This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06826476 5

Not in A
V.1-2. 10/9 '07
K.B.

Kirchen- und Eherecht

der

Katholiken und Evangelischen

in den

12977

4777

Königl. Preußischen Staaten.

Für Justiz- und Regierungsbehörden, Geistliche und Kirchenpatrone.

Herausgegeben

von

Polycarp Joseph Vogt,
Doctor beider Rechte und Gerichts-Assessor.

12977

Zwei Theile.

Erster Theil:

Kirchenrecht.

Breslau,
Druck von Robert Nischkowsky.
1856.

T[illegible] W Y[illegible]
[illegible]
46[illegible]
[illegible]
19

Vorwort.

Mehrfache Aufforderungen, namentlich Seitens der Herren Geistlichen, veranlaßten mich, die gesetzlichen Vorschriften über das in Preußen geltende Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen für den praktischen Gebrauch übersichtlich zusammenzustellen. Bei dieser Zusammenstellung ist die legale Folge des Textes des allgemeinen Landrechts zu Grunde gelegt worden. Das Werk selbst, welches einem längst gefühlten Bedürfnisse abhelfen soll, zerfällt in IV Abtheilungen.

I. Abth. Ressortverhältnisse
   a) der evangelischen
   b) der katholischen
   } Kirche.

II. Abth. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die kirchlichen Verhältnisse beider Confessionen, nebst den bisher erschienenen erläuternden ministeriellen Rescripten.

III. Abth. Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

IV. Abth. Von der Ehe.

An die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts sind direct angeschlossen worden:

1) Sämmtliche auf das Kirchen- und Eherecht bezüglichen Gesetze, welche vor und nach der Emanation des Landrechts bis jetzt erschienen sind.
2) Die provinzialrechtlichen Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse beider Confessionen.
3) Die Rescripte des Kultusministeriums und des Justizministeriums, welche in den von Kamptz'schen Annalen der preußischen innern Staatsverwaltung, dem Ministerialblatte für die gesammte innere Verwaltung, den von Kamptz'schen Jahrbüchern, dem Justiz-Ministerialblatte und anderen Sammlungen enthalten sind.
4) Die Erlasse des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes und die wichtigeren Verordnungen der Königlichen Regierungen.
5) Sämmtliche bisher erschienene und auf die abgehandelten Materien bezüglichen Entscheidungen des höchsten preußischen Gerichtshofes, des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, so wie die anderer Gerichte, nebst den Entscheidungsgründen.
6) Die hauptsächlichsten Abweichungen des canonischen Rechtes und der Lehren der Reformatoren von dem Preußischen Kirchenrechte.
7) Beilagen: Das Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750., die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821., die preußische Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832., die Kirchenordnung der evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, so wie die resp. späteren Erlasse, und die evangelische Gemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen.

Um die Brauchbarkeit des Werkes zu erhöhen, sind am Schlusse desselben als Anhang beigefügt worden:

1) Die kirchliche Gesetzgebung für die sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften der Alt-Lutheraner, der Deutsch-Katholiken und der sogenannten freien Gemeinden, der Mennoniten, der Herrenhuter, böhmischen Brüder, Quäcker und der Juden.
2) Das niedere Schulrecht.
3) Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der übrigen Gesetzbücher und der späteren Gesetzgebung, welche sich auf die Geistlichkeit direct beziehen oder für dieselbe von Interesse sein könnten.
4) Die Verordnungen über die Union und Agende.
5) Das Reglement über den Einkauf in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt ꝛc.

Ein chronologisches und ein Sachregister beschließt das Ganze.

Das Antiquirte ist ausgeschieden worden. Man kann also bei jeder Bestimmung des Allgemeinen Landrechts das geltende Recht leicht übersehen. Der Text des Allgemeinen Landrechts, sämmtliche Gesetze, Rescripte sind vollständig, wortgetreu und correct wiedergegeben und die gänzlich aufgehobenen Bestimmungen nur mit einem * bezeichnet worden. Die für die Rheinprovinz erlassenen Verordnungen haben mit wenigen Ausnahmen deshalb keine Aufnahme gefunden, weil dort französisches Recht gilt. Die Zahl der abgedruckten Gesetze ꝛc., beträgt über 1400. Die Gesetzgebung ist bis zum Schlusse des Jahres 1855. berücksichtigt. Die von jetzt ab erscheinenden Gesetze, Erlasse ꝛc. werden von Zeit zu Zeit als Fortsetzungen des Kirchen- und Eherechts im Buchhandel erscheinen.

Der Abdruck des Textes des Allgemeinen Landrechts wurde mir von der Buchhandlung von Nauck & Comp. in Berlin bereitwilligst gestattet. Ebenso wurde mir zu dem Abdrucke der einschläglichen Bestimmungen aus dem vortrefflichen Buche über das Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg von dem Verfasser, Herrn Geheimen Ober-Tribunals-Rathe Dr. von Scholtz und Hermensdorff und von der Dümmler'schen Verlagsbuchhandlung zu Berlin die Erlaubniß ertheilt. Dem Herrn Geheimen Ober-Tribunals-Rathe Dr. v. Scholtz und Hermensdorff, sowie beiden Wohllöblichen Buchhandlungen statte ich hiermit meinen gehorsamsten Dank ab. Den Text der übrigen provinzialrechtlichen Vorschriften über das Preußische Kirchen- und Eherecht habe ich meist den im amtlichen Auftrage herausgegebenen Provinzial-Rechtsbüchern entlehnt. Bei der Bearbeitung des Werkes habe ich mich ganz objectiv verhalten und den religiösen Standpunkt der katholischen und der evangelischen Kirche strenge gewahrt. — Jede begründete Ausstellung gegen dieses Buch und jede Belehrung werde ich mit dem aufrichtigsten Danke entgegen nehmen.

Breslau, im Mai 1856.

P. J. Bogt,
Ritterplatz Nr. 7.

I. Abtheilung.

A. Ressortverhältnisse der evangelischen Kirche†).

1. Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien, vom 23. October 1817. (G. S. 1817. S. 237.)††)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, die von uns in dem Gesetz vom 30. April 1815.[1]) angeordneten Provinzial-Consistorien mit nachstehender Instruction zu versehen:

Allgemeiner Wirkungskreis der Consistorien.

Die Consistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schul-Angelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruction ausdrücklich übertragen werden.

In so weit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der, denselben heute ertheilten Instruction verwaltet. (§. 1. der Dienstinstr.)

Nähere Bestimmung desselben. I. Für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Confessionen übt das Consistorium diejenigen Consistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, insofern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind.

Demnach hat dasselbe:

1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichtserstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;
2) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;

---

†) Die nächste Aufsicht über die evangelischen Kirchen einzelner Kreise führen die Superintendenten. Letztere sind wiederum den Generalsuperintendenten untergeordnet. Vergl. die §§. 150 seq. Abtheil. III.

††) Die folgenden Verordnungen:

a) Dienstinstr. v. 23. Octbr. 1817.,

b) Instr. zur Geschäftsführung der Regierungen v. 23. Octbr. 1817.,

c) die Allerh. Cab. Ordre v. 31. Decbr. 1825.,

sind nur im Auszuge mitgetheilt worden, weil dieselben viele Vorschriften enthalten, welche nicht zur Sache gehören.

1) §. 15. des allegirten Gesetzes verordnet:

Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Consistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist. Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Consistorialrechte aus.

In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Consistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Commission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Consistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen.

Die Direction dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Collegium den Vortrag derjenigen Consistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Directoren müssen wenigstens jährlich

Um die Brauchbarkeit des Werkes zu erhöhen, sind am Schlusse desselben als Anhang beigefügt worden:

1) Die kirchliche Gesetzgebung für die sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften der Alt-Lutheraner, der Deutsch-Katholiken und der sogenannten freien Gemeinden, der Mennoniten, der Herrenhuter, böhmischen Brüder, Quäcker und der Juden.
2) Das niedere Schulrecht.
3) Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der übrigen Gesetzbücher und der späteren Gesetzgebung, welche sich auf die Geistlichkeit direct beziehen oder für dieselbe von Interesse sein könnten.
4) Die Verordnungen über die Union und Agende.
5) Das Reglement über den Einkauf in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt ꝛc.

Ein chronologisches und ein Sachregister beschließt das Ganze.

Das Antiquirte ist ausgeschieden worden. Man kann also bei jeder Bestimmung des Allgemeinen Landrechts das geltende Recht leicht übersehen. Der Text des Allgemeinen Landrechts, sämmtliche Gesetze, Rescripte sind vollständig, wortgetreu und correct wiedergegeben und die gänzlich aufgehobenen Bestimmungen nur mit einem * bezeichnet worden. Die für die Rheinprovinz erlassenen Verordnungen haben mit wenigen Ausnahmen deshalb keine Aufnahme gefunden, weil dort französisches Recht gilt. Die Zahl der abgedruckten Gesetze ꝛc., beträgt über 1400. Die Gesetzgebung ist bis zum Schlusse des Jahres 1855. berücksichtigt. Die von jetzt ab erscheinenden Gesetze, Erlasse ꝛc. werden von Zeit zu Zeit als Fortsetzungen des Kirchen- und Eherechts im Buchhandel erscheinen.

Der Abdruck des Textes des Allgemeinen Landrechts wurde mir von der Buchhandlung von Nauck & Comp. in Berlin bereitwilligst gestattet. Ebenso wurde mir zu dem Abdrucke der einschläglichen Bestimmungen aus dem vortrefflichen Buche über das Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg von dem Verfasser, Herrn Geheimen Ober-Tribunals-Rathe Dr. von Scholtz und Hermensdorff und von der Dümmler'schen Verlagsbuchhandlung zu Berlin die Erlaubniß ertheilt. Dem Herrn Geheimen Ober-Tribunals-Rathe Dr. v. Scholtz und Hermensdorff, sowie beiden Wohllöblichen Buchhandlungen statte ich hiermit meinen gehorsamsten Dank ab. Den Text der übrigen provinzialrechtlichen Vorschriften über das Preußische Kirchen- und Eherecht habe ich meist den im amtlichen Auftrage herausgegebenen Provinzial-Rechtsbüchern entlehnt. Bei der Bearbeitung des Werkes habe ich mich ganz objectiv verhalten und den religiösen Standpunkt der katholischen und der evangelischen Kirche strenge gewahrt. — Jede begründete Ausstellung gegen dieses Buch und jede Belehrung werde ich mit dem aufrichtigsten Danke entgegen nehmen.

Breslau, im Mai 1856.

P. J. Bogt,
Ritterplatz Nr. 7.

I. Abtheilung.

A. Ressortverhältnisse der evangelischen Kirche†).

1. Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien, vom 23. October 1817. (G. S. 1817. S. 237.)††)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, die von uns in dem Gesetz vom 30. April 1815.[1]) angeordneten Provinzial-Consistorien mit nachstehender Instruction zu versehen:

Allgemeiner Wirkungskreis der Consistorien.

Die Consistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schul-Angelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruction ausdrücklich übertragen werden.

In so weit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der, denselben heute ertheilten Instruction verwaltet. (§. 1. der Dienstinstr.)

Nähere Bestimmung desselben. I. Für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Confessionen übt das Consistorium diejenigen Consistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, insofern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind.

Demnach hat dasselbe:

1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichtserstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;
2) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;

†) Die nächste Aufsicht über die evangelischen Kirchen einzelner Kreise führen die Superintendenten. Letztere sind wiederum den Generalsuperintendenten untergeordnet. Vergl. die §§. 150 seq. Abtheil. III.

††) Die folgenden Verordnungen:

a) Dienstinstr. v. 23. Octbr. 1817.,

b) Instr. zur Geschäftsführung der Regierungen v. 23. Octbr. 1817.,

c) die Allerh. Cab. Ordre v. 31. Decbr. 1825.,

sind nur im Auszuge mitgetheilt worden, weil dieselben viele Vorschriften enthalten, welche nicht zur Sache gehören.

1) §. 15. des allegirten Gesetzes verordnet:

Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Consistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist. Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Consistorialrechte aus.

In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Consistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Commission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Consistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen.

Die Direction dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Collegium den Vortrag derjenigen Consistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Directoren müssen wenigstens jährlich

3) die Prüfung der Candidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio;

*4) die Bestätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatrechts anzustellenden, oder bei derselben von Privatpatronen präsentirten und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vocirt worden [2]);

5) den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen, an das vorgesetzte Ministerium, und deren Einführung;

6) die Aufsicht über geistliche Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben;

7) die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitationsberichte von den Superintendenten der vorgesetzten Kirchen- und Schulcommission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulcommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Consistorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen ist das Consistorium befugt, außerordentliche Visitationen zu veranlassen;

8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und rein-kirchlichen Anordnungen verstoßen;

9) die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulcommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden kann;

10) die Ertheilung von Concessionen und Dispensationen, mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispensation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten ist;

11) die Anordnung kirchlicher Feste, imgleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen Unsers Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten. (§. 2. der Dienstinstr.)

II. In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen.

Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Confessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens [3]), gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2. unter Nr. 6., und im §. 7. unter Nr. 6. und 9. gedachten Schul- und Unterrichts-Anstalten [4]), imgleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und des Vermögens dem Consistorium zu.

Doch soll die eigentliche Cassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, so wie die Oekonomie der denselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die An-

---

einmal im Consistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Consistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.
(§§. 17. u. 18. der Verordn. v. 30. April 1815. G. S. 1815. S. 85.)

2) Vergl. die Allerh. Cab. Ordre v. 31. December 1825. B. n. 3. S. 6. dieses Buches.

3) Diese Bestimmungen haben in Bezug auf die katholische Kirche bedeutende Modificationen erlitten. Vergl. die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., und die ministeriellen Erläuterungen.

4) Als solche Anstalten werden erwähnt: 1) die Schullehrer-Seminarien; 2) die gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen. Vergl. übrigens Nr. 9. B. der Allerh. Cab. Ordre v. 31. December 1825., durch welche obige Vorschriften zum Theil abgeändert worden sind.

halten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maaßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Consistorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Ministerio nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Consistoriums erforderlich.

Die Oberpräsidenten werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen ertheilten Instruction mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Consistorium in fortwährender Uebersicht von dem Zustande, der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Consistorium beabsichtigten Dispositionen geschwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben so gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden. (§. 9. der Dienstinstr.)

Befugnisse und Obliegenheiten des Consistoriums in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise.

Es versteht sich von selbst, daß die Consistorien bei Ausübung ihres Amts sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben.

Außer denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinstruction, theils der allgemeine Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinstruction nöthig sein würde, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einholen müssen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; imgleichen ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Consistorien und Regierungen festgesetzte Ressort-Verhältniß einiger Modificationen und näheren Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden. (§. 10. der Dienstinstr.)

Verhältniß des Consistoriums zu den Regierungen, geistlichen und Schulcommissionen der Provinz.

In soweit dem Consistorium nach der gegenwärtigen Instruction eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schul-Angelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulcommission der Regierungen in der Provinz verfügen; und diese ist gehalten, die Verfügungen desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierungen selbst schreibt das Consistorium nur in dem Ersuchungsstyl, so wie darin von jenem an dieses geschrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Consistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulcommissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Consistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Commissionen angestellten geistlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Consistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Ministerien erstatten, ohnehin durch die Oberpräsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die

in das Ressort des Consistoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Consistorium, sofern sie an dasselbe nicht schon directe geschickt sind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräsident sorgt ferner dafür, daß das Consistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntniß erhalte, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe. (§. 11. der Dienstinstr.)

2. Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten, vom 23. October 1817. (G. S. 1817. S. 248.)

(Die Allerhöchste Verordnung vom 30. April 1815. bestimmte §. 9., daß alle den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet werden sollten. §. 2. Nr. 6. der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen verordnete:)

Vor die erste Abtheilung der Regierung gehören:

Die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl als Vermögensverwaltung.

In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulcommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§. 18. und 31. näher bestimmt ist.
(§. 2. Nr. 6. d. all. Instr.)

Verhältniß der Kirchen- und Schulcommission.

Die Kirchen- und Schulcommission (§. 2. Nr. 6.) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles, was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruction vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Consistorium in der demselben heute ertheilten Instruction ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Falle solche nicht dem Consistorium übertragen ist;
b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubsertheilung für selbige;
c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;
d) die Direction und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;
e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;
f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;
g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hieher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:
h) die Dispensation in den, in der Consistorialinstruction ihr nachgelassenen Fällen, und
*i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist[5a]). Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:
k) Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Localumstände es nöthig machen; so wie

5a) Obige Bestimmung ist als eine Präventiv-Maaßregel der Censur durch Aufhebung der letzteren (§. 27. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850.) und durch §. 29. des Gesetzes über die Presse v. 12. Mai 1851. für antiquirt zu erachten.

l) Parochien zusammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften umzupfarren[5b]).

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Competenz der Kirchen- und Schulcommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Cultus, nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Competenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruction einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie stehende höhere Geistliche anderer Confessionen, nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Commission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen[6]). Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Consistorialinstruction bestimmt.

In so weit dem Consistorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schulcommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig sein. In dem letztern Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht, mittelst Umschlages, dem Consistorium zu weiterer Beförderung zu. In so weit die Sache aber das Consistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulcommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium. —

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Commission, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Institutsvermögens, so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde.

(§. 18. der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen.)

Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Bestimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und diesen, und der Kirchen- und Schulcommission.

Das Plenum der Regierung ist an sich keine besondere Behörde, sondern in Gemäßheit des §. 5. dieser Instruction, nur dazu bestimmt, damit die Verwaltungsgegenstände desto vielseitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung, ohne Vorwissen und Einstimmung der andern etwas verfügt, was den, dieser angewiesenen *Wirkungskreis* ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen so wenig ein *Recurs* an das Plenum: als zwischen jenen und diesem ein förmlicher Schriftwechsel statt; und eben so wenig hat dasselbe ein besonderes Personale und eine eigene Registratur, sondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptinteresse dabei hat. Zur Unterscheidung indessen werden sie unter dem Collectivnamen:

„Königlich-Preußische Regierung"

ausgefertigt, statt daß bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müssen aber auch jedesmal unter dem Collectivnamen:

„Königlich-Preußische Regierung"

ausgefertigt werden.

Die Verfügungen der Kirchen- und Schulcommission ergehen unter deren Namen nur an Geistliche und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der ersten Abtheilung. Doch werden die Berichte derselben an das vorgesetzte Ministerium und das Consistorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall sie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müssen sie, so wie die Verfügungen der Kirchen- und Schulcommission stets von den geistlichen und Schulräthen unterschrieben werden, wenn diese nicht abwesend sind. (§. 31. der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen.)

5b) Vergl. §. 1. der Verordn. v. 27. Juni 1845. (G. S. 1845. S. 440.)

6) Diese Vorschriften sind rücksichtlich der katholischen Kirche durch die Verfassungs-Urkunde abgeändert worden.

3. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. (G. S. 1826. S. 5.)

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

A. Für die Ober-Präsidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine besondere Dienst-Instruction erlassen, wodurch deren Verhältniß zu den Ministerien und zu den Provinzial-Behörden näher bestimmt wird [7]).

B. Für die Geschäftsführung der Consistorien bleibt die Dienstinstruction vom 23. October 1817. mit folgenden Abänderungen maaßgebend:

1) das Collegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Consistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Collegium, die dem Collegium durch jene Dienst-Instruction überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Ober-Präsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualification, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.
2) Den Consistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Candidaten (§. 2. Abschnitt 3. der Instruction) auch deren Ordination hiermit übertragen.
3) Die Vorschrift des §. 2. Abschnitt 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Consistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden sein.
4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Consistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesetzten Minister, so wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.
5) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium, gehen durch die Consistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.
6) Die Zusammenziehung und Vertheilung von Parochien, so wie die Umpfarrung von Ortschaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Consistorii angeordnet werden.
7) Die Bestimmungen der §§. 3. und 4. [8]) der Dienstinstruction über die Wahrnehmung des iuris circa sacra der römisch-katholischen Kirche finden für die Consistorien, als evangelisch-geistliche Behörden, weiter keine Anwendung [9]).
9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9. der erwähnten Instruction, wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Schulcollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Collaturrechts. — Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, so wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulcollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, Hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Dem Ober-Präsidenten wird überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulcollegio

7) Nach §. 3. der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825. (G. S. 1826. S. 1.) haben die Ober-Präsidenten in den Provinzial-Consistorien den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. Vergl. indessen §. 6. der Verordn. v. 27. Juni 1845. S. 8. des Buches.

8) Siehe die §§. 3. u. 4. bei den Ressort-Verhältnissen der katholischen Kirche. S. 18—19. dieses Buches.

9) Nr. 8) enthält Bestimmungen, welche nicht hierher gehören.

ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest [10]):

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident. —

II. Statt der bisherigen Geschäfts-Bearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Diese hat die §. 2. Nr. 6. und §. 18. der Instruction von 1817. bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Consistorio und Provinzial-Schul-Collegio durch die Dienst-Instruction vom 23. October 1817. und Unsere gegenwärtige Ordre vorbehalten sind.

4. Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845. (G. S. 1845. S. 440.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, zur Beseitigung der über die Ressortverhältnisse der Regierungen und der Consistorien entstandenen Zweifel und zur Herstellung einer dem Bedürfniß entsprechenden Vertheilung der Geschäfte in den evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Die nach den Instructionen für die Provinzialconsistorien und die Regierungen vom 23. October 1817. (Gesetzsammlung Seite 237 — 248.) und der Ordre vom 31. December 1825. (Gesetzsammlung von 1826., Seite 5.) zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche gehen, soweit sie in der gegenwärtigen Verordnung den Regierungen nicht besonders vorbehalten sind, an die Consistorien über.

Namentlich werden den letzteren überwiesen:

1) die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen;
2) die Einführung der Geistlichen ins Amt;
3) die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind (§. 3. Nr. 6.), sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist;
4) die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der unter 3 erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, sowie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen zu rechnen ist, in welchen solche bisher den Regierungen zustand. (Consistorial-Instruction vom 23. October 1817., §. 2. Nr. 9.) Die Ertheilung des Urlaubs für Geistliche erfolgt, soweit nicht die Superintendenten oder Generalsuperintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Consistoriums. Ist der Geistliche zugleich als Schulinspector angestellt, so muß die Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urlaubs in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge. In wiefern den Regierungen fernerhin in einzelnen Fällen eine Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen gebührt, ist in den §§. 3. und 4. bestimmt;
5) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen;

---

10) Gehen Beschwerden über Verfügungen der Regierungs-Behörden bei dem Ober-Präsidenten ein, so ist er verpflichtet solche anzunehmen, zu prüfen, und, in sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden; und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermeinen, und der Ober-Präsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber stehet es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Ober-Präsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministerio Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Ober-Präsidenten zugleich zu benachrichtigen. (§. 7. der Instruction für die Ober-Präsidenten. G. S. 1826. S. 3.)

3. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. (G. S. 1826. S. 5.)

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

A. Für die Ober-Präsidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine besondere Dienst-Instruction erlassen, wodurch deren Verhältniß zu den Ministerien und zu den Provinzial-Behörden näher bestimmt wird [7]).

B. Für die Geschäftsführung der Consistorien bleibt die Dienstinstruction vom 23. October 1817. mit folgenden Abänderungen maaßgebend:

1) das Collegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Consistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Collegium, die dem Collegium durch jene Dienst-Instruction überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Ober-Präsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualification, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.
2) Den Consistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Candidaten (§. 2. Abschnitt 3. der Instruction) auch deren Ordination hiermit übertragen.
3) Die Vorschrift des §. 2. Abschnitt 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Consistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden sein.
4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Consistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesetzten Minister, so wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.
5) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium, gehen durch die Consistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.
6) Die Zusammenziehung und Vertheilung von Parochien, so wie die Umpfarrung von Ortschaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Consistorii angeordnet werden.
7) Die Bestimmungen der §§. 3. und 4. [8]) der Dienstinstruction über die Wahrnehmung des iuris circa sacra der römisch-katholischen Kirche finden für die Consistorien, als evangelisch-geistliche Behörden, weiter keine Anwendung [9]).
9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9. der erwähnten Instruction, wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Schulcollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Collaturrechts. — Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, so wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulcollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, Hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Dem Ober-Präsidenten wird überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulcollegio

7) Nach §. 3. der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825. (G. S. 1826. S. 1.) haben die Ober-Präsidenten in den Provinzial-Consistorien den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. Vergl. indessen §. 6. der Verordn. v. 27. Juni 1845. S. 8. des Buches.

8) Siehe die §§. 3. u. 4. bei den Ressort-Verhältnissen der katholischen Kirche. S. 18—19. dieses Buches.

9) Nr. 8) enthält Bestimmungen, welche nicht hierher gehören.

ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest [10]):

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident. —

II. Statt der bisherigen Geschäfts-Bearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Diese hat die §. 2. Nr. 6. und §. 18. der Instruction von 1817. bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Consistorio und Provinzial-Schul-Collegio durch die Dienst-Instruction vom 23. October 1817. und Unsere gegenwärtige Ordre vorbehalten sind.

4. Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845. (G. S. 1845. S. 440.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, zur Beseitigung der über die Ressortverhältnisse der Regierungen und der Consistorien entstandenen Zweifel und zur Herstellung einer dem Bedürfniß entsprechenden Vertheilung der Geschäfte in den evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Die nach den Instructionen für die Provinzialconsistorien und die Regierungen vom 23. October 1817. (Gesetzsammlung Seite 237 — 248.) und der Ordre vom 31. December 1825. (Gesetzsammlung von 1826., Seite 5.) zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche gehen, soweit sie in der gegenwärtigen Verordnung den Regierungen nicht besonders vorbehalten sind, an die Consistorien über.

Namentlich werden den letzteren überwiesen:

1) die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen;
2) die Einführung der Geistlichen ins Amt;
3) die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind (§. 3. Nr. 6.), sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist;
4) die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der unter 3 erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, sowie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen zu rechnen ist, in welchen solche bisher den Regierungen zustand. (Consistorial-Instruction vom 23. October 1817., §. 2. Nr. 9.) Die Ertheilung des Urlaubs für Geistliche erfolgt, soweit nicht die Superintendenten oder Generalsuperintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Consistoriums. Ist der Geistliche zugleich als Schulinspector angestellt, so muß die Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urlaubs in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge. In wiefern den Regierungen fernerhin in einzelnen Fällen eine Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen gebührt, ist in den §§. 3. und 4. bestimmt;
5) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen;

---

10) Gehen Beschwerden über Verfügungen der Regierungs-Behörden bei dem Ober-Präsidenten ein, so ist er verpflichtet solche anzunehmen, zu prüfen, und, in sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden; und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermeinen, und der Ober-Präsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber stehet es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Ober-Präsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministerio Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Ober-Präsidenten zugleich zu benachrichtigen. (§. 7. der Instruction für die Ober-Präsidenten. G. S. 1826. S. 3.)

6) die Ertheilung von Dispensationen in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen (Consistorial-Instruction vom 23. October 1817., §. 2. Nr. 10.); es bleibt jedoch den Consistorien vorbehalten, diese Dispensationsbefugniß, wo sich ein besonderes Bedürfniß dazu ergiebt, den Superintendenten, unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, zu delegiren.

§. 2. Bei den, dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen wird das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen, sowie zu den Stellen der im §. 1. unter 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, durch die Consistorien in Kraft Unseres ihnen hierdurch ertheilten Auftrages ausgeübt.

§. 3. Den Regierungen verbleibt:

1) die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;
2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;
3) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;
4) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
5) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
6) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse.

Wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichem wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute (Nr. 5.) sich ergebenden Ueberschüsse handelt, haben sich die Regierungen mit den Consistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.

§. 4. Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (§. 3.), sowie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

§. 5. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Consistorien und Regierungen gehören:

1) die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stolgebühren-Taxen und
2) die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

§. 6. Der Vorsitz in den Provinzialconsistorien soll mit dem Amte der Ober-Präsidenten in Zukunft nicht von selbst und unmittelbar verbunden sein (Ordre vom 31. December 1825. zu B. 1.; Instruction für die Ober-Präsidenten von demselben Tage §. 3.). Wir behalten Uns vielmehr vor, in jedem einzelnen Falle wegen Ernennung des Vorsitzenden besonders zu bestimmen.

§. 7. Bei den Regierungen sollen zur Mitwirkung bei Bearbeitung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten auch fernerhin geistliche Räthe angestellt werden.

Die bei den Regierungen angestellten evangelisch-geistlichen Räthe sind zugleich Mitglieder und Organe des Consistoriums (§. 46. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817.) und werden von diesem von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle Jahre zweimal, einberufen, um über solche Gegenstände zu berathen, welche für die Regierung und das Consistorium von gemeinsamen Interessen sind.

Auch sind die Consistorien befugt, einen bei der Regierung angestellten geistlichen Rath mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten auf längere oder kürzere Zeit in das Consistorium zu ziehen, und an seiner Stelle ein Mitglied des Consistoriums in die Regierung abzuordnen.

§. 8. Unsere Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind beauftragt, wegen Ausführung der gegenwärtigen Verordnung das Erforderliche anzuordnen, und den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe in den einzelnen Provinzen in Wirksamkeit treten soll, durch die Amtsblätter bekannt zu machen[1]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 27. Juni 1845.

---

1) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, betreffend die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten, vom 1. October 1847. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 278.)

Ew. ꝛc. übersenden wir anliegend — Abdrücke eines Erlasses, (Anl. a.)

betreffend die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten,

mit dem Ersuchen, die Regierungen der Provinz davon gefälligst in Kenntniß zu setzen und für dessen angemessene Veröffentlichung und Ausführung Sorge tragen zu wollen.

a.

Erlaß der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten, vom 1. October 1847.

Zur Erledigung der Zweifel, welche über den Umfang des amtlichen Wirkungskreises der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten noch obwalten, wird hierdurch, nach erfordertem Bericht der betheiligten Behörden, auf Grund des §. 8. der Verordnung vom 27. Juni 1845. nachstehende Festsetzung getroffen.

1. Der amtliche Wirkungskreis der evangelischen Consistorien ist in folgenden Gesetzen:

— Dienstinstruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817. §. 2. (G. S. v. 1817. S. 237.) —

— Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. December 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. Lit. B. Nr. 1—7. (G. S. v. 1826. S. 5.) —

— Verordnung vom 27. Juni 1845., betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, §§. 1. 2. u. 5. (G. S. v. 1845. S. 440.) —

bezeichnet.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge, bestehen die Consistorien in der Eigenschaft als evangelische Kirchenbehörden, und ihrer Aufsicht und Leitung ist im Allgemeinen die Gesammtheit der evangelischen Kirchenangelegenheiten anvertraut, so weit nicht durch besondere Bestimmung einzelne Gegenstände und Angelegenheiten zu dem Geschäftskreise der Regierungen gewiesen sind.

— Lit. B. Nr. 7. der Allerh. Cab. Ordre, vom 31. December 1825. — §. 1. der Verordn. vom 27. Juni 1845. —

Nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen gehören insbesondere folgende einzelne Gegenstände zum Ressort der Consistorien:

1) Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden, die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist.

— §. 2. Nr. 1. der Instr. vom 23. October 1817. —

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.

— §. 2. Nr. 2. der Instr. vom 23. October 1817. —

Dahin gehört insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher.

3) Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten selbstständig anvertraut ist; die Prüfung der Candidaten, sowohl pro facultate concionandi als auch pro ministerio, und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Candidaten und die Disciplin über dieselben; sowie die Verwendung der Candidaten zu geistlicher Amtshülfe.

In Ansehung des Prediger-Seminars zu Wittenberg, behält es bei der für dasselbe eingeführten besonderen Verfassung sein Bewenden.

— §. 2. Nr. 3. und 6. der Instr. vom 23. October 1817. —

4) Die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen.

— §. 2. Nr. 4. der Instr. vom 23. October 1817. — Lit. B. Nr. 3. der Allerh. Cab. Ordre vom 31. December 1825. — §. 1. Nr. 1. der Verordn. vom 27. Juni 1845. —

Bei der Bestätigung eines vom Auslande herberufenen Candidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch

zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe.

Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons, oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Consistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Besetzungsfalle nach Maaßgabe der allgemeinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Kirchenordnungen und der besonderen Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden. In wieweit den Betheiligten der Rechtsweg offen bleibt, bestimmen die §§. 361—364. Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts.

5) Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronatrecht zusteht.

— §. 2. der Verordn. vom 27. Juni 1845. —

Ueber die Person des in Aussicht genommenen Candidaten ist in jedem Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liegt, einzuholen.

— Verfügung vom 1. und 30. November 1845. (Anl. b. und c.) —

Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besonderen, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht, unter Zuziehung des General-Superintendenten in der in §. 26. der Instr. für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829. vorgeschriebenen Weise. Dem Consistorium gebührt die Bestätigung der ausgestellten Vocation.

6) Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird:

a) wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten dem Provinzial-Schulcollegium, hierdurch die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maßgabe, daß der evangelisch-geistliche Rath der Regierung als Referent oder Korreferent dabei mitwirken muß;

b) wenn das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, so bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Consistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vocation durch das Consistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.

7) Die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendenturstellen, und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Communication mit der Regierung.

— Lit. B. Nr. 4. der Allerh. Cab. Ordre vom 31. December 1825. — Verfügung vom 1. November 1845. —

8) Die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.

— Lit. B. Nr. 2. der Allerh. Cab. Ordre vom 31. December 1825. — §. 1. Nr. 2. der Verordn. vom 27. Juni 1845. —

9) Die Aufsicht und Disciplin über sämmtliche evangelische Geistliche, sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

Dem Consistorium steht hiernach allein zu:

a) der Erlaß allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und Strafen in Beziehung auf geistliche Amtsverrichtungen;

b) die Einleitung von Disciplinar-Untersuchungen und die Verfügung von Amtssuspensionen wider Geistliche;

c) der Antrag auf gerichtliche Untersuchung wider einen Geistlichen, unter Autorisation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten;

— §. 9. des Gesetzes vom 29. März 1844. G. S. v. 1844. S. 78. —

sofern nicht das Verschulden von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag von Amtswegen einzuschreiten befugt sind.

— §. 2. Nr. 7—9. der Instr. vom 23. October 1817. — §. 1. Nr. 4. der Verordn. vom 27. Juni 1845. —

10) Die Urlaubsertheilung an Geistliche unter den in §. 1. Nr. 4. der Verordn. vom 27. Juni 1845. enthaltenen näheren Bestimmungen.

11) Die Ertheilung der Heiraths-Consense für Geistliche durch den Vorsitzenden des Consistoriums, zugleich mit der Controlle über den Einkauf in die Wittwenkasse.

12) Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratificationen an hülfsbedürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

Wegen Theilung und Zuweisung des den Consistorien gebührenden Antheils an diesen Fonds wird, so weit dies noch nicht geschehen, besondere Verfügung ergehen. Insofern diese Fonds unter der cassenmäßigen Verwaltung der Regierung stehen, werden die Consistorien, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, ermächtigt, auf Höhe des ihnen zugewiesenen Antheils die Zahlungsanweisungen an die betreffende Casse unmittelbar auszufertigen. Diese Anweisungen sind unter Adresse der Regierung an diese zu befördern, und gelangen durch dieselbe, mit dem vidi des Cassenraths bei der Regierung versehen, sofern kein Bedenken obwaltet, an die Casse zur Erledigung.

Den Regierungen bleibt es vorbehalten, solche Geistliche, welche sich um das Schulwesen besonders verdient gemacht haben, den Consistorien zur Berücksichtigung zu empfehlen.

13) Der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der

feier von Amtsjubiläen. Den Consistorien bleibt es vorbehalten, hierüber auch die Aeußerung der Regierung einzuholen.

14) Die Führung der Conduitenlisten über Geistliche und Superintendenten.

Den Regierungen bleibt, im Interesse der Schulaufsicht, die Einsicht der Conduitenlisten vorbehalten, und haben die Consistorien und Regierungen sich über die möglichst einfache Art und Weise der Mittheilung zu verständigen.

15) Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an den Einkünften der Stelle.

16) Die Bestimmung und Anweisung des Antheils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtssuspension dem seiner Functionen enthobenen Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung.

17) Die Festsetzung der Dauer des Sterbequartals und der Gnadenzeit; die Anordnung der Vertretung während der Vacanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten. —

Von den unter Nr. 15—17. vorkommenden Festsetzungen ist die Regierung jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Bei vereinigten Geistlichen- und Schulstellen erfolgt die Festsetzung über die unter Nr. 15—17. bezeichneten Gegenstände in derselben Weise, wie dies oben (Nr. 6.) wegen der Besetzung solcher Stellen vorgeschrieben ist.

18) Die Anstellung von Hülfsgeistlichen oder die Bestätigung derselben, so wie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen.

Soll der Hülfsgeistliche auch für das Schulwesen Aushülfe leisten, so ist wegen dessen Berufung in derselben Weise, wie bei der Berufung von Geistlichen (Nr. 5.), die Aeußerung der Regierung einzuholen.

Ist zu der Remunerirung des Hülfsgeistlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus der Kirchenkasse, oder die Umlage einer neuen Leistung auf die Gemeinde erforderlich, oder soll eine bleibende Hülfspredigerstelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stelle errichtet werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

19) Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebots und Trauung, Confirmation u. s. w.

20) Die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die deßfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges.

21) Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen.

22) Die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, so wie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disciplin über dieselben.

— §. 1. Nr. 3. und 4. der Verordn. vom 27. Juni 1845. —

Ist jedoch eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, so wie die Aufsicht und die Disciplin über den Inhaber desselben, wie bisher, den Regierungen und in höherer Instanz den Oberpräsidenten (Allerh. Cab. Ordre vom 29. März 1837. G. S. von 1837. S. 70.), mit der Maaßgabe, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch-geistlichen Raths als Referent oder Correferent eintreten muß.

23) Die Bestätigung von Presbytern und kirchlichen Gemeindevertretern in denjenigen Provinzen und Gemeinden, in welchen eine Presbyterialordnung oder eine ständige kirchliche Gemeindevertretung besteht und eine Bestätigung dieser Wahlen verfassungsmäßig erforderlich ist, desgleichen die Aufsicht und Disciplin über dieselben.

Die Regierungen sind jedoch befugt, in den ihrer Amtswirksamkeit überwiesenen Gegenständen die betreffenden kirchlichen Gemeindebeamten durch Verweise und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unmittelbar anzuhalten.

Die Anordnung der Wahl außerordentlicher Gemeinderepräsentanten (Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 159.) und die Bestätigung derselben steht derjenigen Behörde zu, zu deren Ressort das Geschäft gehört, um dessen Erledigung es sich dabei handelt.

24) Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu andern, als den stiftungsmäßigen Zwecken, so wie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückungen der Kirchen mit Altarornamenten, Gemälden u. s. w.

Wegen des Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuersgefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Localpolizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Bewenden.

25) Die Anordnung kirchlicher Feste.

— §. 2. Nr. 11. der Instr. vom 23. October 1817. —

Sollen jedoch außer der gottesdienstlichen Feier noch andere Feierlichkeiten außerhalb der kirchlichen Gebäude stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder der Regierung.

26) Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und andern zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, soweit eine solche üblich ist.

27) Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen, so weit solche überhaupt gesetzlich zulässig oder erforderlich sind.

— §. 2. Nr. 10. der Instr. vom 23. October 1817. — §. 1. Nr. 6. der Verordn. vom 27. Juni 1845. —

VI. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird den Consistorien und Regierungen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen eine gegenseitige Mittheilung stattfindet, eine möglichst einfache und beschleunigte Art der Communication zur Pflicht gemacht, wozu in den meisten Fällen die Form von brevi manu bewirkten Mittheilungen und Originalersuchen anwendbar sein wird.

Die Consistorien sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Ressorts die Mitwirkung der Landräthe und Ortsbehörden ersuchsweise unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Ebenso haben die Pfarrer und Superintendenten in Angelegenheiten ihres Berufs dem Ersuchen der Orts-, resp. Kreisbehörden Folge zu leisten

VII. Vorstehende Ressortbestimmungen sind durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ist danach zu verfahren.

b.

Die Verordnung vom 27. Juni d. J., betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen überträgt im §. 2. den Consistorien die Ausübung des Ernennungsrechts zu den geistlichen Stellen bei den, dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen.

Bei der Berathung über den Gesetzentwurf ist hierbei erwogen worden, daß die Regierungen einestheils in Betracht der ihnen verbleibenden Aufsicht über die Schulen bei der Ernennung von Pfarrern und Superintendenten nicht unbetheiligt sind, anderntheils aber auch die Kenntniß solcher Localverhältnisse besitzen, deren Berücksichtigung bei der Ernennung eines neuen Pfarrers oder Superintendenten von Wichtigkeit ist. Um daher ebensowohl den Regierungen Gelegenheit zu geben, die Beachtung ihrer Interessen zu sichern, als jene Localkenntnisse für die von dem Consistorium zu treffenden Auswahlen fruchtbringend zu machen, wurde es für angemessen erachtet, den Consistorien durch eine ihnen besonders zu ertheilende Anweisung zur Pflicht zu machen:

1) vor der definitiven Beschlußnahme über die Besetzung einer geistlichen Stelle landesherrlichen Patronats die Aeußerung der betreffenden Regierung darüber einzuholen, ob Seitens derselben gegen die Berufung des in Aussicht genommenen Candidaten ein Bedenken obwalte;
2) in gleicher Weise bei der Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen vor der Berichterstattung an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Aeußerung der Regierung über den designirten Candidaten einzuholen.

Des Königs Majestät haben bei Allerhöchster Vollziehung der Verordn. vom 27. Juni gegen eine in diesem Sinne zu ertheilende Anweisung nichts zu erinnern gefunden.

Ew. ꝛc. setzen wir daher bei dem bevorstehenden Uebergange der gedachten Befugnisse auf die Consistorien, von dem Inhalte jener Beschlußnahme hierdurch in Kenntniß, und ersuchen wir Dieselben demgemäß das Weitere anordnen zu wollen.

c. (Auszug.)

— Bei der Berathung im Königl. Staatsministerium über die Verordnung vom 27. Juni d. J. wurde von dem Grundsatze ausgegangen, daß ein inneres rechtliches Moment, auf Grund dessen die Besetzung der landesherrlichen Patronatstellen dieser oder jener Behörde zuzuweisen sein möchte, sich nicht auffinden lasse; daß es vielmehr von dem Ermessen des Landesherrn abhängig sei, welcher Behörde ein solcher Auftrag zu ertheilen. und daß dabei kein anderes Motiv leitend sein könne als die Erwägung, welcher Behörde ihrer ganzen amtlichen Stellung und Erfahrung nach das umfassendste Material zu Gebote stehe, die angemessenste Auswahl treffen zu können.

Von diesem Gesichtspunkte aus wurde reiflich erwogen, ob die Consistorien oder die Regierungen hierzu mehr geeignet sein möchten.

Auf Seiten der Consistorien wurde anerkannt, daß dieselben in Verbindung mit den Prüfungen und der Aufsicht über das Candidatenwesen eine genauere Kenntniß von dem Bildungs- und Entwickelungsgange der Candidaten besitzen, daß diese Kenntniß durch die persönliche Anschauung des General-Superintendenten meistentheils unterstützt werde, und daß dieselben als im Mittelpunkte einer ganzen Provinz stehend, und mit einer größeren Zahl erfahrener Geistlichen ausgerüstet, einen umfassenderen Blick über die kirchlichen Bedürfnisse und deren Entwickelung im Ganzen besäßen.

Auf Seiten der Regierungen wurde dagegen anerkannt, daß dieselben in Folge der ihnen obliegenden Aufsicht über das Schulwesen, über die Communal-Angelegenheiten, und andere Gegenstände der allgemeinen Landeswohlfahrt, sowohl durch die Berichte der Orts- und Kreisbehörden, als auch durch die häufigen Reisen der Mitglieder der Regierung, eine nähere Kenntniß der localen Zustände in den Gemeinden sich zu erwerben Gelegenheit hätten, als dies Seitens der Consistorien der Fall sein könne.

Nach sorgfältiger Abwägung dieser auf beiden Seiten hervortretenden Momente wurde endlich beschlossen, die eigentliche Besetzung der Stellen zwar den Consistorien zu übertragen, gleichzeitig aber auch eine Einrichtung zu treffen, durch welche eine Benutzung der den Regierungen zu Gebote stehenden Localkenntniß und Erfahrung möglich gemacht würde. Die geeignetste Art und Weise dieser Einrichtung wurde darin gefunden, daß die Consistorien vor der definitiven Besetzung der Stelle erst eine Rückfrage an die betreffende Regierung richten, und deren Aeußerung einholen sollten, ob von dem Standpunkte der Regierung aus ein Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Candidaten obwalte.

Es wurde endlich erwogen, ob eine Bestimmung wegen dieses Modus nicht unmittelbar in das Gesetz

5. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1850., betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des evangelischen Oberkirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung. (G. S. 1850. S. 343.)

Auf den, in Gemäßheit Meines Erlasses vom 26. Januar v. J. von Ihnen und der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen erstatteten Bericht, ertheile Ich hierdurch dem vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und den Behufs der Einführung derselben vorgeschlagenen Maaßregeln Meine Genehmigung[13]). Hiernächst bestimme Ich, daß die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen, unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten und durch das anliegende Ressort-Reglement näher bezeichneten amtlichen Befugnisse, in Zukunft die Bezeichnung „Evangelischer Ober-Kirchenrath" führen soll. Es ist Mein Wille, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen nach den von Mir genehmigten Grundsätzen unverzüglich angebahnt werde, und Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Ober-Kirchenrath, in Vereinigung mit Ihnen, das diesfalls Erforderliche ungesäumt zu bewirken, demnächst aber über die Begründung der weiteren Entwickelungsstufen einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung mit Ihnen ferneren gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten. — Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem von Mir genehmigten Ressort-Reglement durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen[14]).

Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung.

§. 1. Der evangelische Ober-Kirchenrath tritt an die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar v. J. mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Es gehören mithin zum Ressort desselben folgende nach der Instruction vom 23. October 1817., der Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1825. und der Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 1. den Consistorien überwiesene Angelegenheiten:

1) das Synodalwesen;
2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religions-Unterricht nach Maaßgabe des zur Ausführung des Artikels 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. ergehenden Unterrichtsgesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken;
3) die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4) die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer kirchlicher Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges. — In den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats verbleibt

---

selbst aufgenommen werden solle? Indessen wurde beschlossen, um die Einheit des Princips nicht im Gesetze selbst zu gefährden, lediglich die Consistorien als die mit der Berufung beauftragte Behörde zu bezeichnen, dagegen aber im Wege einer instructionellen Anweisung die Wahrung der bei der Berathung über den Entwurf festgestellten Gesichtspunkte zu sichern.

In diesem Sinne ist demnächst von dem Königl. Staatsministerium an des Königs Majestät berichtet worden, und haben Allerhöchstdieselben gegen diese Principien nichts zu erinnern gefunden.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Consistorien, in eben derselben Angelegenheit, vom 1. October 1847.

Nachdem nunmehr die zwischen den Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen stattgehabten Erwägungen zu einem gemeinschaftlichen Erlasse über die Abgrenzung der Ressortverhältnisse der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchensachen geführt haben, theile ich dem Königl. Consistorium hierdurch einen Abdruck desselben zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit, unter dem Bemerken, daß der Oberpräsident der Provinz beauftragt ist, die Veröffentlichung dieses Erlasses durch die Amtsblätter der Regierungen zu bewirken.

13) Vergl. die betr. Gemeinde-Ordnung unter den Beilagen.

14) Vor dem jetzt aufgehobenen Allerhöchsten Erlasse vom 26. Januar 1849. war das 1817. errichtete Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die letzte Instanz für die innern und äußern evangelischen Kirchensachen.

aber bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung das Recht der Entscheidung dem Minister unter der im §. 5. Nr. 5. und 6. näher bestimmten Mitwirkung des evangelischen Ober-Kirchenraths;

5) die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6) die Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen;
7) die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vikarische Verwaltung erledigter Aemter;
8) die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochial-Berechtigungen;
9) die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
10) die Ertheilung kirchlicher Dispensationen;
11) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
12) die Kirchen-Visitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und der Superintendentur-Archive.

In allen vorstehend bezeichneten Angelegenheiten übt der evangelische Ober-Kirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus.

§. 2. Der evangelische Ober-Kirchenrath verwaltet die in §. 1. genannten Sachen collegialisch. Er steht in directem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch General-Verfügungen im Concept, und Immediatberichte im Concept und in der Reinschrift dem Minister vorzulegen, welcher auf der Reinschrift vermerken wird, daß er davon Kenntniß genommen habe.

Sämmtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma:

„der Evangelische Ober-Kirchenrath"

und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

§. 3. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verbleibt bis zu dem in der Allerhöchsten Ordre vom 26. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung S. 125.) bezeichneten Zeitpunkte der Herstellung einer selbstständigen Kirchen-Verfassung die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gereichende Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken.

In ersterer Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten:

1) die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;
2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;
3) die Sorge für die Anlegung und die Unterhaltung der Kirchhöfe;
4) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
5) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse.

§. 4. In den zu der Verwaltung des Ministers gehörenden Fällen, welche für den evangelischen Ober-Kirchenrath ein besonderes Interesse darbieten, bleibt es dem Ermessen des Ministers vorbehalten, demselben die ihm wünschenswerthe Kenntniß zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, sowie es dem Ober-Kirchenrathe vorbehalten sein soll, in solchen äußern Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen.

§. 5. In folgenden Fällen wird ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths stattfinden:

1) in den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 3. die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Consistorien in Einvernehmen zu setzen; mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt;
2) in den nach derselben Verordnung §. 5. zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Consistorien gehörenden Angelegenheiten, also:
   a) bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen,
   b) bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;
3) bei Anstellungen oder bei Anordnung commissarischer Beschäftigungen in den Consistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei Anstellung der Directoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4) bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;
5) in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;
6) bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

In allen diesen gemeinschaftlich zu erledigenden Sachen hat der evangelische Ober-Kirchenrath den ihm ressortmäßig gebührenden Standpunkt in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Kirche wahrzunehmen und zu vertreten.

§. 6. In den in §. 5. aufgeführten Fällen erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers, nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des evangelischen Ober-Kirchenraths, und unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Einverständnisses.

§. 7. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat in Vereinigung mit dem Minister die Organisation der Kirchengemeinden anzubahnen und das zur Begründung einer selbstständigen evangelischen Kirchen-Verfassung weiter Erforderliche zu beantragen.

6. Allerhöchster Erlaß, die Verhältnisse des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths betreffend, vom 6. März 1852. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1852. S. 135.)

Aus der Mir mittelst Berichts vom 29. December v. J. überreichten Denkschrift ersehe Ich, daß der Evangelische Ober-Kirchen-Rath die amtliche Verpflichtung der Kirchen-Behörden, in Beziehung auf Union und Confession, in dem Sinne und Geist der Bekenntnißtreue aufgefaßt hat, von welchem Meines, in Gott ruhenden, Herrn Vaters Majestät, nach Seiner, in den Cabinets-Ordres vom 27. September 1817. und vom 28. Februar 1834. bezeugten Auffassung, bei Förderung des in der Geschichte christlicher Kirche hochwichtigen Werkes der Union geleitet worden ist. Sowohl nach den erwähnten Erlassen des hochseligen Königs, als auch nach oft wiederholten Aeußerungen desselben gegen Mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach Seinen Absichten nicht den Uebergang der einen Confession zur andern, und noch viel weniger die Bildung eines neuen, dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle Diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten, und beide Bekenntnisse zu Einer evangelischen Landes-Kirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchen-Regiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig mißverstanden und verkannt worden sind, so gereicht es Mir zu besonderer Befriedigung, hierdurch anzuerkennen, daß der Evangelische Ober-Kirchen-Rath seit dem Eintritt in seinen schweren Beruf ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären, und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß vorzubereiten.

Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchen-Behörden einen bestimmten, und für die letzteren selbst maaßgebenden Ausdruck zu verleihen, und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landes-Kirche eben so sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll. Demgemäß ertheile Ich hierdurch den

nachstehenden, Mir von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe vorgetragenen Grundsätzen meine Genehmigung:

1) Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath ist verpflichtet, eben sowohl die evangelische Landes-Kirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen, und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen.

2) Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden.

3) Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten collegialisch nach Stimmen-Mehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammt-Beschluß des Collegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken.

Ich beauftrage demgemäß den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu achten, so wie auch diesen meinen Erlaß den Provinzial-Consistorien zur Nachachtung mitzutheilen, und für deren Verfahren, in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine Instruction vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist.

B. Ressort-Verhältnisse der katholischen Kirche.

1. Dienstinstruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817. (G. S. 1817. S. 237.)

Wirkungskreis der Consistorien in den Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche.

* Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, verwaltet, in sofern sie die interna derselben betreffen, der Ober-Präsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der, dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.

Das Consistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheiten blos eine berathende Behörde. Es hängt von dem Ober-Präsidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räthe zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertiget, blos von ihm vollzogen, und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

(§. 3 der allgemeinen Instruction.)

Nähere Bestimmungen.

Unter den dem Ober-Präsidenten beigelegten inneren Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden:

* 1) die Erörterungen über die Zulässigkeit päpstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung diese an das vorgesetzte Ministerium zu berichten und von diesem mit Unserm Staatsministerium zu communiciren ist;

* 2) die Verfügung der Gesuche an den Papst oder an auswärtige geistliche Obern, um [illegible] Ertheilung der Absolution [illegible] Dispensationen von Ehehindernissen nach den Grundsätzen des canonischen Rechts.

Es versteht sich dabei von selbst, daß wenn [illegible] Bedenken erhoben, und sofern der Sache [illegible] ist, an das vorgesetzte Ministerium zur Mittheilung an den Staatsminister berichtet werden muß.

3) die Ordnung und Schlichtung der Streitigkeiten und andern Rechtsangelegenheiten über Gegenstände des [illegible]

Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, sondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgesetzte Ministerium berichtet werden;

* 4) die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;

* 5) Beaufsichtigung der Prüfungen, welchen die Candidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden;

* 6) alle im §. 2. berührte Religions-Angelegenheiten, in soweit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können[15]).

(§. 4. der alleg. Instr.)

---

2. Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817. (G. S. 1817. S. 248.)

(Vergl. die in den §§. 2., 18. u. 31. dieser Instruction erwähnten Vorschriften. Dieselben sind bereits bei den Ressort-Verhältnissen der evangelischen Kirche S. 4. angeführt worden. cf. Note 6. S. 5. Die Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. Dec. 1825. (G. S. 1826. S. 1.) wiederholte §. 2. Nr. 6., daß denselben die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum nach Maßgabe des §. 4. der Dienstinstruction für die Consistorien zustehe.)

3. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1825. betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. (G. S. 1826. S. 5.)

Die Bestimmungen der §§. 3. und 4. der Dienstinstruction über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römisch-katholischen Kirche finden für die Consistorien, als evangelisch-geistliche Behörden, weiter keine Anwendung. (B. n. 7. der alleg. Cab. Ordre.)

(Vergleiche übrigens die auf die kirchlichen Angelegenheiten bezüglichen Vorschriften dieser Cab. Ordre bei den Ressort-Verhältnissen der evangelischen Kirche. Auch hier ist das Note 6. S. 5. Gesagte zu berücksichtigen.)

---

4. Verordnung, betr. die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Vom 27. Juni 1845. (G. S. 1845. S. 443.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. finden uns bewogen, wegen der Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden in den Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums zu verordnen, wie folgt:

*§. 1. Die den Ober-Präsidenten durch die Instruction vom 31. December 1825. §. 2. Nr. 6. übertragene Ausübung des landesherrlichen jus circa sacra der römisch-katholischen Kirche wollen Wir dahin erweitern, daß denselben auch die Bestätigung der zu Stellen bischöflicher Collation oder Privatpatronats berufenen katholischen Geistlichen in allen den Fällen zustehen soll, in denen solche bisher den Regierungen übertragen war[16]).

§. 2. Die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu den katholisch-geistlichen Stellen wird, soweit dieses bisher den Regierungen zustand, gleichfalls den Ober-Präsidenten übertragen[17]).

§. 3. Im Uebrigen verbleiben den Regierungen die bisher zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, namentlich auch die Ernennung und Bestätigung der weltlichen Kirchenbedienten[18]).

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung soll in den einzelnen Provinzen zu gleicher Zeit mit der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen, in Wirksamkeit treten.

---

15) Die mit einem Sternchen bezeichneten Bestimmungen, welche der katholischen Kirche gegenüber auf Grund des landesherrlichen jus circa sacra erlassen wurden, sind durch Artikel 15. u. 16. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. für aufgehoben zu erachten. Dieser Ansicht schließt sich auch der Cultusminister in dem Rescript vom 6. Januar 1849. an. Eine gegentheilige Auffassung würde dem Wortlaute und dem Geiste des Artikels 15. der Verf. Urk. geradezu widersprechen.

16) Dieser §. ist aufgehoben durch Artikel 15. u. 18. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850.

17) Das landesherrliche Ernennungsrecht zu den katholisch-geistlichen Stellen ist, soweit es nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, durch Art. 18. der Verf. Urk. aufgehoben worden.

18) Die Ernennung und Bestätigung der weltlichen Kirchenbedienten dürfte wohl, soweit sie nicht etwa auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht, durch die Verf. Urk. ebenfalls aufgehoben sein.

II. Abtheilung.

Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Verhältnisse der katholischen und evangelischen Kirche.

A. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. (G. S. 1850. S. 17.)

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 30. u. 31.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12. gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen [1]).

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstands-Register regelt.

B. Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. (G. S. 1848. S. 375.)

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28. u. 29.) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

---

1) Dieses Gesetz ist noch nicht erschienen.

Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur *nach* der Vollziehung des Civilactes stattfinden [2]).

---

2) Die vom Könige unterm 5. December 1848. vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündete Verfassung des preußischen Staates wurde später der in derselben angeordneten Revision durch die Kammern unterworfen, und endgültig als Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. publicirt. Eine Vergleichung beider Verfassungs-Urkunden in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse ergiebt folgendes Resultat:

a) Zu der Verf. Urk. v. 31. Januar 1850. sind neu hinzugetreten:
   1) Die Art. 13. u. 14.,
   2) die Bestimmung im Art. 18., daß das dem Staate zustehende Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht, nicht aufgehoben ist.
   3) der Schlußsatz im Art. 18.: Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

b) der Art. 19. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. hat eine ganz andere Fassung erhalten, als der corresp. Art. 16, der ältern Verf. Urk.

Sonst stimmen beide Urkunden wörtlich überein. Die weiter unten abgedruckten Rescripte des Cultus-Ministeriums vom 12. December 1848., 6. Januar 1849., 1. März 1849., 15. December 1849., welche auf Grund der Verf. Urk. v. 5. December 1848. erlassen worden sind, haben demnach keineswegs jetzt eine nur historische Bedeutung. Denn sie betreffen meist nur solche Bestimmungen der eben allegirten Verf. Urk., welche auch in die Verf. Urk. v. 31. Januar 1850. mit übergegangen sind. Man muß deshalb annehmen, daß das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die in den erwähnten Rescripten ausgesprochenen Ansichten bei Interpretation des conformen Theiles der Verf. Urk. v. 31. Januar 1850. auch jetzt noch für maaßgebend erachtet.

A. 1. Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend.
(Berlin, 1849. Verlag der Decker'schen Geh. Ob. Hofbuchdruckerei.)

Die Verfassungs-Urkunde vom 5. d. M. hat in den Artikeln 11—23., mit Vorbehalt der Revision durch die zunächst zusammentretenden Kammern, die Grundsätze festgestellt, nach denen sich das Verhältniß der Staatsgewalt zu der Religion und den Religionsgemeinschaften und das öffentliche Unterrichtswesen gestalten soll. Je bedeutsamer diese Bestimmungen für die Zukunft des Staates sind, desto mehr ist es wünschenswerth, daß ihnen allseitig das rechte Verständniß entgegenkomme. Ich habe es deshalb für angemessen erachtet, die Motive, aus welchen dieselben hervorgegangen sind, in den folgenden Erläuterungen öffentlich darzulegen.

Berlin, den 15. December 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
v. Ladenberg.

Bestimmungen über Religion und Religionsgesellschaften.

Art. 11. Nach einem allgemeinen Grundsatze des deutschen öffentlichen Rechts gehört die Zulassung neuer Religionsgesellschaften zu den Hoheitsrechten des Staats, welcher das ihm vorgelegte Bekenntniß einer Prüfung unterwirft und je nach dem Ergebnisse derselben feststellt, in welchen engeren oder weiteren Grenzen das neu entstandene religiöse Leben sich zu bewegen haben soll. Die Erfahrungen, welche in der jüngsten Zeit gesammelt worden sind, haben indessen zur Genüge gelehrt, daß dieses sogenannte Reformationsrecht nicht hat ausgeübt werden können, ohne zu mannichfaltigen nachtheiligen Conflicten zu führen. In allen deutschen Ländern ist da, wo der Staat von seinem Rechte gegenüber den nach Anerkennung ringenden neuen Religionsformen Gebrauch machte, die Klage über Verletzung der Gewissen erhoben worden, und überall hat sich das Verlangen kund gegeben, daß auf dem religiösen Gebiete dem Zuge der Herzen Raum zu freier Entfaltung gegeben werden möge. Die Gewährung dieser Forderung wird man zwar für bedenklich erachten können, weil die ältere und neuere Geschichte lehrt, daß sich oft genug Unsittlichkeit und Verbrechen in das Gewand der Religion gekleidet, und daß nicht selten

§. 1. „Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen sorgen."

Endlich wurde für die neugewonnenen oder mit dem Staate wieder vereinigten Gebiete eine feierliche gesetzliche Zusage in Betreff der Fürsorge für die kirchlichen Anstalten ertheilt, wie aus dem Aufrufe an die Rheinländer v. 5. April 1815. und an die Bewohner des Großherzogthums Posen v. 15. Mai desselben Jahres (G. S. S. 25. 47.) hervorgeht. Deshalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchenverfassung mit dem römischen Stuhl verhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm, wie denn dies auch ausdrücklich sowohl während der Verhandlungen selbst als später bei der Verkündigung des Resultates derselben, der Bulle De salute animarum vom Jahre 1821., anerkannt worden ist (Preuß. Staats-Zeitung v. 11. Aug. 1821.). Es ist bekannt, daß aus financiellen Gründen die Radicirung der Dotationen der Bisthümer und Capitel auf die Staatswaldungen, beziehentlich die Ausstattung dieser Institute mit Grundbesitz nicht hat erfolgen können. Um so mehr aber ist der Staat zu fortgesetzter Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet. Den Dotationen der Bisthümer und Capitel der katholischen Kirche stehen für die evangelische Kirche die Kosten für die Organe der Verwaltung gegenüber. Auch diese sind nicht ein Geschenk des Staates, das beliebig widerrufen werden kann, sondern ihre Leistung beruht nicht minder auf einer Verpflichtung. Das Domanialgut des Staates ist zum größten Theil nach der Reformation aus geistlichen Gütern entstanden, und noch in diesem Jahrhundert hat dasselbe auf der Grundlage des angeführten Edictes durch die Säcularisation einer Anzahl evangelischer Stifter einen sehr beträchtlichen Zuwachs erhalten, mit welchem zugleich die entsprechende Verpflichtung auf den Staat übergegangen ist. Endlich sind die bereits erwähnten Aufrufe auch an die evangelischen Bewohner der gedachten Landestheile erlassen worden.

Für eine andere Klasse von Leistungen, die Zuschüsse an die am geringsten besoldeten Pfarrer und zur Erhaltung der Pfarrsysteme, ist der rechtliche Grund zum Theil im Vorstehenden schon nachgewiesen. Zum Theil beruhen dieselben aber auf einem speciellen rechtlichen Titel, in sofern sie aus dem Patronat hervorgehen.

Nach dieser Ausführung kann es mit Grund nicht bezweifelt werden, daß der Staat das dermalen bestehende Leistungsverhältniß nur durch einen Wort- und Treubruch hätte auflösen können, dessen Folgen auf ihn selbst zurückgefallen sein würden. Die Unterbrechung der gedachten Leistungen würde vorerst den rechtlichen Bestand der katholischen und evangelischen Kirche in Frage stellen, namentlich würden viele Pfarreien, deren Inhabern der Staat die Noth des Lebens zu erleichtern gesucht hat, in ihrem Bestehen bedroht sein, da die Fähigkeit der Gemeinden zur Deckung des Ausfalls deshalb nicht angenommen werden darf, weil eben das constatirte Unvermögen die Veranlassung und Bedingung der Staatshülfe gewesen ist. Unmöglich kann aber das die Absicht des Staates sein, in dem Augenblicke, wo er den Kirchen ein selbstständiges Leben gewährt, den Keim zu ihrem Tode zu legen. Eine solche Scheidung würde auf den Namen einer gerechten keinen Anspruch haben. Auch ist nicht erst nöthig auf das tiefe Interesse hinzudeuten, welches sich für den Staat an das Bestehen der Religionsgesellschaften knüpft. Der Staat, indem er sich von den Religionsgesellschaften scheidet, kann sich nicht scheiden wollen von der Religion, sondern auch in Zukunft muß er erwarten, daß ihm aus diesem Gebiete des geistigen Lebens ein Gewinn zugehen werde, der sein eigenes Gedeihen wesentlich fördert.

Art. 13. Als ein weiteres Recht gewährt die Verf. Urk. in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Vorarbeiten den Religionsgesellschaften den ungehinderten Verkehr mit ihren Oberen. Diese Bestimmung bedarf keiner Rechtfertigung, da sie aus dem im vorigen Art. enthaltenen allgemeinen Grundsatze von selbst hervorgeht. Auch entspricht sie nur dem, was für die katholische Kirche bereits durch die im Min. Resc. v. 1. Jan. 1841. erwähnte Cab. Ordre bestimmt ist. Bedenklich dagegen könnte die Bestimmung am Schlusse des Art. erscheinen, welche — nach dem Vorbilde der belgischen Verfassung Art. 11. §. 16. — die präventive Polizei-Maaßregel des sog. Placet aufhebt. Bei näherer Betrachtung ergiebt sich jedoch, daß das Recht der Placetirung von jeher nur der Anlaß zu unerwünschten Streitigkeiten gewesen ist, ohne den beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Um so mehr hat dasselbe jetzt ohne Gefahr für den Staat aufgegeben und durch den am Schlusse des Art. ausgesprochenen Vorbehalt ersetzt werden können.

Art. 14. Die Motive zu dem 20. Art. des Commissions-Entwurfes bemerken, daß das Patronat seinem Begriffe nach der Autonomie der Religionsgesellschaften so sehr widerspreche, und in der Anwendung zu so erheblichen Uebelständen führe, daß die Aufhebung desselben keiner weitern Rechtfertigung bedürfe. Von diesen Gründen giebt der erste zu einem sehr bedenklichen Zweifel Veranlassung, indem er die Frage offen läßt, ob nicht der Autonomie der Religionsgesellschaften, für welche durch die Aufhebung der im Patronat liegenden Beschränkung Sorge getragen werden soll, gerade dadurch eine empfindliche Verletzung zugefügt werden würde. Setzt man z. B. den Fall, daß die katholische Kirche den canonischen Grundsatz beibehalten und folglich den Stiftern einer Kirche das Präsentationsrecht sammt anderen Befugnissen zugestehen wollte, so würde es sich ohne Zweifel nicht rechtfertigen lassen, wenn ihr der Staat wegen der im Präsentationsrechte enthaltenen Beschränkung des an sich zur Verleihung berechtigten Organs mit einem Verbote entgegentrete, eben weil es sich hier um eine innere, der Einwirkung des Staats entzogene Frage handelt. Dagegen ist es begründet, daß das Patronat, wie es geschichtlich entwickelt ist, in vielen Fällen wirkliche Uebelstände in seinem Gefolge gehabt hat, und, besonders in der

evangelischen Kirche, als ein lästiges Institut nicht nur von vielen Gemeinden, sondern auch von Patronen betrachtet wird, eine Wahrnehmung, auf welche die in der neueren Zeit an die Staatsregierung gelangten Anträge auf Gestattung des Verzichtes von Seiten der Patrone deutlich genug hinweisen. Es ist ferner nicht in Abrede zu stellen, daß das fiscalische Patronat mit der veränderten Stellung des Staates zu der Kirche nur schwer vereinbar sein wird. Gegenwärtig ist die Ausübung desselben in der evangelischen Kirche den Consistorien übertragen und es treten in Folge dieser Einrichtung die Functionen, welche sonst zwischen dem Patron und dem Kirchen-Oberen getheilt sind, nicht abgesondert hervor. Künftig würde aber die Präsentation von der Staatsbehörde, die Confirmation von dem verfassungsmäßigen Organ der Kirche ausgehen. Es leuchtet ein, daß der Staat hierdurch in ein unangemessenes Verhältniß gesetzt, und zu fortdauernden nachtheiligen Conflicten Veranlassung gegeben werden würde. Ganz dieselbe Erfahrung ist mehrfach bei der Ausübung des Patronates über katholische Pfarrkirchen gemacht worden. Hiernach wird das Patronat allerdings einer Aenderung unterliegen müssen. Da jedoch hier sehr verschiedenartige, zum Theil schwierige Beziehungen obwalten, ist es für angemessen erachtet worden, in der Verf. Urk. nur im Allgemeinen auf ein besonderes Gesetz hinzudeuten, welches den zunächst sich versammelnden Kammern vorgelegt werden wird. In diesem Gesetze wird die Frage, wie in gerechter Weise die Umgestaltung, beziehentlich die Aufhebung, namentlich in Betreff der dem Recht gegenüberstehenden Lasten, zu bewirken sei, näher entschieden werden. Die Central-Abtheilung hat zwar specielle Grundsätze nach dieser Richtung hin bereits angedeutet. Dieselben haben jedoch überhaupt nicht in dem Verfassungsgesetze ihre Stelle zu suchen, ganz abgesehen davon, daß sie von Gesichtspunkten ausgehen, welche mit dem Rechte der katholischen Kirche nicht wohl in Einklang zu bringen sein würden.

Art. 15. Die Aufhebung des dem Staate zustehenden Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Rechtes bei Besetzung geistlicher Stellen ist zuerst in den Verhandlungen der Central-Abtheilung beantragt worden und hat in der Verf. Urk. deshalb Platz gefunden, weil sie nur eine nothwendige Consequenz des im Art. 12. ausgesprochenen Grundsatzes ist. Sie erstreckt sich jedoch selbstredend nicht auf das Patronat, welches bis zu der im Art. 14. vorbehaltenen Gesetzgebung in Kraft bleiben muß. Ferner bedarf es nicht erst der Bemerkung, daß für das Gebiet der evangelischen Kirche die aus dem Rechte der Kirchengewalt hervorgehenden Befugnisse in Betreff der Besetzung der Kirchenämter so lange fortdauern, bis die künftige Kirchenverfassung festgestellt sein wird.

Art. 16. Nach dem bisherigen Rechte (Allg. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 136.) wird die Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen. Dieser, aus dem evangelischen Kirchenrechte entlehnte Grundsatz kann jedoch ferner nicht mehr aufrecht erhalten werden, weil der Staat die Begründung der Ehe, in welcher er selbst seine Wurzel hat, nicht mehr von der Mitwirkung der Religionsgesellschaften abhängig machen kann, auf welche ihm in Zukunft verfassungsmäßig kein positiver Einfluß mehr zustehen wird. Es war mithin die Einführung des Grundsatzes, daß die bürgerlichen Wirkungen der Ehe von der Abschließung vor der bürgerlichen Obrigkeit abhängen sollen, eine unabweisbare Nothwendigkeit, welche die Frankfurter Versammlung, die Verfassungs-Commission und die Central-Abtheilung gleichmäßig anerkannt haben. Die Frankfurter Beschlüsse über die Grundrechte enthalten jedoch ferner noch eine Bestimmung, welche in die Verf. Urk. aufzunehmen für nothwendig erachtet worden ist. Nach den gesammelten Erfahrungen wird künftig die kirchliche Eheschließung nicht aufhören, weil sie tief in der religiösen Anschauung des Volkes begründet ist. Es wird also in Zukunft eine bürgerliche und eine kirchliche Ehe geben, und es kann der Fall eintreten, daß jene nicht von der Kirche und diese nicht von dem Staate anerkannt wird. Gegen das Erstere wird sich der Staat gleichgültig verhalten, indem er es den Betheiligten überläßt, sich mit den Gesetzen ihrer Religionsgesellschaft auszugleichen. Dagegen ist er auf das Höchste dabei interessirt, daß überall, wo die kirchliche Abschließung der Ehe vollzogen wird, zuvörderst die bürgerliche Form gewahrt sei, damit sie nicht die Zahl der Verbindungen häufe, welche er von seinem Standpunkte aus als rechtlos betrachten muß. In dieser Erwägung findet die Bestimmung, daß die kirchliche Einsegnung stets nur nach Vollziehung des bürgerlichen Actes erfolgen dürfe, ihre volle Rechtfertigung. Dieselbe ist in dem belgischen und im französischen Recht ebenfalls enthalten, (Belg. Verf. Urk. Art. II. §. 16. — Art. organ. §. 54., Cod. pén. Art. 199. ff.) und steht in den linksrheinischen Theilen des preußischen Staates in anerkannter Geltung [3]).

---

2. Verfügung vom 12. December 1848. an die Königl. Consistorien und Regierungen, betreffend die Verwaltung der evangelischen Kirchensachen.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 374.)

Die im Art. 12. des Verfassungsgesetzes v. 5. d. M. enthaltene Bestimmung, nach welcher die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten soll, hat mehrfach zu dem Bedenken Veranlassung gegeben, ob die gegenwärtig bestehenden Behörden die Verwaltung der evangelischen Kirchensachen auch ferner noch zu führen berechtigt sein. Obwohl dieser Zweifel bereits durch den allgemeinen Grundsatz im Art. 109. des Verfassungsgesetzes erledigt ist, unterlasse ich doch nicht dem Königl. Consistorium noch besonders zu eröffnen, daß es nicht die Absicht gewesen ist, durch jene Bestimmung die gesetzlich geordnete Verwaltung zu unterbrechen, und daß mithin die letztere so lange fortdauern muß, bis die evangelische Kirche über eine neue Verfassung sich vereinigt haben und es demnach ausführbar wird, daß der Staat die Kirche in ihre

3) Die ministeriellen Erläuterungen über das Unterrichtswesen sind weggelassen worden, weil dieselben nicht an diesen Ort gehören.

Selbstständigkeit übergehen lasse. Bis zu dieser Zeit, deren möglichst baldige Herbeiführung ich mir zur besonderen Pflicht machen werde, wird insbesondere auch die Ausübung des landesherrlichen Patronats den Königl. Consistorien um so mehr verbleiben, als in dem Art. 14. des Verfassungsgesetzes die Feststellung der Bedingungen für die Aufhebung des Patronats der künftigen Gesetzgebung ausdrücklich vorbehalten ist. Die im Art. 15. ausgesprochene Aufhebung des dem Staate zustehenden Wahl-, Vorschlags- und Bestätigungsrechts bei Besetzung geistlicher Stellen berührt, wie der Gegensatz zu dem Art. 14. ergiebt, selbstredend die patronatische Verleihung nicht, und bezieht sich lediglich auf die von dem Staate, gegenüber der katholischen Kirche bisher ausgeübten Befugnisse.

Das Königl. Consistorium ermächtige ich von diesem Standpunkte aus die Behörden Seines Ressorts sofort mit entsprechender Belehrung zu versehen, indem ich mir vorbehalte, für den zur Zeit noch nicht eintretenden Fall des Bedürfnisses eine Erklärung des Königl. Staats-Ministeriums, nach Befinden im Gesetzwege, über die, im Vorstehenden erwähnten Artikel der Verfassung zu vermitteln.

B. Rescripte, welche sich auf die katholische Kirche beziehen.

1. Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten, die Verhältnisse der katholischen Kirche betreffend, vom 6. Januar 1849.

(Just. Min. Bl. für die inn. Verw. von 1349. S. 265.)

Die in den Art. 11. bis 16. der Verf. Urk. vom 5. December 1848. enthaltenen Bestimmungen über das künftige Verhältniß der verschiedenen Religionsgesellschaften machen, soviel die katholische Kirche betrifft, eine umfassende Auseinandersetzung zwischen derselben und der Staatsbehörde über die künftige Ausübung derjenigen Berechtigungen und Attributionen erforderlich, welche bisher entweder der Staatsgewalt allein zuständig waren, oder seitens derselben in Verbindung mit den kirchlichen Oberen ausgeübt wurden. Obwohl diese Auseinandersetzung zumal in Beziehung auf die kirchlichen Externa, wegen welcher in den verschiedenen Provinzen des Staats ein vielfach von einander abweichendes Verhältniß besteht, bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt, so ist mit den Vorbereitungen zu derselben dennoch bereits der Anfang gemacht, und werden Ew. ꝛc. demnächst mit näherer Eröffnung in dieser Beziehung versehen werden.

So lange indeß die gedachte Auseinandersetzung im Einvernehmen mit den Herren Bischöfen und den inländischen Stellvertretern ausländischer Bischöfe nicht erfolgt ist, erscheint es im allseitigen Interesse des Staats sowohl, als der katholischen Kirche angemessen und nothwendig, daß vorläufige Vorkehrung getroffen werde, wie es in der Zwischenzeit zur Abwendung bedenklicher Geschäftsstockungen mit der Ausübung der vorhin bezeichneten Attributionen zu halten ist. In dieser Hinsicht bemerke ich demnach ergebenst Folgendes:

1) Was die im Art. 12. der Verf. Urk. vorgesehene selbstständige Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Kirche betrifft, so wird fortan das vom Staate und dessen Behörden bisher geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen haben. Desgleichen wird bei einzelnen Fonds eine Ueberweisung derselben an die bischöflichen Behörden zur Selbstverwaltung eintreten müssen. Bei den vielfachen Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht vorauszusehen sind, da die bischöflichen Behörden durchweg der für diese Geschäfte nöthigen Organe mehr oder minder entbehren, ist es indeß hier vor allem nothwendig, daß die bisherige Geschäfts-Verfassung einstweilen und bis zur erfolgten Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Kirche ohne Aenderung bestehen bleibe.

2) Die bisher noch bestandenen nicht erheblichen Beschränkungen des Verkehrs der katholischen Kirchen-Oberen und der Mitglieder der katholischen Kirche mit auswärtigen kirchlichen Vorgesetzten, insbesondere mit dem päpstlichen Stuhle, fallen, sowie auch das bisherige Placet für kirchliche Verfügungen, in Gemäßheit des Art. 13. der Verf. Urk. fortan hinweg.

3) Soviel die Art. 14. u. 15. anbetrifft, so hören gleichfalls von jetzt an auf, alle diejenigen Maaßregeln und Verfügungen, welche bisher, der katholischen Kirche gegenüber, aus dem Standpunkte und in Kraft des landesherrlichen jus circa sacra eingeführt waren, mithin insbesondere die Bestätigung der bischöflichen Collationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Beneficiaten, die Bestätigung resp. Genehmigung der kraft Privat-Patronatsrechts erfolgten, bischöflicher Seits durch Ertheilung der canonischen Institution vollzogenen Besetzung geistlicher Stellen, die Genehmigung der bischöflicher Seits erfolgten Anstellung von Erzpriestern und Dechanten und sonstiger bischöflicher Beamten ꝛc.

Was dagegen das landesherrliche Patronat und die Besetzung derjenigen geistlichen Stellen betrifft, auf welche dem Landesherrn kraft Vertrages oder sonstigen speciellen Rechtstitels eine Einwirkung gebührt, so wird hierüber, wie auch bereits im Art. 14. ausgesprochen ist, noch eine besondere gesetzliche Bestimmung ergehen. Bis diese erfolgt und zugleich die vorbehaltene Revision der Verfassung bewirkt sein wird, kann daher in Betreff dieses Gegenstandes in der katholischen Kirche um so weniger eine Veränderung in der bisherigen Mitwirkung der Staatsbehörden eintreten, als es auch aus allgemeinen Rücksichten zweckmäßig und wünschenswerth erscheint, die Tradition der an die kirchlichen Obern zu überweisenden Attributionen in planmäßiger, durch beiderseitige mit vollständiger Legitimation ausgerüstete Commissarien zu vereinbarender Weise vor sich gehen zu lassen. Da das gedachte Patronat bekanntlich durchweg mit der Uebernahme bedeutender Lasten seitens des Staats verbunden ist, so würde es selbst vom Standpunkte der katholischen Kirchen-Oberen und des Interesses der durch dieselben vertretenen Kirchengemeinden nicht rathsam gefunden werden können, die Ausübung desselben sofort, und bevor die Regulirung wegen der Patronatslasten erfolgt sein wird, in ihre Hand zu nehmen. Es ist daher in dieser Beziehung vor der Hand, und bis die durch die Verfassungs-Urkunde in Aussicht gestellte Ergänzung der Gesetzgebung erfolgt sein wird, bei dem bisherigen Verfahren zu belassen.

4) Der Art. 16. der Verf. Urk. giebt, bis die Einführung der Civilehe regulirt sein wird, zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, Sich die vorstehenden Bemerkungen bei der künftigen Behandlung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten gefälligst zur Richtschnur dienen zu lassen, und solche den betreffenden kirchlichen Oberen zur vorläufigen Kenntnißnahme mitzutheilen. Zugleich werden dieselben zu veranlassen sein, demnächst sich baldigst über die Modalitäten näher zu äußern, unter welchen sie die Ausführung der bevorstehenden Auseinandersetzung ihrerseits einzuleiten für angemessen erachten.

Ew. ꝛc. wollen hierüber mir sodann in möglichst kurzer Frist gefälligst Ihre gutachtliche Aeußerung zugehen lassen.

2. Circular-Erlaß an sämmtliche katholische Bischöfe, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, in derselben Angelegenheit, vom 1. März 1849. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1849. S. 267.)

Ew. ꝛc. sind durch das Königl. Oberpräsidium von demjenigen in Kenntniß gesetzt worden, was ich bereits unterm 6. Jan. d. J. zu dem Zwecke erlassen habe, um eine den Bestimmungen der Art. 11. bis 16. der Verf. Urk. v. 5. Decbr. v. J. entsprechende Auseinandersetzung in Beziehung auf alle diejenigen katholisch-kirchlichen Angelegenheiten herbeizuführen, welche bis dahin vorschriftsmäßig unter gemeinschaftlicher Mitwirkung der Staats- und kirchlichen Behörden verhandelt und bearbeitet worden waren. Dieselben sind zugleich von den Vorkehrungen unterrichtet worden, welche meinerseits getroffen sind, um die sofortige Ausführung des Inhalts der Art. 12. 13. 14. und 15. in all' den Punkten zu bewirken, wo solche möglich erschien, ohne es auf die Gefahr einer gänzlichen Geschäftsstockung, welche nur Nachtheile und Beschwerden erzeugt haben würde, ankommen zu lassen.

Es ist mein angelegentlicher Wunsch, daß die erwähnte Auseinandersetzung sobald als möglich zu Stande kommen möge. Je rascher mir daher die Vorschläge, welche Ew. ꝛc. zu machen sich veranlaßt sehen werden, zugehen und je vollständiger dieselben motivirt sind, um so eher wird es gelingen, die veränderte Ordnung auf eine Weise in's Leben treten zu lassen, welche den Absichten der Verf. Urk. sowohl, als zugleich der hohen Wichtigkeit der Interessen entspricht, die hier vielseitig zusammentreffen.

Daß die Frage, ob und resp. unter welchen Maaßgaben das landesherrliche Patronat und die in den meisten Provinzen des Staats mit demselben verbundenen Lasten fortbestehen werden, durch ein besonderes den zusammentretenden Kammern vorzulegendes Gesetz zum Austrag zu bringen sein wird, ist Ew. ꝛc. bekannt. Ich werde den Entwurf eines solchen Gesetzes so schleunig wie möglich den Kammern vorlegen lassen, und hierdurch der Auflage des Art. 14. der Verfassungsurkunde an meinem Theile Genüge leisten.

So wie die Bestimmungen des Art. 13. der Verf. Urk. bereits mit voller Wirksamkeit ins Leben getreten sind, eben so ist meinerseits bereits in Ausführung des Art. 15. von dem bisher in Absicht auf die Besetzung katholisch-geistlicher Kirchenämter stattgefundenen Einflusse der Staatsgewalt abgestanden worden, in soweit derselbe nicht entweder mit dem noch näherer Feststellung bedürfenden Patronatsverhältnisse in Verbindung steht, oder auf sonstigen speciellen Rechtsgründen, wobei vorzüglich die mit dem päpstlichen Stuhle getroffenen Vereinbarungen in Betracht kommen, beruhet.

Der bei der noch erforderlichen Auseinandersetzung vorzugsweise in Betracht kommende Gegenstand wird daher in dem Art. 12. der Verf. Urk., und zunächst in der Regulirung der Verwaltung des kirchlichen und confessionellen Vermögens und der Ausscheidung des letztern, wo solches bisher mit dem Vermögen anderer Rechtssubjecte vermischt gewesen sein möchte, zu finden sein.

In dieser Beziehung bestehen in den verschiedenen Provinzen und Diöcesen des Staats vielfach von einander abweichende Verhältnisse, welche zum Theil aus den verschiedenen geschichtlichen Zuständen der einzelnen Diöcesen und Diöcesanantheile hervorgegangen, zum Theil aber auch durch specielle gesetzliche und Verwaltungsnormen bestimmt sind. Die in Folge der neuen Verfassung herbeizuführenden Veränderungen und Modificationen des bisherigen Geschäftsbetriebes werden sich demnach auch in den verschiedenen Landestheilen verschieden gestalten müssen, um die Absicht der Verfassung überall vollständig und mit einem schließlich gleichförmigen Resultate zu erreichen. Es wird daher zur Vermeidung von Mißverständnissen und Verwirrung unerläßlich sein, daß bei den behufs Regulirung des künftigen Ressortverhältnisses und Geschäftsbetriebes seitens der Herren Erzbischöfe und Bischöfe zu machenden Anträgen auf die in Ihren Sprengeln oder in einzelnen Theilen derselben bestehenden besonderen Zustände und Rechts- oder Verwaltungsnormen speciell gerücksichtigt, und auf solche geeigneten Orts aufmerksam gemacht werde. Die Gegenstände, über welche sich die Anträge zu erstrecken haben dürften, kann ich zunächst nur der Erwägung und Beurtheilung der Herren Erzbischöfe und Bischöfe selbst überlassen. Jedoch glaube ich ergebenst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß außer dem kirchlichen Etats- und Rechnungswesen im Allgemeinen auch das Kirchenbauwesen, sowie die wichtige Frage nicht außer Acht zu lassen ist, in welcher Art es künftig mit der Festsetzung und Beitreibung solcher Abgaben und Leistungen zu halten sein wird, welche zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse von den Gemeindegliedern im Wege der Repartition und Umlage beigenommen werden müssen. So wenig verkannt werden kann, daß die hülfreiche Mitwirkung, welche der Staat in besonderer Beziehung auf diese beiden Geschäftszweige durch seine Organe bisher der Kirche geliehen hat, für letztere nicht leicht zu ersetzen sein wird, so gewiß erscheint es zugleich, daß jede Veränderung in denselben einer besonders reiflichen Erwägung bedürfen und daß nicht zu übersehen sein wird, daß solche sich in mehr als Einer Beziehung wohl schwerlich anders, als im Wege des Erlasses verschiedener Specialgesetze, befriedigend wird erreichen lassen.

Ich kann nach diesen Bemerkungen nur den Wunsch wiederholen, daß Ew. ꝛc. die Anträge, zu denen Dieselben sich in Folge der Bestimmungen der Verf. Urk. v. 5. Decbr. 1848. veranlaßt sehen werden, unter gefälliger Mitberücksichtigung der von mir angedeuteten Gesichtspunkte in thunlichster Vollständigkeit sobald, als es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang der Sache ausführbar ist, dem Königl. Oberpräsidium zugehen lassen, welches angewiesen ist, die gutachtliche Aeußerung, von welcher begleitet, mir dieselben vorzulegen sind, nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Gern füge ich die Versicherung hinzu, daß ich es mir nach Eingang der diesem nach zu erwartenden Verhandlungen zur angelegentlichen Aufgabe machen werde, die schließliche Feststellung der neu zu ordnenden Verhältnisse, so rasch es die Umstände nur immer gestatten, eintreten zu lassen.

---

3) Circular-Erlaß an sämmtliche katholische Bischöfe ꝛc. ꝛc., sowie an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten in eben derselben Angelegenheit, v. 15. Decbr. 1849.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1849. S. 268.)

Bereits unterm 6. Jan. habe ich mich beehrt, mit den Herren Erzbischöfen und Bischöfen der Monarchie durch Vermittelung der Königl. Oberpräsidenten in Beziehung auf die Veränderungen in Communication zu treten, welche durch die Verf. Urk. v. 5. Decbr. pr. in Ansehung des Verhältnisses des Staats zu der katholischen Kirche statt gefunden haben. Bei dieser Veranlassung sowohl, als in meinem fernern unmittelbar an die Herren Erzbischöfe und Bischöfe gerichteten Schreiben v. 1. März c. habe ich vorab diejenigen Gegenstände herausgehoben, in Beziehung auf welche nach Wortlaut und Geist der Verfassungs-Urkunde anzunehmen ist, daß alle nach den bisherigen Staatseinrichtungen bestandenen Beschränkungen der kirchlichen Verwaltung ohne Weiteres und sogleich fortfallen sollen und können. Ich habe mich ausdrücklich und wiederholt dahin erklärt, daß ich in Betreff aller dieser Gegenstände eine Mitwirkung und einen Einfluß nicht mehr in Anspruch nehme, und habe mich, einen solchen irgendwie weiter auszuüben, gänzlich, mithin auch in solchen Fällen enthalten, wo derselbe, wie mehrfach vorgekommen, seitens der katholisch-kirchlichen Behörden selbst in Antrag gebracht worden war. Demnächst ist in den gedachten beiden Erlassen auch derjenigen Gegenstände Erwähnung geschehen, welche, wenngleich dieselben nach der Absicht der Verf. Urk. fortan auch ebenfalls dem kirchlichen Ressort zur selbstständigen Verwaltung anheimfallen sollen, gleichwohl nicht durch diesen Ausspruch allein thatsächlich und ihrem ganzen Umfange nach bereits auf das kirchliche Ressort übergegangen sind und übergehen konnten, bei denen es vielmehr um der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Rechtszustandes willen erforderlich ist, daß eine geregelte Uebergabe aus den Händen der Staatsbehörden in die der kirchlichen Behörden stattfinde, auch mit Umsicht erwogen werde, in wie fern durch die veränderte Ressortbestimmung etwa die Aufhebung oder Modification bestehender und nicht ohne Weiteres als beseitigt zu erachtender Specialgesetze als nothwendig anzusehen sei. In Beziehung auf diese Gattung von Gegenständen enthielten meine Erlasse vom 6. Jan. und 1. März d. J. zugleich die Einladung an die Herren Erzbischöfe und Bischöfe, mir ihre Erklärungen und Anträge über das, was dahin zu zählen sei und dessen künftige Behandlung zugehen zu lassen, um auf diesem Wege in wechselseitigem Einvernehmen zu einer übersichtlichen und definitiven Auseinandersetzung über das künftige der Verfassung entsprechende Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche zu gelangen.

In Folge des ersten dieser Erlasse sind mir von einigen Seiten Mittheilungen über einzelne der darin berührten Angelegenheiten zugegangen, auch Reclamationen einiger, bisher im Besitze des Staats befindlicher Fonds erfolgt, welche von mir sofort zur Verhandlung gezogen, theilweise auch bereits zum Abschluß gefördert worden sind. Auch meinerseits sind inzwischen mehrere wichtige, auf einzelne Diöcesen und Landestheile bezügliche, Materien von Amtswegen aufgenommen und einer, mit der Verfassung übereinstimmenden Regulirung entgegengeführt. Ein vollständiges Eingehen auf den gedachten Erlaß hat indeß kaum seitens Eines der Herren Erzbischöfe und Bischöfe stattgefunden, und ist mir auf das Schreiben vom 1. März d. J. bis jetzt noch von keiner Seite eine Erwiederung zugegangen.

Seitens der Mehrzahl der Herren Erzbischöfe und Bischöfe ist zwar in einer, mir in den letzten Tagen des Augustmonats zuerst und sodann nach und nach von den einzelnen Herren Erzbischöfen und Bischöfen mitgetheilten gedruckten Denkschrift über mehrere der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände eine Erörterung erfolgt†). Eine Anknüpfung an die vorstehend erwähnten bereits im Gange befindlichen, amtlichen Verhandlungen hat hierbei jedoch nicht stattgefunden; auch bezieht sich diese Denkschrift, ihrem Charakter als einer gemeinsamen Erklärung entsprechend, mehr auf allgemeine, das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate betreffende Fragen, als daß dieselbe, dem praktischen Bedürfnisse gemäß, auf die besonderen vielfach von einander abweichenden Rechtszustände der einzelnen Landestheile und Diöcesen näher eingegangen wäre. Die Fortsetzung der von mir eingeleiteten Verhandlungen bleibt daher, wenn die Absicht der Verf. Urk. überhaupt erreicht werden soll, ein unabweisliches Bedürfniß.

Wie schon angedeutet, ist das Verhältniß und die gesetzliche Grundlage, nach welcher bisher die Staatsbehörden bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der katholisch-kirchlichen Externa mitzuwirken berufen waren, in den einzelnen Diöcesen und selbst in einzelnen Diöcesantheilen mannichfach verschieden.

---

†) Diese Denkschrift ist wegen der in derselben mit vieler Schärfe vorgetragenen Grundsätze und Anforderungen der katholischen Kirche an den Staat, sowie wegen der Auffassung des Inhaltes der Verf. Urk. Seitens des preußischen Episcopates für sämmtliche Katholiken von so tiefer Bedeutung, daß es zweckmäßig erscheint, hier das Wichtigste aus derselben mitzutheilen. Dieselbe erschien zuerst in einem besonderen, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Abdruck 1849 in Cöln bei Bachem, später in Berlin bei Schneider u. Comp. Auch der „Katholik" theilte sie im Septbr. 1849 (Nr. 105—107.) mit.

Die erforderliche künftige Gleichmäßigkeit läßt sich daher nur erreichen, wenn die bisherige Verfassung für jede Diöcese und den Umständen nach für jeden besonderen Antheil derselben bestimmt, und nach allen hier zur Frage stehenden Rücksichten hin, ins Auge gefaßt, und hiernach abgemessen wird, welche Geschäftsattributionen fortan seitens der Staatsbehörden an die Herren Bischöfe und deren Verwaltungsorgane abzugeben sein werden. Ein ähnliches Verhältniß tritt in Betreff der kirchlichen Fonds ein, so weit solche bis jetzt seitens der Staatsbehörden verwaltet worden sind. Auch wird da, wo Gemeinden und dritte Personen bei der Verfassung der kirchlichen Externa betheiligt sind, wahrscheinlich das Bedürfniß neuer legislativer Einrichtungen hervortreten, deren Einleitung zur Verhütung nachtheiliger Stockungen nicht zu verschieben sein wird. Sofern zur Abwicklung dieser und sonst sich herausstellender Aufgaben kommissarische Verhandlungen zweckdienlich erscheinen möchten, bin ich bereit, solche herbeizuführen.

In soweit bei der Regulirung des künftigen Verhältnisses des Staats zu der katholischen Kirche sich Meinungsverschiedenheiten ergeben möchten über Fragen, welche nicht blos einzelne Diöcesen, sondern das Interesse aller Diöcesen des Staats gemeinschaftlich angehen, werde ich, sofern der Gegenstand sich dazu eignet, keineswegs abgeneigt sein, auch solche Differenzen im Wege der commissarischen Verhandlungen zum Austrage zu bringen.

Die wahrscheinlich bald bevorstehende definitive Feststellung der Verf. Urk. gewährt den Vortheil, die gemeinschaftliche Aufgabe, welche sich auf die Art. 11. bis 16. der Verfassung erstreckt, um so bestimmter überschauen und sicher abgrenzen zu können. Die Publication der revidirten Verf. Urk. wird daher jetzt zunächst abzuwarten sein.

Diesemnach unterlasse ich nicht, die Herren Erzbischöfe und Bischöfe wiederholt ergebenst zu ersuchen, nach erfolgter Publication der revidirten Verf. Urk. mit Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen meiner früheren Einladung, so bald es geschehen kann, Folge zu geben; und Ihre auf die zur Frage stehende Angelegenheit bezüglichen Aeußerungen und Anträge, und zwar für jede Diöcese besonders, durch Vermittelung des betreffenden Königl. Oberpräsidiums an mich gelangen zu lassen. Ich wünsche hierbei die möglichste Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit des in jedem Falle umfangreichen Materials erreicht zu sehen, wobei sich indessen von selbst ergiebt, daß, sofern einzelne Angelegenheiten sich bereits mit mir in specieller Verhandlung befinden, solche keiner erneuerten Aufnahme, sondern lediglich, um die Uebersicht des Ganzen festzuhalten, einer allgemeinen Erwähnung und Aufzeichnung bedürfen. Sollte es in einzelnen Fällen zur Abkürzung der Sache gereichen, auf frühere Verhandlungen oder auf einzelne in der „Denkschrift" enthaltene Ausführungen Bezug zu nehmen, so finde ich auch hiergegen nichts zu erinnern.

Sobald mir die gewünschten Mittheilungen zugehen, werde ich mir deren beschleunigte Erledigung und somit die vollständige Ausführung der revidirten Verfassungs-Urkunde, der katholischen Kirche gegenüber, gern besonders angelegen sein lassen.

---

†) Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat vom 5. December 1848.

Durch die von des Königs Majestät unter dem 5. Decbr. v. J. dem Lande verliehene Staatsverfassung ist die katholische Kirche in Preußen bezüglich ihrer äußeren Verhältnisse zum Staate in eine neue, wesentlich veränderte Stellung eingetreten. Die dadurch herbeigeführte neue Gestaltung der Dinge berührt zu wichtige Interessen und greift unmittelbar oder mittelbar zu tief in das Leben der katholischen Kirche ein, als daß sie nicht die lebhafteste Theilnahme aller ihrer Bekenner in Preußen hätte erregen sollen. Insbesondere aber mußte sie die ungetheilte Aufmerksamkeit der unterzeichneten katholischen Bischöfe in hohem Grade in Anspruch nehmen. Ihre zweifache Stellung, sowohl zum Staate, wie als Würdenträger der katholischen Kirche, machte es ihnen zur unabweislichen Pflicht, die neuen, die religiösen Angelegenheiten ordnenden Verfassungsartikel eben so gewissenhaft, wie unbefangen in's Auge zu fassen, deren Bestimmungen in ihrem Inhalte und ihrer praktischen Anwendung sich vollkommen klar zu stellen, und ihre Verfahrungsweise sofort danach zu bemessen. Eine desfallsige gründliche Prüfung führte alsbald zu dem Ergebnisse, daß den gerechten Forderungen der katholischen Kirche nicht in allen Richtungen beruhigende Rechnung getragen sei. Auf der einen Seite sind nämlich durch das neue Staatsgrundgesetz wesentliche Freiheiten und Rechte der katholischen Kirche, welche ihr seit langer Zeit in der drückendsten Weise verkümmert waren, wieder zur Anerkennung gebracht worden. Diese Anerkennung haben daher die katholischen Bischöfe mit dem katholischen Theile der Nation in der neuen Verfassung mit dankbarer Freude begrüßt und es zugleich für ihre heilige Pflicht erachtet, die der katholischen Kirche freigegebenen Befugnisse in ihrem ganzen ungeschmälerten Umfange ohne Verzug in Besitz zu nehmen und sie sofort zur Ausübung zu bringen. Auf der anderen Seite aber sahen sie ihre gerechten Hoffnungen keineswegs erfüllt, indem die neue Verfassung in einigen ihrer Bestimmungen die unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche schwer beeinträchtigt. Hiezu kam überdies noch der Umstand, daß alsbald nach der Veröffentlichung des neuen Staatsgrundgesetzes in ganz unerwarteter Weise Deutungen kund wurden, welche dahin zielen, die in demselben auf das Klarste und Bestimmteste festgestellten kirchlichen Rechte und Freiheiten wieder zu schmälern und zu beschränken. — Alles dieses muß die katholischen Bischöfe mit Besorgniß erfüllen, da sie sich nicht verhehlen können, daß darin nur eine Quelle zahlloser Verwickelungen und beklagenswerther Kämpfe gegeben sei, deren endliche Ausgleichung sie nach dem langen, weder dem Staate noch der Kirche ersprießlichen Zwiespalte so lebhaft ersehnt haben, und deren bedauerlicher, aber nach Lage der Dinge unausbleiblicher Fortsetzung sie sich um so weniger entziehen könnten, als ihnen mit

dem Bewußtsein ihrer schweren Amtspflicht, die Rechte ihrer Kirche wahren zu müssen, auch die Zuversicht auf jene Verheißung einwohnt, mit welcher der göttliche Stifter der Kirche bis an's Ende der Zeiten mit ihr zu sein versprochen hat. Die katholischen Bischöfe dürfen und können nicht zugeben, daß die ihrer Kirche kraft ihrer Stiftung von Gott angebornen und darum unveräußerlichen Rechte und Freiheiten in irgend einer Weise ihr vorenthalten oder geschmälert werden. Indem sie daher öffentlich erklären, daß sie die in der neuen Staats-Verfassung wieder zur Anerkennung gebrachten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche annehmen und sie in ihrem ganzen Umfange festhalten, legen sie zugleich gegen jede in das Staatsgrundgesetz aufgenommene, jene Rechte und Freiheiten gefährdende Bestimmung, so wie gegen jeden Versuch, die darin gewährten Befugnisse durch angebliche Erläuterungen wieder einzuengen, feierliche Verwahrung ein. Sie sind sich dabei bewußt, daß sie hierin für ihre Kirche nichts verlangen, als was ihr zur vollen Sicherung und Förderung ihres naturgemäßen Lebens und Wirkens gebührt. In einem verfassungsmäßig freien Staate kann und darf die katholische Kirche nicht verfassungsmäßig unfrei sein; sie muß vielmehr das Vollmaaß ihrer Freiheit und Selbstständigkeit staatsgrundgesetzlich in Anspruch nehmen, und sie wird ihre hohe Sendung zur Wohlfahrt des Staates nur um so segensreicher erfüllen, je mehr ihr derselbe in der unbeschränkten Gewährung ihrer naturgemäßen freien Wirksamkeit gerecht wird.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben daher die katholischen Bischöfe das neue Staatsgrundgesetz in seinen die Kirche berührenden Bestimmungen in's Auge gefaßt, und fühlen sich gedrungen, als Ergebniß ihrer Prüfung folgende, vor allen übrigen in Betracht kommende Hauptpunkte aufzustellen.

An die Spitze der gewährten Bewilligungen stellen die katholischen Bischöfe die durch eine Reihe älterer feierlicher Staatsverträge und andere landesherrliche Zusagen allzeit unverletzlich geachtete und nunmehr wiederholt in dem neuen Staatsgrundgesetze festgestellte neue Gewähr für den unveränderten, seit vielen Jahrhunderten behaupteten Bestand der römisch-katholischen Kirche als moralischer Person und aller ihrer damit zusammenhängenden Rechte und Befugnisse, und sprechen dafür ihren gefühlten Dank aus.

Das andere, nicht minder wichtige, der Kirche freigegebene Recht, ihre Angelegenheiten — die äußeren wie die inneren — ohne bevormundende Ueberwachung und ohne Hemmung durch fremde Einmischung, selbstständig und mit freier Selbstbestimmung nach den eigenen Zwecken der Entsündigung und Heiligung der Welt schaffend, einrichtend und leitend, zu ordnen und zu verwalten, begrüßten die Bischöfe mit besonderer Freudigkeit und nahmen davon um so rascher Besitz, als ihm die übelberathene Politik der letzten Jahrhunderte vielfach solche, stets enger sich schließende Schranken gezogen hatte, deren bedauerlicher Druck nicht selten für das kirchliche Wirken und Gedeihen eben so hemmend, wie zerstörend geworden war.

Mit der Beseitigung jener Schranken und dem Wegfall des so fruchtbar und ohne Grenzen dehnbar gewordenen Placets umfaßt nun diese der Kirche wieder zurückgegebene Selbstständigkeit in der Richtung nach Innen die freie Anordnung aller gottesdienstlichen Handlungen und Andachtsübungen, der katholischen Feste, der Fast- und Abstinenztage, die Errichtung neuer kirchlichen Aemter, so wie die Beibehaltung und Aufnahme kirchlicher Congregationen, je nach dem kirchlichen Bedürfnisse und im Einklange mit den canonischen Satzungen, ferner die ungehinderte Bekanntmachung aller oberhirtlichen Erlasse, der päpstlichen sowohl, als der bischöflichen, und eben so die freie Besetzung aller kirchlichen Aemter — sohin die freie Wahl der Bischöfe und Weihbischöfe, die freie Besetzung der Dom- und Stiftsstellen und die freie Ernennung der bischöflichen Generalvicare, Officiale, Räthe, Dechanten und sonstiger bischöflicher Verwaltungsbeamten, so wie der Pfarrer und anderer Seelsorgsgeistlichen, zu welchen bisher die staatliche Genehmigung oder Bestätigung ist gefordert worden.

Diese freie Aemterbesetzung nehmen aber die katholischen Bischöfe, der Staatsgewalt gegenüber, auch mit Wegfall des Präsentations- und des Ernennungsrechtes auf den Grund der nämlichen, der Kirche zugesprochenen Selbstständigkeit, und der in den Artikeln 14. und 15. der neuen Staatsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowohl ihrem Geiste, als ihrem klaren Wortlaute nach, in Anspruch, wie sich dieses durch eine nähere Darlegung des eigentlichen Sachverhaltes als vollkommen begründet darthut.

Es sind nämlich bezüglich der bisheran von dem Staate bei der Besetzung kirchlicher Aemter, namentlich Pfarr- und anderer Seelsorgsstellen, ausgeübten Betheiligung zweierlei fiscalische Präsentations- und Ernennungsrechte wohl zu unterscheiden: das eine, welches der Staat in Folge der Säcularisation der Bisthümer, Stifter, Klöster und Abteien in Anspruch nahm, und das andere, welches auf einem jedesmaligen besonderen canonischen Titel durch Fundation beruht.

Seit der Säcularisation hat die Staatsgewalt das Patronatrecht, und mit ihm das Präsentations- oder Ernennungsrecht, für sich ohne kirchlichen Rechtstitel in Anspruch genommen und ausgeübt, als verstände sich das von selbst. Wurde die Frage nach dem Grunde jener in Anspruch genommenen Rechte erhoben, so wurde Verschiedenes angegeben. Bald wurde behauptet, die Staatsgewalt habe jene Rechte deshalb erlangt, weil sie Nachfolger der aufgehobenen Anstalten geworden sei, und bald wurde vorgegeben, sie sei dadurch in deren Besitz gekommen, weil mit dem Erwerbe der Güter der aufgehobenen kirchlichen Anstalten auch alle früheren Rechte derselben in ihre Hand übergegangen seien. Es ist aber weder das Eine noch das Andere in Wahrheit begründet. Das Patronat- und Präsentationsrecht, welches die aufgehobenen kirchlichen Anstalten besessen haben, stand den betreffenden Stiftern, Capiteln und Klöstern, so wie den einzelnen Dignitaren und Prälaten, Bischöfen, Aebten, Pröbsten, Dechanten und Anderen nur als solchen zu: es war ein kirchliches Patronatrecht (jus patronatus ecclesiasticum), sohin immer nur ein persönliches (jus patronatus personale), nicht ein reales (jus patronatus reale), ein auf den Gütern, als solchen, haftendes, und konnte daher nur von einer kirchlichen Person, als solcher, und nie von dem Güterbesitzer ausgeübt werden. Daß dem also sei,

weiset die Specialgeschichte nach, so weit sie reicht, und also lag es in der Natur des Entstehens dieser Rechte. Sie haben bald in der Fundation und bald in der Incorporation ihren Ursprung, und konnten an die kirchliche Anstalt oder Würde nur als kirchliche übergehen. Mit jenen kirchlichen Anstalten und Personen ist daher auch dieses Recht erloschen, wie das Geschlechts- oder Familienpatronat (jus patronatus gentilitium) mit dem Geschlechte erlischt, und dasselbe konnte so wenig an Dritte wie durch Erbfall übergehen, als dieses die kirchliche Würde gekonnt hätte, oder als die dieser kirchlichen Würde anhaftenden bischöflichen, oder gleichsam bischöflichen Jurisdictionsrechte an die neuen factischen Besitzer jener Güter übergegangen sind ††). In der Bestimmung: „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über," giebt der §. 36 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 selbst an, welcher Art Rechte jener aufgehobenen Anstalten übergehen sollten. Es waren keine anderen, als solche, die mit den Grundstücken, Capitalien und Einkünften gleichartig sind; es waren dingliche und auf Dinge sich beziehende, zugleich, wie Grundstücke, Grundrenten und Capitalien, gegen dingliche und zeitliche Güter veräußerliche, nicht aber kirchliche und geistliche Rechte (spiritualia), die nicht gegen dingliche und zeitliche Güter veräußerlich sind, von welcher Art das Patronatrecht ist. Dazu kommt noch, daß der Reichsdeputationshauptschluß unter allen Umständen lediglich nur rein weltliche Rechte und nur solche übertragen konnte, welche nicht von dem geistlichen Charakter und von der kirchlichen Würde abhängig und ihnen anhaftend waren. Diese hatten schon mit der Aufhebung jener Anstalten und mit dem Aufhören der kirchlichen Würden ebenfalls aufgehört, oder vielmehr sie sind, da die Säcularisation selbst nur ein thatsächlicher, blos durch die Uebermacht der weltlichen Gewalt einseitig hervorgerufener Zustand war, der canonisch nicht zu Recht bestand, erst mit dem Tode ihrer letzten rechtmäßigen Inhaber erloschen. Die Behauptung und Ausübung dieses Patronatrechtes von Seiten des Staates trug daher von Anfang an keine innere Rechtfertigung in sich, sondern war zu der eben vorausgegangenen gewaltsamen Säcularisation eine neue Gewaltthat des Stärkern gegen den Schwächern, die in und mit dem Verlaufe der Zeit keinen Rechtstitel gewinnen und zu wahrer Rechtsbeständigkeit nicht gelangen konnte. Sie war und blieb niemals etwas Anderes, als eine factische Usurpation.

Statt jener aufgehobenen kirchlichen Anstalten haben nun zwar die Fürsten die Kirche verschiedentlich, mehr oder minder angemessen, dotirt; allein diese Dotation ist keine solche, welche nach den canonischen Grundbedingungen und rechtlich ein Patronat begründen könnte. Ihr geht vorerst das Eine Grunderforderniß, daß die Dotation ein Ausfluß der Liberalität gegen die Kirche, ein an dieselbe dargegebenes

††) Aehnlich äußert sich Dr. Dr. Walter in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen (Bonn 1854, Verlag bei Marcus, 11te Ausgabe, S. 423):

„Das Patronatrecht erlischt durch gänzliche Aufhebung des Amtes oder der Corporation, welcher es zustcht. Dieses ist sehr häufig bei der Aufhebung der vielen kirchlichen Institute in der neueren Zeit vorgekommen. Merkwürdig ist jedoch, daß viele Schriftsteller in diesem Falle das Patronatrecht dem Landesherrn zugesprochen, und aus der Säcularisation einen eigenen Erwerbtitel gebildet haben. Allein jenes Recht war an die moralische Person der Corporation, nicht an deren Güter geknüpft; nur in erstere, nicht in letztere hat der Landesherr succedirt. Jene Anstalten haben vielmehr als solche ohne Nachfolger aufgehört, und dadurch ist ihr Präsentationsrecht an den Bischof, als den ordentlichen Verleiher zurückgefallen."

Dr. Dr. Richter sagt hierüber:

„Wie in Oesterreich, so nahmen auch in anderen Ländern die Staatsregierungen, als die Säcularisation im Anfange dieses Jahrhunderts die Kirchenverfassung zerstörte, die Besetzungsrechte der aufgehobenen Stifter und Klöster, und selbst die bischöflichen Verleihungsrechte in Anspruch, von denen man annahm, daß sie von den Bischöfen als Landesherren besessen worden seien. In diesem Verfahren, zu dessen Rechtfertigung die extravagante Theorie von einem allgemeinen landesherrlichen Patronatrechte erfunden wurde, lag aber ohne Zweifel eine Verletzung der Kirche, welche nur dadurch zu vermeiden gewesen wäre, daß man die Titel, auf welchen einst die Besetzungsrechte der Klöster und Stifter beruht hatten, sorgfältig geschieden, in Beziehung auf die bischöflichen Collationsrechte sich erinnert hätte, daß dem Ordinarius für die freie Verleihung der Beneficien seiner Diöcese eine schlechterdings nicht in Abrede zu stellende Vermuthung zur Seite steht." —

(Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 4. Aufl., Leipzig 1853, S. 283—284.)

Nach der Ansicht des Verfassers konnte der Staat durch die Säcularisation der Bisthümer, Stifter und Klöster rechtlich das Eigenthum der eingezogenen Güter, und demnach auch das Patronatrecht über dieselben nicht erlangen. Die Wegnahme sämmtlicher Güter war, was auch jetzt meist anerkannt wird, ein Act der politischen Nothwendigkeit zur Erhaltung des Staates; keineswegs aber ein Act der Gerechtigkeit; denn sie erfolgte einseitig ohne Genehmigung der geistlichen Oberen. Ja, dieselben erhoben sogar gegen die Säcularisation Protest. Einen gesetzlichen Titel, auf Grund dessen das Eigenthum, und somit auch das Patronatrecht der eingezogenen Güter auf den Staat hätte übergehen können, vermag der Letztere nicht nachzuweisen. Daß der Staat bei der Säcularisation sich zugleich verpflichtete, die Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zu dotiren, ändert in der Sache selbst nichts. Er dotirte nur aus den eingezogenen Gütern, konnte also dadurch das Patronatrecht ebenfalls nicht erlangen. Anders würde sich freilich die Sache verhalten, wenn der Staat auf legale Weise das Eigenthum der qu. Kirchengüter erworben hätte. In diesem Falle wäre auch das Patronatrecht, falls es ein dingliches gewesen, auf den Staat mit übertragen worden, ohne daß dabei auf die Art der Veräußerung des Kirchengutes etwas angekommen wäre. Das persönliche Patronatrecht hätte freilich nicht mit übertragen werden können.

Geschenk sein muß, durchaus ab, da sie nur die Erfüllung einer mit jenen Gütern überkommenen und ihnen anhaftenden Rechtsverpflichtung war. „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster" — so bestimmt der §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses —, „deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden." Ueber diese Verpflichtung, welche nie in Abrede gestellt, sondern wiederholt anerkannt worden ist, erklären die vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unterm 15. Decbr. v. J. veröffentlichten „Erläuterungen" zu den in der Verfassungs-Urkunde über Religion und Unterrichtswesen enthaltenen Bestimmungen mit Recht: „deshalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchenverfassung mit dem römischen Stuhle verhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm." Eben so war die Dotation der verschiedenen Pfarrkirchen nur die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, die für Rheinland und Westphalen auf der angeführten Bestimmung, für die übrigen Theile der Monarchie aber auf anderen speciellen Rechtstiteln in Folge der Säcularisation beruhen. Die vom Staate auf Grund aller jener Verpflichtungen geleistete Dotation war daher lediglich die Abtragung einer demselben rechtlich aufliegenden Schuld, und so wenig der Schuldner durch Heimzahlung seiner Verpflichtung sich ein anderes, damit nicht verbundenes Recht, seinem Gläubiger gegenüber erwerben kann, so wenig konnte dieses der Staat der Kirche gegenüber. Auch geht jener Dotation noch eine zweite Grundbedingung dadurch ab, daß sie nicht aus dem Eigenthum des Dotators (ex propriis), wie das Kirchenrecht vorschreibt, sondern eigentlich und in Wahrheit nur aus dem Kirchenvermögen selbst enthoben und bestritten worden ist. Der Staat war darin in keinem Sinne Wohlthäter gegen die Kirche, und derselbe konnte sonach auch daraus keinen Rechtstitel gewinnen. Aus allem dem ist es daher klar, daß jeder von Seiten des Staates für die Behauptung des von ihm beanspruchten Rechtes vorgegebene Grund überall nicht haltbar und sohin das angesprochene Recht selbst in seiner Wurzel nichtig ist.

Es ist daher nur eine natürliche Pflicht der Kirche und ihrer Bischöfe, der ferneren Ausübung des fiscalischen Präsentationsrechtes als einer ungerechten Dienstbarkeit (servitus) entschieden entgegenzutreten, und sie namentlich jetzt für immer abzuwehren, wo nach ihrer Ueberzeugung auch das rechtlich begründete Präsentations- und Ernennungsrecht des Staates durch die neue Verfassung vollständig und ausdrücklich aufgehoben ist.

(Zu dieser Ueberzeugung sehen sich aber die katholischen Bischöfe in Preußen sowohl durch den Wortlaut des Art. 15., in seiner natürlichen und wahren Bedeutung aufgefaßt, als auch durch den Geist, in welchem er, in innerstem Zusammenhange mit dem Art. 14. bei seinem Entstehen gedacht und aufgenommen worden ist, vollkommen berechtigt. In seinem wörtlichen Inhalte bezeichnet der Art. 15. in dem aufgehobenen „Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrechte bei Besetzung kirchlicher Stellen" alle Formen, in welchen immer der Staat bei kirchlichen Aemter-Verleihungen nach dem bestehenden Rechte betheiligt sein kann, und darunter ausdrücklich auch die Präsentation — in der deutschen Bezeichnung „Vorschlag" — und die „Ernennung." Wenn daher jene Worte einen Sinn und eine rechtliche Bedeutung haben sollen, so müssen sie wenigstens die der Präsentation haben. Und diese haben sie eben in dem gesetzlichen Sprachgebrauche des Preuß. Allg. Landr., nach welchem unleugbar auch die neue Verfassungs-Urkunde muß aufgefaßt und erklärt werden. Denn was darin, wo von diesem Rechte speciell gehandelt wird, als „Präsentation" aufgeführt ist, wird bald „Wahl," bald „Berufung," bald „Besetzung" einer Stelle und endlich auch „Ernennung" genannt, während dagegen die dabei concurrirende letzte Mitbetheiligung der geistlichen Oberen als „Bestätigung" bezeichnet wird. Was immer man sich also unter Vorschlags- und Wahlrecht, unter Berufung, Besetzung und Ernennung denken mag, es kann an der in Rede stehenden Stelle nicht mehr, aber auch nicht weniger umfassen, als was kirchenrechtlich unter dem Präsentationsrechte bestimmt gedacht wird. Dieses allein weiset schon den inneren Zusammenhang nach, in welchem dieser Artikel mit dem vorausgehenden steht. Und in diesem inneren Zusammenhange sind auch beide gleichzeitig und mit der eben angegebenen Bedeutung entstanden. Daß dem wirklich so sei, darüber giebt der Bericht der zur Berathung des II. Tit. der Verf. Urk. eingesetzten Central-Abtheilung vom 31. Octbr. v. J. näheren, und zwar ganz authentischen Aufschluß, da beide Artikel, wie dieses ihr Wortlaut genügend ausweiset, und das Allerhöchste Publicationspatent v. 5. Decbr. v. J. ebenfalls darin andeutet, daß es hervorhebt, „bei der Feststellung des Staatsgrundgesetzes sei der von der Regierung vorgelegte Entwurf nach den von der Verfassungs-Commission ausgegangenen Vorschlägen und den übrigen Arbeiten derselben" ermäßigt worden — wie dieses die ministeriellen Erläuterungen v. 15. Decbr. v. J. ausdrücklich angeben — aus dem von ihr bearbeiteten Entwurfe ausgehoben worden sind. Nun war aber die Central-Abtheilung, von welcher eben jene Bestimmung formulirt wurde, bei deren Feststellung von dem entschiedenen Urtheile geleitet, daß Alles, was bisher bei Besetzung kirchlicher Stellen hemmend war, beseitigt werden müßte, „indem sie von der Betrachtung ausging, daß die Verfassung den Religions-Gesellschaften die freie Leitung ihrer Angelegenheiten zusichere, folglich sich auch der Staat ferner nicht mehr in die Wahl der Religionsdiener einmischen dürfe." In diesem so klaren, wie unbedingt ausgesprochenen Motive ist zugleich der Geist ausgesprochen, aus welchem die vorliegenden Gesetzes-Bestimmungen hervorgingen, und in welchem sie müssen aufgefaßt werden. Die Staatsgewalt hat ihre bisherige Stellung

zur Kirche verlassen, sich von ihr „losgesagt" — wie die ministeriellen Erläuterungen sich hierüber äußern — und sie sich selbst in ihren Angelegenheiten frei überlassen, — ein Verhältniß, mit welchem allerdings die Einmischung in eine ihrer wichtigsten und heiligsten Angelegenheiten, wie die Verleihung kirchlicher Aemter dieses ist, nur in dem augenfälligsten Widerspruche steht, welchen auch die nämlichen ministeriellen Erläuterungen der evangelischen Kirche gegenüber anerkennen. Sie räumen ein: „Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß das fiscalische Patronat mit der veränderten Stellung des Staates zu der Kirche nur schwer vereinbar sein wird." Gegenwärtig ist die Ausübung desselben in der evangelischen Kirche den Consistorien übertragen, und es treten in Folge dieser Einrichtung die Functionen, welche sonst zwischen dem Patron und den Kirchen-Obern getheilt sind, nicht abgesondert hervor. Künftig würde aber die Präsentation von der Staatsbehörde, die Confirmation von dem verfassungsmäßigen Organ der Kirche ausgehen. Es leuchtet ein, daß der Staat hiedurch in ein unangemessenes Verhältniß gesetzt und zu fortdauernden nachtheiligen Conflicten Veranlassung gegeben werden würde." In dieses unangemessene Verhältniß wird aber der Staat, wenn derselbe noch ferner bei der Verleihung katholischer Kirchenämter sich betheiligen wollte, zur katholischen Kirche nicht erst gesetzt werden, sondern er ist schon hineingesetzt, da beide Gewalten und ihre Functionen immer getrennt waren, und es nun noch sind, und mit der anerkannten Unangemessenheit ist die Nothwendigkeit der gänzlichen Ausschließung der Einmischung des Staates in katholische Aemter-Besetzung gegeben und jede andere Auslegung der angeführten Gesetzesstellen für die Katholiken nicht erst für die Zukunft, sondern schon sofort seit der rechtskräftigen Veröffentlichung der neuen Verfassung und ihrer damit eingetretenen rechtlichen Wirksamkeit unmöglich gemacht. Dazu kommt noch, daß auch die Central-Abtheilung den besprochenen inneren Widerspruch erkannte, und ihn gerade bei den Berathungen über die Aufhebung des fiscalischen Patronatsrechtes geltend machte. Das „Gehässige" und „den Eingriff in die Selbstbestimmung der Kirchengemeinde" erkannte sie in diesem Rechte so lebhaft, daß sie dessen „Aufhebung" als ein „dringendes Bedürfniß" erklärte. Diesem Bedürfnisse sollte durch die Bestimmung über die gänzliche Beseitigung der Einmischung des Staates „in die Wahl der Religionsdiener," ganz in der Fassung, in welcher sie der Art. 15. des Staats-Grundgesetzes liefert, gesteuert werden. Die gänzliche Aufhebung des Präsentationsrechtes war so und ist noch der Inhalt desselben Art. 15. Dieser Aufhebung gegenüber stand das Bedenken, das Patronatrecht in seinem ganzen Umfange und in seiner im Sinne des preuß. Landr. eigentlichen Bedeutung zu beseitigen, „weil in sehr vielen Fällen das Patronat den betreffenden Kirchengemeinden so bedeutende Vortheile gewähre, daß dessen unentgeltliche Aufhebung ihnen einen wesentlichen Schaden verursachen und möglicher Weise ihnen alle zum Cultus erforderlichen Mittel entziehen würde." Die mit dem Patronate verbundenen Lasten und Pflichten wollte man nicht sofort aufheben, sondern einem besonderen Gesetze vorbehalten, und das zwar nicht im Interesse des Patrones, sondern der Kirchen-Gemeinden, die dadurch in Schaden kommen möchten. Diese sollten in ihrer eigenen Wirksamkeit unverzüglich, dem Staate gegenüber, in das Verhältniß ihrer natürlichen Freiheit, hingestellt werden, ohne an ihren Rechten eine Einbuße zu erleiden, oder mit anderen Worten: das Präsentationsrecht sollte aufhören, die Aufhebung des eigentlichen Patronates aber einem künftigen Gesetze vorbehalten bleiben, eine Bestimmung, die ganz dem Rechtsbegriffe im Allg. Landr. entspricht. Denn dieses bezeichnet im §. 568. denjenigen als Patron, „welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt", betrachtet mithin die Obliegenheit dieser Aufsicht und Sorge, also den Inbegriff von Verpflichtungen und Lasten, als Patronat. Diesen Verpflichtungen und Lasten steht auch, doch untergeordnet als Ehrenrecht, in der Regel, daher nicht immer, das Präsentationsrecht gegenüber. — Schon nach dem Gesetze besteht also das Präsentationsrecht gar nicht oder in dritten Händen, und daneben doch das Patronat in den Händen des Patrones. Es ist mithin eine durchaus im Geiste dieses Gesetzes aufgefaßte Bestimmung, die das Präsentationsrecht aufhebt und das Patronat daneben einstweilen noch beibehält. Und hier zeigt sich der tiefere innere Zusammenhang der beiden Artikel, welcher den Gedanken an einen „Gegensatz" derselben nicht bestehen läßt, und es ist eine völlige Umkehrung der Rechtsanschauung und eine nicht zu rechtfertigende Einschiebung eines diesen Stellen fremden Gedankens, wenn die ministeriellen Erläuterungen „dem Rechte" des Patrones „die Lasten" gegenüberstellen, als wären sie das Principale in dem Begriffe, und wenn sie dem in Aussicht gegebenen Gesetze über das Patronatrecht noch einen anderen Inhalt als die Bestimmungen über die Lasten unterlegen wollen, als ob es „namentlich" von diesen Lasten handeln sollte. In dem Begriffe sind nach dem preußischen Landrechte die Lasten das Principale, und ihnen gegenüber stehen die Rechte, insbesondere das Präsentationsrecht, jedoch nicht immer, und jetzt, nach der neuen Verfassung bei fiscalischem Patronate gar nicht mehr, da es aufgehoben ist, und das zu erwartende Gesetz wird nur die Lasten so reguliren, daß die Kirchen dabei bestehen können.

Eben so kann man es nur für eine Verkennung des wahren Sinnes der Art. 14. und 15. ansehen, wenn in den Erläuterungen von der „Aufhebung des dem Staate zustehenden Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrechtes bei Besetzung geistlicher Stellen" behauptet wird, sie erstrecke sich selbstredend nicht auf das „Patronat", da sie umgekehrt sich gerade ausdrücklich darauf bezieht, und das „Gehässige" und den „Eingriff", den dieses Recht für die Kirche enthielt, beseitigen, dadurch „einem dringenden Bedürfnisse" abhelfen und die Kirche von dem Einflusse der Staatsgewalt, die sich von ihr losgesagt, auch sofort in dieser Beziehung ganz befreien sollte. Von einem Unterschiede zwischen Rechten, die mit dem Patronatrechte gegeben sind, und solchen, welche „das Hoheitsrecht" einschließt, geschieht ferner in den Verhandlungen der Centralabtheilung keine Meldung; er ist auch hier nicht anwendbar, da blos

von Patronatrecht die Rede war, Wahl- und Vorschlagsrecht auch nicht Ausfluß des Hoheitsrechtes sein können. — Da nun durch diese Deutungen der Kirche eine wichtige Freiheit in ihren heiligsten Interessen für jetzt wieder entzogen, und für die Zukunft in Frage gestellt werden soll, so legen die katholischen Bischöfe dagegen hiermit feierlich Einspruch ein†††).)

Eine gleiche Einsprache sehen sich auch die Bischöfe veranlaßt, gegen die weitere Deutung zu erheben, „als würde durch die in Rede stehenden grundgesetzlichen Bestimmungen der bisher geübte Einfluß des Staates auf die Besetzung solcher kirchlichen Aemter, welche sich auf Verträge mit dem apostolischen Stuhle, insbesondere bezüglich der Besetzung der kirchlichen Stellen in den Dom- und Stiftscapiteln auf die Bulle „de salute animarum" gründe, nicht aufgehoben." — Diese Deutung können sie nach der wahren Lage der Dinge nicht anerkennen. — Allerdings hat der preußische Staat, als derselbe zur Ausführung der ihm in Kraft früherer feierlicher Staatsverträge, des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803., des Concordats von 1801. und anderer, auferlegten Verpflichtungen, „die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staates und aller darauf Bezug habenden Gegenstände" im Einverständnisse mit dem apostolischen Stuhle in dauernder Weise neu ordnete, durch die darüber auf den Grund vorausgehender Verabredungen erlassene und als Gesetz verkündete Bulle „de salute animarum" auch auf die Besetzung der Probsteistellen in den Dom- und Stiftscapiteln, so wie der in denselben während der päpstlichen Monate erledigten Canonicate, ein Betheiligungsrecht in der Weise erworben, wie solches im Domcapitel Breslau vordem stattgefunden hatte — quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est; allein derselbe Staat, welcher damals jenes Recht erworben, hat nunmehr durch die neue Verf. Urk. v. 5. Decbr. dieses Recht auch selbst freiwillig wieder aufgegeben. Während nämlich derselbe in dem Art. 12. der neuen Staats-Verfassung neuerdings, wie das auch nicht anders sein konnte, alle der katholischen Kirche durch die Bulle „de salute animarum" zustehenden Rechte gewährleistete, hat er dagegen im Art. 15. desselben Staats-Grundgesetzes „das ihm zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen aufgehoben" und dadurch von seiner Seite und selbst für sich auf jedes Vorschlags- und Wahlrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen überhaupt und so auch insbesondere bei den genannten Dom- und Stiftsstellen von freien Stücken verzichtet. Eine vorgebliche Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung, mit welcher, ungeachtet dessen, die frühere Betheiligung des Staates bei Besetzung der Probstei- und Canonicatstellen auch jetzt noch festgehalten und gerechtfertigt werden will, entbehrt daher jeden Grundes, und zu ihrer Beseitigung genügt es, den einfachen und klaren Wortlaut des Art. 15. der neuen Staats-Verfassung auch nur nachzulesen, da in derselben zu einer derartigen Ausnahme nirgendwo und mit keinem Worte auch nur die geringste Veranlassung gegeben, und eben so wenig irgend ein Unterschied zwischen einem Wahl- und Vorschlagsrechte, welches entweder früher oder später erworben, und entweder durch einen allgemeinen Vertrag oder durch eine besondere Stipulation der Bulle de salute animarum begründet und vorbehalten wäre, nicht einmal auch nur angedeutet ist. Die freiwillige Verzichtleistung des Staates auf jene Rechte ist eine unbedingte und der Staat hat sie selbst in der eben so unbedingten Fassung des Art. 15. staatsgrundgesetzlich ausgesprochen. Die Folge davon kann keine andere, als die sein, daß die Besetzung der in Rede stehenden Dom- und Stiftsstellen fortan nach den canonischen Satzungen frei und unbehindert in die Hand des apostolischen Stuhles zurückgegangen ist, und daß sonach eine weitere Betheiligung des Staates hiebei von jetzt an nur dann und nur in so weit noch stattfinden könnte, wann und wie weit eine solche vom apostolischen Stuhle neuerdings durch anderweitige Vereinbarung würde zugegeben werden. Bei dieser so klaren Sachlage sehen daher die Bischöfe in ihrer Stellung, als die amtlich berufenen Vertreter sowohl der besonderen freien Rechte der Kirche in ihren Sprengeln, als auch der solidarischen Wahrung der allgemeinen einheitlichen Interessen mit dem Mittelpunkte der Kirche, sich gedrungen, die freie Verleihung der in Rede stehenden Dom- und Stiftsstellen durch den apostolischen Stuhl, ohne fernere Mitbetheiligung des Staates auf den Grund des Art. 15. der neuen Verfassung festzuhalten, bis das Oberhaupt der Kirche, dessen oberster Erkenntniß dieser Gegenstand unterliegt, eine desfallsige Entschließung wird erlassen haben.

Mit der der katholischen Kirche durch die neue Verfassung zugesprochenen selbstständigen Anordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist denn auch ferner derselben, mehr nach außen gerichtet, die selbstständige Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute, mit Ausschließung der bevormundenden Aufsicht und Einmischung des Staates, nicht erst „verheißen", sondern wirklich schon gewährt — da unstreitig die neue Verfassung keineswegs nur als eine bloße „Verheißung" künftiger Rechte, sondern als die thatsächliche Gewährung bereits wirklicher Befugnisse gelten muß — und, wie es dem natürlichen Rechte entspricht und Jahrhunderte hindurch hergebracht war, in die Hände der Bischöfe zu freier und nur durch die canonischen Vorschriften beschränkten und geregelten Führung und Leitung zurückgelegt. Damit sind nicht allein die Etatseinreichungen und die Rechnungsablagen und Prüfungen vor den weltlichen Behörden, sondern auch die Genehmigung von Verträgen und von der Regulirung der Stolgebühren, so wie die Ermächtigung zur Proceßführung und zu Veräußerungen entbehrlich geworden. Dagegen sind die über die Organisation und die Führung der Vermögensverwaltung bestehenden Gesetze nicht als aufgehoben zu betrachten, sondern nur selbst wieder der kirchlichen Ausführung und Aufrechthaltung anheimgegeben.

†††) Die eingeklammerte Deduction der Denkschrift hat durch Art. 18. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. ihre praktische Wichtigkeit verloren. Denn der genannte Artikel reservirt ausdrücklich dem Staate das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es auf dem Patronate beruht.

In ihren dinglichen Rechten ist ferner noch der katholischen Kirche, wie jeder anderen Religionsgesellschaft, durch die neue Verfassung der Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistet. In diesen drei Beziehungen hat das neue Staatsgrundgesetz die Stellung der katholischen Kirche formell dadurch besser gestellt, daß sie der lästigen Fessel der Controle enthoben und, wie die Centralabtheilung sich ausdrückte „von jeglicher Bevormundung des Staates befreit worden ist," während sie aber dabei materiell nicht ist verschlimmert worden. Dieses ist in dem Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen selbst unzweideutig ausgedrückt, und dasselbe bestätigen auch die ministeriellen Erläuterungen. Denn nach ihnen sollte die Fassung des Art. 12. darthun, daß die katholische und die evangelische „Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollten," und daß ihnen „der Fortbestand ihrer dermaligen Eigenthumsverhältnisse in deren verschiedenen Richtungen und Gestaltungen garantirt" worden sei.

Diesem nach verbleiben der katholischen Kirche alle ihre Rechte und Ansprüche, wie sie, um Einzelnes anzudeuten, durch das Concordat vom 15. Juli 1801. und die damit zusammenhängenden besonderen Bestimmungen, den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803., die Bulle „de salute animarum" und andere Gesetze zur Dotation und Unterhaltung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, der Dom- und Stiftscapitel, der Clericalseminarien, theologischen Facultäten und Convicte, der Emeriten- und Demeriten-Anstalten, der Pfarreien und anderer geistlichen Stellen, festgestellt sind — welche Rechte und Ansprüche die unterzeichneten Bischöfe alle in ihrer ganzen Ausdehnung und Ausübung für jetzt und künftig festzuhalten die strenge Pflicht haben — unverändert zugesichert. Eben so ist auch keine Aenderung an dem Bestande des für den Gottesdienst bestimmten Vermögens eingetreten, bestehe dasselbe nun in wirklichen dinglichen Gütern, oder in Forderungen an Private, an den Staat oder an sonst Verpflichtete, insbesondere an die Gemeinden, sei es unmittelbar für Unterhaltung des Gottesdienstes, zur Besoldung der Vicarien und zur Bestreitung anderer gottesdienstlicher Bedürfnisse, sei es zur Beschaffung und Unterhaltung von Kirchen- und Pfarrgebäuden bestimmt; und eben so wenig ist die bis dahin gesetzlich gesicherte Art der Beschaffung und Eintreibung dieser erforderlichen Mittel geändert. Denn eben diese gesetzliche Sicherung ist selbst ein wichtiges Recht, und an den gesetzlichen Bestimmungen über dieselbe hat die neue Verfassung nichts geändert, ihren Inhalt vielmehr aufs Neue gewährleistet. — Welche specielle Ansprüche die betheiligte katholische Kirchengemeinschaft in dieser Hinsicht zu erheben hat und geltend machen kann, bleibt in den einzelnen sich ergebenden Fällen der desfallsigen näheren Erörterung vorbehalten.

In den Kreis der für katholische Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, deren selbstständige Anordnung und Verwaltung das Staatsgrundgesetz der katholischen Kirche zurückgegeben hat, gehören nicht allein die Clericalseminarien, die für Theologie Studirende an den Universitäten errichteten Convicte, die an den königlichen Universitäten und Academien bestehenden theologischen Facultäten und die für den Unterricht noch beibehaltenen Klöster mit ihren Fonds, da alle diese Anstalten ganz besonders für die Kirche und ihre Zwecke gestiftet und bestimmt sind, sondern auch in weiterer Abgliederung die für die Bildung der katholischen Jugend errichteten und erhaltenen Gymnasien und andere Anstalten dieser Art, sowie namentlich auch die vorhandenen katholischen Volksschulen, als confessionelle, für die katholische Jugenderziehung in den einzelnen Gemeinden und Pfarreien bestimmten Anstalten, mit den zur Ausbildung der Lehrer für diese Schulen bestimmten katholischen Schullehrerseminarien. Insbesondere sehen sich in Beziehung auf diese Volksschulen die katholischen Bischöfe durch ihren Beruf gegenüber den ihrer oberhirtlichen Obsorge anvertrauten Katholiken aufgefordert und durch ihre heilige Amtspflicht gedrungen, gegen die öfter genannten ministeriellen Erläuterungen eine doppelte Verwahrung einzulegen und dieselbe mit offener Entschiedenheit auszusprechen.

(Die Denkschrift sucht jetzt gegenüber den ministeriellen Erläuterungen über das öffentliche Unterrichtswesen vom 15. Decbr. 1848. auszuführen, daß die Volksschulen von jeher nicht bloße Staatsanstalten gewesen, daß sie vielmehr einen kirchlichen, rein confessionellen Charakter gehabt und unter der unmittelbaren Aufsicht und Direction der Kirche gestanden hätten. Diese Rechte könnten der Kirche weder durch die Verfassungs-Urkunde noch durch die ministeriellen Erläuterungen entzogen werden.)

Die Denkschrift lautet weiter:

Zu den für die katholischen Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds sind zunächst die männlichen und weiblichen Klosterinstitute zu rechnen, welche die Pflege der Kranken als specielle, durch Gelübde geheiligte Standespflicht übernommen haben, und dadurch, wie gleichzeitig durch ihr inneres Wesen, durch ihre Einrichtung und Verfassung, recht eigentlich kirchliche Anstalten im engeren Sinne, und der Kirchengewalt unmittelbar unterworfen sind. Die Bischöfe nehmen daher die unbeschränkte obere Leitung dieser Anstalten, in ihren äußeren wie inneren Angelegenheiten, allseitig und vollständig nach den canonischen Bestimmungen, insbesondere mit Ausschließung des ihnen aufgedrungenen und ihnen fremdartigen Einflusses rein weltlicher Aufsicht in Anspruch. — Als solche Anstalten aber, welche der katholischen Gesammtgemeinschaft angehören und deren eigenen Verwaltung zufallen, müssen alle bestehenden, vermöge ihrer ursprünglichen Stiftung für Katholiken bestimmten Waisenhäuser, Spitäler und Armenstiftungen angesehen werden, wie sie in einzelnen Kirchen oder Kirchengemeinden, oder sonst noch vorhanden sind, und deren Verwaltung durch die Staatsbehörden mehr oder weniger unfrei und unselbstständig gemacht worden ist.

Zuletzt können die katholischen Bischöfe nicht unerörtert lassen, wie in dem neuen Staatsgrundgesetze der eben zuvor noch (Art. 11.) gewährleisteten Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der öffentlichen Religionsübung [illegible] und der selbstständigen kirchlichen Thätigkeit andererseits (Art. 12.) sofort auch

schon in dem nämlichen Staatsgrundgesetze selbst wieder mit nicht zu rechtfertigender Inconsequenz und unter willkürlichen Voraussetzungen eine tiefe Verletzung durch den Zwang beigebracht ist, die kirchliche Trauung erst nach dem Civilacte vornehmen zu dürfen (Art. 16.). Das Verbot lautet zwar noch in so fern unbestimmt, als nicht angegeben ist, gegen wen es gerichtet ist, und wen, im Falle die Uebertretung desselben mit einer Strafe belegt werden sollte, diese Strafe treffen soll, ob zunächst den Diener der Kirche, oder aber nur die Brautleute selbst. Allein mag dasselbe in dem einen oder in dem andern Sinne aufgefaßt werden, so enthält es immer eine die religiöse Freiheit verletzende und die Gewissen beunruhigende Maaßregel, die sich durch ihre inneren Beziehungen nicht als eine gerechte darstellt, und die dem Standpunkte einer in ihrer inneren Grundlage gerechten, milden und freisinnigen Gesetzgebung nicht entspricht. —

Sieht man auf die Quelle des Verbotes in der französischen Gesetzgebung zurück, und hält man damit zusammen, was die Centralabtheilung in ihrem Berichte darüber bemerkt, so stellt sich unabweislich die Vermuthung ein, das Verbot werde gegen den Diener der Kirche gerichtet werden, und diesen mit Strafe bedrohen. Die Staatsgewalt untersagt demnach dem Diener der Kirche die Vornahme einer rein kirchlichen Handlung zur kirchlichen Abschließung und Heiligung der Ehe, bevor ihrerseits eine rein bürgerliche gesetzt ist, die sie zu ihren Zwecken als nothwendig erachtet. Darin aber läßt sich nach jeder Seite hin auch nicht die mindeste Verbindung mit einander erkennen: die Handelnden und die Handlungen selbst sind so verschieden, als ihre Zwecke. Daher überall nur reine Willkür. Und mehr noch als diese! Die Staatsgewalt trägt ihre Macht über ihr Gebiet hinaus auf ein ihr fremdes, von ihr so eben noch ganz abgeschiedenes und geleugnetes, auf das kirchliche Gebiet hinüber; sie, die weltliche und nun so ganz verweltlichte Gewalt, tritt auf das rein geistliche Gebiet, verbietet darauf eine rein kirchliche Handlung, worüber sie keine Auctorität hat, keine haben will und keine haben kann, und hemmt in ihrem heiligsten Innern die freie Thätigkeit der Kirche, welcher sie noch eben ihre freie Selbstständigkeit zu gewährleisten versprochen hat. Sie verbietet diese kirchliche Handlung unter Strafandrohung dem Kirchendiener, der als solcher nicht unter ihrem Einflusse steht, über den, als solchen in seinen kirchlichen Handlungen, sie keine verpflichtende Auctorität besitzt und besitzen kann, dem sie daher nicht einmal zu drohen, viel weniger eine Strafe zuzuerkennen befugt ist, und macht seine Amtsthätigkeit von der ihrigen abhängig, die damit nicht in der mindesten Verbindung steht. Es ist nicht die Absicht, das Interesse der Staatsgewalt bei den Ehen überhaupt, so wie hinsichtlich ihrer äußeren Rechtsgiltigkeit innerhalb der Sphäre des weltlichen Rechtes insbesondere, in Abrede zu stellen; allein dieses Interesse der Staatsgewalt rechtfertigt nur eine an sich angemessene und gerechte Maaßregel auf *ihrem* Gebiete, nicht aber den *Uebergriff* auf ein fremdes Gebiet, nicht die Verletzung anderer unveräußerlicher Rechte und am allerwenigsten das Verbot gegen Dritte, die hierin außer ihrer Machtsphäre stehen. — Eben die Möglichkeit der gefürchteten Gefahr der nachtheiligen Folgen, welche aus den äußerlich vor der Staatsgewalt nicht in voller Rechtsgiltigkeit bestehenden Ehen entspringen können, hat sie selbst erst durch ihre Gesetzesbestimmung neu geschaffen! Woher soll sie nun die Befugniß ableiten, für *selbstgeschaffene* Gefahren *Andere* verantwortlich zu machen und deren Freiheit auf einem ihr *völlig entrückten Gebiete* zu beschränken, damit *ihr* die Nachtheile vermieden werden? Und wo soll sie vollends die Befugniß schöpfen, für die *Unterlassung der Brautleute* den — **Kirchendiener** zu bedrohen und zu bestrafen, der bei dieser Unterlassung so wenig, als bei den Folgen des Civilactes oder dessen Versäumniß betheiligt ist? —

Wird alles dieses erwogen, so zeigt sich nirgends ein innerer Zusammenhang der Gesetzesbestimmung und der verpönten Thätigkeit, und nach keiner Richtung hin Begründung und Gerechtigkeit.

Man verweise nicht auf die französische Gesetzgebung hin, die bei vielen Vorzügen doch in ihrer Bestimmung über diese Frage einer gerechteren, die religiöse Freiheit mehr achtenden und milderen Gesetzgebung nicht zum Muster dienen darf; man übersehe zugleich auch nicht, daß jene Bestimmung zu einer ganz anderen Zeit und unter ganz anderen Umständen erlassen worden ist!

Auch gegen die Brautleute würde aber ein solches Verbot, obgleich von ihnen die zeitweilige Versäumniß des Civilactes ausgeht und deren Folgen sie treffen, nicht blos eine Verletzung der gewährleisteten, freien Religionsübung einschließen, sondern auch der verpflichtenden Kraft ermangeln, da ihre religiösen Pflichten und Handlungen der Staatsgewalt nicht unterworfen sind, und diese ihnen darin nichts verbieten, wie nichts gebieten kann. Ueberdies hat außer der rechtlichen Seite diese Sache auch noch eine andere, für die katholische Kirche wichtigere und heiligere, welche die katholischen Bischöfe zur lautesten Verwahrung gegen ein solches Verbot, wenigstens in der bisher beabsichtigten unbedingten Allgemeinheit, auffordert. Es ist dieses die Seelengefahr in jenen Fällen, in welchen um des Gewissens willen, um die durch fortgesetzte Aergernisse tief verletzte öffentliche Sittlichkeit wieder vor Gott und den Menschen zu sühnen, ein schweres Unrecht gegen Andere wieder gut zu machen und den verlornen Frieden in dem zum Bessern erwachten Selbstbewußtsein wieder zurückzuführen, die kirchliche Trauung vorgenommen werden muß, ohne daß der bürgerliche Act in der Dringlichkeit der Umstände vor sich gehen kann. In den meisten dieser Fälle übt ein solches Verbot zugleich den drückendsten Gewissenszwang aus, weil dasselbe meistens Sterbende trifft, die dem Tode entgegensehen und alsdann nicht einmal mehr in dem entscheidendsten Augenblicke ihres irdischen Daseins *so viel Freiheit haben*, daß sie, dem Drange ihres Gewissens folgend, die ihnen von Gott und ihrer Religion gebotene Pflicht erfüllen können, sondern daran durch ein Staatsgrundgesetz sich behindert sehen, welches ihre religiöse Ueberzeugung und ihren freien Willen, dieselbe auf dem kirchlichen Gebiete thatsächlich zu verwirklichen, noch auf dem Sterbebette bis zur Todesstunde gefesselt hält††††).

††††) Der Art. 16. der Verf. Urk. v. 5 Decbr. 1848. ist in der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. (vergl. Art. 19.) abgeändert worden. Das Gesetz über Einführung der Civilehe ist noch nicht erschienen.

C. Der evangelische Oberkirchenrath äußert sich über die leitenden rechtlichen Grundsätze zur Ausführung des Art. 15. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. folgendermaaßen:

1. Die Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. verordnet im Art. 15. wörtlich übereinstimmend mit Art. 12. der Verf. Urk v. 5. Decbr. 1848.:

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Diese Ausdrucksweise setzt als eine Thatsache voraus, daß eine evangelische und eine römisch-katholische Kirche bis dahin in Preußen bereits bestanden haben, und zwar eine jede derselben als ein für sich bestehendes, eigener Gerechtsame, eigenes Besitzes und Eigenthums fähiges Rechtssubject.

Als unberechtigt ist damit diejenige Auffassung beseitigt, welche das zeitherige Bestehen der evangelischen Kirche in Preußen nur in ideeller Weise zugeben, eine wirkliche Rechtspersönlichkeit derselben aber nur dann anerkennen will, wenn sie sich zuvor durch einen neuen Rechtsact formell constituire.

Ist aber eine evangelische und eine römisch-katholische Kirche, als ein im Staate anerkanntes Rechtssubject am 5. Decbr. 1848. resp. am 31. Jan. 1850. bereits wirklich vorhanden gewesen, so müssen auch in den zu diesen Zeitpunkten in Geltung gewesenen Landesgesetzen Bestimmungen aufzufinden sein, durch welche die Rechtspersönlichkeit dieser Kirchen und die Qualification der vom Staate als Vertreter dieser Rechtspersönlichkeiten zugelassenen Organe anerkannt ist.

Diese Bestimmungen finden sich in dem zweiten Theile eilften Titel des Allg. Landr.

2. Das Allg. Landr. unterscheidet zwischen den Rechten des Staates über die Kirchengesellschaften (jus circa sacra), und der Verwaltung und Vertretung der gemeinschaftlichen Rechte einer Religionspartei durch deren Vorstände (jus sacrorum).

Das jus circa sacra des Staats ist einer Staatsbehörde, dem geistlichen Departement, anvertraut; die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Religionsparteien (jus sacrorum) gebührt ihren geistlichen Oberen. (§§. 113. 114.)

Als den geistlichen Oberen der katholischen Glaubensgenossen erkennt das Allg. Landr. den Bischof an; in Ansehung der Protestanten gesteht es den Consistorien staatsrechtlich die gleiche Stellung zu. (§§. 115. 143.)

Diese rechtliche Parität der Consistorien mit den Bischöfen geht in consequenter Durchführung durch den ganzen eilften Titel hindurch. (Vergl. §§. 151. 227. 324. 386. 510. u. 15. 527. u. a. m.)

Die Rechte der geistlichen Obern (jus sacrorum) sind ferner nach dem Allg. Landr. nicht auf die sogenannten Interna der Religionspartei beschränkt, sondern sie umfassen auch die äußeren Angelegenheiten in der weitesten Ausdehnung, namentlich die Vermögensverwaltung. (Vergl. §§. 167. 180. 186. 217. 220. Anh. §§. 126. 227. 238. 247. 294. 296. 298. 300. 302. 311. 639. 641. 645. 648. 649. 652. 659. 661. 662. 671. 680. 687. 695 — 698. 704. 706. 750. 752. 754. 759. 764. 771. 824. u. a. m.)

Das Recht des Staats (jus circa sacra) besteht dagegen wesentlich in dem Recht der Oberaufsicht und der Genehmigung für bestimmte, dem Staate vorbehaltene Fälle. (Vergl. §§. 117. 118. 128. 136. 138. 141. 142. 145. u. 46. 151. 161 — 163. 176. 180. 188. 194. 197 — 216. 219. 237. 238. 306. 311. 431. 444. 648. 709. u. a. m.).

Das Rechtssystem des Allg. Landr. ist hiernach begriffsmäßig klar geordnet: Rechte des Staats, jus circa sacra, vertreten durch ein Organ des Staats, und Rechte der Kirchen, jus sacrorum, vertreten durch die Organe der Kirchen — Bischöfe und Consistorien.

Dieses Rechtssystem ist auch nicht erst von den Redactoren des Allg. Landr. neu erfunden, sondern es ist im Wesentlichen nur der legale Ausdruck des auf der Grundlage des Religionsfriedens von 1555. und des Westphälischen Friedens in Deutschland und insbesondere in Preußen geschichtlich erwachsenen Rechtszustandes.

3. Die Ausführung des Art. 15. der Verf. Urk. wird daher, wenn sie auf einer rechtlichen Unterlage erfolgen soll, an diesen vorgefundenen Rechtszustand angeknüpft werden müssen.

In Ansehung der römisch-katholischen Kirche ist dies bereits geschehen.

Die Staatsregierung hat die in den Landesgesetzen anerkannte Legitimation der Bischöfe als Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Preußen als feststehend angenommen.

Sie hat daher damit angefangen, diejenigen kirchlichen Rechte, auf welche der Staat künftighin keinen Anspruch mehr erheben kann, z. B. das Recht zur Einsammlung von Kirchencollecten (Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 750.), den Bischöfen zur eigenen Verwaltung zu überlassen, wegen der Auseinandersetzung aller übrigen Rechtsverhältnisse aber gleichfalls mit den Bischöfen in Verhandlung zu treten.

Die Staatsregierung hat dabei mit Recht keine Rücksicht darauf genommen, daß innerhalb der katholischen Kirche selbst verschiedene Theorien über den Umfang der bischöflichen Rechte bestehen (Episcopal- und Curialsystem), sondern sie hat lediglich den in den preußischen Landesgesetzen anerkannten Verfassungsstand der katholischen Kirche zur Rechtsbasis genommen.

Es ist dies ein wichtiger Vorgang für die Beurtheilung des rechtlichen Standpunktes, den die Staatsregierung gegenüber der evangelischen Kirche und den in ihr streitenden Theorien und Parteien, einzunehmen hat.

4. In Ansehung der evangelischen Kirche ist die richtige Erkenntniß dieses rechtlichen Standpunktes dadurch erschwert, daß die in dem Allg. Landr. anerkannten Verfassungsgrundsätze der evangelischen Kirche in Preußen durch spätere Einrichtungen verdunkelt worden sind.

Durch das königliche Publicandum v. 16. Decbr. 1808. (G. S. von 1806—1810. S. 361,) und die Verordn. v. 26. Decbr. 1808. (daſ. S. 464.) ſind nämlich die Conſiſtorien in den Provinzen und die oberen evangeliſchen Kirchenbehörden in Berlin aufgehoben und die Attributionen dieſer Behörden dem Miniſter des Innern und der in ſeinem Miniſterium gebildeten Abtheilung für den Cultus übertragen worden.

Der Miniſter des Innern hat von da ab zwei verſchiedene und auf verſchiedenen Fundamenten beruhende Rechte in ſeiner Perſon vereinigt, nämlich das jus circa sacra des Staats und das der Kirche zugehörige jus sacrorum.

Das jus circa sacra und das jus sacrorum ſind aber durch dieſe Vereinigung nicht in ein drittes neues Recht zuſammengeſchmolzen, ſondern ſie ſind ihrer Subſtanz nach geſondert geblieben.

Der §. 12. des Publicandums v. 16. Decbr. 1808. drückt ſich darüber in folgender Weiſe aus:

„die Abtheilung für den Cultus erhält alle Rechte der oberſten Aufſicht und Fürſorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie dieſe das Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 113. seq. beſtimmt, ohne Unterſchied der Glaubensverwandten:

„Nach Maaßgabe der, den verſchiedenen Religionsparteien zugeſtandenen Verfaſſung hat ſie auch die Conſiſtorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Abſicht der Proteſtanten, nach §. 143. a. a. O. des Allg. Landr."

Name, Urſprung, Inhalt und Object beider Rechte, alſo die ganze Weſenheit derſelben, ſind hier in dem Geſetze ſcharf von einander unterſchieden.

Es würde hiernach eine rechtlich unbegründete Behauptung ſein, wenn die Geſammtheit der ſeit 1808 von dem Miniſter des Innern und ſpäter von dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten ausgeübten Befugniſſe in evangeliſchen Kirchenſachen als ein Ausfluß der Staatsgewalt bezeichnet werden wollte.

Auch die Länge des Beſitzſtandes und die in deſſen Folge thatſächlich eingetretene Verdunkelung des Bewußtſeins von der Verſchiedenheit der beiden Gerechtſame hat den in dem Publicandum v. 16. Decbr. 1808. urkundlich gewahrten rechtlichen Grundcharakter derſelben nicht auslöſchen können.

Es muß vielmehr in der Geſammtheit der dem Miniſter zuſtändigen Befugniſſe, jetzt wie früher, unterſchieden werden zwiſchen demjenigen, was zum jus circa sacra gehört, und ein Eigenthum des Staats, und demjenigen, was zum jus sacrorum gehört und ein Eigenthum der Kirche iſt.

Die Befugniſſe des Miniſters des Innern in evangeliſchen Kirchenſachen ſind ſpäter durch die Allerh. Ordre v. 3. Novbr. 1817. (G. S. S. 289.) auf einen eigenen Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten übergegangen. Dieſe Veränderung war aber nur eine Perſonal-Veränderung; in der ſachlichen Competenz iſt gegen das Publicandum v. 16. Decbr. 1808. dadurch nichts geändert.

Auch die ſonſtigen Reſſortgeſetze in evangeliſchen Kirchenſachen haben die Stellung des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten principiell nicht verändert.

Durch die Verordn. v. 30. April 1815. (G. S. S. 85.)
Inſtr. v. 23. Octbr. 1817. (G. S. S. 237.)
Allerh. Ordre v. 31. Decbr. 1825. (G. S. S. 5. de 1826.)
Verordn. v. 27. Juni 1845. (G. S. S. 440.)

wurden in den Provinzen nachmals wiederum beſondere Conſiſtorien errichtet, und durch die rheiniſch-weſtphäliſche Kirchenordnung v. 5. März 1835. Kreis- und Provinzialſynoden in den weſtlichen Provinzen neu geſchaffen. Aber die Attributionen dieſer neuen kirchlichen Behörden und Organe blieben auf ein begrenztes Maaß von Zuſtändigkeit beſchränkt, die oberſte Verwaltung des jus sacrorum blieb in der Hand des Miniſters.

Das durch die Verordn. v. 28. Jan. 1848. (G. S. S. 27.) neu errichtete evangeliſche Oberconſiſtorium wurde durch Staatsminiſterialbeſchluß v. 15. April 1848. (G. S. S. 114.) wieder aufgelöſt.

Endlich iſt durch Allerh. Ordre v. 26. Jan. 1849. (G. S. S. 125.) der collegialiſch formirten Abtheilung des Miniſteriums für die inneren evangeliſchen Kirchenſachen und durch Allerh. Ordre v. 29. Juni 1850. (G. S. S. 343.) dem neu errichteten evangeliſchen Oberkirchenrathe ein Theil des der Kirche zugehörigen jus sacrorum zugewieſen worden. Dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten iſt aber auch nach dieſer neuen Inſtitution ein weſentlicher Theil deſſelben, namentlich in Betreff der ſogenannten Externa, verblieben.

Hiernach befindet ſich der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten in dem gegenwärtigen Augenblicke noch fortdauernd, wie früher, in der Doppelſtellung, daß er in ſeiner Eigenſchaft als Staatsminiſter das dem Staate zuſtändige jus circa sacra gleichzeitig aber auch, in Kraft der durch das Publicandum v. 16. Decbr. 1808. ihm ertheilten Vollmacht, das der Kirche zugehörige jus sacrorum Namens derſelben, und für dieſelbe zum großen Theil fortverwaltet.

5. Dieſe Doppelſtellung kann nicht ferner beibehalten werden, wenn der Vollziehung des Art. 15. der Verf. Urk. in Anſehung der evangeliſchen Kirche weitere Folge gegeben werden ſoll. Der evangeliſchen Kirche muß vor allen Dingen diejenige Rechtsperſönlichkeit und deren volle Vertretung durch ein ſelbſtſtändiges Organ anerkannt und wieder hergeſtellt werden, welche ſie von den Zeiten der Reformation her, und geſchützt durch die ſtaatsrechtliche Anerkennung des Allg. Landr., beſeſſen hat, und welche ihr durch die Geſetzgebung von 1808. nicht entzogen, ſondern nur thatſächlich verdunkelt worden iſt.

Der evangeliſchen Kirche iſt dieſer Anſpruch noch beſonders gewahrt worden durch eine Vorſtellung,

welche das vormalige lutherische Oberconsistorium unmittelbar vor seiner Auflösung am 13. April 1809. in die Hände Sr. Majestät des Königs niedergelegt hat und in welcher dasselbe sagt:

„Sollten Ew. Königl. Majestät, als erster protestantischer Fürst und als oberster Schutzherr der Kirche in Allerhöchstdero Provinzen mit dem bisherigen Oberconsistorio dieselbe Ansicht zu nehmen und die oberbischöfliche Regierung der Kirche als eine von der oberherrlichen Regierung des Staats durchaus verschiedene Function der protestantischen Fürsten zu betrachten geruhen, so dürfte die dringende Bitte, welche wir in deren Namen und als oberste Stellvertreter derselben auszusprechen wagen:

die oberste Leitung der kirchlichen Landes- und Provinzial-Angelegenheiten durch ein selbstständiges Oberconsistorium und selbstständige Provinzialconsistorien verwalten zu lassen,

in Ew. Königl. Majestät Augen eben so gerecht als erfüllbar erscheinen."

Ist nun gleich auf diese „eben so gerechte als erfüllbare" Bitte damals nicht eingegangen worden, hat vielmehr eine Vermengung des kirchlichen und des staatlichen Regiments stattgefunden, als deren thatsächliche Folge eine Verwirrung der Rechtsbegriffe eingetreten ist, welche gegenwärtig die evangelische Kirche fast mit einer Zerreißung ihres Bestandes bedroht, so hat dadurch doch das Recht der Kirche auf eine selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht zerstört werden können.

Der Art. 15. der Verf. Urk. giebt der evangelischen Kirche jetzt einen neuen Anlaß und Titel, dieses ihr Recht wiederum in Anspruch zu nehmen, indem er das schon im Allg. Landr. enthaltene Anerkenntniß der gesonderten Rechtspersönlichkeit von Kirche und Staat erneuert. Dadurch ist es aber jetzt völlig zur Evidenz geworden, daß eine Vertretung der Kirche in ihrem jus sacrorum durch dieselbe Autorität, welche das jus circa sacra des Staats auszuüben hat, keine zureichende Vertretung, und eine längere Fortdauer dieses Verhältnisses eine rechtliche Unmöglichkeit ist.

Denn es ist schlechthin unzulässig, daß eine und dieselbe Person gleichzeitig ein Mandat von zwei verschiedenen Personen trage, deren Rechte mit einander collidiren. (Allg. Landr. Th. I. Tit. 13. §. 22.)

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten, dessen Stellung wesentlich eine politische ist, ist anerkanntermaaßen nicht im Stande, der evangelischen Kirche eine, von politischen Rücksichten unabhängige, selbstständige Vertretung ihrer Rechte und Interessen in seiner Person zu bieten. Er ist aber auch nicht einmal im Stande ihr nach allen Seiten hin einen vollständigen Rechtsschutz zu gewähren. Denn es ist ganz undenkbar, daß er in einem immerhin möglichen Rechtsstreite zwischen der Kirche und dem Staate auf der einen Seite die Rechtspersönlichkeit der Kirche, auf der anderen die Rechtspersönlichkeit des Staats gleichzeitig vor Gericht vertrete. So lange aber der evangelischen Kirche die Möglichkeit nicht gegeben ist, äußerstenfalls vor Gericht Recht suchen zu können, so lange ist ihr Zustand kein vollberechtigter.

Kann also die Vertretung der Rechte der Kirche (jus sacrorum) durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht mehr fortgeführt werden, so folgt daraus die Nothwendigkeit, daß dieses durch das Publicandum v. 16. Decbr. 1808. ihm speciell übertragene Mandat aufhöre.

6. Es entsteht nun die weitere Frage, wem das von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bisher versehene Mandat zur Verwaltung des jus sacrorum der evangelischen Kirche zufalle?

Auch diese Frage beantwortet sich nach einfachen Rechtsgrundsätzen.

Der Minister hat das Mandat zur Verwaltung des jus sacrorum durch den §. 12. des Publicandums v. 16. Decbr. 1808. aus der Hand Sr. Majestät des Königs empfangen; es kann daher auch an Niemand anders, als an Se. Majestät den König zurückgegeben werden.

Ein rechtlicher Einspruch hiergegen ist nicht denkbar. Von Seiten der Kammern nicht, da der Minister sich nicht eines dem Staate zugehörigen Rechts entäußert. Eben so wenig könnte aber auch irgend ein anderes Organ der Kirche, unmittelbar dem Minister gegenüber, einen Anspruch auf Ueberantwortung des jus sacrorum erheben. Denn der Minister steht einzig und allein zu dem Könige in dem Rechtsverhältnisse eines Vollmachtempfängers und ist nicht im Stande das empfangene Mandat anderen Händen, als denen seines Königlichen Machtgebers zu übergeben.

Vielmehr wird die Kirche die Befriedigung der Wünsche und Bedürfnisse, welche wegen der künftigen Verwaltung des jus sacrorum in der evangelischen Kirche geltend zu machen sein werden, allein von dem Könige zu erwarten und sich zu hüten haben, das jus sacrorum, mit Ueberspringung der legitimen Rechtsfolge, aus anderen Händen, als aus denen des Königs, unmittelbar zu fordern oder zu nehmen.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Minister und seinem königlichen Machtgeber wird vollkommen klar, wenn man den Fall setzt, daß der Letztere sich bewogen finden sollte, selbstthätig das durch den §. 12. des Publicandums v. 16. Decbr. 1808. Seinem Minister übertragene jus sacrorum zurückzunehmen. In diesem Falle würde auch nicht der Schein eines Widerspruchsrechts auf Seiten des bisherigen Vollmachtträgers erfindlich sein.

7. Der König kann das von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten an ihn zurück gelangende jus sacrorum nicht in seinem ganzen Umfange zur persönlichen Verwaltung behalten. Er muß es weiter übertragen.

Es kann mit dieser Uebertragung auch nicht gewartet werden, bis die durch das Bedürfniß der Gegenwart geforderten Veränderungen in der Verfassung der Kirche vollendet sein werden. Denn diese Veränderungen erfordern Zeit; die Kirche darf aber auch in der Zwischenzeit nicht ohne Vertretung bleiben.

Endlich kann die Handhabung des jus sacrorum in der evangelischen Kirche einzig und allein nur durch die Uebertragung Seitens Seiner Majestät des Königs vermittelt werden. Jeder andere Weg würde die legitime Rechtsfolge unterbrechen, und die Revolution in die Kirche pflanzen.

Aus dieſen Vorderſätzen ergiebt ſich die nothwendige Folge, daß von Seiner Majeſtät dem Könige ein dazu geeignetes kirchliches Organ zu wählen und mit dem Auftrage zu verſehen ſein wird, die Verwaltung des jus sacrorum für die evangeliſche Kirche weiter zu übernehmen.

(Entnommen aus der Denkſchrift des evangeliſchen Oberkirchenraths, betreffend die Vermehrung der Dotation der evangeliſchen Kirche in Preußen. Berlin, 1852. Verlag v. W. Hertz, Heft 4. S. 35—42.)

Außerdem hat der Ober-Kirchenrath ſeine Anſicht über die im Art. 15. der Verf. Urk. zugeſicherte Trennung der evangeliſchen Kirche vom Staate in folgenden zwei Reſcripten niedergelegt:

a) Ew. Hochehrwürden haben in einer in Gemeinſchaft mit einer Anzahl von Geiſtlichen und Gemeindegliedern aus der Provinz Sachſen, an die vormalige Abtheilung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten für die inneren evangeliſchen Kirchenſachen gerichteten Vorſtellung vom 8. April d. J., die Beſorgniß zu erkennen gegeben, daß die in dem Art. 12. der Verf. Urk. v. 5. Decbr. 1848. und Art. 15. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. gewählte Faſſung:

„die evangeliſche Kirche bleibt im Beſitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke beſtimmten Anſtalten, Stiftungen und Fonds",

eine Verdunkelung der Anrechte der lutheriſchen Kirche auf die für ſie geſtifteten Anſtalten, Stiftungen und Fonds zur Folge haben möchte, und daran die Veranlaſſung geknüpft, der Miniſterial-Abtheilung

„die Erhaltung des ungeſtörten Beſitzes der der lutheriſchen Kirche gehörenden Anſtalten, Stiftungen und Fonds zu beſonderer ſchützenden Fürſorge zu empfehlen und um eine beruhigende Erklärung zu bitten."

Obwohl dem unterzeichneten evangeliſchen Kirchenrath, welcher gegenwärtig an die Stelle der Miniſterial-Abtheilung für die inneren evangeliſchen Kirchenſachen getreten iſt, nach der ihm zugewieſenen Competenz eine unmittelbare Dispoſition über die kirchlichen Fonds nicht zuſteht, ſo hat derſelbe doch, in Betracht der nach §. 4. und §. 5. Nr. 1. und 6. des neuerdings Allerhöchſt genehmigten Reſſort-Reglements für die evangeliſche Kirchenverwaltung ihm geſtatteten Kenntnißnahme und antheiligen Mitwirkung bei einzelnen vermögensrechtlichen Acten, ſo wie im Hinblick auf die in Ausſicht ſtehende künftige vermögensrechtliche Auseinanderſetzung zwiſchen Kirche und Staat, es als eine Verpflichtung anerkannt, die hier angeregte Frage in ſorgfältige Erwägung zu nehmen und eröffnen wir den Unterzeichnern der gedachten Vorſtellung hiernach Folgendes:

Es iſt ein allgemeiner Rechtsgrundſatz, daß bei der Beurtheilung der rechtlichen Natur von Stiftungen, Anſtalten und Fonds überhaupt die ſpeciellen Rechtstitel, auf welche ſie gegründet ſind, alſo die urſprünglichen Stiftungsbriefe, Statuten und ſonſtige Urkunden und Feſtſetzungen die nächſte Quelle der Entſcheidung abgeben. Dieſer Rechtsgrundſatz findet auch bei kirchlichen Stiftungen ſeine volle Anwendung, und iſt derſelbe auch nicht durch die Art. 12. der Verf. Urk. v. 5. Decbr. 1848. und Art. 15. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. alterirt worden. Die Faſſung dieſer Artikel ergiebt vielmehr nur das wichtige Zugeſtändniß von Seiten der Staatsgewalt, daß die evangeliſche Geſammtkirche in Preußen, als eine ſelbſtſtändig berechtigte Einheit und als befähigt anerkannt wird, alle ihre Intereſſen, ſowohl die des Ganzen als auch die ihrer einzelnen Gliederungen, durch eine Geſammtvertretung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts geltend zu machen, ohne daß dadurch den einzelnen Gliederungen dieſer Geſammtkirche das Recht verſchränkt würde, unter ſich diejenigen geſonderten Gerechtſame in Anſpruch zu nehmen und darüber unter einander weitere Feſtſetzung zu treffen, auf welche die einzelnen Gliederungen einen begründeten Anſpruch zu haben glauben. In dieſem Sinne haben wir ſeither und werden wir es uns auch in Zukunft angelegen ſein laſſen, die Rechte der evangeliſchen Geſammtkirche in Preußen und aller ihrer einzelnen Glieder nach Außen hin nach Kräften zu vertreten, vorbehaltlich und unbeſchadet der beſonderen Rechte, welche ein einzelnes, nach Bekenntniß, räumlicher Abgrenzung, oder ſonſt nach irgend einer Kategorie individuell geſtaltetes Glied der Geſammtkirche auf die einzelnen Vermögensſtücke geltend zu machen im Stande ſein möchte.

Der allgemeine Grundſatz wegen Aufrechthaltung der beſonderen Stiftungsbedingungen iſt aber, ſo weit unſere Kenntniß reicht, auch ſchon in früherer Zeit, vor Emanation der Verfaſſungs-Urkunde gleichmäßig beobachtet, und namentlich nicht durch den in den Jahren 1817. bis 1830. erfolgten Beitritt vieler Gemeinden zur Union, noch auch durch die zehn Jahr früher, durch die Verordnungen vom 16. und 26. December 1808. (G. S. von 1806—1810., S. 361. und 464.) erfolgte Aufhebung der confeſſionell geſonderten Provinzial- und oberſten Kirchenbehörden, und Einſetzung eines gemeinſchaftlichen Provinzial- und oberſten Kirchenregiments für beide Confeſſionen, aufgegeben worden. Es iſt vielmehr auch innerhalb dieſer Perioden der Grundſatz feſtgehalten worden, daß die für eine der beiden Confeſſionen geſtifteten Fonds ihrer ſtiftungsmäßigen Verwendung verblieben ſind, und hat eine Confuſion der urſprünglich geſonderten Stiftungen und Fonds zu einer gemeinſchaftlichen Vermögensmaſſe nicht ſtattgefunden. Dabei iſt jedoch gleichzeitig der Grundſatz feſtgehalten worden, daß, da der Beitritt zur Union ein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntniſſes nicht bedeutet, aus dieſem Beitritte zur Union auch kein Grund entnommen werden kann, einer reformirten oder lutheriſchen Gemeinde, oder einer geiſtlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulſtelle um dieſes Beitritts willen den bisherigen Genuß der an die reformirte oder lutheriſche Confeſſion geknüpften Stiftungen, Schenkungen, oder anderweitig erworbener Vortheile zu entziehen. Dieſer, aus der authentiſchen Erklärung der Bedeutung des Beitritts zur Union in der Allerhöchſten Ordre vom 28. Februar 1834. mit Nothwendigkeit ſich ergebende Grundſatz, iſt überdies noch in der Allerhöchſten Ordre vom 30. April 1830. (G. S. S. 64.) ausdrück-

sich gesetzlich anerkannt worden, und stehen beide Allerhöchste Erlasse in dem genauesten inneren Zusammenhange.

Außer denjenigen kirchlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds nun, welche ausdrücklich für das reformirte oder für das lutherische Bekenntniß gestiftet, und dem betreffenden Bekenntnisse auch in der Folge mit der Maßgabe verblieben sind, daß die ursprünglichen Theilnahmeberechtigten durch den von ihnen nachmals erklärten Beitritt zur Union ihres Theilnahmerechts nicht haben verlustig gehen können, bestehen aber innerhalb der evangelischen Gesammtkirche noch beträchtliche Fonds, welche nicht mit Rücksicht auf eine einzelne Confession, sondern allgemein für die Gesammtbedürfnisse der evangelischen Kirche in Preußen gestiftet sind. Dies gilt namentlich von den vorhandenen evangelisch-kirchlichen Centralfonds, welche soweit uns bekannt, insgesammt erst in der Zeit nach dem Jahre 1808. und ohne eine specielle Bezugnahme auf eine einzelne Confession gegründet sind. Auf diese Fonds hat daher, dem obersten leitenden Rechtsgrundsatze zufolge, keine der beiden evangelischen Confessionen ein ausschließliches, oder ein quantitativ begrenztes Anrecht, sondern müssen dieselben, als ein Eigenthum der Gesammtkirche, durch die Gesammtbehörden derselben und zum Besten der Gesammtheit, stiftungsmäßig verwendet werden.

Es kann daher in Ansehung der in der Vorstellung vom 8. April c. ausgesprochenen Bedenken im Allgemeinen nur auf die hier entwickelten beiden Rechtsprincipien verwiesen werden, und müssen wir es den speciellen Anträgen der legitimirten Personen überlassen, unter Beibringung der Beweisstücke auf diejenigen Fälle aufmerksam zu machen, in welchen ein Abweichen von jenen Rechtsgrundsätzen stattgefunden haben sollte. Wir werden es dankbar erkennen, wenn die Glieder der Kirche uns im Falle des Bedürfnisses mit weiteren thatsächlichen Daten versehen, sei es um die Rechte der Gesammtkirche, sei es um die Rechte eines einzelnen Theiles derselben zu ermitteln und zu vertreten.

(Rescript v. 29. Juli 1850.; Actenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenraths, Heft I. S. 54.)

---

b) Euer Hochwürden haben, in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Geistlichen und Gemeindegliedern dortiger Provinz, unter dem 4. Juni d. J. eine Vorstellung an des Königs Majestät gerichtet, in welcher Sie, unter Darlegung der Ihrer Beobachtung entgegengetretenen kirchlichen Nothstände in der Provinz, schließlich darum bitten:

daß das Hochwürdige Consistorium zu Posen, mit Ausnahme des Bischofs der reformirten Unitätsgemeinden, Dr. Siedler, als eine rein kirchliche Behörde anerkannt und von demselben die offene Erklärung gegeben werde, daß es auf dem Grunde des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses stehe, und lediglich von diesem Grunde aus und nach den Vorschriften und im Geiste dieses Bekenntnisses die lutherische Kirche der Provinz aufbauen, leiten und schirmen werde.

Des Königs Majestät hat diese Immediat-Vorstellung ohne weitere Allerhöchste Bestimmung an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten abgeben zu lassen geruht, von welchem wir dieselbe, unter dem Anheimgeben geeigneten Bescheides, empfangen haben.

Wenn wir auf den Inhalt dieser Immediat-Vorstellung im Einzelnen näher eingehen, so erkennen wir es zunächst mit Ihnen als ein unabweisbares Bedürfniß an, daß das Verhältniß der die Kirche leitenden Behörden zu den Staatsbehörden in das Klare gesetzt, der rein kirchliche Charakter der Ersteren festgestellt werde, und eine Subordination derselben unter die Organe der Staatsgewalt in Beziehung auf das der Kirche zuständige Gebiet in keiner Weise stattfinde.

Hierzu gewährt, abgesehen von der inneren Berechtigung der Kirche selbst, auch das in Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. enthaltene Anerkenntniß der Staatsgewalt den klaren Rechtstitel.

Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß die Auseinandersetzung des auf einer dreihundertjährigen Geschichte ruhenden Verhältnisses zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche, und die Begründung der Einrichtungen in der letzteren auf selbstständigen Rechtsgrundlagen, nicht das Werk eines einfachen Vollziehungsactes sein kann, sondern daß es dazu einer sorgfältigen Erwägung jedes einzelnen Punktes und eines stufenweisen Vorschreitens bedarf. In diesem Sinne ist durch den inzwischen ergangenen Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni d. J., dessen Motive gleichfalls der Oeffentlichkeit übergeben sind, ein erster Schritt geschehen, und wird das weitere Fortschreiten auf der betretenen Bahn unverrückt im Auge behalten werden, um die evangelische Kirche in den Zustand der Selbstständigkeit gelangen zu lassen, welchen das Staatsgrundgesetz ihr verbürgt, und dessen Herstellung nicht minder im Interesse des Staates selbst, als in dem wohlgegründeten Rechte der Kirche liegt.

Was sodann die Stellung der kirchenregimentlichen Behörden zu den Bekenntnissen und den auf diese Bekenntnisse gegründeten Gemeinden anbetrifft, so müssen wir Ew. Hochwürden und die Mitunterzeichner der Vorstellung auf dasjenige verweisen, was wir in unserer in die Oeffentlichkeit gelangten und unzweifelhaft auch Ihnen bekannt gewordenen Verfügung vom 28. August v. J. an das Königliche Consistorium zu Stettin darüber erklärt haben. Es erhellt aus dieser Erklärung, daß die kirchenregimentlichen Behörden als die rechtliche Grundlage ihres Verhaltens in Beziehung auf das Bekenntniß, sofern nicht specielle Rechtstitel in Beziehung auf einzelne Gemeinden ein Anderes bestimmen und fordern, lediglich die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Februar 1834. zu betrachten haben, und daß sie demgemäß den Bekenntnißstand der Gemeinden, auf welchen dieselben gegründet sind, schützen und aufrecht halten werden, ohne jedoch dabei den in derselben Allerhöchsten Ordre bezeichneten Geist der Mäßigung und Milde zu verleugnen, welcher die Verschiedenheit der Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußere kirchliche Gemeinschaft zu versagen, und ohne eine Verdrängung dieses

Geistes in denjenigen Gemeinden, in welchen derselbe zum Bewußtsein und Ausdruck gelangt ist, Vorschub zu leisten.

Diese Erklärung vom 28. August v. J. ist auch dem Königlichen Consistorium in der Provinz Posen zugegangen, und haben wir keinen Anlaß, anzunehmen, daß dasselbe sich mit diesem Grundsatze nicht in völliger Uebereinstimmung befinden sollte. Insbesondere vermögen wir nicht zu beurtheilen, ob der von Ihnen erwähnte Bescheid des Königlichen Consistoriums an die Geistlichen des Fraustädter Kirchenkreises mit diesen Grundsätzen nicht im Einklange stehen sollte, da derselbe uns nicht vorliegt, und wir bei dem Mangel einer näheren Bezeichnung dieses Bescheides und der daraus zu entnehmenden Bedenken auch keine Veranlassung genommen haben, von dem Königlichen Consistorium einen eingehenden Bericht über denselben zu erfordern.

Die kirchenregimentlichen Behörden erkennen es hiernach nicht nur als ihre Pflicht an, den bekenntnißmäßigen Bestand der Gemeinden aufrecht zu erhalten und zu schützen, sondern sie gestehen auch denselben das Recht zu, in den sie betreffenden kirchlichen Einrichtungen den bestimmten Ausdruck dieses ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen, sofern dies nur da, wo es sich um eine Veränderung *bestehender* Einrichtungen handelt, als das *einmüthige* Verlangen der Gemeinde sich kund giebt. Dagegen können die kirchenregimentlichen Behörden sich nicht dazu verstehen, die bestehenden Einrichtungen in einer Gemeinde unter Widerstreben eines größeren oder geringeren Theiles derselben auf Andringen eines andern Theils zwangsweise umzugestalten, selbst wenn die Antragsteller in dieser Veränderung nur eine nothwendige Consequenz des ursprünglichen Bekenntnißstandes zu erkennen glauben; vielmehr wird, wenn die Einführung allgemeinerer, organischer Veränderungen in den die Gemeinden unmittelbar betreffenden Einrichtungen gründlich erwogen werden soll, hierzu jedenfalls der Zeitpunkt zu erwarten sein, wo die Kirche durch eine geordnete Gliederung in größeren oder kleineren Kreisen in den Stand gesetzt sein wird, hierüber in eine umfassende Erörterung einzugehen.

Wenn daher Ew. Hochwürden es beklagen, daß in Beziehung auf die Ausstellung der Vocationen und Confirmationen der Geistlichen in den lutherisch gegründeten Gemeinden der Provinz, so wie in Beziehung auf das Ordinationsverfahren eine gleichmäßige, unzweifelhafte Hinweisung auf die lutherischen Bekenntnißschriften vermißt werde, so kann die Stellung der kirchenregimentlichen Behörden und ihrer einzelnen Glieder, ohne Unterschied ihres persönlichen Bekenntnißstandes, nach den bestehenden Vorschriften hierin nur diese sein, daß sie denjenigen Gemeinden, welche auf eine solche bestimmte Hinweisung und Verpflichtung einen Werth legen, desfalls ein Genüge verschaffen; sie vermögen aber nicht in die Forderung einzugehen, daß die specielle Verpflichtung auf die lutherischen Bekenntnißschriften auch bei denjenigen lutherisch gegründeten Gemeinden von Kirchenregimentswegen eingeführt werden müsse, bei denen dies bisher nicht üblich gewesen und bei denen ein einmüthiges Verlangen nach einer Abänderung des bestehenden Verfahrens nicht kund geworden ist. Vielmehr werden dieselben in solchen Gemeinden das bestehende Herkommen in diesen Stücken so lange zur Richtschnur ihres amtlichen Thuns nehmen müssen, bis entweder durch ein berechtigtes Verlangen der Gemeinde selbst, oder durch einen allgemeinen Act der kirchlichen Gesetzgebung ein Anderes bedingt sein wird, unbeschadet des stiftungsmäßigen Bekenntnißstandes der Gemeinde.

In gleicher Weise haben die bestehenden Kirchenbehörden sich bei der Prüfung der Candidaten an das bestehende Prüfungsreglement vom 12. Februar 1799., welches von dem vormaligen lutherischen Ober-Consistorium entworfen und von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden ist, zu halten, und dürfen dieselben nicht nach einseitiger Machtvollkommenheit den Grundcharakter desselben verändern.

Wenn wir hiernach und in gleicher Weise die Provinzialkirchenbehörden in ihrem amtlichen Thun überall den bestehenden *Rechts*zustand zum Grunde legen, und zu jeder Veränderung in demselben nur unter strengster Wahrung aller rechtlichen Momente die Hand zu bieten vermögen, so sind wir doch weit davon entfernt, die tiefen Schäden zu verkennen, an denen auch unsere Kirche leidet, und deren Heilung wir in ernstem Gebete auf dem Herzen tragen. Insbesondere theilen wir den Schmerz treuer Geistlichen und Gemeindeglieder über die Zerrüttungen, welche auf der einen Seite der Abfall nach der Seite des Unglaubens hin, auf der andern der Kleinmuth solcher Glieder der Kirche anrichtet, welche an der Möglichkeit einer Heilung ihrer Gebrechen verzweifeln. Aber wir können nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die von Ihnen vorgeschlagene Erklärung und eine Umgestaltung der kirchenregimentlichen Grundsätze in dem von Ihnen anscheinend beabsichtigten Sinne das Mittel sein würden, um Einheit und Festigkeit in unserer Kirche wiederherzustellen. Vielmehr müssen wir den Grund der vorhandenen Uebel in tieferen Ursachen suchen, als allein in den Irrungen, welche in Folge der seit 1817. angestrebten Union beider Confessionen hervorgetreten sind, wie denn dieselben auch in den Kirchen anderer Länder, in welchen eine solche Union niemals beabsichtigt worden, nicht minder ersichtlich sind.

Was insbesondere die Zusammensetzung der Central- und der Provinzialkirchenbehörden anbetrifft, so ist dieselbe nach der bestehenden Verfassung eine solche, daß die einzelnen Mitglieder derselben nicht ein jedes nur für einen einzelnen Theil der evangelischen Gesammtkirche zur Fürsorge berufen wäre, sondern daß jedes derselben für die verschiedenen in ihr berechtigten Bekenntnisse und Gliederungen mit gleicher Gerechtigkeit zu sorgen verbunden ist. Diese Art der Zusammensetzung rührt schon aus dem Jahre 1808 her, aus einer Zeit, in welcher damals Land und Volk dem Untergange nahe waren, und in welcher man eine energische Zusammenfassung aller Kräfte als nothwendig erkannte, um beides wieder zu retten. Die Allerh. Verordn. v. 16. u. 26. Decbr. 1808. (G. S. v. 1806—10. S. 361. u. 464.) und andere gleichzeitige geschichtliche Zeugnisse lassen dies deutlich als den Grund erkennen, weshalb damals die früher bestandenen gesonderten Central- und Provinzialbehörden für das lutherische und das reformirte

Kirchenwesen aufgehoben, und die Angelegenheiten beider Confessionen einer gemeinschaftlichen Leitung übertragen wurden. Erst später, vom Jahre 1817. ab, folgten darauf die zur Herbeiführung einer Vereinigung der Bekenntnisse selbst unternommenen Schritte.

Diese Einrichtung, welche unter dem Drange einer schweren Zeit entstanden ist, hat gegenwärtig bereits über 40 Jahre gedauert, und es haben sich unter ihr Verhältnisse gebildet, welche eben auf der Voraussetzung einer solchen gemeinsamen kirchlichen Leitung in den provinziellen und in der obersten kirchlichen Behörde beruhen, und eine Zerlegung derselben in zwei confessionelle Bestandtheile nicht thunlich erscheinen lassen. Es sind Gemeinden entstanden, sei es durch eine Vereinigung früher getrennt gewesener Confessionsgemeinden, sei es durch Neugründung, welche nicht ausschließlich auf dem Boden des lutherischen oder des reformirten Bekenntnisses stehen; es sind Institute und Fonds gegründet worden, welche ein Eigenthum der Gesammtkirche sind und auf welche die einzelne Confession kein individuelles Anrecht hat; in ganzen Provinzen, in Rheinland und in Westphalen, beruht der Zusammenhang der dortigen kirchlichen Institutionen auf einem durch organische Schöpfung geordneten Zusammentreten der verschiedenen confessionellen Elemente, in gleicher Weise hat in den evangelisch-theologischen Facultäten des Landes eine confessionelle Abgrenzung und Abschließung aufgehört, und es hat endlich in dem Glauben vieler lebendigen Wahrheitszeugen, sowohl unter den Vertretern der Wissenschaft, als auch unter Geistlichen und Gemeindegliedern, das Evangelium von Christo eine Gestalt gewonnen, daß sie die in ihnen lebendig gewordene Wahrheit nicht auf die Ausschließlichkeit eines der beiden Bekenntnisse zurückzuführen vermögen, sondern dieselbe nur in einer Zusammenfassung beider, als verschiedener und sich ergänzender menschlicher Ausdrucksweisen für die Eine göttliche Offenbarung wiederzufinden im Stande sind.

Wir können diesen Zuständen, die wir bei dem Antritt unseres Amtes in unserer Kirche thatsächlich vorgefunden haben, uns nicht verschließen, und würden glauben, allen diesen im Vertrauen auf den bisherigen Bestand einer evangelischen Gesammtkirche und einer Gesammtvertretung derselben in den oberen Kirchenbehörden entstandenen Verhältnissen den bisherigen Boden ihrer Berechtigung zu entziehen, wenn wir darauf eingehen wollten, uns unmittelbar auf die vor dem Jahre 1808. bestandenen Einrichtungen wieder zurückzuversetzen, oder auch nur auf Antrag von Mitgliedern der einen Confession dieser einen bestimmt begrenzten Antheil an der Zusammensetzung der kirchlichen Behörden anzuweisen. Weit entfernt, die Kirche in den ihr obliegenden schweren Kämpfen dadurch zu festigen und zu stärken, würden wir vielmehr besorgen, einen Riß in sie hinein zu bringen, dessen Folgen wir uns nicht zu verantworten getrauen.

Ew. Hochwürden wollen hieraus die Gründe ersehen, welche uns hindern, die von Ihnen und ihren Freunden gestellten Anträge uns anzueignen. Vielmehr werden wir auf der bisher von uns betretenen Bahn fortfahren, die organische Gliederung der Kirche mit den zur Zeit bestehenden oberen kirchlichen Organen zunächst auf der Stufe der Gemeindebildung, und von da aufsteigend zu umfassenderen Einrichtungen, wozu namentlich auch die Gründung synodalischer Verbände gehören wird, aufzubauen, ehe die in der Grundverfassung der oberen kirchlichen Behörden selbst etwa wünschenswerthen Veränderungen zum Austrage gebracht werden können.

(Rese. v. 14. Octbr. 1850.; Actenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, Heft 1. S. 57.)

Ueber die Eidesleistung der Geistlichen auf die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 haben sich ausgesprochen:

1) In Bezug auf die katholische Geistlichkeit die Bischöfe der Kirchenprovinz Köln in dem oberhirtlichen Erlasse vom 18. April 1850. Derselbe lautet:

„In den Berathungen über die Angelegenheiten Unsrer heiligen Kirche, welche Wir dieser Tage gepflogen, mußte auch die Eidesleistung auf die preußische Verfassung, besonders durch Geistliche, ein Gegenstand Unsrer ernstesten Erwägung werden. Wir fühlten Uns hiezu um so mehr aufgefordert, als einestheils diese Verfassung, wenn sie auch ihrem Wortlaute nach eine günstige Auffassung zuläßt, dennoch eine Deutung und Anwendung erhalten könnte, welche mit den Rechten Unsrer heiligen Kirche und mit Unsern gegen dieselbe eidlich übernommenen Verpflichtungen im Widerstreit steht, anderntheils aber Wir Selbst schon wegen dieser Sachlage und in Folge vielfach an Uns gestellter Anfragen, Uns vorläufig aufgefordert gefühlt hatten, den befürchteten Gefahren nach Kräften vorzubeugen. Als Ergebniß Unsrer Erwägung lassen Wir Ihnen die nachstehende Erklärung zugehen, welche zugleich als bindende Vorschrift für die Eidesleistung allen Geistlichen gilt, welche (zufolge Art. 108. der Verf. Urk.) zu derselben aufgefordert werden.

Die Lehre der katholischen Kirche ist untrüglich und unveränderlich; die ihrer göttlichen Sendung und Einrichtung entstammenden Rechte sind unveräußerlich. Es sind daher die gegen die Kirche übernommenen und eidlich eingegangenen Verpflichtungen von bleibender verbindlicher Kraft, und dieselben können — abgesehen davon, daß ein ihnen widerstrebender Eid nicht abgelegt werden darf — in keiner Weise durch irgend welche andere eidliche Gelöbnisse im Geringsten aufgehoben, beeinträchtigt oder verkümmert werden.

Dieser Grundsatz, welcher zugleich mit der Pflichttreue gegen den Staat im vollkommensten Einklang steht, auf den vorliegenden Fall angewendet, versteht es sich von selbst, daß der Eid auf die Verfassung in keiner Weise den gegen die Kirche übernommenen Pflichten Abbruch thun, noch die Stellung ändern kann, welche die Eidleistenden bis jetzt zur Kirche eingenommen haben.

Wenn daher die angedeuteten Umstände einerseits nicht der Art sind, daß Wir die Aufnahme eines Vorbehaltes in die Eidesformel selbst verlangen müssen, so veranlassen sie Uns doch andererseits, zu verordnen, daß kein Geistlicher ohne vorausgegangene und angenommene Kundgebung der bezeichneten kirchlichen Verwahrung hinfort den Eid ablege. Diese soll daher der betreffenden Staatsbehörde schriftlich in folgender Weise zugefertigt werden:

„Euer . . . . zeige ich ergebenst an, daß ich bereit bin, den von mir verlangten Eid auf die Verfassung zu leisten, halte mich aber für verpflichtet, mich zuvor, was hiemit geschieht, über die Willensmeinung auszusprechen, in welcher ich diese heilige Handlung vornehme. Diese Willensmeinung besteht darin, daß der neue Eid die Rechte der Kirche und meine Verpflichtungen gegen dieselbe nicht beeinträchtigen, folglich auch meine kirchliche Stellung in Nichts ändern kann."

Wir selbst, ehrwürdige Brüder, haben, eingedenk Unsrer oberhirtlichen Pflicht, feierliche Verwahrung der Rechte der Kirche, welche irgendwie durch die Verfassung bedroht sein können, an geeigneter Stelle eingelegt.

2) In Bezug auf die evangelische Geistlichkeit das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen, in dem nachstehenden Anschreiben an den K. Geheimen Staatsminister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Herrn von Ladenberg Excellenz.

In Folge der nunmehr definitiv erfolgten Feststellung der preußischen Landesverfassung haben wir es für unsere Pflicht gehalten, die Frage in reifliche Erwägung zu nehmen:

ob die in Art. 108. der Verf. Urk. geforderte Eidesleistung von Seiten aller Staatsbeamten auch auf

1. die evangelischen Geistlichen,
2. die Mitglieder der evangelischen Consistorien, als solche,
3. die Mitglieder der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen, als solche,

Anwendung finde? Wir erlauben uns, das Resultat dieser Erwägung in der anliegenden Denkschrift ehrerbietigst zu überreichen, und bitten wir:

bei den weiteren Veranlassungen in Betreff der Eidesleistung dem Inhalte derselben eine geneigte Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Aus der Denkschrift geht hervor, daß die veränderte Form der Staatsverfassung auch eine Veränderung der Formel des von den evangelischen Geistlichen bei Antritt ihres Amtes zu leistenden Diensteides mit Nothwendigkeit bedingt. Wir werden über die Formel des neuen Eides unverzüglich die Consistorien zu Rathe ziehen, und demnächst den erforderlichen Bericht an des Königs Majestät erstatten, und bitten wir Ew. Exc., den desfallsigen, nach der bestehenden Geschäftsordnung zu Hochdero Kenntniß gelangenden Veranlassungen eine geneigte Aufmerksamkeit und Förderung schenken zu wollen.

Berlin, den 18. Februar 1850.

Denkschrift.

Der Art. 108. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. verordnet:

die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Es entsteht die Frage: ob die evangelischen Geistlichen, die Mitglieder der Consistorien und der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen gegenwärtig diesen erneuerten Eid zu leisten haben?

Die Frage muß für jede dieser Categorien besonders erörtert werden.

1. Was zunächst die evangelischen Geistlichen anlangt, so ist die Frage zu verneinen.

Nach der älteren Verfassung wurden die evangelischen Geistlichen auf Grund des §. 19. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. als unmittelbare Staatsbeamte angesehen.

Sie leisteten dem Könige den Eid der Treue

„so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staates geziemt."

Dieses Verhältniß hat seit der mit dem Jahre 1848. eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung aufgehört.

Schon die Verf. Urk. v. 5. Decbr. 1848. wies im Art. 12. der evangelischen Kirche eine selbstständige Stellung an; und während sie in Art. 20. die öffentlichen Lehrer ausdrücklich in die Reihe der Staatsdiener stellt, findet sich in derselben keine Stelle, welche ein gleiches Verhältniß für die evangelischen Geistlichen irgend voraussetzen läßt.

An diese in der Verf. Urk. v. 5. Decbr. 1848. ausgedrückten Grundsätze knüpften sich alsbald praktische Folgen.

Durch die Allerh. Ordre v. 26. Jan. 1849. wurde „in Folge der eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung" eine von dem Staatsminister der geistlichen Angelegenheiten unabhängige Behörde errichtet, und diese mit der obersten Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen, in unmittelbarer Unterordnung unter des Königs Majestät beauftragt. Dieser Behörde wurde, neben andern Attributen, auch die Disciplin über die evangelischen Geistlichen übertragen und damit anerkannt, daß man das Staatsdiener-Verhältniß der evangelischen Geistlichen für gelöst erachtete.

Eine zweite Folge desselben Grundsatzes ergab sich bei Erlaß der Verordn. v. 11. Juli 1849., betref-

und die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten. Diese Verordn. wurde in §. 1. für anwendbar erklärt „auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten", mit Ausschluß allein der Richter; dagegen für nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchenbeamte. Auch hier ist das ausdrückliche Anerkenntniß gegeben, daß Geistliche und Kirchenbeamte als solche nicht mehr Staatsbeamte sind.

Durch die Revision der Verf. Urk. v. 5. Decbr. 1848. ist in diesen Grundsätzen nichts geändert worden. Der Art. 15. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. stimmt mit dem Art. 12. der Verf. Urk. v. 5. Decbr. 1848. wörtlich überein.

Der Umstand, daß der evangelische Geistliche zur Zeit noch den öffentlichen Glauben für sein Kirchenbuch und die Befähigung besitzt, durch Trauung rechtskräftige Ehen zu stiften, macht ihn nicht zum Staatsbeamten im Sinne der Verf. Urk. Der Art. 19. behält eine besondere Regelung dieses Verhältnisses ausdrücklich vor. Der evangelische Geistliche findet sich in dieser Beziehung ganz in derselben Lage, in welcher sich die römisch-katholischen Geistlichen, die Geistlichen der Brüdergemeine, die getrennt-lutherischen Geistlichen und diejenigen Aeltesten der Mennonitengemeinden befinden, deren Civilstandsacte zur Zeit noch bürgerliche Geltung haben. Eine neue Vereidigung aller dieser Religionsdiener auf Grund des Art. 108. um der ihnen nur accidentell beiwohnenden öffentlichen Berechtigung zu gewissen Acten kann nicht gefordert werden.

Wenn nun hiernach die neue Vereidigung der evangelischen Geistlichen und Kirchenbeamten als solcher auf Grund des Art. 108. der Verf. Urk. nicht stattfinden kann, so muß doch zur Vermeidung von Irrungen hier ausdrücklich bemerkt werden:

a) daß die evangelischen Geistlichen und Kirchenbeamten auch ohne eine solche besondere Vereidigung kraft ihrer allgemeinen Unterthanenpflicht, und kraft ihres früher bereits geleisteten Diensteides, nach wie vor zur Treue und zum Gehorsam gegen Seine Majestät den König und zur gewissenhaften Beobachtung aller Landesgesetze, zu denen auch die Verf. v. 31. Jan. 1850. gehört, verpflichtet sind und bleiben; und

b) daß diejenigen Geistlichen und Kirchenbeamten, welche neben ihrem kirchlichen Amte noch ein Staatsamt, z. B. ein Schulamt, bekleiden, sich nicht weigern können, den Eid auf Grund des Art. 108. der Verf. Urk. zu leisten.

Andertheils knüpft sich aber an die veränderte Form der Staatsverfassung die Nothwendigkeit, fortan in dem Diensteide der Geistlichen die Bezeichnung „als Diener des Staats" fallen zu lassen.

2) Was nun ferner die Mitglieder der Consistorien und der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen anbetrifft, so muß auch hier vorweg ausdrücklich bemerkt werden:

a) daß dieselben, kraft ihrer allgemeinen Unterthanenpflicht und kraft des von ihnen in ihren bisherigen Dienstverhältnissen geleisteten Diensteides, nach wie vor und unter allen Umständen zur Treue und zum Gehorsam gegen Se. Majestät den König und zur gewissenhaften Beobachtung aller Landesgesetze, also namentlich auch der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. verpflichtet bleiben; und

b) daß daher der materielle Inhalt des in Art. 108. der Verf. Urk. geforderten Eides keine Verpflichtung enthält, die ihnen nicht schon jetzt obliegen, und welche von sich abzulehnen von ihnen irgend beabsichtigt werden könnte.

Dagegen stehen der Vereidigung der Mitglieder der Consistorien und der genannten Abtheilung, als solche, auf Grund des Art. 108. Bedenken anderer Art entgegen. Diese Bedenken sind folgende.

Der Art. 108. fordert die Vereidigung aller Staatsbeamten. Dagegen sondert der Art. 15. der Verf. Urk. sehr scharf und bestimmt dasjenige aus, was nicht zur Domäne des Staats gehört, sondern der Kirche als selbstständiges Gebiet anerkannt wird. Diejenigen Behörden, welche dieses der Kirche zugestandene Gebiet verwalten, können also im Sinn und Geist der Verf. Urk. nicht als Staatsbehörden, sondern nur als Kirchenbehörden angesehen werden.

Das Ressort der Consistorien und das der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen ist aber nach den Verordn. v. 23. Octbr. 1817., 31. Decbr. 1825. und 27. Juni 1845., so wie nach der Allerh. Cab. Ordre v. 26. Jan. 1849. so abgegrenzt, daß dasselbe — mit Ausnahme eines sogleich zu berührenden Nebenpunktes — lediglich innerhalb des Kreises fällt, den der Art. 15. der Verf. Urk. der Kirche als ihr selbstständiges Gebiet anerkennt. Es könnte daher nicht im Sinne der Verf. Urk. liegen, die Consistorien und die Abtheilung, welche letztere ja eben um der veränderten Staatsverfassung willen bereits als selbstständige, von dem verantwortlichen Staatsminister unabhängige Behörde constituirt ist, und deren Ressort lediglich die kirchlichen Angelegenheiten zum Gegenstande hat, dennoch wiederum als Staatsbehörden zu charakterisiren, und von ihren Mitgliedern als solchen den im Art. 108. vorgeschriebenen Staatsbeamteneid zu fordern.

Wollte man dagegen einwenden,

1. daß die Mitglieder dieser Behörden vom Könige ernannt seien, so folgt daraus allein die Staatsbeamten-Qualität noch nicht, da ja nach der noch zu Recht bestehenden Verfassung der evangelischen Kirche der König, als vornehmstes Glied der Kirche, das oberste Kirchenregiment in derselben führt, und in dieser Eigenschaft die Mitglieder der Kirchenbehörden ernennt;

2. daß diese Mitglieder ihr Gehalt aus Staatskassen empfangen; so ist andererseits zu bemerken,

daß auch dieses Moment nicht entscheidet, da ja auch die Ausstattung der katholischen Kirchenbehörden aus Staatsmitteln erfolgt ist, und die evangelische Kirche nach Art. 15. der Verf. Urk. sich gegenwärtig dem Staate gegenüber ganz in demselben Rechtsverhältnisse befindet, wie die katholische Kirche.

3. Endlich könnte eingewendet werden, daß die Consistorien und die Abtheilung an der Ausübung der landesherrlichen Patronatrechte bei Pfarrbesetzungen Theil nehmen, und um dieser Betheiligung an der Ausübung eines staatlichen Rechtes willen selbst einen staatlichen Amtscharakter an sich trügen. Aber auch dieser Einwand erscheint nicht durchgreifend, einmal um deswillen nicht, weil in den landesherrlichen Patronatrechten auch zahlreiche kirchliche, auf der oberbischöflichen Qualität des evangelischen Landesherrn beruhende Rechtstitel mit eingemischt sich finden, sodann aber auch deshalb, weil die Ausübung dieser Patronatgerechtsame von den Consistorien vermöge §. 2. der Verordn. v. 27. Juni 1845. nur auftragsweise, von der Abtheilung im Ministerium nur im Einverständniß mit dem die Rechte des Staats wahrnehmenden Minister der geistlichen Angelegenheiten geschieht, mithin also durch dieses Accidens der eigentliche kirchliche Charakter dieser Behörden nicht verwischt werden kann.

Endlich aber muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß durch eine Vereidigung der Mitglieder der Consistorien und der Abtheilung als solcher, und auf den Grund des Art. 108., der dermalige rechtliche Bestand der evangelischen Kirche auf eine sehr bedenkliche Weise alterirt werden würde.

Die Consistorien und die Abtheilung bilden zur Zeit einen integrirenden Bestandtheil der zu Recht bestehenden Verfassung der evangelischen Kirche; ob diese Behörden und Organe in der künftigen Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung werden beibehalten, oder durch andere ersetzt werden, mag dahingestellt bleiben. So viel steht thatsächlich fest, daß die Beibehaltung derselben von vielen und gewichtigen Stimmen in der Kirche — es braucht nur an die Anträge der Rheinischen und Westphälischen Provinzialsynode erinnert zu werden — für eine Nothwendigkeit erachtet wird. Sollten nun diese Behörden gleichwohl durch einen Act der Staatsgewalt jetzt für Staatsbehörden erklärt werden, so würde der Kirche dadurch ein Organ, das für sie bestellt ist, das einen Theil ihrer zu Recht bestehenden Verfassung bildet, und dessen Beibehaltung in bestehender Weise sie jedenfalls so lange zu erwarten berechtigt ist, bis sie zu einer definitiven Beschlußnahme über ihre künftige Verfassung in den Stand gesetzt sein wird, entzogen und die Kirche in dem Augenblicke, wo ihr durch die Verf. Urk. ihre Freiheit und Selbstständigkeit garantirt wird, aus dem bisherigen landesherrlichen Kirchenregiment in ein reines Staatsregiment hinüber gebracht werde. Damit würde aber auch diesen Behörden alle moralische Kraft ihrer ferneren Amtswirksamkeit entzogen, und die Aufständigung des Gehorsams gegen sie, zu welcher schon jetzt gewisse, dem wahren Wohle der Kirche und des Staats nicht eben förderliche Richtungen eine nur zu große Neigung besitzen, würde in dem Art. 15. der Verf. Urk. einen vollgültigen Rechtstitel erlangen.

Dies erwogen würde es daher im höchsten Grade bedenklich erscheinen, die Mitglieder der Consistorien und der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen als solche als Staatsbeamte zu bezeichnen und den in Art. 108. nur von den Staatsbeamten geforderten Eid auch von diesen Kirchenbeamten zu fordern.

Den Behörden und Organen, welche nach der bestehenden kirchlichen Verfassung die Angelegenheiten der katholischen Kirche leiten, wird ein solches Ansinnen nicht gestellt werden. Einer gleichen Anerkennung ihrer dermaligen zu Recht bestehenden Verfassung, wird sich auf Grund des Art. 15. der Verf. Urk. auch die evangelische Kirche versehen dürfen.

Dagegen versteht es sich, wie schon oben bei den Geistlichen und Kirchenbeamten erwähnt ist, von selbst, daß diejenigen Mitglieder der Consistorien und der Abtheilung, welche außer ihrem kirchlichen Amte in diesen Kategorien noch ein anderes Staatsamt bekleiden, wie z. B. das Oberpräsidium, die Mitgliedschaft in der Regierung, in dem Provinzial-Schulcollegium u. s. w. in dieser Eigenschaft den Eid nach Art. 108. unweigerlich zu leisten haben.

Seitens des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, v. Ladenberg, erging hierauf folgendes Schreiben an die Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen:

Die Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen hat sich veranlaßt gesehen, mir mittelst gefälligen Schreibens v. 18. v. M., eine Denkschrift vorzulegen, in welcher die Zulässigkeit der Vereidigung sowohl der Geistlichen als der Mitglieder der Abtheilung und der Consistorien auf die Verfassung einer näheren Erörterung unterworfen ist. Hierauf erwiedere ich, was zunächst den letztern Theil der Frage anlangt ergebenst, daß das Königliche Staatsministerium schon vor dem Eingange jener Denkschrift die Gründe, welche gegen die Vereidigung der Consistorialräthe und der Glieder der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen angeführt werden können, mit Sorgfalt erwogen hatte. Da indessen sowohl jene als diese Beamte dem Staate zur Zeit noch deshalb verantwortlich sind, weil sie in dem Gebiete der, von der Staatsverwaltung noch nicht abgelösten Externa der Kirche beschäftigt werden, so schien auch ihre Vereidigung in dieser Beziehung nicht umgangen werden zu können, und es ist deshalb dieselbe in Gemäßheit eines von dem Staatsministerium gefaßten Beschlusses von mir angeordnet worden, noch bevor die gefällige Aeußerung v. 18. v. M. an mich gelangt war. Daß hierdurch den kirchlichen Pflichten der betreffenden Personen kein Eintrag geschieht und daß weder die Consistorien noch die Abtheilung in Folge dieser Vereidigung ihrer Mitglieder als ausschließliche Staatsbehörden aufgefaßt werden können, versteht sich von

selbst, und ich glaube daher um so weniger befürchten zu dürfen, daß durch die getroffene Anordnung eine Alterirung des kirchlichen Bestandes eintreten werde. Vielmehr werde ich meinerseits, wie bisher, so auch für die fernere Dauer des gegenwärtigen Verhältnisses den kirchlichen Charakter der gedachten Behörden stets anerkennen und aufrecht erhalten. In Betreff der evangelischen Geistlichen hatte das Königliche Staatsministerium gleicherweise schon vor dem Eingange der Denkschrift dahin Beschluß gefaßt, daß eine Vereidigung derselben als solcher nicht stattfinde, es erscheint mithin auch dieser Gegenstand als erledigt. Inwiefern dagegen der bisher übliche Diensteid der Geistlichen einer Modification unterliegen müsse, wird lediglich die Abtheilung selbst zu erwägen haben.

Indem ich dies ergebenst anheimstelle, versichere ich schließlich, daß ich dem in dem gefälligen Schreiben ausgesprochenen Wunsche gemäß, den diesfallsigen nach der bestehenden Geschäftsordnung zu meiner Kenntniß gelangenden Veranlassungen gern eine besondere Aufmerksamkeit und Förderung widmen werde.

Berlin, den 6. März 1850.

(Actenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen. Berlin, 1850. Verlag v. Hertz, Seite 11—18.)

III. Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

(Titel 11. Theil I. des Allgem. Landrechts†).)

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein [1]).

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden [2]).

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Giltigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt [3]).

§. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner,

---

†) Der Tit. 11. Th. I. des Allg. Landr. handelt von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften, enthält also das in Preußen geltende allgemeine Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen. Er ist an die Stelle des canonischen Rechts getreten. Denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das letztere Recht unter den „anderen fremden und subsidiarischen Rechten und Gesetzen", auf welche nach §. 1. des Publications-Patentes zum Landrechte nicht mehr zurückgegangen werden soll, mit inbegriffen ist. Das canonische Recht kommt daher nur noch in den Fällen zur Anwendung, welche das Allg. Landr. selbst bezeichnet, nämlich:

1) in Glaubenssachen;

2) bei der Bestimmung der besonderen Rechte und Pflichten der katholischen Priester in geistlichen Amtsangelegenheiten, (§. 66. §. 107. dieses Tit.);

3) in den Fällen der §§. 980., 1126., 1135. dieses Tit.

Viel ausgedehnter ist jedoch der Gebrauch des canonischen Rechts bei den bischöflichen Behörden der einzelnen Provinzen. Es werden namentlich alle Ehesachen nach dem geistlichen Rechte entschieden. Jetzt hat die katholische Kirche durch die Bestimmungen der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. eine freiere Stellung im Staate gewonnen. Da nach diesen Bestimmungen die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet; eine derartige Ordnung und Verwaltung aber nur nach den eigenen Gesetzen der Kirche geschehen kann, so ist hiemit die Befugniß der katholischen Kirche zur vollen Anwendung des canonischen Rechts in allen kirchlichen Verhältnissen gesetzlich anerkannt.

1) Die §§. 1—6. dieses Tit. enthalten die allgemeinen Grundsätze über das rechtliche Verhältniß des einzelnen Staatsbürgers zum Staate. Der Einzelne ist in seinem Gewissen frei und hat nicht nöthig, dem Staate oder Dritten über seine religiösen Meinungen Rechenschaft abzulegen. Kirchengesellschaften hingegen stehen bezüglich ihrer Lehren unter der Controlle des Staates. Vergl. §. 15. u. §. 33. dieses Tit.

2) Vergl. zu §. 1. u. §. 2. den Art. 12. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850., ferner die Bestimmungen der §§. 30., 40—45., 74. und 1179. dieses Tit.

3) Dies ist der Fall bei Eidesleistungen, weil die Bekräftigungsformel am Schlusse des Eides bei den christlichen Religionsparteien verschieden ist, und Mennoniten von der Ableistung des Eides befreit sind. (§. 316. u. §. 263. Nr. 5. Tit. 10. Th. I. der Allg. Ger. Ordn. §. 334. der Cr. Ordn.)

dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

Vom häuslichen Gottesdienst.

§. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen [4]).

---

4) a) Nehmen außer den Mitgliedern der Familie des Hausvaters noch andere (fremde) Personen an dem häuslichen Gottesdienste Theil, gestaltet sich also der letztere zu einer religiösen Versammlung, so muß der Hausvater jetzt die Vorschriften des Gesetzes über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes v. 11. März 1850., namentlich jedoch die Bestimmungen der §§. 1. u. 2, beobachten. Die allegirten §§. lauten:

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Aenderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben.

---

b) Auch solche Religionsgesellschaften, welche keine Corporationsrechte besitzen, sind den Vorschriften des Ges. v. 11. März 1850. unterworfen. Mit Bestimmtheit spricht sich hierüber der Minister des Innern aus in der nachstehenden

Circular-Verfügung vom 1. August 1850., die Verhältnisse der kirchlichen und religiösen Vereine und Gesellschaften, sowie deren Versammlungen betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1850. S. 204.)

Der Schlußsatz des §. 2. des Gesetzes vom 11. März d. J. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes befreit von den Vorschriften, welche in dem Paragraphen selbst und dem vorhergehenden bezüglich aller Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sowie aller Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, enthalten sind, kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben. So klar und unzweideutig diese Bestimmungen auch zu sein scheinen, so sind doch über deren Anwendung mannigfache Bedenken erhoben worden. In vielen Fällen, wo auf den Grund derselben von den zuständigen Behörden gegen solche Religionsgesellschaften, welche keine Corporationsrechte besitzen, eingeschritten wurde, haben letztere deren Nichtanwendbarkeit im Wege der Beschwerde darzulegen sich bemüht, während andererseits der Umstand, daß an einigen Orten jene §§. auf ähnliche Religionsgesellschaften noch nicht zur Anwendung gebracht wurden, zu der Vermuthung berechtigt, daß den betreffenden Behörden selbst, deren Anwendbarkeit zweifelhaft erschienen sein müsse. Zur Hebung dieser Zweifel und Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens finde ich mich zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt. Diejenigen, welche die Nichtanwendbarkeit der §§. 1. und 2. des Eingangs bezogenen Gesetzes auf Religionsgesellschaften der bezeichneten Art behaupten, pflegen in der Regel und vor Allem das ihrer Ansicht entgegengesetzte Verfahren, unter Berufung auf den ersten Abschnitt des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar c., welcher die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet, als eine Verletzung der Verfassung zu bezeichnen. Allein abgesehen davon, daß der in der Verfassung enthaltene Grundsatz durch das im verfassungsmäßigen Wege erlassene Gesetz seine bestimmte Ausprägung und unzweifelhafte Begrenzung erhält, — abgesehen ferner davon, daß die §§. 1. und 2., a. a. O. das Recht, sich zu versammeln und zu vereinen, in der That keineswegs beschränken — ist jene auf den Art. 12. gestützte Argumentation auch um deshalb unrichtig, weil dabei übersehen wird, daß in dem gedachten Artikel auf den Art. 30. der Verfassungs-Urkunde, der von dem Versammlungs- und Vereinsrecht im Allgemeinen handelt, ausdrücklich hinverwiesen wird. Deutlicher aber, als durch diese Bezugnahme, konnte die Verfassung es nicht aussprechen, daß die Ausübung des im Art. 12. gewährleisteten Rechtes in derselben Weise einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden solle, wie dies der Art. 30. hinsichtlich des im Uebrigen nicht minder gewährleisteten Versammlungs- und Vereinsrechtes im Allgemeinen verfügt. Man wird eine Auslegung und Anwendung des Gesetzes, welche auf die Verfassung selbst sich stützt, nicht verfassungswidrig nennen können. Von anderer Seite wird für eine einschränkende Auslegung der gedachten §§. geltend gemacht: „Religionsgesellschaften als solche seien überhaupt keine Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckten, könnten also auch in allen Fällen so lange nicht den betreffenden Gesetzesstellen unterzogen werden, als sie sich auf ihren wirklichen Zweck beschränkten. Die

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

* §. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden [5]).

---

hier angeregte Frage, ob religiöse Angelegenheiten zu den öffentlichen zu zählen seien oder nicht, kann jedoch in den Kreis der vorliegenden Erörterung nicht mehr hineingezogen werden, weil sie von dem Gesetzgeber selbst bereits entschieden worden ist. Hätte derselbe nämlich Religionsangelegenheiten als solche nicht schlechthin als öffentliche Angelegenheiten betrachtet wissen wollen, so würde die am Schlusse des §. 2. des Gesetzes vom 11. März d. J. zu Gunsten der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften getroffene Ausnahmebestimmung sich als gegenstandlos darstellen. Dieser unabweisbaren Erwägung sucht man sich gegenseits zwar durch die Aufstellung zu entziehen, daß jene zu Gunsten der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften beliebte Ausnahme sich eben nicht auf deren religiöse Zwecke und Versammlungen beziehe, sondern vielmehr für alle die Fälle gegeben sei, wo es solchen Religionsgesellschaften gefallen möchte, sich mit beliebigen andern Fragen des öffentlichen Interesses zu befassen. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung, welche zugleich eine die Kirche verletzende Unterstellung enthält, ergiebt sich zweifellos, wenn man auf den Ursprung jener Schlußbestimmung des §. 2. a. a. O. zurückgeht. Die Verordnung vom 29. Juni 1849., welche dem Gesetze vom 11. März d. J. zum Grunde liegt, enthielt den beschränkenden Zusatz: „wenn jene Vereine Corporationsrechte haben" — nicht; derselbe ist vielmehr dem Gesetze erst auf den Vorschlag der Commission der zweiten Kammer, welcher jene Verordnung zur Prüfung überwiesen war, einverleibt worden. Die Motive aber, womit diese Commission ihren Vorschlag der Kammer zur Annahme empfiehlt, lauten nach dem Commissionsberichte d. d. 8. Februar c. wie folgt: „Wenn endlich der letzte Satz des §. 2. die Bestimmungen des §. 1. und 2. auf kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen nicht bezogen wissen will, so hat dieser Satz in seiner Allgemeinheit bei den meisten Mitgliedern der Commission die lebhaftesten Befürchtungen hervorgerufen. Man sagte sich, daß die katholische und evangelische Kirche von den Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes nicht betroffen werden dürften, daß auch da jede Ueberwachung fortfallen müsse, wo einem kirchlichen oder religiösen Vereine Corporationsrechte ertheilt seien. Man hielt aber alle Vereine dieser Art, bezüglich deren solches nicht der Fall ist, für wohl geeignet, den Bestimmungen der §§. 1. und 2. unterworfen zu werden. Der Einwand, daß dadurch der Verfassungs-Urkunde entgegengetreten werde, wurde von der Majorität der Commission durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. selbst für widerlegt erachtet. Es sind nämlich nach Art. 30. alle Versammlungen und Vereine einer gesetzlichen Regelung, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit unterworfen. Dies bezieht sich nach Art. 12., in welchem auf Art. 30. und 31. ausdrücklich verwiesen ist, auch auf religiöse und kirchliche Vereine. Sind denselben Corporationsrechte ertheilt, was nach Art. 31. nur durch ein Gesetz geschehen kann, so bestimmt letzteres den Umfang der Einwirkung der Staatsbehörden auf dergleichen Vereine. Andernfalls müssen auch diese Vereine, gleich allen andern im §. 2. genannten Vereinen behandelt werden. Denn einestheils ist unzweifelhaft, daß religiöse und kirchliche Vereine sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, ja sogar eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Andertheils ist nicht zu verkennen, daß gerade in religiösen Vereinen viel gefährlicher Stoff vorhanden sein kann, daß die Stifter derselben gewöhnlich besonders befähigt sind, auf Geist und Gemüth einzuwirken, daß oft solche Vereine den kirchlichen oder religiösen Zweck nur zum Schein verfolgen, in der Wirklichkeit aber auf ein anderes Gebiet übergehen und auf ein ganz anderes Ziel hinarbeiten. Deshalb glaubte die Commission, der Staatsbehörde die Möglichkeit gewähren zu müssen, zu erfahren, welche Tendenz von den nicht corporativen kirchlichen und religiösen Vereinen verfolgt wird, und darüber zu wachen, daß auch in solchen Vereinen nichts geschehe, was dem Staatszwecke, insonderheit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegentritt. Die Commission schlägt deshalb der Kammer vor, den letzten Satz des §. 2. nur auf diejenigen kirchlichen und religiösen Vereine zu beziehen, welche Corporationsrechte haben, und beantragt, den §. 2. in folgender Fassung anzunehmen u. s. w." Nach diesen Erörterungen muß es als feststehend angenommen werden, daß alle Religionsgesellschaften, welche keine Corporationsrechte besitzen, den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März c., so weit dieses von Versammlungen und Vereinen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, handelt, unbedingt unterworfen sind, und daß es, um die hieher gehörigen Paragraphen des gedachten Gesetzes auf sie zur Anwendung zu bringen, nicht erst einer Prüfung der Frage bedarf, ob jene Gesellschaften sich auf die Verfolgung religiöser Zwecke beschränken oder ob sie, wie dies allerdings nur zu häufig der Fall ist, letztere nur als Deckmantel für Bestrebungen anderer Art gebrauchen. Die Königl. Regierung wird demnach veranlaßt, in den geeigneten Fällen nach Maaßgabe des gegenwärtigen Erlasses zu verfahren und die betreffenden Behörden ihres Ressorts mit entsprechenden Anweisungen zu versehen.

5) Dieser §. hat seine Bedeutung verloren. An seine Stelle treten jetzt die Vorschriften des bereits erwähnten Ges. v. 11. März 1850. Die Cab. Ordre v. 9. März 1834., betr. die Zusammenkünfte zu außerkirchlichen Religionsübungen (v. K. Ann. Bd. 18. S. 76.) und die auf Grund derselben ergangenen Reskripte v. 18. Aug. 1835. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 695.) und v. 15. Decbr. 1842. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 416.) sind schon durch §. 4. der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preuß. Verfassung v. 6. Mai 1848., in welchem das freie Vereinigungsrecht allgemein anerkannt ist, aufgehoben worden.
(Vers. des Min. der geistl. Angel. u. d. Inn. v. 18. Mai 1849. Min. Bl. für die inn. Verw. von 1849. S. 196.)

Religionsgesellschaften.

§. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden [6]).

---

6) Als ein Zeichen des hochherzigen Sinnes und der Toleranz unseres Königs, Friedrich Wilhelm IV., muß vor Allem erwähnt werden:

a) Das Patent vom 30. März 1847., betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften. (G. S. 1847. S. 121.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun hierdurch kund und zu wissen:

Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserm Staats-Ministerium überreichte Zusammenstellung der im Allg. Landr. enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Religionsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, sowie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unsern Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unsern kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen, und sie in dem Genusse ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es andererseits ebenso Unser unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem Allg. Landr. ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maaßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.

Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, in soweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5. 6. 27 – 31. und 112. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. – ; dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

Befindet sich eine neue Religionsgesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchen-Ministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das Allg. Landr. oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen — in wiefern einer neuen Kirchengesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandniß der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten.

In allen anderen Fällen bleiben bei neuen nach den Grundsätzen des Allg. Landr. zur Genehmigung von Seiten des Staats geeignet befundenen Religionsgesellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns heute erlassenen besondern Verordnung durch eine vor der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sicher gestellt werden, dem Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Nachdem die jetzigen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete Uns veranlaßt haben, Unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religionsgesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, behalten Wir Uns vor, mit Benutzung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen, nach Bedürfniß, die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Allg. Landr. durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Zusammenstellung

der in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit.

1) Jedem Einwohner im Staate steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder sonst verfolgt werden. §§. 1. bis 4. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. Tit. 2. §. 74. seq.

Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. §§. 40. und 41. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr.

Durch Berufung auf abweichende Glaubensansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten civil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und in soweit als er durch seine eigenthümlichen Religionsansichten verhindert wird, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen. §§. 5. und 6. §§. 27. bis 31. §. 112. ebendaselbst.

2) Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in soweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, §§. 9. und 10. Th. II. Tit. 11. §§. 1. bis 3. Th. II. Tit. 6. eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft, §§. 11. bis 14. Th. II. Tit. 6.

Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie anderen gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist, §. 4. ebendaselbst; und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern für erst nur eine bloße Privatgesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, in soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.

3) Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staate nicht ausgebreitet werden, §§. 13. bis 15. Th. II. Tit. 11.

Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft, §. 21. ebendaselbst.

4) Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl als in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben, §§. 22. und 23. ebendaselbst.

Sie bleibt aber dabei der Oberaufsicht des Staats unterworfen und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen, §§. 32. und 33. ebendaselbst.

Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Concession, welche ihr von dem Landesherrn ertheilt wird, §§. 20. 29. ebendaselbst. §. 22. Th. II. Tit. 6.

5) Die im Staate öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen, §. 17. Th. II. Tit. 11.

Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen" genannt, und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats, §. 18. ebendaselbst.

Kirchen, so wie Pfarr- und Küstergüter sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religions-Unterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte, §. 165. ebendaselbst. §. 174. ebendaselbst. §§. 774. bis 777. ebendaselbst. §. 19. ebendaselbst. §§. 96. und 97. ebendaselbst.

In Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften die Rechte der Minderjährigen; sie genießen wegen dieses Vermögens im Concurse besonderer Vorrechte und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren statt, §§. 228. bis 234. Th. II. Tit. 11. §§. 629. bis 632. Th. I. Tit. 9.

Die zu einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen sind befugt, gegen die innerhalb ihrer Parochie wohnenden Glaubensverwandten, soweit letztere nicht besonders eximirt sind, den Pfarrzwang auszuüben und dieselben zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen, §. 237. Th. II. Tit. 11. §§. 260. und 261. ebendaselbst. §. 418. ebendaselbst.

6) Auf die vorstehend unter 5) aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die nur geduldeten Religionsgesellschaften als solche keinen Anspruch; den Umfang ihrer Rechte im besonderen Falle bestimmt vielmehr die ihnen ertheilte Concession. (cfr. §. 4.)

Hierauf erging:

b) Die Cab. Ordre vom 30. März 1847.

Wenn Ich in dem Patent vom heutigen Tage über die Bildung neuer Religionsgesellschaften denjenigen, welche ihre Kirche verlassen und zu einer besonderen Religionsgesellschaft sich vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, nur insoweit, als ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, den fortdauernden Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren ausdrücklich zugesichert habe, so darf dieser Bestimmung, — wie Ich dem Staatsministerium zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierdurch eröffne, — nicht die Auslegung gegeben werden, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe. Eine solche Auslegung würde ganz meiner Absicht entgegen sein. Insbesondere mache Ich darauf aufmerksam, daß kein Militair- oder Civilbeamter blos deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte

Kirchengesellschaften.

§. 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen[7]) Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

Geistliche Gesellschaften.

§. 12. Diejenigen, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

Grundsatz.

§. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

Unerlaubte Kirchengesellschaften.

§. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksschriften ausgebreitet werden[1]).

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen[2]).

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

---

verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern ꝛc., durch eine bestimmte Confession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf. Ich überlasse den einzelnen Verwaltungs-Chefs, hiernach die Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

(Mitgetheilt durch die Circular-Verf. des Ministers der Finanzen und des Innern v. 6. Mai 1847. Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 79.)

Endlich wurde

c) Durch den Art. 12. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850.

bestimmt:

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30. und 31.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Die Einholung der im Texte und in dem Patente v. 30. März 1847. vorgeschriebenen Genehmigung des Staates ist nach der oben mitgetheilten Verfassungsbestimmung nicht mehr nothwendig. Dieser Ansicht ist auch das Königl. Ob. Tribunal (vergl. die Entsch. des Ob. Trib. Bd. 25. S. 228.) und Dr. Koch (Allg. Landr. für die preuß. Staaten mit Commentar, Bd. IV. S. 165. Nr. 2. a.). Es sind vielmehr lediglich die Vorschriften des allg. Ges. vom 11. März 1850. zu beobachten. (Vergl. die Einl. zu §. 7. d. Tit.). Es bleibt freilich den sich bildenden Religionsgesellschaften unbenommen, sich auch um die staatliche Genehmigung zu bewerben.

7) D. i. gemeinsamen, in gewissen dazu bestimmten Gebäuden (§. 23. des Tit.), welche bei den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften Kirchen genannt werden. (§. 18. des Tit.)

1) a) Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. Juni 1834., die Verbreitung von Tractaten betreffend. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 391.)

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, darauf zu achten, und durch die betreffenden Unterbehörden achten zu lassen, ob sogenannte Tractate, welche nicht von dem Comité des hiesigen Haupt-Vereins für christliche Erbauungsschriften, in den Preußischen Staaten herausgegeben, vielmehr im Auslande redigirt und gedruckt worden sind, auch die Approbation des betreffenden Königl. Consistorii nicht erhalten haben, im dortigen Regierungsbezirk verbreitet werden, und im bejahenden Falle dem Königl. Consistorio hiervon zum weiteren Einschreiten Mittheilung zu machen.

b) Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. bestimmt §. 135.: Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, — wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft.

2) Also nicht die Vorgesetzten der einzelnen Kirchengesellschaften. Hiermit ist jedoch nicht gemeint, daß es den einzelnen Geistlichen und den Kirchenoberen untersagt sei, durch Wort und Schrift der Ausbreitung von Religionsgrundsätzen, welche dem §. 13 zuwider sind, entgegenzutreten. Dies ist sogar eine Pflicht der einzelnen Kirchengesellschaften. Der §. will nur sagen, daß keine Religionsgesellschaft das Recht habe, gegen die Ausbreitung gesetzwidriger Religionsgrundsätze einer andern religiösen Gesellschaft aus eigener Macht öffentlich Verbote zu erlassen oder gar die Auflösung einer solchen Gesellschaft auszusprechen.

Oeffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften[3]).

§. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen[4]).

---

3) Die §§. 17—26. handeln von den öffentlich aufgenommenen und von den geduldeten Kirchengesellschaften. Es frägt sich zunächst, welche Kirchengesellschaften sind zu den öffentlich aufgenommenen und welche zu den bloß geduldeten zu rechnen?

Hierüber bestimmt das Circulare an alle Inspectoren der Churmark vom 25. Juli nebst Edict vom 9. Juli 1788., die Religionsverfassung in Preußen betreffend, was folgt:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen, daß, nachdem Wir lange vor Unserer Thronbesteigung bereits eingesehen und bemerket haben, wie nöthig es dereinst sein dürfte, nach dem Exempel Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber Unsers in Gott ruhenden Großvaters Majestät darauf bedacht zu sein, daß in den Preußischen Landen die Christliche Religion der Protestantischen Kirche, in ihrer alten ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten, und zum Theil wieder hergestellt werde, auch dem Unglauben eben so wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen, und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten, so viel an Uns ist, Einhalt geschehe; und dadurch zugleich Unsern getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, wessen sie in Absicht ihrer wichtigsten Angelegenheit, nämlich der völligen Gewissensfreiheit, der ungestörten Ruhe und Sicherheit bei ihrer einmal angenommenen Confession und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres Gottesdienstes und ihrer kirchlichen Verfassungen, zu Uns als ihrem Landesherrn, sich zu versehen haben: Wir nach bisheriger Besorgung der dringendsten Angelegenheiten des Staates und Vollendung verschiedener nöthigen und nützlichen neuen Einrichtungen, nunmehro keinen fernern Anstand nehmen, an diese Unsere anderweitige wichtige Regentenpflicht ernstlich zu denken, und in gegenwärtigem Edict Unsere unveränderliche Willensmeinung über diesen Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Als

§. 1. befehlen, wollen, und verordnen Wir demnach, daß alle drei Haupt-Confessionen der Christlichen Religion, nämlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Katholische, in ihrer bisherigen Verfassung, nach den von Unsern gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edicten und Verordnungen, in Unsern sämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten, und geschützt werden sollen. Daneben aber

§. 2. soll die den Preußischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Secten und Religions-Parteien, ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält, und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn, da jeder Mensch für seine eigene Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierin ganz frei handeln können, und nach Unserm Dafürhalten, hat ein jeder Christlicher Regent nur dahin zu sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthum treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß seinem eigenen Gewissen völlig frei anheim gestellt bleiben.

Die in Unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Secten sind, außer der jüdischen Nation, die Herrenhuter, Mennoniſten und die böhmische Brüdergemeine, welche unter landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, und diese dem Staate unschädliche Freiheit ferner ungestört behalten sollen. In der Folge aber soll Unser geistliches Departement dafür sorgen, daß nicht andere, der christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula, unter dem Namen, gottesdienstlicher Versammlungen, gehalten werden, durch welches Mittel, allerlei der Ruhe gefährliche Menschen und neue Lehrer, sich Anhänger und Proselyten zu machen im Sinne haben möchten, wodurch aber die Toleranz sehr gemißbraucht werden würde. Wie Wir denn überhaupt

§. 3. alles und jedes Proselytenmachen bei allen Confessionen ohne Unterschied ernstlich verbieten, und nicht wollen, daß Geistliche oder andere Leute von verschiedenen Religions-Parteien sich damit abgeben sollen, ihre eigenthümlichen Lehrsätze und besondern Meinungen in Glaubenssachen denen, die nicht von ihrem Bekenntniß sind, entweder aufzudringen, oder sie auf irgend eine Weise zur Annehmung derselben zu verleiten und zu überreden, und also die Gewissensfreiheit des andern zu beeinträchtigen. Ganz verschieden hiervon ist indessen der Fall, wenn Jemand aus innerer, eigener, freier Ueberzeugung für seine Person von einer Confession zur andern übergehen will, als welches einem jeden völlig erlaubt sein, und ihm darin kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll; nur ist ein solcher gehalten, dieses nicht heimlich zu thun, sondern, zur Vermeidung aller Inconvenienzen in bürgerlichen Verhältnissen, seine Religions-Veränderung bei der Behörde anzuzeigen.

§. 4. Da man auch dieses Proselytenmachen der römisch-katholischen Geistlichkeit von jeher Schuld gegeben hat, und anjetzt von neuem verlauten will, daß verkleidete katholische Priester, Mönche und verkappte Jesuiten in den protestantischen Ländern heimlich umher schleichen, die sogenannten Ketzer zu bekehren, Wir aber dergleichen in Unserm Reiche durchaus nicht gestatten wollen; als verbieten Wir alles Ernstes dieses Proselytenmachen nicht nur ganz besonders der katholischen Geistlichkeit in Unsern gesamm-

ten Staaten, sondern befehlen auch Unsern Ober-Consistoriis, wie nicht minder Unsern übrigen Dycasteriis, desgleichen allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen in allen Ständen, genau Achtung zu geben, um solche Emissarien zu entdecken, und hiervon dem geistlichen Departement zur weitern Verfügung Nachricht zu geben.

§. 5. So sehr Uns das Proselytenmachen bei allen Confessionen zuwider ist, indem es allerlei verdrießliche Folgen bei der Volksmenge haben kann, so angenehm ist es Uns dagegen zu sehen, daß die Geistlichkeit sowohl, als Personen weltlichen Standes, sie sein reformirte, lutherische oder römisch-katholische Glaubensgenossen, dennoch bisher verträglich und brüderlich, in Absicht ihrer Religion, mit einander gelebt: Wir ermahnen sie daher, diese gute Harmonie unter einander ferner sorgfältig zu bewahren, und werden niemals entgegen sein, wenn die verschiedenen Confessionen sich, in Absicht ihrer Kirchen und Bethäuser zu Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, oder auf andere Weise, einander hülfliche Hand bieten, sondern es wird Uns sothane Verträglichkeit vielmehr allezeit zum besondern Wohlgefallen gereichen.

§. 6. Wir verordnen zugleich, daß bei der reformirten sowohl als lutherischen Kirche die alten Kirchen-Agenden und Liturgien ferner beibehalten werden sollen; nur wollen Wir bei beiden Confessionen nachgeben, daß die damals noch nicht ausgebildete deutsche Sprache darin abgeändert und mehr nach dem Gebrauch der jetzigen Zeiten eingerichtet werde; desgleichen einige alte außer wesentliche Ceremonien und Gebräuche abgestellt werden, als welches Unserm geistlichen Departement beider protestantischen Confessionen überlassen bleibt. Dieses Unser geistliches Departement hat aber sorgfältig dahin zu sehen, daß dabei in dem Wesentlichen des alten Lehrbegriffs einer jeden Confession keine weitere Abänderung geschehe. Dieser Befehl scheint Uns um so nöthiger zu sein, weil

§. 7. Wir bereits einige Jahre vor Unserer Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt haben, daß manche Geistliche der protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheiten, in Absicht des Lehrbegriffs ihrer Confession, erlauben; verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt wegleugnen, und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geiste des wahren Christenthums völlig zuwider ist, und die Grundsäulen des Glaubens der Christen am Ende wankend machen würde. Man entblödet sich nicht, die elenden, längst widerlegten Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Secten mehr wiederum aufzuwärmen, und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen: Aufklärung, unter das Volk auszubreiten; das Ansehen der Bibel, als des geoffenbarten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen, und diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschen-Geschlechts zu verfälschen, zu verdrehen, oder gar wegzuwerfen; den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt, und vornämlich an das Geheimniß des Versöhnungswerks und der Genugthuung des Welterlösers den Leuten verdächtig oder doch überflüssig, mithin sie darin irre zu machen, und auf diese Weise den Christenthum auf dem ganzen Erdboden gleichsam Hohn zu bieten. Diesem Unwesen wollen Wir nun in Unsern Landen schlechterdings um so mehr gesteuert wissen, da Wir es für eine der ersten Pflichten eines christlichen Regenten halten, in seinen Staaten die christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen und außer allen Zweifel gesetzt ist, bei ihrer ganzen hohen Würde und ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehrt wird und nach der Ueberzeugung einer jeden Confession der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorspiegelungen der Modelehrer Preis gegeben, und dadurch den Millionen Unserer guten Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette nicht geraubt und sie also unglücklich gemacht werden.

§. 8. Als Landesherr und als alleiniger Gesetzgeber in Unsern Staaten befehlen und ordnen Wir alle, daß hinfüro kein Geistlicher, Prediger oder Schullehrer der protestantischen Religion bei unausbleiblicher Cassation und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung, sich der im vorigen §. 7. angezeigten oder noch mehrerer Irrthümer in so fern schuldig machen soll, daß er solche Irrthümer bei der Führung seines Amts oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich auszubreiten sich unterfange. Denn so wie Wir zur Wohlfahrt des Staates und zur Glückseligkeit Unserer Unterthanen die bürgerlichen Gesetze in ihrem ganzen Ansehen aufrecht erhalten müssen, und keinem Richter oder Handhaber dieser Gesetze erlauben können, an dem Inhalt derselben zu klügeln, und selbigen nach seinem Gefallen abzuändern; eben so wenig und noch viel weniger dürfen Wir zugeben, daß ein jeder Geistlicher in Religionssachen nach seinem Kopf und Gutdünken handele, und es ihm freistehen könne, die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten des Christenthums dem Volke so oder anders zu lehren, sie nach bloßer Willkür beizubehalten oder wegzuwerfen, die Glaubensartikel nach Belieben in ihrem wahren Lichte vortragen, oder seine eigenen Grillen an ihrer Stelle zu setzen. Es muß vielmehr eine allgemeine Richtschnur, Norma und Regel unwandelbar fest stehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubenssachen von ihren Lehrern treu und redlich geführet und unterrichtet werde, und diese ist in Unsern Staaten bisher die christliche Religion nach den drei Haupt-Confessionen, nämlich der reformirten, lutherischen und römisch-katholischen Kirche gewesen, bei der sich die preußische Monarchie so lange immer wohl befunden hat, und welche allgemeine Norma selbst in dieser politischen Rücksicht, durch jene sogenannten Aufklärer nach ihren unzeitigen Einfällen abändern zu lassen, Wir im mindesten nicht gemeint sind. Ein jeder Lehrer des Christenthums in Unsern Landen, der sich zu einer von diesen drei Confessionen bekennet, muß und soll vielmehr dasjenige lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religionspartei mit sich bringt, denn hierzu verbindet ihn sein Amt, seine Pflicht, und die Bedingung, unter welcher er in seinem besondern Posten angestellt ist. Lehret er etwas anders, so ist er schon nach

bürgerlichen Gesetzen straffällig, und kann eigentlich seinen Posten nicht länger behalten. Unser ernster Wille ist daher, auf die Festhaltung dieser unabänderlichen Ordnung gerichtet, ob Wir schon den Geistlichen in Unsern Landen gleiche Gewissensfreiheit mit Unsern übrigen Unterthanen gern zugestehen, und weit entfernt sind, ihnen bei ihrer innern Ueberzeugung den mindesten Zwang anzuthun. Welcher Lehrer der christlichen Religion also eine andere Ueberzeugung in Glaubenssachen hat, als ihm der Lehrbegriff seiner Confession vorschreibt, der kann diese Ueberzeugung auf seine Gefahr sicher behalten, denn Wir wollen Uns keine Herrschaft über sein Gewissen anmaaßen; allein, selbst nach seinem Gewissen müßte er aufhören, ein Lehrer seiner Kirche zu sein; er müßte ein Amt niederlegen, wozu er sich selbst aus obiger Ursache unbrauchbar und untüchtig fühlt. Denn der Lehrbegriff der Kirche muß sich nicht nach der jedesmaligen Ueberzeugung dieses oder jenes Geistlichen richten, sondern umgekehrt, oder es kann von Rechtswegen ein solcher Geistlicher nicht mehr das sein und bleiben, wofür er sich ausgiebt. Indessen wollen Wir aus großer Vorliebe zur Gewissensfreiheit überhaupt, anjetzt insofern nachgeben, daß selbst diejenigen bereits in öffentlichem Amte stehenden Geistlichen, von denen es auch bekannt sein möchte, daß sie leider! von denen in §. 7. gemeldeten Irrthümern mehr oder weniger angesteckt sind, in ihrem Amte ruhig gelassen werden; nur muß die Vorschrift des Lehrbegriffs ihnen bei dem Unterricht ihrer Gemeinden stets heilig und unverletzbar bleiben; wenn sie hingegen hierin Unserm landesherrlichen Befehl zuwider handeln, und diesen Lehrbegriff ihrer besondern Confession nicht treu und gründlich, sondern wohl gar das Gegentheil davon vortragen: so soll ein solcher vorsätzlicher Ungehorsam gegen diesen Unsern landesherrlichen Befehl mit unfehlbarer Cassation und noch härter bestraft werden.

§. 9. Unser geistliches Departement, sowohl der reformirten als lutherischen Confession, erhält also hierdurch den gemessensten Befehl, stets ein offnes Auge auf die gesammte Geistlichkeit in Unsern Landen zu haben, damit jeder Lehrer in Kirchen und Schulen seine Schuldigkeit thue, und dasjenige, was im vorhergehenden §. 8. gesagt worden ist, auf das genaueste beobachte, und müssen bei beiden protestantischen Confessionen die jedesmaligen Ministres und Chefs dieses Departements Uns dafür einstehen und haften, weil Wir es ihnen auf ihr Gewissen binden, und Uns übrigens völlig auf sie verlassen, daß sie als treue Diener des Staats über die Aufrechthaltung dieses landesherrlichen Edicts, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade stets wachen werden.

§. 10. Dem Vorigen gemäß, befehlen Wir also den jedesmaligen Chefs der beiden geistlichen Departements so gnädig als ernstlich, ihre vornehmste Sorge dahin gerichtet sein zu lassen, daß die Besetzung der Pfarren sowohl, als auch der Lehrstühle der Gottesgelahrtheit auf Unsern Universitäten, nicht minder der Schul-Aemter durch solche Subjecte geschehe, an deren innern Ueberzeugung von dem, was sie öffentlich lehren sollen, man nicht zu zweifeln Ursache habe; alle übrigen Aspiranten und Candidaten aber, die andere Grundsätze äußern, müssen und sollen davon ohne Anstand zurückgewiesen werden, als worin Wir besagten beiden Ministern stets freie Macht und Gewalt lassen wollen.

§. 11. Nachdem aus allen diesem sattsam erhellt, daß es Uns ein großer Ernst ist, die christliche Religion in Unsern Staaten aufrecht zu erhalten, und so viel in Unserm Vermögen steht, wahre Gottesfurcht bei dem Volke zu befördern; so ermahnen Wir alle Unsere getreuen Unterthanen, sich eines ordentlichen und frommen Wandels zu befleißigen, und werden Wir bei aller Gelegenheit den Mann von Religion und Tugend zu schätzen wissen, weil ein jeder gewissenloser und böser Mensch niemals ein guter Unterthan, und noch weniger ein treuer Diener des Staats weder im Großen, noch im Kleinen sein kann.

(Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 726.)

Dieses Edict, dessen Bestimmungen mit Ausnahme des §. 1. durch die landrechtliche Gesetzgebung (vergl. §. II. des Publicationspatentes) und durch Art. 12. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. für aufgehoben zu erachten sind, wurde hier des historischen Interesses wegen ganz mitgetheilt. Zu den im §. 2. des qu. Edicts genannten geduldeten Gesellschaften sind jetzt noch die freien und die deutschkatholischen Gemeinden getreten.

4) a) Nur die Gesammtheit aller, zu einer bestimmten Kirche eingepfarrten Glaubensverwandten bildet eine Kirchengesellschaft und kann als moralische (juristische) Person belangt werden. Die Eingepfarrten aus einer Ortsgemeinde machen an sich keine Corporation aus, wenn außerdem noch andere Glaubensverwandte zu der betreffenden Kirche eingepfarrt sind.

(Erk. des Ob.-Trib. v. 24. Sept. 1834. Koch, schles. Archiv, Bd. 3. S. 458.)

b) Die zu einer Kirche Eingepfarrten bilden in ihrer Gesammtheit die Kirchengemeine, und es stehen daher dieser Gesammtheit auch bei Processen die Rechte privilegirter Corporationen, namentlich die Doppelfrist zur Einlegung der Rechtsmittel zu.

So erkannt von dem I. Sen. des Ob. Trib. am 13. Decbr. 1850. (Entsch., Bd. 20. S. 380.), und zwar aus folgenden Gründen:

Schon in dem unter Nr. 1525. S. 424. der gedruckten Präjudizien erwähnten Rechtsfalle ist vom Ober-Tribunal angenommen worden, daß Kirchengemeinen auf die Doppelfrist zur Anmeldung des Rechtsmittels Anspruch haben, und nur, weil in jenem speciellen Falle die Mitglieder der Kirchengemeine unter sich in Streit gerathen waren, indem die Eingepfarrten gegen ihren Pfarrer, sowie gegen die Kirchenvorsteher und den Patron auf Befreiung von allen Beiträgen zur Unterhaltung der Pfarrgebäude geklagt hatten, indem sie behaupteten, daß nach einer in dieser Parochie bestehenden Observanz die Pfarrgebäude aus den Einkünften der Pfarrei gebauet werden müßten, — war damals den Eingepfarrten, die ein Sonderrecht innerhalb der Kirchengemeine in Anspruch nahmen, und bei dessen Ver-

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt, und sind als privilegirte Gebäude des Staates anzusehen [5]).

folgung den übrigen Mitgliedern der Gemeine — den Kirchenvorstehern und dem Pfarrer (sowie dem Patrone) gegenüber standen, das der ganzen Kirchengemeine zustehende Recht auf die Doppelfrist abgesprochen worden. Das Präjudiz lautet:

„Kirchengemeinen haben zwar auf die Doppelfrist zur Anbringung von Rechtsmitteln Anspruch; wenn jedoch die zu einer Kirche Eingepfarrten gegen ihren Pfarrer, die Kirchenvorsteher und den Patron klagen, so erscheinen diese Eingepfarrten nicht als Kirchengemeine, und ihnen steht nur die einfache Frist zu."

Gegenwärtig hat der Patron gegen die sämmtlichen Eingepfarrten Proceß angestrengt, er will Befreiung von der im Wege des regulirten Interimisticums von der Königl. Regierung zu B. ihm auferlegten Verpflichtung, die katholische Kirche zu J. nach dem gefertigten Anschlage zu repariren und das Pfarrhaus mit Nebengebäuden neu zu bauen, auch sämmtliche dazu gehörige Kosten mit Einschluß der Hand- und Spanndienste herzugeben und er fordert, daß die Eingepfarrten für die Folgezeit die entsprechende Leistung übernehmen sollen.

Es handelt sich also um dauernde Rechte und Pflichten des Patrons (des Patronates) in Bezug auf eine bestimmte Kirchengemeine. Der Patron gehört als solcher nicht zur Kirchengemeine, er steht neben und beziehungsweise über derselben, wie der von Kirchenpatronen handelnde 8. Abschn. des 11. Tit. II. Th. des Allg. Landr. ergiebt. Die Eingepfarrten aber bilden in Fällen der vorliegenden Art die Kirchengemeine. Das Allg. Landr. versteht Th. II. Tit. 11. §§. 309. 310. ff., wie an vielen anderen Stellen dieses Titels, unter der „Kirchengemeine" eben die Eingepfarrten, denen es z. B. in Bezug auf die Berufung des Pfarrers auch Collegialrechte beilegt, §§. 329. 339. ff., wie nicht minder bei Verwaltung des Kirchenvermögens, bei welchem die Eingepfarrten als „Gemeine" durch Repräsentanten mitzuwirken berufen werden, nach §§. 645. 646. 691. 807. Wenn nebenbei, und zwar insbesondere bei der Kirchenbaulast, hauptsächlich von den „Eingepfarrten" als subsidiarisch, in Ermangelung eines zureichenden Kirchenvermögens, dazu Verpflichteten die Rede ist, z. B. §§. 714. 731. 740. daselbst, so hat doch diese Verbindlichkeit nur in dem kirchlichen Gemeineverhältnisse ihren Grund, und sie hat die Natur einer Gemeinelast, weshalb auch die Beitragspflichtigkeit der Einzelnen nach eben dem Verhältnisse, wie bei Gemeinelasten, in den §§. 715. 738. 741. ff. geregelt wird. Und in Bezug auf die Kirchenbaulast ist dann namentlich der Patron ganz außerhalb der durch die Eingepfarrten dargestellten Kirchengemeine gesetzt, in den §§. 720. ff. 729. ff. 731. 793. ff.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Gesammtheit der zu einer Kirche Eingepfarrten die Kirchengemeine selbst ausmacht, und daß ihr auch die, im §. 17. daselbst den ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften beigelegten Rechte privilegirter Corporationen zustehen. Dies ist in früheren Fällen auch schon anerkannt worden, und es lautet das Präjudiz Nr. 1816. S. 206. Pr. B. dahin:

„Die zu einer Kirche Eingepfarrten bilden in ihrer Gesammtheit eine Corporation, und können als solche, namentlich auch wegen der Kirchenbaulast, mit rechtlicher Wirkung in Anspruch genommen werden."

Dieser Grundsatz war gerade in einem Processe, den ein Patron gegen das Kirchen-Collegium und alle zu der bestimmten Kirche eingepfarrten Ortschaften und Gemeinen, als die Kirchengemeine oder die Kirchfahrt, wegen Befreiung von einer Baulast angestellt hatte, angenommen worden, während von Seiten der Verklagten eingewendet war, daß sie nicht als Corporation in Anspruch genommen werden dürften und es deshalb an der Passivlegitimation ermangele.

Die beiden Präjudize Nr. 1525. und 1816. stehen dem Grundsatze nach in vollem Einklange, und es bleibt nur in jedem einzelnen Falle zu prüfen: ob die Gesammtheit der Eingepfarrten oder nur ein Theil derselben, also Einzelne, Klägers oder Verklagtens Stelle vertreten?

5) a) Zu §. 174. d. Tit. werden die Kirchen öffentliche Gebäude genannt. Privilegirte Gebäude heißen dieselben darum, weil sie von den gemeinen Lasten des Staates frei sind. (Vergl. §. 174. d. T.)

b) Rescript v. 20. Juni 1829., betr. die Besitztitelberichtigung bei Kirchen-, Schul- und Stiftungsgrundstücken.

Nachdem der Bericht des (Tit.) v. 23. Septbr. pr. betreffend die Regulirung des Hyp.-Wesens der Kirchen-, Schulen- und Stiftungsgrundstücke, den K. Min. des J., der F. und der geistl., U. und Med. Angel. mitgetheilt worden, haben sich nunmehr die gedachten Min. mit dem Just. Min. über folgende Punkte vereinigt:

1) In jedem einzelnen Falle muß, nach der Ansicht des (Tit.), geprüft werden, wer als Eigenthümer eines im Besitze einer Kirchengesellschaft, einer Schul-Societät, oder einer Armen-Anstalt befindlichen Grundstücks in das Hyp.-Buch einzutragen sei.

2) Hat es kein Bedenken, daß rücksichtlich der Kirchen und Schulen der Besitztitel für dieselben als moralische Personen, ohne Erwähnung der sie bildenden physischen Personen, berichtiget werde; wobei gegen die Bezeichnung „Schul-Societät zu N. N." und „die zu der Kirche zu N. N. gemeinsame Kirchengesellschaft" nichts zu erinnern, insofern nur in Fällen, wo mehrere Kirchengesellschaften zu einem Kirchengebäude gewiesen sind (§. 244. Tit. 11. Th. II. des A. L. R.), das alsdann obwaltende besondere Rechtsverhältniß beachtet, und demgemäß der Vermerk modificirt wird.

3) Die Eintragung des Patronats, als eines nur die innern Verhältnisse der Kirchengesellschaften

§. 29. Soll denselben wegen ihrer Religionsmeinungen eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen sein[12]).

§. 30. Ist dieses nicht geschehen, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden;

§. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen[13]).

§. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen[14]).

§. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staate ab[15]).

---

12) Eine solche Ausnahme ist z. B. die den Mennoniſten zukommende Befreiung von Kriegsdiensten und von Eidesleistungen.

13) Ob diese Oberaufsicht des Staates dem letzteren als solchem oder nur dem Landesherrn als oberstem Bischofe zustehe, ist streitig. Man muß mit Dr. Koch (Landr. Bd. IV. S. 168. Nr. 15.) annehmen, daß dieses Recht dem Staate als solchem zukommt, weil dem Landesherrn als oberstem Bischofe nur das Aufsichtsrecht in der Kirche zustehen würde, zu der er sich selbst bekennt.

14) Vergleiche hiebei in Betr. d. geduld. Religionsgef. die §§. 4. u. 5. des Ges. v. 11. März 1850. (G. S. 1850. S. 278.), welche lauten:

§. 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde — sind befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, wenn in derselben Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

---

15) A) Evangelische Kirche.

a) Edict wegen Einschränkung der Feiertage in den evangelisch-reformirten und lutherischen Kirchen, vom 28. Jan. 1773. (Rabe, Bd. 1. Abth. 5. S. 1.)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: Was maßen Wir erwogen, daß, so löblich auch die Absicht derjenigen gewesen ist, welche die Feierung besonderer Festtage in der Christlichen Kirche veranlaßt haben, doch die Erfahrung gelehret, wie die Menge dieser Festtage, dem Endzweck ihrer Einsetzung vielmehr hinderlich geworden ist, immaßen die allerwenigsten Menschen diese Tage dem Nachdenken über ihre Pflichten und der Religion widmen, sondern dieselbige vielmehr mit unchristlichem Müßiggang, und öfters in Ueppigkeit und Schwelgerei zubringen.

Die öffentlichen, gottesdienstlichen Handlungen, und deren häufige Beiwohnung sind auch an sich selbst noch keine Gottseligkeit, sondern nur Mittel, die Gemüther dazu zu erwecken, und sie beweisen hauptsächlich ihren Nutzen darin, wenn diese Gottseligkeit sich in den übrigen Tagen in wirklichen Handlungen der Rechtschaffenheit, des arbeitsamen Fleißes, der Menschenliebe, der Treue gegen Gott und gegen die Obrigkeit, und in einer geduldigen Ertragung der Beschwerlichkeiten dieses Lebens, äußert.

Wir sind von dem Werth der Religion und ihrer Nutzbarkeit zu sehr überzeugt, als daß Wir derselben Grenzen zu setzen, gemeinet sein sollten; Wir wollen nur verhindern, daß sie nicht ein Anlaß entgegenstehender Folgen werde, und da Wir uns versichert halten, daß diejenigen Prediger, die sich das wahre Beste der ihnen anvertrauten Gemeinen angelegen sein lassen, in den eingesetzten Sonntagen und übrigbleibenden Festen, Gelegenheit genug haben, ihren Zuhörern die zur wahren Religion und Frömmigkeit gehörigen Belehrungen zu geben; so haben Wir Uns entschlossen, folgende allgemeine Verordnung deshalb zu erlassen.

Wir wollen und befehlen,

§. 1. I. Daß der dritte Feiertag von denen sogenannten hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, gänzlich abgeschaffet, und als ein Arbeitstag betrachtet, folglich nur der erste und zweite Tag gefeiert werden soll: jedoch mit dieser Bestimmung, daß, wenn der erste Weihnachtstag auf einen Freitag oder Montag einfällt, dennoch zwei Festtage, außer dem folgenden oder vorher gehenden Sonntag auf die gewöhnliche Art und mit Enthaltung von der Berufs-Arbeit, gefeiert werden.

II. Daß die Feier des grünen Donnerstags gänzlich wegfalle, jedoch die, vielleicht des Donnerstags an einem oder dem andern Ort gewöhnliche Wochen-Predigt und Beicht-Sitzung beibehalten, sonst aber dieser Tag, als ein gewöhnlicher Werkel- oder Arbeitstag, betrachtet werde.

III. Daß das Fest der Himmelfahrt Christi, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt, und alsdann zugleich mit gefeiert werde.

IV. Daß in derjenigen Woche, in welcher Weihnachten, Ostern oder Pfingsten einfällt, keine Wochenpredigt gehalten werde.

V. Daß die zeitherigen vierteljährigen Bußtage gänzlich wegfallen, und nur die Mittwoch nach Jubilate, ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott, an welchem die Menschen an die großen geistlichen Wohlthaten Gottes und an die daher entspringenden Pflichten der besondern Dankbarkeit erinnert werden, gefeiert, und an dem nächsten nach Michaelis folgenden Sonntag, allemal ein Dankfest für glücklich vollbrachte Erndte gehalten, an denjenigen Orten aber, wo ein besonderes Erndtefest schon eingeführt ist, solches auf diesen Sonntag verlegt werde.

§. 2. Es sind also nach dieser Unserer Verordnung fernerhin außer den Sonntagen noch folgende Feiertage, mit Enthaltung von aller Arbeit, zu feiern:

a) der Neu-Jahrstag,
b) der erste und zweite Tag der drei hohen Feste,
c) der Charfreitag, und
d) der auf die Mittwoch nach Jubilate zu haltende allgemeine Bettag.

§. 3. Weil aber Unsere Absicht keinesweges dahin gehet, Unsern Unterthanen des platten Landes dadurch eine neue Last aufzulegen; so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest: daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemessenen oder alltäglichen Diensten verpflichtet sind, ihnen diese abgeschafften Feier- und Bußtage, dergestalt zu gut kommen sollen, daß sie ihren Gutsherren oder den Pächtern und Verwaltern derselben an diesen eingezogenen Feier- und Bußtagen keine Hofe-Dienste, von deren Leistung sie sonst ein wirklicher Feiertag befreiet, zu leisten schuldig sind, außer in sofern solche Tage in die Saat- und Erndte-Zeit treffen. Dahingegen an denjenigen Orten, wo der Gutsherr nur drei oder weniger Tage in der Woche Hofedienst zu fordern berechtigt ist, es in desselben Willkür beruhet, ob er diese bestimmten Dienste an einem dergleichen abgeschafften Feiertage, geleistet haben will.

§. 4. Wenn es an einem oder dem andern Ort zeither üblich gewesen sein sollte, die zum Abendmahl zubereitete Jugend, am grünen Donnerstage vor der Gemeinde zu prüfen, oder einzusegnen; so soll dieses von nun an auf den Charfreitag verlegt werden.

§. 5. Was die auf die zeitherigen Bußtage festgesetzten Collecten zum Behuf der Hallischen Freitische anlangt; so ist unser Wille, daß zwei dieser Collecten an dem oben §. 1. Nr. V. angeordneten Bettage und an dem Erndte-Fest gesammelt, die übrigen beiden aber auf den ersten Sonntag in der Fasten, und den ersten Advents-Sonntag verleget, auch diese Tage sowohl, als der nächstvorhergehende und nächstfolgende Sonntag, von allen andern etwa ausgeschriebenen Collecten befreiet werden.

Es werden daher inskünftige die Collecten zum Behuf der in Halle zu speisenden armen Studenten folgendermaßen im Jahre zu stehen kommen:

1. Am ersten Sonntag in der Fasten,
2. den Mittwoch nach Jubilate,
3. den ersten Sonntag nach Michaeli,
4. den ersten Advents-Sonntag.

§. 6. Wo nach der bisherigen Verfassung von Unsern Provinzial-Consistoriis die Texte zu den Bußtagen jedesmal vorgeschrieben worden sind, daselbst kann solches auch noch fernerhin, in Ansehung des an deren Stelle tretenden Bettages und des Erndte-Festes, geschehen, es werden aber gedachte Consistoria nicht ermangeln, zu dem Ende, der Absicht gemäße Texte auszuwählen, und solche den Predigern vorzuschreiben.

§. 7. Da durch diese Einschränkung der Feiertage den Predigern eine merkliche Erleichterung verschafft wird; so erwarten Wir um so mehr, daß sie die ihnen übrigbleibende Zeit zum Besuch der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen, auch zum selbst eigenen Unterricht der Jugend, und zur bessern Anweisung der Schulmeister dergestalt anwenden werden, damit den Kindern eine deutliche Erkenntniß von Gott und von ihren Pflichten beigebracht und sie zum thätigen Christenthum mit mehrerem Fleiß, als Wir seither verschiedentlich bemerkt, angewiesen werden.

§. 8. Schlüßlich wollen Wir, daß dieses Edict in allen Unsern Provinzen und Landen, zu gleicher Zeit eingeführet werde, und daß solches mit dem Ausgang des Monats März laufenden Jahres, seine völlige Verbindlichkeit haben solle; befehlen daher hiermit jedermänniglich, sich hiernach allergehorsamst zu achten, Unsern Regierungen, Justiz-Collegiis, Consistoriis und Kirchen-Directoriis aber, auf dessen genaueste Befolgung alles Ernstes zu halten.

---

b) Circulare an alle Inspectoren der Churmark, betreffend die Wiedereinführung der Feier des Himmelfahrtstages, vom 19. März 1789.
(Rabe, Bd. 13. S. 178.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hochgelehrte, liebe Getreue! Nachdem Wir erwogen, wesgestalt unter denen ehemaligen verschiedenen Festtagen, deren Abschaffung in Unsern Landen bereits unter voriger Regierung, zum wahren Besten des Nahrungs-Standes und der untern Volksklasse verordnet worden, gleichwohl die Himmelfahrtsfeier unsers Herrn Jesu Christi für dessen Anhänger und treue Bekenner von vorzüglicher Wichtigkeit bleibe und daher deren Wiederherstellung nicht zu unterlassen sei, als haben Wir dem zufolge laut Cab. Ordre v. 4. dieses Allerhöchst gut gefunden und an das Oberconsistorium unterm 6. dieses dahin Verordnung erlassen, daß von nun an dieses Fest in Unsern gesammten Staaten und Provinzen an dem

Tage, wo solches der Zeit nach einfällt, hinwiederum, wie ehmals und gleich andern hohen Festtagen, besonders gefeiert und damit in diesem Jahre dergestalt der Anfang gemacht werden solle, daß am bevorstehenden 21. Mai dieses Jahres in sämmtlichen Stadt- und Landkirchen zur Feier mehrermeldeten Festes, nach vorhergegangener Abkündigung, Vor- und Nachmittag gewöhnlicher Gottesdienst gehalten werde.

Wir machen Euch demnach solches bekannt und befehlen Euch gnädigst, Euch darnach zu achten, auch sämmtliche Prediger anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

---

c) Allerh. Cab. Ordre vom 28. Juni 1826. Die kirchliche Feier des dritten Festtages in Sachsen betreffend. (v. K. Ann. Bd. 10. S. 742.)

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums und in Berücksichtigung des Gesuchs der Sächsischen Provinzialstände setze Ich hierdurch fest: daß in den evangelischen Kirchen sämmtlicher, vormals Sächsischer Landestheile, unter Anwendung der für die ältern Provinzen ergangenen gesetzlichen Bestimmung, die kirchliche Feier des dritten Tages an den drei hohen Festen: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, fernerhin nicht statt finden soll. Was das Johannis- und Michaelisfest, so wie die Marien- und Apostel-tage betrifft, so soll an jedem Orte, woselbst sie bisher kirchlich gefeiert worden, der öffentliche Gottesdienst nur Einmal, es sei Vor- oder Nachmittag, je nachdem es die Lokal-Verhältnisse gestatten, verrichtet, und die Enthaltung von der Berufsarbeit an solchen Tagen jedem Mitgliede der Gemeine überlassen werden. Die zu Naturaldiensten verpflichteten Guts-Eingesessenen bleiben von deren Leistung an allen bis jetzt gefeierten Tagen nach wie vor entbunden. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, wegen Aufnahme dieser Bestimmung in den Landtags-Abschied, und demnächst wegen deren öffentlichen Bekanntmachung das Erforderliche zu veranlassen.

B. Katholische Kirche.

a) Breve des Papstes Benedict XIV. vom 28. Januar 1754.

Gleichwie nach dem Ausspruch Unsers Vorfahrers des heil. Leonis des Grossen, einige Obliegenheiten auf keinerlei Weise abgethan, und aufgehoben werden können; also sind im Gegentheil viele Schuldigkeiten, welche theils nach dem Betracht derer Alter, theils nach Befund der Sachen, und vorwaltenden Umständen zu mäßigen erforderlich sein will; jedoch mit Beibehaltung dieser Bedingniß: damit wir in denjenigen Sachen, welche entweder zweifelhaft oder dunkel scheinen, jederzeit dieses befolgen müssen, was weder den evangelischen Geboten, noch den Rathschlüssen derer heiligen Väter entgegen läuft.

Es hat deshalb dieser heilige apostolische Stuhl nach seiner gegen alle Christgläubige tragenden väterlichen Milde, in so weit es demselben thunlich geschienen, sich jederzeit geneigt finden lassen, seiner höchsten Gewalt in denjenigen Sachen sich zu gebrauchen, welche sonst zwar zur Aufnahme der göttlichen Ehre vorgeschrieben sind, jedennoch aber durch die in einiger Herzen erkaltete Liebe entweder zum Müßiggang und Ueppigkeit angewendet, oder wegen Mangel der zum Unterhalte des Lebens erforderlichen Nahrungsmitteln nicht ohne Beängstigung des Gewissens verachtet werden.

Da nun aber, wie es von Seiten deiner Uns vorgetragen worden, deiner brüderlichen Liebden bekannt wäre: welchergestalt in der Stadt Breslau und in dem Breslauischen Bisthum die Mühseligkeiten, und Drangsalen wegen den Unglücksfällen gegenwärtiger Zeiten, dermaßen angewachsen: daß die armselige Inwohner desselben, und besonders diejenigen, welche im Schweiße ihres Angesichts ihr Brot essen, zum öftern (obschon wider ihren Willen) die Feiertage zu vernachlässigen, und den knechtlichen Arbeiten, um nur das Brot zu gewinnen, sich zu widmen gezwungen würden, dieses aber wegen angewachsener Anzahl der Feiertage sich desto leichter ereignen thäte; und daher bei Uns demüthig gebeten worden: womit Wir diesfalls auf eine gelegentliche Art und Weise vorzusehen, und wie unten mit mehreren folget, aus Apostolischer Milde zu erlauben geruhen möchten.

Als haben Wir deiner und in deinem Namen an Uns demüthig erlassenen Bittschrift (da Uns, zuvörderst den Christgläubigen, so viel Wir in dem Herrn vermögen, vielmehr zur Erlangung des ewigen Heils und zu ehrlicher Fortfristung des menschlichen Lebens ein heilsames Mittel vorzukehren, als die Dürftige durch eine schärfere Strenge, der geistlichen Zucht zur Verzweifelung zu verleiten, am Herzen lieget, auch Wir gedachte Inwohner, und jeden derselben insonderheit, denen Wir hiermit Unsere besondere Gewogenheit und Gnade angedeihen lassen wollen, von allem geistlichen Bann, der Verhinderniß von dem geistlichen Amt, Untersagung des Gottesdienstes, und anderen geistlichen Urtheilen und Kirchen-Strafen, es mögen diese in denen Rechten enthalten, oder von einem Menschen aus obhabender Gewalt, aus was immer vor einer Ursache oder Gelegenheit ergangen sein, wann dieselbe auf was für eine Art damit bestricket wären, jedoch lediglich zu Theilhaftigwerdung dieser Unserer Verwilligung, andurch, und kraft dessen gänzlich losprechen, und selbe hiermit für losgesprochen halten) Uns geneigt erfinden lassen, überlassen und befehlen auch deiner brüderlichen Liebden durch gegenwärtiges Schreiben: daß, wenn jedoch die angebrachten Ursachen in der Wahrheit gegründet seien, du allen Christgläubigen beiderlei Geschlechts gedachter Stadt und Bisthums Breslau (womit hinführo nur an dem heil. Oster- und Pfingst-Sonntage und den Sonntagen durch das Jahr; wie auch an dem Tage der Geburt Unsers Herrn Jesu Christi; dessen Beschneidung, oder am Neujahrstage; dessen Erscheinung, oder am Fest der heil. drei Könige; dessen Himmelfahrt; des heil. Frohnleichnams und an den Feiertagen Maria Reinigung, oder Lichtmeß; Verkündigung; Himmelfahrt; Geburt; und unbefleckten Empfängniß der übergebenedeitesten Jungfrauen und Mutter Gottes Maria; der heil. Apostel Petri und Pauli und am Tage Allerheiligen; ingleichen am Fest eines heil. Patrons oder Schutzpatrons eines jedweden Orts, jedoch lediglich nur für

die Inwohner dieses nämlichen Orts, die Schuldigkeit des Gebots verbleiben solle; an den übrigen Feiertagen aber, es mögen diese entweder durch diesen heil. Stuhl geboten oder durch eine Kirchenversammlung ernannter Stadt und Bisthums Breslau, oder aus einer anderen Ursache auch aus einem von ihren Vorfahren gemachten Gelübde (welches Wir, in so weit es diese Verwilligung anbetrifft, auch kraft Unserer apostolischen Gewalt durch dich in ein anderes gottseliges Werk verändert haben wollen) angeordnet und vorgeschrieben sein, alle Christgläubige nach angehörter heil. Messe, den arbeitsamen Verrichtungen ihrer Handarbeiten und den knechtlichen Werken ohne alle Beängstigung und Gewissenszweifel obliegen können und mögen) kraft Unserer Apostolischen Gewalt ein solches gestatten und verleihen, zulassen und bestimmen, verordnen und befehlen sollest; welchem allen die Apostolische und in den allgemeinen, oder in einer Provinz, und Land gehaltenen Kirchenversammlungen ergangene allgemeine, oder besondere Satzungen und Verordnungen, wie auch besagter Stadt und Bisthums und dessen Oertern, auch mit einem Eidschwur, Apostolischer Bestätigung oder andere Bekräftigung bestärkte Verfassungen und Gewohnheiten, Freiheiten, Verwilligungen und Apostolische Schreiben (so demjenigen, was oben angeführet worden, durch Verleihung, Bekräftigung und Erneuerung zuwider laufen) keineswegs entgegen stehen sollen; wie dann auch alle und jede gleich angeführte Satzungen und Verordnungen, als wenn deren Inhalt hiermit vollkommen und genugsam, auch von Wort zu Wort hier ausgedrücket wäre, anjonsten in ihrer Kraft verbleiben; jedoch aber diese zur Erfüllung abangeführten Ziel und Endes, und was diesem sonst entgegen ist, Wir nur für dieses Mal, besonders und ausdrücklich hierdurch aufheben.

(Korn's Edictensammlung, Bd. 5. S. 582.)

b) Circulare wegen der weiteren Abschaffung der dispensablen katholischen Fest- und Feiertage, d. d. Breslau, den 22. März und Glogau, den 14. Juni 1773.

Friedrich, König von Preußen ꝛc. Nachdem in Folge der von Uns Allerhöchst gepflogenen Communication mit dem päpstlichen Stuhl zu Rom, mittelst eines von Seiten desselben an den Weihbischof zu Breslau, qua Vicarium Apostolicum Generalem erlassenen, und sowohl auf die Breslauische als übrigen bischöflichen Diöcesen unsers Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz gerichteten Brevis, die die schon vorhin ergangenen Verfügungen wegen Einschränkung und Abschaffung verschiedener dispensablen Feiertage nicht nur erneuert, sondern auch dabei eine nähere Einrichtung, nach dem Beispiel anderer katholischen Höfe dahin getroffen worden ist, daß eines Theils die Anzahl sothaner Feiertage fernerweit vermindert, andern Theils aber die bisher an den aufgehobenen Feiertagen noch stattgefundene Schuldigkeit, zu Anhörung einer Messe, nunmehr gänzlich aufgehoben worden; als werden euch Exemplaria auf das erwähnte Breve beziehenden von dem gedachten Vicario Apostolico Generali an den sämmtlichen katholischen Clerum in Schlesien und der Grafschaft Glaz, zur Abkündigung von den Kanzeln und Affigirung an den Kirchthüren erlassenen Pastoralis hierbeigehend zugefertiget, und Euch dabei allergnädigst, jedoch ernstlichst anbefohlen, euren Pflichten gemäß auf das genaueste zu invigiliren, daß, in specie abseiten des katholischen Cleri, die demselben darinnen ertheilten Vorschriften überall pünktlich befolgt werden.

Die Geistlichen, die hierunter manquiren, sollen zur Bestrafung angezeigt werden.

Diejenigen katholischen Geistlichen aber, welche darunter im Geringsten manquiren sollten, habt Ihr zur ohnfehlbaren Bestrafung und befindenden Falls zu verfügenden Remotio ab officio, bei eigener Verantwortung sofort anzuzeigen, maßen Unser Allerhöchste Intention erfordert, daß diese zum wahren Besten des Landes getroffene Einrichtung in ihrem ganzen Umfange vollstreckt, und der hierunter beabsichtigte heilsame Zweck auf das Vollkommenste erreicht werde.

Damit aber auch der eigentliche Inhalt sothaner an den Clerum erlassenen Verfügung desto allgemeiner bekannt werde, so habt Ihr das besagte Pastorale

sämmtlichen { Grund- und Gerichts-Obrigkeiten, / Magisträten der Städte Eurer Inspection }

des Euch anvertrauten Kreises sofort per Currendam zu ihrer Nachricht, und desto genauerer Befolgung Unserer dabei hegenden Landesväterlichen Willensmeinung zu publiciren, und jeder derselben ein Exemplar davon zuzufertigen.

In Ansehung der zu prästirenden Roboten und übrigen Hofedienste wird wegen der aufgehobenen Feiertage Folgendes festgesetzt:

Soviel hiernächst die von den Unterthanen sowohl, als von den Hofeleuten, und den übrigen in Lohn und Brodte stehenden Hof- und Dienstgesinde, an den aufgehobenen Feiertagen zu prästirenden Roboten und Hofedienste und Arbeiten betrifft, so wird hierdurch allergnädigst festgesetzt:

1. Die Hofeleute und das Dienstgesinde bleibt, nach der Disposition des Circulars vom 5. Mai 1755., ihren Herrschaften ihre Dienste an diesen Feiertagen zu leisten schuldig.
   1) Das es in Ansehung der Hofeleute und überhaupt des bei den Herrschaften in Lohn und Brod stehenden Dienstgesindes lediglich bei der Disposition des Circulars vom 5. Mai 1755. dergestalt sein Bewenden behält, daß selbige in den aufgehobenen Feiertagen, sowie in den gewöhnlichen Werktagen, ihren Herrschaften die schuldigen Dienste und Arbeiten ohne Widerrede, gegen die ihnen abzureichende gewöhnliche Kost und Lohn zu leisten gehalten und verbunden, auch die Herrschaften selbige dazu im Weigerungsfall durch gehörige Zwangsmittel anzuhalten befugt sein sollen. Nicht weniger bleiben
   2) Die zu Roboten und Hofedienstеn verpflichteten Unterthanen, nach Maaßgabe des allegirten Cir-

culare, nach wie vor schuldig und gehalten, während der Saat-, Heu- und Erntezeit sothane ihren Grundherrschaften schuldige Roboten und Dienste indistincte zu prästiren.

Außer dieser Saat-, Heu- und Erntezeit aber sind die Herrschaften nicht befugt, von ihren katholischen Unterthanen an den abgeschafften Feiertagen einige Hofedienste zu fordern; es wäre denn, daß sie diese Tage in den Kretschams zubringen wollten.

Außerhalb dieser Saat-, Heu- und Erntezeit aber sollen an den Orten, wo die Unterthanen zu ungemessenen oder alltäglichen Hofediensten verpflichtet sind, die Grundherrschaften keinesweges befugt sein, von ihren katholischen Unterthanen an den abgeschafften Feiertagen irgend einige Hofedienste zu fordern, es sei denn, daß die Unterthanen an diesen abgeschafften Feiertagen, anstatt für sich die ordentliche Arbeit zur Bestellung ihrer eigenen Wirthschaft fortzusetzen, vielmehr müßig gehen, oder wohl gar sothane zu ihrem eigenen wahren Besten aufgehobene Feiertage, es sei bei sich zu Hause, oder in den Kretschams, Schenk- und Wirthshäusern, in Spiel- und Trinkgesellschaften zubringen, als in welchen und ähnlichen Fällen die Grundherrschaften befugt sein sollen, dergleichen müßiggehende und der Faulheit und Liederlichkeit sich ergebende Unterthanen, an erwähnten Tagen zur gehörigen Arbeit anzuhalten;

Strafe der Kretschmer, die an dergleichen Feiertagen Zusammenkünfte bei sich verstatten.

Wie denn auch die Kretschmer und Schenkwirthe selbst, die dergleichen, auf den Müßiggang abzielende Zusammenkünfte an den aufgehobenen Feiertagen bei sich verstatten, nach Befund der Umstände, mit dem Stockarrest oder einem Opere dominico bestraft werden sollen.

Bei den gemessenen Diensten wird es der Herrschaft überlassen, ob sie die Roboten an den dispensirten Feier- oder an andern Tagen von den Unterthanen fordern wollen.

Bei den gemessenen Diensten hingegen, und wo die Unterthanen wöchentlich nur einige Tage Roboten und Hofdienste zu leisten schuldig sind, wollen wir denen Dominiis allergnädigst nachgeben, auch an den dispensirten Feiertagen diese Dienste, ohne jedoch die Proportion, wornach solche zwischen ihnen und den dienenden Unterthanen feststehen, zu überschreiten abzufordern. Sind ꝛc.

(Simon, Kirchenrecht und Kirchenverfassung von Schlesien, Breslau 1847. S. 33.)

---

c) Vor dem Circulare von 1773. erging die Bekanntmachung des Weihbischofes v. Strachwitz, vom 22. Decbr. 1772., deren Inhalt im Wesentlichen folgender ist:

Wir Mauritius von Strachwitz und Großzauche, von Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof zu Tyberias, durch die Breslauische Dioeces Vicarius Apostolicus, und respective Generalis, wie auch des hohen Domstifts zu Breslau infulirter Prälat und Dechant ꝛc.

Entbieten allen Seelsorgern, und der sämmtlichen Geistlichkeit sowohl des weltgeistlichen, als Ordensstandes, wie auch allen Christgläubigen der Breslauer Diöcese, Königl. Preußischer Bothmäßigkeit, Unsern Gruß und alles Gute zuvor.

Es ist denselben ohnehin bekannt: wasgestalten Ihro Päpstl. Heiligkeit Benedictus dieses Namens der XIV. glorwürdigsten Andenkens, schon im Jahre 1754 dahin zu dispensiren geruhet haben: daß an gewissen Feiertagen des Jahres den Christgläubigen ihr Gewerbe, und schweren Arbeiten, jedoch nebst Anhörung der heil. Messe ohne alle Gewissensverletzung kraft des hierüber unterm 28. Januar gedachten Jahres erlassenen Päpstlichen Brevis nach Gefallen verrichten zu können, erlaubt worden sei ꝛc. ꝛc.

Aus diesen hier angeführten und anderen wichtigen Ursachen, besonders auch in Erwägung der Bedürfnisse der Armen und in Betracht der weiten Entfernung der Oerter, wohin sie sich in den Festtagen zur Anhörung der heiligen Messe verfügen müssen, und dahin ohne das größte Ungemach nicht gelangen könnten, welches Sr. jetzt regierenden Päpstl. Heiligkeit Clementi dieses Namens dem XIV. sowohl von Uns, als es ehehin schon von andern Erz- und Bischöfen Deutschlands geschehen, submissest vorgetragen worden, sind auch Höchstgedachte Se. Heiligkeit bewogen worden, nicht nur allein für die Breslauer Diöcese, sondern auch für andere dem Königl. Preußischen Scepter unterworfene Staaten und Oerter ein Apostolisches Breve unterm dato Rom den 24. Juni dieses laufenden Jahres an Uns mildest ergehen zu lassen, vermöge welchem Höchstdieselben aus Apostolischer Macht und Gewalt eine Verminderung der Feier- und Festtage zu bestimmen, und Uns zugleich anzubefehlen geruhet haben, dieses gehörig zu publiciren, und öffentlich bekannt zu machen.

Diesem zufolge communiciren Wir auch die abgedruckten Exemplaria gleichgedachten Apostolischen Schreibens der gesammten katholischen Geistlichkeit sowohl des weltgeistlichen als Ordensstandes zu dem Ende, und tragen zugleich derselben hiermit auf: daß Unser Hirtenbrief den ersten Sonntag nach Erhaltung dessen von den Kanzeln dem Volke verkündiget, sodann aber beides zu jedermanns Nachricht an die Kirchthüren angeheftet werden solle.

Die verbleibenden Feiertage sind also folgende:

Die Auferstehung Unseres Herrn, nebst dem Ostermontage.
Der Pfingstsonntag, nebst dem Pfingstmontage, und alle Sonntage durch das ganze Jahr.
Die Geburt unseres Herrn Jesu Christi, und das Fest des heil. Erzmärtyrers Stephani.
Die Beschneidung des Herrn, oder der Neujahrstag.
Das Fest der heiligen drei Könige.
Der Himmelfahrtstag Christi.
Das Fest des heiligen Frohnleichnams.

Die fünf Festtage Unser lieben Frauen, als:
Mariä Reinigung.
Mariä Verkündigung.
Mariä Himmelfahrt.
Mariä Geburt, und
Der unbefleckten Empfängniß.
Das Fest der heiligen Apostel Petri und Pauli.
Das Fest Allerheiligen; und das Fest eines fürnehmern heiligen Patrons der Pfarrkirche, welcher in einer Stadt, Marktflecken oder Dorf mehr verehret wird.

Wir bestimmen solchemnach vor die Stadt Breslau das Fest der Geburt des heiligen Joannis Baptistä als des vornehmsten heiligen Patrons der hiesigen Cathedral- und Hauptkirche, welches sowohl in gedachter Stadt, als den Vorstädten zu feiern ist.

Durch die Diöcese aber ist in einem jedweden Ort der Pfarr- oder Curatialkirche das Fest des fürnehmsten heiligen Patrons derselben, wann bei dieser sich mehrere befinden sollten, von dem Pfarrer, oder Curato des Orts, welchen Wir hiermit und vermöge der Uns ertheilten apostolischen Gewalt hierzu ausdrücklich autorisiren, zu bestimmen und festzusetzen, und sothanes Fest lediglich an diesem Orte von denen dahin Eingepfarrten alleine zu feiern.

In allen diesen hier benannten Feiertagen sind die Christgläubigen nach dem Gebote der katholischen Kirche die heilige Messe anzuhören, von den gewöhnlichen Arbeiten sich zu enthalten, und in den vorhergehenden Vigilien und Fasttagen, an welchen sonst vorhin gefastet worden, auch fernerhin zu fasten schuldig, und verbunden.

Die aufgehobenen Feiertage hingegen sind nachstehende, als:
Der Oster- und Pfingstdienstag.
Das Fest des heiligen Johannis des Apostels, und Evangelistens.
Das Fest des heiligen Apostels Matthiä.
Das Fest des heiligen Josephi, des Nährvaters Christi.
Das Fest der heiligen Apostel Philippi und Jacobi.
Das Fest des heiligen Johannis Baptistä; ausgenommen in der Stadt Breslau, und den Vorstädten; oder an welchem Orte es sonst in der Diöcese der vornehmere Patron einer Kirche wäre.
Das Fest Mariä Heimsuchung.
Das Fest des heiligen Apostels Jacobi.
Das Fest des heiligen Laurentii.
Das Fest des heiligen Apostels Bartholomäi.
Das Fest des heiligen Apostels Matthäi.
Das Fest des heiligen Erzengels Michaels.
Das Fest der heiligen Hedwigis.
Das Fest der heiligen Apostel Simonis und Judä.
Das Fest des heiligen Apostels Andreä.
Das Fest des heiligen Apostels Thomä.

An diesen aufgehobenen Feiertagen wird den Christgläubigen nicht nur allein die gewöhnlichen Arbeiten verrichten zu können erlaubt, sondern es werden auch dieselben überdies von der Schuldigkeit die heilige Messe anzuhören losgesprochen und befreit, wie auch daß sie an den Vigilien und Fasttagen, welche sonst vor diesen aufgehobenen Feiertagen fallen, zu fasten nicht verbunden sein sollen, wenn nur dergleichen Fasttage nicht in die vierzigtägige Faste, oder in den vier Quatemberzeiten eintreffen, gestalten solche zu diesen Zeiten so, wie vorhin gehalten werden müssen.

Es befehlen auch Seine päpstliche Heiligkeit ferner: Daß, nachdem Höchstdieselben die Verehrung der Heiligen, und die heilsame Buße der Gläubigen zu vermindern keineswegs gesonnen, die Feierlichkeiten des Gottesdienstes, und die heiligen Messen sowohl an den aufgehobenen Feiertagen, als in derselben Vigilien oder Vorabenden, so nach wie vor in einer jedweden Kirche lediglich von und für die Geistlichkeit beibehalten und celebrirt; an dem Feste der heiligen Apostel Petri und Pauli aber sowohl in dem Officio, als in der Messe die Collecte de communi Apostolorum, und an dem Feste des heiligen Erz-Martyrers Stephani die Collecte de communi plurimorum Martyrum zugleich beigesetzt, und gebetet werden sollen: das Fasten hingegen, welches in gleichgedachten Vigilien vorher eingefallen, und welches Se. Heiligkeit auf jedwede Mittwoch und Freitag durch die Adventszeit zu verlegen befunden, in diesen Tagen statt der sonst gefasteten Vigilien von den Christgläubigen gehalten und beobachtet werden solle.

Endlich aber, und da Se. Päpstl. Heiligkeit sowohl die geistliche, als zeitliche Wohlfahrt der Uns anvertrauten Heerde selbst erwogen, und solchem nach alles oben Gedachte festzusetzen und zu verordnen für gut befunden, auch zugleich Uns aufgetragen, den Königlich Preußischen katholischen Unterthanen zu erkennen zu geben: wasgestalten Se. Königl. Majestät die mehreste Bemühung zu dieser apostolischen Verwilligung beigetragen; so haben wir auch nach dem Inhalte des apostolischen Schreibens sowohl, als Unseren Pflichten gemäß alle und jede um so mehr dahin ermahnen, und aufmuntern wollen: daß sie nicht allein den Sr. Königl. Majestät schuldigen Gehorsam und Treue beständig zu leisten fortfahren, sondern auch Gott ohnabläßlich bitten sollen: daß er Allerhöchstdieselben, und das gesammte Königliche Haus mit solchen Gaben überhäufen möge, welche eine wahre und dauerhafte Glückseligkeit verschaffen können, welche Wir allen, und jeden mit Ertheilung Unseres Bischöflichen Segens von Herzen wünschen.

(Simon a. a. O. S. 35.)

§. 35. In wiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen[16]).

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1837., über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren. (G. S. 1837. S. 19.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staats-Ministerii vom 15. v. M. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obge-

---

d) Die Bulle des Papstes Pius VI. vom 19. April 1788. bestimmt für die katholische Kirche nachstehende Feiertage:

1) zwei Osterfeiertage,
2) zwei Pfingstfeiertage,
3) zwei Weihnachtsfeiertage,
4) der Beschneidung Christi,
5) der heiligen drei Könige,
6) der Himmelfahrt Christi,
7) des Frohnleichnamsfestes,
8) des Festes der Reinigung Mariens,
9) der Verkündigung Mariens,
10) der Geburt Mariens,
11) der Himmelfahrt Mariens,
12) der Empfängniß Mariens,
13) der Apostel Petrus und Paulus,
14) aller Heiligen,
15) Stephans des ersten Märtyrers,
16) des Festes des Hauptpatrons jeder Kirche,
17) der allgemeine Bettag.

Die Feste der Geburt und Himmelfahrt Mariens werden jedoch nicht an den Tagen, auf welche sie fallen, sondern an den nächstfolgenden Sonntagen gefeiert.

Eben dies gilt von dem Feste des Hauptpatrons jeder Kirche, mit Ausnahme des Festes des heiligen Laurentius, welches, wo dieser Patron ist, am Sonntage vor dem 10. August gefeiert wird.

Nach §. 10. der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechtes (G. S. 1850. S. 277.) bedürfen Leichenbegängnisse, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, einer polizeilichen Genehmigung und selbst Anzeige nicht.

C. Cabinets-Ordre vom 17. Novbr. 1816., betr. die Anordnung eines jährlichen allgemeinen Kirchenfestes zur Erinnerung an die Verstorbenen.

Des Königs Majestät haben mittelst Cab. Ordre v. 17. Novbr. 1816. befohlen, daß ein jährliches allgemeines Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen, am letzten Sonntage des Kirchenjahres, in allen evangelischen Kirchen der Königl. Staaten beider Confessionen gefeiert werden soll. Dasselbe soll jedesmal 8 Tage zuvor von den Canzeln abgekündigt, auch am Vorabende eingeläutet, der Gottesdienst durch eine eigene angemessene Liturgie ausgezeichnet, der Altar schwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen besetzt werden, sonst aber dabei aller, dem evangelischen Gottesdienst fremder Prunk untersagt sein. Die Wahl des Textes bleibt den Predigern überlassen, damit der Vortrag überall nach den Umständen und Bedürfnissen jeder Gemeinde eingerichtet werden könne; die namentliche Anführung von Verstorbenen unterbleibt, wie sich von selbst versteht, gänzlich. Auch soll dieses Kirchenfest nicht gerade nur auf die, im Laufe des letztverflossenen Jahres Verstorbenen, Bezug haben, sondern überhaupt das Andenken an die Hingeschiedenen erneuern, die jeder nach seinen individuellen Verhältnissen ehrt, und deren Gedächtniß in religiöser Andacht zu feiern er sich gern veranlaßt sieht. Eine Aufforderung der Gemeinde, an diesem Tage beim Gottesdienste in Trauerkleidern zu erscheinen, soll nicht geschehen, da Jeder, der Trauerkleider hat, sie von selbst anlegen wird. Zugleich haben des Königs Majestät verordnet, daß auch am Charfreitage, als dem Gedächtnißtage des Todes Christi, der Altar schwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen versehen sein soll.

(Mitgetheilt in den Amtsblättern vom Jahre 1817.)

16) Ueber die Feier der Sonn- und Festtage sind eine Reihe von Bestimmungen erlassen worden. Dieselben folgen hier der Uebersichtlichkeit wegen meist der Zeit nach.

a) Rescript des Cultus-Ministers vom 10. März 1818., mitgetheilt durch das Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 31. Mai 1818.
(v. K. Ann. Bd. 2. S. 349.)

Auf mehrfach eingegangene Klagen beider Religionstheile über die Entweihung der Sonn- und Fest-

waltet haben, setze Ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, daß die Regierungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im §. 11. ihrer Dienst-Instruction vom 23. October 1817. vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten dürfen, zu sichern befugt sein sollen. Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

---

tage, hat, in Folge eines von dem Königl. Consistorio erstatteten Berichts, das Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in einer an das Ober-Präsidium der Provinz erlassenen Verfügung v. 10. März d. J. Folgendes festgesetzt:

1) Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen ist nicht zu gestatten, sondern sie sind auf den nächsten Montag, wie früher bereits verfügt, zu verlegen.
2) Die Abhaltung der Wochenmärkte an Sonn- und Festtagen ist nur in jenen Gegenden zu dulden, wo der Abschaffung jenes Gebrauchs wichtige polizeiliche Gründe entgegen stehen. In keinem Falle aber ist zu gestatten, daß während des feierlichen Gottesdienstes (des hohen Amts und der Predigt) Markt gehalten wird.
3) Wenn auf den Dominial-Wirthschaftsämtern während des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes Geschäfte getrieben werden, wodurch die Guts-Unterfassen von dem Besuche der Kirche abgehalten werden; so ist dieser Mißbrauch eben so den Gesetzen als den Gesinnungen Sr. Majestät des Königs zuwider.
4) Eben so kann dem Gesinde die Bestellung des sogenannten Gesinde-Ackers, während des Gottesdienstes nicht gestattet werden.
5) Treibjagden dürfen an Sonn- und Festtagen, ohne ausdrückliche Erlaubniß, gar nicht, und andere Jagden nicht während des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dabei aber ad Nr. 1. bemerkt: „die Behörden und das Publicum haben sich lediglich an die durch den Kalender publicirten Markt-Termine zu halten, indem bei ihrer Regulirung durchaus das Interesse die Sonn- und Festtage nicht zu stören, jederzeit im Auge behalten worden. Wenige Ausnahmen aber sind nicht zu vermeiden gewesen, ohne den Marktverkehr einzelner Städte, wegen des gleichzeitigen Zusammentreffens mit Jahrmärkten benachbarter Städte, völlig zu stören."

Im Uebrigen ist nach dieser Bestimmung sich auf das Genaueste zu achten, und haben sämmtliche Behörden auf die Befolgung derselben aufmerksam zu machen.

---

b) Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen des Verbots öffentlicher Arbeiten an Sonn- und Festtagen. (v. K. Ann. Bd. 9. S. 377.)

Da des Königs Majestät, mittelst Allerh. Cab. Ordre v. 26. März c., zu befehlen geruht hat, die dem Anscheine nach in Vergessenheit gerathenen Verordnungen, nach welchen an Sonn- und Festtagen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet, und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden sollen, in Erinnerung zu bringen, und auf die Befolgung derselben streng zu halten; so wird dies der Königl. Regierung zur Nachricht und Achtung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, ihrerseits ernstlich dahin zu wirken, und durch die ihr untergeordneten Beamten dahin wirken zu lassen, daß hierunter dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät genau nachgelebt werde. Berlin, den 19. Mai 1825.

---

c) Allerh. Cab. Ordre vom 14. März 1818., die Bälle und andere Lustbarkeiten an den Vorabenden heiliger Tage betreffend. Mitgetheilt durch das Publicandum der Regierung zu Münster unterm 16. April 1818. (v. K. Ann. Bd. 2. S. 348.)

Da es dem sittlichen und religiösen Gefühle nicht anders als anstößig sein kann, wenn an den Vorabenden heiliger Tage Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden; so haben des Königs Majestät näher unterm 14. v. M. verordnet, daß die Entheiligung der Vorabende solcher großen Kirchenfeste nicht stattfinden soll. Darunter sollen begriffen sein: die drei großen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, der evangelische allgemeine Bettag und die, dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten, evangelischen und katholischen Jahrestage, welche sämmtlich an den Vorabenden, überall wo solches nicht schon stattfindet, eingeläutet werden sollen.

---

d) Cab. Ordre vom 26. Februar 1826., mitgetheilt durch das Publicandum des Ministers des Innern vom 4. März 1826., betreffend die Einstellung von Bällen und Lustbarkeiten an den Vorabenden großer Kirchenfeste. (v. K. Ann. Bd. 10. S. 86.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Cab. Ordre vom 26. v. M. zu bestimmen geruhet, daß es bei Allerhöchstdero Befehlen vom 13. Dec. 1817. und vom 14. März 1818., welche Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nur an den Vorabenden der großen Kirchenfeste ausschließen, verbleiben soll, jedoch mit der Ausdehnung für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag, daß nämlich auch an den

Abenden dieſer beiden Feiertagen keine Bälle und ſonſtige Luſtbarkeiten ähnlicher Art geſtattet werden ſollen.

Der Königl. Regierung wird dieſe in Folge der vorgedachten Cab. Ordres ergangene nähere Allerh. Feſtſetzung zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

e) Circular-Reſcript des Miniſters des Innern vom 7. April 1826. dieſelbe Angelegenheit betreffend. (v. K. Ann. Bd. 10. S. 87.)

In Verfolg des Reſcriptes vom 4. v. M., die Veranſtaltung öffentlicher Luſtbarkeiten an den erſten Feiertagen der hohen Kirchenfeſte betreffend, wird der Königl. Regierung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß des Königs Majeſtät die Allerh. Cab. Ordre vom 26. Febr. d. J. unterm 20. v. M. mittelſt anderweitiger Cab. Ordre dahin zu modificiren geruhet hat,

daß an den Orten, wo es bisher üblich und hergebracht geweſen, an den erſten Feiertagen des Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſtes Schauſpiel-Vorſtellungen, Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten nicht Statt finden zu laſſen, es ferner bei dieſer Ordnung und Gewohnheit bleiben, und die in der Ordre vom 26. Febr. für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag enthaltene Beſtimmung dahin ausgedehnt werden ſoll, daß auch an dem Tage des Feſtes zum Andenken an die Verſtorbenen keine der erwähnten oder ähnliche Luſtbarkeiten Statt finden dürfen.

f) Reſcript des Miniſters des Innern vom 1. October 1835., das Verbot öffentlicher Luſtbarkeiten an dem Feſte zum Andenken der Verſtorbenen betr. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 1063.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 20. Decbr. v. J., in Betreff der Schauſpielvorſtellungen, Bälle und ähnlichen Luſtbarkeiten am Tage des Feſtes zum Andenken an die Verſtorbenen eröffnet, daß die desfallſige Beſtimmung der Circular-Verfügung vom 7. April 1826. ſich allerdings auf den Tag der Feier zum Gedächtniß der Verſtorbenen, welche in dem laufenden Jahre am 23. Sonntage nach Trinitatis (22. Novbr.) Statt haben wird, nicht aber auf das alljährlich am 2. Novbr. zu feiernde katholiſche Allerſeelenfeſt bezieht.

Daß an dem Tage der Feier des zuerſt gedachten Feſtes hier in Berlin, nicht Schauſpielvorſtellungen überhaupt, wohl aber concerts spirituels und theatraliſche Vorſtellungen ernſten Inhaltes gegeben werden, beruht auf ſpecieller Allerhöchſter Genehmigung, welche jedoch das Miniſterium des Innern und der Polizei auf andere Orte auszudehnen nicht ermächtigt iſt.

Es muß daher bei der Feſtſetzung der Circular-Verfügung vom 7. April 1826., wonach Schauſpielvorſtellungen überhaupt, Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten auch an dem Tage des Feſtes zum Andenken an die Verſtorbenen nicht Statt finden ſollen, in dem Departement der Königl. Regierung ebenfalls verbleiben.

g) Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1837., betreffend die Unterſagung von Bällen und ähnlichen Luſtbarkeiten an mehreren, ernſter Feier gewidmeten Tagen, mitgetheilt durch das Circular-Reſcript des Miniſters des Innern, der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. März 1837. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 83.)

Aus der in Abſchrift beifolgenden Allerhöchſten Ordre vom 26. v. M. (Anl. a.) wird der Königl. Regierung (dem Königl. Polizeipräſidio hieſelbſt) näher zu erſehen gegeben, welche Beſtimmungen des Königs Majeſtät hinſichtlich der Veranſtaltung von Bällen und ähnlichen Luſtbarkeiten an mehreren, ernſter Feier gewidmeten Tagen und deren Vorabenden zu erlaſſen geruhet haben, um darnach ſofort das Erforderliche zu verfügen und auf ſtrenge Befolgung zu halten.

Dabei wird zugleich der Königl. Regierung eröffnet, daß der Ausdruck: „ähnliche Luſtbarkeiten" auf Schauſpielvorſtellungen nicht zu beziehen iſt, dieſe vielmehr nur am Charfreitage und am Buß- und Bettage ganz unterbleiben müſſen, am Gedächtnißtage der Verſtorbenen aber, inſofern ſie ernſten Inhaltes ſind, ſtattfinden dürfen.

a.

Durch Meine an Sie, den Staatsminiſter, Freiherrn v. Altenſtein und an den Staatsminiſter v. Schuckmann am 13. December 1817., 14. März 1818., 26. Februar und 20. März 1826. erlaſſenen Ordres iſt feſtgeſetzt, daß am Vorabende der drei großen Feſte: Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, des Charfreitages, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verſtorbenen gewidmeten Jahrestages, ſowie auch an den Abenden dieſer drei letzten Tage keine Bälle oder ähnliche Luſtbarkeiten ſtattfinden ſollen. Ich will es nicht nur hierbei belaſſen, ſondern auch dieſe Beſtimmung auf die ganze Charwoche ausdehnen, und zugleich verordnen, daß eben ſo wenig am Aſchermittwoch Bälle gegeben werden ſollen. Sie haben für die Befolgung dieſer Beſtimmungen zu ſorgen.

h) Reſcript derſelben Miniſter vom 19. Juli 1837. (v. K. l. c. S. 85.)

Der Königl. Regierung wird in Folge des Berichts vom 26. April d. J. das Verbot von Luſtbarkeiten an gewiſſen Feſttagen betreffend, hierdurch eröffnet, daß ſich der Ausdruck: „Schauſpiele" in der Circular-Verfügung vom 16. März d. J. nur auf das Theater im eigentlichen Sinne, nicht aber auf ähnliche Luſtbarkeiten, als Kunſtreiter- und Seiltänzer-Darſtellungen, bezieht.

i) Reſcript des Miniſters des Innern und der geiſtlichen- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7. December 1837., die Feier der hohen Feſttage und deren Vorabende betreffend. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 971.)

Die unterzeichneten Miniſterien eröffnen der Königl. Regierung auf die Anfrage in dem Berichte vom 16. September d. J., daß es bei dem Erlaß der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 26. Februar d. J. nicht in der Abſicht Sr. Majeſtät des Königs gelegen hat, früher ergangene Beſtimmungen über die ſtille Begehung der hohen Feſttage und ihrer Vorabende, namentlich aber diejenigen, welche in dem Allerhöchſten Befehle vom 20. März 1826. (Ann. S. 87.) enthalten ſind, aufzuheben oder zu modificiren.

Unter Bezugnahme auf die über dieſen Gegenſtand ſchon vorhandenen Verordnungen, haben vielmehr Se. Königl. Majeſtät ausdrücklich auszuſprechen geruht, daß Allerhöchſtdieſelben es dabei belaſſen und als erweiternde Vorſchrift feſtſetzen wollen, daß jene Beſtimmungen auf die ganze Charwoche und den Aſchermittwoch ausgedehnt werden ſollen. Da nun in der Allerhöchſten Ordre vom 20. März 1826. deren Gültigkeit als fortdauernd betrachtet werden muß, beſtimmt iſt:

daß an den Orten, wo bisher an den erſten Feſttagen des Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſtes theatraliſche Vorſtellungen, Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten nicht ſtattgefunden, es ferner bei dieſer Ordnung und Gewohnheit verbleiben ſoll,

ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß es auch ferner dabei zu belaſſen iſt, und alſo dergleichen rauſchende Vergnügungen an den gedachten hohen Feſttagen in Orten, wo ſie vor der Allerhöchſten Ordre vom 20. März 1826. nicht üblich geweſen, auch nach dem Erſcheinen des Allerhöchſten Befehls vom 26. Februar d. J. nicht zu geſtatten ſind.

---

k) Reſcript des Miniſters der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 19. Februar 1838. an die Königl. Regierung zu Merſeburg, die Heilighaltung der Sonn- und Feſttage betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 22. S. 96.)

Die unterzeichneten Miniſterien genehmigen zwar im Allgemeinen den von der Königl. Regierung mittelſt Berichts vom 16. Juni v. J. eingereichten Entwurf eines Publicandums in Betreff der Einſtellung der Bälle und anderer Luſtbarkeiten an den Allerhöchſten Orts bezeichneten kirchlichen Tagen und der Heilighaltung der Sonn- und Feſttage, veranlaſſen jedoch dieſelbe zu den nachſtehend bemerkten Abänderungen ꝛc.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen. (Anl. a.)

a.

In Ausführung der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 7. Februar v. J. (G. S. S. 19.) und der uns zugegangenen Allerhöchſten Beſchlußnahme vom 26. deſſelben Monats, machen wir, unter Zuſammenſtellung und Ergänzung unſerer früheren Verordnungen über die Heilighaltung der Sonn- und Feſttage, nachſtehende Beſtimmungen, zur ſtrengſten Befolgung, den Behörden, wie dem geſammten Publico, hierdurch bekannt.

§. 1. Am Vorabend der nachgenannten kirchlichen Feſt- und Feiertage:
Weihnachten, Oſtern, Pfingſten, Charfreitag, allgemeiner Buß- und Bettag, Jahrestag, dem Andenken der Verſtorbenen gewidmet,

und

§. 2. an den Tagen ſelbſt der nachbezeichneten, ernſter Feier gewidmeten Zeit:
an den erſten Weihnachts-, Oſter- und Pfingſttagen, am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Bettage, am Jahrestage, dem Andenken der Verſtorbenen gewidmet, am Aſchermittwoch und in der ganzen Charwoche,

ſollen keine Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten ſtattfinden.

§. 3. An keinem Sonn- oder kirchlichen Feſt- und Feiertage dürfen Morgenmuſiken und Concerte an öffentlichen Orten länger ſtattfinden, wie bis zu der Zeit, vor Anfang des erſten Hauptgottesdienſtes, welche die Ortspolizei-Gerichtsbehörde, nach der Lokalität und den ſonſtigen beſonderen Verhältniſſen zu bemeſſen und öffentlich bekannt zu machen hat.

Auch dürfen Concerte ꝛc. an öffentlichen Orten, an jenen Tagen des Nachmittags, ſtets nur erſt dann beginnen, wenn der letzte Gottesdienſt in allen Kirchen des Orts beendigt iſt.

§. 4. An allen dieſen Tagen (§. 3.) müſſen während des Gottesdienſtes alle geſellſchaftliche Zuſammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie geräuſchvolle Beluſtigungen in Privatwohnungen und in Privatgärten gänzlich unterbleiben.

§. 5. Die Behörden dürfen, in der Regel, für die Sonnabende überhaupt keine Erlaubniß zur Verlängerung der Tanzmuſik und Beluſtigung an öffentlichen Orten über die Polizeiſtunde (10 Uhr) hinaus ertheilen.

§. 6. Ein jeder Hausvater hat die Kinder, welche von der Uebung des öffentlichen Gottesdienſtes Vortheil zu ziehen vermögen, und die ſonſt zu ſeinem Hausweſen gehörigen Perſonen, zum fleißigen Beſuche des öffentlichen Gottesdienſtes anzuhalten und ſie dazu auf ſchickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern. Insbeſondere müſſen Herrſchaften dem Geſinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes laſſen und daſſelbe dazu fleißig anhalten.

§. 7. An den geſammten Sonn-, Feſt- und Feiertagen ſollen amtliche Geſchäfte und gerichtliche Ver-

handlungen von den Beamten und Obrigkeiten in- und außerhalb der Amts- und Gerichtsstellen nicht vorgenommen werden.

Nur in dringenden Nothfällen sind einzelne Ausnahmen hiervon gestattet.

§. 8. Handwerks-Zusammenkünfte sollen an allen obigen Tagen (§. 3.) nicht eher, als nach Beendigung des letzten Nachmittags-Gottesdienstes, und Treibjagden an diesen Tagen gar nicht gehalten werden.

§. 9. Während der Stunden des einen, oder des anderen öffentlichen Gottesdienstes in einem Orte, ist in allen Kirchengemeinden desselben, mit Ausnahme der Eröffnung der Apotheken und der Stuben der Wundärzte, durchaus kein Gewerbeverkehr gestattet. Alle andern Läden bleiben während dieser Stunden geschlossen.

Auch dürfen außer diesen Stunden an allen Sonntagen und an allen kirchlichen Fest- und Feiertagen durchaus keine öffentlichen Arbeiten ausgeführt werden, und muß der Buden- und Marktverkehr unterbleiben. Hiervon ist jedoch der Verkehr auf den in den Sonntags-Frühstunden für einige Orte gestatteten Morgen-Victualienmärkten, mit Einschluß des Fleischverkaufs, an den dazu bestimmten Orten, sowie auf den Jahrmärkten und Weihnachtsmärkten, außer den Stunden des obigen öffentlichen Gottesdienstes, ausgenommen. Eben so soll gestattet sein, daß jeder Gewerbtreibende, der in seinem Laden ein Geschäft treibt, welches kein Geräusch verursacht, auch an diesen Tagen, jedoch nur außer den Stunden des Gottesdienstes, den Laden öffnen kann, und es steht Jedermann frei, in dergleichen Läden einzutreten, um seine Bedürfnisse einzukaufen. Verursacht dasselbe aber ein störendes Geräusch, so ist es auch außer den Stunden des Gottesdienstes an diesen Tagen untersagt.

Ferner ist es untersagt, an diesen Tagen Waaren vor den Ladenthüren, oder in Schaukasten und Fenstern auszuhängen, oder auszustellen. Auch darf die Ablohnung der Handwerker, Gesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Drescher, Dienstleute u. s. w. während des obigen öffentlichen Gottesdienstes nicht erfolgen.

§. 10. An den obigen kirchlichen Tagen (§. 3.) sind Feld-, Wiesen- und Gartenarbeiten nur dann gestattet, wenn die Aussetzung derselben, wegen der Witterung, Gefahr drohend erscheint.

§. 11. Die Ortspolizei-Gerichtsbehörden sind gehalten, sowohl die Zeit, mit welcher der Gottesdienst in einem Orte beginnt, als auch die, mit welcher der letzte Gottesdienst beendigt wird, sowie die Stunde, mit welcher der, §. 9. erwähnte Victualien-Marktverkehr in den Frühstunden aufhören soll, nach genommener Rücksprache mit den Herrn Ortsgeistlichen, öffentlich bekannt zu machen, und ist diese Bekanntmachung, sowie die, §. 3. vorgeschriebene, eben so streng zu beachten und zu befolgen, wie diese unsere Verordnung.

§. 12. Wo in den Städten die Unordnung stattfindet, daß während der Predigt durch das Eintreten in die Kirche und durch das Hinweggehen aus derselben, die Andacht der Versammlung gestört wird, da können mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, die Thüren der Kirche geschlossen, und nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden; so daß während der Predigt Niemandem weder der Eintritt in die Kirche, noch der Ausgang aus derselben gestattet wird, außer in Krankheits- und anderen dringenden Fällen, für welche in jeder Kirche an einer Kirchthür ein Thürhüter zu bestellen ist, welcher das Oeffnen und Verschließen der Thür mit möglichster Vermeidung alles Geräusches zu besorgen hat.

Dazu muß in jeder Kirche diejenige Thür gewählt werden, welche am wenigsten im Angesichte der versammelten Gemeinde und dem Altare und der Sakristei am nächsten liegt, damit durch dieselbe auch die Kinder, welche zur Taufe gebracht werden, und die Brautpaare, welche zur Copulation kommen, wenn solches während der Predigt geschieht, unbemerkt eintreten können. In denjenigen Kirchen aber, wo die Sakristei einen besondern Ausgang nach der Straße zu hat, soll der Eintritt der zuletzt erwähnten Personen nur durch diesen geschehen.

§. 13. Im Innern der Kirchen müssen die Kirchen-Officianten, Küster, Kirchendiener u. s. w. mit aller Achtsamkeit auf Ruhe und Ordnung halten, während des letzten Liedes vor der Predigt die unbesetzt gebliebenen Logen und Stühle öffnen, damit die in den Gängen stehenden Zuhörer ordentlich Platz nehmen können, auch wenn sie bemerken, daß Personen während des Gesanges, oder der Predigt in der Kirche umhergehen, um Gemälde, Grabmäler u. dgl. zu besehen, solche mit Bescheidenheit erinnern, und nur wenn diese Erinnerung fruchtlos bleibt, polizeilichen Beistand suchen. Damit dieser nöthigenfalls erfolgen könne, muß, wo möglich, in jeder Kirche bei dem öffentlichen Gottesdienste ein Polizei-Officiant zugegen sein.

§. 14. Es ist die Pflicht der Polizei, den öffentlichen Gottesdienst, sowohl in der Kirche selbst, als in der Nähe derselben, gegen alle und jede Störungen zu schützen, und deshalb weisen wir hierdurch die gesammten Polizeibehörden gemessenst an, diejenigen Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen, die eine jede solche Störung zeitig verhindern, und dabei die Lokalität und die sonstigen örtlichen Verhältnisse mit Umsicht angemessen zu berücksichtigen.

§. 15. Die Herren Pfarrer dagegen sind verpflichtet, und werden dazu hierdurch noch ganz besonders aufgefordert,

alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen dieser Vorschriften der weltlichen Obrigkeit, ohne Ansehen der Person anzuzeigen, wenn aber diese hierauf das Geeignete zu verfügen unterlassen

sollte, so haben sie dergleichen Vorgänge sofort zur Kenntniß ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde, zur weiteren Veranlassung zu bringen.

§. 16. Wer den öffentlichen Gottesdienst muthwillig stört, hat die im Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §§. 215—219. verordneten Criminalstrafen zu gewärtigen†).

Uebertretungen der hier publicirten polizeilichen Anordnungen und der oben vorgeschriebenen Lokal-Anordnungen und Bekanntmachungen (§§. 3., 11. und 14.) werden dagegen mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr., nach dem Umfange der Verschuldung, oder im Falle des Unvermögens mit einer, nach der Geldstrafe zu bemessenden Freiheitsstrafe belegt werden, und erwarten wir von den Behörden und Beamten, daß sie in Befolgung und strenger Anwendung der obigen Vorschriften und Anordnungen, so weit es ihres Amtes ist, nicht säumig seien, und dadurch uns der Unannehmlichkeit überheben werden, auch gegen sie, wegen verabsäumter Pflichterfüllung angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen.

Die Untersuchung und Bestrafung erfolgt in derselben Weise und von derselben Behörde, wie bei jeder andern Polizei-Strafsache.

Merseburg, den 12. März 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

†) Tit. 20. Th. II. L. R. ist aufgehoben worden. Jetzt gilt §. 136. des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851. Vergl. auch die Verordn. derselben Regierung v. 7. Juli 1844. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 224.)

---

l) Allerh. Cab. Ordre vom 19. August 1837., mitgetheilt durch das Rescript des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 6. November 1837. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 972.)

Des Königs Majestät haben die, das Verbot von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten auf die ganze Charwoche ausdehnende Allerh. Bestimmung v. 26. Febr. d. J. mittelst der in vidimirter Abschrift beigefügten Allerh. Cab. Ordre v. 19. Aug. d. J. (Anl. a.) dahin zu declariren geruhet, daß jene Bestimmung auf Local-Observanzen, wie solche in Breslau durch die stille Begehung der letzten acht Tage in der Adventzeit und während der letzten Hälfte der Fastenzeit hergebracht sind, keine Beziehung haben solle, indem es nicht die Absicht Sr. Majestät gewesen sei, in solchen Local-Observanzen etwas abzuändern.

Der Königl. Regierung wird solches auf den Bericht, resp. v. 15. u. 26. April d. J., zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

a.

Auf Ihre Anfrage v. 19. v. M. eröffne Ich Ihnen, daß Meine Ordre v. 26. Febr. d. J., durch welche das Verbot der Bälle und ähnlicher Lustbarkeiten auf die ganze Charwoche erweitert ist, auf Local-Observanzen, wie sie in Breslau durch die stille Begehung der letzten acht Tage in der Adventzeit und während der letzten Hälfte der Fastenzeit hergebracht sind, keine Beziehung haben, und es nicht Meine Absicht gewesen ist, in solchen Local-Observanzen etwas abzuändern. Ich überlasse Ihnen, diesem gemäß weiter zu verfügen und die Regierungen zu Breslau und Münster hiernach zu bescheiden.

---

m) Rescript des Ministers des Innern vom 4. April 1838., das Verbot von öffentlichen Lustbarkeiten während der Charwoche betreffend. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 401.)

In Veranlassung einer Vorstellung des Directors der Kunstreiter-Gesellschaft N. eröffne ich dem Königl. Polizeipräsidio, daß des Königs Majestät durch die Allerh. Cab. Ordre v. 26. Febr. v. J. zwar das Verbot von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten auf die Charwoche ausgedehnt hat, daß jedoch unter dem Ausdrucke „ähnliche Lustbarkeiten" nur solche zu verstehen sind, bei welchen die Theilnehmer selbst thätig sind und mitwirken. Da dies bei den Vorstellungen des ꝛc. N. nicht der Fall ist, so sind dieselben nicht mit unter dem Verbote begriffen, vielmehr wie Schauspiel-Vorstellungen zu behandeln, und daher nur an den Tagen nicht zuzulassen, an welchen hier keine oder nur gewisse Arten von Schauspiel-Vorstellungen stattfinden dürfen.

---

n) Verfügung des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Einstellung öffentlicher, mit Störung verbundener Arbeiten an Sonn- und Feiertagen betreffend, vom 30. April 1840. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 154.)

Wenn gleich es, wie der Königl. Regierung auf den Bericht v. 6. Novbr. pr. über eine Beschwerde des Predigers N. eröffnet wird, bei der freisprechenden Recurs-Entscheidung der Königl. Regierung in der Untersuchungssache wider den Kaufmann H. und Genossen verbleiben muß, so glauben wir doch die Königl. Regierung darauf aufmerksam machen zu müssen, daß alle mit einer gewissen Oeffentlichkeit verbundenen Arbeiten, namentlich aber solche gewerbliche Verrichtungen, welche durch die dabei stattfindenden Feierlichkeiten die Theilnahme des Publicums erregen, wie z. B. das Richten eines neuen Gebäudes, mehr oder weniger der äußern Heilighaltung der Sonn- und Festtage nachtheilig sind, auch wenn sie außer den Stunden des Gottesdienstes vorgenommen werden.

o) Verfügung des Miniſters des Innern an die Königl. Regierung zu Merſeburg, die Ausübung des Müllergewerbes an Sonn- und Feſttagen betreffend, vom 29. Auguſt 1841. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 240.)

Da nach dem Berichte der Königl. Regierung v. 29. Juni d. J. die Ausübung des Müllergewerbes während der Stunden des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen in dem dortigen Regierungsbezirke überall unterſagt bleibt, wo dieſelbe bei der Nähe der Mühlen, die gottesdienſtliche Feier ſtören kann, auch von Seiten der Königl. Regierung darauf gehalten wird, daß in den Mühlen während der Stunden des Gottesdienſtes überhaupt kein eigentlicher Gewerbeverkehr, namentlich keine Abfertigung von Mahlgäſten ſtatt finde; ſo ſcheint keine Veranlaſſung vorhanden zu ſein, in der Beſchränkung des Müllergewerbes behufs der Heilighaltung der Sonn- und Feſttage noch weiter zu gehen, inſofern weder Landesſitte dort dafür ſpricht, noch das bisherige Verfahren bei der Bevölkerung einen Anſtoß erregt hat. Der ſtrengen Durchführung eines unbedingten Verbotes des Mühlenbetriebes während der Stunden des Gottesdienſtes ſtehet ohnehin das Bedenken entgegen, daß in Gegenden, wo kein Ueberfluß an Mahlkraft vorhanden iſt, die Müller oft, um nur das Bedürfniß der Bevölkerung befriedigen zu können, genöthigt ſind, jeden Augenblick wahrzunehmen, wo der Wind oder der Waſſerzufluß das Mahlen geſtattet, hiernach alſo viele Ausnahmen würden nachgelaſſen werden müſſen. Es ſcheint aber überhaupt nicht rathſam, eine Vorſchrift zu geben, auf deren Befolgung nicht mit Strenge gehalten werden kann, weil erfahrungsmäßig das Publicum dadurch nur zu leicht von der gehörigen Beobachtung der polizeilichen Verordnungen im Allgemeinen entwöhnt wird. Auch die Beförderung des kirchlichen Sinnes im Volke durch dergleichen Verordnungen läßt ſich nur dann erwarten, wenn ſie ausführbar ſind und mit den Sitten und Gewohnheiten des betreffenden Landestheils im Einklange ſtehen.

Das Miniſterium des Innern und der Polizei findet aus dieſen Gründen nichts dagegen zu erinnern, daß der bisher behufs der Heilighaltung der Sonn- und Feſttage hinſichtlich der Ausübung des Müllergewerbes von der Königl. Regierung befolgte Grundſatz auch ferner zur Richtſchnur diene.

p) Verfügung des Miniſters der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Poſen, den Betrieb des Müllergewerbes an Sonn- und Feſttagen betreffend, vom 30. Januar 1843.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1843. S. 42.)

Mit Rückſicht auf die in dem Berichte der Königl. Regierung v. 21. Febr. v. J., in Betreff der Ausübung des Müllergewerbes an Sonn- und Feſttagen, vorgetragenen Umſtände, genehmigen wir zwar, daß das im §. 9. der Amtsbl. Verordn. v. 3. Mai 1841. ausgeſprochene unbedingte Verbot der Ausübung des Müllergewerbes während des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen auf diejenigen Mühlen beſchränkt werde, von deren Nähe bei den Kirchen eine Störung der gottesdienſtlichen Feier zu befürchten iſt; doch muß es auch hinſichtlich der übrigen Mühlen dabei verbleiben, daß den Müllern die Annahme und Abfertigung von Mahlgäſten zur Zeit des Gottesdienſtes nicht geſtattet iſt.

q) Verfügung des Miniſters der geiſtlichen-, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, mit deren Verordnung über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, vom 12. Juni 1843.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1843. S. 190.)

Gegen den mittelſt Berichts v. 7. April d. J. eingereichten abgeänderten Entwurf der Verordnung zur Verhütung der äußeren Störung des Gottesdienſtes finden wir nunmehr nichts weiter zu erinnern, und beauftragen die Königl. Regierung, die hierbei zurück erfolgende Verordnung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

a.

Um den in neuerer Zeit häufig hervorgetretenen Zweifeln über die Anwendbarkeit der wegen Heilighaltung der Feiertage beſtehenden Vorſchriften zu begegnen, werden in Gemäßheit der Allerh. Cab. Ordre v. 7. Febr. 1837. und des Genehmigungs-Reſcripts der Königl. Miniſterien der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 12. d. M. hiermit für den hieſigen Regierungsbezirk nachſtehende Beſtimmungen zur Allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Vorſchriften behufs Erhaltung der zur Andacht erforderlichen Ruhe in der Kirche während des Gottesdienſtes.

§. 1. In der Kirche müſſen die Kirchendiener auf Ruhe und Ordnung ſehen; das Umhergehen während des Gottesdienſtes zum Beſchauen der Bilder, Grabmäler u. ſ. w. iſt unterſagt.

§. 2. In der Nähe der Kirche dürfen während des Gottesdienſtes keine lärmenden Verſammlungen, Spiele u. dergl. ſtattfinden. Wagen, welche Kirchenbeſucher abholen, dürfen nicht dicht vor die Kirche fahren, ſondern müſſen in einiger Entfernung halten.

§. 3. Aufſichtsloſen Kindern, ſowie überhaupt kleinen Kindern, welche Störungen veranlaſſen können, und jedem, der ſich auf unanſtändige Weiſe in die Kirche ſollte begeben wollen, iſt der Eintritt zu verſagen.

§. 4. An Ablaßtagen und bei ähnlichen kirchlichen Feierlichkeiten katholiſcher Glaubensgenoſſen iſt der Handel mit Lebensmitteln und Devotions-Gegenſtänden auf öffentlichen Plätzen in der Nähe der Kirche nur inſoweit zuläſſig, als dadurch nach dem Ermeſſen der Orts-Polizeibehörde der kirchlichen Feierlichkeit kein Eintrag geſchieht.

B. Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage überhaupt.

§. 5. An Sonn- und Feiertagen ist überhaupt verboten: aller öffentliche gewerbliche Verkehr, also namentlich:

1) das Abhalten von Jahr- und Wochenmärkten;
   a) wenn die Verlegung eines bisher am Sonntage abgehaltenen Jahrmarkts sich, der obwaltenden Verhältnisse wegen, nicht erreichen läßt, so wird auf besondere, darüber zu erstattende Anzeige, die Regierung zur Abhaltung desselben nach den Stunden des Hauptgottesdienstes ausnahmsweise Genehmigung ertheilen;
   b) Handwerkern kann, — wo solches besonderer Gründe wegen bisher hergebracht ist, — das Feilbieten ihrer Waaren auf Marktplätzen, an Sonn- und Feiertagen, — mit Ausnahme des ersten Tages der drei hohen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Charfreitages und des Bußtages, — nachgelassen werden, doch darf dies während des Gottesdienstes, sowie eine Stunde vorher, keinen Falls stattfinden;
2) das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in Buden und Häusern;
3) das Oeffnen der Verkaufsläden, Gewölbe, Buden, Hinstellen von Verkaufstischen u. s. w.
   a) nur der Verkauf der zu den täglichen Lebensbedürfnissen gehörigen Gegenstände, und somit das Oeffnen der Wein-, Kaffeehäuser, Restaurationen, Schänken, Conditoreien, Bäcker-, Fleischer-, Italiener-, Tabacksladen ꝛc. ist, — jedoch nur außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, — erlaubt, wogegen während des Gottesdienstes, auch nicht bei verschlossenen Thüren, in dergleichen Localien Gäste geduldet werden dürfen;
   b) während des Wollmarkts wird es in den Städten, wo dieselben stattfinden, also zu Breslau, Brieg, Schweidnitz und Strehlen geduldet, daß außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes alle Läden zum Verkaufe geöffnet werden;
   c) an denjenigen Orten, wo es bisher stets üblich gewesen ist, alle Läden, Buden u. s. w. nur während des öffentlichen Gottesdienstes verschlossen zu halten, mag es dabei verbleiben, — jede Ortsobrigkeit hat die Bestimmung hierüber sofort zu erlassen;
   d) Apotheker dürfen während des Gottesdienstes nur Arzneien verkaufen, und Nahrungsmittel in Gasthöfen in jener Zeit nur an Reisende verabfolgt werden;
4) während des Gottesdienstes das Fahren der Bier-, Holz- und Mehlwagen, — Schlittenfahren mit Schellen in den Straßen zum Vergnügen, also mit Ausnahme des Reisens, sowie alles mit Geräusch verbundene, oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder an anderen Orten, z. B. der Schmiede, Maurer, Zimmerleute, Steinsetzer ꝛc.;
5) die Aufzüge der Puppenspieler, das Ausrufen ihrer Vorstellungen und die Vorstellungen selbst, ingleichen das Eröffnen der Tanzböden, Billards und Kegelbahnen, während des Gottesdienstes;
6) alle wirthschaftlichen Geschäfte auf dem Lande, wodurch die Dienstleute vom Besuche der Kirche abgehalten werden, auch das eigene Bestellen des Ackers, — selbst des Gesinde-Ackers, — während des Gottesdienstes;
   unter besonders dringenden Umständen ist es nachzusehen, daß wirthschaftliche und gewerbliche Arbeiten, namentlich auf dem Lande während der Ernte, nach der Kirche vorgenommen werden.
   Eben so ist bei Geschäften, welche wegen Besorgung des Viehes, wegen einer Reise u. s. w. unvermeidlich sind, nur dahin zu sehen, daß das Gesinde wenigstens abwechselnd Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes erhält.

§. 6. Gewerbliche Anlagen, welche ohne erheblichen Nachtheil nicht willkürlich außer Betrieb gesetzt werden können, z. B. Mühlen, Hammerwerke, Hochöfen u. s. w., können, — wenn das damit verbundene Geräusch nicht unmittelbar auf den etwa in der Nachbarschaft stattfindenden Gottesdienst störend einwirkt, — auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt im Betriebe bleiben, jedoch müssen die erforderlichen Anstalten getroffen werden, daß die dabei beschäftigten Arbeiter wenigstens abwechselnd den Gottesdienst besuchen können.

Wenn dagegen dergleichen Anlagen sich in der Nähe von Kirchen befinden, dergestalt, daß ein in solchen Anlagen stattfindender Gewerbsbetrieb den Gottesdienst stören würde, so muß auch dieser Gewerbsbetrieb während der Stunden des Gottesdienstes unbedingt ruhen.

§. 7. Treib-Jagden und Parforce-Jagden dürfen an Sonn- und Feiertagen gar nicht, — andere Jagden nicht während des Gottesdienstes stattfinden.

§. 8. Daß amtliche Geschäfte an Sonn- und Feiertagen nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit und niemals während der Kirche vorgenommen werden dürfen, ist in den allgemeinen Landesgesetzen bereits angeordnet, namentlich ist das Abhalten von Auctionen an solchen Tagen in der Regel und ohne besondere Erlaubniß des Landraths unzulässig.

C. Vorschriften über die äußere Heilighaltung gewisser Feste und Zeiten.

§. 9. Oeffentliche Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten sind von Mitfasten bis einschließlich zum ersten Osterfeiertage, wie auch vom Montage nach dem zweiten Advent-Sonntage, bis einschließlich zum ersten Weihnachtsfeiertage, und am ersten Pfingstfeiertage, ganz verboten. Während der übrigen Advents- und Fastenzeit d[illegible] sonderer Erlaubniß der Orts-Polizei stattfinden. — Concertmusik ist jedoch unter [illegible] riffen.

12997

§. 10. Am Aschermittwoche, — in der ganzen Charwoche, — an den Abenden und Vorabenden des ersten Tages der drei hohen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Buß- und Bettages, und der Tage zum Andenken an die Verstorbenen und Aller-Seelen, sind Bälle und ähnliche Lustbarkeiten überall verboten.

§. 11. Eben so wenig darf an den ersten Tagen der drei hohen Feste, am Charfreitage, Bußtage, dem Tage zum Andenken an die Verstorbenen und dem Tage Aller-Seelen an öffentlichen Orten Spiel oder Musik geduldet werden, ausgenommen geistliche Musiken.

§. 12. Theatralische Vorstellungen sind nur am Charfreitage und Buß- und Bettage untersagt, dürfen aber vom Mittwoche ab in der Charwoche, so wie an den ersten Tagen der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Aller-Seelen, nur ernsten Inhaltes sein. Auf die Darstellungen der Kunstreiter, Seiltänzer und dergleichen sind diese Vorschriften nicht anzuwenden, vielmehr gelten in Ansehung ihrer die strengeren Bestimmungen der §§. 10. und 11.

D. Straf-Bestimmungen.

§. 13. Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen, welche auch in den Fällen des §. 7. von der Polizei-Behörde des Orts, wo die Contravention begangen worden, zu untersuchen und zu bestrafen sind†), — werden mit einer polizeilichen Geldbuße von 1—10 Thlrn., welche in Wiederholungsfällen bis auf 50 Thlr. erhöht werden kann, oder verhältnißmäßiger Arreststrafe geahndet. In Fällen des §. 7. trifft die Strafe auch jeden einzelnen Theilnehmer an der Jagd und den Jagdgeber doppelt.

†) Jetzt findet die Untersuchung und Bestrafung nicht mehr durch die Ortspolizei-Behörde, sondern durch den Polizeirichter statt. Vergl. §. 1. des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851. und Art. XIII. des Gesetzes über die Einführung des letzteren von demselben Tage.

---

r) Alleg. Verfügung des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Justizministers, betreffend die Einstellung der Verbrecher und Vagabunden-Transporte an Sonn- und Festtagen, vom 25. Juni 1846.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1846. S. 108.)

Nach §. 23. der unterm 16. Septbr. 1816. von dem damaligen Königl. Polizeiministerium erlassenen General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabunden des Civilstandes soll der Transport ununterbrochen und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortgesetzt werden. Da es jedoch zur Vermeidung von Störungen im Kirchenbesuche und anderen Inconvenienzen wünschenswerth erscheint, daß dergleichen Transporte an Sonn- und Festtagen nicht erfolgen, so wird den Gerichts- und Polizeibehörden empfohlen, die Transporte so einzurichten, daß der Transportat während eines Sonn- oder Festtages nicht unterwegs zu sein braucht, ohne den Transport zu unterbrechen. Die Absendung wird demgemäß dergestalt zu reguliren sein, daß der Transportat vor dem Sonn- und Festtage am Orte seiner Bestimmung eintreffen muß.

---

s) Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, vom 26. April 1851.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 126.)

Die während der letzten Jahre auch in unserem Vaterlande gemachten Erfahrungen haben es aufs Neue als eine Pflicht und Aufgabe aller Obrigkeit erkennen gelehrt, neben der Handhabung einer kräftigen äußeren Zucht und Ordnung in allen Lebensverhältnissen, auch die tieferen Grundlagen der Religion und Sitte in allen Kreisen des Volkes stärken und befestigen zu helfen.

In dieser Beziehung hat sich die öffentliche Aufmerksamkeit seit längerer Zeit in vorzüglicher Weise der Feier der Sonn- und Festtage zugewendet, und es hat sich die Ueberzeugung immer tiefer befestigt, daß die Achtung vor diesen, der öffentlichen Gottesverehrung gewidmeten Tagen eine Lebensbedingung der sittlichen Gesundheit eines Volkes ist.

Wir nehmen daher Veranlassung, die Königl. Regierung auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, und auf die große Verantwortung, welche in dieser Beziehung auf den Trägern der obrigkeitlichen Gewalt ruht, besonders hinzuweisen, und beauftragen wir Dieselbe nicht allein, die in ihrem Bezirke gesetzlich bestehenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage mit Ernst und Nachdruck aufrecht zu erhalten, sondern erwarten wir auch, daß die Königl. Regierung und alle unter ihrer Aufsicht stehenden öffentlichen Autoritäten durch das eigene Beispiel das Bewußtsein von der Heiligkeit dieser Tage im Volke neu zu stärken, und insbesondere darauf bedacht sein werden, alle nicht durch eine unabweisbare Nothwendigkeit gebotenen öffentlichen Amtsverrichtungen an diesen Tagen zu vermeiden.

---

t) Circular-Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an die Königl. Regierungen zu N. N., wegen desselben Gegenstandes, vom 17. Mai 1851. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 126.)

Von mehreren Seiten ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Feier der Sonn- und Festtage in bedrohlicher Weise in Verfall gerathe und die gegen Störung derselben ergangenen Anordnungen nicht gehörig überwacht und gehandhabt werden. Ich finde mich daher veranlaßt, der Königl. Regierung

über diese Angelegenheit, soweit sie das Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten betrifft, Folgendes zu erkennen zu geben:

Von wie hohem Werthe es auch ist, den Sinn für eine würdige, ihrer Bedeutung entsprechende Feier der Sonn- und Festtage, namentlich auch unter den arbeitenden Klassen, belebt und verbreitet zu sehen, so wird doch die Erreichung dieses Zieles nicht wohl durch äußerliche Veranstaltungen und Anordnungen der Staats-Regierung erstrebt, vielmehr im Wesentlichen nur von einer, auf die innere Ueberzeugung einwirkenden Wirksamkeit der Kirche, der Schule und des guten Beispiels erwartet werden dürfen. Es wird aber die Staats-Regierung ihrerseits es sich angelegen sein lassen müssen, dabei in der Weise förderlich zu Hülfe zu kommen, daß einestheils den äußeren Störungen der Sonn- und Festtags-Feier und des Gottesdienstes entgegengetreten, anderntheils auf die Beseitigung der in äußerlichen Verhältnissen liegenden Hindernisse, welche der Theilnahme daran sich entgegenstellen, hinzuwirken gesucht wird.

Was den ersten Punkt anlangt, so ist bereits durch die Allerh. Cab. Ordre v. 7. Febr. 1837. (G. S. S. 19.) den Königl. Regierungen die Befugniß beigelegt, zur Aufrechthaltung der äußern Feier der Sonn- und Festtage nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks die entsprechenden polizeilichen Anordnungen zu treffen, deren fortdauernde Geltung auch in dem Strafgesetzb. v. 14. April d. J. §. 340. Nr. 8. ††) ausdrücklich anerkannt ist. Die auf Grund jener Allerh. Cab. Ordre erlassenen polizeilichen Verordnungen in Betreff des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Arbeiten an Sonn- und Festtagen schützen im Allgemeinen in genügender Weise die Ruhe und Feier derselben gegen äußere Störungen und Beeinträchtigungen. Es wird daher nur darauf ankommen, dafür Sorge zu tragen, daß die bestehenden Vorschriften dem Publicum gegenwärtig gehalten und von den Behörden gehörig gehandhabt werden; es empfiehlt sich daher, diese Vorschriften von Zeit zu Zeit durch erneuerte Bekanntmachungen, mit den durch die Erfahrung etwa an die Hand gegebenen Modificationen und Ergänzungen, in Erinnerung zu bringen und die Orts-Polizeibehörden zu deren Beachtung, nöthigenfalls durch Verfolgung der vorkommenden Uebertretungen, zu veranlassen. Insbesondere aber werden die Königl. Regierungen darauf zu halten haben, daß bei den unter Ihrer Leitung stehenden Bau-Ausführungen die in der Verordn. v. 21. Decbr. 1846. §§. 23. 26. (G. S. pro 1847. S. 21,) enthaltene Vorschrift, wonach, mit Ausnahme besonderer Fälle, in denen Gefahr im Verzuge obwaltet, an Sonn- und Festtagen die Arbeiten ruhen sollen, gewissenhaft zur Ausführung gelange und jene Ausnahme nur insoweit, als es wirklich Noth thut, gestattet werde. Wenn die Bau-Verwaltung selbst in dieser Weise mit gutem Beispiele vorangeht, so werden die Königl. Regierungen um so eher die gehörige Beachtung Ihrer Anordnungen von Seiten des Publicums und der Orts-Polizeibehörden erwarten und verlangen dürfen.

Was den zweiten oben erwähnten Punkt betrifft, so ist es unverkennbar ein Mißstand, dessen bedauerliche Folgen je länger je mehr hervortreten, wenn die gewerblichen Verhältnisse sich im Laufe der Zeit so gestaltet haben, daß den in den Fabriken und Gewerben beschäftigten arbeitenden Klassen oftmals ein Tag der Sammlung, Ruhe und Erholung nicht übrig bleibt und durch das Arbeiten an Sonn- und Festtagen selbst die Gelegenheit entzogen wird, an der Feier derselben Theil zu nehmen. Zwar hat das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, v. 9. März 1839. §. 5. (G. S. S. 156.) für diese Arbeiterklasse durch Untersagung ihrer Beschäftigung an Sonn- und Festtagen Fürsorge getroffen, auf deren strenge Durchführung mit Ernst zu halten ist. Auch ist in der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen ꝛc., v. 9. Febr. 1849. §. 49. allgemein bestimmt, daß zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet sei. Allein, wenn auch hiernach eine Zwangs-Verbindlichkeit zum Arbeiten an diesen Tagen nicht obwaltet, so bringt doch die Natur der Dinge es mit sich, daß der Einzelne, durch die Concurrenz, die Abhängigkeit von dem Arbeitsherrn, den sonst ihm entgehenden Arbeits-Verdienst ꝛc. bestimmt, gleichwohl es vorzieht, seine und der Seinigen Ruhe und Erholung an Sonn- und Festtagen zu opfern, so lange nicht das Arbeiten an diesen Tagen allgemein in dem Maaße eingestellt wird, daß nur die wirklich unaufschiebbaren oder keine Unterbrechung zulassenden Verrichtungen vorgenommen werden. Daß es sich nicht füglich darum handeln könne, zu diesem Behufe mit Zwangsmaaßregeln einzuschreiten, welche tief in die Privatverhältnisse und in die gewerblichen Interessen eingreifen, wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen; dergleichen, leicht eine geflissentliche Opposition hervorrufende, Zwangsmaaßregeln würden überdies kaum mit Erfolg durchzuführen und dem Zwecke eher hinderlich als förderlich sein. Es wird vielmehr darauf ankommen, daß in dem Gewerbestande selbst das Bedürfniß eines der Sammlung, Ruhe und Erholung gewidmeten freien Tages, und der wohlthätige Einfluß, welcher davon für das leibliche und sittliche Wohl der arbeitenden Klassen erwartet werden darf, erkannt und gewürdigt werde, und daß von dieser inneren Ueberzeugung aus durch das Zusammenwirken der Gewerbtreibenden selbst und durch das gute Beispiel sich eine Sitte und Gewohnheit herausbilde und verbreite, welche jenem Bedürfnisse und jenem Einflusse diejenige Beachtung zuwendet, die sich durch äußern Zwang nicht erreichen läßt. In der Förderung dieser Erkenntniß und Ueberzeugung und eines hierauf gegründeten Zusammenwirkens werden insbesondere die Innungen, die Gewerbe-Räthe und die Communal-Behörden eine würdige Aufgabe finden, auf deren Lösung sie

††) §. 340. Nr. 8. des Strafgesetzbuches verordnet:

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft: Wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwider handelt.

im Verein mit wohlgesinnten Männern, denen das Wohl der arbeitenden Klassen wahrhaft am Herzen liegt, ihr Augenmerk richten mögen.

Von diesen Gesichtspunkten aus werden auch die Königl. Regierungen diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme zuwenden und in geeigneter Weise denselben den Innungen, den Gewerbe-Räthen und den Communal-Behörden zur Beachtung und vermittelnden Einwirkung zu empfehlen haben. Es wird mir erwünscht sein, von demjenigen, was in dieser Hinsicht geschehen ist, von Zeit zu Zeit in Kenntniß gesetzt zu werden.

u) Circular-Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an die Königl. Ober-Bergämter und die Königl. Berg- und Hüttenämter in derselben Angelegenheit, vom 28. Mai 1851.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 128.)

Die von mehreren Seiten laut gewordenen Klagen, daß die Feier der Sonn- und Festtage in bedrohlicher Weise in Verfall gerathe, haben mir Veranlassung gegeben, die zur Kenntnißnahme beigefügte Circular-Verfügung v. 27. d. Mts. an die Königl. Regierungen ergehen zu lassen, in welcher insbesondere auch der Gesichtspunkt hervorgehoben worden ist, daß in geeigneter Weise darauf hinzuwirken sei, den arbeitenden Klassen durch Einstellung des Arbeitens an Sonn- und Festtagen, soweit es sich nicht um wirklich unaufschiebbare oder keine Unterbrechung gestattende Verrichtungen handelt, einen der Sammlung, Ruhe und Erholung gewidmeten freien Tag zu gewähren.

Aus den von den Königl. Ober-Bergämtern erstatteten Berichten habe ich gern entnommen, daß dieser Gesichtspunkt im Allgemeinen nicht nur bei den Königl. Salinen-, Hütten- und Bergwerken, sondern auch bei den Privat-Werken bereits gebührende Beachtung gefunden hat, und bereits darauf Bedacht genommen worden ist, die Arbeiten an Sonn- und Festtagen auf diejenigen zu beschränken, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung und gänzliche Einstellung nicht gestatten, hinsichtlich dieser Letzteren aber einen Wechsel des bei den Sonn- und Festtags-Arbeiten beschäftigten Personals eintreten zu lassen. Ich darf vertrauen, daß das Königl. Ober-Bergamt es sich werde angelegen sein lassen, jenem Gesichtspunkte entsprechend, dieser Angelegenheit auch ferner Seine Aufmerksamkeit und Fürsorge zuzuwenden und demgemäß sowohl auf den Königl. Werken die Verhältnisse zu regeln, als auch auf den Privat-Werken durch Seine Einwirkung und Vermittlung die zweckentsprechenden Einrichtungen zu fördern und zu sichern.

v) Circular des Ministers des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten an die Königl. Regierungen wegen Unzulässigkeit der Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen vom 1. Juli 1852.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1852. S. 174.)

Durch die Circular-Verfügung der Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern v. 26. April v. J. (Min. Bl. S. 126.) sind die Königl. Regierungen bereits im Allgemeinen auf die Wichtigkeit der Feier der Sonn- und Festtage hingewiesen und veranlaßt worden, die in ihren Bezirken gesetzlich bestehenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage mit Ernst und Nachdruck aufrecht zu erhalten. Nichtsdestoweniger soll, nach vorliegenden Anzeigen, von Jagd-Besitzern und Jagd-Pächtern noch häufig dem Verbote von Treibjagden und anderen Jagden während der Stunden des Gottesdienstes, wie solches in dem Rescripte v. 10. März 1818. (v. Kamptz Annalen II. pag. 249.) allgemein ausgesprochen worden ist, zuwidergehandelt werden. Dies veranlaßt uns, die Aufmerksamkeit der Königl. Regierungen um so mehr auch nach dieser Seite hin zu lenken, als, soll die nicht blos im religiösen, sondern auch im politischen und socialen Interesse dringende Nothwendigkeit einer ernsten und würdigen Feier der Sonn- und Festtage im ganzen Volke lebendige Ueberzeugung gewinnen, die geordneten Behörden es nicht unterlassen dürfen, wie überhaupt durch feste Handhabung der bestehenden Gesetze, so insbesondere auch durch unnachsichtliche Handhabung des obigen Verbots von Jagden während der Stunden des Gottesdienstes die Achtung vor dem Sonntage zu erneuern und zu befestigen.

w) Circular-Verfügung des Ministers des Innern, die Beschränkung der Gesangsfeste in Bezug auf kirchliche Fest- und Sonntagsfeier betreffend, vom 6. August 1852. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1852. S. 221.)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die hin und wieder stattfindenden Gesangsfeste in der Weise, wie sie gegenwärtig abgehalten zu werden pflegen, wenn sie auf kirchliche Festtage und auf Sonntage fallen, nicht dazu dienen, die Feier dieser Tage zu erhöhen, sondern daß dieselben in diese Feier vielmehr ein fremdartiges und störendes Element hineintragen.

Die Königl. Regierung veranlasse ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß die Abhaltung von dergleichen Gesangsfesten nur unter solchen Beschränkungen gestattet werde, daß die kirchliche Fest- und Sonntagsfeier dadurch keine Beeinträchtigung erleidet.

x) In Betreff der Beschränkung des Postdienstes sind folgende Reskripte ergangen:

α) Verordnung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die näheren Bestimmungen der Ausübung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen, vom 25. Januar 1851. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 24.)

Die in der Natur des Postinstituts begründeten Ansprüche, welche der öffentliche Verkehr an dasselbe zu machen hat, gestatten nicht, die für den gewerblichen Verkehr an Sonn- und Festtagen bestehenden allgemeinen Bestimmungen bei der Ausübung des Postdienstes in ihrem ganzen Umfange in Anwendung zu bringen.

Es muß aber der diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden Rücksicht auf eine angemessene und würdige Feier der Sonn- und Festtage, soweit es mit dem allgemeinen Interesse des öffentlichen Verkehrs vereinbar ist, auch in Bezug auf den Postdienst die geeignete Beachtung um so mehr zu Theil werden, als den im praktischen Dienst befindlichen Postbeamten durch den auch an solchen Tagen ununterbrochen bestehenden Verkehr mit dem Publicum zum Theil die Gelegenheit zur Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste gänzlich entzogen wird, und den fortwährend durch einen anstrengenden Beruf in Anspruch genommenen Postbeamten eine Erleichterung und Erholung an den Sonn- und Festtagen nicht zu versagen ist.

Es sollen daher hinsichtlich des Postdienstes an Sonn- und Festtagen von jetzt an folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

An den gedachten Tagen wird sowohl des Vormittags als des Nachmittags, während einiger Stunden, in welche in der Regel der öffentliche Gottesdienst fällt, der Annahme- und Ausgabedienst bei den Postanstalten geschlossen. Dieser Schluß soll am Vormittage nirgends vor 9 Uhr und am Nachmittage nirgends nach 5 Uhr erfolgen; derselbe wird in der Regel in die Zeit zwischen 9 und 12 Uhr und zwischen 1 und 5 Uhr zu legen, und sowohl Vormittags als Nachmittags auf jedesmal 2 Stunden zu beschränken sein. Jeden Falls muß zwischen den beiden Ruhezeiten ein Zeitraum von 2 Stunden liegen, während dessen die Annahme und Ausgabe ununterbrochen stattfindet.

Die Brief-, resp. Geld- und Packetbestellung wird an Sonn- und Festtagen bei allen Postanstalten in der Regel bis längstens 1 Uhr Mittags erfolgen. Nur solche Briefe, deren sofortige Bestellung gegen besondere Vergütigung auf der Adresse verlangt ist, werden in der Zeit von 1 Uhr Nachmittags ab an den gedachten Tagen noch ausgetragen.

Da die, an jedem Orte sich anders gestaltenden Cours-Verhältnisse die Aufstellung einer allgemeinen Norm bei Ausführung obiger Bestimmungen nicht zulässig machen, so werden die Ober-Postdirectionen hierdurch angewiesen, nach den darin festgesetzten Grundsätzen für jede Postanstalt ihres Bezirks die durch die Lokalverhältnisse bedingten besonderen Anordnungen zu treffen. Dabei ist in Betreff der zeitweisen Einstellung des Annahme- und Ausgabedienstes einestheils die Zeit, in welche der öffentliche Gottesdienst an dem betreffenden Orte fällt, zu beachten, anderntheils auf die Zeit, zu welcher Posten oder Eisenbahnzüge eintreffen oder abgehen, dergestalt gehörige Rücksicht zu nehmen, daß sowohl die Annahme und Ausgabe der Correspondenz, Zeitungen und übrigen Sachen, als die Annahme der Personen und ihres Gepäcks zu passender Zeit erfolgen kann. Eben so ist hinsichtlich der Briefbestellung die Ankunft wichtiger Posten und Eisenbahnzüge am Nachmittage gebührend zu berücksichtigen. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen, wie in der Weihnachtszeit oder während der Messen an größeren Handelsplätzen, desgleichen wenn mehrere Festtage sich an einen Sonntag anreihen, bleibt es den Ober-Postdirectionen überlassen, den Dienst an solchen Tagen in seinem ganzen Umfange fortbestehen zu lassen.

Da nicht allen Postbeamten durch obige Anordnungen die gewünschte Erleichterung und die Gelegenheit, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen, gewährt werden kann, so wird besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten sein, durch einen zweckmäßigen Wechsel im Dienste an Sonn- und Festtagen wo möglich die sämmtlichen Beamten und Unterbeamten einer Postanstalt, der Reihe nach, an dieser Erleichterung Theil nehmen zu lassen.

An jedem Annahme- und Ausgabefenster ist eine Bekanntmachung anzubringen, welche die Stunden, in denen dasselbe an Wochentagen und abweichend davon an Sonn- und Festtagen für das Publicum geöffnet ist, genau angiebt. Diese Bekanntmachung ist am zweckmäßigsten in den Postbericht mit aufzunehmen, welcher ohnehin auf jedem Posthausflure aushängen muß. Außerdem ist das Publicum durch die öffentlichen Blätter von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

In einiger Zeit erwarte ich von den Ober-Postdirectionen eine Anzeige darüber, in welcher Art die obigen Bestimmungen bei jeder Postanstalt ihres Bezirkes ausgeführt worden sind.

β) Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wegen erweiterter Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen, vom 20. Septbr. 1853. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1853. S. 245.)

Die Festsetzungen, welche in der Verordnung v. 25. Jan. 1851. (Min. Bl. 1851. S. 24.) wegen Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen getroffen und ohne nachtheilige Rückwirkung auf die allgemeinen Verkehrs-Interessen durchzuführen gewesen sind, haben erfahrungsmäßig die Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht in genügendem Maaße ermöglicht. Es erscheint vielmehr, um dem vorgesteckten Ziele desto sicherer näher zu treten, eine weitere Beschränkung der Ausübung des Postdienstes an Sonntagen eben so begründet, als mit der Rücksicht auf die allgemeinen Verkehrs-Interessen vereinbar. Nachdem ich hierüber außer den Gutachten der Königl. Ober-Post-Directionen noch die

Aeußerungen der Königl. Regierungen, der Handelskammern und der Vorsteher der Kaufmannschaften an den wichtigeren Handelsplätzen erfordert habe, treffe ich folgende Bestimmungen:

Der Annahme- und Ausgabedienst für Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände soll bei den Postanstalten des Sonntags von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Sofern während dieser Zeit Posten abzufertigen sind, müssen die an den Post-Lokalien befindlichen Briefkasten geleert und die darin vorgefundenen Briefe abgesandt werden; eben so sind Reisende zu den während jener Stunden abgehenden Posten und das Passagier-Gepäck zur Zeit des Abgangs der Post noch anzunehmen.

Die Brief- und Packet- u. s. w. Bestellung soll während der Zeit, in welcher der Ausgabedienst bei der Post-Anstalt geschlossen ist, ebenfalls ruhen; nur die mit dem Verlangen der Expreß-Bestellung versehenen Briefe müssen zur sofortigen Abtragung gelangen. Im Sinne dieser Festsetzungen haben die Königl. Ober-Post-Directionen jede Post-Anstalt mit näherer Anweisung zu versehen. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen sind die Königl. Ober-Post-Directionen ermächtigt, je nach den besonderen Bedürfnissen die Ausübung des Postdienstes in größerem Umfange stattfinden zu lassen.

Erscheint es an einzelnen Orten etwa nothwendig, andere Abweichungen eintreten zu lassen, so ist darüber meine Entscheidung einzuholen.

Die Bekanntmachung wegen der Beschränkung des Dienstes hat durch den Aushang an den Post-Lokalien und von Seiten der Königl. Ober-Post-Directionen in den öffentlichen Blättern zu erfolgen.

Rücksichtlich derjenigen Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben vorläufig die in der Verordnung v. 25. Jan. 1851. enthaltenen Grundsätze, wegen Beschränkung des Postdienstes, in Kraft und Anwendung.

In den Bezirken, wo solche Lokal-Posten bestehen, welche auf den Verkehr zwischen einzelnen benachbarten Orten berechnet sind, und die nach der vorläufigen Aeußerung unbeschadet eines eigentlichen Cours-Systems des Sonntags würden eingezogen werden können, haben die betreffenden Ober-Post-Directionen darüber des Näheren an mich zu berichten. Bei der Einrichtung neuer Lokal-Posten der gedachten Art ist in dem Falle, wenn dieselben nicht unbedingt eines täglichen Ganges bedürfen, darauf künftig angemessene Rücksicht zu nehmen, daß der Gang derselben auf die Wochentage vertheilt werde.

---

y) Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an sämmtliche Königliche Ober-Post-Directionen in Bezug auf die Ausübung des Postdienstes an den Sonntagen, vom 2. December 1853.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1853. S. 287.)

Die Königl. Ober-Post-Directionen mache ich darauf aufmerksam, daß als „außergewöhnliche Verhältnisse," bei welchen Dieselben nach der Verf. v. 20. Septbr. d. J. (Min. Bl. S. 245.) ermächtigt sein sollen, je nach den besonderen Bedürfnissen die Ausübung des Postdienstes an Sonntagen in größerem Umfange stattfinden zu lassen, nur vorübergehende außerordentliche Fälle eines ausnahmsweisen Verkehrs-Bedürfnisses anzusehen sind, wogegen die Befugniß zu regelmäßig fortdauernden Abweichungen an einzelnen Orten den Königl. Ober-Post-Directionen dadurch nicht hat ertheilt werden sollen.

---

y) Verfügung des Finanz-Ministers, betreffend die Einstellung der amtlichen Abfertigungen in Rübenzuckerfabriken an Sonn- und Festtagen, vom 9. Mai 1852.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1852. S. 153.)

Ew. ꝛc. haben nach Inhalt Ihres Berichts vom 11. Februar d. J. angeordnet, daß den Steuerbeamten nicht zugemuthet werden soll, an Sonn- und Feiertagen während der Stunden des Gottesdienstes amtliche Abfertigungen bei der Rüben-Verwiegung in den Rübenzucker-Fabriken zu ertheilen. Diese Anordnung erscheint nicht nur vollständig gerechtfertigt, sondern sie bedarf noch der Erweiterung dahin, daß die amtlichen Abfertigungen zum Zweck der Rüben-Verwiegung in den Zucker-Fabriken an Sonn- und Festtagen überhaupt abgelehnt werden müssen. Ich überlasse Ihnen, die betreffenden Haupt-Aemter demgemäß mit Anweisung zu versehen.

---

z) Circular-Verfügung des Finanz-Ministers, die Ablehnung von Betriebs-Anmeldungen, nach welchen Brau-Einmaischungen an Sonn- und Festtagen stattfinden sollen, betreffend, vom 7. Juli 1852. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1852. S. 246.)

Wenn Brauer Einmaischungen zur Bierbereitung auf Sonn- oder Festtage anmelden, so wird dadurch nach der Bestimmung des §. 33. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. für die mit der Beaufsichtigung solcher Gewerbsanstalten beauftragten Steuerbeamten die Verpflichtung bedingt, an solchen Tagen die Einmaischung in den Brauereien zu überwachen.

Mit Rücksicht hierauf erscheinen die Steuerbehörden berechtigt, die Annahme von Betriebs-Anmeldungen abzulehnen, nach welchen Brau-Einmaischungen an Sonn- und Festtagen stattfinden sollen. Ew. Hochw. werden deshalb auf den Bericht vom 25. v. M. ermächtigt, die betreffenden Steuerstellen demgemäß mit Anweisung zu versehen.

---

aa) Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Beschränkung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen an den christlichen Sonn- und Festtagen, vom 8. October 1853. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1853. S. 270.)

Nach der abschriftlich beifolgenden Verfügung vom heutigen Tage (a.) dürfen auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen an den christlichen Sonn- und Festtagen gewöhnliche

Frachtgüter zur Beförderung nicht angenommen, auch am Bestimmungsorte nicht verabfolgt werden. Da die Heilighaltung der Sonn- und Festtage auch für die Privat-Eisenbahnen eine gleiche Beschränkung des Güterverkehrs nothwendig macht, so beauftrage ich das Königl. Eisenbahn-Commissariat, auch die Eisenbahn-Gesellschaften seines Bezirks in gleichem Sinne mit Anweisung zu versehen.

a.

Nach §. 55. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen v. 18. Juli d. J. (Min. Bl. S. 219.) soll an Sonn- und Festtagen gewöhnliches Frachtgut zur Beförderung nicht angenommen, auch am Bestimmungsorte nicht verabfolgt werden. Der Königl. Direction mache ich zur Pflicht, diese Bestimmung, welche behufs der würdigen Feier der christlichen Sonn- und Festtage für nothwendig erachtet werden muß, sofort in Kraft treten zu lassen, und mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß Ausnahmen und Abweichungen von derselben nicht vorkommen.

bb) Allerhöchster Erlaß, die Truppenmärsche an Sonn- und Festtagen betreffend, vom 25. November 1852. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1853. S. 40.)

Auf den Mir in Folge Meiner Ordre v. 12. Octbr. d. J. gehaltenen Vortrag beauftrage Ich das Kriegs-Ministerium, mittelst einer an die Armee zu erlassenden Bekanntmachung den Truppen Meine Willensmeinung kund zu geben, daß

1) sowohl auf Märschen, als während der Truppen-Uebungen, — soweit es sich ohne erhebliche Inconvenienzen thun läßt, — die Ruhetage überall an Sonntagen abzuhalten sind, wobei es nicht darauf ankommt, schon nach zwei, eventuell erst nach vier Marschtagen Ruhetag zu halten, zur Vermeidung von Mehrkosten bei der Marschverpflegung aber wo möglich eine Ausgleichung einzutreten hat;

2) in denjenigen Fällen, wo Märsche an Sonntagen nicht vermieden werden können, das Aufbrechen aus dem Marsch-, resp. dem Cantonnements-Quartier so zeitig anzuordnen ist, daß der Gottesdienst am Orte keine Störung erleidet, und

3) bei der Unvermeidlichkeit von Märschen an Sonntagen auch der Durchmarsch durch Ortschaften, sowie das Einrücken in den neuen Bestimmungsort, während des Gottesdienstes ohne Störung zu verursachen — also ohne das Spiel zu rühren — erfolgen muß.

cc) Bekanntmachung des evangelischen Ober-Kirchenrathes, betreffend die Verlegung von Landwehr-Controlversammlungen auf die Wochentage, vom 18. September 1854. (Actenstücke ꝛc. Heft VII. S. 28.)

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag der Herren Minister des Innern und des Krieges mittelst Allerh. Ordre v. 8. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß die Landwehr-Controlversammlungen allgemein für die ganze Monarchie von den Sonntagen auf Wochentage verlegt werden.

Es ist hierdurch eine Einrichtung beseitigt, welche als störend für die christliche Sonntagsfeier vielfach schmerzlich beklagt worden ist, und ein neuer Beweis gegeben, wie ernst die Förderung christlicher Zucht und Sitte im Lande, unserem allergnädigsten Könige und Herrn und den, von Allerhöchstdenselben verordneten Behörden am Herzen liegt.

Das Königl. Consistorium setzen wir von dieser Allerh. Anordnung in Kenntniß, um in geeignetem Falle dritten Personen und Behörden gegenüber sich darauf beziehen zu können.

dd) Außerdem sind noch nachstehende, in verschiedenen Gesetzen ꝛc. enthaltene Vorschriften über die Einstellung von Handarbeiten u. s. w. an Sonn- und Feiertagen zu erwähnen:

1) α) Wenn in einer Vorladung aus Versehen ein Termin auf einen Sonn- oder Festtag angesetzt worden, so ist darunter jederzeit der Montag oder der auf das Fest zunächst folgende Tag zu verstehen; außer wenn der Vorgeladene sich vor versammeltem Gerichte stellen soll; welchenfalls dieses an dem auf den genannten Sonn- und Festtag zunächst folgenden Gerichtstage geschehen muß. Sind durch ein solches Versehen einer Partei vergebliche Reise- oder Zehrungskosten verursacht worden, so müssen dieselben von demjenigen, welcher den unrichtigen Termin bestimmt hat, erstattet werden. (§. 5. Tit. 8. Th. I. der Ger. Ordn.)

Von dieser Vorschrift findet auch in Wechsel-, Alimenten- und Arrestsachen keine Ausnahme Statt. Nur wenn von einem schleunigen und dringenden Arreste die Rede ist, dessen Anlegung und Rechtfertigung ohne die höchste Gefahr nicht ausgesetzt werden kann, ist es erlaubt, das Geschäft auch an einem Sonn- und Festtage vorzunehmen. Jedoch muß alsdann aller öffentliche Anstoß und jede Störung des Gottesdienstes mit möglichster Vorsicht vermieden werden. (§. 62. des Anh. zur Ger. Ordn.)

β) Durch Verfügung des Justiz-Ministers vom 12. April 1850. (Just. Min. Bl. 1850. S. 127.) wurde ferner verordnet, daß nicht blos an denjenigen Feiertagen, welche die evangelische und römisch-katholische Kirche zugleich feiert, sondern auch an folgenden Feiertagen der Katholiken:

1) am Feste der heil. drei Könige (6. Januar),
2) am Feste der Reinigung Mariä (2. Februar),
3) an Mariä Verkündigung (25. März),
4) am Frohnleichnamsfeste,

Gegen andere Kirchengesellschaften.

§. 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchengesellschaften dürfen ebenso wenig, als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen [17]).

---

5) am Feste der Apostel Petrus und Paulus (29. Juni),
6) an Allerheiligen (1. November),
7) an Mariä Empfängniß (8. December),

in Gegenden und Orten, wo die Bevölkerung eine überwiegend katholische ist, weder Schwurgerichts-Sitzungen, noch andere öffentliche Sitzungen in Criminal- und Civilsachen, ingleichen keine öffentlichen Licitationen, mit Ausnahme dringender Fälle, abzuhalten seien. Demnach sollen die Vorsitzenden der Gerichte die Termine unter umsichtiger Beachtung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse so reguliren, daß in Ansehung der Religions-Uebung dadurch kein Anstoß gegeben wird.

2) Das Rescript des Justiz-Departements an das Consistorium in Posen vom 29. Novbr. 1796. bestimmte ad 2.:

daß am Vormittage des Frohnleichnamfestes, imgleichen, wenn irgendwo auch andere Feiertage von der katholischen Geistlichkeit mit Prozession außerhalb der Kirche und des Kirchhofes gefeiert werden, die protestantischen Einwohner des Orts, um keine Störung zu verursachen, sich des Arbeitens außerhalb ihrer Wohnungen enthalten sollen.

(Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justiz-Verfassung in Preußen, Bd. 10. S. 171.)

3) An Sonn- und Festtagen darf keine Execution in Civilsachen vollstreckt werden. (§. 4. der Ver. vom 4. März 1834. G. S. 1834. S. 31.)

4) Wenn Sonntage oder Feiertage in die Umzugszeit bei Wohnungsveränderungen fallen, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des Miethers zur Räumung der Wohnung ruhen. (§. 3. des Ges. vom 30. Juni 1834. G. S. 1834. S. 92.)

5) In der Nacht vor einem Sonn- oder Festtage darf kein Fischer zum Fischfange in das frische Haff auslaufen. An Sonn- und Festtagen ist das Auslaufen zum Fischfange und das Fischen selbst erst nach beendigtem Gottesdienste gestattet. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Einem Thaler Strafe geahndet. Dieselbe Strafe trifft jeden Fischer, welcher vor dem Beginn eines Sonn- oder Festtages von dem Fischfange nicht zurückkommt, er sei denn durch Sturm oder widrigen Wind daran verhindert worden. (§. 16. der Fischerei-Ordn. für das frische Haff vom 7. März 1845., G. S. 1845. S. 121.) Eine gleiche Bestimmung enthält auch die Fischerei-Ordnung für das kurische Haff.

6) §. 23. und 26. der Ver. vom 21. December 1846. (G. S. 1847. S. 21.) bestimmt:

Um den Arbeitern an Eisenbahnen und anderen öffentlichen Bauten Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, darf die Bauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich ist. Auch die Ablohnung der Arbeiter darf an Sonntagen nur ausnahmsweise und muß alsdann so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde vor dem Gottesdienste beendet ist, oder eine Stunde nach demselben beginnt.

7) Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, nicht verpflichtet.

(§. 49 der Ver. vom 9. Februar 1849., G. S. 1849. S. 93.)

8) An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Executionsact wegen Beitreibung directer und indirecter Steuern u. s. w. vorgenommen werden, ebenso wenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen. (§. 6. der Ver. vom 30. Juli 1853. G. S. S. 909.)

Endlich haben die einzelnen Regierungen des Staates auf Grund des §. 35. dieses Tit. und der Allerh. Cab. Ordre v. 7. Febr. 1837. Verordnungen erlassen, welche in den Amtsblättern der einzelnen Regierungen mitgetheilt worden sind. Mehrere dieser Verordnungen wurden auch in den v. Kamptz'schen Annalen abgedruckt. (Vergl. die verschiedenen Jahrgänge.)

17) Das Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten vom 14. April 1851., (G. S. 1851. S. 101.) verordnet:

§. 100. Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 135. Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihre Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden [18]).

Gegen ihre Mitglieder.

§. 39. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgschen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben [19]).

§. 40. Jedem Bürger des Staates, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, freistehen [20]).

(Tit. 2. §. 74. seq. Thl. II.)

---

[18]) Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. Mai 1827., das Verbot der sogenannten Controverspredigten betreffend. (v. K. Ann. Bd. 11. S. 407.)

Des Königs Majestät haben Sich durch einen zu Allerhöchst Ihrer Kenntniß gekommenen Fall veranlaßt gesehen zu befehlen, daß das unterzeichnete Ministerium auf das Verbot der sogenannten Controverspredigten sowohl in den evangelischen, als in den katholischen Kirchen der Monarchie strenge halten, und die Geistlichen, welche sich der Uebertretung schuldig machen, unnachsichtlich zur Strafe ziehen lassen soll. Indem das Ministerium die Allerhöchste Willensmeinung der Königl. Regierung ꝛc. zur genauesten Befolgung bekannt macht, erwartet dasselbe, daß Sie diesen Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit widmen und alles anwenden werde, dergleichen die Einigkeit und den Frieden der verschiedenen Glaubensgenossen störende und dem Geiste christlicher Duldung widerstreitende Vorfälle im voraus durch Warnung und Zurechtweisung zu unfriedfertigem Eifer sich hinneigender Geistlichen zu begegnen.

[19]) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. April 1821. wegen Veränderung der Benennung: Protestanten ꝛc. in Evangelische. (v. K. Ann. Bd. 5. S. 341.)

Die Benennung: Protestanten, protestantische Religion, für die Bekenner und das Bekenntniß der evangelischen Lehre, ist Mir stets anstößig gewesen; sie gehört der Zeit an, in welcher sie aufkam. Das evangelische Glaubensbekenntniß gründet sich lediglich auf die heilige Schrift, der Name muß also davon entgehen. Im gemeinen Leben läßt sich eine alt gewordene Benennung schwer vertilgen, im Geschäftsstil aber, bei der Censur von Druckschriften und der öffentlichen Blätter soll darauf gehalten werden, die Benennung:

evangelisch, statt protestantisch — Evangelische, statt Protestanten,

zu gebrauchen, weil eben dadurch der alte unpassende Name nach und nach verschwinden wird.

Das Staatsministerium hat demgemäß, jeder Departements-Minister in seinem Ressort, diese Anweisung zu befolgen und befolgen zu lassen, hauptsächlich aber die Censoren der Druckschriften und der öffentlichen Blätter danach zu instruiren.

[20]) Die hieher gehörigen Bestimmungen lauten:

§. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht, nach seinem Stande und Umständen, erhalte.

§. 76. Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan: so müssen, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

a) Declaration vom 21. November 1803. (Rabe, Bd. 7. S. 524.)

Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschrift des Allg. Landr. Th. II. Tit. 2. §. 76., nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben.

Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78. a. a. O. des Allg. Landr., nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Se. Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten und soll dieselbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Nach einer Mittheilung von Suarez stützte sich die Vorschrift des §. 76. auf bereits vorhandene Landesgesetze. Im Jahre 1803. beschwerte sich indessen ein katholischer Ehemann in Schlesien beim Könige, daß ihm auf Grund des §. 76. abgeschlagen worden sei, seine mit einer geschiedenen evangelischen Ehefrau erzeugten Töchter gleich den Söhnen in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Der König erließ hierauf ungeachtet des von dem Justizminister abgegebenen Gutachtens, „daß der Grundsatz des §. 76. wegen der in letzterem ausgesprochenen unparteiischen Gleichstellung der Confessionen aufrecht zu erhalten sei," die mitgetheilte Declaration.

b) Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. August 1825., daß die Declaration vom 21. November 1803. auch auf die westlichen Provinzen angewendet werde.
(G. S. von 1825. S. 221.)

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und ohne dieses Versprechen die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit, gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden;

Declaration vom 21. November 1803.

in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit, daß die Declaration vom 21. November 1803. auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

§. 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann keines der Eltern das Andere, auch nicht durch Verträge, verpflichten.

§. 78. So lange jedoch Eltern, über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

Rescript des Justiz-Ministers vom 30. Juli 1804. (Rabe, Bd. 8. S. 128.)

Von der bei Euch geschehenen Anfrage des Magistrats zu Reichenbach, wie es mit der Erziehung und dem Unterrichte einiger erst nach dem Tode der Mutter schulfähig gewordenen Töchter verschiedener Religionsverwandten gehalten werden soll? haben Wir Euren Bericht vom 13. c. erhalten. Auf den davon in unserm Geheimen Staatsrath geschehenen Vortrag bescheiden Wir Euch, daß sich diese Anfrage aus den §§. 74. und 78. Th. II. Tit. 2. des Allg. Landr. von selbst erledigt, indem darnach die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, besonders in Absicht des Religions-Unterrichts, dem Vater hauptsächlich zukommt, und so lange die Eltern einig sind, kein Dritter ein Recht hat, ihnen zu widersprechen.

Es kann also auch nach dem Tode der Mutter, den katholischen Schullehrern durchaus nicht gestattet werden, den Vater hierüber einzuschränken. Ihr habt daher den Magistrat zu Reichenbach hiernach zu bescheiden.

§. 79. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses Keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 80. Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden†).

†) Abgeändert durch die Declaration vom 3. Novbr. 1803.

Rescript des Justiz-Ministers vom 15. Mai 1819. (v. K. Jahrb. Bd. 13. S. 248.)

Aus einem an den Justiz-Minister von dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten abgegebenen Berichte der Königl. Regierung zu Erfurt ist ersehen worden, daß die Ehefrau des N. N. zu N., welche früher an einen gewissen N. N. katholischer Religion, der ihr zwei Kinder hinterlassen hat, verheirathet war, diese beiden Kinder erster Ehe in der evangelischen Religion, zu der sie und ihr jetziger Ehemann sich bekennen, zu erziehen wünscht, daß aber das dasige Stadtgericht als vormundschaftliche Behörde ihr solches unter Androhung von Geld- und Gefängnißstrafe untersagt, und sie sich dadurch bewogen gefunden hat, Beschwerde gegen das Stadtgericht bei der oben erwähnten Regierung zu führen.

Da diese Beschwerde ganz unbehörig angebracht ist, und nichts gegen die Verfügung des Stadtgerichts erinnert werden kann, so wird dem Königl. Pupillen-Collegio aufgegeben, die Supplikantin in Gemäßheit der Declaration vom 21. November 1803. und des Rescripts vom 25. November 1813. (v. K. Jahrb., Heft 3. S. 18.) abzuweisen, und das ganz gesetzliche Verfahren des Stadtgerichts aufrecht zu erhalten.

Rescript des Justiz-Ministers vom 25. November 1813. (v. K. Jahrb. Bd. 2. S. 18.)

Bei der, in dem Berichte vom 3. d. M. aufgestellten Frage:

in welchem Glaubensbekenntnisse die Kinder des verstorbenen N. N. auf N. N. unterrichtet werden sollen?

ist der Umstand, daß der Sohn und die älteste Tochter nach lutherischen, und die beiden jüngsten Töchter nach reformirten Kirchen-Gebräuchen getauft worden, allerdings sehr erheblich. Denn es erhellet daraus ganz klar, daß beide Eltern im Leben darüber einig gewesen sind, daß die Kinder

zu derjenigen Religion, welcher sie schon durch die Taufe gewidmet worden, künftig angeleitet und erzogen werden sollen. Von diesem Uebereinkommen nach dem Tode des Vaters einseitig abzuweichen, war die Mutter um so weniger befugt, als sie selbst, so lange sie mit ihm in der Ehe lebte, zur reformirten Religion sich bekannte, und das Allg. Landr. Th. II. Tit. 2. §§. 80. und 82. überhaupt verordnet, daß in der Regel nach dem Tode beider, oder auch nur eines der Eltern, der Unterricht der Kinder in dem durch das Gesetz, oder durch gesetzlich zulässige Vereinigung bestimmten Glaubens-Bekenntnisse so lange fortgesetzt werden soll, bis die Kinder das im §. 84. a. a. O. bemerkte Alter, und mit demselben die Freiheit der Wahl erlangt haben, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen. Die in dem §. 754. a. a. O. und §. 104. des ersten Anhangs zum Allg. Landrecht, in Absicht der Pflegeeltern gemachte Ausnahme, hebt die Regel nicht auf, sondern bestätiget dieselbe, und findet hier überall keine Anwendung. Am wenigsten konnte, in dem gegenwärtigen Falle, die leibliche Mutter durch ihren, nach dem Tode des Vaters, erfolgten Uebergang zur katholischen Religion, das Recht sich verschaffen, dem Uebereinkommen zuwider zu handeln, und die Kinder gegen den vermuthlichen Willen des Vaters, in der katholischen Religion erziehen zu lassen, da nach dem §. 81. des angeführten Allg. Landrechts, auch sogar auf eine, in der letzten Krankheit geschehene Religionsveränderung der Eltern, keine Rücksicht genommen werden darf. Die mit der Aeußerung des Königlichen Departements für den Cultus übereinstimmende Meinung des Königl. Pupillen-Collegii, daß die Töchter des N. N. in der lutherischen und resp. reformirten Religion, in welcher sie getauft sind, unterrichtet und erzogen werden müssen, ist daher vollkommen gegründet.

Rescript des Justiz-Ministers vom 8. August 1836. (Juristische Zeitung, 1836. S. 892.)

Dem Königl. Pupillen-Collegium wird auf den Ber. v. 22. v. M. hierdurch eröffnet, daß der Curande J. F. E. v. F. in der Religion seines Vaters erzogen werden muß, da nach der Declaration vom 21. Novbr. 1803. (N. A. Bd. 3. S. 35.), die Kinder immer in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, und der §. 83. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landr. bestimmt, daß selbst mit der Einwilligung der Eltern keine Religionsgesellschaft ein Kind vor zurückgelegtem 14. Jahre zum Bekenntniß einer andern Religion, als wozu dasselbe nach den gesetzlichen Vorschriften gehört, zulassen soll.

Es ist daher unzulässig, den vorgenannten Curanden in das dortige Orphanotrophäum unterzubringen, wenn darin nur Kinder katholischen Glaubens aufgenommen werden.

Die Erklärung des Vaters, daß das Kind in der katholischen Religion erzogen werden soll, macht hierin keinen Unterschied, da nur den Eltern, so lange sie einig sind, keine Vorschriften über den Religionsunterricht gegeben werden können. Nach dem Tode des Vaters tritt aber das obervormundschaftliche Gericht in die Erziehungsrechte desselben, und dies muß bei deren Ausübung die gesetzlichen Vorschriften beachten.

§. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsänderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

§. 82. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen: so muß dieser Unterricht in eben der Art, auch nach seinem Tode, bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes, fortgesetzt werden.

Vorstehende §§. 80—82. in Verbindung mit der Declaration vom 1803. folgende Grundsätze auf:

a) Wenn der Mann der überlebende Theil und die Ehe nach Publication der eben gedachten Declaration geschlossen ist, so hängt die Bestimmung des Glaubensbekenntnisses, in welchem die Kinder unterrichtet werden sollen, lediglich von ihm ab. Denn wenn er auch bei Lebzeiten der Frau, den Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter zugelassen haben sollte, so durfte er doch von dieser Einigung beliebig abgehen, und ist um so weniger nach dem Tode der Frau daran gebunden. Der §. 82. steht nicht entgegen, da derselbe einen ganz anderen Fall voraussetzt, nämlich den, daß der verstorbene Ehegatte geduldet hatte, daß ein Kind in dem Glaubensbekenntnisse des überlebenden Theiles unterrichtet werde.

b) Wenn die Frau der überlebende Theil ist, so müssen die hinterlassenen Kinder bis zu dem Unterscheidungsjahre in dem Glaubensbekenntnisse unterrichtet werden, zu welchem sich der Mann bis zu seiner letzten Krankheit bekannte, indem auf eine in dieser erst erfolgte Religionsveränderung keine Rücksicht genommen werden soll. Ausnahmsweise kann jedoch die Mutter nach §. 82. verlangen, daß die Kinder in ihrem Glaubensbekenntnisse erzogen werden, wenn der verstorbene Vater wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht der Kinder in diesem Glaubensbekenntnisse zugegeben hatte.

c) Bei Ehen, welche vor der Declaration vom 21. Novbr. 1803. geschlossen worden, kommen die §§. 80—82. unbedingt zur Anwendung. Der überlebende Ehegatte darf daher die Kinder seines Geschlechts in seinem Glaubensbekenntnisse unterrichten lassen, und muß gestatten, daß die Kinder, welche zu dem Geschlecht des verstorbenen Ehegatten gehören, in dem Glaubensbekenntnisse des Letzteren unterrichtet werden, es liege denn der Fall des §. 82. vor.

§. 83. Vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme, oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechts zulassen.

(Vergl. indessen §. 78.)

§. 84. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

§. 41. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§. 42. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet[21]). (§. 39. des Tit.)

---

§. 85. Auch wenn das Kind eine andere, als die Religion beider Eltern wählt, wird dadurch in den Rechten und Pflichten der Eltern, wegen der Erziehung, Verpflegung und Versorgung, nichts geändert.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 29. October 1846.
(Entscheid., Bd. 13. S. 323.)

Wie nach der preuß. Gesetzgebung, so erscheinen auch nach den Grundsätzen des gemeinen und canonischen Rechtes die Anträge, einem Juden die väterliche Gewalt über sein Kind zu entziehen, weil dasselbe zum christlichen Glauben übergetreten ist, und ihn für verpflichtet zu achten, die Kosten zu einer nach den Bestimmungen einer anzuordnenden Vormundschaft einzurichtenden Erziehung herzugeben, als ungerechtfertiget.

21) Circular-Rescript des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5. Mai 1830., die Beförderung der Unionsangelegenheit betreffend. (v. K. Ann. Bd. 14. S. 324.)

Das Königl. Consistorium (die Königl. Regierung) erhält anliegend Abschrift einer, an die Herren General-Superintendenten und an die geistlichen Behörden in den Provinzen, wo noch keine General-Superintendenten angestellt sind, heute erlassenen Circular-Verfügung (Anl. a.) in Betreff der Unions-Angelegenheit zur Nachricht, Nachachtung und mit dem Auftrage auch Seiner (Ihrer) Seits zur Erreichung des dadurch beabsichtigten heilsamen Zweckes möglichst mitzuwirken.

a.

Seine Majestät der König geruhten mittelst Allerh. Cab. Ordre v. 4. v. M. dem unterzeichneten Ministerio zu eröffnen, daß es Allerhöchstdenenselben angemessen erscheine, an die bevorstehende Jubelfeier der Augsburgischen Confession die weiteren Schritte zu knüpfen, durch welche das heilsame Werk der Union, für das sich seit langer Zeit die Stimmen so vieler Wohlgesinnten erhoben hätten, im Geiste des Erlasses v. 27. Septbr. 1817. der Vollendung näher geführt werden könne. Das Ministerium, die Wichtigkeit der Sache erkennend und gleichfalls überzeugt, daß die, für beide evangelische Confessionen so bedeutungsvolle dritte Säcular-Feier der Uebergabe der Augsburgischen Confession eine eben so erwünschte als passende Gelegenheit darbiete, die Unions-Angelegenheit, der Allerhöchsten Absicht Seiner Majestät gemäß, durch einen neuen und allgemeinen Impuls im Ganzen und Großen weiter zu führen, ist demgemäß auch schon früher mit Erwägung der Grundsätze und Maaßregeln beschäftigt gewesen, nach welchen eine neue Anregung für das heilsame Werk der Union mit jener Feier zweckmäßig sich verbinden lassen würde. Dasselbe hat solche sodann Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung vorgetragen, und was Seine Majestät hierauf zu beschließen geruht haben, werden Ew. ꝛc. (wird das Königl. Consistorium) aus der, zur Kenntnißnahme abschriftlich angeschlossenen Allerh. Cab. Ordre v. 30. v. M. näher ersehen. (Anl. b.) Seine Majestät haben als Nachschrift noch Allerhöchsteigenhändig hinzuzufügen geruht, daß es etwas besonders Erfreuliches sein würde, wenn der Unions-Ritus in der Communion da, wo er zeither noch nicht eingeführt gewesen, bei der bevorstehenden Feier Statt fände, und daß Aller höchstdieselben darüber, wo dies Anwendung gefunden, hiernächst Bericht erwarteten.

Dem Befehle Seiner Majestät gemäß, veranlaßt das unterzeichnete Ministerium nun Ew. ꝛc. (das Königl. Consistorium) hierdurch, nicht nur auf angemessene Weise dahin zu wirken, daß in den Gemeinden Ihres (Seines) Aufsichtskreises bei der Feier des heiligen Abendmahls das Brechen des Brotes, welches als der symbolische Ausdruck des Beitrittes zur Union zu betrachten ist, baldmöglich in Anwendung komme, sondern Ihr (Sein) Augenmerk und Ihren (Seinen) Einfluß auch dahin zu richten, daß das Aufgeben der, den beiden evangelischen Confessionen eigenthümlichen Unterscheidungs-Namen „reformirt" und „lutherisch" und deren Vertauschung gegen die Benennung „evangelisch" von den Geistlichen und Gemeinden erfolge. Da aber eine besondere Formalität für diesen Act nicht vorgeschrieben werden soll, so bleibt die Art und Weise, wie es geschehen möge, nach den vorkommenden Umständen zu wählen, Ew. ꝛc. (dem Königl. Consistorium) überlassen.

Die in jeder Gemeinde bisher übliche Materie des Brotes bei der Austheilung des heiligen Abendmahls soll, nach einer anderweiten Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät zwar beibehalten, jedoch eine angemessene Form gewählt werden, bei welcher das Brechen auf eine schickliche Weise sich bewirken läßt. Das Ministerium behält sich daher vor, Ihnen (dem Königl. Consistorium) noch die Form der Oblate mitzutheilen, welche dazu sich eignen wird.

Damit nicht etwa in denjenigen Fällen, wo mehrere Gemeinden ursprünglich verschiedener Confession an einem Orte neben einander bestehen, bei Verschiedenheit der Lasten und Gebühren-Sätze, auf der einen Seite Kirche, Pfarrer u. s. w. in ihrem Einkommen beeinträchtigt werden, und auf der andern das pecuniäre Interesse einen Reiz darbiete, den Beitritt zur Union zu versagen, oder der Verschmelzung mit einer andern Gemeinde zu widerstreben, ist folgendes zu berücksichtigen:

a) der Fall, wenn alle Gemeinden eines Orts, die ursprünglich verschiedener Confession waren, der Union im oben gedachten Sinne durch Annahme des Unions-Ritus beigetreten sind. Der frühere Parochial-Verband hat alsdann dadurch keine Veränderung erlitten, und alle ehemaligen Mitglieder jeder Gemeinde bleiben solchem, da der Beitritt zur Union kein Confessions-Wechsel ist, auch ferner pflichtig. Wenn daher auch dem Mitgliede der einen Gemeinde gestattet werden kann, sich hinsichtlich der Ausübung kirchlicher Handlungen an die andere anzuschließen, so müssen doch seine Verpflichtungen gegen die erstere dieselben bleiben. Nehmen auswärtige lutherische oder reformirte Personen an einem solchen Orte ihren Wohnsitz, so kann es ihrer Wahl frei gestellt werden, zu welcher Gemeinde sie sich halten wollen. Damit aber das pecuniäre Interesse auf diese Wahl keinen Einfluß äußern könne, müssen sie ihre Gebühren und kirchlichen Beiträge nach den Sätzen der nächsten, minder günstig gestellten Gemeinde bei der von ihnen gewählten entrichten, und es muß alsdann dasjenige, was sie im Verhältniß zu den, bei der letzten gewöhnlichen Stolgebühren mehr bezahlen, nicht dem Geistlichen, sondern der Kirchenkasse zu Gute kommen. Diese Einrichtung ist ihnen von dem Geistlichen der Gemeinde, welche sie sich wählen, in der Form eines Vorbehalts bekannt zu machen, weshalb es auch späterhin einer Instruction an die Geistlichen solcher Orte bedürfen wird.

b) In dem Falle, daß nicht alle Gemeinden eines Orts der Union beitreten, müssen folgende Verwaltungs-Regeln festgehalten werden. Ist die Gemeinde der Confession A. der Union beigetreten, die Gemeinde der Confession B. hingegen nicht, so kann einzelnen Mitgliedern der Gemeinde B., welche es wünschen, gestattet werden, sich an die Gemeinde A. anzuschließen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie der Gemeinde B. in Betreff der Beiträge und Gebühren so lange pflichtig bleiben, als sie in dieser die Minderzahl ausmachen. Sobald sie aber zur Mehrzahl herangewachsen sind, ist die Gemeinde B. gleichfalls als unirt anzusehen, und alsdann durch freie Einwilligung und auf dem Wege besonderer Verhandlungen darüber zu entscheiden, ob sie als eine solche für sich bestehen, oder sich mit der Gemeinde A. verschmelzen will. In dem einen, wie in dem andern Falle ist dafür zu sorgen, daß die, der Union abgeneigten Individuen das Abendmahl nach ihrem bisherigen Ritus empfangen. — Sollte ein Mitglied der Gemeinde, welche der Union beitritt, lieber zu der nicht unirten Gemeinde der andern Confession übertreten, als bei jener verbleiben, so kann es zwar daran nicht verhindert werden, um aber das pecuniäre Interesse dabei zu entkräften, muß darauf gehalten werden, daß ein solches, zu der nicht unirten Gemeinde der andern Confession übergetretene Mitglied seine Beiträge und Gebühren nach den Sätzen der minder günstig gestellten Gemeinde zahle, die aber auch nicht dem Pfarrer, sondern der Kirchenkasse der neu gewählten Gemeinde zufließen müssen. Solche tadelnswerthe und in der Regel wohl nur aus unlautern Quellen des Eigensinnes und Eigennutzes entspringende Versuche müssen aber, damit sie der Union nicht hemmend entgegen wirken, auch noch auf andere Weise vorbeugend möglichst erschwert werden. Dies läßt sich zum Theil schon dadurch auf eine zweckdienliche Weise bewirken, wenn gehörig darauf gehalten wird, daß die Theilnahme an dem Abendmahlsgenusse bei einer evangelischen Gemeinde der andern Confession nicht mehr als Zeichen des Uebertritts zu dieser Confession angesehen werde. Die desfallsige Bestimmung des §. 42. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. kann hier keine Anwendung mehr leiden, da nach den Grundsätzen der Union die Abendmahls-Handlung nicht mehr als eine, zwischen beiden evangelischen Confessionen differente zu betrachten ist, und es außerdem keine andern kirchlichen Handlungen von diesem Charakter der Differenz zwischen beiden giebt.

Wenn ferner die Verbindung zweier Gemeinden verschiedener Confession, welche der Union beigetreten sind, durch Hindernisse erschwert wird, die in der Verschiedenheit der Lasten und Gebühren, wozu die betreffenden Gemeinden verpflichtet sind, beruhen, so muß die Lösung der dadurch herbeigeführten Aufgabe stets nach der Sachlage der einzelnen Fälle und zwar immer auf dem Wege der Unterhandlung bewirkt werden. Will nämlich die günstiger gestellte Gemeinde die höheren Lasten und Gebühren-Sätze der mehr beschwerten weder für sich, noch für ihre erste, zweite und dritte Descendenz sich gefallen lassen, so bleibt kein anderer Ausweg, als die Herbeiführung einer Gleichstellung und Deckung des Deficits auf andere Weise, namentlich entweder durch Gehaltstheile der, durch die Combination entbehrlich gewordenen und einzuziehenden Predigerstellen, oder durch Zuschuß aus den betreffenden Communal- und Kirchenkassen, oder endlich durch Uebernahme auf Staats-Fonds. Für den letztern Fall haben des Königs Majestät dem Ministerio eine gewisse Summe zur Disposition zu stellen geruht, aus welcher auf gehörig motivirte Anträge der betreffenden Verwaltungs-Behörde das Erforderniß nach Befinden der Umstände gewährt werden wird.

Damit endlich die Ausführung der Union nicht durch etwanige Besorgniß einzelner Gemeinden, dadurch in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Confession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile beeinträchtigt zu werden, Hinderniß finde, haben des Königs Majestät mittelst gesetzlicher Verordnung vom 30. v. M., welche durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß kommen wird, zu bestimmen geruhet, daß Niemand befugt sein soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, ingleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle dergleichen Rechte aus einem, von dem Beitritte zur Union hergeleiteten Grunde vorzuenthalten, oder zu entziehen.

Auf Befehl Seiner Majestät ist übrigens noch den Regierungen anempfohlen worden, bei Besetzung evangelischer Pfarrstellen landesherrlichen Patronats, so weit es ohne Unzufriedenheit bei der Gemeinde

§. 43. Keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaaßen [22]).

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf Niemand den Hausfrieden stören, oder Familienrechte kränken.

---

zu erregen, geschehen kann, die reformirte oder lutherische Confession nicht weiter zu berücksichtigen; es versteht sich jedoch dabei von selbst, daß der Anzustellende sich bei solchen Gemeinden, welche der Union noch nicht beigetreten sind, nach den bei denselben üblichen Gebräuchen zu richten hat.

Indem das Ministerium Ew. ꝛc. (das Königl. Consistorium) mit diesen, von Seiner Majestät durch die oben gedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre genehmigten Grundsätzen bekannt macht, und fest vertraut, daß Sie (Es) danach unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörden ferner eifrig bemüht sein werden (werde), der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät entsprechend, zur Förderung der Unions-Angelegenheit auf jede nur angemessene Weise beizutragen, überläßt es Ihnen (Demselben), demgemäß das Geeignete an die Geistlichkeit Ihres (Seines) Aufsichtskreises zu erlassen.

Nach der Jubelfeier sieht das Ministerium Ihrem (Seinem) Berichte über den Fortgang der Union mit einem speciellen Verzeichnisse derjenigen Gemeinden, bei welchen solche weiter zu Stande gekommen, entgegen. Berlin, den 5. Mai 1830.

b.

Mit besonderem Wohlgefallen habe Ich aus den in Ihrem Berichte vom 16. d. M. enthaltenen Anträgen ersehen, daß Sie bereits mit Erwägung der Grundsätze und Maßregeln beschäftigt gewesen sind, nach welchen mit der dritten Säcularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession eine neue Anregung für das heilsame Werk der Union zu verbinden ist, so daß diese für die evangelische Kirche so wichtige Angelegenheit in Gemäßheit Meiner durch den Erlaß vom 4. d. M. Ihnen eröffneten Absichten nun im Ganzen und Großen weiter geführt werden kann. Ich bin mit Ihrer Ansicht völlig einverstanden, daß die allgemeine Einführung der Agende auch zu den Fortschritten der Union wesentlich beitragen werde, und setze nur bei den Vorschlägen, welche Sie zu diesem Behufe Meiner Genehmigung untergelegt haben, voraus, daß der Beitritt einer Gemeinde zur Union nicht so anzusehen sei, als ob er ihre äußerliche Verschmelzung mit einer andern Gemeinde desselben Ortes zur nothwendigen Folge haben müsse, sondern daß eine solche Verbindung zweier unirter Gemeinden zu einer Parochie, wo sie wünschenswerth und ausführbar erscheint, durch freie Einwilligung und auf dem Wege besonderer Verhandlungen herbeigeführt werden solle. Ich will Sie daher hierdurch ermächtigen, die General-Superintendenten, und beziehungsweise die geistlichen Behörden in den Provinzen, wo noch keine General-Superintendenten angestellt sind, mit Anweisung zu versehen, auf angemessene Weise dahin zu wirken, daß in den Gemeinden Ihres Aufsichtskreises bei der Feier des heiligen Abendmahls das Brechen des Brotes, welches als der symbolische Ausdruck des Beitritts zur Union zu betrachten ist, ehemöglichst in Anwendung komme. Daß die General-Superintendenten ihr Augenmerk und ihren Einfluß auch dahin richten, daß das Aufgeben der den beiden evangelischen Confessionen eigenthümlichen Unterscheidungsnamen von den Geistlichen und Gemeinden erfolge, dies haben Sie ihnen, ohne jedoch eine bestimmte Formalität dafür vorzuschreiben, ebenfalls zu empfehlen, überhaupt aber für alles, was ihnen hierbei zur Aufgabe gestellt ist, auch die Mitwirkung der Provinzialbehörden in Anspruch zu nehmen. Was Sie außerdem an leitenden Grundsätzen und Regeln für das Verfahren der Verwaltungsbehörden in dieser ganzen Angelegenheit, namentlich hinsichtlich der Anstellung der Geistlichen bei nicht unirten Gemeinden, und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche der Reiz äußerlicher Interessen hier und da der Union entgegenstellen könnte, in Ihrem Berichte vorgeschlagen haben, finde Ich angemessen, und autorisire Sie, die gedachten Behörden demgemäß zu instruiren. Berlin, den 30. April 1830.

Die Cab. Ordre und die Circular-Verfügung sind hier wegen des Zusammenhanges, in welchem beide Verordnungen mit §. 42. stehen, abgedruckt worden.

22) Proselytenmacherei ist kein criminalrechtlich zu ahndendes Verbrechen.
So erkannt von dem ehemaligen Königl. Ober-Landesgerichte zu Hamm am 13. Juni 1827.
(Simon, Rechtssprüche, Bd. 1. S. 377.)

In einer, an den Landrath A. gerichteten Vorstellung, v. 7. Septbr. 1825., beschuldigte der Kirchenvorstand der evangelischen Gemeine zu X., den katholischen Pfarrer N. daselbst, der Proselytenmacherei, der Ueberschreitung der Grenzen der Kirchenzucht, der Stiftung von Uneinigkeiten unter Eheleuten, Eltern und Kindern verschiedener Religion, und mehrerer, Schmähungen und Erbitterung verursachenden Beschuldigungen gegen die evangelischen Glaubensgenossen. Der Kirchenvorstand trug zugleich auf Einleitung der Untersuchung gegen N. an, welche auch hiernächst, auf Antrag des Ober-Präsidenten, vom Ober-Landesgerichte zu Hamm, wirklich eröffnet ward. Das unterm 13. Juni 1827. ergangene, rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Hamm, welches den Denunciaten von sämmtlichen Anschuldigungen völlig freisprach, demselben jedoch die Kosten der Untersuchung auferlegte, läßt sich über die Beschuldigung des Proselytenmachens folgendermaßen aus:

In Betreff der Anschuldigung der Proselytenmacherei, wurde durch Zeugen fast vollständig erwiesen, daß Denunciat mehrere Personen, die zur Beichte zu ihm gekommen waren, unter der Drohung,

daß er ihnen das heilige Abendmahl nicht verabreichen, daß er sie auf dem Krankenbette nicht besuchen, sie nicht zu Grabe begleiten, und ihnen die Absolution nicht ertheilen werde, zu zwingen gesucht hatte, daß sie ihre bis dahin in der evangelischen Religion unterrichteten Kinder, katholisch werden lassen sollten.

Gestanden hatte der Denunciat, daß er am Krankenbette des Z. demselben vorgestellt habe, daß sein neugeborner Sohn, nach der Observanz, der Religion des Vaters folgen, und daher dessen Taufe nach den katholischen Gebräuchen geschehen müsse, daß ferner, wie ihm nicht unbekannt sein dürfe, diese Observanz nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht allein bestätigt, sondern nach denselben überhaupt erfordert werde, daß alle Kinder aus gemischten Ehen katholisch werden müßten. Wenn daher auch diese letzte Bestimmung hier zu Lande nicht in Anwendung komme, so erfordere es doch schon die bisherige Observanz, daß der Knabe katholisch getauft werden müsse. Z. sei dennoch dabei geblieben, daß der Knabe evangelisch werden solle, und habe, als er ihm das Unrechtliche in seinem Benehmen vorgestellt, und ihm zugleich vorgehalten hätte, wer ihm denn künftig bei einem solchen widersetzlichen Benehmen auf dem letzten Krankenbette beistehen solle, erwiedert, er, der Pastor N., brauche nicht zu kommen, es gebe ja mehr Prediger. Auf diese, seinen geistlichen Stand herabwürdigende Erklärung, habe er sich entfernt, worauf Z. die Thüre hinter ihm zugeschlagen habe. Gleich darauf habe Z. den neugebornen Knaben evangelisch taufen lassen. Ungefähr sechs Wochen darauf habe Z. auf dem Sterbebette gelegen, und ihn zu sich rufen lassen, um ihm die Absolution zu ertheilen, nachdem er deshalb vergeblich zu dem Pfarrer in B. geschickt hätte. Er habe dies anfänglich abgelehnt, bis er Reue wegen seines, gegen ihn beobachteten, Benehmens bezeigen werde. Dann aber sei er zu Z. gegangen, um denselben, sofern er Reue über sein Benehmen bezeige, zu absolviren. Derselbe habe auch wirklich zu erkennen gegeben, daß er über sein ungebührliches Betragen gegen ihn Reue empfinde, weshalb er ihm, nach erhobener Beichte, alle Sterbe-Sacramente ertheilt, und ihn demnächst beerdigt habe. Er könne sich nach dieser Darstellung gar nicht denken, daß er durch sein Benehmen irgend etwas versehen haben sollte. Seine Vorstellung, daß der Knabe nach der Observanz katholisch getauft werden müsse, könne ihm nicht zur Schuld angerechnet werden, da er vielmehr zu dergleichen, die anderen Confessionen nicht verletzenden, Belehrungen verpflichtet zu sein glaube.

Es fragte sich nun:

ob diese Handlungen, deren Denunciat theils verdächtig theils überführt war, durch ein Strafgesetz verpönt sind?

In dieser Beziehung heißt es im Urtel:

Den Grundsätzen des natürlichen Kirchen-Staatsrechts gemäß,

cf. J. L. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, §§. 426. 427.

spricht auch das Allg. Landr. eine allgemeine Gewissensfreiheit aus, indem es §. 1. flg. Tit. 11. Th. II. verordnet:

„Die Begriffe der Einwohner von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden.“

Die, mit dieser allgemeinen Gewissensfreiheit im Widerspruch stehende Unduldsamkeit und das unnatürliche Streben nach Glaubenseinheit, wurden schon in dem Religionsedict vom 9. Juli 1788. §§. 3. und 4. verboten, und auch das A. L. R. verordnet §. 43. Tit. 11. Thl. II.:

„keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten, sich anmaaßen.“

Es kann nun wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Denunciat durch seine, fast vollständig erwiesenen Aeußerungen und Handlungen, das im §. 43. l. c. enthaltene Verbot übertreten hat. Denn er hat zwar nicht die Kinder der Eltern verschiedener Confession selbst zum Uebertritt zur katholischen Religion verleitet, sondern er hat den Eltern gedroht, daß er ihnen das Abendmahl nicht ertheilen, sie auf dem Krankenbett nicht besuchen, und sie nicht zu Grabe begleiten wolle, wenn sie ihre Kinder nicht katholisch werden ließen, und er hat ihnen, bei der Weigerung, seinem Anfinnen nachzukommen, die Absolution auch wirklich nicht ertheilt, sie mithin durch compulsiven Zwang zu vermögen gesucht, den Uebertritt ihrer Kinder zur katholischen Religion zu veranlassen. Allein, da die Kinder, nach §. 84. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landr., vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre, selbst gar keine Wahl haben, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen, der denselben zu ertheilende Religionsunterricht, so lange die Eltern darüber einig sind, vielmehr nach der, auch in der Declaration v. 21. Novbr. 1803., und in der Allerh. Cab. Ordre v. 17. Aug. 1825. (G. S. 1825. S. 221.), ausdrücklich bestätigten Bestimmung des §. 78. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landr., lediglich von der Bestimmung der Eltern abhängt, so muß auch ein Zwang und eine Ueberredung der Eltern, einem Zwange und einer Ueberredung des zu bekehrenden Kindes selbst, gleich geachtet werden, indem compulsiver Zwang die, durch Androhung eines Uebels bewirkte Bestimmung des Willens eines Menschen ist, die Kinder aber noch gar keinen selbstständigen Willen haben, sondern in obiger Beziehung ganz von dem übereinstimmenden Willen der Eltern abhängen.

Wegen des Falles bei Z., ist Denunciat der Uebertretung des §. 43. l. c. für überführt anzusehen. Denn, daß er den Z. durch angedrohte Verweigerung des Abendmahls, also durch compulsiven Zwang

zu bewegen gesucht habe, seinen neugebornen Knaben katholisch werden zu lassen, kann man zwar nicht annehmen, weil durchaus nicht erwiesen ist, daß der Denunciat schon beim ersten, dem Z. gemachten, Besuche, die Absicht gehabt habe, ihm das Abendmahl zu ertheilen, vielmehr nur die, sich nach seinem Befinden zu erkundigen, und ihn zu trösten, beim zweiten Besuche des Denunciaten aber, der Knabe bereits wirklich evangelisch getauft war. Dagegen hat er nach seinem eigenen, durch die Aussagen der Zeugen unterstützten Geständnisse, den Z. durch die Vorhaltung, daß die Gesetze von ihm nothwendig erheischten, daß er seinen Sohn katholisch werden lasse, zu überreden gesucht, den Knaben von ihm, nach katholischem Ritus, taufen zu lassen. Es kann auch keinem Bedenken unterliegen, diese Ueberredung, im Sinne des §. 43. l. c., eine listige, mithin verbotene, zu nennen, weil Denunciat den Z. dabei durch die irrige Vorspiegelung hinterging, daß er etwas Unrechtliches und Widergesetzliches thue, wenn er seinen Sohn nicht katholisch werden lasse, während die schon angeführten, in dieser Beziehung erlassenen, Gesetze, die dem Denunciaten nicht unbekannt sein durften, und deren Unkunde er auch nicht behauptet hat, gerade im Gegentheil bestimmen, daß so lange beide Eltern über die Religion, worin ihre Kinder zu erziehen, einig seien, kein Dritter ein Recht habe, ihnen darin zu widersprechen.

Ungeachtet dieser Uebertretung des im §. 43. l. c. enthaltenen Verbots, kann dennoch von der Anwendung einer Criminalstrafe gegen den Denunciaten nicht die Rede sein. Denn das preußische Strafrecht ist, wie die Anmerkung zum

Entwurf des Allg. Landr., Th. I. Abth. 3. Tit. 8. §. 82. S. 220.

f. Stewerts Materialien, Heft I. S. 128—131.

deutlich ausspricht, auf die sogenannte Abschreckungs-Theorie gegründet, welche als nothwendige Bedingung der Strafe, die Bedrohung der That durch ein Strafgesetz voraussetzt. Diese Theorie beruht auf dem Raisonnement, daß alle Uebertretungen ihren psychologischen Entstehungsgrund in der Sinnlichkeit haben, in wiefern das Begehrungsvermögen des Menschen, durch die Lust an oder aus der Handlung, zur Begehung derselben angetrieben werde. Dieser sinnliche Antrieb werde dadurch aufgehoben, daß jeder wisse, auf seine That werde unausbleiblich ein Uebel folgen, welches größer sei, als die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antriebe zur That entspringe. Damit nun bei jedem die Gewißheit entstehe, daß er ein solches Uebel (eine Strafe) leide, wenn die That geschehe, so müsse ein Gesetz dieselbe als nothwendige Folge der That bestimmen; jede Zufügung einer Strafe setze daher nothwendig ein Strafgesetz voraus. (Nulla poena sine lege.)

Cf. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 4. Ausg. §§. 13. 14. 20. 133.

Zwar ist erst Feuerbach, als der consequenteste Bearbeiter dieser Theorie anzusehn, allein in ihren Grundzügen war sie schon weit früher bekannt, und sie findet sich bereits in verschiedenen philosophischen Schriften am Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Cf. Henke, Handbuch des Criminalrechts, Bd. I. S. 63., Anm. 4.

So findet sich denn auch schon im Entwurf zum allgemeinen Gesetzbuche, und im Allg. Landr. selbst, die nämliche Theorie, wenn sie gleich noch nicht mit derselben philosophischen Klarheit entwickelt ist, wie späterhin von Feuerbach. Der schon allegirte Entwurf zum allgemeinen Gesetzbuch spricht sich klar darüber aus, und der §. 11. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landr. läßt darüber keinen Zweifel mehr übrig, indem er verordnet:

daß die Strenge der Gesetze nur den treffen solle, welcher das Strafgesetz zu wissen schuldig und im Stande gewesen sei.

So wenig der §. 43 l. c., als die Allerh. Cab. Ordre v. 17. Aug. 1825., drohen aber dem Uebertreter eine Strafe an, welche daher auch vom Criminal-Gericht nicht verhängt werden kann. Man darf auch nicht einwenden, daß in solchen Fällen, wo eine Handlung in den Gesetzen zwar verboten, aber nicht durch ein Strafgesetz verpönt sei, jederzeit eine willkürliche Strafe stattfinden müsse, denn dies ist in unsern Gesetzen nirgends verordnet; im Gegentheil enthält der §. 35. Tit. 20. Th. II. die ausdrückliche Bestimmung, daß nur in solchen Fällen, wo die Gesetze eine willkürliche Strafe verordnen, dieselbe über Gefängniß von sechs Wochen oder 50 Thlr. Geldbuße nicht ausgedehnt werden dürfe. Die Verordnung einer willkürlichen Strafe wird also jederzeit als Bedingung der Anwendung derselben vorausgesetzt.

Die Uebertretung des im §. 43. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. enthaltenen Verbots, kann daher nur dann mit einer Criminalstrafe geahndet werden, wenn sie in die besondern Verbrechen des physischen Zwanges, oder des Betruges (der Täuschung in gewinnsüchtiger Absicht) übergeht. Auch kann es keinem Bedenken unterliegen, daß ein Geistlicher, der, ohne Anwendung physischen Zwanges, und ohne Betrug, Jemand zum Uebergange zu einer andern Religionspartei zu verleiten sich anmaaßt, wegen bloßer Uebertretung des §. 43. l. c., von den geistlichen Obern seines Amtes entsetzt werden kann, was ganz dem Sinne und Geiste der, auch in dem Gesetz v. 12. April 1822., G. S. S. 105., erneuerten Allerh. Cab. Ordre v. 17. Decbr. 1805.,

Neigebauer, Samml. der Ges. über den öffentlichen Unterricht, S. 79.,

gemäß ist, worin es heißt:

„Nach Meinen wiederholten Aeußerungen über die Entlassung solcher Geistlichen, von denen man die moralische Ueberzeugung hat, daß sie ihrem wichtigen Berufe kein Genüge leisten können, hätte es der Anfrage in Eurem Berichte vom 13. d. M., über die Entlassung des Predigers N. N., nicht bedurft. Es hat nicht das geringste Bedenken, daß des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, diese Frage von den geistlichen Obern blos nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden kann und muß. Wie Ich überhaupt über die Dienstentlassung in

§. 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 46. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen [23]).

§. 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13. bestimmten Grundsatze, vorgelegt werden [24]).

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staates nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden [25]).

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht soll blos zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig, so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht

---

solchen Fällen denke, wo die Unfähigkeit einem Amte vorzustehen zur Sprache kommt, ist in der Hallischen Allg. Literaturzeitung Nr. 303. sehr gut entwickelt. Ich empfehle euch diese Recension zur nähern Beherzigung, und verbleibe

Euer wohlaffectionirter König."

und in dieser Recension heißt es unter andern:

„Die Unfähigkeit, einem Amte vorzustehen, die Vernachlässigung der wichtigsten und nöthigsten Geschäfte, die in den meisten Fällen leicht versteckt, und der Untersuchung eines gewöhnlichen Richters entzogen werden kann, dieses und manche andre Dinge, die den größten Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben, können nur von Vorgesetzten im Dienste beurtheilt werden."

Ein Criminalgericht kann jedoch keine Strafe deshalb gegen den Geistlichen verhängen, wie schon aus der Stellung des §. 43. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr., in der Lehre von Kirchengesellschaften, hervorgeht, während derselbe gewiß mit in den, das Criminalrecht enthaltenden, 20. Titel aufgenommen sein würde, wenn das Gesetz den Uebertreter einer Criminalstrafe hätte unterwerfen wollen.

Auch nach dem neuen Strafrechte v. 14. April 1851. ist die Proselytenmacherei, in ihrer wahren Bedeutung aufgefaßt, kein criminalrechtlich zu ahndendes Verbrechen.

23) Sehr richtig sagt Koch:

Ob unter diesem Ausdruck eine „Kirchengemeine", oder der Inbegriff einer Religionspartei (Confession) zu verstehen, darüber ist Streit geführt worden, um auszumachen: ob jede Kirchengemeine sich eine Kirchenagende und Kirchenpolizei-Ordnung geben dürfe oder von einer andern Autorität empfangen müsse. Diese andere Autorität soll nach der Meinung Einiger der Landesherr sein. Die Meinung ist in ihrer Allgemeinheit entschieden unrichtig: kein Landesherr als solcher kann der katholischen Kirche eine Kirchenordnung vorschreiben. Aber auch in Beziehung auf die evangelischen Glaubensgenossen ist die Meinung nicht unbedingt richtig; denn die dafür aus dem Episcopalsystem hergenommenen Gründe sind für alle die Confessionen gewichtlos, zu welchen der Landesherr selbst sich nicht bekennt. Man kann diese Meinung auch durch den Art. 12. (15.) des Staatsgrundges. für beseitigt ansehen, wo der Grundsatz verbürgt ist, daß die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet. Keine Religionsgesellschaft hat sonach ihre Kirchenordnungen, Agenden und Liturgien von irgend einer Autorität außer ihr anzunehmen. Wer aber innerhalb der Gesellschaft dazu berufen ist, solche zu geben, läßt der §. 46. ganz unentschieden. Der Ausdruck „Kirchengesellschaft" ist zur Schöpfung dieser Entscheidung ungeeignet, indem er sowohl eine Kirchengemeine als eine ganze Religionspartei bedeutet. Es ist auch nicht die Absicht dieses Gesetzes, hierüber Bestimmung zu treffen, weil der Beruf zu jenen Anordnungen innerhalb einer bestimmten Gemeine oder einer bestimmten Religionspartei wesentlich mit deren Verfassung zusammenhängt. Die Frage kann mithin nur in Beziehung auf eine bestimmte Religionspartei und eine bestimmte Kirchengemeine gethan und entschieden werden. (Koch, Landr. Bd. 4. S. 172.)

24) Gilt nicht mehr für die katholische Kirche. Die evangelische Kirche steht noch in einer zu innigen Verbindung mit dem Staate, als daß man von derselben das Gleiche behaupten könnte. Vergl. auch die vorhergehende Anm.

25) Vergl. Anm. 24.

stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen[26]).

§. 55. Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden[27]).

§. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate[28]).

§. 57. Soweit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden[29]).

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§. 58. Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

Geistliche Mitglieder.

§. 59. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

---

26) a) In der evangelischen Kirche kommt eine eigentliche Excommunication im Sinne des canonischen Rechts jetzt nicht mehr vor. Nach dem gedruckten Entwurfe zum Landrechte wollte man den einzelnen Kirchengesellschaften das Recht der Ausschließung zuerkennen. Hiergegen wurden aber vielfache Bedenken erhoben, über welche Suarez in der Revisio monitorum bemerkte:

Einige Monenten wollen den Kirchengesellschaften das hierin liegende Jus excommunicandi gar nicht gestatten. Andere verlangen nähere Bestimmungen, was unwürdige Mitglieder sind. Ad prius liegen die meisten Einwendungen wohl in einem Mißverständnisse des Worts Kirchengesellschaft. Das kann man füglich wohl nicht gestatten, daß irgend eine einzelne Kirchengesellschaft berechtigt sein sollte, eins ihrer Mitglieder dergestalt auszuschließen, daß auch keine andere Gesellschaft von ihrer Religionspartei ihn admittiren dürfe. Wenn die Gemeine des Kirchspiels A. einen ausschließt, so kann sie der Gemeine des Kirchspiels B. nicht wehren, denselben dennoch bei sich zu admittiren. Aber der einzelnen Kirchengemeinde kann man dies jus excludendi so wenig als anderen Gesellschaften nehmen. Pone ergo statt „Kirchengesellschaft" Kirchengemeine.

Verschiedene Monenten wollen die Ausübung dieses juris excludendi blos dem Staate überlassen. Dazu ist aber kein Grund. Genug, daß dem Excluso nach §. 46. (56.) der Recurs an den Staat offen steht. Wenn immer beim Staat geklagt werden müßte, so würde oft ein unnöthiges und schädliches Aufsehen entstehen. Was diejenigen Monenten betrifft, welche nähere Bestimmungen verlangen, was ein unwürdiges Mitglied sei, so könnte man ihnen zu Gefallen wohl folgende Erklärung beifügen: vid. d. U. Hierauf wurden die §§. 54., 55. dahin gefaßt:

§. 54. Einzelne Kirchengemeinen können unwürdige Mitglieder von ihrer Gemeinschaft ausschließen.

§. 55. Dies gilt besonders von denjenigen, die durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben und andere in ihrer Andacht geflissentlich stören.

Aber Grolmann sagte dazu: „§. 54. Was soll das heißen? Unwürdige Mitglieder von der Gemeinschaft der Kirchengemeine ausschließen? Doch nicht ihnen die Kirche zuschließen, sie herausweisen oder sie vom Abendmahle abweisen. Ist jemand ein unbesonnener Störer der Ruhe und Ordnung der Gemeine, so sind dagegen andere Gesetze und der Staat straft ihn."

(Just. Min. Gen. Act. B. 3848. Landr. Nr. 23. Fol. 41.)

Auf Grund dieser Erörterungen erhielten die §§. 54. und 55. ihre jetzige Fassung.

b) Der §. 136. des Strafgesetzbuches für die preuß. Staaten (G. S. 1851. S. 101.) bestimmt:

Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft werden.

Der katholischen Kirche steht in dem Falle des §. 54. das Recht der Excommunication zu.

27) Diese Bestimmung ist mit den Grundsätzen der katholischen Kirche völlig unvereinbar.

28) D. i. den Gerichten des Staates. Nach der Lehre der katholischen Kirche hat der Staat nicht das Recht, sich in die Excommunications-Angelegenheiten der Kirche zu mischen, und dem kirchlichen Richter zu verbieten, Jemanden zu excommuniciren oder zu gebieten, die verhängte Excommunication zu widerrufen. (Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref.) Auch nicht nach Art. 15. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850.

29) Jetzt sind mit der Excommunication keine Nachtheile für die bürgerliche Ehre mehr verbunden. Der Staat nimmt daher auch keine Notiz von derselben.

Erforderniſſe derſelben.

§. 60. Niemand darf ohne Vorwiſſen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geiſtlichen Amte ſich beſtimmen (Thl. II. Tit. 2. §. 109. sqq.; Tit. 18. Abſchn. 6)[1]).

§. 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung ſeiner Kenntniſſe und ſeines bisher geführten Wandels ſoll Niemand zu einem geiſtlichen Amte gelaſſen werden[2]).

---

[1]) §. 109. Die Beſtimmung der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächſt von dem Ermeſſen des Vaters ab.

§. 110. Er muß aber dabei auf die Neigung, Fähigkeiten, und körperlichen Umſtände des Sohnes vorzügliche Rückſicht nehmen.

§. 111. Bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre muß ſich der Sohn der Anordnung des Vaters ſchlechterdings unterwerfen.

§. 112. Bei alsdann fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes gegen die von dem Vater gewählte Lebensart, muß das vormundſchaftliche Gericht, mit Zuziehung eines oder zweier am Orte befindlichen nächſten Verwandten, und der Lehrer des Sohns, die beiderſeitigen Gründe prüfen.

§. 113. Das Gericht muß ſolche Einrichtungen zu treffen bemüht ſein, daß die der Neigung und Fähigkeit des Sohnes, ſo wie dem Stande und Vermögen des Vaters gemäßeſte Lebensart gewählt werden.

§. 114. In zweifelhaften Fällen iſt diejenige Einrichtung, welche der Vater treffen will, zu genehmigen; und von dieſer kann nur alsdann abgegangen werden, wenn auf eine überzeugende Art erhellet, daß dieſelbe zu einem erheblichen und dauernden Nachtheile für den Sohn ausſchlagen möchte.

§. 115. Doch ſoll der Sohn wider ſeinen Willen zum Studiren niemals angehalten; noch der Vater, die Koſten des Studirens für den Sohn herzugeben, wider ſeinen Willen jemals genöthigt werden.

§. 116. Will der Sohn von der einmal mit Zuſtimmung des Vaters, oder ſonſt, freiwillig gewählten Lebensart zu einer andern übergehn: ſo iſt der Vater, die durch eine ſolche Veränderung entſtehenden größern Koſten herzugeben, in der Regel nicht ſchuldig.

§. 117. Kann jedoch der Sohn erhebliche Gründe dazu anführen: ſo muß nach der Vorſchrift §. 112. bis 115. verfahren werden.

§. 118. In wie fern nach des Vaters Tode der Mutter ein Einfluß auf die Wahl der Lebensart der Kinder gebühre, wird in dem Titel von Vormundſchaften verordnet.

Der 18. Titel. Abſchnitt 6. Thl. II. des Allg. Landr. (Vormundſchaftsrecht) enthält in Bezug auf den §. 60. des Tit. folgende Vorſchriften:

§. 312. Haben die Eltern beſondere Verfügungen deswegen getroffen: ſo dienen dieſe dem Vormunde und vormundſchaftlichen Gerichte zur Maaßregel.

§. 313. Glaubt jedoch der Vormund, daß der von den Eltern bei der vorgeſchriebenen Erziehung beabſichtigte Zweck, wegen Mangels an Fähigkeiten oder Vermögen bei dem Pflegebefohlnen, oder wegen gänzlicher Abneigung deſſelben, nicht zu erreichen ſei; oder daß der Pflegebefohlne, wegen ſeiner vorzüglichen Fähigkeit, noch zu einem beſſern Zwecke erzogen werden könne: ſo liegt ihm ob, dem vormundſchaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 314. Dieſes muß alsdann, mit Zuziehung eines oder des andern der nächſten, am Orte, oder in der Provinz ſich aufhaltenden Verwandten, die Umſtände ſorgfältig prüfen, und gewiſſenhaft feſtſetzen: welche Abänderungen in den von den Eltern vorgeſchriebenen Maaßregeln gemacht werden können.

§. 329. Die Lebensart, welcher die Kinder gewidmet, und wozu ſie vorbereitet werden ſollen, kann nicht anders, als unter Genehmigung der Obrigkeit, feſtgeſetzt werden.

§. 330. Hat der Vater etwas darüber beſtimmt: ſo finden, wegen einer darin zu treffenden Veränderung, die Vorſchriften §§. 312—314. ſtatt.

§. 331. Hat der Vater nichts beſtimmt: ſo muß ſich das vormundſchaftliche Gericht nach den Anweiſungen des Zweiten Titels §. 109. sqq. lediglich achten.

§. 332. Doch ſollen in allen Fällen der Vormund und die Mutter, oder die Großeltern, mit ihrem Gutachten darüber vernommen werden.

[2]) In Betreff der **evangeliſchen Predigtamtscandidaten** ſind folgende Verordnungen erlaſſen worden:

I. Erforderniſſe in Bezug auf die Anmeldung und Zulaſſung zum Examen:

α) Der Inländer.

1) **Verordnung des Königl. Conſiſtoriums zu Magdeburg vom 16. Januar 1817.** (v. K. Ann. Bd. 1. I. S. 135.)

Das unterzeichnete Conſiſtorium findet ſich veranlaſſet, zu der unter dem 14. Octbr. v. J. erlaſſenen Verfügung, Hinſichts der Candidaten-Prüfungen, noch hinzuzuſetzen:

daß diejenigen Candidaten der Theologie, welche auf Königl. Preuß. [illegible] ſtudirt haben,

wenn ſie pro licentia concionandi oder pro ministerio geprüft werden ſollen, dem Conſiſtorio, oder den von demſelben mit der Prüfung beauftragten Herrn Commiſſarien, das vorſchriftsmäßige theologiſche Facultäts-Zeugniß, nebſt dem testimonio morum academico, überreichen, ſolche aber, die ſich auf ausländiſchen Univerſitäten, wo keine Facultäts-Zeugniſſe eingeführt ſind, aufgehalten haben, ein testimonium morum academicum, und Privat-Zeugniſſe von den, beſonders theologiſchen, Docenten, bei denen ſie Collegia gehört haben, beibringen müſſen.

2) Circulare des Miniſters der geiſtlichen-, Unterrichts- und der Medicinal-Angelegenheiten vom 30. März 1818. (v. K. Ann. Bd. 2. S. 353.)

Dem Königl. Conſiſtorio wird hierneben Abſchrift eines Berichts der theologiſchen Facultät hieſiger Univerſität v. 10. d. M., die Zulaſſung ſtudirender Theologen zur ſchriftlichen Prüfung pro licentia betreffend, zugefertigt. Es iſt zwar im allgemeinen nicht unbedenklich, zu begünſtigen, daß junge Männer während der Zeit, welche ſie den wiſſenſchaftlichen Studien ungetheilt widmen ſollten, ſich ſchon mit ſchriftlichen Prüfungs-Arbeiten beſchäftigen, die eigentlich auch nur das Reſultat eines ſchon vollendeten Univerſitäts-Curſus ſein können. Da aber aus Rückſicht auf die Dürftigkeit der meiſten Theologie-Studirenden dieſe Erleichterung für dieſelben einmal nachgegeben worden, ſo wird das Königl. Conſiſtorium dem Antrage der theolog. Facultät gemäß angewieſen, bei der erſten Anmeldung der Theologie-Studirenden zum Examen, vorausgeſetzt, daß ſie nicht früher als im letzten halben Jahre des triennii academici geſchieht, ſich mit einem von dem Decan der theologiſchen Facultät derjenigen Univerſität, auf welcher der Examinandus ſtudirt, auszuſtellenden Interimsſcheine, daß der Ertheilung des Abgangszeugniſſes nach abgelaufenem Semeſter nichts im Wege ſtehe, zu begnügen. Dabei aber wird dem Königl. Conſiſtorio aufs neue eingeſchärft, keinen zur mündlichen Prüfung wirklich zu abmittiren, bevor er nicht ſein Abgangs- und Sittenzeugniß beigebracht hat, auch die obengedachte Vergünſtigung auf keinen auszudehnen, der ſich dem Schulamte an Gymnaſien widmen und dafür bei der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion des Conſiſtoriums examiniren laſſen will.

3) Circulare des Miniſters der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten v. 19. März 1819. (v. K. Ann. Bd. 3. S. 85.)

Durch einen Befehl Sr. Majeſtät des Königs v. 7. April 1804. iſt die Dauer des Univerſitätsſtudii auf drei Jahr feſtgeſetzt, die genaue Beobachtung dieſer Friſt nächſtdem allen Staatsprüfungsbehörden zur Pflicht gemacht, denſelben vorgeſchrieben, keinen zu den erſten Staatsprüfungen zuzulaſſen, der nicht entweder das triennium academicum ganz abſolvirt, oder den Erlaß eines Theils deſſelben von dem Chef des Departements, bei welchem er ſich prüfen laſſen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieſes Erlaſſes eine bei der Facultät, zu welcher der Studirende gehört, wohl beſtandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als weſentliche Bedingung gefordert worden.

Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche ſo manche Störung des Studienweſens veranlaßt haben, iſt auch die genaue Beobachtung dieſer Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrechterhaltung iſt aber um ſo nothwendiger, als ein dreijähriges academiſches Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienſt der Freiwilligen im ſtehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, ſo daß die gewiſſenhafteſte Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn ſelbſt bei voller Abſolution des triennii der Zweck des Univerſitätsſtudii erreicht werden ſoll, eine Abkürzung dieſer Friſt aber, da nur ein beſonders angeſtrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu erſetzen vermag, gewiß ſo ſelten gehörig begründet ſein wird, daß ſie bei der allgemeinen Beſtimmung ganz außer Betracht gelaſſen werden kann.

Das unterzeichnete Miniſterium hat ſich daher bewogen geſehen, die Verordnungen wegen des triennii academici ſämmtlichen von ihm abhängenden Staats-Prüfungs-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denſelben zugleich den Beſchluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Diſpenſation von dem erwähnten triennio mehr ertheilt werden ſoll.

Dem gemäß wird dem Königl. Conſiſtorio hierdurch aufgetragen, künftighin keinen Candidaten des Predigtamts mehr zur Prüfung pro licentia concionandi zuzulaſſen, wenn von ihm nicht das triennium academicum abſolvirt worden iſt, und er ſich nicht durch das von ihm vorzulegende Univerſitätszeugniß darüber gehörig ausweiſet. Daß in dieſen Zeugniſſen das deshalb Nöthige bemerkt werde, iſt den Univerſitäten aufgegeben, und ihnen zugleich aufgetragen worden, den gegenwärtig Studirenden bekannt zu machen, daß keine Diſpenſation vom triennio academico mehr Statt finden werde. Damit aber auch jeder, welcher die Univerſität beziehen will, in Zeiten ſeine Einrichtung hiernach machen könne und keiner ſich zu beſchweren habe, wenn ihm die Hoffnung, Erlaß von der geſetzten Studienzeit zu erhalten, fehlſchlägt, ſo wird dem Königl. Conſiſtorio aufgetragen, die gegenwärtige Verfügung zu allgemeiner Nachachtung durch das Amtsblatt bekannt zu machen; auch die ihm zugeordnete wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſion von dieſer Beſtimmung in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie ſelbige bei Prüfung der Schulamts-Candidaten ebenfalls befolge.

4) Circular-Reſcript des Miniſters der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. Juni 1822. (v. K. Ann. Bd. 6. S. 649.)

Das Miniſterium findet die Anträge des Königl. Conſiſtorii im Berichte vom 18. März d. J. zweckmäßig und daher kein Bedenken, hierdurch feſtzuſetzen, daß Candidaten der Theologie, welche dur

...dwürdige Bescheinigungen nachweisen, daß sie sich vor der Kreis-Ersatz-Commission gehörig gemeldet, ...er, wenn auch nur für jetzt, zum Militairdienst untauglich befunden worden, zu der Prüfung pro ...nonia concionandi eben so zugelassen werden, als diejenigen, welche ihren Militairdienst schon wirklich ...leistet haben, daß aber auch dergleichen Candidaten, wenn sie demnächst dennoch zum Militairdienst ...ngezogen werden, so wie allen Studenten, während der Zeit ihres activen Militairdienstes das Predi... nicht zu verstatten ist.

5) Circulare des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. Februar 1824. (v. K. Ann. Bd. 8. S. 782.)

Um zu verhindern, daß es den Candidaten des Predigtamts und den Theologie-Studirenden, welche ...on einem Königl. Consistorio auf eine Zeitlang oder für immer als untüchtig haben zurückgewiesen ...erden müssen, nicht, wie bereits geschehen ist, durch Verschweigung dieses Umstandes, gelinge, bei einem ...andern Consistorio zur Prüfung zugelassen zu werden, und von diesem das versagte Zeugniß zu erhal...n, wird dem ꝛc. wie sämmtlichen Consistorien der Monarchie hierdurch folgendes zur Pflicht gemacht:

1) Das ꝛc. hat künftig von jedem Falle einer solchen Zurückweisung den übrigen Provinzial-Consistorien sofort Mittheilung zu machen, und derselben außer dem vollständigen Namen und Geburtsort des Zurückgewiesenen, die Bemerkung, ob ihm das erforderliche Zeugniß für immer oder nur auf eine bestimmte Zeit versagt sei, so wie eine Uebersicht der Prüfungsresultate in den einzelnen Fächern, nicht minder die etwa obwaltenden Bedenken gegen sein Verhalten in sittlicher Hinsicht beizufügen.
2) Es ist keiner, der auf eine bestimmte Zeit zurückgewiesen worden, vor Ablauf derselben zu einer neuen Prüfung zuzulassen.
3) Bei der wiederholten Prüfung ist auf größere Reife und Tüchtigkeit in den Disciplinen, in welchen es den Geprüften bei der vorhergegangenen an der nöthigen Kenntniß und Geschicklichkeit gefehlt hat, ganz besonders zu achten.
4) Sind Ausstellungen gegen die Moralität des Geprüften die Ursachen des Zurückweisens gewesen, so ist ihm das Wahlfähigkeitszeugniß, auch wenn er die erforderlichen Kenntnisse zeigen sollte, doch nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß er die zuverläßigsten Zeugnisse seines Wohlverhaltens beigebracht hat, wobei es nicht genug ist, daß sie in allgemeinen und verneinenden Ausdrücken, z. B. daß nichts Widriges bekannt sei, abgefaßt sind, sondern auf eine so specielle Abfassung gehalten werden muß, daß sich aus ihnen die Wahrscheinlichkeit der erfolgten Besserung schöpfen läßt. Es wird dabei immer zweckmäßig sein, die Ansichten des Consistoriums, welches jene Ausstellungen gemacht hat, vorerst zu vernehmen.

...6) Circular-Rescript des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-...gelegenheiten vom 30. Mai 1833. (v. K. Ann. Bd. 17. S. 650.)

Das Ministerium findet sich veranlaßt, die Bestimmung des §. 1. der Instruction für die Consistorien ...r die theologischen Prüfungen vom 12. Februar 1799., hierdurch in Erinnerung zu bringen, und das ...nigl. Consistorium anzuweisen, darauf zu halten, daß die Studirenden der Theologie sich innerhalb ...ier Jahres, nachdem sie ihre Universitäts-Studien vollendet haben, bei demjenigen Consistorium, in ...em Bezirke sie geboren sind, oder ihr Domicilium haben, zur ersten theologischen Prüfung melden. ...ie Superintendenten sind von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen, um die von der Universität ab...angenen Studenten der Theologie, welche sich in der Diöces aufhalten, mit der bestehenden Verord...ung bei Zeiten bekannt zu machen.

...7) Verfügung des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Ange...genheiten vom 22. Mai 1844. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 194.)

Das Gesetz über die Bestrafung von Studentenverbindungen vom 7. Jan. 1838. (G. S. S. 13. ff.) ...ordnet im §. 4. vor, daß ein mit dem Consilium abeundi oder mit der Relegation bestrafter Student nur durch besondere Erlaubniß des Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten auf einer Universität ...wiederum zugelassen, und daß diese Erlaubniß nach dem Consilium nie vor sechs Monaten, nach der ...Relegation nie vor einem Jahre ertheilt werden darf. Diese Vorschrift gründet sich auf die Bestimmung ...im Art. 7 Nr. 6. des am 5. Decbr. 1835. in den Königl. Staaten publicirten Bundestagsbeschlusses ...vom 14. Novbr. 1834. (G. S. von 1835. S. 291.), wo außerdem festgesetzt ist, daß wenn die eine oder ...die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt wor...den, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so bedeutend gewe...sen ist, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden, die oben bezeichneten Zeiträume auf die ...Hälfte beschränkt werden können. Nach Analogie dieser letztern Bestimmung wird auch denjenigen ...Studirenden, welche wegen anderer Vergehen, als wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen, ...auf einer deutschen Universität consilirt oder relegirt worden sind, der Besuch einer andern Universität ...in der Regel nicht vor dem Ablauf eines halben oder ganzen Jahres nach ergangenem Strafresolut ...gestattet.

Diese im Interesse der academischen Disciplin aufrecht zu erhaltende Wirkung der Strafe der Rele...gation und des Consilii muß auch zur Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses für solche Fälle gesichert ...werden, wo ein Studirender im Laufe des letzten Semesters seines Aufenthalts auf Universitäten con...silirt oder relegirt worden ist, und zwar um so mehr, als von solchen Studirenden, welche dem Abgange ...von der Universität überhaupt und dem Uebergange ins praktische Leben so nahe standen, mehr noch als

von jüngeren Studirenden erwartet werden muß, daß sie durch ihr Betragen keinen Anlaß zu so ernstlichen Rügen von Seiten der academischen Disciplin geben.

Zu dem Ende wird hierdurch bestimmt, daß ein Studirender, der nach Ausweis seines Universitäts-Abgangs-Zeugnisses im letzten Semester seines Aufenthalts auf der Universität consiliirt oder relegirt worden ist, noch nicht als ein solcher betrachtet werden kann, welcher rite sein academisches triennium absolvirt hat, daß er daher auch nicht zu den ersten Prüfungen zugelassen werden kann, auch wenn er factisch schon das triennium absolvirt und sämmtliche Testate über die vorschriftsmäßig zu hörenden Vorlesungen erhalten haben sollte. Ein solcher Studirender muß vielmehr noch eine andere Universität besuchen und von dieser ein Zeugniß seines Wohlverhaltens beibringen, wenn nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, über welche dann an mich zur Entscheidung zu berichten ist. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium (Consistorium) veranlasse ich, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren und den Prüfungs-Commissionen diese Verfügung in meinem Auftrage zur Nachachtung mitzutheilen.

---

8) Circular-Verfügung des evangelischen Oberkirchenraths vom 14. Januar 1851. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 5.)

Durch die Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. Januar 1820. war vorgeschrieben worden: daß die Candidaten der Theologie schon bei ihrer ersten Prüfung pro licentia concionandi über die Erfüllung ihrer Militairpflicht sich ausweisen, und bevor sie das nicht können, davon ausgeschlossen bleiben sollen.

In einer späteren Verfügung vom 13. Juni 1822. ist diese Bestimmung dahin modificirt, daß diejenigen, welche sich vor der Kreis-Ersatzcommission gehörig gemeldet haben, aber, wenn auch nur für jetzt, zum Militairdienste untauglich befunden worden sind, zu der Prüfung pro licentia concionandi eben so zugelassen werden sollen, wie diejenigen, welche ihren Militairdienst schon wirklich geleistet haben.

Durch eine mit den Herrn Ministern des Innern und des Krieges neuerdings geführte Correspondenz ist jedoch zu unserer Kenntniß gelangt, daß diejenigen jungen Männer, welche sich zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet haben, von der Ersatzbehörde einen Eintrittsaufstand erhalten können, welcher, den Umständen nach, bis zum vollendeten 26sten Jahre ausgedehnt werden kann.

Diese Vorschrift ist durch einen Erlaß der genannten Herren Minister vom 15. Januar 1839. unter Nr. 6. daselbst für alle einjährigen Freiwilligen ergangen, und findet auf die jungen Theologen gleiche Anwendung, wie auf alle übrigen Dienstpflichtigen.

Hiernach werden in Zukunft sowohl zu dem ersten Examen pro licentia concionandi, als auch zu dem zweiten Examen pro ministerio, nicht blos diejenigen jungen Theologen zuzulassen sein, welche

a) entweder ihrer Militairpflicht im stehenden Heere bereits wirklich genügt haben, oder
b) wegen Untauglichkeit gänzlich oder zeitweise zurückgestellt sind,

sondern auch

c) diejenigen, welche sich rechtzeitig zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet, für die wirkliche Ableistung desselben aber einen noch dauernden Eintrittsaufstand seitens der Ersatzbehörden erlangt haben.

Es wird hiernach den jungen Theologen, nach Maßgabe ihrer persönlichen Verhältnisse, überlassen bleiben, sich selbstständig zu bestimmen, ob sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere während ihrer Studienzeit, oder zwischen dem ersten und zweiten Examen, oder erst nach dem zweiten Examen genügen wollen, und danach die erforderlichen Schritte bei den Militair-Ersatzbehörden zu thun.

Damit jedoch in Folge dieser veränderten Einrichtungen nicht etwa Verwickelungen in der Art eintreten, daß Candidaten, welche innerhalb des ihnen bewilligten Eintrittsaufstandes das Examen pro ministerio bestanden haben, vor der wirklichen Erfüllung der ihnen bis dahin nur gestundeten Militairpflicht in ein geistliches Amt eintreten, so wolle das Königl. Consistorium diejenigen Candidaten, welche vor wirklich geleisteter Militairpflicht, oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom activen Militairdienste zu der zweiten Prüfung sich melden, darauf aufmerksam machen, daß die Kirchenbehörde nicht im Stande ist, ihnen einen festen Dienst in der Kirche zu ertheilen, bevor sie nicht diese Verpflichtung gegen den Staat vollständig erfüllt haben, und demgemäß mit der Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugnisses, resp. der Confirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte an dieselben so lange zurückhalten, bis von Seiten der zuständigen Militairbehörde die Ueberweisung des Candidaten zur Landwehr erfolgt, oder sonst bescheinigt ist, daß dem Eintritte desselben in ein geistliches Amt im militairdienstlichen Interesse kein Hinderniß entgegensteht.

β) Der Ausländer.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. April 1845., mitgetheilt durch die Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. Septbr. 1845. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1846. S. 5.)

Die Vorschrift der Allerh. Ordre vom 7. Decbr. 1839., durch welche die Zulassung auswärtiger Theologen zu den diesseitigen theologischen Prüfungen allgemein ausgeschlossen ist, hat von verschiedenen Seiten her Anträge und Wünsche auf eine Modification derselben hervorgerufen. Ich habe davon Veranlassung genommen, an des Königs Majestät ausführlich zu berichten und unter Berücksichtigung der Beziehungen zu andern deutschen Bundesstaaten, so wie der Wahlfreiheit der Privat-Patrone, solche Grundsätze in Antrag gebracht, welche bei gerechter Würdigung der Ansprüche der diesseitigen Unter-

thanen, doch eine wechselseitige Beziehung der verschiedenen evangelischen Landeskirchen in Deutschland zu einander nicht ausschließen.

Des Königs Majestät haben sich mittelst Allerh. Ordre vom 11. April d. J. mit diesen Anträgen einverstanden zu erklären geruhet und ergehet demzufolge an sämmtliche Königl. Consistorien hierdurch die Anweisung, wegen Zulassung auswärtiger Theologen zu den diesseitigen Prüfungen und in inländische Pfarrämter für die Zukunft nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1) Zu der ersten theologischen Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer preußischen Prüfungsbehörde sind die Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten in dem Falle zu verstatten, wenn dieselben im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen und diejenigen Nachweise zu erbringen, welche nach den darüber bestehenden Vorschriften von Preußischen Unterthanen gefordert werden.

2) Zu der zweiten theologischen Prüfung (pro ministerio) sind die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten zu verstatten, wenn sie

a) eine erste theologische Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer diesseitigen Prüfungs-Commission, oder vor einer collegialisch besetzten Prüfungsbehörde ihrer Heimath bestanden haben;

b) den Nachweis erbringen, daß sie ihrer Militairpflicht nach den Gesetzen ihrer Heimath genügt haben, oder nach denselben von der Militairpflicht befreit sind und zugleich das 25. Lebensjahr vollendet haben;

c) ingleichen, daß ihnen von einem Privat-Patron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden;

d) endlich alle sonst von inländischen Candidaten geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für das Predigtamt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

In Bezug auf die sub b) geforderten Bedingungen ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten in besonderen Fällen zu dispensiren ermächtigt.

3) Die Berufung auswärtiger Predigtamts-Candidaten aus dem Bereiche der deutschen Bundesstaaten zu inländischen Pfarrstellen ist den Privat-Patronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genommene Candidat die diesseits verordnete zweite theologische Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften in Nr. 2. bestehet und in derselben eine der beiden ersten Zeugniß-Nummern erhält.

Im Uebrigen muß der Berufene die nach den allgemeinen Landesgesetzen erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den diesseitigen Unterthanenverband besitzen.

4) Wegen der Berufung eines bereits in einem geistlichen Amte stehenden, ordinirten evangelischen Geistlichen in eine inländische Pfarrstelle, Privat-Patronats, behält es bei der Vorschrift der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817. §. 15. lit. a. und der Allerh. Ordre vom 31. December 1825. lit. b. Nr. 3. dahin sein Bewenden, daß vor der Bestätigung des Berufenen das Consistorium sich von dessen Qualification zu überzeugen hat. Dem Ermessen des Consistoriums bleibt es überlassen, sofern nicht die Qualification des Berufenen anderweitig schon außer Zweifel ist, zu diesem Zwecke ein besonderes Colloquium mit demselben abzuhalten.

5) Die Berufung auswärtiger Candidaten oder Pfarrgeistlichen zu einer Pfarrstelle Königl. Patronats bedarf nach der Allerh. Ordre vom 31. December 1825. lit. b. Nr. 3. der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Es sind somit außer Kraft gesetzt: die Cab. Ordre v. 7. Decbr. 1839., das Resc. v. 18. Decbr. 1839. (Ann. Bd. 23. S. 834.) und die Cab. Ordre v. 4. Juli 1826. (Ann. S. 740.) Eben so hat das Resc. v. 8. April 1839. (Ann. Bd. 23. S. 373.) seine Bedeutung verloren.

II. Eigentliche Prüfung.

α) Der inländischen Candidaten.

1) Instruction für die Consistorien über die theologischen Prüfungen vom 12. Februar 1799., mitgetheilt durch das Circular-Rescript des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. October 1827. (s. K. Ann. Bd. 11. S. 931.)

Durch die Circular-Verfügung vom 29. März d. J., die Prüfung studirter Lehrer für das Schulamt betreffend, ist dafür gesorgt worden, daß die Königl. Behörden über die formelle und praktische Qualification derjenigen Litteraten, welche sich dem Schulstande widmen wollen, die erforderliche Gewißheit erhalten können. Insofern eine große Anzahl dieser Individuen entweder dem geistlichen Stande wirklich angehört, oder dahin aspirirt, und die Uebernahme einer Schulstelle nur als einen Durchgang und eine Vorstufe zum Eintritt in das geistliche Amt annimmt, kann es nicht fehlen, daß die angeordneten Prüfungs-Maaßregeln auch dazu wesentlich beitragen werden, daß Kenntniß vom Schulwesen und praktisches Geschick und folglich auch Interesse und thätiger Eifer dafür sich immer mehr unter den Geistlichen verbreiten müssen.

Indessen bleibt immer noch eine größere Menge von Candidaten der Theologie übrig, welche den Weg durch das Schulamt nicht nehmen, sondern als Hauslehrer oder in andern Privat-Verhältnissen den Zeitpunkt ihrer Anstellung im geistlichen Amte erwarten. Um hinsichtlich dieser, insoweit sie der evangelischen Kirche angehören, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß sie diejenige Einsicht und Erfahrung im Schulfache besitzen, deren sie in einem Amte bedürfen, in welchem ihnen eine unmittelbare und leitende

Einwirkung auf die Schulen anvertraut werden wird, bietet die mit ihnen anzustellende Prüfung pro ministerio die schicklichste Gelegenheit dar. In der unter dem 12. Februar 1799. erlassenen Instruction, (Anl. a.) die theologischen Prüfungen betreffend, ist im Abschnitt II. §. 8. und 9. Nr. 9. bereits gesetzlich bestimmt, daß die Prüfung pro ministerio sich auch über pädagogische Regeln und Vortheile, insoweit sie in den zweckmäßigen Unterricht der Jugend, in die Anleitung dazu und in die Aufsicht darüber einschlagen, verbreiten, und daß bei der Beurtheilung über die Tüchtigkeit der pro ministerio geprüften Candidaten, auch darauf gesehen werden soll, ob und in wie weit sie Fertigkeit im Katechisiren und vornemlich die Gabe besitzen, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für die Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken, und ihr die vorgetragenen Lehren wichtig zu machen. Das Ministerium sieht sich veranlaßt, diese den pädagogischen Theil der Prüfung pro ministerio betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der Instruction vom 12. Februar 1799. hierdurch in Erinnerung zu bringen, und macht hiebei dem Königl. Consistorio zur Pflicht, diesen Theil der Prüfung auf gleiche Weise, wie in der Circular-Verfügung vom 29. März d. J. angeordnet ist, nicht sowohl auf den Besitz der materiellen Kenntnisse, die zum Schulamte erfordert werden, als vielmehr darauf zu richten, ob die Candidaten über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Unterrichts-Gegenstände und ihren inneren organischen Zusammenhang, über die nöthigen Hülfs-Lehrmittel bei den einzelnen Lehr-Gegenständen, über das Verhältniß von Unterricht und Erziehung zu einander, über Schul-Disciplin und namentlich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellectuellen, endlich über Beruf, Pflicht und Verhalten des Lehrers und des Geistlichen in Beziehung auf die Schule richtige, klare und geordnete Begriffe, zugleich aber selbst die erforderliche praktische Gewandtheit und Lehrfertigkeit, besitzen.

Zugleich wird das Königl. Consistorium beauftragt, sich in den auszustellenden Zeugnissen sub Nr. 10. über den Ausfall des pädagogischen Theils der Prüfung pro ministerio ausführlich zu äußern.

a.

Instruction
für die Consistoria über die theologischen Prüfungen,

als: I. über die Tentamina pro licentia concionandi,
II. Examina pro Ministerio, und
III. Colloquia mit zu berufenden Kirchen-Inspectoren; vom 12. Februar 1799.

Da redlicher Eifer, Gutes zu befördern, und die erforderliche Amtstüchtigkeit der Prediger von der entschiedensten Wichtigkeit für die Beförderung wahrer Religion und Sittlichkeit unter den christlichen Gemeinden ist, und, wo diese mangeln, alle Vorschriften über die Lehrvorträge und Amtsführung der Prediger fruchtlos bleiben, so muß es eine Hauptsorge jedes Consistorii sein, sich so viel als möglich zu versichern, daß diejenigen, denen ein Predigtamt anvertraut werden soll, nicht nur die erforderlichen Einsichten, sondern auch gewissenhaften Ernst und die nöthige Geschicklichkeit haben, fruchtbare Erkenntniß der Religion und einen wahrhaft christlichen Sinn bei den ihnen anzuvertrauenden Gemeinen zu befördern.

Ob nun gleich über die Gesinnungen der anzustellenden Prediger kein zuverläßiges Urtheil möglich ist, und auch die feierlichsten Verpflichtungen bei denen fruchtlos bleiben, die sich nicht durch die Einsicht von der Wichtigkeit ihres Amtes und durch redliche Gewissenhaftigkeit aufgefordert fühlen, denselben nachzukommen, so läßt sich doch aus dem bis dahin geführten Lebenswandel des Candidaten desto eher abnehmen, was von seiner künftigen Amtsführung zu erwarten sei. Aus diesem Grunde hat jeder Candidat, ehe er zur Prüfung zugelassen wird, unverdächtige Zeugnisse seines bis dahin bewiesenen Wohlverhaltens einzureichen; und zwar sollen die, welche von der Universität kommen, mit einem Zeugnisse der theologischen Facultät (über dessen Ausstellung besondere Verfügungen an die Landes-Universitäten ergehen), diejenigen aber, welche schon einige Zeit von der Universität abgegangen sind, mit Zeugnissen von den Inspectoren, in deren Diöces sie sich aufgehalten haben, und, wenn sie in einer Condition oder in einem Schulamte gestanden haben, zugleich von ihren Principalen oder anderweitigen Vorgesetzten versehen sein.

Trifft, vermöge dieser Zeugnisse, oder nach dem, was sonst dem Collegio von dem Candidaten bekannt geworden ist, denselben der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachläßigung seiner Pflichten, oder der Unsittlichkeit anderer Art, so ist deshalb nach Beschaffenheit der Umstände eine Untersuchung anzustellen, und wenn der Vorwurf erheblich und gegründet befunden wird, so ist der Candidat zu dem Examen pro Ministerio nicht zuzulassen. Hat der Candidat sich dagegen blos zur Licenz zu predigen gemeldet, so kann er zwar, wofern nur der ihm gemachte Vorwurf kein Aergerniß gegeben (als in welchem Fall er sogleich abzuweisen ist), zur Prüfung zugelassen werden, aber er muß sodann nicht nur eine nachdrückliche Erinnerung von dem Collegio erhalten, sondern es muß auch in der Ausfertigung der Licenz, (wenn er derselben bei der Prüfung sonst würdig befunden wird), ausdrücklich hinzugesetzt werden, daß der Inspector, in dessen Diöces sich derselbe aufhält, und dem er die Licenz vorzuzeigen hat, ihn in Ansehung seines Lebenswandels sorgfältig zu beobachten habe, und bei dem künftigen Examen pro Ministerio ist er nicht eher anzunehmen, als bis er von den Inspectoren, in deren Diöcesen er seitdem gelebt hat, ein Zeugniß seines gebesserten Lebenswandels beibringt.

Bei der Prüfung selbst haben auch die Examinatoren ganz besonders darauf zu sehen, ob der Candida ein ernsthaftes und gesetztes Wesen zeige, und ob er in seiner Katechisation, wie in der Predigt, zu erken nen gebe, daß er richtig beurtheile, was eigentlich zur Förderung wahrer Religiosität und der dami

verbundenen Glückseligkeit abzwecke, und daß ihm dies alles selbst eine Angelegenheit des Herzens geworden sei.

In Ansehung der Prüfung der Kenntnisse wird hiermit folgende Instruction für die Consistoria und übrigen Examinatoren ertheilt:

I. Tentamina pro licentia concionandi.

§. 1. Jeder Studiosus Theologiae, der in den Königl. Preuß. Ländern zum Predigtamte befördert werden will, muß sich innerhalb eines Jahres, nachdem er seine Universitäts-Studien vollendet hat, schriftlich in einer Vorstellung ad regem bei dem hiesigen Ober-Consistorio oder bei dem Consistorio der Provinz, in welcher er sich aufzuhalten gedenkt, zum Tentamine melden.

§. 2. Das Consistorium, bei welchem der Studiosus sich gemeldet hat, weiset denselben an, binnen sechs Wochen, eine Predigt, über einen Text, der ihm zugleich vorgeschrieben wird, auszuarbeiten, und solche, nebst seinem Schulzeugniß der Reife zur Universität, seinem akademischen Zeugniß, den Zeugnissen seines Wohlverhaltens nach geendigten akademischen Studien, und der Beantwortung der nach dem Schema A. ihm vorgelegten Fragen, an den zu seinem Tentamen autorisirten Deputatus einzusenden.

§. 3. Von den Texten, worüber die Prüfungs-Predigten auszuarbeiten sind, muß eine zweckmäßige Sammlung gemacht, und aus derselben jedem Candidaten, zur Verhütung alles Anscheins der Partheilichkeit, nach der Reihe einer gegeben werden. Auch ist der Examinandus ausdrücklich anzuweisen, sich genau an die im Text liegende Materie zu halten, und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer vermischten Gemeinde zu halten gedächte.

§. 4. In Ansehung der Examinatoren hat es bei der bisherigen Observanz bei jedem Consistorium sein Bewenden, so daß entweder alle geistlichen Mitglieder desselben gemeinschaftlich, oder einzeln mit einem oder mehreren ihnen zugeordneten Predigern die Prüfung verrichten, wie denn auch in Königsberg die theologische Fakultät, nach der bisherigen Observanz, die Tentamina behält.

§. 5. In Fällen, wo etwa die Dürftigkeit oder sonstige Verhältnisse des Examinandi ihm nicht erlauben, eine Reise nach der Hauptstadt der Provinz zu thun, kann einem von Seiten seiner theologischen Celebriamkeit dem Consistorio schon hinlänglich bekannten Inspector, in der Nähe des Candidaten, die Prüfung desselben aufgegeben werden. Diesem wird aber ebenfalls, wenigstens Ein Miteraminator zur Seite gesetzt, und es ist von solchen alles weiter Vorzuschreibende in Rücksicht auf das jedesmal von ihnen anzustellende Tentamen, gleichfalls zu beobachten.

§. 6. Der nach der Observanz die Prüfung dirigirende Deputatus, an welchen der Examinandus seine Testimonia gesendet hat, untersucht, ob wegen derselben etwas Erhebliches zu erinnern sein möchte. Findet er dergleichen, so stattet er dem Collegio Bericht ab, und dieses entscheidet dem Befinden gemäß. Findet sich nichts dabei zu erinnern, so setzt er dem Candidaten binnen vier, höchstens sechs Wochen einen Termin zur Haltung der Predigt und zum Examen an, communicirt vor demselben die eingereichte Predigt den Miteraminatoren, und ladet sie zur Anhörung der Predigt und zum Tentamen ein.

§. 7. Wenn der Examinandus seine Predigt in Gegenwart der Examinatoren gehalten hat, so geben ihm diese die etwa nöthigen Erinnerungen wegen des Anstandes, der Declamation u. s. w.

§. 8. Noch an demselben Tage, oder doch am folgenden, giebt der dirigirende Deputatus dem Examinandus die Fragen auf, welche derselbe, im Hause des Deputati, sich selbst überlassen, und ohne mit anderen Hülfsmitteln als der heiligen Schrift im Grundtexte und einer Concordanz versehen zu sein, schriftlich beantworten muß.

Eine von diesen Fragen muß dogmatischen oder moralischen Inhalts sein, und der Candidat erhält dabei die Anweisung, sein Räsonnement darüber nicht bloß mit Aussprüchen der heiligen Schrift zu unterstützen, sondern auch die angeführten Stellen, wenigstens eine oder die andere, umständlicher exegetisch zu erläutern. Ist die Frage von der Art, daß sich die Veranlassung dieser exegetischen Arbeit nicht dabei von selbst darbietet, oder findet der Examinator nicht für gut, dem Candidaten eine oder die andere Stelle besonders anzuzeigen, welche er dabei zu bearbeiten habe, so ist ihm eine besondere exegetische Ausarbeitung aufzugeben, wozu indessen nie eine sehr schwierige, hauptsächlich nicht eine durch feinere kritische Untersuchungen erst zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt zu wählen ist, bei dessen Auslegung der Examinandus Gelegenheit hat, seine Bekanntschaft mit der Exegese überhaupt und insonderheit mit dem Sprachgebrauche der Bibel zu zeigen.

Eine andere Frage muß aus der Kirchengeschichte gewählt werden, und zwar, so wie die erstere, von der Art sein, daß sie ohne Hülfsmittel beantwortet werden kann, sonderlich muß sie nicht unerhebliche, zeitige und allzuspecielle Facta betreffen.

Um nicht durch eine bestimmte Frage das Feld der Antwort zu sehr zu begrenzen, kann dem Candidaten auch bloß aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Fächern, den ihm der Deputatus angiebt, aufzuzeichnen, was er davon weiß und denkt, woraus sich seine Beurtheilungskraft und Bekanntschaft mit der vorgelegten Materie desto besser abnehmen läßt.

Es bleibt dem Examinandus überlassen, entweder nur die kirchenhistorische, oder auch die exegetische Aufgabe in lateinischer Sprache zu bearbeiten.

Wenn mehrere Studiosi, wiewohl deren doch nie über drei sein dürfen, zugleich tentiret werden, so muß jeder Examinator einen derselben in seinem Hause die, von dem Deputatus bestimmten, Fragen bearbeiten lassen, wenigstens müssen sie nie in einem Zimmer zugleich arbeiten, damit sie nicht einander zuhelfen, wie ihnen auch die Aufgaben nicht anders, als unmittelbar vor der anzufangenden Ausarbeitung, bekannt zu machen sind, damit sie sich nicht durch fremde Beihülfe vorbereiten können.

Der Examinator, in dessen Hause ein Candidat gearbeitet hat, sieht sogleich die abgelieferten Aufsätze durch, und stellt solche ohne Zeitverlust dem dirigirenden Deputatus zu, der auch die sämmtlichen Arbeiten, in sofern es, ohne den Aufenthalt des Examinandi zu verlängern, geschehen kann, den Mitarbeitern zur Beurtheilung mittheilt.

§. 9. Hat ein Candidat keine Frage lateinisch beantwortet, oder enthält seine Ausarbeitung Beweise, daß er sich nicht gehörig in der lateinischen Sprache auszudrücken wisse, so ist der Anfang des Tentaminis am folgenden Tage damit zu machen, daß ihm ein lateinischer nicht allzuschwerer autor classicus, oder ein gut geschriebenes lateinisches theologisches Werk vorgelegt wird, damit er einen Abschnitt daraus erkläre.

§. 10. Beim Tentamen selbst wird der Regel nach lateinisch gesprochen. Kann der Examinandus sich nicht lateinisch ausdrücken, so steht es ihm frei, in der Muttersprache zu antworten, oder auch, wo es auf Entwickelung der Begriffe ankömmt, mit dem Deutschen abzuwechseln, wenn er gleich sonst lateinisch antwortete.

§. 11. Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinandus bleibt jedem Examinator überlassen; jedoch

1) muß jederzeit die Predigt und die schriftliche Beantwortung der Fragen, sonderlich der dogmatischen und moralischen, zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe, ob der Examinandus die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Sätze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit andern Hauptwahrheiten übersehe.
2) Muß ein Abschnitt aus dem neuen Testament in der Grundsprache gelesen, und von dem Examinandus nicht blos übersetzt, sondern auch erklärt werden, wobei zugleich die vorkommenden Gelegenheiten benutzt werden, um zu erforschen, in wie fern derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sei. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hülfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinandus damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen Stellen sein, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Candidat auch keine Bekanntschaft mit diesen, so ist er wenigstens auf die allgemeinen Grundsätze der Kritik zu führen und zu befragen, in wie fern er mit dem Nutzen der Kritik und den wichtigsten Regeln und Hülfsmitteln derselben bekannt sei.
3) Ist auf eben die Art ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testament zu lesen.

   Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen zugleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt werden, und ist darauf zu sehen, ob der Examinandus nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne; weswegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist.
4) Aus der Kirchengeschichte ist vornämlich nach den wichtigsten Begebenheiten, das ist, nach solchen zu fragen, die einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff der Kirche und auf die Verfassung derselben gehabt und vielleicht noch haben. Hierbei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Examinandus mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffs bekannt sei, und darüber nachgedacht habe.

§. 12. Was die äußere Form des Tentaminis betrifft, so macht jederzeit der Jüngste unter den Examinatoren den Anfang, und der dirigirende Deputatus beschließt; damit derselbe desto bequemer dasjenige nachholen könne, was ihm zur vollständigen Beurtheilung des Examinati noch nöthig scheint. Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und im Zusammenhange fragen, und den Examinandus nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Examinandus auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen. Am allerwenigsten muß der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder docciren und disputiren, sondern beständig dem Candidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen.

Wenn zwei oder drei zugleich tentiret werden, so muß jederzeit die Frage nur an Einen, und am öftersten an den gerichtet werden, der sich als der Schwächste zeigt. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen andern gerichtet, und kann Jemand seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein anderer entdecke, worin der Fehler liege, und solchen verbessern könne.

Fragen, die nur dazu dienen, den Examinandus in Verlegenheit zu setzen, müssen gar nicht geschehen, und am allerwenigsten müssen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten, oder an und für sich schüchtern ist.

Zum Beschluß der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeiget hat, zugleich eine Anweisung zu geben, wie er das Versäumte nachholen könne, was er vornehmlich für Bücher zu studiren, welche Uebungen er anzustellen habe u. s. w.

§. 13. Wenn das Tentamen geendiget ist, und die Examinati abgetreten sind, wird über die Tüchtigkeit derselben deliberiret, und ein Protocoll aufgenommen, worin hauptsächlich Folgendes genau anzugeben ist:

1) Ob der Examinatus in seiner Predigt, in den Aufsätzen und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich und rein auszudrücken

wisse; denn, wem es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bei andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können.

2) Ob er der lateinischen, als der allgemeinen gelehrten Sprache, wenigstens so weit mächtig sei, daß er darin geschriebene Werke mit Leichtigkeit zu seiner weitern Belehrung benutzen könne; ob er sich mündlich darin ausdrücken könne, und wie?

3) Ob er das neue Testament in der Grundsprache lesen könne, und überhaupt Bekanntschaft mit dem Inhalte desselben gezeigt habe.

4) Ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hülfsmittel den hebräischen Codex lesen, und davon bei der Auslegung des neuen Testaments Gebrauch machen könne, oder ob er darin weiter sei.

5) Ob er mit den theologischen Disciplinen, und namentlich mit dem kirchlichen Systeme bekannt sei.

6) Ob er in den theologischen Hülfswissenschaften, in der Kirchengeschichte, der Philosophie u. s. w. viel oder wenig geleistet habe.

7) Zu wie fern er bewiesen, daß er über das Praktische in den theoretischen Kenntnissen richtig urtheile, und daß ihm die Religion überhaupt eine ernste Angelegenheit geworden sei.

8) Welche Erinnerungen dem Candidaten über die noch auszufüllenden Lücken seiner Erkenntniß sind gegeben worden.

Das Urtheil über den Candidaten wird von den Examinatoren nach der Mehrheit der Stimmen unter den Rubriken des sub B. beiliegenden Schematis abgefaßt, und das Protocoll von allen unterschrieben, wofern der Dissentirende nicht seine Gründe so erheblich findet, daß er dieselben unter seiner besondern Unterschrift dem Protocolle beizufügen für nöthig hält.

§. 14. Dem Berichte von dem Tentamen an das Consistorium ist das Protocoll, nebst der Predigt, den Ausarbeitungen und Zeugnissen des Examinati beizufügen.

§. 15. Das Consistorium entscheidet, nach Maaßgabe der eingereichten Arbeiten, des Protocolls und der beigefügten Zeugnisse, ob der Candidat abzuweisen oder mit der Licenz zu versehen sei, wobei folgende Grundsätze zu beobachten sind:

1) Ein Candidat, der sich bei dem Examen in allen §. 11. angeführten Kenntnissen zur Zufriedenheit des Collegii gezeigt, und wegen seines Lebens kein unrühmliches Zeugniß beigebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen, und in der ihm deshalb zu ertheilenden Ausfertigung wird bemerkt, daß er beim Examen gut sei befunden worden.

2) Hat überdies ein Candidat unter andern ausgezeichneten Kenntnissen eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heil. Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache, und Uebung, sich gut und zweckmäßig deutsch auszudrücken gezeigt, so wird ihm die licentia concionandi mit dem Beisatze, daß er vorzüglich sei befunden worden, ertheilt.

3) Wer etwa in einem oder dem andern Stücke noch etwas zurück wäre, z. E. nicht ganz fehlerfrei Deutsch oder Lateinisch spräche oder schriebe, oder wenig Hebräisch wüßte, erhielte, wenn seine übrigen Kenntnisse und seine Zeugnisse gut wären, zwar die licentiam concionandi; jedoch würde in der Ausfertigung nicht nur bemerkt, daß er nur mittelmäßig bestanden sei, sondern es werden auch dabei ausdrücklich diejenigen Gegenstände angegeben, auf welche er sich noch mit größerem Fleiße zu legen hätte.

4) Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des neuen Testaments und mit dem Inhalte der heiligen Schrift, Unfähigkeit, sich im Deutschen zusammenhängend, verständlich und grammatisch richtig auszudrücken, Unwissenheit in der lateinischen Sprache, sind, und zwar jedes allein, entscheidende Gründe, einem Candidaten die Licenz, zu predigen, nicht zu ertheilen, selbst wenn es ihm auch an andern Kenntnissen nicht fehlte. Hat indessen ein Candidat das Zeugniß eines guten Lebenswandels, beweiset er Fähigkeiten, ist er in den angeführten Stücken nicht sowohl unwissend, als bloß schwach zu nennen, und zeigt er, daß er in den übrigen Fächern nicht unfleißig gewesen sei, so bekommt er zwar nicht die licentiam concionandi, aber doch die Erlaubniß, von Zeit zu Zeit eine von dem Inspector seiner Diöces, nach geschehener Durchsicht und Verbesserung, approbirte Predigt halten zu dürfen; und in dem deshalb auszufertigenden Zeugnisse ist anzuzeigen, worin er sich noch vornämlich vollkommener machen müsse, ehe er sich wiederum zum Tentamen melden könne.

5) Diese letztere Anweisung wird auch dem ertheilt, der wegen Unwissenheit in einem oder dem andern von den genannten Hauptfächern gänzlich abgewiesen wird. Hat ein solcher überdies auch nicht rühmliche Zeugnisse wegen seines Lebenswandels, so ist die ihm deshalb zu ertheilende Vermahnung dem Inspector, in dessen Diöces er sich aufhält, mit dem Auftrage zuzufertigen, daß er den Candidaten sorgfältig beobachte, und in den einzusendenden Conduitenlisten insonderheit auch anzeige, ob ihm etwa bekannt geworden, daß derselbe sich in eine andere Diöces begeben habe.

6) Wird ein Candidat wegen Mangel an Fähigkeiten, oder weil es ihm gänzlich an den nöthigen Vorbereitungskenntnissen fehlt, abgewiesen, so ist ihm der Rath zu geben, daß er bei einer andern Lebensart dem Staate nützlich zu werden suche, und sich allenfalls zu einer kleinen Schulstelle, die seinen Fähigkeiten angemessen ist, tüchtig zu machen trachte.

§. 16. Der Candidat muß sich mit dem über das Tentamen erhaltenen Zeugnisse bei dem Inspector, unter dessen Diöces er wohnt, melden, sich demselben so viel als möglich bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwanige Veränderung seines Aufenthalts anzeigen.

§. 17. Jedes Consistorium muß ein Verzeichniß von allen bei demselben tentirten Candidaten halten, und sie unter die Rubriken: vorzüglich, gut, mittelmäßig, schwach, untüchtig, eintragen.

Diejenigen, welche als vorzüglich aufgezeichnet sind, müssen nach ihrer Anciennität auf der Liste, auch wenn sie sich nicht gemeldet haben, dem Ober-Consistorio bei vorkommenden Vacanzen mittelmäßiger Stellen, von welchen sie in der Zukunft weiter zu befördern sind, vorgeschlagen werden; damit sie nicht aus Mangel an Bekanntschaft zu lange ohne Versorgung bleiben, und während dieser Zeit vielleicht in ihren Kenntnissen zurück kommen.

§. 18. Wenn jemand, der nicht die licentiam concionandi hat, zu einer Predigerstelle präsentirt wird, so kann er zwar, wofern sonst gegen seine Zeugnisse nichts einzuwenden ist, zum Examen gelassen, und wenn er tüchtig befunden wird, ordinirt werden, aber er bezahlt sodann Zehn Thaler Strafe. Wird er abgewiesen, so bezahlt er keine Strafe. Erhält er aber auf den Grund dieses Examens wenigstens die Licenz zu predigen, so bezahlt er die Gebühren dafür doppelt.

Kein Prediger in den Königl. Preuß. Landen soll bei Fünf Thaler Strafe jemanden, der nicht die licentiam concionandi von einem Königl. Preußischen Consistorio hat, für sich predigen lassen. Unbekannte Fremde, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll niemand für sich predigen lassen. Wer außerhalb Landes die licentiam concionandi erhalten hat, muß, um in Königl. Preußischen Landen predigen zu können, seine erhaltene Licenz bei einem unserer Consistorien einreichen, welches sodann nach Maaßgabe der Umstände entweder eine neue Prüfung verordnen, oder die eingereichte Licenz bestätigen wird.

Studiosi auf Universitäten dürfen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie ihre zu haltende Predigt nicht dem Inspector der Diöces zuvor gezeigt und dessen Approbation erhalten haben. Sollte ein Studiosus sich gar zu häufig oder zu schnell hinter einander zum predigen melden, so hat der Inspector ihm solches zu widerrathen und die öftere Approbation zu versagen. Wer die Universität bereits verlassen hat, soll auch nicht eine von dem Inspector der Diöces approbirte Predigt halten, wenn er nicht die Erlaubniß dazu von einem Consistorio (nach §. 15.) bekommen hat.

Junge Leute, die noch nicht auf der Universität gewesen sind, sollen gar nicht predigen.

II. Examina pro Ministerio.

§. 1. Das Examen pro Ministerio findet eben so wenig, als die Ordination, jemals statt, wenn der Examinandus nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist.

Ist die Stelle Königl. Collation, so erhält der Candidat, mit der Anzeige, daß ihn die Wahl zu derselben getroffen, zugleich von dem Consistorio der Provinz, zu welcher die Pfarre gehört, den Befehl, sich an einem festgesetzten Tage zum Examen einzufinden. Gehört die Pfarre zu einem Privat-Patronate, so muß der Patron, nach geschehener Wahl, den Candidaten bei dem Consistorio der Provinz präsentiren, und das Consistorium bestellt sodann den Candidaten zum Examen.

Die Unschicklichkeit, daß Privat-Patronen, anstatt nach getroffener Wahl den Candidaten dem Consistorio zum Examen zu präsentiren, demselben die Vocation ausfertigen, ehe entschieden ist, ob er zum Predigtamte werde zugelassen werden, welches durch ältere Verordnungen bereits bei Verlust des Rechts, Vocationen auszustellen, verboten ist, wird hiermit aufs Neue untersagt.

§. 2. Mit dem Befehle, sich zum Examen zu stellen, erhält der Candidat zugleich zwei Texte, worüber er Predigten auszuarbeiten hat, mit der Anweisung, eine derselben, nebst seinem Taufscheine, dem testimonio academico, und der licentia concionandi, auch dem Zeugnisse seines Wohlverhaltens, wenigstens acht Tage vor dem anberaumten termino examinis an den Rath oder General-Superintendenten, dem die ordinationes aufgetragen sind, einzusenden.

Wegen der Texte ist eben das zu beobachten, was davon beim Tentamen pro licentia concionandi §. 3. vorgeschrieben ist.

§. 3. Die zum Examen beschiedenen Candidaten (deren doch nie mehr als drei sein dürfen), melden sich persönlich wenigstens sechs Tage vor dem zum Examen angesetzten Termin bei dem Deputatus Collegii, an den sie gewiesen sind, und dieser bestimmt ihnen die Zeit, zu welcher sie die zweite ausgearbeitete Predigt halten sollen, und giebt ihnen sodann drei schriftlich zu beantwortende Fragen, in Ansehung deren eben das zu beobachten ist, was beim Tentamen pro licentia concionandi verordnet worden.

In Königsberg, wo das praevium tentamen der theologischen Fakultät zusteht, hat das Consistorium mit dieser, welche von der Behörde besonders angewiesen ist, die allgemeine Vorschrift wegen des Tentaminis zu beobachten, die nöthige Uebereinkunft zu treffen, daß der Gang des Geschäftes zwischen beiden Collegiis genau genug regulirt werde, damit auch dort, wie es bei allen Consistoriis geschehen muß, kein längerer als achttägiger Aufenthalt des Candidaten, von dem Tage seiner persönlichen Meldung bis zu seiner Ordination, nöthig werde.

§. 4. Die Prüfungspredigten werden in Gegenwart des Rathes oder General-Superintendenten, dem die Direction bei dem praevio tentamine zusteht, und zweier ihm zuzuordnenden Miteraminatoren gehalten, und diese conferiren nach Endigung derselben, in wiefern nach ihrem Urtheile der Candidat die nöthigen Eigenschaften eines Kanzelredners habe.

§. 5. Wenn die Predigten gehalten und die schriftlichen Ausarbeitungen abgeliefert sind, so wird ohne Zeitverlust das vorläufige Tentamen gehalten; bei diesem Tentamine wird:

1) jedem Candidaten eine praktische Materie aufgegeben, worüber er mit einigen Knaben, in Gegen-

ward der Examinatoren zu katechisiren hat, wobei ihm jedoch vorher einige Zeit zu lassen ist, um sich zu sammeln, und die Anordnung seiner Fragen zu überdenken.

2) Hierauf wird mit ihnen über diese Katechisation, über die Predigten und über die schriftlichen Arbeiten gesprochen, und dann, wie beim Tentamen pro licentia concionandi, mit Fragen fortgefahren. Jedoch, obgleich die Prüfung auch auf die, dort §. 11. angeführten Gegenstände zu richten ist, muß

a) vornämlich darauf gesehen werden, ob der Candidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm etwa laut des erhaltenen Zeugnisses bei jenem Tentamine gemangelt hat;

b) besonders erforscht werden, ob er mit der heiligen Schrift und der Kunst, sie auszulegen, bekannt sei, ob er den kirchlichen Lehrbegriff nach seiner Entstehung und seinen Gründen kenne, von den praktischen Wahrheiten vorzüglich deutliche Begriffe habe, sie gegen die gewöhnlichsten Einwürfe retten und sie faßlich darstellen könne.

c) Wenn ein Candidat eine oder alle ihm zur schriftlichen Beantwortung vorgelegten Fragen in einem guten Latein ausgearbeitet hat, oder wenn er bei dem Tentamen zur Zufriedenheit der Examinatoren lateinisch spricht, so ist er mit einer besondern Prüfung in dieser Sprache zu verschonen; im entgegengesetzten Falle ist eben das zu beobachten, was beim Tentamen pro licentia concionandi §. 9. gesagt ist.

§. 6. Nach geendigtem Tentamen wird eben so verfahren, wie es beim Tent. pro lic. conc. §. 13. bestimmt ist, und das aufzunehmende Protocoll muß nach Anweisung der Rubriken des sub C. beiliegenden Schematis abgefaßt werden. Außerdem aber muß darin angeführt werden:

1) ob er den etwa in dem Zeugnisse über die licentia concionandi angezeigten Mängeln nachgeholfen habe;

2) ob und worin er vornämlich gelehrte oder mangelhafte Kenntnisse gezeigt habe, und ob die Examinatores ihn, nach dem im folgenden 9ten §. angegebenen Maaßstabe, für vorzüglich, gut, mittelmäßig oder gänzlich untüchtig erklären, auch welche Erinnerung sie ihm zu ertheilen nöthig befunden haben.

Dem Protocolle werden die Arbeiten und Zeugnisse des Candidaten beigelegt, und der damit begleitete Bericht des Directoris tentaminis von diesem dem Collegio eingereicht.

§. 7. Bei der nächsten Session des Consistorii kommt dieser Bericht zum Vortrage, und sodann werden die zum öffentlichen Examen bestellten Candidaten in der Session von den geistlichen Räthen (oder wo es die Observanz ist, von den zum Examen bestellten Predigern) geprüft.

Dies Examen, wobei die Candidaten nicht, wie es an einigen Orten gewöhnlich gewesen, im Mantel und Kragen erscheinen müssen, geschieht jederzeit in pleno Collegii. Wo die Consistoria mit den Regierungen verbunden sind, und die Geschäfte der letztern nicht erlauben, daß auch die weltlichen Räthe gegenwärtig sind, müssen wenigstens die geistlichen Räthe sämmtlich dem Examen beiwohnen, und jedermann muß den Zutritt als Zuhörer haben.

Der älteste geistliche Rath führt über das Examen das Protocoll.

§. 8. Was den Gegenstand des Examinis betrifft, so ist, da vornämlich das Tentamen Gelegenheit giebt, die Gelehrsamkeit der Candidaten zu prüfen, hier nicht blos auf gelehrtes, sondern auch auf praktisches, in das menschliche Leben und Handeln eingreifendes Wissen in der Religion zu sehen. Dahin gehörige Materien sind: die allgemeinen Grundsätze der Religion und Moralität, die besondern Lehren des Christenthums, die als Resultate dogmatischer Untersuchungen fürs gemeine Wissen gehören, alles, was zur Weisheit des Lebens zu rechnen ist; pädagogische Regeln und Vortheile, in so weit sie in den zweckmäßigen Unterricht der Jugend, in die Anleitung dazu und in die Aufsicht darüber einschlagen u. s. w.

Es versteht sich von selbst, daß die Examinatores, bei allen diesen Gegenständen dem vorzüglichen Examinandus, vornämlich wenn er zu irgend einer besonders wichtigen Stadtpredigerstelle bestimmt ist, Gelegenheit geben und lassen müssen, seine ausgezeichneten und gelehrten Kenntnisse zu zeigen, wie es demselben auch frei stehen muß, sich abwechselnd deutsch und lateinisch, je nachdem es dem Gegenstande der Unterhaltung am angemessensten ist, auszudrücken.

§. 9. Nach Maaßgabe des Protocolls vom Tentamen und der mit eingesandten schriftlichen Arbeiten sowohl als des Examinis wird, sobald die Candidaten und fremden Zuhörer abgetreten sind, von dem Collegio über die Tüchtigkeit des Candidaten votirt, und nach dem Concluso in dem Protocollbuche bemerkt, wie jeder Candidat bestanden sei. Bei dieser Beurtheilung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

Ein Candidat, der nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Wohlverhaltens beigebracht, und bei der Katechisation, der Predigt und dem Examen gezeigt hat, daß er einsehe und empfinde, was zur wahren Religiosität gehört, und daß er solche bei andern zu befördern wisse, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefordert werden, so wie in den zur Führung eines Predigtamts erforderlichen Fertigkeiten, den Beifall der Examinatoren und des Collegii verdient, erhält in der Beurtheilung das Prädicat vorzüglich. Dazu gehört also:

1) daß er sich im Deutschen, oder auch in einer andern Sprache, worin er Vorträge zu halten hat (z. B. für Preußen, im Litthauischen oder Polnischen), richtig, zusammenhängend, würdig und populär ausdrücken könne;

2) daß er lateinisch richtig und rein spreche, wenigstens schreibe;

3) daß er den hebräischen Grundtext richtig übersetze und erkläre, wobei indessen Stellen, die besondern Schwierigkeiten unterworfen sind, zwar, wenn er sie gut zu erklären weiß, ein Grund des Lobes, aber nicht, wenn er die Schwierigkeiten unaufgelöset läßt, eine Ursache des Tadels sein müssen;

4) daß er das neue Testament im Grundtexte ohne Anstoß übersetze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, sonderlich mit den dictis probantibus bekannt sei, wobei der Examinator es ihm nicht zum Vorwurfe machen muß, wenn der Candidat über Stellen, deren ächte Lesart, oder deren Auslegung streitig ist, nicht mit ihm einerlei Meinung sein sollte, wie überhaupt nicht verlangt werden muß, daß der Candidat alle Gründe für die Auslegung einer streitigen Stelle wisse, wenn er nur für die seinige irgend etwas, worauf er sie stützt, anführen kann;
5) daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre richtig gefaßt habe, die dafür zu führenden Beweise gehörig entwickeln, und die vornehmsten Einwürfe heben könne, auch mit den Bekenntnißbüchern unserer Kirche und mit den wichtigsten Streitigkeiten, die darüber geführt worden sind, bekannt sei;
6) daß er die Geschichte der christlichen Kirche und der Dogmen kenne, die merkwürdigsten Epochen angeben und von den Hauptbegebenheiten die Ursachen und Folgen entwickeln könne, sonderlich die Entstehung, die Ausbildung und die Hauptschicksale des protestantischen Lehrbegriffs und die Geschichte der vornehmsten Religionsparteien und Secten inne habe;
7) daß er Bekanntschaft mit den philosophischen Wissenschaften zeige, vorzüglich mit den Regeln der Logik und deren Anwendung bei der Entwickelung und dem Vortrage der Wahrheiten;
8) daß er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten, bekannt gemacht habe, und überhaupt die Hülfsmittel kenne, durch deren Gebrauch er seine Kenntnisse ferner erweitern kann;
9) daß er Fertigkeit im Katechisiren und vornämlich die Gabe besitze, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für die Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken und ihr die vorgetragenen Lehren wichtig zu machen;
10) daß in seiner Predigt logische Ordnung, Bestimmtheit, Klarheit und Faßlichkeit im Ausdrucke, stete Rücksicht auf das Praktische der vorgetragenen Wahrheiten, Popularität und Herzlichkeit herrsche;
11) daß sein Anstand, seine Declamation und seine Gesticulation natürlich und beifallswerth, seine Stimme und Aussprache auch vernehmlich genug sei, um in einer größern Kirche gehörig verstanden zu werden. Hierzu gehört auch, daß er die Predigt gut genug memoriret habe, um sie ohne Beihülfe des Concepts zu halten.

Ein Candidat, der nicht auf das Prädicat vorzüglich, Anspruch machen darf, weil er nicht die eben angegebenen Forderungen alle erfüllt, kann doch als gut charakterisiret werden, wenn er nur in Rücksicht auf Nr. 1., 2., 4., 5., 7., 9., 10. und 11. die Zufriedenheit der Examinatoren verdient, und in den übrigen Stücken nicht ganz unwissend ist.

Wer in keinem der angeführten 11 Punkte die völlige Zufriedenheit der Examinatoren verdient; aber auch in keinem eigentlich unwissend ist, und sonderlich die Forderungen unter Nr. 4., 5., 9., 10. und 11. hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er sein Predigtamt mit Nutzen werde führen können, dem ist das Prädicat: mittelmäßig zu ertheilen.

Entscheidende Gründe, einen Candidaten beim Examen gänzlich abzuweisen, sind, und zwar jeder allein:

1) Wenn er durch seine Urtheile bei der Prüfung, durch sein Benehmen bei der Katechisation, oder durch seine Predigt beweiset, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt, und Religiosität leichtsinnig behandelt.
2) Wenn er sich nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend im Deutschen, oder in einer andern Sprache, worin er Vorträge zu halten hat, ausdrücken kann.
3) Wenn er nicht ohne grobe Fehler einen lateinischen Aufsatz schreiben kann, weil dies großen Unfleiß in seinen Schuljahren, oder gänzliche Vernachläßigung früher erlangter Kenntnisse beweiset.

   Sollte der seltene Fall eintreten, daß ein Candidat zwar sehr fehlerhaft lateinisch schriebe, aber doch in allen übrigen Erfordernissen Zufriedenheit verdiente, und wenigstens dabei ein lateinisches theologisches Buch mit Leichtigkeit lese, so würde er, wofern seine Stelle nur nicht mit der Aufsicht über eine städtische größere Schule verbunden wäre, zu admittiren, und mit dem Prädicate: mittelmäßig zu charakterisiren sein, auch wäre dies im Protocoll besonders anzuführen.
4) Wenn er mit dem Grundtexte des neuen Testaments und dem Inhalte und Geiste desselben unbekannt ist. Unwissenheit im Hebräischen würde dann zu entschuldigen sein, wenn er außerdem das Prädicat: gut verdiente.
5) Wenn es ihm an Kenntniß des Systems der Glaubens- und Sittenlehre mangelt, er solche nicht deutlich entwickeln und nicht gegen die Haupteinwürfe vertheidigen kann.
6) Wenn er nicht wenigstens die Hauptbegebenheiten aus der Kirchengeschichte und die Entstehung der symbolischen Theologie anzugeben weiß.
7) Wenn er von den philosophischen Wissenschaften, sonderlich der Logik, auch nicht so viel weiß, als sich aus einem gewöhnlichen Collegio davon lernen läßt.
8) Wenn er bei seiner Catechisation und in seiner Predigt nicht blos Mangel der Uebung, sondern einer richtigen Beurtheilungskraft und der Einsicht in das Praktische der Religionswahrheiten verräth.
9) Wenn er eine so unverständliche Stimme oder Aussprache hat, daß offenbar die Gemeinde, zu der er berufen werden soll, seine Vorträge nicht würde verstehen können.

Hätte ein Candidat in seinem Anstande und in seiner Declamation merkliche Fehler, so würde er darauf gleich nach gehaltener Predigt von den Examinatoren aufmerksam zu machen, und in der Session des Collegii ernstlich davor zu warnen sein. Wären diese Fehler aber von der Art, daß davon Störung

der Andacht zu befürchten wäre, wohin auch das Ablesen der Predigt und das allzuhäufige Einsehen ins Concept gehört, so müßte er darüber zurecht gewiesen werden und noch einmal predigen, damit er beweise, ob er im Stande sei, eine ihm deshalb mitgetheilte Belehrung zu benutzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er sonst gut wäre, anzunehmen, aber ernstlich anzuweisen sein, daß er sorgfältig auf sich achte, und seinem Inspector würde aufgetragen werden müssen, in seinem Kirchenvisitations-Berichte zu bemerken, ob die ihm gegebene Erinnerung gefruchtet habe.

§. 10. Bei jedem Consistorio ist eine Liste der geprüften Candidaten zu führen, und zwar nach den Rubriken, nach welchen sie bei dem Examen charakterisiret worden sind. Diesen Listen gemäß sind:

1) die, welche das Prädicat vorzüglich erhalten haben, nach acht bis zehn Amts-Jahren (vorausgesetzt, daß sie während dieser Zeit Fleiß und Treue bewiesen haben) dem Ober-Consistorio bei schicklichen Vacanzen zur weitern Beförderung in Vorschlag zu bringen.
2) Die, welche das Prädicat mittelmäßig erhalten, sind anzuweisen, daß und wie sie sich weiter auszubilden haben, ihnen auch bekannt zu machen, daß sie wenigstens, ehe sie zu einer weitern Beförderung gelangen können, sich noch einem Colloquio zu unterwerfen haben.

Findet das Collegium, daß ein Candidat zwar im Ganzen das Prädicat mittelmäßig verdiene, und also zum Predigtamte zwar zuzulassen sei, aber in einem oder dem andern Punkte noch einer stärkern Ermunterung zum Fleiße bedürfe, so ist er zu einem Colloquio innerhalb Jahresfrist zu bescheiden; dabei haben aber die Examinatores ihm auch eine Anweisung zu ertheilen, wie er ihren Forderungen durch seinen Fleiß zu genügen, und welcher Hülfsmittel er sich dabei zu bedienen habe.

Ist ein Candidat sonst gut befunden worden, und es mangelt ihm nur an Fertigkeit, seine Gedanken mündlich und schriftlich populär auszudrücken, oder hat seine Predigt andere Fehler, die vom Mangel, nicht an Beurtheilungskraft und an praktischem Sinne, oder an eigener Religiosität, sondern nur an hinlänglicher Uebung im Vortrage, zeugen, so ist ihm aufzugeben, daß er wenigstens alle Vierteljahre eine geschriebene Predigt an seinen Inspector einsende und dessen Bemerkungen darüber benutze. Der Inspector aber hat in den jährlichen Conduiten-Listen anzuzeigen, ob dies geschehen sei, und sonderlich auch in den Kirchenvisitations-Berichten zu bemerken, ob und zu welchen Erinnerungen ihm desselben Catechisation und Predigt Veranlassung gegeben habe, damit das Consistorium entweder noch nachdrückliche Ermahnungen geben, oder auch den Prediger von der ferneren Einsendung der Predigten an den Inspector dispensiren könne.

§. 11. Sobald das Consistorium einen Candidaten für tüchtig zum Predigtamte erkläret hat, ist er ohne weitern Aufenthalt zu ordiniren. Die Modificationen, welche diese Vorschriften in der Altmark und Priegnitz leiden, werden der dortigen Verfassung gemäß von dem Curmärkschen Ober-Consistorio dem General-Superintendenten vorgeschrieben werden.

§. 12. Glaubt ein Candidat, daß er Grund habe, sich über allzugroße Strenge des Provinzial-Consistorii, oder des General-Superintendenten, von welchem er geprüft und abgewiesen worden ist, zu beschweren, so kann er zwar auf eine abermalige Prüfung beim Ober-Consistorio antragen; aber er muß diesen Entschluß der Behörde, welche ihn abgewiesen hat, schriftlich anzeigen, damit dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände, das Erforderliche wegen der Verwaltung der Stelle, zu welcher der Candidat geprüft worden, verfügen und die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, nebst dem Prüfungs-Protocolle, an das Ober-Consistorium einsenden könne. Das Ober-Consistorium wird sodann nach Beschaffenheit dieser Actenstücke den Candidaten weiter bescheiden.

§. 13. Ist ein Candidat zu einem abermaligen Colloquio bestellt worden, so muß strenge auf den festgesetzten Termin gehalten werden, und er nie eher die Bestätigung zu einer anderweitigen Predigerstelle erhalten, als bis er das Zeugniß erhalten hat, daß er bei diesem Colloquio wirkliche Fortschritte in den empfohlnen Kenntnissen gezeigt habe. Eben deshalb ist auch das Colloquium vornämlich auf diejenigen Gegenstände zu richten, in welchen der Examinandus sich bei der vorhergehenden Prüfung schwach gezeigt hat.

Um zu verhüten, daß Niemand, dem ein neues Colloquium aufgegeben worden, die Confirmation zu einer andern und bessern Stelle erhalte, muß jedes Consistorium, wenn es einen Prediger zur weitern Versorgung vorschlägt, den Extract aus dessen Prüfungs-Protocoll, wenigstens das Resultat des über ihn gefällten Urtheils, an das Ober-Consistorium einsenden, und dabei gleichfalls bemerken, wenn ihm ein neues Colloquium ist aufgegeben worden, wie dasselbe ausgefallen sei.

III. Colloquium mit den zu berufenden Inspectoren.

§. 1. Jeder Prediger oder Schullehrer, der eine geistliche Inspection erhalten soll, muß zuvor, ehe ihm die Vocation als Inspector ertheilt werden kann, im Consistorio der Provinz, worin die ihm anzuvertrauende Diöces belegen ist, ein Colloquium halten, welches auch in Ansehung der Feldprediger Statt findet, die zu Inspectionen befördert werden, obgleich Feldprediger, welche eine Stelle, womit keine Inspection verbunden ist, erhalten, hiermit von dem Colloquio dispensirt werden.

Blos, wenn Männer von ausgezeichnetem Verdienste und Rufe zu einer Stelle vocirt werden, mit welcher eine Inspection verbunden ist, findet hiervon, nach dem Ermessen des Ober-Consistorii, eine Ausnahme Statt.

§. 2. Das Colloquium geschieht jederzeit in Pleno Consistorii, und der älteste geistliche Rath führt darüber das Protocoll.

§. 3. Die Gegenstände der Unterhaltung müssen vornämlich Pastoralklugheit und die Verhältnisse und Geschäfte eines Inspectors betreffen.

§. 4. Da aber auch den Inspectoren öfter Tentamina pro licentia concionandi aufgetragen werden, und ihr Amt überhaupt nicht mit genugsamer Würde geführt werden kann, wenn sie von gelehrten Kenntnissen entblößt sind, so ist denen, die zu Inspectionen bestimmt sind, wenn sie nicht vielleicht schon öffentliche Beweise ihrer theologischen Gelehrsamkeit geliefert haben, vor dem Colloquio ein theologisches Thema, zur schriftlichen Ausarbeitung in ihrer Wohnung, vom Consistorio aufzugeben, welche Arbeit sie sogleich bei dem ältesten geistlichen Rathe des Collegii einzureichen haben, damit dieser dem Collegio darüber einen Vortrag machen, und bei dem Colloquio darauf Rücksicht genommen werden könne.

§. 5. In dem über das Colloquium zu führenden Protocolle ist auch ausdrücklich anzuführen, wohin das Urtheil des Collegii über die Gelehrsamkeit des Colloquenten ausgefallen sei, damit dies in Zukunft, bei ihm aufzutragenden Geschäften, zu einem Maaßstabe dienen könne.

§. 6. In Fällen, wo das Collegium es nöthig findet, von den Predigertalenten und Kanzelgaben des Vocandi noch näher unterrichtet zu werden, kann es demselben gleich bei seiner Vorladung zum Colloquio einen Text vorschreiben, über welchen er dann eine Gast-Predigt schriftlich einzureichen, und in Gegenwart zweier Deputatorum Consistorii, die davon an das Collegium einen Bericht abstatten müssen, zu halten hat.

Berlin, den 12. Februar 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow.

A. Fragen.

1. Wie der Examinandus heiße?
2. Woher derselbe gebürtig sei?
3. Wie alt er sei?
4. Wer desselben Eltern seien, ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten?
5. Auf welchen Schulen der Examinandus ehedem studiret, und bis in welche Klassen er gekommen?
6. Auf welcher Universität, und wie lange? was für Collegia er gehöret, und bei wem?
7. Wo und wie er die Zeit nachher verwandt?
8. Welche Zeugnisse er über dies alles aufweisen könne? (Diese Zeugnisse sind beizulegen.)
9. Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?
10. Ob er der öffentlichen Schularbeit sich widmen wolle, und welchen Theilen der Gelehrsamkeit er die vorzüglichsten Dienste versprechen könne?
11. Ob und wo, auch für wen er bisher geprediget habe?

B. Prüfung des Candidaten pro licentia concionandi.

den

1. Deutsche Sprache.		7. Philosophie.	
2. Lateinische Sprache.		8. Bücherkenntniß.	
3. Bekanntschaft mit dem Grund-Texte des N. T.		9. Einsicht des Praktischen in den theologischen Kenntnissen.	
4. Bekanntschaft mit dem Grund-Texte des A. T.		10. Abfassung und Vortrag der Predigt.	
5. Glaubens- und Sittenlehre.		11. Erinnerungen, welche ihm sind gegeben worden.	
6. Kirchengeschichte.		12. Allgemeines Urtheil über denselben.	

C. Prüfung des Candidaten

pro Ministerio.

den

1. Deutsche Sprache.		8. Philosophie.	
2. Lateinische Sprache.		9. Theologische Litteratur.	
3. Bekanntschaft mit dem Grund-Texte des A. T.		10. Fertigkeiten im Katechisiren.	
4. Bekanntschaft mit dem Grund-Texte des N. T.		11. Abfassung und Vortrag der Predigt.	
5. Glaubens- und Sittenlehre.		12. Einsicht des Praktischen in den theologischen Wissenschaften.	
6. Geschichte der Dogmen.		13. Erinnerungen, welche ihm sind gegeben worden.	
7. Kirchen-Geschichte.		14. Allgemeines Urtheil über denselben.	

2) Circular-Rescript des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. September 1823. (v. K. Ann. Bd. 7. S. 844.)

Mit Bezugnahme auf die unterm 12. Februar 1799. erlassene Instruction über die theologischen Prüfungen wird dem Königl. Consistorio hierdurch aufs ernstlichste zur Pflicht gemacht, von jetzt an die licentiam concionandi allen den Candidaten der Theologie zu verweigern, welche in der mit ihnen angestellten Prüfung eine Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des alten oder des neuen Testaments und mit dem Inhalte und Geiste der heiligen Schrift gezeigt und namentlich die hebräische Sprache nicht in so weit erlernt haben, daß sie mit Anwendung der nöthigsten Hülfsmittel den hebräischen Codex verstehen und davon bei der Auslegung des neuen Testaments Gebrauch machen können.

3) Circular-Rescript des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4. März 1838. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 91.)

Durch die Circular-Verfügung vom 30. Mai 1833. ist festgesetzt worden, daß die Königl. Consistorien verbunden sein sollen, nur diejenigen Theologen zu den Prüfungen zuzulassen, welche entweder innerhalb ihres Verwaltungsbezirks geboren sind, oder ihr ordentliches Domicil in demselben haben. In Beziehung auf diese Bestimmung sieht sich das Ministerium veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß der Aufenthaltsort, den ein solcher die Prüfung nachsuchender Theologe als Hauslehrer in einer Familie genommen hat, ebenfalls als sein Wohnort angesehen werden, und also das Provinzial-Consistorium, in dessen Bezirk er sich als Hauslehrer aufhält, verbunden sein soll, ihn zur Prüfung zuzulassen. Hiervon ist blos der Fall ausgenommen, wenn ein solcher Theologe während der Zeit, in welcher er seine schriftlichen Prüfungsarbeiten anfertigt, den Bezirk des Königl. Consistoriums, welches ihm die Themata dazu vorgeschrieben hat, mit einem andern vertauscht. Die Prüfung ist alsdann von dem erstern vorzunehmen.

Insonderheit Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung in der Pädagogik.

a) Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Juni 1840. (Min. Bl. für die inn. Verw. 1840. S. 226.)

Dem Königl. Consistorio wird in der Anlage (a.) ein Exemplar der von dem hiesigen Königl. Consistorio am 29. April c. erlassenen General-Verfügung, die von den Predigtamts-Candidaten nachzuweisende pädagogische Ausbildung betreffend, zur Kenntnißnahme zugefertigt.

a.

Die Candidaten des Predigtamts werden in einer besondern Bemerkung des über ihre Prüfung pro venia concionandi aufgenommenen, abschriftlich dem diesfallsigen Zeugnisse beigefügten Protocolls auf die Bekanntmachung in den Amtsblättern der Königl. Regierung zu Potsdam S. 40. und zu Frankfurt a. d. O. S. 61. vom 4. Febr. 1828. hingewiesen, welche der leichtern Handhabung wegen dieser Verfügung beigedruckt wird (Anl. b.), wonach sie bei Einreichung der schriftlichen Arbeiten zur Prüfung pro ministerio die erforderliche pädagogische Ausbildung nachzuweisen haben, folglich kein Zweifel obwalten kann, daß sie sich mit dem ganzen Inhalte und mit dem Zwecke dieser Bekanntmachung vertraut

machen, besonders die hohe Wichtigkeit ihrer Bestimmung als künftiger Pfarrer, die Schulen ihrer Parochie zu beaufsichtigen und unmittelbar zu leiten, gewissenhaft erwägen, und sich die Fähigkeit aneignen werden, auch denjenigen Theil der Prüfung zur Wahlfähigkeit mit Ehren zu bestehen, worin nach den Andeutungen in jener Bekanntmachung ihre pädagogische Tüchtigkeit erwiesen werden soll.

Es sind die gedeihlichen Erfolge dieser Anordnung nicht vermißt worden, und dadurch mehrere, auch pädagogisch trefflich vorbereitete junge Theologen uns bekannt geworden, welche auch bei den übrigen dazu geeigneten Prüfungs-Gegenständen die hohe Bedeutung und Würde des Christenthums, als der umfassendsten Erziehungsanstalt unsers Geschlechts, gründlich aufzufassen und mit frommer Begeisterung darüber zu urtheilen sich befähigt zeigten. Auch war die Anzahl derer nur gering, die wegen Ermangelung aller Nachweisung der zu ihrer pädagogischen Ausbildung angewandten Hülfsmittel von der Prüfung zurückgewiesen werden mußten. Allein keine geringe Anzahl von Candidaten gab Veranlassung zu der Besorgniß, daß sie sich den pädagogischen Studien weniger aus innerem Antriebe, als eben nur um der bevorstehenden Prüfung willen, zugewendet haben möchten, um denselben, wie es gewöhnlich Allem ergehet, was nur um eines äußern, vorübergehenden Zwanges willen mit Unlust dem Gedächtnisse eingeprägt wird, desto entschiedner und wo möglich auf immer zu entsagen, eine Besorgniß, welche durch die nicht selten laut werdende Klage gesteigert wird, daß auch Einzelne unter den jüngern Predigern die amtliche Verbindung mit den Schulen ihrer Parochie nur als eine Last empfinden und als solche behandeln.

Diesem großen Uebel kann nur dadurch gründlich abgeholfen werden, wenn in den für das Predigtamt bestimmten jungen Männern der reine, evangelische, der Vaterlandsliebe innig befreundete Sinn für ächte Volksbildung kräftig geweckt und mit Sorgfalt gepflegt wird, welches auf dem bloßen Wege auch der gemessensten amtlichen Vorschriften nie erreicht werden kann. Ein desto besserer Erfolg läßt sich dagegen von der nähern Verbindung erwarten, in welche die Candidaten der Theologie während ihrer Vorbereitung zu den theologischen Prüfungen mit den Herrn Superintendenten und Kreis- und Local-Schulinspectoren treten, sobald sich dieselben nur auf eine planmäßige und geordnete Weise vereinigen wollen, die unter ihrer Aufsicht stehenden Candidaten ganz besonders in der fraglichen Beziehung einer scharfen Beobachtung zu unterwerfen, mit gewinnender Liebe sie an sich zu ziehen, von der Unmöglichkeit einer fruchtbaren Wirksamkeit des Pfarramts ohne die regsamste Theilnahme an dem Schulwesen des Ortes und ohne die engste, auf gegenseitige Liebe und Hochachtung gegründete Verbindung mit den Schullehrern, sie zu überzeugen, und mit dem Bewußtsein der Hoheit des Berufes, Mitarbeiter Gottes bei der Erziehung unsers Geschlechts zu sein, zugleich die Ueberzeugung lebendig in ihnen zu wecken, wie unverantwortlich der Geistliche sich an seinem Amte versündigt, der den Neugebornen zwar als Säugling schon in die christliche Gemeinschaft aufnimmt, von Stunde an aber die geistig pflegende Hand von ihm abziehen und in der bildsamsten Zeit des Lebens ihn seinem Schicksale überlassen will. Bis daher von Staatswegen für die praktische Ausbildung der Candidaten besondere Anstalten getroffen werden, wohin gestrebt wird, ermahnen wir die Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Geistlichen auf das dringendste, sich des Candidaten, welcher sich in ihren Sprengel begiebt, auf eine väterliche Weise anzunehmen, und durch Belehrung, so wie durch die Macht des eigenen guten Beispiels, außerdem auch noch durch eine scharfe Beaufsichtigung, an der Bildung desselben zu einem sorgfältigen Aufseher und Leiter der ihm künftig zu übergebenden Schulen zu arbeiten. Demnächst fordern wir die Herren Superintendenten auf, dafür zu sorgen, daß jedem in Ihren Sprengel tretenden Candidaten sofort bekannt gemacht werde, daß es bei der zur Prüfung pro ministerio erforderlichen Nachweisung seiner pädagogischen Ausbildung nicht hinreichend sei zu beweisen, daß sie als Hauslehrer unterrichtet haben, sondern ein längerer Aufenthalt in einem Schullehrer-Seminar und wenigstens die praktische Beschäftigung in einer guten Elementarschule verlangt werde, um Gewißheit zu erlangen, daß der Candidat wisse, welche Anforderungen er dereinst an einen Schullehrer machen könne. Ferner ist jedem Candidaten zu eröffnen, daß über diese praktischen Uebungen und über die Benutzung der im Umgange mit würdigen Geistlichen und Schullehrern, so wie namentlich der Lehrer- und Synodal-Conferenzen, ihm dargebotenen Bildungsmittel, bei der Meldung zur Wahlfähigkeits-Prüfung ein Zeugniß des angehörigen Superintendenten oder Kreis-Schulinspectors, oder auch des Ortsgeistlichen, wenn dessen Zeugniß von den Erstgenannten bestätigt ist, nothwendig beigebracht werden muß, wenn er nicht gegenwärtig sein will, bis zur Beibringung desselben seine Prüfung aufgeschoben zu sehen, wie auch endlich, daß wir uns vorbehalten, wenn sich aus der pädagogischen Prüfung des Examens pro ministerio kein ganz sicheres Resultat ergeben sollte, das Zeugniß der Wahlfähigkeit zurückzuhalten, bis er in einer nochmaligen, besondern pädagogischen Prüfung die erforderliche Tüchtigkeit an den Tag legt. Auch den unter Ihrer Aufsicht befindlichen, bereits für wahlfähig erklärten Candidaten ist zu eröffnen, daß wir bei den künftigen Colloquiis pro loco nie versäumen werden, eine prüfende Aufmerksamkeit auf ihre fortgeschrittene pädagogische Befähigung zu richten.

Den Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren machen wir zur Pflicht, jeden Candidaten sogleich beim Eintritt in ihren Aufsichtskreis dazu anzuhalten, von dieser Circular-Verfügung und der beigedruckten Bekanntmachung vom 4. Februar 1828. nicht allein Kenntniß, sondern auch eine Abschrift zu nehmen, um den Inhalt derselben stets sich vergegenwärtigen zu können.

b. Bekanntmachung.

Da den Candidaten des Predigtamts mit ihrer Anstellung als Pfarrer eine unmittelbare und leitende Einwirkung auf die Schulen anvertraut wird, und daher die Ueberzeugung gewonnen werden muß, da

sie die zu einer solchen Einwirkung erforderliche Einsicht und Erfahrung im Schulfache besitzen, so hat das Königl. Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, auf den Grund der in Betreff der theologischen Prüfungen unter dem 12. Febr. 1799. ergangenen Instruction, mittelst Rescripts vom 24. Octbr. v. J. angeordnet, daß künftig bei den Prüfungen pro ministerio nicht sowohl auf den Besitz der materiellen Kenntnisse, die zum Schulamte erfordert werden, sondern vielmehr auch darauf gesehen werden soll, ob die Candidaten über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihre Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände und ihren innern organischen Zusammenhang, über die nöthigen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrgegenständen, über das Verhältniß von Unterricht und Erziehung zu einander, über Schul-Disciplin, und namentlich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellectuellen, endlich über Beruf, Pflicht und Verhalten des Lehrers und des Geistlichen in Beziehung auf die Schule, richtige, klare und geordnete Begriffe, zugleich aber auch selbst die erforderliche praktische Gewandtheit und Lehrfähigkeit besitzen.

Diese hohe Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um die betreffenden Candidaten auf die Nothwendigkeit auch ihrer pädagogischen Ausbildung aufmerksam zu machen und zu veranlassen, daß sie sich sowohl durch das Studium der dahin gehörigen Schriften, als auch durch das Besuchen der Schullehrer-Seminarien und vorzüglicher Schulen, so wie durch Theilnahme an den Lehrer-Conferenzen und durch eigenes Unterrichten, die von ihnen zu fordernde Einsicht und Festigkeit im Schulfache erwerben.

---

b) Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. Januar 1842. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 64.)

Das Reglement für die Prüfungen der Candidaten des Predigeramts fordert eine so umfassende sprachliche, allgemein wissenschaftliche und theologisch-wissenschaftliche Bildung, daß ihnen während ihrer Universitäts-Studien keine Zeit übrig bleibt, sich für die praktischen Obliegenheiten des Pfarramts hinlänglich vorzubereiten. Bei dem zeitigen Mangel besonderer Institute für die praktische Ausbildung mußte man diese ihrer eigenen Betriebsamkeit überlassen und sich darauf beschränken, ihnen dazu Zeit und Gelegenheit zu verschaffen. Die Erfahrung hat indessen vielfach gelehrt, daß auf diesem Wege der Zweck nicht so vollständig erreicht werden kann, als es die Würde des Pfarramts und sehr wesentliche Interessen der evangelischen Kirche wünschen lassen. Dies ist besonders hinsichtlich der pädagogischen Qualification der Candidaten bemerklich geworden, seitdem durch Errichtung von Schullehrer-Seminarien für eine vollkommenere Bildung der Volksschullehrer in allen Provinzen des Reichs gesorgt worden ist. Die angehenden Schullehrer erhalten in diesen Anstalten einen Unterricht, der, sobald nur die nothwendigste theoretische Grundlage gelegt ist, sich unmittelbar auf die Praxis richtet und in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu einer sehr wirksamen Sicherheit und Geschicklichkeit im Bilden passender Fragen und im zweckmäßigen Benutzen erhaltener Antworten führt. Den Predigtamts-Candidaten gebricht es dagegen an einer ähnlichen Anleitung und Uebung. Die Folge davon ist, daß sie in der Fertigkeit methodischer Entwickelung der Begriffe und gemeinfaßlicher Erklärungen und Vorträge oft in einem hohen Grade hinter den Schullehrern zurückstehen.

Es ist dem Königl. Consistorium (Provinzial-Schulcollegium) nicht entgangen, wie nachtheilig dieser Mangel auf das natürliche Verhältniß des Geistlichen zum Schullehrer und somit auch der Kirche zur Schule einwirkt. Um dem Uebel zu begegnen, sind seit Jahren Berathungen gepflogen und gutachtliche Berichte von allen Königl. Consistorien und Provinzial-Schulcollegien eingesandt worden. Man ist einverstanden, daß von der einen Seite die Würde und das Wesen der evangelischen Kirche eine Schmälerung der bisher geforderten theoretisch-wissenschaftlichen Bildung ihrer Diener nicht zuläßt, daß aber von der anderen Seite eine vollkommenere praktische Ausbildung im Interesse der Kirche dringend zu wünschen ist.

Eine gründliche und vollständige Abhilfe glaubt man fast allgemein nur von zweckmäßig eingerichteten Prediger-Seminarien erwarten zu dürfen, deren hauptsächliche Wirksamkeit auf die praktische Ausrüstung der angehenden Geistlichen gerichtet wäre. Die Errichtung und Unterhaltung einer ausreichenden Anzahl solcher Anstalten ist aber mit einem so bedeutenden Kostenaufwande verbunden, daß die Ausführung für jetzt nur in eine entfernte Aussicht gestellt werden kann.

Mehrere Königl. Consistorien und Provinzial-Schulcollegien, welche auf die Dringlichkeit des nächsten und fühlbarsten Bedürfnisses hinblickten und die finanziellen Schwierigkeiten der Errichtung von Prediger-Seminarien erkannten, schlugen vor, daß die vorhandenen Kräfte der Schullehrer-Seminarien benutzt werden möchten, um den Candidaten der Theologie die nothdürftigste Unterweisung im Catechisiren und im Schulwesen überhaupt ertheilen zu lassen. Es ist nicht zu verkennen, daß auf diesem Wege eine vielleicht wesentlich genügende Abhilfe erzielt werden könnte, besonders an solchen Schullehrer-Seminarien, die sich der Aufgabe mit Liebe und Aufopferung zu unterziehen geneigt wären. Eine nähere Prüfung hat indessen auch hier zu Betrachtungen Veranlassung gegeben, die dem Vorschlage nicht ganz günstig sind. Abgesehen davon, daß man von einer activen Theilnahme des Predigtamts-Candidaten an dem Seminar-Unterrichte vielleicht eine unwillkommene Störung des eigenthümlichen disciplinarischen und didactischen Wesens dieser Anstalten zu fürchten hätte, sind die meisten Directoren und Lehrer an denselben durch ihre Amtspflichten schon so in Anspruch genommen, daß man ihnen eine auf den Zweck der Predigtamts-Candidaten berechnete anderweite Beschäftigung, wenn auch nur auf 6 bis 8 Wochen, nicht wohl zumuthen kann. Ich muß daher billig Bedenken tragen, eine allgemeine Anordnung in der Art zu treffen, daß den Schullehrer-Seminarien die förmliche Aufgabe ertheilt werde,

für eine bestimmte Unterweisung der Predigtamts-Candidaten zu sorgen und hiernach die bisherige vorschriftsmäßige Lehrordnung der Seminaristen zu modificiren.

Da sich gleichwohl für jetzt den Predigtamts-Candidaten keine zweckmäßigere Gelegenheit darbietet, ihrer mangelhaften Bildung in der Unterrichts-Ertheilung abzuhelfen, als der Besuch von Schullehrer-Seminarien, so habe ich Bedacht auf einen Mittelweg genommen, durch welchen, wie ich hoffe, der Zweck ohne Störung dieser Anstalten und ohne unfreiwillige Belästigung ihrer Lehrer erreicht werden kann.

Zu diesem Behufe soll die Verordnung vom 24. Octbr. 1827., (Ann. S. 931—959.) wodurch die Königl. Consistorien angewiesen werden, die Candidaten des Predigtamts auch in der Pädagogik zu prüfen und das Ergebniß in dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken, mit folgenden Bestimmungen erweitert werden.

1) Zu den Erfordernissen, welche das Wahlfähigkeits-Zeugniß der Predigtamts-Candidaten bedingen, gehört wesentlich eine hinlängliche Geschicklichkeit in der Ertheilung und Leitung des Religions-Unterrichts, welche in einer gewissen auf einfache praktische Regeln begründeten Sicherheit in der populair-didactischen Behandlung der biblischen Geschichte, der Catechismuslehre, des Bibellesens und der Gesangbuchlieder besteht.

2) Da die Candidaten mit ihrem Eintritte in das Pfarramt sofort die Obliegenheit haben, die Elementarschulen der Parochie zu beaufsichtigen, insbesondere Schulzucht und Lehrmethode in derselben zu überwachen und zu leiten, so bedürfen sie, außer den Gegenständen des Religions-Unterrichts, auch einer genauen Bekanntschaft mit dem Elementar-Schulwesen, namentlich mit den Methoden der Lautlehre, des Lesens, des Rechnenunterrichts, der deutschen Sprachlehre und des Gesangunterrichts.

3) Das Examen pro licentia concionandi dient hauptsächlich dazu, die wissenschaftliche Bildung der Candidaten zu erforschen. Die Prüfungs-Commission hat hier wenigstens in den wesentlichsten Theilen der Theologie den Maaßstab des Prüfungsreglements mit um so größerer Strenge in Anwendung zu bringen, als das triennium academicum vollkommen hinreicht, diesem Maßstabe gerecht zu werden. Denjenigen Candidaten, welche die Prüfung bestanden haben, werden die bezeichneten Gegenstände der zweiten Prüfung unter dem Bedeuten bekannt gemacht, das ihnen das Wahlfähigkeits-Zeugniß versagt werden müsse, wenn sie jenen Forderungen nicht genügen könnten.

4) Das Examen pro ministerio ist vorherrschend auf die praktische Qualification der Candidaten zu richten, wobei vorzüglich die sub 1. u. 2. erwähnten Kenntnisse und Geschicklichkeiten in Betracht kommen, indem diese theils die Grundlage des geistlichen Lehramts bilden, theils mit den Obliegenheiten und den Zwecken desselben innig zusammenhängen. Ergiebt dieses Examen kein irgend genügendes Resultat, so daß die Commission die Ueberzeugung gewinnt, der betreffende Candidat werde den nothwendigen Forderungen pfarramtlicher Wirksamkeit in den fraglichen Beziehungen nicht genügen können, so ist derselbe bis zu einem folgenden Examen pro ministerio mit der Weisung zurückzustellen, die offenbar gewordenen Mängel in der Zwischenzeit zu beseitigen.

5) Da die Candidaten sich vermöge ihrer theologischen und allgemein wissenschaftlichen Bildung im ausgedehnten Besitze des ganzen theoretischen Materials der sub 1. u. 2. geforderten praktischen Fertigkeiten befinden, so kann jeder, der nur geneigten Willen hat und von der rechten Liebe zu seiner Bestimmung erfüllt ist, sich diese ohne große Mühe erwerben. Es kommt nur darauf an, daß er die populair-didactische Auffassung und Behandlung dieses Materials kennen lernt und sich dann nach angeschauten Mustern übt. Dazu giebt ein sechs- bis achtwöchentlicher Aufenthalt an einem Schullehrer-Seminar hinreichende Gelegenheit.

6) Es wird daher bestimmt, daß jeder Candidat des Predigtamts nach Vollendung seiner Universitätsstudien und vor seinem zweiten Examen an einem Schullehrer-Seminar der Provinz, welcher er angehört, in außerordentlichen Fällen auch bei einem andern inländischen Seminar, 6 bis 8 Wochen lang dem Unterrichte und den Uebungen der Seminaristen beiwohnen und darüber ein verschlossenes Zeugniß des Seminar-Directors dem betreffenden Consistorium einsenden soll, ohne welches die Meldung zum zweiten Examen nicht angenommen wird. Das Seminar übernimmt zunächst nur die Verpflichtung, den Candidaten auf sein dem Director vorher einzusendendes Gesuch zu den Uebungs- und Unterrichtsstunden als Zuhörer zuzulassen. Man darf jedoch mit Grund erwarten, daß die Directoren dieser Anstalten ihm im Interesse des wichtigen und für das Elementarschulwesen selbst so förderlichen Zwecks alle mögliche Aufmerksamkeit und Hülfsleistung angedeihen lassen werden. Was das von dem Director auszustellende Zeugniß betrifft, so genügt es, wenn die regelmäßige und aufmerksame Theilnahme des Candidaten darin pflichtmäßig bescheinigt ist; es steht jedoch dem Director frei, sein Urtheil über den Erfolg hinzuzufügen, wenn er durch besondere Beschäftigung mit dem Candidaten Gelegenheit gehabt hat, sich darüber ein Urtheil zu bilden.

In Absicht der Frage, wieviel Candidaten zu gleicher Zeit das Seminar besuchen dürfen, trage ich um so mehr Bedenken, für jetzt etwas festzustellen, als damit ein Zwang verbunden sein würde, der ebensowohl für die Verhältnisse vieler Candidaten als auch für die Seminarien leicht sehr lästig sein könnte. Die Zahl der gleichzeitig im Seminar anwesenden Candidaten der Theologie dürfte jedenfalls nicht zu groß sein, vielleicht auf 4 bis 5 sich zu beschränken haben und deshalb dürfte von den Seminar-Directoren nach einer ihnen deshalb von den Provinzial-Schulcollegien im Einvernehmen mit den Consistorien zu ertheilenden besonderen Instruction die Zeit zu bestimmen sein, wann die angemeldeten Candidaten sich einfinden könnten.

In disciplinarischer Beziehung wird der betreffende Candidat während der Dauer seines Aufenthalts unter der Aufsicht des Superintendenten der Diöcese stehen, in welcher das Seminar sich befindet, wes-

halb er sich auch bei diesem gleich nach seinem Eintritte zu melden hat. Ueber das Betragen und die fleißige Benutzung des Seminars von Seiten des Candidaten, hat der Superintendent dem Consistorium ebenfalls ein Zeugniß einzusenden.

Dem Königl. Consistorium (Provinzial-Schulcollegium) überlasse ich, hiernach das zu einer geordneten und zweckmäßigen Ausführung weiter Erforderliche zu berathen und zu verfügen, namentlich auch die Seminar-Directoren und betreffenden Superintendenten mit einer angemessenen Weisung zu versehen.

Ueber das, was zu diesem Zwecke geschehen, sowie über den Erfolg der diesfälligen Verfügungen, erwarte ich zunächst nach Ablauf von drei Monaten eine nähere Anzeige. Späterhin ist in den jährlichen Verwaltungsberichten in einer besonderen Rubrik regelmäßig Auskunft über die Sache zu geben, wobei auch diejenigen Seminar-Directoren und Lehrer zu bezeichnen sind, welche sich der Sache mit besonderer Liebe annehmen.

c) Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. März 1843. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1843. S. 75.)

Auf den Antrag im Berichte des Directoriums des Königl. Prediger-Seminars zu Wittenberg, vom 21. v. M., will ich mit Rücksicht darauf, daß den Mitgliedern der Anstalt in der mit dem Seminar verbundenen Schule, sowohl durch die Unterweisung eines Oberlehrers, als durch die eigenen Uebungen im Unterricht die Gelegenheit verschafft wird, in den verschiedenen Lehrgegenständen hinlängliche theoretische Kenntnisse und praktische Uebung im Schulfache zu erlangen, die dortigen Seminaristen von der angeordneten Verbindlichkeit, vor ihrer Zulassung zum zweiten theologischen Examen ein inländisches Schullehrer-Seminar 6 — 8 Wochen zu besuchen, hierdurch entbinden, sofern sie durch ein Zeugniß der Direction des Prediger-Seminars nachweisen können, daß sie die ihnen zur Erwerbung der geforderten Kenntnisse dargebotene Gelegenheit mit Fleiß und gutem Erfolge benutzt haben. Die Königl. Consistorien habe ich angewiesen, von solchen Predigtamts-Candidaten, welche ein Zeugniß vorgedachter Art vorlegen, die Beibringung des Zeugnisses eines Seminar-Directors über den Besuch eines Schullehrer-Seminars bei der Prüfung pro ministerio nicht zu verlangen.

d) Erlaß des Oberkirchenrathes vom 15. November 1853., die Prüfungsprädicate betreffend. (Actenstücke, Heft VI. S. 27.)

Nachdem die Berichte sämmtlicher Königl. Consistorien über die Prädicate eingegangen sind, deren sich dieselben in den Prüfungszeugnissen der Predigtamts-Candidaten bedienen, scheint es uns bei der großen Verschiedenheit, welche in dieser Beziehung stattfindet und nicht selten nach mehreren Seiten Irrungen und Mißverständnisse erweckt, zweckmäßig, durch eine allgemeine Anordnung wieder auf die Instruction vom Jahre 1799. zurückzugehen und festzusetzen, daß künftig überall nur drei Hauptprädicate, und zwar nach folgenden Abstufungen: bestanden, — gut bestanden, — vorzüglich bestanden, — ertheilt werden sollen.

Wenn ein Candidat nach Ausfall der Prüfung auf Zeit oder gänzlich abgewiesen werden muß, ist dies mit dem Prädicat: nicht bestanden im Zeugniß näher zu bemerken.

Sollte es, namentlich bei dem zweiten Prädicat: gut bestanden, für wünschenswerth erachtet werden, das Gut in vorkommenden Fällen näher zu bezeichnen durch: sehr gut, recht gut, im Ganzen gut, so ist solches in dem Prüfungsprotocolle zu bemerken, und bestimmen wir zugleich hierdurch, daß, wo es bisher nicht Gebrauch gewesen ist, dem Zeugniß ein Prüfungsprotocoll beizugeben, dies fortan nicht zu unterlassen ist. Das Königl. Consistorium veranlassen wir hierdurch, hiernach vom 1. Januar l. J. an, zu verfahren.

Prüfung
β) der Geistlichen und Candidaten des Auslandes bei ihrer Berufung zu geistlichen Stellen.

a) Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. Juni 1835. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 388.)

Das Ministerium findet die in dem Berichte vom 4. Februar d. J. vorgeschlagene Maßregel, nach welcher das Königl. Consistorium, um der Bestimmung ad B. 3. der die Organisation der Königl. Consistorien und Regierungen betreffenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825. nachzukommen, die Absicht hat, in den Fällen, wo von einzelnen Patronen Geistliche von außerhalb Landes auf inländische geistliche Stellen berufen werden, mit letzteren zuvörderst ein förmliches Colloquium pro munere abzuhalten, um darnach über die Anstellungsfähigkeit sich auszusprechen, allerdings nothwendig, und wird das Königl. Consistorium hierdurch ermächtigt, diese Maßregel für die Zukunft überall in Anwendung zu bringen.

* Das Reglement des Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. Decbr. 1827. für die theologischen Prüfungen der Prüfungs-Commission in Halle, welches über den Geschäftsgang, die Art der Prüfungen, und die zu ertheilenden Censuren genaue Vorschriften enthält, ist in v. K. Ann. Bd. 12. S. 97. mitgetheilt worden.

In Bezug auf die Bestimmungen der hier zur Sprache kommenden Ressortverhältnisse vergl.

a) Instr. v. 23. Octbr. 1817. Nr. 3. (S. 2. des Buches).

b) Cab. Ordre v. 31. Decbr. 1825. B. Nr. 2. (S. 6. d. B.).

c) Reglem. v. 29. Juni 1859. §. 1. Nr. 3. (S. 15. d. B.).

b) Erlaß des Ober-Kirchenrathes vom 29. März 1854., die Zeugnißnummern ausländischer Candidaten betreffend. (Actenstücke, Heft VII. S. 9.)

Auf den Bericht des Königlichen Consistoriums v. 7. d. M.,
betreffend die Zulassung ausländischer Candidaten zu inländischen Pfarrstellen,
eröffnen wir dem Königlichen Consistorium hierdurch, daß, da die Circular-Verfügung vom 6. September 1845. erfordert, daß der aufzunehmende Candidat eine der beiden ersten Zeugnißnummern erhalten habe, gegenwärtig aber durch unsern Erlaß vom 15. November v. J. die Zahl der Zeugnißnummern auf 3 vermindert ist, in Zukunft die Annahme nur solcher ausländischen Candidaten durch die Provinzial-Consistorien unbedenklich und ohne weitere Anfrage erfolgen kann, welche das Prädicat: „Vorzüglich bestanden" erhalten haben; in Ansehung solcher ausländischen Candidaten aber, welche nur das Prädicat: „Gut bestanden" erhalten haben, vor deren Bestätigung zu inländischen Pfarrämtern jedesmal, unter Beifügung des Prüfungsprotocolls, an uns zu berichten ist.

III. Beaufsichtigung der Candidaten durch die Superintendenten bis zur Anstellung der Ersteren.

1) Verordnung des Königl. Consistoriums für Schlesien vom 2. Januar 1818. (v. K. Ann. Bd. 2. I. S. 65.)

Das Königl. Consistorium für Schlesien sieht sich veranlaßt, in Beziehung auf die Prüfungen der Candidaten des evangelischen Predigtamts hierdurch Folgendes festzusetzen:

1) Die Prüfungen pro facultate concionandi werden nur gehalten in der Woche zwischen dem zweiten und dritten Sonntage im Monat Januar, und zwischen dem ersten und zweiten Sonntage nach Trinitatis; die Prüfungen pro Ministerio in der Woche vor dem Sonntage Estomihi, und in der Woche zwischen dem zweiten und dritten Sonntage im Monat September.
2) Es kann aber die Prüfung zu jeder Zeit nachgesucht werden, und muß der auf dem erforderlichen Stempelbogen abgefaßten Eingabe bei der ersten Prüfung der Taufschein und das akademische Zeugniß, bei der zweiten das Testimonium morum des Königl. Superintendenten, in dessen Sprengel der Candidat sich aufgehalten hat, beigelegt sein.
3) Jeder Candidat muß sich spätestens sechs Monate, nachdem er die Universität verlassen hat, zur ersten Prüfung, und nicht eher als ein Jahr, nachdem diese mit ihm gehalten worden, zu der pro Ministerio melden.
4) Das dem Candidaten zu Theil gewordene Zeugniß über jede der beiden Prüfungen hat er sofort dem Königl. Superintendenten, zu dessen Sprengel er gehört, vorzulegen, sich ihm auch, sobald es möglich ist, persönlich bekannt zu machen, und sich den Anordnungen zu unterwerfen, die für die Aufsicht über die Candidaten und für die Leitung ihrer Studien und praktischen Thätigkeit in der Synode bestehen, und welche der Superintendent ihm mittheilen wird.

Wir fordern die Herren Superintendenten und Geistlichen in Schlesien und in dem dazu gehörenden Theil der Lausitz hierdurch auf, die in ihren resp. Wirkungskreisen wohnenden Candidaten mit dieser Verordnung bekannt zu machen, und sie zur Befolgung derselben anzuweisen.

2) Publicandum des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen vom 23. Jan. 1821. (v. K. Ann. Bd. 5. I. S. 85.)

Eingetretener Mißverständnisse wegen wird die durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verordn. v. 18. April 1820., die Aufsicht der Superintendenten über die Candidaten der Theologie betreffend, dahin erläutert, daß selbige sich auch auf die Lehrer an den gelehrten und städtischen Bürgerschulen erstreckt, wofern sie nicht ausdrücklich erklären, daß sie sich ausschließlich und mit Verzichtleistung auf dereinstige Beförderung zu geistlichen Aemtern, dem Schullehrerstande widmen wollen. Es haben daher alle und jede Candidaten, welche dem geistlichen Stande nicht gänzlich entsagt haben, ohne Rücksicht auf ihre anderweitigen Dienstverhältnisse, sich vorschriftsmäßig bei den Herren Superintendenten ihrer Diöces zu melden, und letztere haben dieselben in der jährlichen Conduiten-Liste mit aufzuführen.

Nach der Instruction für die General-Superintendenten v. 14. Mai 1829. (§. 6. litt. e.) liegt Letzteren die allgemeine Aufsicht über die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Candidaten ob. Auch haben die General-Superintendenten ihr Augenmerk besonders auf die Vorbereitung derselben zum Predigtamte zu richten. (v. K. Ann. Bd. 13. S. 281.)

3) Circular-Rescript des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. Juli 1839. (v. K. Ann. Bd. 23. S. 622.)

Die stets zunehmende Zahl der Candidaten des evangelischen Predigtamts, welche schon seit Jahren den wirklichen Bedarf bedeutend übersteigt, hat zur Folge, daß die meisten von ihnen längere Zeit auf ihre Anstellung warten müssen, und dabei der Gefahr ausgesetzt werden, entweder aus Mangel an zweckmäßiger Anregung ihre Fortbildung zu vernachlässigen, oder wegen pecuniairer Bedrängnisse zu Erwerbsquellen ihre Zuflucht zu nehmen, welche sie ihrem eigentlichen theologischen Berufe entfremden. Dieser Uebelstand macht es nothwendig, die anstellungsfähigen Candidaten für den Zeitraum, welcher nach bestandener Prüfung pro ministerio bis zu ihrer wirklichen Anstellung verfließt, einer genaueren Controle der betreffenden Superintendenten zu unterwerfen.

Die Königl. Regierung (das Königl. Consistorium zu Berlin) hat deshalb in Zukunft keinen Pre-

digtamts-Candidaten zu einem geistlichen Amte zu erwählen oder resp. zu bestätigen, welcher nicht durch vollständige Zeugnisse nachweisen kann, daß er sich den Superintendenten, in deren Diöcesen er sich seit seiner Prüfung pro ministerio aufgehalten, vorgestellt, die vorhandenen oder dargebotenen Mittel zu seiner Fortbildung benutzt und einen tadellosen Wandel geführt habe.

Damit diese Maßregel überall pünktlich zur Ausführung komme, sind die Königl. Consistorien angewiesen worden, die in Rede stehende Bedingung der Anstellungsfähigkeit künftighin in das Wahlfähigkeits-Zeugniß mit aufzunehmen.

Der Königl. Regierung (dem Königl. Consistorium zu Berlin) wird überlassen, die in ihrem Bezirke befindlichen Superintendenten und Predigtamts-Candidaten von dieser Bestimmung auf angemessene Weise in Kenntniß zu setzen.

---

4) Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7. December 1842. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 414.)

Es ist in neuerer Zeit mehrmals der Fall vorgekommen, daß von der Universität zurückkehrende Candidaten der Theologie ihre persönliche Anmeldung bei dem Ephorus, in dessen Sprengel sie domiciliren, längere Zeit anstehen lassen, dadurch der Aufmerksamkeit des Kreis-Superintendenten ganz entgehen, und sich so der von diesem zu führenden Controle entziehen. Sie entschuldigen sich alsdann in der Regel damit, daß sie ihre Verpflichtung, sich sofort nach dem Abgange von der Universität bei dem Superintendenten der Diöcese zu melden, nicht gekannt hätten.

Um diesen Uebelstand, der eine vollständige Controle über die exmatriculirten Studirenden der Theologie unmöglich macht, für die Zukunft zu beseitigen, soll von jetzt an den Abgangs-Zeugnissen der Studirenden der Theologie der Vermerk beigefügt werden:

„daß diejenigen Candidaten der Theologie, welche eine Anstellung im Schul- oder Predigtamte zu erhalten wünschen, verpflichtet seien, sich sofort nach der Rückkehr von der Universität bei dem Superintendenten, in dessen Sprengel sie sich niederlassen, persönlich zu melden."

---

5) Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. October 1846.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1846. S. 196.)

Da die Moralitätszeugnisse, welche von Predigtamts-Candidaten bei Verlegung ihres Aufenthalts aus einem Superintendentursprengel in einen andern beizubringen sind, nur von oberaufsichtswegen und im Interesse des öffentlichen Dienstes gefordert werden; so hat das Königl. Finanzministerium sich mit dem unterzeichneten Ministerium der geistlichen Angelegenheiten dahin einverstanden erklärt, daß die Ausfertigung solcher Zeugnisse seitens der Superintendenten stempelfrei erfolge. Es ist indessen der Zweck der Ausstellung derselben jedesmal am Rande des betreffenden Attestes zu bemerken, um die Atteste dieser Art von den dem Stempel unterworfenen, im Privatinteresse der Candidaten zu ertheilenden Sittenzeugnissen zu unterscheiden.

In Betreff der Beaufsichtigung der Predigtamtscandidaten sind in neuerer Zeit für die einzelnen Provinzen des preußischen Staates

Candidatenordnungen

erlassen worden. Wir theilen dieselben nachstehend mit. Die Ordnung für die Rheinprovinz ist aus dem in der Vorrede angegebenen Grunde nicht abgedruckt worden.

a) **Preußen.**

Zusammenstellung der die Beaufsichtigung und Fortbildung der Candidaten der Theologie und des Predigtamtes in der Provinz Preußen betreffenden Bestimmungen.

Es gehört zu den Obliegenheiten unseres Oberhirtenamtes, darauf zu sehen und dafür Sorge zu tragen, daß die Candidaten der Theologie und des Predigtamtes bis zu ihrer Anstellung in einem geistlichen Amte ihre wissenschaftliche und praktische Fortbildung nicht versäumen, durch ihr sittliches und kirchliches Verhalten sich des geistlichen Berufs würdig zeigen, auch nach Kraft und Gelegenheit sich als Mitarbeiter für die Zwecke der Kirche beweisen.

Um den Herren Superintendenten und Pfarrern einerseits und den Candidaten andererseits die sorgfältige Beachtung der deshalb ergangenen Bestimmungen zu erleichtern, haben wir unter Hinweisung auf unsere Circular-Erlasse

vom 9. Juli 1839 (No. 1562 C.),
vom 28. Februar 1840 (No. 629 C.),
vom 23. Juli 1841 (No. 1911 C.),
vom 21. Juli 1842 (No. 180 R.),
vom 30. October 1846 (No. 242 R.),
vom 19. Januar 1848 (No. 489 C.),
vom 10. Mai 1849 (No. 2028 C.),
vom 26. Juni 1850 (No. 2180 C.),
und vom 4. Juni 1851 (No. 2194.)

dieselben nachfolgend zusammengestellt, damit sie allen zur Zeit in der Provinz Preußen sich aufhaltenden so wie allen künftig in dieselbe eintretenden Candidaten von dem Kirchspielspfarrer ihres Wohnorts zur Kenntnißnahme und Unterzeichnung Behufs genauer Befolgung vorgelegt werden.

1. Beaufsichtigung der Candidaten im Allgemeinen.

Alle pro venia concionandi oder pro ministerio geprüfte Candidaten, so wie diejenigen, welche die evangelisch-theologischen Universitätsstudien zwar schon beendet, aber noch keine Prüfung bestanden haben, stehen vermittelst der evangelischen Pfarrer und Kreis-Superintendenten ihres Wohnorts unter der Oberaufsicht des Königlichen Consistoriums.

Sie haben daher spätestens vier Wochen nach ihrem Eintritt in eine Parochie sich persönlich bei dem Pfarrer zu melden, demselben ihre Original-Prüfungszeugnisse und das Ephoralzeugniß ihres vorigen Superintendenten resp. ihr Universitäts-Abgangszeugniß zu behändigen.

Die Pfarrer haben diese Zeugnisse dem Kreis-Superintendenten zuzusenden und sich dabei zugleich über die etwa erlangte Fertigkeit jedes Candidaten in der polnischen oder litthauischen Sprache zu äußern.

Demnächst hat der Candidat so bald als möglich, und dann wiederholt in jedem Jahre, und jedenfalls bei Gelegenheit der jährlichen Kirchenvisitation persönlich dem Superintendenten sich vorzustellen.

2. Zulassung der Candidaten zum Predigen und andern Functionen in der Kirche.

Kein Candidat ist zum Halten einer Predigt oder zu einer anderen kirchlichen Function eher zuzulassen, als bis er seinen Eintritt in die Parochie und Diöcese in der vorgeschriebenen Weise angemeldet hat.

Wer die venia concionandi noch nicht erworben hat, ist nur ausnahmsweise zum Halten solcher Predigt zuzulassen, welche entweder dem Decan der theologischen Facultät hieselbst oder dem Superintendenten im Concept vorgelegt und mit dessen Vermerk über ihre Zulassung versehen worden ist.

Candidaten, welche ihre Militärdienstpflicht erfüllen, sind während dieser Zeit niemals zu kirchlichen Functionen zuzulassen.

Ausländische Candidaten bedürfen zu ihrer Zulassung in diesseitigen Kirchen unserer besonderen Genehmigung, welche unter Einreichung der Qualificationszeugnisse durch den Superintendenten nachzusuchen ist.

3. Personallisten der Candidaten und Ephoralzeugnisse für dieselben.

Ueber sämmtliche in der Diöcese sich aufhaltende Candidaten hat der Superintendent eine nach dem Schema vom 30. October 1846. anzufertigende Personalliste zu führen und jährlich bis zum 1. December, als dem Termin, bis zu welchem alle Arbeiten der Candidaten eingegangen und beurtheilt sein werden, mit einem begleitenden Berichte, welcher alles zur Charakteristik der Candidaten Dienliche zu enthalten hat, uns einzusenden.

Bei den im Laufe des letzten Jahres aus der Diöcese ausgeschiedenen Candidaten ist nicht nur die Zeit des Abgangs, sondern auch der Ort, wohin dieselben gegangen, anzugeben. Jeder Candidat ist deshalb verpflichtet, seinen bevorstehenden Abgang durch seinen Pfarrer dem Superintendenten anzuzeigen, und sich von diesem ein (stempel- und kostenfreies) Ephoralzeugniß zu erbitten, um sich damit bei dem neuen Superintendenten oder bei uns ausweisen zu können. Zu anderen Zwecken von dem Superintendenten erbetene Führungs-Atteste sind stempelpflichtig.

Die Ephoralzeugnisse sollen über das sittliche und kirchliche Verhalten, über die wissenschaftliche und praktische Uebung und Fortbildung, und über die Bethätigung der Candidaten für verschiedene kirchliche Zwecke vorzugsweise Auskunft geben, wobei es rathsam erscheint, dergleichen Zeugnisse nach einander auf demselben Bogen auszufertigen.

4. Candidaten-Prüfungen.

Candidaten, welche nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Abgange von der Universität die venia concionandi bei der hiesigen theologischen Facultät erwerben, und solche, welche zwei Jahre nach der ersten Prüfung nicht die Zulassung zur Prüfung pro ministerio bei uns nachgesucht haben, sind zu erinnern und zur Angabe der Hinderungsgründe zu veranlassen.

Welche Zeugnisse jeder Candidat, der die Zulassung zur Prüfung bei uns nachsucht, seinem Gesuche beizufügen hat, wird bei Anberaumung der Prüfungstermine jedes Mal durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Danzig, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder bekannt gemacht.

Unter Hinweisung auf diese jährlich wenigstens zwei Mal wiederholten Bekanntmachungen erinnern wir hier nur besonders:

a) daß ein Candidat, der nicht ein Zeugniß pro rectoratu oder pro facultate docendi erworben und mindestens ein Jahr lang ein Lehramt bei Bürger- oder Volksschulen verwaltet hat, resp. ein günstiges Zeugniß über sein abgehaltenes Probejahr beizubringen im Stande ist, sich über den mindestens 6- bis 8wöchentlichen Besuch eines Schullehrer-Seminars ausweisen muß;

b) daß das Zeugniß pro ministerio nicht eher ertheilt werden kann, als bis die Militärdienstpflicht von dem Candidaten erfüllt oder seine Unbrauchbarkeit für den Militärdienst nachgewiesen ist;

c) daß wir fortan auch über die für den kirchlichen Cultus so wichtige weitere musikalische Ausbildung der Examinanden, über welche sie sich schon in der ersten bei der hiesigen theologischen Facultät abgelegten Prüfung ausgewiesen haben müssen, Nachfrage halten werden; und

d) daß ausländische Candidaten die Zulassung zur Prüfung bei uns zuvor besonders nachzusuchen haben.

5. Wissenschaftliche und praktische Arbeiten der Candidaten.

Jeder Candidat, der nicht auf eine Anstellung im Dienste der Kirche verzichtet, ist verpflichtet, jährlich zwei schriftliche Arbeiten, in der Regel eine wissenschaftliche in lateinischer oder deutscher Sprache und eine praktische, seinem Superintendenten durch den Pfarrer des Kirchspiels, welcher ein Zeugniß über das kirchliche Verhalten des Candidaten beizufügen hat, zugleich mit einer Anzeige seiner im letzten Jahre gepflogenen Studien zeitig einzureichen.

Die Superintendenten geben die Aufgaben und Texte zu den Arbeiten, oder genehmigen die von den Candidaten selbst gewählten, und bestimmen die Einlieferungstermine. Sie distribuiren die eingegangenen Arbeiten an Einen oder den Andern ihrer Synodalen zur schriftlichen Beurtheilung oder censiren sie auch selbst, und erwähnen derselben bei den Synodalconferenzen, in denen auch Einzelnes aus diesen Arbeiten zur Erörterung der Synodalen gestellt werden kann. Demnächst sind den Candidaten die entsprechenden Belehrungen und Winke zu geben.

Die Zuziehung der Candidaten zu den Kreissynoden ist um ihrer selbst und um der Kirche willen, in deren Dienst sie treten sollen und zum Theil schon stehen, durchaus wünschenswerth. In wie weit sie an den amtlichen Berathungen und Arbeiten der Kreissynoden thätigen Antheil nehmen sollen, hängt zunächst von den Beschlüssen der Synoden selbst ab.

Die censirten schriftlichen Arbeiten der Candidaten sind den zum 1. December jährlich einzusendenden Personallisten beizulegen, sofern sie nicht bereits mit dem letzten Synodalbericht schon eingeschickt sind, was in der Liste zu bemerken ist. Sofern die Arbeiten uns oder dem mitunterzeichneten General-Superintendenten nicht zu einer besonderen Bescheidung Veranlassung geben, werden sie zu den betreffenden Personalacten der Candidaten genommen, um bei vorkommenden Bewerbungen auch zum Maßstabe ihrer Beurtheilung zu dienen.

Der Superintendent kann verlangen, daß jeder Candidat wenigstens ein Mal jährlich in seiner Gegenwart — besonders am Tage der Kirchenvisitation — predige und katechisire und in Pfarrvacanzen an der Stellvertretung Theil nehme.

Candidaten, welche mit Prüfungsarbeiten beschäftigt sind, werden für das Jahr, in welchem sie sich einer Prüfung (pro licentia concionandi, pro ministerio, pro facultate docendi etc.) unterziehen, eben so, wie diejenigen, welche ihre Militärdienstpflicht erfüllen, von Einreichung schriftlicher Arbeiten an den Superintendenten befreit. Sind sie an Schulen, insbesondere an höhern Lehranstalten, angestellt, so kann ihnen die Einreichung der wissenschaftlichen Arbeiten erlassen werden, nicht aber die Mitbethätigung an praktischen Arbeiten im Dienste der Kirche. Was die aus mehr als Einem Grunde wünschenswerthe Anstellung junger Theologen an höhern Lehranstalten anlangt, so lassen wir die zur Erleichterung derselben jüngst von dem Herrn Minister der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten erlassene Anordnung hierunter in Abdruck folgen.

6. Beförderung zu einem geistlichen Amte und Meldungen dazu.

Wer nicht innerhalb eines Jahres nach erlangter unbedingter Wahlfähigkeit, oder nach Erfüllung eines zweijährigen Cursus im Königlichen Prediger-Seminar zu Wittenberg, zu einem Predigt-Amte gelangt, hat vor seiner Bestätigung und Ordination das vorschriftsmäßige Colloquium zu bestehen, und kann außerdem zur Nachlieferung der etwa rückständig gebliebenen Candidaten-Arbeiten (ad 5.) angehalten werden.

Alle (stempelpflichtige) Meldungen der Predigtamts-Candidaten zur Erlangung Königlicher Patronatsstellen sind ohne Ausnahme durch die Superintendenten zur Beifügung ihres Zeugnisses, ohne welches keine Anstellung im Predigt-Amt erfolgen darf, an uns einzusenden. Wer dies unterläßt, bleibt unberücksichtigt, oder erhält seine Meldung auf seine Kosten zurück.

Ausländische Candidaten können nur dann auf Beförderung in ein diesseitiges geistliches Amt sich Hoffnung machen, wenn sie neben der Erfüllung aller übrigen vorgeschriebenen Bedingungen bei einem inländischen Consistorium ein unbedingt gutes Wahlfähigkeitszeugniß (bei uns die erste unter den üblichen drei Nummern) erworben haben.

Daß tüchtige praktische und wissenschaftliche Arbeiten, denen der Sache nach unserer Seits eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, und die in den Personal-Acten der Candidaten aufbewahrt werden, so wie auch thätige Bewährung derselben bei der inneren Mission und sonstigen kirchlichen Zwecken, denselben zur besondern Empfehlung hinsichtlich der Beförderung in ein Predigt-Amt gereichen, ist selbstverständlich.

7. Ausscheiden aus dem Candidatenstande.

Wer auf den Eintritt in ein geistliches Amt aus eigener Bewegung verzichtet, hat dies schriftlich unter Beifügung seiner Candidaten-Prüfungszeugnisse im Original durch den Superintendenten uns zu erklären, erhält die Zeugnisse mit der darunter bescheinigten Verzichterklärung zurück und wird aus der Liste der Candidaten gestrichen.

Wer seine vorstehend nachgewiesenen Pflichten als Candidat zu erfüllen verabsäumt, oder sonst im Disciplinarwege für unwürdig zum Eintritt in ein geistliches Amt erklärt wird, wird gleichfalls aus der Liste der Candidaten gestrichen, auch sein Name allen evangelischen Geistlichen in der preußischen Monarchie bekannt gemacht, wenn er die Original-Prüfungszeugnisse zurückzugeben sich weigert.

Ein aus der Zahl der Candidaten ausgeschiedener oder ausgeschlossener Candidat, welcher rehabilitirt zu werden wünscht, hat sich an dasselbe Consistorium zu wenden, welches früher die Streichung seines Namens aus der Candidatenliste beschlossen hatte.

Wir dürfen von den Herren Pfarrern und Candidaten erwarten, daß sie davon überzeugt, daß vorstehende Anordnungen sehr wesentliche Interessen der evangelischen Kirche nicht minder, wie die Würde des geistlichen Amtes betreffen, es sich werden angelegen sein lassen, denselben in allen Punkten genau nachzukommen, machen es aber schließlich den Herren Superintendenten noch zur besonderen Pflicht, darüber mit aller Sorgfalt zu wachen, daß jene Anordnungen gebührend beachtet werden, indem wir von ihnen vorzugsweise zu erwarten berechtigt sind, daß sie es sich werden angelegen sein lassen, durch umsichtige Leitung und Aufsicht, durch fortgesetzte Anregung, Belehrung und gutes Beispiel darauf

hinzuwirken, daß die Candidaten ihrer Aufsichtskreise bei dem zeitigen Mangel anderer und besonderer Institute zu deren praktischer Ausbildung, so viel wie möglich zu künftigen würdigen Dienern der evangelischen Kirche und einsichtigen Leitern des Volksschulwesens herangebildet werden. Bisher haben nur zu viele Candidaten in einer durch ihre anderweiten Geschäfte durchaus nicht zu entschuldigenden Weise die auch in ihrem eigenen Interesse erforderte Einreichung von Arbeiten und Predigten verabsäumt, was wir nicht länger nachsehen können, wie wir denn auch mit größerer Strenge als bisher darauf halten werden, daß die persönliche Verbindung der Candidaten mit ihren Pfarrern und Superintendenten in jeder Weise genährt, und der Candidatenstand in der ihm gebührenden Achtung, so wie in lebendiger Thätigkeit auf dem kirchlichen Gebiete erhalten werde. Wo es etwa ein Candidat an seinem Theile in einem oder dem anderen Stücke an dem fehlen läßt, was ihm eignet und gebührt, werden wir auf jeden deshalb zu erstattenden besonderen Bericht, ohne erst die jährlichen Personallisten abzuwarten, in geeigneter Weise sofort einzuschreiten nicht unterlassen.

Königsberg, den 7. September 1853.

Königliches Consistorium.

Eichmann. Sartorius.

b) Pommern.

Verordnung über die Beaufsichtigung der Candidaten des Predigtamtes in Pommern.

Die Beaufsichtigung der Candidaten im Allgemeinen.

§. 1. Wer die Beaufsichtigung führt.

Jeder evangelische Candidat der Theologie und des Predigtamts in Pommern, welcher sich nicht blos besuchsweise in der Provinz aufhält, steht unter der von dem Consistorio durch die Superintendentur geübten amtlichen Aufsicht und Leitung.

§. 2. Worauf die Beaufsichtigung sich erstreckt.

Diese Aufsicht und Leitung ist gerichtet auf das sittliche und kirchliche Verhalten des Candidaten, auf seine wissenschaftliche Fortbildung, auf die Absolvirung seiner Examina, so wie auf seine kirchlich-praktischen Uebungen und seine Bethätigung für kirchliche Zwecke.

§. 3. Anmeldung beim Eintritt in die Synode. — Folgen der Unterlassung.

Jeder Candidat muß sich sofort nach seinem Eintritt in die Synode persönlich dem Superintendenten vorstellen unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse und zwar, wenn er so eben von der Universität kommt, des Abgangszeugnisses, wenn er aus einer Synode in die andere übertritt, des Führungsattestes seines bisherigen Superintendenten (§. 4.), resp. des Prüfungszeugnisses. Eben so hat er sich persönlich dem Ortspfarrer vorzustellen.

Candidaten, welche durch Versäumniß dieser Meldungen sich der fortlaufenden speciellen kirchlichen Aufsicht entziehen, setzen sich ernster Rüge aus und bringen sich unter Umständen in die Gefahr der Beanstandung ihrer theologischen Prüfung resp. ihrer Anstellung im Kirchendienst.

§. 4. Abmeldung beim Austritt aus der Synode und Anzeige des Ortswechsels innerhalb der Synode.

Jeder Candidat hat seinen Austritt aus der Synode, so wie jede Aufenthaltsveränderung innerhalb derselben ungesäumt seinem Superintendenten anzuzeigen und von demselben im ersten Falle ein stempelfreies Führungsattest zu erbitten, welches sich nicht blos auf die sittliche Führung, sondern auch auf das kirchliche Verhalten des Candidaten, auf seine wissenschaftlichen und praktischen Uebungen und Beschäftigungen, so wie auf seine Theilnahme an den Angelegenheiten des Reiches Gottes ꝛc. zu erstrecken hat.

Der Zweck der Ausstellung dieses Attestes muß zur Verhütung von Mißbräuchen in demselben vermerkt werden.

§. 5. An- und Abmeldung der Candidaten bei dem Königlichen Consistorium.

Die Superintendenten haben den Eintritt jedes Candidaten in ihre Synode unter Angabe seines Vor- und Zunamens, seines Geburtsorts und Geburtsjahres, der Universität, wo und wie lange er dort studirt, ob er bereits pro venia concionandi oder pro ministerio geprüft, desgleichen jeden Abgang eines Candidaten aus der Synode, so wie jede Veränderung seines Aufenthaltes innerhalb derselben sofort dem Königlichen Consistorio anzuzeigen.

§. 6. Jährliche Candidatenliste.

In den jährlichen, regelmäßig dem Consistorio einzureichenden Candidatenlisten haben sich die Superintendenten über das Wohlverhalten der Candidaten und über die Erfüllung ihrer Obliegenheiten in den §. 4. vermerkten Beziehungen eingehender auszusprechen.

In außerordentlichen Fällen erstatten sie dem Consistorio sofort besonderen Bericht.

Die Candidaten der Theologie.

§. 7. Verbot zu predigen vor erlangter venia concionandi.

Kein Candidat darf vor erlangter venia concionandi predigen und kein Geistlicher bei Vermeidung der festgesetzten Ordnungsstrafe ihn predigen lassen. Die Superintendenten haben hierüber zu wachen, event. dem Consistorio Anzeige zu machen.

§. 8. Meldung zur Prüfung pro venia concionandi.

Binnen Jahresfrist nach ihrem Abgange von der Universität haben sich die Candidaten bei demjenigen

Consistorio, in dessen Bezirk sie geboren sind oder ihr Domicil haben, zur ersten theologischen Prüfung zu melden, und sind die Consistorien nur verbunden, solche Candidaten anzunehmen.

Zu diesem Zweck haben sie einzureichen:

1. den Taufschein,
2. das Maturitätszeugniß,
3. das academische Abgangszeugniß,
4. das Attest eines Geistlichen über Theilnahme am Sacrament des Altars während ihrer Studienzeit,
5. das Attest über ihre Militärverhältnisse,
6. ein stempelpflichtiges Führungsattest ihres Superintendenten, sofern sie nicht etwa bald nach dem Abgange von der Universität sich melden.

Die Zeugnisse ad 2. und 3. sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Während den Candidaten einerseits die Meldung zum ersten theologischen Examen bis auf ein Jahr nach ihrer Ermatriculation gefristet wird, damit sie Zeit gewinnen, den Ertrag ihrer academischen Studien zu übersehen, zu vervollständigen und innerlich mehr zu verarbeiten, wird ihnen andrerseits, wenn sie anders in der Liste der Candidaten fortgeführt und im Preußischen im Predigtamt angestellt werden wollen, zur Pflicht gemacht, diese Meldung und somit die Bemühung um die venia concionandi nicht über diese Frist hinaus zu verschieben.

Die Superintendenten haben hierauf aufmerksam zu machen, die Säumigen zu erinnern, und wenn die Erinnerung fruchtlos bleibt, dem Consistorio Anzeige zu erstatten.

§. 9. Einreichung der Prüfungsarbeiten.

Jeder Candidat hat die ihm von dem Consistorio gestellten Prüfungsarbeiten in der ihm gegebenen Frist einzureichen. Vermag er den Termin nicht inne zu halten, so kann er unter Darlegung der Behinderungsgründe um eine Nachfrist bitten, deren Gewährung und Abmessung von der Beschaffenheit der Gründe abhängt. Bei wiederholter Nichtbeachtung des Einlieferungstermins werden dem saumseligen Candidaten die gestellten Aufgaben entzogen und nur in seltenen Fällen neue gegeben.

Verläßt ein Candidat nach Empfang der Prüfungsaufgaben den Bezirk seines bisherigen Consistoriums, so hat er dennoch die Prüfung bei demselben zu bestehen.

§. 10. Venia concionandi, wann sie ruht und ausgesetzt bleibt.

Candidaten, welche in der Prüfung bestehen, werden Candidaten des Predigtamts und erhalten veniam concionandi, dürfen jedoch während der Erfüllung ihrer Militärpflicht nicht predigen.

Hat ein Candidat zwar allen übrigen gesetzlichen Anforderungen beim Examen genügt, aber mangelhafte Kenntnisse im Hebräischen gezeigt, so muß er sich hierin einer Nachprüfung unterwerfen und bleibt bis dahin die Ertheilung der venia concionandi ausgesetzt.

Die abgewiesenen Candidaten dürfen, wenn ihnen nicht ausdrücklich andere Bestimmungen gegeben sind, sich erst nach Jahresfrist wieder zum Examen melden.

Die Candidaten des Predigtamts.

§. 11. Wissenschaftliche und praktische Obliegenheiten der Predigtamts-Candidaten. Folgen der Versäumniß derselben.

Die Candidaten des Predigtamts haben nicht blos die Befugniß zu predigen, sondern auch die Verpflichtung, sich fleißig im Predigen zu üben. Insonderheit haben sie zum Zweck ihrer wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung

1. zu Ostern jeden Jahres eine lateinische oder deutsche Abhandlung, zu Michaelis eine Predigt dem Superintendenten einzureichen.

Die Aufgaben werden von dem Superintendenten gestellt resp. genehmigt.

2. alle Jahre ein Mal vor dem Superintendenten eine Predigt zu halten.

Das Consistorium behält es sich vor, die von den Candidaten einzureichenden Abhandlungen und Predigten sich vorlegen zu lassen, und seinerseits selbst Themata zu stellen.

Die Superintendenten haben, nöthigenfalls mit Zuziehung eines oder etlicher geeigneter Geistlichen, sich mit der Durchsicht und Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten zu befassen und den Candidaten zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung die erforderlichen Eröffnungen in weiser und eingehender Liebe zu machen.

Von der Verpflichtung ad 1. sind entbunden: diejenigen Predigtamts-Candidaten, welche mit den schriftlichen Arbeiten für das Examen pro ministerio oder für ein anderes wissenschaftliches Examen beschäftigt sind, so wie diejenigen, welche an einer höhern Lehranstalt angestellt und als Oberlehrer geprüft sind.

Wünscht ein Candidat aus andern Gründen von dieser Verpflichtung dispensirt zu werden, so hat er sich dieserhalb an das Consistorium zu wenden.

Wer sonst die Ablegung der Specimina ad 1., so wie wer die Predigtübungen verabsäumt, setzt sich der Gefahr der Zurückweisung vom Examen pro ministerio, event. der Streichung aus der Candidatenliste aus.

§. 12. Pädagogischer Cursus der Predigtamts-Candidaten.

Bevor der Predigtamts-Candidat sich zum Examen pro ministerio melden darf, hat er einen sechs- bis achtwöchentlichen pädagogischen Cursus auf einem inländischen Schullehrer-Seminar durchzumachen.

Das Consistorium ist ermächtigt, unter besonderen Umständen den Candidaten ausnahmsweise auch einem Superintendenten, Schulinspector, Pastor oder einem praktischen Schulmanne zuzuweisen, um unter deren Leitung die erforderliche Bekanntschaft mit dem Volksschulwesen zu gewinnen.

Nach Beendigung des Cursus hat er sich ein stempelfreies Zeugniß über die Dauer und den Erfolg desselben zu erbitten.

Von dem pädagogischen Cursus sind entbunden diejenigen Candidaten, welche

1. bereits pro schola oder facultate docendi geprüft sind, und im erstern Falle wenigstens ein Jahr hindurch ein öffentliches Schulamt verwaltet haben, im letztern Falle aber über ihr abgehaltenes Probejahr ein günstiges Zeugniß beibringen;
2. diejenigen, welche das Predigerseminar in Wittenberg besucht und nach dem Zeugniß des Directors die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Erwerbung pädagogischer Ausbildung mit Fleiß und Erfolg benutzt haben.

§. 13. Meldung zum Examen pro ministerio.

Ein Jahr nach bestandenem ersten Examen kann der Candidat sich zur Prüfung pro ministerio melden.

1. Wenn derselbe bei dem Consistorio der Provinz pro venia concionandi geprüft ist, so hat er seinem Gesuche beizufügen:
   a) ein Zeugniß über seine pädagogische Ausbildung,
   b) ein stempelpflichtiges Attest des Superintendenten über sein sittliches und kirchliches Verhalten, seine wissenschaftliche und praktische Fortbildung, namentlich ob er sich fleißig im Predigen geübt und am öffentlichen Gottesdienst und Sacrament Theil genommen habe,
   c) seine Militärpapiere.
2. Sofern der Candidat nicht in der Provinz pro venia concionandi geprüft worden, hat er außerdem noch vorzulegen:
   a) den Taufschein,
   b) das Maturitätszeugniß,
   c) das Universitäts-Abgangszeugniß,
   d) das Zeugniß pro venia concionandi.

Die Zeugnisse ad 2. b—d sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§. 14. Einreichungsfrist für die Arbeiten.

Die ihm gestellten Aufgaben hat der Candidat in der ihm gegebenen Frist anzufertigen und uns einzureichen. Im Uebrigen bleibt §. 9. hier maßgebend.

§. 15. Erlangung der Wahlfähigkeit.

Wer in dem Examen pro ministerio besteht, erlangt die Wahlfähigkeit.

Hat jedoch der Candidat das canonische Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht, so wird dies im Zeugniß bemerkt, und verliert dasselbe bis dahin seine Kraft.

Hat der Candidat seiner Militärpflicht noch nicht genügt, oder ist er noch nicht definitiv vom activen Militärdienst zurückgestellt: so bleibt die Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugnisses resp. die Confirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte bis zur Erledigung dieser Erfordernisse ausgesetzt.

§. 16. Fortgesetzte wissenschaftliche und praktische Obliegenheiten der wahlfähigen Candidaten.

Auch nach erlangter Wahlfähigkeit bleiben für den Candidaten die Bestimmungen des §. 11. in Kraft.

§. 17. Bedingung der Berufung und Bestätigung wahlfähiger Candidaten.

Kein Predigtamts-Candidat darf für ein geistliches Amt erwählt resp. bestätigt werden, welcher nicht durch vollständige Zeugnisse nachweisen kann, daß er sich den Superintendenten, in deren Diöcesen er sich seit seiner Prüfung pro ministerio aufgehalten, vorgestellt, die vorhandenen oder dargebotenen Mittel zu seiner Fortbildung benutzt, sich also im Predigen geübt, und einen gottesfürchtigen Wandel geführt habe.

§. 18. Colloquium wahlfähiger Candidaten.

Predigtamts-Candidaten, welche nicht innerhalb eines Jahres nach erlangter Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte berufen werden, haben sich bei einer späteren Berufung auf Erfordern des Consistorii einem colloquio vor demselben zu unterwerfen, von dessen Ausfall die Zulassung zur Ordination abhängig bleibt.

§. 19. Stellung der Predigtamts-Candidaten in der Kirche.

Im Uebrigen wird von den Candidaten des Predigtamts erwartet, daß sie neben der genauen Erfüllung der gestellten gesetzlichen Forderungen und der fortgehenden innern Arbeit an der Bildung ihres geistlichen Lebens es sich auch angelegen sein lassen werden, die ihnen verliehenen Gaben und Kräfte, so weit die Gelegenheit sich darbietet und ihre sonstigen augenblicklichen Verhältnisse es gestatten, zur Mitarbeit im Reiche Gottes und zur Abhülfe kirchlicher Nothstände zu verwenden und sich auch dadurch zu dem Amte eines rechtschaffenen evangelischen Pastors geschickt zu machen.

Die Herren Superintendenten und Pastoren dagegen werden nicht unterlassen, der in den Kreisen ihrer Amtswirksamkeit lebenden Candidaten sich mit herzlichem Wohlwollen als jüngerer Brüder, die zu demselben heiligen Dienst berufen sind, berathend und helfend anzunehmen, und ihnen namentlich zur Uebung im Predigen und Katechisiren, zur Haltung von Bibel- und Missionsstunden, zu Kranken- und anderen seelsorgerischen Besuchen, und zur Arbeit auf dem Gebiet der innern Mission Gelegenheit und Anleitung zu geben, auf daß sie nicht müßig am Markte stehen, weil Niemand sie gedinget.

Inwiefern den Candidaten die Theilnahme an den Synodal-Versammlungen zu gestatten sei, bleibt den einzelnen Synoden zu bestimmen überlassen.

§. 20. Betreffend die in's Ausland gehenden preußischen Candidaten.

Wenn Candidaten aus der Provinz in's Ausland gehen, aber mit dem Consistorio in Verbindung

bleiben und in der Liste der Candidaten fortgeführt werden wollen, so haben sie diesen Wunsch dem Consistorio vorzutragen. Dieses wird, wenn sonst keine Bedenken obwalten, sie einem der Herren Superintendenten der Provinz zuweisen, welchem sie sodann die Meldungen wegen etwaiger Veränderung ihres Domicils schriftlich zu machen, ingleichen die wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten in Gemäßheit vom §. 11., 1. einzureichen haben.

In Betreff der Examina bleiben sie den im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen unterworfen und haben namentlich auch die Verpflichtung, sich von dem Parochus oder Ephorus, in deren Amtsbezirk sie gelebt, ein eingehendes Führungsatteſt zu erbitten und solches zur späteren Vorlage sorgfältig aufzubewahren.

Ausländische Candidaten.

§. 21. Bestimmungen über das Predigen derselben, wenn sie von ihrer heimathlichen Behörde geprüft worden sind.

Ausländische Candidaten, welche von ihrer vaterländischen Kirchenbehörde geprüft sind und veniam concionandi erlangt haben, dürfen dennoch in Pommern ohne ausdrückliche Genehmigung des Consistorii nicht zum Predigen zugelassen werden.

§. 22. Prüfung derselben bei einer inländischen Prüfungsbehörde.

Zur ersten theologischen Prüfung sind die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten in dem Falle zu verstatten, wenn sie im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen und die Nachweise beizubringen, die von Inländern gefordert werden.

Zur zweiten theologischen Prüfung sind sie zuzulassen wenn sie

a) eine erste theologische Prüfung vor einer diesseitigen Prüfungsbehörde oder vor einer collegialisch besetzten Prüfungsbehörde ihrer Heimath bestanden haben;
b) wenn sie ihrer Militärpflicht in der Heimath genügt haben oder davon befreit sind und zugleich das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
c) ingleichen nachweisen, daß ihnen von einem Privatpatron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden;
d) endlich alle sonst von inländischen Candidaten geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für das Predigtamt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

In Bezug auf die sub b. geforderten Bedingungen hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in besonderen Fällen die Dispensation sich vorbehalten.

Die Berufung auswärtiger Predigtamts-Candidaten aus dem Bereich der deutschen Bundesstaaten ist den Privatpatronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genommene Candidat die diesseits verordnete zweite theologische Prüfung nach Maßgabe der obigen Vorschriften besteht, und in derselben eine der beiden ersten Zeugnißnummern erhält.

§. 23. Rehabilitation gestrichener Candidaten.

Ein Candidat, welcher auf dem Disciplinarwege aus der Liste der Candidaten gestrichen ist, kann nur durch dasjenige Consistorium wieder rehabilitirt werden, welches seiner Zeit den wieder aufzuhebenden Disciplinarbeschluß gefaßt hat.

Stettin, den 13. Mai 1853.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

v. Mittelstädt.

c) Schlesien.

Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Candidaten des evangelischen Predigtamtes in der Provinz Schlesien.

§. 1. Jeder evangelische Studiosus theologiae tritt nach Vollendung seiner akademischen Studien unter kirchliche Aufsicht (Min.-Rescript v. 7. Decbr. 1842.). Er hat sich daher binnen vier Wochen bei seinem Ortspfarrer und bei dem Superintendenten seiner Diöces persönlich zu melden und unter Einreichung seines Lebenslaufes in lateinischer Sprache und der erforderlichen Zeugnisse — nämlich seines Taufscheines, seines Militäratteſtes und seines Abgangszeugnisses von der Universität in Ur- und Abschrift — innerhalb der ersten drei Monate bei dem Consistorium auf seine Prüfung pro licentia concionandi anzutragen. Wer seine Prüfung länger als ein Jahr nach seinem Abgange von der Universität ausgesetzt zu sehen wünscht, hat die Gründe für diesen Wunsch dem Superintendenten anzugeben, damit auf den Bericht desselben darüber entschieden werde.

§. 2. Nach bestandener Prüfung ist jeder Candidat der besonderen Aufsicht seines Superintendenten unterworfen und ist demselben hinsichtlich seiner Studien, seiner praktisch-kirchlichen Thätigkeit und seines Wandels Rechenschaft schuldig. Er hat sich daher in persönlicher Verbindung mit ihm zu erhalten, dessen Belehrungen und Ermahnungen zu beachten, sowie auch den von ihm ergehenden Einladungen und Aufforderungen zum Predigen und Catechisiren sowohl bei Vacanzen, als auch in anderen Fällen Folge zu leisten, und den Predigerconferenzen, und wenn ihm dies gestattet wird, den Verhandlungen seiner Kreissynode beizuwohnen.

Auch mit seinem Ortspfarrer hat sich jeder Candidat in das gebührende Verhältniß zu setzen und denselben nach Kräften im Dienste der Gemeinde zu unterstützen.

§. 3. Candidaten, welche ihren Wohnort in eine andere Diöcese verlegen, haben dies sowohl ihrem bisherigen, als demjenigen Superintendenten anzuzeigen, unter dessen Aufsicht sie durch die Wohnungsveränderung treten, und dürfen in der Synode ihres neuen Wohnorts von ihren Prüfungszeugnissen nicht eher Gebrauch machen, als bis sie von dem Superintendenten derselben gesehen und notirt sind.

Die Zeit zwischen der ersten und zweiten Prüfung ist von den Candidaten sorgfältig zu benutzen um sich im Predigen und Katechisiren zu üben, und durch praktische Betheiligung bei allem, was das Leben der Kirche bewegt, für die künftige pfarramtliche Wirksamkeit vorzubereiten, wozu ihnen der Superintendent, wie die Ortspfarrer in jeder thunlichen Weise behülflich sein werden.

§. 7. Vor der Meldung zum Examen pro ministerio hat der Candidat einen 6—8 wöchentlichen pädagogischen Cursus auf einem inländischen Schullehrer-Seminar durchzumachen, es sei denn, daß er bereits pro schola oder pro facultate docendi geprüft sei, und im ersteren Falle, wenigstens ein Jahr hindurch ein öffentliches Schulamt verwaltet habe, im letzteren Falle über das abgehaltene Probejahr ein günstiges Zeugniß beibringe. —Das über den Seminarcursus sprechende Zeugniß, ein Attest des Superintendenten über das sittliche und kirchliche Verhalten, sowie die Militärpapiere sind dem Gesuche um Zulassung zum Examen pro ministerio beizufügen. Hat der Candidat aber nicht vor uns seine Prüfung pro venia concionandi abgelegt, so sind außer den genannten Zeugnissen mit dem gedachten Gesuche noch einzureichen:

1) der Taufschein,
2) das Maturitätszeugniß,
3) das Universitäts-Abgangszeugniß,
4) das Zeugniß über die Prüfung pro venia concionandi.

§. 8. In Betreff der Prüfungsarbeiten gelten auch bei dem Examen pro ministerio die im §. 4. enthaltenen Bestimmungen.

§. 9. Durch das Bestehen im Examen pro ministerio wird die Wahlfähigkeit erlangt. Das Zeugniß über die Wahlfähigkeit erhält jedoch nicht früher seine Kraft, als bis der Candidat das canonische Alter von 25 Jahren erreicht hat.

Hat der Candidat seiner Militärpflicht noch nicht genügt, oder ist er noch nicht definitiv vom activen Militärdienst zurückgestellt, so bleibt die Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugnisses, resp. die Confirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte bis zur Erledigung dieser Erfordernisse ausgesetzt.

§. 10. Sämmtliche Candidaten, sowohl die pro licentia concionandi als die pro ministerio geprüften haben zu Ostern jeden Jahres eine lateinische oder deutsche theologische Abhandlung unter Beifügung eines Aufsatzes über ihren Studiengang und ihre kirchliche Beschäftigung im letzten Jahre, zu Michaelis eine Predigt dem Superintendenten, der die Aufgaben zu stellen hat, einzureichen, und alle Jahre einmal vor dem Superintendenten eine Predigt zu halten. Nur in der Zeit, wo die Candidaten mit dem zweiten theologischen oder einem andern wissenschaftlichen Examen beschäftigt sind, werden sie von der Verpflichtung, eine Abhandlung einzureichen, entbunden. Das Königl. Consistorium behält sich die Einforderung der Candidatenarbeiten von den Superintendenten vor, welchen letztern unter Zuziehung eines oder mehrerer Geistlichen der Ephorie die Durchsicht und Beurtheilung dieser Arbeiten obliegt, und welche den Candidaten zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung die ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen über ihre Arbeiten zu machen haben.

§. 11. Wenn Bedenken über den sittlichen Wandel wie über die wissenschaftliche Fortbildung eines Candidaten entstehen, behält sich das Königl. Consistorium vor, denselben zu einem Colloquium einzuberufen, von dessen Ausfall die Entziehung der licentia concionandi resp. des Wahlfähigkeitszeugnisses abhängig gemacht werden kann.

Zu einem Colloquium kann jeder pro ministerio bereits geprüfte Predigtamts-Candidat einberufen werden, wenn seine Berufung in ein Pfarramt nicht innerhalb eines Jahres nach erlangter Wahlfähigkeit erfolgt.

§. 12. Bei der Wahl resp. Bestätigung der Predigtamts-Candidaten für ein geistliches Amt wird das Consistorium auf die von den Superintendenten auszustellenden ausführlichen Zeugnisse über das gesammte Verhalten derselben ganz besondern Werth legen.

§. 13. Vor dem Austritt eines Candidaten aus einer Diöces der Provinz in eine andere, oder wenn er die Provinz zu verlassen beabsichtigt, hat er sich bei dem Superintendenten abzumelden und denselben um Ertheilung eines Führungszeugnisses zu ersuchen. Von Seiten des Superintendenten wird dem Königl. Consistorio sofort davon Anzeige gemacht.

Diejenigen Candidaten, welche, obwohl sie die Provinz verlassen, in unserer Candidatenliste fortgeführt zu werden wünschen, haben uns dies schriftlich auszusprechen, und müssen den Superintendenten der Diöces der Provinz Posen, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, in fortlaufender Kenntniß über jede Veränderung ihres Domicils erhalten.

§. 14. Ausländische Candidaten, welche von ihrer vaterländischen Kirchenbehörde geprüft sind und die venia concionandi erlangt haben, dürfen nicht ohne Genehmigung des Consistorii zum Predigen zugelassen werden.

§. 15. Zur ersten theologischen Prüfung sind die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten in dem Falle zu verstatten, wenn sie im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen und die Nachweise beizubringen, die von Inländern gefordert werden.

Zur zweiten theologischen Prüfung sind sie zuzulassen, wenn sie

a) eine erste theologische Prüfung vor einer diesseitigen Prüfungsbehörde oder vor einer collegialisch besetzten Prüfungsbehörde ihrer Heimath bestanden haben,
b) wenn sie ihrer Militärpflicht in der Heimath genügt haben, oder davon befreit sind und zugleich das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,

c) ingleichen nachweisen, daß ihnen von einem Privatpatron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden,

d) endlich alle sonst von inländischen Candidaten geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für das Predigtamt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

In Bezug auf die sub b. geforderten Bedingungen hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheit in besondern Fällen die Dispensation sich vorbehalten.

Die Berufung auswärtiger Predigtamts-Candidaten aus dem Bereich der deutschen Bundesstaaten ist den Privatpatronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genommene Candidat die diesseits verordnete zweite theologische Prüfung nach Maaßgabe der obigen Vorschriften besteht und in derselben eine der beiden ersten Zeugnißnummern erhält.

§. 16. Ein Candidat, welcher auf dem Disciplinarwege aus der Liste der Candidaten gestrichen ist, kann nur durch dasjenige Consistorium wieder rehabilitirt werden, welches seiner Zeit den wieder aufzuhebenden Disciplinarbeschluß gefaßt hat.

Die in vorstehender Verordnung enthaltenen Bestimmungen werden den Candidaten der Provinz die Ueberzeugung gewähren, wie sehr es uns am Herzen liegt, die künftigen Geistlichen so früh als möglich mit der Kirche in lebendigen Zusammenhang zu bringen, und darin zu erhalten. Wir sprechen nun schließlich die zuversichtliche Hoffnung aus, daß alle Candidaten sich aus ihrerseits der Kirche eng anschließen und stets des heiligen Amtes eingedenk sein werden, das sie erstreben und dazu der Herr sie berufen wird, wenn es Ihm gefällt und Er sie als wohl zubereitet dazu erfunden hat.

Die rechte Zubereitung zu dem heiligen Amte des Dienstes am Wort besteht aber nicht allein in einem äußerlich ehrbaren Wandel und in dem Streben nach wissenschaftlicher und praktischer Fortbildung, sondern außerdem in dem verborgnen Leben des inwendigen Menschen in Christo Jesu, unserm hochgelobten Heiland und Erlöser, darin die Glaubens- und Bekenntnißtreue und alle Treue im Großen wie im Kleinen ihre Wurzel hat.

Dazu gebe der Herr seinen Segen!

Posen, den 15. Juli 1853.

Königl. Consistorium der Provinz Posen.

Dr. Klee.

---

e) Sachsen.

Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Candidaten des evangelischen Predigtamtes in der Provinz Sachsen.

§. 1. Jeder Predigtamts-Candidat in der Provinz stehet unter der von dem Consistorio durch den Superintendenten geübten Aufsicht und Leitung.

§. 2. Diese Aufsicht und Leitung erstreckt sich auf des Candidaten wissenschaftliche Fortbildung, auf seine kirchlich-praktische Uebung und auf seinen sittlichen Wandel.

§. 3. Jeder Studiosus theologiae hat sich sofort nach dem Schluß seiner academischen Laufbahn in derjenigen Diöces, wo er von da ab seinen Aufenthalt nehmen wird, bei dem Ortspfarrer einzuführen und vor dem Superintendenten zu stellen und letzterem von seinen sämmtlichen Zeugnissen Kenntniß zu geben, das weiter unten sub 5. erwähnte Attest aber in Abschrift nebst dem zu vergleichenden Original zu überreichen. Diese Copie, auf welcher von dem Ephorus selbst, auf Grund der übrigen unten angeführten Nachweise Nr. 1—4, kurze Personalnotizen über Herkunft, Alter und sonstige Verhältnisse des Eintretenden zu vermerken sind, bildet das erste Schriftstück in den für jeden Candidaten besonders anzulegenden Personalacten. Sollte ein Studiosus nach zurückgelegtem Cursus und nachdem er in der Matrikel gelöscht ist, noch auf längere Zeit behufs Betreibung von Privatstudien seinen Aufenthalt in einer Universitätsstadt nehmen, so bleibt er zwar dem Superintendenten der Universitätsstadt resp. dem Parochus daselbst unterstellt, aber die Obliegenheit actenmäßiger Beaufsichtigung und Beschäftigung des Candidaten trifft gleichwohl den geistlichen Ephorus des eigentlichen Wohnsitzes, über welchen sich daher jeder Untergebene alsbald zu entscheiden hat. Von der gedachten Zeit ab, spätestens binnen Jahresfrist, hat sich der künftige Candidat zu der Prüfung pro licentia concionandi bei dem Königl. Consistorio zu melden. Mit dem Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das academische Abgangszeugniß,
2) das Maturitätszeugniß,
3) das Taufzeugniß,
4) das Zeugniß über die geleistete Militärpflicht, event. den Unbrauchbarkeitsnachweis, oder eine Bescheinigung über bewilligt erhaltenen Ausstand zum Diensteintritte Seitens der betreffenden oberen Provinzialbehörde,
5) das Zeugniß eines Geistlichen über Kirchenbesuch und Theilnahme am Sacrament des Altars während seiner Studienzeit und des letzten Aufenthalts.

An diese Zeugnisse hat der Candidat sein curriculum vitae anzuschließen. Diese Eingabe geht durch die Hand des Superintendenten, welcher davon Vermerk in seinen Acten zu machen hat, und ebenfalls ein Attest beifügt.

§. 4. Der Studiosus theologiae empfängt hierauf die Aufgaben zu seinen Prüfungs-Arbeiten von der theologischen Prüfungs-Commission in Halle und hat dieselben bis zu dem ihm bestimmten Termine anzufertigen und sie rechtzeitig nebst dem beantworteten Fragebogen, welcher jedem von der Universität abgehenden Studenten eingehändigt wird, einzusenden. Kann er den Termin nicht innehalten, so hat er sein desfallsiges Gesuch um Aufschub, unter Anführung der Behinderungsgründe, bei dem Königl. Consistorio, oder, falls es sich nur um eine dreimonatliche Frist handelt, bei der eben genannten theologischen Prüfungscommission, unter Couvert des Superintendenten, welcher das Gesuch in margine begutachtet, einzureichen. Von der Beurtheilung der Gründe wird es abhangen, ob ihm neue Aufgaben gestellt werden oder nicht.

§. 5. Vor bestandener Prüfung pro licentia concionandi hat sich der Studiosus theologiae des Predigens, so wie auch aller anderweitigen Geschäfte und Zerstreuungen zu enthalten, welche ihn an einer sorgfältigen Vorbereitung auf das Examen hindern können.

§. 6. Nach der bestandenen Prüfung pro licentia hat der Candidat sein Prüfungszeugniß seinem Ephorus in Original und Abschrift vorzulegen.

§. 7. Erst nachdem ein Jahr nach dem examen pro licentia verflossen ist, kann sich der Candidat zur Prüfung pro ministerio melden. Mit dem Gesuche um Zulassung, welches er an das Königl. Consistorium zu richten hat, sind folgende Zeugnisse einzureichen:

1) wenn der Candidat vor der theologischen Prüfungscommission der Provinz das erste Examen bestanden hat,
   a) das Zeugniß des Directors über den sechswöchentlichen Besuch eines inländischen Seminars. Dieser sechswöchentliche Seminarbesuch wird indessen denjenigen Candidaten erlassen, welche die facultas docendi an gelehrten Schulen erworben haben und ein günstiges Zeugniß über ihr abgelegtes Probejahr beibringen, sowie auch denen, welche das examen pro schola mit dem Prädicate „Gut" bestanden haben und darüber durch Einreichung ihres Zeugnisses sich ausweisen;
   b) das Zeugniß des Ephorus über des Candidaten wissenschaftliche Fortbildung, kirchlich-praktische Uebungen, Kirchenbesuch, Theilnahme am heiligen Abendmahle, sittlichen Wandel;
2) wenn der Candidat nicht innerhalb der Provinz geprüft worden ist, hat er außer den beiden vorerwähnten Zeugnissen noch folgende Atteste beizubringen:
   a) das Universitäts-Abgangszeugniß,
   b) das Maturitätszeugniß von dem Gymnasio,
   c) das Taufzeugniß,
   d) das Militärzeugniß,
   e) das Zeugniß pro licentia concionandi.

   Diese Zeugnisse sub a bis e müssen abschriftlich nebst den Originalen oder alsbald in beglaubigter Abschrift eingereicht werden.

§. 8. Nachdem der Candidat die Aufgaben zu seinen Prüfungs-Arbeiten empfangen hat, muß er den ihm gestellten Termin zur Einlieferung derselben streng innehalten und mit diesen Arbeiten einen Aufsatz über seinen Studien- und Bildungsgang ebenfalls auf dem §. 7. bezeichneten Wege einreichen.

§. 9. Bei denjenigen Candidaten, welche vor wirklich geleisteter Militärpflicht oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom activen Militärdienste die zweite theologische Prüfung ablegen, ist mit der Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugnisses resp. der Ordination und Confirmation zu einem geistlichen Amte so lange zurückzuhalten, bis sie ihrer Dienstpflicht durch einjährigen resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere genügt haben, oder sonst durch die zuständige Militärbehörde von der Leistung dieser Dienstpflicht definitiv entbunden worden — worüber Zeugniß beizubringen ist. (cfr. Verfügung des Evangelischen Oberkirchenraths vom 12. Juni 1851.)

§. 10. Nach bestandenem examen pro ministerio hat der Candidat sein Wahlfähigkeitszeugniß dem Ephorus im Originale und in der Abschrift vorzulegen.

§. 11. Der nunmehrige Ministerial-Candidat steht fortwährend unter der Aufsicht und Leitung des Superintendenten, in dessen Diöcese und des Ortspfarrers, in dessen Parochie er sich aufhält. Er hat ihren Ermahnungen und Weisungen über seine Studien, seine kirchlich-praktische Thätigkeit und seinen sittlichen Wandel Folge zu leisten.

§. 12. Jeder Candidat ist verpflichtet:

1) jährlich einmal vor dem Superintendenten oder vor einem von demselben dazu beauftragten Geistlichen zu predigen und zu catechisiren, erforderlichen Falls auch die Predigt und Catechisation schriftlich einzureichen.
2) Außerdem muß jeder Candidat jährlich spätestens im December alternirend eine lateinische oder deutsche Arbeit wissenschaftlichen oder praktischen Inhalts an den Ephorus abliefern. Die Aufgaben zu diesen Arbeiten stellt der Ephorus unter Zuziehung zweier oder dreier wissenschaftlich und praktisch gebildeter Diöcesan-Geistlichen, deren Auswahl durch Synodalconferenz-Beschluß erfolgen mag, und welche er demnächst auch mit der Durchsicht und Beurtheilung der Aufsätze beauftragen kann.

Diesen Arbeiten hat der Candidat noch beizufügen:

3) einen Aufsatz über seinen Studiengang und seine kirchliche Beschäftigung im letzten Jahre und
4) ein Zeugniß seines Ortspfarrers

a) über seine Theilnahme am Gottesdienst und heiligen Abendmahl,
b) über seine Theilnahme am Kirchendienst,
c) über seinen Wandel.

Die Urtheile über die vorerwähnten Arbeiten, welche von dem Revisor auf den Rand des Manuskripts zu setzen sind, und diese Zeugnisse sind durch den Ephorus zu Anfang des neuen Jahres mit den gewöhnlichen statistischen Notizen an die General-Superintendentur in der bisher üblichen Form einzusenden, so jedoch, daß in den betreffenden Colonnen jedenfalls unter: „Bemerkungen" über die wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit und über den Wandel des Candidaten das nach irgend einer Seite hin Erhebliche zu finden sein muß. Durch den General-Superintendenten gelangen diese Sendungen an das Königl. Consistorium, welches die betreffenden Arbeiten an seine theologischen Mitglieder vertheilen wird.

§. 13. Wenn der Candidat im Laufe eines Jahres eine theologische oder wissenschaftliche Prüfung zu bestehen hat, so kann ihm die theologische Abhandlung erlassen werden. Wünscht er aber aus anderen Gründen davon dispensirt zu werden, so ist darüber besonders zu berichten.

§. 14. Sollten die eingereichten Zeugnisse und die Urtheile über die gelieferten Jahres-Arbeiten ernste Bedenken über des Candidaten Wandel und seine Vernachlässigung der theologischen Wissenschaft erwecken, so behält sich das Königl. Consistorium vor, ein Colloquium mit demselben abzuhalten, von dessen Ausfall event. die Entziehung der licentia concionandi und des Wahlfähigkeits-Zeugnisses abhängig sein kann.

§. 15. Jeder Candidat ist verpflichtet nach dem Maße seiner Zeit und nach seinen anderweitigen Verhältnissen den Superintendenten und Ortspfarrer in seinem Amte zu unterstützen, auch nach empfangener Anweisung in anderen Gemeinden zu predigen und zu katechisiren, sowie bei Vacanzen an den ausgeschriebenen Cirkelpredigten Theil zu nehmen. Ueber wiederholte Ablehnungen dieser Pflicht, wenn sie Bedenken erregen, hat der Superintendent zu berichten. Insbesondere soll der Candidat mit seinem Ortspfarrer in ein nahes persönliches Verhältniß treten und demselben zu einem dienstwilligen Gehülfen sich erbieten, um sich unter seiner Leitung praktisch für das Pfarramt vorzuüben. Die Predigerconferenzen, wenn er dabei zugelassen wird, und die Candidatenconferenzen, welche in der Diöcese, worin er sich aufhält, bestehen, hat der Candidat fleißig zu besuchen.

§. 16. Diejenigen Candidaten, welche durch den Fleiß, womit sie in der theologischen Wissenschaft fortschreiten, durch den Eifer, mit welchem sie der Kirche bei Haltung von Bibelstunden, Besuch der Kranken und Armen, in Beförderung der inneren und äußeren Missionssache u. s. w. zu dienen sich auszeichnen, sollen bei der Besetzung vacanter, für sie sich eignender Pfarrämter besonders ins Auge gefaßt werden.

§. 17. Nimmt ein Candidat in einer andern Diöces seinen Aufenthalt, so hat er binnen 4 Wochen dem betreffenden Superintendenten persönlich sich vorzustellen und seine Zeugnisse einzureichen und sich bis dahin in der Regel des Predigens und Catechisirens zu enthalten. Der vorige Ephorus ist gehalten die betreffenden Personal-Acten an den jetzigen verabfolgen zu lassen.

§. 18. Geht ein Candidat ins Ausland und hat er dort längere Zeit seinen Wohnsitz, so muß er mit einem Superintendenten unserer Provinz in Verbindung bleiben, welchem er jährlich die im §. 12. erwähnten Arbeiten und Zeugnisse einzureichen hat, und von welchem er in der Candidatenliste fortgeführt wird.

§. 19. Candidaten aus einer anderen Provinz, welche in der diesseitigen Provinz ihren Aufenthalt nehmen, haben binnen vier Wochen bei dem Ephorus derjenigen Diöcese, worin sie wohnen, sich zu melden und demselben mit einem curriculum vitae ihre Zeugnisse vorzulegen. Sie dürfen bis dahin keine Amtshandlungen vornehmen.

§. 20. Kein Candidat ist für ein Pfarramt zu berufen und zu bestätigen, welcher sich seinem Superintendenten nicht vorgestellt und untergeben hat, und in Folge dessen und von demselben die Zeugnisse über seine Fortbildung und seinen tadellosen Wandel nicht beibringen kann.

§. 21. Sämmtliche vorstehende Bestimmungen erstrecken sich auch auf diejenigen Candidaten, welche an gelehrten und anderen Schulen angestellt sind, wenn sie nicht ausdrücklich erklären, daß sie auf ein Pfarramt verzichten.

§. 22. Ausländische Candidaten haben, wenn sie in einer Parochie der Provinz predigen wollen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, die Erlaubniß dazu durch den Superintendenten bei dem Königl. Consistorio zu erbitten, und es wird ihnen diese Erlaubniß in der Regel nur für diejenige Diöces ertheilt, in welcher sie sich aufhalten. In den Candidatenlisten sind sie nicht aufzuführen.

§. 23. Diejenigen Candidaten, welche das examen pro ministerio bestanden haben und in das Predigerseminar zu Wittenberg, welches ihnen zwei Jahre lang, außer freiem Unterricht, freier Wohnung und Holzgeld, ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich gewährt, aufgenommen zu werden wünschen, haben ihre desfallsigen Anträge durch ihren Superintendenten bei dem Königl. Consistorium einzureichen, welches über sie an den Evangelischen Oberkirchenrath, von dem die Ertheilung dieses Beneficiums abhängt, berichtet. Die Receptionstermine sind zu Ostern und Michaelis, die betreffenden Gesuche müssen aber spätestens Anfangs December für den Ostertermin und Anfangs Mai für den Michaelistermin durch den Superintendenten eingehen.

§. 24. Jeder inländische und ausländische Candidat, welcher Hauslehrer werden will, bedarf dazu einer Concession, welche er sich unter Einreichung der ihn dazu befähigenden Zeugnisse durch den Superintendenten seiner Diöces bei der Königl. Regierung zu erbitten hat.

§. 25. Ein Candidat, welcher auf dem Disciplinarwege aus der Liste der wahlfähigen Predigtamts-Candidaten gestrichen ist, kann nur durch dasjenige Consistorium seine Wahlfähigkeit wieder erhalten, welches den wieder aufzuhebenden Disciplinarbeschluß zu seiner Zeit gefaßt hat.

Indem wir die Candidaten des evangelischen Predigtamtes in unserer Provinz auf die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung aufmerksam machen, erinnern wir sie an die großen Aufgaben, welche die Kirche ihnen stellt, an die ernsten und heiligen Dienste, die sie von ihnen fordert, an das verantwortliche Amt, das sie ihnen anvertrauen wird. Sie werden in dieser Erinnerung die dringendste Aufforderung finden, sich für diese Aufgaben, für diese Dienste und für dieses Amt mit allem Fleiße im Gehorsam des Glaubens und der Liebe dadurch vorzubereiten, daß sie immer tiefer in die Schrift eindringen, sich immer vertrauter mit dem Inhalte und Geiste der Bekenntnisse der Kirche machen, daß sie bei den Bestrebungen zur Erweckung des kirchlichen und christlichen Lebens in den Gemeinden sich lebendig betheiligen und keine Uebung versäumen, welche ihnen für ihren künftigen Beruf nützlich werden kann, insonderheit aber dadurch, daß sie Herz und Leben von dem Geiste des Herrn durchdringen und heiligen lassen. Das gläubige und treue Verfolgen des vorbezeichneten Weges wird, wie wir vertrauen, zugleich ein sehr wirksames Mittel werden, sie unter den äußerlichen Beugungen, welche leider, nach den hiesigen Verhältnissen, den Candidatenstand noch treffen, innerlich aufrecht zu halten.

Magdeburg, den 22. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

f) Westphalen.

Die Beaufsichtigung der Candidaten des evangelischen Predigtamts in der Provinz Westphalen betreffend, sehen wir uns veranlaßt, auf Grund bestehender Ordnungen und Vorschriften Folgendes übersichtlich zusammen zu fassen und hiermit festzusetzen:

§. 1. Jeder evangelische Predigtamts-Candidat in der Provinz Westphalen, sei es, daß er in derselben seinen bleibenden Wohnort hat, oder auf längere Zeit und nicht blos besuchsweise sich darin aufhält, steht unter kirchlicher Aufsicht.

§. 2. Diese Aufsicht wird Seitens des Königlichen Consistoriums und der Synode durch den betreffenden Superintendenten geführt.

§. 3. Sie ist gerichtet auf die fortgehende wissenschaftliche Ausbildung des Candidaten und auf seine sittliche Führung; und es wird dabei dessen Vorbereitung auf das evangelische Predigtamt, und zugleich der Zweck, seine schon erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten wohl anzuwenden und für die Kirche nutzbar zu machen, beständig im Auge behalten.

§. 4. Innerhalb vier Wochen, nachdem der Candidat seine Universitätsstudien vollendet hat und in die Provinz eingetreten ist, hat sich derselbe seinem Ortspfarrer und dem Kreis-Superintendenten persönlich vorzustellen, dem letzteren seine an das Königliche Consistorium einzureichenden Zeugnisse — nämlich seinen Taufschein, das Zeugniß der Reife bei dem Abgange auf die Universität, die akademischen Zeugnisse, das Militär-Attest und ein Kirchenzeugniß aus der Zeit seiner akademischen Studien — in Original und Abschrift vorzulegen, sich schriftlich zur Prüfung pro licentia concionandi anzumelden, und dieser Anmeldung ein Curriculum vitae beizufügen.

§. 5. Der Candidat hat die ihm von dem Consistorio zu ertheilenden Aufgaben mit Fleiß auszuarbeiten und in vorgeschriebener Form rechtzeitig durch den Superintendenten einzureichen.

Die mündliche Prüfung pro licentia concionandi, zu welcher derselbe auf erfolgte Einladung sich einzufinden hat, wird in der Regel ein halbes Jahr nach der Zurückkunft von der Universität zu Ostern oder Michaelis stattfinden. In der Zwischenzeit hat der Candidat sich auf das Examen vorzubereiten, und sich bis dahin des Predigens und anderweitiger seine Vorbereitung hindernder Geschäfte und Zerstreuungen zu enthalten.

Wer mit seinen schriftlichen Arbeiten und anderweitiger Vorbereitung auf das Examen nicht rechtzeitig fertig geworden ist oder werden kann, und einen Aufschub des Examens wünschen muß, hat die Erlaubniß zu einem solchen Aufschub durch den Superintendenten bei dem Königlichen Consistorio nachzusuchen und seine Hinderungsgründe anzugeben.

§. 6. Nach dem Examen bleibt der Candidat der Aufsicht und Leitung seines Superintendenten unterworfen, und hat den Anweisungen und Ermahnungen desselben in Ansehung seiner Studien, seiner praktisch-kirchlichen Thätigkeit und seines sittlichen Verhaltens Folge zu leisten. Namentlich wird erwartet, daß er denselben im Predigen und anderen Amtshandlungen nach Kräften unterstütze, beziehungsweise seinen Anforderungen zur Unterstützung anderer Pfarrer, sowie zum Predigen und Katechisiren in vacanten Gemeinden nach Maßgabe seiner Zeit und anderweitiger Verhältnisse nachkomme. Insbesondere hat er mit seinem Ortspfarrer in persönlichen Verkehr zu treten, und demselben zur Aushilfe wie zur eignen Uebung die geeigneten Dienste zu leisten.

§. 7. Ein Jahr nach bestandenem ersten Examen hat der Candidat, insofern nicht in Folge desselben anderweitige Bestimmung getroffen ist, sich zur Prüfung pro ministerio anzumelden und

1) eine Darlegung des Ganges seiner Studien und seine praktisch-kirchliche Beschäftigung während dieses Zeitraumes,
2) ein Zeugniß des Superintendenten über seinen Kirchendienst und seine wissenschaftliche Fortbildung,
3) ein Zeugniß über seine Theilnahme am Gottesdienst und heiligen Abendmahl und seinen sittlichen Wandel,
4) ein Zeugniß über den vor dem zweiten Examen abzuhaltenden sechs- bis achtwöchentlichen pädagogischen Cursus auf einem der beiden in der hiesigen Provinz befindlichen Schullehrer-Seminarien — oder auch in außerordentlichen Fällen auf einem anderen inländischen Seminar — einzureichen, die ihm darauf zu ertheilenden Aufgaben sorgfältig auszuarbeiten und sich zu der ihm bestimmten Zeit zur mündlichen Prüfung einzufinden.

§. 8. Nach bestandenem zweiten Examen bis zur Anstellung im Pfarramte, beziehungsweise in einer Hilfspredigerstelle hat der Candidat alljährlich:
1) eine von ihm gehaltene Predigt,
2) eine wissenschaftliche theologische Abhandlung in lateinischer Sprache,
3) einen Aufsatz über einen praktisch-kirchlichen Gegenstand,
wozu die Themata von dem Superintendenten gegeben, beziehungsweise genehmigt werden, demselben einzureichen.

Auch bleibt es dem Superintendenten unbenommen, den Candidaten einmal oder mehrere Male in seiner Gegenwart oder vor einem von ihm beauftragten Pfarrer predigen und catechisiren zu lassen.

Wir behalten es uns vor, die dem Superintendenten einzureichenden Predigten und andere Ausarbeitungen uns vorlegen zu lassen und auch unsererseits die Themata aufzugeben.

§. 9. Wenn der Candidat seinen Wohnsitz in einen anderen Kirchenkreis verlegt, so hat er davon sowohl seinem bisherigen als auch demjenigen Superintendenten, in dessen Diöcese er eintritt, Anzeige zu machen, und dem letztern innerhalb vier Wochen nach dem Eintritt in die Diöcese seine Zeugnisse vorzulegen.

Er ist nicht befugt, in der Diöcese zu predigen, so lange das betreffende Zeugniß dem Superintendenten nicht vorgelegt ist.

§. 10. Candidaten aus andern Provinzen des Staats, die in der Provinz Westphalen ihre Wohnung nehmen, haben ihre Zeugnisse nebst einem Lebenslauf innerhalb sechs Wochen, durch den Superintendenten an das Königliche Consistorium einzureichen, und sind bis dahin, daß dieses geschehen, zu keinen Amtshandlungen zuzulassen.

Ausländische Candidaten haben, wenn sie in der Provinz predigen und die Wählbarkeit erhalten wollen, die Befugniß dazu bei dem Königlichen Consistorio nachzusuchen, und zugleich ihre Zeugnisse einzureichen.

Sobald sie ihren Aufenthaltsort in der Provinz nehmen, stehen sie unter Aufsicht des betreffenden Superintendenten.

§. 11. Es soll kein Candidat zum Pfarramt erwählt, beziehungsweise bestätigt werden, welcher nicht durch vollständige Zeugnisse nachweisen kann, daß er sich den Superintendenten, in deren Diöcesen er sich seit seiner Prüfung pro ministerio aufgehalten hat, vorgestellt, die vorhandenen und dargebotenen Mittel zu seiner Fortbildung benutzt und einen tadellosen Wandel geführt habe. Diese Bedingung der Anstellungsfähigkeit wird in das Wahlfähigkeitszeugniß aufgenommen.

§. 12. Bei denjenigen Candidaten, welche vor wirklich geleisteter Militärpflicht, aber vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom activen Militärdienste die zweite theologische Prüfung ablegen, ist mit der Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugnisses resp. der Confirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte so lange zurückzuhalten, bis sie ihrer Dienstpflicht durch einjährigen resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere genügt haben, oder sonst durch die zuständige Militärbehörde von der Leistung dieser Dienstpflicht definitiv entbunden worden sind — worüber Zeugniß beizubringen ist. (cfr. Verfügung des evangelischen Oberkirchenraths vom 12. Juni 1851.)

§. 13. Die näheren Bestimmungen wegen des Eintritts, besonders befähigter Candidaten in das Predigerseminar zu Wittenberg werden durch die Superintendenten den Candidaten zu ihrer Beachtung mitgetheilt.

§. 14. Sollte ein Candidat, oder Hilfsprediger, ohne eine gesicherte Stellung und ein genugsames Einkommen zu haben, zu einer unüberlegten Heirath schreiten wollen, so ist derselbe ernstlich zu verwarnen, daß er dadurch keinen Anspruch auf Unterstützung erhält, vielmehr seiner amtlichen Beförderung wie einer gesegneten Wirksamkeit gar sehr im Wege stehen könnte. (cfr. Ministerial-Erlaß vom 10. September 1847.)

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnißnahme bringen, und deren pünktliche Beobachtung erwarten, wünschen wir, daß auch diese Ordnung dazu dienen möge, die Candidaten darauf hinzuweisen, daß sie in ihrem ganzen Verhalten ihren künftigen Beruf beständig vor Augen haben, und sich demselben mit einem heiligen Ernst zuwenden. Dazu können wir denselben aber nur unter Hinweisung auf eine mit dem Ernst der Liebe geführte Aufsicht die treue Benutzung aller zu ihrem Heile dienenden Mittel und insbesondere das tiefere Eindringen in die heilige Schrift und in die Bekenntnisse der Kirche, den Gehorsam des Glaubens in der Liebe und einen gottseligen Wan[illegible]zeichnen,

auf dem sie zu einem erfreulichen Ziele gelangen und als würdige Diener der Kirche einen reichen Segen sowohl für sich selbst empfangen als auch für Andere stiften werden.

Münster, den 15. September 1852.

Das Königliche Consistorium.
Graeber.

(Diese Ordnungen sind auch mitgetheilt worden in den Actenstücken aus der Verwaltung des Ober-Kirchenraths, Heft VI. S. 30—65.)

IV. Wahlfähigkeit und Anstellung.

1) Circular-Rescript des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. März 1824. (v. K. Ann. Bd. 8. S. 149.)

Es sind Fälle vorgekommen, daß Candidaten des Predigtamts, welchen bei ihrer Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit nicht hat ertheilt werden können, von einzelnen Königl. Kirchen- und Schul-Commissionen dem ohngeachtet, und zwar deshalb, weil die Untüchtigkeit derselben zur Wahl in dem Prüfungszeugnisse nicht ausdrücklich bemerkt, sondern nur gesagt worden ist; daß sie dürftig bestanden haben, zu Pfarrämtern bestätigt worden sind.

Zur Vermeidung derselben wird das Königl. Consistorium hierdurch angewiesen, in dem Prüfungs-Atteste eines jeden Candidaten, dem das Wahlfähigkeitszeugniß versagt wird, dies ausdrücklich zu bemerken.

2) Publicandum des Königl. Consistoriums zu Magdeburg vom 9. August 1826. (v. K. Ann. Bd. 10. S. 740.)

Die öftere Vernachlässigung unserer durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung vom 14. September 1819., nach welcher kein Candidat, der nicht ein Wahlfähigkeits-Zeugniß aufzuweisen hat, zu einer Pfarrstelle präsentirt werden darf, hat zur Folge gehabt, daß wir mit Gesuchen, bald um Beschleunigung der Prüfungen, bald um Zusammenziehung der ersten und zweiten, oder Abkürzung der gesetzlichen Frist zwischen beiden, ungebührlich und bei sichtbarer Unmöglichkeit der Gewährung, belästigt worden sind, inzwischen aber nicht selten die Pfarrstellen über die Vacanzzeit hinaus haben unbesetzt bleiben müssen.

Durch diese Unregelmäßigkeiten sehen wir uns genöthigt, auf den Grund der vorgedachten Verfügung, und unter ausdrücklicher Erneuerung ihres ganzen Inhalts, hiermit wiederholt zu erklären, daß bei Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen nur solche Candidaten, welche nach wohlbestandener zweiten Prüfung ein Wahlfähigkeits-Zeugniß von uns erlangt, und außerdem mit Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres das canonische Alter erreicht haben, von Privat-Patronenen präsentirt, oder von Magistraten, Kirchen-Collegien und Gemeinen zur Wahl aufgestellt, und zu Gastpredigten zugelassen werden dürfen, indem nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen auf keine Präsentation, bei welcher diese Requisite außer Acht gelassen sind, Rücksicht genommen werden kann. Den Patronen und Wahlbehörden selbst muß daran liegen, nur tüchtig befundene und gesetzte Männer in die von ihnen zu verleihenden geistlichen Aemter zu berufen; Candidaten aber, die das vorbemerkte Ziel noch nicht erreicht haben, müssen sich bescheiden, daß sie auf Beförderung noch keinen Anspruch haben, und die Zeit zu desto sorgfältigerer Vorbereitung benutzen.

Die Herren Superintendenten wollen diese gesetzlichen Bestimmungen bei vorkommenden Fällen in Erinnerung bringen, und dadurch uns, wie den Interessenten selbst, unnöthige Weitläuftigkeiten ersparen.

3) Circular-Verfügung des Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. März 1830., daß es der Einsendung monatlicher Nachweisungen der für wahlfähig erklärten Candidaten des Predigt- und Schulamts nicht weiter bedürfe. (v. K. Ann. Bd. 14. S. 76.)

Der Einsendung der, mittelst Verfügung vom 20. Juli 1824. vorgeschriebenen, monatlichen Nachweisungen der für wahlfähig erklärten Candidaten des Predigt- und Schulamts, zur Bestimmung: ob ihrer Anstellung polizeilich etwas entgegenstehe, bedarf es ferner nicht mehr, nachdem die Universitäts-Abgangs Zeugnisse eine auch diesem Zwecke entsprechende Einrichtung erhalten haben. Dagegen hat aber die Königl. Regierung jedesmal, wenn aus dem Universitäts-Zeugnisse oder sonst die Theilnahme der Candidaten an verbotenen Verbindungen hervorgeht, oder ein Bedenken in polizeilicher Hinsicht obwaltet, in edem einzelnen Falle unter Beifügung der betreffenden Papiere zu berichten.

4) Circular-Rescript des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. Juni 1831. wegen Beibringung sämmtlicher vorschriftsmäßiger Atteste von Seiten der Candidaten des geistlichen Standes behufs der Anstellung und Bestätigung. (v. K. Ann. Bd. 15. S. 310.)

Es ist dem Ministerio bekannt geworden, daß bei Nachsuchung der Bestätigung oder der Anstellung selbst, die Candidaten zu geistlichen und Schulämtern lediglich ihre Wahlfähigkeits-Atteste, nicht aber ihre Candidaten-Prüfungs-, akademische und Schulzeugnisse vorzulegen pflegen. Dies ist aber nicht hinreichend, da zum Zweck der den Königl. Regierungen obliegenden Beaufsichtigung der Geistlichen und Schullehrer nöthig wird, daß sie von deren früherer Führung, namentlich auf der Universität, Kenntniß erlangen. Auch kann die specielle Beaufsichtigung solcher Subjecte, welche an politischen Ver-

gehungen Theil genommen haben, und demnächst begnadigt worden sind, da aus dem Wahlfähigkeits-Atteste dies nicht erhellt, wenn nur dieses letztere vorliegt, nicht gehörig geführt werden. Es ist daher künftig die Vorlegung aller dieser Atteste zu verlangen, und aus denselben das Nöthige zu den betreffenden Acten zu bringen.

5) Verfügung des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 27. Mai 1847., die Versorgung der Predigtamts-Candidaten betreffend. (Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1847. S. 251.)

Der Bericht des Königl. Consistoriums vom 29. Januar d. J. — betreffend die Verleihung der Pfarrstelle zu N. an den Predigtamts-Candidaten N. N. — giebt mir Veranlassung, in Beziehung auf die darin ausgesprochenen Grundsätze über die Versorgung der Predigtamts-Candidaten einige Bemerkungen anzuknüpfen.

Zunächst scheint das Königl. Consistorium die früheren, nach den Regierungsbezirken gesonderten Versorgungslisten auch jetzt, nachdem durch die Verordnung vom 27. Juni 1845. die Anstellung der Candidaten durch die ganze Provinz dem Königl. Consistorium übertragen ist, noch festzuhalten. Diese Verfahrungsweise — wenn anders dieselbe bei dem Königl. Consistorio noch stattfindet — würde den bei Erlaß der Verordnung vom 27. Juni 1845. gehegten Absichten und Erwartungen nicht entsprechen. Es ist eines der Argumente, um die Berufung von den Regierungen auf die Consistorien zu übertragen, dieses gewesen, daß das Berufungsrecht aus dem engern Kreise der Regierungsbezirke herausgehe und von einer auf einem umfassenderen Standpunkte sich befindenden kirchlichen Behörde geübt werde. Ich zweifle nicht, daß es nur einer Andeutung dieses Gesichtspunktes bedürfen wird, um das Königl. Consistorium, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, zu vermögen, darauf einzugehen und mit Beseitigung der ehemaligen, nach Regierungsbezirken gesonderten Versorgungslisten für alle Candidaten der ganzen Provinz eine gleiche Theilnahme und eine gleiche Berücksichtigung bei vorfallenden Vacanzen eintreten zu lassen.

Ein anderer Punkt ist der, daß das Königl. Consistorium bei der Versorgung von Candidaten in Königl. Pfarrstellen nur auf solche Candidaten Rücksicht zu nehmen scheint, welche

a) entweder aus der Provinz gebürtig sind, oder

b) vor dem Königl. Consistorium ihre Prüfungen abgelegt haben.

Auch dieser Grundsatz, wenn er von dem Königl. Consistorium in dieser Weise für maßgebend erachtet wird, ist ein zu enger. Das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt einem Candidaten nicht blos für die einzelne Provinz, sondern für die ganze Monarchie die Anstellungsberechtigung, und die Königl. Pfarrstellen einer Provinz sind nicht ausschließlich dazu bestimmt, Versorgungsstellen für die Angehörigen der Provinz zu bilden, sondern es wird von den das landesherrliche Patronat verwaltenden Behörden erwartet, daß sie zu den erledigten Stellen die tüchtigsten und brauchbarsten Individuen, nach der über diese Qualification von ihnen gewonnenen Ueberzeugung, ohne Ansehen der Herkunft und des Geburtsortes berufen. Nur so kann das landesherrliche Patronat in einer, dem erhabenen Standpunkte des hohen Patrons entsprechenden Weise richtig gehandhabt werden.

Die Berücksichtigung des Königl. Consistoriums wird sich daher nicht blos auf diejenigen Candidaten erstrecken können, welche bei Demselben ihre Prüfungen bestanden haben und auf diese Weise dem Königl. Consistorium näher bekannt geworden sind, sondern auch solche Candidaten nicht ausschließen dürfen, welche, anderwärts examinirt, in dem Bezirke des Königl. Consistoriums ihren Wohnsitz genommen haben und durch einen längern Aufenthalt — etwa von 1 oder 2 Jahren — unter der Aufsicht eines der dortigen Provinz angehörigen Superintendenten von ihrem Wandel und ihrer pfarramtlichen Brauchbarkeit dem Königl. Consistorium Ueberzeugung verschafft haben. Auf die bloße Geburt dürfte überall viel weniger ankommen, als auf das Criterium, daß der Candidat durch die Prüfung oder durch einen längeren Aufenthalt unter dem Königl. Consistorium demselben bekannt geworden ist.

Wegen der Zulassung auswärtiger Theologen in inländische Pfarrämter vergl. Circ. Verf. v. 6. Sept. 1845. (S. 94. des Buches.)

Nach dem Circular-Rescripte vom 22. März 1830. (v. K. Ann. Bd. 14. S. 77.) soll, wenn aus den Universitätszeugnissen oder sonst die Theilnahme der Candidaten an verbotenen Verbindungen hervorgeht oder ein Bedenken in polizeilicher Hinsicht obwaltet, in jedem einzelnen Falle unter Beifügung der Papiere an die höchste Instanz berichtet werden. Wegen Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen auf den Universitäten seit Ostern 1827 soll ferner nach d. C. O. v. 12. April 1822. (v. K. Ann. B. 6. S. 105.) u. der C. O. v. 17. Mai 1834. (v. K. Ann. Bd. 17. S. 939.) vor jeder Anstellung eines Candidaten oder Geistlichen, welcher die Universität seit Ostern 1827. verlassen hat, über die Anstellungsfähigkeit mit der Ministerial-Commission communicirt werden, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines geistlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen auf der Universität versagt werden muß. Dies gilt auch bei den aus dem Auslande zu berufenden Seelsorgern. (Vergl. hiezu die Reskr. v. 11. Nov. 1834., 10. März 1835. u. 29. Mai 1835. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 95.)

Die wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen relegirten Studirenden können nicht anders als auf den Nachweis der erlangten K. Begnadigung angestellt werden. (Reskr. v. 28. Dec. 1835., v. K. Ann. Bd. 19. S. 893.)

Rücksichtlich der katholischen Candidaten des geistlichen Standes ist die

Circular-Verfügung des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Juli 1820. (v. K. Ann. Bd. 5. S. 622.)

zu erwähnen.

Durch die Instruction für die Consistorien vom 23. October 1817. §. 4. Nr. 5. ist die Beaufsichtigung der Prüfungen, denen die römisch-katholischen Candidaten des geistlichen Standes [illegible] meist-

lichen Behörden unterworfen werden, den Ober-Präsidien aufgetragen. Da über die Bedeutung und den Umfang dieses Auftrags Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Erledigung hierdurch festgesetzt:

1) Die Ober-Präsidenten und Consistorien haben darauf zu halten, daß niemand wissenschaftliche Privat-Schulen halte, welcher nicht die Erlaubniß der Provinzial-Schulbehörde dazu erhalten hat, die in der Regel nur im Vorgang einer ordentlichen Prüfung ertheilt wird.

2) Darauf zu achten, daß die Stadtschulen und kleinern Gymnasien, die zur Universität zu entlassen nicht befugt sind, diese ihnen gesetzten Schranken nicht überschreiten, mithin kein Abiturienten-Zeugniß für solche ausstellen, welche auf einer Universität oder andern höhern Lehranstalt studiren wollen.

3) Sowohl auf den Universitäten, als bei den übrigen zum Vortrage der Theologie und Philosophie berechtigten höhern Lehranstalten dürfen in der Regel nur diejenigen in die Zahl der Studirenden aufgenommen und zu den Vorlesungen zugelassen werden, die ein zur Entlassung auf die Universität berechtigtes Gymnasium besucht und eines der durch die Verordnung über die Abiturienten-Prüfungen vorgeschriebenen Zeugnisse erhalten haben. Wenn sie kein solches Zeugniß aufweisen können, entweder weil sie kein derartiges Gymnasium besucht, oder es ohne geprüft zu sein verlassen haben; so müssen sie am Sitze der Universität oder der höhern philosophisch-theologischen Lehranstalt, bei welcher sie studiren wollen, eine Prüfung bestehen, und werden, wenn sie darin nicht genügen, ermahnt, entweder zum Gymnasium oder in das bürgerliche Leben zurück zu treten. Lassen sie sich durch diese Ermahnung nicht abhalten, so sollen sie zwar an der Fortsetzung ihrer Studien nicht gehindert werden, aber auch das Placitum zu ihrer Ordination und Anstellung als Geistliche nur auf besondere Verfügung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten, und nicht ohne neue Prüfung erhalten. Da bei den Universitäten bereits dergleichen Prüfungs-Commissionen bestehen, so kommt es nur noch darauf an, solche auch für die übrigen zum Vortrage der Philosophie und Theologie berechtigten höhern Lehranstalten anzuordnen. Die Decane der Theologie und Philosophie, desgleichen der Director und einer der Oberlehrer des am Orte der Universität oder höhern philosophisch-theologischen Lehranstalt befindlichen katholischen Gymnasii, können mit diesem Geschäfte beauftragt, und der Vorsitz kann einem katholischen Consistorial- und Schulrathe, mit Rücksicht auf die Orts-Entfernung und auf die Persönlichkeit, übertragen werden.

Hiernach sind die Vorschläge zur Bildung dieser Commissionen zu fassen und bei dem Ministerii der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten zur Genehmigung einzureichen.

4) So lange in den bischöflichen Seminarien zu Trier und Cöln die theoretische Theologie gelehrt wird, dürfen in diese Anstalten nur solche junge Leute zugelassen werden, welche den im vorigen §. verzeichneten Erfordernissen genügen, und es haben die Aspiranten sich deshalb bei den daselbst bestehenden Prüfungs-Behörden auszuweisen.

5) Ein Gleiches gilt von den Alumnaten zu Gnesen, Posen und Culmsee; (hingegen bei den Seminarien zu Münster, Paderborn, Breslau und Braunsberg, die sich auf die Vorbereitung zum Empfang der Weihen und auf die ausübende Theologie beschränken, genügt es, daß bei der Nachsuchung des placiti regii zur Aufnahme in den geistlichen Stand das Studien- und Sitten-Zeugniß der Universität resp. der zum Vortrage der Theologie und Philosophie berechtigten höhern Lehranstalt, welche der Candidat besucht hat, nebst einem curriculo vitae, dem Ober-Präsidio eingereicht werde.)†)

*6) Wer außer Landes seine theologischen und philosophischen Studien gemacht hat, muß darüber ebenfalls durch Zeugnisse sich ausweisen, und es bleibt dem Ermessen des Ober-Präsidii überlassen, ihn in Beziehung auf allgemein wissenschaftliche Bildung noch einer besondern Prüfung zu unterwerfen.

†) Die eingeklammerte Stelle und die Bestimmung sub 6. ist durch Art. 15. d. Verf. Urk. v. 31. Januar 1850. außer Kraft gesetzt worden. Die Vorschrift unter Nr. 4. dürfte noch maßgebend sein. Uebrigens wird den im §. 61. des Tit. vorgeschriebenen Erfordernissen behufs Zulassung zu einem geistlichen Amte Seitens der bischöflichen Prüfungsbehörden in jeder Weise genügt: denn gleiche Bedingungen stellt auch das can. Recht auf.

Nach dem Concil. Trid. (Sess. XXIII. de ref. c. 7.) sollen die Bischöfe Priester u. andere einsichtige Männer, die des göttlichen Rechts wohl kundig und in den kirchlichen Verordnungen bewandert sind, sich beigesellen und mit denselben Geschlecht, Persönlichkeit, Alter, Erziehung, Sitten, Lehre und Glauben der zu Ordinirenden sorgfältig erforschen und prüfen. Die zu Weihenden sollen fähig sein, das Volk in allen Dingen, welche demselben zum ewigen Heile nothwendig sind, zu unterrichten und die Sacramente zu verwalten, auch durch Frömmigkeit und einen unsträflichen Lebenswandel sich so auszeichnen, daß man von ihnen ein herrliches Beispiel in Ausübung guter Werke und ein musterhaftes Leben erwarten kann. (Concil. Trid. Sess. XXIII. de ref. c. 4.)

Analoge Bedingungen stellt das protestantische Kirchenrecht auf.

Es scheint zweckmäßig, hier die Vorschriften über die

Militärverhältnisse

der Candidaten des geistlichen Amtes anzuführen, da dieselben nicht angestellt werden sollen, ohne daß sie entweder ihrer Militär pflicht im stehenden Heere bereits genügt haben oder gänzlich oder zeitweise zurückgestellt worden sind. Uebrigens ist zu bemerken, daß nach Art. 34. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. alle Preußen wehrpflichtig sind. Der Umfang und die Art dieser Pflicht wird durch das Gesetz bestimmt. Auch kann nach Art. 11. l. c. die Auswanderung in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

1) Evangelische Candidaten.

a) Circular-Reser. der Min. des Innern und des Krieges vom 15. Januar 1839. (v. K. Ann. Bd. 23. S. 250.)

Auszug:

5) Wenn die rechtzeitige Meldung bei den Departements-Prüfungs-Commissionen zum einjährigen freiwilligen Militärdienst verabsäumt worden ist, so können die oberen Provinzial-Behörden die nachträgliche Zulassung solcher Individuen nur dann verfügen, wenn letztere entweder bei der gewöhnlichen

Ersatzaushebung noch nicht concurrirt haben, oder wenn ihnen, falls dies geschehen, bei der Losung eine Nummer zu Theil geworden ist, welche sie bisher von der Einstellung zum Dienst befreit hat.

6) Hat ein Militärpflichtiger sich rechtzeitig zum einjährigen freiwilligen Dienste gemeldet, und von der Departements-Prüfungs-Commission das Qualifications-Attest erhalten, so können ihm die oberen Provinzial-Behörden, wenn er einen Ausstand über den gewöhnlichen Eintritts-Termin (23stes Jahr) hinaus wünscht, diesen Ausstand bis zum zurückgelegten 26sten Jahre seines Alters durch eine gemeinschaftliche Resolution bewilligen, die ihm dann dazu dient, sich künftig bei dem Truppentheile, oder, falls er als Compagnie-Chirurgus seinen einjährigen Dienst ableisten will, bei dem General-Arzte des Corps, wegen seines spätern Eintritts zu legitimiren.

7) Die zu 6. gedachten gemeinschaftlichen Bescheide der oberen Provinzial-Behörden gelten in allen übrigen Provinzen der Monarchie, und müssen von allen Truppentheilen, welche überhaupt Freiwillige anzunehmen verpflichtet sind, beachtet werden.

8) Hat ein zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigtes Individuum, ohne einen Ausstand von den oberen Provinzial-Behörden erhalten zu haben, den gewöhnlichen Eintritts-Termin, nämlich das 23ste Jahr seines Alters, vorübergehen lassen, ohne daß dasselbe sich vorher bei einem Truppentheil gemeldet, so ist es nach den bestehenden Vorschriften in der Regel dem dreijährigen Dienste verfallen. Die oberen Provinzial-Behörden sind indessen ermächtigt, solchen Individuen gleichwohl die nachträgliche Zulassung zur Ableistung ihres einjährigen Dienstes und einen Ausstand zum Antritt desselben bis zum zurückgelegten 26sten Jahre in ähnlicher Art, wie es zu 6. bestimmt worden, in denjenigen Fällen zu bewilligen, wo die stattgefundene Verabsäumung durch Krankheit, Haft oder weite, unfreiwillig verlängerte Reisen genügend entschuldigt wird.

---

b) Vergl. die Circular-Vers. des Ob.-Kirchenrathes v. 14. Jan. 1851. (S. 94. des Buches.)

---

c) Erlaß des Ober-Kirchenrathes vom 12. Juni 1851.
(Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1851. S. 111.)

In unserm Erlaß vom 14. Januar 1851. (Minist.-Bl. S. 5.), betreffend die Militärpflicht der jungen Theologen, haben wir das Königliche Consistorium darauf aufmerksam gemacht, daß die Kirchenbehörde nicht im Stande sei, den jungen Theologen einen festen Dienst in der Kirche zu ertheilen, bevor sie nicht ihre militärische Verpflichtung gegen den Staat vollständig erfüllt haben, und daß demgemäß mit der Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses, resp. mit der Confirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte an dieselben so lange zurückzuhalten sei, bis von Seiten der zuständigen Militär-Behörde die Ueberweisung des Candidaten zur Landwehr erfolgt, oder sonst bescheinigt sei, daß dem Eintritte desselben in ein geistliches Amt im militärdienstlichen Interesse kein Hinderniß entgegenstehe.

Diese Bestimmung gründete sich darauf, daß in den gesetzlichen Bestimmungen in der Allerhöchsten Ordre vom 6. April 1813. (G. S. S. 63.) und in der Allerhöchsten Ordre vom 17. October 1818. die Befreiung der im Amte stehenden Geistlichen nur für den Dienst in der Landwehr ausgesprochen, in Ansehung der Dienstverpflichtung in der Kriegs-Reserve aber hierüber keine specielle Bestimmung getroffen war.

Gegenwärtig ist durch eine von den Herrn Ministern des Krieges und des Innern an uns ergangene Mittheilung vom 13. Mai d. J. die in unserem Erlasse vom 14. Januar d. J. für jeden einzelnen Fall vorbehaltene specielle Bescheinigung, daß dem Eintritte eines noch in der Kriegs-Reserve befindlichen jungen Theologen in ein festes geistliches Amt im militärdienstlichen Interesse kein Hinderniß entgegenstehe, nunmehr generell dadurch entbehrlich geworden, daß die Vorschriften der Allerhöchsten Ordres vom 6. April 1813. und 17. October 1818. dem Sinne nach auch auf den Dienst als Kriegs-Reservisten anwendbar seien, daß daher die Einsetzung der jungen Theologen in ein geistliches Amt nur von der Erfüllung ihrer ein- und resp. dreijährigen Dienstpflicht im stehenden Heere abhängig gemacht zu werden brauche, und daß es nicht erforderlich sei, sie beim Eintritt in ein geistliches Amt vorzeitig der Landwehr zu überweisen. Auf Grund dieser Erklärung der zuständigen Behörden sind wir daher im Stande, die Schlußbestimmung unseres Erlasses vom 14. Januar d. J., wie hierdurch geschieht, dahin zu erweitern:

> daß bei denjenigen Candidaten, welche vor wirklich geleisteter Militärpflicht, oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom activen Militärdienste die zweite theologische Prüfung ablegen, mit der Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses resp. der Confirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte nur so lange zurückzuhalten ist, bis sie ihrer Dienstpflicht durch einjährigen — resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere genügt, oder sonst durch die zuständige Militärbehörde von der Leistung dieser Dienstpflicht definitiv entbunden worden sind.

Das Königliche Consistorium wolle diese Bestimmung in derselben Weise, wie unseren früheren Erlaß vom 14. Januar zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten bringen.

---

d) Circular-Erlaß an die oberen Provinzial-, Militär- und Civilbehörden ꝛc. vom 11. October 1854. (Min.-Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 199.)

Nachdem das Königl. Staats-Ministerium unterm 15. September d. J. beschlossen hat:

daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres von der Einstellung zum Militärdienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der [illegible] Candi-

didaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militär-Dienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militär-Dienstpflicht herangezogen werden sollen,

übersenden wir dem Königl. General-Commando und dem Königl. Ober-Präsidio in der Anlage (a.) eine Abschrift des desfallsigen Staats-Ministerial-Beschlusses zur gefälligen Nachricht und weiteren Veranlassung.

a.

Auf den Antrag des Ministers der geistlichen-, ꝛc. Angelegenheiten vom 19. Juli d. J., daß, um dem in steter Zunahme begriffenen Mangel an evangelischen Predigtamts-Candidaten und den daraus entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung vorzubeugen, den evangelischen Theologen eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militär-Dienstpflicht in derselben Art, wie sie seit dem Jahre 1835. auf Grund des Staats-Ministerial-Beschusses vom 31. Juli 1835. für die katholischen Theologen besteht, gewährt werde, hat das Staats-Ministerium beschlossen:

daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres von der Einstellung zum Militär-Dienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militär-Dienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt, und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militär-Dienstpflicht herangezogen werden sollen.

Dieser Beschluß soll vom 1. Januar 1855. ab in Kraft treten, jedoch ebenfalls, wie der Staats-Ministerial-Beschluß vom 31. Juli 1835., vorerst blos fünf Jahre maaßgebend sein.

Abschriften des gegenwärtigen Beschlusses werden den Ministern der geistlichen-, ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges zur weiteren Veranlaßung mitgetheilt.

Berlin, den 15. September 1854.

Das Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

---

b) Verfügung der Minister des Innern und des Krieges v. 11. December 1854., die Entlassung der im Militärdienste befindlichen evangelischen Theologen betr.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1855. S. 1.)

Dem Königl. General-Commando und dem Königl. Ober-Präsidium erwidern wir ergebenst auf die Anfrage in dem gefälligen Berichte vom 8. November d. J., daß unsererseits ein Bedenken dagegen nicht obwaltet, die bereits im Dienst befindlichen evangelischen Theologen am 1. Januar k. J. zu entlassen, auch wenn die Dienstzeit, zu welcher sie nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet waren, zu dem bezeichneten Termine noch nicht ganz abgelaufen ist.

Da die betreffenden Dienstpflichtigen aber für den Fall, daß sie bis zum 25sten Lebensjahre die Bedingungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September d. J. (Min. Bl. v. 1854. S. 199.) nicht erfüllen sollten, zur gänzlichen Ableistung ihrer Dienstpflicht wieder herangezogen werden müßten, so werden sie hierauf aufmerksam zu machen, und es wird ihnen zu überlassen sein, ob sie nach Maaßgabe der am 1. Januar k. J. bereits absolvirten Dienstzeit es nicht vorziehen, dieselbe ein für allemal ganz zu beendigen.

Mehrseitig ist bestimmt worden, daß die evangelischen Candidaten nicht predigen sollen, wenn sie ihre Militärpflicht erfüllen.
In Betreff der ausländischen Candidaten vergl. hierüber das Rescript vom 6. Septbr. 1845. sub 1. b. (S. 94. des Buches.)

---

2) Katholische Candidaten.

a) Circular-Rescript der Königl. Ministerien vom 5. Septbr. 1835. an sämmtliche Herren Oberpräsidenten, mit Ausschluß derjenigen der Provinzen Brandenburg und Pommern, die Zurückstellung der für den katholischen Priesterstand bestimmten jungen Männer bei der Heeres-Ersatz-Aushebung betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 19. S. 866.)

Ew. ꝛc. benachrichtigen wir hierdurch, daß das Königl. Staatsministerium aus Rücksicht auf das durch den Mangel an katholischen Priestern gefährdete Bedürfniß der katholischen Kirche des Preußischen Staats beschlossen hat†):

daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre zurückgestellt bleiben sollen; daß aber solche, die mit Ablauf des 25sten Lebensjahres die an den geistlichen Stand unwiderruflich bindende Subdiaconat-Weihe noch nicht empfangen haben, sofort in die allgemeine Militärpflicht zurückfallen, und diese vollständig erfüllen müssen.

†) Und zwar am 31. Juli 1835.

§. 62. Die übrigen Erforderniſſe zu einem geiſtlichen Amte bleiben, nach Verſchiedenheit der Religionsparteien, den vom Staate genehmigten Grundgeſetzen und Verfaſſungen derſelben vorbehalten [3]).

Dieſer Beſchluß wird vorerſt fünf Jahre maßgebend ſein, und ſollen während dieſer fünf Jahre von den Herren Oberpräſidenten jährlich Liſten von den, beim Eintritt des Jahres erledigt vorgefundenen, im Laufe des Jahres vacant gebliebenen katholiſchen Curatſtellen dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.

Ew. ꝛc. veranlaſſen wir, ſowohl die mit dem Heeres-Erſatze beauftragten Behörden Ihrer Provinz, unter Mittheilung des vorſtehenden Beſchluſſes, zu deſſen Ausführung anzuweiſen, als die katholiſchen geiſtlichen Behörden von demſelben in Kenntniß zu ſetzen, nicht minder alljährlich bis Mitte des Monats Februar die Liſten, deren Inhalt vorſtehend genau vorgeſchrieben iſt, dem mitunterzeichneten Miniſter der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten einzureichen, und bemerken wir übrigens noch, daß durch den gegenwärtigen Beſchluß des Königl. Staats-Miniſterii die Verfügungen der mitunterzeichneten Miniſter des Krieges und des Innern vom 15. April 1830. und vom 29. Januar und 14. März 1833. in Anſehung der katholiſchen Prieſteramts-Aſpiranten außer Kraft geſetzt werden.

b) Reſcript des Min. des Innern vom 23. October 1837., das Verfahren gegen einjährige Militär-Freiwillige des geiſtlichen Standes während ihres Aufenthalts im Auslande betreffend. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 1119.)

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 23. v. M., daß ich dem N. aus Rhede, welcher früher zu der Begünſtigung des einjährigen freiwilligen Militärdienſtes verſtattet worden, und jetzt, während ſeines Aufenthalts in Italien, in die Congregation der Propaganda zu Rom, Behufs ſeiner Vorbereitung zum Prieſterſtande, eingetreten iſt, ohne ſich vor Ablauf ſeines 23. Lebensjahres in ſeiner Heimath zur Erfüllung ſeiner Militärpflicht geſtellt zu haben, den Anſpruch auf Zurückſtellung bis zum 25. Jahre, welcher durch den Beſchluß des Königl. Staatsminiſteriums vom 31. Juli 1835. den auf Gymnaſien, Univerſitäten und in den Prieſterſeminarien ſich für den geiſtlichen Stand vorbereitenden jungen Männern katholiſcher Confeſſion beigelegt worden, nicht zuerkennen kann, indem ich vielmehr der von einem Theile des Regierungscollegiums aufgeſtellten Anſicht, nach welcher die in der Bekanntmachung des Königl. Oberpräſidenten der Provinz Weſtphalen vom 11. October 1827. (Ann. S. 964.) in Bezug genommene Allerhöchſte Beſtimmung vom 1. ejd. als neben dem gedachten Staatsminiſterial-Beſchluſſe fortbeſtehend zu betrachten, vollkommen beiſtimme.

Eine Reclamirung des ꝛc. N. iſt übrigens zwar, da eine Cartelconvention mit dem päpſtlichen Stuhle nicht beſteht, nicht zuläſſig; die Königl. Regierung hat aber, wenn derſelbe ſich nicht binnen einer ihm zu beſtimmenden ſechsmonatlichen Friſt zur Ableiſtung ſeiner Militärdienſtverpflichtung geſtellen möchte, das vorſchriftsmäßige Verfahren, wie gegen andere ausgetretene Militärpflichtige, einleiten zu laſſen.

c) Vergl. das Reſcr. vom 15. Januar 1839. S. 128. des Buches.

d) Circular-Erlaß an die oberen Provinzial-, Militär- und Civilbehörden, die Ableiſtung der Militär-Dienſtpflicht Seitens der jungen Männer katholiſcher Confeſſion, welche ſich für den Prieſterſtand vorbereiten, betreffend, vom 19. September 1854. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 199.)

Da die Begünſtigung,

daß junge Männer katholiſcher Confeſſion, die auf Gymnaſien, Univerſitäten und in den Prieſter-Seminarien ſich für den Prieſterſtand vorbereiten, bei der Heeres-Erſatz-Aushebung bis zum vollendeten 25ſten Lebensjahre zurückgeſtellt werden können,

mit Ende dieſes Jahres abläuft, das Bedürfniß an katholiſchen Prieſtern, welche jene Begünſtigung hervorgerufen hat, nach den gemachten Erfahrungen aber noch fortbeſteht, ſo haben wir auf Antrag des Oberpräſidiums der Provinz Weſtphalen die in Rede ſtehende Begünſtigung auf fernere 5 Jahre, und zwar auf die Jahre 1855., 1856., 1857., 1858. und 1859. verlängert.

3) Hiernach und nach der Verf. Urk. hat alſo die katholiſche Kirche das Recht, bei der Prüfung der Fähigkeit eines Candidaten zu dimittiren zu werden, lediglich die Vorſchriften des canoniſchen Rechts anzuwenden. —

Für die Uebernahme eines evangeliſchen Pfarramtes erfordert das Edict v. 19. Febr. 1738. das zurückgelegte 25ſte Lebensjahr. Jene Vorſchrift gehört dem öffentlichen Rechte an, und iſt daher durch die privatrechtliche Beſtimmung, „daß der Majorennitäts-Termin nach vollendetem 24ſten Lebensjahre eintritt“ (vor der Emanation des Allg. Landr. galt als ſolcher das zurückgelegte 25ſte Lebensjahr), nicht alterirt worden. Auch das Magdeburger Conſiſtorium erklärt in dem Publicandum v. 9. Auguſt 1826., (ſiehe weiter Seite 126. und 2. des Buches), daß nur ſolche Candidaten bei Wiederbeſetzung erledigter Pfarrämter zugelaſſen werden, welche mit Vollendung des 25ſten Lebensjahres das canoniſche Alter erreicht haben.

Von dem Erforderniſſe des canoniſchen Alters kann jedoch dispenſirt werden. Hierüber ſind folgende Verfügungen ergangen:

a) Reſcript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 18. Juli 1828. (v. K. Ann. Bd. 12. S. 680.)

In Zukunft ſind die Geſuche um Dispenſation vom canoniſchen Alter (von den Candidaten des Predigtamts) bei dem Königl. Conſiſtorio einzureichen, welches mit ſeinen gutachtlichen Aeußerungen anher befördern wird.

Bestallung.

§. 63. Die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen[4]).

§. 64. Landesunterthanen sollen, ohne besondere Erlaubniß, die Ordination zu geistlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen, oder annehmen[5]).

Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. December 1845., betreffend die Ausschließung derjenigen Preußischen Unterthanen von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen.

Da es sich verschiedentlich gezeigt hat, daß — der großen Erleichterungen ungeachtet, welche den Aspiranten des katholischen Priesterstandes hinsichtlich der Ableistung der Militärdienstpflicht eingeräumt worden, — dennoch sich Preußische Unterthanen zuweilen im Auslande zu Priestern weihen lassen, so muß ein solcher unerlaubter Schritt als ein Beweis der Absicht, sich den Unterthanenpflichten zu entziehen, angesehen werden, und — soweit nicht nach dem Gesetze wegen der Umgehung der Militärdienstpflicht eine besondere Strafe zu verhängen ist, — die Ausschließung von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande zur Folge haben. Die Ministerien des Krieges, der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben dies in vorkommenden Fällen zu beachten, und gegenwärtige Ordre durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen[6]).

---

b) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 19. März 1836. (v. K. Ann. Bd. 20. S. 114.)

Das Ministerium hat aus wichtigen Gründen und besonders deshalb, weil gegenwärtig eine so große Zahl tüchtig vorgebildeter Candidaten des evangelischen Predigtamts vorhanden ist, für nöthig erachtet, hierdurch festzusetzen, daß die Dispensation vom canonischen Alter, wenn Candidaten oder Kirchen-Patrone dieselbe für solche erbitten, nur in den Fällen ertheilt werde, wenn der Candidat bei der Wahlfähigkeits-Prüfung die Censur: „vorzüglich bestanden" erhalten hat.

Die Königl. Consistorien, imgleichen die Königl. Regierungen, haben in vorkommenden Fällen die betreffenden Patronatsbehörden und die Candidaten des Predigtamts hiernach zu bescheiden.

Nach katholischem Kirchenrechte wird für das Diaconat das angetretene 23ste und für das Presbyterat das angetretene 25ste Lebensjahr verlangt. (Conc. Trid. Sessio XXIII. c. 12. de ref.) Es ist indessen auch hier Dispensation zulässig. Dieselbe ertheilt der competente Bischof.

4) Dieser Grundsatz ist zwar nach protestantischem, nicht aber nach katholischem Kirchenrechte richtig. Die Befugniß, die heil. Messe zu lesen, Beichte zu hören, und die übrigen geistlichen Amtsfunctionen zu verrichten, wird dem Ordinirten besonders vom Bischofe ertheilt. Die Priesterweihe an sich berechtigt daher nicht zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen.

Das Recht, Priester und Diaconen zu ordiniren, steht übrigens nur dem Bischofe zu. In der evangelischen Kirche ist die Ordination der Candidaten den Consistorien übertragen worden. (Vergl. B. Nr. 2. der Cab. Ordn. v. 31. Decbr. 1825. S. 6. des Buches. Nach §. 22. der Instruction für die General-Superintendenten gehört das Ordinationsgeschäft mit zu den Amtsbefugnissen der General-Superintendenten.

In Betreff der Ordination der Geistlichen in Westphalen vergl. die §§. 112—113. der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz v. 5. März 1835.

(v. K. Ann. Bd. 19. S. 105.) Abgedruckt in diesem Buche unter den Beilagen.

5) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 8. October 1845. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1845. S. 295.)

Aus Veranlassung des von dem Königl. Consistorium unter dem 20. Februar d. J. erstatteten Berichts,

die Ordination diesseitiger Candidaten des evangelischen Predigtamts im Auslande betreffend, hat eine Communication des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung stattgefunden.

Das Ergebniß derselben besteht darin, daß man beiderseits in dem Grundsatze übereingekommen ist, daß Candidaten aus den Landen des einen Theils, soweit sie nicht aus dem Verhältnisse zu ihrer Landeskirche ausscheiden, nicht ohne Erlaubniß ihrer geistlichen Oberen in eine kirchliche Beschäftigung treten können, welche ihnen in den Landen des anderen Theils angewiesen wird, und daß die Kirchenbehörden des letzteren zur Ordination solcher Candidaten, die nicht aus dem Verhältnisse zu ihrer Landeskirche ausgeschieden sind, nicht eher schreiten dürfe, als bis deren geistliche Oberen erklärt haben, daß nichts dagegen zu erinnern sei.

6) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. an alle Ober-Präsidenten, betreffend die Functionen ausländischer katholischer Geistlichen vom 5. Februar 1835. (Beiträge, S. 56.)

Die früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Verhalten der Behörden in Betreff ausländischer katholischer Geistlichen, welche innerhalb des Preußischen Staats geistliche Functionen zur Aushülfe

§. 65. Die Ordination soll Niemandem ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat [7]).

Rechte und Pflichten in Ansehung des Amts.

§. 66. Die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung

---

der Seelsorge ausüben, oder solcher inländischer katholischen Geistlichen, welche im Auslande studirt, oder die geistlichen Weihen empfangen haben und im Inlande angestellt werden, können bei dem jetzt bestehenden Verhältnisse von Staat und Kirche zu einander nicht mehr in dem früheren Umfange maßgebend sein. Nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, welche der evangelischen und katholischen Kirche, sowie jeder andern Religionsgesellschaft die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten überläßt und das früher vom Staate ausgeübte Bestätigungsrecht bei Besetzung geistlicher Stellen aufgehoben hat, liegt es nicht mehr in den Befugnissen der Staatsgewalt, einen katholischen Geistlichen, welcher sich im Besitze des Preußischen Staatsbürgerrechts befindet, von der Aufnahme in den Curat-Clerus und von der Berufung zu geistlichen Aemtern blos deshalb auszuschließen, weil derselbe ausländische Bildungsanstalten besucht, oder im Auslande die geistlichen Weihen erhalten hat. Ausländische Geistliche aber, welche innerhalb des Preußischen Staats zu vorübergehender Aushilfe in der Seelsorge von den geistlichen Ortsbehörden zugelassen, oder in geistliche Stellen dauernd berufen werden, unterliegen ohne Rücksicht auf ihren geistlichen Charakter denselben Bestimmungen, welchen alle Ausländer in Beziehung auf ihren Aufenthalt oder ihr Verhalten in Preußen überhaupt unterliegen, so daß solche ausländische Geistliche, auch nach erfolgter Berufung durch die geistlichen Obern, jederzeit wieder ausgewiesen werden können, wenn jene nicht vor der Uebertragung einer geistlichen Stelle Aufnahme in den Preußischen Unterthanenverband nachgesucht und erhalten haben.

In Beziehung auf eine durch ausländische Geistliche, z. B. durch Redemtoristen, bewirkte Aushilfe in der Seelsorge, in der Abhaltung von Missionen und Exercitien u. s. w. kann im Allgemeinen von dem Standpunkte des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ein Einschreiten nicht eintreten, vom Standpunkte der Justiz- oder Polizeiverwaltung aber gegen sie eben so wie gegen jeden andern Ausländer unter gleichen Verhältnissen verfahren werden. So würde z. B. ein Einschreiten gegen die Missionaire indicirt sein, wenn dieselben bei Gelegenheit ihrer Predigten oder durch dieselben sich irgend eines strafrechtlichen Vergehens schuldig machen oder irgend eine politisch-bedenkliche und in anderweitigen die öffentliche Ruhe gefährdenden Excessen führende Aufregung hervorrufen sollten. Eure Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, dahin gefälligst zu wirken, daß künftig von den betreffenden Behörden nach diesen Grundsätzen verfahren, insbesondere auch die Gesuche um Ertheilung des Preußischen Staatsbürgerrechts an ausländische Geistliche mit Rücksicht auf alle dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte, welche eine besonders vorsichtige Behandlung solcher Anträge nothwendig machen, sorgfältig erwogen werden.'

Nach diesem Rescripte, resp. auf Grund der Verf. Urk. und den Vorschriften über die Erfüllung der Militärpflicht muß man annehmen, daß ein Preußischer Unterthan, welcher im Auslande studirt, oder die geistlichen Weihen empfangen, jedoch seiner Militairpflicht genügt hat, oder ganz oder bis zum 25sten Lebensjahre zurückgestellt worden (vergl. das Resc. v. 31. Juli 1835. S. 130. der Sammlung), von der Anstellung im Vaterlande nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Zweifel dürfte jedoch die Frage erregen, ob gegen einen Preußischen Staatsbürger, welcher sich im Auslande zum Priester weihen ließ, ohne daß er vorher seine Militairpflicht erfüllt hätte, oder ganz oder bis zum 25sten Lebensjahre zurückgestellt worden wäre, die qu. Cab. Ordre in ihrem vollen Umfange zur Anwendung zu bringen ist oder nicht. Der Verfasser entscheidet sich für die letztere Ansicht. Es tritt daher nur eine Strafe wegen Umgehung der Militärpflicht ein. Denn der Umstand, ob Jemand im Auslande oder im Inlande zum Priester geweiht worden, hat auf die Berufung zu einem geistlichen Amte nach Obigem keinen Einfluß. Den Bischöfen bleibt es unbenommen, einen wegen Nichterfüllung der Militärpflicht Bestraften in ihren Curat-Clerus aufzunehmen oder nicht, eben weil die katholische Kirche das Recht hat, ihre Angelegenheiten selbstständig, d. i. ohne Einmischung des Staates, zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist aber keine bloße Verheißung. Es müssen vielmehr alle gesetzlichen Vorschriften, die der Ausübung dieses Rechtes Jemand entgegen stehen, für aufgehoben erachtet werden. Gegen die Bestrafung eines Priesters wegen Nichterfüllung der Militairpflicht kann die katholische Kirche indessen keine Einwendungen erheben, da nach demselben Staatsgrundgesetze, welches die Rechte der Kirche garantirt hat, auch alle Preußen für wehrpflichtig erklärt worden sind. Eben so gelten noch alle Vorschriften über die Bestrafung Derjenigen, welche sich dieser Verpflichtung gegen den Staat entziehen. (Vergl. §. 1. des Ges. v. 11. März 1850. nach welchem gegen ausgetretene Militairpflichtige auf eine Geldbuße von 50—1000 Thlrn. erkannt werden soll, und Resc. v. 4. August 1851., Just. Min. Bl. 1851. S. 215.) Es ist wohl anzunehmen, daß die weltlichen Behörden in dem Falle, wo dem Staate das Ernennungs- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen zusteht (vergl. Art. 18. der Verf. Urk.), diese Ansicht ebenfalls adoptiren werden; denn der Autorität des Staates und des Gesetzes wird durch die praktische Durchführung dieser Ansicht gewiß nicht entgegen gewirkt.

7) Diese Bestimmung ist dem protestantischen Kirchenrechte entnommen. Auch in der katholischen Kirche durfte ursprünglich die Ordination nur ertheilt werden, wenn dem zu Ordinirenden bereits eine feste Anstellung an einer Kirche zugesichert war. (Conc. Calced a. 451. c. 6.; c. 1. D. LXX.). Im Laufe der Zeit änderte sich jedoch die Praxis. Es wurden Viele ohne Rücksicht auf ein geistliches Amt ordinirt. Jetzt unterscheidet die Doctrin einen vierfachen Ordinationstitel, den des Amtes (titulus beneficii), den des eigenen Vermögens des zu Ordinirenden (titulus patrimonii), den des Unterhaltes Seitens eines Dritten bis zur Anstellung (sog. Tischtitel, titulus mensae sive pensionis), und den der Armuth (titulus paupertatis.) Es kann nämlich ein Ordens-Mitglied mit Bewilligung der geistlichen Oberen ohne Weiteres ordinirt werden, da er seinen Unterhalt im Orden erhält.

ihnen mit einem Worte überführt werden können, daß sie die Geistlichen verdorbener sein lassen, als sie selbst sind? Und mit welcher Freiheit werden die Priester die Laien zurechtweisen, wenn sie stillschweigend zu sich selbst sagen müssen, daß sie dasselbe begangen haben, was sie rügen? Die Bischöfe sollen daher ihre Geistlichen, in welcher Weihe sie sich befinden mögen, ermahnen, daß sie im Wandel, Reden und Wissen dem ihnen anvertrauten Volke Gottes vorangehen sollen, eingedenk dessen, was geschrieben steht: „Seid heilig, weil auch ich heilig bin." Und gemäß dem Worte des Apostels: „Sie sollen Niemandem Anstoß geben, auf daß ihr Dienst nicht getadelt werde; sondern sie sollen sich in Allem wie Diener Gottes erweisen, auf daß nicht das Wort des Propheten an ihnen in Erfüllung gehe: Die Priester Gottes beflecken das Heilige und verwerfen das Gesetz." (C. Tr. Sess. XIV. de ref. Einleitung.)

Die Geistlichen sollen ferner auch den Verdacht des Geizes von sich fern halten, und in Haltung, Geberde, Gang, Rede und allen anderen Dingen nichts als Würdevolles, Bedächtiges und von der Religion Durchdrungenes an den Tag legen, auch geringe Vergehen meiden, damit ihre Handlungen Allen Ehrfurcht einflößen. Es sollen endlich alle Bestimmungen der Concilien und Päpste in Betreff des Lebenswandels, der Vermeidung aller Ueppigkeit, der Schwelgereien, Tanzgelage, Würfelspiele und des Nichtbesuches der Schauspiele zur Vermeidung der kirchlichen Strafen strenge beobachtet werden. (C. Tr. Sess. XXII. de ref. cap. 1.)

b) Behufs Controlirung der Amts- und moralischen Führung der protestantischen Geistlichen sind in den einzelnen Regierungsbezirken der preußischen Monarchie Conduitenlisten eingeführt worden.

Ueber dieselben spricht sich aus:

das Publicandum der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 19. Mai 1820. (v. K. Ann. Bd. 4. S. 247.)

Wir finden uns veranlaßt, um die in unserer Instruction uns übertragene Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichkeit dieser Provinz gehörig und regelmäßig üben zu können, die in andern Regierungsbezirken des Preußischen Staats schon bestehende ordnungsmäßige, auch für andere Zweige der Geschäftsverwaltung bereits Statt findende oder nächstens zu treffende Einrichtung, nach welcher von allen angestellten Staatsbeamten durch die betreffenden Chefs jährliche sogenannte Conduitenlisten an die respectiven obern Behörden eingesendet werden müssen, hinsichtlich der Geistlichkeit und der in mehrern Betracht zu derselben zu rechnenden Candidaten des Predigt- und Schulamts auch bei uns einzuführen, und fordern daher die sämmtlichen Superintendenten unsers Regierungsbezirks hierdurch auf, mit dem Ende des laufenden Jahres diese Listen, nach den unten abgedruckten Schematen anzufertigen und an uns einzusenden, auch alljährlich hiemit ohne weitere Erinnerung fortzufahren, und hegen das Vertrauen zu ihnen, daß sie mit Umsicht, strenger Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe hiebei verfahren werden.

Hinsichtlich der einzelnen Rubriken in den beiden Schematen fügen wir noch hinzu:

1) Zu Nro. I.

a) Unter der Rubrik 5. „Amtsjahr" muß auch mit aufgeführt werden, an welchen Orten und in welchen Aemtern jeder seine Amtsjahre zugebracht hat.

b) In der Rubrik 7. „Urtheil über die Tüchtigkeit desselben u. s. w." müssen die einzelnen Fächer der geistlichen Amtsführung gehörig gesondert, und auf das Verdienst, welches der Geistliche sich als Prediger, Seelsorger, Schulaufseher, Katechet u. s. w. erwirbt, Rücksicht genommen werden.

c) In der Rubrik 8. „Urtheil über den sittlichen Wandel u. s. w." müssen notorische Fehler, durch welche der Prediger etwa ein Aergerniß gibt und die Liebe, die Achtung und das Vertrauen seiner Gemeinde verscherzt, aus übel angebrachter Schonung nicht verschwiegen werden, da es für die Würde und die Wirksamkeit des geistlichen Standes von der größten Wichtigkeit ist, daß er in allen seinen Gliedern möglichst rein erhalten werde, und als solcher auch in der Meinung und dem Urtheile des Publicums und aller Mitglieder dieses Standes selbst dastehe. Alle unbestimmten und vieldeutigen Ausdrücke müssen aber besonders in dieser Rubrik vermieden werden.

d) In die Rubrik 9. „Ob der Geistliche in wissenschaftlicher Bildung fortzuschreiten sucht?" gehört auch die Erwähnung etwa Statt findender wissenschaftliche Zwecke beabsichtigender Verbindungen unter den Geistlichen einzelner oder mehrerer Synoden, wie z. B. gelehrte Zusammenkünfte, wissenschaftliche Lesegesellschaften u. s. w.

e) In die Rubrik 10. „Besondere Bemerkungen" gehört, wenn ein Geistlicher bei seinem Pfarramte als Dirigent einer öffentlichen oder Privat-Erziehungsanstalt wirksam ist; oder hinsichtlich der Ausübung der Seelsorge in seiner Gemeinde, oder des Einflusses, den er auf die Volksbildung in dem Umkreise seiner Wirksamkeit hat, sich vorzüglich verdient macht; wenn er in einem oder dem anderen Zweige der Gelehrsamkeit sich auszeichnet; wenn er Schriftsteller ist u. dgl. m. Auch sind die Schriften, welche ein Geistlicher im Laufe eines jeden Jahres hat drucken lassen, jedesmal in dieser Rubrik mit aufzuführen.

2) Zu Nro. II.

a) In dieser Liste sind auch diejenigen Candidaten des Predigt- und Schulamts aufzuführen, welche, wie es zuweilen, besonders in größern Städten der Fall ist, sich als Privat-Schullehrer niedergelassen haben; dann diejenigen, welche als Unterlehrer an Privat-Erziehungsanstalten arbeiten.

b) Zu der Rubrik 2. „Vor- und Zunamen und Vaterland u. s. w." Bei dem Vaterlande ist auch der Geburtsort des Candidaten anzugeben.

c) Unter der Rubrik 6. „Ob u. s. w. er pro licentia u. s. w.“ muß auch bemerkt werden, ob der Candidat von der frühern oder der jetzigen theologischen Prüfungsbehörde tentirt worden ist, so wie, ob die Behörde selbst, oder ob in deren Auftrage ein Anderer die Prüfung verrichtet hat?

Diese ganze Bemerkung leidet auch Anwendung auf die Rubriken 7. und 8.; unter 8. ist indeß noch besonders zu bemerken, ob der Candidat sich in Zukunft auch vielleicht dem Schulfache allein widmen will?

d) Zu der Rubrik 10. „Ob er sich im Predigen u. s. w. übt?“ Diese Rubrik ist mit einem Urtheile des Superintendenten über die Art und Weise, wie der Candidat die gedachten geistlichen Amtsverrichtungen treibt, zu begleiten.

e) Zu Rubrik 11. gilt das oben zu der Conduiten-Liste der Prediger unter Litt. d. Gesagte.

f) In die Rubrik 13. „Besondere Bemerkungen“ wird besonders gehören, wenn ein Candidat sich in einem oder dem andern Zweige der Gelehrsamkeit vorzüglich auszeichnet, wenn er Schriftsteller ist u. dgl. m.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß zu der Liste über die Candidaten die Prediger, in deren Pfarrbezirken die Candidaten sich aufhalten, den Superintendenten in einer oder der anderen Beziehung mit den nöthigen Nachrichten an die Hand gehen müssen, da, wiewohl den Superintendenten vorzüglich die Aufsicht über die in ihren Diöcesen sich aufhaltenden Candidaten zusteht, diese den einzelnen Predigern doch zuweilen, besonders in den ausgedehnten Synoden, genauer bekannt sein können, als den Superintendenten.

I. Schema zur Conduiten-Liste über die Prediger.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Name der Synode.	Name des Pfarrorts.	Vor- und Zunamen, Vaterland und Amt des Geistlichen, welches er bekleidet.	Alter desselben. Jahre.	Amts-Jahre.	Wie lange, in welchen Jahren, und auf welchen Universitäten er studirt hat.	Urtheil über die Tüchtigkeit desselben in den verschiedenen Zweigen der geistlichen Amtsführung.	Urtheil über den sittlichen Wandel, und ob der Geistliche die Liebe und Achtung seiner Gemeinde hat?	Ob der Geistliche in wissenschaftlicher Bildung fortzuschreiten sucht?	Besondere Bemerkungen.

II. Schema zur Conduiten-Liste über die Candidaten des Predigt- und Schul-Amts.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Name des Wohnorts und des Pfarrbezirks, in welchem der Candidat sich aufhält.	Vor- und Zunamen und Vaterland des Candidaten.	Lebensalter desselben. Jahre.	Wie lange, in welchen Jahren, und auf welchen Universitäten er studirt hat.	Wie lange und in welchen Häusern er sich früher mit dem Unterricht der Jugend beschäftigt hat.	Ob und in welchem Jahre er pro licentia concionandi geprüft worden ist?	Ob und in welchem Jahre er pro Ministerio geprüft worden ist?	Ob er für das Schulamt besonders geprüft worden ist?	Fleiß, mit welchem er seinen Geschäften obliegt, und über den Erfolg seiner Bemühungen.	Ob er sich im Predigen, Katechisiren, und andern mit der künftigen geistlichen Amtsführung zusammenhängenden Beschäftigungen übt?	Ob er sich wissenschaftlich fortzubilden sucht?	Urtheil über seinen sittlichen Wandel?	Besondere Bemerkungen.

e) Die über die katholischen Conduitenlisten werden Seitens des Staats nicht mehr erfordert. Dies verordnet die

§. 68. Auch in gleichgiltigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstoße für die Kirchengemeine sorgfältig vermeiden [12]).

§. 69. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten.

§. 70. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben suchen.

§. 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehen.

§. 72. Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

§. 73. In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie, zum Anstoße der Gemeine nichts einmischen, was den Grundsätzen ihrer Religionspartei widerspricht [13]).

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, betreffend die Einstellung der seitherigen Conduitenlisten und Personal-Verzeichnisse über die katholische Geistlichkeit, vom 31. Mai 1849.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1849. S. 165.)

In mehreren Provinzen des Staats hat bisher die Einrichtung bestanden, daß von den Decanen oder Erzpriestern jährliche Conduitenlisten über die einzelnen Mitglieder des katholischen Clerus ihrer Bezirke angefertigt, und durch Vermittelung des Königl. Ober-Präsidiums zugleich mit den von den Herren Bischöfen aufgestellten Conduitenlisten über die Decane und Erzpriester, sowie über die Mitglieder der Capitel und der bischöflichen Curien, an den Minister der geistlichen Angelegenheiten eingereicht worden sind. In anderen Provinzen ist nur die jährliche Einreichung eines Personalverzeichnisses über den gesammten Clerus der betreffenden Diöcesen und resp. einer Nachweisung über den Ab- und Zugang bei demselben üblich gewesen.

Der Zweck dieser Einrichtungen ist in Folge des durch die Verfassungs-Urkunde veränderten Verhältnisses der Kirche zum Staate der Hauptsache nach als erledigt zu betrachten. Es läßt sich erwarten, daß die Herren Erzbischöfe und Bischöfe von solchen im Bereiche des höheren Clerus vorkommenden Personalveränderungen, welche wegen der mannigfachen Beziehungen, die zwischen dem Staate und der katholischen Kirche immerfort bestehen bleiben, dem ersteren von Interesse sein müssen, die betheiligten Staatsbehörden aus eigenem Antriebe in Kenntniß setzen werden. Auch läßt sich, wenn es in einzelnen Fällen darauf ankommt, das Urtheil der geistlichen Oberen über einen Geistlichen ihres Ressorts kennen zu lernen, hierzu im Wege der besonderen Correspondenz gelangen.

In gleichzeitiger Berücksichtigung des mit der bisherigen Einrichtung verbundenen hin und wieder schwer zu beschaffenden Schreibwerkes nehme ich daher keinen Anstand, für die Zukunft sowohl von der Einreichung von Conduitenlisten über die katholische Geistlichkeit, wo solche bisher bestand, als auch von der Vorlage von Personal-Verzeichnissen nebst Ab- und Zugangslisten abzusehen. Anstatt der letzteren sind mir jedoch die gedruckten Verzeichnisse oder Schematismen des katholischen Clerus, welche in allen Diöcesen des Staats von Zeit zu Zeit unter bischöflicher Autorität herausgegeben zu werden pflegen, so oft solche erscheinen, seitens der betreffenden Ordinariate, in einigen Exemplaren einzureichen, um vorkommenden Falls daraus die nöthigen Notizen ohne besondere Weiterungen entnehmen zu können.

Das Königliche Oberpräsidium wird ergebenst ersucht, den Inhalt dieses Erlasses baldgefälligst zur Kenntniß der in der Provinz befindlichen Herren Erzbischöfe, Bischöfe und resp. Vertreter ausländischer Bischöfe zu bringen.

12) a) Wegen der Kleidung der evangelischen Geistlichen außer dem Falle einer Amtsverrichtung oder Feierlichkeit vergl. Nr. 5. der Cab. Ordre v. 20. März 1811. und Nr. 8. des Publicandums vom 18. Octbr. 1818. (S. 134. des Buches.)

Die katholischen Geistlichen sollen eine ehrbare, geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde angemessene Kleidung, wie sie der Bischof anbefiehlt, tragen. (Conc. Trid. Sess. XIV. de ref. cap. 6.)

b) Die Ausübung der Jagd ist den Geistlichen nicht absolut verboten. Doch verordnet die

Allerh. Cab. Ordre vom 10. August 1829., mitgetheilt durch das Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 20. August 1829. (v. K. Ann. Bd. 13. S. 818.)

Des Königs Majestät haben in einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. d. M. zu äußern geruhet, daß die Ausübung der Jagd für den Beruf eines Predigers nicht passe, und daher das Verpachten Königl. Jagden an Prediger künftig unterbleiben solle. Die Königl. Regierung hat sich von nun an nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu achten.

Die Vorschriften der katholischen Kirche über diesen Gegenstand findet man zusammengestellt in dem Buche Benedict des XIV. de syn. dioec. L. XI. c. 10.

13) Die katholischen Geistlichen dürfen auch in ihren Privatgesprächen und wissenschaftlichen Erörterungen, sowie in den von ihnen herauszugebenden Schriften nichts einmischen, was der kirchlichen Lehre widerstreiten würde.

§. 74. Inwiefern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen [14]).

§. 75. Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 76. Zu Privatermahnungen, insofern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt.

§. 77. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeine seine Vergehungen ins Geheim vorhalten, so sind sie nicht schuldig, die Quellen ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden [15]).

§. 79. Fehlen sie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit, so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurechtweisen [16]).

§. 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten [17]).

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein

---

In der evangelischen Kirche wird die Bestimmung des §. 73. des Tit. ebenfalls nicht mehr aufrecht erhalten. Vergl. das Circular-Reskript des Ober-Kirchenraths vom 7. Decbr. 1850. wegen Veranstaltung außerkirchlicher Zusammenkünfte im Sinne freigemeindlicher Bestrebungen bei §. 532. des Tit. in den Anmerkungen.

14) Diese Vorschrift widerspricht durchaus der katholischen Lehre. Die Geistlichen müssen bei ihrem Amtsantritte ein öffentliches Bekenntniß ihres wahren Glaubens ablegen, und geloben sowie beschwören, daß sie im Gehorsame der römischen Kirche verbleiben werden. (Conc. Tr. Sess. XXIV. de ref. c. 12.) Heuchler und Eidbrüchige kann und will die katholische Kirche in dem wichtigen Amte der Seelsorge nicht dulden. Sie überläßt es nicht dem Gewissen eines Geistlichen, der die Grundwahrheiten der Kirchenlehre für falsch hält, ob er sein Amt fortsetzen will oder nicht. Schon nach allgemeinen moralischen Begriffen würde man von einem Geistlichen, der im Innern anders denkt, als er lehrt, nichts halten. Der §. 74. hätte, — wenigstens in der vorliegenden Fassung —, in das preuß. Kirchenrecht nicht aufgenommen werden sollen. Denn es ist unmöglich, daß ein Geistlicher, der die religiösen Grundbegriffe seiner Religionspartei im Innern für unrichtig erachtet, segensreich zu wirken im Stande ist. Auch dem protestantischen Kirchenrechte widerstreitet der qu. Paragraph.

15) Das Gesetz unterscheidet also geheime und nicht geheime Vorhaltungen. Wenn letztere in Injurien ausarten, so hat der Beleidigte das Recht, entweder im Wege des Civilprocesses, oder bei öffentlichen Beleidigungen im Wege des Untersuchungsverfahrens die Bestrafung des Beleidigers zu beantragen.

Vergl. §. 343. des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851.; Art. XVI. des Einf. Ges. z. Strafrechte v. 14. April 1851., (G. S. 1851. S. 93.), §. 152. sqq. des Strafgesetzbuches, §§. 20. u. 22. der Ver. v. 2. Jan. 1849. (G. S. S. 1.), Art. II. des Ges. v. 22. Mai 1852. (G. S. 1852. S. 250.)

16) Unter den geistlichen Oberen sind in der evangelischen Kirche nicht die Superintendenten, sondern die Consistorien gemeint. Vergl. Reskr. v. 28. Novbr. 1840. (Min. Bl. für die inn. Verw. 1840. S. 456. u. Reskr. v. 20. März 1841.), (Min. Bl. für die inn. Verw. 1841. S. 168.). Bei katholischen Geistlichen erfolgt die Zurechtweisung durch den Bischof. Vergl. die §§. 121., 124. u. 126. des Tit.

17) Die §§. 80—82. sind dem protestantischen Kirchenrechte entlehnt. Das canonische Recht legt allen Beichtvätern zur Vermeidung der Deposition und des lebenslänglichen Kerkers die Pflicht auf, über den Inhalt der Beichte ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten. Selbst in dem Falle, wenn der Beichtende erklärt, ein Verbrechen begehen zu wollen, oder wenn durch eine Anzeige des Beichtvaters bei der weltlichen Obrigkeit die Folgen eines Vergehens gehoben werden könnten, darf der Letztere nur durch Zureden oder Verweigerung der Absolution auf das Gewissen des Beichtkindes einwirken. (C. 2. Dist. VI. de poen.; c. 12. X. de poen. (V. 39); Benedict. XIV., de syn. dioec., lib. VI. c. 11.) Es soll daher kein Geistlicher zu einer Aussage über Mittheilungen in der Beichte von den Gerichten gezwungen werden. [Cap. 13. X. de excus. praelat. (V. 31.).] — Die allg. Gerichtsordnung (§. 180. Nr. 1. Tit. 10. Th. I.) und die Crim. Ord. (§. 313.) befreien zwar einen Geistlichen von der Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses, wenn er über Umstände, die ihm unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden sind, befragt wird; allein es werden doch Fälle, wo er auch solche Thatsachen nach gesetzlicher Vorschrift dem Richter anzeigen muß, aufgestellt. Diese Fälle sind im §. 81. u. §. 82. des Tit. näher bestimmt.

Auch das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851. (G. S. 1851. S. 101.) verordnet §. 39.:

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hiernach wird der katholische Geistliche in die traurige Lage versetzt, entweder seine Amtspflicht zu verletzen oder sich der Bestrafung auszusetzen. Zu einem solchen Zwa[illegible] eine Veranlassung geben.

Geistlicher, ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden [18]).

18) a) Das ehemalige Ober-Landesgericht zu Hamm nahm in dem bereits S. 86. des Buches erwähnten Erkenntnisse vom 13. Juni 1827. an:

Ein Geistlicher kann nicht, unter dem Vorwande des Beichtsiegels, sich der Pflicht entziehen, von seinen verbrecherischen Aeußerungen während der Beichte, dem Richter Rechenschaft zu geben, zumal wenn die Beichtenden selbst deren Bekanntmachung verlangen.

Der zur Untersuchung gezogene katholische Pfarrer erklärte zwar auf die ihm gemachten Beschuldigungen:

Die gegen ihn vorgebrachten Umstände beträfen den Inhalt der Beichte; er dürfe sich daher nicht darüber erklären, und wolle mithin die verneinende Erklärung, daß er sich die ihm angeschuldigten Vergehen nicht habe zu Schulden kommen lassen, nur dahin abgegeben haben, daß er von allen jenen Umständen nichts wisse, und daher Beweis darüber erwarte.

Der erkennende Gerichtshof erachtete diese Weigerung nicht für gerechtfertigt. Im Urtel heißt es:

Die Weigerung des Denunciaten, sich auf die einzelnen Denunciationspunkte speciell einzulassen, weil er den Inhalt der Beichte geheim halten müsse, ist ganz ungegründet. Denn wenn gleich das canonische Recht

c. 12. X. de poenitent. (V. 38.)
c. 2. Dist. VI. de poenit.
c. 13. X. de excessibus praelator. (V. 31.)
c. 2. X. de officio jud. ord. (I. 31.)

sowohl, als das A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 80. seq. verordnen, daß der Beichtvater, als Denunciant gebeichteter Verbrechen, nicht zugelassen werden solle, so ist doch dieser Fall hier gar nicht vorhanden. Den Grund dieser Vorschrift giebt Just. Henning Boehmer in seinem jure ecclesiastico Protestant., Tom. I. lib. 2. Tit. 21. §. 7. ganz richtig dahin an:

„episcopus vero, cui secreta confessio facta, revelata publicare haud poterat, tum ne confitenti periculum inde immineret; tum ut eo promtiores alacriorcsque homines redderentur, ad delicta sua confitenda, et poenis ecclesiasticis, a clero dictatis, colla sua subjicienda.“

Offenbar darf also der Beichtvater nur Mittheilungen und Aeußerungen, die ihm der Beichtende gemacht, zur Sicherheit des Letztern nicht bekannt werden lassen. Nur der Beichtende hat ein Recht, dies zu verlangen, und die Pflicht der Geheimhaltung kann daher in casu auf eigene verbrecherische Aeußerungen des Beichtvaters während der Beichte, um so weniger ausgedehnt werden, als die Beichtenden selbst auf die Bekanntmachung bestehen, indem sie als Denuncianten gegen den Beichtvater aufgetreten sind. Mit Einwilligung des Beichtenden darf aber der Beichtvater, sowohl nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, als nach dem Allg. Landr., sogar Eröffnungen des Beichtenden offenbaren.

Cf. die Abhandlung über das Beichtsiegel und die daraus abgeleitete Freiheit des Beichtpriesters von der Zeugschaft, vom Prof. Dr. Andres, in Kleinschrod's neuem Archiv Bd. I. S. 556.

(§. 81. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr.)

Die Weigerung des Denunciaten, sich auf die Denunciationspunkte speciell einzulassen, war um so ungegründeter, als nicht einmal sämmtliche vernommene Personen den Inhalt der Beichte, sondern zum Theil solche Thatsachen bekundet haben, die sich außerhalb des Beichtstuhls zugetragen haben.

(Simon, Rechtssprüche, Bd. 1. S. 377. u. 379.)

Die Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Hamm, daß der Beichtvater nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit Einwilligung des Beichtenden Eröffnungen des Letzteren offenbaren dürfe, läßt sich durch das canonische Recht in ihrer Allgemeinheit nicht begründen.

b) Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1841., mitgetheilt durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 26. Juni 1841. (Just. Min. Bl. S. 219.)

Es ist von einigen Gerichten in Zweifel gezogen worden, ob Geistliche über die ihnen beim Sühne-Versuche in Ehescheidungs-Processen von den Parteien gemachten Mittheilungen wider den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, als Zeugen vernommen werden dürfen, oder davon gesetzlich entbunden sind. Die Unzulässigkeit einer solchen Zeugenvernehmung ist in den Gesetzen (§§. 80. u. 81. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. und §. 180. Num. 1. Tit. 10. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordn.) so klar ausgesprochen, daß es nach dem auf den Bericht des Königl. Staats-Ministeriums ergangenen, im Auszuge beifolgenden Allerhöchsten Cabinets-Befehle vom 30. Mai d. J. einer gesetzlichen Declaration nicht bedarf. Hiervon werden die Gerichte für alle diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung zur Anwendung kommen, zur Nachachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Auszug.

Ich erkläre Mich mit der im Bericht des Staats-Ministeriums vom 7. d. M. entwickelten Ansicht, daß es einer Declaration der Gesetze über die Unzulässigkeit der Vernehmung eines Geistlichen als Zeugen über die ihm von Eheleuten beim Sühne-Versuch im Ehescheidungs-Processe gemachten Geständnisse nicht bedürfe, einverstanden.

Berlin, den 30. Mai 1841. Friedrich Wilhelm.

c) Das K. Ob. Trib. sprach in dem Urtel vom 19. Mai 1853. den Grundsatz aus:

Ein Geistlicher dürfe nicht gezwungen werden, über das, was ihm, außer der Beichte, als Amtsgeheim-

§. 82. Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

§. 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten.

§. 84. Schilderungen der in einer Gemeine herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten.

§. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.

§. 86. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sacramenten ausschließen[19]).

---

niß mitgetheilt worden, Zeugniß abzulegen, da bei Seelsorgern die Pflicht zur Geheimhaltung der in dieser Eigenschaft ihnen gemachten Eröffnungen in dem Sinne des §. 155. des Strafgesetzbuches†) nicht auf den Inhalt einer förmlichen Ohrenbeichte beschränkt werden könne, vielmehr sich auf das erstrecke, was ihnen in Rücksicht auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit auch sonst mitgetheilt worden sei. Es müsse daher das Gericht sich mit der auf den Zeugeneid abgegebenen Erklärung begnügen, daß dem Zeugen über den Gegenstand der Vernehmung nur solche Eröffnungen in seiner Eigenschaft als Seelsorger gemacht seien, welche mitzutheilen sein Amt nicht erlaube. (Just. Min. Bl. von 1853. S. 356.)

†) Der §. 155. des Strafgesetzbuches lautet:

Medicinalpersonen und deren Gehilfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

19) a) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 14. December 1842. (soll wohl heißen 1845.) betreffend das Recht der Geistlichen, das Abendmahl zu verweigern.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1845. S. 345.)

Nachdem ich aus dem Berichte des Königl. Consistoriums v. 4. v. M. die bei Demselben obwaltende Meinungsverschiedenheit über die Berechtigung der Prediger, einzelne Gemeindeglieder vom heiligen Abendmahle auszuschließen, ersehen und die für beide sich entgegenstehenden Ansichten geltend gemachten Gründe näher geprüft habe, kann ich mich nur dahin entscheiden, daß die Prediger zwar, um Jemanden dauernd vom Abendmahle auszuschließen, der Genehmigung des Consistoriums bedürfen, daß sie aber allerdings das Recht und auch die Pflicht haben, solchen Personen, welche ihrer Ansicht nach das Abendmahl nur zu ihrem Verderben genießen würden, dasselbe, wenn sie nicht, auf seelsorgliche Anmahnung in einer angemessenen schonenden Form, sich für den eigenen Rücktritt vom Sacramente bis zur wiedergewonnenen Genußfähigkeit entscheiden, während der Einholung der Vorbescheidung des Consistoriums zu versagen.

Die gemeinrechtlichen Bestimmungen, nach denen die aufgeworfene Frage entschieden werden muß, finden sich in den Paragraphen 86—90. Thl. II. Tit. 11. des Allgem. Landr., und die Verordn. vom 28. Juli 1744. stimmt im Hauptgrundsatze, nämlich darin, daß der Prediger im fraglichen Falle die Vorbescheidung des Königl. Consistoriums einholen soll, mit den Vorschriften der §§. 86—88. a. a. O. überein.

Was aber die Zwischenzeit bis zum Eingange des Bescheides des Consistoriums anlangt, so folgt das Recht des Predigers, in dieser Zeit dem betreffenden Gemeindegliede das Abendmahl zu versagen, nicht blos daraus, daß eine solche Ausschließung weder eine eigenmächtige, noch eine fortdauernde ist und der Zweck der gesetzlichen Vorschrift ohne diesen Aufschub nicht erreicht werden kann, sondern es ist dieses Recht auch vom Gesetzgeber im §. 90. a. a. O. ausdrücklich anerkannt, wo es heißt:

„Der einmal Zurückgewiesene (§§. 87., 89.) muß die Vorbescheidung der geistlichen Oberen abwarten."

Der Pfarrer N. in N. hat hiernach in dem Falle, der zu dem Berichte des Königl. Consistoriums Anlaß gegeben hat, nur darin nicht in völliger Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gehandelt, daß er den N. N.schen Eheleuten seine Bedeutung wegen ihrer künftigen Zulassung zum Abendmahle nicht in Gegenwart eines Dritten, sondern nach der Vorschrift §. 87. l. c. Allg. Landr. in einem seelsorglichen Zuspruche unter vier Augen hätte ertheilen, und, auf ihre widersprechende Erklärung, sofort den vorgeschriebenen Bericht an das Königl. Consistorium hätte erstatten sollen, damit ihm dessen Entscheidung, im Falle einer wirklichen Anmeldung der N. N.schen Eheleute zum Abendmahle, als Anhalt dienen konnte.

Für die katholischen Geistlichen kann §. 86. des Tit. keine Geltung haben. Sie haben nach der Kirchenlehre das Recht, in [illegible]len selbstständig Gemeindemitglieder von dem Sacramente der heil. Eucharistie

§. 87. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulaſſen, ſo muß er demſelben dieſes Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Beſteht derſelbe dennoch auf ſeiner Zulaſſung, ſo muß der Geiſtliche den Vorfall, mit Verſchweigung des Namens, ſeinen geiſtlichen Obern anzeigen, und nach deren Vorbeſcheidung ſich achten.

§. 89. Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienſtlichen Handlung in der Trunkenheit, in anſtößiger und ärgerlicher Kleidung, oder ſonſt in einem Zuſtande ſich darſtellt, in welchem er, ohne offenbaren Anſtoß und grobes Aergerniß der Gemeine, oder ſeiner Mitgenoſſen, bei dieſer Handlung nicht zugelaſſen werden kann, mag der Geiſtliche einen ſolchen Menſchen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweiſen.

§. 90. Der einmal Zurückgewieſene (§. 87., 89.) muß die Vorbeſcheidung der geiſtlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geiſtlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienſtes und zum Gebrauch der Sacramente durch äußern Zwang anhalten.

§. 92. Auch zu Haus- und Krankenbeſuchen darf er ſich Niemanden gegen deſſen erklärte Abneigung aufdringen.

Rechte und Pflichten in ihren Privat-Angelegenheiten.

§. 93. Geiſtliche dürfen weder für ſich ſelbſt, noch durch die in ihrem Hauſe lebende Familie, Kaufmannſchaft oder bürgerliche Gewerbe treiben [20]).

---

b) Kein Prediger ſoll ſich das Abendmahl ſelbſt reichen. (Verordn. v. 16. Mai 1697. Bork, Handbuch S. 22., Seger I. S. 87.)

c) Erwähnung verdient ferner hier die Verordn. v. 6. Septbr. 1731. und die Declaration v. 16. Jan. 1732. betr. die Austheilung des Abendmahles an Geſunde in der Kirche und an Kranke in der Sacriſtei. (Bork, S. 21.)

Keinem Geſunden, er ſei weß Standes er wolle, ſoll das Abendmahl in den Häuſern oder Sacriſteien gereicht werden, ſondern Jedermann ſoll ſchuldig und gehalten ſein, wenn er zum heiligen Abendmahle gehen will, ſolches in der Kirche nach geendigter Predigt des Vormittags mit andern Communicanten vor dem Altare öffentlich zu nehmen. Prediger ſollen auch das heilige Abendmahl keinem Kranken, der Sinne und Verſtand verloren, geben, ſondern, wenn Kranke es verlangen, alle Vorſicht anwenden, und ihnen ſolches nicht eher reichen, bis ſie zwei bis drei Tage zum wahren Gebrauche deſſelben wohlpräparirt worden. Denen, welche mit dem Jammer behaftet, ingleichen denen, die auf Krücken gehen, wie auch Blinden, und die mit eckelhaften Schäden, Ausſchlag und Flüſſen im Geſicht behaftet, ſoll erlaubt ſein, das heilige Abendmahl in der Woche, wenn Predigt gehalten wird, in der Sacriſtei zu nehmen, damit aber Etliche auf einmal gehen können, ſoll, wenn das Abendmahl für ſolche miſerabele Perſonen gehalten wird, von den Predigern vorher bekannt gemacht werden.

d) Verordnung vom 26. September und 31. December 1737., betreffend die Anſchaffung des Weines bei Austheilung des heiligen Abendmahles.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen. Demnach Uns, zu Unſerm allerhöchſten Mißfallen, allerunterthänigſt hinterbracht worden, daß bei Ausſpendung des heiligen Abendmahles, beſonders bei Privat-Communionen, verſchiedene Unordnungen ſich zugetragen, welche hauptſächlich daher rühren, daß die Hausväter den Wein zum Abendmahle ſelber holen laſſen, und in specie die meiſten Prediger ſolchen nicht ſelbſt einſchenken, ſondern durch den Küſter einſchenken laſſen; Wir aber dergleichen Inconvenienzen zukünftig vorgebeugt wiſſen wollen, verordnen, ſetzen und befehlen Wir kraft dieſes, daß von ſämmtlichen Predigern in allen Uns von dem Allerhöchſten untergebenen Ländern und Provinzen bei Adminiſtrirung der heiligen Sacramente alle nur erſinnliche Behutſamkeit gebraucht, von ihnen ſelbſt der Wein angeſchafft, und bei Privat-Communionen die Koſten von den Kranken, wenn ſelbige des Vermögens, dafür erlegt, hingegen wenn die Kranken arm und unvermögend, aus den Kirchgeldern vorgeſchoſſen, übrigens auch jederzeit von den Predigern ſelbſt der Wein in den Kelch gegoſſen, und ſolches keineswegs von den Küſtern verrichtet, oder widrigenfalls und inſofern hierbei ein Irrthum entſtünde, der contravenirende Prediger am Leibe, und dem Befinden nach, gar am Leben geſtraft werden ſoll. (Rabe, Bd. 1. Abth. 2. S. 113.)

20) In Betreff der Grundſätze, welche bei Annahme und Verwaltung von Staats- und anderen Nebenämtern Seitens der Geiſtlichen zu beobachten ſind, hat der Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. unterm 31. October 1841. nachſtehende Circularverfügung an ſämmtliche Conſiſtorien erlaſſen:

Auf Veranlaſſung einer ſtädtiſchen Patronats-Behörde iſt bereits in den Jahren 1833. und 1839. die Frage in Anregung gebracht worden:

ob ein Geistlicher zur Annahme eines, neben seinem Seelsorgeramte ihm übertragenen Staatsamtes oder eines anderen Nebenamtes der vorgängigen Genehmigung des Kirchen-Patrons bedürfe und ob letzterer befugt sei, diese Genehmigung in der Vocation des Geistlichen für künftige Fälle ausdrücklich vorzubehalten; sowie welche Vorkehrungen zu treffen seien, um zu verhüten, daß ein Geistlicher durch dergleichen anderweitige Aemter seinem nächsten Berufe entfremdet werde, und das Interesse seiner kirchlichen Gemeinde darunter leide.

Des Hochseligen Königs Majestät haben auf einen Bericht meines Amtsvorgängers durch Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 14. Januar 1833. zu bestimmen geruht:

daß der Kirchen-Patron nicht befugt sei, den Vocationen der Geistlichen die Nichtannahme von Staatsämtern als Bedingung beizufügen, oder die Geistlichen durch besondere Reverse vor Antritt des Pfarramtes dazu zu verpflichten. Dagegen könne das Recht und die Obliegenheit desselben nicht bezweifelt werden, dahin zu sehen, daß die Seelsorge und die Aufsicht auf das Schulwesen in den Pfarrgemeinden von den Geistlichen nicht vernachlässigt werde. Wenn er eine Versäumniß hierin wahrnehme, so habe er solche auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege bei der vorgesetzten, geistlichen Behörde anzuzeigen und Remedur nachzusuchen, welche nach vorgängiger Ermittelung der Thatsachen zu veranlassen sei. Ergebe sich bei dieser Untersuchung, daß die Beschwerde durch die Beschäftigung des Geistlichen in der Staatsverwaltung verursacht werde, und lasse sie sich auf andere Weise, etwa durch einen Personenwechsel oder durch Erleichterung in den Arbeiten nicht erledigen, so sei es eben so billig als gerecht, daß für die Seelsorge und Schulaufsicht in den Pfarrgemeinden eine Aushilfe auf Kosten des Staats geschafft werde. Hiernach sei in vorkommenden Fällen zu verfahren, und sofern es der Allerhöchsten Anweisung des erforderlichen Kosten-Aufwandes bedürfe, darüber zu berichten.

Auf einen späteren Bericht des Königl. Staatsministeriums haben des Königs Majestät durch Allerhöchsten Befehl vom 25. August d. J. zu entscheiden geruht,

daß den Kirchen-Patronen überhaupt nicht gestattet werden könne, in die Vocationen der von ihnen berufenen Geistlichen beschränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beschäftigungen einzurücken,

und, in Folge der in der Ordre vom 14. Januar 1833. wegen der Uebernahme von Staatsämtern seitens der Geistlichen getroffenen Bestimmungen, ferner festzusetzen:

daß ein Geistlicher ein anderes Nebenamt, als ein Königliches Amt, nur mit Genehmigung des Provinzial-Consistoriums übernehmen dürfe, welches darüber zuvor den Patron und den Kirchen-Vorstand der Gemeine mit ihren Gutachten zu hören habe. Auch sollten die Consistorien, mit Vorbehalt des Recurses an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, darüber entscheiden, ob der mit einem Nebenamte zu beauftragende Geistliche einer Hilfe oder Stellvertretung in seinem Hauptamte bedürfe, und welche Vergeltung dafür, und aus welchen Mitteln dieselbe zu gewähren sei, wobei jedoch aus der Uebertragung eines Nebenamtes an einen Geistlichen dem Patron niemals größere Leistungen, als die bisherigen, wider seinen Willen zugemuthet werden dürften.

Des Königs Majestät haben mich zugleich beauftragt, die Consistorien von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, und dieselben über die, bei Genehmigung der Uebernahme von Nebenämtern seitens der Geistlichen anzuwendenden Grundsätze, wie solche in dem Seiner Majestät erstatteten Vortrage angedeutet waren, mit näherer Belehrung zu versehen.

Aus diesen mitgetheilten Allerhöchsten Bestimmungen ergiebt sich zunächst, daß die Aufnahme einer beschränkenden Clausel wegen der Uebernahme von Nebenämtern irgend einer Art in die Vocationen der Geistlichen, oder die Ausstellung besonderer Reverse hierüber bei deren Amtsantritte, unzulässig und wirkungslos ist.

Die Uebertragung eines Amtes des Kirchenregiments auf einen Geistlichen, wie z. B. der Superintendentur, des Amtes als Consistorialrath u. s. w. geht in gleicher Weise, wie bisher, von den dazu ermächtigten Behörden aus, und sind dieselben in der Auswahl der ausgezeichnetsten und verdientesten Geistlichen nicht beschränkt. Dem Patron oder der Gemeinde steht ein Widerspruchsrecht gegen die Ernennung ihres Pfarrers zu einem solchen Amte nicht zu. Ergiebt sich aber, daß ein solcher Geistlicher, durch die Pflichten seines kirchenregimentlichen Amtes zu sehr in Anspruch genommen, den Angelegenheiten seiner Pfarrgemeinde nicht mehr die erforderliche Sorgfalt zu widmen im Stande ist, so hat das Königl. Consistorium, auf Anrufen des Patrons oder der Gemeinde, zunächst zu prüfen, ob auf irgend eine Weise eine Geschäftserleichterung für den Geistlichen bewirkt werden kann, und wenn dieses nicht der Fall ist, zu bestimmen,

1) in welchem Umfange eine Aushilfe oder eine Stellvertretung für den Geistlichen erforderlich,
2) welche Remuneration dafür zu gewähren ist.

Den Betheiligten bleibt wegen dieser Entscheidung der Recurs an mich vorbehalten. Wegen der Beschaffung der erforderlichen Remuneration aus Staatsfonds ist, sofern nicht darüber etwa ein freiwilliges Abkommen mit dem zu vertretenden Geistlichen selbst geschlossen werden kann, an mich zu berichten.

Was die Uebernahme von anderen Aemtern durch einen Geistlichen anbetrifft, so steht den Patronen und Gemeinen auch in dieser Beziehung ein unbedingtes Recht des Widerspruchs nicht zu. Der Geistliche aber, welchem ein solches Nebenamt angetragen wird, und welcher zu dessen Uebernahme geneigt ist, hat zu diesem Behufe zuvor die Erlaubniß des Consistoriums nachzusuchen. Das Consistorium hat sodann den Patron und die Gemeinde darüber zu hören, und

§. 94. Wenn ihnen der Genuß gewiſſer Grundſtücke zu ihrem Unterhalte angewieſen worden, ſo mögen ſie deren Cultur und den Abſatz der darauf gewonnenen Erzeugniſſe ſelbſt beſorgen.

§. 95. Außerdem dürfen ſie nur unter Genehmigung ihrer Obern und nur inſofern, als es ohne Vernachläſſigung ihres Amtes geſchehen kann, ſich mit der Landwirthſchaft beſchäftigen.

§. 96. Die Geiſtlichen der vom Staate privilegirten Kirchengeſellſchaften ſind, als Beamte des Staates, der Regel nach von den perſönlichen Laſten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei[21]).

---

die von denſelben etwa vorzubringenden Gründe des Widerſpruchs näher zu prüfen. Nach Befund derſelben iſt dieſe Erlaubniß zu ertheilen oder zu verſagen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß den Geiſtlichen nur die Uebernahme ſolcher Nebenämter geſtattet werden kann, deren Ausrichtung dem Amte und der Würde eines Geiſtlichen keinen Eintrag thut. Als angemeſſene Beſchäftigungen werden hier beiſpielsweiſe erwähnt, die Ertheilung von Religions-Unterricht in öffentlichen oder Privatſchulen, die Theilnahme an der Verwaltung von Armenkaſſen und milden Stiftungen u. ſ. w.

Es wird ferner feſtzuhalten ſein, daß die Beſchäftigung in einem Nebenamte den Geiſtlichen ſeinem nächſten Berufe, als Seelſorger für das geiſtige Wohl ſeiner Gemeine zu wirken, nicht entfremden darf. Zeitraubende Nebenbeſchäftigungen können daher in der Regel ſolchen Geiſtlichen nicht geſtattet werden, welche entweder in ihrer Gemeinde allein ſtehen oder denen doch die Pflicht der Seelſorge vorzugsweiſe obliegt. Ueberhaupt wird um der Beſchäftigung eines Geiſtlichen in einem Nebenamte willen, außer den oben bezeichneten Aemtern, die ſich auf eine Ausübung des Kirchen-Regiments beziehen, eine Vertretung oder Aushülfe in ſeinem eigentlichen kirchlichen Berufe nicht leicht zu geſtatten ſein. Sollte durch beſondere örtliche Verhältniſſe ausnahmsweiſe eine Abweichung von dieſer Regel motivirt werden, ſo liegt es dem Königl. Conſiſtorium ob, gleichzeitig für die Anordnung einer ausreichenden Beihilfe oder Stellvertretung zu ſorgen, deren Koſten jedoch in dieſem Falle weder aus Staatsfonds zu entnehmen ſind, noch auch den Patronen oder Gemeinden angemuthet werden dürfen. Vielmehr wird es dem Geiſtlichen ſelbſt, oder der Anſtalt, welche ſeine Hilfe erbittet, obliegen, die Mittel zur Beſoldung eines Stellvertreters aufzubringen.

Endlich iſt bereits durch das Geſetz vom 13. Juli 1839. (Geſ. Samml. S. 235.) vorgeſchrieben, daß die vorgeſetzte Behörde die Erlaubniß zur Annahme eines Nebenamtes nur auf Widerruf, oder doch nur auf eine beſtimmte Zeit, oder für ein beſtimmtes, nach Ablauf einer gewiſſen Zeit von ſelbſt endendes Geſchäft, zu ertheilen hat, ohne daß wegen des, unter veränderten Umſtänden erfolgenden Widerrufs ein Anſpruch auf Entſchädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamtes anerkannt werden kann. Iſt mit dem Amte des Geiſtlichen unmittelbar noch eine andere Beſchäftigung, als was zunächſt dazu gehört, z. B. die Verwaltung kirchlicher Armenkaſſen, verbunden, ſo fällt die Nothwendigkeit einer beſonderen Erlaubniß hierzu von ſelbſt fort. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 10.)

21) Schon ſeit den älteſten Zeiten hatten die Geſetzgeber der chriſtlichen Staaten die Befreiung der Geiſtlichen und Kirchendiener von der Heranziehung zu den gemeinen Laſten und Abgaben in einer Reihe von Geſetzen und Privilegien ausgeſprochen. Auch in Preußen waren die katholiſchen und evangeliſchen Prieſter vor den Tagen der politiſchen Bewegung in Bezug auf die Zahlung von Steuern und Abgaben vor den übrigen Staatsbürgern in mehrfacher Hinſicht bevorzugt. — Namentlich waren ſie befreit von der Klaſſenſteuer. Dieſe letztere Befreiung hat jetzt aufgehört. Nachſtehend ſind die Rechte und Pflichten der Geiſtlichen rückſichtlich der Abgaben an Staat und Commune, ſowie die übrigen Befreiungen von beſtimmten Laſten und Verbindlichkeiten dem Inhalte und der Zeit nach näher zuſammengeſtellt.

A) Klaſſenſteuer.

a) Geſetz wegen Aufhebung der Klaſſenſteuer-Befreiungen vom 7. December 1849. (G. S. 1849. S. 436.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zuſtimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die nach dem Klaſſenſteuergeſetze vom 30. Mai 1820. und den damit im Zuſammenhange ſtehenden ſpäteren Verordnungen für die ehemals Reichsunmittelbaren, für Geiſtliche und Schullehrer, für Officiere des ſtehenden Heeres und der Landwehr und für Militärbeamte, ſofern dieſelben nicht mobil gemacht ſind, ſowie endlich für die Hebeammen eingeführten Befreiungen von der Klaſſenſteuer, werden hierdurch aufgehoben und die bisher befreiten Perſonen v. 1. Jan. 1850. ab nach den beſtehenden Einſchätzungs-Grundſätzen zur Klaſſenſteuer veranlagt.

§. 2. Der Finanzminiſter iſt mit Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

---

b) Geſetz, betreffend die Einführung einer Klaſſen- und klaſſificirten Einkommenſteuer. Vom 1. Mai 1851. (G. S. 1851. S. 193.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, mit Zuſtimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die im §. 1. des allgemeinen Abgaben-Geſetzes v. 30. Mai 1820. ur[illegible] Klaſſen-

steuer, sowie die auf Grund der provisorischen Verordn. v. 4. April 1848. wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben.

In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind, wird die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes v. 30. Mai 1820. und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt.

Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Communalzwecke überwiesen.

§. 2. Statt der ab gehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben:

a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, und

b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassificirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thlrn. übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thlrn. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§. 3. Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassificirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrages der auf ihn veranlagten Klassen- beziehungsweise klassificirten Einkommensteuer verpflichtet.

§. 4. Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 5. Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt.

§. 6. Befreit von der Klassensteuer sind:

a) Personen vor vollendetem sechszehnten Jahre;

b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unterofficiere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben;

c) die Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militär-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;

d) diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a. (§. 9.) gehörigen Personen, welche am 1. Jan. desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;

e) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden;

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur ersten Haupt-Klasse (§. 9. zu a.) gehören;

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806. bis 1815. Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehören.

§. 7. Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Stufe umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte ndig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst,

namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammt-Verhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter; die in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassificirten Einkommensteuer bedingen würde.

§. 8. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;

b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;

c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

§. 9. Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Hauptklasse, und zwar:

1) in der ersten Stufe:
in der Unterstufe a. 1 Sgr. 3 Pf.
für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maaßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen;
in der Unterstufe b., zu welcher jedoch nur Einzelnsteuernde veranlagt werden dürfen, 2 Sgr. 6 Pf.

2) in der zweiten Stufe 5 Sgr. — Pf.

3) " " dritten " 7 " 6 "

b) in der zweiten Hauptklasse, und zwar:

4) in der vierten Stufe 10 Sgr. — Pf.

5) " " fünften " 12 " 6 "

6) " " sechsten " 15 " — "

7) " " siebenten " 20 " — "

8) " " achten " 25 " — "

c) in der dritten Hauptklasse, und zwar:

9) in der neunten Stufe 1 Thlr. — Sgr.

10) " " zehnten " 1 " 10 "

11) " " elften " 1 " 20 "

12) " " zwölften " 2 " — "

für die Haushaltung wie für den Einzelnsteuernden.

§. 10. a) Die Einschätzung in die §. 9. bezeichneten Stufen nach den im §. 7. vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen geschieht von einer Commission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision obliegt. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirks-Regierung;

b) von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landräthe auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt;

c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger;

d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instructionen vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen zu leiten und zu überwachen.

§. 11. Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirksregierung definitiv festgesetzt wird.

Ebenso sind die wegen Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§. 12. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben;

b) jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich;

c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden;

d) die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig leistet.

§. 13. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin mit dem Anfange jedes Jahres;

b) sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen;

c) die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der executivischen Beitreibung verfahren wird;

d) spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen;

e) der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 14. a) Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13. zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Landrath eingegeben werden.

b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reclamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13. zu b.) erfolgen.

c) Ueber die angebrachten Reclamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung zu wählenden Commission, die Regierung. Diese Entscheidung muß, wenn dem Gutachten der Kreisvertretung nicht beigetreten wird, durch Plenarbeschluß erfolgen.

d) Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Reclamanten der in einer Präclusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath einzugebende Recurs an das Finanzministerium offen.

e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840. finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 15. Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von vier Procent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassificirten Einkommensteuer.

§. 16. Der klassificirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königl. Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen.

§. 17. Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preußische Staats-Angehörige von der klassificirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 18. Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr [illegible] fährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassificirten Einkommensteue[r] gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handelsanlagen [illegible] an solchen sind.

Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr im Preußischen Staate aufhalten.

§. 19. Die Veranlagung der klassificirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maaßgabe des Gesammt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Capital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Procent seines Einkommens nicht übersteigt.

§. 20. Die Steuer beträgt monatlich:

in der	1.	Steuerstufe	2	Thlr.	15	Sgr.
" "	2.	"	3	"	—	"
" "	3.	"	3	"	15	"
" "	4.	"	4	"	—	"
" "	5.	"	5	"	—	"
" "	6.	"	6	"	—	"
" "	7.	"	7	"	—	"
" "	8.	"	8	"	—	"
" "	9.	"	9	"	—	"
" "	10.	"	10	"	—	"
" "	11.	"	12	"	—	"
" "	12.	"	15	"	—	"
" "	13.	"	18	"	—	"
" "	14.	"	24	"	—	"
" "	15.	"	30	"	—	"
" "	16.	"	40	"	—	"
" "	17.	"	50	"	—	"
" "	18.	"	60	"	—	"
" "	19.	"	80	"	—	"
" "	20.	"	100	"	—	"
" "	21.	"	130	"	—	"
" "	22.	"	160	"	—	"
" "	23.	"	200	"	—	"
" "	24.	"	250	"	—	"
" "	25.	"	300	"	—	"
" "	26.	"	350	"	—	"
" "	27.	"	400	"	—	"
" "	28.	"	450	"	—	"
" "	29.	"	500	"	—	"
" "	30.	"	600	"	—	"

§. 21. Behufs der Einschätzung zur klassificirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Commissars eine Commission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden.

Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Capitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hinter einander Mitglied der Einschätzungs-Commission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt.

Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Commissionen, nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter-Commissionen gebildet werden.

§. 22. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Commission errichtet ist, das Veranlagungs-Geschäft, und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Ver-

hältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§. 28—30. vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Commission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Commission (§. 23.) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§. 23. Die Einschätzungs-Commission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22.) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Commission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Commission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichende Reclamation an die Bezirks-Commission (§. 24.) binnen drei Monaten präclusivischer Frist offen stehe. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen auch frei, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken.

Die Beschlüsse der Commission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Commissions-Mitglieder zu, und giebt diesfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Commission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Commission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Commission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24. Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet, welche in demselben Verhältniß, wie die Einschätzungs-Commissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Commission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21. getroffene Bestimmung.

§. 25. Der Vorsitzende der Bezirks-Commission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reclamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Commission zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 26. Die Bezirks-Commission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen angebrachten Beschwerden und Reclamationen, sowie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirks-Commissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungs-Commissionen zu.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reclamationen hat die Bezirks-Commission zuvörderst ebenfalls auf dem §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reclamanten zu veranlassen und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen, äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht, vernehmen zu lassen, dem Reclamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtcontracte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reclamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reclamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Commission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reclamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reclamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Commission findet ein Recurs nicht statt.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Commission gegebenen Bestimmungen.

§. 27. Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reclamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 28., 29. und 30.) leitende Grundsätze zu beachten.

§. 28. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabricationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speciell nachgewiesen werden.

§. 29. Das Einkommen aus dem Capitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Actienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Capital-Vermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Actienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 28. gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im §. 30. behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§. 30. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advocat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten

Jahre, insofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Capitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Miethe-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 28. am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 31. Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanz-Minister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Commissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§. 32. Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Commissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Commissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eides-statt zu geloben.

§. 33. Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reclamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 34. Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reclamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Commissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach §. 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836. — G. S. für 1836., S. 181. — festzusetzenden Reise- und Tagegelder.

§. 35. Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungsgeschäfts für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden Instructionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Betrag von drei Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen.

§. 36. Die Zahlung der von der Einschätzungs-Commission veranlagten Steuer darf wegen einer Reclamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die klassificirte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangstelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden.

§. 37. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die klassificirte Einkommensteuer Anwendung.

§. 38. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 1. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Verzeichniß
der Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben ist.

Provinz Preußen:	in	1) Königsberg, 2) Memel, 3) Pillau, 4) Tilsit, 5) Danzig, 6) Elbing, 7) Marienburg, 8) Graudenz mit Festung, 9) Marienwerder und 10) Thorn.
" Posen:	"	11) Posen, 12) Lissa, 13) Rawitsch, 14) Fraustadt, 15) Bromberg, 16) Krotoschin, 17) Kempen, 18) Gnesen, 19) Inowraclaw, 20) Ostrowo, 21) Grätz und 22) Zaborowo.
" Brandenburg:	"	23) Berlin, 24) Charlottenburg, 25) Potsdam, 26) Brandenburg, 27) Prenzlow, 28) Spandow, 29) Neu-Ruppin, 30) Wriezen, 31) Rathenow, 32) Schwedt, 33) Wittstock, 34) Frankfurt, 35) Landsberg a. d. W., 36) Küstrin, 37) Cottbus, 38) Königsberg i. d. Neumark, 29) Crossen und 40) Guben.
" Pommern:	"	41) Stettin, 42) Alt-Damm, 43) Stargard, 44) Anclam, 45) Demmin, 46) Colberg, 47) Cöslin, 48) Stolpe, 49) Stralsund und 50) Greifswald.
" Schlesien:	"	51) Breslau, 52) Brieg, 53) Oels, 54) Groß-Glogau, 55) Liegnitz, 56) Görlitz, 57) Sagan, 58) Neisse, 59) Ratibor, 60) Neustadt, 61) Oppeln, 62) Schweidnitz, 63) Glatz, 64) Hirschberg, 65) Jauer und 66) Frankenstein.
" Sachsen:	"	67) Magdeburg, 68) Halle, 69) Wittenberg, 70) Torgau, 71) Merseburg, 72) Naumburg, 73) Zeitz und 74) Weißenfels.

c) Circular-Verfügung des Finanzministers vom 19. Juni 1851., die Erhebung der Klassensteuer und die Behandlung der Klassensteuer-Zu- und Abgänge und Reclamationen betr. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 149.)

Im Verfolg der Verfügung vom 8. v. M. (Anl. a.) wegen der Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. angeordneten Klassensteuer erhält die Königl. Regierung anliegend ... Exemplare der Instruction über die Erhebung der Klassensteuer und über die Behandlung der Klassensteuer-Zu- und Abgänge und Reclamationen (Anl. b.), mit dem Auftrage, die Instruction baldigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ein Exemplar jedem der Landräthe des dortigen Bezirks zu übersenden und für die gehörige Ausführung der Instruction zu sorgen.

Hinsichtlich der Befugniß der Königl. Regierung zur Stundung und zum Erlasse der Klassensteuer finden auch ferner die Bestimmungen der am Schlusse der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825. (G. S. von 1826. S. 12.) genehmigten Geschäfts-Anweisung für die Regierungen von demselben Tage, Abschn. II. C. Anwendung.

Im Abschlusse von den directen Steuern für das dritte Quartal d. J., sowie im Final-Abschlusse, ist die Hälfte der für das Jahr 1851. veranlagten bisherigen Klassensteuer vorzutragen. Gegen dieses Steuer-Soll sind die im ersten Semester d. J. entstandenen Zu- und Abgänge und Ausfälle, so wie die verbliebenen Reste und die Ausgaben der Special-Kassen, nachzuweisen.

Eben so ist in den vorgedachten Abschlüssen die Hälfte der an Stelle der Mahl- beziehungsweise Mahl- und Schlachtsteuer getretenen Ersatzsteuer der einzelnen betreffenden Städte, und wenn wider Erwarten darauf noch ein Rest verblieben sein sollte, auch dieser aufzuführen.

Endlich ist in beiden obigen Abschlüssen das festgestellte Soll der neuen Klassensteuer und der Einkommensteuer für das zweite Semester d. J. in besonderen Linien unter dem Soll der bisherigen Klassensteuer in Soll zu stellen und gegen dieses Soll sind wiederum die Zu- und Abgänge, Ausfälle und Reste, so wie die von der Ist-Einnahme geleisteten Ausgaben vorschriftsmäßig zu berechnen.

a.

Instruction über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851. angeordneten Klassensteuer.

§. 1. Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten October und November des nächstvorhergehenden Jahres.

§. 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Alters-Klassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden. Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassificirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeits-Verdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, so wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde

zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (Gesinde, Handwerksgehilfen ꝛc.) werden in die Spalten 1. bis einschließlich 7. der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung Statt finden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes zu verweisen. Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern, (Regimentern, Bataillonen, Compagnien ꝛc.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern ꝛc. sind ohne specielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§. 3. Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Commission zu wählen, welche unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach §. 10. zu a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die §§. 9. a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden bis zu 3,000 Einwohnern werden 3 Mitglieder,
" " " " 6,000 " " 6 "
" " " " 10,000 " " 9 "
" " über 10,000 " " 12 "

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden.

§. 4. Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Commission (§. 10. a. des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10. bis incl. 15. der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1) Zu den steuerfreien Militärpersonen gehören auch Unterofficiere und Gemeine der Gensdarmerie, so wie alle diejenigen Militärs, welche ihrem Range nach den Unterofficieren gleichstehen, wie Festungsbau-Schreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.

2) Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13. der Klassensteuer-Rolle zu verzeichnen. In den Spalten 11. und 15. sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militär-Personen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.

3) Nach §. 6. c. a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der §. 2. c. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben.

4) Ausländer, welche des Erwerbes wegen, ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehilfen, Lohnarbeiter, Dienstboten ꝛc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§. 5. Bei der Einschätzung sind die in den §§. 7., 8. und 9. des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1) Die gegen das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. eingetretene Abänderung in der Reihefolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12te) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12te) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassifizirten Einkommensteuer anzuschließen.

2) Durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. ist mit der zu 3. gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitiget, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falles dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.

3) Nur in der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2. hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelnsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11ten Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit 2½ Sgr. monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich, nach der jetzigen 2ten Stufe der ersten Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der ersten Stufe (Unterstufe a.) mit 1¼ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehilfen, Lohnarbeiter, höher gelohnte Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.

4) Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a. der ersten Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5) Die Vermehrung der Steuerstufen (§. 9. des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

Nr.	5.	der 2ten	Hauptklasse	mit		12	Sgr.	6 Pf.
"	8.	"	"	"		25	"	— "
"	10.	" 1sten	"	"	1 Thlr.	10	"	— "
"	11.	"	"	"	1 "	20	"	— "

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitiget werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6) Im §. 7. des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maaßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt. Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptclasse findet mit Ausnahme der zu 2., 3. und 4. hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung statt. Es sind zur 1. Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die in ungefähr gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der dritten Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen allen sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern ꝛc. in etwa gleicher Lage sich befinden. In ähnlicher Weise ist für die II. Hauptklasse, — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen III. Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaßliches Einkommen von 4 bis 500 Thlrn. mindestens den Steuersatz von 10 Thlr. jährlich in der achten Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7) Für die jetzige III. Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Thlr. beträgt, mindestens 30 Thlr. klassificirte Einkommensteuer, jeder, welcher gerade 1000 Thlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Thlr. Klassensteuer zu zahlen hat. Die Einschätzungs-Behörden haben in dieser III. Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen und solche in die Spalten 8. und 9. der Klassensteuer-Rolle einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Thlr. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaßlich über 1000 Thlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, so wie, daß sich höchstwahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Thlr. und selbst unter den mit niedrigern Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassificirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11. der Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen. Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der III. Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleintigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden. Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaßlichen Einkommen

von	1000	bis	900	Thlr.	zur	12.	Stufe	mit jährlich 24 Thlr.
"	900	"	800	"	"	11.	"	" 20 "
"	800	"	650	"	"	10.	"	" 16 "
"	650	"	500	"	"	9.	"	" 12 "

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32. ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen. Es der Absicht der

Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III. Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staatseinwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§. 6. Die Einschätzungs-Commission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32. der Rolle zu begründen. — Einer ganz speciellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung, welche die Steuerbeträge nach §. 10. a. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Communal-Abgaben, ferner der muthmaßliche Betrag des Capital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche. Nur solche Schulden dürfen berücksichtiget werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§. 7. Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungs-Commission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist. Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§. 8. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuer-Rolle, mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, so wie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen. Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, so wie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf. Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unicate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer nach dem anliegenden Muster in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In dem Bericht ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 9. Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Cataster, Gewerbesteuer-Rollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibfehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuer-Erhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Commission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren [illegible] Fall besonders beschleuniget werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen

mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben. Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)" versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplar der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt. Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden. Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks, nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. December des nächstvorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium einzusenden.

§. 10. Der Landrath berichtiget nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung die Duplicate der Steuer-Rollen, so wie das Concept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unicate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung, (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer-Kasse, (Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§. 11. Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen. Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen. Gleichzeitig fertigt der Orts-Erheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§. 12. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuer-Rolle beginnt die Steuer-Erhebung nach Maaßgabe der Vorschriften §. 13. des Gesetzes. In Betreff der Erhebung so wie über die Behandlung der Reclamationen, der Recurs-Gesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruction ertheilt werden.

Berlin, den 8. Mai 1851.

b.

Instruction über die Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851. angeordneten Klassensteuer, so wie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reclamationen.

I. Erhebung der Klassensteuer.

§. 1. In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. §. 10. c., §. 13. und 15. (G. S. S. 193.) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der executivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im §. 1. des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maaßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1) Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der executivischen Beitreibung verfahren. (§. 13. b. und c. des Ges.)

2) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die, zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§. 13. d. des Ges.)

3) Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (§. 13. e. des Ges.)

4) Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuer-Empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5) Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeinde-Vorstand dem Landrathe in doppel-

ter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaaßregeln rückständig gebliebenen Steuer-Beträge.

6) Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuer-Empfänger und Gemeinde-Vorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeits-Terminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maaßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hilfe zu gewähren und das Verfahren der Executoren alsdann strenge zu controliren.

7) Gegen Steuer-Empfänger, welche den Vorschriften zu 3. und 4. (§. 13. d. und e. des Ges.) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8) Die halbjährlichen Ausfall-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben, (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn u. dergl.) erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeinde-Vorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

§. 2. Der Gemeinde-Vorstand führt eine genaue Controle der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

1. Zugänge.

§. 3. Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1) durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar: a) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8. b. des Ges.); b) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8. c. des Ges.);

2) durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergl. §. 6. a. des Ges.);

3) durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar: a) aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2. a., §. 11. des Ges.); b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11. des Ges.); c) durch Rückkehr vom Militär (§. 6. b. und c. des Ges.); d) durch Rückkehr aus Straf-Anstalten u. s. w. (§. 6. e. des Ges.); e) durch Einwandern, so wie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande. (§. 6. f. des Ges.) — Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der §. 9. unten vorgeschriebenen Zugangsliste, und zwar in der Spalte: „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen. Insbesondere ist anzugeben: in den vorstehend zu 1. a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, so wie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist; in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welche die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist; in den Fällen zu 3. a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts; in den Fällen zu 3. b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maaßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben; in den Fällen zu 3. c. und d. der Tag der Rückkehr; in den Fällen zu 3. e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4. Außer in den im §. 3. bezeichneten Fällen können Steuer-Zugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12. des Ges.), so wie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§. 14. e. des Ges. vom 1. Mai d. J., §§. 5. und 6. des Ges. wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. (G. S. S. 140.). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

2. Abgänge.

§. 5. Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen:

1) durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;

2) durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8. a. und b. des Ges.);
3) durch Verheirathung (§. 8. b. des Ges.);
4) durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§. 2. und §. 11. des Ges.);
5) durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6) durch Abgang zum Militär (§. 6. b. und c. des Ges.);
7) durch Beiwohnung der Landwehr-Uebung;
8) durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6. e. des Ges.);
9) durch Auswanderung;
10) durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11) durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reclamationsverfahren;
12) durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9. unten vorgeschriebenen Abgangsliste und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs" diese Ursachen anzuführen. Insbesondere ist anzugeben: in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens; in dem Falle zu 2. der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuer-Nummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, sowie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchem der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange; in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, sowie die Steuer-Nummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person; in dem Falle zu 4. der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeinde-Vorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist; in dem Falle zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6. unten); in dem Falle zu 6. die Zeit des Abgangs zum Militär; in dem Falle zu 7. die Dauer der Landwehr-Uebung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militärbehörde; in dem Falle zu 8. die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt; in dem Falle zu 9. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat; in dem Falle zu 10., welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind; in dem Falle zu 11. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12. unten); in dem Falle zu 12. der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§. 6. In Ansehung der oben im §. 3. zu 3. und im §. 5. zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeinde-Vorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden. Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugsattestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7. Außer in den §. 5. bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:
1) wegen doppelter Besteuerung;
2) wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§. 6. a. des Ges.);
3) wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6. d. des Ges.).

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2. und 3. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

3) Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§. 8. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11. des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen. In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem andern Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in

eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem andern Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monat ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt. Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13. b. des Ges.) eine Vorausbezahlung stattgefunden hat.

4) Zu- und Abgangslisten.

§. 9. Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2. oben) fertigt der Gemeindevorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und December die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20. Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht.

§. 10. Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Special-Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats December.

§. 11. Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplicate der Special- und Haupt-Ausfallisten, sowie die Duplicate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unicate der Ausfall-, sowie der Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung. In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die directen Steuern legen.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reclamationen.

§. 12. Die Klassensteuer-Reclamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§. 14. des Ges.), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präclusivfrist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reclamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Commission (§. 10. a. des Ges.), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präclusivfrist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reclamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reclamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht. Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reclamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Commission zur Begutachtung der Reclamationen (§. 14. c. des Ges.), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Commission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai. Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Commission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, so wie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind. Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Commission ihr Gutachten über die einzelnen Reclamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai eingereicht. Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat December, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplicat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeinde-Vorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben §. 5. Nr. 11.). Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reclamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13. Der Recursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§. 14. d. des Ges.) ist der ablehnende Bescheid (§. 12. oben) beizufügen. Ist die sechswöchentliche Präclusivfrist zur Anbringung des Recurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück. Ist die Recursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Recurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Recurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Recursschriften und den auf deren Veran-

lassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung. Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Recurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Recurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr soweit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August dem Finanz-Ministerium.

d) Instruction des Finanzministers vom 13. Juli 1851. für die Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. zu bildenden Bezirks-Commissionen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 164.)

Die Vorsitzenden der für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirks-Commissionen sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassificirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind in §. 25. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine nähere Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1) Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes v. 1. Mai l. J. in Betreff der klassificirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen ertheilten Instruction vom 8. Mai l. J. (Minist.-Bl. S. 150.) ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu beaufsichtigen, etwanige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen. In letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungs-Commissionen die von diesen laut Pos. 19. der Instruction v. 8. Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und mit einander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-Geschäfts auf die Beseitigung etwaniger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5. der obenerwähnten Instruction die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden, beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2) Die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Commissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Commissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können. Insbesondere müssen sie die Berufungs-, Beschwerde- und Recursschriften, welche nach §. 25. des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirks-Commissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirks-Commissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Commissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammen berufen.

3) Die Verhandlungen der Bezirks-Commission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32. des Gesetzes v. 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Commission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirks-Commission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens ¾ der Mitglieder gefaßt werden. Jedes Mitglied der Commission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letzteren ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Commission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4) Die Geschäfte der Bezirks-Commissionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Commissionen,
b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,
c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen bei den Bezirks-Commissionen angebrachten Reclamationen, und
d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a. genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b. genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen (laut Pos. 15. der Instruction v. 8. Mai l. J.) alsbald nach Beendigung

des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Commission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c. erwähnten Reclamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präclusiv-Frist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Commission, oder wenn gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Commission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Commission der von der Einschätzungs-Commission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Commission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reclamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d. erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reclamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Commissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, sowie der bereits angebrachten Reclamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präclusiv-Frist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

5) Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Commissionen hat der Vorsitzende der Bezirks-Commission den erstgedachten Commissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirks-Commission zur Entscheidung vorzulegen.

6) In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16. der Instruction v. 8. Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Commission abweichende Ansicht, in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anl. C. der Instruction v. 8. Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungs-Bezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter I. beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirks-Commission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Commission, der dawider Seitens des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seiner Seits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre. Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Commission einlegt, kann möglicher Weise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seiner Seits gegen die Feststellung der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission reclamirt haben. In einem solchen Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reclamation verbunden und das für den letztgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7.) eingeleitet werden. Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Commission dieselben Befugnisse, welche im §. 23. des Gesetzes v. 1. Mai c. den Einschätzungs-Commissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Commission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungs-Bezirk nach dem Formular I. aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Commission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präclusiv-Frist von 3 Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt. Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Commission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Commission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöht worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission von der Seitens der Bezirks-Commission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag v. 1. Juli l. J. — künftig vom 1. Jan. des betreffenden Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung ihrerseits binnen der Präclusiv-Frist von 3 Monaten bei der letztgedachten Commission zu reclamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen. Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7) Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reclamationen ist bereits in Pos. 18. der Instruction v. 8. Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präclusiv-Frist von 3 Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichen, daß letzterer dann, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reclamationen der Einschätzungs-Commission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußern, und daß alsdann die Reclamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Commission, seitens des Vorsitzenden der letz[illegible]zufügung seines eigenen Gutachtens an

den Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu befördern sei. Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirks-Commission seinen Antrag zu stellen. Für die Prüfung und Entscheidung der Reclamationen kommen die Vorschriften in §. 26. des Gesetzes zur Anwendung. Die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Commissionen beigelegt hat, einerseits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegen zu treten, durch unbegründete Reclamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in §. 26. des Gesetzes sollen die Bezirks-Commissionen zuvörderst auf dem im §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präclusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die zunächst zu ergreifenden strengeren Maaßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reclamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen hierauf bei letzteren ihren Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch §. 26. vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach §. 34. des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reclamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Commission hat hierüber, indem sie über die Reclamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Commission findet ein Recurs nicht statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Commission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission, welcher darnach die Einkommens-Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Commission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Recurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde. Zugleich wird davon die Bezirks-Regierung, Behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, Seitens der Bezirks-Commission in Kenntniß gesetzt.

8) In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen ob, die ihnen nach Pos. 19. der Instruction v. 8. Mai l. J. von den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen einzureichenden Duplicate der Einkommens-Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirksangehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch eingeschätzt worden sind ꝛc. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche wenn die Bezirks-Commission ihnen beitritt, den Einschätzungs-Commissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind.

9) Die den Mitgliedern der Bezirks-Commission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs v. 25. April 1836., betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Ges.) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Commissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag, und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Thlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Commissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, soweit sie nach den §§. 34. und 35. des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen.

10) Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen einen General-Bericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instructionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht hierher zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instructionen etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzu-

heben, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben, oder inwieweit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruction bedürfen möchten.

e) Verfügung des Finanzministers vom 6. August 1851., die Behandlung bisher klassensteuerpflichtiger Personen betreffend, welche für einkommensteuerpflichtig zu erachten, zu der Einkommensteuer aber nicht veranlagt worden sind.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 167.)

Auf den Bericht v. 22. v. M. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß allerdings von solchen Personen, welche nach ihren Gesammtverhältnissen und nach den, von denselben bisher entrichteten Klassensteuersätzen (48., 24. und 18. Thlr.) von der Königl. Regierung für einkommensteuerpflichtig erachtet werden, dagegen von der betreffenden Einschätzungs-Commission zu der klassificirten Einkommensteuer nicht veranlagt worden sind, bis zu der über diese Fälle zu treffenden Entscheidung der Bezirks-Commission (§. 16. der Instruction v. 8. Mai c.), da sie nicht ohne alle Steuer gelassen werden dürfen, vorläufig der jetzt zulässige, höchste Klassensteuersatz einzuziehen ist. Dieser Satz ist den betreffenden Steuerpflichtigen mit dem ausdrücklichen Eröffnen bekannt zu machen, daß über ihre eventuelle Heranziehung zur Einkommensteuer noch Verhandlungen schwebten, deren Resultat ihnen seiner Zeit mit dem Betrage der zu entrichtenden Einkommensteuer mitgetheilt werden würde, wobei selbstredend die etwaige nachträgliche Einziehung des höheren Betrages der Einkommensteuer v. 1. Juli d. J. ab unter Abrechnung dessen, was sie inzwischen an Klassensteuer gezahlt haben würden, vorbehalten bleibe.

f) Verfügung des General-Directors der Steuern vom 19. Juli 1854. an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Befreiung der Diaconissinnen zu Kaiserswerth von der Klassensteuer betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 240.)

— Der Königl. Regierung mache ich dabei bemerklich, daß die Diaconissinnen und Probe-Diaconissinnen des Diaconissen-Vereins in Kaiserswerth, welche lediglich auf Kosten der Anstalt ausgebildet, erhalten und ausgesendet werden, als Personen, welche in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten erhalten werden, anzusehen und mithin von der Klassensteuer zu befreien sind.

Die Vorschriften über die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer sind wegen des Interesses, das die Herren Geistlichen gewiß an diesem Theile der Gesetzgebung nehmen werden, vollständig abgedruckt worden. Möge die Zeit nicht fern sein, wo die neu auferlegte Last der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer von den Schultern der Geistlichen genommen wird, da gerade besonders sie in neuerer Zeit durch die zunehmende Armuth des Volkes und den dadurch bewirkten Ausfall in ihren unfixirten Einnahmen beträchtliche Verluste erlitten haben und noch erleiden werden. Namentlich aber wäre es nur ein Act der Gerechtigkeit, wenn die obersten Behörden, welche unter den erhabenen Auspicien unseres Königs die Geschicke des Preußischen Volkes leiten, darauf hinwirken möchten, die in pecuniärer Hinsicht oft sehr traurige Lage vieler evangelischer Geistlichen durch eine bessere Dotirung der betr. Pfarreien einigermaßen erträglich zu machen.

Vergl. ferner:

α) Den Erlaß des Finanz-Ministers vom 8. März 1852., den Abzug von 20 Thlrn. für die Mahl- und Schlachtsteuer von der Einkommensteuer betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1852., S. 100.)

β) Die Circular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 24. Novbr. 1853. an die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen, die Einkommensbeträge, mit welchen die verschiedenen Steuerstufen der klassificirten Einkommensteuer zu beginnen sind, betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 36.)

γ) Circular-Verfügung desselben Ministers vom 29. Novbr. 1853. an die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen, die Berechnung des Einkommens aus Grundvermögen behufs der Steuerveranlagung betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 37.)

δ) Circular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 30. Novbr. 1853. an die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen, die Prüfung der von Steuerpflichtigen über ihre Einkommens-Verhältnisse ertheilten Auskunft betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 38.)

ε) Circular-Rescript des Finanz-Ministers vom 30. April 1854.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 150.)

Außerdem sind noch mehrere, den vorliegenden Gegenstand betreffende Reskripte der hohen Behörden erschienen, die hier weniger interessiren. (Vergl. die Jahrgänge von 1851–1855. des Min. Bl. für die inn. Verw.)

B. Immunitäten der Geistlichen.

1. Befreiungen von Communal-Abgaben.

1) Vergl. §. 775. des Tit.

2) Allerhöchste Cabinets-Ordres vom 13. September und 11. März 1816., mitgetheilt durch das Circular der Minister der Finanzen und des Innern vom 28. Februar 1817., die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Communallasten betreffend. (v. K. Ann. Bd. 1. S. 138.)

Nachdem des Königs Majestät über die Ausführung der Cab. Ordre vom 13. Septbr. 1815. und 11. März 1816., durch welche die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806. genossenen Immunitäten befohlen worden, die nähere Bestimmung mittelst einer unterm 30. v. M. an des

welche daher durch Communal-Steuern nicht geschmälert werden können; so hat die Königl. Regierung diese Befreiung im vorliegenden Falle zu verfügen.

Exconventualen sind von der Tragung der Gemeindelasten nicht befreit. (v. L. Ann. Bd. 19. S. 1034.)

6) Revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. (G. S. 1831. S. 10.)

§. 42. Persönliche Befreiungen können gleichfalls von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

7) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, vom 31. October 1841. (G. S. 1841. S. 297.)

§. 38. Persönliche Befreiungen können gleichfalls von der Gemeinde nicht ertheilt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

8) Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat, vom 11. März 1850. (G. S. 1850. S. 213.)

§. 3. Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, ingleichen die darauf bezüglichen, auf besondern Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

In wieweit Waldungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten im höheren Maaße als bisher gegen ihren Willen nur in soweit herangezogen werden, als es von dem Bezirksrathe im Einverständniß mit dem Regierungspräsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bleibt es bis zum Erlasse solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staats als Waldbesitzer.

Die im §. 7., 8. und §. 9. des Gesetzes v. 21. Jan. 1839. (G. S. S. 31. u. 32.) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von Gemeinde-Auflagen in soweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung bereits besaßen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von den Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde bei dem Gemeindevorstande anmelden, widrigenfalls die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maaßstab durch speciellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 49. Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der directen Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

Die Bestimmung sub §. 49. ist auch für die Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, maaßgebend. (Vergl. G. S. S. 231. oben u. §. 110. der allg. Ordn.)

9) Anschreiben des Ministers des Innern an den evangelischen Oberkirchenrath v. 11. Nov. 1850. (Actenstücke, Heft I. S. 79.)

Nachdem der §. 3. der Gemeindeordnung v. 11. März d. J. alle früher bestandenen persönlichen Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen ohne Entschädigung aufgehoben

mit

hat, daß alle Einwohner der Gemeinde zur Theilnahme an den Gemeindelaſten nach den Vorſchriften der Gemeindeordnung verpflichtet ſind, kann es, wie ich dem Evangeliſchen Oberkirchenrath auf das gehrte Schreiben v. 7. v. M. ergebenſt erwidere, meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Geiſtlichen, weil ſie im Sinne des §. 2. jenes Geſetzes zu den Einwohnern des Gemeindebezirks gehören, zur Theilnahme an den Gemeindelaſten, d. h. ebenſowohl zu den für die Gemeinde zu leiſtenden Geldbeiträgen, als zu den desfallſigen Dienſten, herangezogen werden müſſen. Hiermit ſtimmen auch die §§. 49. und 110. der Gemeindeordnung, welche von den Gemeindedienſten handeln, überein, indem ſie etwa beſtehende Exemtionen von der Dienſtpflicht nicht erwähnen. Obgleich nun nach dieſen klaren Geſetzesvorſchriften dem Antrage mehrerer Geiſtlichen der Synode Tangermünde in der gefälligſt mitgetheilten, hier ergebenſt wieder beigefügten Vorſtellung v. 12. Septbr. d. J. nicht ſtatt gegeben werden kann, ſo muß ich doch darauf aufmerkſam machen, daß eine Verpflichtung der Geiſtlichen, die von ihnen geforderten Gemeindedienſte in natura zu leiſten, nicht beſteht, indem vielmehr die erwähnten §§. 49. und 110. der Gemeindeordnung ausdrücklich vorſchreiben, daß die Dienſte, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleiſtet oder nach der Abſchätzung an die Gemeindekaſſe bezahlt werden können. Die Befürchtung, daß das amtliche Anſehen der Geiſtlichen durch deren Heranziehung zu Gemeindearbeiten leiden würde, iſt daher nicht begründet, wenn auch zugegeben werden muß, daß dieſelben durch die Remunerirung ihrer Stellvertreter, reſp. durch Zahlung des ermittelten Geldäquivalents, eine pecuniäre Einbuße zu erleiden haben werden. In dieſer Hinſicht ſind jedoch die Geiſtlichen in keiner ſchlimmeren Lage, als alle die übrigen Kategorien von Beamten, denen nach der früheren Geſetzgebung gewiſſe, nunmehr aufgehobene Exemtionen zuſtanden.

Die Nachtheile, welche die Vorſchriften der Gemeinde-Ordnung von 1850. den Geiſtlichen verurſacht haben, werden nach und nach ſchwinden, da die qu. Ordnung wohl in nicht gar langer Zeit außer Kraft treten wird.

---

10) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte vom 11. December 1852.:

daß der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der ſtädtiſchen Einkommenſteuer unzuläſſig ſei. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1853. S. 260.)

---

11) Städte-Ordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen der Preuß. Monarchie. Vom 30. Mai 1853. (G. S. von 1853. S. 261.)

Auszug.

§. 53. Soweit die Einnahmen aus dem ſtädtiſchen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beſchaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindeſteuern beſchließen.

Dieſe können beſtehen:

I. In Zuſchlägen zu den Staatsſteuern, wobei folgende Beſtimmungen gelten:
1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belaſtet werden;
2) bei den Zuſchlägen zur klaſſificirten Einkommenſteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
3) die Genehmigung der Regierung iſt erforderlich:
   a) für alle Zuſchläge zur Einkommenſteuer;
   b) für Zuſchläge zu den übrigen directen Steuern, wenn der Zuſchlag entweder fünfzig Procent der Staatsſteuern überſteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf dieſe Steuern vertheilt werden ſoll. Zur Freilaſſung oder geringeren Belaſtung der letzten Klaſſenſteuerſtufe bedarf es dieſer Genehmigung nicht;
   c) für Zuſchläge zu den indirecten Steuern.

II. In beſonderen directen oder indirecten Gemeindeſteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn ſie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundſätzen verändert werden ſollen.

Bei beſonderen Communal-Einkommenſteuern iſt jedenfalls die sub I. 2. erwähnte Beſchränkung maaßgebend. Die beſtehenden directen Communal-Einkommenſteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

In den über die Erhebung von Communalſteuern zu erlaſſenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsſtrafen gegen die Contravenienten bis auf Höhe von zehn Thalern angeordnet werden.

(Vergl. die Anweiſung des Miniſters des Innern und der Finanzen v. 17. Juli 1854. zur Ausführung des qu. §. 53. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 133.)

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks ſind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anſtalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den ſtädtiſchen Gemeindelaſten nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes verpflichtet.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daſelbſt Grundbeſitz hat, oder ein ſtehendes Gewerbe betreibt, iſt dennoch verpflichtet, an denjenigen Laſten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbeſitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt ſind. Dieſelbe Verpflichtung haben juriſtiſche Perſonen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum beſitzen oder ein ſtehendes Gewerbe be-

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Communalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den directen persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. zustand.

---

12) Erlaß der Minister des Cultus, des Innern und der Finanzen vom 22. Juli 1854. an die Königl. Regierungen, die Verhältnisse der emeritirten Geistlichen und Schullehrer in Bezug auf Gemeinde-Lasten betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 133.)

Bei Gelegenheit der anliegenden, Ew. ꝛc. zur gefälligen Verfügung hiermit zugefertigten Beschwerde des N. vom 9. November v. J., ist die Frage, wie es mit der Stellung emeritirter Geistlicher und Schullehrer zu den Gemeinde-Lasten ihres Wohnorts zu halten, einer erneuten Erörterung unterzogen und sind dabei zur Beseitigung aller künftigen Zweifel folgende Grundsätze als fortan maaßgebend festgestellt worden.

Durch die Vorschrift zu f. im §. 10. des Gesetzes vom 11. Juli 1822., die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten betreffend, sind die Gehälter und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer von der Heranziehung zu den Communal-Lasten ihres Wohnorts gänzlich befreit und die Geistlichen und Schullehrer dadurch bei weitem günstiger gestellt, als die Staatsbeamten, welche durch die Vorschriften des angeführten Gesetzes eigentlich nur vor Ueberbürdungen gesichert sind. —

Wiewohl nun in Betreff der emeritirten Geistlichen und Schullehrer das besagte Gesetz dergleichen ausdrückliche Bestimmungen nicht auch enthält, so ist doch ein genügender Grund nicht vorhanden, anzunehmen, daß der Gesetzgeber, der die pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Staatsbeamten zum Theil noch vortheilhafter als die activen Staatsbeamten gestellt hat, gerade die emeritirten Geistlichen und Schullehrer, welche durch ihr geringeres Einkommen und durch ihre fast immer hochbejahrten und hinfälligen Persönlichkeiten eigentlich ganz vorzugsweise einer Begünstigung bedürftig sind, weniger günstig als die im Amte befindlichen Geistlichen und Schullehrer habe stellen wollen, und läßt sich daher aus den Bestimmungen des besagten Gesetzes auch nicht folgern, daß emeritirte Geistliche und Schullehrer zu den Gemeinde-Lasten wie alle übrigen Ortseinwohner, oder daß sie dazu in derselben Weise wie pensionirte oder auf Wartegeld gesetzte Staatsbeamte herangezogen werden könnten.

In beiden Fällen wären dieselben nachtheiliger gestellt als ihre im Amte befindlichen Standesgenossen, eine Absicht, die wie bereits dargethan, bei der Gesetzgebung nicht vorausgesetzt werden kann.

Da hiernach kein Bedenken bleibt, anzunehmen, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, zwischen emeritirten Geistlichen und Schullehrern und noch im Amte befindlichen Geistlichen und Schullehrern einen Unterschied überhaupt nicht zu machen, also die Gnadengehälter der Ersteren eben so frei von der Heranziehung zu den Gemeinde-Lasten zu lassen wie die Gehälter und Emolumente der Letzteren, so ist der Umstand, daß die emeritirten Geistlichen und Schullehrer in dem Gesetze nicht ebenso ausdrücklich erwähnt sind, wie die pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Staats-Beamten, nur dadurch zu erklären, daß, — weil die Geistlichen und Schullehrer durch ihre Emeritirung keineswegs aus allen übrigen Beziehungen zu ihren Aemtern treten, vielmehr an den Besoldungen und Emolumenten derselben noch immer Theil nehmen, Geistliche sogar die Befugniß zur Vornahme von Amtshandlungen auch nach ihrer Emeritirung behalten, daß Verhältniß der emeritirten Geistlichen und Schullehrer zu ihrem früheren Amte mithin in der That ein ganz anderes als das der pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Staats-Beamten ist, — der Gesetzgeber angenommen hat, daß Geistliche und Schullehrer, auch wenn sie emeritirt werden, aus ihren Amtsverbindungen nie ganz heraustreten, im Sinne des betreffenden Gesetzes daher nie vollständig aufhören, Geistliche und Lehrer zu bleiben, und folglich die specielle Erwähnung derselben, als einer besonderen Klasse der Letzteren, nicht erforderlich gewesen sei.

---

13) Bescheid der Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang., des Inn. und der Finanzen vom 19. Juli 1855. an die Königl. Regierung zu N., die Heranziehung der Pensionen emeritirter Geistlicher zu den Communalsteuern betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1855. S. 133.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. August v. J., betreffend die Nichtheranziehung der Pensionen emeritirter Geistlicher und Schullehrer zu der Communalsteuer, eröffnet, daß die erste darin gestellte Frage:

ob unser gemeinschaftlicher Circular-Erlaß vom 22. Juli v. J. (Min. Bl. S. 133.) nur da zur Anwendung gebracht werden solle, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. nicht eingeführt sei?

bejaht werden muß.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822. werden in solchen Gemeinden, wo jene Gemeinde-Ordnung zur Zeit noch gilt, nur so weit für noch Platz greifend angesehen werden können, als dies durch den besonderen diesfälligen Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juni 1851. (betreffend die fortdauernde Anwendbarkeit der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1822.) ausdrücklich ausgesprochen worden.

Anders steht die Sache in den Gemeinden, wo die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853., resp. die Städte-Ordnung vom 17. März 1831., die Westphälische Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841. und die Rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845. gilt, da in allen diesen Gemeinde-Ordnungen die Special-Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822. ausdrücklich aufrecht erhalten sind, so daß für Communen, die unter der Herrschaft der gedachten Gemeinde-Ordnungen stehen, die weitere Interpretation vom §. 10. des Gesetzes vom 11. Juli 1822., wie solche durch unser Rescript vom 22. Juli v. J. erfolgt ist, vollständig statthaft erscheint.

Was die zweite Frage in dem Berichte der Königl. Regierung betrifft:

ob das Rescript vom 22. Juli v. J. auch auf die Pensionen der Wittwen von Geistlichen und Schullehrern Anwendung finden solle?

so ist auch diese insoweit zu bejahen, als dies nach den Vorschriften der Declaration vom 21. Januar 1829. (G. S. S. 9.) resp. des §. 10. litt. a. im Gesetze vom 11. Juli 1822. (G. S. S. 184. ff.) geboten erscheint.

Nach vorstehenden Andeutungen hat die Königl. Regierung in Zukunft zu verfahren.

II. Befreiung von anderen staatsbürgerlichen Verpflichtungen.

a) Von der Uebernahme öffentlicher Aemter.

1) **Geistliche**, mit deren Amte eine Seelsorge verknüpft ist, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten werden. Hat jedoch ein Geistlicher sich zur Uebernahme einer Vormundschaft schriftlich verbunden, so kann er das für sich habende Privilegium zu seiner Entschuldigung nicht weiter vorschützen. (§. 213., 214. Tit. 18. Th. II. Allg. Landr.)

---

2) **Rescript des Min. der g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 23. April 1818., die von Geistlichen zu übernehmenden Vormundschaften betreffend.** (v. K. Ann. Bd. 2. S. 357.)

Dem Königl. Consistorio wird hieneben Abschrift einer von dem Königl. Justiz-Ministerio unterm 11. d. M. an sämmtliche Ober-Landesgerichte erlassenen Verfügung, betreffend die Genehmigung der von Geistlichen zu übernehmenden Vormundschaften, zur Nachricht und Beachtung mit der Anweisung zugefertigt, diese Genehmigung nicht ohne Noth und nur in solchen Fällen zu verweigern, in welchen ohne Vernachlässigung ihrer Amtspflichten die Obliegenheiten eines Vormundes mit der gehörigen Treue von den Geistlichen nicht erfüllt werden können. In dem Amte der Geistlichen selbst liegt für sie die dringendste Aufforderung, sich den Lasten einer Vormundschaft nicht zu entziehen, vielmehr auch in diesem Fall durch ihr Beispiel ihre Lehren zu bethätigen und für das Gemeinwohl eigne Aufopferungen nicht zu scheuen.

---

3) **Rescript des Justizministers vom 14. August 1818., die Verbindlichkeit der Geistlichen zur Uebernahme von Vormundschaften betreffend.**
(v. K. Jahrb. Bd. 12. S. 7.)

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird mit Beziehung auf das Rescript vom 11. April d. J. eröffnet, daß die den Geistlichen bei Uebernahme von Vormundschaften, zur Bedingung gemachte Einholung des Consenses des Provinzial-Consistoriums nur für die evangelische Geistlichkeit nothwendig ist; die katholischen Geistlichen aber, wofern sie in jenen Fall kommen, die Genehmigung von der ihnen besonders vorgesetzten geistlichen Behörde beibringen müssen.

---

4) **Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 3. September 1833., mitgetheilt durch die Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 15. September 1833., die Ausschließung der Geistlichen von der Wahl zu Schiedsmännern betreffend.** (v. K. Ann. Bd. 17. S. 652.)

Das Königl. Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 3. d. M. die Wahl der Geistlichen zu Schiedsmännern für unzulässig erklärt, weil außerdem, daß ihr Prediger- und Seelsorger-Beruf und die ihnen obliegende sorgfältige Beaufsichtigung und Förderung des Orts-Schulwesens, nächst dem Confirmanden-Unterrichte, die Kraft, den Eifer und die Zeit derselben schon hinreichend in Anspruch nimmt, auch zu besorgen ist, daß sie in weltliche Geschäfte zu tief hineingezogen werden, und in Verwickelungen gerathen können, die eine nachtheilige Rückwirkung auf ihr Verhältniß zu ihren Gemeinen und einzelnen Mitgliedern derselben und auf ihre ganze Amtswirksamkeit äußern würden.

(An die Landräthe:) Wir machen Ihnen dieses bekannt, um nicht allein in dem Falle, daß in dem Ihnen anvertrauten Kreise ein Geistlicher zu dem Schiedsmannsamte gewählt worden, sofort eine andere Wahl zu veranlassen, sondern auch für die Zukunft sich hiernach zu

(An die Magistrate:) Soweit daher in den Städten die Wahl e[illegible] auf einen

Geistlichen gefallen ist, muß sofort eine andere Wahl veranstaltet werden, auch dient obige Entscheidung zur Achtung für künftige Fälle.

(An die Superintendenten:) Wir beauftragen Sie, dies den Geistlichen Ihrer Diöcese bekannt zu machen.

---

5) Revidirte Städte-Ordnung für die preuß. Monarchie vom 17. März 1831. (G. S. von 1831. S. 10.)

Auszug.

§. 128. Jeder Bürger ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben zu übernehmen, und wenigstens drei Jahre zu verwalten.

§. 130. Von der im §. 128. festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, Justizcommissarien, Advocaten, Patrimonial-Richter, Geistliche, Schullehrer und Medicinalpersonen.

---

6) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, vom 31. October 1841. (G. S. von 1841. S. 297.)

Auszug.

§. 117. Jedes zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglied ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stellen und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Gemeinde- oder Amtsverordneten anzunehmen, die letzteren Stellen sechs Jahre und die übrigen wenigstens drei Jahre zu verwalten.

§. 119. Von der im §. 117. festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, standesherrliche Beamte, so weit sie den Staatsbeamten gleich zu achten sind, Justizcommissarien, Patrimonial-Richter, Geistliche, Schullehrer und Medicinalpersonen.

§. 121. Die vom Staate besoldeten Beamten, die den Staatsbeamten gleich zu achtenden standesherrlichen Beamten, die Patrimonial-Richter, die Geistlichen und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeinde-Verwaltung übernehmen wollen, dazu die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder für die Gemeinde-Verwaltung in der Folge ein Nachtheil ergiebt, von der Dienstbehörde sowohl als von der Regierung zurückgenommen werden.

---

7) Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. (G. S. 1850. S. 213.)

Auszug:

§. 28. Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht sein:
Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen.
(Vergl. auch §. 87. Nr. 2. des qu. Ges.)

---

8) Verfügung der Minister des Innern, der g., U.- u. Med.-Ang. vom 16. Juli 1851., betreffend den Eintritt der Geistlichen und Lehrer in die Gemeinde-Räthe. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 141.)

Mit Bezugnahme auf die Anfrage in dem Berichte vom 10. Februar d. J. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß die Lehrer, sowohl die Elementar-Lehrer als die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten, sie mögen von der Communal-Behörde angestellt sein und die betreffenden Schulen von den Gemeinden unterhalten werden, oder ihre Anstellung mag vom Staate ausgehen, beziehungsweise als Gemeinde-Beamte durch die §§. 15. und 73. der Gemeinde-Ordnung von der Wählbarkeit zu Mitgliedern des Gemeinde-Raths ausgeschlossen sind oder davon durch Versagung der Genehmigung der Behörde ausgeschlossen werden können. Was dagegen die Geistlichen anbelangt, so ist zwar die Ausführung der Königlichen Regierung in dem Eingangs erwähnten Berichte keineswegs zutreffend, und sie sind durch das Gesetz von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen, indeß bedürfen sie zur Uebernahme des Nebenamts jedenfalls der Genehmigung der geistlichen Oberen, und von dem Ermessen dieser muß es abhängen, ob sie in Rücksicht auf die kirchliche Disciplin nach den jedesmal stattfindenden Verhältnissen solche ertheilen wollen oder nicht, so daß es in der Hand der Königl. Consistorien, resp. der katholischen Bischöfe liegt, die stattgehabte Wahl zu genehmigen oder die Zustimmung zu versagen.

---

9) Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, vom 30. Mai 1853. (G. S. 1853. S. 261.)

Auszug:

§. 17. Stadtverordnete können nicht sein:
Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer.

§. 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:
Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen.

---

10) Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. (G. S. 1849. S. 14.)

Auszug:

§. 63. Zu Geschworenen können nicht berufen werden:
Die Religionsdiener aller Confessionen und die Elementarschullehrer.

b) Befreiung von anderweitigen persönlichen Lasten und Pflichten.

1) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. April 1813., daß die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit, der Landwehr beizutreten, befreit sein sollen. (G. S. 1813. S. 63.)

In Verfolg der neuerlichst publicirten Verordnung vom 31. v. M., setze Ich hierdurch fest, daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit der Landwehr beizutreten, ausgenommen sein sollen, und veranlasse Sie, darnach das Weitere zu verfügen.

2) Von der Vorspannleistung mit dem eigenen Zugviehe sind dieselben entbunden. (Vergl. Resc. vom 28. Febr. 1817. S. 164. des Buches sub B. I. Nr. 2.)

3) Eben so von der Zahlung des Wege-, Damm- und Brückenzolles innerhalb der Parochie nach der bisherigen Observanz.

(Vergl. die Tarife zur Erhebung des Wege-, Damm- und Brückengeldes in den einzelnen Jahrgängen der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter.)

4) Ferner von der Entrichtung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen in Betreff der Fuhrwerke und Thiere, deren sich die Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie bedienen. (Allerh. Cab. Ordre vom 29. Febr. 1840., Tarif Nr. 3. der Befreiungen, G. S. 1840. S. 94., 96.)

5) Rescript des Ministers der g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 9. December 1830., betreffend die Aufbringung der Schulbeiträge und die Heranziehung der Geistlichen bei Repartition derselben. (v. K. Ann. Bd. 14. S. 769.)

Ueber die von der Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 30. August d. J. aufgestellte Frage, wegen Heranziehung der Geistlichen bei Repartition der Schulbeiträge, läßt sich bei abstracter Erörterung des Grundsatzes im Allgemeinen allerdings nach dermaliger Lage der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, eine verschiedene Ansicht fassen; jedoch kann daraus für die Praxis, bei richtiger administrativer Behandlung der jedesmaligen concreten Fälle, wie auch schon die bisherige Erfahrung zeigt, eben keine erhebliche Schwierigkeit entstehen, vielmehr meistentheils die ganze Erörterung darüber erspart werden.

Es ist nämlich zwar allerdings richtig, daß die auf einem besonderen Societäts-Verhältnisse und hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften beruhende Verpflichtung zu den Beiträgen für die gemeinen Elementarschulen, den eigentlichen Communallasten nicht beigezählt, und somit aus der Exemtion von den letzteren eine gleichmäßige Befreiung auch von Schul-Unterhaltungs-Beiträgen, an und für sich nicht gefolgert werden kann. Dagegen muß man sich aber zuvörderst bei dem der Zahl nach größten Theile der Elementarschulen, nämlich bei denjenigen auf dem Lande, dennoch mit überwiegendem Grunde für die Nichtheranziehung aller Personen, vom gemeinhin sogenannten Eximirtenstande, so weit sie sich nicht im Besitze bäuerlicher Grundstücke, oder sonst zur Heranziehung geeigneter Nahrungen befinden, um deswillen entscheiden, weil der Begriff der im §. 29. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landr. bezeichneten Hausväter des Ortes immer doch eine wirkliche und dauernde Verbindung mit der Ortsgemeinde, entweder als wirkliches Mitglied derselben, oder als Schutzverwandter voraussetzt, die letztere Qualität aber, in Bezug auf eine derartige Verbindung mit Landgemeinden, nach den Bestimmungen §§. 111. seq. Thl. II. Tit. 7. des Allg. Landrechts, ein offenbar verschiedenes persönliches Verhältniß von demjenigen des Eximirtenstandes, namentlich in der Regel gerade die Unterwerfung unter die Jurisdiction des Ortsgerichtes voraussetzt, und mithin bei Personen dieser Klasse, im Falle ihres Aufenthalts auf dem Lande ohne Erwerb ländlicher Besitzungen oder Nahrungen, nicht wohl für zutreffend angenommen werden kann. Anders verhält es sich hierin allerdings in den Städten, wo eine solche Befreiung, soweit der Schulunterhalt auf die im Landrechte vorgeschriebene Weise aufgebracht wird, in der Regel keinem mit einer selbstständigen Haushaltung dem Orte zugehörigen Einwohner zugestanden werden kann, ohne daß jedoch damit auch noch hier die mögliche ausnahmsweise Befreiung aus hergebrachter Ortsverfassung, oder sonst besonderen Rechtstiteln, ausgeschlossen wird. Eine solche muß namentlich bei den Geistlichen in dem Falle allerdings und unbedenklich angenommen werden, wo ihnen nach hergebrachter Verfassung die Freiheit von dem bisher üblichen Schulgelde, mithin das Recht zu einer freien Benutzung der Schule zugestanden hat, und eben so hat es auch sonst kein Bedenken, daß überall, wo bei Regulirung der Schulunterhaltung nach den landrechtlichen Bestimmungen die übrigen Interessenten sich die vom Geistlichen in Anspruch genommene, oder nach dem Ermessen der, die Beiträge distribuirenden Behörde ihm beigelegte Befreiung, ohne Widerspruch gefallen lassen, es hierbei lediglich sein Bewenden behalten kann. Auch kann, wo es etwa zu einem wirklichen Streite hierüber kommen sollte, aus dem etwa bisher vom Geistlichen, bei wirklicher Benutzung der Schule für seine Kinder gezahlten Schulgelde, noch nicht ohne Weiteres auf eine Verbindlichkeit a[illegible]schli-

chen festen Unterhaltungs-Beiträgen geschlossen werden, da die Schulgeldszahlung füglich, wie z. B. für die nur gastweise zur Schule gehenden Kinder auswärtiger Eltern, auch ohne alle Societäts-Verbindung vorkommen kann. Es muß vielmehr ein solcher Streitfall mit gehöriger Erwägung aller, auch sonst noch zur Sache vorliegender Umstände beurtheilt werden, wobei namentlich die etwa als verfassungsmäßig im Orte feststehende Befreiung des Geistlichen von den Beiträgen für die Unterhaltung der Schulgebäude einen nach Umständen wohl entscheidenden Grund dafür geben kann, ihn der Regel nach ebenfalls von den Unterhaltungs-Beiträgen überhaupt frei zu sprechen, und es etwa nur bei seiner Verpflichtung zu einem angemessenen Schulgelde, gleich andern, außerhalb der Societät die Schule benutzenden Eltern, bewenden zu lassen, vorbehaltlich dessen übrigens, daß bei allen dergleichen Festsetzungen demjenigen Theile, welcher sich dadurch über seine wirkliche Verpflichtung belastet glaubt, unter einstweiliger Entrichtung des ihm auferlegten Beitrages, die Einschlagung des Rechtsweges, gemäß Allg. Landr. Thl. II. Tit. 14. §§. 79. 80. unbenommen bleibt.

Bei etwanigen Streitigkeiten über die Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude insbesondere, ist eine Schwierigkeit für die Entscheidung in Betreff der Geistlichen kaum überhaupt denkbar, da der Streit doch immer nur die am Wohnorte des Geistlichen selbst, also im Hauptorte der Parochie befindliche, gewiß also immer schon seit langer Zeit bestehende Schule betreffen kann, bei welcher es keine Schwierigkeit haben wird, das bisher von der baulichen Unterhaltung und in specie wegen der Mitheranziehung und Befreiung des Geistlichen beobachtete Verfahren zu ermitteln, welcher alsdann, wie der Königl. Regierung schon bei vielen anderen Veranlassungen bemerkt worden, das von ihr festzusetzende Bau-Interimistikum lediglich folgen, die weitere Entscheidung aber, wie in jedem dergleichen Baustreite, dem eventualiter von den Interessenten nach ihrem Befinden einzuschlagenden Rechtswege überlassen bleiben muß.

---

6) Resolution der Min. der g.-, U.- u. Med.-Ang.'u. des Inn. vom 15. December 1835. an den Diaconus N. zu L., die Nichtbefreiung der Geistlichen von den Schulbeiträgen betreffend. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 707.)

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 12. Juli c., daß es in Betreff der von Ihnen geforderten Abgabe für den Unterhalt der dortigen Schule bei der anliegend zurückerfolgenden Verfügung der Königl. Regierung zu Erfurt vom 5. Mai c. sein Bewenden behalten muß.

Die nach §. 29. seq. Thl. II. Tit. 12. des Allg. Landr. allen Hausvätern eines Orts aufgelegte Pflicht, für Dotation der Schulanstalt zu sorgen, beruht auf einem vor dem gewöhnlichen Communalverbande ganz verschiedenen Schul-Societätsverhältnisse; die Befreiung des Geistlichen von der Communalsteuer läßt daher nicht den Schluß auf die gleichmäßige Befreiung desselben von diesen Schulbeiträgen zu; und ein specieller Befreiungsgrund, aus dem Inhalte der Vocationen Ihrer Amtsvorgänger hergenommen, ist nicht dargethan. Die Stadtverordneten können nach §. 42. der Städte-Ordnung eine Befreiung, wie die von Ihnen verlangte, nicht bewilligen. Uebrigens steht Ihnen der Rechtsweg gegen die Anordnung der Königl. Regierung offen; jedoch müssen Sie nach §. 80. Thl. II. Tit. 14. a. a. O. die Schulbeiträge während des Processes, mit Vorbehalt Ihres etwaigen Rechts, fortentrichten, da Sie solche seit dem Jahre 1821. gezahlt haben.

---

7) Circular-Verfügung des Ministers des Innern vom 18. Jan. 1855., die bedingte Befreiung der evangelischen Geistlichen von der Gestellung ihrer Pferde bei Mobilmachungen betreffend. (Min. Bl. der inn. Verw. 1855. S. 2.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mir mit einer Vorstellung des Pastors N. zu N. zugleich die Verfügung der dortigen Königl. Regierung v. 2. Novbr. v. J. mitgetheilt, durch welche Letztere den ꝛc. N. auf dessen Reclamation gegen die Gestellung seiner Pferde bei der Aushebung zur Complettirung der Artillerie- und Cavallerie-Regimenter des N. Kreises ablehnend beschieden hat.

Da nach den Bestimmungen der Allerh. Verordn. v. 24. Febr. 1834. zu 2. u. 3. nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter von der Verpflichtung zur Gestellung ihrer Pferde bei eintretender Mobilmachung ausgenommen sind, alle übrigen Pferde aber, sowohl Luxus- als Arbeits-Pferde, ohne jeden Unterschied der Besitzer, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden müssen, so ist es zwar nicht zulässig, die evangelischen Geistlichen von der Verpflichtung zur Gestellung ihrer Pferde bei einer Mobilmachung der Armee allgemein zu entbinden; es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß diejenigen Geistlichen, welche wegen Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen auf einen oder mehreren Filialen, oder zur Beaufsichtigung der ihnen untergebenen Schulen zur Pferdehaltung genöthigt sind, sich in Betreff solcher Pferde in derselben Lage befinden, wie die Beamten rücksichtlich ihrer Dienstpferde.

Die Königl. Regierung zu N. hat auch in ihrem dem ꝛc. N. ertheilten Bescheide schon selbst anerkannt, daß es im öffentlichen, insbesondere im kirchlichen Interesse wünschenswerth erscheine, daß den Geistlichen die Pferde, welche sie zur Bereisung ihrer Filiale halten, bei den Aushebungen für die Armee belassen würden.

Im Einverständniß mit dieser Auffassung, so wie mit Rücksicht auf die Aeußerung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten über diesen Gege[illegible] nicht Anstand, das Königl. Regierungs-Präsidium hierdurch ausdrücklich zu vera[illegible]n Landräthen rück-

sichtlich der Aushebung der Pferde im Falle einer Mobilmachung eine besondere Berücksichtigung derjenigen Geistlichen, welche wegen Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen zur Haltung von Pferden genöthigt sind, dahin zu empfehlen, daß dergleichen Pferde von der Aushebung freigelassen werden.

C) Fälle, in denen die Geistlichen in Bezug auf die gemeinen Lasten und Pflichten den übrigen Unterthanen gleichgestellt sind.

1) Die Geistlichen sind verpflichtet, zu den Kosten für die Vorkehrungen behufs Abwendung oder Unterdrückung der Viehseuchen beizutragen. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 861.)

2) Sie sind verbunden, zu den Kosten der Erhaltung der Landarmenverbände beizusteuern. (R. v. 9. Jan. 1835., v. K. Ann. Bd. 19. S. 283.)

3) Die Befreiung von der Einquartierungslast, von welcher früher die Geistlichen verschont geblieben waren, ist aufgehoben worden durch die Verordn. v. 12. Novbr. 1850., die Kriegsleistungen und deren Vergütung betreffend. (G. S. 1850. S. 493.)
(Vergl. die §§. 1. u. 2. der Ver.)

4) Erlaß der Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang., des Innern und der Finanzen vom 29. Septbr. 1854., die Beitragspflicht der Geistlichen und Lehrer zu den Kreis-Communallasten und namentlich zu den Kosten des Chausseebaues betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 228.)

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den über das Gesuch des Pfarrers N. zu N. um Freilassung von den Beiträgen zum Chausseebau unter dem 6. Aug. c. erstatteten Bericht, daß die Frage wegen der Beitragspflicht der Geistlichen und Lehrer zu den Kreis-Communallasten und namentlich zu den Kosten des Chausseebaues, hier bereits früher zur Erörterung gekommen und in der Weise entschieden worden ist, wie der nebst Anlagen abschriftlich beigefügte Erlaß an die Königl. Regierung zu Frankfurt v. 18. Juni d. J. (Anl. a.) näher ergiebt.

Nach den in diesem Erlasse und dessen Anlagen entwickelten Grundsätzen hat auch die Königl. Regierung zu verfahren, namentlich die vorliegende Beschwerde zu erledigen und den Bittsteller demgemäß zu bescheiden.

a.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht v. 12. Jan. d. J.
die Freilassung der Lehrer an den Gymnasien und höheren Bürgerschulen von den Kreis-Communallasten, namentlich der Kreis-Chausseesteuer betreffend,
Folgendes eröffnet:

Nachdem die früheren Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen unter Aufhebung der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850. durch das Ges. v. 27. Mai v. J. in Kraft erhalten worden sind, müssen auch ferner die Befreiungen von den Kreis- und Provinziallasten so weit Platz greifen, als sie zur Zeit der Verkündigung der aufgehobenen Kreis-Ordnung in gesetzlicher Kraft bestanden. Nach den von der Königl. Regierung angeführten Vorschriften waren die Schullehrer ganz allgemein ebensowohl von den bezeichneten Lasten als von den Gemeinde-Beiträgen im engeren Sinne befreit. Der Umstand, daß durch die Städte-Ordnung v. 30. Mai v. J. die Freiheit von den örtlichen Gemeinde-Abgaben auf die Elementar-Schullehrer beschränkt worden ist, kann nicht ohne Weiteres eine gleiche Einschränkung hinsichtlich aller Kreis- und Provinzial-Lasten nach sich ziehen.

Dabei ist aber allerdings Behufs der in den besonderen Fällen zu treffenden Entscheidung der Unterschied festzuhalten, der zwischen solchen Kreis-Communal-Lasten, welche auf die einzelnen Einsassen des Kreises unmittelbar veranlagt werden (Kreis-Steuern) und denjenigen, welche nur auf die einzelnen Gemeinden im Ganzen zu legen sind, innerhalb derselben aber im Wege der gewöhnlichen (örtlichen) Gemeinde-Besteuerung aufgebracht werden, besteht; ein Unterschied, welcher in dem abschriftlich anliegenden Erlasse des mitunterzeichneten Ministers des Innern v. 18. December v. J. (Anl. b.) an das Königl. Ober-Präsidium zu Stettin und dessen abschriftlicher Anlage näher entwickelt ist.

Berlin, den 18. Juni 1854.

b.

Ew. ꝛc. lasse ich auf die Anfrage in dem gefälligen Bericht v. 9. Septbr. d. J., betreffend die Beschwerde des N. wegen Heranziehung zu Kreis-Communal-Lasten Behufs eines Chausseebaues, anliegend Abschrift eines in einer anderen Reclamations-Sache, betreffend die Heranziehung eines Beamten zur Chaussee-Steuer, ergangenen Erlasses v. 25. April 1853. zur gefälligen Kenntnißnahme und Erwägung der darin ausgesprochenen Grundsätze bei weiterer Entscheidung der Eingangs gedachten Beschwerde-Angelegenheit, zugehen. Es wird nach den in diesem Erlasse entwickelten Principien bei den Fragen über Anwendung des Gesetzes v. 11. Juli 1822., betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten auf den vorliegenden Fall wesentlich darauf ankommen, in welcher Art der betreffende Kreistags-Beschluß gefaßt ist, namentlich ob hiernach die Chaussee-Baukosten auf die einzelnen Einsassen des Kreises (als Kreissteuer) veranlagt sind, oder die Aufbringung dieser Kosten im Wege [illegible]uer erfolgt. Das desfallsige thatsächliche Verhältniß ist insofern nicht ganz klar, als in [illegible] dortigen Königl. Regierung v. 9. April d. J. angeführt wird, daß die frag-

* §. 97. Sie genießen einen privilegirten Gerichtsstand [22]).

§. 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt [23]).

---

lichen Chaussee-Bau-Beiträge als Zuschlag zur Klassensteuer erhoben werden, Ew. ꝛc. aber bemerken, daß in N. eine besondere Vertheilung der auf die Stadt fallenden Beitrags-Quote auf die Einwohner wegen der Kreis-Chaussee-Baukosten nicht erfolgt, diese Quote vielmehr aus Communalmitteln gedeckt wird.

D. Rangverhältniß der Geistlichen und Ordensverleihungen an dieselben.

a) Rescript des Ministers des Innern vom 2. Januar 1817. (v. K. Ann. Bd. 1. S. 126.)

Extract.

Eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht nöthig befunden.

Für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängnisse und für gemeinschaftliche Geschäfte haben Se. Majestät indessen zu bestimmen geruhet, daß die geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen, nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Justiz-Beamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungs-Directoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Functionen sind, den Vortritt haben sollen.

---

b) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 18. März 1841., die Vorschläge zu Ordensverleihungen für Geistliche betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 199.)

Da die Beurtheilung der Verdienstlichkeit eines Geistlichen auf dem Standpunkte der verschiedenen Provinzial-Behörden, denen er untergeordnet ist, eine verschiedene sein kann: so finde ich es angemessen, daß der Antrag auf Erwirkung einer Auszeichnung durch einen Orden bei Jubiläen und anderen Gelegenheiten, sowohl von dem Königl. Consistorio, als auch von der Königl. Regierung, die dem Geistlichen vorgesetzt sind, gebildet werde. Ich sehe mich daher veranlaßt, die Königl. Regierung anzuweisen, in Zukunft solche Anträge in Gemeinschaft mit dem Königl. Consistorio an mich gelangen zu lassen, und zwar kann dies zur Vereinfachung des Geschäftsganges in der Weise geschehen, daß diejenige Behörde, von welcher der Antrag ausgeht, solchen der andern zur Beifügung ihrer gutachtlichen Aeußerung und zur weiteren Beförderung an mich mittheilt. Die erfolgte Entscheidung Sr. Majestät des Königs wird alsdann auch beiden Behörden bekannt gemacht werden.

Durch diese Anordnung wird nicht allein die nähere Bekanntschaft einer Behörde mit dem Urtheil der andern über den in Frage stehenden Geistlichen, sondern auch event. mit der ihm von der Gnade Sr. Majestät widerfahrenen Auszeichnung vermittelt, und namentlich dem Königl. Consistorium Gelegenheit gegeben, wenn es solches thunlich erachtet, dem Jubilar seine Theilnahme zu äußern.

E. Darüber, ob die den Geistlichen zugestandenen Befreiungen von gewissen Lasten und Abgaben auch auf die von denselben hinterlassenen Wittwen sich erstrecke, vergl. Ges. v. 11. Juli 1822., Cab. Ordre v. 21. April 1827. sub Nr. 3., mitgetheilt durch das Circular-Rescr. v. 28. Mai 1827. (v. K. Ann. Bd. 11. S. 404.), Rescr. v. 22. Juli 1851., Rescr. v. 19. Juli 1855. (S. 164., 168. des Buches.)

22) Außer Kraft gesetzt durch §. 9. der Verordnung vom 2. Januar 1849. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes.

(G. S. von 1849. S. 1.)

Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus, soweit er bisher noch stattgefunden hat, wird allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist.

Corporationen und andere moralische Personen müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz hat. Ausnahmen hiervon bestimmen die Gesetze.

Die von vorstehenden Bestimmungen abweichenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1834. über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthum Posen (G. S. S. 75. ff.) treten außer Kraft. (§. 9. der Verordn.)

23) Durch diese Gesetze sind die Geistlichen in einigen Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens vor den gemeinen Bürgern ebenfalls bevorrechtet worden, z. B. rücksichtlich der Verjährungsfrist der Forderungen für kirchliche Handlungen, bei der Executionsvollstreckung und bei der Arrestanlegung.

1) Die Forderungen der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen verjähren nämlich erst in 4 Jahren.

(§. 2. des Ges. v. 31. März 1838. G. S. S. 249.)

Die Verjährung fängt an mit dem auf den festgesetzten Zahlun[illegible]ten December, und,

wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. (§. 5. Nr. 3. a. a. O.)

Beginnt nach erfolgter Unterbrechung †) eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein††). (§. 10. a. a. O.)

†) Eine Unterbrechung der Verjährung tritt ein:

1) Durch Anmeldung der Klage.

Die §§. 551—556. Tit. 9. Tbl. I. des Allg. Landr. enthalten hierüber nachstehende Bestimmungen:

§. 551. Mit dem Augenblicke, da jemand seine Klage bei dem gehörigen Richter anmeldet, wird die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen.

§. 552. Die Klage vor einem ungehörigen Richter unterbricht die Verjährung nur, wenn sie binnen Einem Jahre nach erfolgter Zurückweisung bei dem gehörigen Richter angemeldet worden.

§. 553. Hat aber der ungehörige Richter die Klage angenommen, und dadurch den Kläger in seinem Irthume bestärkt, so ist die Verjährung für unterbrochen zu achten.

§. 554. Wird die gehörig angemeldete Klage nicht nach Vorschrift der Gesetze verfolgt, so fängt von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen können und sollen, eine neue Verjährung wider ihn an.

§. 555. So lange aber die Sache nur durch die Schuld des Richters liegen bleibt, läuft keine Verjährung.

§. 556. Wird der Kläger durch ein Decret abgewiesen, und macht er von den dagegen zulässigen Rechtsmitteln binnen dreißig Tagen keinen Gebrauch, so nimmt mit dem Ablaufe dieser Frist die neue Verjährung wider ihn den Anfang.

2) Durch gegenseitiges Anerkenntniß.

§. 561. Eine bloße außergerichtliche Erinnerung ist, für sich allein, die Verjährung zu unterbrechen noch nicht hinreichend.

§. 562. Durch gegenseitiges Anerkenntniß des Rechts aber wird die Verjährung immer unterbrochen.

§. 563. Von der Zeit einer solchen Unterbrechung kann sie jedoch von neuem angefangen werden.

3) Durch Versagung des rechtlichen Gehörs.

§. 528. Gegen den, welchem das rechtliche Gehör versagt wird, kann keine Verjährung angefangen werden.

§. 529. Auch wenn ein solches Hinderniß im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortsetzung derselben so lange unterbrochen, als das Hinderniß dauert.

††) §. 558. Auch wenn ihm das eingeklagte Recht durch ein rechtskräftiges Urtel wirklich zuerkannt werden, kann dennoch eine neue Verjährung durch Nichtgebrauch wider ihn anfangen.

§. 546. Die einmal angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch wird, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmen, in einem Zeitraume von dreißig Jahren vollendet.

§ 559. Der Anfang dieser neuen Verjährung ist bei Zahlungen oder Prästationen, die zu einer gewissen Zeit, oder bei einer gewissen Gelegenheit geleistet werden sollen, der Tag, wo die Zahlung oder Prästation zum ersten Male fällig war.

2) Executions-Competenz.

a) Vollstreckung der Execution in das bewegliche Vermögen:

α) Wenn wider einen noch im Dienste oder auf Pension stehenden Civilbeamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

(§. 156. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn.)

Sämmtliche im §. 156. gemachte Ausnahmen, hinsichtlich des Executivverfahrens, haben auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, keine Anwendung; vielmehr muß in diesem Falle die Execution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstückes vollstreckt werden. (§. 157. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn.)

β) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. December 1831., betreffend die Allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civilbeamte, so wie Officiere und Militär-Beamte, ingleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Officiere, der Militär- und Civilbeamten. (G. S. 1832. S. 2.)

Da Zweifel entstanden sind, ob Civilbeamte, so wie Officiere und Militär-Beamte, wenn Executionen gegen sie verfügt sind, gegen die Pfändung des bei ihnen vorgefundenen baaren Geldes mit dem Einwande gehört werden müssen, daß dasselbe aus dem gesetzlich der Execution nicht unterworfenen Theile ihres Dienst-Einkommens herrühre: so erkläre Ich, auf den Antrag des Justiz-Ministeriums und nach dem Gutachten des Staats-Ministeriums, daß das bei solchen Schuldnern sich vorfindende baare Geld bis auf Höhe [illegible] Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theils des Dienst-Einkom[illegible] von der Execution bis zum nächsten Termin der Gehaltszahlung gleich-

kommt, der Auspfändung nicht unterworfen sein soll. Auch auf die Pensionen der Officiere, der Militär- und der Civil-Beamten, soll diese Bestimmung Anwendung finden, eine rückwirkende Kraft aber auf bereits vollzogene Auspfändungen ihr nicht beigelegt werden.

(Vergl. hierzu §. 169. des Anhanges in dieser Anmerkung sub 2. b.)

Die Vorschrift, daß bei Auspfändungen die gewöhnlichen Kleidungsstücke, die Leibwäsche und das nöthige Bettwerk des Schuldners, seiner Ehegattin und der bei ihnen lebenden Kinder von der Beschlagnahme freigelassen werden sollen, ist jetzt bei allen Arten von Executions-Vollstreckungen allgemein zu beobachten.

[Cab. Ordre v. 13. Decbr. 1836. (G. S. 1837. S. 1.), und Cab. Ordre vom 13. Octbr. 1843. (G. S. 1843. S. 336.)]

b) Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen.

α) Wenn der Exequendus eine feste Besoldung oder Pension zu genießen hat, so kann der Executionssucher dieselbe, entweder nach fruchtlos erfolgter Auspfändung, oder auch sofort, und ehe noch zu dieser geschritten wird, zum Objecte seiner Befriedigung in Vorschlag bringen; worauf an dasjenige Collegium oder die Kasse, bei welchen die Besoldung zu erheben ist, die Verordnung oder Requisition ergehen muß, dem Exequendo die Hälfte davon so lange zurück zu halten, und an den Executionssucher zu bezahlen, bis dieser Letztere dadurch seine Befriedigung vollständig erhalten habe.

(§. 106. Tit. 24. Thl. I. der Allg. Ger. Ordn.)

Auf die Besoldungen und Emolumente der Civilbeamten findet ein Beschlag nur in der Art statt, daß ein jeder jährlich 400 Thlr. frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Thlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgleichen bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden. (§. 160. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn.)

Allen im Allg. Landr. Thl. II. Tit. X. §§. 68. und 69. gedachten Beamten, mithin auch den städtischen, geistlichen†) und landschaftlichen, kommt die Vorschrift des §. 106. des Anhangs (§. 160. des Anh.) zu Statten. (§. 161. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn.)

†) Bloße Präbendeninhaber sind nicht als geistliche Beamte zu betrachten und können sich daher auf diese Vorschrift nicht berufen. (Reskr. v. 16. Juli 1829. Just. Min. Act. Gen. C. 25. Vol. 2. Fol. 27. B. 3772.)

Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, findet die gedachte Vorschrift, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, daß ihnen nur 200 Thlr. ganz und von dem Ueberschuß die Hälfte, frei bleiben soll. (§. 162. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn.)

Eine Verzichtleistung auf die vorstehend festgesetzte Befreiung vom Arrestschlag ist, so wie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen, ohne alle rechtliche Wirkung. (§. 163. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn.)

Die Königlichen Kassen können nicht mit der unmittelbaren Zahlung der Gehaltsabzüge für einzelne Gläubiger belästigt werden. Die jedesmal für die Gläubiger bestimmte Summe muß vielmehr an dasjenige Gericht, welches die Execution dirigirt, gezahlt, und demnächst die Einrichtung getroffen werden, daß entweder die Vorladung der Gläubiger zum Empfange sofort erfolgt, oder daß von dem Gericht ein Curator oder Rendant zum Empfange und zur Distribution ernannt, von diesem das Geld zur Stelle gebracht, und, wenn die Distribution oder Zahlung nicht sogleich geschehen kann, die erhobene Summe einstweilen zur Asservation gegeben wird. (§. 164. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn.)

Sowohl Militärpersonen, als Civilbeamte und Pensionisten, müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegelds oder Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt. (§. 168. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn.)

Die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind; vielmehr soll bei Schulden dieser Art, der Schuldner sei eine Militärperson oder ein Civilbeamter, die Execution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden. (§. 169. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn.)

Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Kosten der gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung. Es müssen indessen dem Beamten 300 Thlr. jährliches Einkommen frei bleiben. (Cab. Ordre v. 11. Juni 1829.; v. K. Jahrb. Bd. 34. S. 115.) Doch soll diese Cab. Ordre auf Pensionen nicht angewendet werden. (Reskr. v. 24. April 1831.; v. K. Jahrb. Bd. 37. S. 371.)

Currente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höhern oder niedrigern Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme von Militärpersonen und Civilbeamten oder Pensionisten einzuziehen. Wenn aber andere Gläubiger auf solche Besoldungen und Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte aber von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

(§. 170. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn.)

β) Bei Berechnung der Gehalts- und Pensionsabzüge eines Civilbeamten werden die zur Wittwen-

kasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug gebracht und erst von dem Ueberreste derselben werden die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet.

(Cab. Ordre vom 11. Juni 1829.; v. K. Jahrb. Bd. 34. S. 115. Diese Cab. Ordre kann auf Pensionen nicht angewendet werden. Rescr. vom 24. April 1831.; von K. Jahrb. Bd. 37. S. 371.)

7) Rescript des Justiz-Ministers vom 18. April 1828., betreffend die Executionsvollstreckung in das Amtseinkommen eines Geistlichen. (v. K. Jahrb. Bd. 31. S. 276.)

Wenn das Amts-Einkommen eines Geistlichen zum Gegenstand der Execution gemacht wird, so muß hier, wie bei jedem Beamten, verfahren, und die vorgesetzte Behörde, namentlich bei Geistlichen die Regierung, ersucht werden, den abzugsfähigen Theil des Einkommens festzusetzen, und für dessen Abführung an die Gerichte zu sorgen.

Hiernach ist in diesem, so wie in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

8) Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 21. April 1841., — betreffend die Berechnung der gesetzlichen Gehaltsabzüge, welche ein Beamter zur Bezahlung von Schulden erleidet, in dem Falle, wenn derselbe dienstunfähig wird und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung theilweise oder ganz auferlegt werden. (Just. Min. Bl. 1841. S. 182.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. Decbr. v. J. setze Ich hierdurch fest, daß wenn ein Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalt vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts entnommen werden sollen.

9) Allgemeine Verfügung des Justiz-Min. v. 16. Decbr. 1844., betreffend das Verfahren bei Gehalts-Abzügen solcher evangelischer Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Amts-Gehilfe bestellt worden ist. (Just. Min. Bl. 1845. S. 6.)

Die Allerh. Cab. Ordre v. 21. April 1841. (Just. Min. Bl. 1841. S. 182.) bestimmt:

daß, wenn ein Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehalts-Abzüge erleidet, dienstunfähig wird, und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts entnommen werden sollen.

Ueber die Anwendung dieser Allerh. Bestimmung bei der Berechnung des zur Befriedigung der Gläubiger zulässigen Abzuges von dem Gehalte solcher evangelischer Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte von der vorgesetzten Regierung ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Substitut oder Gehilfe bestellt worden, sind Zweifel entstanden, welche zu einer Erörterung zwischen den Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Justiz Veranlassung gegeben haben.

Bei derselben hat sich eine Verschiedenheit des Verhältnisses bei den Bestellungen von dergleichen Amtsgehilfen der Pfarrer mit Remuneration aus dem Pfarr-Einkommen insofern herausgestellt, als einerseits dergleichen Bestellungen häufig im Interesse des Pfarramts und zum Wohle der Pfarrgemeinde erfolgen, wogegen in anderen Fällen die Veranlassung dazu lediglich in dem eigenen Interesse des Pfarrers beruht, welchem der Substitut oder Gehilfe zugeordnet wird.

In Rücksicht auf diesen Unterschied haben die genannten beiden Ministerien auf Grund der bestehenden Vorschriften anerkennen müssen,

1) daß in allen Fällen, wo die Bestellung eines aus den Einkünften der Pfarre zu remunerirenden Substituten oder Gehilfen des Pfarrers im Interesse des Pfarramts und zum Wohl der Gemeinde veranlaßt worden, die Kosten der Remuneration des Substituten oder Gehilfen bei der Berechnung des abzugsfähigen Theils des Dienst-Einkommens des Pfarrers von diesem Einkommen vorweg abzuziehen.
2) daß in anderen Fällen dagegen, wenn die Bestellung des Substituten oder Gehilfen im Interesse des Pfarrers geschehen, alsdann die Kosten seiner Remuneration aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts des Pfarrers zu entnehmen seien.

Es ist daher in jedem Falle, da auf die executivische Beschlagnahme des zulässigen Abzuges von dem Dienseinkommen eines evangelischen Pfarrers, welchem ein aus den Pfarreinkünften zu remunerirender Substitut oder Gehilfe zugeordnet worden, von den Gläubigern des Pfarrers angetragen wird, von der die Beschlagnahme leitenden Justizbehörde zunächst mit der betreffenden Regierung, als der vorgesetzten Dienstbehörde desselben, darüber Rücksprache zu nehmen:

ob die Bestellung des Substituten oder Gehilfen

im Interesse des Pfarramts und zum Wohl der Gemeinde

oder

im Interesse des Pfarrers

geschehen ist?

Im ersten Falle ist blos derjenige Theil des Dienst-Einkommens, welcher dem Pfarrer nach Abrechnung des dem Substituten oder Gehilfen angewiesenen Theils desselben übrig bleibt, als sein Gehalt

§. 99. Nach diesen Gesetzen behalten sowohl alle protestantischen[24]), als die katholischen Weltgeistlichen, die freie Disposition über ihr Vermögen.

§. 100. Auch dasjenige, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amtes erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigenthume.

§. 101. Nur da, wo Provinzialgesetze oder vom Staate gebilligte Statuten der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beilegen, hat es dabei sein Bewenden.

Wie das geistliche Amt aufhöre.

§. 102. Seinem geistlichen Amte kann ein Jeder entsagen[25]).

§. 103. Criminalverbrechen und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entsetzung eines Geistlichen[26]).

§. 104. Durch öffentliche, den geistlichen Obern angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, sowie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte, gehen alle damit verbundenen äußeren Rechte verloren[27]).

§. 105. Auch darf ein solcher gewesener Geistlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keiner Amtsverrichtungen mehr anmaßen[28]).

---

zu betrachten und von diesem der für die Gläubiger abzugsfähige Betrag nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§§. 160. und folgd. des Anhangs zu §. 108. Tit. 24. Thl. I. der Allg. Ger. Ordn.) zu berechnen.

Im zweiten Falle kommt die Vorschrift der oben angeführten Allerh. Cab. Ordre v. 21. April 1841. zur Anwendung und sind mithin die Kosten der Stellvertretung des Pfarrers oder der Remuneration der Gehilfen nicht von dem ganzen Diensteinkommen des Pfarrers vorweg in Abzug zu bringen, sondern aus dem gesetzlich abzugsfreien Theile zu entnehmen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen hat das ꝛc. sich in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte des Departements anzuweisen.

3) Die Besoldungen und Emolumente der Staatsbeamten (resp. der Geistlichen) können nur insoweit mit Arrest belegt werden, als die Execution in dieselben zulässig ist.

Wenn dergleichen Officianten ihre Entlassung mit einer vom Staate oder der vorgesetzten Behörde selbst, ihnen angewiesenen Pension erhalten haben; so kann diese Pension auch nur bis zur Hälfte verkümmert werden. Wegen einer Pension hingegen, die sich der abgegangene Officiant nur durch ein Privatabkommen mit seinem Amtsfolger vorbehalten hat, findet der Arrest auf das Ganze Statt. (§. 24. Tit. 29. Thl. I. A. G. O.)

Auch auf die Pensionen und Competenzen der säcularisirten Güter, Abteien und Klöster sollen keine Arrestanlegungen stattfinden. (Reichsdeputationshauptschluß v. 25. Febr. 1803. §. 66.) Dies ist auf das Domstift Havelberg und überhaupt auf alle Stifter gleichfalls zur Anwendung zu bringen, die seit der Bekanntmachung des Reichsdeputationshauptschlusses in den bei der Monarchie verbliebenen oder derselben wiederum einverleibten deutschen Provinzen, für welche der Reichs-Deputationsschluß verbindliche Kraft hat, aufgehoben worden sind.

(Cab. Ordre v. 17. Juli 1832.; v. K. Jahrb. Bd. 40. S. 171.)

Die Vorschrift des Deputationsschlusses ist auf die den ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der, durch die vormalige westphälische Regierung aufgehobenen Stifter, bewilligten Pensionen und Competenzen ebenfalls anzuwenden. (Cab. Ordre v. 7. Decbr. 1831., v. K. Jahrb. Bd. 38. S. 334.)

24) Evangelischen. Vergl. §. 39. Anm. 19. S. 81. des Buches.

25) Nach katholischem Kirchenrechte nicht ohne Weiteres. Denn die Niederlegung des bischöflichen Amtes ist nur mit päpstlicher Genehmigung und nur aus den wichtigsten Beweggründen gestattet. (C. 2. X. de transl. episc. (I. 7.); c. 9. 10. X. (I. 7.) Bei den niederen kirchlichen Würden ist die Zustimmung des Bischofes erforderlich. (c. 4. X. I. 7.) Nach protestantischem Kirchenrechte muß man sich entweder an den Landesherrn oder an die Consistorien wenden; in Preußen an die letztgenannte Behörde (Vergl. §. 523. u. 524. des Tit.)

26) Vergl. die §§. 530. sqq. dieses Titels.

27) Vergl. die §§. 96 u. 98. dieses Titels und die daselbst angeführten Verordnungen.

28) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 5. Juli 1821., die venia concionandi der nicht mehr im Amte befindlichen Geistlichen betreffend.

(v. K. Ann. Bd. 5. S. 625.)

Das Ministerium hat schon wiederholt zu der Bemerkung Gelegenheit gefunden, daß den nicht mehr im Amte befindlichen Geistlichen die Kanzel zu besteigen mit zu großer Leichtigkeit gestattet wird. Das

§. 106. Thut er es dennoch, so haben die Amtshandlungen, deren er sich anmaßt, keine bürgerliche Gültigkeit, und er selbst bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich[29]). (§. 76—82. Tit. 10. Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 107. Wenn und wie ein katholischer Priester, bei der Entsetzung auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, ist nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen[30]).

Königl. Consistorium hat daher zu veranlassen, daß solchen Geistlichen, von denen demjenigen, der sie zu seiner Vertretung zulassen will, nicht hinlänglich bekannt ist, daß und wo sie sich im Amte befinden, die Kanzel zu besteigen nicht eher gestattet wird, als nach dazu besonders erlangter Erlaubniß, die dann nicht eher zu ertheilen sein wird, als bis der Prediger, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird, sich über sein noch fortdauerndes geistliches Amt gehörig ausgewiesen hat, eventualiter über seine ehrenvolle Entlassung aus demselben und den seit dieser Zeit geführten Lebenswandel.

Der §. 105., sowie das alleg. Rescript, bezieht sich nur auf die evangel. Geistlichkeit. (Vergl. §. 107. u. die Anmerkung zu demselben.)

29) a) Die §§. 76—82. Tit. 10. Thl. II. A. L. R. lauten:

§. 76. Niemand soll sich eigenmächtig der Verwaltung eines Amts anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden.

§. 77. Wer dieses thut, und vermöge eines solchen Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualificirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig.

§. 78. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt, so können zwar seine Handlungen, zum Nachtheile der Parteien, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden.

§. 79. Er hat aber, auch in diesem Falle, nach Verhältniß des Grades seiner Schuld, bei der ungebührlichen Anmaßung des Amts; seiner aus den Umständen sich ergebenden unerlaubten Absicht dabei; und der aus der Anmaßung entstandenen schädlichen Folgen, wenn nicht besondere Gesetze die Ahndung näher bestimmen, willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 80. Alles, was der unbefugte Anmaßer bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muß er zurückgeben.

§. 81. Niemand soll, bei Zehn bis Dreihundert Thalern fiscalischer Geldstrafe, sich eines Amts anmaßen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden.

§. 82. Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaßungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, muß er ersetzen.

---

b) Allerhöchste Declaration über die Anwendbarkeit der §§. 76—79. Tit. 10. Thl. II. des Allg. Landr. auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen. Vom 9. März 1834. (G. S. von 1834. S. 60.)

Zur Erledigung der erhobenen Zweifel über die Anwendbarkeit der §§. 76—79. Tit. 10. Thl. II. des Allg. Landr. auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen, bestimme Ich hiermit, daß die §. 79. l. c. angedrohete Geldbuße bis Funfzig Thaler, oder Gefängnißstrafe bis Sechs Wochen eintreten soll, wenn Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, sich geistlicher Amtshandlungen anmaßen, insbesondere das heilige Abendmahl austheilen, die Confirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Noth-Taufe nach der gesetzlichen Bestimmung. Sollte über die Noth-Taufe an einem Orte weder durch Observanz, noch durch die Provinzial-Kirchenordnung etwas festgestellt sein, so hat das Provinzial-Consistorium mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten das Erforderliche anzuordnen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

---

c) Es ist streitig, ob diese Cab. Ordre durch die Vorschrift des §. 104. des neuen Strafgesetzbuches:

Wer unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes sich befaßt, oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft werden.

aufgehoben worden ist, oder nicht.

Der Verfasser entscheidet sich für die erste Alternative.

30) a) Dieser §. ist ungenau gefaßt.

Durch das Sacrament der Ordination wird der Seele ein unauslöschlicher Charakter eingeprägt. Wer einmal Priester war, kann nie wieder Laie werden. (Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 4. de sacr. ord.) Das nachstehende Reser. v. 28. April 1811. nimmt jedoch jetzt ebenfalls an, daß der durch die Weihe verliehene geistliche Charakter durch die Amtsentsetzung nicht verloren gehe. Wegen gewisser schwerer Vergehen soll indessen nach canonischem Rechte ein Geistlicher aus dem geistlichen Stande ausgestoßen werden. Man nennt diese Ausstoßung Depositio oder Degradatio.

Das Conc. Trid. spricht sich hierüber folgendermaßen aus:

Da indessen zuweilen von geistlichen Personen so schwere Vergehen begangen werden, daß dieselben wegen ihrer Gräulichkeit aus den heiligen Weihen ausgestoßen und dem weltlichen Gerichte übergeben werden müssen, zu welchem den heiligen Canones gemäß eine gewisse Anzahl von Bischöfen erforderlich ist; dadurch aber, wenn es schwer sein sollte, sie alle heranzuziehen, die gebührende Vollziehung des Rechts verzögert, wenn sie aber auch wohl mit dabei sein könnten, ihre Residenz unterbrochen würde:

§. 116. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diöcese ausgenommen werden.

Verhältniß derselben gegen den Staat.

* §. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen [4]).

* §. 118. Alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden [5]).

§. 119. Diejenigen Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staate vorbehalten sind, kann der Bischof nur insofern ausüben, als ihm eine oder die andere derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden [6]).

Glaubens- und Religionssachen ihnen verliehenen Rechte in das allg. Gesetzbuch. Ihr Verhältniß gegen das Capitel wird unten bestimmt werden. Es dürfen also hier nur ihre Verhältnisse gegen den Staat und gegen die zu ihrer Diöcese gehörigen Kirchengesellschaften, deren Vorgesetzte sie sind, erörtert werden.

4) Aufgehoben durch Art. 15. u. 16. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. Siehe S. 20. des Buches.

5) Abgeändert durch Art. 16. der Verf. Urk.
Es sind deshalb außer Kraft getreten:
a) Das Rescr. vom 31. Aug. 1818., betreffend den Recurs an den päpstlichen Stuhl,
(v. K. Ann. Bd. 2. S. 717.);
b) die Cab. Ordre vom 9. April 1838., betreffend das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Oberen über religiöse und kirchliche Verhältnisse schuldig machen (G. S. 1838. S. 240.);
c) das Circular-Schreiben des Cultus-Ministers vom 1. Jan. 1841., betreffend den freigegebenen Verkehr der katholischen Bischöfe mit dem päpstlichen Stuhle.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 16.)

---

6) a) Circular-Rescript des Justiz-Ministers vom 26. August 1809., betreffend das Ressort in Rücksicht der Oberaufsicht der Familien- und anderen milden Stiftungen. (Rabe, Bd. 10. S. 138.)

Ueber das Ressort in Rücksicht der Oberaufsicht über Familienstiftungen und andere milde Stiftungen ist festgesetzt worden: daß die Oberaufsicht und auch die Verwaltung, in sofern bei letzterer überhaupt eine öffentliche Behörde concurrirt, der bloßen Familienstiftungen, das heißt solcher, welche keine öffentlichen Zwecke haben, sondern ihre Bestimmung in den Familiengliedern oder bestimmt genannten Personen begrenzen, auch ferner den Justiz- und resp. vormundschaftlichen Behörden gebührt, weil die Gesetze überall, wo von einer Curatel über Privatvermögen die Rede ist, diese den Justiz-Behörden auflegen, und die Oberaufsicht über bloße Familienstiftungen mit der Curatel des Vermögens der Minderjährigen und noch mehr der Abwesenden die höchste Analogie hat.

Alle Stiftungen zu öffentlichen Zwecken dagegen, als Armenstiftungen, Erziehungs- und Wittwenanstalten, gehören unter die Aufsicht der Regierungen, unter der obersten Leitung des Min. des Inn., oder der Sectionen desselben für allgemeinen Polizeicultus und öffentlichen Unterricht.

Ihr habt daher die Aufsicht und Verwaltung über die Familienstiftungen unter Leitung des Just. Min. fortzusetzen, alle übrigen, von Euch bisher abhängig gewesenen milden Stiftungen dagegen an die Regierung abzugeben, und erwarten wir die Einreichung eines Verzeichnisses der unter Eurer Aufsicht oder Verwaltung bisher gestandenen Stiftungen, mit der Anzeige des Zwecks derselben, und ob sie als Familien- oder andere milde Stiftungen zu betrachten sind.

---

b) Allerhöchste Cab. Ordre vom 26. August 1818. wegen Verwaltung der milden Stiftungen, welche vor der Säcularisation den Collegiatstiftern oblag.
(v. K. Ann. Bd. 2. S. 718.)

Ich will auf Ihren Bericht vom 3. d. M. die Verwaltung der milden Stiftungen, welche vor der Säcularisation den Collegiatstiftern oblag, in gleicher Art wie es mit den früher von den Domstiftern verwalteten milden Stiftungen gehalten worden ist, mit Vorbehalt der Oberaufsicht des Staats unter die bischöfliche Behörde stellen, und dieser überlassen, solche unter ihrer Aufsicht den Erzpriestern oder Stadtpfarrern zu übertragen.

Diöcesanrechte.

§. 120. Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diöces, oder dessen Vicarien, soll Niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeine zugelassen werden[7]).

§. 121. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diöces unterworfenen Geistlichen.

§. 122. Diese sind ihm Ehrfurcht und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amtes Gehorsam schuldig.

§. 123. Der Bischof ist berechtigt, bei den Kirchen seiner Diöces, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen.

§. 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe[8]).

§. 125. Vermöge dieses Rechtes kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bußübungen, durch kleine, den Betrag von 20 Thalern nicht übersteigende Geld-

---

c) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 22. April 1830. an sämmtliche Königl. Regierungen und katholische Bischöfe, die Verwaltung katholischer Privatstiftungen betreffend. (v. K. Ann. Bd. 14. S. 336.)

Des Königs Majestät haben durch die abschriftlich anliegende Allerh. Cab. Ordre vom 17. d. M. (Anl. a.) zu bestimmen geruht, daß die Verwaltung einer Privat-Stiftung, welche deren Stifter einer katholischen geistlichen Stelle übertragen hat, nach Aufhebung der geistlichen Stelle der bischöflichen Behörde mit der Verpflichtung, die Verwaltung entweder selbst zu führen, oder Geistliche damit zu beauftragen, unter Vorbehalt der Ober-Aufsicht des Staats durch die gesetzlich dazu bestimmte Provinzial-Behörde, überwiesen werden solle. Das Ministerium setzt die Königl. Regierung hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß sich diese Bestimmung nicht auf Familien-Stiftungen bezieht, und insbesondere in Ansehung derselben die bisherige Competenz der Gerichts-Behörden nicht verändert ist.

a.

Auf Ihren Bericht v. 19. v. M. und nach Ihrem Antrage bestimme Ich, daß die Verwaltung einer Privat-Stiftung, welche deren Stifter einer katholischen geistlichen Stelle übertragen hat, nach Aufhebung der geistlichen Stelle, der bischöflichen Behörde mit der Verpflichtung, die Verwaltung entweder selbst zu führen oder Geistliche damit zu beauftragen, unter Vorbehalt der Ober-Aufsicht des Staats durch die gesetzlich dazu bestimmte Provinzial-Behörde, überwiesen werde.
Berlin, den 17. April 1830.

---

d) Rescript vom 27. April 1835., betreffend die Verwaltung der milden Stiftungen durch die bischöflichen Behörden, und die Concurrenz des Vormundschaftsgerichts dabei. (Ergänz., III. Ausg., Bd. 3. S. 394.)

Auf den Ber. v. 27. Febr. c., die sechs von der Fürstbischöfl. Behörde zu B. verwalteten Familien-Stipendien-Stiftungen betr., wird dem K. O. Ger. eröffnet, daß zwar den geistl. Behörden die Verwaltung der fraglichen Familienstiftungen überlassen bleiben muß, dadurch aber die Oberaufsicht des Pupillen-Colleg. nicht ausgeschlossen wird. Hiermit hat daher das Colleg. nach Maaßgabe des R. v. 26. Aug. 1809. zu verfahren, namentlich aber jährlich die vorschriftsmäßige Uebersicht über den Vermögensbestand, dessen Sicherheit und die Verwaltung einzufordern.

Zugleich wird dem Collegium die Allerh. C. O. v. 26. Aug. 1818., so wie das Anschreiben des Min. der geistl.-, U.- und Med.-Ang. v. 15. d. M. abschriftlich mitgetheilt.
(Just. Min. Acten. Gen. F. 18. Vol. IV. fol. 60—63.)

Koch bemerkt hierzu (Landr. Bd. IV. S. 218. Nr. 49.):

Seit der Veränderung der Gerichtsverfassung (1849.) kann die Oberaufsicht durch das Pupillencollegium nicht mehr stattfinden. Auf die Kreisgerichte ist dies Aufsichtsrecht nicht übertragen. Nach der Natur der Angelegenheit als einer Verwaltungssache müßte die Bezirksregierung die Aufsicht führen.

Dies ist richtig.

Das vom Staate bisher geübte Aufsichtsrecht rücksichtlich der Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der kathol. Kirche hat dieses nach Art. 15. der Verf. Urk. aufgehört und ist in die Hände der Bischöfe übergegangen. Nur in Betreff des Rechnungswesens bei den Kirchen landesherrlichen Patronates sind die Rechnungen Seitens der Kirchencollegien der betreffenden Königl. Regierung als Patronatsbehörde zu legen. Letztere sendet sodann die revidirten Rechnungen mit den etwanigen monitis an die bischöflichen Behörden behufs definitiver Abnahme.

7) Vergl. §. 224. des 2it.

8) Nach den Stifts- und Klosteroberen hat das Allg. Landr. das Recht der Kirchenzucht zuerkannt. (Siehe §§. 946., 947., 1066.) Koch übrigens Koch (Landr. Bd. 4. S. 218. Anm. 50) meint, der §. 124. sei daher nur von der Zuchtgewalt über die Weltgeistlichen zu verstehen, so irrt er. Das Landr. hat die im can. Rechte begründete Visitationsbefugniß der Klöster durch den Bischof und das in derselben liegende Recht der Kirchenzucht nicht aufheben wollen.

bußen, oder auch durch eine die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe, zum Gehorsame und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten[9]).

§. 126. Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden[10]).

---

9) a) Wenn Geistliche die Verrichtung von Amtshandlungen verweigern, oder sonst gegen die kirchliche Disciplin fehlen, so sind die desfallsigen Beschwerden direct an den Bischof oder dessen zur Untersuchung dieser Angelegenheiten delegirten Behörde zu richten.

Lassen sich dagegen Geistliche Stempelcontraventionen bei Ausfertigung kirchlicher Atteste zu Schulden kommen, so tritt die Competenz der Königl. Regierung ein.

b) Circular-Erlaß des Min. der g.-, U.- u. Med.-Ang. an sämmtliche katholische Bischöfe, bischöfliche Commissarien, desgleichen an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten, die Gerichtsbarkeit der Diöcesan-Behörden der katholischen Kirche in Disciplinarsachen gegen katholische Geistliche, sowie in Ehesachen betreffend, vom 30. April 1851. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 83.)

Ew. ꝛc. theile ich in der Anlage (a.) eine Abschrift meines heutigen Circular-Erlasses, an sämmtliche Herren Erzbischöfe, Bischöfe und bischöfliche Commissarien des Staatsgebiets in Betreff der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit zur gefälligen Nachricht ergebenst mit.

a.

Aus Anlaß eines von mir befürworteten Antrages des Herrn Cardinals und Fürstbischofs von Breslau hat der Herr Justizminister den sämmtlichen Königl. Obergerichten, mit Ausschluß des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, eröffnet, daß nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung die Gerichtsbarkeit der Diöcesanbehörden der katholischen Kirche in Disciplinarsachen gegen katholische Geistliche, sowie in Ehesachen, und zwar bei letzteren soweit es sich von der Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder von der separatio quoad thorum et mensam in rein kirchlicher Beziehung handelt, als fortbestehend zu betrachten sei und folgeweise die Civilgerichte den Requisitionen der geistlichen Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen und um Einziehung von Kosten in solchen Sachen Genüge zu leisten haben.

Bezüglich des Appellations-Gerichtshofes in Cöln ist von einer entsprechenden Mittheilung deshalb Abstand genommen worden, weil durch die von dem Königl. Justizministerium unter dem 20. Jan. und 21. März 1834. erlassenen Verfügungen (Jahrbücher Bd. 43. S. 241. und Bd. 45. S. 296.) den Rheinischen Justizbehörden die Erledigung der Requisitionen der geistlichen Gerichte bereits zur Pflicht gemacht ist, bei der Einziehung von Kosten aber eine Mitwirkung der dortigen Gerichte nur insoweit stattfinden kann, als dieselben überhaupt sich darauf zu beschränken haben, Urtheile, Beschlüsse und Kostendecrete anderer Gerichtsbehörden auf desfallsigen Antrag executorisch zu erklären.

Auch will der Herr Justizminister genehmigen, daß, wo nicht besondere Bedenken eine Ausnahme erheischen, Civilrichtern katholischer Confession auch fernerhin gestattet werde, bei geistlichen Gerichten als Syndici ohne ein bestimmtes Einkommen zu fungiren, und sich nur mit Bezug auf die Allg. Ger. Ordn. Thl. III. Tit. 3. §. 19. die Genehmigung zur Uebernahme eines solchen Syndicats bei den einzelnen Richtern vorbehalten.

Vergl. die §§. 530., 532., 533. u. 536. des Tit.

10) a) Bei der Untersuchung der Vergehen der Geistlichen haben sich die geistlichen Gerichte lediglich nach dem canon. Rechte zu richten.

Vergl. die Constitution v. 25. Aug. 1796., betr. die Verf. der geistl. Gerichte in Südpreußen, §. 5. (Rabe, Bd. 13. S. 311.), und das Rescr. v. 17. Juli 1800., betr. die Verf. der kathol. Geistlichkeit und der geistlichen Gerichte in Westpreußen. Nr. 4. u. 24 (Rabe, Bd. 6. S. 199.)

b) Rescript vom 16. April 1849., betreffend die Einwirkung des Staats auf Disciplinar-Entscheidungen der Bischöfe gegen kathol. Geistliche. (Beiträge, S. 26.)

An den kathol. Geistlichen Herrn N. N.
zu N. N. R.-B. Marienwerder.

Auf Ihre Vorstellung v. 1. Febr. c. wird Ihnen bei Rücksendung der Anlagen eröffnet, daß Ihrem Antrage, das gegen Sie unter dem 11. Decbr. v. J. ergangene Disciplinar-Erkenntniß des bischöflichen General-Vicariat-Amts von Culm zu Pelplin, wodurch Sie wegen unsittlichen Wandels, Ihres Amtes als Pfarrer entsetzt worden sind, aufzuheben, nicht stattgegeben werden kann, da abgesehen von den triftigen Gründen, durch welche das gedachte Erkenntniß motivirt worden ist, eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinar-Gewalt von Seiten der Staatsbehörden nach den in der Verf.-Urk. v. 5. Decbr. v. J. enthaltenen Grundsätzen nicht ferner stattfinden kann. Eine solche Einwirkung hat aber auch bisher niemals in der Art, wie Sie irrig unterstellen, stattgefunden, als wenn die Staatsbehörden sich die Befugniß beigelegt hätten, eine Seitens des Bischöflichen Amts kraft der demselben beiwohnenden Aufsichts- und Disciplinar-Gewalt ergangene Entscheidung aufzuheben, oder gleichsam in höherer Instanz über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu erkennen. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat sich vielmehr jederzeit darauf beschränkt, bei Beschwerden dieser Art, welche an dasselbe gelangten, lediglich darüber zu wachen, ob Seitens des Bischöflichen Amts etwa mißbräuch-

§. 127. Langwieriges Gefängniß (§. 125.) und andere körperliche Strafen ist weder der Bischof, noch ein geistliches Gericht, zu verhängen berechtigt.

§. 128. In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur in so weit einer Gerichtsbarkeit und eines Erkenntnisses anmaßen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden.

§. 129. Auch über ein Privatinteresse, welches bei Gelegenheit einer Amtshandlung entstanden ist, gebührt das Erkenntniß in der Regel den weltlichen Gerichten[11]).

Stellvertreter.

§. 130. Der Bischof kann in den verschiedenen Verrichtungen seines Amtes durch andere Geistliche, die ihm untergeordnet sind, vertreten werden.

§. 131. Diejenigen, welchen dergleichen Vertretung, nach der besonderen Verfassung einer jeden Diöces, vermöge ihres Amtes zukommt und obliegt, werden zur höheren Geistlichkeit gerechnet.

§. 132. Auch andern Geistlichen kann der Bischof, bei einzelnen Vorfällen seines Amtes, nach Gutbefinden Aufträge machen.

§. 133. Die Bestellung eines bischöflichen Generalvicarius kann ohne landesherrliche Genehmigung nicht geschehen[12]).

§. 134. Alle Obern der Geistlichkeit sind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet.

Von auswärtigen Bischöfen.

* §. 135. Kein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Obere darf sich in Kirchensachen einer gesetzgebenden Macht anmaßen[13]).

§. 136. Auch darf er irgend einige andere Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staates nicht ausüben.

§. 137. Kein Unterthan des Staates, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden.

§. 138. Ist dergleichen auswärtigen Obern eine Direction der Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staates zugestanden, so müssen sie zu deren Verwaltung einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes bestellen[14]).

---

liche Weise bestehende allgemeine Staats-Gesetze unbeachtet gelassen oder die vorhandenen Competenz-Bestimmungen etwa nicht berücksichtigt sein möchten.

In Beziehung auf Sie wird aber weder das Eine noch das andere als zutreffend haben angenommen, und daher eine Einwirkung der Staatsbehörde jedenfalls auch dann nur als unstatthaft haben angesehen werden können, wenn es auf eine materielle Prüfung Ihrer Beschwerden unter dem wesentlich veränderten Gesichtspunkte überhaupt noch ankommen könnte, welcher gegenwärtig nach erfolgter Emanation der Verf.-Urk. maaßgebend ist.

Ich kann Ihnen daher nur überlassen, Sich mit Ihren etwaigen weiteren Anträgen an den Herrn Bischof von Culm zu wenden, welcher von dieser meiner Verfügung in Kenntniß gesetzt ist.

Berlin, den 16. April 1849.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An des Bischofs von Culm Herrn Dr. Sedlaz
Bischöfl. Hochwürden zu Pelplin.

Ew. beehre ich mich in der Anlage Abschrift einer auf eine Beschwerde des im Disciplinar-Wege Seitens des dortigen General-Vicariat-Amts seiner Stelle entsetzten Pfarrers N. N. zu N. N. heute erlassenen Verfügung zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mitzutheilen.

(gez.) v. Ladenberg.

Vergl. Rescr. v. 30. April 1851. bei §. 125. des Tit.

11) Auch bei Stolgebühren-Forderungen. (Vergl. §. 423. des Tit.)

12) Die Genehmigung der Ernennung eines Vicarius Seitens des Bischofes erfolgte früher durch den Staatskanzler, später durch das geistliche Departement. (K. Cab. Ordre v. 11. Jan. 1819. G. S. 1819. S. 3.)

13) Aufgehoben durch Art. 16. der Verf. Urk., nach welchem das Recht des Papstes zur Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten anerkannt ist. (Vergl. §. 117., §. 118. des Tit.)

14) Gemäß der Bulle de salute animarum v. 16. Juli 1821. haben die Erzbischöfe von Prag und Olmütz ihre bisher ausgeübte Jurisdiction im preuß. Gebiete behalten, und zwar der Erzbischof von Prag die Grafschaft Glatz, der Erzbischof von Olmütz den District Katscher in Oberschlesien. Beide Bischöfe werden durch Vicare vertreten.

§. 139. Ein solcher Vicarius muß nicht nur selbst die den inländischen Bischöfen vorgeschriebenen Grenzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, daß diese Grenzen von seinen auswärtigen Obern überschritten werden.

§. 140. Vielmehr muß er, wenn Etwas dergleichen, so er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staate davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

Synoden.

§. 141. Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit, ohne Vorwissen und Mitwirken des Staates, nicht berufen, viel weniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staates in Ausübung gebracht werden[15]).

§. 142. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenversammlungen dürfen inländische Geistliche, ohne besondere Erlaubniß des Staates, nicht Folge leisten[16]).

---

15) a) Gilt nicht mehr für die katholische Kirche nach der Verf. Urk.

b) Evangelische Kirche.

Ueber die Zusammenberufung sowie die Rechte und Pflichten der Kreis-, Provinzial- und Generalsynoden ergingen

die Cab. Ordre vom 27. Mai 1816. u. 27. Novbr. 1816., mitgetheilt durch das Rescr. vom 2. Jan. 1817., die Verbesserung des protestantischen (evangelischen) Kirchenwesens betreffend. (v. K. Ann. Bd. 1. 1. S. 126.)

Auszug.

3) Die protestantische Geistlichkeit jedes Kreises soll unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreis-Synode bilden. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Confessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird dies Sr. Majestät dem Könige zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie keineswegs hiezu gezwungen werden.

Die Bestimmung dieser Synode ist: Beförderung fortschreitender Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, weshalb ihnen auch die Handhabung der Disciplin über Geistliche und Candidaten des Predigtamts durch Ermahnung, Zurechtweisung, und, wo dies nicht genügt, Anzeige an die geistliche Behörde zustehen soll; ferner Berathung der innern Angelegenheit der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie, desgleichen die Aufsicht auf die Ausbildung der Candidaten und auf die Volksschulen, und insbesondere auf den Religions-Unterricht in allen Schulen.

Aenderungen, welche die Kreis-Synoden in den innern Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig erachten, müssen durch die Superintendenten,

4) in die Provinzial-Synode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus sämmtlichen Superintendenten unter dem Vorsitze eines General-Superintendenten gebildet werden, und sich, nachdem es nöthig ist, ein- oder zweimal im Jahr versammeln, und die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen soll. Ihre Beschlüsse müssen dem Consistorium vorgelegt, von diesem geprüft, und mit dessen gutachtlichem Berichte, dem Ministerio des Innern zur weitern Verfügung eingesandt werden. Eine vorläufige Synodal-Ordnung soll in Kurzem dem Königl. Consistorio zugefertigt werden. In den Provinzen, wo die Verfassung der Presbyterien und Synoden, durch die vorigen Regierungen willkürlich verändert worden, wird die Allerhöchste Festsetzung, nach weiterer Prüfung dessen, was der Lage jeder Provinz am angemessensten ist, vorbehalten.

Des Königs Majestät wollen:

8) Daß nach Verlauf von 5 Jahren über die Vorschläge der Kreis- und Provinzial-Synoden zu Verbesserung des Kirchenwesens eine General-Synode hier in der Residenz zusammenberufen, und deren Beschlüsse Sr. Majestät Allerhöchst selbst vorgelegt werden sollen. Das Königl. Consistorium hat hiernach die nöthigen Einleitungen zu treffen, und die behufigen Verfügungen an die evangelische Geistlichkeit ihres Consistorial-Bezirks, auch die sonst nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen.

Das Ministerium des Innern freut sich um so mehr, mit dem Eintritt des dritten Jubeljahres der Reformation eine solche Aussicht wirksamer Hülfe für die Kirche der evangelischen Geistlichkeit eröffnen zu können, da es zu dieser das feste Vertrauen hegt, sie werde überzeugt sein, daß die beste Hilfe aus ihrer eigenen Mitte hervorgehen müsse, und da es zuversichtlich hofft, mit dem bis zu einer General-Synode bestimmten Zeitraum werde die Stimme der frömmsten und weisesten unter ihr sich geltend machen, und es werde sich offenbaren, daß der Geist, welcher die Reformatoren trieb und beseelte, noch auf der evangelischen Kirche ruht und bei diesem großen Anlaß neues und höheres Leben bewirken wird.

Die erste Generalsynode ist indessen erst im Jahre 1846. zu Pfingsten in Folge Allerh. Bestimmung in Berlin zusammengetreten. Sie bestand aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

16) Diese Bestimmung hat nach der Verf. Urk. ebenfalls ihre Gültigkeit für die katholische Kirche verloren.

Protestantische Consistoria.

§. 143. Bei den Protestanten[17]) kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu.

§. 144. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Consistorial- und Kirchenordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt[18]).

§. 145. Sämmtliche Consistoria der Protestanten stehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii.

§. 146. Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.

Mediatconsistoria.

§. 147. Mediatconsistoria, wo dergleichen vorhanden sind, stehen, der Regel nach, unter der Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz[19]).

§. 148. Ausnahmen davon, und unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement müssen besonders dargethan werden.

---

17) Siehe mehr: Evangelischen; vergl. §. 39. des Tit. S. 81. des Buches.

18) a) Vergl. ferner die Vorschriften über die Ressortverhältnisse der evangelischen Kirche. (S. 1—14. des Buches.)

b) In Betreff der Competenz der Consistorien und der Regierungen zur Untersuchung und Entscheidung über die Amtsvergehen der Geistlichen siehe Reser. v. 29. Septbr. 1827. bei §. 532. des Tit.

19) a) Durch die Instruction vom 30. Mai 1820. (G. S. von 1820. S. 81.) ist den freien Standesherren die Bildung von besonderen Consistorien (sog. Mediatconsistorien) gestattet worden. In Beziehung auf die standesherrlichen Gerechtsame rücksichtlich der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen enthält die qu. Instruction folgende Vorschriften:

Das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherren, in so weit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgegangen ist. (§. 52. der Instr.)

Den Standesherren gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schul-Inspectoren ausgeübt.

Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem collegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte, ein besonderes Consistorium zu bilden. Letzteres, oder wo ein besonderes Consistorium nicht gebildet wird, der geistliche und der Schul-Inspector, darf jedoch

a) nichts vornehmen, was nach der Dienstinstruction vom 23. October 1817. in den Wirkungskreis Unserer Consistorien oder in katholischen Kirchensachen, Unseres Oberpräsidenten gehört. Hiebei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung Unseres Consistorii oder des Oberpräsidenten handeln. Der geistliche Inspector vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten.

b) Die Befugnisse der Standesherren und ihrer Consistorialbehörden, beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817. der besondern Kirchen- und Schulcommission zuweiset.

c) Auch hiebei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzial-Regierung und der ebengedachten Commission, an welche die standesherrliche Consistorialbehörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat.

d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämmtlicher geistlicher und Schullehrer-Stellen, desgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjecte, in soweit eine und die andere den Standesherren zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann. (§. 53. der Instr.)

In Absicht der Kirchen-, Collegial- oder Socialrechte bei evangelischen Kirchengemeinden, kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden festgesetzt werden. (§. 54. der Instr.)

Vergl. §. 1. der Verordn. v. 12. Novbr. 1855. (G. S. von 1855. S. 688.)

b) Eben so haben manche Städte Mediatconsistoria, z. B. Breslau.

Kirchenwesens in ihrem Bezirke zu verschaffen, vornämlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechsel zur Vervollständigung und Erleichterung dieses persönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeschlossen werden soll, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifalls würdigen, zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu bringen, und so die denselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen.

3) Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind den geistlichen Provinzial-Behörden beigeordnet, und stehen, wie diese, in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

4) Sie sind Mitglieder der Consistorien, heißen Directoren, und nehmen in denselben nach den Ober-Präsidenten die erste Stelle ein. Auch haben sie, so weit es sich mit ihrer eigenthümlichen, von öftern Reisen abhängigen Wirksamkeit verträgt, den Directorialgeschäften und der Stellvertretung des Ober-Präsidenten in dem Consistorio sich zu unterziehen.

5) Sie haben sich mithin als Organe der geistlichen Obern zu betrachten, und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürsprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die kürzeste und den Local- und Personal-Verhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden.

6) Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind

a) die Lehrart der Geistlichen;

b) die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, wobei sie insbesondere darüber zu wachen haben, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Agende bereits angenommen ist, derselben auch genau Folge geleistet werde, und dahin zu wirken, daß die Hindernisse und Einwendungen beseitigt werden, die sich noch im Einzelnen der Einführung derselben entgegenstellen;

c) die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel;

d) der bei den Gemeinden herrschende kirchliche oder unkirchliche Geist, die in ihnen etwa vorkommenden besondern Richtungen, vorzüglich in soweit solche auf das kirchliche Verhältniß fördernd oder störend einwirken, und sich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen;

e) der Wandel der Kirchen-Beamten, ihr häusliches Leben und das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung; imgleichen die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Candidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte;

f) die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als der Vorbereitungs-Anstalten für die Kirche; und

g) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

7) Zunächst liegt ihnen das Geschäft der Kirchen-Visitationen an denjenigen Orten ob, wo Geistliche angestellt sind, denen die Verwaltung einer Special-Superintendentur übertragen ist.

8) Bis dahin, wo ihnen über den Gang, den die Verhandlungen dabei zu nehmen haben, eine besondere Anweisung zugegangen sein wird, soll ihnen überlassen bleiben, sich nach der in der betreffenden Provinz eingeführten Kirchen-Visitations-Ordnung zu richten. Eine Revision der Registratur und des Archivs der Superintendentur ist jedoch jedesmal damit zu verbinden.

9) Dafern die Umstände nicht die Aufnahme besonderer förmlicher Protocolle und schleunige Anzeigen nöthig machen, kann es hinreichen, daß sie ihre dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nur in das Reise-Journal eintragen, um den Behörden daraus zu seiner Zeit das Erforderliche mündlich, oder vermittelst einzelner Extracte mitzutheilen.

10) In welcher Reihenfolge sie diese Visitationen, zu welchen sie keineswegs erst den besondern Auftrag des vorgesetzten Ministeriums oder des Provinzial-Consistoriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen ebenfalls freigestellt, doch haben sie sich so einzurichten, daß der Cyclus derselben in ihrem Bezirke nach Beschaffenheit des Umfangs künftig längstens in einem Zeitraume von 4—6 Jahren vollendet sei. Für den Anfang muß aber, weil es so wichtig ist, daß sie bald die erforderliche Personal-Kenntniß erlangen, diese Frist so viel als möglich abgekürzt werden.

11) Nächstdem, daß sie über die Qualification der Special-Superintendenten, über die Art und Weise, wie sie ihren Pflichten nachkommen, und über ihre äußere Lage sich die nöthigen Aufschlüsse verschaffen werden, haben sie auch auf die wichtigen Fragen einzugehen: in welchem Vernehmen dieselben mit den Kirchenpatronen und den Unterbehörden ihres Sprengels stehen; ob sie von diesen in ihrer amtlichen Wirksamkeit die nöthige Unterstützung erhalten, und ob bei eingetretenen Störungen die persönliche Vermittelung des General-Superintendenten von Nutzen sein könne.

12) Bei diesem regelmäßig wiederkehrenden Visitationsgeschäfte wird sich ihnen von selbst die Gelegenheit darbieten, der Diöcesan-Geistlichkeit näher zu treten, und nicht nur über das, was in dem Aufsichtskreise des Special-Superintendenten nach §. 6. ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit sein soll, zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, sondern auch wohlthätig darauf einzuwirken, und sie haben dieselbe dazu mit Umsicht und Eifer zu benutzen.

13) Sie sind zur Erreichung dieses Zwecks aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und

Schul-Visitationen, die der Special-Superintendent in den Parochien seiner Diöces zu halten pflegt, beizuwohnen, und dergleichen auch selbst vorzunehmen.

14) Ueberdies haben sie neben diesen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Visitationen auch zuweilen außerordentliche und unvermuthete Untersuchungen an Ort und Stelle sowohl auf Anweisung des vorgesetzten Ministeriums und Requisition der geistlichen Provinzial-Behörden, als auch nach eigenem Ermessen zu veranstalten; doch haben sie davon, so wie überhaupt von allen, in ihrem Bezirke vorzunehmenden Dienstreisen, den Ober-Präsidenten vorher in Kenntniß zu setzen.

15) Zu ihren Obliegenheiten und Befugnissen gehört ferner die persönliche Einweisung der neu ernannten Superintendenten in ihre Ephoral-Aemter, wozu sie die jedesmalige Veranlassung von dem Provinzial-Consistorio erhalten. Wenn sie von den Königl. Regierungen requirirt werden, diese Superintendenten zugleich als Pfarrer bei ihren Gemeinden einzuführen, so haben sie sich auch diesem Geschäfte zu unterziehen.

16) Bei diesen Feierlichkeiten werden sie, neben Beobachtung dessen, was das Herkommen und die Wichtigkeit des Gegenstandes sonst mit sich führt, nicht nur die angehenden Superintendenten zu einer pünktlichen und pflichtgetreuen Führung ihres kirchlichen Aufseheramtes in Gegenwart der versammelten Geistlichen und Schullehrer des Ephoral-Sprengels auffordern, diese aber zu einem folgsamen und ehrerbietigen Verhalten gegen ihren Vorgesetzten anweisen, sondern sich derselben auch als Veranlassung bedienen, die Bande der brüderlichen Gemeinschaft unter der Diöcesan-Geistlichkeit durch Einführung eines neuen Vermittlers fester zu schlingen, und die nützlichen Einrichtungen, die in ihr entweder noch gar keine Stelle gefunden haben, oder mit Lauigkeit behandelt worden sind, ins Leben zu rufen, und eine eifrigere Theilnahme an ihnen anzuregen.

17) Da es in manchen Superintendenturkreisen gewöhnlich ist, jährliche Wittwenkassen-Conventе, oder andere Versammlungen, Behufs wissenschaftlicher Zwecke, zu halten, so wird es angemessen sein, wenn sie diesen Zusammenkünften von Zeit zu Zeit beiwohnen, sowohl um mit den vereinigten Mitgliedern in eine genauere Bekanntschaft zu kommen, und auf dem kürzesten Wege ihre Wünsche und Anträge zu vernehmen, als auch dasjenige zur Sprache zu bringen, was den geistigen Verkehr unter ihnen beleben, und als wechselseitiges Förderungsmittel einer würdigen Amtsführung wirken kann, und um überhaupt diese Versammlungen durch ihre Gegenwart bedeutsamer zu machen.

18) Wo solche Versammlungen der Geistlichkeit einzelner Ephoral-Sprengel in der Regel nicht statt finden, da können sie dieselben, um ihnen beizuwohnen und zu dem im vorstehenden §. angegebenen Zwecke, durch den vorgesetzten Special-Superintendenten veranstalten lassen. Die Leitung der Verhandlungen wird jedoch dem letztern zu überlassen, und das Nöthige vorher mit ihm zu verabreden sein.

19) Sie führen bei den Berathungen, zu welchen die ganze Geistlichkeit ihres Bezirks sich versammelt hat, den Vorsitz, und regeln den Geschäftsgang. Zur Veranstaltung solcher Zusammenkünfte haben sie aber, wenn nicht durch die Provinzial-Kirchenverfassung ausdrücklich etwas anders festgesetzt ist, jedesmal die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten einzuholen.

20) Sie werden als Mitglieder der Consistorien durch ihre Theilnahme an den Prüfungen der Candidaten in den Stand gesetzt werden, sich von der Tiefe und dem Umfange ihrer wissenschaftlichen Bildung und von dem Charakter ihrer theologischen Richtung eine genaue Kenntniß zu verschaffen, und einen wohlthätigen Einfluß darauf zu äußern. Es bleibt aber auch außerdem für sie eine wichtige Pflicht, sich mit dem Bildungsgrade derer, die sich dem evangelischen Predigtamte gewidmet haben, sorgfältig bekannt zu machen, und auf ihr zweckmäßiges und unabläßiges Weiterstreben auf jede andere Weise hinzuwirken.

21) Auch bei den bereits angestellten Geistlichen, müssen sie darauf bedacht sein, den Eifer für gründliche Fortbildung anzuregen, zu nähren und zu unterstützen.

22) Zu ihren Amtsbefugnissen gehört ferner das Ordinationsgeschäft.

23) Es ist ihre Pflicht, die jährlichen Conduitenlisten über die Geistlichen und Schullehrer ihres Bezirks, welche die Special-Superintendenten durch sie an die Provinzial-Behörden einzureichen haben genau zu prüfen, und erforderlichenfalls mit berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen zu versehen. Die dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten von den Consistorien vorzulegenden Conduiten-Anzeigen über die Superintendenten ihrer Sprengel müssen aber von ihnen nicht nur in der Reinschrift vollzogen, sondern auch im Concepte gezeichnet werden, wobei es ihnen freisteht, dasjenige, was sie nach ihrer Personal-Kenntniß für nöthig halten, beizufügen.

24) Sie sind gehalten, sich der Regulirung streitig gewordener Verhältnisse und der Beseitigung entstandener Unordnungen und Mißhelligkeiten, wenn sich von ihrem persönlichen Einflusse ein günstiger und schneller Erfolg erwarten läßt, auf Requisition der Consistorien und Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen zu unterziehen, und haben in Folge gleicher Veranlassung ihr schriftliches Gutachten an diese Behörden in den Fällen abzugeben, in welchen die Feststellung der Wahrheit und die darauf zu gründende Entscheidung hauptsächlich von einer genauen Local- und Personal-Kenntniß abhängig ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses nur ausnahmsweise geschehen darf, und daß in der Regel die nöthigen Ermittelungen durch die Special-Superintendenten geschehen müssen.

25) Sie haben das Recht, den Sitzungen der Regierungs-Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, wenn sie es für nöthig halten, besonders auch, wenn die von ihnen, in der Eigenschaft als General-Superintendenten zur Sprache gebrachten Gegenstände zum Vortrage kommen,

stimmfähig beizuwohnen, und werden sie den Präsidenten von ihrem diesfälligen Wunsche in Kenntniß setzen. Auch hat dieser sie in wichtigen Angelegenheiten, hauptsächlich wenn allgemeine und organische Maaßregeln erwogen und beschlossen werden sollen, zu den Berathungen einzuladen. Jedenfalls sind sie zu denselben zuzuziehen, wenn über die gegen Geistliche zu verhängende Disciplinar-Untersuchung, oder über deren Remotion und unfreiwillige Versetzung und Emeritirung entschieden wird.

26) Da es den Behörden, welchen das Recht des Vorschlags oder der Ernennung zu geistlichen Stellen, Königl. Patronates, zusteht, wichtig sein muß, und auch zur Pflicht gemacht wird, über diejenigen Bewerber, welche sie auf die engere Wahl gebracht haben, das Gutachten der General-Superintendenten zu vernehmen, und dieses auch bei Auszeichnungen und Unterstützungen der Geistlichen möglichst berücksichtigt werden soll; so werden sie, in Erwägung, daß das Gewicht ihrer Ansicht in dem Grade sich verstärken muß, in welchem ihre Personal-Kenntniß an Genauigkeit und Umfang gewinnt, sich dabei der gewissenhaftesten Sorgfalt und Unpartheilichkeit befleißigen, und der Menschenfurcht und Menschengefälligkeit nicht den geringsten Einfluß auf ihr Urtheil gestatten.

In allen Fällen, wo sie ihre Stimme als General-Superintendenten in den Consistorien und Regierungen nach Vorstehendem abgeben, zählt ihre Stimme nicht nur mit, sondern es wird auch, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre Ansicht und ihren Antrag ausfällt, wenn sie darauf bestehen, die Sache der höhern Entscheidung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vorgelegt. Es wird von ihnen erwartet, daß sie in solchen Fällen ihre Ansicht und Meinung einer besonders strengen eigenen Prüfung unterwerfen, und nichts unversucht lassen, sich, so viel es nach Pflicht geschehen kann, zu einem gemeinschaftlichen Beschluß zu vereinigen.

27) Je umsichtiger und pflichtmäßiger sie bei diesem Theile ihrer Berufsthätigkeit verfahren, desto gewisser wird er sich in ein Beförderungsmittel ihres Ansehens und Einflusses verwandeln, daher sich auch die Art ihrer Einwirkung auf persönliche Rücksprache und Verhandlung, mündliche oder schriftliche Belehrung, Ermahnung und Zurechtweisung beschränken kann. Was ihnen auf diesem Wege nicht gelingt, das werden sie zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Kenntniß der betreffenden geistlichen Provinzial-Behörden bringen.

28) Sie haben in einem jährlichen ausführlichen Verwaltungsberichte, der spätestens am Schlusse des Monats Januar an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einzureichen, und dem auch eine Abschrift des von ihnen geführten Reise-Journals beizufügen ist, sowohl ihre wichtigsten Erfahrungen und die vorzüglichsten Resultate ihrer persönlichen Vermittelung, als auch insbesondere dasjenige, was sie der Entscheidung der Behörden haben überlassen müssen, und ob dieselbe erfolgt ist, anzuführen. Dieser Jahresbericht ist zuvörderst dem Ober-Präsidenten mitzutheilen, und von diesem förderſamst und unterschriftlich an das Ministerium abzusenden.

29) Da sie für den Aufwand, den ihnen das Reisen und die Geschäftsführung verursacht, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten werden, so haben sie den Kirchen- und Gemeindekassen keine sogenannte Kosten- und Gebühren-Zahlung zuzumuthen.

γ) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln vom 6. Juli 1836., die Geschäftsinstruction für den evangelischen General-Superintendenten und dessen Stellvertreter in der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend.

(v. K. Ann. Bd. 20. S. 609.)

Aus der dem General-Superintendenten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen und seinen Stellvertretern auf Befehl Sr. Majestät des Königs von dem hohen Ministerio der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 31. Mai c. über ihre Amtspflichten und Amtsbefugnisse ertheilten Instruction bringen wir folgende Punkte zur allgemeinen Kenntnißnahme der evangelischen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirkes.

Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Provinzial-Consistorien und Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete und aus Erfahrung an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchenwesens in ihrem Bezirke zu verschaffen, vornehmlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu bringen und so die denselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen.

Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind den geistlichen Provinzial-Behörden beigeordnet und heißen als Mitglieder der Consistorien: Directoren derselben.

Sie haben sich mithin als Organe der geistlichen Obern zu betrachten, und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürsprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die kürzeste, und den Local- und Personal-Verhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden.

Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind:

1) die Lehrart der Geistlichen;

§. 151. Sie stehen unter der Direction des Bischofs oder der Consistorien, und werden von denselben unter Genehmigung des Staates ausgewählt und bestellt[22]).

§. 152. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen.

---

2) die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, wobei sie insbesondere darüber zu wachen haben, daß der in der evangelischen Kirche in den Königl. Preuß. Landen eingeführten Agende, mit besondern Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westphalen, genau Folge geleistet werde und dahin zu wirken, daß die Hindernisse und Einwendungen beseitigt werden, die sich noch im Einzelnen dem Gebrauche derselben entgegen stellen;
3) die Befolgung der eingeführten Kirchenordnung von Seiten der Gemeinden und Geistlichen;
4) die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel;
5) der bei den Gemeinden herrschende kirchliche oder unkirchliche Geist, die in ihnen etwa vorkommenden besondern Richtungen, vorzüglich in so weit solche auf das kirchliche Verhältniß fördernd oder störend einwirken und sich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen;
6) der Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben und das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung, ihr Vernehmen mit ihren Amtsgenossen in der Gemeinde wie in der Diöcese, mit dem Presbyterium und den Schullehrern der Gemeinde, ingleichen die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Candidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte;
7) die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen als der Vorbereitungs-Anstalten für die Kirche, und
8) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

Auf den Grund dieser Bestimmungen und im Auftrage des vorgesetzten hohen Ministerii fordern wir sämmtliche evangelische Kirchengemeinden in unserm Verwaltungsbezirk und deren Vorsteher, imgleichen alle an der Beaufsichtigung und Verwaltung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens in demselben Theil habenden Personen weltlichen Standes hiemit auf, dem von des Königs Majestät unter Ertheilung der bischöflichen Würde zum General-Superintendenten der Rheinprovinz ernannten wirklichen Ober-Consistorialrath und Probst Dr. Roß, so wie dessen Stellvertreter, dem zum Vice-General-Superintendenten Allerhöchst ernannten Consistorialrathe Küpper, nicht allein die Ehrerbietung, Willfährigkeit und Folgsamkeit zu beweisen, welche ihnen, als den ersten geistlichen Vorgesetzten der Provinz und als beständigen Commissarien des Königl. Consistoriums und der Regierung, gebührt, sondern auch unaufgefordert auf jede geeignete Weise dieselben in der Erfüllung ihres wichtigen Berufes zu unterstützen und Alles aus dem Wege zu räumen, was ihren heilsamen Einfluß auf das Wohl der evangelischen Kirche hemmen könnte.

22) a) In Betreff des mit dem zu berufenden Superintendenten vom Consistorium abzuhaltenden Colloquiums vergl. die Instr. v. 12. Febr. 1799. sub III., S. 103. des Buches.

---

b) Rücksichtlich des Ernennungsrechtes der Superintendenten durch die Consistorien cf. Cab. Ord. v. 31. Decbr. 1825., B. n. 4. S. 6. des Buches.)

---

c) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 10. Januar 1826., betreffend die Anstellung der Superintendenten. (v. K. Ann. Bd. 10. S. 81.)

Die Anstellung tüchtiger Superintendenten ist, nach den bisherigen Erfahrungen, öfters dadurch erschwert worden, daß mehrere Königl. Regierungen über die Wiederbesetzung solcher Pfarrämter Königl. Patronats, deren frühere Inhaber das Amt eines Superintendenten bekleideten, ohne Rücksprache mit dem betreffenden Königl. Consistorio, und ohne der Qualification der Neuanzustellenden zu einem Ephoral-Amte und ihrer Neigung dasselbe zu übernehmen, versichert zu sein, verfügt haben. Da es nun für die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten von so großer Wichtigkeit ist, den Diöcesen und Synodalkreisen Männer vorzusetzen, die sich durch theologische Kenntnisse, Bekanntschaft mit den Kirchen-Gesetzen, Amtserfahrung, Geschäftskunde und homiletische Durchbildung, wie durch Reinheit des Charakters und Tadellosigkeit des Wandels auszeichnen, gleichwohl aber für die Verwaltung eines Ephoral-Amtes keine besondere Besoldung ausgesetzt werden kann; so ist es dringend nöthig, bei der Wiederbesetzung solcher Pfarrstellen Königl. Patronats, für welche Männer gewonnen werden können, die zu Uebernahme einer Superintendentur geeignet sind, diese Rücksicht vorwalten zu lassen. Demnach wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen:

1) wenn Königl. Patronatsstellen, mit welchen eine Superintendentur verbunden ist, zur Erledigung kommen, vor der anderweitigen Uebertragung derselben sich der Beistimmung des Königl. Consistoriums darüber zu versichern, daß die dazu Ausersehenen auch als Superintendenten in Vorschlag gebracht werden können und sollen;
2) in den Diöcesen, in welchen die Superintendenturen mit Pfarrämtern von unbedeutendem Ertrage oder auch mit Privatpatronatstellen, bei deren Wiederbesetzung der Königl. Regierung keine Einwirkung zusteht, verbunden sind, bei der Verleihung gut dotirter Predigtämter Königl. Patronats sich schon vorläufig zu vergewissern, daß ihren Inhabern, eintretenden Falls, das Ephoral-Amt übertragen werden könne, und von ihnen werde übernommen werden.

§. 153. Letztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel auf jedesmaliges Verlangen Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 154. Besonders müssen diese Aufseher die Kirchenvisitationen [23]) ordentlich und sorgfältig vornehmen [24]); dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie von dem Baustande der Kirchen- und Pfarrgebäude genaue Erkundigung

---

23) Bei Kirchenvisitationen müssen in Ostpreußen die Gemeinen die Fuhren übernehmen, in Litthauen wird Königl. Vorspann gegeben. (Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 174.)

24) a) Die Dienstinstruction der Superintendenten für die Mark Brandenburg ist in der Kirchen- und Schulvisitationsordnung v. 9. Febr. 1830., mitgetheilt durch die Verordnung des Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 16. März 1830., (v. K. Ann. Bd. 14. S. 79.) enthalten.

Nachstehende, von dem Königl. Ministerium der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten über das künftige Verfahren bei den Kirchen- und Schul-Visitationen in der Provinz Brandenburg, mittelst Rescripts vom 9. Februar d. J., uns zugegangene Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung, wird hiermit den betheiligten Behörden und Personen zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt gemacht. (Anl. a.)

a.

Wenn auch von den Superintendenten mit Recht erwartet werden kann, daß sie bei den von ihnen vorzunehmenden Kirchen- und Schulvisitationen sich der gewissenhaftesten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen, und dieses an sich so wichtige Geschäft durch eine geistvolle Behandlung desselben bedeutsamer zu machen wissen werden, so wird ihnen doch, nächst der Hinweisung auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und auf die deshalb erlassenen besonderen Verordnungen, Behufs eines gleichmäßigen und sicheren Verfahrens, nachstehende Anleitung dazu als Vorschrift mitgetheilt, und die pünktliche Befolgung derselben zur Pflicht gemacht.

§. 1. Jeder Superintendent ist verpflichtet, die sämmtlichen Kirchen seiner Diöces in drei Jahren einmal zu visitiren, und sich hierbei so einzurichten, daß jährlich der dritte Theil derselben an die Reihe komme. Zum 1. März des folgenden Jahres, ist nach dem anliegenden Schema (Anl. b.) durch den betreffenden General-Superintendenten der Königl. Regierung eine Uebersicht der im abgelaufenen Jahre gehaltenen Visitationen einzureichen.

§. 2. So viel als möglich und so weit es ohne zu große Versäumnisse in den eigenen Predigtamts-Geschäften der Superintendenten geschehen kann, müssen die Visitationen an einem Sonntage gehalten, jederzeit aber die Patrone durch den Prediger dazu eingeladen, und durch diesen auch die Gemeinden durch Abkündigung von der Kanzel davon benachrichtigt werden. Vierzehn Tage vorher bestimmt der Superintendent dem Prediger den Text, über welchen derselbe am Visitationstage predigen soll. Wenn an einer Kirche mehrere Prediger angestellt sind, so muß, wo möglich, jeder in Gegenwart des Superintendenten über einen vorgeschriebenen Text predigen.

§. 3. Gehören zu einer Pfarrei Schwester- oder Tochter-Kirchen, so hat der Superintendent die Visitation auch bei diesen vorzunehmen, und sich zu ihnen hinzubegeben. Geschieht die Visitation an einem Werkeltage, so ist es hinreichend, wenn nur in einer der zur Parochie gehörigen Kirchen gepredigt wird. Findet sie aber an einem Sonn- oder Festtage statt, so muß der Prediger, so viel es die Zeit erlaubt, an allen den Orten predigen, an welchen er, der Regel nach, sonst hätte predigen müssen, wenn die Visitation nicht angesetzt worden wäre. Ueberhaupt muß bei den gewöhnlichen Visitationen der Gottesdienst auch in der gewohnten Weise gehalten werden.

§. 4. Es bleibt dem Superintendenten unbenommen, wenn Nachrichten, die über das Verhalten eines Predigers oder Schullehrers bei ihm eingegangen sind, oder sonst eingetretene Umstände im Kirchen- und Schulwesen es nöthig machen sollten, auch zu jeder Zeit in seinem Sprengel eine außerordentliche Visitation vorzunehmen, ohne sie vorher bekannt zu machen.

§. 5. Die bei einer gewöhnlichen Kirchen- und Schul-Visitation vorzunehmenden Gegenstände sind folgende:

a) Es wird nach der Bestimmung des §. 3. Gottesdienst gehalten, bei welchem der Superintendent nach der Predigt den Ortspfarrer über ein ihm aufgegebenes Stück aus dem Katechismus eine katechetische Unterredung mit der Schuljugend anstellen läßt, sodann die in den letzten drei Jahren Confirmirten selbst prüft, und endlich von dem Altare herab eine kurze Anrede an die Gemeine hält, in welcher er die ihm nöthig scheinenden Ermahnungen giebt, worauf er die Versammlung mit dem Segen entläßt. Der Visitator hat hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes darauf zu sehen, ob derselbe den allgemeinen Grundsätzen der evangelischen Kirche und den deshalb besonders ertheilten Bestimmungen gemäß gehalten und mit Theilnahme aufgenommen werde. Er muß bei der Predigt ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und den äußerlichen Vortrag des Geistlichen zu einem Gegenstande seiner Aufmerksamkeit machen, und bei dem liturgischen Theile des Gottesdienstes auf die Ordnungsmäßigkeit, auf die würdevolle und eindringliche Behandlung desselben, auch auf den Kirchengesang so wie das Orgelspiel, achten.

b) Der Superintendent untersucht, ob bei sämmtlichen sowohl Schwester- und Tochter- als Mutter-

einziehen, und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten ihren vorgesetzten Oberen treulich berichten [25]).

---

kirchen, der Bestimmung des §. 624. Tit. IV. Th. II. des Allg. Landr. gemäß, mindestens zwei Kirchenvorsteher bestellt sind, und veranlaßt, daß die etwa fehlenden nach §. 552. l. cit. angestellt werden.

c) Der Superintendent veranstaltet eine Schulprüfung, und verfährt dabei nach den bestehenden Vorschriften. Hiebei ist besonders die Beschaffenheit der Kenntnisse und der Methode des Lehrers und ob derselbe sich in dieser Beziehung vernachlässigt oder vervollkommnet hat, nebst den Fortschritten der Kinder zu untersuchen. Demnächst ist der Schulvorstand über das Schulwesen insbesondere zu vernehmen, wobei zu erforschen ist, ob und wie sich der Pfarrer der Schule und des Schullehrers annehme, ob er auch die Schulen in den filialen und in den eingepfarrten Dörfern besuche, welche Schulbücher gebraucht werden, ob eine Schulbibliothek und Schulkasse vorhanden sei, und wie es mit dem Religions-Unterrichte der Kinder und deren Vorbereitung zur Confirmation, namentlich auch bei den Schwester- und Tochter-Gemeinden, gehalten werde. Sollten in dem Geschäftskreise der Superintendenten besondere Schul-Inspectoren angesetzt sein, so haben die Superintendenten sich zwar aller Rüge der etwa vorgefundenen Mängel, so wie aller Abänderungen oder Anordnungen an Ort und Stelle zu enthalten, dagegen aber ihre Bemerkungen und Anträge auf Verbesserungen in den Begleitungsberichten unumwunden vorzutragen.

d) Der Superintendent fordert die anwesende Versammlung auf, sich zu erklären, ob Jemand in derselben Anträge und Wünsche in Beziehung auf die Beförderung der Seelsorge im Interesse der Kirchengesellschaft, oder zum Besten der Kirche, Pfarrei und Schule vorzutragen habe, welche sodann protocollarisch aufgenommen werden. An welchem Orte diese Verhandlung vorzunehmen sei, müssen die Umstände an die Hand geben, doch darf sie, wie sich aus ihrem Charakter von selbst ergiebt, nie in den Gang des Gottesdienstes verlegt werden.

e) Die Kirchenbücher werden, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 481. seq. und 501. seq. untersucht, namentlich auch das Duplicat derselben. Auch ist zu bemerken, wo letzteres aufbewahrt wird, in welchem Zustande die Bücher sind, bis zu welcher Zeit sie zurückgehen, ob sie ordnungsmäßig und nach den vorgeschriebenen Formularen geführt werden, und ob die Handschrift dessen, der sie führt, leserlich und deutlich ist.

f) Desgleichen werden die Pfarr- und Kirchen-Registraturen durchgesehen, wobei zu beobachten ist, in welcher Ordnung sich dieselben befinden, und ob insbesondere die Verfügungen an die Pfarrer und Kirchengemeinden, auch die Regierungs-Amtsblätter vorhanden, vollständig gesammelt und geheftet sind.

g) Auch die Kirchen- und Schulrechnungen werden durchgegangen, um zu ersehen, wann dieselben zuletzt abgenommen worden, wie viel Bestand oder Vorschuß verblieben, ob der Bestand baar vorgezeigt, oder wie er sonst nachgewiesen ist. Befinden sich die Rechnungen nicht im Orte, so sind sie vorher einzufordern, und es dürfen sich die Kirchenvorsteher, Patrone oder Magistrate auf keine Weise weigern, die Rechnungen dem Superintendenten, als landesherrlichen Commissarius, vorzulegen, und ihm darüber alle erforderliche Auskunft zu geben. Insbesondere sind die Documente der Kirchenkasse nachzusehen, und es ist dabei wahrzunehmen, ob und wie dieselben nebst dem baaren Gelde in dem Kirchenkasten sicher verwahrt werden.

Rücksichtlich der Rechnungen für Kirchen Königl. Patronates genügt die Bemerkung, wann die letzte derselben zur Revision an die Königl. Regierung eingesendet worden sei. In Betreff der Privat-Patronats-Kirchen dürfen dagegen folgende Angaben in dem Visitations-Protocolle niemals fehlen:

aa) worin das Vermögen der Kirche besteht, und wie die Grundstücke derselben benutzt werden;

bb) was in der letzten Jahresrechnung an baarem Bestande verblieben;

cc) ob die zum Vermögen der Kirche gehörenden Gelder stets unter der vorschriftsmäßigen Genehmigung der betreffenden Behörden ausgeliehen worden sind.

h) Die Beschaffenheit der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude muß untersucht werden. Der Superintendent ist verpflichtet, sich davon, ob der Nießbraucher die Gebäude und namentlich die Wohnung überall gut und reinlich halten lasse, letztere auch zu keinem anderen, als dem bestimmungsmäßigen Zwecke gebrauche, und seine Unterhaltungsverbindlichkeit nicht versäume, vollständig, jedoch auf eine Weise, die denselben nicht compromittirt, in Kenntniß zu setzen. Bemerkt der Superintendent Vernachlässigungen des Nießbrauchers, oder werden solche von den Kirchenvorstehern gerügt, so sind sie ihm auf eine glimpfliche Weise, im Wiederholungsfalle aber mit verschärftem Nachdrucke, Behufs der schleunigen Abstellung, vorzubalten.

i) Ferner muß der Superintendent darüber Erkundigung einziehen:

aa) ob die äußeren Rechte der Parochie gehörig feststehen, oder ob etwas darin streitig geworden ist, und besser begründet werden muß;

bb) ob das den Kirchen- und Schulbeamten zugesicherte Einkommen unverkürzt von ihnen bezogen wird und werden kann. Es sind auf den Fall vorgekommener Unordnungen von ihm sogleich an Ort und Stelle die erforderlichen Erörterungen vorzunehmen.

k) Außerdem müssen die Visitatoren ihr besonderes Augenmerk dahin richten, ob die Begräbnißplätze für die Kirchengesellschaften ausreichen, ob das Reihebegraben eingeführt ist, und ob die Plätze

§. 153. Letztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel auf jedesmaliges Verlangen Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 154. Besonders müssen diese Aufseher die Kirchenvisitationen [23]) ordentlich und sorgfältig vornehmen [24]); dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie von dem Baustande der Kirchen- und Pfarrgebäude genaue Erkundigung

---

23) Bei Kirchenvisitationen müssen in Ostpreußen die Gemeinen die Fuhren übernehmen, in Litthauen wird Königl. Vorspann gegeben. (Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 174.)

24) a) Die Dienstinstruction der Superintendenten für die Mark Brandenburg ist in der Kirchen- und Schulvisitationsordnung v. 9. Febr. 1830., mitgetheilt durch die Verordnung des Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 16. März 1830., (v. K. Ann. Bd. 14. S. 79.) enthalten.

Nachstehende, von dem Königl. Ministerium der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten über das künftige Verfahren bei den Kirchen- und Schul-Visitationen in der Provinz Brandenburg, mittelst Rescripts vom 9. Februar d. J., uns zugegangene Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung, wird hiermit den betheiligten Behörden und Personen zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt gemacht. (Anl. a.)

a.

Wenn auch von den Superintendenten mit Recht erwartet werden kann, daß sie bei den von ihnen vorzunehmenden Kirchen- und Schulvisitationen sich der gewissenhaftesten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen, und dieses an sich so wichtige Geschäft durch eine geistvolle Behandlung desselben bedeutsamer zu machen wissen werden, so wird ihnen doch, nächst der Hinweisung auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und auf die deshalb erlassenen besonderen Verordnungen, Behufs eines gleichmäßigen und sicheren Verfahrens, nachstehende Anleitung dazu als Vorschrift mitgetheilt, und die pünktliche Befolgung derselben zur Pflicht gemacht.

§. 1. Jeder Superintendent ist verpflichtet, die sämmtlichen Kirchen seiner Diöces in drei Jahren einmal zu visitiren, und sich hierbei so einzurichten, daß jährlich der dritte Theil derselben an die Reihe komme. Zum 1. März des folgenden Jahres, ist nach dem anliegenden Schema (Anl. b.) durch den betreffenden General-Superintendenten der Königl. Regierung eine Uebersicht der im abgelaufenen Jahre gehaltenen Visitationen einzureichen.

§. 2. So viel als möglich und so weit es ohne zu große Versäumnisse in den eigenen Predigtamts-Geschäften der Superintendenten geschehen kann, müssen die Visitationen an einem Sonntage gehalten, jederzeit aber die Patrone durch den Prediger dazu eingeladen, und durch diesen auch die Gemeinden durch Abkündigung von der Kanzel davon benachrichtigt werden. Vierzehn Tage vorher bestimmt der Superintendent dem Prediger den Text, über welchen derselbe am Visitationstage predigen soll. Wenn an einer Kirche mehrere Prediger angestellt sind, so muß, wo möglich, jeder in Gegenwart des Superintendenten über einen vorgeschriebenen Text predigen.

§. 3. Gehören zu einer Pfarrei Schwester- oder Tochter-Kirchen, so hat der Superintendent die Visitation auch bei diesen vorzunehmen, und sich zu ihnen hinzubegeben. Geschieht die Visitation an einem Werkeltage, so ist es hinreichend, wenn nur in einer der zur Parochie gehörigen Kirchen gepredigt wird. Findet sie aber an einem Sonn- oder Festtage statt, so muß der Prediger, so viel es die Zeit erlaubt, an allen den Orten predigen, an welchen er, der Regel nach, sonst hätte predigen müssen, wenn die Visitation nicht angesetzt worden wäre. Ueberhaupt muß bei den gewöhnlichen Visitationen der Gottesdienst auch in der gewohnten Weise gehalten werden.

§. 4. Es bleibt dem Superintendenten unbenommen, wenn Nachrichten, die über das Verhalten eines Predigers oder Schullehrers bei ihm eingegangen sind, oder sonst eingetretene Umstände im Kirchen- und Schulwesen es nöthig machen sollten, auch zu jeder Zeit in seinem Sprengel eine außerordentliche Visitation vorzunehmen, ohne sie vorher bekannt zu machen.

§. 5. Die bei einer gewöhnlichen Kirchen- und Schul-Visitation vorzunehmenden Gegenstände sind folgende:

a) Es wird nach der Bestimmung des §. 3. Gottesdienst gehalten, bei welchem der Superintendent nach der Predigt den Ortspfarrer über ein ihm aufgegebenes Stück aus dem Katechismus eine katechetische Unterredung mit der Schuljugend anstellen läßt, sodann die in den letzten drei Jahren Confirmirten selbst prüft, und endlich von dem Altare herab eine kurze Anrede an die Gemeine hält, in welcher er die ihm nöthig scheinenden Ermahnungen giebt, worauf er die Versammlung mit dem Segen entläßt. Der Visitator hat hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes darauf zu sehen, ob derselbe den allgemeinen Grundsätzen der evangelischen Kirche und den deshalb besonders ertheilten Bestimmungen gemäß gehalten und mit Theilnahme aufgenommen werde. Er muß bei der Predigt ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und den äußerlichen Vortrag des Geistlichen zu einem Gegenstande seiner Aufmerksamkeit machen, und bei dem liturgischen Theile des Gottesdienstes auf die Ordnungsmäßigkeit, auf die würdevolle und eindringliche Behandlung desselben, auch auf den Kirchengesang so wie das Orgelspiel, achten.

b) Der Superintendent untersucht, ob bei sämmtlichen sowohl Schwester- und Tochter- als Mutter-

einziehen, und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten ihren vorgesetzten Oberen treulich berichten [25]).

---

kirchen, der Bestimmung des §. 624. Tit. IV. Th. II. des Allg. Landr. gemäß, mindestens zwei Kirchenvorsteher bestellt sind, und veranlaßt, daß die etwa fehlenden nach §. 552. l. cit. angestellt werden.

c) Der Superintendent veranstaltet eine Schulprüfung, und verfährt dabei nach den bestehenden Vorschriften. Hiebei ist besonders die Beschaffenheit der Kenntnisse und der Methode des Lehrers und ob derselbe sich in dieser Beziehung vernachlässigt oder vervollkommnet hat, nebst den Fortschritten der Kinder zu untersuchen. Demnächst ist der Schulvorstand über das Schulwesen insbesondere zu vernehmen, wobei zu erforschen ist, ob und wie sich der Pfarrer der Schule und des Schullehrers annehme, ob er auch die Schulen in den filialen und in den eingepfarrten Dörfern besuche, welche Schulbücher gebraucht werden, ob eine Schulbibliothek und Schulkasse vorhanden sei, und wie es mit dem Religions-Unterrichte der Kinder und deren Vorbereitung zur Confirmation, namentlich auch bei den Schwester- und Tochter-Gemeinden, gehalten werde. Sollten in dem Geschäftskreise der Superintendenten besondere Schul-Inspectoren angesetzt sein, so haben die Superintendenten sich zwar aller Rüge der etwa vorgefundenen Mängel, so wie aller Abänderungen oder Anordnungen an Ort und Stelle zu enthalten, dagegen aber ihre Bemerkungen und Anträge auf Verbesserungen in den Begleitungsberichten unumwunden vorzutragen.

d) Der Superintendent fordert die anwesende Versammlung auf, sich zu erklären, ob Jemand in derselben Anträge und Wünsche in Beziehung auf die Beförderung der Seelsorge im Interesse der Kirchengesellschaft, oder zum Besten der Kirche, Pfarrei und Schule vorzutragen habe, welche sodann protocollarisch aufgenommen werden. An welchem Orte diese Verhandlung vorzunehmen sei, müssen die Umstände an die Hand geben, doch darf sie, wie sich aus ihrem Charakter von selbst ergiebt, nie in den Gang des Gottesdienstes verlegt werden.

e) Die Kirchenbücher werden, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 481. seq. und 501. seq. untersucht, namentlich auch das Duplicat derselben. Auch ist zu bemerken, wo letzteres aufbewahrt wird, in welchem Zustande die Bücher sind, bis zu welcher Zeit sie zurückgehen, ob sie ordnungsmäßig und nach den vorgeschriebenen Formularen geführt werden, und ob die Handschrift dessen, der sie führt, leserlich und deutlich ist.

f) Desgleichen werden die Pfarr- und Kirchen-Registraturen durchgesehen, wobei zu beobachten ist, in welcher Ordnung sich dieselben befinden, und ob insbesondere die Verfügungen an die Pfarrer und Kirchengemeinden, auch die Regierungs-Amtsblätter vorhanden, vollständig gesammelt und geheftet sind.

g) Auch die Kirchen- und Schulrechnungen werden durchgegangen, um zu ersehen, wann dieselben zuletzt abgenommen worden, wie viel Bestand oder Vorschuß verblieben, ob der Bestand baar vorgezeigt, oder wie er sonst nachgewiesen ist. Befinden sich die Rechnungen nicht im Orte, so sind sie vorher einzufordern, und es dürfen sich die Kirchenvorsteher, Patrone oder Magistrate auf keine Weise weigern, die Rechnungen dem Superintendenten, als landesherrlichen Commissarius, vorzulegen, und ihm darüber alle erforderliche Auskunft zu geben. Insbesondere sind die Documente der Kirchenkasse nachzusehen, und es ist dabei wahrzunehmen, ob und wie dieselben nebst dem baaren Gelde in dem Kirchenkasten sicher verwahrt werden.

Rücksichtlich der Rechnungen für Kirchen Königl. Patronates genügt die Bemerkung, wann die letzte derselben zur Revision an die Königl. Regierung eingesendet worden sei. In Betreff der Privat-Patronats-Kirchen dürfen dagegen folgende Angaben in dem Visitations-Protocolle niemals fehlen:

aa) worin das Vermögen der Kirche besteht, und wie die Grundstücke derselben benutzt werden;

bb) was in der letzten Jahresrechnung an baarem Bestande verblieben;

cc) ob die zum Vermögen der Kirche gehörenden Gelder stets unter der vorschriftsmäßigen Genehmigung der betreffenden Behörden ausgeliehen worden sind.

h) Die Beschaffenheit der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude muß untersucht werden. Der Superintendent ist verpflichtet, sich davon, ob der Nießbraucher die Gebäude und namentlich die Wohnung überall gut und reinlich halten lasse, letztere auch zu keinem anderen, als dem bestimmungsmäßigen Zwecke gebrauche, und seine Unterhaltungsverbindlichkeit nicht versäume, vollständig, jedoch auf eine Weise, die denselben nicht compromittirt, in Kenntniß zu setzen. Bemerkt der Superintendent Vernachlässigungen des Nießbrauchers, oder werden solche von den Kirchenvorstehern gerügt, so sind sie ihm auf eine glimpfliche Weise, im Wiederholungsfalle aber mit verschärftem Nachdrucke, Behufs der schleunigen Abstellung, vorzubalten.

i) Ferner muß der Superintendent darüber Erkundigung einziehen:

aa) ob die äußeren Rechte der Parochie gehörig feststehen, oder ob etwas darin streitig geworden ist, und besser begründet werden muß;

bb) ob das den Kirchen- und Schulbeamten zugesicherte Einkommen unverkürzt von ihnen bezogen wird und werden kann. Es sind auf den Fall vorgekommener Unordnungen von ihm sogleich an Ort und Stelle die erforderlichen Erörterungen vorzunehmen.

k) Außerdem müssen die Visitatoren ihr besonderes Augenmerk dahin richten, ob die Begräbnißplätze für die Kirchengesellschaften ausreichen, ob das Reihebegraben eingeführt ist, und ob die Plätze

gehörig sicher und anständig verwahrt sind. Auf das Reihebegraben und die Verschönerung werden die Superintendenten nur durch freundliche Ermahnung einzuwirken suchen.

l) Die Aufmerksamkeit des Visitators muß vorzüglich auch auf die Merkmale des religiösen Sinnes der Gemeinde, auf ihren Fleiß in Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, auf ihre Theilnahme an dem heiligen Abendmahle, auf den Grad der Stille, Ordnung und Ehrerbietung bei den gottesdienstlichen Handlungen und auf ähnliche Punkte gerichtet werden.

m) In einer besonderen Conferenz mit dem Geistlichen ist:
   aa) dasjenige, was bei der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes Vorzügliches, Mangelhaftes oder Mißbräuchliches wahrgenommen worden, zur Sprache zu bringen, und
   bb) über die Thätigkeit des Geistlichen, seine wissenschaftliche Beschäftigung, sein tieferes Eindringen in das Verständniß der heiligen Schrift, seine fortgesetzte Bekanntschaft mit der theologischen Literatur, seine Behandlung der Kranken, der Verächter des Gottesdienstes, eine nähere Erörterung anzustellen und zu untersuchen, welche Lehrtexte den sonntäglichen Vorträgen und den Wochenpredigten und Fastenbetrachtungen zum Grunde gelegt werden, wobei der Geistliche verpflichtet ist, seine Predigt-Concepte oder Entwürfe auf Erfordern dem Visitator vorzulegen.

§. 6. Wegen der über die Kirchen- und Schul-Visitationen aufzunehmenden Verhandlungen, sind die von der betreffenden Königl. Regierung gegebenen Anweisungen zu befolgen. In der Regel muß die Aufnahme von vier Protocollen über jeden visitirten Kirchenort bewirkt werden, und zwar:

a) über die inneren Angelegenheiten der Kirche, die persönlichen und amtlichen Verhältnisse der Kirchendiener, zunächst aber den Verlauf und die Beschaffenheit des Kirchen-Visitations-Gottesdienstes;
b) über die Interna und Externa des Schulwesens;
c) über die Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Gebäude;
d) über das Kirchen-Vermögen.

Eine Ausnahme davon muß in dem Begleitungsberichte jedesmal motivirt werden.

§. 7. Diese Protocolle müssen, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes anrathen, von den zugezogenen Interessenten, besonders aber dann, wenn Thatsachen, die ein ferneres Einschreiten der geistlichen Behörden nöthig machen, oder gegebene Zusagen und getroffene Ausgleichungen von Differencien u. s. w. darin aufgenommen worden, unterschrieben werden. Der Visitator hat von ihnen Abschrift zu seinen Ephoralacten zu nehmen, und sie innerhalb eines Zeitraumes von längstens vier Wochen, mittelst eines Begleitungsberichts, in welchem er seine besonderen Wünsche und Anträge zur Sprache bringen kann, dem betreffenden General-Superintendenten zu überreichen.

§. 8. Diesem Bericht ist das leserlich geschriebene und mit einer Beurtheilung des Superintendenten begleitende Concept der von dem Orts-Geistlichen gehaltenen Visitations-Predigt beizufügen.

b.

Schema.

In der Superintendentur N. N.
sind vorhanden Kirchen und visitirt.

No.	Namen der Kirchen.	Davon sind visitirt im Jahre			Bemerkungen und Gründe, weshalb die Kirchen nicht visitirt worden sind.
		1828.	1829.	1830.	

b) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 31. Oct. 1838. an das Königl. Consistorium zu Posen, betreffend die neue Kirchen-Visitations-Ordnung für die evangelischen Kirchen in der Provinz Posen. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 931.)

Das Ministerium genehmigt die mit dem anderweiten Berichte vom 9. Mai c. im Entwurf eingereichte neue Kirchen-Visitations-Ordnung, welche nebst den Anlagen beigehend zurück erfolgt, und ermächtigt das Königl. Consistorium, solche nunmehr in Gebrauch zu setzen, mit der Aufforderung, zwei Exemplare derselben, wenn sie demnächst gedruckt oder lithographirt verbreitet wird, hierher einzusenden. (Anl. a.)

a.

Kirchen-Visitations-Ordnung für die evangelischen Kirchen in der Provinz Posen.

Die Kirchen-Visitation ist ein, nach seinen Zwecken und in seinen Erfolgen so wichtiges Geschäft, daß wir angelegentlich wünschen, daß demselben von Seiten der Herren Superintendenten die gewissenhafteste Sorgfalt und eine umsichtige und geistvolle Behandlung gewidmet werde. Daß jene Zwecke erreicht

und diese Erfolge herbeigeführt werden, hängt zum größten Theil von der persönlichen Einwirkung des Visitators ab. Es kommt daher dabei nicht darauf an, daß viel geschrieben werde, sondern vielmehr darauf, daß der Superintendent seine Gegenwart in der Gemeine dazu benutze, durch Berathungen mit dem Pfarrer, dem Kirchen-Collegio, der Gemeine oder einzelnen Gliedern derselben wahrgenommene Uebelstände und Mängel aus dem kirchlichen und religiösen Leben der Gemeine zu entfernen und die Hindernisse, welche die Wirksamkeit des Geistlichen hemmen, zu beseitigen.

Zu dem Ende wollen wir die Herren Superintendenten für die Folge bei Abfassung der Kirchen-Visitations-Verhandlungen nicht mehr an eine stehende Form binden, sondern ihnen unter Beistimmung der Königl. Regierungen hier und zu Bromberg und mit Genehmigung des Königl. vorgeordneten Ministerii, mit Beseitigung der früher vorgeschriebenen Indaganden, sowie des in unserer Verordnung vom 12. Juli 1831. vorgeschriebenen gedruckten Formulars, zur Kirchen-Visitations-Verhandlung, die freieste Bewegung gestatten, indem wir es lediglich ihrer eigenen Beurtheilung anheimstellen, über welche von den unten angegebenen Gegenständen sie am Kirchort schriftlich verhandeln, oder ob sie sich darüber in dem über die Kirchen-Visitation zu erstattenden Bericht, welchem jedoch die am Kirchort über die gemachten Wahrnehmungen niedergeschriebenen Notizen zum Grunde zu legen sind, äußern wollen.

Was zuvörderst die äußere Einrichtung der Kirchen-Visitationen betrifft, so finden wir uns bewogen, unter Vorausschickung, daß rücksichtlich der Schulen die von der betreffenden Regierung gegebenen Anweisungen zu befolgen sind, den Superintendenten nächst der Hinweisung auf die allgemein gesetzlichen Bestimmungen und auf die erlassenen und etwa noch zu erlassenden besondern Verordnungen, nachstehende Vorschriften zu pünktlicher Befolgung zu ertheilen:

§. 1. Die Kirchen-Visitationen müssen einstweilen und bis auf weitere Bestimmung alljährlich stattfinden. Jeder Superintendent ist daher verpflichtet, die sämmtlichen Kirchen seiner Diöces alljährlich zu visitiren.

§. 2. Wegen der Prüfung der Confirmanden oder Confirmaten in Absicht der von ihnen erlangten Religionskenntnisse ist es wünschenswerth, daß die jährlichen Kirchen-Visitationen, soweit es irgend die pfarramtlichen Obliegenheiten des Superintendenten gestatten, kurz vor oder gleich nach dem Osterfest gehalten werden. Wo jedoch auch zu Michaelis confirmirt wird, da kann, um die Confirmanden und Confirmaten beider Geistlichen der Kirche zu prüfen, die Visitation auch um Michaelis, oder abwechselnd ein Jahr gegen Ostern, das andere gegen Michaelis gehalten werden. Uebrigens bleibt es dem Superintendenten unbenommen, wenn Nachrichten, die über das Verhalten eines Predigers oder Schullehrers eingegangen sind, oder sonst eingetretene wichtige Umstände es nöthig machen sollten, auch zu jeder Zeit eine außerordentliche Visitation einer Kirche seines Aufsichtskreises vorzunehmen, ohne sie vorher bekannt zu machen.

Vierzehn Tage vorher bestimmt der Superintendent den Text, über welchen der Prediger am Visitationstage predigen soll.

Wenn an einer Kirche mehrere Prediger angestellt sind, so muß, wenn irgend thunlich, jeder in Gegenwart des Superintendenten über einen vorgeschriebenen Text predigen.

Vor der Visitation wird von dem Pfarrer eine Conferenz des Kirchen-Collegii veranlaßt, in welcher die Anträge und Vorschläge, die bei der Kirchen-Visitation zur Sprache gebracht werden sollen, berathen und zu Protocoll genommen werden.

§. 3. Gehören zu einem Kirchensystem Tochterkirchen, so hat der Superintendent die Visitation auch bei diesen vorzunehmen, und sich zu ihnen hin zu begeben. Geschieht die Visitation an einem Wochentage, so ist es hinreichend, wenn nur in einer der zur Parochie gehörigen Kirchen gepredigt wird. Findet sie aber an einem Sonn- oder Festtage statt, so muß der Prediger, so viel es die Zeit erlaubt, an allen den Orten predigen, an welchen er, der Regel nach, sonst hätte predigen müssen, wenn die Visitation nicht angesetzt worden wäre. Ueberhaupt muß bei den Visitationen der Gottesdienst auch in der gewohnten Weise gehalten werden.

§. 4. Wo die Visitation in einem Jahre an einem Wochentage geschehen ist, da muß sie in dem darauf folgenden Jahre unfehlbar an einem Sonn- oder Festtage gehalten werden.

§. 5. Bei der kirchlich feierlichen Visitations-Handlung ist Folgendes zu beobachten.

Es wird nach der Bestimmung des §. 3. Gottesdienst gehalten, bei welchem der Superintendent nach der Predigt den Ortspfarrer über ein ihm aufgegebenes Stück aus dem Katechismus eine katechetische Unterredung mit der Schuljugend und den Confirmanden anstellen läßt, sodann die letzten und die vorjährigen Confirmaten selbst prüft, und endlich von dem Altare herab eine kurze Anrede an die Gemeinde hält, in welcher er die ihm nöthig scheinenden Ermahnungen giebt und nach dieser die Versammlung mit dem Segen entläßt.

Der Visitator hat hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes darauf zu sehen, ob derselbe den allgemeinen Grundsätzen der evangelischen Kirche und den deshalb besonders ertheilten Bestimmungen gemäß gehalten und mit Theilnahme aufgenommen werde. Er muß bei der Predigt ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit, und den äußerlichen Vortrag des Geistlichen zu einem Gegenstande seiner Aufmerksamkeit machen, und bei dem liturgischen Theile des Gottesdienstes auf die Ordnungsmäßigkeit, auf die würdevolle und eindringliche Behandlung desselben auch auf den Kirchengesang und das Orgelspiel achten.

Sollte der Visitations-Gottesdienst durch die damit zu verbindende Prüfung der Confirmanden und Confirmaten zu sehr in die Länge gezogen werden, so kann diese Prüfung auch zu einer andern Zeit, etwa Sonntag Nachmittags, oder Sonnabend Nachmittags, letztere besonders da, wo an diesem Nach-

mittage Beichte gehalten wird, stattfinden. Diese Prüfung muß aber immer öffentlich und nach vorhergegangener Einladung der Gemeine von der Kanzel, und durch das Geläut geschehen, und mit einem zum Anfange und zum Schlusse zu singenden Liede oder einigen Liederversen und einem Anfangs- und Schlußgebet verbunden werden.

§. 6. Wenn einer Parochie benachbarte, noch nicht eingepfarrte Ortschaften zugewiesen werden können; oder wenn durch allmählichen Zuwachs ein Kirchensystem für die Kräfte eines Pfarrers zu groß und ausgedehnt, und entweder die Anstellung eines zweiten Predigers, oder die Einrichtung einer neuen Parochie nothwendig und möglich geworden ist, so muß darüber ausführlich besonders berichtet werden.

§. 7. Von den Verhandlungen, welche der Superintendent am Kirchort selbst aufnimmt, und von welchen das Haupt-Exemplar bei den Kirchen-Acten zurückbleibt, sind zwei leserliche und gleichlautende Abschriften fracta pagina anzufertigen, von welchen der Superintendent ein Exemplar zu seinen Acten zurückbehält, das zweite Exemplar der betreffenden Königl. Regierung übersendet.

Dem Bericht, mit welchem die über die abgehaltene Kirchen-Visitation etwa aufgenommenen Verhandlungen, und zwar innerhalb 14 Tagen, der Königl. Regierung zu überreichen sind, ist wie bisher, der bescheinigte Extract aus der vorjährigen Kirchenrechnung und der Abschluß der Rechnung von dem laufenden Jahre beizufügen. Die Reinschrift des Concepts der gehaltenen Visitations-Predigt aber, welcher der Superintendent sein Urtheil über die gehaltene Predigt beizufügen hat, sowie eine nach dem sub Lit. A. beiliegenden Schema anzufertigenden Liste der letzten Confirmaten ist zur Beförderung an das Königl. Consistorium dem Herrn General-Superintendenten zu überreichen.

§. 8. Da die Kirchen-Visitation einstweilen alljährlich stattfindet, so ist es besonders in solchen Kirchspielen, wo sich viele, also mehr als etwa 6 Schulen befinden, nicht nöthig, daß jedesmal sämmtliche außerhalb des Kirchorts befindliche Schulen des Kirchspiels revidirt werden. Es genügt vielmehr, daß bei jeder Kirchen-Visitation die Hälfte der Schulen des Kirchspiels revidirt werden.

Es ist dies um so nöthiger, als der Superintendent dadurch in den Stand gesetzt wird, noch in derselben Woche die Visitation einer benachbarten Kirche vorzunehmen, wodurch Zeit und Geld erspart wird.

Nur muß gefordert werden, daß der Superintendent nach abgehaltenen Schulrevisionen sämmtliche Lehrer des Kirchspiels um sich versammelt, und sich dabei theils gegen sie über die in den Schulen gemachten Wahrnehmungen ausspricht, theils auch mit dem Pfarrer und den ihm untergeordneten Lehrern das bespricht, was ihm zur Verbesserung des Schul- und Unterrichtswesens in der Gemeine sowohl im Allgemeinen, als im Besondern geeignet scheint.

§. 9. Halten sich Candidaten des Predigtamts in einem Kirchspiel auf, so sind sie zufolge unserer Anordnung v. 11. Decbr. 1830. zu der Kirchen-Visitation zuzuziehen, sowie es auch wünschenswerth ist, daß sie den Schulrevisionen und der mit den Lehrern des Kirchspiels zu veranstaltenden Conferenz beiwohnen, indem beides auf ihre praktische Ausbildung von wohlthätigem Einfluß sein wird.

§. 10. Sollten endlich bei der Kirchenvisitation von Seiten der Gemeine oder einzelner Glieder derselben Anträge und Beschwerden in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Sprache gebracht werden, so muß der Revisor darauf eingehen, über die gemachten Anträge mit dem Pfarrer und dem Kirchen-Collegio berathen, die geführten Beschwerden, sofern sie sich als gegründet zeigen, abzustellen, Mißhelligkeiten auszugleichen suchen, solche Fälle aber, wo ihm die versuchte Beilegung nicht gelingt, und Anträge und Beschwerden von Wichtigkeit zur höhern Entscheidung vorlegen. Findet es der Revisor nöthig, über dergleichen Anträge und Beschwerden schriftlich zu verhandeln, so muß die Verhandlung auf einem besondern Bogen aufgenommen und eine Abschrift derselben dem Visitations-Berichte beigelegt werden.

Wird eine Beschwerde über die sittliche und amtliche Führung des Pfarrers oder eines andern Kirchenbeamten geführt, so müssen, und zwar nach Entfernung des Beklagten, die einzelnen Klagepunkte bündig niedergeschrieben, sodann dem Beklagten zur Verantwortung vorgehalten, und endlich mit dem Urtheil des Superintendenten dem Visitationsbericht beigelegt werden.

In der Beilage B. sind diejenigen Gegenstände angegeben, über die nicht bei jeder, sondern immer erst bei der fünften Kirchenvisitation verhandelt werden darf.

Wenn wir nunmehr diejenigen Gegenstände folgen lassen, welche bei jeder Kirchenvisitation zur Sprache gebracht werden müssen, so ist dabei unsere Absicht nicht, daß über alle diese Gegenstände schriftlich verhandelt, oder daß sie in den Visitationsbericht aufgenommen werden sollen. Wir gestehen vielmehr darin den Visitatoren die unbeschränkteste Freiheit zu, wiewohl es einleuchtet, daß die sub A. folgenden Gegenstände sich mehr zu einer protocollarischen Verhandlung am Kirchort, die sub C. folgenden aber mehr zu einem Berichte eignen.

Die Kirchenvisitationen werden unter allen Umständen großen Segen stiften, wenn dabei die Hauptsache, die darin besteht, daß durch die persönliche Einwirkung des Superintendenten das kirchliche und religiöse Leben in der Gemeinde gefördert werde, fest im Auge behalten wird.

A. Eigenthum der Pfarrgemeine und Verwaltung desselben.
1) Kirchgebäude, baulicher Zustand derselben, Beschaffenheit der Orgel.
2) Pfarrgebäude, baulicher Zustand derselben.
3) Cantor- und Küsterwohnung.
4) Armen-, Waisenhäuser und ähnliche Anstalten.

5) Stiftungen, zum Besten der Wittwen und Waisen, der Pfarrer und übrigen Kirchenbeamten; worin sie bestehen, wie sie verwaltet werden.
6) Gottesäcker in der Gemeine, ihre Lage, Beschaffenheit, z. B. ob sie gehörig eingefriedigt, mit Bäumen bepflanzt und ausreichend sind.
7) Currente Beiträge der Gemeine zur Unterhaltung des Kirchenwesens, ob sie regelmäßig eingehen, wie sie gesichert sind, wie sie asservirt werden.
8) Kapitalien — ihr Betrag, wie sie angelegt sind, ob die Schuld-Obligationen gehörig aufbewahrt werden, die Zinsen eingehen.
9) Schulden, die auf der Pfarrgemeine lasten — Betrag derselben, ob ein Tilgungsplan festgestellt ist und ausgeführt wird.
10) Inventarium des beweglichen Eigenthums der Pfarrgemeine — ob es vorhanden ist und fortgeführt wird; ob sämmtliche in demselben verzeichneten Stücke vorhanden sind.
11) Etat der Kassenverwaltung — ob und für welchen Zeitraum er vorhanden und bestätigt ist.
12) Kirchenrechnungen, ob sie seit den letzten zehn Jahren vorhanden sind; von wem und wie sie geführt, von wem sie revidirt und dechargirt worden.
13) Kirchen-Archiv, Pfarr-Registrande, Amtsblatt, ob sie vorhanden und in welcher Beschaffenheit sie sich befinden.

Findet sich bei der Kirche eine Bibliothek, so muß der Catalog derselben mit den vorhandenen Schriften verglichen werden.

B. Kirchliche Personen.

1) Kirchen-Vorsteher — ob sie in verfassungsmäßiger Anzahl vorhanden, bestätigt und eingeführt sind.
2) Cantor, Organist, Küster u. s. w. — Lebenswandel, Amtsführung.
3) Pfarrer — Namen, Lebens- und Dienstalter; Jahr und Tag, an welchem er in sein gegenwärtiges Amt eingeführt ist.

Wir bemerken hierbei, daß dem Superintendenten die Visitations-Predigt, welche er mit dem Pfarrer durchgehen könnte, Gelegenheit darbieten wird, darauf hinzuwirken, daß der Pfarrer durch ein immer tieferes Eindringen in das Verständniß der heiligen Schrift seinen Kanzel-Vorträgen biblische Salbung gebe, und im Umgange mit seiner Gemeine stets das Wohlwollen an den Tag lege, welches ihm am gewissensten das Vertrauen derselben zuwendet und erhält. Auch die übrigen Theile des Seelsorgeramts, als z. B. der Besuch der Kranken, die Behandlung der Verächter des Gottesdienstes, die Beaufsichtigung der Schulen, die Einwirkung auf die häusliche Kinderzucht, der Confirmanden-Unterricht und dergl. mehr, bieten Stoff zu für beide Theile eben so belehrenden als aufmunternden Unterhaltungen dar, wobei wir noch bemerken, daß der Pfarrer verpflichtet ist, seine Predigt-Concepte dem Visitator auf Erfordern vorzulegen. Daß der Superintendent sich in den oben angedeuteten Unterredungen dem Pfarrer nicht als Vorgesetzter, sondern als Bruder zeigen werde, zu welchem jener ein herzliches Vertrauen faßt, indem er sich davon überzeugt, daß es seinem nächsten Vorgesetzten nicht um eitle Ehre, sondern einzig darum zu thun ist, daß die große Angelegenheit ihres gemeinschaftlichen Amts durch vereintes Streben gefördert werde, und er darum aus dem reicheren Schatze seiner Erfahrungen gern auch den jüngern Bruder für diese Angelegenheit immer mehr und mehr erwärmen will, dürfen wir von den Herren Superintendenten mit voller Zuversicht erwarten.

C. Kirchliches Leben der Gemeine.

1) Oeffentlicher Gottesdienst, sonn- und festtäglicher; Anfang und Ende desselben. Ob dabei von der erneuerten Agende abgewichen wird. Choral- und liturgischer Gesang. Orgelbegleitung. Besuch desselben. Nachmittäglicher Sonntags-Gottesdienst, Besuch desselben; Wochen-Gottesdienst, an welchem Tage, in welchen Stunden und mit welcher Theilnahme er gehalten wird. Ab- oder Zunahme des Kirchenbesuchs — muthmaßliche Ursachen davon. Ob ein Sänger-Chor vorhanden, aus wie viel Mitgliedern es besteht.
2) Ob in der Gemeine auf häuslichen Gottesdienst gehalten wird.
3) Feier des heiligen Abendmahls. Wie oft und in welchen Stunden sie stattfindet, ob sie nach den Vorschriften der erneuerten Agende gehalten, wie sie besucht wird. Muthmaßliche Ursachen, wenn die Zahl der Communicanten sich vermindert hat. Ob ein Communicanten-Register geführt wird. Zahl der Communicanten in jedem der letzten drei Jahre.
4) Die Taufe. Ob Taufen gesetzwidrig aufgeschoben werden; Zahl der Getauften im letzten Jahre. Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen. Wie es mit der Taufe und der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen gehalten wird.
5) Jugendunterricht und Kinderzucht.
   a) in den Schulen, besonders der Religions-Unterricht, in Absicht seines Einflusses auf die Religiösität und Sittlichkeit der Gemeine.

      Ob der Religionsunterricht in der Ortsschule von dem Pfarrer ertheilt wird; an welchen Tagen und zu welchen Stunden? Ob in den Schulen der Choralgesang fleißig geübt wird, die Confirmanden sich mit den Choral-Melodien hinlänglich bekannt gezeigt.
   b) in der Kinderlehre. Wenn sie gehalten und wie sie besucht wird. In welchem Alter gewöhnlich die Kinder zu den sonntäglichen Catechisationen kommen; ob auch die bereits confirmirten daran Theil nehmen, oder die Sonntagsschule besuchen.
   c) Confirmanden-Unterricht.

6) Kinderzucht in der Gemeine — soweit sich darüber aus den Mittheilungen des Pfarrers und aus eigenen Beobachtungen urtheilen läßt.
7) Trauung. Zahl der Copulirten im letzten Jahre. — Ob sogenannte wilde Ehen vorhanden sind, und was von Seiten des Pfarrers geschehen, sie in rechtmäßige zu verwandeln.
8) Beerdigungen. Wie viel Todesfälle im letzten Jahre im Kirchspiel stattgefunden. Ob die stillen Beerdigungen ab- oder zunehmen. Welche Unordnungen bei Beerdigungen eingerissen, und was geschehen, um sie zu entfernen.

Der Revisor wird hierbei eine sorgfältige Revision sämmtlicher Kirchenbücher vornehmen, und vornehmlich sein Augenmerk darauf richten, ob, soweit sich dies ermitteln läßt, sämmtliche Actus eingetragen sind, ob sie reinlich gehalten werden, die Schrift leserlich ist, die Hauptzahlen auch mit Buchstaben ausgeschrieben sind, das vorgeschriebene Schema befolgt wird und Register von den einzelnen Jahrgängen angelegt sind.

9) Religiöses und sittliches Leben in der Gemeine. Ob herrschende Laster, als Neigung zum Trunke, zum Müßiggang, Unfriedfertigkeit, Hang zur Absonderung von der kirchlichen Gemeinschaft und dergl. mehr gefunden wird, und was von Seiten des Pfarrers geschieht, diesen Uebeln zu steuern.
10) Welches Gesangbuch bei dem öffentlichen Gottesdienst, welche Erbauungsbücher bei der häuslichen Andacht, und welche Catechismen und Lehrbücher bei dem Religions-Unterricht in den Schulen und beim Confirmanden-Unterricht gebraucht werden.

Wenn wir hier der Erbauungsbücher und der Catechismen erwähnen, so kann dabei unsere Absicht nicht sein, die Superintendenten oder Pfarrer zu veranlassen, andere — wenngleich bessere — Erbauungsbücher in den Familien und andere Lehrbücher in den Schulen einzuführen, indem das Erstere ein Eingriff in die persönliche Freiheit sein würde, und eher schaden als nützen könnte; das letztere aber weder dem Pfarrer noch dem Superintendenten ohne höhere Genehmigung zusteht.

Wir haben diese Gegenstände nur in der Absicht berührt, die Herren Superintendenten zu veranlassen, auch auf sie ihre Aufmerksamkeit zu richten und mit dem Pfarrer zu berathen, wie ein anerkannt schlechtes Erbauungs- oder Religionslehrbuch nach und nach mit weiser Umsicht durch ein besseres verdrängt werden könne.

Posen, den 9. Mai 1838.

Königl. Consistorium.

Beilage A.

Liste

der in der evangelischen Kirche zu am Sonntage N. N. den ten 183 eingesegneten Confirmaten.

1) Nr.
2) Namen des Confirmaten.
3) Sein Wohnort.
4) Namen und Stand des Vaters.
5) Jahr und Tag der Geburt des Confirmaten.
6) Ergebniß der Prüfung in Absicht der erlangten Religionskenntnisse.
7) Schulbesuch; erlangte Schulkenntnisse.
8) Dispensation vom gesetzlichen Alter.
9) Bemerkungen.

Beilage B.

Gegenstände,

über welche nicht bei jeder, sondern immer erst bei der fünften Kirchenvisitation verhandelt werden darf.

1) Ob die Kirche einen Patron hat, event. welche Rechte ihm als solchem zustehen, welche Pflichten gegen die Kirche und ihre Beamten ihm obliegen.
2) Wie es mit der Wahl des Pfarrers und der übrigen Kirchenbeamten, sowie der Kirchenvorsteher, gehalten wird. Wem das Präsentationsrecht und das jus vocandi zusteht und worauf sich die diesfällige Observanz gründet.
3) Das Einkommen des Pfarrers, Cantors und der übrigen Kirchenbeamten ist auf einem besondern Bogen speciell zu berechnen.
4) Umfang des Kirchspiels, mit Benennung der Gemeinen, die definitiv, die gastweise, die gar nicht eingepfarrt sind.

c) Die Superintendenten haben bei den Kirchen-Visitationen von der richtigen Führung des Journals und dem Zustande des Pfarrarchivs sich zu überzeugen und über den Befund zu berichten. (Vergl. Nr. 5. der Circ. Verf. v. 1. März 1842., bei §. 417. des Tit. abgedruckt.)

Die Inspections- und Presbyteral-Ordnung für Schlesien vom 13. Septbr. 1742. (Simon, schlesisches Kirchenrecht, S. 44.) ist fast ganz antiquirt und daher übergangen worden.

25) Außer den durch die Superintendenten vorzunehmenden Special-Kirchenvisitationen werden auch noch General-Kirchen- und Schulvisitationen abgehalten. Für die letzteren hat der evangelische Ober-Kirchenrath eine besondere Instruction veröffentlicht. In Betreff der den Vorsitzenden der Visitations-Commissionen zufallenden Obliegenheiten ist ebenfalls eine Instruction ergangen. Wir lassen hier nur die erstgenannte Instruction folgen:

Instruction für die Abhaltung der General-Kirchen- und Schulvisitationen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

§. 1. Es wird in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen eine allgemeine, außerordentliche Kirchen- und Schulvisitation abgehalten.

§. 2. Der Zweck dieser Visitation ist:

1) Die Kräftigung und Befestigung des evangelischen Glaubens und Bekenntnisses und die möglichste Stärkung oder Herstellung alt-evangelischer Sitte in den Gemeinden,
2) die Ermittelung und Abstellung von Mißständen, insbesondere solcher, welche auf dem Gebiete des inneren kirchlichen Lebens hervortreten und
3) die genaue Erkundigung des gesammten geistlichen Zustandes der Gemeinden und derer, die an ihnen arbeiten.

§. 3. Die Visitations-Commission besteht

1) aus dem General-Superintendenten als Präses der Commission. Sollte derselbe während der Dauer der Visitation unerwartet behindert werden, das Geschäft fortzusetzen, so ist er ermächtigt, sich selbst einen Substituten zu ernennen.

   Tritt dagegen das Hinderniß schon vor dem Beginn der Visitation ein, so erfolgt die Ernennung eines Stellvertreters für denselben auf den Bericht des evangelischen Ober-Kirchenraths durch Se. Majestät den König;
2) aus dem Superintendenten des Kirchenkreises;
3) aus mehreren beigeordneten Geistlichen, welche der evangelische Ober-Kirchenrath, nach Anhörung des Consistoriums, für jede einzelne Diöcese besonders ernennt.

Dem Präses der Visitations-Commission bleibt es überlassen, zu einzelnen vorkommenden Visitationsgeschäften auch einzelne dazu geeignete Geistliche aus dem Kirchenkreise selbst zu beauftragen.

Außerdem ladet das Consistorium bei jeder Visitation eine oder einige angesehene Personen weltlichen Standes aus dem Kirchenkreise selbst zur Theilnahme an der Visitation ein, bei deren Auswahl vornehmlich auf die Landräthe und andere mit obrigkeitlicher Autorität bekleidete Personen Rücksicht zu nehmen ist.

§. 4. Die Visitation findet nach Kirchenkreisen statt. Sie beginnt in dem Hauptorte des Kirchenkreises oder an dem Wohnorte des Superintendenten und verbreitet sich von dort aus über alle Kirchen des Kreises.

§. 5. Vor dem Beginn der Visitation ist ein genauer Visitationsplan zu entwerfen, in welchem Tag und Stunde der einzelnen Visitationsverhandlungen und die Namen der fungirenden Visitatoren anzugeben sind.

Dieser Visitationsplan wird gedruckt und an die Visitatoren, wie an die Geistlichen, Lehrer, Kirchenvorstände und Patrone der Diöcese vertheilt.

§. 6. Die Visitation wird wenigstens vierzehn Tage vor dem Eintreffen der Visitatoren dem Superintendenten des Kirchenkreises angesagt und in allen Kirchen von den Kanzeln herab angekündigt. Desgleichen erfolgt eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt.

§. 7. Zur Kräftigung und Befestigung des evangelischen Glaubens und Bekenntnisses in den Gemeinden soll vornehmlich das Mitzeugniß der Visitatoren in der Verkündigung des Evangeliums dienen.

§. 8. Die Visitation beginnt mit einem feierlichen Eröffnungsgottesdienst in der Hauptkirche des Hauptortes des Kirchenkreises und schließt mit einem feierlichen Schlußgottesdienst in derselben. Für diese beiden Gottesdienste übernimmt der Präses der Commission die Hauptpredigt entweder selbst oder bestimmt dazu einen der ihm beigegebenen Geistlichen. Der Ortsgeistliche hält die Liturgie. Der Präses der Commission, wenn er die Predigt nicht selbst gehalten hat, oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Commission beschließt diese Gottesdienste mit einer freien Ansprache und Gebet vor dem Altar.

Es steht dem Präses zu, anzuordnen, daß mit dem Schlußgottesdienste zugleich eine Feier des heiligen Abendmahls verbunden werde, an welcher die Mitglieder der Commission, die dazu einzuladenden Geistlichen, Candidaten, Lehrer und kirchlichen Beamten des Kirchenkreises und die sonst sich meldenden Patrone, Ortsvorstände und Gemeindeglieder aus dem ganzen Kirchenkreise Theil nehmen können.

§. 9. Während der Visitation predigt in der Regel in der Mutterkirche der Parochie der Ortspfarrer, auf dessen Predigt dann eine freie Ansprache eines Commissionsmitgliedes vor dem Altar zu folgen hat. Am Abend predigt, wo immer möglich, im Mutterorte oder in einem besser gelegenen Filial ein Mitglied der Commission nach Anweisung des Präses. In allen Filial- oder Nebenkirchen der Parochie ist eine Predigt von einem Mitgliede der Commission oder einem beigezogenen Geistlichen des Kirchenkreises zu halten, was theils zugleich mit dem Gottesdienste im Hauptorte, theils aber auch Nachmittags und an mehreren Filialorten zugleich geschehen kann. Doch soll die Commission sich nie so theilen, daß nicht zwei Commissionsmitglieder zusammenbleiben.

§. 10. Es ist nicht nothwendig, daß die im §. 8. bezeichneten Predigten durchweg in der Weise eigentlicher Kanzelpredigten gehalten werden, vielmehr können die Visitatoren, nach Bewandniß der Umstände, sich auch der Form freier Ansprachen, belehrender Vorträge und, wenn mehrere derselben zugleich an einem Orte sich befinden, in Form kurzer auf einander folgender Glaubenszeugnisse bedienen.

§. 11. Die Visitatoren haben in ihren Predigten, Ansprachen und Zeugnissen vornehmlich die Hauptstücke des evangelischen Bekenntnisses zu treiben, zum fleißigen Gebrauch des Wortes Gottes in den Häusern und des in der evangelischen Kirche den Gläubigen unverkürzt dargebotenen Sacraments und zu einem frommen gottseligen Wandel zu ermahnen.

In den Fällen, da die Specialvollmacht der Kirchenvorsteher ohne Concurrenz der Kirchengemeine, sei es unter Zuziehung des Patrons oder des Kirchen-Collegii genügt, sind diese auch immer nur als Privatpersonen zu betrachten, auf welche der §. 45. des Anh. zum Allg. Landr. nicht anwendbar ist. (Gen. Act. des Justizm. V. Nr. 17. Vol. 1. Fol. 175. — Mannkopf a. a. O. Bd. 2. S. 99.)

†) Die angezogenen §§. 99—109. incl. Tit. 13. Th. I. Allg. Landr., sowie die §§. 110—115. a. a. O. (betr. die Form der Special-Vollmachten) lauten:

§. 99. Eine Specialvollmacht ist erforderlich: 1) wenn Eide erlassen, oder für geschworen angenommen werden sollen;

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Eid der Partei oder einem Zeugen erlassen werden soll. (§. 44. des Anh. zum Allg. Landr.)

§. 100. Ferner 2) wenn der Bevollmächtigte einen Eid in die Seele des Machtgebers ableisten soll;

§. 101. 3) Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen werden soll;

§. 102. 4) Wenn über streitige Rechte des Machtgebers ein Vergleich wirklich abgeschlossen werden soll;

§. 103. 5) Wenn ein Recht des Machtgebers einem Dritten abgetreten, oder Verzicht darauf geleistet werden soll;

§. 104. In so fern jedoch Verzichtsleistungen unter allgemeinen Vollmachten gewisser Art, vermöge besonderer Gesetze, mit begriffen sind, oder in dem Laufe des dem Bevollmächtigten aufgetragenen Geschäfts mit vorzukommen pflegen, ist dazu eine Specialvollmacht nicht erforderlich.

§. 105. 6) Wenn der Bevollmächtigte Sachen oder Gelder, (Proceßkosten allein ausgenommen) für den Machtgeber in Empfang nehmen und darüber quittiren soll;

§. 106. 7) Wenn im Namen des Machtgebers Grundstücke veräußert oder angekauft werden sollen;

§. 107. 8) Wenn im Namen des Gutsbesitzers die Eintragung auf ein Grundstück, oder im Namen des Gläubigers die Löschung eingetragener Gerechtsame im Hypothekenbuche, bewilligt werden soll.

§. 108. Doch ist derjenige, welcher die Zahlung einer eingetragenen Post in Empfang zu nehmen gehörig bevollmächtigt war, eben dadurch auch befugt, in die Löschung dieser Post nach erhaltener Zahlung zu willigen.

§. 109. 9) Auch zu Schenkungen aller Art, im Namen des Machtgebers, ist eine Specialvollmacht nothwendig.

§. 110. Specialvollmachten müssen von dem Machtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder doch erst, nachdem der Vollmachtsauftrag von einem Andern aufgesetzt worden, von dem Machtgeber eigenhändig unterzeichnet sein.

§. 111. Ist der Machtgeber unfähig zu schreiben; so muß die Specialvollmacht nach den allgemeinen im Titel von Verträgen enthaltenen Vorschriften ausgestellt werden. (Tit. 5. §. 172. sqq.)

§. 112. Bloße Blanquets, auf welchen nur der Name des Machtgebers, ohne Bestimmung des Geschäfts, wozu der Auftrag gegeben worden, sich befindet, sind zu Handlungen, die eine Specialvollmacht erfordern, niemals hinreichend.

§. 113. Wer aber ein Blanquet, ohne Bemerkung des Geschäfts, zu welchem dasselbe bestimmt ist, aus den Händen giebt, kann gegen eine über die Namensunterschrift gesetzte Vollmacht, wenn sie gleich erst nach der Unterzeichnung darüber geschrieben worden, sich nicht entschuldigen.

§. 114. In außergerichtlichen Handlungen ist es die Sache des Dritten, welcher mit dem Bevollmächtigten sich einlassen will, wie er von der Richtigkeit der vorgezeigten Specialvollmacht sich zu überzeugen gedenke.

§. 115. Wenn aber auf den Grund einer solchen Vollmacht etwas gerichtlich verhandelt werden soll: so muß der Richter eine gerichtlich oder vor einem Justiz-Commissario und Notario ausgestellte oder anerkannte Vollmacht fordern.

Einer attestirten Specialvollmacht bedarf es nicht, wenn Collegia und Institute, deren Beamte öffentlichen Glauben haben, dieselbe in dieser Eigenschaft ausgestellt und mit dem Amtssiegel bedruckt haben. (§. 45. des Anh. zum Allg. Landr.)

---

b) Schreiben des Justizministers vom 21. November 1834. (Just. Min. Act. V. Nr. 17. Vol. 1. Fol. 194.), betreffend die von Kirchengemeinen und von dem Kirchenvorstande auszustellenden Vollmachten.

Es frägt sich zunächst:

wer für die im Allg. Landr. II. 11. §. 159. gedachten Fälle von der Gemeine zu wählenden Bevollmächtigten, die Vollmachten auszustellen habe, die ganze Gemeine oder nur deren Vorsteher?

Offenbar die Gemeine; denn die Vollmacht zu einem Geschäfte kann überhaupt nur von dem Machtgeber ertheilt werden (§. 5. Tit. 13. Th. I. Allg. Landr.). Dies ist hier die Gemeine; sie soll vertreten, in ihrem Namen sollen vom Mandatar Rechte erworben, Verbindlichkeiten eingegangen werden. Die Gemeine wählt in Gemäßheit des §. 159. a. a. O., wie Ew. Excellenz selbst anerkennen, ihre Stellvertreter; folglich ist auch nur sie befugt, die nöthige Vollmacht auszustellen.

Die Vorsteher können zur Ausstellung der zu außerordentlichen Angelegenheiten erforderlichen Vollmachten um so weniger berechtigt sein, als sie ja nicht einmal gewöhnliche Proceßvollmachten allein ausstellen dürfen, sondern den Patron, das Kirchencollegium und in deren Ermangelung den Pfarrer dabei zuziehen müssen. (§. 658. l. c.)

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

Was Kirchenvermögen sei.

§. 160. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeine nach deren Verfassung bestimmt sind [1]).

Aus dem §. 117. Th. II. Tit. 6. des Allg. Landr., welchen Ew. Excellenz für die Richtigkeit der Ansicht, daß die Ausstellung der Vollmachten für die von der Gemeine gewählten Bevollmächtigten zum Amte der Vorsteher gehöre, folgt gerade das Gegentheil. Diese Vorschrift handelt ja nicht von den Vorstehern, sondern von den Ein für alle Mal mit Ausübung der Gesellschaftsrechte beauftragten Repräsentanten einer Corporation. Den Repräsentanten legt der §. 117. cit. die Befugniß bei, zur Ausübung der äußern Rechte der Gesellschaft, und zur Besorgung der Geschäfte mit Fremden außer ihr; so daß sie unbedenklich Namens der Gemeine auch Vollmachten ertheilen und ausstellen dürfen. Innere Gesellschaftsrechte sollen sie nur nach Maaßgabe ihrer Instruction, der Stiftungsgesetze oder des Herkommens ausüben (§. 125. l. c.). Repräsentanten in diesem Sinne sind z. B. die Stadtverordneten (§. 46., 68., 108., 110. Städte-Ordn. v. 19. Novbr. 1808. und §. 75. revid. Städte-Ordn. v. 17. März 1831.); einzelne Kirchen oder gar Dorfgemeinen haben keine solche Repräsentanten. Ganz verschieden davon sind die Vorsteher, deren jede Corporation wenigstens Einen haben muß, deren Rechte und Pflichten die §§. 137—146. l. c. im Allgemeinen bestimmen. Zu ihrem Amte gehört es namentlich, die Versammlungen zu berufen und zu dirigiren, die Gegenstände der Berathung vorzutragen, die Stimmen zu sammeln und nach selbigen den Beschluß zu fassen. (§. 142. l. c.) Demnach müssen sie auch den Bevollmächtigungsact leiten, und die Bevollmächtigten gehörig anweisen und beaufsichtigen. Nicht aber sind sie befugt, die Vollmacht selbst auszustellen ꝛc.

Was nun ferner die Form anbetrifft, in welcher die von der Kirchengemeine zu ertheilende Vollmacht ausgestellt sein muß, so werden, wie ich schon in meinem Schreiben vom 13. Septbr. v. J. anführte, die außerordentlichen Fälle und Angelegenheiten, deren §. 159. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. gedenkt, in der Regel solche sein, in welchen das Gesetz eine Specialvollmacht erfordert (§. 99—109. Tit. 13. Thl. I. Allg. Landr.). So bald nun auf Grund derselben, Namens der Gemeine Etwas gerichtlich verhandelt werden soll, muß die Specialvollmacht, wie es §. 115. l. c. vorschreibt, von der Gemeine, und wenn sie Repräsentanten hat, von diesen gerichtlich oder notariell ausgestellt oder anerkannt sein. Denn Kirchengemeinen gehören nicht zu denjenigen Collegiis oder Instituten, deren Beamte öffentlichen Glauben haben; folglich ist auch die Vorschrift des §. 45. Anh. zum Landr. für die Form ihrer Vollmachten nicht maßgebend.

1) a) Es herrscht unter den Lehrern des geistlichen Rechtes ein bis jetzt noch nicht entschiedener Streit darüber, wem das Eigenthum an dem kirchlichen Vermögen zustehe. Man hat den Armen, dem Clerus, der Civil- und kirchlichen Gemeinde, dem Papste, dem Staate, den einzelnen Kirchen, der Gesammtkirche, ja sogar dem Heilande selbst das Eigenthum am Kirchengute zugesprochen. Der fromme Sinn, der in letzterer Ansicht liegt, läßt sich zwar nicht verkennen; allein die qu. Ansicht ist in dem Bittgangsprocesse, welchen das kirchliche Eigenthum genommen hat, nicht begründet. In den ältesten Zeiten war die einzelne kirchliche Anstalt, die einzelne Pfarrkirche Eigenthümerin des erworbenen Vermögens. Ueber das Vermögen führte der competente Bischof die oberste Aufsicht und Verwaltung. Dieses Verhältniß wurde durch die spätere kirchliche Gesetzgebung nicht geändert. Nur die eigentliche, specielle Verwaltung des Guts der einzelnen Kirchen ging nach und nach ganz in die Hände der Pfarrer, resp. der Kirchenvorsteher über. Sonach kann nur die einzelne Pfarrkirche als das Subject des Eigenthums angesehen werden.

Controvers ist ferner die Frage, wem das Vermögen einer Kirche oder kirchlichen Anstalt bei ihrem Erlöschen zufällt.

Walter äußert sich hierüber folgendermaßen:

Zunächst ist allerdings die Pfarrkirche oder das kirchliche Institut als Subject des Eigenthums am Kirchengute zu betrachten. Allein gleich wie jede einzelne Kirche oder Stiftung nur ein Glied eines höheren Ganzen ist, so bleibt auch ihr Vermögen ein Theil des gesammten Kirchenguts der Diöcese und fällt, wenn das Institut zu existiren aufhört, an das Ganze zurück, um in der seiner Bestimmung angemessensten Weise verwendet zu werden. (Walter, Kirchenrecht, S. 446.)

Dies ist vollkommen richtig.

Nach dem Gesetze vom 13. Mai 1833. (bei §. 308. des Tit. abgedruckt) fällt das qu. Vermögen als herrenlos der landesherrlichen Verfügung anheim; soll aber zum Vortheil derjenigen Religionspartei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehört hat. — Das protestantische Kirchenrecht hat den Grundsatz des canonischen Rechts über das Eigenthum am Kirchengute ebenfalls adoptirt. Doch wird hin und wieder das Eigenthum den einzelnen Gemeinden zugesprochen. Auch die Redactoren des Allg. Landr. haben das Kirchengut als Eigenthum der Kirchengesellschaften (d. i. Kirchengemeinden) erklärt. (§. 160., §. 170. des Tit.)

b) Nach märkischem Provinzialrechte können die von dem Landesherrn errichteten oder mit dessen Bewilligung erbauten Patronatkirchen und deren Vermögen nicht als Eigenthum der Kirchengesellschaften angesehen werden. Sie bilden vielmehr selbstständige, mit juristischer Persönlichkeit versehene Stiftungen.

Verhältniß deſſelben gegen den Staat.

§. 161. Das Kirchenvermögen ſteht unter der Oberaufſicht und Direction des Staats [2]).

§. 162. Der Staat iſt berechtigt, darauf zu ſehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden [3]).

§. 163. Ihm kommt es zu, dafür zu ſorgen, daß nützliche Anſtalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

§. 164. Für den Unterhalt der bei einer Kirchengeſellſchaft angeſetzten Beamten muß die Geſellſchaft ſelbſt ſorgen [4]).

§. 165. Kirchen, welche gleich andern Geſellſchaften im Staate, den Schutz deſſelben bei ihrem Vermögen genießen, ſind auch von dieſem Vermögen, ſo weit ihnen nicht aus beſonderen Geſetzen und Verfaſſungen gewiſſe Freiheiten zu ſtatten kommen, zu den Laſten des Staats beizutragen verbunden [5]).

§. 166. Sind Kirchengeſellſchaften, vermöge beſonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewiſſen Laſten in Anſehung ihrer liegenden Gründe frei: ſo kann doch dieſe Befreiung, wofern das Privilegium oder die Verordnung es nicht ausdrücklich feſtſetzt, auf nachher erſt erworbene Grundſtücke nicht ausgedehnt werden [6]).

Gegen die geiſtlichen Obern.

§. 167. Das Kirchenvermögen ſteht unter der Aufſicht der geiſtlichen Obern [7]).

§. 168. Dieſe ſind ſchuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung deſſelben, nach der Verfaſſung einer jeder Kirchengeſellſchaft, zu ſorgen.

§. 169. Keinem auswärtigen geiſtlichen Obern ſoll es erlaubt ſein, ſich irgend eine Aufſicht oder Direction über das Vermögen inländiſcher Kirchen unmittelbar anzumaßen.

Kirchengebäude.

§. 170. Kirchen [8]) und andere dahin gehörige Gebäude [9]) ſind ausſchließend das Eigenthum der Kirchengeſellſchaft, zu deren Gebrauche ſie beſtimmt ſind.

---

2) a) Wenn die Kirchenvorſteher und der Patron die Führung von Prozeſſen wegen des Kirchenvermögens verweigern, ſo haben die Königl. Provinzial-Regierungen, vermöge des Ober-Aufſichtsrechts des Staates über das Kirchen- und Pfarrvermögen, blos die Befugniß, die geiſtlichen Oberen zur Wahrnehmung der Rechte der betheiligten Kirchengemeinde im Verwaltungswege zu veranlaſſen, nicht aber den Proceß ſelbſt zu führen. (Entſcheidungen, Bd. 4. S. 141.)

Vergl. hierzu das Reſcr. vom 23. Auguſt 1822. (Jahrbücher, Bd. XX. S. 35.)

b) In Betreff der katholiſchen Kirche dürfte ſich dieſe Beſtimmung jetzt wohl ſchwerlich mit Art. 15. der Verf. Urk. vereinigen laſſen. Nach der letzteren hat vielmehr die katholiſche Kirche das ſelbſtſtändige Verwaltungsrecht ihrer Angelegenheiten, alſo auch die ſelbſtſtändige Direction über das Kirchenvermögen.

3) Vergl. die Anm. zu §. 161. des Tit. Das dem Staate hier beigelegte Recht involvirt jedenfalls eine Einmiſchung in den Verwaltungs-Organismus der katholiſchen Kirche.

4) Zu der Kirchengeſellſchaft, welche für den Unterhalt der bei ihr angeſetzten Beamten zu ſorgen hat, gehört der Patron als ſolcher, nicht. Präjudiz des Ob. Trib. Nr. 1897., vom 16. Auguſt 1847. (Entſcheidungen, Bd. 14. S. 471.)

Vergl. ferner in Betreff der Dotirung der katholiſchen Biſthümer und Domcapitel Seitens des Staates die Bulle de salute anim. unter den Beilagen.

5) So entrichten dieſelben jetzt von den Kirchengrundſtücken die geſetzliche Grundſteuer. Vergl. §. 174. des Tit. Anm. 12.

6) Die Grundſteuerbefreiungen der Kirchengrundſtücke ſind jetzt überhaupt aufgehoben worden. Vergl. Anm. 12. bei §. 174. des Tit.

7) Vergl. die §§. 217., 220., 227., 618. des Tit.

8) a) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 22. December 1844., betreffend die Regulirung und Verſchönerung der Plätze um Kirchen und öffentliche Gebäude. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1845. S. 9.)

Durch Circular-Verfügung vom 12. Decbr. v. J. hatte ich die Königl. Regierungen von der Bemerkung der Königl. Ober-Baudeputation in Kenntniß geſetzt, daß die Anordnung und Bepflanzung

der Plätze um alte und neue Kirchen, welche nicht streng zum Ressort der Baubeamten gehöre, gewöhnlich aufs Aeußerste vernachlässigt und daß bei Neubauten fast nie die Regulirung des Kirchenplatzes veranschlagt werde. Da dies mehr oder weniger von allen Staats-Gebäuden gelte, so halte es die genannte Behörde für wünschenswerth, wenn in jedem Regierungsbezirk ein besonderer Gärtner angestellt und diesem die Sorge für die betreffenden Einrichtungen übertragen werde. Unter Angabe der näher bestimmenden Gesichtspunkte hatte ich die Königl. Regierungen veranlaßt, diese Angelegenheit in nähere Erwägung zu nehmen und darüber gutachtlich zu berichten. Die Königl. Regierungen haben sich jedoch zum größten Theil gegen die Anstellung eines solchen öffentlichen Gärtners ausgesprochen, da auf der einen Seite ein einzelner Gärtner nicht im Stande sein werde, die Bedürfnisse der meist großen Verwaltungsbezirke zu befriedigen, auf der andern Seite es zugleich an den nöthigen Mitteln fehle, um die Kosten der Einrichtung bestreiten zu können.

So dringend wünschenswerth und wichtig die von der Königl. Ober-Baudeputation angedeuteten gartenartigen Verschönerungen erscheinen, so kann ich doch nicht umhin, die Richtigkeit der von den Königl. Regierungen aufgestellten Bedenken anzuerkennen; und da hiebei weder zu einem directen Einschreiten von Seiten der Staats-Verwaltung, noch zur Bewilligung der erforderlichen Mittel aus Staatsfonds eine Veranlassung vorliegt, so wird diese Sache allerdings vorzugsweise nur dem eigenen Interesse der betheiligten Gemeinden überlassen bleiben müssen. Indeß veranlasse ich Ew. ꝛc., Sich gefälligst von Ihrem Standpunkte aus, je nach den Umständen, z. B. bei Gelegenheit von Reisen in der Provinz, die Erweckung und Belebung dieses Interesses angelegen sein zu lassen und darauf durch die betreffenden Behörden, namentlich durch die Kreis-Landräthe, hinzuwirken, so daß, sowohl bei schon vorhandenen Gebäuden, als auch bei den Anschlägen für bezügliche Neubauten, nach Möglichkeit auf eine gartenmäßige Einrichtung der umgebenden Plätze Rücksicht genommen werde.

---

b) Circular-Erlaß des Ministers der g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 2. August 1854., wegen Beseitigung der vor den Kirchen oder Kirchhöfen befindlichen, den Anblick der Kirchengebäude beeinträchtigenden Baulichkeiten.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 198.)

Es ist wahrgenommen, daß häufig, namentlich auf dem platten Lande, die Spritzenhäuser mit den dazu gehörigen Gebäuden für Feuerleitern ꝛc. auf dem freien Raume vor den Kirchen oder Kirchhöfen erbaut sind, und dadurch die Ansicht der Kirchen oft ganz oder theilweise verdeckt oder der Anblick der Kirchengebäude beeinträchtigt wird.

Um diesen Uebelstand möglichst zu beseitigen, wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, die Kreis- und Local-Polizei-Behörden anzuweisen, derartige Baulichkeiten vor den Kirchen resp. Kirchhöfen künftig nicht mehr zu gestatten, auch dahin zu wirken, daß die jetzt bestehenden und in gedachter Weise den Anblick der Kirchen beeinträchtigenden Baulichkeiten jener Art, bei geeigneter Gelegenheit, namentlich bei Reparaturen solcher Gebäude, soweit die Verhältnisse dies irgend gestatten, entfernt werden.

---

c) Verordnung der Königl. Regierung zu Erfurt vom 26. December 1843., die Versicherung der geistlichen und Schulgebäude gegen Feuersgefahr betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1843. S. 326.)

Die Gesuche der Gemeinden und Patrone um Königl. Gnadenunterstützung zu den ihnen obliegenden Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten haben sich, besonders in Folge stattgehabter Feuersbrünste, in neuester Zeit dergestalt gehäuft, daß es durchaus unmöglich ist, dieselben zu erfüllen und nur der kleinste Theil auf eine mäßige Berücksichtigung hoffen darf. Dieser Umstand veranlaßt uns, die Gemeinden und Patrone unseres Verwaltungsbezirks wiederholt auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Versicherungsnahme der ihrer Obhut anvertrauten geistlichen und Schulgebäude gegen Feuersgefahr aufmerksam zu machen und denselben die Versicherung der in Rede stehenden Baulichkeiten bei einer öffentlichen Brand-Versicherungs-Anstalt, da, wo es noch nicht geschehen ist, um so dringender zu empfehlen, als eine solche Maßregel, abgesehen davon, daß sie schon in den Pflichten eines jeden guten Hausvaters liegt, offenbar zur eigenen Beruhigung und bei einem Unglücksfalle zur großen Erleichterung der Bauverpflichteten gereicht. Bei einer solchen Versicherung wird jedoch stets auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in der Bauweise, die Lage und Beschaffenheit der Gebäude und auf die den einzelnen Instituten zu Gebote stehenden Mitteln und Hilfsquellen verständige Rücksicht zu nehmen sein, und bleibt es daher auch der Vereinigung des Kirchenvorstandes mit dem Patrone lediglich überlassen, nach vorstehenden Andeutungen die Höhe der Versicherungssumme abzumessen. Auf Gnadenunterstützung, wie wir hierdurch warnend eröffnen, haben sich aber am allerwenigsten diejenigen Gemeinden und Patrone Rechnung zu machen, die es, aus kleinlicher Sparsamkeit oder aus Leichtsinn, unterlassen haben, die ihrer Fürsorge anempfohlenen kirchlichen und Schulgebäude gegen Feuer zu versichern. Das Königl. hohe Ministerium des Cultus wird hierauf bei Anträgen dieser Art stets besonderes Gewicht legen, so wie auch künftig bei der Bewilligung einer Bau-Unterstützung aus Gnade die Versicherung des Gebäudes gegen Feuergefahr begehrt, und im Weigerungsfalle bis zur Beseitigung der Differenz der Auszahlung des Unterstützungsbetrages Anstand gegeben werden wird.

---

§. 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.

§. 172. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört, so gilt von diesen Gebäuden Alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im sechsten Titel §. 189. u. f. w. verordnet ist[10]).

§. 173. Kirchengebäude, so weit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienst-

---

d) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, P.- u. Med.-Ang. vom 8. Jan. 1847., betreffend die Versicherung fiscalischer und anderer Gebäude, deren Verwaltung von den Staatsbehörden ressortirt, gegen Feuersgefahr.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 8.)

Durch Staats-Ministerial-Beschluß v. 13. Octbr. v. J. (Minist. Bl. Jahrg. 1846. S. 251.) ist wegen Versicherung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr bestimmt worden:

daß fiscalische und andere Gebäude, deren Verwaltung von den Staatsbehörden ressortirt, wenn deren Versicherung gegen Feuersgefahr für angemessen befunden wird, in der Regel und so weit nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen möchten, nur bei den bestehenden, durch landesherrliche Verordnung begründeten provinciellen Societäten versichert werden dürfen.

Ob eine solche Ausnahme zu gestatten, bleibt zwar dem Ermessen des Verwaltungs-Chefs überlassen, die diesfallsige Bestimmung ist jedoch in denjenigen Fällen, wo die Feuer-Versicherungs-Beiträge aus Staats-Fonds zu zahlen sind, nicht von der Höhe dieser Beiträge abhängig zu machen.

---

e) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 4. März 1847., die Versicherung von Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäuden gegen Feuersgefahr betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 254.)

Auf den Bericht vom 28. Jan. d. J. wird der Königl. Regierung eröffnet, wie das Ministerium damit einverstanden ist, daß den Gemeinen, landesherrlichen Patronats, zu deren Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden Fiscus Baubeiträge nicht zu leisten hat, die freie Wahl der Gesellschaft, bei welcher sie die Gebäude gegen Feuersgefahr versichern will, in Folge der Circular-Verfügung v. 8. Jan. d. J. (Minist. Bl. S. 8. Nr. 15.) nicht verschränkt werden kann. Noch weniger aber ist es zulässig, die gedachte Verfügung auf kirchliche und Schulinstitute, über welche das Patronat Privatpersonen zusteht, auszudehnen, da den Königl. Behörden nur die Aufsicht über dieselben, nicht deren Verwaltung zusteht.

9) Vergl. das Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. v. 15. Jan. 1855. bei den §§. 681. sqq. des Tit.

10) §. 192. Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben, und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweitigen Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben: so fällt dieses Vermögen dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim.

§. 193. Sind jedoch darunter Gelder oder Sachen, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Corporation anvertraut gewesen: so muß der Staat dafür sorgen, daß die Absicht des Stifters, nach der von selbigem vorgeschriebenen Bestimmung fernerhin, so viel als möglich, erreicht werde.

§. 194. Kann oder will der Staat dieses nicht thun: so sind der Stifter, oder dessen Erben, die Stiftungsgüter oder Capitalien zurück zu nehmen berechtigt.

§. 195. Ist der Stifter nicht mehr vorhanden, und sind seine Erben nicht auszumitteln: so gebühret das, was zu der ehemaligen Stiftung gewidmet war, als eine herrnlose Sache, nach Maßgabe §. 192. dem Staate.

§. 196. Dasjenige, was die noch vorhandenen Mitglieder, bei ihrem Eintritte, oder sonst, durch außerordentliche Beiträge oder Zuwendungen, zur Vermehrung des Gesellschaftsvermögens, oder Bezahlung der Capitalsschulden entrichtet haben, muß ihnen daraus zurückgegeben werden.

§. 197. Die ordinairen zur Bestreitung der gewöhnlichen fortlaufenden Bedürfnisse der Gesellschaft geleisteten Beiträge, sind unter dieser Vorschrift nicht mit begriffen.

§. 198. Von demjenigen Gesellschaftsvermögen, dessen Nutzung den einzelnen Mitgliedern bestimmt war, muß den zur Zeit der Aufhebung noch vorhandenen Mitgliedern derjenige Antheil, den sie bis dahin genossen haben, auf Lebenslang gelassen werden.

§. 199. Eben so muß der Staat aus demjenigen Gesellschaftsvermögen, welches zum Unterhalte der Mitglieder überhaupt bestimmt war, den zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Mitgliedern lebenslängliche Verpflegung, so wie sie dieselbe bisher genossen haben, anweisen.

§. 200. Doch ist der Staat, von den nach §. 199. ihm obliegenden Leistungen, landübliche Zinsen dessen, was den Mitgliedern nach §. 196. zurückgegeben wird, in Abzug zu bringen berechtigt.

§. 201. Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben.

Vergl. auch §. 366. des Tit.

lichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeine zu andern Zwecken nicht gebraucht werden[11]).

---

11) a) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin vom 22. Febr. 1843. an die Superintendenten, betreffend die Erhaltung des Anstandes und der Würde in dem Innern der Kirche. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1843. S. 142.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in nicht wenigen Kirchen unsres Departements, besonders auf dem Lande, die von den Hinterlassenen dem Andenken ihrer verstorbenen Familienglieder gewidmeten Todtenkronen oder Kränze und Bänder, ohne Wahl und Ordnung, ohne Vorwissen des Predigers oder des Küsters, willkürlich an jedem beliebigen Orte, meist in der Nähe der Kirchensitze der Familie, ja selbst an der Kanzel und am Altare aufgehangen und befestigt werden.

So natürlich und unschuldig die Sitte, das Gedächtniß der Verstorbenen auch auf diese Weise zu ehren, und so wenig es unsere Absicht ist, die Ausübung derselben den Hinterlassenen ganz zu entziehen oder zu erschweren, so kann andererseits nicht gestattet werden, daß hierbei eine, das Innere des Gotteshauses verunstaltende Willkür und Regellosigkeit hierin stattfinde. Zu diesem Behufe verordnen wir:

I. 1) An der Kanzel und am Altare dürfen, ohne Unterschied und Ansehen der Person, keine Todtenkronen, Inschriften, Bänder und sonstige Erinnerungszeichen an Verstorbene, angebracht werden.

2) Wo dergleichen sich an diesen Stätten noch vorfinden, sind die Eigenthümer dieser Gedenkzeichen, mit Rücksicht auf gegenwärtige Verfügung, über die Unzulässigkeit ihres Bleibens an jenen Stellen zu belehren, und diese Zeichen an einer andern geeigneten Stelle an den Wänden oder den Brüstungen der Emporkirchen aufzuhängen. — Wo die Eigenthümer nicht bekannt oder Familienglieder nicht mehr vorhanden sind, die an dem Gedenkzeichen ein Interesse nehmen, so sind letztere, besonders wenn solche alt, dem Zerfallen nahe sind, und nur dazu gereichen, die Unreinlichkeit in den Kirchen zu vermehren, auf Anordnung des Predigers von dem Küster stillschweigend abzunehmen und an einem geeigneten Orte, z. B. auf den Kirchenboden, aufzubewahren, oder nach Umständen auf dem Kirchhofe zu vergraben.

3) Auch die Aufbewahrung und Befestigung neuer Gedenkzeichen an Verstorbene in der Kirche, kann von jetzt ab nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Prediger, oder in dessen Abwesenheit und Auftrage bei dem Küster erfolgen, und hat letzterer die geeignete Stelle, wobei in der Regel eine symetrische Ordnung und Reihenfolge im Auge zu behalten ist, hierzu anzuweisen.

4) Von den bereits gegenwärtig an den Wänden der Kirche oder den Brüstungen der Emporkirchen befindlichen alten Kränzen, an denen Niemand in der Gemeinde ein näheres Interesse mehr nimmt, gilt das ad 2. dieser Verordnung Bemerkte.

5) Auf die in den Kirchen sonst befindlichen, entweder von dem Patron (§. 592. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R.) errichteten oder noch zu errichtenden Ehrendenkmäler, imgleichen auf sonstige von andern Personen herrührende Geschenke und Denkzeichen an Bildern, Inschriften u. s. w. findet diese Verordnung keine Anwendung, sondern bleibt es nach wie vor den Herrn Patronen, Predigern und Kirchenvorständen überlassen, unter Zuziehung des Superintendenten, solchen Gegenständen die geeignete Stelle anzuweisen.

6) Ueberhaupt ist darauf zu sehen, daß edle Einfachheit, Sauberkeit und Ordnung in den Kirchen überall befördert und erhalten, und deshalb Alles möglichst vermieden und entfernt werde, was dieselben verhindern kann. Hierzu gehört namentlich die Entfernung des Laubes und der Guirlanden, mit welchen viele Kirchen am Pfingstfeste oder bei anderen festlichen Gelegenheiten geschmückt werden, und welche oft, nachdem sie längst verwelkt und entblättert sind, durch ihre Belassung in den Kirchen nur dazu dienen, die Unsauberkeit zu befördern. Diesem Uebelstande wird bei gehöriger Aufsicht von Seiten des Predigers und bei dem nothwendigen Ordnungssinne des zur Sorge für die Reinerhaltung der Kirche verpflichteten Küsters überall sogleich abgeholfen werden können. Nur dürfen die vertrockneten Zweige oder Laubgehänge niemals in entfernten Winkeln der Kirche oder in der Thurmhalle, oder Vorhalle der Kirchen zusammengeschichtet und aufbewahrt, sondern müssen dieselben ganz aus der Kirche fortgeschafft werden.

II. Als nicht vereinbar mit der Bestimmung des Kirchengebäudes müssen wir ferner die nicht selten vorkommende Aufbewahrung der Leichenbahren, ja selbst neuer, zum künftigen Gebrauche des Eigenthümers im Voraus gefertigten Särge, in den Kirchen bezeichnen. So unschädlich und durch die Gewohnheit nicht mehr auffällig für Viele auch diese Sitte sein mag, so entspricht sie offenbar der Bedeutung der Kirche, als des Andachtsortes für die Lebenden, eben so wenig, als sogar der ohnehin meist sehr beschränkte Raum in den Kirchen durch die Aufbewahrung jener Begräbnißgeräthe nur noch mehr beschränkt wird. Zur Entfernung dieses Uebelstandes sind:

1) Die Eigenthümer neuer, in den Kirchen lediglich zur Aufbewahrung niedergesetzten Särge aufzufordern, diese Särge zurückzunehmen und dieselben anderweitig unterzubringen, mindestens, da sie im Schiffe, in den Gängen der Kirche und auf den Emporkirchen niemals geduldet werden können, auf dem Kirchenboden, dafern durch die Belastung nicht ein Nachtheil für das Kirchengebäude entsteht, wofür die Kirchenvorsteher verantwortlich sind, zu verweisen.

2) In Betreff der Leichenbahren bleibt es, so lange nicht, was am angemessensten erscheint, auf jedem Kirchhofe ein dazu geeigneter, mit einer leichten Bretterbedachung versehener, besonderer Platz zur Aufbewahrung derselben zu ermitteln ist, wünschenswerth, daß dieselben mindestens in der Vorhalle

der Kirche, niemals in der Kirche selbst aufbewahrt werden, und zweifeln wir nicht, daß bei allseitigem ernsten und guten Willen auch hier sich leicht abhilfliche Maßregeln ergreifen lassen werden.

Indem wir zu sämmtlichen Herren Predigern das Vertrauen hegen, daß sie diese, lediglich die Ordnung und Würde in den Kirchen bezweckenden Verordnungen mit der Umsicht und Amtsklugheit benutzen und handhaben werden, welche der Sache förderlich sind, und jeder Mißdeutung oder gar Aufregung vorbeugen werden, veranlassen wir die Herren Superintendenten Ihr Augenmerk, wie dies bereits mehrseitig geschehen, bei den Kirchenvisitationen auf diese Gegenstände zu richten, und, wo dergleichen sich noch vorgefunden haben, sowie was zu deren Abstellung Ihrer Seits geschehen ist, in Ihren Bericht oder das Visitations-Protocoll mit aufzunehmen. Gegenwärtige Verfügung ist von Ihnen zur Kenntniß sämmtlicher Prediger, und durch diese der Küster und Kirchenvorsteher der Synode zu bringen, zugleich aber ist den Herren Patronen, deren Mitwirkung für die Sache des Kirchenwesens stets nur förderlich und erwünscht sein kann, von dem Inhalte derselben Mittheilung zu machen.

Vergl. auch Verf. v. 12. Juni 1843. sub A. S. 72. des Buches.

---

b) Circular-Verfügung des Min. der g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 15. Septbr. 1848. an sämmtliche Königl. Consistorien, die Nichtbenutzung der Kanzeln zur Aufforderung von Unterschriften zu Adressen und Petitionen und die Versagung der Benutzung der Sacristeien zur Auslegung derselben betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 296.)

Es ist theils durch besondere Beschwerden, theils durch Nachrichten in öffentlichen Blättern mehrfach zu meiner Kenntniß gekommen, daß einzelne Geistliche die gegenwärtige Zeit bewegende öffentliche Angelegenheiten und diese betreffende Fragen, namentlich über das Verhältniß der Schule zur Kirche, in der Art mit ihrer amtlichen Stellung in Verbindung gebracht haben, daß sie von der Kanzel ihre Gemeindeglieder zur Unterschrift von Petitionen und Adressen aufgefordert, letztere auch zur Unterschrift in der Sacristei ausgelegt haben.

Wenn eine angemessene Belehrung der Gemeinden über derartige, das Interesse der Kirche berührende Fragen, auch mit Rücksicht auf die Zeitbewegungen der Gegenwart, als nicht außerhalb des Berufs der Geistlichen und ihrer Wirksamkeit auf der Kanzel angesehen, und eben so wenig denselben das Recht bestritten werden kann, ihre und ihrer Gemeinden Ansichten und Wünsche auf dem Wege der Petition zur Oeffentlichkeit und zur Kenntniß der Behörden zu bringen, so kann doch das bezeichnete Verfahren eben so wenig als mit der Würde und dem Zwecke des Gottesdienstes, wie mit der Stellung der Geistlichen vereinbar angesehen werden.

Ich veranlasse daher das Königl. Consistorium, in dieser Beziehung die Geistlichen der dortigen Provinz im Allgemeinen auf ein angemessenes Verfahren aufmerksam zu machen, und namentlich vor Einladung zu Abfassung und Unterschrift von Adressen und Petitionen von der Kanzel herab zu warnen.

---

c) Allerh. Cab. Ordre vom 18. März 1806., mitgetheilt durch das Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin vom 17. April 1806., betreffend die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen. (Rabe, Bd. 8. S. 511.)

Da Wir durch eine Cab. Ordre v. 18. v. M. die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen unter der Einschränkung zu verstatten geruhet haben, daß dabei nichts vorgehet, was dem Anstande und der Bestimmung der Kirchen zu andächtigen Versammlungen entgegen ist, so lassen Wir Euch solches zu Eurer Achtung, und zur Nachricht für die Prediger Eurer Inspection hierdurch bekannt machen.

---

d) Allerh. Cab. Ordre vom 31. Juli 1841., mitgetheilt durch die Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 24. August 1841., die Benutzung der Kirchen zu musikalischen Aufführungen betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 277.)

Es ist bemerkt worden, daß bei den zu milden Zwecken stattgefundenen Musikaufführungen in Kirchen zuweilen Stücke gewählt worden sind, welche sich ihrem Inhalte nach für den, dem Gottesdienste geweihten Ort nicht eignen. Des Königs Majestät haben Sich deshalb unter dem 31. Juli d. J. zu der Allerh. Bestimmung veranlaßt gefunden:

daß Jeder, welcher Kirchen zu musikalischen Zwecken benutzen will, gehalten sein soll, zuvor die Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beizubringen, daß der Text der aufzuführenden Musikstücke nichts für die Kirche Anstößiges enthalte.

Das Königl. Consistorium beauftrage ich demgemäß, die Geistlichen in der dortigen Provinz, unter Hinweisung auf den beabsichtigten Zweck, hiernach mit der erforderlichen Instruction zu versehen.

---

e) Die Circular-Verf. des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 4. Decbr. 1841. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 323.) betreffend die Benutzung der Kirchen zu musikalischen Aufführungen und die nachträgliche Anzeige über die durch die Regierungen ertheilte Genehmigung an den Minister, ist durch die Circular-Verf. des Ober-Kirchenraths v. 5. Aug. 1850. (vergl. die qu. Verf. unten sub i) aufgehoben worden.

f) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 12. October 1843., die Musikaufführungen in den Kirchen betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1843. S. 284.)

Durch die Circular-Verfügung vom 4. December 1841. (Min. Bl. S. 323. Nr. 529.) sind die Königl. Regierungen ermächtigt worden, zu Musikaufführungen in Kirchen, wenn zuvor die Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beigebracht worden ist, daß der Text der aufzuführenden Musikstücke nichts für die Kirche Anstößiges enthalte, die Erlaubniß zu ertheilen.

Da jedoch der §. 75. der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835. (Ann. S. 121.) bestimmt, daß die Kirchen zu andern als gottesdienstlichen Zwecken nur mit Genehmigung des Presbyteriums, des betreffenden Superintendenten und des Consistoriums der Provinz benutzt werden dürfen; so wird die Königl. Regierung hierdurch auf die gedachte Bestimmung der Kirchenordnung aufmerksam gemacht, um vor Ertheilung der in Rede stehenden Erlaubniß sich erst der Zustimmung des Königl. Consistoriums in jedem einzelnen Falle zu versichern.

---

g) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 27. Februar 1844. an die Königl. Regierung der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, sowie abschriftlich an die Königl. Consistorien in denselben, betreffend die Benutzung kirchlicher Räume zu musikalischen Aufführungen.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 68.)

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 4. December 1841. (Min. Bl. S. 323. Nr. 529.) die Benutzung der Kirchen zu musikalischen Zwecken betreffend, finde ich mich veranlaßt, die unter dem 19. Juli (Anl. a.) und 12. October v. J. (Min. Bl. Jahrg. 1843. S. 284.) diesfalls erlassenen Verfügungen dahin näher zu bestimmen.

Wie bei katholischen Kirchen die Entscheidung auf Gesuche wegen Benutzung kirchlicher Räume zu musikalischen Aufführungen der bischöflichen Behörde der Diöcese zusteht, so ertheilt bei evangelischen Kirchen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, in Uebereinstimmung mit §. 75. der Kirchenordnung für die Gemeinden dieser Provinzen die diesfällige Genehmigung das Königl. Consistorium der Provinz, nachdem es zuvor den Pfarrer und das Presbyterium der betreffenden Gemeinde, so wie den Superintendenten, darüber vernommen hat.

Die betreffende Königl. Regierung ist dabei rechtzeitig sowohl bei evangelischen als katholischen Kirchen von der erfolgten Genehmigung durch die Unternehmer der musikalischen Aufführung in Kenntniß zu setzen, um Ihrerseits zu beurtheilen, ob in der Ihrem Ressort angehörigen Beziehung die fragliche Aufführung zulässig sei, resp. die etwa erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen treffen zu lassen.

In Betreff der üblichen Lehrer-Gesangfeste aber haben die Leiter derselben, wo diese in Kirchen stattfinden, vor der diesfalls bei der bischöflichen Behörde, resp. bei dem Königl. Consistorium nachzusuchenden Genehmigung, die Nachweise zu liefern, daß die betreffende Königl. Regierung gegen das abzuhaltende Gesangfest nichts zu erinnern finde.

a.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf den Bericht vom 26. Juni c., betreffend das in der katholischen Kirche zu Königswinter abgehaltene diesjährige Gesangfest des Lehrergesangvereins an der Sieg, daß der Circular-Erlaß des Ministeriums vom 4. December 1841. wegen Benutzung kirchlicher Räume zu musikalischen Aufführungen sich lediglich auf evangelische Kirchen bezieht, wogegen, wenn von katholischen Kirchen in dieser Beziehung die Rede ist, die Entscheidung auf derartige Gesuche dem Bischofe der Diöcese zusteht. Im vorliegenden Falle bedurfte es daher einer vorherigen Erlaubniß der Königl. Regierung zu dem in der Kirche zu Königswinter abgehaltenen Gesangfeste nicht und hat sich dieselbe hiernach in künftigen ähnlichen Fällen zu achten.

---

h) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 13. August 1850. an sämmtliche Königl. Consistorien und Regierungen, ausschließlich derjenigen in der Rheinprovinz und Westphalen, betreffend die Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1850. S. 241.)

Aus den unter dem 7. Mai und 20. Juni d. J. erstatteten Berichten der Königl. Regierung habe ich ersehen, daß dieselbe auf Grund der in dem Circular-Erlaß vom 4. December 1841. (Min. Bl. S. 323. Nr. 529.) ertheilten Anweisung noch in neuerer Zeit die Erlaubniß zur Aufführung geistlicher Musikstücke in den Kirchen ertheilt hat. Da jedoch die Genehmigung zu solcher Benutzung der Kirchen für andere als rein gottesdienstliche Zwecke schon durch Nr. 1. 24. des Erlasses vom 1. October 1847.†) (Min. Bl. S. 280.) an die Consistorien übergegangen ist, so veranlasse ich, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, die Königl. Regierung in künftigen Fällen der Art die Antragsteller unmittelbar an das zuständige Consistorium zu verweisen.

(NB. Für die Rheinprovinz und Westphalen ist das Verfahren durch die Verfügung vom 27. Februar 1844. bereits besonders geordnet.)

†) Siehe den Erlaß S. 9. des Buches.

Der Herr Finanzminister hat, wie der Königl. Regierung wohl bereits bekannt sein wird, die Vertheilung des gedachten Werkes an die Königl. Regierungen und an die Bau-Inspectoren veranlaßt. Ich wünsche, daß hiervon nicht blos die Herren Geistlichen und Schulräthe und jedes bei dergleichen Bauten mitwirkende Mitglied der Königl. Regierung nähere Kenntniß nehmen, sondern daß auch die Superintendenten, die Erzpriester und Decane, so wie die Pfarrgeistlichen auf dasselbe aufmerksam gemacht werden, damit es denselben schon bei der Einleitung von geistlichen und Schulbauten nicht an geschmackvollen Mustern fehle, und sie im Stande seien, mit den Bauverständigen gleich von Hause aus Baupläne zu verabreden, welche bei der höchsten Baubehörde Beifall finden. Es wird auf diese Weise möglich sein, das nur allzuhäufige, zeitraubende Umarbeiten der Baupläne mehr als zeither zu vermeiden, und die Ausführung der Bauten damit selbst mehr zu beeilen.

Wo die Mittel es gestatten, da ist auf die Anschaffung des Werkes hinzuwirken, wo aber dieses nicht möglich ist, werden die Betheiligten wohl in anderer Weise wenigstens zur Ansicht desselben gelangen können. Insbesondere wird dies durch die Königl. Bau-Inspectoren möglich werden, welche auf Kosten der Staatskasse in den Besitz des Werkes gelangen. Es läßt sich annehmen, daß sie, wie die anderen Bau-Beamten, die sich das Werk anschaffen möchten, den Geistlichen und Superintendenten gern die Einsicht desselben gestatten werden.

---

c) Rescript der Min. für Handel ꝛc., der g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 8. November 1852., betreffend den Bau neuer evangelischer Kirchen. (Actenstücke VI., S. 75.)

Zur Vermeidung mindestens der gröberen Verstöße, welche bei dem Bau neuer evangelischer Kirchen häufig vorkommen, sind in einer Denkschrift, die die Billigung Sr. Majestät des Königs gefunden hat, einige allgemeine Gesichtspunkte hervorgehoben worden, welche beim Bau evangelischer Kirchen zu berücksichtigen sind. Die Königl. Regierungen und die Königl. Consistorien erhalten hiermit eine entsprechende Anzahl von Exemplaren dieser ..rschrift zur Kenntnißnahme und zur Vertheilung einerseits an die Bauräthe der Collegien, die Ober-Bau-Inspectoren und an sämmtliche Bau-Beamte, andererseits an die Superintendenten mit der Anweisung, die Beamten mit weiter geeigneter Instruction zu versehen, insbesondere auch die Superintendenten ꝛc. danach zu verständigen.

Anlage.

Die neueren evangelischen Kirchen haben durch das Verlassen traditioneller und gleichsam geheiligter Formen, durch scheinbar rationelle, unserer Zeit angepaßte Behandlung des Styles, durch unrichtige Auffassung der in den meisten Fällen gebotenen Einfachheit und nicht selten durch zu weit getriebene, den kirchlichen Anstand und die unerläßlichen Hauptverhältnisse beeinträchtigende Sparsamkeit häufig eine solche Charakterlosigkeit erhalten, daß sie auf keine Weise den Bau-Ausführungen der früheren Zeiten an die Seite gestellt werden können. Selbst den neueren katholischen Kirchen, bei welchen die Geistlichkeit beharrlicher auf Erfüllung jener Bedingungen einer angemessenen Kirchen-Architectur und auf monumentale Construction hält, stehen die im Laufe dieses Jahrhunderts errichteten evangelischen Kirchen im Allgemeinen nach. Vergebens ist zuweilen versucht worden, den Mangel gutgedachter Hauptformen, schicklicher Verhältnisse und stylgemäßer Auffassung durch Verzierungen zu verbergen. Diese haben vielmehr, zumal in ungeschickter Ausführung und in vergänglichem Material nur dazu gedient, jenen Mangel noch empfindlicher bloszulegen und das moderne, unangemessene und untüchtige Ansehen zu vermehren.

Die mehr als je gebotene Förderung kirchlichen Sinnes ist aber unzertrennlich von der Ausbildung einer würdigen Kirchen-Architectur, welche, selbst in der einfachsten Auffassung der Architectur profaner Gebäude auf keine Weise nachstehen und im Ganzen, wie in den Einzelnheiten sorgfältige Behandlung und Liebe zur Sache nicht verleugnen darf.

Um aber hierzu allmählich zu gelangen, scheint die Beobachtung nachstehender Punkte unerläßlich zu sein.

1) Das Anschließen an die besseren Kirchenformen früherer Jahrhunderte. Die älteste Gestaltung der christlichen Kirche, die Basilika in oblonger Grundform, welche in der verschiedenartigsten Stylausbildung stets als Grundlage der Kirchen nachfolgender Zeiten sich verfolgen läßt, empfiehlt sich neben den gleichberechtigten Kirchenformen des byzantinischen Kaiserreichs in quadratischer, polygonaler oder Kreuzform vorzüglich für den evangelischen Cultus und führt in ihren Grundbedingungen von selbst zu angemessenen Verhältnissen und monumentaler Construction. Da aber außer dem religiösen Gefühl und anderen geistlichen Einflüssen die Beschaffenheit des Landes und das demselben eigene Material die Kirchen-Architectur bildete, auch das Gewohnte und Herkömmliche stets mit Vorliebe festzuhalten gesucht wird und mehr und mehr sich als Bedürfniß geltend macht, so muß außer dem gründlichsten Studium der allgemeinen historischen Entwickelung der Kirchenformen speciell das der besten localen Architecturen in allen Details der Form und Construction, nicht blos den Architecten, sondern auch den Geistlichen aufs Dringendste empfohlen werden. Man wird dadurch, ohne der eigenen Erfindung nachtheilige Fesseln anzulegen, vor der Gefahr geschützt sein, des in Kirchensachen vorzüglich nöthigen Anhaltes zu entbehren und in Anordnungen zu verfallen, deren Erfolg mindestens zweifelhaft bleibt.

2) Das Festhalten an guten Verhältnissen, worauf nicht allein der kirchliche Anstand, soweit derselbe durch die Architectur bedingt wird, sondern auch die Forderungen guter Beleuchtung,

§. 177. Eine Kirchengesellschaft kann auf diese Erlaubniß nur alsdann Anspruch machen, wenn sie erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Baue und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensystems ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder nachweisen kann.

---

deutlichen Hörens und Sehens und eines gesunden Aufenthaltes beruhen. So müssen namentlich die Höhenabmessungen von Kirchen oblonger Grundform und gewöhnlicher einfacher Dachanlage stets so gewählt werden, daß:

a) bei Anordnung von Emporen die über denselben liegenden Fenster, sofern nicht, wie im Mittelschiff der Basiliken, höher liegende Fenster vorhanden sind, in ihrer ganzen Höhe von den im unteren Kirchenraum an der gegenüberliegenden Fensterwand befindlichen Personen gesehen werden, und somit vollständig zur Wirkung gelangen können. Zudem sind dieselben, um nachtheiligen Zug zu vermeiden, wo möglich über den Köpfen der auf den Emporen Sitzenden anzuordnen;

b) die Höhe der äußeren Mauern des Gebäudes mit Einschluß des Hauptgesimses mindestens drei Viertel der Tiefe betrage;

c) die Breite der Emporen nie den vierten Theil der inneren Breite des Kirchenschiffes überschreite, wenn irgend möglich aber dies Maaß nicht erreiche, ihre Höhe über dem Fußboden der Kirche aber höchstens ein Drittel der lichten Höhe bis zum Hauptgebälk betrage;

d) das Orgelchor so hoch angelegt werde, daß der Eingang in den inneren Kirchenraum nicht zu gedrückt erscheine und die Totalwirkung der Räumlichkeit dadurch nicht beeinträchtigt werde;

e) eine massiv überwölbte Altarnische sich angeordnet finde.

3) Die monumentale Construction ist zwar an sich schon durch den Anschluß an die besseren Werke früherer Jahrhunderte, in welchen dieselbe nie vermißt wird, geboten, sie bedarf jedoch bei den durch veränderte Verhältnisse eintretenden Modificationen noch der besonderen Erwähnung.

Ihre nothwendigsten Bedingungen sind:

a) für die äußeren Mauern: Anwendung eines dauerhaften, des Abputzes nicht bedürftigen Materials, kunstgerechter Fügung und solider, dem Auge sichtbarer Construction, die in den meisten Fällen weniger auf Eleganz als Tüchtigkeit Anspruch zu machen hat.

b) Beschränkung der Verwendung des Holzes zum inneren Ausbau, falls nicht der ganze Bau in Holz-Construction hergestellt ist. Gestatten die Fonds nicht, die sonst empfehlenswerthe Ueberwölbung des inneren Raumes, welche durch die neueren Hülfsmittel der Technik sehr erleichtert und häufig beim Neubau katholischer Kirchen als nothwendig gefordert wird, so sind wenigstens die Unterstützungen des Hauptgebälkes massiv anzunehmen und durch Bogen zu verbinden.

c) Stein und Holzbau sind in ihrer Charakteristik auszubilden; dem Letzteren darf, sobald er in Anwendung kommen muß, durch nachahmende Formen und Anstrich nie das Ansehen des ersteren zu geben versucht werden. Holzdecken sind daher nicht mit Kalkputz zu bekleiden, sondern in ihrer Construction darzustellen.

4) Sorgfältige Behandlung aller Einzelnheiten des Inneren wie des Aeußeren. Nichts kann den Eindruck kirchlicher Würde selbst bei übrigens guten Hauptanordnungen mehr beeinträchtigen, als die sichtbare Vernachlässigung des Einzelnen. Die geringsten Profile und Constructionstheile müssen harmonisch dem Ganzen in wirklicher Größe vom Architecten selbst angegeben und nie dem ausführenden Werkmeister, von dem weder gründliche Kenntniß des Styles, noch ein über die eigene Arbeit hinausgehendes Interesse erwartet werden darf, überlassen werden. Noch mehr gilt dies von den Altären, Canzeln, Taufsteinen, Orgeln und Emporen, den Kirchen- und Beichtstühlen, deren zweckmäßige Aufstellung gleich bei Auffassung des Planes vorgesehen werden muß und für welche ältere Kirchen die vorzüglichsten Muster aufzuweisen haben.

5) Obschon nun für die meisten Kirchenbauten die größte Sparsamkeit als unerläßlich erachtet werden muß, so würde dieselbe doch als unangemessen bezeichnet werden müssen, sobald dadurch die vorstehenden Grundbedingungen beeinträchtigt werden.

Können beim Neubau auch nicht alle Erfordernisse; z. B. die Aufführung eines zur Anordnung des Geläutes und einer Uhr nothwendigen Thurmes, sogleich erfüllt werden, so ist wenigstens auf die Möglichkeit späterer zweckmäßiger Erbauung eines solchen und auf vorläufige Errichtung eines Glockenhäuschens auf dem Giebel, welches bei kapellenähnlichen Kirchen für den Gebrauch, wie zur Charakteristik ausreicht, Bedacht zu nehmen.

Als Motive zu Kirchen mannigfacher Anordnung darf auf die Seitens der Ober-Bau-Deputation veröffentlichten Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern hingewiesen werden.

---

d) Die Neuanlagen von Kirch- und Glockenthürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme ist innerhalb der ersten beiden Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten außerhalb der zweiten Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glazis-Crête muß zuvor die Zustimmung der Militärbehörden eingeholt werden.

(§. 16. des Regulativs v. 10. Septbr. 1828. G. S. 1828. S. 120.)

14) Rücksichtlich des von den Bischöfen beanspruchten Rechtes der Errichtung neuer Kirchen ohne vorgängige Staats-Genehmigung vergl. §. 288. des 2ten.

§. 178. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte oder vom Staate genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandener Kirchengesellschaften nicht beeinträchtigt werden.

Kirchengeräthschaften.

§. 179. Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte[15]).

---

15) Behufs Feststellung der Grundsätze bei Anschaffung und Unterhaltung der Kirchenorgeln sind nachstehende Verordnungen erlassen worden:

a) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 19. December 1823., die Anschaffung neuer Orgeln in den Kirchen betreffend. (v. K. Ann. Bd. 7. S. 842.)

In den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ist etwas Näheres über die bei der Anschaffung neuer Orgeln in den Kirchen in Erwägung kommenden Verpflichtungen des Patrons und der Kirchen-Gemeinde nicht enthalten. Vielmehr sind die Verbindlichkeiten des Patrons in Beziehung auf die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude überall genau festgestellt, und es ist hieraus also zu folgern, daß dem Patron eine Beitrags-Verpflichtung zur Anschaffung neuer Orgeln und zu deren künftigen Unterhaltung in der Regel nicht obliegt, und daß es vielmehr Sache der Gemeinde ist, den erforderlichen Kosten-Betrag nach den für Corporationen überhaupt vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen aufzubringen. So angemessen es nun auch ist, Seitens des Staats die Erhöhung der Feier des Gottesdienstes durch die Begleitung des Gesanges mit der Orgel zu befördern, so erscheint es doch bei der Beschränktheit des Patronat-Bau-Fonds sehr bedenklich, von der vorentwickelten Ansicht abzugehen, und eine Beitrags-Verpflichtung des Staats als Patron anzunehmen. Vielmehr wird nur ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen unter jedesmal speciell einzuholender Genehmigung des Ministerii auf dergleichen Anträge einzugehen sein.

In dem von der Königl. Regierung unterm 19. v. M. einberichteten Falle, will das Ministerium indessen in Rücksicht der schon früher zur Genüge erörterten großen Armuth der Gemeine N. N., und in Betracht ihrer lobenswerthen Absicht, selbst mit sehr großer und ihr schwer fallender Anstrengung eine Orgel anzuschaffen, hierdurch genehmigen, daß die Anschaffungs-Kosten derselben zwischen dem Fiscus als Patron und der Kirchen-Gemeinde nach denselben Grundsätzen vertheilt werden, welche bei der Unterhaltung des dasigen Kirchen-Gebäudes zur Anwendung kommen.

Es wird sich jedoch der von der Königl. Regierung zu 5—600 Rthlr. angegebene desfallsige Aufwand füglich beschränken lassen, da auch eine kleinere Orgel dem Bedürfnisse abhelfen wird; überdies dürfte hierbei eine Ersparniß dadurch erreicht werden können, wenn die Röhren von Zink, anstatt von Zinn angefertigt werden.

---

b) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 16. Januar 1841., die Kostenanschläge und Zeichnungen zu neuen Orgelbauten betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 60.)

Die Königl. Regierung erhält anbei den mittelst Berichts vom 23. October v. J. eingereichten Anschlag zum Bau einer Orgel für die Kirche zu B., nachdem von der Königl. Ober-Baudeputation, unter Berücksichtigung des abschriftlich beifolgenden Berichts des Musik-Directors Bach, der Gesammt-Kostenbetrag mit einigen Modificationen umgeändert auf 264 Thlr. festgestellt worden ist, mit dem Auftrage zurück, nunmehr wegen Ausführung dieses Orgelbaues die weiteren Verfügungen darnach zu treffen.

Bei Rücksendung des Anschlags hat übrigens die Königl. Ober-Baudeputation noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß demselben eine Zeichnung des Orgelgehäuses nicht beigefügt worden sei, obschon diese eigentlich nicht fehlen dürfe, weil sonst die äußere Anlage des Werks nicht beurtheilt werden könne.

Deshalb wird die Königl. Regierung veranlaßt, künftighin in jedem besonderen Falle, wenn die Superrevision der Disposition und des Anschlags einer zu erbauenden Orgel nöthig erachtet wird, von dem Orgelbauer eine Zeichnung des Prospectes oder der Ansicht des Orgelgehäuses anfertigen zu lassen, und dieselbe bei Einsendung des Kostenanschlags dem Ministerium einzureichen.

---

c) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 24. November 1841., die Anschaffung und Unterhaltung von Orgeln in den Kirchen betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 323.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welchem Umfange dem Königl. Fiscus, als Patron einer Kirche, die Verpflichtung obliegt, bei der Anschaffung neuer Orgeln und bei der Unterhaltung schon bestehender, einen Kostenbeitrag zu leisten.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird Nachstehendes bemerkt:

1) Besteht in einer Kirche noch keine Orgel, so behält es bei der Bestimmung des Rescripts v. 19. December 1823. (v. Kamptz Annalen S. 842.) dahin sein Bewenden, daß, da das Allg. Landrecht den Patronen eine Beisteuer zur Anschaffung neuer Orgeln nicht auferlegt, von den Patronen ein solcher Beitrag zur Anschaffung neuer Orgeln und zu deren künftiger Unterhaltung auch rechtlich nicht gefordert werden kann; daß es vielmehr Sache der Gemeinde ist, den erforderlichen Kostenbetrag aufzubringen.

2) Wird in einer Kirche, welche bisher eine Orgel nicht besessen hat, durch Beiträge der Gemeinde, durch Stiftungen dritter Personen, oder durch außerordentliche Unterstützungen eine neue Orgel errichtet, so haben die Königl. Regierungen ein verbindendes Abkommen der betheiligten Gemeinde über die künftige Unterhaltung und Erneuerung der Orgel zu vermitteln, in dessen Entstehung aber ausdrücklich

zu erklären, daß der Königl. Patronatsfonds keine Verpflichtung zu einem Beitrag zu den künftigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten anerkenne.

3) Besteht gegenwärtig bereits in einer Kirche eine Orgel, so wird die Königl. Regierung, wenn entweder die Reparatur derselben oder die Anschaffung einer neuen Orgel, an die Stelle der nicht mehr reparaturfähigen alten, in Frage kommt, jedesmal gründlich zu erörtern haben, ob dem Fiscus als Patron zur gänzlichen oder theilweisen Hergabe der Kosten für diese Reparatur oder Beschaffung einer neuen Orgel, an die Stelle einer alten, eine rechtliche Verpflichtung obliegt, und ob nicht etwa in früherer Zeit die vorhandene Orgel ohne Zustimmung des Fiscus, von der Gemeinde oder irgend einem Dritten, in die Kirche beschafft und gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Patrons zu einem Pertinenzstücke derselben gemacht worden ist? In diesem letzteren Falle wird der Patronats-Baufonds auch jetzt noch die Unterhaltung der Orgel von sich ablehnen und sie demjenigen überlassen müssen, von welchem die Kirche mit der Orgel versehen worden ist.

Wo sich dagegen weder aus den Verhältnissen bei der ersten Anschaffung der Orgel, noch aus dem Besitzstande in der Folgezeit, etwas Entscheidendes über die Unterhaltungs-Verpflichtung bei den Orgeln ergiebt, ist die Vertheilung der Kostenbeiträge auf den Patron und die Gemeinde in derselben Weise anzuordnen, wie dieselbe bei Unterhaltung des betreffenden Kirchengebäudes selbst geschehen muß.

In den in dergleichen Fällen der Kasse zu ertheilenden Zahlungsanweisungen hat die Königl. Regierung jedesmal die Gründe, aus welchen der Patronat-Baufonds zum Beitrage zu den Unterhaltungskosten der Orgel für verpflichtet erachtet worden ist, mit wenigen Worten anzuführen, sowie denn auch in Fällen, wo wegen Regulirung eines Interimistici von der Königl. Regierung zu berichten ist, die vorgedachten Gesichtspunkte überall zu beachten und die in Frage kommenden Punkte nach denselben gründlich zur Entscheidung vorzubereiten sind.

---

d) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 13. April 1842., den Bau und die Reparaturen der Kirchenorgeln betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 191.)

Aus mehreren mir vorliegenden Anzeigen habe ich ersehen, daß die Kirchen-Orgeln nicht überall gehörig beaufsichtigt, und besonders bei Neubauten und Reparaturen, deren Anschläge nicht zur Superrevision der Königlichen Ober-Baudeputation gelangen, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln nicht angewendet werden. Ich nehme daher Veranlassung, die Königliche Regierung aufzufordern, der Sache Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und sich dabei von nachstehenden Bestimmungen, welche bereits mehreren Königlichen Regierungen zur Richtschnur gedient haben, leiten zu lassen.

1. Es ist dahin zu wirken, daß die Kirchenvorstände und Presbyterien zur Revision und Reparatur, resp. zum Neubau einer Orgel nur solche zulassen, welche von der Königlichen Regierung als tüchtige und zuverlässige Orgelwerkmeister anerkannt worden sind.

2. Die Königliche Regierung hat zu dem Behuf sich von der Tüchtigkeit der Orgelbauer Gewißheit zu verschaffen und die Bewährten den, den Kirchengemeinden vorgesetzten Behörden namhaft zu machen.

3. Es ist dafür zu sorgen, daß die Dispositionen zu neuen oder abzuändernden und wiederherzustellenden Orgelwerken, sowie die Abnahme der fertigen Arbeiten, in vorkommenden Fällen durch einen bewährten Sachverständigen gründlich revidirt werden.

4. Die Kirchenvorstände sind aufzufordern, mit der Abhilfe kleinerer Schäden nicht zu zögern, damit nicht durch Versäumnisse eine Haupt-Reparatur des Orgelwerks nöthig, oder dasselbe ganz unbrauchbar werde.

5. Den Kirchenvorständen ist zu überlassen, mit einem von der Königlichen Regierung dazu approbirten Orgelbaumeister über alljährige Revision, Reparatur und Stimmung der Orgeln auf gewisse Zeit zu contrahiren, und dafür nach der Größe und Beschaffenheit des Orgelwerks ein Fixum auszusetzen, welches aus Kirchenmitteln zu entnehmen ist.

6. Die Kirchenvorstände sind zu veranlassen, bei Einreichung der jährlichen Kirchenrechnungen den jedesmaligen Zustand der Kirchenorgel, wie den der Kirchengebäude, gewissenhaft anzugeben.

7. Sämmtlichen Organisten ist zur Pflicht zu machen, von der inneren Beschaffenheit des Orgelwerks sich zu unterrichten, kleinere Schäden, wie geringfügig sie auch erscheinen mögen, sogleich anzuzeigen, und dafür zu sorgen, daß die Orgel vor jeder Gefahr möglichst gesichert werde.

8. Es muß daher auch bei den Anstellungen der Organisten darauf gesehen werden, daß der Organist nicht bloß die Orgel zu spielen versteht, sondern auch von dem inneren Bau derselben die nöthige Kenntniß besitzt, um etwanige Schäden im Werke erkennen und anzeigen zu können.

---

e) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 16. Februar 1845., betreffend die gleichmäßige Stimmung der Orgeln und Instrumente für Musik und Gesang in Kirchen, sowie in größeren Musik-Anstalten oder Vereinen.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1845. S. 38.)

Bei verschiedenen Revisionen neu gebauter Orgeln ist die Bemerkung gemacht worden, daß die Orgelbauer die Anweisung, dem neuen Werke Kammerton-Stimmung zu geben, entweder unbeachtet gelassen, oder dieselbe nach der Tonhöhe früherer Zeit angenommen, oder auch sich nach der in der Stadt befindlichen Instrumentalmusik, welcher die im Vergleich zu der hiesigen um einen halben Ton höhern Wiener Stimmung zum Grunde lag, gerichtet hatten. Um die in Beziehung auf den Kirchengesang wünschenswerthe und für die Verbindung der Orgel mit Instrumentalmusik nothwendige Gleichmäßigkeit der Stimmung der Orgeln und der Instrumente innerhalb der ganzen Monarchie herbeiführen zu können,

§. 180. Solche Geräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staates und der geistlichen Obern, veräußert werden.

§. 181. Doch können der Staat und die geistlichen Obern dergleichen Veräußerungen überflüssiger Kirchengeräthschaften auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sichern und überwiegenden Nutzens zulassen.

---

habe ich eine Anzahl Stimmgabeln anfertigen lassen, welche genau das eingestrichene ā (Kammerton) nach der Tonhöhe der Königl. Kapelle angeben, indem nach der Versicherung des General-Intendanten der Königl. Hofmusik diese Stimmung gegenwärtig als eine völlig normale zu betrachten und weder ein Steigen noch ein Fallen derselben zu befürchten ist, auch die hiesige Stimmung mit der in andern bedeutenderen deutschen Städten gleich steht. Indem ich der Königl. Regierung anliegend ein Exemplar dieser Stimmgabeln zugehen lasse, beauftrage ich dieselbe, die Orgelbauer Ihres Bezirks zur Rectification ihrer Stimmgabeln nach dem übersandten Exemplar zu veranlassen, dieselben anzuhalten, daß bei allen neu zu bauenden oder wesentlich umzuändernden Orgeln diese Stimmung beobachtet werde, und dafür zu sorgen, daß bei der Abnahme solcher Orgelwerke hierauf vorzügliche Rücksicht genommen werde, wobei jedoch zugleich darauf zu sehen ist, daß die Abnahme stets nur bei mittlerer Temperatur, weder bei kalter noch bei heißer Witterung, erfolge. Zugleich wird es vortheilhaft sein, wenn die Königl. Regierung darauf Bedacht nimmt, die größeren Musikanstalten oder Vereine Ihres Bezirks ebenfalls zur Rectification ihrer Stimmung nach der übersandten Stimmgabel zu veranlassen.

---

f) Circular-Erlaß des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 2. November 1854., die Aufstellung der Pläne und Kostenanschläge zu neuen Orgelwerken betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 241.)

In vielen Fällen mangelt für die Revision und Beurtheilung der eingereichten Pläne und Kosten-Anschläge zu neuen Orgelwerken fast jede sachliche Grundlage, indem weder die Größe und der Stil der Kirche, noch eine Uebersicht der Räumlichkeit des Chors, auf welchem die Orgel errichtet werden soll, aus den Vorlagen zu entnehmen ist. Nicht selten scheinen sogar nicht allein die Vorschläge zum Orgelwerk selbst, sondern auch die zum Gehäuse ohne Zuziehung des Baubeamten und ohne Revision des Regierungs-Baurathes lediglich von dem betreffenden Orgelbauer auszugehen, dessen Gutdünken es dann anheimfällt, welche Ausdehnung des Werks und welchen Stil für das Gehäuse er annehmen will. Welche Gefahren dies hinsichtlich der Kostenverwendung, der Raumbenutzung und hauptsächlich auch der passenden Verhältnisse und der harmonischen Stil-Auffassung herbeiführt, liegt auf der Hand. Es ist daher von der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Beachtung nachstehender Punkte als dringend nöthig erachtet worden.

1) Zur Beurtheilung des dem Orgelwerke zu gebenden allgemeinen Umfangs ist es wünschenswerth, daß den einzureichenden Plänen ein Grundriß und ein Durchschnitt der Kirche beigegeben werden. In Ermangelung der ersteren dieser Zeichnungen genügt die Angabe der Länge, Breite und Höhe des Kirchenschiffes mit etwaigen zum innern Raum hinzugezogenen Anbauten und Emporen, jedoch mit Ausschluß des Chors, sofern dieses nicht auch mit als Zuhörer-Raum benutzt wird. Im letztern Falle, oder wenn die große Ausdehnung desselben eine besondere Berücksichtigung motivirt, müssen sich jene Angaben auch auf das Chor erstrecken.

2) Für die specielle Beurtheilung der Benutzung und Vertheilung des Raums auf der Orgel-Empore ist ein Grundriß derselben einzureichen, auf welchem die vorhandenen Treppen und Kirchenstühle, das neue Orgelwerk mit Andeutung des Claviatur-Schrankes und die Bälge, falls sie auf dem Chore liegen, eingetragen sind.

3) Zur Uebersicht des allgemeinen Verhältnisses und der Total-Anordnung in Beziehung zur Kirche muß in dem mindestens nach einem Maaßstabe von 10 Fuß auf 1 Duodezimalzoll gezeichneten Durchschnitte der Kirche die Ansicht des Orgelchors und des neuen Orgelwerks eingetragen werden.

4) Behufs der Verdeutlichung und Feststellung der Einzelformen ist aber die Ansicht des Orgelgehäuses im Maaßstab von 1 Fuß auf ½ Duodecimalzoll aufzutragen und die Wahl des Stiles und der Formen noch genauer zu motiviren. In der Regel werden Zeichnungen vom Grundriß, vom Durchschnitt und von der äußern Ansicht der Kirche eine specielle Motivirung entbehrlich machen. Können diese aber nicht beigebracht werden, so ist wenigstens im Allgemeinen der Stil und die mehr oder minder reiche Ausstattung der Kirche zu beschreiben und namentlich die Form der Fensteröffnungen und des Bogens, in welchem sie sämmtlich oder theilweise geschlossen sind, die Art der Ueberdeckung des Schiffes und Chores, bei Wölbungen mit Angabe der Bogenform und Stilhaltung des innern Holz-Ausbaus, im Erläuterungs-Bericht anzugeben.

5) Sämmtliche Zeichnungen und Erläuterungen müssen, wenn sie nicht vom Bezirks-Baubeamten selbst gefertigt sind, von demselben revidirt und anerkannt, sowie vom Regierungs-Baurath nachgesehen und unterschrieben werden.

6) Bei Reparaturen von Orgelwerken wird die Angabe der Zeit der Erbauung, des Namens des Meisters und der vorgekommenen Herstellungen, soweit hierüber Ermittelungen möglich sind, wünschenswerth sein. Jedenfalls aber muß sich der Bericht über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Anlage, die Wahl und dermalige Beschaffenheit des Materials, den Umfang vom Manual und Pedal, so wie über die Stimmung der Orgel auslassen.

§. 182. Wenn aber solche Geräthschaften aus Stiftungen herrühren, so finden dabei die Vorschriften des sechsten Titels §. 73. u. s. w. Anwendung.

Kirchhöfe.

§. 183. Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze[16]), welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften[17]).

---

16) Circular-Rescript des Min. des Innern vom 13. Jan. 1833., die Verschonung der Begräbnißplätze bei Anlegung von Chausseen betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 17. S. 214.)
Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit eines Falles, wo es beabsichtigt worden, eine Chaussee über einen Kirchhof zu führen, zu befehlen geruht, daß dies überall vermieden werden müßte, und die Baubehörden deshalb mit bestimmter Anweisung versehen werden sollten, da in solchen Fällen der Mehrbetrag der Kosten einer andern Richtung nicht beachtet werden dürfte. Die Königl. Regierung hat diesen Befehl zu befolgen und darauf zu sehen, daß bei Anfertigung der Chausseebau-Pläne die Verschonung der Begräbnißplätze nicht außer Acht bleibe.

17) a) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 30. Novbr. 1832., die Verpflichtung zur Anlegung neuer Begräbnißplätze betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 16. S. 926.)
Es erscheint, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht v. 30. Septbr. d. J., die Frage betreffend: ob die Kirchen-Gemeinde oder die Civil-Gemeinde neue Begräbnißplätze anzulegen verpflichtet sei? zum Bescheide gereicht, nicht zweifelhaft, daß Kirchhöfe, welche nach canonischem Rechte res religiosae und der geistlichen Jurisdiction der Consistorien oder Bischöfe unterworfen sind, auch da, wo das Allg. Landr. gilt, in der Regel von den Kirchen-Gemeinden angelegt werden müssen. Das Allg. Landr. hat in den gemeinrechtlichen Bestimmungen nichts geändert, ist vielmehr, wie der §. 183. Tit. 11. Thl. II. zeigt, denselben gefolgt. Die Vorschriften der §§. 761—764. cit. bestätigen dies, indem sie den Patron von Beiträgen zu den für gemeine Last erklärten Unterhaltungskosten der Kirchhöfe freisprechen, während in der Communal-Gemeinde ein Patronatsverhältniß nicht in Betracht kommen könnte. Das von der Königl. Regierung allegirte Rescript des Ministeriums des Innern v. 18. Juni 1819. unter b. ist demnach nur von den ausnahmsweise vorkommenden Fällen zu deuten, welche der §. 190. l. c. erwähnt, in denen daher, wenn der zeitherige Kirchhof nicht mehr gebraucht werden kann, auch die Anlegung des neuen der Civil-Gemeinde zu überlassen sein wird.

b) Allerh. Cab. Ordre vom 8. Jan. 1830., mitgetheilt durch das Circular-Rescript der Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. u. d. Inn. vom 28. Jan. 1830., die Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 14. S. 183.)
Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Cab. Ordre v. 8. d. M. zu bestimmen geruht, daß, um bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze, nächst den erforderlichen sanitäts-polizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Communen die Veräußerung solcher geschlossenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von dreißig Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besonderen die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Local-Verhältnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Communen zugehörigen aber bei den beiden unterzeichneten Ministerien, einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die inmittelst bestehende Benutzung der Plätze zur Graswerbung, Baumpflanzung, oder auf andere dergleichen unanstößige Weise, nicht hat beschränkt werden sollen.

c) Allerh. Cab. Ordre vom 14. April 1840., daß Begräbnißplätze dem bürgerlichen Verkehre entzogen seien. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 154.)
Auf Ihren Bericht v. 26. v. M. autorisire Ich Sie, das von dem Land- und Stadtgerichte zu N. verfügte Subhastationsverfahren über das dem A. zu N. gehörige Familien-Begräbniß aufzuheben, da Begräbnißplätze überhaupt dem bürgerlichen Verkehr entzogen sind.

Auch die Subhastation von Begräbnißplätzen ist unzulässig. Allerh. Cab. Ordre v. 26. Octbr. 1840.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 457.)

d) Instruction der Königl. Regierung zu Danzig vom 5. Mai 1841., über die Anlegung besonderer Begräbnißplätze. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 168.)
Es kommen gegenwärtig so häufig Gesuche um Anlegung besonderer Begräbnißplätze und Ausscheidung von den zeitherigen gemeinschaftlichen Begräbnißplätzen vor, daß wir uns genöthigt sehen, zur Beurtheilung und Entscheidung solcher Gesuche, folgende Vorschrift zu geben.
I. Zunächst darf ein solches Gesuch nur bei dem eigentlichen Pfarrer des Orts angebracht und muß

mit allen Gründen für selbiges belegt, auch der Ort der neuen Anlage genau bezeichnet werden. Ist dies nicht der Fall, so weiset der Pfarrer das Gesuch zurück, oder vernimmt darüber protocollarisch den Bittsteller. Alle Gesuche, die anderweitig angebracht werden, werden zurück und an den Ortspfarrer verwiesen. Dies ist heute durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Der Ortspfarrer erwägt:

1) wem der zeitherige gemeinschaftliche Begräbnißplatz gehört, ob der Kirchengesellschaft, nach §. 183. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr., oder der Ortsgemeinde, nach §. 190. ibid.;
2) wem die Unterhaltung des Platzes und namentlich dessen Bewährung oder Gehege obliegt, auch ob Grabgebühren zur Kirchenkasse entrichtet werden:
3) ob Pfarrer und Küster, sowie die Schule des Orts, durch das Ausscheiden aus dem allgemeinen Begräbnißplatze besonders berührt werden, und ob dieserhalb das Interesse derselben, namentlich in Bezug
   a) auf das Ansagen der Gestorbenen;
   b) auf die Gebühren des Pfarrers, des Küsters, des Schullehrers und der Schule, z. B. beim Begleiten der Leichen mit Gesang, durch Schüler und dergleichen.
   c) auf die größere und beschwerlichere Entfernung des neuen als des alten gemeinschaftlichen Begräbnißplatzes oder
   d) auf andere örtliche besondere Verhältnisse,

   besonders berücksichtigt und welche besondere Bedingungen dieserhalb dem Ausscheidenden bei der Gewährung seines Gesuches zu stellen sein werden.

Das in dieser Art beleuchtete Gesuch übersendet von seinem Gutachten und Vorschlägen begleitet der Ortspfarrer

II. seinem ihm vorgesetzten Superintendenten oder Decane.

Letzterer setzt, unter Mittheilung der ihm vom Ortspfarrer zu I. vorgelegten Schriftstücke, die betreffende Polizei-Obrigkeit des Orts von dem Gesuche in Kenntniß und ersucht diese Ihrerseits zu ermitteln, ob und unter welchen Bedingungen in polizeilicher Hinsicht die Gewährung zulässig sei?

Da nach §. 764. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. die Anlegung neuer Begräbnißplätze nur aus erheblichen Ursachen stattfinden soll, so erwägt die Polizei-Obrigkeit:

1) ob die dafür angeführten Gründe erheblich sind und vernimmt, bei erforderlicher näherer Auskunft, den die Anlage Nachsuchenden hierüber;
2) stehen der Anlage an sich selbst keine erheblichen Bedenken entgegen, dann ist zu ermitteln:
   a) ob solche auch an dem dazu bestimmten Orte aus Sanitäts- oder anderen polizeilichen Gründen zulässig ist?
   b) ob auch keinem Dritten als der Kirche oder dem Verbande, aus welchem der, die besondere Anlage Bezweckende ausscheiden will, ein Widerspruchsrecht zusteht und worin beides besteht, und ob und wodurch es begründet ist?
   c) ob und welche Bedingungen aus örtlichen oder besonderen Verhältnissen etwa, ganz abgesehen von den oben zu I. 3. a. b. c. d. berührten, für die Anlage zu bestimmen sind.

Die Polizei-Obrigkeit des Orts übersendet dann

III. dem Kreislandrathe über alle vorstehenden Punkte ihr ausführlich beleuchtendes Gutachten. Findet der Landrath noch etwas zu erinnern, so wird dies durch Rücksprache mit der Polizei-Obrigkeit erledigt und dann vom Kreis-Landrathe dem betreffenden Superintendenten oder Decane sämmtliche Schriftstücke mitgetheilt.

Der Superintendent oder Decan reicht endlich alle diese Ermittelungen und Verhandlungen an uns zur Entscheidung ein und fügt sein begründetes Gutachten über die oben zu I. 3. a. b. c. d. erörterten Punkte bei.

Die Entscheidung in der Sache wird von uns ertheilt werden.

Wird hiernach die Anlage genehmigt, so gebührt der Polizei-Obrigkeit, für die zweckmäßige Ausführung zu sorgen. Die Kreis-Landräthe aber controlliren dies.

Die Landräthe werden durch Umlauf diese Instruction den Polizei-Obrigkeiten, die Superintendenten und Decane den Pfarrern ihrer Diöcese zur genauen Befolgung mittheilen.

---

e) Verfügung des Just. Min. vom 7. Decbr. 1841., betreffend die Disposition der Kirchen über Erbbegräbnisse nach dem Abgange der an denselben berechtigten Personen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 13.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht v. 30. April d. J., betreffend die Disposition der Kirchen über Erbbegräbnisse nach dem Abgange der an denselben berechtigten Personen, nachdem darüber mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten correspondirt worden und im Einverständniß mit demselben, Folgendes eröffnet.

Zunächst theile ich mit dem Collegium aus den von demselben angeführten Gründen die Meinung, daß es über den in Rede stehenden Gegenstand an provinzialrechtlichen Bestimmungen fehlt und daß derselbe daher nach den Vorschriften des gemeinen preußischen Rechts zu beurtheilen ist.

Es ist ferner nicht zweifelhaft,

„daß die von einer Kirche zu Erbbegräbnissen ausgegebenen Grabstellen an und für sich im kirchlichen Eigenthum verbleiben, deshalb, mit Ausnahme des im §. 685. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. erwähnten Falles, von dem gemeinen rechtlichen Verkehr ausgeschlossen sind, und daß das

Recht des Acquirenten an einer solchen Begräbnißstelle sich nur auf die für ihn und seine Erben geltende ausschließende Befugniß dortiger Leichenbestattungen beschränkt."

Dieser Ansicht steht der §. 681. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. nicht entgegen, welcher unter Berücksichtigung der §§. 170. und 183. ebenfalls auf Erbbegräbnisse anzuwenden ist.

Der §. 183. bezeichnet nämlich in der Regel, d. h. mit Ausnahme des im §. 190. bezeichneten Falles, die Kirchhöfe als ein Eigenthum der Kirchengesellschaften, wie in gleicher Art nach §. 170. die Kirchen ausschließend ein Eigenthum der Kirchengesellschaft sind, zu deren Gebrauch sie dienen. Man darf daher mit vollem Grunde annehmen, daß auch der §. 681. auf die von der Kirchengesellschaft, auf dem ihr gehörigen Gottesacker einzelnen Personen und Familien eingeräumten Erbbegräbnisse anwendbar ist. — Der §. 681. nennt zwar die zu den einzelnen Kirchenstellen Berechtigten die Eigenthümer der Stellen, und es könnte daher hieraus gefolgert werden, daß auch ein Erbbegräbniß aus dem Eigenthume der Kirche in dasjenige des Berechtigten übergegangen sei.

Es ist jedoch bekannt, daß das Allg. Landr. Thl. I. Tit. 8. §. 1. nicht blos ein Eigenthum an Sachen, sondern auch an Rechten kennt. In diesem Sinne kann daher auch von dem Eigenthume eines Rechts auf fremde Sachen, z. B. von dem Eigenthume an einem Erbpachtsrecht, an einer Servitut, an einem Jagdrechte, gesprochen werden. In diesem Sinne legt der §. 681. Tit. 11. Thl. II. a. a. O. dem zu einer Kirchenstelle erblich Berechtigten ein Eigenthum bei, und in diesem Sinne nur kann dem, welchem eine Stelle auf dem Gottesacker als Erbbegräbniß verliehen ist, dem Berechtigten, ein Eigenthum an dem verliehenen Rechte beigelegt werden. Die Stelle selbst geht nie aus dem Eigenthume der Kirche heraus.

Aus diesem Grundsatze folgt in Betreff der Dispositionsbefugniß über eine Erbbegräbnißstelle, daß sie, als blos einer gewissen Person oder Familie zu einem bestimmten Gebrauche verliehen, nicht im bürgerlichen Verkehr steht und daß sie daher vom Besitzer nicht unter Lebendigen, und wenn dies nicht etwa in besonderen Vereinbarungen bei der ersten Verleihung gestattet ist, auch nicht von Todeswegen, an Personen, die nicht zu den Nachkommen gehören, übertragen werden könne. Dies ergiebt auch eine analoge Anwendung der §§. 682., 683. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landr. Deshalb sind dergleichen Stellen auch nicht, wie in dem Cabinetsbefehle v. 14. April 1840. Allerhöchst anerkannt ist, Gegenstand der Befriedigung der Gläubiger des Berechtigten und können nicht subhastirt werden.

Was die Dauer des Rechts auf Erbbegräbnisse betrifft, so muß in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Oberlandesgerichte, — von speciellen gesetzlichen Vorschriften, Observanzen und Verträgen abgesehen — im Allgemeinen angenommen werden, daß das Recht nur dann erlischt,

wenn keine Erbberechtigten zu der Grabstätte mehr vorhanden sind.

Da nämlich das Recht auf das Erbbegräbniß nur persönlich zum Gebrauche des Berechtigten und seiner Familie verliehen worden, und deshalb eben an andere nicht zu übertragen ist, so folgt hieraus von selbst und nach Analogie des §. 683. a. a. O., daß mit dem Aussterben der Nachkommen des Berechtigten auch die Verleihung und die durch dieselbe entstandene Beschränkung des Eigenthums der Kirchengesellschaft ihre Endschaft erreiche.

Von einem Rechte der gänzlich erloschenen, also nicht existirenden Familie an einer Sache kann nicht die Rede sein. Es giebt kein Recht ohne einen Berechtigten.

Wenn daher auch durch den Allerh. Cabinetsbefehl v. 8. Jan. 1830. und in Gefolge desselben durch das Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei v. 28. Jan. desselben Jahres (Annal. 1830. S. 183.) bestimmt worden:

„daß den Kirchengemeinden oder Communen die Veräußerung solcher geschlossenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besonderen, die vordemerkte Rücksicht erledigenden Local-Verhältnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Communen zugehörigen aber bei den beiden unterzeichneten Ministerien, einzuholen sei,"

so folgt hieraus nicht, daß noch vierzig Jahre, von dem Tode der zuletzt Berechtigten an gerechnet, das Eigenthum der erloschenen Familie fortdauere, sondern die Bestimmung ist, wie der Eingang des Rescripts ergiebt, theils „aus sanitätspolizeilichen Rücksichten" ergangen, theils um dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern. Aus der Fassung des Rescripts, welches hierbei dem gewiß nicht abgedruckten Cabinets-Befehle gefolgt ist, ergiebt sich übrigens, daß die Zeit von 40 Jahren nur das für die Regel gestellte Minimum ist, und daß für einzelne Fälle nichts im Wege steht, von Seiten der geistlichen Oberen, nach Bewandniß der Umstände, aus Rücksicht gegen die früheren Besitzer des Erbbegräbnisses, noch eine längere Zeit der Kirchengesellschaft die Wiederverleihung der Erbbegräbnisse an andere Familien zu untersagen.

Geräth die bauliche Anlage in Verfall, es sind aber noch Berechtigte vorhanden, so kann nur die Wegschaffung jener Anlage verlangt und nöthigenfalls bewirkt werden; das Recht auf die Stelle muß dagegen den Berechtigten zur etwaigen künftigen Benutzung verbleiben.

Ob den Testamentserben dieselben Rechte einzuräumen sind, als den Intestaterben, hängt, wie schon vorher angedeutet ist, von der ersten Verleihung ab. Doch wird im Falle des Streits die Entscheidung hierüber dem gebörigen Richter im Rechtswege zu überlassen sein.

§. 184. In den Kirchen [18]), und in bewohnten Gegenden der Städte [19]), sollen keine Leichen beerdigt werden.

Was endlich die Frage betrifft, wie es festzustellen sei:
ob Erbberechtigte zu einem Erbbegräbniß vorhanden sind oder nicht,
so führt das Collegium allerdings richtig aus, daß die im §. 100. ff. Tit. 51. der Proceß-Ordnung vorgeschriebene Edictal-Citation zu diesem Behufe nicht stattfinde.
Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß eine analoge Anwendung der in den §§. 477. und 478. Tit. 9. Thl. I. des Allg. Landr., in Betreff der Ermittelung unbekannter Erben, gegebenen Vorschriften zulässig ist. Das Collegium hat daher in Betreff des Specialfalles, welcher zu den vorliegenden Erörterungen Veranlassung gegeben hat, das Land- und Stadtgericht zu N. anzuweisen:
falls das Kirchenkassen-Amt daselbst seinen Antrag auf Edictal-Citation unbekannter Erbberechtigten zu den auf dem Gottesacker zu N. befindlichen Erbbegräbnissen wiederholen sollte, demselben nach den allegirten §§. und unter den in denselben enthaltenen Modificationen Statt zu geben.
Vergl. ferner §. 764. des Tit.

---

f) Rescript des Min. des Innern vom 26. Novbr. 1843., die Veränderungen mit geschlossenen Kirchhöfen betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 8.)

Auszug.

— Eben so wenig ist es zu billigen, daß, behufs der bezeichneten Gartenanlage, Planirungen auf dem fraglichen Kirchhofe vorgenommen worden sind. Dies ist für die Zukunft abzustellen, mit der Anweisung, daß 40 Jahre hindurch keine Veränderungen der Art auf dem Kirchhofe vorgenommen werden dürfen; wenn aber eine kürzere Zeit hiebei in Anspruch genommen werden sollte, ist dieserhalb die ministerielle Genehmigung, unter Angabe der Gründe, seiner Zeit nachzusuchen.
Hierbei ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß durch dergleichen Einrichtungen, der Intention der Allerh. Cab. Ordre v. 8. Jan. 1830. (Annal. S. 183. Nr. 134.) gemäß, die Pietät gegen die Verstorbenen und die Rücksichten gegen deren Angehörige nicht verletzt werden.

18) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. u. des Inn. vom 22. November 1832., die Beisetzung von Leichen in den Kirchengewölben betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 16. S. 927.)

Der von dem Königl. Polizei-Präsidium in dem über die Abstellung des Gebrauchs der Beisetzung von Leichen in den Gewölben der Kirchen hierselbst unterm 24. Juli d. J. erstatteten Berichte in Bezug genommene §. 184. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. besagt dasjenige nicht völlig, was das Königl. Polizei-Präsidium daraus entnommen hat, indem er, seinem wörtlichen Ausdrucke nach, nur die Beerdigung von Leichen in den Kirchen untersagt, nämlich diejenige, in älteren Zeiten mitunter gebräuchlich gewesene Art der Leichenbestattung, bei welcher Gräber unter dem Fußboden der Kirche selbst gemacht wurden, aus denen sich alsdann die Verwesungsdünste unmittelbar in die Kirche verbreiten konnten. Davon ist die Beisetzung der Leichen in besonderen mit dem Kirchenraume in keiner Verbindung stehenden Gewölben noch wesentlich verschieden, und erklärt sich hieraus, wie die letztere Art der Bestattung von Leichen, unbeschadet obiger Gesetzesstelle, sich in einem, bekanntlich noch sehr häufigen Gebrauch hat erhalten können. Die Abstellung desselben ist aus mehrfachen Rücksichten allerdings ebenfalls zu wünschen, jedoch, bei vorausgesetzter Anwendung einer zweckmäßigen, hauptsächlich nach der jedesmaligen Lokalität sich bestimmenden sanitätspolizeilichen Vorsicht, kein so wesentliches Bedürfniß, daß sich dieserhalb füglich mit einem unbedingten Verbote einschreiten läßt. Es wird daher bei der Verfügung vom 21. Juni d. J. um so mehr sein Bewenden behalten können, als, wie in derselben auch bereits erwähnt, der bedeutende Kostenaufwand einer Leichenbeisetzung im Gewölbe unter Beobachtung der gegebenen Vorschrift schon von selbst die Folge hat, daß dergleichen Fälle in hiesiger Königl. Residenz nur sehr selten noch überhaupt vorkommen werden.

19) a) Rescript des Min. des Inn. vom 18. Juni 1819. wegen der Verlegung der Begräbnißplätze. (v. K. Ann. Bd. 3. S. 415.)

Die Königl. Regierung wird hinsichtlich der in dem Berichte vom 30. März d. J. zur Entscheidung gestellten Fragen, die Verlegung der Begräbnißplätze außerhalb bewohnter Oerter, und die Aufbringung der dadurch verursachten Kosten betreffend, zuvörderst aufmerksam darauf gemacht, daß §. 184. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. nur von Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte, nicht aber von Kirchhöfen auf dem platten Lande redet, und daher die Königl. Regierung die Verlegung der Kirchhöfe in den Dörfern nicht wird erzwingen können.
Sodann soll nach §. 764. die Anlegung neuer Begräbnißplätze nur aus erheblichen Gründen und Einwilligung der geistlichen Obern und der Polizei-Vorgesetzten erfolgen. Es ist aber anzunehmen, daß diese erheblichen Gründe nur selten eintreten werden, da nicht alle Kirchhöfe der Städte in den bewohnten Gegenden, sondern mehrentheils etwas entfernt liegen, und überdies der besorgliche Nachtheil, von dem man sich überhaupt zum Theil eine zu große Vorstellung gemacht hat, dadurch [illegible] kann, daß die Gräber tiefer angelegt, und nicht zu früh zur neuen Benutzung wied
In jedem Falle ist es nicht räthlich, ohne dringende Veranlassung an den Ruhestätt
rühren.

§. 185. Bei Verlegungen der Begräbnißplätze [illegible] können [illegible] welche [illegible] Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die [illegible] lichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern [illegible].

Die Königl. Regierung mag daher den Fall der [illegible] unterwerfen, und Ihre diesfällige Anordnung in [illegible] Fall der Verlegung eintritt, so ist zu unterscheiden:

a) ob der bisherige Kirchhof (wie nach §. 183. [illegible] Falle hängt es von der Kirche ab, ob sie den [illegible] für die Grabstellen beziehen will, oder

b) ob die Kirche die neue Anlegung nicht [illegible] Eigenthum der Kirche gewesen ist. In diesem Falle [illegible] last von der Gemeinde aufgebracht werden, [illegible] hierunter festgesetzt hat. Denn in diesem Falle [illegible] glied ist berechtigt (wie §. 761. voraussetzt), [illegible] abzusehen, warum für die speciellen Gemeindelasten [illegible] Modi festgesetzt werden sollten.

---

b) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. u. des Inn. vom [illegible] die Verlegung der Begräbnißplätze aus Städten [illegible] bewohnten Flecken und Dörfern betreffend. [illegible]

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 9. September [illegible] nißplätze nicht allein aus den Städten, sondern auch aus [illegible] welche eng gebaut und zahlreich bewohnt sind, und in denen sich [illegible] Gebäuden dicht umschlossenen, der Zugluft entbehrenden Begräbnißplätzes [illegible] lassen, ist zwar zu billigen; allein es bedarf, wie der Königl. [illegible] großer Behutsamkeit, um bei der Ausführung solcher [illegible]

Auf der einen Seite nämlich ist wohl zu prüfen, ob die [illegible] lergnisse einflößen kann, daß die Ausdünstungen desselben [illegible] lergnisse nicht vielleicht schon dadurch zu entfernen sind, daß die Gräber [illegible] nung von einander erhalten, und nicht zu früh wieder benutzt werden. [illegible] an der Voraussetzung fehlen, unter welcher die Verlegung eines [illegible] bewohnten Ortes von der Gesundheits-Polizei zu fordern ist, und man würde [illegible] Stimmung aller derer wider die polizeiliche Anordnung anregen, welche in der [illegible] Kirchhofes eine Pflicht der Pietät gegen die dort ruhenden [illegible] Unschädlichkeit seiner Nachbarschaft auf die Erfahrungen von Jahrhunderten [illegible] Behauptungen berühmter Chemiker berufen dürfen.

Anderer Seits darf man aber nicht aus den Augen verlieren, daß [illegible] Geldmittel nicht jeder nützliche Zweck sich zur sofortigen [illegible] Privatmann, noch selbst der Staat, vermag alle nützlichen Zwecke [illegible] der entfernteren oder näheren Zukunft überlassen bleiben, und die [illegible] Mitteln zu Gebote steht, mag sich auf das beschränken, was sich [illegible]

Als solches wird aber die Verlegung eines Begräbnißplatzes aus [illegible] bewohnten Ortschaften, nur selten erscheinen.

Die Königl. Regierung wird daher zu einem allgemeinen Verbote der [illegible] Kosten von städtischer Bauart keine Veranlassung, bei Beurtheilung [illegible] sich nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu richten haben.

20) Die Verlegung von Begräbnißplätzen soll nur aus erheblichen Gründen stattfinden. [illegible]

21) a) Allerh. Cab. Ordre vom 17. October 1822, mitgetheilt durch das [illegible] des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. u. des Inn. vom 19. Februar [illegible] der Erbbegräbnisse auf den geschlossenen Kirchhöfen betreffend.

(v. K. Ann. Bd. 7. S. 84.)

Auf den Bericht vom 2. December v. J., die Sperre der Erbbegräbnisse auf den [illegible] betreffend, erhält die Königl. Regierung hierdurch die Anweisung, unverzüglich, der [illegible] Königl. Cab. Ordre vom 17. October v. J. (Anlage a.) gemäß, überhaupt und [illegible] des Erbbegräbnisses der Wittwe des Postdirectors N. N., welche von dieser [illegible] worden, zu verfahren. Zugleich wird [illegible] eröffnet, daß zwar in dem [illegible] nicht angegeben worden, [illegible] der Stadtmauer belegene [illegible] daß aber, falls die Ver[illegible] der Kirchhof nicht von [illegible] Wohnungen abgesondert [illegible] dem §. 184. Tit. 11. Th. II. des Allg. [illegible] und insbesondere den W[illegible]

[illegible] r Städte"

[illegible] eine viel zu ausgedehnte [illegible] r Umstand, daß ein Kirchhof von [illegible]

§. 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden [22]).

§. 187. Niemand kann durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen.

§. 188. Ohne Erkenntniß des Staates soll Niemandem das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden.

§. 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen [23]).

Verordnung, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen. Vom 15. März 1847. (G. S. 1847. S. 116.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. finden Uns

---

lichen Wohnungen begrenzt wird, hinreichend, um seine Verlegung zu begründen, so hätte die Gesetzgebung auch jeden Bau an der Grenze eines schon bestehenden Kirchhofes verbieten müssen, weil sonst in die Willkür weniger Baulustigen gestellt ist, ob eine Kirchengemeine ihren Begräbnißplatz verlegen muß. Auf jeden Fall spricht auch der §. 185. l. c. nur von erblichen Familien-Begräbnissen in den Kirchen und nichts läßt sich den in der gedachten Allerh. Cab. Ordre angeführten Gründen für die Ansicht entgegnen, daß die Schließung eines Kirchhofes, möge sie wegen seiner Ueberfüllung oder aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet sein, nicht zugleich die Schließung der auf dem Kirchhofe befindlichen Erbbegräbnisse rechtfertigt.

Uebrigens ist auch nicht abzusehn, weshalb eine besondere polizeiliche Beaufsichtigung des verlassenen Kirchhofes nur dann nothwendig sein sollte, wenn die Erbbegräbnisse fernerhin benutzt werden, und weshalb die von der Königl. Regierung im Allgemeinen, ohne nähere Angabe, besorgten Mißbräuche nicht auch dann statt finden könnten, wenn die Erbbegräbnisse nicht mehr gebraucht werden. Die letztern unzugänglich zu machen, ist eine Maaßregel, zu welcher kein Gesetz die Behörde authorisirt, und von welcher außerdem nicht abzusehen ist, wie sie gegen jeden auf dem verlassenen Kirchhofe möglichen Unfug schützen soll.

a.

Wenn, wie die Wittwe des Post-Directors N. N. in ihrer beiliegenden Vorstellung bemerkt, Mangel an Raum die Schließung des dortigen Kirchhofs nöthig gemacht hat, so fällt dieser Grund bei Erbbegräbnissen weg, ist sie aber der Gesundheit wegen geschehen, so können die Gründe dafür nicht so überwiegend und dringend sein, um den Besitzern von Erbbegräbnissen oder verkauften Plätzen geradezu ihr Eigenthum zu nehmen; es ist vielmehr die Beerdigung und Beisetzung in den eigenthümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe nach wie vor zu gestatten, und Ich überlasse Ihnen dies allgemein anzuordnen, auch die Bittstellerin danach zu bescheiden. Sollten indessen unbekannte Gründe dagegen eintreten, so will Ich darüber Ihre Anzeige erwarten.

b) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 28. April 1845., die Erbbegräbnisse auf geschlossenen Kirchhöfen betreffend.

(Min. Bl. der inn. Verw. von 1845. S. 160.)

Die Königl. Regierung erhält auf Ihren Bericht vom 20. v. M. in der abschriftlichen Anlage (a.) die heute an den Magistrat zu N. wegen der dortigen Erbbegräbnisse erlassenen Verfügung zur Nachricht.

a.

Dem Magistrat eröffnen hierdurch die unterzeichneten Ministerien auf Seine Vorstellung vom 21. Jan. d. J., nach erfordertem Berichte der Königl. Regierung zu Stettin, daß nach einer, in einem früheren Specialfalle ergangenen Allerhöchsten Entscheidung vom 17. Octbr. 1822. die Schließung eines Kirchhofes nicht die Folge haben darf, den Besitzern von Erbbegräbnissen oder erkauften Plätzen ihr Eigenthum zu nehmen, vielmehr die Beerdigung und Beisetzung in den eigenthümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe nach wie vor gestattet bleibt.

Dem Magistrat kann es daher nur überlassen bleiben, bei der nothwendigen Verlegung des dortigen Begräbnißplatzes die Inhaber von Erbbegräbnissen auf dem alten Kirchhofe im Wege der Güte zur freiwilligen Aufgabe ihrer Stellen zu vermögen.

22) Vergl. die §§. 453. sqq., 467., 472. des Tit. Cf. ferner §. 12. der Polizei-Verordnungen für den Regierungs-Bezirk Frankfurt, vom 15. Novbr. 1851. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 286.)

23) a) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 30. Mai 1844., die Begräbnisse verschiedener Confessions-Verwandten betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 239.)

Die Frage: inwiefern fremden Confessions-Verwandten das Begräbniß auf Friedhöfen, die Eigen-

durch den auf dem achten Westphälischen Provinzial-Landtage ausgesprochenen Wunsch Unserer getreuen Stände bewogen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 189. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr., für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen, Rechte und Gewohnheiten hierdurch zu verordnen:

daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Confession, zu feierndes Begräbniß nicht versagen dürfen.

---

thum einer bestimmten christlichen Religions-Gesellschaft sind, zu gestatten, resp. wie die diesen Gegenstand betreffende Bestimmung des Allg. Landr., Thl. II. Tit. 11. §. 189.:

„Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen,"

anzuwenden sei, hat verschiedentlich zu Zweifeln Anlaß gegeben, welche dahin gehen: ob

a) der Ausdruck der Gesetzesstelle: „die Religionsgesellschaften dürfen einander das Begräbniß nicht versagen," der Ortsgemeine die Pflicht auflege, ihren Gottesacker dem Geistlichen einer andern Confession zu überlassen, damit dieser daselbst das Begräbniß des Verstorbenen nach dem Ritus seiner Kirche vollziehe, oder aber, ob:

b) dem Gesetze schon Genüge geschehe, wenn dem, einer anderen Confession angehörigen Verstorbenen das Grab auf dem Gottesacker und die feierliche Bestattung durch den Ortspfarrer gewährt werde; oder auch wenn die religiösen Begräbnißgebräuche durch einen Geistlichen seiner Confession im Sterbehause verrichtet werden und demnächst die Beisetzung der Leiche in stiller Begleitung erfolge?

Das Königl. Staats-Ministerium, bei welchem diese Frage auf Veranlassung eines Specialfalles zur Erörterung gekommen ist, hat sich mittelst Beschlusses vom 18. März cr. dahin ausgesprochen, daß eine Auffassung und Behandlung der Sache in nachstehender Weise dem Sinn und Wortlaut der Vorschrift des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 189. entspreche.

Wenn nämlich nicht etwa der öffentliche Begräbnißplatz Eigenthum der bürgerlichen Ortsgemeine ist, oder auch der kirchlichen Gemeine, welcher der Verstorbene angehörte, bestimmte Rechte des Mitgebrauchs am Gottesacker aus besonderen Rechtsgründen zustehen, als für welche beide Fälle ein Zweifel überhaupt nicht obwaltet, so soll es mit der Beerdigung fremder Confessions-Verwandten folgendermaßen gehalten werden:

1) Befindet sich an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche oder ein Bethaus von der Confession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungirt, so ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeine an einem eigenen Gottesacker mangelt, das Begräbniß auf dem Friedhofe der anderen Confession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen.

2) Außer dem oben erwähnten Fall steht es in der Wahl der Nachgebliebenen, entweder mit dem einer anderen Confession angehörigen Ortspfarrer, dessen Gottesacker die Leiche aufzunehmen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Confession herbeizuholen, welcher den liturgischen Act im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zu Grabe getragen wird.

Die Königl. Regierung setzte ich hiervon zur Nachachtung und weiteren geeigneten Veranlassung in Kenntniß.

---

b) Circular-Verfügung des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 30. October 1850., betreffend die Beerdigung der zur Gemeinschaft der getrennten Lutheraner gehörigen Gemeindeglieder auf den Kirchhöfen evangelischer Pfarrgemeinden.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1850. S. 328.)

Dem Königl. Consistorium theilen wir anliegend Abschrift einer Verfügung zur Kenntnißnahme mit, welche die Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz unterm 29. v. M. an das Ober-Kirchen-Collegium der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Betreff der Beerdigung von zu letztern gehörigen Personen auf Kirchhöfen evangelischer Gemeinden erlassen haben.

a.

Auf die Vorstellung des Ober-Kirchen-Collegiums vom 23. Mai d. J.

betreffend die Beerdigung der zu der Gemeinschaft der getrennten Lutheraner gehörigen Gemeindeglieder auf den Kirchhöfen evangelischer Pfarrgemeinden,

erwiedern wir, daß wir auf Grund des §. 189. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. uns zwar für ermächtigt und verpflichtet halten, den Gliedern Ihrer kirchlichen Gemeinschaft, in Ermangelung eigener Begräbnißplätze, nöthigenfalls auch auf den Kirchhöfen anderer Kirchengemeinden ein anständiges und ehrliches Begräbniß von Staatswegen zu verschaffen, daß wir aber daraus keine Ermächtigung für uns herzuleiten vermögen, die evangelischen Kirchengemeinden wider ihren Willen dazu zu zwingen, daß sie,

lischen Kirche nicht auffallend zurückbleibt und bei nicht widrigem Winde, der ungünstigen Oertlichkeit ungeachtet, eine Stunde weit vernehmbar ist.

Wenn nun gleich ein solches Geläute im Allgemeinen die Kraft und Fülle des Tones der Glocken schon um deswillen nicht erreichen kann, weil es ungleich weniger tönende Masse enthält und nicht geschwungen wird, so gewährt es doch anderer Seits die wesentlichen Vortheile, daß es verhältnißmäßig weit weniger Kosten verursacht, nur einen beschränkten Raum im Thurme einnimmt und einer weit geringern Construction bedarf, auch in Ermangelung eines Thurmes ohne alle Gefahr im Kirchendache angebracht werden kann; dabei aber allen Anforderungen, welche an ein Geläute dieser Art gemacht werden können, entspricht.

Nach einer neuern Mittheilung der Königl. Regierung zu Aachen befaßt sich der Pönsgen nicht mehr mit der Lieferung von dergleichen Stahlstab-Geläuten und sind gegenwärtig Bestellungen darauf bei dem Fabrikanten Friedrich Krupp auf der Gußstahlfabrik bei Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zu machen, von welchem letzteren der gedachten Königl. Regierung Folgendes angezeigt worden ist.

1) Die Stärke und Tiefe der Töne, wie auch die Weithörbarkeit der Stahlstäbe-Geläute lasse sich im Verhältnisse zu gewissen Glocken-Dimensionen nicht feststellen; hinsichtlich der Tontiefe sei jedoch jede Anforderung zu erfüllen, indem den Glockenstäben auch die Tiefe der größten Glocken zu geben sei. In Schleiden sei der tiefste Ton auf C. gestimmt und der Dreiklang im Accord c. e. g. Die inzwischen gemachten Versuche und Erfahrungen bewiesen es aber als zweckmäßiger, anstatt des Accords, die nach einander folgenden Töne zu nehmen, weil im Accord der höchste Ton vom tiefsten zu sehr abweiche, als daß er noch kräftig genug bleiben könne. Seiner Ansicht nach sei die Stimmung bei einem dreitönigen Geläute auf e. f. g. und bei einem viertönigen c. f. g. a. am geeignetsten; der Unterschied zwischen beiden Arten könne bei augenblicklich sich in Arbeit befindenden Geläuten von Sachkundigen näher beurtheilt werden.

2) Die Preise der Geläute habe er einstweilen — wohl wissend, daß dergleichen Neues sich nur mit Hilfe besonderer Wohlfeilheit schnell Eingang und Anerkennung verschaffen könne hauptsächlich da, wo, wie bei Kirchengemeinden, so vielerlei Ansichten in die Wagschale kämen — so billig wie möglich gestellt. Ein Geläute gleicher Wirkung, wie das in Schleiden, welches der Erwartung der Königl. Regierung in Aachen vollkommen entsprochen hat, liefere er zu dem Preise von 400 Thlrn. am Orte der Fabrik und er steige bei größern und kräftigern Geläuten im Preise bis 1000 Thlr. und darüber. Gegenwärtig habe er, außer einem leichten Vierklang-Geläute zu 400 Thlr. und einem andern zu 500 Thlr., auch ein schweres sehr schönes dreitöniges Geläute zu 800 Thlr. in Arbeit und alle drei so weit vollendet, daß sie bei ihm in Augenschein genommen, resp. gehört werden könnten. Die Kosten des Resonanzbodens und der mechanischen Vorrichtungen zum Läuten seien in allen Preisen mit einbegriffen, jedoch müßten

3) die Kosten der Aufstellung, welche er ebenfalls besorge, besonders vergütet werden, und richteten sich diese nach der Entfernung der Bestimmungsorte.

Die bauliche Einrichtung stellt der rc. Krupp als leicht genügend dar, indem man sich sowohl mit einem kleinem Raume behelfen, als einen großen vortheilhaft anwenden könne. In Ermangelung einer angemessenen Höhe der Glockenkammer, wozu je mehr erforderlich sei, desto größer das Geläute werde, lasse sich der Resonanzboden dadurch ersetzen, daß die Glockenkammer mit Tannenholz gedeckt und gedielt werde.

Würde ihm eine Zeichnung oder Beschreibung der baulichen Vorrichtung mitgetheilt, so könne er darnach das Erforderliche leicht bestimmen.

Schließlich äußert der rc. Krupp noch, daß zu allen frühern Versuchen in Stabgeläuten, gewöhnlicher Schweißstahl — auch raffinirter Stahl und deutscher Stahl genannt — verwendet worden, weil man es für eine Unmöglichkeit gehalten habe, solche Stäbe von geschmiedetem Gußstahl darzustellen, gleichzeitig aber der Ueberzeugung gewesen sei, daß nur vermittelst Gußstahls eine Vollkommenheit zu erzielen sei, weshalb zur deutlichen Bezeichnung und Unterscheidung es erforderlich erscheine, diese Geläute Guß-stahl-Geläute zu nennen.

Indem wir auf die gedachte Erfindung aufmerksam machen, und zu näherer Einsicht nachstehend die Bemerkungen des Baumeisters Ulich zu Aachen über das Pönsgen'sche Stahlgeläute zu Schleiden abdrucken lassen, (Anl. a.) veranlassen wir die Kirchengemeinden, uns in dem Falle, daß ein Versuch mit einem solchen Gußstahl-Geläute gemacht werden sollte, über den Erfolg Bericht zu erstatten.

a.

Bemerkungen über das Pönsgen'sche Stahlgeläute der evangelischen Kirche zu Schleiden.

Die ganz neue und eigenthümliche Construction und Einrichtung des von dem Herrn Carl Pönsgen unter Assistenz des Gußstahl-Fabrikanten Herrn Friedrich Krupp in Essen und des Clavierbauers Speck in Kirchseiffen hergestellten und der evangelischen Gemeinde zur Verherrlichung ihres neuen massiven Kirchthurms von erstern geschenkte Stahlstäbe-Geläutes (das man der Kürze und des Wohllauts halber, im Gegensatz zu den Metallglocken schlechthin Stahlgeläute nennen sollte) geht aus der von dem Herrn Bau-Conducteur Ritter mit sorgfältiger Genauigkeit gefertigten Zeichnung so deutlich hervor, daß es auch für den Nichttechniker kaum noch einer Beschreibung bedürfen möchte. Die vier gabelför-

mig gebogenen, oben mit einem Resonanzboden in Verbindung stehenden, quadratisch geformten, nach unten zu verjüngten Stäbe von Gußstahl zum Gesammtgewichte von circa 600 Pfd. geben die Töne

Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 3.	Nr. 4.
C.	E.	Es.	G.

an.

Die Töne Nr. 1. 2. und 4. bilden daher einen harten Dreiklang für die gewöhnlichen und freudigen festlichen Veranlassungen, dagegen die Töne Nr. 1. 3. und 4. einen Moll-Accord für die Tage christlicher Trauer. Es werden also mittelst der im untern Theile des Thurms angebrachten Drehwalze, die mit geringer Kraft in Bewegung zu setzen ist, jedesmal nur drei Stäbe mit solchen Intervallen angeschlagen, daß der Grundton, Nr. 1. nur 5mal von dem ihm zugehörigen Hammer getroffen wird, während der mittlere Ton (Nr. 2. oder 3.) 6mal und der höchste Ton (Nr. 4.) 7mal angeschlagen werden. Die Hämmer sind von Ahornholz und nicht beledert. Der Pendelschwung der verschiedenen Stahlstäbe muß so bemessen sein, daß solche beim Umschwunge der Walze den Hämmern stets in der richtigen Entfernung begegnen. — Das Harmonische und Wohlklingende des Stahlgeläutes habe ich meinem musikalischen Gefühl ganz entsprechend und meine nicht gering gespannten Erwartungen bei weitem übertreffend gefunden. — Wenn gleich der Schall desselben nicht die intensive Stärke von ähnlich gestimmten Metallglocken hat, so steht derselbe doch offenbar hinsichtlich der Kosten in einem sehr günstigen Verhältnisse, welches sich, wie weiter unten ausgeführt wird, wenigstens wie 1. zu 6. stellen dürfte.

Die Localität für das gedachte Geläute kann nicht wohl unvortheilhafter gedacht werden, als solche in Schleiden vorhanden ist. — Die dortige evangelische Kirche liegt in einem etwa 500 Fuß tiefen Thale an einer Stelle, wo zwei Querthäler (der Kraterbach und der Tiefenbach) das Hauptthal durchschneiden, mithin den Schall großentheils absorbiren. — Nicht weit von dem Thurme, zwischen diesem und dem Städtchen, liegt die langgestreckte hohe Franziskanerkirche, die jedoch nicht verhindert, daß das Geläute bei nicht ganz contrairem Winde lebhaft in den Ort hinein und über denselben hinweg tönt. Nach glaubwürdiger Versicherung hat man das Geläute unter nicht ungünstigen Witterungs-Verhältnissen in dem eine Stunde weit entfernten, auf der Höhe gelegenen Dorfe Harperscheid, woselbst mehrere Mitglieder der Schleidener evangelischen Gemeinde wohnen, deutlich hören können. Ein derartiges Geläute auf einem weitgedehnten Berg-Plateau, oder in einer Ebene angebracht und in etwa über die nebenliegenden Gebäude erhöht, würde gewiß, unter gewöhnlichen Umständen, auf mehr als eine halbe Meile in der Runde deutlich vernehmbar sein.

Von dem wirklich starken Klange des fraglichen Geläutes kann man sich hinlänglich in der Nähe desselben, im Thurme selbst, überzeugen. Es ist buchstäblich wahr, daß man dabei sein eigenes Wort kaum hören und sich mit Andern durch Sprechen nicht verständlich machen kann, was mir in diesem Grade kaum in der Nähe starker, im Läuten begriffener Metallglocken begegnet ist. Ob dieses starke Tönen im Thurme selbst nicht hauptsächlich durch den Resonanzkasten, womit die Stahlstäbe in Verbindung stehen, verursacht wird, will ich nicht entscheiden; es kam mir jedoch so vor, daß das Geläute in einiger Entfernung vom Thurme verhältnißmäßig nicht so stark töne, wie in dessen unmittelbarer Nähe.

Was die Kosten des Pönsgen'schen Stahlgeläutes betrifft, so können die bisherigen vielfältigen und kostspieligen Versuche, wodurch der Erfinder zu dem vorhandenen preiswürdigen Resultate gelangt ist, natürlich nicht als Maaßstab angenommen werden. Herr Pönsgen ist nach Rücksprache mit dem Stahlfabrikanten Herrn Krupp zu Essen, welcher ihn in seinen Versuchen bereitwillig unterstützte, der Meinung, daß ein ähnliches, neu herzustellendes Geläute unter Benutzung aller bisherigen Erfahrungen, für 400 bis 600 Thlr. zu liefern sein dürfte. Dieses mag allerdings für eine unbemittelte Gemeinde immer schon als eine nicht unerhebliche Ausgabe erscheinen und mehre möchten es vorziehen, lieber eine oder zwei kleine Metallglocken anzuschaffen und die Ergänzung dieses Geläutes durch schwere Glocken der Zukunft zu überlassen; indessen ist doch auch hier wieder zu berücksichtigen, nicht nur, daß kleine Glocken bei weitem die Schönheit des Tones nicht haben und größerer Gefahr des Zersprengens ausgesetzt sind als Stahlstäbe, sondern auch, daß bei einem etwaigen Neubau eines Thurmes, weil ein Stahlgeläute nicht erschütternd auf das Mauerwerk einwirkt, fast soviel an Baukosten gespart werden kann, als ein solches Geläute kostet, ja, daß es allenfalls, wo der Thurm ganz fehlt, ohne alle Gefahr im Kirchendache angebracht werden kann, Vortheile, die mir sehr erheblich scheinen.

Wer freilich das Grelle dem blos Schönen vorzieht, der wird bei dem Stahlgeläute den durchdringenden helltönenden Klang vermissen und sich durch die feierlichen rührenden Töne weniger angesprochen fühlen; wer aber für das Gefühl wahrer Andacht empfänglich ist, in solchem wird diese unfehlbar geweckt werden durch die vibrirenden Stimmen jenes Harmonikageläutes, das sich zu den Metallglocken gleichsam verhält, wie das Waldhorn zum schärfertönenden Klapphorn.

Wenn hinsichtlich der Stärke und Fülle des Schalls Einiges zu wünschen übrig bleibt, so muß man berücksichtigen, daß ein wohlfeiles doch wohltönendes Tafel-Clavier immer kein Wiener Flügel von doppeltem oder dreifachem Preise ist, und daß, wenn erst mehrere Geläute der Art gemacht werden, dieselben noch in größerer Vollkommenheit dargestellt werden können, als bei dem ersten Versuche möglich war; wie denn der Erfinder schon jetzt im Stande zu sein glaubt, wesentliche Verbesserungen anbringen zu können.

Aachen, den 31. Mai 1841.

Ulich, Baumeister.

§. 192. Wo nach Verträgen oder hergebrachter Observanz auch eine andere Gemeine oder Religionspartei auf den Gebrauch deſſelben Anſpruch machen kann, da kann dennoch dieſer Mitgebrauch während des Gottesdienſtes der Kirchengeſellſchaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden.

Uebriges Vermögen.

§. 193. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ſind, auch

---

25) a) Verfügung der Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. u. des Inn. vom 30. Juni 1842., die Benutzung des Kirchengeläutes für andere als kirchliche Zwecke betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 263.)

Der Anſicht der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 21. März c., daß die Beſtimmung darüber: in welchen Fällen die Benutzung des Kirchengeläutes für andere, als kirchliche Zwecke zu geſtatten ſei,

nicht der kirchlichen Behörde überlaſſen bleiben könne, vermögen wir nicht beizuſtimmen.

Die Kirchenglocken ſind, wie die Kirche, im Allgemeinen Eigenthum der kirchlichen Gemeinde, und wenn es zwar in geeigneten Fällen keinem Bedenken unterliegt, vielmehr zum Theil in der Nothwendigkeit beruht, ihren Mitgebrauch für außerkirchliche Zwecke zu geſtatten, ſo kann doch die Ertheilung der diesfälligen Erlaubniß von keiner andern, als von der kirchlichen Behörde ausgehen.

Die nächſte Inſtanz hierbei, ſo weit es namentlich auf eine Beurtheilung der Schicklichkeit des beabſichtigten Gebrauches der Glocken ankommt, ſind die Pfarrer an den betreffenden Kirchen, denen man es in der Regel füglich überlaſſen kann, nach ihrer Kenntniß und Erwägung der örtlichen Verhältniſſe und der ſonſtigen maßgebenden Umſtände, über die Geſtattung des begehrten Geläutes das Nöthige zu beſtimmen. Sollten ſich bei ihnen Mißgriffe hierin, durch Zulaſſung des außerkirchlichen Läutens bei nicht geeigneten Veranlaſſungen, oder durch Verſagung billiger diesfälliger Anträge, bemerken laſſen, ſo kann die Abhilfe durch berichtigende Anweiſungen der vorgeſetzten kirchlichen Behörde getroffen werden. Allgemeine beſtimmte Vorſchriften laſſen ſich hierüber nicht füglich ertheilen, da es bei Abmeſſung des richtigen Verfahrens zu einem großen Theile auf den, an dem betreffenden Orte oder in der Gegend etwa bereits herkömmlichen Gebrauch und die ſonſtigen Umſtände des jedesmaligen Falls ankommt.

---

b) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 12. Auguſt 1844., den Gebrauch des Glockengeläutes zu den Bibelſtunden der evangeliſchen Gemeinden. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 238.)

Der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 23. v. M. entwickelten Anſicht, daß es unſtatthaft ſei, den Beginn der in der evangeliſchen Gemeinde zu N. eingeführten Bibelſtunden, durch Glockengeläute anzukündigen, können wir nicht beitreten.

Die Andachten der bezeichneten Art ſind durch die Geiſtlichen und das Presbyterium in das Leben gerufen. Der ganzen Kirchengemeinde iſt der Zutritt geſtattet und die Geiſtlichen fungiren dabei in der Amtstracht.

Das Abhalten der Bibelſtunden hat daher den Charakter eines öffentlichen Gottesdienſtes, welcher dadurch nicht aufgehoben wird, daß die Gemeinde in Rückſicht auf die zu erwartende größere Theilnahme, die beſſere Erleuchtung und die ausführbare Heizung, in dem Saale des Gymnaſialgebäudes ſich verſammelt.

Durch das Glockengeläut wird aber nicht nur der pünktliche und ordnungsmäßige Beginn der Andacht geſichert, ſondern daſſelbe iſt auch dazu geeignet, die Feier zu erhöhen, und eine fromme Gemüthsſtimmung zu erwecken. Daß dadurch Mißverſtändniſſe herbeigeführt werden könnten, iſt um ſo weniger zu befürchten, als es der Königl. Regierung überlaſſen bleibt, das Publicum von der Bedeutung des Geläuts auf geeignete Weiſe in Kenntniß zu ſetzen.

---

c) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 24. Juni 1848., betreffend den Gebrauch des kirchlichen Geläutes und die öffentliche Abhaltung kirchlicher Begräbnißfeierlichkeiten Seitens der von der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennthaltenden Lutheraner. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 197.)

Dem Königl. Conſiſtorium erwiedert das Miniſterium auf den Bericht vom 16. d. M., daß nach den Verheißungen Sr. Majeſtät und den darauf beruhenden Grundſätzen Allerhöchſtdero Regierung den von dem landeskirchlichen Regiment ſich getrennt haltenden Lutheranern die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienſtes, mithin namentlich der Gebrauch des kirchlichen Geläutes und die öffentliche Abhaltung kirchlicher Begräbnißfeierlichkeiten, nicht verſagt werden kann. In dieſem Sinne iſt bereits in mehreren Fällen entſchieden. Auch ſteht wohl zuverſichtlich zu erwarten, daß Gemeinden, welche den Altlutheranern die Mitbenutzung ihrer Kirchen und Kirchhöfe geſtattet haben, reſp. noch geſtatten wollen, dies nicht von Bedingungen abhängig machen werden, welche dem begründeten Vorwurf der Unduldſamkeit und Engherzigkeit nicht entgehen würden.

Das Königl. Conſiſtorium hat hiernach etwanige Anfragen in dieſer Angelegenheit zu beantworten.

bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten[26]). (§§. 70—72., §. 81. sqq. Tit. 6. Th. II. Allg. Landr.)

§. 194. Keine Kirchengesellschaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe[27]) an sich bringen[28]).

(Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.)

[26]) §. 70. Auch die Verwaltung und Nutzung des der Corporation zustehenden gemeinschaftlichen Vermögens wird durch Schlüsse der Corporation angeordnet.

§. 71. Die Verwendung muß zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft, und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen.

§. 72. Derjenige Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzelnen Mitglieder bestimmt sind, muß nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden.

(Th. I. Tit. XVII. Abschn. I.)

§. 81. Corporationen und Gemeinen stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor.

§. 82. Sie werden in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andre, außer ihnen, nach eben den Gesetzen, wie andre einzelne Mitglieder des Staats, beurtheilt.

§. 83. Doch können sie, ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden.

§. 84. Dergleichen von einem Dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogne Handlungen sind nichtig.

[27]) In Betreff der Einrichtung des Hypothekenwesens rücksichtlich der den Kirchen und Schulen zugehörenden Grundstücke sind nachstehende Reskripte anzuführen:

a) Reskript vom 9. März 1789. (Rabe, Bd. 1. Abth. 7. S. 771.)

Wir communiciren Euch hieneben ein Schreiben des geistlichen Departements vom 26. Februar c. und dessen Einlage in Abschrift wegen der von Euch verlangten Berichtigung des Hypotheken-Wesens von den Grundstücken der Königl. Patronatkirchen und Schulen.

An sich ist eine allgemeine förmliche Berichtigung des Hypotheken-Wesens von den, den Kirchen und Schulen zugehörenden Grundstücken allerdings nicht erforderlich, indem dergleichen Fundi regulariter weder verkauft, noch verpfändet werden können, und also bei selbigen der gewöhnlichste und vorzüglichste Gebrauch eines Hypothekenbuchs wegfällt. Da inzwischen eines Theils Fälle von Alienationen und Verpfändungen auch bei solchen Fundis gleichwohl vorkommen können; vornehmlich aber die allgemeine Ordnung erfordert, daß bei dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz wenigstens ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher seiner Real-Jurisdiction unterworfenen Grundstücke vorhanden sei: So habt Ihr

1) von den Vorstehern dieser Piarum Causarum eine Desiignation der jeder Kirche und Schule zugehörenden Grundstücke einzufordern, in welcher
   a) eine Benennung und Bezeichnung jeden Grundstücks,
   b) die Angabe des Titels, worauf der Besitz sich gründet, ob das Grundstück z. E. eigenthümlich, Pfandsweise, in Erbpacht besessen wird?
   c) das Allegatum der Documente, worauf dieser Titulus sich gründet, enthalten sein muß, ohne daß es jedoch vor der Hand einer weiteren Nachweisung des Tituli, oder der Production der darüber sprechenden Documente bedürfe.
2) Habt Ihr einen eignen Band von diesen den Piis Corporibus Eures Departements zustehenden Grundstücken zu formiren, und in selbigen die Specification der von einer jeden Kirche und Schule in Besitz habenden Fundorum einschreiben zu lassen, damit aber vor der Hand Euch zu begnügen. Wenn aber
3) in der Folge ja der Fall vorkommen sollte, daß mit einem solchen Grundstück eine Alienation, Verpfändung, oder anderer zum Hypotheken-Wesen gehöriger Actus vorgenommen werden soll; so muß dem concernirenden Fundo ein eigenes Folium in eben diesem Bande des Hypothekenbuchs gewidmet, und die Tabelle desselben gewöhnlichermaaßen berichtiget werden.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß für die gegenwärtige blos notitiae causa erfolgende Einsammlung und Einschreibung der Specificationen keine Gebühren genommen werden können.

---

b) Vergl. Reskript vom 20. Juni 1829. (S. 57. des Buches.)

Durch die Verordn. vom 2. Januar 1849. ist die Verwaltung des Hypothekenwesens den Gerichten erster Instanz (den Stadt- und Kreis-Gerichten, resp. den Gerichts-Commissionen) übertragen worden. Jedes Grundstück einer Kirche gehört daher vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es belegen ist. (§§. 9., 22. der qu. Verordn.) Die Gesuche um Berichtigung des Besitztitels sind an die II. Abtheilung des Gerichts, resp. an die Gerichts-Commission zu richten. Die Appellationsgerichte bilden nur noch die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für die Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels. (§. 25. der Verordn.)

[28]) a) Reskript des Justiz- und geistlichen Departements vom 1. September 1806., betreffend die Fähigkeit der piorum corporum zur Erwerbung von Vermächtnissen und namentlich von unbeweglichen Sachen. (Rabe, Bd. 8. S. 665.)

Ob eine fromme Anstalt zur Annahme eines Vermächtnisses, Schenkung u. s. w. die Bestätigung

oder den Consens der vorgesetzten geistlichen Behörde einholen müsse, oder ob sie ein Immobile, es sei per legatum oder quovis alio modo, acquiriren könne, sind zwei ganz verschiedene Fragen, wovon die letztere nach den gesetzlichen Vorschriften wegen der Vermächtnisse ad pias causas gar nicht entschieden werden kann. Dabei müssen vielmehr die Gesetze, wegen Alienation der Grundstücke ad manus mortuas zum Grunde gelegt werden. Daher ist auch zufolge der beigelegten Acten der Armen-Fonds zu Emmerich in drei Instanzen ganz rechtlich zur Abtretung des ohne Consens acquirirten immobilis condemnirt, wobei Wir nur beiläufig bemerken, daß der Verkauf vor Publication des Landrechts geschehen, also nach den ältern Gesetzen beurtheilt werden mußte. Jetzt nach Publication des Allg. Landr. kommt es zwar auf die vorherigen Verbots-Gesetze nicht an, es ist aber darunter im Landr. nichts abgeändert, sondern die Verbots-Gesetze, daß ohne Consens kein Grundstück ad manus mortuas alienirt werden könne, bestehen noch:

Es sollen nämlich nach §. 83. und 84. P. II. Tit. 6. des Allg. Landr.:

Corporationen und Gemeinen bei Strafe der Nullität ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen weder an sich bringen noch veräußern oder verpfänden.

und nach §. 193. Tit. XI. P. 2. sind die vom Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bei Erwerbung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten.

Nach allem diesem hat es daher kein Bedenken, daß die allegirten Stellen des Landr. dahin zu declariren, daß wenn die Vermächtnisse, Schenkungen ꝛc. Grundstücke betreffen, die Vorschrift des Landr. P. II. Tit. 6. §§. 81—84. beobachtet werden muß.

---

b) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 15. März 1832., betr. die Genehmigungsertheilung zur Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten der kirchlichen und Schulanstalten. (v. K. Ann. Bd. 16. S. 100.)

Um den Zweifeln zu begegnen, welche sowohl von Verwaltungs-, als Gerichtsbehörden, aus den Bestimmungen des §. 194., 219—220., 648. Tit. XI. Th. II. des Allg. Landr. über die Staatsbehörde entstanden sind, welche die hier vorbehaltene Genehmigung der Erwerbung und Veräußerung von Realitäten der kirchlichen und Schulanstalten zu ertheilen hat, wird hierdurch festgesetzt, daß diese Genehmigung:

1) bei jedem Erwerb von Grundstücken,
2) bei Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern,

bei dem unterzeichneten Ministerio nachgesucht werden soll, und

3) in allen übrigen Fällen von den Königl. Regierungen zu ertheilen ist,

welche rücksichtlich der katholischen Bischöfe deren verfassungsmäßige Rechte auch hierbei, nach §. 18. der Dienst-Instruction vom 23. October 1817., zu beachten haben.

---

c) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 28. Juli 1840., betreffend die Ertheilung des Consenses zu Erwerbungen und Veräußerungen von Realitäten kirchlicher und Schulanstalten. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 290.)

Auf den Bericht v. 16. v. M. (Anl. a.), betreffend das bei Erwerbungen und Veräußerungen von Realitäten der kirchlichen und Schulanstalten, hinsichtlich der Ertheilung des Consenses, zu beobachtende Verfahren, glaubt das Ministerium die Königl. Regierung nur darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß das allegirte Circular-Rescript v. 15. März 1832. (Annal. S. 100.) nur auf die §§. 194. 220. und 648. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr., also nur auf Kirchengesellschaften sich bezieht, der in Bezug genommene §. 83. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landr. dagegen nur von sonstigen Corporationen und Gesellschaften redet.

a.

Ein ꝛc. Ministerium hat, um den Zweifeln zu begegnen, welche sowohl bei Verwaltungs- als Gerichtsbehörden aus den Bestimmungen der §§. 194., 219., 220., 648. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. über die Staatsbehörde, welche die von Hochdemselben vorbehaltene Genehmigung der Erwerbung und Veräußerung von Realitäten der kirchlichen und Schulanstalten zu ertheilen hat, entstanden sind, mittelst Circular-Verordnung vom 15. März 1832. (Annal. S. 100.) festzusetzen geruhet, daß diese Genehmigung

1) bei jedem Erwerb von Grundstücken,
2) bei Veräußerungen von ganzen Landgütern und Häusern

bei Hochdemselben nachgesucht werden solle.

Dieser hohen Anordnung sind wir in jedem einzelnen Falle, wo ein kirchliches oder Schulgrundstück hat acquirirt oder veräußert werden sollen, stets nachgekommen. Deshalb haben wir auch Ein ꝛc. Ministerium unterm 18. Febr. c. um die Genehmigung zur Erwerbung eines zum jüdischen Schulhause in N. zu acquirirenden Grundstücks gebeten, aber von Hochdemselben und dem hohen Ministerio des Innern und der Polizei unterm 31. März c. den Bescheid erhalten, daß uns nach §. 83. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. anheim gestellt bleibe, das Weitere zu veranlassen. Dieser Weisung gemäß haben wir die Autorisation zu der käuflichen Erwerbung des genannten Grundstücks für die jüdische Schule zu N. ertheilt.

Durch die Bestimmung des zuletzt allegirten hohen Rescripts scheint aber die frühere Bestimmung in der verehrlichen Circular-Verordnung v. 15. März 1832. außer Kraft gesetzt zu sein, indem in dem erstern auf §. 83. Tit. 6. Thl. II. verwiesen wird, in welchem bestimmt ist, daß Corporationen und

Gemeinden ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen weder an sich bringen noch veräußern können, nach dem verehrlichen Erlasse Eines hohen Ministerii v. 14. März 1838., betreffend die von der Kirchengemeinde zu K. an das dortige Dominium für die von demselben zur Erweiterung des Begräbnißplatzes hergegebene Landzulage zu entrichtende Rente, aber unter der vorgesetzten Behörde die Regierung zu verstehen ist.

Ein ꝛc. Ministerium bitten wir demnach ganz gehorsamst, uns hierüber hochgeneigtest zu belehren, indem wir uns noch ehrerbietigst zu bemerken erlauben, daß wir der unmaßgeblichen Ansicht sind, daß es an unserer Genehmigung zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken bei Kirchen und Schulen um so mehr genügen dürfte, als diese Grundstücke in der Regel nur von geringem Belange und Werthe sind.

Posen, den 16. Juni 1840.

Die Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

d) Circular-Vers. der Min. der g.-, U.- u. Med.-Ang. und des Innern v. 15. Mai 1844., betreffend die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Erwerbung von Grundstücken für Kirchen und Schulen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 144.)

Nach einem Berichte des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz besteht bei den Königl. Regierungen derselben eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, ob und in wie weit bei Erwerbungen von Grundstücken für Kirchen und Schulen nur eine Genehmigung der Königl. Regierung erforderlich, oder ob es und in welchen Fällen der Autorisation des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bedarf.

Um in dieser Beziehung ein gleichförmiges Verfahren herzustellen, eröffnen wir der Königl. Regierung hierdurch für die Rheinprovinz, was folgt:

1) In allen Fällen, wo es sich um Erwerbung von Grundstücken für kirchliche Institute handelt, ist ohne Rücksicht darauf, welchen Werth das zu erwerbende Grundstück hat, und ob die Erwerbung auf einem lucrativen oder onerosen Titel beruht, die Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten einzuholen, indem durch das Gesetz v. 13. Mai 1833. (G. S. S. 49.) die auf einem anderen Grunde beruhende Genehmigung des Staats zum Uebergange von Liegenschaften in die todte Hand nicht hat betroffen werden sollen.

2) Wo es sich um Erwerbung von Grundstücken für Schulzwecke seitens der Communen in denjenigen Landestheilen handelt, in welchen die französische oder bergische Communalverfassung besteht, und das Allg. Landr. Thl. II. Tit. 12. nicht publicirt worden ist, genügt die Autorisation der Königl. Regierung, insofern nicht das allegirte Gesetz vom 13. Mai 1833. die Allerh. Genehmigung des Erwerbes fordert.

---

e) Verfügung des Min. der g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 3. Novbr. 1845., betreffend die Vertauschung von Kirchen- und Pfarrländereien.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1845. S. 314.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. Septbr. c., die Vertauschung der Pfarrländereien zu N. betreffend, hierdurch Folgendes eröffnet.

Die beabsichtigte Vertauschung eines Theils der Pfarrländereien gegen ein von dem Patron offerirtes anderweitiges Ackerstück begreift einestheils eine Veräußerung von Grundstücken, anderntheils eine Erwerbung neuer Immobilien für die Pfarre in sich. Den Consens zu der darin liegenden Veräußerung wäre nach §. 220. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. die Königl. Regierung allein zu ertheilen befugt gewesen; der Consens zu der gleichzeitig darin liegenden Erwerbung aber kann nach §. 194., 113. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. nur von dem unterzeichneten Ministerium gültig ertheilt werden.

Nach diesem Grundsatze ist seither überall gleichmäßig verfahren und ist zu Vertauschungen von Kirchen- und Pfarrländereien allezeit die Genehmigung des Ministeriums nachgesucht worden. In dem vorliegenden Falle aber muß, da sich herausgestellt hat, daß bei dem beabsichtigten Umtausche der Pfarräcker zu N. die Pfarrstelle beeinträchtigt werden würde, diese Genehmigung versagt werden.

Da hiernach die von dem Patron der Kirche in N. angestellte Klage wider den Pfarrer auf Vollziehung eines gerichtlichen Tauschcontracts wegen mangelnder Genehmigung der obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde den beabsichtigten Effect nicht erreichen kann, so hat die Königl. Regierung von diesem Momente sowohl im Wege gütlicher Verhandlung mit dem Kläger, als auch vor Gericht, Gebrauch zu machen und zugleich dem Pfarrer einen beruhigenden Bescheid zu ertheilen.

---

f) Die landrechtliche Bestimmung, daß Corporationen, und insbesondere Kirchengesellschaften, zur Erwerbung von Grundstücken der ausdrücklichen Bewilligung des Staates bedürfen, ist durch neuere Gesetze nicht aufgehoben; sie kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Erwerbung des Grundstücks durch Schenkung oder letztwillige Zuwendung erfolgen soll. Ob der Werth desselben 1000 Thlr. übersteigt oder nicht, macht dabei keinen Unterschied.

So erkannt von dem Königl. Ob. Trib. am 30. Decbr. 1843. auf Grund des Rescriptes v. 1. Septbr. 1806., resp. der in demselben alleg. gesetzlichen Vorschriften, welche durch §. 125. des Anh. zum A. L. R. und durch das Gesetz v. 13. Mai 1833. nicht alterirt worden seien. Das Gesetz v. 13. Mai

§. 195. Ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Oberhauptes im Staate darf, bei Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche Etwas verabfolgt werden.

§. 196. Diese Strafe trifft denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Sache oder Summe der ausländischen Kirchen ausgehändigt worden.

Geschenke und Vermächtnisse.

* §. 197. Auch inländische Kirchen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staates, Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von fünfhundert Thalern übersteigen, nicht annehmen[29]).

* Anhang §. 125. Wenn einer Kirche oder andern frommen Anstalt ein Geschenk oder Vermächtniß zugewendet wird, so sind die Vorsteher in allen Fällen schuldig, der geistlichen vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Beträgt das Quantum nur fünfhundert Thaler oder weniger, so muß die Bestätigung darüber sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertigt werden; außer diesen Fällen aber muß darüber an das geistliche Departement berichtet, und in keinem Falle die Schenkung oder das Vermächtniß, ohne vorgängige Immediatanfrage, abgewiesen werden[30]).

1833. habe nach seinem Eingange lediglich den Zweck, die gesetzlichen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften einer Revision zu unterwerfen und auf sämmtliche vom Staate genehmigte Anstalten und solche Gesellschaften auszudehnen, welche Corporationsrechte haben. Dieses Gesetz berühre daher die Berechtigung der Corporationen, Grundeigenthum zu erwerben, gar nicht. (Entscheid. Bd. 9. S. 305.)

---

g) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 9. Juli 1849., die Erwerbung von Liegenschaften durch die todte Hand betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1849. S. 165.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung v. 13. v. M. will ich zu der seitens der Gemeinde N. beschlossenen Erwerbung des dem N. daselbst gehörigen Ackers für die dortige evangelische Pfarrei die Staatsgenehmigung hiermit ertheilen.

Indem ich der Königl. Regierung die weitere Verfügung demnach überlasse, bemerke ich zugleich, daß die Staatsgenehmigung zur Erwerbung von Liegenschaften durch die todte Hand nicht durch die Verfassung aufgehoben ist.

---

h) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 15. Mai 1851. wegen Behandlung der Anträge auf Genehmigung von Schenkungen oder Grund-Erwerbungen zu Gunsten katholischer Kirchen.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 110.)

Ew. ꝛc. theile ich in der Beilage (a.) Abschrift einer heute an sämmtliche Königl. Regierungen in Bezug auf die Anträge wegen Genehmigung der an katholische Kirchen gemachten, zur Königlichen oder zu meiner Genehmigung gelangenden, Schenkungen u. s. w. erlassenen Verfügung zur gefälligen Kenntnißnahme und unter dem Ersuchen ergebenst mit, die betheiligten Oberen der katholischen Kirche davon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

a.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß von Seiten einzelner Königl. Regierungen Anträge auf Genehmigung von Schenkungen oder Grund-Erwerbungen, welche zu Gunsten katholischer Kirchen, kirchlicher Beneficien oder Stiftungen gemacht waren, bei mir eingegangen sind, ohne daß zugleich die vorher erfolgte Genehmigung der bezüglichen kirchlichen Oberen außer Zweifel gesetzt und nachgewiesen worden war.

Da dergleichen Erwerbungen, um auf dem kirchlichen Gebiete zu voller Rechtskraft zu gelangen, grundsätzlich der Zustimmung der betreffenden Diöcesan-Oberen bedürfen, und es nicht zulässig erscheint, daß von Seiten der Staatsgewalt über die Genehmigung eines, noch nicht in vollständige Rechtsverbindlichkeit übergegangenen Geschäftes Beschluß gefaßt werde, so veranlasse ich die Königl. Regierung, bei Anträgen der gedachten Art, welche den bestehenden Gesetzen gemäß an mich zu gelangen haben, jederzeit zu erwähnen und nachzuweisen, daß die erforderliche Zustimmung und Genehmigung der betheiligten Diöcesanbehörde dem in Frage stehenden Rechtsgeschäfte bereits zu Theil geworden sei.

29) Außer Kraft gesetzt durch das Gesetz v. 13. Mai 1833.

30) Vergl. die vorhergehende Anmerkung.

Die §§. 198—216. des Titels sind aufgehoben worden 31) durch das

1) Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vom 13. Mai 1833. (G. S. von 1833. S. 49.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben für erforderlich erachtet, die gesetzlichen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, imgleichen an Lehr-, Erziehungs- und Armenanstalten und Hospitäler, einer Revision zu unterwerfen und auf sämmtliche vom Staate genehmigte Anstalten und solche Gesellschaften auszudehnen, welche Corporationsrechte haben.

Wir verordnen demnach für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, mit Aufhebung aller diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

---

31) Die §§. 198—216. des Tit. lauteten:

§. 198. Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staates ihre Gültigkeit.

§. 199. Erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenkes oder Vermächtnisses ihren Anfang.

§. 200. Dergleichen Geschenke oder Vermächtnisse zur todten Hand können nur in so fern auf die Genehmigung des Staates Anspruch machen, als sie die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 201. Mehrere Zuwendungen von einerlei Geschenkgeber oder Erblasser werden, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden, in eine Summe zusammengezogen und auf obigen Betrag herabgesetzt

§. 202. Besteht die Zuwendung in einer jährlichen, fortwährenden Prästation, so soll der Betrag derselben mit vier vom Hundert zu Capital gerechnet, und, wenn er alsdann die erlaubte Summe übersteigt, bis auf so weit herabgesetzt werden.

§. 203. Ist das herabgesetzte Geschenk mehreren Kirchen gewidmet, so hängt die Vertheilung der von dem Staate gebilligten Summe von dem Gutbefinden des Gebers ab.

§. 204. Hingegen muß bei einem für mehrere Kirchen bestimmten und herabgesetzten Vermächtnisse die Vertheilung der gebilligten Summe vom Staate nach der wahrscheinlichen Absicht des Erblassers bestimmt werden.

§. 205. Auch kann der Staat, wenn es dieser Absicht nicht offenbar entgegen ist, die ganze gebilligte Summe der unter mehreren berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ausschließung der hinlänglich versorgten Kirchen, zuwenden.

§. 206. Unter dem auf fünfhundert Thaler eingeschränkten Betrage der Geschenke und Vermächtnisse soll dasjenige nicht mitbegriffen sein, was für Seelenmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern auf die Hand vertheilt worden.

§. 207. Doch darf auch ein solches Vermächtniß die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 208. Wenn ein Geschenk oder Vermächtniß zur Verbesserung des Auskommens der bei einer Kirche angestellten, und noch nicht hinlänglich versorgten, Prediger oder anderer Beamten gewidmet ist; so soll darüber auch auf einen höheren Betrag bis zur wirklichen Nothdurft die Einwilligung des Staates in der Regel nicht versagt werden.

§. 209. Ein Gleiches findet Statt, wenn das Geschenk oder Vermächtniß zur Wiederherstellung oder Reparatur eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes bestimmt ist.

§. 210. Dem Staate allein aber gebührt die Beurtheilung, ob die Unterhaltung eines solchen Gebäudes für die Kirchengesellschaft, der es gewidmet ist, nothwendig und nützlich sei.

§. 211. Zum Baue neuer Kirchen finden Geschenke und Vermächtnisse nur in so fern statt, als der Staat nach §. 176. u. s. w. den Bau selbst genehmigt.

§. 212. Was Jemand an Sachen und Effecten aus eigenem Vorrathe zur Auszierung einer Kirche schenkt oder vermacht, dazu soll die Bestätigung in der Regel, wenn aus den Umständen eine Absicht, das Gesetz zu vereiteln, nicht erhellet, nicht versagt werden.

§. 213. Uebrigens finden eben die Gründe zum Widerrufe, welche bei Schenkungen überhaupt eintreten können, auch bei bestätigten Schenkungen an Kirchen Anwendung. (Th. I. Tit. 11. §. 1089. sqq.)

§. 214. Kirchenvorsteher, welche den obigen Vorschriften zuwider, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben fiscalische Strafe verwirkt.

§. 215. Die Strafe soll, nach Bewandniß der Umstände, und je nachdem das Geschenk oder Vermächtniß an sich auf die Bestätigung Anspruch machen könnte oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sache oder Summe bestimmt werden.

§. 216. Soweit das Geschenk oder Vermächtniß nicht bestätigt wird, fällt ersteres an den Geber oder dessen Erben, sowie letzteres in den Nachlaß zurück.

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche Anstalten oder Corporationen, sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden [32]).

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintausend Thaler, so ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach, Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich [33a]).

§. 3. Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Prästationen bestehen, werden mit Vier vom Hundert zu Capital berechnet.

§. 4. Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks, oder Vermächtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft, ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§. 5. Unsere landesherrliche Genehmigung ist ohne Unterschied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.

---

32) Durch die Rescripte vom 1. August 1796. (Rabe Bd. 3. S. 458.) und vom 17. Juli 1806. (Rabe Bd. 8. S. 631.) ist verordnet worden, daß jede Schenkung oder letztwillige Zuwendung an eine Kirche oder sonstige geistliche Stelle bei der betreffenden Königl. Regierung behufs der Genehmigung der Schenkung angezeigt werden soll. Diese Bestimmung ist nicht aufgehoben worden, wie

das Rescript vom 9. März 1834., mitgetheilt durch die nachstehende Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Münster vom 5. April 1834.

besagt.

Auf eine bei dem Königl. geistlichen Ministerio eingegangene Anfrage:

ob das Gesetz vom 13. Mai v. J. (G. S. S. 49.) die Anzeige jeder Schenkung oder letztwilligen Zuwendung an eine Kirche oder sonstige geistliche Stelle, oder dergleichen Institut bei der betreffenden Königl. Regierung aufgehoben habe?

ist am 9. v. M. entschieden, daß dieses Gesetz über das Ressortverhältniß in Betreff der externa in Kirchensachen nichts geändert habe, und daher die fraglichen Anzeigen, nach wie vor, der Regierung zu erstatten seien. In Betreff der Memorien-Stiftungen sei übrigens zu unterscheiden, ob eine selbstständige Stiftung neu creirt, oder einer schon bestehenden geistlichen Stelle oder Kirche das Stiftungs-Capital unter der Verbindlichkeit, die gottesdienstlichen Verrichtungen, welche in denen vom Staate bereits genehmigten Zwecken liegen, dagegen zu verrichten, zugewendet werde. Im ersteren Falle sei die landesherrliche Bestätigung nach dem §. 5. des gedachten Gesetzes erforderlich, im zweiten Falle dagegen nicht.

(v. K. Ann. Bd. 18. S. 997.)

Rücksichtlich der Zuwendungen an katholische Kirchen ist diese Anzeige jedoch nicht mehr erforderlich.

Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 25. Juni 1851. an den Königl. Ober-Präsidenten von Schlesien und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Ober-Präsidenten der übrigen Provinzen, daß die Einsendung von Nachweisungen der Geschenke und Vermächtnisse katholischer Glaubensgenossen an Kirchen und Schulen ferner nicht mehr nöthig sei.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 129.)

Nachdem durch das Rescript meines Herrn Amtsvorgängers vom 20. November v. J. die Frage:

ob die nach §. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1833. bestehende Verpflichtung zur Anzeige freigebiger Zuwendungen, den katholischen Kirchenbehörden gegenüber, fernerhin geltend zu machen sei,

vom Standpunkte des diesseitigen Ressorts aus, bereits verneinend entschieden ist, und für jetzt eine dringende Veranlassung, hierin etwas zu ändern, nicht vorliegt, so will ich auch auf die Einreichung und Aufstellung der durch die Circular-Verfügung vom 16. Juni 1836. angeordneten Nachweisungen dieser freigebigen Zuwendungen hierdurch verzichten, und überlasse Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 7. v. M. ganz ergebenst, hiernach die Ihnen untergeordneten Provinzialbehörden gefälligst mit Anweisung zu versehen.

33a) Allerh. Cab. Ordre vom 10. April 1836., mitgetheilt durch das Rescript des Justizministers vom 28. Mai 1836., betreffend die landesherrliche Genehmigung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften.

(v. K., Jahrb. Bd. 47. S. 504.)

Nachdem von Sr. Königl. Maj. unter dem 10. April d. J. in Beziehung auf das Gesetz vom 13. Mai 1833. (G. S. S. 49. ff.) folgende Allerh. Cab. Ordre

In Beziehung auf die Zweifel, welche gegen die im §. 2. des Gesetzes vom 13. Mai 1833. über Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften enthaltenen Bestimmungen angeregt sind, trete ich

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt, oder einer Corporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind unter den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begriffen. Dahin gehört auch dasjenige, was für Seelenmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten und ändert daher an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispositionen angefochten werden können [33b]).

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anstalt oder Corporation Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, soweit dieselben dazu erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 9. Was vorstehend (§. 8.) von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todes wegen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils, oder geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können.

§. 10. Vorsteher und Verwalter der §. 1. gedachten Anstalten und Corporationen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.), haben fiscalische Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf.

§. 11. An ausländische öffentliche Anstalten und Corporationen dürfen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterschied ihres Betrages, nur mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf.

---

den hierüber geäußerten Ansichten des Staatsministeriums dahin bei, daß, wenn in einer Schenkungs-Urkunde oder in letztwilligen Verordnungen Zuwendungen an verschiedene inländische Anstalten oder Corporationen gemacht werden, die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich ist, welche einzeln genommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigen, daß ferner, wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Urkunden, oder durch verschiedene Handlungen Einer und derselben Anstalt oder Corporation Zuwendungen macht, der landesherrlichen Genehmigung es nur in sofern bedarf, als eine einzelne Schenkung mehr als die Summe von 1000 Thalern beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an Eine und dieselbe Anstalt oder Corporation gemacht sind, diese Zuwendungen als ein Ganzes und als aus Einer Urkunde hervorgegangen anzusehen sind, mithin die Summen, die Einer und derselben Anstalt oder Corporation hinterlassen worden, zusammen zu rechnen sind, um hiernach zu beurtheilen, ob die landesherrliche Genehmigung hinzutreten müsse. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn mehrere Personen in Einer und derselben Urkunde, z. B. Miterben Einer und derselben Anstalt oder Corporation etwas zuwenden, und die Zuwendungen dieser mehrern Personen 1000 Thaler übersteigen, nur der Betrag der Zuwendungen und nicht die Person entscheidet, von welcher solche herkommt. Ich überlasse den betreffenden Ministern, die Provinzialbehörden hiernach über den Sinn der Verordnung zu belehren, da es einer besondern Declaration nicht bedarf. Berlin, den 10. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

erlassen worden ist: so werden diese Allerh. Bestimmungen sämmtlichen Gerichtsbehörden zu ihrer Belehrung hierdurch bekannt gemacht.

33b) In Betreff des Widerrufes von Schenkungen Seitens des Beschenkgebers und dritter Personen enthält das Allg. Landr. folgende Vorschriften:

Tit. 11. Th. I. des Allg. Landr.

§. 1089. Gerichtlich geschlossene Schenkungen können in der Regel nicht widerrufen werden.

§. 1090. Ist aber eine außergerichtlich geschlossene Schenkung schon durch die Uebergabe vollzogen worden, so findet dennoch der Widerruf innerhalb sechs Monate nach der Uebergabe statt.

§. 1091. Nach Verlauf dieser sechs Monate kann auch eine außergerichtliche Schenkung nur so weit widerrufen werden, als das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überstiegen hat.

§. 1092. In gleichem Maaße kann auch eine gerichtlich geſchloſſene und durch die Uebergabe vollzogene Schenkung widerrufen werden.

§. 1093. Doch iſt in beiden Fällen der Widerruf wegen Uebermaaßes nur innerhalb dreier Jahre, bei gerichtlichen Schenkungen vom Tage der Abſchließung, bei außergerichtlichen aber vom Tage der Uebergabe zuläſſig.

§. 1094. Hat der Schenkende bei gerichtlicher Abſchließung des Vertrags ausdrücklich erklärt, daß das Geſchenk die Hälfte ſeines Vermögens nicht überſteige, ſo kann er von dieſer Befugniß zum Widerrufe keinen Gebrauch machen.

§. 1095. Doch muß einem ſolchen Geſchenkgeber das Geſetz nebſt den Folgen ſeiner Angabe deutlich erklärt, und wie dieſes geſchehen, in dem Protocolle ausdrücklich bemerkt werden.

§. 1096. Iſt dieſe Vorſchrift beobachtet worden, ſo iſt der Widerruf nur alsdann zuläſſig, wenn der Schenkende zugleich nachweiſen kann, daß er aus einem Irrthume, in welchen er ohne ſein eigenes grobes Verſehen gerathen iſt, ſein Vermögen für größer, als es wirklich war, gehalten habe.

§. 1097. Bei der Beſtimmung: ob und wie weit das Geſchenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überſteige, iſt auf die Zeit des geſchloſſenen Vertrages zu ſehen.

§. 1098. Geſchieht aber der Widerruf noch vor der Uebergabe, ſo wird auf den Zuſtand des Vermögens, wie es alsdann beſchaffen iſt, Rückſicht genommen.

§. 1099. Beſteht ein Geſchenk in beſtändig fortlaufenden Hebungen, ſo muß, bei Berechnung des Betrags, das Capital nach landüblichen Zinſen beſtimmt werden. (§. 841.)

§. 1100. Beſteht das Geſchenk in jährlichen Hebungen, die nur auf die Lebenszeit des Schenkenden oder des Beſchenkten eingeſchränkt ſind, ſo müſſen die Hebungen mit den Einkünften, die der Schenkende zur Zeit des Vertrages zu genießen hatte, verglichen, und ſo weit, als ſie die Hälfte dieſer Einkünfte überſteigen, heruntergeſetzt werden.

§. 1113. Dagegen können nothwendige Erben, denen nach den Geſetzen ein Pflichttheil gebührt, eine jede von dem Erblaſſer innerhalb dreier Jahre vor ſeinem Tode gemachte Schenkung widerrufen, wenn der reine Betrag des Nachlaſſes nicht die Hälfte des Betrags der geſchenkten Summe oder Sache ausmacht.

§. 1114. Doch darf alsdann von den Geſchenknehmern nur ſo viel, als zu dieſer Hälfte fehlt, zurückgegeben werden.

§. 1115. Sind innerhalb dieſer drei Jahre mehrere Schenkungen geſchehen, ſo müſſen zwar, zum Behufe der Beſtimmung, ob eine Verkürzung im Pflichttheile vorhanden ſei, alle dieſe Schenkungen zuſammengerechnet werden;

§. 1116. Dagegen findet ein wirklicher Widerruf der, der Zeit nach, ältern Geſchenke nur ſo weit ſtatt, als die Ergänzung des Pflichttheils aus den zurückgenommenen ſpätern Geſchenken nicht erfolgen kann.

§. 1117. In gleichem Maaße können auch diejenigen, denen der Schenkende nach den Geſetzen Unterhalt zu geben verpflichtet iſt, wenn der Nachlaß dieſen Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewähren kann, die Ergänzung des Fehlenden aus den Nutzungen der verſchenkten Sache oder Summe, ſo weit dieſelben hinreichen, ohne Rückſicht auf den Betrag der Schenkung an ſich, fordern.

§. 1118. Doch findet auch deshalb ein Anſpruch nur an ſolche Geſchenknehmer ſtatt, deren Schenkungen in den drei letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden erfolgt ſind.

§. 1119. Die Geſchenknehmer können nicht eher in Anſpruch genommen werden, als bis auch die Subſtanz des Nachlaſſes durch die Alimente erſchöpft iſt.

§. 1120. Dagegen müſſen ſie aber auch, wenn die Nutzungen der geſchenkten Sache oder Summe zur Beſtreitung der geſetzmäßigen Alimente nicht hinreichen, ſelbſt die Subſtanz des Geſchenks, ſo weit es erforderlich iſt, dazu mit verwenden.

§. 1121. Doch dauert überhaupt die Verbindlichkeit der Geſchenknehmer nur ſo lange, als die Pflicht des Geſchenkgebers, dergleichen Alimente zu reichen, würde beſtanden haben.

§. 1122. An Schenkungen, welche geſchehen ſind, ehe die Verbindlichkeit des Erblaſſers, den Unterhalt zu reichen, entſtanden iſt, können diejenigen, welchen dieſer Unterhalt gebührt, in keinem Falle Anſpruch machen.

§. 1123. Der Geſchenkgeber ſelbſt kann, wenn er in Dürftigkeit gerathen iſt, von dem Beſchenkten Sechs vom Hundert von der geſchenkten Summe, oder dem Werthe der geſchenkten Sache, als eine Competenz, jährlich fordern.

§. 1124. So weit der Beſchenkte ſich ſelbſt in Umſtänden befindet, wo er ſich und ſeiner Familie den nöthigen Unterhalt würde entziehen müſſen, um dem Schenkenden dieſe Competenz zu reichen, iſt Letzterer dieſelbe zu fordern nicht berechtigt.

§. 1125. Doch kann der Beſchenkte, unter dieſem Vorwande ſich nicht entbrechen, allenfalls auch die Subſtanz des Geſchenks, ſo weit daſſelbe oder deſſen Werth bei ihm noch vorhanden iſt, zur Ernährung des Geſchenkgebers, mit zu verwenden.

§. 1126. Es ſteht aber auch dem Geſchenknehmer frei, wenn er ſich der Competenz für den Schenkenden, ganz entſchlagen will, das Geſchenk ſelbſt, ſo weit daſſelbe oder ſein Werth bei ihm noch vorhanden iſt, herauszugeben.

§. 1127. Dieſe Subſtanz wird zur Ernährung des Schenkenden, ſo weit ſie dazu erforderlich iſt,

nach und nach verwendet, und auf einen etwaigen Ueberreſt bleibt dem Geſchenknehmer ſein Recht vorbehalten.

§. 1128. Hat der verarmte Geſchenkgeber an mehrere Perſonen zu verſchiedenen Zeiten Schenkungen gemacht: ſo iſt der frühere Geſchenknehmer zu ſeiner Ernährung nach obigen Grundſätzen nur ſo weit verpflichtet, als die der Zeit nach ſpäteren Geſchenke dazu nicht hinreichen.

§. 1134. Sobald ein wirklicher rechtsgültiger Schenkungsvertrag vorhanden iſt, macht es in Anſehung der Rechte des Geſchenknehmers, und der Befugniß des Geſchenkgebers zum Widerrufe, keinen Unterſchied, wenn gleich das Geſchäft eine Schenkung von Todeswegen genannt, oder die Uebergabe bis nach dem Ableben des Geſchenkgebers verſchoben wäre.

§. 1135. Hat aber der letztere ſich den Widerruf bis zu ſeinem Tode ausdrücklich vorbehalten, ſo hat der Geſchenknehmer, wenn kein Widerruf erfolgt iſt, dennoch, wegen eines ſolchen Geſchenks, auf den Nachlaß nur eben die Rechte, wie ein Legatarius.

§. 1136. Iſt ein Schenkungsvertrag unter der Bedingung, wenn der Geſchenkgeber eine bevorſtehende Todesgefahr nicht überleben würde, geſchloſſen worden, ſo verliert der Vertrag ſeine Wirkſamkeit, ſobald der Schenkende die Gefahr überlebt.

§. 1137. Ein ſolches Geſchenk kann daher, wenn es gleich ſchon wirklich übergeben worden, nicht nur von dem Geſchenkgeber, ſondern auch, wenn dieſer erſt nach überlebter Gefahr auf andere Art geſtorben iſt, von ſeinen Erben widerrufen werden.

§. 1138. Auch wenn eine inſtehende Todesgefahr nur der Anlaß oder Bewegungsgrund der Schenkung geweſen iſt, kann der Geſchenkgeber, nach überſtandener Gefahr, dieſelbe widerrufen.

§. 1139. Die Erben des Geſchenkgebers hingegen ſind in dieſem Falle zu einem Widerrufe, den der Erblaſſer noch nicht rechtlich erklärt hatte, nicht berechtigt.

§. 1140. Ein bloßer durch die Uebergabe noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag kann widerrufen werden, wenn der Schenkende nachher Kinder erhält, oder die für verloren geachteten wiederfindet.

§. 1141. Iſt aber das verſprochene Geſchenk wirklich übergeben worden, ſo findet blos aus dieſem Grunde kein Widerruf deſſelben ſtatt.

§. 1142. Iſt der Widerruf einmal geſchehen, ſo wird derſelbe dadurch, daß die Kinder nachher wieder verſtorben ſind, nicht unkräftig.

§. 1143. Waren ſchon vor der Schenkung Kinder vorhanden, ſo berechtigt die Vermehrung ihrer Anzahl den Schenkenden nicht zum Widerrufe des Vertrages.

§. 1144. Dagegen macht es keinen Unterſchied: ob dem kinderloſen Geſchenkgeber, nach der Schenkung, nur Ein oder mehrere Kinder geboren worden.

§. 1145. Unter dem Ausdrucke: Kinder, werden alle Descendenten aus einer Ehe zur rechten Hand verſtanden, in ſo fern ihnen nach den Geſetzen ein Pflichttheil aus dem Nachlaſſe des Geſchenkgebers gebühren würde.

§. 1146. Ob Kinder durch Geburt oder Legitimation dieſe Rechte ehelicher Descendenten erlangt haben, macht keinen Unterſchied.

§. 1147. Dagegen giebt die von dem Geſchenkgeber geſchehene Adoption eines Fremden erſterem noch kein Recht zum Widerrufe.

§. 1148. Mütter können auch wegen ſolcher nachgebornen Kinder, die nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt worden, ſich des Rechts zum Widerrufe bedienen.

§. 1149. Geſchenke, welche jemand ſeinen Verwandten in aufſteigender Linie, ingleichen ſeinen außer einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern, an ſich rechtsgültig verſprochen oder gegeben hat, kann er blos darum, weil ihm nachher Descendenten aus einer Ehe zur rechten Hand geboren worden, nicht widerrufen.

§. 1150. Die Kinder des Geſchenkgebers, welcher bei ſeiner Lebenszeit von der Befugniß zum Widerrufe, wegen nachgeborner Kinder, keinen Gebrauch gemacht hat, ſind dazu blos in ſo fern berechtigt, als ſie nach §§. 1113—1116. durch die Schenkung im Pflichttheile verkürzt ſein würden.

§. 1160. Wenn einer Corporation etwas geſchenkt worden, ſo kann das Geſchenk wegen eines Undanks, deſſen ſich die Vorſteher oder die gegenwärtigen Mitglieder ſchuldig gemacht haben, nicht widerrufen werden.

§. 1161. Doch kann der Schenkende den Beleidigern, für ihre Perſonen, diejenigen Vortheile entziehen, welche ſie ſonſt aus der Schenkung würden genoſſen haben.

§. 1162. Eine vor oder bei der Schenkung, oder auch bei der Uebergabe, geſchehene Entſagung des Rechts zum Widerrufe, hindert, wenn ſie auch eidlich bekräftigt worden, dennoch weder den Schenkenden, noch deſſen Erben, an der Ausübung deſſelben.

§. 1163. Hiervon iſt allein der Fall eines wegen angeblichen Uebermaaßes der Schenkung unternommenen Widerrufs nach den nähern Beſtimmungen §§. 1094—1096. ausgenommen.

§. 1164. So weit der Widerruf gegen den Beſchenkten ſtattfindet, ſo weit müſſen auch deſſen Erben ſich denſelben gefallen laſſen.

§. 1165. Doch ſind, in allen Fällen, der Beſchenkte und deſſen Erben zur Wiedererſtattung nur ſo weit verpflichtet, als ſich die geſchenkte Sache, zur Zeit des Widerrufs, noch in dem Vermögen oder Nachlaſſe befindet; oder dieſe durch den daraus gelöſeten Werth noch wirklich reicher ſind.

Außerdem unterliegen der Anfechtung im Concurſe diejenigen Schenkungen, welche ſeit dem Tage der Zahlungseinſtellung oder der Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit oder des Antrages auf Concurs-

2) Allerh. Cab.-Ordre vom 22. Mai 1836., die landesherrliche Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu Messen betreffend. (G. S. 1836. S. 195.)

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimme Ich hierdurch, daß in allen Fällen, in denen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zu Messen nach dem Gesetze vom 13. Mai 1833. der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, diese von jetzt an durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ertheilt werden soll. Das Staats-Ministerium hat diese, das Gesetz vom 13. Mai 1833. abändernde Anordnung, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

3) Verordnung vom 21. Juli 1843., eine zusätzliche Bestimmung zu dem Gesetze vom 13. Mai 1833. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften betreffend. (G. S. 1843. S. 322.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Ergänzung der §§. 1. 2. und 6. des Gesetzes vom 13. Mai 1833. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Commission, was folgt:

1) Soll eine Zuwendung, deren Vertheilung an Einzelne der Geber weder ausdrücklich bestimmt, noch ausgeschlossen hat, nach dem Beschlusse der bedachten Anstalt oder Gesellschaft an Einzelne vertheilt werden, so bedarf es, sofern die Zuwendung nicht mehr als Tausend Thaler beträgt, der im §. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1833. vorgeschriebenen Anzeige an die vorgesetzte Behörde nicht.
2) Uebersteigt die Zuwendung Tausend Thaler, so ist auch in diesem Falle zu deren Gültigkeit Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchen-Collegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob[34]).

§. 218. Von diesen gilt, der Regel nach, Alles, was wegen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet ist. (Tit. 6. §. 147. seq.[35]).)

---

eröffnung, oder innerhalb der nächst vorhergegangenen zwei Jahre gemacht worden sind. (§. 102. der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.)

Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum unterliegen der Anfechtung die freigebigen Verfügungen, welche der Gemeinschuldner zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat. (§. 103. a. a. O.)

34) Vergl. §. 618. und die daselbst angeführten Verordnungen, ferner das Präjudiz Nr. 757. des Königl. Ober-Tribunals bei §. 650. des Tit.

35) Die §§. 147—156. incl. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landr. lauten:

§. 147. Auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter einer Corporation kann gewissen Beamten übertragen werden.

§. 148. Zur Betreibung ihrer Rechts-Angelegenheiten kann die Corporation einen Syndicum bestellen.

§. 149. Zur Bestellung eines Syndici kann keine Corporation gezwungen; wohl aber, wenn sie aus mehr als drei Personen besteht, von dem Richter angehalten werden, die Verhandlung ihrer Rechts-Angelegenheiten durch zwei oder drei aus ihrer Mitte zu wählende Deputirten abzuwarten.

§. 150. Zur Uebernehmung eines Auftrages als Deputirte in einzelnen Fällen, können Mitglieder gegen hinlängliche Entschädigung, auch wider ihren Willen angehalten werden.

§. 151. Die Rechte und Pflichten eines Gesellschafts-Beamten und Syndici sind nach ihren Bestallungen und Amts-Instructionen, übrigens aber nach der Lehre von Vollmachts-Aufträgen zu beurtheilen.

§. 152. Auch ein wirklicher Syndicus ist nicht berechtigt, ohne Rückfrage mit der Corporation, Klagen in ihren Namen anzustellen, oder auf solche, die wieder sie angestellt worden, sich einzulassen.

§. 153. Die Verwalter der Gesellschaftsgüter sind nicht befugt, Grundstücke, Gerechtigkeiten und Capitalien der Gesellschaft zu veräußern, oder auf irgend eine Art zu belasten.

§. 154. Aus den von ihnen allein geschlossenen Verträgen wird die Gesellschaft nicht verhaftet.

§. 155. Doch muß sie, wenn daraus etwas in ihren gemeinsamen Nutzen verwendet worden, den andern Contrahenten, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, dafür gerecht werden.

§. 156. Auch muß sie die Handlungen und Verträge der Beamten so weit vertreten, als diese nach der Natur ihres Auftrages, denselben, ohne dergleichen Handlungen vorzunehmen, nicht würden ausführen können.

Veräußerung.

§. 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates nicht veräußert werden [36]).

§. 220. Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements [37]) nothwendig, bei einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern [38]) hinreichend [39]).

---

[36]) a) Reſcript des Min. des Inn. vom 30. December 1844., die Veräußerungen der milden Stiftungen u. ſ. w. zugehörigen Grundstücke betreffend.
(Min. Bl. der inn. Verw. von 1845. S. 5.)

Auszug.

— Zur Veräußerung der Grundstücke des dortigen Johannis-Kloſters (einer Verſorgungs-Anſtalt für Stettiner Bürger, deren Frauen, Wittwen und Kinder) iſt nicht blos in dem im §. 189. der Städte-Ordnung erwähnten Falle, ſondern überhaupt die Genehmigung der Staatsbehörden, und zur Veräußerung des Guts N. insbeſondere meine Genehmigung erforderlich.

Dadurch, daß den Stadtgemeinden die Beaufſichtigung der im §. 55. der Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808. bezeichneten Stiftungen übertragen worden, iſt nämlich in den rechtlichen Verhältniſſen des Vermögens ſolcher Stiftungen nichts geändert, und namentlich der §. 43. des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 19. noch in Kraft, wonach die Güter milder Stiftungen die Rechte der Kirchengüter haben, und mithin auf Veräußerungen derſelben die Vorſchriften des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §§. 219. flg. Anwendung finden. Dem ſteht auch der §. 189. der Städte-Ordnung um ſo weniger entgegen, als derſelbe, ſeinem ganzen Zuſammenhange und den allgemeinen Interpretationsregeln nach, nur auf ſolche Grundſtücke zu beziehen iſt, deren Eigenthum der Stadtgemeinde ſelbſt zuſteht.

Mit dieſen Anſichten haben des Königs Majeſtät Allerhöchſt Sich, unter Zurücknahme des früheren Verbots einverſtanden zu erklären geruht.

---

b) Die Veräußerung ſelbſt erfolgt durch freiwillige Subhaſtation. (Vergl. §§. 1. b. der Inſtruction vom 20. Mai 1839., Juſt. Min. Bl. 1839. S. 190.)

---

c) In der Denkſchrift vom 5. Decbr. 1848. vindiciren die katholiſchen Biſchöfe in Preußen der katholiſchen Kirche auf Grund der Verfaſſungs-Urkunde das Recht zur ſelbſtſtändigen Veräußerung des Kirchenguts ohne vorgängige Ermächtigung des Staates. (Vergl. S. 34. des Buches unten.)

[37]) Jetzt des Cultus-Miniſters.

[38]) a) Unter den unmittelbaren geiſtlichen Obern ſind bei den Evangeliſchen im vorliegenden Falle die Regierungen; bei den Katholiken aber die Biſchöfe zu verſtehen. Vergl. das Reſcr. vom 15. März 1832. bei §. 194. des Tit.

b) Schreiben des Juſtiz-Miniſters vom 28. Januar 1830.

Es ſcheint mir nicht angenommen werden zu können, daß der §. 220. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landr. ſich blos auf Güter der evangeliſchen Kirche beziehe. Die Allgemeinheit der Dispoſition ſteht einer ſolchen Beſchränkung entgegen, und da unter den geiſtlichen Obern bei den Katholiken nach §§. 114. 115. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landr. der Biſchof zu verſtehen iſt, ſo wird auch deſſen Conſens bei dem Verkaufe einzelner Grundſtücke und Gerechtigkeiten nach §. 220. l. c. für hinreichend zu erachten ſein. Hiemit ſtimmt auch der §. 227. l. c. überein, nach welchem bei Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens die Einwilligung des Biſchofs ebenfalls für genügend erklärt worden.
(Juſt. Min. Gen.-Act. A. 561., K. B. Vol. I. Fol. 185., Ergänzungen ꝛc., Bd. 4. S. 543.)

[39]) Schreiben des Juſtiz-Miniſters vom 10. Mai 1819., betreffend die zwiſchen den §§. 220. u. 648. des Tit. ſtattfindende Antinomie. (v. K. Ann. Bd. 3. S. 414.)

Die Antinomie, welche nach Ew. ꝛc. ſehr geehrtem Schreiben vom 15. v. M. und deſſen Anlage, in Bezug auf den bei Veräußerung von Kirchengütern, erforderlichen Conſens, zwiſchen dem §. 220. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. und dem §. 648. l. c. ſtatt findet, iſt zufolge der von mir eingeſehenen Materialien des Allg. Landr. höchſt wahrſcheinlich durch ein Verſehen bei der Redaction entſtanden. In dem Entwurfe des Geſetzbuches fehlt nämlich der §. 220. l. c. des Allg. Landr.; ſolcher iſt erſt nachher hinzugefügt worden, um dadurch näher zu bezeichnen, was unter dem in den vorhergehenden §§. gebrauchten Ausdrucke: „Staat" verſtanden worden. Der §. 483. des Entwurfs, welchem der §. 648. l. c. des Allg. Landr. correſpondirt, iſt nichts weiter, als eine Wiederholung der früheren Dispoſition, auf welche durch das beigefügte Allegat ausdrücklich Bezug genommen worden. Auch in Abſicht dieſes §. hat bei der endlichen Redaction eine Veränderung ſtatt gefunden, indem ſtatt der im §. 483. des Entwurfs enthaltenen Worte: „ohne Erlaubniß des Staats" geſetzt worden: „ohne Erlaubniß des geiſtlichen Departements im Staats-Miniſterio", gewiß in der Abſicht, um auch hier eine beſtimmtere Bezeichnung an die Stelle der Bezeichnung: „Staat" zu ſetzen. Nun iſt aber hierbei überſehen worden, daß in dem §. 220. l. c. des Allg. Landr. die Erlaubniß des geiſtlichen Departements nicht bei allen Veräußerungen von Kirchengütern zur Bedingung gemacht worden, und [illegible] 648. ſtatt die

§. 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwendig, oder von erheblichem Nutzen ist.

§. 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig.

Anhang §. 126. Bei Veräußerung unbeweglicher Grundstücke und anderer geistlichen Stiftungen, sowie bei Erb- und Zeitverpachtungen (letztere über sechs Jahre), soll zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlaßt werden; es soll jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspectoren und Prediger, die Subhastation noch erforderlich sei, und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen[40]).

§. 223. Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig.

§. 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzu gekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig oder nicht nützlich gewesen sei, nicht angefochten werden.

§. 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung Statt.

§. 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen oder sonst, vorsätzlich oder aus grobem Versehn, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet.

Verpfändung.

§. 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs, und bei protestantischen[41]) Kirchen, des Consistorii nothwendig.

Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens.

§. 228. Die Kirchengesellschaften genießen, in Ansehung der mit ihnen selbst oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen[42]).

Abänderung vorzunehmen, nach der Anweisung des Entwurfs nur auf die §§. 219. seq. zurückgewiesen werden sollen. Daß es die Absicht gewesen sei, in dem §. 648. etwas von dem §. 220. Abweichendes festzusetzen, davon finde ich in den Materialien keine Spur, und ich trete daher Ew. ꝛc. Meinung dahin völlig bei, daß nach dem Inhalte dieser letzteren Gesetzstelle verfahren werden müsse.

40) Der §. 126. des Anhanges ist aus dem Rescripte v. 23. Octbr. 1797., die zwischen den §§. 222. 672. 673. des Tit. rücksichtlich der Veräußerung und Vererbpachtung der Kirchengrundstücke stattfindende scheinbare Antinomie betr., entnommen.

Auf die von Euch unterm 13. huj. nachgesuchte Declaration des Allg. Landr., wegen Veräußerung der den Kirchen zustehenden Grundstücke ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß die scheinbare Antinomie der beiden angeführten Gesetzstellen allerdings dahin zu vereinigen sei, daß die Förmlichkeiten einer subhastationis necessariae in solchen Fällen niemals erforderlich sind; daß in der Regel zwar eine subhastatio voluntaria, deren bekanntermaßen keine an bestimmte Fristen und andere Solennia gebunden ist, hinzukommen müsse, daß es aber keine Nullität des Geschäftes enthalte, wenn auch diese freiwillige Subhastation in einem Falle aus Gründen, die den Beifall der geistlichen Obern erhalten hätten, unterblieben wäre. (Rabe, Bd. 4. S. 331.)

41) Vielmehr evangelischen. Vergl. §. 39. des Tit., S. 81. des Buches.

42) Im Tit. 9. Th. I. des Allg. Landr. werden folgende Rechte der Minderjährigen angeführt:

Die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch kann gegen Unmündige und Minderjährige, während der Minderjährigkeit, nicht anfangen. (§. 535. Th. I. Tit. 9. Allg. Landr.)

Wenn aber ein Recht, nach bereits angefangener Verjährung, auf einen Unmündigen oder Minderjährigen, der mit einem Vormunde versehen ist, übergeht; so wird dadurch der Fortlauf der Verjährung nicht gehemmt. (§. 536. a. a. O.)

Wird hingegen die Verjährung während der Minderjährigkeit vollendet, so kommt dem Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen Vier Jahren, nach aufgehobener Vormundschaft, zu statten. (§. 531.) (§. 537. a. a. O.)

War die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen einen Minderjährigen abgelaufen, so können die Erben desselben, auch wenn sie selbst unmündig oder minderjährig, jedoch mit einem Vormunde versehen sind, nicht aus ihrer eignen, sondern nur aus der Person ihres Erblassers, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch machen. (§. 538. a. a. O.)

Es kommt ihnen also nur diejenige Frist zu statten, welche der Erblasser, wenn er gelebt hätte, vom Tage seiner erlangten Großjährigkeit an, noch gehabt haben würde. (§. 539. a. a. O.)

Außerdem sind auch die Kirchen rücksichtlich des Verlustes des Besitzes einer Sache (oder eines Rechtes) privilegirt. Die betreffenden §§. lauten:

Gegen den Fiskus, die Kirchen und solche Corporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von Vier und Vierzig Jahren statt. (§. 629. Th. I. Tit. 9. Allg. Landr.)

Es macht dabei keinen Unterschied: ob der Besitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel sich gründe, oder nicht. (§. 630. a. a. O.)

Dagegen ist die Redlichkeit des Besitzes auch bei einer solchen Verjährung nothwendig. (§. 631. a. a. O.)

Auch bei der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen die Rechte des Fiscus, der Kirchen und andrer dergleichen Corporationen nur nach Verlauf von Vier und Vierzig Jahren. (§. 632. a. a. O.)

Dagegen können diese moralische Personen nur aus eben den Gründen, aus welchen die Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen eine jede Verjährung statt findet, (§§. 512—534.) auf diese Rechtswohlthat Anspruch machen. (§. 633. a. a. O.)

Keine Art der Verjährung kann gegen den anfangen, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet sein können. (§. 512. a. a. O.)

Daß jemand von seinem Rechte keine Nachricht hat erhalten können, wird nicht vermuthet. (§. 513. a. a. O.)

Wer die Handlung oder Begebenheit erfahren hat, auf welche sein Recht sich gründet, kann die Unwissenheit der daraus entstehenden rechtlichen Folgen gegen die Verjährung in keinem Falle vorschützen. (§. 514. a. a. O.)

Ist die Verjährung einmal angefangen worden, so wird der Lauf derselben dadurch, daß das Recht in der Zwischenzeit an einen davon nicht unterrichteten Besitzer gediehen ist, nicht gehemmt. (§. 515. a. a. O.)

Auch gegen den, welcher sein Recht zu gebrauchen, oder zu verfolgen gehindert wird, kann keine Verjährung anfangen. (§. 516. a. a. O.)

Es macht dabei keinen Unterschied: ob das Hinderniß in der Natur und Beschaffenheit des Rechts selbst liegt, oder von außen her entsteht. (§. 517. a. a. O.)

So lange jemand zum Dienste des Staats in fremden Landen sich aufhält, kann keine Verjährung wider ihn angefangen werden. (§. 518. a. a. O.)

Gegen den Eigenthümer eines Grundstücks kann, so lange derselbe zum Dienste des Staats auch nur in einer andern königlichen Provinz sich aufhält, keine dies Grundstück betreffende Verjährung anfangen. (§. 519. a. a. O.)

Wenn jedoch ein solcher Abwesender während der Dauer seines auswärtigen Dienstes, auch nur auf eine Zeit lang in seine Heimath oder in die Provinz, wo das Grundstück gelegen ist, zurückkehrt; so kann während dieser Zeit die Verjährung wider ihn ihren Anfang nehmen. (§. 520. a. a. O.)

Zum Nachtheile eines Gutseigenthümers kann keine Verjährung gegen dessen Pächter, wohl aber gegen den Verwalter, angefangen werden. (§. 521. a. a. O.)

Gegen Militärpersonen, welche des Kriegs wegen ihr Standquartier verlassen müssen, kann eine Verjährung erst nach geendigtem Kriege, oder nach einer während des Krieges erfolgten Entlassung aus den Kriegsdiensten anfangen. (§. 522. a. a. O.)

Bei andern Personen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur in so fern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege verbunden ist. (§. 523. a. a. O.)

Zwischen Eheleuten kann, so lange diese Ehe dauert, keine Verjährung anfangen. (§. 524. a. a. O.)

Auch nicht zwischen Vätern und Kindern, so lange letztere sich in der Gewalt der erstern befinden. (§. 525. a. a. O.)

Kein Vormund kann eine Verjährung gegen seinen Pflegebefohlenen anfangen, so lange er der Vormundschaft über ihn noch nicht förmlich entlassen ist. (§. 526. a. a. O.)

Auch kann ein Pächter, Verwalter oder anderer unvollständiger Besitzer einer Sache, in Ansehung derselben eine Verjährung gegen den, in dessen Namen er besitzt, zu Gunsten seiner eignen Sache während seiner Besitzzeit nicht anfangen. (§. 527. a. a. O.)

Gegen den, welchem das rechtliche Gehör versagt wird, kann keine Verjährung angefangen werden. (§. 528. a. a. O.)

Auch wenn ein solches Hinderniß im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortsetzung derselben so lange unterbrochen, als das Hinderniß dauert. (§. 529. a. a. O.)

Dagegen wird durch andere Hindernisse, die nach angefangener Verjährung erst eintreten, der Fortlauf derselben nicht gehemmt. (§. 530. a. a. O.)

Ist jedoch die zur Verjährung bestimmte Frist abgelaufen, ehe noch das inzwischen eingetretene Hinderniß wieder gehoben worden, so kann der Verhinderte noch innerhalb Vier Jahren von Zeit des

§. 234. Hingegen gebührt ihnen das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der vierten Klasse in dem Vermögen ihrer Vorsteher und Administratoren, welchen die Verwaltung oder Aufbewahrung ihrer Gelder oder anderer Vermögensstücke anvertraut worden[49]).

Verhältnisse der Mitglieder.

§. 235. Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften und deren Mitglieder[50]), in

---

49) In der VII. Rangordnung (Klasse) stehen:

Die Ansprüche — der Domcapitel, Collegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen wegen der dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defecte aus einer von demselben geführten Verwaltung ihrer Kassen oder ihres sonstigen Vermögens. (§. 79. der Conc. Ordn.)

Außerdem bleibt in Kraft der gesetzliche Pfandtitel der Domcapitel, Collegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, in dem Vermögen ihrer verwaltenden Beamten wegen der Ansprüche aus der Verwaltung, ingleichen in dem Vermögen ihrer Mitcontrahenten wegen der Ansprüche aus den mit denselben geschlossenen Contracten.

(Art. XI. des Gesetzes über die Einführung der Conc. Ordn. v. 8. Mai 1855.

Wenn über das Vermögen mehrerer Personen, welche für eine Forderung solidarisch haften, der Concurs eröffnet worden ist, so kann der Gläubiger in jedem einzelnen Concurse den ganzen Betrag seiner Forderung geltend machen.

Dasjenige, was bei der Vertheilung der einzelnen Massen auf diesen Betrag fällt, wird an den Gläubiger gezahlt, bis derselbe wegen der Forderung vollständig befriedigt ist.

Die Concursmassen haben in einem solchen Falle wegen der an den Gläubiger geleisteten Zahlungen keinen Rückgriff gegen einander, wenn der Gesammtbetrag der Summen, welche aus den sämmtlichen Massen auf die Forderung des Gläubigers vertheilt werden, den Betrag nicht übersteigt, welcher dem Gläubiger gebührt.

Ergiebt sich dagegen bei den Vertheilungen, nach der Befriedigung des Gläubigers, ein Ueberschuß, so findet auf Höhe desselben der Rückgriff nach dem Verhältnisse statt, in welchem die einzelnen Gemeinschuldner unter sich zur Berichtigung der Forderung verpflichtet sind. (§. 87. Conc. Ordn.)

In dem Prioritätsverfahren bei Executionsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen eines Schuldners bestimmen sich die Theilnahmerechte der Gläubiger nach den Vorschriften über die Rangordnung der Concursgläubiger.

Wo nach diesen Vorschriften bei Bestimmung der Vorrechte der Zeitpunkt der Concurseröffnung in Betracht kommt, ist an dessen Stelle der Tag maaßgebend, an welchem für die betreffende Forderung die Beschlagnahme erfolgt, oder die Ermächtigung zur Einklagung ertheilt, oder die Beitrittserklärung für zulässig erklärt ist.

Der Lauf der Zinsen hört der Masse gegenüber mit dem Tage der Eröffnung des Prioritätsverfahrens auf. (§. 368. der Conc. Ordn.)

50) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 29. Jan. 1838., das Verfahren bei streitigen Parochialverhältnissen betreffend. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 344.)

Das Ministerium ist mit dem Königl. Consistorio, wie Demselben auf den unterm 30. v. M. und J. in Betreff der Parochial-Verhältnisse des Guts N. erstatteten Bericht eröffnet wird, darin einverstanden, daß der jetzige Eigenthümer des gedachten Gutes N., da der jüngste Besitzstand gegen ihn spricht, im Verwaltungswege vom Pfarrverbande mit der evangelischen Gemeinde zu P. nicht befreit werden kann.

Das Ministerium muß dagegen der Regierung in Düsseldorf in ihrem von dem Königl. Consistorio mit eingereichten Berichte v. 27. Novbr. v. J. darin beipflichten, daß dem N. unbenommen bleibt, wenn er seine Freiheit von diesem Pfarrzwange aus irgend einem rechtsbeständigen Grunde zu behaupten vermag, dieses coram judice ordinario auszuführen.

Es ist zwar richtig, daß die Bestimmungen des Allg. Landr., da P. sowie N. in dem Bereiche des bürgerlichen Gesetzbuchs liegen, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind. Allein die Voraussetzung des Königl. Consistorii, daß die Regierungs-Instruction v. 23. Octbr. 1817. §. 18. lit. c., weil sie der Regierung die Befugniß beilegt,

> Parochien zusammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die Patrone und Gemeinden darin willigen, auch unter dieser Bedingung einzelne Ortschaften umzupfarren,

und diese Befugniß in der Allerh. Cab. Ordre v. 31. Decbr. 1825. nur von der Genehmigung des Consistoriums abhängig erklärt ist, implicite der Regierung auch die Competenz beilege, ohne Recurs an die Gerichte die Streitigkeiten über die Parochial-Angehörigkeit zu entscheiden, diese Voraussetzung ist nicht gehörig begründet.

Die vorliegende Frage ist übrigens schon öfter zur Sprache gekommen, und noch in den letzten Jahren

Ansehung der Güter und des Vermögens der ersteren, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen[51]) überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt.

Cab. Ordre vom 30. April 1830., betreffend den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutherische Confession geknüpften Schenkungen, Stiftungen oder auf andere Weise erworbene Rechte. (G. S. 1830. S. 64.)

Aus Ihrem Berichte vom 16. d. M. habe Ich ersehen, daß einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Confessions-Wechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Confession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt sein soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, imgleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schul-Stelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen.

§. 236. Bei eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben.

---

bei Gelegenheit eines Streites der Höfe N. und N. mit der lutherischen Gemeinde zu N. die Competenz der Gerichte als wohl begründet angenommen worden.

Wenn nun auch das bürgerliche Gesetzbuch zutreffende specielle Bestimmungen über den in Rede stehenden Fall nicht enthält, so ist auf das gemeine deutsche Recht zurück zu gehen.

Nach diesem gehören die Grenzen einer Pfarre zu deren Rechten, und müssen im Contestationsfalle bewiesen werden. Pfarrgrenzen, welche erweislich unter Zutritt der geistlichen Obern festgestellt sind, unterliegen weder einer Veränderung durch Privat-Willkür, noch durch Verjährung. Ein anderer Fall ist es, wenn nur, wie vorliegend, zweifelhaft ist, wie weit die Pfarrgrenzen sich erstrecken. Diese Frage ist durch Verjährung wohl zu erledigen, und nur über die Frist sind die Rechtslehrer nicht einig, indem Einige, z. B. G. L. Böhmer, Eichhorn u. A. die 40jährige Verjährung verlangen, Andere dagegen, wie z. B. J. H. Böhmer, Wiese ꝛc. die 30jährige für ausreichend halten.

51) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 12. Jan. 1844., betreffend die Beschränkung der Befugniß der Kirchengemeinen zur Erhöhung des Personal- und Real-Decems auf die zu ihnen gehörigen Mitglieder.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 31.)

Auf die Berichte v. 9. Octbr. und 5. Decbr. pr. muß das unterzeichnete Ministerium die Beschwerde des dortigen katholischen Glashändlers C., wegen Erhöhung des auf seinem Hause haftenden Realdecems für die evangelische Domkirche, für begründet erachten.

Nach den Grundsätzen, welche von den Gerichtsbehörden in Sachen des jüdischen Kaufmanns M. wider das Presbyterium der Domkirche in Königsberg in judicando angenommen worden sind, leidet es keinen Zweifel, daß eine Kirchengemeine gültig Beschlüsse fassen kann, durch welche nicht blos der in der Gemeine bestehende Personaldecem, sondern auch der Realdecem erhöht werden soll. Solche Beschlüsse verbinden, wenn sie nur in gehöriger Form von der Mehrheit gefaßt und von den Kirchen-Obern bestätigt worden, auch die widersprechende Minderheit.

Es können aber dergleichen Beschlüsse immer nur für diejenigen Realdecempflichtigen und deren Nachfolger verbindlich sein, welche im Augenblicke des gefaßten Beschlusses Mitglieder der Kirchengemeine sind. Decempflichtige, welche einer andern Confession angehören, als der, zu welcher die betreffende Kirchengemeine gehört, sind nicht Mitglieder derselben, und werden durch ihre Beschlüsse nicht berührt. Sie haben zur Zeit, wo sie das decempflichtige Besitzthum erworben haben, dasselbe mit den damals darauf haftenden Reallasten übernommen, und müssen sie dieselben in alle Zukunft hinaus erfüllen. Die ihnen fremde Kirchengemeine kann aber durch ihre Beschlüsse ihre Leistungen nicht erschweren.

Diese Auffassung liegt auch dem in der obenerwähnten Rechtssache ergangenen Urtheil des Geheimen Ober-Tribunals vom 10. April 1833. zum Grunde, indem dasselbe den jüdischen Kaufmann M. zu dem erhöhten Satze des Realdecems nur unter der factischen Voraussetzung verurtheilt, daß der Realzehnte schon zu einer Zeit erhöhet worden, wo sich die Grundstücke noch in dem Besitz einer zur Domkirche eingepfarrten Besitzerin befunden haben.

Eine gleiche Voraussetzung ist hier nicht vorhanden und hat daher die Königl. Regierung zu veranlassen, daß der Decem des ꝛc. C. auf das Maß herabgesetzt werde, welches bei der Acquisition seines Grundstückes rechtlicherweise von ihm gefordert werden konnte, nämlich auf das bis zum Jahre 1815. bestandene Quantum.

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

Begriff.

§. 237. Derjenige District, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt [1]).

Errichtung und Grenzen.

§. 238. Neue Parochien können nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Obern, errichtet, und die Grenzen derselben bestimmt werden [2]).

---

1) a) Vergleiche die Präjudicien des K. Ober-Tribunals v. 24. Septbr. 1834., v. 13. Decbr. 1850., v. 15. Januar 1845. (Nr. 1525) und v. 4. Januar 1847. (Nr. 1816) bei §. 17. des Tit, Anm. 4., S. 56 des Buches.)

b) Der Fiscus als solcher steht in gar keiner Parochialverbindung. Er kann daher niemals als Eingepfarrter angesehen und zu den geistlicher Bauten nur auf Grund des Patronatrechts herangezogen werden. (Reser. v. 18. Jan. 1822., v. K. Ann. Bd. 6. S. 114.)

2) a) Reser. des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 5. Febr. 1824., die Errichtung neuer Parochien betreffend. (v. K. Ann. Bd. 8. S. 152.)

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 11. v. M. ausgesprochene Ansicht ist ganz richtig, daß neue Parochien nur mit Genehmigung des Ministerii errichtet werden können, weshalb denn auch das Einpfarrungs-Decret, welches die künftige Matrikel oder das Statut für die neue Gemeinde bildet und mit Zuziehung der geistlichen Obern entworfen werden muß, dem Ministerio zur Bestätigung einzureichen ist. Daß bei den voraufgehenden Verhandlungen auch die Eingepfarrten gehört werden müssen, ist allerdings schon deshalb nothwendig, weil dadurch Einrichtungen, welche den Local-Verhältnissen und dem Bedürfniß nicht völlig entsprechen, am leichtesten zu vermeiden sind. Dagegen haben die Einzupfarrenden kein Recht, zu verlangen, daß die Einrichtung lediglich nach ihren Wünschen und Vorschlägen geschehe, ohne daß hieraus eine Verpflichtung des Staats folgt, für die Dotirung des neuen Kirchensystems aus Staats-Kassen zu sorgen, vielmehr bleibt dem Staate die Bestimmung, wie dasselbe auf Beiträge der Eingepfarrten zu fundiren, und auf diese Weise seine Fortdauer zu sichern sei. Veränderungen in schon bestehenden Parochien können allerdings, in sofern alle Interessenten und auch die geistlichen Obern damit einverstanden sind, von der Königl. Regierung ohne Weiteres genehmigt werden. Wo ein solches Einverständniß nicht zu erreichen ist, kann die Veränderung nur mit Genehmigung des Ministerii erfolgen. Das rechtliche Verfahren, welches im §. 240. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts für solche Fälle nachgelassen worden, betrifft nur die Entschädigungs-Ansprüche und kann also die Veränderung selbst, wenn solche durch die Lage der Sache als nothwendig gerechtfertigt wird, nicht verhindern. Dagegen folgt aus demselben Paragraphen, daß Streitigkeiten über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochien nicht blos wegen des Entschädigungs-Anspruchs, sondern auch wegen der Grenzen selbst von den ordentlichen Gerichten entschieden werden müssen, sobald nicht etwa der Fall vorhanden ist, daß der Staat ohne Rücksicht auf diesen Streit doch die Grenzen der Parochien zu ändern, aus überwiegenden Gründen für nothwendig erachtet.

Wenn endlich in dem §. 293. seq. cit. Tit. bei den Bestimmungen über die Zuschlagung vagirender Districte und Einwohner zu schon bestehenden Kirchen der Concurrenz des Staats nicht besonders erwähnt ist, so folgt daraus keineswegs, daß solche lediglich den geistlichen Obern überlassen ist. Es kommt vielmehr auch hierbei die allgemeine Bestimmung des §. 111. cit. Tit. zur Anwendung.

„Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchen-Gemeinden seiner eigenen Religions-Partei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll,"

und kann daher jedesmal, wo die Zuschlagung einer Gastgemeinde, auch nur als solcher, die Entrichtung von Beiträgen an die schon bestehende Kirche und Pfarre zur Folge haben soll, welcher Fall wohl überall eintreten wird, solche nur mit Genehmigung des Staats erfolgen, die, je nachdem sämmtliche Interessenten einverstanden sind, oder nicht, von der Königl. Regierung ertheilt oder bei dem Ministerio nachgesucht werden muß.

---

b) Die katholischen Bischöfe Preußens beanspruchen auf Grund der Verf. Urkunde das Recht, unabhängig vom Staate neue Parochien errichten zu dürfen. Die Berechtigung hiezu wird den Bischöfen indessen von dem Staate nicht zugestanden. Der Streit ist bis jetzt nicht ausgeglichen, es schweben vielmehr über diesen Punkt noch Verhandlungen zwischen den bischöflichen und den weltlichen Behörden.

Nach Art. 15 der Verf. Urk. wird man wohl den Bischöfen das beanspruchte Recht zugestehen müssen. Denn die Erection von Parochien gehört recht eigentlich zu den Angelegenheiten der kathol. Kirche. Auch darf der Bischof zur Errichtung neuer Parochien nach canon. Rechte nur dann seine Genehmigung ertheilen, wenn ein gerechter Grund, und eine hinreichende Dotation sowohl für die Kirche selbst als auch für den anzustellenden Geistlichen vorhanden ist und wohlerworbene Rechte dritter Personen nicht beeinträchtiget werden [c. 3. X. (3. 48.); c. 10. D. I. de consecr.; c. 44. c. XVI. qu. 1.; c. 2. X. (5. 32)]. Es wird also in jeder Hinsicht den Bedingungen, unter welchen nach §. 177. sqq. des Tit. neue Kirchensysteme nur errichtet werden dürfen, genügt.

§. 239. Bei Veränderungen in schon errichteten Parochien muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen [3]).

---

[3]) a) Rescr. des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 29. Juni 1829., die bei Trennung der Parochieen anzuwendenden Grundsätze betr. (v. K. Ann. Bd. 17. S. 369.)

Dem Königl. Consistorium wird auf den Bericht vom 30. April d. J., worin dasselbe Vorschläge macht, wie dem in der Provinz Litthauen noch herrschenden schädlichen und gefährlichen Volksaberglauben am zweckmäßigsten durch größere Verbreitung eines religiösen Unterrichts, mittelst Anlegung neuer Kirchen und Anstellung eigener Prediger oder Capelläne an denselben, entgegengewirkt werden könne, hierdurch Nachstehendes eröffnet.

Wenn das Königl. Consistorium in diesem Berichte zuvörderst die Meinung aufstellt,

daß nach unserer dermaligen Gesetzgebung die einstimmige Billigung der kirchlichen Theilnehmer zu der Trennung einer Parochie erforderlich sei,

so beruht diese Meinung auf einer unrichtigen Deutung der gesetzlichen Vorschriften. In dem Allg. Landr., Thl. II. Tit. 11. §§. 238. 239. und 240. ist von einem Widerspruchsrechte der Interessenten gegen eine Parochial-Veränderung an und für sich, wodurch das verordnete Dispositionsrecht des Staates wieder zerfallen würde, und mithin von der Nothwendigkeit einstimmiger Billigung, nicht die Rede, sondern es kommt dabei nur auf Abfindung der begründeten Entschädigungs-Ansprüche an, wonächst dann dem Staate die alleinige, und mit nichts weiter beschränkte Disposition zusteht.

Die zu den diesfälligen Verhandlungen competente Behörde ist aber nicht das Consistorium, sondern die Regierung, und auch diese zur definitiven Festsetzung der Parochial-Veränderung nicht in allen Fällen berechtigt. Nach den allgemeinen Bestimmungen im §. 17. Nr. 7—9. der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817., gehört nämlich eine solche Anordnung zu denjenigen Gegenständen, über welche die Entscheidung des Ministerii eingeholt werden soll, und die Regierung ist zur eigenen Festsetzung der Parochial-Veränderung, nach der ausnahmsweisen Vorschrift des §. 18. lit. l. loco cit., nur dann berechtigt,

wenn die Gemeinen und Patrone darin willigen.

Wahrscheinlich ist dies diejenige Gesetzstelle, welche das Königl. Consistorium, weil es die Verbindung derselben mit den vorhergehenden Verordnungen übersehen haben wird, zu seiner Ansicht geführt hat.

Die Erörterung und resp. Abfindung der Entschädigungs-Ansprüche bei der praktischen Ausführung einer Parochial-Veränderung ist in den meisten Fällen nicht so schwierig, als man sie öfters hält, indem nicht alle bei solchen Veranlassungen gewöhnlich vorkommenden Entschädigungsforderungen rechtlich begründet sind. Dies gilt besonders von denjenigen Ansprüchen, welche, wie gerade am häufigsten der Fall, aus derjenigen allgemeinen Ersparung des Aufwandes für die Unterhaltung des Kirchenwesens hergeleitet werden, welche namentlich bei der Trennung einer bisher bestandenen, in mehrere neue Parochien als die natürliche nächste Folge einzutreten pflegt. Steht es nämlich an und für sich fest, daß ein ordnungsmäßiger Zustand des Kirchenwesens einer Parochie bei ihrem dermaligen Umfange nicht mehr zu erhalten ist, und daher eine Theilung derselben nothwendig erfolgen muß, als worüber allein das sachkundige Urtheil der kirchlichen Behörde entscheidet: so folgt die Verpflichtung der Interessenten zur Uebernahme der hieraus erwachsenden Kosten ebenso, wie bei jeder andern nothwendigen Einrichtung im Kirchenwesen, und sie erhalten eben in der kirchlichen Verbesserung selbst das Aequivalent für die Erhöhung der Parochiallasten, so daß es nur darauf ankommt, durch billige Vertheilung des bisher gemeinsamen Kirchenvermögens und durch sonstige angemessene Bestimmungen nach den Umständen die Last und die damit bezweckten Vortheile auf allen Seiten in ihr gehöriges Verhältniß zu stellen. Eben so können auch die blos zufälligen auf keinem bestimmt erworbenen Rechte beruhenden, und daraus garantirten Vortheile, welche einzelnen Interessenten bei der Auflösung des bisherigen Kirchenverbandes verloren gehen, keinen Entschädigungs-Anspruch begründen, wenn auch oft dieserhalb Widersprüche erhoben werden. Zu wirklichen Entschädigungs-Ansprüchen sind vielmehr nur solche Verluste von Vortheilen, oder solche zu übernehmende Nachtheile qualificirt, welche auf einzelne Interessenten vor den übrigen, über die in der kirchlichen Verbesserung anzunehmende Schadloshaltung hinaus, und zum Abbruch bestimmter, wohlerworbener Rechte, dergestalt fallen, daß diese Betheiligten ihr bisheriges Recht nicht ihrem eigenen Vortheile, sondern dem kirchlichen Gesammt-Interesse aufopfern müssen. Für solche Fälle verordnet der §. 239. Thl. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts ganz folgerecht die gehörige Beachtung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, §§. 74. und 75. der Einleitung zum A. L. R.

daß jeder Unterthan des Staats in Collisionsfällen, jedoch nur gegen Entschädigung, seine besondern Rechte und Vortheile dem allgemeinen Interesse aufopfern muß.

Es gehören hieher hauptsächlich die Ansprüche der Geistlichen und übrigen Kirchenbedienten für ihre Verluste bei der Parochial-Trennung. Andere wirklich begründete Ansprüche werden nicht sogar häufig vorkommen, oder, wo der Fall eintritt, nicht eben schwer festzustellen sein. Der zur Abfindung solcher Ansprüche verpflichtete Theil sind diejenigen übrigen Interessenten, zu deren kirchlichem Vortheile die zu vergütenden Verluste oder besondern Lasten übernommen werden, und die Abfindung gehört lediglich mit zu den übrigen Kosten der neuen Parochialeinrichtung.

Behält die Behörde diesen eigentlichen Stand des Rechtsverhältnisses gehörig im Auge, und werden hiernach die Verhandlungen zweckmäßig geführt: so ist eine gütliche Regulirung der Sache in den

meisten Fällen zu erreichen. Bleibt sie aber wegen Unbedeutsamkeit der mit ungegründeten oder übertriebenen Entschädigungs-Forderungen aufgetretenen Interessenten aus: so kann noch der schon oft mit gutem Erfolge eingeschlagene Weg versucht werden,

daß man die übrigen Betheiligten, nachdem man ihr Einverständniß mit der beabsichtigten Parochial-Umlegung gewonnen hat, sich im Voraus zur Gewährung dessen verpflichten läßt, was die Entschädigungs-Prätendenten auf ihre Forderungen rechtlich erstreiten werden,

worauf sodann ebenfalls mit der Umlegung ohne Weiteres vorgegangen werden kann. Ohne jene freiwillig verpflichtende Erklärung kann aber nur dann mit der Ausführung vorgeschritten werden, wenn das Bedürfniß der neuen Parochial-Einrichtung dringend ist, und die möglichen Entschädigungen mit Sicherheit nur auf eine solche Höhe zu rechnen sind, in welcher sie auf alle Fälle den Betheiligten, als eine unter allen Umständen nothwendige Verwendung für ihr Kirchenwesen zur Last fallen, und muß übrigens für solche Fälle, wie oben gezeigt, der Beschluß des Ministerii eingeholt werden.

Ist aber endlich der Weg vorhergehender processualischer Feststellung nicht zu vermeiden: so läßt sich doch auch diese meistens noch zeitig genug zum Ziele führen, wenn nur von Anfang an die Verhandlungen aus dem richtigen Standpunkte aufgenommen, und zur möglichst baldigen klaren Herausstellung der Ansprüche geführt werden. Nur bleibt dabei immer das Vorhandensein der Mittel zur Bestreitung der sämmtlichen Parochial-Einrichtungskosten eine Hauptbedingung. Fehlt es aber daran, dann erscheint allerdings eine solche beschränktere Aushilfe durch Errichtung von Filialkirchen, wie das Königl. Consistorium sie vorschlägt, angemessen und ausführbar, dergestalt nämlich:

daß ohne Veränderung im Parochial-Verhältnisse selbst, gemeinschaftlich von mehreren an einander grenzenden Parochien für ihre beiderseitigen von der Parochialkirche zu entfernt liegenden Districte, an einer schicklichen Stelle eine Filialkirche angelegt, und mit einem gemeinschaftlichen Hülfsprediger versehen werde,

welcher sich allerdings, besonders wenn ihm etwa die Zusicherung des dereinstigen Einrückens in die Hauptpfarrstelle gegeben werden kann, mit einem geringen Diensteinkommen begnügen würde. Die Unterhaltung dieser Filialkirche wird alsdann nach Vorschrift und Analogie des §. 728. Thl. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts gemeinschaftliche Sache der Gesammt-Parochien sein, wogegen es wegen Unterhaltung der Hauptkirche nebst deren Zubehör, nach der richtigen Bemerkung des Königl. Consistoriums, bei der bisherigen Einrichtung, also namentlich auch bei der Mitverpflichtung des an die Filialkirche gewiesenen Parochialbezirks, sein Bewenden behalten würde.

Das Königl. Consistorium hat hiernach die Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen, und dieserhalb mit den Königl. Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, welche von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt worden sind, in Communication zu treten.

---

b) Verf. der Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. und des Innern v. 20. December 1842., betreffend die Regulirung der Parochialverhältnisse im Gefolge von Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 415.)

Bei Rücksendung der mit dem Berichte des Königl. Oberpräsidiums vom 6. October d. J. eingereichten Acten, erklären wir uns auf Dessen Anfrage, „in Betreff der Differenzen, welche bei Gelegenheit der Auseinandersetzung zu S., U. und K. über die kirchlichen Verhältnisse mehrerer translocirten bäuerlichen Wirthe und den Umfang des Kirchspiels entstanden sind," mit der von Demselben entwickelten Ansicht dahin einverstanden, daß die bei Gelegenheit von Auseinandersetzungen nöthig werdenden oder für angemessen erachteten Veränderungen in den Parochial-Verhältnissen nach Anleitung des §. 4. ad 2.; §. 43. ad 4.; §. 50. der Verordnung vom 20. Juni 1817.; §§. 10. u. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834. und des Rescripts vom 9. Mai 1825. Anl. a) von den General-Commissionen unter Zuziehung der geistlichen Obern — bei Katholiken, des Bischofs — zu reguliren sind, daß demgemäß auch in dem vorliegenden Falle hätte verfahren und die Vollmacht des Erzbischöflichen General-Consistorii zu Gnesen eingeholt werden sollen, ehe die Aenderung hinsichtlich der Parochial-Verhältnisse der nach K. übersiedelten 16 Wirthe vorgenommen wurde, und daß, da der Auseinandersetzungsreceß von den genannten Ortschaften noch nicht bestätigt ist, die dortige General-Commission sich der weiteren Behandlung und Ausgleichung der Sache mit dem Herrn Erzbischof, resp. dessen General-Consistorium in Gnesen zu unterziehen hat.

Wir überlassen dem Königl. Oberpräsidium, nicht nur die Regierung zu Bromberg und die dortige General-Commission, deren Verfahren besonders auch in sofern unangemessen gefunden worden, als dieselbe die Parochial-Verhältnisse in dem Receßentwurf ganz mit Stillschweigen übergangen, ungeachtet darüber nicht blos Verhandlungen geflogen, sondern sogar ein unentschiedener Rechtsstreit geführt worden, demgemäß mit weiterer Instruction zu versehen, sondern auch dem Herrn Erzbischof v. Dunin die nöthigen Mittheilungen hierüber zu machen.

a.

Der Königl. General-Commission wird auf Ihre Anfragen vom 11. September 1820. und 7. Januar c., betreffend die Regulirung der Parochial-Verhältnisse beim Abbau einzelner Dorfschaften, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, eröffnet, daß es zur Ausführung des §. 4. ad 2. der Verordnung vom 20. Juni 1817. durch die General-Commissionen, keiner näheren gesetzlichen Bestimmungen bedarf, und insonderheit dergleichen Bestimmungen zu dem Behuf nicht in Antrag gebracht werden können, um neu entstehenden Etablissements auf realpfarrabgabefreien Grundstücken neue Reallasten, oder der Gutsherrschaft eine Entschädigungslast wegen der den Geistlichen

§. 240. Alle dergleichen Streitigkeiten, sowie diejenigen, welche über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochien entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden[4]).

§. 241. Sind die Grenzen eines Kirchspiels in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt, so findet dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht Statt. (Th. I. Tit. 9. §. 660—663.[5]).)

§. 242. Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung, so muß die bisherige Gewohnheit, zu

---

bei dem Ausscheiden bäuerlicher Nahrungen aus dem Parochial-Verbande entgehenden accidentiellen Hebungen aufzulegen.

Als Regel ist anzunehmen, daß die Umlegung im Gewinn und Verlust der einzelnen Theile sich ausgleicht, und wo dies nicht der Fall ist, da muß die Ausgleichung unter den beiderseitigen betroffenen Parochien selbst vorgenommen werden.

Diese Ausgleichung liegt der Königl. General-Commission ob, und hat Sie von den hierauf sich beziehenden Bestimmungen die betreffenden Regierungen, welche als geistliche Oberen hierbei concurriren, und darauf zu sehen haben, daß das Kirchen-Interesse an sich nicht leide, zu benachrichtigen, und in Fällen dieser Art den billigen Wünschen derselben entgegen zu kommen.

Berlin, den 9. Mai 1825.

c) Vergl. das Circular des Ober-Kirchenraths v. 17. October 1831., Parochialtheilungen betreffend, bei §. 111. des Tit. Anm. 32. S. 182 des Buches, ferner das an das Königl. Consistorium zu Koblenz erlassene Rescript v. 29. Jan. 1838., das Verfahren bei streitigen Parochialverhältnissen betreffend, v. K. Ann. Bd. 22. S. 344.

4) Rescr. des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 25. März 1830., die Veränderung bestehender Parochialeintheilungen betreffend. (v. K. Ann. Bd. 14. S. 77.)

Die Bestimmung der §§. 238—240. Tit. XI. Th. II. des Allgem. Landrechts, nach welcher Streitigkeiten bei Veränderungen in Parochien durch die Gerichte entschieden werden sollen, setzt einer zweckmäßigeren, sehr oft für das kirchliche und Schul-Bedürfniß dringend nothwendigen Abänderung der aus älteren Zeiten herrührenden, bei ganz veränderten Umständen unpassend gewordenen, Parochial-Eintheilung, wie von den meisten Provinzial-Behörden in den die Revision des Allg. Landr. betreffenden Berichten bemerkt ist, die größten Schwierigkeiten entgegen, da nicht leicht eine Parochial-Veränderung gemacht werden kann, welche nicht einem Theile und selbst einzelnen Parochianen vortheilhaft, dem andern mehr oder weniger nachtheilig sein muß. Das Ministerium findet sich veranlaßt, diese Angelegenheit, da in einigen Provinzen das Bedürfniß der Abhilfe dringend ist, von der allgemeinen Gesetz-Revision unabhängig zur Sprache zu bringen, damit deren Regulirung durch eine, die §§. 238. bis 240. cit. tit. durch Aufhebung der Einmischung der Gerichte im Interesse des öffentlichen Wohles modificirende, besondere Verordnung bewirkt werde. Zu diesem Zwecke fordert das Ministerium die Königl. Regierung hierdurch auf, einen Gesetz-Vorschlag zu entwerfen, und mit den Motiven der für nothwendig erachteten Bestimmungen dem Consistorio der Provinz zur weiteren Beförderung an das Ministerium einzureichen, damit das letztere seine gutachtlichen Bemerkungen beifügen kann. In Betreff der katholischen Gemeinden wird das Königl. Ober-Präsidium über die Einziehung der gutachtlichen Aeußerung der katholischen Bischöfe das Erforderliche veranlassen. Es wird insbesondere auf folgende Punkte hierbei ankommen:

1) auf ausdrückliches Aussprechen der Befugniß des Staates die Veränderung einer Parochie anzuordnen;

2) auf die Entschädigungs-Gegenstände, wohin gehören,
   a) Stolgebühren,
   b) Beiträge zu den Baukosten,
   c) Ansprüche der geistlichen und weltlichen Kirchen-Beamten,

3) auf die Patronatsrechte;

worauf das Ministerium die Königl. Regierung, ohne ihrem Urtheile vorgreifen zu wollen, aufmerksam macht.

Bis jetzt ist eine Verordnung, welche den §. 240. modificirte, nicht erschienen.

5) §. 660. Wenn die Grenzen einer Sache, oder eines Rechts, durch Gesetze, Verträge, oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt sind, so kann die Befugniß, diese Grenzen zu überschreiten, nur durch fünfzigjährige Präscription erworben werden.

§. 661. Ein solcher fünfzigjähriger ruhiger Besitz ist, ohne Rücksicht auf den Titel desselben, zur Verjährung hinreichend.

§. 662. Hat der, zu dessen Nachtheile die Ueberschreitung der nach §. 660. bestimmten Grenzen geschieht, derselben widersprochen; hiernächst aber bei den dennoch fortgesetzten Ueberschreitungen Dreißig Jahre lang sich beruhigt; so ist die Verjährung wider ihn vollendet.

§. 663. Auch ein fünfzigjähriger Besitz schützt den nicht, welcher der Unredlichkeit dabei überführt werden kann.

welcher Kirche die Bewohner der ſtreitigen Grundſtücke ſich in den letzteren zehn Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausſchlag geben.

§. 243. Kann keine ſolche gleichförmige Obſervanz ausgemittelt werden, ſo iſt keine der ſtreitenden Parochien zum Pfarrzwange über dergleichen Einwohner berechtigt, ſondern es finden die Vorſchriften §. 293. sqq. Anwendung.

Von Mutter- und Tochter-, ingleichen von vereinigten Mutterkirchen.

§. 244. Zum Gebrauche einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, ſowie mehrere Parochien zu einer Kirche oder unter einem gemeinſchaftlichen Pfarrer zuſammengeſchlagen werden.

§. 245. Wenn in einer Parochie außer der Haupt- und urſprünglichen Pfarrkirche mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden zur Bequemlichkeit der daſelbſt wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden, ſo werden dieſelben Tochterkirchen genannt.

Verordnung vom 2. Mai 1811. wegen allgemeiner Separation der Küſtereien an Filialkirchen von den Küſtereien an den Mutterkirchen.
(G. S. von 1811. S. 193.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Verbindung der Küſtereien an Filialkirchen mit den Küſtereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Beſorgung des, den Küſtern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schul-Unterrichts. Die Auflöſung derſelben und Uebertragung der Küſtergeſchäfte bei den Filialkirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin dieſe befindlich ſind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil heben, ſondern auch die ſchlechten Stellen der Schullehrer in Filialdörfern zu verbeſſern, und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwiſchen ihnen und den Schullehrerſtellen in den Mutterdörfern ſtattfindet, ſo weit es zuträglich iſt, auszugleichen dienen.

In Erwägung deſſen verordnen Wir:

§. 1. Es ſollen überall, wo die obgedachte Verbindung beſteht, die Küſtereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienſtgeſchäften und Emolumenten von den Küſtereien an den Mutterkirchen getrennt werden [6]).

§. 2. Alle Küſterdienſte bei den Tochterkirchen und in den zu dieſen eingepfarrten Dörfern ſollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich ſind, übertragen, und dieſen alle, mit dem übernommenen Küſtergeſchäft verbundenen feſtgeſetzten und zufälligen Einkünfte zugeſprochen werden.

§. 3. Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küſtergeſchäften auch das Vorſingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müſſen, ſo ſoll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu dieſen Geſchäften nicht geſchickt iſt, derſelbe, damit weder ſeine Ungeſchicklichkeit der Trennung entgegenſtehe noch die kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern, im Singen und Orgelſpielen geübten Schullehrer durch Verſetzung vertauſcht werden, es müßte denn die Gemeine einen beſondern Organiſten und Vorſänger neben ihm, jedoch unbeſchadet dem durch die Küſter-Emolumente verbeſſerten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen.

---

[6]) Reſcript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 16. December 1833. an die Königl. Regierung zu Merſeburg, die Abtrennung der Filial-Küſterſtellen von den Küſtereien an den Mutterkirchen betreffend. (v. K. Ann. Bd. 18. S. 712.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 8. Juli d. J., die Anwendung des Allerh. Edicts vom 2. Mai 1811. (G. S. S. 193.) wegen Abtrennung der Filial-Küſterſtellen betreffend, hierdurch eröffnet, daß das Miniſterium um ſo weniger einen Anſtand findet, zu der von der Königl. Regierung befürworteten Anwendung des Edicts vom 2. Mai 1811. auf die Küſterſtellen Ihres Departements ſeine Zuſtimmung zu erklären, als ohnehin die Gültigkeit dieſes Geſetzes, welches nur die allgemeine Verordnung einer, für die geeigneten Specialfälle ſchon eigentlich immer in dem Rechte der Oberaufſicht über das Kirchen- und Schulweſen gelegenen Regulirung der betreffenden Dienſtſtellen, als geſetzliche Beſtimmung zum Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. Abſchn. 7. enthält, auch für die dortige Provinz keinem gegründeten Einwande unterliegt.

§. 4. Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinen zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden [7]).

§. 5. Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht blos in den Kirchspielen, deren Patron Wir allein sind, sondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privatperson oder mehrern zusteht, oder auch zwischen Uns und Privatpersonen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden.

§. 6. Sie soll nur allmählich und nicht anders als bei eintretenden Vacanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden.

§. 7. In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu nähren nicht mehr im Stande sein würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Diesen Unsern landesväterlichen Willen machen Wir hierdurch Unsern Verwaltungsbehörden zu seiner Vollziehung und den Privatpatronen in den Gegenden, wo das aufzuhebende Verhältniß stattfindet, zur unweigerlichen Nachachtung bekannt.

---

[7]) a) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 6. März 1824., die bauliche Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses in den Filialdörfern betreffend. (v. K. Ann. Bd. 8. S. 186.)

Der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 4. v. M. aufgestellten Ansicht:
daß in solchen Filialdörfern, wo dem Schullehrer in Folge des Gesetzes vom 2. Mai 1811. der Küsterdienst an der Filialkirche übertragen worden, von da ab der Patron der Kirche in Gemäßheit des §. 37. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landr. die Verpflichtung überkommen, zur baulichen Unterhaltung des bisherigen bloßen Schulhauses in gleicher Art, wie bei den Kirchengebäuden, beizutragen,
kann das Ministerium nicht beitreten.

Abgesehen davon, daß zu einer solchen Erhöhung der Patronatslasten gar kein Grund vorliegt, da die Last der Gemeine, welcher bis dahin die Unterhaltung des Schulhauses obgelegen, durch die Uebertragung des Küsterdienstes an den Schullehrer unter keinerlei Umständen erschwert wird, und daß man also eine hierauf gerichtete Absicht des Gesetzgebers nicht vermuthen kann, so steht auch der obigen Ansicht die klare Fassung des §. 4. des gedachten Gesetzes entgegen, welcher ausdrücklich bestimmt, wie es in dergleichen Fällen mit den Bauten an dem Schul- und nunmehrigen Küsterhause zu halten ist, und in welchem die Beitragspflichtigkeit nur den zu der Filialkirche eingepfarrten Gemeinen aufgelegt, einer Mitverpflichtung des Patrons aber mit keinem Worte gedacht wird. Die Gemeinde zu L. kann also von den Patronen ein Mehreres, als die von ihnen angebotene Lieferung der auf dem Gute vorhandenen Materialien zu dem bevorstehenden Ausbau, nicht verlangen, und sie wird noch immer in sofern Vortheil haben, als sie durch die Abzweigung der Filial-Küsterstelle von der der Hauptkirche nach dem allegirten §. 4. von allen Beiträgen zu dem dortigen Küsterhause auf immer entbunden wird.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach, in sofern sich nicht etwa die Patrone willig finden möchten, durch einen freiwilligen größeren Beitrag zum Bau des Schulhauses der Gemeinde in L. zu Hilfe zu kommen, bei der weiteren Verhandlung der Sache und der Regulirung des Interimistici zu verfahren.

b) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 3. Februar 1844., betreffend die bei Bauten von Schul- und Küsterhäusern in Anwendung zu bringenden Grundsätze. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 32.)

Die Königl. Regierung hat in Ihrem Berichte vom 26. October 1842., die bei Bauten von Schul- und Küsterhäusern in Anwendung zu bringenden Grundsätze einer näheren Prüfung unterworfen, und die Fälle, je nachdem ein bloßes Küster- oder ein bloßes Schulhaus, oder ein Küster- und Schulhaus, oder endlich ein Schul- und Küsterhaus vorhanden ist, gesondert behandelt.

In Bezug auf diesen Bericht wird Derselben hierdurch Folgendes eröffnet.

1) Was die bloßen Küsterhäuser anbetrifft, so steht fest, und ist in dem Berichte vom 26. October 1842. ausführlich nachgewiesen, daß nach märkischem Provinzialrecht, eben so wie nach gemeinem Recht, die bauliche Unterhaltung derselben in gleicher Weise wie die der Pfarrhäuser erfolgen muß.

Hierüber waltet kein Zweifel ob.

Dagegen sind über die Concurrenz der Patrone und Gemeinden zu den an Filialorten befindlichen Küstergebäuden Zweifel entstanden.

Sind dergleichen Filial-Küstereien schon vor Emanation des Gesetzes vom 2. Mai 1811. abgetrennt

§. 246. Wenn aber, nach Erforderniß der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zusammengeschlagen werden, so heißen dieselben vereinigte Mutterkirchen.

§. 247. Von dergleichen zusammengeschlagenen Mutterkirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und sie können, nach Beschaffenheit der Umstände, unter Genehmigung der geistlichen Obern, wieder getrennt werden.

§. 248. Es ändert darunter nichts, wenn gleich derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beigelegt worden.

---

worden, so wird, in Ermangelung specieller Rechtstitel, auf Grund des §. 791. Th. II. Tit. 11. Allg. Landr. und unter analoger Anwendung der in dem Bericht des Consistoriums vom 26. August 1724. (v. Hymmen Beitr. Bd. VII. S. 354.) enthaltenen Grundsätze anzunehmen sein, daß der Patron der Filialkirche mit den dahin eingepfarrten Gemeinden die Filial-Küsterei gemeinschaftlich zu unterhalten haben, dafür aber auch von Beiträgen zur Küsterei in matre freibleiben.

Anders, wenn die Abtrennung der Filial-Küsterei von der Küsterei in matre erst in Folge des Gesetzes vom 2. Mai 1811. erfolgt ist.

In diesem Falle scheiden sich zwar nach §. 4. dieses Gesetzes — in Ermangelung anderweitiger Einigung — die Beiträge der zur Mutterkirche eingepfarrten Gemeinden, von den zur Filialkirche eingepfarrten in der Weise, daß letztere in Zukunft nicht mehr zu der Küsterei in matre beizutragen haben, sondern lediglich zur Küsterei in filia. In Ansehung der Patrone aber enthält das Gesetz keine Bestimmung und es kann nur angenommen werden, daß die Patronatsleistungen zur Küsterei in matre unverändert bleiben, und daß insbesondere die Beiträge eines Patrons in filia nicht unmittelbar und ohne besondere Verabredung darüber auf die Filial-Küsterei übergehen.

Dieser Grundsatz ist in den Rescripten vom 4. April 1834., 24. September 1834. und 27. Januar 1835., sowie in dem in v. Kamptzschen Annalen Bd. VIII. S. 186. abgedruckten Rescripte vom 6. März 1824. wiederholt ausgesprochen worden.

Derselbe ist aber auch in den Judicaten des Geheimen Ober-Tribunals in Sachen Fiscus wider Lietzow und in Sachen des Grafen Königsmark wider Fiscum, nach richtigem Verständniß dieser Judicate, ausdrücklich anerkannt.

In der Sache Fiscus wider die Gemeinde Lietzow kam es auf die Verordnuug vom 2. Mai 1811. überhaupt nicht an, da die Abtrennung der Küsterei in Lietzow (der filia) von der Küsterei zu Berge (mater) bereits im Jahre 1795. also nicht in Folge jenes Gesetzes geschehen war. Gleichwohl hatte Fiscus, der ebensowohl Patron in matre als in filia ist, sich auf jene Verordnung berufen; in dem Tribunals-Urtel vom 3. April 1835. ist aber wörtlich gesagt:

> „Aus dem §. 4. der Verordnung vom 2. Mai 1811. lasse sich eine gesetzliche Befreiung von der Unterhaltung in filia nicht folgern. Es sei hier nur das Verhältniß der eingepfarrten Dörfer bestimmt, über die Verpflichtung der Patrone sei nichts angeordnet, sie habe daher auch nicht abgeändert werden sollen."

In der Sache des Grafen Königsmark wider Fiscum haben zwar der Instructions- und der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts angenommen, daß der §. 4. des Gesetzes vom 2. Mai 1811., wiewohl daselbst nur von den Tochter-Gemeinden die Rede ist, auch auf den Patron angewandt werden müsse. Diese Ansicht ist jedoch von dem Geheimen Ober-Tribunal nicht getheilt, vielmehr in dessen Erkenntniß mit den Worten gemißbilligt, daß in dem §. 4. a. a. O. nicht vom Patron, sondern von den Gemeinden die Rede sei, denen der erstere nicht zugehöre, sondern gegenüberstehe.

In der That ergiebt sich auch aus dem ganzen Zusammenhange des Gesetzes vom 2. Mai 1811. kein Motiv, welches die Ausdehnung der im §. 4. wegen der Gemeinden getroffenen Bestimmung auf die Patrone zu rechtfertigen vermöchte.

Das Gesetz verfolgt den ausgesprochenen Zweck, die Abtrennung der Filial-Küstereien und deren Uebertragung auf die Schulstellen der Filialdörfer zur Verbesserung der letzteren zu erleichtern.

Die Gemeinden der Filialdörfer gewinnen durch diese Uebertragung schon unmittelbar dadurch, daß ihre Schulstelle besser und auskömmlicher dotirt wird.

Das Gesetz weist ihnen aber in §. 4. noch einen zweiten Vortheil zu, indem es sie von Beiträgen zum Küsterhause in matre befreit.

Daß es ihnen noch einen dritten Vortheil habe zuwenden und auf Kosten des Patrons in matre ihnen einen Patronatsbeitrag für ihre Filial-Küsterei auf alle Fälle habe verschaffen wollen, kann nicht angenommen werden und würde es hierzu einer ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes bedurft haben.

2) Die Königl. Regierung faßt ferner unter Nr. III. das Verhältniß derjenigen Gebäude ins Auge, welche blos Schulhäuser sind und mit der Küsterei in gar keinem Zusammenhange stehen.

Für diese Art von Gebäuden ist von den Verwaltungsbehörden der Grundsatz festgehalten worden, daß auch in der Mark lediglich die Vorschriften des Allg. Landr. Th. II. Tit. 12. §§. 34., 36. und 38. zur Anwendung kommen.

Das Geheime Ober-Tribunal hat dagegen in der oben erwähnten Proceßsache des Fiscus gegen die Gemeinde Lietzow angenommen, daß Fiscus als Kirchenpatron auch zu den Bauten bloßer Schulhäuser die Materialien an Holz, Kalk und Steinen herzugeben habe.

§. 249. Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können sich von ihr, ohne Einwilligung der Hauptgemeine, nicht trennen [8]).

§. 250. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche.

§. 251. Wenn erhellet, daß die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden, so ist dies zum Beweise, daß jene eine Tochterkirche von dieser sei, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet, hinreichend.

§. 252. In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Pfarrers und seiner Gehilfen beitragen müssen, beruht hauptsächlich auf Verträgen, und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt.

Von auswärtigen Parochien.

§. 253. Nach eben dieser Vorschrift ist auch, wenn diesseitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder inländische Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mit besorgt werden, das Verhältniß der inländischen Unterthanen oder ihrer Kirche mit der auswärtigen Kirche, oder deren Pfarrer, zu beurtheilen.

§. 254. In so fern aber die Zulässigkeit einer kirchlichen Handlung, oder deren rechtliche Folgen, durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, müssen die diesseitigen Unterthanen lediglich nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden.

§. 255. Weigert sich der auswärtige Pfarrer, eine Handlung nach hiesigen Gesetzen zu vollziehen, so steht den Interessenten frei, bei ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländischen Geistlichen nachzusuchen.

§. 256. Auch die Rechte der inländischen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche werden, so weit sie nicht durch Verträge oder Herkommen nach §. 252. bestimmt sind, nach hiesigen Gesetzen beurtheilt.

---

3) Der dritte unter Nr. II. des Berichts behandelte Fall ist der bei weitem am häufigsten vorkommende, wenn ein Küsterhaus zugleich als Schulhaus benutzt wird.

Für diesen Fall ist, vornehmlich seit Bekanntmachung des Plenar-Beschlusses des Geheimen Ober-Tribunals vom 9. Mai 1842., von verschiedenen Seiten her das Bedürfniß einer von den Grundsätzen jenes Plenar-Beschlusses abweichenden Bestimmung in Ansehung der blos zu Schulzwecken bestimmten Erweiterungen des Küster- und Schulhauses in Anregung gebracht worden.

Eine weitere Erörterung hierüber im Wege der Gesetzgebung wird vorbereitet.

4) Der letzte Fall ist der, wenn ein ursprünglich zum Schulhause bestimmtes Gebäude, später zugleich Küsterwohnung wird.

Dieser Fall wird, abgesehen von den durch die Verordnung vom 2. Mai 1811. herbeigeführten Abtrennungen von Filial-Küstereien nur äußerst selten vorkommen. Ein allgemeiner Grundsatz wegen der Baupflicht wird sich für diese Fälle nicht aufstellen lassen. Es werden vielmehr die besonderen Verhältnisse und Bedingungen ins Auge zu fassen sein, unter welchen eine solche Vereinigung zu Stande gekommen ist, um danach zu beurtheilen, welche Verbindlichkeiten dem Patron mit der Kirchengemeinde, und welche Verbindlichkeiten der Gutsherrschaft mit den zur Schule gewiesenen Gemeinden bei der baulichen Unterhaltung des gemeinsamen Schul- und Küsterhauses obliegen.

Nach diesen hier angedeuteten Gesichtspunkten werden die verschiedenen bei Bauten von Schul- und Küsterhäusern hervorgetretenen Streitfragen theils vermittelst einer consequenten Anwendung der bestehenden Gesetze, theils vermittelst künftiger gesetzlicher Anordnungen ihre Erledigung finden.

5) Circular-Rescr. des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 7. Septbr. 1838., die Aufsichtsführung über die in anderen Regierungs-Bezirken oder Provinzen gelegenen Filialkirchen und Nebenschulen betr. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 631.)

In Bezug auf die Aufsichtsführung über solche Filial-Kirchen und Neben-Schulen, die in andern Regierungsbezirken oder Provinzen gelegen sind, als in denen, zu welchen die betheiligten Mutter- und Pfarr-Kirchen gehören, ist bisher nicht überall nach demselben Princip verfahren worden, indem in einzelnen Theilen des Staats nach Maßgabe eines Ministerial-Erlasses v. 2. Decbr. 1816. der Grundsatz: „filia sequitur matrem," in weitester Ausdehnung angewendet worden, in andern dagegen das Ressort-Verhältniß nach den Territorial-Grenzen der Verwaltungsbezirke geordnet geblieben ist. Nachdem das unterzeichnete Ministerium hierüber das Gutachten der meisten Provinzial-Behörden vernommen, und nach genauer Erwägung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß insonderheit vom praktischen Standpunkte aus die Bestimmung des Ressorts nach dem Territorial-Verhältnisse als weniger unvollkommen zu betrachten sei, so setzt dasselbe, bei ausdrücklicher Aufhebung der für einzelne Provinzen bisher gültig gewesenen Verfügung v. 2. Decbr. 1816., hierdurch Folgendes fest:

§. 257. Bei Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hiesigen Kirchen vornehmen, müssen sie schlechterdings die hiesigen Landesgesetze befolgen, und nach den in hiesigen Landen vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Pfarrgebühren sich richten.

§. 258. Der ausländische Geistliche ist wegen derjenigen Amtshandlungen, die er innerhalb Landes verrichtet, der Aufsicht der hiesigen geistlichen Obern unterworfen.

§. 259. Den Befehlen derselben muß er, auch so weit sie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizei einschlagen, gebührend Folge leisten.

Wer zur Parochie gehöre.

§. 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt [9]).

§. 261. Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt [10]).

---

1) Alle äußeren Angelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Schulen, namentlich die Wahrnehmung der Gerechtsame derselben, die Dotation der Pfarr- und Schul-Stellen, die Erhebung der an Kirchen, Kirchenbeamte und Schulbeamte zu entrichtenden Abgaben, das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, die Aufsichtsführung über den Schulbesuch und die Ahndung der Unterlassung desselben ꝛc., gehören, da es hierbei hauptsächlich auf Einwirkung der Landräthe und auf Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Rechtszustände ankommt, zum Ressort der Territorial-Behörden.

2) Dasselbe gilt von der Aufsicht über die Amtsführung der Schullehrer. Wenn daher — was nur ausnahmsweise stattfinden wird — die Schulbezirke über die Grenze des betheiligten Regierungsbezirks ausgedehnt sind, so steht jene Aufsichtsführung lediglich derjenigen Regierung zu, in deren Verwaltungsbezirke die Schule gelegen ist, und der Schullehrer seinen Wohnsitz hat.

3) Die Geistlichen solcher Parochien, deren Sprengel sich über die Grenze des Regierungsbezirks erstrecken, in welchem die Mutter- und Pfarr-Kirchen liegen, sind dagegen für ihre Person lediglich beziehungsweise demjenigen Consistorium und derjenigen Regierung, als Disciplinar-Behörden, untergeordnet, zu deren Verwaltungsbezirken jene Mutter- und Pfarr-Kirchen gehören, und in welchen jene Geistlichen ihren Wohnsitz haben. Demnach sind diesen Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung auch diejenigen Vorgänge anzuzeigen, welche sich bei der Amtsführung solcher Geistlichen in denjenigen Filial-Bezirken oder Theilen der Parochien ereignen, die außerhalb des Territoriums liegen, welchem die Mutter-Kirchen angehören; doch hat die Disciplinar-Behörde demnächst der Territorial-Behörde vom Erfolge ihrer Einschreitung Nachricht zu geben.

4) Die nächsten Aufseher der Geistlichen und Schullehrer solcher Parochial- und Schul-Bezirke, die über Ortschaften mehrerer Regierungsbezirke sich erstrecken, sind die Superintendenten und Schul-Inspectoren derjenigen Bezirke, in welchen die betheiligten Mutter- und Pfarr-Kirchen liegen. Diese Beamten sind jedoch in Bezug auf Parochial- und Schul-Bezirke solcher Art den Provinzial-Behörden dergestalt untergeordnet, daß sie sich wegen der äußeren Angelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Schulen, und wegen der Aufsicht über die Amtsführung der Schullehrer (siehe Nr. 1. und 2.) lediglich an die Territorial-Behörden, wegen der Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen (s. Nr. 3.) dagegen nur an dasjenige Consistorium und beziehungsweise an diejenige Regierung zu wenden, und von denselben die erforderlichen Verfügungen zu empfangen haben, in deren Verwaltungsbezirke die Mutter- und Pfarr-Kirchen und die Wohnsitze der Geistlichen liegen.

Ew. ꝛc. werden hiernach ergebenst ersucht, das Königl. Consistorium und die Königl. Regierungen der dortigen Provinz von diesem Erlasse gefälligst in Kenntniß zu setzen, und denselben zu dessen Ausführung, insonderheit wegen Auslieferung der bezüglichen Acten, die erforderliche Anweisung zu ertheilen.

9) Allerh. Cab. Ordre v. 30. Octbr. 1809., betr. die künftige Verfassung der französischen Colonie. (Rabe, Bd. 10. S. 169.)

Wo französische Colonisten besondere Kirchen haben, da bilden die Mitglieder der Colonie eine besondere Kirchengemeine; sie wählen ihre Aeltesten, ihre Kirchen- und Schulvorsteher, ihre Prediger und Schullehrer, und verwalten ihr Kirchen- und Corporationsvermögen. Aber die polizeiliche Aufsicht über die Kirchen und Schulen und deren Vermögensverwaltung, die Disciplin über die Prediger und Schullehrer, und die Bestätigung derselben, kann nur den ordentlichen Staatsbehörden zustehen.

10) Verpflichtung zur Tragung der Parochiallasten mit Rücksicht auf den Unterschied der Religion.

I.

a) Der erklärte Austritt aus einer Gemeinde der evangel. Kirche befreit den Austretenden von den bisher getragenen Parochiallasten noch nicht, sondern nur erst dann, wenn er einer andern vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft sich angeschlossen hat. Erkannt v. d. Königl. Ob. Trib. am 8. Febr. 1854.

Das Patent v. 30. März 1847. (G. S. 1847. S. 121.) macht keinen Unterschied solcher Kirchen-

mitglieder, die aus ihrer bisherigen Kirchenverfassung austreten, und bezieht den §. 2. der Zusammenstellung keineswegs nur auf solche Dissidenten, die bloß bezwecken, sich von der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaft auszusondern, im Gegensatze gegen solche, die bereits definitiv ihren Austritt aus der evangelischen Kirchengemeinschaft erklärt haben. Auf den im §. 2. a. a. O. gebrauchten Ausdruck „bezwecken" ist kein Gewicht zu legen; eine Religionsgesellschaft ist, so lange sie nicht nach §. 4. ebendas. vom Staat als solche anerkannt ist, nach §. 2. ebendas. eine bloße Privatgesellschaft; ihre Mitglieder werden nach wie vor, in rechtlicher Beziehung als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, in so weit nicht besondere Gesetze eine Ausnahme machen. Ein dergl. besonderes Gesetz ist aber in dem Art. 12. der Verf. Urk. nicht zu finden. Schon das Ob. Trib. Urtel v. 17. Septbr. 1852. (Entsch. Bd. 24. S. 311.) hat angenommen, daß diese Bestimmung keine dergestalt unbedingte ist, daß sie gleichzeitig die Befreiung von sonst begründeten Pflichten involvire, und daß dergl. ganz allgemeine Vorschriften nach §. 61. ff. der Einl. zum Allg. Landr. nicht die Kraft und Bestimmung haben, ein bestehendes Partikular- oder gar Vertragsrecht aufzuheben. So etwas ist auch in der That in dem beregten Art. der Verf. Urk. nicht ausgesprochen. Der §. 17. der Verordn. v. 30. März 1847., welcher überhaupt nur die Beglaubigung der Geburts-, HeirathS- und Sterbefälle bei den Ausgetretenen regelt, ändert in der Bestimmung des §. 2. der Zusammenstellung nichts und hat ihn nicht aufgehoben. Die §§. 103., 182. Allg. Landr. II. 6. können gegen die besonderen, über den Austritt aus Kirchengesellschaften und den Eintritt in eine nicht vom Staate anerkannte Gemeinde, bestehenden Vorschriften nichts erheben.

(Entscheidungen, Bd. 27. S. 375. Striethorst, Bd. 12. S. 110. Ergänzungen, Bd. 14. S. 263.)

b) Nicht schon der Austritt aus der evangelischen Landeskirche für sich allein, sondern dieser Austritt in Verbindung mit dem Beitritt zur Separatisten-Gemeinde ist Bedingung der Befreiung von den bisherigen Parochiallasten. So erkannt von dem Plenum des Königl. Ob. Trib. am 4. April 1853.

Nach den Bestimmungen der Generalconcession v. 23. Juli 1845. (§. 1.) und des Patentes v. 30. März 1847. sei nicht der Austritt aus der evangelischen Kirche, sondern der Beitritt zur Separatisten-Gemeinde neben und mit dem Austritte Bedingung zur Befreiung von den Parochiallasten.

(Striethorst, Bd. 10. S. 27.)

II.

Provinzielle Verfassungen.

A) Pommersche Verfassung.

a) Parochiallasten sind in Pommern, wie auch nach dem Allg. Landr. in der Regel nicht als dingliche Lasten anzusehen, und es sind daher auch die von der evangelischen Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner, welche sich unter Genehmigung des Staats zu besonderen Kirchengemeinden constituirt haben, in der Regel frei von den Parochiallasten der übrigen Eingepfarrten. So erkannt vom Königl. Ober-Tribunale am 2. Mai 1851. aus nachstehenden Gründen:

Die General-Concession v. 23. Juli 1845. hat den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern (§. 1.) gestattet, zu besonderen Kirchengemeinden unter besonderer Genehmigung des Staats zusammen zu treten. Dieser Fall liegt hier vor. Rücksichts der Parochiallasten verordnet §. 10. Gen.-Concession:

> daß auch Rücksichts dieser Lasten der Dissidenten die Vorschrift des §. 261. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. zur Anwendung kommen soll, soweit nicht nach Provinzialgesetzen, oder besonderem Herkommen, dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen oder Pfarreien oder umgekehrt zu entrichten sind.

In Pommern müssen, wie in Zettwachs Entwurf des Provinzialrechts berichtet wird (§. 49.), Lasten und Abgaben, welche aus dem Parochialverbande fließen und auf Grundstücken haften, von jedem Besitzer ohne Unterschied der Religion übernommen werden. Der Appellationsrichter hat nun aus dem Allg. Landr. ausgeführt, daß Parochialpflichten Reallasten seien. Er hält nach §. 710. Allg. Landr. Thl. II. Tit 11. Herkommen auch für einen gesetzlichen Grund zu diesen Lasten, und eben dieses Herkommen entnimmt er aus dem vorgedachten Entwurf des Provinzialrechts. Es kann für jetzt dahin gestellt bleiben, ob durch jenen Entwurf allein schon das Herkommen erwiesen sei? es lautet derselbe aber nur von Lasten, welche „zugleich auf Grundstücken haften und also Reallasten sind;" und wenn der Appellationsrichter dieses aus dem Allg. Landr. ergänzend annimmt, so ist dies den Grundsätzen desselben entgegen. Der in der General-Concession allegirte §. 261. Tit. 11. Thl. II. lautet also:

> doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennet, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich im Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt;

und die §§. 126., 130., Allg. Landr. Thl. I. Tit. 2. nennen nur solche Rechte „dingliche," deren Gegenstand eine Sache ist, ohne Rücksicht auf die Person, bei welcher sich die Sache befindet.

Hier, wo die Pflicht gerade nach der Person des Besitzers geregelt, wo sie gar nicht vorhanden ist, wenn er sich nicht zur Religionspartei der Parochialkirche bekennet, kann also von einer dinglichen Last gar nicht die Rede sein, vielmehr nur von einer persönlichen oder Gemeindelast. Der Appellations-

richter glaubt zwar, daß bei Parochiallasten der Begriff der Dinglichkeit ein weiterer sei; und er verweist auf §. 715. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11., wonach Spanndienste bei Kirchenbauten, gleich wie Gemeindedienste, nach den Klassen der Anspänner vertheilt werden sollen. Er verweist ferner auf die §§. 716., 717., wonach selbst von Eingepfarrten, welche nicht zur Gemeinde des Kirchdorfs gehören, Spanndienst nach dem auf den Stellen gewöhnlich gehaltenen Gespann zu leisten ist. Er fügt dem bei, daß nach §. 722. auch diejenigen, welche nur vermöge eines besonderen Privilegii vom Pfarrzwange frei sind, — selbst Patrone für ihre Rusticalhufen nach §. 732. als Eingepfarrte Beitrag zu leisten haben, — ein Gleiches nach §§. 736., 739. auch bei contributionsfreien Grundstücken, sowie bei Personen, welche in zwei Kirchspielen eingepfarrt sind, und nach §§. 265., 280. bei doppeltem Wohnsitz und bei Grundstücken der Militärpersonen statt finde. Weil Spanndienste sich auf Grundstücke beziehen und ohne Rücksicht auf die Person der Besitzer als solche zu leisten sind, erscheinen sie ihm als Reallast. — Alles dieses greift hier aber nicht durch. Die allegirten Vorschriften betreffen im Wesentlichen nur den Vertheilungs-Maaßstab unter der Voraussetzung gleicher Religionspartei. Sie ändern aber nichts in dem Grundprincip des §. 261.: daß eine Pflicht zum Parochialdienst überhaupt nur dann vorhanden ist, wenn der Besitzer sich zugleich zur Religionspartei der Parochialkirche bekannt; und ebenso wenig bestätigen sie das Dasein einer Reallast, welche nach §. 125. ff. Allg. Landr. Thl. I. Tit. 2. nicht gedacht werden kann, wenn die Existenz der Pflicht an die persönlichen Eigenschaften des Besitzers geknüpft ist. (Entsch. Bd. 23. S. 363.)

b) In Alt-, Vor- und Hinter-Pommern sind in Beziehung auf die Baulast bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden keine Provinzialgesetze oder ein provinzielles Herkommen vorhanden, welche der Vorschrift des Allg. Landr. in dem §. 261. Tit. 11. Thl. II. derogiren.

(Diese am 4. April 1853. ergangene Entscheidung begründet das Plenum des Königl. Ober-Tribunals folgendermaßen:

Durch die General-Concession vom 23. Juli 1845. ist der Rechtszustand der sogenannten Alt-Lutheraner, oder wie sie in der General-Concession bezeichnet werden, derjenigen Lutheraner, welche sich von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt halten, festgestellt. Hiernach ist denselben gestattet, zu besonderen Kirchengemeinden mit eignen Geistlichen zusammenzutreten und sie sind von dem Parochialnexus der ordentlichen evangelischen Kirche befreit. Aus dieser Befreiung von dem Parochialzwange folgt von selbst, daß die gedachten Lutheraner zu Lasten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, nur in soweit beizutragen verpflichtet sind, als diese Lasten und Abgaben, diejenige Religionspartei, welcher sie angehören, angehen. Die General-Concession vom 23. Juli 1845. hat in Folge dessen zu 10. folgenden Grundsatz aufgenommen:

> In Ansehung der Verpflichtung zu den aus der Parochial-Verbindung fließenden Lasten und Abgaben soll auch bei den, sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheranern die Vorschrift des §. 261. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landr. zur Anwendung kommen, so weit nicht nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen dergleichen Abgaben, auch von Nicht-Evangelischen an evangelische Kirchen und Pfarreien und umgekehrt zu entrichten sind.

Dieser Grundsatz hat in der Anwendung auf die Verhältnisse, wie solche in Pommern, woselbst Alt-Lutheraner-Gemeinden zusammengetreten sind und die erforderliche Concession erhalten haben, bestehen, wiederholt zu Processen geführt.

Im Jahre 1848. war zu Polchow der Bau des Küsterhauses nöthig geworden. An diesem Orte besteht die Observanz, daß die Fuhren zu dem Bau der Kirche, des Pfarr- und Küsterhauses von den bäuerlichen Wirthen geleistet werden müssen. In Folge dieser Observanz war die Leistung solcher Fuhren auch von mehreren ansäßigen Wirthen gefordert worden, welche sich jedoch dieser Leistung geweigert, weil sie Theilnehmer der auf Grund der General-Concession vom 23. Juli 1845. gebildeten Kirchengemeinde sind. In dieser Sache ist in dem bei dem ersten Senate des Ober-Tribunals unter dem 2. Mai 1851. ergangenen Erkenntnisse diese Weigerung für begründet erklärt; es ist ausgeführt, daß Parochiallasten in Pommern der Regel nach sich nicht als dingliche Lasten darstellten und ein Herkommen im entgegengesetzten Sinne nicht festgestellt sei.

Neuerlich ist ein ähnlicher Fall zur Entscheidung des ersten Senats gelangt. In dem Dorfe Jassow ist nothwendig geworden, das Pfarrhaus mit neuem Strohdach zu versehen. Bisher sind die zu solchem Zwecke erforderlichen Dachschöfe von den Ackerleuten des Kirchspiels nach Verhältniß der Größe ihres Grundbesitzes geliefert. Ein großer Theil der Bauern und Kossäten in den zur Kirche in Jassow eingepfarrten Gemeinden ist jedoch von der evangelischen Landeskirche abgefallen und hat sich deshalb geweigert, die auf ihre Grundstücke vertheilten Dachschöfe zu liefern. In dieser Sache hat der erste Senat des Ober-Tribunals beschlossen, von der in der früher entschiedenen Sache aufgestellten Ansicht abzugehen. Bei dem hierdurch entstandenen Conflict ist daher die Entscheidung dem Plenum des Ober-Tribunals überwiesen, von diesem jedoch in der am 4. April 1853. stattgefundenen Sitzung die ältere Ansicht aufrecht erhalten und der Grundsatz aufgestellt, daß in Alt-, Vor- und Hinterpommern keine Provinzialgesetze oder ein provinzielles Herkommen vorhanden sind, welche, in soweit es sich von der Baulast bei Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebäuden handelt, dem im §. 261. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. dahin aufgestellten Grundsatze,

daß Niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu welcher

er sich selbst bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden kann, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt, derogiren.

In Beziehung auf die Pommersche Kirchenverfassung ist geschichtlich bekannt, daß schon im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts die lutherische Kirchenlehre mit einer derselben entsprechenden gottesdienstlichen Einrichtung und Verfassung durch die Herzoge des Landes, unter Zuthun der Stände, zu einer ausschließlichen Anerkennung gelangt war. Die von Bugenhagen entworfene, zuerst auf dem Landtage zu Treptow 1534. publicirte und nach vorgängiger Revision auf dem Landtage zu Alt-Stettin 1563. republicirte, 1569. correct gedruckte und dann in allen Landestheilen stets festgehaltene, Kirchenordnung hatte für Pommern die Geltung eines allgemeinen Landesgesetzes. Sie war auf die unveränderte Augsburgische Confession gegründet. Fürsten und Stände erklärten wiederholt, daß sie jeder dawider laufenden Ketzerei steuern wollten.

J. J. Moser, Corpus juris evang. ecclesiast. I. Vorrede §. 29. seq.

Augustin von Balthasar: Jus ecclesiasticum pastorale. S. 21. und 60.

Die Folge war, daß die lutherische Kirchengemeinschaft die allein herrschende wurde. Nur in Lauenburg und Bütow hatte die katholische Kirche unter dem Schutze der Polnischen Lehnsherrschaft Diöcesan- und Eigenthumsrechte behauptet, die auch noch durch den Wehlauer Vertrag von 1657. bestätigt wurde. Sonst war dagegen den Katholiken nirgends im Lande eigentliche Religionsübung gestattet. Sie sowohl, als auch die Reformirten, hatten fortan nur Anspruch auf die im Westphälischen Frieden bedungene Religionsfreiheit. Erst das religiöse und politische System des Brandenburgischen Regentenhauses hat allmählich in den, nach und nach von ihm erworbenen, Theilen Pommerns die volle staatsbürgerliche Berechtigung anderer Confessionen begründet.

Von diesen historischen Thatsachen ausgegangen, ergiebt sich von selbst, daß wenn die zu entscheidende Frage, in soweit sich dem Inhalte der General-Concession v. 23. Juli 1845. zu 10. anschließend, dahin aufgestellt wird,

ob in Pommern Lasten und Abgaben, welche aus dem Parochialverbande fließen, an evangelische Kirchen und Pfarreien auch von denjenigen entrichtet werden müssen, welche nicht der evangelischen Kirche angehören?

daß diese Frage aus der Pommerschen Kirchenordnung überhaupt nicht beantwortet werden kann, da ein Verhältniß, wie solches in jener Frage vorausgesetzt wird, nach dem zur Zeit der Abfassung der Kirchenordnung bestandenen Rechtszustande, vermöge dessen ausschließlich nur der lutherischen Kirche freie und öffentliche Religionsübung gestattet war, weder thatsächlich noch rechtlich vorkommen konnte, begreiflich daher in der Kirchenordnung Bestimmungen, welche ein solches Verhältniß regeln, nicht getroffen sein können. Andererseits darf indessen aus dem Umstande, daß die Pommersche Kirchenordnung, sowie die fernere herzogliche Gesetzgebung und zum Theil selbst noch die einer späteren Zeit, bloß eine lutherische Kirche gekannt und andere Confessionen als nebenbei berechtigt im Lande zu bestehen, nicht berücksichtigt haben, nicht gefolgert werden, es sei damit das Parochialverhältniß zu einem dermaßen abgeschlossenen gestaltet, daß fortan jede wesentliche Störung der darin für die lutherische Kirche begründeten Rechte, insbesondere eine Verkürzung der Parochialkirche eine Unmöglichkeit und jeder Kirche der unverkürzte Bestand ihrer Befugnisse innerhalb des ihr angewiesenen Kreises versichert sei. Dieser Auffassung, womit sich auch der Fortbestand des Pfarrzwangs gegen alle Bewohner des Kirchspiels, gleichviel zu welcher Confession sie gehören, rechtfertigen würde, muß schon deshalb das Anerkenntniß versagt werden, weil Gesetze, die nur auf einen gewissen Zustand, auf gewisse Voraussetzungen berechnet sind, nicht von selbst auch auf andere Zustände und Voraussetzungen, die dem Gesetzgeber gar nicht vorgeschwebt, gleichwohl eine rechtliche Existenz für sich haben, angewendet und übertragen werden können. Da nun in Pommern kein Gesetz der evangelischen Landeskirche, wie sie in Folge der Reformation gegründet wurde, ausdrücklich ein vollkommenes Parochialrecht gegen andere Confessionen beigelegt hat, so können der jetzt bestehenden, evangelischen (vormals ausschließlich lutherischen) Kirche nur diejenigen Rechte gegen Andersgläubige zugestanden werden, die ihr ganz besonders in gewissen Beziehungen durch gesetzliche Bestimmungen und Herkommen versichert sind, oder welche unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf die Religionseigenschaft begründet sein würden. Hierunter gehören unstreitig alle objectiv dingliche Rechte der einzelnen Kirchen, wobei sich von selbst versteht, daß dasjenige, was nach althergebrachtem vormals reinlutherischem Kirchenrechte eine dingliche Last gegen eine bestimmte Kirche war, diese Eigenschaft auch unter Besitzern einer andern Confession nicht verloren haben kann. Und von diesem Gesichtspunkte aus hat für die vorliegende Entscheidung die Frage, ob und welchen Parochiallasten in Pommern die Natur objectiv dinglicher Rechte für die betreffenden Kirchen beigelegt werden kann, unzweifelhaft ihre große Bedeutung. Denn, wenn auch sowohl nach dem Allg. Landr., als nicht minder nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, die aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben an sich persönlicher, nicht dinglicher Natur sind, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie die Eigenschaft dinglicher Rechtsverhältnisse im Sinne des Allg. Landr. Thl. I. Tit. 2. §§. 126. und 137. annehmen können. In dieser Weise ist die Sache auch bei der Bearbeitung des Pommerschen Provinzialrechts aufgefaßt, in dessen Entwurf (§. 307.) der Grundsatz dahin aufgestellt ist:

„Lasten und Abgaben, welche aus dem Parochialverbande fließen und auf Grundstücken haften, müssen von jedem Besitzer, ohne Unterschied seiner Religion, übernommen werden,"

ein Grundsatz, welcher schon von J. H. Böhmer in seinem Jus parochiale III. 2. §. 15. vertheidigt ist.

Die aus dem Parochialverbande fließenden Lasten und Abgaben können begreiflich sehr verschiedener Art sein. Nach allgemeinen das hierüber bestehende Rechtsverhältniß normirenden Grundsätzen, wird jedoch in der Pommerschen Kirchenordnung vergeblich gesucht; es kommen hierüber nur beiläufig Bestimmungen vor. Die erheblichste Last, welche in soweit in Betracht kommt und von welcher es sich bei der vorliegenden Entscheidung auch nur handelt, ist die, welche durch den Bau und die Unterhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude herbeigeführt wird. Die hierauf sich beziehenden Bestimmungen der Kirchenordnung sind folgende:

Seite 28. in dem Titel: Von Krankenbesuchen und Begräbniß der Todten:

Die Vorsteher in Städten sind schuldig, die Kirchhöfe und Kirche fertig zu halten und so es an Vorrath bei der Kirche mangelt, mit Rath der Obrigkeit in der Stadt und der Superintendenten einen leidlichen Kirchenschoß oder Contribution im Kirchspiel zu bitten.

Auf Dörfern sollen die Vorsteher des Gotteshauses mit den Patronen bei dem Kirchspiel fordern, daß ein jedes Dorf oder Hof nach hergebrachtem Kirchspielsrecht, seinen Raum am Kirchhofe mache oder die Ungehorsamen mit Kirchspielrecht nach alter Gewohnheit pfänden. Wenn aber hierüber die Vorsteher und Obrigkeit muthwillens säumig sind, soll der Pastor solches dem Superintendenten und derselbe es ferner der Obrigkeit jedes Orts anzeigen, und im Fall man darüber säumig, soll es der Superintendent wieder an uns, den Landesfürsten zu Hof, oder wären die Hoflager zu weit gelegen, an unsere verordneten Landvögte und Hauptleute jedes Ortes gelangen lassen, darauf die Ungehorsamen durch gebührliche Mittel und Strafe sollen gezwungen werden, daß sie zu Kirchen, Kirchen- und Gottesäckern thun, was christlich, billig und gewohnlich ist.

Seite 99. In dem Titel: Visitation auf den Dörfern:

Das Pfarrhaus sollen die Visitatores besichtigen und desselben Besserung und Unterhaltung befehlen. Das Kirchspiel ist schuldig, die Pfarre mit Stuben, Küchen, Keller, Boden, Brunnen, Scheune, Ställe, Backhaus, Hakelwerk, wie es von Alters hergebracht, zu bauen und dem Pastor fertig zu überantworten. Darnach soll es der Pfarrer im baulichen Wesen halten und in seinem Abzuge wenigstens so gut lassen, als er es empfangen. So aber Schaden geschehe von Alter, von ungefähr, so muß das Kirchspiel helfen. Zu nöthiger Aufbauung und Befriedigung der Kirche, Pfarre und Küstereien, werden die Patrone und die Herrschaft etwas Holz geben, wo kein Holz bei den Kirchen oder auf dem Pfarrhofe ist.

Da auch die Pfarre baufällig und soviel nicht vorhanden wäre, davon sie könnte gebaut werden, sollen die Visitatores, oder im Fall dieselben des Orts langsam kämen, der Superintendens mit den Patronen und der Herrschaft eines jeden Orts Vorwissen und Willen, Macht und Befehl haben, denen Kirchspielsverwandten nach Gelegenheit der Sachen, einen Kirchenschoß aufzulegen, und soll die Obrigkeit darauf halten, daß solches von einem Jeden, bei Vermeidung der Pfändung ausgegeben werde.

Seite 104. In dem Titel: Von den Kirchenvorstehern auf den Dörfern:

Die Vorsteher sollen die Kirche, auch in den Pfarren und Küstereien, wie oben gemeldet, bauen. So das Gotteshaus unvermögend und baufällig ist, sollen die Vorsteher mit Rath und Hilfe der Herrschaft und Patrone jedes Orts, einen Kirchenschoß, wo es von Alters bräuchlich, wie vorgedacht fordern und wo sie in demselben säumig, soll es der Superintendens dem Consistorio vermelden, welches darin zur Billigkeit unverzüglich verhelfen soll.

Es soll auch in allen Kirchspielen das gewöhnliche Kirchspielrecht im Gebrauch gehalten werden. Und wo etliche Kirchspielkinder nebst anderen ihrer Nachbaren, an den Kirchen, Kirchhofe, Pfarren, Küstereien, an denen Orten, da es von Alters gebräuchlich, nicht wollen bauen helfen, noch den gewilligten Kirchspielschoß oder gewisse unzweifelhafte Schuld, dem Pastor oder Gotteshause nicht entrichten oder bezahlen, die sollen durch eines jeden Orts-Obrigkeit ohne einige Widerrede oder gesuchte Ausflucht — gepfändet werden.

Aus diesen Bestimmungen lassen sich folgende Regeln ableiten:

1) Die durch Bauten und Unterhaltung der Kirchen und der Küstergebäude entstehenden Kosten werden zunächst aus Kirchenmitteln, die Bau- und Unterhaltungskosten der Pfarrgebäude aus dem für diesen Zweck bestimmten Fonds, in sofern ein solcher vorhanden ist, bestritten. Ist ein solcher Fonds nicht vorhanden, so liegt die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrgebäude, soweit die letztere nicht von dem Pfarrer zu übernehmen ist, dem Kirchspiele ob.
2) Der Patron und die Herrschaft giebt zu allen diesen Bauten Bauholz. In welchem Maaße, ist nicht gesagt.
3) Was in solcher Weise nicht zu beschaffen ist, muß von den Eingepfarrten (Kirchspielkinder, Kirchspielverwandte) durch einen Kirchenschoß aufgebracht werden.

Nach welchen Grundsätzen der Kirchenschoß aufzubringen ist, darüber enthält die Kirchenordnung keine Bestimmung.

v. Balthasar in seinem, lediglich die kirchlichen Verhältnisse von Pommern zum Gegenstande habenden Werke „Jus ecclesiasticum pastorale“ äußert sich darüber Seite 451. dahin:

Kirchenschoß, eigentlich Kirchspielschoß, wird von sämmtlichen Eingepfarrten mittelst eines angestellten Kirchspielsstand oder Convents der Eingepfarrten, welchen der Patron ausschreibt, eingesammelt. Die Repartition in den Städten erfolgt, nach dem Vermögen oder Erben, d. i. Häuser,

auf dem Lande nach Hufen oder Anzahl der Scheffel des jährlich abzugebenden Meßkorns, falls nicht ein anderer modus collectandi vom Patron und Eingepfarrten sollte beliebt werden.

Hiermit stimmt überein v. Essen: „de onere structurae aedium sacrarum in Pomerania“ §§. 17. und 34., indem §. 26. zu den Beitragspflichtigen auch „Pensionäre und Einlieger“ rechnet, dagegen §. 29. die Forensen, welche zwar Grundeigenthum in der Parochie, ihre Wohnung und sonstigen Besitzungen aber an einem andern Orte haben, als befreit von den Parochiallasten bezeichnet. Und nicht minder spricht hierfür der in dem Entwurfe des Provinzialrechts von Pommern Seite 140. in Bezug genommene Consistorialbescheid, nach welchem

der Kirchenschoß nach dem steuerbaren Hufenstande aufzubringen ist, so jedoch, daß auch Verwalter, Müller, Schäfer und deren Knechte und Mägde, ferner die Instleute ein billiges, so nach ihrem Vermögen vom Patron und Pastor zu arbitriren, beizutragen haben.

Eine allgemein gültige, gleichförmige Regel hat sich indessen hierüber schwerlich ausgebildet; es wird in soweit vielmehr, wie auch in der Kirchenordnung selbst angedeutet worden, wesentlich auf Gewohnheit und Herkommen, wie sich solches an jedem Orte ausgebildet hat, ankommen. Wie es sich indessen hiermit auch verhalte, soviel muß einleuchten, daß nach dem Vorgesagten der Kirchenschoß, Kirchspielschoß, nicht aus dem Gesichtspunkte einer Realabgabe aufgefaßt werden kann, daß derselbe vielmehr unbedenklich eine persönliche Abgabe ist. Es folgt dies unabweislich daraus, daß der Kirchenschoß von den Eingepfarrten, den Mitgliedern des Kirchspiels aufgebracht werden muß und eben deshalb zur Entrichtung desselben auch diejenigen verpflichtet sind, welche, wie Schäfer, deren Knechte, Verwalter und Instleute, keine Grundstücke besitzen, daß andrer Seits aber Forensen wegen ihres Grundeigenthums nicht beizutragen haben.

Wenn daher auch, wie nicht bezweifelt werden mag, der Kirchenschoß an vielen Orten nach dem Maaße des Meßkorns oder nach dem Hufenstande vertheilt wird, wenn ferner die Fuhren von den mit Gespann versehenen Kirchspielgenossen geleistet werden und das zum Bau der Gebäude erforderliche Stroh von denjenigen geliefert wird, welche dieses Material in ihrer Wirthschaft erzeugen, so berechtigt dies doch nicht, auf die Dinglichkeit dieser Last zu schließen. Es ist dies vielmehr nur der Maßstab der Vertheilung; es verhält sich hiermit nicht anders, als dies nach den Grundsätzen des Allg. Landr. (Thl. II. Tit. 11. §§. 732., 734. und 736.) der Fall ist. Der in solcher Weise angeordnete Vertheilungsmaßstab ist nur das Mittel, die auf sämmtlichen Kirchspielsgenossen ruhende Last in einer den Vermögensverhältnissen entsprechenden Weise auszugleichen; eine Leistung, welche aus den Erzeugnissen des Grund und Bodens entnommen, oder nach der Größe der Besitzung abgemessen wird, nimmt dadurch aber noch nicht die Natur einer objectiv dinglichen Abgabe an. Daß in soweit in Pommern nur von einem Vertheilungsmaßstabe die Rede ist, bestätigt auch v. Essen in der dissertatio de onere Structurae aedium sacrarum in Pomerania welcher, der schon von Benedict Carpzow: jurisprudentia consist. II. 349. und von J. H. Böhmer: jus parochiale VII. 3. §§. 6. 10. VI. 2. §. 23. angenommenen Ansicht folgend, sich Seite 338. dahin ausspricht:

Quamvis parochiani aequali fruantur commodo ex structura aedium sacrarum ac parochialium, attamen a juris ratione alienum haud esse videtur, ut in hoc contribuendi modo, ut in reliquis alias fieri consuetum est, etiam quantitatis patrimonii habeatur ratio.

Hiernach kann auch darauf kein Gewicht gelegt werden, daß im Tit. 6. der Kirchenordnung das Meßkorn als eine von den Bauerhöfen zu entrichtende Abgabe bezeichnet ist. An sich kann zwar nicht bezweifelt werden, daß das Meßkorn, welches in Pommern an die Stelle des Zehnten getreten ist, von allen und jeden, selbst wüsten Hufen und von den fürstlichen Domainen entrichtet werden muß, in Pommern eine auf den Grundstücken radicirte dingliche Last und von jedem Besitzer ohne Unterschied entrichtet werden muß. Daraus läßt sich aber kein Schluß auf die rechtliche Natur derjenigen Leistungen machen, welche von den Kirchspielsgenossen Behufs des Baues und der Unterhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude aufgebracht werden müssen. Das Meßkorn ist vielmehr nach Entstehung, Grund und Zweck ein in sich abgeschlossenes Rechtsinstitut, welches seinen eigenen Regeln folgt und in soweit mit der Kirchenbaulast, insbesondere mit dem Kirchenschoß nichts gemein hat.

(Entscheidungen, Bd. 25. S. 199., Justiz-Ministerialblatt für 1853. S. 207.)

B. Kurmärkische Verfassung.

a) Märkisches Provinzialrecht.

Parochialabgaben und Lasten, welche als Realverbindlichkeiten auf Grundstücken haften, oder doch verfassungsmäßig von den auf Grundstücken angesessenen Einwohnern aufgebracht werden, desgleichen Beiträge zu Kirchen- und Pfarrbauten, müssen auch von denjenigen Einwohnern des Parochialbezirks getragen werden, welche sich nicht zu der Confession der betreffenden Kirche bekennen.

b) Nach dem Provinzialrechte der Kurmark Brandenburg ist jeder Grundbesitzer des Parochialbezirks, ohne Rücksicht auf die Confession, zu den dinglichen Parochiallasten verpflichtet.

Vorstehenden Rechtsgrundsatz hat das Königl. Ob. Trib. in dem am 17. December 1852. ergangenen Erkenntnisse, wie folgt, motivirt:

Wenn auch hinsichtlich der hier nach Art. 10. der General-Concession vom 23. Juli 1845. zur Anwendung kommenden Consistorial-Ordnung von 1573. zugegeben werden kann, daß letztere die politische

oder Ortsgemeinde von der Kirchengemeinde in soweit nicht unterscheide, als es sich um die Verpflichtung zum Beitrage zu den Parochiallasten handelt, so folgt daraus nicht, daß die in diesem Gesetz in Betreff der aus der Parochial-Verbindung fließenden Lasten enthaltenen Bestimmungen auf die Mitglieder der Kirchengemeinde als solcher keine Anwendung fänden, vielmehr ergeben die Vorschriften des Gesetzes in ihrem Zusammenhange, wie der Gesetzgeber von dem Grundsatze ausging, daß die Pflicht zu den Parochiallasten, namentlich aber in Beziehung auf die Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bauten dadurch begründet wurde, daß Jemand seinen Wohnsitz in einem Parochialbezirke aufgeschlagen hatte und Mitglied der Gemeinde war, zu deren gottesdienstlichem Gebrauche die Kirchen-, Pfarr- und Küster- resp. Schul-Gebäude bestimmt waren, so daß in dieser Beziehung in der That kein wesentlicher Unterschied zwischen den Mitgliedern der Ortsgemeinde und der Kirchengemeinde stattfand. Dies bestätigt denn deutlich die Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung vom 16. December 1702., in welcher es unter den §§. 4. und 5. mit ausdrücklicher Bezugnahme der Bestimmungen der Visitations- und Consistorial-Ordnung heißt:

§. 4. Wann an Kirchen und Kirchhöfen Etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes Orts, er sei was Religion er wolle, mit allem Fleiße dazu helfen, das Seinige und was ihm nach Proportion zukommt, dazu gern beitragen.

§. 5. Desgleichen soll ein jeder Unterthan, wenn die Pfarr- und Küstereien verfallen und baufällig sind, zur Aufbauung derselben, wo es Herkommens ist, fleißig das Seine nach aller Gebühr willig und gern thun. (Striethorst, Bd. 8. S. 134.)

C. Neumärkische Verfassung.

Nach märkischem Provinzialrecht befreit der Unterschied der Religion nicht von den dinglichen, wohl aber von den persönlichen Parochiallasten, z. B. dem Kirchenstellengeld.

So erkannt von dem Königl. Ob. Trib. am 8. Februar 1854. auf Grund der Consistorial-Ordnung von 1773. (Art. 3.) sowie der Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung vom 16. December 1702. (§§. 4. u. 5.)

D. Schlesische Verfassung.

a) Grundbesitzer jüdischen Glaubens sind nach schlesischem Provinzialrechte von der Entrichtung des Zehnts an die katholische Geistlichkeit nicht befreit.

Erkannt von dem Königl. Ob. Trib. am 1. Juli 1847. aus nachstehenden

Gründen:

Der Kolowratsche Vertrag vom Jahre 1504., dessen Bestimmungen in Schlesien unzweifelhaft als provinzialrechtliche Normen anzusehen sind, bestimmt sub Nr. IV.

„Was anbetrifft das Stück des Zehendes, so von den Einwohnern der Fürstenthümer und Landen den Geistlichen zu geben gebühren, soll ohne alle Widerrede und Fürhaltung der Fruchtbarkeit als der Zehnde ausweiset den Geistlichen gereicht werden."

Danach galt denn wirklich in Schlesien als Regel, daß die Geistlichkeit berechtigt war, von jedem fruchttragenden zehntpflichtigen Grundstücke den Zehnt ganz ohne Beschränkung zu erheben. Nach der Vereinigung Schlesiens mit der Krone Preußen erging jedoch die mittelst Oberamts-Currende vom 8. März 1758. zur Kenntniß der Einsassen gebrachte Cabinetsordre vom 3. März 1758., welche bestimmt:

„daß diejenigen Abgaben von Zehnden, Garben, Brodten und dergleichen, so die evangelischen Eingepfarrten den katholischen Pfarrern zeither entrichten müssen, zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänzlich cessiren und wegfallen sollten."

Danach wurde also das provinzialrechtlich begründete Recht der katholischen Geistlichkeit hinsichtlich der evangelischen Glaubensverwandten aufgehoben. Daß aber nun solche Aufhebung in Betreff aller, sich nicht zum katholischen Glauben bekennenden Einsassen habe erfolgen sollen, ist in keiner Art in diesem Gesetze ausgesprochen, und darf um so weniger hinein interpretirt werden, als das Gesetz schon eine für die Geistlichkeit sehr präjudicirliche Ausnahme von der allgemeinen, bisher festgestandenen Regel sanctionirte, und diese daher eine ausdehnende Auslegung nicht zuläßt. Auch liegt gar kein näherer Grund vor, anzunehmen, daß der Gesetzgeber alle mögliche Glaubensgenossen habe eben so begünstigen wollen, wie die evangelischen, überhaupt aber, daß ihm in den Sinn gekommen sei, daß die fraglichen Verordnungen sich auf andere als die gesetzlich anerkannten verschiedenen christlichen Glaubensgenossen beziehen sollten; wenn sich auch nicht geradehin behaupten läßt, daß gar keine Veranlassung vorhanden gewesen sei, der Juden zu erwähnen, weil diese keinen Grundbesitz erwerben konnten. Denn ganz unfähig waren auch diese damals zu einem solchen Erwerbe nicht, wenn gleich sie nicht ohne besondere Genehmigung dazu verstattet werden konnten, wie denn auch schon lange vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. März 1812., namentlich in Sachen des Propstes G. zu Rosenberg wider P. Sch. und Consorten, durch die in den Jahren 1803—1805. ergangenen conformen Entscheidungen, und namentlich durch das Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 21. November 1805., die damals verklagten jüdischen Grundbesitzer zur Entrichtung des Decem verurtheilt worden sind.

Nun ward zwar allerdings in der Königl. Cabinetsordre vom 6. Februar 1812., durch welche die Cabinetsordre vom 3. März 1758. aufgehoben wurde, diese Aufhebung in der Art festgesetzt:

„Um in Meinem Herzogthum Schlesien die Einkünfte der Pfarrgeistlichen sicher zu stellen ꝛc. will ich hiermit, die von Meinem Großoheim, des Königs Friedrich des zweiten Majestät, am 3. März 1758. zu Breslau erlassene Cabinetsordre und die darauf sich gründenden spätern Verfügungen in

dem Maße aufheben, daß die von den gegenwärtigen Besitzern der, den Pfarrern pflichtigen Grundstücke zu entrichtenden Zehnten und andere Parochialabgaben auch bei den Veräußerungen dieser Grundstücke an Personen eines andern Glaubensbekenntnisses, der Pfarre unveränderlich verbleiben, und daß die gegenwärtig wegen der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Grundstücksbesitzers ruhenden Zehntabgaben-Verpflichtungen wieder in volle Wirksamkeit treten, auch in derselben unabänderlich bleiben sollen, sobald ein Besitzer von dem Glaubensbekenntnisse des Pfarrers, dessen Pfarre der Zehnt ursprünglich gebührte, wieder eintritt."

Hier wird freilich, sowie in der, vom Verklagten in Bezug genommenen schon früher ergangenen Cabinetsordre vom 28. November 1777., ganz allgemein von anderen Glaubensverwandten gesprochen; allein diese Gesetze hatten in keiner Art den Zweck, den Sinn der Cabinetsordre vom 3. März 1758. zu declariren, sondern die Cabinetsordre von 1777. wollte nur deren Befolgung einschärfen, die Cabinetsordre vom 6. Februar 1812. aber nur mit Aufhebung der Cabinetsordre von 1758. die allgemeine Zehntpflicht in Schlesien wieder herstellen. Die unterm 16. Juni 1831. ergangene Allerhöchste Cabinetsordre bestimmt aber ausdrücklich:

„daß die Schlesische Zehntverfassung ganz so, wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758. bis zum 6. Februar 1812. bestanden hatte, allgemein wieder eintreten solle."

(Entscheidungen, Bd. 15. S. 410.)

---

b) Die durch die Cab. Ordre vom 3. März 1758. den evangelischen Eingepfarrten eines katholischen Kirchensprengels zugesicherte Befreiung von den, dem katholischen Pfarrer zustehenden, Zehnten und ähnlichen Abgaben bezieht sich nur auf die Mitglieder der in Preußen gesetzlich anerkannten protestantischen Confessionen und kommt also einem zur anglicanischen Kirche sich bekennenden Einwohner nicht zu Statten.

In den Gründen dieses am 26. April 1852. publicirten Erkenntnisses bemerkt das Königl. Ober-Tribunal:

Es ist unzweifelhaft, daß nach Inhalt der Cab. Ordre vom 16. Juni 1831. die Entscheidung lediglich aus der Cab. Ordre vom 3. März 1758. zu entnehmen ist. In dieser ist nun allerdings von evangelischen Eingepfarrten die Rede, denen die Befreiung von Abgaben an die katholische Geistlichkeit zugesichert ward, und es läßt sich nicht bestreiten, daß die Mitglieder der anglicanischen Kirche als evangelische Christen zu betrachten sind. Denn diese Kirche hat sich nach Verkündigung der, unter der Königin Elisabeth von England emanirten, durch einen Parlaments-Act von 1571. bestätigten 39 Artikel, den Grundsätzen der Reformatoren, besonders denen des Calvin, angeschlossen, wiewohl sie in ihrer Verfassung durch die eingeführte Hierarchie der Erzbischöfe und Bischöfe wesentlich von der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland abweicht (vergl Pölitz Weltgeschichte 3. 329.; Hahn Kirchengeschichte S. 412. und Macaulay Geschichte von England S. 57.). Allein unter den in der Cabinets-Ordre von 1758. benannten Evangelischen können nur die Mitglieder der Kirche gemeint sein, die zur Zeit der Emanation der Cabinets-Ordre in Deutschland, und namentlich in Preußen, recipirt und anerkannt waren. Anerkannt waren aber in Deutschland, außer den Bekennern der katholischen Kirche, die der Augsburg'schen Confession Zugethanen, und die Reformirten (Instr. P. O. Art. VII. ad b.) und eben nur diese Kirchen wurden in dem Religions-Edicte vom 9. Juli 1788. (N. C. C. VIII. S. 2175.) als in Preußen bestehende Kirchengesellschaften anerkannt. Der anglikanischen Kirche ist in den Gesetzen nirgends erwähnt; sie besteht außerhalb Deutschlands und außerhalb Preußens. Auf ihre Mitglieder die Bestimmung der Cabinets-Ordre von 1758. anzuwenden, würde dem Grundsatze widersprechen, daß Privilegien nicht ausdehnend erklärt werden dürfen. Es ist daher auch in dem zu den Acten gelangten Erlasse des Geistlichen Ministerii vom 4. September 1850. ganz mit Recht der Klägerin die prätendirte Befreiung von den fraglichen Pfarrabgaben abgesprochen worden, wie denn auch in dem Tribunals-Urtel vom 1. Juli 1847. (S. 415. der Entscheidungen Bd. 15.) von der Ansicht ausgegangen ist, daß die Bestimmung der Cabinets-Ordre von 1758. nur auf die in Preußen anerkannten Kirchen zu beziehen sei, welcher Grundsatz, obwohl es damals nur auf die Verhältnisse der Juden ankam, auch hier maßgebend sein muß. (Entscheidungen, Bd. 23. S. 375.)

---

c) Die evangelische Brüder-Unität (in Schlesien) ist von ihrem Grundbesitze den Zehnten an katholische Pfarrer zu entrichten nicht verpflichtet. —

(Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. v. 6. Septbr. 1854.; Entscheidungen, Bd. 28. S. 375.)

---

d) α) In Schlesien gehören die Abgaben der Wettergarben und Läutebrode zu den Parochiallasten.

β) Die Bestimmung der Cab. Ordre vom 3. März 1758. in Betreff der Befreiung der evangelischen Eingepfarrten von den an katholische Pfarrer zu entrichtenden Zehnten und ähnlichen Abgaben ist auch auf dergleichen Abgaben an andere Kirchenbediente anzuwenden.

(Erkenntniß des Ob. Trib. v. 8. Novbr. 1854. Striethorst, Bd. 16. S. 15.)

1) Cab. Ordre vom 3. Juni 1806., betreffend die Befreiung der Evangelischen vom katholischen Pfarrzwange. (Rabe, Bd. VIII. S. 604.)

— Unter Zufertigung der anliegenden Vorstellung des Bischofs von Kulm gebe Ich Euch zu eröffnen, daß es Mir genügt, daß die protestantischen Unterthanen überall vom katholischen Pfarrzwange und den damit verknüpften Lasten und Abgaben freigelassen werden, und daß daher die Erfüllung der Mir als Patron bei katholischen Pfarr- und Kirchenbauten obliegenden Verpflichtungen nicht weiter an die Gestattung eines Simultanei als Bedingung geknüpft werden soll.

2) Cab. Ordre vom 24. Mai 1809. (v. K. Ann. Bd. 3. S. 99.)

Stolgebühren, welche von katholischen Glaubensgenossen an evangelische Civilpfarrer entrichtet werden mußten, sind gänzlich aufgehoben [11]).

3) Allerh. Cab. Ordre vom 4. September 1825., wegen Aufhebung des in der Ober-Lausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwanges. (G. S. 1825. S. 226.)

Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 29. v. M., den in der Ober-Lausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwang aufzuheben; es sollen jedoch diejenigen Geistlichen, Kirchen und Schulbedienten beider Confessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, während der Dauer ihrer Amtsführung, die Hebungen, welche der Pfarrzwang mit sich führt, fortbeziehen, solche aber auf die Nachfolger nicht übergehen [12]).

E. Posen'sche Verfassung.

Erlaß der Königl. Regierung zu Posen vom 31. Januar 1853., bezüglich auf die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer zur Fortentrichtung der nach Maßgabe des Grundbesitzes aufzubringenden Beiträge zur Erhaltung christlicher Kirchen-Systeme. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1853. S. 74.)

In Verfolg unserer Verfügung vom 25. April pr. a. benachrichtigen wir das Königl. Landraths-Amt, wie wir über die bisher bestandenen Zweifel,

ob jüdische Grundbesitzer zur Fortentrichtung der nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung christlicher Kirchen-Systeme und der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben durch administrative Execution angehalten werden können,

dem Herrn Minister Vortrag gehalten und Se. Excellenz gegenwärtig Sich mit uns dahin einverstanden erklärt haben, daß die administrative Execution nach Maßgabe der Allerh. Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836. in Fällen der vorbezeichneten Art fernerhin zu gewähren ist.

[11]) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster vom 27. Februar 1834., die Stolgebühren für pfarramtliche Handlungen bei nicht in dem Pfarrbezirke eingepfarrten Einwohnern betreffend. (v. K. Ann. Bd. 18. S. 78.)

Da vermöge Allerh. Cabinets-Ordre vom 24. Mai 1809. Stolgebühren, welche von katholischen Glaubensgenossen an evangelische Civil-Pfarrer entrichtet werden mußten, gänzlich aufgehoben sind, nach dieser Bestimmung in allen ähnlichen Fällen verfahren werden soll, und da gemäß einer Verfügung des Königl. geistlichen Ministerii gedachte Allerh. Cabinets-Ordre auch in hiesiger Provinz ihre Anwendung erhält, so wird in Beziehung auf die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten vom 20. Mai 1833. Nachstehendes festgesetzt:

Kein Pfarrer oder Geistlicher darf für die nicht von ihm verlangten noch vollzogenen pfarramtlichen Handlungen Stolgebühren fordern. Diese werden nur demjenigen Pfarrer, der solche verrichtet hat, nach freier wechselseitiger Uebereinkunft, in deren Ermangelung nach dem bei der Pfarre, von deren Verwalter die Handlung verrichtet wird, hergebrachten Gebührensatze vergütet. Dagegen soll der in vorgedachter Bekanntmachung erwähnte competente Geistliche, welcher die Pfarrhandlung nicht verrichtet hat, für das daselbst vorgeschriebene Eintragen in sein Kirchenbuch vier Silbergroschen erhalten, welche von dem, den Act verrichtenden Geistlichen zugleich mit seinen eigenen Gebühren einzuziehen, und vierteljährig mit den Nachweisungen der vorgekommenen Fälle jenem einzusenden sind.

[12]) Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 20. Mai 1847., den aufgehobenen Pfarrzwang in der Ober-Lausitz betreffend.

(Amtsbl. der Königl. Reg. zu Liegnitz von 1847. S. 196.)

Da über das Fortbestehen, resp. die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Ober-Lausitz, d. h. des Rechtes des betreffenden evangelischen oder katholischen Pfarrgeistlichen, auch von fremden Confessions-Verwandten innerhalb seines Pfarrbezirkes zu fordern, daß sie sich zu ihren actus ministeriales nur seines Amtes bedienen sollen, Zweifel erhoben worden sind, so machen wir hierdurch unter Hinweisung auf di

4) Allerh. Cab. Ordre vom 15. September 1826., betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Nieder-Lausitz. (G. S. 1826. S. 106.)

Auf Ihre Anzeige vom 31. v. M. will Ich Meine wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in der Ober-Lausitz am 4. September v. J. an Sie erlassene Ordre auch auf die Nieder-Lausitz ausdehnen.

5) Allerh. Cab. Ordre vom 16. Juni 1831., wegen Wiederherstellung der schlesischen Zehnt-Verfassung, so wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758. bis zum 6. Februar 1812. bestanden hatte. (G. S. 1831. S. 169.)

In Meiner Ordre vom 6. Februar 1812. (Nr. 167. Gesetz-Sammlung) habe Ich mit Abänderung der Ordre vom 3. März 1758. bestimmt, daß die zu damaliger Zeit gangbaren, oder auf spätere Erwerbung eines zur Confession der zehentberechtigten Kirchenanstalt gehörigen Eigenthümers gangbar werdenden Zehentabgaben in Schlesien nie wieder ruhen sollen, wenn auch weiterhin die zehentpflichtigen Grundstücke in die Hände eines Nicht-Confessions-Verwandten der zehentberechtigten Kirchenanstalt zurückgelangen würden. Die Erfahrung hat ergeben, daß die hierbei beabsichtigten Zwecke nicht ohne Nebenwirkungen, deren Nachtheile überwiegend sind, haben erreicht werden können. Ich setze daher auf Veranlassung einer die Modification der gegenwärtigen Einrichtung bevorwortenden Petition des Schlesischen Provinzial-Landtages und in Berücksichtigung der Gründe, welche das Staats-Ministerium im Berichte vom 21. April d. J. anderweit

---

in der Allerh. Cab. Ordre vom 4. Septbr. 1825. (G. S. S. 226.) enthaltenen Ermächtigung, und auf Grund höherer Anweisung, bekannt, daß jener Pfarrzwang in der Ober-Lausitz ganz allgemein seit dem Erlaß der Allerh. Cab. Ordre vom 4. Septbr. 1825. als rechtlich nicht mehr vorhanden, und als aufgehoben zu betrachten ist.

Rücksichtlich der Zehnten und der übrigen geistlichen Real-Leistungen hat es jedoch in der Ober-Lausitz bei den Bestimmungen des zwischen der Krone Böhmen und Churfachsen zu Prag abgeschlossenen Recesses vom 30. Mai 1635. sein Bewenden behalten.

Der Erlaß des Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien an die Communalstände der Ober-Lausitz, d. d. Breslau, den 21. Decbr. 1845., spricht sich hierüber folgendermaßen aus:

Da die Verpflichtung der Grundbesitzer, geistliche Abgaben auch dann zu entrichten, wenn sie einer andern Confession angehören, als die empfangsberechtigte Stelle, in der Ober-Lausitz nicht aufgehoben ist, indem die Allerh. Ordre v. 4. Septbr. 1825. stets nur dahin interpretirt worden, daß die Verpflichtung, Amtshandlungen bei dem Local-Parochus, auch wenn dieser anderer Confession ist, als derjenige, der die Handlung vornehmen läßt, verrichten zu lassen, hat aufgehoben werden sollen, die Allerh. Ordre v. 16. Juni 1831. aber nur für Schlesien in dem alten Umfange des Herzogthums erlassen ist: so scheint die durch die Allerh. Ordre v. 4. Septbr. 1825. erfolgte Aufhebung des persönlichen Pfarrzwangs mit den durch den Traditions-Receß zugesicherten Rechten im Widerspruch zu stehen. Aber dies scheint auch nur so. Denn zunächst steht es nicht fest, daß der Pfarrzwang zur Zeit des Traditions-Recesses rechtlich bestanden habe, da den Evangelischen in der Lausitz erst durch den Majestätsbrief des Kaisers Rudolph II. v. 11. Juli 1609. freie Religions-Uebung und gleiche Rechte mit den Katholiken zugestanden worden sind. Sollte aber auch der Pfarrzwang in der That zur Zeit des Traditions-Recesses rechtlich bestanden haben: so kann nicht angenommen werden, daß er zu einem der Rechte, Gerechtigkeiten, Herkommen, guten Gewohnheiten u. s. w. gehöre, deren Aufrechthaltung durch den Traditions-Receß hat gewährleistet werden sollen. Es ist vielmehr nur eine einzelne Einrichtung der äußern Kirchenverfassung, aus der Niemandem, als den zeitigen Stelleninhabern Rechte erwachsen und deren Abänderung bei veränderten Zeitverhältnissen möglich sein muß; er gehört in dieselbe Categorie, wie die Begrenzung der Parochieen, die Zahl der Predigerstellen, Höhe der Stol-Gebühren u. s. w. Der Rechtszustand würde durch Aufhebung des Pfarrzwangs verletzt erscheinen, wenn eine der bestehenden Kirchen einen Nachtheil erlitte, oder wenn die Rechte eines im Amte befindlichen Geistlichen verletzt wären. Beides ist aber nicht der Fall. Das Letztere ist durch den der Allerh. Ordre v. 4. Septbr. 1825. beigefügten Vorbehalt der Rechte der im Amte stehenden Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten ausgeschlossen; das Erstere ist nicht der Fall, weil eine Compensation zwischen beiden Kirchen eingetreten ist. (Diese Compensation ist aber so vollständig, wie möglich. Denn zur Zeit des Erlasses der Allerh. Cab. Ordre v. 4. Septbr. 1825. standen 1142 Katholiken unter evangelischem Pfarrzwange und 1156 Evangelische unter katholischem Pfarrzwange, also fast genau dieselbe Zahl.) Endlich aber würde, abgesehen von dem in §. 16. der deutschen Bundes-Acte aufgestellten Grundsatze der Parität der Rechte der anerkannt christlichen Religions-Gesellschaften, die Zulässigkeit einer Aufhebung des persönlichen Pfarrzwanges, wenn solche auch früher mit dem Traditions-Recesse v. 30. Mai 1635. nicht vereinbar gewesen sein sollte, aus dem Grunde keinem Bedenken unterliegen, weil durch den Friedensschluß vom 11. Decbr. 1806. Art. V. und das demgemäß erlassene Mandat v. 16. Febr. 1807. die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Königreich Sachsen gleichgestellt und den Unterthanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte verliehen sind. (Boche, S. 42.)

entwickelt hat, nach dem Antrage deſſelben hierdurch feſt: daß die ſchleſiſche Zehent-Verfaſſung ganz ſo, wie ſie nach der Ordre vom 3. März 1758. bis zum 6. Februar 1812. beſtanden hatte, allgemein wiederhergeſtellt werden ſoll. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Kirchenbeamten, die in Verfolg Meiner Ordre vom 6. Februar 1812. bereits in den Beſitz ſolcher Zehentabgaben gelangt ſind, die ein zur Confeſſion der berechtigten Kirchenanſtalt nicht gehöriger Grundbeſitzer entrichten muß, während der Dauer ihres Amts dieſes Beſitzes nicht verluſtig gehen, vielmehr die Verpflichtung des nicht zur Confeſſion der berechtigten Kirchenanſtalt gehörigen Grundbeſitzers zur Entrichtung der Zehenten erſt mit dem Wechſel der empfangenden Beamten aufhört, indem nur auf die Nachfolger das Recht zum Genuſſe nicht übergehen ſoll. Dergleichen Kirchenbeamte müſſen jedoch, wenn es rathſam gefunden werden ſollte, ihnen dafür eine nach den Grundſätzen der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. zu ermittelnde Entſchädigung anzuweiſen, ſich gefallen laſſen, dieſe dafür anzunehmen [13]).

6) Cab. Ordre v. 3. März 1758.
(Suarez, Samml. Bd. II. Abth. 2. S. 828. Korn's Edictenſamml., Bd. 6. S. 707.)

Diejenigen Abgaben an Zehnten, Garben, Brodten und dergleichen, ſo die evangeliſchen Eingepfarrten denen katholiſchen Pfarren zeithero entrichten müſſen, ſollen zum Nutzen und Beſten der Unterthanen gänzlich ceſſiren und wegfallen [14]).

---

13) Die aufgehobene Cab. Ordre vom 6. Februar 1812. (G. S. 1813. S. 42.), wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehnten und Parochialabgaben, ſowie die ebenfalls antiquirte Declaration dieſer Cab. Ordre vom 11. März 1812. (G. S. 1812. S. 28.) lauteten:

Um in Meinem Herzogthume Schleſien die Einkünfte der Pfarrgeiſtlichen ſicher zu ſtellen, und um bei der Entwerfung der Etats für ſolche Kirchen, wobei dem Pfarrer der Zehnte als ein Theil ſeines Dienſteinkommens angerechnet wird, dieſe Etats, ohne eine Beläſtigung des Staats mit der Deckung der künftigen Ausfälle des Zehnt-Ertrages zuverläſſig zu machen, will Ich hiermit, auf Ihren Antrag die von Meinem Groß-Oheim des Königs Friedrichs des Zweiten Majeſtät am 3. März 1758. zu Breslau erlaſſene Cab. Ordre, und die darauf ſich gründenden ſpätern Verfügungen in dem Maaße aufheben: daß die von den gegenwärtigen Beſitzern der den Pfarren pflichtigen Grundſtücke, zu entrichtenden Zehenten und andere Parochialabgaben, auch bei den Veräußerungen dieſer Grundſtücke an Perſonen eines andern Glaubensbekenntniſſes, der Pfarre unveränderlich verbleiben, und daß die gegenwärtig wegen der Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes des Grundſtücksbeſitzers, ruhenden Zehntabgabeverpflichtungen, wieder in volle Wirkſamkeit treten, auch in derſelben unabänderlich bleiben ſollen, ſobald ein Beſitzer von dem Glaubensbekenntniſſe des Pfarrers, deſſen Pfarre der Zehnte urſprünglich gebührte, wieder eintritt. Ich überlaſſe es Ihnen, in Gemäßheit deſſen das Erforderliche zu verfügen und dieſen Meinen Befehl durch die G. S. bekannt machen zu laſſen.

Berlin, den 6. Februar 1812.

Da darüber ein Zweifel entſtanden iſt, ob Meine Cab.Ordre vom 6. Febr. d. J., wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehnten und anderen Parochialabgaben, von Grundſtücken, welche von Perſonen, die mit dem berechtigten Pfarrer nicht zu einer gleichen Religion ſich bekennen, veräußert ſind, oder künftig veräußert werden, auch auf die, Inhalts des Edicts vom 28. Octbr. 1810. ſäculariſirten und eingezogenen geiſtlichen Güter, mitgerichtet ſei; ſo erkläre Ich hiemit auf Ihren Antrag: daß die in Meiner Cab. Ordre vom 6. Febr. d. J. enthaltenen Beſtimmungen auf alle, durch das Edict vom 28. Octbr. 1810. ſäculariſirten, vormals geiſtlichen Beſitzungen, und die darauf haftenden Zehnten und Pfarrgefälle, ihre Anwendung haben, mithin dieſe, den dazu vor dem 28. Octbr. 1810. berechtigt geweſenen katholiſchen Pfarr-, Kirchen- und Schulanſtalten nach wie vor verbleiben ſollen.

Die, auf den eingezogenen katholiſch-geiſtlichen Gütern in Schleſien haftenden Zehnten und Abgaben an proteſtantiſche Kirchen und Schulen, welche nach der bisherigen Verfaſſung ruheten, treten gegenwärtig für die gedachten Kirchen und Schulen wieder in ihre Wirkſamkeit. Ich überlaſſe es Ihnen, dieſem gemäß das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 11. März 1812.

Die Wiedereinführung der ſchleſ. Zehntverfaſſung, wie letztere nach der Cab. Ordre vom 6. Febr. 1812. beſtand, iſt in neuerer Zeit mehrſeitig von katholiſchen Geiſtlichen und Laien verlangt worden. Die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung (des ſtrengen Parochialnexus) und die Eintragung der Decempflicht in die Hypothekenbücher der verpflichteten Grundſtücke würde jedenfalls dem ſteten Schwanken, der bedeutenden Verminderung und endlichen Verdunkelung des qu. geiſtlichen Einkommens vorbeugen, und einen allſeitig gewünſchten Rechtszuſtand herbeiführen.

14) Vergl. die Erkenntniſſe des Königl. Ober-Tribunals v. 1. Juli 1847., 26. April 1852. und vom 8. November 1854. in der Anm. 10. sub D. bei §. 261. des Titels, S. 266. des Buches.

7) **Verordnung v. 30. Januar 1846., betreffend die an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder zu entrichtenden Abgaben und Leistungen.** (G. S. 1846. S. 87.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Um die Abgaben und Leistungen, welche von den evangelischen Grundbesitzern in dem großen und kleinen Marienburger Werder an die dortigen evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, in gleicher Weise, wie die Abgaben und Leistungen an die katholischen Pfarrer, bei künftigen Besitzveränderungen dauernd sicher zu stellen, verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Diejenigen Abgaben und Leistungen, welche gegenwärtig von evangelischen Grundbesitzern in dem großen und kleinen Marienburger Werder in Rücksicht auf ihren Grundbesitz zum Unterhalt der evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, sollen künftig auf jeden neuen Erwerber des Grundstücks, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, und zwar in der Eigenschaft als gemeine, in der kirchlichen Verfassung dieser beiden Werder gegründete Reallasten (§. 48. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung) unverändert übergehen.

§. 2. In Ansehung derjenigen Leistungen, welche schon jetzt von nicht evangelischen Grundbesitzern in den genannten beiden Werdern (§. 1.) an evangelische Geistliche und Kirchendiener entrichtet werden, sowie in Ansehung der Lasten, welche auf dem mit dem Besitz freikölmischer Grundstücke verbundenen Patronat über evangelische Kirchen ruhen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

8) **Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen. Vom 9. Mai 1854.** (G. S. 1854. S. 317.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für die Landestheile, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht gilt, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen und mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Der Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische, soweit derselbe auf Grund des §. 3. Zusatz 176. und des §. 5. Zusatz 213. des Ostpreußischen Provinzialrechts, sowie zufolge Herkommens in den gedachten Landestheilen noch besteht, wird hierdurch aufgehoben.

Demgemäß sind die Angehörigen der genannten beiden Confessionen zu persönlichen Abgaben und Leistungen an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchenbediente der andern Confession, namentlich zur Entrichtung von Stolgebühren, Personalzehnten, Geldkalende, Parochial-Baubeiträgen und ähnlichen Leistungen nicht ferner verbunden.

§. 2. Diejenigen Geistlichen und Kirchenbedienten beider Confessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, sollen während der Dauer ihrer Amtsführung die im §. 1. genannten Hebungen, insoweit sie dazu bisher berechtigt waren, fortbeziehen; es sollen aber diese Hebungen auf ihre Nachfolger nicht übergehen.

§. 3. Die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden dinglichen Lasten und Abgaben an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchenbediente (Hypotheken-Ordnung Tit. I. §. 48.), wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 4. Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, namentlich der §. 3. Zusatz 176. und §. 5. Zusatz 213. des Ostpreußischen Provinzialrechts, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 262. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Eltern gehört haben, betrachtet[15]).

§. 263. Wer den Wohnsitz seiner Eltern aufgegeben, und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt.

15) D. i. Der, welcher noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter der Parochie desjenigen von seinen Eltern betrachtet, zu dessen Religion er sich bekennt. Vergl. §. 272. des Titels.

§. 264. Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet [16a]).

§. 265. In Ansehung seiner Grundstücke trägt er die Lasten der Parochialverbindung nur bei derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Grundstücke liegen [16b]).

§. 266. Bei Trauungen, Taufen und andern kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

§. 267. Hat Jemand an einem Orte, wo mehrere Parochien seiner Religionspartei sind, seinen Wohnsitz aufgeschlagen: so bestimmt die Lage des Hauses, in dem er wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört.

§. 268. Durch den bloßen Aufenthalt in einem Kirchspiele, so lange der Vorsatz, seinen Wohnsitz darin aufzuschlagen, noch nicht erhellet, wird die Einpfarrung nicht begründet.

§. 269. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur in so fern, als sie mit ihm einerlei Glaubensbekenntniß zugethan.

§. 270. Ist sie von einer verschiedenen Religionspartei, so gehört sie, der Regel nach, in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartei, in dem Bezirke, wo der Mann seinen Wohnsitz hat, unterworfen sind.

§. 271. Sind diese zu keiner Parochie geschlagen, so ist auch eine solche Frau von dem Pfarrzwange frei.

§. 272. Kinder, die noch unter der Eltern Gewalt stehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Eltern, in dessen Glaubensbekenntnisse sie unterrichtet worden, oder deren Religionspartei sie gewählt haben [17]).

16a) Einen doppelten Wohnsitz hat derjenige, welcher an zwei verschiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthschaften hat und abwechselnd bald an dem einen, bald an dem andern Orte sich aufhält oder Gewerbe treibt. (§. 15. Tit. 2. Th. I. d. A. G. O.)

Außerdem kann daraus, daß jemand, selbst eine geraume Zeit hindurch, wegen seiner Geschäfte oder Gesundheit, oder wegen Studirens, oder um einem drohenden Arrest, einer Kriegs- oder andern Gefahr zu entgehen, an einem Orte sich aufhält, die Aufschlagung eines beständigen Wohnsitzes daselbst noch nicht gefolgert werden. (§. 14. a. a. O.)

Die Absicht, seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen oder Thatsachen geäußert werden. (§. 10. a. a. O.)

Für eine solche stillschweigende Aeußerung ist es zu achten, wenn jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. (§. 11. a. a. O.)

Auch die Uebernehmung einer Pacht, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem gepachteten Gute, begründet den Wohnsitz des Pächters. (§. 12. a. a. O.)

16b) Dieses Gesetz setzt einen doppelten Wohnsitz, also den Fall voraus, wo die Grundstücke, wovon die Rede ist, an dem einen der beiden Wohnsitze besessen werden, bezieht sich mithin nicht auf Forensen, d. i. solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Parochie haben, mithin, wenngleich sie Grundstücke in derselben besitzen, keine Eingepfarrten sind. Erk. des Königl. Ob. Tribunals v. 23. Jan. 1837., Nr. 154.; Centralblatt 1837. Sp. 585.

17) a) Die Wahl der Religionspartei steht den Kindern nach vollendetem 14. Lebensjahre frei. Vergl. §. 40. des Tit., Anm. 20. S. 83. des Buches.

---

b) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 24. Mai 1828., die Taufen und Beerdigungen von Kindern aus gemischten Ehen betreffend. (v. K. Ann., Bd. 12. S. 368.)

Der Ausführung, welche in der von Ew. Excellenz an die Regierung zu N. unter dem 9. April d. J. erlassenen, hier ganz ergebenst wieder angeschlossenen Verfügung enthalten ist, kann ich nur lediglich beitreten, und halte die Gegengründe, welche die Regierung in dem Bericht vom 6. Mai c. ausgeführt hat, ebenfalls für nicht durchgreifend. Das Haupt-Argument, daß die Eltern, da sie durch ihren Beschluß über den zu ertheilenden Religions-Unterricht der Kinder unbedingt entscheiden können, auch über die Taufe zu bestimmen hätten, ist unrichtig, da Religions-Unterricht und Taufe nicht gleichbedeutend sind, vielmehr nur die letztere ein Parochial-Act und als solcher dem Parochialzwange unterworfen ist, während der, aus dem §. 84. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landr. zu entnehmende Einwand dadurch sich erledigt, daß dort von dem genossenen Unterrichte oder der eignen Wahl des Kindes das Parochial-Verhältniß abhängig gemacht wird, wovon bei einem zu taufenden Kinde die Rede nicht sein kann. Der im §. 446. cit. tit. gebrauchte Ausdruck „in der Regel" findet seine ausreichende Erklärung in dem folgen-

§. 273. Sind dergleichen Kinder von einem andern Glaubensbekenntnisse, als beide Eltern, so finden die Vorschriften §. 270., 271., Anwendung.

§. 274. Wo es durch besondere Gesetze oder wohlhergebrachte Gewohnheiten zwischen den verschiedenen protestantischen Gemeinen bisher eingeführt gewesen, daß die Parochialeigenschaft der sämmtlichen Mitglieder einer Familie nach der Religionspartei, zu welcher das Haupt derselben sich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 275. Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält.

Verordnung v. 16. März 1818. wegen des öffentlichen Aufgebotes des Gesindes. (G. S. 1818. S. 20.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, daß die Bestimmung des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 1. §. 142., nach welcher

das Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, sich außer seiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbieten lassen soll,

wie hiermit geschiehet, aufgehoben und vielmehr das Gesinde in der demselben durch den §. 275. des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 2. zugewiesenen Parochie, und im Fall es in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte sich noch nicht ein Jahr befunden hat, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 1. §. 141. auch an demjenigen Orte, wo es sich das letzte Jahr aufgehalten hat, proclamirt werden soll [18]).

---

den §., wo von dieser Regel, nämlich daß die Taufe aller Kinder dem Pfarrer des Vaters gebühre, die Ausnahme, daß bei gemischten Ehen die Taufe der Töchter dem Pfarrer der Mutter zustehe, sogleich angegeben worden, welche Bestimmung übrigens durch die Declaration vom 21. November 1803. weggefallen ist.

Was aber die Absicht des Gesetzgebers bei der Bestimmung des §. 431. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr., daß bei evangelischen Eingepfarrten Parochial-Acte von einem katholischen Geistlichen, und umgekehrt von evangelischen Geistlichen bei katholischen Eingepfarrten, nur mit Staats-Erlaubniß vorgenommen werden dürfen, betrifft, so scheint sie doppelten Zweck zu haben, die in solchen Fällen meist sehr empfindlichen Streitigkeiten zwischen den Geistlichen beider Confessionen und Proselytenmacherei zu verhindern. Die ersteren fallen von selbst weg, wenn der Fall der competenten Staats-Behörde vorgetragen ist, und diese entschieden hat, welche insbesondere durch die, an den zu führenden Nachweis der Zahlung der Stolgebühren an den berechtigten Pfarrer zu knüpfende Erlaubniß für den Pfarrer der andern Confession dafür sorgt, daß über die Stolgebühren kein Streit entstehen kann. Auch der Proselytenmacherei tritt sie entgegen, welche ihr Wesen nur im Dunkeln mit Erfolg treibt, da jeder Fall zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden muß. Außerdem verdient die Abweichung von den gesetzlichen Parochial-Bestimmungen keine Begünstigung. Da der §. 272. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. des vollendeten Unterrichts nicht erwähnt, und bei der Vorschrift des §. 83. Tit. 2. l. c., daß ein Uebergang von der gesetzlichen Confession zu einer andern, auch mit Bewilligung der Eltern, vor zurückgelegtem 14. Jahre nicht Statt finden darf, während der Religions-Unterricht nicht leicht früher für vollendet zu erachten sein wird, die erste Alternative, der vollendete Unterricht, mit dem zweiten Falle der freien Wahl nach zurückgelegtem 14. Jahre zusammenfallen würde; so gebühren, wofür auch der Mangel einer Anordnung, wie diese Vollendung constatirt werden soll, spricht, die Beerdigungen nach der wörtlichen Festsetzung des §. 272. cit. tit. von der Geburt bis zu dem Zeitpunkte, wo ein Kind den Religions-Unterricht bereits wirklich angefangen hat, dem Pfarrer des Vaters und dann dem Pfarrer der Confession, welcher es unterrichtet, oder zu welcher das Kind sich gewendet hat. Dem Uebelstande, daß bei Beerdigungen keine Zeit zu verlieren ist, kann durch Delegation, welche von Seiten des Consistoriums an die Superintendenten, und des Ober-Präsidiums an die landräthliche Behörde, welche stets im Auftrage die Erlaubniß für den betreffenden Pfarrer ausstellen, und nur dem Consistorium und Ober-Präsidium Anzeige zu machen haben, abgeholfen werden, weshalb Ew. Excellenz das Nöthige gefälligst anordnen wollen, so wie ich Denenselben die Bescheidung der Regierung, welcher Ew. Excellenz zugleich den anliegenden Bericht des bischöflich-geistlichen Gerichts zu N. geneigtest zufertigen wollen, ganz ergebenst anheim stelle.

18) Verordnung des Staatsministeriums v. 30. Novbr. 1841., die Berichtigung eines Druckfehlers bezüglich auf die Allerh. Verordn. v. 16. März 1818. betr. (G. S. 1841. S. 406.)

In der unter Nr. 463. der Gesetzsammlung (S. 20. Jahrg. 1818.) zur Publication gebrachten Allerh. Verordnung v. 16. März 1818., wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes, wird auf den §. 275. des Allg. Landr. Th. II. Tit. 2. verwiesen. Dieses Allegat beruht auf einem Schreibfehler, da nicht der §. 275. Allg. Landr. Th. II. Tit. 2., sondern der §. 275. Th. II. Tit. 11. die in Bezug genommene

§. 286. In so fern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, sind sie auch von dem bisherigen Pfarrzwange befreit.

§. 287. Sind gewisse innerhalb der Grenzen des Kirchspiels gelegene Häuser von der Parochie ausgenommen, so kommt diese Exemtion allen Bewohnern zu statten [24a]).

§. 288. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen.

Anhang §. 128. Sie können daher die geistlichen Handlungen auch von einem Geistlichen einer andern Religionspartei verrichten lassen.

§. 289. Doch müssen sie sich, bei jeder solchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen.

§. 290. Bei den Heirathen derselben muß das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geschehen.

§. 291. In allen Fällen, wo bei einer ihrer kirchlichen Handlungen Ausnahmen von gewissen die Civilperson überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, muß die Dispensation dazu, wenn gleich die Handlung selbst von einem zum Militärstande gehörigen Geistlichen verrichtet wird, dennoch bei der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden.

§. 292. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garnison-Gottesdienst ist, können auch Eximirte vom Civilstande sich eines Feldpredigers zu wirklichen Parochialhandlungen nicht bedienen [24b]).

Von vagirenden Districten und Einwohnern.

§. 293. Einzelne Einwohner des Staats, welche nach obigen Grundsätzen weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich eximirt sind, müssen eine Kirche ihrer Religionspartei wählen, zu welcher sie sich halten wollen [25]).

24a) a) Auch den Kirchen und Kapellen, welche für öffentliche Armen- oder andere Versorgungsanstalten besonders errichtet worden sind, gebühren auf die in der Anstalt lebenden Personen wirkliche Parochialrechte.

Auf diejenigen aber, welche außerhalb der Anstalt leben, können sie sich solcher Rechte nicht anmaßen. (§. 78. u. §. 79. Tit. 19. Thl. II. des Allg. Landr.)

b) Bescheid der Min. des Inn., sowie der g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 22. Juni 1841. an die evangelischen Geistlichen der Parochie Rawicz und abschriftlich an die Königl. Regierung und an das Königl. Consistorium zu Posen, betreffend die Parochial-Befugnisse der an Zuchthäusern, öffentlichen Armen- und andern Versorgungs-Anstalten angestellten Geistlichen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 214.)

Ihre an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gerichtete Vorstellung vom 8. Decbr. 1839., worin Sie wegen vermeinter Entstehung einer zweiten Parochie dortselbst Beschwerde führen, hat Veranlassung gegeben, die Frage: welche Befugnisse zur Verrichtung von Parochial-Handlungen den Geistlichen an Zuchthäusern, öffentlichen Armen- und andern Versorgungs-Anstalten zustehen, einer allgemeinen Erörterung zu unterwerfen. In Folge derselben eröffnen wir Ihnen nunmehr, daß die Bestimmungen der §§. 77—79. Thl. II. Tit. 19. des Allg. Landr. auch für das Verhältniß der dortigen Strafanstalt als maßgebend zu betrachten sind, dergestalt, daß der Kirche der Anstalt über die in der letzteren lebenden Personen und Beamten wirkliche Parochialrechte gebühren, den Beamten des Instituts aber, welche außerhalb desselben leben, der Parochie ihres Wohnorts unterworfen sind. Da aber der Geistliche der Strafanstalt durch seine Ordination zur Verrichtung von Parochial-Handlungen im Allgemeinen befähigt ist, so muß ihm auch gestattet sein, gegen die gewöhnlichen Dimissorialien, Trauungen und Taufen bei den Beamten der Anstalt zu verrichten, welche außerhalb derselben wohnen. Weil es übrigens von besonderer Wichtigkeit, und für die Disciplin nothwendig ist, daß die Beamten der Anstalt an der Abendmahlsfeier mit den Sträflingen Theil nehmen, so ist denselben auch diese Theilnahme gestattet, ohne daß deshalb ein Entschädigungs-Anspruch von den Ortsgeistlichen erhoben werden darf.

24b) Vergl. die §§. 47. u. 48. der Militär-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832. unter den Beilagen.

25) a) Die Zuschlagung vagirender Einwohner zu schon bestehenden Kirchen ist nicht lediglich den geistlichen Oberen zu überlassen. Es kommt vielmehr der allgemeine Grundsatz des §. 111. des Tit. hierbei zur Anwendung. Rescr. vom 5. Febr. 1824., bei §. 238. des Tit. abgedruckt.

§. 294. Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, müssen sich, unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche schlagen [26]).

---

b) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau an die Superintendenten, die Parochialverhältnisse evangelischer Gemeinden betreffend, vom 22. September 1842. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 339.)

Es wird selbst von Seiten her, wo solches nicht erwartet werden sollte, behauptet, daß sich hie und da evangelische Gemeinden noch in einem vagirenden kirchlichen Verhältnisse befinden und daß ein solcher ungesetzlicher Zustand von den Behörden unbeachtet bleibe. Da das Gesetz den vagirenden Besuch einer Kirche von Seiten einer Gemeinde als eine Unregelmäßigkeit bezeichnet und gefordert wird, daß jeder christliche Glaubensgenosse zu einer bestimmten Kirche seiner Confession gewiesen werde, die Regulirung der Parochialverhältnisse aller Kirchspiele in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift auch ohnlängst überall sorgfältig durchgeführt worden ist, so können zweifelhafte Zustände einzelner evangelischer Einwohner hinsichts ihres Parochialverhältnisses wohl nur in den Orten etwa vorwalten, in welchen früher immer nur katholische Einwohner sich befunden, neuerdings aber evangelische Einwohner zugezogen sind, deren Parochialverhältnisse zu reguliren von Euer Hochwürden nicht beantragt worden ist. Da, wo ein solches Verhältniß geduldet worden ist, muß zu dessen Abstellung sofort wirksam eingeschritten werden. Nach §. 293. Tit. 12. Thl. II. des Allg. Landr. steht denjenigen Einwohnern eines Orts, welche noch nicht zu einem bestimmten Kirchspiele gewiesen sind, die Wahl einer Kirche ihrer Confession frei. Es hat daher derjenige Geistliche, dessen Kirche sie besuchen, oder bei welchem sie die Verrichtung von Parochialhandlungen begehren, Ihnen sofort Anzeige zu machen, damit auf diesfalls erstatteten Bericht von uns eingeschritten und durch die betreffende landräthliche Behörde die bestimmte Erklärung derjenigen, über deren Parochialverhältniß Zweifel entstehen könnte, eingefordert, die Parochialverbindung mit der Kirche, zu welcher sie sich halten wollen, nach Vorschrift der §§. 297., 298., 370. und 723. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. gehörig vorbereitet und demnächst die Zuschlagung derselben zu der gewählten Parochie von uns bewirkt werden kann.

Wenn sich in Ortschaften, welche innerhalb der Grenzen bestehender evangelischer Parochieen gelegen sind, in welchen aber evangelische Confessionsverwandte zeither nicht gelebt haben, einzelne derselben einfinden, so versteht sich von selbst, daß von einer Zuschlagung dieser Individuen zu der Kirche ihrer Confession nicht die Rede sein kann, indem der §. 260. Tit. 11. im II. Theile des Allg. Landr. klar bestimmt, daß Derjenige, welcher innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt ist. Es ist Pflicht der Geistlichen, die ihnen in dieser Beziehung innerhalb ihrer Pfarrsprengel zustehenden Gerechtsame gerade bei dem Zuziehen Evangelischer in die, in ihrem Pfarrsprengel entweder eingeschlossenen oder zu demselben unzweifelhaft gehörigen katholischen Orte aufrecht zu erhalten und auf solche Erweiterung ihrer Seelsorge ein sorgsames Augenmerk zu haben, daher denn auch nur da, wo Zweifel vorwalten, die Zuschlagung der Confessions-Verwandten, deren Parochial-Verhältniß der Regulirung unterliegt, zu der Kirche ihres Glaubens, welche sie aufzusuchen ohnfehlbar ein Bedürfniß schon gefühlt haben werden, vorzubereiten und auf diese Weise vorzubeugen ist, daß durch die unterlassene Erfüllung einer von der Pfarrgeistlichkeit zunächst wahrzunehmenden Obliegenheit vagirende Gemeinden entstehen.

Inwieweit Sie Sich darüber, ob nicht in der jüngsten Zeit Fälle der Art, wie solche im Vorstehenden bezeichnet worden, eingetreten und ungeordnete Zustände irgendwo in Ihrem Sprengel nicht zur Sprache gekommen sind, Gewißheit verschaffen wollen, stellen wir Ihrem umsichtigen Ermessen anheim. Sollten sich bei Anstellung solcher Ermittelungen Unregelmäßigkeiten vorfinden, so haben Sie nach der obigen Anweisung zu verfahren, im Uebrigen aber die Geistlichen ganz besonders zu verpflichten, bei den bereits eingepfarrten oder gastweise zugeschlagenen Gemeinden ihre Parochialgerechtsame nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften kräftig aufrecht zu erhalten, indem die vorstehenden Bestimmungen auf die bereits eingepfarrten und Gastgemeinden keine Anwendung leiden.

Breslau, den 22. September 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Superintendenten des Breslauer Regierungsbezirks.

Abschrift vorstehender Verfügung ertheilen Wir Ew. ꝛc. um, wenn über die Regulirung der Parochialverhältnisse von dem betreffenden Superintendenten in Communication getreten und zu unserer Genehmigung zu stellende Anträge gemacht werden sollten, jederzeit das Sachverhältniß vorerst gründlich zu prüfen und besonders genau festzustellen, ob wirklich ein noch nicht geordneter Zustand stattfindet. Denn nur dann, wenn es, daß dies der Fall ist, keinem Zweifel unterliegt, ist nach Anleitung unserer Verfügung vom 23. Septbr. 1832., die Einpfarrung, eventualiter die Zuschlagung der vagirenden Gemeinde zu einer bestimmten Kirche betreffend, zu verfahren.

26) a) Vergl. die §§. 238., 239., 370., 743., 744. des Tit.

§. 2. Entstehen Zweifel über das Dasein der im §. 1. aufgestellten Bedingungen, so sollen dieselben zu Unserer Allerhöchsten landesherrlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 3. Das einer Parochie zustehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöschen (§§. 1., 2.) als herrenlos Unserer landesherrlichen Verfügung anheimfällt, soll zum Vortheil derjenigen Religionspartei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehört hat.

§. 4. Von der Vorschrift des §. 3. tritt in Ansehung des vacant gewordenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem dasselbe der an diesem Ort vorhandenen Parochie einer andern christlichen Religionspartei zugewiesen werden soll, insofern dazu ein Bedürfniß vorhanden ist.

§. 5. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausschließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt, so soll derselbe auch ferner mit dem nach §. 4. zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung soll in allen oben bezeichneten Landestheilen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, zur Anwendung kommen.

Vom Simultaneo.

§. 309. Wenn zwei Gemeinen verschiedener Religionsparteien zu Einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 310. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinen mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 311. Die nähern Maßgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen, bei entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der beiderseitigen Obern, und wenn dies nicht stattfindet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden.

§. 312. Dabei ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen.

§. 313. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeine zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 314. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinen zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben nur bittweise, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 315. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Th. I. Tit. 9. §. 589.)

§. 316. Wenn jedoch, außer diesem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinen gemeinschaftlich bestritten worden, so begründet dieses die rechtliche Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeine ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 317. So lange eine Gemeine den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

Begriff.

§. 318. Derjenige Geistliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt[1]).

1) Vergl. §. 539. und §. 541. des 2it.

Nach katholischem Kirchenrechte ist der Pfarrer derjenige Presbyter, welcher im Auftrage des Bischofs und unter dessen specieller Aufsicht die Seelsorge über die Gläubigen der Parochie verwaltet. Der Begriff des Wortes Pfarrer ist also nach canonischem Rechte ein weiterer, als nach dem Allg. Landr.

Erforderniſſe und allgemeine Pflichten deſſelben.

§. 319. Ein Pfarrer muß die von einem geſchickten und tugendhaften Geiſtlichen erforderten Eigenſchaften im vorzüglichen Grade beſitzen [2]).

§. 320. Er muß ſich den Wohlſtand der Kirche, den Unterricht der Gemeine, und die Beförderung eines guten moraliſchen Verhaltens ihrer ſämmtlichen Mitglieder beſonders angelegen ſein laſſen [3a]).

§. 321. Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche hat er mit den Vorſtehern gemein [3b]).

§. 322. Wenn letztere in ihren Pflichten nachläſſig ſind, iſt er ſeiner geiſtlichen Behörde davon Anzeige zu machen ſchuldig [4]).

§. 323. Dagegen ſind aber auch die Vorſteher verbunden, eben dieſer Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer ſeine Amtspflichten vernachläſſigt, oder in ſeinem ſittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Aergerniß der Gemeinen Veranlaſſung giebt.

Wahl des Pfarrers überhaupt.

§. 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Biſchofe, dem Conſiſtorio, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die beſondern Verfaſſungen jeder Provinz und jedes Orts näher beſtimmt [5]).

---

2) Vergl. §§. 60—62. des 2tt.

3a) Die Geiſtlichen ſollen, da das Leben der Kirche ihr Glaube iſt, die Wahrheit dieſes Glaubens gegen die Angriffe eines irreligiöſen Zeitgeiſtes und anderer Confeſſionen vertheidigen und deshalb beim Religions-Unterricht und in Predigten auch der Unterſcheidungslehren gedenken, jedoch nur im Geiſte der Liebe und des Friedens und mit Beachtung der beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen (Allg. Landr. II. 11. §. 37. ff. u. 20.) ſich deshalb aller leidenſchaftlichen und aufreizenden Aeußerungen enthalten. Conſiſt. Circ. Breslau v. 28. Decbr. 1843. (Nr. 107.)

3b) Vergl. §§. 626. und 627. des 2tt.

4) Die Anzeige iſt Seitens der evangeliſchen Geiſtlichen bei der Königl. Regierung zu machen. Vergl. §. 3. Nr. 6. der Verordn. vom 27. Juni 1845. S. 8. des Buches.

5) a) Prov. Recht der Churmark Brandenburg.

Bei Patronatkirchen hängt in der Mark die Wahl des Pfarrers von dem Patrone allein ab, mit Vorbehalt der Beſtätigung der geiſtlichen Obern. Der Gemeine ſteht in der Regel, und wo nicht etwa gültige Localobſervanzen etwas Anderes feſtſetzen, gar keine Theilnahme an der Wahl zu.

Sie hat aber in dem Falle, und nur in dem Falle, wenn ſie gegen des Erwählten Lehre oder Wandel erhebliche Einwendungen erweislich machen kann, zwar ein Recht des Widerſpruchs gegen die Wahl; über die Erheblichkeit ſolcher Einwendungen ſteht jedoch den geiſtlichen Oberen allein, und ohne Concurrenz der Gerichte, die Entſcheidung zu.

b) Prov. Recht des Markgrafthum Niederlauſitz.

Die Collatur bei Wiederbeſetzung eines Pfarramts wird nicht von dem Alters-Vormunde eines minorennen Rittergutsbeſitzers, ſondern von deſſen Lehns-Vormunde ausgeübt. Reſcript an das Conſiſtorium zu Lübben vom 30. December 1785. ad 5.

c) Bald nach Einziehung der geiſtlichen Güter der katholiſchen Kirche im Jahre 1810 ward auch das Beſetzungsrecht der ſchleſiſchen katholiſchen Erzprieſtereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrſchulen regulirt und zwar durch die

Allerh. Cab. Ordre vom 30. Septbr. 1812. (G. S. 1812. S. 185.)

Da, nach der erfolgten Aufhebung der geiſtlichen Stifter und Klöſter in Schleſien über das Recht zur Beſetzung der dortigen katholiſchen Erzprieſtereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrſchulen, Zweifel entſtanden ſind; ſo ſetze Ich um dieſe gänzlich zu heben, in Anſehung des gedachten Gegenſtandes auf Ihren Antrag, die nachſtehenden Grundſätze zur künftigen Beobachtung feſt:

1) Alle katholiſche Erzprieſtereien, Pfarreien und Curatien, die vormals von den Biſchöfen zu Breslau oder von dem Domcapitel daſelbſt, oder von andern jetzt aufgehobenen geiſtlichen Stiftern und Klöſtern in Schleſien, beſetzt worden ſind, fallen künftig der Landesherrlichen Beſetzung anheim, wenn ſie in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November, erledigt werden;
2) In Anſehung der vorgedachten geiſtlichen Aemter, welche in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden, will Ich geſtatten, daß dieſelben, mit dem Vorbehalte der canoniſchen Form der Ernennung, und der Landesherrlichen Beſtätigung, durch den zeitigen Biſchof von Breslau beſetzt werden;

3) Zu den Erzpriestereien, die mit den Superintendenturen gleichen Rang haben, und von denen das Erzpriesteramt künftig nicht mehr zu trennen ist, ernennt in den Landesherrlichen Monaten und bestätigt in den Bischöflichen, das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht; zu den übrigen geistlichen Stellen die geistliche und Schul-Deputation derjenigen Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle belegen ist†);

4) Diese Bestimmungen gelten auch in Ansehung der katholischen Pfarrschulen.

Nach den politischen Ereignissen im Jahre 1848. resp. nach Emanation der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. besetzte indessen der Fürstbischof von Breslau alle Pfarreien selbstständig. Auch die übrigen Bischöfe Preußens beanspruchten das freie Besetzungsrecht der Kirchenämter ohne Einmischung des Staates. Die Regierung schwieg Anfangs hiezu. — Uebrigens schweben, soviel dem Verfasser bekannt, über diesen Gegenstand zur Zeit noch Unterhandlungen Seitens der resp. Regierungen mit den Bischöflichen Behörden. — Daß die Bischöfe dem Staate das Besetzungsrecht der Pfarreien und Curatien zuerkennen werden und müssen, so weit derselbe aus eigenen Mitteln das betreffende Amt (resp. die Kirche) fundirt hat, oder soweit das Nominationsrecht auf einem speciellen Titel beruht, unterliegt keinem Zweifel.

†) Vergl. jedoch §. 1. d. Verordn. v. 27. Juni 1847. (S. 19. des Buches.)

---

d) Circular-Rescr. des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 12. Juli 1848., betr. die Ordination der Geistlichen und deren Entbindung von der Verpflichtung zum vorschriftsmäßigen Gebrauche der erneuerten Kirchen-Agende.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 221.)

Mit Bezugnahme auf den Bericht des Königl. Consistoriums (vom — — ꝛc.), betreffend diejenigen Formen, unter welchen die Candidaten nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung oder bei ihrer Vocation und Confirmation in einer geistlichen Amtsstelle, resp. die schon beamteten Geistlichen bei einem Wechsel ihrer amtlichen Stellung, zum vorschriftsmäßigen Gebrauch der erneuerten Kirchen-Agende bisher verpflichtet worden sind, wird Dasselbe hierdurch ermächtigt und angewiesen, von dergleichen besonderer Verpflichtung zum Gebrauch gedachter Agende von jetzt ab durchgängig zu abstrahiren, vielmehr nur bei jeder Ordination dem Ordinandus im Allgemeinen erklären zu lassen, daß er verpflichtet sei, das ihm überwiesene Amt in allen Beziehungen nach bestehender Ordnung und Vorschrift zu verwalten.

Durch diese Verfügung ist

α) das Rescr. v. 8. März 1821. (v. K. Ann. Bd. 5. S. 344.), daß, wenn die Gemeinen nichts dagegen haben, evangelisch-reformirte und evangelisch-lutherische Geistliche, welche der evangelischen Union beigetreten sind, oder kein Bedenken tragen, solches zu thun, bei einer evangelischen Gemeine, ohne Rücksicht, ob solche bis jetzt zu dem evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisse sich bekannt haben, angestellt werden können;

β) das Rescr. v. 17. Octbr. 1822. (v. K. Ann. Bd. 6. S. 887.), daß bei denjenigen Gemeinen, in welchen der Unionsritus, wenn auch nur in Abwechselung mit dem alten eingeführt ist, nur Solche zu Pfarrer, Diaconen u. s. w. zu ernennen und bestätigen sind, welche ihren Beitritt zur Union dem Consistorio der Provinz schriftlich erklärt haben,

für aufgehoben zu erachten.

---

e) Circular-Erlaß des Min. des Inn. v. 2. Octbr. 1853. über das bei Besetzung der Stellen der evangelischen Strafanstalts-Geistlichen und bei Berufung der letztern zu beobachtende Verfahren. (Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1853. S. 265.)

Da wegen Besetzung der Stellen der evangelischen Strafanstalts-Geistlichen und wegen Berufung derselben bisher nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist, so finde ich mich veranlaßt, dieserhalb im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, nachstehende allgemeine Bestimmungen zu treffen:

1) Von jeder Erledigung der Stelle eines evangelischen Strafanstalts-Geistlichen macht die Königliche Regierung dem General-Superintendenten der Provinz Mittheilung.

2) Der General-Superintendent empfiehlt der Regierung einen oder mehrere zur Wiederbesetzung geeignete Personen.

3) Ist die Regierung mit dieser Empfehlung einverstanden, so verfügt sie die Berufung des Empfohlenen, und macht dem General-Superintendenten eine Mittheilung davon, welcher seiner Seits die Ertheilung der nöthigen kirchlichen Autorisation an den Berufenen veranlaßt.

4) Beabsichtigt dagegen die Regierung anstatt eines der Empfohlenen einen andern Geistlichen in die Stelle zu berufen, so hat sich dieselbe zuvor durch den General-Superintendenten davon zu versichern, daß der Berufung von kirchlicher Seite keine Bedenken entgegenstehen, worauf die Berufung in der unter Nr. 3 bezeichneten Weise erfolgt.

5) Die Regierungen haben den Strafanstalts-Geistlichen die Anstellungs-Urkunde (Vocation) zu ertheilen, die Consistorien aber für dieselben noch eine besondere Urkunde (Confirmation) auszufertigen, durch welche dem Berufenen die kirchlichen Vollmachten und Aufträge ertheilt werden.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, die Regierungen Ihres Bezirks demgemäß mit Anweisung zu versehen und denselben zugleich zu eröffnen, daß vorstehende Bestimmungen nicht blos auf diejenigen evangelischen Geistlichen, welche ausschließlich als Hausgeistliche für Strafanstalten angestellt werden, sondern auch auf solche, welche die Seelsorge in einer Strafanstalt als Nebenamt oder in einem andern, vom Ministerio des Innern ressortirenden Gefängnisse wahrzunehmen haben, anzuwenden sind.

§. 325. Niemals soll ein Subject, welches mit der Gemeine in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze, oder moralisches Verhalten die Gemeine erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrungen werden.

§. 326. In allen Fällen muß daher das Subject, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeine zuvor bekannt gemacht werden [6]).

Insonderheit bei Patronalkirchen.

§. 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers [7]),

---

Der Herr Minister der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten wird ersucht werden, die General-Superintendenten und Consistorien hiernach entsprechend zu instruiren.

---

f) Circular-Erlaß des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 26. Septbr. 1854., die Versorgung der bei Straf-Anstalten angestellten evangel. Geistlichen nach zehnjähriger treuer Amtsführung in Pfarrstellen landesherrlichen Patronats betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 198.)

Nachdem des Königs Majestät mittelst der abschriftlich beifolgenden Ordre (Anl. a.) mich und den evangelischen Ober-Kirchenrath zu ermächtigen geruht haben, den bei den Straf-Anstalten angestellten evangelischen Geistlichen nach zehnjähriger treuer Amtsführung eine Versorgung in Pfarrstellen landesherrlichen Patronats zu Theil werden zu lassen, so will ich im Anschluß an meine Verfügung vom 28. Nov. v. J. auch hierbei die Mitwirkung der Königlichen General-Superintendenten in Anspruch nehmen.

Demgemäß veranlasse ich im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe Ew. ꝛc., fortan die versorgungsberechtigten Straf-Anstalts-Geistlichen Ihres Kirchensprengels, welche Sie einer Beförderung für würdig erachten, hierzu, sei es im Allgemeinen oder mit Bezug auf bestimmte Pfarr-Vacanzen in Vorschlag zu bringen. Im letzteren Fall werden bei diesen Vorschlägen vornämlich diejenigen Pfarrstellen ins Auge zu fassen sein, von deren Erledigung die Consistorien schon jetzt mit Rücksicht auf die Versorgung der Militär-Prediger Anzeige zu machen haben.

a.

Auf Ihren Bericht vom 28. Novbr. d. J. bestimme Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 1. Octbr. v. J. nunmehr, daß den Geistlichen, welche bei den Straf-Anstalten angestellt sind, nach zehnjähriger treuer Dienstführung in diesem Amte die Aussicht auf Versorgung in einem Pfarramte durch die landesherrlichen Patronats-Behörden gewährt werde. — Für die betreffenden evangelischen Geistlichen haben Sie, im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath, bei dem Eintritte geeigneter Vakanzen landesherrlichen Patronats die Versetzung anzuordnen. Potsdam, den 5. December 1853.

Friedrich Wilhelm.

6) Diese Bestimmung gilt nicht für die kath. Kirche.

Auch das Prov. Recht für Ostpreußen verordnet:

Wo es nicht besonders hergebracht ist, da bedarf es keiner Zuziehung der Gemeine bei Bestellung des Pfarrers und das dazu gewählte Subject wird der Gemeine weder vorgestellt noch weniger dieselbe mit ihrer Erklärung darüber vernommen, so wie es auch bei Niederlegung des Amts der Anzeige an die Gemeine nicht bedarf. (Zusatz 177.)

7) a) Ostpreuß. Provinzialrecht. (Zusatz 178.)

Wenn der weltliche Patron die erledigte lutherische Stelle binnen drei, und die katholische binnen vier, der geistliche Patron aber binnen sechs Monaten nicht wieder besetzt, so fällt das Besetzungs-Recht in Absicht der katholischen Geistlichen und Schullehrer in Ermeland an den Bischof, in Absicht aller übrigen Geistlichen- und Schulstellen aber an den Landesherrn.

Bei denjenigen Stellen, welche der Bischof von Ermeland aus eigenem Rechte besetzt, wird er einem jeden andern geistlichen Patron gleich geachtet, so daß, wenn er die Stelle nicht binnen sechs Monaten vom Todes- oder Resignationstage angerechnet vergiebt, das Landesherrliche Devolutions-Recht eintritt. Ein gleiches findet statt, wenn der Bischof von dem ihm zustehenden Devolutions-Rechte nicht binnen sechs Monaten, nach Ablauf der dem Patron zustehenden Frist, Gebrauch macht.

---

b) Circular-Verf. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 11. December 1847., die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, Kirchen- und Schuldienste betr.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 305.)

Der Königl. Regierung wird in der abschriftlichen Beilage (a.) eine Allerh. Ordre vom 17. Octbr. c. die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, Kirchen- und Schuldienste betreffend, zur Nachricht und Beachtung zugestellt.

a.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 19. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß Personen, welche die Eigenschaft als Preußische Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisation [illegible] d. 31. Decbr. 1842., §. 1. Nr. 4. u. §. 5.) erworben haben, im Staats-, so wie im Kirchen- und Schuldienste ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs nicht [illegible] sollen. Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn von der Anstellung [illegible]

§. 328. Auch Patrone können, bei ihrer anzustellenden Auswahl, nur auf solche Subjecte Rücksicht nehmen, die entweder schon in einem geistlichen Amte stehen, oder doch als Candidaten von den geistlichen Obern ihrer Provinz, nach angestellter vorläufiger Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben [8]).

§. 329. Das von dem Patrone ausgewählte Subject muß der Gemeine vorgestellt, und zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation angewiesen werden [9]).

§. 330. Hat der Gewählte schon vorhin in einem geistlichen Amte gestanden, so muß er dennoch, wenn die Gemeine ihn nicht schon hinlänglich kennt, eine Gastpredigt und Catechisation halten.

§. 331. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gastpredigt muß der Gemeine wenigstens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 332. Sind zwei oder mehrere Kirchen unter einem Pfarrer zusammengeschlagen, so muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden.

§. 333. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig sei, oder ob die Mitglieder einer solchen Tochtergemeine zu deren Anhörung in der Mutterkirche

---

den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist, und der Anzustellende, vorausgesetzt, daß er noch im militärpflichtigen Alter sich befinde, der Militärpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder im Preußischen Heere genügt, oder durch ein Zeugniß der Preußischen Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militärdienste nachgewiesen hat. Sanssouci, den 17. October 1847.

Friedrich Wilhelm.

In Betreff der Ausübung des Patronatrechts in den Städten vgl. d. Rescr. v. 26. Januar 1821. bei §. 599. d. Tit.

---

c) Es ist den Rechten nicht zuwider, daß Jemand mit der kirchlichen Gemeine an der Wahl ihres Pfarrers sich betheilige, ohne ihrer Confession anzugehören, also auch ohne Glied dieser Gemeine zu sein. Daher kann auch der Magistrat eines Orts, als städtische Behörde, mit den geistlichen und anderen Deputirten der bürgerlichen oder kirchlichen Gemeine zusammen den Pfarrer wählen.

In den Gründen dieses vom Königl. Ober-Tribunale am 27. März 1854 publicirten Erkenntnisses heißt es unter Anderen:

Es giebt keinen allgemeinen Rechtssatz, nach welchem derjenige, welcher eine Genossenschaft vertreten, ihre Angelegenheiten leiten, gewisse Rechte für sie ausüben soll, nothwendig ein Glied dieser Genossenschaft sein müsse. Insbesondere ist es den Rechten nicht zuwider, daß Jemand mit der kirchlichen Gemeinde an der Wahl ihres Pfarrers sich betheilige, ohne ihrer Confession anzugehören, also auch ein Glied dieser Gemeinde zu sein — vergl. Eichhorn, Kirchenrecht II. S. 713.; Allg. Landr. II. 11. §§. 327. ff. 340. ff. 581. Und da nach §. 324. des Allg. Landr. a. a. O. für die Wahl eines Pfarrers auch die Ortsverfassung entscheidet, da namentlich in den Deutschen Städten sich das Wahlrecht der Gemeinde mit sehr verschiedenen Modificationen, besonders auch unter mannigfach gestellter Theilnahme des Magistrats an der Wahl, entwickelt hat (Richter, Kirchenrecht §. 170. zu Note 1., §. 171. Nr. 10.), so steht rechtlich dem gar Nichts im Wege, daß sich in Schwerte eine Befugniß des Magistrats und zwar als städtischer Behörde begründet habe, mit den geistlichen und anderen Deputirten, sei es der bürgerlichen oder kirchlichen Gemeinde, zusammen den Pfarrer zu wählen.

Dabei ist es gleichgültig, ob diese Befugniß aus einer Verleihung Seitens der Gemeinde wegen der Verdienste des Magistrats bei Einführung der Reformation, wie Revident glaubt, oder aus einem früheren Patronat der Stadt herzuleiten sei. Denn es war dieselbe dem Magistrat, gegen dessen ununterbrochene Uebung Revident Nichts vorgebracht hat, schon vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts durch Verjährung über Menschengedenken hinaus erworben worden.

(Striethorst, Bd. 12. S. 293.)

8) Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln vom 6. Juli 1826., die Präsentation inländischer Geistlichen zu vacanten katholischen Pfarreien betr.

(v. K. Ann. Bd. 10. S. 741.)

Den Patronen katholischer Pfründen wird auf Veranlassung eines Rescripts des hohen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5. d. M. hierdurch bekannt gemacht, daß sie jederzeit inländische Geistliche zu den vacanten Pfarreien zu präsentiren haben, welche den Ober-Behörden aus ihren Leistungen als Capläne bereits bekannt sind.

---

9) a) Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die evangelische Kirche. Nach katholischem Kirchenrechte hat die Gemeine bei der Wahl des Pfarrers nichts mitzureden.

---

b) Prov.-Recht der Churmark Brandenburg.

Die Probepredigt wird im Beisein des Patrons und des Superintendenten gehalten. Nach Beendigung derselben wird die Erklärung der Gemeine aufgenommen.

ſich einfinden müſſen, bleibt der hergebrachten Verfaſſung bei einem jeden Kirchenſyſteme überlaſſen.

§. 334. Die Gemeine muß nach Verlauf von wenigſtens acht Tagen mit ihrer Erklärung über das vom Patrone ausgewählte Subject vernommen werden [10]).

§. 335. Iſt der Candidat aus einer anderen Diöces oder Conſiſtorial-Departement, ſo kann die Gemeine eine längere Friſt, allenfalls bis vier Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen.

§. 336. Iſt die Gemeine mit dem Patrone über die Würdigkeit des von Letzteren ausgewählten Subjects uneins, ſo müſſen die vorgeſetzten geiſtlichen Obern, ohne proceſſualiſche Weitläufigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entſcheiden [11]).

§. 337. Wer rechtlich überführt wird, daß er ſich durch Beſtechungen oder andere unerlaubte Wege, in ein geiſtliches Amt einzuſchleichen geſucht habe, wird eines ſolchen Amtes auf immer unfähig.

§. 338. Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterſtützten Widerſpruch einzelner Mitglieder der Gemeine, ſoll keine Rückſicht genommen werden [12]).

§. 339. Wenn aber ein Subject wenigſtens zwei Drittel der Stimmen ſämmtlicher Gemeineglieder gegen ſich hat, ſoll er zu der Pfarrſtelle nicht anders gelaſſen werden, als wenn ſich bei der Unterſuchung findet, daß der Widerſpruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegelungen veranlaßt worden.

§. 340. Iſt der Patron dem römiſch-katholiſchen, die Gemeine aber dem proteſtantiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethan, oder umgekehrt, ſo muß der Patron wenigſtens drei Subjecte zur Probepredigt zulaſſen [13]).

§. 341. Demjenigen unter dieſen, welcher bei der Gemeine nach der Mehrheit der Stimmen derſelben, den vorzüglichſten Beifall hat, kann er die Vocation nicht verſagen.

§. 342. In dieſem ſowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht iſt, daß der Patron der Gemeine mehrere Subjecte zur Auswahl vorſchlage, muß die Gemeine noth-

---

10) Circular-Reſcript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 26. Januar 1839., betr. die Vernehmung der Kirchengemeinen über das von dem Patrone der Kirche zum Pfarrer ausgewählte Subject. (v. K. Ann., Bd. 23. S. 98.)

Die im §. 334. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landrechts vorgeſchriebene Vernehmung der Kirchengemeinen über das von dem Patrone der Kirche zum Pfarrer ausgewählte Subject wird zuweilen in einer Art abgehalten, daß ſie ſich zu einer Wahlabſtimmung zwiſchen dieſem und andern Subjecten geſtaltet.

Dieſes Verfahren muß als unſtatthaft vermieden werden, und ſind in Betreff dieſer Vernehmungen die §§. 336., 338., 339. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. gehörig zu berückſichtigen, auch die etwa auf ein anderes Subject gerichteten Wunſchäußerungen, als nicht hiehin gehörig, zurückzuweiſen.

11) Vergl. die Anmerkungen zu den §§. 326. u. 329. d. Tit.

12) Ueber die Entſtehung dieſes §. läßt ſich Suarez in den Vorträgen über die Schlußrevision folgendermaßen aus:

„Bekanntermaßen war durch verſchiedene, in den letzten Regierungsjahren des hochſeligen Königs ergangene Cab. Ord. das Recht der Patrone in Beſetzung vacanter Pfarrſtellen dergeſtalt eingeſchränkt worden, daß es faſt lediglich auf die Gemeine (oder vielmehr auf einige präponderirende und unruhige Mitglieder derſelben) ankam: in wiefern ſie den von dem Patron rechtmäßig vocirten und in jeder Rückſicht hinlänglich qualificirten Pfarrer annehmen wollten oder nicht. Dieſe ohnehin nur in einzelnen Fällen declarirte und nie in die Form eines wirklichen Geſetzes übergegangene Principia nach ihrem ganzen Umfange in das Geſetzbuch aufzunehmen, hielt man für bedenklich, weil dadurch in der That die weſentlichſten jura quaesita des Patronats, ohne die Berechtigten darüber zu hören, evertirt wurden. Dagegen ward es für billig, dem Zweck des Predigtamts gemäß, und ſogar zur Schonung der durch die Nachgiebigkeit des hochſeligen Königs bei den Mitgliedern ſehr vieler Kirchengemeinen einmal in Umlauf gebrachten Ideen für nothwendig angeſehen, nicht zu geſtatten, daß ein Patron einer Gemeinde ein subjectum aufdringen könne, gegen welches bei einer überwiegenden Mehrheit derſelben ein declarirter Widerwille obwaltet; wenn auch dieſer Widerwille juſt nicht aus legalen Gründen, ſelbſt wenn er aus einem Vorurtheile entſpringt, ſobald nur nicht eine unerlaubte und unlautere Quelle deſſelben nachgewieſen werden kann. Daraus entſtand der §. 339." (Jahrbücher Bd. 41. S. 177.)

13) Vergl. die Entſcheidung des Königl. Ob. Trib. v. 27. März 1854. bei §. 327. d. Tit.

Die Beſtimmungen der §§. 340—342. d. Tit. finden auch Anwendung, wenn der Fiscus Patron der Kirche iſt. Cf. die Abhandl. von Sommer, Ullrich Bd. 10. S. 636.

wendig eines derselben wählen, insofern sie nicht allen dreien erhebliche Einwendungen nach Vorschrift vermag §§. 336., 337., 338. entgegensetzen kann.

§. 343. Eben dieses findet, im umgekehrten Falle, in Ansehung des Patrons statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfassung demselben mehrere Subjecte zur Auswahl von der Gemeine vorgeschlagen werden.

§. 344. Nehmen mehrere Patrone mit gleichem Rechte an Besetzung der Pfarren Theil, so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen [14]).

§. 345. Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden, so müssen die geistlichen Obern den Patronen aufgeben, sich binnen einer gewissen, nach den Umständen zu bestimmenden Frist, über ein vorzuschlagendes Subject zu vereinigen.

§. 346. Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniß, so fällt die Besetzung der Stelle für diesmal den geistlichen Obern anheim.

§. 347. Diese müssen aber die Stelle in der Regel einem Dritten, welcher von keinem der uneinigen Patronen vorgeschlagen worden, verleihen.

§. 348. Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besonderen Patron, so muß dieser in der Regel dem Patrone in der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht gegen das von Letzterem ausgewählte Subject erhebliche Einwendungen nach §§. 336., 337. zu machen vermag [15]).

---

14) a) Prov.-Recht der Churmark Brandenburg.

Wenn mehrere Patrone bei der Wahl concurriren, so treten die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze für diese Fälle, in der Mark mit der Modification ein, daß, wenn der Landesherr Patron der Tochterkirche ist, er nicht die Verpflichtung hat, der Wahl des Patrons der Mutterkirche allemal beizutreten, vielmehr ihm gleichfalls eine unabhängige Stimme zusteht, und der von dem Patron der Mutterkirche Gewählte, nicht eher bestätigt und eingeführt werden darf, als bis ihm auch die landesherrliche Vocation, durch die Abtheilung der Regierung für die Kirchenverwaltung ertheilt ist.

b) Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie die Stimmen bei der Concurrenz mehrerer Compatrone zu zählen sind, mag nun das denselben zustehende Patronatrecht als ein dingliches oder persönliches zu betrachten sein, d. h. muß in beiden Fällen bei dessen Ausübung die Zählung der Stimmen der Theilhaber nach dem Maße ihrer Antheile an den von ihnen besessenen Gütern, oder nach Köpfen geschehen.

Der 2. Senat des ehemaligen Oberlandesgerichts zu Naumburg und das Königl. Ob. Trib. haben sich an den Erkenntnissen v. 4. Novbr. 1825., resp. v. 5. Decbr. 1825., für die erstere Ansicht entschieden und zwar aus folgenden Gründen:

α) Wenn das Patronatrecht ein persönliches wäre, so gelte der Satz: Toties vota ferenda viritim, quoties in capita fiat successio, toties vero curiatim, quoties in stirpes succedatur. Auch das Allg. Landr. stehe diesen Grundsätzen nicht entgegen, denn wenn es auch §. 352. Tit. 11. Th. II. verordne, daß beim persönlichen Patronatrechte, in sofern es auf Stimmenmehrheit der Patrone ankomme, die Stimmen nach den Personen gezählt werden sollen, so könnten doch auch mehrere Stimmgeber eine Person vorstellen.

β) Sei das Patronatrecht ein dingliches, so gebühre nach gemeinem und preußischem Rechte (§. 352. §. 605. d. Tit.) jedem Gute eine Stimme, ohne Rücksicht auf dessen Größe, Umfang und Verhältniß zu den übrigen Gütern; habe jedes Gut mehrere Besitzer mit ungleichen Antheilen, so habe nicht jede Quote eine Virilstimme, sondern es entscheide auch hier das Repräsentationsrecht, da den Erben jedes Stammes zusammen nicht mehr Rechte zustehen könnten, als ihrem Erblasser. Der §. 605. d. Tit. stehe nicht entgegen, da er von mehreren Gütern spreche und auf ungleiche Antheile an demselben Gute analog nicht ausgedehnt werden könne. Derselbe §. setze vielmehr ebenso wie §. 344. d. Tit. ein gleiches Recht der verschiedenen Güter voraus. Auch die Hinweisung des §. 605. auf den Tit. 17. Th. I. Landr. spreche nicht hiergegen, da er nicht auf Tit. 17. §. 22., sondern überhaupt auf Tit. 17. verweise, und der §. 22. Tit. 17. blos eine Ausnahme der im §. 21. Tit. 17. aufgestellten Regel sei.

(Simon, Rechtssprüche Bd. 3. S. 131. u. Bd. 4. S. 244.; Ergänz. Bd. 4. S. 549.)

15) a) Reser. des Großkanzlers an die Breslausche Ober-Amtsregierung v. 12. April 1802., betr. die Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl eines Pfarrers. (Rabe, Bd. 7. S. 137.)

Es ist kürzlich der Fall bei uns vorgekommen, daß zwei Patronen von zwei vereinten Mutterkirchen, welche einen gemeinschaftlichen Pfarrer haben, in der Wahl des Letztern uneinig waren, und daß der Patron einer damit ebenfalls vereinten Tochterkirche der Wahl der einen Mutterkirche beigetreten war. Da nun im Landrecht entschieden ist:

daß, wenn mehrere Patronen mit gleichen Rechten an Besetzung einer Pfarre Theil nehmen, die Mehrheit der Stimmen entscheide, im Fall sie sich nicht vereinigen können

Theil II. Tit. 11. §. 344.

und

daß, wenn eine eigentliche Tochterkirche einen besondern Patron hat, dieser in der Regel dem Patron der Mutterkirche beitreten müsse, wenn er nicht gegen das von ihm gewählte Subject erhebliche Einwendungen nach den §§. 336., 37. zu machen habe;

a. a. O. §. 348.

so entstand die Frage:

ob der Beitritt der Tochterkirche zu der Wahl der einen Mutterkirche dieser ein Uebergewicht gebe, mithin eine Mehrheit der Stimmen begründe?

Von der Beantwortung dieser Frage hing die Entscheidung des Processes ab, indem der Patron der einen Mutterkirche darauf angetragen hatte, die Patronen der andern Mutterkirche und der Tochterkirche zu verurtheilen, seiner Wahl beizutreten, und es also darauf ankam, ob der Beitritt der Tochterkirche der getroffenen Wahl der einen Mutterkirche, der sie beigetreten, den Ausschlag gebe, oder die Sache vielmehr dahin zu stehen komme, daß nach der Vorschrift

a. a. O. §. 344., 45.

den geistlichen Obern bei nicht zu bewirkender Vereinigung, die Besetzung der Stelle anheim fiele?

Das Collegium war in der hier anzunehmenden Meinung getheilt. Einige glaubten, daß, da doch den Tochterkirchen bei der Wahl der Pfarrer ein Stimmenrecht beigelegt sei, ihre Stimme auch mitgezählt werden müßte, sie mithin auch ein Uebergewicht für diejenige Mutterkirche, welcher sie beigetreten, constituirte. Die übrigen Mitglieder nehmen aber an, daß aus der Fassung des §. 348. folge, daß sie ein bloßes Widerspruchsrecht bei der Wahl habe, in so fern nämlich die in den §§. 336. u. 37. bestimmten Einwendungen gegen das gewählte Subject Statt fänden, ein solches Widerspruchsrecht aber kein wirklich Stimmenrecht sei; mithin auch ihre Stimme gar nicht mitgezählt werden könne. Diese Meinung hatte auch die Pluralität für sich, und der vorliegende Fall wurde hiernach entschieden. Da nun aber allerdings die Frage:

ob eine Tochterkirche die Stimme derjenigen Mutterkirche, welcher sie beitritt, ein Uebergewicht durch ihren Beitritt giebt, wenn zwei Mutterkirchen in der Wahl des Pfarrers uneinig sind?

nicht deutlich genug im Landrechte entschieden ist, indem die angeführten Gesetze eine doppelte Auslegung zulassen, und eben so leicht daraus zu deduciren ist:

daß derjenige, welchem doch ein Stimmrecht, sei es auch nur ein beschränktes, wie das einer Tochterkirche bei der Wahl des Pfarrers, beigelegt ist, eine Stimme habe; diese Stimme also auch, wo von Mehrheit der Stimmen die Rede ist, mitgezählt werden müsse;

als:

daß derjenige, welcher in der Regel einem Dritten beitreten muß, wie dies bei den Tochterkirchen der Fall ist, keine eigene Stimme habe; seine Stimme also auch nur mit derjenigen, welcher er beizutreten verbunden, eine Stimme ausmache;

so sehen wir uns veranlaßt, unsere Bemerkungen Ew. Königl. Majestät zur Prüfung vorzulegen.

Wir bitten demnächst aller unterthänigst, uns für künftige Fälle zu belehren:

welche von den beiden Erklärungsarten des Gesetzes den Vorzug verdiene, und ob mithin die Stimme einer Tochterkirche dann, wenn von Mehrheit der Stimmen die Rede ist, so gut gezählt werden müsse, wie die der Mutterkirchen, oder sie und diejenige Mutterkirche, welcher sie in der Wahl beigetreten, nur eine Stimme ausmachen?

Breslau, den 29. Mai 1802.

Die Breslausche Ober-Amtsregierung.

Rescript vom 12. April 1802.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage v. 29. v. M.

welche Wirkung, bei der Wahl eines Pfarrers, der Stimme des Patrons einer Tochterkirche in Concurrenz mit den Patronen mehrerer Mutterkirchen beizulegen?

lassen Wir Euch nunmehr bescheiden, daß die von dem zweiten Senat Eures Collegii in dem von dem Geheimen Ober-Tribunal bestätigten Erkenntnisse in Sachen N. N. wider den N. N. dieserhalb angenommene Meinung die richtige ist.

Die Vorschrift des Allg. Landr., Th. II. Tit. 11. §. 348.

wonach der Patron der Tochterkirche schuldig ist, dem Patron der Mutterkirche bei der Wahl des Pfarrers beizutreten,

bringt es mit sich, daß dem Patron der Tochterkirche eigentlich keine eigene Wahlstimme zusteht, und er hat nach eben dieser Gesetzstelle nur das Recht zu widersprechen, wenn sich gegen den von dem Patron der Mutterkirche gewählten Candidaten gesetzliche Einwendungen finden. Beide Stimmen können daher, sobald Patronen mehrerer vereinigten Mutterkirchen concurriren, nur für eine gezählt werden, und wenn alsdann die Wahl nicht durch eine überwiegende Stimmenmehrheit unter den Patronen der Mutterkirchen bestimmt wird, so ist nach Vorschrift des §. 344—346. zu verfahren.

§. 349. Wenn in dem Falle des §. 340., 342. der Gemeine von den mehreren Patronen drei Subjecte vorgeschlagen werden sollen, so finden, wenn die Patronen sich über diese Auswahl nicht vereinigen können, die Vorschriften §. 344—347. Anwendung.

§. 350. Wenn also die mehrern Patronen, ohne ein vorhandenes Uebergewicht von Stimmen, auf mehr als drei Subjecte Rücksicht nehmen, so müssen die geistlichen Obern der Gemeine drei andere vorschlagen.

§. 351. Wenn jedoch alle oder die meisten Patrone sich über ein oder zwei Subjecte vereinigt hatten, so müssen diese auch von den geistlichen Obern mit vorgeschlagen, und nur statt derjenigen, wegen welcher kein solches Einverständniß getroffen werden kann, andere genommen werden.

§. 352. In allen Fällen, wo es auf Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht blos persönlich ist, nach den Personen; wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Größe derselben, gezählt, insofern nicht, vermöge vorhandener Verträge oder einer rechtsverjährten Gewohnheit[16]), ungleiche Antheile für die mit dem Patronate versehenen Güter bestimmt sind.

---

b) Rescr. v. 7. April 1808.

Nach Neumärkischer Observanz hat der Landesherr, wenn er auch nur Patron der Tochterkirche ist, vermöge bischöflicher Gerechtsame die entscheidende Stimme und der Patron der Mutterkirche ist verbunden, seiner Wahl zu folgen.

(Strombeck's Ergänz. Bd. 2. S. 805. — Myl. Tom. I. Sect. 1. Num. 73. p. 429. — Stengel, Bd. 1. S. 85. Nr. 17. Bd. 2. S. 417. Nr. 15.)

c) In der Churmark gilt noch das ältere Rescr. v. 3. Octbr. 1673., wonach den Patronen das Vocationsrecht gelassen, und nur dem Landesherrn, wenn derselbe in Ansehung der Mutter- und Tochterkirche interessirt, die Bestätigung vorbehalten ist. (Strombeck's Ergänz. Bd. 2. S. 805.)

16) Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. v. 19. Juni 1848. Observanzen in kirchlichen Gemeineverhältnissen können zwar schon aus zwei gleichartigen Fällen erwiesen werden, bedürfen jedoch eines verjährungsmäßigen, wenn auch nicht eben 30jährigen Zeitverlaufes.

Gründe.

Eine eigentliche bestimmte Zahl von Fällen wird nicht erfordert, um die Existenz einer Gewohnheit zu constatiren. Die Beurtheilung: ob etwas häufig (frequenter) oder vielfach geübt worden, ist sehr von dem Gegenstande, seiner Veränderlichkeit oder Stetigkeit, sowie überhaupt von den Umständen abhängig. Es ist sogar eine sehr herrschende Ansicht gewesen, daß schon zwei Fälle den Beweis einer Gewohnheit liefern können.

J. H. Boehmer J. E. Prot. l. 4., 42. und die daselbst Angeführten.

Etwas anders verhält es sich mit dem Erforderniß einer langjährigen oder schon alten Uebung, welches das vormals herrschende gemeine Civilrecht aufstellte, und die Natur der Sache mit sich bringt. Hier ist zwar ebenfalls eine bestimmte Reihe von Jahren nicht vorgeschrieben. Wohl aber hat das, vorzüglich in kirchlichen Verhältnissen, selbst protestantischer Gemeinen sehr zu beachtende, vormals auch als correctorisch immerhin anerkannte canonische Recht eine der gesetzlichen Präscription entsprechende Zeitdauer, wenn nicht allgemein, mindestens dann unzweideutig erfordert, wenn dadurch Rechtsverhältnisse zu Gunsten gewisser Personen oder gegen solche in kirchlichen Kreisen begründet werden sollen. Folgende Stellen lassen darüber gar keinen Zweifel:

Cap. 11. X. de consuetud. „consuetudo legitime praescripta."

Cap. 3. X. de causa propriet. et poss. „tempus ad legitimam praescriptionem productum."

Cap. 25. X. de V. S.

Die ältere Rechtswissenschaft hat hierüber niemals ein Bedenken gehabt; erst in neuerer Zeit hat man von Seiten der Civilisten oder in einseitig germanistischer Richtung das Erforderniß der Verjährungszeit aus dem canonischen Recht beseitigen wollen, obwohl mit Unrecht;

Puchta, Gewohnheitsrecht I. S. 280.

es hat sich daher noch immer in der Lehre bewährter protestantischer Kirchenrechtsschriftsteller behauptet; so bei

G. L. de Boehmer, Princip. jur. eccles. §. 232.

und bei

A. L. Richter, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts §. 181. S. 350. 3. Auflage.

Es war dasselbe auch in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, in der Entstehungszeit des Allg. Landr. eine keineswegs aufgegebene Lehre, wie schon Georg Ludwig v. Böhmers, dieser Zeit angehörige und bereits angeführte Principia jur. eccles. in ihren vielfachen Ausgaben darthun.

Bei Kirchen, welche keinen Patron haben.

§. 353. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeine [17]).

§. 354. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeine drei Subjecte vorschlagen.

§. 355. Bei diesem Vorschlage aber müssen sie nur auf solche Subjecte, die der Gemeine durch Probepredigten oder sonst hinlänglich bekannt sind, Rücksicht nehmen, und besonders solche, von welchen sie Ursache haben zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeine Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen [18]).

Auch Klein, welcher bei unserer Gesetzgebung mit thätig war, hat sich in seinen Annalen der Gesetzgebung XXV. S. 8. dahin ausgesprochen:

„Meistentheils kommt man darin überein, daß man das, was bei einzelnen Gesellschaften und Gemeinen Rechtens, aber nicht durch ausdrückliche Gesetze und Verträge bestimmt ist, mit dem Namen Herkommen oder Observanz bezeichnet; und man thut wohl daran, sich hierbei nicht des Wortes „Gewohnheitsrecht" zu bedienen. Dagegen wird man es zur Regel machen können, daß bei diesem Herkommen und bei dieser Observanz in der Regel ein verjährungsmäßiger Besitz eintreten müsse."

Und so ist im Allgemeinen Landrecht selbst an einzelnen Stellen von einer rechtsverjährten Gewohnheit oder von einer seit rechtsverjährter Zeit wohlhergebrachten Gewohnheit die Rede, namentlich bei Gemeinen und kirchlichen Verhältnissen,

A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 313., Tit. 11. §§. 352., 366.

wo es sich überall um Rechte und Pflichten bestimmter Einzelner handelt.

Demzufolge ist die Ansicht gewiß nicht ganz unrichtig, wenn man noch einen bestimmten Zeitverlauf als Erforderniß der Gewohnheit aufgestellt wissen will. Nur kann der Meinung nicht beigepflichtet werden, daß mindestens eine 30jährige Zeitdauer der Gewohnheit nachzuweisen sei. Vielmehr haben die älteren Rechtslehrer sich wegen des Ausdrucks longa consuetudo meistens an einem longum tempus, also ca. 10 Jahren genügen lassen.

Puchta, Pandekten §. 13. — Gewohnheitsrecht II. §. 93. ff.

Es trifft hiermit sogar das A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 242. in Beziehung auf die Parochialgrenzen überein, indem bei fehlender deutlicher Bestimmung derselben „die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner eines Grundstückes sich in den letzten zehn Jahren gleichförmig gehalten haben," den Ausschlag geben soll. (Entscheidungen, Bd. 17. S. 365.)

[17]) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. an d. K. Consist. zu Koblenz vom 25. August 1840., betreffend die Form der Predigerwahl für zwei Schwestergemeinden. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 351.)

Auf den Bericht des Königl. Consistorii vom 23. v. M., betreffend die Form der Predigerwahl in Pfarreien, die aus zwei Schwester-Gemeinden bestehen, von welchen die eine über 200 Seelen stark ist, die andere dagegen eine geringere Seelenzahl hat, ist das unterzeichnete Ministerium damit einverstanden, daß in Fällen der vorbemerkten Art die kleine Gemeinde für eine bevorstehende Pfarrwahl zu ihren Presbytern so viele Repräsentanten zu wählen habe, daß die Gesammtzahl ihrer Presbyter und Repräsentanten sich zu der Gesammtzahl der Presbyter und Repräsentanten der größern Gemeinde so verhalte, wie die Seelenzahl der kleinern Gemeinde zur Seelenzahl der größern Gemeinde sich verhält; in so fern es nämlich, der bei den betreffenden Gemeinden hergebrachten Verfassung gemäß, auf eine von ihnen in gemeinschaftlicher Berathung und Abstimmung vorzunehmende Pfarrwahl ankommt. Ist hingegen durch die eben angedeutete herkömmliche Verfassung das Recht der Pfarrwahl anders regulirt, namentlich zum Beispiel etwa ausschließlich nur der einen von den vereinigten Gemeinden vorbehalten, oder eine Concurrenz beider Gemeinden mit einem solchen Antheile an der Wahlberechtigung festgesetzt, welchen jede Gemeinde mittelst einer von ihren Mitgliedern oder resp. Vorstehern abgesondert vorzunehmenden Berathung und Beschlußnahme auszuüben hat, so behält es bei dem hierin begründeten Herkommen auch für fernere Wahlfälle sein Verbleiben.

[18]) Publicandum des Königl. Consistoriums des Großherzogthum Niederrheins v. 15. August 1817., die Gastpredigten in erledigten evangelischen Pfarrgemeinden betreffend. (v. K. Ann. Bd. 1. Hft. 3. S. 80.)

Um der Unordnung und Zwietracht, welche in erledigten Pfarrgemeinden durch das Sammeln von Unterschriften für die Bewerber verursacht wird, vorzubeugen, verordnen wir wie folgt:

1) Kein Geistlicher oder Candidat darf vor einer erledigten evangelischen Gemeinde, im Falle er um die Pfarrstelle sich bewirbt, eine sogenannte Gastpredigt halten, ohne vorher unsere Bewilligung dazu bekommen zu haben. Wer dies Verbot übertritt, auf den wird bei der Besetzung der Stelle keine Rücksicht genommen.

§. 356. Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeine, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist [19]), ein Stimmrecht.

---

2) Wenn wir gleich die Wünsche der Gemeinde-Glieder, die Eintracht derselben vorausgesetzt, bei gleicher Würdigkeit und gleichen Ansprüchen der Bewerber, gern beachten, so ist doch das Sammeln von Unterschriften für irgend einen Geistlichen verboten, und alle Vorstellungen dieser Art werden unberücksichtigt zurückgesandt werden.

Wo wir es nothwendig und zweckmäßig finden sollten, das Urtheil einer erledigten Gemeinde über die Bewerber zu hören, da werden wir einen Beamten besonders beauftragen, sie zu vernehmen.

Gegenwärtige Verordnung ist von den geistlichen Vorgesetzten, dem Presbyterium jeder Gemeinde, welche erledigt wird, sogleich in Erinnerung zu bringen, und von dem Letzten den Geistlichen, die vor einer solchen Gemeinde möchten auftreten wollen, vorzulegen.

19) a) Prov. Recht für das Fürstenthum Halberstadt.
Nur die Eigenthümer der in der Parochie belegenen Wohnhäuser haben ein Stimmrecht.

---

b) Rescr. des Justizministers v. 22. Febr. 1802., betreffend die Stimmfähigkeit derjenigen, die nicht Hausväter sind, bei Einziehung einer Predigerstelle.
(Rabe, Bd. 7. S. 59.)

Es ist aus mehrern Gründen die Einziehung der reformirten holländischen Predigerstelle zu N. N. und daß demnach statt 4 nur 3 reformirte Prediger blieben, in Antrag gekommen, und da dermalen 2 reformirte Predigerstellen zu Wesel vacant sind, eine Vernehmung der Gemeine über den Antrag durch den Magistrat verfügt. Dieser hat nun mittelst der abschriftlichen Beilage Nr. I. über die Stimmfähigkeit der Wittwen, großjähriger, jedoch bei ihrer Mutter einwohnenden Söhne und elternlosen Waisen angefragt und von uns darauf dato die ferner copeilich angebogene Bescheidung unter Nr. II. erhalten, welche Ew. Königl. Majestät einzureichen wir nöthig geglaubt haben, weil der Fall im allgemeinen Landrecht nicht ausdrücklich enthalten zu sein scheint. Wir haben aber darum wie geschehen verfügt, weil wir Frauenzimmer für ihre Person in der Regel nicht für fähig halten, in öffentlichen und sich auf ihr Privat-Interesse nicht unmittelbar beziehenden Angelegenheiten ihre Stimmen abzugeben, das canonische Recht auch ähnliche Grundsätze in Kirchen-Angelegenheiten befolgt hat.

Emmerich, den 13. November 1801. Clev-Märkische Regierung.

Beilage Nr. I.

Ew. Königl. Majestät haben uns per Rescr. vom 30. v. M. zu eröffnen geruhet, daß es bei der vorherigen Verfügung vom 2. v. M. sein Bewenden behalte. Bevor wir nun zur Ausrichtung dieses hohen Befehls schreiten können, müssen wir, um nicht Nullitäten zu veranlassen, über den eigentlichen Sinn der Worte: also nur solche, die Hausväter sind, eine allergnädigste Declaration hiemit alleruntherthänigst erbitten, weil wir zweifelhaft sind,

a) ob dadurch Wittwen, welche keinem stimmenden Familienhaupte untergeordnet sind, ausgeschlossen sind?

b) ob großjährige, losledige, gewißermassen eine eigene Oeconomie betreibende, in Bedienung stehende, oder kaufmännische Handthierung ꝛc. ꝛc. treibende, jedoch bei ihren verwitweten Müttern noch in Logis und Kost seiende Gemeineglieder, auf den Fall ihre Mütter qua mulieres keine Stimme haben sollten, als selbstständig stimmfähig sind, selbst mehrere Gebrüder aus einem Hause?
wo nicht,

c) ob großjährige, selbstständige, losledige Waisen, welche keine eigentliche Haushaltung führen, sondern nur bei andern auf Stuben einwohnen, als stimmfähig betrachtet werden mögen?

Da das Allg. Landr. §. 356. Tit. XI. Theil II. jedem Mitgliede der Gemeine, welches nicht einem mitwählenden Familien-Haupte untergeordnet ist,
ein Stimmrecht beilegt; so wissen wir Allerhöchst Derselben Eingangs gedachten Befehl oder nähere allergnädigste Weisung nicht auszuführen, indem wir nicht glauben,
daß gedachte allerhöchste Einschränkung verbotenus zu verstehen sei.

Wesel, den 8. November 1801. Der Magistrat.

Beilage Nr. II.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage v. 8. d. wegen der zu veranstaltenden Vernehmung über die Einziehung der vierten Predigerstelle, lassen Wir Euch bescheiden,
daß Wittwen und Frauenzimmer überhaupt für ihre Personen keine Stimmen abgeben können, Mannspersonen aber, welche keinem mitstimmenden Hausvater untergeordnet, selbst als Hausväter zu betrachten, folglich entweder selbst, oder, falls sie unter Vormundschaft stehen, durch selbige zu stimmen fähig sind.

N. N. den 13. November 1801.
Königl. Preuß. Clev-Märkische Landes-Regierung.

Gutachten der Gesetz-Commission.

Bei der Einziehung einer der reformirten Predigerstellen zu Wesel ist von dem dortigen Magistrat über die Stimmfähigkeit der Gemeindeglieder besonders darüber angefragt worden:

Anhang §. 129. Auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern ist hierbei unter der gedachten Einschränkung die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter[20]) nicht zu versagen.

§. 357. Durch Streitigkeiten über die Befugnisse zum Stimmrechte soll die Wahl niemals aufgehalten werden.

§. 358. Wer entweder selbst schon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeine ausgeübt hat, oder wer zu einer Klasse gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet werden.

---

ob auch Wittwen und unverheirathete Frauenspersonen mitstimmen können?
Wir schränken uns hierauf ein, weil Ew. Königl. Majestät per Rescriptum clementissimum vom 7. December v. J. nur hierüber unser Gutachten zu erfordern geruhet haben. Die Hauptsache scheint uns bei dieser Frage auf der bisherigen Observanz zu beruhen, da wir vermuthen, daß, wenn gleich nicht über die Aufhebung einer Stelle, doch über andere kirchliche Gegenstände mehrmals votirt sein wird, und daß besonders die reformirte Gemeinde sich im Besitz des Wahlrechts befinde, weil sonst, wenn Ew. Königl. Majestät das Wahlrecht zuständen und durch den Beibehalt der nöthigen Prediger die Cura animarum nicht leiden sollte, Höchstdieselben die Einwilligung der Gemeindeglieder bei der Einziehung einer überflüssigen Stelle wohl nicht nöthig erachtet haben dürften.

Sollte nun die Observanz hier nicht entscheiden, so würden wir der unvorschreiblichen Meinung sein:

daß sowohl den Wittwen, als auch den unverheiratheten Frauenzimmern, in so fern letztere nur nicht einem mitwählenden Familienhause untergeordnet sind, die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu versagen sei.

Denn das allgemeine Landrecht setzt bei der einer Gemeinde zukommenden Wahl

Th. II. Tit. 2. §. 356.

als Regel fest, daß sie jedem Mitgliede der Gemeinde zustehe, welches keinem mitwählenden Familien-Haupte untergeordnet ist.

Das Wahlrecht entspringt also aus dem nexu parochiali, die Frau tritt durch die Ehe in das Domicilium mariti, et sicuti, sagt

Boehmer in jure parochiali Sect. III. Cap. 2. §. 26. vidua facta, domicilium mariti retinet, ita et parochiam,

nur muß sie mit ihm nicht verschiedener Religion gewesen sein. War also der Ehemann Mitglied der reformirten Gemeinde, so ist es dessen Wittwe gleicher Religion auch, und aus der päpstlichen Kirchen-Verfassung kann man ihr das Stimmrecht unsers Ermessens nicht absprechen. Eben dies, glauben wir, gilt von einer auswärtigen reformirten Wittwe, welche etwa nach Wesel ihr Domicilium verlegt hätte.

Wir finden auch keinen Grund, unverheiratheten Frauenspersonen, welche keinem mitwählenden Familienhaupt unterworfen sind, die Stimmfähigkeit zu versagen, da das brocardicum, mulier taceat in ecclesia, mit der protestantischen Kirchen-Verfassung nicht mehr stimmt, und nicht abzusehen ist, warum eine alte Jungfer weniger, als ein alter Junggeselle bei dem interessiren soll, was ad curam animarum gehöret. Wir glauben daher unser unmaßgebliches Gutachten dahin abgeben zu können,

daß die Wittwen, in so fern ihre Männer Mitglieder der reformirten Kirchengemeine zu Wesel waren, und sie mit ihnen gleiche Religion haben, ferner auswärtige reformirte Wittwen, welche zu Wesel ihr domicilium errichtet hätten, ingleichen unverheirathete großjährige Frauenspersonen, die keinem mitwählenden Familienhaupte unterworfen sind, zur Stimmgebung durch qualificirte Stellvertreter zu admittiren.

Berlin, den 5. Februar 1802.

Die Gesetz-Commission.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das von der Gesetz-Commission, betreffend die Stimmfähigkeit derjenigen, welche nicht als Hausväter anzusehen sind, bei Einziehung einer der reformirten Predigerstellen zu Wesel unterm 5. d. erstattete Gutachten mit Bezug auf die auf Euren Bericht vom 13. November v. J. Euch vorläufig geschehene Bekanntmachung vom 7. December v. J. mit dem Beifügen in Abschrift hiebei zufertigen, wie Wir dieses Gutachten überall bestätigen, und im übrigen damit einverstanden sind, wie Ihr außer der von der Gesetz-Commission entschiedenen Frage, den Magistrat zu Wesel beschieden habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. Februar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An die Clev-Märkische Regierung zu Emmerich.

20) a) Vergl. die Verordn. v. 13. Novbr. 1801. bei §. 356. des Titels.

b) Dieser Anhangsparagraph ist aus der Entscheidung der Gesetzcommission v. 5. Februar 1802. entnommen. (Rabe, Bd. 7. S. 62.)

§. 359. Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeine, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden.

§. 360. Niemand aber kann ein Stimmrecht sich anmaßen, der zu einer andern als derjenigen Religionspartei gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden soll.

§. 361. Die Festsetzung, wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden soll, kommt den geistlichen Obern zu [21]).

---

21) Der Rechtsweg über die Bestätigung einer Predigerwahl bei obwaltenden Streitigkeiten über die Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.

So erkannt am 10. Januar 1852. von dem Königl. Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenzconflicte, und zwar aus folgenden

Gründen:

Die Competenz der Gerichte zur Entscheidung der Frage:

ob dem Magistrat der Stadt S. als Vorstand der politischen Gemeinde, ein Mitwirkungsrecht bei der Wahl des dritten Predigers und Rektors zu S. zustehe?

ist weder von der Königlichen Regierung zu Arnsberg, noch von dem Provinzial-Consistorium zu Münster bestritten, vielmehr ausdrücklich anerkannt.

Der Competenz-Conflict ist nur hinsichtlich des Klageantrags erhoben, welcher dahin gerichtet ist:

durch richterliches Erkenntniß die Nichtigkeit der auf den Candidaten W. gefallenen, von dem Königlichen Consistorium im Einverständniß mit der Königlichen Regierung bestätigten und für gültig erklärten Wahl auszusprechen.

Der Conflict wird im Wesentlichen auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts §§. 361—364. Thl. II. Tit. 11. gestützt.

In den vorhergehenden §§. werden, nachdem im §. 357. der Grundsatz sanctionirt ist, daß

„durch Streitigkeiten über die Befugniß zum Stimmrechte die Wahl niemals aufgehalten werden soll,"

einige leitende Normen für die Regelung einer Pfarrwahl, bei streitig gewordenem Stimmrecht, vorgeschrieben. Alsdann verordnet

§. 361. Die Festsetzung wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden soll, kommt den geistlichen Obern zu.

§. 362. Die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen Richter.

§. 363. Die nach Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommene Wahl verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächst durch richterliches Erkenntniß das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird.

Im vorliegenden Falle ist die Wahl nach Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommen.

Vor dem Wahlact war die Einsprache des Magistrats erfolgt, aber von dem die Wahl leitenden Superintendenten, Presbyterium und dem Wahlkörper für unbegründet erklärt, und ist diesemnach die Gültigkeit des Wahlacts von dem Königlichen Consistorium und der Regierung anerkannt und deren Bestätigung ausgesprochen. Dieselbe kann daher nach den vorstehend angeführten gesetzlichen Bestimmungen, wie auch die richterliche Entscheidung über das streitige Wahlrecht ausfallen mag — im Rechtswege als nichtig nicht angefochten werden.

Denn das in jenen Gesetzesstellen ausgesprochene Princip

daß die Wahl eines Predigers durch Streitigkeiten über das Wahlrecht niemals aufgehalten, sondern derselben ungeachtet, nach der Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommen, und wenn dieselbe erfolgt, für den gegenwärtigen Fall einer processualischen Anfechtung nicht unterliegen soll,

findet hier seine volle Anwendung. Der klar hervortretende Grund des Gesetzes liegt in der Nothwendigkeit der durch Processe nicht zu suspendirenden Seelsorge, und der Pflicht der Kirchenobern, im Wege der Aufsicht den Nachtheil zu beseitigen, den eine provisorische Stellung des Predigers, sowohl auf dessen Amtswirksamkeit, als auch auf den Geist der Gemeinde ausüben muß.

Nach der Kirchenordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 5. März 1835. §. 34. ff. gehört die Kreis-Synode (Presbyterium) mit dem Superintendenten, zu den Kirchenobern der Kreisgemeinde. Ihr steht nach §. 37. lit. f. die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, in Beziehung auf welche im §. 38. Nr. 4. auch dem Superintendenten besondere Amtsbefugnisse und Verpflichtungen beigelegt sind, zu, und dem Consistorium gebührt, nach §. 2. der Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien, das Bestätigungsrecht der präsentirten Geistlichen.

Das verklagte Presbyterium ist also nicht, wie das Königliche Appellationsgericht zu Hamm in seinem gutachtlichen Berichte anführt, eine Privat-Körperschaft, sondern wie die angeführten Gesetzesstellen mit Evidenz ergeben, im Verein mit dem Superintendenten eine mit wesentlichen Attributionen der Kirchengewalt betraute kirchliche Behörde und in Bezug auf die Wahlen der Prediger, Organ des Consistoriums. Wenn daher das gedachte Appellationsgericht, auf jene Voraussetzung gestützt, den Competenz-Conflict deshalb nicht für begründet erklärt, weil nicht gegen das Consistorium, überhaupt

§. 362. Die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter.

§. 363. Die nach der Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommene Wahl (§. 361.) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächst durch richterliches Erkenntniß Jemandem das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird.

§. 364. Was vorstehend (§. 357—363.) wegen eines über das Stimmrecht gewisser Gemeineglieder entstehenden Streits verordnet ist, gilt, jedoch mit Ausschließung des §. 360., auch in Fällen, wo unter mehreren Patronen das Berufungsrecht streitig wird[22]).

§. 365. Uebrigens findet, bei der von einer Gemeine anzustellenden Pfarrwahl, dasjenige statt, was wegen Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bei Gemeinen überhaupt verordnet ist. (Tit. 6. §. 167., 168.[23]).)

---

nicht gegen eine zur Wahrung von Hoheitsrechten berufene Behörde geklagt worden, so entbehrt die daraus gezogene Folgerung eines genügenden Anhalts. Auch leuchtet es von selbst ein, daß die von dem Consistorium angeordnete, durch den Superintendenten und das Presbyterium geleitete und von dem Consistorium im Vereine mit der Regierung, nach amtlicher Erörterung der Sachlage bestätigte Wahl, insoweit sich die genannten Behörden in gesetzlich geordneter Gliederung daran betheiligten, als ein Gesammtact der kirchlichen Obern hervortritt, und eine gegen die Gültigkeit desselben wider eines der untergeordneten amtlich concurrirenden Organe gerichtete Klage, auch gegen die integrirende amtliche Mitwirkung des Consistoriums gerichtet ist. Ueberdies ist es unzweifelhaft, daß die Behörden, welche den Competenz-Conflict erhoben haben, nach vorstehender Ausführung nur einen Eingriff in ihr eigenes amtliches Ressort und der, innerhalb desselben fungirenden untergeordneten Behörden, abwehren. Ein solcher Eingriff liegt aber darin, wenn die Gerichte die Rechtsgültigkeit eines Actes ihrer Judicatur unterziehen, welchen das Consistorium und die Regierung in ihrer Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörden in Ausübung eines Hoheitsrechts in Bezug auf kirchliche Gegenstände vollzogen haben.

Der Umstand, daß der erwählte dritte Prediger zugleich Rector der städtischen Schule ist, vermag das Gewicht der für den Competenz-Conflict geltend gemachten Gründe nicht zu schwächen. Denn die Causal-Verbindung, in welcher die Wahl des Predigers zu der Uebernahme des Rectorats steht, ist so geartet, daß das letztere dem gewählten und bestätigten Prediger von selbst zukommt. Es besteht darüber keine Differenz der Ansichten, und es ist von dem Magistrat gar nicht behauptet worden, weder daß ihm in Bezug auf die fragliche Predigerstelle ein Patronatrecht zustehe, noch daß irgend ein Rechtsverhältniß bestehe oder bestanden habe, durch welches für ihn die Befugniß begründet werde, zu verlangen, daß dem städtischen Schulrector die dritte Predigerstelle verliehen werde.

Deshalb ist auch, so lange jene Verbindung beider Stellen besteht, der dritte Prediger zugleich zur Uebernahme des Rectorats berechtigt und verpflichtet.

Daraus folgt, daß, wenn die Wahl des Predigers für den gegenwärtigen Fall, wegen Wahlmängel im Proceßwege nicht angefochten werden kann, eine solche Anfechtung auch bezüglich der von jener Eigenschaft untrennbaren Rectorats-Function unstatthaft ist. (Just. Min. Bl. von 1852. S. 67.)

22) Reskript des Just. Min. vom 23. September 1831., daß ein Rechtsverfahren über das Vocationsrecht mehrerer Patrone für den vorliegenden Fall auch dann unzulässig ist, wenn der Fiscus zu diesen Patronen gehört.

Nachdem das Justiz-Ministerium auf den in Sachen des Magistrats zu N. N. wider den Königl. Fiscus vom Königl. Ober-Landesgericht unterm 29. April d. J. erstatteten Bericht mit dem Königl. Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Communication getreten ist, haben beide Ministerien sich darüber vereinigt, daß die von dem gedachten Magistrate angestellte Klage nicht stattfinden kann. Die Vorschrift des §. 364. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. ist nicht, wie das Collegium annimmt, auf den Fall beschränkt, wenn die mehreren Patrone, unter denen das Berufungsrecht streitig ist, zu den Privatpersonen gehören. Der dem Gesetze zum Grunde liegende Zweck, nämlich die bald möglichste Besetzung der Pfarrstelle, unbeschadet des für künftige Fälle auszuführenden Rechts, spricht auch, ganz abgesehen von der Allgemeinheit der Bestimmung, für die Anwendung derselben in dem hier eingetretenen Falle, wenn das Patronatrecht zwischen dem Fiscus und einem Privatmanne streitig ist. Die Regierung handelt bei der Besetzung dieser Stelle nicht als Patron, sondern als Ober-Aufsichtsbehörde, und gegen die von ihr in dieser Eigenschaft getroffene Verfügung findet, nach der ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift, keine gerichtliche Klage statt.

Das (Tit.) hat daher den Magistrat mit der angestellten Possessorienklage per decretum zurückzuweisen ꝛc. (Just.-Min.-Gen.-Act.-G. Vol. II. Fol. 172. — Mannk. a. a. O. Bd. 5. S. 409.)

23) §. 167. Tit. 6. Thl. II. Allg. Landr.
Die Wahl der Vorsteher und Beamten gehört zu den inneren Rechten der Gesellschaft.
§. 168. a. a. O. Sie ist ein Gegenstand der außerordentlichen Zusammenkünfte,

§. 366. Nehmen mehrere Gemeinen an der Pfarrwahl Theil, so sind, wenn nicht ein Vertrag, oder eine seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachte Gewohnheit etwas Anderes bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeine ihre Stimme unter der Hauptgemeine abzugeben befugt.

§. 367. Sind mehrere Pfarrgemeinen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so hat jede solche Gemeine nach der Regel ihre eigene Stimme[24]).

§. 368. Entsteht durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinen keine überwiegende Mehrheit, so müssen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinen, gezählt werden.

§. 369. In allen Fällen, wo keine entscheidende Mehrheit der Stimmen zu finden ist, gebührt den geistlichen Obern die Ernennung unter den mit gleich vielen Stimmen gewählten Personen.

§. 370. Mitglieder blos zugeschlagener Gemeinen nehmen, wenn nicht bei der Zuschlagung nach §. 297. ein Anderes festgesetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Theil.

§. 371. Doch ist, wenn von den übrigen Gemeinen ein Pfarrer gewählt worden, zu welchem der größere Theil der Gastgemeine kein Vertrauen hat, dieses für einen erheblichen Grund, aus welchem letztere auf die Wiederabtrennung antragen kann, zu achten.

§. 372. Uebrigens kommt es, auch bei Pfarrwahlen, der Gerichts-Obrigkeit[25]) des Kirchspiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren, und auf Ruhe und Ordnung dabei zu sehen.

§. 373. Sind in dem Kirchspiele mehrere Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, so gebührt die Wahl-Direction der Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo jede Stimmensammlung geschieht.

Vocation.

§. 374. Demjenigen, welcher von dem Patron, oder der Gemeine zu der erledigten Pfarrstelle rechtmäßig gewählt worden, muß eine schriftliche Vocation zugefertigt werden[26a]).

---

24) Vergl. das Rescr. vom 28. Aug. 1840. bei §. 353.

25) Hierzu bemerkt Koch mit Recht, daß jetzt nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die Ortspolizei-Verwaltung die qu. Functionen auszuüben habe. (Koch, Landr., Bd. 4. S. 258.)

26a) a) Westpreuß. Prov.-Recht, §. 24.
Der Patron ist nicht befugt, durch Bestimmungen in der Vocation, welche in frühern Vocationen nicht enthalten waren, das Verhältniß und das Einkommen des neuen Geistlichen zu dessen Nachtheil ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde, oder zum Nachtheil der Gemeinde ohne Zustimmung der letztern, zu verändern.

b) Rescript des Justiz-Ministers vom 2. August 1824.
Der Justiz-Minister tritt dem Kammergerichte bei, daß nach den §§. 374 – 385. des Tit. erst die ertheilte und angenommene Vocation ein Recht auf die Pfarrstelle gebe.
(Just. Min. Act. Gen. B. 4369. L. R. Nr. 13. Vol. 3. Fol. 50.)

c) Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz von 1828. (Amtsbl. S. 106.)
Den Vocationen für Prediger und Schullehrer soll, wenn sie zur Bestätigung eingereicht werden, eine besondere Erklärung des Neuberufenen, daß er die Berufungs-Urkunde gelesen und angenommen hat, beigefügt werden.

d) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 20. April 1836., betreffend die Ausfertigung der Vocationen zu Pfarrstellen in Beziehung auf das mit letztern verbundene Einkommen. (v. K. Ann. Bd. 20. S. 341.)
Der vorgekommene Versuch, eine Pfarrstelle, durch zu deren Nachtheil von dem Patron bei Ausfertigung der Vocation geschehene Abänderungen der darin über das Pfarr-Einkommen enthaltenen Angaben, zu schmälern, veranlaßt das Ministerium, der Königl. Regierung (dem Königl. Consistorio) eine sorgfältige Prüfung der zur Bestätigung eingereichten Vocation zu empfehlen und anzuordnen, daß in jedem Falle von dem betreffenden Decernenten in den Acten ausdrücklich vermerkt werden soll:
daß die Vocation in dieser Beziehung keine nachtheilige Abänderung enthalte.
Auch andere Abänderungen sind jederzeit bei dem Bestätigungs-Decrete ausdrücklich anzuführen.

§. 375. Wo es bisher gebräuchlich gewesen, daß die Vocation erst nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muß dem Gewählten eine schriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vocation enthält, geschehen [26b]).

§. 376. Die Ausfertigung der Vocation gebührt dem Patrone, und in dessen Ermangelung den Kirchenvorstehern.

§. 377. Die Bestimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene sich über die Annahme der Vocation erklären muß, ist willkürlich, und hängt von dem Gutbefinden der Wählenden ab.

§. 378. Kommt binnen dieser Frist die Erklärung des Berufenen nicht ein, so sind der Patron, oder die Gemeine zu einer neuen Wahl zu schreiten sofort berechtigt.

§. 379. Ist keine Zeit der Erklärung bestimmt, so kann der Berufene die Vocation so lange annehmen, als ihm nicht ein geschehener Widerruf derselben bekannt gemacht worden.

§. 380. Hat er sich aber binnen vierzehn Tagen, nach erhaltener Vocation, über die Annahme derselben nicht erklärt, und sind, nach Verlauf dieser Frist, der Patron und die Gemeine zu einer neuen Wahl geschritten, so hat eine später erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung.

§. 381. Uebrigens gelten von der Annahme der Vocationen die von der Annahme bei Verträgen überhaupt vorgeschriebenen Gesetze. (Thl. I. Tit. 5. §. 78. sqq. [27]).)

---

e) Formular zur Vocation für die evangelischen Geistlichen.

Nachdem durch das am — erfolgte Ableben (Abgang — Resignation) des Pastors N. N. die Pfarrstelle bei der evangelischen Kirche zu N. N. erledigt worden, mir (uns) aber, vermöge des — zustehenden Patronatsrechts, die Fürsorge obliegt, daß die Stelle anderweit mit einem qualificirten Subjecte besetzt werde, so berufe ich (wir) hierdurch und in Kraft dieses, den Predigtamts-Candidaten, Herrn N. N. zu — zeitheriger Prediger N. N. zu —, welcher mir (uns) — von Seiten seiner Kenntnisse und seines sittlichen Charakters bekannt geworden, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte vorgelegt, auch vor der versammelten Gemeinde eine Probe-Predigt mit — Beifall gehalten hat, zum Pfarrer bei der evangelischen Kirche zu N. N.

Es geschieht dies in dem festen Vertrauen, daß der Herr N. N. die Pflichten des demselben hiermit übertragenen Amts als Seelsorger der Gemeinde und als nächster Vorgesetzter der seiner Aufsicht anvertrauten Parochialschule in jeder Beziehung treulich und so, wie er es vor Gott, seinen Vorgesetzten und seinem eigenen Gewissen verantworten kann, erfüllen werde.

Dagegen wird derselbe des an die Stelle geknüpften und in dem beigehefteten Emolumenten-Verzeichnisse angewiesenen Einkommens zu genießen, auch sich bei Beziehung desselben derjenigen Unterstützung zu erfreuen haben, welche er etwa von Seiten des Patrons bedürfen möchte.

Urkundlich ist diese Vocation von mir (uns) unterzeichnet und mit meinem (unserm) Siegel versehen worden.

So geschehen N. N., den — 18 —

Nach einer Verordnung vom 22. Novbr. 1820. soll eben dieses Formular, mutatis mutandis, auch bei Vocationen für evangelische Schullehrer gebraucht werden.

[26b]) Pommersches Provinzialrecht.

Die Vocation wird vor der Prüfung ertheilt.

[27]) §. 78. Alles, was zur Rechtsgültigkeit einer Willens-Erklärung überhaupt gehört, wird auch zur Gültigkeit der Annahme eines Versprechens erfordert.

§. 79. Durch die Annahme eines gültigen Versprechens wird der Vertrag geschlossen.

§. 80. Der Augenblick, in welchem die Annahme gehörig erklärt worden, bestimmt also auch den Zeitpunkt des geschlossenen Vertrags.

§. 81. Handlungen, welche die Annahme des Versprechens voraussetzen, werden einer ausdrücklichen Annahme gleich geachtet.

§. 82. Wenn das, was der eine Theil fordert, oder verlangt, von dem andern bewilligt worden, so bedarf es von Seiten des erstern keiner besondern Annahme.

§. 83. Durch die Annahme kann Niemand mehr Recht erwerben, als von dem Andern angetragen worden.

§. 84. Die Annahme muß unbedingt und uneingeschränkt sein, wenn dadurch der Abschluß des Vertrags erfolgen soll.

§. 85. Geschieht die Annahme nur unter Bedingungen oder Einschränkungen, so kann der Versprechende seinen Antrag zurücknehmen.

§. 86. Verträge können nicht nur persönlich oder durch Bevollmächtigte, sondern auch durch Briefwechsel errichtet werden.

§. 382. Ist die Vocation von Mehrern ausgefertigt, so ist es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen Einen derselben erklärt worden.

§. 383. Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vocation kann ohne erhebliche Ursachen nicht widerrufen werden.

§. 384. Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amts entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zur rechten Zeit angenommenen Vocation zulässig.

§. 385. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Gründe schon vor Erlassung der Vocation vorhanden und bekannt gewesen, oder ob sie erst nachher entstanden, oder zur Wissenschaft des Patrons oder der Gemeine gelangt sind.

Präsentation.

§. 386. Sobald der Berufene die Vocation angenommen hat, muß er den geistlichen Obern der Diöces oder des Departements zur Bestätigung präsentirt werden[28]).

---

§. 87. So weit Personen auf den Grund einer wirklich aufgetragenen, oder einer zu vermuthenden Vollmacht, die Geschäfte eines Andern zu besorgen berechtigt sind, so weit können sie auch Anträge, die ihm geschehen, in seinem Namen annehmen. (Tit. 13. §. 120. sqq.)

§. 88. Außer diesem Fall erlangt durch die Annahme eines Dritten derjenige, welchem das Versprechen geschehen ist, in der Regel noch kein Recht. (Tit. 11. §. 1060.)

§. 89. Ist aber durch die erklärte Annahme ein wirklicher Vertrag zwischen dem Versprechenden und dem Annehmenden zu Gunsten des Dritten geschlossen worden, so finden die Vorschriften §§. 74—77. Anwendung.

28) a) Rescript des Just. Min. vom 24. August 1829., betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsverfahrens über das Bestätigungsrecht des Consistorii bei Vocationen der von dem Patron gewählten Geistlichen.

Das Königl. Ministerium der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten hat den Justiz-Minister von der Klage in Kenntniß gesetzt, welche von den beiden Kirchenpatronen zu N. N. wider den Fiscus, wegen Bestätigung der dem Prediger N. N. als Prediger zu N. N. ertheilten Vocation, angestellt worden ist. Diese Klage findet, wie sie nach Ausweis der br. man. erforderten, hierbei zurückerfolgenden Acten angebracht worden, nicht statt, da die Ausübung des Hoheitsrechts in Bezug auf kirchliche und namentlich lithurgische Angelegenheiten kein Gegenstand eines processualischen Verfahrens sein kann. Hienach ist die ähnliche Klage des hiesigen Magistrats wider das Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg, wegen verweigerter Bestätigung der Prediger N. N. in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 11. Juni 1827. zurückgewiesen worden. Ein Gleiches muß mit der jetzt angestrengten Klage geschehen, und das Königl. Kammergericht wird daher angewiesen, deshalb das Erforderliche zu verfügen und die Acten zu reponiren. (Act. des Justizm. Gen.-C. Nr. 35. Vol. II. Fol. 69. — Mannk. a. a. O. Bd. 5. S. 411.)

---

b) Ausschließung des Rechtsverfahrens über das Bestätigungsrecht des Consistorii bei Vocationen der von einem Patron gewählten Geistlichen.
(v. K. Jahrbücher Bd. 36. S. 138.)

a.

Decretum des Königl. Kammergerichts.

Die von dem Magistrat zu Berlin wider das Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg angestellte Klage, in Betreff des Rechts der Bestätigung der Vocationen der von dem Magistrat gewählten Geistlichen an Kirchen seines Patronats, und der Befugniß, dieselben ohne Genehmigung des Magistrats Unbekannten übertragen zu können, eignet sich zur processualischen Einleitung nicht. Sie ist begründet auf Befugnisse und Rechte, welche in dem Patronat enthalten sein sollen, deren Anerkennung aber in den gesetzlichen Vorschriften sich nirgends bestätigt findet.

Irrthümlich steht der Magistrat das Verhältniß der Prediger seiner Patronatskirchen als ein Privatverhältniß an, bei dem der Vertrag die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in vollem Umfange festsetzen müsse, und übersieht dabei gänzlich die Stellung, in der die Geistlichen als öffentliche Staatsdiener sich befinden. Der §. 568. Tit. 2. Thl. II. des Allg. Landr., auf welchen die Klage Bezug nimmt, redet nach seinen deutlichen Worten nur von Vermögensbeziehungen, in denen der Patron zu der Kirche und ihren Fonds steht. Die Gesetze enthalten aber keine Vorschrift, welche den Patronen die Befugniß gäbe, eine Aufsicht über die Dienstführung der Geistlichen ihrer Patronatskirchen zu führen, noch ihnen irgend eine Einmischung in deren Amtsverwaltung gestattet, ja sie geben ihnen nicht einmal das Recht, willkürlich und ohne Genehmigung der Staatsbehörde über die zur Unterhaltung der Pfarrer anzuweisenden Mittel zu disponiren, und ihr Einkommen, der bisherigen Observanz zuwider, durch

Vertrag höher oder niedriger festzusetzen, noch viel weniger aber das Recht, ihre Amtsführung als Vorgesetzte zu controlliren, und ihrer Aufsicht zu unterwerfen. Eine dergleichen Befugniß würde, bei der großen Collision mit den Rechten, welche der Staat gegen seine Beamten auszuüben hat, nothwendig, um als begründet angesehen werden zu können, ausdrücklicher gesetzlicher Festsetzung und Anerkenntnisses bedürfen, und dürfte aus bloßen Schlußfolgerungen und Rechtsanalogieen nicht können hergeleitet werden. Es ergiebt aber auch schon der Umstand allein, daß die Vocationen der Prediger der geistlichen Staatsbehörde vorgelegt werden müssen, das Recht der Letztern, ihren Gehalt ganz oder theilweise verwerfen oder modificiren zu dürfen, weil sonst diese Vorlegung in eine nicht zu vermuthende leere und völlig überflüssige Form ausarten würde. Die Gesetze haben die geistliche Staatsbehörde nirgends verpflichtet, sich gegen die zur Wahl der Prediger Berechtigten über die Gründe der verweigerten Bestätigung der gewählten Individuen in Erörterungen und Discussionen einlassen zu dürfen, oder gar hierüber den Weg Rechtens gestattet, und wenn nach dem Vortrage auch factisch bisher die geschehenen Wahlen und Vocationen jederzeit confirmirt worden, so läßt sich doch hieraus keine bindende Norm und irgend ein wohl erworbenes Recht für den Magistrat herleiten.

Aus diesen Gründen wird daher die angestellte Klage zurückgewiesen.

Berlin, den 17. August 1829.

Königl. Preuß. Kammergericht.

b.

Decretum eben dieses Gerichtshofes.

Auf das Gesuch des Herrn Justizraths N. N. v. 4. Febr. d. J. in Sachen des hiesigen Magistrats, Klägers, gegen das Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg, Namens des Fisci, Verkl.

Herr Supplicant kann nur auf die Gründe in der Verfügung vom 17. August pr. verwiesen werden.

Die Exemplification mit der Pischon-Deibelschen Sache steht demselben bei der darin ergangenen Allerhöchsten Immediatbestimmung nicht zur Seite, die Instruction des Processes darf daher nicht verfügt werden.

Berlin, den 29. März 1830.

Königl. Preuß. Kammergericht.

c.

Rescript des Justiz-Ministeriums.

Dem Magistrat wird auf die Beschwerde v. 8. d. M. gegen das Kammergericht, wegen geschehener Zurückweisung der wider das Consistorium der Provinz Brandenburg angestellten Klage zur Resolution ertheilt, daß die Bestätigung der Vocationen der Prediger, man mag dieselbe als Ausfluß der Staatshoheit oder als Episcopal-Recht ansehen, nach den Grundsätzen sowohl der evangelischen Kirchenverfassung, als der Landesgesetze, überall nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sein, und daß daher darüber, ob das Consistorium der Provinz Brandenburg das Recht hat, in einzelnen Fällen die Bestätigung ganz zu versagen, oder in der vorgelegten Form sie zu verwerfen und sie anders modificirt zu verlangen, der Weg Rechtens nicht zugelassen werden kann. Die Behauptung des Magistrats, daß das Consistorium seine Befugnisse überschritten habe, kann demzufolge nur im Wege der Beschwerden bei den vorgesetzten Behörden erledigt werden, und ist dieser Weg bereits fruchtlos versucht worden, so steht den Beschwerdeführern der Weg zur Allerhöchsten Person Sr. Majestät des Königs offen. Mit Recht ist daher die Klage vom Kammergericht durch die Decrete v. 17. Aug. v. und 29. März d. J. zurückgewiesen worden, und der Justiz-Minister kann mithin dem Antrage des Magistrats nicht willfahren.

Berlin, den 20. Juli 1830.

---

c) Rescript des Ober-Kirchenraths vom 8. Juli 1854., betreffend die Ausübung des kirchlichen Confirmationsrechts bei der Besetzung von Pfarrstellen Privatpatronats. (Actenstücke, Heft VII. S. 18.)

Dem Königl. Consistorium theilen wir anliegend Abschrift einer Verfügung an das Königl. Consistorium zu Stettin,

betreffend die Ausübung des kirchlichen Confirmationsrechts bei der Besetzung von Pfarrstellen Privat-Patronats,

zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken mit, daß die hier ausgesprochenen Grundsätze in einem anderen Falle auch die Billigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben.

Anlage.

Aus dem, über die Besetzung der ersten Pfarrstelle zu N. N., unterm 28. März v. J. erstatteten Berichte, haben wir die Meinungsverschiedenheit ersehen, welche bei der Berathung dieser Angelegenheit im Königl. Consistorium hervorgetreten ist.

Die abweichenden Ansichten knüpfen sich hauptsächlich an die Frage, ob und wiefern bei Ausübung des kirchlichen Confirmationsrechts in Ansehung der Besetzung von Pfarrämtern die Prüfung nicht allein auf die Formgültigkeit der von Privat[illegible] Corporationen oder Gemeinden getroffenen Wahlen und die allgemeine Fähigkeit der Berr[illegible] eines geistlichen Amtes, sondern

§. 387. Die Präsentation muß von dem Patrone, und wo deren mehrere sind, von allen geschehen, welche zur Theilnehmung an der Wahl und Vocation berechtigt sind.

§. 388. In Ermangelung von Patronen geschieht die Präsentation durch die Vorsteher.

§. 389. Der Präsentation muß eine Abschrift der ertheilten oder noch zu ertheilenden Vocation, ingleichen das Protocoll über die Probe- oder Gastpredigt beigelegt werden.

§. 390. In allen Fällen, wo eine Wahl der Gemeine stattgefunden hat, ist auch die Beilegung des Wahlprotocolls erforderlich.

§. 391. Wird von den geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden, so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen[29]).

---

auch auf die speciellen Verhältnisse der zu besetzenden Stelle und des betreffenden Ortes, so wie auf die besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten des ausersehenen Candidaten sich zu richten habe. Diese Frage ist bereits früher in Fällen, die sowohl älterer als neuerer Zeit angehören, entstanden und dahin erledigt worden, daß der Kirchenbehörde die Befugniß nicht abgesprochen werden könne, einer formell gültigen und auf einen mit der allgemeinen Wählbarkeit versehenen Candidaten gerichteten Präsentation dennoch aus sachlichen, in den besonderen Verhältnissen der Gemeinde oder des Designaten liegenden Gründen, die Bestätigung zu versagen.

Die Ablehnung einer Bestätigung in Fällen solcher Art, wenngleich dieselbe um das Präsentationsrecht der Patrone und wahlberechtigten Corporationen nicht in einer, seine Bedeutung beeinträchtigenden Art zu beschränken, nur als Ausnahme zur Anwendung kommen kann, wird demgemäß als außerordentliche Maßregel des Kirchenregiments in dringenden Fällen für zulässig und in dessen Recht und Pflicht liegend angesehen werden müssen.

In Befolgung dieses Gesichtspunktes ist in Fällen einer einleuchtenden und schweren Nachtheil drohenden Unangemessenheit der Präsentation die Confirmation zu versagen.

Indem wir dem Königl. Consistorium die Beachtung der vorstehenden Bemerkungen zur besonderen Pflicht machen, fügen wir noch hinzu, daß namentlich bei Besetzung einflußreicherer Pfarrämter, beispielsweise bei der Ernennung zu der oberen Pfarrstelle in einer Stadt, auf die richtige Anwendung des angedeuteten Grundsatzes die erforderliche Sorgfalt zu verwenden ist.

Um in Fällen, wo nach den angegebenen Rücksichten die Versagung einer Bestätigung in Frage kommt, für den desfallsigen Beschluß eine durch specielle Prüfung gesicherte Grundlage zu gewinnen, wird, neben der Beachtung der Thatsachen, welche in der bisherigen Amtsführung des Designaten für die Beurtheilung der, gegen seine Tüchtigkeit zur Uebernahme einer einflußreicheren Pfarrstelle entstehenden Bedenken sich darbieten, zweckmäßig auch von der Abhaltung eines besonderen Colloquiums mit ihm oder einer außerordentlichen Visitation seiner bisherigen Gemeinde Gebrauch gemacht werden können.

Indem wir uns darauf beschränken, vorstehend die allgemeinen Gesichtspunkte angedeutet zu haben, welche bei Erledigung von Confirmationsfällen der in Rede stehenden Art zu beachten sind, überlassen wir dem Königl. Consistorium davon nach pflichtmäßigem Ermessen die Anwendung auf die im Berichte vom 28. v. M. vorgetragene Angelegenheit zu machen.

Berlin, den 7. Juni 1854.

Evangelischer Oberkirchenrath.

von Uechtritz.

29) a) Rescript des Staatsministeriums vom 31. Juli 1820., mitgetheilt durch die Verordnung des Königl. Oberpräsidiums zu Münster vom 20. Octbr. 1820., die Ordination und Anstellung derjenigen Theologen, welche in ihrer Maturitäts-Prüfung nur das Zeugniß Nr. III. erhalten haben, betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 4. S. 765.)

Es wird hierdurch eine Verfügung des hohen Staats-Ministerii v. 31. Juli c. zur öffentlichen Kunde gebracht, durch welche bestimmt wird, daß diejenigen Theologie-Studirenden, welche in ihrer Maturitäts-Prüfung das Zeugniß Nr. III. erhalten haben, und mit diesem Zeugnisse ihre theologischen Studien beginnen wollen, zwar nicht daran gehindert werden sollen, aber das Placitum zu ihrer dereinstigen Ordination und Anstellung als Geistliche nur auf besondere Verfügung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten, und nicht ohne neue Prüfung erhalten können.

---

b) Vergl. Rescr. v. 20. Juli 1830. bei §. 386. des Tit.

---

c) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 10. Juni 1835., die Berufung von Geistlichen des Auslandes zu inländischen geistlichen Stellen betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 19. S. 388.)

Das Ministerium findet die in dem Bericht v. 4. Febr. d. J. vorgeschlagene Maßregel, nach welcher das Königl. Consistorium, um der Bestimmung ad B. 3. der die Organisation der Königl. Consistorien und Regierungen betreffenden Allerh. Cab. Ordre v. 31. Decbr. 1825. nachzukommen, die Absicht hat, in den Fällen, wo von einzelnen Patronen Geistliche von außerhalb Landes auf inländische geistliche

§. 392. Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subject vorgeschlagen hat, selbst ein Geistlicher, so verliert er für diesen Fall sein Präsentationsrecht, und die Besetzung der Pfarre geschieht durch die geistlichen Obern.

§. 393. Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb sechs Monaten von Zeit der Erledigung geschehen.

§. 394. Ist der Pfarrer auswärts verstorben, so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder den Kirchenvorstehern bekannt geworden.

§. 395. Während der Vacanz muß der Gottesdienst in der Pfarrkirche, auf Veranstaltung des Erzpriesters oder Kreisinspectors, durch dazu qualificirte Personen versehen werden[30a]).

Stellen berufen werden, mit letzteren zuvörderst ein förmliches Colloquium pro munere abzuhalten, um darnach über die Anstellungsfähigkeit sich auszusprechen, allerdings nothwendig, und wird das Königl. Consistorium hierdurch ermächtigt, diese Maßregel für die Zukunft überall in Anwendung zu bringen.

d) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 16. Octbr. 1840., wegen Einstellung der zeitherigen Anfragen vor Anstellungen in Beziehung auf politische Integrität. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 435.)

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerh. Cab. Ordre v. 10. Aug. d. J. bei allgemeiner Begnadigung aller verurtheilten oder in Untersuchung befindlichen politischen Verbrecher unter Anderen auch allen Denjenigen, welchen die Anstellungsfähigkeit abgesprochen war, solche wieder zu verleihen geruht haben, und in Folge dessen, wie den Königl. Oberpräsidien, Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, Regierungen und wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen bereits durch den Circular-Erlaß der Königl. Ministerial-Commission v. 29. Aug. d. J. bekannt gemacht worden, die bei dieser Behörde vor jeder Prüfung, Anstellung und Beförderung bisher zu haltenden Anfragen nicht ferner Statt finden, nimmt auch das unterzeichnete Ministerium die von ihm in Bezug hierauf erlassenen Verfügungen, namentlich diejenige vom 11. Novbr. 1834. hierdurch zurück, und entbindet die Königl. Oberpräsidien, Consistorien und Provinzial-Schulcollegien, Regierungen und wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen von der ferneren Befolgung derselben.

30a) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 22. März 1847., die interimistische Verwaltung erledigter Pfarrämter betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 250.)

Das dortige Königl. Consistorium hat, unter Mittheilung der von der Königl. Regierung an dasselbe gerichteten Schreiben v. 31. Octbr. v. J. u. 12. Febr. d. J., an mich berichtet, und gebeten, die Competenz des Consistoriums zur Disposition über die Einkünfte der Pfarrstellen während der Vacanz anzuerkennen. Ich habe diesen Antrag sorgfältig erwogen und nehme ich davon Veranlassung, die Königl. Regierung auf folgende Momente hinzuweisen.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß die Bestimmung, in welcher Art und Weise ein vacantes Pfarramt vertretungsweise versehen werden soll, dem Consistorium ressortmäßig zusteht. Der gewöhnlichen Regel nach wird bei Einzelpfarrstellen die Vertretung durch einen Zirkel der benachbarten Geistlichen geführt; befinden sich an einer Kirche mehrere Geistliche, so fällt die Vertretung des einen unter ihnen ganz oder theilweise seinen Collegen anheim. Die Frage aber, ob diese gewöhnlichen Aushilfsmittel in einem besonderen Falle ausreichen, oder ob durch Abordnung eines besondern Hilfsgeistlichen, oder sonst, während der Vacanz eine wirksamere geistliche Vertretung geschafft werden muß, unterliegt der ressortmäßigen Prüfung und Entscheidung des Consistoriums.

Es ist ferner ebenso unbezweifelten Rechtens, daß die Einkünfte einer Pfarrstelle, so wie dieselben während der ordentlichen Besetzung der Pfarrstelle zum Unterhalt des Geistlichen dienen, eben so auch während der Vacanz — so weit nicht den Erben und Gnadenberechtigten des letzten Pfarrers ein zeitweiser Genuß derselben zugesichert ist — vorzugsweise und zunächst dazu verwendet werden müssen, die Pflege des geistlichen Amts in der Gemeinde zu erhalten. Es ist dies eben der ordentliche und stiftungsmäßige Zweck der Pfarreinkünfte, die Amtswirksamkeit eines Geistlichen in der Gemeinde dauernd zu sichern, und nur ausnahmsweise, wenn während der Vacanz eine Ersparung eintritt, fließt der ersparte Betrag zu andern Zwecken, wie in Wittwenkassen, zum Pfarrvermögen, oder in die Kirchenkasse. Das Recht dieser Institute ist nur ein subsidiares. So bestimmt es der §. 852. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr.

Aus diesen beiden Rechtssätzen ergiebt sich der Umfang der Competenz des Consistoriums und der Regierung von selbst.

Dem Consistorium steht die Befugniß zu, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Vertretung der erledigten Pfarrstelle geführt werden soll, es hat die geeigneten Personen zur Uebernahme der Vertretung auszuwählen, denselben den erforderlichen Auftrag zu ertheilen, und die Entschädigung zu arbitriren, welche denselben für ihre Mühwaltung zugestanden werden muß. Ueberfleigt dieser Betrag nicht die Summe der nach Befriedigung der auf ein Sterbequartal resp. auf ein [illegible] berechtig-

§. 396. In der Regel sind bei Pfarrkirchen, wo nur ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer derselben Inspection, nach der Anweisung des Erzpriesters oder Inspectors, gegen die hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarre, dazu verpflichtet [30b]).

§. 397. Auch bei Kirchen, wo mehrere Geistliche sind, findet eine solche Vertretung der vacanten Stelle statt, wenn nach dem Befinden des Inspectors die übrigen Geistlichen die Arbeit allein nicht bestreiten können.

Devolutionsrecht.

§. 398. Kommt die Präsentation innerhalb sechs Monaten nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht oder nicht zugestanden worden; so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim.

§. 399. Wenn ein hiernächst bei der Prüfung untauglich befundenes Subject präsentirt worden, und darüber die gesetzmäßige Frist verlaufen ist, so kommt, außer dem Falle §. 392., dem Präsentirenden noch eine Nachfrist von sechs Wochen zu statten.

§. 400. Muß nach §. 343. die Gemeine dem Patron Subjecte zur Auswahl vorschlagen, oder muß, nach §. 340., 342. ein solcher Vorschlag der Gemeine von dem Patron geschehen, so fällt nur das Recht desjenigen, welcher in seiner Obliegenheit säumig gewesen ist, den geistlichen Obern anheim.

§. 401. So lange die geistlichen Obern von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht haben, können der Patron oder die Gemeine das Versäumte nachholen.

§. 402. Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheimfällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjects die allgemein gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Ordination.

§. 403. Ist der Präsentirte bestätigt [31]), so muß ihm die Ordination [32]), wenn er sel-

---

ten Personen etwa ersparten Vacanz-Einkünfte, so befindet sich die Königl. Regierung nicht in der Lage, weder nach ihrer Stellung als aufsichtsführende Behörde über die Verwaltung des Pfarrvermögens der Verwendung dieser Ersparnisse zu dem gedachten ordnungs- und stiftungsmäßigen Zwecke zu widersprechen, noch auch Namens der nur subsidiarisch berechtigten Wittwen-, Pfarr- und Kirchenkassen das zur Erreichung des principalen Bestimmungszweckes von der kompetenten Behörde festgestellte Bedürfniß zu verkürzen. Die ꝛc. wird daher in solchen Fällen auf Ersuchen des Consistoriums den von demselben arbitrirten Betrag der Vertretungskosten aus den Pfarreinkünften zahlen zu lassen, sich nicht entbrechen können.

Bieten dagegen die Ersparnisse der Pfarrvacanz keine genügende Mittel, um die Kosten einer nothwendig gewordenen außerordentlichen Vertretung zu decken, und sollen andere kirchliche Fonds, z. B. die Kirchenkassen, hinzutreten, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß die Verwalter und Vertreter dieser Fonds, die aufsehende Behörde mit einbegriffen, auch ihrerseits diese Verwendung als zulässig oder nothwendig anerkennen.

Das Consistorium würde also in diesem letzteren Falle zuvor die Zustimmung der ꝛc. zu einer derartigen Verwendung aus den unter der Aufsicht der ꝛc. stehenden Fonds einzuholen haben; während in dem ersteren Falle, wenn die Verwendung lediglich aus den Ersparnissen der vacanten Pfarreinkünfte erfolgen soll, diese Zustimmung schon unmittelbar im Gesetze (§. 852. II. 11.) liegt.

Endlich folgt hieraus, daß, wenn das Consistorium Veranlassung findet, eine Verwendung der Ersparnisse der Pfarrvacanz zu andern, als zu dem unmittelbar durch das Gesetz genehmigten Zwecke der Vertretung zu wünschen, beispielsweise zu einer Melioration des Pfarrguts, ihm die Competenz nicht zusteht, über eine solche Verwendung unmittelbar und allein Bestimmung zu treffen, sondern daß ihnen nur überlassen ist, über eine solche Verwendung mit der ꝛc. in Communication zu treten und deren ressortmäßige Beschließung darüber zu veranlassen.

Nach diesen Gesichtspunkten werden alle hierher gehörigen Fragen leicht ihre Erledigung finden.

30b) Prov. Recht für das Fürstenthum Halberstadt. Eine Vergütigung wird nicht geleistet.

31) Circular-Erlaß des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 18. Juni 1831.
Bei Nachsuchung der Bestätigung oder der Anstellung selbst müssen die Candidaten zu geistlichen und Schulämtern, außer ihren Wahlfähigkeitszeugnissen, auch ihre Candidatenprüfungs-, akademische und Schulzeugnisse vorlegen.

32) a) Verordn. des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 19. März 1827.
Vom Tage der Ordination eines Geistlichen an wird die Dienstzeit gerechnet, wenn auf Auszeichnung desselben bei seiner eintretenden Amtsjubelfeier angetragen werden sollte.

dige nicht wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amts schon erhalten hat, verliehen werden [33]).

Einweisung.

§. 404. Der erwählte und bestätigte Pfarrer muß in sein Amt und zu allen Verrichtungen desselben ordentlich eingewiesen werden [34]).

---

b) Publicandum des Königl. Consistoriums zu Breslau v. 5. März 1833.
Den Ansuchen um die Ordination für einen vocirten Candidaten bei dem Königl. Consistorio müssen die Superintendenten und Superintendenturverweser die von der Königl. Regierung bestätigte Vocation nebst allen, die Qualificationsführung und Anstellbarkeit des Vocirten nachweisenden Attesten beilegen.

c) Vergl. die Verordn. v. 12. Juli 1848.

d) Die Ordination kann bei solchen Candidaten, welche als Hilfsprediger ohne Zusicherung der Nachfolge angestellt werden, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums erfolgen.

33) Vergl. Nr. 22. der Instruction f. d. General-Superintendenten v. 14. Mai 1829., S. 193. des Buches.

34) Diensteide:

A. der evangelischen Geistlichen.

a) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam v. 24. April 1835., die Normirung der Diensteide der Geistlichen und Schullehrer betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 19. S. 386.)

Das Königl. Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat auf vorgekommene Veranlassung sich dahin entschieden, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. November 1833. (G. S. de 1833. S. 291.) in Betreff der für die Diensteide der Civilbeamten normirten Formel, auf Schullehrer so wenig, wie auf Geistliche anzuwenden sei, und daß es daher bei der ältern, durch die Bestimmung vom 24. April 1815. für die Diensteide der Geistlichen und Schullehrer vorgeschriebenen Formel (Amtsblatt de 1815. Stück 23. S. 151.) verbleibt. (Anl. a.)
Es wird dies hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

a.

Nach der unterm 24. April c. ergangenen Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern sollen künftig alle protestantische Geistlichen bei ihrer ersten Einführung in ein Predigtamt, und sämmtliche Lehrer an öffentlichen Erziehungs- und Schulanstalten aller Grade, an protestantischen sowohl als katholischen, wenn sie das erstemal ein öffentliches Schulamt antreten, nachdem ihnen die Pflichten desselben bekannt gemacht worden, einen Amtseid leisten. Die hierzu vorgeschriebenen Formulare sind folgende:

Formular
zum Diensteide für die protestantische Geistlichkeit.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeine N. berufen worden bin, in diesem und in jedem andern geistlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden möchte, ich, sowie es einem Diener der christlichen Kirche (und des Staats) geziemt, Sr. Königl. Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem Allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königl. Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, soviel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohl bekannten Pflichten des mir anvertrauten Amts mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeine als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen.
Alles, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum!

Formular
zum Diensteide für die Schullehrer.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum Lehrer an der Schule (dem Gymnasio) N. N. berufen und bestellt bin, ich sowohl in diesem, als auch in jedem andern Amte, zu welchem ich in's künftige berufen werden mögte, Sr. Königl. Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem Allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königl. Hause, treu und gehorsam sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, alle meine Amtspflichten nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen des Staats und der von ihm verordneten Obrigkeit gewissenhaft erfüllen, die mir anvertraute Jugend nicht nur wissenschaftlich zu bilden, sondern auch) zu gottesfürchtigen, guten und verständigen Menschen zu erziehen, mit Ernst und Eifer bemüht sein, auch selbst ein christliches und erbauliches Leben führen will, wie es einem rechtschaffenen Lehrer geziemt; alles, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum!

§. 405. Die Einweisung wird, der Regel nach, durch den Erzpriester oder Kreisinspector vollzogen[35]).

Bei Vereidung katholischer Schullehrer:
alles, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!
Bei weiterer Beförderung der Prediger und Schullehrer ist ihnen, mit Zurückweisung auf ihren ersten Eid, das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amtes abzunehmen.
Indem wir vorstehende Bestimmung bekannt machen, fordern wir sämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren auf, hiernach auf's Pünktlichste zu verfahren.
Potsdam, den 20. Mai 1815.
Königl. Kurmärkische Regierung.

---

b) Allerh. Cab.-Ordre v. 8. April 1850.
Auf den Bericht der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen vom 25. März d. J. genehmige Ich hierdurch, daß, in Gemäßheit der durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. veränderten Stellung des Staats zur Kirche, in der durch Verfügung vom 24. April 1815. vorgezeichneten Eidesformel für die evangelischen Geistlichen, an der Stelle, welche lautet: „so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt," die Worte: „und des Staats" in Zukunft wegfallen.
(Actenstücke aus der Verwaltung d. Abth. d. Minist. der geistl. Angelegenheiten, für die inneren evangel. Kirchensachen S. 55.)

---

c) Schreiben des Min. d. g. Ang., Abth. f. d. inn. evangel. Kirchensachen v. 13. Mai 1850.
In Verfolg unseres Erlasses vom 18. Februar d. J., betreffend die Vereidigung der evangelischen Geistlichen, benachrichtigen wir das Königliche Consistorium hierdurch, daß des Königs Majestät durch die in Abschrift hier beigefügte Allerhöchste Ordre vom 8. April d. J. zu genehmigen geruht haben, daß, in Gemäßheit der durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850. veränderten Stellung des Staats zur Kirche, in der durch Verfügung vom 24. April 1815. vorgezeichneten Eidesformel für die evangelischen Geistlichen, an der Stelle, welche lautet: „so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt," die Worte: „und des Staats" in Zukunft wegfallen.
Das Königliche Consistorium hat hiernach in künftigen Vereidigungsfällen evangelischer Geistlichen zu verfahren.
(Actenstücke aus der Verwaltung der Abth. des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten, f. d. inn. evangel. Kirchensachen S. 55.)

---

d) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg v. 3. Decbr. 1834.
Zu den Vereidigungsprotocollen der Pfarrer und Schullehrer, sofern der Eid von den nächsten Dienstvorgesetzten, also von der Diöcesanbehörde und resp. von dem Ortspfarrer abgenommen wird, ist kein Stempel erforderlich.

---

e) Rescr. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 5. Juli 1838., die Vereidigung der evang. Pfarrer betreffend. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 640.)
Ew. Hochw. erwiedere ich auf die Anfrage vom 29. März c. ergebenst, daß ich bei dem aufgestellten Grundsatze kein Bedenken finde, wonach ein evangelischer Pfarrer, wenn er früher den Staatseid noch nicht geleistet hat, bei seiner Einführung in ein neues Pfarramt auf denselben verpflichtet werden muß; denn dieser Grundsatz ergiebt sich aus der Ew. Hochw. unter dem 1. Juni 1835. mitgetheilten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Febr. ej. a., wenn man die allgemeinen Bestimmungen, nach welchen auch die Geistlichen einen Diensteid zu leisten haben, damit in Verbindung bringt. Ew. Hochw. überlasse ich, die Königl. Regierung zu Düsseldorf auf den beigehend mit den Anlagen zurückerfolgenden Bericht hiernach mit Bescheid gefälligst zu versehen.
Dieses Rescr. dürfte jedoch durch die Cab. Ordre v. 8. April 1850. für aufgehoben zu erachten sein.

B. Der katholischen Geistlichen.

Rescr. d. Justiz-Min. v. 10. Decbr. 1810., betreffend die Abnahme des Homagial- und Unterthänigkeitseides. (Rabe, Bd. 10. S. 493.)

Auszug:

Dagegen leisten Prälaten, Capitel, Klöster, Geistliche, die nicht als Gutsbesitzer, sondern ratione officiorum et beneficiorum, Huldigungs- oder Unterthänigkeits-Eide zu leisten haben, künftighin solche Eide, nach erhaltener Königlichen Nomination oder Königlichen Placet, vor den Regierungen, und kommen nicht eher zu irgend einem Genuß.
Der Homagialeid wird indessen von den katholischen Geistlichen nicht mehr geleistet.

35) a) Circular-Verordnung d. Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. v. 3. Jan. 1833. (Amtsbl. v. 1833.)
Zu den Introductionsverhandlungen ist bei der ersten Anstellung eines Predigers ein Stempelbogen

§. 406. Die Kosten der Vocation, Präsentation und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wo nicht besondere Provinzial-Verordnungen ein Anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche und in deren Ermangelung, von der Gemeine bestritten werden [36]).

---

nicht erforderlich, weil jedesmal bei Vereidigung eines neuen Predigers ein Stempelbogen von 15 Sgr. zu der über die Vereidigung aufzunehmenden Verhandlung adhibirt wird. Bei stattfindenden Versetzungen der bereits im Amte gewesenen Geistlichen aber soll zu den diesfallsigen neuen Introductions-Verhandlungen der gesetzliche Stempel von fünfzehn Silbergroschen genommen werden.

---

b) Rescr. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 9. November 1836., die Introduction der Geistlichen betreffend. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 959.)

Das Ministerium hat die von Euer Excellenz unter dem 20. September c. gemachten Vorschläge zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Introduction der Geistlichen beider Confessionen in ihr Amt in nähere Erwägung gezogen, und findet sich zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt:

1) Was zuvörderst das Auseinandersetzungsgeschäft zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben betrifft, so zerfällt solches in zwei besondere Verhandlungen, nämlich
   a) in die Uebergabe des Pfarr-Inventariums, des Archivs rc. und
   b) in die Abrechnung zwischen dem neuen und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben hinsichtlich der Einkünfte an Naturalien, Feldwirthschaft, Gartennutzungen, Holz u. dgl.

Das Geschäft ad a. muß durch einen Commissarius bewirkt, und von diesem die erfolgte Uebergabe des Inventariums und Archivs gehörig bescheinigt werden.

Das Geschäft ad b. dagegen ist seiner Natur nach Privatsache. Doch ist es ersprießlich, daß ein Sachverständiger die Verhandlung leite und regulire.

2) Hinsichtlich der Ableistung des Homagial-Eides Seitens des in sein Amt einzuführenden Pfarrers muß es bei dem verbleiben, was die an die Königl. Regierungen, Provinzial-Consistorien und General-Superintendenten erlassene Circular-Verfügung vom 4. Februar d. J. (Annal. 1836. S. 112.) festsetzt, nach welcher die Vereidung vor der betreffenden Regierung (in pleno collegii) erfolgen soll.

3) Statt der von Euer Excellenz in Vorschlag gebrachten Form bei Aushändigung der Vocation an den neuen Pfarrer, findet das Ministerium es angemessener, daß, nachdem die ganze Handlung mit einem hiezu geeigneten Kirchengesange eröffnet worden, der geistliche Commissarius, nach einem kurzen Gebete und einigen einleitenden Worten, den Kirchenpatron, oder dessen Stellvertreter, zur Uebergabe der Vocation auffordere, und, wenn diese erfolgt ist, die eigentliche Einweihung in das Amt bewirke.

36) a) Prov.-Recht der Churmark Brandenburg.

Die durch die Präsentation und Prüfung, so wie durch die Vocation und deren Bestätigung entstehenden Kosten trägt der Berufene, so wie seine Reisekosten allein; die durch die Ordination entstehenden Kosten, mit Einschluß der Transportkosten, werden von der Gemeine, oder aus den Kirchen- oder Kämmerei-Mitteln, so wie es an jedem Orte die Observanz mit sich bringt, und die Introductionskosten aus den Kirchen- oder Kämmerei-Mitteln, gleichfalls nach jedes Orts Observanz, bezahlt. Die Kosten, die durch die Zuziehung der Gerichtsperson zur Regulirung der Auseinandersetzung des angehenden Pfarrers mit dem abgehenden oder dessen Erben entstehen, tragen die beiden auseinanderzusetzenden Theile jeder die Hälfte.

Die Gebühren des Introducirenden, für die Introduction eines Predigers auf dem Lande, betragen Zwei Thaler, bei der Mutterkirche, und Einen Thaler bei jeder Filialkirche; in den Städten aber, wo nicht die Observanz etwas Anderes mit sich bringt, für den ganzen Act Vier Thaler.

Behufs der Abholung des Introductions-Commissarii zur Introduction, und zur Rückreise desselben, müssen die Parochial-Gemeinen, sowohl auf dem Lande als in Städten, die Fuhren stellen, wenn nicht observanzmäßig etwas Anderes festgestellt ist.

Auch zur Abholung des zu introducirenden Pfarrers, seiner Familie und seiner Effecten, müssen in gleicher Art die Fuhren gestellt werden, jedoch nur innerhalb der Königlichen Lande, und nicht weiter, als zehn Meilen oder zwei Tagereisen.

---

b) Provinzial-Recht für Ostpreußen. Zusatz 179.

§. 1. Die zur Einweisung eines neuen Predigers nöthigen Personen werden von der Gemeine herbeigeholt und zurückgeführt.

§. 2. Der neue Prediger trägt nicht blos die Kosten der Prüfung und Ordination, sondern auch der Vocation und Präsentation; dagegen erhält der lutherische Prediger an denjenigen Orten, wo es bisher üblich gewesen ist, die sogenannten Mantelgelder, bei welchen sowohl in Absicht der Summe, als des dazu verpflichteten Fonds, die Observanz eines jeden Orts zur Richtschnur dient.

§. 3. Bei Versetzung eines Predigers zu einer andern Kirche werden die Mantelgelder, die der neu angesetzte Prediger erhält, von derjenigen Kirche getragen, bei der und durch welche die Vacanz entstanden ist; wenn sie bei dieser Kirche bisher üblich gewesen sind.

§. 407. Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen.

§. 408. Auch muß, der Regel nach, der neue Pfarrer sich auf seine eigenen Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben [37a]).

---

§. 4. Die Beköstigung der zur Einweisung erforderlichen Personen muß der neue Prediger besorgen, wofür er bei den Kirchen, wo es hergebracht ist, die dazu ausgesetzte Summe aus der Kirchen-Kasse erhält.

§. 5. Zehn Meilen weit ist die Gemeine den lutherischen Pfarrer mit seiner Familie und seinen Effecten zu holen schuldig.

§. 6. Die römisch-katholischen Pfarrer im Ermlande, müssen auch in einer weiteren Entfernung, jedoch nicht außer den Grenzen der Diöces, abgeholt werden.

§. 7. Bei den reformirten Königlichen Patronat-Kirchen trägt der Berufene die Kosten der Prüfung, der Ordination, der Vocation und Präsentation, die Kosten der Einweisung aber die Kirche. Der Berufene muß sich auf eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung begeben. Inwiefern eine Erstattung aus der Kirchen-Kasse ganz oder zum Theil stattfinde, dies hängt von den jedesmaligen Umständen der Kasse und von der Bestimmung des Kirchen-Directorii ab.

---

c) Provinzial-Recht für Westpreußen, §. 25.

Der neue Pfarrer muß außer den Kosten der Prüfung und Ordination auch diejenigen der Vocation, Präsentation, Bestätigung und Einweisung tragen.

Provinzial-Recht für Westpreußen, §. 26.

Den Introductions-Commissarien werden durch Fuhren, welche die Gemeinde stellt, herbeigeholt und zurückgebracht, die bei der Einweisung Hilfe leistenden benachbarten Geistlichen müssen sich auf eigene Kosten einfinden, der neue Pfarrer aber muß für ihren Unterhalt sorgen.

---

d) Provinzial-Recht für Pommern.

An Kosten der Prüfung und Ordination werden, wenn die Kirche arm ist, acht Thaler, von den übrigen Kirchen aber zehn Thaler; außerdem aber an Einweihungskosten drei Thaler aus Kirchenmitteln bewilligt. Die übrigen Kosten muß der neue Pfarrer tragen. §§. 2. u. 6. des Reglem. v. 6. Mai 1734.

---

e) Provinzial-Recht für das Fürstenthum Halberstadt.

Die Kosten der Wahl und der Einführung werden zur Hälfte von der Kirche und zur Hälfte von der Gemeinde bezahlt.

---

f) Die Introductionsgebühren müssen von dem Prediger aus eigenen Mitteln getragen und an den introducirenden Superintendenten entrichtet werden. (v. K. Ann. Bd. 9. S. 591. u. S. 594.)

---

g) Rescr. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 14. Decbr. 1837., betreffend die Aufbringung der Diäten und Fuhrkosten der Superintendenten für Beiwohnung von Gast- und Probepredigten. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 957.)

Die nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 16. v. M. von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer aufgestellte Meinung, daß die Diäten und Fuhrkosten der Superintendenten für die Beiwohnung der Gast- und Probe-Predigten der Pfarramts-Candidaten ꝛc. von den betreffenden Gemeinen und resp. Kirchenkassen bestritten werden müssen, ist ganz richtig, indem die im Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §§. 329. u. 330. vorgeschriebene Abhaltung der Probepredigt und Catechisation, sowie die darauf erfolgende Vernehmung der Gemeine, allerdings zu dem Verfahren der Vocation gehören, deren Kosten nach §. 406. ibid. aus der betreffenden Kirchenkasse oder eventuell von der Gemeine zu tragen sind.

Das Ministerium kann hiernach sich nicht für ermächtigt halten, die von der Königl. Regierung eventuell beantragte Genehmigung zur Verausgabung der in den Jahren 1835. und 1836. aufgelaufenen diesfälligen Kosten bei ihrem Diäten- und Fuhrkosten-Fonds zu ertheilen, vielmehr muß dasselbe der Königl. Regierung überlassen, solche resp. aus den betheiligten Kirchenkassen, oder von den betreffenden Gemeinen, nachträglich einziehen zu lassen.

---

h) Verordn. wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln der Provinzial-Verwaltungs-Behörden v. 22. Novbr. 1842. (G. S. 1842. S. 309.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministerii:

daß die nach §§. 6. bis 13. der Sportel-Taxordnung für die Ober-Präsidien, Regierungen, Consistorien, Provinzial-Schulcollegien und Medizinalcollegien vom 25. April 1825. in Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln vom 1. Januar künftigen Jahres ab nicht weiter erhoben werden sollen.

37a) Provinzial-Recht für Pommern.

Der neue Pfarrer muß sich in der Regel und in sofern bei einzelnen Kirchen durch ununterbrochene

§. 409. Wo es aber durch Provinzialgesetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeinekasse gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeine unentgeltlich verrichtet werden, da hat es noch ferner dabei sein Bewenden.

§. 410. Doch soll in keinem Falle der Gemeine zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereisen, abzuholen.

§. 411. An Orten, wo die Gemeine den Prediger zu holen schuldig ist, muß sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen, und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt, herbeiführen [37b]).

Bestellung der Feld- und Garnisonprediger.

§. 412. Die Berufung der Feld- oder Garnisonprediger geschieht von dem Regimentschef oder Gouverneur, und dieser steht dabei gegen die geistlichen Obern des Militärstandes in eben dem Verhältnisse, wie der Patron gegen das Consistorium [38]).

Amtspflichten der Pfarrer.

§. 413. Die Pfarrer müssen sich bei ihren Kirchen beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertraute Gemeine, selbst bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§. 414. Wenn sie zu verreisen genöthigt sind, so kann es nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Inspectors oder Erzpriesters geschehen [39]).

Gewohnheit nicht ein Anderes eingeführt ist, auf eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung begeben.

(§. 6. des Reglem. v. 6. Mai 1734.)

37b) Vgl. Zusatz 179. d. Prov.-Rechts f. Ostpreußen bei §. 406. d. Tit.

38) Vgl. §§. 7—10., 16. u. 19. der Militärkirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. unter den Beilagen.

39) a) Prov. Recht für Westpreußen, §. 27.
Der Pfarrer muß von einer vorzunehmenden Reise auch den Patron in Kenntniß setzen.

b) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 18. September 1829., die Urlaubsbewilligungen für Geistliche betreffend. (v. K. Ann. Bd. 13. S. 520.)

Durch den §. 18. Lit. b. der Dienst-Instruction für die Königl. Regierungen war die Urlaubs-Bewilligung an Geistliche den Kirchen- und Schul-Commissionen ohne Restriction in Beziehung auf die Dauer des Urlaubs beigelegt. Die Geschäfts-Anweisung vom 31. December 1825. hat in sine solches nur in soweit geändert, daß an die Stelle der Kirchen- und Schul-Commission der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung der Regierung getreten, die Dauer des von diesem mit Zustimmung des Präsidenten zu ertheilenden Urlaubes zu Reisen innerhalb des Landes auf sechs Wochen beschränkt, und die Bestimmung hinzugefügt ist, daß, wenn solcher Urlaub auf acht Wochen erbeten wird, derselbe von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ertheilt werden kann, bei längerer Dauer aber jedesmal die Genehmigung des Ministerii nachgesucht werden muß.

Es fehlt also nicht an bestimmten Vorschriften, welche die, von dem Königl. Consistorio und Provinzial-Schul-Collegio in dem Berichte vom 12. v. M. vorgetragene, desfallsige Frage entscheiden. Die Urlaubs-Gesuche evangelischer Geistlichen sind hiernach auch fernerhin stets an die betreffende Königl. Regierung zu bringen. Da es jedoch nothwendig ist, daß für die Vertretung des Amtes während der Abwesenheit dessen Inhabers in jeder Beziehung gehörig gesorgt werde, welches zu prüfen, und nach Befinden näher zu bestimmen, Niemand besser als der Superintendent vermag, und da es eben so nothwendig ist, daß auch das Königl. Provinzial-Consistorium Kenntniß von der Ertheilung des Urlaubs an den Geistlichen erhalte, so sollen hinführo die Urlaubs-Gesuche evangelischer Geistlichen stets durch den betreffenden Superintendenten an die vorgesetzte Königl. Regierung gebracht, und durch solche sodann dem Provinzial-Consistorio von der erfolgten Urlaubs-Bewilligung Kenntniß gegeben werden.

c) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. an die Königl. Consistorien zu Coblenz und Münster vom 30. Juni 1836., die Urlaubsbewilligungen für die Superintendenten betreffend. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 956.)

Dem Königl. Consistorio wird auf den Bericht vom 6. d. M. hierdurch eröffnet, daß das Ministerium es für angemessen hält, in Betreff der Superintendenten rücksichtlich des Urlaubs zu Reisen eine gleiche Einrichtung zu treffen, als die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835. durch die §§. 72. u. 73. (Annal. 1835. S. 121.) für die Pfarrer festgesetzt hat.

§. 415. Dieser muß die Genehmigung der geistlichen Obern einholen, wenn die Zeit der Abwesenheit mehr als einen Sonntag in sich begreift.

§. 416. In allen Fällen muß der Pfarrer, unter Direction des Erzpriesters oder Inspectors, solche Veranstaltungen treffen, daß die Gemeine bei seiner Abwesenheit nicht leide.

§. 417. Bei seiner Amtsführung muß der Pfarrer alle den Geistlichen überhaupt vorgeschriebenen Pflichten sorgfältig beobachten[40]).

Es hat daher der Superintendent bei einer Abwesenheit von höchstens vierzehn Tagen dem General-Superintendenten, unter Benennung seines Stellvertreters, davon Anzeige zu machen, bei längerer Abwesenheit bis höchstens vier Wochen aber, von dem General-Superintendenten, und bei noch längerer Abwesenheit durch den letztern bei dem Präsidenten des Consistoriums den Urlaub nachzusuchen.

Hiernach ist in Zukunft zu verfahren und den Superintendenten diese Bestimmung bekannt zu machen, wovon der General-Superintendent von hier aus benachrichtigt ist.

---

d) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Marienwerder und Danzig vom 27. November 1837. in eben derselben Angelegenheit. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 956.)

Die Königl. Regierung erhält im Anschlusse (a.) Abschrift der unter dem 5. v. M. an die Regierung zu Gumbinnen erlassenen Verfügung in Betreff der Reise-Urlaubsgesuche der Superintendenten zur Nachricht und Beachtung zugefertigt.

a.

Auf den von der Königl. Regierung über die Reise-Urlaubsgesuche der Superintendenten erstatteten Bericht vom 6. Juli d. J. bestimmt das Ministerium hierdurch, daß wenn die Superintendenten des dortigen Regierungs-Departements länger als 3, jedoch nicht über 14 Tage außerhalb ihres Sprengels zuzubringen veranlaßt sind, selbige der Königl. Regierung sowohl, als auch dem Königl. Consistorio zu Königsberg hierüber eine kurze Anzeige zu erstatten haben; wenn aber ihre Abwesenheit aus der Diöces länger dauert, Urlaub förmlich nachzusuchen verpflichtet sein sollen. Dieses Urlaubsgesuch haben die Superintendenten bei der Königl. Regierung anzubringen, welche solches mit ihrer Erklärung an das Königl. Consistorium gelangen läßt. Letzteres fertigt dann, wenn die Bewilligung der beiden Behörden kein Bedenken findet, den Urlaub aus, und benachrichtigt hiervon die Königl. Regierung.

Berlin, den 5. October 1837.

Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

a) Nach der Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 4. erfolgt indessen jetzt die Ertheilung des Urlaubs für Geistliche, so weit nicht die Superintendenten oder General-Superintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Consistoriums. Ist der Geistliche zugleich als Schul-Inspector angestellt, so muß die Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

40) a) Anweisung für die lutherischen Prediger zur zweckmäßigen Führung ihres Amtes vom 9. April 1794. (Rabe Bd. 13. S. 247.)

Se. Majestät haben zwar in dem Religions-Edict d. d. 9. Juli 1788. Höchstdero Willensmeinung schon hinlänglich dahin zu erkennen gegeben: daß dem bisherigen Unwesen der Neologie in Kirchen und Schulen nicht länger nachgesehen werden soll. Da aber, wie die Erfahrung lehrt, viele, besonders jüngere Prediger, mit der wahren ächt evangelischen Amtsführung wenig oder gar nicht bekannt sind; so haben seine Königl. Majestät nöthig gefunden, sämmtliche Prediger der evangelisch-lutherischen Kirche in allerhöchstdero Landen durch folgende nähere Instruction zur pflichtmäßigen Führung ihres Amts anweisen zu lassen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 1. Zuvörderst wird jedem Prediger vor dem Allwissenden Gott zu bedenken gegeben: ob er es dereinst vor dem Richterstuhl Christi verantworten könne, wenn er im öffentlichen und besondern Vortrag der Religion, wie es zeither bei vielen der herrschende Ton gewesen, die heilige Schrift entweder ganz zurücksetzt, oder wenn er sie ja anführt, bei Erklärung derselben, und Beziehung auf dieselbe, folgende irrige und schädliche Grundsätze annimmt; als

a) Daß überhaupt eigentlich nur die moralischen Vorschriften, die in der Bibel vorkommen, auf der Kanzel gebraucht werden können; alles übrige aber als Nebensachen betrachtet werden müsse.

b) Daß das alte Testament nur für die Juden sei, und zwar meistens nur Levitische, durch Christum abgeschaffte, Verfügungen enthalte.

c) Daß die Stellen des Neuen Testaments, in welchen das Leiden Christi anders als blos auf der moralischen Seite vorgestellt ist, nebst den daraus folgenden Lehrsätzen, ihre Beziehung allein auf jene Levitischen Vorschriften des Alten Testaments haben, folglich nur für die damals zum Christenthum übertretenden Juden geschrieben, für die Christliche Kirche selbst aber ohne Nutzen sein.

d) Daß die meisten ascetischen Stellen des Neuen Testaments, sonderlich die bildlichen Vorstellungen in denselben, blos in der damals gewöhnlichen Orientalischen Bildersprache vorgetragen, folglich

auf allgemeine Principien der philosophischen Moral reducirt werden müssen; und also keinen eigentlichen besondern Nachdruck haben.

c) Daß wegen der mancherlei Einwendungen, welche gegen die canonische Richtigkeit einiger biblischen Bücher, oder Abschnitte und einzelnen Stellen derselben gemacht werden, der Gebrauch solcher Bücher im Religionsvortrag sorgfältig zu vermeiden sei.

So lange diese irrigen Grundsätze angenommen werden, muß auch nothwendig das Unwesen bleiben, welches in dem Religions-Edict §. 7. als nicht länger zu gestatten, gerügt wird; und der Prediger fällt natürlich in den kalten, kraftlosen Modeton, der in ermeldetem §. als dem Geiste des wahren Christenthums, so ganz mit Recht, zuwiderlaufend erklärt wird.

§. 2. Daher kommt denn auch die unbeschreibliche Unwissenheit vieler Gemeinen in den wesentlichen Grundwahrheiten des Christenthums, die Geringschätzung des Göttlichen Worts und der Sacramente, und die zügellose Irreligiosität, die sich in Verachtung des Eides, gänzlicher Verwilderung und Gottlosigkeit nur allzuhäufig zeigt. Man begreift nicht, was so manche Prediger von ihrem Amte denken, und wie sie dabei ruhig sein können, daß dasselbe so ganz zwecklos, ja zweckwidrig geführet wird.

§. 3. Und da aus dem Religions-Edict die Landesväterliche Intention Sr. Königl. Majestät einem jeden Prediger hinlänglich bekannt ist, so hat keiner eine gültige Entschuldigung, wenn ihm etwa die §. 1. angeführten falschen Grundsätze ehemals beigebracht worden, oder wenn er sich nach dem Beispiel andrer, in Journalen und Recensionen gepriesener, Männer, an die Beobachtung jener Grundsätze gewöhnt hat. Vielmehr hätte er sich von der Unwahrheit und Schädlichkeit derselben durch fleißiges Forschen in der heiligen Schrift überzeugen, mit dem heiligen Buch, auf welches er angewiesen und verpflichtet worden, sich bekannter machen, auch bewährte, mit dem Bekenntnisse unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche übereinstimmende theologische Schriften studiren können und sollen. Es wird dieses hiermit sämmtlichen Predigern von Neuem dringend empfohlen und zur Pflicht gemacht, und wird bei ihren einzureichenden Visitationspredigten sorgfältig darauf gesehen werden: ob und wieweit sie diese Landesväterliche Ermahnung befolgt haben.

§. 4. Dieses vorausgesetzt, werden alle Prediger hierdurch so väterlich als ernstlich angewiesen: der Pflicht eines Evangelischen Lehrers gemäß, in ihren öffentlichen Vorträgen sowohl, als bei ihren übrigen Amtshandlungen, mit unverbrüchlicher Treue darauf zu sehen, daß die Grundlehren der Christlichen Religion: von der heiligen Dreieinigkeit Gottes, von dem ersten seligen Zustande, und nachmaligen Fall des Menschen, von dem daraus erfolgten gänzlichen Verderben und der Untüchtigkeit der menschlichen Natur zum Guten, von der Versöhnung und Genugthuung Jesu Christi, und von der nur durch den lebendigen Glauben an Ihn möglichen Begnadigung der sündigen Menschen, ohne welche keine wahre Heiligung stattfinden kann u. s. w. auf ächtbiblische Art den Zuhörern vorgetragen, und mit der gewissenhaftesten Treue an ihre Herzen gelegt werden.

§. 5. Was hiernächst I. den öffentlichen Gottesdienst betrifft, so muß

a) ein jeder Prediger überhaupt mit allem Ernste darnach trachten, daß er seine Gemeine zur feierlichen Stille und Andacht bei allen Gottesdienstlichen Handlungen gewöhne. Die Erfahrung lehrt, wie viel der im §. 7. des Religions-Edicts getadelte unbiblische Modeton im Predigen, zum Gegentheil beigetragen hat; da die Zuhörer sich versammelten, ohne eigentlich zu wissen, warum? auch oft in äußerst geringer Anzahl; weil sie in vielen Kirchen nichts anders erwarten konnten, als entweder einen kalten, kraftlosen Vortrag solcher moralischen Lehren, die ihnen schon durch die Landesverfassung und Gesetze bekannt sind; oder in die Naturlehre einschlagende Dinge, zu deren unzweckmäßiger Betrachtung die Bibel gemißbraucht wird; und bei welcher keine ächte Anweisung und Ermahnung zur wahren Gottseligkeit möglich ist.

Bei der hieraus entstandenen Geringschätzung und unwürdigen Behandlung des öffentlichen Gottesdienstes ist es um so mehr die Pflicht jedes Predigers, durch sein eigenes Beispiel eines ehrerbietigen und andächtigen Betragens, das Andenken an die Allgegenwart Gottes und an die Heiligkeit der Handlung in den Seelen seiner Zuhörer wieder zu erwecken; welche Pflicht sämmtlichen Predigern hierdurch aufs Neue ans Herz gelegt und eingeschärft wird. Eine verwilderte und in Abwartung des Gottesdienstes nachlässige Gemeine ist immer eine Beschuldigung des Leichtsinns und schlechten Beispiels des Predigers selbst, welche er nie ganz von sich ablehnen kann.

b) Die bisherige Gewohnheit mancher Prediger, da sie nur einige wenige und zwar nicht immer aus völlig lautern Absichten gewählte Lieder mit Zurücksetzung aller übrigen singen lassen, wird ihnen hiermit untersagt.

Nicht weniger werden sie angewiesen, sorgfältig darauf zu halten, daß das Absingen der Lieder langsam und andächtig geschehe, damit der Zweck des Gesangs, Erweckung und Beförderung der wahren Andacht und gemeinschaftliche Lobpreisung Gottes, mehr als bisher an vielen Orten, erreicht werde.

c) Höchst unschicklich ist das flüchtige, andachtlose Ablesen der öffentlichen Gebete. Der Prediger betet im Namen der ganzen Gemeine. Thut er dieses nicht mit der geziemenden Andacht und Ehrerbietung, so beschämt ihn in der That mancher Einfältige unter seinen Zuhörern, der sein Herz wahrhaftig zu Gott erhebt; und er stört und ärgert manchen andern, der dieses in der Stille in seinem Hause besser thun könnte, und thun würde, als bei einer so profanirten Handlung, die eher Gotteslästerung als Gottesdienst ist.

Eben das gilt auch vom Ableſen der Bibliſchen Texte; da, wenn dieſes auf die rechte Art geſchieht, manche Schriftwahrheit den Zuhörern deutlicher und durch ihren Nachdruck wichtiger wird; ſo wie im Gegentheil ein gedankenloſes, leichtſinniges Herleſen derſelben den ganzen Zweck der Handlung vereitelt.

Vor allen Dingen aber werden die Prediger hierdurch ermahnet und verpflichtet: in ihren eigenen Gebeten vor der Gemeine, ſich nicht der Entheiligung des Namens Gottes ſchuldig zu machen; welches im Grunde immer geſchieht, wenn der Prediger aus Gewöhnung an den herrſchenden Modeton, vielleicht gar aus Feindſchaft gegen die Lehre von der Perſon Jeſu, von ſeiner Verſöhnung, und von dem wahren Glauben an Ihn, mit Verachtung und Verleugnung der im §. 4. als weſentlich empfohlnen Grundwahrheiten, ſich in ſeinem Gebet mit einer froſtigen Anrede an den Allvater, wie ſie immer ein Heide thun könnte, begnügt. Jeder treue Prediger wird es gewiß als heilige Pflicht erkennen, ſein Gebet ſo einzurichten, daß ein Zuhörer, der von Herzen an Jeſum Chriſtum als ſeinen Heiland glaubt, oder wenigſtens um ſeine Seligkeit ernſtlich beſorgt iſt, in daſſelbe zur wahren Erbauung ſeiner Seele mit einſtimmen kann.

d) In der Predigt ſelbſt müſſen anſtatt der vorhin getadelten, kalten, philoſophiſch-moraliſchen Anweiſungen, und zweckwidrigen phyſiſch-theologiſch ſein ſollenden Betrachtungen, eine oder mehrere in Verbindung ſtehende Chriſtliche Grundwahrheiten nach Beſchaffenheit des jedesmaligen Textes zum Inhalt der Predigt gewählt, aus der heiligen Schrift, mit Vermeidung der §. 1. verworfnen falſchen Auslegungsarten, erklärt und bewieſen, und mit herzlichen Ermahnungen den Zuhörern zur ächten Anwendung und Benutzung empfohlen werden.

§. 6. Es iſt eine unverantwortliche Anmaßung, wenn Prediger ſich, wie es von manchen geſchieht, bei Verwaltung der Sacramente und vorzüglich der Taufhandlung eigenmächtige Abänderungen deſſen, was ihnen vorgeſchrieben iſt, und ſogar der eignen Worte Jeſu erlauben; und dadurch ſowohl redliche Chriſten ärgern, als die andern zu noch mehrerer Geringſchätzung dieſer Handlung verführen. Die Rede iſt hier nicht von dem ſogenannten Exorcismus, da einestheils dieſer ſchon an den meiſten Orten völlig abgeſchafft iſt, anderntheils aber auch bei ſolchen Eltern, die deſſen Gebrauch etwa noch verlangen, die liebreiche Gegenvorſtellung eines rechtſchaffnen Predigers leicht Eingang finden wird.

Sonſt aber wird hiermit von Sr. Königl. Majeſtät allen und jeden Predigern ernſtlich anbefohlen: ſich bei keiner ihrer Amtshandlungen irgend eine willkürliche und eigenmächtige Abänderung in den hergebrachten, und entweder durch ausdrückliche Verordnungen, oder tacite von der Behörde gebilligten ritibus ecclesiasticis zu Schulden kommen zu laſſen;

und werden Conſiſtoria und Inſpectores angewieſen werden, hierauf ſtreng zu invigiliren, und die Contravenienten, ohne alles Anſehen der Perſon, ſogleich höhern Orts anzuzeigen.

Aber nicht blos die Genauigkeit in der Form bei Adminiſtration der Sacramente, ſondern auch die Pflicht des ehrerbietigſten Betragens, wird den Predigern hiermit aufs Neue eingeſchärft.

Und werden ſie aufs dringendſte ermahnet, alles anzuwenden, wodurch dieſe heiligen Handlungen der Gemeine zum Segen werden können. „Ich habe es vom Herrn empfangen," ſagt Paulus, „was ich euch gegeben habe." Und der Befehl: zu taufen im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geiſtes, ward vom Petrus ſogleich öffentlich vollzogen, als er das Erſte Zeugniß von Jeſu vor ſeinen Feinden ablegen konnte.

Eine bei Tauf- und Abendmahlshandlungen zur Andacht gewöhnte Gemeine iſt oft fremden und leichtſinnigen Zuhörern zum großen Segen geworden.

§. 7. Die öffentliche Catechiſation der Kinder, und, wo es üblich iſt, auch der erwachſeneren Jugend, iſt ein ſo wichtiger Theil des öffentlichen Gottesdienſtes, daß der Landesherr die Vernachläſſigung und zweckwidrige Behandlung deſſelben unmöglich länger dulden kann. Wie aber dieſer öffentliche Unterricht der Jugend beſchaffen ſein müſſe, wenn der Prediger den im §. 1. angeführten falſchen Grundſätzen folgt, läßt ſich leicht beurtheilen. Eben ſo verliert dieſer Unterricht unfehlbar viel von ſeinem Nutzen, wenn man den kleinen Catechismus Lutheri, als für unſre Zeiten unſchicklich, zurücklegt; desgleichen, wenn in der einen Gemeine nach dieſem, in der andern nach einem andern Lehrbuch catechiſirt wird, zumal, wenn die Prediger dabei ihre verſchiednen neologiſchen Meinungen der Gemeine aufdringen. Dieſer Unfug hat nicht wenig zu der eingerißnen Unwiſſenheit in den Wahrheiten des Chriſtenthums beigetragen.

Am allerſtrafbarſten iſt das Unternehmen mancher Prediger, die nur Gegenſtände der Natur, der Landwirthſchaft, oder höchſtens häuslichen Tugend zum Inhalt ihrer Catechiſation machen; und nicht ſelten den Kindern ſelbſt, die ſie unterrichten ſollen, lächerlich werden.

Seine Königl. Majeſtät befehlen hiermit ſo gnädig als ernſtlich: daß hinführo in den öffentlichen Catechiſationen jedesmal erſt der kleine Catechismus Lutheri ſtückweiſe hergeſagt und wiederholt; und ſodann das neue allgemeine Lehrbuch: die Chriſtliche Lehre im Zuſammenhang ꝛc. zum Grund der weitern Catechiſation gelegt, und durch Erklärung, Zergliederung, Aufſchlagen und Herſagen der bibliſchen Sprüche ꝛc. mit der Jugend durchgegangen werden ſoll.

Der Aufenthalt Jeſu im Tempel in ſeinem zwölften Jahre, kann den öffentlichen catechetiſchen Uebungen ein großes Anſehen geben. Auch haben treue Prediger durch dieſes wichtige Stück ihrer Sonntagsarbeit von jeher für ſich und für ihre Gemeine reichen göttlichen Segen erlangt.

§. 8. Bei allen Caſualreden, als Leichenpredigten und Parentationen desgleichen bei Vertrauungsreden, Taufreden, und recht vorzüglich bei der Confirmation der Kinder, muß der Prediger nie den hohen Zweck ſeines Amtes vergeſſen.

Er muß bei Leichenreden mit Verabscheuung aller niedrigen Schmeichelei stets daran gedenken: daß dergleichen Reden nicht für die Verstorbenen, sondern für die Lebenden, und vorzüglich für die hinterbliebenen Verwandten des Verstorbenen gehalten werden; welche dadurch zur Danksagung gegen Gott für die dem Verstorbenen erwiesenen Wohlthaten, zur Erinnerung an die Nichtigkeit des Lebens und aller Dinge der Zeit, und zur ernsten Zubereitung zum Tode aufgefordert werden sollen.

§. 9. Außer dem, was zum öffentlichen Gottesdienste gehöret, haben Prediger II. noch besondere Amtspflichten; z. B. Krankenbesuche, Administration der Sacramente in den Häusern, auch Hausvertrauungen und die curam animarum specialiorem. Wem es mit der Sache Gottes nicht ganz Ernst ist, der geräth leicht und unvermerkt in die Versuchung, diese Art der Amtspflichten, weil sie nicht öffentlich und nicht in dem zum Gottesdienste geweihten Hause geübt werden, als minder wichtig zu betrachten. Sie scheinen ihm weniger feierlich zu sein, sie werden ihm wegen des Einzelnen, mehrmals vorkommenden und nicht an gewisse Zeit gebundenen oft lästig, zumal wenn er außer den Stunden, welche er auf den öffentlichen Gottesdienst verwendet, seinem Amte keine weitere Zeit schuldig zu sein glaubt, sondern seinen Vergnügungen nachgeht, und in vereitelnden Gesellschaften oder im Spiel den Tag zu vertreiben sucht. So traurig es ist, dieses Unwesen rügen zu müssen; so dringend und ernstlich werden hiermit alle Prediger angewiesen, ihres heiligen Berufs eingedenk zu sein, und mit zarter Gewissenhaftigkeit dafür zu sorgen, daß kein Kranker durch ihre Schuld versäumt, keine Krankencommunion durch leichtsinnige und obenhin geschehene Behandlung entheiligt, keine Haus- und Nothtaufe ohne wahre Andacht verrichtet, und kein Mitglied ihrer Gemeine, welches näheren Unterricht, Zurechtweisung bei dem irrenden Gewissen, ernstliche vom Bösen zurückrufende Ermahnung, liebreiche Aufforderung, Trost in Seelenkummer, Erinnerung an seinen ehemaligen seligen Zustand und neue Aufweckung bedarf, versäumt und vernachlässiget werde.

Eigne Uebung der Gottseligkeit, in welcher der Prediger das Christenthum sich für seine eigene Person über alles zur Hauptsache macht, herzliches Gebet, und das mehrmals empfohlene Bibelstudium werden ihn in dieser Sache besser unterweisen, als alle detaillirte Vorschriften thun können. Indessen werden denen, welche mit wahrem Ernste nähere Belehrung wünschen, die Anweisungen von Oemler in Jena, Jacobi und einigen andern empfohlen, durch deren Befolgung schon mancher Prediger in seinen besondern Amtsverrichtungen vielen Segen Gottes erlangt hat. Besonders aber gehört zur Amtstreue des Predigers, daß er sich um den Zustand der jedesmaligen Communicanten, so viel nur immer möglich, bekümmere. Es bleibt zwar einem jeden Gemeingliede, nach wie vor, frei, die allgemeine oder die Privatbeichte zu verlangen; der Prediger wird aber an solchen Orten, wo nicht andre Gründe es unmöglich machen (wie besonders in Städten oft der Fall ist), wohl thun, wenn er nach dem in manchen Gegenden schon vorhandenen Beispiel, bei Abkündigung der Abendmahlshandlung zugleich anzeigt: daß die Communicanten sich privatim bei ihm melden sollen. Diese Gelegenheit, einem jeden nach seinem Bedürfnisse durch Unterricht oder Ermahnung nützlich zu werden, muß er mit gewissenhafter Treue gebrauchen, die Beichtrede aber so einrichten, daß er vor Gott und seinem Gewissen sich bewußt sei, auf seiner Seite Alles gethan zu haben, was zur wahren Zubereitung seiner Zuhörer auf ihr heiliges Werk nöthig war.

§. 10. So wenig der Prediger eine Gerichtsbarkeit über die Gemeine hat, oder in irgend einer Art sich anmaßen darf, so gewiß ist er doch verpflichtet, auf die Moralität derselben im Ganzen und nach Möglichkeit im Einzelnen, genau zu achten, und seine Zuhörer nach ihrer jedesmaligen Gesinnung und Lebensbeschaffenheit, so viel als möglich, kennen zu lernen. Diese Sorgfalt, welche seine Zuhörer bald abmerken, wird ihm unfehlbar deren Zutrauen und Liebe erwerben; da im Gegentheil eine Gemeine den Lehrer nicht achtet, der sich um sie gar nicht zu bekümmern scheint, und dem ihr moralischer Zustand gleichgültig ist. Rechtschaffene Prediger haben von jeher jede Gelegenheit, mit diesem oder jenem Gemeingliede auf dem Felde oder sonst allein zu sprechen, gewissenhaft wahrgenommen; und wenn die Gemeine sieht, daß ihr Prediger einen frommen verständigen und ernsthaften Mann nicht verachtet, sondern öfter und länger mit ihm spricht (schlechthin aber alle Geschenke und Zudringlichkeiten derer, die ihm oder den Seinigen Nachrichten bringen ꝛc. ꝛc. abweist), so fangen mehrere an, es gern zu sehen, wenn ihr Seelsorger sich mit ihnen oder ihren Kindern beschäftiget, und geben ihm dadurch selbst Gelegenheit, ihnen lehrreich, erbaulich und nützlich zu werden.

Alle Ermahnungen, Zurechtweisungen, Belehrungen aber müssen von der Art sein, daß das Personelle, Beleidigende und Bittre schlechthin wegfalle. Am allermeisten ist dieses auf der Kanzel zu vermeiden. Das Gewissen des Zuhörers muß die Application selbst machen; und dieses nimmt blos die vorgetragene Wahrheit; das Personelle, Locale und Zufällige dieser oder jener That liegt außer seiner Sphäre, wirkt also nur Erbitterung; zumal, wenn es durch schiefe, oft sehr dürftige Anspielungen unter den Werth des Kanzelvortrags hinabsinkt. Der Zuhörer muß stets merken, daß es dem Prediger wehe thut, wenn Gott durch Versündigungen beleidiget wird; wenn die Seele, die Christus erlöset hat, vergißt, daß sie so theuer erkauft ist; wenn zuerst Weltwesen und sodann nach und nach Lasterhaftigkeit die Wirkung des Geistes Gottes hindert; wenn der Gebrauch des Gebets und des göttlichen Worts zurückgesetzt, und durch den Umgang mit denen, die Gott nicht fürchten, verächtlich gemacht wird. Sonderlich muß der Prediger den Eltern oft liebreich vorstellen, wie viel Freude sie sich an ihren Kindern bereiten können, wenn sie dieselben in der Furcht des Herrn erziehen, sie zum willigen Gehorsam früh gewöhnen, und auf die Benutzung ihres Schulunterrichts durch mehrmalige Wiederholung der monatlich aufgegebenen Lieder, Psalmen, Sprüche, gehörig halten. Eben so steht es sehr in der Macht des Predigers, dem

Er muß alle vom Kreisinspector ihm zugeschickten höhern Verfügungen gehörig annehmen; daß er sie erhalten, bezeugen; ungesäumt weiter besorgen, und bei seinen Unterschriften alle Unehrerbietigkeit, Spötteleien und unnöthige Einwendungen vermeiden; da die Inspectores verbunden sind, dergleichen Erschwerungen ihres Amts ohne Verzug und Schonung höhern Orts anzuzeigen.

Bei Kirchen-Visitationen (auch wenn bei adlichen Pfarren Kirchenrechnungen vorzulegen sind) muß der Prediger in seinem ganzen Betragen vor der Gemeine bezeigen, daß er das Amt eines Kreisinspectors respectire. Er muß die Kirchenbücher mit Genauigkeit und Reinlichkeit gehalten, vorlegen; wenn der Inspector bei der Catechisation der Kinder nicht völlige Zufriedenheit zeigt, deswegen keine Widrigkeit gegen ihn zu merken geben; sondern vielmehr seine Ermahnungen willig und folgsam annehmen, und ihn davon bei der folgenden Visitation durch die That überzeugen.

Inspectores werden so wie die Consistoria aufs schärfste angewiesen, mit unermüdeter Wachsamkeit darauf zu sehen, daß sämmtliche Prediger in allen Königlichen Landen diese landesväterlichen Ermahnungen und Anweisungen als unverbrüchliche Gesetze für ihre Amts- und Lebensführung so befolgen, wie sie es vor dem Herrn der Kirche, der die ihnen anvertrauten Seelen theuer erkauft hat, vor ihrem Könige, ihren Obern und ihren Gemeinen verantworten können, um als wahre Knechte Jesu Christi und treue Haushalter der Geheimnisse Gottes erfunden zu werden.

---

b) Nach der Cab. Ordre vom 25. Januar 1803., mitgetheilt durch Circular v. 3. März 1803. haben die Prediger bei der durch die Orts-Obrigkeit zu befördernden Verbesserung der Dorfpolizei mitzuwirken, und besonders die Eltern auf das Verbot aufmerksam zu machen, daß die Kinder den Reisenden nicht auflauern und sie mit Betteln bestürmen. (Strombeck, Ergänzungen Bd. 2. S. 812.)

---

c) Vergl. das Publicandum des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 1. September 1817., den Unterricht der Confirmanden betreffend. (v. K. Ann. Bd. 1. Heft 3. S. 72.)

---

d) Circular-Rescript d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 17. Februar 1821., den Unterricht der evangelischen Jugend im Christenthum als Vorbereitung auf die Confirmation betreffend. (v. K. Ann. Bd. 5. S. 84.)

Das unterzeichnete Ministerium hat ungern in Erfahrung gebracht, daß in mehreren Gegenden der Monarchie der durch die evangelischen Geistlichen der Jugend zu ertheilende Unterricht im Christenthum nur als Vorbereitung auf die Confirmation ½ Jahr oder auch nur einige Wochen vor derselben ertheilt wird. Diese Zeit reicht nicht hin, die Jugend hinlänglich mit den Wahrheiten der christlichen Religion bekannt zu machen, noch weniger aber diese Wahrheiten dem Gemüthe so tief einzuprägen, als es erforderlich ist. Bis in dieser Angelegenheit nach vollendeten Berathungen der Synoden definitive Bestimmungen erfolgen können, setzt das Ministerium hiermit fest:

1) Kein Kind darf confirmirt werden, welches nicht zwei Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen unausgesetzt, und in dem letztern auch den den Confirmanden besonders zu ertheilenden Vorbereitungs-Unterricht genossen hat.
2) Der gewöhnliche Unterricht des Geistlichen ist das ganze Jahr hindurch, in sofern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich in zwei Stunden, der zur Confirmation vorbereitende aber sechs Wochen hindurch wöchentlich in drei bis vier Stunden zu ertheilen, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit Geschäften sehr beladen sind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann, wobei jedoch der Beurtheilung der Geistlichen überlassen bleibt, ob eine Absonderung der Geschlechter unter den obwaltenden Umständen erforderlich sein möchte, in welchem Falle die Stunden des gewöhnlichen Unterrichts zu verdoppeln sind.

---

e) Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau v. 30. Septbr. 1822. — wegen Verhütung der Mißbräuche bei Annahme von noch nicht confirmirten Personen im Dienste. (v. K. Ann. Bd. 6. S. 883.)

Auszug:

4) Da auch leider die Erfahrung lehrt, daß eine Hauptquelle der Verderbniß der Dienstboten darin besteht, daß ganz unwissende Kinder in Dienste gegeben werden, und die Dienstherrschaften sich um den Unterricht dieser Kinder nicht weiter bekümmern, wenn sie aber ein höheres Alter erreichen, dennoch zur Confirmation zugelassen werden, obwohl ihnen alle Kenntnisse abgehen, so wiederholen wir aufs neue:

a) Daß jeder Geistliche angewiesen wird, den von ihnen confirmirten Personen darüber, und zwar unentgeltlich eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher der Name des Inhabers, so wie Ort und Zeit der geschehenen Confirmation enthalten sein muß.
b) Wenn sich junge, dem Pfarrer noch unbekannte Leute zur Theilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls melden, so ist der Geistliche verpflichtet, die Vorzeigung dieses Confirmations-Zeugnisses zu verlangen, und bis solches beigebracht worden, sie nicht zu der Feier des heiligen Abendmahls zuzulassen, weshalb jeder Confirmirte die ihm von seinem Geistlichen ertheilte Confirmations-Bescheinigung sorgfältig aufzubewahren hat.
c) Wenn eine Person vor erfolgter Confirmation in Dienste tritt, so wird hierdurch in dessen Verpflichtung zum Schulbesuch nichts geändert, sie wird nach wie vor in den Listen der schulpflichtigen Kinder von dem Schullehrer aufgeführt, und die Dienstherrschaft haftet für den Besuch der Schule und für die Bezahlung des Schulgeldes, so daß Letzteres von der Dienstherrschaft zu erlegen ist.

d) Damit dieser Vorschrift um so pünktlicher genügt werde, müssen alle Eltern und Vormünder, welche ein noch nicht confirmirtes Kind in eine andere Schulgemeinde vermiethen, in die Lehre geben, oder einem Andern zur Erziehung anvertrauen, bei Einem Reichsthaler Strafe zur Schulkasse, solches ihrem Geistlichen anzeigen, damit dieser dem Geistlichen und Schulvorstand der Gemeinde, in welche das Kind treten soll, davon Nachricht geben und auf das, was in dem Unterricht noch nachzuholen ist, aufmerksam machen kann.

Die Eltern und resp. Vormünder müssen außerdem ein solches Kind dem Schullehrer der neuen Schulgemeinde, in welche sich das Kind begiebt, vorstellen, und sich ein schriftliches Attest, daß selbiges in den Listen der schulpflichtigen Kinder aufgenommen worden, geben lassen, zu dessen Ausstellung der Schullehrer unentgeltlich verpflichtet ist.

Ohne Vorzeigung eines Confirmations- oder eines solchen Schul-Meldungsscheins soll sich keine Herrschaft beigehen lassen, eine Person aus einer andern Schulgemeinde in Dienst zu nehmen, bei 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. Geldstrafe zum Besten der Schulkasse und im Unvermögensfall bei körperlicher Strafe.

---

f) Verordnung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien v. 29. Juli 1832., betreffend den Schulbesuch und den auf die Confirmation und auf die erste Abendmahlsfeier vorbereitenden Unterricht. (v. K. Ann. Bd. 16. S. 935.)

Auszug:

§. 3. Die Leitung der dem Elementar-Unterrichte als Grundlage aller Volksbildung vorgeschriebenen Lehrgegenstände ist Sache der Ortspfarrer, Schulrevisoren oder deren Stellvertreter, und haben sie solche zu bewirken, theils durch die angeordneten Conferenzen mit den Lehrern ihrer Parochie, theils durch den eigenen fleißigen Besuch der Schulen und durch ihr persönliches Einwirken auf den Unterricht selbst. Insbesondere ist das nothwendig, bei der Unterweisung in der christlichen Gottseligkeit, da dieser das ganze menschliche Leben gewidmet sein soll.

Nur unter Anleitung und nach einer fortgesetzten genauen Vorschrift des Seelsorgers ist dem Lehrer hierbei der elementarische Theil dieses Religionsunterrichts zu überlassen, und wird von der Berufstreue jedes Geistlichen erwartet, daß er sich diesem wichtigen Unterrichte, soweit ihm seine übrigen Amtsgeschäfte Zeit dazu lassen, selbst in der Schule unterziehen werde. Wenn der Lehrer einem andern Glaubensbekenntnisse angehört, muß der Seelsorger den Religionsunterricht selbst übernehmen, zu welcher Absicht er die Kinder an einem bestimmten Wochentage in der Schule seines Orts zu versammeln hat, wenn nicht sonst von den Angehörigen solcher Kinder für diesen Theil des Unterrichts gesorgt werden kann.

§. 4. Von denjenigen Kindern, welche nach ihrem Alter und ihren Vorkenntnissen soweit gelangt sind, daß sie in den Confirmanden-Unterricht eintreten, oder zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls vorbereitet werden müssen, hat der Lehrer dem Geistlichen vor dem Anfange desselben ein Verzeichniß einzureichen. In diesem sind aufzuführen: der Geburtsort, Vor- und Geschlechtsname, Jahr und Tag der Geburt, Namen und Stand der Eltern, die erlangte Fertigkeit im Lesen, Schreiben und dem Gesange, sowie in den übrigen erworbenen Kenntnissen, und endlich die Aufführung und der Fleiß im Schulbesuch der angemeldeten Kinder. Der Geistliche hat demnächst solche in Gegenwart des Lehrers und der Orts-Schulbehörde über die erworbenen und erforderlichen Vorkenntnisse zu prüfen.

Da durch die gesetzliche Vorschrift Thl. II. Tit. 12. §. 46. des Allg. Landrechts ausdrücklich festgesetzt ist, daß der Schulunterricht so lange fortdauern soll, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat, so wird bei der vorstehend gedachten Prüfung die strenge Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmung ins Auge gefaßt.

Hiernach sind nur diejenigen Kinder, von denen der Geistliche nach dem Befunde der Prüfung erwarten kann, daß sie bis zum Zeitpunkte der Confirmation die nöthigen Kenntnisse erlangt haben werden, zu dem Vorbereitungs-Unterrichte zuzulassen, die Untüchtigen aber zurückzuweisen, sowie diejenigen, welche während des Unterrichts den Erwartungen nicht entsprochen, noch von der Confirmation zurückzuhalten. Auch steht es in solchem Falle dem Seelsorger zu, bei letzteren den Zeitpunkt der Confirmation weiter hinauszuschieben, oder bei ersteren die Zeit der zu wiederholenden Prüfung, Behufs des Eintritts in jenen Unterricht, ganz abgesehen von dem Lebensalter, welches das zurückgewiesene Kind erreicht hat, zu bestimmen, indem kein Kind aus der Schule entlassen werden darf, auch wenn solches das 14. Lebensjahr erreicht hat, bevor der Seelsorger nicht überzeugt ist, daß dasselbe den gesetzlichen Forderungen zu genügen vermag.

§. 5. Der Vorbereitungs-Unterricht auf die erste heilige Communion ist ausschließlich die Pflicht aller Geistlichen; jeder wird daher demselben die erforderliche Zeit widmen, und nur in dringenden Fällen, oder bei solchen Katechumenen, bei denen er schon ein vorzügliches Maß von Kenntnissen vorfindet, sich erlauben, ihn abzukürzen.

Evangelischer Seits ist für die Dauer des Confirmanden-Unterrichts höhern Orts vorgeschrieben, daß ihm ein ganzes Jahr mit Ausschluß der Fest- und Feierwochen oder die Zeit zweier halben Jahre, so daß ein drittes dazwischen liegt, gewidmet sein soll, und diese Bestimmung muß demnach die allgemeine Regel verbleiben, in sofern nicht Ortsentfernungen und andere Lokalverhältnisse in ihrer Erfüllung Modificationen zulässig machen. In solchem Falle wird jeder gewissenhafte Geistliche für diesen wichtigen Theil seiner Seelsorge dasjenige Maß seiner Zeit zu ermitteln wissen, die ein zusammenhängender Glaubensunterricht erfordert, und selbigen so abhalten, daß die zu confirmirende Jugend daran vollständig Theil nehmen kann.

§. 6. Sowohl um der kirchlichen Ordnung willen, als auch um sich in möglichen Fällen über die hier geforderte Pflichterfüllung nöthigenfalls rechtfertigen zu können, hat jeder Geistliche über den ertheilten Vorbereitungs-Unterricht ein — den Namen, Geburtsort, Stand und Namen der Eltern des Confirmanden enthaltendes, vollständiges Register zu führen, in welchem er die Gemüthsart, die Fortschritte und das Betragen der Confirmanden während der Dauer des Unterrichts verzeichnet, und in einer besondern Rubrik sein pflichtmäßiges Urtheil über die von dem Unterrichteten gegebenen Erwartungen einträgt. Dieses Register ist bei Kirchen- und Schulvisitationen den geistlichen Inspectoren, welche die Durchsicht und Prüfung derselben durch ihre Unterschrift zu beglaubigen haben, vorzulegen, und muß wie dies geschehen, in dem Visitations-Protocoll bemerkt werden.

§. 7. In der Regel darf vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre kein Kind, von welchem Geschlecht es sei, confirmirt und zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

Gesuche um etwaige Ausnahme von dieser Vorschrift sind nur in besonderen, durch zureichende Gründe sich rechtfertigenden Fällen von dem betreffenden Geistlichen an den Superintendenten oder Kreisschulen-Inspector zu bringen, welche hierdurch ermächtigt werden, nach vorgängiger Prüfung die Dispensation zu ertheilen, wobei sie zugleich angewiesen werden, in dem Schul-Entlassungsscheine den Grund derselben zu vermerken.

§. 8. Ist dieser Vorbereitungs-Unterricht vollendet, so stellt der Geistliche die vorbereitete Jugend in einer öffentlichen Prüfung über die erlangten Religionskenntnisse der Gemeinde, in welche sie eintreten soll, vor, damit diese von der Würdigkeit ihrer neuen Mitglieder überzeugt werde.

Dies geschieht in der Regel in der Kirche unter Gebet und Gesang; der dazu von dem Geistlichen bestimmte Tag ist der Gemeinde Sonntags vorher anzuzeigen.

Die Einsegnung selbst, in Verbindung mit der ersten Feier des heiligen Abendmahls, geschieht evangelischer Seits an dem zunächst folgenden Sonntage gleichfalls öffentlich und unter Vermeidung alles Aufsehens und Schaulust erregenden Prunkes mit würdigen Feierlichkeiten. Doch bleibt es dem Geistlichen unbenommen, Confirmation und Abendmahls-Genuß zu trennen, und auf verschiedene Tage zu verlegen.

§. 9. Denjenigen Kindern, welche confirmirt und zur ersten heiligen Communion zugelassen sind, auch die im vorigen Satze angegebenen Kenntnisse erworben und das gesetzliche Alter zurückgelegt haben, wird bei ihrem Austritt aus dem Unterrichte ein Schul-Entlassungs- und Confirmationsschein ausgestellt, und im Beisein der übrigen Schulkinder und des Lehrers von dem Seelsorger mit einem kurzen Zuspruche eingehändigt. Diese mit dem Orts-Kirchensiegel und der Unterschrift des Geistlichen versehene Bescheinigungen sind nach den im §. 4. angegebenen Rubriken zu entwerfen, und ihre Aufbewahrung den Empfängern, wegen des davon in den folgenden Lebensverhältnissen zu machenden Gebrauchs, dringend zu empfehlen.

§. 10. Kein Geistlicher darf ein Kind aus einer fremden Parochie zu seinem Confirmanden-Unterricht zulassen, bevor es nicht ein von dem vorigen Schulrevisor attestirtes Schulzeugniß über seine bisherige Theilnahme am Unterrichte vorgewiesen hat. Fehlt es daran, so muß der Geistliche, bei welchem sich das Kind meldet, eine nähere Erkundigung über dasselbe bei seinem vorigen Seelsorger einziehen, und nach deren Inhalt das Kind durch die Schule oder durch den eigenen Unterricht weiter führen.

§. 11. Zum Genuß des heiligen Abendmahls darf kein Fremder oder dem Geistlichen noch unbekannter Ankömmling, zumal von noch jugendlichem Alter, aus einer andern Parochie zugelassen werden, wenn er seine Berechtigung dazu nicht durch den Confirmations- oder Schul-Entlassungsschein (§. 10.) nachweisen kann. Deshalb haben die Ortsgerichte auf dem Lande solche Anziehende und Fremde dem Geistlichen anzuzeigen, auch kann sich dieser, besonders in Städten, des Küsters, Glöckners oder der Kirchväter bedienen, bei sehr zahlreichen Beichthandlungen und Communionen darauf zu sehen, daß sich ganz Unbekannte nicht unangemeldet zudrängen, jedoch sind solche allemal vor der Feier des heiligen Abendmahls selbst, und auf eine bescheidene und alles Aufsehen vermeidende Art über den Confirmationsschein zu befragen.

§. 12. Keine Dienstherrschaft, kein Gewerbtreibender und kein Künstler, welcher Art er sei, oder wo er wohnen mag, in den Städten oder auf dem Lande, darf bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. ein Kind innerhalb dessen schulpflichtigen Alters in seinen Dienst oder Lehre, oder auch nur zur Hilfsleistung bei dem Gewerbsbetriebe annehmen, ohne das angenommene Kind bis zu Ablauf der gesetzlichen Schulzeit ununterbrochen zur Schule anzuhalten, und eben so auch pflichtmäßig Sorge zu tragen, daß es durch den vorgeschriebenen Confirmanden-Unterricht zur Theilnahme am heiligen Abendmahl vorbereitet werde. Deshalb ist ein solches Kind längstens innerhalb 8 Tagen nach seinem Eintritt in den Dienst oder in die Lehre dem Ortspfarrer und dem betreffenden Schullehrer zu dem angegebenen Zwecke bei gleicher Strafe, von dem Dienst- oder Lehrherrn anzumelden.

Kinder, welche sich bei Publication dieser Verordnung schon im Dienst oder in der Lehre befinden, ohne zur Confirmation vorbereitet zu sein, oder diese erhalten zu haben, müssen beides jedenfalls nachholen, und dürfen daran nicht gehindert werden. Wenn bei ihrer Zulassung zu dem Katechumen-Unterricht, wegen mangelhaft genossenen Schulunterrichts, Bedenken entstehen, so haben die Orts-Polizeibehörden in Uebereinkunft mit dem Orts-Geistlichen zu bestimmen, in wieweit einige Rücksicht auf wirklich zu beachtende Mißverhältnisse zu nehmen bleibt. Bei den nach Publication dieser Verordnungen eintretenden Lehrlingen dürfen diese Rücksichten aber in keiner Weise genommen werden.

g) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 21. April 1834., die Anhaltung evangelischer Eltern zur Confirmation ihrer Kinder betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 19. S. 390.)

Das Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf den anderweiten Bericht vom 24. Novbr. v. J., daß es allerdings an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber fehlt, daß evangelische Eltern ihre Kinder confirmiren zu lassen verpflichtet, und dazu eventuell zwangsweise anzuhalten sind. Das Bedürfniß einer solchen Bestimmung ist indeß nicht vorhanden, da die Handhabung des §. 46. Tit. 12. Thl. II. des Allg. Landr. der Obrigkeit ausreichende Mittel, die Sache in Ordnung zu bringen, gewährt. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß zu den jedem vernünftigen Menschen nothwendigen Kenntnissen in einem christlichen Staate bei jedem Christen auch die Religions-Kenntnisse gehören, welche, um confirmirt zu werden, erforderlich sind. Hierdurch erledigen sich auch diejenigen Fälle, welche zu dem Bericht der Königl. Regierung vom 24. Octbr. v. J. Anlaß gegeben haben, indem die im Auslande unreif zur Confirmation verstatteten Individuen durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Schulbesuch angehalten, und dadurch den Unterricht in den ihnen fehlenden Gegenständen des Wissens, namentlich in der Religion, und zwar separat durch den Ortsgeistlichen erhalten müssen. Einen Parochialzwang kennt, nach der ganz richtigen Auslegung der Königl. Regierung, das Allg. Landr. allerdings in Betreff der Confirmation nicht; da indeß auch hierin Ordnung wünschenswerth ist, so hat das Königl. Consistorium für die Provinz Brandenburg bereits im Jahre 1817. folgende Bestimmungen erlassen:

„Söhne oder Töchter aus fremden Parochien zu confirmiren, ist einem Prediger nur dann gestattet:

1) wenn das Kind sich wesentlich, d. h. als Lehrling oder als Gesinde, oder als Glied einer Familie, oder in einer Schul- und Pensions-Anstalt in seiner Parochie aufhält;
2) wenn es die Schule der Parochie gehörig besucht, und
3) wenn es zwei Winterhalbjahre, wie gesetzlich, an dem Confirmanden-Unterricht Theil genommen, und ein Zeugniß beigebracht hat, daß es das zur Confirmation gesetzliche Alter erlangt habe.

Sollte aber ein zu confirmirendes Kind vor der Confirmation seinen Wohnort verändern, und den Unterricht, wie nöthig ist, an seinem neuen Aufenthaltsorte fortsetzen, so muß es in die neue Parochie nicht allein sein Taufzeugniß, sondern auch ein Attest seines bisherigen Pfarrers, in welchem derselbe bemerkt, wie lange und mit welchem Erfolge das Kind bei ihm den Confirmanden-Unterricht genossen, mitbringen und vorzeigen, auch muß dasselbe hiernächst an seinem neuen Wohnorte den fraglichen Unterricht so lange genießen, daß genau die Zeit der zwei Winterhalbjahre erfüllt wird, worauf der neue Pfarrer zu sehen hat."

Diese Bestimmungen sind mit Genehmigung des Ministerii getroffen worden, welches für angemessen hält, daß von dem Königl. Consistorio zu Königsberg eine gleiche Anordnung auch dort, sofern nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, worüber zu berichten, dasselbe aufgefordert worden ist, erlassen werde.

h) Bekanntmachung des Königl. Consistoriums zu Königsberg in Preußen vom 30. Juli 1834., die Einsegnung von Confirmanden aus fremden Parochien betreffend. (v. K. Ann. Bd. 18. S. 713.)

Wenn gleich in Betreff der Confirmation ein Parochialzwang nicht statt findet, so ist es doch nothwendig, daß auch in dieser Hinsicht ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, und demnach werden folgende Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht.

Söhne und Töchter aus fremden Parochien zu confirmiren, ist einem Prediger nur dann gestattet:

1) wenn das Kind sich wesentlich, d. h. als Lehrling oder als Gesinde, oder als Glied einer Familie, oder in einer Schul- und Pensionsanstalt in seiner Parochie aufhält,
2) wenn es die Schule der Parochie gehörig besucht, und
3) wenn es zwei Halbjahre, wie gesetzlich, an dem Confirmanden-Unterricht Theil genommen und ein Zeugniß beigebracht hat, daß es das zur Confirmation gesetzliche Alter erlangt habe.

Sollte aber ein zu confirmirendes Kind vor der Confirmation seinen Wohnort verändern, und den Unterricht, wie es nöthig ist, in seinem neuen Aufenthaltsorte fortsetzen, so muß es in die neue Parochie nicht allein sein Taufzeugniß, sondern auch ein Attest seines bisherigen Pfarrers, in welchem derselbe bemerkt, wie lange und mit welchem Erfolg das Kind bei ihm den Confirmanden-Unterricht genossen, mitbringen und vorzeigen; auch muß dasselbe hiernächst an seinem neuen Wohnorte den fraglichen Unterricht so lange genießen, daß genau die Zeit der zwei Halbjahre erfüllt wird, worauf der neue Pfarrer zu sehen hat.

i) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 29. August 1836., die Trennung der Prüfung der Confirmanden von deren Confirmation, so wie die Trennung der ersten Communion von der Confirmation betreffend. (v. K. Ann. Bd. 20. S. 346.)

Da nicht ohne Grund häufig darüber Klage geführt worden ist, daß die Verbindung der Prüfung der Confirmanden mit der Confirmation die Handlung in eine ermüdende Länge ziehe, und durch die Befangenheit, welche die Prüfung den Kindern mittheile, dem Eindrucke, welchen die Handlung hervorbringen soll, schade, so wird das Königl. Consistorium angewiesen, den Pfarrern derjenigen Gemeinen, bei welchen diese Verbindung herkömmlich ist, zu gestatten, unter Genehmigung des Superintendenten,

die Prüfung von der Einsegnung zu trennen, und die erstere auf Einen der Tage zu verlegen, welche der letztern zunächst vorhergehen, wo dieses geschehen kann, ohne Anstoß zu geben, Mißtrauen zu erregen, Irrungen herbeizuführen und in irgend einer Art dem Separatismus einen Vorwand zu geben. Den Superintendenten wird aufzugeben sein, die Genehmigung nicht eher zu ertheilen, als nachdem sie bei sorgfältiger Prüfung die Ueberzeugung gewonnen haben, daß von der Einführung der Veränderung bei der betreffenden Gemeine nachtheilige Wirkungen nicht zu besorgen sind.

Auch erscheint wünschenswerth, daß die erste Communion der Confirmirten nicht, wie hin und wieder geschieht, unmittelbar auf die Confirmation folge, wobei in der Idee die Confirmation gegen die Communion, in der Wirklichkeit aber die letztere gegen die erstere zurücktritt, indem es kaum möglich ist, für beide Handlungen zugleich die nöthige Sammlung zu gewinnen und auf beide zugleich sich gehörig vorzubereiten, sondern an Einem der nächsten Sonntage in Gemeinschaft mit denen, welche an diesem Tage zum Genusse des heiligen Abendmahls sich einfinden, statt habe. Das Königl. Consistorium hat dahin zu sehen, daß die Verbindung der ersten Communion mit der Confirmation, da, wo sie nicht herkömmlich ist, nicht eingeführt werde. Wo sie aber herkömmlich ist, hat das Königl. Consistorium auf deren Abstellung Bedacht zu nehmen. Da indeß eine Veränderung hierin schwachen Gemüthern als eine gefährliche Neuerung erscheinen könnte: so muß die Genehmigung für die einzelnen Fälle dem Königl. Consistorio vorbehalten bleiben, welches dieselbe nur da zu ertheilen hat, wo es die Sache auf das Gutachten des General-Superintendenten ganz unbedenklich findet.

k) Circular-Verfügung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 29. Mai 1837., den Unterricht und die Einsegnung der Confirmanden betreffend. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 410.)

Wir lassen Ihnen eine von uns, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Geistliche unsers Verwaltungsbezirks erlassene Circular-Verfügung vom heutigen Tage, den Unterricht und die Einsegnung der Confirmanden betreffend, zur Nachachtung und Mittheilung an die Geistlichen Ihrer Diöces in der für den letztern Zweck erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen. (Anl. A.)

A.

Verschiedene Anfragen der Herren Superintendenten und Geistlichen unsers Geschäftsbereichs, in Beziehung auf die Dispensation von den vorschriftsmäßigen Erfordernissen zur Confirmation der ihrer Seelsorge anvertrauten Kinder, veranlassen uns, nach vorgängiger Rücksprache mit den Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. und nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. d. M. Folgendes hierdurch festzusetzen.

§. 1. Der Schulbesuch, oder, in dem §. 7. Tit. 12. Thl. II. des Allg. Landr. gedachten Falle, der Privatunterricht eines jeden Kindes evangelischen Glaubes muß bis zu dessen Confirmation fortgesetzt werden, und die Entlassung eines Kindes aus der Schule der Regel nach gleichzeitig mit der Confirmation desselben erfolgen.

§. 2. In den seltenen Fällen, wo die Confirmation eines Kindes, welches das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt und die zur Confirmation erforderlichen Kenntnisse erlangt hat, auf den Wunsch der Eltern oder wegen zufälliger Umstände ausgesetzt bleibt, kann zwar unter Zustimmung des bezüglichen Superintendenten der Unterricht des Kindes auf die Theilnahme an dem Confirmanden-Unterricht beschränkt werden; der Seelsorger des Kindes hat jedoch vorher sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die regelmäßige und erfolgreiche Theilnahme eines solchen Kindes an dem Confirmanden-Unterricht mit Sicherheit zu erwarten und eine Störung desselben durch den Eintritt des Kindes in Dienst- oder gewerbliche Verhältnisse nicht zu besorgen steht.

§. 3. Dispensationen von dem für die Confirmation erforderlichen Alter von 14 Jahren sollen nur in dem Falle beantragt werden, wenn das Kind die zur Confirmation erforderlichen Kenntnisse und sittliche Reife erlangt hat, und an dem eben gedachten Alter höchstens sechs Monate fehlen.

§. 4. Die Dispensation eines Kindes von dem zur Confirmation erforderlichen Alter von 14 Jahren ist spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Confirmation erfolgen soll, mittelst Einreichung einer tabellarischen Nachweisung über die Verhältnisse des Kindes nach dem Formulare sub Lit. a. zunächst bei dem vorgeordneten Superintendenten nachzusuchen.

§. 5. Fehlen an dem zur Confirmation erforderlichen Alter eines Kindes drei Monate oder weniger, so kann die Dispensation, falls sich dabei kein Bedenken findet, von dem Superintendenten ertheilt werden. Fehlen aber an dem gedachten Alter mehr als drei Monate, so hat der Superintendent die von dem Geistlichen eingereichte Nachweisung, mit seinem Gutachten versehen, an die vorgesetzte Königl. Regierung einzureichen, und deren Entscheidung abzuwarten.

§. 6. Jeder Geistliche ist verpflichtet, ein Verzeichniß der von ihm confirmirten Kinder nach dem beigefügten Formular Lit. b. zu führen und dasselbe bei der nächsten Kirchenvisitation dem vorgesetzten Superintendenten vorzulegen, welcher dasselbe, sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf die Dispensation der vor dem vierzehnten Lebensjahre confirmirten Kinder, zu prüfen, und bei Abweichungen von der vorgeschriebenen Ordnung das Erforderliche zu veranlassen hat. Für Berlin bleibt das unterm 13. Juni 1832. vorgeschriebene Formular in Gültigkeit mit der einzigen Abänderung, daß in der Rubrik: „Alter" auch das Jahr und der Tag der Geburt der Confirmanden anzuführen ist.

§. 7. Alle Bestimmungen des Confirmanden-Reglements vom 1. Septbr. 1817., so wie der später über diesen Gegenstand ergangenen Circular-Verfügungen, namentlich

a) vom 1. Mai 1821. wegen einer der Confirmation unmittelbar voraufgehenden Vorbereitung in einer verhältnißmäßigen Reihe von Stunden,

b) vom 10. Decbr. 1831. wegen eines den Confirmanden während des Sommers zu ertheilenden zweistündigen Religions-Unterrichts, insbesondere für diejenigen Kirchorte, an welchen die sonntäglichen Catechisationen in der Kirche aus Zeitmangel nicht stattfinden;

c) vom 18. Febr. 1833. wegen der bei den Kirchen-Visitationen zu bewirkenden Prüfung der seit den letzten drei Jahren Confirmirten und

d) in besonderer Beziehung auf Berlin vom 13. Juni 1832. wegen der den Confirmanden zu ertheilenden Zeugnisse, bleiben auch ferner in Kraft, und es wird den Herren Geistlichen noch besonders in Erinnerung gebracht:

1) daß nach §. 1. des Confirmanden-Reglements kein Kind vor dem Eintritt in sein dreizehntes Lebensjahr in den Confirmanden-Unterricht aufgenommen werden darf, wenn nicht die Eltern ausdrücklich versichern, daß sie deshalb nicht auf eine frühere Confirmation ihrer Kinder, als das Confirmanden-Reglement gestattet, dringen wollen;

2) daß auch nach §. 2. des gedachten Confirmanden-Reglements kein Kind zu dem Confirmanden-Unterricht zugelassen werden soll, welches nicht fertig lesen kann und nicht schon die zur Benutzung eines ausführlichen Religions-Unterrichts erforderlichen Vorkenntnisse eingesammelt hat, in allen Fällen aber, wo ein zum Confirmanden-Unterricht angemeldetes Kind noch nicht die nöthigen Vorkenntnisse hat, zunächst für dessen Unterricht zu sorgen ist.

§. 8. Es behält dabei sein Bewenden, daß mit Ausnahme der Stadt Berlin und derjenigen größeren Städte, für welche eine zweimalige Confirmation ausdrücklich nachgelassen worden ist, überall nur ein Mal im Jahre die öffentliche Confirmation und zwar entweder am Sonntage Palmarum oder am Sonntage Quasimodogeniti statt findet. Wo örtliche Verhältnisse einen andern Termin der Confirmation nothwendig machen, ist deshalb an die Königl. Regierung zu berichten, und deren Bescheidung zu erwarten.

Lit. a.

Verzeichniß

derjenigen Confirmanden aus der Parochie

für welche zu der auf 18

stattfindenden Confirmation Dispensation von dem vorschriftsmäßigen Alter nachgesucht wird.

1) Laufende Nr. 2) Name des Kindes. 3) Name und Stand der Eltern. 4) Jahr und Tag der Geburt. 5) Schulbesuch, a. wie viel Jahre; b. wie ordentlich. 6) Kenntnisse, a. im Christenthum; b. Lesen, Schreiben und Rechnen. 7) Sittliches Verhalten. 8) Angabe der für die Dispensation sprechenden Gründe. 9) Gutachten des Superintendenten. 10) Entscheidung der Regierung.

Lit. b.

Verzeichniß
der

Confirmanden für die Parochie

1) Laufende Nr. 2) Vor- und Zuname des Confirmanden. 3) Vor- und Zuname des Vaters und Wohnort desselben. 4) Geburtsort des Confirmanden. 5) Jahr und Tag der Geburt. 6) Wann die Kinder in den Confirmanden-Unterricht aufgenommen worden. 7) Tag der Confirmation. 8) Ob und unter welchem Datum Dispensation von dem vorschriftsmäßigen Alter erfolgt ist. 9) Bemerkungen.

---

1) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 25. Februar 1838., betreffend die Controle über den regelmäßigen Besuch des Catechumenen- und Confirmanden-Unterrichts. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 362.)

Das Ministerium kann sich mit der von dem Königl. Consistorio und der Königl. Regierung im Bericht vom 25. v. M. zwischen dem Catechumenen- und Confirmanden-Unterricht gemachten Unterscheidung, nach welcher der letztere nicht mit dem ersteren unter dieselbe Controle gestellt werden könnte, nicht einverstanden erklären; ist vielmehr der Meinung, daß er mit jenem und dem Schulbesuche unter einer und derselben Controle stehen muß, weil er mit diesem ein Ganzes bildet. Ein Kind, welches hinsichtlich seiner Religions-Erkenntniß noch nicht zur Confirmation reif ist, hat die einem jeden vernünftigen Menschen nothwendigen Kenntnisse noch nicht gefaßt, und kann daher von der Schulpflichtigkeit noch nicht entbunden werden (Allg. Landr. Thl. II. Tit. 12. §. 46.). Die noch nicht confirmirte Jugend ist daher zur Theilnahme an dem Confirmanden-Unterricht wie zum Schulbesuche mit polizeilicher Hilfe anzuhalten. Es wird nur darauf ankommen, daß die Polizei sich von jeder jungen Person, welche das 13te Lebensjahr (an den Orten, wo der Unterricht im Sommer ausfällt, das 12te) zurückgelegt, und die erfolgte Confirmation durch den von dem Pfarrer auszustellenden Confirmationsschein weder nachgewiesen hat, noch nachweisen kann, die Theilnahme an dem Catechumenen-Unterricht, welchem gegen Ende desselben der Confirmanden-Unterricht zur Seite geht, durch eine von dem Geistlichen zu ertheilende Bescheinigung nachweisen läßt.

m) Circular-Verfügung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 30. April 1838., die Beförderung des Religions-Unterrichts in den Gymnasien betreffend. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 363.)

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Schüler der Gymnasien in der Bibelkunde und in der Kenntniß des Catechismus nicht die gehörige Festigkeit erlangen, so daß dieselben nicht allein bei dem Confirmanden-Unterricht hierin sehr häufig hinter den gewöhnlichen Elementarschülern auffallend zurückstehen, sondern auch die Abiturienten in diesen für jedes künftige Lebensverhältniß so wichtigen und heilsamen Kenntnissen nicht selten sehr vernachlässigt sind, und später sogar Candidaten und angehende Geistliche große Mühe haben, den für Kirche und Schule gleich unentbehrlichen Besitz der Hauptstücke und dazu gehörigen Bibelsprüche ihrem Gedächtnisse anzueignen, um sich nicht von ihren eigenen Catechumenen beschämen zu lassen.

Um dieser Disharmonie zwischen den Grundlagen des Religions-Unterrichts in den höheren und niederen Schulen zu begegnen, ist es nothwendig, daß bei dem Religions-Unterricht in den Gymnasien mehr als bisher darauf Bedacht genommen werde, diejenigen Gegenstände, an welche die Belehrung über die Wahrheiten der christlichen Religion sich wie an eine feste Grundlage anschließen muß, dem Gedächtniß der Schüler fest einzuprägen.

Es ist unerläßlich und auch bei den hiesigen evangelischen Elementarschulen bereits ausdrücklich vorgeschrieben, daß die zum Confirmanden-Unterricht zuzulassenden Schulkinder zuvor

1) die fünf Hauptstücke des kleinen lutherischen Catechismus, oder, wo Confessions-Unterschiede dem Gebrauche dieses Lehrbuchs entgegenstehen, die Grundlage der drei ersten Hauptstücke, die zehn Gebote, das apostolische Glaubensbekenntniß und das Gebet des Herrn;
2) die Benennung, die Reihenfolge und den Hauptinhalt sämmtlicher Bücher des Alten und Neuen Testaments;
3) diejenigen Bibelsprüche, aus welchen die Hauptwahrheiten der christlichen Religion herzuleiten sind, und
4) die vorzüglichsten und gangbarsten Kirchenlieder

auswendig lernen, und es ist daher der hierdurch bezeichnete Lehrstoff dergestalt auf die unteren Klassen zu vertheilen und einzuüben, daß die in den Confirmanden-Unterricht eintretenden Kinder die wünschenswerthe Fertigkeit in demselben erlangt haben.

Um zu verhüten, daß die Schüler diese Kenntnisse in den oberen Klassen nicht wieder aus dem Gedächtnisse verlieren, ist dafür Sorge zu tragen, daß auch in diesen nicht allein die Bibel und zwar in der lutherischen Uebersetzung bei dem Religions-Unterrichte fortwährend fleißig benutzt und die Jugend mit dem Inhalte derselben möglichst genau bekannt gemacht, sondern auch auf den Catechismus von Zeit zu Zeit zurückgegangen, bei den Hauptstücken der christlichen Glaubens- und Sittenlehre der Text desselben in das Gedächtniß zurückgerufen, auch unter Hinweisung auf das oben bemerkte Bedürfniß und auf den nationalen Charakter der lutherischen Catechismus- und Bibelsprache den Schülern zur Pflicht gemacht werde, sich den Catechismus ganz, und von den Bibelsprüchen so viel als möglich dergestalt einzuprägen, daß sie dieselben jeder Zeit ohne Anstoß wieder zu geben im Stande sind. Eine geistvolle Behandlung dieser Lehrstoffe wird für die gereifteren Schüler um so anziehender werden, je mehr sie darthut und anschaulich zeigt, wie die höchsten Wahrheiten des Christenthums in denselben enthalten sind, und je mehr sie für dasjenige, was die Schüler auf den untersten Stufen des Unterrichts nur unklar aufgefaßt haben, einen der fortgeschrittenen Verstandeskraft angemessenen Gesichtspunkt eröffnet.

n) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. an das Consistorium der Provinz Brandenburg vom 19. April 1838., betreffend die Verhütung von Vernachlässigungen des Catechumenen-Unterrichts. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 662.)

Dem Königl. Consistorio wird auf den Bericht vom 13. v. M., betreffend die Verhütung von Vernachlässigungen des Catechumenen-Unterrichts, hierdurch eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß nach der wegen dieses Gegenstandes unter dem 24. März 1831. (Anl. a.) an das hiesige Königl. Polizei-Präsidium erlassenen Verfügung in der ganzen hiesigen Provinz verfahren werden kann.

a.

Das Ministerium ist aus den von dem Königl. Polizei-Präsidium im Bericht vom 28. Januar d. J., wegen polizeilicher Aufsichtsführung über den Besuch des Religions-Unterrichts der hiesigen Jugend, angeführten Gründen damit einverstanden, daß zur Erleichterung des Geschäfts die specielle Recherche nur auf die Angehörigen der niedern und weniger gebildeten Volksklasse und auf die Familien von nicht vorwurfsfreier allgemeiner Führung beschränkt werde. Um auch die mit der Controle über diesen Gegenstand beauftragten Polizei-Commissarien vor besonderen Erschwerungen in der Ausführung möglichst zu sichern, werden sämmtliche hiesige Prediger, dem Antrage des Königl. Polizei-Präsidiums gemäß, durch das Königl. Consistorium die Anweisung erhalten:

daß sie in Zukunft für alle den niederen Volksklassen angehörige Individuen, neben den bereits eingeführten Confirmations-Scheinen, auch über den erfolgten ersten Eintritt in den Confirmanden-Unterricht und eben so alljährlich zu Ostern über den fortgesetzten regelmäßigen Besuch desselben durchgängig und ohne erst ausdrückliche Anträge auf deren Ausfertigung abzuwarten, Zeugnisse ertheilen.

Was die nähere Bestimmung betrifft, bis zu welchem Lebensalter die einzelnen Individuen den jedesmaligen Aufforderungen zur speciellen Beweisführung über ihre erfolgte Confirmation unterworfen bleiben sollen: so werden diese Individuen so lange in Anspruch zu nehmen sein, bis sie sich durch den Confirmations-Schein über die ihnen ertheilte Confirmation ausgewiesen haben, weshalb es nöthig sein dürfte, daß die Polizei-Commissarien über die geschehene Beweisführung Register führen, und sich bei vorkommenden Umzügen der betreffenden Individuen in ein anderes Revier gegenseitig durch einen kurzen Vermerk darüber Mittheilungen machen.

Hinsichtlich der angemessenen und eifrigen Mitwirkung der Prediger und Communal-Behörden (der ersteren bei den bei ihren anderweitigen Amtsverrichtungen sich ihnen darbietenden Gelegenheiten, der letztern aber bei der ihnen übertragenen Leitung der städtischen Schul-, Armenverpflegungs- und Gewerks-Angelegenheiten) zur Beförderung ausnahmsloser und ununterbrochener Theilnahme an dem Unterrichte im Christenthum und der Vorbereitung zur Confirmation wird ebenfalls von dem Königl. Consistorio das Nöthige verfügt werden.

Uebrigens unterliegt es keinem Bedenken, daß die Polizeibehörde in allen ihr vorkommenden Fällen von Verabsäumung des Confirmanden-Unterrichts mit den nöthigen Zwangsverfügungen einschreiten kann. Die von dem Königl. Polizei-Präsidium am Schlusse des oben erwähnten Berichts allegirten Bestimmungen aus dem Familien- und Vormundschaftsrechte betreffen den allgemeinen Gegenstand der Erziehung der Kinder und Pflegebefohlenen überhaupt, deren Beaufsichtigung in dieser Allgemeinheit mit den dabei vielfach concurrirenden Rücksichten auf Stand, Vermögen, Fähigkeit des Zöglings und andere individuelle Verhältnisse allerdings der Vormundschaftsbehörde zusteht. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich um eine Abtheilung des gleichermaßen auch der Aufsichtsführung der Kirchen- und öffentlichen Unterrichtsbehörde untergebenen Unterrichtes in den gesetzlich allgemein für alle Verhältnisse vorgeschriebenen Gegenständen, und es ist also hier die Polizeibehörde durch den erhaltenen Auftrag zu den vorbemerkten Verfügungen überall legitimirt.

Berlin, den 24. März 1831.

Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

---

o) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 10. Juni 1838., die Anhaltung zum Confirmanden-Unterricht Seitens der Polizei-Behörden betreffend. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 925.)

Wir finden uns veranlaßt, Ew. ꝛc. hierdurch zu eröffnen, daß die Polizeibehörden in allen Fällen, wo der Confirmanden-Unterricht von den Confirmanden verabsäumt wird, mit den nöthigen Zwangsverfügungen einzuschreiten, befugt sind.

---

p) Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Catechumenen- und Confirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

(Regul. v. 9. März 1839. G. S. v. 1839. S. 157.)

---

q) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 26. Febr. 1845., die zeitige Herbeischaffung der für Confirmanden vor deren Einsegnung erforderlichen Taufscheine betr. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1845. S. 61.)

Aus den eingehenden Confirmationslisten der diesseitigen Diöcese ergiebt sich, daß sich jährlich Confirmanden finden, welche ihre Taufscheine nicht beibringen können. In der Regel sind es früh verwaisete und dienende Kinder, welche ihren Geburtsort nicht anzugeben wissen. Zuweilen bezeichnen sie ein Kirchspiel, in dessen Taufbüchern ihre Namen jedoch nicht eingezeichnet sind; oder die Taufbücher sollen durch einen Brand zerstört sein. Hieraus können wesentliche Nachtheile für diese Kinder hervorgehen. Gern erkennen wir es an, daß viele Pfarrer es sich wahrhaft angelegen sein lassen, die Atteste herbei zu schaffen, und wo dies nicht möglich war, sind von ihnen die etwa noch lebenden Eltern, oder die Pathen, Vormünder und früheren Dienstherrschaften dieser Kinder über den Geburtsort und die vollzogene Taufe vernommen, nöthigenfalls auch die betreffenden Gerichte um nähere Ermittelung ersucht. Was sich als Resultat herausstellte, ward nachträglich in die Taufbücher eingetragen und davon eine Abschrift den Kindern zum künftigen Gebrauch eingehändigt. Wir zweifeln nicht, daß jeder der Herren Pfarrer dieser Mühe sich willig unterziehen werde.

Häufig wird aber die Einreichung der Taufatteste von den Confirmanden verzögert und erst unmittelbar vor der Einsegnung erweiset sich, daß manche Atteste gar nicht beigebracht werden können und manche Kinder ohne Taufattest eingesegnet werden müssen. Diese verziehen und die Ermittelung ihres Taufattestes unterbleibt. Um dem vorzubeugen, verpflichten wir jeden der Herren Pfarrer, mit gesetzlicher Strenge darauf zu halten, daß jeder Catechumen spätestens 10 Wochen vor seiner Einsegnung seinen Taufschein beibringe. Stellt sich dann die Unzulänglichkeit der beizubringenden Atteste heraus, so bleibt dem Pfarrer noch Zeit übrig, zu weiterer Ermittelung und Feststellung das Nöthige zu veranlassen.

---

r) Verordnung des Königl. Consistorii zu Breslau vom 4. Febr. 1847. (Nr. 233.)

Bei Confirmanden, welche im Confirmationsjahre erst das 14te Jahr erreichen, ertheilt der betreffende

Superintendent die Dispensation; bei solchen aber, welche im Confirmationsjahr das 14te Jahr noch nicht erreichen, hat sich das Königl. Consistorium die Dispensation vorbehalten.

s) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 14. August 1848., betreffend die Dispensationsertheilung von den gesetzlichen Erfordernissen der Confirmation. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 268.)

Unter den von dem Königl. Consistorium in dem Berichte vom 9. März d. J. vorgetragenen Umständen will ich hierdurch genehmigen, daß dasselbe die Dispensation von den gesetzlichen Erfordernissen der Confirmation auch ferner den Superintendenten bis auf Weiteres übertrage.

t) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg v. 17. Febr. 1853., die im Interesse des Confirmanden-Unterrichts bei Ausstellung der Erlaubnißscheine für Tanzlehrer zu stellenden Bedingungen betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1853. S. 82.)

Nach einer uns von dem Königlichen Consistorio zugegangenen Mittheilung ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Confirmanden ungeachtet aller seelsorgerlichen Zusprache nicht haben abgehalten werden können, selbst noch kurz vor der Confirmation an dem wohl gar in öffentlichen Gasthäusern unter Verabreichung starker Getränke ertheilten Tanzunterrichte Theil zu nehmen, und daß unverständige Eltern solcher Kinder den ihnen von den Geistlichen gemachten Vorstellungen nicht allein kein Gehör gegeben, sondern die Kinder wohl gar von dem Confirmanden-Unterrichte zurückbehalten haben. Wenn einerseits zu erwarten steht, daß die Geistlichen solche Kinder zur Confirmation nicht zulassen werden, so ist doch damit das Aergerniß nicht beseitigt, welches durch ein solches Verhalten gegeben wird, und noch weniger die Besorgniß beseitigt, daß gewissenlose, dem Einflusse der Geistlichen widerstrebende Eltern die religiöse Bildung ihrer Kinder vernachlässigen und in verderblicher Weise hemmen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, um derartigen Vorfällen für die Folge begegnet zu sehen, die Geistlichen und Magistrate hierdurch anzuweisen, den Tanzlehrern, welche für die Ertheilung ihres Unterrichts an jedem Orte die Erlaubniß der Ortsbehörde, d. h. des Gemeinde-Vorstandes und des betreffenden mit der Inspection der Schule beauftragten Geistlichen einzuholen haben, den immer nur widerruflich zu ertheilenden Erlaubnißschein nur mit der Modification auszustellen, daß sie Kinder, welche zur Confirmation vorbereitet werden, zum Tanz-Unterricht nicht annehmen dürfen, und daß, sofern sie dieser Anordnung entgegen handeln sollten, ihnen jener Erlaubnißschein sofort werde entzogen werden.

Eben so wenig ist es zu gestatten, daß der Tanz-Unterricht für Kinder in öffentlichen Gasthäusern ertheilt werde, wie dies bereits durch das Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 10. März 1844. (Min. Bl. 1844. S. 46.) als unstatthaft bezeichnet worden ist. Auch hierauf sind die Tanzlehrer bei Nachsuchung des Erlaubnißscheines für den von ihnen zu ertheilenden Unterricht aufmerksam zu machen.

Die Orts-Schulbehörden weisen wir aber hierdurch an, darüber sorgfältig zu wachen, daß diese Bedingungen, unter welchen der Erlaubnißschein für Tanzlehrer überhaupt nur ertheilt werden darf, von letztern vollständig erfüllt werden, und sofern dies nicht geschehen sollte, die ertheilte Erlaubniß sofort zurückzuziehen, und zum wirksamen Einschreiten gegen etwaige Ueberschreitungen die Mitwirkung der Polizeibehörde nöthigenfalls in Anspruch zu nehmen.

u) Vgl. auch die älteren Verordnungen:
a) des Königl. Consistoriums zu Stettin vom 9. Decbr. 1824., den Catechumenen-Unterricht und die Confirmation der Jugend betr. (v. K. Ann. Bd. 8. S. 1063.);
b) das Publicandum der Königl. Regierung zu Posen v. 25. August 1818., die Annahme junger Leute zur Confirmation betreffend (v. K. Ann. Bd. 2. S. 705.);
c) das Reglement des Königl. Consistoriums von Pommern v. 8. Juli 1818., die Confirmation junger Christen und Christinnen betreffend (v. K. Ann. Bd. 2. S. 699.).

v) Vgl. endlich die Verordnungen der einzelnen Regierungen in Betreff der Confirmation der Kinder in den Jahrgängen der resp. Amtsblätter mit Zuhilfenahme des Registers.

w) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 10. Juni 1826., die Verpflichtung der Prediger zur Führung von Pfarrregistranden betr.
(v. K. Ann. Bd. 10. S. 352.)

Es ist zur Kenntniß des Ministerii gekommen, daß nicht alle Prediger gehörige Pfarrregistranden, welche den wesentlichen Inhalt der ihnen von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen enthalten, führen, wodurch insbesondere die nicht durch die Amtsblätter oder die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnungen der Gefahr ausgesetzt werden, durch die Anstellung eines neuen Pfarrers in Vergessenheit zu gerathen. Die Königl. Regierung hat daher die Pfarrer Ihres Bezirks durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte zur Führung ordentlicher Pfarrregistranden anzuweisen, und darauf zu halten, daß die Superintendenten sie sich bei den Visitationen ihrer Sprengel vorlegen lassen.

x) Publicandum der Königl. Regierung zu Posen vom 18. September 1826., betreffend die Anweisung zur Führung gehöriger Pfarrregistranden.
(v. K. Ann. Bd. 10. S. 744.)

Es ist zur Kenntniß des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten gekommen, daß nicht alle Prediger gehörige Pfarrregistranden, welche den wesentlichen Inhalt der ihnen von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen enthalten, führen, wodurch insbesondere die nicht durch die Amtsblätter oder die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnungen der Gefahr ausgesetzt werden, durch die Anstellung eines neuen Pfarrers in Vergessenheit zu gerathen.

Indem wir demnach in Gemäßheit des Rescripts des gedachten Hohen Ministerii vom 10. Juni d. J. die uns nachgeordneten evangelischen und katholischen Herrn Geistlichen hierdurch gemessenst anweisen, ordentliche Pfarrregistranden zu führen, fordern wir zugleich die Herren Superintendenten und Decane der verschiedenen Kirchenkreise hierdurch auf, diese Registranden bei ihren Visitationen sich vorlegen zu lassen, und über das Befinden in den Visitations-Verhandlungen sich zu äußern.

Zur Erläuterung fügen wir hinzu, daß diese Registranden, welche zunächst ein großes Buch ausmachen können, sich über alle, das Kirchen- und Schulwesen betreffende Gegenstände erstrecken müssen, die diesfälligen Verordnungen und Vorschriften mögen durch schriftliche Rundschreiben und Verfügungen erlassen, oder in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen enthalten sein.

Erstere werden ihrem wesentlichen Inhalte nach eingetragen, letztere blos registrirt, und die Stelle, wo sie sich befinden, nachgewiesen.

Die Registranden werden zwei Hauptabtheilungen, nämlich:

A. Kirchen- und
B. Schulwesen

enthalten; jede dieser Hauptabtheilungen zerfällt in besondere Unterabtheilungen, für welche, je nachdem der Gegenstand reichhaltig ist, mehr oder weniger Blätter zum registriren bestimmt werden.

Es würden beispielsweise bei der ersten Haupt-Abtheilung

A. Kirchenwesen,

folgende Unter-Abtheilungen anzulegen sein:

Kirchenbücher,
Einpfarrungen,
Aufgebote,
Trauungen,
Heirathe-Consense,
Taufen und Taufscheine,
Sterbelisten und Todtenscheine,
Confirmation,
Feier der Festtage,
Kirchen-Collecten,
Beiträge zum Hebammen-Institut,
Kirchen-Visitationen,
Candidaten der Theologie ꝛc.

B. Schulwesen.

Schul-Inspectoren,
Seminarien,
Prüfung der Schullehrer und ihre Anstellung,
Schulhäuser,
Schulbücher und Utensilien,
Schullehrer-Conferenzen,
Candidatenlisten der Schullehrer.

Diese Unterabtheilungen können übrigens nicht als ein geschlossenes Ganze in allen Beziehungen ein für allemal bestimmt werden, sondern ergeben sich mit der Zeit.

So oft ein Gegenstand zur Sprache kommt, der in keine der schon oben bemerkten Abtheilungen gehört, ist eine neue anzulegen.

Wir geben über die Einrichtung dieser Registranden hier nachfolgendes Beispiel zur Ansicht:

A. Kirchenwesen.
auf dem ersten Bogen

I. Kirchenbücher.	des Amtsblatts oder der Gesetzsammlung.		
	Jahrgang.	Nro.	Seite.
1) Wie die Kirchenbücher geführt werden sollen. A. B. . .	1817	6	158
2) Form der Kirchenbücher und deren Duplicate. A. B. . .	1820	11	127

Die vorgesetzten Buchstaben A. B. heißen Amtsblatt; wird eine Stelle aus der Gesetzsammlung vermerkt, so ist G. S. vorzusetzen.

Gehen Circulare oder specielle Verfügungen über diesen Gegenstand ein, so wird der wesentliche Inhalt unter dieser Abtheilung vermerkt, und nachgewiesen, von welcher Behörde sie ausgegangen, und wo die Original-Verfügungen verblieben sind.

Empfehlenswerth aber ist es, daß die Herren Geistlichen nach vorbemerkten Abtheilungen förmlich richtig bezeichnete Acten anlegen und in diese alle Circulare und specielle Verfügungen aufnehmen.

Dann ist auf vorstehend erklärte Weise nur ein kleineres Registrandenbuch anzulegen, das die vorhandenen Acten nach ihrer Bezeichnung und die in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen enthaltenen Vorschriften mit kurzen Worten nachweist.

Es darf nicht erinnert werden, daß die Acten so wie die größeren Registranden Eigenthum der Kirche sind, und bei ihr verbleiben, auch die Kirchenkasse zur Anlegung derselben die diesfälligen Kosten bestreiten muß.

---

y) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin vom 1. März 1842., die Archive für Superintendenturen und Pfarreien betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 116.)

Bei dem in gegenwärtiger Zeit theils erweiterten, theils mehr geordneten schriftlichen Geschäftsverkehr ist es unerläßlich, daß nicht allein die Archive der Herren Superintendenten, sondern auch die der Pfarrer in gehörigem Stande erhalten, in actenmäßige Verfassung gebracht, nach Generalien und Specialien gesondert, und so fortgeführt werden, daß überall die möglichste Vollständigkeit im Auge behalten und dadurch für jeden, die Pfarrverwaltung betreffenden Gegenstand eine sichere Grundlage gewonnen werde.

Je weniger dieser Angelegenheit, von deren Wichtigkeit sich jeder Geistliche, der ein wohlgeordnetes Archiv bei seinem Amtsantritte vorgefunden oder nicht vorgefunden hat, zu überzeugen Veranlassung hat, im Allgemeinen die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet worden ist, desto nothwendiger ist es, hierin ein bestimmtes Verfahren eintreten zu lassen, und das, was von einzelnen Geistlichen auf eine für uns erfreuliche Weise seither in dieser Beziehung geschehen ist, allen Predigern unsers Departements zur Pflicht zu machen.

Wir verordnen daher und setzen hiermit fest:

1) Jeder Pfarrer ist verpflichtet, ein geordnetes, actenmäßig eingerichtetes Pfarrarchiv zu halten und solches, wo er es bereits vorgefunden, gehörig fortzuführen oder neu anzulegen.

2) Zu diesem Behufe sind die vorhandenen Pfarrpapiere einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen, das Wichtige und der Erhaltung Werthe zu sammeln, theils nach der Zeitfolge, theils nach dem Inhalte zu ordnen, zu einzelnen Actenstücken zusammen zu heften und über sämmtliche Actenstücke, deren Inhalt auf dem Titel zu bemerken ist, ein Repertorium anzulegen.

3) Wenn gleich über den Umfang der einzelnen Archive wegen der Verschiedenheit der vorhandenen Materialien sich nichts bestimmen läßt und die Trennung der Gegenstände und die Zahl der Acten von dem ordnenden Sinne des Predigers zunächst abhängt, so sind doch folgende Grundsätze festzuhalten:

A. Das Archiv ist bestimmt über das Kirchen-, das Pfarr- und Schulwesen theils im Allgemeinen, theils im Besondern in Bezug auf die innere und äußere Verfassung, auf die Personal- und Local-Verhältnisse der Parochie Auskunft zu geben. Es zerfällt daher in jeder der drei angegebenen Beziehungen in General- und Special-Acten.

B. Die General-Kirchenacten müssen Alles enthalten, was für das Kirchenwesen in Beziehung auf die inneren und äußeren Angelegenheiten im Allgemeinen verordnet ist, mithin auf Gottesdienst, kirchliches und sittliches Leben, Kirchenverfassung, Kirchenvermögens-Verwaltung, Kirchengebäude, Kirchhöfe, Collecten u. s. w. Bezug hat. Es müssen über

a) die auf den Gottesdienst Bezug habenden Angelegenheiten,
b) über Kirchen-Verfassung,
c) Kirchengebäude und Kirchenbauten,
d) Kirchhöfe u. s. w.

besondere Acten angelegt werden.

Die Special-Kirchenacten weisen die für jede Kirche der Parochie bestehenden Verhältnisse und ergangenen Verhandlungen in Betreff der Bauten, des Vermögens, der Kirchhöfe u. s. w. nach. Ueber jede Kirche, jeden Kirchhof u. s. w. der Parochie sind besondere Acten zu halten.

C. Die General-Pfarracten umfassen in ähnlicher Weise alle auf die innere und äußere Pfarrverwaltung sich beziehenden vorhandenen und ergehenden Vorschriften.

Die Special-Pfarracten haben die bei Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstelle ergangenen Verhandlungen, Institutions-Protocolle, Einkünfte und Gerechtsame des Pfarrers, Pfarrbauten u. s. w., die amtliche Correspondenz in Ehesachen, die Nachrichten über das Confirmationswesen, Kirchenvisitationen, Bevölkerungslisten, Tertiallisten u. s. w. zum Gegenstande.

D. Die General-Schulacten enthalten die allgemeinen Verordnungen über das Schulwesen im Innern und Aeußern.

Die Special-Schulacten geben über die Anstellung des Lehrers jeder zur Parochie gehörigen Schule, Dotation, Genußzettel, Conduitenlisten, Schulverfassung u. s. w. Auskunft.

Wo der Schullehrer zugleich Küster oder wo ein besonderer Küster ist, sind ähnliche Acten anzulegen.

Vom Pfarrzwange.

§. 418. Dagegen hat er das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen[41]).

§. 419. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern, sich nicht entziehen[42]).

Diese Andeutungen werden hinreichen, das Archiv nach seinen wesentlichen Bestandtheilen einzurichten und zu ordnen. Ist nur die erste Mühe überwunden, so ist die Fortführung leicht. Auch die ältern Geistlichen unsers Verwaltungsbezirks werden gern noch die Hand zu dieser nothwendigen Einrichtung bieten und im Gedanken an den Nutzen, den sie für ihre Nachfolger stiften, sich der Mühwaltung unterziehen.

4) Außer der von vielen Pfarrern seither geführten Regiſtranda, auch Miſſion- oder Currendebuch genannt, die zwar beibehalten werden kann, künftig aber, wenn die mit der Currende oder auf sonstigem officiellen Wege eingehenden Sachen, was unstreitig besser ist, sogleich in Abschrift zu den betreffenden Acten gebracht werden, entbehrlich werden wird, hat übrigens jeder Pfarrer ein Amts-Journal über die von ihm expedirten Sachen zu führen, wozu wir das bei dem Buchhändler Hendeß hier vorhandene Formular, von welchem das lithographirte Buch 12½ Sgr. kostet, als ganz zweckmäßig empfehlen.

5) Die Herren Superintendenten haben bei den Kirchenvisitationen sich von der richtigen Führung des Journals und dem Zustande des Archivs zu überzeugen und über den Befund zu berichten, zugleich auch dahin zu wirken, daß überall, wo es daran noch fehlt, die erforderlichen Archivschränke angeschafft werden, wozu die Herren Patrone, soweit es möglich ist, auf Ersuchen aus den Kirchenkassen gewiß gern die erforderlichen Mittel bewilligen werden. Unter der Rubrik „Bemerkungen" haben die Herren Superintendenten sich übrigens alljährlich in der Conduitenliste zu äußern, wer von den Geistlichen der Synode sich die Instandsetzung und ordnungsmäßige Führung des Archivs besonders hat angelegen sein lassen, und erwarten wir damit pro 1842. den Anfang gemacht zu sehen.

41) a) Prov. Recht des Markgrafthum Niederlausitz.

Der Pfarrzwang ist in der Niederlausitz zwar aufgehoben, doch sollen diejenigen Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten beider Confessionen, welche gegenwärtig sich im Amte befinden, während der Dauer ihrer Amtsführung die Hebungen, welche der Pfarrzwang mit sich führt, fortbeziehen.

---

b) Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 180.

In Königsberg findet unter den Lutheranern wegen der Taufen und des Abendmahls kein Pfarrzwang statt.

42) a) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 6. April 1839., die Befreiung vom Pfarrzwange betreffend. (v. K. Ann. Bd. 23. S. 374.)

Dasjenige, was das Königl. Consistorium in seinem anderweitigen Berichte vom 19. v. M. anführt, kann von dem Ministerium als eine haltbare Rechtfertigung des eingeschlagenen Verfahrens wegen der Confirmation der Tochter des N. nicht betrachtet werden, und würde höchstens geltend zu machen sein, wenn de lege ferenda die Rede wäre. Die bestehende Gesetzgebung unterscheidet hinsichtlich der Befreiung vom Pfarrzwange, welcher durch den §. 418. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. festgestellt wird, zwei Dispensationsfälle. Bei dem einen, auf welchen die Bestimmungen der §§. 419., 420., 421. l. c. zu beziehen sind, ist an eine gänzliche Befreiung einzelner Eingepfarrten von ihrer Verbindlichkeit gegen den Pfarrer gedacht, und diese soll von den geistlichen Obern aus erheblichen Gründen ausgesprochen werden, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Pfarrers, die in der Form des Dimissorials ausgesprochen wird, bedarf. Der zweite Fall, der schon durch den Wortlaut des §. 422. l. c. als verschieden von dem ersten angedeutet wird, betrifft nur das Erlassen jener Parochial-Verpflichtung für einzelne Fälle, und für diese ist die Concurrenz der geistlichen Obern nicht gefordert, sondern nur die Einwilligung des Pfarrers vorgeschrieben, welche derselbe nach §. 423. l. c. nicht versagen darf. Das Einschreiten der geistlichen Obern kann bei diesem Falle nur dann vorkommen, wenn der Pfarrer die Ertheilung des Dimissorials entweder verweigert, oder ungebührlich verzögert; dann erscheint dasselbe aber als eine an sich schon durch die Gesetze begründete Rüge wegen Verletzung der Amtspflichten, mit welcher zugleich die Abhilfe der gegen den Eingepfarrten begangenen Ungebühr verbunden ist. Hieraus ergiebt sich aber, daß die bloße Vermuthung, der Pfarrer werde vielleicht aus Eigensinn oder Begehrlichkeit die Ertheilung des Dimissorials verzögern, nicht hinreicht, um eine Entscheidung zu rechtfertigen, wie sie auf das Gesuch des N. gegeben worden ist. Das Ministerium hält darauf, daß in allen Provinzen im Sinne der oben entwickelten Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen verfahren wird, und erwartet dies auch für die Zukunft von dem Königl. Consistorio.

---

b) Vergl. in Betreff der Militär-Kirchen-Ordnung §. 44. seq. und §§. 269—292. des 2ten

§. 420. Dergleichen Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellet, daß die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften.

§. 421. Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers sei, für die Entschädigung desselben gehörig gesorgt werden.

§. 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse durch einen andern, als den in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung nicht vornehmen lassen[43]).

Stolgebühren.

§. 423. Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern; und der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen[44]).

---

43) a) Circular-Erlaß des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 26. Februar 1844., die Erfordernisse zur Rechtserlaubten Vollziehung pfarramtlicher Handlungen von katholischen Geistlichen bei evangelischen Eingepfarrten und umgekehrt betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 67.)

Mit Ew. Hochw. bin ich aus den in dem gefälligen Berichte vom 8. Februar c. entwickelten Gründen darin einverstanden:

daß bei geistlichen Amtshandlungen, welche auf Grund eines Staatsconsenses von einem, der Confession desjenigen, der die Amtshandlung nachsucht, nicht zugethanen Geistlichen vorgenommen werden, weder ein Dimissoriale des zuständigen Pfarrers, noch die Vorausbezahlung der Stolgebühren erforderlich sei, vielmehr in solchen Fällen der Staatsconsens die Stelle des Dimissorials vertrete,

und stelle Ew. Hochw. ergebenst anheim, hiernach dem Herrn Bischofe von Ermeland auf seine Vorstellung vom 8. Januar c. gefälligst das Geeignete zu eröffnen.

Diese Verordnung dürfte indessen durch die Circular-Verfügung vom 11. März 1849. (bei §. 431. des Tit. abgedr.) für antiquirt zu erachten sein.

b) Zu Taufen und Begräbnissen unehelicher Kinder ist nur der Pfarrer derjenigen Kirche berechtigt, zu welcher die Mutter gehört. §. 6. des Regl. v. 8. Juni 1775.

44) a) Prov. Recht für Pommern.

Der Betrag und die Theilnahme an den Stolgebühren ist nach den Matrikeln oder nach der Verfassung und dem Herkommen jeder einzelnen Kirche zu beurtheilen.

Kossäthen und Tagelöhner in den Dörfern sollen jedoch in der Regel nur die Hälfte der sonst Statt findenden Stolgebühren, Handwerker auf dem Lande aber so viel als die Bauern geben.

(§. 4. der Churfürstl. Resolut. v. 5. März 1680., welche sich jedoch nur auf Hinterpommern bezieht.)

b) Stolgebühren werden von den Juden nicht entrichtet. (Vergl. §. 15. des Ges. v. 11. März 1812. G. S. 1812. S. 19.; §. 20. und §. 25. der Verordn. v. 1. Juni 1833. G. S. 1833. S. 70.)

c) Verordnung über den Mandats-, summar.- und Bagatell-Proceß vom 1. Juni 1853. (G. S. von 1833. S. 37.)

Auszug:

Der Mandats-Proceß soll künftig in folgenden Fällen Statt finden:

wegen Forderungen der Geistlichen für ihre Gebühren und Auslagen, wenn diese durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt worden sind und das Festsetzungs-Decret mit der Klage zugleich überreicht wird.

d) Allerh. Cab. Ordre vom 19. Juni 1836., betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, u. s. w. (G. S. von 1836. S. 198.)

Da bei Einforderung von Kirchen- und Pfarr-Abgaben sowohl über die Zulässigkeit der Execution ohne vorgängigen Proceß, als auch darüber, ob die Execution von dem Richter oder von der betreffenden Regierung zu verfügen ist, Zweifel entstanden sind, — so verordne ich hierdurch, nach den Anträgen des Staatsministeriums, auf Ihren Bericht vom 2. d. M.:

1) Alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen

bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der executivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.

2) Die executivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.
3) Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des §. 79 u. f. Tit. 14. Thl. II. des Allg. Landr., der Verordnung vom 26. December 1808. §§. 41. und 42., einem Jeden verstattet, der aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils, über die Gebühr belastet zu sein, behauptet.
4) In Betreff der, aus besondern Contracten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430. Tit. 50. der Proceßordn.) findet die Execution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandatsproceß, und wenn sie nicht eingetragen sind der Bagatell- oder summarische Proceß, nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, vorausgehen.
5) Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungsdecrete versehen sind, der Mandatsproceß, sonst der Bagatell- oder summarische Proceß, nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Juni 1833., statt.

e) Die Cab. Ordre v. 19. Juni 1836. gilt ebenfalls für Sachsen. (Verordn. v. 11. Novbr. 1844. §§. 21. u. 22. G. S. 1844. S. 703.)

f) Auch im Bezirke des Appell. Ger. zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein findet wegen der Forderungen der Geistlichen, der Kirchen- und Schulbedienten für ihre Gebühren und Auslagen, wenn solche durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt worden sind, und das Festsetzungsdecret mit der Klage zugleich überreicht wird, der Mandatsproceß statt.
(Verordn. v. 21. Juli 1849. §. 1. Nr. 3., G. S. von 1849. S. 308.)

g) Circularverfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 27. April 1836., die Einziehung rückständiger Stolgebühren der Geistlichen betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 20. S. 342.)

Nach §. 1. Nr. 4. der Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandats- ꝛc. Proceß (Gesetz-Sammlung von 1833. S. 38.) können die Stolgebühren der Geistlichen, wenn deren Zahlung rückständig bleibt, nur mittelst der Mandats-Klage eingezogen werden, welche von den betreffenden Geistlichen anzustellen ist. Diese muß aber durch ein Festsetzungs-Decret, welches von der vorgesetzten Behörde unter der Liquidation zu ertheilen ist, begründet werden. Die Ertheilung dieser Festsetzungs-Decrete wird den Herren Superintendenten hiermit übertragen, da dieselben im Besitze aller speciellen Nachrichten über die Höhe der Stolgebühren sind, die hier häufig abgehen, indem sich die Sätze der Matrikeln seit deren oft vor Jahrhunderten erfolgten Conscribirung häufig geändert haben, und besonders die von den Herren Superintendenten zu haltenden Kirchen-Visitationen denselben specielle Kenntniß von dem Gegenstande verschaffen.
Bei in einzelnen Fällen etwa entstehenden Zweifeln über die Höhe der Stolgebühren, ist unter ausführlicher Darstellung der Bedenken an uns zu berichten.

h) In Betreff der Verjährung der Forderungen der Geistlichen vergl. das Ges. vom 31. März 1838., bei §. 96. des Tit. abgedr. (S. 174. des Buches.)

i) Im Concurse haben die Stolgebühren kein Vorrecht mehr, sie rangiren vielmehr in Klasse IX. mit allen übrigen Ansprüchen der Gläubiger zu gleichen Rechten. (Vergl. die §§. 72—82. der Conc. Ordn. v. 8. Mai 1855.)

k) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 26. Februar 1825. die Stolgebühren für Taufhandlungen in den Hebammen-Lehr-Instituten betr.
(v. K. Ann. Bd. 9. S. 101.)

Nach einer Mittheilung der Königl. Oberrechnungs-Kammer sind Fälle vorgekommen, wo Stolgebühren für Taufhandlungen aus den Fonds der Hebammen-Lehr-Institute, bezahlt worden sind. Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, sowohl den Geistlichen und übrigen Kirchen-Bedienten die fernere Forderung solcher Stolgebühren aus den erwähnten Instituten, als diesen Instituten selbst, die fernere Zahlung derselben, sofern die Stiftung selbst nicht ausdrücklich etwas anders verordnet, zu untersagen, da in der Regel die betreffenden Personen zu der Entrichtung der Stolgebühren verbunden sind, und bei den Unvermögenden den Predigern die Pflicht obliegt, die geistlichen Verrichtungen ihnen unentgeltlich angedeihen zu lassen.

l) Cab. Ordre vom 27. Mai und 27. November 1816., mitgetheilt durch das Rescript des Min. des Inn. vom 2. Januar 1817., die Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens betreffend. (v. K. Ann. Bd. 1. Heft 1. S. 126.)

Auszug:

Es ist Allerhöchst bestimmt worden:
daß das Beichtgeld, als ein anstößiges Accidenz, allgemein abgeschafft, und die Geistlichkeit dafür

§. 424. Er kann aber diese Gebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben.

§. 425. Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate[45]).

---

nach dem Durchschnitts-Ertrag, aus den Kirchen- oder Gemeindekassen, wo diese ohne neue Auflagen und die Gemeinden es vermögen, und wo diese dazu unvermögend sind, aus der Staatskasse entschädigt werden soll, worüber heute die nöthige Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen erlassen wird. Wenn übrigens jetzt gleich der Zustand der Finanzen es nicht verstattet, das Einkommen der Geistlichen allg[illegible]ein zu verbessern, so wollen doch Se. Majestät ferner, wie bisher in einzelnen dringenden Fälle[illegible] auf die Allerhöchstdemselben darüber von dem Minister des Innern zu erstattenden Berichte, so w[illegible]it als möglich und nöthig ist, Unterstützung gewähren.

Das Beichtgeld wird indessen noch an mehreren Orten erhoben.

---

m) Die Pfarrabga[illegible]e des Beichtpfennigs kann im Kurcölnischen nicht mehr gefordert werden.

So erkannt von dem Königl. Ober-Tribunal am 19. Januar 1853. auf Grund des erzbischöflichen General-Visitations-Recesses vom 23. April 1797. Abth. I. §. 15. und den Zusätzen zu diesem Recesse vom 11. März 1800.

---

n) Vergl. §§. 97., 100—106. der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. unter den Beilagen.

45) a) Jetzt auch der katholischen Kirche auf Grund der Verf. Urkunde (Art. 15.).

---

b) Für Schlesien ward unter dem 8. August 1750. eine besondere Taxa Stolae für alle 3 Confessionen erlassen. Dieselbe lautet:

Erneuerte allgemeine Stolae-Tax-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien, wornach sich sowohl die Augsburgische Confessions-Verwandten als Katholische Pfarrer, Prediger und Curati zu richten haben.

(Korn's Edictensammlung, Bd. 5. S. 433.)

Eintheilung der Schlesischen Einwohner in 3 Klassen.

Es werden alle Einwohner dieses Herzogthums Schlesien in drei Haupt-Klassen, nämlich in die Adeliche-, Städtische- und gemeine Dorf-Personen eingetheilet.

Subdivision der ersten Haupt-Klasse in zwei besondere.

Die Erste Haupt-Klasse derer adelichen Personen, worunter auch Gräfl., Freiherrl. und andere Standes-Personen, beiderlei Geschlechts zu rechnen sind, wird wiederum in zwei besondere Classen unterschieden.

Zur ersten gehören die acht und mehr tausend Rthlr. in Vermögen.

Zu der I. Klasse gehören alle adeliche Possessionati und Nonpossessionati, wenn solche notorisch Achttausend Rthlr. und darüber im Vermögen haben.

Zur 2ten die nicht so viel besitzen.

Zu der II. Klasse aber werden diejenigen gerechnet, deren Vermögen sich notorisch auf vorgedachte Summe der 8000 Rthlr. nicht erstrecket, ob sie gleich Ritter-Sitze und andere adeliche Güter besitzen mögen.

Wie diese achttausend Rthlr. zu rechnen, sie mögen in den Städten, oder auf dem Lande wohnen.

Es ist kein Unterschied zu machen, ob die vorbemeldeten adelichen Personen in denen Städten, oder auf dem Lande wohnen, indem sie an beiden Orten, die in dieser Ordnung festgesetzte Taxam Stolae, ohne Ausnahme entrichten müssen; Wie denn auch bei denen sterbenden Ehe-Leuten das vorhin festgesetzte Vermögens-Quantum der 8000 Rthlr. nicht von des verstorbenen Ehemannes oder Eheweibes propren, sondern von derer Eheleute gemeinschaftlichem Vermögen zu verstehen ist, dergestalt: Daß, wenn beide adeliche Eheleute zusammen 8000 Rthlr. und darüber besitzen, ein jeder derselben zu der Ersten Klasse zu rechnen sei.

Auf was Art die streitigen Casus, ob einer zur ersten oder 2ten Klasse gehöre, zu entscheiden.

Im Fall aber über die Gewißheit des Vermögens, und ob jemand nach solchen in die Erste oder Zweite Klasse zu ziehen sei, Streit entstehet, so soll solcher determiniret werden: Wenn die Adeliche- oder andere Standes-Person auf ihre Parole und bei adelichen wahren Worten versichert, auch darüber erforderlichen Falls einen Schein an den Parochum ausstellet, daß sie nicht 8000 Rthlr. im Vermögen habe.

Possessores von Land-Gütern werden in diesem Fall Adelichen gleich gerechnet.

Es sollen auch die Possessores der adelichen Land-Güter, so nicht von Adel, sondern nur bürgerlichen Standes sind, in diesem Fall denen Adelichen gleich geachtet, und nach Proportion ihres notorischen Vermögens in die erste oder andere Klasse gesetzet werden.

Die Zweite Haupt-Klasse, nämlich die Städtische Personen anbetreffend: werden zuvörderst die Städte selbst in Zwei Klassen vertheilet, und gehören zur

Ersten Klasse. Schweidnitz, Glogau, Brieg, Hirschberg, Grüneberg, Schmiedeberg, Jauer, Liegnitz, Neisse, Landeshut, Königl. Neustadt.

Zur zweiten Klasse aber Sagan, Oels, Oppeln, Ratibor, Wohlau, Frankenstein, Münsterberg, Strehlen, Goldberg, Bernstadt, Trebnitz, Bolkenhayn, Schwiebus, Reichenbach, Freystadt, Neumark, Canth, Löwenberg, Bunzlau, Sprottau, Pietschen, Ziegenhals, Liebau, Tarnowitz, Ujest, Striegau, Guhrau, Namslau, Gleiwitz, Lohnau, Ottmachau, Wintzig, Militsch, Polkwitz, Freyburg, Jältz, Cosel, Köben, Schlawa, Creutzburg, Schomberg, Friedland, Auras, Constadt, Löwen, Ohlau, Grottkau, Patschkau, Neustädtel, Reichthal, Prausnitz, Gottesberg, Waldenburg, Naumburg am Queis, Priebus, Falkenberg, Pleß, Lüben, Haynau, Nimptsch, Steinau, Rauden, Trachenberg, beide Wartenberg, beide Beuthen, Ober-Glogau, Groß-Strehlitz, Tost, Silberberg, Reichenstein, Parchwitz, Friedeberg am Queis, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Wansen, Guttentag, Krappitz, Landsberg, Leobschütz, Lublinitz, Rübenick, Liebenthal, Naumburg am Bober, Pauerwitz, Hultschin, Katscher, Leschnitz, Loslau, Peiskretscham, Herrnstadt, Greiffenberg. Die Vorstädte bei Breslau.

Welche Vorstädter unter die Klasse der Städte zu ziehen.

Da es aber mit denen bei diesen Städten befindlichen Vorstädten nicht gleiche Bewandniß hat, indem deren meiste Einwohner in weit geringerer Nahrung als die Einwohner derer Städte selbsten stehen; So sollen nur allein diejenigen Vorstädter, so unter der Accise und dem Serwis stehen, zu denen Klassen derer Städte gezogen, die übrigen aber zu denen Klassen derer gemeinen Dorf-Personen gerechnet werden.

Subdivision der Städtischen Einwohner in 3 Klassen.

Die sämmtliche in denen Städten und Vorstädten, in so weit nämlich die letztern unter der Accise und Serwis stehen, befindliche Personen aber, werden in drei Klassen eingetheilet, und gehören

Ad Imam Classem.

Die Burgermeister, Rathmänner, Doctores Medicinae, Advokaten, und andere Gelehrte, vornehme Kauf- und Handels-Leute, die vornehmsten Officianten, und diejenigen, so ohne Gewerb von ihren Kapitalien leben, Pachter derer Stadt-Regalien, als Müller, Weinschenken, Kretschmer, vornehme Künstler, Chirurgi, Gast-Wirthe.

Ad IIdam Classem.

Die ansäßige Bürger insgemein, eigenthümliche Wind- und andere kleine Müller, die Handwerks-Meister, Bräuer, geringere Kauf- und Handels-Leute, die kleineren Officianten, so jährlich nicht 30 Rthlr. Gehalt haben, Kaufmanns-Diener.

Ad IIItiam Classem.

Die ärmeren Bürger, und unansäßigen Handwerker, so ihre Profession zu treiben nicht vermögend sind, wie auch die geringere Kram- und Kauf-Diener und Handwerks-Gesellen, wie auch alle andere geringere Städtische Einwohner und Dienstboten.

Endlich die dritte Klasse derer gemeinen Dorf-Personen betreffend:

Subdivision der Dorf-Einwohner in 4 Klassen.

Werden zwar die Dorfschaften selbst in keine weitere Classes eingetheilet, wegen derer Inwohner aber folgende vier Klassen festgesetzet, und gehören

Ad Imam Classem.

Die Wohlhabenden, worunter die Haupt- und Amtleute, Erb- und Lehn-Scholtzen, auch Erb- und Pacht-Kretschmer, Müller, Bräuer, wann diese nicht zugleich in Livree stehende Bediente sind, Schaafmeister, wohlhabende ansäßige Bauern, welche jährlich 50 Rthlr. und mehr an Steuern geben, und wohlhabende Handels-Leute, Krämer, wie auch die Miether derer herrschaftlichen Vorwerke, Rentmeister, Vorwerks-Herren, Lehns-Bauern, Schiff-Patrone.

Ad IIdam Classem.

Die übrigen ansäßigen Bauern, Handwerker, die geringeren Handels-Leute und Krämer, die Freileute, Voigte, Müller in denen kleinern Mühlen, wie auch die Wind-Müller, und geringere Schaafmeister, so nur 500 Heerd-Schaafe und darunter haben, und andere Wirthschafts- und Korn-Schreiber, Förster und dergleichen.

Ad IIItiam Classem.

Die Dresch- und andere Gärtner, Anger-Häusler, kleinere Miethleute, herrschaftliche Livree- und andere Bedienten, als Jäger, Bräuer, Köche, Gärtner, Schneider, Kutscher; ferner gehören hieher, die Auszügler, welche ihre Stellen verkaufet, und freie Wohnungen nebst dem Unterhalt sich bedungen haben.

Ad IVtam Classem.

Die Haus-Leute, das Gesinde und Dienstboten, sowol auf dem Vorwerke, als bei denen Unterthanen, Schäfern und sonst. Wobei noch zu merken: daß die Söhne und Töchter derer Wirthe, so lange sie nicht eigene Nahrungen besitzen, ratione der Trauung und Taufen nicht nach der Klasse ihrer Eltern, sondern blos nach der vierten Klasse als Dienstboten geschätzet werden können. Wenn sie aber binnen vier Wochen nach der Verheirathung eine eigene Nahrung erkaufen, oder sonst annehmen sollten, so müssen sie alsdann dem Parocho die Taxam Stolae nach derjenigen Klasse, zu welcher die von ihnen erlangte Nahrung oder Profession gehöret, ohnweigerlich entrichten.

Nach dieſen auf vorſtehende Art gemachten Eintheilungen und daher feſtgeſetzten Principiis erfolgt nunmehro die Taxa vor eine jede Klaſſe ſelbſten.

Imo. Vom Trauen, Aufbieten und Einläuten.

	Thlr.	Sgr.	Den.
I. Adelich und höhere Standes-Perſonen geben			
in I. Classe dem Pfarrer	5	—	—
und ein Opfer-Gang.			
Wenn aber die Trauung extra Parochiam geſchiehet, bekommt der Pfarrer an Statt des abgängigen Opferganges	2	15	—
Denen Kirchen-Bedienten	1	—	—
Dieſe bekommen aber keinen Opfergang, und alſo auch wenn die Trauung extra Parochiam geſchiehet, kein Aequivalent davor.			
in II. Classe.			
Dem Pfarrer	2	—	—
und ein Opfergang.			
Wenn aber die Trauung extra Parochiam geſchiehet, bekommt er an deſſen Statt . .	1	—	—
Denen Kirch-Bedienten	—	15	—
welche ebenfalls weder einen Opfergang noch ein Aequivalent davor erhalten.			
Wenn aber Copulandi aus Freiwilligkeit denen Kirchen-Bedienten Loco offertorii etwas geben wollen, ſo bleibet denenſelben ſolches zwar unbenommen, es müſſen ſich aber dieſelben deshalb keines Juris exigendi bedienen, indem ſie ſolches als eine Schuldigkeit zu fordern nicht berechtiget ſind.			
Wenn ſich die Sponsa, wie gewöhnlich von ihrem ordentlichen Parocho trauen läſſet, wird dem Parocho sponsi von denen Aufbietungen entrichtet.			
In Ima Classe	2	—	—
Denen Kirch-Bedienten	—	15	—
In IIda Classe	1	—	—
Denen Kirch-Bedienten	—	10	—
II. Bei denen Städten, und zwar			
I. Classis, wird entrichtet			
a) Von denen Aufbietungen.			
In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	—	20	—
Denen Kirch-Bedienten das Drittel davon mit	—	6	8
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	15	—
Denen Kirch-Bedienten	—	5	—
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	7	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	4
b) Von denen Trauungen.			
In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	1	—	—
und ein Opfergang.			
Wenn aber die Trauung extra Parochiam geſchiehet, ſtatt deſſelben	—	15	—
Denen Kirch-Bedienten	—	10	—
ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geſchiehet, ſtatt deſſelben	—	3	4
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	24	—
ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geſchiehet, ſtatt deſſelben	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	—	8	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen, wenn die Trauung anderwärts vorgenommen wird	—	2	8
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	18	—
ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geſchiehet, ſtatt deſſelben .	—	9	—
Denen Kirch-Bedienten	—	6	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen wenn die Trauung anderwärts geſchiehet . . .	—	2	—
c) Von der Einläutung.			
In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer		8	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	4	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	8
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	—	10½

	Thlr.	Sgr.	Den.
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	8
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	—
Denen Kirch-Bedienten	—	—	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	2½

Welche Einläutung aber nur bei denen Katholischen und nicht bei denen Evangelischen gewöhnlich ist, folglich auch von diesen davor nichts gezahlet werden darf.

II. Classis.

a) Von denen Aufbietungen.

In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	—	15	—
Denen Kirch-Bedienten	—	5	—
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	9	—
Denen Kirch-Bedienten	—	3	—
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	5	—
Denen Kirch-Bedienten	—	1	8

b) Von denen Trauungen.

In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	—	24	—
einen Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geschiehet, an statt desselben	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	—	8	—
einen Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geschiehet, statt desselben	—	2	8
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	16	—
einen Opfergang, oder statt dessen	—	8	—
Denen Kirch-Bedienten	—	5	4
einen Opfergang, oder statt dessen	—	1	1½
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	10	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	5	—
Denen Kirch-Bedienten	—	3	4
einen Opfergang, oder statt dessen	—	1	1½

c) Von der Einläutung.

In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	8
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	4	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	—
Denen Kirch-Bedienten	—	1	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	5½
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1.	—
Denen Kirch-Bedienten	—	—	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	2½

Diese Einläutung aber cessiret wiederum bei denen Evangelischen, und wird nur allein von denen Copulandis Katholischer Religion bezahlet.

III. Bei denen gemeinen Dorfschaften.

a) Von denen Aufbietungen.

In Ima Classe.			
Dem Pfarrer	—	12	—
Dem Kirch-Bedienten	—	4	—
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	9	—
Dem Kirch-Bedienten	—	3	—

	Thlr.	Sgr.	Den.
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	6	—
Dem Kirch-Bedienten	—	2	—
In IVta Classe.			
Dem Pfarrer	—	3	—
Dem Kirch-Bedienten	—	1	—
b) Von denen Trauungen.			
In Ima Classe.			
Dem Pfarrer	1	—	—
Ein Opfergang, oder statt dessen, wenn die Trauung extra Parochiam geschiehet	—	8	—
Dem Kirch-Bedienten	—	10	—
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	24	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	6	—
Dem Kirch-Bedienten	—	8	—
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	18	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	4	—
Dem Kirch-Bedienten	—	6	—
In IVta Classe.			
Dem Pfarrer	—	12	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Dem Kirch-Bedienten	—	4	—
c) Von der Einläutung wird bei denen Evangelischen, auch auf dem Lande nichts gezahlet, die Katholischen aber geben davor, und vor das Wachslicht, ihrem Katholischen Geistlichen überhaupt	—	2	—
Vor ein Zeugniß, daß unter denen Copulirenden kein Impedimentum Canonicum obwaltet, soll sowohl bei denen Adelichen- als Städtischen-, auch gemeinen Dorf-Personen ohne Unterschied der Klassen bezahlet werden	—	10	—

Copulans beurtheilet, ob ein Attestatum de non obstante impedimento Canonico nöthig ist.

Ob aber ein solches Attestatum de non obstante Impedimento Canonico nöthig sei oder nicht, solches dependiret lediglich von der Cognition des Copulantis; Es können dahero die Parochi und respective Prediger und Curati beider Religionen ihren Kirch-Kindern dergleichen Attestatum wider ihren Willen und ohne daß es von dem Copulante expresse verlanget wird, nicht aufdringen. Es ist auch hierunter die Bescheinigung der entrichteten Stolae-Gebühren oder der geschehenen Aufbietung nicht zu ziehen, als welche gratis zu ertheilen sind. Jedoch müssen dergleichen Zettel wegen geschehener Aufbietung nicht eher bis trina proclamatio wirklich erfolget, ertheilet, auch solches denenselben ausdrücklich inseriret werden, damit dem Copulanti de facta proclamatione eine zuverläßige Gewißheit zukommen möge.

Proclamatio geschiehet in foro sponsae et sponsi.

Inzwischen muß die Proclamatio, wenn desponsati extra Parochiam sich trauen lassen, allemal, sowohl in dem Foro Sponsae, als Sponsi, von dem Parocho ordinario geschehen, auch demselben auf den Fall, daß das Consistorium à trina proclamatione dispensiret hätte, die ausgesetzte Taxa eben so, als wenn das dreifache Aufgebot wirklich geschehen, bezahlet werden.

Uebrigens sind bei den Trauungen nachfolgende Principia regulativa festgesetzet worden:

Ausatz vor die Copulation, wann Copulandi schon vorhero mit einander zugehalten.

Imo Soll von denenjenigen, welche vor der Copulation mit einander zugehalten haben, überhaupt ein Drittel mehr, als der determinirte Ausatz beträget, entrichtet werden.

Vor einen Trau-Brief.

IIdo Wer einen Trau-Brief, oder Zeugniß von wirklich geschehener Trauung verlanget, derselbe soll eben so viel davor zu geben schuldig sein, als er vor die Trauung selbst, jedoch excl. des Opferganges, nach seiner Klasse zu entrichten hat; Es können aber dergleichen Trau-Briefe Niemandem aufgedrungen werden, sondern es dependiret von eines jeden Willkür, ob er dergleichen einlösen wolle oder nicht.

Parochia sponsae wird pro ordinaria gehalten.

IIItio Wird festgesetzet: daß Parochia sponsae pro ordinario gehalten werde, und derselben Parocho die Copulation allein gebühre; Wenn dahero eine Sponsa nicht vor einem Viertel-Jahre animo alibi permanendi ex Parochia weggezogen ist, so wird selbige bis dahin annoch pro Parochiana des vorigen Pfarrn gehalten.

Gebühren, wann sponsa sich außer der Parochie trauen läßt.

IVto Wenn solchemnach sich eine Sponsa in einer andern Parochie trauen läßt, so muß dieselbe, sie mag in ihre vorige Parochie revertiren oder nicht, ihrem rechtmäßigen Pfarrern, nebst der Zahlung der Stolae-Gebühren juxta Classem, auch wegen des ermangelnden Offertorii annoch dasjenige geben, was deshalb ausgesetzet worden, welches auch bei denen Katholischen, von denen Einläutungen und denen dabei determinirten Opfergängen in Katholischen Parochien zu verstehen ist.

Wohin auch zu rechnen ist, wann jemand sich in dem intra limites hujus Parochiae gelegenem Bet-Hause trauen läßt.

Vto Weilen auch ein Dubium vorgefallen, ob, wenn in Katholischen Parochien sich jemand in dem intra limites hujus Parochiae gelegenen Bet-Hause trauen ließe, solches ebenfalls pro actu extra Parochiam peracto gehalten werden könne; Dieses aber um so weniger einigen Zweifel unterworfen sein kann, als alle diejenigen Actus, welche von einem andern als dem Parocho ordinario vorgenommen werden, pro extra Parochiam factis anzusehen sind; Als ist festgesetzet worden, daß auch in diesem Falle die Zahlung der Stolae-Taxae, nebst dem, was pro Offertorio ausgesetzet worden, dem Parocho Sponsae geleistet werden müsse, welches aber als ein Reciprocum eben so in Acht zu nehmen, wenn in denen Evangelischen Parochien die Trauung einer Sponsae von dem in derselben sich befindenden Katholischen Curato geschiehet. Endlich

Die Taxe vor das Aufbieten und Trauen wird secundum conditionem sponsi bezahlet.

VIto Ist annoch zu merken, daß wenn Sponsus et Sponsa in diversen Parochien leben, die Taxe vor die Aufbietung an einem jeden Orte, und nach eines jeden Condition, das Trauen aber secundum conditionem sponsi, und zwar das letztere nur allein dem Parocho sponsae bezahlet werden muß. Wenn aber Sponsus et sponsa in eadem Parochia befindlich sind, und also beides nur einfach bezahlet werden darf, so wird die Taxe allemal secundum conditionem sponsi sowohl bei dem Aufbieten als Trauen reguliret.

IIdo. Von denen Kind-Taufen wird folgende Taxa Stolae entrichtet.

	Thlr.	Sgr.	Den.
I. Adeliche und höhere Standes-Personen geben			
In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	2	20	—
Ein Opfergang, oder wenn die Taufe extra Parochiam verrichtet wird, statt dessen	1	10	—
Denen Kirch-Bedienten	—	20	—
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	1	10	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	20	—
Denen Kirch-Bedienten	—	10	—

welche bei denen adelichen Taufen, es mag die Taufe in Parochia oder extra illam geschehen, keinen Opfergang, oder ein Aequivalent davor empfangen, außer was ihnen mit gutem Willen gegeben werden möchte.

Von Einläutung der Kindbetterin ist von denen Adelichen besonders nichts zu entrichten, wo aber solche gefordert wird, kann außer dem Opfergange weiter nichts gefordert werden.

II. Bei denen Städten, und zwar			
In Ima Classe.			
a) Vor das Kind-Taufen.			
In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	—	24	—
ein Opfergang, oder wenn der Actus extra Parochiam geschiehet, statt desselben	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	—	8	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	8
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	16	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	8	—
Denen Kirch-Bedienten	—	5	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	9⅓
In IIIia Classe.			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	8
b) Von Einläutung der Kindbetterin.			
In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	—	8	—
ein Opfergang, oder wann der Actus extra Parochiam geschiehet, statt dessen	—	4	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	10⅔
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	5	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	6
Denen Kirch-Bedienten	—	1	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	

	Thlr.	Sgr.	Den.
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	3	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	1	6
Dem Kirch-Bedienten	—	1	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	—	4
IIdae Classis.			
a) Vor das Kind-Taufen.			
In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	—	16	—
ein Opfergang, oder wenn der Actus extra Parochiam vorgenommen wird, ſtatt deſſen	—	8	—
Denen Kirch-Bedienten	—	5	4
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	1	9⅓
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	12	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	6	—
Denen Kirch-Bedienten	—	4	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	1	4
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	5	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	2	6
Dem Kirch-Bedienten	—	1	8
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	—	6⅔
b) Von Einläutung der Kindbetterin.			
In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	—	8
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	4	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	2	—
Denen Kirch-Bedienten	—	1	4
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	—	5⅓
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	2	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	1	—
Denen Kirch-Bedienten	—	—	8
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	—	2⅔
III. Bei denen gemeinen Dorfſchaften.			
a) Vor das Kind-Taufen.			
In Ima Classe.			
Dem Pfarrer	—	10	—
einen Opfergang, oder wenn das Taufen extra Parochiam geſchiehet, ſtatt deſſen	—	5	—
Dem Kirch-Bedienten	—	3	4
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	3	—
Dem Kirch-Bedienten	—	2	—
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	4	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	2	—
Dem Kirch-Bedienten	—	1	4
In IVta Classe.			
Dem Pfarrer	—	3	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	1	6
Dem Kirch-Bedienten	—	1	—
Die Kirchbedienten bekommen keinen Opfergang von dieſen Actibus, und alſo auch, wenn das Taufen extra Parochiam geſchiehet, kein Aequivalent davor.			
b) Von Einläutung der Kindbetterin			
wird auf dem Lande überhaupt ohne Unterſchied der Klaſſe gegeben	—	1	—
Wobei der Pfarrer ebenfalls einen Opfergang hat, oder wenn der Actus nicht von ihm geſchiehet, ſtatt deſſen	—	—	6

Im Uebrigen sind bei dem Taufen nachfolgende Principia in Acht zu nehmen.

Gebühren vor die Taufe eines unehelichen Kindes und Frühkindes.

1) Vor das Taufen eines unehelichen Kindes, welches nicht per subsequens Matrimonium legitimiret wird, ist die oben festgesetzte Taxa durchgehends doppelt zu entrichten.

2) Ein ex anticipato Concubitu erzeugtes Frühkind aber wird denen Ehelichen gleich gehalten, und kann davor keine höhere Taxa, als ausgesetzt, gefordert werden.

Ein Fündling giebt nichts.

3) Ein Fündling, dessen Eltern unbekannt sind, muß der Pfarrer ohne Entgeld taufen.

Eheleute, so ihrer Eltern Brot noch essen, gehören zur letzten Klasse.

4) Diejenigen Eheleute, welche kein eigenes Vermögen, Wirthschaft, oder Handthierung haben, sondern annoch bei ihren Eltern am Tische und Brote sind, sollen bei dem Taufen und Einläutung nicht nach der Klasse ihrer Eltern geschätzet, sondern ad ultimam Classem gerechnet werden.

Taxa Stolae wird nur von denen am Leben gebliebenen durch die Hebamme getauften Kindern entrichtet.

5) Wann sich ein Fall ereignet, wo von der Hebamme die Noth-Taufe verrichtet wird, soll dem Pfarrer nur alsdenn die Taxa Stolae entrichtet werden, wenn das Kind beim Leben bleibet; stirbet aber das Kind bald nach empfangener Noth-Taufe, so hat der Pfarrer nichts davor zu fordern.

Die Noth-Taufe geschiehet nicht eher, als bis das Kind völlig zur Welt geboren.

Ueberhaupt muß bei diesen Noth-Taufen alle mögliche Behutsamkeit gebrauchet, und selbige blos in casu summae necessitatis adhibiret werden. Auch soll sich keine Hebamme unterstehen, bei Evangelischen eine dergleichen Noth-Taufe eher zu verrichten, bis das Kind völlig zur Welt geboren ist.

Anzahl der Gevattern.

6) Da auch die Katholischen Geistlichen nach ihren Principiis bei einem Tauf-Acta nicht mehr als drei Gevattern admittiren können, so sollen Evangelische, wenn sie das Taufen von einem Katholischen Parocho selbst verrichten lassen, sich auch darnach richten, und auf solchen Fall nicht mehr als drei Gevattern bitten. Wenn aber der Katholische Parochus den Actum nicht selbst verrichtet, sondern das Taufen in einer Evangelischen Kirche oder Bethause geschiehet, so bleibet die Anzahl der zu bittenden Gevattern bis auf anderweitige Verordnung willkürlich, und hat der Katholische Parochus alsdenn dabei kein Jus contradicendi.

Gevatter-Briefe schreiben zu lassen ist eine willkürliche Sache und soll von den Kirchen-Bedienten nicht als ein Recht gefordert werden.

7) Es haben sich ferner bishero die Katholischen Schulmeister und Kirchen-Bedienten das Recht anmaßen wollen, daß sie allein zu Schreibung der Gevatter-Briefe genommen werden müßten; da aber dieses eine Res mere facultatis ist, weshalb niemanden etwas wider seinen Willen aufgebürdet werden kann; so soll auch solcher Mißbrauch vors künftige gänzlich abgeschaffet sein, und einem jeden frei bleiben, die Gevatter-Briefe, durch wen er will, schreiben zu lassen. Endlich

Ausatz vor einen Taufschein.

8) Ereignet sich öfters, daß von verschiedenen Personen, insonderheit bei Besetzung der Bauer-Höfe authentische Taufscheine gelöset werden müssen, da nun bis dahero noch keine Taxe vor einen solchen Tauf-Schein determiniret worden, die Pfarrer aber verschiedentlich, in denen davor abgeforderten Gebühren excediret haben; so wird hiermit ausdrücklich fest gesetzet, daß vor ein solch Tauf-Zeugniß dem Pfarrer überhaupt nicht mehr als . . . . . 5 Sgr. jedoch ohne den Stempel-Bogen gezahlet werden soll.

Parochus soll den Tag und Stunde von der Geburt des Kindes, den Tauf- und Sterbe-Tag in das Kirchen-Buch notiren.

Wobei ferner verordnet wird, daß alle und jede Parochiani schuldig sein sollen, ihrem Parocho, er sei Evangelisch oder Katholisch, die Anzeige zu thun, welchen Tag und Stunde das Kind geboren sei, ferner an welchem Tage der Tauf-Actus, wenn er extra Parochiam geschiehet, vorgenommen werde, wie denn auch der Sterbe-Tag dem Parocho gemeldet werden muß, um dieses alles in das Tauf- und Kirchen-Buch, welches Fidem publicam haben soll, einzutragen, und die Consignationes der Gebornen und Verstorbenen Patentmäßig alljährlich einsenden zu können.

III. Von denen Begräbnissen.

	Rthl.	Sgr.	Den.
I. Von denen Leichen-Begängnissen derer Adelichen und andern Standes-Personen, welche über 21 Jahr alt, oder sonst bereits von ihren Eltern durch eigene Oeconomie und Wirthschaft abgesondert oder verheirathet sind, es sei auf dem Lande oder in denen Städten, ist vor das Begräbniß und Leichen-Tücher zu zahlen			
Dem Pfarrer in Ima Classe	10	—	—
in IIda Classe	6	—	—
Dem Pfarrer und übrigen Geistlichen, so mitgehen, vor den Gang jedem	1	—	—

Der Parochus ordinarius aber bekommet vor seine Person, wenn er auch gleich nicht mit verlanget werden sollte, den Gang jedesmal bezahlet.

	Rthlr.	Sgr.	Den.
Vor die Leichen-Predigt	1	—	—
" " Abdankung	1	—	—
" " Stand-Predigt	1	—	—
Dem Pfarrer vor das Spolium ohne Unterschied der Klassen	4	—	—
Vor ein Pferd zu führen	8	—	—
Wenn Jemand sich die Spolien tragen oder Pferde führen lassen will, denn außer dem hat die Geistlichkeit davor nichts zu praetendiren.			
Und weil solchergestalt die Spolien bezahlt werden, so können solche in natura nicht gefordert, weder auch die Crucifixe, Kränze, Wappen und Zierrathen von den Särgen weggenommen werden.			
Dem Pfarrer einen Opfergang.			
In denen Städten wird vor ein Adelich Begräbniß den Kirch-Bedienten bezahlet			
in Ima Classe	4	—	—
in IIda Classe	3	—	—
Auf dem Lande denen Kirch-Bedienten			
in Ima Classe	3	—	—
in IIda Classe	2	—	—
Vor eine Abkündigung dem Pfarrer	—	20	—
Vor eine stille Beisetzung ermeldeter Adelichen Personen, als welche zu erwählen einem Jeden frei stehet, wenn solche auch mit Fackeln und Geläute geschiehet			
Dem Pfarrer in Ima Classe	5	—	—
in IIda Classe	3	—	—
Denen Kirch-Bedienten in der Stadt			
in Ima Classe	1	10	—
in IIda Classe	—	24	—
Denen Kirch-Bedienten auf dem Lande			
in Ima Classe	1	—	—
in IIda Classe	—	20	—
Bei denen unmündigen Adelichen Personen, und welche oben nicht ausgenommen sein, bekommt der Pfarrer vor ein öffentlich Leich-Begängniß vor alles und jedes sammt denen Spolien			
in Ima Classe	8	—	—
in IIda Classe	4	—	—
Ein Opfer.			
Denen Kirch-Bedienten in Städten			
in Ima Classe	1	10	—
in IIda Classe	1	—	—
Denen Kirch-Bedienten auf dem Lande			
in Ima Classe	—	24	—
in IIda Classe	—	20	—
Wegen derer Leichen- und Stand-Predigten, wie auch andern Ceremonien, wenn solche verlanget werden, wird es in denen Städten, wie bei denen ältern adelichen Personen gehalten.			
Von einer stillen Beisetzung dergleichen adelichen unmündigen Personen, hat der Pfarrer zu fordern			
in Ima Classe	4	—	—
in IIda Classe	2	—	—
Die Kirch-Bedienten in Städten ohne Unterschied der Klasse	1	—	—
Die Kirch-Bedienten auf dem Lande	—	20	—
II. Bei denen Städten und zwar:			
I. Classis, wird von den Begräbnissen			
a) derjenigen Personen, welche über 21 Jahre alt, oder bereits verheirathet sind, oder sonst eine besondere eigene Handthierung und Wirthschaft treiben, entrichtet			
In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer, es werde der Gang von ihm verrichtet oder nicht	2	—	—
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen; wenn aber die Leiche extra Parochiam begraben wird, dem Pfarrer statt dessen	1	—	—
Denen Kirch-Bedienten	—	20	—
Wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird Loco offertorii	—	10	—

	Rthlr.	Sgr.	Den.
In IIda Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	1	8	—
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder ſtatt deſſen dem Pfarrer	—	19	—
Denen Kirch-Bedienten	—	12	8
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geſchiehet	—	6	4
In IIItia Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	—	24	—
Ein Opfergang vor dem Pfarrer und Kirch-Bedienten zuſammen Oder ſtatt deſſen dem Pfarrer	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	—	8	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geſchiehet	—	4	—
b) Von den unmündigen Perſonen, und welche ſonſt oben nicht ausgenommen ſind.			
In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	1	—	—
ein Opfer vor den Pfarrer und Kirchen-Bedienten zuſammen, oder ſtatt deſſen, wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird, dem Pfarrer	—	15	—
Denen Kirch-Bedienten	—	10	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geſchiehet	—	3	4
In IIda Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	—	24	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder ſtatt deſſen dem Pfarrer	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	—	8	—
Loco offertorii wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird	—	4	—
In IIItia Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	—	16	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	8	—
Denen Kirch-Bedienten	—	5	4
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geſchiehet	—	2	8
IIdae Classis wird von denen Begräbniſſen			
a) derjenigen Perſonen, welche über 21 Jahr alt oder bereits verheirathet ſind, oder ſonſt ſchon eine beſondere eigene Handthierung und Wirthſchaft treiben, entrichtet			
In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer es werde der Gang verlanget oder nicht	1	18	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zuſammen, wenn aber die Leiche extra Parochiam begraben wird, dem Pfarrer ſtatt deſſen	—	24	—
Denen Kirch-Bedienten	—	16	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geſchiehet	—	8	—
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	1	—	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zuſammen, oder ſtatt deſſen dem Pfarrer	—	15	—
Denen Kirch-Bedienten	—	10	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geſchiehet	—	5	—
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	20	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten, oder ſtatt deſſen	—	10	—
Den Kirch-Bedienten	—	6	8
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geſchiehet	—	3	4
b) Von denen unmündigen Perſonen, und welche ſonſt oben nicht ausgenommen ſind, wird entrichtet			
In Ima Classe.			
Dem Pfarrer	—	24	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten zuſammen, oder ſtatt deſſen dem Pfarrer	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	—	8	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß nicht in Parochia geſchiehet	—	4	—
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	18	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder ſtatt deſſen dem Pfarrer	—	9	—
Denen Kirch-Bedienten	—	6	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geſchiehet	—	3	—

In IIItia Classe.	Rthlr.	Sgr.	Den.
Dem Pfarrer	—	12	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder statt dessen dem Pfarrer	—	6	—
Denen Kirch-Bedienten	—	4	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschiehet	—	2	—

Uebrigens bekommt in denen Städten ohne Unterschied der Klassen und der Personen der Pfarrer

Vor eine Leichen-Predigt	1	—	—
Vor eine Abdankung	—	15	—
Vor einen Lebens-Lauf	—	10	—
Vor eine Collecte	—	8	—
Vor eine Vorbitte	—	2	—
Vor eine Danksagung	—	2	—
Vor eine Abkündigung	—	2	—

Vorstehende willkürliche Actus werden nur bezahlet, wann sie von den Geistlichen beider Religionen verlanget und von ihnen selbst verrichtet werden.

Vor alle diese letztbenannte willkürliche Actus aber können die Parochi, sie mögen Evangelischer oder Katholischer Religion sein, anders die ausgesetzte Taxam nicht fordern, als wenn diese Handlungen verlanget, und von ihnen selbst verrichtet werden, indem solches nicht allein schon in der Alt-Rannstädtischen Taxa gegründet ist, sondern auch diese Actus an und vor sich selbst meræ facultatis sind, weshalb es billig vor derer Parochianorum Willkür dependiret, von wem sie selbige vornehmen lassen wollen, zumalen die meisten derselben von der Beschaffenheit sind, daß ein Geistlicher diverser Religion sie in der Masse, wie sie verlanget werden, nicht verrichten kann; wenn dahero in denen Katholischen Parochien durch die Bethaus- oder andere evangelische Prediger, und in denen evangelischen Parochien durch die Katholische Curatos dergleichen willkürliche Handlungen verrichtet werden, so müssen zwar diese davor die ausgesetzte Bezahlung erhalten, die Parochi ordinarii aber können hiervor nicht das geringste fodern; welches denn nicht allein bei denen Städten, sondern bei denen Adelichen nnd Dorfschaften solchergestalt zu beobachten ist.

III. Bei den gemeinen Dorf-Personen

wird von Begräbnissen entrichtet, und zwar

a) Derjenigen Personen, welche über 21 Jahr oder schon verheirathet gewesen, oder sonst bereits ihre eigene Handthierung und Wirthschaft getrieben

In Ima Classe.	Rthlr.	Sgr.	Den.
Dem Pfarrer	—	24	—
ein Opfergang, vor den Pfarrer und Kirchbedienten zusammen, wenn aber das Begräbniß extra Parochiam geschiehet	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	—	8	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschiehet	—	4	—
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	12	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchen-Bedienten zusammen, oder statt dessen dem Pfarrer	—	6	—
Denen Kirch-Bedienten	—	4	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschiehet	—	2	—
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder statt dessen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
Loco offertorii wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird	—	1	—
In IVta Classe.			
Dem Pfarrer	—	4	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder statt dessen	—	2	—
Denen Kirch-Bedienten	—	1	4
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschiehet	—	—	6

b) Von denen Begräbnissen derer unmündigen Personen und welche ad a) nicht ausgenommen sind, wird entrichtet

In Ima Classe.			
Dem Pfarrer	—	18	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Schul-Bedienten zusammen, oder wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird, dem Pfarrer statt dessen	—	9	—
Denen Kirch-Bedienten	—	6	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschiehet	—	3	—

	Rthlr.	Sgr.	Den.
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	9	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten oder ſtatt deſſen dem Pfarrer	—	4	6
Denen Kirch-Bedienten	—	3	—
Loco offertorii, wenn das Begräbniß extra Parochiam geſchiehet	—	1	6
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	5	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder ſtatt deſſen	—	2	6
Dem Kirch-Bedienten	—	1	8
Loco offertorii, wenn das Begräbniß extra Parochiam geſchiehet	—	—	10
In IVta Classe.			
Dem Pfarrer	—	3	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder ſtatt deſſen dem Pfarrer	—	1	6
Dem Kirch-Bedienten	—	1	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geſchiehet	—	—	6
Uebrigens bekommt der Pfarrer auf dem Lande ohne Unterſchied der Klaſſen			
Vor eine Leichen-Predigt	—	24	—
Vor eine Abdankung	—	12	—
Vor einen Lebenslauf	—	8	—
Vor eine Collecta	—	6	—
Vor eine Vorbitte	—	1	—
Vor eine Dankſagung	—	1	—
Vor eine Abkündigung	—	1	—

Jedoch wird hierbei alles dasjenige wiederholet, was bereits bei denen Städten deshalb angeführet worden, dergeſtalt, daß kein Parochus dieſe Actus bezahlt erhält, als nur alsdenn, wenn er ſie ſelbſt wirklich verrichtet.

Von dem Ausläuten.

Bei denen Begräbniſſen wird entrichtet.

Auf dem Lande.	Rthlr.	Sgr.	Den.
Wo 1 oder 2 Glocken vorhanden, vor jeden Puls	—	1	—
Wo aber 3 Glocken vorhanden	—	1	6
In denen Städten.			
In Ima Classe vor jeden Puls	—	3	—
In IIda Classe	—	2	—

Von dieſem Ausgeſetzten bekommt der Glöckner annoch beſonders das Drittel.

Taxe, wann mit mehr als 3 Glocken zu läuten verlanget wird, oder die 3te durch fremde Hilfe geläutet werden muß.

Wenn ſich aber in einer Pfarr-Kirche mehr als drei Glocken befinden ſollten, und Jemand mit mehreren Glocken ausläuten laſſen wollte, ſo muß er ſich wegen derer übrigen Glocken ſowohl mit dem Glöckner als der Kirche beſonders vergleichen; ſo auch dahin zu verſtehen, wann die 3te Glocke nicht von dem Kirchenbedienten alleine geläutet, ſondern hierzu zwei bis drei fremde Perſonen gegen baare Bezahlung gedungen werden müſſen: In ſolchem Fall hat es bei dem alten Ausſatz jeden Orts ſein Bewenden.

Niemand iſt verbunden, mehr als 4 Pulſen ausläuten zu laſſen:

Jedoch iſt hierbei wohl zu bemerken, daß Niemand bei ſeiner ordentlichen Pfarr-Kirche mehr als 4 Pulſe ausläuten zu laſſen verbunden iſt, nämlich 1 Puls, wenn der Verſtorbene abgeſchieden, und 3 Pulſe bei dem Begräbniſſe ſelber.

Wenn alſo Jemand in denen Katholiſchen Parochien, bei denen Gnaden- oder andern Evangeliſchen Kirchen- und Bet-Häuſern, und in denen Evangeliſchen Parochien bei denen Curatien oder anderen Katholiſchen Kirchen mehrere Pulſe läuten läſſet, ſo iſt ſolches als etwas Willkürliches anzuſehen, und kann die ordentliche Pfarr-Kirche vor mehr nicht als die oben benannten 4 Pulſen die Bezahlung fordern.

Im Uebrigen ſind bei denen Begräbniſſen nachfolgende Principia wahrzunehmen:

Opfergänge ſind nur von ſolennen Begräbniſſen zu verſtehen.

1mo. Sind die in vorſtehender Taxa ausgeworfenen Opfergänge, und wenn das Begräbniß extra Parochiam geſchiehet, davor ausgeworfene Aequivalente nur von denen ſolennen Begräbniſſen zu verſtehen.

Bei ſtillen Beiſetzungen wird nur davor das 3. Theil des Ausſatzes entrichtet.

Bei denen ſtillen Beiſetzungen iſt zwar anfänglich dahin angetragen worden, daß bei ſolchen nur da, wo es bisher gebräuchlich geweſen, ein Opfer verrichtet werden ſoll; weilen aber dieſes nur zu vielen Streitigkeiten, aufs neue Anlaß gegeben haben würde: ſo iſt feſtgeſetzet worden, daß bei denen ſtillen Begräbniſſen, es betreffe die von Adel oder die Städte, oder das gemeine Landvolk, dem Pfarrer und Kirchen-Bedienten an Statt des Opfers der dritte Theil ihres Ausſatzes nach den Klaſſen zukommen ſolle.

Gebühren vor die über die gewöhnliche Zahl zu singen verlangte Gesänge.

2do. Wenn bei einem Begräbnisse mehrere Gesänge, als nämlich einer zu Hause, auf dem Wege so viel nöthig, und einer bei der Beerdigung verlanget werden, so bekommt alsdenn der Pfarrer und Kirch-Bediente zusammen vor jeden mehr gesungenen Gesang 1 Sgr. 4 Den., jedoch kann derselbe vor die in denen Evangelischen Kirchen oder Bet-Häusern gesungenen Lieder keine Bezahlung verlangen, weilen solches ebenfalls eine blos willkürliche Sache ist.

Vor Abholung einer Leiche von einem andern Orte, muß mit dem Parocho accordiret werden.

3tio. Wenn ein Pfarrer eine Leiche von einem Dorfe in die Stadt, oder sonst von einem Orte zum andern auf Verlangen persönlich abholet, so muß sich deshalb mit ihm und denen Kirchen-Bedienten besonders verglichen werden.

Taxe vor die stille beigesetzte Wochen-Kinder.

4to. Von denen 6 Wochen-Kindern, wenn sie nur stille beigesetzet werden, sie mögen Adel., Städtischer oder gemeiner Leute sein, bekommet der Pfarrer und die Kirch-Bedienten nur halb so viel, als vor derer übrigen unmündigen Personen stille Beisetzung oben ausgesetzet ist, juxta Classes.

Ein Begräbniß, welches zwar in dem Bezirk der Pfarrthei, aber nicht von dem Parocho ordin. geschiehet, wird vor ein Begräbniß extra Parochiam angesehen.

5to. Da bereits bei der Taxe selber specifice ausgeworfen ist, wie viel, wenn das Begräbniß extra Parochiam geschiehet, dem Pfarrer und Kirchen-Bedienten anstatt des abgängigen Opferganges entrichtet werden solle; so wird hierbei die Erläuterung nur noch dahin gegeben, daß auch ein solch Begräbniß pro extra Parochiam angesehen wird, welches zwar in dem Bezirk der Pfarrthei, aber nicht von dem Parocho ordinario selber geschiehet.

Taxe vor die solenne Exequien, nachdem die Leiche stille beigesetzet.

6to. Wenn bei denen von Adel, oder in denen Städten die Leichen erst stille beigesetzet, nachhero aber solenne Exequien angestellet werden, so hat der Parochus Loci die Stolae-Gebühren nicht wie von einer stillen Beisetzung, sondern vor das solenne Begräbniß zu fordern.

7mo. Wenn eine Leiche aus einer Pfarrthei in die andere geführet und auswärts beerdiget wird, muß dem Parocho des Ausfuhr-Ortes, die vor das Begräbniß ausgemessene Gebühr bezahlet werden, und der Pfarrer, der hernach die Leiche zur Beerdigung überkommet, hat solche Stolae-Gebührniß ebenfalls complet zu fordern.

Wo die Leiche durchgeführet wird, bekommen die Pfarrer nichts.

8vo. Hingegen haben alle diejenigen Pfarrer, durch deren Pfarrthei dergleichen Leichen geführet werden, nichts zu prätendiren, es würde denn von ihnen einige Begleitung, Läuten, oder andere Ceremonien verlanget, weshalb sich mit ihnen dem Aussatze gemäß, verglichen werden müßte. Und da endlich

9no. Einem zeitigen Herrn Bischofe zu Breslau von denen Leichen, welche von einem Orte zum andern geführet werden, nach hergebrachter Observanz ein Spolium gebühret; so wird zu Jedermanns Nachricht hiermit festgesetzet: daß dem Herrn Bischofe von jeder Katholischer Pfarrthei, wo die Leiche durchgeführet wird, ein Drittel des vor die stille Beisetzung determinirten Quanti entrichtet werden müsse.

Das zwischen den Katholischen Pfarrern und den Vorstehern der Bet-Häuser getroffene Abkommen wegen des Läutens zum Gottesdienste, wird bestätiget.

Ferner ist wegen des Zusammenläutens zu Haltung des Gottesdienstes annoch festgesetzet, daß das zwischen dem Katholischen Pfarrer und den Vorstehern der Bet-Häuser getroffene Abkommen, wegen des Läutens zu Haltung des Gottesdienstes an denen Orten, wo solches gemachet, noch weiterhin bestehe, und ist hiebei kein Unterschied zu machen, ob die Glocken von der Kirchen, oder von einem Wohlthäter, oder aber von der Gemeine angeschaffet worden.

Außerdem sind bei dieser festgesetzten Taxa Stolae nachfolgende Generalia zu bemerken.

Den Katholischen Pfarrern werden vier Offertoria und der Neu-Jahrs-Umgang verstattet.

1mo. Werden denen Katholischen Pfarrern auch jährlich, die gewöhnlichen vier Offertoria an den H. Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Kirchweihung, nicht minder durchgehends der Neu-Jahrs-Umgang verstattet. Es verstehet sich übrigens von selbsten, daß die Decimae, Tisch-Groschen pro Parocho, Wetter-Garben, Walpurgis-Brote und andere zu denen Steuern gezogene respective Pfarrliche und der Kirch-Bedienten Reditus, in so weit ein jeder solche zu erheben befugt, noch weiterhin, von denen Parochianis ohnweigerlich zur Verfallzeit entrichtet werden müssen.

Den Evangelischen werden aber nur drei verstattet.

2do. Denen der Augßburgischen Confession zugethanen Evangelischen Pfarrern aber bleiben alleine drei Opfergänge, nämlich in Ostern, Pfingsten und Weihnachten erlaubet, nebst dem Neu-Jahrs-Gange.

Reiche können gegen den Parochum liberal sein, es muß aber auch derselbe mitleidig gegen Arme sich bezeigen.

3tio. Und ohnerachtet ferner einem jeden Parochiano die Liberalität, so aus freiem Willen geschiehet, gegen seinen Parochum zu exerciren unverwehret bleibet: so soll doch hingegen auch die Geistlichkeit mit denen notorie Armen ein Christliches Mitleiden zu gebrauchen wissen.

Ehe und bevor Parochus den Empfang der Gebühren attestiret hat, soll kein anderer Geistlicher einen Actum ministerialem vornehmen.

4to. Weder ein Evangelischer, noch Katholischer Pfarrer, Prediger oder anderer Seelsorger, soll einen Actum ministerialem, wovon eine Taxae Stolae zu erlegen, vornehmen, bevor er nicht das schriftliche Zeugniß erhalten, daß der ordentliche Pfarrer und Parochus deshalb contentiret worden sei, der Parochus aber muß, wenn ihm die ausgesetzte Taxa Stolae erleget wird, dieses Zeugniß de soluta Taxa ohne Difficultät ertheilen, oder gewärtigen, daß sothanes Quantum in denen Gerichten deponiret, und demnächst mit dem Actu ministeriali verfahren werde.

Formular zu einem dergleichen Zeugniß.

5to. Und weilen in dergleichen Attestatis bishero verschiedene inadaequate Ausdrückungen, welche nur zur Verbitterung beider Religions-Geistlichen Gelegenheit gegeben, gebrauchet worden; so sollen dergleichen Schedulae künftig ganz kurz in nachfolgenden Terminis: Attestor, quod mihi qua Parocho ordinario taxa stolae pro — — — soluta sit: ertheilet werden.

Von der doppelten Taxa Stolae werden alle Membra der Landes-Collegiorum in Schlesien eximiret.

6to. Von der doppelten Taxa Stolae und Offertorio, wenn ein Actus ministerialis extra Parochiam geschiehet, werden alle diejenigen Königl. Bediente, welche in denen Schlesischen Landes-Dicasteriis Votum et Sessionem haben, hiemit ausdrücklich eximiret, dergestalt, daß dieselben nur allein demjenigen Pfarrer oder Prediger, welcher den Actum verrichtet, die ausgesetzte Taxam stolae bezahlen dürfen, der Parochus ordinarius aber, deshalb von ihnen nichts fordern kann. Welches aber nicht weiter, als auf erwähnte Bediente extendiret werden kann.

Alle vorigen Tax-Ordnungen durch ganz Schlesien werden gänzlich aufgehoben.

Wie nun durch gegenwärtige Stolae-Tax-Ordnung alle zeitherigen Tax-Ordnungen, woher solche immer gegründet sein mögen, in allen Städten und auf dem platten Lande, durch das ganze souveräne Herzogthum Schlesien gänzlich cassiret und aufgehoben werden; so soll sich nunmehro à die publicationis an Jedermänniglich Geistliche und Weltliche nach derselben auf das genaueste richten und verhalten, auch sich niemand unterstehen, in dem allermindesten dagegen zu handeln oder sich einer widrigen Ausdeutung derselben eigenmächtig anzumaßen, bei schärfster Ahndung und dergestalt, daß derjenige, welcher seinem Pfarrer daran was vorenthalten, und nachmals bei dem Richter (welcher jedoch in dergleichen Sachen summarissime und schleunigst verfahren muß) vor schuldig befunden wird, hernach dem Pfarrer nebst Ersetzung aller causirten Schäden und Unkosten, das Duplum der vorenthaltenen Gebührniß erlegen; ein Pfarrer aber, wenn er dabei excediret, das übermäßig genommene, nebst gleichmäßiger Ersetzung der Schäden und Unkosten seinem Parochiano, von welchem es widerrechtlich abgeheischet worden, ebenfalls in duplo restituiren, auch darunter weder geistlich noch weltliche Richter und Obrigkeiten bei eigener schweren Verantwortung einige Nachsicht oder Connivenz gebrauchen sollen.

Urkundlich, unter Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Unterschrift. Gegeben Berlin den 8. August 1750.

Friedrich.

(L. S.) S. von Cocceji. Münchow.

---

c) Hierzu erging nachstehende Declaration vom 26. Novbr. 1754.:

Edict, wie es hinführo in dem souverainen Erb-Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Abführung der Jurium Stolae, wenn Königl. Bediente Actus parochiales bedürfen, zu halten sei.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Ob Wir zwar in der erneuerten allgemeinen Stolae Tax-Ordnung vor Unser Erb-Herzogthum Schlesien de dato 8. Aug. 1750. von der doppelten Taxa Stolae und Offertorio, wann ein Actus Ministerialis extra parochiam geschiehet, nur allein diejenige Unsere Bediente, welche in denen Schlesischen Landes-Dicasteriis votum et sessionem haben, ausdrücklich eximiret; so haben Wir jedoch vor nöthig gefunden, auf eingekommene Beschwerden anderer Unserer Bedienten, diese Sache näher und gründlicher untersuchen zu lassen, da sich denn gezeigt, daß nicht allein Wir selbst vorhero mehrere, als obgedachte, dieser Beschwerlichkeit durch specielle Rescripte enthoben, sondern auch die Subaltern-Bedienten Unserer Landes-Dicasterien von dergleichen doppelten Abgabe befreiet gewesen; Besonders aber haben Wir in Erfahrung gebracht, daß unter voriger Landes-Regierung die Kaiserl. und Landes-Bedienten von aller Art, keinem Parochial-Zwang unterworfen gewesen sein.

Es würde demnach dem Statui quo selbst entgegen laufen, wenn anjetzo Unsere Bedienten, da es vorhero nicht üblich gewesen, mit mehreren und ganz unnöthigen Abgaben sollten beschwert werden, und sind Wir auch nicht gemeint gewesen durch die oberwehnte Stolae Tax-Ordnung, denjenigen, so vorhero von Uns specialiter eximiret worden, diese Unsere Gnade wiederum zu entziehen.

Wann Wir nun über alles dieses in Erwägung gezogen, daß der geistliche Stand überhaupt betrachtet, wann die doppelten Abgaben gleich abgeschafft werden, ihre Jura Stolae nicht verlieren, immaßen doch Unsere Bedienten, von welcher Religion sie auch sein mögen, die nöthigen Actus ministerialis irgendwo bezahlen müssen, mithin, wann einem Parocho auch einmal dergleichen Jura entgehen, sie ihm doch auf andere Weise in andern Fällen, wann einer aus einer andern Parochie dergleichen Actus von ihm begehret, wieder zufließen.

Aus allen diesen und noch mehrern Gründen und Beweg-Ursachen setzen Wir demnach aus Landesherrlicher Hoheit, Macht und Gewalt fest, daß keiner Unserer Bedienten von dem höchsten bis zum letz-

ten, nämlich weder die Subalternen Unserer höchsten Landes-Dicasterien, noch unsere Post-, Salz-, Zoll-, Accis- und Proviant- auch Kreis-Bediente, wie auch die Membra der subordinirten Landes-Collegiorum, Medici et Sanitatis und Criminalis, welcherlei Religion dieselben auch sein, irgend einem Parochial-Zwang sollen unterworfen sein; Wir eximiren vielmehr dieselben davon, und wollen, daß solchen frei stehen solle, die Actus ministeriales, als Taufen, Trauen und Begraben ꝛc. von denen Geistlichen ihrer Religion zu begehren, wo sie wollen, denen sie aber allerdings die festgesetzte Jura Stolae davor zu entrichten verbunden sind.

Jedoch nehmen Wir den Fall hiermit ausdrücklich aus, wann einer Unserer Bedienten eine Person, so unter eine Parochie gehöret, heiratbet, daß das Aufgebot von ihrem ordentlichen Parocho verrichtet und bezahlet werden müsse, gleichwie auch die Trauung, wann solche anderwärts geschehen soll, doch dem Parocho ordinario zu bezahlen ist, und Niemand sich unterstehen soll, eine dergleichen Parochianam mit einem Unserer Bedienten zu copuliren, wenn sie sich nicht mit einer gewöhnlichen Schedula dimissoriali, oder Attestato de soluta Taxa ihres Parochi ordinarii legitimiren kann.

Wir befehlen demnach allen Unsern Landes-Collegiis, besonders aber Unsern Ober-Consistoriis, ingleichen dem Bischöflichen General-Vicariat zu Breslau, Unsere Bedienten bei dieser Exemtion kräftiglich zu schützen, und dieselben auf keine Weise, als in dem ausgenommenen Falle, mit einer doppelten Abgabe solcher Parochial-Gebührnisse bedrucken und beschweren zu lassen; Derohalben auch diese Unsere gnädigste Willensmeinung und Befehl männiglich zur Achtung und Nachverhalt öffentlich abgedruckt, und insbesondere allen Parochis oder Pfarrern und Curatis beiderlei Religion, durch Unsere Ober-Consistoria und das Bischöfliche General-Vicariat, publiciret werden soll.

Hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille. Urkundlich unter Unserer höchsten Unterschrift und beigedrucktem Königl. Siegel.

Gegeben Potsdam, den 25. November 1754.

(L. S.) Friedrich. von Massow.

d) Für die Katholiken von Neuschlesien (schlesische Oberlausitz) erschien im Jahre 1804. eine neue Stolgebührentaxe, welche in der Kornschen Edicten-Sammlung, Bd. 9. S. 262. abgedruckt ist.

Die evangelischen Geistlichen sollen sich streng an diese Taxe halten. Eine Abweichung ist nur auf Grund von Observanzen zulässig, wenn sie nach den Bestimmungen der General-Verfügung des Consistoriums zu Breslau v. 17. Febr. 1847. von den Interessenten als rechtsbeständig und normativ anerkannt, oder in den Vocationen und Kirchenstatuten vergültigt sind.

Dem Fürstbischofe von Breslau ward die Stolae-Tax-Ordnung v. 1750. durch ein besonderes Rescript v. 8. Aug. 1750. zur Publication übersandt. (Korns Edicten-Samml. Bd. 5. S. 413.)

Für die Katholiken hat die Stolae-Tax-Ordnung v. 1750. fast ihre Bedeutung verloren. Das bischöfliche Generalvicariat-Amt zu Breslau hat nämlich für sehr viele Parochien diejenigen Stolae-Tax-Ordnungen als rechtsverbindliche bestätigt, welche bisher observanzmäßig galten.

Für die sämmtlichen evangelischen Kirchen des städtischen Patronats zu Breslau erschien am 13. Novbr. 1840. eine neue Stolae-Tax-Ordnung, welche indessen in neuerer Zeit umgearbeitet worden ist.

e) Allerh. Cab. Ordre vom 16. Jan. 1817., die Unterstützung dürftiger Hebammen betreffend. (v. K. Ann. Bd. 1. H. 1. S. 270.)

Um die Lage der Hebammen auf dem Lande, welche bisher zum Theil sehr drückend war, und ein Haupt-Hinderniß gewesen ist, daß sich seither so wenig fähige Frauen zum Unterricht und Dienst einer Hebamme haben bereit finden lassen, möglichst zu verbessern, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 18. Octbr. v. J. Folgendes:

1) Es sollen von jetzt an, wie bereits in Ostpreußen geschieht. von jeder Trauung und Kindtaufe resp. 3 gGr. und 1½ gGr. durch die Geistlichen erhoben, und diese Beiträge zur Unterstützung der Land-Hebammen verwendet werden.
2) Jede von der Behörde approbirte Hebamme, so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig wird, soll von allen Personal-Leistungen und persönlichen directen Abgaben, sowohl Communal- als grundherrlichen und Königlichen befreit werden; jedoch wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig sein.
3) Jeder Land-Hebamme an solchen Orten, wo nur Eine nöthig ist, soll ein Bezirk angewiesen werden, in welchem ihr auch von Geburten, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes der in der Medicinal-Taxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt werden muß.

Auch in den Städten soll die festgesetzte Abgabe von resp. 3 gGr. und 1½ gGr. zu Gunsten der Hebammen erhoben werden. Rescr. v. 2. April 1817. (v. K. Ann. a. a. O.)

f) Circular-Verfügung des Min. des Inn. v. 2. Juni 1817., die Beiträge der Juden zur Unterstützung der Hebammen betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 1. H. 2. S. 278.)

Es ist der Zweifel entstanden: ob auch die Juden die mittelst Königl. Cab. Ordre vom 16 Jan. d. J. Behufs der Unterstützung der Landhebammen angeordnete Abgabe von Geburten und Trauungen entrichten müssen. Die Juden nehmen an der Verbesserung des Hebammenwesens so gut, wie die Christen Theil, sind also auch zu jener Leistung gleich diesen verbunden. Solches wird der Königl. Regierung zur Kenntniß und Nachachtung nachrichtlich bekannt gemacht.

§. 426. Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den drei- bis zehnfachen Betrag des zu viel Geforderten fiscalisch bestraft werden[46]).

§. 427. Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

§. 428. Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen.

§. 429. Diese Einwilligung muß schriftlich ertheilt, und es dürfen dafür keine besonderen Gebühren gefordert werden.

§. 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geistlichen, die Handlung vorzunehmen.

* §. 431. Soll aber bei einem protestantischen Eingepfarrten die Handlung von einem katholischen Geistlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden: so ist dazu die Erlaubniß des Staats erforderlich[47]).

---

g) Allerh. Cab. Ordre vom 12. Mai 1838., betreffend die Beiträge für die Hebammen-Institute bei Trauungen und Taufen Seitens der Officiere und Militärbeamten. Mitgetheilt durch Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen vom 13. Aug. 1839. (v. K. Ann. Bd. 23. S. 625.)

Des Königs Majestät haben durch die Allerh. Cab. Ordre v. 12. Mai 1838. zu bestimmen geruhet: daß auch die Officiere der Armee und die in gleichem Rangverhältnisse stehenden Militärbeamten bei Trauungen und Taufen verpflichtet sein sollen, die in der Allerh. Verordn. (Cab. Ordre) vom 16. Jan. 1817. (Ann. 1. Heft 1. S. 270. f.) allgemein festgesetzten Beiträge für die Hebammen-Institute mit beziehungsweise 3 Sgr. 9 Pf. und 1 Sgr. 10½ Pf. zu entrichten; daß dagegen die Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts von jener Abgabe befreit bleiben.

Wir finden uns veranlaßt, diese Allerh. Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und machen auf dieselbe insbesondere diejenigen Civil-Geistlichen aufmerksam, welche in den Fall kommen könnten, bei Militärpersonen obengedachten Ranges Taufen oder Trauungen zu verrichten.

---

h) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 17. Febr. 1851. wegen der vierteljährlich von den Gerichtsbehörden aus den bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten anzufertigenden Extracte, und deren Mittheilung an die betreffenden Polizeibehörden, behufs Einziehung der Beiträge für den Hebammen-Fonds.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 34.)

Der Herr Justizminister hat sich auf meinen Antrag, jedoch unter dem Vorbehalte, diese Maßregel wieder aufzuheben, sobald den Gerichten eine erhebliche Mehrarbeit dadurch entstehen sollte, bereit erklärt, an die Gerichtsbehörden eine allgemeine Verfügung zu erlassen, durch welche dieselben angewiesen werden, aus den bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten vierteljährlich einen Extract anzufertigen, und diesen den betreffenden Polizeibehörden zum Behuf der Einziehung der Beiträge für den Hebammen-Fonds mitzutheilen.

---

46) a) Die Strafe fließt zur Staatskasse. Vergl. übrigens in Betreff der fiscalischen Bestrafung den Schlußsatz der Verfügung v. 12. Febr. 1844. bei §. 532. des Tit.

b) Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 181.

Die einem lutherischen Kirchen-Bedienten vom Consistorio dictirte Strafen fließen, insofern sie den Betrag von Einhundert Thaler nicht übersteigen, zu dessen Sportel-Kasse.

Bei den Reformirten verbleiben dergleichen Strafen zur Disposition des Kirchen-Directorii.

47) a) Aufgehoben durch die

Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 11. März 1849., daß es zu gegenseitigen Parochial-Handlungen der evangelischen und katholischen Geistlichen der Staatserlaubniß nicht mehr bedürfe.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1849. S. 44.)

Bekanntlich soll in solchen Fällen, wo beabsichtigt wird, eine Parochialhandlung bei einem katholischen Eingepfarrten durch einen protestantischen Geistlichen, oder umgekehrt bei einem protestantischen Eingepfarrten durch einen katholischen Geistlichen vornehmen zu lassen, nach Vorschrift des §. 431. des Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 11. die Erlaubniß des Staats eingeholt werden. Der Zweck dieser Bestimmung war darauf gerichtet, die Aufrechthaltung des bestehenden Parochialnexus zu überwachen und nach Umständen dessen willkürliche oder unmotivirte Verletzung zu verhüten. Die Behörde, bei welcher die Staatserlaubniß nachzusuchen war, hat nach Zeit und Verhältnissen gewechselt. Zuletzt ist auf Grund einer Allerh. Orts ertheilten Ermächtigung durch Erlaß des Staatsministers Eichhorn vom

§. 432. Soll ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines anderen Pfarrers von seiner Religionspartei vornehmen, so muß dazu die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers eingeholt werden.

§. 433. Dieser Letztere ist schuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung selbst vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an seinen Gebühren nichts abgezogen werden.

§. 434. Ein Pfarrer, welcher obigen Vorschriften zuwider, eine vor einen andern Pfarrer gehörende Handlung ohne dessen Einwilligung vornimmt, soll um den doppelten Be-

---

3. Jan. 1842. (Min. Bl. S. 60. f.) angeordnet worden, daß die Ertheilung der in Frage stehenden Erlaubniß, sofern dieselbe für einen evangelischen Geistlichen nachgesucht wurde, seitens des betreffenden Superintendenten, wo für einen katholischen Geistlichen, seitens des Kreislandraths, ertheilt werden solle.

Bei der durch die Verf. Urk. v. 5. Decbr. v. J. den einzelnen Religionsgesellschaften gewährleisteten Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird diese ihrem Entstehungsgrunde nach aus dem staatlichen Aufsichts- und Hoheitsrechte über die Kirchen abzuleitende Einrichtung nicht länger aufrecht zu erhalten sein. Vielmehr muß den einzelnen Kirchen selbst die Sorge für die Wahrung ihres Parochialverbandes und die Abwehr etwaiger gesetzwidriger Eingriffe in denselben fortan überlassen bleiben.

Ew. Hochw. veranlasse ich daher ergebenst, die Landräthe, sowie die katholischen Kirchen-Oberen der Provinz, baldgefälligst davon in Kenntniß zu setzen, daß es der Nachsuchung und Ertheilung der in den vorerwähnten Fällen bisher vorgeschriebenen Staats-Erlaubniß, als unvereinbar mit den Grundsätzen der Verf. Urk., fernerhin nicht mehr bedürfe.

Durch die erwähnte Circular-Verfügung haben ferner alle Verordnungen, welche auf Grund des §. 431. des Tit. erlassen worden sind, ihre Rechtsgültigkeit verloren, namentlich

a) das Rescript vom 24. Mai 1828.;

b) das Resc. v. 28. Febr. 1828. (v. K. Ann. Bd. 12. S. 94.), betr. die Staatserlaubniß, wenn eine Parochialhandlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem Katholiken, und umgekehrt, vorgenommen werden soll;

c) das Resc. v. 21. März 1829. (v. K. Ann. Bd. 13. S. 73.), denselben Gegenstand betr.;

d) das Schreiben des Just.-Min. v. 12. Juni 1831., enthaltend die Motive zu §. 419. seq. 431. d. Tit.;

e) die Cab. Ordre v. 6. Novbr. 1841., publ. durch die Resc. v. 3. Jan. 1842. u. 7. Septbr. ej. (Min. Bl. 1842. S. 60. u. 339.), betr. die Genehmigung zu gegenseitigen Parochialhandlungen der evangel. und kathol. Geistlichen;

f) das Resc. v. 17. Jan. 1842., die Genehmigung zu gegenseitigen Parochialhandlungen der evangelischen und kath. Geistlichen betr. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 12.);

g) das Circ. Resc. v. 26. Febr. 1844. (Min. Bl. S. 67.), hinsichtlich der Erfordernisse zur rechtserlaubten Vollziehung pfarramtlicher Handlungen von kathol. Geistlichen bei evangel. Eingepfarrten, und umgekehrt.

---

b) Circular-Erlaß des Ober-Kirchenraths vom 20. October 1851., betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung der Stolgebühren für die durch einen Geistlichen anderer Confession verrichteten Amtshandlungen.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 280.)

In Bezug auf die Entscheidung der Frage, ob die evangelischen Pfarrer und Kirchenbedienten auch nach Wegfall der Bestimmung im §. 431. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landr. berechtigt sind, von Eingepfarrten ihrer Parochieen überhaupt und insonderheit von solchen, welche in gemischter Ehe leben, Stolgebühren für kirchliche Amtshandlungen zu erheben, welche durch katholische Geistliche vorgenommen werden, während der evangelische Pfarrer dazu competent gewesen wäre, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 6. d. M. diejenige Verfügung an die Königl. Regierung in Erfurt erlassen, welche wir dem Königl. Consistorium in der abschriftlichen Anlage (a.) zur Kenntnißnahme mittheilen.

a.

Mit Bezug auf die in dem Berichte vom 8. Juli d. J. zur Entscheidung gestellte Frage, ob die evangelischen Pfarrer und Kirchendiener auch nach Wegfall der Bestimmung im §. 431. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landr. berechtigt sind, von Eingepfarrten ihrer Parochien überhaupt und insonderheit von solchen, welche in gemischter Ehe leben, Stolgebühren für kirchliche Amtshandlungen zu erheben, welche durch katholische Geistliche vorgenommen werden, während doch der evangelische Pfarrer dazu competent gewesen wäre, eröffne ich der Königl. Regierung, daß, da durch den Wegfall der im §. 431. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. erforderten Staats-Erlaubniß in den Parochialrechten der einzelnen Geistlichen durchaus nichts geändert ist, der Anspruch des parochus competens auf Zahlung der Stolgebühren dadurch

trag der erhaltenen Gebühren fiscalisch bestraft, der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entschädigt werden[48]).

Trauungen.

§. 435. Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut[49]).

---

nicht beseitigt werden kann, daß der Parochiane ohne Vorwissen und Dimissorial seines parochus den betreffenden Act durch den Geistlichen einer anderen Confession vornehmen läßt.

Berlin, den 6. October 1851.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

48) a) Vergl. den Zus. 181. des Ostpreuß. Provinzialrechts bei §. 425. des Tit.

b) Vergl. §. 106. des Tit. S. 179. des Buches.

c) Das Rescript vom 5. Febr. 1798., an das evangelisch-reformirte Kirchen-Directorium (Edicten-Sammlung S. 1527., Rabe, Bd. 5. S. 35.), bestimmt ebenfalls, daß der Eingepfarrte, welcher die Ministerialhandlung hat vornehmen lassen, und nicht der Pfarrer, welcher sie ohne Einwilligung des competenten Pfarrers vorgenommen hat, diese Entschädigung zu leisten verbunden ist.

49) a) Rescript vom 2. December 1815. und vom 2. December 1816.
(Strombeck, Ergänz. Bd. 2. S. 817.)
In Betreff der Competenz der Pfarrer bei Trauungen gelten gegenwärtig in Sachsen die Vorschriften des Allg. Landr.

b) Circular des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 23. September 1819., die Trauungen der weiblichen Dienstboten betreffend. (v. K. Ann. Bd. 3. S. 923.)
Bei mehreren Königl. Regierungen sind Zweifel über die richtige Anwendung des §. 435. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. entstanden, besonders Hinsichts der Trauungen der weiblichen Dienstboten, wenn diese kurz vor der Trauung den Dienst und ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen haben.
Es wird daher, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio, der Königl. Regierung eröffnet, daß bei der Bestimmung, welcher Pfarrer als der Pfarrer der Braut, und deshalb als derjenige, welchem die Trauung gebührt, anzusehen sei, auf den §. 260. l. c. und §. 9. bis 11. Tit. 2. Thl. I. der Allg. Ger.-Ordn. zurückgegangen werden muß, zugleich aber auch in Erwägung zu ziehen ist, daß §. 435. schon durch die Worte „der Regel nach" auf die ihm zum Grunde liegende Voraussetzung hinweiset, daß die Hochzeit, wie dies in der Regel der Fall ist, in dem Aufenthaltsorte der Braut vollzogen wird. Hieraus folgt nun, daß wenn die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienstverhältniß aufgiebt, sie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie ausscheidet, daß aber, Falls sie zugleich ihren bisherigen Aufenthaltsort verläßt, eben dadurch ihre bisherige Parochie aufhört, und ihr bisheriger Parochus keinen Anspruch auf die Trauung hat, daß vielmehr die Braut, wenn sie schon vor der Hochzeit sich an den Ort begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon vor der Trauung ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie begründet, folglich der Pfarrer dieses ihres neuen Wohnsitzes allein zur Trauung berechtigt ist. Auf gleiche Weise ist, wenn die Braut nach aufgehobenem Dienstverhältniß noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthaltsort ihrer Eltern oder Verwandten zurückkehrt, und dort die Hochzeit stattfindet, der dasige Pfarrer, als der zur Trauung Berechtigte, anzusehen. Der Königl. Regierung bleibt überlassen, hiernach die Geistlichen Ihres Departements durch die Amtsblätter mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

c) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 19. Januar 1843., betreffend die Trauungen rücksichtlich des Aufenthalts oder Wohnorts der Braut, in Anwendung des §. 435. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1843. S. 6.)
Durch eine in v. Kamptz Ann. Bd. III. pag. 923. abgedruckte Circular-Verfügung vom 23. Septbr. 1819. ist, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium der Justiz, der Grundsatz ausgesprochen worden:

daß eine Braut, welche sich schon vor der Hochzeit an den Ort begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon vor der Trauung ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne verändere, und die Trauung alsdann nach §. 435. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. dem Pfarrer dieses neuen Wohnorts gebühre.

Diese Bestimmung hat in der Folge durch mehrere, an einzelne Königl. Regierungen ergangenen Verfügungen die Einschränkung erlitten:

daß dieselbe nur auf großjährige, der väterlichen Gewalt, oder einer Vormundschaft nicht unterworfene Bräute Anwendung finde; daß aber Frauenspersonen, welche noch unter väterlicher Gewalt, oder Vormundschaft stehen, sich an dem Orte trauen lassen müssen, wo ihre Eltern wohnen, oder bei ihrem Leben gewohnt haben.

§. 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch-reformirten, und der andere zur französisch-reformirten Kirche gehört, so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu[50]).

Die Ausnahme gründete sich darauf, daß nach §. 18—21. Thl. I. Tit. 2. der Allg. Ger. Ordn. die unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen ihren gesetzlichen Wohnsitz an dem Orte haben, wo ihr Vater, und, bei unehelichen Kindern, wo die Mutter ihren Wohnsitz hat, oder zuletzt gehabt hat, und daß sie nach §. 24. a. a. O. diesen gesetzlichen Wohnsitz während der Bevormundung, oder während der Dauer der väterlichen Gewalt, nicht eigenmächtig verändern können.

Auf Veranlassung eines Specialfalles ist ferner angenommen worden, daß eine Veränderung des Aufenthalts in dauernder Absicht, selbst mit hinzutretendem Consense des Vaters oder Vormundes, für Minderjährige noch nicht eine Veränderung dieses gesetzlichen Wohnsitzes begründe; es hat sich der Herr Justizminister auf ergangene Anfrage damit einverstanden erklärt:

daß minorenne Frauenspersonen, wenn sie nicht durch die Heirath selbst aus ihren bisherigen Verhältnissen scheiden, oder mit Consens förmlich auswandern, zwar ihren Aufenthalt wechseln, aber ihr Domicil dadurch nicht verändern können, folglich für den Fall einer nachfolgenden Verheirathung, nach §. 435. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr., von dem Pfarrer des verlassenen Wohnorts getraut werden müssen.

Es ergeben sich hiernach für die Fälle, wo die Zuständigkeit eines Pfarrers zur Trauung einer Frauensperson nicht etwa aus der nach §. 275. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. durch den Gesindedienst begründeten Parochial-Angehörigkeit folgt, sondern nach §. 260. ibid. auf den ordentlichen Wohnsitz der Braut zurückgeführt werden muß, folgende Verschiedenheiten:

1) Minorenne, unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen können nur durch die Heirath selbst, oder durch förmliche Auswanderung ihren gesetzlichen Wohnsitz am letzten Wohnorte ihrer Eltern verändern, und gebührt daher die Trauung derselben nach §. 435. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. dem Pfarrer dieses gesetzlichen Wohnsitzes auch dann, wenn die Braut schon vor der Hochzeit, mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder, an den Wohnort ihres Bräutigams verzogen ist.
2) Großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Frauenspersonen können dagegen mit Bewilligung ihres Vaters, und großjährige, keiner väterlichen Gewalt unterworfene Frauenspersonen, nach alleiniger Willensbestimmung ihren ursprünglichen Wohnsitz vor der Hochzeit verändern, und nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 23. Septbr. 1819. von dem Pfarrer des neuen Wohnsitzes getraut werden.

Zu 1. am Schlusse der Verfügung bemerkt Koch (Landr., Bd. 4. S. 266. Anm. 52.):

Selbstverständlich ist vorausgesetzt, daß der Vater seine noch minderjährige Tochter nicht ausdrücklich und förmlich der väterlichen Gewalt entlassen (§. 230. Tit. 2. Thl. II. des Allg. Landr.) und deren Majorennitäts-Erklärung bewirkt hat (§. 715. Tit. 18. Thl. II. des Allg. Landr.), was ihm völlig frei steht. Dann gilt von solchen Bräuten das gleiche, was von großjährigen und selbstständigen.

---

d) Vergl. außerdem die §§. 136—171. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Landr. im 2ten Theile dieses Werkes.

50) a) Reglement des evangelisch-reformirten Kirchen-Directoriums v. 1. März 1790., wie es in Absicht der Trauungen und Taufen, des Aufgebots und der Beerdigung zwischen den Reformirten deutscher und französischer Nation wechselsweise gehalten werden soll. (Rabe, Bd. 2. S. 19.)

Demnach zu besserer Uebersicht der zwischen den reformirten Kirchen und Gemeinen Deutscher und Französischer Nation, wegen der Ministerialhandlungen, Armenpflege und sonst, vorhandenen verschiedenen Verordnungen gut gefunden worden, solche in ein Reglement zu verfassen, auch einige Fälle näher zu bestimmen; als ist, nach vorgängiger Vereinigung des evangelisch-reformirten Kirchendirectoriums und des Französischen Oberconsistoriums, folgendes festgesetzt und zur genauen Vorschrift bekannt gemacht worden.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Verordnungen.

1) Wenn Personen sich mit einander verheirathen, von welchen die eine zur Deutsch-reformirten, die andere zur Französischen Kirche gehöret, so wird die Trauung derselben von dem Prediger derjenigen Kirche verrichtet, zu welcher der Bräutigam gehöret.

2) Alle aus der Ehe solcher Personen erzeugte Kinder, sowohl Söhne als Töchter, werden von dem Prediger derjenigen Kirche getauft, zu welcher der Vater gehört.

3) Sowohl Ehefrauen und Wittwen, als auch Kinder, sie seien Söhne oder Töchter, werden bei der Kirche begraben, zu welcher der Ehemann oder Vater derselben gehöret hat.

4) Wenn ein Deutsch-reformirter Mann zur Französischen Kirche, oder ein Französischer Mann zur Deutsch-reformirten Kirche übergehet; so höret er in Zukunft ganz auf, in einiger Verbindung mit derjenigen Kirche zu stehen, welche er verläßt. Trauungen, Taufhandlungen, Beerdigung und Armenpflege wird in Zukunft allein von der Kirche besorget und geleistet, zu welcher er übergegangen ist. Jedoch sind die nächsten sechs Wochen vor dem eintretenden Ministerialfall ausgeschlossen.

5) Hat ein solcher Mann vor seinem Uebergange zu einer andern Kirche schon erwachsene, oder auch unmündige Kinder; so stehet jenen frei, wenn sie bereits eingesegnet sind, bei derjenigen Kirche zu bleiben, bei welcher sie zum Abendmahl gehen, und nur diese können in der Regel ihrem Vater folgen. Findet eine Frau oder Wittwe die Veränderung der Kirche gut, so ändert dieses im ersten Falle nichts, im andern bleiben die Kinder so lange Mitglieder der väterlichen Kirche, bis sie zum Abendmahl gegangen sind, von da an aber stehet ihnen die Wahl der Kirche frei.

6) Wenn eine Frau von ihrem Manne gerichtlich geschieden worden ist, so gehöret sie der Regel nach, in Ansehung aller Ministerialhandlungen, welche sie in Zukunft begehren möchte, auch in Ansehung der Armenpflege, nicht mehr zu der Kirche ihres von ihr geschiedenen Mannes, sondern zu der, bei welcher sie sich in Ansehung des Abendmahls hält.

7) Wenn aber Kinder aus einer solchen geschiedenen Ehe vorhanden sind, so bleiben dieselben, wenn auch die Mutter gerichtlich zu ihrer Alimentation verpflichtet würde, dennoch der Vorsorge derjenigen Kirche angewiesen, zu welcher der Vater gehöret.

8) Wenn eine Ehefrau in zweiter, dritter ꝛc. ꝛc. Ehe gerichtlich von ihrem Manne geschieden ist, so kann und darf sie nicht als Wittwe ihres ersten Mannes betrachtet werden, oder als solche, wenn sie etwa hilfsbedürftig ist, Unterstützung von der Kirche desselben erwarten, sondern sie muß diese Hilfe bei derjenigen Kirche suchen, bei welcher sie bisher zum Abendmahl gegangen und solchemnach ein Mitglied derselben Gemeine ist.

9) Einem jeden hierher kommenden Fremden stehet es bei seiner Ankunft frei, sich zu einer Kirche zu wenden, zu welcher er will, und hat er derselben die dazu nöthigen Zeugnisse aus seinem bisherigen Wohnorte zu überreichen.

10) Wenn dergleichen Fremde in der Folge einer Unterstützung bedürfen, so leistet dieselbe, im Fall sie ihre Kirche geändert haben, nicht die Kirche, zu welcher sie vorher gehört haben, sondern die, welche sie gewählt haben, und welche sie aufgenommen hat.

11) Den Gesandten fremder Höfe, Envoyés, Residenten, Chargés d'Affaires und auch solchen Personen im Lande, denen Geschäfte von auswärtigen Mächten allhier übertragen sind, stehet, wenn sie durch kein eigenes Besitzthum oder Bedienung im Lande an dieses gebunden sind, frei, sich mit ihren Familien zu einer Kirche zu halten, zu welcher sie wollen, und bei derselben Trauungen, Taufen ꝛc. verrichten zu lassen. Was aber diejenigen Personen betrifft, welche zu ihrem Hausstande gehören oder in ihren Diensten stehen, so hängen diese hierin von derjenigen Kirche ab, bei welcher sie zum Abendmahl gehen. Haben sie aber noch in keiner Kirche allhier communicirt und es kommt auf die Bestimmung derselben für die Zukunft an, so kömmt diese allein dem Chef der Gesandtschaft zu.

12) Die Deutsch-reformirte Wittwe eines Mannes Französischer Nation darf, wenn sie einen Deutschen heirathet, nur in der Kirche, wo sie zum Abendmahl gehet, aufgeboten werden, und im umgekehrten Fall wird es eben so gehalten, daß die Französische Wittwe eines Deutschen Mannes alsdann nur in ihrer Kirche aufgeboten wird.

Diejenigen, welche zu einer andern Kirche übergehen wollen, müssen zum Beweise dessen, daß sie ihren Uebertritt bei der Kirche, welche sie verlassen, angezeigt haben, ein Attest beibringen, welches aber auf keine Weise erschwert werden kann noch darf.

Zweites Kapitel.

Besondere Verordnungen.

I. In Ansehung der Trauungen.

1) Wenn Personen von der Deutsch-reformirten und Französischen Kirche einander heirathen, so muß vorher das Aufgebot derselben sowohl in der Kirche des Bräutigams als der Braut geschehen und darf die Trauung derselben nicht eher verrichtet werden, als bis dem Prediger, welchem sie übertragen ist, ein glaubwürdiges Zeugniß des Predigers von der andern Kirche, daß das Aufgebot auch in dieser geschehen ist, vorgezeigt worden. Gehet vor der Heirath der Bräutigam zur Kirche der Braut oder die Braut zur Kirche des Bräutigams über, so muß das Aufgebot dennoch in der Kirche, von welcher sie sich trennen, geschehen, wofern sie nicht wenigstens schon ein Jahr Mitglieder der andern Kirche gewesen sind.

2) Es soll einem jeden Bräutigam zwar in Zukunft frei stehen, sich in Ansehung der Trauung einen Prediger derjenigen Kirche zu wählen, zu welcher die Braut gehöret; damit aber diejenige Kirche, deren Mitglied er ist und deren Prediger nach der Regel die Trauung verrichten sollte, in ihren Rechten nicht dadurch gekränkt werde, so wird festgesetzt, daß ein solcher

a) dem Prediger seiner Kirche von seinem Vorhaben, sich von dem Prediger der Kirche seiner Braut trauen zu lassen, vorher Nachricht gebe,

b) sich von jenem einen Einwilligungsschein zur Trauung, der nicht verweigert werden darf, ertheilen lasse, auch diesen Einwilligungsschein demjenigen Prediger vorzeige und einhändige, welcher die Trauung verrichten soll,

c) daß der die Trauung verrichtende Prediger diesen Einwilligungsschein sorgfältig aufbewahre und sich dadurch im erforderlichen Falle rechtfertigen könne,

d) daß die Aufzeichnung einer solchen Trauung in den Kirchenbüchern beider Kirchen besorgt werde, und zwar in der Art, daß sie in dem Kirchenbuche derjenigen Kirche, von deren Prediger sie ver-

die von ihren geistlichen Obern ihnen zukommenden Dispensationen, ehe sie davon Gebrauch machen, dem Landesjustizcollegio [55]) der Provinz vorzulegen [56]).

§. 445. Kein Pfarrer darf ohne besondere Erlaubniß des geistlichen Departements fremde Officiere, die in hiesigen Landen heirathen wollen, aufbieten oder trauen [57]).

Von Taufen.

§. 446. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters [58]).

---

55) Der Regierung und nicht dem Landes-Justizcollegio sind jetzt die Dispensationen vorzulegen. Vergl. §. 443. des Tit.

56) Provinzialrecht für Ostpreußen, Zusatz 184.
Ein katholischer Pfarrer muß die Dispensation des geistlichen Obern zum Aufgebot oder zur Trauung, ehe er davon Gebrauch macht, dem Ostpreußischen Staats-Ministerio vorlegen (jetzt Regierung).

57) Vergl. §. 34. seq. Tit. I. Thl. II. des Allg. Landr.

58) a) Provinzialrecht von Pommern.
Bei der Taufe neugeborener Kinder ist in der Regel nur die Zuziehung von drei Taufzeugen gestattet; die Erlaubniß wegen Zuziehung mehrerer Taufzeugen darf jedoch gegen Zahlung der zum Unterstützungsfonds hülfsbedürftiger Wittwen und Waisen fließenden Dispensationsgebühren nicht versagt werden.
(Churfürstl. Resolut. v. 5. März 1680. §. 19. und Landtags-Abschied v. 21. August 1827.)
In der Herrschaft Wildenbruch fließen die Dispensationsgebühren in die Kirchenkasse.
Die Prediger müssen, wenn sie zu Kranken, welche kein eigenes Fuhrwerk haben, des geistlichen Beistands wegen gerufen werden, mit ihren Pferden reisen.
(§. 8. der Churfürstl. Resolut. v. 5. März 1680.)

b) Das Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 20. Juli 1812. bestimmt, daß bei der Taufe nicht mehr als 5 Gevattern zugezogen und für jeden überzähligen 7 Sgr. 6 Pf. als Strafe von den Eltern des Kindes entrichtet werden sollen. (Strombeck Erg. Bd. 2. S. 836.)

c) Rescript des Min. des Inn. vom 25. October 1816.
Bei Taufen ist nur die Beilegung solcher Vornamen gestattet, die entweder bisher unter den Christen als Taufnamen üblich, oder theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung Nichts Anstößiges haben. Familiennamen, wenn sie nicht zugleich übliche Taufnamen sind, dürfen als solche den Täuflingen nicht beigelegt werden. (Strombeck Bd. 2. S. 836.)

d) Rescript des Ober-Kirchenraths vom 4. Juli 1850. an den Herrn N. N. zu B., betreffend die Beilegung der Taufnamen. (Actenstücke, 1850. S. 57.)
Auf die Beschwerde vom 25. v. M. eröffnen wir Ihnen, daß wir uns mit dem hierneben zurückfolgenden, unterm 17. Mai d. J. Ihnen ertheilten Bescheide des Königl. Consistoriums nur einverstanden erklären können.
Bereits unterm 28. October 1816. und demnächst in wiederholten Erlassen ist von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten den Consistorien eröffnet worden, daß nur die Beilegung solcher Taufnamen gestattet werden dürfe, welche entweder zu den bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehören, oder doch theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben, und auch Familiennamen, welche nicht zugleich bereits übliche Taufnamen sind, den Täuflingen nicht beigelegt werden sollen.
Sie werden sich hiernach überzeugen, daß für den von Ihnen gewählten Namen Dortu die in den bestehenden Vorschriften angegebenen Merkmale der Zulässigkeit nicht zutreffen, und daß der Consistorialrath N. N. nicht in willkürlichem Belieben, sondern in pflichtmäßiger Beachtung der von der höchsten kirchlichen Behörde ausgegangenen Weisungen sich geweigert hat, Ihrem neugebornen Sohne den gedachten Familiennamen als einen Taufnamen beizulegen.
Nicht weniger wird Ihnen bei nochmaliger Erwägung einleuchten, daß im Gebäude der kirchlichen Ordnung kein Raum für die unbeschränkte Willkür des Einzelnen ist, und daß die Kirche, von welcher die Sacramente gespendet werden, darüber zu halten berechtigt und verpflichtet bleibt, daß mit diesen Gnadenmitteln nichts verbunden werde, was sie als ein Ungehöriges zu betrachten guten Grund hat. Es ist fraglich, ob irgend welche kirchliche Gemeinschaft sich dem Belieben ihrer einzelnen Glieder in diesen Dingen gänzlich hinzugeben geneigt sein möchte, jedenfalls aber darf die evangelische Kirche von ihren glaubenstreuen Genossen erwarten, daß sie einen solchen Anspruch an sie nicht erheben wollen.
Uebrigens mag Ihnen allerdings unangenehm gewesen sein, erst unmittelbar vor der beabsichtigten Taufhandlung von der Unstatthaftigkeit des gewünschten Namens unterrichtet zu werden; allein dem Küster, bei welchem Sie die Taufe Ihres Sohnes angemeldet hatten, stand eine Entscheidung hierüber nicht zu, und da Ihre Wahl augenscheinlich auf einen ganz ungewöhnlichen Namen gefallen war, so würden Sie unbezweifelt am Zweckmäßigsten gehandelt haben, wenn Sie darüber mit dem betreffenden Geistlichen eine rechtzeitige Rücksprache genommen hätten.

e) Circular-Verfügung des Fin. Min. vom 28. Februar 1842., betreffend die Annahme einer Pathenstelle Seitens Sr. Majestät des Königs bei siebenten Söhnen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 100.)

Auf die aus Veranlassung des Berichts der Königl. Regierung vom 20. December v. J. betreffend das an des Königs Majestät gerichtete Gesuch des Schuhmachermeisters N. dortselbst, um Uebernahme einer Pathenstelle bei dessen siebentem Sohne, gemachte Anfrage, haben Allerhöchstdieselben mittelst Cabinets-Ordre vom 19. d. M. zu bestimmen geruhet, daß, wenn Eltern von sieben Söhnen, welche auf das landesherrliche Pathengeschenk Anspruch haben, darauf aber verzichten, oder es ihrer günstigen Vermögenslage wegen nicht erhalten, dessen ungeachtet aber auf Annahme einer Pathenstelle Seitens Sr. Majestät bei dem siebenten Sohne antragen, diesem Antrage gewillfahrt und die Eintragung des Namens Sr. Majestät als Taufzeuge in das Kirchenbuch gestattet werde. Die Königl. Regierung hat daher, dieser Bestimmung gemäß, sowohl rücksichtlich des ꝛc. N., als auch in allen vorkommenden ähnlichen Fällen zu verfahren.

f) Allerh. Cab. Ordre vom 8. Juni 1848., betreffend die Einstellung des landesherrlichen Pathengeschenks für Eltern von sieben Söhnen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 215.)

Auf Ihren Antrag bestimme ich hierdurch unter Aufhebung der wegen des landesherrlichen Pathengeschenks für Eltern von sieben Söhnen ergangenen Erlasse, daß dasselbe fernerhin nicht mehr gezahlt werden soll.

Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

g) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 23. Juli 1839., betr. die Zahl der Taufzeugen oder Pathen. (v. K. Ann. Bd. 23. S. 626.)

Es ist in Erwägung gezogen worden, ob es nicht angemessen sei, eine allgemeine Bestimmung ergehen zu lassen, wodurch die Zahl der Taufzeugen oder Pathen auf ein bestimmtes Maß beschränkt, und angeordnet werde, daß für jeden Taufzeugen, durch welchen die angeordnete Zahl überschritten werde, eine Dispensationsgebühr zu bezahlen sei. Auf den Bericht des unterzeichneten Ministeriums haben jedoch Se. Majestät der König zu beschließen und durch Allerhöchste Ordre vom 14. d. M. zu befehlen geruhet, daß es überall bei den bestehenden Provinzial- und Local-Einrichtungen bewenden solle. Das Ministerium giebt daher der Königl. Regierung (dem Königl. Consistorio hierselbst) auf, nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu verfahren.

h) Verordnung des Königl. Consistoriums der Provinz Schlesien vom 11. März 1847., betreffend die Zuziehung vorschriftsmäßiger Zeugen (Pathen) zu der Taufe von Neugebornen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 126.)

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß die aus dem christlichen Alterthum herstammende, in der evangelischen Kirche seit der Reformation allgemein bestehende, und eben darum auch in den Vorschriften über die gottesdienstliche Ordnung als bestehend vorausgesetzte Sitte, zu der Taufe der Neugebornen zwei oder drei Zeugen zu wählen, und zum Taufacte mitzubringen, in der Provinz nicht überall gleichmäßig beobachtet wird, vielmehr noch hier und da Kinder ohne Pathen zur Taufe gebracht werden. Wir finden uns daher veranlaßt, die evangelischen Geistlichen unsers Aufsichtsbereichs anzuweisen, jenem Mißbrauche in angemessener Weise durch Belehrung in den einzelnen Fällen, oder auch, wo es zweckdienlich scheint, durch eine Ansprache an die versammelte Gemeinde von der Kanzel herab entgegen zu wirken, und nicht ferner zu gestatten, daß in Ermangelung der vorschriftsmäßigen Taufzeugen auf augenblickliche Requisition Pathenstellen von Glöcknern, Balgentretern oder Hebammen blos zum Scheine übernommen werden, da ein solches Verfahren lediglich als eine unzulässige Umgehung der Vorschrift zu erachten ist.

i) Circular-Verfügung des Min. d. geistl. Ang., Abtheilung für die inn. evangelischen Kirchensachen, vom 4. März 1850., betreffend die Verrichtung öffentlicher Taufen in würdiger kirchlicher Weise. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1850. S. 58.)

Aus einem, von dem Präsidenten des Königl. Consistoriums hieselbst, an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erstatteten Berichte vom 28. v. M. und den in den öffentlichen Blättern enthaltenen Nachrichten haben wir ersehen, in welcher Weise die öffentliche Vollziehung der Taufen dazu gemißbraucht worden ist, um durch öffentliche Einladung von politischen Parteigenossen und massenhaftes Auftreten derselben in den Kirchen, eine politische Demonstration hervorzubringen.

Ein solches Verfahren ist, von wem es auch ausgehen möge, unter allen Umständen eine Herabwürdigung des Sacraments, welcher von Seiten der Kirche auf das Entschiedenste entgegen getreten werden muß. Wir halten die Geistlichen in solchem Falle nicht nur für vollkommen berechtigt, die Vollziehung der heiligen Handlung so lange zu verweigern, bis genügende Garantien gegeben werden, daß dieselbe ungestört in würdiger, kirchlicher Weise verrichtet werden kann, sondern wir erachten es sogar für ihre Pflicht, ihre Mitwirkung zu versagen, sobald aus den Umständen klar erhellt, daß das evangelische Pfarramt und die heiligen Gebräuche der Kirche in ein unwürdiges Parteitreiben hinein gezogen werden sollen. Demgemäß veranlassen wir das Königl. Consistorium die Geistlichen hiesiger Residenz auf

Anh. §. 131. Kinder christlicher Eltern sollen längstens sechs Wochen nach der Geburt getauft werden [59]).

---

das Schleunigste auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam und es denselben zur Pflicht zu machen, die Würde der Kirche und ihres Amtes in solchen oder ähnlichen Fällen mit Entschiedenheit zu wahren.

Von Seiten der Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern sind Veranstaltungen getroffen, daß die Geistlichen in solchen Fällen den ihnen etwa nöthigen nachdrücklichen Schutz von Seiten der Obrigkeit finden werden, und haben dieselben sich im vorkommenden Falle an die, in der Nähe der Kirche stationirten Schutzmannschaften oder Polizeibeamten zu wenden.

k) Nach der Minist. Verordn. vom 22. December 1828. soll die Taufe in der Regel in der Kirche, bei strenger Kälte aber in der erwärmten Sakristei oder in der Pfarrwohnung verrichtet werden.

l) Vergl. wegen der Taufen der Reform. deutscher und französischer Nation das Regl. v. 1. März 1790. bei §. 436. des Tit.

59) Der §. 131. des Anhanges ist aus dem

Circulare des geistlichen Departements vom 23. Februar 1802.
(Rabe, Bd. 7. S. 63.)

entnommen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst mündlich gegen den unterzeichneten Chef des geistlichen Departements und auch demnächst in der unterm heutigen Dato an denselben erlassenen Cabinets-Ordre Unser gerechtes Mißfallen über einige Beispiele von Verabsäumung der Kindertaufe zu erkennen gegeben, und in gedachter Ordre befohlen, die Consistorien auf die Vernachlässigung dieses religiösen Gebrauches und auf den Verfall der Religiosität überhaupt aufmerksam zu machen. Wir eröffnen Euch daher hiermit das Nähere Unserer allerhöchsten Willensmeinung, über diesen wichtigen Punkt mit den eigenen Worten gedachter Cabinets-Ordre folgendermaßen:

„Es ist der uralte religiöse Gebrauch der christlichen Kirche, die Kinder zu taufen, mit der bürgerlichen Verfassung schon so innig verwebt, daß die Ausübung bürgerlicher Rechte und mehrere wichtige Verhältnisse im Staate, wenigstens in Ansehung der Beglaubigung, davon abhangen.

Für diese, wenn gleich jetzt nur noch seltene Neuerung, läßt sich auch nicht einmal ein scheinbarer Grund anführen, vielmehr gebieten die wichtigsten Rücksichten, jetzt fester, als jemals auf die Beibehaltung der alten löblichen Einrichtungen zu bestehen. Ich will daher diese unüberlegte Neuerung hiermit gänzlich aufheben und festsetzen:

daß die Kinder christlicher Eltern längstens sechs Wochen nach der Geburt zu taufen sind.

Es kann hierbei überall von keinem religiösen Zwange die Rede sein, den Ich, so lieb mir meine Religion ist, deren Geist er widerstreitet, hasse, weil nicht die Heiligkeit der Taufhandlung selbst, sondern nur die Zeit, zu welcher solche vorzunehmen ist, bezweifelt worden. Aber vernünftige Vorstellungen des Pfarrers werden in den wenigen einzelnen Fällen, wo ein Vater, durch irgend einen Irrthum verleitet, diese heilige Handlung nicht zur bestimmten Zeit beobachten will, um so wirksamer sein, als sie sich nur bei solchen Eltern ereignen können, die sich vor Andern als Aufgeklärte auszeichnen wollen, und daher leicht zu überzeugen sein werden, daß ihren Kindern durch die frühzeitige Taufe kein denkbarer Nachtheil entstehen könne, dieselben im Gegentheil durch Unterlassung derselben nachtheiligen Folgen unwiederbringlich ausgesetzt werden. Sollten dergleichen Vorstellungen aber fruchtlos bleiben: so würden dergleichen Eltern, wenn sie sich nicht von der Kirche mit Verzichtleistung auf alle davon abhängige bürgerliche Verhältnisse ganz trennen und blos geduldet sein wollen, gleichsam als Wahnsinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder bestellt, und durch diese dafür gesorgt werden müssen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde. Es ist daher Mein Wille, daß Ihr, sowohl in den schon vorgekommenen, als künftigen Fällen der unterlassenen Kindertaufe, hiernach verfahren lassen sollet. Außerdem aber befehle Ich Euch, so wohlwollend als ernstlich, mit wahrem Ernste und Wärme auf die Erhaltung und Beförderung der Achtung für religiöse Gebräuche, die für die Religiosität selbst von der größten Wichtigkeit sind, bedacht zu sein. Religions-Edicte und landesherrliche Befehle, welche gradehin auf Befolgung äußerer Religions-Uebungen gehen, haben immer und werden immer blos Heuchler machen, und also ihren eigentlichen Zweck verfehlen. Es müssen daher ganz andere Wege eingeschlagen werden, und dazu können vorzüglich die Geistlichen und die Consistorien durch ein angemessenes Benehmen wirksam sein, so wie im Gegentheil der Indifferentismus derselben, wenn er einreißen sollte, von den nachtheiligsten Folgen sein muß."

In Verfolg der vorstehenden wörtlichen Anweisung obengedachter Cabinets-Ordre, befehlen Wir Euch hiermit, so gnädig als ernstlich, dieses den sämmtlichen Geistlichen durch die Inspectoren mit der Anweisung bekannt zu machen, daß sie in jedem Falle einer über sechs Wochen verzögerten Kindertaufe, die Eltern oder Vormünder durch Ermahnung und Auseinandersetzung der für die Erfüllung ihrer, dem Kinde schuldigen Pflichten streitenden Bewegungsgründe, so wie auch der Unterlassungs-Folgen, zurechtweisen; falls aber dies ohne Wirkung bleiben sollte, den Fall Euch anzeigen, damit Ihr, mit Bezug auf das Circulare, welches zu diesem Behuf Unserm Großkanzler von Seiten des Geistlichen Departements mitgetheilt worden ist, die Ober-Vormundschaftliche Behörde davon benachrichtigen könnet. Euch selbst

§. 447. Sind die Eltern von verschiedener Religionspartei, so gebührt die Taufe bei Söhnen, der Regel nach, dem Pfarrer des Vaters (sowie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter) [60].

---

aber machen Wir es zur angelegentlichsten Pflicht, sowohl in Ansehung der Kindertaufe, als in Rücksicht der Aufmerksamkeit auf wahre Religiosität und auf die damit zusammenhängenden religiösen Ritus, Euch, so weit es immer nur ohne Glaubenszwang geschehen kann, in Eurer Amts-Verwaltung und Aufsicht auf die Geistlichen thätig zu beweisen, daß Euch und den Geistlichen das Sinken der Achtung und Werthschätzung auch der äußern Gottesverehrung nicht gleichgültig sei; sondern als doppelte Amts- und Gewissenspflicht es Euch am Herzen liege, durch alle erlaubte und zweckmäßige Mittel wahre innere und äußere Religiosität zu befördern.

Die Bestimmung des vorstehenden Rescripts wird in dem Rescripte vom 9. Februar 1833. dahin ausgedehnt, daß auch dann die Taufe von Obervormundschaftswegen erfolgen soll, wenn das Kind von dem eigenen Vater unbefugter Weise getauft worden ist. (Ergänz. Bd. 4. S. 558.)

60) a) Der eingeklammerte Schlußsatz fällt weg. Vergl. die Declaration vom 21. November 1803., S. 81. des Buches und das folgende Rescript.

---

b) Rescript des Just.-Min. vom 12. October 1804., darüber: in welcher Kirche die Kinder verschiedener Glaubensgenossen getauft werden müssen.
(Rabe, Bd. 8. S. 188.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 19. September c., in welcher Kirche Kinder von Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses getauft werden müssen? bescheiden Wir Euch, daß, da nach dem §. 447. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr., dem Pfarrer des Vaters in der Regel die Taufe bei Söhnen, so wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter gebühren soll, diese Disposition aber aus einer natürlichen Folge des §. 76. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landr. entspringt, dabei kein Zweifel obwalten kann, daß, nachdem der §. 76. durch die Declaration vom 21. November v. J. abgeändert worden, danach auch die im §. 447. vorgeschriebene Regel eine Abänderung erleidet.

---

c) Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln vom 19. April 1827., die Taufe der Kinder aus gemischten Ehen betreffend. (v. K. Ann. Bd. 11. S. 407.)

Es ist in der, in dem diesjährigen Amtsblatt Stück II. Seite 6. seq. abgedruckten Bekanntmachung vom 18. December v. J. auf den Grund eines Rescripts vom 12. October 1804. bemerkt worden:

daß in Ansehung der Taufen der Kinder von Eltern verschiedener Confession, die freie Entschließung der Eltern, durch welchen Geistlichen ihrer Religionspartei sie selbige verrichten zu lassen Willens seien, nicht beschränkt werden dürfe, und daher dem Pfarrer des Vaters kein Widerspruchsrecht zustehe, wenn es der eigene Wille der Eltern sei, die Taufe der Kinder durch den Pfarrer der Mutter vollziehen zu lassen.

(*Nach einem Rescript des Hohen Ministerii der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten vom 7. December 1822. sind aber die betreffenden Gesetzes-Vorschriften dahin auszulegen:

daß es nicht von der Willkür der Eltern allein abhänge, ob ein Pfarrer von einer andern als der Confession des Vaters die Taufe seiner Kinder übernehmen solle? vielmehr nach den bestehenden Gesetzen die Erlaubniß des Staats dazu erforderlich sei.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung für die katholischen und evangelischen Herren Geistlichen bekannt gemacht, damit selbst beim Einverständnisse beider Eltern, kein Kind von einem Geistlichen von der Confession der Mutter des Kindes getauft werde, ohne daß die dazu erforderliche Erlaubniß des Staats beigebracht ist.) (Vergl. §. 431. des Tit.)

---

d) Vergl. das Rescript vom 24. Mai 1828. bei §. 272. des Tit., S. 272. des Buches.

---

e) Allgemeine Verfügung des Just.-Min. vom 27. October 1855., — das Recht zur Verrichtung des Taufactes bei Kindern aus gemischten Ehen betreffend.
(Just. Min. Bl. von 1855. S. 354.)

Es ist mehrfach die Frage zur Sprache gekommen:

ob die Taufe von Kindern aus gemischten Ehen dem Pfarrer des Vaters oder dem der Mutter gebühre.

Die Minister der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten haben in dieser Beziehung bisher als Princip festgehalten,

daß bei einem in gemischter Ehe erzeugten Kinde die Parochialrechte hinsichtlich der Taufe dem Pfarrer derjenigen Confession zustehen, in welcher das Kind nach der Uebereinkunft der Eltern, oder in Ermangelung einer solchen, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erziehen ist.

Was nun die confessionelle Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen anlangt, so gilt nach der Allerhöchsten Declaration vom 21. November 1803. als Regel, daß dieselben ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden; zugleich bestimmt aber der in dieser Declaration von Neuem anerkannte und bestätigte §. 78. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landr., daß, so lange die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind, Niemand ein Recht hat, ihnen

§. 448. Die Taufe unehelicher Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu [61]).

§. 449. Steht in beiden Fällen der Vater unter Militärgerichtsbarkeit, so muß die Taufe von dem Feld- oder Garnisonprediger, ohne Unterschied der Religionspartei des Vaters, verrichtet werden [62]).

§. 450. Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält, so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.

§. 451. Hat eine Nothtaufe geschehen müssen, so muß dem ordentlichen Pfarrer unverzüglich davon Anzeige gemacht werden.

§. 452. Für die Handlungen oder Gebräuche, welche hiernächst nach Verschiedenheit der Religionsparteien, bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe, zu fordern.

Von Begräbnissen.

§. 453. Jeder Eingepfarrte muß, der Regel nach, in seiner Parochie begraben werden [63]).

---

darin zu widersprechen. Demnach wird die Verrichtung der Taufe von Kindern aus gemischten Ehen der Regel nach dem Pfarrer des Vaters zustehen, dem Pfarrer der Mutter nur alsdann, wenn die Erziehung der Kinder nach dem übereinstimmenden Willen beider Eltern in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erfolgen soll.

Diesen Grundsätzen steht die Vorschrift im §. 447. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr.:

daß, wenn die Eltern verschiedenen Religionsparteien angehören, die Taufe bei Söhnen der Regel nach dem Pfarrer des Vaters, und bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter gebührt,

nicht entgegen. Denn es beruht diese Vorschrift offenbar auf der Bestimmung des §. 76. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landr.,

wonach bei gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntniß der Mutter unterrichtet werden sollen;

Diese Bestimmung hat aber durch die Declaration vom 21. November 1803. eine Abänderung in dem oben angedeuteten Sinne erfahren. Hierzu kommt, daß der §. 447. Tit. 11. a. a. O. nur die Regel enthält; wenn daher, wie hier, durch anderweitige gesetzliche Vorschriften eine Ausnahme begründet ist, so muß die letztere unbeschränkte Anwendung finden.

Von den vorstehenden Grundsätzen wird den Gerichtsbehörden hierdurch mit dem Bemerken Kenntniß ertheilt, daß Se. Majestät der König Sich mit denselben in einem Allerhöchsten Erlasse vom 28. December 1853. einverstanden zu erklären geruht haben.

61) a) Das Rescript vom 11. April 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 249.) bestimmt, daß das von einer Jüdin zur Welt gebrachte, uneheliche Kind, wenn der Vater ein Christ ist, in der christlichen Religion erzogen werden soll.

b) Nach dem Rescript vom 31. December 1834. (v. K. J. Bd. 44. S. 353.), sind uneheliche Kinder, wenn einer der Eltern der christlichen Religion zugethan ist, im christlichen Glaubensbekenntnisse zu erziehen (mithin auch zu taufen).

62) Vergl. §§. 59. seq. der Militär-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832.

63) a) Circulare des geistlichen Departements an die geistl. Behörden vom 16. März 1802., wegen Ausstellung der Leichen. (Rabe, Bd. 7. S. 80.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden nöthig, die unterm 18. September 1787. erlassene und unter dem 15. September 1800. mehr extendirte Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausstellen contagiöser Leichen, und insbesondere das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, verboten worden, noch weiter dahin auszudehnen, daß von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, sowie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten sein soll. So wie nun bereits die Kammern von Seiten des Finanz-Departements dieserhalb angewiesen worden; so machen Wir Euch solches hierdurch gleichfalls mit dem Befehl bekannt: sämmtliche Inspectoren, Oberprediger, Erzpriester u. s. w. darnach zu instruiren und auf die Befolgung dieser Vorschrift bei allen von Euch ressortirenden Confessionen genau zu achten.

b) Allerhöchste Cab.-Ordre v. 28. Septbr. 1810., betr. die Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge. (Rabe, Bd. 10. S. 435.)

Meine lieben Staatsminister, Graf zu Dohna und v. Kircheisen. Ich will zwar erwarten, daß in Folge der Verordnung vom 8. April 1794., und zur Beförderung der inländischen Industrie, die Bemit-

telten fernerhin vorzugsweise sich der wollenen und leinenen Zeuge zur Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge bedienen werden, finde Mich jedoch durch Euren Bericht vom 8. d. M. veranlaßt, insbesondere zum Besten der Unbemittelten, hierin allen Zwang aufzuheben, und es soll deshalb auch die, nach dem Inhalte jener Verordnung, auf Verwendung anderer Zeuge zu diesem Zwecke festgesetzte Strafe künftig nicht mehr eingezogen werden.

c) Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 18. Juni 1829., die Begräbnißreden betr. (v. K. Ann. Bd. 13. S. 290.)

Bei den sogenannten stillen Beerdigungen auf den Begräbniß-Stätten der evangelischen Kirchen, sind bisher nicht selten von Personen weltlichen Standes Gedächtnißreden gehalten worden, über deren Zulässigkeit Zweifel obwalteten, so lange keine allgemeine Form des Begräbniß-Ritus selbst festgestellt war. Nachdem jedoch Letzteres durch die in diesem Jahre erschienene Agende für die evangelische Kirche in den Königl. Preuß. Landen mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Brandenburg II. Thl. S. 16. f. geschehen, und das Recht, bei öffentlichen Begräbnissen auf dem Kirchhofe zu sprechen, nur dem Geistlichen ertheilt worden ist, bei stillen Beerdigungen aber, der Natur der Sache nach, gar nicht gesprochen werden soll; so steht den Verwandten oder Freunden eines Verstorbenen zwar fernerhin frei, in dem Trauerhause dessen Gedächtniß durch eine Rede zu ehren; die sogenannten Laien-Reden an der Grabesstätte selbst dürfen jedoch fernerhin nicht mehr gestattet werden, welches hiermit zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

d) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. an das Königl. Consistorium der Provinz Pommern vom 17. Juni 1840., betreffend das Verbot der Leichenreden von Laien an den Grabesstätten. (Min. Bl. f. die inn. Verw. von 1840. S. 228.)

In Eröffnung auf den Bericht vom 28. April c., das Halten von Grabreden von Seiten der Laien betreffend, communicirt das Ministerium dem Königl. Consistorium beifolgend eine Abschrift der in den v. Kamptz'schen Annalen der Staatsverwaltung Jahrg. 1829., S. 290. abgedruckten Bekanntmachung des hiesigen Königl. Consistoriums vom 18. Juni 1829., die Beerdigungs-Feierlichkeiten betreffend, mit der Ermächtigung, eine ähnliche für die dortige Provinz abzufassen und zur Publication zu bringen, wie solches auch schon von den Königl. Consistorien zu Münster und Königsberg geschehen ist, indem eine solche Bekanntmachung in der Nothwendigkeit, die Ordnung hinsichtlich der kirchlichen Gebräuche aufrecht zu erhalten, einen hinreichenden Grund findet. Sollten aber in der Provinz Pommern die kirchlichen Funeralien bisher schon im Sterbehause ihren Anfang genommen haben, so steht nichts entgegen, die Verfügung auch auf diese, d. h. so weit auszudehnen, als die bisherigen Funeralien Statt gefunden haben, weil es in dieser Angelegenheit darauf ankommt, die gebräuchlichen kirchlichen Functionen vor der unbefugten Einmischung der Laien sicher zu stellen.

e) Der Militär-Prediger ist verpflichtet, Leichen- oder Standreden bei Verstorbenen seiner Gemeinde in dazu geeigneten Fällen zu halten. Dies gilt auch für die mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civil-Geistlichen. (Mil. Kirch. Ord. v. 12. Febr. 1832. §§. 74., 75.)

Bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbenen Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, ist eine kriegerische Leichenfeier, in den Städten wie auf dem Lande, auf Verlangen der frühern Cameraden gestattet. Vereine von unbescholtenen frühern Militäristen und noch im Dienst befindlichen Wehrmännern zu Begräbnißfeiern müssen von den Ortsobrigkeiten bestätigt sein, und haben jede Begräbnißfeier der Art vorher durch ihren sich selbst gewählten Hauptmann oder Anführer der Polizei-Obrigkeit des Orts zu melden. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen. An andern Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen, oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen. (A. Cab. Ord. an die Minist. des Krieges, d. Inn. u. d. Poliz. v. 22. Febr. 1842.) Auch können aber nicht müssen die Mitglieder solcher Vereine bei Beerdigungen aus eigenen Mitteln zu beschaffende dunkelblaue Waffenröcke mit rothem Passepoil tragen, (A. Cab. Ord. an dieselb. Minist. v. 11. April 1844. — Liegn. Amtsbl. 1844. S. 210.), und sie auch bei andern feierlichen Gelegenheiten sowie an Sonn- und Festtagen anlegen. (A. Genehmigung — public. Reg. Liegnitz v. 11. September 1841. — Amtsbl. 1844. S. 312.)

Die Trauer-Parade marschirt vor dem Sarge in zwei Gliedern formirt, und besteht bei dem Begräbniß

a) eines Gemeinen, aus 20 Mann in einem Zuge formirt,
b) eines Feldwebels oder Unterofficiers, aus 30 Mann in einem Zuge,
c) eines Lieutenants oder Hauptmanns, aus 40 Mann in zwei Zügen,
d) eines Stabsofficiers, aus 60 Mann in drei Zügen,
e) eines Generals, aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauer-Parade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge. Jedes dieser militärischen Begräbnisse kann auch von einem Musik-Corps begleitet werden. Für das Verhalten der Trauer-Parade, sowie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestat-

tenden, gelten die für militärische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen. (A. Cab. Ord. an die Minist. des Krieges, des Inn. und der Polizei v. 22. Febr. 1842. — cf. Liegnitzer Amtsbl. 1842. S. 153.—155.)

Auch ist Allerhöchst gestattet, daß mit den genehmigten Feierlichkeiten auch diejenigen nicht im Kriege gedienten Vereinsmitglieder beerdigt werden dürfen, welche entweder aus dem stehenden Heere als versorgungsberechtigte Invaliden oder nach Vollendung einer 12jährigen Dienstzeit ausgeschieden sind, oder welche in der Landwehr die Auszeichnung für pflichttreue Dienste erworben haben. (Minist. Erlaß vom 18. März 1842. — Minist. Bl. 1842. S. 97.)

(Boche, S. 148.)

---

f) Circular-Verfügung des Min. des Innern v. 10. Decbr. 1844., daß das Schießen über dem Grabe bei den Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder von Schützengilden nicht gestattet werden kann.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 305.)

Auf Veranlassung eines Specialfalles ist an des Königs Majestät darüber berichtet worden:

ob den Schützengilden überhaupt, auch wenn feuer- oder sicherheitspolizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehn, gestattet werden kann, bei den Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder über deren Grab zu schießen?

Se. Majestät haben Sich hierauf mittelst Allerh. Ordre vom 13. v. M. damit einverstanden zu erklären geruht,

daß das Schießen über dem Grabe, als eine ausschließlich militärische Ehrenbezeigung, die nach der Allerh. Cab. Ordre vom 6. Juni d. J. (Min. Bl. S. 232.) bei den Leichenbegängnissen der Mitglieder der Begräbnißvereine ehemaliger Krieger nur in sofern zulässig, als dieselben einen Krieg mitgemacht hätten, den Schützengilden nicht zu gestatten ist.

Die Königl. Regierung hat hiernach sich zu achten, auch die Polizeibehörden derjenigen Orte, in welchen Schützengilden bestehen mit Anweisung zu versehen.

---

g) Allerh. Cab. Ordre vom 28. Novbr. 1845., das Trauerreglement vom 7. Octbr. 1797. betr. (G. S. 1845. S. 830.)

Da die Bestimmungen des Trauerreglements vom 7. October 1797. über die Privat- und Familientrauer nicht ferner für ein Bedürfniß anzusehen sind, diese vielmehr mit Rücksicht auf das Herkommen dem Gefühl der Betheiligten überlassen werden kann; die Anordnungen wegen der Hoftrauer aber nach den Umständen jedes einzelnen Falls dem Ermessen des Landesherrn vorbehalten bleiben müssen, so will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. d. M. die Bestimmungen des erwähnten Reglements in Ansehung der Hoftrauer, sowie der Privat- und Familientrauer, hierdurch außer Kraft setzen; dagegen verbleibt es in Ansehung der Landestrauer bei den hierüber im §. 1. jenes Reglements gegebenen Vorschriften.

Des öffentlichen Interesses wegen theilen wir auch den §. 1. des Trauerreglements von 1797. (N. CC. T. 10. S. 1413.) hier mit:

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preußen trauern der Hof und die Collegia 6 Wochen lang; die ersten 3 Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleurensen, und Personen bürgerlichen Standes, ohne dieselben, mit tiefer Trauer: die übrigen 3 Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen.

Die Subalternenbeamten der Collegien trauern blos mit einem Flor um den Arm.

Die Musik und die Schauspiele werden 8 Tage lang eingestellt. Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, sowie die schwarze Kleidung der Hausofficianten und Livrée, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bei obengedachten drei Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr, 14 Tage lang geläutet.

In den Canzeleien wird 6 Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte schwarzgefärbten Papiers völlig auf.

---

h) Mehrere Kirchen, welche einen gemeinschaftlichen Kirchhof haben, nehmen an den Gebühren für die Grabstellen verhältnißmäßig Theil. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 23. Decbr. 1847.

(Rechtsfälle, Bd. 3. S. 257.)

---

i) Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

(§. 9. des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851.)

---

k) Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegen handelt.

(§. 345. a. a. O.)

Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft. (§. 186. a. a. O.)

§. 454. Stirbt Jemand außer seiner Parochie, jedoch an eben demselben Orte, so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe [64]).

§. 455. Stirbt er aber an einem andern Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§. 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb seiner Parochie wählen.

§. 457. Hat der Verstorbene selbst gewählt, so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewißheit bekannt ist.

§. 458. Außer den Fällen des §. 454., 455. müssen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden.

§. 459. Doch haben Letztere, wenn nach §. 457. der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die, nach der Verfassung jedes Orts, von allen Begräbnissen derjenigen Klasse, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind.

§. 460. Soll eine Leiche, auf bloßes Verlangen der Hinterlassenen, außer der gehörigen Parochie begraben werden, so müssen Letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie, außer den nothwendigen Gebühren, auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche sie bei der fremden Kirche vornehmen lassen, tarmäßig bezahlen.

§. 461. Wer ein Erb- oder Familienbegräbniß außerhalb des Kirchspiels hat, kann verlangen, daß sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§. 462. Doch sind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche eigentlich das Begräbniß gehören würde, der Regel nach die ihnen nach §. 459. zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

§. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen anderen Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bei dem (Obergerichte) der Provinz ein Leichenpaß gesucht werden [65]).

Allerh. Cab. Ordre v. 9. Juni 1833., die Ausstellung der Leichenpässe betr. (G. S. v. 1833. S. 73.)

Nach dem Antrage der Minister der Polizei und der Justiz bestimme Ich, daß die Lei-

---

64) Vergl. das Reglement vom 1. März 1790. Nr. III. bei §. 436. d. Tit.

65) a) Rescr. d. Min. d. Inn. v. 2. April 1825., die Ertheilung von Leichenpässen betreffend. (v. K. Ann. Bd. 9. S. 418.)

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 17. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 463., die Ertheilung der Leichenpässe betreffend, in criminalrechtlicher Beziehung erlassen ist, und es bei derselben lediglich verbleiben muß.

b) Circ. Verf. des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. u. d. Min. d. Inn. vom 31. August 1844., die Ausfertigung von Pässen zu Leichentransporten und die Ausführung kirchlicher Feierlichkeiten bei letztern betr. (Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1844. S. 269.)

Es ist mehrfach vorgekommen, daß für Leichen im Auslande verstorbener Personen, welche innerhalb der Königl. Staaten bestattet werden sollen, Leichenpässe auch bei dem Ministerio der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten zu dem Zwecke nachgesucht worden sind, um zu verhindern, daß von den betreffenden Kirchenbehörden auf die ihnen mitunter durch Observanz zugewiesenen Durchgangsgebühren ꝛc. ein Anspruch geltend gemacht werde.

Da dergleichen Ansprüche an und für sich unzulässig sind und von den Kirchenbehörden bei dergleichen Leichentransporten nur dann Gebühren für sich oder für die Kirche gefordert werden können, wenn gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, so sind die unterzeichneten Ministerien, um die Ausfertigung doppelter Leichenpässe zu vermeiden, dahin übereingekommen, daß in die diesfälligen, von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden Urkunden künftig folgender Zusatz aufgenommen werde:

> Zugleich wird in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerio der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten darauf hingewiesen, daß, der Vorschrift der §§. 465. und 466. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landrechts zufolge, die Pfarrer, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, nicht berechtigt sind, in Beziehung auf diesen Transport für sich oder für die Kirche Gebühren zu fordern, es sei denn, daß gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden.

Die Königl. Regierung wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, in die auf Grund der Allerh. Ordre vom 9. Juni 1833. (G. S. S. 73.) auch Ihrer Seits in vorkommenden Fällen zu ertheilenden Leichenpässe künftig einen ähnlichen Zusatz aufzunehmen.

chenpäſſe, welche auf den Grund des §. 463. Tit. XI. P. II. L. R. von dem Obergerichte der Provinz ertheilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzial-Polizeibehörde, nach vorgängiger medicinalpolizeilicher Unterſuchung, ausgefertiget werden ſollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzialbezirke geführt, ſo iſt die, den Paß ausfertigende Behörde verpflichtet, den Regierungen der andern Bezirke von der Ertheilung des Paſſes Nachricht zu geben, auch die auf dem Wege zunächſt berührten Polizeibehörden des benachbarten Regierungs-Departements davon zu benachrichtigen.

§. 464. Kann ein ſolcher Paß nicht vorgezeigt werden, ſo hat die ordentliche Obrigkeit jeden Orts der Durchfuhre das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet, und ihr die Beſichtigung der Leiche geſtattet werde [66]).

§. 465. Die Pfarrer, durch deren Kirchſpiele die Leiche gebracht wird, können davon weder für ſich, noch für die Kirche Gebühren fordern.

§. 466. Jeder Pfarrer, von welchem bei Gelegenheit der Durchfuhre gewiſſe Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, hat davon die Gebühren für ſich, und die Kirche, nach der Taxe des Orts, zu fordern [67]).

§. 467. Iſt der Todte an einer anſteckenden Krankheit verſtorben, ſo daß durch Wegbringung der Leiche die Anſteckung verbreitet werden könnte, ſo muß die Leiche ſchlechterdings, und ohne Unterſchied der Fälle, da, wo ſie iſt, beerdigt werden [68]).

---

66) Reſcr. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. u. d. Min. d. Inn. u. d. Poliz. v. 12. Juli 1838., die polizeiliche Legitimation bei Leichentransporten betr. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 725.)

Um die mit dem Transporte einer Leiche nach dem gewöhnlichen für ſie gehörigen Begräbnißplatze, inſofern er durch die Sprengel mehrerer Gerichtsbarkeiten geht, möglicher Weiſe verbundenen Weiterungen und Uebelſtände zu beſeitigen, bedarf es, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 31. Mai d. J. erwiedert wird, nicht erſt neuer geſetzlicher Beſtimmungen.

Das Allg. Landr. unterſagt durch die, überhaupt nur zur Verhütung der Verheimlichung einer gewaltſamen Todesart getroffene Beſtimmung in Th. II. §. 463. u. 464. nicht unbedingt den Leichentransport durch einen andern Gerichtsbezirk ohne Leichenpaß, ſondern knüpft daran nur die Folge, daß die Obrigkeiten der berührten fremden Gerichtsſprengel berechtigt ſein ſollen, die Oeffnung des Sarges Behufs der Beſichtigung der Leiche zu verlangen. Indem dies hiernach in das Ermeſſen der Obrigkeit jedes berührten Ortes geſtellt wird, folgt daraus ſchon, daß von ihr der Durchgang auch bei mangelndem Leichenpaſſe ohne Beſichtigung der Leiche geſtattet werden kann, wenn ſie auf irgend anderm Wege ſich die genügende Ueberzeugung von einer unverfänglichen Sachbewandtniß verſchafft hat. Es waltet hiernach, namentlich in ſolchen Fällen, in der Regel ſchon an ſich kein Bedenken des freien Durchzuges ob, wo die Leiche von ihrem bereits verſammelten Gefolge, im unmittelbaren Beſtattungszuge an ihren ordentlichen Begräbnißort geführt wird. Erfordert aber die weitere Entfernung des letztern einen dem eigentlichen Beſtattungsacte vorangehenden beſondern Transport der Leiche, ſo läßt ſich auch für dieſen Fall, die Zugehörigkeit der Leiche nach dem Orte ihrer Beſtimmung, als dem ordentlichen Begräbnißplatze des Bezirkes, oben bemerktermaßen vorausgeſetzt, ein zur Vermeidung der vorgeſtellten Weiterungen gereichendes Auskunftsmittel in der Art treffen, daß den transportirenden Perſonen eine in ſolchen Fällen für den Zweck wohl genügende Legitimationsbeſcheinigung nur von der Polizeibehörde des Sterbeortes mitgegeben, und das Erforderniß förmlicher Leichenpäſſe hiernach nur auf den ſeltenen Fall des Transportes aus einem überhaupt fremden Bezirke beſchränkt wird.

Demgemäß hat die Königl. Regierung das Weitere anzuordnen.

67) a) Provinzialrecht des Markgrafthums Niederlauſitz.

Wenn eine Leiche aus einer Parochie in die andere geführt wird, ſo haben die Geiſtlichen in denjenigen Kirchſpielen, wo ſie durchgeht, dieſelbe nur dann zu empfangen und zu geleiten, wenn der Verſtorbene es verordnet hat, oder die Erben es ausdrücklich verlangen. Nur wenn dies der Fall iſt, können ſie mithin Gebühren dafür fordern.

Reſcr. v. 30. Decbr. 1785. ad 7.

Sonſt ſind die Gebühren blos in dem Kirchſpiele, zu welchem ſich der Verſtorbene gehalten hat, und in demjenigen, in welchem er begraben wird, zu entrichten. Ebendaſelbſt.

---

b) Vergl. die Circular Verf. v. 31. Aug. 1844. bei §. 463. des Tit.

68) a) Circular v. 18. Septbr. 1787., wegen zu beobachtender Vorſicht bei Beerdigung der an Pocken und andern contagiöſen Krankheiten geſtorbenen Perſonen. (Rabe, Bd. 1. Abth. 7. S. 692.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir nöthig finden, daß die ſchon unterm

§. 468. Alsdann sind aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geschehen ist, zu entrichten.

§. 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§. 470. Eben das gilt auch bei Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind [69]).

§. 471. Auch von todtgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen [70]).

§. 472. Auch solche Kinder dürfen ohne Vorwissen des Predigers nicht außerhalb des öffentlichen Kirchhofs begraben werden.

§. 473. Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen.

§. 474. Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein [71]).

§. 475. So lange es noch im Geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

---

18. Mai 1769. an das hiesige Polizei-Directorium, nach dem Gutachten Unsers Ober-Collegii Medici ergangenen Verordnung, vermöge welcher,

a) die Leichen der an Pocken und andern contagiösen Krankheiten verstorbenen Personen, nicht zur Schau ausgestellet,

b) bei deren Beerdigung die Gruben noch einmal so tief, wenigstens tiefer als gewöhnlich gemacht, und

c) die Tischler angehalten werden sollen, die Fugen der Särge in dergleichen Fällen zu verpichen, als eine allgemeine gesetzliche Vorschrift in Unsern sämmtlichen Landen beobachtet werde:

So machen Wir Euch solches mit dem Befehl hierdurch bekannt, sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, darnach zu instruiren, und über die Befolgung zu halten. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. September 1787. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, auch ꝛc. Kammer-Deputationen.

---

b) Circulare des General-Directoriums v. 24. Novbr. 1801., wegen des zu verbietenden Ausstellens contagiöser Leichen. (Rabe, Bd. 6. S. 671.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir nöthig finden, die unterm 18. Septbr. 1787. an Euch erlassene Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausstellen contagiöser Leichen verboten wurde, dergestalt zu extendiren, daß von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten sein soll; so machen Wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt, sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, imgleichen die Beamten, darnach zu instruiren, und auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten.

---

c) Rescr. v. 18. Jan. 1803., betr. die Strafe für verbotene Leichenausstellung. (v. K. Ann. Bd. 15. S. 852.)

Auf Euren Bericht v. 31. Decbr. a. pr. finden Wir es ganz angemessen, daß wenn dem Verbote: die Leichen zur Schau auszustellen, und die Särge bei den Begräbniß-Ceremonien zu öffnen, zuwider gehandelt wird, die Uebertretung dieses Verbots, da solche zu den geringern Polizeivergehungen gehört, mit einer Geldbuße von fünf Thalern oder einer achttägigen Gefängnißstrafe gebüßt werde, wonach Wir Euch das Weitere zu verfügen überlassen.

---

d) Vergl. das Rescr. v. 16. März 1802. bei §. 453. des Tit.

69) Dissidenten und Juden müssen die Todesfälle bei dem Orts-Gerichte anzeigen. (§. 4. d. V. v. 30. März 1847.)

70) Nach der Verfügung von 1763. (Neue Edictensamml. 1768. Nr. 83.) sollen todtgeborene Kinder von den Eltern zum Aufzeichnen ins Kirchenbuch angezeigt werden. Der Prediger und Küster darf aber hiefür keine jura stolae fordern.

71) Ostpreußisches Prov.-Recht, Zusatz 186.

Wo kein besonderer Todtengräber angestellt ist, müssen diejenigen, welche dessen Amt verwalten, darauf Acht haben, damit das Zuschlagen des Sarges nicht zu frühe geschehe; es darf aber deshalb keine besondere Bezahlung gefordert werden.

§. 476. Die nähern Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten, bleiben den besondern Polizeiverordnungen vorbehalten [72]).

---

[72]) a) Circulare v. 25. Septbr. 1798., betr. die frühe Beerdigung der Juden. (Rabe, Bd. 5. S. 214.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Im Gefolge der Circular-Verfügung vom 6. Jan. 1795., womit Wir Euch zur Verhütung zufrühzeitiger Beerdigung eine Instruction für die Prediger vom 31. Octbr. 1794. zugefertigt haben, befehlen Wir auch, den Ober-Land-Rabbi und die übrigen Rabbiner sämmtlicher Euch untergeordneter Judenschaften durch die hiesigen Landes-Aeltesten anzuweisen, sich darnach in Gemäßheit und Verfolg der Anordnungen des Landr. II. Th. 11. Tit. 469., 474. §. u. f. f. zu achten, weil bei allem, was für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt ist, immer ein wirklicher Todter vorausgesetzt wird; die Frage aber, ob jemand todt oder nicht todt sei, nicht Sache der Religion, sondern der Physik ist, es also nach dem Landrechte II. Th. 20. Tit. 692. §. nur der Landes-Polizei zukommt, auf letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, und darnach die Zeit der Beerdigung, und die zuvor zu beobachtenden Vorsichtsregeln zu bestimmen, ihnen auch bekannt zu machen: daß wenn ausgemittelt werden sollte, daß in irgend einem Falle, dem Landrechte in der zuerst angeführten Stelle entgegen gehandelt worden sei, diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last fiele, (nach dem 20. Tit. 778—780. §.)†) verantwortlich würden gemacht werden.

†) Jetzt nach dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851., §. 345. (cf. S. 354. des Buchs.)

b) Refer. d. Min. d. Inn. u. d. Poliz. v. 2. März 1827., die polizeilichen Maßregeln gegen das zu frühe Begraben der Leichen betr. (v. K. Ann. Bd. 11. S. 168.)

Die in dem Bericht der Königl. Regierung vom 3. v. M. erwähnten, und demselben abschriftlich beigefügten Publikanden Derselben gegen das zu frühe Begraben der Leichen, vom 16. Novbr. 1822. und 14. Novbr. 1824. sind in dem Umfange, wie sie gefaßt sind, ohne eigene Leichenschau-Anstalten nicht wohl ausführbar und sogar für die Gesundheit gefährlich, weil nicht genugsam auf diejenigen ärmeren Bewohner, welche nur Ein Zimmer bewohnen, und für die Aufbewahrung eines Leichnams kein anderes Local haben, so wie auf diejenigen Orte, wo kein Arzt oder Wundarzt zu haben ist, Rücksicht genommen worden.

Die Königl. Regierung hat daher anderweit anzuordnen:

1) daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müsse;
2) daß aber ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten sei, wie z. B. bei Epidemien ꝛc., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn:
   a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,
   b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder der Dorfschulz mit zwei erfahrnen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Ober-Collegium-Sanitatis vom 31. Octbr. 1794. (Anl. a.) angegebenen Vorsichtsmaßregeln die Verhältnisse untersucht, und die frühere Beerdigung gestattet hat.

a.

Instruction vom 31. October 1794., über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, zur Vermeidung des Begrabens lebendiger Menschen. (Rabe, Bd. 13. S. 270.)

Auszug:

(Alle Zeichen, woraus man gewöhnlich den Tod eines Menschen schließet, beziehen sich entweder auf das Aufhören des Blutumlaufes und des Athemholens, oder auf das Aufhören der Wirkung solcher Muskeln, welche im Leben fast beständig thätig oder zusammengezogen sind.

Daher behauptet man gemeiniglich, ein Mensch sei todt:

1) wenn kein Pulsschlag zu spüren ist;
2) wenn er eiskalt wird, weil die durch das Blut verbreitete Lebenswärme mit dem Blutumlauf aufhört;
3) wenn er todtenbleich aussieht; denn die Fleischfarbe überhaupt und die stärkere Röthe einiger Theile, deren Haut dünner ist, z. B. die Röthe der Lippen, entsteht durch das Eindringen des bewegten Blutes in die äußersten kleinen Blutgefäße der Haut;
4) wenn keine Ausdünstung am Umfange des Körpers mehr erfolgt, denn ihre Absonderung kann auch nicht ohne Blutbewegung geschehen. Um dieses genau zu erforschen, kann man einen Spiegel gegen die äußere Haut legen, wird er nicht im geringsten feucht, so geschieht keine Ausdünstung mehr;
5) wenn er nicht mehr athmet. Um sich völlig zu überzeugen, daß das Athemholen aufgehört habe, kann man folgende zwei Versuche machen:
   a) man hält die Flamme eines brennenden Lichtes, oder einer Pflaumfeder vor den offenen Mund oder vor die Nase des anscheinenden Todten, bewegen sich diese Dinge nicht im geringsten, so findet kein Athem mehr statt.
   b) man hält einen Spiegel in eben dieser Gegend, wird er nicht im geringsten feucht, so ist das Aufhören des Athems noch bestimmter erwiesen;

§. 477. Alle gewaltsame Todesarten, sowie deren, bei Besichtigung der Leiche sich ergebenden Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und, vor erfolgter Untersuchung, weder das Begräbniß, noch die Abfuhre gestatten.

§. 478. Ist dem Pfarrer bekannt, daß der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder, oder sonstige Erben hinterlasse, so muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

---

6) wenn die Theile des Körpers, auf welchen er liegt, blaue Flecken zeigen; denn diese entstehen von aufgelöstem und aus seinen Gefäßen herausdringenden Blute;

7) wenn der Unterkinnbacken herabhängt; denn im gesunden Zustande drücken die Kaumuskeln die Kinnbacken immer zusammen, wenn nicht, wie z. B. beim Essen und Reden, nach der freien Willkür des Menschen der Mund geöffnet wird;

8) wenn die Oeffnung des Afters offen steht; denn die Schließmuskeln des Mastdarms schließen außer der Zeit der Darmausleerung, denselben immer zu, so lange der Mensch im gesunden Zustande lebt.

Mehrere Erfahrungen haben indessen gelehrt, daß ein Mensch in dem eben beschriebenen leichenähnlichen Zustande, welchen man alsdann Scheintod oder todtenähnliche Ohnmacht nennt, sich befinden, und daß er dennoch hernach, selbst nach Verlauf mehrerer Tage, wiederum ins Leben zurückkehren kann, und daher können die eben angeführten acht Zeichen noch nicht als hinreichende Beweise des gewiß erfolgten Todes oder des Aufhörens der Wirkung der Lebenskraft angesehen werden.

Aus dieser Ursache macht man jetzt, um sich, bei einem Menschen, an welchem man die angeführten Zeichen sah, völlig von dessen Tode zu überzeugen, noch verschiedene Versuche, um dadurch die in ihm etwa noch verborgene Lebenskraft zu entdecken, und vorzüglich zielen diese Versuche dahin ab, daß sich die Lebenskraft durch Zeichen der Empfindlichkeit und Reizbarkeit äußern soll.

Deshalb reizet und kitzelt man die empfindlichsten und reizbarsten Gegenden des äußern und innern Körpers der anscheinenden Leiche. Man reibt mit Tüchern oder Bürsten die Fußsohlen, die weichen Seitentheile des Unterleibes, die Herzgrube, die untere und vordere Gegend des Oberleibes oder der Brust an der linken Seite, unter welcher das Herz liegt; die weichen Brüste und die Seitentheile des Halses. Man kitzelt mit einer Feder im Munde und Halse. Man spritzet Pfeffer- oder Salzauflösung in den Mund. Man bläset Mund auf Mund gelegt, bei zugehaltener Nase, Luft langsam in die Lungen des anscheinenden Todten. Man giebt ihm Klystire von Kochsalz- oder Tabacksauflösungen. Man schlägt kaltes Wasser um dessen Geburtsglieder, oder man badet auch wohl den ganzen Körper in warmem Wein, Bier, Essig und Wasser; Branntwein und Wasser; Salz und Wasser, oder Lauge, und reibt ihn darin.

Zu den allerwirksamsten und allenthalben leicht zu habenden Reizungsmitteln gehören folgende zwei Versuche:

Man tröpfelt erstens kaltes Wasser, so hoch als es angeht, langsam auf die entblößte Herzgrube, Unterleib, Oberarme und Lenden, um zu sehen, ob darnach irgend eine Bewegung erfolgt; und zweitens tröpfelt man kochendes Wasser auf eben diese Theile, um zu sehen, ob darnach Blasen auflaufen.

Gesetzt, es folgt weder das eine noch das andere, und es zeigt sich überhaupt bei allen diesen Versuchen, wenn sie mehrere Stunden fortgesetzt sind, nicht die kleinste Bewegung an irgend einem Theile des Körpers, so hat man schon mehr Grund, den erfolgten Tod des Menschen zu behaupten.

Da indessen die Erfahrung ebenfalls gelehrt, daß Reizungsmittel, welche die feineren Sinne unmittelbar angreifen, noch weit thätiger sind, als diejenigen, welche blos vorzüglich auf das Gefühl der äußeren Haut und ihrer inneren Fortsätze und auf den Geschmack wirken; so ist es rathsam, noch folgende drei sich darauf beziehende Versuche zu machen.

Erstens lässet man reizende Ausdünstungen in die Nase des Scheintodten hinaufsteigen, wozu, wenn kein Salmiakgeist oder flüchtiger Essig vorhanden ist, eine angebrannte Feder benutzt werden kann.

Zweitens hält man in einem dunkeln Zimmer die Flamme eines Lichtes in der Entfernung einiger Zoll vor die geöffneten Augen des Scheintodten, und sieht genau zu, ob nicht etwa eine kleine Bewegung des Regenbogens oder farbigen Ringes im Auge (Iris) erfolgt, und

Drittens redet man mit allmählich verstärkter Stimme in das Ohr der anscheinenden Leiche, und zwar vorzüglich von Gegenständen, welche diesem Menschen im Leben die bekanntesten waren.

Vor Anwendung aller abgehandelten Reizungsmittel ist in allen Fällen, wo ein plötzlicher Todesfall von einem heftigen Andrang des Bluts gegen das Gehirn erfolgte, zuvor einige Blutausleerung nothwendig. Geschieht dieses nicht, so müssen alle Reizungsmittel vielmehr schaden, und können sogar das schwache Leben völlig unterdrücken, indem sie den Druck des Blutes auf das Hirn vermehren.

Besser als durch Aderlassen selbst, wozu auf dem Lande nicht allemal Gelegenheit ist, kann die Entleerung der Blutgefäße des Hirns durch Blutegel geschehen, wenn man diese Thiere hinter den Ohren, an der Seite des Halses, und unter dem inneren Augenwinkel an der Nase ansaugen läßt.

Bei erwachsenen Menschen können 8 bis 10 Blutegel angewendet werden; bei Kindern nach Verhältniß ihres Alters weniger, z. B. bei einem zehnjährigen Kinde etwa drei, und bei einem neugebornen Kinde kann man einen halben bis ganzen Theelöffel Blut aus der Nabelschnur laufen lassen, ehe sie unterbunden wird.

§. 479. Die Anzeige muß, der Regel nach, derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, wenn aber diese dem Pfarrer unbekannt, oder außerhalb der Provinz ist, dem nächsten Gerichte geschehen[73]).

§. 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

Die Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß sind nun:
1) der wahre Leichengeruch;
2) das Zusammenfallen der Hornhaut oder des durchsichtigen vordern Theils des Auges;
3) das Herausfließen faulender Säfte aus den größern Oeffnungen des Körpers;
4) das grünliche oder grünschwärzliche Anlaufen des Unterleibes, und
5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der Haut und übrigen festen Theile.)

Um also das Lebendig-Begraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die zuerst angeführten acht Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalte Zimmer gelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

Am nöthigsten ist diese genaue Vorsicht vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie vorher doch ganz gesund waren.

Dahin gehören insbesondere folgende Todesarten:

Erstens diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, Fallsucht, oder in andern Convulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Falle oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgen. Zweitens, diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen und das Räuchern mit Samen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

Drittens, diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten. Auf diese Art sterben zuweilen alte Männer im Beischlaf.

Viertens, diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

Fünftens, diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten. Hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

Sechstens, derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders, wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.

Siebentens, diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und

Achtens, diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampfe, in tiefen Brunnen oder Kellern, auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier- und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Dufte starkriechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauern, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offnen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage oder allenfalls noch am nächstfolgenden einigemale zu machen. Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechszig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet; im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen soviel als möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Orte aufbewahrt werden.

Die eingeklammerten Bestimmungen stehen nicht in der Anlage a., sondern nur in der Instruction (v. 31. Octbr. 1794.).

73) Instruction für sämmtliche Staatsverwaltungsbehörden zur Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze vom 20. Novbr. 1810. und 27. Juni 1811. (G. S. 1811. S. 316.)

Alle Prediger, ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, sind verbunden, in den ersten acht Tagen eines jeden Quartals, und zwar Anfangs Juni, September, December und März eine vollständige Liste der, in dem verflossenen Quartale gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen sein, nach dem anliegenden Formulare A. bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung der schon in älteren Verordnungen bestimmten

Kirchenbücher.

§. 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben[74]).

Strafe von 10 Thlrn. unfehlbar einzureichen. Diese Listen müssen jedesmal zu Bezeugung ihrer Richtigkeit von den Predigern unterschrieben sein. Fällt im Laufe eines Quartals kein Todesfall in einer Parochie vor, so muß der Prediger dieses, statt der Liste, dem betreffenden Gericht, bei gleicher Strafe, schriftlich anzeigen. (§. 28. der Instruction.)

Formular A.

Liste

der im Quartal vom zu Verstorbenen.

Nr.	Namen, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.

Diese Vorschrift ist nicht aufgehoben worden.

74) a) Für Berlin ist rücksichtlich der Führung der Kirchenbücher ein besonderes, durch Rescript vom 13. Mai 1803. mitgetheiltes Reglement erlassen worden. Dasselbe lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Auf Euren Bericht vom 18. November pr. die Führung der Kirchenbücher in hiesiger Residenz betreffend,

communiciren Wir Euch die unterm 12. huj. an den Großkanzler und an den Chef des geistlichen Departements in dieser Sache erlassene allerhöchste Cabinets-Ordre in Abschrift, remittiren Euch zugleich das Eurem Bericht beigefügte Convolut Beilagen und wollen Euch nunmehro hiermit folgende Anweisung ertheilen:

1) Die Kirchenbücher sind hier in Berlin ferner wie bisher von den besonders hierzu vereideten Küstern zu führen, jedoch dergestalt, daß diese die vorkommenden Trauungen, Taufen und Todesfälle zuvörderst gleich bei der Anmeldung, nach gehöriger Vernehmung der Anmeldenden, besonders über die Geburtsstunde der Täuflinge, in ein Journal eintragen. In diesem Journale muß sodann der Actus von dem Prediger, welcher solchen vollzieht, mittelst eigenhändiger Unterschrift und vorherigen Berichtigung der etwa bemerkten Mängel, beglaubigt werden. Demnächst müssen aus demselben von dem Küster die Vermerke in das eigentliche Kirchenbuch eingetragen, und endlich die Uebereinstimmung derselben mit dem Journal monatlich von dem Pfarrer der Kirche nach vorgängiger Vergleichung attestiret werden.
2) Dieses Journal kann aber die Stelle des im Allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Duplicats vertreten, und fällt dieses für die Zukunft weg, auch hat es
3) dabei, daß alle Woche Extracte aus dem Journal an den hiesigen Magistrat abgeliefert werden, sein Bewenden.
4) Sind die Inspectoren anzuweisen, alle Vierteljahre die Kirchenbücher ihrer Inspection zu revidiren.
5) Steht es dem hiesigen Magistrat als Patron frei, alle Jahre die Kirchenbücher durch eine zu ernennende Commission zu revidiren.
6) Sind die Kirchenbücher alle Jahre ultimo Decembris abzuschließen, und ist mit dieser neuen Einrichtung den 1. Juli c. der Anfang zu machen.
7) Was die auszustellenden Kirchenatteste betrifft, so können solche zwar noch ferner von den Küstern ausgefertigt werden. Es muß aber dem Pfarrer, welcher das Attest unterschreibt, jedesmal das Kirchenbuch selbst vorgelegt werden, damit derselbe die Richtigkeit der Atteste nach demselben prüfen und solches mit gehöriger Zuverlässigkeit beglaubigen könne.
8) In Ansehung der tabellarischen Form der Kirchenbücher wird Euch anbei ein Schema zugefertigt, welches das geistliche Departement für die neuen Entschädigungs-Provinzen entwerfen lassen und bereits dorten von dem Grafen von der Schulenburg als Organisations-Commissario eingeführt worden, welches daher auch hier einzuführen. Ihr habt zu veranstalten, daß dieses Schema sofort gedruckt werde und ist der Abdruck der Correctur eines Sachverständigen zu unterwerfen. Die zur Anschaffung dieser Schemata erforderlichen geringen Kosten müssen aus der Kasse einer jeden

Kirche bestritten werden. In wie fern solche auch in Eurem übrigen Departement einzuführen, darüber erwarten wir Euren gutachtlichen Bericht.

9) Endlich ist es nöthig, daß eine neue Amts-Instruction für sämmtliche Küster hiesiger Residenz entworfen werde, wonach nicht nur die im Amte sich schon befindenden, sondern auch die neu angesetzten beim Antritt in ihr Amt zu vereiden sind. Es ist daher förderſamſt eine solche Instruction von Euch zu entwerfen und zur Approbation einzureichen.

Berlin, den 21. April 1803.

(Rabe, Bd. 7. S. 462.)

Außerdem erging für die Küster bei den sämmtlichen evangelisch-lutherischen Kirchen Berlins eine Instruction vom 23. Juli 1803., welche in der Sammlung preuß. Gesetze von Rabe, Bd. 7. S. 481. abgedruckt ist.

b) Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Schlesien v. 16. Febr. 1817., die Führung der Kirchenbücher betr. (v. K. Ann. Bd. 1. H. 1. S. 145.)

Wir haben ungern wahrgenommen, daß die Kirchenbücher nicht allenthalben vorschriftsmäßig geführt werden, indem theils das ganze Geschäft den Organisten allein überlassen bleibt, theils das erforderliche Duplicat fehlt, theils die Kirchenbücher selbst nicht einmal den erforderlichen festen Einband haben, den der häufige Gebrauch und die Aufbewahrung nothwendig macht.

Mit Bezugnahme auf die bereits bestehenden Vorschriften, auf deren Befolgung wir aufs neue dringen müssen, wird daher hierdurch verordnet:

1) daß jeder Prediger nach den gesetzlichen Bestimmungen des Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §§. 481—503. sowohl für die Mutter- als Tochter-Kirchen das Hauptbuch selbst führe und sich dabei einer deutlichen und reinlichen Handschrift befleißige.
2) Das eben so der Organist das Duplicat des Kirchenbuchs mit gleicher Sorgfalt abfasse.
3) Das Hauptbuch und das Duplicat am Ende eines jeden Monats verglichen werden, wobei der Pfarrer die Richtigkeit des letztern durch seine Unterschrift zu bescheinigen hat.
4) Daß am Schlusse eines Jahres der Pfarrer das Duplicat, ist die Stelle Königl. Patronats an das Domainen-Justiz-Amt; ist sie Privat-Patronats, in den Städten an den Magistrat, auf dem Lande an den Kirchen-Patron, oder an die Patrimonial-Gerichte gegen Bescheinigung einreiche, wobei zugleich alle Patronats-Berechtigte hierdurch verpflichtet werden, diese Duplicate möglichst sicher aufzubewahren.
5) Daß zu den Kirchenbüchern festes Papier genommen und für einen haltbaren Einband gesorgt werde, versteht sich von selbst, jedoch finden wir uns veranlaßt, es besonders in Erinnerung zu bringen.

Die Herren Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, bei Kirchen-Visitationen, Installationen, und wo sich sonst eine schickliche Gelegenheit findet, genau darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift Genüge geschehe, jeden Mangel ihrer Befolgung aber anzuzeigen, und in den Kirchen-Visitations-Berichten jedesmal zu bemerken, ob die Duplicate, unserer Bestimmung gemäß an die Patronats-Behörden sind abgeliefert worden.

c) Publicandum des Königl. Consistoriums zu Münster vom 4. Jan. 1820., die Führung der Kirchenbücher betr. (v. K. Ann. Bd. 3. S. 921.)

In der für die evangelischen Pfarrer der Provinz Westphalen unterm 1. Decbr. 1818. erlassenen Anweisung zur Führung der Kirchenbücher, ist den Herren Superintendenten §. 18. aufgegeben worden, vor Ostern 1820. bei uns anzuzeigen, daß in ihren Diöcesen die Kirchenbücher nach dieser Anweisung wirklich geführt werden, und auf welche Weise sie sich davon, daß dieses geschehe, überzeugt haben. Indem wir diese Verfügung hiemit in Erinnerung bringen, bemerken wir nachträglich zu jener Anweisung noch Folgendes:

I. In Betreff der Register der Gebornen und Getauften: 1) wo es nöthig oder dienlich befunden wird, haben die Pfarrer außer dem Tag und der Stunde auch den Ort der Geburt in einer der vorhandenen Rubriken einzutragen, und bei den Namen der Taufzeugen den Stand oder das Gewerbe derselben mit anzugeben. 2) Todtgeborne Kinder werden ohne Nummer eingetragen, weil sie in dem Register der Gestorbenen nicht wieder vorkommen.

II. In Betreff der Register der Aufgebotenen und Getrauten: 1) wo es, um Verwechselungen vorzubeugen, nöthig ist, werden die Pfarrer schon nach eigener Einsicht auch den Namen, Stand und Wohnort der Mutter des Bräutigams und der Braut mit eintragen, wie auch 2) in der letzten Rubrik den Ort, wo die Heirath vollzogen worden, mit anführen.

III. In Betreff der Register der Gestorbenen: 1) bei der Angabe der hinterlassenen Familie ist, wenn der Verstorbene verheirathet gewesen, auch der Name des Gatten oder der Gattin, welche hinterblieben, anzugeben, 2) Wo es um Verwechselungen zu verhüten, nöthig ist, müssen auch der Geburts- und Wohnort des Verstorbenen und der Name, Stand und Wohnort seiner Eltern angegeben werden.

Anderweitige specielle Notizen, deren Verzeichnung der Pfarrer aus besondern Gründen für nöthig hält, wird er in eine der vorhandenen Rubriken eintragen.

Zu §. 16. der Instruction bemerken wir noch, daß auch die Behufs der Aufnahme in die Wittwen-Kassen auszustellenden Kirchen-Zeugnisse stempelfrei sind.

d) Reſcr. v. 11. Novbr. 1819. über Kirchenbücher. (Poſener Amtsblatt 1820. S. 127. seq.)
In Anſehung der Form der Kirchenbücher ſollen die Formulare zu den Regiſtern der einzelnen Kirchenbücher, als:

a) für Trauungen,
b) für Taufen,
c) für Geſtorbene, und
d) für Confirmirte

gebraucht werden, das Communicantenregiſter aber nur die Anzahl der an jedem Sonntage oder an einem andern Tage Communicirenden, ohne ſie namentlich aufzuführen, enthalten.

Hinſichts der Führung der Kirchenbücher iſt Nachſtehendes feſtgeſetzt:

Die katholiſchen Geiſtlichen haben ſolches nach wie vor in der lateiniſchen, oder wo es einen Probſt gäbe, der nicht ſo viel Latein verſtände, in der polniſchen Sprache zu führen, die evangeliſchen Geiſtlichen aber in der deutſchen Sprache. Das Uebertragen in das Duplicat ſoll bei den katholiſchen und evangeliſchen Kirchen, wo es einen des Schreibens kundigen Küſter giebt, von dieſem erfolgen.

Wo es bei katholiſchen Kirchen daran fehlt, und ein Vicar vorhanden iſt, liegt dem letztern die Führung des Duplicats ob.

In Ermangelung eines Küſters und Vicars, ſo wie bei evangeliſchen Kirchen, wo kein Küſter vorhanden, oder des Schreibens nicht kundig iſt, muß die Führung des Duplicats des Kirchenbuches dem Schullehrer, oder einem andern ehrbaren Mitglied der Gemeine, welches Schreiben erlernt hat, übertragen werden.

Im letztern Falle iſt dieſes Mitglied der Gemeine von dem katholiſchen und resp. evangeliſchen Pfarrer auszuwählen und der betreffenden Königl. Regierung anzuzeigen, welche daſſelbe nach vorheriger durch das landräthliche Amt zu bewirkenden Prüfung ſeiner Qualification und Integrität beſtätigen und verpflichten laſſen wird.

Wenn vorkommenden Falls der Schullehrer oder das erwähnte Mitglied der Gemeine ſich zur unentgeldlichen Führung des Duplicats nicht verſtehen ſollten, ſo kann ihnen dafür jährlich eine Remuneration von zwei bis vier Thalern aus der Kirchen-Kaſſe bewilligt werden.

Formular
zum Regiſter des Kirchenbuchs für Geſtorbene.

Nummer.	Jahr und Monat.	Todestag.	An welchem Orte.	Vor-, Zu- und Geſchlechtsname des Verſtorbenen.	Stand deſſelben.	Stand und Gewerbe des Vaters.	Namen		Alter.			Weibliche.		Männliche.		Krankheit.	Identität.	Anmerkung.
							des Vaters.	der Mutter	Jahr.	Monat.	Tag.	eheliche.	uneheliche.	eheliche.	uneheliche.			

Formular
zum Verzeichniß der Confirmirten.

Nummer.	Jahr und Tag der Confirmation.	Aus welchem Orte.	Vor-, Zu- und Geſchlechtsname der Confirmirten.		Alter.	Namen		Stand und Gewerbe der Eltern.	Anmerkung.
			Männliche.	Weibliche.		des Vaters.	der Mutter.		

Formular
zum Register des Kirchenbuchs für Trauungen.

Nummer.	Jahr u. Tag der Trauung.	Name des Geistlichen, welcher die Trauung verrichtet.	Vor-, Zu- und Geschlechtsname der Getrauten, Stand und Gewerbe, auch ob die Trauung in der Kirche oder zu Hause vollzogen worden.	Ob sie schon verheirathet gewesen sind, ingleichen ob sie noch unter Eltern und Vormündern stehen.	Alter		Religion		Einwilligung der Eltern und Vormünder.	Anmerkung.
					des Bräutigams.	der Braut.	des Bräutigams.	der Braut.		

Formular
zum Register des Kirchenbuchs für Taufen.

Nummer.	Jahr und Monat / Tag / Stunde der Geburt.	Name des Orts woher.	Name des Täuflings.	Name des Geistlichen, welcher die Taufe verrichtet.	Vor-, Zu- und Geschlechtsname		Religion		Stand und Gewerbe		Namen der Pathen		Knaben		Mädchen		Anmerkungen, ob Zwillinge oder sonst was Außerordentliches bei dem Kinde zu bemerken ist.
					des Vaters.	der Mutter.	des Vaters.	der Mutter.	des Vaters.	der Pathen.	männliche.	weibliche.	eheliche.	uneheliche.	eheliche.	uneheliche.	

e) Publik. der Königl. Regierung zu Danzig v. 27. Jan. 1824., die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betr. (v. K. Ann. Bd. 8. S. 155.)

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Eintragung der Trauungen, Taufen und Begräbnisse in die Kirchenbücher nicht immer die Vollständigkeit hat, welche sie, nach den Vorschriften des Allg. Landr. und der Bestimmung solcher Bücher überhaupt, haben soll, und bringen daher hiedurch die, zu dieser Vollständigkeit gehörenden Punkte bei den Herren Geistlichen, evangelischer und katholischer Confession, in unserm Departement in Erinnerung, mit der Anweisung, keinen derselben bei künftigen Eintragungen jener Art unbeachtet zu lassen und mit der, an die Herren Superintendenten und Decane gerichteten Aufforderung, bei den Kirchen-Visitationen sorgfältig nachzusehen, ob dieser Anweisung genügt worden ist, und darauf zu halten, daß Folgendes geschehe:

I. Bei Trauungen ist sowohl, hinsichtlich des Bräutigams, als auch der Braut,
1) der volle Name, (§. 483. Tit. 11. Th. II. d. Allg. Landr.)
2) der Stand und Wohnort, (§. 483. l. c.)
3) das Alter, (§. 483. l. c.)
4) die Confession,
5) ob der eine oder die andere noch unter Eltern oder Vormündern steht, anzuzeigen. (§. 483. l. c.) Im Falle der Bejahung ist der Name, Stand und Wohnort der Eltern oder der Vormünder anzugeben.
6) Im Falle der bejahenden Antwort unter Nr. 5. Angabe der Art, wie die Einwilligung der Eltern jedes Theils oder der Vormünder, unter Beistimmung der obervormundschaftlichen Behörde, erfolgt und wer diese Behörde sei.

(§. 484. l. c.)

7) Ob ein Theil und welcher schon verehelicht gewesen, und auf welche Weise die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem verstorbenen Gatten nachgewiesen worden.
(§. 483. l. c.)
8) Sind die Tage der Proclamation, sowohl
a) derjenigen, welche der, das Kirchenbuch führende Pfarrer verrichtet hat, (§. 485. l. c.) als
b) der demselben, nach §. 139. seq. Tit. 1. Th. II., desgl. §§. 435—441. Tit. 11. Th. II. und §. 290. l. c., blos angezeigten, (§§. 481. 495. l. c.)
anzuführen.
Im Falle der Dispensation vom dritten oder vom zweiten und dritten Aufgebote ist die Angabe des Datums des Dispensations-Scheins nöthig.
Da wo ein eigenes Proclamationsbuch geführt wird, kann in dem Trauungsbuche darauf verwiesen werden.
9) Ist erforderlich der Name des Geistlichen, welcher
a) die Trauung verrichtet hat, (§. 481. l. c.)
b) bloße Anzeige von der, durch einen andern Geistlichen zu verrichtenden, Trauung erhalten hat, (§§. 481., 496. l. c.)
(Man vergl. zu a. und b. allgem. Anmerkung I.)
Hat der, das Kirchenbuch führende Pfarrer die Trauung vollzogen, so tritt statt der unter b. erforderten Angabe ein Vacat ein.

II. Bei Taufen muß eingetragen werden:
1) der volle Name des Vaters nebst dem Stande desselben. (§. 485. l. c.)
Der Name des Mannes, welchen die Mutter eines unehelichen Kindes als Vater angegeben hat, darf nur dann eingetragen werden, wenn derselbe, vom Pfarrer darüber vernommen, zum Vater dieses Kindes sich bekannt hat, in welchem Falle auch die Art, wie das Bekenntniß an den Pfarrer gelangt ist, angegeben werden muß. (§§. 489., 490. l. c.)
Giebt solche Mutter den Vater nicht an, oder bekennt sich der angegebene nicht zur Vaterschaft, oder kann derselbe, weil sein Aufenthaltsort entfernt oder unbekannt ist, nicht darüber vernommen werden, so wird dies statt des Namens bemerkt. (§§. 487., 490. l. c.)
2) Der volle Name der Mutter, (§. 485. l. c.) mit dem Beisatze: geborne N. N.
Bei unehelichen Kindern muß mit dem Namen der Mutter auch der Stand derselben angegeben werden.
3) Der Wohnort der Eltern. Bei einem unehelichen Kinde, dessen Vater sich dazu nicht bekannt hat, der Wohnort der Mutter.
4) Die Confession der Eltern.
5) Der Tag und die Stunde der Geburt, nach der Angabe der Eltern oder der namentlich anzuführenden Hebamme. (§. 486. l. c.)
6) Ob das Kind erzeugt ist in der Ehe oder außer der Ehe.
7) Der Tag der Taufe. (§. 481. l. c., vergl. Anhang §. 131. zu §. 446. l. c.)
8) Der volle Name, Stand und Wohnort der (in Person oder durch Stellvertretung) bei der Taufe gegenwärtig gewesenen Taufzeugen. (§. 485. l. c.)
9) Der Name, welcher dem Kinde bei der Taufe beigelegt worden ist. (§. 485. l. c.)
10) Der Name des Geistlichen, welcher
a) die Taufe verrichtet hat, (§. 481. l. c.)
b) bloße Anzeige von der, durch einen andern Geistlichen zu verrichtenden, Taufe erhalten hat. (§§. 481., 496. l. c.)
(Man vergl. zu a. und b. allgem. Anmerkung I.)

III. Bei Beerdigungen ist anzuführen:
1) der volle Name des Verstorbenen. (§. 492. l. c.)
Bei todtgebornen oder vor der Taufe verstorbenen Kindern ist mit der Bemerkung dieses Umstandes der Name, Stand und Wohnort der Eltern (man vergl. II. 1.) anzugeben. (§§. 471., 472., 485. l. c.)
2) Der Stand des Verstorbenen. (§. 492. l. c.)
Bei Personen, welche noch keine bürgerliche Selbstständigkeit hatten, der Name, Stand und Wohnort des Vaters.
3) Der Ort, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt hat.
4) Das Alter desselben nach Jahren, Monaten und Tagen. (§. 492. l. c.)
5) Die Krankheit oder sonstige Todesart desselben. (§. 492. l. c.)
6) Der Tag des Todes. (§. 492. l. c.)
7) Die Ortschaft und das Kirchspiel, wo der Todesfall erfolgt ist. (§§. 469., 470., vergl. §§. 454., 455. l. c.)
8) Der Tag der Beerdigung. (§. 481. l. c.)
9) Der Begräbnißplatz. (Vergl. §§. 186., 472., 454—462. l. c.)
10) Der Name des Geistlichen, welcher
a) als Pfarrer des Sprengels, [illegible] desfall erfolgt, die Beerdigung aber nicht vor sich gegangen ist, bloße Anzeig[illegible] (§§. 469., 481., 496. l. c.)

6) Ob das Kind ehelich oder unehelich geboren.
7) Das wievielste Kind und ferner der wievielste Sohn, oder die wievielste Tochter der Eltern es ist.
8) Tag und Stunde der Geburt, in Buchstaben und Zahlen.
   a) Tag.
   b) Stunde.
9) Tag der Taufe.
10) Name des Geistlichen, der das Kind getauft hat.
11) Taufzeugen.
12) Bemerkungen.

B.
Trau-Register.
Aufgebotene und Getraute im Monate N.

1) Laufende Nr.
2) Vor- und Zuname, Stand, Wohnort des Bräutigams, Confession und Gemeinde, zu welcher er gehört.
3) Alter des Bräutigams.
4) Eltern desselben, deren Wohnort und ob sie noch am Leben sind.
5) Ob er schon verehelicht gewesen und wie die Ehe getrennt worden.
6) Vor- und Zuname der Braut, Wohnort, Confession und Gemeinde, zu welcher sie gehört.
7) Alter der Braut.
8) Eltern der Braut, deren Wohnort, und ob sie noch am Leben sind.
9) Ob sie schon verehelicht gewesen, und wie die Ehe getrennt worden.
10) Ob die vorschriftsmäßigen Einwilligungen gegeben sind, und wie solches geschehen ist.
11) Proclamation und Dimissoriale.
12) Tag der Copulation, in Buchstaben und Zahlen.
13) Geistlicher, der die Copulation verrichtet hat.
14) Bemerkungen.

C.
Todten-Register.
Gestorbene im Monate N.

1) Laufende Nr.
2) Vor- und Zuname des Gestorbenen. (Bei Kindern auch Name und Stand des Vaters.)
3) Stand des Gestorbenen und Wohnort.
4) Alter, nach Jahren, Monaten und Tagen.
5) Ob er einen Gatten, und majorenne oder minorenne Kinder hinterlasse.
6) Tag und Stunde des Todes, in Zahlen und Buchstaben.
   a) Tag.
   b) Stunde.
7) Krankheit, Todesart ꝛc.
8) Welchem Geistlichen der Todesfall angezeigt worden.
9) Tag des Begräbnisses.
10) Kirchhof, wohin der Verstorbene beerdigt worden.
11) Bemerkungen.

---

k) Verordnung vom 31. Januar 1843., die Führung der Kirchenbücher für Neuvorpommern und Rügen betreffend. (G. S. von 1843. S. 37.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Führung der Kirchenbücher in Neuvorpommern und Rügen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Von den in Neuvorpommern und Rügen zu führenden Kirchenbüchern sollen künftig, wie in den älteren Provinzen der Monarchie, Duplicate in der Weise gefertigt werden, daß der Küster dieses Duplicat anzulegen und darin die von dem Pfarrer in dem Kirchenbuche eingetragenen Vermerke getreulich abzuschreiben hat.

§. 2. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dieses Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen und die befundene Uebereinstimmung desselben bescheinigen. Diese Bescheinigung erfolgt durch ein unter das Duplicat zu setzendes Attest, welches von ihm zu unterschreiben und mit dem Kirchensiegel zu versehen ist.

§. 3. Die Duplicate sind, nachdem sie mit diesem Atteste versehen worden (§. 2.), bei den von dem Justizminister zu bestimmenden Gerichten verwahrlich niederzulegen.

§. 4. Den nach Vorschrift des §. 2. beglaubigten Duplicaten wird die volle Beweiskraft beigelegt.

§. 5. Die Ministerien der Justiz-Verwaltung und der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

---

§. 482. Die Eintragung muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt werden.

Was zu beobachten bei Eintragung der Trauungen;

§. 483. Bei Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen das Alter beider Verlobten; auch ob sie schon verheirathet gewesen oder nicht; ob sie noch unter Eltern und Vormündern stehen oder nicht, verzeichnet werden [75]).

§. 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Eltern oder Vormündern, so muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden.

---

l) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 23. November 1846., betreffend die Eintragung der von Militär-Geistlichen an Civilpersonen verrichteten Amtshandlungen in das Kirchenbuch der betreffenden Civil-Kirchen-Gemeinde. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1846. S. 249.)

Das Königl. Consistorium hat in Seinem Berichte vom 27. v. Mts. Anzeige von dem Fall einer durch den Divisionsprediger N. eingesegneten Ehe zweier eximirten Civilpersonen gemacht und um Anweisung gebeten, wie es mit der Eintragung dieser Ehe in die Kirchenbücher zu halten sei. Nach §. 48. der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. ist der betreffende Militär-Geistliche nicht befugt, die Eintragung einer solchen, an Personen, die nicht zu seiner Militär-Gemeinde gehören, verrichteten Amtshandlung in die Kirchenbücher der Militär-Gemeinde zu bewirken. Er hat darüber nur eine besondere Liste zu führen, die aber nicht die volle Beweiskraft des ordentlichen Kirchenbuchs besitzt. Die öffentliche Ordnung erfordert also, daß die Eintragung anderwärts in ein mit öffentlichem Glauben versehenes Kirchenbuch erfolge, und erscheint es am angemessensten, daß hierzu das Kirchenbuch der ordentlichen Pfarrkirche des Wohnorts der Braut, bei welcher nach §. 290. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. ohnehin das Aufgebot hat erfolgen müssen, gewählt werde.

Das Königl. Consistorium hat daher den gedachten Divisionsprediger anzuweisen, die zur Eintragung erforderlichen Notizen an den Pfarrer der ordentlichen Pfarrkirche des Wohnorts der Braut zur Eintragung in dessen Kirchenbuch gelangen zu lassen, und hat dieser, gegen Erlegung der üblichen Schreibgebühren, die Eintragung zu bewirken.

m) Vergl. in Betreff der Militärkirchenordnung die §§. 76. seq.

n) Die Führung zweier Bücher behufs Eintragung der Trauungen und Taufen wurde durch das Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 2 de ref. matr. den Geistlichen allgemein anbefohlen.

75) Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen vom 26. Januar 1855., das Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander gezeugt haben, betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1855. S. 42.)

Mehrfache Mittheilungen von Gerichts-Behörden haben ergeben, daß frühere Erlasse über das Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben, oft nicht gehörig befolgt werden. Diese Bestimmungen sind dahin ergangen:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorschrift des Allg. Landr. §. 596. Th. II. Tit. 2., nach welcher unehelich erzeugte Kinder durch die zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten vollzogene Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangen, insofern noch häufig zu Rechtsstreiten Veranlassung giebt, als bei Eingehung der Ehe selten festgestellt wird, ob die schon vorhandenen Kinder von dem nunmehrigen Ehemann auch wirklich erzeugt worden. Gerade dieser Umstand ist aber höchst wesentlich und für das Wohl der Kinder von solcher Wichtigkeit, daß, so lange nicht das Gesetz selbst den Weg vorzeichnet, der zur Beseitigung der in Rede stehenden Ungewißheit führt, von dem eine solche Ehe einsegnenden Geistlichen das Interesse der vor derselben erzeugten Kinder wahrgenommen werden muß.

Die Geistlichen haben daher, so oft eine Frauensperson sich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborne Kinder hat, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protocoll zu vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt anerkenne. Die desfallsige Verhandlung hat der Geistliche sodann dem betreffenden Vormundschafts-Gerichte der Kinder oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich, daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation zu vermerken.

Hierbei ist die gesetzliche Vorschrift nicht außer Acht zu lassen, nach welcher Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder welche nur ihren Namen schreiben können, behufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung, eines Schreibebeistandes bedürfen.

Die Geistlichen haben daher in solchen Fällen einen geeigneten glaubhaften Mann zuzuziehen, welcher die Handzeichen des Erklärenden zu bescheinigen und durch seine Unterschrift zu bestätigen hat, daß die Verhandlung in seiner Gegenwart vorgelesen und von dem Erklärenden ausdrücklich genehmigt sei.

Indem wir diese Vorschriften den evangelischen Herren Geistlichen der Provinz in Erinnerung bringen, fordern wir sie zur Beachtung und Befolgung derselben hierdurch auf.

der Taufen;

§. 485. Bei Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen und den Stand der Eltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigelegt worden, mit eintragen[76]).

§. 486. Auch muß er dabei die Angabe der Eltern oder in deren Ermangelung der Hebamme, von dem Tage und der Stunde der Geburt bemerken.

§. 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, so muß es der Pfarrer zwar dabei bewenden lassen, zugleich aber sich sorgfältig erkundigen, ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe.

§. 488. Findet er dabei ein Bedenken, so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§. 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, so muß der Pfarrer denselben darüber vernehmen, und wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, so wie die Art, wie dies Bekenntniß an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen[77]).

§. 490. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter, oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden, so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben.

§. 491. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes sofort anzeigen.

---

76) a) Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 21. April 1852.

Die Rechte aus dem Besitze des juris status reichen da nicht aus, wo aus demselben von dem Besitzer Ansprüche geltend gemacht werden, die ein wirkliches Eigenthum des Rechts voraussetzen.

Daher muß derjenige, welcher sich im Besitze der ehelichen Kindschaft befindet, seine Erbansprüche durch Beibringung seines Taufscheins und resp. eines Copulationsscheins seiner Eltern begründen. (Striethorst, Bd. 6. S. 109.)

b) Vergl. die bei §. 446. des Tit. angeführten Verordnungen.

77) a) Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin vom 3. Mai 1804., wegen der Taufe unehelicher Kinder und deren Eintragung in das Kirchenbuch. (Rabe, Bd. 8. S. 49.)

In dem ersten Anhange zum Allg. Landr. ist §. 94. die in dem Landr. selbst Thl. II. Tit. 11. §. 489. enthaltene Vorschrift wegen der Taufe unehelicher Kinder und deren Eintragung in die Kirchenbücher dahin abgeändert worden,

daß die außer der Ehe erzeugten Kinder nicht auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den Namen der Mütter, ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen, eingetragen werden sollen. Da nun öfters Fälle vorkommen, wo die Vaterschaft außerehelicher Kinder in den Kirchenbüchern bemerkt werden muß, so wollen Wir Euch hierüber noch näher dahin instruiren, daß zwar der natürliche Vater seinen Namen dem unehelichen Kinde nicht beilegen, also das uneheliche Kind nur den Namen der Mutter in dem Kirchenbuche erhalten kann, daß aber in dem Falle, wo der Vater das Kind für das seine anerkannt hat, dies doch in dem Kirchenbuche zur Verhütung der Verdunkelung der Successions-Rechte der unehelichen Kinder angemerkt werden muß.

Hiernach habt Ihr nicht allein Euch selbst zu richten, sondern auch die unter Euch stehenden Prediger gehörig anzuweisen.

b) Allerh. Cab. Ordre vom 14. April 1816., die Verzeichnung unehelicher Kinder im Kirchenbuche betreffend. (v. K. Ann. Bd. 3. S. 95.)

Um die verschiedene Deutung der Circular-Verordnung vom 1. Septbr. 1798. und der Cab. Ordre vom 4. Septbr. 1798. zu heben, belasse Ich es zwar auf Ihren Bericht v. 27. Decbr. v. J. dabei, daß unehelich erzeugte Kinder auf den Namen der Mutter (der Bestimmung der Circular-Verordnung gemäß) getauft, nach der Mutter genannt, und auch nur unter diesem Namen im Kirchenbuche eingetragen werden sollen; da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater sich selbst als solcher angiebt und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden, und nur verboten sein, das Kind nach dem Vater zu nennen.

c) Vergl. die Anmerk. zu §. 483. d. Tit.

der Todesfälle.

§. 492. Bei Todesfällen muß der Name, der Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige eingeschrieben werden.

§. 493. Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so muß er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sei, für den er ihm angegeben worden.

§. 494. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sei, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden.

§. 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn sonst Niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen.

Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen.

§. 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, blos angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen[78]).

§. 497. Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er, bei Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen.

§. 498. Diejenigen, welche einer blos geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen[79]).

§. 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen.

§. 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind, so muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen[80]).

Duplicat des Kirchenbuchs.

§. 501. Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuches halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben[81a]).

§. 502. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen.

§. 503. Sodann muß dieses Duplicat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden[81b]).

---

78) Vergl. §. 48. der Militärkirchenordnung v. 12. Febr. 1832.

79) Vergl. §. 470. d. Tit.

80) Provinzialrecht für Ostpreußen, Zusatz 187.
Wo der Pfarrer bisher nur das Amt eines Inspectors über die übrigen Geistlichen verwaltet hat, verbleibt es dabei auch künftig.
Bei erledigten lutherischen Diaconat- oder Capellan-Stellen, darf Niemand ohne Vorwissen des Pfarrers zur Probepredigt verstattet werden, und nach gehaltener Probepredigt muß der Pfarrer mit seinem Gutachten vernommen werden.

81a) Vergl. die Verordn. v. 31. Jan. 1843. bei §. 481. d. Tit., S. 396. d. B.

81b) a) Verordnung des Staatsraths vom 18. Septbr. 1799. wegen Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populationslisten. (Rabe, Bd. 5. S. 557.)
Da die Richtigkeit der jährlichen Populationslisten hauptsächlich auf einer genauen Führung der Kirchenbücher beruht, so haben die Landes-Collegien, welche dem Kirchenwesen vorgesetzt sind, dahin zu sehen, daß dieselben nach dem im Rescript v. 2. Jan. 1766. vorgeschriebenen Schema eingerichtet und geführt werden.
Was außerdem die Prediger zu beobachten haben, ist in den §§. 481. und folg. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. bestimmt.
Die jährlich von den Predigern an den Inspector oder sonstigen Vorgesetzten einzusendenden Listen werden vom 1. Jan. bis letzten Decbr. jeden Jahres angefertigt, und müssen spätestens den 8. Jan. bei dem Inspector eingehen. Dieser aber muß sich so einrichten, daß sämmtliche Listen seines Bezirks bei dem den Kirchen vorgesetzten Provinzial- oder anderem Ober-Collegio den 20. Jan. ohnfehlbar ankommen.
Ein Prediger oder Inspector, welcher seine Listen nicht zur bestimmten Zeit einsendet, erlegt die Kosten der allenfalls durch Estaffetten einzufordernden Rückstände.

Populationsliste

für das Jahr vom ersten Januar bis zum letzten December.

A. Jahres-Liste

der Getrauten, Gebornen, Gestorbenen, Confirmirten und Communicanten.

Namen der Städte.	Getraute Paar.	Geborne								Summa beider.	Gestorbene			Confirmirte			Communicanten.		
		Männliche.				Weibliche.													
		eheliche	uneheliche	todtgeborne	Summa	eheliche	uneheliche	todtgeborne	Summa		männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa
Summa in den Städten.																			
Namen der Dörfer.																			
Summa vom Lande.																			
Summa von beiden.																			

Die Listen:
B) Verzeichniß der Getrauten, nach ihrem verschiedenen Alter,
C) Verzeichniß der Todesfälle nach den Jahreszeiten,
D) Verzeichniß der Verstorbenen nach ihrem Alter,
E) die General-Nachweisung von den Krankheiten, an welchen die Menschen im Laufe des Jahres gestorben sind,
sind in Fürstenthal's Sammlung, Bd. I. S. 168—171. abgedruckt.

b) Allgemeine Verfügung des Just.-Min. v. 14. Jan. 1839., wegen Aufbewahrung der Kirchenbücher. (Just. Min. Bl. v. 1839. S. 43.)

Bei Entscheidung der Frage über die Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher, findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, dem Königl. Ober-Landes-Gericht folgendes zu eröffnen, daß die nach Vorschrift des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 501. bis 503. zu führenden und bei den Gerichten niederzulegenden Duplicate der Kirchenbücher nach dem Schlusse jedes Jahres an die Gerichte, in deren Bezirke der Pfarrer wohnt, abgeliefert und in der Generalregistratur derselben aufbewahrt werden müssen.

c) Verfügung des Just.-Min. v. 30. Octbr. 1840., — wegen Auslegung des, die Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher betreffenden Rescripts v. 14. Jan. 1839. (Just. Min. Bl. von 1840. S. 344.)

Auf die Anfrage v. 19. d. M., wegen Auslegung des, die Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher betreffenden Rescripts v. 14. Jan. v. J. (Justiz-Min.-Bl. v. 1839. S. 43. Nr. 42.), wird dem Königl. Kammergericht Folgendes eröffnet.

Nach §. 503. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. soll das Duplicat eines jeden Kirchenbuches bei den Gerichten des Orts abgegeben werden. Unter diesem Ortsgerichte ist dasjenige, unter welchem die dabei betheiligten Eingepfarrten wohnen, zu verstehen. Wenn daher der Pfarrer, zu dessen Bezirke dieselben gehören, ausnahmsweise an einem andern Orte wohnt, als die Eingepfarrten, von deren

Trauungen, Taufen und Todesfällen es sich handelt, so ist das Gericht der Eingepfarrten dasjenige Ortsgericht, welches zur Aufbewahrung des Duplicats des Kirchenbuchs berechtigt und verpflichtet ist.

Hiernach wird das Rescript vom 14. Jan. 1839. ergänzt.

---

d) Verfügung des Just.-Min. v. 2. Febr. 1841., über die Aufbewahrung der Kirchenbuch-Duplicate.

(Just. Min. Bl. v. 1841. S. 87. Steht auch Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 61.)

Das Königl. Oberlandesgericht hat in seinem Berichte v. 26. Nov. v. J. die Frage wiederum zur Sprache gebracht, bei welchem Gericht das Duplicat der Kirchenbücher nach §. 503. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. niedergelegt werden soll. Es wird Demselben hierauf Folgendes eröffnet.

Die Führung des Kirchenbuchs liegt dem eigentlichen Pfarrer ob, §. 500. a. a. O. Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben, §. 501. Am Ende eines jeden Jahres hat der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche zu vergleichen und die befundene Richtigkeit darunter zu bezeugen, §. 502. Dieses Duplicat soll bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden, §. 503. Nur bei einer Parochialkirche ist ein Pfarrer als Geistlicher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes (§. 318.) angestellt und demselben der Küster als weltlicher Kirchenbedienter beigeordnet (§§. 550. u. 556.). Die Führung der Kirchenbücher erstreckt sich über das Kirchspiel dergestalt, daß sogar Personen, welche einer blos geduldeten, mit keiner eigentlichen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen müssen, §. 498. a. a. O. Der §. 503. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. versteht daher unter Gerichten des Orts diejenigen Gerichte, in deren Jurisdiction die Parochialkirche liegt, bei welcher der Pfarrer und der Küster angestellt sind und die den Hauptort des Kirchspiels und jedenfalls den Vereinigungspunkt desselben bildet, selbst dann, wenn der Pfarrer außerhalb dieser Gerichtsbarkeit wohnen und wenn das Kirchspiel sich über mehrere Jurisdictionen erstrecken sollte. Mit dieser Ansicht hat sich der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem beiliegenden Schreiben v. 20. v. M. (Anl. a.) einverstanden erklärt. Es folgt hieraus aber auch, daß wenn ein Pfarrer bei mehreren Parochialkirchen angestellt ist, er für jedes Kirchspiel besondere Kirchenbücher führen und die Duplicate derselben an die Gerichte senden muß, in deren Jurisdiction die betreffende Parochialkirche liegt.

a.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf das geehrteste Schreiben v. 18. v. M., betreffend die Anfrage des Oberlandesgerichts zu Marienwerder über die Aufbewahrung der Kirchenbuch-Duplicate, ganz ergebenst zu erwiedern, daß die Bestimmung des §. 503. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr., welcher zufolge das Duplicat des Kirchenbuchs bei den Gerichten des Orts niedergelegt werden soll, sich wohl nur an den Begriff der Parochie anknüpfen läßt, wonach die gemeinschaftliche Kirche der Vereinigungspunkt eines bestimmten Districts ist, dem alle, möglicherweise ganz verschiedenen Gerichtsbezirken angehörige Einwohner, in so fern sie zur Parochie gehören, in kirchlicher Beziehung zugewiesen sind. Das Gericht des Orts also, wo die Kirche liegt, kann daher nur in der obgedachten Gesetzesstelle gemeint sein, und ist dies auch in der Regel das Gericht, in dessen Bezirke die Pfarre liegt, bei der das Original des Kirchenbuchs sich befindet. Dieselbe Ansicht scheint dem ersten Rescripte Ew. Excellenz v. 14. Jan. 1839. zum Grunde gelegen zu haben.

Berlin, den 20. Jan. 1841. Eichhorn.

---

e) Allgemeine Verfügung des Just.-Min. v. 25. März 1850., betreffend die Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1850. S. 126.)

Nach der Bestimmung des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 503. und den Verfügungen des Justizministers v. 14. Jan. 1839. (Just. Min. Bl. S. 43.), v. 30. Octbr. 1840. (Just. Min. Bl. S. 344.) und v. 2. Febr. 1841. (Just. Min. Bl. S. 87.) sollen die von den Pfarrern abzuliefernden Duplicate der Kirchenbücher in der General-Registratur desjenigen Gerichts aufbewahrt werden, unter dessen Jurisdiction die Parochial-Kirche liegt.

Gegenwärtig ist die Frage entstanden: ob nach der neuen Gerichts-Verfassung die Aufbewahrung bei den Kreisgerichten für deren ganzen Bezirk, oder bei den Deputationen, resp. Gerichts-Commissionen derselben, für die unter der unmittelbaren Jurisdiction der letztern stehenden Parochien erfolgen soll.

Der Justizminister kann es nicht für zweifelhaft erachten, daß die Aufbewahrung sämmtlicher Duplicate aus dem ganzen Bezirk des Kreisgerichts bei diesem letzteren erfolgen muß. Denn einerseits ist in der Verordnung v. 2. Jan. v. J. §. 22. (Ges. Samml. S. 7.) den Gerichts-Commissionen dies Geschäft nicht übertragen, und das Kreisgericht, das eigentliche Gericht für den ganzen Bezirk, andererseits sind die Geschäftslocalien der Kreisgerichte dazu geeigneter eingerichtet, so daß sie eine größere Garantie für die Sicherheit der Aufbewahrung ergeben.

Demgemäß sind die Duplicate der Kirchenbücher in der General-Registratur der Kreisgerichte aufzubewahren.

Kirchenzeugnisse.

§. 504. Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Originale, und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden[82]).

---

f) Doch kann die Aufbewahrung der Duplicate von den Obergerichten ausnahmsweise, wenn dies als zweckmäßig erscheint und ein hinreichend sicheres Local vorhanden ist, einzelnen Deputationen oder Commissionen, soweit die Grenzen einer Parochie innerhalb ihrer Bezirke liegen, übertragen werden. (Just. Min. Verordn. v. 27. October 1851.)

82) a) Circular d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 23. August 1819., betr. die Taufzeugnisse für außerehelich geborene, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder. (v. K. Ann. Bd. 3. S. 725.)

Bei dem unterzeichneten Ministerio ist darüber angefragt worden, ob es den Pfarrern freistehe, in den Taufzeugnissen für außerehelich geborene, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder, die uneheliche Geburt derselben mit Stillschweigen zu übergehen, und wie überhaupt in solchen Fällen zu verfahren sei.

Das Ministerium hat darauf, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio, festgesetzt, daß

1) wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem hier beigefügten Formular ausstellen kann, sobald entweder das eigene Copulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweist, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Copulation beigebracht wird; daß
2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, nicht erfolgt ist, entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterschaft zu Protocoll vernehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntnisses über die Vaterschaft verlangen muß, und jenes Protocoll oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belegen des Kirchenbuchs zu bringen hat, demnächst aber auf den Grund dieser Verhandlungen und der nachgewiesenen Copulation, den Taufschein nach dem beigefügten Formular ausstellen kann; daß
3) wofern die Vaterschaft auf die ad 2. erwähnte Art nicht nachgewiesen werden kann, der Pfarrer sich auf die Ausstellung eines Taufzeugnisses nach Lage des Kirchenbuchs beschränken, und den Interessenten überlassen muß, sich über das Familienverhältniß da, wo ein solcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweisen.

Nach dem beiliegenden Formular werden auch die Taufzeugnisse für die getauften Kinder jüdischer Eltern ausgestellt werden können.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Geistlichen durch das Amtsblatt anzuweisen.

Formular

zum Taufschein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt ist.

Der (Die) am geborne Sohn (Tochter) des (Vatersnamen) und seiner Ehefrau (Muttersnamen) ist nach Aussage des Taufbuchs der Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen, und hat die Namen (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren u. s. w.

Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheinigt. (Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift.)

---

b) Rescr. d. Just.-Min. v. 19. Decbr. 1836., betr. die Ausfertigung und Versendung von Todtenscheinen der Ausländer. (v. K. Jahrbücher, Bd. 48. S. 487.)

Von den Königl. Ministerien der geistl. Angelegenheiten, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und des Innern und der Polizei ist beschlossen worden, daß, wenn ein Ausländer:

a) in diesseitigen Militär- oder Civil-Lazarethen, in Hospitälern, Gefängnissen, Lehr-, Erwerbs-, milden, Invaliden- oder Straf-Instituten und wie die Anstalten sonst heißen mögen, oder
b) an einem solchen Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können,

der Todtenschein desselben stets von Amtswegen ausgefertigt, und dem Königl. Ministerio der Auswärtigen Angelegenheiten, zur weiteren Beförderung in gesandtschaftlichem Wege an die vaterländische Regierung des Verstorbenen, eingereicht werden soll.

---

c) Rescr. vom 17. Januar 1838. (Hinschius, jur. Wochenschrift v. 1838. S. 403.)

Die Gerichte werden von Einsendung dieser Todtenscheine in den Fällen entbunden, wenn die Ortsgeistlichen und Kirchenbedienten dieselben bereits ausgestellt und an die Regierung eingesendet haben.

---

1) Cab. Ordre v. 7. April 1799., betr. die pflichtgemäße und genaue Ausstellung der Taufscheine adlicher Personen. (Rabe, Bd. 5. S. 433.)

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. haben nöthig erachtet, den Regiments- und Bataillonschefs der Armee, wie auch den Directoren sämmtlicher Cadetten-Institute aufgeben zu lassen, keine jungen Leute als Junker oder Cadetten anzunehmen, ohne sich zuvor von der Aechtheit ihres Adels überzeugt, und den Taufschein derselben eingesehen zu haben. Damit dieser Taufschein aber dem beabsichtigten Zwecke entspreche, befehlen

---

d) Circular-Verf. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 7. Septbr. 1846., betr. die Ausfertigung von Todtenscheinen von den in den diesseitigen Staaten verstorbenen Ausländern und die darüber mit der Königl. Dänischen Regierung getroffene Vereinbarung. (Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1846. S. 198.)

Durch die Circular-Verfügungen vom 27. December 1836. und 18. März 1837. (Anl. a. b. und c.) sind die Königl. Regierungen beauftragt worden, die Pfarrgeistlichen in denjenigen Landestheilen, in denen das Institut der Civilstandsregister nicht eingeführt ist, dahin anzuweisen:

daß von jetzt ab, ohne Ausnahme, der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in den diesseitigen Militär- oder Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder in einer anderen Anstalt, imgleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, von Amtswegen ausgefertigt und an die vorgesetzte Königl. Regierung behufs der Legalisation und weiteren Beförderung eingereicht werde.

In dieser Einrichtung soll auf Grund verabredeter Reciprocität mit der Königl. Dänischen Regierung in Zukunft die Erweiterung getroffen werden, daß für die den jenseitigen Landen angehörigen Individuen mit der Uebersendung des Todtenscheins an die heimathliche Behörde des Verstorbenen, auch eine Nachricht über ihre Vermögensverhältnisse und über ihre auswärtigen Erben — soweit beides am Sterbeorte bekannt ist — verbunden werden soll.

Diese Nachricht wird von der Gerichtsbehörde des Sterbeortes hinzugefügt werden.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, die Geistlichen ihres Bezirks anzuweisen, die nach Vorschrift der Circular-Verfügungen vom 27. December 1836. und 18. März 1837. von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Dänemark in Zukunft nicht mehr an die Königl. Regierung, sondern an das Gericht des Sterbeorts einzusenden, damit dieses das Weitere veranlasse.

a.

Die Königl. Regierung empfängt beigehende Bekanntmachung wegen künftiger kostenfreier Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine, so wie anderer dergleichen Zeugnisse, zur eigenen Nachachtung und um diese Allerhöchste Bestimmung durch das Amtsblatt auch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 22. September 1836.

Bekanntmachung.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. August d. J. zu bestimmen geruht haben, daß die im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine, so wie andere dergleichen Zeugnisse, fortan stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden sollen, so wird solches den betreffenden Behörden, den Geistlichen und Kirchenbedienten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 22. September 1836.

b.

Die Königl. Regierung ist bereits durch die Circular-Verfügung vom 22. September d. J. angewiesen worden, dahin Verfügung zu treffen, daß die im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine, so wie andere dergleichen Zeugnisse, fortan stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden. Nach einem gemeinschaftlichen Beschluß der betreffenden Königl. Ministerien soll

von jetzt ab, ohne Ausnahme, auch der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militär- oder Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, imgleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, stets von Amtswegen ausgefertigt und dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Beförderung im gesandtschaftlichen Wege an die vaterländische Regierung des Verstorbenen eingereicht werden,

und wird deshalb die Königl. Regierung, mit Bezug auf jene Circular-Verfügung, hierdurch beauftragt, in Gemäßheit dieses Ministerial-Beschlusses, den Geistlichen und Kirchenbedienten das Erforderliche zu eröffnen und darauf zu halten, daß hiernach überall verfahren werde

Berlin, den 27. December 1836.

c.

Durch die Circular-Verfügung vom 27. December v. J. ist die Königl. Regierung angewiesen worden, die Todtenscheine der Ausländer, welche in diesseitigen Militär- und Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder ähnlichen Anstalten, imgleichen an Orten verstorben, wo sie keine Verwandte oder Bekannte hinterlassen, welche den Todtenschein einlösen und an die heimathliche Familie senden können, stets von

Allerhöchstdieselben hiemit Dero geistlichem Departement, alle Prediger im Lande gemessenst dahin anzuweisen, daß sie jederzeit bei Ausstellung der Taufscheine junger Edelleute nach Pflicht und Gewissen zu Werke gehen, auch in selbigen stets anführen, ob der junge Mensch wirklich in der Ehe gezeuget worden, oder ob, im entgegengesetzten Falle, dessen Legitimation erfolgt sei. Auch muß ein solcher Taufschein die Herkunft und die Namen der Mutter enthalten. Das Departement hat den Predigern dabei zu erkennen zu geben, daß jede etwa auf solchen Taufschein sich ergebende Unwahrheit ohne Gnade mit Entsetzung vom Amte bestraft werden würde.

2) Allerh. Cab. Ordre v. 5. August 1833., betreffend die gebührenfreie Ausstellung der den Gerichten als Vormundschaftsbehörden erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern bei Armen-Vormundschaften. (G. S. 1833. S. 87.)

Nach Ihrem Antrage vom 15. v. M. setze Ich zur Erledigung der darüber entstandenen Zweifel fest, daß die Geistlichen verpflichtet sind, die bei der vormundschaftlichen Verwaltung erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern, namentlich Tauf-, Trau- und Todtenscheine, nach dem Verlangen der Gerichte, als obervormundschaftliche Behörden, gebührenfrei auszustellen, wenn die betheiligten Pflegbefohlenen, entweder gar kein Vermögen haben, oder die Vormundschaft zu denjenigen gehört, für deren Verwaltung nach §. 2. Nr. 14 der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe keine Gerichtskosten angesetzt werden dürfen[83]).

Amtswegen ausfertigen zu lassen und an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Es haben aber nach einer Mittheilung des letztern diese Documente in den meisten fremden Staaten nur dann volle Gültigkeit, wenn sie mit der Legalisation des vorgedachten Königl. Ministerii versehen sind, welche wiederum nur dann erfolgen kann, wenn der Todtenschein zuvor die Beglaubigung der betreffenden Regierung erhalten hat. Die Königl. Regierung wird daher in Bezug auf die vorbezeichnete Circular-Verfügung hierdurch nachträglich angewiesen, die an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichenden Todtenscheine in gewöhnlicher Weise zu beglaubigen.
Berlin, den 18. März 1837.

---

e) Circ. Verf. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 30. Decbr. 1847., betr. die Ausfertigung von Todtenscheinen von den in den diesseitigen Staaten verstorbenen Ausländern und die darüber mit der Königl. Schwedischen und Norwegischen Regierung getroffene Vereinbarung. (Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1848. S. 5.)

Durch die Circular-Verfügungen vom 27. December 1836. und 18. März 1837. sind die Königl. Regierungen beauftragt worden, die Pfarrgeistlichen in denjenigen Landestheilen, in denen das Institut der Civilstands-Register nicht eingeführt ist, dahin anzuweisen:

daß von jetzt ab, ohne Ausnahme, der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militär- oder Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, imgleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, von Amtswegen ausgefertigt und an die vorgesetzte Königl. Regierung behufs der Legalisation und weiteren Beförderung eingereicht werde.

In dieser Einrichtung soll auf Grund verabredeter Reciprocität mit der Königl. Schwedischen und Norwegischen Regierung in Zukunft die Erweiterung getroffen werden, daß für die den jenseitigen Landen angehörigen Individuen mit der Uebersendung des Todtenscheins an die heimathliche Behörde des Verstorbenen auch eine Nachricht über dessen Vermögens-Verhältnisse und auswärtige Erben, soweit beides im Sterbeorte bekannt ist, verbunden werden soll.

Diese Nachricht wird von der Gerichtsbehörde des Sterbeortes hinzugefügt werden.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, die Geistlichen Ihres Bezirks anzuweisen, die nach Vorschrift der Circular-Verfügungen vom 27. December 1836. und 18. März 1837. von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen in Zukunft nicht mehr an die Königl. Regierung, sondern an das Gericht des Sterbeortes einzusenden, damit dieses das Weitere veranlasse.

---

f) Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts-, oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungs-Scheine, bedürfen keines Stempels. (Stempel-Tarif, v. 7. März 1822. unter „Atteste." G. S. 1822. S. 57.)

---

g) Wenn Kirchenzeugnisse von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel bei Gericht eingereicht werden, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen.
(Art. 21. d. Ges. v. 9. Mai 1854. G. S. 1854. S. 273.)

83) Ueber die gebührenfreie Ausstellung von kirchlichen Attesten sind ferner folgende Rescripte anzuführen:

3) Allerh. Cab. Ordre v. 11. Juli 1833., über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine.
(G. S. 1833. S. 289.)

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Glaubwürdigkeit der von den Lazareth-Administrationen auszustellenden Todtenscheine aus dem §. 79. der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. entnommen werden könnten, bestimme Ich,

---

α) Circ. Rescr. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 15. Juli 1827., die Ausstellung von Taufatteften für Militärersatzpflichtige und Landwehrmänner betr.
(v. K. Ann. Bd. 11. S. 666.)

Der Königl. Regierung wird in Folge einer Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs hierdurch aufgegeben, sämmtliche Geistliche ihres Bezirks anzuweisen, daß die den Militär-Ersatzpflichtigen und Wehrmännern, Behufs des Ersatz-Geschäftes, auszustellenden Tauf-Atteste künftig ganz unentgeltlich verabreicht werden sollen. Sowohl um der nöthigen Gleichförmigkeit willen, als auch den Geistlichen dabei eine wünschenswerthe Erleichterung zu verschaffen, und zu verhüten, daß dergleichen Atteste nicht zu andern Zwecken mißbräuchlich genutzt werden, hat die Königl. Regierung an jeden Geistlichen eine angemessene Anzahl von Schematen nach dem (sub lit. a.) beiliegenden, zur Ausfüllung und Beglaubigung in den vorkommenden Fällen, zu vertheilen, und diese Anordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In den Landestheilen, in welchen die Taufzeugnisse verfassungsmäßig von den Civilstands-Beamten auszufertigen sind, findet die Bestimmung wegen der unentgeltlichen Ertheilung der gedachten Atteste ebenfalls Anwendung, jedoch mit der sich von selbst ergebenden Modification des Schemas zu den Taufzeugnissen, da letztere dort nicht von den Pfarrern, sondern von den Civilstands-Beamten auszufüllen und zu beglaubigen sind.

a.

Behufs der Berichtigung der Stammrollen wird auf den Grund der Tauf-Register und Kirchen-Bücher pflichtmäßig bescheinigt, daß die verehelichte
geborene in (außer) der Ehe mit dem zu
im Kreise am ten des
ten Jahres n. Chr. G. einen Knaben geboren hat, der in der heiligen Taufe am
ten 1 die Namen erhalten hat.
Dieses unentgeltlich ausgefertigte Attest darf allein zu dem oben bezeichneten Zweck gebraucht werden, und hat in allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen keine Giltigkeit.
Ausgefertigt zu den ten Pfarrer des Orts.

β) Rescr. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 19. Februar 1835., betreffend die unentgeltliche Ausstellung von Geburtsscheinen für über sechzig Jahr alte Personen, behufs deren Befreiung von der Klassensteuer.
(v. K. Ann. Bd. 19. S. 104.)

Das Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf deren Anfrage in dem Bericht vom 8. d. M., daß es keinem Bedenken unterliegt, die Geburtsscheine für über sechzig Jahr alte Personen, behufs deren Befreiung von der Klassensteuer, von dem betreffenden Geistlichen unentgeltlich ausstellen und in jedem dieser Scheine bemerken zu lassen, daß derselbe nur für den genannten Zweck ausgefertigt worden sei. Es wird aber hinreichen, die Geistlichen durch Circular-Verfügung mit dieser Bestimmung bekannt zu machen.

γ) Circ. Rescr. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 30. November 1838., betreffend die Ausfertigung von Todtenscheinen für verstorbene militärpflichtige Personen.
(v. K. Ann. Bd. 22. S. 926.)

Da die Beibringung von Todtenscheinen Seitens der Angehörigen militärpflichtiger Personen bei Berichtigung der Aushebungslisten sehr oft nöthig ist, so beauftragen die unterzeichneten Ministerien die Königl. Regierung mit Bezug auf die Verfügung vom 15. Juli 1827. (Annal. S. 666.) hierdurch, sämmtliche Geistliche Ihres Bezirks anzuweisen, die von den Angehörigen militärpflichtiger Individuen zum obengedachten Zwecke beizubringenden, und lediglich zum Ausweise bei dem Ersatzgeschäfte dienenden Todtenscheine kostenfrei auszustellen. Zur Erleichterung für die Geistlichen und zur Verhütung jedes Mißbrauchs hat die Königl. Regierung ein ähnliches Formular zu diesen Zeugnissen, als das mit jener Verfügung mitgetheilte, zu entwerfen, und jedem Geistlichen eine angemessene Anzahl von Exemplaren zur Ausfüllung und Beglaubigung in den vorkommenden Fällen zuzufertigen, auch diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In den Landestheilen, in welchen die Todtenscheine verfassungsmäßig von den Civilstandsbeamten ausgestellt werden, liegt diesen die gebührenfreie Ertheilung solcher Zeugnisse ob.

δ) Circ. Rescr. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. und der Justiz v. 16. Juli 1838., die Stempelfreiheit kirchlicher Zeugnisse in Armenvormundschafts-Sachen betr.
(v. K. Ann. Bd. 22. S. 643.)

Nach §. 3. lit. c. des Stempel-Gesetzes und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. August 1833. (G. S. vom Jahr 1833. S. 87.) müssen die zum [illegible] Vormundschaftssachen auszustellenden

daß den Todtenscheinen, welche von Lazarethbeamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellt werden, gleichmäßig mit den Attesten aus den Kirchenbüchern, die §. 127. Theil I. Titel 10. der Allgemeinen Gerichtsordnung erwähnte Beweiskraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden überall beizulegen ist.

In Ansehung der Rheinprovinzen erkläre Ich, daß die Vorschriften des Art. 80. in dem dort geltenden Civilgesetzbuch, durch den §. 79. der Militär-Kirchenordnung nicht aufgehoben, mithin die Vorsteher der in den Rheinprovinzen befindlichen Militärlazarethe, die in denselben sich ereignenden Todesfälle den Civilstandsbeamten anzuzeigen schuldig sein sollen, wobei Ich zugleich festsetze: daß die von den Lazareth-Administrationen und Militärpredigern auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register auszustellenden Todtenscheine mit den Auszügen aus dem Civilstandsregister in den Rheinprovinzen gleiche Beweiskraft haben sollen.

§. 505. Auch in diesen Zeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht blos mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestärkt werden.

Vertretung des Pfarrers in seinem Amte.

§. 506. Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, sein Amt selbst zu verrichten gehindert wird, kann sich dabei durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen.

§. 507. Soll die Vertretung länger als drei Tage dauern, so muß dem Erzpriester oder dem Kreisinspector davon Anzeige geschehen.

§. 508. Ist die Vertretung auf länger als vierzehn Tage erforderlich, so muß der Erzpriester oder Inspector es an das Consistorium berichten, und die genommenen Maßregeln zur Genehmigung anzeigen[84]).

§. 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muß, so ist er schuldig, seinen eigenen Namen, mit der Angabe seines Amts und der Ursache der Vertretung zu unterzeichnen[85]).

Capelläne.

§. 510. Ein katholischer Pfarrer kann, unter Approbation seines vorgesetzten Consistorii, einen beständigen Amtsgehilfen oder Capellan annehmen.

§. 511. Er muß aber dazu ein Subject wählen, gegen dessen Person, Lehre und Wandel der Patron so wenig, als die Gemeine, etwas Erhebliches einwenden können.

§. 512. Der Pfarrer kann einem solchen Capellan, wenn derselbe die Ordination erhalten hat, alle Arten seiner Amtsgeschäfte ohne Unterschied auftragen[86]).

§. 513. Die Vertheilung der Geschäfte selbst, die Dauer der Vertretung, und die dem Capellane dafür zukommende Belohnung, wird lediglich durch den zwischen ihnen, unter Approbation der geistlichen Obern, geschlossenen Vertrag bestimmt.

---

kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eigenen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempel-Interesse und dasjenige der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, so werden alle Geistlichen angewiesen, die von ihnen in Vormundschaftssachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen; den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten un auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden.

84) Vergl. §. 415. d. Tit. cf. §. 32. der Militärkirchenordnung.

85) Vergl. das Rescr. v. 8. Juni 1839. bei §. 527. des Tit.

86) Es giebt keine Capelläne, welche die Ordination nicht erhalten hätten. Die Fassung des §. ist daher ungenau.

§. 514. Ein solcher Capellan kann jedoch, wenn die Pfarrstelle selbst erledigt wird, auf die Nachfolge darin keinen rechtlichen Anspruch machen.

Pfarrgehilfen.

§. 515. Ein protestantischer Pfarrer kann, mit Vorwissen des Consistorii, einen Candidaten zu seiner Vertretung, jedoch nur bei dem Unterrichte der Gemeine, nicht aber bei andern Amtshandlungen annehmen [87]).

§. 516. Wird er durch Krankheit, Schwachheit oder Alter verhindert, sein Amt nach dessen ganzen Umfange selbst gehörig zu verwalten, und verlangt er daher einen beständigen Gehilfen zu allen seinen Amtsverrichtungen; so muß er dieses demjenigen, welchem bei einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zusteht, anzeigen.

§. 517. Alsdann muß, bei der Bestellung eines solchen Amtsgehilfen, alles das beobachtet werden, was bei der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich ist.

§. 518. Ehe jedoch zur Wahl geschritten wird, muß dem zu bestellenden Substituten sein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre bestimmt werden.

§. 519. Dieser Aussatz darf niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte (pars quota) bestehen, sondern er muß auf einen gewissen Betrag an Gelde oder Naturalien, welcher der Pfarrer dem Substituten, oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden [88]).

§. 520. Ein solcher Substitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, sofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers.

§. 521. Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, sondern nur von dem Pfarrer selbst, mit Erlaubniß der geistlichen Obern, wenn auch unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeine, angenommener Substitut kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre.

§. 522. Auch ohne das Gesuch des Pfarrers kann demselben ein Substitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorsteher oder der Gemeine, oder auch des Kreisinspectors, bei einer deshalb von den geistlichen Obern zu veranlassenden Untersuchung sich ergiebt, daß der Pfarrer aus einem der §. 516. angeführten Gründe seinem Amte vollständig vorzustehen, nicht mehr vermögend sei.

Niederlegung des Amts.

§. 523. Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will, so muß er dem Patrone und der

---

87) a) Circ. Verf. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 17. März 1841., daß Pfarrgehilfen, von welchen die Bestimmung des §. 515. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. spricht, eine Aussicht auf die dereinstige Amtsnachfolge nicht gemacht werden soll. (Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1841. S. 115.)

Es ereignet sich nicht selten der Fall, daß auch solche Pfarrgehilfen, von welchen die Bestimmung des §. 515. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts spricht, wenn sie einige Zeit in dieser Function gewirkt haben, nach dem Tode des von ihnen unterstützten Pfarrers von den Gemeinden dringend zu Nachfolgern derselben gewünscht werden. Dadurch entsteht für die Verwaltung des Königl. Patronatrechts manche Verlegenheit, indem nicht nur die Ausübung der wichtigen Pflicht, erfahrene und verdiente Geistliche nach und nach auf einträglichere Pfarrstellen zu befördern, erschwert wird, sondern auch zu besorgen ist, daß in den Gemeinden, deren Wünsche nicht erfüllt werden können, den neu angestellten Geistlichen eine, ihrer künftigen Wirksamkeit sehr nachtheilige Verstimmung entgegen trete. Ich halte es für nöthig, solchen unangenehmen Ereignissen thunlichst vorzubeugen, und finde mich daher veranlaßt, das Königl. Consistorium zu beauftragen, jedem Geistlichen auf einer Stelle Königl. Patronats, der nach der erwähnten Gesetzesstelle die Genehmigung zur Haltung eines Pfarrgehilfen nachsucht, ausdrücklich und ernstlich zu eröffnen, daß er auf dieses Verhältniß keine Hoffnung gründen dürfe, daß der Pfarrgehilfe einst zu seinem Nachfolger werde ernannt werden. Nächstdem ist ihm aufzugeben, dies auch der Gemeinde durch den Kirchen-Vorstand, oder auf eine sonst angemessene Weise bekannt zu machen, und daß solches geschehen, dem vorgesetzten Superintendenten anzuzeigen. Ich beabsichtige mit dieser Maßregel nichts anders, als zuvörderst dem Einwande, der aus der Unbekanntschaft mit der gesetzlichen Bestimmung hergeleitet wird, zu begegnen, und dahin zu wirken, daß von Versuchen, die Gemeinden zu Gunsten solcher Anträge zu stimmen, abgestanden werde.

b) Vergl. die Circ. Verf. v. 6. Januar 1844. bei §. 842. d. Tit.

88) Vergl. das Reser. v. 16. December 1844. S. 177. des Buches.

Gemeine davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geistlichen Obern nachsuchen[89]).

§. 524. Finden diese dabei nichts zu erinnern, so gebührt weder dem Patrone noch der Gemeine ein Recht zum Widerspruche.

§. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung, einen anderweitigen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchenkasse und der Gemeine alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendete Kosten zu erstatten[90]).

§. 526. Auch nach erhaltener Genehmigung der geistlichen Obern darf der Pfarrer sein Amt nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen worden.

§. 527. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieses nicht abgewartet werden kann, so muß der Erzpriester oder Inspector, unter besonderer Approbation des Consistorii, für die Versehung des Amts in der Zwischenzeit sorgen[91]).

§. 528. Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt[92]).

---

89) a) Vergl. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zus. 177. bei §. 326. des Tit.

b) Prov.-Recht der Churmark Brandenburg.
Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will, so muß er sein Entlassungsgesuch bei der vorgesetzten Behörde durch den Patron anbringen.

90) Vergl. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zus. 179. bei 406. des Tit.

91) a) Reskript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 26. August 1838., wegen Remuneration der Amtsvertreter bei Pfarrvacanzen. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 641.)
Für die Verwendung des Einkommens der Pfarrstellen, deren Vacanz nicht durch den Tod des Pfarrers herbeigeführt worden, oder über das Sterbe-Quartal und die Gnadenzeit hinausgeht, zur Entschädigung und Remuneration der Vertreter, läßt sich, wie der Königl. Regierung auf die Anfrage im Bericht vom 25. v. M. hierdurch eröffnet wird, bei der Verschiedenheit der Mühwaltungen und der baaren Auslagen, die dabei statt haben können, im Allgemeinen ein Maß nicht bestimmen. Es kommen Fälle vor, wo das ganze disponible Einkommen zur Entschädigung und einigermaßen angemessenen Remuneration der Stellvertreter kaum ausreicht, wie es auch nicht an solchen fehlen wird, wo mehr als die Hälfte für das Pfarrvermögen erspart werden kann. Daher wird den Regierungen überlassen bleiben müssen, in den einzelnen Fällen, nach Ausmittelung der etwanigen Entschädigungs-Ansprüche, die Höhe der Remuneration nach den Forderungen der Billigkeit, unter gehöriger Berücksichtigung des Maßes der vorhandenen Mittel, festzusetzen. Im Allgemeinen wird dahin zu sehen sein, daß dem Pfarrvermögen so viel, als möglich ist, ohne gerechten und billigen Ansprüchen zu nahe zu treten, zugewendet werde.

b) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt vom 8. Juni 1839., die Führung der Kirchenbücher bei vacanten Pfarrstellen betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 23. S. 624.)
Bei der Vacanz einer Pfarrstelle soll als Regel jeder vicarirende Geistliche diejenigen Amtshandlungen, welche er in der vacanten Parochie vorgenommen hat, auch selbst in die Kirchenbücher eintragen. Es können jedoch nicht nur besondere Umstände obwalten, unter welchen die Erfüllung dieser Verpflichtung für die vicarirenden Geistlichen eine große Belästigung ist, sondern auch dadurch Nachtheile für die Sache selbst herbeigeführt werden, und für solche Fälle hat das Königl. Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 11. Febr. d. J. ausnahmsweise nachgelassen, daß die Führung der Kirchenbücher der vacanten Parochie dem beständigen Vicarius, d. h. dem Geistlichen, welchem die vorkommenden kirchlichen Amtshandlungen in der Woche, und der pfarramtliche Schriftwechsel obliegt, übertragen werden dürfen. Wird bei einer vacanten Parochie diese Anordnung getroffen, so müssen die vicarirenden Geistlichen von allen von ihnen vorgenommenen, in die Kirchenbücher einzutragenden Amtshandlungen vollständige schriftliche, mit ihrer Namensunterschrift versehene Notizen ohne Verzug dem beständigen Vicarius zugehen lassen, und dieser ist gehalten, auf deren Grund die Eintragungen in die Kirchenbücher zu bewirken, auch diese Notizen sorgfältig zu sammeln, und in einem besondern Hefte den Kirchenbüchern für Fälle des künftigen Gebrauchs beizufügen. Der mit der Führung der Kirchenbücher in der vacanten Parochie beauftragte beständige Vicarius ist ferner auch verpflichtet, die nachgesuchten kirchlichen Atteste auszustellen, und hiervon müssen die Gemeinden in der vacanten Parochie vorher in Kenntniß gesetzt werden.

92) a) Ein emeritirter Pfarrer in Pommern hat gegen seinen Privatpatron keinen Anspruch auf Einräumung einer freien Wohnung in dem Prediger-Wittwenhause der Pfarre. Erkenntniß des ehemaligen Landgerichts zu Stettin vom 2. Juli 1840. (Juristische Wochenschrift von 1840., S. 872.)

§. 529. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds deſſelben muß das Gehalt auf ein Drittel der ſämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anſchlage feſtgeſetzt, und der Amtsfolger zu deſſen Entrichtung auf die §. 519. beſtimmte Art angewieſen werden.

---

b) Eine allgemeine Penſions-Anſtalt wie für die Staats-Beamten exiſtirt für die Geiſtlichen nicht. Grundſätzlich ſoll jeder Geiſtliche aus der Pfründe erhalten werden. Der Grund zu einer Penſions-Anſtalt iſt indeß gelegt worden durch die nachſtehenden Cabinets-Ordres:

a) Allerhöchſte Cab. Ordre vom 23. April 1847., betreffend das Penſionsweſen der emeritirten evangeliſchen Geiſtlichen in den ſechs öſtlichen Provinzen der Monarchie, nebſt dem Reglement für einen derartigen Unterſtützungsfonds in der Provinz Brandenburg. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 161.)

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 15. Febr. d. J. erkläre Ich mich mit den in Betreff des Penſionsweſens der emeritirten evangeliſchen Geiſtlichen in den ſechs öſtlichen Provinzen der Monarchie von Ihnen, dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, entwickelten Grundſätzen einverſtanden und ermächtige Sie, demgemäß mit der Regulirung von Penſions-Zuſchußfonds vorzuſchreiten. — Insbeſondere finde Ich bei dem bereits ausgearbeiteten Plan zur Bildung eines ſolchen Unterſtützungsfonds für die Provinz Brandenburg nichts zu erinnern, und autoriſire demnach Sie, den Staats-Miniſter Eichhorn, das im Entwurf vorgelegte Reglement (Anl. a.) für dieſen Fonds zu erlaſſen, indem Ich der Anſtalt nicht nur die aus deſſen §. 2. ſich ergebende Befugniß, die Geiſtlichen zum Beitritt zu zwingen, ſondern auch die im §. 15. näher aufgeführten Rechte hiermit ausdrücklich verleihe.

Zugleich bewillige Ich dem gedachten Fonds vom 1. Jan. d. J. ab vorläufig auf den Zeitraum von 15 Jahren einen aus dem Penſionsfonds für Geiſtliche und Lehrer zu gewährenden Zuſchuß von jährlich 200 Thlrn., behalte jedoch deſſen Zurücknahme nach Ablauf dieſes Zeitraums vor, wenn die Anſtalt dann im Stande ſein ſollte, auch ohne dieſen Zuſchuß dauernd die von ihr zu gewährende Unterſtützung mit jährlich 180 Thlrn. für jeden Emeritus zu leiſten.

a.

Reglement des Unterſtützungsfonds für die emeritirten evangeliſchen Geiſtlichen der Provinz Brandenburg.

§. 1. (Zweck des Fonds.) Der Unterſtützungsfonds für die Geiſtlichen evangeliſch-lutheriſcher und evangeliſch-reformirter Confeſſion der Provinz Brandenburg hat den Zweck, den Geiſtlichen der im §. 2. bezeichneten Categorien bei ihrer Emeritirung einen lebenslänglich zu beziehenden Zuſchuß zu dem ihnen geſetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrſtelle bei dem Ausſcheiden aus derſelben zukommenden Emeritengehalte zu gewähren.

Anſpruch auf dieſen Zuſchuß haben jedoch nur ſolche emeritirte Geiſtliche, welche nach tadelloſer Amtsführung, Alters, Krankheits oder Schwachheit halber mit hinreichendem, von der Ober-Aufſichtsbehörde anerkanntem Grunde in den Ruheſtand verſetzt worden ſind. Ob die Emeritirung von Amtswegen eingeleitet wird, oder ob der Geiſtliche den Antrag auf Emeritirung ſelbſt geſtellt hat, macht dagegen keinen Unterſchied in den Anſprüchen auf Gewährung des Zuſchuſſes. Als eine Emeritirung, welche Anſpruch auf Erlangung eines dergartigen Zuſchuſſes giebt, iſt nicht anzuſehen:

a) wenn ein Geiſtlicher zu ſeiner Erleichterung mit Vorwiſſen der geiſtlichen Obern einen Candidaten ſich zur Hilfe nimmt, ohne ſein geiſtliches Amt förmlich niederzulegen;
b) wenn ein Geiſtlicher ſein Amt niedergelegt, ohne zu deſſen Fortführung unfähig zu ſein, um amtlos leben oder einem andern Berufe ſich widmen zu können;
c) wenn ein Geiſtlicher in Folge einer gerichtlichen oder Disciplinar-Unterſuchung, oder, um derſelben zu entgehen, abdankt, oder des Amts entſetzt wird.

In dem Falle, daß ein Geiſtlicher abdankt, um einer Unterſuchung zu entgehen, bleibt jedoch der Ober-Aufſichtsbehörde das Recht vorbehalten, demſelben nach Befinden der Umſtände ausnahmsweiſe eine über den Betrag des jährlichen Zuſchuſſes der Emeritirten nicht hinausgehende fortlaufende Unterſtützung aus dieſem Fonds zu bewilligen.

Auf Geiſtliche, welche vor Erlaß dieſes Reglements bereits emeritirt ſind, finden die Beſtimmungen deſſelben keine Anwendung.

§. 2. (Berechtigte und verpflichtete Theilnehmer.) Zur Theilnahme an dem Unterſtützungs-Fonds ſind alle in der Provinz Brandenburg angeſtellten evangeliſchen Geiſtlichen, ſowohl auf Stellen Königlichen, als auf denen Privat-Patronats berechtigt, welche das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen der Stelle zu erhalten. Dazu gehören namentlich auch Rectoren ſtädtiſcher Schulen, welche gleichzeitig eine Predigerſtelle verwalten, in Anſehung ihrer geiſtlichen Stelle und rückſichtlich des von dieſer herrührenden Einkommens.

Dagegen ſind zum Beitritt zum Unterſtützungs-Fonds nicht berechtigt:

a) Pfarrgehilfen und Hilfsgeiſtliche, die zwar ordinirt ſind, deren Anſtellung aber nur eine vorübergehende iſt, entweder für Lebzeiten des Geiſtlichen, dem ſie adjungirt ſind, oder bis zur anderweitigen Organiſation der Parochie, in der ſie fungiren;
b) ſolche Geiſtliche, die bei einer Emeritirung nicht nach §§. 528. und 529. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. oder den provinzialrechtlichen Vorſchriften behandelt werd- -nem beſon-

deren, für ihre Dienst-Kategorie bestehenden Pensions-Fonds Ruhegehalt empfangen, als Divisions- und Garnisonprediger, so wie die Prediger bei militärischen Erziehungs-Anstalten.

Die Geistlichen an Gefangen-, Kranken- und Strafanstalten gehören nur dann dem Verbande des Unterstützungs-Fonds an, wenn sie im Falle der Emeritirung keine Pension vom Staate oder aus den Mitteln der Anstalten, welchen sie angehören, empfangen, sondern ihnen ihr Rückzugsgehalt aus dem Einkommen der Stelle gewährt werden muß, und gebührt dem Consistorium der Provinz Brandenburg die Entscheidung, sobald von einem solchen Geistlichen ein Anspruch auf den Beitritt erhoben wird.

Die Geistlichen, die zur Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds berechtigt sind, sind auch dazu verpflichtet. Namentlich sind sie gehalten, die im §. 9. angeordneten Beiträge zu den Fonds zu entrichten.

§. 3. (Beantragung des Zuschusses.) Der Antrag auf Bewilligung des reglementsmäßigen Zuschusses wird durch den betreffenden Superintendenten bei der Direction des Fonds gestellt, nachdem von der competenten Behörde die Emeritirung eines Geistlichen festgestellt worden. Dabei sind das Lebensalter, der Betrag des Emeritengehalts und die Zeit, seit welcher der zu Emeritirende zu dem Unterstützungs-Fonds beigetragen hat, anzuzeigen.

Dem Ermessen des Consistoriums bleibt es überlassen, ob und in welchen einzelnen Fällen über die Bewilligung des Zuschusses zum Emeritengehalte die Kreis-Synode mit ihrem Gutachten zu hören sein möchte.

§. 4. (Betrag des Zuschusses.) Der Betrag der von dem Fonds zu gewährenden Zuschüsse wird für alle empfangsberechtigten Geistlichen gleichmäßig bestimmt. Dabei macht es keinen Unterschied, wie hoch der Betrag seines früheren Einkommens gewesen ist, ob er nur ein oder mehrere geistliche Aemter zugleich verwaltet hat.

Dieser Zuschuß wird vorläufig auf 160 Thlr. festgestellt. Eine Ermäßigung oder Erhöhung dieses Zuschusses nach Maßgabe des Zustandes des Unterstützungsfonds wird jederzeit vorbehalten. Zunächst soll eine neue Festsetzung sechs Jahre nach Einrichtung des Fonds erfolgen; und es soll dann, insofern nach dem Ermessen des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ausreichende Mittel zu einer dauernden Erhöhung vorhanden sind, der Zuschuß auf 180 Thlr. jährlich festgestellt werden

Der volle Betrag dieses Zuschusses kann erst solchen Geistlichen gewährt werden, die im Laufe des sechsten Jahres und später nach Errichtung des Fonds emeritirt werden. Die den früher emeritirten Geistlichen gebührenden Beträge werden nach Fünfteln abgestuft, und im ersten Jahre nach Errichtung des Fonds können noch gar keine Zuschüsse gewährt werden.

Demnach erhalten diejenigen, welche im ersten Jahre emeritirt sind, nichts,

" zweiten	"	"	"	32 Thlr.,	
" dritten	"	"	"	64	"
" vierten	"	"	"	96	"
" fünften	"	"	"	128	"
" sechsten	"	"	"	160	" jährlich auf Lebenszeit.

Erlaubt der Zustand des Fonds alsdann die beabsichtigte Erhöhung des Zuschusses, so erhält ein Jeder, der im siebenten und den folgenden Jahren emeritirt wird, jährlich 180 Thlr.

§. 5. (Zahlung des Zuschusses.) Die Zahlung des Zuschusses zu dem Emeritengehalte erfolgt vierteljährlich praenumerando nach den Kalender-Quartalen, und beginnt mit dem ersten Tage des Kalender-Quartals nach der Emeritirung. Beim Todesfalle verbleibt den Erben des Empfängers die von diesem bezogene Quartalsrate unverkürzt. Eine Gnadenzeit für die Wittwe und Kinder und noch weniger für sonstige Erben tritt aber selbst, wenn solche wegen des Emeritengehalts stattfinden sollte, unter keinen Umständen ein.

§. 6. (Verlust des Zuschusses.) Der Verlust des Emeritengehalts, welcher von der competenten Behörde wegen irgend eines von dem Emeritus verübten Verbrechens ausgesprochen wird, zieht auch den Verlust des Zuschusses zu dem Emeritengehalte aus dem Unterstützungsfonds unbedingt nach sich.

Sollte ein Emeritus etwa in einem öffentlichen Dienste wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zuschuß zu dem Emeritengehalte nur in so weit, als das Einkommen der neuen Stelle mit dem Emeritengehalte und der Zuschuß zusammengerechnet, sein früheres, bei der Emeritirung zum Grunde gelegtes Dienst-Einkommen nicht übersteigen.

§. 7. (Genuß des Zuschusses im Auslande.) Wenn ein Emeritus seinen Aufenthaltsort im Auslande wählt, muß die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses zu dem Emeritengehalte dorthin bei der Direction des Fonds nachgesucht werden.

§. 8. (Einnahme des Unterstützungs-Fonds.) Die Einnahmequellen des Unterstützungs-Fonds sind folgende:

a) die von den Geistlichen selbst zu leistenden jährlichen Beiträge, wie solche in dem folgenden §. 9. festgestellt sind;

b) die Zinsen von einem aus den Ueberschüssen dieser Beiträge in der ersten Zeit des Bestehens des Fonds anzusammelnden Stammcapitale;

c) der Ertrag der Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen, welche dem Unterstützungs-Fonds zufallen möchten und zu deren Annahme derselbe, unter Beobachtung der bestehenden, für die wohlthätigen Institute vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen, berechtigt sein soll;

d) ein jährlicher Zuschuß aus dem bei dem Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten verwalteten, aus dem für das Berliner Gesangbuch gezahlten Honorar gebildeten Fonds, der vorläufig auf 735 Tausendtheile der laufenden Jahres-Einnahme an Zinsen des bereits

angesammelten und noch anzusammelnden Capitals, nach Abzug der Verwaltungskosten und der gegenwärtig noch darauf angewiesenen Pensionen, bestimmt wird;

e) ein jährlicher Zuschuß aus dem durch das Honorar für die neue Berliner Ausgabe des Porstschen Gesangbuchs gebildeten und von dem Consistorium der Provinz Brandenburg verwalteten Fonds, und zwar drei Viertel des am Schlusse eines jeden Jahres bei demselben vorhandenen Ueberschusses in einer auf volle Thaler abzurundenden Summe.

§. 9. (Beiträge der Geistlichen.) Die von den Geistlichen zum Unterstützungs-Fonds zu zahlenden jährlichen Beiträge werden auf ein Procent des Dienst-Einkommens derselben in Sätzen, welche bei 50 Thlr. jedesmal um 15 Sgr. steigen, festgestellt, so daß beispielsweise von einem Einkommen:

von 500 bis 549 Thlr.	5 Thlr.,				
" 550 " 599 "	5 "	15 Sgr.,			
" 600 " 649 "	6 "	— "			
" 650 " 699 "	6 "	15 "			

u. s. w. gezahlt werden.

Sie werden vierteljährlich praenumerando am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October gezahlt.

Für das erste Jahr nach Errichtung des Fonds werden die Beiträge des ganzen Jahres bei Eröffnung der Anstalt praenumerando gezahlt.

§. 10. (Feststellung des Dienst-Einkommens zur Ermittelung der Beiträge.) Um das Dienst-Einkommen der Geistlichen, behufs der Ermittelung der von denselben zu zahlenden jährlichen Beiträge festzustellen, werden vorläufig die von den Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. für ihre Bezirke von dem Königl. Consistorium für die Stadt Berlin neuerdings aufgestellten Einkommens-Verzeichnisse sämmtlicher evangelischer Pfarrstellen zum Grunde gelegt.

Aus diesen Nachweisungen wird eine General-Matrikel nach dem Schema A. zusammengestellt, die die Eigenschaft und das Einkommen jeder Pfarrstelle in der Provinz ergeben muß. Auf Grund dieser Matrikel wird ein besonderes Heberegister nach dem Schema B. gefertigt, welches, nach den Superintendenturen geordnet, den Namen der Geistlichen, das Dienst- und persönliche Einkommen derselben und den Betrag des zum Unterstützungs-Fonds zu leistenden Beitrags nachweist. Behufs der Erhebung der Beiträge wird einem jeden Superintendenten ein Extract aus dem Heberegister zugefertigt. Bei Berechnung der nach der Höhe des Einkommens zu normirenden Beiträge kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Von Stellen, die zu einem Pfarrsystem gehören, wird das Einkommen zusammengerechnet und danach der Beitrag festgestellt; das Einkommen einer Stelle aber, die dem Pfarrer für seine Person aus einem besondern Titel dauernd oder zeitweise neben seinem Hauptamte beigelegt ist, kommt besonders zur Berechnung und wird davon ein eigener Beitrag gezahlt.

b) Alle persönlichen Zulagen der Geistlichen, die dieselben in ihrer Eigenschaft als Geistliche beziehen, sind dem Beitrage unterworfen. Dahin gehören Brau- und Accise-Bonificationen, Veteranenzulagen aus der Casse montis pietatis, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer u. s. w. Der Beitrag von diesen Zulagen wird besonders, und zwar nicht in der Hauptmatrikel, sondern nur im Heberegister zum Ansatz gebracht. Die Beiträge von diesen persönlichen Zulagen werden ebenfalls auf Ein Procent festgestellt, aber in der Art berechnet, daß von denselben bis zum Betrage von einschließlich 50 Thlrn. und darunter 15 Sgr., von 51 Thlrn. bis 100 Thlrn. einschließlich 1 Thlr., von 101 Thlr. bis 150 Thlr. 1 Thlr. 15 Sgr. u. s. f. jährlich gezahlt werden müssen.

c) Wenn Geistliche, die gleichzeitig ein Schulamt oder ein anderes Amt bekleiden, welches sie nicht zur Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds berechtigt, Zulagen erhalten, ohne daß bestimmt wird, in welcher Qualität sie dieselben beziehen, so bleibt der Entscheidung der vorgesetzten Behörden die Bestimmung vorbehalten, welcher Theil dieser Zulagen als zum Einkommen der geistlichen Stelle gehörig zu betrachten ist.

Das Einkommen von der Nebenstelle selbst kann unter keinen Umständen zur Berechnung gezogen werden.

d) Bei Pfarrern, welche einem Emeritus einen Theil von ihren Einkünften abgeben müssen, wird nicht der volle, sondern nur der ihnen verbleibende Betrag des Einkommens ihrer Stelle bei Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

e) Haben in der Provinz Brandenburg wohnhafte Geistliche in einer benachbarten Provinz oder im Auslande Filiale, unirte Muttergemeinden oder vagirende Gemeinden zu besorgen, so ist wegen des Einkommens von diesen Stellen der Beitrag zu entrichten. Dagegen kann von dem Einkommen solcher in der Provinz belegenen Filiale, unirten Muttergemeinden oder vagirender Gemeinden, welche von auswärtigen Geistlichen curirt werden, die nach §. 2. nicht zu dem Unterstützungs-Fonds gehören, auch kein Beitrag berechnet werden.

Die der Generalmatrikel zum Grunde gelegten Einkommens-Verzeichnisse werden nach dem Bedürfnisse periodischen Revisionen unterworfen und Matrikel und Heberegister danach berichtigt.

Bei dieser Gelegenheit ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Das fixe Gehalt wird so zum Ansatze gebracht, wie es in dem Etat der Kasse, aus welcher es fließt, aufgeführt steht.

2) Der Werth der Amtswohnungen wird in den Städten von 10,000 Einwohnern und darüber zu Zehn Procent, in denen von 5000 bis zu 10,000 Einwohnern zu Acht Procent und in denen unter 5000 Einwohnern und auf dem platten Lande zu Fünf Procent des Gesammt-Einkommens berechnet.

3) Naturalbezüge an Getreide werden nach dem 14jährigen Durchschnitt der Marktpreise der Kreisstadt, mit Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre,

4) das Holz nach der Forsttaxe des nächsten Königl. Forstreviers, anderes Feuerungsmaterial nach den gängigen Localpreisen,

5) sonstige Früchte und Erzeugnisse, Eier, Würste, Brot ꝛc. gleichfalls nach den gewöhnlichen Localpreisen angenommen.

6) Der Ertrag von Dienstgrundstücken wird, wenn diese vererbpachtet sind, und der Canon in Korn entrichtet wird, nach den zu 3. bemerkten, bei Verpachtungen auf Zeit nach einem Durchschnitte der letzten drei Pachtperioden, sonst aber bei jährlichen Verpachtungen nach einer 10jährigen Fraction, bei Selbstbewirthschaftung nach Abschätzung des Reinertrages durch Sachverständige ermittelt.

7) Ist ein Theil des baaren Gehaltes oder der Naturalien zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt, so kommt derselbe in Abzug.

8) Stolgebühren oder sonstige Accidenzien und Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach einem 6jährigen Fractionsbetrage zum Ansatz gebracht.

9) Blos zufällige oder nur einstweilen einer Stelle oder deren Inhaber überwiesene oder gestattete Vortheile, als: persönliche Zulagen, Gratificationen, Remunerationen, Vergütigungen für Dienstleistungen, welche nicht nothwendig mit der Stelle verbunden sind, so auch Gewinn durch Nebenerwerb, der nicht aus einem geistlichen Amte herrührt, bleiben unberücksichtigt.

§. 11. (Beiträge von erledigten Pfarrstellen.) Da die Beiträge zum Unterstützungs-Fonds aus dem Einkommen des geistlichen Amts gegeben werden sollen, so sind sie auch bei dauernder Erledigung von Pfarrstellen von denselben, also während des Sterbequartals und der Gnadenzeit von denjenigen, welche zu dem Genusse berechtigt sind, während einer sonstigen Vacanz von der Administrationskasse, welche das Einkommen der vacanten Stelle verwaltet, sowie von etwanigen interimistischen und provisorischen Verwesern derselben zu entrichten.

§. 12. (Rückerstattung der Beiträge.) Geistliche, welche ihres Amtes entsetzt werden, oder dasselbe, ohne schon dienstunfähig zu sein, niederlegen, oder ein anderes Pfarramt außerhalb der Provinz Brandenburg übernehmen, können die Erstattung der von ihnen geleisteten Beiträge nicht fordern, welche überhaupt unter keinen Umständen zulässig ist. Eben so wenig haben sie wegen der bereits bezahlten Beiträge einen Anspruch auf einen Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds.

§. 13. (Nachzahlung der Beiträge.) Eine Nachzahlung der Beiträge von solchen Geistlichen, welche aus dem Auslande, aus einer anderen Provinz oder von einer zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds nicht berechtigten geistlichen Stelle, z. B. einer Militär-Predigerstelle auf eine, zum Beitritt zum Unterstützungsfonds berechtigte Stelle in der Provinz versetzt werden, findet nicht statt, sondern es werden die laufenden Beiträge von denselben, vom Beginne desjenigen Quartals ab entrichtet, in welchem sie in die berechtigte Stelle eintreten.

§. 14. (Rückständige Beiträge.) Sollte ein Geistlicher mit Berichtigung seiner Beiträge über vier Wochen nach dem Zahlungstermine im Rückstande bleiben, so unterwirft er sich der Einklagung derselben nach §. 28. der Verordnung vom 21. Juli 1846., das Verfahren in Civilprocessen betreffend.

§. 15. (Besondere Rechte der Anstalt.) Zur Begünstigung der Zwecke der Anstalt werden derselben folgende besondere Rechte verliehen:

1) die Rechte einer moralischen Person und in ihren Beziehungen nach außen, namentlich behufs Erwerbung von Grundstücken, die Rechte einer Corporation;
2) die Vorrechte des Fiscus in Processen, so wie dieselben anderen unmittelbaren Staatsanstalten zustehen;
3) die Stempelfreiheit bei allen Verhandlungen in Sachen der Anstalt, und für die Lebensatteste, welche behufs Empfangnahme der Ruhegehalts-Zuschüsse erforderlich sind (§. 16.);
4) die Befreiung von Gerichtssporteln.

§. 16. (Verwaltung des Fonds.) Die von den Geistlichen nach §. 9. zu leistenden jährlichen Beiträge werden von ihnen in den festgesetzten Terminen auf ihre Kosten an den betreffenden Superintendenten nach dem, demselben zugefertigten Heberegister eingezahlt und von diesem im ersten Monat jeden Quartals mittelst Lieferzettels an die Kasse des Consistoriums der Provinz Brandenburg unter portofreier Rubrik abgeführt.

Die Zuschüsse zu dem Emeritengehalte werden den Empfängern gegen deren nicht stempelpflichtige, von einem Mitgliede des Unterstützungsfonds oder einem öffentlichen, zum Gebrauche eines Dienstsiegels berechtigten Beamten dahin bescheinigte Quittungen, daß die Empfänger noch am Leben sind, sich noch im Genusse ihres Emeriten-Gehalts befinden, und die Quittungen eigenhändig ge-, resp. unterschrieben haben, von der Consistorialkasse unter portofreier Rubrik übersandt.

§. 17. Die Direction über den Unterstützungsfonds führt die geistliche Aufsichtsbehörde der Provinz, gegenwärtig das Consistorium. Demselben steht die Leitung der laufenden Verwaltung, die Aufstellung der Matrikeln und Heberegister und die Revision der Etats und Rechnungen zu; ferner gebühret der Direction die Entscheidung über die bei Ausführung dieses Reglements entstehenden Fragen über Anwendung der in demselben gegebenen Vorschriften. Veränderungen in dem vorstehenden Reglement, namentlich in dem Satze der Beiträge und der Zuschüsse zu den Emeritengehältern bleiben ebenfalls allein der Direction, unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, vorbehalten.

Endlich hat die Direction die Anstalt als moralische Person nach außen, namentlich bei dem Erwerbe, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken zu vertreten. (§. 15.)

§. 18. Gegen die Entscheidungen der Direction der Anstalt steht den im Amte stehenden Predigern der Provinz und deren Erben, so wie den emeritirten Geistlichen und deren Erben, nur der Recurs bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu. Der Rechtsweg ist dagegen ausgeschlossen; namentlich ist derselbe gegen die Feststellung der von dem, im Amte stehenden Geistlichen zu leistenden Beiträge, so wie gegen die Entscheidung über den Anspruch zur Empfangnahme von Unterstützungen aus dem Fonds, nicht zulässig.

§. 19. In welcher Weise die Kassenverwaltung, namentlich die Rechnungsführung, Etatsaufstellung und Rechnungslegung für den Fonds geführt werden, und ob dieselbe einer besonders zu bildenden oder einer schon bestehenden Kasse übertragen werden soll, hat die Direction der Anstalt, unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, nach dem jedesmaligen Bedürfniß zu entscheiden.

Ebenfalls hat die Direction nach dem jedesmaligen Bedürfniß den Verwaltungsaufwand festzusetzen, ohne daß hiergegen ein Recurs zulässig ist.

β) Allerh. Cab. Ordre vom 29. November 1847., betreffend die §§. 2. und 15 des unter dem 23. April 1847. Allerhöchst genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg. (G. S. 1848. S. 22.)

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die §§. 2. und 15. des unter dem 23. April d. J. von Mir genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg zugleich mit diesem Meinem Erlaß durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

Reglement
des Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

Berechtigte und verpflichtete Theilnehmer.

§. 2. Zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds sind alle in der Provinz Brandenburg angestellte evangelische Geistlichen, sowohl auf Stellen Königlichen, als auf denen Privatpatronats berechtigt, welche das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen der Stelle zu erhalten. Dazu gehören namentlich auch Rectoren städtischer Schulen, welche gleichzeitig eine Predigerstelle verwalten, in Ansehung ihrer geistlichen Stelle und rücksichtlich des von dieser herrührenden Einkommens.

Dagegen sind zum Beitritt zum Unterstützungsfonds nicht berechtigt:

a) Pfarrgehilfen und Hilfsgeistliche, die zwar ordinirt sind, deren Anstellung aber nur eine vorübergehende ist, entweder für Lebzeiten des Geistlichen, dem sie adjungirt sind, oder bis zur anderweitigen Organisation der Parochie, in der sie fungiren;

b) solche Geistliche, die bei einer Emeritirung nicht nach §§. 528. und 529. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. oder den provinzialrechtlichen Vorschriften behandelt werden, sondern aus einem besonderen, für ihre Dienstkategorie bestehenden Pensionsfonds Ruhegehalt empfangen, als Divisions- und Garnisonprediger, sowie die Prediger bei militärischen Erziehungsanstalten.

Die Geistlichen an Gefangen-, Kranken- und Strafanstalten gehören nur dann dem Verbande des Unterstützungsfonds an, wenn sie im Falle der Emeritirung keine Pension vom Staate oder aus den Mitteln der Anstalten, welchen sie angehören, empfangen, sondern ihnen ihr Rückzugsgehalt aus dem Einkommen der Stelle gewährt werden muß, und gebührt dem Consistorium der Provinz Brandenburg die Entscheidung, sobald von einem solchen Geistlichen ein Anspruch auf den Beitritt erhoben wird.

Die Geistlichen, die zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds berechtigt sind, sind auch dazu verpflichtet. Namentlich sind sie gehalten, die im §. 9. angeordneten Beiträge zu dem Fonds zu entrichten, u. s. w.

Besondere Rechte der Anstalt.

§. 15. Zur Begünstigung der Zwecke der Anstalt werden derselben folgende besondere Rechte verliehen:

1) die Rechte einer moralischen Person und in ihren Beziehungen nach außen, namentlich Behufs Erwerbung von Grundstücken, die Rechte einer Corporation;
2) die Vorrechte des Fiscus in Processen, sowie dieselben anderen unmittelbaren Staatsanstalten zustehen;
3) die Stempelfreiheit bei allen Verhandlungen in Sachen der Anstalt, und für die Lebensatteste, welche Behufs Empfangnahme der Ruhegehaltszuschüsse erforderlich sind (§. 16.);
4) die Befreiung von Gerichtssporteln u. s. w.

---

c) Circular-Verfügung des Min. des Innern vom 19. Jan. 1844., die Pensions-Abzüge und die Pensionsberechtigung der bei den Straf- und Besserungs-Anstalten angestellten Geistlichen und Schullehrer betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1844. S. 13.)

Da bereits von einigen Stellen der Hausgeistlichen bei den Straf- und Besserungs-Anstalten Pensions-Beiträge erhoben werden, während dies bei anderen, namentlich bei mehreren der älteren Anstalten nicht der Fall ist, so sind, um ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, mit dem Königl. Ministerio der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten über die Frage:

Vergehungen der Pfarrer.

§. 530. Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer müssen von den geistlichen Obern auf die §. 125. bestimmte Art geahndet werden.

§. 531. Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen das Vertrauen seiner Gemeine verloren, so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten [93]).

§. 532. Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen, und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten [94]).

1) Cabinets-Ordre vom 17. December 1805., betreffend die Dienstentlassung der Geistlichen und anderer Staatsdiener bei eingetretener Unfähigkeit, dem Amte vorzustehen. (Rabe, Bd. 8. S. 427.)

Mein lieber Staatsminister von Massow! Nach meinen wiederholten Aeußerungen über die Entlassung solcher Geistlichen, von denen man die moralische Ueberzeugung hat, daß sie ihrem wichtigen Berufe kein Genüge leisten können, hätte es der Anfrage in Eurem Berichte vom 13. d. M. über die Entlassung des Predigers T. nicht bedurft.

„inwieweit die Hausgeistlichen, sowie auch die Elementarlehrer bei den Strafanstalten, welche ihre Dienst-Einnahmen lediglich aus Staatsfonds beziehen, und ihr Amt nicht als eine Nebenfunction verrichten, zu Pensions-Beiträgen heranzuziehen sind?"
Verhandlungen angeknüpft worden.

Auf das Einverständniß des Herrn Ministers der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten über die diesseits gemachten Vorschläge wird daher bestimmt, daß sämmtliche bei den Straf- und Corrections-Anstalten angestellten Hausgeistliche und Hausschullehrer, welche ihr Amt nicht als eine Nebenfunction bekleiden, in ihrem eigenen Interesse zum Pensions-Beitrage zu verpflichten sind, damit sie sich dadurch einen Anspruch auf lebenslängliche Pension nach den Grundsätzen des Pensionsreglements erwerben. — Diese Maßregel soll vom 1. Januar 1844. ab in Wirksamkeit treten, und findet gleichmäßige Ausdehnung auch auf die katholischen Hausgeistlichen bei den Königl. Straf- und Gefangen-Anstalten, welche ihr Amt nicht als eine Nebenfunction verrichten, sondern lediglich für die Wahrnehmung der Seelsorge in der betreffenden Anstalt angestellt sind.

Von einer Nachzahlung für die Vergangenheit werden die betreffenden, bereits angestellten Hausgeistlichen und Anstalts-Lehrer entbunden.

Dagegen ist, wie sich von selbst versteht, sowohl bei neuen Anstellungen, als bei Gehalts-Zulagen, auch der reglementsmäßige $\frac{1}{2}$tel Abzug zum Pensionsfonds zu berücksichtigen.

Was endlich noch die Frage betrifft, von welchem Zeitpunkte ab, bei einer etwa vorkommenden Pensionirung die Dienstzeit eines Hausgeistlichen oder Anstalts-Schullehrers zu berechnen ist, so wird hierzu der Tag des Amtsantritts in der Anstalt als terminus a quo bestimmt, wie dies auch bei Pensionirungen von Militär-Predigern stattfindet, welche ebenfalls Pensions-Beiträge zu zahlen haben.

93) Vergl. das Rescript v. 21. u. 29. Juli 1840. bei §. 532. d. Tit., S. 395. u. 396. d. Buch.

94) a) Suarez berichtet in den Schlußvorträgen über die §§. 532., 533. u. 534. Folgendes: „Hier wird von der bisherigen Vorschrift dahin abgewichen, daß das Consistorium einen Prediger nicht nur suspendiren, sondern auch seines Amtes wirklich entsetzen kann, und es darauf ankommt: ob er sich bei der Dimission beruhigen, oder auf förmliches richterliches Erkenntniß provociren will. Der Grund der Abweichung ist:

1) weil nach den, Tit. 10., §§. 98. seq. von Sr. Königl. Majestät selbst vorgeschriebenen Grundsätzen den obern Behörden der Civilbeamten mehr Gewalt bei deren Entlassung beigelegt ist, und also nach der Analogie auch den geistlichen Obern etwas mehr Einfluß eingeräumt werden muß;
2) weil eine solche blos vom Consistorio veranlaßte Untersuchung und ertheilte Dimission weniger Aufsehung und Aergerniß verursacht, die Ehre des Predigers weniger darunter leidet, und ihm noch eher die Hoffnung, ein anderweitiges Unterkommen zu finden, übrig bleibt, als wenn eine förmliche gerichtliche, mit vielem Geräusch und Kosten verbundene Untersuchung vorhergegangen, und die Cassation per sententiam erfolgt ist; mithin zu erwarten steht, daß Prediger, denen ihr Gewissen sagt, daß sie durch ihre Vergehungen ihr Amt verwirkt haben, sich bei der Verfügung des Consistorii beruhigen werden, und also die Sache in der Stille, ohne sonderliche Kosten wird abgemacht werden können; wohingegen
3) wenn der Inculpat sich unschuldig weiß, ihm der Recurs an den Richter stets offen bleibt, und also nicht zu besorgen ist, daß die Consistoria sich eines zu willkührlichen Verfahrens gegen ihre Prediger anmaßen dürfen." (Jahrb. Bd. XLI. S. 177.)

Es hat nicht das geringste Bedenken, daß, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, diese Frage vom Ober-Consistorio unter Eurem Vorsitz, blos nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden kann und muß, und es ist nicht einmal nöthig, die Sache vor den versammelten Staatsrath zu bringen, da jedes Departement desselben das, was das Beste seines Theils des Dienstes erfordert, am besten beurtheilen kann. Wie Ich überhaupt über die Dienstentlassung in solchen Fällen denke,

---

b) Das Gesetz unterscheidet:
I. Amtsvergehen;
II. Bürgerliche Verbrechen } der Geistlichen.

Von den Criminal-Verbrechen handeln die §§. 536—538. d. Tit.; von den Amtsvergehen die §§. 530—535. d. Tit. Die letzteren werden im Disciplinarwege, die ersteren im Wege des gerichtlichen Verfahrens untersucht und bestraft.

Die Disciplinar-Vergehen der katholischen Geistlichen gehören nach canonischem Rechte vor das geistliche Gericht. Auch das Allg. Landr. hat die Disciplinarstrafgewalt über die Geistlichen den Bischöfen ausdrücklich zuerkannt. (§. 125. seq., §. 531. u. §. 535. d. Tit.)

Das Verfahren der geistlichen Gerichte stützt sich auf das canonische Recht und die Statuten jeder einzelnen Diöcese. (Für die Breslauer Diöcese vergl. die treffliche Zusammenstellung der Statuta Synodalia Dioecesana von Dr. M. v. Montbach, Breslau 1855.) Das Verfahren selbst ist einfach. (Arg. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref.) Es wird ein Commissarius ernannt und der Thatbestand aufgenommen. Die Vernehmung und Vereidigung der Zeugen erfolgt entweder durch den Commissarius oder auf Requisition der bischöflichen Behörden durch den weltlichen Richter (Resc. v. 30. April 1851. bei §. 126. d. Tit.). Die eingelegte Appellation hat keinen Suspensiv-Effect, d. i. das Urtheil wird sofort vollstreckt. —

Die Amtsvergehen der evangel. Geistlichen werden in erster Instanz von den Consistorien, in zweiter (und letzter) Instanz von dem Ober-Kirchenrathe auf Grund der Kirchenordnungen, event. auf Grund der Bestimmungen des Landrechts und der später erlassenen gesetzlichen Vorschriften untersucht. Das Verfahren regelt sich nach den bei den folgenden §§. abgedruckten Verordnungen. Geringere Disciplinarstrafen werden durch ein einfaches Decret festgesetzt. Schwerere Disciplinarstrafen (— Strafemeritirungen, Strafversetzungen und Amtsentsetzungen —) können jedoch nur auf Grund einer förmlichen Untersuchung durch Resolut verhängt werden. Dem Disciplinarverfahren gehen meist Scrutinialverhandlungen voraus, welche durch die Superintendenten oder Polizei-Obrigkeiten aufgenommen werden. Die Führung der eigentlichen Untersuchungs-Verhandlungen geschieht jedoch entweder durch ein von dem Consistorium dazu ermächtigtes Mitglied des Collegiums oder auf Requisition des Consistoriums durch die richterlichen Behörden. Der Beweisaufnahme über die Anschuldigungspunkte und der schriftlichen Vertheidigung Seitens des Angeschuldigten folgt das mit Gründen versehene Erkenntniß (Resolut). Strafen: Ermahnung, Verweis, Geldbußen bis zum Betrage von 20 Thalern, Strafversetzung, Strafemeritirung, Amtsentsetzung. — Eine unfreiwillige Emeritirung kann eintreten:

a) wegen strafbaren Verhaltens des Geistlichen (Cab. Ordre v. 27. April 1830.);
b) wegen Unzulänglichkeit der geistigen oder körperlichen Kräfte. Hier ordnen die §§. 516—522. d. Tit. die Bestellung eines Substituten an. Muß dennoch eine Emeritirung erfolgen, und will der Geistliche nicht freiwillig sein Amt niederlegen, so findet eine dem Disciplinarverfahren ähnliche Untersuchung über die Thatsachen, aus welchen die Untauglichkeit des Geistlichen zur ferneren Amtsverwaltung folgen soll, Statt.

Wenn sich der Angeschuldigte bei dem Resolute des Consistoriums nicht beruhigt, so kann er bei dem Oberkirchenrathe innerhalb 4 Wochen Recurs einlegen. Dieser hat Suspensiv-Effect, d. i. das Urtheil erster Instanz wird nicht vollstreckt. Nur eine verfügte Amtssuspension dauert fort. Mit der Entscheidung des Oberkirchenraths erreicht die Disciplinar-Untersuchung ihre Endschaft. —

Eine vollständigere Auseinandersetzung über das Verfahren in Disciplinarsachen gegen die evangelischen Geistlichen findet man in den Actenstücken des Ober-Kirchenrathes, Heft V. S. 17. —

Nachstehend haben wir die Bestimmungen über das Ressort-Verhältniß und das Verfahren gegen evangel. Geistliche in Disciplinarsachen näher zusammengestellt. Materielle und formelle Vorschriften ließen sich dabei nicht füglich sondern.

A. Bestimmungen über das Ressort-Verhältniß.

a) Vergl.:
α) die Instruction v. 23. October 1817. §. 2. Nr. 8. u. 9. (S. 2. d. Buches.)
β) den Bundesbeschluß v. 20. Septbr. 1819. §. 2. (G. S. S. 221.)
γ) die Verordn. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 4. (S. 7. d. Buches.)
δ) das Reglement v. 29. Juni 1850. §. 1. Nr. 6. u. §. 3. Nr. 5. (S. 16. d. Buches.)
ε) die Militairkirchen-Ordnung v. 12. Februar 1832. §. 29.

---

b) Rescript d. Min. d. g., U. u. Med.-Ang. vom 29. Juni 1827., das Ressort in Disciplinar-Sachen gegen Geistliche betr. (v. K. Ann. Bd. 11. S. 663.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 11. v. M., die Entscheidung in Disciplinarsachen gegen Geistliche betreffend, hierdurch eröffnet, daß nach §. 8. und 9. der Instruction für die Consistorien die Suspension der Geistlichen und der Antrag auf deren Remotion, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. April 1822. jetzt von der Provinzial-Behörde, mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium, ausgesprochen wird, ganz allgemein den Consistorien überwiesen ist. Hieraus folgt, daß als Regel dieses Strafverfahren von denselben ausgehen muß, und von den Regierungen nur dann einzuleiten ist, wenn die Vergehungen, welche dieses Verfahren nöthig machen, aus denjenigen kirchlichen Angelegenheiten, die zum besondern Geschäftskreise der Regierungen gehören, z. B. zum Kirchenrechnungswesen ꝛc. entspringen. Es sind daher allerdings die auf das außeramtliche Leben der Geistlichen sich

wo die Unfähigkeit, einem Amte vorzustehen, zur Sprache kommt, ist in der Halle'schen allgemeinen Literatur-Zeitung Nr. 302. besonders S. 343. und 344. sehr gut entwickelt.

Beilage.

Extract aus der Halleschen allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jahre 1805. Nr. 302. S. 343. und 344.

Staats-Wissenschaften.

Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst, besonders im Preuß. und über andere Gegenstände. (Ohne Druckort 1804.)

Wenn die Dienerschaft auf der einen Seite auf die besondere Fürsorge des Regenten Anspruch machen kann; so ist sie auf der andern Seite auch einer besondern Aufsicht in einem weit engern

---

gründenden Untersuchungen von den Consistorien einzuleiten und zu entscheiden. Den Regierungen liegt aber, vermöge der allgemeinen Aufsicht auf die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, die Pflicht ob, von allem Nachtheiligen, was ihnen von einzelnen Geistlichen bekannt geworden ist, den Consistorien zur weiteren Verfügung, wenn es auf Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung ankommt, Nachricht zu geben.

Durch das Vorstehende wird das aus der zweifelhaften Fassung der von der Königl. Regierung allegirten Gesetze entstandene Bedenken gehoben sein.

---

c) Circular-Erlaß des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 29. Septbr. 1827., betreffend das Disciplinar-Ressort über die Geistlichen. (v. K. Ann. Bd. 11. S. 664.)

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Consistorio auf dessen Anfrage vom 28. Juni d. J., über die Competenz der Königl. Consistorien und Regierungen zur Untersuchung und Entscheidung über die Vergehungen der Geistlichen, daß nach §. 2. Nr. 7., 8. und 9. seiner Dienst-Instruction, die Aufsicht auf die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; die Einleitung des Strafverfahrens gegen Geistliche, welche gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen fehlen; endlich die Suspension derselben (nach der Allerh. Cab. Ordre vom 12. April 1822.), auch deren Remotion wegen aller vorschriftswidrigen Handlungen, welche nicht als gemeine Verbrechen zu betrachten, ganz allgemein den Consistorien überwiesen sind. Der §. 18. lit. b. der Dienst-Instruction für die Regierungen, theilt zwar auch diesen die Aufsicht auf die Amts- und moralische Führung der Geistlichen zu, beide Vorschriften heben sich indeß nicht auf, vielmehr sind sie sehr wohl dadurch mit einander zu vereinigen, daß die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, welche den Regierungen zusteht, nur auf diejenigen Geschäftszweige, mit denen die Geistlichen den Regierungen gesetzlich untergeordnet sind; also die Verwaltung der Vermögens- und der äußern Angelegenheiten der Kirche im Allgemeinen; ferner das Revisorat der Schulen, sich beschränkt, auf das moralische Betragen der Geistlichen hingegen die Regierungen zwar ebenfalls zur Aufsicht verpflichtet sind, sie aber von ihren diesfälligen Wahrnehmungen jederzeit den Consistorien, denen dann die weitere Einleitung und Entscheidung zusteht, Mittheilung machen müssen; so wie letztere auf eigene Kenntniß dessen, was die zu ihrem besondern Geschäftskreise untergeordnete amtliche Thätigkeit und das außeramtliche Leben der Geistlichen betrifft, in so weit nur nicht von gemeinen Verbrechen derselben die Rede ist (welchenfalls die Erörterung nicht der Disciplinarbehörde, sondern dem ordentlichen Richter zusteht), sofort einzuschreiten haben. Hiernach beschränkt sich das Disciplinar-Ressort der Regierungen über die Geistlichen lediglich auf Fälle, wo Geistliche als Verwalter der äußern Angelegenheiten der Kirche und als Schul-Aufseher in Anspruch zu nehmen sind, in allen übrigen Beziehungen sind aber die Geistlichen der Disciplinargewalt der Consistorien gänzlich untergeordnet.

---

d) Vergl. das Rescript v. 21. März 1831. sub B., S. 393. d. Buch.

---

e) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 12. Februar 1844., wegen der Ressort-Verhältnisse der Regierungen und Consistorien in Betreff des Disciplinar-Verfahrens gegen Geistliche. (Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1844. S. 27.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 8. November pr., dem Prediger N. zu N. betreffend, eröffne ich Derselben Folgendes.

Bei Erlassung der den sämmtlichen Consistorien und Regierungen zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilten Verfügung vom 29. September 1827. (Ann. S. 664. ff.) ist keineswegs beabsichtigt worden, die durch die Dienst-Instructionen für diese Behörden vom 23. October 1817., in Ansehung der Competenz zur Untersuchung und Entscheidung über die Vergehungen der evangelischen Geistlichen, festgesetzten Befugnisse, auf irgend eine Weise zu modificiren, welches letztere, wenn es hätte geschehen sollen, zu Folge des in §. 10. der Consistorial-Instruction enthaltenen hierauf bezüglichen Vorbehalts, nur durch eine Allerhöchste Königl. Bestimmung hätte bewirkt werden können.

Es ging vielmehr die Absicht nur dahin, dem Consistorium zu Coblenz, bei welchem Zweifel über die Auslegung der vorerwähnten beiden Dienst-Instructionen entstanden waren, aus dem Inhalte dieser Instructionen selbst nachzuweisen, daß die Bestimmungen über den fraglichen Gegenstand sich nicht aufheben, sondern sehr wohl mit einander zu vereinigen sind.

Sinne unterworfen, als andere Unterthanen, die nur unter der allgemeinen Polizei-Aufsicht stehen. Die eigenmächtige Gesetzgebung einiger Schriftsteller, und ein durch besondere Verhältnisse, in kleinen, willkürlich und schlecht regierten Ländern, veranlaßter Gerichtsgebrauch des Königl. Kammergerichts hat in einem großen Theile von Deutschland das Vorurtheil erzeugt, als ob Jeder, der zu einem öffentlichen Amte gelangt ist, desselben nicht ohne processualisches Verfahren und richterliche Sentenz verlustig werden dürfte.

Dieses Resultat ergiebt sich aus einer Vergleichung der in den beiden Instructionen über die Ressort-Verhältnisse enthaltenen allgemeinen und speciellen Festsetzungen.

Nach §. 1. der Regierungs-Instruction erstreckt sich der Geschäftskreis der Regierungen unter andern auf alle Gegenstände der innern Landes-Verwaltung, welche ꝛc. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten abhängen, insoweit diese Gegenstände

a) überhaupt von einer Territorial-Behörde verwaltet werden können und
b) für selbige nicht besondere Verwaltungs-Behörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

Dagegen sind die Consistorien nach §. 1. ihrer Dienst-Instruction vorzüglich nur dazu bestimmt,

in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens zu besorgen,

und haben zugleich die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Cultus, welche ihnen durch ihre Dienst-Instruction ausdrücklich übertragen werden. Insoweit dies nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen verwaltet.

Wären in Betreff der Disciplin über die Geistlichen, in keiner der beiden Dienst-Instructionen besondere Festsetzungen enthalten, so würde aus den vorbemerkten allgemeinen Bestimmungen folgen, daß solche den Regierungen allein zustehe. Es enthalten aber diese Dienst-Instructionen hierüber besondere Bestimmungen, aus welchen sich erkennen läßt, daß die Handhabung der Disciplin zwischen beide Behörden getheilt sein soll, denn zuvörderst wird durch §. 2. Nr. 7. der Consistorial-Instruction und durch §. 18. lit. b. der Regierungs-Instruction auf gleiche Weise sowohl den Consistorien, als den Regierungen

die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen übertragen,

sodann wird hiervon durch §. 2. Nr. 8. der Consistorial-Instruction

die den Consistorien zustehende Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen verstoßen,

unterschieden, und dem entsprechend werden durch §. 18. der Regierungs-Instruction die Geistlichen in allen der Verwaltung der Regierung unterworfenen Angelegenheiten, den Regierungen untergeordnet und diesen letzteren die Befugniß ertheilt, in dieser Beziehung

gegen die Geistlichen nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen zu erlassen und zur Ausführung zu bringen.

Endlich wird die Suspension der Geistlichen vom Dienst, und der Antrag auf deren Remotion sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Verbrechens, nothwendig wird, durch §. 2. Nr. 9. der Consistorial-Instruction, den Consistorien beigelegt, und durch §. 18. der Regierungs-Instruction hierauf verwiesen.

Hieraus geht hervor, daß sowohl die Consistorien als die Regierungen, und zwar jede dieser Behörden, in den ihrem Ressort zugewiesenen Angelegenheiten, zu einem disciplinarischen Strafverfahren gegen Geistliche competent sind, daß aber bei den Regierungen hierin alsdann eine Beschränkung eintritt, wenn es sich um die Suspension und Remotion handelt, wobei es auf die Einleitung einer förmlichen Disciplinar-Untersuchung ankommt, welche jederzeit dem Consistorio zu überlassen ist. Dasselbe gilt von der Versetzung eines Geistlichen, welche durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. April 1822. (G. S. S. 105. ff.) rücksichtlich des Untersuchungs-Verfahrens, der Amtsentsetzung gleichgestellt wird.

Was nun das gegenwärtig erneute Disciplinar-Verfahren wider den Pfarrer N. betrifft, so gründet sich dasselbe lediglich auf die Anschuldigung des Kirchen-Collegiums zu N., daß ersterer bei Erhebung der Confirmations-Gebühren sich einer Ueberschreitung der Taxe schuldig gemacht habe.

Hierüber hat im Disciplinar-Wege die Königl. Regierung zu befinden, und nur dann, wenn es mit Rücksicht auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. April 1822. in Frage käme, ob nicht auf Grund dieser erneuten Anschuldigung, je nachdem eine wissentliche oder fahrlässige Ueberschreitung stattgefunden, und in Verbindung mit den früher wider den N. gemachten Ausstellungen, die Amtsentsetzung oder Strafversetzung über denselben verhängt werden müßte, würde die Königl. Regierung die Entscheidung dem Consistorium zu überlassen haben, wogegen es dem letzteren unbenommen bleibt, insofern es die Sache zur Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung zu diesem Zweck nicht angethan findet, die zu Erledigung der Angelegenheit erforderliche Verfügung der Königl. Regierung anheim zu geben.

Die Frage anlangend, ob und inwiefern die Entscheidung über die in den §§. 426. und 434. Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11. bezeichneten Contraventionsfälle nach vorgängiger Einleitung der fiscalischen Untersuchung, den Gerichten zu überlassen sei, so ist es ganz unbedenklich, solche Contraventionen als Dienstvergehen zu rügen, in diesem Falle können aber auch nur Disciplinarstrafen erkannt werden, deren gesetzliches Maß sodann auch nicht überschritten werden darf. Findet jedoch die Aufsichtsbehörde

Die Verwaltung eines Theils der öffentlichen Gewalt, und der Genuß der dafür bestimmten Belohnung, sollen nach diesen Grundsätzen behandelt werden als ein Eigenthum! Die Würde eines Staatsdienstes als eine Pfründe! In diesen Worten legt sich schon das Widersprechende der Behauptung an den Tag. Im Dienste begangene Verbrechen der Veruntreuung, Bestechung ꝛc. müssen untersucht und bestraft werden, wie andere gemeine Verbrechen, wenn nicht in der Verfassung des Landes etwas besonderes für einzelne Fälle festgesetzt ist. Aber die Unfähigkeit, einem Amte vorzu-

---

das Vergehen von der Art, daß sie es bei einer bloßen Disciplinar-Ahndung nicht bewenden lassen zu können glaubt, und eignet sich die Sache auch nicht zur Einleitung einer auf Amtsentsetzung oder Versetzung des Beschuldigten abzweckenden förmlichen Disciplinar-Untersuchung, so ist dieserhalb, mit vorher einzuholender Genehmigung des Ministerii, der Antrag auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung an das betreffende Gericht zu richten. Die Aufsichtsbehörde kann aber in ihrer Eigenschaft als Disciplinarbehörde nicht selbst die fiscalische Strafe aussprechen, auch nicht unter Vorbehalt der Provocation auf den Rechtsweg, da der aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. December 1808. entnommene §. 243. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung auf Disciplinarfälle nicht bezogen werden kann.

f) Vergl. die Circular-Verfügung v. 18. August 1849. sub B., S. 398. d. Buch.

g) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 17. Juni 1850., betr. das Disciplinarverfahren gegen Kirchenbeamte und diejenigen derselben, welche zugleich im Schulamte stehen. (Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1850. S. 203.)

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 17. April d. J., im Einverständniß mit der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen, daß, nachdem durch die Verordnung vom 11. Juli v. J. das Disciplinar-Verfahren gegen Staatsbeamte, einschließlich der Lehrer, wesentlich verändert worden, die Anwendbarkeit der Verordnung auf Kirchenbeamte aber ausdrücklich ausgeschlossen ist, aus diesem Grunde auch die in der Verfügung vom 1. October 1847. Nr. 22. und Nr. 6. (Min. Bl. S. 280. u. 282.) bestimmte, mit der, durch die Verfassungs-Urkunde veränderten Stellung der Kirche zum Staate nicht zu vereinbarende Delegation der geistlichen Disciplinargewalt über Kirchenbeamte, welche zugleich in einem Schulamte stehen, an die Regierungen, resp. an die Oberpräsidenten, nicht mehr als fortbestehend erachtet werden kann. Es muß vielmehr die Disciplinargewalt der Kirchenbehörden auch bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern in Betreff des Kirchenamtes von den Kirchenbehörden, d. h. von den Consistorien in erster, und von der Eingangs gedachten Abtheilung in zweiter Instanz, selbstständig und unabhängig geübt werden. Daß hierdurch das disciplinarische Einschreiten der competenten Staatsbehörden in Betreff des Schulamtes weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann, ist bereits in dem Circular-Erlaß vom 6. September v. J. ausgesprochen. Im Interesse der Disciplin erscheint es aber nothwendig, daß in solchen Fällen die weltlichen und kirchlichen Disciplinarbehörden möglichst Hand in Hand mit einander gehen und diesen Gesichtspunkt insbesondere bei der Einleitung der Untersuchung, bei der Ernennung des Commissars, der Anordnung der Suspension, der Regulirung des Suspensions-Gehalts und der Stellvertretung, sowie in den sonstigen gemeinsamen Beziehungen, im Auge behalten. Indem ich dies der Königl. Regierung zur Beachtung empfehle, bemerke ich, daß in ähnlicher Weise auch die Consistorien mit Instruction versehen worden sind.

h) Circular-Verfügung des Min. d. geistlichen Angelegenheiten v. 27. Juni 1850., betr. das Disciplinar-Verfahren gegen Kirchenbeamte und diejenigen derselben, welche zugleich im Schulamte stehen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1850. S. 203.)

Unter dem 6. September 1849. (Min. Bl. S. 193. Nr. 276.) ist über die Competenz zu disciplinarischem Einschreiten gegen solche Lehrer, welche zugleich Beamte der Kirche sind, allgemeine Verfügung ergangen. In neuester Zeit hat jedoch eine der Königl. Regierungen auf Anlaß eines Specialfalles angezeigt, daß bisher von ihr lediglich nach den Bestimmungen des Erlasses vom 1. Octbr. 1847. verfahren, mithin die Disciplinar-Untersuchung gegen die zugleich im Cantor- oder Küsteramte stehenden Lehrer allein geleitet, und davon das betreffende Consistorium nur benachrichtigt worden sei. Hierauf hat der Herr Minister sowohl an die gedachte Behörde, als an die übrigen Königl. Regierungen, das Erforderliche verfügt. Eine Abschrift dieses erneuerten Erlasses vom 17. Juni c. fügen wir hier bei. Wir aber wollen auch unsererseits nicht unterlassen, den allgemeinen Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß in Folge des in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Princips die Disciplinargewalt in allen Fällen, wo gegen die im Kirchenamt stehenden Lehrer ein Einschreiten erforderlich ist, in Betreff der kirchlichen Stellung von den Kirchenbehörden selbstständig und unabhängig ausgeübt werden muß, und daß es nicht zuläßig ist, dieselbe der Staatsbehörde zu überlassen. Indem wir das Königl. Consistorium veranlassen, sich hiernach, falls es nicht schon geschehen sein sollte, zu richten, bemerken wir zugleich, daß es angemessen sein wird, mit der weltlichen Disciplinarbehörde möglichst Hand in Hand zu gehen. Wir geben deshalb dem Königl. Consistorium anheim, diesen Gesichtspunkt bei der Ernennung des Commissars zur Führung der Untersuchung und in den sonstigen Beziehungen im Auge zu behalten.

stehen, die Vernachlässigung der wichtigsten und nöthigsten Geschäfte, die in den meisten Stellen leicht versteckt, und der Untersuchung eines gewöhnlichen Richters entzogen werden kann; dieses und manche andere Dinge, die den größten Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben, können nur von den Vorgesetzten im Dienste beurtheilt werden. Es ist sehr zu wünschen, daß diese ganze Sache durch zweckmäßige Gesetze regulirt werde, wodurch auch die Dienerschaft auf der andern Seite gegen die nachtheiligen Folgen leidenschaftlicher Willkühr gesichert werde. Es ist hier der Ort

---

i) Vergl. das Rescript v. 16. August 1850. sub B., S. 399. d. Buch.

B. Bestimmungen formellen und materiellen Inhaltes.

1) Circular d. Königl. Ober-Consistoriums v. 18. Februar 1806., daß Geistliche und Schullehrer, welche in gerichtliche Untersuchung gerathen, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, vom Departements-Chef entlassen werden können.
(Rabe, Bd. 8. S. 475.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben in Ansehung des Verhaltens der Prediger und Schullehrer mehrmals, und besonders zuletzt in der Cabinets-Ordre vom 17. December v. J. Unsere ernstliche Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben:

daß, wenn die oberste geistliche Behörde von einem, in gerichtliche Untersuchung gerathenen Geistlichen oder Schullehrer die moralische Ueberzeugung hat, daß derselbe seinem wichtigen Berufe kein Genüge leisten kann, es nicht das geringste Bedenken habe, daß, des absolutorischen Erkenntnisses des weltlichen Richters ungeachtet, die Frage wegen Dienstentlassung eines solchen Geistlichen vom Ober-Consistorium, unter dem Vorsitz des Departements-Chefs, bloß nach Gründen, die das Beste der Kirchen-Disciplin bezwecken, entschieden werden könne und müsse.

So unangenehm es auch der obersten geistlichen Behörde sein wird, zu dergleichen harten Maßregeln zu schreiten, so erfordert es doch die Aufrechthaltung der Religiosität und Moralität, daß das so wichtige Amt der Geistlichen und Jugendlehrer nicht mit unwürdigen Personen bekleidet werde, vielmehr dergleichen Personen von ihrem Amte entfernet werden müssen, damit nicht die unbescholtenen Mitglieder dieses Standes durch die Wenigen, welche denselben entehren, an der dem ganzen Stande gebührenden Achtung leiden, und die so erhabene Angelegenheit der Religion und Jugendbildung durch die Unwürdigen gefährdet wird.

---

2) Rescript des Justiz-Ministers vom 10. Novbr. 1809., betr. die Translocation der Geistlichen und Schulbedienten. (Rabe, Bd. 10. S. 138.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In mehreren zu Unserer Kenntniß gekommenen Fällen ist in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente auf deren Versetzung von einem Amte zum andern erkannt worden. Diese Art von Bestrafung ist jedoch, insofern sie zum Gegenstande einer richterlichen Entscheidung gemacht wird, nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben, indem der §. 531. Tit. 11. Th. 2. des Allg. Landr. die Versetzung eines Pfarrers, in dem daselbst bezeichneten Falle, nur den geistlichen Obern zur Pflicht gemacht. Es kann auch nur von der vorgesetzten Behörde des Angeschuldigten beurtheilt werden, ob und in wie fern eine solche Versetzung zulässig sei, und die Gerichtshöfe, welche die Translocation erkennen, und dadurch dem Inculpaten ein Recht ertheilen, greifen in die Befugnisse jener Behörde ein. Wir verordnen daher, in Gemäßheit einer schon vorlängst ergangenen allerhöchsten Immediatbestimmung, daß künftig in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente nicht mehr auf Translocation erkannt werden soll.

---

3) Nach dem Rescripte des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 31. Decbr. 1823. sind die Verwaltungsbehörden bei den wider öffentliche Beamte Behufs ihrer Amtsentsetzung oder Degradation zu führenden außergerichtlichen Untersuchungen zur Vereidung der abzuhörenden Zeugen befugt.
(v. K. Ann. Bd. 8. S. 208.)

---

4) Circ. Reser. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 27. August 1824., betr. das Disciplinar-Verfahren gegen Kirchen- und Schul-Beamte.
(v. K. Ann. Bd. 8. S. 784.)

Dem Ministerium werden vielfältig die gegen Kirchen- und Schul-Beamte im Disciplinar-Verfahren geführten Verhandlungen zur Entscheidung eingesandt, ohne daß die Nothwendigkeit hiervon in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beruht, also zur unnützen, bis zur Unausführbarkeit endlich sich steigernden Geschäftsvermehrung des Ministerii gereicht. Um diesem Einhalt zu thun, wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht,

1) daß, wenn vorerst nur zur Frage kommt, ob der Beschuldigte bis zur definitiven Entscheidung vom Amte zu suspendiren sei, bei allen denen es keiner Berichtserstattung an das Ministerium bedarf, deren Anstellung von der Königl. Regierung selbst ausgeht;
2) daß wenn die Anschuldigungen zugleich gemeine in den Gesetzen — außer der Amtsentsetzung oder Degradation — noch besonders verpönte Vergehen in sich fassen, die Entscheidung des Ganzen den ordentlichen Gerichten überlassen werden muß, und nur dann, wenn die Umstände so ganz besonders dringend und erheblich sind, daß eine nur vorläufige Amtsentsetzung nicht ausreichend befunden wird, sondern sogleich schon und jedenfalls die definitive Entlassung und anderweite

nicht, in das Einzelne darüber einzugehen. Für den Preußischen Staat ist der Hauptpunkt im neuen Gesetzbuche zweckmäßig entschieden.

---

2) Circular d. Min. d. Inn. vom 24. November 1809., betr. die Befugniß des Ministeriums des Innern, geistliche und öffentliche Lehrer ihres Amts zu entsetzen. (Rabe, Bd. 10. S. 192.)

Des Königs Majestät haben vermöge höchster Cabinets-Ordre vom 10. October d. J. an den Minister des Innern, Herrn Grafen zu Dohna Excellenz zu erklären geruhet, daß

Besetzung der Stelle für nothwendig erachtet wird, — unter näherer Ausführung solcher Umstände, und nach vorgängiger zu diesem Zwecke zu bewirkender Vernehmung des zu Entlassenden — die desfallsige Disciplinar-Bestimmung auszusprechen ist.

3) Die Allerh. Cab. Ordre vom 12. April 1822. (pag. 105. G. S.) verordnet sub 1. daß gegen die nach §. 532. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. von den geistlichen Obern, resp. von den Consistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Excesse in seinem Amte der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden soll, sondern nur ein Recurs an den Minister der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten.

Die §§. 532., 533., 534. ibid. verordnen Folgendes:

Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen, und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.

Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen; er muß sich aber dazu binnen vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden.

Mit diesen §§. steht in Beziehung auf die niedern Kirchenbedienten in Verbindung der §. 567. ibid., welcher Folgendes enthält:

Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung, alles, was in Ansehung der Pfarrer verordnet ist.

Alle diese Bestimmungen sind in Absicht des disciplinarischen Verfahrens gegen Prediger und Kirchenbeamten, mit Einschluß auch des zuletzt ad 2. dieser Verfügung gedachten Falles, genau und dergestalt fernerhin zu beobachten, daß nur diejenigen solcher Sachen hieher zur Entscheidung gesandt werden, wo binnen der geordneten Frist gegen die von Seiten der Königl. Regierung angedeutete Entsetzung der Recurs an das Ministerium eingelegt worden; und es ist auch in solchen Sachen darnach zu verfahren, welche bereits dem Ministerio vorgelegt waren, und zur Ergänzung irgend eines andern Punktes remittirt worden sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer beabsichtigten Entsetzung eines in höhern Verhältnissen stehenden, und in dieser Beziehung nicht von der Königl. Regierung aus eigener Berechtigung angestellten Pfarrers immer Bericht erstattet werden muß.

---

5) Circular-Rescr. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 19. Decbr. 1824., betr. das Disciplinar-Verfahren und die Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schul-Beamte. (v. K. Ann. Bd. 8. S. 1058.)

Bei mehreren zur Entscheidung des unterzeichneten Ministerii gelangten Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schul-Beamte hat sich eine statt gefundene, nicht zu rechtfertigende Vernachläßigung der disciplinarischen Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Angeschuldigten daraus ergeben, daß sich dieselben schon seit geraumer Zeit mannigfacher Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten in ihrer Amtsverwaltung, oder der Ergebung in irgend ein grobes Laster schuldig gemacht hatten, ohne jemals von der competenten Behörde durch die geeigneten Correctionsmittel an ihre Pflicht erinnert worden zu sein, bis etwa irgend ein besonders grober Exceß den Ausbruch der Untersuchung herbeiführte, bei welcher nun zuerst auch jene früheren Vergehungen des Denunciaten in nähere offizielle Anregung kamen. Meistentheils lag die Schuld hiervon an den Superintendenten, Schul-Inspectoren, oder sonstigen nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten, die ihm bei seinen anfänglichen geringeren Excessen eine übel angebrachte Nachsicht gegeben, und die rechtzeitige Anzeige derselben bei der oberaufsehenden Behörde zur Erwirkung der gebührenden Zurechtweisungen verabsäumt hatten.

Das Verderbliche einer solchen unzeitigen Milde, sowohl für die gedeihliche Verwaltung und allgemeine Würde des Kirchen- und Schulamtes überhaupt, als auch für das wahre Wohl des betheiligten Individui, ist viel zu einleuchtend, als daß es hierüber irgend einer besonderen Erörterung bedürfte. Je ausgedehntere Forderungen in jetziger Zeit vornämlich an Geistliche und Schulmänner Hinsichts der Tadellosigkeit ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels gemacht werden und gemacht werden müssen, und je strengere Beurtheilung sie in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der neuesten Gesetzgebung unterworfen sind, um desto weniger ist das Ministerium gesonnen, Unordnungen der obigen Art, unter welchem Vorwande sie auch vorkommen mögen, die mindeste Nachsicht zu gewähren, und zu

die dem ehemaligen Ober-Consistorium nach Inhalt der höchsten Cabinets-Ordre vom 17. December 1805. ertheilte Befugniß,

Geistliche und öffentliche Lehrer aus Gründen der Kirchenzucht, oder sonst wegen unanständigen Wandels und nachlässigen Benehmens in ihrem Amte, sogar gegen ein ergangenes absolutorisches Erkenntniß, zu entsetzen,

---

dulden, daß auf diesem Wege Beamte, denen eine zeitige heilsame Strenge bei dem ersten Hervortreten ihrer Neigung zu Excessen einer oder der andern Art leicht wieder auf den rechten Weg geholfen hätte, durch eigene Schuld ihrer Vorgesetzten zu Grunde gehn. Das Ministerium empfiehlt daher sämmtlichen Consistorien und Regierungen hierdurch von neuem auf das angelegentlichste, nicht nur Selbst auf die amtliche und sittliche Führung der hierher ressortirenden Diener der Kirche und Schule Ihres Departements ein besonders wachsames Auge zu haben, und jeden, wenn auch an sich nur geringen Excess derselben, in dem sich das Aufkeimen irgend einer bösen Neigung kund giebt, stufenweis, aber jederzeit mit prompter Strenge durch die angemessenen Verwarnungen und Ordnungsstrafen zu rügen, sondern auch genau darauf zu halten, daß diejenigen nächsten Vorgesetzten, denen die disciplinarische Aufsicht in erster Instanz übertragen ist, diesem Theile ihrer Amtspflicht mit nicht minderer Sorgfalt Genüge leisten. In letzterer Hinsicht müssen namentlich die eingehenden Conduiten-Listen, Zeugnisse, und sonstigen hierher einschlagenden Anzeigen stets mit vorzüglicher Aufmerksamkeit geprüft, darin keine dergleichen unbestimmte und doppelsinnige Bemerkungen, mit denen die Bericht-Erstatter wohl zuweilen die Anzeige vorgefallener Ungebührnisse zu umgehen pflegen, geduldet, vielmehr muß, wo sich auf diese oder irgend eine andere Art Spuren solcher unziemlichen Bemäntelung zeigen, der Sache sofort genau nachgeforscht, und nach Befinden, nächst Anordnung der geeigneten Maßregeln gegen das straffällige Individuum selbst, auch dem von seiner Pflicht abgewichenen Vorgesetzten dieselbe mit Nachdruck in Erinnerung gebracht werden.

Damit sich auch insonderheit bei künftigen Disciplinar-Untersuchungen, als der letzten und äußersten Maßregel gegen unwürdige und offenbar unverbesserliche Diener der Kirche und der Schule die Ueberzeugung feststelle, daß früher in obiger Hinsicht nichts verabsäumt worden, so muß künftig

1) das Verfahren nach Eingang der ersten Denunciation jederzeit mit der Einforderung eines gründlichen durch Vorlegung der einschlagenden erheblichen Thatsachen motivirten gutachtlichen Berichtes von dem nächsten Vorgesetzten des Denunciaten über dessen bisherige Führung eröffnet werden, der ohnehin den besten Leitfaden für den Gang der Untersuchung selbst und die tauglichste Basis für die nachmalige Beurtheilung ihres Resultates abgeben wird, und worauf denn auch die protocollarische Vernehmung des Angeschuldigten mit gerichtet sein muß.

Es muß ferner:

2) jeder Bericht, mit welchem künftig nach Anleitung der Circular-Verfügungen vom 27. August und 24. October d. J. eine solche Untersuchung zur Entscheidung des Ministerii eingereicht wird, nächst summarischer Vorlegung der sonstigen Personalien, auch eine zwar ebenfalls summarische, jedoch vollständige Nachweisung der früher von dem Denunciaten bekannt gewordenen Ungebührnisse und der darauf gegen ihn angewendeten Disciplinar- und Correctionsmittel enthalten.

Sind aber

3) dergleichen früher von dem Denunciaten begangene Vergehungen bisher unbemerkt und ungerügt geblieben, so muß in eben diesem Berichte sogleich angezeigt werden, worin der Grund hiervon liege, und wem etwa dabei ein Verschulden zur Last falle,

und wird das Ministerium bei jeder wiederum vorkommenden Vernachlässigung dieser Art, besonders wenn dadurch das Ueberhandnehmen solcher eigentlichen Gewohnheitssünden befördert worden ist, die nach ihrer Natur den Vorgesetzten des Denunciaten bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit nicht füglich verborgen bleiben konnten, wie z. B. fortgesetzter Unordnung im Dienste, der Trunksucht, oder eines sonst anstößigen Lebenswandels, den Schuldigen unfehlbar zur strengsten Verantwortung ziehen, und ihm die nachdrücklichste Ahndung seiner Pflichtvergessenheit zu Theil werden lassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen Fällen bei der Begutachtung der Straffälligkeit des zur Untersuchung gezogenen aber in der Correction früher vernachlässigten Beamten darauf die gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

---

6) Nach dem Rescripte vom 25. Octbr. 1825. sind den entsetzten Geistlichen sämmtliche auf ihr kirchliches Amt bezügliche Atteste abzunehmen.

---

7) Nach §. 25. der Instruction für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829. müssen die General-Superintendenten zugezogen werden, wenn über die gegen Geistliche zu verhängende Disciplinaruntersuchung, oder über deren Remotion und unfreiwillige Versetzung und Emeritirung entschieden wird.

---

8) Circular-Reser. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 21. März 1831., das Disciplinar-Strafverfahren gegen Geistliche und Schullehrer betr.

(v. K. Ann. Bd. 15. S. 47.)

Die Königl. Regierung hat nach ihrem, die Disciplinar-Untersuchung wider den Küster und Schullehrer N. N. zu N. betreffenden Bericht vom 23. Januar c. aus der Allerh. Cab. Ordre vom 27. April

auf die Section des Cultus und öffentlichen Unterrichtes übergegangen sei, und von derselben in Zukunft unter näheren in der höchsten Cabinets-Ordre enthaltenen Bestimmungen ausgeübt werden soll.

Die geistliche- und Schuldeputation E. Königl. Regierung wird beauftraget, dieses der Geistlichkeit aller Confessionen und dem Lehrstande durch die betreffenden Obern und Vorsteher bekannt zu machen, und dabei zu erklären:

---

v. J. richtig entnommen, daß die Festsetzung der in derselben gegen Geistliche und Schulbeamte gestatteten Straf-Emeritirung nicht von der Provinzial-Behörde erfolgen kann, sondern bei dem unterzeichneten Ministerio nachgesucht werden muß. Es kann aber ferner die Straf-Emeritirung auch nur im Wege ihrer Substitution für eine eigentlich zu vollziehen gewesene Straf-Versetzung, und nur unter Beobachtung des ordnungsmäßigen Instanz-Verfahrens rücksichtlich der etwa gegen die disciplinarische Straf-Entscheidung überhaupt erfolgenden Recurs-Einlegung, eintreten. Hiernach stellt sich also in denjenigen Fällen, wo nicht schon die erste Disciplinar-Entscheidung vor das Ministerium, wegen der verfassungsmäßig von demselben ausgegangenen Anstellung des Angeklagten, gehört, das Verfahren der Provinzial-Behörde dahin fest, daß dieselbe auch in den nach ihrer Ansicht zur Straf-Emeritirung geeigneten Fällen ihren Disciplinar-Beschluß zunächst auf Straf-Versetzung des Angeklagten, nach Befinden des Falles mit Ausschließung eines Anspruches desselben auf Erhaltung in seinem bisherigen Diensteinkommen, oder resp. mit bestimmter Festsetzung seiner Translocation in eine geringere Stelle, zu richten, und dieser Entscheidung nur den Vorbehalt des beabsichtigten eventuellen Antrages der Substitution einer Straf-Emeritirung beizufügen hat. Das so gefaßte Resolut wird alsdann dem Denuncíaten mit der vorschriftsmäßigen Belehrung über die binnen vierwöchentlicher Frist ihm frei stehende Recurs-Einlegung publicirt; falls sodann die letztere erfolgt, bei Einsendung der Acten der gutachtliche Antrag auf Straf-Emeritirung, unter gehöriger Anzeige über das Einkommen der Stelle und die sonst zur Sache einschlagenden Verhältnisse, mit in den Bericht aufgenommen, und eben so in dem Falle, wo die Recurs-Einlegung unterbleibt, die Sache nach eingetretener Rechtskraft des Resoluts dem Ministerio zur Festsetzung der Emeritirung vorgelegt.

Das in der vorliegenden Untersuchungssache gefaßte, hierbei zurückerfolgende Resolut hat die Königl. Regierung diesem gemäß mittelst anderweitiger Beschlußnahme zu berichtigen.

---

9) Circular-Rescr. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 30. Juli 1832., die Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schul-Beamte betr.
(v. K. Ann. Bd. 16. S. 646.)

Bei den an das unterzeichnete Ministerium zur Entscheidung in der Recurs-Instanz gelangten Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schul-Beamte, ist verschiedentlich der Mangel an einer gehörigen Schlußverhandlung mit dem Angeklagten und Berichtigung des Defensionspunktes bemerkt worden. Beides kann, zur Vollständigkeit des Untersuchungs-Verfahrens, auch in Disciplinarsachen nicht für überflüssig erachtet werden. Es ist daher in Zukunft bei denselben mit Aufmerksamkeit darauf zu halten, daß, nach Beendigung der Verhandlungen über die Litiscontestation und Beweisaufnahme, diese dem Angeklagten in einem Schluß-Termine, unter summarischer Verständigung über ihre Resultate, zu seiner Erklärung vorgelegt werden, ob und was er noch etwa zu einer Vervollständigung der Verhandlungen beizubringen habe, nach deren anerkannter Vollständigkeit und Spruchreife ihm eventuell die Belehrung der ihm freistehenden Abgabe einer Schluß-Defensions-Ausführung zu Protocoll, oder Einbringung derselben in einer besonderen Vertheidigungsschrift binnen angemessener präclusivischer Frist, zu ertheilen, und seiner darüber erfolgenden Erklärung gemäß zu verfahren ist. In gleicher Art ist es auch wiederum nach erfolgter Einlegung des Recurses an das Ministerium gegen den ergangenen Disciplinar-Beschluß, in denjenigen Fällen zu halten, wo, durch die Anbringung erheblicher nova in facto, noch fernerweite Instructions-Verhandlungen herbeigeführt worden sind. In den anderen Fällen kann, nach eingebrachter Recurs-Beschwerde, mit sofortiger Einsendung der Acten an das Ministerium verfahren werden, wenn der Recurrent entweder ausdrücklich seine lediglíche Submission auf den Inhalt der Acten erklärt, oder sogleich eine dergestalt vollständige und deutliche Auseinandersetzung seiner Beschwerdegründe beigefügt hat, daß sich dieselben daraus mit genügender Klarheit entnehmen lassen, wohingegen auf undeutlich ausgeführte, oder überhaupt unmotivirt gestellte Recurs-Eingaben, den Recurrenten durch protocollarische Vernehmung die Gelegenheit und Anleitung zu einer genügenden Ausführung ihrer Beschwerde zu geben ist.

---

10) Circular-Rescript des Min. der g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 5. December 1838., das Disciplinar-Verfahren gegen die in Criminal-Untersuchung gerathenen Candidaten der Theologie betreffend. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 925.)

Um zu verhindern, daß ein Candidat der Theologie, welcher in Criminal-Untersuchung gerathen, zu geistlichen Functionen, für die er sich schon habilitirt hat, namentlich zum Predigen, zugelassen werde, sind die sämmtlichen Gerichte von dem Königl. Justizministerio angewiesen worden, die Candidaten des Predigtamts den schon wirklich im öffentlichen Amte stehenden geistlichen und weltlichen Staatsdienern in sofern gleich zu betrachten, als sie auch von allen gegen sie eingeleiteten Untersuchungen der betreffen-

wie die Section von der ihr anvertrauten Befugniß in dazu geeigneten Fällen mit gewissenhafter Strenge unabbittlich Gebrauch machen werde; so wünsche sie, daß alle Diener der Religion und alle öffentliche Lehrer, durch einen anständigen Wandel und treue Erfüllung ihrer Pflichten, sie dieser traurigen Nothwendigkeit entheben mögen.

Was endlich die geistlichen- und Schuldeputationen der Regierungen betrifft, so liegt ihnen die Pflicht ob, Geistliche und Schullehrer, welche sich solche Vergehen zu Schulden

---

den Königl. Regierung sowohl gleich bei der Einleitung, als auch vom endlichen Ausfalle Kenntniß geben sollen.

Die Königl. Regierung wird beim Eingange einer solchen Benachrichtigung darüber zu befinden haben, ob Anlaß zu Maßregeln vorliegt, um einem Mißstande vorzubeugen, wenn der Candidat, nachdem was gegen ihn vorliegt, auf Grund seines Wahlfähigkeits-Zeugnisses, zu geistlichen Funktionen gelangen möchte, und die Königl. Regierung hat nach den Umständen dem Candidaten seine Atteste entweder ganz abzunehmen, oder doch mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem seine temporäre Unfähigkeit zu geistlichen Amtsverrichtungen hervorgeht.

Der eigenen Beurtheilung der Königl. Regierung bleibt es überlassen, wann und wie in dieser Hinsicht ein Einschreiten für nöthig gehalten werden möchte, und hat Dieselbe auch zu bestimmen, wie weit demnächst nach Maßgabe des Ausfalls der Untersuchung von diesen Vorkehrungen wieder Abstand zu nehmen.

---

11) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 21. Juli 1840., betreffend die unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 288.)

Auf die an das unterzeichnete Ministerium in der Disciplinar-Untersuchungssache wider den Schullehrer N. zu N. erstatteten Berichte der Königl. Regierung vom 16. Mai und 11. Juni d. J., kann das Ministerium im Allgemeinen nur auf dasjenige Bezug nehmen, was Ihr bereits in der Verfügung vom 20. Mai d. J. über den Stand dieser Sache bemerklich gemacht worden ist. Die Gründe, aus welchen die Königl. Regierung eine Straf-Emeritirung des N. wegen der von ihr angenommenen Unausführbarkeit seiner Versetzung in Antrag bringt, bestätigen einerseits die in der vorerwähnten Verfügung ausgesprochene Bemerkung des Ministerii, daß der N., wenn man seine oft wiederholten Ungebührnisse nach der Strenge beurtheilt, bereits seine Absetzung vom Amte verdient hätte; sowie andrerseits damit die Entscheidung im Widerspruche steht, welche die Königl. Regierung auf eine Strafversetzung, oder eventuell zu beantragende freiwillige Emeritirung des N. gefaßt hat. Die letztere Maßregel soll als disciplinarische Verfügung, nach den Bestimmungen der Allerh. Cab. Ordre vom 27. April 1830. (G. S. S. 81.) nur in solchen Fällen gegen Schullehrer und Geistliche eintreten, wo das Ergebniß der disciplinarischen Untersuchung, an und für sich betrachtet, keinen strengeren Beschluß, als den einer unfreiwilligen Versetzung des Angeschuldigten motivirt, diese aber wegen hinzutretender anderer Gründe des bereits vorgerückten Alters oder sonst nicht mehr zureichenden Dienstfähigkeit des verurtheilten Individuums, sich nicht zur Ausführung bringen läßt. Dies ist auch der Grund, weshalb für solche Fälle, durch die Circular-Verfügung vom 21. März 1831. (Ann. S. 47.) die Fassung des Disciplinar-Beschlusses zunächst immer auf eine Versetzung, mit Vorbehalt des erst eventuell von der erkennenden Behörde an das Ministerium zu erstattenden Emeritirungs-Antrages, vorgeschrieben ist. Auf die disciplinarische Maßregel der Versetzung kann aber wiederum, mit richtigem Grunde, nur in denjenigen Fällen erkannt werden, wo das aus den Untersuchungs-Resultaten am Tage liegende Hinderniß einer ferneren gedeihlichen Amtsverwaltung des Angeschuldigten sich auf seine derzeitige Dienststellung beschränkt, an einem anderen Orte aber von ihm eine wieder zufrieden stellende Verwaltung des geistlichen oder Schulamts mit Sicherheit, oder doch mit wohlbegründeter Hoffnung, erwartet werden darf. Dergleichen Fälle sind namentlich diejenigen eines durch Verschuldung von an sich nicht schwerer Art entstandenen Mißverhältnisses des Denunciaten zu seiner derzeitigen Gemeinde, seine kundgegebene Hinneigung zu gewissen, bis zu einem Grunde schweren Vorwurfes ebenfalls noch nicht gegangenen Ungehörigkeiten seines amtlichen oder sonstigen Verhaltens, deren Wiederabgewöhnung ihm durch eine Translocation in neue amtliche Verhältnisse und Umgebungen erleichtert werden soll, u. s. f. Nur in Fällen solcher Art beseitigt sich das Bedenken, welches sonst der Zuweisung eines in seinem bisherigen Verhalten sich ungünstig charakterisirenden Subjects an eine andere Gemeinde, aus deren gerechtem Interesse entgegen treten müßte, durch die anderseitigen Rücksichten, daß dieser neuen Gemeinde in dem vorausgesetztermaßen noch der Besserung fähigen Individuo ein an ihrem Orte sein Amt zu ihrer wirklichen Zufriedenstellung führender Geistlicher oder Schullehrer zu erwarten steht. Bei dergleichen, meistens aus besseren in geringere Stellen erfolgenden Versetzungen können namentlich diejenigen Gemeinden, deren geringer dotirte geistliche oder Schulamtsstellen sonst nur von Bewerbern minderer Qualification gesucht zu werden pflegen, den Gewinn an einem, nach Ablegung seiner gehabten Fehler, über das Maß ihrer sonstigen Aussicht qualificirten Individuo erlangen. Den ungünstigen Folgen einer etwa fehlschlagenden Besserung des Versetzten läßt sich durch promptes Einschreiten mit seiner alsdann um so weniger weiteren Anstand findenden, gänzlichen Absetzung begegnen. Wollte man dagegen, wenn man des Disciplinarmittels der Ver-

kommen lassen, daß ihnen ihr Amt nicht länger anvertraut werden kann, sogleich ab officio zu suspendiren. Von der geschehenen Suspension haben dieselben unverzüglich der unterzeichneten Section Anzeige zu machen und ihr ausführliches Gutachten über den Fall hinzuzufügen, damit die Section das Weitere wegen der wirklichen Entsetzung zu verfügen im Stande sei. Durch diese Anordnung erhält nunmehro der §. 44. der Instructionen für die Regierungen seine vollständige Erledigung.

---

setzung sich ganz entschlagen, mithin, als nothwendige Folge hieraus, die gänzliche Amtsentsetzung bei jedem Falle der irgendwie verschuldeten Untüchtigkeit eines Geistlichen oder Schullehrers zur Fortverwaltung auch nur seiner derzeitigen Amtsstelle eintreten lassen, so würde das entweder zu einer Ermäßigung der gleichwohl nothwendigen strengen Anforderungen, welche an das amtliche und moralische Verhalten der Geistlichen und Schullehrer gemacht werden müssen, oder zu einer dergestalt scharfen Handhabung diesfälliger Strenge führen, wodurch auch Individuen von einer, nach billigem Maßstabe nicht zu verwerfenden Qualität in die Gefahr des härtesten Schicksals, bei Fehlern einer vielleicht an sich wenig bedeutenden Schwachheit oder Unüberlegtheit, gesetzt und durch das Voraussehen einer so weit gehenden Strenge selbst tüchtige Subjecte von der Wahl des geistlichen oder Lehrerstandes abgewendet werden würden. Wo dagegen aber, bei einem in Untersuchung gerathenen Geistlichen oder Schullehrer sich dessen Unfähigkeit zur ferneren Belassung im Amte überhaupt, als Folge seiner Verschuldung an sich selbst und ohne Hinzutritt von äußeren Gründen der oben bezeichneten Art, an den Tag legt, kann richtiger Weise das disciplinarische Urtheil nur auf seine gänzliche Absetzung ausfallen.

---

12) Auszug aus der Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 29. Juli 1840., betreffend die unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 289.)

Wenn übrigens das Königl. Consistorium in der Ausführung der Gründe zu Seinem Resolute vom 18. Februar d. J. die gegen den gedachten Geistlichen ausgesprochene disciplinarische Entscheidung als eine wegen Mangels vollständiger Schuldüberführung festzusetzen gewesene außerordentliche Strafe motivirt, so kann dies vom Ministerio nicht gebilligt werden. Das Erkennen einer außerordentlichen Strafe, wegen unvollständigen Beweises über das dem Urtheilsspruche unterliegende Vergehen, gehört allein demjenigen Gebiete der richterlichen Strafjurisdiction an, für welches die dahin bezüglichen gesetzlichen Vorschriften gegeben sind. Strafen hingegen, welche für Vergehungen eines Beamten, aus Wahrnehmung der besonderen Interessen seines Amtes, von der ihm vorgesetzten disciplinarischen Instanz verhängt werden sollen, erfordern zu ihrer Motivirung, eben durch eine geschehene Verletzung jener amtlichen Interessen, einen allemal vollständigen Beweis ihres objectiven sowohl als subjectiven Thatbestandes. Eine nicht zu übersehende Frage ist dabei nur, in wie fern, bei unerfüllt gebliebenem Beweise der Hauptanklage, doch diejenigen Thatumstände, welche auf den angeschuldigten Beamten einen Verdacht der dortseitigen Schuldfälligkeit laden, ihm zugleich, als selbstständige, ihrestheils wirklich erwiesene Pflichtverletzungen, in etwanige, eine Strafessetzung aus diesem Standpunkte motivirende Anrechnung kommen, oder in wie weit, auch ohne allen Beweis an sich selbst straffälliger Handlungen, der auf dem Angeschuldigten ruhende Verdacht, als ein wiederum für sich entscheidendes Factum, den Eintritt gesetzmäßiger Folgen in Bezug auf sein Amtsverhältniß, in diesem Falle nicht zu einer Strafe, sondern als eine aus den anderweiten Rücksichten des Dienstes sich motivirende Nothwendigkeit, herbei führt. Von diesen Prämissen bei der Beurtheilung des gegenwärtigen Falles ausgehend, war zuerst zu prüfen, ob Denunciat mit genügenden Gründen einer glaubhaften Ueberzeugung des als Hauptanklage ihm zur Last gelegten unsittlichen Umganges für überführt zu achten sei. Im Betracht der mehrfältigen dringenden Anzeigen, welche rücksichtlich dieser Anklage schon als Resultat der ersten Untersuchungsverhandlungen gegen den ꝛc. N. sich herausstellten, und der noch mehreren Bestärkung, welche er selbst ihnen durch sein Benehmen bei der gegen ihn angestellten Alimentationsklage gab, hätte eine affirmative Beantwortung der vorbemerkten Frage und eine hiernach abgemessene disciplinarische Beurtheilung des Denunciaten sich wohl rechtfertigen können. War hingegen das Königl. Consistorium der pflichtmäßigen Ansicht, eine Schuldfälligkeit des Denunciaten in jener Beziehung nicht mit genügendem Ueberzeugungsgrunde annehmen zu können, so trat alsdann die diesfällige Anklage, an und für sich betrachtet, dergestalt zur Seite, daß sie schon erwähntermaßen auch zur Grundlage einer außerordentlichen Strafessetzung von disciplinarischer Instanz nicht genommen werden konnte. Dagegen stellte sich aber zur nunmehrigen Beurtheilung die weitere Frage, ob und in welchem Maße sich Denunciat den auf ihm zurückbleibenden Verdacht jenes fleischlichen Vergehens, auf eine in dieser Hinsicht ihm ebenfalls zur Verantwortlichkeit gereichende Weise, durch Verabsäumung derjenigen Pflichten zugezogen habe, welche ihm als Geistlichen, außer seiner Reinhaltung von wirklichen, zur Compromittirung seines Amts gereichenden Vergehungen oder moralischen Versündigungen, auch in Rücksicht seiner vorsichtigen Verwahrung schon vor einer etwanigen Befleckung seines moralischen Rufes und geistlichen Ansehens durch begründeten Verdacht in solchen Beziehungen oblagen. Nach dem Maße seines auf diesem Punkte obwaltenden Verschuldens motivirte sich alsdann ebenfalls eine entsprechende disciplinarische Rüge, welche gegen einen Geistlichen, unter Umständen, auch für die Nichterfüllung seiner vorberührten Pflichten der Reinhaltung seines äußeren moralischen Ansehens und Rufes, bis zu dem Grade der disciplinarischen Amtsentsetzung steigen

3) Allerh. Cab. Ordre vom 12. April 1822., betreffend das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten. (G. S. von 1822. S. 105.)

Es ist Mir angenehm gewesen, daß das Staatsministerium in dem Berichte vom 22. December pr. Vorschläge zu einem zweckmäßigern Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

---

kann. Hätten sich aber endlich die Ursachen auch eines auf dem Denunciaten zurückbleibenden Verdachts nicht in einer ihm zur Verantwortung fallenden eigenen Handlungsweise, sondern in seinerseits unverschuldeten anderweiten Umständen gefunden, so konnte zwar möglicher Weise auch in solchem Falle seine etwa nöthige Entfernung von der Amtsstelle, nach der Bestimmung des §. 531. Tit. 11. Th. II. Allg. Landr. in Frage treten, aber es hätte alsdann die diesfällige Verfügung nicht als Strafe, sondern nur eben als eine Maßregel der amtlichen Nothwendigkeit, und nur unter hiernach abgemessenen Modalitäten der Versetzung oder der bei allgemeiner Dienstunfähigkeit des Denunciaten etwa anzuordnenden Emeritirung, erfolgen können.

Die vorstehend angedeuteten Grundsätze empfiehlt das Ministerium dem Königl. Consistorio in künftig vorkommenden Fällen disciplinarischer Entscheidung im Auge zu behalten.

---

13) Nach der Circular-Verfügung des Min. d. Inn. u. d. Polizei vom 31. Mai 1842., ist das Contumacial-Verfahren in Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstentlassung oder unfreiwilliger Pensionirung zulässig.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 175.)

---

14) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 28. Februar 1844., betreffend die unfreiwilligen Emeritirungen der Geistlichen.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 67.)

Der in dem Berichte des Königl. Consistoriums vom 14. December v. J., die Emeritirung des Pfarrers N. zu N. betreffend, vorgetragenen Ansicht, daß die wegen Altersschwäche eines Pfarrers nothwendige Emeritirung desselben, seines Widerspruchs ungeachtet, durch ein einfaches Decret auszusprechen sei, kann ich nicht beitreten, denn der von dem Königl. Consistorium hierfür in Bezug genommene mit §. 528. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. übereinstimmende §. 74. der Kirchenordnung vom 5. März 1835. (Ann. S. 121.) setzt zwar fest:

daß ein Pfarrer, der durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert wird, sein Amt fortzusetzen, emeritirt werde,

enthält aber keine Bestimmung über das bei unfreiwilligen Emeritirungen einzuschlagende Verfahren. In letzterer Beziehung verbleibt es nach §. 5. des Pensionsreglements für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825. (Ann. Jahrg. 1832. S. 843. ff.) bei den allgemeinen Grundsätzen, welche die bestehende Gesetzgebung für die Emeritirung, Bewilligung von Gnadengehalten u. s. w. feststellt, wogegen das Verfahren bei Pensionirung der Civil-Staatsdiener, für den Fall physischer oder geistiger Untüchtigkeit, durch das vorerwähnte Pensionsreglement, und bei mangelhafter Dienstführung und moralischen Gebrechen, durch die Allerh. Cab. Ordre vom 16. August 1826. (Ann. Jahrg. 1833. S. 588. f.) besonders regulirt wird.

Hiernach gelangen die Reclamationen und Beschwerden der Civil-Staatsdiener wegen ihrer Pensionirung zur Entscheidung des Königl. Staatsministeriums und hierin liegt für dieselben eine vorzügliche Garantie, daß ihnen auf keine Weise zu nahe getreten werde.

Eine ähnliche Sicherstellung zu beanspruchen, muß ohne Zweifel auch den wegen physischer oder geistiger Untüchtigkeit zu emeritirenden Geistlichen zugestanden werden, da dieselben, wenn sie ihrer Emeritirung widersprechen zu müssen glauben, und wenn sie solche als ohne hinreichenden Grund verfügt betrachten, behufs der Abwehrung eines behaupteten Unrechts sich in derselben Lage befinden, wie diejenigen, welche wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen emeritirt werden sollen.

Da nun Emeritirungen der letzteren Art nur auf Grund der Allerh. Cab. Ordre vom 27. April 1830. (G. S. S. 81.), welche einen auf disciplinarisches Untersuchungsverfahren erfolgten Versetzungs-Beschluß und dessen Unausführbarkeit wegen Obwaltens individueller Hinderungsgründe voraussetzt, erfolgen können, so beruht es schon in der Billigkeit, daß einem nur wegen Altersschwäche oder Krankheit, gegen seinen Willen zu emeritirenden Pfarrer, welcher im Uebrigen sein Amt untadelhaft geführt hat, dieselben Schutzmittel geboten werden müssen, wie einem solchen, welcher wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen, emeritirt werden soll. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß, wie in dem einen, so auch in dem anderen Fall, über die Emeritirung nicht durch ein einfaches Decret, sondern nach vorgängiger förmlicher Untersuchung, durch ein von den geistlichen Obern abzufassendes Resolut, gegen welches, wie in jeder Disciplinaruntersuchung, der Recurs stattfindet, zu entscheiden ist. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß bei Emeritirungen wegen Altersschwäche oder Krankheit, das abzufassende Resolut nicht erst auf Versetzung, vorbehaltlich der dafür zu substituirenden Emeritirung, sondern gleich auf die Emeritirung und auf Festsetzung des Emeritengehalts zu richten ist.

Nach diesen Grundsätzen hat das Königl. Consistorium in Betreff des Pfarrers N. zu verfahren, insofern derselbe sich nicht noch dazu entschließen sollte, sich freiwillig emeritiren zu lassen.

Im Allgemeinen stimme Ich den hierüber aufgestellten Ansichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Minister der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten durch gegenwärtige Order, nach dem Vorschlage des Staatsministeriums, eine bestimmtere Einwirkung auf die Amts-Entsetzung der genannten Beamten um so mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, so wie die

---

15) Circular-Verfügung des Min. der geistl. Ang. Abtheil. für die innern evangelischen Kirchensachen vom 18. Aug. 1849., betreffend die Handhabung der Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1849. S. 163.)

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat sich veranlaßt gesehen, durch zwei, am 10. und 11. v. M. ergangene Allerh. Verordnungen, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die Dienstvergehen der nicht-richterlichen Beamten, die Formen näher festzusetzen, innerhalb deren die Aufrechthaltung der Dienstdisciplin für den gesammten öffentlichen Beamtenstand in Zukunft gewahrt werden wird.

Auf Geistliche und Kirchenbeamte finden diese Vorschriften — nach §. 1. der letzteren Verordnung — keine Anwendung.

Der Grund davon liegt nicht darin, daß die Pflichten der Geistlichen und Kirchenbeamten minder ernst aufgefaßt, und eine minder strenge Disciplin hier für zulässig erachtet worden wäre; sondern allein darin, daß die bürgerliche Staatsgesetzgebung nach den Grundsätzen der Verf. Urk. v. 5. Decbr. 1848. sich nicht mehr für zuständig erachtet hat, über die Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte bindende Rechtsvorschriften zu erlassen, sondern vielmehr die Handhabung derselben den verordneten Kirchenbehörden nach den bestehenden kirchenrechtlichen Normen überlassen zu müssen geglaubt hat.

Die Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte wird daher nach wie vor in denselben Formen und nach denselben Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der besonderen Kirchenordnungen geübt, nach welchen sie bis dahin verwaltet worden ist. Hiernach bildet insbesondere die Allerh. Ordre v. 12. April 1822., mit den näheren Bestimmungen, welche durch spätere Erlasse über die Zuständigkeit der Consistorien in der ersten Instanz, und durch die Cab. Ordre v. 26. Jan. d. J. über die Zuständigkeit der unterzeichneten Abtheilung in der höheren Instanz, gegeben worden sind, die Basis der kirchlichen Disciplinargewalt. Obwohl hiernach weder der materielle Inhalt der kirchlichen Amtspflichten, noch die Zuständigkeit der verordneten kirchlichen Behörden, eine andere geworden ist, so liegt doch, bei dem offenkundig an den Tag gelegten Willen der Staatsbehörden, die Handhabung der Disciplin über die öffentlichen Beamten mit Ernst und Strenge zu führen, auch für die kirchlichen Behörden die innere Aufforderung nahe, sich den Stand der Dinge in dem ihnen anvertrauten Aufsichtskreise gleichfalls zu vergegenwärtigen, und mit ihrem Gewissen ernstlich zu Rathe zu gehen, was ihnen zur Wahrung der Würde des geistlichen Standes und zum Schutze der kirchlichen Interessen etwa zu thun obliegt.

Blicken wir zurück auf die Zeit, während welcher wir die oberste Disciplinargewalt über die der evangelischen Landeskirche angehörigen Geistlichen und Kirchenbeamten zu führen berufen gewesen sind, so haben wir vollen Grund, die Treue und Hingebung anzuerkennen, welche der geistliche Stand in der weit überwiegenden Mehrzahl aller seiner Mitglieder, auch unter schweren Prüfungen, sowohl dem evangelischen Bekenntnisse überhaupt, als insbesondere seiner Pflicht gegen den König und gegen das Vaterland bewiesen hat. Es ist uns eine Freude, dieses Anerkenntniß hier aussprechen zu können.

Wenn dagegen in einigen Gegenden einzelne Wenige diesen ihren Pflichten ungetreu geworden sind, und sich zu Handlungen haben verleiten lassen, welche ebenso sehr mit ihrer beschworenen Pflicht gegen den König und das Vaterland, als mit der Lehre der heiligen Schrift, daß alle Obrigkeit von Gott, und daß jeder Aufruhr und Empörung wider dieselbe, Sünde ist, im Widerspruch stehen: so ist hier der Ort, wo die verordnete kirchliche Aufsichtsgewalt mit Ernst eintreten, und von dem Schuldigen Rechenschaft fordern muß.

Demgemäß fordern wir das Königl. Consistorium auf, in allen solchen in Zukunft sich ereignenden Fällen sein Amt mit unnachsichtlicher Strenge zu verwalten, und von der ihm zuständigen Disciplinargewalt Gebrauch zu machen.

Die Verordnung vom 11. Juli d. J. bestimmt die Dienstentlassung derjenigen Beamten, welche „die Pflicht der Treue verletzen, oder den Muth, den ihr Beruf erfordert, nicht bethätigen, oder sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig machen." Diese Bestimmung findet zwar auf Geistliche und Kirchenbeamte keine unmittelbare gesetzliche Anwendung; dagegen liegt den Geistlichen und Kirchenbeamten vermöge der Natur ihres Amtes auch ohne eine solche specielle Vorschrift die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Treue in der Weise ob, daß ein Geistlicher oder Kirchenbeamter, welcher durch bestimmte Handlungen und Thatsachen den Bruch seines Amtseides und den Abfall von der schriftgemäßen Lehre vor der Obrigkeit offen an den Tag legt, nicht mehr für würdig erachtet werden kann, als ein Diener der evangelischen Kirche das Volk zu lehren, sondern aus seinem kirchlichen Amte entfernt werden muß.

Indem wir daher Veranlassung nehmen, das Königl. Consistorium auf die ihm obliegende Pflicht und Verantwortung hierdurch aufmerksam zu machen, fügen wir noch hinzu, daß wir, soweit es in unserer Macht liegt, die Bemühungen der Königl. Consistorien zur Aufrechthaltung einer strengen Dis-

pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen, und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft, ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disciplinelle Entscheidung, gestellt hat, wodurch die bei Meiner Order vom 17. Decbr. 1805. vorschwebende Absicht,

ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Subjecte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen,

vereitelt worden ist. Um nun diese Absicht wirklich zu erreichen, setze Ich Folgendes fest:

---

ciplin kräftigst zu unterstützen, und so die Ehre und Würde des geistlichen Standes auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu wahren fest entschlossen sind.

Wir geben dem Königl. Consistorium anheim, den Inhalt dieses Erlasses auf geeignete Weise zur Kenntniß der Geistlichen und Kirchenbeamten seiner Provinz zu bringen.

---

16) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 6. Septbr. 1849., betreffend das Disciplinarverfahren gegen solche Lehrer, die zugleich Kirchenbeamte sind. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1849. S. 193.)

Es sind Zweifel darüber erhoben, in welchen Formen nach der, auf Geistliche und Kirchenbeamte nicht anwendbaren Verordnung über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten v. 11. Juli d. J. gegen solche Lehrer zu verfahren sei, die zugleich Kirchenbeamte sind. Zur Erledigung dieser Zweifel eröffne ich der Königl. Regierung, im Einverständniß mit der Abtheilung meines Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen, daß die Verordnung vom 11. Juli d. J. auf alle Lehrer, auch auf solche, welche gleichzeitig Kirchenbeamte sind, Anwendung findet. Es muß daher von Seiten der Königl. Regierung gegen alle solche Lehrer, wenn dieselben wider die Vorschriften der mehrgedachten Verordnung sich vergehen, ohne Verzug eingeschritten und in Beziehung auf ihr Lehramt festgesetzt werden, was das Interesse der Dienstdisciplin erheischt. Welche Folgen ein solches Einschreiten und die demselben zum Grunde liegenden Thatsachen auf das kirchliche Amt üben, hat die zuständige kirchliche Oberbehörde festzusetzen.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, in solchen Fällen, wo Lehrer zugleich ein kirchliches Amt bekleiden, von Ihrem Einschreiten und von dessen Ergebniß jedesmal dem Consistorium der Provinz eine kurze Benachrichtigung zukommen zu lassen, damit dieses innerhalb seines Ressorts verfüge, was das Interesse des kirchlichen Amtes erheischt.

---

17) Circular-Erlaß des Min. der geistl. Ang., Abtheil. für die evangelischen Kirchensachen vom 26. Septbr. 1849., betreffend die Mittheilung der Acten in Disciplinarsachen an den Vertheidiger. (Actenstücke 1850. S. 51.)

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß in Disciplinar-Untersuchungssachen wider Geistliche von den Vertheidigern die Vorlegung von Acten gefordert worden ist, welche nur theilweise einzelne auf den Angeschuldigten bezügliche Schriftstücke enthielten, oder welche durch darin befindliche Originalvota von Mitgliedern des Collegiums sich zur Einsicht für dritte Personen nicht eigneten. Die Behörden sind deshalb in Zweifel gewesen, wie weit die Einsicht solcher Actenstücke zu gestatten sei.

Wir gehen von der Ansicht aus, daß dem Angeschuldigten resp. seinem Vertheidiger nicht allein die Einsicht der Actenstücke, welche speciell den Gegenstand der Anschuldigung betreffen, sondern auch überhaupt der seine gesammte Dienstführung betreffenden Schriftstücke nicht versagt werden kann, da in der Regel das ganze amtliche und außeramtliche Leben des Beschuldigten mit in Betracht gezogen zu werden pflegt. Um aber die Einsichtsberechtigung des Vertheidigers nicht über die Grenzen des Vertheidigungsrechts auszudehnen und unberufener Neugier einen Vorschub zu leisten, bieten sich zwei Wege dar: entweder daß bei dem Beginn einer Disciplinar-Untersuchung sofort diejenigen Acten, welche irgend in Betracht kommen, als Adhibenda zu den Untersuchungsacten vermerkt und im Laufe der Untersuchung dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger vorgelegt werden, oder daß, wenn die Acten wegen Einmischung anderer kurrenter Gegenstände nicht dauernd entbehrt werden können, die Vorlage derselben in einem besonderen Termine unter Aufweisung der bezüglichen Schriftstücke erfolge, und dem Vertheidiger eine Abschrift derjenigen Piecen, die er im Interesse der Vertheidigung für wichtig erachtet, verabfolgt werde.

---

18) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 16. August 1850., betreffend das Disciplinar-Verfahren gegen katholische Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1850. S. 241.)

Auf den Bericht vom 6. v. M. eröffne ich der Königl. Regierung, daß die Circular-Verfügung vom 17. Juni d. J. (Min. Bl. S. 203. Nr. 270.) auf katholische Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, ebenso wie auf evangelische Beamte dieser Kategorie, mit der sich von selbst verstehenden Maßgabe Anwendung findet, daß hier an die Stelle der Consistorien, die katholisch-geistlichen Oberen treten.

Die Gründe, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, daß die gegen dergleichen Beamte zu ergreifenden disciplinarischen Maßregeln, insbesondere die Suspension oder Entfernung vom Amte, sich auf das Schul- und Kirchenamt gleichmäßig erstrecken, greifen auch bei katholischen Lehrern, die zugleich

1) Gegen die, nach §. 532. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. von den geistlichen Obern, resp. von den Consistorien und Regierungen angedeutete, Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Excesse in seinem Amte, soll der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden, sondern nur ein Recurs an den Minister der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten.

Kirchenamt bekleiden, in vollem Maße Platz. Auch ist bei einer zweckmäßigen Behandlung derartiger Fälle nicht zu besorgen, daß aus der angeordneten Communication mit den geistlichen Obern besondere Weiterungen entstehen, da die Thatsachen, welche ein disciplinarisches Einschreiten gegen diese Beamten in ihrer Eigenschaft als Lehrer nothwendig machen, fast in allen Fällen zugleich ein Einschreiten gegen dieselben in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener zu begründen geeignet sein werden, und nicht anzunehmen ist, daß die katholisch-kirchlichen Behörden derartige Thatsachen nicht mit gleichem Ernste, wie die evangelischen, beziehungsweise wie die Schulbehörden, auffassen werden. Wird ein solches Einverständniß erzielt, so gewinnen die gemeinsamen Schritte nicht nur an moralischer Autorität, sondern auch an materieller Wirksamkeit, namentlich dann, wenn die kirchlichen Einkünfte den bedeutendern Theil des Gesammt-Einkommens solcher Lehrer und Kirchendiener ausmachen, so daß bei einseitigem Vorgehen hinsichtlich des Schulamts, sowohl die Regulirung des Suspensionsgehalts, als die Wiederbesetzung einer durch Amtsentfernung erledigten Lehrerstelle, auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Kommt dagegen kein Einverständniß zu Stande, so bleibt der Königl. Regierung unverschränkt, Ihrerseits allein gegen den betreffenden Lehrer einzuschreiten.

---

19) Verfügung des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 14. November 1850., betreffend die strafgerichtliche Verfolgung der von Geistlichen begangenen Amtsvergehen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1850. S. 323.)

Auf den Bericht des Königl. Consistoriums vom 15. v. M. eröffnen wir demselben hierdurch, daß wir, nach reiflicher Erwägung der Sache, die Ueberzeugung haben gewinnen müssen, daß der von der Königl. Ober-Staatsanwaltschaft zu N. beabsichtigten strafrechtlichen Verfolgung des Superintendenten N. zu N. wegen Verletzung der Vorschrift des §. 503. Th. II. Tit. 20. des Allg. Landr. ein Hinderniß von Seiten der kirchlichen Oberbehörde nicht in den Weg gelegt werden darf.

Allerdings ist das dem ꝛc. N. zur Last gelegte Vergehen ein Amtsvergehen im Sinne des Gesetzes vom 29. März 1844., und die desfalls in §. 9. dieses Gesetzes erlassene Bestimmung, welche lautet:

> Gegen Geistliche findet die gerichtliche Untersuchung nur wegen solcher Amtsvergehen statt, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe bedroht, wegen dieser Vergehen aber, sofern sie nicht blos zu einer Ordnungsstrafe sich eignen, ohne Unterschied, ob das Vergehen mit der Amtsentsetzung bedroht ist oder nicht.
>
> Zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung ist nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten berechtigt.

ist durch kein späteres Specialgesetz aufgehoben, da das für die Staatsbeamten erlassenene spätere Disciplinargesetz vom 11. Juli 1849. nach §. 1. desselben auf Geistliche und Kirchenbeamte keine Anwendung findet.

Gleichwohl sind wir der Ansicht, daß der allgemeinen Vorschrift im zweiten Satze des Art. 97. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., welcher lautet:

> Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen, durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden,

auch die Anwendung auf Geistliche, obwohl dieselben nicht eigentlich in der Kategorie von Civilbeamten sich befinden, nicht versagt werden kann, sobald es sich um die gerichtliche Verfolgung von Vergehen handelt, welche sie bei Verrichtung ihrer mit bürgerlicher Wirkung und bürgerlichem Glauben bekleideten geistlichen Amtshandlungen sich haben zu Schulden kommen lassen.

Wir haben uns in den geordneten Stadien der Gesetzgebung, im Interesse der Kirche und des evangelischen Volkes, auf das lebhafteste dafür verwendet, daß die bisher anerkannte bürgerliche Wirkung und bürgerliche Glaubwürdigkeit der von den Geistlichen verrichteten Amtshandlungen unverändert erhalten werde; aber wir müssen auch von der anderen Seite anerkennen, daß, wenn der Staat diese bürgerliche Seite der geistlichen Amtshandlungen fortdauernd bestehen läßt, es ihm nicht verschränkt werden kann, über die Beobachtung der dabei von Seiten des Geistlichen aufzuwendenden Sorgfalt eine selbstständige Controle zu üben, und die zur Kenntniß seiner Behörden gelangenden Mängel und Verstöße aus eigenem Rechte zu rügen, ohne dabei an eine vorgängige Autorisation der kirchlichen Oberbehörde gebunden zu sein.

Nur durch eine strenge Festhaltung dieser Grundsätze wird es möglich sein, das Rechtsgebiet der Kirche und das des Staats im Sinne der Verfassungs-Urkunde im Einzelnen so zu ordnen, daß ohne Störungen und Uebergriffe von irgend einer Seite Staat und Kirche in ihrer Sphäre und mit den ihnen an-

2) In diesem, sowie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentsetzung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Acten von der Provinzialbehörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten zur weitern Entscheidung einzusenden.

3) Ein Gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amtsentsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisciplin für nothwendig erachtet.

---

vertrauten Mitteln sich mit Freiheit bewegen, und beider Thun dem Einzelnen wie dem Ganzen wahrhaft zum Segen gereiche.

Wir veranlassen daher das Königl. Consistorium, die gegen das Einschreiten der Königl. Ober-Staatsanwaltschaft erhobenen formellen Bedenken fallen zu lassen.

---

20) Circular-Verfügung des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 7. December 1850., betreffend das Verfahren gegen Geistliche wegen pflichtwidriger, gegen das Bekenntniß und die Verfassung der evangelischen Kirche gerichteten Umtriebe. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1850. S. 371.)

Der Pfarrer N. zu N. ist von dem Königl. Consistorium einer Provinz wegen pflichtwidriger, gegen das Bekenntniß und die Verfassung der evangelischen Kirche gerichteter Umtriebe zur Untersuchung gezogen, suspendirt, und schließlich seines Amtes entsetzt worden.

Schon während der Dauer der Suspension hatte derselbe außerkirchliche Versammlungen im Sinne freigemeindlicher Bestrebungen in seinem Pfarrhause veranstaltet. Das Königl. Consistorium hatte sich desfalls an die Königl. Regierung zu N. gewandt, um die Hilfe des Staats zur Inhibirung solcher, wider die kirchliche Disciplin, unter deren Autorität der ꝛc. N. bis zum definitiven Austrage der Sache noch verblieben war, verstoßenden Handlungen des ꝛc. N. in Anspruch zu nehmen. Die Königl. Regierung lehnte jedoch eine solche Einwirkung von ihrer Seite ab, weil die gedachten Versammlungen einen polizeiwidrigen Charakter nicht trügen. In einer desfalls mit dem Herrn Minister des Innern stattgehabten Correspondenz ist von dem Letzteren die Auffassung der Königl. Regierung gebilligt worden. Habe der ꝛc. N. wider die Disciplin gehandelt, so könne nur seine vorgesetzte Behörde im Wege der Disciplin das Nöthige veranlassen, dies könne aber nur durch Mittel geschehen, welche in den Disciplinargesetzen begründet seien; wenigstens könne die Polizeibehörde nur in dieser Schranke zum Beistande aufgerufen werden. Dagegen erscheine es unzulässig, durch die Polizeibehörde ein Verbot ausführen zu lassen, welches, wie das in dem vorliegenden Falle beantragte, mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehe.

Wir theilen dem Königl. Consistorium diese Entscheidung des Herrn Ministers des Innern mit, um daraus zu entnehmen, in welchen Beziehungen dasselbe in vorkommenden ähnlichen Fällen auf eine Mitwirkung der Staatsbehörde nicht zu rechnen haben werde. Dagegen machen wir das Königl. Consistorium darauf aufmerksam, daß in solchen Fällen, wie anderwärts bereits geschehen, die kirchliche Disciplinarbehörde dem Geistlichen während der schwebenden Hauptsache die Abhaltung solcher wider die kirchliche Disciplin verstoßenden Versammlungen bei namhafter Ordnungsstrafe untersagen, und solche im Uebertretungsfalle sofort festsetzen und einziehen kann, und daß dieselbe bei der Exequirung dieser Ordnungsstrafe nach wie vor den Beistand der Polizeigewalt des Staats wird in Anspruch nehmen können.

---

21) Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 6. Februar 1851., betreffend das Verfahren in Disciplinarsachen. (Actenstücke, Heft II. S. 9.)

In den, seit dem Bestehen unserer Wirksamkeit zu unserer Kenntniß gelangten Disciplinar-Untersuchungen wider Geistliche und Kirchenbeamten haben wir zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von den Königl. Consistorien häufig bereits die äußerst zweckmäßige Ordnung des Verfahrens beobachtet wird, die förmliche Disciplinar-Untersuchung jedesmal durch eine ausführliche, in den Acten niedergelegte Verfügung zu eröffnen, in welcher

1) die Beschlußnahme des Collegiums, daß die Untersuchung eröffnet werde,
2) die Anschuldigungspunkte, auf welche dieselbe gerichtet wird, und
3) die Beweismittel, auf deren Erhebung es dabei ankomme,

so wie endlich, nach Bewandtniß der Umstände,

4) die etwa schon vorhandenen Anzeigen, Scrutinial-Verhandlungen und sonstigen Beilagen genau verzeichnet werden.

4) Die Entscheidung auf diese Fälle steht Ihnen, dem Minister der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten in demselben Maße zu, wie solche in Meinen frühern Orders den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlasse Ihnen solche um so mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Absichten entsprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich sind, und indem Ich auf diese Art die bisherige Einrichtung abändere, stelle Ich Ihrem Pflichtgefühle anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Ministeriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung viritim zu den Acten zu geben haben, beachten wollen.

Dem Beamten, welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Recurs an den Staatscanzler und an Mich frei.

Dieses Verfahren empfiehlt sich in mehrfacher Beziehung, indem dadurch:

a) sowohl für die erste Vorladung und Vernehmung des Angeschuldigten selbst, als auch
b) für den Gang der Beweisaufnahme, so wie
c) für die Anlegung der Untersuchungsacten (cf. Verfügung vom 26. Septbr. 1849.), und
d) für die künftige Vertheidigung und Urtheilsfindung

ein fester Anhalt gewährt wird.

Nicht minder nothwendig ist eine solche Basis, wie sie durch eine derartige Verfügung gewährt wird, wenn bereits im Laufe der Untersuchung zu einer vorläufigen Suspension vom Amte geschritten werden muß.

Wir empfehlen daher den Königl. Consistorien, wie wir dies bereits in einzelnen Fällen gethan haben, so jetzt durch diesen allgemeinen Erlaß, sich diese Maßregel als feste Norm ihres Verfahrens anzueignen und danach in allen künftigen Disciplinarfällen zu verfahren, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß es der Disciplinarbehörde unbenommen bleibt, die erste getroffene Einleitungs-Verfügung durch spätere Verfügungen zu ergänzen und zu erweitern, wenn im Laufe der Untersuchung neue Anschuldigungspunkte oder neue Beweismittel von Gewicht, es sei zu Gunsten der Anklage oder Vertheidigung, hervortreten.

Ein zweiter Punkt von Wichtigkeit ist die zuverlässige und gegen jede Anfechtung gesicherte Aufnahme der Vernehmungs- und Beweisprotocolle. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Disciplinarsachen gegen Geistliche und Kirchenbeamte fordern zwar die Zuziehung eines Protocollführers nicht mit Nothwendigkeit, dergestalt, daß der Einwand der Nullität gegen ein ohne Protocollführer aufgenommenes Protocoll mit Fug Rechtens erhoben werden könnte. Dessenungeachtet erachten wir es für wünschenswerth, sowohl um dem die Untersuchung führenden Commissarius die Freiheit des Ueberblicks über die Gesammtlage der Verhandlung zu erleichtern, als auch um dem Angeschuldigten die Beruhigung zu gewähren, welche für denselben in der Zuziehung eines Protocollführers liegt, daß alle wichtigeren Verhandlungen in Disciplinar-Untersuchungssachen, also namentlich die Vernehmungen des Angeschuldigten selbst, und die Protocolle über Abhörung der Zeugen, der Regel nach, und sofern nicht eine unabweisbare Nöthigung daran hindert, unter Zuziehung eines Protocollführers erfolgen. Der zuzuziehende Protocollführer wird, wenn es nicht ein schon vereidigter Beamter ist, wenigstens durch Handschlag zur gewissenhaften Führung des Protocolls besonders zu verpflichten sein.

Wir empfehlen den Königl. Consistorien auch diese Maßnahme zur Berücksichtigung.

---

22) Verfügung des Just. Min. vom 29. Juni 1851., wegen der von den Beamten der Staats-Anwaltschaft in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 132.)

Um die Vorschriften, welche über die Benachrichtigung anderer Behörden von der Einleitung und dem Ausfalle der Untersuchungen bestehen, mit der durch das neue Strafgesetzbuch bestimmten Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Einklang zu bringen, den neuen strafgesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der bürgerlichen Ehre, über die zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte und über die Stellung unter Polizeiaufsicht ihre Wirksamkeit zu sichern, und zugleich die Uebersicht der erforderlichen Mittheilungen zu erleichtern, wird unter Aufhebung der darauf bezüglichen früheren Bestimmungen, namentlich:

des Resc. vom 12. Septbr. 1838. (Jahrb. Bd. 52. S. 227.),
der allgem. Verfüg. vom 28. April 1850. (Just. Min. Bl. S. 147.),
der allgem. Verfüg. vom 29. April 1850. (Just. Min. Bl. S. 148.),
der allgem. Verfüg. vom 21. Mai 1850. (Just. Min. Bl. S. 168.),
der allgem. Verfüg. vom 17. Juni 1850. (Just. Min. Bl. S. 227.),
der allgem. Verfüg. vom 11. Novbr. 1850. (Just. Min. Bl. S. 387.),
der allgem. Verfüg. vom 13. Novbr. 1850. (Just. Min. Bl. S. 399.) und
der allgem. Verfüg. vom 15. Novbr. 1850. (Just. Min. Bl. S. 400.)

Folgendes angeordnet:

5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staats-Ministerium Statt finden und letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen.

Die von dem Staats-Ministerium ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disciplin zu lösen und die Einwirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sei, jene Bande schärfer anzuziehen und diese Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber meine Ansichten dem Staats-Ministerium in Meiner Order vom 11. Januar 1819. ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen

---

1) Die in Gemäßheit der nachstehenden Vorschriften zu machenden Mittheilungen erfolgen durch die zuständigen Beamten der Staats-Anwaltschaft, mithin in Ansehung der Verbrechen und Vergehen so wie der Disciplinarsachen durch die Staats-Anwalte, resp. Ober-Staats-Anwalte in Ansehung der Uebertretungen durch die Polizei-Anwalte. Unter den Uebertretungen sind diejenigen Handlungen inbegriffen, welche, obgleich sie mit einer höheren Strafe, als Gefängnißstrafe von sechs Wochen oder Geldbuße von fünfzig Thalern bedroht sind, doch auch in Zukunft noch zur Competenz der Polizeigerichte gehören. (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche, Art. XX.)

2) Von dem Tenor aller rechtskräftigen Erkenntnisse, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe aussprechen, ist Mittheilung zu machen:

a) der Polizeibehörde des Wohnsitzes und, wenn solcher nicht bekannt ist, des letzten Aufenthaltsortes des Verurtheilten, und zwar mit Ausnahme der Städte, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, unter der Adresse des Landrathes;

b) dem Hauptgerichte erster Instanz, vor welchem der Verurtheilte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, sofern von einem anderen Gerichte die Entscheidung erlassen ist.

Ist auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so muß die Mittheilung zugleich den Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses enthalten. In den drei letzteren Fällen ist demnächst auch der Tag des Antritts der Freiheitsstrafe mitzutheilen. (Strafgesetzb. §§. 12., 21., 26., Ges. vom 12. Febr. 1850., §. 1. zu n., §. 2. zu f., §. 9. G. S. S. 49.) Einer Mittheilung der wegen Uebertretungen ergehenden Straf-Erkenntnisse bedarf es in der Regel nicht.

3) In Ansehung der Militärpflichtigen ist von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses Nachricht zu geben:

a) wenn der Beschuldigte das militärpflichtige Alter erreicht hat, aber zum Militärdienst noch nicht herangezogen ist, dem betreffenden Landrathe, und in denjenigen Städten, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, der Behörde, durch welche die Aushebung der Militärpflichtigen bewirkt wird;

b) wenn der Beschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört, dem vorgesetzten Landwehr-Brigade-Commandeur. In Betreff der zum Beurlaubtenstande gehörenden Officiere kommt die Bestimmung unter Nr. 5. zur Anwendung.

4) Wird eine Militärperson des Beurlaubtenstandes wegen unterlassener An- und Abmeldung (Verordn. vom 21. Octbr. 1841. G. S. S. 334.) zur Untersuchung gezogen, so ist dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Commando sowohl von dem Tenor des rechtskräftigen Urtheils, als auch, wenn auf Strafe erkannt worden, von der Strafvollstreckung Mittheilung zu machen.

5) Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach erfolgter Einleitung von derselben, unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben, und derselben demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen. Hinsichtlich der Uebertretungen bedarf es einer Benachrichtigung nur, wenn auf Strafe erkannt worden ist. In diesem Falle wird der Tenor der rechtskräftigen Entscheidung mitgetheilt.

6) Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung:

a. auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,

b. auf die nicht zu den Medicinalbeamten gehörigen Medicinalpersonen aller Kategorien,

c. auf die vereideten Feldmesser, Bauführer und Baumeister.

Die Mittheilung ergeht in dem Falle zu a. an die geistlichen Oberen; in dem Falle zu b. an die vorgesetzte Regierung, in Berlin an das Polizei-Präsidium; in dem Falle zu c. an diejenige Regierung, in deren Bezirk der vereidete Feldmesser, Bauführer oder Baumeister zur Zeit seinen Wohnsitz hat, und in Berlin an die Ministerial-Bau-Commission.

7) In Ansehung der gegen Beamte eingeleiteten Disciplinar-Untersuchungen, bei welchen

bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staats-Verfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist.

Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich

---

die Staats-Anwaltschaft mitzuwirken hat, gilt die Bestimmung Nr. 5. erster Absatz, jedoch werden auch die Entscheidungsgründe in Abschrift mitgetheilt.

8) Wird gegen einen richterlichen Beamten, oder Beamten der Staats-Anwaltschaft, einen Rechts-Anwalt oder einen Notar eine Untersuchung (Nr. 5. und 7.) eingeleitet, so erfolgt die Mittheilung auch an den Justiz-Minister.

9) Betrifft die Untersuchung (Nr. 5. und 7.) einen bei den Auseinandersetzungs-Behörden fungirenden richterlichen Beamten, so wird die Mittheilung auch dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten gemacht.

10) In allen Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventionssachen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, ist der Tenor der ergangenen Entscheidung sogleich nach der Verkündung in beglaubter Abschrift den betreffenden Provinzial-Steuer-Directoren, beziehungsweise den Regierungen, in Berlin dem betreffenden Haupt-Steueramte, mitzutheilen.

11) In Beziehung auf die wegen Einlegung der Rechtsmittel zu machenden Mittheilungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

12) In den Untersuchungen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen sind, sobald rechtskräftig erkannt und die Strafvollstreckung verfügt ist, die gerichtlichen Acten dem Königl. Ministerium des Innern zu übersenden.

13) Bei Untersuchungen wegen Fälschung, Nachmachung oder Verbreitung der als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich statt baaren Geldes angenommen werden müssen, wozu insbesondere die Darlehns-Kassenscheine und die Noten der Preußischen Bank gehören, ferner des ausländischen Papiergeldes, ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der Einleitung der Untersuchung und dem Tenor des rechtskräftigen Urtheils Mittheilung zu machen.

14) Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeinde- oder Corporationskassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, aus welchen dieselben einen Anspruch an den Verurtheilten herleiten können, oder in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, ist den betreffenden Behörden Mittheilung zu machen. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Strafurtheile, welche den Verlust von Pensionen oder Gnadengehalten zur Folge haben (Strafgesetzb. §. 23.), oder welcher auf Grund der §§. 30. bis 32. des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821. ergehen, oder wegen Post-Contraventionen Geldbußen aussprechen. In Ansehung der letzteren erfolgt die Mittheilung an die betreffende Ober-Post-Direction. Ist zur Justification von Rechnungsposten oder aus einem sonstigen Grunde eine beglaubigte Abschrift von dem Urtheilstenor erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.

15) Wenn gegen einen Beschuldigten, welcher sich im Besitze von Preußischen oder anderen Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (Strafgesetzb. §§. 11., 12., 22.), so ist von dem Tenor der Entscheidung der General-Ordens-Commission Nachricht zu geben.

16) Insoweit im öffentlichen Interesse noch sonstige oder ausführlichere Mittheilungen an andere Behörden als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen. Handelt es sich jedoch um fortlaufende Mittheilungen, welche nicht in örtlichen Bedürfnissen ihren Grund haben, sondern in Voraussetzung ihrer Zweckmäßigkeit allgemein anzuordnen sein würden, so haben die Ober-Staatsanwalte deshalb an den Justiz-Minister zu berichten.

17) Bei den Gerichten sind die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um die Beamten der Staats-Anwaltschaft zu den ihnen obliegenden Mittheilungen auf dem kürzesten Wege in den Stand zu setzen.

18) Die öffentliche Bekanntmachung der Urtheile erfolgt in den betreffenden Fällen nach wie vor durch die Gerichte.

---

23) Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 11. September 1851., betreffend die Wahrnehmung des Interesses der kirchlichen Disciplin bei erfolgter Einleitung von Untersuchungen gegen Geistliche oder Kirchenbeamte wegen begangener Verbrechen oder Vergehen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 201.)

Der Herr Justiz-Minister hat in einer in Nr. 27. des Just. Min. Bl. von 1851. abgedruckten Verfügung vom 29. Juni d. J. (Min. Bl. der inn. Verw. S. 132.) unter Nr. 5. und 6. die Beamten der

denselben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtigen und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute es erfordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende, Individuen auszuschließen.

Ich weise daher Sie, den Staatsminister Freiherrn von Altenstein an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgesetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Order ertheilte Befugniß rücksichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderst gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben, von Seiten des

---

Staats-Anwaltschaft angewiesen, in allen Fällen, wo ein Geistlicher oder Kirchenbeamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, sofort nach erfolgter Einleitung den vorgesetzten geistlichen Oberen des Angeschuldigten, unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift, eine Nachricht davon zu geben, und denselben demnächst auch den Tenor der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen.

Das Königl. Consistorium wird durch diese Mittheilungen in den Stand gesetzt sein, in solchen Fällen auch über dasjenige, was das Interesse der kirchlichen Disciplin erheischt, zu beschließen. Wir überlassen es dem Königl. Consistorium, in solchen Fällen die geeignete Beschlußnahme zu fassen, und wünschen wir nur, daß dasselbe in wichtigeren Fällen, namentlich in solchen, welche ein allgemeineres Aufsehn erregen, uns eine besondere Anzeige von dem Vorfall erstatte.

---

24) Circular-Verfügung des evangelischen Ober-Kirchenrathes v. 31. October 1851. wegen bedingter Zulassung von Vertheidigern in Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Kirchenbeamte.

(Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1851. S. 249.)

Der §. 41. der Verordnung vom 11. Juli 1849., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, gestattet den in einer Disciplinar-Untersuchung befindlichen Staats-Beamten nur den Beistand eines Advocaten oder Rechts-Anwaltes als Vertheidigers. In einer vor Kurzem verhandelten Special-Sache ist die Frage zur Sprache gekommen, ob diese Bestimmung auch auf Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Kirchenbeamte analogisch Anwendung finde?

Wir haben uns, in Betracht dessen, daß der §. 1. der genannten Verordnung die Anwendung derselben auf Disciplinar-Fälle von Geistlichen und Kirchen-Beamten ausdrücklich ausschließt, und ein innerer kirchlicher Grund nicht vorliegt, die Wahl des Vertheidigers eines angeschuldigten Geistlichen oder Kirchen-Beamten ausschließlich auf Rechts-Anwälte oder Advocaten zu beschränken, für die Verneinung dieser Frage entschieden, glauben vielmehr aus rein kirchlichen Gründen nur die Beschränkung festhalten zu müssen, daß die kirchliche Disciplinar-Behörde in Disciplinar-Sachen der Geistlichen und Kirchen-Beamten, welche unstreitig dem innern Haus-Regiment der evangelischen Kirche angehören, nicht verpflichtet ist, Glieder anderer Kirchen oder Religionen als Vertheidiger anzunehmen und denselben ihre Acten offen zu legen. Dagegen sind die evangelischen Kirchen-Behörden, wie in einer Correspondenz mit dem Herrn Justiz-Minister festgestellt worden, dem Interesse des öffentlichen Dienstes in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung die Rücksicht schuldig, daß sie, wenn der Angeschuldigte nicht einen Advocaten oder Rechtsanwalt, sondern eine andere, in einer öffentlichen Bedienung stehende Person evangelischen Bekenntnisses zu seinem Vertheidiger wählt, vor der Zulassung desselben und Vorlegung der Acten an den Vertheidiger den Consens der vorgesetzten Dienstbehörde des gewählten Vertheidigers zur Uebernahme der Vertheidigung erfordern, indem im öffentlichen Dienst-Interesse Gründe vorliegen können, welche es der Dienstbehörde wünschenswerth machen, daß der Gewählte sich mit der Vertheidigung nicht befasse. Hierüber vermag aber nur die competente Dienstbehörde in jedem einzelnen Falle zu urtheilen.

Indem wir daher das Königliche Consistorium auf diese Gesichtspunkte aufmerksam machen, veranlassen wir dasselbe, in vorkommenden Fällen danach zu verfahren.

---

25) Circular des evangel. Ober-Kirchenraths v. 27. October 1852., betr. das Disciplinar-Verfahren gegen Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden.

(Actenstücke, Heft VI. S. 66.)

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen- rc. Angelegenheiten sind mittelst Erlasses v. 15. d. M. (15,591 L.) die Königl. Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien angewiesen worden, in den von den Staatsbehörden gegen Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, eingeleiteten Disciplinar-Untersuchungen, nach erfolgter Entscheidung in erster Instanz, das Resolut und die Untersuchungs-Acten vor der Einsendung zur Entscheidung in zweiter Instanz den betreffenden kirchlichen Behörden mitzutheilen, damit diese auch ihrerseits zunächst in erster Instanz entscheiden.

Mit Hinsicht auf die wegen Erzielung eines möglichst gleichmäßigen Vorschreitens der Staats- und Kirchenbehörden in dergleichen Untersuchungen in die Verfügung vom 27. Juni 1850. (857. II. E. A.)

Staats, Maßregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819. eingeleiteten Untersuchungen beendigt sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminister von Schuckmann auf, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein nicht nur alle die gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihren Posten zu entfernen sind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Versetzung definitiv zu entscheiden, in soweit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5. bezeichneten Kathegorie nicht ge-

---

aufgenommene Bemerkung veranlassen wir das Königl. Consistorium, das bezeichnete Verfahren auch gegenseitig als Regel zur Anwendung zu bringen. Solchergestalt sind in Untersuchungen gegen Kirchenbeamte oder Geistliche, welche zugleich Lehrer sind, wenn Seitens der Kirchenbehörde zuerst erkannt worden ist, das Resolut und die Acten, vor der Einsendung an uns, der betreffenden Staatsbehörde Behufs der Entscheidung in erster Instanz mitzutheilen. Bei der demnächstigen Einreichung der kirchlichen Untersuchungs-Acten zur Erledigung der Recurs-Instanz sehen wir dann zugleich der Beifügung einer Abschrift der von der betreffenden Staatsbehörde in erster Instanz gefällten Entscheidung entgegen.

---

26) Circulare des evangel. Ober-Kirchenraths v. 2. Juli 1853., betr. das Disciplinarverfahren wegen gemeiner Vergehen. (Actenstücke, Heft VI. S. 65.)

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1849. die Vorschriften der §§. 10—12. des Gesetzes vom 29. März 1844., betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte, auch in Ansehung der Geistlichen und Kirchenbeamten außer Anwendung gesetzt worden sind, ist die kirchliche Entscheidung in Disciplinarsachen zu den Aussprüchen der Gerichte über die gemeinrechtliche Strafbarkeit der bezüglichen Handlungen in völlige Unabhängigkeit getreten.

Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß nicht nur die in den gerichtlichen Verhandlungen thatsächlich festgestellten Ergebnisse, sondern auch deren Seitens der weltlichen Strafgerichtsbarkeit erfolgenden Beurtheilungen eine Bedeutung besitzen, deren Erwägung auch für die kirchliche Disciplin um so erheblicher sein kann, als das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. in den §§. 12., 22., 25. mit gerichtlich erkannten Strafen gewisser Art Wirkungen verknüpft hat, die in besondere Dienstsphären hinüberreichen.

Mit Vorbehalt näherer Eröffnung über das zuletzt erwähnte Verhältniß veranlassen wir das Königliche Consistorium, vor der Entscheidung in den zu seiner Cognition gelangenden Disciplinarsachen in Erwägung zu ziehen, ob der Gegenstand der Untersuchung eine Beziehung darbiete, die der weltlichen Strafgewalt anheimfällt. In diesem Falle ist ferner zu ermessen, ob nicht nach Lage der Sache die Disciplinar-Entscheidung auszusetzen sei, bis entweder Seitens der Staatsanwaltschaft erklärt ist, daß eine strafrechtliche Verfolgung nicht beantragt werde, oder die Erledigung durch gerichtlichen Urtheilsspruch erfolgt sein wird.

Indem wir das Königliche Consistorium zu einer solchen Aussetzung in den dazu geeignet scheinenden Fällen ermächtigen, bemerken wir zugleich, daß dadurch hinsichtlich der, abgesehen von der resolutorischen Entscheidung, erforderlichen oder dienlichen Maßnahmen des Disciplinar-Verfahrens eine Beschränkung nicht veranlaßt wird.

---

27) Circulare des Ober-Kirchenrathes v. 6. Decbr. 1853., betr. die Disciplinar-Untersuchung gegen Kirchenbeamte, die zugleich ein Schulamt bekleiden. (Actenstücke, Heft VII. S. 13.)

Durch die Verfügung vom 27. October v. J. sind die Königlichen Consistorien angewiesen worden, in den Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen-Beamte, die zugleich ein Schulamt bekleiden, wenn Seitens der Kirchenbehörde zuerst erkannt worden ist, der betreffenden Staatsbehörde das Resolut und die Acten vor der Einsendung an uns mitzutheilen.

Um die Erreichung des Zwecks einer möglichst gleichzeitigen Erledigung der genannten Untersuchungen in den beiderseitigen Ressortbereichen noch vollständiger zu sichern, als durch die bezeichnete Anweisung geschehen ist, wird das Königliche Consistorium ferner veranlaßt, in den betreffenden Fällen der Staatsbehörde auch eine Benachrichtigung von der erfolgten Einlegung, beziehentlich der eingetretenen Rechtskraft des von dem Königlichen Consistorium gefällten Resolutes zugehen zu lassen.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten sind die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien mit einer gegenseitig entsprechenden Anweisung versehen worden. Von den Benachrichtigungen, welche hiernach dem Königlichen Consistorium über die Einlegung der Berufung wider eine von der Staatsbehörde erlassene Disciplinar-Entscheidung erster Instanz, beziehentlich von der eingetretenen Rechtskraft derselben, zugehen werden, ist uns jedesmal alsbald eine Anzeige zu machen, ohne jedoch dadurch die nach der Verfügung vom 27. October v. J. schon früher erfolgende Einsendung der Untersuchungsacten an uns aufzuhalten.

---

hören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Ministerium der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten haben in jedem Falle ihre Ansicht schriftlich zu den Acten zu geben.

Sollten Sie beide sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können, so haben Sie die Sache beim Staatsministerium und zwar dergestalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Director in Ihrem, des Staatsministers Freiherrn von Altenstein Ministerium der Referent, und der Director der Polizei-Abtheilung im Ministerio des Innern der jedesmalige Correferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Falle.

Die Ausführung des Beschlusses bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staats-Minister Freiherrn von Altenstein und dem Staats-Minister von Schuckmann überlassen.

---

28) Erlaß der Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. u. s. w. vom 7. April 1854., betr. das Verfahren bei Disciplinar-Untersuchungen.
(Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1854. S. 109.)

In den Disciplinar-Untersuchungs-Verhandlungen, welche an das Königliche Staats-Ministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz gelangen, findet sich öfters ein mangelhaftes Verfahren des Untersuchungs-Commissars zu vermerken, durch welches mehr oder minder die Feststellung des Thatbestandes erschwert und ebensosehr das Interesse der Verwaltung als das der Vertheidigung beeinträchtigt wird. Es ist in dieser Beziehung nach den Wahrnehmungen der Referenten sowohl beim Königlichen Disciplinarhofe, als beim Königlichen Staats-Ministerium besonders hervorzuheben, daß die Vorschrift des §. 32. des Gesetzes vom 21. Juli 1852.†), nach welcher bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ein vereideter Protocollführer zuzuziehen, zuweilen unbeachtet geblieben; daß die Vereidigung von Zeugen in Fällen, wo Bedenken gegen dieselbe durchaus nicht vorliegen, lediglich aus Versehen unterlassen; daß Beamte über Thatsachen, welche mit dem Amte in gar keiner Beziehung stehen, amtseidlich vernommen; daß Zeugen, die sich in erheblichen Punkten widersprochen, nicht confrontirt; daß die Vernehmungen der Zeugen weniger auf Thatsachen, als auf Ansichten und Vermuthungen gerichtet und daß endlich der Angeschuldigte, über welchen öfters keine vollständigen Personal-Acten vorhanden sind, nicht gehörig ad generalia vernommen worden.

Wir setzen das Königliche Regierungs-Präsidium von den vorstehenden Bemerkungen mit der Veranlassung in Kenntniß, auf die Abstellung der hervorgehobenen und ähnlichen Mängel, erforderlichen Falls durch vorgängige besondere Instruction der Untersuchungs-Commissarien Bedacht zu nehmen und überhaupt bei der Auswahl der letzteren im Falle der Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung besondere Aufmerksamkeit anzuwenden.

†) Dieses Gesetz ist an die Stelle der Verordnung vom 11. Juli 1849. getreten. Dasselbe ist indessen auf Geistliche ebenfalls nicht anwendbar.

---

29) Durch Rescript des Ober-Kirchenraths vom 31. Mai 1854. ist dieser Erlaß den Königl. Consistorien bei Führung der Disciplinar-Untersuchung gegen Geistliche und Kirchenbeamte mit der Maßgabe zur Beachtung empfohlen worden, daß es in Betreff der Zuziehung vereideter Protocollführer bei dem Rescripte vom 6. Febr. 1851. sein Bewenden behalte. (Actenstücke, Heft VII. S. 14.)

C. Vorschriften über die Diensteinkünfte während der Disciplinar-Untersuchung.

a) Circ.-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 29. Januar 1827., die Disposition über das Gehaltseinkommen der vom Amte suspendirten oder desselben entsetzten Geistlichen und Schullehrer betreffend. (v. K. Ann., Bd. 11. S. 99.)

Der Königl. Regierung wird hierneben eine Abschrift des an die Königl. Regierung zu Magdeburg erlassenen Rescripts (sub lit. a.) mit der Aufforderung zugefertigt, anzuzeigen, welches Verfahren von ihr, in den Fällen, wo Geistliche und Schullehrer ihres Amts entsetzt worden sind, von der reservirten Hälfte ihres Gehalts, nach Abzug der Vertretungs- und Untersuchungs-Kosten, noch eine disponible Summe übrig geblieben, bisher beobachtet worden, und welchen Grundsätzen die Königl. Regierung dabei gefolgt ist.

a.

Wenn auch das Ministerium mit der Königl. Regierung darin übereinstimmt, daß die in der Criminal-Ordnung §. 221. und 222. wegen der Staatsdiener, die einer Criminal-Untersuchung verfallen, ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmungen, analogisch bei der Suspension der zur Disciplinar-Untersuchung gezogenen Geistlichen und Schullehrer angewendet werden können: so theilt es doch die Ansicht nicht, daß ein Jeder, der in Folge einer solchen Untersuchung seines Amtes für verlustig erklärt worden, grundsätzlich schon vom Anfange der Untersuchung an, und mit der eingetretenen Suspension den Anspruch auf seinen Gehalt verloren hat. Dasselbe glaubt vielmehr den gerade entgegengesetzten Grundsatz festhalten zu müssen, daß ein jeder Beamte des Staats, mithin auch ein Geistlicher und Schullehrer, in der Regel auf sein Diensteinkommen ein Recht habe, bis er sein Amt niedergelegt hat, oder desselben rechtskräftig entsetzt worden ist, und daß eine Ausnahme davon [illegible] Bestimmung, daß einem

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5. angegebenen Kathegorie die Rede ist, so haben Sie, die genannten zwei Staatsminister, in sofern Sie sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen, ohne Dazwischenkunft des Staatsministeriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entscheidung einzuholen. Können Sie sich nicht vereinigen, so ist die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsministerium zu erörtern und letzteres hat demnächst zur Entscheidung an Mich zu berichten.

4) Allerhöchste Cab. Ordre v. 27. April 1830., wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer. (G. S. v. 1830. S. 81.)

Auf Ihren Bericht vom 31. März c. bestimme Ich, daß gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. April 1822. geführten Disciplinar-Untersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden sein würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder, wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach Ihrem

---

Suspendirten, dessen Amtsentsetzung sich voraussetzen läßt, nur der nothdürftigste Unterhalt gericht werden solle, nur auf den Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift anzunehmen sei. Hiernach würde in thesi dem seines Amts entsetzten Prediger dasjenige, was von der reservirten Hälfte seines vormaligen Diensteinkommens, nach Abzug der Vertretungs- und Untersuchungs-Kosten noch übrig ist, ausgezahlt werden müssen. Da es jedoch in dem vorliegenden Falle hier nicht übersehen werden kann, ob nicht von Seiten des Pfarrlehns, des Patrons oder der Gemeine ein Widerspruch gegen diese Maßregel erhoben wird, so hat die Königl. Regierung die Auszahlung der gedachten Summe nur dann erfolgen zu lassen, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß ein solcher Widerspruch nicht gemacht werde, weil auf den Fall der Einwendung der Prediger in den Rechtsweg zu verweisen sein würde, wobei das Ministerium vorläufig bemerkt, daß die im §. 852. Th. II. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts gegebene Bestimmung hier keine Anwendung leidet, weil die wirkliche Vacanz nicht mit der Suspension des Beamten, sondern mit seiner Entlassung eintritt.

---

b) Allerhöchste Cab. Ordre vom 8. Decbr. 1824., die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betr., welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension einbehalten worden. (G. S. v. 1825. S. 5.)

Es sind seit kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniß gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Untersuchung gezogen und während derselben vom Amte suspendirt, hiernächst aber freigesprochen, oder wenigstens nicht mit der Dienstentsetzung bestraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Untersuchung ihnen theilweise entzogenen Gehalts in Anspruch genommen haben. Um die über die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Wird gegen einen zur Untersuchung gezogenen und suspendirt gewesenen Beamten entweder auf vorläufige Freisprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienstentsetzung erkannt; so erhält derselbe denjenigen Theil seiner einbehaltenen Besoldung, imgleichen der Emolumente nachträglich ausgezahlt, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßten Kosten nicht erforderlich gewesen ist; über die geschehene Verwendung besondere Rechenschaft zu fordern, steht ihm jedoch nicht zu.
2) Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde verwendeten Theils seines Diensteinkommens, hat ein solcher nur vorläufig freigesprochener oder bestrafter Beamte keinen Anspruch.
3) Ob und in wiefern ein durch Urtel und Recht gänzlich freigesprochener Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sei, soll von dem Staatsministerium nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt haben, beurtheilt und darüber zu Meiner Entscheidung in den einzelnen Fällen berichtet werden.

---

c) Allerh. Cab. Ordre vom 20. April 1831., die Disposition über die während der Amts-Suspension eines Beamten gesammelten Diensteinkünfte desselben betr. (v. K. Ann., Bd. 15. S. 706.)

Mit dem in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 28. Februar d. J. motivirten Antrage einverstanden, genehmige Ich, daß die Diensteinkünfte eines zur gerichtlichen, oder Disciplinar-Untersuchung gezogenen und mit Entsetzung oder Entlassung bestraften Beamten, welche während seiner Amts-Suspension gesammelt und nicht zu den Kosten der Stellvertretung und Untersuchung, so wie zum Ersatz des etwa verursachten Schadens, verwendet worden sind, zur Verfügung der vorgesetzten obern Dienstbehörde gestellt werden, um sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zum Besten und für das dringende Bedürfniß des Beamten selbst zu verwenden, so daß solche ersparte Diensteinkünfte nur

pflichtmäßigen Ermeſſen für nicht anwendbar zu erachten iſt, ſtatt der Strafverſetzung, deren unfreiwillige Emeritirung, oder Penſionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verſchuldung abzumeſſenden geringeren Emeritengehalte, oder Penſionsbetrage, als denſelben außerdem gebühren würde, von Ihnen feſtgeſetzt werden ſoll.

5) Allerh. Cab. Ordre vom 24. Auguſt 1849., betr. das Disciplinar-Verfahren gegen Geiſtliche. (Actenſtücke von 1850. S. 45.)

Auf den Bericht der Abtheilung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten für die inneren evangeliſchen Kirchenſachen vom 18. d. Mts. beſtimme Ich hierdurch, daß die §§. 10—12. des Geſetzes vom 29. März 1844., betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte (Geſetzſammlung von 1844. Seite 79.), auch in Anſehung der Geiſtlichen und Kirchenbeamten nicht ferner zur Anwendung kommen, ſondern daß ſtatt ihrer lediglich nach den früheren Beſtimmungen der Ordres vom 17. December 1805. und 12. April 1822. wieder verfahren werden ſoll[95]).

* §. 533. Will ſich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, ſo ſteht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung anzutragen[96]).

* §. 534. Er muß ſich aber dazu binnen vier Wochen nach angedeuteter Entſetzung melden[97]).

§. 535. Bei katholiſchen Pfarrern gebührt das Erkenntniß dem geiſtlichen Gerichte; (bei proteſtantiſchen aber dem Landesjuſtizcollegio der Provinz)[98]).

§. 536. Hat ein Pfarrer ſich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminalunterſuchung nach ſich ziehen, ſchuldig gemacht, ſo müſſen die geiſtlichen Obern ihn ſuspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen.

---

dann der Kaſſe anheimfallen, wenn die obere Behörde eine Verfügung im Intereſſe des Beamten der Lage der Sache nicht gemäß findet.

D.

Auszug aus dem Reſcr. d. Min. d. Inn. u. d. Poliz. v. 30. Juli 1838., die Stempel- und Gebühren-Freiheit in Disciplinar-Unterſuchungen gegen Beamte betr. (v. K. Ann., Bd. 22. S. 549.)

Im Allgemeinen muß noch bemerkt werden, daß der Anſatz von Stempel und Gebühren in Disciplinar-Unterſuchungs-Sachen ſich überhaupt nicht, dann aber am wenigſten rechtfertigen laſſe, wenn die Zahlung dem Beſchwerdeführer zur Laſt fällt. Daß in dieſer Sache blos das Privatintereſſe des Beſchwerdeführers vorwalte, läßt ſich nicht behaupten, da es ſich von einer Amtsüberſchreitung, alſo von einem Disciplinar-Vergehen, handelt. Nirgends beſteuert das Stempelgeſetz ſolche Disciplinar-Unterſuchungen; vielmehr erklärt das Miniſterial-Reſcript vom 26. Juni 1822. (Annalen, S. 391.) die Feſtſetzung von Ordnungs-Strafen und alle Reſolute, gegen welche kein Recurs auf gerichtliches Gehör ſtattfindet, für ſtempelfrei, und das Reſcript des Finanzminiſterii vom 13. Juni 1822. beſtimmt, daß alle dem Reſolute vorhergehenden Geſuche und Verhandlungen vom Stempel befreit ſeien. Zu dieſen Reſoluten gehört auch die Regierungs-Verfügung vom 24. Februar d. J., gegen welche, nach ausdrücklicher Beſtimmung des Geſetzes vom 25. April 1835. keine Provocation auf gerichtliches Gehör ſtattfindet. — Nach den §§. 1. und 2. der Sporteł-Tax-Ordnung vom 25. April 1825. involvirt aber die Stempelfreiheit zugleich die Freiheit von Sporteln und Gebühren. — Die Königl. Regierung hat hiernach auf das anliegende Recurs-Geſuch weiter zu verfügen, den Beſcheid aber dem unterzeichneten Miniſterium zur Kenntnißnahme innerhalb vier Wochen einzureichen.

95) Durch Reſcr. des Miniſteriums der geiſtl. Ang., Abth. f. d. inn. evgl. Kirchenſachen, v. 17. Sept. 1849. iſt dieſe Cab. Ordre mit dem Auftrage dem Conſiſtorium communicirt worden, die Geiſtlichen durch die Superintendenten von derſelben in Kenntniß zu ſetzen, auch bei neuen Anſtellungen den Neuangeſtellten jedesmal auf die Allerh. Beſtimmung zu verweiſen. In dem Erlaſſe vom 30. April 1850. ſucht dieſelbe Abtheilung die gegen die Rechtsverbindlichkeit der Allerh. Ordre vom 24. Auguſt 1849. erhobenen Bedenken zu löſen. (Actenſtücke v. 1850., S. 45. u. 46.)

96) Aufgehoben durch die Cab. Ordre v. 12. April 1922.

97) Vergl. die Anmerk. zu §. 533. d. Tit.

98) Die eingeklammerte Schlußbeſtimmung fällt weg.

§. 537. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen und ihm den Proceß machen.

§. 538. Doch muß sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben, damit diese wegen der Amtsversehung das Nöthige verfügen können [99]).

Nebengeistliche.

§. 539. Die bei größeren Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorsitz und die Direction gebührt.

§. 540. Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie, so wie ihr Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeine, ist nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt.

§. 541. Der Regel nach sind die Nebengeistlichen der Aufsicht und der Anweisung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeschäften unterworfen.

§. 542. Weltgeistliche, die zur Abwartung des Gottesdienstes bei einer Capelle oder bei einem Altare bestimmt sind, dürfen sich keiner Parochialverrichtungen anmaßen.

§. 543. Auch mehrere dergleichen bei einer Kirche bestellte Capelläne machen dennoch unter sich kein Collegium aus.

§. 544. Uebrigens haben sie die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Geistlichen.

§. 545. Weltgeistliche, die kein bestimmtes geistliches Amt bei einer Gemeine oder Kirche haben, sollen von den Bischöfen nicht ohne erhebliche Ursache bestellt, oder in ihre Diöces aufgenommen werden.

§. 546. Sie stehen in Ansehung ihrer geistlichen Functionen unter dem Bischofe, und dieser muß dafür sorgen, daß sie weder Unordnung oder Aergerniß anrichten, noch sonst dem Staate zur Last fallen.

§. 547. So lange sie bei einer Gemeine oder Kirche nicht wirklich angesetzt sind, haben sie auf die äußeren Vorrechte der Geistlichen §§. 96., 97. keinen Anspruch.

Schiffs- und Gesandtschaftsprediger.

§. 548. Schiffsprediger stehen unter den geistlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; und Gesandtschaftsprediger unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landesjustiz-Collegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist [100]).

§. 549. Beide haben, in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft, die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers.

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 550. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§. 551. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

---

99) Vergl. den Erlaß v. 11. Septbr. 1851. bei §. 532. sub B. S. 404. des Buches.

100) Rücksichtlich der Schiffsprediger resp. Marine-Geistlichen vergl. den Allerh. Erlaß v. 7. Juni 1854., betr. die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine, und zwar §. 126. des Reglements. (G. S. S. 399.)
Für die Marine-Geistlichen gelten nach diesem §. die für die Geistlichen der Land-Armee erlassenen Bestimmungen.

Kirchenvorsteher.

§. 552. Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeine, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gewählt [1]).

§. 553. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, sowie in Ansehung der Dauer des Amts, bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden [2]).

§. 554. Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorstehern bestellt werden.

§. 555. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitglieds, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen gilt alles das, was wegen der Beamten der Corporationen überhaupt, und der Bürgergemeinen insonderheit oben verordnet ist. (Th. II. Tit. 6. §. 161., 162. Tit. 8.)

Küster.

§. 556. Küster [3]), und andere dergleichen niedere Kirchenbediente [4]) werden der Regel nach von dem Patron bestellt.

---

[1]) a) Ostpreußisches Prov.-Recht, Zusatz 188.
Jeder Kirchenvorsteher muß dieses Amt drei Jahre hindurch verwalten. Bei den reformirten Königlichen Patronatkirchen wählt das Presbyterium den neuen Mitvorsteher, und trägt bei dem Kirchen-Directorio auf dessen Bestätigung an.

b) Prov.-Recht für Westpreußen.
Das Amt der Kirchenvorsteher dauert in der Regel drei Jahre. (§. 28.)
Hinsichtlich der Anstellung der Küster und andern niedern Kirchenbedienten verbleibt es bei der bisherigen in den einzelnen Gemeinden hergebrachten Gewohnheit. (§. 29.)
Bei katholischen Kirchen wird der Organist vom Pfarrer bestellt, wenn dieser ihn aus den Pfarreinkünften unterhält. Wird der Organist aus der Kirchenkasse besoldet, so wird er in Ermangelung einer andern Observanz vom Kirchen-Collegium berufen. (§. 30.)
(G. S. 1844. S. 107.)

c) Prov.-Recht der Churmark Brandenburg.
Wo nicht an einem Orte etwas Anderes hergebracht ist, kann Niemand gezwungen werden, das Amt eines Kirchenvorstehers länger als fünf Jahre zu verwalten.
Ob die Kirchenvorsteher durch den Superintendenten oder durch den Richter zu vereidigen, wird durch Observanz oder das Ermessen der geistlichen Obern bestimmt.

d) Wirkliche Kirchenvorsteher, wozu Kirchenväter nicht gehören, sind nicht mehr von dem Gerichte, sondern nur von dem Geistlichen, mittelst Handschlags zu verpflichten und demnächst von dem Superintendenten bei der Kirchenvisitation zu vereidigen. (Min. Rescr. v. 24. Jan. 1810.) Nach dem Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 10. März 1817. soll die Vereidigung da, wo dieselbe nicht üblich ist, nicht erst eingeführt werden.

[2]) Nach der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. (§. 179.) erhält jede Kirche einen Obervorsteher aus dem Magistrate und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde. Die Cab.-Ordre v. 4. Juli 1832. (G. S. 1831. S. 181.) verordnet jedoch, daß vorstehende Bestimmung nur von denjenigen Kirchen gelte, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist.

[3]) a) Ostpreußisches Prov.-Recht, Zusatz 189.
Wo Küster und andere dergleichen niedere Kirchenbediente von dem Kirchen-Collegio, oder auf dessen Vorschlag von den geistlichen Obern oder vom Pfarrer, oder den Gemeinden, angestellt werden, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

b) Prov.-Recht für Westpreußen, §. 29.
Hinsichtlich der Anstellung der Küster und andern niedern Kirchenbedienten verbleibt es bei der bisherigen in einzelnen Gemeinden hergebrachten Gewohnheit.
Bei katholischen Kirchen wird der Organist vom Pfarrer bestellt, wenn dieser ihn aus den Pfarreinkünften unterhält. Wird der Organist aus der Kirchenkasse besoldet, so wird er in Ermangelung einer andern Observanz vom Kirchen-Collegium berufen.

c) Prov.-Recht der Churmark Brandenburg.
Auch den anziehenden Küster nebst dessen Effecten ist die Gemeine in eben der Art, wie bei den Pfarren bestimmt ist, abzuholen verpflichtet.

d) Die Amtskleidung der Cantoren, Organisten und anderer Kirchendiener, als Säckelträger und Altaristen ist ein schwarzes Kleid, nebst dergleichen Mantel ohne Halskrause und ein schwarzes Käppchen. Cab.-Ordre vom 20. März 1811.; Publicandum der Regierung zu Stralsund v. 18. Octbr. 1818. (v. K. Ann., Bd. 2. S. 1022.)

e) Verfügung d. Min. d. Inn. v. 9. April 1842., die Heranziehung der Küster und Kirchendiener zu Communalsteuern betreffend.
(Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1842. S. 109.)

Der Magistrat zu N. hat sich über die Verfügung der Königl. Regierung vom 7. Juli v. J. beschwert, nach welcher die dortigen Küster von der Communalsteuer befreit werden sollen.

Diese Verfügung würde sich nur dann aufrecht erhalten lassen, wenn in einer dort als Specialgesetz noch unzweifelhaft gültigen Kirchenordnung die Küster und ähnliche Kirchenbeamte den Geistlichen hinsichtlich der Vorrechte derselben ausdrücklich und mit klaren Worten gleichgestellt worden wären. Der Königl. Regierung bleibt anheimgestellt, dies noch, unter Einreichung des Specialgesetzes näher nachzuweisen.

Sollte sich aber diese Nachweisung nicht bewirken lassen, dann ist die Verfügung nicht haltbar. Daß die Küster und andere Beamte dieser Art zu den Geistlichen nicht gehören, und an den Rechten derselben nicht Theil nehmen, geht aus den §§. 59. und 550. des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. ganz zweifellos hervor. Nun haben aber des Königs Majestät vermittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. Januar 1817. nur die Wiederherstellung der Geistlichen in ihre bis zum Jahre 1806. genossenen Immunitäten angeordnet und ihnen darin die Schullehrer gleichgestellt. Daß aber die nicht zu den Geistlichen gehörigen Kirchendiener, auch wenn sie bis 1806. dergleichen Immunitäten genossen haben sollten, ebenfalls in diesen Genuß wiederherzustellen seien, ist nirgends verordnet, daher denn auch im Gesetz vom 11. Juli 1822. nur die Geistlichen und Schullehrer als befreit aufgeführt sind. Da nun bekanntlich Privilegien, durch welche Befreiungen von allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen bewilligt sind, immer der engsten Auslegung unterliegen, und über ihren klaren Wortinhalt hinaus durch Folgerungen weder subjectiv, noch objectiv ausgedehnt werden dürfen, so haben die Küster nach den allgemeinen Gesetzen auf Befreiung von den Communallasten keinen Anspruch. Vermag daher die Königl. Regierung nicht durch die klaren Worte eines noch unzweifelhaft gültigen Specialgesetzes die Befreiung zu rechtfertigen, so möge Dieselbe noch selbst die Beschwerde erledigen und den Erfolg nur historisch anzeigen.

Sollte den Küstern bei ihrer Anstellung diese Befreiung ausdrücklich zugesichert worden sein, so haben sie für deren Wegfall ohne Zweifel Entschädigung zu verlangen, worüber besonders zu verhandeln sein wird.

f) Die Diensthäuser der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus, so wie die mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräume und Gärten sind von der Grundsteuer befreit. (§. 2. n. e. d. Ges. v. 24. Febr. 1850., S. 217. d. Buch.)

g) Nach der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. sind die Dienstgrundstücke der Kirchendiener von den Gemeindeauflagen befreit. Ebenso bleiben die Kirchendiener von den directen persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens in so weit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Gemeindeordnung v. 11. März 1850. zustand. (§. 4. der alleg. Städteordnung. G. S. 1853. S. 261.)

h) Auszug aus der von dem Minister des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder erlassenen Verfügung, die Einziehung öffentlicher Abgaben in den Gemeinden durch deren Schulzen betr. Vom 19. April 1846.
(Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1846. S. 80.)

— Der Schulze ist nach §. 54. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts verpflichtet, die Steuern und andere öffentliche Abgaben einzusammeln und gehörigen Orts abzuliefern. Daß dies nur solche Abgaben sein sollen, welche die Gemeinde, als solche, zu entrichten hat, ist nirgend vorgeschrieben, und um so weniger anzunehmen, als die Steuern und andere öffentliche Abgaben in der Regel nicht von der Gemeinde, als solcher, sondern von den einzelnen Mitgliedern derselben zu entrichten sind. Es wird daher nur darauf ankommen, ob die von einer bestimmten Klasse von Einwohnern oder Gemeindemitgliedern zu zahlende Abgabe eine öffentliche ist, da in diesem Falle der Schulze sich der in Rede stehenden Verpflichtung nicht entziehen kann. Daß aber Abgaben an Kirchen- und Schulbediente, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder verfassungsmäßig zu entrichten, als öffentliche Abgaben zu betrachten sind, ist nach den Bestimmungen des §. 230. seq. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts und des §. 357. der Concurs-Ordnung nicht zu bezweifeln.

i) Gegen die von den Verwaltungsbehörden angeordnete executivische Beitreibung rückständiger Küstergebühren ist der Rechtsweg unzulässig. Daß die Rückstände älter als zwei Jahre sind macht darin keinen Unterschied. Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 10. März 1855. (Just. Min. Bl. v. 1855. S. 186.)

Vergl. auch das Erkenntniß desselben Gerichtshofes v. 16. April 1853. (Just. Min. Bl. v. 1853. S. 216.)

§. 557. Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subject hören, er ist aber an dessen Vorschläge nicht gebunden.

§. 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subject aufgedrungen werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat.

§. 559. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger, so muß er eine Probe vor der versammelten Gemeine ablegen [5]).

§. 560. Die Gemeine hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjects anzeigen und nachweisen kann.

---

4) Rescript d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 19. Juni 1839., die Besetzung der niedern Kirchenbedientenstellen Privatpatronats betreffend.
(v. K. Ann., Bd. 23. S. 373.)

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf die Anfrage vom 1. Mai c., ob Privat-Patrone die Stellen der niederen Kirchenbedienten nur mit versorgungsberechtigten Invaliden oder ehemaligen Freiwilligen aus den letzten Feldzügen besetzen dürfen, daß, da kein Gesetz existirt, welches Privatpersonen die Verpflichtung der Versorgung der Invaliden und ehemaligen Freiwilligen aus den letzten Feldzügen auferlegt, — die Besetzung der niederen Kirchenbedienten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden und ehemaligen Freiwilligen in allen denjenigen Fällen, wo den Privaten das Patronatrecht zusteht, nicht verlangt werden kann.

Dagegen müssen niedere Kirchenbedientenstellen bei Kirchen Königl. Patronats an versorgungsberechtigte Invaliden verliehen werden. (Circ. Verordn. der Königl. Regierung zu Königsberg v. 24. Jan. 1838. Oestreich, Handbuch, Bd. 1. S. 399.)

---

5) a) Circular-Verfügung des Königl. Consistoriums zu Brandenburg v. 30. März 1835., das Vorlesen von Predigten durch den Küster betreffend.
(v. K. Ann., Bd. 19. S. 102.)

Da in den Kirchorten, in welchen nur Ein Geistlicher angestellt ist, die Nothwendigkeit erfordert, theils regelmäßig, theils in besonderen Nothfällen das Vorlesen einer Predigt durch den Küster an die Stelle des freien Vortrages derselben treten zu lassen, so muß dafür gesorgt werden, daß solches auf die würdigste und zweckmäßigste Weise geschehe, wenn die dem evangelischen Gottesdienste gebührende Achtung nicht in seinem wesentlichsten und ansprechendsten Bestandtheile verletzt werden soll. Es ist daher zuvörderst nöthig, daß auch gute Predigtsammlungen, wenn sie bereits längere Zeit hierzu gebraucht worden sind, mit andern vertauscht, oder nur neben andern in Anwendung gebracht werden, um durch eine zu öftere Wiederholung derselben Predigt die Andacht der Zuhörer nicht zu zerstreuen; und da die vorgelesene Predigt ohnehin die Wirksamkeit der freien Rede gewöhnlich nicht erreichen kann, so ist auch zweitens um so sorgfältiger darauf zu achten, daß möglichst gut, mit dem gehörigen Anstande, deutlicher Stimme und mit natürlicher und richtiger Betonung vorgelesen werde. In der ersteren Beziehung steht die Auswahl geeigneter Predigtbücher dem Ortsgeistlichen unter Genehmigung des vorgesetzten Superintendenten zu, und wir machen es dem letztern hierdurch zur Pflicht, darauf zu sehen, daß allenthalben in seinem Sprengel, nach Beschaffenheit des Bedarfs und der Verhältnisse, für dergleichen Vorlesungen wirklich passende Postillen in hinreichender Anzahl vorhanden sind, mit welchen, namentlich in größern Parochien, wenn auch jede Mutter- oder Tochter-Kirche nur ein solches Buch besitzt, auf eine zweckmäßige Weise jährlich gewechselt, und dadurch der einförmigen Wiederholung derselben Predigt an demselben Orte leicht vorgebeugt werden kann. Wo es an diesen Büchern noch fehlt, müssen solche aus geeigneten Mitteln, über welche nöthigenfalls an die Königliche Regierung zu berichten ist, angeschafft werden.

Sollte die Wahl der Predigtbücher selbst Bedenklichkeiten unterliegen, so ist deshalb an uns zu berichten.

Was aber das Zweite betrifft, so fordern wir die Herren Superintendenten auf, besonders bei Kirchen- und Schul-Visitationen von nun an auf diese Vorlesungen jederzeit ihr Augenmerk zu richten, und sich eine anschauliche Kenntniß der Art, auf welche vorgelesen wird, zu verschaffen. Wo dieses in der Regel gar nicht üblich ist, wird es hinreichen, den Küster des Orts eine Probevorlesung in der Kirche ohne Zeugen, und etwa nur im Beisein des Geistlichen, halten zu lassen; wenn aber bei Kirchen-Visitationen in mehreren Kirchen zu predigen ist, kann abwechselnd bald in der einen, bald in der andern Gottesdienst mit vorzulesender Predigt angeordnet werden, worüber dann das Urtheil in dem Visitations-Berichte abzugeben ist. Wir hoffen, daß sowohl die Herren Superintendenten, als auch die ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrer, auch in dieser Beziehung alles anwenden werden, was in ihren Kräften steht, die Würde des evangelischen Gottesdienstes in Ansehen zu erhalten, und seine Wirksamkeit zu befördern.

---

b) Ostpreußisches Prov.-Recht, Zusatz 190.

Bei den reformirten Königlichen Patronat-Kirchen wird der Küster, er mag zugleich Vorleser oder Vorsänger sein oder nicht, allein vom Kirchen-Directorio bestellt, und es bedarf keiner Probe vor der versammelten Gemeine.

§. 561. Ist der Küster zugleich Schulhalter, so finden wegen seiner Prüfung und Bestellung die Vorschriften des folgenden Titels Anwendung [6]).

§. 562. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt die Bestellung der niederen Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern, insofern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein oder auch der ganzen Gemeine zukommt.

§. 563. In allen Fällen muß der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Erzpriester oder Kreisinspector anzeigen.

§. 564. Ist von einem Küster die Rede, so muß derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Erzpriester oder Inspector zur Prüfung vorgestellt werden.

§. 565. Die Pflichten und Verrichtungen der niedern Kirchenbedienten sind in den Provinzialkirchenordnungen, und durch die besondern Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt [7]).

---

[6]) Circular-Verfügung des evangel. Ober-Kirchenraths vom 28. Novbr. 1850., die Besetzung eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes betr.
(Min. Bl. f. d. inn. Verw. von 1850. S. 371.)

Dem Königl. Consistorium theilen wir in der Anlage (a.) Abschrift eines von dem Herrn Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 17. d. M. an die Königl. Regierung zu N. ergangenen Erlasses, betreffend die Besetzung eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

a.

Auf den Bericht vom 16. v. M., die definitive Anstellung der beiden, zugleich als Organist und Cantor der Kirchengemeinde fungirenden evangelischen Lehrer zu N. betreffend, eröffne ich der Königl. Regierung, daß die definitive Anstellung der genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Lehrer von der eventuellen Weigerung der Kirchengemeinde, sie auch in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener definitiv zu bestätigen, nicht abhängig gemacht werden kann. Die Ernennung, resp. Bestätigung der Lehrer in provisorischer oder definitiver Eigenschaft steht der Königl. Regierung als Oberaufsichtsbehörde zu, und hat dieselbe Sich bei Ausübung dieses Rechtes lediglich durch die Interessen des Unterrichts leiten zu lassen.

Was dagegen die Anstellung der weltlichen Kirchenbedienten betrifft, so ist die Bestätigung solcher von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, bereits durch die Verordnung vom 27. Juni 1845. (G. S. Nr. 20. S. 440.), sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist, den Königl. Consistorien überwiesen.

Durch den Ministerial-Erlaß vom 1. October 1847. ist zwar hinsichtlich der weltlichen, mit einem Schulamt vereinigten Kirchenbedienung bestimmt, daß die Berufung, oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, sowie die Aufsicht und die Disciplin über den Inhaber desselben, wie bisher den Regierungen und in höherer Instanz den Oberpräsidenten mit der Maßgabe verbleiben solle, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch geistlichen Rathes als Referenten, oder Correferenten eintreten müsse. Da indessen bereits durch meine Verfügung vom 20. Juni d. J. nach Maßgabe der durch die Verfassungs-Urkunde veränderten Stellung der Kirche zum Staate jene Delegation der geistlichen Disciplinargewalt über Kirchenbeamte, welche zugleich in einem Schulamte stehen, an die Königl. Regierungen, resp. an die Oberpräsidenten, als eine nicht mehr aufrecht zu haltende anerkannt worden ist; so muß auch aus denselben Gründen den Königl. Consistorien die Bestätigung der betreffenden Personen in ihrer Eigenschaft als Kirchenbedienten zustehen. Es wird der Königl. Regierung nicht schwer fallen, durch geeignete Communication mit dem Königl. Consistorium eine Einigung über die betreffenden Personen herbeizuführen. Im Fall dieses nicht möglich sein, und durch die Trennung der beiden Aemter das bisherige Einkommen der Stelle geschmälert werden sollte, ist die Schul-, resp. bürgerliche Gemeinde verpflichtet, das für Anstellung eines Lehrers erforderliche Gehalt aufzubringen.

[7]) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 17. Febr. 1825., die Hilfsleistung der Civilküster bei Abhaltung des Militärgottesdienstes betr.
(v. K. Ann., Bd. 9. S. 101.)

Das Königl. Kriegsministerium hat, in Uebereinkunft mit dem diesseitigen Ministerium, die Militär-Prediger angewiesen, bei ihren Garnison-Bereisungen zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Communion, insofern nicht etwa dazu geeignete Subjecte beim Militär vorhanden sind, die Hilfe der Civil-Küster zu requiriren, denen als Vergütigung für diese Bemühung eine Remuneration von fünfzehn Silbergroschen für jeden Gottesdienst gezahlt werden soll. Das Königl. Consistorium wird deshalb hierdurch beauftragt, den betreffenden Civil-Küstern durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten und Orts-Pfarrer aufgeben zu lassen, der gedachten Requisition der Militär-Prediger, soweit es unbeschadet ihrer Dienstpflichten bei der Civilgemeinde geschehen kann, gebührend zu genügen.

§. 566. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direction des Pfarrers, und müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten.

§. 567. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung Alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. (§§. 530—538.[a])

Achter Abschnitt.

Von Kirchenpatronen.

Begriff.

§. 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt[1]).

Erwerbung des Patronatrechts.

§. 569. Wer eine Kirche baut, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.

§. 570. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuem dotirt.

§. 571. Hat eine solche Kirche bereits einen Patron, so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur insofern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues und der Dotation nicht hat übernehmen können oder wollen.

§. 572. Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besondern Patrone gestanden hat, kann Jemand ein Recht zum Patronat erhalten[2]).

§. 573. Doch wird in allen vorstehenden Fällen (§§. 569—572.) das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staats erworben.

§. 574. Außerdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden[3]).

§. 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden, so müssen die Erfordernisse der bei Regalien stattfindenden Verjährung vorhanden sein[4]).

§. 576. Wenn aber zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten, so ist die gemeine Verjährung hinreichend[5]).

---

a) Vergl. die Circular-Verfügung v. 16. August 1850. bei §. 532. d. Tit.

1) Nach canonischem Rechte versteht man unter dem Patronatrechte den Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche Jemandem in Bezug auf eine Kirche oder ein kirchliches Amt aus der Fundation zustehen. Das hauptsächlichste Recht beruht in der Befugniß des Patrons, eine qualificirte Person zu einem vacanten Kirchenamte Behufs der Bestätigung in Vorschlag zu bringen.

Das Patronat kann in Deutschland jetzt von Jedem zur christlichen Religion sich Bekennenden erworben werden. Es widerstreitet indessen der ganzen Wesenheit des Patronates, wenn dieses Recht in den Händen eines Andern, der nicht zur Kirchengemeinschaft gehört, sich befindet.

2) Diese Bestimmung gilt nicht nach canonischem Rechte, sie widerspricht dem freien Collationsrechte des Bischofs.

3) Zur Ersitzung des Patronatrechts gehört, daß der Patron in der Verjährungszeit auch hinsichtlich der dem Rechte anklebenden Verpflichtungen (§. 584., §. 720. d. Tit.) sich als Patron gerirt habe. (Entscheidungen, Bd. 17., S. 15.)

Nach canonischem Rechte kann das Patronatrecht nur durch vielfältige Präsentationen während eines sehr alten über Menschengedenken hinauslaufenden Zeitlaufes (sog. Immemorial-Verjährung), also nicht durch die gewöhnliche Verjährung, erworben werden. (Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref.)

4) Das Preußische Recht verlangt also im vorliegenden Falle eine 44jährige Verjährung.

5) Zu diesem §. bemerkt Koch: §. 576. bezieht sich auf die sogenannte praescriptio translativa, und setzt voraus, daß nicht der Fiscus, verschieden zu denken von dem Staat im §. 573. und §. 575., der Vorgänger des Verjährenden im Patronate ist; denn dem Fiscus kommt immer die außerordentliche Verjährung zu Statten. (Koch, Landr., Bd. 4. S. 290.)

§. 577. Alle dergleichen über die Zuständigkeit des Patronatrechts entstehende Streitigkeiten gehören zum Erkenntnisse des ordentlichen weltlichen Richters [6]).

§. 578. In wiefern das Patronatrecht nur der Person des Erwerbers und seinen Erben, oder einer gewissen Familie zukomme, oder mit einem Amte, oder mit dem Besitze eines Guts verbunden sei, ist in vorkommenden Fällen nach den darüber sprechenden Erwerbungs-Urkunden zu bestimmen [7]).

§. 579. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte [8]).

§. 580. Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern nicht abgesondert werden.

§. 581. Mit dem Gute zugleich aber geht dasselbe auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionspartei, wozu er sich bekennt, über [9]).

Königl. Befehl, die nicht ferner zu gestattende Mitveräußerung der Patronatrechte beim Verkauf der Domainen betr., v. 9. Januar 1812.
(G. S. von 1812. S. 3.)

Aus den Mir von Ihnen vorgetragenen Gründen, welche, sowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfassung und einer guten Kirchen-Zucht, als in finanzieller Rücksicht, der bisher stattgefundenen Mitveräußerung der Patronatrechte bei dem Verkauf Meiner Domainen, und der aufgehobenen geistlichen Güter, entgegenstehen, will ich hiermit den §. 16. der Veräußerungs-Instruction vom 25. October 1810. in diesem Stücke aufheben, und befehle Ich, daß künftig bei Veräußerungen der Domainen und eingezogenen geistlichen Gütern, die Patronatrechte nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten, die Patro-

---

6) Reser. d. Just. Min. v. 17. Jan. 1834., betr. die Unzulässigkeit einer Klage des Patrons gegen den Prediger auf Anerkennung des Patronatsrechts Seitens des Letzteren.

Wenn es auch an und für sich als zulässig erscheint, die Anerkennung des Patronatrechts durch gerichtliche Entscheidung nachzusuchen, so kann ein darauf abzweckender Rechtsstreit doch nur zwischen dem eigentlichen Patron und denen, die sich das Patronatrecht anmaßen, es mag dies der Fiscus, die Kirchengemeine selbst, oder ein sonstiger Dritter sein, gedacht werden. Zwischen dem Prediger und dem Patron hingegen ist ein solcher Proceß durchaus nicht statthaft. (Just. Min. G. A. I. 902. — K. 13. Vol. 2. fol. 29.; Ergänzungen, Bd. 4. S. 568.)

Ueber dieses Rescript läßt sich Koch folgendermaßen aus:

Ein Grund wird nicht angegeben: ich kenne keinen. Die Frage ist nach Analogie der Grundsätze über die actio confessoria zu beantworten. Warum sollte ein Berechtigter, welchem sein Recht von Jemand in einer bestimmten Weise und Beziehung streitig gemacht wird, sich des Schutzmittels, welches ihm in der confessorischen Klage gegeben wird, nicht bedienen dürfen. Freilich muß damit irgend ein praktischer Zweck erreicht werden sollen. Das ist aber auch bei dem Pfarrer hinsichtlich des Patronats denkbar, z. B. der Pfarrer verweigert dem Patron die Ehrenrechte, weil er ihm das Patronat bestreitet. Warum soll hier wieder das Disciplinarverfahren regeln? Denn einen Weg muß es doch geben.
(Koch, Landr. Th. II. Tit. 11. §. 577.)

7) Vergl. das Erk. d. Ob. Tribun. v. 22. März 1852. bei §. 615. des Tit.

8) a) Prov.-Recht für die Churmark Brandenburg.
Den Rittergutsbesitzern in der Mark steht in der Regel das Patronatrecht, über die in den Rittergütern befindlichen Kirchen zu, und streitet im Zweifel dafür die Vermuthung.

b) Prov.-Recht für Pommern.
Die Besitzer der Rittergüter, so wie der vormaligen Mediatstädte, haben die Vermuthung für sich, daß ihnen das Patronatrecht auf die darin belegenen Kirchen zusteht.

9) a) Die Eintragung des Patronatrechts auf das Gut ist nicht Bedingung des Uebergangs des quästionirten Rechts auf den neuen Erwerber. Denn wenn auf den neuen Erwerber des mit einer Reallast behafteten Grundstücks ein Recht mit übergegangen ist, zu welchem sich die Reallast als Ausfluß und correspondirende Gegenverpflichtung verhält, z. B. ein auf dem Gute haftendes Patronatrecht, welches die Patronatverpflichtungen nach sich zieht und deren Dinglichkeit erhält, so wird dadurch der Uebergang solcher Reallast auf den neuen Besitzer ohne Eintragung vermittelt. Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 29. Novbr. 1849. n. V. (Entscheidungen, Bd. 18. S. 317.)

b) Vergl. d. Erkenntn. des K. Ob.-Tribunals v. 5. Decbr. 1852. bei §. 615. des Tit.

nat-Lasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitte veranschlaget, als Canon auf die Güter gelegt, und von den Erwerbern derselben, jährlich zum Kirchen- und Schul-Bau- und Unterhaltungs-Fonds, an die Regierungen gezahlet werden sollen.

§. 582. Doch können Personen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben.

§. 583. Es steht ihnen zwar frei, diese Ausübung einem Andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen; die Beiträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronate fließen, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

Verordnung wegen Verwaltung des Patronatrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden. V. 30. August 1816. (G. S. 1816. S. 207.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 11. März 1812. den Juden in den damaligen Provinzen Unseres Staates, mit dem Staats-Bürgerrechte die uneingeschränkte Befugniß, Grundstücke zu acquiriren, ertheilt ist, und sie daher auch Grundstücke, mit denen das Patronat über christliche Kirchen verbunden ist, erwerben; so erfordern solche, bei Anfertigung des Allgemeinen Landrechts nicht vorhanden gewesene Fälle, eine anderweite Bestimmung.

Wir verordnen daher für die Provinzen, wo zu Folge des Gesetzes v. 11. März 1812. den Juden bereits die unbeschränkte Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ertheilt ist, so wie da, wo ihnen solche künftig ertheilt werden wird, Folgendes und declariren dadurch, die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §§. 581—583. dahin, daß

1) das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen, für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung, so lange gänzlich ruhe; daß daher
2) der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangelischen Gemeinen von der Provinzial-Behörde, und in katholischen von den Bischöfen, ganz in derselben Art bestellt werde, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei.
3) Eben so soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchen-Vermögen und mit der Abnahme der Kirchen-Rechnungen gehalten werden.
4) Die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.
5) Wo das Patronat einer Commune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Commune tragen, so wie sie auch als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder, von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchensysteme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen, inzugehen.

Rechte und Pflichten des Patrons.

§. 584. Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche [10]) begreift

[10]) Die Obliegenheit des Patrons für Erhaltung der „Kirche" zu sorgen, ist auf Erhaltung der Kirchengebäude zu beschränken. Präjudiz Nr. 1896. des Ob.-Tribun. v. 16. Aug. 1847. (Entscheidungen, Bd. 14. S. 471.)

die Pflicht, dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in sich [11]).

§. 585. Dagegen ist aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen, und Rechnungslegung von ihnen zu fordern [12]).

§. 586. Dem Patrone, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu.

§. 587. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren. (§. 327. seq.)

§. 588. Er ist befugt, seinen Kirchstuhl im Chore oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben.

§. 589. Der Patrone und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden.

§. 590. Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patrone, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen, und bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz in dem Begräbnißgewölbe.

§. 591. Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staats nicht stattfinden, so kann der Patron die unentgeldliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnißplatze fordern. (§. 185.)

§. 592. Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten.

§. 593. Bei seinem und seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute statt.

§. 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§. 595. Verarmte Patrone genugsam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

§. 596. Doch ist die Kirche zu dieser Competenz nur in so fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben dazu hinreichen.

§. 597. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn außer ihr Niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre.

Wem die Ausübung eines Real-Patronatrechts zukomme.

§. 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (dominium civile) des Guts [13]) zukommt [14]).

---

11) Patronatslasten, die von einem Gute zu tragen sind, mit welchem das Patronat subjectiv-dinglich verbunden ist, sind als Reallasten anzusehen, und die Rückstände derselben können gegen jeden dritten Besitzer, der das Gut per subhastationem necessariam acquirirt hat, geltend gemacht werden.
Erkenntniß des Ob.-Tribunals v. 26. Juni 1843.
(Präjudiz Nr. 1318., Präjudizienſammlung S. 207.)

12) Gemeinrechtlich haben die Patrone nur das Recht, von der Verwaltung des Kirchenguts Kenntniß zu nehmen und die ungetreuen Verwalter zu denunciren. In die Visitation des kirchl. Vermögens oder der Einkünfte dürfen sie sich nicht mischen. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref., Sess. XXV. c. 9. de ref.

13) Reſcr. d. Min. d. Inn. u. d. Justiz v. 15. März 1809. (Rabe, Bd. 10. S. 46.)
Auszug.
Insofern die Declaration v. 11. März 1787. überhaupt totale Dismembrationen untersagt, bestimmte sie zugleich, daß die auf den Gütern haftende Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht, von dem unveräußerlichen Hauptstamme des Guts nicht getrennt werden sollten. Wenn nun dagegen das Edict vom 9. October 1807. totale Dismembrationen zuläßt, so ist es unbedenklich, daß der freien Disposition überlassen werden könne, zu welcher Parcelle solche Rechte geschlagen, oder wie diejenigen, die ihrer Natur nach theilbar sind, unter mehrere Parcellen vertheilt werden sollen. Dagegen ist es schon mit der Natur der Gerichtsbarkeit und des Patronatsrechts unverträglich, daß solche so oft zertheilt, als Theile des Ackers veräußert werden, vielmehr versteht es sich von selbst, daß, im Falle sogenannter Totaldismembrationen, beide Ehrenrechte, Gerichtsbarkeit und Patronat, zwar den Acquirenten der dismembrirten Dominial-Ländereien, mithin auch einer ganzen Dorfgemeine selbst, jedoch nicht anders als in Gemeinschaft und zwar nur dergestalt überlassen werden können, daß die Justiz durch einen, gemeinschaftlich

§. 599. Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörende Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt [15]).

§. 600. Ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtsrecht an dem mit dem Patronat versehenen Gute giebt noch keine Befugniß zur Ausübung des letztern.

§. 601. Dagegen ist die Leibgedingsfrau zu solcher Ausübung während ihres Besitzes berechtigt.

§. 602. Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden, so bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer; und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müssen von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen werden [16]).

---

erwählten, gehörig confirmirten, Justitiarius, und eben so auch das Patronatrecht von der ganzen Gemeine, oder von allen Erwerbern der dismembrirten Dominial-Ländereien beisammen, als von einer moralischen Person, gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werde.

Dr. Koch hingegen ist der Ansicht, daß das eigentliche Subject der Ehrenrechte untergegangen sei. Das Gut (ein Inbegriff von Sachen und Rechten) sei nicht mehr vorhanden, die Lasten aber hafteten an den Schollen und vertheilten sich damit. Sie würden auch bekanntlich durch die Verwaltungsbehörde vertheilt. (Koch, Landrecht, Bd. 4. S. 294.)

14) Unter dem bürgerlichen Eigenthümer (dominus civilis) versteht das Allg. Landr. denjenigen, dessen Name im Hypothekenbuche eingetragen ist.

15) a) Rescript d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 25. Jan. 1821., das Besetzungsrecht der Predigerstellen betreffend. (v. K. Ann. Bd. 5. S. 79.)

Auszug.

Der Königl. Regierung wird hierdurch Rücksichts der mittelst Berichts v. 17. d. M. und J. nachgesuchten Declaration der Städte-Ordnung eröffnet, daß:

die Ausübung des Patronats und insbesondere des Wahl- und Besetzungs-Rechtes der Prediger-Stellen, mit gesetzmäßiger Concurrenz der Staats-Behörden, dem Magistrate, und zwar, wo verfassungsmäßig die Kirchen-Gemeine an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtigt ist, mit deren Zuziehung zusteht.

---

b) Rescript d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 2. Juli 1833., die Concurrenz der Stadtverordneten bei Ausübung des städtischen Patronats betr. (v. K. Ann. Bd. 17. S. 678.)

Ew. Excellenz beehren wir uns auf die Anfrage vom 22. Octbr. pr. wegen der Concurrenz der Stadtverordneten bei Ausübung des städtischen Patronats, nachdem wir diese Angelegenheit einer genauen Prüfung unterzogen, ganz ergebenst zu erwidern, daß die revidirte Städte-Ordnung auch nach unserem Dafürhalten den Stadtverordneten keine neuen Rechte in Betreff der Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, welche den Magistraten, vermöge des Patronats, zusteht, beigelegt habe.

Es kommt hierbei allerdings überall zunächst auf die Verfassung oder wohlbegründete Observanz jedes Ortes, und wo eine solche nicht vorhanden ist, auf die landrechtlichen Vorschriften an. Wenn nach diesen Normen der bürgerlichen Gemeine durch deren Vertreter z. B. durch die Viertels- und Gassenmeister, früher eine Mitwirkung hiebei zustand, so treten jetzt die Stadtverordneten an deren Stelle. Das Westphälische Decret vom 28. Januar 1809. kann jedoch, als lediglich der durch die revidirte Städte-Ordnung aufgehobenen Westphälischen Municipal-Verfassung angehörig, dabei nicht zum Maßstabe dienen, sondern es muß, wo bisher nach demselben zu verfahren war, auf den ihrer Einführung vorhergegangenen Rechtszustand zurückgegangen, und alsdann nach dem obigen allgemeinen Grundsatze verfahren werden.

Der §. 112. der revidirten Städte-Ordnung bezieht sich nicht auf die fragliche Ausübung des Patronats, sondern in den darin angegebenen Fällen auf ökonomische Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, auf welche örtliche Verhältnisse Einfluß haben.

16) Es ist streitig, ob die Bestimmung des §. 602. d. Tit. auch dann Anwendung finde, wenn der Besitzer des Guts in Concurs verfallen ist. Es sind drei Ansichten geltend gemacht worden.

1) Die Einen nehmen an, daß das Vocationsrecht des Patrons an den Staat falle und die Vocationen zu den eröffneten Prediger- und Küsterstellen von den resp. Regierungen zu ertheilen seien;
2) Andere hingegen meinen, daß nach §. 599. des Tit. das corpus creditorum die jura patronatus auszuüben habe, indem dasselbe den ganzen Inbegriff der Rechte des Gemeinschuldners überkomme, dieser aber selbst keinen Theil mehr daran habe, endlich das Gesetz nirgends vorschreibe, daß in einem solchen Falle das Besetzungsrecht auf die geistlichen Oberen devolvirt werden solle. Diese Ansicht ist in dem Rescripte vom 18. Jan. 1813. niedergelegt.

(Grävell, Commentar zu den Creditgesetzen, Bd. 2. Beilage S. 59.)

§. 616. Ein solches Collegium u. s. f. kann zwar die Ausübung desselben Jemandem aus seinen Mitteln übertragen, oder selbige mit einem gewissen Amte verknüpfen;

§. 617. Es kann sich aber dadurch der zum Patronate gehörigen Pflichten, zum Nachtheile der Kirche, nicht entledigen.

---

vom Erzbischof ausgesprochene Extinction des beneficium saeculare betraf nur das Kirchen- und Pfarrvermögen, indem Kirchenvermögen und Klostergut fortan ein unzertrenntes Ganzes bildeten. Das Patronatsrecht dauerte fort, als geistliches, statt des früheren Laien-Patronates, wie denn der Kläger selbst nicht den Untergang des Patronats durch dessen Uebertragung an das Kloster behauptet hat.

Hiernächst bleibt dann noch zu untersuchen, welchen Einfluß die spätere Aufhebung des Klosters auf die Fort-Existenz des Patronats gehabt hat? Man weiß nichts Näheres über diese Aufhebung, nur daß dieselbe vor dem Jahre 1798. stattgefunden, daß sie sogar mit päpstlicher Zustimmung geschehen zu sein scheint, wie die Erklärung des General-Officials Szeinert vom 27. Juni 1798. besagt, und daß darauf die Stelle des Pfarrers bei der fortbestehenden Kirche vermöge landesherrlichen Patronatsrechtes neu besetzt worden und seitdem dies Patronatsrecht in Ausübung geblieben ist. Nun wird zwar von Lehrern des Kirchenrechts namentlich von Walter (Kirchenrecht S. 456.) der Satz aufgestellt, daß das Patronat durch gänzliche Aufhebung des Amtes, oder der Corporation, welcher es zustand, erlösche, und Walter macht in einer Anmerkung zu dieser Stelle seines Lehrbuches von jenem Grundsatze eine Anwendung auf die in neueren Zeiten vorgekommenen Säcularisationen, indem er diejenige Meinung bekämpft, welche durch die Säcularisation das den aufgehobenen Stiftern beiwohnende Patronatsrecht für den Landesherrn erworben achtet. Er macht dagegen geltend, daß das Patronatsrecht an die moralische Person der Corporation, nicht an deren Güter geknüpft sei, und daß der Landesherr nur in die Letzteren, nicht in die Ersteren succedirt habe; die Corporation sei ohne Nachfolger erloschen und dadurch ihr Präsentationsrecht an den Bischof, als den ordentlichen Verleiher, zurückgefallen. — Diese Rechtsansicht hat der Kläger sich zu eigen gemacht. Indessen bezeugt Walter selbst a. a. O. und in Richter's Kirchenrecht §. 145. wird es bestätigt, daß die Praxis sich nicht in dieser Weise gebildet hat, vielmehr in dem für die bischöflichen Rechte günstigsten Falle eine Theilung zwischen der Regierung und dem Bischof, nach alternirenden Monaten eingeführt worden ist, wie in Preußen durch eine Verordnung vom 30. Septbr. 1812. geschehen, während in anderen Ländern die Patronate der aufgehobenen geistlichen Stifter wirklich ganz dem Landesherrn anheimgefallen sind. Man ist daher jedenfalls berechtigt, die Rechtsfrage für eine keineswegs entschiedene zu halten. Die einheimische Verordn. vom 30. Septbr. 1812. (G. S. S. 185.) ist nur für Schlesien und den Sprengel des Bischofs von Breslau ergangen, und bestimmt eben, daß die dortigen Pfarreien, welche vormals vom Bischof, oder vom Dom-Capitel zu Breslau, oder von anderen, durch das Edict vom 30. Octbr. 1810. aufgehobenen geistlichen Stiftern in Schlesien besetzt wurden, bei künftig eintretender Erledigung nach wechselnden Monaten dem landesherrlichen und beziehungsweise bischöflichen Ernennungsrechte anheimfallen sollen. Eine unmittelbare Anwendung dieser Verordnung auf den vorliegenden älteren, und in einem anderen Landestheile eingetretenen Säcularisationsfall, würde nicht zulässig sein, selbst wenn hier nicht das Patronatsrecht Gegenstand des Streites wäre, bei welchem stets fortdauernden und fortwirkenden Rechtsverhältnisse ein Wechsel der Art, wie er bei der bloßen Ernennung des Nachfolgers zu einem erledigten Kirchenamte zulässig, nicht denkbar ist. Wohl aber läßt sich auf die gedachte Verordnung insoweit Rücksicht nehmen, als darin der Grundsatz klar hervortritt, daß die Säcularisation einer geistlichen Körperschaft nicht das derselben zustehende Recht der Präsentation zu einer Pfarrstelle ohne Weiteres vernichten soll, und daher um so weniger das Patronatsrecht, das einem solchen Stifte gehörte, durch dessen Säcularisirung schlechthin aufhören kann. Das Patronatsrecht umfaßt größere Rechte und, auch nach den Grundsätzen des Allg. Landr., erhebliche Verpflichtungen, und wenn der Bischof auch kraft seines Amtes auf das Collationsrecht regelmäßiger Weise innerhalb seines Sprengels Anspruch hat, so steht ihm doch ein solcher nicht auf das Patronat zu, welches immer nur vermöge eines besonderen Rechtstitels erworben wird. Der Kläger verlangt auch gar nicht das Patronatsrecht, er will nur den Pfarrer in Wissek ernennen und läßt es sich gefallen, daß der Verklagte die Lasten des Patronats trage. Diese Verbindung von Rechten und Lasten im Patronate macht es gerade bedenklich, den Grundsatz unbedingt als richtig anzuerkennen: daß das geistliche Patronatsrecht nur an die moralische Person der geistlichen Corporation geknüpft gewesen sei und deshalb mit deren Existenz erlösche. Es mag Fälle geben, in denen das richtig ist, aber in anderen Fällen wird es nicht zutreffen. Man wird auf den Rechtstitel zurückgehen müssen, auf dem das Patronatsrecht beruht hat (Richter a. a. O. S. 276.). Dieser bestand im vorliegenden Falle in der Schenkung der Stifterin des Klosters Wissek, welches sie mit Grundbesitz und anderem Vermögen ausstattete, und da läßt sich nicht füglich bezweifeln, daß das Patronatsrecht, wie es der Stifterin als Gutsbesitzerin zustand, von derselben auch dem Kloster mit Rücksicht auf den geschenkten Grundbesitz, und nicht blos als einer religiösen Gesellschaft übereignet worden. Das Allg. Landr. stellt Thl. II. Tit. 11. §. 579. den Grundsatz hin: daß im zweifelhaften Falle zu vermuthen sei, daß das Patronatsrecht auf einem Gute hafte und mit diesem Gute geht dasselbe auch nach §. 581. auf jeden folgenden Besitzer über. So ist es also auch auf den Staat übergegangen mit dem Eigenthume des ganzen Klostergutes. Aeltere Rechte des Bischofs werden dadurch nicht verletzt, da die institutio canonica ihm früherhin auch nur zustand. (Entscheidungen, Bd. 22. S. 390.)

Vergl. S. 31. u. S. 282. des Buches.

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen†).

†) In Betreff der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen haben einzelne Landestheile besondere Bestimmungen, nämlich:

1) **Westpreußen**, Prov.-Recht, §§. 31—34., bei §. 629. des Tit.

2) **Ostpreußen**, Prov.-Recht, Zusatz 191, bei §. 629. des Tit.

3) **Die Mark.**

α) Allerh. Cab. Ordre vom 11. Juli 1845., betreffend die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach märkischem Provinzialrechte. (G. S. von 1845. S. 485.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. März d. J. habe Ich beschlossen, nach den von den Provinzialständen der Mark Brandenburg bei den Berathungen über das Märkische Provinzialrecht gemachten Anträgen in der Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchen diejenigen Erleichterungen, welche sich vorzugsweise als ein praktisches Bedürfniß herausgestellt haben, schon jetzt eintreten zu lassen. Ich will demnach für diejenigen Landestheile, in welchen die Consistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573. Anwendung findet, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Bei der Ausleihung von Kirchencapitalien, ohne Unterschied der Summe, soll es einer Anzeige der beabsichtigten Ausleihung an den Superintendenten oder Inspector und der Genehmigung der geistlichen Oberen nicht bedürfen, wenn das Capital in Staatsschuldscheinen, in Papieren der Englisch-Preußischen Anleihe, in Pfandbriefen oder in Cur- oder Neumärkischen Kriegsschulden-Obligationen angelegt, oder gegen Hypothek auf ein städtisches oder ländliches Grundstück, innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe ermittelten Werthes desselben an Personen, welche bei der Vermögensverwaltung der Kirche nicht betheiligt sind, ausgeliehen wird.

2) Zur Vermiethung oder Verpachtung von Kirchengrundstücken soll es der Genehmigung der geistlichen Oberen nicht bedürfen, wenn die Vermiethung oder Verpachtung, durch öffentliche Ausbietung, unter Beobachtung der in den §§. 670., 672. und 673. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. vorgeschriebenen Formen und nicht an Personen geschieht, welche bei der Verwaltung des Kirchen-Vermögens betheiligt sind. — Vererbpachtungen dürfen niemals ohne die besondere Genehmigung der geistlichen Oberen erfolgen.

3) Zu Bauten bedarf es einer Anzeige an die geistlichen Oberen und deren Genehmigung nicht, wenn der Bau lediglich die Unterhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen kirchlichen Gebäude betrifft, und die Betheiligten sowohl über den Bau selbst, als über die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, sämmtlich einverstanden sind.

4) Besitzt eine Kirche so viel Vermögen, daß ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für welche dasselbe bestimmt ist, und namentlich ohne Gefährdung der baulichen Unterhaltung der Kirche eine Verwendung auch zu anderen kirchlichen Zwecken, insbesondere zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und Kirchendiener, zur Unterstützung von Prediger- und Küsterwittwen, zum Bau der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude u. s. w. Statt finden kann, so sollen die geistlichen Oberen befugt sein, eine solche Verwendung auf den übereinstimmenden Antrag des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher, zu genehmigen. Alle bisherige, sowohl allgemeine, als besondere gesetzliche Vorschriften, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Erlasses entgegenstehen, werden hierdurch aufgehoben.

β) Instruction des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 6. August 1845. über die Ausführung der vorstehenden Allerh. Cab. Ordre vom 11. Juli 1845., die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märkischem Provinzialrechte betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1845. S. 210.)

Die Berathungen über das Märkische Provinzial-Kirchenrecht, welche seit dem Jahre 1834. unter Mitwirkung der Provinzialstände gepflogen worden sind, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß ein großer Theil der entstandenen Zweifel lediglich die Vermögens-Verwaltung der unter Privatpatronat stehenden Kirchen betrifft, und daß die Lösung derselben wesentlich von der Auffassung abhängig ist, welche Stellung den bei der Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligten Personen, dem Patron, den Geistlichen und den Kirchenvorstehern sowohl unter sich, als auch der Gemeinde und der die Aufsicht führenden kirchlichen Behörde gegenüber, gebührt.

Diejenigen Erleichterungen für die Local-Kirchenverwaltungen, welche als zweckmäßig erschienen sind, schon jetzt ins Leben treten zu lassen, haben des Königs Majestät mittelst Allerh. Ordre vom 11. Juli d. J. einzelne nähere Bestimmungen ergehen zu lassen geruht.

Neben diesen Bestimmungen handelt es sich auch noch darum, diejenige rechtliche Auffassung, welche

die Eigenthümlichkeiten des Märkischen Provinzial-Kirchenrechts in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens nach dessen geschichtlicher Entwickelung bezeichnet, und die daraus sich ergebenden Folgerungen im Allgemeinen näher zu entwickeln.

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag des Königl. Staatsministeriums zu genehmigen geruht, daß zu diesem Behufe von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten eine besondere Instruction für die betreffenden Behörden erlassen werde, welchem Allerh. Befehle hierdurch Genüge geleistet wird.

Ueber die Vermögens-Verwaltung der Märkischen Patronatkirchen sind zwei verschiedene Grundansichten aufgestellt worden.

Von der einen Seite ist behauptet worden, daß in der Mark eine, von allem geschriebenen Rechte abweichende, provinzielle Kirchenverfassung bestehe, welche mit dem Namen der Patronats-Verfassung bezeichnet worden ist. Vermöge dieser Verfassung verwalte der Patron in dem Vermögen der Kirche eigentlich nur sein eigenes Vermögen in selbstständiger Weise und sei hierin durch die Mitwirkung des Geistlichen und der Kirchenvorsteher und durch die Aufsicht der landesherrlichen Kirchenbehörden nur in einem sehr geringen Maße beschränkt.

Von der anderen Seite hat man die Auffassung, von welcher die kirchenrechtlichen Bestimmungen des Allg. Landr. in Th. II. Tit. 11. ausgehen, auch für die Mark als maßgebend betrachtet und angenommen, daß der Inbegriff der kirchenrechtlichen Befugnisse lediglich in der Kirchengesellschaft beruhe, welche das Kirchenvermögen als ihr Corporationsvermögen verwalte, die currente Geschäftsführung durch ihre ordentlichen Vorstände, die Kirchenvorsteher, leite, außerordentliche Angelegenheiten durch Gesammtbeschlüsse mittelst besonderer Bevollmächtigten besorge, und daß der Patron der Kirche nur neben dieser kirchlichen Verfassung zur Wahrnehmung seines bei der Kirche bestehenden Sonderinteresses eine Mitwirkung bei der Vermögens-Verwaltung äußere.

Beide Ansichten entbehren einer richtigen Würdigung der Verhältnisse. Um den gegenwärtigen Rechtszustand genügend zu erkennen, ist es nothwendig, die Entstehung und Fortbildung der kirchlichen Einrichtungen näher ins Auge zu fassen.

Die Pfarrkirchen in der Mark sind bei ihrer ersten Gründung als besondere, mit eigner rechtlichen Persönlichkeit versehene Stiftungen errichtet worden. Die Vertretung der Kirche lag vorzugsweise dem Parochus der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs und dem Stifter derselben ob. Das gemeine, wie das provinzielle Kirchenrecht räumt demjenigen, welcher eine Kirche stiftet und ausstattet, eine fortdauernde Mitwirkung und Aufsicht bei der Verwaltung und Erhaltung der von ihm ausgegangenen Stiftung ein, und behält ihm gewisse Ehrenrechte — jura patronatus — vor. Unter dem Einfluß dieses Rechts sind bis zur Reformation sämmtliche Kirchen der Mark durch die Freigebigkeit des Landesherrn oder anderer Wohlthäter gegründet worden und unter ihr und ihrer Rechtsnachfolger Patronat getreten.

Der Gemeinde als solcher standen nach älterem Kirchenrecht keine Berechtigungen bei Verwaltung des Kirchenvermögens zu, wogegen ihr auch umgekehrt, mit Ausnahme der Zehntlast für die Zehntpflichtigen und der Entrichtung freiwilliger Gaben und Opfer, keine Beihilfe zur Unterhaltung der vorhandenen Kirchenstiftungen oblag. Dagegen findet sich schon frühe, daß aus der Gemeinde etliche erfahrene und zuverlässige Männer gewählt, und unter der Bezeichnung von Provisoren oder Kirchenvorstehern zur Aushilfe und Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und bei der Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude verpflichtet wurden.

Zur Zeit der Reformation war daher das rechtliche Verhältniß der märkischen Patronatkirchen dieses, daß die einzelnen Kirchen als besondere Stiftungen und selbstständig berechtigte moralische Personen angesehen, und in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen durch den Patron und den Pfarrer unter Mitwirkung von Kirchenvorstehern und unter Aufsicht der kirchlichen Obern vertreten wurden. Ein förmliches Eigenthum an der Kirche und deren Vermögen stand weder dem Patron noch der Gemeinde zu.

Die Reformation änderte in diesen vermögensrechtlichen Verhältnissen nichts. Die Einführung der evangelischen Lehre in die bereits vorhandenen Kirchen erfolgte, ohne die vorgefundenen äußeren Rechte der Einzelnen zu beeinträchtigen. Die Patrone blieben in ihren hergebrachten Gerechtsamen als Collatoren der Pfarrstellen und stiftungsmäßige Theilnehmer an der kirchlichen Vermögens-Verwaltung. Dem Pfarrer verblieb sein bisheriger Antheil an derselben. An die Stelle der Bischöfe traten die evangelischen Consistorien. Das Amt der Kirchenvorsteher wurde beibehalten und allgemein verordnet.

So ergiebt sich das Verhältniß aus der Visitations- und Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573. für die Marken.

Was die Stellung der Kirchengemeinden anbetrifft, so war durch die Reformation eine Veränderung in derselben im Allgemeinen nothwendig bedingt. Dem Laienstande war eine selbstständige Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten anerkannt worden und bethätigte sich solche theils in dessen Mitwirkung in der Zusammensetzung der landesherrlichen Kirchenbehörden, theils in einer den Gemeinden erstatteten Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten. Das Maß dieser letzteren hat sich in den verschiedenen Ländern verschieden entwickelt.

In der Mark wird eine Theilnahme der Gemeinden an den kirchlichen Angelegenheiten in der Visitations- und Consistorialverordnung nur insofern erwähnt, als eine Erklärung derselben über den vom Patron ihnen vorgestellten Pfarrer, eine Zulassung von Deputirten aus ihrer Mitte bei Abnahme der Kirchenrechnung und eine Befragung derselben bei Gelegenheit der Kirchenvisitation stattfindet.

In dem Verhältniß der einzelnen Kirchen, als besonderer, mit eignen Vermögensrechten versehener Stiftungen, ist hierdurch nichts geändert.

Das Allg. Landr. stellt in Thl. II. Tit. 11. die allgemeine Ansicht auf, daß die Kirchengesellschaft die rechtliche Basis des gesammten Kirchenrechts bilde.

Nimmt man nun an, daß unter dem Ausdruck „Kirchengesellschaft" auch die einzelne Kirchengemeinde begriffen werde, daß hiernach die Kirche mit ihrem Vermögen korporatives Eigenthum der Kirchengesellschaft sei, und daß diese in den Kirchenvorstehern ihre korporativen Vertreter habe, so hat doch diese Auffassung des Allg. Landr. vermöge der subsidiären Natur dieses Gesetzbuchs in der Mark keinen rechtlichen Boden finden können. In der Mark bestanden die vorhandenen Kirchen bereits von ihrer ersten Gründung an als selbstständige, berechtigte Vermögensstiftungen, welche in der Person des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher unter der Aufsicht der geistlichen Oberen ihre gesetzmäßigen Vertreter und Organe hatten. Neben diesen weisen die provinziellen Kirchenrechtsquellen den Gemeinden ein Interesse und eine Theilnahme an den sie berührenden, kirchlichen Angelegenheiten zu, und daß Provinzialrecht verschließt eine weitere Entwickelung der kirchlichen Gemeinde-Verfassung auf dieser Grundlage nicht. Die Publication des Allg. Landr. hat aber unter solchen Verhältnissen in der Mark nicht die Wirkung haben können, daß es die eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit der Kirchen, als besonderer Vermögensstiftungen, zerstört, ihr Vermögen den Gemeinden als ein Corporationsgut überlassen, die stiftungsmäßige Mitwirkung der Patrone bei der Verwaltung des Kirchenvermögens aufgehoben, und dieselben lediglich in die Stellung eines zur Wahrnehmung seiner Sonderinteressen controllirenden Nebenberechtigten versetzt habe.

Hält man diese, in der geschichtlichen Entwickelung begründete Eigenschaft der Märkischen Kirchen fest, so wird es danach leicht werden, zu beurtheilen, in wie weit die einzelnen Vorschriften des Allg. Landr. nach der oben erwähnten Auffassung zur Anwendung kommen, oder als Consequenzen einer dem Märkischen Kirchenrechte fremden Grundauffassung in dem letzteren keine Stelle finden.

Es versteht sich von selbst, daß die in dem Folgenden weiter entwickelten Bestimmungen über das Verhältniß der Patrone, der Geistlichen, der Kirchenvorsteher und der Gemeinden bei der kirchlichen Vermögensverwaltung nur da ihre volle Anwendung finden, wo die Verfassung der einzelnen Kirchen auf den nachgewiesenen provinziellen Grundlagen beruht und nicht etwa durch besondere Rechtstitel, durch Observanz oder specielle Verordnungen Abweichungen von diesen Verhältnissen bedingt sind. Letzteres wird namentlich bei denjenigen Kirchen der Fall sein, bei welchen die Evangelisch-Reformirte Inspections-Presbyterial- und Klassikalordnung vom 24. October 1713. zur Anwendung kommt. Soweit aber nicht eine auf besonderen Rechtsgründen beruhende Specialverfassung der einzelnen Kirchen oder Gemeinden entgegensteht, sind bei der Verwaltung des Kirchenvermögens folgende Grundsätze zu beobachten.

1) In den §§. 159. und 647. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. ist vorgeschrieben, daß in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten, insbesondere bei Veräußerung von Grundstücken, die Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten zu erwählen, und durch diese ihre Zustimmung zu ertheilen hat.

Diese Vorschrift ist den §§. 114. und flg. Th. II. Tit. 6. des Allg. Landr. von Gesellschaften und Corporationen nachgebildet, und beruht auf der Auffassung, daß die Kirchengesellschaft in gewöhnlichen Angelegenheiten durch die Kirchenvorsteher, als die ordentlichen Vorsteher der Gemeinde, in außergewöhnlichen Angelegenheiten aber durch besondere Repräsentanten ihren Willen zu erkennen gebe.

In Bezug auf die Verwaltung des bei der Kirche vorhandenen Vermögens findet diese Auffassung in der Mark keine Anwendung. Die Rechtslehrer über das Märkische Provinzialrecht erkennen dies in Bezug auf den §. 647. cit. übereinstimmend ausdrücklich an; in Bezug auf den §. 159. cit. ist das Gutachten des Provinzial-Landtages gleichfalls dahin gegangen, daß derselbe in der Mark nicht anwendbar sei, und kann dieser Satz in Bezug auf die Vermögensverwaltung der Kirchen nur als richtig anerkannt werden.

Das vorhandene Kirchenvermögen bildet eine, mit den Rechten einer moralischen Person versehene selbstständige Vermögensstiftung. Seine gesetzlichen Vertreter und Organe in gewöhnlichen, wie in außergewöhnlichen Angelegenheiten, sind der Patron, der Geistliche und die Kirchenvorsteher, unter der Aufsicht der kirchlichen Obern. Diese Vertreter und Organe sind ermächtigt, nach ihrer übereinstimmenden und gewissenhaften Ueberzeugung über das zu verwaltende Vermögen die nothwendigen Anordnungen zu treffen, ohne daß es eines Consenses der Gemeinde bedarf. Den kirchlichen Obern bleibt es zwar unbenommen, in geeigneten Fällen, vor Ertheilung ihres Consenses auch die Gemeinde zu hören, und auf die von ihr abgegebenen Erklärungen dasjenige Gewicht bei ihrer Entschließung zu legen, welches dieselben ihrem materiellen Inhalte nach verdienen. Die Gemeinde nimmt aber bei den erforderlichen Anordnungen über das vorhandene Kirchenvermögen niemals die Stelle des verfügungsberechtigten Eigenthümers desselben ein.

2) Von der anderen Seite ist bisweilen die Ansicht ausgesprochen worden, als finde die Ausschließung der §§. 159. und 647. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. im Märkischen Provinzialrecht in der Wirkung und dem Umfange statt, daß die Gemeinde niemals gehört zu werden brauche, vielmehr die Wahrnehmung ihrer Interessen lediglich dem Kirchenvorstande, als Vertreter der Gemeinde, obliege. Diese Auffassung beruht auf einer Vermischung der landrechtlichen und der provinzialrechtlichen Begriffe.

Nach dem Allg. Landrecht sind die Kirchenvorsteher Gemeindebeamte und vertreten die Kirchengemeinde in gewöhnlichen Angelegenheiten. Nach dem Provinzialrechte sind die Kirchenvorsteher ein für sich bestehendes Organ der Kirche und in keiner Weise mit der Vertretung der Gemeinde beauftragt.

Eine ständige Vertretung der Kirchengemeinde ist in den bisherigen Quellen des märkischen Kirchenrechts nicht eingerichtet, sondern nur eine organische Vertretung der Kirchenstiftung durch Patron, Pfarrer und Kirchenvorsteher, unter Aufsicht und Mitwirkung der kirchlichen Oberen.

Diese Vertreter der Kirchenstiftung haben zwar die Vollmacht, das der Kirche gehörige Vermögen selbstständig zu verwalten, sie haben aber kein Recht über die der Gemeinde und ihren einzelnen Gliedern zuständigen individuellen Rechte und Interessen einseitig zu verfügen. Soll daher bei der Kirche eine Einrichtung getroffen werden, welche die individuellen Rechte und Interessen der ganzen Gemeinde oder ihrer einzelnen Glieder berührt, so muß die Gemeinde in ihrer Gesammtheit oder durch gewählte Bevollmächtigte gehört werden. Dies findet beispielsweise statt, wenn von der Gemeinde neue oder außergewöhnliche Lasten übernommen werden sollen, bei entstehenden Zweifeln über den Umfang ihrer Leistungen und dadurch veranlaßter Regulirung des Interimisticums, bei Processen, Verträgen mit der Gemeinde und andere, die Interessen der Gemeindeglieder unmittelbar berührenden Veränderungen in den kirchlichen Einrichtungen. In allen dergleichen Fällen hat die Gemeinde einen gerechten Anspruch darauf, mit ihren Erklärungen gehört zu werden, wobei es sich von selbst versteht, daß derselben die Befugniß bleibt, in den zur richterlichen Entscheidung geeigneten Angelegenheiten den Rechtsweg zu betreten, in anderen Fällen aber die Entscheidung der höheren und höchsten Verwaltungsbehörden anzurufen.

3) Das Allg. Landr. enthält ferner in den §§. 156., 157., 585., 619. und flg. bestimmte Vorschriften über das Verhältniß, in welchem der Patron, die Kirchenvorsteher und der Geistliche, als die nächsten Verwalter der kirchlichen Angelegenheiten, bei der Vermögensverwaltung der Kirche concurriren.

Der Geschäftskreis dieser drei verschiedenen Organe ist, in Uebereinstimmung mit der Grundauffassung des Allg. Landr. genau abgegrenzt.

Den Kirchenvorstehern, als den ordentlichen Vorstehern der Kirchengemeinde, ist hiernach die ordentliche und regelmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen. Ihnen zur Seite steht der Pfarrer, welcher insbesondere in der Führung des Rechnungswesens die Kirchenvorsteher unterstützt, sowie bei einzelnen wichtigeren Vermögensacten seinen Consens ertheilt. Dem Patron ist im Allgemeinen nur eine Aufsicht über die Vermögensverwaltung zugetheilt, zugleich mit der Berechtigung, daß er zu gewissen, speciell benannten Dispositionen um seinen Consens angegangen werden muß. Den Mittelpunkt der ganzen Vermögensverwaltung bilden die Kirchenvorsteher.

Diese, mit der kirchenrechtlichen Auffassung des Allg. Landr. wesentlich zusammenhängende Vertheilung der Geschäfte entspricht dem thatsächlichen Zustande, wie er auf Grund der eigenthümlichen Kirchenrechts-Quellen sich entwickelt hat, nicht vollständig. Die Kirchenvorsteher bilden nach Märkischem Kirchenrechte kein so bevorrechtetes Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung, wie nach dem Allg. Landr. Die Visitationsordnung von 1573. faßt in dem Titel: „Von den Kirchenvätern" die Stellung der Kirchenvorstände in einer etwas veränderten Weise auf.

Nach der Bestimmung dieser Ordnung ist es ihre Aufgabe, über Einnahme und Ausgabe des Kirchenkastens zu wachen, ordentliche Rechnung darüber zu führen, die jährlichen Einkünfte desselben von den Pflichtigen einzufordern, die gesammelten Capitalien wieder anzulegen, Verkäufe von Grundstücken, wo es nöthig ist, vorzunehmen, die Rechte der Kirche vor Gericht zu vertreten, die Sammlungen in den Kirchen und bei Beerdigungen vorzunehmen, die Erhaltung des Kirchen-Inventars und der kirchlichen Gebäude zu beaufsichtigen, u. s. w. Sie sind aber in diesen, ihnen zugewiesenen Obliegenheiten nicht so gestellt, daß sie eine Einwirkung des Geistlichen und des Patrons dabei abzuweisen befugt wären, sondern sind im Allgemeinen, und in Bezug auf einzelne specielle Geschäfte an den Rath, das Vorwissen und die Bewilligung der Pfarrer, Patrone und Obrigkeiten gewiesen.

Die Kirchenvorsteher bilden hiernach nicht in dem Maße, wie das Allg. Landr. annimmt, den ausschließlichen Mittelpunkt der gesammten Vermögensverwaltung, an welchen sich der Pfarrer und der Patron nur in einzelnen Beziehungen anschließen, sondern alle drei, Patron, Pfarrer und Kirchenvorstand, machen in ihrer Gemeinschaftlichkeit die nächste Vertretung der Kirche und des Kirchenvermögens aus, wobei sich die Kirchenvorsteher nur nicht weigern können, gewisse speciell bezeichnete Dienste, z. B. die Einziehung der jährlichen Einkünfte, die Einsammlung der freiwilligen Gaben bei kirchlichen Zusammenkünften u. s. w. zu übernehmen.

Nach dieser Auffassung erhalten diejenigen Bestimmungen des Allg. Landr., welche bei einzeln vorkommenden Verrichtungen der Thätigkeit der Kirchenvorsteher vorzugsweise gedenken, eine weitere Vermittelung. Wenn daher beispielsweise der §. 757. a. a. O. verordnet:

die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt den Kirchenvorstehern ob,

so können die Kirchenvorsteher sich zwar im einzelnen Falle dieser von ihnen hier geforderten Mühewaltung nicht entziehen, so wenig wie ihnen die Beaufsichtigung des Baues entzogen werden kann. Sie können aber auch eben so wenig daraus ein ausschließliches Recht für sich herleiten, und den Patron oder Pfarrer von einer ihrerseits dem Bau gewidmeten Aufmerksamkeit und Mitaufsicht verdrängen wollen.

Auf der Basis dieser Gemeinschaftlichkeit der Verwaltung und unter Beachtung des dem Patron in seinem Verhältniß zur Kirche gebührenden Ehrenranges haben sich bei den verschiedenen Stadt- und Landkirchen, je nach den Personen und Umständen, verschiedenartige Formen der Geschäftsvertheilung ausgebildet. Die Führung der Rechnungen ist theils in den Händen der Kirchenvorsteher, theils in

denen der Prediger; häufig findet auch eine Unterstützung des Patrons durch seine Beamten dabei statt. Die Documente, Schuldbriefe und Capitalien befinden sich unter sicherer Verwahrung; kleinere Bestände zur Deckung der laufenden Bedürfnisse an Altarwein und dgl., zur Besoldung der Kirchenbedienten u. s. w. verbleiben bisweilen in den Händen der Kirchenvorsteher, des Predigers oder des Patrons. Dergleichen geringfügige, das Wesen und die Sicherheit der gemeinschaftlichen Verwaltung nicht störende Modalitäten sind von jeher dem pflichtmäßigen Ermessen der berechtigten Verwalter anheim gegeben worden, und es liegt in der Natur der Sache, daß die aufsehende Behörde in diesen Stücken der freien Bewegung der localen Vertreter der Kirche einigen Spielraum gestatten muß. Es genügt, wenn sie das Wesen der bestehenden Ordnung aufrecht erhält, darüber wacht, daß die einzelnen Organe der Kirche nicht einseitig, sondern im Einverständnisse mit ihren Mitvertretern verfahren, die Anfertigung und Abnahme vollständiger Rechnungen bei Gelegenheit der Kirchenvisitation sorgfältig controlirt, und Mißbräuche, welche das Vermögen der Kirche gefährden, abstellt.

Eine bis ins kleinste Detail gehende Geschäftsordnung für das Zusammenwirken von Patron, Prediger und Kirchenvorsteher aufzustellen, ist weder die Absicht des Gesetzes, noch kann eine solche bei der Verschiedenheit der Persönlichkeiten und der Localitäten überall und zu allen Zeiten gleichförmig durchgeführt werden, vielmehr gestatten Gesetz und Herkommen, indem sie den genannten Organen und Vertretern der einzelnen Kirchen die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Interessen der Kirchen anvertrauen, denselben auch eine angemessene Freiheit, sich über die Details ihres gemeinschaftlichen Wirkens unter einander näher zu verständigen.

4) An die Auffassung dieses Verhältnisses zwischen Patron, Prediger und Kirchenvorsteher knüpft sich noch eine Bemerkung über die formelle Behandlung der Geschäfte.

Es ist bisweilen vorgekommen, daß Verfügungen und Erlasse, welche nicht blos die Kirchenvorsteher allein, sondern überhaupt Gegenstände der kirchlichen Vermögensverwaltung betrafen, nur an die Kirchenvorsteher adressirt worden sind, und daß man es diesen überlassen hat, dem Patron und dem Pfarrer davon weitere Nachricht zu geben.

Geht man davon aus, daß die kirchliche Vermögensverwaltung den Patronen, Pfarrern und Kirchenvorstehern gemeinschaftlich gebührt, so wird auch bei der Zustellung von Erlassen an dieselben eine Form gewählt werden müssen, welche diese Gemeinschaftlichkeit unter Beachtung des dem Patron zukommenden Ehrenranges ausdrückt. Eine allgemeine Vorschrift darüber kann nicht wohl gegeben werden. Es muß der Localkenntniß und dem Urtheile der Behörden überlassen bleiben, die geeignete Form zu finden. In den meisten Fällen würde die Adresse etwa in folgender Weise lauten können:

„An den Vorstand der Kirche zu N. N. zu Händen des Patrons, Herrn N. N."

In denjenigen Fällen, wo der Patron verhindert ist, an einer beständigen Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung Theil zu nehmen, ist der Prediger des Orts in der Regel am meisten geeignet, dergleichen Erlasse in Empfang zu nehmen.

5) Die Aufbewahrung der Documente, Schuldbriefe und Capitalien der Kirche soll nach den Vorschriften des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 625. und flg. und der Visitationsordnung von 1573. in einem besondern Kasten unter gemeinschaftlichem Verschluß geschehen. Wo dieser Kasten aufbewahrt wird, bleibt nach §. 626. a. a. O. dem Ermessen der Patrone, Prediger und Kirchenvorsteher überlassen. Bei vielen Märkischen Kirchen ist die Niederlegung des Kastens in dem gerichtlichen Depositorium üblich geworden. Diese Aufbewahrungsart entspricht dem Erforderniß der Sicherheit. Dieselbe wird daher nicht nur da, wo sie bereits üblich ist, beizubehalten, sondern auch anderwärts, wo nicht ein anderer sicherer Aufbewahrungsort existirt, vorzugsweise zu empfehlen sein. Den Patronen, Predigern und Kirchenvorstehern wird es leicht sein, sich mit den Gerichtsverwaltern über einen möglichst erleichterten Zutritt zu dem im Depositorium niedergelegten Kirchenkasten zu verständigen und wird durch Vermittelung der Justizverwaltung dahin gewirkt werden, eine solche Verständigung in jedem einzelnen Falle möglichst zu erleichtern.

Die an manchen Orten üblich gewordene Niederlegung des Kirchenkastens in dem Kirchengebäude selbst, läßt eine größere Gefahr des Einbruchs in dem unbewohnten Kirchengebäude besorgen und ist möglichst zu vermeiden.

6) Durch eine Circular-Verfügung vom 24. Januar 1810. ist die Vereidigung der Kirchenvorsteher durch den Superintendenten allgemein vorgeschrieben. Der siebente Brandenburgische Provinzial-Landtag hat in einer seiner Petitionen darauf aufmerksam gemacht, daß an vielen Orten eine Vereidigung der vom Patron berufenen Kirchenvorsteher durch den ordentlichen Richter in herkömmlichem Gebrauch bestehe und die Beibehaltung dieser Observanz beantragt. Aus den desfalls angestellten Ermittelungen hat sich herausgestellt, daß ein solcher Gebrauch in der That bei vielen Kirchen schon vor Erlaß der Circular-Verfügung vom 24. Januar 1810. stattgehabt und auch nachmals sich forterhalten hat.

Es findet kein Bedenken, diesen Gebrauch auch fernerhin fortdauern zu lassen, indem der bei Vereidigung der Kirchenvorsteher obwaltende Zweck durch eine eidliche Verpflichtung vor dem ordentlichen Richter vollkommen erreicht und in vielen Fällen leichter auf diesem Wege, als durch Herbeirufung des oft entfernt wohnenden Superintendenten, herbeizuführen sein wird.

Es kann daher bei der Vereidigung der Kirchenvorsteher durch den ordentlichen Richter überall, wo solche üblich ist, sein Bewenden behalten. Der Geistliche der Kirche ist aber dazu jedesmal mit einzuladen, und bleibt es ihm überlassen, demnächst die Kirchenvorsteher vor der Gemeinde in ihr Amt einzuführen.

Den Superintendenten liegt es ob, bei Gelegenheit der Kirchenvisitation oder sonst bei ihrer Anwesenheit am Orte nachzufragen, ob die Kirchenvorsteher gehörig in Eid und Pflicht genommen sind, und falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Vereidung unmittelbar selbst vorzunehmen.

7) Die Anfertigung von Etats für die Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen ist in dem Allg. Landr. nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da jedoch die Aufstellung von Etats nach allgemeinen Grundsätzen, als die Grundlage einer geordneten Kassenverwaltung mit Recht betrachtet wird, so ist deren Einführung seit der Emanation des Allg. Landr., und schon früher, nicht nur bei den meisten, eine größere Verwaltung in sich schließenden Kirchenkassen bereits wirklich erfolgt, sondern es steht auch den kirchlichen Obern unzweifelhaft das Recht zu, die Aufstellung von Etats überall herbeizuführen.

Bei den unter Privat-Patronat stehenden Kirchen gebührt der Regierung die Einsicht dieser Etats und das Recht, die dabei etwa wahrgenommenen Verstöße zur Abhilfe zu bringen.

Bei denjenigen Kirchenkassen, welche einem häufigen Wechsel in ihren Einnahmen und Ausgaben nicht ausgesetzt sind, bedarf es einer jährlichen Regulirung des Etats nicht, vielmehr wird es zur Erleichterung der Localverwaltung dienen, den einmal angenommenen Etat auf eine ganze Reihe von Jahren hinaus gelten zu lassen. Bei sehr vielen Kirchen, wird es sogar angemessen sein, den einmal aufgestellten Etat ohne eine Zeitbestimmung für so lange als geltend anzunehmen, bis eine etwaige künftige Veränderung in den Einnahmen oder Ausgaben eine neue Regulirung des Etats nothwendig macht.

8) Bei der Aufstellung der Etats muß darauf gehalten werden, daß die Dotations- und Fundations-Capitalien der Kirchen, von den durch spätere Ersparnisse aufgesammelten Beständen getrennt werden. Den Regierungen bleibt die Aufstellung passender Formulare und deren Mittheilung an die betreffenden Behörden überlassen.

Die Trennung der Fundations-Capitalien von den gesammelten Ersparnissen in den Etats ist wichtig, um bei einer künftigen Verwendung die verschiedene rechtliche Natur beider Vermögensmassen nicht zu verwechseln. Die Fundations-Capitalien sind ihrer ursprünglichen Stiftung nach ein unveräußerliches Eigenthum der Kirche, bestimmt, um für deren Bedürfnisse einen nachhaltigen Ertrag zu gewähren. Eine Verwendung der Substanz der Fundations-Capitalien darf in keinem Falle gestattet werden, nur ihre Revenüen, sowohl die aus früherer Zeit aufgesparten, als auch die künftig zu erwartenden, gestatten eine Verwendung für die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Bedürfnisse der Kirche. Es können daher nur die außer den Fundations-Capitalien gesammelten Bestände im Falle des Bedürfnisses verwendet werden — sofern nicht etwa die Vorschrift des §. 713. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. auch deren Conservirung ganz oder theilweise fordert — und die Vorsicht erheischt daher, beide rechtlich verschiedene Vermögensmassen in den Etats von einander getrennt zu halten.

Als Fundations- und Dotations-Capitalien der Kirchen sind im Allgemeinen folgende anzusehen:

1) Stiftungen, Legate und Vermächtnisse, bei denen die Conservirung des Stamm-Capitals ausdrücklich verordnet und nur die Verwendung der Zinsen zum Besten der Kirche gestattet ist;
2) der Erlös veräußerter Kirchengrundstücke, so wie die für die Ablösung von Abgaben und Leistungen gezahlten Abfindungssummen, indem hier der Verkaufs- oder Abfindungswerth an die Stelle ursprünglicher Dotationsstücke tritt;
3) Erbstandsgelder aus Vererbpachtungen.

Es ist nicht die Absicht, durch eine von Amtswegen zu veranlassende, in alle einzelne Details und ursprüngliche Quellen zurückgehende Untersuchung, die Fundationseigenschaft aller bei einer Kirche vorhandenen Capitalien speciell zu prüfen. Wo aber diese Fundationseigenschaft vorhandener Capitalien bereits bekannt ist, oder neue, in diese Kategorie fallende Erwerbungen vorkommen, ist in den Etats darauf die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

9) Durch die Allerh. Ordre vom 11. Juli d. J. ist den Patronen, Pfarrern und Kirchenvorstehern bei der Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen eine wesentliche Erleichterung und freiere Bewegung verstattet worden. Es liegt dieser Bestimmung die Ueberzeugung zum Grunde, daß bei einer gewissenhaften Aufmerksamkeit dieser zunächst berufenen Verwalter und Vertreter des Kirchenvermögens die Interessen desselben auch unter den erleichterten Formen der Geschäftsführung hinreichend gewahrt sein werden, ohne daß es einer für alle einzelnen Acte zu ertheilenden speciellen Genehmigung der geistlichen Obern bedarf.

Demgemäß ist bei gewissen Arten von Ausleihungen, von Vermiethungen und Verpachtungen kirchlicher Grundstücke und von Bauten und Reparaturen die im Allg. Landr. vorgeschriebene Einholung des Consenses der kirchlichen Obern durch die erwähnte Allerh. Ordre für nicht erforderlich erklärt worden. — Es ist aber dabei vorausgesetzt, daß die bei der Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen betheiligten Organe, Patron, Pfarrer und Kirchenvorsteher, über die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Verwaltungsmaßregel im einzelnen Falle unter einander einig sind. Glaubt einer derselben Bedenken tragen zu müssen, zu der in Rede stehenden Maßregel seine Einwilligung zu ertheilen, und bestehen die übrigen Verwaltungsberechtigten auf deren Ausführung, so ist eine Anzeige an die geistlichen Obern und deren Entscheidung über die stattfindende Meinungsverschiedenheit unerläßlich.

Die Genehmigung der kirchlichen Obern bleibt ferner in allen übrigen, in der Allerh. Ordre vom 11. Juli d. J. nicht erwähnten Fällen, in welchen die Allg. Landes- und die Provinzial-Gesetze dieselben fordern, nothwendig, mithin namentlich bei Veräußerung und Erwerbung von Grundstücken und Gerechtsamen, bei außerordentlichen Ausgaben, bei der Aufnahme von Darlehnen, bei Processen, Vergleichen, bei der Annahme von Schenkungen und Legaten u. s. w.

Die landesherrliche Aufsichtsbehörde wird durch diese ihr speciell vorbehaltenen Aufsichtsrechte, insbesondere aber durch das ihr zuständige Recht der Kirchen-Visitation und Einsicht der Rechnungs-Extracte, ihre fortdauernde Aufmerksamkeit auf die Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen richten, und wird es ihr namentlich zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen darauf zu achten, daß die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen die Allerh. Ordre vom 11. Juli d. J. den einzelnen Kirchenverwaltungen eine freiere Bewegung verstattet, bei der Ausleihung von Kirchen-Capitalien, bei der Vermiethung und Verpachtung von Kirchengrundstücken und bei Bauten streng beobachtet werden.

10) Was die Frage betrifft, in wie weit die geistlichen Obern von Amtswegen verpflichtet sind, die Rechte der Kirchenärarien gegen ungetreue oder fahrlässige Verwalter zu verfolgen, so ist Folgendes darüber zu bemerken.

Nach der früheren, in der Mark und in der ganzen übrigen Monarchie bestandenen Verfassung war den kirchlichen Aufsichtsbehörden ein Consistorialfiscal zugeordnet, dessen Aufgabe es war, das Interesse der Kirchen und kirchlichen Stiftungen überall vor Gericht zu vertreten und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten von Amtswegen zu verfolgen. An diesen Consistorialfiscal erging die Anzeige der Betheiligten, wenn gegen einen Patron, Geistlichen oder Kirchenvorsteher Vertretungsansprüche in Betreff des von ihm verwalteten Kirchenvermögens erhoben werden sollten und lag diesem der rechtliche Betrieb der Sache ob.

Seitdem das Institut der Consistorialfiscale aufgehoben worden, ist seitens der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht immer von dieser Befugniß, die Rechte der benachtheiligten Kirchen und kirchlichen Stiftungen von Amtswegen selbst zu verfolgen, Gebrauch gemacht worden. In vielen Fällen sind, auf geschehene Anzeige stattgefundener Unordnungen, lediglich die Gemeinden angewiesen worden, gegen die regreßpflichtigen Personen klagbar zu werden.

Dieses Verfahren entspricht dem Interesse der beaufsichtigten Kirchen und Institute nicht, indem die zur Klage verwiesenen Gemeinden theils aus Scheu vor den Kosten und Weitläuftigkeiten des Proceßes, theils aus Mangel an Information und genügender Rechtskenntniß, nicht immer mit dem erforderlichen Nachdruck und Erfolge gegen ungetreue Verwalter aufgetreten sind.

Die kirchlichen Aufsichtsbehörden haben daher für die Zukunft in solchen Fällen, wo seitens der Kirche oder einer kirchlichen Anstalt oder Stiftung ein Regreß oder ein Vertretungsanspruch gegen eine bei der Vermögensverwaltung betheiligte Person zur Sprache gebracht wird, den Grund oder Ungrund der Anzeige unmittelbar selbst näher zu prüfen und falls sich Veranlassung zur gerichtlichen Verfolgung findet, solche von Amtswegen durch einen Namens der Kirche oder Stiftung von der Aufsichtsbehörde selbst bestellten Anwalt einzuleiten. Die Legitimation zu diesem Verfahren giebt ihnen der §. 661. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr.; die Mittel zur Honorirung des Anwalts sind, so weit sie nicht von dem Verklagten wieder beigebracht werden können und die Kirchenkassen selbst dazu nicht vermögend sind, aus den öffentlichen Proceßkosten-Fonds zu entnehmen.

Das Königl. Consistorium und die Königl. Regierungen werden angewiesen, nach vorstehenden Grundsätzen bei der Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und anderer kirchlicher Institute und Stiftungen in denjenigen Landestheilen, für welche die Visitations- und Consistorialordnung vom Jahre 1573. ergangen ist, zu verfahren.

---

4) Schlesien.

Edict, daß bei den katholischen Kirchen in Schlesien und der Grafschaft Glatz taugliche Kirchenvorsteher bestellt, das Kirchenvermögen gut verwaltet und die Kirchenrechnungen zu rechter Zeit gelegt und abgenommen werden sollen.

(Güntersblum, den 14. Juli 1793.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben höchstmißfällig vernommen, daß bei mehrern katholischen Kirchen in Schlesien, besonders an Orten, wo denen Privat-Dominis das Patronatsrecht zusteht, die Abnahme der Kirchenrechnungen von Zeit zu Zeit vernachlässiget, und mit dem Kirchenvermögen schlecht gewirthschaftet worden. Der Nachtheil, welcher für die Kirchen-Patronos und Parochianos entsteht, wenn die Kirchen-Aeraria erschöpft sind, und sie sodann die Bauten der Kirchen, Pfarrer- und Schulgebäude übernehmen müssen, ist für sie äußerst lästig, und wird durch die vielen Gesuche um Kirchen-Collecten bestätiget. Unsere Landesväterliche Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen fordert Uns dahero auf, auch diesem Uebel zu steuern, und vermöge der Uns zustehenden Landesherrlichen Ober-Aufsichtsrechte Vorschriften zu machen, welchergestalt in Zukunft, bei Bestellung der Kirchenvorsteher, der Administration des Kirchenvermögens, und den Kirchenrechnungen verfahren werden soll. Wir sind hiebei nicht gemeint, dem gegenwärtigen Bischöflichen Vicariatamte und denen Herren Bischöfen die ihnen zustehenden Rechte zu schmälern; Wir wollen aber Unsern Krieges- und Domainen-Kammern eine solche Mitwirkung verschaffen, daß dadurch alle bisherige Mißbräuche und insbesondere das eigenmächtige willkührliche Verfahren der Pfarrer und Kirchenvorsteher fürs künftige unmöglich gemacht werde.

Wir verordnen und befehlen dahero so gnädig als ernstlich folgendes:

I. Wegen Bestellung der Kirchenvorsteher.

1) Bei jeder Pfarrkirche, desgleichen bei Filialkirchen, die ein eigenes Vermögen haben, sollen zwei taugliche Kirchenvorsteher bestellt werden.
2) Die Wahl derselben steht den Patronis der Kirchen zu.

3) Sie sind aber schuldig, solche Männer dazu auszuwählen,
   a) die mit Grundstücken ansäßig sind,
   b) das Vertrauen des Pfarrers und der Gemeinde haben, folglich guten Rufs sind, und
   c) lesen und schreiben können.
4) Sollten an einem Orte keine Männer sich befinden, die lesen und schreiben können; so kann der Patronus zwar andere auswählen, er muß aber alsdenn jemanden von seinen Beamten bestimmen, der diesen Leuten die Rechnung führt.
5) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die jetzt schon vorhandenen Kirchenvorsteher taugliche Subjecte sind, solche beibehalten werden können, und daß, wenn künftig einer der Vorsteher abgeht, sofort ein anderer bestellt werden muß.
6) Die Pfarrer sind schuldig, dem Bischöflichen Amte binnen vier Wochen die Wahl der Kirchenvorsteher und ob die gegenwärtig schon bestellten beibehalten werden, anzuzeigen.
7) Ist der Kirchenpatron in Bestellung tauglicher Kirchenvorsteher nachlässig, so muß alsdenn der Pfarrer ihn darum requiriren, und wenn dies ohne Erfolg ist, dem Bischöflichen Amt Anzeige machen, welches sodann der Krieges- und Domainen-Kammer des Departements davon berichten, diese aber den erstern zu seiner Schuldigkeit anhalten soll.

II. Wegen Verwaltung des Kirchenvermögens.

1) Die Verwaltung des Kirchenvermögens müssen die Kirchenvorsteher mit Zuziehung des Pfarrers übernehmen.
2) Um einestheils zu wissen, in was dermahlen das Vermögen einer Kirche bestehe, anderntheils aber auch richtige Grundsätze zu haben, nach welchen man die künftigen Rechnungen beurtheilen kann, muß binnen vier Wochen nach Publication dieses Edicts von den Kirchenvorstehern mit Zuziehung des Pfarrers ein Verzeichniß des gesammten Kirchenvermögens aufgenommen werden.
   Dieses Verzeichniß muß enthalten, eine deutliche Anzeige
   a) der zur Kirche, der Pfarre und Schule gehörigen, ihre Fundationen und Rechte betreffenden Documente,
   b) der sämmtlichen zur Kirche, Pfarre und Schule gehörigen Gebäude und deren Inventarienstücke, und in welchem Zustande sich solche jetzt befinden.
   c) der zur Kirche und dem Gottesdienst gehörigen Geräthschaften, Kostbarkeiten und andern Sachen,
   d) der zur Kirche, Pfarre und Schulen gehörigen Forsten,
   e) der fixirten (das ist, unabänderlichen)
      Einnahmen und
      Ausgaben,
   f) und des Betrags des Kirchenvermögens nach der letztern Rechnung, und wie solches darin nachgewiesen worden ist.
3) Der Kirchenpatron am Orte der Kirche ist schuldig, die Kirchenvorsteher anzuhalten, daß dieses Verzeichniß binnen der bestimmten Frist angefertiget und ihm sodann vorgelegt werde.
4) Hat er solches empfangen, so muß er mit allem Fleiß und Genauigkeit dessen Richtigkeit prüfen. Findet sich, daß dagegen etwas Erhebliches zu erinnern ist, so zeigt er solches dem Pfarrer und denen Kirchenvorstehern an. Sind diese Erinnerungen gehoben, oder hat er das Verzeichniß richtig befunden, so müssen die Kirchenvorsteher solches dreimal abschreiben lassen. Das eine Exemplar wird von dem Kirchenpatron an die Krieges- und Domainen-Kammer des Departements und das zweite von dem Pfarrer an das Bischöfliche Amt eingesandt, das dritte erhält der Kirchenpatron zu seinen Kirchen-Acten, und das Concept bleibt bei den Documenten der Kirche. Sowohl das Concept, als die drei davon gemachten Abschriften, unterschreibt sowohl der Pfarrer, als die Kirchenvorsteher. Auch muß der Kirchenpatron auf die beiden Abschriften, die an die Kammer und das Bischöfliche Amt gesandt werden, vermerken, daß er solche für richtig anerkannt habe. Kommt binnen sechs Wochen, vom Tage der Publication dieses Edicts an gerechnet, dies Verzeichniß bei den Kammern nicht ein, so müssen sie deren Einsendung dem Kirchenpatron aufgeben; ein Gleiches wird das Bischöfliche Amt an den Pfarrer erlassen.
5) Alle willkührliche Disposition über das Vermögen der Kirchen wird den Pfarrern und Kirchenvorstehern schlechterdings verboten; und sie sollen
6) für sich nur authorisirt sein
   a) zu denen fixirten und
   b) solchen Ausgaben, wo eine schleunige Verwendung nothwendig ist, und ein Verzug Schaden brächte.
7) Zu allen andern Ausgaben ist die Einwilligung des Kirchenpatrons erforderlich, und wenn die Ausgabe mehr denn dreißig Reichsthaler beträgt, noch überdies die Approbation des Bischöflichen Amts.
   Ist der Kirchenpatron abwesend, so muß er entweder das Wirthschaftsamt, oder den Justitiarium zur Approbation der extraordinairen Ausgaben bis dreißig Reichsthaler generaliter authorisiren. Bei höheren Ausgaben aber ist der eigene Consens des abwesenden Patroni erforderlich, es wäre denn, daß er jemand auch dahin ausdrücklich bevollmächtigt hätte, mehr betragende Ausgaben gut zu heißen.

Hat eine Kirche mehrere Patronos, die auf ihren Gütern wohnen, oder doch in der Nähe sind, alsdenn muß jeder seine Einwilligung zu den extraordinairen Ausgaben ertheilen, oder sie müssen sich über einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vergleichen, oder dahin eines werden, daß die Einwilligung des am Orte befindlichen Patroni hinreichend sein soll. Sind die Compatroni aber abwesend, oder entfernt, alsdenn müssen sie schlechterdings jemanden auf ihren Gütern, oder in der Nähe bevollmächtigen, der in ihrem Namen dergleichen Approbationen ertheilet.

8) Die Kirchenpatroni und das Bischöfliche Amt müssen keine Ausgaben bewilligen, die nicht nothwendig oder nützlich sind. Künftig passiren also keine Ausgaben für Schmausereien bei Abnahme der Kirchenrechnungen.

9) Und damit den Pfarrern und Kirchenvorstehern, auch den Kirchenbedienten so viel möglich alle Gelegenheit benommen werde, der Kirche mehr Ausgaben zu machen, als wirklich erforderlich sind, so müssen die alle Jahr vorkommenden unbestimmten Ausgaben, z. B. für Reinigung der Kirchenwäsche, auf einen fixirten Geldbetrag gesetzt werden.

10) Darlehne können aus dem Kirchenvermögen nicht anders gegeben werden, als:
auf Pfandbriefe,
auf Hypothek, die durch die erste Hälfte des Kaufgeldes gedeckt sind,
auf Banco-Obligationen.

11) Sie müssen mit Vorwissen und Genehmigung des Kirchenpatroni geschehen; die besondere Genehmigung des Bischöflichen Amts ist aber bei der Nr. 10. gegebenen Vorschrift nicht erforderlich, weil solche, wenn sie eingeholt werden müßte, nur unnütze Weitläuftigkeiten machen würde.

12) Selbst der Kirchenpatron kann keine Kirchengelder an sich nehmen, es wäre denn, daß er sie zuvor durch eine vorschriftsmäßige Hypothek sicher gestellt hätte.

13) Sollte eine Kirche schon jetzt Gelder auf mindere Sicherheit ausstehen haben, so müssen die Kirchenvorsteher bei eigener Vertretung solche aufkündigen, und von ihnen dafür gesorgt werden, daß sie vorschriftsmäßig wiederum untergebracht werden können. Sind sie in Aufkündigung und Einziehung solcher Gelder nachlässig, alsdenn muß der Pfarrer solches dem Kirchenpatrono anzeigen, dieser aber sie zu ihrer Pflicht anhalten.

14) In der Kirchen-Kasse müssen nie über zwanzig Reichsthaler baar ungenutzt liegen bleiben, es wäre denn, daß mehrere Gelder zu nöthigen Ausgaben bestimmt wären. Die Vorsteher müssen sich vielmehr Mühe geben, solche gegen vorschriftsmäßige Hypothek auszuleihen, und wenn sich dazu binnen drei Monaten keine Gelegenheit findet, solche inmittelst als Kirchengelder, Unserer Breslauer Bank gegen Zinsen einsenden. Es verstehet sich von selbst, daß, wenn nachher diese Gelder gegen Hypothek ausgethan werden können, sie sodann Unserer Bank wieder aufzukündigen und einzuziehen sind.

15) Die Pfarrer sind schuldig, die Kirchenvorsteher in solchen Fällen fleißig an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese demohngeachtet nachlässig sein sollten, dem Kirchenpatron davon Anzeige zu thun, welcher sie sodann zu ihrer Pflicht anhalten muß.

16) Die zur Kirche, Pfarre und Schule gehörigen Fundationsbriefe und andere wichtigen Documente, desgleichen die Pfandbriefe, Hypotheken, Banco-Obligationen und baaren Gelder, müssen in einem besondern Kasten, der mit drei Schlössern versehen ist, verwahret werden. Den Schlüssel zu dem einen Schlosse hat der Pfarrer, den zum andern der erste, und den zum dritten der zweite Kirchenvorsteher.

17) Wenn dieser Kasten geöffnet werden soll, müssen alle diese drei Personen gegenwärtig sein. Wäre einer von ihnen krank, alsdenn muß er jemanden von den Parochianis seinen Schlüssel anvertrauen, und seine Stelle durch ihn vertreten lassen.

Da auf dem Lande die Kirchenkasse in dem Hause des Pfarrers sicherer ist, als in der Kirche, so kann solche, unter vorgedachten Vorsichtsregeln, auch dort stehen bleiben.

18) Eine gleiche Sorgfalt muß wegen der, der Kirche zugehörigen, zum Gottesdienst bestimmten Kostbarkeiten, die nur an Festtagen gebraucht zu werden pflegen, angewandt werden.

19) Um allen Unterschleifen mit den Kirchengeldern vorzubeugen, sollen alle Zahlungen nur gegen eine von dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern ausgestellte Quittung geschehen, und nur eine solche Quittung soll für den Zahler gültig sein, und Effectum liberationis haben.

Da jedoch bei manchen Kirchen-Aerariis kleine fixirte Einnahmen, die oft nur wenig Groschen betragen, vorkommen, und es zu weitläuftig sein würde, wenn, so oft sich ein solcher Zahler meldet, der Pfarrer und beide Kirchenvorsteher convocirt werden müßten, so können dem Pfarrer über solche kleine Posten, die jedoch die Summe von höchstens zwei Reichsthalern nicht übersteigen müssen, in Voraus von den Kirchenvorstehern unterschriebene Quittungen mit offnem Dato zugestellt werden. Bei der Rechnungslegung aber müssen sich solche Posten in Einnahme finden, oder, wenn sie in Rest gestellt sind, so muß sich der Pfarrer durch Vorzeigung von den Debenten noch nicht ausgelöster Quittungen legitimiren.

Uebrigens muß der Pfarrer kein zur Kirchenkasse gehöriges Geld an sich behalten, sondern solches an die Kasse abliefern, diese aber nie über fünf Reichsthaler, und bei Kirchen, wo nur ungewöhnliche Ausgaben von wenigen Silbergroschen vorkommen, nie über zwei Reichsthaler hinter sich behalten.

20) Wenn Pfandbriefe in die Kirchenkasse gelegt werden sollen, müssen sie zuvor außer Cours gesetzt werden. Die Interessen-Recognition muß nicht in derselben Kasse, wo die Pfandbriefe sind, verwahret werden, damit bei einem Diebstahle nicht beides gestohlen werden kann. Auch muß jedesmal

die Nummer des Pfandbriefes und das Gut, worauf der Pfandbrief ausgefertigt worden ist, in das Rechnungsbuch eingetragen werden.

III. Wegen der Kirchenrechnungen und deren Abnahme.

1) Die Rechnungen über das Kirchenvermögen führen beide, der Pfarrer und die Kirchenvorsteher.
2) Es werden dazu zwei Bücher gehalten. Das eine vom Pfarrer und das andere von den Vorstehern.
3) Diese Rechnungsbücher müssen auf gleiche Art geführet werden. Auf der einen Seite wird die Einnahme, auf der andern die Ausgabe vorgetragen.
4) Jede Einnahme und Ausgabe muß, sobald es geschehen kann, in beide Bücher eingeschrieben werden.
5) Diese Bücher werden alle Jahre mit ultimo December abgeschlossen, und sodenn eine Jahresrechnung angefertiget.
6) Diese Jahresrechnung muß enthalten:

Tit. I.

Den Uebertrag des Kirchenvermögens und in was es nach der letzten Rechnung bestanden.

Tit. II.

Die Einnahme, und zwar
1) Den Uebertrag des baaren Kassenbestandes aus voriger Rechnung,
2) die fixirte Einnahme,
3) die zufällige Einnahme.

Tit. III.

Die Ausgabe, und zwar
1) die fixirte Ausgabe,
2) die zufällige Ausgabe.

Tit. IV.

Die Recapitulation der Einnahme und Ausgabe und den Saldo.

Tit. V.

Eine Nachweisung, was ultimo December jeden Jahres das Kirchenvermögen betragen, und wie es angelegt ist.

7) Diese von dem Pfarrer und den Kirchenvätern zu unterschreibende Rechnung wird mit den dazu gehörigen Belägen dem Kirchenpatron längstens binnen drei Wochen, von ultimo December an gerechnet, zugestellt.
8) Dieser ist schuldig, solche entweder selbst, oder durch einen seiner Beamten zu revidiren, das ist, zu untersuchen,
   a) ob das Vermögen der Kirche, und der Kassenbestand aus voriger Rechnung richtig übergetragen,
   b) die fixirte Einnahme vollständig aufgeführt, und
   c) die Ausgaben belegt sind,
   d) ob gegen die nicht fixirten Ausgaben etwas zu erinnern, und
   e) ob die Rechnung in Calculo richtig ist.
9) Ist dies geschehen, so setzt er einen Tag zur Rechnungs-Abnahme an, und macht ihn dem Pfarrer und denen Kirchenvorstehern bekannt.
10) In Termino der Rechnungs-Abnahme, welcher spätestens gegen das Ende des Monats April abgehalten werden muß, müssen die Rechnungen nach der oben sub Nr. 8. gegebenen Anleitung durchgegangen, die Documente über die ausgeliehenen Capitalien und der Kassenbestand vorgezeigt, die Monita des Patroni vorgetragen und abgemacht, und falls Reste ausstünden, die ohne obrigkeitliche Hilfe nicht beigetrieben werden können, die Vorsteher angewiesen werden, auf diese Beitreibung bei der Behörde anzutragen. Uebrigens muß über alles dies ein Protocoll aufgenommen und unterschrieben werden.
11) Der Kirchenpatron ist berechtiget, sein Wirthschaftsamt, oder den Justitiarium zur Rechnungs-Abnahme zu autorisiren.
12) Sind mehrere Kirchen-Patroni, so müssen sie sich über den Tag der Rechnungs-Abnahme vereinigen, der Patronus am Orte der Kirche aber hat das Recht, zu verlangen, daß die Rechnungs-Abnahme in seinem Hause geschehe.
13) Der Pfarrer ist schuldig, dem Erzpriester eine Abschrift der Rechnung und das bei der Abnahme aufgenommene Protocoll zuzustellen, und bleibt es übrigens, was die Zuziehung des Erzpriesters zur Rechnungs-Abnahme betrifft, bei dem Reglement vom 8. August 1750.
14) Wenn der Erzpriester die Rechnungen von sämmtlichen unter ihm stehenden Kirchen erhalten, welches längstens bis ultimo Juni jeden Jahres geschehen muß, so fertigt derselbe daraus einen summarischen Extract, welcher, wie die Beilage A. zeigt, folgende Colonnen enthält:
   Namen der Kirche,
   Bestand des nach der vorigen Rechnung gebliebenen Vermögens,
   Die diesjährige Einnahme,
   Die Ausgabe,

Der diesjährige Betrag des Kirchenvermögens,
Ob also das Vermögen im letzten Jahre zugenommen, oder ob es abgenommen,
Ursachen des Plus und Minus,
Ob das Vermögen vorschriftsmäßig ausstehe oder nicht, und warum nicht.

15) Diesen Extract muß der Erzpriester mittelst Berichts, wozu in der Anlage sub B. ein Schema befindlich, an die Krieges- und Domainen-Kammer des Departements, und das Duplicat an das Bischöfliche Amt längstens ultimo August einsenden. Beides, der Extract und Bericht, muß künftig in deutscher Sprache abgefaßt sein.

16) Ergiebt sich aus diesem Extract, daß das Vermögen einer Kirche abgenommen, und die Ursachen dem Bischöflichen Amte oder der Kammer kein Genüge leisten, so wird ersteres vom Pfarrer, letztere aber vom Patrono der Kirche die nöthige Explication fordern, und wenn es erforderlich wäre, eine nähere Untersuchung veranlassen.

17) Unsere Krieges- und Domainen-Kammern müssen darauf invigiliren lassen, daß diese Berichte und Extracte zu der bestimmten Zeit einkommen. Ein Gleiches wird das Bischöfliche Amt thun. Und wenn dahero der Erzpriester die Abschrift der Kirchenrechnungen nicht zu rechter Zeit erhalten sollte, muß er dem Bischöflichen Amte Anzeige machen, damit dies den Pfarrer zu Befolgung seiner Pflicht mit Nachdruck anweisen kann.

18) Entstünde über die Administration der Kirchengelder, oder deren Berechnung ein Streit, und es kann solcher gütlich nicht beigelegt werden, so muß das Bischöfliche Amt solchen gründlich untersuchen und rechtlich entscheiden. Unsern Kammern aber befehlen Wir, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu attendiren.

19) Die abgenommenen Kirchenrechnungen werden in einem besondern Behältnisse in der Sacristei aufbewahrt.

20) Uebrigens müssen bei jeder Kirchenrechnungs-Abnahme,
a) die zur Kirche und dem Gottesdienst gehörigen Kostbarkeiten und Sachen,
b) desgleichen, wie in dem folgenden Abschnitte vorkommen wird, auch die Forsten der Kirchen und Pfarre, und
c) die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude nachgesehen,
und der Befund ins Rechnungsabnahme-Protocoll beim Schluß desselben mit vermerkt werden.

IV. Wegen Benutzung und Erhaltung der zu den Kirchen und Pfarren gehörigen Forsten.

1) Die in Unserer Holz-, Mast- und Jagdordnung d. d. Potsdam den 19. April 1756. Tit. I. §. 4. enthaltene Vorschrift, daß von denen Wiedemuthen der Pfarrer und anderer Geistlichen, welche nur kleine Waldungen haben, ohne Erlaubniß Unserer Kammern gar kein Holz, außer Strauch- und lebendig Holz verkauft, sondern die Forsten nur zum Bau und der Feuerung genutzt werden sollen, muß künftig aufs genaueste befolgt werden.

2) Der Kirchenpatron und die Kirchenvorsteher sind, wenn der Pfarrer dieser Unserer höchsten Vorschrift entgegen handelt, verbunden, solches sofort Unserer Kammer anzuzeigen, welche denn das Officium Fisci gegen den Pfarrer excitiren, und die zur Erhaltung der Forsten nöthigen Maßregeln nehmen muß.

3) Ueberdies sollen, wie oben schon Tit. III. Nr. 20. vorgekommen ist, alle Jahre bei Abnahme der Kirchenrechnungen die Forsten nachgesehen, und der vorgeschriebene Vermerk im Protocoll mit darauf gerichtet werden, ob die Forsten reglementsmäßig genutzt worden, oder was deshalb zu erinnern ist.

4) Sollten auch dergleichen Forsten abgeholzte und unbebaute Plätze haben, so muß deshalb bei der Rechnungsabnahme ein besonderes umständliches Protocoll aufgenommen, und mit Zuziehung eines Forstverständigen ein Vorschlag gemacht werden, wie dergleichen Plätze wieder zu benutzen sind. Dieses Protocoll wird an Unsere Kammer eingesandt, welche es durch Unser Ober-Forstamt prüfen, und die nöthigen Vorschriften sodenn ertheilen wird.

V. Wegen Reparaturen und Bauten.

1) Ehe das Rechnungsabnahme-Protocoll geschlossen wird, muß der Kirchenpatronus entweder selbst, oder durch seine Beamten mit Zuziehung des Pfarrers und der Kirchenvorsteher auch sämmtliche Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in Augenschein nehmen, ob und was für Reparaturen und Bauten nöthig sind, und den Befund in gedachtes Protocoll vermerken lassen.

2) Ist der Fall einer solchen Reparatur vorhanden, die der Pfarrer mit seinen Leuten bestreiten kann, so muß der Kirchenpatronus dem Pfarrer bedeuten, daß er, nach Anleitung des Reglements vom 8. August 1750., schuldig ist, diese Reparatur zu übernehmen. Ist dieser in Befolgung solcher Schuldigkeit nachlässig, so muß jener das Bischöfliche Amt requiriren, den Pfarrer dazu mit Nachdruck anzuhalten.

3) Ist dies der Fall nicht, die Reparatur oder der Bau kann aber aus dem Kirchen-Aerario bestritten werden, und der Kirchenpatronus, Parochus, und die Kirchenvorsteher sind über die Nothwendigkeit und Art und Weise, wie der Bau oder die Reparatur geschehen soll, einig, und die Kosten betragen nach einem von einem Bauverständigen gemachten Anschlage nicht über fünfzig Reichsthaler, so kann diese Ausgabe sofort beschlossen werden. Die Vorsteher übernehmen mit Zuziehung des Pfarrers die

Sorge, daß der Bau oder die Reparatur tüchtig und mit möglichster Ersparniß aller überflüssigen Ausgaben geschehe.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Bau, oder eine Reparatur vor Abnahme der Kirchen-Rechnung nöthig wäre, der diesfällige Beschluß nicht bis zur Kirchenrechnungs-Abnahme ausgesetzt bleiben dürfe, es muß aber alsdenn ein besonderes Protocoll darüber aufgenommen, solches zu den Kirchen-Acten genommen, und in dem künftigen Rechnungsabnahme-Protocoll sich darauf bezogen werden.

4) Beträgt der Bau mehr als fünfzig Reichsthaler, oder man ist bei einer unter dieser Summe betragenden Reparatur ꝛc. über die Nothwendigkeit, oder die Art und Weise, wie sie geschehen soll, uneins, alsdenn wird nach Vorschrift des Reglements vom 8. August 1750. verfahren.

VI. Wegen neuer Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Pfarreien und Schulen.

1) Da Unseren Ober-Amts-Regierungen alle Dispositionen zur Genehmigung eingesandt werden müssen, in welchen den Kirchen, Pfarreien und Schulen, Vermächtnisse oder Schenkungen geschehen sind, und dafür gesorgt werden muß, daß diese Gelder, nach erfolgter Approbation, zu derjenigen Kasse, der sie bestimmt sind, bezahlt werden; so befehlen Wir, daß sie in einem jeden solchen Falle dem Bischöflichen Amt davon Nachricht geben, denen Kirchenpatronis und dem Pfarrer aber einen vidimirten Extract der Disposition zufertigen sollen.
2) Dieser Extract wird zu den Documenten der Kirchen genommen. In den künftigen Kirchenrechnungen aber muß der neue Zuwachs des Vermögens in Einnahme gestellt, auch im Rechnungsprotocoll dessen umständlich erwähnet werden.

VII. Besondere Bemerkungen.

A. Bei denen Kirchen, wo Uns Selbst das Patronats-Recht zustehet,

müssen:

1) Unsere Kammern ein, auch nach Befund der Umstände, zwei Commissarien bestellen, die sich der denen Kirchenpatronis nach obigen Vorschriften obliegenden Pflichten unterziehen. In den Städten sollen dazu Mitglieder des Magistrats, auf dem Lande aber der Domainenpächter, oder Administrator und Justitiarius genommen werden.
2) Alle Jahre muß der Kammer des Departements längstens bis ultimo Junii ein Duplicat der Kirchenrechnung und des Rechnungsabnahme-Protocolls eingesandt werden.
3) Keine Ausgabe, die zehn Reichsthaler und darüber beträgt, kann, wenn sie nicht unter die stirten, sondern zufälligen gehört, ohne besondere Genehmigung der Kammer in Rechnung gelten.

B. Bei denen Kirchen, wo der zeitige Herr Bischof von Breslau das Patronatsrecht hat,

soll, so lange die Administration des Bisthums dauert, eben dies, was sub Lit. A. vorgeschrieben ist, geschehen.

C. Bei denen Kirchen, die unter denen Herren Bischöfen von Prag, Olmütz und Cracau stehen

haben alle oben gegebenen Vorschriften, in so weit sie anwendbar sind, Statt. Insbesondere wird denen geistlichen Commissarien dasjenige zur Pflicht gemacht, was in dem dritten Abschnitt sub Nr. 14. und 15. denen Erzpriestern vorgeschrieben worden ist.

D. Bei denen Kirchen des Maltheser-Ordens

verstehet es sich von selbst, daß dasjenige, was wegen des Bischöflichen Amts und der Erzpriester vorgeschrieben worden, auf diese Kirchen keine Anwendung hat. Dagegen befehlen Wir, daß alles Uebrige, was Wir in obigen Abschnitten wegen Bestellung tauglicher Vorsteher, guter Administration des Kirchenvermögens, insbesondere wegen Aufnahme eines vollständigen Verzeichnisses und dessen Einsendung an Unsere Kammern, ferner dasjenige, was wegen der Kirchenrechnungen und der jährlich an Unsere Kammern einzuschickenden Extracte derselben und wegen vorschriftsmäßiger Benutzung und Erhaltung der Forsten ꝛc. verordnet worden, und auf sie Anwendung haben kann, von denen Commandeurs der Commenden befolgt, und die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude von ihnen im guten Stande erhalten werden sollen, weil Wir auch denen Commandeurs das willkürliche Gebahren mit dem Kirchenvermögen und den Forsten, und die Vernachläßigung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude schlechterdings nicht gestatten wollen.

E. Wegen der Kirchen derjenigen Stifter, die Exemti Ordinis sind, als der Cistercienser, Prämonstratenser und der Kreuz-Herren

hat gleichfalls dasjenige bei ihnen nicht Statt, was wegen der Erzpriester und des Bischöflichen Amts in vorstehenden Abschnitten befohlen worden. Diese Stifter müssen aber dafür haften, daß bei denenjenigen ihrer Kirchen, welche ein eigenes Peculium haben, solches erhalten, die Forsten derselben vorschriftsmäßig benutzt, und die Gebäude der Kirchen, Pfarren und Schulen in gutem Baustande conservirt werden.

F. Da Unser Allerhöchster Wille nicht ist, daß durch die in obigen Abschnitten enthaltenen neuen Vorschriften denen Kirchen neue Kosten gemacht werden sollen; so befehlen Wir,

1) Daß die in denen Fällen sub Lit. A. et B. zu bestellenden Commissarien keine Commissions-Gebühren fordern und ihre Arbeiten gratis verrichten sollen.

2) Daß in Kirchensachen keine Canzelei-Taxen genommen werden sollen, außer in sollen Fällen, wo dergleichen bisher schon bezahlt worden sind.
3) Daß Unser General-Postamt die Berichte, welche an Unsere Kammern in Kirchensachen vorgeschriebenermaßen erstattet werden müssen, Postfrei gehen lassen soll.

Wir hoffen, daß Unsere getreuen Vasallen und Unterthanen, diese in vorstehendem Edicte enthaltenen Vorschriften, als einen sprechenden Beweis Unserer Landesväterlichen Fürsorge für Kirchen und Schulen erkennen, die Herren Bischöfe, die Commandeurs des Maltheser-Ordens und die geistlichen Stifter aber zu Erreichung des von Uns beabsichtigten heilsamen Zwecks gern und aus allen Kräften mitwirken werden.

Unseren Krieges- und Domainen-Kammern, Oberamts-Regierungen und dem Officio Fisci, befehlen Wir, auf die genaue Befolgung dieses Edicts zu halten, und nicht zu gestatten, daß demselben entgegen gehandelt werde.

Uebrigens soll dieses Edict, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldige, nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt, sondern auch jedem geistlichen Commissario und Erzpriester, jedem Parocho zu den Kirchen-Acten, jedem Kirchenpatrono, denen Kirchenvorstehern jeder Parochie, und jeder Gemeinde, wo eine Parochie ist, durch den Landrath des Kreises zugefertiget, und der Inhalt des §. 19. des II. Abschnitts durch ein besonderes Publicandum in den Zeitungen dahin bekannt gemacht werden, daß bei Zahlungen an Kirchen nur die vom Parocho und denen Kirchenvorstehern gemeinschaftlich ausgestellten Quittungen gelten und Effectum liberationis für den Debenten haben sollen.

A.

Extract
aus denen Kirchenrechnungen des Archipresbyteriats zu N. N.
Fürs Jahr 1792. gefertiget von N. N.
N. den 30. Junii 1793.

Nr.	Namen derer Kirchen.	Der ganze Vermögensbetrag nach der Rechnung 1791. thlr. sgr. pf.	Einnahme im Jahr 1792. thlr. sgr. pf.	Ausgabe im Jahr 1792. thlr. sgr. pf.	Der ganze Vermögensbetrag nach der Rechnung 1792. thlr. sgr. pf.	Plus gegen 1791. thl. sg. pf.	Minus gegen 1791. thl. sg. pf.	Ursachen des Plus oder Minus.	Ob die Capitalien sicher vorschriftsmäßig ausstehen oder nicht, und warum nicht?

B.

Schema zum Bericht.

Unterthänigster Bericht des Erzpriesters zu fürs Jahr 1792.

Ew. ꝛc. überreiche ich in der Anlage den im Reglement vom Tit. 3. §. 14. anbefohlenen Extract, die zu meiner Inspection gehörigen mit einem eigenen Peculio versehenen Kirchen betreffend mit der unterthänigsten Anzeige,

1) daß die Revision sämmtlicher Kirchenrechnungen reglementsmäßig geschehen.
Bei der Kirche zu N. sind ein paar äußerst nachlässige Kirchenvorsteher. Daher kommt es, daß die unsichern Capitalien noch nicht beigetrieben worden. Der Herr Patronus wird aber ein paar andere taugliche Männer bestellen, und diese mit Nachdruck anhalten, daß sie die Debitores ausklagen.
2) Daß die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude nachgesehen und die nöthigen Beschlüsse genommen worden.
3) Daß ein gleiches bei den Forsten geschehen, und dabei nur zu erinnern gewesen, daß zu N. ein großer abgeholzter unbebauter Platz befindlich ist, und daß der Patronus (*Ew. Königl. Majestät) deshalb eine besondere Anzeige machen wird.

(Korn, neue Edictensammlung, Bd. 4., S. 416.)

5) Anderweitige Verordnungen.

a) Rescr. d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 8. Jan. 1850. resp. 3. Juni 1850. an den Bischof von N. N., betr. die Keilsche Armenstiftung zu Welver.

(Beiträge zum preußischen Kirchenrechte, S. 43.)

Ew. Bischöflichen Hochwürden habe ich unter dem 22. September v. J. von der auf das gefällige Schreiben vom 10. desselben Monats an die Königliche Regierung zu Arnsberg erlassenen Aufforderung

in Betreff des Kirchenvermögens, stehen den Herrn Bischöfen zu. So weit es bisher nicht geschehen ist, haben sie diese Befugnisse künftig auszuüben, vorbehaltlich jedoch der aus dem Patronate sich ergebenden Berechtigungen.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß in den vorkommenden einzelnen Fällen der Cognition der Gerichtsbehörden über die rechtliche Gültigkeit der in Frage stehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte nicht vorgegriffen werden kann.

10. Die im §. 707. u. ff. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. den geistlichen Obern in Beziehung auf die Leitung der Kirchen- und Pfarrbauten beigelegten Befugnisse sind bis auf Weiteres noch von den Königlichen Regierungen auszuüben. In Angelegenheiten dieser Art haben die Regierungen mit den Herrn Bischöfen zu communiziren und sowohl in Beziehung auf die Bedürfnißfrage als auf die Baupläne und Bauausführung mit denselben sich zu verständigen.

11. Bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836., betreffend die administrative Execution bei Einziehung von Kirchen-, Pfarr- ꝛc. Abgaben (G. S. S. 198.)' und dem in Gemäßheit derselben bestehenden Verfahren behält es, bis deshalb ein anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt sein sollte, sein Bewenden.

12. Bei der Einweisung von Pfarrern und der Auseinandersetzung mit ihren Amtsvorgängern haben die Königlichen Regierungen auch bei Kirchen landesherrlichen Patronats fortan nur die den Privat-Patronen zukommende Stellung einzunehmen. Die Aushändigung der Vocation (Ernennungs-Urkunde) ist bei der Einführung jedoch nach wie vor durch einen Commissarius der Regierung zu bewirken.

Die Entscheidung der bei den Auseinandersetzungen mit dem früheren Inhaber der Stelle oder dessen Erben vorkommenden Streitigkeiten gehört, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges, zur Competenz der bischöflichen Behörden.

13. In Betreff der Aussonderung der von den Regierungen an die bischöflichen Registraturen auszuhändigenden Acten und Archivalien bleibt es den Herrn Bischöfen überlassen, durch abzuordnende Commissarien von den Repertorien, so wie von den Acten selbst Kenntniß zu nehmen und dasjenige bezeichnen zu lassen, dessen urschriftliche oder abschriftliche Mittheilung sie in Anspruch nehmen. Die zur Fortführung der landesherrlichen Patronatsrechte erforderlichen Acten verbleiben bei den Königlichen Regierungen.

14. Die Uebergaben der etwa bei den Königlichen Regierungen im Depositum oder in Asservation befindlichen, den betreffenden Kirchen, Pfarreien und kirchlichen Stiftungen angehörigen Baarschaften, geldwerthen Papiere und Documente, sind an die bischöflichen Behörden jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß die Regierungen zuvor eine vollständige Nachweisung über die den Herrn Bischöfen hiernach zu überweisenden Baarschaften und Effecten anzufertigen und den bischöflichen Commissarien vorzulegen haben.

---

d) Regulativ des Ober-Präsidenten des Großherzogthums Posen v. 19. Novbr. 1850., wegen der Ressort-Verhältnisse in den Angelegenheiten, betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens, in den zu der Erzdiöcese Gnesen und Posen gehörigen Theilen der Regierungsbezirke Posen und Bromberg.

(Posener Amtsbl. v. 1850. S. 491., Amtsbl. d. Reg. zu Bromberg v. 1851. S. 15.)

Der Text des Regulativs lautet eben so, wie der des Regulativs vom 25. Mai 1850. sub c.

---

e) Regulativ des Ober-Präsidenten der Provinz Pommern v. 23. Septbr. 1851., über die Verwaltung des Vermögens der im Regierungsbezirk Köslin befindlichen katholischen Kirchen.

(Amtsblatt der Königl. Regier. zu Köslin v. 1851. S. 317.)

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Preußen hat mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten zur Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. in Bezug auf die bei der Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchenvermögens in Westpreußen eintretenden Ressortveränderungen unter dem 25. Mai 1850. ein Regulativ erlassen, welches nach stattgefundener Verhandlung mit dem Herrn Erzbischof von Posen und Gnesen auch für dessen Diöcesen in Kraft getreten und von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Posen durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht worden ist.

Nachdem das Königliche Ministerium der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten das gedachte Regulativ auch auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens der im Regierungs-Bezirk Cöslin belegenen zur Diöcese Culm und zur Erzdiöcese Posen gehörigen katholischen Pfarreien für anwendbar erklärt hat, bringe ich dasselbe hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Es folgt jetzt der Abdruck des Regulativs vom 25. Mai 1850.

---

f) Erlaß der Königl. Regierung zu Posen vom 26. October 1852. an sämmtl. K. Landräthe, das Verfahren bei Revision der kathol. Kirchenrechnungen Königl. Patronats im Großherzogthum Posen betr. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1852. S. 286.)

Durch die Circular-Verfügungen vom 9. März 1846. und vom 11. März 1847., ist die Revision der

Allgemeiner Grundsatz.

§. 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt Alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im vierten Abschnitte verordnet ist [1]).

Art der Verwaltung.

§. 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchen-Vorstehern [2]).

§. 620. Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt §. 156. seq., imgleichen §. 552. seq. verordnet ist.

§. 621. Doch sind sie, bei Patronatkirchen, in Rücksicht auf diese Verwaltung, auch der besondern und unmittelbaren Aufsicht des Patrons unterworfen.

§. 622. Ein Gleiches gilt bei städtischen und andern größern Kirchen, welche keinen besondern Patron haben, in Ansehung eines, noch außer den administrirenden Vorstehern, angeordneten Kirchencollegii [3]).

---

katholischen Kirchenrechnungen Königl. Patronats unter 500 Thlr. jährlicher Einnahme den Kreis-Landräthen und Decanen übertragen. Diese Bestimmung ist weder durch die Verf. Urk., noch durch das Regulativ vom 19. November 1850. (Min. Bl. 1851. S. 32.) aufgehoben, indem das letztere nur das Ressort-Verhältniß zwischen der geistlichen Behörde und der Regierung feststellt, ohne daß über die Art und Weise, wie von Seiten der letztern die Angelegenheiten ihre Erledigung finden, eine besondere Bestimmung hat getroffen werden sollen. Es ist somit auch in Bezug auf die Anordnung, durch welche die Regierung ihre Befugnisse unter gewissen Voraussetzungen delegirt hat, selbstredend nichts geändert worden.

Da indeß gestützt auf den Wortlaut des §. 4. des genannten Regulativs mehrere Kirchen-Collegien die Rechnungen wieder unmittelbar uns eingereicht haben, so haben wir uns veranlaßt gefunden, mit dem Herrn Erzbischof in Schriftwechsel zu treten. Nach dem uns zugegangenen Schreiben ist derselbe ganz damit einverstanden, daß es in Betreff der Revision dieser Rechnungen ganz bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behalte, indem bei der den Herren Landräthen übertragenen Revision das geistliche Interesse von den Herren Decanen wahrzunehmen sein wird, während wir uns vorbehalten, die uns von den Herren Landräthen zugehenden Extracte nebst Kassen- und Rechnungs-Revisions-Verhandlungen jedesmal dem betreffenden General-Officialat mitzutheilen.

Demzufolge beauftragen wir Ew. Hochwohlgeboren, sich der Revision der gedachten Rechnungen nach Maßgabe der Circular-Verfügungen vom 9. März 1846. und 11. März 1847. nach wie vor zu unterziehen und uns die über jede Revision aufzunehmende Verhandlung nebst Extract in gewöhnlicher Art vorzulegen und zugleich die Kirchen-Collegien Königlichen Patronats im dortigen Kreise zur Vermeidung von Irrungen hiervon schleunigst in Kenntniß zu setzen.

1) Wegen der Verwaltung des Vermögens der Militär-Kirchen vergl. die Militär-Kirchen-Ordnung §§. 113—119.

2) a) Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.

Bei Kirchen, die einen Patron haben, liegt die Verwaltung des Vermögens der Kirche, den Vorstehern, in Gemeinschaft mit dem Patrone, und dem Pfarrer, unter Oberaufsicht der Superintendenten, und der geistlichen Obern ob.

Einer Zuziehung der Kirchengemeine bedarf es dabei, namentlich selbst dann nicht, wenn die Veräußerung eines Kirchengutes veranlaßt werden soll.

b) Vergl. das Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau vom 4. Januar 1825. (v. K. Ann., Bd. 9. S. 94.). Es werden in dieser Verordnung die Berufspflichten der Kirchenvorsteher, resp. Kirchencollegien auseinandergesetzt und die gesetzlichen Vorschriften über die Vermögensverwaltung der Kirchen behufs pünktlicher Beobachtung in Erinnerung gebracht.

3) a) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 15. December 1823., die Concurrenz der Stadtverordneten bei Verwaltung des städtischen Kirchenvermögens betreffend. (v. K. Ann. Bd. 17. S. 374.)

Mit Rücksicht auf den unterm 19. Juni pr. von der Königl. Regierung über die Concurrenz der dortigen Stadtverordneten bei der Verwaltung des städtischen Kirchenvermögens erstatteten Bericht, erhält die Königl. Regierung anliegend Abschrift des den Stadtverordneten von den unterzeichneten Ministerien gemeinschaftlich ertheilten Bescheides (Anl. a.) zur Nachricht, und um davon auch dem dortigen Magistrate Kenntniß zu geben.

a.

Die von den Stadtverordneten zu Frankfurt bei dem mitunterzeichneten Ministerio des Innern und der Polizei eingereichte Vorstellung vom 28. März v. J. über die von Ihnen in Anspruch genommene Concurrenz bei Verwaltung des städtischen Kirchenvermögens geht, sowie die dieser Vorstellung beigelegten beiden Gutachten, von einer unrichtigen Ansicht über den Geschäftskreis aus, welcher der nach §. 179. a. der Städteordnung für die kirchlichen Angelegenheiten zu ernennenden städtischen Deputation

zusteht. Nachdem in der durch die Gesetzsammlung publicirten Allerh. Declaration vom 7. November 1811. ausdrücklich erklärt worden ist, daß die Vorschrift §. 179. Lit. a. der Städteordnung allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist, kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß die in der allegirten Stelle der Städteordnung näher bezeichnete städtische Deputation für das Kirchenwesen nur zur Ausübung des städtischen Patronatrechts und zwar in soweit bestimmt ist, als der den städtischen Deputationen durch §. 175. der Städteordnung überhaupt angewiesene Geschäftskreis durch die, in dem Kirchenpatronat liegende Befugniß berührt wird, mithin zur Besorgung aller derjenigen Patronatsgeschäfte, womit Administration verbunden ist, oder die anhaltende Aufsicht und Controlle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfe.

Wenn gleich die Mitglieder dieser Deputation in dem §. 179. Lit. a. der Städteordnung „Obervorsteher" und „Kirchenvorsteher" genannt werden, so ist es doch ein Irrthum, wenn die Stadtverordneten in Ihrer Vorstellung vom 28. März v. J. und dem derselben beigelegten Gutachten, diese städtische Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten für gleich bedeutend und identisch mit denjenigen Repräsentanten der Kirchengemeine halten, welchen unter dem Namen „Kirchenvorstand," „Kirchenvorsteher," „Presbyterium," oder welchen Namen sie sonst nach jedes Orts Verfassung führen, die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufsicht des Patrons zusteht. Es wird vielmehr dieser, nach den Vorschriften des Allg. Landr. zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmte Kirchenvorstand nach wie vor den Vorschriften der §§. 552. und 553. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. gemäß ernannt, welche durch die Städteordnung keineswegs abgeändert sind, noch abgeändert werden konnten, da, wie die Stadtverordneten durch die Einsicht der alleg. §§. Sich überzeugen werden, das Gesetz selbst schon des Falles erwähnt, wo die Ernennung der Kirchenvorsteher weder dem Kirchenpatron noch der Kirchengemeine, sondern anderen Personen und Behörden zusteht. Ueberhaupt aber ist in der Verfassung der Kirchen durch die Städteordnung nichts geändert worden; denn auch an solchen Orten, wo dieselben Individuen, aus denen die Kirchengemeinde besteht, auch die bürgerliche Gemeine bilden, bleiben doch die Commune und die Kirche so völlig verschiedene moralische Personen, daß sogar der Fall eines zwischen beiden zur Feststellung ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach §§. 659. und 661. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. zu führenden Processes sehr wohl möglich bleibt.

Was nun aber die zur Besorgung der aus dem Patronatrecht entspringenden Verwaltungs-Geschäfte, nach Lit. a. des §. 179. der Städteordnung zu ernennende städtische Deputation betrifft, so werden die beiden aus der Gemeine, worunter hier die Kirchengemeine verstanden wird, zu ernennenden Mitglieder allerdings dem §. 175. der Städteordnung gemäß von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt werden müssen, wie denn überhaupt auch diese Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten zu dem Magistrat und den Stadtverordneten in denselben Beziehungen steht, in welchen nach der Städteordnung alle städtischen Deputationen und Commissionen stehen.

Daraus aber, daß der städtischen Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten nur die Besorgung der, in dem städtischen Patronat liegenden Administrations-Angelegenheiten obliegt, folgt ferner, daß sie mit einer unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens nichts zu thun hat, und daß die Differenz zwischen dem dortigen Magistrat und den Stadtverordneten über die Controlle dieser Verwaltung sich von selbst auflöset. Indem nämlich die gedachte Deputation nur die in den §§. 621., 626., 629., 630., 632., 637., 645., 647., 651., 652., 654., 658., 668., 670., 671., 680., 687., 689., 700. u. s. w. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. näher bezeichnete Einwirkung des Patrons auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ausübt, wird die Kirchenrechnung keineswegs von ihr abgelegt, sondern von ihr, als Repräsentanten des Patrons, dem Kirchenvorstande abgenommen. Es existiren daher gar keine Rechnungen der städtischen Deputation für die Kirchen-Angelegenheiten, über deren Durchlegung und Revision zwischen den Stadtverordneten und dem Magistrat eine Differenz entstehen könnte. Wohl aber liegt es völlig in den Bestimmungen der Lit. f. des §. 183. und des §. 185. der Städteordnung, daß sowohl die Stadtverordneten als der Magistrat die Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten Hinsichts ihrer Geschäftsführung zu controlliren berechtigt sind, und daß beiden die Einsicht der Verhandlungen der Deputation, sowie der Kirchenetats und Kirchenrechnungen selbst, soweit solche für die gedachte Controlle erforderlich ist, nicht verweigert werden kann. Die etwanigen Beschwerden der Stadtverordneten über die Geschäftsführung der Deputation entscheidet der Magistrat, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung. Auf diese Weise werden daher die Stadtverordneten sich in dem Stande befinden, das allerdings bedeutende Interesse gehörig wahrzunehmen, das die dortige Commune bei der gehörigen Verwaltung des Vermögens der dortigen Kirchen, vermöge des besondern Umstandes hat, daß die Bauten und Reparaturen wenigstens bei den lutherischen Kirchen von dem Patron allein aus dem Kämmereivermögen besorgt werden müssen.

b) Vergl. das Rescript vom 19. Juli 1827. bei §. 638. des Tit.

c) Verfügung der Min. des Inn. u. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 9. Mai 1842., die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in den Städten betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 189.)

In der Stadt N. besteht nach der Anzeige der Königl. Regierung vom 20. Februar c. für jede der dort befindlichen Kirchen, ein Kirchen-Collegium, zusammengesetzt aus einem Ober-Vorsteher und zwei Kirchen-Vorstehern, welches gleichzeitig die unmittelbare Verwaltung des Kirchen-Vermögens und die nächste Wahrnehmung der städtischen Patronatrechte versteht.

Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter.

§. 623. Sie müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind [4]).

Die Stadtverordneten-Versammlung trägt darauf an, daß dieses Kirchen-Collegium auf die unmittelbare Vermögens-Verwaltung beschränkt, die Wahrnehmung der städtischen Patronatrechte aber einer, nach Vorschrift der §§. 179., 175. der Städte-Ordnung und des Rescripts vom 15. December 1823. (Annal. Jahrg. 1833. S. 374.) neu zu bildenden Deputation übertragen, und nicht, wie bisher, der alleinigen Vorsorge des Kirchen-Collegiums, und in höherer Instanz des Magistrats überlassen werde.

Das Plenum der Königl. Regierung hat sich dieser Ansicht angeschlossen, während die Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen in der beantragten Zuziehung von Deputirten der Stadtverordneten-Versammlung zu der neu zu bildenden Deputation nicht allein eine Gefährdung der kirchlichen Interessen, sondern auch eine nutzlose und hemmende Häufung der Controlle befürchtet.

Die Entscheidung über den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung kann nur nach den Vorschriften der allgemeinen Städteordnung erfolgen.

In dem an die Regierung zu Frankfurt ergangenen gemeinschaftlichen Rescripte der Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 15. December 1823., sowie in dem an die Königl. Regierung erlassenen Rescripte vom 19. Juli 1827. (Ann. S. 679. ff.) ist ausgeführt worden, daß die allgemeine Städteordnung in der Verfassung der Kirchen selbst nichts geändert, und die bei denselben bestehenden, verwaltenden Kirchenvorstände nicht aufgehoben habe, daß die im §. 179. a. angeordnete Kirchen-Deputation nur den Zweck habe, ein Organ für die der ganzen Stadtgemeine zustehenden Patronatrechte zu bilden, zu welcher ein Vorsteher von dem Magistrat und zwei Mitglieder von der Stadtverordneten-Versammlung bezeichnet werden, und daß die Stadtverordneten-Versammlung ebenfalls befugt sei, die Verhandlungen dieser Deputation einzusehen, von den Kirchen-Etats und Rechnungen Kenntniß zu nehmen und etwanige Beschwerden zunächst an den Magistrat, in höherer Instanz an die Regierung zu bringen.

Diese Auffassung der allgemeinen Städteordnung müssen wir auch gegenwärtig noch für die richtige erkennen.

Es wird daher in dem vorliegenden Falle zunächst erforderlich sein, zu ermitteln, in welcher Art die verwaltenden Kirchen-Collegien vor Einführung der allgemeinen Städteordnung zusammengesetzt waren, und deren möglichste Wiederherstellung in der früheren Weise zu verordnen. Die jetzt bestehenden Kirchen-Deputationen treten alsdann in das Verhältniß der im §. 179. der Städteordnung verordneten Patronats-Commission zurück, und müssen, falls die Stadtverordneten-Versammlung nicht etwa die bereits fungirenden beiden Mitglieder aus der Kirchengemeine bestätigt, nach Maßgabe der an die Regierung zu Frankfurt ergangenen Verfügung vom 15. December 1823. erneuert werden. Die Befugnisse dieser Deputationen und die der Stadtverordneten-Versammlung sind alsdann nach Inhalt eben dieser Verfügung zu beurtheilen. Die Königl. Regierung wird beauftragt, die Stadtverordneten-Versammlung in dieser Weise zu bescheiden und Abschrift des Bescheides einzureichen, imgleichen auch die Bildung der nöthigen Vorstands-Collegien, sowie die Erneuerung der Patronats-Deputationen zu veranlassen.

---

d) Instruction des Min. d. Inn. vom 20. Juni 1853. zur Ausführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1853. S. 138.)

Auszug:

XIII.

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städte-Ordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im §. 59. (der alleg. Städte-Ordn.) am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§. 5.) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach §§. 17. und 30. nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

4) Verordnung vom 24. Januar 1844. über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defecte. (G. S. von 1844. S. 52.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defecte, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Feststellung der Defecte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 2. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen

Verordnung für den Defect zu haften hat, und bei einem Defect an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 3. Eben so (§§. 1. und 2.) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defecte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§. 4. Ueber den Betrag des Defects, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 1. und 3. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 5. Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzialbehörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 6. In allen andern Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten Provinzialbehörde, und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§. 7. Der vorgesetzten Centralbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten, und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 8. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defects sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, imgleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 9. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defects oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Execution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modificationen zu vollstrecken.

§. 10. Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1) sofern der Defect nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,
   gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2) sofern der Defect nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defects,
   b) gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die §. 3. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 11. Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defect aus dem Vermögen der §. 10. genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstcaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die defectirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihre Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defect ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§. 12. Sind Beamte, gegen welche die executivische Einziehung des Defects zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtscaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Execution nicht zunächst in diese Caution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Caution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§. 13. Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 10. der Execution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzialbehörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§. 14. Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, so weit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Execution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren.

§. 15. Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Execution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defects erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§. 16. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defects für verpflichtet erklärt wird (§. 10.), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Recurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb Eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Execution behält, des eingeschla-

§. 624. Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens zwei Vorsteher bestellt werden.

§. 625. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig, und ohne die Uebrigen darüber verfügen könne [5]).

§. 626. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieses von dem Inspector oder Erzpriester nach den Umständen bestimmt werden.

§. 627. Wo es, besonders auf dem Lande, an tauglichen, und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjecten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Pfarrer sich nicht

---

genen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maaßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenn gleich sie im Civilproceß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 17. Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 11. angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arreß zulässig ist.

§. 18. Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämmtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, so wie auf die Militärkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militär-Beamte, sondern auch auf Militär-Personen Anwendung.

Wegen Ausführung des Gesetzes in der Militär-Verwaltung wird Unser Kriegsminister eine Instruction ertheilen, welche namentlich die Behörden zu bezeichnen hat, die den nach §§. 5. und 6. an die Provinzial-Behörde zur Abfassung oder Bestätigung verwiesenen Beschluß zu erlassen befugt sind.

§. 19. Wenn in Folge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits ein Executionsrecht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzialbehörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 20. Eben so bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Execution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist.

§. 21. Auf Defecte, welche bei Publication der gegenwärtigen Verordnung bereits zur Kenntniß der Behörden gekommen sind, soll die gegenwärtige Verordnung ebenfalls angewandt werden, sofern der zu verfolgende Anspruch nicht bereits in den Rechtsweg eingeleitet ist.

[5]) a) Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.

Das Capitalvermögen der Kirche muß in der Regel unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse der Vorsteher, des Patrons und des Pfarrers, die besondere Schlüssel zu dem Kasten erhalten, oder im gerichtlichen Depositorio verwahrt, und darf ohne ausdrückliche Genehmigung der geistlichen Obern, nicht dem Patron allein überlassen werden.

Auch der Betrieb der sämmtlichen Vermögensangelegenheiten der Kirche, muß in der Regel von den Verwaltern gemeinschaftlich, unter Aufsicht und Einwirkung der geistlichen Vorgesetzten, geschehen.

---

b) Cab. Ordre v. 4. August 1834., Verfahren bei Aufbewahrung der Kirchen-Capitalien in Ostpreußen. (v. K. Jahrbücher, Bd. 44. S. 155.)

Auszug.

Was Ihre eigene Beschwerde über die Aufbewahrung der Kirchen-Capitalien betrifft, so beruht die Verfügung der Regierung nicht auf dem §. 461., sondern auf den §§. 625., 626. Tit. 11. Th. II. des Landr., nach welchen die Gelder und Urkunden der Kirche an einem zwischen dem Patron, den Vorstehern und dem Pfarrer zu verabredenden, allenfalls durch den Superintendenten zu bestimmenden Orte, unter gemeinschaftlichem Verschlusse der Vorsteher zu halten sind. Diese gesetzlich vorgeschriebene Controlle ist nicht aus einem persönlichen Mißtrauen auch bei den Kirchen Ihres Patronats in Anwendung gebracht, da die Behörden vielmehr anerkennen, daß das Aerarium der Kirchen ohne irgend eine Besorgniß der Gefährdung des kirchlichen Interesses unter Ihrem Verschlusse aufbewahrt worden, wohl aber zur allgemeinen Befolgung des Gesetzes um so mehr verpflichtet sind, als einzeln gestattete Ausnahmen eine Verletzung aller Andern mit sich führen, wenn auch von der amtlichen Verantwortlichkeit, deren sich die Behörden gegen die Kirchen schuldig machen würden, der mehrfach vorgefallenen Mißbräuche einzelner Patrone unerachtet, ganz abgesehen wird. Sie und die Theilnehmer an Ihrer Reclamation dürfen daher an der gesetzlich gebotenen Vorsorge für die Kirchen keinen persönlichen Anstoß nehmen, und können sich bei der anerkannten Integrität Ihrer Gesinnungen über die Absichten der Regierung vollkommen beruhigen.

entbrechen, dieſes Geſchäft mit zu übernehmen, und die Schreibereien nebſt dem Rechnungsweſen zu beſorgen [6]).

§. 628. Was alſo hier von Kirchenvorſtehern überhaupt verordnet wird, gilt in dieſem Falle auch von dem Pfarrer und den ihm an die Seite geſetzten Nebenvorſtehern.

Von Kirchencapitalien.

§. 629. Ausſtehende Kirchencapitalien können die Vorſteher ohne Vorwiſſen und Genehmigung und Vorwiſſen des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden iſt, nicht aufkündigen [7]).

---

6) a) Circular-Reſcript d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 16. Febr. 1832., die Führung des Kirchen-, Kaſſen- und Rechnungs-Weſens betr. (v. K. Ann., Bd. 16. S. 98.)

Von dem unterzeichneten Miniſterio iſt verſchiedentlich die Bemerkung gemacht worden, daß die Geiſtlichen noch in zu häufigen Fällen mit der Führung des Rechnungsweſens, auch wohl der unmittelbaren Rendantur für die Aerarien und andere kirchliche Fonds in Anſpruch genommen werden, ohne daß dazu, weder eine Verpflichtung nach den allgemeinen geſetzlichen Verordnungen für ſie obwaltet, noch ſonſtige Gründe es rechtfertigen, ihnen dergleichen Geſchäfte anzumuthen, oder ihnen auch ſelbſt die freiwillige Führung derſelben von kirchlicher Oberaufſicht wegen zu geſtatten.

Das kirchliche Rendantur- und Rechnungsgeſchäft gehört der Regel nach, gemäß den Beſtimmungen des Allg. Landr., Th. II. Tit. 11. §§. 619. seq. 623. seq., zu dem Amte der aus der Gemeine zu beſtellenden Kirchenvorſteher, und nur, wo es in der Gemeine, beſonders auf dem Lande, an geſchäftserfahrnen Subjecten zur Wahl für das Kirchen-Vorſteheramt fehlt, ſoll nach §. 627. l. c. der Pfarrer verbunden ſein, nicht die unmittelbare Adminiſtration des Kirchenvermögens für die Kirchenvorſteher überhaupt zu übernehmen, ſondern nur ihnen durch Beſorgung der Schreibereien und der Rechnungsführung Beiſtand zu leiſten. Auf dieſe Grenzen ſeiner geſetzlichen Verpflichtung muß auch im Intereſſe der geiſtlichen Amtsverwaltung der Regel nach um ſo ſtrenger gehalten werden, als nur eben in den vom Geſetze bezeichneten, gewöhnlich nur kleinen und mit geringem Kirchenvermögen verſehenen Gemeinden, dem Pfarrer die Theilnahme an der unmittelbaren Adminiſtration des Vermögens, ohne ſeine beſorgliche Abziehung von den eigentlichen geiſtlichen Berufspflichten, auferlegt werden kann, und auch hier ſeine unmittelbare eigene Befaſſung mit Erhebung der kirchlichen Einnahmen, Zahlungsleiſtungen, und anderen dergleichen Geſchäften des eigentlichen Geld- und Adminiſtrations-Verkehrs, als eine zu leichte Veranlaſſung ſeiner Verwickelung in allerhand, ſeinem geiſtlichen Anſehen und guten Vernehmen mit ſeinen Pfarrkindern nachtheilige Geſchäftshändel, ſorgfältig vermieden werden muß. Das Miniſterium empfiehlt demnach der Königl. Regierung, dieſen Gegenſtand unter genaue Aufmerkſamkeit zu nehmen, in ſolchen Ihr bemerkbar werdenden Fällen, wo die Pfarrer, ohne eine wirkliche Nothwendigkeit nach der geſetzlichen Suppoſition, ſich mit Führung der vorbemerkten Geſchäfte noch belaſtet finden, hiergegen die gehörige Remedur zu treffen, in den Fällen einer wirklich noch für die Kirchenvorſteher nothwendigen Beiſtandsleiſtung von Seiten des Pfarrers aber auf die vorbemerkte geſetzmäßige Beſchränkung derſelben genau zu halten. Außerdem verſteht ſich von ſelbſt, daß bei ſolchen Geiſtlichen, denen eine etwa auf Stiftungs-Verordnungen, oder ſonſtiger ſpecieller Verpflichtung beruhende eigne Verwaltung kirchlicher Fonds, auf Grund der obigen gemeinrechtlichen Beſtimmungen nicht abgenommen werden kann, durch gründliche Geſchäfts-Inſtructionen, aufmerkſame Controlle, bei welcher beſonders das Mittel einer vorſchriftsmäßig fleißigen Abhaltung von Kaſſen-Reviſionen nicht verabſäumt werden darf, und durch prompte Remedur bei jeder ihnen begegnenden Abweichung von der Geſchäfts-Ordnung, gegen die Nachtheile ihrer etwa nicht ganz zureichenden Erfahrung in dergleichen Geſchäfts-Angelegenheiten eine fortgeſetzte aufmerkſame Sorge genommen werden muß.

---

b) Circular-Reſcript d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 2. Juni 1837., die Führung des Kirchen-, Kaſſen- und Rechnungs-Weſens betr. (v. K. Ann., Bd. 21. S. 401.)

Durch neuerdings vorgekommene Fälle von Inconvenienzen, zu welchen die über wirkliche Nothwendigkeit geſchehene Belaſtung der Geiſtlichen mit Verwaltung des Kaſſen- und Rechnungs-Weſens ihrer Kirchen geführt hat, findet das unterzeichnete Miniſterium ſich veranlaßt, die dieſsfälligen Beſtimmungen ſeiner Circular-Verfügung vom 16. Februar 1832. (Ann. S. 98.) hierdurch wiederum in Erinnerung zu bringen. Es iſt insbeſondere auch in ſolchen Fällen, wo den Geiſtlichen eine ausnahmsweiſe Verwaltung kirchlicher Fonds, nach Maßgabe dieſsfälliger Stiftungs-Verordnungen oder ſonſtiger ſpecieller Verpflichtungen nicht abgenommen werden kann, doch darauf nach äußerſter Möglichkeit zu halten, daß ſie jedenfalls des Geſchäfts der unmittelbaren Receptur und eigenen Aſſervation der betreffenden Fonds überhoben bleiben, und ihnen hierzu vielmehr ein beſonderer Rendant aus den Mitgliedern der Gemeine beigegeben werde.

7) a) Prov.-Recht für Weſtpreußen.

Zur Ausleihung und Einziehung von Capitalien der Kirchen Königlichen Patronats, ſo wie ſolcher Kirchen, die keinen eigenen Patron haben, oder bei denen das Patronat einer geiſtlichen oder mil-

§. 630. Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner, so müssen sie dem Patrone oder Kirchencollegio davon sofort Anzeige machen.

§. 631. Wo weder ein Patron noch ein Kirchencollegium vorhanden ist, da müssen

---

den Stiftung zusteht, muß ohne Unterschied der Summe die Genehmigung der Regierung eingeholt werden. (§. 31.)

Bei andern Kirchen Privatpatronats ist zur Ausleihung und Einziehung von Capitalien nur die Einwilligung des Patrons erforderlich. Einer Zuziehung des Superintendenten oder des Decans bedarf es nicht, doch ist demselben von einem solchen Geschäft Anzeige zu machen. (§. 32.)

Bei Ausleihung und Einziehung von Capitalien geistlicher und milder Stiftungen ist in der Regel, und in sofern nicht durch die Stiftungsurkunde oder das Herkommen etwas Anderes bestimmt ist, die Einwilligung der Regierung erforderlich. (§. 33.)

Die der Kirche gehörenden Gelder, Schuldschriften und andere Urkunden werden in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt. Zu dem einen Schlosse erhält der Pfarrer, zu dem andern Schlosse einer der Kirchenvorsteher den Schlüssel. (§. 34.)

---

b) Ostpreußisches Prov.-Recht, Zusatz 191.

§. 1. Zur Ausleihung und Einziehung der Kirchen-Capitalien muß ohne Rücksicht auf den Betrag jederzeit bei lutherischen Königlichen Patronatkirchen von dem Ostpreußischen Staats-Ministerio, und bei deutsch-reformirten Königlichen Patronatkirchen außerhalb Königsberg von dem Kirchen-Directorio, die Einwilligung eingeholt werden.

§. 2. Bei protestantischen adeligen und städtischen Patronat-Kirchen, bedarf es keiner Anzeige an den Inspector über die vorhabende Ausleihung, noch einer Einwilligung der geistlichen Obern.

§. 3. Bei den katholischen Kirchen ist zur Aufkündigung von Seiten der Kirche die Genehmigung des Ostpreußischen Staats-Ministerii erforderlich, dem auch die von Seiten des Schuldners erfolgende Aufkündigung angezeigt werden muß.

§. 4. Im Ermlande ertheilt der Bischof die Genehmigung nach vorher erfordertem Gutachten des Landvogtei-Gerichts

---

c) Verfügung d. Just. Min. v. 23. Juli 1840., betr. die Beglaubigung der Erklärungen, welche Vorsteher von Kirchen, Schulen und Armenanstalten auf Grund der dazu von ihren oberen Behörden erhaltenen Autorisation rücksichtlich der diesen Instituten zustehenden Realansprüche und Forderungen beim Hypothekenbuche abgeben. (Just. Min. Bl. 1840. S. 261.)

Auf die in dem Berichte vom 17. d. M. zur Sprache gebrachte Frage:

> ob nicht Erklärungen, welche Vorsteher von Kirchen, Schulen und Armenanstalten auf Grund der dazu von ihren oberen Behörden erhaltenen Autorisation rücksichtlich der diesen Instituten zustehenden Realansprüche und Forderungen beim Hypothekenbuche abgeben, ohne gerichtliche oder notarielle Beglaubigung für genügend angenommen werden könnten, wenn der unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunde das Siegel der Corporation beigedrückt wird, und die zunächst vorgesetzte Behörde (Superintendent, Dechant, Landrath, Regierung) das Attest beifügte, daß die unterschriebenen Personen den Vorstand bilden?

wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet, daß nach genommener Rücksprache mit dem Königlichen Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ein legislatives Einschreiten in dieser Beziehung nicht für erforderlich und angemessen erachtet worden ist.

Im Allgemeinen entsteht nämlich hierbei das Bedenken, daß die Vorsteher derartiger Institute, wie gerade hier in Frage stehen, z. B. Kirchenvorsteher ꝛc., in Fassung solcher Erklärungen, wie sie hypothekarischen Eintragungen zum Grunde liegen müssen, oft ganz unerfahren sind, und schon deshalb der Hülfe eines Rechtsverständigen nicht entbehren können; die Beglaubigung ihrer Unterschrift wird ihnen meist die Gelegenheit geben, auch materiell sich über den rechtlichen Gesichtspunkt bei solchen Geschäften zu belehren.

Im Uebrigen giebt für die meisten Fälle die aus den Rescripten v. 28. Septbr. 1795. und 9. August 1802. entnommene Vorschrift des §. 413. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn. Th. II. Tit. 1. §. 3. ein genügendes Auskunftsmittel. Es lautet dieselbe:

> „Sind Urkunden von Behörden, deren Beamten zwar keine gerichtliche, aber doch öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, ausgestellt und besiegelt worden, so bedarf es der gerichtlichen Beglaubigung einer solchen öffentlichen Behörde zum Behuf der Eintragung ihrer Erklärungen in das Hypothekenbuch nicht."

Die Vorsteher von Kirchen, Schulen und Armenanstalten müssen danach nur ihre Erklärungen der vorgesetzten Behörde, deren Urkunden öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, zur ausdrücklichen Genehmigung derselben und der darin enthaltenen Anträge auf Eintragung oder Löschung vorlegen und die diesfälligen Ausfertigungen, versehen mit der Unterschrift und dem Amtssiegel jener Behörde, an das Hypothekenbuch führende Gericht gelangen lassen.

Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inspectors oder Erzpriesters gethan oder angenommen werden[8]).

§. 632. Der Patron, das Kirchen-Collegium oder der Inspector müssen den Zahler anweisen, ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden solle.

§. 633. Nach dieser Anweisung muß sich der Zahler richten, und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung[9]) kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen.

§. 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von fünfzig Thalern oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen.

---

8) Vergl. das Rescript d. 27. Septbr. 1833. bei §. 633.

9) Rescript des Just. Min. vom 27. September 1833., betreffend die Form der Quittungen über zurückgezahlte Kirchen-Capitalien.

Die abschriftlich mitfolgende Beschwerde des dortigen Magistrats vom 26. Juli d. J., betreffend die Form der Quittungen über zurückgezahlte Kirchen-Capitalien, muß der Justizminister für gegründet erachten.

Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens gebührt in der Regel den Kirchen-Vorstehern. (Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 619.) Von der Aufkündigung und Einzahlung der ausstehenden Kirchen-Capitalien insbesondere handeln die §§. 629—633. a. a. O.

I. Die Aufkündigung erfolgt, falls, wie im vorliegenden, die St. Wenzels- und Marien-Magdalenenkirche daselbst betreffenden Falle, ein Patron vorhanden ist,

durch die Vorsteher mit Genehmigung des Patrons.

Der Zuziehung des Inspectors oder Erzpriesters, — welcher allerdings theils als unmittelbarer Oberer, theils als Organ der Regierung concurrirt, bedarf es nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 631. a. a. O. lediglich in solchen Fällen, wo weder ein Patron noch ein Kirchen-Collegium vorhanden ist. Ist der eine oder das andere vorhanden, so fällt die Nothwendigkeit der Concurrenz des Inspectors weg.

II. Ueber die Einzahlung der ausstehenden Kirchen-Capitalien ertheilen die §§. 632., 633. a. a. O. nur die Vorschrift:

daß der Patron, das Kirchen-Collegium oder der Inspector den Zahler anweisen müssen: ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden solle;

ferner:

daß nach dieser Anweisung sich der Zahler richten müsse; und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung gegen die Kirche die Zahlung beweisen könne.

Diese §§. stehen mit den vorhergehenden in unmittelbarem Zusammenhange, und es ist unzweifelhaft, daß es der Concurrenz des Inspectors bei der Zahlungsanweisung nur da bedarf, wo dieselbe bei der Aufkündigung nothwendig gewesen wäre, also niemals, wenn ein Patron da ist, und dieser die Anweisung zur Zahlung ertheilt oder die letztere genehmigt hat.

Hiernach reicht es im vorliegenden Falle vollkommen hin, wenn der Vorsteher nebst dem Rendanten die Quittung und den Löschungs-Consens ausgestellt, und der Magistrat als Patron das vidi mit dem Beifügen unter der Quittung bemerkt hat, daß er in die Löschung willige.

Die Vorschriften des Allg. Landr. sind durch die Regierungs-Instruction vom 23. Octbr. 1817. (G. S. S. 248. u. f.) §. 18. g. nicht abgeändert worden.

Schon der Eingang dieses §. ergiebt, daß hier nicht die Rechte der Gemeinden und Patrone haben beschränkt, sondern nur für die Fälle, da nach den bisherigen Gesetzen die Staatsbehörden concurriren, der Geschäftskreis der Kirchen- und Schul-Commissionen im Verhältniß zu den übrigen Abtheilungen der Regierung und zu dem Provinzial-Consistorium hat bestimmt werden sollen.

Die im §. 18. g. enthaltene Bestimmung lautet aber auch wörtlich dahin:

die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinen, Corporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Falle die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögens-Verwaltung. Ihr steht hienach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Instituten-Rechnungen zu.

Es ist daher unzweifelhaft

daß die unmittelbare Verwaltung des Kirchen-Vermögens der Kirchen- und Schul-Commission in solchen Fällen nicht zusteht, wo sie nach den bisherigen Gesetzen den Gemeinen, Corporationen und Privaten gebührt,

daß mithin in diesen Fällen, nach wie vor, die Quittung und der Löschungs-Consens der Vorsteher und des Patrons genügen, ohne daß es noch der Genehmigung des Inspectors oder der Regierung bedarf ꝛc.

(Act. des Justizm. Gen. K. Nr. 13. Vol. II. Fol. 23. — Mannkopf, a. a. O. Bd. 5. S. 472.)

Vergl. das schles. Provinzialrecht, welches eine andere Festsetzung enthält.

§. 635. So lange sich zu einer solchen Unterbringung gegen höhere Zinsen, unter gesetzmäßiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Capitalien bei der Königlichen Bank belegt werden[10]).

---

[10]) a) Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin an sämmtliche Inspectoren der Chur-Mark vom 28. Juli 1795., wegen der Form der auszustellenden Quittung über die bei der Bank belegten Kirchen- und anderen milden Stiftungs-Gelder.
(Rabe, Bd. 3. S. 124.)

In dem Circular vom 25. April d. J. haben Wir Euch aufgegeben, wegen der aus Kirchen und milden Stiftungen bei der Banco belegten oder noch belegt werdenden Gelder, eine ähnliche Einrichtung zu treffen, als wegen der Deposital- und Pupillengelder in dem Euch zugleich mitgetheilten an die Justiz-Collegien unterm 2. März erlassenen Rescript ad Nr. I. und II. verordnet ist.

Da nun das Haupt-Banco-Directorium, wegen der bisher beobachteten Mannigfaltigkeit der Verfahrungsart bei Einziehung der Kirchengelder, auf eine sichere und einförmige Einrichtung dringet, als wollen Wir, jedoch mit Ausnahme der geistlichen Kassen und Stiftungen, welche unmittelbar unter einem Landes- oder eignem formirten Collegium stehet, als weshalb es bei der bisherigen Form und Einrichtung der Quittungen ꝛc. bleibet, aller andern halber hiermit allgemein verordnen:

1) Daß, bei einer Patronatkirche oder Stiftung, die Quittung, Cession ꝛc. jedesmal von dem Prediger und Patron (oder in dessen Abwesenheit, dem Gerichtshalter) unter Beifügung des Kirchensiegels, oder wenn ein solches nicht vorhanden, des Gerichtssiegels ausgestellt werde.

2) Daß, bei den Kirchen und Kassen, welche unter dem Patronat oder aufgetragener Verwaltung eines Magistrats stehen, die von dem Rendanten oder demjenigen, welcher zur Einziehung autorisirt ist, auszustellenden Quittungen, Cessionen ꝛc. von dem Magistrat, der Unterschrift halber, unter dem Gerichtssiegel beglaubiget werden.

3) Daß, bei Königlichen Kirchen und Stiftungen, die Quittung, Cession ꝛc. von dem Prediger und Kirchenvorstehern unterzeichnet und das Kirchensiegel beigedruckt, auch solche aller Orten, wo die Aemter die Aufsicht der Verwaltung haben, von dem Justizbeamten mit unterschrieben werden, von diesem aber, da, wo kein Kirchensiegel vorhanden, das Gerichtssiegel beigedruckt werde.

4) Daß bei den Prediger-Wittwen- und Legatenkassen, welche unter alleiniger Verwaltung der Inspectoren und Prediger stehen, die Quittung, Cession ꝛc. vom Inspector und einem Stadt- oder nächsten Landprediger, unter Beidrückung des Kirchensiegels, und wenn ein solches nicht vorhanden, mit dem Atteste der Gerichte des Orts ausgestellt werde.

Uebrigens allgemein

5) jeder der Unterschriebenen seinen Charakter beisetzen müsse.

Die Mitunterschrift des Gerichtshalters kann jedoch bei der jetzt veränderten Einrichtung der Gerichtsbehörden nicht erfolgen und ist daher das betreffende Circular in soweit unpraktisch geworden.

---

b) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 17. November 1837., den Bankverkehr für geistliche Institute betreffend. (v. K. Ann., Bd. 21. S. 967.)

Da die Königl. Bank in sehr vielen Fällen nicht zu übersehen vermag, ob die Quittungen, welche ihr über Kirchen, geistlichen und unter kirchlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen, Prediger-Wittwen- und Legatenkassen gehörige Gelder eingereicht werden, von den hierzu gesetzlich, verfassungs- oder stiftungsmäßig befugten Personen ausgestellt sind, aber nur an diese Zahlung leisten kann, so ist zur Vermeidung des hierdurch herbeigeführten Schriftwechsels zwischen den den gedachten geistlichen Instituten vorgesetzten Behörden und den Bank-Comptoirs und zur Sicherung des prompten Geschäftsverkehrs mit den letzteren vom 1. Jan. k. J. ab, folgendes Verfahren zu beobachten.

1) Wenn sich das betreffende geistliche Institut mit der Bankkasse, welche zahlen soll, nicht an einem Orte befindet, so muß der an die Königl. Bank gerichtete Zahlungs-Antrag zunächst an den dem Institute vorgesetzten Superintendenten oder Erzpriester (Decan) gelangen, der eine Marginal-Bescheinigung mit seinem Amtssiegel beizufügen hat, daß diejenigen Personen, welche den Antrag unterzeichnet haben, zur Empfangnahme und Quittirung der beantragten Zahlung legitimirt sind. Auf den, mit solcher Bescheinigung und der betreffenden Bank-Obligation begleiteten Antrag wird die Bank die Gelder sofort mit der Post übersenden, wogegen ihr die Quittung darüber unfehlbar binnen 14 Tagen eingesandt werden muß. Die Quittung ist von denselben Personen, wie der Zahlungsantrag, zu unterzeichnen, und bedarf alsdann weiter keiner Beglaubigung.

Die Einsendung der Quittungen vor der Zahlung ist zu vermeiden.

2) Ist die Bankkasse an demselben Orte, so bedarf es keines schriftlichen Antrages auf Zahlung, diese wird vielmehr Zug um Zug demjenigen geleistet, der die Quittung sammt der Bank-Obligation einreicht (§. 130. Thl. I. Tit. 11. Allg. Landr.) Die Quittung muß aber zur Legitimation der Aussteller vom Superintendenten oder Erzpriester (Decan) mit einem ähnlichen Atteste wie zu 1. versehen sein.

3) Desselben Atteste bedarf es zu Cessionen, welche die Eingangs bemerkten geistlichen Institute, Stiftungen und Kassen über Bank-Obligationen ausstellen.

4) Von den Fällen, in welchen die Superintendenten ꝛc. selbst zur Ausstellung der Quittungen und Cessionen befugt sind, hat die Königl. Regierung dem betreffenden Königl. Bank-Comptoir bis zum 1. Jan. k. J. eine Nachweisung mitzutheilen, und darin zu bemerken, ob und welche Personen dabei zu concurriren haben, auch zu bestimmen, von wem, statt des Superintendenten ꝛc., rücksichtlich derselben die vorerwähnte Bescheinigung ausgestellt werden soll.

Die Königl. Bank wird vom 1. Jan. k. J. ab, nur auf, in der vorstehend angeordneten Art legalisirte Quittungen Zahlung leisten, die Königl. Regierung hat daher die nöthigen Verfügungen zur Vermeidung von Stockungen im Verkehr mit der Königl. Bank ohne Aufenthalt zu treffen.

Die Gelder an die Bank gehen unter der Rubrik: „Herrschaftliche Banco-Sachen," oder „Kirchen-Capitalien," oder „Milde Stiftungs-Aufsichtssache," portofrei.

c) Bekanntmachung vom 10. August 1823., das Verfahren bei dem Verkehr mit der Bank betreffend. (v. K. Ann., Bd. 7. S. 544.)

Auszug:

Die durch die Amtsblätter und Zeitungen der Provinz bereits bekannt gemachte Cabinets-Ordre vom 21. Mai 1819. hat zwar schon verordnet, daß alle Gesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Haupt-Bank und der von ihr abhangenden älteren Comptoirs erlassen worden sind und noch bestehen, auch auf das hier errichtete Banko-Comptoir Anwendung finden sollen. Da indessen diese, in der alten preußischen Edicten-Sammlung befindlichen Gesetze und Verordnungen, welche manche von der hier bestehenden französischen Gesetzgebung abweichende Bestimmungen enthalten, hier wenig oder gar nicht bekannt sind, und wir deshalb häufig mit Anfragen behelliget werden; so finden wir uns zur öffentlichen Bekanntmachung desjenigen Verfahrens veranlaßt, welches auf den Grund dieser Gesetze und Verordnungen bei dem Verkehr mit der Bank Statt findet und zu beobachten ist.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bank rechnet bei ihrem Geldverkehr nach dem Decimal-System, folglich müssen alle Capitals Ein- und Auszahlungen in Summen bestehen, welche mit 10 dividirt keinen Rest übrig lassen.

§. 2. Sie nimmt kein Darlehn unter 50 Thlrn. und giebt keins unter 500 Thlrn.

§. 3. Die in der Bank befindlichen Gelder können nicht mit Arrest belegt werden.

Die Darlehen an die Bank betreffend.

§. 4. Das ihr zu gebende Darlehn muß entweder in preußischem Silber-Courant, oder in Pistolen und Ducaten bestehen. Jene werden à 5 Thlr., diese à 2⅔ Thlr. angenommen und gegeben, müssen aber vollwichtig sein.

Ertheilung der Interimsscheine darüber und Eintauschung derselben gegen förmliche Banko-Obligationen.

§. 5. Der Darleiher erhält über die eingezahlte oder mit der Post übersandte Summe von dem Comptoir einen Interimsschein, in der Folge aber eine förmliche, von der Haupt-Bank in Berlin und dessen Chef-Präsidenten ausgestellte Banko-Obligation, welche ihm jedoch nur gegen Zurückgabe des quittirten Interimsscheins ausgehändigt werden kann. Ist der Interimsschein verloren gegangen, so muß er förmlich mortificirt und das Mortifications-Erkenntniß dem Comptoir eingereicht werden.

Welche Zinsen dafür gezahlt werden.

§. 6. Gelder der Unmündigen und Blödsinnigen, wovon die Eltern nicht die Nutznießung ziehen, werden mit drei Procent — Gelder, welche den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Concursmassen gehören, so wie solche, worüber ein Proceß obschwebet, werden mit zwei und einem halben Procent, alle übrigen zu diesen beiden Kategorien nicht gehörigen Gelder dagegen nur mit zwei Procent verzinset.

Die Berechtigung zum höheren oder höchsten Zinsfuße muß von Privatpersonen nachgewiesen werden.

§. 7. Werden die auf den höheren oder höchsten Zinsfuß Anspruch habenden Gelder nicht von einer öffentlichen Anstalt oder Behörde, sondern von einer Privatperson eingezahlt, so muß ihre Berechtigung dazu durch glaubhafte Atteste nachgewiesen werden.

Was bei Kündigung der Bank-Obligationen zu beobachten und in welcher Art zu quittiren ist.

§. 8. Das der Bank gegebene Darlehn kann nach erfolgter achttägiger Kündigung ganz oder theilweise zurückgefordert werden. Im ersteren Falle wird die Quittung über Capital und Zinsen auf der weißen Seite der Obligation gesetzt, im letzteren Falle auf einem besonderen ungestempelten Bogen über die Theilzahlung des Capitals und über sämmtliche Zinsen vom ganzen Capital ausgefertiget, und diese besondere Quittung mit der Obligation selbst eingereicht, damit auf letzterer die geleistete Capitals-Abschlags- und Zinsenzahlung vermerkt und alsdann zurückgegeben werden kann.

Was bei der Berechnung und Erhebung der Zinsen zu beobachten und bei jeder Quittung nicht außer Acht zu lassen ist.

§. 9. Nur in diesen beiden Fällen werden die Zinsen bis zum Tage der geleisteten Capitals-Zah-

lung berechnet. Bei dieser Berechnung wird der Monat zu 30 Tagen angenommen, der Ein- und Auszahlungstag aber fortgelassen.

§. 10. Zur Erhebung der Zinsen allein, welche nur halbjährig gezahlt werden, ist die Einreichung einer, auf ungestempeltem Papier ausgefertigten Quittung und die Vorzeigung der Original-Banko-Obligation erforderlich, weil auf dieser die Zinsenzahlung ebenfalls von Seiten der Bank vermerkt werden muß.

§. 11. Jede Quittung muß die gezahlte Summe mit Zahlen und Buchstaben ausdrücken, den Buchstaben und die Nummer der Obligation allegiren, von dem Aussteller unterzeichnet und mit Beidrückung seines Pettschaftes oder Amtssiegels beglaubiget werden.

Unter welcher Bedingung die Bezahlung einer Bank-Obligation von einem Comptoir gefordert werden kann, welches das Darlehen nicht erhalten hat.

§. 12. Zinsen können sowohl in Berlin von der Haupt-Bank, als auch an jedem andern Orte, wo sich ein Banko-Comptoir befindet, gefordert werden; wenn aber die Zurückzahlung des Capitals von einem Comptoir verlangt wird, welches das Darlehen nicht erhalten hat, so wird nach Verhältniß der Entfernung dieses Comptoirs von demjenigen, welches das Darlehen erhalten, eine Provision von ½ bis 2½ Procent berechnet.

Die Darlehen von der Bank betreffend.

§. 13. Nur beim Darlehen von der Bank gegen Unterpfand finden besondere, von der hier bestehenden Gesetzgebung abweichende Vorschriften Statt, wogegen sich ihre übrigen Geschäfte und daraus entstehende Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen richten.

---

d) Cab. Ordre vom 11. April 1845., daß Belegungen bei der Bank nur in Courant und nicht in Friedrichsd'or zulässig sind. (G. S. v. 1845. S. 165.)

Auf Ihren Antrag vom 29. März d. J. bestimme Ich, zur Vereinfachung des Rechnungswesens bei der Bank, daß eine Belegung von Capitalien in Friedrichsd'or bei derselben künftig nicht mehr stattfinden, sondern nach den folgenden Vorschriften verfahren werden soll:

1) Die Bank soll vom 1. Mai d. J. ab nur gehalten sein, Courant-Capitalien zur Belegung anzunehmen.
2) Die nach den bestehenden Gesetzen zur Belegung bei der Bank bestimmten Capitalien in Friedrichsd'or sind daher vor der Belegung entweder bei der Bank, oder auf anderem Wege in Courant umzusetzen. Die Bank wird diesen Umsatz durch Annahme der Friedrichsd'or nach dem Tagescours ohne besondere Kosten bewirken.
3) Die Bank ist ermächtigt, die bis jetzt bei ihr in Friedrichsd'or belegten Capitalien zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und hat, wenn der Gläubiger den Umsatz dieser Capitalien in Courant verlangt, denselben in der ad 2. bezeichneten Weise auszuführen.

---

e) Bekanntmachung des Königl. Haupt-Banco-Directoriums v. 26. April 1845., die Annahme von Friedrichsd'or bei Courant-Zahlungen im Haupt-Bancoverkehr betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1845. S. 124.)

Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmung des Herrn Chefs der Königl. Bank, Geheimen Staatsministers Rother Exc., wonach sowohl bei der Hauptbank bieselbst, als bei der Bank in Breslau und den Bank-Comtoiren und Commanditen in den Provinzen, die Friedrichsd'or bei allen Courantzahlungen bis auf Weiteres zu 5⅓ Thlr. angenommen werden sollen, auch für den Depositalverkehr unverändert fortbesteht.

---

f) Bankordnung v. 5. October 1846. (G. S. v. 1846. S. 435.)

Auszug:

Depositenverkehr.

§. 21. In den Landestheilen, wo das Allg. Landr. Gesetzeskraft hat, verbleibt es sowohl hinsichtlich der Verpflichtung der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden und der Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank zu belegen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung der Bank, solche bei ihr belegte Gelder zu verzinsen, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso verbleibt es hinsichtlich dieser Belegungen bei der von Unseren Vorfahren in der Regierung unterm 18. Juli 1768. und unterm 31. März 1769. übernommenen, in der Verordnung vom 3. April 1815. wiederholt bestätigten Specialgarantie.

§. 22. Wegen der Verzinsung der aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Capitalien, behält es bei den Bestimmungen der Order vom 14. April 1839. (G. S. S. 161.) sein Bewenden.

§. 23. Die Capitalien der Kirchen, Schulen und anderen frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit Zwei und ein halb Procent, die von anderen öffentlichen Stiftungen und Anstalten angelegten Capitalien (§. 21.) dagegen mit Zwei Procent auch fernerhin zu verzinsen.

§. 24. Die, den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, imgleichen den

§. 636. Kirchencapitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter ausgeliehen werden [11]).

Pupillengeldern, welche bei der Bank belegt werden, bisher zugestandene Portofreiheit wird denselben im bisherigen Umfange belassen.

§. 25. Nur in Ansehung der §. 21. gedachten Behörden und Personen hat die Bank eine Verpflichtung, zinsbare Belegungen anzunehmen, jedoch nur in Beträgen von mindestens Fünfzig Thalern, und auch nur in solchen Summen, welche durch Zehn theilbar sind.

§. 26. Der in den §§. 22. und 23. festgesetzte Zinsfuß kann ohne Zustimmung der Bank-Antheils-Eigner nicht erhöht werden. Dagegen behalten Wir Uns jede andere Veränderung in den Vorschriften, welche die Belegung, Annahme und Verzinsung der Capitalien der §. 21. gedachten Gelder bei der Bank betreffen, insonderheit die gänzliche oder theilweise Ausdehnung der im §. 21. gedachten Verpflichtung, so wie der entsprechenden Verpflichtung der Bank (§. 25.) auf die Landestheile, in welchen das Allg. Landr. keine Gesetzeskraft hat, hiermit ausdrücklich vor.

11) a) Allerh. Cab. Ordre v. 3. Mai 1821., betr. die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit. (G. S. v. 1821. S. 46.)

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820. G. S. Nr. 577. für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staatsschuldscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und säcularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, blos mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideicommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber durch die der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist; so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Capitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Curatoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Creditmassen, wenn die durch den Curator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respectiven Erb-Interessenten und Creditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staatsschuldscheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Amtscaution überall Staats-Schuldscheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher stattgefundene Unterschied:

ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Deposital-Kassen bestellt wird,

fortfallen.

Ich beauftrage Sie, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betreffenden Behörden darnach zu achten.

---

b) Allerh. Cab. Ordre v. 27. Mai 1838., betr. die Annahme von convertirten Pfandbriefen, Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1830. und Kur- und Neumärkisch-Ständischen Obligationen zu den Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Collegien und die Bestimmung des Zinsfußes bei Ausleihung von Pupillengeldern an Privat-Personen. (G. S. v. 1838. S. 280.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 10. d. M. bestimme Ich hierdurch nach Ihren Anträgen:

1) Meine Order vom 3. Mai 1821. (G. S. S. 46.) betreffend die Annahme der Staatsschuldscheine als depositalmäßige Sicherheit, soll auch auf convertirte Pfandbriefe der landschaftlichen Credit-Institute, auf Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1830. und auf Chur- und Neumärkisch-Ständische Obligationen Anwendung finden;
2) die zu den General-Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Collegien gehörigen Gelder dürfen von ihnen zum Ankauf convertirter Pfandbriefe verwendet werden;
3) die in dem §. 490. Tit. 18. Thl. II. des Allg. Landr. und in dem §. 49. Tit. 1. der Deposital-Ordnung enthaltene Beschränkung, worauf Pupillengelder nicht unter vier vom Hundert zinsbar ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde an Privatpersonen ausgelichen werden sollen, ändere Ich hierdurch dahin ab, daß die Ausleihung nicht unter dem in der betreffenden Provinz jedesmal bestehenden Zinsfuße der landschaftlichen Pfandbriefe uud niemals unter 3¼ Procent geschehen soll. In den Provinzen, in welchen kein landschaftliches Creditsystem eingerichtet ist, hat es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

---

c) Renten-Briefe können Behufs der Belegung der Fonds öffentlicher Institute angekauft werden. (§. 37. d. Gesetzes v. 2. März 1850. G. S. v. 1850. S. 112.) Ebenso Eisenbahnactien, deren Zinsen vom Staate garantirt sind; (Cab. Ordre v. 22. Decbr. 1843. G. S. 1844. S. 45.); die Obligationen der freiwilligen Staatsanleihe v. 1848. (Erlaß v. 14. Juni 1848. G. S. 1848. S. 150.) sowie die Obligationen der Staatsanleihe von 1850. und 1852.

Die Pfandbriefe und andere Geldpapiere au porteur müssen jedoch außer Cours gesetzt werden. Dies bestimmt die

d) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 10. Mai 1851. (Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1851. S. 128.)

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß die einer hiesigen milden Stiftung durch gewaltsamen Diebstahl entwendeten Geldpapiere au porteur im Königreich Sachsen nicht haben vindicirt werden können, weil sie nur von den Verwaltern resp. den Vorstehern der Stiftung außer Cours gesetzt waren, nach den im Königreich Sachsen geltenden Gesetzen aber nur eine durch eine öffentliche Behörde bewirkte Außercoursesetzung als giltig resp. als unerläßliche Bedingung der Vindication betrachtet wird. Indem die Königl. Regierung hierauf aufmerksam gemacht wird, bleibt Derselben überlassen, die von Ihr ressortirenden Verwalter und Vorsteher milder Stiftungen, worunter auch Kirchen- und Schul-Vermögen zu verstehen ist, hievon auf geeignetem Wege, jedoch nicht durch die öffentlichen Blätter, in Kenntniß zu setzen und nach Befinden der Umstände sie zu veranlassen, die den Stiftungen gehörigen Geldpapiere au porteur der Königl. Regierung behufs der Außercoursesetzung einzusenden.

---

e) Alle den Kirchen-, Schul- und andern Stiftungs-Kassen zugehörigen Papiere, namentlich Staats-Schuldscheine, welche auf den Inhaber (au porteur) lauten, müssen auf folgende Art außer Cours gesetzt werden, daß unten und fortgesetzt auf der Rückseite solcher Papiere bemerkt wird:

Obiger Staatsschuldschein ꝛc. Nr. ..... vom .... im Betrage zu ..... ist Eigenthum der Kirche zu ..... (der Schule zu ...., der .... Stiftungs-Kasse zu ....) und wird hierdurch außer Cours gesetzt.

Urkund der Unterschrift des Vorstandes der Kirche zu ..... (der Schule zu ..., der ..... Stiftungs-Kasse zu .....) und des beigedruckten Siegels.

..... den .....

Das Kirchen-Collegium, der Schulvorstand ꝛc.

(Siegel.)

Sollen solche Papiere ꝛc. wieder in Cours gesetzt werden, so geschieht dies ebenfalls durch das Kirchen-Collegium oder die resp. Vorstände, durch folgende Bescheinigung:

„Die vorstehende Beschränkung dieses Staats-Schuldscheins wird hierdurch wieder aufgehoben, und „solcher zugleich wieder in Cours gesetzt.

..... den .....

Das Kirchen-Collegium, der Vorstand ꝛc."

Verordn. d. Reg. z. Königsberg, v. 12. Mai 1822.

---

f) Gesetz vom 4. Mai 1843. über das Wiederincoursesetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere. (G. S. 1843. S. 179.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Befugniß öffentlicher Behörden zum Wiederincoursesetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere entstanden sind, und zur Feststellung des bei dem Wiederincoursesetzen zu beobachtenden Verfahrens, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Hat eine öffentliche Behörde ein unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier für sich außer Cours gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst, als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Cours gesetzt werden.

§. 2. Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Cours gesetzten Papiere wieder in Cours setzen.

§. 3. Außer den Fällen der §§. 1. und 2. findet das Wiederincoursesetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation dessen, welcher die Aufhebung der Außercoursesetzung verlangt.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln soll die Befugniß zum Wiederincoursesetzen den Friedensrichtern zustehen.

In Beziehung auf die Befugniß der Institute zum Wiederincoursesetzen der von ihnen ausgefertigten Papiere verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 4. Der Wiederincoursesetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte:

„Wieder in Cours gesetzt"

enthalten.

Hebt eine Behörde den Außercoursesetzungs-Vermerk einer andern Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§. 2.), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte:

„Wieder in Cours gesetzt durch N. N."

auszudrücken.

Geschieht dies für einen anderen, als denjenigen, welcher das Papier außer Cours gesetzt hat, so ist

dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.

„Wieder in Cours gesetzt von den Erben des N. N."

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde (§§. 1. und 2.), des Gerichts oder Instituts (§. 3.) dem Vermerke beizufügen.

g) Gesetz vom 4. Mai 1843. über die Umschreibung außer Cours gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere. (G. S. 1843. S. 177.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Feststellung des Verfahrens bei Umschreibung der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere, welche durch darauf gesetzte Vermerke oder auf andere Weise zum Umlauf unbrauchbar geworden sind, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder Besitzer eines unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiers, welches entweder

a) durch Vermerk einer Behörde oder einer Privatperson außer Cours gesetzt,

oder

b) durch Vermerke anderer Art, oder durch Befleckung oder Beschädigung zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden ist,

kann auf die Umschreibung des Papiers in ein coursfähiges bei demjenigen Institute antragen, welchem die Zahlung der Zinsen oder die planmäßige Tilgung solcher Papiere obliegt.

Durch diese Bestimmung wird jedoch in den Vorschriften der §§. 50. und 51. Tit. 15. Thl. I. des Allg. Landr. und des §. 133. Tit. 51. Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. nichts geändert.

§. 2. Hat der Antragsteller sich nach dem Ermessen des Instituts als der rechtmäßige Besitzer des umzuschreibenden Papiers ausgewiesen, so wird dasselbe kassirt und ihm an dessen Stelle gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten, wozu bei Pfandbriefen auch die Kosten der Eintragung in das Hypothekenbuch gehören, ein neues coursfähiges Papier ausgehändigt.

§. 3. Hält das Institut den rechtmäßigen Besitz nicht für nachgewiesen, so hat dasselbe eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Diese muß enthalten:

a) den Antrag auf die Umschreibung, und den Namen und Wohnsitz des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des umzuschreibenden Papiers nach seinem Betrage, seiner Nummer, und den sonstigen Unterscheidungszeichen, welche dasselbe bei der Ausfertigung erhalten hat,

c) die Angabe der etwa darauf befindlichen Außercourssetzungs-Vermerke oder der sonstigen Vermerke, Flecke oder Beschädigungen, wodurch das Papier zum Umlauf unbrauchbar geworden ist,

d) die Aufforderung:

„daß Jeder, der an diesem Papier irgend ein Anrecht zu haben vermeine, dasselbe bei dem Institute innerhalb der nächsten sechs Monate und spätestens an einem genau zu bezeichnenden Tage schriftlich anzuzeigen habe, widrigenfalls die Cassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller statt desselben ein neues coursfähiges erhalten werde."

Die Bekanntmachung ist dreimal, in Zwischenräumen von zwei Monaten, in das Intelligenz- oder das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das Institut seinen Sitz hat, einzurücken.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgehenden Bekanntmachungen solcher Art erfolgen durch das Berliner Intelligenzblatt, und wenn der Nominalwerth des umzuschreibenden Papiers mehr als 100 Thlr. beträgt, zugleich durch die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung.

Auch können die Institute, wenn sie es für angemessen erachten, die Bekanntmachung in die Amts- oder Intelligenzblätter oder Zeitungen des Orts, wo der Antragsteller wohnt, einrücken lassen.

§. 4. Wird auf die Umschreibung eines von einer Behörde außer Cours gesetzten und von derselben überhaupt nicht oder doch nicht gehörig wieder in Cours gesetzten Papiers angetragen, so ist das Institut verpflichtet, beim Erlaß der Bekanntmachung (§. 3.) dieser Behörde, sofern dieselbe aus dem Außercourssetzungsvermerke noch erkennbar ist, davon Nachricht zu geben.

§. 5. Meldet sich bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Tage Niemand mit einem Anspruche, so hat das Institut das Papier zu kassiren und dem Antragsteller statt desselben ein neues coursfähiges Papier gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten (§. 2.), sowie der durch die Bekanntmachung entstandenen Schreib- und Insertionsgebühren auszuhändigen.

§. 6. Ist dagegen bei dem Institute entweder vor dem Erlasse der Bekanntmachung oder bis zum Ablaufe des darin bezeichneten Tages von Seiten einer Behörde oder einer Privatperson die Anzeige gemacht, daß das Papier ihr verloren gegangen sei oder ihr ein Anrecht darauf zustehe, so hat das Institut die Umschreibung zu verweigern und die Betheiligten zum Rechtswege zu verweisen.

Das eingereichte Papier ist anzuhalten und kann zum gerichtlichen Depositum abgegeben werden.

h) Porto-Freiheit auf gewisse Sendungen von Kirchen, Schulen und anderen milden Stiftungen.

Für die von den Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen an die landräthlichen Behörden, Behufs der Außercourssetzung, ein- und wieder zurückzusendenden Staatspapiere ist aus demselben

§. 637. Die Ausleihung muß mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen.

§. 638. In allen Fällen muß die beabsichtigte Ausleihung und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit dem Erzpriester oder Inspector angezeigt werden[12]).

Grunde die Porto-Freiheit nachgegeben worden, aus welchem nach §. 15. des General-Circulars Nr. 49. vom 13. Septbr. 1825. die portofreie Beförderung der, von den gedachten Instituten an die Königl. Regierungen, wegen Prüfung der Sicherheit zu versendenden Hypotheken-Instrumente, zugestanden worden ist. (v. K. Ann. Bd. 18. S. 976.)

---

i) Circular-Verfügung des Min. d. g.- U.- u. Med.-Ang. vom 26. Mai 1854., betreffend die vortheilhafte Unterbringung der den Kirchen, Schulen, den Stiftungs- und anderen milden Körperschaften angehörigen Capitalien.
(Min. für die inn. Verw. von 1844. S. 195.)

Die Verlegenheiten, welche in den letzten Jahren bei der nutzbaren Anlegung von Stiftungs- und andern milden Körperschaften angehörigen Capitalien durch den Ueberfluß an Geld entstanden, sowie die Einnahme-Ausfälle, welche vielen Instituten durch den überall gesunkenen Zinsfuß verursacht worden sind, haben meine ernste Fürsorge in Anspruch genommen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß hierin allgemein abhilfliche Maßregeln, so sehr deren schleunige Herbeiführung in meinen Wünschen gelegen hätte, schwer aufzufinden sind.

Nach der neuesten, in verschiedenen Provinzen hervortretenden Wahrnehmung soll jedoch der Zinsfuß sich wieder zu heben beginnen, und Capitalien sollen wieder zu annehmbarer Hypothek leichter untergebracht werden können.

Da dieser Zustand jedoch nur vorübergehend, durch den gleichzeitigen Bau vieler Eisenbahnen und die damit zusammenhangende Speculation in Eisenbahn-Actien, hervorgerufen sein kann, und es wohl denkbar ist, daß bei längerer Dauer des Friedens der Ueberfluß an Capitalien zurückkehren und damit aufs neue die Schwierigkeit, Instituts-Capitalien sicher und zu angemessenen Zinsen anzulegen, eintreten möchte, so halte ich es für nothwendig, hierauf die Aufmerksamkeit der Königl. Regierung (rc.) zu lenken, und Dieselbe (rc.) zu veranlassen, jede Gelegenheit zu benutzen, wo dergleichen Capitalien, wo möglich nicht niedriger als zu 4 Procent, gegen sichere Hypothek ausgeliehen werden können.

Hierbei wird zugleich darauf zu sehen sein, daß Seitens des Schuldners die Kündigungs-Befugniß möglichst beschränkt werde. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß, wenn in dieser Weise von der Königl. Regierung (rc.) so wie von den Derselben (rc.) untergeordneten Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vorständen bei der Verwaltung des Vermögens der milden Körperschaften verfahren wird, es gelingen werde, die Gefahr ähnlicher Verluste, wie solche die Institute in den letzten Jahren betroffen haben, großentheils abzuwenden, und das Interesse derselben besser zu sichern, als wenn Prioritäts-Actien vom Staate garantirten Eisenbahnen, welche nur 3½ Procent Zinsen tragen, erworben werden. Hierzu wird nur dann zu schreiten sein, wenn gute Hypotheken nicht zu haben sind, und der Cours der Prioritäts-Actien erheblich niedriger als der, gleichen Zinsfuß habenden Pfandbriefe ist.

12) a) Rescript des Just. Min. vom 27. August 1829., betreffend die hypothekarische Eintragung eines von einer Kirche ausgeliehenen Capitals ohne vorherige Beibringung des Consenses der geistlichen Behörde.

Die in dem Berichte Einer Königl. Regierung vom 31. v. M.,
betr. das Verfahren bei Eintragungen von Kirchen-Capitalien in die Hypothekenbücher,
angeführten Gründe können den Justizminister nicht bestimmen, die an das Ob. Land. Ger. zu Breslau erlassene Verfügung vom 22. Juni d. J. zurückzunehmen. Die Eintragung eines, von einer Kirche ausgeliehenen Capitals auf dem Grundstücke des Schuldners, erscheint durch die dadurch dem Capitale verschaffte größere Sicherheit immer nur als ein Vortheil, der gänzlich vereitelt werden könnte, wenn diese Eintragung bis zur Beibringung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde ausgesetzt bleiben sollte. Ganz offenbar ist dieser Vortheil, wenn das Darlehn schon gezahlt worden, wie doch nach dem Document in der Regel angenommen werden muß. Geschieht die Zahlung erst nach Eintragung des Schuld-Documents, so entspringt der für die Kirche zu besorgende Schade nicht aus der Eintragung, sondern aus dem Facto der Zahlung. Die gesetzliche Vorschrift, wegen Einholung der Genehmigung zur Ausleihung von Kirchen-Capitalien, scheint daher zur Sicherstellung der Aerarien und Kirchenkassen völlig hinreichend zu sein, ohne daß es dabei der in den Gesetzen nicht vorgeschriebenen Verweigerung der, dem Gläubiger jedenfalls nur vortheilhaften Eintragung eines nicht genehmigten Darlehns bedarf.
(Act. des Justizm. Gen. K. Nr. 13. Vol. 1. Fol. 169. — Mannkopf a. a. O. Bd. 5. S. 474.)

---

b) Verfügung d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 4. Febr. 1843., die Ausleihung von Kirchen-Capitalien betr. (Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1843. S. 29.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 28. Octbr. v. J., die Ausleihung von Kirchen-Capitalien betreffend, bin ich mit der Ausführung derselben darin einverstanden,
daß die Verwalter des Kir[illegible]atron und Kirchen-Vorstand, bei Ausleih[illegible]

* §. 649. Zu Erbverpachtungen oder Austhuung gegen Erbzins ist die Einwilligung der geistlichen Obern hinreichend [16]).

Processe.

§. 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Processe verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob [17]).

---

16) Dieser §. ist aufgehoben durch das Gesetz vom 2. März 1850. §. 2. Nr. 2. (G. S. S. 80.) Erbzinsrecht und Erbpacht sind seit diesem Gesetze als Grundbesitzformen nicht mehr zulässig. — Somit haben auch alle, diesen §. ergänzende und erläuternde Reskripte ihre Bedeutung verloren.

17) a) Zu diesem §. bemerkt Koch (Landr. Bd. 4. S. 304.):

Es ist in Frage gekommen, ob die Kirchenvorsteher ausschließlich, gegen den Willen der Kirchengemeine, berufen seien zur Processführung, oder ob die Kirchengemeine die Befugniß habe, ihren Proceß selbst, d. h. durch gewählte andere Repräsentanten — denn ganze Gemeinen dürfen nicht vor Gericht auftreten — zu führen. Das Breslauer Appellationsgericht hat durch Erkenntniß vom 21. April 1838. das Letztere angenommen, weil die Vorsteher eben nur Repräsentanten, und es den Vertretenen daher nicht verschränkt werden könne, ihre Rechte selbst wahrzunehmen. (Schles. Arch. Bd. III. S. 449.) Dagegen ist erinnert worden, daß das privatrechtliche Verhältniß des Machtgebers und Mandatars bei dem staatsrechtlichen, in welchem öffentliche Institute zu der denselben vom Staate angeordneten Repräsentation stehen, nicht entscheide. So wenig eine Stadtgemeine an der Stelle ihrer gesetzlichen Repräsentanten (Magistrat und Stadtverordneten) klagen könnten, so wenig die Kirchengemeine statt deren Vorsteher. (Anm. 1. in den Ergänz. ad h. §.) Das Gleichniß hinkt sehr und beweist gar nichts. Eine Stadtgemeine ist eine politische Corporation, greift in den Staatsorganismus ein und der Magistrat (auf den Stadtverordneten kommt hierbei nichts an) ist eine Obrigkeit, die von der Gemeine nicht willkührlich außer Thätigkeit gesetzt werden kann. Von alle dem kommt bei einer Kirchengemeine gar nichts vor; diese ist keine politische, sondern eine Religionsgesellschaft; ihre Vorsteher sind keine Obrigkeit, sondern Privatverwalter, die nur zur bessern Sicherheit der Gesellschaft von dem Staat beaufsichtigt werden, was jedoch gar nichts wesentliches ist und ganz gut wegfallen kann, ohne daß die Natur oder Bedeutung der Sache eine Aenderung erleidet. Die Frage selbst hat nur wenig Gewicht in praktischer Hinsicht, denn sie betrifft lediglich die Legitimation ad processum, dem Gegner gegenüber. Nun ist es aber von völlig gleichem Erfolg hinsichtlich der Gültigkeit der Processhandlungen: ob die Vorsteher, die unzweifelhaft legitimirt sind, oder besondere, von der Gemeine durch einen verfassungsmäßigen Beschluß ernannte Repräsentanten den Proceß geführt haben. In diesem Processe selbst kann zu einem Streite zwischen den Vorstehern und den besonders ernannten Repräsentanten kein Raum sein; dieser Streit wäre eine rein innere Angelegenheit: dem Processgegner muß jeder von beiden Vertretern gleich werth sein; sein Interesse besteht nur darin, daß der Proceß für die Gemeine bindend verhandelt werde.

---

b) In Processen, in welchen die Kirchengemeinde wegen der von den Eingepfarrten zu leistenden Beiträge zu den Kirchenbaukosten belangt wird, ist der Kirchenvorstand, als solcher, zur Vertretung der Verklagten nicht legitimirt. Erkannt von dem Königl. Ober-Tribunale am 9. October 1854.

Gründe:

Wenn im §. 29. Th. I. Tit. 7. A. G. O. gesagt wird:

„Befehle an Stadt- oder Dorfgemeinden, Magistrate, Collegia, Stifter, Capitel, Zünfte, Gewerke u. s. w. werden dem vorgesetzten Bürgermeister, Stadtverordneten, Altmeister, Schulzen und Gerichte, sowie bei Collegien oder Stifter dem Vorgesetzten, Vorsteher oder Syndicus insinuirt, und diesen liegt ob, der ganzen Gemeinde oder den übrigen Interessenten davon Nachricht zu geben,"

so versteht es sich, wenn man diese Vorschrift auch auf alle mit einem Vorstande versehene moralische Personen bezieht, immer von selbst, daß hierbei eine Klage vorausgesetzt wird, die eine Angelegenheit einer solchen moralischen Person betrifft, welche in der Eigenschaft, in welcher sie belangt wird, von einem Vorstand gesetzlich vertreten wird. Diese Vorschrift kann daher auf keine Weise für die Frage entscheidend sein: ob der Vorstand, welcher als Vertreter vom Kläger bezeichnet worden ist, auch zu dieser Vertretung befugt und verpflichtet sei. Im vorliegenden Fall ist nun aber nach den entscheidenden gesetzlichen Vorschriften keineswegs anzunehmen, daß der Kirchenvorstand die Eingepfarrten, welche als Kirchengemeinde, wegen der aus der Eingepfarrten Vermögen zu leistenden Beiträge zu den Kirchenbaukosten, in Anspruch genommen sind, zu vertreten befugt oder verpflichtet sei. Den Kirchenvorstehern kommt nach §. 157. Th. II. Tit. 11. Allg. Landr. die Verwaltung der äußern Rechte der Kirche zu; es gebührt ihnen nach §. 619. a. a. O. in der Regel die Verwaltung des Kirchenvermögens und nach §. 650. a. a. O. liegt, wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Processe verwickelt wird, der Betrieb derselben den Vorstehern ob. Nun läßt sich aber auf keine Weise behaupten, daß in solchen Fällen, wo, wie hier, die Eingepfarrten als Kirchengemeinde in Anspruch genommen werden, damit sie aus ihrem eigenen Vermögen Beiträge zu den Kirchenbaukosten leisten, auf Seite der Verklagten ein Gegenstand der äußeren Rechte der Kirche, oder der Verwaltung des Kirchenvermögens oder ein Proceß der Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens vorliege. Der Kirchenvorstand ist also, als

§. 651. Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen [18]).

---

solcher, nach jenen Gesetzen weder befugt, noch verpflichtet, die Eingepfarrten oder Kirchengemeinde in einem Processe der vorliegenden Art zu vertreten. Auch fehlt es überall an anderen gesetzlichen Bestimmungen, wodurch den Kirchenvorstehern die Vertretung der Eingepfarrten in einem solchen Processe übertragen wäre. Wenn daher auch ein Proceß dieser Art überhaupt als eine Angelegenheit nicht blos der einzelnen Eingepfarrten, sondern der Kirchengesellschaft oder Kirchengemeinde angesehen und behandelt werden darf, so gehört diese Angelegenheit doch keineswegs zu den von den Vorstehern oder Kirchencollegien zu besorgenden, sondern sie gehört jedenfalls zu den im §. 159. a. a. O. gedachten außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten, worin von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruction versehen werden müssen. Auch in der Proceß-Ordnung Tit. 3., wo von der persönlichen Wahrnehmung der Instruction Seitens der Parteien die Rede ist, heißt es, nachdem im §. 10. gesagt ist, daß für Kirchen ꝛc. . . . die Vorsteher und Verwalter derselben die Instructionen wahrnehmen müssen, im §. 11., daß von Stadt- und Dorfgemeinden und anderen Collegiis und Corporationen, welche aus mehr als drei Mitgliedern bestehen, nur zwei oder höchstens drei Deputirte zur Abwartung der Instructionen bestellt werden sollen. Dieser Bestimmung liegt ebenfalls eine Unterscheidung zwischen der Vertretung der Kirche in ihren Angelegenheiten durch ihre Vorsteher und der Vertretung der Gemeinde durch ihre Bevollmächtigte zum Grunde. (Entscheidungen, Bd. 28. S. 350.)

Dieselbe Ansicht ist auch von dem Ober-Tribunale in dem Erkenntniß vom 19. Juli 1854. gebilligt worden.

---

c) Das Kirchen-Collegium ist nicht befugt, die Kirchengemeinde in Processen über die Beitragspflicht eines Eingepfarrten zu den Kosten eines Schul- und Küsterei-Hauses zu vertreten. Erkannt von dem Königl. Ober-Tribunale am 11. April 1853. aus den im Erkenntnisse vom 17. November 1852. angegebenen Gründen. (Striethorst, Bd. 9. S. 92.)

Die Redaction des Striethorstschen Archivs hält diese Entscheidung nicht für richtig. Das Kirchen-Collegium vertrete nach §. 650. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. die Kirchengemeinde in ihren Vermögens-Angelegenheiten sowohl nach Außen, als gegen einzelne Mitglieder der Kirchengemeinde. Ein Unterschied zwischen Kirchengemeinden und Kirchengesellschaften existire bei den vom Staate anerkannten Kirchen nicht.

---

d) Vergl. das Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 17. November 1852. bei §. 157. des Tit.

---

e) Das Kirchen-Collegium resp. der Gemeinde-Kirchenrath ist befugt, die Eingepfarrten, insofern sie, als die Kirchengemeinde bildend, nicht aber insofern sie als einzelne Mitglieder der Kirchengemeinde in Betracht kommen, zu vertreten. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 22. Juni 1853.
(Striethorst, Bd. 9. S. 297.)

---

f) Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:
Alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Caplaneien, Vicarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. Insoweit aber in Processen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben Letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualificiren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen.
(Gesetz vom 10. Mai 1851., §. 4. Nr. 4. G. S. von 1851. S. 622.)

---

g) Wenn Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder andere milde Stiftungen, in den Proceß verwickelt sind: so muß der Eidesantrag an die Vorsteher derselben gerichtet werden. Kann von mehreren Vorstehern nur einer den Eid aus eigener Wissenschaft ableisten, so ist es genug, wenn nur dieser schwört. Können hingegen mehrere, oder alle, aus eigener Wissenschaft (de veritate) schwören; oder können alle nur ihr Nichtwissen von der streitigen Thatsache (de ignorantia) eidlich erhärten: so muß der Gegentheil denjenigen auswählen, der seiner Meinung nach von der Sache am besten unterrichtet ist, und dieser kann die Ableistung des Eides unter dem Vorwande, daß ein Anderer bessere Kenntniß davon habe, nicht von sich ablehnen. (§. 267. Tit. 10. Th. I. der Allg. Ger. Ordn.)
Wenn dem Vorsteher einer Kirche, Schule, oder andern milden Stiftung, ein Eid de ignorantia angetragen worden ist; so muß derselbe, wenn er ihn zurück schiebt, die ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Behörde nachweisen. (§. 292. Nr. 2. l. c.)

[18]) Kirchenpatrone sind nicht ermächtigt, Processe wegen des Kirchen- und Pfarr-Vermögens für sich allein zu führen, wenn die Kirchenvorsteher unter Zustimmung

§. 652. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und die Vorsteher, noch vor dem Anfange des Processes, die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen [19]).

§. 653. Unterlassen sie dieses, so wird der Proceß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen.

§. 654. Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen [20]).

---

der geistlichen Obern ihren Beitritt zu denselben verweigern. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 30. April 1830. (Entscheidungen, Bd. 4. S. 141.)

Vergl. auch die Anmerkung 2. a. zu §. 161. des Tit., S. 210. des Buch.

19) a) Cab. Ordre v. 8. Septbr. 1840., mitgetheilt durch das Rescript des Just. Min. vom 30. November 1840., betr. die Bestimmungen bei Processen, welche Ansprüche an den Fiscus zum Gegenstande haben.
(Just. Min. Bl. v. 1840. S. 386.)

Des Königs Majestät haben aus Veranlassung des Processes einer Kirche gegen den Fiscus in einer Allerh. Cab. Ordre vom 8. September d. J. folgende Sätze auszusprechen geruht,

1) daß Kirchen und andere deren Rechte genießende moralische Personen in den Fällen, wo deren Ansprüchen an den Fiscus durch Intercession des vorgesetzten Departements-Chefs bei dem, mit der Wahrnehmung des fiscalischen Interesses beauftragten Minister kein Eingang zu verschaffen und der Rechtsweg an sich nicht ausgeschlossen ist, durch den betreffenden Departements-Chef unmittelbar oder durch die von demselben ressortirenden Behörden nicht nur auf die Anstellung eines Processes gegen den Fiscus hingewiesen, sondern auch unter Benutzung der actenmäßigen Verhandlungen mit der nöthigen Information über die factischen Verhältnisse und einer Anleitung zu zweckmäßigen Rechtsausführungen versehen werden können; daß aber eine abschriftliche Mittheilung der zwischen den Ministerien und überhaupt zwischen den Behörden geführten Correspondenz in solchen Fällen an den Gegner des Fiscus nicht statt finden darf, vielmehr lediglich deren Benutzung bei der Informations-Ertheilung zulässig ist; und
2) daß in den Fällen, wo in Betreff der von Pupillen, Kirchen oder andern deren Rechte genießenden moralischen Personen gegen den Fiscus erhobenen Ansprüche zwischen dem vorgesetzten Departements-Chef und dem die Rechte des Fiscus wahrnehmenden Minister eine Verständigung nicht erreicht werden kann, es sich oft um allgemeine Grundsätze handeln werde, deren Feststellung auf dem Verwaltungswege, ganz abgesehen von dem einzeln vorliegenden Falle wünschenswerth oder nothwendig ist, und es dem Interesse der Pupillen oder Kirchen ꝛc. ganz entsprechen könne und oft die Anstellung eines Processes unnöthig machen werde, wenn der streitige Grundsatz zuvörderst im Staats-Ministerium erörtert oder zur Entscheidung Seiner Majestät des Königs gebracht wird; wobei jedoch den betheiligten Pupillen oder Kirchen ꝛc., wenn sie sich nicht so lange gedulden wollen und der Rechtsweg an sich zulässig ist, jederzeit unbenommen bleibe, ohne Rücksicht auf die beabsichtigte oder schon eingeleitete Erörterung im Staats-Ministerium zur gerichtlichen Klage zu schreiten.

---

b) Nach dem Circular-Rescripte vom 12. März 1839. sind die in dem Rescripte vom 17. September 1835. sub Nr. 1. u. 2. enthaltenen Mittheilungen in Processen, welche katholische Kirchen, Stiftungen und Institute betreffen, Seitens der Regierungen dem betreffenden Bischofe, als geistlichem Obern, zu machen. Zugleich ist dem Gerichte davon, daß solches geschehen, Nachricht zu geben.
(v. K. Ann., Bd. 23. S. 102.)

---

c) Die Bestimmungen der §§. 652. und 653. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. — wegen Einholung der Approbation der geistlichen Obern zu Klagen der Kirchen — findet nicht blos bei Patronatkirchen, sondern auch bei Kirchen, die keinen Patron haben, Anwendung. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals v. 19. Mai 1852.
(Striethorst, Bd. 6. S. 165.)

20) a) Allgemeine Verfügung des Just. Min. vom 27. Febr. 1855., betreffend das Verfahren in Processen, bei welchen Kirchen oder andere denselben hinsichtlich der Vermögensbeaufsichtigung gleichstehende Stiftungen und Institute als Parteien betheiligt sind. (Just. Min. Bl. v. 1855.)

Durch das an die Königlichen Obergerichte unterm 17. September 1835. (Jahrb. Bd. 46. S. 110.) ergangene Circular-Rescript sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden,

in allen Processen, in welchen Kirchen oder andere hinsichtlich ihrer Vermögensbeaufsichtigung den Kirchen gleichstehende Stiftungen und Institute als Kläger oder Verklagte auftreten, der betreffenden Königlichen Regierung

§. 655. Das Approbationsdecret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig;

§. 656. Wenn aber die Vorsteher dergleichen Decret nicht nachbringen, so geht der Proceß auf ihre Gefahr und Kosten [21]).

§. 657. Die Kosten können jedoch sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 653. aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Processes ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden.

§. 658. Die Vollmacht zum Betriebe eines Processes muß, außer den Vorstehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterschrieben werden [22]).

§. 659. In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron, oder die Kirchencollegia wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen [23]).

§. 660. Die durch die ungegründete Weigerung entstandenen mehreren Kosten muß der Weigernde aus eigenen Mitteln ersetzen.

§. 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muß der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden.

---

1) den Klagebeantwortungs-Termin unter Mittheilung einer Abschrift der Klage bekannt zu machen und
2) bei der Mittheilung des Erkenntnisses an die Parteien zugleich eine vollständige Abschrift des Erkenntnisses zur Nachricht zu übersenden.

Da nach einer Anzeige des Herrn Ministers der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten diese Mittheilungen bisher nicht in allen betreffenden Fällen geschehen sind, so werden den Gerichtsbehörden jene Vorschriften hierdurch in Erinnerung gebracht.

---

b) Vergl. die vorstehenden Rescripte.

21) Rescript d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 28. Juni 1838., die Aufbringung der Succumbenzgelder in Processen der Kirchen betreffend.
(v. K. Ann., Bd. 22. S. 637.)

In dem Berichte vom 10. Juni c. hat die Königl. Regierung über die Richtigkeit des von dem dortigen Königl. Oberlandesgerichte befolgten Princips angefragt, nach welchem bei etwaniger Succumbenz einer verklagten Kirche in einem Rechtsstreite immer dieser Kirche, als der litigirenden Partei, und nicht den dieselbe vertretenden Vorstehern, die Proceßkosten zur Last gelegt werden, auch wenn letztere das Approbations-Decret zur Einlassung auf die Klage nicht nachgesucht oder beigebracht haben. Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung hierauf, daß dieses Princip bei den Berathungen im Königl. Staatsministerio, welche dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 17. September 1835. (Ann. S. 690. f.) vorangegangen sind, allerdings Billigung gefunden hat, obgleich die in dem Bericht dagegen geltend gemachten Gründe nicht unberührt geblieben. Es ist dabei besonders in Betracht gekommen, daß nach der ganz ausdrücklichen Vorschrift des §. 12. Thl. I. Tit. 24. der Allg. Gerichtsordnung ein Urtheil, auch wenn es gegen die Kirchenvorsteher und nicht gegen die Kirche gerichtet wäre, dennoch nur gegen die letztere im Wege der Execution vollstreckt werden könnte. Es bleibt der Kirche daher immer nur der Regreß gegen ihre Vertreter übrig, und gerade deshalb ist es vorgeschrieben, daß durch zeitige Nachricht von dem Processe den geistlichen Obern Gelegenheit gegeben wird, etwanige Nachtheile durch zweckmäßige Maßregeln abzuwenden.

Die eigentlichen Succumbenzstrafen sind durch §. 19. des Gesetzes vom 10. Mai 1850. aufgehoben worden. Es kann sich daher im vorliegenden Falle nur noch um die Aufbringung der übrigen Proceßkosten handeln. Die Kosten werden von der Kirche eingezogen. Patron und Kirchenvorsteher sind indessen zur Wiedererstattung der Kosten verpflichtet. Diese Verpflichtung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Kirche durch die unterlassene Einholung des Approbationsdecrets der geistlichen Obern Nachtheile erwachsen sind.

22) Vergl. die Rescripte v. 6. December 1833. und v. 21. November 1834. bei §. 159. d. Tit.

23) Vergl. das Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 30. April 1838. bei §. 161. d. Tit., Anm. 2. a.

Vergleiche.

§. 662. Ohne Genehmigung der geistlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden [24]).

---

24) a) α) Unter Zustimmung der geistlichen Oberen können im Wege der freien Vereinbarung Abgaben an die Kirchen, Pfarren und Schulen durch Capitalzahlungen definitiv abgelöst werden.
β) Durch die Genehmigung eines Vergleichs zwischen dem Nutznießer einer Pfarre und einem Abgaben-Verpflichteten über Ablösungs-Gegenstände Seitens der geistlichen Oberen wird der Vergleich selbst, auch ohne Zustimmung oder beim Widerspruche des Patronsrechts verbindlich abgeschlossen.
So erkannt von dem Rev.-Colleg. für Landes-Cultur-Sachen.
(Zeitschrift des Rev.-Colleg. Bd. 5. S. 296.)

---

b) Allerh. Cab. Ordre v. 7. Juni 1828., die Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güter-Verwaltungen bei den zum Geschäftskreise der General-Commissionen gehörigen Auseinandersetzungen betreffend. (v. K. Ann., Bd. 12. S. 676.)

Ich genehmige die mit Ihrem Bericht vom 21. v. M. Mir vorgelegte Instruction, (Anl. a.), durch welche die Differentien beseitigt werden, die wegen der Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geschäftskreise der General-Commissionen gehörigen Auseinandersetzungen unter diesen Behörden entstanden sind. Ich ermächtige Sie angetragenermaßen, die betreffenden Behörden, nach Inhalt der Instruction, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

a.

Instruction.

Die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825. wegen der Organisation und Amtsbefugnisse der Provinzial-Behörden sub No. XI. ertheilten Vorschriften, werden mit Allerhöchster Genehmigung wie folgt, näher bestimmt und modificirt.

§. 1. Die Befugniß der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien zur Bestätigung der Auseinandersetzungs-Recesse in den zum Geschäftskreise der General-Commissionen gehörigen Angelegenheiten wird

a) auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Auseinandersetzung nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 20. Juni 1817. §§. 65., 66. auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen ist; dagegen gebührt
b) den General-Commissionen, wegen der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen, die Bestätigung aller Recesse und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wenn dieselben im Wege des Vergleichs zwischen dem Fiscus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzial-Schul-Collegien stehenden Instituten, sei es unter ihnen selbst, oder mit denen Hintersassen zu Stande gebracht sind.

§. 2. Das hiernach (§. 1. Lit. a.) den Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien verbleibende Bestätigungsrecht umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke;
b) dieselben und die Provinzial-Schul-Collegien aus dem Interesse des Obereigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten,

die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden.

§. 3. Bei den von den General-Commissionen geleiteten Auseinandersetzungen, haben die Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien den Fiscus und die von ihnen ressortirenden Anstalten, wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiscalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instructionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instructionen der General-Commissionen von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Dagegen behält es rücksichtlich der von den General-Commissionen geleiteten Auseinandersetzungen,

a) wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiscalischen und landespolizeilichen Interessen der Verwaltungs-Ressorts, insbesondere wegen der Oberaufsicht über das Vermögen der Corporationen, Vertheilung der öffentlichen und Real-Abgaben u. s. w. bei der den General-Commissionen übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staats-Behörden sein Bewenden.

Diese Stellvertretung soll denselben auch in den von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen zuständig sein.

b) wegen Wahrnehmung der Patronats-Rechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter.

Berlin, den 30. Juni 1828.

Diese Instruction ist den Regierungen durch Rescript vom 15. Mai 1829. zur Publication in den Amtsblättern zugefertigt worden.

§. 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräußerung solcher Güter und Rechte, so müssen noch außerdem die §. 648. vorgeschriebenen Erfordernisse einer giltigen Veräußerung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen [25]).

Einkünfte.

§. 664. Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen [26]).

---

25) Vergl. §. 220. d. Tit.

26) a) Vergl. die Cab. Ordre vom 19. Juni 1836. bei §. 423. des Tit.

b) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 27. Juli 1841., die executivische Beitreibung kirchlicher Gefälle betr. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 214.)

Die Königl. Regierung erhält auf Ihren Bericht vom 10. d. M., die Beschwerde des Rittergutsbesitzers T. wegen der wider ihn verhängten Execution auf Entrichtung von Offertorien und Umgangsgeldern an den Geistlichen zu S., Nachstehendes zum Bescheide. Nach Nr. 2. der Allerh. Cab. Ordre vom 19. Juni 1836. (G. S. S. 198.) wird die executivische Beitreibung von kirchlichen Gefällen durch die Administrativ-Behörden alsdann gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet, und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.

In dem vorliegenden Falle erhellt aus der mit eingereichten Klage des Beschwerdeführers, daß derselbe jedenfalls seit Pfingsten 1837. die oben gedachten kirchlichen Abgaben nicht entrichtet hat. Mit dem Pfingsttermine des Jahres 1839. war also der im Gesetze erwähnte zweijährige Zeitraum für ihn abgelaufen, und er befand sich alsdann, von dem letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze einer zweijährigen Freiheit. Eine administrative Execution konnte in diesem Falle nicht gegen denselben verhängt werden.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung erhellt nicht, ob der Freiheitsbesitz des Beschwerdeführers schon vor dem Pfingsttermin 1839. durch Androhung der administrativen Execution unterbrochen worden ist. In dem Berichte ist nur angeführt, daß die Execution im Laufe des Jahres 1839. angedroht worden, ohne nähere Angabe, unter welchem Datum dies geschehen ist. Es scheint vielmehr, wenn man einer früheren Beschwerde des ꝛc. T. vom 24. Jan. v. J. Glauben beimißt, daß die erste Zahlungs-Verfügung, bei Vermeidung der Execution, von der Königl. Regierung nicht früher als unter dem 30. Novbr. 1839. erlassen, und dem Debenten erst durch landräthliche Verfügung vom 5. Jan. v. J. bekannt geworden ist.

Ist diese Voraussetzung richtig, so hat der Beschwerdeführer länger als zwei Jahre, vom letzten Verfalltermine zurück gerechnet, sich im Besitze der Freiheit befunden, und können die rückständigen und laufenden Beiträge nicht durch Execution, sondern nur im Wege der gerichtlichen Klage eingefordert werden.

Die Königl. Regierung hat daher, falls nicht etwa schon vor dem Pfingsttermin des Jahres 1839. eine amtliche Aufforderung unter Androhung der Execution dem Zahlungspflichtigen insinuirt worden ist, die verhängte Execution aufzuheben und den Beschwerdeführer davon in Kenntniß zu setzen; im entgegengesetzten Falle aber anderweitig zu berichten.

---

c) Verfügung des Min. d. Inn. vom 24. Februar 1842., betreffend die executivischen Maßregeln gegen die mit Naturalabgaben und Leistungen an geistliche Institute rückständigen Interessenten während des Auseinandersetzungs-Verfahrens.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 85.)

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 21. v. M.
wegen der Competenz zur Verhängung executivischer Maßregeln gegen die mit Naturalabgaben und Leistungen an geistliche Institute rückständigen Interessenten, während des Auseinandersetzungs-Verfahrens,
erwiedere ich Ew. ꝛc. hierdurch Folgendes.

Wenn es darauf ankommt, in Gemäßheit der Allerh. Cab. Ordre vom 19. Juni 1836. Nr. 1. solche Abgaben und Leistungen für geistliche Institute beizutreiben, zu welchen die Verbindlichkeit in einer allgemeinen gesetzlichen, oder in notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruht, so kann, obgleich diese Abgaben und Leistungen bereits Gegenstand eines Ablösungsverfahrens sind, die Execution doch in der Regel keinen Einfluß auf das Ablösungsgeschäft ausüben, weil nach §. 3. a. a. O. dem Exequenden hinterher immer noch rechtliches Gehör wegen behaupteter Befreiung gewährt werden muß.

Eben so wenig kann allgemein angenommen werden, daß das Auseinandersetzungs-Verfahren, so lange es noch nicht beendet ist, bereits einen abändernden Einfluß auf die bis dahin bestandenen Rechtsverhältnisse, und namentlich den habe, daß die Execution nicht ferner stattfinden dürfe. Ich trete daher Ew. ꝛc. Ansicht dahin bei, daß den Regierungen das Executionsrecht aus der Allerh. Cab. Ordre vom 19. Juni 1836. auch während der Pendenz des Ablösungsverfahrens verbleibt, und nicht vermöge §. 7.

der Verordnung vom 30. Juni 1834. — welcher als eine lex specialis keine ausdehnende Anwendung gegeben werden darf — den General-Commissionen zusteht.

Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß allerdings Fälle eintreten können, in welchen die ursprünglichen Rechtsverhältnisse durch das Ablösungsverfahren auch vor dem Abschlusse des Recesses schon wesentlich verändert sind, sei es durch Vergleich oder durch die richterliche Festsetzung eines früheren Ausführungstermins der Ablösung, oder durch Regulirung eines Interimistikums, wozu unter Umständen auch bei solchen Ablösungen Veranlassung doch allerdings sein kann. Wendet nun der Exequende eine solche Lage des Ablösungsgeschäfts ein, so muß die Regierung darüber Rückfrage bei der General-Commission halten und die Execution zurücknehmen, wenn die General-Commission dieselbe nach Lage der Ablösungsacten nicht mehr für zulässig erachtet.

d) Vergl. die Circular-Verfügung vom 26. Juli 1845. bei §. 110. des Tit.

e) Erlaß der Königl. Regierung zu Posen vom 7. April 1853., die Beitreibung der in Stelle kirchlicher Naturalabgaben getretenen Geldrenten betr.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1853. S. 94.)

In Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850. sind mehrfach Natural-Abgaben in Geldrenten umgewandelt worden, und hat sich demnächst in Ansehung dieser, den Kirchen und Schulen zustehenden Renten das Bedenken erhoben, ob in einer solchen Umwandlung eine Novation enthalten, und deshalb die administrative Execution zur Beitreibung dieser Geldrenten auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836. unzulässig sei. Nach einer höheren Orts ergangenen Entscheidung liegt in jener Umwandlung keine Novation, und ist deshalb wegen der Geldrente ebenso die Administrativ-Execution zulässig, wie sie wegen der ursprünglichen Natural-Abgaben in Anwendung zu bringen war, wovon wir Ew. ꝛc. hierdurch zur Nachachtung in Kenntniß setzen.

f) Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern u. s. w. mit Ausschließung Neu-Vorpommerns. Vom 30. Juli 1853.
(G. S. von 1853. S. 909.)

Auszug:

Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind beizutreiben die öffentlichen Abgaben an Kirchen-, Schulen- und Armenanstalten (§. 1. Nr. 6. des alleg. Ges.)

Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Executoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmte, zur Ausführung der Execution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Execution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.
(§. 2. des alleg. Ges.)

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird. (§. 3. des alleg. Ges.)

Die Executoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Executoren müssen eidlich verpflichtet werden. (§. 4. des alleg. Ges.)

Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine stattfinden. (§. 5. des alleg. Ges.)

An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Executionsact vorgenommen werden, ebensowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erndtezeit (oder der Weinlese) dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft (oder dem Weinbau) beschäftigen, Executionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahre und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Erndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen. (§. 6. des alleg. Ges.)

Vor Vollstreckung der Execution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2. bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speciell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden. (§. 8. des alleg. Ges.)

Zu diesem Behuf werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Executor) die

§. 665. Der Ertrag des Klingebeutels, oder ausgestellten Beckens, gehört der Regel nach zu den Kirchen-Einkünften, und muß, nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden[27]).

§. 666. Ein Gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder Andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer vom Staate genehmigten Taxe an die Kirche selbst zu entrichten sind.

§. 667. Desgleichen von den Stellgeldern, die nach Gewohnheit des Orts, für die Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen.

Vermiethen und Verpachten der Grundstücke.

§. 668. Grundstücke der Kirchen können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegii, vermiethen oder verpachten, und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen.

§. 669. Die Ausbietung eines solchen Grundstückes zur Miethe oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen.

---

ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Executor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familienglicde oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Executor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Executor die Mahnzettel angeheftet hat. (§. 9. des alleg. Ges.)

Nach Ablauf der achttägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

Diese sind:

a) Die Pfändung;
b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Producte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken;
c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;
d) die Sequestration und Verpachtung nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 31. Decbr. 1825. §. 12. Lit. b. (G. S. von 1826. S. 12.);
e) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden. (§. 10. des alleg. Ges.)

---

g) Für Westphalen vergl. die Verordnung vom 30. Juni 1845. (G. S. von 1845. S. 444.)

h) Vergl. das Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 26. Novbr. 1853., — die Einziehung von Kirchenabgaben betr. (Just. Min. Bl. von 1854. S. 95.)
Vergl. endlich die Anm. 31. b. bei §. 110. und §. 129. des Tit.

27) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 1. Juli 1848., wegen Einschmelzung und Vergütung der in den Klingebeuteln einkommenden ungültigen Münzsorten. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 221.)

Es ist auf das häufige Vorkommen ungültiger Münzsorten in den Klingebeuteln aufmerksam gemacht und vorgeschlagen worden, diesem Mißbrauche dadurch nach Möglichkeit abzuhelfen, daß die auf jene Weise eingehenden ungültigen Münzen von den Geistlichen und Kirchenvorständen angesammelt und in bestimmten Zeiträumen an die hiesige Münze zur Einschmelzung und Vergütung des Metallwerths eingesendet werden möchten.

Die General-Münz-Direction hierselbst hat sich zur Annahme der Münzen und Vergütung ihres Metallwerths bereit erklärt, und da die vorgeschlagene Maßregel zweckdienlich erscheint, um das allmähliche Verschwinden jener Münzen zu bewirken, so veranlaßt das Ministerium die Königl. Regierung, die Geistlichen und Kirchenvorstände Ihres Bezirks anzuweisen, die gedachten Münzen aufzusammeln und in Perioden von 2—3 Jahren an die hiesige Münze zur Einschmelzung und Vergütung des Metallwerths einzusenden.

§. 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag fünfzig Thaler nicht überstiegen, und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als sechs Jahre geschehen, so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung und die Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons oder der Kirchenvorsteher zu melden, drei Sonntage hintereinander von der Kanzel geschieht[28]).

§. 671. Alsdann kann der Contract mit dem Meistbietenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegii, von den Vorstehern, ohne Dazwischenkunft der Gerichte oder der geistlichen Obern, gültig abgeschlossen werden.

§. 672. Soll das Grundstück auf länger als sechs Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag desselben fünfzig Thaler; so muß, außer der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen vorhergehen.

§. 673. Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet, und es muß vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern eingeholt werden[29]).

§. 674. Sollen Grundstücke dem Kirchenpatrone selbst vermiethet oder verpachtet werden, so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig.

§. 675. Kann ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden, so sind die eingepfarrten Gemeinen, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgrenzen gelegenen Grundstücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erndtekosten, zu bearbeiten, und die Früchte davon einzusammeln.

Vermiethung der Kirchstellen.

§. 676. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern[30]).

---

28) Publicandum der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 2. October 1839., die Bekanntmachung der Verpachtungen u. s. w. kirchlicher Grundstücke von der Kanzel betr. (v. K. Ann., Bd. 23. S. 835.)

Es sind neuerdings darüber Zweifel entstanden, ob die Vorschriften der §§. 670. und 672. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr.,

daß die Vermiethungen und Verpachtungen kirchlicher Grundstücke drei Sonntage hintereinander von den Kanzeln bekannt gemacht werden müssen,

durch die Allerh. Cab. Ordre vom 9. Septbr. 1811. und das mit Bezugnahme auf dieselbe erlassene Circular-Rescript vom 1. Octbr. 1811. für aufgehoben zu erachten sind.

Auf eine deshalb ergangene Anfrage hat das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten dahin entschieden, daß die singuläre Vorschrift des Allg. Landr. in Beziehung auf Vermiethung und Verpachtung von Kirchen-Grundstücken durch das in neuerer Zeit angenommene generelle Prinzip des Circular-Rescripts dom 1. Octbr. 1811. nicht aufgehoben ist, mithin in den Fällen der §§. 670. und 672. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. die Bekanntmachungen von den Kanzeln noch jetzt zulässig sind.

Vorstehende Entscheidung wird daher zur Kenntnißnahme sämmtlicher Herren Geistlichen unsers Departements gebracht, um hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

29) a) Abgeändert durch §. 126. des Anh. zu §. 222. des Tit.; S. 246. des Buch.

b) Vergl. die Cab. Ordre vom 11. Juli 1845. Nr. 2. S. 425. des Buch.

30) a) Ostpreußisches Prov.-Recht, Zusatz 192.

Die Vermiethung der Kirchstellen muß mit Genehmigung der Geistlichen geschehen, wo es bisher gebräuchlich gewesen ist.

b) Prov.-Recht der Churmark Brandenburg.

Auch die Vermiethung der Kirchstellen und deren Vertheilung erfolgt bei Landkirchen, da, wo sie überhaupt hergebracht ist, ohne Concurrenz der geistlichen Obern.

c) Prov.-Recht für Pommern.

Auf dem Lande gilt die Vermuthung, daß diejenigen, welche Hand- und Spann-Dienste bei Kirchen- und Pfarrbauten leisten, für sich, ihre Hausgenossen und Gesinde, freien Platz in der Kirche, nicht minder freie Grabstellen haben.

§. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde, zum Gebrauch überlassen; doch haben die Erstern den Vorzug.

§. 678. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchenstellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

§. 679. Das Vermiethen der Kirchenstellen soll niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen [31]).

§. 680. Bei neu errichteten [32]) Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter Beistimmung des Patrons oder Kirchencollegii und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Klassen oder durch das Loos besorgt werden.

§. 681. Wo nach besonderen Verfassungen Kirchenstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselben an Andere vermiethen, und zum Gebrauche einräumen; auch sie auf ihre Nachkommen vererben [33]).

---

d) Resolution des Min. d. Inn. vom 23. October 1829., die Beaufsichtigung der Angelegenheiten jüdischer Gemeinen von Seiten des Staats betreffend.
(v. K. Ann., Bd. 13. S. 858.)

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat die Vorstellung der Aeltesten der hiesigen Judenschaft vom 16. v. M., in Betreff der Anwendbarkeit der §§. 676. u. ff., Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr., in Bezug auf die Stellen in hiesiger Synagoge, an das Ministerium des Innern abgegeben, als welches den Supplicanten zum Bescheide eröffnet, daß der Staat durch seine Behörden von den innerlichen Angelegenheiten der jüdischen Gemeinen, als Privatgesellschaften, nur in sofern Kenntniß nimmt, als polizeiliche Rücksichten es erheischen. Diese treten aber bei der Frage, ob die Sitze im Bethause nach dem Tode der Inhaber an die Religionsgesellschaft zurückfallen oder nicht, nicht ein, und es muß daher der Gesellschaft lediglich überlassen bleiben, sich mit den Interessenten in Güte zu einigen, oder die Sache im Rechtswege zur Entscheidung zu bringen.

31) Vergl. das Rescript vom 10. April 1835. bei §. 681. des Tit.

32) Es ist streitig, ob die obige Bestimmung auch bei wiedererbauten Kirchen (nach dem Brande oder Verfalle), Anwendung findet.

33) a) Reskript des Justiz-Min. vom 10. April 1835., betreffend die Zulässigkeit der Klage unter Prätendenten des erblichen Besitzes von Kirchenstellen.
(Just. Min. Gen. Act. 1663. K. 13. vol. 2. fol. 111.)

Der Justizrath R. hat sich bei dem Justizminister darüber beschwert, daß die Klage des Bauern K. und Consorten wider den Schulzen K. und Consorten wegen des Rechts zum ausschließlichen Gebrauch der ersten Bank der Bauersfrauen- und Mädchen-Sitze in der Kirche zu B. durch die Verfügungen des Stadtgerichts zu St. und des O. L. G. resp. vom 30. Januar und 25. Februar d. J. zurückgewiesen worden ist.

Der §. 581. Tit. 9. Th. I. des Allg. Landr. findet auf die von Klägern behauptete Verjährung des vorgedachten Rechts nicht Anwendung, weil die Kirchenstellen nicht ganz dem bürgerlichen Verkehr entzogen sind. Denn die erbliche Verleihung derselben an gewisse Personen oder Familien ist in §. 681. Tit. 11. Th. II. a. a. O. für zulässig erklärt; nach eben dieser Gesetzesstelle auch den erblichen Eigenthümern deren Vermiethung und Ueberlassung zum Gebrauche, sowie die Vererbung auf die Nachkommen gestattet, und nur die Uebertragung an andere Personen, als die Nachkommen, unter Lebendigen und von Todeswegen im §. 682. ebendaselbst verboten.

Desgleichen dürfen die Kirchenvorsteher, welchen die Vermiethung der nicht bereits einzelnen Personen oder Familien erblich verliehenen Kirchenstellen zusteht, nach §. 679. a. a. O. die Vermiethung nicht im Wege der öffentlichen Versteigerung vornehmen.

Hiernach ist daher ein Proceß zwischen der Kirche und einem Prätendenten, welcher durch die erbliche Verleihung ein Recht auf eine Kirchenstelle erhalten zu haben behauptet, desgleichen zwischen zwei Prätendenten über das erbliche Besitzrecht an sich für zulässig zu erachten.

Im vorliegenden Falle wollen die Kläger ihr erbliches Besitzrecht durch die 30jährige Verjährung begründen; — ob die Verjährung überhaupt die Stelle der erblichen Verleihung nach §. 680. a. a. O. vertreten kann, ist zwar nicht ganz ohne Zweifel: eben deshalb kann aber aus diesem Grunde allein, nach §. 7. Tit. 6. Th. I. der Allg. G. O., die Klage nicht zurückgewiesen werden.

---

b) Vergl. das Rescript vom 7. December 1841. S. 224. des Buch.

---

c) Die Kirchenstellen können nur an Nachkommen, nicht aber an andere Intestat- oder Testamentserben vererbt werden.

§. 682. Dagegen können sie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen an Andere übertragen[34]).

§. 683. Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt; so fällt die Stelle an die Kirche zurück[35]).

---

d) Zur Begründung der Negatorienklage der Kirchengesellschaft gegen denjenigen, welcher im Besitze eines Kirchenstuhles im Possessorienprocesse geschützt ist, bedarf es des Beweises des besseren Rechts nicht. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 5. Januar 1855.

Gründe:

Daraus, daß Jemand in dem Possessorienprocesse im Besitze streitiger Kirchenbänke geschützt worden, folgt noch keineswegs, daß nun die Kirche, welche die Negatorienklage angestellt hat, ihr besseres Recht beweisen müsse. Das obsiegliche Urtheil im Possessorienprocesse entscheidet nach den §§. 4. und 18. l. 31. der Allg. Gerichtsordn. Nichts über das Recht zum Besitz, und hebt namentlich die im §. 181. I. 7. des Allg. Landr. ausgesprochene Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums, welche die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes überwiegt, eben so wenig auf, als die demjenigen, welcher sich im Besitz, das Eigenthum eines Andern zu beschränken, befindet, im §. 182. a. a. O. auferlegte Pflicht, sein Recht zu diesem Besitze nachzuweisen. Die Kirche zu E. ist nun aber nach §. 170. II. 11. des Allg. Landr. ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, oder der klagenden Kirchengemeinde daselbst, und wenngleich das Allg. Landr. II. 11. §§. 681—685. von einem Eigenthume an Kirchenstellen, die gewissen Personen oder Familien erblich verliehen worden, und von Kirchenstühlen, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, redet, so folgt doch aus dem Eigenthum der Kirchengemeinde an der ganzen Kirche von selbst, daß hier nur von dem Eigenthume eines Rechts, d. h. des ausschließlichen Rechts zum Gebrauch der Kirchenstelle, nicht aber von dem Eigenthume an der körperlichen Sache selbst, welches etwa nur an dem Material des Kirchenstuhls denkbar wäre, die Rede sein kann, daß hier also immer eine Beschränkung des Eigenthums der Gemeinde an ihrer Kirche, ein jus in re aliena, vorliegt. (Striethorst, Bd. 16. S. 112.)

---

e) α) Der wider den Willen des Besitzers einer Kirchenbank vom Vorstand angeordnete Anstrich derselben enthält keine Besitzstörung.

β) Erblich verliehene Kirchenstellen sind Eigenthum der Kirchengemeine. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 9. Juli 1851. (Striethorst, Bd. 4. S. 5.)

34) a) Rescript des Just.-Min. v. 25. Octbr. 1817., betr. den Verkauf von Kirchenstellen. (v. K. Jahrb. Bd. 10. S. 238.)

Dem Herrn Justiz-Commissarius Schlegtendal wird auf die in seiner Eigenschaft als Curator des N. N.schen Concurses, wegen des Verkaufs einiger, dem Concursser zugehörigen Kirchstellen unterm 15. d. M. eingereichte Vorstellung zur Resolution ertheilt, daß, da der §. 682. Th. II. Tit. 11. Allg. Landr. eine generelle, sich nicht blos auf neu eingerichtete Kirchen beziehende Disposition enthält, es keinem Zweifel unterliegt, daß der beabsichtigte Verkauf der gedachten Kirchenstellen nur insofern ausführbar ist, als er durch etwanige besondere Localverfassung begünstigt, und durch keinen Widerspruch der Kirchenvorsteher difficultirt wird.

Dahingegen leidet es kein Bedenken, daß jene Kirchenstellen, nach Zulassung des §. 681. l. c., zum Besten der Concursmasse an Andere vermiethet werden können.

---

b) Synagogenstellen sind zwar veräußerlich, nicht aber an Christen. Vergl. den Rechtsfall über die Veräußerlichkeit der Synagogenstellen im Justiz-Min.-Bl. v. 1848. S. 323.

---

c) Kirchenstellen können, als dem gemeinen bürgerlichen Verkehr entzogen, nicht subhastirt werden.

35) a) Rescript v. 7. Juli 1800., betr. die Einziehung der erblichen Kirchen- und Begräbniß-Stellen, wenn deren Eigenthümer die Parochie verlassen.

Resolution der Regierung zu Emmerich.

Dem Prediger Spitzbarth zu Schwelm wird auf seine Anfrage v. 12. d. zur Resolution eröffnet, daß, insoweit die ehemaligen Glieder der Schwelmschen Parochie, welche jetzt eigene Parochien haben, annoch zur Schwelmschen Kirche jura stolae entrichten, oder die Kirchenbedienten dafür entschädigen, sie nicht für solche angenommen werden können, welche die Parochie gänzlich verlassen haben, und deshalb ihre erblichen Stellen der Kirche nach Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 683. überlassen müssen, daß sie aber:

1) solche auf keinen Fall nach §. 682. eigenthümlich weder unter Lebendigen noch von Todeswegen an Andere übertragen;
2) wohl aber nach §. 681. auf ihre Nachkommen vererben, auch während dieses Rechts Andern in ihren Erbbegräbnissen begraben zu werden, verstatten können, wobei sich

§. 684. Kirchstühle, die Jemandem in Rücksicht seiner Würde oder seines Amts angewiesen sind, können von ihm an Andere auf keine Weise überlassen werden.

§. 685. Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionspartei zugethan ist, über [36]).

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen.

§. 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.

§. 687. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen, sollen bei jeder Kirche gewisse Summen, nach Bewandtniß der Umstände, von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen [37]).

---

3) von selbst versteht, daß in den Kirchen selbst, nach Vorschrift des Allg. Landr. §. 184. a. a. O. keine Leiche beerdigt, sondern nach dem §. 185. ihnen für die in den Kirchen selbst besessenen Familienbegräbnissen, andere schickliche Plätze in dem von der Regierung und Kammer genehmigten Begräbnißorte angewiesen werden müssen.
Emmerich, den 20. Juni 1800.

Rescript.

Wir genehmigen vollkommen die von Euch dem Prediger Spitzbarth zu Schwelm auf seine Anfrage, wegen Einziehung der, denen von der Hauptparochie abgesonderten Gemeinen, zustehenden erblichen Begräbnißstellen zur Hauptkirche ertheilte und von Euch unterm 20. v. M. einberichtete Vorbescheidung. Berlin, den 7. Juli 1800.
(Neues Archiv Bd. I. S. 206. — R. Bd. 6. S. 174.)

b) Wenn der Eigenthümer bei seinem Wegzuge aus der Parochie erklärt, die Stolgebühren fortzuentrichten, so behält er sein Recht auf den Kirchenstuhl auch für die Folgezeit. (R. Archiv, I. S. 209.)

36) a) Ostpreußisches Prov.-Recht, Zusatz 193.
Kirchstellen, welche einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, muß jeder neue Besitzer ohne Rücksicht, ob er seinen Vorgänger beerbt oder nicht beerbt hat, durch Erlegung der jeden Orts hergebrachten Summe von der Kirche von Neuem lösen.

b) Die Gerichte der Oberlausitz sind durch die Verordnung des chemaligen Ober-Landesgerichts zu Glogau vom 15. Februar 1831. angewiesen worden, bei jeder Besitzveränderung eines Grundstücks den Ortspfarrer davon zu benachrichtigen, damit dieser die Rechte der Kirche wegen der Kirchenstellgelder wahrnehmen könne. (Amtsblatt der Regierung zu Liegnitz von 1831. S. 76.)

c) Die Frage, ob Kirchstühle ins Hypothekenbuch eingetragen werden können, ist zweifelhaft.

d) Zur Ersitzung eines Kirchstuhls ist ein Besitz von 44 Jahren erforderlich Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 5. Januar 1855.
Da nach §. 685. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. das Recht auf einen Kirchstuhl dem bürgerlichen Verkehr nicht ganz entzogen worden, mithin das im §. 581. Tit. 9. Thl. I. d. Allg. Landr. erwähnte Hinderniß der Ersitzung nicht vorhanden ist, so tritt auch hier die Regel ein, nach welcher Rechte jener Art und Grundgerechtigkeiten insbesondere mittelst Verjährung durch Besitz, und zwar, wie im vorliegenden Falle, gegen eine Kirche durch 44jährigen Besitz erworben werden können, — Allg. Landr. §§. 579., 580., 625., 629. Tit. 9. Thl. I.; §. 14. Tit. 22. Th. I. Landr. (Striethorst, Bd. 16. S. 112.)

37) a) Ostpreußisches Prov.-Recht, Zusatz 194.
In Ostpreußen und Litthauen ist bei protestantischen adeligen Patronatkirchen die zu außerordentlichen Ausgaben vorgeschriebene Genehmigung der geistlichen Obern nicht erforderlich.

b) Rescript d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 14. April 1838., die Schenkungen aus dem Vermögen evangelischer Kirchen betr. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 633.)
Auf den Bericht vom 21. v. M., betreffend die Verwendung der Zinsüberschüsse des Capital-Vermögens der evangelischen Kirche in N., wird der Königl. Regierung, bei Rückgabe des Kirchen-Etats pro 1835—37., hierdurch eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium in Absicht des Geschenks von 500 Rthlr., welches die evangelische Gemeinde in N. aus dem Vermögen ihrer Kirche der evangelischen Gemeinde zu P., Behufs der Wiederherstellung ihrer abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude gemacht hat, der von der Königlichen Regierung in ihrem Berichte vom 24. Januar 1836. ausgesprochenen Ansicht, daß es auch den moralischen Personen, unter den aus dem Aufsichtsrecht des Staats her-

Rechnungslegung.

§. 688. Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine[38]) zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen[39]).

§. 689. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme[40]) der Rechnung dem Patron[41]), und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen[42]).

---

vorgehenden angemessenen Beschränkungen, nirgend verboten ist, Schenkungen zu machen, lediglich beistimmt. Damit diese Befugniß jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Kirchen-Mittel im Allgemeinen gemißbraucht werde, bedarf es der sorgfältigsten Erwägung der jedesmaligen Verhältnisse, und will sich daher das Ministerium die Entscheidung für ähnliche Fälle jedesmal selbst vorbehalten. Im vorliegenden Falle waltet, sofern die Repräsentanten der Gemeinde ordnungsmäßig zugestimmt haben, was hier nicht zu ersehen ist, ein Bedenken nicht vor, und will das Ministerium seine Genehmigung unter der eben gedachten Voraussetzung hierdurch ertheilen.

38) Wegen der Termine vergl. d. Edict v. Güntersblum, III. Nr. 7.

39) Prov.-Recht f. Westpreußen, §. 35.
Bei jeder Kirche muß jährlich über die Verwaltung ihres Vermögens dem Patron Rechnung gelegt werden.
Hat die Kirche keinen Patron, und ist bei geistlichen und milden Stiftungen durch Stiftungsurkunden oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt, so wird der Regierung Rechnung gelegt. (§. 36.)
Von allen Rechnungen, welche die Regierung nicht selbst abnimmt, muß ihr ein Duplicat, mit dem Abnahme-Atteſt versehen, zur Prüfung eingereicht werden. (§. 37.)

40) a) Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau v. 24. Januar 1824., das bei Revision der Kirchen-Rechnungen zu beobachtende Verfahren betr.
(v. K. Ann., Bd. 8. S. 160.)
Da die Königl. landräthlichen Aemter, Superintendenten und Erzpriester, nach der Bestimmung des Königl. Ministeriums der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten, im Auftrage der unterzeichneten Königl. Regierung diejenigen Rechnungen von Kirchen Königlichen Patronats, deren jährliche etatsmäßige Einnahmen die Summe von 300 Rthlr. nicht übersteigt, vom laufenden Jahre ab revidiren und dechargiren werden; so finden wir uns veranlaßt, folgende allgemeine Grundsätze über das Verfahren bei Revision der Kirchen-Rechnungen, theils zum sichern Anhalt der Revisoren bei diesem Geschäfte, theils selbst zur Nachachtung der rechnungslegenden Behörden, welche die nähere Bekanntschaft mit den nachstehenden Vorschriften zu der vollständigsten und angemessensten Erfüllung ihrer Pflichten führen wird, öffentlich bekannt zu machen.
Bei Revision der Kirchen-Rechnungen ist zwar im Allgemeinen dasselbe, wie bei jeder andern Rechnungs-Revision zu beobachten; bei Revision der Kirchen-Rechnungen, welche sich auf die von uns vollzogenen Etats gründen müssen, wird jedoch die Aufmerksamkeit der Revisoren zunächst auf folgende Gegenstände gerichtet sein müssen:
1) auf der Rückseite des Titelblatts muß ein, von dem Kirchen-Collegium unterzeichneter Cautions-Vermerk angebracht sein, aus welchem zu entnehmen ist:
ob ein besonderer Kassen-Rendant mit Caution angestellt ist, wie viel solche beträgt, worin sie besteht, und wo das Cautions-Instrument aufbewahrt wird, oder ob das Kirchen-Collegium in solidum für die Sicherheit des Kirchen-Vermögens haftet;
2) ist zu prüfen, ob die Geld-Bestände, Reste und Activ-Capitalien aus der letzt vorhergehenden Rechnung richtig übertragen und nachgewiesen worden sind;
3) der Titel an Zinsen von Activ-Capitalien muß nicht nur nach dem Etat, sondern auch nach der letzt vorhergehenden Rechnung geprüft werden, und zwar in Betreff:
a) des Betrages der Kapitalien und der Zinsen,
b) des Zinsen-Zahlungs-Termins,
c) des Namens des Schuldners und der eingelegten Sicherheit,
d) des Datum des Schuld-Instruments.
Auch ist bei der letzt vorhergehenden Rechnung nachzusehen, ob etwa im vorigen Jahre neue Capitalien ausgeliehen worden sind, und ob diese bei der vorliegenden Rechnung aufgeführt und die Zinsen vom Tage der Ausleihung an, gehörig in Einnahme gestellt worden sind.
4) Die Einnahme von Begräbnissen muß mit einem vom Pfarrer bescheinigten Register belegt sein, in welchem die verschiedenen Arten dieser Einnahmen, z. B. für Grabstellen, für Auslauten, für das Leichentuch u. s. w. aufgeführt sind, belegt werden.
5) Die Einnahme aus dem Klingelbeutel und Gotteskasten muß ebenfalls mit einem vom Pfarrer bescheinigten Register belegt sein.
6) Der Einnahme-Titel: von vermietheten Kirchstellen, muß mit einem bescheinigten Hebe-Register justificirt sein, aus welchem jede Stelle mit ihrer Nummer zu ersehen ist.
7) Bei Vermächtnissen muß ein beglaubigter Auszug des Testaments, so wie die Bestätigung der vor-

gesetzten Behörde beigebracht werden. Wenn an Legaten und Schenkungen nichts eingegangen ist, muß dieses durch ein Attest des Kirchen-Collegiums bezeugt werden.

8) Bei den der Kirche zufallenden Vermächtnissen muß genau darauf gesehen werden, ob das Legat der Kirche unbedingt vermacht, oder zu einem besondern Zwecke ausgesetzt worden ist. Im ersteren Falle muß es unter den Dispositions-Capitalien, im letztern Falle aber unter den Fundations-Kapitalien aufgeführt werden.

9) Wenn Activ-Capitalien zurückgezahlt worden sind, so muß geprüft werden:
   a) ob die Zinsen bis zum Tage der Rückzahlung in Einnahme gestellt worden sind;
   b) ob das Capital, wenn es nicht etwa zur Ausführung genehmigter Bau-Reparaturen oder zur Bestreitung anderer dringenden, von der vorgesetzten Behörde genehmigten Bedürfnisse erforderlich war, auch sogleich und ohne in der Kirchen-Kasse müssig zu liegen, auf gesetzliche Sicherheit wieder ausgeliehen worden ist, indem die Kirchen-Collegia verpflichtet sind, von dem Tage an, wo die Kündigung statt gefunden hat, dafür zu sorgen, daß am Tage der Rückzahlung des Capitals solches auch sogleich wieder anderweitig angelegt werden kann.

10) Der Titel: Insgemein, oder ad Extraordinaria, muß mit einem Atteste:
   daß nicht mehr, als in Einnahme gestellt worden, zu berechnen gewesen ist,
   belegt sein.

11) Bei der Recapitulation der Einnahme muß darauf gesehen werden, daß die Summe der Etats-Titel besonders gezogen, sodann der Bestand aus vorigem Jahre, die Defecte, Reste und die zurückgezahlten Capitalien richtig aufgeführt, und endlich die Haupt-Summe aller Einnahmen gezogen worden ist, wie das besonders mitgetheilte Schema zu den summarischen Rechnungs-Extracten, welches mit dem allgemein eingeführten Rechnungs-Schema völlig übereinstimmt, näher vorschreibt.

12) Jede Ausgabe muß mit Quittung belegt sein. Zu den Ausgaben, welche im Etat nicht fixirt sind, sondern zu den zufälligen gehören, muß bis zu 10 Rthlr. die Genehmigung der Superintendenten, über 10 Rthlr. und mehr aber unsere Genehmigung vorhanden sein.
   Rücksichtlich der katholischen Kirchen finden die Bestimmungen des Edicts d. d. Güntersblum, den 14. Juli 1793. Anwendung.
   Zu Reisekosten, Installations-Gebühren der Superintendenten ꝛc. muß ohne Rücksicht auf den Betrag unsere Anweisung vorhanden sein.

13) Auf den Liquidationen über Communion-Wein, Oblaten, Lichter, Wachskerzen und dergleichen Kirchen-Bedürfnisse, darf die Autorisation des Pfarrers nicht fehlen.

14) Das Gesetz wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822. findet auch auf die Kirchen-Kassen Anwendung; es muß daher darauf gesehen werden, daß zu den Quittungen über Besoldungen und Pensionen, über Bau- und andere Kosten, wenn die quittirte Summe 50 Rthlr. und darüber beträgt, der gesetzliche Stempel angewendet worden ist.

15) Bei den Bau-Reparatur-Kosten muß geprüft werden, ob nicht Ausgaben vorkommen, welche
   a) bei den katholischen Kirchen
      den Vorschriften des Edicts d. d. Güntersblum, den 14. Juli 1793. und dem Reglement vom 8. August 1750.,
   b) bei den evangelischen Kirchen
      den Vorschriften des Allg. Landr., Th. II. Tit. 11. §. 784. seq. und den etwanigen Local-Observanzen
   entgegen sind.

16) Die Kosten für die Unterhaltung des Kirchhofs, die Umzäunung desselben nicht ausgenommen, können nur auf den Fall aus der Kirchen-Kasse in Ausgabe passiren, wenn der Kirche die Bezahlung für die Grabstellen zufließt, und nicht etwa nach besonderer Local-Observanz die Kosten demungeachtet von den Gemeinden übertragen worden sind. (Cf. Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 761. seq.)

17) Die ausgeführten Baue müssen rücksichtlich der richtigen, guten und anschlagsmäßigen Ausführung von einem Bauverständigen bescheinigt sein.
   Betragen die Kosten sämmtlicher in einem Jahre vorgekommenen Reparaturen mehr, als im Etat hierzu ausgeworfen ist, so muß die erwähnte Bescheinigung nicht nur durch den Departements-Bau-Inspector erfolgen, sondern es muß auch die Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung vorhanden sein.

18) Die Liquidationen über die auf Rechnung und unter Aufsicht des Kirchen-Collegiums ausgeführten Reparaturen müssen von demselben dahin bescheinigt werden,
   daß die bezeichnete Anzahl Arbeiter durch die angegebene Zeit erforderlich gewesen und auch wirklich gestellt worden ist.
   Wenn Bau-Materialien angeschafft werden, so muß die Verwendung derselben durch eine besondere Bau-Materialien-Rechnung nachgewiesen werden.

19) In dem Falle, wo die Kirche zu Bauen und Reparaturen nur einen Beitrag leistet, entweder weil die Gemeine oder der Patron, oder letztere beide zusammen, die übrig[illegible]tragen, mithin eine besondere Bau-Rechnung geführt wird, welche zur Revi[illegible] Behörde

gelangt; so muß bei der betreffenden Kirchen-Rechnung die Nachbringung der revidirten und dechargirten Bau-Rechnung monirt werden, bei welcher letzteren wiederum geprüft werden muß:
a) ob der von der Kirche geleistete Beitrag gehörig in Einnahme gestellt worden ist;
b) ob von dem, nach der Ausführung etwa übrig gebliebenen Bestande der Kirchen-Kasse der Antheil nach Maßgabe des geleisteten Beitrages zurück gewährt worden ist.

Ehe die von der Patronats-Behörde revidirte Bau-Rechnung nicht beigebracht worden ist, darf diejenige Kirchen-Rechnung, in welcher der Bau-Beitrag in Ausgabe steht, nicht für berichtigt angenommen und dechargirt werden.

20) Wenn Ausgaben über angeschaffte Utensilien, Kirchen-Ornate, so wie überhaupt über Sachen, welche bei der Kirche verbleiben, vorkommen: so muß bei dem betreffenden Belage immer sogleich nachgesehen werden, ob die Eintragung in dem bei der Rechnung befindlichen Kirchen-Inventarium, oder in der Inventarien-Zugangs-Nachweisung (cf. Nr. 29.) mit der gehörigen Bezeichnung des angeschafften Gegenstandes eingetragen worden ist.

21) Bei den auf Hypotheken ausgeliehenen Capitalien muß, ohne Unterschied der Höhe des Capital-Betrages, die Genehmigung originaliter bei den Belägen vorhanden sein, und zwar bei Königl. Patronats-Kirchen unbedingt, und bei Privat-Patronats-Kirchen, wenn das Darlehn über 50 Rthlr. beträgt, bei evangelischen Kirchen Privat-Patronats von uns, und bei katholischen Kirchen Privat-Patronats von dem Fürstbischöfl. Vicariat-Amte, und in der Grafschaft Glatz von dem Groß-Decanat, indem nach der unterm 11. September 1822. an sämmtliche Superintendenten und Erzpriester zur Mittheilung an die Kirchen-Collegien erlassenen Circular-Verordnung (wovon jedes landräthl. Amt zu dessen Acten eine beglaubigte Abschrift von dem Superintendenten sich zu verschaffen hat) die Genehmigung zur Ausleihung auf Hypotheken vor der Zahlung des Capitals eingeholt werden muß. Fehlt diese Genehmigung bei der Rechnung, so muß nicht nur die Beibringung in der Revisions-Verhandlung erfordert, sondern uns auch sogleich in jedem speciellen Falle Anzeige gemacht werden, um die betreffenden Kirchen-Collegien unmittelbar zur Verantwortung ziehen zu können.

Zur Anlegung in Pfandbriefen und Staats-Schuld-Scheinen bedarf es der Einholung der Genehmigung nicht, sie müssen aber auf den Namen der betreffenden Kirche außer Cours gesetzt werden. Sollte aus der Kirchen-Rechnung nicht zu entnehmen sein, ob letzteres geschehen ist, so muß bei der Rechnungs-Revision darauf gehalten werden.

22) Die Außercourssetzung der Staats-Schuld-Scheine geschieht von den Kirchen-Collegien in nachstehendem, auf der Rückseite der Staats-Schuld-Scheine anzubringenden, und von den geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Kirchen-Collegii zu unterzeichnenden Formular:

„Ueber diesen, der evangelischen (katholischen) Kirche zu N. gehörenden Staats-Schuld-Schein kann ohne Einwilligung des unterzeichneten Kirchen-Collegiums nicht disponirt werden."

Die Außercourssetzung der Pfandbriefe kann in eben der Art erfolgen, wenn nicht besondere Gründe (z. B. der Besitz einer besondern Zinsen-Recognition) obwalten sollten, die Außercourssetzung durch die General-Landschaft bewirken zu lassen.

23) Bei dem Einkauf von auf jeden Inhaber lautenden, depositalmäßige Sicherheit gewährenden öffentlichen Papieren, als Pfandbriefe, Staats-Schuld-Scheine ꝛc. muß außer der Quittung des Verkäufers, in welcher die Nr. und sonstige Kennzeichen angegeben sein müssen, auch der Tages-Courszettel beigebracht werden.

24) Bei dem Titel: an neu ausgeliehenen Capitalien, muß geprüft werden:
a) ob die Zinsen von dem Tage der Ausleihung bei der vorliegenden Rechnung schon in Einnahme gestellt worden sind, oder erst bei nächster Rechnung zur Einnahme kommen werden;
b) ob das Capital bei der Capitalien-Nachweisung (cf. Nr. 28.) gehörig und mit der richtigen Bezeichnung aufgeführt worden ist.

Auch ist zu prüfen, ob das Capital nicht früher hätte ausgeliehen werden können. (Cf. Nr. 9.)

25) Bei der Recapitulation der Ausgaben findet rücksichtlich der Vorschüsse, Ausgabe-Reste, ausgeliehenen Capitalien und sonstigen Ausgaben außer dem Etat dasselbe Anwendung, was oben unter Nr. 11. bei der Recapitulation der Einnahme vorgeschrieben worden ist.

26) Daß der nach dem Rechnungs-Abschluß sich ergebende Bestand, zur Zeit des Abschlusses der Rechnung, in den angeführten Münzsorten vorhanden war, muß Seitens des Kirchen-Collegiums am Schlusse der Rechnung bescheinigt sein.

27) Da nach dem Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 634. in einer Kirchen-Casse nicht 50 Rthlr., und nach dem für Schlesien als Provinzial-Gesetz geltenden Edict d. d. Güntersblum, den 14. Juli 1793., betreffend die Verwaltung des Vermögens katholischer Kirchen, nicht über 20 Rthlr. ungenutzt liegen bleiben sollen, so muß bei Revision der Rechnungen auf die pünktlichste Befolgung dieser Bestimmungen gesehen werden.

Wird gültig nachgewiesen, daß der vorhandene Bestand zu bevorstehenden Bauen oder andern Bedürfnissen erforderlich sein wird, oder daß sich keine Gelegenheit zur gesetzlich sichern Unterbringung gegen höhere Zinsen findet, so muß die Vorschrift beachtet werden, daß dergleichen Gelder, sei es auch nur auf einige Monate, gegen 2½ Procent bei der Königl. Bank hieselbst einstweilen zinsbar angelegt werden müssen.

Nach der Verordnung vom 4. März 1821., Amtsbl. S. 60., sind die Kirchen-Collegia und resp. Vorsteher zum Ersatz des aus Nichtbefolgung für die Kirchen-Kasse entstehenden Schadens ver-

antwortlich. Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß den an die Bank abgehenden und wieder zurückkommenden Kirchen-Geldern die Portofreiheit zusteht; es muß jedoch auf den Couverts bestimmt ausgedrückt werden, daß es Kirchen-Gelder sind.

28) Bei der Vermögens-Balance aus der Capitalien-Nachweisung muß geprüft werden, ob solche ganz genau nach der bei dem Extracts-Schema, welches mit dem allgemeinen Rechnungs-Schema übereinstimmt, befindlichen Vorschrift angefertigt worden ist.

29) Zur Erleichterung für die Kirchen-Rechnungsführer ist im Allgemeinen nachgegeben worden, daß nur alle 5 Jahre ein vollständiges Kirchen-Inventarium gefertiget, und bis dahin am Schlusse jeder Jahres-Rechnung eine gehörig bescheinigte Nachweisung der Zu- und Abgänge angebracht werden darf. Nach Verlauf von 5 Jahren wird das vollständige Inventarium auf den Grund des letzt vorhergehenden, und der 5jährigen Zu- und Abgangs-Nachweisungen, der Jahres-Rechnung beigefügt.

30) Bei Revision der Kirchen-Rechnungen muß der Revisor nicht nur rücksichtlich der evangelischen Kirchen die Vorschriften des Allg. Landr. Th. II. Tit. 11., rücksichtlich der katholischen Kirchen das Reglement de Gravaminibus d. d. Berlin den 8. August 1750., und das Edict d. d. Güntersblum den 14. Juli 1793., sondern auch den Inhalt folgender Amtsblatt-Verordnungen vor Augen haben:

1)	vom 28. Januar	1812.	Seite	49.
2)	— 4. September	—	—	564.
3)	— 12. März	1814.	—	125.
4)	— 28. Juli	1817.	—	363.
5)	— 4. März	1821.	—	60.
6)	— 22. August	1822.	—	336.
7)	— 9. October	1822.	—	401.
8)	— 3. November	1823.	—	359.

Von diesen Amtsblatts-Verordnungen müssen Abschriften zu den General-Acten von Revision der Kirchen-Rechnungen gebracht werden.

---

b) Bescheid d. Min. d. Inn. v. 25. Januar 1840., die Revision der Kirchen-Rechnungen betr. (Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1840. S. 14.)

Aus der Eingabe des Magistrats zu Warendorff vom 31. December v. J. ist ersehen worden, welche Beschwerde Derselbe, wegen der Superrevision der Rechnungen der dortigen Pfarrgemeinden Alt- und Neu-Warendorff durch die Königl. Regierung zu Münster, erhoben hat. Der Magistrat geht von einer unrichtigen Ansicht aus, wenn Derselbe glaubt, daß die Städteordnung auf die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten von irgend einem Einflusse sei, da dieses Gesetz die Verfassung der bürgerlichen Gemeinden, nicht aber die der Kirchengemeinden feststellt. Als Vertreter der letzteren können die Stadtverordneten besonders dann nicht betrachtet werden, wenn sich der Bezirk der Kirchengemeinde über den der Stadt hinaus erstreckt und noch andere Gemeinden umfaßt. Die Rechte der Stadtverordneten werden daher auch durch die von der Königl. Regierung verlangte Superrevision der Kirchenrechnungen keineswegs beeinträchtigt, da sie hierbei gar nicht in Frage kommen. Nur dann würden die Stadtverordneten, als solche, eine Erklärung abzugeben haben, wenn wegen eines Bedürfnisses der Kirchengemeinde das Vermögen der Stadt in Anspruch genommen würde, und sie, sei es gegen die Existenz des Bedürfnisses selbst, oder gegen die Verpflichtung der Stadt, zu selbigem beizutragen, etwas einzuwenden und die Stadt gegen dergleichen Ansprüche zu vertheidigen hätten, in welchem Falle jedoch immer die vorgesetzte Behörde zu entscheiden haben würde, da es auf eine von der Stadt zu erfüllende Verpflichtung ankäme. Im vorliegenden Falle kommt es jedoch darauf an, ob die zeitherige Verwaltung der Angelegenheiten der Kirchengemeinden ferner so, wie der Magistrat wünscht, bestehen kann? ob derselbe befugt ist, die zu selbigen gehörigen Landgemeinden zu besteuern? und ob es nicht nöthig ist, eine Repräsentation der Kirchengemeinden herzustellen? Hierüber hat lediglich der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten zu entscheiden, welchem deshalb auch die Vorstellung des Magistrats übersandt worden ist.

---

c) Bescheid d. Min. d. Inn. v. 7. Febr. 1842., betr. die unentgeldliche Abnahme der Rechnungen für Kirchen und milde Stiftungen.
(Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1842. S. 59.)

Dem Magistrat eröffne ich auf das Gesuch vom 25. December v. J., daß der Anspruch desselben auf die aus den Kassen der Kirchen und milden Stiftungen für Abnahme der Rechnungen bisher gezahlten Ober-Rechnungsführer-Gebühren für die dortige Kämmerei unzulässig ist. Denn der Magistrat ist, wie Derselbe Sich Selbst bescheiden wird, von Amtswegen verpflichtet, die Oberaufsicht über die zum Besten der Stadt bestehenden frommen und milden Stiftungen zu führen, und es steht eben so unzweifelhaft fest, daß die einzelnen Magistratspersonen, welchen deshalb auch längst dies Emolument entzogen worden ist, keine Remuneration dafür verlangen können, als daß die Stadt die zu den vorkommenden Official-Arbeiten erforderlichen Beamten besolden muß.

Dem Königl. Kammergerichte muß übrigens darin beigestimmt werden, daß diese reine Verwaltungs-Angelegenheit sich für den Rechtsweg durchaus nicht eignet.

d) Circular-Verfügung des Min. d. g.- U.- u. Med.-Ang. vom 23. December 1845., betreffend die Ausübung der landesherrlichen Oberaufsicht über das Etats- und Rechnungswesen der städtischen Kirchen, Schulen und Stiftungen.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1846. S. 7.)

Die Regierungs-Instruction vom 23. Octbr. 1817. überträgt in §. 18. lit. g. den Regierungen:

die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögens-Verwaltung. Ihnen steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Instituts-Rechnungen zu.

Ferner verordnet der §. 19.

„Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Communalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Communalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, in so weit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetzlich und verfassungsmäßig zulässig ist, und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren."

Die Auslegung dieser gesetzlichen Vorschriften ist insbesondere in Bezug auf das Etats- und Rechnungswesen der städtischen Kirchen, Schulen und Stiftungen zweifelhaft geworden, und es ist in dieser Beziehung in einer, in von Kamptz Ann. Bd. 19. S. 158. abgedruckten Verfügung vom 31. Jan. 1835. ausgesprochen worden, daß der §. 18. lit. g. der Regierungs-Instruction die Regierungen berechtige, die Etats der städtischen Kirchen, Schulen und Stiftungen zu ihrer ordentlichen Bestätigung, und die Rechnungen derselben zu ihrer ordentlichen Superrevision und Decharge einzufordern.

Neuerdings ist jedoch auf Veranlassung eines Specialfalles diese Frage Gegenstand einer erneuerten und umfassenden Prüfung im Königl. Staats-Ministerium geworden, auf dessen Berichte des Königs Majestät nachstehende Grundsätze als maßgebend anzuerkennen geruht haben.

1) Der §. 18. lit. g. und der §. 19. der Regierungs-Instruction haben nicht zum Zweck, die Befugnisse der Regierungen in Ansehung der Bestätigung der Etats und der Superrevision und Decharge der Rechnungen von Kirchen, Schulen und Stiftungen über dasjenige Maaß hinaus zu erweitern, welches der Aufsichtsbehörde, abgesehn von den Vorschriften der Regierungs-Instruction, auf Grund besonderer Verfassungen, Provinzial- oder Landesgesetze ohnedies zusteht.

Insofern es sich darum handelt, ob die Regierung befugt ist, die Etats von Kirchen, Schulen und Stiftungen zu ihrer ordentlichen Bestätigung, so wie die Rechnungen derselben zu ihrer regelmäßigen Revision und Decharge einzufordern, ist daher diese Frage lediglich nach der besondern Verfassung der betreffenden Anstalt, nach den am Orte geltenden Local- oder Provinzialrechten, endlich nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen.

Begründen diese Entscheidungsquellen eine solche Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht, überweisen dieselben vielmehr die Bestätigung der Etats und die Decharge der Rechnungen einer berechtigten Commune, Corporation oder einem Privatberechtigten, so behält es dabei sein Bewenden, und das Oberaufsichtsrecht der Regierung beschränkt sich alsdann in Ansehung des Etats- und Rechnungswesens darauf, von der Führung desselben durch ihre localen Organe, oder durch Einsicht von Nachweisungen und Extracten Kenntniß zu nehmen, in einzelnen Fällen durch speciellere Nachfragen, oder durch außerordentliche Einforderung der Etats und Rechnungen selbst, sich von dem Stande desselben zu informiren, und wahrgenommene Mängel oder Mißbräuche zur Abhilfe zu bringen.

2) In Verfolg dieses allgemeinen Prinzips kommen nun in Ansehung des Etats- und Rechnungswesens der Kirchen, Schulen und Stiftungen in allen Städten, in welchen entweder die Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. oder die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. eingeführt ist, folgende Grundsätze weiter zur Anwendung.

a) Der §. 698. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. verordnet, daß die Rechnungen der Kirchen, über welche Magistraten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, an das Consistorium zur Revision, und wenn die jährliche Einnahme über 500 Thlr. beträgt, weiter an die Ober-Rechenkammer eingesendet werden sollen. In ähnlicher Weise wurde im Jahre 1798. die Einsendung der Etats solcher Kirchen zur Bestätigung der aufsehenden Behörde gefordert (Nov. Corp. Const. March. de 1798. Nr. 47. pag. 1669.) Erstere Bestimmung schreibt sich aus dem Jahre 1768. her (Nov. Corp. Const. March. Tom. IV. pag. 3098.) und hängt mit der damaligen Städte-Verfassung genau zusammen, indem den damaligen städtischen Behörden die Vertretung der Rechte der Commune nur in einem beschränkten Umfange, und unter genauer Controle der landesherrlichen Behörden gestattet war.

Durch die Einführung der Städte-Ordnung hat jene aus der ehemaligen städtischen Verfassung hergeleitete Beschränkung des städtischen Patronats wieder aufgehört, und die städtischen Communen sind in Ansehung der Vermögens-Verwaltung der unter ihrem Patronat stehenden Kirchen wieder in das Verhältniß zurückgetreten, in welchem alle übrigen Privatpatrone der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber stehen.

Dieses Verhältniß bezeichnen die §§. 688—697. Thl. II. Tit. 11. Allg. Landr.

Die Abnahme der Rechnungen erfolgt hiernach ordentlicher Weise durch den Patron. Die kirch-

§. 690. Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft, so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden soll, von ihm ab.

§. 691. Die Kirchengemeine ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten und Bevollmächtigten beizuwohnen berechtigt.

§. 692. Hat die Kirche keinen Patron, so müssen die Vorsteher dem Kirchen-Collegio die Rechnung ablegen, und findet auch dabei die Vorschrift §. 691. Anwendung.

§. 693. Ist auch kein Kirchen-Collegium vorhanden, so muß die Rechnung den von der Kirchengemeine dazu ernannten Deputirten abgelegt werden.

---

liche Aufsichtsbehörde nimmt von der gehörigen Abnahme der Rechnungen durch das Organ des Superintendenten bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation Kenntniß, von welchem ihr ein Rechnungs-Extract eingesendet wird.

Eine Veränderung dieser Verfahrungsweise ist seit der Publication des Allg. Landr. meistentheils nur insofern üblich geworden, als von den Kirchen Privat-Patronats alljährlich ein Rechnungs-Extract eingesandt wird, desgleichen eine Abschrift der erst nach Einführung des Allg. Landr. üblich gewordenen Etats zur Einsicht.

Bei diesem Verfahren muß es auch in Ansehung der städtischen Patronatkirchen — soweit nicht besondere Rechtstitel ein Anderes begründen — der Regel nach verbleiben. Die Bestätigung der Etats und die Decharge der Rechnungen gebührt ordentlicherweise den Magistraten; die regelmäßige Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde über das Etats- und Rechnungswesen beschränkt sich auf die fortlaufende Einsicht jährlicher Rechnungs-Extracte und von Abschriften der üblichen Etats, welche sich, je nach dem Bedürfniß, auch über mehrjährige Perioden erstrecken können. Vorbehalten bleibt aber derselben, in besondern Fällen die Rechnungen selbst einzufordern, oder sonst auf geeignete Weise von dem Zustande des Kassen- und Rechnungswesens genauere Kenntniß einzuziehen.

b) Dasselbe, was hier von den unter städtischem Patronat stehenden Kirchen gesagt ist, gilt der Regel nach auch von den unter städtischem Patronat stehenden Gymnasien.

c) Die übrigen städtischen Schulen bestehen meistentheils nicht als besonders dotirte, mit eigenem Vermögen versehene moralische Personen, sondern in der Regel nur als Communal-Institute, welche aus dem städtischen Haushalt unterhalten werden.

Ist dies letztere der Fall, so beschränkt sich die Aufsicht der vorgesetzten Behörde in Absicht des Etats- und Rechnungswesens dieser Communalschulen der Regel nach nur auf diejenigen Maßnahmen, welche nach §. 2. der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808., resp. nach den in Folge der revidirten Städteordnung an den einzelnen Orten getroffenen Anordnungen, zur Beaufsichtigung des städtischen Haushalts zugelassen sind.

Dem Bedürfniß der Aufsicht in Absicht des Vermögens dieser Schulen ist genügt, wenn nur die ersten Einrichtungspläne solcher Schulen, und die über ihre Vermögens-Verhältnisse gelegten Rechnungen extractweise, jährlich oder in mehrjährigen Perioden, zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde gelangen.

d) In Betreff der städtischen Stiftungen endlich ist — soweit nicht die Stiftungsbriefe oder das Herkommen ein Anderes besagen — zu unterscheiden, ob die Stiftung als eine kirchliche oder Schulstiftung anzusehen, oder ob sie nach §. 55. der Städteordnung den Charakter einer rein städtischen Stiftung an sich tragen. Im letzteren Falle entscheiden die Bestimmungen der Städteordnung, im ersteren die für die Verwaltung des Vermögens der städtischen Patronatkirchen und Schulen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Königl. Regierung hat nach Anleitung der hier aufgestellten Grundsätze, das Verhältniß der einzelnen, ihrem Ressort angehörigen Kirchen, Schulen und Stiftungen im Einzelnen näher zu erwägen und geeignetenfalls die entsprechende Erleichterung in der Aufsichtsführung eintreten zu lassen; im Zweifel aber hierher zu berichten.

41) a) In Betreff der Aufsicht über das Kirchenvermögen und der Abnahme von Kirchenrechnungen in dem Falle, wenn der Patron dem jüdischen Glauben angehört, vergl. das Ges. vom 30. Aug. 1816. Nr. 2. und 3., S. 417. des Buches.

b) Vergl. das Rescript vom 15. Decbr. 1845., bei §. 622. des Tit.

c) Das Collaturrecht berechtigt nicht, Kirchenrechnungen abzunehmen, dasselbe ist lediglich das Recht, den Prediger und die andern Kirchenbeamten dem geistlichen Obern zur Bestätigung vorzuschlagen, also ein einzelnes in der Regel mit dem Patronate verbundenes Recht, keineswegs aber das Patronatrecht selbst oder der Innbegriff sämmtlicher mit dem Patronate verbundener Rechte. Den Grundherrschaften als solchen ist das Recht, die Kirchenrechnungen abzunehmen nach §. 692. ff. des Tit. nicht beigelegt, und in Schlesien existirt hierüber keine entgegengesetzte Observanz. Erkenntniß des Ob. Trib. vom 30. Juli 1838. (Schlesisches Archiv, Bd. 3. S. 522.)

42) Nach schlesischem Provinzialrechte kann der Patron seinen Wirthschaftsbeamten zur Rechnungsabnahme authorisiren. Cf. das Edict von Güntersblum, III. Nr. 11.

§. 694. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§. 695. Die geistlichen Obern müssen von Amtswegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge[43]).

§. 696. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchen-Visitation muß der Erzpriester oder Inspector die, seit der letztvorhergehenden, gelegten Rechnungen nachsehen, und einen Extract, in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Obern einsenden.

§. 697. Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken, so muß er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen.

§. 698. Die Rechnungen von Königlichen Patronatkirchen; ingleichen von denjenigen, worüber Magisträten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium[44]) zur Revision[45]), und wenn die jährliche Einnahme über fünfhundert Thaler beträgt, von dem Consistorio[46]) an die Oberrechenkammer eingesendet werden.

---

43) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 12. März 1833., die Abnahme der Kirchenrechnungen betr. (v. K. Ann., Bd. 17. S. 377.)
Das Ministerium hat dagegen kein Bedenken, daß, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 13. Juni v. J. bevorwortet, die Rechnungen solcher Kirchen, deren Einnahme nicht über 100 Thlr. jährlich beträgt, und die nach Abzug der laufenden Ausgaben entweder gar keinen, oder doch nur geringfügigen, nicht über 5 Thlr. sich belaufenden Ueberschuß behalten, nur alle drei Jahre abgenommen werden, in sofern solches von den betreffenden Patronen oder Gemeinden gewünscht werden sollte.
Dasselbe ertheilt daher hierzu die von der Königl. Regierung nachgesuchte Zustimmung. . .

44) Die Rechnungen sind nicht mehr an das Consistorium, sondern vielmehr an die Regierung zur Revision einzureichen. (Vergl. §. 3. Nr 5. der Verordn. vom 27. Juni 1845. S. 8. des Buches.)

45) Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 11. November 1820., das Rechnungswesen bei den evangelischen Kirchen betr. (v. K. Ann., Bd. 4. S. 765.)
Bei der befriedigenden Ordnung, in welcher sich fast durchgehends das Rechnungswesen der evangelischen Kirchen hiesigen Departements befindet, bedarf es im Allgemeinen nicht mehr der Einsendung der Kirchen-Rechnungen. Wir haben daher die Abänderung dieser Einrichtung beschlossen, und ordnen an, daß von jetzt ab nur noch
1) die Rechnungen der Königl. Patronatskirchen evangelischer Confession, nach §. 698. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr., und
2) die Rechnungen der evangelischen Kirchen der Ober-Lausitz, weil hier unter der vorigen Landesherrschaft das Kirchen-Rechnungswesen gar nicht beaufsichtigt worden ist, und darum dasselbe noch erst in Gang gebracht werden muß — bei Uns zur Revision und Defectur eingereicht werden sollen.
Wegen der ad 2. beziehneten Kirchen bleibt die Abänderung der Bestimmung dem Zeitpunkte vorbehalten, wodurch eine, auch bei diesen Kirchen geregelte Rechnungslegung Uns die Ueberzeugung einer ordnungsmäßigen, das Interesse der Kirchen sichernden Verwaltung fest begründet sein wird.
3) Die Herren Superintendenten haben bei allen Kirchen, deren Rechnungen von jetzt ab nicht weiter an Uns einzusenden sind, wie zeither darauf zu halten, daß ihnen die Kirchen-Rechnungen, bis zum letzten Jahre einschließlich, bei der Visitation vorgelegt werden, solche nach §. 696. tit. cit. einzusehen und zu prüfen, namentlich wegen der neu ausgeliehenen Capitalien die Beobachtung der Vorschriften der §§. 638. bis 642. tit. cit. zu recherchiren, einen Extract in Ansehung der verschiedenen Rubriken nach Einnahme und Ausgabe nach §. 696. ibid. zu fertigen, und solchen mit ihren Visitations-Berichten an Uns einzusenden, und im Falle der vernachlässigten Rechnungslegung, oder wenn ihnen sonst bei dieser Prüfung der Rechnungen Zweifel und Bedenken beigehen, der Vorschrift §. 697. tit. cit. gemäß zu verfahren.
4) Bei der nächsten Kirchen-Visitation solcher Kirchen, deren Rechnungen nicht mehr an Uns gelangen, haben sich die Herren Superintendenten noch besonders davon zu überzeugen, daß die zuletzt von Uns gegen die betreffenden Kirchenrechnungen gezogenen Monita von den Kirchenverwaltungen erledigt worden sind, und im Visitations-Protocoll den Befund zu registriren.
5) Im Uebrigen behalten wir Uns, in Folge des Uns vom Staate beigelegten Oberaufsichtsrechtes über die Verwaltung des Kirchenvermögens, vor, Uns von Zeit zu Zeit von Privatpatronen, Pfarrern und Kirchen-Verwaltungen Rechnungen über die unter deren Verwaltung stehenden Kirchen vorlegen zu lassen, um dadurch nähere Kenntniß von der Fortdauer einer regelmäßigen Kirchenverwaltung zu gewinnen, und erforderlichen Falles das Nöthige verfügen zu können.

46) Jetzt von der Regierung. (Vergl. die Anmerkung 44.)

Bau und Besserung der Kirchengebäude.

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher, nebst dem Pfarrer, vorzüglich Sorge tragen [47]).

§. 700. Bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 701. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche zehn Thaler nicht übersteigen, blos mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranstalten.

§. 702. Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Inspector oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden.

§. 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter fünfzig Thaler betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen [48]).

§. 704. Sollen aber zu einem Baue oder zu einer Reparatur mehr als fünfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert [49]).

§. 705. Diesen muß der Erzpriester oder Inspector, nach angestellter Untersuchung, darüber berichten, und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beilegen [50]).

---

47) a) Vergl. das Publicandum der Königl. Regierung zu Minden vom 31. October 1817., die Bauten und Reparaturen an Kirchengebäuden betreffend. (v. K. Ann. Bd. 1. Heft 2. S. 101.) Es werden in diesem Publicandum die in dem Allg. Landr. §. 699. seq. Tit. 11. Th. II. angeführten Vorschriften über den Bau und die Reparatur kirchlicher Gebäude lediglich zusammengestellt und den weltlichen und geistlichen Behörden (den Superintendenten und dem General-Vicariate) zur Nachachtung empfohlen.

b) Vergl. die Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 29. December 1822., das bei Einleitung und Ausführung nothwendiger Bauten und Reparaturen an Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden Königl. Patronats zu beobachtende Verfahren betreffend.

c) Rücksichtlich der Versicherung der geistlichen und Schulstellen gegen Feuersgefahr vergl. die Rescripte vom 26. December 1843. und 4. März 1847., S. 211. und 212. des Buches. In Betreff der Feuersocietätsbeiträge für Kirchen- und Pfarrgebäude cf. Rescript vom 25. Mai 1826. (v. K. Ann. Bd. 10. S. 411.); Rescript vom 22. August 1825. (v. K. Ann. Bd. 9. S. 712.); Rescript vom 25. Februar 1826. (v. K. Ann. Bd. 10. S. 83.); Rescript vom 20. November 1837. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 1063.); Rescript vom 19. Februar 1838. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 191.). Vergl. auch über diesen Gegenstand Boche, S. 366.

d) In Bezug auf die Nachsuchung einer Unterstützung zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten vergl. die Rescripte vom 13. September 1819., v. 20. December 1823., vom 2. November 1837., v. 12. September 1842. und vom 16. Januar 1844. bei §. 720. des Titels.

48) Vergl. die Rescripte vom 6. Mai 1825. und vom 2. August 1836. bei §. 705. des Tit.

49) Prov.-Recht für die Churmark Brandenburg.
Zu Bauten bedarf es einer Anzeige an die geistlichen Obern und deren Genehmigung nicht, wenn der Bau lediglich die Unterhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen kirchlichen Gebäude betrifft, und die Betheiligten sowohl über den Bau selbst, als über die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel sämmtlich einverstanden sind.

50) a) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 6. Mai 1825., die Ausführung öffentlicher Bauten betreffend. (v. K. Ann. Bd. 9. S. 469.)
Es wird hierdurch festgesetzt, daß künftig bei allen für Rechnung der unterzeichneten Ministerien auszuführenden Bauten, deren Kosten-Betrag die Summe von Funfzig Thalern nicht übersteigt, die Concurrenz der Bau-Beamten in sofern wegfallen soll, daß es künftig hiezu keiner Kosten-Veranschlagung von Seiten der letzteren bedarf; wogegen aber dergleichen kleine Bauten, nach wie vor, durch die Bau-Beamten, bei ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle, zu revidiren sind. Wegen der Veranschlagung und Ausführung aller übrigen Staats-Baue, welche mehr als Fünfzig Thaler kosten, bleibt es unverändert bei den in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen.

b) Circular-Rescript der Königl. Ministerien vom 2. August 1836., das Verfahren bei Ausführung öffentlicher Bauten unter 50 Rthlr. betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 20. S. 721.)
Die unterm 6. Mai 1825. erlassene Circular-Verfügung, nach welcher es fernerhin bei Bauten, deren Ausführung weniger als 50 Rthlr. kostet, keiner Veranschlagung Seitens der Bau-Beamten bedarf, hat in einzelnen Fällen zu der mißbräuchlichen Uebertragung der Anfertigung solcher Anschläge an Hand-

§. 706. Ist von einem neuen Anbaue oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden [51]).

Untersuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues.

§. 707. Die geistlichen Obern [52]) müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art [53]) desselben bestimmen [54]).

---

werker gegen eine Remuneration Veranlassung gegeben, welche bei Entreprise-Bauten von dem Unternehmer gezahlt werden mußte, und so mittelbar der Staatskasse zur Last fiel.

Es hat aber nicht in der Absicht gelegen, den Baubeamten eine solche Erleichterung in ihren Arbeiten auf Kosten der Staatskasse zu gewähren, wie dies mittelbar auch bei Entreprise-Bauten geschehen würde; vielmehr ist angenommen worden, daß es bei solchen geringen Bauten überhaupt keiner Veranschlagung bedürfe, die Zahlung an die Handwerker oder Unternehmer vielmehr auf den Grund ihrer Liquidationen und nach vorhergegangener Prüfung durch den Baubeamten, bei welcher es nach jener Circular-Verfügung das Bewenden behalten sollte, erfolge.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, den Werkmeistern oder Handwerkern künftig keine Aufträge zur Veranschlagung solcher kleiner Bauten zu geben und dafür keine Bezahlung zu gewähren.

51) Anders nach Ostpreuß. Provinzialrechte.

Cab. Ordre vom 4. August 1834., betreffend das Verfahren bei Kirchenbauten in Ostpreußen. (v. K. Ann., Bd. 18. S. 699.)

Auszug:

Was dieserhalb das Verfahren bei Kirchenbauten betrifft, so sind die Vorschriften der Gesetze, nämlich des Landrechts und der Zusätze des Ostpreußischen Provinzialrechts, hierüber deutlich, und Ihre Beschwerde enthält keinen Fall, in welchem die Behörden dem Gesetz entgegen gehandelt hätten. Allein Sie behaupten, mit Bezug auf die Bestimmung im §. 3. des Publications-Patents vom 4. August 1801., daß die Praxis in Ostpreußen für die Kirchen-Angelegenheiten abweichende Vorschriften enthalte; und die Provinzialbehörden haben unter Zustimmung sämmtlicher Superintendenten diese noch jetzt bestehende Praxis dahin eingeräumt, daß die Kirchencollegien der ersten Untersuchung und Feststellung des Baubedürfnisses sich unterziehen, hiernächst den Consens des Patrons erwirken, und wenn dieser ertheilt ist, ohne weitere Anfrage bei der Regierung, mithin in allen Fällen, ohne Autorisation der geistlichen Obern, den Bau vollführen, es wäre denn, daß die Interessenten in der Kirchengemeine, von welcher Geldbeiträge und Dienste gefordert werden, nicht einig sind, in welchem Falle dasjenige Verfahren eintritt, was durch die Vorschriften des Landrechts, §§. 708. u. f. Tit. 11. Th. II. und Meiner Ordre vom 18. Februar 1805. angeordnet ist.

52) a) Circular-Rescript d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 30. December 1823., das Verfahren in Kirchen-, Pfarr- und Schulbausachen betr.
(v. K. Ann., Bd. 7. S. 830.)

Das Ministerium hat in einzelnen Fällen Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß bei dem Verfahren der Provinzial-Behörden in Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bau-Sachen nicht immer diejenigen Rücksichten beobachtet werden, welche durch deren Stellung als die Aufsichtsbehörde, oder als die Aufsicht führende und zugleich das landesherrliche Patronat verwaltende Behörde bedingt sind. Hin und wieder sind hierdurch unangenehme Verlegenheiten veranlaßt worden, und theilweise ist wohl gar der Staats-Kasse eine unerwartete Ausgabe zur Last gefallen.

In der Regel wird dies jedoch durch die Feststellung bestimmter Grundsätze über das Verfahren bei dergleichen Bauten, nach der Eigenthümlichkeit der in den verschiedenen Provinzen der Monarchie stattfindenden Verfassung näher modificirt, vermieden werden können, indem alsdann allen bei dergleichen Angelegenheiten concurrirenden Behörden eine feste Norm für ihre Wirksamkeit vorgeschrieben ist. Auch haben bereits die Regierung zu Marienwerder unterm 15. Januar 1818. in dem Amtsblatt Nr. 7. Jahrgang 1818., und die Regierung zu Stettin unterm 4. Juli 1821. in ihrem Amtsblatte Nr. 29. Jahrgang 1821., Reglements für jenes Verfahren erlassen, welche hierbei als Anleitung dienen können.

Das zuletzt gedachte Reglement giebt jedoch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1) durch das im §. 1. allegirte Rescript vom 19. März 1772. kann §. 704. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. nicht modificirt werden.

2) die nach §. 9. von den Interessenten zu verhandelnden Gegenstände sind nicht vollständig aufgezählt. Nach §. 708. l. c. haben jene auch über die Nothwendigkeit und über die Art des Baues oder der Reparatur sich zu berathen, und muß daher auch noch zur Frage gebracht werden:
a) ob eine Reparatur ausreiche, oder der Neubau nothwendig oder wünschenswerth sei;
b) in welcher Art, ob massiv, mit welcher Gattung von Materialien gebaut werden solle, u. s. w.
c) ob eine andere als die bisherige Baustelle zu wählen sein dürfte;

d) ob der Bau auf Rechnung oder in Entrepriſe auszuführen, über die einzelnen Arbeiten Contracte abzuſchließen, Hinſichts der Anſchaffung der Materialien beſondere, die möglichſte Koſten-Erſparung bezweckende Maßregeln zu ergreifen ſein werden u. ſ. w.

Zweckmäßig iſt es, daß der Anſchlag, ſo wie er nach dem Dafürhalten der techniſchen Beamten zu ſtehen kommen muß, ſchon vorher ausgearbeitet ſei, und den Intereſſenten zur beſſeren Ueberſicht des Gegenſtandes mit vorgelegt werde; die nach dem Reſultate der ferneren Verhandlungen etwa nothwendigen Aenderungen werden nachträglich leicht gemacht werden können, wogegen es zu nachtheilig iſt, wenn die Intereſſenten ohne Kenntniß der Koſten, Beſchlüſſe faſſen, deren Unausführbarkeit ſich vielleicht erſt mitten im Bau ergiebt.

3) Bei der Abſchließung der Contracte über dergleichen Bauten, iſt beſonders ſorgfältig zu berückſichtigen, daß dieſelbe von den hierbei Betheiligten, nicht aber von der Aufſichts-Behörde oder von dem Patron einſeitig erfolgen kann. Vielmehr müſſen ſtets die geſetzlichen Vertreter der Gemeinde, in der Regel alſo der Kirchen-Vorſtand, als Mit-Contrahenten zugezogen werden. Wo keine Patronats-Verhältniſſe exiſtiren, wird die Aufſichts-Behörde ſich auf die Genehmigung des, Namens der Gemeinde von ihren Vertretern abzuſchließenden Contracts, zu beſchränken haben.

Die Königliche Regierung hat dieſe Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen, und entweder den Entwurf zu einem desfalls zu erlaſſenden Regulativ anher einzureichen, oder die von ihr bereits bekannt gemachten Beſtimmungen unter Berückſichtigung des Inhalts der gegenwärtigen Verfügung anzuzeigen.

---

b) Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, v. 19. December 1823., das Verfahren in Kirchen-, Pfarr- und Schulbauſachen betreffend.
(v. K. Ann., Bd. 7. S. 832.)

Mit Bezug auf die Verordnungen vom 4. Juli 1821. und 16. Februar 1823. finden wir uns veranlaßt, hinſichtlich der Bauten bei den Kirchen, Pfarreien, Küſtereien, Schulhäuſern ꝛc., welche ganz oder theilweiſe Königl. Patronats ſind, nachſtehende ausführlichere Beſtimmungen zu erlaſſen.

§. 1. Reparaturen bei Kirchen, oder ſolche Reparaturen bei den Dienſtwohnungen, zu welchen die Nießbraucher nach den beſtehenden Vorſchriften nicht ſelbſt verpflichtet ſind, können, wenn die Koſten unter Fünfzig Thalern betragen, mit Zuſtimmung der betreffenden Patrone, ohne vorhergehenden Anſchlag und ohne weitere Anfrage, auf Rechnung ausgeführt werden, und iſt nur erforderlich, daß die Bau-Rechnung nachträglich durch den betreffenden Baubeamten atteſtirt werde.

§. 2. Hinſichtlich des landesherrlichen Patronats, iſt von dem betreffenden Domainen- oder Intendantur-Amte, oder, wo die landräthliche Behörde die Rechte des landesherrlichen Patronats wahrnimmt, von dieſer die Zuſtimmung zu ertheilen; hierbei iſt aber von denſelben die Beſtimmung des nachfolgenden §. 19. ſorgfältig zu beachten.

§. 3. Sofern indeſſen bei dergleichen Reparaturen
a) die Concurrenz ſtreitig, oder
b) das Holz aus Königl. Forſt angewieſen werden muß, oder
c) die betreffenden Kirchen-Kaſſen nicht zureichendes Vermögen zu Beſtreitung der baaren Koſten beſitzen,

müſſen auch bei dergleichen Reparaturen die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen beobachtet, und Anſchläge gefertigt werden.

§. 4. Bei größeren Reparaturen oder Neubauten, muß zeitig von dem Prediger und den Kirchen-Vorſtehern die Anzeige von der Nothwendigkeit derſelben, bei dem betreffenden Domainen- oder Intendantur-Amte, oder wo das Amt aufgelöſet iſt, bei der betreffenden landräthlichen Behörde geſchehen. Sofern nicht durch unvorherzuſehende Ereigniſſe, als: Brand, Sturm ꝛc. ſchleunige Anſtalten nothwendig gemacht werden, muß die Anzeige jedesmal ſpäteſtens im December oder Januar jeden Jahres geſchehen; bei Reparatur-Bauten kann dieſelbe indeſſen auch im Juni oder Juli jeden Jahres erfolgen.

§. 5. Dieſe Anzeige muß gleichzeitig vom Prediger bei uns gemacht werden.

§. 6. Auf den Grund derſelben wird vom Amte der betreffende Landbaumeiſter requirirt, bei der nächſten Bau-Bereiſung, oder in ſchleunigen Fällen, ſofort die Veranſchlagung zu bewirken.

§. 7. Gleichzeitig wird vom Amte unter Angabe des Gegenſtandes ein Termin angeſetzt, in welchem die etwa concurrirenden Patronen und Gutsherrſchaften, und der Prediger eingeladen, die Eingepfarrten aber vorgeladen werden, ſämmtlich unter der Warnung:

daß hinſichtlich der Ausbleibenden anzunehmen, daß ſie den Beſchlüſſen der Erſcheinenden beitreten.

§. 8. Um beurtheilen zu können, ob zu dieſem Termin ſämmtliche Intereſſenten gehörig vorgeladen worden, iſt der Verhandlung eine Ueberſicht der zum Pfarrbezirk, Kirchſprengel, oder der Schulſocietät gehörenden Güter, Dörfer und Etabliſſements beizufügen, etwa dahin:

zur Pfarre zu W. ſind 2 Kirchen und eine Capelle belegen:
1) die Kirche zu W., zu dieſer gehört:
a) das Gut und Dorf W., dermalige Patron iſt N. auf N.; die Gemeinde beſteht aus 6 Bauern, 2 Koſſäthen, 8 Büdnern und 12 Einlieger-Familien,
b) das Gut und Dorf B., geht nach W. zur Kirche; die Gutsherrſchaft iſt N. zu N., die Gemeinde beſteht aus ꝛc.,

c) das Dorf C. ist Gastgemeinde: die Gutsherrschaft ist N. zu N., die Gemeinde besteht aus ꝛc.,
d) das Etablissement D. dem N. gehörig, besteht aus ꝛc.

2) die Kirche zu B., zu dieser gehört:
a) das Gut und Dorf B., dermaliger Patron ist ꝛc. überall wie bei 1),

3) die Kapelle zu F., das Dorf F. gehört dermalen dem N. und besteht aus ꝛc. Die Gemeinde hält sich zur Kirche zu B.

Dem betreffenden Prediger liegt ob, diese Nachweisung anzufertigen und vor oder spätestens in dem Termin zu den Acten zu übergeben.

§. 9. Demnächst ist, um die Richtigkeit der anzulegenden Repartition prüfen, und nöthigenfalls ein Interimisticum festsetzen zu können, von jedem der betreffenden Dörfer, Ortschaften oder Etablissements, eine Nachweisung der Einwohner nach folgenden Rubriken, vor dem Termin, zu den Acten zu bringen:

1) laufende Zahl,
2) Name und Stand der Einwohner,
3) Grundbesitz eines jeden, und zwar:
a) an contribuabler,
b) an nicht contribuabler Landung,
4) Zugviehstand, welcher auf die Stellen angeschlagen ist, oder gewöhnlich gehalten wird, und zwar:
a) an Pferden,
b) an Ochsen,
5) Maßstab, nach welchem die Gemeindelasten und Dienste unter die Einwohner vertheilt werden, und zwar:
a) die Spanndienste,
b) die Handdienste,
c) die baaren Geld-Ausgaben.
6) Beitrag zur Klassensteuer,
7) Bemerkungen.

Hinsichtlich der Inquilinen genügt die Angabe der Zahl der Familien, und ist nur in den Anmerkungen zu erläutern, wenn bei den Leistungen ad 6. dieselben sich nicht gleich gestellt sein sollten. — Auch bei den einzelnen Klassen von Einwohnern, als Bauern, Halbbauern, Kossäthen, Büdnern ꝛc., bedarf es einer namentlichen Angabe nicht, wenn dieselben sich in den ad 3. bis 6. anzuführenden Angaben ganz gleich gestellt sind, und genügt dann die Angabe der Zahl. Abgesehen hiervon sind aber die Einwohner namentlich anzugeben, so wie dies auch hinsichtlich der Gutsherrschaften jedesmal der Fall ist.

Diese Nachweisungen sind von den Ortsvorständen, im Beistande der Gutsherrschaften zu fertigen.

§. 10. In dem im Termin aufzunehmenden Protocolle, wird nun hinsichtlich der Erscheinenden jedesmal die Qualität, in welcher sie erscheinen, angeführt, z. B. dahin:

1) Herr von N. als Gutsherrschaft und Patron zu A.,
2) von der Gemeinde B. die Deputirten:
a) der Schulze und Bauer C.
b) der Gerichtsmann und Kossäth D.
c) der Büdner E.
welche gerichtliche Vollmacht der Gemeinde überreichen.
3) von dem Etablissement F.
der ꝛc. G. als dermaliger Eigenthümer.

Sodann sind die nach §. 8. und 9. zu den Acten gebrachten Nachweisungen den Comparenten vorzulegen, und von diesen als richtig anzuerkennen, oder auf den Grund der gegenseitig zu machenden Bemerkungen zu berichtigen.

§. 11. Hierauf wird zu den übrigen Gegenständen der Verhandlung fortgeschritten, und zwar wird zuvörderst die Erklärung der Erscheinenden eingezogen, darüber:

a) ob nach ihrer Ansicht eine Reparatur ausreiche, oder der Neubau nothwendig oder doch rathsam sei,
b) ob auf eine andere, als der bisherigen Stelle, gebaut werden solle,
c) in welcher Art gebauet werden soll, ob massiv, so wie mit welcher Gattung von Materialien, ob mit Backsteinen, Feld- oder Luftsteinen, wie die Bedachung sein soll u. s. w.

§. 12. Hiernach wird in diesem Termin zugleich ausgemittelt:
wem die Unterhaltung der betreffenden Gebäude obliege, insbesondere, in welcher Art:

a) der Fiscus und die etwanigen adlichen Gutsherrschaften, als Patronen, und die Eingepfarrten mit Natural-Lieferungen, als Holz, Rohr, Stroh, Speisung der Handwerker ꝛc. concurriren,
b) in welchem Verhältnisse die Hand- und Spanndienste von den verschiedenen eingepfarrten Ortschaften geleistet, und wie dieselben in den einzelnen Ortschaften subrepartirt werden, so wie, ob und in welchem Verhältnisse die Gutsherrschaften hinsichtlich der eingezogenen Bauerhöfe oder sonst an denselben Theil nehmen,
c) wozu die Kosten aus der Kirchen-Kasse erfolgen.

§. 13. Wenn von Pfarr- und Küsterei-Gebäuden die Rede ist, und zu der Parochie Kirchen gehören, welche theils Königl., theils adlichen Patronats sind, so ist insbesondere festzustellen:
ob die verschiedenen Patronen mit einer Quote, und mit welcher concurriren, oder ob die Concurrenz nach den Gebäuden vertheilt ist.

§. 14. Auf gleiche Weise ist in Ansehung der concurrirenden Gemeinden festzustellen:
ob die Unterhaltung der Gebäude hinsichtlich der Hand- und Spanndienste, und etwanigen Strohlieferung unter diese etwa vertheilt ist, oder mit welcher Quote jede derselben concurrirt.

§. 15. Hinsichtlich der Kosten ist zu ermitteln:
a) ob und in welchem Verhältniß die betreffenden Kirchen-Kassen zu dem Bau concurriren,
b) wie viel aus jeder derselben erfolgen kann.

Diese Ermittelung ist nöthig, um beim Eingang der Anschläge gleich übersehen zu können, ob die Mittel der Kirche zu Ausführung des Baues hinreichen, oder ob von Patronen und Eingepfarrten baare Beiträge aufgebracht werden müssen.

§. 16. Bei dieser Ermittelung reicht aber nicht die allgemeine Versicherung des Amts, der Gutsherrschaft, des Predigers oder der Kirchen-Vorsteher hin, sondern es ist unter Bezugnahme auf den laufenden Etat, oder in dessen Ermangelung, unter Angabe der regelmäßig stattfindenden Einnahmen und Ausgaben, näher zu erläutern, daß, oder wie viel von den vorhandenen Capitalien realisirt werden können, ohne daß die Kirche außer Stande kommt, die etatsmäßigen laufenden Ausgaben zu decken.

§. 17. Wenn bei einem bedeutenden jährlichen Ueberschusse der Einnahme über die etatsmäßige Ausgabe keine Capitalien vorhanden sind, so kann nachgegeben werden, daß die Kirche ein Darlehn aufnehme, es ist alsdann aber genau nachzuweisen, in wie viel Jahren die Kirche im Stande ist, das Capital nebst Zinsen wieder abzutragen.

§. 18. In der Regel wird es am zweckmäßigsten sein, daß der Prediger über diese Ermittelung ein besonderes Pro Memoria aufsetzt; daß das Amt und resp. die Gutsherrschaft dasselbe prüft und resp. begutachtet, und daß dieses sodann im Termin den Interessenten vorgelegt, und dem aufzunehmenden Protocoll beigefügt wird.

§. 19. Bei den Ermittelungen des §. 12. liegt es insbesondere den Beamten und Predigern ob, darauf zu sehen, daß aus den Kirchen-Kassen nichts bezahlt werde, was von Patronen oder Eingepfarrten geliefert, oder geleistet werden muß, so wie auch darauf, daß dem Fiscus als Patron oder Domanialbesitzer nichts auferlegt werde, wozu derselbe als solcher nicht verpflichtet ist.

§. 20. Es werden hierbei in der Regel die vorhandenen provinzialrechtlichen Bestimmungen, und in deren Ermangelung, die des Allg. Landr. eintreten, wenn indessen in einer Parochie durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, oder ununterbrochene Gewohnheiten, gewisse Regeln bestimmt sind, so soll es hierbei nach Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 710. sein Bewenden haben, und ist daher jedesmal zuvörderst zu ermitteln, ob dergleichen Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen vorhanden sind, und sofern dies nicht der Fall ist, muß solches in dem Protocoll jedesmal ausdrücklich bemerkt werden.

§. 21. Beruhen diese Abweichungen auf Verträgen, Erkenntnissen oder in den Matrikeln enthaltenen Bestimmungen, so sind dieselben unter genauer Angabe des Datums zu allegiren und nöthigenfalls der Verhandlung beizufügen. — Wird ununterbrochene Gewohnheit angeführt, so ist diese gehörig nachzuweisen, und insbesondere zu vermerken, wie es in den letzten gleichartigen Fällen gehalten ist.

§. 22. Die vom Amte aufzunehmende Verhandlung wird dem Landbaumeister zur Berücksichtigung bei der Veranschlagung vorgelegt, außerdem aber werden uns binnen längstens 8 Wochen, nachdem die Anzeige des Predigers (§. 4.) eingegangen, die vollständigen Acten eingereicht, damit von uns auf den Grund derselben nöthigenfalls das interimisticum festgesetzt werden könne, und bleibt es dem Amte überlassen, von dem aufgenommenen Protocoll Abschrift zurück zu behalten, und ist diese Abschrift so lange bei der Pfarre aufzubewahren, bis dem Landbaumeister dieselbe vorgelegt ist.

§. 23. Sobald demnächst die Anschläge bei uns eingehen, werden diese dem Amte zugefertigt. Dasselbe setzt einen anderweiten Termin an, zu welchem die im §. 7. angeführten Interessenten, unter der daselbst aufgestellten Verwarnung wieder vorgeladen werden.

§. 24. In diesem Termin werden den Interessenten vorgelegt:
a) die Anschläge des Landbaumeisters, damit sie sich erklären, ob und was sie gegen dieselben zu erinnern haben, so wie ob die Bauten auf Rechnung oder durch Licitation ausgeführt werden sollen,
b) die vom Amte anzufertigende Repartition, hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen, welche vom Patron und den Eingepfarrten nach der vorläufigen Verhandlung und resp. dem von uns festgesetzten Interimistico in natura erfolgen müssen,
c) die Repartition der etwa von Patronen und Eingepfarrten zu entrichtenden baaren Beiträge.

§. 25. Die gegen die Anschläge und Repartitionen etwa vorzubringenden Einwendungen, sind mit den Gründen zu Protocoll zu vermerken, und demnächst uns zur interimistischen Festsetzung einzureichen.

§. 26. Sobald diese erfolgt ist, wird dieselbe den Interessenten publicirt, mit dem ausdrücklichen Bemerken:
daß es bei der ergangenen Entscheidung für den vorseienden Bau sein Bewenden behalte, dagegen aber den Interessenten überlassen bleibe, im Wege Rechtens ein anderes Concurrenz-Verhältniß feststellen zu lassen, daß dieselben aber verpflichtet seien, unter Vorbehalt ihres Rechts zur Erstattung, bis zur rechtlichen Entscheidung der von uns ergangenen Festsetzung bei Vermeidung der Execution pünktlich Folge zu leisten.

§. 27. Gleichzeitig ist, wenn die Bauten auf Rechnung ausgeführt werden, mit der Ausführung vorzugehen, sonst aber der Licitationstermin abzuhalten.

§. 28. Der angesetzte Licitationstermin ist den Interessenten gleichfalls bekannt zu machen, und denselben freizustellen, dem Termin mit beizuwohnen, mit dem Bedeuten:

daß es ihnen frei stehe, nach geschlossenem Licitations-Verfahren, sich über das Resultat desselben zu äußern, insbesondere darüber, ob es etwa räthlich noch einen Licitationstermin abzuhalten.

In den Licitationsbedingungen ist jedesmal auf die, mittelst Verordnung vom 18. November laufenden Jahres, Amtsblatt von 1823., Nr. 55. bekannt gemachten allgemeinen Bedingungen bei Bauten ausdrücklich Bezug zu nehmen, dahin, daß der Unternehmer sich verpflichtet, alle in den allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen, zu übernehmen, und sich an dieselben eben so gebunden halte, als ob sie in den Licitationsbedingungen von Wort zu Wort aufgeführt wären.

§. 29. Wenn gegen das, im Licitationstermin abgegebene Gebot, und gegen die Qualification und Sicherheit des Entrepreneurs keine Erinnerungen gemacht werden, so ist der Entreprise-Contract von dem Amte und den etwa concurrirenden adlichen Patronen und den Kirchenvorstehern, mit dem Entrepreneur abzuschließen, und an uns zur Bestätigung einzureichen †).

§. 30. Bei etwaniger Weigerung dessen, was nach dem festgesetzten Interimistico, und in Gemäßheit des Anschlages von den Interessenten zu leisten ist, muß unser Beschluß vom Amte ohne Weiteres durch Execution zur Ausführung gebracht werden.

§. 31. Wenn es auf Natural-Lieferungen oder Leistungen ankommt, und eine dreitägige Einlegung des Executors ohne Erfolg bleibt, so wird die Execution in der Art vollstreckt, daß die Naturalien oder Leistungen auf Kosten des Schuldigen angeschafft oder bewirkt werden, und daß gleichzeitig von diesem der Geldbetrag beigetrieben wird.

§. 32. Sofern adliche Personen, Gutsherrschaften oder Dörfer mit dergleichen Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen in Rückstand bleiben, so wird die landräthliche Behörde durch das Amt wegen Vollstreckung der Execution requirirt. — In dem Requisitionsschreiben wird zugleich angeführt, daß die Verpflichtung durch das von uns erlassene Interimisticum, dessen Datum allegirt wird, festgesetzt sei.

Wir fordern die betreffenden Behörden, Gutsherrschaften, Prediger und Eingepfarrten hierdurch auf, sich nach den vorstehenden Bestimmungen sorgfältig zu achten, und erwarten um so mehr eine genaue Befolgung derselben, als dadurch, daß die Concurrenz-Verhandlungen gleich mit der nöthigen Vollständigkeit aufgenommen werden, alle Rückfragen und nachträglichen Verhandlungen vermieden werden können, und so jedem nachtheiligen Verzuge beim Fortgange des Baues vorgebeugt wird. Sollten aber nichts desto weniger, wider Erwarten unvollständige Verhandlungen eingehen, so werden diese ohne Weiteres zur Umarbeitung zurückgeschickt werden.

Dieses Publicandum ist durch das Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 18. März 1824. (v. K. Ann., Bd. 8. S. 154.) sämmtlichen Regierungen zur Nachachtung empfohlen worden.

†) Vergl. das Rescript vom 30. Novbr. 1845. bei §. 720. des Tit.

53) a) Cab. Ordre vom 21. August 1822., mitgetheilt durch das Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 1. October 1822., die Errichtung der Altäre und Kanzeln in den Kirchen betreffend. (v. K. Ann., Bd. 6. S. 646.)

Des Königs Majestät haben, auf Veranlassung eines besondern Falles, mittelst Allerh. Cab. Ordre vom 21. August d. J. zu befehlen geruht, daß die alte Anordnung des Innern der Kirchen, nach welcher der Altar an dem einen Ende der Kirche, gegen Morgen gerichtet, die Kanzel aber an einem Pfeiler seitwärts gestellt ist, unverändert beibehalten, und bei jedem Neubau einer Kirche diese Anordnung ihres Innern stets beobachtet werden soll.

Die Königl. Regierung wird von diesem Allerhöchsten Befehle, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, in Kenntniß gesetzt.

b) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 18. December 1833., die Ausführung der Kirchen- und Schulbau-Projecte betreffend. (v. K. Ann., Bd. 17. S. 948.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein von der Königl. Ober-Baudeputation entworfener Plan zum Neubau einer Kirche bei der Ausführung verändert und eingeschränkt worden, ohne daß zuvor darüber mit der gedachten technischen Oberbehörde communicirt worden. Ein solches willkührliches Verfahren, das leicht zu Mißgriffen führt, kann nicht gebilligt werden, und dürfen die den Bau leitenden Behörden, Veränderungen und Beschränkungen solcher Bau-Projecte, die von der Königl. Ober-Baudeputation bereits festgesetzt sind, nur nach vorgängigem Benehmen mit der letztern sich gestatten.

Hiernach hat die Königl. Regierung, (das Königl. Provinzial-Schulcollegium, haben Ew. ꝛc.) in solchen Fällen vor der Ausführung des betreffenden Baues das Erforderliche zu verfügen.

c) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 20. October 1842., betreffend die Ausführung der geistlichen- und Schulbauten, zu denen Königl. Gnadengeschenke bewilligt worden. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 368.)

Unsere Verordnung vom 8. Juli 1839. regulirt das Verfahren bei solchen geistlichen- und Schulbauten, zu deren Ausführung ein Königliches Gnadengeschenk bewilligt ist. Das Königl. Hohe Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat gegen die Bestimmungen dieser Verordnung einige Ausstellungen gemacht, und wir bringen daher, unter Aufhebung der ganzen Verordnung vom 8. Juli 1839., folgende abgeänderte Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß.

1) In Städten, wo ein von der Königl. Ober-Baudeputation examinirter Bauconducteur als Stadtbaumeister angestellt ist, concurrirt dieser bei solchen geistlichen- und Schulbauten, zu deren Ausführung ein Königl. Gnadengeschenk bewilligt ist, in technischer Beziehung allein.

In Städten, wo ein solcher besonderer Stadtbaumeister nicht fungirt, und auf dem Lande, sowohl in unmittelbaren als in mittelbaren Ortschaften, steht dem Kreis-Bauinspector die technische Controlle über den Bau zu.

2) Bei Kirchen, Pfarr- und Küsterwohnungen, sowie bei Parochialschulen und Communalschulen, bleiben die Kirchenvorsteher, resp. Schulvorsteher zur speciellen Beaufsichtigung des Baues verpflichtet. Bei besonders wichtigen Bauten, oder wenn den Kirchenvorstehern, resp. Schulvorstehern die zu einer wirksamen Aufsicht nöthigen Eigenschaften abgehen, werden besondere Baucommissionen, bestehend aus den Kirchenvorstehern, resp. Schulvorstehern und einigen hierzu geeigneten Mitgliedern der Gemeinde gebildet. Ob die Bildung einer solchen Baucommission erforderlich ist, hat auf dem Lande, ohne Unterschied, ob die Kirche Königlichen oder Privatpatronats ist, oder gar keinen Patron hat, der Landrath, in den Städten der Magistrat zu entscheiden. Die Wahl der Mitglieder derselben steht derjenigen Instanz zu, welche die Kirchenvorsteher, resp. die Schulvorsteher bestellt.

3) Die Kirchenvorsteher, Schulvorsteher, resp. die Baucommissionen haben über die anschlagsmäßige Ausführung des Baues zu wachen, und namentlich darauf zu sehen, daß die Baumaterialien, insbesondere Holz, Kalk, Steine und Eisen in anschlagsmäßiger Quantität und Qualität angeliefert und verwendet werden. Ferner haben sie dem Bauinspector, wo kein Stadtbaumeister angestellt ist, von dem Beginn des Baues und periodisch von den Fortschritten desselben Nachricht zu geben, sowie von dem Eintritt gewisser Stadien im Bau, so rechtzeitig Anzeige zu machen, daß der Baubeamte nöthigenfalls dazu eintreffen kann.

Als solche Stadien sind namentlich zu betrachten:

1) die Vollendung der Fundamentgräben;
2) die Aufführung der Etagenmauern und die Fertigung der Zulage;
3) der Moment, bevor das Dach eingedeckt, die Mauern berappt und die Fachwände ausgemauert sind, so daß das Holzwerk noch völlig sichtbar ist;
4) die Vollendung des Baues.

Wenn der Baubeamte es wünscht, so müssen resp. die Kirchenvorsteher, Schulvorsteher und die Baucommission ihm auch von andern Momenten der Bauausführung Anzeige machen. Ebenso hat er zu bestimmen, in welchen Zwischenräumen die periodischen Anzeigen über das allmähliche Fortschreiten des Baues erstattet werden sollen.

4) Sobald bei uns die höhere Genehmigung zur Verabreichung eines Gnadengeschenks für Städte oder Landgemeinden eingeht, werden die Anschläge, Zeichnungen und Erläuterungs-Protocolle, in der Regel, dem betreffenden Kreis-Bau-Inspector zur Information durch den betreffenden Landrath zugefertigt, welcher seinerseits die Abschließung der Contracte, unter Zuziehung des Kreis-Baubeamten, veranlaßt, und in solchen Fällen, in welchen die unterzeichnete Königl. Regierung sich eine Bestätigung derselben vorbehält, letztere zu diesem Ende hieher einreicht.

5) Wenn in einer Stadt ein besonderer Stadtbaumeister angestellt ist, so werden die gedachten Bauausarbeitungen dem Magistrate zur diesfälligen weiteren Veranlassung zugesendet, worauf der Stadtbaumeister den Bau in Specialaufsicht nimmt.

6) In allen übrigen Fällen führt der Kreis-Bau-Inspector die obere technische Aufsicht. Diese hat er dadurch zu führen, daß er so oft als möglich, und wenn es thunlich ist, in den ihm resp. von den Kirchenvorstehern, Schulvorstehern, oder der Baucommission angezeigten Stadien der Ausführung, den Bau besucht, und sich von der zweckmäßigen Leitung desselben überzeugt. Namentlich aber liegt ihm die Abnahme des vollendeten Baues ob. Bei wichtigeren Bauten behalten wir uns vor, den Bau-Inspector zu specieller Revision des Baues in den 4 obenbezeichneten und etwa sonst nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Baues zweckmäßig erscheinenden Stadien, anzuweisen.

7) Wenn der Bau-Inspector bei seinen Revisionen gegen die anschlagsmäßige oder kunstgerechte Ausführung etwas zu erinnern oder eine Abweichung von dem Anschlage nöthig findet, so hat er, ohne auf dem Bauplatz eine Anweisung zu ertheilen, der unterzeichneten Königl. Regierung davon Anzeige zu machen. Zu gleicher Zeit hat er aber resp. den Kirchenvorstehern, Schulvorstehern oder der Baucommission und dem Landrathe, resp. dem Magistrate den Inhalt der Anzeige schriftlich mitzutheilen.

Den Kirchenvorstehern, resp. Schulvorstehern und der Baucommission bleibt es nach den Umständen überlassen, entweder, bevor die Regierungs-Verfügung eingegangen ist, die Erinnerung durch Abhülfe der Mängel zu erledigen, oder, wenn sie die Fortsetzung des Baues auf eigene Gefahr bedenklich finden, die Arbeiten bis zum Eingange der höheren Entscheidung zu sistiren.

---

d) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 26. August 1843., betreffend die Ausführung von geistlichen- und Schul-Bauten, für welche Allerhöchste Gnadengeschenke bewilligt worden.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1843. S. 283.)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß geistliche- und Schulbauten, zu deren Ausführung des Königs Majestät, auf den Grund der von Allerhöchstdenenselben genehmigten Anschläge und Zeichnungen, Gnadengeschenke zu bewilligen geruhen, nicht immer genau nach diesen Plänen ausgeführt, sondern daß dabei hin und wieder Abweichungen vorgenommen werden. Ein solches Verfahren ist, gleichviel, ob es auf einer Eigenmächtigkeit der Baubeamten oder der Kirchen- und Schulvorstände und Gemeinden beruhen möchte, durchaus unzulässig. Die Allerhöchsten Orts bewilligten Gnadengeschenke sind, wie sich von

selbst versteht, an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Bauten nach den hierorts genehmigten Anschlägen und Zeichnungen ganz so ausgeführt werden, als Se. Königl. Majestät dieselben zu billigen, oder Allerhöchstselbst anzuordnen geruht haben. Abweichungen hiervon würden eine Aenderung in der bei dem Allerhöchsten-Geschenkgeber vorwaltenden Voraussetzung enthalten und sich darum nur in dem Falle rechtfertigen, wenn dazu, unter Darlegung haltbarer Gründe, die ausdrückliche Genehmigung Sr. Majestät des Königs nachgesucht und ertheilt worden wäre. Obschon wir annehmen dürfen, daß die Königl. Regierung bei Leitung der in Rede stehenden Bauten diese Gesichtspunkte wenigstens im Allgemeinen schon seither beobachtet haben werde, so sehen wir uns doch durch neuere Vorgänge, in denen einzelne Gemeinden sich Abweichungen von den Allerhöchsten Orts genehmigten Bauplänen erlaubt haben, veranlaßt, Dieselbe hierauf noch besonders aufmerksam zu machen, und Ihr die Festhaltung dieser Gesichtspunkte dringend zu empfehlen.

Es wird nöthig sein, denjenigen Gemeinden, welchen zu dem gedachten Zweck Gnadengeschenke bewilligt werden, die Bedingung, unter welcher sie dieselben erhalten, in jedem Falle immer recht deutlich vorzuhalten und ihnen gleich von Beginn des Baues an, als unabweichliche Norm einzuschärfen. Zu mehrerer Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung der Gnadengeschenke hat die Königl. Regierung außerdem aber auch die Anordnung zu treffen, daß die Auszahlung, wenn dies irgend zulässig ist, nicht eher erfolge, als bis der Districts-Baubeamte den Bau abgenommen und die anschlagsmäßige Ausführung desselben bezeugt hat.

Die Baubeamten endlich sind zu veranlassen, dergleichen Bauten zum öftern während der Ausführung zu revidiren und jede Abweichung, welche von dem Bauplane beliebt werden möchte, sofort abzustellen oder nach Befinden zur Kenntniß der Königl. Regierung zu bringen.

Vergl. das Rescript vom 19. Jan. 1827. bei §. 720. des Tit.

c) Vergl. §. 176. des Tit., S. 217. des Buches.

54) a) Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.

Wird durch die Ausführung eines Beschlusses, in einer Vermögens-Angelegenheit der Kirche, zugleich das besondere Interesse der Kirchengemeine als solcher, oder ihrer einzelnen Mitglieder berührt, wie z. B. bei vorzunehmenden Kirchenbauten, so muß die Gemeine in so weit gehört werden.

b) Circulare des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 14. September 1818., die Kirchen- und Schulbauten betreffend. (v. K. Ann., Bd. 2. Heft 3. S. 723.)

Der Königl. Regierung wird in der Abschrift a. eine an die Regierung zu Erfurt ergangene Verfügung des Königl. Ministerii des Handels vom 12. October v. J., in welcher die den Königl. Baubeamten von Amtswegen obliegenden Geschäfte bei Kirchen- und Schulbauten näher bestimmt sind, zur Nachachtung hieneben mitgetheilt. Unter den Instituten Königl. Patronats sind, nach der ausdrücklichen Erklärung des Ministerii des Handels, alle und jede milde Stiftungen u. s. w. zu verstehen, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staats stehen, und deren Einkünfte zur Unterhaltung von Lehranstalten ꝛc. verwendet werden, welche außerdem vom Staate unterhalten werden mußten. Wo jedoch bei dergleichen Stiftungen bereits ein Baubedienter mit einer bestimmten Remuneration und unter Genehmigung des unterzeichneten Ministerii angestellt ist, verbleibt es bis zu dessen Abgange bei dieser schon erfolgten Bewilligung.

Bei denjenigen Lehranstalten, welche das ihnen gehörige Vermögen selbst und unter eignem Namen verwalten, wo also auch nur die Oberaufsicht vom Staate ausgeübt wird, treten dagegen die Hinsichts der Bauten, wo der Staat nicht Patron ist, gegebenen Vorschriften ein.

a.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß alle Kirchen- und Schulbau-Sachen bei Instituten Königl. Patronats, alle Geschäfte bei Gemeindebauen und bei Kirchen- und Schulbauen nicht Königl. Patronats, in soweit die Königl. Regierung vermöge der derselben obliegenden Oberaufsicht, den Baubeamten dabei Aufträge ertheilt, z. B. wenn ein Privatpatron einen Kirchenbau ausführt und die Königl. Regierung eine örtliche Prüfung des Bauplans, eine Besichtigung des Zustandes von Communalgebäuden, Kirchen- oder Schulhäusern der Privatpatronate zu veranlassen findet, alle diese und andere baupolizeiliche Gegenstände zu den Geschäften gehören, welche den Königl. Baubeamten von Amtswegen für ihr Gehalt und ihre Fuhrkostenentschädigung zu verrichten obliegen. Wird ihnen dagegen der Auftrag ertheilt, ein Geschäft zu verrichten, welches eine Gemeine oder eine Privatperson besorgen zu lassen verpflichtet ist, so gebühren ihnen für die Tage, welche sie solchen Arbeiten widmen, die taxmäßigen Diäten und Reisekosten.

Wenn es die Königl. Regierung für nöthig erachtet, so kann nach diesen Bestimmungen zwar eine Bekanntmachung im Amtsblatte erlassen werden. Von den Landräthen dürfen jedoch nur in höchst dringenden Polizeivorfällen Requisitionen an die Baubeamten erlassen werden, und in der Regel dürfen diese nur von der Königl. Regierung ausgehen, weil sonst die landräthlichen Requisitionen mit den Dienstgeschäften der Baubeamten und den an dieselben von der Königl. Regierung unmittelbar ausgegangenen Verfügungen auf eine diesen Beamten beschwerliche, dem Dienste nachtheilige Weise collidirt würden.

Berlin, den 12. October 1817.

Ministerium der Finanzen und des Handels.
Sechste General-Verwaltung.

c) Schreiben des Just.-Min. vom 22. December 1820., betreffend die Einwirkung der geistlichen Obern und resp. der Gerichte bei Kirchen- und Pfarrbauten.

Aus Ew. Excellenz geehrtestem Schreiben vom 25. October c.,
betreffend das den Regierungen vorzuschreibende Verfahren bei Streitigkeiten über Kirchen- und Pfarrbauten
habe ich die Zweifel ersehen, welche bei Dero Ministerio über die richtige Auslegung der §§. 707—709. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. und über die dadurch den geistlichen Oberen — jetzt den Kirchen- und Schul-Commissionen der Regierungen — eingeräumten Befugnisse, entstanden sind, worauf ich mich nachstehend in ganz ergebenster Antwort zu äußern, nicht ermangele.

I. Die Materialien zum Allg. Landr. ergeben über die Entstehung der §§. 707—709. l. c. Folgendes:

Im ersten schriftlichen, den Mitgliedern der Gesetzcommission ad monendum communicirten Entwurf entsprach diesen drei §§. blos ein §. Es war dies §. 488. Er lautete:
„die geistlichen Oberen müssen die Nothwendigkeit des Baues, so wie den Kostenanschlag prüfen, auch nöthigen Falls an Ort und Stelle untersuchen lassen."
Suarez bemerkte am Rande folgendes Conclusum:
„die Nothwendigkeit und Art des Baues müssen die geistlichen Oberen bestimmen."
Bei der Umarbeitung dieses ersten Entwurfs traten drei §§. an die Stelle jenes einen §. Es waren die folgenden:

§. 532. a. Das Consistorium muß die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen:

§. 532. b. Wenn auch außerdem über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Betrags unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen.

§. 533. Findet die Güte nicht Statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es einstweilen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden solle.

Den Worten im §. 532. b.
„Wenn auch außerdem"
wurden in der Folge substituirt:
„In allen Fällen wo"
u. s. w.;
und dem Worte:
„einstweilen"
im §. 533., in Folge einer vom Großkanzler von Carmer unmittelbar getroffenen Aenderung:
„inzwischen."
So sind diese drei §§. in den gedruckten Entwurf übergegangen, wo sie die §§. 524—526. des Th. I. Abtheil. 2. Tit. 6. bilden und lauten:

§. 524. Das Consistorium muß die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen.

§. 525. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrags unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Oberen die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen.

§. 526. Findet die Güte nicht Statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden solle.

Hiergegen wurden zwei Monita gemacht:

1) Die Consistoria haben aber hierin mehr routine, sie können auch den Streit dadurch beilegen, daß sie dazu eine Collecte sammeln lassen, oder den Ueberschuß aus einem andern pio corpore bewilligen.

2) Besser ist es, daß der Bau bis zum Erkenntniß ausgesetzt bleibt. Damit aber nicht durch dergleichen Aufschub durante lite die Gebäude noch mehr verfallen, so ist festzusetzen:
Bei jeder vorfallenden Reparatur muß ein Kostenanschlag an die Behörde, von welcher der Consens eingeholt wird, eingesandt und angezeigt werden, woher der Fond dazu genommen werden kann. Das hiernach erfolgende Approbatorium ist durch den Gerichtsverwalter des Orts denjenigen, die dazu contribuiren müssen, mit der Auflage zuzufertigen, die Beiträge in der erforderlichen Zeit zu besorgen, oder binnen einer auf 14 Tage bis 3 Wochen zu setzenden Frist dem Justitiario ihre Einwendungen einzureichen, mit der Verwarnung, daß im ausbleibenden Falle sie durch rechtliche Hilfe zur Leistung angehalten werden sollen.
Letzteres ist bei nicht vorkommenden Einwendungen dergestalt zu realisiren, daß die sich ex post meldenden Contradicentes nur auf gerichtlich Gehör pro futuro und allenfalls auf Entscheidung wegen des etwa für jetzt indebite geleisteten Beitrags provociren können, dagegen aber muß, wenn die Einwendungen binnen gesetzlicher Frist einkommen, davon an das Consistorium zur Eröffnung des gerichtlichen Protocolls berichtet, und bis zur rechtskräftigen Entscheidung mit dem Bau Anstand genommen werden. Ueberhaupt aber würden diese Processe vermieden, wenn jedem Patron oder den Inspectoren zur Pflicht gemacht würde, bei jeder Kirche neue revidirte Matrikeln zu entwerfen, und darin auch diesen Punkt zu reguliren.

Gegen diese Monita bemerkte der Geheime Justizrath, jetzige Geheime Ober-Tribunals-Präsident von Grolmann und zwar:

zum Ersten:

„Alles dieses ist den Consistoriis im §. 25. schon freigelassen. Eigentliche Entscheidungen der Streitigkeiten gehören nicht für sie."

zum Zweiten:

„Ist unerheblich. Wenn es zum wirklichen Proceß kommt, so würde die Kirche und die übrigen Interessenten bei der Aussetzung des Baues zu viel leiden. Die interimistische Festsetzung des Consistorii hat die Vermuthung der Richtigkeit für sich."

Suarez hat auf jene Monita so wenig Gewicht gelegt, oder doch so wenig Bedenken gehabt, dem Sentiment des Herrn ꝛc. von Grolmann beizutreten, daß er solche gar nicht besonders in seiner schriftlichen Revision der Monitorum erwähnt hat. Da nun auch in den Conferenzen nichts vorgebracht worden, was die Abänderung jener §§. des Entwurfs motiviren konnte, so sind sie fast ganz unverändert in das Allg. Landr. übergegangen.

Die wenigen Abänderungen im Ausdruck sind in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand unbedeutend.

II. Was nun die Einwirkung der geistlichen Oberen und resp. der Gerichte nach den bestehenden Gesetzen anlangt: so bin ich mit Ew. Excellenz ganz darin einverstanden, daß den ersten in der That eine selbstständige, von der Beurtheilung der Gerichte unabhängige Einwirkung und Bestimmung zustehe, in so fern es auf Anordnungen bei dem Kirchenbau ankommt, welche das Interesse der Kirche entweder gebietet oder ausschließt. Eine solche Befugniß, das Erforderliche innerhalb der hierdurch gegebenen Schranken zu bestimmen, hat der §. 707. ausdrücklich festgesetzt.

Die §§. 708. und 709. sprechen allein von dem Falle:

wenn ein Streit unter den Interessenten entsteht.

Dergleichen Streitigkeiten sind allerdings durch diese gesetzlichen Bestimmungen an den Richter gewiesen, es versteht sich jedoch von selbst, daß nur von solchen Streitigkeiten die Rede sein kann, die innerhalb der Grenzen stattfinden, welche der kirchliche Zweck gebietet und die geistlichen Obern bestimmt haben.

Bei einer solchen Interpretation scheint der von Ew. Excellenz im Eingange Dero geehrten Schreibens aufgestellte Widerspruch zwischen dem §. 707. und den §§. 708. und 709. gehoben zu werden.

(Gen. Act. des Justizm. L. R. Nr. 13. Vol. I. Fol. 509.)

Vergl. das Rescript vom 21. Januar 1817., bei §. 708. des Tit.

---

d) Die evangelische Kirche in Nackel (Prov. Brandenburg) soll in Preußen als Muster für den Bau aller kleinen evangelischen Kirchen, welche ganz oder zum Theil auf Königl. Kosten erbaut werden, gelten. Nach dem Rescripte vom 20. Juli 1839., v. K. Ann., Bd. 23. S. 615., soll auch bei den nach dem Muster der Kirche zu Nackel zu veranschlagenden kleineren Kirchen der Altar an dem einen Ende gegen Morgen gerichtet, die Kanzel aber an einem Pfeiler seitwärts angebracht werden. —

Bauen Patrone und Gemeinde die Kirche auf ihre alleinige Kosten, so hängt es von ihrer Bestimmung ab, ob und nach welchem Muster sie bauen wollen. Cab. Ordre vom 18. Februar 1828. Rescript vom 28. August 1829.

---

e) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. an sämmtliche Königl. Regierungen, die Revision und Superrevision der Kostenanschläge zu Neubauten von Pfarr- und Schulhäusern u. s. w. betreffend. Vom 4. Juli 1842.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 306.)

In neuerer Zeit sind zuweilen den Berichten, mittelst welcher Kostenanschläge zu Neubauten von Pfarr- und Schulhäusern, behufs der Superrevision durch die Königl. Ober-Baudeputation mir eingereicht worden, der vorschriftsmäßige Situationsplan und der Erläuterungsbericht des betreffenden Kreis-Baubeamten nicht beigefügt gewesen. Auch sind mitunter die zu den Kostenanschlägen gehörigen Zeichnungen unvollständig eingereicht und die Bauanschläge vor deren Einsendung in calculo nicht festgestellt worden.

Die Herbeischaffung der fehlenden Situationspläne und Erläuterungsberichte aber, sowie die Vervollständigung der Zeichnungen und die Nachholung der calculatorischen Feststellung der Kostenanschläge, verursacht unnöthige Weiterungen und einen oft sehr unangenehmen Aufenthalt in Absicht auf die Erledigung der von meiner Verwaltung ressortirenden Bauangelegenheiten.

Deshalb veranlasse ich die Königl. Regierung sorgfältig darauf zu achten, daß dergleichen Unterlassungen vermieden und die Kostenanschläge erst nach Feststellung derselben in calculo, nebst den dazu gehörigen Zeichnungen, dem Situationsplane und dem vorschriftsmäßigen Erläuterungsberichte, mir eingereicht werden.

Bei Feststellung der Kostenanschläge in calculo darf übrigens der damit beauftragte Calculator, um Verdunkelungen zu verhüten, der rothen Tinte sich nicht bedienen, weil die Königl. Ober-Baudeputation deren Gebrauch bei der Superrevision sich vorbehalten hat. Daß dies nicht geschehen dürfe, ist zwar schon früher bestimmt und auch bereits öfter die Beachtung dieser Vorschrift in Erinnerung gebracht worden. Dennoch ist dieselbe bis jetzt zuweilen unbefolgt geblieben, weshalb ich der Königl. Regierung aufgebe, den Calculaturbeamten die Befolgung der gedachten Bestimmung zur besondern Pflicht zu

machen. Auch sind neuerdings Fälle, in welchen erst in Folge von Erinnerungen seitens der Königl. Ober-Rechnungskammer die Feststellung der Revisions-Protocolle über ausgeführte Bauten beantragt ist, nicht selten vorgekommen und dadurch, — abgesehen von den Weitläuftigkeiten, die aus Nachzahlungen und Wiedereinziehungen zu viel gezahlter Beträge entstehen können, — die Geschäfte der Königl. Ober-Baudeputation sehr erschwert worden, indem es kaum, wenigstens nicht ohne große Mühe und bedeutenden Zeitaufwand möglich ist, Baurechnungen zu prüfen, deren Vordersätze in voluminöse Bände verheftet sind. Dies aber würde vermieden worden sein, wenn die Revisions-Protocolle, deren Feststellung durch die Königl. Ober-Baudeputation erforderlich ist, sogleich, nachdem sie von dem betreffenden Baubeamten vorgelegt worden, zu dem erwähnten Zwecke mir eingereicht worden wären.

Nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 21. Juni 1841. (Min. Bl. S. 178.) werden die Fälle, in welchen die Aufstellung von Revisions-Protocollen erforderlich ist, künftig sich verringern. Die zeitige Einreichung derselben, behufs der Feststellung durch die Ober-Baudeputation, darf aber fernerhin nicht unterbleiben, und ich veranlasse daher die Königl. Regierung, die Revisions-Protocolle mit den dazu gehörigen Beilagen und Zeichnungen in den beregten Fällen unverzüglich mir einzusenden, sobald sie Derselben von dem betreffenden Baubeamten vorgelegt werden.

---

f) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 13. August 1842., die zeitige Einreichung von Bauplänen und Kostenanschlägen betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 338.)

Die Königl. Regierungen sind mittelst Circular-Verfügung vom 14. Mai 1836. (Annal. S. 336.) aufgefordert worden, die Kostenanschläge zu Bauten im Ressort meines Ministeriums, welche der Superrevision und Feststellung Seitens der Königl. Ober-Baudeputation bedürfen, möglichst zeitig vor dem Beginn der zur Ausführung von Bauten günstigen Jahreszeit einzureichen.

Diese Bestimmung ist indeß in neuerer Zeit häufig unbefolgt gelassen, und dadurch, abgesehen von andern Uebelständen, die Bauausführung in einzelnen Fällen sehr verzögert worden.

Deshalb wird die Königl. Regierung hiermit veranlaßt, die gedachte Verfügung hinführo genau zu beachten und in allen Fällen, wo die Nothwendigkeit eines Baues nicht durch besondere Ereignisse herbeigeführt wird, die Baupläne und Kostenanschläge zu den im nächstfolgenden Jahre auszuführenden Bauten im Herbst und spätestens in den ersten Wintermonaten mir einzureichen, damit deren Superrevision und Feststellung noch vor dem Eintritt der zur Bauausführung geeigneten Jahreszeit erfolgen kann.

---

g) Circular-Verfügung d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 20. December 1843., betreffend die Einwirkung der Regierungen bei den von den Consistorien und Provinzial-Schulcollegien ressortirenden Bauten.
(Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1844. S. 30.)

Nach einem, durch den diesseitigen Erlaß vom 14. September 1826. sämmtlichen Herren Oberpräsidenten mitgetheilten Schreiben des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 31. August 1826. sind die Königl. Consistorien und Provinzial-Schulcollegien zur Abkürzung des Geschäftsganges zwar befugt, den Baubeamten in Angelegenheiten ihres Ressorts die erforderlichen Aufträge direct zu ertheilen, müssen jedoch Abschrift des diesfälligen Auftrages jedesmal der betreffenden Regierung übersenden; hiernächst muß auch der Baubeamte die von ihm ausgearbeiteten Bau-Entwürfe der Königl. Regierung einreichen, durch welche sie der betreffenden Behörde mitgetheilt werden, nachdem sie durch den Regierungs-Baurath revidirt worden sind.

Aus einem hier zur Sprache gekommenen Specialfalle hat sich ergeben, daß diese Anweisung nicht mehr überall zur Ausführung gebracht wird.

In Folge eines diesfälligen, mir von dem Herrn Finanzminister ausgedrückten Wunsches, veranlasse ich das Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium hierdurch, diese Bestimmung in allen künftigen Fällen genau zu beachten und jedesmal bei Ertheilung eines Auftrages an einen Königl. Baubeamten in seinem Geschäftskreise der betreffenden Regierung gleichzeitig eine Abschrift davon mitzutheilen, auch den Baubeamten anzuweisen, seine Ausarbeitungen zunächst der Königl. Regierung zur Revision vorzulegen.

---

h) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 29. Mai 1843., die Licitationstermine für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten betreffend.
(Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1843. S. 190.)

Durch die Abhaltung von Licitationsterminen behufs Verdingung von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten entsteht für letztere in der Regel ein nicht unbedeutender Zeitverlust und öfters sogar auch eine nachtheilige Verzögerung. Läßt sich nun auch letzterem Uebelstande, so lange die qu. Bauten öffentlich verdungen werden müssen, nicht ganz begegnen, so kann demselben doch in Etwas dadurch abgeholfen werden, wenn die landräthlichen Behörden die nach abgehaltenem Licitationstermine an uns zu erstattenden Berichte nebst Licitationsverhandlungen und Anschlägen durch die Hände der betreffenden Kreisbaubeamten gehen lassen, damit diese von dem Ausfalle der Licitation sogleich Kenntniß erhalten, und den mindestfordernd gebliebenen Licitanten, sofern gegen dessen Qualification und Sicherheit weder von der landräthlichen Behörde noch von ihm sich etwas zu erinnern findet, veranlassen können, die Ausfüh-

rung des Baues vorzubereiten und unter Anderem auch das zu dem Baue angewiesene Holz in Empfang zu nehmen, und gleichzeitig auch dem betreffenden Oberförster die Person des Entrepreneurs sogleich namhaft machen können.

Es versteht sich aber hierbei von selbst, daß die landräthlichen Behörden künftig, was bisher von mehreren derselben nicht regelmäßig beobachtet worden ist, in ihren Berichten sich über die Qualification des mindestfordernd gebliebenen Licitanten bestimmt aussprechen. Für den Fall, daß sie diesen zur Bauausführung nicht für qualificirt halten, dagegen aber die Qualification der beiden anderen nächst diesem mindestfordernd gebliebenen Licitanten genügend erachten, so haben Sie sich darüber in dem Berichte auszusprechen, damit auch die Kreisbaubeamten Ihre Ansicht kennen lernen und der ihnen ertheilten Anweisung gemäß sich ebenfalls über den zu wählenden Entrepreneur äußern können. — Wenn aber auch das beiderseitige Urtheil übereinstimmt, so sollen doch die Baubeamten dem vorzuschlagenden Entrepreneur niemals über den Zuschlag Eröffnung machen, wenn es nicht wirklich der Mindestfordernde ist, auf welchen sich die Vorschläge richten, sondern es soll dann jedesmal die diesseitige Bestimmung abgewartet werden.

i) Vergl. die Circular-Verfügung v. 1. Jan. 1845. bei §. 176. des Tit., S. 217. des Buchs.

k) Ist gegen den Beschluß der Regierung, wodurch die Nothwendigkeit eines Kirchen- und Schulbaues festgesetzt wird, der Rechtsweg zulässig?

α) Der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte hatte obige Frage zuerst verneint. Er stellte nämlich in den beiden Erkenntnissen:

1) vom 23. December 1847. und
2) vom 2. Februar 1848.

den Grundsatz auf:

In Betreff des Beschlusses der Regierung, wodurch Kraft des kirchlichen Ober-Aufsichtsrechts die Nothwendigkeit eines Kirchen- oder Schul-Baues ausgesprochen wird, ist der Rechtsweg gegen den Fiscus Behufs Aufhebung des Beschlusses unzulässig; nur unter den Interessenten selbst kann über dergleichen Bauten gerichtlich verfahren werden.

(Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1848. S. 149. u. 150.)

β) Der genannte Gerichtshof änderte jedoch seine Ansicht auf den wiederholt erhobenen Competenz-Conflict und erkannte am 26. November 1853:

Auch über die Nothwendigkeit von Pfarr- und Kirchen-Bauten ist, wenn die Interessenten darüber streiten und mit der Regulirung der geistlichen Obern nicht zufrieden sind, der Rechtsweg zulässig.

Gründe:

Die §§. 708. und 709. des Tit. stehen offenbar in unmittelbarem Zusammenhange und besagen, wie es nicht deutlicher hätte geschehen können, daß auch über die Nothwendigkeit eines kirchlichen Baues, wenn die Interessenten darüber streiten, der Richter entscheiden soll. Der Meinung, daß bei dieser Auslegung die Vorschrift im §. 707. durch die Bestimmungen in den §§. 708. und 709. aufgehoben oder überflüssig gemacht werde und daß deshalb, sofern es sich um die Nothwendigkeit oder die Art eines Kirchenbaues handle, jener Vorschrift vor diesen Bestimmungen der Vorzug gegeben werden müsse, ist nicht beizutreten. Der §. 707. hat zunächst darin seine Bedeutung, daß er hinsichtlich der Kirchenbauten die den geistlichen Oberen obliegende Verpflichtung ausspricht. Ihres Amtes sei es, die Nothwendigkeit eines Baues zu prüfen und die Art desselben zu bestimmen. Bei Ihrer Entscheidung hat es sein Bewenden, wenn unter den Interessenten ein Streit nicht obwaltet. Ist Letzteres der Fall, so soll von den geistlichen Oberen die gütliche Regulirung der Sache versucht, und — falls solche nicht gelingt — wegen der Nothwendigkeit, der Art und der Kosten des Baues vorläufige Festsetzung getroffen, die definitive Entscheidung aber dem Richter überlassen werden.

Man mag über die Zweckmäßigkeit dieser Vorschriften anderer Meinung, als der Gesetzgeber sein; man darf ihnen aber keinen anderen Sinn beilegen, als welcher aus den Worten und dem Zusammenhange deutlich erhellt.

Die früheren Entscheidungen vom 23. December 1847. und vom 2. Februar 1848. stehen dieser Auslegung nicht entgegen. Vielmehr ist in den Gründen dieser Erkenntnisse, welche zwei von den vorliegenden wesentlich verschiedene Fälle betrafen, ausdrücklich anerkannt, daß die rechtliche Entscheidung über die Nothwendigkeit eines kirchlichen Baues dann zulässig sei, wenn Streit darüber unter den Interessenten obwaltet. Das Rescript vom 27. Mai 1829. (nicht 1840.) —, welches in dem Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1840. S. 291. abgedruckt ist, entscheidet über die vorliegende Frage, wenigstens ausdrücklich, ebenfalls nicht; es behandelt nur die Frage, ob bei den Verhandlungen über vorzunehmende kirchliche Bauten besondere Repräsentanten der Gemeinde zugezogen werden müssen, und bemerkt, daß über die Nothwendigkeit und über die Art des Baues ohne Bedenken mit den Kirchenvorstehern allein verhandelt werden könne, weil diese Punkte nach §. 707. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. von der Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörden abhangen, und es also nur darauf ankomme, diesen Behörden die zur Fassung ihres Beschlusses erforderliche Information zu verschaffen. Das Gleiche gilt auch von den Pfarrbauten gemäß §§. 790., 774. und der Allerh. Cab. Ordre v. 18. Februar 1805.

(Just. Min. Bl. v. 1854. S. 94.)

Den Grundsatz sub β. hat derselbe Gerichtshof auch in dem Erkenntnisse vom 17. Februar 1855. in nachstehender Weise ausgesprochen:

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages [55]) unter den Interessenten [56])

1) Streitigkeiten über die Nothwendigkeit und über die Art eines Kirchenbaues oder einer Kirchenreparatur, desgleichen über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen, sind dem Rechtswege unterworfen.

2) Dagegen ist ein Proceßverfahren über die Verbindlichkeit, zu anderen kirchlichen Bedürfnissen der Gemeinde, insbesondere zur Deckung eines Kirchen-Kassen-Deficits beizusteuern, unzulässig. Durch die Behauptung, daß man aus der Kirche ausgetreten sei und dadurch aufgehört habe, dem Parochialverbande der Gemeinde anzugehören, wird der Rechtsweg nicht begründet.

(Just. Min. Bl. 1855. S. 135.)

Vergl. das Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 10. Januar 1852. bei §. 772. des Tit.

55) a) Rescript d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 16. Juli 1829., die Verpflichtung des Patrons zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude betreffend. (v. K. Ann., Bd. 13. S. 522.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 9. v. M., die Verpflichtung des Patrons zur Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Gebäude betreffend, wird derselben hierdurch eröffnet, daß bei Festsetzung des Interimistici in Streitfällen, wegen solcher Erweiterungen der kirchlichen oder Schul-Gebäude, oder solcher neuen Anlagen derselben, für deren Nothwendigkeit die Königl. Regierung, nach Ihrer dieserhalb im §§. 706., 707. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. festgesetzten Befugniß, entschieden hat, die Kostenvertheilung in gleicher Weise anzuordnen ist, wie bei Reparaturen der Gebäude in ihrem bereits bestehenden Umfange.

b) Circular-Verfügung d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 19. August 1854., die interimistische Regulirung des Beitragsverhältnisses in streitigen Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhaus-Bausachen betreffend.

(Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1854. S. 162.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bisher in Betreff der Frage bestanden haben, bis zu welchem Zeitpunkte die interimistische Regulirung des Beitrags-Verhältnisses in streitigen Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhaus-Bausachen mit rechtlicher Wirkung stattfinden kann, eröffne ich der Königl. Regierung auf Grund der mit dem Herrn Justiz-Minister gepflogenen Verhandlungen Folgendes:

Wenngleich die §§. 708. seq. Th. II. Tit. 11. Allg. Landr. als Regel voraussetzen, daß das Interimisticum in allen Beziehungen vor dem Beginn des Baues regulirt werden soll, so findet sich doch keine Bestimmung, aus welcher sich die Unzulässigkeit einer nachträglichen provisorischen Festsetzung folgern ließe. Das mit der Ausführung des Baues das Interesse der Verwaltungs-Behörde vollständig befriedigt sei, kann nicht behauptet werden. Wäre dies der Fall, so würde auch die administrative Execution aus einem vor Beginn des Baues abgefaßten Resolut nicht mehr zu rechtfertigen sein, sobald der Bau vollendet ist. Es gehört vielmehr auch die Bezahlung der erforderlichen Materialien und Arbeiten zur Beendigung des ganzen, der Aufsicht der Verwaltungs-Behörde unterliegenden Geschäfts. Auf der andern Seite werden die Interessenten durch die nachträgliche Regulirung des Interimisticums auf keine Weise in eine nachtheiligere Lage versetzt, als wenn diese Regulirung schon vor dem Beginn des Baues eintritt. Im Gegentheil wird ihnen in allen Fällen durch die provisorische Festsetzung ihrer Beitragspflicht eine feste Grundlage geboten, von welcher aus sie zu beurtheilen vermögen, ob die Beschreitung des Rechtsweges ihrem Interesse entspricht.

Die Königl. Regierung hat auch für die Zukunft daran festzuhalten, daß vor Beginn des Baues alle Punkte, welche der interimistischen Regulirung fähig und bedürftig sind, gehörig erörtert und entschieden werden. Wenn aber aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen diese Regel nicht hat beobachtet werden können, so unterliegt das Beitrags-Verhältniß ohne Rücksicht auf die Lage, in welcher der Bau sich befindet, der Regulirung durch die Verwaltungs-Behörde so lange, als es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht oder um Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelt.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß da, wo das ursprüngliche Rechtsverhältniß durch frembartige, von außen hinzugetretene rechtliche Vorgänge modificirt ist, z. B. wenn die Beiträge der eigentlich Verpflichteten von einem Dritten gezahlt sind, die Verwaltungs-Behörde keinen Beruf hat, solche ausschließlich dem Privatrecht angehörige Verhältnisse in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen.

Vergl. die Cab. Ordre vom 18. Februar 1805. und des Rescr. vom 25. April 1836. bei §. 709. des Tit.

56) Der Streit über die Verpflichtung gewisser Eingepfarrten, zur Leistung der von den geistlichen Obern interimistisch festgesetzten Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bauten, muß unter den Eingepfarrten selbst im Wege Rechtens zum Austrage gebracht werden. Gegen die Kirche, als solche, findet eine Klage auf Anerkennung der Befreiung gewisser Eingepfarrten von solchen Beiträgen überhaupt, oder gewissen Arten derselben, nicht statt. So erkannt von dem Königl. Ob.-Tribunale am 22. October 1851. aus folgenden

Gründen:

Der Zusammenhang der §§. 707—709. und §. 760. d. Tit., mit den §§ Tit.

Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren [57]), sich angelegen sein lassen [58]).

---

ergiebt, daß eines Theils die geistlichen Obern nur in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde eine solche interimistische Festsetzung im öffentlichen Interesse vornehmen, andern Theils diese Festsetzung erfolgt, um eine vorläufige Entscheidung des unter den Bauverpflichteten erhobenen Streits zu bilden, welche als interimistische Norm für den vorzunehmenden Bau dient, daher auch nur in die Rechtssphäre der zum Bau Verpflichteten eingreift, das Interesse der Kirche selbst aber, die, was namentlich die hier streitigen Spanndienste betrifft, niemals zu solchen beizutragen hat, gar nicht berührt. Für die Kirche als solche ist es augenscheinlich völlig gleichgültig, welchen Ausgang der den Bauverpflichteten gegen die interimistische Festsetzung der geistlichen Obern nachgelassene Rechtsweg nimmt; — denn ihr Recht wird dadurch in keiner Art verändert. Die Ausführung des Baues erfolgt nach der interimistischen Festsetzung und werden im Wege Rechtens die Leistungen der Baupflichtigen nach einem andern Verhältnisse geordnet, so hat dies nach §. 760. a. a. O. nur die Folge, daß demjenigen Interessenten, der nach der interimistischen Festsetzung etwa zu viel geleistet hatte, oder ganz von der Verpflichtung zur Mitleistung freigesprochen wird, von den übrigen Beitragenden das zu viel Geleistete erstattet werden muß. Dabei kommt also nur das besondere Recht der Baupflichtigen in Betracht, auf welches der Kirche als solcher eine Einwirkung gar nicht zusteht. (Entscheidungen, Bd. 21. S. 282.)

57) a) Rescript des Just. Min. vom 21. Januar 1817., betreffend das Ressort der Regulirung des Interimisticums bei Bauten und Reparaturen der katholischen Kirchen, Pfarren und Schulen. (v. K. Jahrbücher, Bd. 9. S. 8.)

Es sind darüber Zweifel erregt worden, welche Behörde bei Bauten und Reparaturen der katholischen Kirchen, Pfarren und Schulen das Interimisticum nach Vorschrift des Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §§. 708—710. und 759. zu reguliren habe. Dies Bedenken wird daher, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern, dahin entschieden, daß gedachte Angelegenheit zum Ressort der dasigen Regierungen gehöret.

Dieselbe Bestimmung im Betreff des Ressorts bei Regulirung des Interimistikums enthält auch die Cab. Ordre vom 8. Mai 1836. und das Rescript d. 29. October 1836. (v. K. Ann., Bd. 20. S. 814.)

Vergl. §. 18. der Instr. für die Regierung v. 23. Octbr. 1817.; §. 3. Nr. 1. der Verordn. v. 27. Juni 1845. S. 8. des Buchs.

b) Vergl. das Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg vom 23. März 1823., betr. das Verfahren zur Festsetzung des Interimistici in Kirchen-Bau-Sachen. (v. K. Ann., Bd. 7. S. 77.)

c) Auch die Küster- und Schulhaus-Bausachen gehören zur Cognition der Königl. Regierungen. Sie haben daher in Streitfällen ebenfalls das von dem Landrathe zu instruirende Interimisticum zu reguliren. Rescript vom 9. Septbr. 1839. und vom 6. März 1840.
(Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1840. S. 350. u. 351.)

58) a) Bestellung von Gemeinde-Repräsentanten behufs Regulirung des Interimistici in streitigen Kirchenbausachen.

α) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 27. März 1840., betreffend die Bestellung von Gemeinde-Repräsentanten bei Regulirung des Interimistici in streitigen Kirchenbausachen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 291.)

Dem Ministerium ist ein Exemplar des Amtsblattes der Königl. Regierung, Stück 3. vom 21. Jan. c. wegen der darin unter Nr. 12. enthaltenen Verfügung vom 8. ejusdem, betreffend die Regulirung des Interimistici in streitigen Kirchenbausachen vorgelegt worden. Da die Königl. Regierung hiernach irrthümlich voraussetzt, es bedürfe in allen Fällen der Bestellung von Gemeinde-Repräsentanten bei streitigen Kirchenbausachen, so erhält Sie hierneben eine Abschrift der vom Ministerium unterm 27. Mai 1829. an die Regierung zu Gumbinnen erlassenen Verfügung (Anl. a.) zur Nachachtung.

a.

In Bezug auf den Bericht der Königl. Regierung vom 21. März d. J. ist das Ministerium darin einverstanden, daß es für die Verhandlungen über vorzunehmende kirchliche Bauten in der Regel der Bestellung besondeker Repräsentanten nicht bedarf. Es handelt sich nämlich dabei in den meisten Fällen gar nicht um solche Bestimmungen, die überhaupt von dem eignen Gutbefinden und Beschlusse der Gemeinde abhangen, sondern um die schon feststehendermaßen ihr obliegenden, oder im Streitfalle, ohne Rücksicht auf ihre Zustimmung oder Widerspruch, durch das administrative Interimisticum festzusetzenden Verpflichtungen. Daher kann von den dabei zur Erörterung kommenden Gegenständen, namentlich:

1) über die Nothwendigkeit des Baues an sich, gleichviel übrigens, ob einer Wiederherstellung untauglich gewordener schon vorhandener Gebäude, oder einer neuen Anlage, und
2) über die zweckmäßige Art und Weise seiner Ausführung in technischer und finanzieller Rücksicht,

ohne Bedenken mit den Kirchen-Vorstehern verhandelt werden, weil diese Punkte nach §. 707. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. von der Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde abhangen und es also

nur darauf ankommt, dieser Behörde die zur Fassung ihres Beschlusses erforderliche Information zu verschaffen. Gleichermaßen verhält es sich

3) rücksichtlich der Ermittlung der auf der Gemeinde in ihrer Gesammtheit ruhenden Beitragsverpflichtung zu den Kosten des Baues,

da es hierüber ebenfalls auf keinen Gemeindebeschluß, sondern auf die geltenden localen oder gemeinrechtlichen Vorschriften ankommt, und bei deren Erörterung die Wahrnehmung des Gesammtrechtes der Gemeinde völlig in der Amtsbefugniß der Kirchenvorsteher liegt. Was aber ferner

4) die Beitragsverpflichtung der einzelnen Mitglieder der Gemeinde

in den Fällen betrifft, wo es hierüber auf besondere Verhandlungen ankommt; so ist dieser Punkt allerdings nicht Gegenstand einer Vertretung durch die Kirchenvorsteher, ebenso wenig aber auch überhaupt einer gemeinschaftlichen Verhandlung und Beschlusses der Gemeinde, sondern es muß hierbei jedem einzelnen Mitgliede die eigene Wahrnehmung seiner Rechte freigelassen werden. Zu diesem Zwecke muß daher von der anberaumten Verhandlung über den Bau jedesmal die ganze Gemeinde in Kenntniß gesetzt werden, damit diejenigen Mitglieder, welche dabei in Rücksicht ihrer besondern persönlichen Rechte etwas anzubringen haben, sich mit einfinden können. Mehr aber als einer solchen Bekanntmachung bedarf es andererseits auch nicht, namentlich keiner ausdrücklichen Zusammenberufung der Gemeinde und Vernehmung ihrer Mitglieder ex officio; vielmehr kann es, wenn auf jene Bekanntmachung keine besonderen Anmeldungen erfolgen, um so unbedenklicher bei der alsdann von den Kirchenvorstehern über diesen Punkt mit zu ertheilenden Auskunft bewenden und hiernach die Kosten-Repartition festgesetzt werden, als ohnehin die administrative Festsetzung hierüber den Interessenten in dem Rechtsverhältnisse selbst und der eventuellen gerichtlichen Ausführung desselben nicht präjudicirt.

Auf eine wirklich nothwendige, unmittelbare Zustimmung der Gemeinde, und daher nach Umständen auf die Wahl von Repräsentanten für die diesfälligen Verhandlungen, kann es nur in den seltenen und deshalb die Verwaltung nicht beschwerenden Fällen ankommen, wo etwa ein das wirkliche Bedürfniß nach dem Befunde der Königl. Regierung überschreitender und daher der Gemeinde nicht als nothwendig aufzulegender Bau aus irgend einer besondern Rücksicht in Vorschlag gebracht und in Berathung zu nehmen ist, oder wo es sich in irgend einer andern Hinsicht, Seitens der Gemeinde, um die Uebernahme einer nach der bisherigen Verfassung und sonstigem Rechte ihr nicht als wirkliche Verpflichtung obliegenden Last handelt.

Die von der Königl. Regierung für solche Fälle mit in Anregung gebrachte Frage, über die als stimmfähige Gemeinde-Mitglieder anzunehmenden Individuen betreffend, so muß hierbei das Ministerium, dem allgemeinen Grundsatze nach, der Ansicht des Oberlandesgerichts zu Insterburg beitreten, daß allerdings zu den wirklichen, und für sich selbst oder durch gesetzmäßige Vertretung stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinde alle der kirchlichen Gemeinschaft angehörenden und dem Parochialverbande unterworfenen Einwohner der Parochie, ohne Rücksicht auf ihre Selbstständigkeit als Familienhäupter, oder ihre Unterordnung nach Dienst- oder Familienverhältniß, gerechnet werden müssen, worin die nur als bestimmte Ausnahme für die Pfarrwahl gegebene Vorschrift des §. 356. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr., welcher ausdrücklich die Existenz auch anderer wirklicher Gemeindeglieder außer den Familienhäuptern anerkennt, und die gar nicht hier einschlagende Bestimmung des §. 20. Tit. 8. Thl. II. des Allg. Landr., über die Mitgliedschaft von Dorf-Communen, keine Abänderung enthalten. Ob aber gerade zu der jedesmaligen Verhandlung in Bausachen alle, oder welche Gemeindemitglieder zuzuziehen sind, hängt davon ab, in wie weit, besonders mit Rücksicht auf die bestehende Verfassung wegen der Beitragspflicht, ein wirkliches Interesse aller oder nur gewisser Mitglieder an der Verhandlung obwaltet, und wird hiernach allerdings, namentlich die Zuziehung des Gesindes, an solchen Orten und in solchen Fällen füglich unterbleiben können, wo dasselbe zu den Bauten keine Beiträge leistet, und auch in anderer Rücksicht nicht etwa mit einem besonderen Interesse betheiligt ist.

Berlin, den 27. Mai 1829.

Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Nicolovius.

β) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. an die Königl. Regierung zu Oppeln in eben derselben Angelegenheit. Vom 14. Juli 1840.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 292.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. Mai d. J., betreffend die Regulirung des Interimistici in streitigen Bausachen, hierdurch eröffnet, daß das Ministerium sich nicht veranlaßt finden kann, aus Gründen des Oberaufsichtsrechts die Königl. Regierung in allen Fällen von der Zuziehung der Gemeinde-Repräsentanten zu entbinden; da allerdings Fälle vorkommen können, in denen diese erforderlich ist. Das Ministerium hat aber die Königl. Regierung durch das Rescript vom 27. März c. auch nur darauf aufmerksam machen wollen, daß nicht in allen Fällen die Bestellung von Repräsentanten bei streitigen Kirchen-Bausachen nöthig ist, und überläßt der Königl. Regierung, darauf hinzuwirken, daß nicht ohne gesetzliche Dringlichkeit die Formen und Schwierigkeiten vervielfältigt werden. In welchen Fällen übrigens die Königl. Regierung die Zuziehung von Repräsentanten erforderlich zu erachten hat, bleibt Ihrer eigenen Beurtheilung anheimgestellt.

---

b) Vergl. das Regulativ vom 25. Mai 1850., S. 439. des Buches.

besondere Provinzialgesetze [62]), gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

---

das ganze Verhältniß, um welches es sich hier handelt, gar keine Unterordnung unter §. 90. Denn der Pfarrer, obwohl an sich nach §. 778. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. allerdings Nießbraucher der Pfarrgüter, zugleich aber auch mit der, eigenthümliche Rechte und Pflichten begründenden Verwaltung derselben gesetzlich beauftragt, belastet, wenn er außergewöhnliche Baulasten opinione necessitatis übernimmt, keineswegs die seinem Nießbrauch und selbst seiner Verwaltung unterworfene Sache, das Pfarrgut, sondern nur seinen eigenen Nießbrauch, und möglichenfalls, bei dem Hinzutreten anderer erheblichen Umstände, die ihm in solchem Nießbrauche nachfolgenden Personen; somit können jene Bestimmungen aus der Nießbrauchslehre niemals dazu geeignet sein, den Handlungen des Pfarrers den Einfluß für die Erkennbarkeit einer bestehenden Gewohnheit zu entziehen. Andererseits wird aber nicht geleugnet werden können, daß bei der allgemeinen Vermuthung: „es werde, wo nicht Umstände zur Ausübung einer Wohlthätigkeit vorliegen, Niemand ein Mehreres leisten, als wozu er sich verpflichtet hält," in der ununterbrochenen Leistung der Baupflicht von Seiten des Pfarrers in einem gewissen Grade, oder von einer gewissen Gattung, allerdings ein erhebliches Moment liege, um das Bestehen einer rechtlichen Gewohnheit zu erkennen. Allgemeine Regeln lassen sich hiefür eben so wenig aufstellen, als eine speciellere Bezeichnung des Einflusses, welcher in dieser Beziehung den Handlungen der früheren Pfarrer zu gestatten sei; vielmehr wird hier jeder einzelne Fall für sich besonders, nach den zusammentreffenden Umständen zu beurtheilen sein. (Entscheidungen, Bd. 13. S. 93.)

---

c) α) Der §. 710. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. versteht unter den durch ununterbrochene Gewohnheiten, in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, bestimmten Regeln nicht specielle Rechte unter bestimmten Personen, sondern solche Normen, welche für die Angehörigen der Kirchengemeinde maßgebend sein sollen und dadurch erkennbar werden, daß sie, der äußeren Erscheinung nach, bei dieser Gemeinde in ununterbrochener Gewohnheit gewesen sind.

β) Derselbe verlangt nicht, ohne Einwand des Verpflichteten, vom Berechtigten den Nachweis, daß die bisherige Uebung als eine besondere Gewohnheit, und nicht als ein Ausfluß des subsidiären Rechts zu betrachten sei. Erkenntniß des Königl. Ob.-Tribunals vom 14. Juni 1850.

Gründe:

ad. 1. Die Absicht, von welcher man bei dem §. 710. des Tit. ausgegangen ist, wird in den gedachten §§. 710. und 711. selbst ausgesprochen und von Suarez in der Schluß-Revision zu den §§. 710. ff. dahin ausgedrückt:

> Da in dem §. 710. die Beibehaltung der jeden Orts bisher stattgefundenen Verfassungen, so weit dieselbe auf Verträge, Judicate, rechtsgültige Gewohnheiten, oder besondere Provinzialgesetze gegründet sind, ausdrücklich festgesetzt worden, so kann wohl Niemand über die hier angenommenen subsidiarischen Bestimmungen sich mit Grunde beschweren. (Jahrbücher, Bd. 41. S. 178.)

Es hat also wegen der Verpflichtung zur Aufbringung der Bau- und Reparaturkosten der Kirchen und Pfarrgebäude überall zunächst bei der herkömmlichen Verfassung bewenden sollen. Bei den im vorliegenden Rechtsstreite in Rede stehenden juristischen Personen (es verlangte nämlich der katholische Kirchenvorstand zu B. als Vertreter des dortigen katholischen Pfarrfonds von der katholischen Kirchengemeinde daselbst im Wege der Klage die Erstattung der wegen der Pfarrwohnung nöthigen Reparaturkosten) kann diese der Gewohnheit beigelegte Wirkung auch nicht einmal als etwas Singuläres betrachtet werden. Denn es handelt sich hier ebenfalls nicht um die Bildung eines speciellen Rechts unter bestimmten Personen (inter partes), sondern um die Aufrechthaltung einer Norm, welche für die stets wechselnden, häufig eine große Zahl von Personen umfassenden Angehörigen der juristischen Person, der Kirchengemeinde oder Parochie, maßgebend sein soll, und als eine solche Norm eben dadurch erkennbar wird, daß sie nach der äußern Erscheinung und Uebung bisher bei dieser Gemeinde in ununterbrochener Gewohnheit gewesen ist. Auf jeden Fall ist es aber nicht zu bezweifeln, daß die im §. 710. a. a. O. aufgeführten ununterbrochenen Gewohnheiten gerade für diese innere Angelegenheiten der Gemeinde und somit auch für das hier in Streit befangene Rechtsverhältniß maßgebend sein sollen.

ad 2. Die Annahme, daß §. 710. des Tit. vom Berechtigten den Nachweis, daß die bisherige Uebung als eine besondere Gewohnheit, und nicht als ein Ausfluß des subsidiären Rechts zu betrachten sei, ohne Einwand des Verpflichteten verlange, läßt sich aus der Fassung des quästionirten §. nicht rechtfertigen.

(Striethorst, Bd. 7. S. 1.)

---

d) Dergleichen ununterbrochene Gewohnheiten können auch aus dem Zeitraume nach Emanation des Allg. Landrechts dargethan werden. Erkenntniß des Königl. Ob.-Tribunals vom 19. Juni 1848.

Die Einführung des Allg. Landrechts im Jahre 1794. hat die Fortbildung oder vielmehr die fernere Beglaubigung eines schon zuvor angebahnten Herkommens nicht verhindert. Ein Herkommen, als

Rechtsnorm, existirt substantiell überhaupt nicht erst mit einem bestimmten früheren oder späteren Acte, der ihm entspricht, sondern es sind die einzelnen Acte wahrhaft nur die Consequenzen der dabei zu Grunde liegenden Rechtsidee; ihr Nachweis ist lediglich die formale accidentelle Bedingung und Abschließung der Existenz für den Richter. Schon deshalb kann nicht füglich davon die Rede sein, daß die Einführung eines neuen geschriebenen Gesetzes an und für sich den Beweis eines schon existirenden Rechtssatzes durch Acte aus der Zeit nach jener Einführung ausschließe. Dem sei indeß, wie ihm wolle, das Allgemeine Landrecht selbst hat freilich in der Einleitung §. 3. und dem Publications-Patent vom 5. Februar 1794. im §. VII. Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, von der Einverleibung in Provinzialgesetzbücher abhängig gemacht, welche bis zum 1. Juni 1796. gefertigt werden sollten, und nach Ablauf dieser Frist jede Berücksichtigung der bisher stattgefundenen Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche von den Vorschriften des Allg. Landr. abweichen, untersagt. Ganz abgesehen jedoch von der Frage, ob damit bei unterbliebener Abfassung eines Provinzialgesetzbuches die Entstehung und Fortentwickelung jedes derogatorischen Herkommens ausgeschlossen sein sollte, hat das Allg. Landr. §. 4. sowohl, als auch das Publications-Patent a. a. O. Observanzen, welche nicht wider die Gesetze sind, sondern nur etwas bestimmen, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, ausdrücklich für zulässig erklärt; und das Publications-Patent noch überdies diejenigen vorbehalten, worauf bei einzelnen Materien in der Art verwiesen ist, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gegeben worden, wenn über den Gegenstand durch wohlhergebrachte Gewohnheiten eines Ortes oder Districtes nicht ein Anderes eingeführt wäre. Zur letztern Kategorie gehört die hier in Frage stehende Gewohnheit. Denn es handelt sich um die kirchliche Baulast, worüber es nach §. 710. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. auch ferner bei den Verträgen, rechtskräftigen Erkenntnissen, ununterbrochenen Gewohnheiten oder besondern Provinzialgesetzen bewenden soll, wodurch gewisse Regeln in Ansehung dieses Gegenstandes bestimmt sind. Der Gesetzgeber hat diesen Satz nicht etwa auf die schon zur Zeit der Publication des Allg. Landr. erwiesenen, oder aus Thatsachen vor diesem Zeitpunkt erweislichen Gewohnheiten beschränkt; und es kann eine derartige Scheidung um so weniger in das Gesetz hineingelegt werden, als nach der schon oben dargelegten Natur des Herkommens selten oder niemals mit Bestimmtheit zu erkennen ist, wann es eigentlich zur Existenz gekommen. (Entscheidungen, Bd. 17. S. 365. u. 372.)

Vergl. §. 362. des Tit., Anmerk. 16.

---

e) 1) Wo wegen Aufbringung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude bis zur Einführung des Allg. Landr. erweislich nur die Vorschriften des gemeinen canonischen Rechts befolgt worden sind, können die bisher befolgten Regeln nicht als ununterbrochene Gewohnheit, oder als besonderes Provinzialrecht betrachtet und für fortgeltend erachtet werden, sondern es sind daselbst seit der Einführung des Allg. Landr. dessen Bestimmungen an die Stelle des früher befolgten gemeinen canonischen Rechts anzuwenden.

2) Die Vorschriften des Allg. Landr. über die Beitragspflicht des Patrons zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Kirchengebäude, kommen gegenwärtig auch in der vormals reichsunmittelbaren Grafschaft Rietberg zur Anwendung. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals v. 10. Mai 1852.

Gründe:

Durch das Publications-Patent vom 9. September 1814., welches durch die Verordnung vom 25. Mai 1818. §. 1. auch auf die Grafschaft Rietberg für anwendbar erklärt worden ist, sind zufolge der §§. 1. und 2. bei der Einführung des Allg. Landr. diejenigen Provinzialgesetze und Gewohnheiten aufrecht erhalten worden, welche nach der bisherigen Gesetzgebung beibehalten waren. Auch bestimmt der §. 710. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. für diese Materie noch besonders:

„Wo in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden,"

sowie der §. 711. a. a. O.:

„Insoweit aber, als es an dergleichen besonderen Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung."

Nach dem Inhalt dieser Gesetze ist es nicht zu bezweifeln, daß die in den §§. 712. ff. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. enthaltenen Vorschriften nur subsidiarisch, d. h. nur in Ermangelung der im §. 710. a. a. O. gedachten besonderen Bestimmungen in Anwendung kommen sollten. Auf der anderen Seite kann darin aber auch keine Aufrechthaltung des bei den bestehenden Kirchen bis dahin befolgten gemeinen canonischen Rechts und keine gesetzliche Bestimmung gefunden werden, wodurch den bei den bestehenden Kirchen bisher befolgten Grundsätzen, insofern sie erweislich nur in Folge des damaligen subsidiarischen oder gemeinen Rechts befolgt worden sind, dauernde Giltigkeit auch für die neueren Bauten und Reparaturen beigelegt worden wäre. In solchen Fällen muß vielmehr angenommen werden, daß die Bestimmungen des Allg. Landrechts, als nunmehriges subsidiarisches Recht, an die Stelle des früher befolgten gemeinen canonischen Rechts in Anwendung zu bringen seien.

Die vielfach in Bezug genommene Bemerkung [illegible] amtlichen Vorträgen (Bd. 41. S. 178. der Jahrbücher) steht dieser Ansicht auch dort sagt:

„ad Tit. 11. §. 710. ff.

Diese Vorschriften gründen sich theils auf das concilium Tridentinum, theils auf die durch eine fast allgemeine Praxis recipirte modificationes desselben. Böhmer, in jure par. sect. VII. Cap. III. Da in dem §. 710. die Beibehaltung der jeden Orts bisher stattgefundenen Verfassungen, so weit dieselbe auf judicata, rechtsgiltige Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gegründet sind, ausdrücklich festgesetzet worden, so kann wohl Niemand über die hier angenommenen subsidiarischen Bestimmungen sich mit Grund beschweren."

Man ersieht hieraus, daß man damals, namentlich in Beziehung auf die im §. 720. a. a. O. ausgesprochene Verpflichtung des Patrons: in Ermangelung des Kirchenvermögens die Kosten zur Unterhaltung der Kirchengebäude mit den Eingepfarrten gemeinschaftlich zu tragen, einer wenigstens nicht allgemeinen Praxis und einer Auffassung des Tridentiner Concilien-Beschlusses sessio 21 de reformatione cap. VII. gefolgt ist, welche von anderen und besonders den neueren Canonisten als nicht haltbar erkannt worden ist. Denn hiernach sind, wenn daselbst angeordnet ist, daß in Ermangelung von zureichendem Kirchenvermögen zu den Kirchenbaukosten herangezogen werden sollen:

„omnes patroni et alii, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochiani"

nicht die Patrone, als solche (wie auch Just. H. Böhmer in den Inst. jur. canon. lib. III. Tit. 38. §. 12. Tit. 48. §. 6. annahm); sondern nur insofern zur Bestreitung der Reparaturkosten verpflichtet, als sie ursprüngliche Kircheneinkünfte, namentlich Zehnten, beziehen.

Eichhorn, Kirchenrecht, Thl. II. S. 804. ff.

Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 303. vergl. Anm. 16.

Man ersieht ferner allerdings aus jener Bemerkung, daß Suarez gerade den Inhalt des §. 710. a. a. O. für ausreichend hielt, um allen etwaigen Beschwerden über die getroffenen subsidiarischen Vorschriften vorzubeugen. Allein für die, nach den wirklich getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, zu erlassende richterliche Entscheidung kann es überhaupt auf die Motive des Gesetzes insofern nicht weiter ankommen, als das Gesetz sich deutlich ausspricht. Es ist daher hier schon deshalb die Untersuchung nicht von Erheblichkeit: ob durch die im Allg. Landrecht über die Kirchenbaulast getroffenen Bestimmungen die Controverse des gemeinen Rechts eine richtige Lösung gefunden habe und ob man sich bei der Erlassung eines subsidiären Rechts in dieser Materie durch die Hinweisung auf die besonderen in §. 710. gedachten Bestimmungen habe beruhigen können, obwohl eine bisherige andere Anwendung des gemeinen Rechts, als solchen, dadurch keine fernere Billigung fand.

Auf diese Fragen kann hier als auf eine Kritik des bestehenden Gesetzes, um so weniger näher eingegangen werden, als die §§. 710. und 711. a. a. O. an und für sich nicht undeutlich sind und selbst in jener Bemerkung ebenfalls nur von der Beibehaltung der bisher jeden Orts stattgefundenen Verfassungen die Rede ist, so weit dieselbe auf judicata, rechtsgültige Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gegründet sind. Hierdurch wird die im §. 711. a. a. O. ausgesprochene Anwendbarkeit des Allg. Landrechts, sofern es an dergleichen besonderen Bestimmungen (§. 710.) ermangelt, sowie die oben aufgestellte Ansicht über die gegenwärtige Nichtanwendbarkeit der erwiesenermaßen früher befolgten Grundsätze des gemeinen canonischen Rechts, sogar bestätigt.

Ad No. 2. des Erkenntnisses wird sodann auf Grund des Resolutums des Fürsten von Kaunitz-Rietberg v. 30. December 1790. und des Rescriptes vom 3. Hornung 1791. weiter ausgeführt, daß in der Grafschaft Rietberg in Betreff der Baulasten nur das gemeine canonische Recht befolgt worden sei. Es fehle demnach auch dort an dem particularrechtlichen, in dem §. 710. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. erwähnten Bestimmungen. (Entscheidungen, Bd. 23. S. 201.)

---

f) Die Observanz, als eine Art des Gewohnheitsrechts, bildet nur Rechtsnormen für gegebene Rechtsverhältnisse. Zur Erwerbung bestimmter Gerechtsame zwischen einzelnen Privatpersonen durch Besitz ist nur die Verjährung geeignet. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals v. 11. Mai 1852. (Striethorst, Bd. 7. S. 9.)

---

g) Bindende Gewohnheiten und Observanzen können nur aus einer größeren Zahl gleichmäßiger, in der Meinung der Rechtsnothwendigkeit vorgekommener Handlungen erkannt werden. Erkenntniß des Königl. Ob.-Tribunals v. 6. December 1852. (Striethorst, Bd. 7. S. 334.)

61) Entscheidungen der Gerichtshöfe und Verordnungen in Bezug auf die einzelnen Provinzen des Preuß. Staates.

I. Ostpreußen.

a) Provinzial-Recht, Zusatz 197. (Zu §. 720. ff. des Tit. erlassen.)

§. 1. Bei unvermögenden protestantischen Kirchen giebt der Patron Holz, Steine, Ziegel und Kalk.

§. 2. Bei protestantischen Königlichen Patronatkirchen, wenn sie auch vermögend sind, wird das Bauholz aus Königlichen Forsten unentgeldlich und ohne Pflanz-, Stamm- und Anweisegeld verabfolgt.

§. 3. Sind dergleichen lutherische Kirchen unvermögend, so werden Steine, Ziegel und Kalk aus den dazu besonders bestimmten Königlichen Fonds bestritten.

§. 4. Alle übrigen Baumaterialien und das Arbeitslohn bezahlen die Eingepfarrten dergestalt, daß wenn das Kirchenvermögen zu Bestreitung eines Theils der Kosten hinreicht, die den Eingepfarrten zur Last

fallenden Kosten daraus vorzüglich vor denjenigen zu berichtigen sind, die der Patron übernehmen muß.

§. 5. Wenn der Patron außer dem Gute oder den Gütern, worauf das Patronatrecht haftet, noch andere Grundstücke in der Parochie besitzt, so muß derselbe in Absicht der letztgedachten Grundstücke nach eben dem Verhältnisse, wie die übrigen Eingepfarrten, zu den im §. 4. bezeichneten Kosten beitragen.

§. 6. Die Hospital-Güter sind in der Regel von dem Beitrage nicht befreiet.

§. 7. Bei deutsch-reformirten Königlichen Patronatkirchen werden, wenn sie unvermögend sind, alle Baukosten durch Königliche vom Kirchen-Directorio ausgewirkte Anweisungen bestritten.

§. 8. Bei den katholischen Kirchen im Ermlande werden in der Regel die Bau- und Unterhaltungskosten von dem Patrone und den Eingepfarrten gleichmäßig nach der Hufenzahl getragen.

b) Vergl. das Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg vom 18. October 1818. wegen der Bauten und Reparaturen bei den Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Predigerwittwen-Gebäuden in v. K. Ann. Bd. 2. S. 1024. Es werden in d. Public. die in Ostpreußen über den qu. Gegenstand geltenden Vorschriften näher zusammengestellt.

c) Durch das Ostpreußische Prov.-Recht sind die in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude bestehenden Observanzen nicht aufgehoben. So erkannt von dem Königlichen Ober-Tribunale am 31. Januar 1842. aus folgenden

Gründen:

Das Publicationspatent zum Ostpreußischen Prov.-Recht v. 4. Juni 1801. bestimmt im §. III.:

„Bei Entwerfung dieses Provinzialrechts ist auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen einzelner Orte schon Rücksicht genommen, die Erheblichkeit und Nutzbarkeit derselben nach den Grundsätzen des Patents vom 5. Februar 1794. §. 6. geprüft, und insoweit hiernach deren Beibehaltung stattfindet, in diesem Provinzialrecht das Nöthige gehörigen Orts eingeschaltet worden. Es soll daher nach dem 1. Januar 1802. auf dergleichen ungeschriebene Rechte und vermeintliche Observanzen, welche von den Vorschriften des Prov.-Rechts und des Allg. Landr. abweichen, weiter keine Rücksicht genommen werden, da Wir die Berufung auf Observanzen, welche dem Gesetz widersprechen und die gemeinschädliche Ungewißheit verewigen, nicht dulden können."

„Den Communen und Corporationen steht aber frei, ihre Gewohnheitsrechte und Observanzen zu sammeln und auf deren landesherrliche Bestätigung anzutragen, welche jedoch erst von Zeit der Bestätigung die gesetzliche Kraft haben, wenn nicht in diesem Provinzialrechte darauf Bezug genommen ist." — —

Es ist hierdurch für den Bezirk, in welchem das Ostpreußische Provinzialrecht Gesetzeskraft hat, der Zustand eingetreten, welchen das Allg. Landr. nach dem Publicationspatent vom 5. Febr. 1794. §. VII. zu schaffen beabsichtigt, und von welchem als Folge ausgesprochen wird, daß auf Observanzen, die von den Vorschriften des Allg. Landr. abweichen, nur insofern Rücksicht genommen werden soll, als sie entweder den Provinzial-Gesetzbüchern einverleibt sind, oder das Allg. Landr. selbst darauf ausdrücklich in der Art verwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gegeben worden, wenn über den Gegenstand durch wohl hergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder Districtes nicht ein Anderes eingeführt wäre. Das Allg. Landrecht verordnet nun aber Thl. II. Tit. 11. §§. 710., 711.:

„Wo in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden."

„Insoweit aber, als es an dergleichen besonderen Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung:"

und erklärt mithin die in den §§. 712. u. flg. aufgestellten Vorschriften über die Kirchenbauten für solche blos subsidiarische Bestimmungen, welchen in der Anwendung Verträge, Judicate und Gewohnheiten, oder, falls auch diese nicht vorhanden sind, Provinzialgesetze vorgehen.

Es muß deshalb auch der §. III. des Publicationspatents zum Ostpreußischen Provinzialrechte dahin verstanden werden, daß auch die in dem letzteren enthaltenen Normen nur als subsidiarische in dem Maße zur Anwendung kommen sollen, wie dies der §. VII. des Publicationspatents zum Allg. Landr. vorschreibt, zumal nicht angenommen werden kann, daß das Ostpreußische Provinzialrecht weiter geht, als dies hinsichts der Abfassung der Provinzialrechte überhaupt nach dem Publicationspatente zum Allg. Landr. beabsichtigt worden.

Ueberdies ist eine Aufhebung der in den §§. 710. und 711. a. a. O. enthaltenen Bestimmungen in dem Ostpreußischen Provinzialrechte nirgends ausgesprochen, vielmehr ergiebt dasselbe sogar, daß deren Anwendung nach wie vor stattfinden solle. Nach §. 790. a. a. O. des Allg. Landr. finden nämlich wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge zu den Pfarr- und Küsterei-Bauten eben die Grundsätze, wie bei Kirchengebäuden statt, und mit Rücksicht hierauf verordnet der Zusatz 200. §. 3. des Ostpreußischen Provinzialrechts:

„Unter diesen — nämlich den in den §§. 1. und 2. des Zusatzes festgesetzten — Einschränkungen sind wegen Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude die wegen der Kirchengebäude in §§. 700. bis 760. des Allg. Landr. und den Zusätzen 195., 196., 197. dieses Provinzialrechts enthaltene Vorschriften zu befolgen."

sich auf eine alte Observanz gründet, immer zum Voraus setzt, daß eine Kirche die Materialien an Holz, Steinen und Kalk in natura nicht habe, und es daher keinen Zweifel leidet, daß, wenn die Kirche eigene Haiden besitzt, woraus das zum Bau oder zur Reparatur erforderliche Holz genommen werden kann, die Pflicht des Patrons, welche revera nur subsidiarisch ist, alsdann cessirt.

h) Ist das Unvermögen der Kirche nur vorübergehend, oder die Kirchenkasse im Stande, nach Bestreitung der nöthigen jährlichen Ausgaben zu den Baukosten etwas beizutragen, so ist der Patron berechtigt, die allmähliche Erstattung der von ihm zur Ausführung des Kirchenbaues geleisteten Vorschüsse aus den Kirchen-Ueberschüssen zu verlangen.

i) Mehrere Patrone, denen das Patronatrecht gemeinschaftlich zusteht, tragen unter sich, nach dem Verhältnisse ihres Antheils am Patronatrecht, bei.

Auch der Patron einer Tochterkirche ist zur Theilnahme an der Beschaffung der Baumaterialien insofern verpflichtet, als nicht etwa die Filialgemeine eine eigene Kirche hat, zu deren Bau von der Mutterkirche nicht beigetragen wird.

Der Beitrag des Patrons der Tochterkirche beträgt halb soviel, wie der des Patrons der Mutterkirche, oder aber, wenn der Patron der Mutterkirche zwei Drittheile giebt, so giebt jeder Patron der etwa dazu gehörigen Tochterkirchen dagegen ein Drittheil.

Ist der Patron zugleich als Eingepfarrter anzusehen, wie dies der Fall ist, — wenn er im Kirchspiele wohnt, und sich zur nämlichen Religion, wie die Kirchengemeine bekennt, auch sonst kein Grund der Exemtion vom Pfarrzwange vorhanden ist, — so braucht er nicht noch besonders in dieser Eigenschaft zu den Leistungen beizutragen, zu welchen die Eingepfarrten, als solche, rücksichtlich der Kirchenbauten verpflichtet sind. —

Besitzt er jedoch Rusticalgrundstücke im Kirchspiele, von welchen er Beiträge zu den Gemeinelasten zu leisten hat, so muß er eben so viel beitragen, als geschehen sein würde, wenn er vermöge des Besitzes dieser Grundstücke wirkliches Mitglied der Dorfgemeine gewesen wäre.

Ein Rittergutsbesitzer des Orts, der nicht zugleich Patron ist, trägt, wo nicht durch Localverfassung etwas Anderes festgesetzt ist, in der Art bei, wie derjenige Besitzer einer Dorfstelle, der am meisten leistet.

k) Filial- und Gastgemeinen, desgleichen zugeschlagene oder auf andere Art mit einer Kirche verbundene Gemeinen, tragen zum Bau der letzteren in dem Falle nicht bei, wenn sie eine eigene Kirche besitzen und zu ihren gottesdienstlichen Handlungen besuchen, zu deren Erhaltung im baulichen Stande die zu bauende oder zu besserne Hauptkirche nicht hilft.

Bedienen sich diese Gemeinen der Hauptkirche, zu ihren gottesdienstlichen Handlungen, so tragen sie zu Bauten und Reparaturen derselben in der Art bei, daß Filial-, und sonst für beständig mit der Hauptkirche verbundene Gemeinen, nur die Hälfte, Gast- und überhaupt nur für unbestimmte Zeit mit der Hauptkirche verbundene Gemeinen, ein Viertel von dem beitragen, was ein Mitglied der Hauptgemeine zu entrichten hat.

Die Repartition geschieht hier so, daß dabei die gesammte Einwohnerzahl, sowohl der Haupt- als der beitragenden Filial- oder Gastgemeine zum Grunde gelegt, und die aufzubringende Summe so vertheilt wird, daß, wenn ein Bauer, Cossäthe, Büdner in der Hauptgemeine zwei Drittheile zahlt, ein Bauer, Cossäthe oder Büdner in der Filialgemeine dagegen ein Drittheil zu erlegen hat, oder aber nur halb so viel zahlt, als jeder aus der nämlichen Klasse der Hauptgemeine.

Die Mitglieder der Gastgemeine tragen dagegen nur jeder den vierten Theil von demjenigen Quanto bei, welches ein Mitglied der Hauptgemeine aus der nämlichen Klasse beizutragen hat.

l) Wenn die Grundstücke reformirter Besitzer zu denen gehören, welche zur Entrichtung des Realzehntens an die lutherische Kirche ursprünglich und von jeher schuldig gewesen, so müssen sie von diesen Grundstücken auch alle andern Reallasten an die Kirche und Schule tragen, welche aus der Parochialverbindlichkeit fließen. (Stengel, Bd. 1. S. 84. Nr. 14.)

m) α) In Sachen der Kirche zu Blindow gegen den Patron und die Eingepfarrten zu Blindow verurtheilte das Geh. Ob. Trib. unterm 8. April 1799. den Patron, die auf seinem Gute befindlichen Materialien, (besonders das Bauholz) und die Eingepfarrten, die Spann- und Handdienste zu einem Pfarrbau unentgeldlich zu leisten, setzte aber zugleich fest, daß die übrigen Kosten aus dem vermögenden Kirchenärario genommen werden müßten. (Mathis, Bd. 6. S. 250—260.)

β) In einer andern Sache nahm das Geh. Ob. Trib. an, daß die Unterthanen durch Verjährung verbindlich werden könnten, die Materialien zu den Pfarrbauten zu liefern.

γ) In Sachen des Domcapitels zu Havelberg gegen die Gemeinde zu M. setzte das Geh. Ob. Trib. am 28. Januar 1805. fest:

a) daß die Gemeinde nicht gehalten sei, an Materialien, außer Stroh, etwas zum Pfarrbau zu liefern;

b) daß die Gemeinde das zum Pfarrbau benöthigte und angewiesene Holz aus der sechs Meilen entfernten Capitelsheide zwar zu holen verpflichtet sei, daß selbige aber solches verkaufen und Statt dessen gleich gutes Holz in der Nähe von M. zur Erleichterung der Anfuhr kaufen könne. (Mathis, Bd. 6. S. 237—250.)

δ) In der Churmark kommt das Decisum der Gesetzcommission vom 13. December 1782. und das dadurch festgesetzte Beitragsverhältniß eines Büdners zu geistlichen Bauten nicht in Anwendung; vielmehr wird in Ermangelung erwiesener Special-Observanz das Beitragsverhältniß nach den Vorschriften des Allg. Landr. regulirt. Präjud. des Ob. Trib. Nr. 221., vom 20. März 1837.

Rücksichtlich des Beitrages der Cossäthen und Halbbauern zu den geistlichen Bauten in der Churmark vergl. das Erkenntniß des Ob. Trib. vom 13. December 1847. (Simon, Rechtsfälle, Bd. 3. S. 220.)

ε) aa) „Die Märkische Observanz in Beziehung auf das Beitragsverhältniß des Patrons und der Eingepfarrten bei Kirchen- und Pfarrbauten ist dahin als festgestellt anzunehmen, daß der Patron die Hauptmaterialien zum Bau, — namentlich Holz, Steine, Kalk, so wie dahin zu rechnende stein- und kalkartige Substanzen und Stoffe, z. B. Ziegelsteine, Gyps u. s. w. — zu beschaffen hat, die Eingepfarrten aber außer den Hand- und Spanndiensten und dem Arbeitslohn, alle Nebenmaterialien, zu welchen auch Lehm und Stroh zu rechnen ist, aufzubringen haben.

bb) Vermöge dieser Verpflichtung, die Hauptmaterialien zu beschaffen, ist der Patron auch schuldig, nicht blos unter allen Umständen Holz, Steine, Kalk und dergl. Substanzen zum Bau zu liefern, sondern auch die auf Anordnung der geistlichen Obern zum Bau verwendeten Surrogate jener vorbenannten Hauptmaterialien, z. B. anstatt des Holzes verbrauchtes Eisen, oder statt der Ziegelsteine verwendete Zinkplatten." Präjud. des Ob. Trib. Nr. 2286., vom 25. April 1851. (Entsch., Bd. 20. S. 545.)

ζ) Vergl. das Präjud. des Königl. Ob. Trib. Nr. 259. aus dem Jahre 1837. bei §. 732. des Tit.

Cf. das Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 3. December 1852. bei §. 712. des Tit.

2) Neumark.

α) In der Neumark werden die zu Pfarr- und Küstergebäuden erforderlichen Gelder von den Eingepfarrten, z. B. Müllern, Schmieden u. s. w., nicht in der Eigenschaft als Eingepfarrte, sondern nur als Besitzer contribualer Hufen, nach der Hufenzahl aufgebracht; die Fuhren aber werden von den sämmtlichen Bauern, und die Handdienste von den Cossäthen nach der Reihe verrichtet. Eingepfarrte, welche keine contribuale Hufen besitzen, sind von allen Geldbeiträgen frei. Erkenntniß in Sachen des Müller Hollstein zu Vietz wider die Kirche daselbst aus dem Jahre 1767. (Stengel, Bd. 1. S. 84.)

β) In der Neumark werden zu den Pfarr- und Küsterbauten nur von den Besitzern contribualer Hufen Beiträge geleistet. Präjud. des Ob. Trib. Nr. 1319., vom 9. August 1843.

γ) Vergl. auch in Betreff der Beitragspflicht des Patrons und der angesessenen ländlichen Gemeindemitglieder das Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 14. August 1847. (Simon, Rechtsfälle, Bd. 2. S. 100.)

Uebrigens gelten in der Neumark rücksichtlich der kirchlichen Baulast ganz analoge Bestimmungen, wie in der Churmark.

IV. Pommern.

a) Vergl. das Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin vom 4. Juli 1821., 16. Februar 1823. und 19. December 1823. (v. K. Ann., Bd. 5. S. 360., Bd. 7. S. 7. u. 832.), das Publicandum vom 19. Decbr. 1823. bei §. 707. des Tit., S. 481. des Buch.

b) Vergl. das Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 10. December 1851. bei §. 789. des Tit.

c) Vergl. das Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 4. April 1853. bei §. 261. des Tit., S. 262. des Buches.

V. Schlesien.

a) Bei den katholischen Kirchen hat das Vicariatamt, bei den evangelischen Kirchen aber das Consistorium (jetzt die Regierung) dafür zu sorgen, daß bei dem Mangel von Eingepfarrten die Kirchen durch die anderen, in den canonischen Rechten dazu vorgeschriebenen Mittel conserviret und im brauchbaren Zustande erhalten werden. (Rescr. v. 9. Octbr. 1772. Vol. II. sanct. Const. fol. 132., Simon, Kirchenrecht S. 112.)

Zu diesem Reskripte hatte namentlich der Umstand Veranlassung gegeben, daß viele evangelische Patrone, um sich von der Verpflichtung zum Baue katholischer Kirchen zu befreien, dem Patronatrechte entsagt hatten, und diese Entsagung auch durch gerichtliche Entscheidungen für zulässig erklärt worden war.

Rücksichtlich der Theilnahme der Eingepfarrten an der kirchlichen Baulast im Breslauischen Departement vergl. die Sammlung alter und neuer schlesischer Provinzialgesetze, S. 19. (cf. Thiemendorfer Kirchen-Visit. Act., fol. 18.)

b) Bei Landkirchen muß in Schlesien der Patron zu den Kosten der Reparatur zwei Drittheile beitragen, wenn das Aerarium nicht zureicht, und weder Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, noch ununterbrochene Gewohnheiten Etwas anderes festsetzen. Die diesfällige Verbindlichkeit des Patrons hängt nicht davon ab, ob die betreffende Kirche von ihm oder seinen Vorfahren mitgebaut worden; auch nicht davon, ob seine Patronatrechte in irgend einer Beziehung beschränkt sind, z. B. ob er nur ein eingeschränktes Präsentationsrecht besitze, indem sowohl nach gemeinen Rechtsprincipien, als nach dem Allg.

Landr. das jus praesentandi nicht nothwendiges Erforderniß des Patronat-Verhältnisses ist. So erkannt von den beiden Sen. des Ob. L. Ger. zu Breslau per sent. vom 23. Juli 1830. und 4. December 1834. (Schles. Archiv, Bd. 3. S. 397—408.)

c) Der Patron, welcher in Schlesien die Befreiung von Kirchen- und Pfarrbauten auf Grund einer Observanz behauptet, muß nach dem in Schlesien geltenden Sachsenrechte nachweisen:

α) Daß innerhalb 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen wenigstens 3 Bauten an den Kirchen- und Pfarrwohnungsgebäuden sich ereignet haben, daß

β) diese Kosten von der Gemeine bestritten worden sind, und

γ) das Aerarium jedesmal unzulänglich gewesen. So erkannt vom II. Sen. des Ob. L. Ger. zu Breslau per sent. vom 4. December 1834. (Schles. Archiv, Bd. 3. S. 405.)

d) Im Fürstenthum Oels ist kein Prov.-Gesetz vorhanden, welches die Eingepfarrten ohne Concurrenz des Patrons zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude verpflichtet.

Bei der Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Schulhauses, mit dem die Küsterwohnung verbunden ist, kommt es nicht darauf an, ob die Bauten und Reparaturen zu Schulzwecken oder rücksichtlich des Küsters oder Organisten nöthig werden.

So erkannt von den beiden Sen. des Ob. L. Ger. zu Breslau vom 3. März 1835. (Schles. Archiv, Bd. 3. S. 409—448., Ergänz. Bd. 4. S. 586.)

e) Allerh. Cab. Ordre vom 10. December 1839., mitgetheilt durch die Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 11. April 1840., die Leistungen zu den Kirchenbauten in den Fürstenthümern Glogau, Liegnitz, Sagan und Wohlau betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 154.)

Des Königs Majestät haben durch die an das Staatsministerium am 10. December pr. a. erlassene Allerh. Cab. Ordre zu bestimmen geruht, daß ꝛc. (wie in der folgenden Anl. a.)

Die Königl. Regierung wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß Seitens des Königl. Justizministeriums an die betreffenden Gerichtsbehörden in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entscheidung das Erforderliche erlassen worden ist.

a.

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 28. Juni 1828. eröffne Ich dem Staatsministerium, auf Grund der angestellten näheren Erörterung und nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths, daß Ich die von mehreren Gerichtshöfen ihren Entscheidungen zum Grunde gelegte Observanz, wonach in dem Bezirke des ehemaligen Ober-Consistoriums zu Glogau, welcher aus den Fürstenthümern Glogau, Liegnitz, Sagan und Wohlau bestand, bei Kirchenbauten, in Ermangelung eines besondern Kirchenvermögens, der Patron sämmtliche baare Geldleistungen, die Eingepfarrten aber nur die nöthigen Hand- und Spanndienste, so wie das erforderliche Stroh beizutragen gehalten, Gastgemeinden aber von aller Beitragspflichtigkeit frei sein sollen, nicht als dargethan annehmen kann, und bestimme demgemäß, daß bei künftigen Entscheidungen dieser Art die Grundsätze des Allg. Landr. §§. 710. u. f. Tit. 11. Th. II. in Anwendung zu bringen sind, nach welchen, neben Verträgen und rechtskräftigen Erkenntnissen, zwar auch ununterbrochene Gewohnheit, jedoch nur insofern sie für die betreffende Parochie als Ortsgewohnheit nachgewiesen wird, zu berücksichtigen ist, so daß sie ferner nicht, wie bisher geschehen, durch jene vermeintliche Provinzial-Observanz begründet werden darf. Sie, der Justizminister, haben die Gerichte hiernach zu belehren und zugleich die Veröffentlichung dieser Meiner Ordre durch die Amtsblätter der Regierungen zu Liegnitz, Breslau und Frankfurt a. d. O. zu veranlassen.

Berlin, den 10. December 1839. Friedrich Wilhelm.

Hiermit erledigen sich die gegentheiligen Ansichten und die entgegengesetzten Entscheidungen der Gerichtshöfe, namentlich die Präjud. des Ob. Trib. vom 8. November 1833. (Nr. 31.) und vom 20. August 1837. (Nr. 326.) Vergl. dieselben in den Ergänz. Bd. 4. S. 586. und Bd. 12. S. 245.

Ober-Lausitz.

Verordnung vom 11. April 1846., betreffend die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafthum Ober-Lausitz. (G. S. von 1846. S. 164.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche in Unserem Markgrafthum Ober-Lausitz über die Verpflichtung der Patrone und anderer Personen zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude obwalten, in Berücksichtigung des einhelligen Antrages der Communalstände der Ober-Lausitz, und nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. In dem Markgrafthum Ober-Lausitz sollen fortan bei allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten die Vorschriften des Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §§. 710. bis 756. zur Anwendung kommen, diese Vorschriften auch bei Erwerbung und Unterhaltung der Begräbnißplätze und der Kirchhofsmauern zur Richtschnur dienen.

§. 2. In allen diesen Fällen, insbesondere also auch bei dem Bau und der Unterhaltung von Landkirchen, soll jedoch der Patron nur ein Drittel der in baarem Gelde zu entrichtenden Beiträge zu leisten verpflichtet sein.

§. 3. Bei abgeschlossenen Verträgen und ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen hat es auch ferner das Bewenden; auf örtliche Gewohnheiten, welche über die vorgedachten Verpflichtungen (§§. 1. und 2.) bestehen könnten, soll dagegen nicht ferner zurückgegangen werden.

§. 4. Sind außer den Kirchenpatronen und Eingepfarrten auch noch andere Personen zu Beiträgen verpflichtet, so wird durch das gegenwärtige Gesetz in der Beitragsverpflichtung dieser Personen nichts geändert.

Nieder-Lausitz.

Die Vorschriften des Allg. Landr. in Beziehung auf die Kirchenbaulast sind durch das Patent vom 15. November 1816. in der Nieder-Lausitz eingeführt. Plenar-Beschluß des Königl. Ob. Trib. vom 6. December 1852.

Vergl. die sehr umfangreiche Begründung dieses Beschlusses in den Entscheidungen, Bd. 24. S. 1—20. und im Just. Min. Bl. von 1853., S. 38.

VI. Posen.

a) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 24. Juli 1841., betreffend die Bau-Verpflichtung bei katholischen Kirchen- und Pfarrgebäuden im Großherzogthum Posen. (Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1841. S. 215.)

Ew. Hochw. erhalten auf die Berichte vom 8. Juni und 3. Juli d. J. die eingesandten 21 gerichtlichen Erkenntnisse über die Baupflicht an katholischen Kirchen, Pfarreien ꝛc. anliegend zurück.

Es ergiebt sich aus denselben, daß die höheren Gerichtshöfe in ihren Entscheidungen im Wesentlichen dieselben Grundsätze befolgen, welche bereits in der Verfügung meines Amtsvorgängers vom 6. September 1822. den Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg zur Nachachtung bei Regulirung der Interimistica vorgeschrieben worden sind. Insbesondere erkennen das Geheime Ober-Tribunal und das Ober-Appellationsgericht zu Posen an:

daß weder ein älteres Landesgesetz, noch eine allgemeine Provinzial-Observanz existirt, welche den Pfarrern im Großherzogthum Posen durchgreifend die Verpflichtung auferlegt, die kirchlichen Gebäude aus eigenen Mitteln zu unterhalten.

Dagegen bestreiten dieselben nicht, daß eine solche Verpflichtung durch Special-Observanz begründet sein könne. Das Geheime Ober-Tribunal und das Ober-Appellationsgericht zu Posen haben in einigen früheren Fällen erkannt, daß eine Reihe von Präcedenzfällen an sich noch nicht genüge, um eine Special-Observanz zu beweisen, da der jedesmalige Pfarrer, als bloßer Nutznießer der Stelle, nach §. 90. Tit. 21. Th. II. des Allg. Landr., nicht geeignet sei, der Pfarrstelle eine dauernde Last aufzulegen. In der neuesten Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts vom 19. November 1840., in Sachen des Probst N. zu N. contra fiscum, ist jedoch dieser Grundsatz verworfen und angenommen worden, daß, da das Canonische Recht (c. 4. X. de ecclesiis aedificandis III. 48. und Conc. Trident. Sess. XXI. de reform. cap. 7.) die Heranziehung des Pfarrers, als Inhaber eines kirchlichen Beneficiums, zu den Baulasten gestatte, durch eine Reihe von Präcedenzfällen der Beweis einer solchen, nicht contra legem laufenden Gewohnheit geführt werden könne, vorausgesetzt, daß die früheren Bauten von dem Pfarrer im Bewußtsein einer rechtlichen Verpflichtung, nicht aus bloßer Freigebigkeit, vorgenommen worden sind. In ähnlicher Weise war in der Verfügung vom 6. September 1825. Nr. 2. den früheren Präcedenzfällen ein nur geringes Gewicht beigemessen worden, weil diese älteren Bauten, bei dem ehemaligen Verfalle der Kirchen im Großherzogthum Posen, von den Pfarrern meistentheils nur aus Freigebigkeit (precario) aus eigenen Mitteln verrichtet worden sind.

Es läßt sich nicht durch allgemein gültige Kriterien feststellen, durch welche Momente der Beweis einer Special-Observanz geführt werden kann. Die Individualität des Falles und eine concludente Zusammensetzung der ermittelten Thatsachen müssen in jedem einzelnen Falle entscheiden.

Nur so viel ist im Allgemeinen anzunehmen, daß, wenn die Verpflichtung des Pfarrers zur Ausführung kirchlicher Bauten auf Grund einer Special-Observanz behauptet wird, der Beweis derselben deutlich und allen rechtlichen Anforderungen entsprechend geführt werden muß, und daß, wenn dieser Beweis nicht ohne große Weitläuftigkeiten geführt werden kann, bei der interimistischen Regulirung der Bau-Angelegenheit darauf keine Rücksicht zu nehmen, sondern die nähere Erörterung dem den Parteien offen stehenden Rechtswege vorzubehalten ist.

Ew. Hochw. ersuche ich, die dortige Königl. Regierung, welche, Ihrer Anzeige zufolge, bereits in der hier angedeuteten Weise verfahren ist, von dem Inhalte dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen, und für deren fernere Befolgung Sorge zu tragen.

---

b) α) Im vormaligen Herzogthum Warschau ist die Bildung einer Localobservanz, vermöge welcher dem Patron einer Kirche die Last zum Bau und zur Unterhaltung von Kirchen- und Pfarrgebäuden allein obliegt, durch den Code civil nicht ausgeschlossen worden.

β) Auch die Kosten der sonst den Eingepfarrten obliegenden Hand- und Spanndienste können, durch Observanz, dem Patron zur Last fallen.

Erkenntniß des Königl. Ob.-Tribunals vom 20. April 1848.

Gründe:

Die Bestimmungen des Code civil gelten, wie sich von selbst ergiebt, nur für Rechtsmaterien, über

welche dieses Gesetzbuch eben Vorschriften enthält. Beruft es sich in diesen Rechtsmaterien nicht auf Gewohnheiten, Observanzen und Specialgesetze, da muß allerdings nur der Code gelten. Für solche Rechtsmaterien aber, über welche er gar keine Bestimmungen enthält, also auch nicht maßgebend sein kann, kommt es auf diejenigen Rechtsnormen an, die für solche Gegenstände anderweit vorhanden waren, mögen sie in Gesetzen, oder in Observanzen und Gewohnheiten bestehen. Da nun der Code civil über die Verpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten überall keine Bestimmungen enthält, so steht der Berufung auf Observanz, auch für die Zeit vor und während seiner Gültigkeit, der Artikel 4. des transitorischen Gesetzes keineswegs entgegen.

Der §. 710. des Tit. spricht endlich nicht blos von baren Geldkosten, sondern von den Bau- und Unterhaltungskosten allgemein; dazu gehören aber auch die Verwendungen für Anfuhr der Materialien u. s. w. Es schließt daher dieser Paragraph ein Aufbringen solcher Kosten nach Maßgabe einer ununterbrochenen Gewohnheit nicht aus. (Entscheidungen, Bd. 16. S. 368.)

VII. Sachsen.

a) Rescript des Just. Min. vom 18. Februar 1825., die Kosten des Baues der Kirchen- und Pfarrgebäude betreffend. (v. K. Jahrb., Bd. 25. S. 93.)

Das Königl. Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat das bei dem Königl. Ober-Landesgericht ergangene Erkenntniß, in Sachen der Besitzer des Ritterguts N. N. wider den Fiscus, als Patron der Kirche zu N. N., de publ. den 28. October 1823. zur Kenntniß des Justiz-Ministers gebracht. In diesem Erkenntniß ist angenommen worden, daß die Frage, auf welche Art und von wem die Kosten des Baues der Kirchen- und Pfarrgebäude aufzubringen seien? zu den Verfassungs- und Verwaltungs-Gegenständen gehören, und daß, da nach dem Einverständniß der betreffenden Königl. Ministerien die Vorschriften des Allg. Landr. in Absicht solcher Gegenstände noch nicht als eingeführt in das Herzogthum Sachsen zu betrachten, die zeitherige Verfassungs- und Verwaltungs-Ordnung noch aufrecht erhalten werden solle, die Entscheidung des Processes aus den noch in Kraft gebliebenen sächsischen Gesetzen entnommen werden müsse.

Hierbei ist nun Folgendes zu erinnern:

1) Die in dem Erkenntniß in Bezug genommene Regierungs-Verfügung kann nicht als eine mit Gesetzeskraft versehene Anordnung angesehen werden.
2) Ist die Absicht dieser Regierungs-Verfügung, so wie die Absicht der ihr zum Grunde liegenden Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1817., womit die Verfügung des Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht, imgleichen an die Königl. Ober-Landesgerichte zu Glogau und Frankfurt vom 22. März 1817. übereinstimmt, eigentlich nur dahin gegangen, mehrere seit dem Jahre 1806. in den nach dem Tilsiter Frieden dem Preußischen Staate verbliebenen Provinzen publicirte, auf die Verfassung und Verwaltung Bezug habende Gesetze, z. B. die Städte-Ordnung, das Edict wegen der bürgerlichen Verbesserung der Juden u. s. w. von der Anwendung im Herzogthum Sachsen auszuschließen. Von den Vorschriften des Allg. Landr. ist in dieser Verfügung nicht die Rede, und es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß da, wo das Allg. Landr. eingeführt worden, auch die in demselben enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Verfassung und Verwaltung beziehen, als miteingeführt zu erachten sind, und zur Anwendung gebracht werden müssen, insofern keine Provinzial-Gesetze entgegen stehen, und insofern die factischen und rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen vorhanden sind, welche den landrechtlichen Vorschriften zum Grunde liegen.
3) Die Vorschriften des Allg. Landr. über die Verpflichtung der Patrone, zu den Kosten der Kirchen- und Pfarr-Bauten beizutragen, haben mehr die Natur privatrechtlicher Bestimmungen, als solcher Gesetze, die sich auf die Verfassung oder Verwaltung beziehen.
*4) Bei den Anordnungen im Herzogthum Sachsen kommt es hiernach nur darauf an, ob in den zur Sprache gebrachten Fällen ein Provinzial-Gesetz, eine Observanz, oder ein qualificirter Besitz den Streit entscheidet.
5) Das Königl. Geheime Ober-Tribunal ist in zweien, bei ihm zur Entscheidung vorgekommenen Fällen von diesen Grundsätzen ausgegangen.

Der Justiz-Minister zweifelt nicht daran, daß das Königl. Ober-Landesgericht vorstehende Ansichten zu den seinigen machen und in judicando aussprechen werde, welches um so nothwendiger ist, als die Königl. Regierungen denselben gemäß verfahren, und eine Verschiedenheit der Grundsätze der Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden nur zu gehässigen Streitigkeiten Veranlassung geben würde.

(Cf. indessen die nachfolgende Verordnung v. 11. Novbr. 1844.)

b) Allerh. Cab. Ordre vom 11. November 1844., betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Prov. Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. (G. S. v. 1844. S. 697.)

Auf die Berichte vom 11. August d. J. und vom 15. v. M. übersende Ich dem Staatsministerium die von Mir vollzogene Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. Wenn hierdurch gegen den Antrag der überwiegenden Mehrheit des Sächsischen Provinzial-Landtages rechtskräftige Erkenntnisse, durch welche vor Publication die-

ser Verordnung ein von deren Bestimmungen abweichendes Beitragsverhältniß dauernd festgestellt worden ist, aus Achtung für die dadurch unzweifelhaft begründeten wohlerworbenen Rechte haben aufrecht erhalten werden müssen, so kann Ich doch nur den Wunsch aussprechen, daß zur Beseitigung der daraus unter sonst gleichen Verhältnissen entstehenden Ungleichheiten in den Fällen, in denen die Entscheidung nicht auf einem speciellen Rechtstitel beruht, die Beitragspflicht von den hiervon auf Grund eines solchen Erkenntnisses ganz oder theilweise Befreiten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung übernommen werden möge; und Ich werde es als einen Beweis lobenswerthen Gemeinsinnes mit besonderem Wohlgefallen anerkennen, wenn diejenigen, welche hier blos durch das formale Recht vor den Andern begünstigt sind, von demselben keinen Gebrauch machen, sondern zu den Parochial-Leistungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung beizutragen sich bereit finden.

---

c) Verordnung vom 11. November 1844., betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Prov. Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. (G. S. v. 1844. S. 698.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände der Provinz Sachsen zur Beseitigung der Zweifel und Ungleichheiten, welche in Ansehung der Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen dieser Provinz obwalten, zu einem einhelligen gutachtlichen Antrage, wegen angemessener Betheilung der dortigen Rittergutsbesitzer und andern Grundbesitzer bei den für jene Zwecke zu entrichtenden Leistungen, sich geeinigt haben, so verordnen Wir in Folge dieser Einigung, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für die genannten Landestheile, mit Ausschluß des Amts Walter-Nienburg, was folgt:

I. Beitragspflicht.

1) Der Besitzer von Rittergütern.

§. 1. Die Rittergüter gehören zu derjenigen Parochie, in welche der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist. Ist das Rittergut mit keinem Gehöft versehen, so entscheidet die Lage des Hauptcomplexes der Gutsländereien über die Parochie, zu welcher dasselbe zu rechnen ist.

§. 2. Die Besitzer der Rittergüter sind verpflichtet, zu allen auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen. Hierzu sind auch die Dienste und anderen Natural-Leistungen zu zählen, insbesondere diejenigen, welche bei Bauten vorkommen. Dagegen sind solche Geld- und Natural-Abgaben oder Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht von Jahr zu Jahr oder je nach dem eintretenden Bedürfnisse vertheilt werden, sondern in einem, ein für allemal bestimmten Betrage von einzelnen Personen oder Grundstücken in der Parochie entrichtet werden, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterworfen, sondern fernerhin in der bisherigen Weise zu entrichten.

§. 3. Ueber den Umfang der Beiträge zu den auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen haben die geistlichen Obern zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem Rittergutsbesitzer und den übrigen Beitragspflichtigen zu vermitteln.

§. 4. Kommt eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so muß der Rittergutsbesitzer zu den im §. 3. bezeichneten Parochial-Leistungen in allen Fällen (§. 10.) nach Verhältniß seines steuerfreien Grundbesitzes, außerdem aber, wenn er im Kirchspiele wohnt, zugleich nach Verhältniß der Personenzahl für sich und seine Familie beitragen. Wegen der Beiträge von den steuerpflichtigen Grundstücken des Rittergutsbesitzers ist in §. 9. das Nähere verordnet.

§. 5. Zur Bestimmung des Maßes, in welchem der Rittergutsbesitzer nach §. 4. zu Beiträgen verpflichtet ist, wird angenommen, als seien die erforderlichen Parochial-Leistungen zur einen Hälfte auf alle in der Parochie wohnenden Individuen über vierzehn Jahre, den Rittergutsbesitzer und seine Familie mit einbegriffen, nach der Kopfzahl zu vertheilen; und wird hiernach der Antheil berechnet, welchen der Rittergutsbesitzer für sich und seine Familie zu dieser Hälfte beizutragen hat. Bei Leistungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse werden jedoch nur diejenigen Personen mitgezählt, welche zu der Confession der Parochialkirche gehören. Von den zur Befriedigung von Schulbedürfnissen erforderlichen Leistungen befreit dagegen eine Verschiedenheit der Confession nur dann, wenn für die verschiedenen Confessionen gesonderte Schulen vorhanden sind, für deren Unterhaltung die Angehörigen einer jeden Confession besonders zu sorgen haben.

§. 6. In Ansehung der anderen Hälfte der Parochial-Leistungen (§. 5.) wird angenommen, daß sie auf den gesammten Grundbesitz in der Parochie zu vertheilen sei. Zu dieser zweiten Hälfte tragen die Rittergutsbesitzer nach Verhältniß des Flächeninhalts ihres in der Parochie befindlichen steuerfreien Grundbesitzes zu dem des gesammten übrigen Grundbesitzes, die steuerpflichtigen Grundstücke des Rittergutsbesitzers selbst mitgerechnet, nach näherer Bestimmung des §. 7. bei.

Liegen steuerfreie Grundstücke des Ritterguts außerhalb derjenigen Parochie, zu welcher der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist, so tragen diese Grundstücke zu den Lasten der Parochie, in welcher sie liegen, nach ihrem Flächeninhalte in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse bei.

§. 7. Bei der Berechnung dieses Verhältnisses (§. 6.) gelten folgende Bestimmungen:

welche dieses Gesetzbuch eben Vorschriften enthält. Beruft es sich in diesen Rechtsmaterien nicht auf Gewohnheiten, Observanzen und Specialgesetze, da muß allerdings nur der Code gelten. Für solche Rechtsmaterien aber, über welche er gar keine Bestimmungen enthält, also auch nicht maßgebend sein kann, kommt es auf diejenigen Rechtsnormen an, die für solche Gegenstände anderweit vorhanden waren, mögen sie in Gesetzen, oder in Observanzen und Gewohnheiten bestehen. Da nun der Code civil über die Verpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten überall keine Bestimmungen enthält, so steht der Berufung auf Observanz, auch für die Zeit vor und während seiner Gültigkeit, der Artikel 4. des transitorischen Gesetzes keineswegs entgegen.

Der §. 710. des Tit. spricht endlich nicht blos von baren Geldkosten, sondern von den Bau- und Unterhaltungskosten allgemein; dazu gehören aber auch die Verwendungen für Anfuhr der Materialien u. s. w. Es schließt daher dieser Paragraph ein Aufbringen solcher Kosten nach Maßgabe einer ununterbrochenen Gewohnheit nicht aus. (Entscheidungen, Bd. 16. S. 368.)

VII. Sachsen.

a) Rescript des Just. Min. vom 18. Februar 1825., die Kosten des Baues der Kirchen- und Pfarrgebäude betreffend. (v. K. Jahrb., Bd. 25. S. 93.)

Das Königl. Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat das bei dem Königl. Ober-Landesgericht ergangene Erkenntniß, in Sachen der Besitzer des Rittergutes N. N. wider den Fiscus, als Patron der Kirche zu N. N., de publ. den 28. October 1823. zur Kenntniß des Justiz-Ministers gebracht. In diesem Erkenntniß ist angenommen worden, daß die Frage, auf welche Art und von wem die Kosten des Baues der Kirchen- und Pfarrgebäude aufzubringen seien? zu den Verfassungs- und Verwaltungs-Gegenständen gehören, und daß, da nach dem Einverständniß der betreffenden Königl. Ministerien die Vorschriften des Allg. Landr. in Absicht solcher Gegenstände noch nicht als eingeführt in das Herzogthum Sachsen zu betrachten, die zeitherige Verfassungs- und Verwaltungs-Ordnung noch aufrecht erhalten werden solle, die Entscheidung des Processes aus den noch in Kraft gebliebenen sächsischen Gesetzen entnommen werden müsse.

Hierbei ist nun Folgendes zu erinnern:

1) Die in dem Erkenntniß in Bezug genommene Regierungs-Verfügung kann nicht als eine mit Gesetzeskraft versehene Anordnung angesehen werden.
2) Ist die Absicht dieser Regierungs-Verfügung, so wie die Absicht der ihr zum Grunde liegenden Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1817., womit die Verfügung des Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht, imgleichen an die Königl. Ober-Landesgerichte zu Glogau und Frankfurt vom 22. März 1817. übereinstimmt, eigentlich nur dahin gegangen, mehrere seit dem Jahre 1806. in den nach dem Tilsiter Frieden dem Preußischen Staate verbliebenen Provinzen publicirte, auf die Verfassung und Verwaltung Bezug habende Gesetze, z. B. die Städte-Ordnung, das Edict wegen der bürgerlichen Verbesserung der Juden u. s. w. von der Anwendung im Herzogthum Sachsen auszuschließen. Von den Vorschriften des Allg. Landr. ist in dieser Verfügung nicht die Rede, und es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß da, wo das Allg. Landr. eingeführt worden, auch die in demselben enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Verfassung und Verwaltung beziehen, als miteingeführt zu erachten sind, und zur Anwendung gebracht werden müssen, insofern keine Provinzial-Gesetze entgegen stehen, und insofern die factischen und rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen vorhanden sind, welche den landrechtlichen Vorschriften zum Grunde liegen.
3) Die Vorschriften des Allg. Landr. über die Verpflichtung der Patrone, zu den Kosten der Kirchen- und Pfarr-Bauten beizutragen, haben mehr die Natur privatrechtlicher Bestimmungen, als solcher Gesetze, die sich auf die Verfassung oder Verwaltung beziehen.
4) Bei den Anordnungen im Herzogthum Sachsen kommt es hiernach nur darauf an, ob in den zur Sprache gebrachten Fällen ein Provinzial-Gesetz, eine Observanz, oder ein qualificirter Besitz den Streit entscheidet.
5) Das Königl. Geheime Ober-Tribunal ist in zweien, bei ihm zur Entscheidung vorgekommenen Fällen von diesen Grundsätzen ausgegangen.

Der Justiz-Minister zweifelt nicht daran, daß das Königl. Ober-Landesgericht vorstehende Ansichten zu den seinigen machen und in judicando aussprechen werde, welches um so nothwendiger ist, als die Königl. Regierungen denselben gemäß verfahren, und eine Verschiedenheit der Grundsätze der Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden nur zu gehäuften Streitigkeiten Veranlassung geben würde.

(Cf. indessen die nachfolgende Verordnung v. 11. Novbr. 1844.)

b) Allerh. Cab. Ordre vom 11. November 1844., betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Prov. Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. (G. S. v. 1844. S. 697.)

Auf die Berichte vom 11. August d. J. und vom 15. v. M. übersende Ich dem Staatsministerium die von Mir vollzogene Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. Wenn hierdurch gegen den Antrag der überwiegenden Mehrheit des Sächsischen Provinzial-Landtages rechtskräftige Erkenntnisse, durch welche vor Publication die-

ser Verordnung ein von deren Bestimmungen abweichendes Beitragsverhältniß dauernd festgestellt wor den ist, aus Achtung für die dadurch unzweifelhaft begründeten wohlerworbenen Rechte haben aufrech: erhalten werden müssen, so kann Ich doch nur den Wunsch aussprechen, daß zur Beseitigung der daraus unter sonst gleichen Verhältnissen entstehenden Ungleichheiten in den Fällen, in denen die Entsch dung nicht auf einem speciellen Rechtstitel beruht, die Beitragspflicht von den hiervon auf Grun eines solchen Erkenntnisses ganz oder theilweise Befreiten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verord nung übernommen werden möge; und Ich werde es als einen Beweis lobenswerthen Gemeinsinnes mit besonderem Wohlgefallen anerkennen, wenn diejenigen, welche hier blos durch das forma Recht vor den Andern begünstigt sind, von demselben keinen Gebrauch machen, sondern zu den Parochi Leistungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung beizutragen sich bereit finden.

---

c) Verordnung vom 11. November 1844., betreffend die Beitragspflicht der [illegible] tergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königl. Sächs. [illegible] Landestheilen der Prov. Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. (G. S. v. 1844. S. 698.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände [illegible] ring Sachsen zur Beseitigung der Zweifel und Ungleichheiten, welche in Ansehung der Beitrags: zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen in den vormals Königlich Sächsischen [illegible] len dieser Provinz obwalten, zu einem einhelligen gutachtlichen Antrage, wegen anderweiter [illegible] lung der dortigen Rittergutsbesitzer und andern Grundbesitzer bei den für jene Zwecke [illegible] Leistungen, sich geeinigt haben, so verordnen Wir in Folge dieser Einigung, auf den [illegible] Staats-Ministeriums, für die genannten Landestheile, mit Ausschluß des Amtes [illegible] was folgt:

I. Beitragspflicht.

1) Der Besitzer von Rittergütern.

§. 1. Die Rittergüter gehören zu derjenigen Parochie, in welche der Hof [illegible] ist. Ist das Rittergut mit keinem Gehöft versehen, so entscheidet die Lage der [illegible] ländereien über die Parochie, zu welcher dasselbe zu rechnen ist.

§. 2. Die Besitzer der Rittergüter sind verpflichtet, zu allen auf dem [illegible] Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen. Hierzu sind [illegible] Natural-Leistungen zu zählen, insbesondere diejenigen, welche den Bauern [illegible] solche Geld- und Natural-Abgaben oder Leistungen an Kirchen, Pfarren [illegible] Jahr zu Jahr oder je nach dem eintretenden Bedürfnisse vertheilt werden, [illegible] mal bestimmten Betrage von einzelnen Personen oder Grundstücken [illegible] den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterworfen. [illegible] zu entrichten.

§. 3. Ueber den Umfang der Beiträge zu den auf dem Parochialverbande [illegible] Kirchen, Pfarren und Schulen haben die geistlichen Oberen [illegible] dem Rittergutsbesitzer und den übrigen Beitragspflichtigen [illegible]

§. 4. Kommt eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, [illegible] §. 3. bezeichneten Parochial-Leistungen in allen Fällen [illegible] Grundbesitzes, außerdem aber, wenn er im Kirchspiele wohnt, [illegible] für sich und seine Familie beitragen. Wegen der Beitragspflicht [illegible] des Rittergutsbesitzers ist in §. 9. das Nähere verordnet.

§. 5. Zur Bestimmung des Maßes, in welchem [illegible] richtet ist, wird angenommen, als seien die erforderlichen [illegible] in der Parochie wohnenden Individuen über vierzehn [illegible] mit einbegriffen, nach der Kopfzahl zu vertheilen [illegible] Rittergutsbesitzer für sich und seine Familie zu [illegible] dieser kirchlicher Bedürfnisse werden jedoch [illegible] von der Parochialkirche gehören. Von den [illegible] Personen befreit dagegen eine Verschiedenheit [illegible] denen gesonderte Schulen vorhanden sind, [illegible] haben besonders zu sorgen haben.

§. 6. In Ansehung der anderen Hälfte [illegible] den gesammten Grundbesitz in der Parochie [illegible] Rittergutsbesitzer nach Verhältniß des [illegible] Grundbesitzes zu dem des gesammten [illegible] Rittergutsbesitzers selbst mitgerechnet. [illegible] diejenigen steuerfreie Grundstücke [illegible] Rittergute eingepfarrt ist, so [illegible] nach dem Flächeninhalte [illegible]

Bei der Berathung [illegible]

[illegible] betreffend die [illegible] des Arbeits-

[illegible] im Magdeburgi- [illegible] ist des Kirchenver- [illegible]

[illegible] heit des Kirchen- [illegible] runden.

[illegible] defectu aerarii alle [illegible] mals Nr. 722.,

VIII. Westphalen.

a) Nach der im Herzogthum Westphalen als Provinzialgesetz geltenden Verordnung des Curfürsten und Erzbischofs von Cöln, Joseph Clemens, vom 28. August 1715. sind die Zehntherren — decimatores majores — provisorisch, unter Vorbehalt ihres Regresses gegen etwanige sonstige Verpflichtete, zur Hergabe der zum Kirchenbau erforderlichen Beträge, selbst über den Werth der Zehntberechtigung hinaus, verpflichtet. Präjudiz des Königl. Ob. Trib. Nr. 1541., vom 15. Febr. 1841.

(Entscheidungen, Bd. 10. S. 452.)

Die Begründung dieses Urtels ist ebendaselbst S. 454—468. abgedruckt.

b) α) Die nach der Verordnung des Erzbischofs Joseph Clemens zu Cöln vom 28. August 1715. den Zehntherren der Parochie obliegende Verpflichtung, provisorisch die Kosten zum Kirchenbau herzugeben, welche aus dem Kirchen-Aerar nicht bestritten werden können, geht auch auf die, im Besitz des Zehnts gebliebene erbschaftliche Liquidationsmasse eines verstorbenen Zehntherrn über, und wird, soweit der Betrag des Zehnts reicht, durch eine erfolgte Präclusion der Anspruch der betreffenden Kirche an die Masse nicht beseitigt.

β) Die Verpflichtung, nach Verhältniß des Zehntbetrages vorschußweise Beitrage zu den Kirchenbaukosten zu leisten, ist jedoch nur mit dem Besitze des Zehents selbst verbunden. Ist daher ein Zehent vor erfolgter Einforderung des betreffenden Beitrags bereits abgelöset, so ist der bisherige Inhaber desselben, auch wenn er für die Ablösung Entschädigung erhalten, aus diesem Grunde zur Leistung des fraglichen Vorschusses nicht verpflichtet. Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 19. Febr. 1846.

(Entscheidungen, Bd. 13. S. 493.)

c) Die Kirche im Herzogthum Westphalen ist berechtigt, rücksichtlich des ihr nach der Clementinischen Verordnung vom Jahre 1815. zustehenden Anspruchs an den Zehntherrn auf Theilnahme an der Kirchenbaulast, nach Ablösung des Zehnten die Sicherstellung des Ablösungs-Capitals zu fordern. Plenarbeschluß des Königl. Ob. Trib. vom 1. Juli 1850.

Gründe:

Die Kirchenbaupflicht der Zehntherrn hat in dem ursprünglichen kirchlichen Charakter des Zehntrechts ihren Grund. Die Verpflichtung, zur Erhaltung der Kirche und ihrer Diener von den Erzeugnissen der Natur und des eigenen Fleißes einen bestimmten Theil darzubringen, gründete man auf die Mosaischen Gesetze (4. Buch Mos. XVIII. 21.) sie wurde durch die Beschlüsse der Concilien und später durch die Capitularien Carls des Großen de 779. und 794. sanctionirt. Der Zehnten erhielt durch das Verbot der Erwerbung des Zehntrechts durch Laien (Concilium Lateranense III. de 1179.) die Natur eines Bestandtheils des Kirchenguts, und unterlag als solches den canonischen Satzungen, welche von allen kirchlichen Einkünften ein Viertel der fabrica Ecclesiae vorbehielten.

van Espen Jus ecclesiasticum Pars II. Tit. 16. Cap. VI. §. 75.

Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts §§. 292., 293. (3. Aufl.)

Diese auf den Zehnten haftende Verpflichtung wurde auch bei denjenigen Zehnten festgehalten, welche, ungeachtet jenes Verbots des Concils vom Lateran, in erblichem Besitze verblieben oder später von Laien erworben sind, nämlich in der Weise, daß man auch bei diesen Zehnten die Kirchenbaupflicht als eine von ihrer ursprünglichen Natur unzertrennliche Verbindlichkeit betrachtete, weshalb Cap. I. X. de Eccles. aedif. in Bezug auf diese Zehnten den Grundsatz in Anwendung bringt: transit res ad possessores quoscunque cum suo onere. Ueber die objectivdingliche Natur des Zehntrechts waltet kein Widerspruch ob. Wenn aber die Fabrica ecclesiae aus den entwickelten Gründen Theilhaberin dieses Rechts geblieben, welches, früher sich auf eine portio certa decimarum erstreckend, jetzt durch die Synodalstatuten des Erzbischofs und Curfürsten Max Heinrichs vom 20. März 1662. Thl. III. Cap. II. §. 2. und die Verordnung des Curfürsten Joseph Clemens vom 28. August 1715. in einen Beitrag zum Kirchenbau verwandelt worden ist, so kann darüber kein Zweifel obwalten: daß dieses Recht ein auf dem Zehnttheil haftendes, auf jeden Besitzer der Zehnten übergehendes, dingliches Recht der betreffenden Kirchen geblieben ist. Die ebengenannten Synodalstatuten de 1662. sprechen diese Eigenschaft mit deutlichen Worten aus, wenn sie a. a. O. verordnen:

> si fabrica ecclesiae deficiat, aut impensis reparationis impar sit, decimas percipientes necessaria subministrare obligantur; aequum enim est, ut lucro gaudentes onus ei annexum etiam subeant.

Steht hiernach die objectivdingliche Natur des fraglichen Rechts fest (vergl. Entscheidungen, Bd. 10. S. 454. ff. Bd. 13. S. 493. ff.), ohne daß es einer Eintragung desselben im Hypothekenbuch nach §. 48. Tit. 1. der allg. Hypotheken-Ordn. bedurfte, so erledigt sich die Frage: ob, nachdem das Zehntrecht abgelöst worden, das dafür in Grundstücken, Capitalien oder Renten Gegebene dergestalt an die Stelle des abgelösten Rechts tritt, daß auch der Kirche gegenüber die Baupflicht bei demjenigen verbleibt, welcher die Ablösungs-Aequivalente für das Zehntrecht empfangen hat, und ob demgemäß der, der Kirche nach der ordinatio clementina von 1725. gegen die Zehntherrn auf Theilnahme an der Kirchenbaulast zustehende Anspruch, zu denjenigen Realberechtigungen gehört, für welche nach erfolgter Ablösung von dem Zehntherrn Sicherstellung des Ablöse-Capitals gefordert werden kann? nach den Bestimmungen der §§. 102., 103. und 104. der westphälischen Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840. und des §. 60. des Ges. vom 2. März 1850. (Entscheidungen, Bd. 20. S. 59.)

§. 711. In so weit aber, als es an dergleichen besondern Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§. 712. Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen[62]) genommen werden[63]).

---

d) Unter dem im Herzogthum Westphalen provisorisch zum Kirchenbau verpflichteten Decimator major totius parochiae ist auch ein solcher zu verstehen, der nur aus einigen Grundstücken des Kirchspiels Zehnten zu beziehen hat, während die übrigen Grundstücke nicht zehntpflichtig sind. (Ordinatio Clementina vom 28. Aug. 1715.)

Auch die Verwandlung eines Zugzehnten in einen Sackzehnten ändert nichts an der Kirchenbaupflicht des Zehntherrn. Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 11. Novbr. 1853.

(Ulrich, Bd. 16. S. 555., Ergänzungen, Bd. 14. S. 267.)

Grafschaft Rietberg.

Vergl. das Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 10. Mai 1852., S. 499. des Buches.

62) In der Mark Brandenburg sind nur bei Landkirchen die Eingepfarrten, ohne Rücksicht auf ein etwa vorhandenes Kirchenvermögen, zu den Pfarrbauten beizutragen verpflichtet, wogegen bei Stadtkirchen die Kosten zu solchen Bauten zunächst aus dem Kirchenvermögen bestritten werden müssen. Erkenntniß des Ob. Trib. vom 3. Decbr. 1852.

Gründe:

Nach märkischem Provinzialrechte, namentlich nach den Bestimmungen der Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1573. liegt die Verpflichtung, bei vorkommenden Bauten und Reparaturen der Pfarrgebäude die Kosten ohne Zutritt des Kirchenvermögens aufzubringen, nur den Dorfkirchengemeinden ob, denn rücksichtlich der Kirchengemeinden in den Städten heißt es im Abschnitte: „Von Besserung und Bawung der Pfarre:

Darumb sollen die Collatores auch Räthe in Städten und Flecken mit Hilfe und Zulage der Gemeinen die Pfarren und Caplaneien, do es im Gemeine-Kasten nicht vorhanden bawen, und in bawlichen Ständen halten;

und dann folgt:

In Dörfern aber soll es also damit gehalten werden:

„Wehre das Pfarrhaus und die zugehörigen Gebawde und Zäune in Anziehen des Pfarrers umgebaut, daß man viel daran flicken und bessern oder gar niederreißen müßte. Sollen die Collatores Dorfherrn und ganze Gemeine der Hauptpfarre und Filial dazu Holz, Stein, Rohr, Strob und andere Notturft, davon man bawen soll, semtlich dazu beschaffen und dann die Ackerleute die Fuhre und die Kosseten neben den Ackerleuten die Handarbeit thun.

Das Gesetz unterscheidet also ganz ausdrücklich die Stadt- und Dorf-Pfarreien, und bestimmt bei Ersteren, daß die Kosten der Bauten und Reparaturen aus dem Gemeine-Kasten genommen und erst in Ermangelung dessen von dem Patron und den Eingepfarrten aufgebracht werden sollen. Daß aber unter dem Gemeine-Kasten das Kirchenvermögen zu verstehen sei, ergiebt sich aus dem Abschnitte des Gesetzes

Von den Kirchenvätern, Vorstehern der Gemeine-Kasten und Hospitalen

wo es heißt:

Es sollen in allen Städten und Flecken, da es in voriger Visitation noch nicht geschehen, Gottes-Kasten in die Kirchen gesetzt und darin die Einkommen der Geistlichen Lehen, desgleichen Almosen und andere christliche milde Gaben zur Erhaltung der Kirchendiener und Gebäude auch zu der Armen Notturft gesammelt werden.

Do aber (heißt es dann weiter) die Gemein-Kasten, wie die tägliche Erfahrung giebt, mehr ab, denn zunehmen pp. und bisweilen die Einkommen und Geistliche Lehen aus den Kasten widder gezogen und ausgebeten werden pp. Sollen die Visitatores mit besonderen Bedenken dazu trachten den Kasten also zu bestellen, daß nicht allein die Erhaltung, sondern auch Besserung derselben erfolgen möge pp.

Nach hat es keinen Zweifel, daß die städtischen Pfarren in der Mark zunächst aus dem Kirchenvermögen unterhalten werden müssen und die Verpflichtung der Eingepfarrten nur eine subsidiarische ist. Dies ergiebt auch der Entwurf des Gesetzbuches, in welchem §. 580. und §. 584. bemerkt ist, daß der Abschnitt des Allg. Landr. von Pfarrgütern (in welchem auch die Vorschriften über die Pfarrbauten enthalten sind, welche principaliter allgemein das Kirchenvermögen zur Bestreitung der dazu nöthigen Kosten verpflichten, §§. 789. ff. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landr.) in der Mark ebenfalls, nur mit der Modification zur Anwendung kommt, daß bei Privat-Patronatkirchen (also Landkirchen) die Pfarrbauten in der Regel niemals aus Kirchenvermögen bestritten werden, für Stadtkirchen also keine Abweichung von der Vorschrift des Allg. Landr. angenommen worden ist. Auch im Entwurfe des Neumärkischen Provinzialrechts §§. 627. 620. Motive S. 250. ff. ist jener Unterschied, den die Consistorial-Ordnung von 1573. macht, ausdrücklich hervorgehoben und die Vorschrift als provinzialrechtliche Norm aufgestellt, daß [illegible] en Pfarre gehörigen Gebäude aus dem Vermögen ihrer Kirche

§. 713. Es darf davon aber nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann[64]).

§. 714. Auch müssen bei Landkirchen[65]), die Eingepfarrten[66]) in jedem Falle, ohne Unterschied, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten[67]).

---

erbaut und reparirt werden müssen. Nicht minder ist bereits vom Ober-Tribunale in Sachen der Oberpfarre zu Reetz wider die Stadt-Commune Reetz am 3. Decbr. 1849. das Gleiche angenommen.
(Entscheidungen, Bd. 25. S. 66.)

63) Rescript der Ministerien der g.-, U.- u. Med.-Ang. u. d. Inn. vom 25. Mai 1826., die Feuer-Societäts-Beiträge für Kirchen und kirchliche Gebäude betreffend.
(v. K. Ann., Bd. 10. S. 411.)
Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf den Bericht vom 23. März d. J., betreffend die Beschwerden der Kirchen-Gemeinde zu N. N. wegen der von ihr geforderten Zahlung der Feuer-Societäts-Beiträge für die Kirche und kirchlichen Gebäude daselbst,
daß, da die Feuer-Versicherung zum Besten desjenigen geschieht, welchem die Verbindlichkeit zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude obliegt, auch die Feuer-Kassen-Beitrage von eben diesem getragen werden müssen, und zwar, wenn mehrere diese Verpflichtung haben, in dem Verhältnisse ihrer Beitragspflichtigkeit zu den Baukosten. Eine Abweichung von diesem, aus der Sache selbst sich ergebenden Grundsatze kann nur dann eintreten, wenn bei der ausdrücklich oder stillschweigend von dem Patron oder der Eingepfarrten ertheilten Genehmigung zum Beitritt zur Feuer-Societät speciell von dem einen Theile dem andern erklärt worden, daß er weder zu den Beiträgen hinzutreten, noch auf die etwanigen Entschädigungsgelder Anspruch machen wolle. Nach diesem Princip ist zu entscheiden, wie in dem vorliegenden Falle die seit dem Jahre 1821. rückständigen Beiträge aufgebracht werden müssen, und der hiernach auf den Fiscus als Patron fallende Antheil ist aus dem Kirchen- und Schul-Bau-Fonds zu entnehmen.
Es müssen übrigens die Einleitungen zur Berichtigung dieser Rückstände auf das Schleunigste getroffen werden, da die Feuer-Societät befugt ist, auf deren executivischer Einziehung zu bestehen. Für die Zukunft ist von der Gemeinde N. N. auf die §. 159. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. vorgeschriebene Weise über die Beibehaltung oder den Austritt aus der Societät, in so weit er nach deren Reglement zulässig ist, ein Beschluß zu fassen. Der Königl. Regierung wird überlassen zu entscheiden, ob Sie den Beitritt als Patron für rathsam hält, muß aber dafür sorgen, daß eine unzweideutige Festsetzung über die Beitragspflichtigkeit und den Antheil an den Entschädigungsgeldern erfolge.
Die Bescheidung der Gemeinde zu N. N. auf deren urschriftlich hier wieder beigefügtes Gesuch vom 14. Mai v. J. wird der Königl. Regierung nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen überlassen.
Cf. die Anm. c. zu §. 699. d. Tit., S. 479. des Buches.

64) a) Ostpreußisches Prov.-Recht, Zusatz 195.
Hat die Kirchenkasse zwar keine Capitalien, aber einen jährlichen Ueberschuß an Einkünften, so muß nach Verhältniß dieses Ueberschusses zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchen-Gebäude, Geld aufgenommen werden.

---

b) Allerh. Cab. Ordre vom 22. December 1843., betreffend die Nichtanwendung des §. 40. Tit. 23. Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.
(G. S. von 1844. S. 48.)
Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen Kirchen und Pfarreien mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 713. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. als unvermögend zu betrachten und deshalb in Processen zum Armenrechte zugelassen worden sind, die Vorschrift des §. 40. Tit. 23. Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. keine Anwendung finden kann. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

65) Ob eine Kirche im Sinne des Allg. Landr. in Beziehung auf die Beiträge zu den Reparaturkosten für eine Stadtkirche, oder für eine Landkirche zu erachten, hängt nicht von der Lage der Kirche, sondern von der Eigenschaft der Eingepfarrten als Stadt- oder Landbewohner ab. Eine Kirche kann daher in der gedachten Beziehung rücksichtlich mehrerer eingepfarrten Gemeinden zugleich eine Stadtkirche und eine Landkirche sein.
(Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 28. Januar 1835.)
Es wird in den Gründen bemerkt, daß die Quote des, von dem Patron einer Landgemeinde zu leistenden Beitrages augenscheinlich deshalb zu ⅓ festgesetzt sei, weil die eingepfarrte Landgemeinde dem Patron gegenüber schon durch die unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste einen beträchtlichen Theil der Kosten allein trage, während bei Stadtgemeinden dieser Theil der Kosten mit zu deren Gesammtheit geschlagen, und mithin bei deren Vertheilung in den, von der Gemeinde zu übernehmenden ⅓ mit inbegriffen sei. Habe nun auch das Allg. Landr. die Voraussetzung, daß die Eingepfarrten bei Stadtkirchen blos in einer Stadtgemeinde, bei Landkirchen blos aus Landgemeinden bestehen würden,

§. 715. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältnisse geschehen, wie bei Gemeinedienſten. (Tit. 7. §. 37. seq. [68]).)

§. 716. Eingepfarrte [69]), welche nicht zu der Gemeine des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeinedienſten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndienſten bei Kirchenbauen und Reparaturen beitragen.

---

so folge hieraus nur, daß wenn beide Arten von Gemeinden in eine Kirche eingepfarrt sind, keine auf die Lage der Kirche gegründete Anwendung jener Bestimmungen, die für die Verhältnisse der Land- oder Stadtgemeinden besonders berechnet sind, blos um dieser Lage willen, auf beide gemacht werden könne. (Schles. Archiv, Bd. 3. S. 708. u. 521.)

[66]) a) Ostpreußisches Prov.-Recht, Zusatz 196.

§. 1. Wo Stadt- und Landgemeinen zu einer Kirche eingepfarrt sind, hängt es von der Wahl der letzteren ab, statt des von ihnen zu tragenden Antheils der zu Gelde angeschlagenen Hand- und Spanndienste, die Dienste selbst zu leisten.

§. 2. Die Königlichen Vorwerkshufen, so lange sie als solche benutzt werden, und wenn sie vorher keine andere Qualität gehabt haben, wie auch die Diensthufen der Königlichen Unterbedienten, sind von den Diensten zu Kirchenbauen und Reparaturen befreiet.

§. 3. Die ursprünglichen Vorwerkshufen des, oder der Güter, worauf das Patronatrecht haftet, werden zu den Hand- und Spanndienſten nicht zugezogen, wenn der Patron Holz, Steine, Ziegeln und Kalk giebt.

---

b) Prov.-Recht für Pommern.

Bei Landkirchen sind die Eingepfarrten, insofern nicht durch Ortsverfassung und Gewohnheit eine Ausnahme begründet wird, verpflichtet, unentgeldlich Hand- nnd Spanndienste zu leisten, wenn sie von Zahlung der Bankmiethe und des Grabgeldes befreit sind. Muß aber Bankmiethe und Grabgeld bezahlt werden, so werden bei vermögenden Landkirchen auch die Dienste vergütigt.

Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Baukosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß das Fehlende von den Eingepfarrten und dem Patron aufgebracht werden. In welchem Verhältniß aber die Patrone und die Eingepfarrten hierbei concurriren, ist in den Provinzialgesetzen nicht deutlich bestimmt, und zweifelhaft.

---

c) Ist eine Dorfgemeinde in eine Stadtgemeinde eingepfarrt, so werden derselben zwar ebenfalls Hand- und Spanndienste zugetheilt. Der Betrag wird der Dorfgemeinde jedoch bei den von ihr zu leistenden Geldbeiträgen angerechnet. (Mathis, Bd. 5. S. 266.)

[67]) Diese Vorschrift wegen Leistung der Hand- und Spanndienste für Landkirchen von Seiten der Eingepfarrten tritt beim Nachweis einer bestehenden entgegengesetzten Gewohnheit nicht ein. (Präjudiz des Ob.-Tribunals Nr. 207., vom Jahre 1837.)

[68]) Insofern die unter den Gemeinde-Arbeiten begriffenen Gemeindedienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeindegliedern allein besorgt werden. (§. 38. Tit. 7. Thl. II. Allg. Landr.)

In wiefern die unter den Gemeinde-Arbeiten mit begriffenen Handdienste nur von den mit keinem Gespann versehenen Gemeinegliedern, oder von allen angesessenen Wirthen ohne Unterschied zu verrichten sind, ist hauptsächlich nach den jedes Orts bestehenden Verträgen, oder hergebrachten Gewohnheiten zu bestimmen. (§. 39. l. c.)

Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß die bespannten Ackerbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten frei sind. (§. 40. l. c.)

Die Leistung der gemeinen Spanndienste geschieht nach Verhältniß der Klassen, in welchen die bespannten Ackerbesitzer, als Vierspänner, Dreispänner, Zweispänner u. s. f., an jedem Orte eingetheilt werden. (§. 41. l. c.)

Die Handdienste hingegen werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt. (§. 42. l. c.)

Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältnisse der landesherrlichen Steuern aufgebracht. (§. 43. l. c.)

[69]) a) Die Verbindlichkeit zu Hand- und Spanndiensten ist auf die Besitzer bäuerlicher Stellen und Mitglieder der Gemeinde nicht beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Eingepfarrte ohne Unterschied, mithin auch auf eingepfarrte Rittergutsbesitzer. Präjudiz d. Ob. Trib. Nr. 447. v. 20. März 1838.

---

b) Das Allg. Landr. hat den Forensen die Verpflichtung, zu Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen, nicht auferlegt. Erkenntniß des Ob.-Tribunals v. 20. Septbr. 1854.

In den §§. 260. ff. des Titels werden die Grundsätze aufgestellt, nach welchen beurtheilt werden soll, ob Jemand ein Eingepfarrter sei, und zu den Parochial-Lasten beitragen müsse, und als oberster Grundsatz ist aufgestellt, daß der für einen Eingepfarrten gehalten werden solle,

§. 717. Ihr Verhältniß dabei wird, in Ansehung der Handdienste nach der Zahl der Familien, sowie in Ansehung der Spanndienste, nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt.

§. 718. Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist auch bei Kirchenbauen und Reparaturen kein Eingepfarrter verpflichtet.

§. 719. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen [70]).

§. 720. Ist das Kirchenvermögen [71]) zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß der Ausfall von dem Patron [72]) und den Eingepfarrten [73]) gemeinschaftlich getragen werden [74]).

---

der seinen ordentlichen Wohnsitz innerhalb eines Kirchspiels aufgeschlagen hat. Es wird dann weiter bestimmt, welche rechtliche Folgen ein doppelter Wohnsitz hervorbringt, und im §. 264. a. a. O. wird der, welcher einen solchen hat, bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter betrachtet.

Der §. 265. fügt dann bei:

> In Ansehung seiner Grundstücke trägt er die Lasten der Parochialverbindung nur bei derjenigen Parochialkirche, in deren Pfarrbezirk die Grundstücke liegen;

im §. 266. aber wird bestimmt:

> Bei Trauungen, Taufen und anderen kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an Einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

Es ist also §. 265. weiter nichts verordnet, als — im Gegensatz zu der nachfolgenden Vorschrift, dergemäß die Wahl des Eingepfarrten den Umfang seiner Parochialverbindlichkeiten (doppelten Wohnsitz vorausgesetzt) insofern bestimmt, als die Lasten, die einen Eingepfarrten treffen, durch seine Theilnahme an gottesdienstlichen Handlungen bedingt werden —, daß: im Fall die Parochiallasten auf Grundstücken haften, oder doch auf diese vertheilt worden, bei einem Eingepfarrten, der einen doppelten Wohnsitz hat, nach dem Grundbesitz desselben in jeder Parochie bemessen wird, wie viel er geben muß, und nichts darauf ankommen soll, ob er zugleich von den kirchlichen Anstalten Gebrauch macht. Ob ein solcher Eingepfarrte zu den Kirchenbauten beitragen müsse, wenn die Beitragspflicht nicht dinglich ist, wird durch diese Gesetze nicht bestimmt, allein es folgt aus denselben, daß er bei dieser Art der Parochiallasten alsdann dazu verbunden ist, wenn sie auf Grundstücke vertheilt worden, und §. 721. a. a. O. hat die allgemeine Regel aufgestellt, daß ein Eingepfarrter, der eine doppelte Parochie habe, zu den Kirchenbauten in beiden Parochien contribuiren müsse.

Von Forensen, also von solchen, die ihren Wohnsitz nicht in der Parochie haben, mithin, wenn sie gleich Grundstücke in derselben besitzen, keine Eingepfarrte sind, ist hier gar nichts geordnet, also überhaupt nicht bestimmt, ob sie etwas zu den Parochiallasten beitragen müssen. Es ist allerdings aus §. 261. a. a. O. klar, daß es auch Parochiallasten giebt, zu welchen zu contribuiren der bloße Besitz von Grundstücken, mithin die Eigenschaft eines Forensen verpflichtet; gerade bei den Kirchenbauten aber, also bei der Last, auf welche es im vorliegenden Falle ankommt, wird in den allgemeinen Vorschriften, welche eintreten sollen, wo keine besonderen Normen bestehen, im §. 711. ff. a. a. O. des Allg. Landr. lediglich den Eingepfarrten die Verpflichtung, principaliter und respective subsidiarisch zu jenen beizutragen, auferlegt, und eine Verpflichtung der Forensen, da diese ihrem Begriffe nach keine Eingepfarrten sind, mithin ausgeschlossen. Es ist dies auch ganz consequent, weil das Verhältniß eines Eingepfarrten ein persönliches ist, eben daher auch bei Stadtkirchen nach §. 741. a. a. O. die Vertheilung unter den Eingepfarrten, wie bei anderen persönlichen Lasten eintritt, und daraus, daß der Maßstab der Vertheilung bei Landkirchen auf den wichtigsten Theil des Vermögens der Eingepfarrten, den Grundbesitz, nach §. 734. a. a. O. sich beziehen soll, nicht folgt, daß Personen, bei welchen der persönliche Grund der Verpflichtung wegfällt, um deswillen belastet werden dürften, weil der Maßstab auch auf sie Anwendung leiden könnte. Wollte man aber im §. 738. ein allgemeines Anerkenntniß finden, daß die, welche Grundstücke im Kirchspiel besitzen, zu Leistungen verpflichtet sind, so stände dies mit §. 734. im Widerspruch. Es ist daher auch hier nicht von Forensen, sondern wie in §§. 711., 722., 739. immer nur von Eingepfarrten die Rede. Der §. 278. endlich bezieht sich lediglich auf Militair-Personen, und enthält rein specielle, die Regel bestärkende Ausnahmen. (Entscheidungen, Bd. 28 S. 355.)

Vorstehenden Grundsatz hat des Ob.-Tribunal bereits im Präjudiz Nr. 148. v. 23. December 1837. ausgesprochen.

70) Vergl. Ostpreußisches Prov.-Recht., Zusatz 196. bei 714. d. Tit.

71) Vergl. das Ostpreußische Prov.-Recht, Zusatz 197. bei §. 710. des Tit., S. 500. des Buch.

72) a) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 18. Januar 1822., die Beitragspflichtigkeit des Fiscus zu geistlichen Bauten betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 6. S. 114.)

Der Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 18. Februar 1821. hat dem unterzeichneten Ministerio Veranlassung gegeben, das rechtliche Verhältniß des Fiscus in Rücksicht derjenigen geistlichen

Bauten einer nähern Prüfung zu unterwerfen, wo der Fiscus nicht als Patron concurrirt. Es hat sich dabei ergeben, daß der Fiscus, wo er nicht, vermöge des Patronatrechts, zu dergleichen Bauten beizutragen verpflichtet ist, zu solchen Beiträgen überhaupt keine Verbindlichkeit hat. Die Verpflichtung zu den geistlichen Bauten beizutragen, ist nämlich keine reine Reallast und geht, wie sich die Königl. Regierung aus dem §. 745. und 746. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. überzeugen wird, nicht auf jeden Besitzer über; sie ist vielmehr eine Parochiallast, die nur zum Theil nach dem Grundbesitz unter denen, die an und für sich dieselbe übernehmen müssen, vertheilt wird. Der Fiscus steht aber in gar keiner Parochial-Verbindung und kann niemals als Eingepfarrter angesehen werden, da er nach dem, in dem §. 1. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landr. von ihm aufgestellten gesetzlichen Begriff, unbedenklich nicht Mitglied einer Kirchengesellschaft sein kann. Dies ergiebt sich aus dem §. 10. und §. 11. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. aufgestellten Begriff der Kirchengesellschaft ganz klar, sowie denn auch ferner der in dem §. 237. Tit. 11. cit. gegebene Begriff einer Parochie deutlich zeigt, daß Fiscus nicht zu irgend einer Parochie gehören kann, sondern nur die Verwalter und Pächter der fiscalischen Grundstücke, aber auch diese und ihr Gesinde nur für ihre Personen und ohne eine Verbindlichkeit des Fiscus sie zu vertreten. Selbst die Vorschrift des §. 732. cit. tit. findet daher auf den Fiscus gar keine Anwendung, weil sie voraussetzt, daß der Patron überhaupt als Eingepfarrter angesehen werden kann, was aber bei dem Fiscus, seinem Begriffe nach nicht möglich ist. Die Königl. Regierung hat daher alle Ansprüche, die an den Fiscus als Eingepfarrten gemacht werden könnten, wenn nicht ein besonderer Rechtstitel nachgewiesen werden kann, wo denn aber dieser, und nicht die Eigenschaft des Fiscus als Eingepfarrter, die Quelle seiner Verbindlichkeit ist, zurückzuweisen.

b) Vergl. das Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg vom 15. Mai 1820., die Bauten bei Königl. Patronatskirchen betreffend. (v. K. Ann. Bd. 4. S. 257.)

c) Circular-Rescript d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 13. Septbr. 1819., die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude betreffend.
(v. K. Ann. Bd. 3. S. 721.)

Die Gesuche der Gemeinden um Unterstützung bei Erfüllung der ihnen Hinsichts der Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten, durch Bewilligung des freien Bauholzes aus Königlichen Forsten oder baarer Zuschüsse aus Staatskassen, haben sich in den letztern Zeiten außerordentlich vermehrt.

Auf den Sr. Majestät dem Könige hierüber gehaltenen Vortrag haben Allerhöchstdieselben Folgendes zu bestimmen geruht.

1) Aus den etatsmäßigen für das Kirchen-, Pfarr- und Schulbauwesen ausgesetzten Fonds dürfen einzig und allein nur solche Zahlungen geleistet werden, welche gesetzlich oder vermöge der bestehenden besondern rechtlichen Verpflichtungen dem Fiscus als Patron oder Grundherrn zur Last fallen; außer den baaren Kosten müssen auch diejenigen Ausgaben aus diesen Fonds bestritten werden, welche in den Fällen, wo die freie Verabreichung des Bauholzes aus Königl. Forsten nach der Localität nicht stattfinden kann, zum Ankauf des Holzes aufgewendet werden müssen.
2) Eine Unterstützung der Gemeinden soll in der Regel nur dergestalt stattfinden, daß ihnen von den zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten wirklich zu erborgenden Capitalien die Zinsen auf einige Zeit aus einem seiner Höhe nach bereits bestimmten Fond, jedoch nur im Falle erwiesener Hilfsbedürftigkeit, gezahlt werden.
3) In besonderen Fällen ist das Ministerium ermächtiget, aus einem seiner Höhe nach auch schon bestimmten Fond kleine Unterstützungen zuzugestehen; außerdem bleibt die Bewilligung als eine Gnadensache Sr. Majestät dem Könige vorbehalten.

d) Rescript des Finanzministers vom 7. Januar 1825., betr. die Verabreichung des freien Bauholzes zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königl. Patronates.
(v. K. Ann. Bd. 9. S. 93.)

Das Finanz-Ministerium theilt die in dem gefälligen Schreiben vom 26. v. M. die taxmäßige Bezahlung des aus Königl. Forsten bei öffentlichen Bauten zu verabreichenden Holzes betreffend,
geäußerte Ansicht, daß die den Kirchen, Pfarren und Schulen Königl. Patronats gesetzlich gebührende und bisher gewährte freie Verabfolgung der erforderlichen Bauhölzer aus den Staats-Forsten zu den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. v. M. bezeichneten Ausnahme-Fällen gehört, und es wird daher hierin auch ferner nichts geändert werden.

Dagegen muß das Finanz-Ministerium, der im Allgemeinen erklärten Allerhöchsten Willensmeinung zufolge, sich für verpflichtet halten, alle übrige Holzverabreichungen, namentlich an solche Kirchen, Pfarren und Schulen, welche sich in obigem Falle nicht befinden, nur gegen taxmäßige Bezahlung stattfinden zu lassen ꝛc.

e) Circular-Rescript des Königl. Hausministers v. 20. November 1839., die Verabfolgung von Bauholz aus Königl. Forsten zu Kirchen-, Pfarr- oder Schulbauten betr. (v. K. Ann. Bd. 23. S. 804.)

Es haben bisher verschiedene Ansichten darüber obgewaltet, ob in denjenigen Fällen, wo der Staat vermöge seiner Qualität als Patron oder Grundbesitzer, das Bauholz zu den vorkommenden Kirchen-

Pfarr- oder Schulbauten herzugeben hat, dieses Holz aber aus den Königl. Forsten nicht in natura verabreicht, oder zu dem vorseienden Bau in natura nicht verwendet werden kann, (sei dies nun, weil dasselbe in den Forsten in den veranschlagten Dimensionen überhaupt nicht vorhanden ist, oder weil es, wenn auch vorhanden, doch nach den Regeln einer geordneten Forstwirthschaft nicht abgegeben, oder weil die Forsten zu weit von der Baustelle entfernt sind, es wegen des unverhältnißmäßigen Kosten- und Arbeits-Aufwandes der Anfuhre zur Baustelle nicht füglich hingeschafft werden kann) die Forstverwaltung verpflichtet sei, dieses Holz anderweit zu beschaffen, oder den Werth desselben aus ihren Fonds zu bezahlen, oder zu gestatten, daß das nur in weiter Entfernung anzuweisende Bauholz von den Bauverpflichteten für ihre Rechnung verkauft werde, um sich aus dem Erlös anderes Baumaterial in der Nähe der Baustelle zu beschaffen. Diese Differenz ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Juni d. J. dahin entschieden und ausgeglichen worden,

daß in allen Fällen, wo dem Fiscus kraft des Patronatrechts oder des Domainenbesitzes die Beschaffung des zu Kirchen-, Pfarrei-, Küsterei- und Schulbauten und Reparaturen erforderlichen Bauholzes obliegt, dessen Natural-Verabreichung aber unstatthaft ist, die Bezahlung desselben nicht den Fonds der Forstverwaltung, sondern dem Patronats-Baufonds zur Last fallen soll, ohne Unterschied, ob die Natural-Verabreichung deshalb unterbleibt, weil das erforderliche Bauholz nur in zu weit entfernten Staatswaldungen vorkommt, oder deshalb, weil dasselbe zwar in der Nähe vorhanden ist, aber nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen nicht geschlagen werden darf.

Die Tendenz dieses Allerhöchst festgestellten Verwaltungsgrundsatzes geht keineswegs dahin, daß die Forstverwaltung sich der ihr obliegenden Verpflichtung zur freien Verabreichung des zu Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulbauten herzugebenden Bauholzes durch unbegründete Behauptung des gänzlichen Mangels oder der Unwirthschaftlichkeit der Natural-Verabreichung entziehen, und dadurch dem Patronats-Baufonds durch die demselben alsdann zur Last fallende anderweite Beschaffung des Baumaterials mehrere Kosten aufbürden darf. Vielmehr fordere ich die Königl. Regierung hierdurch auf, in jedem vorkommenden Falle sorgfältig prüfen zu lassen, ob das zu dem betreffenden Bau veranschlagte Bauholz in den in der Umgegend belegenen Königl. Forsten überhaupt vorhanden ist, und nach den für die Königl. Forsten bestehenden Bewirthschaftungsgrundsätzen in natura verabreicht werden kann, in welchem Falle dann auch diese Verabreichung ohne alle desfallsige Weiterungen unbedingt zu veranlassen ist.

Hierbei kann in allen denjenigen Fällen, wo in den umliegenden Staatsforsten das erforderliche Holz in den veranschlagten Dimensionen gar nicht vorhanden ist, oder wo diese Forsten so weit von der Baustelle entfernt sind, daß den Anfuhrpflichtigen der Transport der Hölzer zur Baustelle sich nicht zumuthen läßt, eine Weiterung nicht füglich entstehen; wohl aber dann, wenn das Holz qu. zwar vorhanden ist, aber nach dem Ermessen der Forstverwaltung forstwirthschaftlich nicht verabreicht werden kann. In diesem Falle könnte leicht der Verdacht entstehen, als ob die Verwaltung die forstliche Unwirthschaftlichkeit der Verabreichung nur vorschütze, um sich dadurch der Natural-Verabreichung zu entziehen. Es ist aber mein bestimmter Wille, daß die Forstverwaltung die ihr obliegende Verpflichtung zur Holzverabreichung unverbrüchlich in allen Fällen und insoweit erfülle, als dies ohne Benachtheiligung eines geordneten Forstbetriebes möglich ist, und ich würde es auf das Strengste ahnden, wenn aus einer ungegründeten Verweigerung der Holzverabreichung Beschwerden entständen, bei deren näherer Prüfung, welche ich auf das Gründlichste veranlassen würde, sich ergeben sollte, daß das Holz hätte verabreicht werden können.

Die forstwirthschaftliche Zulässigkeit der Holzverabreichung muß nun zwar von der Königl. Regierung in jedem einzelnen Falle sachgemäß geprüft werden; im Allgemeinen will ich aber, zur Vermeidung gegründeter Beschwerden, genehmigen, daß in den Fällen, wo das veranschlagte Holz zwar in den Schlägen des laufenden Jahres nicht vorhanden, jedoch in den Jahresschlägen der nächstfolgenden vier Jahre befindlich ist, solches daraus entnommen werden darf, sofern dadurch nicht ein unverhältnißmäßiger Nachtheil in forstwirthschaftlicher Hinsicht verursacht wird. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn die innerhalb fünf Jahren zur Abnutzung kommenden Schutz- und Samenbäume weggenommen würden, um solche Bedürfnisse zu befriedigen, bevor sie ihren Zweck erfüllt hätten; wenn durch den Aushieb des erforderlichen Holzes aus den binnen fünf Jahren anzuhauenden Beständen große Lücken entständen, welche den Stürmen Eingang verschaffen, oder die Verjüngung später schwierig machen, wenn ein vorliegender Bestand zur Unzeit angegriffen werden müßte, und dergleichen mehr. Hauungen aus der Totalität der Reviere über den nach dem laufenden Wirthschaftsjahre folgenden vierten Jahresschlag hinaus, dürfen nicht gestattet werden. Sollte dies ausnahmsweise in einem einzelnen Falle zulässig erscheinen, so ist darüber an mich ausführlich zu berichten.

Endlich liegt es auch in der Natur der Sache und wird der Königl. Regierung noch besonders bemerklich gemacht, daß wenn die veranschlagten Hölzer zwar nicht zum ganzen veranschlagten Betrage, aber doch theilweise vorhanden oder forstwirthschaftlich verabreichbar sind, alsdann die Verabreichung auch in soweit unweigerlich geschehen und dies bis auf einzelne Stämme ausgedehnt werden muß. Der Fall, daß Bauholz, dessen unentgeltliche Hergabe zu den gedachten Zwecken gefordert und verweigert, dessenungeachtet aber nachher verkauft oder sonst abgegeben worden, kann und darf hiernach nicht vorkommen. Jede solche Ungehörigkeit würde auf das Strengste bestraft werden.

---

f) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 21. November 1839., die Beschaffung des von dem Fiscus zu Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küsterhausbauten zu verabreichenden Holzes betr. (v. K. Ann., Bd. 23. S. 834.)

Des Königs Majestät haben mittelst einer an das Staatsministerium unterm 11. Juni c. Allerhöchst

erlassenen Cabinets-Ordre zu bestimmen geruht, daß in allen Fällen, in denen dem Fiscus kraft des Patronats oder Domainen-Besitzes, die Gewährung des zu Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küsterhausbauten und Reparaturen erforderlichen Holzes obliegt, wenn die Natural-Verabreichung unstatthaft ist, die Bezahlung desselben nicht dem Fonds der Forstverwaltung, sondern dem Patronat-Baufonds der Regierung zur Last fallen soll, ohne Unterschied, ob die Natural-Holzverabreichung deshalb unterbleibt, weil das erforderliche Bauholz nur in zu weit von der Baustelle entfernten Staatswaldungen vorkommt, oder deshalb, weil solches in der Nähe der Bauplätze zwar vorhanden ist, aber nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen nicht geschlagen werden darf. Hiernach hat sich die Königl. Regierung von nun an zu achten, jedoch Ihrerseits dafür zu sorgen, daß das zu geistlichen und Schulbauten nöthige Freiholz zeitig vorher angemeldet werde, damit der Bedarf im Hauungsplane berücksichtigt werden kann.

Da bei einem unlängst vorgekommenen Specialfall von des Herrn Geheimen Staatsministers von Ladenberg Excellenz bemerkt worden ist, daß zum Bau auch Hölzer von geringeren Dimensionen ausgereicht haben würden, als anschlagsmäßig erfordert worden sind, so hat die Königl. Regierung die Baubeamten anzuweisen, geeigneten Falls vor der Aufstellung der Anschläge mit den Forstbeamten über die Gewährbarkeit der erforderlichen Bauhölzer Rücksprache zu nehmen und ihnen überhaupt bei dem Verlangen stärkerer Bauhölzer die größte Sparsamkeit anzuempfehlen.

---

g) Rescript der Ministerien d. g.-, U.- u. Med.-Ang. u. des Inn. v. 31. December 1838., die Aufbringung der Baukosten für kath. Kirchen und Pfarren betreffend. (v. K. Ann., Bd. 22. S. 938.)

Auf eine Beschwerde mehrerer der evangelischen Confession angehörigen Einwohner zu N., über ihre Heranziehung zu den Kosten des Baues der dasigen katholischen Kirche und Pfarre haben wir denselben heute denjenigen Bescheid ertheilt, von welchem wir der Königl. Regierung anbei eine Abschrift (Anl. a.) zur Nachricht und mit der Anweisung mittheilen, dafür zu sorgen, daß überhaupt, besonders aber in Orten gemischter Confession, dergleichen Ausgaben, wie die erwähnten, künftig nicht besonders ausgeschrieben, vielmehr auf den Communal-Haushalts-Etat gebracht, und aus den allgemeinen, nöthigenfalls durch Anlagen zu verstärkenden Fonds bestritten werden mögen.

a.

Den Einwohnern N. N. zu N. senden wir die Anlagen Ihrer Eingabe vom 10. v. M. hierneben mit dem Eröffnen zurück, daß wir Ihre Beschwerde über Heranziehung zu den Kosten des Baues der dortigen katholischen Kirche und Pfarre als gegründet nicht ansehen können. Die Ausgaben, welche eine Stadt vermöge des ihr zustehenden Patronatrechts über eine Kirche zu leisten hat, sind eine Communallast, wie jede andere, und müssen daher, wenn sie aus dem allgemeinen Vermögen nicht gedeckt werden können, von sämmtlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gemeinde, ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniß, durch Beiträge gedeckt werden. Die Gesetzstellen, welche die Beschwerdeführer für Ihre Befreiung anführen, passen auf den Fall nicht. Denn es ergiebt sich aus §. 720. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr., daß die Leistungen des Patrons und die der Eingepfarrten zu unterscheiden sind, und daß die folgenden Paragraphen nur auf die letzteren Leistungen sich beziehen, daher auf die Kosten, welche eine Stadt als Inhaberin des Patronatrechts zu bestreiten hat, nicht zu beziehen sind. Hiernach muß es bei der Verfügung der Königl. Regierung zu Oppeln vom 1. September d. J. sein Bewenden behalten.

---

h) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.-, u. Med.-Ang. v. 3. April 1843., die Gewährung außerordentlicher Zuschüsse zu dem etatsmäßigen Patronatbaufonds betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1843., S. 125.)

Es kommt in neuerer Zeit häufig der Fall vor, daß behufs der Ausführung von Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bauten außerordentliche Zuschüsse zur Verstärkung der Patronat-Baufonds in Anspruch genommen werden. Nachdem inzwischen diejenigen Patronat-Baufonds, welche zur ordnungsmäßigen Erfüllung der darauf ruhenden Verpflichtungen nicht hinreichten, dem obwaltenden Bedürfnisse angemessen dauernd erhöht worden sind, bieten dieselben bei sorgfältiger Einrichtung, rechtzeitiger Abmessung und Erwägung des Erfordernisses, so wie bei gehöriger Trennung des wirklich nöthigen von dem blos Wünschenswerthen und Vertheilung der Bau-Ausführung auf verschiedene Zeiten, wohl überall ausreichende Mittel dar, um die vorkommenden Baubedürfnisse nach und nach angemessen zu befriedigen. Jedenfalls kann ich nach der Beschaffenheit der zu meiner Disposition stehenden beschränkten diesfälligen Mittel fernere Anträge auf Gewährung außerordentlicher Zuschüsse zur Verstärkung der etatsmäßigen Patronat-Baufonds nur bei ganz ungewöhnlichen Ereignissen, auf vollständig überzeugenden Nachweis des Erfordernisses, thunlich berücksichtigen; was ich der Königl. Regierung zur Nachricht und Beachtung hierdurch eröffne.

---

i) Wenn der Fiscus Patron ist, und als Bauherr Bau-Entreprise-Contracte über Kirchenbauten schließt, so sind die Zahlungstermine möglichst geräumig zu bestimmen. Dies verordnet die

Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 30. November 1845., betreffend die Sicherung des Fiscus vor der Zahlung von Zögerungszinsen bei der Eingehung und Erfüllung von Entreprise-Verträgen.

(Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1846., S. 9.)

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage (a.) eine Abschrift der von der Königl. Regierung zu

Posen an die Landräthe ꝛc. ihres Geschäftsbereichs unter dem 23. v. M. erlassenen und hier eingereichten Verfügung, nach welcher es mit Rücksicht auf das Gesetz über die Verpflichtung des Fiscus zur Zahlung von Zögerungszinsen vom 7. März 1845. (G. S. S. 158.) für angemessen erachtet wird, bei dem Abschluß von Bau-Entreprise-Contracten, welche Fiscus als Bauherr schließt, die Zahlungstermine so geräumig zu bestimmen, daß hinlängliche Zeit bleibt, die Zahlung bei der Königl. Regierung nachzusuchen und von Derselben zu verfügen. Auch wird eine gleiche Vorsicht bei Eingehung von Entreprise-Verträgen über Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schul- und Hospitalbauten und Reparaturen empfohlen.

Da diese Verfügung insoweit ganz zweckmäßig erscheint, als dadurch etwanigen Weiterungen von Seiten der Betheiligten rücksichtlich der Forderung von Verzugszinsen aus fiscalischen Fonds ꝛc. vorgebeugt wird, so gebe ich der Königl. Regierung anheim, auch Ihrerseits, sofern es noch nicht geschehen sein sollte, an die Unterbehörden Ihres Bezirks eine ähnliche Verfügung zu erlassen, und erwarte die Einsendung einer Abschrift derselben.

a.

Mit Rücksicht auf das Gesetz über die Verpflichtung des Fiscus zur Zahlung von Zögerungszinsen vom 7. März c. erscheint es angemessen, in den Bau-Entreprise-Contracten, welche Fiscus als Bauherr schließt, die Zahlungstermine so geräumig zu bestimmen, daß hinlängliche Zeit bleibt, die Zahlung hier Orts nachzusuchen und zu verfügen. Es erscheint aber auch angemessen, in sämmtlichen Entreprise-Verträgen über Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schul- und Hospitalbauten und Reparaturen eine gleiche Vorsicht zu beobachten, und wir veranlassen daher Ew. Hochw., im §. 11. des Schema der Entreprise-Contracte hinter „Abnahme des Baues" jedesmal die Klausel einfließen zu lassen:

Binnen zwei Monaten nach diesen Terminen muß die Zahlung geleistet sein.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die Nachsuchung der Zahlung, sobald der Bau-Entrepreneur das im Contract vorgeschriebene Attest über die erfolgte theilweise oder völlige Vollendung des Baues oder der Reparatur beigebracht hat, von Ew. Hochw. auf das möglichste beschleunigt werden muß, so daß wir angemessene Zeit behalten, die Zahlung verfügen zu können. Posen, 23. October 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

73) a) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 20. December 1823., die im Wege der Gnade bewilligten Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten betreffend. (v. K. Ann., Bd. 7. S. 841.)

Bei den Ausmittelungen, ob und in welchem Verhältniß Fiscus rechtlich verpflichtet ist, zu den Baukosten bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden Beiträge zu leisten, kommt oft der Fall vor, daß, wenn früher im Wege der Gnade zu einem solchen Bau aus Königl. Kassen oder sonst Unterstützungen erfolgt sind, die eigentlich zur Tragung der Kosten verpflichteten Gemeinen ꝛc. aus dergleichen Gnadenbewilligungen eine Observanz für sich und ein Recht gegen den Fiscus herzuleiten versuchen. Es ist durchaus nothwendig, Maaßregeln zu ergreifen, welche die Möglichkeit eines solchen dereinstigen Mißbrauchs von Gnadenbewilligungen verhindern. Das Ministerium bestimmt daher hierdurch, daß von jetzt an bei einer jeden im Wege der Gnade bewilligten Unterstützung zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welcher Art dieselbe auch sei, (also Collecten, Natural-Bewilligungen aller Art ꝛc. mit eingeschlossen) die zur Tragung der Kosten ꝛc. verpflichtete Gemeine ꝛc. die Gnadenbewilligung nicht eher überwiesen erhalte, als bis dieselbe zu Protocoll erklärt, daß sie die betreffende Bewilligung, als im Wege der Gnade erfolgt, ausdrücklich anerkennt. Bei städtischen Gemeinen, bei welchen die Convocation der ganzen Gemeine Schwierigkeiten haben dürfte, wird es genügen, das betreffende Anerkenntniß vom Kirchenvorstand ausstellen zu lassen. Das Original dieses Protocolls ist zu den Acten der Königl. Regierung, beglaubte Abschrift zu dem Kirchen-Archiv zu bringen.

Hiernach hat die Königl. Regierung in jedem künftigen Fall, ohne deshalb jedesmal besondere Anweisung zu gewärtigen, zu verfahren.

b) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Minden vom 20. August 1840., die Allerhöchsten Gnadengeschenke für Kirchen betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 456.)

Es ist von der Königl. Ober-Rechnungskammer bestimmt worden, daß die Anerkenntnisse der Gemeinden über Allerhöchste Gnadengeschenke für die Kirchen stets in duplo aufgenommen, ein Exemplar in dem Kirchen-Archiv niedergelegt, das andere zu den Acten der unterzeichneten Regierung gebracht werden soll.

Ew. Hochwohlgeboren haben daher in künftigen derartigen Fällen die zweifache Ausfertigung der fraglichen Anerkenntnisse, sowie die Niederlegung des einen Exemplars in dem betreffenden Kirchen-Archiv anzuordnen. Darüber, daß letzteres geschehen, ist eine protocollarische Verhandlung aufzunehmen, welche uns mit dem zweiten Exemplar des Anerkenntnisses bei Beantragung der Zahlungen einzureichen ist.

c) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 19. Januar 1827., die bestimmungsmäßige Verwendung Königl. Gnadengeschenke betreffend.

(v. K. Ann., Bd. 11. S. 101.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Gnadengeschenk, welches des Königs Majestät zum Bau einer neuen Kirche dem Patron zu bewilligen geruht haben, nicht bestimmungsmäßig verwendet worden ist.

Die Königl. Regierung wird daher aufgefordert und angewiesen, dafür gehörige Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen, wo des Königs Majestät zu bestimmten Zwecken gewisse Summen oder außerordentliche Beihilfen aus Gnade zu verwilligen geruhen, das Königl. Gnadengeschenk nicht eher ganz ausgezahlt wird, als bis die Erreichung des in Rede stehenden Zwecks sicher gelungen ist.

d) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 10. Februar 1825., die Bildung eines Baufonds für Kirchen- und Schulbauten durch fortlaufende Beiträge der Einwohner betreffend. (v. K. Ann., Bd. 9. S. 91.)

In mehreren Ortschaften der Provinz Pommern entrichten die zu baaren Beiträgen bei kirchlichen Bauten verpflichteten Einwohner eine bei jedem nach Verhältniß seiner Beitragspflicht abgemessene fortlaufende Abgabe, zur beständigen Conservation eines besondern kirchlichen Baufonds, aus welchem demnächst jene Bauten, wo nicht ausschließlich, doch in vorkommenden Fällen nur mit Zuhilfnahme eines mäßigen außerordentlichen Zuschusses bestritten werden. Abgesehen von der bedeutenden Erleichterung jener, bei plötzlichem Eintritt eines Hauptbaufalles oft für die Gemeinen sehr drückenden Last durch dergleichen allmähliche Aufbringung, gewährt diese zweckmäßige Einrichtung besonders auch noch den wichtigen Vortheil, daß sie die einmal festgestellten Vertheilungs-Grundsätze immer in frischem Andenken erhält, und den sonst häufig darüber entstehenden Streitigkeiten ein für allemal vorbeugt; und ist also wenigstens da sehr wünschenswerth, wo nicht etwa die Existenz eines bedeutenden Kirchen-Vermögens die Baulast für die Gemeinde in die Ferne stellt.

Wenn gleich ihre Generalisirung auf dem Wege gesetzlicher oder allgemeiner administrativer Verfügung manche nicht wohl zu beseitigende Schwierigkeiten finden würde, so kann sie doch im Wege freier Uebereinkunft unter den Patronen und Gemeinen an vielen Orten sehr leicht und ohne alles Bedenken eingeführt werden, und das Ministerium empfiehlt demnach hierdurch der Königl. Regierung angelegentlich, besonders bei Gelegenheit künftig vorfallender kirchlicher, nicht minder auch solcher Schulbau-Regulirungen, wo die örtlichen Verhältnisse ähnliche Vortheile erwarten lassen, auf die Disposition der Interessenten zu einer ähnlichen Einrichtung nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

e) Vergl. die Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1835., die Gesuche um Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulbauten betreffend. (v. K. Ann., Bd. 19. S. 992.)

f) Rescript der Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. und der Fin. vom 2. November 1837., die Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke aus Staatsfonds betr. (v. K. Ann., Bd. 21. S. 961.)

Es ist von den unterzeichneten Ministerien wahrgenommen worden, daß bei der Vorbereitung der höheren Orts zu formirenden Anträge auf außerordentliche Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke nicht von allen Königl. Regierungen gleichförmig verfahren wird, und daher die Besorgniß entstanden, daß, da diese Anträge ohnedies von Jahr zu Jahr sich vervielfältigen, und dieserhalb eine strenge und sorgfältige Auswahl unter letzteren um so nöthiger wird, nicht immer die Bedürftigsten auch die Begünstigsten sein werden, vielmehr nicht selten die Zudringlichen vor den Bescheidenen unverdiente Vorzüge erlangen.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes und der vielfachen Rückfragen, welche durch die ungenügende Vorbereitung derartiger Gesuche in den Provinzen bisher öfters herbeigeführt worden sind, finden wir uns veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen Unterstützungsgesuche solcher Art im Allgemeinen zu behandeln und vorzubereiten sind, hierdurch zusammengestellt in Erinnerung zu bringen.

Wenn für kirchliche, Pfarr- oder Schulzwecke die Hilfe des Staats in Anspruch genommen werden soll, so ist vor Allem zu prüfen, ob der Zweck, welcher erreicht werden soll, ein nothwendiger, d. h. ob dessen Erreichung in unserm Staate in der gegenwärtigen Zeit durch die Rücksicht auf das stete Fortschreiten der Civilisation, geboten sei. Ist die Nothwendigkeit des Zweckes dargethan oder überhaupt unbestreitbar, so bedarf es noch der Untersuchung, ob die Erreichung desselben aus erheblichen Gründen durch den Zutritt der allgemeinen Staatsfonds in der Art bedingt sei, daß ohne diese Beihilfe der Zweck würde aufgegeben werden müssen, oder ob wenigstens besondere Gründe obwalten, um eine Mitwirkung des Staats für die vollständigere Erreichung des zu erstrebenden Zwecks als empfehlenswerth und dem dafür in Anspruch genommenen Aufwande entsprechend erscheinen zu lassen.

Muß zur Erreichung des Zwecks zur Aufführung von Gebäuden geschritten werden, so muß:

1) auch deren Nothwendigkeit dargethan sein, und der Betrag der zur Ausführung erforderlichen Kosten durch technische Veranschlagung oder wenigstens durch einen auf sachverständiger Abschätzung beruhenden und in Bezug auf den Umfang des Baues und auf die Weise der Ausführung genügend erläuterten Kosten-Ueberschlag ermittelt werden. Bei Ausarbeitung der Baupläne und Anschläge muß das nach obigen Voraussetzungen festgestellte Bedürfniß berücksichtigt, jeder unnütze Luxus vermieden, und diejenige Bauart gewählt werden, welche neben einer zweckmäßigen Sparsamkeit zugleich für die längere Dauer des Gebäudes Bürgschaft leistet, und in der äußern Form sowohl als in der innern Einrichtung den Forderungen der Baukunst entspricht. Es versteht sich also von selbst, daß, so wenig eine solche Bauart empfohlen oder vorgeschrieben werden darf, bei welcher ein geringerer Kostenaufwand durch Mangel an Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit überwogen würde, eben so wenig auch dur[illegible]folgung ästhetischer und künstlerischer

solche Fonds sind wesentlich nur zu begründen durch jährliche Beiträge der Eingepfarrten. Damit indessen diese Beiträge Allen gleichmäßig zu gute kommen, ist es dem Zwecke nur entsprechend, wenn die Gemeinden solche Leistungen in der Art beschließen, daß sie von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde gegeben werden sollen. Wollen die Patrone daran ebenfalls Antheil haben, so müssen sie sich diesen Leistungen anschließen.

Euer ꝛc. werden, wie wir nicht bezweifeln, über die Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Beschlusses, sowie darüber mit uns einverstanden sein, daß es wünschenswerther ist, wenn die Gemeinden dergleichen Beiträge freiwillig beschließen, als daß es nöthig würde, in dieser Beziehung es erst auf ein gesetzliches Gebot ankommen zu lassen, welches sonst doch vielleicht über kurz oder lang durch die Umstände herbeigeführt werden könnte. Wir fordern Sie daher auf, bei jeder schicklichen Gelegenheit, namentlich da, wo die Kirchenärarien schon jetzt insufficient, die kirchlichen Gebäude aber in schlechtem Bauzustande sind, es Sich zur angelegentlichen Pflicht zu machen, die Geistlichen und Kirchenvorsteher und die Gemeinen, den vorstehenden Bemerkungen entsprechend, zu belehren und zu ermahnen, und wiederholentlich zu solchen Berathungen und Beschlüssen anzuleiten. Es wird uns sehr erfreulich sein, wenn Ihre Einwirkung in dieser Beziehung einen erwünschten Erfolg haben sollte.

---

h) Anträge auf Unterstützungen aus Staatsfonds zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten können nur dann befürwortet werden, wenn überzeugend nachgewiesen worden, daß zur Ansammlung eines Reservefonds Alles geschehen, was die Kräfte der Commune gestattet haben. Verf. der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 16. August 1844.

---

i) Circular-Verfügung der Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. u. d. Fin. vom 12. September 1842., betreffend die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1843. S. 60.)

Die von den Herren Staatsministern Freiherrn v. Altenstein und Grafen v. Alvensleben unter dem 2. November 1837. (Ann. S. 961—967.) erlassene Circular-Verfügung, betreffend die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken, hat der Absicht in soweit entsprochen, als sie im Allgemeinen dergleichen Anträge beschränkte und sorgfältigere Vorarbeiten veranlaßte. Es hat sich aber doch nach den bisher gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit nicht verkennen lassen, die Arbeitskräfte der Districts-Landbaubeamten angemessener und schonender, als es bei Beobachtung der in jener Verfügung enthaltenen Bestimmungen geschehen konnte, in Anspruch zu nehmen, und bestimmen wir deshalb unter Aufhebung der letzteren, in soweit sie ein abweichendes Verfahren festsetzen, Folgendes.

Wenn zur Erreichung kirchlicher Pfarr- und Schulzwecke die Aufführung von Gebäuden in Anregung kommt, so hat die Königl. Regierung, bevor Sie dem Baubeamten die Anfertigung von technischen Vorarbeiten aufträgt, zunächst das Bedürfniß und den Umfang der zur Befriedigung desselben, ohne außerordentliche Unterstützung verfügbaren und resp. verfügbar zu machenden Geldmittel und Leistungen in sorgfältige Erwägung zu nehmen und zu dem Zwecke diejenigen Vorarbeiten des Landraths zu veranlassen, welche die Circular-Verfügung vom 2. November 1837. anordnet. Diesem liegt es ob, unter Mitwirkung der Superintendenten (Decane) oder Schul-Inspectoren, nach vorgängiger örtlicher Untersuchung und Vernehmung der Vertreter der Kirche oder Schule und des Baubeamten des Bezirks, zu erörtern: ob und durch welche Maßregeln sich überhaupt der Neubau vermeiden oder ohne Nachtheil verschieben lasse. Erscheint dies nicht zulässig oder doch unvortheilhaft, so hat der Landrath in gleicher Weise das räumliche Bedürfniß zu ermitteln und festzustellen und nachdem er in Beziehung auf die Bauart, welche er bei der Königl. Regierung in Antrag zu bringen gedenkt, einen Beschluß gefaßt hat, die Erörterungen über den Geldbedarf und dessen Deckung folgen zu lassen, wie sie die Circular-Verfügung vom 2. November 1837. vorschreibt, jedoch mit folgenden Maßgaben:

1) Die über die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und deren Mitglieder vorher gesammelten und zusammengestellten (allenfalls nur der Berichtigung nach örtlicher Untersuchung bedürfenden) Ergebnisse müssen mit zur Stelle gebracht werden, damit die Repartitionstabelle sogleich aufgestellt und in Erwägung genommen werden kann und unnöthige Termine und Reisen vermieden werden;
2) Der Bedarfs-Nachweisung ist kein, von dem Districts-Baubeamten vorher ausgearbeiteter An- oder Ueberschlag, sondern diejenige Summe zum Grunde zu legen, welche von ihm, nachdem ihm der Landrath in Beziehung auf Bauart und räumliches Bedürfniß die erforderlichen Momente der Berechnung gegeben hat, sogleich zur Stelle, nach Abschätzung, als Bedarf bezeichnet wird.
3) Die Erörterung über die vorhandenen oder verfügbar zu machenden Deckungsmittel ist nach Maßgabe der Verhältnisse auch vorher zu bewirken, bevor die Bauart in Erwägung genommen wird. Dies wird namentlich dann geschehen müssen, wenn jene Mittel, nach der allgemeinen, dem Landrathe beiwohnenden Kenntniß der Verhältnisse, selbst mit demjenigen Kostenaufwande, der nur das unabweisliche Bedürfniß berücksichtigen würde, in erheblichem Mißverhältnisse stehen würden.
4) Die Bedarfs-Nachweisung ist in der Regel und wenn die Bauart nicht, den Hauptmomenten und den bestehenden Verhältnissen nach, als keiner Wahl unterworfen gedacht werden kann, alternativ für verschiedene Bauarten aufzustellen, welche einen größeren und geringeren Kostenaufwand

erfordern. Das Maß für die Abweichung wird bei sorgfältiger Erwägung der von der Circular-Verfügung vom 2. November 1837. gestellten leitenden Gesichtspunkte ohne Schwierigkeit gefunden werden. So erhält die Königl. Regierung sogleich das zu einer reiflichen Prüfung der Anträge des Landraths erforderliche Materiale; es wird die Nothwendigkeit beseitigt, es zu ergänzen, wenn Sie in Betreff der zu wählenden Bauart von abweichender Ansicht geleitet werden sollte.

Der Baubeamte wird nach Anleitung der von ihm zu führenden Bau-Tabelle — weshalb weiterhin das Erforderliche bestimmt wird—, im Stande sein, die Bedarfs-Abschätzung mit so viel Genauigkeit zu machen, als für dies erste Stadium der Erörterung für zureichend zu erachten ist. Er hat sich in diesem lediglich darauf zu beschränken, die von dem Landrathe ihm zu stellenden technischen Fragen zu beantworten, sich über die Wahl der Bauart und der Baustelle gutachtlich zu äußern, die letztere, nachdem sich der Landrath für dieselbe entschieden haben wird, zu untersuchen und den Geldbedarf abzuschätzen.

Diese Vorarbeiten hat der Landrath, begleitet mit seinem Gutachten über die Ausführung des Baues, die Deckung der Geldmittel und die etwa aus der Staatskasse zu erbittende Unterstützung der Königl. Regierung einzureichen. Sie hat dieselben in Beziehung auf Vollständigkeit sorgfältig zu prüfen und ergänzen zu lassen, in soweit dies erforderlich erscheint und demnächst, mit Rücksicht auf das von den technischen Mitgliedern, d. h. von den Geistlichen oder Schulräthen der Königl. Regierung über den Bauplan jedesmal zuvor abzugebende Gutachten und wenn der Bau katholische Kirchen oder Pfarrgebäude betrifft, nach Rücksprache mit der Bischöflichen Behörde, zur Erledigung der Vorschrift des §. 707. Tit. 11. Th. II. Allg. Landr., darüber Beschluß zu fassen:

ob und in welcher Art die Ausführung des Baues in Aufsicht genommen werden soll, und ob Veranlassung vorhanden sei, eine außerordentliche Unterstützung aus der Staatskasse und bis zu welchem Betrage bei uns in Antrag zu bringen oder nicht.

Im letzten Falle muß das Gesuch sogleich und entschieden zurückgewiesen werden; im ersteren hat die Königl. Regierung den Bezirks-Baubeamten bestimmt anzugeben:

1) die nach Ihrer Absicht zur Verfügung kommenden Geldmittel und Leistungen, wobei auch diejenige Summe berücksichtigt werden muß, welche Sie als Unterstützung aus der Staatskasse in Antrag zu bringen beabsichtigt,
2) das von Ihr anerkannte Raumbedürfniß, und
3) die von Ihr gewählte Bauart,

und ihm hiernach die Anfertigung eines Kostenüberschlages und der, denselben erläuternden Scizzen (mit Vermeidung von Bauanschlägen und speciellen Bauzeichnungen, welche für dergleichen Zwecke überhaupt nur auf unsere ausdrückliche Anweisung oder mit unserer Genehmigung anzufertigen sind) aufzutragen. Die deshalb an den Baubeamten zu erlassende Verfügung muß stets unter Mitwirkung des Regierungs-Baurathes angegeben werden, damit dem Ersteren sogleich die etwa erforderlichen technischen Andeutungen zugeben und Rückfragen und Mißgriffe, mithin Zeitverlust, vermieden werden. Eben so hat der Regierungs-Baurath die Ueberschläge und Scizzen, bevor dieselben uns eingereicht werden, in Beziehung auf Vollständigkeit und Gründlichkeit zu revidiren, und mit dem Revisionszeichen zu versehen.

Soll aber die, den Bezirks-Baubeamten nöthige Erleichterung in ihren Berufsgeschäften nicht auf Kosten der Zulänglichkeit der Vorarbeiten, welche jedenfalls zu fordern ist, erlangt werden, so müssen die Kostenüberschläge mehr sein, als oberflächliche, ohne genügende Vorbereitung und ohne Entwickelung solchen Materials, welches einer Prüfung unterworfen werden kann, gemachte Zahlenangaben. Die Königl. Regierung erhält nun, um innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks auf ein gleichmäßiges Verfahren bei Aufstellung solcher Kostenüberschläge hinwirken zu können, in den Anlagen

sub No. I. — Exemplare der Bemerkungen der Ober-Bau-Deputation über die Anwendbarkeit der Ueberschläge auf zureichend genaue Schätzung der Kosten gewöhnlicher, in ähnlicher Größe, Bauart und Einrichtung oft vorkommender Gebäude;

sub No. II. — Exemplare des Musters zu einer von dem Bezirks-Baubeamten zu führenden Tabelle unter dem Rubro:

Baukosten im Verhältnisse zur Grundfläche der Gebäude oder zur Länge der Schälungen, Mauern, Zäune, Gitter ꝛc. als Resultate specieller Veranschlagungen;

sub No. II. A—E. — Muster zu Kostenüberschlägen für gewöhnliche Gebäude;

sub No. III. — Muster des Kostenüberschlages zum Neubau einer Kirche.

Ferner sub Lit. X. — Bogen Schemata nach dem Muster II.

Zur Erläuterung dieser Materialien wird Nachstehendes bemerkt.

Die Aufstellung einer Regel, nach welcher in bestimmten räumlichen Abschnitten die Bauart (massiv, in Fachwerk ꝛc.) zu wählen sei, erscheint bedenklich, weil bei dieser Wahl, außer dem Verhältnisse der Materialien-Preise, welches örtlich verschieden ist, selbst die Baustelle sehr oft entscheiden muß. Eben so wenig können Normalsätze für einen Regierungsbezirk oder nur für einen Bau- oder landräthlichen Kreis gültig aufgestellt werden, weil die fast jeden Ortes verschiedenen Verhältnisse einen zu bedeutenden Einfluß auch auf den Kostenbetrag äußern; die Sachkunde, verbunden mit der Local-Kenntniß eines Baubeamten wird sich immer nicht entbehren lassen, diesem aber wird es nicht schwer werden, die Kosten mit hinreichender Sicherheit zu schätzen.

Viele Bezirks-Baubeamte sammeln die Resultate der von ihnen ausgearbeiteten Anschläge, auch wohl der Ausführungen, in Tabellen unter folg-

Jahr; Ort; Bestimmung des Gebäudes; Bauart; Bedachungsart; Höhen (der Keller und der einzelnen Geschosse) Länge, Breite, Grundfläche des Gebäudes; Kosten überhaupt (und in sofern bei der Veranschlagung eine Trennung Statt gefunden hat, wie etwa bei geistlichen Gebäuden: Patronats- und Gemeinde-Beitrag, Betrag des Fuhrlohns, des Holzwerthes ꝛc. auch hiernach getrennt) Kosten auf den □ Fuß Grundfläche (entweder im Ganzen oder ebenfalls nach obiger Trennung); weitere Bemerkungen.

Werden nun dergleichen Resultate mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Umstände sachkundig benutzt, so gewähren sie für alle gewöhnliche, oft vorkommende Gebäude (kleine Landkirchen, Pfarr-, Küster- und Schulhäuser, Wirthschafts-Gebäude der Pfarreien, Küstereien und Schulen, gewöhnliche Häuser in den Städten ꝛc.) erfahrungsmäßig einen Anhalt, der die Arbeit eines sichern Ueberschlages einfach und leicht macht. Auch die Ober-Bau-Deputation läßt dergleichen Tabellen, nach den verschiedenen Provinzen abgesondert führen, obgleich für sie der Nutzen derselben eingeschränkter ist, als der, den ein Bezirks-Baubeamter daraus ziehen kann. Wenn nun auch die Anwendbarkeit des Verfahrens zur Gewinnung eines Ueberschlages nicht etwa von dem Vorhandensein solcher Tabellen abhängig ist, welche nur ein Erleichterungsmittel sind, indem jedem Baubeamten aus eigener Erfahrung oder aus den Dienst-Acten Beispiele nicht fehlen werden, welche auf den gerade vorliegenden Fall passen oder demselben mit geringer Mühe angepaßt werden können, so muß es doch jedem Bezirks-Land-Baubeamten zur Pflicht gemacht werden, dergleichen Tabellen nach den schon vorhandenen Datis anzulegen und weiter fortzuführen, und es erscheint nützlich, die oben bezeichneten Rubriken durch eine neue: Kubik-Inhalt des Gebäudes (ohne Dachraum, in sofern dieser nicht zur Anlage von Zimmern benutzt wird) zu vervollständigen, denn die Arbeit ist unbedeutend, der Nutzen auch zu anderen Zwecken sehr wesentlich. Zu dieser Tabelle ist das Muster II. gegeben. Die Ueberschläge zu gewöhnlichen Gebäuden werden nach den Mustern II. A. bis E. aufzustellen sein.

Etwas anders, als mit den Gegenständen, von welchen vorstehend die Rede gewesen ist, verhält es sich mit größeren Kirchen- oder anderen wichtigeren Gebäuden, die seltener und immer unter wesentlichen Modificationen der Einrichtung und innern Ausstattung vorkommen. Die Ueberschläge werden nach dem Muster sub III. aufzustellen sein.

Es wird den Bauräthen zur Pflicht gemacht, bei ihren Bereisungen von der sorgfältigen Fortführung der Tabelle (No. II.) Seitens der Bezirks-Baubeamten Kenntniß zu nehmen und dahin zu wirken, daß eine der Absicht entsprechende übereinstimmende Benutzung der gesammelten Materialien und Behandlung des Gegenstandes erreicht werde. Jedem Bezirks-Baubeamten ist eine verhältnißmäßige Zahl der Formulare zuzustellen und haben sie sich derselben vorkommenden Falles nach Anleitung der Bemerkung sub No. 7. auf der Anlage II. zu bedienen.

Auf den Grund solcher Ueberschläge und Scizzen hat demnächst die Königl. Regierung bei uns Ihre Anträge auf Bewilligung einer außerordentlichen Unterstützung zu den im Eingange bezeichneten Bauten zu machen und die weiteren Verfügungen zu gewärtigen.

Die Beilagen I., II., II. A., II. B., II. C., II. D., II. E., III. sind der Raumersparniß wegen hier nicht mit abgedruckt worden. Cf. dieselben a. a. O. S. 62—73.

---

k) Cab. Ordre vom 23. Januar 1836., mitgetheilt durch den Circular-Erlaß des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 16. Januar 1844., betreffend die Bestimmung, nach welcher Unterstützungen zum Wiederaufbau abgebrannter, nicht hinlänglich gegen Feuersgefahr versicherter Kirchen- und Schul-Gebäude nicht mehr beantragt werden sollen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 30.)

Bei Gelegenheit eines, die Bewilligung eines beihilflichen Gnadengeschenks zum Neubau eines Schulgebäudes betreffenden Falles, hat mir der Herr Finanzminister eine schon früher ergangene, hier in Abschrift beigefügte Allerh. Ordre vom 23. Januar 1836. (Anl. a.) mitgetheilt, nach deren Inhalt Unterstützungen zum Wiederaufbau abgebrannter, nicht hinlänglich gegen Feuersgefahr versicherter Gebäude nicht mehr in Antrag gebracht werden sollen. Da die Königl. Regierungen, sowie die Kirchen- und Schulvorstände, zum Theil zu übersehen scheinen, daß die übrigens durch die Amtsblätter bereits zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bestimmungen dieses Allerh. Erlasses auch auf die Kirchen- und Schulgebäude Anwendung finden, so wünscht der Herr Finanzminister, daß die Betheiligten hierauf besonders aufmerksam gemacht werden.

Obwohl ich glaube, daß dem Wunsche des Herrn Finanzministers schon durch meinen allgemeinen Erlaß vom 2. Aug. v. J., die Versicherung der kirchlichen, geistlichen und Schulgebäude gegen Feuersgefahr betreffend, insofern entsprochen ist, als es darin ausdrücklich heißt,

> daß diejenigen Privat-Patrone und Gemeinden auf Bewilligung von Gnadengeschenken zu den ihnen obliegenden Bauten am wenigsten Rechnung machen dürfen, die es aus Sparsamkeit oder Leichtsinn unterlassen haben, die ihrer Obhut anempfohlenen kirchlichen ꝛc. Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern,

so nehme ich doch, weil diese Verfügung andererseits einen Zwang zur Versicherung nicht angeordnet hat, keinen Anstand, Ew. ꝛc. ergebenst zu ersuchen, die Bestimmungen der gedachten Allerh. Ordre dem Grundsatze nach durch die Königl. Regierungen zur Kenntniß der Kirchen-Patrone, Kirchen-Vorstände, Gemeinden und sonstigen Interessenten gefälligst bringen zu lassen, und auch den Königl. Regierungen solche noch besonders zur Beachtung zu empfehlen.

§. 721. Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen[75]), und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet.

---

a.

Da es nöthig ist, die Bewilligung von Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden auf angemessene Grundsätze zurückzuführen und zu beschränken, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 15. v. M., daß in der Regel dergleichen Beihilfen aus der Staatskasse bei Mir nur in solchen Fällen beantragt werden sollen, wo es, nach einem größern Brandschaden, auf die Ausführung eines nothwendigen und zweckmäßigen mit Grund-Entschädigungen, Straßen-Verlegung oder Verbreiterung ꝛc. verbundenen Retablissementsplanes ankommt, ferner, wenn durch Feuer zerstörte Communalgebäude nach einer ihrem Zwecke entsprechenden Bauart oder mit Vergrößerung herzustellen, und die Communen diese Mehrkosten aufzubringen außer Stande sind. Anträge auf Unterstützung einzelner abgebrannter Hausbesitzer, mit Ausnahme der seltneren Fälle, wo besondere Verhältnisse zur Berücksichtigung kommen, müssen dagegen künftig ganz unterbleiben. Sie haben hiernach zu verfahren, übrigens aber die Regierungen zu einer Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu veranlassen, wodurch die Einsassen zu einer genügenden Versicherung ihrer Häuser gegen Feuersgefahr aufgefordert, und zugleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie sich in der Folge auf extraordinäre Unterstützung aus Staatsfonds zum Retablissement von eingeäscherten Gebäuden durchaus keine Hoffnung machen dürfen. In den Provinzen, wo die Einführung neuer Feuer-Societäts-Reglements bevorsteht, kann diese Bekanntmachung bis dahin ausgesetzt werden. Berlin, den 23. Januar 1836.

Friedrich Wilhelm.

Vergl. auch die Rescripte vom 20. Octbr. 1842. und vom 26. Aug. 1843. bei §. 707. des Tit.

---

1) Sämmtliche zu einer Kirche Eingepfarrte sind rücksichtlich der Verpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten dem Patrone gegenüber als eine Kirchengemeinde anzusehen, und haben daher in einem über diese Verpflichtung entstandenen Processe auf die den Corporationen zur Anbringung der Rechtsmittel verstattete Doppelfrist Anspruch. Erkenntniß des K. Ob. Trib. vom 13. Decbr. 1850.
(Striethorst, Bd. 1. S. 146.)

74) Rücksichtlich der kirchlichen Baulast bestimmt das canonische Recht:

Die Bischöfe sollen dafür sorgen, daß verfallene Parochialkirchen, auch wenn sie einen Patron haben, aus den Früchten und jeglichen Einkünften, die auf welche Weise immer diesen Kirchen gehören, wiederhergestellt und erneuert werden. Wenn die Früchte und Einkünfte nicht hinreichen, so sollen die Bischöfe alle Patrone und Alle, die irgend welches Einkommen aus den Kirchen beziehen, oder in deren Ermangelung die Parochianen durch geeignete Mittel zur Instandsetzung anhalten und soll jegliche Appellation, Exemption und Gegeneinsprache unzulässig sein. Wenn aber Alle zu arm wären, so sollen sie in die Mutterkirchen, oder in benachbarte Kirchen incorporirt werden, mit der Erlaubniß, sowohl die erwähnten Pfarrkirchen, als auch andere verfallene Kirchen nach Errichtung eines Kreuzes an ihrer Stelle zum gewöhnlichen, jedoch nicht unehrbaren Gebrauche, verwenden zu dürfen.
(Con. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.)

Man nimmt jedoch an, daß im Falle der Noth nicht blos die Einkünfte der Kirche, sondern auch der Grundstock zur Wiederherstellung der Kirche angegriffen werden kann. Dies darf indessen nur dann geschehen, wenn die Kosten für den Gottesdienst gedeckt bleiben und der Grundstock stiftungsmäßig nicht zu speciellen Zwecken bestimmt ist. — Hiernach ist der Patron zur Instandsetzung der Kirchen nur in dem Falle verpflichtet, wenn er Einkünfte aus der Kirche bezieht. Er verliert aber sein Patronatrecht, wenn er nach geschehener Aufforderung die Wiederherstellung der verfallenen Kirche verweigert. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird auch durch eine Entscheidung der Congregatio Concil. zu Sess. XXI. cap. 7. de ref. bestätigt. In derselben wird nämlich verordnet, daß dem den Wiederaufbau verweigernden Patrone eine Frist von sechs Monaten ad reaedificandum vel renuntiandum juri patronatus gesetzt werden soll.

Dagegen unterliegt die Verpflichtung zur Theilnahme an der Baulast Seitens der Klöster und Stifter, welche aus den incorporirten Pfarreien Zehnten beziehen, keinem Zweifel. Durch die Säcularisation der qu. Klöster ist die Baupflicht auf den Staat übergegangen. (Vergl. das Erkenntniß vom 10. Jan. 1852. bei §. 772. des Tit.) Die Repartition der Beiträge ist gemeinrechtlich meist observanzmäßig.
Das protestantische Kirchenrecht hat ganz analoge Bestimmungen.

75) a) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 21. October 1818., die Beitragspflicht des Erwerbers einer Königl. Domaine, welche ohne das Patronatrecht verkauft wird, zu den Kirchen- und Pfarrbauten betreffend. (v. K. Ann., Bd. 2. S. 1040.)

Auf Ihre Beschwerde vom 3. Juli d. J. über die Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Juni d. J., wonach Sie zu den Kosten des Pfarrhausbaues zu Neustadt a. d. D. mit heran gezogen werden sollen, wird Ihnen hierdurch zur Resolution ertheilt, daß es bei der gedachten Verfügung der Königl. Regierung sein Bewenden behalten muß. Die Verbindlichkeit, zu den Kosten der Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen, entsteht aus dem Parochial-nexus und nach §. 721. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. darf sich kein Eingepfarrter derselben entziehen. Wenn das Rittergut Bückwitz früher die

§. 722. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besondern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartei befreit sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundstücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen.

§. 723. Auch Gastgemeinen, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden (§. 294. seq.), müssen dazu Beitrag leisten.

§. 724. Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden, so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung, nicht entziehen.

---

aus dem Parochial-Verbande entstehende Last nicht getragen hat, so liegt der Grund nur darin, daß es früherhin mit Rücksicht auf das ihm zugestandene Patronatsrecht den Patronatsbeitrag geleistet hat. Seit der Erbverpachtung des Guts und der damit verbundenen Trennung des Patronatsrechts von demselben ist aber der Besitzer in die Kategorie der übrigen Eingepfarrten gefallen und seit dieser Zeit können Sie eine Befreiung von der gesetzlichen Verbindlichkeit aller Eingepfarrten durch Verjährung nicht erworben haben.

Was die Höhe des von Ihnen verlangten Beitrags betrifft, so verordnet das Rescript vom 11. Decbr. 1710. nur, daß bei dem Unterschied der Ackerleute und Cossäthen auf die Hufen nicht reflectirt werden soll; diese Bestimmung kann also auf das von Ihnen besessene und erst seit der Erbverpachtung mit der hier in Rede stehenden Beziehung und den Parochial-nexus gefallene Rittergut nicht angewendet werden. Daher kann Ihnen auch nur überlassen werden, im Wege Rechtens Ihre der interimistischen Anordnung der Regierung entgegen behauptete Befreiung auszuführen.

Vorher hatte der Cultus-Minister von der Königl. Regierung zu Potsdam Bericht über die Sachlage erfordert. Dieser Bericht lautet:

Euer Excellenz haben durch die verehrliche Verfügung vom 23. Juli d. J. die anliegend mit Beilagen zurückerfolgenden Beschwerde des Rittergutsbesitzers Jesse uns zur Berichtserstattung zugefertigt. Die darin von dem ꝛc. Jesse über sein Verhältniß zur Pfarre in Neustadt a. d. D. angeführten Umstände beruhen in so fern in der Wahrheit, als es richtig ist, daß von dem Gute Bückwitz nie Eingepfarrten-Beiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten sind gegeben worden. Indeß hoffen wir durch Darstellung der besondern Umstände, unter denen dies statt fand, Ew. Excellenz von der Rechtmäßigkeit unserer bisher gegen den ꝛc. Jesse getroffenen Maßregeln zu überzeugen.

Bückwitz war früherhin Domaine, und deshalb, da das Patronatrecht auf demselben ruhte, von den Eingepfarrten-Beiträgen befreit.

Erst in neuerer Zeit hat der ꝛc. Jesse dasselbe in Erbpacht erhalten. In dem hierüber geschlossenen Contracte ist aber das Patronatrecht dem Königl. Fiscus reservirt und der ꝛc. Jesse kann die aus diesem fließende Freiheit von Eingepfarrten-Beiträgen für sich nicht in Anspruch nehmen. Es ist zwar gegründet, daß auch der ꝛc. Jesse selbst nie zu den Patronats-Beiträgen ist herangezogen worden, indeß glauben wir nicht, daß dadurch für ihn ein bei Regulirung des Interimistici von uns zu berücksichtigender Besitzstand begründet werde. Die Verbindlichkeit desselben, zu den Kirchenbauten beizutragen, steht fortwährend durch das Gesetz (§. 720. und 721. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr.) fest, sie ist eine persönliche Last der Eingepfarrten, welche für die Seelsorge getragen wird. Unter dieser Kategorie der Eingepfarrten steht unstreitig der ꝛc. Jesse und nur ein speciell erworbenes Recht kann ihn von der daraus herrührenden Verbindlichkeit befreien.

Ein solches Recht, in dessen Besitze er vorläufig zu schützen wäre, hat der ꝛc. Jesse jedoch nicht behauptet. Die früheren Verhältnisse von Bückwitz kommen hier gar nicht zur Berücksichtigung, da die gesetzliche Verbindlichkeit des ꝛc. Jesse, zu den Kosten der Kirchenbauten beizutragen, gegen welche er im Besitze eines entgegenstehenden Rechtes sein müßte, erst mit seiner Erwerbung dieses Gutes angefangen hat. Wenn aber bei späteren Bauten die Gemeinde die Heranziehung des ꝛc. Jesse zu den Kosten nicht gefordert hat; so ist dies keine von den Handlungen, durch welche nach §§. 77 — 88. Thl. I. Tit. 7. des Allg. Landr. der Besitz von Rechten erworben wird. Es wäre dies nur eine Handlung freier Willkür von Seiten der Gemeinde, durch welche der Besitz eines Rechtes des ꝛc. Jesse so lange nicht begründet werden konnte, als dieser denselben durch Handlungen von seiner Seite nicht ergriff. Vielmehr ist die Gemeinde durch das Gesetz selbst fortwährend im Besitze des Rechts, den ꝛc. Jesse zur Mittragung der Eingepfarrten-Beiträge anzuhalten, und wir glauben daher, nicht gegen den Grundsatz, bei Regulirung eines Interimistici hauptsächlich den bisherigen Besitzstand aufrecht zu erhalten und denjenigen zur Klage zu verweisen, der die Rechtmäßigkeit dieses Besitzstandes ansicht, gefehlt zu haben, wenn wir auf Verlangen der Gemeinde zu Bückwitz, der die Folgen hiervon vorgestellt waren, das Interimisticum, unter Vorbehalt der Rechte des ꝛc. Jesse, in der geschehenen Weise regulirten. Eben so scheint es uns Sache des ꝛc. Jesse zu sein, seine vermeinten Ansprüche wider die Höhe des Beitrags im Wege Rechtens zu verfolgen.

Es ist zwar richtig, daß der ꝛc. Jesse hierunter nicht nach dem Allg. Landr., sondern nach den angeführten Provinzialgesetzen behandelt werden muß, von der andern Seite muß es aber auch nach diesen

§. 725. Sind mehrere Kirchen nur unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eignen Gebäude beitragen[76]).

§. 726. Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.

---

in Erwägung kommen, daß die Besitzungen des ꝛc. Jesse weit ausgedehnter als die der Gemeinde sind, und daß der Landrath von Zieten hiernach den Maßstab genommen hat.

Wir müssen bei Ew. Excellenz daher gehorsamst darauf antragen:

den ꝛc. Jesse mit seinem Gesuche ab, und gegen die Gemeinde in Bückwitz zum Wege Rechtens zu verweisen, denn nur mit dieser und nicht mit den sämmtlichen Eingepfarrten hat er die Sache auszumachen, indem nach alter Observanz der Gemeinde zu Bückwitz die Unterhaltung der geistlichen Gebäude in Neustadt zum dritten Theil vom Ganzen obliegt, die Subrepartition dieses Drittheils daher auch diese Gemeinde allein angeht. Potsdam, den 3. October 1818.

Anlage.

Die Königl. Regierung erhält anliegend Abschrift der Verfügung, welche an den Gutsbesitzer Jesse zu Bückwitz auf den Bericht vom 3. d. M. über dessen Beitragsverbindlichkeit zu den Kosten des Pfarrhausbaues zu Neustadt a. d. D. heut erlassen worden ist. Da die gegen den ꝛc. Jesse in Anwendung gebrachten Grundsätze in sofern von allgemeiner Wichtigkeit sind, als sie gegen alle Erwerber der mit Reservation des Patronatsrechts veräußerten Domainen zur Anwendung kommen müssen, so hat die Königl. Regierung Kenntniß davon zu nehmen, ob der vorliegende Fall zu einem Rechtsstreit Veranlassung geben würde, da dieselbe sodann über den Ausfall der rechtskräftigen Entscheidung Bericht zu erstatten hat. Auch alsdann wird Bericht gewärtigt, wenn schon in andern Fällen eine richterliche Entscheidung über diesen Gegenstand zur Kenntniß der Königl. Regierung gekommen sein sollte. Der Ansicht kann übrigens das unterzeichnete Ministerium nicht beitreten, daß der Beitrag des ꝛc. Jesse lediglich der Gemeinde zu Bückwitz zu gut gerechnet werden könne. Denn wenn gleich nach Angabe der Königl. Regierung die Gemeinde zu Bückwitz vermöge einer, von der Märkschen Provinzial-Verfassung abweichenden, Special-Observanz, nicht secundum singula capita, sondern von der ganzen Baukostensumme ein Drittel beiträgt, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Zuziehung des Jesse nicht aus dem Communal-, sondern aus dem Parochialverbande gerechtfertigt wird und daher sämmtlichen parochianis in gleicher Art zur Erleichterung dienen muß, gerade als ob zu der bisherigen Parochie eine neue Einpfarrung erfolgt wäre.

Dies wird der Königl. Regierung zur nochmaligen Erwägung überlassen und Anzeige gewärtigt, ob Dieselbe sich dadurch zu einer Abänderung der angelegten Repartition veranlaßt gefunden habe.

Berlin, den 21. October 1818.

---

b) Resolution des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. an den Gutsbesitzer N. vom 8. Juni 1838., die Verpflichtung zu Beiträgen für geistliche- und Schulbauten betreffend. (v. K. Ann., Bd. 22. S. 638.)

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 16. Mai d. J., betreffend die Beiträge zu den Schul- und geistlichen Bauten von Seiten der in den Häusern der Gutsherren wohnenden Förster, Meier, Schäfer, Tagelöhner ꝛc., daß die Pflicht zu diesen Beiträgen auf dem kirchlichen und resp. Schul-Verbande beruhet, welcher von dem Communal-Verbande wohl zu unterscheiden und unabhängig ist. Die Verpflichtung zur Instandhaltung der kirchlichen Gebäude ist eine Parochiallast, mithin eine persönliche, welche jedes zur Kirche gehörige Gemeinde-Mitglied, ohne Rücksicht auf seine sonstige Stellung zur Commune und zur Herrschaft, trifft.

Dieser Grundsatz ist immer angenommen, und noch neuerlich bei Gelegenheit der Berathungen über das Gesetz vom 14. Juli 1836. (G. S. S. 208.) anerkannt worden. In Beziehung auf Schulbauten ist die Vorschrift des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 12. §. 34. ganz unzweifelhaft, indem dieselbe allen zur Schule gewiesenen Einwohnern des Orts diese Unterhaltung der Schulgebäude auferlegt. Das in Ihrer Vorstellung Angeführte ist nicht geeignet, eine Abänderung des Grundsatzes herbei zu führen. Denn die Ansicht, daß der Guts- und Dienstherr in seinem Beitrage, den ihm das Gesetz zu Schul- und geistlichen Bauten auferlegt, seine Dienstleute der angegebenen Kategorie schon mit übertrage, ist eine durchaus unbegründete, wie denn auch das Interesse des Gutsherrn, daß die Jugend auf seinen Besitzungen durch den gehörigen Religions- und Schul-Unterricht von Lastern und von dem Müßiggange abgehalten werde, kein blos allgemeines, sondern ein ihn speciell berührendes Interesse ist. Das Ministerium kann Ihren Anträgen durch den Erlaß der gewünschten Verfügung an die Königl. Regierung zu Magdeburg hiernach nicht willfahren.

Vergl. indessen das Rescript vom 31. Decbr. 1838., bei dem vorgehenden §. Dasselbe führt, dem Rescripte vom 8. Juni 1838 entgegen aus, daß die Verpflichtung zu den Beiträgen für geistliche und Schulbauten auf dem Verbande der Civil-Gemeinde beruhe.

76) Vergl. das Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 30. April 1835. bei §. 790. des Tit.

§. 727. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeine, bei der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatrechts zu Gunsten dieses Letztern gänzlich begeben: so kann er auch bei vorfallenden Bauten und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden.

§. 728. Ist einem Theile der Gemeine die Errichtung einer besondern Capelle oder eines Bethauses, in einer entlegeneren Gegend des Kirchspiels verstattet worden, so muß dennoch dergleichen Capelle, so wie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden[77]).

§. 729. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeine selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden[78]).

---

77) Vergl. das Rescript vom 29. Juni 1829. am Schlusse. Abgedruckt bei §. 239. des Tit., S. 253. des Buches.

78) a) Vergl. Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 197. bei §. 710. des Tit.

---

b) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 11. December 1846., betreffend die Disposition über die bei Kirchenbauten übrig bleibenden Materialien. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 253.)

Die Königl. Regierung hat mittelst Berichts vom 27. März v. J. die Frage:

„ob auf die bei Kirchenbauten übrig bleibenden, zur Verwendung nicht geeigneten Materialien des alten Gebäudes, beziehentlich auf die Abfälle bei der Bearbeitung des Bauholzes, der zur Lieferung der Baustoffe verpflichtete Patron, oder die Kirchenkasse Ansprüche zu erheben berechtigt sei,"

zu meiner Entscheidung gebracht.

Ein zu Gunsten der Kirchenkasse sprechendes Moment findet die Königl. Regierung darin, daß der Patron durch die auf dem Gesetze beruhende Hergabe der Materialien sich seines Eigenthums zum Besten der Kirchenanstalt begeben habe, und daß ihm keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zur Seite stehe, nach welcher sein Eigenthumsrecht an den einmal dahingegebenen Materialien wieder in Kraft treten könnte. Dagegen scheint ihr die Natur der hier in Frage stehenden Verpflichtung überwiegend ein Recht des Patrons zu begründen.

Von diesen beiden Gesichtspunkten kann allein der letztere als der richtige und entscheidende betrachtet werden.

Die Verpflichtung zur Lieferung von Materialien zu den Kirchenbauten, welche gesetz- oder observanzmäßig bestimmten Personen obliegt, ist eine subsidiarische; sie beginnt erst dann, wenn die Kirche unvermögend ist, beziehentlich, wenn die erforderlichen Baustoffe nicht bereits vorhanden sind. In Gemäßheit dieses zweifellosen Grundsatzes werden deshalb auch die Materialien des alten Kirchengebäudes überall zu dem Neubaue wieder verwendet, so weit sie für diesen Zweck geeignet sind, und die Verpflichteten treten erst rücksichtlich derjenigen ein, welche über dieselben hinaus erfordert werden. Soviel aber die für den Neubau nicht verwendbaren Stoffe anlangt, so würde zunächst aus jenem Prinzipe sich ergeben, daß dieselben zu verwerthen seien, und daß nach Höhe des Ertrags die Verpflichtung zur Lieferung der Materialien sich verringere. Dieses Verfahren ist jedoch theils nicht immer möglich, weil die Frage, ob einzelne Theile des alten Materials nicht verwendbar seien, oft nicht im Voraus mit Sicherheit entschieden werden kann, theils würde es in Folge der nothwendig werdenden Ermittelungen zu einer nachtheiligen Verzögerung des Baues selbst hinführen. Umsomehr muß es als eine gerechtfertigte Consequenz des angedeuteten allgemeinen Grundsatzes angesehen werden, daß das in natura nicht verwendete Material den Verpflichteten anheimfalle, von denen die zu dem Neubaue erforderlichen Stoffe vollständig gestellt worden sind. Hiermit ist die von der Königl. Regierung als zweifelhaft betrachtete Frage zu Gunsten des zur Lieferung des Materials verpflichteten Patrons entschieden. Für einen Anspruch der Kirchenkasse dagegen fehlt es an sich, und wo nicht durch Gewohnheit, Verjährung oder Vertrag sich ein besonderes Rechtsverhältniß gebildet hat, an jeder rechtlichen Grundlage. Wie überall, muß auch in dem hier vorliegenden Falle die Verbindlichkeit dem Rechte und umgekehrt correspondiren; der Umfang der ersteren bestimmt daher auch den Kreis, in welchem sich das letztere zu bewegen hat. Die Verpflichtung des Patrons würde aber unzweifelhaft über ihre subsidiarische Natur hinaus erweitert werden, wenn die Kirchenkasse die in Frage stehenden Materialien sich aneignen wollte.

Auf demselben Wege findet auch die der Königl. Regierung zweifelhafte Frage nach dem Rechte auf die Abfälle bei der Bearbeitung des Bauholzes ihre Entscheidung. Auch in dieser Beziehung bieten sich wiederum, abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen, für einen Anspruch der Kirchenkasse keine rechtlichen Anhaltepunkte dar; vielmehr würde auch hier die Kirche offenbar zum Schaden des Patrons bereichert werden, wenn ihr ein Anspruch nicht nur auf das zur Reparatur oder zum Neubaue erforderliche Holz, sondern auch auf dasjenige zugestanden würde, was für den angedeuteten Zweck nicht erforderlich ist.

Indem ich der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 27. März v. J. diese Ansicht eröffne, gebe ich ihr dieselbe zur selbstständigen Erwägung und Anwendung in den zu erlassenden Resoluten innerhalb ihres Aufsichtskreises, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung, anheim.

§. 730. Doch wird jedem Theile der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag zu gute gerechnet [79]).

---

79) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. an die Königl. Regierung zu Liegnitz vom 21. Februar 1840., die Verpflichtung der Patrone zur Lieferung von Baumaterialien bei geistlichen Bauten betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 47.)

Aus Anlaß eines Schreibens des Königl. Geh. Staatsministers, Herrn v. Ladenberg Exc., über den bei der Königl. Regierung über die Auslegung des Allg. Landr. Th. II. Tit. XI. §§. 729., 730. entstandenen Zweifel, über welchen unterm 6. October v. J. von der Abtheilung für Domainen und Forsten an gedachte Seine Excellenz Bericht erstattet worden, ist das Königl. Justizministerium um Mittheilung der Materialien zum Allg. Landr. Th. II. Tit. XI. §§. 729., 730. hinsichtlich der Verpflichtung der Patrone zur Lieferung vorhandener Baumaterialien bei geistlichen Bauten ersucht worden.

Nach dem unter dem 23. v. M. hierauf erlassenen, in Abschrift anliegenden Antwortschreiben (Anl. a.) ist des Herrn Justizministers Mühler Exc. der Ansicht, daß nicht nur die Materialien, sondern auch die Fassung des Allg. Landr. keinen Zweifel darüber lassen, daß der Patron nach §§. 729., 730. l. c. niemals mehr als resp. ½ oder ⅔ der Kosten beizutragen habe, je nachdem von einer Stadt- oder Landkirche die Rede ist, er mag diesen Beitrag in Bau-Materialien gewähren oder in baarem Gelde. Das Ministerium muß sich dieser Ansicht nach reiflicher Erwägung im Wesentlichen anschließen, und weiset die Königl. Regierung hierdurch an, sich derselben zu conformiren.

a.

Ueber die von Ew. Excellenz in dem verehrlichen Schreiben vom 31. v. M. aufgeworfene Frage: ob die Verpflichtung der Patrone zur Lieferung vorhandener Bau-Materialien bei geistlichen Bauten, auch über den Betrag ihres Geldbeitrags, worauf sie den anschlagsmäßigen Preis abrechnen dürfen, sich erstrecke, finden sich in den Materialien der Gesetzgebung über den XI. Titel des 2. Theils des Allg. Landr. zu den gegenwärtigen §§. 729., 730. folgende nähere Erläuterungen.

In dem ersten Entwurfe ist von den Bau-Materialien nichts gesagt: es heißt aber fol. 125. Bd. XIV. fol. 53. Bd. XV. §. 509.: „Der Patron kann unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, einen höhern Beitrag zu leisten." Darauf wurde erinnert, daß doch der Patron die Bau-Materialien liefern müsse. In der Revisio von Suarez heißt es hierzu Bd. XV. fol. 135. ff.: „ad §. 508. will Herr v. L. festgesetzt haben, daß der Patron die Bau-Materialien, wenigstens diejenigen, die er selbst auf dem Gute habe, vorausgeben müsse. Hiergegen ist Herr v. T. der Meinung, daß der Patron da, wo er die Bau-Materialien giebt, gar nichts; wo aber dies nicht ist, nur ⅓ zu den Baukosten beitragen müsse." Ich bemerke zuvörderst: „daß in den meisten Fällen die Frage, was und wie viel Patronus beizutragen habe, per pacta, observantiam und leges provinciales festgesetzt sein werde, und es also hier nur darauf ankommt, ein principium subsidiarium zu bestimmen. Wo der Patron sämmtliche Bau-Materialien liefert, ist es billig, daß er vom Geld-Beitrage frei bleibe. Wo er nur diejenigen liefert, die ihm auf seinem fundo zuwachsen, würde ich ihm den Preis derselben nur auf seinen Geldbeitrag zu Gute rechnen. Wo er aber gar nichts liefert, würde ich bei dem Principe der Hälfte stehen bleiben." Früher war nämlich der Geldbeitrag zwischen Patron und Gemeinde halbirt. In dem ferneren Entwurf heißt es daher fol. 237. Bd. XV.

§. 536. Bau-Materialien, welche der Patron oder die Kirche selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden.

§. 537. Doch wird jedem Theil der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag zu Gute gerechnet.

Dazu ist monirt worden: „Statt — selbst hat, müssen ꝛc. — selbst zum Verkauf in der Nähe haben, müssen von ihnen zum Bau verabfolgt werden —, denn oft ist der Patron zu weit entfernt, und er hat auch nicht die Materialien zum Verkauf."

Die Marginal-Bemerkung sagt: „Das Monitum ist in soweit gegründet, daß es besser ist, wenn man sagt verabfolgt als geliefert, denn sonst könnte man von dem Patron verlangen, daß er die Bau-Materialien auf den Bauplatz schaffen solle. Dahingegen halte ich es für billig, daß solche Materialien der Kirche verabfolgt werden, wenn gleich sonst der Patron oder die Gemeinde solche nicht zu verkaufen pflegt."

Wegen der Gemeinden ward monirt: „Dieses ist doch nur von dem Falle zu verstehen, wenn die eingesessenen Communen Grundstücke besitzen, von denen die Materialien genommen werden können. Soll aber jedes Mitglied zur Lieferung aus seinem Privat-Fundo verbunden sein, so ist statt des anschlagsmäßigen der gewöhnliche Preis zu setzen."

Die Marginal-Bemerkung sagt: „Wenn alle Mitglieder der Gemeinde z. E. Stroh haben, so müssen sie nach dem Verhältniß ihres Geldbeitrags solches verabfolgen lassen; hat nur ein oder das andere Mitglied diese Materialien, z. E. ein Stück Bauholz, auf seinem Acker, so kann es zur Verabfolgung nicht gezwungen werden. Indessen wird der anschlagsmäßige Preis wohl mit dem gewöhnlichen übereinstimmen." Schon hieraus ergiebt sich, daß dem Patron durch die gesetzliche Verpflichtung zur Lieferung von Bau-Materialien, wenn er sie auf dem Gute hat, nicht ein höherer Beitrag hat aufgebürdet werden sollen, als er außerdem zu tragen haben würde. Aber auch die Redaction

§. 731. Der Geldbeitrag wird, bei Landkirchen, zwischen dem Patrone und der Kirchengemeine dergestalt vertheilt, daß der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten [80]) aber ein Drittel entrichten [81]).

§. 732. Besitzt der Patron Rusticalhufen im Kirchspiele, so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter, mit bei [82]).

Declaration wegen Nichtverpflichtung der Gutsherren, von den bäuerlichen Entschädigungsländereien zu den Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen. Vom 14. Juli 1836. (G. S. 1836. S. 208.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. erklären, zur Erledigung erhobener Bedenken, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für sämmtliche Landestheile

---

des Landrechts läßt darüber keinen Zweifel. Dasselbe Resultat folgt schon aus der im §. 730. festgesetzten Vergütung für die im §. 729. auferlegte Lieferung; es bestätigt sich noch mehr in dem Gegensatze zu den von den Eingepfarrten zu leistenden Diensten, deren Unentgeltlichkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist, §. 718. a. a. O. Völlig entscheidend ist aber die Bestimmung, daß der anschlagsmäßige Preis vergütigt werden soll. Es wird mithin vorausgesetzt, daß die Bau-Materialien, welche nach Befinden der Patron oder die Gemeinde liefert, in den Anschlag mit aufgenommen werden, mithin mit unter dem Kosten-Betrage begriffen sind, welcher unter Patron und Gemeinde vertheilt wird. Müßte daher der Patron (oder die Gemeinde) nach Befinden auch über die gesetzliche Quote (⅔ oder ½) an Bau-Materialien ohne Vergütung beitragen, so müßte der Geldbeitrag des andern Theils um eben so viel zurückgezahlt oder vermindert werden, welches selbstredend weder in der Billigkeit begründet ist, noch in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann. Das Gesetz kann daher nur dahin ausgelegt werden, daß der Patron nie mehr als den gesetzlichen Beitrag, diesen aber nach Befinden in Bau-Materialien nach dem anschlagsmäßigen Preise gewähren muß.

Berlin, den 23. Januar 1840.

Der Justizminister.
Mühler.

Diese beiden Rescripte wurden durch die Circular-Verfügung des Königl. Hausministeriums v. 31. März 1840. sämmtlichen Königl. Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. (Min. Bl. f. d. inn. Verw. v. 1840. S. 131.)

80) a) Vergl. das Präjudiz des Königl. Ob.-Tribunals Nr. 1816. in dem Erkenntnisse desselben Gerichtshofes v. 13. Decbr. 1850., S. 57. des Buchs.

b) In der Grafschaft Rietberg kommen die Vorschriften der §§. 731. u. 790. Tit. 11. Th. II. Landr., wegen Aufbringung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrbauten auch dann zur Anwendung, wenn erweislich eine thatsächliche Befreiung des Patrons von der Verpflichtung zu Kostenbeiträgen vor Einführung des Allg. Landr. stattgehabt hat. Erkenntniß des Königl. Ob.-Trib. vom 10. Mai 1852. (Striethorst, Bd. 5. S. 237.)

Diesen Grundsatz hat das Ob. Tribun. bereits in dem Erkenntnisse v. 8. April 1847. ausgesprochen. (Entscheidungen, Bd. 14. S. 456.)

81) a) Die Vorschriften des Allg. Landr. über die Beitragspflicht der Patrone bei geistlichen Bauten kommen auch gegen die Patrone im Herzogthum Sachsen zur Anwendung, und sind die früheren Sächsischen Gesetze für Provinzialgesetze nicht zu achten. Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. v. 6. März 1843. (Präjudiz Nr. 1267.)

b) Vergl. das Erkenntniß des Tribunals v. 10. Mai 1852. bei §. 710. des Tit., S. 499. des Buches.

82) a) Prov.-Recht für die Churmark Brandenburg.
Ob und nach welchem Verhältniß der Patron, wegen der etwa in früheren Zeiten eingezogenen wüsten Stellen und Höfe zu den Kirchenbauten noch besonders Beiträge zu leisten hat, wird zunächst nach der besondern Observanz eines jeden Orts beurtheilt. Ist diese nicht festzustellen, so muß der Patron von solchen wüsten Höfen in so weit und nach dem Verhältnisse, zu den Kirchenbauten beitragen, als er davon zu den Gemeinelasten Beitrag leisten muß.

b) Nach Märkischem Provinzialrechte reicht der Nachweis: daß ein wüster Bauerhof schon vor dem Jahre 1624., oder daß er zur Anlegung eines Rittersitzes eingezogen worden, — allein noch nicht hin, die Gutsherrschaft von der Verpflichtung zu befreien, zu den aus dem Besitze eines solchen Hofes fließenden öffentlichen und Gemeinde- oder Parochiallasten, namentlich auch zu den Kosten der Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen; vielmehr tritt eine solche Befreiung, wo nicht etwa Verjährung dargethan worden, nur bei solchen eingezogenen wüsten Bauerhöfen ein, die im Catastor von 1624. nicht mehr erwähnt sind." Präjudiz des Königl. Ob.-Tribunals Nr. 259. aus dem Jahre 1837.

der Monarchie, in welchen das Edict vom 14. September 1811. über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Gesetzkraft hat:

daß, sofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, nach richtiger Auslegung des vorangeführten Edicts, die Gutsherren nicht verpflichtet sind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude, so wie der Schulhäuser und Schulmeistergebäude, Beiträge zu leisten [83]).

§. 733. Wenn mehrere Patrone zum Beitrage verpflichtet sind, so tragen die Patrone die ihnen obliegenden zwei Drittel unter sich, nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte [84]).

§. 734. Der nach §. 731. bestimmte Beitrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Contributionsfuße vertheilt [85]).

§. 735. Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Aecker werden zu keinem Beitrage gezogen [86]).

§. 736. Eingepfarrte, deren Grundstücke der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag dennoch nach Verhältniß des Maßes und Ertrages dieser Grundstücke entrichten [87]).

§. 737. Zu dem Ende werden diese Grundstücke, nach den im Steuercatastro für die contribualen Aecker der Feldmark angenommenen Klassen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdiget, und solchergestalt das Verhältniß des zu leistenden Beitrages gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt.

§. 738. Eingepfarrte Gemeineglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu andern Gemeinelasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag leisten müssen.

§. 739. Wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bei.

§. 740. Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patrone und den Eingepfarrten dergestalt, daß Ersterer ein Drittel, Letztere aber zwei Drittel beitragen [88]).

§. 741. Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden [89]).

---

83) Vergl. das Rescript v. 8. Juni 1838. bei §. 721. des Tit.

84) Vergl. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 197. bei §. 710. des Tit.

85) a) Vergl. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 197. bei §. 710. des Tit.

b) Vergl. rücksichtlich des Beitrages der Cossäthen und Halbbauern in der Churmark zu den Pfarr-, Schul- und Kirchenbauten das Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 13. Decbr. 1847. (Rechtsfälle, Bd. 3. S. 220.)

Vergl. ferner das Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte v. 2. Novbr. 1848. — die Unzulässigkeit des Rechtsweges in Processen über die Verpflichtung zur Beitragung zu den Communallasten.

(Just. Min. Bl. v. 1849. S. 7.)

86) Prov.-Recht für Westpreußen, §. 39.

Wo Hospitaläcker observanzmäßig zu Geldbeiträgen mit herangezogen werden, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

87) Vergl. das Präjudiz des Königl. Ob.-Tribunals Nr. 221. v. 20. März 1837. bei §. 710. des Tit., sub III., Brandenburg, S. 505. des Buchs.

88) Vergl. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 197. bei §. 710. des Tit.

89) Rescript des Just.-Min. vom 12. August 1799., betreffend das Verfahren über die Kosten zu den Bauten geistlicher Gebäude, wenn die Eingepfarrten unter sich über das Verhältniß des Beitrages dazu nicht einig sind.

(Rabe, Bd. 5. S. 528.)

Als zu Rengerschlage in der Altmark im Jahre 1798. die Erbauung eines neuen Küsterhauses noth-

§. 751. Sind gar keine anderen Mittel, den Ausfall zu decken, vorhanden, so muß derselbe von den Eingepfarrten, so weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden.

§. 752. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin, nicht mehr auf-

---

copeilich anliegenden Schreibens des Etatsministers von Wöllner vom 30. m. pr. zugekommene Schreiben des Etatsministers Grafen von Hoym, vom 7. October dieses Jahres, wornach das Collectenwesen in Schlesien und Südpreußen mit den übrigen Provinzen, dem Regulativ vom 22. November a. pr. gemäß, ganz außer Verbindung gesetzt ist, hierneben in copia zur Nachricht und Achtung zugefertigt.

Beilage.

Wenn bisher Südpreußen in Ansehung der katholischen Collecten nicht nur mit Schlesien, sondern auch mit den übrigen Königl. Provinzen combinirt war, so will ich diese Provinz gegenwärtig in Betreff des Collectenwesens, und zwar sowohl in Betreff der katholischen als protestantischen Collecten, ganz mit den übrigen Provinzen außer Verbindung setzen, und bloß mit Schlesien combiniren, wie solches dem Inhalt des Regulativs vom 22. November 1796. gemäß ist.

Von dieser Abänderung, und daß hiernach die Schlesischen und Südpreußischen Kammern dato angewiesen worden sind, habe ich Euer ꝛc. zur ergebensten Beantwortung des sehr geehrten Schreibens vom 15. Junt dieses Jahres Nachricht zu geben nicht ermangeln wollen. Breslau, den 7. October 1797.

---

b) Allerh. Cab.-Ordre v. 4. Mai 1817., wegen der Portofreiheit der Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder. (v. K. Ann., Bd. 1. Heft 2. S. 122.)

Ich habe auf Ihren Antrag vom 29. v. M. den von den Provinzialbehörden für Kirchen und Schulen, oder zu anderen milden Zwecken ausgeschriebenen Haus- und Kirchen-Collecten-Geldern die Portofreiheit zugestanden, und den General-Postmeister darnach angewiesen.

---

c) Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg v. 24. Juli 1818., die Kirchen- und Haus-Collecten betr. (v. K. Ann., Bd. 2. S. 722.)

Wegen künftiger Einsammlung der Kirchen- und Haus-Collecten wird Folgendes bestimmt:

Die Kirchen-Collecten werden wo möglich am nächsten Sonntage, und die Haus-Collecten in der nächsten Woche nach Publication der jedesmaligen Verfügung gesammelt.

Die Kirchen-Collectengelder werden insofern und ohne besondere Kosten zu verursachen, also nicht durch einen besonderen Boten, in der nächsten Woche nach der Einsammlung an den vorgesetzten Superintendenten zur Weiterbeförderung übersandt.

Eben so haben die Magistrate und Schulzen die eingenommenen Gelder gleich nach geschehener Einsammlung an den Landrath des Kreises einzusenden. Sowohl den Kirchen- als den Haus-Collectengeldern ist ein Verzeichniß der Münzsorten mit Unterschrift des Predigers, Magistrats- oder Gemeindeschulzen beizufügen.

Die Herren Landräthe senden die Collectengelder mit Beifügung eines Sortenzettels spätestens 6 Wochen nach den hier erlassenen Ausschreiben an die hiesige Instituten- und Communalkasse ein.

---

d) Circular-Verfügung der Ministerien d. g.-, U.- u. Med.-Ang. und des Inn. v. 10. October 1845., die Erträge aus Kirchen- und Hauscollecten betr.

(Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1845. S. 344.)

Unter Bezugnahme auf die wegen übersichtlicher Zusammenstellung des Ertrages der Kirchen- und Hauscollecten von uns ergangenen gemeinschaftlichen Verfügungen vom 23. December 1841. und 26. December 1843. veranlassen wir die Königl. Regierung, auch künftig von drei zu drei Jahren, zunächst also für die Periode von 1844. bis 1846. incl., von den zum Neu- und resp. Wiederherstellungsbau von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden in Ihrem Verwaltungsbezirke abgehaltenen Kirchen- und Hauscollecten und den durch dieselben aufgekommenen Beträgen, Nachweisungen anfertigen zu lassen und einzureichen.

Das Schema, nach welchem die qu. Zusammenstellungen bisher aufgestellt worden sind, ist im Allgemeinen und mit der Maßgabe beizubehalten, daß die Bestimmung der Verfügung vom 26. December 1843. wegen der nach den Confessionen zu sondernden Angabe des Ertrages der sowohl bei Evangelischen, als bei Katholiken veranstalteten Collecten auf die Kirchencollecten beschränkt wird, da bei Hauscollecten eine Absonderung der Beiträge nach der Confession der Beitragenden sich nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten und bedenkliche Folgen für die Sache selbst ausführen läßt. In den auf die Verfügung vom 26. December 1843. erstatteten Berichten sind zwar auch bei den gemeinschaftlichen evangelischen und katholischen Kirchencollecten die Beiträge, welche von jeder der beiden Confessionen aufgekommen sind, nicht überall gesondert; bei den Kirchencollecten wird sich indeß ohne Schwierigkeit angeben lassen, was in den evangelischen und was in den katholischen Kirchen gesammelt und was danach wenigstens muthmaßlich von den Confessionsverwandten der einen oder der anderen Kirchen beigesteuert worden ist.

bringen können; so müssen die geistlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer andern benachbarten schlagen.

§. 753. Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander als Mutterkirchen.

Die auf Grund der erstatteten Berichte für die Jahre 1838. bis 1840. und 1841. bis 1843. angefertigten generellen Nachweisungen haben übrigens das Resultat ergeben, daß der geringe Ertrag der abgehaltenen Collecten sehr häufig mit dem unvermeidlichen Arbeitsaufwand nicht im richtigen Verhältniß steht, und es erscheint demnach wünschenswerth, daß auf eine Beschränkung der Collecten für Kirchen und Schulen, wie die gewünschte Erreichung des hinsichtlich des Ertrages im Ganzen beabsichtigten Zwecks solche erfordert, Bedacht genommen werde. Die Königl. Regierung wird daher genau darauf zu halten haben, daß die Bewilligung von Collecten zum Neu- und resp. Wiederherstellungsbau von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden künftig nur in solchen Fällen beantragt wird, wo die zum nothwendigen Retablissement solcher abgebrannten oder durch andere außerordentliche Ereignisse zerstörten Gebäude erforderlichen Kosten von den Baupflichtigen auf andere Weise nicht beschafft werden können.

---

e) Circular-Rescript d. Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 8. März 1846., betr. die Verwendung der zu Kirchen- und Schulbauten aufkommenden Collectengelder.
(Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1846. S. 54.)

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, in denen die Frage, nach welchen Grundsätzen der Ertrag von Collecten, welche zu kirchlichen oder Schulbauten in Folge außerordentlicher Unglücksfälle oder sonstigen Bedürfnisses bewilligt worden sind, den betreffenden Gemeinden und resp. ihren einzelnen Mitgliedern unter sich, sowie den Patrocinien und Gutherrschaften auf ihre neben dem Collectenertrage noch erforderlichen Baubeiträge in Anrechnung zu bringen sei?

zu ungleichmäßigen Entscheidungen seitens der Königl. Regierungen Veranlassung gegeben hat. Insbesondere besteht eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, ob in dem Falle, wo der Ertrag der Collecte für das ganze Baubedürfniß nicht ausreicht, derselbe verhältnißmäßig allen Baupflichtigen oder nur den Bedürftigen unter ihnen, mit Ausschluß der zur Aufbringung ihrer Beiträge vermögenden, zu Gute zu rechnen sei.

Damit hierin ein gleichmäßiges Verfahren herbeigeführt werde, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen:

Das Allg. Landr. erwähnt nur eines Falles der Ausschreibung einer Collecte ausdrücklich, indem es in den §§. 745—750. Thl. II. Tit. 11. bestimmt, daß, wenn Einwohner eines Kirchspiels aus dem Grunde, weil sie zu einer andern Religionspartei gehören, mit den Beiträgen zu einem bevorstehenden Kirchenbau verschont bleiben müssen, wegen dieses Ausfalls die Beiträge der übrigen Einwohner nicht erhöht werden, in Ermangelung anderweiter Mittel zu dessen Deckung die geistlichen Obern vielmehr befugt sein sollen, die Bewilligung einer Collecte bei dem Staate nachzusuchen. Daß in einem solchen Falle, wenn zu dem angegebenen Zwecke eine Collecte wirklich bewilligt worden ist, deren Ertrag nur zur Deckung der in Rede stehenden Ausfälle verwandt, im Uebrigen aber weder dem Patron noch den Gemeindemitgliedern zu Gute kommen darf, folgt aus dem Wortlaute jener gesetzlichen Bestimmung.

In gleicher Art unterliegt es keinem Bedenken, daß, wenn eine Collecte lediglich aus dem Grunde ausgeschrieben worden ist, weil unter den zu einer Leistung verpflichteten Eingepfarrten oder unter den Schulbaupflichtigen Personen sich befinden, welche die auf sie fallenden Beiträge entweder gar nicht oder doch nicht ohne ihren Ruin zu entrichten im Stande sind, aus den eingehenden Collectengeldern auch nur die auf solche Weise entstehenden Ausfälle gedeckt werden dürfen und es unzulässig ist, diese Gelder auf eine Weise zu verwenden, welche in irgend einer Beziehung eine Verminderung der auf die vermögenden Mitglieder fallenden Beiträge zur Folge haben würde. Denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der damit übereinstimmenden Vorschrift des §. 200. Thl. I. Tit. 16. des Allg. Landr. muß, wenn außer dem Falle eines Vertrages etwas in Rücksicht eines von dem Empfänger zu erfüllenden Zweckes gegeben oder geleistet worden, der Empfänger diesen Zweck erfüllen oder das Empfangene zurückgeben und wenn also durch Ausschreibung einer Collecte das Publicum veranlaßt worden ist, Gelder zu dem ausdrücklich ausgesprochenen Zwecke herzugeben, damit daraus die Beiträge unvermögender Gemeindemitglieder bestritten werden, so würden sich die Behörden verantwortlich machen, wenn sie es gestatten wollten, daß der Ertrag auf irgend eine Weise den vermögenden Mitgliedern, resp. den Patronen und Gutsherrschaften, zu Gute käme. Dasselbe Verhältniß waltet ob, wenn in einem Falle, wo es sich um die Wiederherstellung eines durch einen Unglücksfall zerstörten Gebäudes handelt, die Umstände es nöthig machen, zwar der ganzen Gemeinde, nicht aber auch zugleich dem verpflichteten Patron oder Gutsherrn die Aufbringung ihrer Beiträge durch eine Collecte zu erleichtern und daher die Collecte nur zum Besten der Gemeinde ausgeschrieben wird. In einem solchen Falle ist es vollkommen gerechtfertigt, daß der Ertrag der Collecte auf die Summe, welche die Gemeinde im Ganzen beitragen soll, abgeführt und nur der hierdurch noch nicht gedeckte Theil auf die einzelnen Gemeindemitglieder re[illegible]

§. 754. Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, sowie in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Theilnehmung mit dem Patrone und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen, muß in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung der geistlichen Obern, deutlich bestimmt werden.

§. 755. So weit dergleichen Bestimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Gesetzes über die Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patrone und Eingepfarrten ein.

Anders verhält es sich dagegen, wenn eine Collecte zur Wiederherstellung einer durch einen außerordentlichen Unglücksfall zerstörten Kirche oder Schule lediglich aus dem Grunde veranstaltet wird, weil der Schaden von so großem Umfange ist, daß es auch den vermögenden Interessenten schwer fallen würde, ihn allein zu tragen und das zerstörte Gebäude ohne fremde Hilfe aus eigenen Mitteln entweder überhaupt oder doch in seinem früheren Umfange wieder herzustellen. Denn in einem solchen Falle wird für den Gesammtzweck des Baues, mithin nicht für Einzelne, sondern vielmehr zum Besten der ganzen Kirchengesellschaft oder des Schulverbandes, einschließlich auch des Patrons und resp. der zum Schulbau mitverpflichteten Gutsherrschaft, collectirt; die eingehenden Gelder gehen daher in das Eigenthum der Kirche oder Schule, für welche sie gegeben worden, über und müssen als ein den sämmtlichen Interessenten zufallendes, und den einzelnen Betheiligten nach Verhältniß ihres gesetz- oder verfassungsmäßigen Antheils an der Baulast in Anrechnung kommendes Geschenk nach Analogie des disponiblen Kirchenvermögens von den veranschlagten Gesammtkosten des Baues dergestalt vorweg in Abzug gebracht werden, daß nur der ungedeckt bleibende Theil nach den jeden Orts stattfindenden Vorschriften zur speciellen Vertheilung auf die Interessenten gelangt. Nur auf diesem Wege läßt sich der ausgesprochene Zweck, allen Interessenten eine Erleichterung zu gewähren, erreichen und die minder vermögenden Gemeindemitglieder haben in einem Fall der hier in Rede stehenden Art auf eine besondere Bevorzugung um so weniger Anspruch, als überhaupt die Höhe der Beiträge sich in der Regel nach dem Vermögen der Einzelnen richtet und es mithin die Reicheren sind, welche durch einen solchen Unglücksfall hauptsächlich betroffen werden.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Frage, nach welchen Grundsätzen der Collectenertrag den einzelnen Baupflichtigen auf ihre Beiträge anzurechnen sei, sich in dieser Allgemeinheit nicht beantworten läßt, sondern daß es vielmehr in jedem einzelnen Falle auf die besonderen Umstände ankommt, welche den Grund abgegeben haben, zu einem bevorstehenden Kirchen- oder Schulbau die Ausschreibung einer Collecte zu gestatten und daß mithin die Modalitäten der Verwendung von Collectengeldern sich nach dem Zwecke, zu welchem die Collecte bewilligt worden ist, von selbst bestimmen.

Um allen Bedenken über die Vertheilung der eingegangenen Gelder möglichst vorzubeugen, werde ich meiner Seits darauf halten, daß bei Ertheilung der von dem Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ressortirenden Genehmigung zur Veranstaltung von Kirchencollecten künftig in jedem einzelnen Falle der Zweck, welcher durch die Collecte erreicht und ob dadurch nur gewisse Ausfälle gedeckt oder allen Interessenten Erleichterungen gewährt werden sollen, bestimmt ausgesprochen wird. Die Königl. Regierung hat zur Erreichung dieses Zweckes in der Weise mitzuwirken, daß in den Berichten, in welchen auf Bewilligung einer Kirchencollecte angetragen wird, nicht nur im Allgemeinen die Umstände und Motive, welche für die Gewährung der Collecte geltend gemacht werden können, dargelegt werden, sondern namentlich auch der Nachweis des Bedürfnisses, welchem dadurch entsprochen werden soll, so geführt wird, daß ich dadurch in den Stand gesetzt werde, sowohl über die Bewilligung der Collecte an sich beschließen, als auch darüber Bestimmung treffen zu können, in welchem Verhältnisse je nach dem jedesmaligen Zwecke der Collectenbewilligung, die betreffenden Gemeinden und resp. ihre einzelnen Mitglieder unter sich, sowie die Patrocinien und Gutsherrschaften, an dem Ertrage der Collecte participiren sollen.

Demnächst wird bei der Ausschreibung der Collecte dafür Sorge zu tragen sein, daß der Zweck, welcher durch dieselbe erreicht werden soll, aus den zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen vollständig zur Kenntniß des Publicums gelangt.

Ich veranlasse die Königl. Regierung, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

---

f) Verordnung der Königl. Regierung zu Minden v. 19. April 1847., das Verfahren bei Kirchen- und Haus-Collecten betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1847. S. 125.)

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen, die ordnungsmäßige Abhaltung der Kirchen- und Haus-Collecten, sowie die möglichst rasche Beförderung der aufgekommenen Beträge sichernden Verfahrens, verordnen wir, unter Aufhebung der früher dieserhalb von uns erlassenen Vorschriften, was folgt:

§. 1. Die Pfarrer und resp. die Bürgermeister und Amtmänner haben dafür zu sorgen, daß die ein für allemal bestimmten oder besonders ausgeschriebenen Kirchen- und Haus-Collecten an den dazu festgesetzten Tagen, resp. innerhalb der dafür gestellten Fristen, pünktlich abgehalten werden.

§. 2. Die Kirchen-Collecten sind an dem zur Abhaltung derselben bestimmten Sonntage, wie auch am Sonntage vorher, von der Kanzel der versammelten Gemeinde anzuzeigen.

§. 756. Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel, nach wie vor, besonders verwaltet; doch muß jedes derselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche, so lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältnisse beitragen.

Aufsicht über den Bau.

§. 757. Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt den Kirchenvorstehern ob.

§. 758. Der weltliche Richter kann denselben, zur Beitreibung der letztern, die richterliche Hilfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen.

§. 759. Auch während eines über die Verbindlichkeit, oder das Quantum des Beitrages entstandenen Processes muß letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern entrichtet werden[92]).

§. 760. Wenn aber der klagende Interessent durch Urtel und Recht von diesem Bei-

---

§. 3. Die dabei aufgekommenen Beträge sind von den Pfarrern binnen 3 Tagen nach Abhaltung der Collecte an die Bezirkssteuerkasse einzusenden, mittelst einer dahin lautenden Bescheinigung:

„daß die Abhaltung der für (Angabe des Zwecks) ausgeschriebenen Kirchen-Collecte an dem dafür bestimmten Sonntage (ins. Datum) und am Sonntage vorher der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht ist, und nicht mehr als den aus folgenden Geldsorten (zu bezeichnen, z. B. 5 Einthalerstücken, 3½ Thalerstücken, 7¼ Thalerstücken, 10 1/3 Thalerstücken, 23 Sgr. 4 Pfennigen Scheidemünze) bestehenden und hierbeifolgenden Betrag von — Thlr. — Sgr. — Pf. (in Buchstaben auszudrücken) aufgebracht hat, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt."

(Ort, Datum und Namensunterschrift des Pfarrers.)

Hat die Collecte keinen Ertrag geliefert, so ist binnen gleicher Frist eine gleiche Bescheinigung nur mit der Aenderung, daß statt der Worte „und nicht mehr als ꝛc. bis Betrag" gesetzt wird: „aber Nichts" der Steuerkasse einzusenden. Abschriften dieser Bescheinigungen sind eben so, wie diese selbst, ohne weitere Begleitschreiben, binnen der nämlichen Frist dem Kreislandrathe, welcher bei versäumter Frist uns sofort Anzeige zu erstatten hat, einzureichen.

§. 4. Mit Abhaltung der Haus-Collecten sind in den Städten Mitglieder des Magistrats oder achtbare Bürger, auf dem Lande die Ortsvorsteher oder deren Vertreter, zu beauftragen. Nur ausnahmsweise kann da, wo sich so wenig Gemeinsinn zeigt, daß die gedachten Personen eine dem Ertrage der Collecte jedenfalls nachtheilige Unwillfährigkeit zur Ausführung des ihnen übertragenen Auftrags an den Tag legen, unter ausdrücklicher Zustimmung des Landraths, das Geschäft ein für allemal oder für den besondern Fall einem besoldeten Orts- oder Amts-Polizeidiener übertragen werden.

§. 5. Die Bürgermeister und Amtmänner haben die zur Abhaltung der Collecten bestimmten Personen mit einem schriftlichen Auftrage zu versehen, welcher zugleich eine bestimmte Anweisung enthalten muß, bis zu welchem Tage das Geschäft beendigt und Ablieferung der gesammelten Beträge bewirkt werden muß.

§. 6. Die mit der Abhaltung der Collecte beauftragten Personen haben sofort nach beendigter Sammlung die aufgekommenen Beträge an den Bürgermeister oder Amtmann persönlich zu überreichen und dabei zu Protocoll die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß sie die ihnen aufgetragene Collecte für (Bezeichnung des Zwecks) in dem ihnen angewiesenen Bezirke ordnungsmäßig abgehalten haben, und daß dabei nicht mehr als der abgelieferte Betrag aufgekommen sei, resp. daß die Collecte keinen Ertrag geliefert habe.

§. 7. Das hierüber in Betreff aller Sammler in fortlaufender Folge vom Bürgermeister oder Amtmann aufzunehmende Protocoll hat dieser binnen 8 Tagen nach Ablauf des für die Beendigung der Collecte bestimmten Termins, nebst dem eingelieferten Gelde und einem Sortenzettel der Bezirks-Steuerkasse, eine beglaubigte Abschrift davon aber dem Kreislandrathe, welcher auf pünktliche Innehaltung dieser Frist strenge zu halten hat, einzusenden.

§. 8. Binnen 14 Tagen nach dem für Abhaltung der Kirchen-Collecte bestimmten Tage resp. Ablauf der für Beendigung der Haus-Collecte bestimmten Frist, haben die Landräthe uns ein Verzeichniß der innerhalb ihres Kreises in den Kirchen und politischen Gemeinden aufgekommenen Collectengelder einzureichen, und die Steuerkassen die ihnen eingezahlten Beträge, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses, an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

§. 9. Auf die im §. 137. der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in Westphalen und in der Rheinprovinz vorgeschriebene Kirchen- und Haus-Collecte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden in der Provinz finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung, indem in Betreff dieser Collecte nach Inhalt des darüber bestehenden besonderen Regulativs zu verfahren ist.

Ueber das Collectenwesen vergl. auch die Verordnungen im Anhange sub III.

92) Vergl. §. 769. des Tit.

trage ganz oder zum Theil frei gesprochen wird, so muß demselben das Gezahlte, nebst Zinsen von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden[93]).

Bau und Besserung der Kirchhöfe.

§. 761. Die Unterhaltung der Begräbnißplätze ist gemeine Last, und liegt Allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt sind. (§. 183. seq.[94]).)

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen, so muß der Kirchhof aus der Kirchenkasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden[95]).

§. 763. Der Patron ist, der Regel nach, zur Unterhaltung des Kirchhofes beizutragen, in keinem Falle verpflichtet.

§. 764. Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Einwilligung der geistlichen Obern, so wie der Polizeivorgesetzten des Orts, stattfinden[96]).

---

93) Die Zinsen von dem gezahlten Capitalsbeitrage müssen von dem Tage der eingehändigten Vorladung zur Klagebeantwortung dem klagenden Interessenten zugesprochen werden. cf. §. 196. Tit. 16. Thl. I. Allg. Landr.

94) Prov.-Recht für Pommern.
Die Unterhaltung der Kirchhöfe in den Städten muß aus der Kirchenkasse und in sofern diese dazu nicht des Vermögens ist durch einen im Kirchspiele aufzubringenden Kirchenschoß bewirkt werden.
(Kirchen-Ordnung Fol. 27. „Die Vorsteher u. s. w.)
Auf den Dörfern müssen aber die Kirchhöfe, insbesondere in ihren Bewehrungen, ohne Rücksicht auf das Vermögen der Kirche, von der Gemeine unterhalten werden.
(Kirchen-Ordnung Fol. 27. „Auf Dörfern u. s. w.")

95) a) Ostpreußisches Prov.-Recht, Zusatz 198.
An den Orten, wo die Eingepfarrten die Grabstellen bezahlt, und dennoch den Kirchhof unterhalten haben, bleibt diese Verbindlichkeit unverändert.

b) Prov.-Recht für Westpreußen, §. 40.
An den Orten, wo die Gemeindeglieder bisher die Grabstellen bezahlt und dennoch den Begräbnißplatz unterhalten haben, verbleibt es bei dieser Observanz.
Die Befreiung vom Erdgelde schließt die Verbindlichkeit nicht aus, für die Auszeichnung der Gräber durch Einfassungen und Denkmäler die herkömmlichen Gebühren an die Kirchenkasse zu entrichten. (§. 41.)
Erd- und Glockengeld gebührt in der Regel der Kirchenkasse; wo aber nach Ortsgewohnheit der Pfarrer oder ein anderer Kirchenbediente bisher daran Theil genommen, hat es dabei sein Verbleiben. (§. 42.)

c) Vergl. das Erk. des Königl. Ob. Trib. v. 23. Decbr. 1847. bei §. 453. des Tit., S. 354. des Buches.

96) a) Vergl. §. 183. des Tit., S. 223. des Buches.

b) Allerh. Cab. Ordre v. 30. Septbr. 1828., über das Verfahren bei Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen. (G. S. 1828. S. 119.)
Regulativ v. 10. Septbr. 1828. (G. S. 1828. S. 120.)
Auszug.
Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon-Bezirke und selbst bis zum Fuße des Glacis zulässig, in sofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denksteine müssen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein sind zulässig, Familiengewölbe oder sonstige Massivbauten aber innerhalb der ersten beiden Rayon-Bezirke unstatthaft. (§. 17. des Regulativs.)

c) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 5. Febr. 1843., betreffend die Anlegung und Verschönerung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze.
(Min. Bl. für die inn. Verw. 1843. S. 31.)
Von einzelnen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks ist zur Verschönerung ihrer Kirchhöfe viel und so Lobenswerthes geleistet worden, daß an den meisten Orten nur um so unangenehmer die Vernachlässigung der Plätze auffällt, die als nächste Umgebung unserer Kirchen oder als die Ruhestellen unserer Angehörigen, vor Vielem Antheil und Sorgfalt verdienen. Wie unsere Vorfahren in dieser Hinsicht gedacht und gehandelt haben, zeigen noch an vielen Orten die schönen Linden und andere Bäume, welche die Begräbnißplätze zieren. Wir dürfen daher wohl auch zu dem guten Sinne unserer

achtbaren Gemeinden das Vertrauen hegen, daß sie gern und freudig nachholen werden, was in neuerer Zeit versäumt worden ist, und wir glauben sie nicht erst darauf hinweisen zu dürfen, daß die Lebenden sich selbst ehren in ihren Todten, und daß sie Zeugniß ablegen für die eigene sittliche und religiöse Bildung, wenn sie sich mit Sorgfalt der Stellen annehmen, wo die Leiber ihrer Entschlafenen ruhen, und wo sie selber einst ruhen werden. Es wird dabei

1) zuvörderst auf eine sichere und anständige Befriedigung der Kirchhöfe ankommen. Wo es an einer Mauer gebricht, und die Kräfte der Gemeinden die Anlegung einer solchen Befriedigung nicht gestatten, wird der Kirchhof am zweckmäßigsten mit einer dichten lebendigen Hecke umgeben werden, die aber, bis sie heranwächst, mit einem Stacketenzaune umzogen, und, gegen den Andrang der Thiere, mit einem gehörig tiefen Graben geschützt werden muß.

2) Wie der innere Raum am schicklichsten einzurichten und zu verschönern sei, muß in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Oertlichkeit erwogen werden. In anderen Regierungsbezirken ist die Anlegung eines freien Platzes, auf dem sich das Leichengefolge versammeln kann, in der Mitte des Kirchhofs oder um die Kirche herum empfohlen worden. Nach diesem Platze ist von dem Haupteingange aus ein 6 bis 8 Fuß breiter Weg geführt worden, an dessen Seiten man 3 bis 4 Fuß breite Rabatten aufgeworfen und mit Bäumen, Ziersträuchern und Blumen bepflanzt hat. Wo es der Raum gestattet hat, sind von dem freien Platze in der Mitte aus noch andere, mit Rabatten eingefaßte Wege angelegt worden. Auch hat man, zumal nach dem Dorfe oder der Stadt zu, den Kirchhof mit Pappeln, Linden, Eschen, Hängebirken und anderen Bäumen umpflanzt, und dafür gesorgt, daß in der Mitte eine oder einige Trauerweiden nicht gefehlt haben. Um den Kirchhof herum ist, den gepflanzten Baumreihen entlang, auch wohl ein bald mehr bald weniger breiter Weg angelegt und mit Kies oder Sand überfahren worden.

An anderen Orten sind, zumal bei Anlegung neuer Kirchhöfe, noch umfassendere Anlagen beliebt worden. In der Mitte des Kirchhofs hat man auch hier wieder einen geräumigen runden oder ovalen Platz für die Leichenbegleitung, oder, wo die Kirche in der Mitte des Begräbnißplatzes gestanden hat, um diese herum einen Raum von etwa 2 Ruthen Breite freigelassen. Von diesem Mittelpunkte aus hat man den Kirchhof durch 12 bis 24 Fuß breite Gänge, in angemessene möglichst gleiche Felder getheilt, und den Wegen entlang Rabatten angelegt und mit Bäumen, Sträuchern und Blumen bepflanzt. Einen gleichen Weg hat man um den Kirchhof an der innern Seite herumgeführt. Auf dem Platze in der Mitte ist, wenn nicht die Kirche darauf stand, in katholischen Gemeinden das Kreuz aufgerichtet, von wohlhabenden evangelischen Gemeinden aber, zur Aufnahme der Leichenbegleitung bei ungünstigem Wetter, eine Kapelle oder wohl auch ein auf freien Säulen stehendes bedachtes Gebäude, in Form eines Tempels, aufgeführt worden. Die Felder zwischen den Gängen bilden bei dieser Einrichtung die eigentlichen Begräbnißplätze. Man hat sie planirt und mit Rasen belegt, und die Gräber mit Blumen und mit einzelnen Rosen oder ähnlichen Ziersträuchern, welche sich nicht zu einem Gebüsch ausbreiten, geziert. Zugleich aber hat man sich dahin vereinigt, die Todten der Reihe nach zu begraben.

Wir überlassen den Betheiligten, Gleiches oder Aehnliches, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, auch bei sich einzurichten, und werden, insofern nur die Würde des Orts bedacht und nichts dem Zwecke Widersprechendes dabei vorkommt, den Wünschen der Ausführenden nicht entgegen treten. Es würde uns freuen, wenn von den Gemeinden, ohne äußere Anregung, aus eigenem freien Antriebe Hand angelegt würde und wenn die Herren Patrone, die Ortsbehörden, die Herren Prediger und Lehrer, und die Kirchen- und Gemeindevorstände sich an die Spitze der Unternehmung stellten. Von wem diese aber auch ausgehen möge, in allen Fällen wird die Zustimmung der Herren Patrone, der Nutznießer, und, je nachdem die Kirchhöfe Eigenthum der bürgerlichen oder der Kirchen-Gemeinde sind, der Orts- oder Kirchenvorstände, der Ausführung vorausgehen müssen.

Mit der oberen Leitung der Verschönerungen beauftragen wir auf dem Lande die Herren Landräthe, und in den Städten die Magistrate. Sie wollen, wo nicht von der Gemeinde selbst die Unternehmung aus freier Entschließung begonnen wird, die nöthigen Aufforderungen zur Bildung von Vereinen ergehen lassen, oder sonst auf geeignete Weise die Ausführung in Anregung bringen, und wir hegen zu den Herren Patronen und den Herren Superintendenten und Predigern das Vertrauen, daß sie die Herren Landräthe und die Magistrate dabei gern unterstützen und ihnen mit ihrem Einflusse zu Hilfe kommen werden.

Es kann nicht unsere Absicht sein, daß Alles auf Einmal und in einem Jahre zur Ausführung komme. Der Anfang möge in diesem Jahre in den Gemeinden gemacht werden, die sich durch Bildung und gute Gesinnung auszeichnen oder sich in dem Besitze reicherer Mittel befinden. Wenn wir aber anheim stellen, die Kosten der Einrichtung auf die Gemeindekassen zu übernehmen, oder durch freiwillige Beiträge aufzubringen, so setzen wir voraus, daß den Gemeinden nichts werde angesonnen werden, was mit ihren Kräften außer Verhältniß steht.

Die Herren Landräthe haben bis zu dem 1. Juli jeden Jahres uns eine specielle Nachweisung über das, was in ihren Kreisen geschehen ist, einzureichen, die Herren Superintendenten aber in den Kirchenvisitationsprotocollen den Zustand, in welchem sie die Kirchhöfe gefunden haben, ausführlich mit zu erwähnen. Gemeinden und Einzelne, die sich auszeichnen, sind uns zur Belobung im Amtsblatte anzuzeigen.

d) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Minden vom 31. März 1843. die zweckmäßige Anlegung von Begräbnißplätzen betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1843. S. 143.)

Seitens des Herrn Oberpräsidenten Exc. wurden uns im Jahre 1826. mehrere Exemplare des lithographirten Plans und der Beschreibung des neu angelegten Gottesackers der evangelischen Gemeinde zu Wengern zur Vertheilung an die Herren Landräthe mit der Bemerkung zugesandt, daß dieser Gottesacker nicht nur seiner zweckmäßigen und gefälligen Form wegen, sondern auch deshalb als Muster aufgestellt zu werden verdiene, weil bei der ganzen Einrichtung durch den Verkauf der Erbbegräbnisse noch ein Ueberschuß erlangt worden sei.

Die in Versmold kürzlich stattgefundene Nachahmung jenes Gottesackers ist mit dem günstigsten Erfolge gekrönt worden, indem nicht nur die sämmtlichen Kosten der Anlage, einschließlich der 1000 Thlr. betragenden Kosten des Grundankaufs, durch den Verkauf von Erbbegräbnißplätzen gedeckt, sondern 754 Thlr. reiner Gewinn, neben einem Werth von etwa 300. Thlrn. solcher Plätze zum künftigen Bedarfe, der Kirchenkasse gewonnen worden ist.

Sr. Exc. hat hieraus Veranlassung genommen, den Gegenstand in Anregung zu bringen und uns wiederum mehrere Exemplare des Plans ꝛc. zu übersenden, von welchen Ew. ꝛc. 1 Exemplar (Anl. a.) mit angelegentlichster Empfehlung der Beförderung eines ähnlichen Verfahrens bei Anlegung neuer Kirchhöfe hierbei erhalten.

Es versteht sich von selbst, daß, wo die zu einer Gemeinde und einem Kirchhofe gehörigen Bauerschaften nicht ungefähr gleiche Seelenzahl haben, darauf bei Bestimmung des Flächenraums ihrer resp. Reviere, gehörige Rücksicht genommen, oder, wenn dadurch die Symmetrie zu sehr gefährdet werden möchte, ein Antheil der größeren Bauerschaft an mehreren Revieren festgestellt werden muß.

a.

Der neue Gottesacker der evangelischen Gemeinde zu Wengern.

Hoch auf einem Berge, von dem man eine schöne Aussicht auf das Ruhrthal, auf das Dorf und auf einen Theil des Kirchspiels hat, entfernt von allem Geräusche, liegt der neue Gottesacker der evangelischen Gemeinde zu Wengern, und zwar in einer Richtung vom Dorfe nach Nord-West. Auf einer breiten Kunststraße gelangt man von dem Dorfe nach dem gerade vor der Mitte liegenden Eingange desselben, wo zwei hohe steinerne, weiße viereckige Säulen stehen, in welchen ein hölzernes, schwarz angestrichenes, mit Schloß und Riegeln versehenes Gitterthor hängt. Ist man in der Mitte des Gottesackers, so sieht man, daß derselbe ein längliches, rechtwinkeliges Viereck bildet, dessen Breite 260, und dessen Länge 312 Fuß preuß. Maß ausmachen.

Der ganze Gottesacker ist durch eine lebendige Dornenhecke eingefriedigt, an deren beiden Seiten, sowohl innerhalb als außerhalb ein schmaler, nur 3 Fuß breiter Weg ringsherum läuft, um dem Arbeiter Platz zu verschaffen, die Hecken gehörig zu reinigen und zu scheeren. An diesen Weg schließen sich ringsherum 137 Erbbegräbnisse, deren jedes 21 Fuß lang und 7 Fuß breit ist, und zwar so, daß die Breite an dem Wege liegt. Ringsherum an diesen Erbbegräbnissen entlang geht ein 18 Fuß breiter Weg, der an der Seite der Erbbegräbnisse mit Pappeln, und zwar in einer solchen Entfernung bepflanzt ist, daß alle 21 Fuß, also immer bei dem dritten Erbbegräbniß eine Pappel steht. Der noch übrige Haupt-Raum des Gottesackers wird von der Mitte aus durch einen 18 Fuß breiten, an beiden Seiten mit Linden bepflanzten Kreuzweg, dessen einer Arm nach dem Eingange geht, in vier große Felder getheilt, deren jedes 78 Fuß breit und 102 Fuß lang ist. In der Mitte des Gottesackers befindet sich eine kreisrunde ausgestochene Fläche, deren Durchmesser 50 Fuß beträgt, ringsherum mit Trauerweiden bepflanzt, und die zur Einrichtung eines kleinen Tempels dienen sollte. Außer den obengenannten Wegen befinden sich in der Gegend der vier Ecken des Gottesackers vier 7 Fuß breite und 21 Fuß lange Wege, um zu den in den Ecken liegenden Erbbegräbnissen zu kommen. Sämmtliche Wege, so wie die in der Mitte liegende runde Fläche, sind ausgestochen, und werden mit Grand und Sand befahren.

Das Begraben auf diesem Gottesacker erfolgt auf folgende Weise.

Jede unserer vier Bauerschaften Wengern, Bommern, Esbarn und Silschede hat ihr eigenes Hauptfeld, auf welchem die Leichen derselben beerdigt werden. Jedes Hauptfeld ist in viele Linien abgetheilt; — auf der ersten Linie werden alle 7 Fuß langen, auf der zweiten alle 5, auf der dritten alle 3 Fuß langen Särge, und wenn diese Linien voll sind, auf der 4, 5, 6 ꝛc. beigesetzt, so daß dadurch ein großer Raum gewonnen, alle Unregelmäßigkeiten vermieden, und dennoch nach der Reihe begraben werde. Auf allen vier Hauptfeldern wird so zu gleicher Zeit begraben, wodurch der ganze Gottesacker ein besseres Ansehn bekommt, als würde blos in einer Ecke begraben. Jedes Grab, sowohl auf den vier Hauptfeldern, als auf den Erbbegräbnissen, wird nach einer und derselben Himmelsgegend, fünf Fuß tief, gemacht, und nach Einsenkung der Leiche mit Rasen bedeckt. Damit auch dieses regelmäßig und ordentlich geschehe, überhaupt damit der Gottesacker immer in gehöriger Aufsicht stehe, ist das Grabmachen durch die Nachbarn der Leichenhäuser abgeschafft, und ein eigener Todtengräber angesetzt worden. Auf den vier Hauptfeldern dürfen keine Denkmäler gesetzt werden, und auf den Erbbegräbnissen nur, wenn dieselben zuvor durch die Pfarrer geprüft worden sind, um auch hierbei thörichte Inschriften ꝛc. zu vermeiden.

Dieser neue Gottesacker, der sich durch seine zweckmäßige Lage und Einrichtung vor allen anderen musterhaft auszeichnet, und wobei der Gemeinde gar keine Kosten verursacht sind, — wurde auf folgende Weise angelegt, und die Kosten dafür wurden also beigebracht.

Der alte, seit ungefähr tausend Jahren gebrauchte Gottesacker, auf dessen Mitte die Kirche steht, war theils wegen der vielen Gräber auf dem sehr kleinen Raume, theils wegen der so sehr zugenommenen und stets noch zunehmenden Anzahl der Gemeineglieder unbrauchbar geworden, und allgemein sprach sich das Bedürfniß nach einem neuen und bessern aus. Der Kirchenvorstand suchte dieses Bedürfniß zu befriedigen, und beschloß bei der Anlegung eines neuen Gottesackers auf folgende Punkte hauptsächlich zu sehen:

1) daß derselbe, ohne der Gemeinde Kosten zu verursachen, angelegt werde, weil dieselbe seit mehreren Jahren viele Ausgaben aehabt;
2) daß die gesetzlichen Verfügungen, besonders die im Arnsberger Amtsbl. 1818. Nr. 684. (Annal. 1818. S. 1045.) bei der Anlage desselben beobachtet würden;
3) daß derselbe auf einen Zeitraum von 500 Jahren berechnet, und einer künftigen Vergrößerung fähig sei;
4) daß derselbe eine schöne Lage, und die Einrichtung desselben eine in die Augen fallende Schönheit, besonders Regelmäßigkeit an sich trage;
5) daß auf demselben ein kleiner Tempel erbauet werde, theils um darin die Leichenreden zu halten, theils und vornämlich aber auch, um den oft zwei Stunden weit kommenden Leichenbegleitern einen Schutz gegen Wind und Wetter zu verschaffen, wozu bis dahin die Kirche gedient.

Der Platz zu dem neuen Gottesacker fand sich. Der Plan und der Kostenanschlag wurden angefertigt, die Anlage verdungen, und im Herbste 1823. stand der Gottesacker zur Einweihung bereit.

Was den Punkt Nr. 1. betraf, nämlich die Kosten für diesen neuen Gottesacker, so verfuhr man damit auf folgende Weise:

Die Anlage-Kosten für den neuen Gottesacker wurden aus dem Verkaufe der Erbbegräbnisse bestritten. Es waren 137 Erbbegräbnisse angelegt, drei wurden als Pastorat-Erbbegräbnisse vom Kirchenvorstande in Beschlag genommen; die übrigen 134 aber, jedes zu 8 Thlr. gem. Geld, für eine Summe von 1072 Thlrn. gem. Geld verkauft, mancher Einwohner nahm zwei, auch drei ꝛc., je nach dem er einen großen oder kleinen Erbbegräbnißplatz zu bedürfen glaubte. (Kein einziger forderte einen Erbbegräbnißplatz für seinen auf dem alten Kirchhofe verlorenen.) Die Kosten für Anlage des ganzen Gottesackers, wie für die Kunststraße ꝛc., betrugen im Ganzen 328 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. preuß. Cour., rechnete man diese von obigen 1072 Thlrn. gem. Geld, oder 824 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. preuß. Cour. ab, so ergab sich ein reiner Ueberschuß von 496 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. preuß. Cour.

Die Kosten endlich für Ansetzung des Todtengräbers müssen die Gemeineglieder selbst tragen, indem derselbe von jeder Leiche ohne Ausnahme 20 Stüber gem. Geld erhält — für das Scheeren der Hecken, und für die sonstige Aufsicht des Gottesackers ꝛc., z. B. das Reinigen der Wege, empfängt er das auf demselben wachsende Gras. Doch ist mit dem jetzigen Todtengräber ein jährlich zu kündigender Accord abgeschlossen, um ihn desto besser zu seinen Pflichten anhalten zu können.

Schließlich folgen hier nun noch die Vorwarden beim Verkaufe der Erbbegräbnisse:

1) Ein Erbbegräbniß ist ein mit Pfählen (jetzt mit numerirten Steinen) abgesteckter Platz von 21 Fuß Länge und 7 Fuß Breite.
2) Ein solches Erbbegräbniß kostet 8 Thlr. gem. Geld.
3) Dieser Kaufschilling muß gleich bei der Uebergabe des Begräbnißplatzes bezahlt werden.
4) Ein solches Erbbegräbniß kauft man für sich, seine Eltern und Nachkommen, kann aber nicht zertheilt werden, sondern bleibt bei einem Hause.
5) Dienstboten dürfen auch im Erbbegräbniß begraben werden.
6) Eben so auch Auswärtige unter der Bedingung, daß die gehörigen Gebühren demungeachtet an die Kirche bezahlt werden.
7) Einlieger und Pächtiger werden, so wie alle diejenigen, die kein Erbbegräbniß haben, auf den 4 Feldern begraben.
8) Nie können zwei Haushaltungen ein Erbbegräbniß gemeinschaftlich besitzen.
9) Wenn einer aus der Gemeinde wegzieht, so hat er das Recht, mit Bewilligung des Kirchenvorstandes sein ganzes Erbbegräbniß an eine einzelne Haushaltung zu verkaufen.
10) Jeder Besitzer eines Erbbegräbnisses kann einen Stein, oder ein Denkmal mit Erlaubniß des Pfarrers auf dasselbe setzen, oder dasselbe auch gesetzlich einschließen.

Der lithographirte Grundriß konnte hier nicht wiedergegeben werden.

e) Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 30. Juni 1844., die Anlegung und Benutzung der Begräbnißplätze betreffend.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 223.)

Die ungeregelte Verwendung des Flächenraums mehrerer Begräbnißplätze in unserm Verwaltungsbezirk, sowie auch der Mangel an Ordnung im Begraben, hat öfters schon frühzeitig Schwierigkeiten und Lasten für die Kirchengemeinden in Betreff der erforderlichen Vergrößerung des Flächenraums oder der Anlegung neuer Begräbnißplätze herbeigeführt, welche vermieden werden könnten, wenn eine gehörige Ordnung bei der Benutzung der Kirchhöfe Statt gefunden hätte. Zu einer solchen gehört aber, daß nachdem der Kirchhof selbst durch die erforderlichen Fußwege in regelmäßiger Form eingetheilt und überall möglichst zugänglich gemacht worden, die Gräber selbst in gehöriger Reihenfolge und auf Grund

§. 765. Durch dergleichen neue Anlagen soll dem Pfarrer und den Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden.

Unterhaltung des Geläutes.

§. 766. Inwiefern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhls und Thurms beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen, und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Ortes ab.

§. 767. Fehlen dergleichen Bestimmungen, so kommt es darauf an, ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben Etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitgebrauchs unentgeltlich zu erfreuen habe.

§. 768. Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft Etwas für den Mitgebrauch, so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben keinen Beitrag fordern[97]).

§. 769. Eben das findet statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchenkasse entrichten müssen.

§. 770. Ist der Mitgebrauch ganz unentgeltlich, oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten, so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältnisse, wie letztere, beitragen[98]).

---

ordentlich geführter Grabstellen-Register angelegt werden, so daß zu jeder Zeit ihre Inhaber und ihr Alter zu ersehen ist.

Hierauf muß überall mit Sorgfalt hingewirkt werden, und fordern wir daher sämmtliche Kirchencollegia und Polizeibehörden in unserm Verwaltungsbezirke auf, die anzustellenden oder schon angestellten Todtengräber, welche den Ortspolizeibehörden, wie den Geistlichen und Kirch-Collegien gleichmäßig untergeben, und zur Folgsamkeit verpflichtet sind, dieserhalb mit gehöriger und vollständiger schriftlicher Instruction zu versehen, dabei zugleich die zu beachtenden polizeilichen Vorschriften in Betreff der polizeilichen Controle der Ortsbehörden und des Geistlichen wegen der Feststellung des Ablebens, und Eintragung in die Kirchenbücher, in Betreff der Anfertigung vorschriftsmäßiger Gräber, in Betreff des Verhaltens bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, in Betreff der den Todtengräbern zustehenden Gebühren ꝛc. speciell einzurücken, und diese Instruction gewissenhaftlich zu vollziehen und den Todtengräber darauf zu verpflichten. Die Herren Landräthe werden auf die Befolgung dieser Maßregel hinwirken und einschreiten, wo sie unzweifelhafter Weise vernachlässigt werden sollte.

---

f) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 13. Februar 1854., betreffend die Vermehrung der Localkirchhöfe. (Actenstücke, Heft VII., S. 33.)

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat Veranlassung genommen, die Königl. Consistorien auf die Wichtigkeit einer erhöhten Theilnahme der Geistlichen bei der Beerdigung ihrer Gemeindeglieder aufmerksam zu machen. Bei dieser Gelegenheit ist in einigen Consistorialberichten darauf hingewiesen worden, daß an vielen Orten die zu weit gehende Vermehrung der Localkirchhöfe der Theilnahme der Geistlichen hindernd in den Weg trete.

In Anerkennung der Wichtigkeit des angestrebten Zweckes veranlasse ich die Königl. Regierung, bei künftigen Anträgen auf Ertheilung der Staatsgenehmigung für den Erwerb von Grundstücken zur Anlegung von Begräbnißplätzen auch von dem angedeuteten Gesichtspunkte aus sich über die Angemessenheit der Erwerbung zu äußern.

97) Auch kann das Verhältniß von jedem Theile einseitig gekündigt werden, wenn nicht etwa in dem über den Mitgebrauch des Geläutes geschlossenen Vertrage eine gegentheilige Bestimmung getroffen worden ist. Denn das Verhältniß ist als ein Miethsverhältniß aufzufassen, ein Zwang zur Fortsetzung desselben also undenkbar.

98) Wenngleich eine Kirchengesellschaft sich des Geläutes einer andern bedient, ohne für den Mitgebrauch etwas zu entrichten, und ohne daß ihre Mitglieder in den einzelnen Fällen des Gebrauches mehr als die Mitglieder derjenigen Gemeinde, welcher das Geläut gehört, bezahlen; so tragen dennoch, in Ermangelung von Observanzen, die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft zur Unterhaltung des Glockenstuhles und Thurmes nicht bei. So erkannt von dem Ob. Landgr. zu Glogau per sent. vom 26. Aug. 1845. auf Grund der §§. 766. und 770. h. t. (Jur. W. 1846. S. 193.)

Koch hält diese Entscheidung für unrichtig, da ohne Gebäude (Thurm) und Glockenstuhl es kein Geläute gebe. (Koch, Landr., Bd. 4. S. 326.) Dies ist allerdings wahr. Allein im §. 766. des Tit. ist deutlich das „Geläute" von dem „Glockenstuhle" und dem „Thurme" unterschieden, und die Unterhaltspflicht für das Geläute, den Glockenstuhl und den Thurm abgesondert dargestellt.

§. 771. Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchenkasse genommen, also, daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen, so muß dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beitrag leisten.

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Was zum Pfarrvermögen gehöre.

§. 772. Von dem Kirchenvermögen müssen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers[1]) und der übrigen Kirchenbedienten[2]) bestimmten Güter[3]) und Einkünfte[4]) unterschieden werden.

---

[1]) Ueber Forderungen der Kirche und der Pfarre, welche die Sorge für den Unterhalt derselben zum Gegenstande haben, ist der Rechtsweg zulässig. Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 10. Januar 1852.

Gründe:

Der Vorstand der katholischen Kirche zu R. ist gegen den Fiscus, in Vertretung der Königl. Regierung zu Düsseldorf mit der Behauptung klagbar aufgetreten, daß Fiscus verpflichtet sei, für den Unterhalt der katholischen Kirche und Pfarre zu R. in ausreichendem Maaße zu sorgen und er fordert deshalb, außer dem, was Fiscus jetzt schon zur Sustentation jener Kirche gewährt, die in der Klage näher specificirten Zuschüsse zur Dotation der Pfarrkirche, wie auch für den Unterhalt des Pfarrers, Caplans, Küsters, Organisten und Calcanten.

Die Klage wird hauptsächlich auf zwei privatrechtliche Rechtstitel gestützt, vermöge deren die Pfarrgemeinde zu R. einen klagbaren Anspruch gegen die vormaligen Klöster zu K. und R. erlangt habe, nämlich auf eine gegen dieselben vollendete Verjährung und auf einen Vertrag vom Jahre 1695., welcher auch zu den Acten gebracht worden ist. Ob nun diese Privatrechtstitel gegen die vormaligen Klöster den in der Klage gestellten Antrag wirklich begründen oder nicht, ob eine rechtsgültige Verjährung anzunehmen sei, ob der zwischen den Klöstern K. und R. im Jahre 1695. abgeschlossene Vertrag die Pfarrgemeinde zu R. überhaupt und namentlich auch zu dem Verlangen einer ausreichenden Unterhaltung der Pfarrei für alle Zukunft berechtigt, dies sind Umstände, welche der Richter zu prüfen und worüber er zu erkennen haben wird; insofern aber diese Privatrechtstitel das Vermögen der aufgehobenen Klöster afficirten und mit denselben auf den Fiscus, der in den Besitz dieses Klostervermögens gelangt ist, übergingen, erscheint die Klage, wie jeder andere Privatrechtsanspruch gegen das Klostervermögen als statthaft und die Competenz der Gerichte als begründet; mithin mußte im vorliegenden Fall der von der K. Regierung zu Düsseldorf erhobene Competenz-Conflict zurückgewiesen werden.

Vorausgesetzt ferner, daß jene speciellen Rechtstitel der Verjährung und eines Vertrages, die Behauptung der klägerischen Pfarrgemeinde, daß dadurch eine unbeschränkte Verpflichtung der Klöster zur ausreichenden Unterhaltung der Kirche und Pfarre zu R. für alle Zukunft rechtlich erworben worden und begründet sei, wirklich ergeben, worüber, wie bemerkt, nur der Richter zu entscheiden hat, kann die Klage auch nicht aus dem Grunde der richterlichen Cognition entzogen werden, weil die Festsetzung des Erzbischöflichen General-Vicariats zur Feststellung der in der Klage angegebenen Quanta für die Kirche und Pfarre nicht genüge. Denn es ist gewiß solche doch geeignet, einem Klageantrage zum Grunde gelegt zu werden, und es ist Sache der den Fiscus vertretenden Behörde, diese geforderten Quanta zu bestreiten und andere Quanta aufzustellen, und den Beweis zu führen, daß letztere zur Erfüllung des dem Kläger zustehenden Rechts auf eine unbeschränkte Unterhaltung des Pfarrsystems genügen, vorausgesetzt, wie bemerkt, daß ein solcher Rechtsanspruch als begründet überhaupt angenommen werden kann.

Es ist daher im vorliegenden Fall Sache des Richters, sowohl über die Begründung der beigebrachten Rechtstitel an sich als auch über die Höhe der daraus hergeleiteten Forderung zu erkennen.

(Just. Min. Bl. von 1852. S. 171.)

2) Rescript des Just.-Min. vom 19. Octbr. 1832. und 8. Febr. 1833.

Das zum Unterhalte der Altaristen bestimmte Vermögen gehört zum Kirchenvermögen im Allgemeinen, und insbesondere zum Pfarrvermögen im Sinne des §. 772., nur mit dem Unterschiede, daß wenn nicht der Pfarrer der Altarist ist, der besondere Altarist, d. i. der zur Besorgung eines besonders gestifteten Altars angestellte Kirchenbediente, der Nießbraucher ist und in Ansehung des Vermögens dieses Altares diejenigen Rechte und Pflichten hat, die dem Pfarrer in Ansehung des zu dessen Unterhalt bestimmten Vermögens beigelegt sind. (Just.-Min.-A. 14,594. und 16,923. Gen. K. Vol. I. Fol. 229. u. 240.)

Es muß daher bei der Verfügung des Ober-Landesgerichts vom 2. d. M. um so mehr verbleiben, als von einer Weigerung des Pfarrers, die Klage anzustellen, nichts constirt.

Zur Führung von Processen, welche Stiftungen betreffen, muß die Genehmigung der geistlichen Oberen (und zwar bei katholischen Stiftungen des Bischofes —, bei evangelischen der Regierung) eingeholt werden.

Rücksichtlich der Zahlung von Gerichtskosten in den die Pfarreien und Vicarien betreffenden Processen vergl. das Gesetz vom 10. Mai 1851. §. 4. Nr. 4. bei §. 650. des Tit., S. 461. des Buches.

b) Rescript des Großkanzlers an die Clevesche Regierung vom 5. Februar 1798., betreffend die Rechte des Nießbrauchers an die von den Bergbauenden zu leistende Entschädigung. (Rabe, Bd. 5. S. 28.)

Auf Eure unterm 3. Mai v. J. geschehene Anfrage ertheilen Wir Euch nunmehr, nach eingezogenem Gutachten der Gesetzcommission, zur gnädigsten Resolution:

1) daß nach den Grundsätzen des Allg. Landr. der Pfarrer, wenn auf Pfarrländereien ein Kohlenbau betrieben wird, auf die dem Grundeigenthümer statt des sonstigen Grundcuxes in der dasigen Berg-Ordnung beigelegte Tradde Kohlen keinen Anspruch zu machen hat;
2) daß ihm vielmehr darum nur der Nießbrauch zukommt, und ihm dieser dadurch zu gewähren ist, daß die vor dem jedesmaligen Kohlenverkauf auf die Tradde Kohlen, nach Cap. 73. §. 2. der Berg-Ordnung, zu berechnenden baaren Gelder von den Kirchenvorstehern unter seiner Zuziehung zinsbar zu belegen, und dem jedesmaligen Pfarrer die Zinsen dieses Capitals auszuzahlen sind;
3) daß, wenn die Entschädigung, welche die bauenden Gewerke dem Grundeigenthümer für das zum Bau abzutretende Terrain zu geben schuldig sind, bei Pfarrländereien, nach den Vorschriften des Allg. Landr., auf die jährliche Abnutzung bestimmt wird, dieses jährliche Entschädigungsquantum unbedenklich dem jedesmaligen Pfarrer gebührt;
4) daß aber, wenn nach der dasigen Provinzial-Berg-Ordnung die bauenden Gewerke den abgetretenen Grund und Boden nach einer gewissen Taxe ein- für allemal vergüten, dieses Vergütigungsquantum von den Kirchenvorstehern zinsbar untergebracht werden, und der Pfarrer sich mit den Zinsen davon begnügen muß;
5) daß es sich übrigens von selbst versteht, daß die obigen Bedingungen nur dasjenige enthalten, was Statt findet, wenn die Sache blos nach den Gesetzen zu entscheiden ist, übrigens aber in jedem vorkommenden Falle zuvörderst auf den Inhalt der Vocation und was nach selbiger der Pfarrer bisher wirklich genossen hat, Rücksicht genommen werden muß.

Das Gutachten der Gesetz-Commission ist ebendaselbst mitgetheilt.

c) Allerh. Cab. Ordre vom 10. Juni 1809., wegen der zur Bestreitung der Kriegslasten nachgesuchten Eintragung eines Darlehns auf die den Kirchen- und Schulbedienten zum Gebrauche eingeräumten Realitäten. (Rabe, Bd. 10. S. 116.)

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna und Großkanzler Beyme! Auf Euren Bericht vom 31. v. M. will Ich es hierdurch genehmigen, daß den mit Widemuten und Zehnten dotirten Pfarrherrn, Kirchenbedienten und Schullehrern des Breslauischen Regierungs-Departements gestattet werde, den Gesammtbetrag dessen, was sie an extraordinairer Kriegscontribution, an Forst- und Reluitionssteuer, und an andern, während der ganzen Zeit der feindlichen Prädomination auf sie ausgeschriebenen Naturallieferungen und Geldbeiträgen geliefert haben, jedoch mit Ausschluß der Natural-Einquartierungskosten, auf die ihnen zum Nießbrauch eingeräumten Realitäten hypothekarisch aufzunehmen, sobald nur der Betrag und die wirkliche Leistung dieser extraordinairen Auflage auf die im §. 8. des Edicts vom 9. October 1807. vorgeschriebene Weise durch ein von dem Landrath des Kreises oder von der Departements-Landschaftsdirection ausgestelltes Attest, jedoch mit Zuziehung des Patrons und der Kirchenvorsteher, gehörig festgestellt und nachgewiesen worden. Die Abbezahlung dieser Schuld ist nach Anleitung des nur gedachten §. 8. des Edicts vom 9. October 1807. dahin zu reguliren, daß der jetzige Pfarrer, Kirchen- und Schulbediente, und dessen Nachfolger im Amte, nicht nur die Zinsen gehörig berichtigen, sondern auch nach Verlauf dreier Jahre seit der erfolgten Eintragung der Schuld, auf das Capital selbst jährlich wenigstens den 15. Theil desselben abtragen muß, so wie sich von selbst versteht, daß diejenige Vergütigungssumme, welche bei der etwanigen künftigen allgemeinen Ausgleichung der Kriegesschulden, diesen Pfarrherrn, Kirchenbedienten und Schullehrern zu Theil werden dürfte, lediglich zur Verminderung der eingetragenen Capitalschuld zu verwenden ist. Hierauf habt Ihr die Breslauische Regierung auf den, von dem dortigen Oberconsistorium erstatteten Immediatbericht vom 5. Januar c. zu bescheiden, und überhaupt das Weitere zu verfügen. Sollte übrigens in den anderen Departements und Provinzen das nämliche Mißverständniß zwischen den mit Widemuten und Zehnten dotirten, und zwischen den auf fixirtes Gehalt stehenden Geistlichen Statt finden, so will ich auch auf diese die gegenwärtige Festsetzung angewendet wissen.

Diese Cab. Ordre hat jetzt nur noch eine historische Bedeutung.

d) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 23. Februar 1843., betreffend die Aufbringung der bei Grenzerneuerungen für Kirchen und Schulen zu entrichtenden Kosten. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1843. S. 74.)

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf die Anfrage in dem Berichte vom 15. October

v. J., die Bezahlung der Kosten für Grenzerneuerungen Seitens der Geistlichen und Schullehrer betreffend, Folgendes.

Die Geistlichen und Schullehrer sind lediglich Nießbraucher ihrer Stellen, sie müssen daher ebenso, wie sie, gleich dem nutzbaren Eigenthümer, in der Regel alle in die Zeit ihres Nießbrauchs fallenden gewöhnlichen und ungewöhnlichen Nutzungen von der Sache zu ziehen befugt sind, — §. 23. Tit. 21. Th. I. Allg. Landr. — auch alle auf der Sache haftenden, sowohl ordentliche als auch außerordentliche Lasten aus eigenen Mitteln tragen. Von dieser Regel tritt nur dann eine Ausnahme ein, wenn sie nachweisen können, daß die ungewöhnlichen Lasten und Abgaben alle während der Dauer ihres Nießbrauchs gezogenen Nutzungen, nach Abzug der davon entrichteten gewöhnlichen Lasten, überstiegen haben, in welchem Falle sie die Vergütung dieses Ueberschusses von dem Eigenthümer zu fordern befugt sind.

— §§. 87., 88. l. c. —

In die Kategorie der „Lasten und Abgaben von der Sache," worüber der §. 87. l. c. disponirt, gehören nun aber nicht diejenigen Kosten, welche eine wegen eingetretener Grenzverdunkelung, nach §. 383. Tit. 17. Th. I. Allg. Landr. gerichtlich vorzunehmende Regulirung des Grenzzuges verursacht. Solche Regulirungen gehören vielmehr in das Gebiet der rechtlichen Ansprüche, auf welche die Vorschriften der §§. 82. seq. Tit. 2. Th. I. l. c. über Proceßkosten analoge Anwendung finden. Rechtsverwickelungen mit dritten Personen sind im §. 87. l. c. gar nicht im Auge gehalten, und es wird daher auch dem amtlichen Nießbraucher sein Regreß nicht abgesprochen werden können, Falls er durch die Grenzerneuerung an dem ihm loco salarii überwiesenen Areal verliert.

Hiernach haben die Geistlichen und Schullehrer die Kosten bei Grenzerneuerungen nach dem im §. 384 Th. I. Tit. 17. Allg. Landr. angegebenen Maßstabe nicht für ihre Person zu tragen, sondern nur vorschußweise zu leisten, und es steht ihnen, da sie den Nießbrauch als pars salarii genießen, in Betreff dieser Kosten, eben so wie wegen der eigentlichen Proceßkosten, noch vor der Beendigung des Nießbrauchs ein Anspruch auf Erstattung zu. Die Erstattungs-Verbindlichkeit trifft die Eigenthümer der zum Nießbrauch eingesetzten Sachen, mithin die Kirche und resp. die Kirchen- oder die Schul-Societät.

---

e) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 14. August 1845., die Versicherung der Feldfrüchte der Geistlichen gegen Hagelschlag u. s. w. betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1846. S. 106.)

Um dem Pfarrer N. N. zu N. für die Verluste, welche er durch Naturereignisse an seinen Feldfrüchten erlitten hat, eine Entschädigung zu gewähren, autorisirt das Ministerium die Königl. Regierung, demselben eine Unterstützung von Einhundert Thalern durch ihre Hauptkasse zahlen und der diesseitigen Generalkasse gegen Quittung des Empfängers aufrechnen zu lassen.

Das Ministerium kann es übrigens nicht billigen, daß der gedachte Pfarrer sein Getreide nicht versichert gehabt hat, wozu so vielfache Gelegenheit vorhanden ist. Um dadurch ferner entstehenden ähnlichen Nachtheilen vorzubeugen, hat die Königl. Regierung bei den Geistlichen durch die Eröffnung, daß sie auf eine Unterstützung bei eintretendem Schaden nicht zu rechnen hätten, alles Ernstes dahin zu wirken, daß sie ihre Feldfrüchte versichern.

---

f) Allerh. Erlaß vom 12. Mai 1855., die Statuten des Landdotationsfonds für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1855. S. 229.)

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. will Ich den anbei zurückerfolgenden Statuten (a.) des in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. März d. J. für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien gegründeten Land-Dotations-Fonds hierdurch Meine Genehmigung ertheilen und Sie ermächtigen, zur Ausführung derselben die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Charlottenburg, den 12. Mai 1855.

Friedrich Wilhelm.
v. Raumer.

a.

Statuten des Land-Dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien.

§. 1. Um denjenigen evangelischen Pfarreien Schlesiens, deren Einkommen gering und wenig gesichert ist, und die insbesondere entweder gar nicht oder nicht in zureichender Weise mit Land-Dotationen versehen sind, diese letzteren je nach Zeit und Umständen zu verschaffen, ist aus den zur Unterhaltung der evangelischen Kirche bestimmten Central-Fonds eine außerordentliche und einmalige Bewilligung von Zwanzig Tausend Thalern erfolgt, und dieses Capital unter der Benennung „Land-Dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien Schlesiens" zu einem besonderen und beständigen Fonds constituirt worden.

§. 2. Der Lands-Dotations-Fonds erhält die rechtliche Eigenschaft einer juristischen Person in dem Umfange, daß er Grundstücke und Capitalien auf seinen Namen erwerben, durch seine geordneten Vertreter Verträge mit dritten Personen schließen, und in Processen und sonst vor Gericht auftreten kann. Ihm steht vermöge seines Ursprungs und seines Zweckes nach den zur Anwendung kommenden allgemeinen Grundsätzen in allen seinen Angelegenheiten, sowohl für Brief- und Packet- als Geldsendungen

durch die Post, die Portofreiheit, und nach Maßgabe der Bestimmung des §. 4. sub 1. des Gesetzes vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, die gerichtliche Sportelfreiheit zu.

§. 3. Als ein öffentlicher, für Rechnung des Staats verwalteter und zu milden Zwecken bestimmter Fonds gebühren ihm auch im Uebrigen die Vorrechte des Fiscus und der pia corpora.

§. 4. Die Verwaltung und Vertretung des Fonds ist einem Curatorio übertragen, welches seinen Sitz in Breslau hat. Dasselbe besteht aus dem jedesmaligen Ober-Präsidenten der Provinz, sofern derselbe der evangelischen Confession angehört, aus dem jedesmaligen General-Superintendenten der Provinz Schlesien, aus dem jedesmaligen Director des Consistorii der Provinz Schlesien, aus dem Justitiarius und einem anderen Mitgliede dieses Consistorii, dessen Auswahl dem Directorio des letztern überlassen bleibt, und aus zwei Mitgliedern evangelischer Confession der Königl. Regierung in Breslau (Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen), welche vom Regierungs-Präsidio ernannt werden; und zwar aller diesen als ordentlichen Mitgliedern, sowie ferner aus den evangelisch-geistlichen Räthen der Königl. Regierungen zu Liegnitz und Oppeln als außerordentlichen Mitgliedern.

§. 5. Die Geschäftsführung in dem Curatorio ist collegialisch. Ist der Ober-Präsident Mitglied des Curatorii, so führt derselbe zugleich den Vorsitz und wird darin für Abwesenheits- und Behinderungsfälle durch den Consistorial-Director vertreten. Auf diesen letzteren geht auch der Vorsitz selbst über, wenn der Ober-Präsident aus dem Curatorio ganz ausscheidet. Nach Außen, namentlich auch in Rechts-Angelegenheiten, wird das Curatorium durch den Vorsitzenden oder dessen Substituten allein vertreten.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder nehmen mit gleichem Stimmrechte an allen Geschäften des Curatorii Theil. Den außerordentlichen Mitgliedern liegt zunächst die Pflicht ob, den Zwecken des Fonds in dem Departement derjenigen Regierung, welcher sie angehören, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, geeignete Wahrnehmungen dem Curatorio mitzutheilen und Vorschläge an dasselbe gelangen zu lassen. Bei ihrer Anwesenheit in Breslau werden sie auch zu den Sitzungen des Curatorii zugezogen und haben alsdann in die Berathungen und Beschlüsse in derselben Art einzutreten, wie die ordentlichen Mitglieder.

§. 7. Nach Anweisung der Königl. Regierungen werden die Landräthe und nach Anweisung des Königl. Consistorii die Superintendenten in der Provinz sich innerhalb ihrer Kreise und Diöcesen gleichfalls die Förderung der Zwecke des Fonds angelegen sein lassen. Dem Curatorio steht die Befugniß zu, versuchsweise denselben unmittelbar einzelne Aufträge zu ertheilen.

§. 8. Die Kassen-Verwaltung des Fonds wird gesondert bei der Instituten-Haupt-Kasse der Königl. Regierung zu Breslau geführt. Die Documente des Fonds werden gleichfalls in das Documenten-Depositorium der dortigen Regierung niedergelegt. Das sonst nöthige Bureau- und Subaltern-Personal wird dem Curatorio vom Directorio des Königl. Consistorii überwiesen.

§. 9. Die Geschäfts-Verwaltung wird hiernach, und da sämmtliche dabei betheiligte Beamte eine Remuneration für ihre Mühwaltung nicht beziehen, regelmäßig keine Kosten verursachen. Sollten solche aber in besonderen Fällen gleichwohl nicht zu vermeiden sein, so sind sie als kirchliche Verwaltungskosten des Staates zu behandeln, und das Königl. Consistorium hat sie auf die dazu zur Disposition stehenden etatsmäßigen Mittel zu übernehmen. In keinem Falle kann der Dotations-Fonds und dessen Aufkünfte zur Bestreitung solcher Kosten verwendet werden.

§. 10. Einen vollständigen Geschäfts-Bericht hat das Curatorium alljährlich dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu erstatten, und ist dabei zugleich die Kassenrechnung mit vorzulegen. Dieser Geschäfts-Bericht nebst der Kassen-Rechnung wird dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe zur Kenntnißnahme vorgelegt, und bleibt es demselben vorbehalten, bei dieser Veranlassung, oder auch sonst, die ihm wünschenswerthen näheren Informationen einzuziehen, sowie die ihm geeignet scheinenden Anträge sowohl im Allgemeinen, als auch im besonderen Falle zu stellen.

§. 11. Der Fonds ist hauptsächlich zum Erwerb der nöthigen Land-Dotationen für die evangelischen Pfarreien in dem Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmt, die theils nach den geschichtlichen Ereignissen, von denen sie betroffen worden, theils nach der Art ihrer Begründung und endlich auch in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage ihrer Verhältnisse dessen am meisten bedürfen. Sofern jedoch bei den evangelischen Pfarreien in dem Markgrafthum Ober-Lausitz, Preußischen Antheils, die entsprechenden Voraussetzungen (§. 13.) eintreten, kann der Fonds nach dem Ermessen des Curatorii für dieselben gleichfalls mit verwendet werden.

§. 12. Die Pfarreien landesherrlichen und Privat-Patronats, sowie die ohne Patrone haben auf die Wohlthaten des Fonds gleichen Anspruch. Auf Pfarrstellen in Städten von 3000 Einwohnern und darüber ist die Bestimmung des Fonds nicht anwendbar.

§. 13. Leitend für die Hilfeleistung des Fonds zur Gewinnung einer Land-Dotation sind hauptsächlich die Rücksichten: 1) daß die betreffende Pfarrstelle eine solche entweder noch gar nicht, oder nicht in zureichendem Maße besitzt; 2) daß sie auch anderweitig nicht reichlich und nicht hinlänglich sicher ausgestattet ist; 3) daß sich am Pfarrsitze oder in dessen unmittelbarer Nähe eine Gelegenheit zum vortheilhaften Erwerbe von Ländereien findet, die zur Feldwirthschaft geeignet sind.

§. 14. Aus dem Fonds wird nur der Erwerb der Ländereien selbst bestritten. Für die Beschaffung der zur Bewirthschaftung nöthigen Gebäude und Inventarienstücke haben die Pfarrsysteme zu sorgen. Das Vorhandensein dieser letzteren Gegenstände oder die bereitwillige Verpflichtung ihrer Beschaffung kann dem Curatorio einen Grund zur vorzugsweisen Berücksichtigung, sowie die Weigerung, das zur

Bewirthschaftung Nöthige zu beschaffen, nach Umständen einen Grund zur Versagung der Beihülfe des Fonds abgeben. Vollständige Etablissements sollen nur dann aus dem Fonds erworben werden, wenn dies auf eine ganz besonders vortheilhafte Weise geschehen kann.

§. 15. In der Regel sind für eine einzelne Pfarrstelle aus dem Fonds nicht mehr als Eintausend Thaler aufzuwenden. Ausnahmsweise kann das Curatorium die Aufwendung bis zu dem Betrage von Fünfzehn Hundert Thalern ausdehnen. Soll aber auch diese letztere Summe noch überschritten werden, so ist dazu die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe erforderlich.

§. 16. Der Erwerb der Ländereien geschieht auf den Namen des Fonds. Leistet ein Pfarrsystem einen erheblichen Beitrag zn dem Acquisitionspreise, so kann das Curatorium gestatten, daß der Erwerb auch sogleich auf den Namen der Pfarre selbst erfolgt, und daß der Zuschuß aus dem Fonds, unter Festsetzung der Rückzahlungs-Modalitäten, nur hypothekarisch versichert werde. Auf den Namen des Pfarrers darf der Erwerb niemals geschehen.

§. 17. Der Pfarre werden die erworbenen Ländereien sofort zur Nutznießung übergeben, und zwar unter der Bedingung, daß jährlich die Hälfte des festzusetzenden Nutzungs-Ertrages der Ländereien in den Fonds zurückgezahlt werden muß, und daß mit dieser Rückzahlung so lange fortzufahren ist, bis, und zwar ohne Berücksichtigung von Zinsen, das ganze Anlage-Capital gedeckt ist. In der Regel ist hierbei der Nutzungs-Ertrag nicht unter 5 pro Cent des Anlage-Capitals anzunehmen.

§. 18. So lange das Anlage-Capital durch die im §. 17. bestimmten jährlichen Zahlungen an den Fonds noch nicht vollständig zurückgewährt ist, bleibt der Fonds selbst Eigenthümer der auf seinen Namen erworbenen Ländereien, und das Curatorium kann so lange auch den Nießbrauch des Pfarrers revociren.

Letzteres soll geschehen, wenn der Pfarrer die Ländereien entweder devastirt oder vor Devastationen nicht gehörig schützt, oder wenn er schuldbarer Weise die Rückzahlungen an den Fonds nicht leistet. Ueber diese Gründe der Revocation und die Ausübung des Revocations-Rechtes überhaupt hat allein das Curatorium zu befinden, und der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

Kommt es zur Entziehung des Nießbrauches, so sind die Ländereien anderweitig zu verpachten und aus dem Pacht-Ertrage die festgesetzte Rückzahlungs-Rate zu entnehmen, von dem übrigen Theile die etwa entstandenen Kosten zu decken, und der Rest dem Pfarrer zu überweisen. Dem letzteren steht ein Anspruch auf Rechnungslegung oder irgend ein Monitum über die Verwaltung der Ländereien und deren Ergebniß nicht zu

§. 19. Das Curatorium ist ermächtigt, den nutznießenden Pfarrern die Rückzahlung zu stunden oder für ein und das andere Jahr auch gänzlich nachzusehen, wenn dieselben durch besondere Umstände und ohne ihr Verschulden in die Lage gekommen sind, die Zahlung nicht leisten zu können. Auch hierüber entscheidet, mit Ausschluß des Rechtsweges, lediglich das gewissenhafte Ermessen des Curatorii. Von der vollständigen Rückzahlung des Anlage-Capitals überhaupt kann aber in keinem Falle etwas nachgelassen werden.

§. 20. Ist die Rückzahlung des Anlage-Capitals für die aus dem Fonds und auf den Namen des Fonds erworbenen Ländereien durch die in Gemäßheit des §. 17. geleisteten jährlichen Theilzahlungen vollständig erfolgt, so werden die Ländereien alsdann der Pfarre als Eigenthum überwiesen.

§. 21. Es soll die Veranstaltung getroffen werden, daß die Königl. Kreis-Kassen alle an den Fonds zu leistenden jährlichen Rückzahlungen auffammeln und an die Instituten-Haupt-Kasse der Königl. Regierung zu Breslau abführen. Die Zahlung an die betreffende Kreis-Kasse haben die einzelnen Nutznießer auf ihre Kosten zu leisten.

§. 22. Jedem Nutznießer der auf dem Namen des Fonds erworbenen Ländereien ist vor oder bei Uebergabe der letzteren ein die §§. 17. bis 21. enthaltender Extract dieser Statuten in zwei Exemplaren auszuhändigen, von welchen er das eine zu seinem Gebrauche behält, das andere, nachdem er es mit seiner Unterschrift versehen, an das Curatorium zurückreicht.

§. 23. Abänderungen in den Grundbestimmungen dieses Statuts können nur auf Antrag der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe, durch unmittelbare landesherrliche Verordnung geschehen.

Berlin, den 3. Mai 1855.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

---

g) α) Zum Nachtheil des Pfarrvermögens findet eine Verjährung gegen den Pfarrer nicht Statt. Daher geht wegen der in einem kleineren Maße geschehenen Abführung des Decem an den Pfarrer das Recht der Pfarre selbst, den Decem in einem bestimmten, größeren Maße zu fordern, durch Verjährung nicht verloren.

β) Die durch Kirchen-Matrikel gegen die darin als abgabepflichtig verzeichneten Eingepfarrten, welche bei Aufnahme der Matrikel nicht zugezogen sind, für die Pfarrer begründete rechtliche Vermuthung verliert ihre Kraft, wenn nicht erwiesen werden kann, daß das Recht der Pfarre jemals ausgeübt worden ist.

So erkannt von dem Königl. Ob. Trib. am 16. April 1852. auf Grund des §. 570. Tit. 9. Th. I. und §. 92. Tit. 21. Th. I. des Allg. Landr., sowie der §§. 158. c. und 159. Tit. 10. Th. I. der Allg. Ger. Ordn. (Striethorst, Bd. 5. S. 175.)

Vergl. das Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 24. Januar 1853. bei §. 612. des Tit.

§. 779. Der Patron und die Kirchenvorsteher sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedemuthsstücke ordentlich-verwalte und wirthschaftlich nutze.

§. 780. Besonders müssen sie dafür sorgen, daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde.

§. 781. Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Capitalien oder jährlichen Hebungen zur Kirche oder Pfarre gehöre, so muß bei dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 782. Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher vermiethen; diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen.

§. 783. Bei Aufnehmung der Fremden ist der Pfarrer den Polizeigesetzen gleich jedem andern Einwohner unterworfen.

Unterhaltung der Gebäude.

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege [9]), sowie kleine Reparaturen an den

---

9) a) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 21. October 1841., die Unterhaltung der Zäune und Gehege an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 324.)

Der §. 784. Th. II. Tit. 11. Allg. Landr. verordnet:

„Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, sowie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen."

Es ist neuerdings der Zweifel entstanden, ob nach dieser Vorschrift die Verpflichtung der Pfarrer zur Unterhaltung der Zäune und Gehege sich auf bloße Reparaturen an den Zäunen und Gehegen beschränken oder ob denselben obliege, auch die Kosten eines Neubaues für einen gänzlich verfallenen Zaun, aus eigenen Mitteln herzugeben?

Hierüber ertheilen die Materialien des Allg. Landr. näheren Aufschluß.

In dem gedruckten Entwurfe des Allg. Gesetzb. lautete der, dem §. 784. Allg. Landr. entsprechende §. 577. folgendermaßen:

„Kleine Reparaturen an Pfarr- und Küstergebäuden müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen."

Bei der Revision dieses Entwurfs ward zu §. 574. (§. 780. Allg. Landr.) die Bemerkung gemacht:

„Es wird nützlich sein, zu verordnen, daß die Pfarrer die Zäune und Gehege um ihre Gärten und Felder auf eigene Kosten im gehörigen Stande erhalten müssen."

und in der revisio monitorum wurde dieser Bemerkung bei dem §. 577. in folgender Weise gedacht:

„Einige Monenten wollen der Zäune und Gehege ausdrücklich gedenken, deren Unterhalt dem Pfarrer jederzeit obliege."

worauf sich am Rande das Conclusum des Großkanzlers „Approbatum" findet.

Hierauf ist der §. 577. in der Weise, wie er gegenwärtig in §. 784. des Allg. Landr. lautet, gefaßt worden.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des §. 784. ergiebt sich:

1) Daß die Pflicht zur Unterhaltung der Zäune nicht schon aus der in §. 780. den Pfarrern auferlegten Verpflichtung, für ein vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feld-Inventarium zu sorgen, abgeleitet werden könne, wie es denn auch den in §§. 44. flg. 48. flg. 73. flg. 103. 104. Th. I. Tit. 2.; §. 135. Th. I. Tit. 21. Allg. Landr. enthaltenen Begriffs-Bestimmungen widersprechen würde, die Zäune und Gehege mit zu dem Inventarium des Pfarrgutes zu rechnen.

2) Daß vielmehr die Unterhaltung der Zäune und Gehege dem Pfarrer in ähnlicher Weise, wie die Unterhaltung der Gebäude selbst, obliege.

In Ansehung der an den Gebäuden vorfallenden Reparaturen ist jedoch diese Verpflichtung auf kleine Reparaturen eingeschränkt worden, wofür nach §. 785. solche zu achten sind, die entweder gar keine baaren Auslagen, oder nur einen Kostenaufwand von nicht mehr, als 3 Rthlr. erfordern.

Eine gleiche Einschränkung verordnet das Gesetz in Ansehung der Zäune und Gehege nicht. Es folgt daraus:

daß die Reparaturen an den Zäunen und Gehegen dem Pfarrer, ohne Einschränkung auf einen gewissen Betrag der Kosten, ausschließlich zur Last fallen.

Ferner kommt, wie bei den Reparaturen an den Pfarrgebäuden selbst, der §. 798. Th. II. Tit. 11. Allg. Landr. auch in Ansehung der Zäune und Gehege zur Anwendung.

Hat daher ein Pfarrer, durch Vernachlässigung der erforderlichen Reparaturen, den Verfall des Zauns veranlaßt, so muß er die Wiederherstellung desselben auf eigene Kosten bewirken.

Der Neubau eines Zaunes kann also dem Pfarrer nur dann angemuthet werden, wenn er selbst durch ein schuldbares Versehen die Veranlassung dazu gegeben hat.

Ist dagegen ohne ein Verschulden des Pfarrers, durch Zufall, Alter, oder durch die Vernachlässigung seines Amtsvorgängers, der Verfall des Zaunes oder Geheges veranlaßt worden, so kann der Pfarrer

Gebäuden [10]) müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten [11]) aus eigenen Mitteln [12]) besorgen [13]).

---

zur Wiederherstellung des Zaunes eben so wenig angehalten werden, als er im gleichen Falle zur Wiederherstellung des Pfarrgebäudes selbst verpflichtet sein würde.

Damit stimmen auch die Vorschriften überein, welche im Tit. 21. Th. I. Allg. Landr. für die Unterhaltungspflicht des Nießbrauchers gegeben sind, und welche in Ansehung des Pfarrers, als Nutznießers des Pfarrguts, ebenfalls zur Anwendung kommen, soweit denselben nicht durch specielle Vorschriften derogirt ist.

Das Resultat dieser Erörterung ist demnach Folgendes:

daß den Pfarrern nach §. 784. Th. II. Tit. 11. Allg. Landr. sämmtliche Reparaturen, sowie diejenigen Neubauten der Zäune und Gehege der Pfarre, welche durch ihr eigenes, persönliches Verschulden veranlaßt worden, aufzuerlegen sind;

daß aber die ohne Verschulden des zeitigen Pfarrers veranlaßten Neubauten aus dem Kirchenvermögen, oder von den sonst zu kirchlichen Bauten verpflichteten Personen zu beschaffen sind, vorbehaltlich des Regresses an die etwa ersatzpflichtigen Personen.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, nach diesen Grundsätzen in allen den Fällen zu verfahren, in welchen auf die Vorschriften des §. 784. Th. II. Tit. 11. Allg. Landr. zurückgegangen werden muß.

---

b) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. an die Königl. Regierung zu Königsberg vom 4. December 1841., die Unterhaltung der Zäune und Gehege an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten betreffend.

(Min. für die inn. Verw. von 1841. S. 325.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 12. v. Mts., die Unterhaltung der Zäune und Gehege bei den Pfarrgehöften betreffend, hierdurch bemerklich gemacht, daß die Circular-Verfügung vom 21. October c. ihrem ganzen Inhalte und insbesondere den Schlußworten nach, sich nur auf die Fälle beschränkt, in welchen auf die Vorschrift des §. 784. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landr. zurückgegangen werden muß, und daß hiernach die in jener Verfügung enthaltenen Bestimmungen außer Anwendung bleiben, wenn ein besonderes Provinzialgesetz der angeführten Vorschrift des Allg. Landr. derogirt.

[10]) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 17. März 1842., betreffend die Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 111.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob den Pfarrern und Kirchenbedienten und in analoger Anwendung auch den Schullehrern, nach §. 784. u. folg. Tit. 11. Th. II. Allg. Landr. unbedingt die Verpflichtung obliege, die an ihren Dienstwohnungen vorfallenden, kleineren Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten; oder ob dieselben, wie es in vielen Fällen geschehen, sich auf eine von diesen Vorschriften abweichende, örtliche Observanz dahin berufen können, daß die kleineren Reparaturen von den Kirchen-, Schul- oder Gemeindekassen getragen werden müssen.

Durch Circular-Verfügung vom 17. Juli v. J. sind hierüber die Berichte und gutachtlichen Vorschläge sämmtlicher Königl. Regierungen erfordert worden, und es hat sich aus denselben ergeben, daß in den einzelnen Landestheilen zum Theil nach sehr verschiedenartigen Grundsätzen verfahren wird.

Um diese Verschiedenheit zu beseitigen, und eine gleichförmige, den Gerechtsamen der Betheiligten entsprechende Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, in den einzelnen Landestheilen zu vermitteln, werden nachstehende Grundsätze als Anhalt dienen.

1) In denjenigen Provinzen und Landestheilen, in welchen die Verpflichtung der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, zur Unterhaltung ihrer Wohnungen, beizutragen, durch ein besonderes Provinzialgesetz näher bestimmt ist, behält es bei den Vorschriften dieses besondern Provinzialrechts sein Bewenden.

2) Existirt dagegen ein besonderes Provinzialgesetz nicht, und muß auf die Vorschriften des Allg. Landr. zurückgegangen werden, so bestimmt dasselbe in Th. II. Tit. 11. §. 784. und folg. als Regel:

daß die Pfarrer und Kirchenbedienten die innern Pertinenzstücke ihrer Amtswohnungen, ohne Rücksicht auf den Betrag, auf eigene Kosten zu unterhalten, andere kleine Reparaturen aber, bis zu dem Betrage von drei, resp. einem Thaler aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

Die Verpflichtung der Pfarrer und Kirchenbedienten zur Unterhaltung der innern Pertinenzstücke erstreckt sich jedoch nur auf die gewöhnliche Unterhaltung der dem Wohnungsberechtigten in brauchbarem Stande übergebenen Gegenstände, nicht auch auf deren Erneuerung, sofern dieselben, ohne Verschulden des Wohnungsberechtigten, durch Alter, Zufall oder durch Vernachlässigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind. Im letzteren Falle bleibt den Kirchenkassen nur der Rückgriff an den Vorbesitzer oder dessen Erben vorbehalten.

Die Regel des Allg. Landr. erleidet eine Ausnahme, wenn durch speciellen Rechtstitel, insbesondere durch eine, bei der Kirche hervorgebrachte, besondere Observanz, die Kirchenkasse mit der Bestreitung der kleineren Reparaturen belastet ist.

Die Rechtsbeständigkeit einer solchen Observanz folgt aus dem §. VII. des Publications-Patents vom

5. Februar 1794. Dieſer Vorſchrift zufolge, ſollen die mit den Beſtimmungen des Allg. Landr. nicht übereinſtimmenden Gewohnheitsrechte und Obſervanzen, erſt nach Ablauf des zur Redaction der beabſichtigten Provinzialgeſetzbücher angeordneten Termins, oder — wie in dem Urtheile des Geheimen Ober-Tribunals vom 18. Februar 1837., abgedruckt in den Entſcheidungen deſſelben, herausgegeben von Simon und Strampf Bd. II. S. 232. und folg. nachgewieſen iſt — erſt nach Publication dieſer Provinzialgeſetzbücher ſelbſt ihre Geltung verlieren, inſofern dieſelben nicht in das Provinzialgeſetzbuch mit aufgenommen ſind, oder in den Geſetzen auf dergleichen Obſervanzen verwieſen wird.

Die Abfaſſung des Provinzialgeſetzbuches iſt bisher nur für Oſtpreußen zu Stande gekommen, und iſt daſelbſt die in das Provinzialgeſetzbuch mit aufgenommene Vorſchrift des §. 784. cit. gleichförmig zur Anwendung gebracht worden.

In allen übrigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landr. durch das Publications-Patent vom 5. Februar 1794. Geſetzeskraft erhalten hat, ſind die zu Gunſten der Pfarrer und Kirchenbedienten von der gemeinrechtlichen Regel des §. 784. und folg. abweichenden Specialobſervanzen nicht außer Kraft geſetzt und müſſen daher auch fernerhin noch beobachtet werden.

Daſſelbe gilt von denjenigen Landestheilen, in welchen früher das franzöſiſche Civilgeſetzbuch gegolten hat, ſpäter aber das Allg. Landr. eingeführt worden iſt.

Das franzöſiſche Civilgeſetzbuch erſtreckt ſich nur über die Privatrechtsverhältniſſe und läßt die kirchenrechtlichen Verhältniſſe der einzelnen Parochien, Geiſtlichen und Gemeinen unberührt. Durch die in demſelben enthaltenen Vorſchriften über den Nießbrauch iſt daher auch nur der Umfang des auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Nießbrauchsrechtes beſtimmt, während der Umfang der mit einem Kirchenamte verbundenen Nutzung einer Amtswohnung auch unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Civilgeſetzes aus den beſondern, kirchenrechtlichen Beſtimmungen zu beurtheilen war. Bei der Einführung des Allg. Landr. in dieſe Landestheile ſind durch die Publications-Patente vom 9. September 1814., 9. November 1816. und 25. Mai 1818., die durch die vorausgegangene Geſetzgebung nicht aufgehobenen Provinzialgeſetze und Gewohnheiten auch fernerhin noch als geltend anerkannt worden.

In den, ehemals zu Südpreußen gehörigen Landestheilen, iſt zwar ſchon vor der ſpäteren Einführung der franzöſiſchen Geſetzgebung durch Allerhöchſte Declaration vom 30. April 1797. das Allg. Landr. in Kraft eines nicht blos ſubſidiair, ſondern allgemein gültigen Geſetzes, und mit Aufhebung aller früheren Geſetze publicirt geweſen; es hat aber durch jene Declaration die vorgefundene, auf Local-Obſervanz und ſpecielle Titel begründete innere Verfaſſung der einzelnen Kirchengemeinen nicht geändert werden können, und haben die Pfarr- und Küſterſtellen in ihren damals beſtehenden Gerechtſamen keine nachtheilige Veränderung erfahren.

In denjenigen neu erworbenen Landestheilen endlich, in welchen das franzöſiſche Civilgeſetzbuch früher nicht gegolten hat, ſind durch die Publications-Patente vom 15. November 1816. und 21. Juni 1825. die beſonderen Rechte und Gewohnheiten der einzelnen Provinzen und Orte auch bei Einführung des Allg. Landr. beibehalten worden.

Die Vorſchrift des §. 784. und folg. Th. II. Tit. 11. Allg. Landr. kann daher überall nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn weder ein ausdrückliches Provinzialgeſetz, noch eine bis dahin beſtandene abweichende Special-Obſervanz, noch ein beſonderer Rechtstitel entgegenſteht.

3) Was die Schullehrer anbetrifft — ſofern dieſelben nicht zugleich als Kirchenbediente angeſtellt ſind und als ſolche unter den Bedingungen des §. 784. a. a. O. eine kirchliche Amtswohnung benutzen — ſo iſt eine Verpflichtung, die kleineren Reparaturen an ihren Wohnungen aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, ihnen nicht auferlegt. Die §§. 13. und 19. Th. II. Tit. 12. Allg. Landr. legen nur den Gebäuden und dem Vermögen der Schulen gleiche Rechte wie den Kirchen bei, unter beſonderer Bezugnahme der §§. 170. und folg. und §§. 192. folg. in Th. II. Tit. 11. Abſchn. IV. (die in den älteren Ausgaben befindliche Bezeichnung: Sectio IX. und in den neueren Ausgaben: Abſchnitt 9. beruht auf einem offenbaren Zahlen-Druckfehler).

Aus dieſer Beſtimmung kann nicht gefolgert werden, daß den Schullehrern gleiche Verpflichtungen bei Unterhaltung ihrer Wohnungen obliegen ſollen, wie den Pfarrern und Kirchenbedienten in Abſchnitt 10. §§. 784. folg. auferlegt ſind.

In Ermangelung beſonderer Provinzialgeſetze oder eines ſpeciellen Rechtstitels kann daher nur die Vorſchrift des §. 34. Th. II. Tit. 12. zu Gunſten der Schullehrer zur Anwendung gebracht werden, welche die Unterhaltung der Schulmeiſterwohnungen ohne Einſchränkung den zur Schule gewieſenen Einwohnern als eine gemeine Laſt auferlegt.

4) Der Nachweis einer, den Vorſchriften des §. 784. und folg. a. a. O. derogirenden Special-Obſervanz iſt nach den allgemeinen rechtlichen Erforderniſſen zu führen. Insbeſondere wird dieſer Nachweis alsdann für erbracht zu erachten ſein, wenn durch Vorlegung der vorſchriftsmäßig revidirten Kirchenrechnungen dargethan werden kann, daß die Ausgaben für kleinere Reparaturen, unter ſtillſchweigender Genehmigung der geiſtlichen Obern, ſeither gleichmäßig aus der Kirchenkaſſe entnommen worden ſind.

5) Wünſcht eine Gemeine die Kirchenkaſſe von der ihr bisher obſervanzmäßig obliegenden Verpflichtung zur Erſtattung der kleineren Reparaturen zu befreien, und dieſe Verpflichtung auf den Geiſtlichen oder Kirchenbedienten zu übertragen, ſo kann dies unter Genehmigung der geiſtlichen Obern nur dadurch geſchehen, daß die Stelle ſelbſt nicht geſchmälert, und dem Geiſtlichen oder Kirchenbedienten für die Uebernahme der kleineren Reparaturen ein entſprechendes Durchſchnitts-Quantum aus der Kirchenkaſſe vertragsmäßig gezahlt wird.

6) In denjenigen Fällen, in welchen den Geistlichen, Kirchenbedienten oder Schullehrern die Verpflichtung zur Bestreitung der kleinen Reparaturen obliegt, haben die geistlichen Obern und Inspectoren darauf zu sehen, daß die Wohnung dem Berechtigten im guten Stande überliefert werde, und die Aufnahme eines gehörigen Uebergabeprotocolls zu veranlassen.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, nach diesen Grundsätzen zu verfahren, und im Falle eines Widerspruchs der Patrone und Gemeinen, die letztern bei vorkommender Gelegenheit auf den ihnen zuständigen Rechtsweg zu verweisen.

11) Die Bestimmung der Consistorial-Ordnung von 1573., kraft deren die Dorfeinwohner die vor Alters gewesenen Küsterhäuser bauen, bessern und erhalten sollen, ohne der Küster Zuthun, legt ihnen (Ersteren) die Verpflichtung auf, deren Instandhaltung im weitesten Sinne, mit Einschluß der kleineren Reparaturen, zu bewirken. Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 29. März 1844. Präjudiz 1432. (Präjudizien-Sammlung S. 209.)

12) Extract aus dem Landtags-Abschiede für das Großherzogthum Posen, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Abzug des Diensteinkommens der Beamten auf Geistliche bei Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zur Unterhaltung kirchlicher Gebäude. (v. K. Jahrbücher, Bd. 50. S. 486.)

Auszug:

5) Die Vorschrift des §. 160. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn., nach welcher nur ein gewisser Theil des Diensteinkommens der Beamten zur Erfüllung von Schuldverbindlichkeiten im Wege der Execution in Anspruch genommen werden kann, ist wegen Sicherung des öffentlichen Dienstes erforderlich, weil ohne solche ein Beamter aller Sustentationsmittel beraubt, folglich zur Verwaltung seines Amtes ganz außer Stand gesetzt werden könnte.

Daß diese Vorschrift aus ganz gleichem Grunde auch auf die Geistlichen anwendbar sei, ergiebt sich aus §. 161. des Anh. zur Ger. Ordn. Hieraus geht aber zugleich die Ursache hervor, aus welcher auch bei Erfüllung der Verbindlichkeit, welche den Geistlichen zum Baue und zur Erhaltung kirchlicher Gebäude obliegt, obige Vorschrift in Anwendung kommen muß, da entgegengesetzten Falls, wenn bedeutende Baukosten erforderlich sind, das ganze Diensteinkommen eines Geistlichen auf Jahre hinaus zur Bestreitung dieses Aufwandes absorbirt werden, während dieser Zeit also der Geistliche ohne alle Sustentationsmittel, folglich das Kirchspiel oft ohne Seelsorger bleiben würde. Unsere getreuen Stände werden sich hieraus selbst überzeugen, daß die gedachte Gesetzesstelle auch fernerhin auf das obige Verhältniß angewandt werden muß ꝛc.

Gegeben Berlin, den 7. November 1837.

Friedrich Wilhelm.

Vergl. das Erkenntniß des Königl. Ob.-Tribunals v. 15. Juni 1846. bei §. 710. des Tit, S. 497. des Buches.

13) a) Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 200.

§. 1. Bei lutherischen Gemeinden müssen zu den Wirthschaftsgebäuden der Pfarrer und Küster die Eingepfarrten außer den Hand- und Spanndiensten auch das Stroh liefern.

Eben dieses findet bei den Reformirten in Ansehung der Landgemeinden statt; in den Städten aber wird alles vom Patron und der Kirche, wie bei den Kirchenbauen besorgt.

§. 2. Die Zäune werden von den Eingepfarrten unterhalten, oder sie entrichten an Orten, wo es hergebracht ist, deshalb besonderes Zaungeld.

§. 3. Unter diesen Einschränkungen sind wegen Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude die wegen der Kirchengebäude in §§. 700—760. des Allg. Landr. und den Zusätzen 195., 196. und 197. dieses Provinzial-Rechts enthaltene Vorschriften zu befolgen.

Der Zusatz 200. ist auch bei den §§. 786—790. des Tit. zu berücksichtigen.

b) Provinzialrecht für Westpreußen.

Wo bisher alle kleine Reparaturen an den Pfarr-, Organisten- und Küstergebäuden aus der Kirchenkasse bestritten, und Zäune und Gehege auf diesen Grundstücken von den Gemeinden unterhalten worden, hat es bei dieser Observanz auch ferner sein Bewenden. (§. 45.)

Diejenigen katholischen Pfarrer, welche den Nießbrauch der Kirchengüter haben, sind in der Regel verbunden, die Pfarrgebäude aus eigenen Mitteln in Stand zu erhalten. (§. 46. a. a. O.)

c) Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.

Wo nicht gültige Observanzen etwas Anderes bestimmen, streitet die Vermuthung dafür, daß die Unterhaltung der zu den Pfarrgütern gehörigen Zäune und Gehege der Gemeine obliegt. — Ist ein Pfarrwald vorhanden, so muß jedoch das nöthige Holz aus diesem hergegeben werden.

In den Städten sind die Pfarrer niemals verpflichtet, eine den Betrag von drei Thalern übersteigende Reparatur an den Pfarrgebäuden und deren Pertinentien, selbst den innern Pertinenzstücken, aus eigenen Mitteln zu bestreiten. — Ob und wie weit sie die geringeren Reparaturen zu übernehmen haben, entscheidet das Herkommen.

d) Schlesisches Provinzialrecht.

Vergl. das Edict von Güntersblum v. 14. Juli 1793. — sub V., S. 436. des Buches und das Reglement de gravam. v. 8. August 1750. sub Nr. 11. lit. h. unter den Beilagen im 2. Theile des Buches.

e) Pommersches Kirchenrecht.

Der Landpfarrer ist verpflichtet, die Gebäude mit dem ihm übergebenen Zubehör (Brunnen, Scheunen, Zäunen, Stallungen u. s. w.) im baulichen Stande zu erhalten und bei seinem Abzuge mindestens eben so gut zurück zu liefern, als er dieselben empfangen hat. („Danach soll es der Pastor." Kirchen-Ordnung Fol. 98. V.; Churfürstl. Resolution v. 5. März 1680. §. 10.)

Es ist jedoch diese Verpflichtung nicht auf solche Reparaturen auszudehnen, welche durch Zufall oder durch den Lauf der Zeit nothwendig werden. (Kirchen-Ordn., Fol. 98. „So aber Schade geschehen.")

Ohne Rücksicht auf die Veranlassung zur Reparatur müssen indessen alle Reparaturen, welche an den §. 786. des Tit. angeführten Pertinenzstücken der Gebäude vorfallen, wozu auch das Schornsteinfegen und Ausweißen gehört und überhaupt alles, was nicht zur Erhaltung der Gebäude in Dach und Fach gehört und nicht über einen Thaler zu stehen kommt, von den Pfarrern, Predigerwittwen und Küstern, so wie den übrigen kirchlichen Beamten in den Dienstwohnungen, auf eigene Kosten gefertigt werden.

Diese Bestimmungen finden auch analog bei städtischen Pfarrgebäuden Anwendung.

f) Nach dem Provinzialrechte des Fürstenthums Halberstadt müssen die Kosten für kleine Reparaturen an Pfarrgebäuden von den Kirchen-Aerarien getragen werden, den Letzteren liegt auch die Unterhaltung der Wittwenhäuser ob.

g) In Bezug auf die Verpflichtung zur Unterhaltung und Reparatur an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten sind rücksichtlich der einzelnen Provinzen folgende Verordnungen anzuführen:

α) Ostpreußen.

1) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 9. December 1833., betreffend die Verpflichtung der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen in ihren Dienstgebäuden aus eigenen Mitteln zu bestreiten. (v. K. Ann. Bd. 18. S. 702.)

Das Ministerium hat, wie der Königl. Regierung in Verfolg der vorläufigen Verfügung vom 18. Februar d. J. bekannt gemacht wird, nicht blos den von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 4. October v. J. zur Entscheidung gestellten Zweifel über die Verpflichtungen der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen in ihren Dienstgebäuden aus eigenen Mitteln zu bestreiten, zum Gegenstande der Verhandlung mit dem Königl. Justizministerio gemacht, sondern auch die Bedeutung des in dem Publications-Patent zum ostpreußischen Provinzialrecht vom 6. März 1802. aufgenommenen Vorbehalts: daß es in Absicht des Kirchen-, Schul- und Armenwesens bei der bisherigen observanzmäßigen Dienstverfassung so lange verbleibe, bis durch allgemeine Verordnungen über diese Gegenstände nähere Vorschriften ertheilt sein würden. Aus den zwischen dem damaligen geistlichen Departement und dem Großkanzler v. Goldbeck, bei Redaction des ostpreußischen Provinzialrechts Statt gehabten Verhandlungen ergiebt sich, daß der Vorbehalt im Patent vom 6. März 1802. keinesweges alle, das Kirchen- und Schulwesen angehende Observanzen, Statuten und Provinzial-Gesetze, in sofern das ostpreußische Provinzialrecht über deren Gegenstände abweichende Bestimmungen enthält, noch als gültig erklärt, sondern daß sich jener Vorbehalt lediglich auf diejenigen Anordnungen über das Kirchen- und Schulwesen bezieht, welche die Dienstverfassung betreffen. Diese sind, weil sie keine Privatrechts-Verhältnisse betreffen, ganz eigentlich reglementarischer Natur, gehören schon deshalb nicht in ein Gesetzbuch, und waren zur Zeit der Emanation des Provinzialrechts in besonderen Reglements enthalten, deren Revision ebenfalls wieder neueren reglementarischen Verordnungen vorbehalten bleiben sollte. Zwar war hiernach der Vorbehalt eigentlich überflüssig, weil er sich in der vorgedachten Beschränkung von selbst verstand, indeß eben, weil er überflüssig war, trug man nach dem allerdings nicht richtigen Grundsatz, superflua non nocent, kein Bedenken, zur Beseitigung der gegen mehrere Bestimmungen des Provinzialrechts gemachten Erinnerungen, den gedachten Vorbehalt aufzunehmen, auch wollte man wohl der irrthümlichen Ansicht ausdrücklich begegnen, als ob auch die zur Zeit der Emanation des Provinzialrechts geltenden provinziellen Dienst-Reglements durch das letztere abgeschafft wären. Der Vorbehalt bezieht sich daher keinesweges auf solche Observanzen und Gewohnheiten, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben. In Beziehung auf dieselben ist zu erwägen, daß das Patent vom 6. März 1802. unmittelbar vor jenem Vorbehalt auf die im Patent vom 4. August 1800. enthaltenen Maßgaben und Bestimmungen verweiset. Mit diesem Patent war der Theil des Provinzialrechts publicirt worden, welcher die Zusätze zum ersten Theil und die 4 ersten Titel des zweiten Theils des Allg. Landr. enthält. Die Artikel II. und III. des letztgedachten Patents und der zweite Zusatz zum §. 3. und 4. der Einleitung lassen aber keinen Zweifel darüber: 1) daß diejenigen Provinzial-Gesetze und Verordnungen, welche nicht in das Provinzialrecht aufgenommen worden, für aufgehoben zu achten sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche keine Rechtsmaterie, sondern blos Finanz- oder Polizei-Einrichtungen betreffen; 2) daß nach dem 1. Januar und beziehungsweise dem 1. September desselben Jahres auf alle ungeschriebene Rechte und Observanzen, welche von den Vorschriften des Provinzialrechts und des Allg. Landr. abweichen, weiter keine Rücksicht genommen werden soll. In Gemäßheit dieser Grundsätze des Artikels VII. des Patents wegen

Publication des Allg. Landr. vom 5. Februar 1792. und des §. 4. der Einleitung zum Allg. Landr. sind daher von den Gewohnheiten und Observanzen, welche zur Zeit der Emanation des Provinzialrechts in der Provinz gesetzliche Kraft hatten, jedoch in das Provinzial-Gesetzbuch nicht aufgenommen worden sind, nur diejenigen ausnahmsweise als nicht aufgehoben und noch gültig bestehend zu erachten: 1) welche einen Gegenstand betreffen, worüber das Provinzialrecht schweigt, und das Landrecht auf wohl hergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder Districts verweiset; 2) auf welche das Provinzialrecht selbst hinweiset, und 3) welche nur etwas bestimmen, was in den Gesetzen unentschieden gelassen worden, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung. — Da nun die Bestimmungen über die Verpflichtung, zu den Reparaturkosten der Dienstwohnungen beizutragen, als das desfallsige Rechts-Verhältniß zwischen der Kirche und Schulgemeine einer Seits, und den Geistlichen und Schullehrern anderer Seits bestimmend, nach obiger Darstellung zur weiteren Regulirung nicht vorbehalten sind, provinzialrechtliche Anordnungen darüber jedoch nicht existiren, so müssen die Vorschriften des Allg. Landr., Th. II. Tit. 11. §. 784. u. f. f. auch in Ostpreußen zur Anwendung kommen. Der Auslegung des §. 736. l. c., nach welcher auch neue Thüren und Fenster u. s. w., wenn deren Reparatur nicht mehr für zweckmäßig erachtet werden kann, von den Geistlichen und Schullehrern angeschafft werden sollen, kann das Ministerium nicht beitreten. Es ist Sache derer, welchen die Baulast obliegt, ihr Recht hierbei und ihren Vortheil wahrzunehmen, und bei den Kirchen- und Schulvisitationen dahin zu sehen, daß das geschehe, was das Gesetz in Betreff der Reparaturen vorschreibt. Aber weil dies Schwierigkeiten hat, oder doch von den eigentlichen Interessenten, deren Recht nicht gehörig wahrgenommen wird, den Geistlichen und Schullehrern gegen den zweifellosen Sinn des Gesetzes, welches die Unterhaltung und Reparatur von einem Neubau sehr bestimmt unterscheidet, diese bedeutenden Verpflichtungen aufzulegen, kann das Ministerium weder für recht noch für angemessen erachten.

Vergl. das Rescript v. 4. Decbr. 1841. bei §. 784. des Tit.

---

2) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 23. Juni 1839., die Unterhaltung der Dienstgebäude der Pfarrer und Kirchenbedienten betreffend. (v. K. Ann., Bd. 23. S. 619.)

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Pfarrer und Kirchenbedienten zur Unterhaltung ihrer Dienstgebäude (§§. 784—787. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr.) unterliegen häufig einer verschiedenen Auslegung, und geben bei ihrer Anwendung zu mancherlei Zweifel Veranlassung. Wir haben deshalb über mehrere zweifelhafte Punkte die Entscheidung des Königl. Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingeholt, und machen, nach deren Eingang, die nachstehenden Vorschriften bekannt, bemerken jedoch zuvor, daß unsere Competenz als geistliche Oberaufsichtsbehörde sich bei vorkommenden Streitigkeiten nur auf Festsetzung des Interimistici beschränkt, vorbehaltlich des Rechtsweges für jeden Interessenten, der sich durch die getroffene Bestimmung beeinträchtigt glaubt. Bei der Festsetzung der Interimistica werden uns nachstehende Regeln zur Richtschnur dienen.

1) Die Pfarrer und Kirchenbedienten müssen die kleinen Reparaturen an den von ihnen benutzten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden besorgen.
2) Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, welche entweder gar keine baare Auslage erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für die Pfarrer nicht über drei, und für die Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.
3) Außerdem aber müssen Thüren, Fenster, Oefen und Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude von den Nießbrauchern auf eigene Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.
4) Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, sowie zu Neubauten, muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben.
5) Unter dem ad 3. gebrauchten Ausdruck „unterhalten" sind nur Reparaturen und nicht Neubauten zu verstehen. Eine Reparatur eines ad 3. genannten Pertinenzstückes eines Gebäudes ist eine solche Wiederherstellung, wobei dieses Stück in seiner wesentlichen Form und in seinen wesentlichen Bestandtheilen noch dasselbe bleibt, und die daran vorzunehmende Arbeit sich entweder nur auf eine Nachhilfe in der Zusammenfügung der Theile, ohne neue Hinzufügung eines solchen überhaupt beschränkt, oder dasjenige, was neu hinzugefügt wird, nur in solchen Theilen besteht, bei deren Abwesenheit das fragliche Gebäudepertinenz, wenn auch schadhaft, doch nicht in seiner Existenz überhaupt vernichtet sein würde. Eine Neufertigung des Gebäude-Pertinenzstückes ist hingegen in dem Falle vorhanden, wo der fragliche Gegenstand entweder aus gänzlich neuem Material angefertigt wird, oder das, was an dem unbrauchbar gewordenen Stück noch in Anwendung kommt, zu der ganzen Substanz des hergestellten Objects nur in dem vorbezeichneten Verhältniß eines die Existenz des fraglichen Gegenstandes nicht unmittelbar bedingenden Theiles steht.
6) Bei den Reparaturen an Fenstern und Thüren und andern dergleichen inneren Pertinenzstücken wird das erforderliche Holz nicht aus den Königl. Forsten frei verabreicht, da diese Pertinenzstücke des Dienstgebäudes nach den gesetzlichen Vorschriften von dem betreffenden Kirchenbeamten auf dessen Kosten in Reparatur erhalten werden müssen, hiezu aber die Lieferung des zu den bloßen Reparaturen erforderlichen Materials gehört.

§. 789. Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen diese Kosten [18]), gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patron [19]) und den Eingepfarrten getragen werden [20]).

---

18) Nach dem Ablösungsgesetze vom 2. März 1850. (§. 6.) sind von der Ablösung ausgeschlossen: Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Pfarrgebäude, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.

19) a) Pommersches Provinzialrecht.
Auch bei den Kirchen Königl. Patronats in Pommern, welche kein eigenes Bauholz und sonstiges Vermögen haben, wird das Bauholz zu den Reparaturen und neuen Bauten der Pfarrhäuser (auch der Kirchen und der Küster-, Schul- und Predigerwittwenhäuser) von den Königl. Forstämtern ganz unentgeltlich, bei den übrigen Kirchen Königl. Patronats aber ohne Rücksicht auf den Betrag des Vermögens zur Hälfte unentgeltlich verabfolgt.
Verordnung vom 15. Januar 1714. und 27. Februar 1717.
Uebrigens sind diese beiden Verordnungen für den ganzen Staat erlassen worden. Sie enthalten jedoch rücksichtlich der Predigerwittwenhäuser keine Bestimmung. Die oben aufgenommene Vorschrift in Bezug auf dieselben stützt sich auf eine an die Hinterpommersche Kammer erlassene landesherrliche Verfügung v. 16. October 1713.

b) Vergl. das Rescript vom 30. November 1845. (Bauentrepriscontracte) bei §. 720. des Tit., S. 519. des Buches.

20) a) Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.
Die größeren Reparaturen und die Bauten der Pfarrgebäude nebst Zubehör werden, bei Landkirchen in der Mark, in der Regel niemals aus dem Kirchenvermögen bestritten, selbst wenn solches dazu hinreichend wäre, vielmehr werden die dazu nöthigen Kosten von den Patronen, Ortsgemeinen und Eingepfarrten, und zwar in eben der Art aufgebracht, wie in Betreff der Kirchenbauten festgesetzt ist.
Kann jedoch dargethan werden, daß nicht blos mißbrauchsweise, sondern auf den Grund specieller Bestimmungen, oder wohl hergebrachter Observanz, unter Genehmigung der geistlichen Obern, das Kirchenvermögen einer Kirche zu den Pfarrbauten zunächst verwendet worden ist, wie dies bei den reformirten Kirchen der Fall zu sein pflegt, so hat es dabei sein Bewenden.

b) Auch in Betreff der Reparaturen und Bauten der Küstergebäude und der Art der Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten gelten nach churmärkischem Provinzialrecht die nämlichen Vorschriften, wie bei den Pfarrgebäuden, jedoch mit den, durch das Gesetz vom 21. Juli 1846. angeordneten Modificationen.

c) Durch die Pommersche Kirchen-Ordnung ist die Baupflicht der Eingepfarrten nicht auf diejenigen Pfarrgebäude beschränkt, welche von Alters her bestanden haben. Erkenntniß des Königl. Ob.-Tribunals vom 10. December 1851.

Gründe:

Ueber das Maß der Baupflicht der Eingepfarrten enthält die Pommersche Kirchenordnung von 1535. keine genaue Bestimmung. Die qu. Ordnung disponirt zwar:

> Das Kirchspiel ist schuldig, die Pfarre mit Stuben, Kammern, Küchen, Keller, Boden, Brunnen, Scheunen, Ställen, Backhaus, Heckelwerk, wie es von Alters hergebracht, zu bauen und dem Pastor fertig zu überantworten;

und ferner:

> so wollen wir, daß desfalls nichts ohne vorangegangene Betreibung der Patronen und Kirchenvorsteher künftig solle niedergerissen, noch mit anderen neuen Bau die Kirchspiel-Kinder ohne erhebliche Ursachen beladen oder beschwert werden.

Allein der Ausdruck im ersten Satze „wie es von Alters hergebracht," ist gar nicht auf die Größe der Gebäude zu beziehen; er ist vielmehr nur als Quelle der Baupflicht zu betrachten, gleichbedeutend mit den Worten: „wo oder weil es von Alters hergebracht." Im zweiten Satz der Kirchenordnung ist gleich wenig über den Umfang der Gebäude disponirt. Es ist dort vielmehr nur Grund und Nothwendigkeit des Neubaues bedacht. Es soll nichts niedergerissen werden, was noch unterhalten werden kann; es soll nur dann neu gebaut werden, wenn der Neubau unerläßlich ist, der gänzliche Verfall soll eine erhebliche Ursache zum Neubau sein.
Da hiernach das Provinzialgesetz nicht ausreicht, so müssen die Eingepfarrten nach §. 789. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. auch zu nöthigen Vergrößerungen der Gebäude für baupflichtig erachtet, und muß nach §. 707. a. a. O. den geistlichen Obern überlassen werden, die Nothwendigkeit des Neubaues zu prüfen und die Art. desselben zu bestimmen. (Entscheidungen, Bd. 22. S. 114.)

d) In Bezug auf den Bau und die Reparatur der Pfarrhäuser gelten gemeinrechtlich dieselben Grundsätze wie bei den Kirchenbauten. Der Pfarrer muß jedoch auf eigene Kosten die Gebäude im brauchbaren Zustande erhalten und kleine Reparaturen selbst besorgen. Zu größeren Bauten und außerordentlichen Reparaturen tragen die Pfarrer in der Regel nichts bei. Dies gilt auch nach evangelischem Kirchenrechte. Vergl. §. 720. des Tit., S. 527. des Buches.

§. 790. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundsätze, wie bei Kirchengebäuden statt [21]).

21) a) Vergl. rücksichtlich der Aufbringung der Baukosten für katholische Pfarren das Reskript vom 31. December 1838. bei §. 720. des 11. Tit., S. 519. des Buches.

b) Verfügung der Min. des Innern und des Cultus vom 19. September 1840., daß die Veräußerung von Communal-Grundvermögen für Cultuszwecke nicht stattfinden könne. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 351.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 10. v. M. betreffend die Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken zur Bestreitung eines Theils der Kosten des Neubaues der Wohnung für den katholischen Pfarrer in N. eröffnet, daß der Verkauf des bezeichneten, der bürgerlichen Gemeinde gehörigen Grundeigenthums zur Deckung eines der kirchlichen Gemeinde obliegenden Bedürfnisses nicht genehmigt werden kann.

Die Veräußerung des Communal-Grundvermögens für Cultuszwecke ist, wie der Königl. Regierung bekannt ist, in dem Gesetze vom 14. Febr. 1810. nicht vorgeschrieben. Es bleibt daher nach der Vorschrift dieses Gesetzes in dem vorliegenden Falle zu verfahren.

c) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, welcher in einer derselben sein Pfarrhaus, in der andern aber kein solches hat, so fallen die Baukosten dieses Hauses allein derjenigen Gemeinde, in welcher das Pfarrhaus gelegen ist, zur Last. Erkenntniß des Königl. Ob.-Tribunals v. 30. April 1855.

Gründe:

Von den Kirchengemeinden K. und G. hatte jede bis zum Jahre 1817. ihre besondere, selbstständige Kirche und Pfarre. Erst seit dieser Zeit ist insofern eine Aenderung eingetreten, daß der Prediger der Gemeinde K. auch der Prediger der Gemeinde G. ist, daß er in der letzteren Kirche die gottesdienstlichen Handlungen verrichtet, und daß ihm bei seiner Anwesenheit in G. in dem bisherigen Pfarrhause ein Absteigequartier eingerichtet ist. Diese Einrichtung hat nach dem Schreiben der Königlichen Regierung zu Breslau vom 6. April 1852. die Genehmigung der geistlichen Obern erhalten. — Es liegt also hier factisch der im §. 244. II. 11. des Allg. Landr. gedachte Fall vor, wo zwei Parochieen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammengeschlagen worden sind. Durch diese Zusammenschlagung sind aber die Rechte der Kirche zu G. in keiner Art verändert worden; diese blieb nach wie vor zufolge des §. 246. a. a. O. immer eine Mutterkirche, sie behielt nach §. 247. daselbst ihre ursprünglichen Rechte. Nur die Frage: inwiefern dergleichen vereinigte Kirchen zum Unterhalt des gemeinschaftlichen Pfarrers und seiner Gehülfen beizutragen haben? soll nach §. 252. nach den bestehenden Verträgen, oder in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche entschieden werden. Was dagegen die Unterhaltung der Wohnungen dieser Personen anbetrifft, so bestimmt der §. 725. a. a. O. ausdrücklich:

> Sind mehrere Kirchen nur unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt; so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen.

Zwar bezieht sich diese gesetzliche Bestimmung zunächst nur, wie aus ihrer Stellung zum §. 712. a. a. O. hervorgeht, auf den Bau und die Unterhaltung der Kirchengebäude; es verordnet indessen der §. 760. a. a. O., daß wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge zu den Pfarrbauten eben die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden stattfinden sollen.

Eine Beitragspflicht der Gemeinde G. zu den Baukosten des Pfarrhauses in K. würde nur dann vorhanden sein, wenn die Kirche zu G. ganz eingezogen, wenn die G.'er Kirchengemeinde zu der einen gemeinschaftlichen Kirche zu K. zugeschlagen worden wäre, — §. 726. a. a. O. und wo dann ihre Verpflichtung zu den Beiträgen zu den Pfarrbauten in K. aus den Bestimmungen des §. 791. a. a. O., folgen würde, weil sie ein eigenes Pfarrhaus nicht mehr zu unterhalten hat. Es beruhen diese Grundsätze auch in der Natur der Sache. Hat eine Kirchengemeinde keine eigene Kirche mehr, also für die Unterhaltung der Baulichkeiten derselben nicht mehr zu sorgen, bedient sie sich zur Ausübung ihrer kirchlichen Handlungen einer andern Kirche, hat sie in Folge dessen zur Unterhaltung der Baulichkeiten dieser Kirche beizutragen, so folgt auch ihre Beitragspflicht zur Unterhaltung der Pfarrgebäude, da das Gesetz diese mit den Kirchengebäuden ganz gleich gestellt hat. Es kann hierin auch der Umstand Nichts ändern, daß das Pfarrgebäude zu G. zu andern Zwecken verwendet worden, und daß die G.'er Kirchengemeinde dies Gebäude als Pfarrgebäude nicht mehr zu unterhalten hat. Dadurch ist in ihren selbstständigen Rechten, da sie noch immer ihre eigene Kirche besitzt, und für deren Unterhaltung sorgen muß, Nichts geändert; sie ist eine unter einem Prediger nur zusammengeschlagene, keineswegs aber eine einer andern Kirche zugeschlagene Kirchengemeinde geblieben.

(Striethorst, Bd. 16. S. 357.)

Zu dieser Entscheidung bemerkt die Redaction des Striethorst'schen Archives:

In der vorstehenden Ausführung sind die für die entgegengesetzte Ansicht aus §. 791. a. a. O. ex ratione legis sprechenden Zweifelsgründe nicht recht zur Erwägung gekommen. Nach diesem Paragraphen sind eben Filial- und zugeschlagene Gemeinden von Beiträgen zu Pfarr- und Küster-Gebäuden bei

§. 791. Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinen von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben[22]).

§. 792. Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeine von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küstergebäudes bei der gemeinschaftlichen Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eigenen Schulmeister hat, sobald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugleich mit versieht.

§. 793. Predigerwittwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchenkasse, noch der Patron oder die Gemeine, zu unterhalten verbunden[23]).

§. 794. Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fond genommen, und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit von der Wittwe, gegen den ihr zu gute kommenden Genuß der freien Wohnung, getragen werden.

§. 795. Ist aber das Haus von dem Patrone und der Gemeine selbst errichtet, oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geschlagen worden, so gilt von desselben Unterhaltung Alles, was von Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist.

§. 796. Den Kirchenvorstehern liegt vorzüglich ob, darauf zu sehen, daß der Pfarrer und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen den Schaden nicht größer werden lassen.

§. 797. Die geistlichen Obern müssen bei Gelegenheit der Visitationen die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in diesem Stücke, ernstlich anhalten lassen.

§. 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben; so muß die Wiederherstellung auf desselben eigene Kosten geschehen[24]).

---

der gemeinschaftlichen Kirche nur alsdann frei, wenn sie eigne dergleichen Gebäude zu unterhalten haben. Die ratio legis ist hier, sowie überall, offenbar die Gesellschaftsregel, nach welcher jeder Genosse einer Gemeinschaft, soweit er Vortheile von der Gemeinschaft hat, auch ebensoweit zu den Lasten beitragen muß. Wenn nun unter Einem Pfarrer mehrere Gemeinden mit mehreren Kirchen zu einer Parochie vereinigt sind, so kommt immer die besondere Kirche jeder besondern Gemeinde, welche natürlich in ihre Kirche geht, zu gute, daher Nichts natürlicher ist, als daß jede Gemeinde für ihre Kirche zu sorgen hat. — In eben diesem Falle aber ist es in Betreff des Pfarrhauses, insofern nur eins da ist, eben anders, weil dies alsdann das gemeinschaftliche Pfarrhaus beider Gemeinden ist. Aus allen diesen Gründen scheint das Gegentheil der vom Ober-Tribunal aufgestellten Ansicht mindestens eben so nahe zu liegen, als der von demselben adoptirte Grundsatz.

d) Vergl. rücksichtlich der Grafschaft Rietberg das Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 10. Mai 1852. bei §. 710. des Tit., S. 499. des Buches und §. 731. des Tit., S. 532. des Buches.

Cf. das Reskript vom 12. Aug. 1799. bei §. 741. des Tit., S. 533. des Buches.

e) Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen den Beschluß der Regierung, wodurch die Nothwendigkeit und die Art eines Pfarrbaues festgesetzt wird, vergl. das Erk. des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 26. Novbr. 1853. bei §. 707. des Tit., sub k., S. 490. des Buches.

22) Vergl. das Reskript vom 3. Febr. 1844., betreffend die bei Bauten von Schul- und Küsterhäusern in Anwendung zu bringenden Grundsätze bei §. 245. des Tit., S. 257. des Buches.

23) Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 201.
Zur Unterhaltung der Wittwenhäuser sind hauptsächlich die Einkünfte der Wittwen-Grundstücke zu verwenden, welche in den Zeiten erspart werden, wenn keine Wittwen vorhanden sind. In Ermangelung solcher Einkünfte finden die Vorschriften des 200. Zusatzes Anwendung.

Der Zus. 201. ist auch bei den §§. 794—795. des Tit. zu berücksichtigen.

24) Koch meint, daß die Wiederherstellung nicht im Verwaltungswege, sondern durch die an sich dazu Verpflichteten, also von der Kirchenkasse oder der Pfarrgemeinde ausgeführt werden müsse und daß der Pfarrer sodann auf Erstattung der Kosten belangt werden könne. (Koch, Landr., Bd. 4. S. 331.)

Diese Ansicht ist jedoch nicht zweifellos. Denn die Cab. Ordre vom 18. Febr. 1805. und das Reskript vom 28. Aug. 1828. (bei §. 709. des Tit. abgedruckt) bestimmt, daß auch Behörden mit der Ausführung von Bauen bei Streitfällen beauftragt werden können. Die Anwendung dieser Bestimmung auf den vorliegenden Fall dürfte also wohl zulässig sein.

Unterhaltung des Inventarii.

§. 799. Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthschafts-Inventarii muß der Pfarrer als Nießbraucher sorgen[25]).

Benutzung der Pfarräcker.

§. 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden.

§. 801. Doch muß der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen ist[26]).

§. 802. Trifft die Anstellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat, so muß der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht so lange, bis die Reihe wieder herum ist, gefallen lassen.

§. 803. Ist der Pachtcontract mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher, und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern geschlossen worden, so ist auch der Amtsfolger daran gebunden.

Benutzung des Pfarrwaldes.

§. 804. Gehört ein Wald zur Pfarre, so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen[27]).

---

25) Zu Wegen, Triften und Tränken müssen die Küstereien und die Schulstellen, wenn sie Separations-Interessenten sind und nicht bloß gesetzlich dotirt werden, zur ersten Anlage pro rata ihrer Theilnehmungsrechte beitragen, und muß die Unterhaltung von den Nutznießern übernommen werden. Einhegungen der Landabfindungen der Küstereien und Schulstellen können, wenn diese Separations-Interessenten sind, auf Kosten sämmtlicher Separations-Interessenten, also einschließlich der Küster- und Schulstellen selbst, nur verlangt werden, wenn über die Abfindungen weg, oder dabei vorbei, schmale Triften vorbehalten werden müssen, auf welchen die Hirten das Vieh nicht zusammenhalten können. Erk. der General-Commission für die Churmark vom 1. März 1839. und Rescript des Ministers des Innern vom 2. Octbr. 1839. (Centralblatt, 1839. S. 631. und 627.)

26) a) Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 202.

§. 1. Der Amtsfolger muß, wenn sein Vorgänger zwischen dem 1. Julius und 1. April abgegangen ist, den Pächter bis zu Ende des laufenden Wirthschaftsjahres, wenn aber der Abgang des vorigen Pfarrers sich zwischen dem 1. April und 1. Julius ereignet hat, bis zu Ende des folgenden Wirthschaftsjahres die Pacht fortsetzen lassen.

§. 2. Bei den katholischen Kirchen im Ermlande muß der Pächter, wenn der Pacht-Contract ohne Genehmigung der geistlichen Obern geschlossen ist, die Pacht sogleich räumen.

b) Provinzialrecht für Westpreußen, §. 47.

Der Amts-Nachfolger ist nicht verbunden, den Pächter bis zum Ablauf des wirthschaftlichen Turnus in der Pacht zu belassen. Das Recht des Pächters endigt sich vielmehr, wenn der Amtsvorgänger zwischen dem 1. Juli und 1. April abgegangen ist, mit dem Ende des laufenden Wirthschaftsjahres; wenn aber der Abgang zwischen dem 1. April und 1. Juli erfolgte, mit dem Ablauf des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres.

27) I. Provinzielle Forst-Ordnungen.

1) Für die Chur-, Neu- und Altmark.

a) Holzordnung vom 1. Febr. 1622. (C. C. M. T. IV. Abthl. 1. S. 527.)

b) Revidirte Holzordnung ꝛc. vom 20. Mai 1720. (C. C. M. T. IV. S. 683. — R. Bd. I. Abthl. I. S. 531.)

2) Für Pommern.

a) Forst- und Jagdordnung vom 24. Decbr. 1777. (N. C. C. T. VII. S. 1057. R. Bd. 1. Abthl. 6. S. 271.)

b) Verordnung vom 22. Juni 1800., betreffend die Pflichten der Holz- und Hütungsberechtigten und die Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen in Pommern. (Hoffmann's Repertorium Bd. 3. Forts. S. 566. — R. Bd. 6. S. 141.)

c) Rescript vom 14. Decbr. 1833. (von K. J. Bd. 42. S. 458.), betreffend die Gültigkeit der vorgedachten Verordnungen im Lauenburg-Bütowschen Kreise.

3) Für Ostpreußen und Litthauen.

Forstordnung vom 3. Decbr. 1775. (N. C. C. T. V. S. 273. — R. Bd. 1. Abthl. 6. S. 81.), [gilt auch im Regierungsbezirk Posen und in einem Theile des Regierungsbezirks Bromberg.]

4) Für Westpreußen, mit Einschluß des Marienwerder und Riesenburger Kreises, und für den Netzdistrict.

§. 805. Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

§. 806. Dergleichen Bauholz muß, soweit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont, und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden.

§. 807. Ist überflüssiges Bauholz vorhanden, so können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeine[28]) oder ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen, und das gelöfete Geld zinsbar belegen[29]).

§. 808. Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen, und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden.

§. 809. So lange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute.

§. 810. Auch Brennholz ist der Pfarrer nur so weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt, und ihm solchergestalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist, und er von diesem etwas erübrigen kann.

§. 811. Außer diesem Falle findet bei Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben das statt, was §§. 807—809. wegen des Bauholzes verordnet ist.

Forst- und Jagdordnung vom 8. Octbr. 1805. (N.C.C.T. XI. S. 3152. — R. Bd. 8. S. 354.), [gilt auch in einem Theile des jetzigen Regierungsbezirks Bromberg.]. Provinzialrecht für Westpreußen vom 19. April 1844. (G. S. 1844. S. 105.), §. 8., §. 14.

5) Für Schlesien.

a) Neurevidirte Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, und deren Declaration vom 13. Octbr. 1774. (Kornsche Edict.-Samml. Bd. 6. S. 387. Bd. 14. S. 239.)

b) Forstordnung für die schlesischen Gebirgsforsten vom 8. Septbr. 1777. (Kornsche Edict.-Samml. Bd. 15. S. 313.)

c) Forstregulativ für Schlesien vom 26. März 1788. (Neue schlesische Edict.-Samml. Bd. 2. S. 30.)

6) Für das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt, und die denselben incorporirten Grafschaften.

Revidirte Holz-, Mast- und Jagdordnung für die genannten Landestheile vom 3. Octbr. 1743.

7) Für einzelne Theile der Provinz Westphalen.

a) Holz-, Forst- und Jagdordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 4. März 1738. (Schlüters Prov.-Recht S. 90.) und Rescr. vom 3. Juni 1836., betreffend die Gültigkeit derselben [v. K. J. Bd. 47. S. 608.]

b) Jagd-, Busch- und Fischereiordnung für das Fürstenthum Münster vom 9. Juli 1759., nebst deren Erläuterung vom 27. April 1770.

c) Jülich-Bergische gesammelte und erneuerte Jagd- und Forstordnung vom 8. März 1761. (Scottis Samml. Thl. I. S. 499.)

d) Jagd- und Waldordnung für Cleve, Geldern, Mörs und Mark vom 13. Juli 1765. (Scottis Samml. Thl. III. S. 1649.)

II. Verordnung vom 24. Decbr. 1816. (G. S. 1817. S. 57.), betreffend die Verwaltung der den Gemeinen und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Nieder-Rhein.

Cab. Ordre vom 12. Aug. 1839. (G. S. 1839. S. 266.)

28) D. i. der Pfarrgemeinde (Eingepfarrten).

29) Ueber obige Bestimmung spricht sich Koch (Landr., Bd. 4., S. 332.) folgendermaßen aus: Eine Anomalie, welche sich auch beim Brennholze wiederholt. §. 811. Die nach den Grundsätzen einer vernünftigen Forstwirthschaft jährlich haubar werdende Hölzer sind ebenso gut gereifte Früchte, wie der jährlich reif werdende Weizen und Roggen. Wird nun auch bei einem Hochwalde das erforderliche Bauholz vorbehalten, so liegt in der Natur der Verhältnisse doch kein Grund, das Einkommen für das verkäufliche Holz dem Nießbraucher der Pfarre zu entziehen. Denn die Substanz des Waldes wird ja nicht durch eine ordentliche Wirthschaft vermindert, wie etwa ein Bergwerk durch die Ausbeutung. Für Waldgegenden, wo die Landgüter überwiegend nur Forstgüter sind, paßt der Grundsatz gar nicht, dort würde man durch dessen Anwendung dem Pfarrer den nothdürftigen Unterhalt entziehen. Die Consistorial-Ordnung von 1573., Abschnitt 19., bleibt bei dem Grundsatze vom Nießbrauche stehen.

§. 812. Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen, so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- oder Kirchenkasse weggeschafft und geradet werde[30]).

§. 813. Er kann aber weder an das geschlagene Holz, noch an das dafür gelöste Geld Anspruch machen, sondern dieses verbleibt demjenigen, welcher die Kosten der Radung getragen hat.

§. 814. Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch.

Von Pfarrbauern.

§. 815. Wo gewisse Dienst- oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der

---

30) a) Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.

Auch in Betreff des, auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre befindlichen Holzes, und der auf den Feldern stehenden Obst- und andern Bäumen, kommen dem Pfarrer die Rechte des Nießbrauchers zu.

b) Dem Pfarrer, welcher das auf seinem Hufenschlage gewachsene Holz herunter schlagen läßt, steht, auch wenn er das Land hat roden und zur Ackerbenutzung wieder brauchbar machen lassen, weder nach der Consistorial-Ordnung von 1573., noch nach den Vorschriften des Allg. Landr. ein Anspruch auf das Eigenthum des Holzes zu. Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 24. Januar 1853.
(Entscheidungen, Bd. 25. S. 169. Striethorst, Bd. 8. S. 244.)

Gründe:

Der Pfarrer ist sowohl nach der Consistorial-Ordnung von 1573., als nach §. 778. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. nur Nießbraucher und Verwalter der Pfarrgüter, hat als solcher an der Substanz der Gegenstände des Nießbrauchs keinen Anspruch, und darf namentlich — abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle, wo ein forstmäßig nutzbarer Pfarrwald zur Pfarre gehört — sowohl nach dem zur Zeit der Emanation der Consistorial-Ordnung von 1573. geltenden gemeinem Rechte, fr. 10. D. VII. 1. (Glück, Einl. der Pandecten Bd. 9. §. 633. S. 206.) als nach §. 35. Tit. 21. Thl. I. des Allg. Landr. sowie nach den speciellen Vorschriften des §. 814. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr., Bäume, die auf den Pfarrgrundstücken stehen, nicht schlagen lassen, da solche dem Eigenthümer des Grundstücks, also der Pfarre gehören.

Auch in dem Falle, wo auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen ist, findet keine Ausnahme statt. Die Consistorial-Ordnung von 1573. gestattet zwar dem Pfarrer, die mit gewachsenem Holz zur Ackernutzung an sich bestimmten Pfarrhufen roden zu lassen, so daß dem der Kirchenvorstand und Patron nicht widersprechen darf, sie bestimmt aber gar nichts über das Eigenthum an den Bäumen selbst; denn wenn hinzugesetzt wird:

„oder die Holzung für sich selbst zu brauchen,"

so wird damit nur ausgesprochen, daß dem Pfarrer die Wahl verbleibe, entweder die Ländereien zur Ackernutzung wieder roden zu lassen, oder auch das Holz selbst zu gebrauchen, d. h. wirthschaftlich zu nutzen, in der Art, wie es dem Nießbraucher in Beziehung auf Holzungen gestattet ist.

Die Edicte vom 25. Febr. 1697. und 22. Jan. 1698. enthalten keine anderen Bestimmungen, verbieten vielmehr ausdrücklich bei Strafe, den Pfarrern zu einem anderen Zwecke, als zu dem, die Ländereien wieder brauchbar zu machen, das aufgewachsene Holz zu schlagen und zu verkaufen; bestimmen aber in keiner Art, daß, wenn der Pfarrer die Urbarmachung solcher Ländereien veranlaßt, ihm das Holz oder das Kaufgeld zufalle, welches doch nothwendig hätte ausdrücklich bestimmt werden müssen, da er unzweifelhaft in seiner Eigenschaft als Nießbraucher darauf nicht Anspruch machen konnte.

Die §§. 812. und 813. des Tit. aber sprechen dem Pfarrer ganz ausdrücklich jeden Anspruch auf das geschlagene Holz und das dafür gelöste Geld ab und er kann daher auch nicht aus der Schlußbestimmung des §. 813. des Tit., die gar nicht den Pfarrer betrifft, Rechte für sich aus dem Grunde herleiten wollen, weil er selbst die Rodung vorgenommen hat. Ueberhaupt bestimmen die Schlußworte des Gesetzes auch nicht, daß dem, der die Kosten der Rodung getragen, unter allen Umständen das gesammte Holz oder dessen ganzes Kaufgeld, für die übernommene Rodung zufalle; dies war nicht Zweck des Gesetzes, welches vielmehr nur aussprechen wollte, daß der Pfarrer daran keinen Anspruch zu machen habe, und nur erklärend hinzufügt, daß solches dem verbleibe, der die Kosten der Rodung getragen, ohne aber dadurch die Rechte und Pflichten der Pfarre oder Kirchenkasse, oder dessen, der die Veränderung mit den Pfarräckern früher vorgenommen, irgend zu bestimmen, die auch nur nach den für das betreffende Rechtsverhältniß zur Anwendung kommenden Gesetzen beurtheilt werden können.

Pfarrer in Ansehung ihrer Dienste eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen[31]).

§. 816. Gerichtsbarkeit und andere gutsherrliche Rechte stehen dem Pfarrer über sie nur alsdann zu, wenn er dergleichen Gerechtsame durch Beleihung vom Staate, oder durch Verjährung, besonders erworben hat.

§. 817. Sind dergleichen Rechte in der Matrikel mit aufgeführt, so streitet die Vermuthung für den Pfarrer, daß dieselben auf eine rechtsgültige Weise zur Pfarre erworben worden.

Nutzung des Kirchhofes.

§. 818. Die Nutzung des Kirchhofes gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften[32]).

§. 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und für deren Abwartung und Cultur gehörig sorgt, so gebührt demselben die ganze Nutzung des Kirchhofes sowohl an Gras, als Früchten.

§. 820. Will der Pfarrer sich mit der Anpflanzung und Cultur der Maulbeerbäume solchergestalt nicht befassen, so steht dies dem Küster frei, welcher dagegen eben dieselben Vortheile von dem Kirchhofe zu genießen hat.

* §. 821. Ob und inwiefern den Pfarrern und andern Kirchenbedienten die Accise- oder Abschoßfreiheit, das Recht zum Haustrunke, und andere dergleichen besondere persönliche Vorrechte zukommen, wird in den Provinzialgesetzen näher bestimmt[33]).

Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer.

§. 822. Bei der Einweisung eines neuen Pfarrers muß demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direction des Patrons, oder des Erzpriesters oder Kreisinspectors, nach dem Inventario übergeben werden[34]).

---

31) a) Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 203.
Das Deputatholz der Geistlichen und Schulbedienten muß von den Eingepfarrten und zwar unentgeltlich geschlagen und angefahren werden.

b) Provinzialrecht für Westpreußen, §§. 48. und 49.
Für Brennholz und Torf, welche der Geistliche als Deputat empfängt, muß derselbe, wenn nicht ein Anderes durch Ortsgewohnheit bestimmt ist, das Schläger- und Stecherlohn aus eigenen Mitteln bezahlen.
Hat der Geistliche nicht so viel Dienstland, daß zur Bearbeitung desselben Angespann erforderlich ist, so muß das Brennmaterial, welches er als Deputat empfängt, von den mit Grundstücken angesessenen Gemeindegliedern unentgeltlich angefahren werden.

c) Bei Pfarren und Kirchen streitet die Vermuthung dagegen, daß ihnen gutsherrliche Rechte zustehen. Es muß daher von den Inhabern von Pfarrbauerhöfen und Pfarr- oder Kirchenländereien, welche deren Eigenthumsverleihung im Wege der Regulirung verlangen, außer den Erfordernissen des ersten Alinea des §. 74. des Ges. vom 2. März 1850. nachgewiesen werden, daß der Pfarre oder Kirche gutsherrliche Rechte zustehen. Erkenntniß des Revisions-Collegiums für Landes-Culturſachen vom 21. Mai 1852. (Zeitschr. des Revis.-Colleg. Bd. 5. S. 238—243.)

32) Vergl das Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 23. Decbr. 1847. bei §. 453. des II. Tit., S. 354. des Buches.

33) Aufgehoben durch die neuere Gesetzgebung.

34) Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 205.
§. 1. In Ostpreußen und Litthauen wird bei der Auseinandersetzung die Ernte mit dem letzten September für beendigt gehalten, und das Wirthschaftsjahr vom 1. October gerechnet.
§. 2. Wo die Einsaat und das übrige Wirthschafts-Inventarium nicht zur Pfarre gehört, muß dasselbe nebst dem vorhandenen Heue, Stroh und Dünger, dem neuen Pfarrer für die Taxe gelassen werden, und dieser muß den in den Aeckern befindlichen Dünger nach Verhältniß der Zeit bis zur neuen Düngung vergüten.
§. 3. Die im Laufe des Jahres fällige Calende wird mit dem letzten September für erworben gehalten.
§. 4. Vom Deputatholze werden auf die ersten sechs Monate vom 1. Octbr. bis 1. April zwei Drittel, und auf die letzten sechs Monate wird ein Drittel vertheilt.

§. 823. Die Auseinandersetzung[35]) zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, und der Kirche, in Ansehung der Substanz, sowie mit dem neuen Pfarrer in Ansehung der

---

§. 5. Im Ermlande wird die Ernte mit dem letzten August für vollendet angenommen, und das Wirthschaftsjahr von 1. September gerechnet.

§. 6. Ist der vorige Canonicus oder Pfarrer im ersten Quartale doch nach vollendeter Wintersaat abgegangen oder verstorben, so erhält derselbe, oder dessen Erben vom künftigen Wintergetreide ein Viertel, im zweiten die Hälfte, im dritten drei Viertel und im letzten Quartale die ganze Ernte.

§. 7. Ereignet sich die Vacanz nach bestellter Sommersaat und vor dem 1. Juli, so erhalten der Abgehende oder dessen Erben die Hälfte, wenn sich aber die Vacanz nach dem 1. Juli ereignet, die ganze Ernte an Sommergetreide.

§. 8. Nach den im §§. 6. 7. bezeichneten Verhältnissen erhält der Nachfolger die künftige Winter- und Sommersaat unentgeltlich.

§. 9. Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abganges die Einfuhr noch nicht geschehen ist; von dem schon eingefahrnen Heu und Stroh erhält er die Hälfte, und in Absicht des Heues vergütet der Nachfolger die Erntekosten verhältnißmäßig.

§. 10. Auf Gartenfrüchte, welche der Abgehende gesäet oder gepflanzt hat, gebührt dem Nachfolger kein Anspruch.

§. 11. Baum- und andere Früchte, die zur Zeit des Abganges von der Substanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger.

§. 12. Der Nachfolger behält den Dünger und das geschlagene Holz auch dann, wenn es schon zusammen gefahren sein sollte.

§. 13. Alle übrigen Einkünfte, mit Einschluß der Natural- und Geldpacht, müssen zwischen dem Nachfolger und dem Abgehenden oder dessen Erben nach Verhältniß der Zeit getheilt werden; wobei in Absicht der Pacht, das Jahr vom 1. Septbr., in Absicht des Sackzehnten vom 11. Novbr., und in Absicht der Offertorialien vom Sonntage Quasimodogeniti gerechnet wird.

§. 14. Unter diesen näheren Bestimmungen sind sowohl in Ostpreußen und Litthauen, als im Ermlande, die Vorschriften des Allg. Landr. anzuwenden.

§. 15. Die Diäten und baaren Auslagen der bei der Auseinandersetzung zugezogenen Gerichtspersonen und Sachverständigen werden bei den protestantischen Pfarrern von jedem Theile zur Hälfte entrichtet, jedoch müssen Gerichtspersonen die Wittwen und Kinder des Verstorbenen mit den auf deren Antheil fallenden Diäten verschonen. Bei den katholischen Kirchen im Ermlande trägt der neue Pfarrer zu diesen Kosten nichts bei.

Der Zusatz 205. ist auch bei den folgenden §§. des Tit. bis §. 831. zu berücksichtigen.

35) a) Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.

Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, und dem anziehenden Pfarrer, geschieht in der Mark nach folgenden Grundsätzen:

Das Pfarr-Wirthschaftsjahr wird, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Jahreszeit der letzte Pfarrer angezogen ist, vom 1. Octbr. bis zum 1. Octbr. gerechnet.

Wenn ein Pfarrer im Laufe eines solchen Jahres die Pfarre verläßt, so werden die sämmtlichen Wirthschafts-Revenüen, auch der Gewinn an Heu, Holz und Stroh, desgleichen die fixirten Hebungen, der Zehnt und dergleichen, die in dem Jahre aufgekommen sind, nach Verhältniß der Zeit, vor und nach dem Ab- und Anzuge, zwischen dem abziehenden und anziehenden Pfarrer getheilt.

Jedoch verbleibt das reife Obst und der Fleischzehent demjenigen allein, welcher zu der Zeit, wo das Obst reif, oder der Fleischzehent fällig ist, das Pfarramt verwaltet.

Die Accidentien und Stolgebühren kommen ebenfalls nicht nach dem Jahresbetrage zur verhältnißmäßigen Theilung, sondern dem abgehenden Pfarrer verbleiben die, bis zu seinem Abzuge vorgekommenen Revenüen dieser Art, wogegen der anziehende die nachher vorkommenden bezieht.

So weit der abgehende Pfarrer den ganzen Einschnitt einer Sommer- oder Wintersaat allein genießt, ist er schuldig, davon wieder die Saat und Bestellung zur nächsten Ernte zu beschaffen, ohne Vergütung dafür von dem Nachfolger verlangen zu können, und eben so muß er nach dem Verhältnisse, wie er mit dem Nachfolger gemeinschaftlich an der Sommer- oder Winterernte Theil nimmt, auch zu den Saat- und Bestellungskosten der nächsten Ernte beitragen.

Wenn daher ein Pfarrer zu Michaelis abzieht, so verbleiben ihm zwar sämmtliche Nutzungen, des mit diesem Zeitpunkte abgelaufenen Wirthschaftsjahres, dagegen muß er auch dem Nachfolger die Felder sämmtlich besäet und bestellt überliefern, oder die Saat- und Bestellungskosten vergüten; erfolgt dagegen der Abzug nach Michaelis, z. B. zu Ostern, und sind dem Nachfolger die Felder besäet und bestellt überliefert, so kann der abgehende Pfarre nicht nur eben so wenig Erstattung der Saat- und Bestellungskosten verlangen, sondern, da er nun auch verhältnißmäßigen Antheil an der Sommer- und Winterernte des laufenden Jahres bis Michaelis nimmt, muß er sich auf seinen Antheil an dieser Ernte, den verhältnißmäßigen Beitrag zu den Saat- und Bestellungskosten der nächsten Winter- und Sommerbestellung in Abrechnung bringen lassen.

Sollte jedoch an einem oder dem andern Orte durch wohlhergebrachte Observanz, oder sonst rechts-

Nutzungen geschieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. (Thl. I. Tit. 21. §. 111. seq.[36]).)

gültiger Weise der Gebrauch festgestellt sein, daß der Nachfolger im Amte dem abgehenden Pfarrer die Saat- und Bestellungskosten vergütet, so hat es dabei zwar auch künftig das Bewenden.

Der Umstand allein aber, daß der abgehende Pfarrer seinem Vorgänger die Saat- und Bestellungskosten bezahlt hat, berechtigt ihn noch nicht, ein Gleiches von seinem Nachfolger zu verlangen, in so fern von ihm nicht die wirkliche Existenz, einer von obigen gesetzlichen Bestimmungen, abweichenden, rechtsgültigen Localobservanz, dargethan werden kann.

Der vorhandene Dünger muß dem Anziehenden ohne Vergütung überlassen werden.

Wenn gleich der Gewinn an Heu, Stroh und Holz, im letzten Jahre, nach Verhältniß der Zeit der Amtsverwaltung, dem abgehenden Pfarrer eigenthümlich verbleibt, so ist er doch schuldig, auf Verlangen, dem Nachfolger diese Vorräthe, gegen die landübliche Vergütung, oder wo deren Betrag nicht erhellt, gegen den marktgängigen Preis zu überlassen, und darf sie wider dessen Willen nicht mitnehmen, oder an Fremde verkaufen.

Wenn es an einzelnen Orten rechtsgültig hergebracht ist, daß diese Vorräthe, sei es nun mit Ausnahme des Zehentstrohs, oder dieses mit einbegriffen, unentgeltlich zurückgelassen werden müssen, so hat es dabei sein Bewenden, doch streitet dafür nicht die Vermuthung.

Hat der abgehende Pfarrer den Pfarracker nicht selbst bewirthschaftet, sondern solchen verpachtet, oder gegen den halben Einschnitt an einen Colonus ausgethan, und muß der diesfällige Contract, nach Vorschrift der Gesetze, von dem Nachfolger fortgesetzt werden, so wird bei der Auseinandersetzung, so weit der Pächter oder Colonus die Früchte von den Pfarrgütern zieht, das von ihm der Pfarre dafür zu Leistende, zwischen dem abgehenden Pfarrer und dem Nachfolger getheilt; im Uebrigen aber finden die vorstehenden Grundsätze ebenfalls Anwendung.

Hat daher der Pächter den Acker nicht bestellt übergeben erhalten, oder hat sich der abgehende Pfarrer von ihm die Saaten bezahlen lassen, dergestalt, daß der Pächter bei seinem Abzuge gleichfalls keine Saaten zu überliefern braucht, so muß der abgehende Pfarrer, wenn nicht etwa die im §. 470. gedachte Ausnahme eintritt, das Saat-Inventarium und die Bestellungskosten, nach dem Verhältnisse vergüten, als er an dem Pachtzinse des Wirthschaftsjahres, in welchem der Abzug erfolgte, Theil genommen hat, und ein Gleiches findet in Betreff der, an einen Colonus ausgethanen Aecker, so weit der abgehende zu der Saat nicht beigetragen hat, Statt.

Auch wenn ein Pfarrer stirbt, finden in Betreff der Auseinandersetzung mit seinen Hinterbliebenen, oder sonstigen Erben, sowohl rücksichtlich der Substanz des Pfarrvermögens, als wegen der Nutzungen des laufenden Jahres, in welchem das, den Hinterbliebenen oder Erben, zu gute kommende Sterbequartal, oder die Gnadenzeit zu Ende geht, die vorstehenden Vorschriften gleichfalls überall Anwendung.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch nach dem Provinzialrechte der Neumark.

b) Sächsisches Provinzialrecht.

Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Kirchen- oder Schuldiener oder dessen Erben und dem Amtsnachfolger über die Vertheilung des Dienstgenusses und die wirthschaftlichen Verhältnisse hat der Superintendent nöthigenfalls mit Zuziehung des weltlichen Inspectors wo möglich durch Vergleich zu reguliren.

Enthält ein solcher Vergleich Bestimmungen, welche auch bei künftigen Amtsveränderungen zur Norm dienen sollen, so ist hierzu die Bestätigung der Oberbehörde erforderlich, welche auch, wenn die Interessenten sich nicht vereinigen können, zu entscheiden hat.

Die außer dem zurückzugewährenden Inventario vorhandenen Wirthschaftsbedürfnisse, gehören zu dem Privateigenthum des Abgehenden und seiner Erben, welche sie dem Amtsnachfolger, wenn er sie übernehmen will, nicht anders als gegen Vergütung des dafür durch gütliche Vereinigung oder nach hauswirthschaftlicher Taxe festzusetzenden gangbaren Preises zu überlassen, ihm aber in Ansehung des zur Fortsetzung der Wirthschaft nöthigen Heues, Strohes und Düngers den Vorkauf zuzugestehen schuldig sind.

Die in gewissen viertel-, halb- oder ganzjährigen Terminen fälligen fixen und Essentialamtseinkünfte mit Einschluß der Oekonomie- und Naturalnutzungen, werden in der Regel von Michael zu Michael berechnet, und nach Verhältniß der Zeit, welche ein Kirchen- oder Schuldiener erlebt hat oder welche in das Gnadenhalbejahr fällt, für verdient geachtet.

Was aber nach Michael des einen bis 30. April des folgenden Jahres an Decem, Getreide- und Geldzinsen gefällig ist, so wie auch, was an Oekonomie-Nutzungen der Ernte desselben Jahres erst nach Michael reif und geerntet wird, das wird als bereits zu Michael verdient, und was vom 1. Mai an gefällig wird, als zu der Dienstzeit von da bis zu dem nächst darauf folgenden Michaelstermine gehörig, berechnet.

Wenn daher das Ende eines Dienstgenusses in die Zeit zwischen dem einen und andern Fälligkeitstermin oder zwischen die eine und andere Ernte fällt, [illegible] abgehenden und antretenden

1) Verordnung v. 3. Juni 1842., betreffend die Auseinandersetzung zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern u. s. w. und deren Amts-Nachfolgern in der bischöflichen Diöcese von Culm. (G. S. v. 1842. S. 208.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums,

daß in der bischöflichen Diöcese von Culm bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern, oder den Erben verstorbener katholischer Pfarrer und deren Amtsnachfolgern über die Nutzungen des Pfarrbeneficiums die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 823. und folgende überall zur Richtschnur dienen sollen.

Genußberechtigten der Genuß des nächsten Termins oder der nächsten Ernte antheilig nach Verhältniß der Zeit der einem jeden zukommenden Genußberechtigung.

Nach demselben Verhältniß haben auch beide Theile die Wirthschaftsunkosten, soweit selbige nicht zu dem von dem Abgehenden zu gewährenden Inventario gehören, gemeinschaftlich zu tragen.

Wenn jedoch durch besondere Observanz oder bei dem letzten Amtsveränderungsfall eine andere Regel festgesetzt worden, so dient diese zur Richtschnur.

Von der Regel, daß die Diensteinkünfte auf die verflossene Zeit gerechnet werden, findet eine Ausnahme statt, wenn bei gewissen Naturaldeputaten oder Geldäquivalenten dafür ausdrücklich festgesetzt ist, daß sie für die folgende Zeit im Voraus verabreicht werden.

Dies gilt insbesondere von den jährlichen Holzdeputaten und Geldäquivalenten dafür, bei deren Vertheilung jedoch in der Regel auf das Sommerhalbejahr $\frac{1}{2}$ und auf das Winterhalbejahr $\frac{1}{2}$ gerechnet werden.

Ist das Holzdeputat auf eine längere Zeit als das laufende Jahr abgegeben oder aus dem zu dem Amt gehörigen Wald für mehrere Jahre Holz geschlagen, so findet die Vertheilung nach Verhältniß dieser ganzen Zeit statt.

Hat der Geistliche oder Schullehrer, wie dies in der Regel statt findet, aus der Amtswaldung nur das Bedürfniß zu erhalten, ohne davon verkaufen zu dürfen, so verbleibt der nach Bestreitung des Bedürfnisses noch vorhandene Holzvorrath dem Amtsnachfolger ganz.

Die zufälligen Amtseinkünfte gehören dem Abgehenden auf die Dauer seiner Amtsverwaltung und bei Geistlichen den nachgelassenen Wittwen und Kindern auf die Dauer des Gnadengenusses, oder nach Ablauf des letzteren, bei fortdauernder Vacanz, dem Kirchenärario.

Laudemien gebühren demjenigen, in dessen Genußberechtigungszeit der Fall, auf welchen sie zu entrichten sind, sich ereignet hat.

---

c) Pommersches Provinzialrecht.

Die Auseinandersetzung über die Nutzungen zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und dem neuen Pfarrer erfolgt nach den verschiedenen ergangenen Synodalbeschlüssen.

---

d) Nach dem Provinzialrechte des Fürstenthums Halberstadt nimmt bei Predigerauseinandersetzungen das Jahr mit Michaelis seinen Anfang.

---

e) Rescript der Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. u. d. Fin. vom 4. August 1838., die Stempelpflichtigkeit der Auseinandersetzungsverhandlungen zwischen abgehenden und antretenden Parrern betreffend. (v. K. Ann., Bd. 22. S. 640.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 12. Juni d. J., die Stempelpflichtigkeit der Auseinandersetzungsverhandlungen zwischen ab- und angehenden Pfarrern betreffend, hierdurch eröffnet, daß die unterzeichneten Ministerien der von der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern angenommenen Meinung dahin beipflichten müssen, daß die fraglichen Auseinandersetzungsverhandlungen in so weit allerdings stempelpflichtig sind, als sie ihrem Gegenstande nach sich nicht auf die alleinige Uebergabe der zum Pfarrvermögen an sich selbst gehörenden Dotations-Objecte beschränken, sondern eine gleichzeitige persönliche Berechnung und Vereinbarung zwischen dem neu anziehenden Pfarrer und seinem Vorgänger oder dessen Erben über Meliorationen, Ueberschüsse des Inventarii und andere dergleichen Gegenstände ihres Privat-Interesse und der vertragsmäßigen diesfälligen Ausgleichung in sich schließen.

36) a) Rückgewähr der zum Nießbrauche eingeräumt gewesenen Sache.

Nach geendigtem Nießbrauche muß die Sache, mit allen dazu gehörenden Beilaßstücken, zurückgegeben werden. (Allg. Landr. §. 111. Tit. 21. Thl. I.)

2) Gesetz in Betreff der Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Publications-Patent vom 15. November 1816. eingeführt worden ist. Vom 10. Mai 1855. (G. S. v. 1855. S. 267.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden evangelischen Pfarrern oder deren Erben und den neu anziehenden Pfarrern findet hinsichtlich der Nutzungen der

---

Ist bei der Einräumung des Nießbrauchs ein Verzeichniß über den Beilaß aufgenommen worden: so wird dieses bei der Rückgabe lediglich zum Grunde gelegt. (§. 112. a. a. O.)

Auf die Anfertigung eines solchen Inventarii bei der Uebergabe, in welchem zugleich die Beschaffenheit oder der Werth der vorhandenen Beilaßstücke angegeben sein muß, ist sowohl der Nießbraucher, als der Eigenthümer anzutragen berechtigt. (§. 113. a. a. O.)

Im zweifelhaften Falle müssen die dazu erforderlichen Kosten von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden. (§. 114. a. a. O.)

Ist aber Jemandem der Nießbrauch eines ganzen Vermögens beschieden: so muß der Nießbraucher die Kosten des Inventarii allein tragen. (§. 115. a. a. O.)

Hat der Nießbraucher die Sache ohne Inventarium übernommen, so wird vermuthet, daß er alles, was zur vollständigen Benutzung derselben erforderlich ist, erhalten habe. (§. 119. a. a. O.)

Was für Stücke eigentlich zu einer solchen vollständigen Benutzung erforderlich sind, muß, nöthigen Falls, nach dem Ermessen vereideter Sachverständigen bestimmt werden. (§. 120. a. a. O.)

Von seinen Obliegenheiten wegen der Rückgabe des Inventarii, wird der Nießbraucher auch durch einen daran sich ereigneten Unglücksfall nicht befreit. (§. 121. a. a. O.)

Finden sich bei der Rückgewähr mehrere Stücke, als nach dem Inventario übergeben worden, oder nach dem Befunde der Sachverständigen zur vollständigen Benutzung erforderlich sind: so werden dieselben als das Eigenthum des abgehenden Nießbrauchers angesehn. (§. 122. a. a. O.)

Wegen der Beschaffenheit der zurück zu gebenden Stücke gilt, wenn dieselbe nicht aus dem Inventario erhellet, die Vermuthung, daß Stücke von mittlerer Art und Güte dem Nießbraucher übergeben worden, und also auch dergleichen von ihm zurück gegeben werden müssen. (§. 123. a. a. O.)

Verbesserungen.

Wegen Verbesserungen der zum Nießbrauche eingeräumt gewesenen Sache können der Nießbraucher, oder dessen Erben, nur in so fern Vergütung fordern, als dieselben mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden. (§. 124. a. a. O.)

Haben die Interessenten wegen der zu vergütenden Summe sich nicht im Voraus geeinigt: so muß über die Verbesserungskosten ordentlich Rechnung gelegt werden. (§. 125. a. a. O.)

Dabei kann der Nießbraucher auch solche aus der Sache selbst genommenen Materialien, die er sonst zu seinem Vortheile auf andere Art hätte nutzen können, mit in Anschlag bringen. (§. 126. a. a. O.)

Für Arbeiten und Dienste der zum Gute gehörenden Unterthanen und Dienstleute, in so fern dieselben ohne Nachtheil des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes geleistet worden, so wie für seine eignen Bemühungen, kann der Nießbraucher keine Vergütung fordern. (§. 127. a. a. O.)

Unter eben den Umständen und Maßgaben, wo der Lehnsbesitzer antragen kann, daß zu einer vorzunehmenden Verbesserung der verweigerte Consens der Agnaten durch den Richter ergänzt werde, kann der Nießbraucher die Ergänzung der von dem Eigenthümer geweigerten Einwilligung nachsuchen. (Tit. 18. §. 238. sqq.) (§. 128. a. a. O.)

In eben den Fällen, wo der Lehnsbesitzer, wegen einer auf landesherrlichen Befehl zu machenden fortdauernden Anstalt, die keine Verbesserung des Guts ist, das Lehn verschulden kann, ist der Nießbraucher die auf eine solche Anstalt wirthschaftlich verwendeten Kosten, nach geendigtem Nießbrauche, von dem Eigenthümer zurück zu fordern berechtigt. (Ebend.) (§. 129. a. a. O.)

Außer diesen Fällen können der Nießbraucher und dessen Erben, Verbesserungen, die ohne des Eigenthümers Einwilligung gemacht worden, wenn über die Vergütung derselben kein Abkommen statt findet, blos zurücknehmen. (§. 130. a. a. O.)

Aber auch diese Zurücknahme ist nur in so fern zulässig, als die Sache in denjenigen Stand, in welchem sie sich vor der Verbesserung befunden hat, wieder gesetzt wird. (§. 131. a. a. O.)

Verringerungen.

Verringerungen der zum Nießbrauche eingeräumt gewesenen Sache müssen der Nießbraucher, oder dessen Erben, dem Eigenthümer in so fern vergüten, als sie durch grobes oder mäßiges Versehen entstanden sind. (§. 132. a. a. O.)

Pertinenzstücke, welche der Nießbraucher, ohne Einwilligung des Eigenthümers, veräußert hat, kann letzterer entweder von dem dritten Besitzer nach den im 15. Tit. vorgeschriebenen Grundsätzen zurückfordern; oder sich wegen des Werths derselben an den Nießbraucher oder [illegible]ten.

(§. 133. a. a. O.)

Pfarrländereien in den Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Patent vom 15. November 1816. (Gesetz-Sammlung Seite 233.) eingeführt worden, der §. 199. Theil I. Titel 7. des Allgemeinen Landrechts keine Anwendung, vielmehr gilt für diese Auseinandersetzungen statt des dort bezeichneten Wirthschaftsjahres das nach der bisherigen allgemeinen Observanz vom 1. October bis 30. September zu berechnende Deservitenjahr.

Eine Ausnahme hiervon ist kraft besonderer Observanzen zulässig.

Auch muß der Nießbraucher die Kosten tragen, welche zur Wiederherstellung und Ausbesserung der durch seine Schuld in Verfall gerathenen Gebäude, so weit ihm die Unterhaltung derselben nach den Grundsätzen §. 47. sqq. oblag, nach dem Befunde der Sachverständigen erforderlich sind. (§. 134. a. a. O.)

Was von Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Dämmen, Teichen, Gräben, Brücken, Mühlen, Wasserleitungen, Wegen, Gehegen und Verzäunungen. (§. 135. a. a. O.)

Dagegen kann wegen anderer aus vernachlässigter Cultur oder sonstiger unwirthschaftlicher Verwaltung vorgeblich entstandener Verringerungen, der Eigenthümer keinen Ersatz fordern. (§. 136. a. a. O.)

Doch findet das, was wegen des Ersatzes einer durch Verwüstung des Waldes, und anderer dergleichen Rubriken, auf mehrere Jahre hinaus entstandenen Verminderung des Ertrages, bei einem Lehngute vorgeschrieben ist, auch bei den zum Nießbrauche überhaupt eingeräumten Gütern Anwendung. (Tit. 18. §. 564. sqq.) (§. 137. a. a. O.)

Ein Gleiches gilt von der Vergütung, welche die Erben eines verstorbenen Lehnsbesitzers dafür leisten müssen, daß durch Ueberschwemmungen und Versandungen, welche wegen unterlassener wirthschaftlicher Unterhaltung der Dämme und anderer Wasserbaue entstanden sind, das Gut an seinem Ertrage, auf mehrere Jahre hinaus, einen erheblichen Abfall erlitten hat. (Ebend. §. 572. sqq.) (§. 138. a. a. O.)

Es versteht sich von selbst, daß das, was an den angeführten Orten von dem Rechte der Agnaten auf das ausgemittelte Entschädigungs-Quantum vorgeschrieben ist, bei dem Nießbrauche eines freien Allodialguts nicht Anwendung finde. (§. 139. a. a. O.)

Wenn während der Dauer des Nießbrauchs, der Nießbraucher die Sache durch unwirthschaftliche Verwaltung und Benutzung verringert: so hat der Eigenthümer das Recht, dergleichen Betragen gerichtlich zu rügen; und sowohl auf die Wiederherstellung der etwa schon entstandenen Verschlimmerungen der Substanz, als auf angemessene Einschränkung des Nießbrauchers in seinen künftigen Verfügungen anzutragen. (§. 140. a. a. O.)

Sind die deshalb erlassenen richterlichen Verfügungen ohne Wirkung: so ist der Eigenthümer auf gerichtliche Sequestration zu dringen berechtigt. (§. 141. a. a. O.)

Diese Sequestration ist jedoch dergestalt einzurichten, daß dem Nießbraucher der Genuß der Sache, so weit es mit der Sicherheit des Eigenthümers bestehen kann, gelassen werde. (§. 142. a. a. O.)

---

b) Rescript des Justizministers vom 16. December 1833., betreffend das Rechtsverhältniß in Ansehung der von einem Pfarrer auf dem Pfarrgrundstücke errichteten Gebäude.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 23. v. M. betreffend die Aufnahme eines Schenkungsvertrages zwischen dem Pfarrer O. zu B. und den Vorstehern der dortigen Kirchengemeine, unter Rücksendung der mit eingereichten Akten hierdurch Folgendes eröffnet:

Es handelt sich in dem vorliegenden Falle von einer Scheune, welche der Pfarrer G. auf dem der Kirche zu B. gehörigen Grund und Boden erbaut hat. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und der Kirche in Ansehung der Substanz geschieht dem §. 823. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. zufolge nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. Auch ist insbesondere in Absicht der Verbesserungen, welche dem Nießbraucher vergütet werden müssen, im §. 824. auf jene Gesetze verwiesen.

Nach den §§. 124. seq. 130. und 131. Tit. 21. Thl. I. des Allg. Landr. hat nun der Nießbraucher, Falls der Eigenthümer schriftlich in die Verbesserung eingewilligt hat, das Recht, Vergütigung dafür zu verlangen; fehlt aber der schriftliche Consens, so hat er nur die Befugniß, die Verbesserung zurückzunehmen, soweit die Sache in denjenigen Stand wieder hergestellt werden kann, in welchem sie sich vor der Verbesserung befunden hat.

Hiernach kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Pfarrer G. durch den Bau der Scheune nicht der Eigenthümer derselben, als einer unbeweglichen Sache geworden ist, sondern daß er nur das Recht erworben hat, nach Verschiedenheit der Fälle, entweder Vergütigung zu fordern, oder die Materialien als solche zurückzunehmen.

Die Erben des verstorbenen Pfarrers G. haben daher auch nur dieses Recht allein dem Pfarrer O. gegen Zahlung der 120 Thlr. veräußern können; und der Schenkungsvertrag, welchen der letztere beabsichtigt, konnte somit wiederum nur die ihm nach Vorschrift des Allg. Landr. Thl. I. Tit. 21. §§. 124—131. und Thl. II. [illegible] 823. und 824. zustehenden Rechte auf Vergütigung oder auf Zurücknahme der Ma[illegible]nde haben.

Auch in Ansehung des Einkommens von Capitalien und Gerechtigkeiten, namentlich der Geld- und Naturalgefälle, sowie in Ansehung der den Pfarrern zustehenden Naturaldeputate, bewendet es, unter Ausschließung des §. 171. Thl. I. Tit. 21. Allg. Landr., bei der bisherigen Observanz.

Diese Grundsätze finden auch bei fundirten evangelischen Diäconats- und sonstigen Pfarramtsgehilfen-Stellen, sowie bei evangelischen Küster-, Cantor- und Schullehrer-Stellen in den vorgedachten Landestheilen Anwendung [37]).

§. 824. Wo daselbst zu Verbesserungen, die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchencollegii und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§. 825. Soweit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben vergütet worden, werden dieselben der Pfarre einverleibt, und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist.

§. 826. Hat der neue Pfarrer die Vergütigung solcher Verbesserungen aus eigenen Mitteln geleistet, so können er oder seine Erben, bei seinem erfolgenden Abgange, die Vergütigung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern.

§. 827. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, sowie die Verbesserung selbst, der Pfarre einverleibt worden.

§. 828. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden oder dessen Erben Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt, so werden dieselben dadurch der Pfarre nicht einverleibt, der Pfarrer kann aber auch dafür bei seinem demnächst erfolgenden Abgange keinen Ersatz fordern.

§. 829. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniß zur Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers.

Daß nun die Kirchenvorsteher als solche, vermöge der ihnen nach §§. 157. 217. und 619. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. zustehenden Verwaltung des Kirchenvermögens, jedenfalls berechtigt sind, ein solches Geschenk anzunehmen, darüber kann kein Bedenken obwalten.

Wenn der §. 109. Tit. 13. Thl. I. des Allg. Landr. vorschreibt, daß zu Schenkungen aller Art im Namen des Machtgebers eine Special-Vollmacht nothwendig sei, so ist hier von der Veräußerung durch Schenkung, nicht aber von der Annahme einer solchen die Rede. Nach §. 1060. Tit. 11. kann sogar, wenn der Beschenkte aus den dort angeführten Ursachen, die Absicht, das Geschenk annehmen zu wollen, nicht äußern kann, ein jeder Dritte zu seinem Besten acceptiren. Um so mehr ist es befremdend, daß das Königl. Land- und Stadtgericht die Befugniß der Vorsteher, das Geschenk zu acceptiren, bezweifeln kann.

Da die Zuwendung offenbar weniger als 1000 Thlr. beträgt, indem der Geschenkgeber die Rechte, welche er auf die Kirche übertragen will, für 120 Thlr. erworben hat, so bedarf es, nach dem Gesetze vom 13. Mai d. J. §. 1. und 2., zur Gültigkeit der Schenkung auch nicht des Consenses des Landesherren oder der vorgesetzten Behörde, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vorsteher der letzteren die dort vorgeschriebene Anzeige machen.

Von dem Ankauf eines Grundstücks, zu welchem es nach §. 106. Tit. 12. Thl. I. des Allg. Landr. einer Special-Vollmacht bedarf, kann nach dem Vorbemerkten hier überall nicht die Rede sein.

Der von dem Königl. Land- und Stadtgericht angeführte Umstand: daß die Kirchengemeine durch die Erwerbung der Scheune zu neuen Beiträgen zur Unterhaltung derselben verpflichtet werden würde,

ist theils aus den von dem Ob. Land. Ger. zu Insterburg in den Verfügungen vom 10. Juli und 21. Aug. v. J. enthaltenen Gründen, theils um deshalb unpassend, weil die Scheune bereits der Kirche gehört, und hier nur davon die Rede ist, daß der zeitige Pfarrer, als Cessionar der Erben seines Vorgängers, sich zum Besten der Kirche unentgeltlich des Rechts begeben will, Vergütigung zu fordern oder die Materialien wegzunehmen.

(Gen. Act. des Justizm. L. R. Nr. 13. Vol. V. Fol. 31.)

---

c) Nach der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Decbr. 1845. (G. S. 1846. S. 1. §. 22.) haben der abziehende Lehrer oder die Erben des verstorbenen Lehrers sich mit dem neu anziehenden Lehrer nach Vorschrift des Allg. Landr. §. 822—831. Tit. 11. Thl. II. und des Ostpreuß. Provinzialrechts, Zusatz 105., auseinanderzusetzen.

37) Vergl. den allg. §. 199. Tit. 7. Th. I. und den allg. §. 171. Tit. 21. Th. I. Allg. Landr. in der Anmerkung 38b) zu §. 831. des Tit.

§. 830. Soll gegen diese Regeln Etwas durch Vertrag, zwischen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, ingleichen dem neuen Pfarrer, an der andern Seite, festgesetzt werden, so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig.

§. 831. Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen gelten, soweit ausdrückliche Provinzialgesetze [38]) nicht ein Anderes bestimmen, die bei dem Nießbrauche vorgeschriebenen Regeln. (Thl. I. Tit. 21. §. 143. seq. [39]).)

---

38) Vergl. die Bestimmungen des ostpreußischen, churmärkischen und sächsischen Provinzialrechts bei §. 822. u. §. 823. des Tit.

39) a) Auseinandersetzung wegen der Nutzungen.

In Ansehung der Nutzungen, welche zur Zeit des geendigten Nießbrauchs noch vorhanden sind, finden bei der Bestimmung, in wie fern sie dem Nießbraucher verbleiben, oder dem Eigenthümer anheim fallen, eben die Grundsätze, wie zwische.. dem Eigenthümer und redlichen Besitzer, Anwendung. (Tit. 7. §. 189. seq.) (§. 143. Tit. 21. Thl. I. Allg. Landr.)

Die allegirten Bestimmungen des Tit. 7. Th. I. Allg. Landr. lauten:

Alle während des redlichen Besitzes gezogene Nutzungen und genossenen Früchte sind und bleiben das Eigenthum eines solchen Besitzers. (§. 189. Tit. 7. Thl. I. Allg. Landr.)

Er darf den Werth davon dem Eigenthümer nicht erstatten; selbst wenn er dadurch im Besitze eines Vortheils sich noch wirklich befindet. (§. 190. a. a. O.)

Hat er aber Nutzungen, die in Zukunft erst fällig sind, zum Voraus erhoben, so muß er dieselben in soweit, als ihr Verfalltag erst nach dem Ende der Redlichkeit seines Besitzes eintritt, dem Eigenthümer herausgeben. (§. 191. a. a. O.)

Bei Capitalien und andern nutzbaren Rechten werden die etwa noch rückständigen Zinsen und Nutzungen nach dem Zeitpunkte, wo der redliche Besitz aufgehört hat, zwischen dem Eigenthümer und Besitzer getheilt. (§. 192. a. a. O.)

Bei beweglichen nutzbaren Sachen gehören dem Besitzer alle Früchte, die während der Redlichkeit seines Besitzes von der Substanz abgesondert worden. (§. 193. a. a. O.)

Insonderheit gehört ihm das junge Vieh, sobald selbiges von dem Leibe der Mutter getrennt ist. (§. 194. a. a. O.)

Bei Landgütern, Häusern, und andern nutzbaren Grundstücken, behält der redliche Besitzer alle und jede Früchte und Nutzungen vorhergehender Wirthschaftsjahre, ohne Unterschied, ob dieselben schon verzehrt, veräußert, oder noch wirklich vorhanden sind. (§. 195. a. a. O.)

Dagegen muß er aber auch alle aus diesen Jahren etwa noch rückständigen Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten zu tragen sind, berichtigen. (§. 196. a. a. O.)

Die Nutzungen des letzten Jahres werden zwischen dem Besitzer und Eigenthümer getheilt. (§. 197. a. a. O.)

Unter dem letzten Jahre wird dasjenige verstanden, in welchem der Besitz, redlich zu sein, aufgehört hat. (§. 198. a. a. O.)

(Beim Nießbrauche versteht man analog unter dem letzten Jahre dasjenige, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat.)

Das Wirthschaftsjahr wird bei solchen Grundstücken vom Ersten Julius an gerechnet. (§. 199. a. a. O.)

§. 200. enthält eine nicht hieher gehörige Vorschrift.

Was zu den Früchten vorhergehender und des letzten Wirthschaftsjahres gehöre; und wie in Ansehung dieses letzten Jahres die Berechnung und Auseinandersetzung zwischen dem Besitzer und Eigenthümer anzulegen sei, ist nach den in der Lehre vom Nießbrauch vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. XXI. Sect. I.) (§. 201. a. a. O.)

Dem Eigenthümer steht es frei, auch die Nutzung des letzten Jahres dem Besitzer allein zu überlassen, und dadurch alle Beiträge zu den Wirthschaftskosten, ingleichen zu andern Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten getragen werden müssen, abzulehnen. (§. 202. a. a. O.)

Dagegen darf aber auch der Besitzer die schon gewonnenen Früchte früherer Jahre, soweit dieselben zur Fortsetzung der Wirthschaft des letzten Jahres erforderlich gewesen, zu seinem Vortheile niemals in Rechnung bringen. (§. 203. a. a. O.)

Es müssen daher auch, bei Landgütern, und andern nutzbaren Grundstücken, die Nutzungen früherer Jahre dem Nießbraucher gelassen; die des letzten Wirthschaftsjahres aber, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer getheilt werden. (§. 144. Tit. 21. Thl. I. Allg. Landr.)

Auseinandersetzung wegen der Nutzungen aus früheren Jahren.

Zu den Nutzungen früherer Jahre wird auch das in selbigen geschlagene und verkaufte Holz gerechnet, wenn gleich dasselbe noch nicht abgeführt worden. (§. 145. Tit. 21. Thl. I. Allg. Landr.)

Ist das in früheren Jahren geschlagene Holz zwar noch nicht verkauft; [illegible] nach einer Ablage gebracht worden [illegible] dem Nießbraucher oder dessen Erbe [illegible])

Ist endlich das Holz zwar in früheren Jahren geschlagen, aber weder verkauft, noch abgeführt: so gehört dasselbe dem Eigenthümer. (§. 147. a. a. O.)

Doch muß derselbe dem Nießbraucher, oder dessen Erben, das bezahlte baare Schlager- oder anderweitige Arbeitslohn vergüten. (§. 148. a. a. O.)

Was vom Holze verordnet ist, gilt auch von Mauer- und Ziegelsteinen, von gebranntem Kalke, und andern zum Nießbrauche gehörenden Erzeugnissen, welche der Nießbraucher in frühern Jahren hat zubereiten, und zum Gebrauche geschickt machen lassen. (§. 149. a. a. O.)

Auseinandersetzung wegen der Nutzungen im letzten Jahre.

Wegen der Nutzungen des letzten Jahres kommt es darauf an: ob das zum Nießbrauche eingeräumt gewesene Grundstück ein Landgut sei, oder nicht. (§. 150. a. a. O.)

Auseinandersetzung wegen der Nutzungen bei Landgütern.

Ist selbiges ein Landgut: so muß es bis zum Ende des Wirthschaftsjahres, für gemeinschaftliche Rechnung des Nießbrauchers und Eigenthümers, verwaltet werden. (§. 151. a. a. O.)

Können die Interessenten über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Verwalters sich nicht einigen: so bleibt die Administration dem Nießbraucher oder dessen Erben; welchen der Eigenthümer nur auf seine Kosten einen Rechnungsführer an die Seite setzen kann. (§. 152. a. a. O.)

Aller zum Nießbrauche gehörende Ertrag des Guts, vom Anfange des Wirthschaftsjahres an, muß dabei in Einnahme kommen. (§. 153. a. a. O.)

Doch darf der Werth solcher Naturalien, welche der Nießbraucher schon verzehrt hat, oder noch während der fortgesetzten Administration, zu seinem und seiner Familie Unterhalt wirthschaftlich verwendet, zur baaren Einnahme nicht gezogen werden. (§. 154. a. a. O.)

Zur Ausgabe gehören zuvörderst alle in dem Laufe des Wirthschaftsjahres zu entrichtende ordentliche und außerordentliche Abgaben. (§. 155. a. a. O.)

Ferner die nach obigen Grundsätzen aus dem Nießbrauche zu entrichtenden Zinsen. (§. 156. a. a. O.)

Endlich alle und jede zu einer ordentlichen gewöhnlichen Führung und Fortsetzung der Wirthschaft erforderlichen Ausgaben. (§. 157. a. a. O.)

Dahin werden auch die Kosten eines nach §. 152. bestellten gemeinschaftlichen Verwalters gerechnet. (§. 158. a. a. O.)

Zu außerordentlichen Verbesserungen darf, ohne Einwilligung beider Theile, von den Einkünften dieses Wirthschaftsjahres nichts verwendet werden. (§. 159. a. a. O.)

Doch kann der Eigenthümer die Fortsetzung bereits angefangener Verbesserungen, aber nur auf seine Kosten, verlangen. (§. 160. a. a. O.)

Am Ende des Wirthschaftsjahres ist das bis zur nächsten Erndte erforderliche Futter; ingleichen so viel an Getreide, als bis eben dahin zur Speisung des Gesindes und der Arbeiter, ingleichen zu den Wirthschaftsdeputaten nöthig ist, zurück zu lassen. (§. 161. a. a. O.)

Getreide zum Betriebe der Branntweinbrennerei sind der Nießbraucher, oder dessen Erben, gar nicht, und Getreide zur Brauerei nur insofern, als Bier zur Erndte, oder andern Wirthschaftsnothdurften gebrauet wird, zurückzulassen schuldig. (§. 162. a. a. O.)

Für diese Vorräthe können der Nießbraucher, oder dessen Erben, bei Ermangelung eines besondern Vertrages, keine Vergütung fordern, oder in der gemeinschaftlichen Rechnung etwas dafür in Geldeinnahme stellen. (§. 163. a. a. O.)

Vielmehr müssen sie, wenn kein hinlänglicher Vorrath vorhanden ist, das Fehlende, nach den zur Zeit der Uebergabe an den Eigenthümer stehenden Marktpreisen in sofern vergüten; als erhellet, daß der Mangel durch den während des Wirthschaftsjahres geschehenen Verkauf solcher Naturalien entstanden sei. (§. 164. a. a. O.)

Wegen der Einnahmen und Ausgaben, welche in die Zeiten vor geendigtem Nießbrauche treffen, soll den Angaben des Nießbrauchers, oder den von ihm zurückgelassenen Rechnungen und Anzeichnungen, auch ohne eidliche Bestärkung, so lange geglaubt werden, bis deren Unrichtigkeit nachgewiesen ist. (§. 165. a. a. O.)

Der nach Abzug aller Ausgaben übrig bleibende reine Ertrag wird, nach Verhältniß der vor und nach Endigung des Nießbrauchs verflossenen Zeit, zwischen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher, oder dessen Erben getheilt. (§. 166. a. a. O.)

In gleichem Verhältnisse muß auch der Schade getragen werden, wenn die Ausgabe die Einnahme überstiegen hat. (§. 167. a. a. O.)

Ist zur Zeit des geendigten Nießbrauchs das Gut verpachtet: so muß der reine Betrag des Pachtgeldes, welcher nach Abzug der §§. 155—158. beschriebenen Ausgaben übrig bleibt, in eben diesem Verhältnisse getheilt werden. (§. 168. a. a. O.)

Ist das zum Nießbrauche eingeräumt gewesene Grundstück zwar an sich ein Städtisches, damit aber zugleich Ackerbau und Viehzucht verbunden: so finden die obigen wegen eines Landguts gegebenen Vorschriften, in Ansehung der gesammten im letzten Wirthschaftsjahre von einem solchen Grundstücke fallenden Früchte und Nutzungen Anwendung. (§. 169. a. a. O.)

§. 832. Doch kommen die Stolgebühren nur demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat[40]).

Sterbequartal.

§. 833. Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte geſtorbenen Pfarrers zu gute[41]).

Auseinanderſetzung wegen der Nutzungen bei andern Grundſtücken, Gerechtigkeiten und Capitalien.

Von Grundſtücken, mit welchen keine Landwirthſchaft verbunden iſt, ingleichen von Gerechtigkeiten und ausſtehenden Capitalien, werden alle Nutzungen und Laſten bis zum Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zum Vermögen oder Nachlaſſe des Nießbrauchers gerechnet. (§. 170. a. a. O.)

In dieſer Rückſicht nimmt das Jahr mit dem erſten Junius ſeinen Anfang. (§. 171. a. a. O.)

Uebrigens wird ein jeder Nießbraucher, welcher ſich, nach Endigung ſeines Rechts, eines widerrechtlichen Verzugs bei der Rückgabe der Sache ſchuldig macht, von dieſem Zeitpunkte an, durchgehends und in jeder Rückſicht, als ein unredlicher Beſitzer angeſehn. (§. 172. a. a. O.)

Sind verbrauchbare Sachen zum Nießbrauche gegeben worden: ſo wird vermuthet, daß nur eben ſo viel Sachen von gleicher Beſchaffenheit zurückgegeben werden ſollen. (Tit. II. §. 120. 121.) (§. 173. a. a. O.)

Erhellet aber, daß nach dem Willen des Beſtellers eben dieſelben Sachen zurückgewährt werden ſollen: ſo muß der Eigenthümer ſich mit dem begnügen, was davon, und in dem Stande, wie es alsdann, nach wirthſchaftlichem Gebrauche, noch wirklich vorhanden iſt. (§. 174. a. a. O.)

Der Nießbraucher iſt in dieſem Falle die Abnutzung nur ſo weit zu vertreten ſchuldig, als er ſie durch Vorſatz oder grobes Verſehen veranlaßt hat. (§. 175. a. a. O.)

---

b) Nach den Grundſätzen des Allg. Landrechts ſteht dem neu eintretenden Pfarrer gegen ſeinen Amtsvorgänger ein Anſpruch auf Vergütigung wegen mangelhafter Ausſaat und Feldbeſtellung oder wegen des dadurch verringerten Ertrages der zur Pfarrwiedemuth gehörenden Ländereien nicht zu. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 23. April 1852. Präjudiz, Nr. 2371.
(Entſcheidungen, Bd. 22. S. 477.)

40) Oſtpreußiſches Provinzialrecht, Zuſatz 206.

Während der Vacanz erhält derjenige, welcher geiſtliche Handlungen verrichtet, wofür Stolgebühren gezahlet werden, dieſe Gebühren nur alsdann, wenn ihn die Erben des Verſtorbenen nicht beköſtigen.

41) a) Oſtpreußiſches Provinzialrecht, Zuſatz 207.

§. 1. Das Sterbequartal gebühret bei proteſtantiſchen Gemeinden allen Erben des im Amte verſtorbenen Pfarrers.

§. 2. Inſofern der Erblaſſer berechtigt war, ſeiner Wittwe und ſeinen Kindern den geſetzlichen Antheil an dem Nachlaſſe zu entziehen, ſind dieſe durch ſeine Verfügungen auch in Rückſicht des Sterbequartals gebunden.

§. 3. In Abſicht des dem Pfarrer aus öffentlichen Kaſſen ausgeſetzten Gehalts wird das Amtsjahr vom erſten Junius, in Abſicht der übrigen Pfarreinkünfte aber vom erſten October berechnet.

Vergl. den Zuſatz 207. auch bei den §§. 834—837. des Tit.

---

b) Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.

Das Sterbequartal kommt in der Mark allen Erben eines Predigers ohne Unterſchied, oder der Nachlaßmaſſe deſſelben zu gut, dauert aber nur vom Todestage des Erblaſſers, bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs, nach dem Kalenderjahr gerechnet, in welchem der Tod erfolgt iſt.

Zu den Nutzungen des Sterbequartals gehören ſämmtliche Revenüen des Pfarramts, ſowohl aus den Pfarrgütern, als an Gehalt und Accidentien, oder Stolgebühren, ſo daß es angeſehen wird, als habe der Verſtorbene bis zum letzten Tage des Quartals das Amt verwaltet.

Dagegen ſind die Erben, welchen dieſe Nutzungen zufallen, ſchuldig, diejenigen Amtsgenoſſen des Verſtorbenen, welche den Gottesdienſt und die ſonſtigen amtlichen Geſchäfte deſſelben, nach Anordnung des Conſiſtorii, während des Sterbequartals verſehen, frei zu beköſtigen, oder ihnen die etwa hergebrachte größere Vergütung zu verabreichen.

Der Wittwe und den Kindern eines Küſters kommt immer nur das Sterbequartal zu.

Vorſtehende Beſtimmungen gelten ebenfalls nach Neumärkiſchem Provinzialrechte.

---

c) Nach pommerſchem Provinzialrechte fällt das Sterbequartal, wenn der Pfarrer eine Wittwe oder Kinder nicht hinterläßt, an die Teſtaments- oder Inteſtaterben deſſelben.

Verordnung vom 1. Jul. 1843, betreffend die Vertheilung der Einkünfte [illegible] Paderborn und in den auf [illegible] Erzbisthums Cöln und der [illegible] S. [illegible] 1843. S. [illegible])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens in Beziehung auf die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Curatstellen im bischöflichen Sprengel von Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Cöln und der Bisthümer Münster und Trier, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Vernehmung des Gutachtens der betreffenden erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, was folgt:

§. 1. Wird eine katholische Curatstelle durch den Tod des Inhabers erledigt, so verbleibt dessen Erben das mit der Stelle verbundene Einkommen noch während dreier Monate, vom 1. desjenigen Monats an gerechnet, der auf den Sterbemonat folgt, gegen die Verpflichtung zur Tragung aller mit Verwaltung der Stelle verbundenen Kosten und Lasten.

Die bischöfliche Behörde bestellt während dieser Zeit den Administrator und bestimmt auch dessen Remuneration. — Demselben muß das zu seinem Bedarf erforderliche Gelaß in der Amtswohnung sofort eingeräumt werden.

§. 2. Zur Bestimmung des Antheils der Erben an dem Einkommen (§. 1.) wird dessen Jahresbetrag vom 1. Januar bis zum 31. December berechnet und dieser nach Verhältniß der Zeit getheilt.

§. 3. Die Bestimmung des §. 2. findet auch auf die Pacht- und Miethgelder der zu der Stelle gehörigen Gärten, Aecker, Wiesen und anderen Grundstücke Anwendung. — Sind die Grundstücke durch Selbstbewirthschaftung genutzt worden, so werden die Früchte nach deren Einsammlung, so wie die Kosten der Einsaat und Bestellung durch zwei Sachverständige abgeschätzt.

Der Ueberschuß, welcher sich nach dem aus den Abschätzungen beider Taxatoren gezogenen Mittelsatze ergiebt, wird in gleicher Art wie das Pachtgeld getheilt. Von den beiden Sachverständigen wird der Eine durch die Erben und der Andere durch den Nachfolger im Beneficium, oder falls dieser noch nicht ernannt ist, durch den Vertreter des erledigten Beneficii gewählt. Findet die Wahl Widerspruch, so geht solche auf den competenten Land-Dechant über.

§. 4. Stolgebühren und Oblationen für geistliche Handlungen bleiben von den zur Theilung kommenden Einkünften (§§. 1—3.) ausgeschlossen, und werden ganz von demjenigen bezogen, welcher die Handlung verrichtet hat. Dasselbe gilt von Memorien- und Anniversarien-Stipendien, selbst wenn solche bei der Dotation der Stelle dem Curat-Geistlichen auf sein Amts-Einkommen besonders angerechnet sein sollten.

§. 5. Die Auseinandersetzung wird durch die bischöfliche Behörde geleitet und festgestellt. — Den Betheiligten ist gegen deren Entscheidung die Berufung auf rechtliches Gehör gestattet; es muß aber solche binnen 4 Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen die Entscheidung bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden. Auch kann die bischöfliche Behörde, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, selbst die Sache auf den Rechtsweg verweisen.

§. 6. Ergeben sich bei der Auseinandersetzung streitige Fragen, worüber die gegenwärtige Verordnung keine Bestimmung enthält, so finden bei der Entscheidung die Vorschriften des Civilrechts, insbesondere die vom Nießbrauche, Anwendung.

§. 7. Diejenigen Inhaber von Curatstellen, welche zu deren definitivem titulirten Besitze vor Publication der gegenwärtigen Verordnung gelangt sind, und ihren Vorgängern oder deren Erben das Amts- oder Nachjahr oder beides haben zugestehen müssen, dafür aber ein Gleiches bei ihrem dereinstigen Abgange oder zu Gunsten ihrer Erben zu erwarten hatten, behalten den Anspruch hierauf unverkürzt; ihre Nachfolger müssen diesen Anspruch gegen sich gelten lassen, erhalten aber dennoch nur Anspruch auf die im §. 1. bestimmten Rechte.

§. 8. Sollte die Wiederbesetzung der erledigten Stelle sich über die Zeit hinaus verzögern, in welcher die Erben des Beneficiaten das Einkommen der Stelle zu genießen haben, so ist das hieraus entstehende Ersparniß nach näherer Bestimmung der bischöflichen Behörde zum Besten des Beneficii zu verwenden.

§. 9. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—8.) finden keine Anwendung, wenn eine Stelle durch Versetzung oder durch Amtsentsetzung erledigt wird. In dem Falle einer Versetzung tritt der Versetzte mit demjenigen Tage aus dem Genusse des Einkommens seiner bisherigen Stelle, an welchem er zum Genusse des Einkommens der neuen Stelle gelangt; in dem Falle einer Amtsentsetzung verliert der Entsetzte das Einkommen seiner bisherigen Stelle mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung.

§. 10. Die Rechte der Administratoren einer erledigten Curatstelle auf das mit der Stelle verbundene Einkommen sind lediglich nach den Bedingungen zu beurtheilen, unter denen ihnen die Verwaltung aufgetragen worden ist.

§. 11. Alle den Gegenstand der gegenwärtigen Verordnung betreffende ältere Gesetze, Verordnungen, Statuten, Capitelsbeschlüsse, bischöfliche Ordinationen und Observanzen werden hiermit aufgehoben.

§. 834. Doch müssen dieselben davon die Begräbnißkosten, soweit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten.

§. 835. Zum Nachtheile der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers können auch seine Wittwe und Kinder auf das Sterbequartal keinen Anspruch machen.

§. 836. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater diesen Genuß durch letztwillige Verordnung, zu Gunsten anderer Erben, nicht entziehen.

§. 837. Sowohl das Amtsjahr, als das Sterbequartal werden von dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet.

Gnadenjahr.

§. 838. Das Gnadenjahr oder die Gnadenzeit findet nur bei den protestantischen Pfarrern und nur an Orten statt, wo es durch Provinzial-Kirchen-Ordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist[42]).

---

42) a) Vom Sterbequartale und Gnadenjahre der Predigerwittwen und Kinder in der Neumark ist in Hoffmann's Repert. der preuß. brandenburg. Landesgesetze Th. III. S. 120—134. eine Abhandlung aus dem Entwurfe des Neumärk. Prov.-Gesetzbuches aufgenommen, und Th. IV. S. 234—240. befindet sich eine Tabelle über die Grundsätze bei Prediger-Auseinandersetzungen, bei eigener Bewirthschaftung über die Theilung des Pfarrjahres und des darauf folgenden Gnadenjahres zwischen den zum Gnadenjahre berechtigten Angehörigen eines verstorbenen Predigers und dessen Nachfolger.
(Strombeck, Bd. 2. S. 891.)
Ueber das Gnadenjahr der Predigerwittwen und Kinder in der Churmark nach den dort geltenden Prov.-Gesetzen befindet sich eine Abhandlung in Stengel's Beiträgen Bd. 11. S. 139—150.
(Strombeck, a. a. O.)

---

b) Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 208.

§. 1. Nach Ablauf des Sterbequartals findet bei den lutherischen Pfarrern noch ein Gnaden-Quartal Statt.

§. 2. Wird noch während desselben der neue Pfarrer eingewiesen, so muß die Wittwe mit den Kindern, wenn ein Wittwenhaus vorhanden ist, die Wohnung sogleich räumen; wenn aber kein Wittwenhaus vorhanden ist, oder blos Kinder das Gnadenquartal genießen, so müssen sie die Wohnung mit dem neuen Pfarrer theilen.

§. 3. Der neue Pfarrer muß von denjenigen, die das Gnadenquartal genießen, beköstiget werden, auch Holz und Licht erhalten.

§. 4. Die Wittwen, Kinder und Enkel der deutsch-reformirten Prediger genießen nach abgelaufenem Sterbequartal noch ein Gnadenjahr von allem fixirten und zufälligen Einkommen, wogegen sie für die Verwaltung des Amts unter Genehmigung des Kirchen-Directorii auf eigene Kosten sorgen müssen.

§. 5. Es macht bei lutherischen sowohl als reformirten Pfarrern keinen Unterschied, ob die Kinder noch in väterl[illegible] und die Enkel im Hause und in der Verpflegung des Großvaters sind, oder nicht. Die [illegible]s Gnadenjahr mit den Kindern und Enkeln, so daß die Wittwe die eine,

Allerh. Cab. Ordre vom 17. December 1839., die Bewilligung des Gnadenjahres für die Wittwen und Waisen verstorbener Geistlichen betreffend. Mitgetheilt durch Verfügung des Cultusministers vom 10. Januar 1840.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 49.)

Ich will, Ihrem Antrage vom 1. d. M. gemäß, die Wohlthat des Gnadenjahrs für die Wittwen und Waisen verstorbener Geistlichen, so, wie die Kirchenordnung für West-

---

die Kinder und Enkel die andere Hälfte erhalten, die Gläubiger des Verstorbenen aber darauf keinen Anspruch machen können.

Der Zusatz 208. ist bei den §§. 839—841. und §§. 844—851. des Tit. zu berücksichtigen.

---

c) Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.

Hinterläßt ein verstorbener Pfarrer eine Wittwe oder eheliche Descendenten, so kommt diesen, neben dem Sterbequartale, auch die Gnadenzeit, und zwar diese, ohne Rücksicht darauf zu statten, ob sie Erben des Verstorbenen geworden sind, oder nicht.

Auch schon versorgte, und nicht im Hause des Verstorbenen gelebt habende Descendenten, können darauf Anspruch machen.

Concurrirt die Wittwe mit Descendenten, so erhält die Wittwe von sämmtlichen Revenüen der Gnadenzeit die Hälfte, und die andere Hälfte fällt den Descendenten, oder wenn nur ein Descendent vorhanden ist, diesem zu. —

Ist nur eine Wittwe vorhanden, so kommen ihr allein, und sind nur Descendenten vorhanden, diesen allein, sämmtliche Revenüen der Gnadenzeit zu.

Auch solche Predigerwittwen, welchen verfassungsmäßig eine Wittwenpension zukommt, haben Anspruch auf die Gnadenzeit, doch wird die Pension erst vom Ablauf der Gnadenzeit ab gezahlt.

Zu den Einkünften der Gnadenzeit gehören gleichfalls sämmtliche Nutzungen des Pfarramtes, sowohl aus den Pfarrgütern, als an Gehalt, Accidentien und Stolgebühren von der Hauptpfarre, den Filial und Gastgemeinen; wogegen daraus die Beköstigung der Stellvertreter des Verstorbenen, während der Dauer der Gnadenzeit bestritten werden muß.

Die Dauer der Gnadenzeit hängt zunächst von der Observanz eines jeden Orts ab, nach welcher sich auch, im Fall die Gnadenzeit auf ein ganzes Jahr festgesetzt ist, bestimmt, ob das Sterbequartal mit eingerechnet, oder das Gnadenjahr erst vom Ablaufe des Sterbequartals angerechnet wird.

Wo specielle Verordnungen oder Observanzen hierüber nichts festsetzen, tritt die allgemeine Regel für die Mark ein, daß die Gnadenzeit nur sechs Monate, jedoch erst vom Ablaufe des Sterbequartals angerechnet, dauert. — Doch kann auch in diesem Falle, mit Einwilligung des Patrons von der Regierung, der Wittwe und den Kindern ein ganzes Gnadenjahr bewilligt werden.

In wiefern der Wittwe und den Kindern eines emeritirten Pfarrers bei dessen Tode eine Gnadenzeit zu statten kommt, hängt zwar zunächst von der jedesmaligen Ortsobservanz ab. Es streitet indessen die Vermuthung nicht dafür, vielmehr können die Wittwe und Kinder eines Emeritus, der sein Amt gänzlich niedergelegt hat, auf den Genuß der Gnadenzeit in der Regel nur dann Anspruch machen, wenn solches durch einen mit dem Adjuncten unter Genehmigung der geistlichen Obern geschlossenen Vergleich ausdrücklich festgesetzt worden ist.

Vorstehende Bestimmungen finden auch in der Neumark Anwendung.

Wie es in den Fällen, wo keine Hinterbliebenen, die auf die Gnadenzeit Anspruch machen könnten, vorhanden sind, und überhaupt während der Vacanz einer Pfarre, bis zur erfolgten Wiederbesetzung, mit den Pfarr-Revenüen gehalten werden soll, hängt von der Bestimmung der geistlichen Obern ab, so weit nicht verfassungsmäßig diese Revenüen der Prediger-Wittwenkasse zufließen.

In wiefern die Wittwen und unversorgten Kinder der Prediger auf eine Pension aus der betreffenden Prediger-Wittwenkasse Anspruch machen können, aus welcher Kasse solche, so wie das Gnadenjahr, in dem Falle gezahlt wird, wenn ein, zu einer andern Pfarre berufener Pfarrer, vor Antretung seines neuen Amts gestorben ist, und wie es mit den Beiträgen zur Wittwenkasse, während des Gnadenjahres, desgleichen bei emeritirten Pfarren, denen ein Adjunct zur Seite gesetzt ist, — gehalten wird, bestimmen die Verordnung wegen des Prediger-Wittwenfixi vom 2. April 1691. (Mylius, Corp. const. Bd. I. Abth. II. S. 115.), das Reglement für die churmärkisch-evangelisch-reformirte Prediger-Wittwen- und Waisenkasse vom 14. November 1800. (nov. corp. constit. Bd. X. S. 3173.), die Circular-Verordnung vom 1. März 1768. (ibid. Bd. IV. S. 2053.), sowie die Verordnung vom 16. December 1771. (ibid. Bd. V. de 1775. S. 464.), und das Rescript vom 1. December 1785. (ibid. Bd. VII. S. 3235.), bei deren Bestimmungen es überall sein Bewenden behält.

---

d) Sächsisches Provinzialrecht.

Wittwen und Descendenten der ordinirten Geistlichen behalten, nach Ableben der Letztern, von Zeit des zu dem Nachlaß derselben gehörigen Sterbemonats, ein halbes Jahr lang die Amtswohnung nebst allen auf diese Zeit fallenden zufälligen Amtseinkünften und der Hälfte aller fixen Jahreseinkünfte.

Der Genuß dieses Gnadenhalbenjahres gehört nicht zu dem Nachlaß des verstorbenen Geistlichen, sondern lediglich den Wittwen, Kindern und Enkeln desselben, als ein ihnen für ihre Person gebührendes Vorrecht, sie mögen die Erbschaft antreten oder nicht.

phalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835. sie näher bestimmt[4a]), auf alle evangelische Prediger, nicht blos in der Rheinprovinz, sondern auch in der Provinz Westphalen ausdehnen.

Unter den zum Genuß des Gnadenhalbenjahres berechtigten Kindern werden die ehelichen Descendenten aller Grade ohne Unterschied des Alters, Standes und Vermögens, auch wenn sie majorenn sind und eigene Haushaltung haben, verstanden.

Dieses Recht steht der Wittwe und den Kindern solidarisch oder sammt und sonders dergestalt zu, daß bei dem Ableben der einen oder anderen, deren Antheil nicht auf ihre Erben als solche übergeht, sondern den übrigen Genußberechtigten zuwächst und nur wenn mitgenußberechtigte Kinder versterben und selbst eheliche Kinder hinterlassen, diese als Enkel des verstorbenen Geistlichen, an die Stelle ihrer Eltern treten.

---

e) Allerh. Cab. Ordre vom 18. Mai 1842., mitgetheilt durch die Circular-Verfügung der Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. u. d. Fin. vom 11. Juni 1842., betreffend die Bewilligung des Gnadenmonats-Betrages für die Hinterbliebenen verstorbener pensionirter Exconventualen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 264.)

Nach der Circular-Verfügung des Finanzministerii vom 2. Mai 1824. soll zwar die Bewilligung eines Gnadenmonats außer dem Sterbemonat nur bei denjenigen pensionirten Exconventualen stattfinden, welche als Geistliche fungirt und als solche Competenzen oder Pensionen bezogen haben. Des Königs Majestät haben jedoch mittelst Allerh. Cab. Ordre vom 18. v. M. zu genehmigen geruhet, daß denjenigen, welche das Begräbniß unvermögend verstorbener Exconventualen (ohne Unterschied) besorgt haben, aus den mit der Pensionszahlung an dieselben belasteten Fonds ein Gnadenmonatsbetrag ausgezahlt werden kann, wovon wir die Königl. Regierung zur Nachachtung in Kenntniß setzen.

f) Allerh. Cab. Ordre vom 29. Juli 1840.†) betreffend die Theilnahme der hinterlassenen Kinder eines Pfarrers an der Wohlthat des Gnadenjahres. Mitgetheilt durch das Rescript des Cultusministers vom 21. August 1840.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 352.)

Des Königs Majestät haben, wie dem Königl. Consistorium eröffnet wird, unter dem 29. v. M., mit Aufhebung der Festsetzung des §. 65. 1. der Kirchenordnung vom 5. März 1835., welche die Wohlthat des Gnadenjahrs auf die Wittwe und die noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers beschränkt, zu bestimmen geruhet,

daß diese Wohlthat in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz allen noch unversorgten Kindern eines Pfarrers, welche sich bei dessen Ableben noch in der väterlichen Gewalt befunden haben, gleichviel ob sie majorenn oder minorenn seien, zu Theil werden soll.

Das Königl. Consistorium wird die Synoden und die Königl. Regierungen der dortigen Provinz von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, und die Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter der Provinzial-Regierungen, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, veranlassen.

†) Allerh. Cab. Ordre vom 19. April 1847., mitgetheilt durch die Verfügung des Cultusministers vom 14. Mai 1847., wegen des den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu bewilligenden Gnadenjahres. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 252. u. 253.)

Auf den durch den Bericht des Königl. Consistoriums vom 29. Januar c. veranlaßten Immediat-Antrag haben des Königs Majestät durch die abschriftlich beigehende Allerh. Cab. Ordre vom 19. April c. (Anl. a.) den früheren Allerh. Befehl vom 29. Juli 1840. in Betreff des, den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu gewährenden Gnadenjahrs dahin zu declariren geruhet, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen das Allg. Landr. keine Gesetzeskraft hat, das Gnadenjahr, außer den am Todestage des Pfarrers noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern desselben, auch denjenigen Kindern zu Statten kommen soll, welche, obgleich bereits großjährig, bis zum Ableben des Pfarrers von demselben unterhalten worden, auch noch unversorgt sind.

Das Königl. Consistorium wird beauftragt, diese Allerh. Bestimmung durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen der Rheinprovinz (der Provinz Westphalen) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. will Ich meinen Befehl vom 29. Juli 1840. in Betreff des den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu gewährenden Gnadenjahres dahin declariren, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen das Allg. Landr. keine Gesetzeskraft hat, das Gnadenjahr, außer den am Todestage des Pfarrers noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern desselben, auch denjenigen Kindern zu Statten kommen soll, welche, obgleich bereits großjährig, bis zum Ableben des Pfarrers von demselben unterhalten worden und noch unversorgt sind. — Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen. Potsdam, den 19. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

§. 839. Es gebührt nur der hinterlaſſenen Wittwe und ſolchen Kindern des Pfarrers, die ſich bei ſeinem Abſterben noch in ſeiner väterlichen Gewalt befunden haben[44]).

§. 840. Enkel[45]) und bloß angenommene Kinder des verſtorbenen Pfarrers können darauf nur inſofern Anſpruch machen, als ſie ſich zur Zeit ſeines Ablebens in ſeinem Hauſe und in ſeiner Verpflegung befunden haben.

§. 841. Wittwen, welche nach der Verfaſſung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern[46]).

§. 842. Den Wittwen und den Kindern eines Pfarrers, der ſein Amt gänzlich niedergelegt, und nur noch ein Gnadengehalt davon erhalten hat, gebührt kein Gnadenjahr[47]).

§. 843. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben, und war ihm nur ein Subſtitut zugeordnet worden, ſo genießen ſeine Wittwe und Kinder die ihm vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit.

---

44) a) Provinzialrecht für Weſtpreußen, §. 50.
Wo eine Prediger-Wittwenkaſſe bisher Antheil an den Einkünften des Gnadenjahrs gehabt hat, behält es auch ferner dabei ſein Bewenden.

b) Provinzialrecht der Nieder-Lauſitz.
Der Wittwe und den Kindern des verſtorbenen Pfarrers gebührt ein Gnaden-Halbes-Jahr. Die Wittwe und die Kinder eines emeritirten, aber durch einen Subſtituten vertretenen Pfarrers haben jedoch nur den dem Verſtorbenen vorbehalten geweſenen Antheil von den Pfarreinkünften zu fordern.

45) Der den Enkeln des verſtorbenen Pfarrers geſetzlich zugeſicherte Anſpruch auf das Gnadenjahr oder die Gnadenzeit ſteht ihnen auch dann zu, wenn ihr Vater noch am Leben iſt. Erkennt. des Königl. Ob. Trib. vom 25. Januar 1850., Präjud. Nr. 2181. (Entſcheidungen, Bd. 19. S. 284.)

46) Nach Pommerſchen Provinzialrecht können Wittwen, welche einen Gnadengehalt empfangen, auch das Gnadenjahr fordern.

47) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. an ſämmtliche Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, (ausſchließlich derjenigen zu Gumbinnen) Schleſien, Poſen, Pommern, Brandenburg und Sachſen, ſowie an das Königl. Conſiſtorium hieſelbſt, betreffend das Anrecht der Hinterbliebenen eines emeritirten Geiſtlichen auf das Gnadenjahr. Vom 6. Januar 1844.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 29.)
Die Königl. Regierung iſt mittelſt Verfügung vom 3. December 1839. darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die Vorſchriften der §§. 842. und 843. Th. II. Tit. 11. Allg. Landr.,
wonach der Wittwe und den Kindern der Pfarrer, die ihr Amt ganz niedergelegt und nur noch ein Gnadengehalt davon genoſſen haben, kein Gnadenjahr gebührt;
dagegen aber die Wittwen und Kinder ſolcher Pfarrer, die noch im Amte geblieben ſind, und denen nur ein Subſtitut zugeordnet geweſen, die ihnen vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit beziehen ſollen,
in einzelnen Fällen der Anwendung zu Beſchwerden Anlaß gegeben, die deshalb ſchwer zu entſcheiden geweſen, weil das Verhältniß der in Rede ſtehenden Pfarrer bei Anſtellung ihrer Amtsgehülfen nicht gehörig feſtgeſtellt worden war. Auch iſt dabei angedeutet worden, daß eine ſtrenge Durchführung des §. 842. cit. leicht, zum Nachtheil des Dienſtes, die völlige Emeritirung ſehr erſchweren könne.
In erſterer Beziehung iſt von den hierüber zum Bericht aufgeforderten Regierungen allerſeits die Nothwendigkeit anerkannt worden, daß die geiſtlichen Oberen, im Falle ein durch Alter oder Krankheit ſchwach gewordener Geiſtlicher einer Hülfe bedarf, jedesmal das Verhältniß, in welchem er ſelbſt zum Pfarramte verbleiben und das, in welches der Neueintretende gelangen ſoll, unter Berückſichtigung der Beſtimmungen in §§. 515—529. Th. II. Tit. 11. Allg. Landr., genau beſtimmen und auf eine, jeden Zweifel für die Zukunft ausſchließende Weiſe, gleich von Anfang an feſtſetzen.
Was den zweiten Punkt anbetrifft, ſo werden die Hinderniſſe, welche der §. 842. cit. möglicherweiſe einer beabſichtigten völligen Emeritirung in den Weg ſtellen könnte, im erforderlichen Falle auf die Weiſe gehoben werden können, daß der zu Emeritirende ſich von ſeinem Nachfolger vertragsmäßig ein Gnadenjahr für ſeine Hinterbliebenen ausbedingt, und die geiſtlichen Obern, ſofern ſie ſonſt in den beſondern Verhältniſſen des Falls und der betheiligten Perſonen Grund dazu finden, ein ſolches Abkommen beſtätigen.
Auf ſolche Weiſe wird die Königl. Regierung im Stande ſein, je nach Bedürfniß, die Inconvenienzen zu vermeiden, welche aus einer ſtrengen und rückſichtsloſen Anwendung des §. 842. cit. im einzelnen Falle hervorgehen könnten.
Wo aber beſondere Provinzialgeſetze oder Lokalgewohnheiten den Hinterbliebenen eines Emeritus allgemein eine Gnadenzeit gewähren, behält es bei dieſen lediglich ſein Bewenden.

§. 844. Die Dauer der Gnadenzeit ist nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt[48a]).

§. 845. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet[48b]).

§. 846. Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind.

§. 847. Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen.

§. 848. Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr; sie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeltlich sorgen.

§. 849. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs, so wird der Genuß von den nach §§. 839., 840. dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt.

§. 850. Genießen nur Kinder das Gnadenjahr, und stirbt während des Genusses eines derselben, so wächst dessen Portion den übrigen zu.

§. 851. Andere, als die §. 839., 840. benannte Wittwen und Kinder des verstorbenen Pfarrers können auf eine Gnadenzeit niemals Anspruch machen.

§. 852. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr stattfindet, dem Pfarrvermögen zu[49]).

(Zusatz an die Königl. Regierungen zu Frankfurt, Magdeburg und Potsdam:)

Was insbesondere die in Stengels Beiträgen Th. I. pag. 85. und später in dem sogenannten Wilke'schen Entwurf des Märkischen Provinzialrechts §. 217. aufgenommene Behauptung eines, von den Vorschriften der §§. 842. und 843. Th. II. Tit. 11. Allg. Landr. abweichenden Provinzialrechts in der Mark anbetrifft, so ist diese Behauptung schon in dem Provinzial-Rechts-Entwürfen von Scholz und Götze treffend widerlegt, und von den Gerichtshöfen in neuerer Zeit verworfen worden, auch ist bei den weiteren Verhandlungen über das Provinzialrecht Niemand auf diese Behauptung wieder zurückgekommen.

Die Existenz eines von den §§. 842. und 843. abweichenden Provinzialrechts für die Mark kann daher nicht für erwiesen angenommen werden.

48a) Nach dem Provinzialrecht von Pommern und dem Provinzialrechte des Fürstenthums Halberstadt dauert die Gnadenzeit 1 Jahr; nach sächsischem Provinzialrechte aber nur ½ Jahr.

48b) Nach dem Provinzialrechte des Fürstenthums Halberstadt können diejenigen, welche ein Gnadenjahr genießen, nicht außerdem noch die Einkünfte des Sterbequartals beanspruchen; das Gnadenjahr fängt vielmehr sogleich mit dem Todestage an.

49) a) Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 209.

Wenn kein Gnadenjahr stattfindet, wächst das von den Pfarreinkünften übrig bleibende bei lutherischen Kirchen dem Kirchenvermögen zu.

---

b) Reskript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang., mitgetheilt durch das Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg vom 1. März 1825.)

(Merseburger Amtsbl. v. 1825., S. 137.)

Da §. 852. des Tit. nicht auf Observanzen verweiset, so ist auch auf diese nicht zu rücksichtigen. Jura privatorum sind vielmehr event. speciell zu begründen, wie z. B. die Antheile der Wittwenkassen, wenn sie fundationsmäßig bestehen.

---

c) Vergl. das Reskript vom 29. Januar 1827. bei §. 532. des Tit., S. 407. des Buches.

---

d) Vergl. auch das Reskript vom 22. März 1847. bei §. 395. des Tit., S. 299. des Buches.

---

e) Die Einkünfte einer vacanten Pfarre wachsen auch da, wo ein Gnadenjahr stattgefunden hat, nach Abzug der Vertretungskosten dem Pfarrvermögen zu, falls nach Ablauf des Gnadenjahres die Pfarre noch nicht wieder besetzt ist. Erkenntniß des II. Senates des ehemaligen Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 30. März 1837., bestätigt durch das Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 25. September 1837.

Beide Entscheidungen werden durch folgende

Gründe

motivirt.

Wenn man auch zugiebt, daß die Worte des §. 852. l. c., dem richtigen Sprachgebrauche zufolge, so viel besagen, als an Orten, an welchen kein Gnadenjahr stattfindet, so bestimmen doch auch diese Worte nicht, wie es mit den Einkünften an solchen Orten gehalten werden soll, wo das Gnadenjahr stattfin-

§. 853. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahre, noch zum Pfarrvermögen; sondern sie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie erlegt werden müssen, verrichtet hat [50]).

§. 854. Wo es hergebracht ist, daß auch die Stolgebühren zum Gnadenjahre gehören [51]), da müssen die im Genusse des letztern befindliche Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallenen Reise- und Zehrungskosten schadlos halten [52]).

§. 855. Sowohl im Sterbequartale, als im Gnadenjahre müssen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung, so weit sie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren.

§. 856. Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiedenen Personen zu, so müssen die Nutzungen unter sie nach Verhältniß der Zeit getheilt werden [53]).

---

det, und namentlich für den Fall, wenn dieses abgelaufen und die Pfarre noch länger unbesetzt geblieben ist. Der Implorant folgert vielmehr aus diesen Worten erst durch ein arg. a contrario, daß sie im Fall eines Gnadenjahres niemals dem Pfarrvermögen zuwachsen könnten.

Bei der Prüfung der Richtigkeit dieser Auslegung muß, wie §. 46. der Einl. zum Allg. Landr. vorschreibt, der Zusammenhang und der nächste Grund der Bestimmung berücksichtigt werden. Diese lassen keinen Zweifel, daß ein solches arg. a contrario den Worten einen unrichtigen Sinn unterlegt. Denn der §. 395. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. verordnet für Pfarrkirchen, in Beziehung auf die Vacanz-Zeit, daß der Gottesdienst auf Veranstaltung des geistlichen Vorgesetzten durch qualificirte Personen versehen werden soll; §. 396. fügt hinzu, daß bei Kirchen, wo nur ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer gegen die hergebrachte Vergütigung aus den Einkünften der erledigten Pfarre dazu verpflichtet sind, und §. 397., daß eine solche Vertretung auch bei Kirchen stattfinden soll, bei welchen mehrere Geistliche angestellt sind, wenn der geistliche Vorgesetzte findet, daß die übrigen Geistlichen die Arbeit nicht allein bestreiten können. — Ein solcher Vertreter wird aber, wenn ein Sterbe-Quartal und Gnadenjahr stattfindet, nach §. 855. von den dazu berechtigten Personen, welche die Pfarreinkünfte beziehen, für seine Bemühung entschädigt; was nach Abzug der Vertretungskosten von den Pfarreinkünften übrig bleibt, fällt mithin, wo ein Gnadenjahr stattfindet, nicht dem Pfarrvermögen, sondern diesen Berechtigten zu. Hierauf bezieht sich die Bestimmung des §. 852., daß, wo kein Gnadenjahr stattfindet, nach Abzug der Vertretungskosten, die hier dem Pfarrvermögen obliegen, der Rest der Pfarreinkünfte jenem zuwächst. Ueber den Fall, wie es zu halten ist, wo ein Gnadenjahr stattfindet, wenn nach Ablauf desselben die Pfarre noch nicht wieder besetzt ist, erklärt sich diese Stelle nicht; es folgt aber aus der V. der §§. 395—397. von selbst, daß fortwährend eine Vertretung und eine Vergütung für die Arbeit des Vertreters aus den Pfarreinkünften stattfinden muß; und es muß auch, da Niemand zu den Pfarreinkünften wegen eines Gnadenjahrs berechtigt ist, die allgemeine Regel Anwendung finden, daß die Einkünfte einer vacanten Pfründe nach Abzug der Vertretungskosten dem Pfarrvermögen zuwachsen.
(Koch, schlesisches Archiv, Bd. 3. S. 383. Ergänzungen, Bd. 4. S. 599.)

50) a) Zu dem Gnadenhalbjahre gehören nach dem Provinzialrechte der Niederlausitz auch die Stolgebühren; die Wittwe und die Kinder des verstorbenen Pfarrers müssen dagegen für die Aufnahme und Verpflegung des Stellvertreters sorgen, wenn dieser nicht selbst schon am Orte sich befindet.

b) Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 210.
Wenn der neue lutherische Pfarrer bereits eingewiesen ist, gehören ihm die Stolgebühren auch vor Ablauf des Gnadenquartals, sonst findet das im 207. Zusatz vorgeschriebene Anwendung.

51) Wie in Pommern.

52) Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 211.
Während der Vacanz einer lutherischen Pfarre muß die Gemeine die Fuhren zur Abholung und Zurückführung des Vicarii unentgeltlich leisten.

53) Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 212.
§. 1. Außer dem Gnadenquartale oder Gnadenjahre gebühret den Wittwen protestantischer Prediger, da wo Wittwenhaus und Garten vorhanden, und besondere Predigerwittwen-Hufen zur Pfarre geschlagen sind, der Genuß derselben, insofern sich nicht bereits eine ältere Wittwe im Genusse befindet.
§. 2. In Absicht des Umfangs der den Wittwen an Wohnung, Garten und Hufen zustehenden Nießbrauchsrechte sind die Vorschriften des Allg. Landr. §§. 778.—803. und die Zusätze 200. u. s. w. anzuwenden.
§. 3. Bei Verpachtung solcher Wittwengrundstücke muß die Pacht entweder dem Pfarrer des Orts, oder dem Pächter des Pfarrackers vor andern überlassen werden.

Eilfter Abschnitt.

Von Zehnten und andern Pfarrabgaben †).

§. 4. Bei der Auseinandersetzung der Wittwe oder deren Erben mit der Kirche oder einer zum Genusse gelangenden jüngern Wittwe finden die Vorschriften §§. 822.—831. des Allg. Landrechts und des 205. Zusatzes überall Anwendung.

§. 5. In Ermangelung des Wittwenhauses genießen die Prediger-Wittwen die etwa besonders ausgesetzte Wohnungsmiethe.

§. 6. Den Wittwen der lutherischen Prediger muß die Gemeine einen besonderen Wittwen-Gehalt aussetzen. Sind aber mehr als eine Wittwe zu gleicher Zeit vorhanden, so ist die Gemeine den letzten Wittwen nur da, wo es bisher üblich gewesen ist, Wittwengehalt auszusetzen verpflichtet.

§. 7. In der Regel ist der Betrag des Wittwengehalts auf Hundert Gulden anzunehmen, und die Wittwe nur da ein mehreres zu fordern berechtigt, wo ein größerer Wittwengehalt hergebracht ist.

§. 8. Wo die Verfassung des Kirchspiels die Aufbringung von Hundert Gulden nicht verstattet, muß die Wittwe auch mit einer geringeren Summe sich begnügen.

§. 9. Der Wittwengehalt muß vierteljährlich vorschußweise entrichtet werden.

§. 10. Der Wittwengehalt wird bei Stadtgemeinen nach den Feuerstellen, und bei Landgemeinen nach der Hufenzahl in der Art zusammengebracht, daß auch der Patron wegen der Vorwerkshufen nicht ausgenommen ist. Wo Stadt- und Landgemeinen zu einer Parochie gehören, wird die Hauptsumme zwischen ihnen nach der Seelenzahl vertheilt.

§. 11. Wo der Wittwengehalt bis jetzt nicht von der Gemeine aufgebracht, sondern aus der Kirchenkasse entrichtet ist, da hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

§. 12. Die Wittwen und Kinder der deutsch-reformirten Prediger in Ostpreußen und Litthauen, und der Lehrer an der Parochialschule in Königsberg, genießen aus der Prediger-Wittwenkasse in Königsberg die nach der besonderen Verfassung der Kasse ausgemessene Pension. In Ansehung der Wittwen lutherischer Prediger und Schullehrer verbleibt es bei der observanzmäßigen Verfassung eines jeden Orts.

§. 13. Wo die Wittwe eines protestantischen Predigers vom Patron Deputatholz erhält, muß dasselbe von den Eingepfarrten, insofern es den Betrag von zwei Achteln nicht übersteigt, unentgeltlich nach dem in den §§. 715., 716. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Verhältnisse geschlagen und gefahren werden.

§. 14. Der Genuß der Wittwengebührnisse fängt, wenn nicht durch Herkommen eine Ausnahme begründet wird, nach geendigtem Gnadenquartale, oder Gnadenjahre an, und erlöscht sowohl bei evangelisch-reformirten als lutherischen Wittwen, nicht blos mit dem Tode der Wittwe, sondern auch mit deren Verheirathung.

†) I.

a) Die in diesem Abschnitte aufgeführten Abgaben sind durch §. 6. und §. 65. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. (G. S. 1850. S. 77.) in der Art für ablösbar erklärt worden, daß vorläufig die Verwandlung in Geldrenten zulässig sein soll. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts ablösbar.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden. (§. 6. a. a. O.)

Die Bestimmung über die künftige definitive Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetze ermittelten Geldrenten direct an die gedachten Institute entrichtet. (§. 65. a. a. O.)

b) Circular-Erlaß des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 29. November 1851., daß Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht auf dem Grundstücke haften, sondern von den Mitgliedern der Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden als solchen, also nicht von jedem Besitzer des Grundstücks ohne Rücksicht auf diese Mitgliedschaft entrichtet werden müssen, dem Gesetze vom 2. März 1850. nicht unterworfen sind. (Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1851. S. 279.)

Es ist unzweifelhaft, daß Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht auf dem Grundstücke haften, welche vielmehr von den Mitgliedern der Kirchen-, Pfarr- oder Schul-Gemeinden als solchen, also nicht von jedem Besitzer des Grundstücks, ohne Rücksicht auf diese Mitgliedschaft, entrichtet werden müssen, dem Gesetze vom 2. März 1850. nicht unterworfen sind, indem dasselbe

lediglich von der Ablösung der Reallasten handelt, und außerdem noch ausdrücklich dergleichen Gemeinde-Lasten ausschließt.

Ich mache die Königl. Regierung hierauf mit der Aufforderung aufmerksam, wenn dennoch etwa Fälle vorgekommen sein, oder vorkommen sollten, in welchen die Auseinandersetzungs-Behörden dergleichen Abgaben für ablöslich erklären, mir davon sofort Anzeige zu erstatten, um zu veranlassen, daß die gedachten Behörden auf die richtige Auslegung des Gesetzes hingewiesen werden.

---

c) Die Ausführung der §§. 6. und 65. des Gesetzes vom 2. März 1850. ist jedoch durch die nachstehende Verordnung v. 13. Juni 1853. wiederum sistirt worden.

Verordnung vom 13. Juni 1853. wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. (G. S. v. 1853. S. 324.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850., eingeführt ist, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

Alle noch nicht durch Abschluß des Recesses rechtsverbindlich erfolgten Verwandlungen von Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, in Geldrenten, sowie alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Processe darüber, ob eine Reallast zu denjenigen gehört, wegen deren definitiver Ablösung im §. 65. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., vom 2. März 1850., ein besonderes Gesetz vorbehalten worden ist, werden bis zum Erlasse dieses vorbehaltenen Gesetzes hiermit sistirt.

---

d) Verordnung vom 6. Juni 1853., die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848., für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betr. (G. S. v. 1853., S. 260.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Ausführung der Bestimmung unter II. 3. der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (Verordnungs- und Anzeigeblatt für das gedachte Fürstenthum, Jahrgang 1848. S. 151.) wird insoweit, als dadurch die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen, sowie den milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Allemand- und Kleinzehnten angeordnet worden ist, bis zum Erlasse eines Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten im früheren Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hiermit suspendirt.

II. Provinzielle Gesetzgebung.

1) Fürstenthum Minden.

Zehntordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg vom 24. December 1791. (N. C. C. Tom. IX. S. 255.; Rabe, Bd. 2. S. 206.)

2) Herzogthum Cleve.

Zehntordnung für das Herzogthum Cleve vom 7. Februar 1793. (N. C. C. Tom. IX., S. 1437.; Rabe, Bd. 2. S. 398.)

3) Fürstenthum Paderborn.

Zehntordnung für das Fürstenthum Paderborn von 1741., in den Paderbornschen Landesverordnungen, Thl. III. S. 72.

4) Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Hohenstein.

Entwurf der Zehntordnung für das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Hohenstein, angenommen von den Ständedeputirten am 19. Decbr. 1796; cf. auch die Feldordnung vom 27. Juli 1759.

5) Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 213.

§. 1. Der von jedem zur Parochie geschlagenen Grundstücke zu entrichtende Realzehnte, das von den Krügern zu zahlende Zapfengeld, und der von den Eingepfarrten zu entrichtende Personalzehnte gehören zum Kirchenvermögen.

§. 2. Die große Calende im Polnisch-Natangischen Kreise, Petition genannt, der Sackzehnte, die kleine Calende und die Geld-Calende gehören zu den Einkünften des Pfarrers, Präcentors, Organisten und Schulmeisters.

§. 3. Der Personalzehnte und die große Calende sind blos in Ostpreußen und Litthauen, der Sackzehnte und die Geld-Calende aber blos im Ermlande eingeführt.

§. 4. Der Realzehnte, der Sackzehnte, und die große und kleine Calende müssen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion und des Glaubensbekenntnisses, dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden.

Wenn aber in protestantischen Kirchspielen wüste Plätze von Lutheranern oder Reformirten bebauet werden, so wird der Realzehnte an die Kirche derjenigen Confession entrichtet, zu welcher der erste Be-

bauer sich bekennt, wenn sie gleich außer dem Kirchspiele befindlich ist, und in demselben sonst keine Parochialrechte hat; auch muß damit fortgefahren werden, wenn gleich die folgenden Besitzer sich zu einer andern Confession bekennen.

§. 5. Den Personalzehnten kann die Kirche und die Geld-Calende, kann der Pfarrer und Organist nur da, wo es besonders hergebracht, oder sonst festgestellt ist, von fremden Religionsverwandten fordern†).

§. 6. Die vom Pfarrzwange ausgenommenen Personen, die invaliden Soldaten, diejenigen, welche noch nicht eingesegnet sind, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht angefangen, oder das sechszigste schon erreicht haben; ferner diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechen zur Arbeit untüchtig sind und kein eigenes Vermögen besitzen, sind von Personalzehnten und von der Geld-Calende befreiet.

§. 7. Befreiung von großer und kleiner Calende, Zapfengelde, Real- und Sackzehnten muß jedesmal besonders nachgewiesen werden; jedoch haben Königliche und adelige Vorwerke die Vermuthung für sich, daß sie nicht Calendepflichtig sind.

Diese Vermuthung aber erstreckt sich niemals auf Bauerhöfe, die zu Vorwerken eingezogen worden, und die etwanige Calendefreiheit der Vorwerkshufen hört auf, wenn sie mit Bauern besetzt werden.

§. 8. Die Calendefreiheit erstreckt sich nur auf diejenige Calende, die vom Besitzer selbst, und dessen Pächter oder Wirthschaftsbeamten und deren Gesinde zu entrichten sein würde; wogegen die auf den Vorwerken wohnenden Lohn- und Pacht-, Hof-, Post- und andere Leute zur Calende-Abgabe auch in dem Falle verpflichtet sind, wenn das Vorwerk selbst calendefrei ist.

§. 9. Der Personal- und Realzehnte ist um Michaelis vorschußweise, die unter dem Namen der großen Calende oder Petition eingeführte Getreide-Abgabe sogleich nach vollendeter Ernte, der Sackzehnte, die Geld-Calende und kleine Calende aber sind spätestens bis Martini zu entrichten, nur allein die Oster-Eier und Oster-Hühner ausgenommen, welche um Ostern geliefert werden müssen.

§. 10. Diese Abgaben müssen dem Empfänger ins Haus gebracht werden; doch hat es wegen Einsammlung des Real- und Personalzehnten bei jedes Orts Gewohnheit sein Bewenden.

§. 11. Wegen Veränderung der Natural-Calende in eine Geld-Abgabe dienen die §§. 923., 924. des Allg. Landr. zur Richtschnur.

§. 12. Wegen der Calende, Real- oder Sackzehnten, kann Erlaß nicht gefordert werden, und die Vorschrift des Allg. Landr. §. 930. findet keine Anwendung.

§. 13. Insofern der Realzehnte, die große Calende oder Petition und der Sackzehnte nach dem Hufenmaß entrichtet werden, versteht es sich von selbst, daß die Abgabe durch Vermehrung der Besitzer keine Aenderung leidet; insofern aber eines oder das andere nach den Feuerstellen und Haushaltungen entrichtet wird, wie auch in Absicht der kleinen und der Geld-Calende, findet bei Theilung oder Abbaue der Grundstücke, zum Vortheile der alten Besitzung, keine Verminderung der Abgabe statt, und von der neuen Besitzung muß sie besonders entrichtet werden.

§. 14. Wenn wüste Ländereien zur Cultur neu ausgegeben werden, kommt den Besitzern in Rücksicht des davon, eben so als von andern Grundstücken und Wirthen gleicher Art zu entrichtenden Real- oder Sackzehnten, auch der großen und kleinen Calende, so lange Befreiung zu statten, als ihnen dieselbe wegen anderer Abgaben von dem Grundeigenthümer eingeräumt worden.

§. 15. Wo der Knechtshafer sonst hergebracht gewesen ist, muß statt dessen jeder Großknecht zwanzig Groschen und jeder Mittelknecht zehn Groschen an den Pfarrer entrichten.

§. 16. Nach welchen Grundsätzen der Betrag des Real- und Personal-Zehnten, der großen und kleinen, und Geld-Calende, des Sack-Zehnten und der Oster-Eier und Oster-Hühner zu bestimmen sei, dies ist lediglich nach den bei den Kirchen vorhandenen Visitations-Recessen und Synodal-Ordnungen festzusetzen, und wo die eine oder andere dieser Abgaben nicht hergebracht ist, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

†) Aufgehoben durch das Gesetz vom 9. Mai 1854., cf. S. 271. des Buchs.

6) Westpreußisches Provinzialrecht.

Jeder Besitzer eines ländlichen Grundstücks ist verpflichtet, einen Sackzehnten unter der Benennung: „Meßkorn" an den Pfarrer des Kirchspiels zu entrichten. (§. 51.)

Wie viel Getreide, und in welchen Arten, als Meßkorn von jedem Grundstücke zu entrichten ist, wird durch Ortsgewohnheit bestimmt. (§. 52.)

Die Befreiung von dieser Abgabe muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden. (§. 53.)

Wird jedoch von einem Grundstücke ein Geldzehnte unter der Benennung: Realdecem oder Hausquartal entrichtet, so streitet die Vermuthung für die Freiheit desselben Grundstücks von der Entrichtung des Meßkorns. (§. 54.)

Meßkorn und Realdecem sind als dingliche Lasten von jedem Besitzer der verpflichteten Grundstücke ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß zu entrichten. (§. 55.)

Der Anspruch auf einen Zehnten vom Neulande (Novalzehnte) muß von demjenigen, welcher sich dazu berechtigt hält, besonders nachgewiesen werden. (§. 56.)

Das Meßkorn ist, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, dem Pfarrer bis zum 11. November jeden Jahres kostenfrei ins Haus zu liefern. (§. 57.)

Im Weichbilde der Stadt Elbing hat der Pfarrer das Meßkorn am Wohnorte des Verpflichteten in Empfang zu nehmen. (§. 58.)

Die unter dem Namen Calende, Vitaltag, Quartalgeld, Personaldecem, Kirchendecem, Kleiner Decem und Offertorien, bisher üblich gewesenen persönlichen Abgaben der Gemeindeglieder an die Geistlichen sind nach der Gewohnheit jedes Orts zu entrichten. (§. 59.)

Die Einwohner entrichten diese Abgaben an die Geistlichen derjenigen Kirche, deren Gemeindeglieder sie sind. (§. 60.)

Sind jedoch dergleichen Abgaben in Reallasten verwandelt, so hat auf deren Entrichtung das Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers keinen Einfluß. (§. 61.)

a) Der Ausdruck „Geistliche" in den §§. 59—60. des Westpreußischen Provinzialrechts umfaßt sowohl die von der Kirche zur Verwaltung des Lehramtes berufenen Personen (den eigentlich geistlichen Stand), als auch die übrigen Kirchendiener, d. i. solche Personen, deren Aemter mit Functionen zum Besten der Kirche verknüpft sind, als: Organisten, Küster und Schullehrer.

b) Die im §. 59. a. a. O. bezeichneten Abgaben und Leistungen, welche in dem großen und kleinen Marienburger Werder, zufolge des Malachowskischen Vergleiches vom 11. Januar 1677., an die katholischen Geistlichen und Kirchendiener von evangelischen Grundbesitzern entrichtet werden, haben in Rücksicht auf diesen Grundbesitz die Eigenschaft gemeiner Reallasten. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 5. August 1848. Präjudiz Nr. 2038. Entscheidungen, Bd. 16. S. 510.

7) Posen.

α) Im Großherzogthum Posen sind auch nicht katholische Besitzer zehntpflichtiger Grundstücke den Zehnten oder das Meßkorn zu geben gehalten. So erkannt von dem (ehem.) Königl. Ober-Appellationsgerichte zu Posen am 24. Januar 1827. aus nachstehenden

Gründen:

Daß in der Provinz Posen der §. 261. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. außer aller Anwendung ist, und daß auch nicht-katholische Besitzer zehntenpflichtiger Grundstücke, den Zehnten oder das Meßkorn zu geben gehalten sind, das beruht auf der Bestimmung des Tractats zwischen Rußland, Preußen, Dänemark und Schweden, einer Seits, und der Republik Polen anderer Seits, vom 24. Februar 1768., (Art. II., §. 7.), die Rechte der nicht-unirten Griechen und der Dissidenten betreffend, nach welchem diesen zwar Befreiung von den, durch die katholische Geistlichkeit sonst erhobenen Stolgebühren zugesichert ward, die Zehnten und Missalien aber, in der bisher bestandenen Art, belassen wurden. Diese Verabredung ist bisher in ihrer Kraft erhalten worden, denn die, am 30. April 1797. gegebene Declaration des Edicts vom 28. März 1794., läßt es, in Ansehung der geistlichen Zinsen und Zehnten, bei den bisherigen Gesetzen, des Allg. Landr. ungeachtet. Der mit dem 1. Mai 1808. in das Herzogthum Warschau eingeführte Code-Napoléon enthält keine Bestimmung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Geistlichen und Parochien, und die neueste Gesetzgebung ändert nichts in tractatmäßigen Verpflichtungen.
(Simon, Rechtssprüche, Bd. 1. S. 368.)

Diesen Grundsatz hat auch das Königl. Ob. Trib. in den Gründen des Erkenntnisses vom 13. Juni 1851. (cf. §. 860. des Tit.) anerkannt.

β) In der Provinz Posen haben die provinzialrechtlichen Normen über kirchliche Zehnten und über andere Abgaben und Prästationen an Kirchen und Geistliche ihre Gültigkeit durch Einführung des Code Napoleon und resp. des Allg. Landr. nicht verloren. So erkannt von dem Königl. Ober-Tribunale am 13. Juni 1851. (Entscheidungen, Bd. 21. S. 140.; Striethorst, Bd. 2. S. 162.)

γ) Vergl. die Erkenntnisse des Königl. Ober-Tribunals vom 15. März 1849. u. vom 13. Juni 1851. bei §. 860. des Tit., vom 24. Mai 1850. bei §. 861. des Tit. cf. den Erlaß vom 31. Januar 1853., S. 268. des Buches.

8) Schlesien.

a) Auch die aus der schlesischen Zehntverfassung entspringenden Zehnten sind für ablösbare Reallasten zu erachten. Es muß jedoch bei Ermittelung des Jahreswerthes derartiger Zehnten der Umstand berücksichtiget werden, daß dieselben von den evangelischen Besitzern des zehntpflichtigen Grundstücks während ihrer Besitzzeit nicht zu entrichten sind. Erkannt von dem Revisions-Collegium für Landesculturſachen am 23. December 1852. (Zeitschr. des Rev. Colleg., Bd. 7. S. 321.)

Diese Entscheidung hat nunmehr nur noch historischen Werth, da die Verwandlung der den Kirchen, Pfarren, Schulen und Küstereien zustehenden Reallasten in Geldrenten durch das Gesetz vom 13. Juni 1853. (cf. dasselbe sub I.) sistirt worden ist.

b) Vergl. die Cab. Ordre vom 16. Juni 1831. und 3. März 1758. S. 269. u. 270. des Buches, so wie die Erk. des Ob. Trib. vom 1. Juli 1847., 26. April 1852., 6. September 1854., 8. November 1854. bei §. 261. des Tit., S. 266—267. des Buches.

9) Churmark Brandenburg.

Vergl. das Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 17. December 1852., S. 265. des Buches; cf. die Bestimmungen des Provinzialrechts bei den §§. 872., 876., 910., 922. des Tit.

10) Neumark.

Vergl. das Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 8. Februar 1854., S. 266. des Buches.

Grundsätze.

§. 857. Der eigentliche Zehnte [1]) ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden.

§. 858. Ursprünglich ist der Zehnte zur Unterhaltung [2]) des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, so wie von jedem Andern [3]) erworben und besessen werden [4]).

§. 859. Bei Zehnten, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, hat, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehnten sind, die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses auf das Recht, sie zu fordern, keinen Einfluß [5]).

§. 860. Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind [6]).

---

11) Herzogthum Westphalen.

Vergl. das Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 1. Juli 1850. (die Berechtigung der Kirche, nach Ablösung des Zehnten die Sicherstellung des Ablösungscapitals zu fordern, betr.) bei §. 710. des Tit., S. 512. des Buches.

1) a) Zehnten gehören zu den Reallasten, welche nach der Verfassung des Orts oder des Bezirks zu entrichten sind und als gemeine Lasten und Pflichten einer Eintragung in das Hypothekenbuch nicht bedürfen. (Hyp. Ordn. I. §. 48.) — Wenn der Zehnte in einem Bezirke eingeführt oder hergebracht ist, so kann der neue Erwerber eines darin belegenen Grundstücks von der Zehntpflicht deshalb, weil solche im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, eine Befreiung nicht in Anspruch nehmen; vielmehr gehört dazu der Nachweis, daß das bestehende Zehntrecht nicht eine allgemeine Last daselbst, sondern nur eine specielle Last seines Gutes gewesen sei. Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 28. Febr. 1845. (Schles. Arch., Bd. 6. S. 378.)

---

b) Das bloße Anerkenntniß der Zehntpflichtigkeit eines Grundstücks Seitens dessen Besitzers genügt für sich allein noch nicht, um die Dinglichkeit dieser Zehntpflichtigkeit auch für den Besitznachfolger zu begründen. So erkannt von dem Königl. Ob. Trib. am 13. Juni 1851. (Striethorst, Bd. 2. S. 161.)

2) Die Zehnten und Primitien stammen aus dem Judenthume. Nach den Bestimmungen des Alt. Test. mußte nämlich jeder Israelit das zehnte Stück des Rind- und Kleinviehes und den zehnten Theil der Feld- und Baumfrüchte zur Unterhaltung der Leviten, resp. der Priester abgeben. — Diese Einrichtung wurde als ein Zeichen werkthätiger Liebe im Christenthume ebenfalls beibehalten. Die Kirchenväter im 4. und 5. Jahrhunderte haben sich bei der Aufforderung zur Entrichtung des Zehnten an die Geistlichkeit auch stets auf das mosaische Recht berufen. Später mußten die Christen unter Androhung des Bannes aufgefordert werden, den Zehnten pünktlich abzuführen. Carl der Große, der sogar seine eigenen Gefälle in Sachsen dem Zehnten unterwarf, gebot event. die Beitreibung desselben durch den weltlichen Richter.

3) Nach canonischem Rechte ist den Laien grundsätzlich der Erwerb und der Besitz des Zehnten wegen seiner spirituellen Natur nicht gestattet. Zwar befanden sich in Deutschland im Mittelalter viele Zehnten in weltlichen Händen, allein die Kirche hat gegen dieses Verhältniß stets angekämpft. So untersagte das erste Concilium auf dem Lateran (1179.) den Laien die Weiterveräußerung der zum Schaden ihrer Seelen besessenen Zehnten und gebot die Verabfolgung der letzteren an die Kirche (C. 19. X. de decimis). Außerdem verlangte Papst Urban III. auf dem Reichstage zu Gelnhausen (1186.) ebenfalls die Zurückerstattung der Zehnten an die Kirche. Diesem Gebote wurde leider nicht allseitig Folge geleistet. Der Reichstag verweigerte sogar ausdrücklich die Durchführung desselben. (Arnold Lubec. Chron. Slav. L. III. c. 15. bei Leibnitz, script. rerum Brunsv. T. II. p. 668.) Die Kirche sah sich daher zu dem Zugeständnisse genöthigt, daß die bereits von Alters her bestehenden Zehnten den Besitzern verbleiben und nur nicht an Laien weiter veräußert werden sollten. Dabei wurde jedoch die Uebertragung von neuen Zehnten an Laien wiederholt verboten. Aber auch diese Verordnung wurde nicht überall befolgt. Die Zehnten wurden vielmehr weiter veräußert und nahmen so den Charakter einer privatrechtlichen Grundrente an.

4) Vergl. das Ostpreußische Provinzialrecht, Zus. 213., S. 584. des Buches.

5) Vergl. das Ostpreußische Provinzialrecht, Zus. 213., S. 584. des Buches.

6) a) In Schlesien existirt provinzialrechtlich keine allgemeine Zehntpflichtigkeit. Sie muß vielmehr von dem, der sie behauptet, für jeden einzelnen Fall nachgewiesen werden. So erkannt von dem (ehem.) Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau am 15. März 1836. aus dem Grunde, weil zwar der Colowratsche Vertrag aus dem Jahre 1504. einige Bestimmungen über die Art der Erhebung des Zehnten enthalte, diese jedoch nur für Ortschaften gelte, wo das Bestehen des Zehnt an sich schon nachgewiesen worden sei. (Koch, schles. Archiv, Bd. 3. S. 466.)

Der Colowratsche Vertrag, durch den böhmischen Oberstkanzler Albrecht v. Colowrat im Auftrage des Königs von Böhmen Ladislaus (zugleich auch Herzog in Schlesien) unter Zuziehung der Herzöge Casimir von Teschen und Siegismund von Glogau (König Casimirs zu Polen Sohn) zur Beilegung der zwischen den schlesischen Fürsten und Ständen und dem Bischofe von Breslau entstandenen Streitigkeiten am Sonnabende nach Purificationis Mariae 1504. abgeschlossen, bestimmt unter Nr. 4.:

Zum Vierten, was anbetrifft das Stück des Zehendes, so von den Inwohnern der Fürstenthümer und Landen, den Geistlichen zu geben gebühren, soll ohne alle Widerrede, und Fürhaltung, der Frucht-

barkeit, als der Zehende ausweiset, den Geistlichen gereichet werden, und die Geistlichen sollen und wollen solchen Getraid-Zehenden, so ihnen drei Tage wissentlich für an verkündiget, auf dem Felde nehmen. Wo aber die Geistlichen in denselben Tagen die Zehend nicht nehmen, auf daß arme Leute nicht zu Schaden kommen, alsdann sollen die Einwohner des Dorfs etliche Geschworne, die da in dem Dorf gesessen, nehmen, ihr Getreide beführen, bestichtigen und ausstecken, was sich denn nach Mandelzahl, und wie man die Zehenden zu nehmen pfleget, findet, stehen lassen, und das Ihrige wegführen, darinnen sich die Priesterschaft selbst vorsehen und versorgen sollen. Wo dann aber die Leute und Bauerschaft den Zehenden nicht geben, und sich widersetzlich machten, sollen die Geistlichen darum die Herrschaft des Grundes ersuchen und anlangen, die ihnen darzu ohne alle Verziehen helfen soll. Ob aber derselbige Herr das nicht thäte, dann sollen und mögen sich die Geistlichen, gegen denselben nach alter Gewohnheit halten. Auch um den Zehenden der wüsten Güter, sollen die Geistlichen an den Enden, wo ihnen der Zehende von den wüsten Gütern in den vergangenen Jahren gegeben, noch also nehmen; so lange bis die Güter besetzt, und ihre Freiheit ausgehe, alsdann nach Ausgang der Freiheit, sollen sie, die Geistlichen, was ihnen rechtlich gebühret und zustehet nehmen. Item, als die Geistlichkeit etwa vor Alters Geld von den besessenen Gütern von den Getreide Zehende und anders genommen, sollen sich die Geistlichen hinfürder in denen also verhalten, wo Getreide gegeben, noch Getreide nehmen, dergleichen auch wo Geld von ihnen genommen, nochmals nehmen, und die Münze und Maaß, so in dem Fürstenthum oder Weichbild gänge und gebe ist; auch daß sie nach ihren Renten und Zinsen, nach alter Gewohnheit selbst schicken, den Zins-Leuten einen gewöhnlichen Tag anzeigen, auf daß dieselben armen Leute, nach Gewohnheit des Weichbildes, der Priesterschaft ihre Zinsen und Renten zur Genüge entrichten, und geben mögen; alsdann die Geistlichen ihre Zehend und Zugänge auf armen Personen haben, und nichts nachlassen, daß die Geistlichen unter sich selbst auch wiederum, was von ihren Lehen, Altar und Beneficien, dem Gottesdienst gebühret, nicht enthalten, oder fallen lassen, sondern der Gottesdienste völliglich vollendet. Item, wo Bischofs Vierding oder Malder sein, sollen die, wie vor Alters gegeben werden, es wäre denn, daß die Personen und Bauerschaft verwüstet und arm, nichts geben könnten, sollen beide Geistliche und Weltliche Herrn, darin sehen, und nämlich, was träglich und leidlich ist. Wo aber die Güter besät, und sich die Leute darvon nähren, dann aber nach Gebühr darvon nehmen, damit sich die Leute darvon erhalten und bessern, und nicht zu Grunde verderbet werden.

b) Das Königl. Ob. Trib. hat am 8. März 1854. ebenfalls erkannt:

Aus dem Colowratschen Vertrage von 1504. läßt sich eine allgemeine Zehntpflichtigkeit aller in Schlesien innerhalb einer gewissen Parochie belegenen ländlichen fruchttragenden Grundstücke nicht herleiten.
(Striethorst, Bd. 12. S. 230.)

c) Sächsisches Provinzialrecht.

Der Zehent stehet den Pfarrern und Schullehrern nur rücksichtlich derjenigen in oder außerhalb der Parochie belegenen Güter und Grundstücke zu, welche vermöge besonderer Rechtstitel dem Pfarr- oder Schulamte zehntpflichtig sind. Auf solchen Grundstücken haften die Zehentabgaben dergestalt als Reallast, daß sie von allen Besitzern ohne Unterschied der persönlichen Confessions-, Parochial- und Standesverhältnisse zu entrichten sind. — Letztere Bestimmung gilt auch im Halberstädtischen.

d) Nach pommerschem Provinzialrechte sind die Eingepfarrten nur dann zur Entrichtung des Zehnten verbunden, wenn das Recht zu dieser Abgabe besonders nachgewiesen wird.

e) 1) In der Provinz Posen steht der katholischen Kirche die allgemeine Vermuthung zur Seite, daß alle in einem Pfarrbezirke belegenen ländlichen Grundstücke einem Zehntrechte des betreffenden Pfarrers unterworfen sind, und bestimmt die Ortsgewohnheit, ob der Zehnte in Garben, Körnern oder in Geld zu entrichten ist.
2) Die Vermuthung für diese Zehntpflichtigkeit überwiegt die Vermuthung für die natürliche Freiheit des Eigenthums, und liegt daher den Besitzern solcher Grundstücke die Last des Beweises der behaupteten Freiheit ob.
3) Der Beweis dieser Freiheit von der Zehntpflichtigkeit kann nur durch ein Privilegium, durch unvordenklichen Besitz und durch eine mit einem Titel versehene Verjährung der längsten Zeit geführt werden.
(Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 15. März 1849.)

Gründe:

Ad 1) Die über die Zehntverfassung sich verbreitenden Schriften älterer polnischen Rechtsgelehrten, namentlich:

Lipski a Lipie, Decas quaestionum publicarum, qu. I. de decimis et quo jure decimae in Polonia ecclesiastico ordini debeantur (Danzig 1647.); *Zalassowski*, Tom. I. Lib. III. Tit. XVII. de decimis (Posen 1701.),

ergeben unzweideutig, daß, sowie von Deutschland aus die Slaven an der Weichsel zum Christenthum bekehrt wurden, ebenso die damals in Deutschland schon durch bürgerliche Gesetze (die Capitularien) geschützten Ansprüche der Geistlichkeit auf den katholischen Zehnten nach in Polen eingeführtem Christen-

thume auch hier hervortraten, und diese Gabe an die Kirche lange schon bestanden hatte, bevor dieselbe durch bürgerliche Gesetze geregelt ward, wie Zalaszowski a. a. O., S. 685. sagt: „immo additur decimas habuisse originem etiam ante legem scriptam, quando solum vigebat lex naturalis."

Die ganze weitläuftige Erzählung bei Lipski a. a. O. von der durch den König Miecislaus I. nach angenommenem christlichen Glauben im Jahre 965. erlassenen Verordnung wegen Entrichtung der Zehnten an die von ihm fundirten Kirchen, sowohl aus den Königlichen als aus den adligen Gütern, sowie von seiner und seines Nachfolgers dabei bewiesenen Munificenz (sogar decimae personales von dem Erwerbe) entbehrt zwar jeder quellenmäßigen Begründung und ist um so einflußloser, als es unabweislich feststeht, daß ein Zehentrecht in so exorbitantem Umfange niemals in Polen hat zur Ausführung gebracht werden können. Allein der zwischen dem Könige Casimir dem Großen und dem Bischofe von Krakau, Bodzianta, durch den Erzbischof von Gnesen, Jaroslaus, vermittelte Vergleich vom 14. Juni 1369. „super decimatione," welchen der König Wladislaus Jagello im Jahre 1433. bestätigt hat, und der mit dieser Confirmation in die Volumina legum, Tom. I. pag. 95—103., aufgenommen worden, ergiebt zur Evidenz, daß die Zehntverfassung im eigentlichen Polen damals schon ausgebildet gewesen. Die Controverse, ob der vorerwähnte Vergleich blos als ein Municipalgesetz für die Diöcese Krakau, oder aber der mehrerwähnten Confirmation des Königs Wladislaus Jagello und der Aufnahme in die authentische polnische Gesetzsammlung wegen als ein allgemeines Gesetz anzusehen sei?

(Ostrowski, Civilrecht der polnischen Nation in der Broeckerschen Uebersetzung, Bd. I. S. 262., Lipski a Lipie a. a. O. S. 6. und 7.)

kann hier um so mehr auf sich beruhen, da jedenfalls die für das fragliche Rechtsinstitut wichtigere Reichstags-Constitution des Königs Wladislaus II. vom Jahre 1635. (Volumina legum, Tom. III. S. 857. mit der lateinischen Uebersetzung in Zalaszowski jus regni Poloniae, Tom. I. pag. 700—701.) evident ergiebt, daß in verschiedenen Gegenden des alten Königreichs Polen der Umfang, in welchem die Geistlichkeit die Realzehnten in ihrer Hauptart, d. h. dem Fruchtertrage der Grundstücke anzusprechen habe, durch das Herkommen sich verschiedenartig bestimmt hatte, und damals schon in vielen Gegenden der Naturalzehnt (Zugzehnt), d. h. das Beziehen des zehnten Theils von den Früchten selbst, wie sie dem Besitzer der Sache gewachsen sind, nicht mehr gebräuchlich war, und als Surrogat desselben ein gewisses Schüttgetreide unter der Benennung Maldrata (Maltergetreide), respective eine gewisse Quantität oder Maaß von gedroschenem Getreide, unter der Benennung Missalia i. e. missalis canon sic dicta, quod missalia presbytero seu curatori debeantur (Meßgetreide, Meßkorn), also in der juristischen Bedeutung ein Sackzehnt, an die Geistlichkeit abgeführt wurde.

Der Zweck der vorallegirten auf ein Breve des Papstes Urban VIII. vom 22. Novbr. 1634. (abgedruckt in dem angezogenen Zalaszowski'schen Werke, Tom. I. S. 699., und in der Trembicki'schen Sammlung, Thl. I. S. 291.) sich beziehenden Constitution ging hauptsächlich dahin, die Verwandlung des Garbenzehnt (Naturalzehnt) in einen Geldzehnt möglichst allgemein zu machen, zu welchem Ende von den Bischöfen Commissarien, um Vereinigungen (Komposycia, Compositio) über einen Geldzehnt zwischen den Gutsherren und den Pfarrern zu Stande zu bringen, ernannt, und diese von den Bischöfen bestätigt werden sollten, doch war in der Constitution ausdrücklich bevorwortet, daß, wo Missalia statt des Zehnten nach wohlhergebrachter Gewohnheit entrichtet würden, es bei diesem Herkommen bewenden solle, und wo die Maldrata entrichtet würden, da nicht außerdem noch ein Naturalzehnt gefordert werden dürfe. Ueberdem ist jene Maßregel (die Verwandlung) in der beabsichtigten Allgemeinheit nie zur Ausführung gekommen, denn in Ermangelung derartiger compositiones entschied darüber, ob der Zehnt in Garben, Körnern oder in Gelde (Naturalzehnt, Sackzehnt, Geldzehnt) zu entrichten sei, lediglich die Ortsgewohnheit ganz ebenso, wie in dem benachbarten mit der Gnesener Diöcese unmittelbar grenzenden ehemaligen Königlich polnischen Preußen, dem heutigen Westpreußen. (Vergl. Westpreußisches Provinzialrecht §. 51. ff.)

Ad 2) Sobald nach der Provinzialverfassung alle in einem Pfarrbezirke belegenen ländlichen Grundstücke dem Zehntrechte des Pfarrers unterworfen sind, so überwiegt die gemäß §. 865. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landr. den Zehntberechtigten zur Seite stehende specielle Vermuthung auch die allgemeine Vermuthung für die natürliche Freiheit, folglich muß in jedem einzelnen Falle die Befreiung von dieser Abgabe auch von dem Grundbesitzer, der jene beansprucht, nachgewiesen werden.

Ad 3) Auch darauf, daß ein ländliches Grundstück früher im Besitze eines Geistlichen oder einer geistlichen Corporation (Klosters) sich befunden habe, kann eine Befreiung von dem Zehntrechte für sich allein nicht gegründet werden. Denn nach Cap. 4., 10., 16. 25., 31. X. de decimis (III., 30. und Cap. 1. de praescript. in VI. (2., 13.) steht es unabweislich fest, daß die Befreiung von dem Zehntrecht sich nur auf ein Privilegium oder auf unvordenklichen Besitz, — auf die praescriptio longissimi temporis aber nur unter Voraussetzung eines Titels, gründen kann, die Religiösen aber blos vermöge dieses ihres Statuts noch keine Immunität von dem Zehntrechte genießen. Böhmer, principia juris canonici, §§. 652. und 656.

Häufig waren den Religiösen aus anderen locis piis et venerabilibus nach dem citirten cap. 10. X. de decimis zwar ein solches Befreiungs-Privilegium ertheilt worden; allein dieses erstreckte sich nur auf die von ihnen selbst bebauten Grundstücke. Daß nach diesen Grundsätzen des canonischen Rechts auch im ehemaligen Königreiche Polen verfahren worden, bezeugt Zalaszowski in dem mehrmals angeführten Werke T. I. Seite 695. mit den Worten:

Non tantum laici, sed etiam clerici de eorum praediis sive ecclesiasticis, si intra aliquam paro-

chiam fuerint sita, sive de patrimonialibus, decimam solvere teneantur, amplinsque quid et monachi de eorum fundis solvere teneantur;

wobei auf das oben citirte cap. 4. X. de decimis ausdrücklich hingewiesen wird.

(Striethorst, Bd. 2. S. 173.)

Die in dem vorstehenden Erkenntnisse sub 1. angeführte Rechtsansicht erachtete jedoch das Königl. Ob. Trib. später nicht mehr für maßgebend. Es stellte nämlich am 13. Juni 1851. den Grundsatz auf:

2) Den Kirchen in der Provinz Posen steht eine allgemeine Vermuthung für die Zehntpflichtigkeit aller und jeder daselbst belegenen ländlichen Grundstücke nicht zur Seite.

Gründe:

Die Kläger (das Collegium der katholischen Kirche zu Schubin) haben zur Unterstützung ihres Klageantrages:

„daß die Eheleute S., als Besitzer eines daselbst belegenen Ackergrundstückes schuldig seien, dem jedesmaligen katholischen Pfarrer jährlich an Missalien drei Maaß Roggen und eben so viel Maaß Hafer, oder statt dessen 2. Thlr. zu entrichten und in die Eintragung dieser Missalien in das Hypothekenbuch zu willigen,"

sich auch auf die Allgemeinheit der Abgabe des kirchlichen Zehnten im ehemaligen Polen, an dessen Stelle bei bürgerlichen und bäuerlichen Aeckern ein Meßkorn, das nur dem Betrage nach localen Verschiedenheiten unterliege, allgemein üblich sein soll, berufen, und sie behaupten eine für die Zehntpflichtigkeit streitende Vermuthung, deren Vorhandensein, ihrer Ansicht nach, auch schon judicando angenommen sein soll.

Die von ihnen über die letztere Behauptung in Bezug genommene Entscheidung in der Sache der katholischen Kirche zu Wongrowiec wider den Vorwerksbesitzer Z. betraf jedoch ein wesentlich verschiedenes thatsächliches Verhältniß, indem dort der Grundbesitzer, von dessen Grundstücke bisher ein Sackzehnten wirklich stets abgeführt worden war, Befreiung von dieser Last verlangt hatte, unter der Behauptung, daß der Zehnte in den ehemals polnischen Landestheilen nicht mehr auf den Aeckern laste, und daß der Kläger überdies, als evangelischer Glaubensgenosse, nach §. 161. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. zur Entrichtung einer auf der katholischen Parochial-Verbindung beruhenden Last nicht verpflichtet sei. Diese Behauptungen waren unrichtig, da eine gesetzliche Aufhebung des Zehnten nicht stattgefunden hat, und da ferner, wie in den Gründen der dort erlassenen Entscheidung ausgeführt ist, die Zehntverfassung in der Provinz Posen im Wesentlichen noch auf den älteren polnischen Verordnungen beruht, durch welche auch Nichtkatholiken nicht ohne Weiteres befreit sind von Entrichtung eines wirklich bestehenden Zehnten. Dem seine Befreiung von der Abgabe verlangenden Grundbesitzer ist dann in jenem Processe das Princip entgegengestellt worden, daß, wo der Zehnte stattfinde (wirklich gegeben werde), die Vermuthung für die Zehntpflichtigkeit aller in einem Pfarrbezirke belegenen Grundstücke streite.

Anders verhält es sich aber dann, wenn die Kirche den Zehnten, resp. ein Meßkorn, an Orten und von Grundstücken verlangt, die bisher von dieser Last befreit gewesen sind.

Daß den Besitzern solcher Grundstücke eine in allen polnischen Landestheilen geltende allgemeine Präsumtion der Zehntpflicht aller Grundstücke entgegenstehe, läßt sich nicht behaupten.

Die Kirche hat auf den Zehnten in Polen eben solche Ansprüche gemacht, wie in andern christlichen Ländern. Man ist aber dort früher, als in andern Ländern, auf Beschränkung dieser Last bedacht gewesen. Der in Polen sehr mächtige, den Grundbesitz größtentheils in Händen habende Adel bemühte sich schon vor Jahrhunderten um diese Beschränkung, und der bekannte Schriftsteller Andreas de Lipski, selbst ein Geistlicher, bezeugt in seiner Decas quaestionum publicarum (Danzig, 1647), auf welche das Kirchen-Collegium sich auch beruft, in der Abhandlung I. de Decimis, Quaestio II. (S. 20. ff.), in welcher er die kirchlichen Ansprüche auf das Aeußerste vertheidigt, daß im sechszehnten Jahrhundert über die vom Adel verlangte Umwandlung des Zehnten (die sogenannte Compositio) die lebhaftesten Streitigkeiten ausgebrochen waren, und daß zwei Beschlüsse des polnischen Reichstages in den Jahren 1578. und 1581. die Suspension der Zehntentrichtung bis zum Zustandekommen einer Vereinigung mit der Geistlichkeit hierüber angeordnet hatten. Er findet diese Suspension an sich ungerechtfertigt und führt weiter aus, daß dieselbe jedenfalls schon längst aufgehört haben müßte, weil der Reichstagsbeschluß von 1581. nur laute:

Executionem decretorum de decimis ex bonis Nobilium ad alterum Conventum suspendimus, ubi etiam compositio fieri debet, sine praejudicio utriusque partis.

Nur bis zum nächsten Reichstage habe also die Suspension währen sollen, und da seit 1581. schon viele Reichstage verflossen seien, ohne daß die Compositio zu Stande gekommen, so könne das Recht der Kirche nicht aufs Ungewisse hin suspendirt bleiben. Er gedenkt auch eines feierlichen Protestes, den die zum Zweck einer solchen Vereinbarung im Jahre 1607. zu Warschau versammelt gewesenen Abgeordneten des Klerus eingelegt, weil die Deputirten des Adels durch gänzliches Ausbleiben auch diesmal eine Vereinbarung vereitelt hätten.

Bei dieser Suspension schließt die Abhandlung, wie denn ihr fernerer Inhalt ergiebt, daß sie gerade zu jener Zeit des noch unerledigten Streites, unter der Regierung des Königs Sigismund August III. von Polen, dessen Secretarius sich der Verfasser nennt, geschrieben worden ist.

Erst unter dem folgenden Könige, Wladislaus IV., ward der Streit durch eine Concession des päpstlichen Stuhles beigelegt, durch das bekannte Breve des Papstes Urban VIII. vom 22. Novbr. 1634., in dessen Eingange bemerkt ist, daß es auf dringendes Ansuchen des Gesandten jenes Königs, zur Beile-

gung der „differentiae, lites et controversiae, quae inter ecclesiasticos et nobiles regni Poloniae occasione solutionis decimae saepe oriuntur," erlassen werde, und in dem dann der Papst, zur Wiederherstellung des Friedens zwischen der Geistlichkeit und dem Adel, den Erzbischöfen und Bischöfen in Polen anbefohlen hat:

„ut compositiones per ecclesiarum rectores et laicos faciendas super quantitatem decimarum confirment, vel illas approbent de consensu rectorum, et ubi non adest illorum consensus, etiam si agatur de novalibus, Ordinarius assumptis duobus de suo capitulo, una cum illis causam et causas super compositione facienda cognoscat et terminet etc." (Der folgende Inhalt betrifft nur einen Instanzenzug in diesen Rechtssachen.)

Auf Grund dieses Breve erging auf dem im folgenden Jahre abgehaltenen Reichstage die in allen Zehntstreitigkeiten oft erwähnte Constitution vom Jahre 1635., welche, noch über das Breve hinausgehend, ebenfalls zur Beseitigung der bisher fortdauernden Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Geistlichkeit wegen des Zehnten verordnete:

„Cum generalis per omnes dioeceses compositio propter inaequalitatem fundorum et agrorum fieri non potest, statuimus ex expresso consensu Sedis Apostolicae: Episcopus in sua dioecesi, *in qua decimae fiunt*, compositiones, de consensu rectorum factas et faciendas, antiquos contractus et quietationes approbet aeviternis temporibus. Quodsi spiritualis nolit concordare, tenebitur loci ordinarius, ad instantiam cuiusque nobilis, assumptis ad se duobus ex capitulo canonicis, seu praelatis, nobili genere natis, ejus modi differentiam componere in decimam pecuniariam, et non obstante refragatione spiritualis decidere, habendo specialem respectum bonorum deteriatorum et onerum pauperum hominum. Et ibi, ubi maldrata solvantur, decima non debeat exigi et, vice versa, ex quibus fundis et agris decima percipitur, maldrata non solvantur, nisi in contrarium clarae dispositiones fundationum et inscriptionum producantur. Unde cum in nonnullis terris missalia, tam ex bonis nostris regalibus, quam nobilium, loco decimae, sine ulla differentia cum spirituali, dantur, penes hanc consuetudinem dicta bona conservamus." Im weiteren Verfolg wird dann der Gerichtsstand für Streitigkeiten, sowohl über die decima pecuniarum als über die decima manipularis, „si qui penes decimam manipularem remanere volunt" bei den weltlichen Landesgerichten angeordnet und endlich hinzugefügt: Quodsi aliquis nobilis benevole et ultro velit ex ipsius fundis decimam manipularem extradere, liberum id erit servare et successores suos obligare. (Zalaszowski, jus regni Poloniae, Tom. I. Pag. 101—102.; Trembicki, Prawo polityczne cywilne narodu Polskiego, Tom. I. Pag. 218—219.)

Man ersieht aus beiden Verordnungen, daß die geistliche wie die weltliche Macht vorausgesetzt hat, es werde nun die Entrichtung des Naturalzehnten (der decima manipularis) in großem Umfange aufhören, und durch Verträge oder Entscheidung der angeordneten Instanzen die Entrichtung bestimmter Abgaben, sei es in Körnern oder in Gelde, die Regel werden; die Verträge hierüber sollten vorzugsweise befördert werden, und es ward den Bischöfen zur Pflicht gemacht, die zwischen den Geistlichen und Laien schon geschlossenen Verträge, die antiquos contractus et quietationes, für immer zu bestätigen.

Für die Richtigkeit des Geschichtlichen in dieser Ausführung kann man sich auch auf das Zeugniß von Maciejowski, in dessen Werke über slavische Rechtsgeschäfte, Bd. 3. der deutschen Uebersetzung von Buß und Nawrocki (Stuttgart 1839), berufen. Er erklärt dort S. 251. ff., daß es kein allgemeines Recht in Polen über den Zehnten gegeben habe, und daß völlige Willkür hierin stattgefunden, bis Casimir der Große mit dem Bischofe Bodzianta von Krakau einen Vergleich über den Zehnten geschlossen. Dieser habe sich aber nur auf Klein-Polen bezogen und nur allmählich auch in andern polnischen Landschaften sich Geltung verschafft, doch nicht überall. Denn es habe Grundstücke gegeben, von welchen niemals ein Garbenzehnt gegeben, und die deshalb vom Staate höher, als andere, besteuert worden. Auch die Quote des unter dem Namen des Zehnten gegebenen Theils der Früchte sei in den verschiedenen Landestheilen verschieden gewesen.

Maciejowski bestätigt ferner die im sechszehnten Jahrhundert aufgestellte Forderung des Adels wegen Umwandlung des Naturalzehnten in eine bestimmte Geldabgabe (Composita), und die durch Reichstags-Beschlüsse ausgesprochene Sistirung der Zehntentrichtung, bis dann die Constitution von 1635. in der oben angegebenen Weise den Streit schlichtete.

Diese Constitution enthält übrigens sogar den Ausspruch, daß schon damals die Zehntpflichtigkeit nicht eine ganz allgemeine gewesen, in dem sie nur für jede Diöcese, „in qua decimae fiunt," jene Vorschriften erläßt. Dieser Ausdruck „in qua decimae fiunt," „wo der Zehnte gegeben wird," würde nicht gewählt worden sein, wenn der Reichstag anerkannt hätte, daß jedes Grundstück in allen Theilen des Reiches dem geistlichen Zehnten unterworfen sei. Hat aber die Gesetzgebung dies schon vor 200 Jahren nicht anerkennen mögen, so kann um so weniger heute davon die Rede sein, nachdem jene Gesetzgebung eine so ausgedehnte Freiheit zur Umwandlung auch des bis dahin bestandenen Zehnten in bestimmte Körner- oder Geldabgaben hergestellt hatte, und unter dem Einflusse dieser Vorschriften, nach dem natürlichen Wechsel der Dinge, die verschiedenartigen Veranlassungen, welche im Laufe der Zeit auch in andern Ländern vielfältig gänzliche Befreiung vom Zehnten herbeigeführt haben, nur noch wirksamer sich zeigen mußten.

Ein erhebliches Argument für diese Anschauung des Sach- und Rechtsverhältnisses bietet auch noch der von den Parteien ebenfalls angerufene sogenannte Warschauer Tractat vom Jahre 1768. dar, indem er die Bestimmung enthält:

„Clero romano-catholico nullo quoquam sub praetextu licitum erit, ullas a dissidentibus, tam

Erwerbung des Zehentrechts.

§. 861. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehentrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben [7]).

---

nobilibus, quam civibus et plebejis, dationes exigendi. Mos etiam pluribus locis introductus, strenarum colligendarum causa, lucri gratia, adeundi domos dissidentium, et abusus, dissidentes cogendi, ut schedulas, seu scriptas licentias a parochis romanis-catholicis impetrent, quibus ritus ecclesiasticos et officia religionis suae exercere possint, in perpetuum tolluntur, — salvis tamen decimis et missalibus, *ubi eadem ipsis hucusque jure, nec non ex ratione compositionum super iisdem legaliter factarum, competierunt.*“

Nicht ganz allgemein sind hiernach den katholischen Geistlichen Zehnten und Missalien von den Dissidenten vorbehalten worden, sondern nur in sofern, als, und an Orten, wo ihnen das Eine oder das Andere rechtmäßig gebührte. Hätten die polnische Regierung und die anderen contrahirenden Mächte die Entrichtung dieser kirchlichen Abgaben für eine ganz allgemeine, auf allen Grundstücken haftende Verbindlichkeit erachtet, so war es das Natürlichste, und auch ganz nothwendig, dies auszusprechen und Zehnten und Missalien für Reallasten zu erklären, die ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß von jedem Grundbesitzer an den betreffenden Pfarrer zu entrichten seien.

Man hat dies im Jahre 1768. so wenig wie im Jahre 1635. gethan, und es wird daher auch heute nicht zulässig sein, eine Präsumtion aufzustellen, die folgerecht dahin führen müßte, daß ohne allen Nachweis der Berechtigung, mit bloßer Berufung auf diese Vermuthung, der Zehnte in allen Fällen gefordert werden könnte, und dem Grundeigenthümer der Beweis einer eingetretenen Befreiung zugemuthet werden müßte.

Dies ist auch in den bisherigen Zehntprocessen niemals angenommen worden, die klagenden Kirchen haben stets ihr Recht darthun müssen, und sie sind abgewiesen worden, wenn ihnen der Beweis nicht gelang.

Man hat noch Gewicht darauf gelegt, daß in der angrenzenden Provinz Westpreußen, die doch bis zum Jahre 1772. auch zu Polen gehörte, eine Präsumtion, wie die von der klagenden Kirche behauptete, gesetzlich sanctionirt sein soll, und aus der Aehnlichkeit der Verhältnisse der Provinzen Westpreußen und Posen Folgerungen abgeleitet. Dies kann jedoch mit einiger Sicherheit nicht geschehen, da die Zustände in beiden Ländern keineswegs in ganz gleicher Weise sich entwickelt haben.

Nach dem Zeugnisse von Lehmann, im ersten Bande seines Provinzialrechts von Westpreußen (S. 313. ff.) ist der eigentliche Zehnten in West- (und Ost-)Preußen unbekannt, und schon in der Kulmischen Handfeste vom Jahre 1251. Freiheit vom Zehnten den Grundeigenthümern zugesichert, wogegen dieses Landesprivilegium den Ackerbesitzern die Entrichtung eines bestimmten Maaßes Getreide an den Pfarrer (Bischof) zur Pflicht gemacht hat.

Bei den Vorarbeiten zu dem im Jahre 1844. publicirten westpreußischen Provinzialrechte ward es als bekannte Thatsache angenommen, daß der Zehnte dort nicht stattfinde, sondern nur ein Meßkorn gegeben werde, aber auch diese letztere Naturalabgabe in einem Theile der Provinz in einen beständigen Geldzins, den sogenannten Realdecem, nach einem mit dem Bischof von Kujawien im Jahre 1530. geschlossenen Vertrage umgewandelt sei.

(Motive zum revidirten Entwurf des westpreußischen Provinzialrechts, Berlin 1837. S. 80–82.)

In dem am 19. April 1844. verkündeten Provinzialrechte für Westpreußen wird dann auch des eigentlichen Zehnten (Zugzehnten) nicht gedacht, dagegen im §. 51. ff. jeder Besitzer eines ländlichen Grundstücks für verpflichtet erklärt, einen Sackzehnten unter dem Namen Meßkorn an den Pfarrer des Kirchspiels zu entrichten, dessen Quantität und Qualität sich nach der Gewohnheit jedes Ortes richten soll; wo jedoch ein Geldzehnte (Realdecem) üblich, da soll die Vermuthung für die Freiheit des Grundstücks von Entrichtung des Meßkorns streiten.

In Westpreußen ist also das Meßkorn seit vielen Jahrhunderten die regelmäßige Abgabe an den Pfarrer, nicht der Zugzehnte, und dies beruht auf einem allgemeinen Landesgesetze.

Im eigentlichen Polen (Groß- und Klein-Polen) ist ein solches allgemeines Gesetz nicht erlassen, und die Verhältnisse haben sich dort so gestaltet, daß allerdings der Naturalzehnte sehr verbreitet gewesen, aber nur von adligen Gütern gegeben worden ist, während Bürger und Bauern ein Meßkorn gegeben haben, daß beide Abgaben aber niemals ganz allgemein und ausnahmslos stattfanden, und daß insbesondere seit dem Jahre 1635. durch die Gesetzgebung eine sehr freie Vereinbarung der Betheiligten über diese kirchlichen Abgaben zugelassen, und auch ausdrücklich der Grundsatz festgesetzt worden ist, daß man bestehende alte Gewohnheiten nicht antasten solle.

Es muß daher dabei bewenden, daß die Kirchen in jedem Falle, wo ihnen der Zehnte oder ein Surrogat desselben (Meßkorn) streitig gemacht wird, ihr Recht auf denselben zu erweisen haben, und daß denselben bei diesem Beweise eine allgemeine Vermuthung für die Zehntpflichtigkeit aller und jeder in der Provinz Posen belegenen Grundstücke nicht zur Seite steht.

(Entscheidungen, Bd. 21. S. 140. Striethorst, Bd. 2. S. 161.)

---

7) a) Unter der Herrschaft des französischen Civilgesetzbuches hat eine erwerbende Verjährung von Pfarrabgaben nicht anfangen können. Präjudiz des Königl. Ob. Trib. Nr. 1874., v. 3. Juni 1847.
(Entscheidungen, Bd. 14. S. 464.)

§. 862. Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehenten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will; so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung [8]) vorhanden sein.

§. 863. Zwischen Laien, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehenten unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

§. 864. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehenten entstehende Streitigkeiten gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters.

---

b) In der Provinz Posen ist durch die am 1. Mai 1808. erfolgte (vorübergehende) Einführung des französischen bürgerlichen Gesetzbuches eine früher angefangene Verjährung des Zehntrechts nicht unterbrochen worden.
(Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 24. Mai 1850.)

Gründe:

Der Code civil kennt zwar nicht Belastungen von Grundstücken durch beständige Abgaben von Früchten an die Pfarren und Kirchen, und selbst die immerwährenden Geldrenten, die er zuläßt, entstehen nach der Voraussetzung des Gesetzbuches nur durch Vertrag, nicht durch Verjährung; in dem Abschnitte von der Verjährung behandelt dasselbe nur die Ersitzung des Eigenthums an beweglichen und unbeweglichen Sachen und von gewissen Arten von Grundgerechtigkeiten, vergl. Art. 2229., 2262. ff. 690—691.

Der Zehnte und alle ähnlichen Pfarrabgaben waren schon durch die Gesetze vom 4. und 11. August 1789. aufgehoben worden, ebenso die sogenannten Feudalabgaben (Reallasten), so daß von einer neuen Entstehung solcher Verpflichtungen in Frankreich fernerhin nicht mehr die Rede sein konnte. Indessen gestaltete sich die Sache anders in den Ländern, in welchen der Code als Landesgesetz eingeführt worden ist, ohne jene durchgreifende Abschaffung von Realberechtigungen gleichzeitig auszusprechen. Hier dauerten nicht nur die bis dahin schon wohlerworbenen Rechte dieser Art natürlich fort, sondern es stand auch der Erwerbung solcher Rechte durch Verjährung, wenn diese schon früher angefangen war, die Vorschrift des Art. 2281. des Code zur Seite, mit den Worten: (übersetzt:)

> Die zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Titels bereits begonnenen Verjährungen sind nach den alten Gesetzen zu beurtheilen. Doch sollen die zu solcher Zeit bereits angefangenen Verjährungen, zu welchen von dieser Zeit an nach den alten Gesetzen mehr als 30 Jahre erforderlich gewesen sein würden, dennoch durch diesen Ablauf von 30 Jahren vollendet sein.

Der erste Satz dieses Artikels geht viel weiter als der Art. XVII. des Publications-Patents zum Allg. Landr., welcher bekanntlich die landrechtlichen Bestimmungen über Verjährung sofort auf alle, bei Einführung des Landr. noch laufenden Verjährungen für anwendbar erklärt, mit der Maßgabe, daß die im Landr. etwa vorgeschriebene kürzere Verjährungsfrist erst von dessen Einführung an zu berechnen bleibt. Das Allg. Landr. hatte freilich keine Gesetzgebung, wie die dem Code unmittelbar vorhergegangene, zu berücksichtigen. Die Bestimmung des Art. 2281. mildert, soweit sie reicht, die einschneidenden Wirkungen jener Gesetzgebung, und sie ist von der französischen Jurisprudenz ganz in dem Sinne aufgefaßt worden, den ihre Wortfassung gestattet, nämlich: daß die bereits früher angefangenen Verjährungen lediglich nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen seien. Daher hat z. B. der Pariser Cassationshof in mehreren in Paillet's Manuel du droit civil zu dem Artikel 2281. mitgetheilten Urtheilen angenommen, daß rückständige Grundzinsen, ebenso wie Pacht- und Miethszinsen, welche schon vor Einführung der kurzen fünfjährigen Verjährungsfrist fällig waren, nur innerhalb 30 Jahren, von jedem Fälligkeitstermine an gerechnet, verjähren; und in einer Entscheidung vom 10. Januar 1825. ist von demselben Gerichtshofe ausgesprochen, daß eine Grundrente, welche nach einem Localstatute durch Verjährung erworben werden konnte, der Aufhebung aller Feudallasten durch die Gesetze von 1789. und 1790. ungeachtet, der Verjährung auch fernerhin unterliege, weil diese Gesetze nicht die Vorschriften der Localstatuten über Verjährung berühren, und die Artikel 2281. und 2. des Code die Rückanwendung derselben auf frühere Fälle verbieten. Nur in Betreff der Servituten wird eine Ausnahme hiervon gemacht, weil Art. 691. des Code die bekannte Vorschrift enthält, daß gewisse Arten von Servituten nur durch einen speciellen Rechtstitel erworben werden dürfen.

Die Worte des Artikel 2281. sind sehr bestimmt und klar, und man muß sie in der Provinz Posen bei Beurtheilung der Verjährung von kirchlichen Abgaben und Lasten zur Anwendung bringen, weil in der Provinz in Bezug auf diese Gegenstände während der ganzen Dauer der französischen Gesetzgebung nichts geändert, diese rechtlichen Verhältnisse vielmehr ganz unberührt geblieben sind, und bei Wiedereinführung des Allg. Landr. im §. 16. des Patents vom 9. November 1816. auch nur festgesetzt worden, daß die bisher nicht vollendeten Verjährungen fortan nach dem Landrechte zu beurtheilen seien.
(Entscheidungen, Bd. 20. S. 472.)

---

c) D. i. in 10 Jahren. Nach can. Rechte ist jeder Laie zehntpflichtig; daher bedurfte es einer analogen Bestimmung nicht.

8) D. i. ein Laie erwirbt das Zehntrecht nur durch eine 44jährige Verjährungsfrist gegen die Kirche oder den Pfarrer. — Nach can. Rechte kann natürlich von der Erwerbung des Zehntrechtes durch Verjährung Seitens eines Laien keine Rede sein. Eine Kirche erwirbt in der Parochie eines Anderen den Zehnten durch den Ablauf der 40jährigen Verjährungsfrist.
(c. 6. X. de praescr. II. 26.)

Umfang deſſelben.

§. 865. Sobald ausgemittelt iſt, daß dem Zehentberechtigten, der einen urſprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehenten beſitzt, das Zehentrecht über eine gewiſſe Feldmark zuſtehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieſer Feldmark gelegene Grundſtücke demſelben unterworfen ſind [9]).

§. 866. Zehentſteine beweiſen kein allgemeines Zehentrecht, ſondern nur, daß derjenige, deſſen Zeichen darauf befindlich iſt, ein Zehentrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt ſei.

§. 867. Wer zehentfreie Aecker neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehentfreie Wieſen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandeln und mit zehentpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß dem Zehentherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart deſſelben, oder deſſen Bevollmächtigten, das zehentfreie Land von dem zehentpflichtigen durch Grenzmale abſondern.

§. 868. Hat er dies nicht beobachtet: ſo iſt die Vermuthung wider ihn, und er muß, bei entſtehendem Streite, die Grenzen des zehentfreien Landes vollſtändig nachweiſen.

Erlöſchung des Zehentrechts.

§. 869. Die ſonſtigen Eigenſchaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehentbezirks gelegenen Grundſtückes begründen noch nicht die Befreiung vom Zehenten.

§. 870. Wenn jedoch der Inhaber ſich ſeit zehn Jahren im ruhigen Beſitze der Zehentfreiheit befindet: ſo wird dadurch die aus der Lage des Grundſtückes entſtandene rechtliche Vermuthung gehoben.

§. 871. Kann aber die zehentpflichtige Eigenſchaft des Grundſtücks auf andere Art nachgewieſen werden: ſo geht die Befugniß, den Zehenten zu fordern, für die Kirche oder den

---

9) a) Das Aufgebot unbekannter Realprätendenten eines Grundſtücks erſtreckt ſich nicht auf das im §. 865. des Tit. und §. 48. Tit. I. der Hyp. Ordnung bezeichnete Zehntrecht (Decem). Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. aus dem Jahre 1852. (Entſcheidungen, Bd. 24. S. 72.)

Gründe:

Die Anwendbarkeit der §§. 102. und 105. Tit. 51. Th. I. der Allg. Ger. Ordn., welche verordnen, daß bei einem Aufgebot, die unbekannten Realgläubiger unter dem Präjudiz der Präcluſion mit ihren etwaigen Anſprüchen auf das Grundſtück, vorgeladen, und gegen die Nichterſchienenen die Präcluſion erkannt werden ſolle, hängt von der Vorfrage ab, ob das in Frage ſtehende Recht (Zehntrecht) zu den unbekannten, ferner ob daſſelbe zu denjenigen Realrechten gehört, welche im Sinne der vorgedachten geſetzlichen Beſtimmungen durch das Aufgebot und die darauf erfolgte Präcluſion getroffen werden?

Dieſe Frage muß unter Vorausſetzung der Richtigkeit der Behauptung, daß dem ſäculariſirten Kloſter O. früher ein Zehntrecht zugeſtanden, welches ſich über die ganze Feldmark erſtreckt habe, verneint werden. Der Umſtand, daß das Zehntrecht einem Kloſter zuſtand, deutet überdies auf einen urſprünglichen Kirchenzehent hin, welcher nach canoniſchem Rechte (C. 23. 24. X. de decimis. C. 6. eod. in sext.), übereinſtimmend mit dem §. 865. des Allg. Landr. Th. II. Tit. 11., alle Grundſtücke einer Feldmark dergeſtalt afficirt, daß die Exemtion von demſelben beſonders erwieſen werden muß. (Wieſe, Commentar des Kirchenrechts §. 322. Bd. 2.) Dergleichen Realrechte bedürfen der Eintragung in das Hypothekenbuch nicht, und werden daher, wie dieſes auch in dem Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 5. Mai 1847. in Anſehung der Servituten ausgeführt iſt, (Entſcheidungen, Bd. 15. S. 277. ff.) durch ein Aufgebot und ein, in Folge deſſelben ergangenes Präcluſions-Erkenntniß nicht betroffen.

b) Vergl. die Erkenntniſſe des Königl. Ob. Trib. vom 15. März 1849. und vom 13. Juni 1851. bei §. 860. des Tit.

c) Der Pfarrer iſt in ſeiner Parochie nach can. Rechte der geſetzliche Zehntherr. (Cap. 29. X. de decim. III. 30.) Es muß daher jede Befreiung von der Zehentpflicht erwieſen werden. Dieſer Grundſatz wurde jedoch in vielen deutſchen Ländern nicht adoptirt, auch nicht in Preußen. Es gilt nämlich nach dem Landrechte der Satz, daß die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums ſpricht. Nur wenn ausgemittelt worden iſt, daß dem Zehntberechtigten das Zehntrecht über eine gewiſſe Feldmark zuſtehe, ſoll die Vermuthung Platz greifen, daß alle in dieſer Feldmark gelegenen Grundſtücke demſelben unterworfen ſind.

Gegen dieſe Vermuthung iſt allerdings der Gegenbeweis (Befreiung durch Privilegium, Beſitz oder Verjährung) zuläſſig.

Pfarrer nur durch einen vierundvierzigjährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen verloren. (Tit. 9. §§. 509., 510., 511. [10].)

§. 872. Wenn der Besitzer eines an sich zehentbaren Grundstückes, für seine Person, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, von Entrichtung des Zehenten frei ist [11]: so ruht inzwischen das Zehentrecht, und es kann, während dieses Besitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen.

§. 873. Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet.

§. 874. Der Zehente besteht, der Regel nach, in dem zehenten Theile der auf dem zehentpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehentrechte unterworfenen Früchte [12].

---

10) Die betreffenden §§. lauten:

Auch das Recht, jährliche Leistungen und Abgaben von der Person oder dem Grundstücke eines Andern zu fordern, kann durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden. (§. 509. a. a. O.)

Doch findet die Verjährung nicht statt, wenn entweder aus einer während der Frist geäußerten Erklärung des Berechtigten, oder aus der Beschaffenheit der Zeiten, aus der Verfassung der Verpflichteten, oder aus andern Umständen, klar erhellet, daß die Einforderung solcher Gefälle aus bloßer Nachsicht unterlassen worden. (§. 510. a. a. O.)

Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, können weder durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen, noch kann ein denenselben entgegenstehendes Recht mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden. (§. 511. a. a. O.)

11) a) Diese persönliche Befreiung findet z. B. in Schlesien statt. Vergl. die Cab. Ordre vom 16. Juni 1831. und die Cab. Ordre vom 3. März 1758. bei §. 261. des 11. Tit., S. 269—270. des Buches.

Anders im Großherzogthume Posen, cf. Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Posen vom 24. Januar 1827. im Eingange dieses Abschnittes, S. 586.

b) In Schlesien ist ein Decem, welcher seit dem Erscheinen der Cabinets-Ordre vom 3. März 1758. um deswillen nicht erhoben worden, weil die Grundstücksbesitzer anderer Confession waren, als der berechtigte Pfarrer, nicht verloren. Die von dem 2. Senate des (ehemaligen) Königl. Oberlandesgerichtes zu Breslau am 15. März 1838. publicirte Entscheidung wird dadurch motivirt, daß einestheils sich aus der Cab. Ordre vom 6. Febr. 1812. und 16. Juni 1831. ergebe, daß im Sinne der Cab. Ordre vom 3. März 1758. die, einer katholischen Kirche zustehenden Zehnten, wenn sie von Evangelischen zu zahlen wären, nur ruhen sollten, anderntheils auch, den Worten nach, jene Cabinets-Ordre nur von den verpflichteten Personen, nicht von den verpflichteten Grundstücken spreche, und nur die Aufhebung des Parochialnexus zwischen den Pfarrern und den zu einer anderen Confession Gehörigen bezweckt habe.
(Schles. Archiv., Bd. 3. S. 466.; Simon, schles. Kirchenrecht, S. 116—118.)

c) Die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner sind von der Entrichtung des Zehnten an evangelische Pfarreien nicht frei. Denn die General-Concession vom 23. Juli 1845. verordnet sub No. 10:

Zur Entrichtung des Zehnten sollen die gedachten Lutheraner, wenn die zehntberechtigte Kirche oder Pfarrei eine evangelische ist, überall verpflichtet bleiben, wo die Zehntpflicht sich nach der Confession des Zehntpflichtigen bestimmt.

d) Der §. 872. gilt auch nicht im Brandenburgischen.

Provinzialrecht für die Churmark Brandenburg.

In der Mark muß der an den Pfarrer zu entrichtende Zehnt von jedem Besitzer des zehntpflichtigen Grundstücks entrichtet werden, und die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses desselben ändert Nichts in dem Rechte des Pfarrers, den Zehnten von ihm zu fordern.

Das Recht zum Pfarrzehnten selbst, der Umfang desselben, und welche Quote der zehntpflichtigen Gegenstände entrichtet werden muß, wird hauptsächlich durch die Matrikel und die Ortsobservanz festgestellt.

Bleibt dabei die Größe der zu entrichtenden Quote zweifelhaft, so streitet beim Kornzehnten die Vermuthung dafür, daß der dreißigste Theil der Früchte entrichtet werden muß.

Die Bestimmungen des sächs. Provinzialrechts siehe bei §. 880. d. Tit.

12) Sächsisches Provinzialrecht.

Der Zehnte (Decem) besteht nicht nothwendig in dem zehnten Theile der Früchte. Die Quote richtet sich vielmehr nach dem zu Grunde liegenden Rechtstitel.

Dies gilt auch nach Paderbornschem Provinzialrechte.

Von Großzehnten†).

§. 875. Wo der Zehente überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehente [13]) verstanden [14]).

§. 876. Dieser muß von allen Erzeugnissen der zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden [15]).

§. 877. Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle.

§. 878. Baut aber der Zehentpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden: so muß er auch davon den Zehenten entrichten.

§. 879. Kann diese Art der Berichtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebaueten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht stattfinden: so muß der Zehentpflichtige eben so viel, als der Zehente von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten.

§. 880. Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach zehentfrei [16]).

---

†) Gemeinrechtlich theilt man die Zehnten ein:
A) nach dem Umfange
a) in universellen (decimae universales), und
b) in particularen (dec. particulares);
B) nach der berechtigten Person
1) in Kirchenzehnten (decimae ecclesiasticae), und
2) in Laienzehnten (dec. laicales);
C) nach dem Gegenstande
I. in Personalzehnten (decimae personales), und
II. in Realzehnten (dec. reales).
Der letztere zerfällt wiederum
1) in Feldzehnten (Fruchtzehnten, dec. praediales), Blutzehnten (dec. animalium), und
2) in Großzehnten (Ertrag von Aeckern oder großes Vieh) und in Kleinzehnten (Garten- und Baumfrüchte oder kleines Vieh);
3) in Natural- und in Sackzehnten.

13) Gemeinrechtlich wird, wo der Zehnte überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, darunter jede Art des Zehnten verstanden.

14) Vergl. das Westpreußische Provinzialrecht, §. 51. u. f. w., S. 595. des Buches.

15) Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.
In der Mark wird, wo nicht an einzelnen Orten etwas Anderes giltig festgesetzt, oder hergebracht ist, der Großzehent von allen Halmfrüchten, die auf zehntpflichtigem Grund und Boden wachsen, auch von solchen, die auf Wiesen gebaut werden, nicht aber vom Heugewinnste gegeben.
Wenn der Zehntpflichtige auf dem zehntpflichtigen Acker, auf welchem bis dahin Halmfrüchte gewonnen wurden, eine andere Art von Erzeugnissen, z. B. Kartoffeln zu bauen, angefangen hat, so muß unter Zugrundlegung der Bestimmungen des Edicts vom 21. Februar 1791., und der Vorschriften des Allg. Landrechts beurtheilt werden, inwiefern der Zehntberechtigte von jenen Erzeugnissen Zehnt fordern kann, wenn nicht etwa die Observanz darüber schon etwas giltiger Weise festgestellt hat.
Unter derselben Voraussetzung wird auch der Zehnt von den Früchten gegeben, die im Brachfelde gebaut werden, es sei Ritter- oder Baueracker, oder Beiland und Wöhrden, und zwar von allen Früchten, sie mögen über oder unter der Erde wachsen.

16) a) Diese Vorschrift ist gegen die Meinung mehrerer angesehener Rechtslehrer des gemeinen Rechts von den Redactoren des Allg. Landr. angenommen worden. Für das Herzogthum Magdeburg excl. der Grafschaft Mannsfeld und die Churmark Brandenburg hat das Edict vom 21. Februar 1791. (Kabe, Bd. 2. S. 69.) in Bezug auf den Anbau von Futterkräutern überhaupt eine besondere Bestimmung, die in dem nachfolgenden Erkenntnisse mit abgedruckt ist, getroffen.

b) Von den in die Brache gesäeten und grün darauf abgefutterten oder abgemähten Futterkräutern ist im Magdeburgischen der Zehnte nicht zu entrichten.
Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 15. April 1829.

Gründe:

Die Magdeburgische Polizeiordnung disponirt Cap. XLV. §. 5.:
„Wenn Erbsen, Wicken, Bohnen, Leinsamen und dergleichen, in die Brache gesäet werden, soll von solchen erwachsenen Früchten gleichfalls der Zehnt gegeben werden;"

§. 881. Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernte offenbar geschmälert wird: so muß er den Zehentberechtigten deshalb entschädigen.

§. 882. Sowohl, ob eine solche dem Zehentberechtigten schädliche Brachnutzung vorhanden sei, als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall betrage, muß, wenn kein gütliches Abkommen stattfindet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 883. Diese müssen dabei auf das Verhältniß des Ertrages benachbarter Aecker von eben derselben Beschaffenheit, bei welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rücksicht nehmen.

§. 884. Läßt der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theil unbebaut liegen: so ist der Zehentberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch.

§. 885. Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstückes gänzlich verändert wird: so muß er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch entstehenden Verlustes, auf andere Art schadlos halten.

§. 886. Zum Maaßstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehntertrages von den letzten sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden.

§. 887. Können die Parteien sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen: so muß dieselbe, für jedes Jahr, nach der Vorschrift des §. 879. bestimmt werden.

§. 888. Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Zehentberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung.

---

und in der Magdeburger Kirchenordnung vom 13. November 1685. heißt es Cap. XIX. §. 9.:

„Von Aeckern, darein Erbsen, Wicken, Flachs, Hanf, Hirsen, Heidekorn gesäet, oder Zwiebeln, Rüben, Möhren, Kraut und dergleichen gesteckt wird, soll eben sowohl, zum Fall sie zehendbar, dem Pfarrer der Zehende gereichet werden."

Das letzte Gesetz kann jedoch deshalb nichts entscheiden, weil es gar nicht von in der Brache gewonnenen Früchten spricht. Es würde also, wenn kein anderes Gesetz vorhanden wäre, bei den Vorschriften des gemeinen Rechts verbleiben müssen, wonach Früchte, welche in der Brache gebaut werden, in der Regel zehntfrei sind; Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 880.

Aber so wenig dieses, als das andere Gesetz können, wenn gleich die Polizei-Ordnung von in die Brache gesäeten Früchten spricht, hier angewendet werden. Denn zu der Zeit, als beide Gesetze erschienen, wußte man noch nichts von Futterkräutern, deren Bau, in der Brache, erst in neueren Zeiten eingeführt worden ist.

Auf diese paßt daher auch der in der Polizei-Ordnung gebrauchte allgemeine Ausdruck: „und dergleichen," nicht. Die Polizei-Ordnung schreibt aber auch nirgends vor, daß, wenn der Zehntpflichtige die in der Brache gebaueten Früchte, noch ehe sie zur Reife gediehen, abfuttert und einbringt, er auch davon den Zehnten entrichten muß, vielmehr läßt der gebrauchte Ausdruck: „erwachsenen Früchten" auf die entgegengesetzte Absicht des Gesetzgebers schließen.

Das Edict vom 21. Februar 1791., wegen Begünstigung des Anbaues der Futterkräuter in der Churmark und im Magdeburgischen, sagt zwar §. 6.: daß derjenige, welcher einen Theil seines zehntpflichtigen Ackers zu Futterkräutern bestimmen will, entweder andern nicht pflichtigen Acker, so viel als der zu Futterkräutern angewendete Theil beträgt, zehntpflichtig machen, oder aber von eben so viel bereits zehntbarem Acker den doppelten Zehnten entrichten soll, es bestimmt aber nirgends, daß auch von Futterkräutern der Zehnte gegeben werden soll, sondern setzt vielmehr fest, daß der Zehntberechtigte für den ihm durch den Bau der Futterkräuter entgehenden Zehnten, anderweitig entschädigt werden soll, noch weniger aber denkt es daran, die in der Brache gebauten Futterkräuter der Zehntentrichtung unterwerfen zu wollen.

Der Zehntberechtigte kann den Zehntpflichtigen nicht zwingen, etwas in der Brache zu bauen, und er ist nur insofern berechtigt, von dem in der Brache Gebaueten den Zehnten zu verlangen, als die Früchte auch wirklich auf dem Acker zur Reife gediehen sind, und also der Fall einer Ernte eintritt. Dies läßt sich aber nicht auf Futterkräuter, oder andere unreif abgefutterte, oder abgebrachte Früchte anwenden, da hierdurch der Zehntpflichtige in der Futterung zu sehr eingeschränkt, und außer Stand gesetzt würde, sich seinen grünen Futterbedarf nach und nach einzubringen. (Simon, Rechtssprüche, Bd. 3. S. 173.)

---

c) Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt.

Früchte, welche im Brachfelde gebaut werden, sind zehntpflichtig.

Nach Paderbornschem Provinzialrecht hängt es von dem Herkommen ab, ob im Brachfelde gebaute Früchte zehntfrei sind oder nicht.

§. 889. Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebauet werden, ist der Zehente, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

Vom Neulande.

* §. 890. Kirchen- und Pfarrzehente können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, insofern dieselben im Zehentdistricte liegen, gefordert werden [17]).

* §. 891. Es kommt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreiung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu statten [18]).

* §. 892. Zehentberechtigte weltlichen Standes können den Zehenten von solchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden.

§. 893. Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehentpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Gräben, welche an sich auf dem zehentbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet und bestellt.

Art der Entrichtung des Großzehnten.

§. 894. Der Zehente muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden.

§. 895. Der Empfänger muß denselben auf dem Felde, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen.

§. 896. Auch kann er von einem Acker, auf einen andern des nämlichen Besitzers, die Garben oder Haufen fortzählen.

§. 897. Bei diesem Fortzählen steht es ihm frei, ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will.

§. 898. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehentgarbe ausmachen, so werden dieselben, zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten vorbehalten [19]).

§. 899. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehentberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehente verabfolgt werde.

§. 900. Der Zehentberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Ernte nicht selbst gegenwärtig sein kann oder will, einen Abzehentner in der Nähe bestellen, und denselben dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen [20]).

§. 901. So bald dem Zehentberechtigten oder dessen Abzehentner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden.

---

17) Beseitigt durch §. 35. des Gesetzes vom 2. März 1850., betr. die Aufhebung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Der qu. §. lautet:

Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt daher auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden. (G. S. v. 1850. S. 77.)

Nach §. 40. Nr. 3. des Gesetzes vom 21. April 1825. ist für die vormals bergischen Provinzen der Rottzehnte schon 1825. aufgehoben worden.

18) Vergl. die Anmerkung zu §. 890. des Tit.

19) Nach dem Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Halberstadt kann der Zehnte auch von einzelnen Mandeln genommen werden. Eine Anrechnung auf das folgende Jahr findet dagegen nach Halberstädtischem Provinzialrechte nicht statt.

20) Nach dem Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt findet das Auszehnten durch einen vereideten Zehntner statt, der sich in den Erntetagen von Früh bis Abends auf der Zehntflur aufhalten muß.

§. 902. Der Zehentpflichtige ist nicht schuldig, länger als zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten [21]).

§. 903. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte oder zweier an sich glaubwürdiger Zeugen, auf Kosten des Berechtigten, den Zehenten selbst ausstoßen, und auf dem Felde liegen lassen.

§. 904. Nöthigt die Witterung den Zehentpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen, so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehentherrn, oder dessen Abzehentner, nur sechs Stunden vor dem Einfahren geschieht.

§. 905. Dagegen ist aber auch der Zehentpflichtige schuldig, wenn der Zehentsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann.

§. 906. Säumt der Zehentsammler geflissentlich, so haftet er dem Zehentpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden.

§. 907. Sind aber, mit Vernachlässigung obiger Vorschriften, die Früchte vor Ausstoßung des Zehenten eingeführt worden: so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden.

§. 908. Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich, oder durch eigenes grobes Verschulden geschehen: so muß er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf zehn Garben eine, bei einem obwaltenden nur mäßigen Versehen aber auf zwanzig Garben eine Garbe mehr abliefern.

§. 909. Die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehenten muß der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen [22]).

Vom Kleinzehenten.

§. 910. Wo der Kleinzehente ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden [23]).

§. 911. Weder am Groß-, noch Kleinzehenten kann der Zehentpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlaß fordern [24]).

§. 912. Weder bei dem Verkaufe der Zehentfrüchte, noch bei Verpachtungen des Zehentrechts gebührt dem Zehentpflichtigen ein Vorkaufs- oder Näherrecht.

§. 913. Eben das gilt, wenn das Zehentrecht mit dem Gute oder Grundstücke, worauf dasselbe haftet, verkauft wird.

* §. 914. Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über ein-

---

21) a) Schlesisches Provinzialrecht.
Der einem katholischen Pfarrer Zehntpflichtige ist schuldig, drei Tage nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten.

b) Nach Paderbornschem Provinzialrechte muß der Zehntpflichtige 24 Stunden warten.

22) Obige Vorschrift ist im gemeinen Rechte controvers.

23) Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.
Auch an den Orten, wo Kleinzehent entrichtet wird, sind doch alle Garten- und Baumfrüchte, die in den, neben und hinter den Häusern befindlichen Gärten gebaut werden, zehntfrei.

24) Anders nach Magdeburgischem Rechte.
1) Die Remissionsbestimmungen in der für das Herzogthum Magdeburg ergangenen Declaration des Remissions-Edicts vom 12. August 1721., vom 5. December 1776. sind auf alle Prästationsberechtigten ohne Unterschied anwendbar, auch wenn dieselben sich nicht in guts- oder gerichtsherrlichem Verhältniß zu dem Pflichtigen befinden †).
2) Dagegen können die Beneficien derselben nur von Solchen in Anspruch genommen werden, welche selbst gutsherrlichen Rechten unterworfen sind.
So erkannt von dem Königl. Ober-Tribunal am 22. Juli 1837. und 15. December 1837.
(Entscheidungen, Bd. 3. S. 206—224.)

†) NB. Es kann also auch beim Pfarrzehnt der Zehntpflichtige wegen erlittener Unglücksfälle Remission fordern.

zelne in derselben gelegene Grundstücke, für sich allein verkauft werden soll; so kommt im ersten Falle der Gemeine, so wie im letztern dem Besitzer des pflichtigen Grundstückes, das Vorkaufs- und Näherrecht zu [25]).

Von Blutzehenten.

§. 915. Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehenten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- oder Feldwirthschaft gehört [26]).

§. 916. Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt, und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 917. Die vor der wirklichen Aufzählung gestorbenen Stücke werden bei Berechnung des Zehenten nicht mitgezählt.

§. 918. Die Zeit der Abzähluug ist nach jedes Orts Herkommen bestimmt.

§. 919. Kälber, Lämmer und Schweine ist der Zehentberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich, Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind, und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden.

§. 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehenten gegeben und angenommen werden [27]).

Abschaffung des Personalzehenten.

§. 921. Ein Personalzehente von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden [28]).

Von Sackzehenten.

§. 922. Wenn der Zehente auf gewisse Quantitäten oder Maße von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist: so heißt derselbe ein Sackzehente [29]).

---

25) Aufgehoben durch §. 2. Nr. 6. und §. 4. des Gesetzes vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. (G. S. v. 1850. S. 77.)

Die angezogenen §§. lauten:

Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

Die Vorkaufs-, Näher- und Retractrechte an Immobilien, mit Ausnahme der im §. 4. aufgeführten. (§. 2. Nr. 6. a. a. O.)

Das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht an Immobilien, das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheilen, so wie das Retractrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch, bleiben in Kraft.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Expropriationsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen. (§. 4. a. a. O.)

26) a) Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt.

Fohlen sind zehntfrei.

Auch erstreckt sich der Blutzehnte nicht auf alle Arten des zur Haus- oder Feldwirthschaft gehörigen Viehes. Letztere Vorschrift gilt ebenfalls im Paderbornschen, wo lediglich das Herkommen entscheidet.

b) Der den landesherrlichen Domainen in den vormals Bergischen Provinzen zustehende Blutzehnte, insofern derselbe bei Bekanntmachung des bergischen Decrets vom 13. September 1811. zu den landesherrlichen Domainen gehörte und nicht dargethan werden konnte, daß jener Zehnte als Preis und Bedingung überlassenen Grundeigenthums oder bestehender Grundgerechtigkeiten übernommen worden, ist bereits 1822. aufgehoben worden. (G. S. v. 1822. S. 102.)

c) Die Geldabgabe für den Blutzehnten heißt an manchen Orten Uchtpfennig (abzuleiten von dem Worte: „üchten" d. i. gebären).

27) Der Pflichtige darf das beste Stück vor der Abzählung nicht gegen ein geringeres vertauschen.

28) Vergl. das Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 213., S. 584. des Buches.

29) a) Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.

Der Sackzehnte ist im Allgemeinen in der Mark nicht üblich, und ist das hier gewöhnliche sogenannte

§. 923. Wenn erhellet, daß der Berechtigte einen Naturalzehenten zu fordern habe, so hat derselbe sein Recht, diesen Zehenten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern angenommen hätte [30]).

§. 924. Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehenten ausüben wollen, der Verpflichtete demselben widersprochen, und ersterer seit diesem Widerspruche, durch rechtsverjährte Zeit, den Zehenten in gedroschenem Getreide angenommen; so ist eine Verwandelung des Zug- in einen Sackzehenten durch Verjährung erfolgt.

§. 925. Der Sackzehente muß gleich durch, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

§. 926. Doch ist der Zehentpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden.

§. 927. Die Ablieferung muß in der Regel nach gestrichenem Maße geschehen.

§. 928. Die Abfuhre in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers muß der Zehentpflichtige besorgen.

§. 929. Ist der Zehentpflichtige in der Ablieferung säumig gewesen, so finden die Vorschriften des siebenten Titels §§. 479. 480. Anwendung.

§. 930. Hat der Zehentpflichtige totalen Mißwachs erlitten, so kann der Empfänger den Sackzehenten nur insofern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Samen, Brot, Speisung des Gesindes und Futterung dazu noch hinreichen.

§. 931. Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreidesorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten ereignet: so muß der Zehentpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehenten entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagspreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreidesorte, nach Verhältniß eben dieser Preise, abliefern.

§. 932. Der Zehentpflichtige, welcher von einem dieser Befugnisse Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachse in Zeiten zu machenden Anzeige, die einem Pächter ertheilten Vorschriften beobachten. (Thl. I. Tit. 21. §§. 480 bis 483.)

§. 933. Auch findet keine von den Befugnissen statt, wenn der Zehentpflichtige allen Remissionen ausdrücklich entsagt hat.

§. 934. Was hier von dem Erlasse bei geistlichen Sackzehenten verordnet ist, findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchenzehenten entrichtet werden, keine Anwendung.

Meßkorn, nicht nach dem Vorschriften vom Sackzehnten zu beurtheilen, sondern als eine fixirte Naturalabgabe von den Grundstücken (cfr. §. 934. h. t. Allg. Landr.) anzusehen, bei welcher also auch eine Remission nicht stattfindet, insofern nicht durch gültige Localobservanzen, oder sonst etwas Anderes bestimmt ist.

---

b) Pommersches Provinzialrecht.

An Stelle des Sackzehnten wird fast allgemein das Meßkorn, dessen Betrag nach der Verfassung eines jeden Orts zu bestimmen ist, entrichtet. Dasselbe haftet in der Regel nur auf contribualen Hufen und demjenigen herrschaftlichen Acker, welcher contribual und nicht ritterfrei ist. Auch von dem Vorwerks-Acker der Domainengüter wird in der Regel das Meßkorn entrichtet.

---

c) Es ist streitig, ob ein Sackzehnt auf dem pflichtigen Grundstücke dergestalt solidarisch hafte, daß wenn das Grundstück ohne Zuziehung des Berechtigten zerstückelt worden, dennoch der ganze Zehnte von jedem Theile des Grundstücks, resp. von dem Besitzer dieses Theils gefordert werden kann.

Der zweite Senat des (ehemaligen) Oberlandesgerichts zu Breslau hat durch das Erkenntniß vom 15. März 1838. die Streitfrage bejaht, weil ein Sackzehnte im Gegensatze des sich von selbst in quanto bestimmenden Naturalzehnten als eine fixirte Abgabe auf jedem Theile des Guts ganz hafte, so lange dies Realrecht nicht mit Zuziehung des Berechtigten auf die parcellirten Theile repartirt worden. — Koch ist dagegen der Ansicht, daß ein solcher Zehnte sich durch die Dismembration des Grundstücks von selbst vertheile; denn die Abgabe sei ja eben der Zehnte von den gewonnenen Früchten. (§. 857. d. Tit.)
(Schles. Archiv, Bd. 3. S. 466. Koch, Allg. Landr., Bd. 4. S. 345.)

30) Das Recht erlischt also nur durch unvordenkliche Verjährung, weil nach dem Begriffe derselben das Gegentheil des jetzigen Zustandes gar nicht mehr festgestellt werden kann.

Von Geldzehenten.

§. 935. Wenn der Zehentberechtigte, statt des Naturalzehenten eine beständig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat: so finden die Vorschriften §§. 923. und 924. Anwendung.

§. 936. Ein solcher Zehentpflichtiger kann, wegen erlittener Unglücksfälle, nur insoweit Nachsicht oder Erlaß fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne wegen des schuldigen Canons zu statten kommt. (Thl. I. Tit. 18. §. 758. seq. [31]).)

Von andern Pfarrabgaben.

§. 937. Offertoria, Pröven [32]), Ostereier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- [33]) und Küsterabgaben müssen lediglich nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt werden [34]).

§. 938. Für dergleichen Prästationen kann niemals Erlaß gefordert werden.

---

31) Die allegirten §§. des Tit. 18. Th. I. Allg. Landr. lauten:

Dagegen ist aber auch der Erbzinsmann, wegen erlittener Unglücksfälle und Verlustes an den Nutzungen, Erlaß am Zinse zu fordern, nicht berechtigt. (§. 758. a. a. O.)

Hat das Gut, ohne Verschulden des Besitzers, in einem und anderem Jahre weniger eingebracht, als der Zins beträgt: so kann der Erbzinsmann blos Nachsicht fordern. (§. 759. a. a. O.)

Ein Gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann der schon wirklich eingesammelten Früchte des Gutes durch Zufall oder höhere Gewalt gänzlich beraubt worden. (§. 760. a. a. O.)

Ist auch für solche ungewöhnliche Unglücksfälle aller Nachsicht im Vertrage ausdrücklich entsagt worden: so hat es dabei sein Bewenden. (§. 761. a. a. O.)

Haben aber unverschuldeter Zufall oder höhere Gewalt den Erbzinsmann ein oder mehrere Jahre hindurch völlig außer Stand gesetzt, sein nutzbares Eigenthum überhaupt auszuüben: so kann ihm für diese Zeit kein Zins abgefordert werden. (§. 762. a. a. O.)

Durch den unverschuldeten gänzlichen Verlust oder Untergang des verliehenen Grundstücks, wird der Erbzinsmann seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe, so weit dieselbe zur Zeit des entstandenen Unfalls noch nicht verfessen oder fällig war, entledigt. (§. 763. a. a. O.)

32) Pröven (praebere) sind kleine Gaben in Gelde, Eß- oder Trinkwaaren (z. B. kleine Bröte, Bier u. s. w.). Dergleichen Pröven kamen besonders häufig in Klöstern vor.

33) a) Zu den Pfarrabgaben gehört in Preußen auch die sog. Kalende und der Vitaltag (beide in Westpreußen „Strena" genannt). Es ist streitig, ob die Kalende eine persönliche (nur aus dem Parochialverbande fließende) oder eine dingliche Abgabe ist.

α) das Westpreußische Provinzialrecht rechnet sie zu den persönlichen Abgaben. (Cf. §. 59. u. 60. des Provinzialrechts, S. 566. des Buches.)

β) In Ostpreußen giebt es eine große und kleine Kalende. (Cf. Zusatz 213., S 584.. des Buches.)

Die große Kalende ist unzweifelhaft eine dingliche Abgabe. Ueber die Natur der kleinen Kalende streitet man jedoch. Das Appellationsgericht zu Königsberg erklärt die letztere in dem Urtel vom 14. Mai 1850. in Uebereinstimmung mit dem Gerichte erster Instanz (Kreisgericht zu Heilsberg) für eine persönliche Abgabe. Das Königl. Ob. Tribunal hat jedoch in dem Erk. vom 17. Januar 1851. diese Ansicht verworfen und den Grundsatz aufgestellt:

1) Große und kleine Kalende sind dingliche Abgaben, ohne Rücksicht auf das verschiedene Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers.
2) Bei der kleinen Kalende wird hierunter auch durch eine Dismembration des Grundstücks, in Folge deren sie dann von jeder Haushaltung ungetheilt zu entrichten ist, nichts geändert.

Das Ob. Tribunal hat diese Entscheidung folgendermaßen

begründet:

Der zu dem §. 261. Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. erlassene Zusatz 176. des Ostpreuß. Provinzialrechts verweiset im §. 2., wegen der von anderen Religionsverwandten als den Mennoniten (§. 1.) zu entrichtenden kirchlichen Abgaben überhaupt, und der Kalende insbesondere, ausdrücklich auf die Festsetzungen des Zusatzes 213. Dieser letztere ist also in Betreff der Kalende die eigentliche sedes materiae, und schließt ein Zurückgehen auf die Regel der allgemeinen Gesetzgebung des §. 261. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11., dem §. 2. Zusatz 176. des Ostpreußischen Provinzialrechts zufolge, um so mehr aus, als die Materialien zu dem Ostpreußischen Provinzialrechte ergeben, daß bei Abfassung desselben es vorgezogen worden, die der dortigen Provinzial-Kirchenverfassung eigenthümlichen Abgaben an die Kirche und die Geistlichkeit nicht schon in einen Zusatz zu dem §. 261. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. aufzunehmen, sondern als einen besonderen Zusatz zu dem Abschnitte 11. „von Zehnten und anderen Pfarrabgaben," zu behandeln, um keinen Zweifel übrig zu lassen, daß seit der Reformation und Emanation der Bischofswahl des ersten Herzogs in Preußen, Markgraf Albrecht, von 1568 in Alt-Preußen, (d. h. dem jetzigen Ostpreußen und Litthauen) der eigentliche Zehnte des gemeinen Rechts, als Abgabe von den Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden (§. 857. Allg. Landr. a. a. O.), nicht üblich

ist, im Bisthum Ermland aber auf den Grund älterer Synodal-Constitutionen blos ein, gegen die Vorschriften des gemeinen Kirchenrechts sehr beschränkter Sackzehnt zur Unterhaltung des Pfarrer erhoben wird.

(Vergl. Synodus Dioec. Varmiensis, auctoritate Christophori Johannis Szembek, Episcopi Varmiensis celebrata et cum actis atque statutis promulgata 1726. Cap. XXVI. S. 80.)

Aus dem bloßen Marginal des Zusatzes 213. „Zehnt, Kalende" kann daher ein irgend haltbares Argument um so weniger entnommen werden, als dort nicht, auf den §. 857. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11., sondern blos auf die fünf §§. 858., 859., 891., 921. und 937. hingewiesen wird, die streitige kleine Kalende aber ganz eigentlich in die Kategorie der im §. 937. bezeichneten Offertorien, Pröwen, Ostereier, Wettergarben und anderen dergleichen Pfarr- und Küster-Abgaben fällt.

Der Zusatz 213. des Ostpreußischen Provinzialrechts hebt mit Aufzählung der, der dortigen Provinzial-Kirchen-Verfassung eigenthümlichen, verschiedenen Abgaben an, und benennt als solche: den Realzehnten als eine von jedem zur Parochie geschlagenen Grundstücke zu entrichtende, in Gelde veranschlagte Abgabe, — den Personalzehnten als einen auf dem kirchengesellschaftlichen Verbande beruhenden Geldbeitrag aller Gemeineglieder zur Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes, — und die große Kalende, den Sackzehnten, die kleine Kalende und die Geldkalende, von denen der Real- resp. Personalzehnte zu dem Kirchenvermögen, alle übrigen vorbenannten Abgaben aber zu den Einkünften des Pfarrers, Organisten und Schullehrers gehören. Nachdem im §. 3. bevorwortet worden, daß der Personalzehent und die große Kalende blos in Ostpreußen und Litthauen, der Sackzehnt und die Geldkalende aber blos im Ermlande eingeführt sind, disponirt der Zusatz dann weiter:

§. 4. Der Realzehnte, der Sackzehnte und die große und kleine Kalende müssen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion und des Glaubensbekenntnisses dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden.

§. 5. Den Personalzehnten kann die Kirche, und die Geldkalende kann der Pfarrer und Organist nur da, wo es besonders hergebracht oder festgestellt ist, von fremden Religionsverwandten fordern.

Der Unterschied zwischen kleiner und großer Kalende äußert sich darin, daß diese das Getreide, welches auf dem Halm wächst, umfaßt; dagegen Flachs, Erbsen, Schweinsköpfe, Würste, Schinken, Gänse, Hühner, Eier u. s. w. zur kleinen Kalende gerechnet werden, wenngleich sowohl die einzelnen Arten dieser Consumtilien, als deren Beträge, nach jedes Orts Gewohnheit sehr von einander abweichen. Mag immerhin die Kalende nicht ex lege ecclesiastica communi, sondern, besonders die kleine, aus freiwilligen Oblationen der Parochianen bei dem s. g. Gebetverhör, (wo die Pfarrer die einzelnen Dörfer bereiseten, um die Eingepfarrten an Ort und Stelle zu prüfen und zu unterrichten, und jene Gaben sammelten und mitnahmen) hervorgegangen, also ursprünglich eine aus dem kirchengesellschaftlichen Verbande fließende Abgabe gewesen sein; so ist jene Entstehung doch ohne Einfluß auf die rechtliche Natur des Instituts, wie solches nunmehr durch das Ostpreußische Provinzialrecht Zusatz 213. fixirt worden.

Lange vor Emanation desselben waren jene ursprünglich freiwilligen Oblationen vermöge ununterbrochener Gewohnheiten und Herkommen zu einer Zwangspflicht erhoben. Vorzugsweise galt dies für das Bisthum Ermland. Denn während der evangelischen Geistlichkeit in Alt-Preußen nach harten Kämpfen erst zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts es gelang, ihren factischen Besitz in Ausübung einer Kalende-Erhebung auch als einen rechtmäßigen von Seiten des Staats anerkannt zu sehen, und Schutz darin zu erhalten — (vergl. die Verordnung vom 13. December 1723: „der Kalende wegen solle es bei dem Herkommen verbleiben") —; erfreute sich die katholische Geistlichkeit im Bisthum Ermland rücksichtlich der Kalende-Erhebung von jeher des Beifalls und Schutzes ihrer, damals zugleich die Landeshoheit über das Bisthum ausübenden Kirchenfürsten. So heißt es schon in einer von dem Ermländischen Bischofe Rudnicki veranstalteten, und unter dem Titel:

„Constitutiones synodales dioecesis Varmiensis, Brunsbergae 1612"

veröffentlichten Sammlung älterer Synodial-Constitutionen in dem Abschnitte: „de visitatione parochiarum." S. 294:

„postquam seminaverint spiritualia, non erit magnum, si corporalia metant, strenasque, quas vocant, vel porrectiones ab offerentibus ultro accipiant."

Nach dem Register ist strena mit „Kalende" gleichbedeutend, — und das von dem Bischof Szembek unterm 2. December 1729. bestätigte Regulamen jurium parochialium Episcopatus Varmiensis (abgedruckt in Jakobsen, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen Thl. I. Bd. 1. sub Nr. 72. des Anhangs einer Urkunden-Sammlung) enthält Sect. III. „Strena" folgende Bestimmung S. 249:

„In curiis nobilium strena committitur discretioni possessorum; praeterea libertini, sculteti et coloni de domibus panem unum, farcimen unum, pisorum stophos tres et tini fasciculum."

Jenes uralte Herkommen ward nun durch das Ostpreußische Provinzialrecht im Zusatz 213. zur geschriebenen Norm erhoben, indem es §. 7. den ländlichen Grundbesitz, mit alleiniger Ausnahme der Königlichen und Vorwerkshufen, und auch dieser nur so lange, als sie nicht mit Bauern besetzt werden, für kalendepflichtig erklärt, und ausdrücklich bestimmt: daß die große und kleine Kalende ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion und des Glaubensbekenntnisses dahin, wohin sie bisher abgeführt worden, entrichtet, eine Befreiung davon aber jedesmal besonders nachgewiesen werden müsse.

In Beziehung auf den kalendepflichtigen Grundbesitz ist demnach die große, wie die kleine Kalende, weil eben auf deren Entrichtung das Glaubensbekenntniß des Besitzers keinen Einfluß hat, ganz eigent-

Zwölfter Abschnitt.

Von geistlichen Gesellschaften überhaupt †).

Begriff und Grundsätze.

§. 939. Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit andern Religions-Uebungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifte, Klöster und Orden verstanden [1]).

---

lich ein onus rei inhaerens, und keine blos persönliche Abgabe aus dem Parochialnexus. Denn indem das Gesetz §. 4. mit klaren Worten ausspricht:

> die große und kleine Kalende müssen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion und des Glaubensbekenntnisses, dahin, d. h. an die Geistlichen und Kirchendiener der Kirche derjenigen Religionspartei entrichtet werden, wohin sie bisher, d. h. so lange der Fundus von einem Bekenner dieser Religion besessen ward, entrichtet worden sind, —

erkennt es zugleich an, daß die Kalendeabgabe von den Grundbesitzern im Parochialbezirke in Rücksicht auf ihren Grundbesitz zum Unterhalt der Geistlichen und Kirchendiener der Parochialkirche entrichtet werde, und auf jeden neuen Erwerber des Grundstücks ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses übergehen solle. Dies tritt durch den Gegensatz des §. 5. noch schärfer hervor, worin lediglich und allein der Personalzehnt und die Geldkalende als rein aus der Parochialverbindung fließende Abgaben dergestalt anerkannt werden, daß sie von fremden Religionsverwandten nur da, wo es besonders hergebracht oder festgestellt ist, gefordert werden dürfen. (Entscheidungen, Bd. 20. S. 415.)

Die Geldkalende (unterschieden von der großen und kleinen Kalende) ist eine persönliche Abgabe. (Cf. §. 1. des Gesetzes vom 9. Mai 1854., S. 271. des Buches.)

---

b) Vergl. das Erk. des Königl. Ob. Trib. v. 8. November 1854., S. 267. des Buches.

---

c) Pommersches Provinzialrecht.

Zu den Pfarrabgaben sind auch die sog. Speisegelder zu rechnen, welche dem Prediger und Küster als Entschädigung für die Mahlzeiten gegeben werden, die denselben von den Eingepfarrten der Filialdörfer bei Ausrichtung des Gottesdienstes ortsüblich verabreicht werden müssen. Auch andere Pfarrabgaben, z. B. Quartalgeld oder der vierzehnte Pfennig, der Häusler- und Hufengroschen, sind lediglich nach der Gewohnheit eines jeden Ortes zu beurtheilen.

34) a) Vergl. d. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 213., S. 584. des Buches.

---

b) Vergl. d. Westpreuß. Provinzialrecht, §§. 59—61., S. 586. des Buches.

†) Durch das Edict vom 30. October 1810. wurden in den damaligen Provinzen der preußischen Monarchie sämmtliche Klöster (mit Ausnahme derjenigen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigten), Dom- und andere Stifter (evangelische und katholische) vom Staate eingezogen. In den westlichen Provinzen, welche nach beendigtem Freiheitskriege dem Staate wiederum zuwuchsen (1814. u. 1815.), war die Einziehung der geistlichen Güter meist schon früher erfolgt. Im Königreiche Westphalen unterlagen der Säcularisation zuerst im Jahre 1809. alle Nonnenklöster und im Jahre 1810. alle übrigen geistlichen Institute ohne Unterschied, mit alleiniger Ausnahme der für den öffentlichen Unterricht bestimmten. (Cf. das Decret vom 13. Mai 1809., 1. December 1810. und 3. April 1812., enthalten in dem Bulletin de lois de Westphalie, Tom. V. p. 211. T. IX. p. 361. und T. XI. p. 331.) Rücksichtlich der Landestheile des linken Rheinufers verfügte ein Decret vom 17. Mai 1796. die Einziehung aller Bisthums-, Capitel-, Pfarr- und Ordensgüter. —

Das Domcapitel von Brandenburg wurde jedoch als ein Denkmal vergangener Zeiten nicht aufgehoben. Eben so bestehen noch die evangelischen Dom- und Collegiatcapitel in Sachsen, da in den 1814. mit der Monarchie wiedervereinigten und neuen Provinzen, in welchen die erwähnten Capitel rechtlich existirten, das Edict vom 30. October 1810. keine Gesetzeskraft erlangt hat. (Argum. das Circular-Rescript des Minist. des Inn. vom 3. Januar 1817. über die Anwendung der, sich auf die Verfassung und Verwaltung beziehenden, älteren Verordnungen und Edicte in den wiedervereinigten und neueren Provinzen, v. K. Ann., Bd. 1. Heft 1. S. 2.) —

Die katholischen Domstifter wurden indessen durch die mittelst Cab. Ordre vom 23. August 1821. bestätigte päpstliche Bulle de salute anim. vom 16. Juli 1821. wiederhergestellt, und die Würden und Canonicate besonders dotirt. Es bestehen nach der qu. Bulle (cf. dieselbe unter den Beilagen im 2. Theile) in Preußen jetzt 9 Domstifter, nämlich zu Cöln, Gneien, Posen, Trier, Paderborn, Münster, Culm, Breslau, Ermland. Das Domcapitel der aufgehobenen bischöflichen Kirche zu Aachen wurde durch die Bulle de sal. in ein Collegiatstift umgewandelt. Auch die in Folge des Edicts vom 30. October 1810. eingezogene Basen Brandenburg wurde 1854. wiederhergestellt. (Das Nähere über das Vorstehende findet man in den folgenden Abschnitten.)

1) a) Edict vom 30. October 1810. über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie. (G. S. von 1810. S. 32.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung daß

a) die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;

b) daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maßregeln ergriffen haben;
c) daß die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch möglich wird;
d) daß Wir dadurch die ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privat-Vermögen Unserer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staats-Güter betrachtet.

§. 2. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden sollen nach und nach eingezogen und für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten†) soll gesorgt werden.

§. 3. Vom Tage dieses Edicts an, dürfen
a) keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden;
b) ohne Unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden;
c) keine Capitalien eingezogen, keine Schulden contrahirt, oder die Inventarien veräußert werden;
d) keine neue Pacht-Contracte ohne Unsere Genehmigung geschlossen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen diese Vorschriften unternommene Handlungen sind nichtig.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.

†) Allerh. Cab. Ordre vom 17. September 1815., betreffend die Festsetzung, in welchem Falle die den vormaligen Inhabern von Präbenden bewilligte Abfindung auch außerhalb des Landes verzehrt werden dürfe. (G. S. von 1815. S. 198.)

Der gewesenen Conventualin des aufgehobenen Klosters zu Diesdorf bei Salzwedel, Sophie Schwarz, will ich auf ihre anliegende Vorstellung die Erlaubniß ertheilen, die für den Verlust ihrer vormaligen Stiftseinkünfte ihr ausgesetzte Abfindung, in Wolfenbüttel zu verzehren. Zugleich setze Ich im Allgemeinen hierdurch fest:

daß in allen Fällen, wo der Inhaber einer Präbende die ihm zuständigen Einkünfte außerhalb Landes beziehen konnte, die bei Aufhebung des Stifts in die Stelle derselben getretene fortlaufende Abfindung ebenfalls außerhalb Landes soll beziehen können; indem diese als Surrogat der Präbende-Revenüen eingetretene Abfindung, uneigentlich Pension genannt, mit keinen lästigern Bedingungen, als vormals die Einkünfte, beschwert werden kann.

---

b) Edict wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter. Vom 27. Juni 1811. (G. S. von 1811. S. 208.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben die Absicht erklärt, die Schulden Unsers Staates nach berichtigter Contributions-Zahlung an Frankreich allmählich zu tilgen. Wir beharren bei derselben, wünschen aber, die Staatsgläubiger auch früher dadurch vollständig zu befriedigen, daß ihnen die Gelegenheit verschafft werde, die Staats-Schuld-Papiere ohne den mindesten Verlust in Realitäten zu verwandeln.

Zu dem Ende soll die Veräußerung Unserer Domainen, Forsten und geistlichen säcularisirten Güter die erforderliche Ausdehnung erhalten und nach dem Grundsatz geschehen, daß die reine Rente derselben mit einem gleichen Betrage von Zinsen Unserer Staats-Papiere erworben werden kann.

In dieser Absicht verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Es sollen nicht blos die pachtlosen, sondern auch alle übrigen Aemter, deren Pacht noch fortläuft, nacheinander zur Veräußerung gestellt und bei der Letzteren die Pächter an die Erwerber mit überwiesen werden.

§. 2. Die Erwerbung kann fernerhin, sowohl im Wege des Kaufs, als der Erbpacht geschehen.

§. 3. Die Kauf- und Erbpacht-Summe wird in der Regel nach den alten Anschlägen bestimmt; nur dann erfolgt eine neue Veranschlagung, wenn Aemter offenbar zu hoch oder zu niedrig abgeschätzt oder verpachtet waren. Der Werth der Forsten wird forstmäßig, jedoch mit Berücksichtigung der Lage und sonstigen örtlichen Verhältnisse abgeschätzt.

§. 4. Von dem alten Ertrage wird zum Besten der Erwerber abgezogen:
a) der Werth des unentgeltlich verabreichten Brennholzes;
b) die durch Sachverständige nach Procenten des Ertrags festzusetzende Durchschnitts-Summe der wahrscheinlichen jährlichen Baukosten;
c) der Betrag der übernommenen baaren oder Natural-Abgaben.

§. 5. Der nach diesen Abzügen bleibende reine Ertrag giebt fünf und zwanzig Mal genommen, den geringsten Kaufpreis.

Der geringste Preis, wozu die Erbpacht zugeschlagen werden kann, ist dieser reine Ertrag als jährlicher Canon und zehn Procent jenes Kaufpreises als Erbstandsgeld.

§. 6. Bei Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder werden nachstehende Papiere nach dem Nominalwerth angenommen:
1) die im Edict vom 27. October v. J. S. 29. der G. S. Nr. 3. verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe;

2) Bank-Noten und Bank-Obligationen;
3) Bergwerks-Obligationen;
4) Brennholz- und Haupt-Nutzholz-Obligationen;
5) Bons über die Russischen Forderungen;
6) General-Salz-Kassen-Obligationen;
7) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Capital geschlagenen Zinsen mit 10 Procent Abzug;
8) Interims-Scheine aus der inländischen Anleihe der 1¼ Millionen vom Februar 1810.;
9) Prämien-Anleih-Scheine;
10) Münz-Scheine;
11) Obligationen der Labesschen Anleihe;
12) Scheidemünz-Obligationen;
13) Seehandlungs-Actien;
14) Seehandlungs-Obligationen;
15) Tabaks-Actien;
16) Tresor-Scheine;
17) Pfandbriefe, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen gezahlt werden;
18) diejenigen alten Obligationen der Churmärkschen Landschaft, wofür die Einkünfte verpfändet waren, die zu den Staatskassen gezogen worden sind;
19) die Scheine, welche die Staats-Schulden-Section über die von dem Departement für die Staats-Kassen und Geld-Institute anerkannten, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse notirten Forderungen an den Staat, ausstellt;
20) die neuern Staats-Schulden-Scheine, welche nach erfolgtem Austausche der inländischen Staats-Papiere an deren Stelle treten.
21) Die Anweisungen, welche Wir wegen der Abfindung geistlicher oder anderer Personen in Absicht auf ihre Pensionen, oder sonst aus andern Gründen, besonders ertheilen werden.

§. 7. Obgleich die Bank-Obligationen nur 2 Procent Zinsen tragen, so sollen sie doch gleich denen, die 4 Procent thun, für voll in Zahlung angenommen werden, da Wir billig finden, daß die Inhaber, bis zur Herstellung der sonst üblichen Kündigung und schnellen Realisation, Gelegenheit erhalten, ihre hergeliehene Capitale zu 4 Procent zu benutzen.

Aus demselben Grunde sollen auch die übrigen zinslosen Papiere denen gleich gerechnet werden, welche 4 Procent Zinsen tragen.

Die Holländischen Obligationen werden wegen der Verzinsung zu 5 Procent 20 Procent höher angenommen, als die Papiere, welche 4 Procent thun. Eben dies gilt in demselben Verhältniß von den übrigen Obligationen, welche zu mehr als 4 Procent verzinset werden.

§. 8. Die Gebote geschehen zwar sämmtlich in Staats-Schuld-Papieren; indeß wird wegen der Unbequemlichkeit, in solchen kleine Summen zu berichtigen, statt derselben klingendes Metall nach dem Course der neuen Staats-Obligationen angenommen.

§. 9. In der Regel geschehen die Veräußerungen durch Licitation. Die speciellen Bedingungen werden dabei vorgelegt. Die Regierungen, oder wer sonst damit besonders beauftragt wird, sind von jetzt an bevollmächtigt, den Zuschlag aller Gegenstände, ohne Ausnahme, sogleich im Termin zu ertheilen, wenn das oben im §. 5. bestimmte geringste Kauf- oder Erbstandsgeld erreicht wird.

§. 10. Von den Kauf-Geldern muß ¼ bei der Uebergabe und ¼ binnen Jahresfrist bezahlt werden. Die übrigen ½ können 5 Jahre zur ersten Hypothek stehen bleiben und alsdann, oder auch früher, immer noch mit Staats-Papieren berichtigt werden. Die Verzinsung geschieht mit 4 Procent.

Die Erbstands-Gelder werden zur Hälfte bei der Uebergabe und der Rest binnen Jahresfrist berichtigt.

§. 11. Aus freier Hand sollen die Veräußerungen in den Fällen zulässig sein, wo die Licitationen keinen Erfolg hatten, oder wenn sehr vortheilhafte Bedingungen angeboten werden. Vorzüglich soll diese freie Behandlung Statt finden, wenn Veräußerungen von bedeutendem Umfang dadurch erleichtert werden können.

§. 12. Den Unterthanen, welche zur Abtragung von baaren oder Natural-Gefällen an die Domainen-Aemter verpflichtet sind, wird die Ablösung ebenfalls nach dem Grundsatz verstattet, daß der Betrag des Gefälls mit einem gleichen Betrage von Zinsen in Staats-Papieren ausgeglichen werden kann.

Benutzen sie aber diese Begünstigung nicht binnen einem halben Jahre nach der Eigenthums-Erklärung, so können jene Gefälle von jedem Dritten in eben dieser Art erworben werden.

Licitationen sind hierbei nicht nöthig. Erwirbt Jemand die sämmtlichen Gefälle eines Amtes, so sollen ihm nach Verhältniß der ersparten Erhebungs-Kosten einige Procente zu Gute gerechnet werden. Bei der Bezahlung werden die §. 6. benannten Papiere ebenfalls nach dem Nennwerth und in dem Verhältniß angenommen, welches der §. 7. wegen des höhern Zinsfußes bestimmt.

§. 13. Die Wirkung der vorbemerkten Bestimmungen ist einer speciellen Fundirung der sämmtlichen Staats-Schulden gleich, die Wir immer gewünscht haben, und die nur wegen der damit verbundenen vielen Schwierigkeiten unterblieben ist. Die jetzige Maßregel hat noch den Vorzug, daß jeder Staats-Gläubiger das Fundirungs-Object nach seiner Convenienz auswählen kann, was bei der eigentlichen Fundirung nicht zulässig gewesen wäre. Wir hoffen daher, daß Unsere getreuen Unterthanen die landesväterliche Fürsorge erkennen werden, die Wir auch in dieser Beziehung für ihr Wohl und ihre Zufriedenheit hegen.

c) Allerh. Cab. Ordre vom 16. Januar 1812., wegen des Verkaufes, der Vererbpachtung und Schuldenbelastung der säcularisirten geistlichen Güter in Schlesien, während der Dauer der Haupt-Commission zur Aufhebung der Schlesischen Klöster und Stifter. (G. S. von 1812. S. 33.)

Aus der Bestimmung der Haupt-Säcularisations-Commission zu Breslau, folgt zwar von selbst die Befugniß derselben, die in Gemäßheit des Edicts vom 30. Octbr. 1810. und ihrer besondern Instruction säcularisirten geistlichen Güter in Schlesien zu verkaufen, in Erbpacht auszuthun, und mit Schulden zu belasten. Da Ich jedoch durch Ihren Vortrag davon unterrichtet bin, daß die Hypothekenbehörden jene Befugniß bezweifeln und daher Anstand nehmen, die Besitztitel für Käufer und Erbpächter zu berichtigen, oder hypothekarische Schulden des Fiscus auf säcularisirte Güter einzutragen; so erkläre Ich hiemit, daß der Schlesischen Haupt-Säcularisations-Commission die in Rede stehende Befugniß bisher schon im ganzen Umfange zugestanden hat, und ferner zustehen soll.

d) Allerh. Cab. Ordre vom 30. März 1812. wegen des Verkaufes, der Vererbpachtung und Schuldenbelastung der eingezogenen geistlichen und Ordensgüter, in den Provinzen außerhalb Schlesien. (G. S. von 1812. S. 34.)

Um den Zweifeln zuvorzukommen, welche bei den Hypothekenbehörden darüber entstehen könnten, ob die Regierungen befugt seien, die in ihren respectiven Geschäftsbezirken belegenen säcularisirten geistlichen Güter zu verkaufen, in Erbpacht auszuthun und mit Schulden zu belasten, wodurch die gedachten Behörden veranlaßt werden könnten, Anstand zu nehmen, die Besitztitel für Käufer und Erbpächter zu berichtigen, oder hypothekarische Schulden des Fiscus auf säcularisirte Güter einzutragen, erkläre ich auf Ihren Bericht vom 28. März d. J., daß die in Rede stehende Befugniß den Regierungen in ihrem ganzen Umfange zustehet, und dieselben berechtigt sind, die in ihren Departements belegenen und jetzt eingezogenen Ordens- und andere geistliche Güter zu verkaufen, zu vererbpachten und mit neuen Schulden zu belasten, desgleichen, daß es ihnen allein überlassen ist, die hypothekarische Eintragung der schon bei Einziehung gedachter Güter vorhanden gewesenen liquiden Realschulden derselben, bei der, die Realgerichtsbarkeit und die Führung der Hypothekenbücher habenden Behörde in Antrag zu bringen.

e) Declaration und Verordnung vom 6. Juni 1812., betreffend die Veräußerung und Verpfändung eingezogener geistlicher Güter in allen Provinzen der Monarchie. (G. S. von 1812. S. 108.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da in Beziehung auf die Veräußerung und Verpfändung eingezogener geistlicher Güter das Bedenken entstanden ist, ob dabei die Bestimmungen des Edicts und Hausgesetzes de dato Königsberg den 6. November 1809. zu beobachten seien; so declariren und verordnen Wir hiermit, daß dieses Edict und Hausgesetz keinesweges auf die, vermöge Unsers neuern Edicts de dato Berlin den 30. October 1810. eingezogenen Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden anzuwenden, sondern die Veräußerung und Verpfändung solcher geistlicher Güter lediglich von Unserm Allerhöchsten Willen und Befehl abhängig ist. Die hypothekenbuchführenden Behörden haben daher diejenigen Verkaufs-, Erbpachts- und Verpfändungs-Urkunden, welche über eingezogene geistliche Güter von den dazu authorisirten Behörden unter gewöhnlicher Unterschrift und Besiegelung ausgefertigt und mit den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen eintragungsfähiger Documente versehen sind, ohne weitere Anfrage für gültig anzunehmen und in die Hypothekenbücher auf Verlangen der Interessenten unweigerlich einzutragen.

f) Nach der Cab. Ordre vom 31. Jan. 1827. (G. S. 1827. S. 13.) hat die Preußische Regierung die Verpflichtung der ehemaligen Westphälischen Regierung ausschließlich übernommen,

die Ansprüche der Gläubiger an die in den jetzt Preußischen aufgehobenen Klöster und Stifter, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreiches Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt sein, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und Johanniter-Ordens, zu befriedigen. Eben so hat die Preußische Regierung sich zu der Berichtigung der verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter verpflichtet.

(S. Nr. 12. l. c.)

g) Allerh. Cab. Ordre vom 10. September 1827., betreffend die Berichtigung der aus der Westphälischen Verwaltungszeit herrührenden und zur Westphälischen Centralschuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisationskasse und den Westphälischen Staatsschatz eingezahlten Depositengelder. (G. S. von 1827. S. 128.)

Auf Ihre Anträge im Berichte vom 31. Mai d. J. und nach dem (anliegenden) Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5. v. M. habe Ich, zur Berichtigung des Westphälischen Central-Schuldenwesens, genehmigt, daß zu 1) und 2) die Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, mit Ausschluß der unter den letztern noch befindlichen Schulden der laufenden Verwaltung, auf den Provinzial-Staatsschulden-Etat übernommen werden, wornach Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden er

Was dagegen die Depositengelder betr

so müssen selbige, so wie die Schulden aus der laufenden Verwaltung der Stifter und Klöster, aus dem Ihnen überwiesenen Fonds, in Ausführung Meiner Ordre vom 31. Jan. d. J., getilgt werden. Ich autorisire Sie zugleich nach Ihrem Antrage, die gemäß der eben erwähnten Ordre in Zahlung zu gebenden Staats-Schuldscheine mit Zins-Coupons von demjenigen Zinszahlungs-Termin ab, welcher der Festsetzung zunächst folgt, zu versehen, und überlasse Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

h) Die dem Staatseigenthume als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zur Specialgarantie der Staatsgläubiger und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domainen- und Forstrevenüen begriffen. (Allerh. Cab. Ordre vom 17. Juni 1826. Nr. I., G. S. von 1826. S. 57.)

i) Nach Art. 11. des zwischen Preußen, Hannover, Hessen und Braunschweig geschlossenen Staatsvertrages vom 29. Juli 1842. (G. S. von 1843. S. 78.) hat jeder der genannten Staaten ohne Concurrenz der drei anderen Regierungen von den Schulden der von Westphalen aufgehobenen Klöster und Stifter diejenigen zu reguliren, welche von den seinem Gebiete angehörigen Corporationen und Gütern dieser Art herrühren.

k) Der Rechtsweg über Streitigkeiten, welche die Herausgabe säcularisirter Stiftungsgüter zum Gegenstande haben, ist unzulässig. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 11. Febr. 1854. (Just. Min. Bl. von 1854. S. 238.)

Gründe:

An und für sich unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Klage, mit welcher Jemand sein Eigenthum an einer Sache oder an einen Inbegriff von Sachen gegen den Besitzer verfolgt (sog. Vindicationsklage), auch gegen den landesherrlichen Fiscus im Rechtswege bei den ordentlichen Gerichten erhoben und durchgeführt werden kann.

Wie indessen nach allgemeinen staatsrechtlichen, aus dem Begriff des Staats und der Landeshoheit fließenden Grundsätzen einzelne Rechte der Staatsunterthanen und so auch der Institute, welche im Bereich des Staatsgebiets juristische Persönlichkeit genießen, höheren Staatsrücksichten weichen müssen, und demgemäß auch durch Acte der Landeshoheit Veränderungen in Privatrechten vor sich gehen und dem Privatrecht des Einzelnen ein Ende gemacht werden kann, so erleidet auch der obige Satz von der Zulässigkeit einer Vindicationsklage gegen den Fiscus der Natur der Sache nach eine sich von selbst verstehende Beschränkung darin:

daß eine solche auf Grund des jus eminens des Staats getroffene landesherrliche Maßregel (z. B. die Säcularisation eines Klosters oder einer Stiftung) nicht durch eine im Wege des Privatrechtsstreits gegen den Fiscus vor dem gewöhnlichen Richter angestellte Vindicationsklage elidirt werden darf.

Es folgt vielmehr unmittelbar aus dem Wesen und Begriff der Landeshoheit, daß Acte der Souveränetät nicht der Cognition des über Privatrechtsstreitigkeiten urtheilenden Richters unterzogen werden können.

Dieses Princip des allgemeinen Staatsrechts hat, wie dies von bewährten Lehrern des gemeinen Rechts,

vergl. Pütter, inst. juris publ. lib. 6. Cap. 9. §. 260.
Häberlin Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2. Buch 6. Cap. 9. §. 260.
Runde Deutsches Privatrecht §. 101. c.
Maurenbrecher Deutsches Privatrecht §. 197.

anerkannt wird, in allen Deutschen Staaten stets in Geltung bestanden. Es hat auch in der Preußischen Gesetzgebung Anerkennung gefunden. Ein solches Anerkenntniß enthält namentlich der §. 41. der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. (G. S. von 1817. S. 283.), wonach zwar Jedem, der sich durch auf Vermögensverwaltung des Fiscus sich beziehende Verfügungen in seinen Rechten gekränkt glaubt, der Rechtsweg beim gewöhnlichen Richter unbenommen sein soll, jedoch ausdrücklich nur insofern, als der Fall nicht zu den in §§. 35., 36. daselbst gemachten Ausnahmen gehört, deren wesentlichste die ist:

„wenn es sich um Hoheits- und Majestätsrechte handelt."

Näher ausgeführt finden sich diese allgemeinen publicistischen, aus dem Begriff der Landeshoheit mit Nothwendigkeit herzuleitenden Grundsätze in dem als Beilage zu der Allerh. Order vom 4. Decbr. 1831. (G. S. S. 255. ff.) publicirten Immediatbericht des Königl. Staats-Ministeriums vom 16. Novbr. 1831. Sie werden hier sowohl im Allgemeinen, als in ihrer concreteren Anwendung auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der Preußischen Monarchie entwickelt. Danach findet ebensowenig

„ein privatrechtlicher Widerspruch wider den Act des Hoheitsrechts selbst,"

als

„ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen dieses Actes"

und zwar

„weder gegen die Person des Landesherrn, noch gegen das Staatsvermögen" (den Fiscus)

statt.

„So wenig" — heißt es darin — „der Souverain in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbst von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhängt, so wenig hat er die Folgen dieses Gebrauchs seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren zu verantworten, und die Meinung, als ob in solchen

§. 940. Diese haben, unter dem Namen der Capitel und Conventе, mit andern Corporationen im Staate gleiche Rechte. (Tit. 6.)

§. 941. Sie stehen unter der Direction ihrer besondern Vorgesetzten, welche, nach Verschiedenheit der Verfassung, entweder von den Mitgliedern gewählt oder von einem Dritten bestellt werden.

Geistliche Verrichtungen.

§. 942. Sie sind in ihren geistlichen Beschäftigungen, der Regel nach, der Aufsicht des Bischofs der Diöces unterworfen, und müssen, wenn sie davon befreit zu sein behaupten, eine besondere vom Staate genehmigte Exemtion nachweisen.

§. 943. Sie dürfen den Pfarrern in ihren Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun, und sich auch einzelne, zur Seelsorge gehörige Handlungen, ohne besondere Erlaubniß des Bischofs, nicht anmaßen.

§. 944. Doch sind sie selbst vom Pfarrzwange ausgenommen, und können für sich einen eigenen Gottesdienst unterhalten.

§. 945. Wo einer geistlichen Gesellschaft Parochialrechte über einen gewissen District verliehen sind, da muß dieselbe die Verwaltung des Pfarramts einem dazu gehörig qualificirten Subjecte aus ihrem Mittel übertragen.

§. 946. Geistliche Gesellschaften sind berechtigt, ihre Mitglieder durch geistliche Bußübungen zur Erfüllung der Pflichten ihrer Verbindung, und zur Vermeidung alles Aergernisses anzuhalten.

§. 947. Körperliche oder Geldstrafen gegen ihre Mitglieder zu verhängen, sind sie nur in so weit berechtigt, als ihnen die Befugniß dazu durch besondere Gesetze, oder in ihren vom Staate bestätigten Statuten, ausdrücklich eingeräumt worden.

Aeußere Rechte in Beziehung auf den Staat.

§. 948. Die Rechte des Staates über solche geistliche Gesellschaften und deren Vermögen [2]) sind hauptsächlich nach den von ihm bestätigten Grundverfassungen, nach den vor-

---

Fällen der Anspruch nicht wider den Souverain, sondern wider den Fiscus gerichtet sei, beruht auf einer gänzlichen Verwechselung der Rechtsverhältnisse; denn theils kann eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiscalische Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Acte des Souverains abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entschieden werden, als daß das Recht des Souverains, diesen Act vermöge seiner Landeshoheit auszuüben, der richterlichen Cognition unterworfen wird, welches als unstatthaft anerkannt ist, und bei der Unabhängigkeit des Souverains, der, als solcher, keinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten hat, unausführbar sein würde, theils ist weder der Fiscus verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten hat, noch die fiscalische Behörde zur Einlassung auf den Proceß legitimirt, weil sie nicht zur Vertretung der Hoheitsrechte des Staates bestellt ist."

2) a) α) Nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803. sind die Vermögensverhältnisse der Stifte, Klöster und Corporationen überhaupt, diesseits und jenseits des Rheins völlig getrennt. Die Forderung eines jenseitigen Stifters an einen diesseitigen Schuldner ist derjenigen Regierung zu gestatten, wo die Forderung liegt, d. i. der Regierung, in deren Bezirke der Schuldner wohnt.
(Art. 37. a. a. O.)
Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. aus dem Jahre 1833.
(Präjudiz Nr. 47., Präjudizier ammlung, S. 307.)

β) Wenn im Art. 65. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803. bestimmt ist: „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu conserviren," so sind unter den hier bezeichneten frommen und milden Stiftungen solche selbstständige Stiftungen zu frommen und milden Zwecken zu verstehen, welche besondere moralische Personen bilden, deren Güter daher das Eigenthum dieser moralischen Personen sind, als: Hospitäler, Waisenhäuser, Armenhäuser. Dagegen sind die Stiftungen bloßer Seelenmessen unter jenen Begriff nicht zu ziehen.
Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 23. Novbr. 1840.
(Präjudiz Nr. 954., Präjudizienſammlung, S. 307.)

γ) Die einem aufgehobenen Observanten-Kloster zugewandten Stiftungen zu Seelenmessen gehören nicht zu den, nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803. zu conservirenden from-

handenen Recessen und Verträgen, und nach den die Angelegenheiten derselben betreffenden Friedensschlüssen und andern Tractaten [3]) zu beurtheilen.

---

men und milden Stiftungen und es unterliegt daher das bei Bettelmönchklöstern befindliche Stiftungsvermögen ebenfalls der durch jenen Hauptschluß angeordneten landesherrlichen Einziehung.

Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 15. Decbr. 1852.

(Entscheidungen, Bd. 25. S. 17.; Striethorst, Bd. 8. S. 122.)

Gründe:

Nach §. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses wurden alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster — — der freien und vollen Disposition der betreffenden Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen. Nach §. 42. konnte die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster nur im Einverständniß mit dem Diöcesanbischof geschehen; die Mannsklöster dagegen waren der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten konnten. Nach §. 63. soll jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens verbleiben; und endlich bestimmt der §. 65.

„Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

Hiernach springt sofort in die Augen, daß der §. 65. a. a. O. auf das hier streitige Stiftungs-Capital keine Anwendung erleide. Nicht in ihm, sondern im §. 35. ist die auf den Fall anwendbare Bestimmung enthalten. Die in den §§. 35. und 42. getroffenen Verfügungen bilden eine Ausnahme von dem, was die §§. 63. und 65. bestimmen. (Vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts 1. Bd. S. 304. 305.) Wenngleich jeder Religionspartei der Besitz und Genuß ihres Kirchen- und Schulfonds bleiben, auch fromme und milde Stiftungen erhalten werden sollten, so ward doch etwas Abweichendes in Betreff der Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster verordnet. Wenn nun also die Klöster auch eine Art solcher Stiftungen sind, so ist doch eben über diese in dem §. 35. disponirt, und der §. 65. handelt von anderen frommen Stiftungen. Unter den hier erwähnten frommen und milden Stiftungen können nicht die zu Gunsten der nach §. 35. aufgehobenen fundirten Stifter, Abteien und Klöster gemachten Stiftungen verstanden werden, deren Güter ja sämmtlich der freien und vollen Disposition der Landesherren überlassen wurden. Es müssen vielmehr solche Fundationen darunter verstanden werden, die außerhalb jener aufgehobenen Institute stehen und für sich selbst Zweck und Selbstständigkeit haben, mit Einem Worte solche Stiftungen, welche dem Begriffe eines pium corpus oder einer pia causa, womit die im §. 65. a. a. O. gewählte Benennung „fromme und milde Stiftungen" übereinstimmt, anheimfallen, also Körperschaften, welche mit ihren Mitteln Armen- und Krankenpflege, oder sonstige fromme und milde Zwecke verfolgen.

Der Ansicht, daß die vorliegende Stiftung, weil sie auf ein Franciscanerkloster übertragen worden, gar nicht Eigenthum des Klosters gewesen sei und daher nicht eingezogen werden könne, steht der Art. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses entgegen, denn nach dem qu. Art. wurden alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster der freien und vollen Disposition der Landesherren überlassen. Danach ist die Unterscheidung zwischen Franciskanerklöstern und anderen Klöstern schon an sich ungerechtfertigt; denn es ist ebenso wenig zu bestreiten, daß auch ein Franciskanerkloster zu den fundirten Klöstern zu rechnen sei, als daß man die stiftungsmäßigen Güter zu den Gütern eines solchen Klosters zu zählen habe. Ob dem betreffenden Kloster das Eigenthum dieser Güter oder ein bloßes Nutzungsrecht daran zugestanden habe, ist in Beziehung auf die Säcularisationsfrage ohne Bedeutung, weil die Verordnung darauf kein Gewicht gelegt, vielmehr ebenso, wie sie alle Mönchsklöster ohne weiteren Unterschied für aufheblich und der Verfügung der Landesherren für unterworfen erklärte, die Klöstergüter ohne weitere Unterscheidung als disponibel bezeichnet hat. Wenn es hiernächst auch richtig sein mag, daß von Haus aus den Bettelorden kein Eigenthum zu besitzen gestattet war, sie vielmehr blos von Almosen zu leben sich verpflichteten; (Cap. un. de relig. domib. in Vto.) und daß insbesondere Franz von Assisi durch seine Regel dies dem 1208. von ihm gegründeten Orden der niederen Brüder (fratres minores, Franciscaner) vorschrieb, (Eichhorn a. a. O. 2. Bd. S. 581. not. 26.); daß ferner seit Trennung des Ordens in zwei Congregationen die eine, unter dem Namen der Observanten (fratres minores regularis observantiae) die ursprüngliche Regel in ihrer ganzen Strenge beobachtet, keine Grundstücke besitzt und auch an ihrem übrigen Besitzthum sich nur einen usus facti zuschreibt, (Eichhorn a. a. O. S. 582.); so ist doch die Annahme, daß unter diesen Umständen dem Fiscus die Einziehung des streitigen Stiftungs-Capitals nicht zugestanden habe, auf jeden Fall eine nicht zu billigende. Denn wenn auch dem Observantenkloster zu A. nichts weiter, als die Nutzung des Stiftungs-Capitals zugestanden haben mag, so mußte doch wenigstens diese Nutzung einen Gegenstand der Säcularisation abgeben, und es konnte dem Fiscus nicht verwehrt werden, diese Nutzung an sich zu ziehen und darüber nach Gutbefinden zu verfügen. Wie gesagt aber hat sich die Säcularisation nicht einmal auf die Nutzung beschränkt, sondern sich auf die Substanz erstreckt.

---

§. 949. In der Regel kommen dem Staate eben die Rechte über sie zu, wie über die Kirchengesellschaften.

* §. 950. Sie genießen, gleich diesen, in ihren Rechtsangelegenheiten, einen privilegirten Gerichtsstand.

in Ansehung ihres Vermögens.

§. 951. Das ihnen vom Staate zugewendete oder überlassene Vermögen muß zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Anstalten, nach der vom Staate gebilligten Verfassung, und zum Unterhalte der Mitglieder[4]) verwendet werden.

---

b) Der Rechtsweg bei Zurückbehaltung des Gehaltes erledigter geistlicher Stellen ist für zulässig zu erachten.

So erkannt von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenz-Conflicte am 11. März 1848. aus folgenden

Gründen:

In dem unter dem 8. Decbr. 1844. von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und von dem Herrn Finanzminister vollzogenen Etat für das Metropolitan-Capitel zu A. für 18$\frac{4}{5}$ findet sich unter den Einnahmen im VI. Einnahmetitel ein Zuschuß aus der Regierungs-Hauptkasse zu N. im Betrage von 14,531 Thlrn. 8 Sgr. aufgeführt. Unter den Ausgaben ist im Titel I. unter Nummer 1. das Gehalt für den Domprobst mit 1800 Thlrn. ausgeworfen. Die Stelle des Domprobstes ist vacant, und obwohl von Seiten des Staats seit mehr als 6 Jahren die Ernennung eines Candidaten zum Domprobste erfolgt ist, so hat doch der erzbischöfliche Stuhl von B. und C. sich geweigert, das testimonium idoneitatis für diesen Candidaten auszustellen, ohne Gründe dieser Weigerung anzugeben, wegen deren die Staats-Regierung sich veranlaßt gefunden hätte, die erfolgte Ernennung zurückzuziehen. Der Oberpräsident der Provinz verfügte deshalb, daß von der Zuschußsumme, welche das Metropolitan-Capitel aus der Regierungs-Hauptkasse erhält, vierteljährlich jedesmal 450 Thlr., als wieviel das Gehalt der erledigten Stelle des Domprobstes beträgt, zurückbehalten werden sollen. Diese Anordnung des Oberpräsidenten ist auf die von dem Metropolitan-Capitel dagegen erhobene Beschwerde durch den Herrn Minister der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden. Das Metropolitan-Capitel ist hierauf gegen den Königl. Fiscus klagbar geworden und hat darauf angetragen: den Königl. Fiscus unter Zurlastlegung der Kosten des Processes zu verurtheilen, die in der Regierungs-Hauptkasse seit dem 1. Juli 1846. bis incl. zum 1. Jan. 1847. zurückbehaltenen 3 Raten des Domprobsteilichen Gehaltes, einer jeden von 450 Thlrn., zusammen von 1350 Thlrn., sowie die Zinsen von demjenigen Antheile, der statutenmäßig bei dem aerario distributionum zinsbar belegt werden sollte und wegen der verfügten Einbehaltung nicht belegt werden konnte, an die Kasse des Metropolitan-Capitels zu zahlen. Dieser Klageantrag wird darauf gegründet, daß der Papst laut der päpstlichen Bulle de salute, welche durch die Allerh. Cab. Ordre vom 23. Aug. 1821. (G. S. S. 113.) zum Gesetz erhoben sei, die Verpflichtung übernommen habe, die Cathedralkirche von B. und C. mit den nöthigen Fonds auszurüsten, daß ferner über, durch Vacanz einer Stelle ersparte Gehalte durch ein von dem päpstlichen Vollzieher der Bulle de salute. dem Fürstbischof von D., unter dem 25. Jan. 1830. erlassenes, und von dem geistlichen- ꝛc. Ministerio auf Grund der Allerh. Cab. Ordre vom 23. Aug. 1821. in fine genehmigtes Decret in der Art Bestimmung getroffen sei, daß von dem Gehalte jeder Prälatur vorweg 200 Thlr. jährlich ad distributiones quotidianas hergegeben, der Ueberrest aber zur Hälfte zur Anschaffung der Apparate der Metropolitankirche verwendet, die andere Hälfte dagegen dem sogenannten aerario distributionum zuwachsen und bei demselben zinsbar belegt werden soll. Zugleich wird bemerkt, daß das Dom-Capitel auf die Besetzung der Domprobstenstelle nach der Bulle de salute gar keinen Einfluß habe.

Das Oberlandesgericht zu P. hat die Klage eingeleitet. Der Oberpräsident der Provinz N. hat aber durch Beschluß vom 3. Juni pr. den Competenz-Conflict erhoben. Er führt aus, daß die angefochtene Verfügung in Ausübung des landesherrlichen Rechtes circa sacra erlassen sei, überdies die Einrichtung, nach welcher dem Dom-Capitel die für dessen Bedarf etatsmäßig bestimmte Summe zur Verwendung nach Maßgabe der Statuten ausgezahlt werde, wesentlich auf der Voraussetzung beruhe, daß das Dom-Capitel besetzt sei, oder doch die Nichtbesetzung einzelner Stellen nicht in dem Verfahren der geistlichen Oberen ihren Grund habe.

Der Conflict kann jedoch nicht für begründet erachtet werden; denn die Entscheidung der Frage, um die es sich hier handelt, ob nämlich das Metropolitan-Capitel, wie von ihm behauptet wird, durch die Bulle de salute animarum und durch das Decret des Fürstbischofs von D. vom 25. Jan. 1830. einen Privatrechts-Anspruch auf Gewährung der ganzen etatsmäßigen Zuschußsumme, mithin auch auf das eingeklagte Gehalt des Domprobstes erworben hat, ist durch keine gesetzliche Vorschrift der richterlichen Cognition entzogen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 150.)

3) Als der wichtigste Staatsvertrag für die katholische Kirche ist die Bulle de salute animarum, welche die Verhältnisse der Preuß. Bisthümer und Dom-Capitel ordnet, zu bezeichnen. (Cf. dieselben unter den Beilagen.)

4) Cf. das Erk. des G[illegible] r Competenz-Conflicte vom 11. März 1848. bei §. 948. des Tit.

§. 952. Sie sind dabei eben den Einschränkungen unterworfen, und genießen eben die Vorrechte, wie Kirchengesellschaften [5]).

§. 953. Doch haben sie, in Ansehung ihrer beständig fortlaufenden jährlichen Hebungen, auf das den Kirchengesellschaften §. 229. verliehene besondere Privilegium keinen Anspruch.

§. 954. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens kommt dem Capitel zu, welches, zur Besorgung der dabei vorfallenden Einnahmen und Ausgaben, Unterbediente zu bestellen berechtigt ist.

Innere Verfassung.

§. 955. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der geistlichen Corporationen werden in ihren Zusammenkünften oder Capiteltagen verhandelt.

§. 956. Dem Vorsteher gebührt der Vorsitz und die Direction in dem Capitel; er muß aber, bei Abfassung der Schlüsse, sich nach der Mehrheit der Stimmen richten.

Versammlungen.

§. 957. Die Schlüsse selbst müssen nothwendig im versammelten Capitel abgefaßt werden.

§. 958. Die ordinairen Zusammenkünfte oder Capiteltage sind nach der besondern Einrichtung einer jeden Corporation festgesetzt, und zur Verhandlung desjenigen bestimmt, was zur Verwaltung und Conservation der Rechte und innern Verfassung der Corporation gehört.

§. 959. So oft in der Grundverfassung des Stifts Etwas geändert werden soll, wird eine außerordentliche Zusammenberufung des Capitels, die Einwilligung des Bischofs der Diöces, und die Genehmigung des Staats erfordert.

§. 960. Eben dieses findet statt, wenn unbewegliche Güter, Kostbarkeiten, oder Rechte der Stiftung vertauscht, verpfändet oder veräußert werden sollen.

§. 961. Geistliche Gesellschaften dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats, weder Capitalien außerhalb Landes verleihen, noch weniger auswärtigen geistlichen Obern oder Stiftungen Etwas von ihrem Vermögen, bei einer gleich hohen Geldstrafe, zuwenden.

§. 962. Die Verwendung der aus dem Stiftsvermögen den einzelnen Mitgliedern bestimmten Hebungen zu andern Zwecken, kann nur in außerordentlichen Zusammenkünften, mit einmüthiger Bewilligung sämmtlicher Mitglieder, beschlossen werden.

§. 963. Auch die Wahl eines neuen Vorgesetzten, Beamten oder Mitglieds der Corporation kann nur in solchen außerordentlichen Zusammenkünften geschehen.

§. 964. Abwesende Mitglieder des Capitels oder Convents müssen zu dergleichen außerordentlichen Versammlungen besonders eingeladen werden.

§. 965. Ist dieses unterlassen worden, so können sie dieser Uebergehung wegen (ob contemtum) auf Vernichtung des von den übrigen Mitgliedern gefaßten Schlusses antragen.

§. 966. Es ist aber genug, wenn die Einladung nur in die gewöhnliche Wohnung oder Curie solcher abwesenden Mitglieder insinuirt wird.

§. 967. Ein Mitglied des Capitels, welches persönlich zu erscheinen verhindert ist, kann seine Stimme nur einem andern Mitgliede auftragen.

§. 968. Wer auf gehörige Einladung weder selbst erscheint, noch einen qualificirten Bevollmächtigten bestellt, muß sich dasjenige gefallen lassen, was von den übrigen Mitgliedern beschlossen worden.

§. 969. In gewöhnlichen Angelegenheiten und Zusammenkünften entscheidet die Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder.

§. 970. Inwiefern, und bei welchen Geschäften die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder, oder eine gewisse überwiegende Mehrheit erfordert werde, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Corporation bestimmt, und wird unten vorkommen.

---

5) Die Güter der geistlichen Stifte, insbesondere der Domcapitel, sind nach Märkischem Provinzialrechte nicht von der Verjährung ausgenommen. Gegen dieselbe findet daher die im Allg. Landr. verordnete 44jährige Verjährung statt. Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 6. Mai 1839. (Entscheidungen, Bd. 2. S. 68.)

Rechte des Vorstehers.

§. 971. Eben so bestimmt die Verfassung einer jeden geistlichen Corporation, was der Vorsteher ohne Rückfrage an das Capitel zu beschließen und vorzunehmen berechtigt sei.

§. 972. Uebernimmt er außerdem eine Verbindlichkeit ohne Zuziehung des Capitels, so haftet dieses nur soweit dafür, als Etwas aus einem solchen Geschäfte in den Nutzen der Gesellschaft wirklich verwendet worden.

§. 973. Welchen Personen die Verwaltung der Rechte und Obliegenheiten eines abwesenden, oder sonst verhinderten, ingleichen eines gänzlich abgegangenen Vorstehers, vermöge ihres Amts zukomme, muß nach den besondern Stiftsverfassungen beurtheilt werden.

Rechte des Capitels bei vacantem Vorsteheramte.

§. 974. Der Regel nach fallen die Rechte des mit Tode abgegangenen Vorstehers an das Capitel zurück.

§. 975. Das Capitel kann dieselben entweder selbst ausüben, oder deren Verwaltung inzwischen Andern übertragen.

§. 976. Doch ist das Capitel die an die Person des Vorstehers besonders gebundenen Rechte, ohne dringende Nothwendigkeit auszuüben oder an Andere zu übertragen, nicht berechtigt.

§. 977. Während der Vacanz darf keine Neuerung in den Angelegenheiten des Stifts vorgenommen werden.

§. 978. Die besondern Einkünfte des Vorstehers müssen während der Vacanz aufbewahrt, und seinem Nachfolger übergeben werden.

Wahl und Postulation.

§. 979. Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Capitel oder Convent zusteht, muß dieselbe innerhalb dreier Monate nach dem Abgange des vorigen, bei Verlust des Wahlrechts, erfolgen.

§. 980. Der zu wählende Candidat muß alle zu solchem Amte, nach dem canonischen Rechte und den Statuten des Stifts, erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 981. Wem eine oder die andere derselben mangelt, der kann nur nach vorhergegangener Postulation und erfolgter Dispensation des geistlichen Obern zu der vacanten Würde gelangen.

§. 982. Das Wahlgeschäft ist der Landesherr durch dazu bestellte Commissarien zu dirigiren berechtigt.

§. 983. Wo nicht besondere Statuten entgegenstehen, werden die Stimmen von diesen Commissarien als Scrutatoren eingesammelt.

§. 984. Die Stimmen werden mittelst verschlossener Zettel abgegeben.

§. 985. Finden sich nach geendigter Stimmensammlung mehr oder weniger Wahlzettel, als wählende Personen sind, so müssen die sämmtlichen Zettel uneröffnet verbrannt, und die Stimmen aufs Neue gesammelt werden.

§. 986. Nach richtig befundenen Wahlzetteln werden dieselben eröffnet, und die Stimmen, so wie sie sich hintereinander finden, in das Wahlprotocoll eingetragen.

§. 987. Nur der ist für regelmäßig gewählt zu achten, welcher wenigstens eine Stimme über die Hälfte der Stimmen sämmtlicher Mitglieder des Capitals oder Convents für sich hat.

§. 988. Wenn ein Candidat, welcher nur postulirt werden kann, mit einem völlig Wahlfähigen zusammenkommt, so kann die Postulation des Ersten nur alsdann erfolgen, wenn er mehr als zwei Drittel sämmtlicher Wahlstimmen für sich hat.

§. 989. In dessen Entstehung wird der Wahlfähige vorgezogen, wenn auch nur ein Drittel sämmtlicher Stimmen sich für ihn erklärt hätte.

§. 990. Wenn aber sämmtliche Candidaten nur postulirt werden können, so muß die Postulation für denjenigen erfolgen, der mehr als die Hälfte der sämmtlichen Wahlstimmen für sich hat.

§. 991. Hat keiner der Ca[illegible]timmen, als nach obigen Vorschriften zu

§. 1024. Der Bischof hat also darin weder Sitz noch Stimme, als insofern er zugleich mit einem Canonicat bei dem Stifte versehen ist.

§. 1025. Alle gemeinschaftliche Rechte des Stifts werden also, mit Ausschluß des Bischofs, durch das Capitel allein ausgeübt.

§. 1026. Insonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens.

§. 1027. Das Capitel steht in diesen gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter der Direction des Dechanten.

§. 1028. Die übrigen Würden und Aemter im Capitel sind, nebst ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den besondern Verfassungen eines jeden Stifts bestimmt.

§. 1029. Das Capitel ist zur Vertheidigung seiner Rechte einen Syndicum und andere Unterbediente zur Besorgung seiner Vermögens-Angelegenheiten, ohne Zuziehung des Bischofs zu bestellen berechtigt.

Verhältniß gegen den Bischof.

§. 1030. Das Capitel ist dem Bischofe subordinirt, welcher berechtigt ist, Visitationen bei dem Capitel vorzunehmen, und die dabei vorgefundenen Mißbräuche abzustellen.

§. 1031. Der Bischof soll in allen wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces das Domcapitel mit seinem Rathe und Gutachten vernehmen.

§. 1032. Die Einwilligung des Domcapitels ist nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bisthums oder einer Kirche in der Diöces verpfändet oder veräußert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinschaftlichen Collatur des Bischofs und Capitels stehen, vergeben, und Kirchen oder Pfründen zusammengeschlagen und aufgehoben werden sollen [3]).

§. 1033. In welchen Fällen es außerdem, zur Gültigkeit einer von dem Bischofe vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domcapitels bedürfe, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Diöces bestimmt.

§. 1034. Zur anderweitigen Verleihung von Lehen und Erbzinsgütern, die sich an das Bisthum eröffnen, ist die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich.

§. 1035. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Capitels geschieht die Zusammenberufung von Seiten des erstern, und ihm gebührt alsdann die Direction der Berathschlagung.

§. 1036. Der Regel nach wird die Versammlung in der Capitelstube gehalten.

§. 1037. In allen Fällen, wo zu einem Geschäfte die Einwilligung des Capitels nothwendig ist, hat der Bischof für sich Eine, und das Capitel zusammengenommen die zweite Stimme.

§. 1038. Es kann also nichts beschossen werden, als worin der Bischof von einer, und die Mehrheit der Stimmen des Domcapitels von der andern Seite willigen.

§. 1039. Insofern der Bischof zugleich Canonicus ist, muß seine Stimme auch unter den Stimmen der Mitglieder des Capitels mitgezählt werden.

§. 1040. Das Capitel kann in Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces, ohne den Bischof oder gegen desselben Gutbefinden, auch durch einhelligen Beschluß, nichts entscheiden.

Rechte des Capitels während der Vacanz des Bisthums.

§. 1041. Wenn der bischöfliche Stuhl entweder gänzlich oder auf eine Zeit lang erledigt, oder dessen Wiederbesetzung ohne die Schuld des Capitels verzögert wird: so kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Domcapitel zu.

§. 1042. Dieses muß dabei Alles beobachten, was §. 974. seq. bei der Vacanz eines geistlichen Vorstehers überhaupt vorgeschrieben ist.

---

gleicher Dotation der jüngste werde. Dies schließt indessen nicht aus, daß einem Domherrn, der eine geringer dotirte Stelle inne hat, im Erledigungsfall eine besser dotirte Stelle verliehen werden kann, wenn es angemessen gefunden wird.

3) Vorstehende Bestimmungen sind dem can. Rechte entlehnt.

§. 1043. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums kann das Capitel einem Vicarius[4]) auftragen; wenn aber dergleichen Vicarius von dem abgegangenen Bischofe schon bestellt worden: so muß das Capitel denselben bestätigen.

§. 1044. Functionen, die mit der Person und Würde des Bischofs untrennbar verknüpft sind, kann weder das Capitel, noch der von ihm gesetzte Vicarius ausüben.

* §. 1045. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, insofern dergleichen mit dem Bisthume verbunden ist, muß ein Official bestellt, oder der von dem Bischofe geordnete bestätigt werden[5]).

§. 1046. Rechte, welche nach den Gesetzen und Verfassungen für den Bischof und das Capitel gemeinschaftlich gehören, können, während der Vacanz, von dem Capitel allein nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 1047. Eigene Angelegenheiten des Capitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nothwendig ist, müssen der Regel nach während der Vacanz ausgesetzt bleiben.

§. 1048. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können von dem Capitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden, sondern es muß deren Besetzung dem neuen Bischofe aufbewahrt werden.

§. 1049. Wird aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Domcapitels verhindert, so kann letzteres über dergleichen Pfründen insofern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert.

§. 1050. Zum Besten des Bisthums kann das Domcapitel, während einer Vacanz, Verträge schließen, welche zur Conservation der Gerechtsame desselben nothwendig sind.

Wahl des Bischofs.

§. 1051. Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu[6]).

---

4) Nach den Vorschriften des can. Rechts muß das Capitel jetzt einen Vicarius (Capitelsvicar) bestellen. Das Concil. Trid. (Sess. XXIV. cap. 16. de ref.) hat hierüber folgende Bestimmung getroffen:

Das Capitel soll bei erledigtem Stuhle, wo ihm das Amt, die Einkünfte einzuziehen, obliegt, einen oder mehrere treue und sorgfältige Verwalter bestellen, welche über die Kirchengüter und Einkünfte Obsorge tragen, wovon sie Demjenigen, welchen es angeht, Rechnung ablegen sollen. Auch soll es durchaus gehalten sein, innerhalb acht Tagen nach des Bischofs Tode einen Official oder Vicarius anzuordnen oder den vorhandenen zu bestätigen, welcher wenigstens Doctor oder Licentiat im canonischen Rechte, oder sonst, so viel möglich, dazu tauglich sein soll: wo es anders geschieht, falle diese Bestallung dem Metropoliten zu. Und wenn die Kirche selbst eine Metropolitankirche, oder eine exempte, und das Capitel, wie oben gesagt worden, nachlässig ist, so kann für die Metropolitankirche der ältere von den Suffraganbischöfen, und für die exempte der nähere Bischof einen fähigen Verwalter und Vicarius bestellen. Der zu dieser erledigten Kirche beförderte Bischof aber soll in Bezug auf Dasjenige, was ihn angeht, von dem nämlichen Verwalter, Vicarius, und allen und jeden andern Officialen und Verwaltern, welche bei erledigtem Stuhle von dem Capitel oder von Andern an dessen Stelle angeordnet wurden, auch wenn sie aus eben demselben Capitel sind, Rechenschaft über ihre Geschäfte, Gerichtsbarkeit, Verwaltung oder jegliches Amt fordern, und er soll Diejenigen zur Strafe ziehen können, welche sich in ihrem Amte oder Verwaltung verfehlt haben, auch wenn die vorgenannten Officiale nach abgelegter Rechnung von dem Capitel, oder von dessen Abgeordneten die Entbindung oder Befreiung erhalten haben. Gleichfalls sei das Capitel verpflichtet, demselben (Bischofe) über die zur Kirche gehörigen Schriften, wenn dem Capitel etwa solche zugekommen sind, Rechenschaft zu geben.

5) Fällt weg in Folge der Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten. Zu den weltlichen Angelegenheiten rechnet das Gesetz auch die Processe über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle diese Rechtsangelegenheiten gehören fortan vor die ordentlichen Gerichte. (§. 1. des Ges. vom 2. Januar 1849. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w.) (G. S. von 1849. S. 1.)

Ob der Staat den dringenden Wünschen der Katholiken Preußens in Betreff der Verweisung sämmtlicher Eheprocesse an die geistlichen Gerichte stattgeben wird, ist noch sehr fraglich.

6) Nach Aufhebung der Klöster im Jahre 1810. wurde das bisher von den Domcapiteln ausgeübte Wahlrecht dem Staatskanzler (cf. Verordn. vom 27. October 1810. G. S. von 1810, S. 14.) und später dem geistlichen Departement übertragen (cf. Kab. Ordre vom 11. Jan. 1819. S. 3.). Zufolge der Bulle de salute anim. ist den wiederhergestellten Domcapiteln das Wahlrecht der Bischöfe wieder eingeräumt worden. Die Bulle verordnet:

§. 1024. Der Bischof hat also darin weder Sitz noch Stimme, als insofern er zugleich mit einem Canonicat bei dem Stifte versehen ist.

§. 1025. Alle gemeinschaftliche Rechte des Stifts werden also, mit Ausschluß des Bischofs, durch das Capitel allein ausgeübt.

§. 1026. Insonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens.

§. 1027. Das Capitel steht in diesen gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter der Direction des Dechanten.

§. 1028. Die übrigen Würden und Aemter im Capitel sind, nebst ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den besondern Verfassungen eines jeden Stifts bestimmt.

§. 1029. Das Capitel ist zur Vertheidigung seiner Rechte einen Syndicum und andere Unterbediente zur Besorgung seiner Vermögens-Angelegenheiten, ohne Zuziehung des Bischofs zu bestellen berechtigt.

Verhältniß gegen den Bischof.

§. 1030. Das Capitel ist dem Bischofe subordinirt, welcher berechtigt ist, Visitationen bei dem Capitel vorzunehmen, und die dabei vorgefundenen Mißbräuche abzustellen.

§. 1031. Der Bischof soll in allen wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces das Domcapitel mit seinem Rathe und Gutachten vernehmen.

§. 1032. Die Einwilligung des Domcapitels ist nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bisthums oder einer Kirche in der Diöces verpfändet oder veräußert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinschaftlichen Collatur des Bischofs und Capitels stehen, vergeben, und Kirchen oder Pfründen zusammengeschlagen und aufgehoben werden sollen[3]).

§. 1033. In welchen Fällen es außerdem, zur Gültigkeit einer von dem Bischofe vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domcapitels bedürfe, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Diöces bestimmt.

§. 1034. Zur anderweitigen Verleihung von Lehen und Erbzinsgütern, die sich an das Bisthum eröffnen, ist die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich.

§. 1035. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Capitels geschieht die Zusammenberufung von Seiten des erstern, und ihm gebührt alsdann die Direction der Berathschlagung.

§. 1036. Der Regel nach wird die Versammlung in der Capitelstube gehalten.

§. 1037. In allen Fällen, wo zu einem Geschäfte die Einwilligung des Capitels nothwendig ist, hat der Bischof für sich Eine, und das Capitel zusammengenommen die zweite Stimme.

§. 1038. Es kann also nichts beschossen werden, als worin der Bischof von einer, und die Mehrheit der Stimmen des Domcapitels von der andern Seite willigen.

§. 1039. Insofern der Bischof zugleich Canonicus ist, muß seine Stimme auch unter den Stimmen der Mitglieder des Capitels mitgezählt werden.

§. 1040. Das Capitel kann in Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces, ohne den Bischof oder gegen desselben Gutbefinden, auch durch einhelligen Beschluß, nichts entscheiden.

Rechte des Capitels während der Vacanz des Bisthums.

§. 1041. Wenn der bischöfliche Stuhl entweder gänzlich oder auf eine Zeit lang erledigt, oder dessen Wiederbesetzung ohne die Schuld des Capitels verzögert wird: so kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Domcapitel zu.

§. 1042. Dieses muß dabei Alles beobachten, was §. 974. seq. bei der Vacanz eines geistlichen Vorstehers überhaupt vorgeschrieben ist.

---

gleicher Dotation der jüngste werde. Dies schließt indessen nicht aus, daß einem Domherrn, der eine geringer dotirte Stelle inne hat, im Erledigungsfall eine besser dotirte Stelle verliehen werden kann, wenn es angemessen gefunden wird.

3) Vorstehende Bestimmungen sind dem can. Rechte entlehnt.

§. 1043. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums kann das Capitel einem Vicarius[4]) auftragen; wenn aber dergleichen Vicarius von dem abgegangenen Bischofe schon bestellt worden: so muß das Capitel denselben bestätigen.

§. 1044. Functionen, die mit der Person und Würde des Bischofs untrennbar verknüpft sind, kann weder das Capitel, noch der von ihm gesetzte Vicarius ausüben.

* §. 1045. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, insofern dergleichen mit dem Bisthume verbunden ist, muß ein Official bestellt, oder der von dem Bischofe geordnete bestätigt werden[5]).

§. 1046. Rechte, welche nach den Gesetzen und Verfassungen für den Bischof und das Capitel gemeinschaftlich gehören, können, während der Vacanz, von dem Capitel allein nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 1047. Eigene Angelegenheiten des Capitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nothwendig ist, müssen der Regel nach während der Vacanz ausgesetzt bleiben.

§. 1048. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können von dem Capitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden, sondern es muß deren Besetzung dem neuen Bischofe aufbewahrt werden.

§. 1049. Wird aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Domcapitels verhindert, so kann letzteres über dergleichen Pfründen insofern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert.

§. 1050. Zum Besten des Bisthums kann das Domcapitel, während einer Vacanz, Verträge schließen, welche zur Conservation der Gerechtsame desselben nothwendig sind.

Wahl des Bischofs.

§. 1051. Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu[6]).

---

4) Nach den Vorschriften des can. Rechts muß das Capitel jetzt einen Vicarius (Capitelsvicar) bestellen. Das Concil. Trid. (Sess. XXIV. cap. 16. de ref.) hat hierüber folgende Bestimmung getroffen:

Das Capitel soll bei erledigtem Stuhle, wo ihm das Amt, die Einkünfte einzuziehen, obliegt, einen oder mehrere treue und sorgfältige Verwalter bestellen, welche über die Kirchengüter und Einkünfte Obsorge tragen, wovon sie Demjenigen, welchen es angeht, Rechnung ablegen sollen. Auch soll es durchaus gehalten sein, innerhalb acht Tagen nach des Bischofs Tode einen Official oder Vicarius anzuordnen oder den vorhandenen zu bestätigen, welcher wenigstens Doctor oder Licentiat im canonischen Rechte, oder sonst, so viel möglich, dazu tauglich sein soll: wo es anders geschieht, falle diese Bestallung dem Metropoliten zu. Und wenn die Kirche selbst eine Metropolitankirche, oder eine exempte, und das Capitel, wie oben gesagt worden, nachlässig ist, so kann für die Metropolitankirche der ältere von den Suffraganbischöfen, und für die exempte der nähere Bischof einen fähigen Verwalter und Vicarius bestellen. Der zu dieser erledigten Kirche beförderte Bischof aber soll in Bezug auf Dasjenige, was ihn angeht, von dem nämlichen Verwalter, Vicarius, und allen und jeden andern Officialen und Verwaltern, welche bei erledigtem Stuhle von dem Capitel oder von Andern an dessen Stelle angeordnet wurden, auch wenn sie aus eben demselben Capitel sind, Rechenschaft über ihre Geschäfte, Gerichtsbarkeit, Verwaltung oder jegliches Amt fordern, und er soll Diejenigen zur Strafe ziehen können, welche sich in ihrem Amte oder Verwaltung verfehlt haben, auch wenn die vorgenannten Officiale nach abgelegter Rechnung von dem Capitel, oder von dessen Abgeordneten die Entbindung oder Befreiung erhalten haben. Gleichfalls sei das Capitel verpflichtet, demselben (Bischofe) über die zur Kirche gehörigen Schriften, wenn dem Capitel etwa solche zugekommen sind, Rechenschaft zu geben.

5) Fällt weg in Folge der Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten. Zu den weltlichen Angelegenheiten rechnet das Gesetz auch die Processe über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle diese Rechtsangelegenheiten gehören fortan vor die ordentlichen Gerichte. (§. 1. des Ges. vom 2. Januar 1849. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w.) (G. S. von 1849. S. 1.)

Ob der Staat den dringenden Wünschen der Katholiken Preußens in Betreff der Verweisung sämmtlicher Eheprocesse an die geistlichen Gerichte stattgeben wird, ist noch sehr fraglich.

6) Nach Aufhebung der Klöster im Jahre 1810. wurde das bisher von den Domcapiteln ausgeübte Wahlrecht dem Staatskanzler (cf. Verordn. vom 27. October 1810. G. S. von 1810, S. 14.) und später dem geistlichen Departement übertragen (cf. Kab. Ordre vom 11. Jan. 1819. S. 3.). Zufolge der Bulle de salute anim. ist den wiederhergestellten Domcapiteln das Wahlrecht der Bischöfe wieder eingeräumt worden. Die Bulle verordnet:

§. 1024. Der Bischof hat also darin weder Sitz noch Stimme, als insofern er zugleich mit einem Canonicat bei dem Stifte versehen ist.

§. 1025. Alle gemeinschaftliche Rechte des Stifts werden also, mit Ausschluß des Bischofs, durch das Capitel allein ausgeübt.

§. 1026. Insonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens.

§. 1027. Das Capitel steht in diesen gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter der Direction des Dechanten.

§. 1028. Die übrigen Würden und Aemter im Capitel sind, nebst ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den besondern Verfassungen eines jeden Stifts bestimmt.

§. 1029. Das Capitel ist zur Vertheidigung seiner Rechte einen Syndicum und andere Unterbediente zur Besorgung seiner Vermögens-Angelegenheiten, ohne Zuziehung des Bischofs zu bestellen berechtigt.

Verhältniß gegen den Bischof.

§. 1030. Das Capitel ist dem Bischofe subordinirt, welcher berechtigt ist, Visitationen bei dem Capitel vorzunehmen, und die dabei vorgefundenen Mißbräuche abzustellen.

§. 1031. Der Bischof soll in allen wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces das Domcapitel mit seinem Rathe und Gutachten vernehmen.

§. 1032. Die Einwilligung des Domcapitels ist nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bisthums oder einer Kirche in der Diöces verpfändet oder veräußert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinschaftlichen Collatur des Bischofs und Capitels stehen, vergeben, und Kirchen oder Pfründen zusammengeschlagen und aufgehoben werden sollen[3]).

§. 1033. In welchen Fällen es außerdem, zur Gültigkeit einer von dem Bischofe vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domcapitels bedürfe, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Diöces bestimmt.

§. 1034. Zur anderweitigen Verleihung von Lehen und Erbzinsgütern, die sich an das Bisthum eröffnen, ist die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich.

§. 1035. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Capitels geschieht die Zusammenberufung von Seiten des erstern, und ihm gebührt alsdann die Direction der Berathschlagung.

§. 1036. Der Regel nach wird die Versammlung in der Capitelstube gehalten.

§. 1037. In allen Fällen, wo zu einem Geschäfte die Einwilligung des Capitels nothwendig ist, hat der Bischof für sich Eine, und das Capitel zusammengenommen die zweite Stimme.

§. 1038. Es kann also nichts beschossen werden, als worin der Bischof von einer, und die Mehrheit der Stimmen des Domcapitels von der andern Seite willigen.

§. 1039. Insofern der Bischof zugleich Canonicus ist, muß seine Stimme auch unter den Stimmen der Mitglieder des Capitels mitgezählt werden.

§. 1040. Das Capitel kann in Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces, ohne den Bischof oder gegen desselben Gutbefinden, auch durch einhelligen Beschluß, nichts entscheiden.

Rechte des Capitels während der Vacanz des Bisthums.

§. 1041. Wenn der bischöfliche Stuhl entweder gänzlich oder auf eine Zeit lang erledigt, oder dessen Wiederbesetzung ohne die Schuld des Capitels verzögert wird: so kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Domcapitel zu.

§. 1042. Dieses muß dabei Alles beobachten, was §. 974. seq. bei der Vacanz eines geistlichen Vorstehers überhaupt vorgeschrieben ist.

---

gleicher Dotation der jüngste werde. Dies schließt indessen nicht aus, daß einem Domherrn, der eine geringer dotirte Stelle inne hat, im Erledigungsfall eine besser dotirte Stelle verliehen werden kann, wenn es angemessen gefunden wird.

3) Vorstehende Bestimmungen sind dem can. Rechte entlehnt.

§. 1043. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums kann das Capitel einem Vicarius[4]) auftragen; wenn aber dergleichen Vicarius von dem abgegangenen Bischofe schon bestellt worden: so muß das Capitel denselben bestätigen.

§. 1044. Functionen, die mit der Person und Würde des Bischofs untrennbar verknüpft sind, kann weder das Capitel, noch der von ihm gesetzte Vicarius ausüben.

* §. 1045. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, insofern dergleichen mit dem Bisthume verbunden ist, muß ein Official bestellt, oder der von dem Bischofe geordnete bestätigt werden[5]).

§. 1046. Rechte, welche nach den Gesetzen und Verfassungen für den Bischof und das Capitel gemeinschaftlich gehören, können, während der Vacanz, von dem Capitel allein nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 1047. Eigene Angelegenheiten des Capitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nothwendig ist, müssen der Regel nach während der Vacanz ausgesetzt bleiben.

§. 1048. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können von dem Capitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden, sondern es muß deren Besetzung dem neuen Bischofe aufbewahrt werden.

§. 1049. Wird aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Domcapitels verhindert, so kann letzteres über dergleichen Pfründen insofern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert.

§. 1050. Zum Besten des Bisthums kann das Domcapitel, während einer Vacanz, Verträge schließen, welche zur Conservation der Gerechtsame desselben nothwendig sind.

Wahl des Bischofs.

§. 1051. Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu[6]).

---

4) Nach den Vorschriften des can. Rechts muß das Capitel jetzt einen Vicarius (Capitelsvicar) bestellen. Das Concil. Trid. (Sess. XXIV. cap. 16. de ref.) hat hierüber folgende Bestimmung getroffen:

Das Capitel soll bei erledigtem Stuhle, wo ihm das Amt, die Einkünfte einzuziehen, obliegt, einen oder mehrere treue und sorgfältige Verwalter bestellen, welche über die Kirchengüter und Einkünfte Obsorge tragen, wovon sie Demjenigen, welchen es angeht, Rechnung ablegen sollen. Auch soll es durchaus gehalten sein, innerhalb acht Tagen nach des Bischofs Tode einen Official oder Vicarius anzuordnen oder den vorhandenen zu bestätigen, welcher wenigstens Doctor oder Licentiat im canonischen Rechte, oder sonst, so viel möglich, dazu tauglich sein soll: wo es anders geschieht, falle diese Bestallung dem Metropoliten zu. Und wenn die Kirche selbst eine Metropolitankirche, oder eine exempte, und das Capitel, wie oben gesagt worden, nachlässig ist, so kann für die Metropolitankirche der ältere von den Suffraganbischöfen, und für die exempte der nähere Bischof einen fähigen Verwalter und Vicarius bestellen. Der zu dieser erledigten Kirche beförderte Bischof aber soll in Bezug auf Dasjenige, was ihn angeht, von dem nämlichen Verwalter, Vicarius, und allen und jeden andern Officialen und Verwaltern, welche bei erledigtem Stuhle von dem Capitel oder von Andern an dessen Stelle angeordnet wurden, auch wenn sie aus eben demselben Capitel sind, Rechenschaft über ihre Geschäfte, Gerichtsbarkeit, Verwaltung oder jegliches Amt fordern, und er soll Diejenigen zur Strafe ziehen können, welche sich in ihrem Amte oder Verwaltung verfehlt haben, auch wenn die vorgenannten Officiale nach abgelegter Rechnung von dem Capitel, oder von dessen Abgeordneten die Entbindung oder Befreiung erhalten haben. Gleichfalls sei das Capitel verpflichtet, demselben (Bischofe) über die zur Kirche gehörigen Schriften, wenn dem Capitel etwa solche zugekommen sind, Rechenschaft zu geben.

5) Fällt weg in Folge der Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten. Zu den weltlichen Angelegenheiten rechnet das Gesetz auch die Processe über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle diese Rechtsangelegenheiten gehören fortan vor die ordentlichen Gerichte. (§. 1. des Ges. vom 2. Januar 1849. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w.) (G. S. von 1849. S. 1.)

Ob der Staat den dringenden Wünschen der Katholiken Preußens in Betreff der Verweisung sämmtlicher Ehepro cesse an die geistlichen Gerichte stattgeben wird, ist noch sehr fraglich.

6) Nach Aufhebung der Klöster im Jahre 1810. wurde das bisher von den Domcapiteln ausgeübte Wahlrecht dem Staatskanzler (cf. Verordn. vom 27. October 1810. G. S. von 1810, S. 14.) und später dem geistlichen Departement übertragen (cf. Kab. Ordre vom 11. Jan. 1819. S. 3.). Zufolge der Bulle de salute anim. ist den wiederhergestellten Domcapiteln das Wahlrecht der Bischöfe wieder eingeräumt worden. Die Bulle verordnet:

§. 1024. Der Bischof hat also darin weder Sitz noch Stimme, als insofern er zugleich mit einem Canonicat bei dem Stifte versehen ist.

§. 1025. Alle gemeinschaftliche Rechte des Stifts werden also, mit Ausschluß des Bischofs, durch das Capitel allein ausgeübt.

§. 1026. Insonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens.

§. 1027. Das Capitel steht in diesen gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter der Direction des Dechanten.

§. 1028. Die übrigen Würden und Aemter im Capitel sind, nebst ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den besondern Verfassungen eines jeden Stifts bestimmt.

§. 1029. Das Capitel ist zur Vertheidigung seiner Rechte einen Syndicum und andere Unterbediente zur Besorgung seiner Vermögens-Angelegenheiten, ohne Zuziehung des Bischofs zu bestellen berechtigt.

Verhältniß gegen den Bischof.

§. 1030. Das Capitel ist dem Bischofe subordinirt, welcher berechtigt ist, Visitationen bei dem Capitel vorzunehmen, und die dabei vorgefundenen Mißbräuche abzustellen.

§. 1031. Der Bischof soll in allen wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces das Domcapitel mit seinem Rathe und Gutachten vernehmen.

§. 1032. Die Einwilligung des Domcapitels ist nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bisthums oder einer Kirche in der Diöces verpfändet oder veräußert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinschaftlichen Collatur des Bischofs und Capitels stehen, vergeben, und Kirchen oder Pfründen zusammengeschlagen und aufgehoben werden sollen[3]).

§. 1033. In welchen Fällen es außerdem, zur Gültigkeit einer von dem Bischofe vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domcapitels bedürfe, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Diöces bestimmt.

§. 1034. Zur anderweitigen Verleihung von Lehen und Erbzinsgütern, die sich an das Bisthum eröffnen, ist die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich.

§. 1035. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Capitels geschieht die Zusammenberufung von Seiten des erstern, und ihm gebührt alsdann die Direction der Berathschlagung.

§. 1036. Der Regel nach wird die Versammlung in der Capitelstube gehalten.

§. 1037. In allen Fällen, wo zu einem Geschäfte die Einwilligung des Capitels nothwendig ist, hat der Bischof für sich Eine, und das Capitel zusammengenommen die zweite Stimme.

§. 1038. Es kann also nichts beschossen werden, als worin der Bischof von einer, und die Mehrheit der Stimmen des Domcapitels von der andern Seite willigen.

§. 1039. Insofern der Bischof zugleich Canonicus ist, muß seine Stimme auch unter den Stimmen der Mitglieder des Capitels mitgezählt werden.

§. 1040. Das Capitel kann in Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces, ohne den Bischof oder gegen desselben Gutbefinden, auch durch einhelligen Beschluß, nichts entscheiden.

Rechte des Capitels während der Vacanz des Bisthums.

§. 1041. Wenn der bischöfliche Stuhl entweder gänzlich oder auf eine Zeit lang erledigt, oder dessen Wiederbesetzung ohne die Schuld des Capitels verzögert wird: so kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Domcapitel zu.

§. 1042. Dieses muß dabei Alles beobachten, was §. 974. seq. bei der Vacanz eines geistlichen Vorstehers überhaupt vorgeschrieben ist.

---

gleicher Dotation der jüngste werde. Dies schließt indessen nicht aus, daß einem Domherrn, der eine geringer dotirte Stelle inne hat, im Erledigungsfall eine besser dotirte Stelle verliehen werden kann, wenn es angemessen gefunden wird.

3) Vorstehende Bestimmungen sind dem can. Rechte entlehnt.

§. 1043. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums kann das Capitel einem Vicarius[4]) auftragen; wenn aber dergleichen Vicarius von dem abgegangenen Bischofe schon bestellt worden: so muß das Capitel denselben bestätigen.

§. 1044. Functionen, die mit der Person und Würde des Bischofs untrennbar verknüpft sind, kann weder das Capitel, noch der von ihm gesetzte Vicarius ausüben.

* §. 1045. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, insofern dergleichen mit dem Bisthume verbunden ist, muß ein Official bestellt, oder der von dem Bischofe geordnete bestätigt werden[5]).

§. 1046. Rechte, welche nach den Gesetzen und Verfassungen für den Bischof und das Capitel gemeinschaftlich gehören, können, während der Vacanz, von dem Capitel allein nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 1047. Eigene Angelegenheiten des Capitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nothwendig ist, müssen der Regel nach während der Vacanz ausgesetzt bleiben.

§. 1048. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können von dem Capitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden, sondern es muß deren Besetzung dem neuen Bischofe aufbewahrt werden.

§. 1049. Wird aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Domcapitels verhindert, so kann letzteres über dergleichen Pfründen insofern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert.

§. 1050. Zum Besten des Bisthums kann das Domcapitel, während einer Vacanz, Verträge schließen, welche zur Conservation der Gerechtsame desselben nothwendig sind.

Wahl des Bischofs.

§. 1051. Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu[6]).

---

4) Nach den Vorschriften des can. Rechts muß das Capitel jetzt einen Vicarius (Capitelsvicar) bestellen. Das Concil. Trid. (Sess. XXIV. cap. 16. de ref.) hat hierüber folgende Bestimmung getroffen:

Das Capitel soll bei erledigtem Stuhle, wo ihm das Amt, die Einkünfte einzuziehen, obliegt, einen oder mehrere treue und sorgfältige Verwalter bestellen, welche über die Kirchengüter und Einkünfte Obsorge tragen, wovon sie Demjenigen, welchen es angeht, Rechnung ablegen sollen. Auch soll es durchaus gehalten sein, innerhalb acht Tagen nach des Bischofs Tode einen Official oder Vicarius anzuordnen oder den vorhandenen zu bestätigen, welcher wenigstens Doctor oder Licentiat im canonischen Rechte, oder sonst, so viel möglich, dazu tauglich sein soll: wo es anders geschieht, falle diese Bestallung dem Metropoliten zu. Und wenn die Kirche selbst eine Metropolitankirche, oder eine exempte, und das Capitel, wie oben gesagt worden, nachlässig ist, so kann für die Metropolitankirche der ältere von den Suffraganbischöfen, und für die exempte der nähere Bischof einen fähigen Verwalter und Vicarius bestellen. Der zu dieser erledigten Kirche beförderte Bischof aber soll in Bezug auf Dasjenige, was ihn angeht, von dem nämlichen Verwalter, Vicarius, und allen und jeden andern Officialen und Verwaltern, welche bei erledigtem Stuhle von dem Capitel oder von Andern an dessen Stelle angeordnet wurden, auch wenn sie aus eben demselben Capitel sind, Rechenschaft über ihre Geschäfte, Gerichtsbarkeit, Verwaltung oder jegliches Amt fordern, und er soll Diejenigen zur Strafe ziehen können, welche sich in ihrem Amte oder Verwaltung verfehlt haben, auch wenn die vorgenannten Officiale nach abgelegter Rechnung von dem Capitel, oder von dessen Abgeordneten die Entbindung oder Befreiung erhalten haben. Gleichfalls sei das Capitel verpflichtet, demselben (Bischofe) über die zur Kirche gehörigen Schriften, wenn dem Capitel etwa solche zugekommen sind, Rechenschaft zu geben.

5) Fällt weg in Folge der Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten. Zu den weltlichen Angelegenheiten rechnet das Gesetz auch die Processe über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle diese Rechtsangelegenheiten gehören fortan vor die ordentlichen Gerichte. (§. 1. des Ges. vom 2. Januar 1849. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w.) (G. S. von 1849. S. 1.)

Ob der Staat den dringenden Wünschen der Katholiken Preußens in Betreff der Verweisung sämmtlicher Ehesprocesse an die geistlichen Gerichte stattgeben wird, ist noch sehr fraglich.

6) Nach Aufhebung der Klöster im Jahre 1810. wurde das bisher von den Domcapiteln ausgeübte Wahlrecht dem [illegible] (cf. Verordn. vom 27. October 1810. G. S. von 1810, S. 14.) und später dem geistlichen Departement übertragen [illegible] vom 11. Jan. 1819. S. 3.). Zufolge der Bulle de salute anim. ist den wiederhergestellten Domcapiteln [illegible] Bischöfe wieder eingeräumt worden. Die Bulle verordnet:

§. 1052. Dieses muß dabei Alles beobachten, was im vorigen Abschnitte von der Wahl eines Stiftsobern verordnet ist.

§. 1053. Ein Gleiches findet statt, wenn dem Bischofe ein Coadjutor bestellt werden soll.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Collegiatstiften.

§. 1054. Geistliche Corporationen, die bei einer andern, als der Hauptkirche der Diöces, zur feierlichen Begehung des Gottesdienstes verordnet sind, werden Collegiatstifte[1]) genannt.

§. 1055. Sie unterscheiden sich von den Domstiften nur darin, daß ihre Mitglieder an den Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces keinen Theil nehmen.

§. 1056. Die dem weiblichen Geschlechte gewidmeten weltgeistlichen Stifte haben mit den Collegiatstiften gleiche Rechte.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von Klostergesellschaften†).

Begriff.

§. 1057. Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben.

Geistliche Obern.

§. 1058. Den einzelnen Klostergesellschaften sind eigene Obern, unter dem Namen der Aebte, Prioren, Pröbste, Guardiane oder Rectoren vorgesetzt.

---

daß mit Aufhebung jeder anderen bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch des Unterschiedes von Wahl und Postulation und des Erfordernisses adlicher Geburt die Capitel sich des Wahlrechts sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sei durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Cöln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Canonici capitularisch versammelt und mit Beobachtung der canonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des preußischen Reichs sich einen würdigen, und mit den canonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihren Vorgesetzten canonisch zu erwählen, ermächtiget sein. Bei dergleichen Wahlen aber sollen nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehren-Canonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Capiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen sein.

Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für canonisch vollzogen anerkennet, und Kraft der Untersuchung, die der römische Papst jederzeit einem preußischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen, und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs Urban's VIII. seeliger Gedächtniß mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen.

Vor der feierlichen Wahlhandlung müssen jedoch die Capitel nach einem zuerst durch das Journal historique et literaire de Liège im Jahre 1837. veröffentlichten Breve vom 16 Juni 1821. sich versichern, daß der zu Wählende dem Könige nicht „minus gratus“ sein werde.

1) Nach der Bulle de sal. anim. giebt es in Preußen nur ein Collegiatstift: Aachen.

†) Vergl. die Einleitung zu dem zwölften Abschnitte des Titels.

§. 1059. Alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu einerlei Ordensregel sich bekennen, stehen unter dem Provinzial; und sämmtlichen Provinzen ist der General des Ordens vorgesetzt.

§. 1060. Diese Ordensobern dürfen den Bischöfen der Diöces in ihre Gerechtsame nicht eingreifen.

§. 1061. Wenn sie außerhalb Landes wohnen, so gilt von ihnen Alles das, was von auswärtigen Obern der Kirchengesellschaften verordnet ist. (§. 135. seq.)

§. 1062. Auch da, wo die Besetzung der vacanten Stelle eines Klosterobern von einem höhern Ordensobern abhängt, muß über das von diesem ausgewählte Subject, vor dessen Einsetzung und Annahme, die Approbation des Staats eingeholt werden [1]).

§. 1063. Visitationen bei inländischen Klöstern dürfen auswärtige Ordensobern ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates nicht vornehmen [2]).

Capitel und Convente.

§. 1064. Ob und in welchen Angelegenheiten dem Klosterobern ein Capitel oder Convent an die Seite gesetzt sei, ist durch die Regeln eines jeden Ordens bestimmt.

§. 1065. Nur wirkliche Klöstergeistliche, nicht aber bloße Laienbrüder, haben in dem Capitel oder Convent Sitz und Stimme.

Klosterzucht.

§. 1066. Die Klosterobern müssen die ihnen zukommende Klosterzucht nach den §§. 946. 947. vorgeschriebenen Gesetzen ausüben, und machen sich durch deren Uebertretung dem Staate verantwortlich.

§. 1067. Klosterobern, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, haben vom Staate eben die Strafen zu erwarten, welche gegen eigenmächtige Privatgewalt im Criminalrechte verordnet sind.

Aufnahme und Versetzung der Mitglieder.

§. 1068. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats [3]) dürfen sie keine Mitglieder außerhalb Landes verschicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder auswärtige Mitglieder in einländische Klöster aufnehmen.

§. 1069. Klosterobern, welche diesem zuwider handeln, sollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch außerdem verhältnißmäßig bestraft, auch zur Zurückschaffung des aus dem Lande gebrachten Mitglieds durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

Sechszehnter Abschnitt.

Von geistlichen Ritterorden.

* §. 1070. Der Deutsche-, und der Maltheser- oder Johanniterorden genießen bei ihren innerhalb der Königl. Staaten zu betreibenden Geschäften oder Angelegenheiten die Rechte der geistlichen Corporationen [1]).

* §. 1071. Die innern Verfassungen der Capitel dieser Orden, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten, müssen in vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden.

---

1) Die Approbation ertheilte nach der Instruction vom 31. December 1825. der Oberpräsident. Die Einholung der Genehmigung des Staates dürfte sich mit den Bestimmungen der Verf. Urk. vom 31. Januar 1850. nicht mehr vereinigen lassen.

2) D. i. des Oberpräsidenten. Cf. indessen Art. 15. und 16. der Verf. Urk.

3) D. i. des Oberpräsidenten. Diese Bestimmung dürfte indeß nach der Verf. Urk. vom 31. Januar 1850. für aufgehoben zu achten sein.

1) Die §§. 1070—1072. sind antiquirt zu Folge des Edicts vom 30. October 1810. (§. 1.). Cf. S. 604. des Buches.

* §. 1072. Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottesdienstes bei den Ordenskirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Canonicis.

Was Canonici sind.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifte führen beide den Namen Canonici.

Klassen derselben.

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel, und werden bei Cathedralstiften Domcapitularen genannt.

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stifts über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heißen mindere Canonici, oder bei Domstiften, Domicellaren [1]).

§. 1076. Sogenannte regulirte Canonici sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

Erfordernisse eines Canonici [2]).

§. 1077. Wer bei einem Stifte Canonicus werden will, muß derjenigen Religionspartei, zu welcher das Stift selbst gehört, zugethan sein.

§. 1078. Bei vermischten Stiften muß, in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen, der Besitzstand des ersten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden [3]).

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich ist, wenn Jemand befugt sein soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höheren Würden im Stifte Anspruch zu machen, muß hauptsächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben [4]).

---

1) Domicellaren werden jetzt nicht mehr ernannt.

Nach der Bulle de Salute anim. gibt es auch bei einzelnen Capiteln (Köln, Posen, Trier, Paderborn, Münster, Kulm, Breslau, Ermeland) Ehrencanonici, welche zwar zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sind, an allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonicis, Theil zu nehmen. Die Ehrencanonici haben bei der Wahl des Bischofes gleich den wirklichen Canonicis eine Stimme.

2) In Betreff der Eigenschaften derjenigen, welche zu Dignitäten und Canonicaten an Domkirchen befördert werden, cf. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref.

Die Bulle de salute anim. bestimmt, daß derjenige, welcher zu einem Canonicate in den preußischen Domcapiteln gelangen will, die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten 5 Jahre lange in dem Haupt- oder Hilfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des canonischen Rechts oder in eines preußischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem canonischen Rechte gehörig erworben habe. Stand und Geburt der Geistlichen sollen in Erlangung der Würden und Canonicate jetzt keinen Unterschied des Rechts mehr begründen.

3) In Preußen giebt es keine vermischten Stifter mehr.

Die betr. Vorschrift gründet sich auf den westphälischen Frieden, nach welchem der erste Tag des gedachten Jahres als Normalzeitpunkt für den Besitzstand in allen deutschen Provinzen festgesetzt worden ist.

4) Vergl. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. Der um ein Beneficium sich Bewerbende muß die erste Tonsur oder auch die kleineren Weihen erhalten und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 1081. Ebenso kann in der Regel Niemand, welcher das zwei und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben [5]).

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von fünf und zwanzig, und zum Bisthume von dreißig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muß wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht ist, und drei Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 1085. Zu höhern Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundenen geistlichen Verrichtungen voraussetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß dieselbe gehörig nachgewiesen (Tit. 9. §. 17—20.), und ein darüber entstandener Streit vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

Verleihung der Canonicate.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwischen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monaten abwechselt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt [6]).

§. 1089. Die Wahl des Capitels geschieht durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Capitularen, mit Ausschluß des Bischofs.

§. 1090. Wo es hergebracht ist, daß gewisse Präbenden, nach einer festgesetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe steht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann also derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Capitel hatte, auf dieses Recht keinen Anspruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monate abwechselt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monats sofort an den Folgenden über.

Devolutionsrecht.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über sechs Monate zögern, so fällt das Recht dazu dem Bischofe anheim.

Recht der ersten Bitte.

§. 1094. Bei Stiften, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird selbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vacanz ausgeübt.

§. 1095. Dem Preciſten bleibt sein dadurch erlangter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeschlagen worden, vor wirklich entstehender Vacanz verstirbt.

---

5) Diese Vorschrift stimmt mit dem canonischen Rechte überein. Doch ist noch die Subdiaconatsweihe erforderlich, um Sitz und Stimme im Capitel zu erlangen. Cf. §. 1084. des Tit.

6) Nach der Bulle de sal. anim. verleiht der Pabst bei sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen Preußens die Propstei, sowie die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung gelangenden Canonicate, und zwar in derselben Art, wie solches bisher bei dem Capitel zu Breslau geschehen ist. (Die Regierung schlägt nämlich einen von dem Bischofe mit dem testimonium idoneitatis versehenen Candidaten vor, worauf der Pabst die sog. Proviste ertheilt.)

Die Dechantei und die Canonicate, welche in den übrigen Monaten zur Erledigung kommen, fallen der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim.

Richter bemerkt in seinem Kirchenrechte (S. 292. Nr. 1.), daß die Fortdauer dieses Verhältnisses auch nach Publication der Verfassungs-Urkunde von 1850. von der Curie ausdrücklich anerkannt worden sei.

* §. 1072. Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottesdienstes bei den Ordenskirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Canonicis.

Was Canonici sind.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifte führen beide den Namen Canonici.

Klassen derselben.

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel, und werden bei Cathedralstiften Domcapitularen genannt.

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stifts über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heißen mindere Canonici, oder bei Domstiften, Domicellaren [1]).

§. 1076. Sogenannte regulirte Canonici sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

Erfordernisse eines Canonici [2]).

§. 1077. Wer bei einem Stifte Canonicus werden will, muß derjenigen Religionspartei, zu welcher das Stift selbst gehört, zugethan sein.

§. 1078. Bei vermischten Stiften muß, in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen, der Besitzstand des ersten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden [3]).

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich ist, wenn Jemand befugt sein soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höheren Würden im Stifte Anspruch zu machen, muß hauptsächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben [4]).

---

1) Domicellaren werden jetzt nicht mehr ernannt.

Nach der Bulle de Salute anim. gibt es auch bei einzelnen Capiteln (Köln, Posen, Trier, Paderborn, Münster, Kulm, Breslau, Ermeland) Ehrencanonici, welche zwar zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sind, an allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonicis, Theil zu nehmen. Die Ehrencanonici haben bei der Wahl des Bischofes gleich den wirklichen Canonicis eine Stimme.

2) In Betreff der Eigenschaften derjenigen, welche zu Dignitäten und Canonicaten an Domkirchen befördert werden, cf. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref.

Die Bulle de salute anim. bestimmt, daß derjenige, welcher zu einem Canonicate in den preußischen Domcapiteln gelangen will, die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten 5 Jahre lange in dem Haupt- oder Hilfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des canonischen Rechts oder in eines preußischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem canonischen Rechte gehörig erworben habe. Stand und Geburt der Geistlichen sollen in Erlangung der Würden und Canonicate jetzt keinen Unterschied des Rechts mehr begründen.

3) In Preußen giebt es keine vermischten Stifter mehr.

Die betr. Vorschrift gründet sich auf den westphälischen Frieden, nach welchem der erste Tag des gedachten Jahres als Normalzeitpunkt für den Besitzstand in allen deutschen Provinzen festgesetzt worden ist.

4) Vergl. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. Der um ein Beneficium sich Bewerbende muß die erste Tonsur oder auch die kleineren Weihen erhalten und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 1081. Ebenso kann in der Regel Niemand, welcher das zwei und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben [5]).

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von fünf und zwanzig, und zum Bisthume von dreißig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muß wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht ist, und drei Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 1085. Zu höhern Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundenen geistlichen Verrichtungen voraussetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß dieselbe gehörig nachgewiesen (Tit. 9. §. 17—20.), und ein darüber entstandener Streit vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

Verleihung der Canonicate.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwischen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monaten abwechselt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt [6]).

§. 1089. Die Wahl des Capitels geschieht durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Capitularen, mit Ausschluß des Bischofs.

§. 1090. Wo es hergebracht ist, daß gewisse Präbenden, nach einer festgesetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe steht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann also derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Capitel hatte, auf dieses Recht keinen Anspruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monate abwechselt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monats sofort an den Folgenden über.

Devolutionsrecht.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über sechs Monate zögern, so fällt das Recht dazu dem Bischofe anheim.

Recht der ersten Bitte.

§. 1094. Bei Stiften, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird selbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vacanz ausgeübt.

§. 1095. Dem Preciſten bleibt sein dadurch erlangter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeschlagen worden, vor wirklich entstehender Vacanz verstirbt.

---

5) Diese Vorschrift stimmt mit dem canonischen Rechte überein. Doch ist noch die Subdiaconatsweihe erforderlich, um Sitz und Stimme im Capitel zu erlangen. Cf. §. 1084. des Tit.

6) Nach der Bulle de sal. anim. verleiht der Pabst bei sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen Preußens die Propstei, sowie die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung gelangenden Canonicate, und zwar in derselben Art, wie solches bisher bei dem Capitel zu Breslau geschehen ist. (Die Regierung schlägt nämlich einen von dem Bischofe mit dem testimonium idoneitatis versehenen Candidaten vor, worauf der Pabst die sog. Provisto ertheilt.)

Die Dechantei und die Canonicate, welche in den übrigen Monaten zur Erledigung kommen, fallen der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim.

Richter bemerkt in seinem Kirchenrechte (S. 292. Nr. 1.), daß die Fortdauer dieses Verhältnisses auch nach Publication der Verfassungs-Urkunde von 1850. von der Curie ausdrücklich anerkannt worden sei.

* §. 1072. Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottesdienstes bei den Ordenskirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Canonicis.

Was Canonici sind.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifte führen beide den Namen Canonici.

Klassen derselben.

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel, und werden bei Cathedralstiften Domcapitularen genannt.

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stifts über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heißen mindere Canonici, oder bei Domstiften, Domicellaren [1]).

§. 1076. Sogenannte regulirte Canonici sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

Erfordernisse eines Canonici [2]).

§. 1077. Wer bei einem Stifte Canonicus werden will, muß derjenigen Religionspartei, zu welcher das Stift selbst gehört, zugethan sein.

§. 1078. Bei vermischten Stiften muß, in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen, der Besitzstand des ersten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden [3]).

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich ist, wenn Jemand befugt sein soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höheren Würden im Stifte Anspruch zu machen, muß hauptsächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben [4]).

---

1) Domicellaren werden jetzt nicht mehr ernannt.

Nach der Bulle de Salute anim. gibt es auch bei einzelnen Capiteln (Köln, Posen, Trier, Paderborn, Münster, Kulm, Breslau, Ermeland) Ehrencanonici, welche zwar zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sind, an allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonicis, Theil zu nehmen. Die Ehrencanonici haben bei der Wahl des Bischofes gleich den wirklichen Canonicis eine Stimme.

2) In Betreff der Eigenschaften derjenigen, welche zu Dignitäten und Canonicaten an Domkirchen befördert werden, cf. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref.

Die Bulle de salute anim. bestimmt, daß derjenige, welcher zu einem Canonicate in den preußischen Domcapiteln gelangen will, die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten 5 Jahre lang in dem Haupt- oder Hilfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des canonischen Rechts oder in eines preußischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient oder die höchste Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem canonischen Rechte gehörig erworben habe. Stand und Geburt der Geistlichen sollen in Erlangung der Würden und Canonicate jetzt keinen Unterschied des Rechts mehr begründen.

3) In Preußen giebt es keine vermischten Stifter mehr.

Die betr. Vorschrift gründet sich auf den westphälischen Frieden, nach welchem der erste Tag des gedachten Jahres als Normalzeitpunkt für den Besitzstand in allen deutschen Provinzen festgesetzt worden ist.

4) Vergl. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. Der um ein Beneficium sich Bewerbende muß die erste Tonsur oder auch die kleineren Weihen erhalten und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 1081. Ebenso kann in der Regel Niemand, welcher das zwei und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben [5]).

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von fünf und zwanzig, und zum Bisthume von dreißig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muß wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht ist, und drei Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 1085. Zu höhern Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundenen geistlichen Verrichtungen voraussetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß dieselbe gehörig nachgewiesen (Tit. 9. §. 17—20.), und ein darüber entstandener Streit vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

Verleihung der Canonicate.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwischen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monaten abwechselt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt [6]).

§. 1089. Die Wahl des Capitels geschieht durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Capitularen, mit Ausschluß des Bischofs.

§. 1090. Wo es hergebracht ist, daß gewisse Präbenden, nach einer festgesetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe steht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann also derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Capitel hatte, auf dieses Recht keinen Anspruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monate abwechselt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monats sofort an den Folgenden über.

Devolutionsrecht.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über sechs Monate zögern, so fällt das Recht dazu dem Bischofe anheim.

Recht der ersten Bitte.

§. 1094. Bei Stiften, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird selbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vacanz ausgeübt.

§. 1095. Dem Preciſten bleibt sein dadurch erlangter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeschlagen worden, vor wirklich entstehender Vacanz verstirbt.

---

5) Diese Vorschrift stimmt mit dem canonischen Rechte überein. Doch ist noch die Subdiaconatsweihe erforderlich, um Sitz und Stimme im Capitel zu erlangen. Cf. §. 1084. des Tit.

6) Nach der Bulle de sal. anim. verleiht der Pabst bei sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen Preußens die Propstei, sowie die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung gelangenden Canonicate, und zwar in derselben Art, wie solches bisher bei dem Capitel zu Breslau geschehen ist. (Die Regierung schlägt nämlich einen von dem Bischofe mit dem testimonium idoneitatis versehenen Candidaten vor, worauf der Pabst die sog. Provisio ertheilt.)

Die Dechantei und die Canonicate, welche in den übrigen Monaten zur Erledigung kommen, fallen der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim.

Richter bemerkt in seinem Kirchenrechte (S. 292. Nr. 1.), daß die Fortdauer dieses Verhältnisses auch nach Publication der Verfassungs-Urkunde von 1850. von der Curie ausdrücklich anerkannt worden sei.

* §. 1072. Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottesdienstes bei den Ordenskirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Canonicis.

Was Canonici sind.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifte führen beide den Namen Canonici.

Klassen derselben.

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel, und werden bei Cathedralstiften Domcapitularen genannt.

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stifts über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heißen mindere Canonici, oder bei Domstiften, Domicellaren [1]).

§. 1076. Sogenannte regulirte Canonici sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

Erfordernisse eines Canonici [2]).

§. 1077. Wer bei einem Stifte Canonicus werden will, muß derjenigen Religionspartei, zu welcher das Stift selbst gehört, zugethan sein.

§. 1078. Bei vermischten Stiften muß, in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen, der Besitzstand des ersten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden [3]).

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich ist, wenn Jemand befugt sein soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höheren Würden im Stifte Anspruch zu machen, muß hauptsächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben [4]).

---

1) Domicellaren werden jetzt nicht mehr ernannt.

Nach der Bulle de Salute anim. gibt es auch bei einzelnen Capiteln (Köln, Posen, Trier, Paderborn, Münster, Kulm, Breslau, Ermeland) Ehrencanonici, welche zwar zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sind, an allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonicis, Theil zu nehmen. Die Ehrencanonici haben bei der Wahl des Bischofes gleich den wirklichen Canonicis eine Stimme.

2) In Betreff der Eigenschaften derjenigen, welche zu Dignitäten und Canonicaten an Domkirchen befördert werden, cf. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref.

Die Bulle de salute anim. bestimmt, daß derjenige, welcher zu einem Canonicate in den preußischen Domcapiteln gelangen will, die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten 5 Jahre lang in dem Haupt- oder Hilfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des canonischen Rechts oder in eines preußischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem canonischen Rechte gehörig erworben habe. Stand und Geburt der Geistlichen sollen in Erlangung der Würden und Canonicate jetzt keinen Unterschied des Rechts mehr begründen.

3) In Preußen giebt es keine vermischten Stifter mehr.

Die betr. Vorschrift gründet sich auf den westphälischen Frieden, nach welchem der erste Tag des gedachten Jahres als Normalzeitpunkt für den Besitzstand in allen deutschen Provinzen festgesetzt worden ist.

4) Vergl. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. Der um ein Beneficium sich Bewerbende muß die erste Tonsur oder auch die kleineren Weihen erhalten und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 1081. Ebenso kann in der Regel Niemand, welcher das zwei und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben [5]).

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von fünf und zwanzig, und zum Bisthume von dreißig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muß wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht ist, und drei Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 1085. Zu höhern Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundenen geistlichen Verrichtungen voraussetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß dieselbe gehörig nachgewiesen (Tit. 9. §. 17—20.), und ein darüber entstandener Streit vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

Verleihung der Canonicate.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwischen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monaten abwechselt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt [6]).

§. 1089. Die Wahl des Capitels geschieht durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Capitularen, mit Ausschluß des Bischofs.

§. 1090. Wo es hergebracht ist, daß gewisse Präbenden, nach einer festgesetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe steht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann also derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Capitel hatte, auf dieses Recht keinen Anspruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monate abwechselt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monats sofort an den Folgenden über.

Devolutionsrecht.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über sechs Monate zögern, so fällt das Recht dazu dem Bischofe anheim.

Recht der ersten Bitte.

§. 1094. Bei Stiften, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird selbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vacanz ausgeübt.

§. 1095. Dem Preciſten bleibt sein dadurch erlangter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeschlagen worden, vor wirklich entstehender Vacanz verstirbt.

---

5) Diese Vorschrift stimmt mit dem canonischen Rechte überein. Doch ist noch die Subdiaconatsweihe erforderlich, um Sitz und Stimme im Capitel zu erlangen. Cf. §. 1084. des Tit.

6) Nach der Bulle de sal. anim. verleiht der Pabst bei sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen Preußens die Propstei, sowie die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung gelangenden Canonicate, und zwar in derselben Art, wie solches bisher bei dem Capitel zu Breslau geschehen ist. (Die Regierung schlägt nämlich einen von dem Bischofe mit dem testimonium idoneitatis versehenen Candidaten vor, worauf der Pabst die sog. Provisio ertheilt.)

Die Dechantei und die Canonicate, welche in den übrigen Monaten zur Erledigung kommen, fallen der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim.

Richter bemerkt in seinem Kirchenrechte (S. 292. Nr. 1.), daß die Fortdauer dieses Verhältnisses auch nach Publication der Verfassungs-Urkunde von 1850. von der Curie ausdrücklich anerkannt worden sei.

* §. 1072. Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottesdienstes bei den Ordenskirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Canonicis.

Was Canonici sind.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifte führen beide den Namen Canonici.

Klassen derselben.

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel, und werden bei Cathedralstiften Domcapitularen genannt.

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stifts über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heißen mindere Canonici, oder bei Domstiften, Domicellaren [1]).

§. 1076. Sogenannte regulirte Canonici sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

Erfordernisse eines Canonici [2]).

§. 1077. Wer bei einem Stifte Canonicus werden will, muß derjenigen Religionspartei zu welcher das Stift selbst gehört, zugethan sein.

§. 1078. Bei vermischten Stiften muß, in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen, der Besitzstand des ersten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden [3]).

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich ist, wenn Jemand befugt sein soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höheren Würden im Stifte Anspruch zu machen, muß hauptsächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben [4]).

---

1) Domicellaren werden jetzt nicht mehr ernannt.

Nach der Bulle de Salute anim. gibt es auch bei einzelnen Capiteln (Köln, Posen, Trier, Paderborn, Münster, Kulm, Breslau, Ermeland) Ehrencanonici, welche zwar zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sind, an allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonicis, Theil zu nehmen. Die Ehrencanonici haben bei der Wahl des Bischofes gleich den wirklichen Canonicis eine Stimme.

2) In Betreff der Eigenschaften derjenigen, welche zu Dignitäten und Canonicaten an Domkirchen befördert werden, cf. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref.

Die Bulle de salute anim. bestimmt, daß derjenige, welcher zu einem Canonicate in den preußischen Domcapiteln gelangen will, die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten 5 Jahre lang in dem Haupt- oder Hilfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des canonischen Rechts oder in eines preußischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem canonischen Rechte gehörig erworben habe. Stand und Geburt der Geistlichen sollen in Erlangung der Würden und Canonicate jetzt keinen Unterschied des Rechts mehr begründen.

3) In Preußen giebt es keine vermischten Stifter mehr.

Die betr. Vorschrift gründet sich auf den westphälischen Frieden, nach welchem der erste Tag des gedachten Jahres als Normalzeitpunkt für den Besitzstand in allen deutschen Provinzen festgesetzt worden ist.

4) Vergl. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. Der um ein Beneficium sich Bewerbende muß die erste Tonsur oder auch die kleineren Weihen erhalten und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 1081. Ebenso kann in der Regel Niemand, welcher das zwei und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben [5]).

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von fünf und zwanzig, und zum Bisthume von dreißig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muß wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht ist, und drei Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 1085. Zu höhern Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundenen geistlichen Verrichtungen voraussetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß dieselbe gehörig nachgewiesen (Tit. 9. §. 17—20.), und ein darüber entstandener Streit vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

Verleihung der Canonicate.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwischen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monaten abwechselt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt [6]).

§. 1089. Die Wahl des Capitels geschieht durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Capitularen, mit Ausschluß des Bischofs.

§. 1090. Wo es hergebracht ist, daß gewisse Präbenden, nach einer festgesetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe steht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann also derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Capitel hatte, auf dieses Recht keinen Anspruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monate abwechselt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monats sofort an den Folgenden über.

Devolutionsrecht.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über sechs Monate zögern, so fällt das Recht dazu dem Bischofe anheim.

Recht der ersten Bitte.

§. 1094. Bei Stiften, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird selbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vacanz ausgeübt.

§. 1095. Dem Preciſten bleibt sein dadurch erlangter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeschlagen worden, vor wirklich entstehender Vacanz verstirbt.

---

5) Diese Vorschrift stimmt mit dem canonischen Rechte überein. Doch ist noch die Subdiaconatsweihe erforderlich, um Sitz und Stimme im Capitel zu erlangen. Cf. §. 1084. des Tit.

6) Nach der Bulle de sal. anim. verleiht der Pabst bei sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen Preußens die Propstei, sowie die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung gelangenden Canonicate, und zwar in derselben Art, wie solches bisher bei dem Capitel zu Breslau geschehen ist. (Die Regierung schlägt nämlich einen von dem Bischofe mit dem testimonium idoneitatis versehenen Candidaten vor, worauf der Pabst die sog. Provisio ertheilt.)

Die Dechantei und die Canonicate, welche in den übrigen Monaten zur Erledigung kommen, fallen der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim.

Richter bemerkt in seinem Kirchenrechte (S. 292. Nr. 1.), daß die Fortdauer dieses Verhältnisses auch nach Publication der Verfassungs-Urkunde von 1850. von der Curie ausdrücklich anerkannt worden sei.

* §. 1072. Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottesdienstes bei den Ordenskirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Canonicis.

Was Canonici sind.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifte führen beide den Namen Canonici.

Klassen derselben.

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel, und werden bei Cathedralstiften Domcapitularen genannt.

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stifts über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heißen mindere Canonici, oder bei Domstiften, Domicellaren [1]).

§. 1076. Sogenannte regulirte Canonici sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

Erfordernisse eines Canonici [2]).

§. 1077. Wer bei einem Stifte Canonicus werden will, muß derjenigen Religionspartei zu welcher das Stift selbst gehört, zugethan sein.

§. 1078. Bei vermischten Stiften muß, in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen, der Besitzstand des ersten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden [3]).

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich ist, wenn Jemand befugt sein soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höheren Würden im Stifte Anspruch zu machen, muß hauptsächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben [4]).

---

1) Domicellaren werden jetzt nicht mehr ernannt.

Nach der Bulle de Salute anim. gibt es auch bei einzelnen Capiteln (Köln, Posen, Trier, Paderborn, Münster, Kulm, Breslau, Ermeland) Ehrencanonici, welche zwar zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sind, an allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonicis, Theil zu nehmen. Die Ehrencanonici haben bei der Wahl des Bischofes gleich den wirklichen Canonicis eine Stimme.

2) In Betreff der Eigenschaften derjenigen, welche zu Dignitäten und Canonicaten an Domkirchen befördert werden, cf. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref.

Die Bulle de salute anim. bestimmt, daß derjenige, welcher zu einem Canonicate in den preußischen Domcapiteln gelangen will, die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten 5 Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des canonischen Rechts oder in eines preußischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem canonischen Rechte gehörig erworben habe. Stand und Geburt der Geistlichen sollen in Erlangung der Würden und Canonicate jetzt keinen Unterschied des Rechts mehr begründen.

3) In Preußen giebt es keine vermischten Stifter mehr.

Die betr. Vorschrift gründet sich auf den westphälischen Frieden, nach welchem der erste Tag des gedachten Jahres als Normalzeitpunkt für den Besitzstand in allen deutschen Provinzen festgesetzt worden ist.

4) Vergl. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. Der um ein Beneficium sich Bewerbende muß die erste Tonsur oder auch die kleineren Weihen erhalten und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 1081. Ebenso kann in der Regel Niemand, welcher das zwei und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben [5]).

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von fünf und zwanzig, und zum Bisthume von dreißig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muß wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht ist, und drei Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 1085. Zu höhern Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundenen geistlichen Verrichtungen voraussetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß dieselbe gehörig nachgewiesen (Tit. 9. §. 17—20.), und ein darüber entstandener Streit vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

Verleihung der Canonicate.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwischen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monaten abwechselt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt [6]).

§. 1089. Die Wahl des Capitels geschieht durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Capitularen, mit Ausschluß des Bischofs.

§. 1090. Wo es hergebracht ist, daß gewisse Präbenden, nach einer festgesetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe steht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann also derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Capitel hatte, auf dieses Recht keinen Anspruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monate abwechselt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monats sofort an den Folgenden über.

Devolutionsrecht.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über sechs Monate zögern, so fällt das Recht dazu dem Bischofe anheim.

Recht der ersten Bitte.

§. 1094. Bei Stiften, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird selbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vacanz ausgeübt.

§. 1095. Dem Preciſten bleibt sein dadurch erlangter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeschlagen worden, vor wirklich entstehender Vacanz verstirbt.

---

5) Diese Vorschrift stimmt mit dem canonischen Rechte überein. Doch ist noch die Subdiaconatsweihe erforderlich, um Sitz und Stimme im Capitel zu erlangen. Cf. §. 1084. des Tit.

6) Nach der Bulle de sal. anim. verleiht der Pabst bei sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen Preußens die Propstei, sowie die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung gelangenden Canonicate, und zwar in derselben Art, wie solches, bisher bei dem Capitel zu Breslau geschehen ist. (Die Regierung schlägt nämlich einen von dem Bischofe mit dem testimonium idoneitatis versehenen Candidaten vor, worauf der Pabst die sog. Proviste ertheilt.)

Die Dechantei und die Canonicate, welche in den übrigen Monaten zur Erledigung kommen, fallen der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim.

Richter bemerkt in seinem Kirchenrechte (S. 292. Nr. 1.), daß die Fortdauer dieses Verhältnisses auch nach Publication der Verfassungs-Urkunde von 1850. von der Curie ausdrücklich anerkannt worden sei.

* §. 1072. Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottesdienstes bei den Ordenskirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Canonicis.

Was Canonici sind.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifte führen beide den Namen Canonici.

Klassen derselben.

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel, und werden bei Cathedralstiften Domcapitularen genannt.

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stifts über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heißen mindere Canonici, oder bei Domstiften, Domicellaren [1]).

§. 1076. Sogenannte regulirte Canonici sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

Erfordernisse eines Canonici [2]).

§. 1077. Wer bei einem Stifte Canonicus werden will, muß derjenigen Religionspartei, zu welcher das Stift selbst gehört, zugethan sein.

§. 1078. Bei vermischten Stiften muß, in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen, der Besitzstand des ersten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden [3]).

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich ist, wenn Jemand befugt sein soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höheren Würden im Stifte Anspruch zu machen, muß hauptsächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben [4]).

---

1) Domicellaren werden jetzt nicht mehr ernannt.

Nach der Bulle de Salute anim. gibt es auch bei einzelnen Capiteln (Köln, Posen, Trier, Paderborn, Münster, Kulm, Breslau, Ermeland) Ehrencanonici, welche zwar zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden nicht verpflichtet, aber doch noch berechtigt sind, an allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonicis, Theil zu nehmen. Die Ehrencanonici haben bei der Wahl des Bischofes gleich den wirklichen Canonicis eine Stimme.

2) In Betreff der Eigenschaften derjenigen, welche zu Dignitäten und Canonicaten an Domkirchen befördert werden, cf. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref.

Die Bulle de salute anim. bestimmt, daß derjenige, welcher zu einem Canonicate in den preußischen Domcapiteln gelangen will, die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten 5 Jahre lang in dem Haupt- oder Hilfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des canonischen Rechts oder in eines preußischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient oder die höchste Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem canonischen Rechte gehörig erworben habe. Stand und Geburt der Geistlichen sollen in Erlangung der Würden und Canonicate jetzt keinen Unterschied des Rechts mehr begründen.

3) In Preußen giebt es keine vermischten Stifter mehr.

Die betr. Vorschrift gründet sich auf den westphälischen Frieden, nach welchem der erste Tag des gedachten Jahres als Normalzeitpunkt für den Besitzstand in allen deutschen Provinzen festgesetzt worden ist.

4) Vergl. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. Der um ein Beneficium sich Bewerbende muß die erste Tonsur oder auch die kleineren Weihen erhalten und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 1081. Ebenso kann in der Regel Niemand, welcher das zwei und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben [5]).

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von fünf und zwanzig, und zum Bisthume von dreißig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muß wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht ist, und drei Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 1085. Zu höhern Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundenen geistlichen Verrichtungen voraussetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß dieselbe gehörig nachgewiesen (Tit. 9. §. 17—20.), und ein darüber entstandener Streit vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

Verleihung der Canonicate.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwischen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monaten abwechselt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt [6]).

§. 1089. Die Wahl des Capitels geschieht durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Capitularen, mit Ausschluß des Bischofs.

§. 1090. Wo es hergebracht ist, daß gewisse Präbenden, nach einer festgesetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe steht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann also derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Capitel hatte, auf dieses Recht keinen Anspruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monate abwechselt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monats sofort an den Folgenden über.

Devolutionsrecht.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über sechs Monate zögern, so fällt das Recht dazu dem Bischofe anheim.

Recht der ersten Bitte.

§. 1094. Bei Stiften, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird selbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vacanz ausgeübt.

§. 1095. Dem Preciſten bleibt sein dadurch erlangter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeschlagen worden, vor wirklich entstehender Vacanz verstirbt.

---

5) Diese Vorschrift stimmt mit dem canonischen Rechte überein. Doch ist noch die Subdiaconatsweihe erforderlich, um Sitz und Stimme im Capitel zu erlangen. Cf. §. 1084. des Tit.

6) Nach der Bulle de sal. anim. verleiht der Pabst bei sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen Preußens die Propstei, sowie die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung gelangenden Canonicate, und zwar in derselben Art, wie solches bisher bei dem Capitel zu Breslau geschehen ist. (Die Regierung schlägt nämlich einen von dem Bischofe mit dem testimonium idoneitatis versehenen Candidaten vor, worauf der Pabst die sog. Provisio ertheilt.)

Die Dechantei und die Canonicate, welche in den übrigen Monaten zur Erledigung kommen, fallen der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim.

Richter bemerkt in seinem Kirchenrechte (S. 292. Nr. 1.), daß die Fortdauer dieses Verhältnisses auch nach Publication der Verfassungs-Urkunde von 1850. von der Curie ausdrücklich anerkannt worden sei.

§. 1122. Doch genießt er, auch während der Probezeit, der Regel nach alle zu seiner Stelle gehörige Hebungen.

Aufnahme.

§. 1123. Erst nach geendigter Probezeit erfolgt die feierliche Aufnahme, bei welcher der neue Canonicus auf die vom Staate genehmigten Statuten verpflichtet wird[13]).

§. 1124. Vor der Aufnahme muß jeder neue Canonicus, wenn er nicht vom Landesherrn selbst bestellt worden, demselben zur Genehmigung und Bestätigung präsentirt werden[14]).

Pflichten.

§. 1125. Die allgemeinen Pflichten der Geistlichen, so weit dieselben nicht auf das Lehramt Beziehung haben, liegen auch den Canonicis ob. (§. 67. seq.)

§. 1126. Ihre Amtsverrichtungen sind durch die Statuten des Stifts und durch die Vorschriften des canonischen Rechts bestimmt.

§. 1127. Insonderheit sind sie schuldig, den Gottesdienst im Chore durch die geordneten Stunden regelmäßig abzuwarten.

Residenz.

§. 1128. Sie sind verpflichtet, an dem Sitze des Stifts ordentlich Residenz zu halten[15]).

§. 1129. Eine beharrliche Unterlassung dieser Pflicht wird mit dem Verluste der Stelle, eine Verwachlässigung aber mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße, und zwar, wenn die Statuten nichts Näheres festsetzen, mit dem Verluste des vierten Theils, oder der Hälfte der Einkünfte geahndet.

§. 1130. Die Art und die Dauer der Residenz ist nach den Statuten eines jeden Stifts zu beurtheilen.

§. 1131. Wer durch öffentliche Bedienungen, durch Reisen in Angelegenheiten des Staats oder der Kirche, Studirens halber, durch Alter, Krankheit oder ungefähren Zufall, an der wirklichen Residenz verhindert ist, nimmt dennoch auch an solchen Hebungen Theil, die nur für die Residirenden bestimmt sind.

§. 1132. Dagegen kann er auf die sogenannten Präsentiengelder keinen Anspruch machen.

§. 1133. Wer aus bloßer Gnade von der Residenz dispensirt ist, muß sich mit den Nutzungen einer Pfründe begnügen.

Vicarien.

§. 1134. Die Canonici können sich in ihren geistlichen Verrichtungen, an deren eigenen Abwartung sie verhindert sind, durch Vicarien vertreten lassen.

---

13) Der Eintritt in das Capitel erfolgt durch die Anweisung des Sitzes im Chore, (Installation.)

14) Nach der Cab. Ordre vom 11. Januar 1819. Nr. 6. (G. S. 1819., S. 2.) erfolgte die Bestätigung durch den Cultusminister. Der neue Canonicus ist bei katholischen Stiftern durch den Oberpräsidenten (Instruction für die Oberpräsidenten vom 31. Decembr. 1825.), bei evangelischen hingegen durch die betreffende Provinzialregierung (§. 18. der Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817) dem Minister zu präsentiren. (Cf. indessen rücksichtlich der staatlichen Genehmigung und Bestätigung der Canonici bei kathol. Domstiftern die Bulle de sal. animar., Anm. 6. bei §. 1088. des Tit.)

15) Das Con. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. bestimmt in dieser Hinsicht:

Ueberdies sei Denen, welche an den Cathedral- oder Collegiatkirchen Dignitäten, Canonicate, Präbenden oder Portionen besitzen, kraft keinerlei Satzung oder Herkommen erlaubt, über drei Monate in jeglichem Jahre abwesend zu sein; wobei nichts desto weniger die Verordnungen derjenigen Kirchen, welche eine längere Dienstzeit erfordern, unverletzt bleiben. Widrigenfalls werde Jeder im ersten Jahre der Hälfte der Einkünfte, die er selbst vermöge der Präbende und der Anwesenheit gewann, beraubt; und wenn er wiederum die nämliche Nachlässigkeit begeht, so soll er aller Einkünfte, die er in diesem Jahre gewonnen hat, beraubt, bei zunehmender Halsstarrigkeit aber gegen Solche nach den Verordnungen der heiligen Canones eingeschritten werden. Die Distributionen hingegen sollen Diejenigen erhalten, welche zu den bestimmten Stunden gegenwärtig sind, die Uebrigen aber, mit Ausschluß jedes Einverständnisses oder Erlassung, derselben ermangeln, nach dem Beschlusse Bonifacius VIII. welcher anhebt: „Consuetudinem," welchen der heilige Kirchenrath in Uebung zurückruft, ohne daß was immer für Satzungen und Herkommen dagegen sein können.

§. 1135. Solche Vicarien müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche zu den Functionen, die sie übernehmen sollen, nach dem canonischen Rechte erforderlich sind.

§. 1136. Der Regel nach kommt die Bestellung eines solchen Vicarii demjenigen Canonico zu, dessen Stelle derselbe vertreten soll[16]).

§. 1137. Dieser muß sich mit seinem Vicario wegen einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kann aber auch seinen Auftrag, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nach eigenem Gutbefinden zurücknehmen.

§. 1138. Bei Stiften, wo beständige Vicarien bestellt sind, bekleiden dieselben ein eigenes geistliches Amt, und können nur aus eben den Gründen, wie andere Geistliche, wieder entsetzt werden.

Aeußere Rechte und Pflichten der Canonicorum,

§. 1139. Canonici genießen, in Ansehung ihrer Person und eigenen Vermögens, alle äußere Vorrechte der Geistlichen überhaupt; sind aber auch dabei eben denselben Einschränkungen unterworfen. (§. 93. seq.)

§. 1140. Sie behalten, des Eintritts in den geistlichen Stand ungeachtet, alle Familienrechte, und sind der Succession in Lehne und Fideicommisse fähig.

§. 1141. Katholische Canonici nehmen und hinterlassen kein Heergeräthe; wo aber Nistelgerade hergebracht ist, da sind sie dergleichen von ihren weiblichen Verwandten in aufsteigender Linie zu erben fähig.

besonders in Ansehung ihrer Präbenden.

§. 1142. Auf ihre Präbenden haben die Canonici alle mit dem Nießbrauche verbundene Rechte und Pflichten.

§. 1143. Insonderheit müssen sie die dazu gehörigen Gebäude aus den Einkünften der Präbende in baulichem Wesen unterhalten.

§. 1144. Bei vorfallenden Hauptreparaturen kann, mit Einwilligung des Capitels, ein Capital aufgenommen werden, welches aus den Einkünften verzinset, und in gewissen bestimmten Terminen zurückgezahlt werden muß.

§. 1145. Dergleichen Zinsen und Terminszahlungen muß auch der Nachfolger in der Präbende, für die Zeit, wo er die Nutzungen hat, übernehmen.

§. 1146. Die Gläubiger eines Canonici sind berechtigt, aus den Einkünften der Präbende Befriedigung zu suchen.

§. 1147. Doch muß daraus dem Präbendaten, in Ermangelung eigenen Vermögens, eine Competenz, nach näherer Vorschrift der Proceßordnung, gelassen werden.

§. 1148. Auch über das aus der Präbende erworbene Vermögen können Canonici letztwillig verfügen, ohne daß es eines päpstlichen oder bischöflichen Indults dazu bedarf.

§. 1149. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt sein, sich ein Spolienrecht auf inländische Präbenden anzumaßen.

§. 1150. Den Erben eines Canonici gebühren auch die Nutzungen des Sterbejahres, (annus deservitus), die der Erblasser noch nicht erhoben hat.

§. 1151. Der Anfang und die Dauer dieses letzten Jahres richten sich nach dem Capiteljahre, so wie dieses an jedem Orte hergebracht ist.

§. 1152. Welche Nutzungen zum Sterbejahre gehören, ist ebenfalls nach den Statuten und Verfassungen der einzelnen Stifte bestimmt.

§. 1153. Hebungen, die nicht zu einer besondern Präbende gehören, kommen den Erben nur alsdann zu, wenn der Erblasser die Mitternachtsstunde vor dem Tage, wo sie fällig sind, überlebt hat.

§. 1154. Gehört ein Landgut oder ein anderes Grundstück zur Präbende, so erfolgt die Auseinandersetzung, wegen der Nutzungen, Verbesserungen, Verschlimmerungen u. s. w. nach den im Titel vom Nießbrauche ertheilten Vorschriften. (Thl. I. Tit. 21. §. 111. seq.)

16) Nach der Bulle de sal. anim. wird die Verleihung der Vicareien gänzlich den Bischöfen überlassen. Die Vicarien können nicht willkürlich von ihrem Amte entfernt werden. Die Bulle setzt als Gehalt für dieselben 200 Thlr. fest.

§. 1155. Die Verwaltung aber, während des Ueberrestes des letzten Wirthschaftsjahres, gebührt der Regel nach dem neuen Präbendaten.

§. 1156. Die Nutzungen des letzten Jahres behält auch der, welcher eine Präbende resignirt, es wäre denn die Resignation darauf ausdrücklich mit gerichtet worden.

§. 1157. Gnaden- oder Nachjahre finden bei Canonicaten der Regel nach keine Statt.

§. 1158. Bei Stiften, wo sie eingeführt sind, muß Alles nach den Statuten, und in deren Ermangelung, nach der hergebrachten Observanz bestimmt werden.

Von weltgeistlichen Frauenstiften.

§. 1159. Von den Mitgliedern weltgeistlicher Frauenstifte gilt der Regel nach alles das, was von weltgeistlichen Canonicis männlichen Geschlechts verordnet ist; außer wo Abweichungen davon durch den Unterschied des Geschlechts begründet werden.

Achtzehnter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande.

§. 1160. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Gesetzen erforderlich ist[1]), zum Klosterleben sich bestimmen.

§. 1161. Kein Königlicher Unterthan, männnlichen oder weiblichen Geschlechts, soll ohne Vorwissen und Erlaubniß des Staates[2]) in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1162. Vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre darf keine Mannsperson, und vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre keine Person weiblichen Geschlechts, zur Ablegung des Klostergelübdes zugelassen werden[3]).

§. 1163. Ein obigen Vorschriften (§§. 1160. 1161. 1162.) zuwider abgelegtes Gelübde ist von Anfang an nichtig[4]).

§. 1164. Ein Stift oder Kloster, welches diesen Vorschriften entgegen handelt, soll mit fiscalischer Geldstrafe, allenfalls bis zu hundert Ducaten, belegt, und bei beharrlicher Wiederholung solcher Uebertretungen, bewandten Umständen nach, ganz aufgehoben werden.

---

1) Vergl. die Anmerk. 1. zu §. 60. des Tit., S. 91. des Buches. Bei unehelichen Kindern hängt die Wahl der Lebensart derselben von der Vormundschaft ab. (§. 646. Tit. 2. Thl. II. A. L. R.)

2) Die Erlaubniß des Staates ertheilte der Oberpräsident. (§. 2. N. 6. der Dienstinstr. f. d. Oberpräsid. v. 31. Decbr. 1825). Nach der jetzigen Praxis in Schlesien sucht das Kloster, in welches Jemand als Mitglied aufgenommen werden soll, nur die Erlaubniß hiezu bei dem Fürstbischofe von Breslau nach. Der Ertheilung der Staatserlaubniß Seitens des Oberpräsidenten bedarf es seit Emanation der Verf. Urk. nicht mehr.

3) Rescript des Großkanzlers an die Westpreuß. Regierung vom 11. Jan. 1796., betreffend das zur Ablegung des Klostergelübdes erforderliche Alter.
(Rabe, Bd. 3. S. 228.)

Auf Eure Anfrage v. 31. Decbr. v. J. ertheilen Wir Euch hierdurch zur gnädigsten Resolution: daß, da das Gesetz die Jahre benennt, wenn die Ablegung des Klostergelübdes zulässig sein soll, und dabei die Geschlechter unterscheidet, es klar ist, daß dabei auf den Terminum majorennitatis, der bei beiden Geschlechtern derselbe ist, keine Rücksicht genommen worden, und es daher allerdings bei den ausdrücklich benannten Jahren sein Bewenden haben muß.

Diese Beschränkung verträgt sich nicht mit Art. 15. der Verf. Urk.

Nach can. Rechte soll das Ordensgelübde sowohl von den Männern als auch von den Frauen nicht vor dem zurückgelegten 16. Lebensjahre abgelegt werden. Ein früher abgelegtes Gelübde ist nichtig. Ausnahmsweise ist jedoch gestattet, daß auch Mädchen, welche über 12 Jahre alt sind, das Ordenskleid annehmen können.
(Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15., c. 17. de reg. et mon.)

4) Vergl. die vorhergehenden Anmerk. 2. u. 3.

§. 1165. Eltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, gegen die Vorschriften §§. 1161. 1162. das Klostergelübde ablegen lassen, haben fiscalische Geldstrafe, ebenfalls bis zu hundert Ducaten, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt[5]).

§. 1166. Verehelichte Personen dürfen gar nicht[6]), und Verlobte nur mit ertheilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theils, in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1167. Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Person oder ihr Vermögen nicht vereiteln[7]).

§. 1168. Personen, welche fremde Güter verwaltet, und die Rechnung darüber noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloster weder dieser ihrer Verbindlichkeit, noch dem Erkenntnisse des gehörigen weltlichen Richters sich entziehen.

§. 1169. Die innere Tüchtigkeit eines Candidaten zu solchem Stande ist nach den Regeln des Ordens zu beurtheilen.

Probejahr.

§. 1170. Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muß das Probejahr vorangehen, welches unter keinerlei Vorwande abgekürzt werden kann[8]).

Gelübde.

§. 1171. Nach geendigtem Probejahre geschieht die Aufnahme durch die feierliche Ablegung des Klostergelübdes.

§. 1172. Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung vereitelt, benimmt auch dem Klostergelübde seine Kraft[9]).

§. 1173. Auch die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, irgend Jemanden, auch nicht einen Weltgeistlichen, unter dem Vorwande einer geistlichen Züchtigung, zum Klosterleben zu nöthigen.

§. 1174. In allen Fällen, wo, nach vorstehenden Grundsätzen, die Ablegung des Klostergelübdes nichtig und ungültig ist, kann dessen förmliche Aufhebung bei dem Bischofe der Diöces zu allen Zeiten nachgesucht werden[10]).

§. 1175. Wird von diesem das Gehör versagt, so hat der Staat[11]) das Recht, die Sache

---

5) Vergl. die Anmerk. 2. u. 3. dieses Abschnittes.

6) Widerspricht den Bestimmungen des can. Rechts und der Vers. Urk. Nach can. Rechte kann ein Ehegatte, wenn die Ehe noch nicht consumirt worden, auch ohne den Willen des andern Theiles das Ordensgelübde ablegen. Ist die Ehe aber consumirt, so wird die Einwilligung des in der Welt zurückbleibenden Ehegatten unbedingt erfordert.

7) Zu diesem §. bemerkt Koch (Landr., Bd. 4. S. 370.): Sie können also auch nach abgelegten Gelübde, obgleich dadurch sonst die Persönlichkeit aufhört, belangt, mit Execution in das Eingebrachte und mit Personalarrest verfolgt werden. Sie werden in dieser Beziehung als selbstständige weltliche Personen behandelt und die Klosterobern haben kein Einspruchsrecht, müssen vielmehr die Execution in die Illaten dulden.

8) Dem can. Rechte entsprechend.

9) Der das Klostergelübde Ablegende muß das Vermögen besitzen, mit Vernunft und Ueberlegung zu handeln. Die abgegebene Willenserklärung selbst muß frei, ernstlich und gewiß oder zuverlässig sein. (§. 3. u. §. 4. Tit. 4. Thl. I. A. L. R.)

Das Con. Trid. (Sess. XXV. c. 18. de reg. et mon.) bestraft alle diejenigen mit dem Bannfluche, welche eine Jungfrau oder Wittwe wider Willen, außer in den vom Rechte ausgesprochenen Fällen, zum Eintritte in das Kloster oder zur Ablegung des Gelübdes zwingen würden.

10) Wer behauptet, er sei gezwungen oder aus Furcht in den Orden getreten, oder er habe das gehörige Alter nicht gehabt, u. s. w., der soll nur innerhalb 5 Jahren, vom Tage der Gelübdeablegung an gerechnet, gehört werden und auch dann nur, wenn er die Ursachen, welche er vorschützt, vor seinem Oberen und dem Ordinarius (d. i. dem Bischofe) auseinandersetzt.

Con. Trid. Sess. XXV. c. 19. de reg. et mon.

11) In Betreff des Verfahrens über die Nichtigkeitserklärung des Klostergelübdes spricht sich der Just. Min. in dem Resc. vom 13. Jan. 1834. folgendermaßen aus:

Dem Königl. Ob.-Land.-Ger. werden die mittelst Berichts v. 6. Novbr. 1832. eingereichten Acten des Ob.-Land.-Ger. zu Ratibor in Sachen F. wider S., so wie die des Collegiums in Sachen des Apothekers S. zu B. wider den Justizcommissionsrath C., als Vertreter der geistlichen Obern, wegen Nichtigkeitserklärung des abgelegten Klostergelübdes hierbei mit dem Eröffnen zurückgesandt, daß der Justizminister mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten darüber einverstanden ist, daß das im

zu untersuchen, und befundenen Umständen nach, die Nichtigkeitserklärung in Ansehung der äußern Folgen des Gelübdes zu erkennen.

§. 1176. Der gewesene Klostergeistliche tritt alsdann in alle Rechte und Verhältnisse eines andern Staatsbürgers zurück.

§. 1177. Wird das Gelübde von Anfang an für nichtig erklärt, so erstreckt sich die Wirkung dieser Erklärung bis auf den Zeitpunkt des nichtig abgelegten Gelübdes zurück.

§. 1178. Wird aber Jemand nur aus andern Ursachen von seinem Gelübde durch die geistlichen Obern entbunden, so nehmen die bürgerlichen Wirkungen dieser Dispensation nur von dem Tage, an welchem sie erfolgt ist, ihren Anfang.

§. 1179. Die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, unter dem Vorwande des abgelegten Gelübdes, irgend Jemandem einen Gewissenszwang anzulegen, ihm die freie Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, zu verschränken, oder ihn wider seinen Willen im Kloster zurückzuhalten[12]).

Geistliche Obliegenheiten.

§. 1180. Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen sind durch die Ordensregeln bestimmt.

§. 1181. Diese Regeln können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden.

Rechte in Ansehung des Vermögens während des Probejahrs.

§. 1182. Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, können, so lange sie im Probejahre stehen, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frei verfügen.

§. 1183. Sie können dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über vier Procent von dem Betrage ihrer gesammten Vermögenssubstanz, auf ihre Lebenszeit verschreiben.

§. 1184. Wenn sie aber ihren Vorsatz, wegen Ablegung des Klostergelübdes, ändern, so sind sie berechtigt, alle während des Probejahres über ihr Vermögen getroffenen Verfügungen, welche mit dem intendirten Klosterleben Verbindung oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen[13]).

A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 1175. vorgeschriebene Verfahren nur in der Art eingeleitet werden kann, daß Fiscus, ganz nach Analogie der Klage auf Aufhebung einer nichtigen Ehe, gegen die nichtige Verbindung zwischen dem Kloster und dem ꝛc. S. klagend auftritt.

Der Instructionssenat des Königl. Ob.-Land.-Ger. wird hierdurch angewiesen, die Sache in Erwägung zu nehmen, und darüber votiren zu lassen,

ob es ein Bedenken dabei hat, die Sache in der vorgeschlagenen Art einzuleiten.

Ist dies nicht der Fall, so ist ein Justizcommissarius, der nicht der katholischen Confession angehört, als fiscalischer Anwalt zu bestellen, durch denselben eine Klage gegen den ꝛc. S. und resp. die Obern des Klosters auf Nichtigkeitserklärung des Gelübdes anzustellen, und der Proceß schleunig einzuleiten, damit der ꝛc. S. endlich zu seinem Rechte kommt. Verlangt der letztere nebenbei, daß der bereits schwebende Proceß wieder aufgenommen werde, so ist ihm dies freilich nicht zu versagen; es darf indessen dadurch die Einleitung des Processes von Seiten des Fiscus, auf Nichtigkeitserklärung, nicht aufgehalten werden. (Gen.-Act. des Justizm. G. Nr. 55. Fol. 121.)

Auch das Ob. Trib. nahm an, daß die Rechtsgültigkeit des Gelübdes im Wege des Processes erörtert werden müsse.

(Juristische Wochenschr. 1836. S. 725.)

Bielitz dagegen meint, daß gegen die vom Bischofe versagte Aufhebung nur der Recurs an den Ober-Präsidenten und das geistliche Departement offen stehe, nie aber eine processualische Verhandlung bei den Gerichten eingeleitet werden könne.

(Bielitz, Commentar, Bd. 7. S. 538.)

Dieselbe Ansicht hatte früher der Just. Min. in dem Rescr. v. 15. Juni 1832. ausgesprochen.

(Just. Min. Gen. Act. G. Nr. 55. Fol. 71.)

12) Der eigenmächtige Austritt aus dem Kloster (apostasia a regula) wird nach geistl. Rechte strenge bestraft. Auch geht durch einen solchen Schritt das Recht zur Anfechtung des Gelübdes verloren. (Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de reg. et mon.) Das einmal abgelegte Klostergelübde kann außer dem Falle der Nichtigkeit nur durch päpstliche Dispensation aufgehoben werden.

13) Das Conc. Trid. verordnet (Sess. XXV. c. 16. de reg. et mon.):

Vor der Gelübdeablegung darf, außer der Nahrung und Kleidung des Novizen oder der Novizin

Von geistlichen Brautschätzen.

§. 1185. Wo bei dem Eintritte in ein Kloster die Bestellung eines geistlichen Brautschatzes gewöhnlich ist, mag es dabei auch ferner sein Bewenden haben.

§. 1186. Es muß aber diese Gewohnheit weder auf genugsam dotirte, noch auf Klöster der Bettelmönche ausgedehnt werden.

§. 1187. Auch soll dergleichen Brautschatz die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 1188. Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, auf vorhergegangene Untersuchung der Umstände, nach der besondern Nothdurft des Klosters, und der zur Unterhaltung der Conventualen erforderlichen mehrern Kosten, ausgesetzt werden.

§. 1189. Den zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden können höhere Brautschätze, ingleichen Vermächtnisse und Schenkungen, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, zugewendet werden[14]).

§. 1190. Aber auch bei diesen ist, wenn die Summe mehr als fünfhundert Thaler beträgt, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nothwendig[15]).

§. 1191. Unter dem geistlichen Brautschatze sind die Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit und Ausstattung nicht mit begriffen.

§. 1192. Doch dürfen auch diese die Summe von fünfhundert Thalern niemals übersteigen.

§. 1193. Der Werth der Sachen und Effecten, welche der in das Kloster tretenden Person zu ihrem eigenen Gebrauche mit gegeben werden, sind unter keiner der obigen Summen begriffen.

§. 1194. Doch fallen die darunter befindlichen Juwelen und Kostbarkeiten, nach dem Abgange der Klosterperson, nicht dem Kloster, sondern deren alsdann vorhandenen nächsten Erben zu.

§. 1195. Hat ein Kloster höhere Einkünfte, als nach §. 1183. zulässig sind, oder einen höheren Brautschatz, oder ein Mehreres zur Ausstattung und Hochzeit, als fünfhundert Thaler, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats angenommen, so verfällt der ganze Betrag dem Fiscus, und das Kloster muß noch außerdem den doppelten Betrag des zu viel genommenen als Strafe entrichten[16]).

§. 1196. Haben weltliche Verwalter der Klostergüter dergleichen übermäßigen Brautschatz oder Ausstattung und Hochzeitskosten angenommen, so trifft sie die Strafe, und das Kloster verliert nur das Empfangene.

§. 1197. Haben dergleichen Verwalter den Betrag solcher Zuwendungen in den Rechnungen verschwiegen oder verheimlicht, so müssen sie die dreifache Summe zur Strafe entrichten.

§. 1198. Kann die verwirkte Summe und Strafe von dem Kloster oder dessen Verwaltern nicht beigetrieben werden, so haften dafür diejenigen, von welchen die gesetzwidrige Zahlung geleistet worden.

---

für die Zeit des Prüfungsstandes unter durchaus keinerlei Vorwande durch ihre Eltern, oder Verwandte oder Curatoren Etwas von ihren Gütern dem Kloster zugewendet werden, damit sie nicht durch diese Veranlassung (weil das Kloster ihr Vermögen ganz oder größeren Theils besitzet, und sie es, wenn sie weggingen, nicht leicht wieder erlangen können), nicht mehr austreten könnten. Der heilige Kirchenrath befiehlt vielmehr unter der Strafe des Bannfluches für die Gebenden und Empfangenden, daß dieses auf keine Weise geschehen, und daß Denjenigen, welche vor der Gelübdeablegung ausscheiden, Alles zurückgestellt werden soll, was ihnen zugehörte, und der Bischof soll, wo es nöthig ist, auch durch kirchliche Censuren bewirken, daß dies ordentlich geschehe.

14) Rücksichtlich der im Texte erwähnten Vermächtnisse und Schenkungen kommen jetzt die Bestimmungen des Ges. v. 13. Mai 1833. (cf. dasselbe S. 239. des Buches) zur Anwendung.

15) In Bezug auf die Schenkungen und Vermächtnisse ist die landesherrliche Genehmigung zur Gültigkeit der Zuwendung nur dann erforderlich, wenn letztere mehr als 1000 Thlr. beträgt. Bei einer niedrigeren Summe genügt die Anzeige bei der betreff. Königl. Regierung. (§. 2. u. 1. des Ges. v. 13. Mai 1833.)

16) Die Einziehung des dem Kloster zugewendeten Betrages und der Strafe erfolgt im Wege des Civilprocesses.

Aeußere Rechte, nach abgelegtem Gelübde.

§. 1199. Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen [17]).

§. 1200. Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen [18]).

§. 1201. Bei Erb- und andern Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären [19]).

§. 1202. Sie sind, auch vor Ablegung des Klostergelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und sich Etwas davon für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt.

§. 1203. Eltern sind nicht schuldig, ihren Kindern, welche das Klostergelübde abgelegt haben, Etwas zu hinterlassen; und diese so wenig, als das Kloster, können aus dem Nachlasse der Eltern einen Erb- oder Pflichttheil fordern.

§. 1204. Haben Eltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht beständigen letztwilligen Verordnung Etwas ausgesetzt, so erhält das Kloster, so lange der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit vier vom Hundert; nach dessen Ableben aber fällt von dem Hauptstuhle so viel, als gesetzmäßig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses, und der Ueberrest an die Erben des Testators.

§. 1205. Doch steht den Eltern frei, den Rückfall der sonst gesetzmäßig erlaubten Summe an das Kloster in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen.

Aeußere Rechte, nach aufgehobenem Gelübde.

§. 1206. Wenn ein Klostergelübde, als von Anfang an nichtig, aufgehoben wird, so kann der gewesene Klostergeistliche dasjenige, was bei seinem Eintritte an das Kloster aus seinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinsen, zurückfordern.

§. 1207. Auch kann er die Herausgabe der, während seines Klosterstandes an ihn gekommenen, Anfälle von denjenigen, welche dieselben in Ermangelung seiner nach §. 1201. überkommen haben, verlangen.

§. 1208. Insofern aber diesen keine Theilnehmung oder Mitwirkung an den bei seiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beigemessen werden kann, ist die gewesene Klosterperson nicht berechtigt, Ersatz der genossenen Früchte und gezogenen Nutzungen zu fordern, und muß vielmehr mit dem, was von dem Hauptstuhle noch wirklich vorhanden, oder soweit der Inhaber davon noch wirklich reicher ist, sich begnügen.

§. 1209. Wird aber Jemand von einem an sich gültigen Klostergelübde aus andern Ursachen entbunden, so kann er weder das dem Kloster Gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während seines Klosterstandes sich ereignet haben [20]), Anspruch machen.

---

17) Diese Bestimmung wurde deshalb aufgenommen, um den Erwerb von Erbschaften Seitens der Mönche und Nonnen zu verhindern. Die qu. Vorschrift ist somit eigentlich nur gegen die Klöster gerichtet. (Vergl. Suarez, Revis. mon. in d. N. Jahrb., Bd. 7. S. 130.) Der obige Grundsatz ist durch Art. 10. der Verf. Urk. vom 31. Jan. 1850. (der bürgerliche Tod findet nicht statt) nicht aufgehoben worden. —

18) Nach canonischem Rechte dürfen Ordensgeistliche bewegliche und unbewegliche Güter als eigene ebenfalls nicht besitzen. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de reg.

19) Entscheidung der Gesetz-Commission vom 15. October 1784., betreffend die Erbfolge der Geschwisterkinder bei der Concurrenz eines Bruders des Erblassers, welcher clericus regularis ist. (Rabe, Bd. 1. Abthl. 7. S. 418.)

Auf die Anfrage der Breslauischen Oberamts-Regierung vom 10. Sept. d. J., ob bei Bestimmung einer Erbfolge auf einen in der Reihe derselben kommenden clericum regularem zu reflectiren, oder derselbe für nicht existirend zu achten sei? hat die Gesetz-Commission dahin concludirt:

daß, wenn bei einem Nachlasse ein leiblicher Bruder des Erblassers als clericus regularis und außerdem Bruder- und Schwesterkinder des Verstorbenen concurriren, letztere in capita zur Succession gelangen.

Der §. 1201. ist aus vorstehender Entscheidung genommen worden.

20) Ein Mönch, welcher ante ingressum in monasterium auf väterliche und andere Erbschaften Verzicht geleistet hat, kann nach erhaltener Dispensation a vato monachi keine Erbschaftsansprüche machen; jedoch müssen die Anverwandten ein nothdürftiges Aliment geben. Erkenntniß des ehem. Geh. Ob. Trib. aus dem Jahre 1781. (Stengel, Bd. 7. S. 238.)

Allerh. Cab. Ordre vom 10. April 1806., wegen der Befugniß der aus den säculariſirten Klöſtern entlaſſenen Ordensgeiſtlichen beiderlei Geſchlechts, über ihr Vermögen ohne Rückſicht auf ihre früheren Verhältniſſe frei zu disponiren. (Rabe, Bd. 8., S. 509.)

Ich trage kein Bedenken, auf Euren Bericht vom 27. v. M. und bei den daraus erſehenen Gründen, in Abſicht der aus den ſäculariſirten Klöſtern entlaſſenen Ordensgeiſtlichen, angetragenermaßen hierdurch feſtzuſetzen, daß ſelbigen und zwar beiderlei Geſchlechts, ſo wie jedem andern Bürger des Staats, die Befugniß, über ihr bereits erworbenes oder noch zu erwerbendes Vermögen, unter Lebendigen, ſo wie von Todeswegen, zu disponiren, zuſtehen, und dem Fiscus kein Recht gebühren ſoll, auf den Grund ihres vorigen klöſterlichen Verhältniſſes und der von ihnen vormals abgelegten Gelübde, dieſe ihre Dispoſitionen jemals anzufechten.

Neunzehnter Abſchnitt.

Von den Mitgliedern der geiſtlichen Ritterorden†).

Zwanzigſter Abſchnitt.

Von proteſtantiſchen Stiften, Klöſtern, Ritterorden und deren Mitgliedern.

Rechte als geiſtliche Geſellſchaften,

§. 1218. Die proteſtantiſchen Stifte[1]) und Klöſter haben, vermöge ihres Urſprungs und ihrer Fundation, die Rechte der geiſtlichen Geſellſchaften.

als Corporationen.

§. 1219. Als Corporationen werden ſie hauptſächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Obſervanzen, demnächſt aber nach eben den Geſetzen, wie katholiſche Stifte gleicher Art, beurtheilt[2]).

---

†) Die Beſtimmungen dieſes Abſchnittes fallen weg zu Folge des Edicts vom 30. Octbr. 1810.

Die aufgehobenen §§. 1210—1217. des Tit. lauten:

§. 1210. Die deutſchen und Maltheſer-Ordens-Ritter werden als Geiſtliche betrachtet, und ſind durch Gelübde verpflichtet.

§. 1211. Sie ſind aber zu einem gemeinſchaftlichen Kloſterleben nicht verbunden.

§. 1212. Die beſondern Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes ſind durch die Ordensſtatuten beſtimmt.

§. 1213. Es kann aber kein Königlicher Unterthan durch den Eintritt in einen Ritterorden Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Geſetzen des Staats zuwider ſind.

§. 1214. In Anſehung ihrer äußern perſönlichen Rechte und Vermögens gilt von ihnen Alles, was im ſiebzehnten Abſchnitte von den weltgeiſtlichen Canonicis verordnet iſt.

§. 1215. Doch nehmen und verlaſſen ſie Heergeräthe in Provinzen, wo daſſelbe üblich iſt; ſie ſuccediren aber nicht, wie die Canonici, in die Gerade.

§. 1216. Auf ihre Commenden und deren Einkünfte haben ſie gleiche Rechte, wie die weltgeiſtlichen Canonici auf ihre Pfründen.

§. 1217. Die zu den Ritterorden gehörigen Prieſter ſind andern Mönchen und Ordensleuten gleich zu achten.

1) Vergl. die Einleitung zu dem 12. Abſchnitte des Tit.

Es beſtehen jetzt noch folgende evangeliſche Stifte:

1) Das evangeliſche Domcapitel zu Brandenburg, welches nach dem Geſetze vom 1. Juli 1823. (G. S. 1823. S. 130.) als erſter Stand durch einen aus ſeiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten auf dem Provinziallandtage für die Mark Brandenburg erſcheint;

2) die evangeliſchen Dom- und Collegiatcapitel in den ehemaligen ſächſiſchen Landestheilen;

3) die Ballei Brandenburg des evangeliſchen St. Johanniter-Ordens. Dieſe Ballei iſt durch den Allerh. Erlaß vom 15. Octbr. 1852. (G. S. 1853., S. 1.), unbeſchadet der durch das Edict vom 30. Octbr. 1810. erfolgten Einziehung der Güter derſelben als Sta[illegible]güter, wieder hergeſtellt worden.

2) Auch die Subalternbeamten der noch beſtehenden proteſtantiſchen Domſtifter ſind, wenn nicht der Inhalt ihrer Beſtallung oder die ſonſtigen Umſtände klar das Gegentheil entnehmen laſſen, als lebenslänglich angeſtellt zu betrachten. So erkannt von dem Königl. Ob. Trib. am. 28. April 1854. auf

Rechte des Landesherrn.

§. 1220. Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen, oder andern geistlichen Obern auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden.

§. 1221. Dagegen können protestantische Stifte, wenn sie auch an sich die Würde der Cathedralstifte haben, dennoch einige Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diöces sich nicht anmaßen.

Rechte der einzelnen Mitglieder.

§. 1222. Bei den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifte, Klöster und Ritterorden, werden die äußern persönlichen Rechte und Pflichten derselben, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht verändert.

§. 1223. Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andere auf den Gottesdienst sich beziehende Regeln und Vorschriften ähnlicher katholischen Stiftungen gebunden.

§. 1224. Was sie aber in dieser Rücksicht bei einem oder dem andern Stifte besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten desselben zu bestimmen.

§. 1225. Wegen der Art, zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Ansehung derselben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten, finden, der Regel nach, die bei katholischen Stiften von gleicher Art ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 1226. Bei den Erfordernissen zur Aufnahme; wegen der Probezeit; Verbindlichkeit zur Residenz; und Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Person, kommt dem Landesherrn das Dispensationsrecht in allen Fällen zu, wo nicht besondere Gesetze oder Verträge entgegenstehen.

Von Anwartschaften.

§. 1227. Sowohl der Landesherr als das Capitel können auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, Anwartschaften ertheilen.

§. 1228. Unter mehreren Anwartern gebührt, der Regel nach, die erste zur Verleihung des Collators derselben vacante Stelle demjenigen, welcher die älteste Anwartschaft hat.

§. 1229. Ist in den Statuten eine Zeit bestimmt, binnen welcher, nach Entstehung der Vacanz, der Anwarter sich melden muß, so geht durch deren Verabsäumung sein Recht für diesen Fall verloren.

§. 1230. So lange der Anwarter noch nicht immatriculirt worden, kann die Anwartschaft zurückgenommen werden.

§. 1231. Uebrigens gilt von dem Falle, wenn mehrere Anwarter auf eine zur Verleihung desselben Collators erledigte Präbende Anspruch machen, eben das, was in einem gleichen Falle bei Lehns-Anwartschaften verordnet ist. (Th. I. Tit. 18. §. 458. seq.[3]).)

§. 1232. Die Immatriculation vertritt dabei die Stelle der Eventualbelehnung.

Grund der §§. 1219—1220., sowie des §. 1029. des Tit. in Verbindung mit den §§. 939. und 940. des Tit. und der §§. 167—171. incl. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landr. (Entscheidungen, Bd. 27., S. 383.)

3) Die qu. §§. lauten:

Unter mehreren Anwartern hat derjenige den Vorzug, welcher zugleich eine Eventualbelehnung für sich hat. (Allg. Landr. Thl. I. Tit. 18. §. 458.)

Sind sie sämmtlich mit Eventualbelehnung versehen; so geht der ältere dem jüngeren vor. (§. 459. a. a. O.)

Sind sie alle nur mit persönlichen Anwartschaften versehen, so bestimmt die Zeit der Ertheilung derselben den Vorzug. (§. 460. a. a. O.)

Hat der jüngere die wirkliche Belehnung vor einem ältern erhalten: so ist die Sache unter ihnen nach den Vorschriften des Zehnten Titels §§. 18—25. zu beurtheilen. (§. 461. a. a. O.)

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

Kirchen- und Eherecht

der

Katholiken und Evangeliſchen

in den

Königl. Preußiſchen Staaten.

Für Juſtiz- und Regierungsbehörden, Geiſtliche und Kirchenpatrone.

Herausgegeben

von

Polycarp Joseph Vogt,
Doctor beider Rechte und Gerichts-Aſſeſſor.

Zwei Theile.

Zweiter Theil:

Eherecht.

Breslau,
Druck von Robert Niſé
1856.

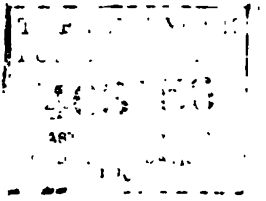

IV. Abtheilung.

Von der Ehe[†]).

(Titel 1. Theil II. des Allgem. Landrechts[††]).)

§. 1. Der Hauptzweck der Ehe [1]) ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.

§. 2. Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden [2]).

[†]) Die Preußische Gesetzgebung ist die erste gewesen, welche ein allgemeines Eherecht in dem Sinne aufgestellt hat, daß danach ohne Unterschied der kirchlichen Confessionen gerichtet werden soll, was besonders bei den Ehehindernissen und der Scheidung von Folgen ist. Früher war es bei den Preußischen Gerichtshöfen streitig, ob dieser Unterschied zu berücksichtigen sei. Die gemeinrechtlichen Schriftsteller über die Ehe, welche in der Praxis Ansehn genießen, entscheiden sich für die bejahende Meinung (Schott's Eherecht §. 219. Pag. 323. Schnaubert's Beiträge zum Staats- und Kirchenrecht. I. Th. 1. Abhandlung. Wiese Handbuch. Bd. III. §. 495.) Auch die Westpreußische Regierungs-Instruction schrieb noch vor (von 1773. §§. 4. und 10. Lit. F.), daß die Zulässigkeit der anderweitigen Verheirathung eines geschiedenen Katholiken von der Erlaubniß seiner geistlichen Obern abhängen solle, deren Ertheilung nur möglich ist, wenn sich nach canonischem Recht ein Grund zur Nullität der geschiedenen Ehe entdecken läßt.

Daher erklärte sich das Kammergericht gegen die aus dem Ehescheidungs-Edict vom 17. Novbr. 1782. aufgenommene Bestimmung des Entwurfs:

daß die anderweitige Verheirathung eines geschiedenen Katholiken seinem Gewissen überlassen bleiben solle. Allg. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 735.

Seine zweite Heirath müsse immer ungiltig sein, denn er werde dafür durch den Kirchenbann bestraft Das Kammergericht habe deshalb nie eine Ehescheidungsklage von einem Katholiken angenommen, oder bei eintretenden Fällen nur auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt.

Herr v. Grolmann erwiderte aber:

dies sei unerheblich; die zweite Ehe eines geschiedenen Katholiken sei allerdings gültig. Nach den Grundsätzen der wahren Toleranz erlaube man ihm, nach seiner Religion zu leben; man zwinge ihn nur nicht dazu. Die Giltigkeit der Ehe werde nach den Landesgesetzen beurtheilt; der katholische Geistliche habe darin nichts zu sagen, die Praxis des K. G. sei schwankend und unrichtig gewesen. (Mat. Bd. 73. f. 309. ad §§. 531—532. mon. 1. et margin.)

Dieser Meinung trat Suarez lediglich bei (Mat. Bd. 80. (Rev. mon.) Abschr. Bd. I. f. 373[v]—374.), und damit war die Frage von der Zulässigkeit eines allgemein giltigen Eherechts abgethan, da in jenen katholischen Zeiten sich weiter keine Stimme dawider erhob.

Im Jahr 1799., bei den Conferenzen über das Westpreußische Provinzialgesetzbuch, wollte die dortige katholische Geistlichkeit die Verordnung der Westpreußischen Regierungs-Instruction wieder hergestellt wissen, weil das Allg. Landr. die Freiheit ihrer Kirche als einer mitherrschenden beeinträchtige. Die Regierung zu Marienwerder und die Gesetzcommission meinten aber, nach unserer Verfassung sei keine Religion mit dem Staate so innig verbunden, daß jede Abweichung von den Vorschriften derselben als Uebertretung der Gesetze angesehen werden müsse. Auch würde dies Religionszwang herbeiziehen, und die Geistlichkeit wolle offenbar nur diesen, wenn sie die Unterstützung der bürgerlichen Gesetze für die Grundsätze der Kirche in Ansehung der Ehe auffordere. Dem Staate sei daran gelegen, daß die Ehen vervielfältigt würden; er könne daher keine Grundsätze annehmen, welche zur unregelmäßigen Befriedigung des Geschlechtstriebes führten, und es würde ins Harte ausarten, wenn Jemand auf seine ganze Lebenszeit das Unglück einer mißrathenen Ehe ertragen müßte, und nie ein glücklicheres Eheband schließen dürfte, ungeachtet sein Gewissen ihn nicht binde. In den übrigen Provinzen sei schon vor dem Ehescheidungs-Edict dem Allg. Landr. hiernach verfahren und erkannt

12937

worden, ohne daß deshalb eine moralische Verderbniß der Katholiken, welche die Geistlichkeit befürchte, oder eine Unzufriedenheit derselben wahrzunehmen gewesen wäre.

Diese Ansicht wurde von des Königs Majestät genehmigt, und nicht nur die Geistlichkeit durch ein Rescript vom 15. März 1799. abschläglich beschieden (Amelang's Archiv II. 122. Stengel IX. 132. Rabe V. 370.), sondern auch unterm 10. August desselben Jahres ein Circulare des Staatsraths an die Süd- und Neu-Ostpreußischen Regierungen erlassen, worin katholischen Eheleuten nachgelassen wird, das Forum zu prorogiren, und sich beim weltlichen Gericht scheiden zu lassen, da dies schon bei gemischten Ehen stattfinde, und die Kaiserliche Regierung in Galizien sogar die geistlichen Gerichte von der Cognition in Ehesachen ganz ausgeschlossen habe. (Circ. v. 10. August 1779. u. Rescr. v. 18. October 1799. Stengel IX. 365. 367. Rabe V. 524. 585.) Auch unter den Behörden, welche gegenwärtig Beiträge zur Revision geliefert haben, hat allein das Ober-Landesgericht zu Münster (vielleicht nur der Referent) die Meinung laut werden lassen,

daß das Canonische Recht für die Katholiken wieder einzusetzen sei. (Gutachten aus Münster f. 3.)

Ein Referent in Posen macht diesen Vorschlag blos in Absicht der Wiederverheirathung Geschiedener, und blos für den Fall, wenn sein Hauptantrag nicht zulässig sein sollte, der Geistlichkeit das Excommuniciren geschiedener und wieder verheiratheter Katholiken zu untersagen. (Gutachten aus Posen f. 19—20.) Aber in einer der Commission vorgelegten besondern Abhandlung wird ausführlich darzuthun gesucht,

daß der einzige Weg, ein christliches Eherecht wiederherzustellen, der sei, daß man jede von beiden Confessionen nach ihrem eigenen Eherechte beurtheilen lasse.

Der Einwand, daß das Recht des Staats nur eins sei, und am wenigsten Religionsspaltungen nähren müsse, sei nicht haltbar. In allen Theilen der Monarchie gelte neben dem Allg. Landrecht ein besonderes Provinzial- und Statutarisches Recht. Besonders sei dies beim ehelichen Güterrecht der Fall, und daß der Unterschied in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse aufgehoben werden müsse, lasse sich schwerlich aus innern Gründen nachweisen. Wie solle auch das allgemeine Eherecht beschaffen sein? weder katholisch noch protestantisch — weil sonst in jedem Falle der einen Hälfte der Bevölkerung zu viel geschähe — noch ein Gemisch aus beiden, weil dies doch immer an den verhaßten Unterschied erinnern würde; also müßte man alles Christliche aus dem Eherechte ausmerzen, was in einem christlichen Staate unerhört wäre.

Die Trennung der Kirchen bestehe doch einmal, und insofern beide Confessionen mit gleichen Rechten leben sollten, müsse auch die Gesetzgebung sich darein schicken. Eine Unredlichkeit, die dem Gegentheile den mit vielem Blute erkauften Religionsfrieden verkümmern wollte, würde sich an dem Erneuerer des Zwistes furchtbar rächen. Die Gesetzgebung erkenne durch das Statuiren eines doppelten Eherechtes nur etwas an, was sie nicht ändern könne, und was factisch fortbestehe, wenn sie es auch nicht anerkenne. Wie solle auch die Spaltung dadurch vergrößert werden, daß Religionsgesellschaften, die im Glauben und Gottesdienst geschieden seien, nach ihrem besonderen Rechte lebten; vielmehr müsse es Haß und Erbitterung selbst der Indifferenten erzeugen, wenn das Recht der einen Confession der andern aufgedrungen würde.

Zum Schluß wird eine Stelle aus Sommer's Recht und Richtsteig der Preußischen Rheinlande (Dortmund 1817.) angeführt, worin dieser in Beziehung auf die Ehe sagt:

das sei volksthümlich gewesen, daß man das Kirchenrecht recipirt gehabt, welches sich aus einer hohen Ansicht der Ehe gebildet, und ein sanftes Band der Völker des Abendlandes geworden sei.

Eine Natur-Ehe, wie sie die Scheidekünstler voraussetzten, existire gar nicht; sondern das Volk gehe eine christliche heilige Verbindung ein, und die Gesetzgebung müsse sich darauf beschränken, das was wirklich und wie es da sei, auszusprechen. Indem der Staat der Kirche entgegentrete, das erlaube, was sie gebiete, und verbiete, was sie gestatte, und die Autonomie und kirchliche Freiheit des Volkes aufhebe, huldige er dem in das innerste Leben der Staaten zerstörend eingreifenden Machiavellismus, der den Staat durch die Kraft und den Verstand regiere, als ob kein Christenthum, keine sittliche Weltordnung vorhanden sei. Werde hiernach die Religion nur als Zaum für den Pöbel und als Gewissenssache der Einzelnen betrachtet, wovon der Staat, seinen eigenen Weg gehend, keine Notiz nehme, wie habe da noch irgend eine Autorität bestehen, wie der Bürger in einem solchen ungöttlichen und antichristlichen Staatsoberhaupte die wahre Majestät anerkennen können? Die katholischen Einwohner der Rheinlande erwarteten daher nicht zu viel, wenn sie hofften, daß der duldsame Preußische Staat ihre religiöse Eigenthümlichkeit respectiren, das heidnische Unwesen der Franzosen vertilgen, und selbst die Bestimmungen des Allg. Landr., welche mit dem Kirchlichen und Volksthümlichen in Widerspruch ständen, für die Rheinlande streichen, nicht aber um weniger Auswürflinge willen, die das Band ihrer Kirche verabscheuten, das System einer eignen bürgerlichen Ehe bestehen lassen, und allen Christen aufdringen werde.

Es könne in demselben Reiche eben so gut ein protestantisches und katholisches Eherecht neben einander bestehen, wie verschiedene Provinzialgesetze. Wenn die Provinzen sehr ungleichartige Bestandtheile bilden, so erfordre, wie Ancillon (Ueber Souverainität und Staatsverfassungen S. 46—47. 93.) ausgeführt habe, die Einheit des Staates nicht, daß alle Provinzen nach denselben Gesetzen regiert würden. Die politische Einheit bestehe in der Einheit der souverainen Gewalt, nicht in der Einförmigkeit der Gesetze, und die Einheit des Nationalgeistes sei mehr in der Gleichheit der Gefühle, der gemeinsamen Vaterlandsliebe, als in der Einheit der Formen und Begriffe zu suchen. Vielmehr sei die möglichste Relativität und die Berücksichtigung aller

Verhältnisse eines Volkes der Grundsatz, den keine Gesetzgebung ungestraft aus den Augen verlieren könne.

Man werde also die Einheit füglicher in lebendiger Mannigfaltigkeit und Freiheit, als in todter Einförmigkeit suchen. Allgemeine Staats-Ehe-Gesetzgebungen hätten ihm immer wie das Bett des Procrustes geschienen, worin die Fremden, wenn sie nicht hineinpaßten, gestreckt oder gekürzt wurden.

M. E. ist trotz dieser lebhaften Schilderungen dennoch unwidersprechlich einleuchtend, daß aus Gründen des Rechts keine Religionspartei, als solche, über die bisherige Preuß. Ehegesetzgebung sich beschweren kann. Sie enthält nichts, wodurch irgend jemand genöthigt wäre, etwas zu thun oder zu erleiden, was seine Religion ihm zu thun oder zu leiden verböte. Sie verbietet nur nicht alles, was die katholische Kirche untersagt. Sie läßt mehr Freiheit. Wie kann aber jemand über Gewissenszwang klagen, weil er nicht gezwungen wird, nach seiner Religions-Ueberzeugung zu handeln, oder weil Andern nicht gewehrt wird, nach der ihrigen zu leben? Nur wenn eine solche Klage Sinn hätte, könnten die Vorwürfe vom Aufdringen gewissenswidriger Rechte, von Verkümmerung des Religionsfriedens, und von der Procrustes-haften Grausamkeit der Gesetze gegründet sein.

(Gesetz-Revision. Pensum XV. S. 1—4.)

Vergl. die Anmerkung † zu dem vierten Abschnitte des Eherechts (Einleitung).

††) Die drei ersten Titel des zweiten Theiles des Allg. Landr., also auch das in diesem Werke abgehandelte Eherecht, sind in mehreren Theilen der Preuß. Monarchie suspendirt, nämlich:

1) In der Churmark Brandenburg.
2) In der Neumark und dem Cottbusser Kreise.
3) In dem Bezirke des Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

In den genannten Landestheilen gilt das gemeine Recht, jedoch nur soweit, als dasselbe das gerade Gegentheil einer landrechtlichen Vorschrift enthält.

Der §. VII. des Publicationspatentes zum Allg. Landrechte vom 5. Februar 1794. bestimmt in dieser Hinsicht Folgendes:

Da Wir auch vernehmen, daß in einigen einzelnen Provinzen über die im Allgemeinen Landrechte vorkommenden Abweichungen von den Vorschriften der bisherigen subsidiarischen Gesetze, besonders in Ansehung der Familien- und Successionsrechte, annoch Bedenklichkeiten obwalten sollen: so erklären Wir hierdurch:

Daß Wir in Ansehung dieser in den drei ersten Titeln des Zweiten Theils dieses Allgemeinen Landrechts vorkommenden Abweichungen von gewissen einzelnen Vorschriften des Römischen, oder gemeinen Sachsen-Rechts, den Ständen solcher Provinzen noch gestatten wollen, sothane Bedenklichkeiten, bei den Conferenzen über ihre Provinzialgesetzbücher, anderweit vorzutragen; und daß daher diejenigen Stellen dieser drei ersten Titel des zweiten Theils, welche dergleichen Abweichungen enthalten, vor der Hand, und während des obbestimmten zweijährigen Zeitraums (also vom 1. Juni 1794 (als dem Tage, wo das Allgem. Landrecht gesetzliche Kraft erhalten hat), bis zum 1. Juni 1796 †††)), bei den Gerichtshöfen noch nicht zur Anwendung gebracht werden sollen.

Wir verstehen inzwischen hierunter nur solche Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, welche das grade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten; keinesweges aber solche Stellen, welche blos den bisher üblichen Meinungen einiger Rechtslehrer widersprechen; oder einer gewissen Erklärungsart dieses oder jenes römischen oder andern fremden Gesetzes den Vorzug beilegen; oder gar nur bisher schon zweifelhaft gewesene Rechtsfragen bestimmen; allermaßen Wir ausdrücklich wollen, daß Vorschriften dieser letztern Art sogleich nach dem Ersten Junius 1794. in die volle gesetzliche Kraft eintreten sollen.

†††) Die Suspension dauert indessen, wie oben ausgesprochen worden, noch heute fort.

1) Der Text des Allg. Landrechts beginnt mit der Erklärung:

§. 1. Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.
§. 2. Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden.

Diese §§. stehen schon in dem ersten schriftlichen Entwurf, welcher der Gesetz-Commission ad monendum communicirt wurde. (Mat. Bd. VIII. f. 194v.)

Sie bemerkte, daß es gut sein würde, bei jedem Titel den Begriff der Sache oder des Geschäfts, von welchem darin gehandelt werden solle, zu prämittiren, und aus diesem Begriff die rechtlichen Sätze zu folgern, wie die bewährtesten Rechtslehrer in ihren Lehrbüchern gethan. Man setze sonst schon als bekannt voraus, was die Ehe sei, da doch durch die jetzige gesetzliche Fassung erst bestimmt werden solle, was sie in hiesigen Landen sei. (Mat. Bd. IX. f. 84 etv.)

Suarez erwiderte aber, daß es sich wohl für ein Compendium, keineswegs aber für die Würde eines Gesetzbuches gezieme, definitiones zu prämittiren und daraus die Gesetze erst als corollaria herzuleiten. Was eine Ehe sei, wisse jeder Bauer, und was zu einer gültigen gehöre, sage ihm das Gesetzbuch. (Mat. Bd. IX. f. 188. etv)

Zwar wurde auch nachher in den über den gedruckten Entwurf eingegangenen monitis eine schulgerechte Definition der Ehe vermißt, und verschiedene dergleichen in extenso vorgeschlagen. (Extract d. mon. ad hunc loc. Mat. Bd. LXXII.)

Allein die Redactoren bleiben dabei, daß im Perso[illegible]cht thunlich wären, weil die

Erſter Abſchnitt.

Von den Erforderniſſen einer gültigen Ehe [3]).

verſchiedenen Stände im Staate erſt aus einem Complexus mehrerer einzelnen Beſtimmungen entſtänden, durch deren Herzählung erſt ein vollſtändiger Begriff formirt werden könne. Vornämlich ſei es äußerſt ſchwer, eine Definition von der Ehe zu liefern, wie die mißlungenen Verſuche der Monenten bewieſen. (Marginal. zum vorigen Allegat, u. Revis. monit. Abſchr. Bd. I. f. 103.)

(Geſetz-Reviſion. Pens. XV. Motive, S. 9.)

Die Einwürfe der Redactoren des Allg. Landrechts gegen eine aufzuſtellende Begriffsbeſtimmung der Ehe ſind indeſſen unhaltbar. Zunächſt haben ſie es ſonſt an Definitionen nicht fehlen laſſen. Dann aber mußte es doch leicht ſein, nach dem Muſter der Definition des röm. Rechts über die Ehe den Begriff der letzteren feſtzuſtellen.

Nach dem römiſchen Rechte iſt die Ehe die Verbindung des Mannes und des Weibes, die ungetheilte Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe umfaſſend.

(Matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens. §. 1. Inst. de patria pot. (I., 9.).)

An einer andern Stelle heißt es:

Nuptiae sunt conjunctio maris et foeminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio (l. 1. D. de ritu nupt. (XXIII., 2.).

Aehnlich definirt auch das canoniſche Recht die Ehe (c. 3. C. XXVII. qu. 2.).

Die von dem Cardinal und Erzbiſchof von Wien, Ritter von Rauſcher, im Jahre 1855. herausgegebene Instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad causas matrimoniales enthält folgende Begriffsbeſtimmung:

Matrimonium est conjunctio maris et foeminae ad propagationem humani generis et mutuum adjutorium Dei voluntate ordinata: quod cum in ipsis ejus primordiis indissolubile esset institutum et eam accepisset legem, ut conjuges duo essent in carne una, a Christo Domino ad pristinam dignitatem reductum et in sacramentum novae legis evectum est.

Walter ſpricht ſich folgendermaßen aus:

Das Weſen der chriſtlichen Ehe beſteht in einer durch freien Entſchluß mit der Geſinnung der Liebe und unerſchütterlichen Treue geknüpften und durch die Religion geheiligten Verbindung zwiſchen einem Manne und einer Frau zur Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe, ſoweit dieſe gemeinſchaftlich gemacht werden können. (Kirchenrecht, S. 519.)

Richter (Kirchenrecht, S. 510) definirt die Ehe ebenſo, wie die Verfaſſer der Inſtitutionen des röm. Rechts.

2) Das Landrecht geſtattet alſo die Ehe mit zeugungsunfähigen Perſonen (Altersſchwachen und Caſtraten). Koch bemerkt richtig:

Mit dieſer Beſtimmung iſt der im §. 696. des Tit. anerkannte Eheſcheidungsgrund des Unvermögens zum Beiſchlaf nur ſo vereinbar, daß der §. 2. des Tit. auf den Fall bezogen wird, wo die Unfähigkeit dem Contrahenten bei Eingehung der Ehe bekannt war. (Landrecht, Bd. 3. S. 1.)

3) Zu den Erforderniſſen einer vollgültigen Ehe gehört das Nichtvorhandenſein von Ehehinderniſſen zwiſchen den Contrahenten. Unter Ehehinderniſſen verſteht man diejenigen Urſachen, durch welche zwei beſtimmte Perſonen nach Vorſchrift der Geſetze abgehalten werden, eine Ehe einzugehen.

Man theilt die Ehehinderniſſe nach canoniſchem Rechte ein:

I) In vernichtende (impedimenta dirimentia), und

II) in aufſchiebende (impedimenta impedientia).

Ad I) Durch die erſteren wird nicht blos die Eingehung einer Ehe verhindert, ſondern ſelbſt die dennoch abgeſchloſſene Ehe vernichtet. Die aufſchiebenden Ehehinderniſſe ziehen die Annullirung der einmal eingegangenen Ehe nicht nach ſich.

Die vernichtenden Ehehinderniſſe theilt man wiederum ein:

A) in öffentliche (imped. publica),

B) in privatrechtliche (imped. privata).

Zu den erſteren werden gerechnet:

1) Die Impubertät,
2) die Impotenz eines Caſtraten,
3) die Verbindung in einer Ehe (imped. ligaminis),
4) die höhere Weihe (imped. ordinis),
5) das feierliche Ordensgelübde (imped. voti sol.),
6) die heimliche Abſchließung (imped. clandestinitatis),
7) Religionsverſchiedenheit (cultus disparitas),
8) die Verwandtſchaft { a) natürliche (cogn. naturalis), b) geiſtliche (cogn. spirit.), c) geſetzliche (cogn. legalis),
9) die Schwägerſchaft (imped. affinitatis),
10) die öffentliche Ehrbarkeit (honestas publica), (erzeugt durch Verlöbniß oder in Folge einer noch nicht conſummirten Ehe),
11) Verbrechen (crimen), d. i. Ehebruch oder Ermordung des Ehegatten unter Betheiligung der ſpäter zu heirathenden Perſon.

B) Zu den letzteren (privatrechtlichen) hingegen:

α) Irrthum (error),
β) Furcht und Zwang (vis et metus), insbesondere gewaltsame Entführung,
γ) Bedingungen (conditiones),
δ) Unvermögen (impotentia).

Die öffentlichen Ehehindernisse haben ihren Grund in der Aufrechthaltung der Heiligkeit der Ehe und müssen daher von Amtswegen gerügt werden; die privatrechtlichen sind blos im Interesse der Betheiligten eingeführt worden und können demnach durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht der Letzteren gehoben werden.

Außerdem theilt man die trennenden Ehehindernisse ein:

a) In absolute (imped. absoluta),
b) in relative (imped. relativa), je nachdem sie die betreffende Person zur Eingehung einer Ehe überhaupt, oder nur in Bezug auf ein bestimmtes Individuum unfähig machen.

Die sub A. 1—6. aufgeführten impedimenta gehören zu den absoluten, die übrigen bis Nr. 11. zu den relativen.

Die trennenden Ehehindernisse hat man in folgende Verse zusammengestellt:

Error conditio, votum, cognatio, crimen;
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas;
Si sis affinis, si forte coire nequibis;
Si parochi aut duplicis desit praesentia testis,
Raptaque sit mulier, nec parti reddita tutae,
Haec socianda vetant connubia, facta retractant.

In den Worten: si forte coire nequibis, wird das impedimentum impotentiae und impubertatis zusammengefaßt.

Ad II) Zu den aufschiebenden Ehehindernissen werden gezählt:

1) Die geschlossenen Zeiten, (im Advent vom 26sten Sonntage nach Pfingsten bis zum 6. Jan.; in der Fastenzeit von der Aschermittwoch bis zum ersten Sonntage nach Ostern),
2) Mangel der elterlichen Einwilligung,
3) ein bereits bestehendes Verlöbniß mit einer anderen Person,
4) das unfeierliche Gelübde der Keuschheit,
5) Verbot der geistlichen Behörde,
6) eine der Eingehung der Ehe entgegenstehende Bestimmung der Landesgesetze.

Man hat vorstehende aufschiebende Ehehindernisse in den Vers zusammengefaßt:

Sacratum tempus, vetitum, sponsalia, crimen.

Das protestantische Kirchenrecht erkennt von den ad I) A. aufgeführten öffentlichen, trennenden Ehehindernissen als solche Nr. 1—3., Nr. 6., Nr. 7. und Nr. 11. vollständig, von den ad I) B. bezeichneten privatrechtlichen alle, von den aufschiebenden II) Nr. 1—3., Nr. 5. u. 6., außerdem aber das Hinderniß der Verwandtschaft und der Schwägerschaft mit Modificationen an. Das Hinderniß der höheren Weihe, des feierlichen und unfeierlichen Ordensgelübdes und der öffentlichen Ehrbarkeit wird verworfen.

Die Redactoren des Landrechts haben zwar eine Eintheilung der Ehehindernisse vermieden. Allein man kann doch zu den trennenden folgende rechnen:

1) Die eheliche und außereheliche Verwandschaft in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zu den Geschwistern (§§. 3—4. d. Tit.),
2) eheliche und außereheliche Schwägerschaft in gerader Linie (§§. 5—6. des Tit.),
3) noch bestehende Ehe (§. 16. des Tit.),
4) Ehebruch (§§. 25—29. des Tit.),
5) Standesverschiedenheit (§§. 30—33. des Tit.),
6) fehlender Consens des Königs bei Ehen der Officiere, resp. der Regiments-Commandeure bei den Unterofficieren und Soldaten (§§. 34—35. des Tit.),
7) Religionsverschiedenheit (§. 36. des Tit.),
8) die Ehe zwischen angenommenen Eltern und Kindern während der Dauer der Adoption (§. 13. des Tit.),
9) das Verhältniß der Vormundschaft zu den Pflegebefohlenen ohne Genehmigung des Gerichts (§. 14. des Tit.),
10) mangelndes Alter von 18 resp. 14 Jahren (§. 37. des Tit.),
11) Mangel der Freiheit der Einwilligung (§§. 38—44. des Tit.),
12) die Ehe zwischen dem Cousin und der an Jahren älteren Tante ohne Staatserlaubniß (§. 8. des Tit.),
13) Mangel der Einwilligung des Vaters bei Söhnen in der väterlichen Gewalt und bei Töchtern unter 24 Jahren, der Mutter, Großeltern und des Vormundes (§§. 45—55. des Tit.).

Die Ehen, welche bei dem Vorhandensein der unter 1—7. bemerkten Hindernisse geschlossen worden sind, nennt das Allg. Landr. nichtige. Dieselben können von Anfang an niemals bestehen und bleiben auch nach Hebung des Hindernisses nichtig. Kann das Hinderniß gehoben werden, so muß die Ehe nochmals nach den Gesetzen feierlich vollzogen werden. (§§. 939—947. des Tit.) Die übrigen Ehehindernisse sub 8—13. machen die Ehe nur ungültig. Nach Hebung der Hindernisse erlangt die letztere von selbst verbindliche Kraft. (§. 934. des Tit.)

Zu den blos aufschiebenden Ehehindernissen dürften wohl gezählt werden können:

a) Mangelnder Consens des Vaters bei großjährigen Töchtern und nicht mehr in väterlicher Gewalt befindlichen Söhnen,
b) die Trauerzeit,
c) Mangel der gesetzlichen Abfindung der Kinder aus früheren Ehen,
d) Unterlassung des Aufgebots,
e) Verlöbniß mit anderen Personen,
f) Mangel des Consenses Seiten[illegible] Civilbeamten,
g) Incompetenz [illegible]

Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft[4]).

§. 3. Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten[5].

§. 4. Auch Ehen zwischen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.

Nach dem canonischen Rechte ist der Ehebruch aus dem §. 26. des Tit. angegebenen Grunde, der mangelnde Consens der Vorgesetzten bei Militärehen und die Standesungleichheit kein Ehehinderniß.

4) Ueber die Gründe, welche die Redactoren bewogen haben, von den Eheverboten des mosaischen Rechts zum Theil abzuweichen äußert sich Suarez in der Schlußrevision des Gesetzbuches folgendermaßen:

In den hiesigen Landen sind bekanntlich die mosaischen Eheverbote nur in den Fällen, welche das Gesetz ausdrücklich untersagt, beobachtet, und nicht so, wie in andern Ländern, gradus prohibiti blos argumento oder ex ratione legis fingirt worden. Von diesen mosaischen Eheverboten sind im Gesetzbuch alle beibehalten, mit alleiniger Ausnahme der folgenden:

1) die Heirath mit des Vaters Schwester, 3. B. Mos. 18. v. 12.;
2) die Heirath mit der Mutter Schwester, v. 13.;
3) die Heirath mit des Vaters Bruders Wittwe, v. 14.;
4) die Heirath mit des Bruders Wittwe, v. 16.

Von den Verboten ad 1. et 2. läßt sich noch ein passender Grund angeben, theils weil der Neveu, wenigstens in der Regel, jünger ist, wie die Tante, theils weil die Tante dem Neveu eine Respectsperson war, und wenn er sie heirathet, dieser Respect mit der potestate maritali in Collision kommt. Daher ist auch im §. 8. die bisherige Vorschrift, daß dergleichen Ehen nur praevia dispensatione geschlossen werden können, beibehalten worden. Hingegen läßt sich ad 3. et 4., bei diesen Eheverboten kein physischer oder moralischer Grund, welcher auf unsere heutigen Zeiten und Sitten noch passen könnte, gedenken. Bei den Israeliten, wo die ganze Familie enge bei einander in einem Zelte wohnte, konnte es nöthig und nützlich sein, den Respectum parentelae auch auf diese Fälle zu extendiren. Bei uns fällt dieser Grund ganz weg. Gegen eine Tante à la mode de Bretagne gilt kein Respectus parentelae; und daß zwei Brüder eine Person hintereinander heirathen, ist schon eben so gewöhnlich, als daß ein Wittwer seiner verstorbenen Frauen Schwester freit. Diese Fälle, wo die Dispensation bei uns niemals versagt werden kann, hat also das Ges. B. unter diejenigen, wo es keiner Dispensation bedarf, mit hinlänglichem Grunde gerechnet. Daß übrigens das Ges. B. in allen nicht ganz verbotenen Fällen, den sub §. 8. allein ausgenommen, die Dispensationes für unnöthig erklärt, fließt aus dem Zwecke desselben, die Ehehindernisse (unter welche die mit Weitläuftigkeiten und Kosten verbundenen Dispensationsgesuche hauptsächlich mitgehören) möglichst zu erleichtern. Niemand verliert dabei etwas, als die Geh. Canzlei; übrigens aber ist diese Vorschrift mit fast allgemeinem Beifall aufgenommen, und von Sr. Königl. Majestät bereits ausdrücklich approbirt worden. (v. K., Jahrb., Bd. 41. S. 103.)

5) a) Das mosaische Recht (3. Moses, 18., 6. ff.) verbietet direct nur die Heirath mit der Mutter, mit des Sohnes Tochter und mit der Tochter Tochter. Daß aber das Verbot der Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten der Sitte nach allgemein bestand, läßt sich wohl annehmen.

Figur I.

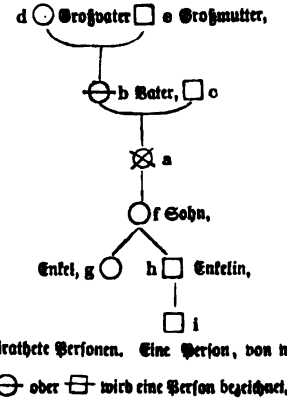

b, c, d, e sind Ascendenten; f, g, h, i, aber Descendenten von a.

○ bedeutet eine männliche, □ eine weibliche und ○ □ verheirathete Personen. Eine Person, von welcher man bei der Berechnung ausgeht, wird doppelt durchstrichen, ⊠, ⊠. Mit ⊖ oder ⊟ wird eine Person bezeichnet, die verstorben ist, oder doch sonst nicht in Betracht kommt.

a darf also keine weiblichen As- und Descendenten heirathen. Dies gilt auch sowohl nach canonischem als protestantischem Kirchenrechte.

---

b) Ueber die Frage, ob die Ehe auch zwischen unehelichen Ascendenten verboten ist, bemerkt der Revisor:

Bei Geschwistern und Halbgeschwistern ist ausdrücklich gesagt, daß zwischen ehelicher und unehelicher Verwandtschaft kein Unterschied gemacht werden soll;

§. 4. bei dem Eheverbot zwischen Ascendenten und Descendenten hingegen fehlt diese Festsetzung. §. 3.

Indessen ist klar, daß, was von unehelichen Geschwistern, ja sogar von Halbgeschwistern in dieser Beziehung gilt, noch weit mehr von unehelichen Verwandten in grader Linie gelten muß.

Das Römische Recht, von welchem nicht ohne Noth abgewichen werden sollte, unterschied bei den Eheverboten überhaupt nicht zwischen ehelicher und unehelicher Verwandtschaft (l. 14. §. 3. de rit. nupt. [23. 2.] §. 10. J. de nupt. [l. 10.]); auch war die vermißte Festsetzung sowohl in dem ersten schriftlichen Entwurf, als in dem abgedruckten und in dessen nochmaliger Umarbeitung, wo sie ausdrücklich hinein corrigirt ist, wirklich enthalten. (Mat. Bd. VIII. f. 194. Bd. IX. f. 262. Bd. LXXXII. f. 1.) Sie fehlt erst in dem Concept zum Gesetzbuche ohne ersichtliche Veranlassung. (Bd. LXXXVI. f. 1.)

Endlich hat das Criminalrecht Vermischungen zwischen unehelichen Verwandten in grader Linie als blutschänderisch verpönt — §. 1042. — daher unbedenklich anzunehmen ist:

daß auch die Ehe zwischen solchen hat verboten werden sollen. (Ges. Rev. P. XV. S. 13.)

---

c) Auf welche Weise muß überhaupt die uneheliche Verwandschaft väterlicher Seits feststehen?

Der Revisor spricht sich hierüber, wie folgt, aus:

Die Gerichtshöfe unterscheiden zwischen der unehelichen Vaterschaft, und der bloßen Schwängererschaft. (J. B. VII. 7. X. 227.)

Jene setzt einen besondern ausdrücklichen Klageantrag, und entweder ein freiwilliges Anerkenntniß des Zuhalters, oder wenigstens die Unerwiesenheit der exceptio plurium interessentium voraus; zu dieser genügt das factum des Beischlafs in dem gesetzlichen Zeitraum.

Jene gibt den Kindern das gesetzliche Erbrecht, diese nur ein Recht auf Alimente. (§§. 653., 654. Tit. 2. Th. II.)

Es fragt sich, genügt es zur Anwendbarkeit des Eheverbots, wenn der Schwängerer blos zur Alimentation verurtheilt ist (in Beziehung auf welche einem und demselben Kinde mehrere Väter zugesprochen werden können — §§. 619—20. Tit. 2.), oder muß die Vaterschaft in jenem engern Sinn feststehen?

Diese Frage, an welche bei der Redaction, wie die Materialien ergeben, nicht gedacht worden ist, kann nicht nur im Civilrecht, sondern auch im Criminalrecht praktisch werden, wo man sich nach dem Grundsatz, daß Strafgesetze möglichst restrictiv zu erklären, und im Zweifel die mildere Meinung den Vorzug verdiene, leicht dahin neigen könnte, die Vermischung eines unehelichen Vaters im weitern Sinne mit seiner Tochter für straflos zu erachten.

Dieses hat aber m. E. nicht in der Absicht gelegen.

Die Erbberechtigung der unehelichen Kinder auf den väterlichen Nachlaß, wovon im gedruckten Entwurf noch nichts vorkommt, gründet sich auf einen Vorschlag von Suarez in der revisio monitorum, welchen der Großkanzler, wie das marginale ergiebt, mit dem Beifügen genehmigt:

aber nur solche, ubi pater certus. Es muß im Erkenntniß festgesetzt werden; (Revis. mon. Mat. Bd. 80. Abschrift Bd. II. f. 596.)

wahrscheinlich mit Rücksicht auf die 89ste Novelle, welche auch nur den eigentlichen Concubinenkindern ein Erbrecht beilegte,

ubi omnimodo indubitatus est et concubinae in domo affectus, et filiorum ibidem proles. (nov. 89. cap. 12. §. 4.)

Der Grund des Vorzugs war also die größere Gewißheit der Vaterschaft. Diese bleibt zwar immer nur eine Wahrscheinlichkeit, aber sie hat doch ihre Grade, und wo es blos auf ein Mehr oder Weniger hinsichtlich der Vermögensrechte ankam, konnten diese Grade zur Begründung einer Distinction wohl beachtet werden.

Wo man hingegen Gefahr lief, eine fleischliche Vermischung zu gestatten, die man wegen allzunaher Blutsverwandtschaft für unzulässig hielt, da mußte schon die entferntere Wahrscheinlichkeit zum Verbote genügen; und so trat dasselbe auch nach Römischen Rechte ein,

etsi dubitetur, patrem eum esse, unde nec vulgo quaesitam filiam pater naturalis potest uxorem ducere. (l. 14. §. 2. de ritu nupt. [23. 2.])

Ich glaube demnach,

daß nach der Absicht der Gesetzgeber in Beziehung für die Eheverbote bei unehelicher Verwandtschaft väterlicherseits nicht hat unterschieden werden sollen, ob die Vaterschaft in der einen oder in der andern Bedeutung rechtlich feststehe. (Ges. Rev. P. XV. S. 13—14.)

Koch, (Landr., Bd. 3. S. 3.) bemerkt:

Was der §. 4. in Beziehung auf die Seitenlinie bestimmt, gilt um so mehr noch von der geraden Linie. Das ist auch zu keiner Zeit von Jemand in Frage gestellt worden. Zweifelhaft kann nur die Thatsache der unehelichen Verwandtschaft auf der Seite des Vaters sein. Anerkenntniß und richterlicher Ausspruch der Vaterschaft machen die Verwandtschaft juristisch gewiß. Außereheliher Beischlaf in der Conceptionszeit allein beweist die von dem Beischläfer bestrittene und auch von dem Richter nicht ausgesprochene Vaterschaft nicht. Ob aber nicht die durch den Beischlaf gegründete außereheliche Schwägerschaft (Stiefvaterschaft) zwischen dem Beischläfer und dem Kinde der Beischläferin ein Ehehinderniß sei, ist eine andere Frage, die freilich nach dem Landr. gleichfalls verneint werden muß.

§. 5. Stief- oder Schwieger-Eltern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, ohne Unterschied des Grades [6]), nicht verheirathen.

§. 6. Diese Eheverbote (§. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwieger-Eltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden [7]).

Verordnung vom 22. December 1843., das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwieger-Eltern und Stief- oder Schwiegerkindern betreffend. (G. S. von 1844. S. 47.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Ergänzung der Bestimmung des §. 5. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landr. und mit Aufhebung des §. 62. des Anhangs zum Allg. Landr., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Commission, was folgt:

---

6) a) Sowie ohne Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Ascendenten und Descendenten des früheren Ehegatten (cf. die Verordnung vom 22. December 1843. bei §. 6. des Tit.). Die Stief- oder Schwiegerverbindung muß jedoch durch eine Ehe erzeugt worden sein. Der Revisor läßt sich über diesen Punkt in nachstehender Weise aus:

Hier wurde schon gegen den Entwurf erinnert, daß nicht bestimmt sei:
ob das Verbot sich auch auf den Fall erstrecken sollte, wenn die Stief- und Schwiegerverbindung durch uneheliche Vermischung entstanden.
(Extract d. mon. Bd. LXXII. mon. 12. ad §. 3.)

Es blieb also unentschieden, ob
1) ein Mann seiner Ehefrau uneheliche Tochter oder Enkelin,
2) ein Weib ihres Ehemannes unehelichen Sohn oder Enkel,
3) ein Mann seiner Ehefrau uneheliche Mutter oder Großmutter,
4) ein Weib ihres Ehemannes unehelichen Vater oder Großvater,
5) ein Mann seiner Beischläferin eheliche oder uneheliche Tochter oder Enkelin,
6) ein Weib ihres Zuhalters ehelichen oder unehelichen Sohn oder Enkel,
7) ein Mann seiner Beischläferin eheliche oder uneheliche Mutter oder Großmutter,
8) ein Weib ihres Zuhalters ehelichen oder unehelichen Vater oder Großvater heirathen könne.

Ein Monent schlug deshalb vor, hinzuzusetzen:
„es entstehe die Stiefverbindung oder Schwägerschaft aus ehelichem oder unehelichem Beischlaf."
oder noch besser,
einen besondern §. deshalb zu erlassen,
weil man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch das Kind seiner Beischläferin nicht sein Stiefkind, noch die Beischläferin seines Sohnes seine Schwiegertochter zu nennen pflege. (Extract d. mon. Bd. LXXII. marginale ad mon. 2. zu §. 3. des Entw.) Dem letztern Vorschlag trat Suarez in der revisio mon. bei, und schlug folgenden §. vor:
Wer mit einer Manns- oder Frauensperson, auch außer der Ehe, sich fleischlich vermischt hat, darf die Blutsverwandten derselben in auf- oder absteigender Linie nicht heirathen.
(Abschrift d. revis. mon. Bd. I. f. 110v.)

Man ging also von der unzweifelhaften Voraussetzung aus, daß in Beziehung auf die Eheverbote zwischen ehelicher und unehelicher Affinität nicht zu unterscheiden, ganz wie im Römischen Recht. (l. 14. §. 3. de rit. nupt. [23. 2.] l. 1. §. 3. de concub. [25. 7.]) Allein der Vorschlag von Suarez muß die Genehmigung des Großkanzlers nicht erhalten haben, indem er mit cessat bezeichnet, und der §. unverändert geblieben ist. (Ges. Rev. P. XV. S. 16.)

---

b) Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 5. September 1835., daß die Heirath einer Wittwe mit dem constatirten Schwängerer ihrer Tochter unzulässig sei. (v. K. Ann., Bd. 19. S. 696.)

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 14. Juli c., betreffend die Zulässigkeit der Heirath zwischen der Wittwe B. in G. und dem gerichtlich constatirten Schwängerer ihrer Tochter, eröffnet, daß eine solche Ehe Anstoß und Aergerniß in der Gemeine geben muß, und die Rücksicht auf Sittlichkeit daher eine analoge Anwendung des §. 5. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landr. rechtfertigt, zumal die B. mit ihrer Tochter noch unter einem Dache lebt. Es kann daher dem Pfarrer die Einsegnung der beabsichtigten Ehe nicht angesonnen werden.

7) Koch führt zu obigem §. folgendes an:

Dann nur, könnte man denken, kann ja das Verbot erst wirken. Denn daß während der Ehe eine solche Verheirathung stattfinde, hindert schon das allgemeine Verbot der Bigamie. Allein während der Ehe hat das Verbot seine Bedeutung für die weiteren Grade. §. 5. Der §. 6. ist daher keineswegs bedeutungslos. Denn der Zusatz „ohne Unterschied des Grades" im §. 5. kann auf die weiteren Grade bezogen werden, und für den ersten Grad würde, nach Auflösung der Ehe, das Eheverbot ohne den §. 6. fehlen. (Koch, Landr., Bd. 3. S. 3. Anm. 6.)

Die Wiederverheirathung einer Person, deren eheliche Verbindung durch den Tod oder durch richterlichen Ausspruch aufgelöst worden, mit Ascendenten oder Descendenten ihres frühern Ehegatten ist auch dann verboten, wenn das Verhältniß zu dem letztern auf einer unehelichen Zeugung beruht.

Eine Dispensation von diesem Verbote findet nicht Statt.

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft[8]) und Schwägerschaft[9]) ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation.

---

8) Das Römische Recht hatte ausgedehntere Eheverbote, indem es
1) wegen Verwandtschaft die Ehe mit des Ascendenten Geschwistern überhaupt, (§. 3. 5. I. de nupt. I. 10.)
2) wegen Schwägerschaft auch mit der Schwägerin und dem Schwager, (I. 5. C. de incest. nupt. [5. 5.])

untersagte, und
3) weder bei der Verwandtschaft, noch bei der Schwägerschaft zwischen ehelicher und unehelicher Entstehung unterschied (l. 14. §. 2. u. 3. de rit. nupt. 23. 2. I. 1. §. 3. de concub. 25. 7.).

Die Mosaischen Ehegesetze (Moses III. Cap. 18.) verboten die Vermischung, mit
1) Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Enkel und Enkelin. V. 7. 10. 17.
2) Stiefmutter. V. 8.
3) Schwester und Halbschwester. V. 9. 11.
4) Vaters- und Mutter-Schwester. V. 12. 13.
5) des Vatersbruders Weib. V. 14.
6) mit der Schwiegertochter. V. 15.
7) mit des Bruders Weib. V. 16.
8) mit des Weibes Schwester, so lange das Weib lebt. V. 18. (Ges. Rev. P. XV. S. 20.)

Nach canonischem Rechte war Anfangs die Ehe zwischen Verwandten bis in sehr entfernte Grade verboten. Papst Innocenz III. beschränkte jedoch 1215. das Eheverbot bis auf den vierten Grad der gleichen canonischen Computation (cap. 8. X. de cons. [4. 14.]). Später wurde auch eine Ehe erlaubt, wenn der eine Ehegatte mit dem anderen im 5. Grade verwandt war. (cf. auch Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5. de ref. matr.) Alle diese Beschränkungen gelten dann ebenfalls, wenn die Verwandtschaft auf unehelicher Zeugung beruht. — Man hat eine mehrfache Gradberechnung (Computatio graduum). Die wichtigste ist die römische und die canonische.

Figur II.
Stipes communis.

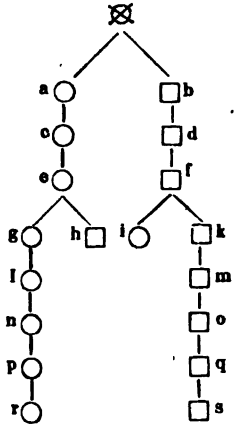

Computatio graduum.

a) Römische (civilis). Tot sunt gradus, quot sunt generationes.

b) Canonische (canonica). In grader Linie, wie im röm. Rechte (cf. Fig. I., S. 6. d. Buch.) In der Seitenlinie wird die gleiche Linie (linea aequalis) und die ungleiche (lin. inaequalis) unterschieden. Es werden die Zeugungen nur auf der einen Seite, und zwar auf der längeren gezählt. Es gilt dann die Regel: tot sunt gradus, quot alteruter (in lin. aequali), aut remotior (in lin. inaequali), distat a stipite communi.

a. u. b. sind Geschwister. Für die Computation ist es gleichgültig, ob sie voll- oder halbbürtige sind.

c. u. d. sind Geschwisterkinder (Schulterkinder), consobrini.

e. u. f. Geschwisterenkelkinder (Ellenbogenkinder), sobrini.

g. h. u. i. k. Geschwisterurenkelkinder, sobrino nati natae (g. h.) u. sobrinae (f.) nati natae (i. k.)

g. u. k. sind also nach can. Rechte im 4. Grade, nach röm. im 8. Grade; g. u. m. hingegen nach ersterem Rechte im 5. Grade und nach letzterem im 9. Grade mit einander verwandt.

Luther sagt in Betreff der verbotenen Verwandtschaftsgrade:

Man lasse es bei den weltlichen Rechten. Welches aber danach die verbotenen Glieder sind, das lasse ich die Juristen lehren. (Luther von Ehesachen. Folio-Ausg. s. Werke. Bd. 22. S. 460.)

Ueber die spätere Gestaltung der Eheverbote wegen Verwandtschaft läßt sich der Revisor dahin aus:

Die protestantischen Fürsten wagten es Anfangs nicht gleich, die päpstlichen Eheverbote durch publicirte Gesetze abzuschaffen, weil viele Protestanten unter katholischer Jurisdiction Güter besaßen, von

§. 8. Nur wenn Jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachsuchen [10]).

---

deren Erwerbung die Kinder aus verbotenen Ehen hätten ausgeschlossen werden können. Vielmehr verordnete Luther auf seines Churfürsten Geheiß, in dem Visitationsabschied von Thüringen daß die Pastoren hierin mit Umsicht verfahren, und deshalb nach Hofe berichten sollten.

Erst Churfürst Moritz publicirte,

daß wiewohl die päpstlichen Rechte bis daher die Ehe im 4. Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft verböten, doch die Ehe in seinen Landen nicht weiter, denn in dem 3. Grad ungleicher Linie des Geblüts und Schwägerschaft verboten, und in dem 3. gleicher Linie und dem 4. Grade erlaubt und zugelassen sein sollten.

Dies Gesetz fand auch in andern protestantischen Staaten, welche schon gewohnt waren, sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nach Sachsen zu richten, Eingang, ist für Sachsen durch spätere Gesetze bestätigt, und gilt dort noch jetzt. (Anh. zu den art. gen. de 1557. C. A. I. 463. Kirchenordnung Tit. welchen Personen sich in Ehegel. miteinander einzulassen verboten. ibid. 538. Eheordnung cap. 2. ibid. 1021. Mand. vom 31. Mai 1625. ibid. 1029. Regul. vom 15. Januar 1808. §§. 4—6.) Das Sächsische Recht ist also strenger, als das Mosaische und Römische, bei Dispensationen aber werden die Mosaischen Verbote als Grenze angenommen. (Rescr. vom 23. Febr. 1627. C. A. I. 1029. Rescr. vom 9. Januar 1704. ibid. 1037.)

Die Brandenb. Visitations- und Consistorialordnung von 1573. verbot die Ehe bis zum dritten Grade (einschließlich) der gleichen oder ungleichen Seitenlinie (also nach canonischer Computation); (Myl. C. M. Th. I. Abth. I. No. 7. pag. 273. sqq. Paalzow's Handbuch Bd. II. pag. 575. und pag. 601.)

Friedrich der Große aber erließ gleich nach dem Antritt seiner Regierung folgende Cab. Ordre: Da Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. der Beförderung der Ehe in Dero Landen und der Peuplirung derselben nachtheilig zu sein erachten, daß für die Königl. Dispensationes in Ehesachen Geld gegeben werde, so haben Sie aus landesväterlicher Vorsorge in Gnaden resolviret, dieses gänzlich zu abrogiren, und jedermann frei zu geben, sich in denen casibus, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verboten, sonder Dispensation und Kosten nach Gefallen zu verheirathen. (Myl. Cont. I. pag. 342. 371.) (Ges. Rev. P. XV. S. 22.)

9) a) Unter Schwägerschaft versteht man das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Blutsverwandten des anderen. (§. 43. Tit. 1. Th. I. des Allg. Landr.)

Nach can. Rechte darf ein Ehegatte die Verwandten des anderen verstorbenen Ehegatten bis zum 4. Grade can. Comp. nicht heirathen. Die außereheliche Schwägerschaft trennt nur die Ehe zwischen dem einen Theile und dem Verwandten des anderen im 1. und 2. Grade. Vor Innocenz dem III. gab es auch noch eine Schwägerschaft 2. und 3. Gattung (affin. secundi et tertii generis). Unter der ersteren verstand man das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Verschwägerten des anderen Ehegatten, und unter der letzteren das Verhältniß des einen Theiles zu dem durch Schwägerschaft 2. Gattung mit dem anderen Theile verbundenen Personen. In Betreff der Bestimmungen des protest. Kirchenrechts cf. die vorhergehende Anmerkung (Schluß).

---

b) Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 3. März 1841., die Zulässigkeit der Ehe zwischen einem Manne und der Stiefmutter seiner verstorbenen Ehefrau betreffend. (Min. Bl. für die innere Verw. v. 1841. S. 62.)

Das Königl. Consistorium hat unter dem 26. Januar c. angefragt, ob die Ehe zwischen einem Manne und der Stiefmutter seiner verstorbenen Ehefrau nach den Gesetzen für erlaubt zu achten sei?

Die Einsicht der Materialien des Allgem. Landrechts in Bezug auf diese Frage hat ergeben, daß die Redaction des §. 5. Th. II. Tit. 1. daselbst mit ausdrücklicher Berücksichtigung der in §. 43. Th. I. Tit. 1. aufgestellten Definition der Schwägerschaft erfolgt, daß also das Eheverbot zwischen Stief- und Schwiegereltern und deren Stief- und Schwiegerkindern nur auf die sogenannten affines primi generis berechnet ist.

Die in dem Berichte vom 26. v. M. bezogene, in der Sammlung von Gräff, Koch ꝛc. richtig abdruckte Correspondenz zwischen dem diesseitigen und dem Ministerium der Justiz ist durch eine, der gegenwärtigen völlig gleiche Anfrage des Consistoriums zu Breslau vom 24. Febr. 1822. veranlaßt worden, und hatte unter dem 28. März 1822. den Bescheid an dasselbe zur Folge:

daß eine solche Ehe völlig erlaubt ist, und es der Ertheilung einer besonderen Erlaubniß nicht bedarf.

Nach demselben Grundsatze ist auch gegenwärtig zu verfahren.

10) a) Zu diesem §. bemerkt der Redfor:

Unter Verwandten verbietet endlich der §. 8. nur noch die Ehe mit der Schwester eines Ascendenten, die an Jahren älter ist, unter Vorbehalt besonderer Dispensation.

Hier entsteht das Bedenken, geht die Bestimmung auch auf uneheliche Verwandte dieser Art? kann der Neffe seiner unehelichen Ascendenten eheliche Schwester, oder seiner ehelichen Ascendenten uneheliche Schwester, oder seiner unehelichen Ascendenten uneheliche Schwester heirathen, oder nicht?

§. 9. Diese Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden.

* Anhangs §. 62. Ehen zwischen dem einen Ehegatten und den mit einem andern Vater oder Mutter vor dieser Ehe erzeugten unehelichen Kindern des Andern gehören in der Regel zu den verbotenen. In außerordentlichen Fällen muß die Dispensation beim Oberhaupte des Staats nachgesucht werden [11]).

Nach römischem Recht würde auch hier zwischen ehelicher und unehelicher Verwandtschaft nicht zu unterscheiden sein. (l. 14. §. 2. de rit. nupt. 23. 2.)

Anders verhält es sich m. E. nach dem Landrecht.

In dem ersten schriftlichen Entwurf fehlte das Verbot ganz; (Mat. Bd. VIII. f. 194.) die Gesetz-Commission monirte,

daß es in gewissem Maße dem Rechte der Natur zuwider sein dürfte, daß ein Neveu seine Tante heirathen könnte; (Bd. IX. f. 84v. ad §. 4.)

und Suarez trat der Meinung bei, daß es für diesen Fall bedenklich sei, den respectus parentelae unbeachtet zu lassen, weil er sich nicht mit der Subordination vertrage, in welche die Tante als Ehefrau ihres Neveus komme. (ibid. f. 188v. in fine.)

Der Großkanzler ließ aber nach der Marginalbemerkung das monitum unberücksichtigt.

Nach dem Abdruck des Entwurfs gingen einige Monenten noch weiter.

Es sollte die Ehe mit Geschwistern von Ascendenten überhaupt verboten bleiben, und sogar zwischen Geschwisterkindern untersagt werden,

weil die Erfahrung bei Thieren gelehrt habe, daß sie durch so nahe Vermischungen ausarten, welches höchstwahrscheinlich auch bei den Menschen der Fall sein würde. (Extr. d. mon. Mat. Bd. 72. ad §. 3. in margine.)

Suarez verwarf hingegen diesen Grund ausdrücklich als zu subtil, zumal in den bezeichneten Fällen immer wenigstens zwei Ehen dazwischen kämen. Nur in Ansehung der Ehe zwischen dem Neffen und der Tante wiederholte er seine frühere Meinung, die er jedoch lediglich auf die Collision des respectus parentelae mit der Subordination der Ehefrau gründete, welche besonders dann nachtheilig sein werde, wenn der Neveu, wie gewöhnlich beträchtlich jünger sei als die Tante. (Revis. mon. Abschr. Bd. I. f. 108v.) Der Großkanzler wies indessen den Antrag abermals zurück; (ibidem in margine,) erst nachdem die Gesetz-Commission auf die ihr communicirte nochmalige Umarbeitung des Entwurfs sich wiederholt gegen die Ehen zwischen Neffen und Tante erklärte,

weil außer dem gestörten respectus parentelae auch die Bevölkerung darunter leide, wenn das höhere Alter auf Seiten der Ehefrau komme, (Mat. Bd. 83. f. 83.)

wurde ein Immediatbericht erstattet,

daß Ehen zwischen Neffen und Tante mit Vorbehalt besonderer Dispensation zu untersagen, jedoch nur wenn der Neffe jünger wäre, weil sonst keine Confusion des Respects zu befürchten sei; (ibid. f. 379.)

und dieses wurde von des hochseligen Königs Majestät als angemessen und sehr weise sanctionirt. (ibid. f. 382.)

Hieraus geht hervor, daß der einer Tante oder Großtante gebührende Respect der einzige Grund ist, weshalb die Ehe mit ihr, wenn sie an Jahren älter ist, nur unter besonderer Dispensation erlaubt wurde.

Uneheliche Kinder aber treten weder in die Familie des Vaters noch der Mutter; (Tit. II. §. 639.) folglich findet hier auch kein Respectsverhältniß statt, und da das Begründete nicht weiter gehen kann, als der Grund, so bin ich der Meinung,

daß die Ehe zwischen dem Neffen und der Tante ohne Einschränkung erlaubt sei, wenn die zwischen ihnen bestehende Blutsverbindung auch nur durch eine uneheliche Zeugung unterbrochen ist.

(Ges. Revision, Pensum XV. S. 14.)

---

b) Circ. Verf. des Min. d. g., U.- u. Med.-Ang. v. 22. Febr. 1846., betr. die Dispensations-Ertheilung zur Verheirathung eines Neffen mit seiner an Jahren ältern Tante. (Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1846., S. 55.)

Dem Königl. Consistorium eröffne ich auf den Bericht vom 10. v. M., daß ich vor Kurzem mit dem Herrn Justizminister Uhden darüber in Communication getreten bin, welche Behörde zur Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbote §. 8. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts competent ist, und der genannte Herr Minister hierauf anerkannt hat, daß, der vor und nach Redaction des Allg. Landrechts gleichmäßig bestandenen Praxis gemäß, das Consistorium die Behörde sei, welche jene Dispensation zu ertheilen hat.

Diese Verfügung ist durch Reskript des Justizministers vom 15. Mai 1846. sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden. (Just. Min. Bl. v. 1846. S. 99.)

11) Aufgehoben durch die Verordnung vom 21. December 1843. (Cf. §. 6. des Ges.)

Zwiſchen angenommenen Eltern und Kindern.

§. 13. Zwiſchen Perſonen, deren eine die andere an Kindesſtatt angenommen hat, kann ſo lange, als die Adoption nicht auf geſetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine giltige Heirath geſchloſſen werden [15]).

Zwiſchen Vormündern und Pflegebefohlenen.

§. 14. Ein Vormund ſoll während ſeiner Vormundſchaft, ohne vorhergegangene Unterſuchung und Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts [16]), weder ſich ſelbſt, noch ſeine Kinder, mit ſeinen Pflegebefohlenen verehelichen.

Dies ergebe ſich

a) Aus dem Daſein des §. 107. l. c. wo es heiße: „Wenn und wie ein katholiſcher Prieſter bei der Amtsentſagung auch ſeines geiſtlichen Charakters verluſtig werde, iſt nach den Grundſätzen ſeiner Kirche zu beurtheilen."

Dieſe Verfügung werde ſonſt mit der des §. 104. logiſch nicht zu vereinigen ſein, wenigſtens nicht ihrem innern Geiſte nach.

Das Geſetz habe ſich darüber ausdrücklich verlautbaren müſſen, wenn es habe verfügen wollen: daß katholiſche Prieſter, Mönche, Maltheſer- und Deutſch-Ordensritter, durch einfache, den Obern erklärte Entſagung ihres geiſtlichen Standes denſelben mit allen daran geknüpften Verpflichtungen ablegen konnten.

Die ganze Faſſung des Allg. Landr. l. c. §§. 1171—1199. incl. paſſe zu dieſer Anſicht durchaus nicht, und §. 1179. verbiete blos gewaltſame Detinirung im Kloſter u. ſ. w.

Ad 4. Jene dort erwähnten Fälle ſolcher Ehen beruheten auf irrthümlicher Deutung und falſcher Anwendung des Geſetzes, und weit entfernt, eine Obſervanz zu ſtatuiren, könnten ſie nur als Mißbräuche angeſehen werden.

Berlin, den 31. October 1821.

(Act. Gen. des Juſtizminiſt. E. Nr. 8. Vol. I. fol. 214.)

(Ergänzungen, Bd. 3. S. 7.)

Daß die Anſicht des Juſtizminiſters dem can. Rechte widerſpricht, darf wohl nicht erſt näher auseinander geſetzt werden.

15) a) Der §. 13. des Tit. iſt eine ſehr auffallende Abweichung vom römiſchen Rechte, welches die Ehe mit dem Adoptanten, deſſen Ehegatten und mit dem Ehegatten der Adoptirten ſelbſt nach aufgehobener Verbindung; mit den Eltern und Geſchwiſtern des Adoptivvaters aber, und mit den durch die Adoption erlangten Agnaten, ſoweit die Verwandtſchaft überhaupt ein Hinderniß war, durante adoptione verbot. (l. 12. §. 4. l. 14. pr. §. 1. l. 17. pr. §. 1. l. 55. pr. §. 1. de ritu nupt. [23. 2.] cap. un. X. de cognat. legali [4. 12.])

Das Bedenklichſte iſt,

daß die Ehe mit des Adoptirenden Ehegatten, zu dem der Adoptirte ſich als Stiefkind verhält — Tit. 2. §. 686. — und mit den etwa nachgebornen ehelichen Kindern des Adoptirenden, mit denen der Adoptirte freilich nicht in das Verhältniß der Geſchwiſter tritt, — Tit. 2. §. 709. unbedingt erlaubt ſein ſoll,

da hiegegen dieſelben moraliſchen auf dem vertraulichen Zuſammenleben beruhenden Gründe zu ſprechen ſcheinen, wie bei Kindern und Geſchwiſtern. (Geſetz-Reviſion P. XV. S. 31.)

Das canoniſche Recht hat ſich im Allgemeinen dem röm. Rechte rückſichtlich der durch die Adoption erzeugten Ehehinderniſſe angeſchloſſen.

---

b) Außer der bürgerlichen Verwandtſchaft (Adoption) kennt das can. Recht auch eine geiſtliche (cognatio spiritualis). Dieſelbe entſteht durch die Taufe und die Firmung. Die geiſtliche Verwandtſchaft iſt nur ein Ehehinderniß zwiſchen den Pathen, dem Täufling und deſſen Eltern, ſowie zwiſchen dem Taufenden, dem Täufling und deſſen Eltern. Ebenſo verhält es ſich bei der Firmung. (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr.) Das proteſt. Kirchenrecht hat die geiſtliche Verwandtſchaft verworfen.

16) Wenn die vormundſchaftliche Genehmigung und Unterſuchung vorhergegangen iſt, ſo kann die Verheirathung auch während der Vormundſchaft geſchehen. Der Ehemann oder Schwiegervater kann die Vormundſchaft fortführen.

Dies liegt deutlich in den Worten und doch iſt es offenbar nicht die Abſicht geweſen.

Denn man wich vom Röm. Rechte, (l. 6. C. de interd. mat. int. tut. et pup., V. 6.), wonach ſich das Verbot bis zur Volljährigkeit des Curanden und dem Ablauf der Reſtitutionsfriſt erſtreckte, nur deshalb ab, weil der eine Grund des Verbots,

daß nämlich die Rechnungslegung unterbleiben möchte,

bei uns, wo dieſe vom Vorm. Gericht ex officio gefordert wird, wegfällt; der zweite oben ſchon angeführte Grund aber beſteht noch fort, und macht die Confuſion des Vormundes und Ehemannes oder Schwiegervaters in einer Perſon durchaus unzuläſſig.

Auch ſchlug ein Moment vor, hinzuzufügen:

daß ein Vormund, der mit einer ſolchen Verheirathung umgehe, der Vormundſchaft entlaſſen,

§. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlenen blos zu einem mit keiner fortwährenden Administration verbundenen einzelnen Geschäfte zugeordnet worden, ist dieses Eheverbot nicht zu deuten.

Verbot der Polygamie.

§. 16. Ein Mann kann nur eine Frau, und eine Frau nur einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben [17]).

Von Ehen schon verheirathet gewesener Personen.

§. 17. Wer zur zweiten und ferneren Ehe schreiten will, muß die Trennung der letztvorhergehenden Ehe sowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten soll, nachweisen [18]).

§. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst, sich selbst nicht vorstehen können: so muß deren gesetzliche Absin-

---

Schlußrechnung von ihm gefordert, ein anderer Vormund bestellt, und durch diesen die Zulässigkeit der Heirath geprüft werden solle. (Extract d. mon. marginale ad mon. 2. zu §. 8. des Entw.) wogegen Suarez an sich gar nichts zu erinnern fand, sondern nur bemerkte, daß dieser Zusatz in das Vormundschafts-Recht zu gehören scheine (wo er übrigens nicht aufgenommen worden ist). (Revis. mon. Abschr. Bd. I. f. 121. unten etc.)

Sonach ist ganz offenbar, daß der Heirathsconsens die Entlassung des Vormundes voraussetzt, und daß das Gesetz sich seiner Absicht zuwider ausdrückt. (Ges. Rev., P. XV. S. 33.)

17) a) Diese Vorschrift entspricht den Bestimmungen des canon. Rechts. Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de sacr. matr. Bei der Redaction des Allg. Landrechts haben sich merkwürdiger Weise mehrere Monenten für die Zulassung der Polygamie ausgesprochen. (G. Rev. P. XV. S. 34.)

b) Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder Personenstands-Beamten, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt.

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist.

(§. 139. des Strafgesetzes vom 14. April 1851.)

18) a) Nach dem Rescripte vom 6. Januar 1821. (v. K., Jahrb. Bd. 17. S. 253.) können geschiedene Personen nur auf Grund eines mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Erkenntnisses bei den Geistlichen Trauung und Aufgebot nachsuchen.

b) Die Befugniß zur Wiederverheirathung im Auslande geschiedener Eheleute muß nach diesseitigen Gesetzen beurtheilt werden. (Rescr. v. 13. Juli 1821.)

c) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 14. Juli 1842., betr. die Trauung im Auslande geschiedener Personen von Seiten evangelischer Geistlichen des Inlandes. (Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1842. S. 307.)

Se. Majestät der König halten es nach einem an das Staatsministerium erlassenen Allerh. Befehle vom 13. Mai c. für erforderlich, von der evangelischen Kirche des Inlandes den Vorwurf abzuwenden, daß sie den Ausländern zur leichteren Eingehung ehelicher Verbindungen, insbesondere solcher, denen im Auslande Ehehindernisse entgegenstehen, Gelegenheit darbiete. Damit nun Fälle dieser Art, die dazu Veranlassung geben können, sorgfältig in Erwägung gezogen werden, so beauftrage ich, nach der Allerh. Bestimmung, das Königl. Consistorium, sämmtliche evangelische Geistliche anzuweisen, zu jeder bei ihnen nachgesuchten Trauung einer im Auslande geschiedenen Person den Consens des Königl. Consistoriums einzuholen.

Das Königl. Consistorium hat sich, vor Ertheilung desselben, davon genügende Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine Ehehindernisse obwalten, und daß die Trauung auch nicht etwa darum im Inlande nachgesucht werde, um die derselben im Auslande entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung ist an den Geistlichen, welche sich ein Versäumniß zu Schulden kommen lassen, nachdrücklich zu rügen.

dung nachgewiesen, oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden [19]).

§. 19. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, müssen, ehe sie zu einer ferneren Ehe schreiten können, ihre Entbindung abwarten.

---

19) Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf geschiedene als auch auf die durch den Tod getrennten Ehen.

a) Verf. des Justizministers v. 19. Juni 1843., betr. die allgemeine Anwendung des §. 18. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landr. auch auf den Fall, wenn die frühere Ehe des sich anderweit verheirathenden Ehemannes durch Scheidung getrennt worden ist.
(Just. Min. Bl. v. 1843. S. 156.)

Aus dem Berichte vom 1. d. M. hat der Justiz-Minister ersehen, daß das Königliche Vormundschaftsgericht die Bestimmung des §. 18. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landr., wonach zum Behufe einer zweiten Verheirathung, wenn minorenne Kinder aus erster Ehe vorhanden sind, vorerst entweder die gesetzliche Abfindung der Kinder nachgewiesen, oder ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts beigebracht werden muß, bisher nur auf die durch den Tod getrennten Ehen angewendet hat, in Beziehung auf geschiedene Ehen aber durch den §. 153. des Anhangs zum Allg. Landrecht insoweit für aufgehoben erachtet, als hiernach in Ehescheidungs-Processen in der Regel keine Vormundschaft für die Kinder eingeleitet zu werden braucht. Dieses Verfahren kann nicht gebilligt, vielmehr nur der Ansicht des Churmärkischen Pupillen-Collegiums in der abschriftlich eingereichten Verfügung vom 16. v. M., wonach der §. 18. a. a. O. auch bei der anderweitigen Verheirathung eines gerichtlich geschiedenen Ehegatten Anwendung findet, beigepflichtet werden.

In dem §. 18. a. a. O. ist ein Ehehinderniß gesetzlich vorgeschrieben, welches durch die Bestimmungen in Betreff der Bevormundung der Kinder während des Ehescheidungs-Processes in keiner Beziehung verändert worden ist. Es kommt hinzu, daß der vorgeschriebene Erlaubnißschein des Vormundschaftsgerichts nicht einmal nothwendig die Einleitung einer Vormundschaft erfordert. Ueberdies muß der Pfarrer, welcher vor der Trauung entweder den Nachweis der Abfindung der Kinder, in so fern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung des zur zweiten Ehe schreitenden Gatten überhaupt vorhanden ist, (Rescript vom 11. Januar 1839 — Justiz-Ministerial-Blatt S. 59. und 60.) oder den Erlaubnißschein des Vormundschaftsgerichts zu erfordern hat, sich lediglich an diese Vorschrift halten, ohne eine in letzterer ohnehin nicht gegründete Unterscheidung machen zu dürfen.

Die Vorschrift des §. 153. des Anhangs zum Allg. Landrechte, welche nur das Verfahren beim Ehescheidungsproceß betrifft, steht mit der Bestimmung des §. 18. Tit. 1. Th. II., welche sich nicht auf geschiedene Ehen, sondern auf die Legitimation zur Trauung für die zweite Ehe bezieht, in keinem Zusammenhange, daher sich auch die Bestimmung des Anhangs nicht bei diesem Paragraphen befindet.

Endlich kann auch für die von dem Königl. Vormundschaftsgerichte angenommene beschränkte Auslegung des §. 18. a. a. O. kein Argument aus dem §. 103. Tit. 18. Thl. II. Allg. Landr. hergeleitet werden. Diese Vorschrift bezieht sich allerdings nur auf die anderweitige Verheirathung eines Wittwers oder einer Wittwe und verweist wegen des in solchen Fällen zu beobachtenden Verfahrens auf §§. 18. flg. Tit. 1. Th. II. Daraus folgt aber keinesweges, daß die letztgedachte Vorschrift auf diese Fälle zu beschränken und nicht auch auf die anderweitige Verheirathung geschiedener Ehegatten anzuwenden sei.

---

b) Rescript des Justizministers vom 11. Januar 1839., betr. die Verpflichtungen eines geschiedenen und für schuldig erklärten Ehegatten bei anderweiter Verheirathung gegen seine minorennen Kinder erster Ehe.
(Just. Min. Bl. von 1839. S. 59.)

Auf die Anfrage vom 28. v. M. in der N.schen Ehescheidungs-Sache wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet, daß der Justizminister der Bescheidung des Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 4. December v. J. nur beitreten kann.

Die Ansicht des Königl. Land- und Stadtgerichts:

daß durch den §. 18. Thl. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts dem geschiedenen, für schuldig erklärten Ehegatten zur Pflicht gemacht sei, sich jedenfalls bei anderweiter Verheirathung mit den minorennen Kindern erster Ehe durch Feststellung und Anweisung eines Pflichttheils aus seinem Vermögen auseinanderzusetzen;

widerlegt sich aus der Fassung des gedachten §. 18., indem darin, bei dem Vorhandensein minorenner Kinder, dem sich wiederverheirathenden Ehegatten nur zur Pflicht gemacht ist, entweder die gesetzliche Abfindung der Kinder nachzuweisen, oder einen Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts beizubringen. Es kommt daher in jedem einzelnen Falle der Wiederverheirathung eines geschiedenen Ehegatten darauf an, ob demselben gesetzlich eine Verpflichtung zur Abfindung obliegt. Die diesfälligen in den §§. 457. bis 460. Th. II. Tit. 2. des Allg. Landrechts enthaltenen Vorschriften:

wonach der schuldige Ehegatte, und wenn beide für gleich schuldig erklärt worden, beide Ehegatten den in der geschiedenen Ehe erzeugten Kindern ausnahmsweise noch bei ihren Lebzeiten aus ihrem Vermögen einen Pflichttheil auszusetzen gehabt haben,

sind durch §. 92. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht und §. 290. des Anhangs zu §. 32. Tit. 40. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung dahin abgeändert,

§. 20. Außer diesem Falle dürfen Wittwen und geschiedene Frauen nicht eher, als neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe, sich wieder verheirathen [20]).

daß die Aussetzung eines Pflichttheils nur dann eintritt, wenn der unschuldige Theil oder der im Fall des §. 290. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung den Kindern zu bestellende Curator, während des Ehescheidungs-Processes oder nach rechtskräftig getrennter Ehe, wegen Verschwendung des schuldigen Theils die Aussetzung eines Pflichttheils beantragt hat und der schuldige Theil dazu verurtheilt ist.

Dem zur anderweiten Ehe schreitenden, für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten kann daher der Erlaubnißschein wegen der Vermögensverhältnisse zu den minorennen Kindern erster Ehe nur dann versagt werden, wenn ein denselben zur Aussetzung des Pflichttheils verurtheilendes Erkenntniß vorliegt und diesem noch nicht genügt ist. Das Königl. Land- und Stadtgericht erfüllt als Vormundschafts-Behörde seine Schuldigkeit, wenn es im Interesse der minorennen Kinder bei der anderweiten Verheirathung eines geschiedenen, für schuldig erklärten Ehegatten prüft: ob Umstände vorliegen, welche zu einem Einschreiten durch einen zu bestellenden Curator nach §. 92. des Anhangs zum Allg. Landrecht Veranlassung geben können.

Wäre die Ansicht des Königlichen Land- und Stadtgerichts richtig:

daß der Gesetzgeber, abgesehen von den Vorschriften §. 457. flg. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts, in dem §. 18. Tit. 1. Th. II. die anderweite Verheirathung eines Ehegatten, aus dessen früherer Ehe minorenne Kinder vorhanden sind, als einen besondern Verpflichtungsgrund habe aufstellen wollen, die Kinder der früheren Ehe wegen ihres Erbrechts abzufinden;

so müßte eine solche Auseinandersetzung ganz allgemein, also auch bei der Wiederverheirathung des unschuldigen Ehegatten eintreten, wodurch ein Widerspruch gegen den allgemeinen, im §. 457. a. a. O. bestätigten Rechtsgrundsatz:

daß Kinder bei Lebzeiten ihrer Eltern kein Erbrecht gegen dieselben geltend machen können, entstehen würde.

Die Bezugnahme auf die §§. 784., 785. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts, wonach der für schuldig erklärte Ehegatte als verstorben anzusehen, kann hier nichts entscheiden, da diese Vorschrift sich nur auf die Vermögens-Auseinandersetzung der Eheleute unter einander nach §§. 743., 783. a. a. O. bezieht. Eben so wenig aber wird die Ansicht des Collegiums durch den §. 187. Tit. 2. Th. II. und §. 35. Tit. 18. Th. II. des Allg. Landrechts gerechtfertigt, da hier der Fall vorausgesetzt wird, daß sich der zur anderweiten Ehe schreitende Vater im Besitze des seinen Kindern durch den Tod ihrer Mutter zugefallenen Vermögens befindet.

---

c) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 8. März 1844., betr. den bei Wiederverheirathung einer schon früher verheirathet gewesenen Person beizubringenden Nachweis. (Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1844. S. 84.)

Der §. 18. Th. II. Tit. 1. Allg. Landr. verordnet:

Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst, sich selbst nicht vorstehen können: so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen; oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß diese Vorschrift bisweilen nur auf den Fall einer durch Tod getrennten Ehe bezogen worden ist, obwohl die Fassung jenes Paragraphen ganz allgemein lautet.

Nachdem aber in den, im Justiz-Ministerialblatt für 1839. und 1843. S. 59. und 156. abgedruckten Rescripten vom 11. Januar 1839. und 19. Juni 1843. die Beibringung des im §. 18. cit. geforderten Attestes sowohl in dem Falle, wenn die frühere Ehe durch den Tod, als auch in dem, wenn dieselbe durch Scheidung getrennt worden, für nothwendig erachtet ist, indem auch in dem letzteren Falle das Bedürfniß eines vormundschaftlichen Einschreitens vorhanden sein kann: so wird das Königl. Consistorium hierdurch veranlaßt, die Pfarrer seines Bezirks, soweit daselbst das Allg. Landrecht gilt, auf dieses richtige Verständniß des §. 18. cit. aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, in allen Fällen einer Wiederverheirathung einer schon früher verheirathet gewesenen Person, die frühere Ehe mag durch den Tod oder durch Scheidung getrennt sein, die Beibringung des in §. 18. cit. geforderten Nachweises zu fordern.

---

d) Koch bemerkt noch zu diesem §.:

Eine verwittwete Person, welche wieder heirathen will und minorenne Kinder hat, wird von den Pfarrern in der Regel genöthigt, einen gerichtlichen Erlaubnißschein beizubringen, wenn sie auch den Erbrecess vorlegt und dieser klar und bündig die Abfindung der Minderjährigen ausweist. Geschäftsunkunde und Unsicherheit in der Handhabung dieses Theils der geistlichen Praxis ist die Veranlassung davon. Den Erlaubnißschein kann das Gericht mit Sicherheit geben, sobald der Antrag auf Auseinandersetzung angebracht und, wenn eine Wittwe wieder heirathen will, das Inventarium von ihr, auf Verlangen, eidlich bestärkt worden ist. (Tit. 18. §. 392.) Auch hier hängt die Ertheilung des Trauscheins lediglich von dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ab. (Allg. Landrecht, Bd. 3. S. 8. Anm. 18. II.)

20) Diese Vorschrift soll die Ungewißheit der Vaterschaft verhüten.

Anhang §. 64. Sucht die nach dem Tode ihres Mannes geschwängerte Wittwe[21]), welche ihren angeblichen Schwängerer vor Ablauf des neunmonatlichen Zeitraums nach dem Tode ihres Mannes heirathen will, die Dispensation nach, so muß ihr diese unbedenklich ertheilt werden, in so fern nur dem Kinde seine Gerechtsame auf den Fall vorbehalten bleiben, wenn die Zeit der Geburt die Vermuthung gesetzlich begründen sollte, daß solches in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt sein könnte, welchenfalls es von dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde abhängig bleibt, die dem Kinde vortheilhafteste Wahl zu treffen.

§. 21. Ist jedoch die vorige Ehe wegen böslicher Verlassung[22]) getrennt worden, so kann der geschiedene Theil sogleich, nachdem das Urtel die Rechtskraft erlangt hat, zur ferneren Ehe schreiten.

§. 22. Auch in andern Fällen kann der ordentliche Richter[23]) einer Wittwe oder geschiedenen Frau die anderweitige Verheirathung derselben noch vor Ablauf der neun Monate zulassen, wenn nach den Umständen und nach dem Urtheile der Sachverständigen[24]), eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§. 23. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate, nach getrennter voriger Ehe, niemals ertheilt werden[25]).

---

21) Der Revisor meint, daß die Vorschrift des Anhanges unbedenklich auch auf geschiedene Ehefrauen auszudehnen sei. (Ges. Rev. Pensum XV. S. 37.)

Koch führt hingegen an (Allg. Landr., S. 9.):

Mir scheint das nicht richtig; dem separirten Ehemanne kann unmöglich durch das Gutfinden des Vormundschaftsgerichts ein fremdes Kind als sein eigenes aufgebürdet werden; kein Gesetz ermächtigt dazu die Vormundschaft. Deshalb kann der §. 64. des Anh. nicht über den besondern Fall des Wittwenstandes ausgedehnt werden, vielmehr muß in dem Falle der Ehescheidung die Vorschrift des §. 22. Titel 2. entscheiden.

22) Der §. 21. ist nur von dem Falle einer eigentlich böslichen Verlassung, und nicht von den in den §§. 684—686. des Tit. erwähnten Fällen zu verstehen.

23) Rescript des Justizministers vom 10. December 1819., betreffend die Dispensation der wieder heirathenden Wittwen von der gesetzlichen Wartezeit.
(v. K., Jahrb. Bd. 14. S. 173.)

Aus einem, von dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten dem Justizminister mitgetheilten Berichte des Consistorii zu Magdeburg, ist die zwischen dem letztern und dem Königl. Ober-Landesgerichte obwaltende Differenz,

in Betreff der Ertheilung der Dispensationen zur Abkürzung der gesetzlichen Wartezeit der, zur anderweitigen Ehe schreitenden Wittwen und geschiedenen Frauen

ersehen worden. Da nach der bestimmten Vorschrift des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 22., die Ertheilung von dergleichen Dispensationen von den Gerichten erfolgen müssen, so wird das Königl. Ober-Landesgericht, im Einverständniß mit dem gedachten Ministerium angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen der obigen Art sowohl, als in dem angezeigten vorliegenden Falle der Wittwe des Chaussee-Einnehmers N. N. zu achten.

24) Der Revisor führt zu obiger Bestimmung Folgendes an:

Bedenklicher sind die §§. 22. und 23., wonach der ordentliche Richter nach drei Monaten dispensiren kann,

wenn nach den Umständen und nach dem Urtheile der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

Wer die Sachverständigen sein sollen, ist absichtlich dem arbitrio des Richters überlassen worden. (Revis. mon. Abschr. B. I. f. 125 v. unten.) Darüber können aber Weiterungen entstehen. Die Frau wird sich lieber durch eine Hebamme visitiren lassen wollen; der Richter hingegen wird, um sicher zu gehen, auch auf Zuziehung des Physikus bestehen, zumal da das Gesetz von Sachverständigen im Pluralis redet.

Ferner sind die ärztlichen Gutachten nach bekannten medicinischen Erfahrungen (Metzger 4te Ausg. §§. 495—497. Henke 1ste Ausg. §§. 185—187. Wildberg 1ste Ausg. §. 112.) in der ersten Hälfte der Schwangerschaft, und die Umstände (womit nur die etwanige Abwesenheit oder Krankheit des früheren Ehemannes in der letzten Zeit der Ehe gemeint sein kann) eine zu schwankende Grundlage, um darauf dem Richter ein Urtheil über die Wahrscheinlichkeit zuzumuthen, und wenn er in dubio die Dispensation verweigert, so ist Anlaß zu Beschwerden da. (Ges. Rev. P. XV. S. 36.)

25) Zur Rechtfertigung der in den §§. 22—23. enthaltenen Vorschriften bemerkt Suarez bei der Schlußrevision des Gesetzbuches:

Das bisherige strenge Eheverbot, daß eine Wittwe oder geschiedene Frau innerhalb 9 Monaten nicht

§. 24. Ein Wittwer kann erst nach Verlauf von sechs Wochen, nach dem Ableben der vorigen Frau, sich wieder verheirathen.

Verbot der Ehe zwischen Personen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben.

§. 25. Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden[26]), dürfen diejenigen, mit welchen sie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen[27]).

---

wieder heirathen dürfe, hat für die Glücksumstände und selbst für die Moralität der zahlreichen Volksklassen die schädlichsten Folgen gehabt. Wenn ein Mann, der eine weitläuftige Wirthschaft hatte, oder ein ausgebreitetes Gewerbe trieb, bei seinem Tode eine Wittwe, vielleicht noch dazu mit mehreren unerzogenen Kindern hinterläßt, so muß diese entweder das Gewerbe oder die Wirthschaft zu Grunde gehen lassen; oder sie muß es fremden, stets unsicheren Händen anvertrauen; oder wenn sie Jemand findet, der sub spe futuri matrimonii ihrer Sachen mit Eifer und Wärme sich annimmt, so entstehen aus einer so engen Verbindung unter solchen gemeinen Leuten, die beständig um einander sind, und sich schon als Eheleute betrachten, weiter nichts als anticipati concubitus; mithin (außer dem Nachtheile für die Sitten) just das, was das Gesetz verhüten wollte, daß nämlich fremde Kinder in die Familie kommen, und der Stand solcher Kinder in eine wirkliche Ungewißheit gesetzt wird. Denn da die Gesetze ein Kind, welches innerhalb 10 Monaten nach dem Tode des vorigen Ehemannes geboren worden, für ein Kind aus dieser Ehe erklären, so muß gewiß in neun Fällen unter zehnen der selige Mann noch ein Kind auf seine Rechnung nehmen, welches eigentlich seinem Nachfolger das Dasein zu danken hat. Wenn nach den Vorschriften des Gesetzbuchs 1) die Frau erst nach Verlauf von drei Monaten nach dem Tode des Mannes um die Dispensation sich melden darf; 2) wenn sie diese Dispensation bei ihrem ordentlichen Richter suchen muß, welcher, besonders bei gemeinen Leuten, als worauf es hier hauptsächlich ankommt, die Umstände, Verhältnisse und Lebensart des Individui, von welchem die Rede, am besten kennt; 3) wenn der Richter, sobald das geringste Bedenken obwaltet, Sachverständige zuziehen kann, so ist die Besorgniß, daß der Status des Kindes ungewiß werden möchte, wohl höchst unwahrscheinlich; und wenn irgend einmal in einem besonderen Falle Zweifel darüber entstehen könnten, so ist auch dafür durch die Vorschriften Tit. 2., §§. 22—25. hinlänglich gesorgt. (v. K., Jahrb. Bd. 41. S. 104.)

[26]) a) Rescript vom 24. November 1794., betreffend die Verheirathung des Ehebrechers nach dem Tode seiner Ehefrau mit der Ehebrecherin. (Rabe, Bd. 2. S. 730.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ueber Eure Anfrage vom 23. Juli c.

in wie fern einem Ehebrecher, nach dem Tode seiner nicht von ihm geschiedenen Frau, die Heirath mit der Ehebrecherin nicht gestattet werden könne?

haben Wir die Gesetz-Commission mit ihrem Gutachten zu vernehmen für gut befunden.

Da nun dieses, bei der Unanwendbarkeit der Ostpreußischen Regierungs-Instruction vom 30. Juli 1774. auf die dortigen Provinzen, dahin ausgefallen ist:

daß, nach den in besagten Provinzen geltenden Gesetzen und nach der Verordnung des Allg. Landr., in dem gegenwärtigen Falle, so wie derselbe von dem Stadtgerichte zu Soest vorgelegt worden, der intendirten Heirath kein Hinderniß im Wege stehe, und auf den Widerspruch der Tochter erster Ehe nicht zu achten sei,

und Wir bei diesem Gutachten nichts zu erinnern gefunden haben; so lassen Wir Euch solches zu Eurer Direction und weitern Vorbescheidung des anfragenden Stadtgerichts hierdurch bekannt machen.

---

b) Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten sowie dessen Mitschuldigen, mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Bestrafung des Ehebruches bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprocesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

(§. 140. des Strafgesetzb. vom 14. April 1851.)

[27]) a) Der wegen Ehebruches geschiedene Ehegatte, der nach §. 25. des Tit. die Person nicht heirathen darf, mit welcher er die Ehe gebrochen hat, ist berechtigt, die dem Scheidungsurtel beigefügte Bestimmung: „daß ihm die Wiederverheirathung nur nach eingeholter Erlaubniß zu gestatten sei," als Gegenstand der Beschwerde im Wege eines ordentlichen Rechtsmittels aufzustellen, als eine, seine Freiheit beschränkende, wenn auch der andere Theil nicht befugt ist, den Mangel einer solchen Bestimmung zu rügen, da sie nur aus Gründen des allgemeinen Wohles, und nicht auf den Grund eines ihm zustehenden Ausschließungsrechtes dem Urtel beizufügen ist.

(Präjudiz Nr. 990. des Königl. Ob. Trib. vom 23. Febr. 1841. Präjudizienſamml. S. 136.)

b) Auf das Verbot des §. 25. h. t. muß von Amtswegen erkannt werden, auch wenn dasselbe in den früheren Instanzen in den Erkenntnissen nicht aufgenommen worden.

(Präjudiz Nr. 1306. des Königl. Ob. Trib. vom 22. Mai 1843. Präjudizienſamml. S. 137.)

Vergl. das Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 17. Aug. 1849. bei §. 27. des Tit.

daß der Richter einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten, auch wenn er eine andere als diejenige Person heirathen will, die zu der Scheidung Anlaß gegeben, niemals den Consens zu seiner weitern Verheirathung zu ertheilen habe, solches vielmehr in jedem Falle Sache des Provinzial-Consistoriums sei.

Wir sind zweifelhaft, ob diese Ansicht wirklich in der Allerh. Cab. Ordre vom 15. März 1803. ausgesprochen sei, und bitten deshalb um Erlaubniß, die ausgeworfene Streitfrage Ew. Excellenz zu Höchstdero unmittelbaren Entscheidung vortragen zu dürfen.

Das Königl. Oberlandesgericht führt als Grund seiner Entscheidung an, daß in der Allerh. Cab. Ordre vom 15. März 1803. bestimmt gesagt sei,

daß die vorgeschlagene summarische Erörterung der Umstände von den Provinzial-Consistorien veranlaßt und von denselben, dem Befinden nach, die Dispensation ohne Anfrage ertheilt oder verweigert werden solle.

Hieraus folgert es, daß in jedem Falle nur das Consistorium diejenige Behörde sei, die den Consens zu ertheilen habe. Gegen diese Argumentation dürfte indessen zu erinnern sein, daß die Allerh. Cab. Ordre vom 15. März 1803., wie ihr Eingang darthut, überhaupt nur die Frage ventilirt,

ob die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift des Landr., wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, untersagt ist, einzuschränken sein möchte?

ferner, daß das Consistorium, wie es weiter heißt, sich bei seiner Entscheidung von der Betrachtung leiten lassen soll,

ob durch die Dispensation der Immoralität mehr gesteuert werden kann, als durch die Beharrung auf das Verbot.

Beiderlei Fragen können aber begreiflicherweise erst dann entstehen,

wenn es feststeht, daß der wegen Ehebruchs geschiedene Ehegatte die Person heirathen will, mit der er Ehebruch getrieben,

nicht aber, wenn es sich um die lediglich aus dem Inhalte der Acten zu entscheidende, rein thatsächliche Frage handelt,

ob die Person, mit welcher sich der geschiedene Ehegatte verheirathen will, diejenige ist, mit der er Ehebruch getrieben, oder nicht.

Weshalb die Entscheidung dieser Thatfrage dem Richter entzogen und der geistlichen Behörde anheimgestellt sein sollte, will uns nicht einleuchten, und wir sind deshalb der Ansicht gewesen, daß die Vorschrift der §§. 736. und 737. Tit 1. Th. II. des Allg. Landr. durch die Allerh. Cab. Ordre vom 15. März 1803. in keiner Weise abgeändert sei.

Wie weit diese Ansicht gegründet sei, stellen wir Ew. Excellenz höherem Ermessen ehrerbietigst anheim.

N., den 22. Januar 1841.

Das Land- und Stadtgericht.

b.

Rescript vom 17. December 1811.

Das (Tit.) erneuert in dem unter dem 29. v. M. erstatteten Berichte die in der Ehe-Dispensationssache des Schuhmachermeisters S. unter dem 5. October 1809. gethane Anfrage auf Veranlassung des bei der Churmärkischen Regierung angebrachten Gesuchs des Druckers G. um Dispensation zur Einschreitung einer anderweiten Ehe. Es wird dem Collegium darauf Folgendes eröffnet.

Zuvörderst ist die Dispensation nur dann nöthig und nach der jetzigen Verfassung bei den Regierungen (jetzt den Consistorien) nachzusuchen, wenn der wegen Ehebruchs geschiedene Theil eben diejenige Person, welche mit ihm Ehebruch getrieben oder verdächtigen Umgang gehabt und dadurch Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben hat, heirathen will (Allg. Landr. Th. II. Tit. 1. §§. 25., 26. und 736.).

Erhellet aus den Acten das Gegentheil, so bedarf es nur eines Attestes des Richters, daß die Person, welche der geschiedene Theil heirathen wolle, diejenige nicht sei, auf welche das Eheverbot Anwendung finde (§. 737. a. a. O.). Findet sich aber in den Acten gar keine Aufklärung darüber, und verlangt der geschiedene Theil von der Regierung Dispensation, so liegt es dem (Tit.) ob, auf Requisition der Regierung nachzuforschen, ob der geschiedene Theil diejenige Person heirathen wolle, auf welche das Eheverbot anzuwenden ist. Zu diesem Ende sind zuvörderst die geschiedenen Eheleute selbst, und wenn es nöthig auch andere Personen, die von der Sache Wissenschaft haben können, kürzlich zu vernehmen und das (Tit.) hat alsdann der Regierung den Erfolg bekannt zu machen.

b) Schreiben des Justizministers an das Min. des Cultus vom 1. October 1821.

Mit der von Ew. ꝛc. in dem geehrten Schreiben vom 20. v. M. geäußerten Meinung bin ich dahin ganz einverstanden, daß in den Fällen, in welchen Personen, die wegen Ehebruchs geschieden worden, diejenige Person, mit welcher der Ehebruch begangen worden, heirathen wollen, falls die Ehescheidung im Auslande erfolgt ist, die Dispensation zu dieser Ehe bei demjenigen Consistorium nachgesucht werden kann, in dessen Bezirk die neue Ehe abgeschlossen werden soll. Von diesem Consistorium werden die zur Beurtheilung der Zulässigkeit einer solchen Ehe nöthigen Notizen durch Rücksprache mit demjenigen ausländischen Gerichte, bei welchem die Scheidung des einen Theils erfolgt ist, sowie mit derjenigen Obrigkeit, unter welcher die Personen, die sich verheirathen wollen, gelebt haben, leicht eingezogen werden können. (Gen. Act. des Just. Min. E. No. 8. Vol. I. Fol 200.) (Ergänzungen, Bd. 3. S. 15.)

§. 27. Ist aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Mißhelligkeiten in dem Scheidungsprocesse nicht gerügt[30]), oder von dem Richter nicht als die Ursache der erkannten Scheidung befunden worden, so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht.

---

c) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U. u. Med.-Ang. vom 2. März 1847., betr. die Competenz zur Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbote wegen Ehebruchs. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 256.)

In einer unter dem 26. Juli 1821. an die damaligen Consistorien zu Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg, Minden, Cöln und Coblenz erlassenen Rundverfügung ist vorgeschrieben, daß zur Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbote der §§. 25. und 26. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landr. wegen Ehebruchs künftig nur das Consistorium der Provinz competent sein soll, in welcher die frühere Ehe getrennt worden ist.

Anlaß zu dieser Verfügung hatte ein besonderer Fall gegeben, daß nämlich ein ehebrecherisches Paar, nachdem dasselbe in seinem ursprünglichen Wohnorte sich vergeblich um die Dispensation bemüht hatte, in eine andere Provinz gezogen war, und dort von dem mit seinen früheren Verhältnissen minder genau bekannten Consistorium seines neuen Wohnorts Dispensation erhalten hatte. Gegenwärtig sind gegen die Richtigkeit und Angemessenheit jener Competenzbestimmung Bedenken erhoben worden. Man hat hervorgehoben, daß die Competenz der Provinzial-Consistorien, den ihrer Einrichtung zum Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, über alle, in der Provinz wohnhaften, der evangelischen Landeskirche angehörigen Personen sich erstrecke, und daß es eine Beeinträchtigung dieser verfassungsmäßigen Competenz sei, wenn dem Consistorium des früheren Wohnorts in den Bereich einer andern Provinz hinein eine fortdauernde Cognition über einzelne von dort ausgehende Dispensationsgesuche zugewiesen werde.

Es ist daher auf Veranlassung eines Specialfalles neuerdings der Antrag gestellt worden, die in der Rundverfügung vom 26. Juli 1821. gegebene Festsetzung wieder zurückzuziehen, und die Cognition über dergleichen Dispensationsgesuche lediglich dem Consistorium zu belassen, in dessen Bereich der der Dispensation bedürftige Theil bei Nachsuchung derselben seinen Wohnsitz hat; wobei es sich jedoch von selbst verstehen würde, daß das die Dispensation ertheilende Consistorium durch Rückfrage bei der vorigen Kirchenbehörde der Betheiligten sich von den früheren Verhältnissen derselben sorgfältig zu unterrichten haben würde.

Die diesem Antrage zum Grunde liegende Auffassung scheint im Allgemeinen als richtig anerkannt werden zu müssen.

Bevor ich jedoch zu einem die Verfügung vom 26. Juli 1821. abändernden Erlasse schreite, wünsche ich die Aeußerung des Königl. Consistoriums zu hören, ob und welche besondere Rücksichten hierbei etwa auf Grund der bisherigen Erfahrung sich geltend machen möchten?

---

d) Circular-Verfügung des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 11. Mai 1847. in eben derselben Angelegenheit. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 256.)

In Folge meines Erlasses vom 2. März d. J. und in Berücksichtigung der desfalls ergangenen Anträge bestimme ich nunmehr, daß die in der Rundverfügung vom 26. Juli 1821. enthaltene Vorschrift fernerhin nicht weiter zur Anwendung gebracht, vielmehr die Ertheilung der nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 15. März 1803. ausnahmsweise zulässigen Dispensation von dem Eheverbote der §§. 25. und 26. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landr. wegen Ehebruchs, für die der evangelischen Landeskirche angehörigen Personen der verfassungsmäßigen Cognition desjenigen Consistoriums belassen werden soll, in dessen Bereich der einer Dispensation bedürftige Theil jedesmal seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Das hiernach zuständige Consistorium wird aber in dem Falle, wenn der einer Dispensation bedürftige Theil zur Zeit der Auflösung seiner früheren Ehe oder später in einem andern Consistorialbezirke wohnhaft gewesen ist, sich nicht bei der bloßen Einsicht des Ehescheidungsurtheils und der Ehescheidungsacten begnügen dürfen, sondern jedesmal auch die Aeußerung des dem früheren Wohnorte vorgesetzten Consistoriums einzuholen haben, um sicher zu sein, daß ihm kein für die Beurtheilung des Gesuchs wichtiger Umstand unbekannt bleibe.

Gehört derjenige Theil, welchem die Wiederverheirathung mit einer bestimmten Person gerichtlich untersagt ist, der evangelischen Landeskirche nicht an, so ist das Consistorium überhaupt nicht die zuständige Behörde, für diesen eine Dispensation zu ertheilen†).

†) Wegen der Dispensation von dem Hindernisse des Ehebruches bei Katholiken vergl. die Anm. 31. f. bei §. 28. des Tit.

Daß übrigens von der katholisch-geistlichen Behörde bei Lebzeiten des unschuldigen Ehegatten eine Dispensation von dem erwähnten Hindernisse behufs Eingehung einer andern Ehe Seitens des schuldigen Theiles nicht ertheilt werden kann, auch wenn die Ehe getrennt worden, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Denn das katholische Kirchenrecht verwirft die Trennung der Ehe dem Bande nach.

30) a) Rescript vom 9. November 1795., betreffend die Verheirathung des Ehebrechers mit der Ehebrecherin, wenn der Ehebruch im Scheidungsprocesse nicht gerügt ist. (Rabe, Bd. 3. S. 196.)

Das Bedenken, welches Ihr Euch gegen die Zulassung der Ehe der Eichelkraut mit dem Lübeke macht,

weil nämlich jene, ihrer eigenen Angabe nach, von selbigem zu einer Zeit, wo ihre Ehe mit ihrem vorigen Manne im bürgerlichen Sinne noch bestanden habe, sei geschwängert worden, ist ohne allen Grund.

Schon das Ehescheidungs-Edict vom 17. November 1782. §. 78. schränkt das Verbot einer Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin nur auf den Fall ein, wenn durch den Ehebruch die Scheidung verursacht worden. Dieser Vorschrift ist durch die Entscheidung der Gesetzcommission vom 25. November 1783. nicht derogirt worden. Denn eines Theils betrifft diese Entscheidung einen Fall, welcher sich schon vor der Publication des Edicts vom 17. November 1782. ereignet hat, andern Theils und vornehmlich ist aber in diesem Falle die Ehe wirklich ex capite adulterii getrennt worden. Hiernach ist es also klar, daß die Dispostion des Allg. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 27. kein neues Gesetz ist, und also auch die, §. VII. des Publications-Patents verfügte Suspension darauf keinesweges gezogen werden kann.

Da nun im gegenwärtigen Falle die Eichelkrautische Ehe gar nicht ex capite adulterii, sondern wegen böslicher Verlassung getrennt worden, so kann der jetzt erst bekannt gewordene Umstand von der Schwangerschaft der geschiedenen Eichelkraut ihrer anderweitigen Verheirathung mit dem Lüdeke keinesweges entgegen stehen, vielmehr habt Ihr diese Heirath ohne die geringste fernere Zögerung zu gestatten.

---

b) Wenn eine Ehe wegen Ehebruches oder verdächtigen Umganges getrennt und in dem Scheidungserkenntnisse die Wiederverheirathung des schuldigen Theiles nicht von einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß abhängig gemacht worden ist, so steht dem beleidigten Ehegatten deshalb kein Rechtsmittel zu. Plenarbeschluß des Königl. Ob. Trib. vom 17. August 1840. (Entscheidungen, Bd. 6. S. 199.)

Gründe:

Die Behauptung, daß derjenige Ehegatte, welcher dem andern die Heirath seines Mitschuldigen nicht gestatten will und deshalb auf Festsetzung der im §. 736. des Tit. gedachten beschränkenden Bestimmung im Scheidungsurtel anträgt, ein Privatrecht geltend mache, ist ungegründet.

Neben den gesetzlich anerkannten Privatrechten auf fremdes Vermögen giebt es allerdings auch Privatrechte, welche darauf gerichtet sind, die persönliche Freiheit eines Anderen einzuschränken und dahin gehört in der Ehe, so weit überhaupt das Institut derselben eine privatrechtliche Seite hat, namentlich das Recht der Ehegatten auf gegenseitige eheliche Treue. Dies Recht zur Einschränkung der persönlichen Freiheit währt indeß nicht länger als die Ehe selbst, und wenn es während derselben verletzt wird: so besteht die civilrechtliche Genugthuung für den Verletzten eben darin,

daß er die gänzliche Auflösung des Verhältnisses und nebenbei eine Vermögensbuße verlangen kann.

Damit aber ist seinen civilrechtlichen Privatansprüchen vollständig Genüge gethan.

Außerdem sollen zwar nach den §§. 1062. u. flgd. Tit 20. Th. II. a. a. O. (cf. die jetzt geltende Vorschrift des §. 140. des Strafgesetzbuches in der Anm. 26. bei §. 25. des Tit.) gegen den Ehebrecher noch peinliche Strafen verhängt werden, sobald wegen seines Ehebruchs die Ehe wirklich getrennt ist, und der bereits angeführte §. 25. Tit. 1. ebend. untersagt überdies die Ehe zwischen dem Ehebrecher und dem andern Concumbenten. In beiden Bestimmungen liegen aber keine Elemente privatrechtlicher Natur. Namentlich kann der gekränkte Ehegatte gar kein civilrechtliches Interesse für das Verlangen aufweisen:

daß der schuldige Ehegatte um seinetwillen auch fernerhin in der persönlichen Freiheit, sich einen andern Ehegatten zu wählen, eingeschränkt werde.

Denn das Verhältniß, welches ihre beiderseitige persönliche Freiheit bisher einschränkte, ist gänzlich aufgelöst; aus diesem aufgelösten Verhältniß, aus dem nun erloschenen Rechte des einen Ehegatten kann mithin eine fernere Einschränkung der persönlichen Freiheit des anderen selbstredend nicht hergeleitet werden.

Es läßt sich ferner auch nicht behaupten, daß es die Ehre des gekränkten Ehegatten erheische, dem von ihm geschiedenen Theile die Verbindung mit seinem Mitschuldigen zu untersagen. Er ist allerdings, wie der §. 1061. Tit. 20. a. a. O. sich ausdrückt, „beleidigt." verletzt. Allein für diese Beleidigung kann er bei aufgelöster Ehe die Genugthuung nicht in jenem Verbote (§. 25. a. a. O.) suchen, welches auf dem öffentlichen Interesse beruht, und nichts in sich schließt, was einer Genugthuung oder Strafe für verletzte Ehre ähnlich sieht.

Kommt es ihm auf eine solche Genugthuung an, so erhält er sie dadurch im erschöpfendsten Maaße, daß er ganz und für immer aus allen Verhältnissen zu dem Unwürdigen heraustritt, die Festsetzung der Strafe aber dem Richter überläßt. Dem Letzteren gebührt die Bestrafung in der That auch allein, und dem beleidigten Ehegatten, der ja für seine Privatansprüche civilrechtlicher Art vollständig zufrieden gestellt wird, kann nur das Recht der Rüge, die Function des Anklägers, zugestanden werden, nicht die Rolle einer processführenden Partei. Der Verletzte hat dem Richter die Thatsachen und Beweise anzugeben, ist jedoch nicht zu behaupten befugt, daß ein ihm für seine Person zustehendes wohl erworbenes Recht von dem Richter hintenangesetzt worden, wenn dieser weder die Freiheitsstrafe auf Grund der §§. 1062—1064. Tit. 20., noch das Eheverbot auf Grund der §§. 25., 26. Tit. 1. a. a. O. auszusprechen für angemessen findet. Der Richter ist vielmehr wegen Beobachtung der angeführten Bestimmungen nur dem Staate verantwortlich.

Daß die Vorschriften der §§. 25., 26. Tit. 1. a. a. O. für die Person des verletzten Ehegatten keinen

§. 28. Sind mit dem Ehebruche oder verdächtigen Umgange Nachstellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden gewesen, so findet zwischen dem schuldigen Ehegatten und dessen Zuhalter eine Heirath auch alsdann nicht statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden[31]).

---

privatrechtlichen Anspruch auf Geltendmachung des fraglichen Eheverbotes begründen, ergiebt sich ferner schlagend, wenn man die Frage aufstellt:

ob der klagende Ehegatte berechtigt sei, auf die Aussprechung des im §. 736. a. a. O. bezeichneten Vorbehaltes zu verzichten, oder, wenn der Richter den Vorbehalt ausgesprochen hat, gleichwohl dem schuldig befundenen Ehegatten die Ehelichung seines Mitschuldigen zu erlauben?

Der unschuldige Ehegatte kann unzweifelhaft weder das Eine noch das Andere; aber ebenso gewiß steht ihm auch kein rechtlicher Anspruch auf das Verbot, sondern nur eine Rüge zu. Denn ein rechtlicher Anspruch ohne Befugniß zur Verfügung über den Gegenstand des Rechtes ist nicht denkbar; eine solche Privatwillkür aber hat der auf Grund des Ehebruchs klagende Ehegatte, wie eben bemerkt, nicht, vielmehr muß selbst wider seinen erklärten Willen der Richter das gesetzliche Ehehinderniß geltend machen.

Es ist daher auch durchaus überflüssig, wenn der die Scheidung verlangende Ehegatte besonders darauf anträgt, seinem Gegner die Wiederverheirathung nur unter dem Vorbehalt einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß zu gestatten; der Richter muß dies von Amtswegen und ohne Rücksicht auf den Willen des Klägers thun.

Suarez sagt in den amtlichen Vorträgen bei der Schlußrevision des Allg. Landr., Jahrbücher Bd. XLI. S. 105. über die §§. 25—29. a. a. O.:

„Diese Vorschriften sind aus dem Ehescheidungsedict genommen und also nicht neu. Nur darüber ist bisher zuweilen gezweifelt worden: ob in den Fällen §§. 25. und 26. Dispensation stattfinde? Das Verbotsgesetz selbst hat außer der Autorität der bisherigen Gesetze noch den sehr erheblichen Grund für sich, daß der Friede der Ehe der größten Gefahr ausgesetzt sein würde, wenn dem Ehestörer eine Hoffnung übrig bliebe, den oder die Geschiedene zu heirathen. In einzelnen Fällen können freilich scheinbare Härten entstehen. Läßt man aber Dispensationes nach, so wird die Hoffnung, dergleichen zu erhalten, den Zweck des Gesetzes bald ganz vereiteln. Die unmittelbare landesherrliche Dispensation ist doch immer nicht ausgeschlossen, indem das Verbot nec iuris divini, *nec naturalis*, sondern ein bloßes Staats- und politisches Gesetz ist."

Was also vorhin aus der Natur des Gesetzes und aus seinem Verhältniß zu den damit in Berührung stehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen hergeleitet worden, das ist hier in den Motiven des Gesetzes geradezu ausgesprochen: das Verbot im §. 25. ist nicht da, um der Rache des auf Scheidung klagenden Ehegatten zu entsprechen; es ist nicht iuris naturalis, wie Suarez sagt, sondern eine positive Bestimmung, die der Staat ausschließlich in seinem Interesse — zum Schutz der Moralität und der Achtung des Instituts der Ehe im Allgemeinen — erlassen hat.

Uebrigens begründet der Ehebruch zwischen dem untreuen Ehegatten und seinem Mitschuldigen ein vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum dirimens). Denn nach §. 937. (949.) a. a. O. ist die Ehe zwischen einer geschiedenen Person und derjenigen, welche sie wegen des zur Scheidung gegebenen Anlasses nicht heirathen darf, nichtig; der Richter soll die Fortsetzung derselben nach §. 950. (962.) nicht dulden, sondern nach §. 951. (963.) die Verbundenen von Amtswegen trennen, und einen fiscalischen Bedienten anweisen, auf die förmliche Nichtigkeitserklärung anzutragen. Hier wird denn sogar auch der actor publicus oder Staatsanwalt angetroffen, aus dessen Mangel die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung einen Hauptgrund für die von ihnen behauptete privatrechtliche Natur der Vorschriften in den §§. 25. bis 27., 736. a. a. O. herleiten. Zwar tritt dieser Staatsanwalt oder „fiscalische Bediente," wie ihn das Gesetz bezeichnet, nicht schon während des Ehescheidungsprocesses auf; nichtsdestoweniger aber beweist die Anordnung eines solchen, daß die zuletzt angeführten Vorschriften kein Privatrecht gewähren. Denn stände ein solches dem beleidigten Theil auf Verhinderung der Ehe zwischen dem untrenen Ehegatten und dessen Mitschuldigen wirklich zu: so müßte nothwendig auch die obsiegende Partei es sein, die ihr nun sogar judicatmäßig gewordenes Verhinderungsrecht zur Execution zu bringen berechtigt wäre.

Der Staatsanwalt ist ebenfalls nicht berechtigt, ein Rechtsmittel einzulegen, wenn die Ehe wegen Ehebruches getrennt und in dem Erkenntnisse die Wiederverheirathung des schuldigen Theiles nicht von einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß abhängig gemacht worden.

(§. 7. der Verordn. vom 28. Juni 1844.)

31) a) Rescript des Königl. Justizministeriums vom 23. Juni 1834., die polizeiliche Einschreitung gegen das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruches verboten ist, betreffend. (v. K. Ann., Bd. 18. S. 785.)

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird hiermit die genaue Beobachtung der Allerh. Cab. Ordre vom 4. Octbr. 1810. (Anl. a. b. und c.)

wonach das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll,

zur Pflicht gemacht. Das Collegium hat daher [illegible] rgleichen, denselben bekannt wer-

denden Fällen der betreffenden Polizeibehörde, Behufs des weitern Einschreitens, Anzeige zu machen, sondern auch die Untergerichte seines Departements zu einem gleichen Verfahren anzuweisen.

a.

Der Geistlichen-, Schul- und Polizei-Deputation der Königl. Regierung wird in der abschriftlichen Anlage (b.) eine Cab. Ordre vom 4. Octbr. c., in welcher festgesetzt wird, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll, mit der Anweisung zugefertigt, auf Befolgung dieses Befehls mit Nachdruck zu halten, und die Polizeibehörden hiernach zu instruiren. Berlin, den 26. November 1810.

Section für den Cultus im Ministerio des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Geistlichen, Schul- und Polizei-Deputationen sämmtlicher
Königl. Regierungen.

b.

Mein lieber Staatsminister, Graf zu Dohna. Ganz mit den Gründen einverstanden, welche die Section für den Cultus in dem Bericht über das N.sche Dispensationsgesuch aufgestellt hat, habe Ich den ꝛc. N. und die separirte N. abschlägig beschieden, und will zugleich hierdurch festsetzen, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll; Ihr habt zu dem Ende die Polizeibehörden hiernach zu instruiren, und auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten. Ich bin Euer wohlgeneigter König.
Berlin, den 4. October 1810. Friedrich Wilhelm.

c.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir haben durch eine, unter dem 4. Octbr. c. an den Staatsminister des Innern erlassene Cab. Ordre festzusetzen geruhet, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet, und darauf, daß es nicht geschehe, von den Polizeibehörden vigilirt werden soll. Es ergeht an Euch darauf der Befehl, nicht nur selbst von den, bei Euch vorkommenden Fällen der betreffenden Polizeibehörde Kenntniß zu geben, sondern auch Euere Untergerichte dazu anzuweisen. Sind ꝛc.
Berlin, den 27. October 1810.

Auf Allerhöchsten Specialbefehl.
v. Kircheisen.

An
das Kammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte.

---

b) Rescript des Justizministers vom 2. November 1838., die Benachrichtigung der Ortspolizeibehörden von den wegen Ehebruchs rechtskräftig erkannten Ehescheidungen betreffend. (v. K., Jahrb., Bd. 52. S. 470.)

Durch das Rescript vom 27. Octbr. 1810. (Rabesche Samml. Bd. 10. S. 440. Mathis jur. Monatsschrift Bd. 10. S. 1.) sind sämmtliche Landesjustiz-Collegien angewiesen worden,

zur Verhütung des Zusammenlebens von Personen, denen wegen begangenen Ehebruchs die Schließung einer Ehe verboten ist, darauf zu halten, daß Fälle dieser Art den betreffenden Polizeibehörden zur Abhilfe angezeigt werden.

Auf den Antrag des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten wird diese Anweisung hierdurch erneuert und zugleich angeordnet,

daß in allen Ehescheidungssachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Scheidung erkannt worden ist, den betreffenden Ortspolizeibehörden Nachricht mitgetheilt werde.

---

c) Rescript des Min. des Inn. vom 21. November 1821., die Steuerung der Concubinate betreffend. (v. K. Ann., Bd. 6. S. 141.)

Es leidet kein Bedenken, daß die Polizei in Gemäßheit der Allerh. Königl. Cab. Ordre vom 4. Octbr. 1810. befugt ist, das Zusammenleben eines geschiedenen Ehemannes mit einer Person, welche zu heirathen ihm wegen begangenen Ehebruches untersagt ist, mittelst Execution zu hindern. Da indessen nach der Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 24. §. 54., bei den auf Unterlassungen zu vollstreckenden Executionen, zuvörderst die zu unterlassende Handlung durch Strafbefehle zu untersagen ist, und die angedrohte Strafe erst im Falle der Nichtbefolgung jener Befehle festgesetzt werden kann, so kömmt es vor weiterer Veranlassung auf die anliegenden Recursgesuche des N. N. und der unverehelichten N. N., zunächst darauf an, ob den Bittstellern die ihnen auferlegte 14tägige Gefängnißstrafe, wogegen sie den Recurs ergriffen haben, zuvor angedroht worden ist.

---

d) Verfügung des Min. des Inn. vom 20. Juli 1840., betreffend die polizeiliche Trennung von Concubinaten in Beziehung auf noch bestehende Ehen.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 298.)

Der ꝛc. N. hat sich über den Bescheid der Königl. Regierung vom 28. Novbr. v. J. auf seine unterm 10. dessel ben Mts. hier eingereichte, Ihr demnächst zur weitern Veranlassung zugefertigte Vorstellung

beſchwert, und darauf angetragen, daß ſeine Ehefrau von N. nach N. geſchafft und ihrem Zuſammenleben mit dem N. ein Ziel geſetzt werde.

Die Beſchwerde des N. erſcheint nicht unbegründet. Es iſt zwar richtig, daß die Anträge, durch welche ein Ehegatte wegen behaupteten Ehebruchs des andern Ehegatten die Trennung der zwiſchen Beiden beſtehenden Ehe herbeizuführen beabſichtigt, insbeſondere der Antrag auf Unterſagung des ferneren Umgangs mit der verdächtigen Perſon, bei dem betreffenden Gerichte angebracht werden müſſen, und alſo nicht zur polizeilichen Cognition gehören. Es iſt aber nicht richtig, daß, wenn ein Ehegatte *während der noch fortbeſtehenden Ehe* ein Concubinat unterhält, eine Trennung dieſes Concubinats von Polizei wegen nicht eher ſtattfinden könne, als bis die Ehe rechtskräftig aufgehoben worden iſt. Denn nach der Allerh. Cab. Ordre vom 4. Octbr. 1810. (Annal. Jahrg. 1834. S. 786.) darf das Zuſammenleben von Perſonen, deren Verehelichung ein Verbot entgegenſteht, nicht geduldet werden. Dieſe Ordre unterſagt zwar zunächſt nur das Zuſammenleben derjenigen, welchen die Ehe *wegen begangenen Ehebruchs* unterſagt iſt; der Grund dieſer Beſchränkung liegt aber nur darin, daß gerade ein ſolcher Fall bei Erlaß der Allerhöchſten Beſtimmung vorlag. Die letztere muß mithin auf alle Perſonen angewendet werden, deren Ehe überhaupt verboten iſt, denn die ratio legis, welche eine mit öffentlichem Aergerniſſe verbundene Uebertretung der Eheverbote verhütet wiſſen will, greift in dem Falle, wo ein Ehegatte durante matrimonio mit einem Dritten im Concubinate lebt, nicht minder Platz, als dann, wenn dieſe Ehe getrennt, dem Geſchiedenen aber die Vollziehung der Ehe mit dem Concumbenten durch Erkenntniß unterſagt iſt.

Es kann daher nur darauf ankommen, ob ein Zuſammenleben der verehelichten N. mit dem N. im Sinne der Allerh. Cab. Ordre wirklich ſtatt findet. Die Königl. Regierung hat dies, was ſich aus der Anlage als wahrſcheinlich ergiebt, zu prüfen, und Falls die Behauptung des N. ſich beſtätigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Trennung beider Perſonen herbeizuführen.

---

e) *Benachrichtigung des evangeliſchen Ober-Kirchenrathes an ſämmtliche Königl. Conſiſtorien, bezüglich auf die getroffenen Anordnungen zur polizeilichen Trennung von Concubinaten.* Vom 12. Auguſt 1851.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 180.)

Dem Königl. Conſiſtorium theilen wir in der Anlage (a.) Abſchrift einer Verfügung zur Kenntnißnahme mit, welche der Herr Miniſter des Innern unterm 24. v. M. an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Erfurt, Oppeln, Minden, Marienwerder, Stettin und an das Königl. Polizei-Präſidium hierſelbſt, als an welche Behörden die früheren Verfügungen vom 30. Septbr. und 2. Novbr. 1849. ergangen waren, in Bezug auf das polizeiliche Einſchreiten zur Trennung von Concubinaten erlaſſen hat.

a.

Unter Bezugnahme auf den dieſſeitigen Erlaß vom 30. Septbr. und 2. Novbr. 1849., das polizeiliche Einſchreiten gegen Concubinate betreffend, finde ich mich veranlaßt, der Königl. Regierung Folgendes zu eröffnen:

Seit Veröffentlichung der Verf. Urk. iſt das bis dahin zur Anwendung gebrachte polizeiliche Einſchreiten zur Trennung von Concubinaten deshalb ferner nicht für zuläſſig erachtet worden, weil die Allerh. Cab. Ordre vom 4. Octbr. 1810., auf welcher die jenes Einſchreiten anordnenden Miniſterial-Erlaſſe beruheten, nicht publicirt ſei, alſo keine allgemein verbindliche Kraft habe, und es mithin ſolchem Einſchreiten an einer geſetzlichen Grundlage fehle. Dieſe in den betreffenden dieſſeitigen Erlaſſen neuerlich aufgeſtellte und bisher feſtgehaltene Anſicht iſt jetzt einer nochmaligen Prüfung unterzogen, und hierbei zu meiner Kenntniß gelangt, daß der Herr Juſtiz-Miniſter die Geſetzeskraft der Allerh. Ordre vom 4. Octbr. 1810. für unzweifelhaft erachtet, indem dieſelbe *vor* Veröffentlichung der Verordnung vom 27. Octbr. 1810. ſchon unterm 27. Octbr. 1810. von Seiten des Königl. Juſtiz-Miniſteriums ſämmtlichen Ober-Gerichten zur Nachachtung zugefertigt, auch vorauszuſetzen ſei, daß durch dieſe die vorſchriftsmäßige Bekanntmachung erfolgt ſein werde, und hiernach mit Rückſicht auf die Beſtimmungen §. 10. und 11. der Einleitung zum Allg. Landr., in Verbindung mit denen des §. 4. des Geſetzes vom 3. April 1846., die Allerh. Ordre vom 4. Octbr. 1810. für gehörig publicirt gelten müſſe. Dieſer Anſicht des Herrn Juſtiz-Miniſters kann ich um ſo weniger entgegentreten, als die fragliche Allerh. Ordre gleich nach ihrem Erlaſſe auch den ſämmtlichen Königl. Regierungen zur Nachachtung bekannt gemacht worden iſt. Fällt demnach die Grundlage der neueren dieſſeitigen Erlaſſe weg, ſo können auch dieſe keine weitere Anwendung mehr finden, vielmehr muß die Allerh. Ordre vom 4. Octbr. 1810. und der darin kund gegebene Grundſatz des damaligen Allerhöchſten Geſetzgebers zur Anwendung gebracht werden. Demgemäß iſt das nicht eheliche Zuſammenleben von Perſonen verſchiedenen Geſchlechts, *deren Verheirathung ein geſetzliches Eheverbot entgegenſtehet*, von den Polizei-Behörden nicht zu dulden, vielmehr auf Grund der Allerh. Verordnung vom 4. Octbr. 1810., und des §. 20. des Geſetzes vom 11. März 1850. über die Polizei-Verwaltung, nöthigen Falls durch die geſetzlichen Zwangsmittel, dagegen polizeilich einzuſchreiten. Berlin, den 24. Juli 1851.

---

f) Nach den Beſtimmungen des can. Rechts iſt der Ehebruch *überhaupt ſchon* ein Ehehinderniß. Als beſondere Fälle ſind hervorzuheben:

1) Die ehebrecheriſchen Concumbenten haben ſich gegenſeitig das Verſprechen gegeben, einander nach dem Tode des andern Ehegatten zu heirathen;

§. 29. Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein solcher Vorfall angezeigt wird, die Untersuchung desselben von Amtswegen insoweit verfügen, als er dazu in Ansehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens schuldig ist.

Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes[32]).

§. 30. Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringerem Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen[33]).

---

2) der Ehebruch, verbunden mit der Ermordung des Gatten Seitens des ehebrecherischen Theiles;

3) die Ermordung des Ehegatten durch den andern Theil und eine dritte Person unter dem vorgängigen Versprechen der Ehe.

Die Dispensation wird beim Ehebruche sehr selten und nur nach strenger Prüfung der Sachlage ertheilt. In allen genannten Fällen dispensirt der Papst, resp. der Großpönitentiar an seiner Stelle; in dem Falle ad 1) auch der competente Bischof nach den Quinquennal-Facultäten. In den Fällen ad 2) und 3) wird nie dispensirt, wenn es öffentlich bekannt ist, daß der Tod des einen Ehegatten durch den andern verursacht worden (impedimentum publicum). Ist das impedimentum criminis aber als occultum zu betrachten, so soll nach der Bulle Benedict XIV. „Aestas anni," der Großpönitentiar nach Vortragung des Sachverhältnisses vor der versammelten Congregation oder in der Signatura poenitentiariae die Dispensation pro foro interno ertheilen.

32) Die gewaltige Gährung, welche die politischen Ereignisse im Jahre 1848. in den Gemüthern erzeugte, war nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des religiösen und politischen Lebens. Ueberall predigte man: „Gleichheit vor dem Gesetze." In Preußen ward dieser Grundsatz, welcher thatsächlich mit wenigen Modificationen schon längst im Gebiete der Gesetzgebung anerkannt wurde, definitiv zum Gesetze erhoben. Der Art. 4. des Staatsgrundgesetzes vom 31. Jan. 1850. bestimmt nämlich:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt."

Man suchte nun diesem Grundsatze im Leben auch praktische Geltung zu verschaffen. — Ein großer Theil des Publicums, viele Administrativ- und Gerichtsbehörden waren der Meinung, daß durch die erwähnte Bestimmung des Staatsgrundgesetzes das bisher bestandene Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes der Contrahenten beseitigt worden sei. So hat namentlich das Königl. App. Ger. zu Breslau bald nach Emanation der Verf. Urk. im Wege der Decretur die Ansicht ausgesprochen, daß das Ehehinderniß der Standesungleichheit aufgehoben worden sei und daß es daher der im §. 32. des Tit. erwähnten Dispensation nicht mehr bedürfe.

Dr. Koch, ein Autorität in der juristischen Welt, theilt diese Meinung ebenfalls. Er sagt:

Ich denke wohl, daß nach Erscheinung dieses Art. 4. Niemand mehr zu finden sein wird, welcher noch die Menschen nach ihrer Natur in zwei verschiedene Arten, die sich zur Behütung der Welt vor Ungethümen nicht mit einander vermischen dürften, eintheilen wird, d. h. denjenigen Staatsbürgern, deren Namen nicht mit „Von" anfängt, das Connubium mit solchen Individuen ihrer Art, die sich mit „Von" schreiben, bestreitet. Deshalb habe ich die der Archäologie angehörigen §§. 30—33. unbedenklich wegfallen lassen. Doch kann es auch anders kommen. (Koch, Landr. Bd. 3. S. 13.)

Auch der Verfasser erachtet die §§. 30—33. des Tit. für antiquirt. Die Bestimmungen derselben lassen sich weder mit unseren geläuterten politischen Ansichten, noch mit dem Geiste der Verf. Urk., namentlich nicht mit Art. 4., vereinigen. Am allerwenigsten aber harmonirt das in Rede stehende Verbot mit den Vorschriften des Christenthums, und sollte daher in einem christlichen Staate nicht zu Recht bestehen. Die katholische Kirche hat die Standesungleichheit nie als Ehehinderniß anerkannt. Dem evangelischen Kirchenrecht ist das fragliche Hinderniß ebenfalls fremd.

Das Justizministerium war indessen stets der Ansicht, daß das qu. Eheverbot trotz des Art. 4. der Verf. Urk. noch gelte. Dies geht aus nachstehnder Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, Abthl. für die inn. evangelischen Kirchensachen, hervor:

Das Königl. Consistorium hat unter dem 13. September d. J. die Anfrage an uns gerichtet, ob das in §§. 30—33. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landr. enthaltene Eheverbot wegen Standesungleichheit noch ferner in Kraft bestehe, oder ob dasselbe durch Art. 4. der Verf. Urk. vom 5. December v. J. für beseitigt zu erachten sei? Wir haben hierüber die Aeußerung des Herrn Justizministers erbeten, und hat derselbe sich dahin ausgesprochen, daß das in Rede stehende Eheverbot durch die Bestimmungen der Verf. Urk. noch nicht für aufgehoben zu erachten, da dieselbe in dieser Beziehung nur einen allgemeinen Rechtsgrundsatz ausspreche, zu dessen Durchführung es eines Specialgesetzes bedürfe, wie denn ein solches auch in dem Patente vom 5. December v. J. sub Nr. 9. ausdrücklich vorbehalten sei. Dagegen sei der Herr Justizminister bereits durch die Allerh. Ordre vom 18. October v. J. ermächtigt worden, die nach §. 33. a. a. O. des Allg. Landr. unter Umständen erforderliche Dispensation zu der nicht standesmäßigen Heirath eines Adlichen zu ertheilen.

Da es sich hier lediglich um ein rein bürgerliches Eheverbot handelt, dessen Beistand allein auf der positiven Staatsgesetzgebung, nicht aber auf kirchlichen Gründen beruht, so erachten wir uns und die Diener der Kirche für verbunden, sich einfach an die vorliegende Erklärung der zuständigen Staatsbehörde zu halten, und veranlassen wir das Königl. Consistorium in den vorkommenden Fällen die vorgeschriebene Dispensation durch das Landesjustizcolleginm, resp. durch den Herrn Justizminister im Namen und Auftrage Sr. Majestät des Königs zu erfordern.

Berlin, den 10. November 1849.

(Actenstücke aus der Verwaltung der genannten Abth. des Min., Berlin 1850. S. 77.)

Das Königl. Ob. Trib. endlich hat die Streitfrage, ob das betreffende Verbot aufgehoben sei oder nicht, in judicando dahin entschieden:

Die Vorschriften der §§. 30—33. und 940. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landr. sind durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848., und namentlich deren §. 4., nicht aufgehoben†). Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 25. November 1853.
(Entscheidungen, Bd. 26. S. 347.)

Gründe:

Der Art. 4. der Verf. Urk. vom 5. December 1848. lautet:
Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt; die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigte gleich zugängig.
Der vorhergehende Art. 3., welcher vorschreibt:
die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bestimmungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden,
zeigt, daß die Verf. Urk. über Privatrechte hier nicht hat verordnen wollen. Die ausgesprochene Gleichheit der Preußen vor dem Gesetz will nichts anderes sagen, als daß sie den gleichen Rechtsschutz genießen und bei ihrer Rechtsverfolgung gleich behandelt werden sollen. Dies ist ein Princip, das allerdings im Wesentlichen schon vor der Verf. Urk. bestand; aber daraus folgt nicht, daß in Letzterer etwas ganz besonderes und neues habe geordnet werden sollen; es sollte nur das Princip deutlich und ausdrücklich ausgesprochen werden. Der zweite Satz des Art. 4. spricht von Standesvorrechten; diese finden nicht mehr statt. Daß aber durch diese Bestimmung aller Unterschied der Stände habe aufgehoben werden sollen, läßt sich nicht annehmen. Der Unterschied der Stände besteht factisch und rechtlich noch jetzt, und muß in jedem Staat, seine Verfassung sei welche sie wolle, bestehen, weil er von Verhältnissen der Erziehung, Bildung, Lebensart, Hauptbeschäftigung und des Vermögens abhängt. Nur die Standesvorrechte sollen wegfallen. Dahin gehören in Bezug auf den Adelsstand die Tit. 9. Th. II. des Allg. Landr. hervorgehobenen Vorzüge. Aber dahin die Bestimmungen der §§. 30., 31. Tit. 1. a. a. O. zu rechnen, ist unzulässig. Von einem Vorrecht des Adelstandes ist dabei nicht die Rede; sie enthalten vielmehr nur eine, auch mit Rücksicht auf die Stellung des Adels im Allgemeinen diesen bevorzugende Beschränkung für den Einzelnen. In dem Patent vom 5. December 1848. war §. 9. eine Verordnung betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse vorbehalten. Eine solche, jene Vorschriften aufhebende Verordnung ist nicht ergangen; sie bestehen also noch.

†) An die Stelle der Verf. Urk. vom 5. December 1848. ist zwar die revidirte Verf. Urk. vom 31. Januar 1850. getreten, es hat jedoch bei dem hier entschiedenen Rechtsfall noch jenes ältere Gesetz zur Richtschnur dienen müssen, weil die ungleiche Ehe vor Publication des neueren Gesetzes geschlossen worden ist, welches übrigens im §. 4. gleichlautende Bestimmungen über den vorliegenden Gegenstand enthält.
(Anmerkung der Herausgeber der Entscheidungen.)

Koch bemerkt zu diesem Erkenntnisse im Anschlusse an seine vor dem Erscheinen des letzteren geäußerte Ansicht über das qu. Eheverbot:

Es ist anders gekommen. Das Ob. Trib. hat erklärt: „Die Vorschriften §§. 30—33. und 940. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landr. sind durch die Verf. Urk. vom 5. December 1848. und namentlich deren §. 4. nicht aufgehoben.“ Pr. 2485. vom 25. November 1853. (Entscheid. Bd. 26. S. 347.) Diese Erklärung gilt selbstverständlich auch von dem §. 4. der Verf. Urk. vom 31. Januar 1850., da derselbe mit dem der Verf. Urk. vom 5. Decbr. 1848. gleichlautend ist. Der Grund soll sein, weil von einem Vorrechte des Adelstandes, und von einer Ungleichheit vor dem Gesetze, bei den §§. 30., 31., welche bloßes Privatrecht enthielten, nicht die Rede sein könne; und weil der Unterschied der Stände factisch und rechtlich noch jetzt bestehe und in jedem Staate, seine Verfassung sei, welche sie wolle, bestehen müsse, indem der Stand von Verhältnissen der Erziehung, Bildung, Lebensart, Hauptbeschäftigung und des Vermögens abhange. Die Nichtigkeit dieser Gründe vollständig aufzuweisen fehlt hier der Raum; ich bemerke nur: 1) es ist unrichtig, daß das Absprechen der Fähigkeit, mit einem Adelichen eine Ehe einzugehen, sondern nur zur Concubine einer solchen Person tauglich zu sein, keine Zurücksetzung der für unfähig erklärten Personen und keine Rechtsungleichheit also kein Vorrecht jener Adeligen enthält; 2) es ist unrichtig, daß das Verbot des Connubiums zwischen gewissen Klassen von Personen blos privatrechtlicher Natur ist; es hat einen politischen Charakter und ganz denselben Grund wie in Sclavenstaaten das Verbot der Ehe zwischen Freien und Sclaven; 3) es ist unrichtig, daß in jedem Staate, seine Verfassung sei, welche sie wolle, Stände, d. h. Stände im Sinne des Allg. Landr., nämlich politische Stände, bestehen müssen (wo wären denn z. B. in Nordamerika diese absolut nöthigen Stände?); 4) es ist dagegen richtig, daß die letztgedachte Behauptung des Ob. Trib. auf einer puren Identificirung der factischen bürgerlichen Lebensstellung mit dem alten Rechtsbegriffe der politischen Stände beruhet: jene, die factische Lebensstellung, giebt gar keine besonderen persönlichen Rechte (Vorrechte), wohl aber der politische Stand; mit der Aufhebung der besonderen Standesvorrechte fällt auch der Stand im rechtlichen Sinne.
(Landr., Bd. 4. S. 1131.)

Man muß indessen bis zu einer gegentheiligen Entscheidung des Plenums des Königl. Ob. Trib. nun wohl annehmen, daß die §§. 30—33. des Tit., sowie die auf Grund derselben erlassenen Verordnungen noch gesetzliche Geltung haben.

33) a) Rescript des Justizministers vom 26. Januar 1801., betreffend die Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allg. Landr. in Ansehung der §§. 30. und 31. des ersten Titels, wegen der ungleichen Ehen der Adelichen.
(Rabe, Bd. 6. S. 430.)

Wir Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euren in der von Bredow Landinschen Ehesache unterm 22. dieses erstatteten Bericht, worin Ihr anfraget:

ob die Stelle des Allg. Landr. Pars. II. Tit. 1. §§. 30. und 31. zu den in dem Publications-Patent vom 5. Februar 1794. §. VII. pag. X. suspendirten Stellen gehöre,

nebst den hierbei zurückgehenden Acten erhalten. Da nach dem wörtlichen Inhalt gedachten Publications-Patents in der oben angezogenen Stelle pag. X. et XI. die Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils nur in Ansehung derjenigen Abweichung statt findet,

welche darin von gewissen einzelnen Vorschriften des Römischen oder gemeinen Sachsen-Rechts vorkomme,

hier aber nicht von einer Abweichung vom Römischen oder gemeinen Sachsen-Rechte die Rede ist, vielmehr die zur Anfrage Anlaß gebende Stelle die Disposition des allgemeinen ältern Landesgesetzes vom 8. Mai 1739. (in Corp. Constit. marchic. I. pag. 251.) unter gewissen Modificationen aufgenommen hat, so ertheilen Wir Euch auf Eure obgedachte Anfrage hiermit zur Resolution:

daß die angeführte Stelle des Allg. Landr. nicht zu den suspendirten gehöre, vielmehr auf den vorliegenden Fall anzuwenden; übrigens aber es bei der von Euch verfügten Inhibition der Trauung so lange zu belassen sei, bis auf den von dem Justiz-Departement zu erstattenden Immediat-Bericht nähere Resolution erfolgt sein wird.

b) α) Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an das Kammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte vom 13. Juni 1810.: 1) wegen der nicht erforderlichen Dispensation bei den Verheirathungen adelicher Frauenzimmer mit Personen aus niedern Ständen; 2) wegen der von den Ober-Landesgerichten zu prüfenden Dispensationsgesuche bei unstandesmäßigen Ehen der Mannspersonen von Adel.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben Euch aus den abschriftlichen Anlagen zur Nachricht und Nachachtung zu ersehen, was

1) wegen der Gesuche adelicher Personen um die Erlaubniß, ihre Töchter an Bauern verheirathen zu dürfen, und
2) wegen der Dispensation von den Gesetzen wider unstandesmäßige Ehen der Mannspersonen von Adel, unter dem 7. April d. J. an das Oberlandesgericht und an die Regierung zu Marienwerder erlassen worden, und benachrichtigen Euch zugleich, daß die Prüfung der Dispensationsgesuche ad 2), in Rücksicht der, vor deren Ertheilung zu beachtenden Privat- und Familienrechte, unter Leitung des Chefs der Justiz Euch obliegen soll.

β) Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an das Westpreußische Ober-Landesgericht zu Marienwerder vom 7. April 1810.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Veranlassung der von der Polizei-, Geistlichen- und Schul-Deputation der dortigen Regierung gemachten Anfrage:

ob sie auf Gesuche, worin von Adelichen um die Erlaubniß gebeten würde, ihre Töchter an Bauern zu verheirathen, verfügen, oder diese Gesuche, nach Vorschrift des Allg. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 30. an Euch verweisen sollen? und im ersten Falle,

ob es zur Verheirathung adelicher Frauenzimmer mit Personen aus niedern Ständen einer besondern Dispensation bedürfe, oder ob dieselbe auch ohne solche erfolgen könne?

eröffnen Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung, daß Ehen adelicher Töchter mit Personen geringern Standes nicht verboten sind, und es also keiner Dispensation bedarf. Dagegen bestimmt das Allg. Landr. Th. II. Tit. 1. §§. 30., 31., 32., 33., was wegen der Ehen adelicher Mannspersonen Rechtens ist.

γ) Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an die Regierung zu Marienwerder vom 7. April 1810.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem über die in Eurem Bericht vom 10. November v. J. enthaltene Anfrage:

ob Ihr auf Gesuche, worin von Adelichen um die Erlaubniß gebeten wird, ihre Töchter an Bauern zu verheirathen, verfügen, oder diese Gesuche, nach Vorschrift des Allg. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 30., an das Ober-Landesgericht weisen sollet? und im ersten Falle,

ob es zur Verheirathung adelicher Frauenzimmer mit Personen aus den niedern Ständen einer besondern Dispensation bedürfe, oder ob dieselbe auch ohne solche erfolgen könnte?

zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz communicirt worden, so wird Euch nunmehro zum Bescheid ertheilt, daß Ehen adelicher Töchter mit Personen geringern Standes nicht verboten sind, und daß es also dazu keiner Dispensation bedarf.

Hiernächst wird bemerkt:

daß, nach dem Allg. Landr. Th. II. Tit. 1. §§. 30., 31., 32., 33., in den daselbst bestimmten Fällen der

§. 31. Zum höheren Bürgerstande werden hier gerechnet: alle öffentliche Beamten, (die geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen sind[34]), ausgenommen) Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen[35]).

Ehen adelicher Mannspersonen, das Ober-Landesgericht nicht den bloßen obervormundschaftlichen Consens zu geben, sondern dasselbe auch die daselbst bestimmte Befugniß und Obliegenheit hat, und daß in dem §. 33. bezeichneten Falle nicht Euch, sondern dem Landesherrn, die Ertheilung oder Versagung der Dispensation zusteht. (Rabe, Bd. 10. S. 358.)

---

c) Die Frage, ob es bei der Beurtheilung des Standesverhältnisses einer früher verheirathet gewesenen und geschiedenen Frau auf den Stand ihrer Herkunft, oder auf den Stand, welchen sie durch die frühere Ehe erhalten hat, ankomme, ist vom Königl. Ob. Trib. durch Erk. vom 8. Februar 1836. auf Grund der §§. 192., 193. u. 738. des Tit. zu Gunsten der letztgenannten Alternative entschieden worden. (Entscheidungen, Bd. 1. S. 33. und S. 40.)

---

d) Das Königl. Ob. Trib. hat in demselben Erkenntnisse den Grundsatz ausgesprochen, daß ein Verwandter und resp. Lehnsvetter desjenigen Adelichen, der eine unstandesmäßige Ehe geschlossen hat, nicht das Recht habe, auf Nichtigkeitserklärung derselben anzutragen und diesen Antrag durch eine Klage zu verfolgen, daß sich sein Recht vielmehr nur darauf beschränke, die Rechtmäßigkeit der Lehnssuccessionsfähigkeit eines in einer solchen Ehe erzielten Kindes anzufechten.

34) Die Ober-Landesgerichte zu Magdeburg und Insterburg bringen die Frage in Anregung, was nach aufgehobener Canton-Verfassung an die Stelle dieses Criteriums zu setzen sei; das Ober-Landesgericht zu Cöslin schlägt vor,

diejenigen Subalternen, welche den Ober-Landesgerichten delegirt werden dürfen, vom höhern Bürgerstande auszunehmen,

und das Ober-Landesgericht zu Königsberg,

die Sache nach dem Rangreglement zu schlichten.

Indessen ist die Frage, welche Subalternen delegirt werden dürfen, nur durch Rescripte, und nicht allgemein, sondern nach Ort und Umständen sehr verschieden bestimmt (Rescr. vom 21. März 1816. J. B. VII. 15. Rescr. vom 8. Octbr. 1819. J. B. XV. 16. Rescr. vom 10. Aug. 1810. Mathis IX. 331. Rescr. vom 27. Aug. 1798. E. S. v. 1798. S. 1699. Rescr. vom 24. Aug. 1810. Merkel ad §. 101. Tit. 2. Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. Rescr. vom 11. Febr. 1817. J. B. IX. 11.), und das Rangreglement ist seiner Natur nach zu sehr den Modificationen und Abänderungen unterworfen. (Ges. Rev. P. XV. S. 44.)

Eine den Zweifel lösende specielle Verordnung hierüber ist bisher nicht erschienen. Es wird daher die Frage, welche Subalternbeamten zu dem geringeren Bürgerstande zu rechnen seien, noch nach den Grundsätzen des Canton-Reglements vom 12. Febr. 1792. beurtheilt werden müssen. Diese Ansicht hat auch Bielitz aufgestellt. (Nachträge, H. 1. S. 115.)

35) a) Rescript des Justizministers vom 15. November 1817. über den Begriff des höheren Bürgerstandes. (v. K., Jahrb., Bd. 10. S. 221.)

Das Königl. Kammergericht gehet in dem, auf die Verfügung vom 26. Juli c.,

betreffend den Anspruch des Geh. Secretärs N. N. auf den adlichen Stand seines natürlichen Vaters, des Oberst-Lieutenants N. N.,

unter dem 23. v. M. erstatteten Berichte, von einem unrichtigen Gesichtspunkte aus, wenn dasselbe den Schneidermeister N. N., welcher ausgemittelter maßen jederzeit nur ein geringes Gewerbe betrieben und sich dürftig ernährt hat, auch hiernächst als Hospitalit gestorben ist, um deswillen zur höheren Klasse des Bürgerstandes zählen will, weil er sich durch Geist und Herz vorzüglich bewährt gezeigt habe, und dieserhalb von dem Gewerke besonders geschätzt worden sei.

Das Gesetz macht, indem es diejenigen Personen bezeichnet, welche in die Kategorie des höheren Bürgerstandes gehören, Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 31., einen dergleichen Unterschied nicht, und der Richter ist daher solchen zu machen ebenfalls nicht berechtigt. — Es kommt nicht darauf an, ob und welche Achtung ein Mann geringen Bürgerstandes unter seines Gleichen und in seinem Gewerke genießt, sondern ob er in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt mit den Personen, welche namentlich dem höheren Bürgerstande angehören, sich einer gleichen Achtung zu erfreuen hat. Dies läßt sich, ohne das Gesetz absichtlich umgehen zu wollen, von dem Schneidermeister N. N. nicht behaupten, und eben so wenig kann er um deswillen, weil er ein Bürger der hiesigen Residenz gewesen ist, in die Klasse des höheren Bürgerstandes gesetzt werden, da das Gesetz zwischen Bürgern der Hauptstadt und andern Städten nirgends distinguirt. Der Vater des Geheimen Secretärs N. N. scheint dies auch selbst sehr wohl gefühlt zu haben, indem es ihm sonst, nach eingegangener ehelicher Verbindung mit der Tochter des Schneidermeisters N. N. vernünftiger Weise nicht hätte einfallen können, seinem mit ihr erzeugten Sohne die Rechte und Wirkungen der ehelichen Geburt streitig zu machen, und ihm die Führung des adlichen Namens zu untersagen.

§. 32. Zu ungleichen Ehen eines Adlichen (§. 30.)[35]) kann das Landes-Justiz-Collegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will,

---

Unter obigen Verhältnissen kann sich der Justiz-Minister mit dem Verfahren des Königl. Kammergerichts, so wie mit dem Inhalte der dem Geheimen Secretär N. N. ertheilten Resolution nicht einverstanden erklären, vielmehr wird das Collegium, zur Aufrechthaltung des Gesetzes, beauftragt, die Vorschriften des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 963. gegen den Oberst-Lieutenant N. N. zur Anwendung zu bringen. Dies wird zugleich das sicherste Mittel sein, die Sache nach Maßgabe des Allg. Landr. §. 22. sqq. l. a. in das gehörige Geleise zu bringen, falls es anders des Oberst-Lieutenants N. N. ernstlicher Wille gewesen ist, der Tochter des verstorbenen Schneidermeisters N. N., mit welcher er in eine nichtige Verbindung getreten, die Rechte einer wirklich legitimen Ehefrau beizulegen. In wiefern gegen den Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet hat, fiscalisch zu verfahren, wird dem Befinden der Umstände nach, dem Ermessen des Königl. Kammergerichts, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allg. Landr. §. 149. l. a. hiernächst anheim gestellt.

---

b) Rescript des Justizministers vom 7. Juli 1825. über den Begriff des höheren Bürgerstandes. (v. K., Jahrb., Bd. 26. S. 207.)

Ihren Anträgen in der Vorstellung vom 20. v. M., das dortige Land- und Stadtgericht anzuweisen, die Injurienklagen der, des vollen Bürgerrechts theilhaftigen (stimmfähigen) Bürger, fernerhin nicht mehr als Bagatell-Sachen einzuleiten und zu behandeln, sondern sie als größere Sachen anzusehen, bei Bestimmung der Kosten die dritte Colonne der Sporteltaxe für die Gerichte zum Grunde zu legen, und die Bestimmung wegen der Unzulässigkeit der Wiedererstattung der Mandatariengebühren nicht zur Anwendung zu bringen, kann nicht gewillfahrt werden, sondern es muß bei dem Verfahren des dortigen Land- und Stadtgerichts verbleiben. Das Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 31. enthält über die Grenzlinie zwischen dem höheren und geringeren Bürgerstande eine so bestimmte Vorschrift, daß darüber ein gegründeter Zweifel nicht entstehen kann. Am wenigsten kann aber derselbe durch die von Ihnen angeführten Gründe veranlaßt werden. Denn die aus der Städte-Ordnung angeführte Wahlfähigkeit des Bürgerstandes zu Stadtämtern, ist überall keine Bestimmung, sondern lediglich Bestätigung desjenigen Rechts, das ganz unmittelbar aus der Eigenschaft eines Bürgers folgt, und letztere als wesentliche Bedingung, Stadtämter zu erhalten, voraussetzt, und daher dem Bürgerstande zu aller Zeit, mithin auch zur Zeit der Publication des Allg. Landr., zugestanden hat. Wenn gleich durch das Ministerial-Rescript vom 20. Juni 1812. (Jahrb., Bd. 1. S. 65.) bestimmt worden, daß Bezirksvorsteher in besonderer Beziehung auf die ihnen zugefügten Beleidigungen, zum höhern Bürgerstande gehören, so beschränkt — wie auch aus dem Erläuterungs-Rescript vom 15. Aug. eben des Jahres (daselbst S. 298.) hervorgeht — dies lediglich sich auf die ihnen im Amte zugefügten Injurien, und beruhet darauf, daß sie in dieser Beziehung als öffentliche und insonderheit als Polizei-Beamte anzusehen sind, mithin von der Beleidigung eines Beamten die Rede ist. Es folgt hieraus von selbst, daß diese Bestimmung nicht einmal auf Bezirks-Vorsteher, insofern von den ihnen außer Beziehung auf das Amt zugefügten Beleidigungen, die Rede ist, erstreckt werden kann, wie denn auch das Justiz-Ministerium das Land- und Stadtgericht zu Jastrow unterm 3. März 1823. beschieden hat:

> daß aus der in Betreff des Standes eines Bezirks-Vorstehers unterm 20. Juni 1812. ergangenen Bestimmung, noch nicht im Allgemeinen gefolgert werden kann, daß alle Stadt-Verordneten zum höheren Bürgerstande zu rechnen. Insbesondere könne dies nicht in dem Falle angenommen werden, in welchem sie nicht als Stadt-Verordnete handeln, da sie nur als Bürger zu betrachten.

Das von Ihnen angeführte Rescript des Justiz-Ministeriums vom 13. Juli 1795. steht Ihrem Antrage eben so wenig zur Seite, weil dasselbe, wie aus dessen Fassung bestimmt genug hervorgeht, lediglich die Frage: wer zu den im Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 747. gedachten „gemeinen Leuten" gehört? mithin überall nicht die Grenzlinie zwischen dem höheren und geringeren Bürgerstande zum Gegenstande hat, und zwischen dem letztern und den gemeinen Leuten allerdings noch ein bedeutender Unterschied vorliegt.

---

c) Die Anwendung der in den §§. 30. 31., 940. des Tit. enthaltenen Vorschriften über die standesungleichen Ehen des Adels wird in Schlesien durch das Edict vom 27. Decbr. 1765. nicht ausgeschlossen.
Präjudiz des Königl. Ob. Trib. vom 29. Novbr. 1847., Nr. 1944.
(Entscheidungen, Bd. 15. S. 499.)

---

[36]) Rescript des Justizministers vom 28. September 1816., die Unwiderruflichkeit der Adelsentsagung betreffend. (v. K., Jahrb., Bd. 8. S. 243.)

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau wird auf den Bericht vom 6. d. M. hierdurch eröffnet, daß, da der Böttchermeister v. N. N. sich des Adels begeben hat, es zu seiner Verheirathung mit der Tochter des Bauers N. N. keiner weitern Dispensation bedarf, vielmehr diese Eheverbindung an und für sich als gesetzlich zulässig zu betrachten ist, indem sie gegenwärtig aufgehört hat, ungleich zu sein.
Die Unwiderruflichkeit der Adels-Entsagung leidet keinen Zweifel, und die Erneuerung könnte nur in der Art künftig geschehen, wie sie das Allg. Landr. Thl. II. Tit. 9. §. 96. vorschreibt.

nachweiſet, daß drei ſeiner nächſten Verwandten deſſelben Namens und Standes darein willigen [37]).

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet ſich von Verwandten, die mit den Conſentirenden gleich nahe ſind, ein Widerſpruch; ſo kann die Dispenſation nur von dem Landesherrn [38]) unmittelbar ertheilt werden.

Ehen der Militärperſonen.

§. 34. Officiere, welche in wirklichen Kriegsdienſten [39]) ſtehen, können ohne Königliche Erlaubniß nicht heirathen.

---

37) Reſcript des Juſtizminiſters vom 20. Februar 1832., betreffend die Einwilligung der drei nächſten Verwandten in ſtandesungleiche Ehen der Adlichen.
(v. K., Jahrb., Bd. 39. S. 129.)
Es iſt in Beziehung auf die von Perſonen adlichen Standes zu ſchließenden ungleichen Ehen und die diesfalls zu ertheilenden Dispenſationen die Frage entſtanden:
1) ob die drei nächſten Verwandten deſſelben Namens und Standes, welche nach §. 32. Tit. 1. Thl. II. Allg. Landr. in eine ungleiche Ehe eines Adlichen einwilligen ſollen, blos auf das männliche Geſchlecht zu beſchränken ſind?
2) ob eine verheirathete Schweſter, da ſie durch die Ehe, in welcher ſie ſteht, den Namen ihrer urſprünglichen Familie aufgegeben hat, als eine Verwandte deſſelben Namens ferner angeſehen werden kann?
3) ob eine Schwägerin, wenn ſie auch den Familiennamen und Stand ihres Ehemannes theilt, als nahe Verwandtin anzuſehen, und ihre Einwilligung deshalb zu berückſichtigen iſt?
Das Juſtiz-Miniſterium hat ſich dahin entſchieden:
ad 1) daß die Beſtimmung des §. 32. l. c., wonach die drei nächſten Verwandten deſſelben Namens und Standes in die Schließung einer ungleichen Ehe eines Adlichen einwilligen ſollen, nicht blos auf das männliche Geſchlecht zu beſchränken iſt. Denn das Geſetz drückt ſich ganz allgemein aus, ohne dabei eine ſolche Beſchränkung hinzuzufügen. Auch laſſen die eingeſehenen Materialien zum Landrecht über die Abſicht des Geſetzgebers keinen Zweifel übrig, daß auch weibliche Verwandte gleichen Namens bei der gedachten Conſensertheilung concurriren dürfen. Dagegen kann
ad 2) eine verheirathete Schweſter nicht mehr
„als eine Verwandte deſſelben Namens“
angeſehen werden, da ſie durch ihre Verheirathung ihren urſprünglichen Familiennamen verändert hat. Die dagegen angeführten Bedenken:
„daß die Frau durch ihre Verheirathung zwar den Namen des Mannes überkomme, dadurch aber noch nicht ihres angebornen Geſchlechtsnamens verluſtig werde, und daß das Intereſſe einer verheiratheten Schweſter nicht geringer ſei, als das einer unverheiratheten, welche noch täglich heirathen könne,“
entkräften die oben aufgeſtellte Anſicht keineswegs. Denn der Geſetzgeber hat unverkennbar auf das actuelle Intereſſe,
welches Verwandte gleichen Namens bei Eingehung ungleicher Ehen haben
ein beſonderes Gewicht gelegt.
ad 3) endlich iſt eine Schwägerin nicht als eine nahe Verwandte anzuſehen, da das Geſetz im §. 622. l. c. unter „nahen Verwandten“ nur „Blutsverwandte“ verſteht, mithin verſchwägerte Perſonen nach Maßgabe des Allg. Landr. Thl. I. Tit. 1. §§. 42—45. dahin nicht gerechnet werden können.
Des Königs Majeſtät haben ſich auf den diesfallſigen Bericht des Juſtiz-Miniſteriums mit der vorſtehend entwickelten Anſicht mittelſt Allerh. Ordre vom 15. Febr. d. J. einverſtanden zu erklären geruht.

38) Bei der Redaction des Allg. Landr. meinte ein Monent, wer keine Verwandten habe, brauche ihren Conſens nicht; denn wer der letzte ſeines Stammes ſei, den ſollte man gar nicht einſchränken, damit er ſeinem Namen Samen erwecke; und wer weniger als drei Verwandten habe, brauche nur den Conſens dieſer wenigen. (Extract des mon. marg. ad mon. 1. und 3. zu §. 19. des Entwurfs.) Allein Suarez war der Meinung, daß in dieſem Fall nur der Landesherr dispenſiren könne; denn es ſei bedenklich, da wo Niemand aus der Familie vorhanden, der die Zuträglichkeit einer ſolchen Ehe beurtheilen könne, ſolches simpliciter dem Landes-Juſtiz-Collegio zu abandonniren (Revis. mon. Abſchr. Bd. I. f. 138'), und eben deshalb entwarf er den jetzigen §. 33., welcher im Entwurf noch fehlte.
(Geſ. Rev. P. XV. S. 46.)

39) Darunter werden verſtanden a) ſämmtliche active Officiere des ſtehenden Heeres; b) die auf Inactivitätsgehalt, oder mit der Ausſicht auf Wiederanſtellung im Militärdienſt auf Wartegeld geſetzten. Die beurlaubten Landwehr-Officiere, auch die beurlaubten Garde-Landwehr-Officiere, bedürfen des Königl. Conſenſes nur dann, wenn ſie während der Zeit, wo ſie zum Dienſte einberufen ſind, ſich verheirathen wollen, nach einer nicht gedruckten Cab. Ordre vom 13. Decbr. 1831.
(Rudloff, Handb. des preuß. Mil.-Rechts, III. S. 17.)
(Cf. auch Geſ. Rev., P. XV, S. 53.)

Anhang §. 65. Siehe die Circular-Verordnung: das Heirathen der Officiere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend, vom 1. September 1798.

1) Circular-Verordnung vom 1. September 1798.
(N. Ed. Samml., Bd. X. S. 1701.)

Bei der landesväterlichen Fürsorge, welche Se. Königl. Majestät von Preußen auf das Wohl Allerhöchstdero Armee und jedes einzelnen Theils derselben wenden, hat Allerhöchstdero Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß bei Nachsuchung des Heirathsconsenses für manche Officiere mit zu weniger Vorsicht zu Werke gegangen wird. Sehr viele sind durch die Leichtigkeit, mit welcher sie die Erlaubniß zu heirathen erhalten konnten, bei dem gänzlichen Mangel an eigenem Vermögen, in eine solche Dürftigkeit versetzt worden, daß sie in Schulden versunken, und nicht mehr im Stande gewesen, ihre militärische Laufbahn fortzusetzen, sondern durch allerhand Mittel und Wege gesucht haben, sich, ohne Invalide zu sein, in einen Civildienst einzuschleichen.

Andere, welche zwar nicht ganz von Vermögen entblößt, aber doch nicht mit hinreichenden Einkünften versehen sind, um alle Bedürfnisse einer Familie zu befriedigen, werden von Nahrungssorgen niedergedrückt, und dadurch abgehalten, sich auf den Dienst zu appliciren und etwas auf die Erlernung der ihnen nöthigen Wissenschaften zu verwenden, wodurch die Fähigkeiten manches brauchbaren Officiers für die Armee und den Staat verloren gehen. Am allerwenigsten aber sind dergleichen Officiere im Stande, ihren Kindern die gehörige Erziehung zu geben, wodurch dem Staate eine Klasse von Menschen zur Last fällt, die vermöge ihrer Geburt auf Vorzüge und Beförderung Anspruch machen, wegen ihrer vernachlässigten Ausbildung aber ganz davon ausgeschlossen werden müssen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie sich darin nicht zu behaupten wissen. Die Kräfte des Staats sind nicht hinreichend, den armen Officieren die Erziehung ihrer Kinder abzunehmen, denn die Anzahl derselben ist schon jetzt so groß, daß die Cadettenhäuser nur den kleinsten Theil aufnehmen können; andere Fonds aber, die Eltern zu unterstützen, sind nicht vorhanden.

Diese, und noch mehrere für das Glück so vieler Officiere äußerst nachtheilige Folgen, entspringen lediglich aus der Unzulänglichkeit, und selbst aus der Nichtbefolgung der wegen des Heirathens der Officiere vorhandenen Vorschriften. Es ist bisher zu wenig Rücksicht darauf genommen worden, ob der Officier, für den der Consens nachgesucht worden, auch im Stande gewesen, durch eigenes Vermögen, oder durch das Heirathsgut seiner Braut nicht nur die gewöhnlichen Lasten des Ehestandes zu tragen und den nothwendigsten Forderungen des Wohlstandes zu genügen, sondern auch die von dem Dienste unzertrennlichen oder durch andere unerwartete Vorfälle veranlaßten Ausgaben zu bestreiten. Selbst in solchen Fällen, wo die Subsistenz der Verlobten sich lediglich auf Unterstützung ihrer Verwandten gründete, ist nicht erwogen worden, daß diese Unterstützung ihrer Natur oder den Rechten nach nicht fortdauernd sein konnte, und es hat sich schon oft ereignet, daß Officiere durch den Verlust solcher Zuschüsse in das größte Elend versetzt worden sind.

Ferner haben die Regimenter manche Verbindung mit Personen von der niedrigsten Erziehung und übelsten Aufführung begünstigt, denen mit Achtung zu begegnen von den übrigen Officieren nicht zu verlangen war, wodurch nicht allein der Gatte einer solchen Frau in üble Verhältnisse gerathen, sondern auch die unangenehmsten Vorfälle veranlaßt worden.

Se. Königl. Majestät haben Sich daher überzeugt, daß diese mancherlei Nachtheile nur durch folgende Vorschriften verhütet werden können, auf deren Beobachtung Allerhöchstdieselben aus wahrer Liebe für Ihre Officiere und aus Vorsorge für die Wohlfahrt derselben auf das strengste halten werden.

Da ein Officier schon erprobte, männliche Festigkeit des Charakters besitzen muß, wenn das Band der Ehe sein Interesse nicht zu sehr von dem Dienste ablenken soll, so ist es einleuchtend, daß der Stand des Hausvaters für denjenigen nicht paßt, der seine Fähigkeiten erst ausbilden, und seine Zeit der Erlernung der zu seinem Metier erforderlichen Wissenschaften widmen soll.

Subaltern- und besonders junge Officiere sollen demnach in der Regel die Erlaubniß zu heirathen gar nicht erhalten. Nur in den seltenen Fällen, wo ein gebildeter Subaltern-Officier wirklich sein Glück dadurch mache, wollen Se. Königl. Majestät eine Ausnahme stattfinden lassen. Um aber diese Bedingung keiner willkürlichen Deutung auszusetzen, wollen Allerhöchstdieselben solche näher erklären.

Die Bedürfnisse einer Familie sind von so mannigfacher Art, daß ein verheiratheter Subaltern-Officier solche unmöglich ohne einen ansehnlichen Zuschuß zu seinem Tractament befriedigen kann. Se. Königl. Majestät nehmen daher auf die Wohlfahrt der Officiere eben so sehr, als auf die Billigkeit Rücksicht, wenn Sie diesen Zuschuß hiermit auf wenigstens 600 Thlr. jährlich festsetzen. Da aber das Glück der Familien noch immer nicht gesichert ist, wenn es ihre Einkünfte nicht sind, und da die Erfahrung gelehrt hat, daß dieser wichtige Gegenstand ohne genaue Vorschriften nicht ernstlich erwogen wird; so soll, ehe der Consens für einen Officier bei Sr. Königl. Majestät nachgesucht wird, Folgendes beobachtet werden.

a) Der Officier muß vollständig darthun, daß die Einkünfte von seinem oder seiner Braut Vermögen nicht unter 600 Thlr. jährlich betragen. Diese Nachweisung muß durch specielle Angabe der Capitalien und der davon zu ziehenden Zinsen, oder der sonst zu erhebenden Einkünfte geschehen, und über jedes derselben, es sei von Seiten der Braut oder des Bräutigams, ein gerichtliches Attest beigebracht werden.

b) Bestehen diese Einkünfte in jährlichen Zuschüssen der Eltern oder Verwandten, so müssen solche den Verlobten, da sie ihre ganze Wohlfahrt und Existenz darauf gründen, auch durch die Gesetze zugesichert werden. Diejenigen, welche ihnen eine solche Unterstützung versprechen, müssen solches daher zu Recht beständig und gerichtlich thun. Wer sich dessen weigert, von dem kann man nicht annehmen, daß es sein fester Vorsatz, oder daß er wirklich im Stande sei, sein Versprechen zu erfüllen. In beiden Fällen kann aber die Erhaltung einer Familie nicht aufs Spiel gesetzt werden.

c) Heirathen mit Frauenzimmern von niedriger Herkunft, schlechter Erziehung oder gar mit Maitressen, wodurch ein Officier seine Würde verliert, und die Sitten der jungen Officiere verderbt werden, sollen schlechterdings nicht mehr stattfinden.

Wenn demnach der Chef oder Commandeur eines Regiments Sr. Königl. Majestät einen Officier zum Heirathsconsens vorschlägt, so muß jedesmal

1) das gerichtliche Attest:

daß derselbe außer seinem Tractament wenigstens 600 Thlr. jährlicher Einkünfte haben werde†),

im Original beigelegt werden, damit Se. Königl. Majestät die beruhigende Ueberzeugung erhalten, daß der Officier, dem Allerhöchstdieselben den Consens ertheilen, auch frei von drückenden Nahrungssorgen leben könne. Die gerichtlichen Atteste werden Se. Königl. Majestät hiernächst in dem Archiv des Ober-Krieges-Collegii aufbewahren lassen.

Von dieser Nachweisung des Vermögens sollen jedoch die Compagniechefs befreit, und selbige nur gehalten sein, ihre künftigen Frauen in die Officiers-Wittwenkasse einzukaufen.

2) Muß Sr. Königl. Majestät genau angezeigt werden: wer die Eltern der Braut sein; ob solche eine gute Erziehung genossen, und ob ihr Gatte nicht durch sie in gemeine, einem Officier unanständige Verbindungen gerathe. Allerhöchstdieselben machen es den Regimentschefs und Commandeurs zur Pflicht, hierüber die sorgfältigste Erkundigung einzuziehen, und Sr. Königl. Majestät die Wahrheit nicht zu verhehlen.

---

†) Koch bemerkt sehr richtig (Landr. Bd. 3. S. 16.):

Ein solches Attest kann kein Gericht geben, weil es nicht in der Lage ist, die Thatsache bei Personen, welche keine liegenden Gründe haben, festzustellen. Die Vorzeigung von Pfandbriefen oder Staatspapieren — ein sonst sehr gebräuchliches Beweismittel — beweist gar nichts. Auf den Namen des betreffenden Officiers geschriebene Hypotheken-Capitalien sind allenfalls geeignet, die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, doch nur dann, wenn nicht der Erwerb durch Cession aus neuerer Zeit nachgewiesen wird. Denn ein guter Freund versteht sich wohl dazu, ein solches Hypotheken-Instrument, unter der Form einer Cession, auf einige Zeit zu leihen, so gut, wie man sich sonst die erforderlichen Pfandbriefe mittelst Commodats verschaffte.

jeden Ihrer Unterthanen, und ganz vorzüglich Ihrer Officiers, nicht weiter in die Verheirathung eines Subaltern-Officiers willigen, wenn nicht den vorschriftsmäßigen Erfordernissen eine Genüge geschieht und es ganz unausbleiblich demjenigen gedenken und entgelten lassen, welcher hinführo ein Frauenzimmer verführt und von der Bahn der Tugend ableitet.

§. 35. Bei Unterofficieren, Soldaten[40]) und Allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben[41]), wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs[42]) von dem Regimente, Bataillon oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert.

Allerh. Cab. Ordre vom 27. November 1809. (Neue Edict. S. Bd. XII. b. S. 899.)

Se. Königl. Majestät ꝛc. haben schon bei mehreren Gelegenheiten ausgesprochen, daß es überhaupt mit dem Geiste der neuen Organisation der Armee nicht vereinbarlich ist, noch eben die Rücksicht auf die Soldatenfrauen und Kinder zu nehmen, die ihnen bisher widerfahren ist. Zwar wollen Se. Majestät dem Soldaten das Heirathen keinesweges untersagen und eben so wenig denen, die jetzt schon verheirathet sind, das ihnen einmal zugebilligte entziehen, allein mit diesen letzteren hören alle Begünstigungen auf, die sonst den verheiratheten Soldaten zu Theil geworden sind. Der Soldat, der von jetzt an heirathet, darf schlechterdings nicht darauf rechnen, daß seiner Ehefrau und seinen Kindern irgend eine besondere Rücksicht widerfahren werde, es muß vielmehr einem jeden, der sich von nun an zum Trauschein meldet, mit dem gehörigen Ernste erklärt werden, daß in Rücksicht auf seine Militärverhältnisse, er fortdauernd als unverehelicht müsse betrachtet werden, daß daher auf seine Ehefrau weder Servis, noch auf seine Kinder das Kindergeld werde verabreicht oder bei etwanigen Garnison-Veränderungen auf die Fortschaffung seiner Ehefrau und Kinder nur im Geringsten werde Bedacht genommen werden. Es darf in dieser Hinsicht auch nur dann der Trauschein bewilligt werden, wenn die künftige Frau des Soldaten entweder auf dem Lande bleibt oder nachweiset, daß sie für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu sorgen im Stande ist.

Se. Majestät bestimmen also hiermit, daß in dieser Beziehung jetzt ein Abschnitt gemacht werden soll. Alle diejenigen Soldaten, vom Feldwebel abwärts, welche jetzt verheirathet sind, werden noch nach den bisherigen Grundsätzen behandelt, bei allen denen

---

40) a) Landwehrmänner und Kriegsreservisten bedürfen des Consenses nur, wenn sie sich während der Zeit verheirathen wollen, wo sie zum Dienst oder zur Uebung eingezogen sind. (Ges. Rev. P. XV. S. 53.)

b) Die Vorschriften der §§. 35. und 938. Tit. 1. Th. II. Allg. Landr. und des Anh. §. 83. Nr. 5. gelten für die zum Landwehrstamme nicht gehörenden Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Landwehr nur während der Zeit, in welcher sie in Kriegszeiten oder sonst aus einer außerordentlichen Veranlassung auf unbestimmte Zeit zu ihren Fahnen einberufen sind. Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 4. Februar 1858. (Entscheidungen, Bd. 25. S. 147.)

41) Wer sind diejenigen, welche gleich den Unterofficieren und Soldaten zur Fahne geschworen haben? Das Königl. Kriegsministerium antwortet auf diese Frage, daß statt des Ausdruckes: „welche zur Fahne geschworen haben" gesagt werden müsse: „welche auf die Kriegsartikel vereidigt sind" worunter alle diejenigen begriffen wären, welche darunter begriffen sein sollten. (Ges. Rev. P. XV. S. 51. u. 53.)

Koch meint: mir scheint dies nicht zutreffend, wenn nicht noch näher bestimmend hinzugefügt wird: „und nicht zum Officier avancirt sind." Denn die auf Beförderung Eintretenden werden ebenfalls auf die Kriegsartikel vereidigt, und von dieser Vereidung werden sie bei ihrer Ernennung zum Officier nicht entbunden, doch aber bezieht sich der §. 35. nicht auf Officiere. (Landr. Bd. 3. S. 19.)

42) a) Jetzt ertheilt die Genehmigung nur der vorgesetzte Commandeur. (Art. 51. der Cab. Ordre vom 27. Juni 1844., §. 171. der Al. Cab. Ordre vom 3. April 1845., betr. die Publ. u. Einführ. des neuen Strafgesetzb. für das Heer.)

b) Nach dem Rescript vom 29. Mai 1823. bedürfen die zum Diensteintritt designirten und vereideten Recruten zu ihrer Verheirathung des Consenses der Militärbehörde und darf daher deren Trauung ohne Genehmigung und Trauschein-Ertheilung Seitens desjenigen Truppentheils, dem sie überwiesen worden sind, nicht erfolgen. (v. K. Ann., Bd. 7. S. 702.)

aber, die sich von nun an verheirathen, finden diese Grundsätze durchaus keine Anwendung mehr, sondern es ist in Absicht dessen, was sie von Seiten des Staats zu erwarten haben, völlig einerlei, ob sie verheirathet sind oder nicht. Ein jedes Regiment soll nunmehro eine Liste von den jetzt verheiratheten Soldaten einreichen, welche als geschlossen zu betrachten ist, in der mithin die Anzahl der darin aufgeführten Soldaten bei jedem Abgang unter ihnen verringert werden wird. Wenn indessen schon ehemals gediente Leute, die verheirathet sind, zu den Regimentern eingezogen werden, so sollen diese, mit den in dieser Liste aufgeführten, gleiche Ansprüche haben und daher diesen beigefügt werden. Verheirathete Cantonisten sind, wenn sie eingezogen werden, hiervon ausgeschlossen, da sie früherhin nicht, so wie jene, sich auf deshalb zu erwartende besondere Unterstützung Rechnung machen konnten. Se. Königl. Majestät ꝛc. geben dem Allgemeinen Krieges- und Militär-Oeconomie-Departement diese Ihre Willensmeinung hierdurch zu erkennen, und tragen dem erstern auf, in Gemäßheit derselben die Regimenter zu instruiren, insbesondere aber ihnen zur Pflicht zu machen, daß sie jeden sich um den Trauschein meldenden Soldaten deutlich und ausführlich hierüber unterrichten.

Erfordernisse einer gültigen Ehe, in Ansehung der Religion, des Alters,

§. 36. Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden[43]).

---

43) a) Nach der Mittheilung des Revisors betrafen die bei der Redaction gegen diesen §. eingegangenen monita hauptsächlich die Fassung desselben.

Die Monenten fanden nämlich darin nur eine Bestätigung des nach Röm. und Canonischem Recht (l. 6. Cod. de judaeis [l. 9.] Decret pars. II. caus. 28. quaest. 1.) bestehenden Verbots der Ehe eines Christen mit Nichtchristen, oder wenigstens, da wir keine Türken und Heiden haben, mit jüdischen Glaubensgenossen (Extract. d. mon. [Bd. 72.] mon. ad §. 23. des Entwurfs), welches sich allerdings bestimmter und einfacher würde haben ausdrücken lassen.

Georg Schlosser bemerkt in seinen Briefen über den gedruckten Entwurf, daß sehr viele Aeste des Heidenthums in ihren Religionen keine Grundsätze hätten, welche sie hinderten, das wenige Religiöse, was bei unsern Ehen übrig sei, zu befolgen. Mit diesen würden sich also die Christen nach der Fassung des Gesetzes verheirathen dürfen. Die Socinianer hingegen, welche unsere Kirchenformeln für Abgötterei hielten, und die Anabaptisten, welche sie dem Evangelium widersprechend glaubten, könnten sich mit orthodoxen Christen nicht verheirathen. Die Deisten noch weniger, denn diese hielten die Ritualien zugleich für abergläubisch und abgöttisch, und wollte ein solcher bei einer Heirath seine Philosophie suspendiren, so könne ja ein Jude in gleichem Fall auch sein Judenthum suspendiren. Er sehe nicht ein, warum das Gesetz nicht einfach sage: Christen können sich nur mit solchen, die sich auch öffentlich zum Christenthum bekennen, verheirathen.

So ist auch der §. bisher so viel ich weiß von allen Gerichtshöfen verstanden worden.

Allein aus der Art und Weise, wie Suarez die erwähnten monita zurückwies, ersieht man, daß diese Auslegung der Absicht des Gesetzes zuwider läuft. Er sagt nämlich:

Warum will man die Ehen zwischen Juden und Christen so schlechterdings verbieten? In den christlichen Ehegesetzen ist nichts dem sich eine Jüdin nicht unterwerfen könnte. Findet sie also in der Trauungsliturgie keinen Anstoß, so mag sie ein Christ immer heirathen. Erlaubte doch Paulus, daß Christen sich mit Heiden verheirathen dürften (Revis. monit. Abschr. Bd. I. f. 140. et v.).

Es sollte also den Nichtchristen die Ehe mit Christen nur insofern verboten sein, als sie sich der bei Eingehung der Ehen unter Christen hergebrachten kirchlichen Ceremonie nicht unterwerfen wollten; das Gesetz sagt mit andern Worten weiter nichts, als daß auch zu solchen Ehen, wo sich nur der eine Theil zur christlichen Religion bekennt, die priesterliche Trauung erforderlich sei.

Dies wird noch dadurch bestätigt, daß der §. in dem ersten schriftlichen Entwurf wirklich dahin lautet: der Unterschied der Religionen verhindert die Ehen der Christen mit Heiden, Mahomedanern und Juden (Mat. Bd. VIII. f. 195.v. §. 15.),

in dem zum Abdruck gekommenen umgearbeiteten Entwurf aber so wie er jetzt lautet, umgeändert worden ist, (Mat. Bd. X. f. 13v. §. 23.), wenn gleich Suarez früher das monitum der Gesetzcommission, daß es dem aufgeklärten Zeitgeist nicht gemäß sei, die Ehen wegen Religions-Verschiedenheit zu verbieten (Mat. Bd. IX. f. 85. oben),

ausdrücklich verworfen hatte (ibid. f. 190. No. 12.), auch diese nachher adoptirte Ansicht in der Folge wiederum aus den Augen verloren zu haben scheint, da im §. 939. (neue Ausg.) solche Ehen, wo der Unterschied der Religionen ein gesetzliches Hinderniß ausmacht, für nichtig erklärt werden, welche Vorschrift fast müßig dasteht, wenn es blos auf die wirklich geschehene Trauung ankommt.

(Ges. Rev. P. XV. S. 54.)

b) Die Zulässigkeit der Ehe eines Christen mit einer Person verschiedenen Glaubens ist im §. 36. Tit. 1. Th. II. Allg. Landr. nicht von den individuellen religiösen Ansichten der letzteren, sondern davon abhängig gemacht, ob die Grundsätze der Religion dieses anderen Theils, ihrem objectiven Inhalte zufolge, denselben verhindern, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 18. Decbr. 1854. (Entscheidungen, Bd. 29. S. 364.)

Gründe:

Der §. 36. des Tit. sagt nicht: daß ein Christ mit solchen Personen eine Ehe eingehen kann, die nach ihren besonderen religiösen Ansichten nicht gehindert sind, sich den christlichen Ehegesetzen, namentlich der Trauungsfeierlichkeit zu unterwerfen, sondern er verbietet die Ehe mit solchen Personen, die nach den Grundsätzen ihrer Religion an einer solchen Unterwerfung verhindert werden. Das Verbot ist also abhängig gemacht von den objectiven Grundsätzen dieser Religion; diese sollen den Maaßstab für das Urtheil über die Zulässigkeit einer solchen Ehe bilden, nicht das individuelle Meinen des Einzelnen. Dies Letztere kann unmöglich beabsichtigt gewesen sein, weil das Gesetz, unter solcher Voraussetzung etwas ganz Nichtiges ausgesagt haben würde, da es sich ganz von selbst versteht, daß derjenige Nichtchrist, der einen Christen zu heirathen entschlossen ist, seiner eigenen Meinung nach sich davon durch die Grundsätze seiner Religion nicht gehindert fühlen wird, und anderer Seits es eines Verbotes für denjenigen nicht erst bedarf, der sich durch diese Grundsätze verhindert achtet. Der §. 36. stellt ein Ehehinderniß auf und dieses ist im §. 939. Tit. 1. Th. II. Allg. Landr. für ein solches Hinderniß erachtet, dessen Verletzung die, dem zuwider geschlossene Ehe nichtig macht; damit ist es unvereinbar, die Verschiedenheit der Religion beider Eheleute nicht nach dem objectiven Inhalte der religiösen Lehre, sondern nach den individuellen Ansichten jedes Einzelnen bestimmen zu wollen, in welchem letzteren Falle ja eine solche wirklich geschlossene Ehe aus diesem Grunde der Verschiedenheit der Religion, niemals nichtig sein könnte. Es ist nun zwar nicht zu bestreiten, daß bei Redaction des §. 36. Meinungen ausgesprochen worden sind, welche auf die hier getadelte Auffassung dieser Vorschrift hindeuten, und es ist namentlich von Suarez, nachdem er anfänglich das, in dem ungedruckten Entwurfe des Gesetzbuchs ausgesprochene Verbot der Ehe eines Christen mit Juden, Muhamedanern und Heiden — gegen die dawider erhobenen Einwendungen vertheidigt hatte, später aber anderer Meinung geworden war, die gegenwärtige Fassung des Gesetzes gebilligt und geäußert worden: es sei in den christlichen Ehegesetzen nichts enthalten, dem sich eine Jüdin nicht unterwerfen könne, und daß, wenn sie also an der Trauungsliturgie keinen Anstoß nehme, ein Christ sie immer heirathen möge" (vergl. Bornemann's System Bd. 5. S. 37.). — Indessen kann diese Aeußerung gegen den Wortlaut des Gesetzes selbst, und den so eben dargestellten Sinn und Zweck desselben nicht aufkommen. Man muß bedenken, daß Suarez sich einer, ihm ursprünglich fremden Meinung unterordnete, die er dann, wie es auch dem Besten begegnen kann, nicht ganz scharf auffaßte; und daß Meinungen und Ansichten der Redactoren überhaupt nur soweit in Betracht kommen können, als sie dem, demnächst erlassenen Gesetze entsprechen; sie dienen zur Erläuterung einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes, können aber für sich allein nicht bewirken, daß dem Gesetze eine Bedeutung beigelegt werde, die mit allen anderen Interpretationsregeln in Widerspruch stehen würde. Jene einzelne Aeußerung giebt überdies keine vollständige Kenntniß von der Meinung, die Suarez über die Vorschrift des §. 36. in ihrer Gesammtheit hatte, wohin namentlich auch die Frage gehören würde: was unter dem „Unterordnen unter die christlichen Ehegesetze" zu verstehen sei? Hierbei lediglich an den Trauungsact zu denken, wäre sehr ungenügend, da die christlichen Ehegesetze weiter greifen, nicht blos die Eingehung der Ehe betreffen, sondern auch in dem Fortbestande der Ehe sich äußern, sowohl in Bezug auf die persönlichen, als die das Vermögen betreffenden Rechte und Pflichten der Ehegatten und ihrer Kinder, in welcher letzteren Hinsicht die christlichen Ehegesetze insbesondere auch die christliche Taufe der Kinder und deren Erziehung im Christenthume fordern, wobei das Allg. Landr. Th. II. Tit. 2. §. 76. die Kinder je nach ihrem Geschlechte, in dem Glaubensbekenntnisse resp. des Vaters oder der Mutter erzogen wissen will, und was denn bekanntlich durch die Declaration vom 21. November 1803. dahin geändert worden ist, daß der Unterricht in der Religion des Vaters geschehen soll. Es steht doch wohl sehr dahin, ob Suarez den §. 36. so aufgefaßt haben möchte, daß auch bei der Ehe eines Christen mit einem Nichtchristen die in solcher Ehe geborenen Kinder nach dem §. 76. Tit. 2. zu behandeln seien, ob er also in der von ihm für zulässig erachteten Ehe eines Christen mit einer Jüdin die Auferziehung der Töchter in dem Glauben ihrer Mutter für statthaft gehalten, und ob er nicht vielmehr als sich von selbst verstehend vorausgesetzt hat, daß für den Fortbestand einer Mischehe dieser Art das christliche Gesetz überhaupt und in allen Beziehungen gelten solle, und dies unter jener „Unterordnung" zu verstehen sei.

Das Ob. Trib. hat in diesem Erkenntnisse nicht direct die Frage über die Gültigkeit der Ehe zwischen Christen und Juden entschieden. (Cf. S. 372. a. a. O.) Es bemerkt indessen in den Gründen des qu. Erkenntnisses. (S. 371. a. a. O.):

So viel muß anerkannt werden, daß der §. 36. auch die Ehe eines Christen mit einem Nichtchristen in thesi gestattet, wenngleich vielleicht bei gewissenhafter Prüfung der beigefügten Bedingung:

daß die Grundsätze der Religion des Nichtchristen (objectiv verstanden) diesem die Unterwerfung unter die christlichen Ehegesetze (in ihrem vollen Umfange) nicht verbieten dürfen,

sich ergeben möchte, daß dieselbe nicht eben leicht irgendwo zutreffe, so daß die durch die Vorschrift des §. 36. anscheinend gewährte Freiheit in Wirklichkeit nicht so gar groß sein würde. Man hat es bei der schließlichen Redaction des Gesetzes vorgezogen, statt des anfänglichen bestimmten Verbotes der Ehe mit

Juden, Heiden und Muhamedanern, eine Fassung zu wählen, die eine Beurtheilung jedes einzelnen Falles möglich und nöthig macht, und dadurch auf der einen Seite viel Ungewißheit hervorgerufen, auf der anderen aber freilich auch die Möglichkeit der Anwendung des Gesetzes in einem weiteren Umfange gegeben. Jener theoretischen Ungewißheit ungeachtet hat eine gleichmäßige Praxis der Gerichte bis in die neueste Zeit, z. B. Ehen zwischen Christen und Juden, für unzulässig erachtet.

Das katholische und evangelische Kirchenrecht erachtet die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen für nichtige.

Ueber den Standpunkt des evangelischen Ober-Kirchenrathes vergl. die Reskripte vom 27. Novbr. 1849. und vom 7. März 1850. bei §. 136. des Tit.

c) Ist die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses als ein Ehehinderniß zu betrachten?

Nach dem Allg. Landr. muß diese Frage unbedingt verneint werden.

Nach katholischem Kirchenrechte ist die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses ein aufschiebendes Ehehinderniß. (imped. mixtae religionis.) Es hat seinen Grund in dem kirchlichen Verbote dieser Ehen, die man mit dem Ausdrucke „gemischte Ehen" zu bezeichnen pflegt. Die Kirche erachtet die qu. Ehen zwar für unerlaubte (illicita scil. matr.), jedoch sonst für gültige (validа scil. matr.). Diese Lehre der Kirche ist vollkommen gerechtfertigt.

Denn die gemischten Ehen rufen entweder nur religiösen Indifferentismus oder Zwistigkeiten in den Familien hervor.

Eine von beiden Alternativen wird immer eintreten. Wie sollen Unenigkeiten und Störungen des ehelichen Friedens vermieden werden, wenn nicht etwa beide Theile in ihren religiösen Grundsätzen indifferent sind? Aussprache über Gegenstände der Religion, Ausprägung der Grundsätze seiner Kirche im Leben und in den ehelichen Beziehungen ist ja für den kirchlich Gläubigen eine Nothwendigkeit. Sollten da die verschiedenen Ansichten eine gegenseitige geistige Erhebung, eine Harmonie der Seelen erzeugen? Gewiß nicht. Muß und wird nicht vielmehr der eine Theil mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln das als falsch, vernunftwidrig, unchristlich bekämpfen, was der andere Theil für wahr hält, was ihm innere Ruhe und Trost gewährt. Welche Folgen jedoch aus solchen Verhältnissen für das ganze eheliche Leben der Gatten entstehen, davon kann man sich tagtäglich Ueberzeugung verschaffen. Oder soll jedes religiöse Gespräch in einer christlichen Ehe vermieden werden? Aber wo sollen denn dann die Tröstungen in den Tagen des Leidens hergenommen werden?

Auch die religiöse Erziehung der Kinder kann in gemischten Ehen nicht den rechten Erfolg haben. Denn wenn beide Theile den religiösen Lehren ihrer Kirche mit wahrer Liebe und Ueberzeugung anhangen, so werden sie diese Lehren den in der Ehe erzeugten Kindern ebenfalls einzuprägen suchen. Ist da nicht dem Zwiespalte von vornherein die Thüre geöffnet? Welchem Theile der Eltern sollen die Kinder Glauben beimessen? — Oder sollen nur die übereinstimmenden Lehren der resp. Kirchen den Kindern vorgeführt oder letztere in dem Punkte der religiösen Erziehung gar sich selbst überlassen werden? Dies ist gewiß unzulässig. Sind aber die Eltern selbst indifferent, so wird dies in den meisten Fällen unter den Kindern nur eine Lauheit im Glauben und eine Gleichgültigkeit gegen die Kirche hervorrufen. Denn das Beispiel der Eltern wirkt mächtig. — Eine gute religiöse Erziehung (die nicht blos von der Schule ausgehen kann und soll) bildet indessen das Fundament des Glückes des Einzelnen und des Wohlergehens der Staaten. — Die Ehegatten, welche nach dem Ausspruche Christi nicht zwei, sondern ein Fleisch sind, (Matthäus, XIX. 5. und 6.; Marcus, X. 8.), sollen daher auch nur eine religiöse Ueberzeugung theilen.

Seitens der Protestanten werden die gemischten Ehen von vielen Seiten ebenfalls gemißbilligt.

Richter (Evangelisch) läßt sich dahin aus, daß dieselben keiner Kirche erwünscht sein können, und daß die älteren Ordnungen und Synodalschlüsse der evangelischen Kirche sich darüber bald ausdrücklich aussprächen, bald wenigstens eine indirecte Hinweisung enthielten. (Ueber die Ansicht Luthers vergl. dessen Predigt vom ehelichen Leben. Walch, Bd. X. S. 716.) Es werde mithin stets die Pflicht der Geistlichen sein, ihre Angehörigen vor einer Ehe, die nur zu leicht eine mannigfache Gewissensnoth in ihrem Gefolge haben kann, zu warnen, und wenn dies nicht fruchtet, wenigstens dahin zu wirken, daß nicht der evangelische Bräutigam sein Recht zum Schaden seines Gewissens gebrauche, die evangelische Braut nicht, gleichgültig gegen ihre Zukunft, auf eine Stütze ihres Glaubens in der Familie verzichte. Sichert nun dennoch der evangelische Bräutigam alle Kinder der römischen Kirche zu, so wird ihm nicht nur der Segen zu verweigern sein, falls er denselben für die Ehe suchen sollte, welche vor dem nach der Regel Ubi sponsa ibi copula competenten katholischen Pfarrer eingegangen worden ist, sondern er sollte auch wegen der ihm zur Last fallenden positiven Verschuldung der Zucht unterworfen werden. Das letztere kann die evangelische Braut nicht treffen, weil diese zuletzt dem Rechte des Vaters folgen muß. (Kirchenr. S. 592.)

Die im Jahre 1853. in Preußen abgehaltenen Synoden und Kirchentage haben die gemischten Ehen als für das Seelenheil sehr gefährlich erachtet.

Walter (Katholik) sagt (Kirchenrecht, S. 574. ff.): In Bezug auf die Behandlung der gemischten Ehen muß man von folgenden Gesichtspunkten ausgehen:

1) Alle christlichen Confessionen stimmen darin überein, daß sie das Christenthum in seiner Reinheit und Vollständigkeit als die große Heilsanstalt der Menschheit verehren, woran Jeder, dem dessen Erkenntniß zu Theil geworden, um seines Seelenheils willen schlechthin festhalten muß. 2) Sie stimmen darin überein, daß Jede sich als die allein wahre und die Anderen als mehr oder minder irrig, also für das Seelenheil unzureichend betrachtet. 3) Sie stimmen darin überein, daß Jede ihren Mitgliedern das treue Festhalten an ihr als eine absolute Pflicht auferlegt, worüber keine Transaction zulässig ist. 4) Sie stimmen darin überein, daß Jede ihren Mitgliedern die absolute Pflicht auferlegt, ihre Kinder vor religiösem Irrthum zu bewahren und sie in dem eigenen als wahr erkannten Glauben zu erziehen. 5) Sie stimmen darin überein, daß die christliche Ehe vor Allem eine Gemeinschaft des religiösen Lebens sein, und die Ehegatten sich gegenseitig an einander erbauen und im Glauben stärken sollen. 6) Sie stimmen also darin überein, daß eine gemischte Ehe diesen Zweck nicht erfüllen, der eine Ehegatte darin an den pflichtgemäßen religiösen Interessen des Anderen nicht mit Ueberzeugung Theil nehmen, und sich

an dem Anderen nicht erbauen kann, ohne in der eigenen Ueberzeugung wankend oder gleichgültig gemacht zu werden. 7) Sie stimmen ferner darin überein, daß in Beziehung auf die religiöse Erziehung der Kinder ein absolut unauflöslicher Conflict von Pflichten eintritt, indem Jeder, wenn er ein treues Glied seiner Kirche sein will, auf der Erziehung der Kinder in seiner Confession bestehen muß. 8) Bei jeder gemischten Ehe ist also Einer der beiden Ehegatten gegen seine Kirche im Unrecht und Eine der beiden Confessionen verletzt. 9) Alle christlichen Confessionen haben also ein wesentliches Interesse daran, daß keine gemischten Ehen geschlossen werden. 10) Alle christlichen Confessionen müssen sich daher darin die Hände reichen, durch die ihnen über ihre Mitglieder zustehenden moralischen Mittel die gemischten Ehen möglichst selten zu machen. 11) Jede Confession hat, wo die Andere von diesen Mitteln Gebrauch macht, dieses nicht als einen gegen sich gerichteten Angriff, sondern als die Erfüllung einer Pflicht, die im Prinzip einer jeden Confession liegt, anzusehen. 12) Jede Confession muß da, wo die völlige Verhinderung gemischter Ehen nicht möglich ist, die ihr zu Gebote stehenden moralischen und kirchlichen Mittel anwenden, um wenigstens die aus den gemischten Ehen dem einen Ehegatten und den Kindern drohende Gefahr abzuwenden und die Erziehung der Kinder in ihrem Glauben zu sichern. 13) Jede Confession muß, wenn dieses fruchtlos ist, sich der Mitwirkung zur Abschließung einer gemischten Ehe enthalten. 14) Die Anwendung solcher kirchlicher Mittel oder beziehungsweise die Verweigerung der Mitwirkung gehört zu ihren wesentlichen Pflichten, worin sie von der Staatsgewalt nicht behindert werden darf. 15) Die eine Confession hat den Gebrauch, den die Andere von diesen Mitteln macht, nicht als eine gegen sich gerichtete Feindseligkeit, sondern als die Erfüllung einer ihr nicht minder obliegenden Verpflichtung anzusehen. 16) Eine Nachgiebigkeit und Transaction unter den Confessionen über eine Theilung der Kinder ist nicht möglich, weil weder die Eine noch die Andere dem, was sie für das Seelenheil bedenklich hält, einen Theil der Kinder Preis geben kann, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu treten. 17) Der Versuch, den unauflöslichen Conflict hinsichtlich der religiösen Kindererziehung von Seiten der Staatsgewalt durch eine Zwangsvorschrift zu heben, greift in die elterlichen Erziehungsrechte ein und ist für die eine oder die andere Confession verletzend. 18) Es ist daher für die Staatsgewalt das allein Richtige, sich in diesen Conflict nicht einzumischen und jeder Confession den Gebrauch ihrer moralischen Mittel zu überlassen. 19) Wegen der mit den gemischten Ehen für den religiösen Sinn verbundenen Nachtheile muß auch ein Staat, dem es mit dem Christenthum Ernst ist, es für wünschenswerth halten, daß gemischte Ehen möglichst selten seien. 20) Die Meinung, daß durch gemischte Ehen die Eintracht unter den Confessionen gefördert werde, ist falsch, indem die Natur der Sache und die Erfahrung vielmehr zeigen, daß dadurch insgemein in die christlichen Familien entweder Trauer und Zwiespalt oder religiöse Gleichgültigkeit gebracht werden. 21) Will die Staatsgewalt die gemischten Ehen von der Weigerung der Kirche unabhängig machen, so kann die Kirche sie nicht hindern, dafür eine bürgerliche Trauung einzuführen; nicht aber ist die Staatsgewalt berechtigt, von der Kirche die Verleugnung ihrer Grundsätze zu verlangen. 22) In so fern eine so geschlossene Verbindung freilich in den Augen der Kirche ein Concubinat bleibt, kann es für die Staatsgewalt wünschenswerth sein und die Kirche nachgeben, daß die kirchliche Gesetzgebung die gemischten Ehen, wenn sie auch nicht in der Tridentinischen, doch aber in einer andern bürgerlich gültigen Form eingegangen sind, auch kirchlich, wenn gleich als unerlaubte, doch aber als wahre Ehen anerkenne. 23) Mit diesem Zugeständniß ist das Aeußerste nachgegeben, was die Staatsgewalt von der Kirche verlangen kann, und diese hat nun um so mehr die volle Freiheit, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie einer gemischten Ehe ihre Mitwirkung gewähren kann oder nicht.

Es ist schon erwähnt worden, daß die katholische Kirche die gemischten Ehen für unerlaubte erklärt. Deshalb bedürfen dieselben auch, um erlaubt zu sein, einer Dispensation, die nur vom Papste oder den von ihm dazu ermächtigten Bischöfen unter gewissen Bedingungen ertheilt wird. Zu diesen Bedingungen gehört das eidliche Gelöbniß des katholischen Theiles, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen und der freien Religionsübung des katholischen Theiles so wie der Kinder kein Hinderniß in den Weg zu legen. Aber selbst in diesem Falle soll die Ehe nur vor dem Pfarrer und zwei Zeugen außerhalb der Kirche und ohne den kirchlichen Segen abgeschlossen werden.

(Benedict XIV. de Synodo dioec. VI. 5. Nr. 5. Bulle Benedict XIV. „Magnae nobis“ vom 29. Juni 1748. an die Bischöfe Polens.)

Diese Bedingungen werden mit in die Dispensformel aufgenommen. Sie finden sich ebenfalls in einer Dispensations-Urkunde aus dem Jahre 1842., durch welche der Papst einem katholischen schlesischen Fürsten die Eingehung einer Ehe mit einer evangelischen Gräfin gestattete. (Auch die Eheschließung des jetzigen belgischen Königspaares mußte nach der Bestimmung des apostolischen Stuhles „extra ecclesiam“ vorgenommen werden.)

Hin und wieder wird jedoch der kirchliche Segen ertheilt, wenn rücksichtlich der Kindererziehung die vorgeschriebene Cautions geleistet worden.

Für die Rheinprovinz und für Westphalen sind rücksichtlich der gemischten Ehen besondere Verordnungen an die Bischöfe ergangen. Sie folgen hier in deutscher Uebersetzung.

1) Päpstliches Breve vom 25. März 1830.

Papst Pius VIII.

Ehrwürdige Brüder, Unseren Gruß und apostolischen Segen zuvor. In Euren vor zwei Jahren an Leo XII. glorreichen Andenkens, Unsern Vorfahren, gerichteten Schreiben habt Ihr, Ehrwürdige Brüder, die große Verlegenheit vorgetragen, in der Ihr Euch deshalb befindet, weil in einem vor wenigen Jahren erlassenen bürgerlichen Gesetz verordnet worden ist, daß in gemischten [illegible] der beiderlei

Geschlechts in der Religion des Vaters oder wenigstens nach seiner Willensmeinung erzogen werden sollen, und zugleich den Priestern untersagt wird, von Personen, die dergleichen Ehen eingehen wollen, in Betreff der religiösen Erziehung ihrer künftigen Nachkommenschaft ein bindendes Versprechen zu erlangen. Und auch Wir selbst haben bereits seit jener Zeit die hohe Bekümmerniß getheilt, von welcher eben jener vortreffliche Papst, dieser Eurer peinlichen Lage halber, welche jene Schreiben vollständiger entwickelten, bewegt war. Aber von einer noch schwereren Last fühlen Wir Uns jetzt gedrückt, da Unserer Niedrigkeit nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse aufbehalten ist, Euch diejenigen Bescheide zu geben, die Unser Vorfahr, durch den Tod behindert, nicht ertheilen konnte. Sintemalen diesem heiligen Stuhle durchaus nicht gestattet ist, Alles zu erlauben, was nach Eurer Angabe zu Erfüllung jenes Gesetzes in den dortigen Landen verlangt wird. Doch zweierlei ist es, was Uns nicht wenig ermuthigt, nämlich Eure, so wie der Euch untergebenen Priester Beeiferung, die Lehre der Kirche zu bewahren, und ihre Regeln aufrecht zu halten, welche Ihr auch durch die vorhin erwähnten, an Leo XII. gerichteten Schreiben bewiesen habt; und des Durchlauchtigsten Königs von Preußen Nachsicht, welcher wie Ihr gleichfalls angedeutet, Euch gewissermaßen veranlaßt hat, diesen apostolischen Stuhl in Eurer Verlegenheit unter offener Entwickelung des ganzen Standes der Dinge um Rath anzugehen. Denn dieserhalb verlassen Wir Uns mit Recht darauf, daß nicht nur Ihr diesen Unsern Erlassen vollständig Folge leisten werdet, sondern auch die Majestät des Durchlauchtigsten Königs Selbst Euch jedoch nicht zürnen werde, wenn Ihr Derselben in bürgerlichen Angelegenheiten von Herzen gehorchend, in denjenigen jedoch, was nicht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, sondern deren Heiligkeit selbst angeht, und die religiösen Pflichten der Ehegatten betrifft, die heiligen Vorschriften der katholischen Religion beobachtet. Indem Wir daher näher zur Sache kommen, haben Wir nicht nöthig, Euch, Unsere Brüder, die Ihr in der ganzen heiligen Lehre wohlerfahren seid, darüber zu belehren, wie das Verhalten der Kirche gegen die gemischten Ehen sei, um die es sich handelt. Euch ist also nicht unbekannt, wie die Kirche selbst dergleichen Verbindungen, die nicht geringe Unzierde und geistliche Gefahr mit sich führen, abgeneigt ist, und wie deshalb dieser Apostolische Stuhl stets und mit dem größten Eifer beharrlich dafür Sorge getragen hat, daß die canonischen Gesetze, welche diese Ehen verbieten, gewissenhaft beobachtet werden.

Wenn es sich findet, daß die römischen Päpste von jenem heiligsten Verbote der Kirchengesetze zuweilen dispensirt haben, so haben sie es fürwahr aus gewichtigen Ursachen und sehr ungern gethan, auch sind sie gewohnt, ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung hinzuzufügen, daß der Ehe geeignete Gewährleistungen vorhergehen sollten, nicht nur damit der katholische Ehegatte durch den akatholischen von seinem Glauben nicht abwendig gemacht werden könne, ja vielmehr sich für verpflichtet halten müsse, den letztern nach Kräften von seinem Irrthume zurückzuführen, sondern auch, damit die aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts lediglich in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen würden. Ihr wißt aber, Ehrwürdige Brüder, wie alle diese Gewährleistungen darauf abzielen, daß in dieser Angelegenheit die natürlichen und göttlichen Gesetze unverletzt gehalten werden: indem es ja doch ausgemacht ist, daß Katholiken, sowohl Männer wie Frauen, die Ehen mit nichtkatholischen Personen also eingehen, daß sie sich oder ihre künftige Nachkommenschaft der Gefahr des Abfalls leichtsinnig übergeben, nicht nur die canonischen Satzungen verletzen, sondern auch unmittelbar und sehr schwer gegen das natürliche und göttliche Gesetz sündigen. Und schon daraus sehet Ihr ein, daß auch Wir Uns des schwersten Vergehens vor Gott und der Kirche schuldig machen würden, wenn Wir in Betreff der Schließung solcher Ehen in den dortigen Landen von Euch oder den Pfarrern Eurer Diöcesen dasjenige geschehen lassen wollten, wodurch sie, wenn auch nicht den Worten nach, doch durch die That selbst ohne Unterschied gebilligt würden. Wir daher, unter höchlicher Belobung Eures Eifers, womit Ihr bis jetzt bemüht gewesen, die Eurer Sorge anvertrauten Katholiken von gemischten Ehen abwendig zu machen, ermahnen Euch inständigst im Herrn, daß Ihr darauf in Zukunft gleichfalls mit aller Geduld und Einsicht emsig bedacht sein möget, als welche Ihr dereinst im Himmel reichen Lohn für dieses Bemühen empfangen werdet.

Demgemäß also, so oft sich besonders eine katholische Frau mit einem akatholischen Manne verheirathen will, wird sie mit Fleiß von dem Bischofe oder von dem Pfarrer darüber, was der Ausspruch der Kirchengesetze wegen dergleichen Heirathen sei, zu belehren, und ernstlich vor dem schweren Frevel zu verwarnen sein, dessen sie bei Gott schuldig wird, wenn sie sich unterfängt, jene zu verletzen, und besonders wird es angemessen sein, sie zu ermahnen, sich jenes unerschütterlichen Dogmas unserer Religion zu erinnern, daß außerhalb des wahren katholischen Glaubens Niemand selig werden könne, und danach zu erkennen, wie sie gegen die Kinder, welche sie von Gott erwarte, schon jetzt höchst grausam handeln würde, wenn sie eine solche Ehe einginge, in welcher sie die künftige Erziehung derselben von der Willkür des akatholischen Mannes abhängig wisse. Diese heilsamen Ermahnungen werden auch, wie es die Klugheit eingeben wird, besonders alsdann zu wiederholen sein, wenn der Tag der Vermählung heranzunahen scheint, und während durch die gewöhnlichen Aufgebote erforscht wird, ob andere der Ehe entgegenstehende canonische Hindernisse vorhanden seien. Wenn es sich in einigen Fällen zutragen sollte, daß dergleichen väterliche Bemühungen der geistlichen Hirten vergeblich sind, dann ist freilich davon abzustehen, diese katholische Person mit namentlich gegen sie ausgesprochenen Censuren zu strafen, damit nicht irgend eine Aufregung hervorgebracht werde, und der Sache des Katholicismus kein schlimmerer Nachtheil widerfahre; aber andererseits wird sich auch der katholische Seelsorger nicht nur jedes heiligen Ritus, wodurch er die nachher stattfindende Eheschließung ehren würde, sondern auch jeglicher Handlung, wodurch er sie zu billigen scheinen könnte, enthalten müssen. In dieser Beziehung, ist an einigen Orten lediglich Folgendes nachgesehen worden, daß Pfarrer, welche sich, um schlimmere Nachtheile von

der Sache des Katholicismus abzuwenden, genöthigt fanden, bei der Schließung dieser Ehen persönlich anwesend zu sein, zwar geschehen ließen, daß solche (wenn nämlich kein anderes canonisches Ehehinderniß entgegenstand), in ihrer Gegenwart eingegangen würden, um sodann, nachdem sie die Einwilligung beider Theile vernommen, ihrer Amts-Obliegenheiten gemäß, den Act als einen gültig vollzogenen in das Kirchenbuch einzutragen, sich aber stets hüteten, dergleichen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung von ihrer Seite zu billigen, und noch mehr, sie mit heiligen Gebeten und irgend einem kirchlichen Ritus zu begleiten. Hiernächst haben Wir in Betreff derer Bescheid zu geben, welche sich unterfangen haben, gemischte Ehen ohne die Anwesenheit eines katholischen Pfarrers einzugehen. Und zwar haben Wir geglaubt, über diese Sache also beschließen zu müssen, daß, so weit es geschehen kann, die Aergernisse, welche nach Eurer Angabe aus dergleichen Verbindungen entspringen, vermieden werden, ferner, daß diejenigen Katholiken, welche in einer also eingegangenen Verbindung leben, leichter vermocht werden können, ihre Sünde durch heilsame Thränen der Buße zu sühnen, und endlich, daß für die Zukunft eine bestimmte Regel bestehe, wonach Alle über die Kraft von Ehen, die auf solche Weise eingegangen werden sollen, urtheilen können. Was indessen die Verbindungen betrifft, die bis zur gegenwärtigen Zeit dort ohne Anwesenheit des Pfarrers geschlossen sind, so werden Wir Eurer brüderlichen Liebe binnen kurzem die nothwendigen Vollmachten übertragen, durch welche Ihr im Stande sein werdet, den daraus erwachsenen Uebeln, wenigstens zum großen Theile abzuhelfen. Nun aber wollen und befehlen Wir durch dieses Unser Schreiben, daß die gemischten Ehen, welche von jetzt ab (nämlich vom 25. März 1830.) in Euern Diöcesen ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form geschlossen werden, wenn ihnen kein anderes canonisches trennendes Hinderniß entgegensteht, für wahre und gültige Ehen zu halten sind, wie Wir durch Unsere Apostolische Machtvollkommenheit erklären und bestimmen, daß diese Ehen wahre und gültige sein sollen, womit Alles, was dawider ist, außer Kraft gesetzt wird. Deswegen werden alle Katholiken, welche in Zukunft auf diese Weise Ehen schließen werden, so lange kein anderes canonisches trennendes Hinderniß ihnen entgegensteht, von den geistlichen Hirten zu belehren sein, daß sie eine wahre und gültige Ehe eingegangen sind. Ueberdies wird es die Pflicht der geistlichen Hirten sein, alle Katholiken, besonders aber die katholischen Frauen, welche mit Akatholiken zwar gültige, aber doch unerlaubte Heirathen geschlossen haben, zu gelegener Zeit in der Liebe Gottes und der Geduld Christi zu vermahnen, daß sie des begangenen schweren Frevels wegen Buße thun und ihren Verpflichtungen nachkommen mögen, vornehmlich derjenigen, wodurch sie gegen ihre Kinder immer gebunden sein werden, nämlich für die katholische Erziehung aller derselben, nach Kräften und emsig zu sorgen. Nach diesem halten Wir es für überflüssig, Ehrwürdige Brüder, Euch ans Herz zu legen, daß Ihr darauf achten möget, mit welcher Klugheit in diesen Fällen zu verfahren sei, damit keine gehässige Gesinnung wider die katholische Religion daraus erwachse, da es Uns ja erwiesen und bekannt ist, daß Eure brüderliche Liebe dies vollkommen wisse. So handelt also, und so mögen die von Euch ermahnten Pfarrer handeln, daß Alle sehen, wie die katholischen Priester von keinem andern Geiste, als dem, ihre Pflicht zu erfüllen, beseelt sind, wenn sie in dem, was zur Religion gehört, die Regeln der Kirche bewahren, und wie sie von demselben Geiste geleitet werden, wenn sie in dem, was zur bürgerlichen Ordnung gehört, die Königlichen Gesetze nicht aus knechtischer Furcht, sondern um des Gewissens willen befolgen. Uns schmerzt es zwar sehr, daß wir Euch der Verlegenheiten, worin Ihr Euch befindet, nicht vollständig entheben konnten. Aber wollet den Muth nicht sinken lassen. Der Durchlauchtigste König selbst, welcher Seinen geneigten Willen gegen Seine katholischen Unterthanen feierlichst kund gethan, und durch die That, selbst bei andern Gelegenheiten bewährt hat, wird (wie Wir die feste Zuversicht haben) nicht dulden, daß Ihr in dieser Angelegenheit, die Eure religiösen Pflichten unmittelbar betrifft, länger beunruhigt werdet, sondern durch Eure Verlegenheiten. Seiner Milde gemäß bewogen und Unsern Wünschen gleichmäßig willfahrend, Euch nachlassen, daß Ihr auch in dieser Angelegenheit die Vorschriften der katholischen Religion bewahren und ungehindert ausführen könnet. Daß die Sache diesen glücklichen Ausgang gewinne, ist von Gott, in dessen Hand die Herzen der Könige sind, demüthig zu erflehen; wie Wir durch anhaltende Gebete thun, und nicht zweifeln, daß Ihr es gleichfalls inbrünstig thun werdet. Indessen wollen Wir, daß von der vorzüglichsten Liebe, mit der Wir Euch umfassen, der apostolische Segen Zeugniß gebe, welchen Wir Eurer brüderlichen Liebe, so wie dem ganzen Clerus und dem Eurer Sorge anvertrauten Volke in aller Liebe ertheilen.

(Lateinischer Text bei Roscovány, de matrimon. mixtis inter Cathol. et Protest. 1842. T. 2. S. 234.)

2) In Bezug auf vorstehendes Breve ist nachstehende Instruction des Cardinal Albani ergangen.

An den Erzbischof von Cöln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster.

Unser heiligster Herr, durch die göttliche Vorsehung Papst Pius VIII., hat in seinem an den Erzbischof von Cöln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster erlassenen Schreiben vom 25. März 1830., ihnen schon zu erkennen gegeben, von wie großer Bekümmerniß er selbst ob der drückenden Verlegenheiten ergriffen sei, worin dieselben sich, wie er erfahren hat, deswegen befänden, weil ein, in ihren Landen im Jahre 1825., erlassenes bürgerliches Gesetz festgestellt hat, daß die aus gemischten Ehen gebornen Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters oder wenigstens nach seiner Willensbestimmung erzogen werden sollen, und den Priestern untersagt hat, von Personen, die dergleichen Ehen schließen wollen, ein bindendes Versprechen über die religiöse Erziehung der künftigen Nachkommenschaft zu verlangen. Seine Heiligkeit konnte nämlich auf keine Weise von jenem beharrlichen Eifer

abweichen, womit der apostolische Stuhl immer darüber gewacht hat, daß die heiligen Canones, welche dergleichen gemischte Ehen, die voll von Unzierde und geistlicher Gefahr, streng verbieten, gewissenhaft beobachtet würden. Vielweniger aber konnte Sie abweichen von jener heiligsten Anordnung desselben Stuhls, wonach die römischen Päpste, da sie zuweilen (ungern nämlich und nur um gewichtiger Ursachen willen) dergleichen Ehen zuließen, ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung beizufügen pflegten, daß der Schließung der Ehe geeignete Gewährleistungen vorangingen, nicht nur damit der katholische Ehegatte durch den akatholischen von seinem Glauben nicht abwendig gemacht werden könne, ja vielmehr sich für verpflichtet halten müsse, den letzteren nach Kräften von seinem Irrthume abzuziehn, sondern auch damit die Kinder beiderlei Geschlechts, die aus dieser Ehe geboren werden, durchaus in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen würden. Denn da nicht nur das geistliche, sondern auch das natürliche und göttliche Gesetz durchaus verbieten, daß nicht der Mensch bei Schließung von Heirathen sich oder seine künftige Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr des Abfalls hingebe, so ist wahrlich daraus klar, daß die erwähnten Gewährleistungen deswegen angewendet werden, damit dieses natürliche und göttliche Gesetz unverletzt behalten werde. Daher hat Seine Heiligkeit die genannten Kirchenohern für den seelsorgerischen Eifer, womit sie bemüht gewesen, die ihrer Sorge anvertrauten Katholiken von der Schließung unerlaubter Ehebündnisse mit Akatholiken abzuhalten, mit gebührenden Lobsprüchen beehrend, sie inständigst im Herrn ermahnt, daß sie auch künftighin hierauf mit Eifer und Klugheit hinarbeiten mögen, zugleich aber auch in demselben Schreiben einige Verordnungen ertheilt, die zur Linderung der drückenden Lage dieser Bischöfe dienlich zu sein schienen und dahin abzweckten, die zu solchen unerlaubten Verbindungen hinneigenden Katholiken zu bessern Entschlüssen und heilsamer Buße leichter zurückzuführen. Und zugleich hat Seine Heiligkeit erklärt, daß sie zu großer Hoffnung ermuthigt werde, nicht nur die Bischöfe würden diesen päpstlichen Bescheiden gewissenhaft gehorchen, sondern auch der Durchlauchtigste König selbst würde, nach Seiner Billigkeit und Nachsicht gegen die ihm untergebenen Katholiken nicht unwillig werden, wenn die Seelenhirten, Sr. Majestät in bürgerlichen Angelegenheiten von Herzen gehorchend, doch in dieser Sache, welche die Heiligkeit der Ehe selbst berührt und die religiösen Pflichten der Ehegatten betrifft, die heiligen Regeln der katholischen Religion befolgen. Diese zwiefältige Hoffnung hegt der Papst in hohem Grade nun auch jetzt, indem er durch diese Instruction den vorgedachten vier Bischöfen einiges Andere kund gethan wissen will, was er in dieser Sache nachzusehen oder zu dulden beschlossen. Was nämlich zuerst die Ehen anlangt, die in den vier Diöcesen von Cöln, Trier, Paderborn und Münster bis jetzt ohne Beobachtung der von dem Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form eingegangen sind, so hat Unser Heiligster Herr bereits durch jenes sein Schreiben an die Bischöfe eröffnet, daß er ihnen geeignete Vollmachten übertragen werde, damit sie den daraus erwachsenen Uebeln, wenigstens zum großen Theile abhelfen können. Der Papst nämlich, eingedenk dessen, daß er der Stellvertreter Jesu Christi sei, der gekommen ist zu suchen und selig zu machen, was verloren war, hat den unglücklichen Zustand jener Katholiken berücksichtigt, die in einer vor Gott und der Kirche ungültigen, vor den bürgerlichen Gesetzen des Orts aber gültigen Ehe lebend, mit großer Schwierigkeit zu kämpfen haben, um zum Bessern zurückzukehren, und von Erbarmen gegen sie bewegt, hat er beschlossen, ihnen einen leichteren Weg zur Buße zu eröffnen. Dem Erzbischof von Cöln und den Bischöfen von Trier, Paderborn und Münster wird daher durch diese Instruction zu erkennen gegeben, daß Sr. Heiligkeit ihnen die nöthige und geeignete Machtvollkommenheit ertheile, kraft deren ein jeglicher von ihnen, als Beauftragter des apostolischen Stuhls, die bis zum Tage des Empfangs gegenwärtiger Instruction zwischen einem Katholiken einerseits und einem Akatholiken andererseits eingegangenen Ehen, welche deswegen ungültig sind, weil bei ihrer Schließung die von dem Tridentiner Concil vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden, in seiner Diöces bestätigen und in der Wurzel heilen kann. Und weil ferner einige von den bis jetzt geschlossenen gemischten Ehen wegen anderer canonischen Hindernisse die ihnen entgegenstanden, ungültig sind, so giebt deswegen Unser Heiligster Herr den vier Bischöfen selbst die volle Gewalt, wonach ein jeder von ihnen als Beauftragter des apostolischen Stuhles in seiner Diöces von jenen Hindernissen dispensiren kann, in so fern es sich nämlich nur von solchen Hindernissen handelt, von welchen der apostolische Stuhl aus gewichtigen Ursachen schon zu dispensiren pflegt, und in so fern sich die Dispensationen selbst nur auf Heilung der daselbst bis zu gegenwärtiger Zeit geschlossenen gemischten Ehen bezieht. Seine Heiligkeit überträgt nämlich diese Vollgewalt jenen Bischöfen um so lieber, als Sie von ihrer Tugend eine hohe Meinung hegt, und völlig darauf vertraut, daß sie von einer so weit greifenden Gewalt den vorsichtigsten Gebrauch machen werden. Und überdies erklärt der Papst, daß diese Bischöfe jene ganze Gewalt auch durch andere dazu geeignete Geistliche, die sie ausdrücklich damit beauftragen, ausüben lassen können. Einiges ist jedoch vorhanden, was den Gebrauch dieser Macht betrifft, woran Sr. Heiligkeit die Bischöfe und deren Beauftragte zu ermahnen befohlen hat. Zuerst nämlich, daß sie in den einzelnen Fällen darauf sehen sollen, ob die Ehe, welche ungültig war, erneuert werden kann durch eine neue, von beiden Theilen abzugebende Erklärung ihrer Einwilligung, durch eine solche Erklärung nämlich, welche in gebührender Form geschieht, und der die Gewährleistungen vorangehen, welche bei gemischten Ehen der apostolische Stuhl zu verlangen pflegt. Und zwar mögen sie für eine solche Erneuerung der Einwilligung nur alsdann Sorge tragen, wenn, nach reiflicher Erwägung aller Nebenumstände jedes einzelnen Falles, sie glauben, daß keine Gefahr eines schwereren Uebels bei Forderung und Vollziehung dieser Sache eintreten werde; wenn sie aber dagegen einsehen, daß diese schwereren Uebel mit Recht zu befürchten sind, so ist es ihnen erlaubt, die Ehe in der Wurzel zu heilen. Zweitens, daß, so oft sie in d[illegible]he in der Wurzel heilen, sie überhaupt gehalten sind, den katholischen Theil auf [illegible] begangenen Frevels aufmerksam

zu machen, und ihm für dieſe Sünde eine heilſame Buße aufzulegen, auch ihn beſonders im Herrn zu ermahnen, daß er ſeine Obliegenheiten erfülle, namentlich die, welche die katholiſche Erziehung der Kinder beiderlei Geſchlechts betrifft. Drittens, daß die Biſchöfe und deren Beauftragte ſich enthalten ſollen, ſolche Ehen unvorſichtiger Weiſe zu beſtätigen, von denen ſich vorausſehen läßt, daß ſich binnen kurzem vor dem bürgerlichen Geſetz durch ein, die Scheidung zwiſchen den Parteien ausſprechendes Urtheil getrennt werden dürften. Und zwar hat Unſer Heiligſter Herr dies nachzulaſſen beſchloſſen, um die Katholiken, welche in den vier vorgenannten Diöceſen bis zu gegenwärtiger Zeit Ehen mit Akatholiken eingegangen, die zugleich unerlaubt und ungültig ſind, deſto leichter auf den Weg des Heils zurückzurufen. Daſſelbe Maß der Nachſicht ſoll aber keineswegs gegen diejenigen angewendet werden, die in Zukunft es wagen ſollten, gemiſchte und ungültige Ehen einzugehen, indem ja ſonſt Mehrere in Hoffnung des leichten Heilmittels ſich ein Herz faſſen würden, zu ſündigen. Uebrigens hat Sr. Heiligkeit in Ihrem an dieſelben Biſchöfe gerichteten Schreiben, deſſen oben gedacht iſt, die gemiſchten Ehen, welche in Zukunft (nämlich vom 25. März 1830. an) in den vorgenannten vier Diöceſen geſchloſſen werden, bereits für wahre und gültige Ehen erklärt, auch wenn ſie ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concil vorgeſchriebenen Form eingegangen werden, jedoch nur in ſo fern, als ihnen kein anderes canoniſches trennendes Hinderniß entgegenſteht. Es weiß zwar der Papſt, daß die gedachte ſehr drückende Lage, worin ſich jene Biſchöfe gegenwärtig befinden, auch daraus hervorgegangen iſt, daß einige Katholiken von thörichter Liebe ſchmählich verblendet, mit ihren akatholiſchen Verwandten Heirathen ſchließen wollen, und die Prieſter behelligen, die ſich weigern, ihnen hierin gefällig zu ſein. Hierbei ermahnt Seine Heiligkeit jedoch die Kirchenobern ſelbſt in dem Herrn, daß ſie der Untugend ſolcher Perſonen ihre Beharrlichkeit in den Seelſorgerpflichten entgegenzuſtellen, ja ſogar ſich zu bemühen haben, ſie zu heilſameren Vorſätzen zurückzurufen. Wenn aber in irgend einem Falle, wo dieſe väterlichen Bemühungen der geiſtlichen Hirten vergeblich ſind, die katholiſche Perſon von ihrem Vorſatze, eine Ehe mit ihrem akatholiſchen Verwandten einzugehen nicht zurückgebracht werden kann, und das Hinderniß, deſſen Löſung zu gültiger Schließung der Ehe verlangt wird, nur zu den entfernteren Graden gehört, nämlich zum dritten oder vierten Grade der Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft, oder zur geiſtlichen Verwandtſchaft (die jedoch ausgenommen, welche zwiſchen dem Taufzeugen und Täufling ſtattfindet), oder endlich zu dem aus einem Verlöbniß entſpringenden Hinderniſſe der öffentlichen Ehrbarkeit, dann wird der Biſchof ſelbſt erwägen müſſen, ob ein gerechter und dringender Grund vorhanden ſei, die Dispenſation zu bewilligen, und zwar ein ſolcher Grund, der ſich nicht blos auf die Verhältniſſe von Privatperſonen, ſondern auch zugleich auf die öffentlichen Verhältniſſe der katholiſchen Religion bezieht, auch ſoll er zugleich mit brünſtigen Gebeten die Erleuchtung des heiligen Geiſtes anflehen, damit er hierauf in einer Sache von ſolcher Wichtigkeit den Rathſchluß faſſe, von welchem er ſich den meiſten Nutzen in dem Herrn verſprechen zu können glaubt. Wenn nun aber einer von den vier oft gedachten Biſchöfen, durch einen ſolchen gewichtigen Grund dazu bewogen, von einem der vorhin genannten Grade (jedoch nicht von andern Graden, noch von irgend einem andern Hinderniß), zum Behuf der Eingehung einer gemiſchten Ehe dispenſirt hat, ſo wird dies der Papſt freilich niemals durch irgend eine Thathandlung von ſeiner Seite billigen, er wird dem aber nachſehen, ungern zwar, jedoch geduldigen Sinnes, ſofern nur eine derartige Dispenſation von dem Biſchofe innerhalb der gleich anzuführenden Zeit, und mit Beobachtung des andern, was ebenfalls gleich ausgeſprochen werden ſoll, ertheilt worden iſt. Nämlich erklärt Seine Heiligkeit, daß, da die andern Facultäten, welche der apoſtoliſche Stuhl in Betreff der zwiſchen Katholiken einzugehenden Ehen denſelben Biſchöfen zu übertragen gewohnt iſt, nur auf eine Zeit von fünf Jahren beſchränkt ſind, auch die vorerwähnte Nachſicht nur auf einen Zeitraum von fünf Jahren von dieſem 27. März 1830. an gerechnet, dauern ſoll, und zwar ſo, daß, wenn darauf jene Facultäten, die gewöhnlich für Ehen unter Katholiken übertragen werden, wiederum für neue fünf Jahre bewilligt werden, deswegen doch dieſe Nachſicht noch nicht für verlängert gehalten werden kann, wenn ſie nicht auch durch einen neuen Act und mit ausdrücklichen Worten wiederholt worden iſt. Ueberdies hat auch Unſer Heiligſter Herr zweitens beſchloſſen, daß, ſo oft für gemiſchte Ehen eine Dispenſation von den in jener Nachſicht begriffenen Graden verlangt wird, der Biſchof ſie nicht eher ertheilen kann, als nachdem er den katholiſchen Theil darüber, was die Anſicht der Kirchengeſetze in Betreff dieſer gemiſchten Ehen ſei, belehrt, und ihn väterlich und eifrig zu der gewiſſenhaften Befolgung ermahnt, auch ihm beſonders den großen Frevel vorgehalten hat, deſſen er bei Gott ſchuldig werden würde, wenn er eine ſolche Ehe zu ſchließen wage, ohne ihr eine zureichende Gewährleiſtung vorausgehen zu laſſen, daß die Kinder beiderlei Geſchlechts in der Heiligkeit der katholiſchen Religion jedenfalls erzogen werden. Drittens, wenn es ſich in einem andern Falle (was Gott verhüten wolle) zutragen ſollte, daß ein Biſchof, der durch ſolche Belehrung und Ermahnung nichts ausgerichtet hat, um den katholiſchen Theil von ſeinem verwerflichen Entſchluſſe abwendig zu machen, der Nothwendigkeit weichen und die Dispenſation ertheilen zu müſſen glaubt, wiewohl jene zureichende Gewährleiſtung für die katholiſche Kinder-Erziehung nicht vorhanden iſt, ſo hat Seine Heiligkeit beſchloſſen, daß auch dann der Biſchof die Dispenſation nicht anders ertheilen kann, als durch eine ſchriftliche Urkunde, oder ein dem katholiſchen Theil zu übermachendes Schreiben, worin mit deutlichen Worten auszuſprechen iſt, daß die Löſung des Hinderniſſes, welches ſich der Heirath entgegenſtellte, in dieſem Falle nur deswegen erfolge, damit nicht größeres Aergerniß entſtehe, und daß daher die Ehe zwar eine wahre und gültige ſei, der katholiſche Theil aber, der ſie gegen die Vorſchriften der katholiſchen Religion eingehe, ſich doch ſchwer verſündigen werde. Wenn dann ferner dieſe unerlaubte Heirath alſo geſchloſſen wird, ſo iſt nicht nur jeder geiſtliche Ritus zu vermeiden, womit ſie begleitet werden könnte, ſondern auch jede andere Handlung, wodurch der Prieſter ſie zu billigen ſcheinen dürfte, wie

es in den vorerwähnten Schreiben Seiner Heiligkeit verordnet ist. Nach diesem betheuert Seine Heiligkeit, niedergeworfen zu den Füßen des Gekreuzigten, wie sie zu vorgedachter Nachsicht nur aus dem Grunde vermocht, oder eigentlicher fortgerissen werde, damit nicht schlimmerer Schaden der katholischen Religion erwachsen möge. Uebrigens wird diese Nachsicht dem Bischofe hinreichende Sicherheit in seinem Gewissen gewähren, sofern er nur dasjenige, wovon er, nachdem er die Erleuchtung des heiligen Geistes angefleht, glaubt, es werde im Herrn zum Frommen gereichen, gethan, und Alles andere, was gesagt worden ist, gewissenhaft bewahrt hat. Endlich ermahnt Seine Heiligkeit die Bischöfe und beschwört sie inständigst im Herrn, mit größtem Fleiß darauf zu sehen, daß es nicht durch dieses ihr Verfahren gegen Leute, welche gemischte Ehen auf unerlaubte Weise eingehen wollen, dahin komme, daß bei der katholischen Bevölkerung das Andenken an die jene Ehen verabscheuenden Kirchengesetze und an den mit größter Beharrlichkeit geübten Ernst, womit die Mutterkirche sich bemüht, ihre Kinder davon abzuhalten, solche zum Verderben ihrer Seelen einzugehen, geschwächt werde. Daher wird es die Pflicht der Bischöfe und der andern, ihnen untergebenen geistlichen Hirten sein, in Zukunft mit brennendem Eifer dahin zu streben, daß sie bei dem Unterricht der ihrer Sorge anvertrauten Katholiken im Privatleben sowohl wie öffentlich, der auf jene Ehen bezüglichen Lehre und Gesetze der Kirche mit Klugheit zugleich und mit Fleiß Erwähnung thun und deren Bewährung einschärfen.

Rom, am 27. März im Jahre des Herrn 1830.

(Lateinischer Text bei Roscovány, l. c. S. 239.)

3) Vereinbarung zwischen der preuß. Regierung und dem Erzbischofe von Cöln, Grafen Spiegel zum Desenberg, über den Sinn und die Ausführung des apostolischen Breve aus dem Jahre 1830.

Nachdem Se. Maj. der König die Unterzeichneten, den Erzbischof von Köln, und den geh. Rath und Minister-Residenten beim päpstlichen Hofe Bunsen, Allerhöchstselbst zu beauftragen geruht, Rücksprache zu nehmen über die Art, wie eine den Gesetzen des Landes angemessene Ausführung des päpstlichen Antwortschreibens an die Bischöfe der westlichen Provinzen über die gemischten Ehen eingeleitet und gesichert werden kann, und nachdem der k. Ministerresident die weitern Eröffnungen Sr. Maj. erhalten, und demgemäß den Erzbischof von Köln zu Conferenzen über diesen Gegenstand eingeladen hat: so haben sich dieselben nach möglichst sorgfältigen Erwägungen der gegenseitigen Forderungen der canonischen und bürgerlichen Gesetze und nach wiederholten Berathungen zu folgenden Punkten vereiniget: 1) Ueber die Mittheilung des Breve an die Pfarrer der vier Sprengel. (Art. 1—4.) — 2) Ueber die künftige Behandlung dieses Gegenstandes von Seite der Pfarrer und der Bischöfe. (Art. 5—7.) — 3) Ueber den Gebrauch, welcher von der speciellen an die Bischöfe erlassenen Instruction zu machen sein dürfte. (Art. 8.) — 4) Ueber die zur definitiven Ausführung nothwendig oder dringend wünschenswerth scheinenden Maßregeln. (Art. 9—14.)

I. Art. 1. Die Mittheilung des Apost. Breve an jeden einzelnen Pfarrer ist unerläßlich, um alles Mißtrauen zu entfernen und den Gehorsam zu sichern. Sie wird stattfinden in der üblichen Form eines Pastoralschreibens an die Pfarrer und Seelsorger in lateinischer Sprache.

Art. 2. Der Grundsatz in der Verfassung dieses Pastoralschreibens der vier Bischöfe wird sein, daß dasselbe den Worten nach verschieden, dem Inhalte nach gleich sei. Rücksichtlich des Inhaltes wird derselbe zuvörderst einen kurzen einleitenden Eingang enthalten mit Andeutung der Veranlassung und des Zweckes dieses Breve, dann das Breve selbst geben, endlich einen Schluß mit einer in allen vier Schreiben gleich lautenden Erklärung des Hauptgrundsatzes desselben, hinsichtlich der Trauungen, und mit verwahrenden Andeutungen hinsichtlich einiger mißverständlichen Punkte. Diese mißverständlichen Punkte sind folgende zwei: a) der Ausdruck des Breve: Ehen, welche ohne Beobachtung der vom Tridentinischen Concil vorgeschriebenen Form geschlossen sind (matrimonia non servata forma Conc. Tridentini contracta) — kann nach dem Inhalte des Breve selbst sowohl als nach dem Sinne der bischöflichen Bittgesuche an den Papst, lediglich von gemischten vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossenen Ehen verstanden werden, worüber wegen der von einigen Theologen vorgebrachten Bedenken eine besondere sahirende Erklärung nöthig war. Da aber eine wörtliche allgemeine Erklärung dieser Stelle, wonach sie auf die blos vor den Civilstands-Beamten eingegangenen Verbindungen ausgedehnt würde, leicht zu bedenklichen Folgen führen könnte, so muß die richtige beschränkte Auslegung in das Pastoralschreiben aufgenommen werden. b) Dasselbe gilt in einem noch höhern Grade von dem damit zusammenhängenden Ausdrucke des Breve über die Bestätigung (revalidatio) der in Rede stehenden früher abgeschlossenen Ehen. Es könnte nach dem bloßen Wortsinne scheinen, als ob alle bisher von einem evangelischen Pfarrer eingesegneten gemischten Ehen einer solchen Revalidation bedürften. Diese Auslegung würde aber nicht allein gegen die allgemein in Deutschland vorherrschende und von den kathol. Ordinariaten durchgängig befolgte richtige Ansicht verstoßen, sondern auch ohne Noth eine unabsehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach sich ziehen. Es ist also nothwendig, jene Revalidation einzig und allein auf diejenigen Ehen zu beschränken, welche ungeachtet eines trennenden Ehehindernisses vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossen worden sind.

Art. 3. Nach diesen Grundsätzen sind die Schreiben der vier Bischöfe an ihre Pfarrer entworfen worden, welche hier unter Lit. A. 1—4. beiliegen.

Art. 4. Damit nicht böser Wille und Unverstand sich des päpstlichen Breve, wofür der päpstliche Hof ausdrücklich möglichste Geheimhaltung verlangt hat, und der Pastoralschreiben bemächtige, um die Gemüther zu verwirren, so scheint es zweckmäßig, jene Pastoralschreiben mit einem besondern Schreiben an

die Decane zu begleiten, worin sie angewiesen werden, den Pfarrern die größte Vorsicht hinsichtlich der Mittheilungen zu empfehlen.

II. Art. 5. Die Behandlung des Gegenstandes wird nach dem im Pastoralschreiben bemerklich gemachten Sinne des päpstlichen Breve den Pfarrern durchaus zu überlassen sein, so nämlich, daß die Bischöfe keinen Fall mehr ihrer speciellen Kenntnißnahme (cognitio episcopalis) vorbehalten. Dadurch aber ist die Leitung dieser Angelegenheit keineswegs der Behandlung der Bischöfe entzogen. Denn einge Pfarrer werden aus Mangel an Einsicht in das Sachverhältniß und in den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengstlichkeit Anfragen thun oder Fehlgriffe machen, welche von Seite der Parteien Beschwerden nach sich ziehen. Somit werden in der ersten Zeit, bis die richtige Praxis sich festgesetzt hat, und der Inhalt des Breve in's Leben übergegangen ist, bischöfliche Entscheidungen veranlaßt werden.

Art. 6. Damit nun diese Entscheidungen gleichförmig seien, so scheint es nothwendig, daß die Bischöfe sich auch noch von vornherein über die hiefür aufzustellenden Grundsätze einigen. Die zweckmäßigste Form scheint die einer gleichmäßigen Instruction an die Generalvicariate, von welchen jene Entscheidungen ausgehen müssen. Diese Instruction wird also eines Theils die praktischen Grundsätze aussprechen, wovon bei der Auslegung des Breve ausgegangen werden muß, andern Theils als Folgerung daraus die Maximen aufstellen, nach welchen in den vorkommenden einzelnen Fällen, so weit sich dieselben im Allgemeinen angeben lassen, von Anfang bis zum Ende gehandelt und beschieden werden kann. Bei Abfassung einer solchen Instruction werden folgende Ansichten des wahren Sinnes und Zweckes des päpstlichen Breve zum Grunde zu legen sein: a) Die Canones und die mehr entwickelte Praxis sind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft gesetzt, allein es ist eine Art von Dispensation erfolgt, ein Nachgeben (tolerantia) eingetreten. Hierdurch ist also die Disciplin gemildert, und es kann hinfort nach dem Geiste der Canones und der kirchlichen Anforderungen so gehandelt werden, daß der allerhöchsten Cabinetsordre von 1825. genügt werde. b) Nach diesem Grundsatze ist der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln, und mildernd zu erklären. Insbesondere kann von Seite der Bischöfe Alles zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder was als zu beachten bestimmt ist, angegeben worden. c) Die Thätigkeit der Pfarrer besteht daher vorzüglich in Belehrung und Ermahnung im Allgemeinen sowohl, als im Besonderen in speciellen Fällen. d) Mit der speciellen cognitio hört auch die Ertheilung der Dispensation und der Erlaubniß bei der Eheschließung zu assistiren (licentia assistendi matrimonio) auf. e) Von der Cautio oder dem Versprechen rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheils wird ganz Abstand genommen. Die religiöse Gesinnung des katholischen Theils in Absicht auf Glaubenstreue und Pflichterfüllung bei der künftigen Erziehung der Kinder ist vorzüglich in's Auge zu fassen und darauf einzuwirken. Und nach dieser Gesinnung, die mit Milde in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß, ist das ganze Verhalten einzurichten. f) Die Fälle, wo die Assistentia passiva stattfinden soll, sind möglichst zu beschränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder sie doch in der sittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der Assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern Ehehindernissen eine mildere Behandlung und Dispensation begründen, als z. B. vorhergegangene Schwängerung, vorgerücktes Alter (aetas superadulta), Beilegung von Familienzwisten ꝛc. In allen Fällen, wo diese Assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen.

Art. 7. Nach diesen Grundsätzen ist eine solche Instruction entworfen worden, welche hier unter Lit. B. vorliegt, und demgemäß von jedem der Bischöfe an ihre General-Vicariate zu deren ausschließlichem Gebrauche zu erlassen sein wird.

III. Art. 8. Die besondere Instruction vom 27. März 1830., welche den Bischöfen durch den päpstlichen Secretär der Breven ertheilt worden, ist nur zur Kenntnißnahme der Bischöfe selbst bestimmt und geeignet; ihre Bekanntmachung ist daher weder nothwendig noch räthlich. Für ihre Auslegung und Anwendung steht der Grundsatz fest, daß sie nicht über den Inhalt des päpstlichen Breve selbst hinausgehen kann, und daß ihr Zweck nur ist, den Bischöfen bei etwaiger Verlegenheit in der Ausführung zu Hilfe zu kommen, da, wo sie derselben zu bedürfen glauben, und namentlich für solche Fälle, die mit trennenden Ehehindernissen verbunden sind. Insbesondere ist nur hier noch zu bemerken, daß die bischöfliche Dispensation in den eben angeregten Fällen am geeignetsten den Parteien durch Vermittelung der Pfarrer zuzustellen sein wird, da diese auch die Dispensgesuche zu besorgen pflegen.

IV. Art. 9. Was nun endlich die Maßregeln betrifft, welche nöthig oder wünschenswerth sein möchten, damit nach den bisher aufgestellten Grundsätzen eine mildere Praxis ins Leben trete, so scheint zuvörderst eine Berathung über die hier besprochenen Punkte mit den Capiteln weder nützlich noch nothwendig, da es sich um die Ausführung einer päpstlichen Entscheidung handelt, welche auf ein ohne solche Berathung abgefaßtes und eingerichtetes bischöfliches Schreiben erfolgt ist, wohl aber ist eine definitive Verständigung mit den Bischöfen durchaus nothwendig, damit aller Aufregung und Verwirrung der Gemüther von Anfang an vorgebeugt, und eine gleichmäßige Praxis nach dem Vorstehenden gleichzeitig in allen vier Diöcesen eingeführt und gesichert werde.

Art. 10. Dagegen scheinen von Seite der Staatsregierung drei Maßregeln höchst wesentlich, um die ungestörte Ausführung des bisher Festgestellten, die Bildung einer gleichmäßigen Praxis, und die Förderung eines friedlichen Verhältnisses beider Religionsparteien zu sichern.

Art. 11. Die erste und unverzüglich nothwendige Maßregel ist, daß den königlichen Regierungen ein umsichtiges und mildes Verfahren in diesen Ehesachen dringend empfohlen, auch die Anweisung ertheilt werde, den evangelischen Pfarrern wiederholt einzuschärfen, ihre Wirksamkeit in solchen Fällen auf Be-

lehrung und Ermahnung zu beschränken, und sich keine Handlungen zu erlauben, denen man mit Grund eine gehässige Deutung geben und die nur erbittern könnten.

Art. 12. Zweitens. Da für die erste Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pfarrer nicht zu vermeiden sind, und man auch auf entgegentretende böswillige Gesinnungen gefaßt sein muß, so ist die möglichst schleunige Organisation der schon lange verheißenen geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen nach dem Vorbilde der in der östlichen auf Grund der königl. Verordnung vom October 1796. bestehenden Praxis unumgänglich nothwendig. Namentlich gilt dies für die Behandlung der Pfarrer auf dem rechten Rheinufer, welche in die Pfarrbeneficien investirt sind (Beneficiaten), und daher nicht wie die auf dem linken von den Bischöfen versetzt werden können, noch weniger suspendirt oder entsetzt, ohne gerichtliches Verfahren und Urtheil und Spruch.

Art. 13. Drittens. Da die Civil-Ehen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Veranlassung geben, und dem katholischen Volke sowohl, als der katholischen Geistlichkeit ein Gegenstand des Anstoßes sind, sondern da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangelischen Trauung von Seite der katholischen Kirche in jenen Provinzen und durch die Zulassung der katholischen Trauung in den meisten Fällen der Hauptgrund wegfällt, durch welchen man diese aller deutschen Sitte sowohl als dem Landrechte ganz fremde Einrichtung vertheidiget hat; so scheint es dringend nothwendig, daß, wo möglich, bald nach Begründung der neuen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen, die Giltigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werde. Es würde zu diesem Zwecke vollkommen genügen, daß das Eintragen in die Civilstands-Register mit den gesetzlichen Folgen zwar beibehalten bliebe, aber erst nach der kirchlichen Trauung binnen einer kurzen Frist etwa von 8 Tagen höchstens vorgenommen würde, die bloßen Civil-Ehen aber, welche so sehr zur Entsittlichung des Volkes beitragen, ganz und gar aufhörten. Eine solche Maßregel würde alsdann blos eine Ausdehnung der bereits auf dem rechten Rheinufer eingeführten Modification der französischen Gesetzgebung sein, und dort gewiß eben so sehr einen guten Eindruck beim Volke hervorbringen, und eben so ersprießliche Folgen für die religiöse Bildung des Volkes haben, als dieß hier der Fall ist. Für den jetzigen Augenblick würde es genügen, daß die Absicht Sr. Majestät, diesen Zustand möglichst bald eintreten zu lassen, gegen die Bischöfe ausgesprochen werden könnte.

Art. 14. Da die Geltendmachung der neuen Praxis, nach der hier niedergelegten versöhnenden Auslegung und Anwendung des päpstlichen Breve, als wodurch allein der Widerspruch der canonischen Vorschriften mit den Landesgesetzen gehoben werden kann, kaum möglich sein würde, wenn die Gesinnung der katholischen Einwohner der westlichen Provinzen sich dagegen erklärte, und da in den Gemüthern derselben die Gefahr der Ehescheidung der Hauptgrund ihrer Besorgnisse und ihrer Abneigung gegen eheliche Verbindung mit den Evangelischen ist, so würde eine Berücksichtigung der ungünstigen und harten Lage, worin sich der katholische Theil dem evangelischen gegenüber in dieser Beziehung befindet (indem er oft aus geringfügigen Ursachen durch eine Scheidung seines Ehegatten beraubt wird, selbst aber für die Lebenszeit derselben gebunden bleibt), bei der dem Vernehmen nach bevorstehenden Revision der Ehescheidungs-Gesetzgebung eben so billig sein, als sie für die sichere Begründung der neuen Praxis sehr dringend wünschenswerth erscheint.

Das vorstehende Ergebniß der Berathung der Unterzeichneten wird unverzüglich Sr. Majestät dem Könige mit dem allerunterthänigsten Antrage zur Allerhöchsten Genehmigung und weitern Veranlassung vorgelegt werden. Demgemäß ist die vorstehende Uebereinkunft unter heutigem Datum abgeschlossen und eigenhändig unterzeichnet worden.

Dieser Einigung sind beigetreten und haben deren Ausführung versprochen: Der Freiherr v. Lebebur, Bischof von Paderborn; der Reichsfreiherr Caspar Max Droste zu Vischering, Bischof von Münster und der Bischof von Trier, v. Hommer.

In Bezug auf vorstehende Angelegenheit hat der Erzbischof von Köln am 13. October 1834. einen Hirtenbrief an die Pfarrer sowie am 22. October 1834. eine Instruction an das General-Vicariat-Amt erlassen.

Die Uebereinkunft v. 19. Juni 1834. und die in Folge derselben von den Bischöfen an die Generalvicariate ertheilte Instruction hinsichtlich der Behandlung der gemischten Ehen wurde jedoch vom Papste in einer an die Cardinäle am 10. December 1837. gehaltenen Anrede gemißbilligt. In Folge dessen traten die rheinischen und westphälischen Bischöfe von der qu. Vereinbarung zurück. Die preuß. Regierung nahm aber hierauf keine Rücksicht.

Ueber die Behandlung der gemischten Ehen in der Erzdiöcese Gnesen und Posen giebt der folgende

Hirtenbrief des Erzbischofs von Dunin vom 30. Jan. 1838.

nähere Auskunft.

Martin v. Dunin ꝛc. Ehrwürdige Priester! Wenn eure vielfachen Anfragen in Ansehung der sogenannten gemischten Ehen bisher ohne Antwort geblieben sind, so ist dieses lediglich aus dem Grunde geschehen, weil ich, da ich die Verordnungen des weltlichen Gesetzgebers in dieser Beziehung mit den Grundsätzen unserer heil. Kirche im Widerspruche sah, mit allen Kräften dahin zuvor strebte, den Zustand dieser traurigen Collision aufzuheben, zur Schonung der Erzdiöces aber die Last und Schwierigkeit dieses Unternehmens, so wie die Unannehmlichkeiten der persönlichen Blosstellung, wie sich's geziemte, ganz allein übernehmend. Da jedoch die obwaltenden Hindernisse sich bis jetzt nicht haben beseitigen lassen, vielmehr eine neue Kraft gewonnen zu haben scheinen, eure Anfragen dagegen aus beiden Erzdiöcesen immer häufiger werden, so sehe ich mich gezwungen, euch zu informiren, in der gerechten Besorgniß, daß nicht auf mein Gewissen die Mißgriffe und Abweichungen von der Lehre der heil. Kirche zurückfallen möchten, welche in der, meiner Leitung anvertrauten Abtheilung des Weinberges Christi, ein leeres Still-

schweigen herbeiführen könnte. Ihr werdet wohl einsehen, geliebte Brüder, daß ich, als Hirt und Bischof verpflichtet, mich an die uralten und allgemeinen Grundsätze der kathol. Kirche zu halten, über deren Aufrechthaltung ich Kraft meiner Stellung zu wachen habe, eure Anfragen nicht anders beantworten kann, als indem ich mich auf die Grundsätze unserer heiligen Religion beziehe und euch darauf verweise, welche nur allein im Stande sind, euch eure unabläßliche und unumstößliche Pflicht auf's Klarste und Genaueste vor die Augen zu stellen. Obschon diese Grundsätze euch jeder Theolog darbietet, so wird doch eine Erinnerung an dieselben durch eine kurze Darstellung derjenigen Anträge, welche ich durch ein ganzes Jahr theils bei dem Königl. Ministerio geltend zu machen, theils endlich in schuldiger Demuth und Ehrfurcht dem Throne vorzulegen bemüht war, nicht am unrechten Orte sein.

Als das im Jahre 1830. in Ansehung der gemischten Ehen gegebene und im J. 1834. in den westlichen Bisthümern der Monarchie promulgirte Breve Pius VIII. vermöge öffentlicher Mittheilung zu unserer Kenntniß kam, uns an unsere Pflicht ermahnte und so häufige Anfragen eurerseits an mich hervorrief, glaubte ich letztere durch eine Bekanntmachung der Verordnung des Stellvertreters Christi am vollkommensten beantworten zu können. Ich wandte mich daher an das K. Ministerium mit dem Antrage: die Promulgation des Breve Pius VIII. vom 25. März 1830., wie solches bereits in den westlichen Diöcesen der Monarchie geschehen, auch hier gestatten zu wollen, zumal wir unter einem und demselben Scepter leben, und eine und dieselbe Gemeinschaft der Kirche uns verbindet, deren Grundsätze uralt und überall dieselben sind. In dem diesfälligen Bescheide eröffnete mir das K. Ministerium, wie selbiges die Bekanntmachung in hiesigen Erzdiöcesen nicht gestatten könne, weil solches letztere nicht angehe, und weil dieses nichts anderes, als eine Neuerung wäre, welche der bisherigen Observanz in hiesiger Provinz zuwider laufen würde. Euer eigenes Gewissen sei mir Zeuge: daß ich mich bei einem solchen Bescheide nicht beruhigen konnte; ich wiederholte daher meinen Antrag: mir entweder die Bekanntmachung des Breve Pius VIII. an die Geistlichkeit oder die Einholung der apostolischen Entscheidung hierüber zu gestatten. Diesen Antrag begleitete eine umfassendere Auseinandersetzung, daß die Behauptung des Königl. Ministeriums den Grundsätzen der kathol. Kirche widerstreite; sie war im Wesentlichen folgende: daß, obgleich das Breve Pius VIII. nicht an Uns gerichtet ist, der Inhalt der darin enthaltenen Lehre Uns dennoch angeht, denn sobald das Oberhaupt der Kirche, dieser alleinige von Christo über seine Lehre angestellte Wächter, irgend eine den Glauben oder die Sittenlehre betreffende Frage auflöst, so ist dessen Bescheid ein Bescheid für Alle, sowie die an die Römer, Korinther, Epheser ꝛc. vom Apostel Paulus geschriebenen und an diese gerichteten Episteln sämmtliche Katholiken der ganzen Welt verbinden, indem sie die Lehre der Kirche enthalten. Eine solche apostolische Epistel ist für sämmtliche Katholiken das Breve Pius VIII., indem solches eine Erläuterung der Lehre gedachter heiligen Kirche rücksichtlich der gemischten Ehen enthält. Hierin findet auch ein Unterschied zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Gesetzgeber statt. Ersterer ertheilt blos Gesetze für diejenigen, welche seinem Scepter huldigen, oder an welche sie ausdrücklich gerichtet sind, während Letzterer seine Vorschriften an sämmtliche Bekenner dieser Religion verkündiget. Bei sämmtlichen Katholiken ist das Sacrament der Ehe eins und dasselbe, so wie der Glaube einer und derselbe ist; und hat über die Frage: ob und wie dieses Sacrament an Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses gespendet werden soll, der Statthalter Christi, dieser höchste Lehrer der Kirche, entschieden, so ist dadurch in der ganzen katholischen Welt der Zweifel darüber gehoben, jeder Geistliche weiß alsdann, an wen und wann nach der katholischen Lehre das Sacrament der Ehe gespendet werden darf und wenn solches verweigert werden muß. Eine solche Frage kann aber keine weltliche Behörde lösen, sie gehört vor diejenigen, welchen Christus seine Lehre anvertraut hatte. — Was die Behauptung anbetrifft, in unseren Erzdiöcesen habe eine abweichende Observanz stattgefunden: darauf habe ich entgegnet: daß, obgleich Fälle vorgekommen sein mögen, in welchen die Geistlichen gemischte Ehen unbedingt gesegnet haben, so sind dies doch nur particuläre Irrthümer weniger Einzelner, welche um so weniger eine Observanz begründen können, als es menschlich ist, Irrthümer zu begehen, zu deren Behebung aber in seiner Kirche Christus ein sichtbares Haupt, einen Stellvertreter aufgestellt hat. Nur mit der Zeit werden uns die verschiedenen Verhältnisse einer Sache klar, nur mit der Zeit vermögen wir sie daher als gut oder fehlerhaft zu erkennen. Ein erkannter Fehler muß aber schleunigst abgestellt werden, indem das Verharren in demselben ein Verbrechen ist. Einzelne Abweichungen können daher keine Observanz oder Verjährung constituiren, hier aber um so weniger, wo es sich um eine Gewissenssache handelt, da die Katholiken in Sachen des Glaubens und der Moral keine Observanz zulassen. Ihre Religion ist göttlich, und göttlich sind deren Grundsätze. Nicht darauf wird gesehen, wie gehandelt wurde, sondern darauf, wie gehandelt werden soll. Worin aber die durch einzelne Geistliche begangenen Mißgriffe ihren Grund haben, läßt sich leicht erklären. Es stand früher dem katholischen Theile bei Schließung der Ehe mit einer akatholischen Person frei, die Bedingung aufzustellen, daß sämmtliche Kinder in dem katholischen Glauben erzogen werden, ohne welche sie nicht aufgeboten und zum Sacrament der Ehe zugelassen werden durften. Dies war überall bekannt, und überall auf's Genaueste befolgt. Es ist daher möglich, daß die Geistlichen, im Vertrauen und in der Zuversicht, daß der katholische Theil nicht gewagt haben würde Aufgebot und Trauung zu verlangen, ohne zuvor die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben und für sich selbst eine völlige Freiheit den Grundsätzen desselben nachleben zu dürfen, zu bedingen, ohne Weiteres die Aufgebote ergehen ließen und die Ehe segneten. Als jedoch die geistliche Behörde diese Mißgriffe bemerkte, unterließ sie nicht, der Regierung Vorstellungen darüber zu machen, daß deren Verordnungen mit den Grundsätzen der katholischen Religion nicht im Einklange seien, wie solches der verewigte Fürst-Erzbischof Raczynski in Absicht der zwischen katholischen Soldaten und katholischen Frauenspersonen durch nichtkatholische Feldprediger zu vollziehenden Trauungen gethan

)at. — Auf die Anführung des Königl. Ministeriums, als brächte die Bekanntmachung des Breve Pius VIII. eine Neuerung in den Stand der Dinge, habe ich erwiedert: daß die katholische Religion eine Neuerungen leidet. Nicht eine neue, sondern eine uralte Lehre der heil. Kirche setzt das Breve Pius VIII. auseinander. Nicht die Katholiken führen Neuerungen ein, sondern die Regierung bringt ihnen solche auf, besonders in Absicht der Ehen. Es ist bereits gesagt worden, daß in hiesiger Provinz das allgemeine kirchliche Gesetz bestand, nach welchem der katholische Theil zum Sacramente der Ehe bei gemischten Religionsverhältnissen nur unter der Bedingung zugelassen werde, wenn er zuvor sowohl für sich eine freie Ausübung der katholischen Religionspflichten, als die Erziehung der Kinder in demselben Glauben ausbedungen hat. Nach erfolgter Einverleibung der Provinz zum Königreich Preußen, verbot das Civilgesetz eine solche Bedingung aufzustellen, indem es festsetzte, daß die Söhne dem Glauben des Vaters, die Töchter dem Glauben der Mutter folgen sollten. Die neueste Verordnung verlangt dagegen, daß sämmtliche Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen seien. Wenn daher die katholische Kirche bei gemischten Ehen die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion verlangt, und diese Bedingung als ein wesentliches Postulat zur würdigen Empfangnahme des Sacraments aufstellt, so führt sie dadurch keineswegs eine Neuerung ein, widerholt vielmehr blos eine uralte, durch Jahrhunderte bestätigte, so kraftvoll in der Theologie dargestellte und durch das Haupt der Kirche Benedict XIV. in der an uns gerichteten Bulle, so wie in dem an die westlichen Bisthümer erlassenen Breve Pius VIII. zur Befolgung empfohlene Lehre. Dergleichen jedoch weit erschöpferndere Vorstellungen sind nicht vom erwünschten Erfolg gewesen.

Das Königl. Ministerium hat erklärt: daß es nicht nur die Publication des Breve Pius VIII. in hiesiger Provinz nicht gestatten könne, sondern auch die Civilbehörden angewiesen habe, jedem Versuch, welcher gemacht werden dürfte, die Gewährung des Aufgebots und der Trauung von der Bedingung, die Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, abhängig zu machen, auf das Nachdrücklichste entgegen zu treten; daß der Verfasser der Denkschrift darin einen Mangel an Urtheilskraft, Kenntniß der Gesetze, und ein der Regierung abholdes Gemüth verrathen; und die Resolution schloß mit den Worten: auf dem von meinen Vorfahren, den verewigten Erzbischöfen v. Gorczynski, und v. Wolicki betretenen Wege zu beharren, welche mündlich versichert hätten, daß die hiesigen katholischen Geistlichen die Trauungen an gemischten Ehen verrichteten ohne eine Bedingung wegen Erziehung der Kinder im katholischen Glauben zu verlangen, indem andernfalls an Se. Maj. berichtet und die Anwendung der ernstlichsten Remeduren in Vorschlag gebracht werden müßte. Auf dieses Rescript hielt ich mich meinem Gewissen und meiner Stellung schuldig zu erwiedern: wie ich zwar mit Schmerz, zugleich jedoch mit der Resignation, die mein Beruf mir zur Regel macht, die mich persönlich treffende harte Verletzung hinnehme, welche ich unter so humaner Regierung eines der besten Monarchen nicht erwarten durfte, wobei mich jedoch der Ausspruch des heil. Paulus tröstet: „nos stulti propter Christum;“ daß meine Denkschrift sich nicht die bürgerlichen Gesetze in Betreff der Ehe, nicht die bürgerlichen Folgen der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages zum Vorwurf machte, weil diese von der Weisheit und Machtvollkommenheit des weltlichen Gesetzgebers abhängig sind, daß sie vielmehr die Ehe als heil. Sacrament und die Frage behandelte: wo und wie dieses Sacrament den Satzungen der heil. Kirche gemäß zu administriren sei. Daß daher über eine Sache dieser Art keine weltliche Behörde zu bestimmen habe, die Ehescheidung darüber vielmehr der höchsten Behörde der heil. Kirche, nämlich dem Papste allein zusteht. Was die Beschuldigung anbetrifft, als hätte ich in der Denkschrift ein der Regierung abholdes Gemüth blicken lassen, habe ich erwiedert: daß ich nicht begreife, wie die Vertheidigung der Grundsätze des katholischen Glaubens, dessen Bekenner in der Liebe, Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihren Landesherrn den andern Religionsgenossen gewiß nicht nachstehen dürften, von einem der Regierung abholden Gemüthe zeugen sollte? In Rücksicht der mündlichen Mittheilungen der beiden verewigten Erzbischöfe v. Gorczynski und Wolicki, daß ich an deren Rechtgläubigkeit eben so wenig zweifle, als irgend eine Spur solcher Eröffnungen in den Acten vorfände. Die Richtigkeit solcher Eröffnungen angenommen, müßte ich aber gestehen, daß sie beide geirrt haben und ihren Irrthum gern abgelegt haben würden, wenn ihr Ohr, so wie das meinige, die in dem Breve Pius VIII. enthaltene Stimme des Oberhauptes der Kirche gerührt hätte, welche nothwendig ein größeres Gewicht haben muß, als ein particuläres Gutachten gedachter meiner Vorgänger. Daß ferner dieser Gegenstand in hiesiger Provinz von großer Wichtigkeit sei, in welcher selten Eingeborene zu den verschiedenen Aemtern befördert, wo letztere vielmehr mit fremden, meistens evangelischen, aus andern Provinzen herkommenden Beamten besetzt werden, welche in der Regel mit Frauen aus vornehmeren hiesigen Familien ehelich sich zu verbinden pflegen, deren Nachkommenschaft daher, in der evangelischen Confession erzogen, den Katholicismus allmählich untergraben wird. Dieser Vortrag hatte vornämlich zum Zwecke, die Erlaubniß zu erlangen, diese Angelegenheit dem Apostolischen Stuhle vorstellen zu dürfen. Eine solche Erlaubniß hat jedoch das Königl. Ministerium nicht ertheilt, vielmehr erklärt: wie selbiges aus meinem Vortrage keinen Grund dazu entnehmen könne, in die Publication des Apostol. Breve Pius VIII. zu willigen, und daß für den Fall, daß man in das gedachte Breve sich zu halten versuchen wollte, die Zahlung der zum Unterhalte des Generalvicariats und der Erzbischöflichen Behörde etatsmäßig bestimmten Gelder mit Sperre belegt werden würde. Unterm 16. Juli v. J. hat aber das Königl. Ministerium, gleichsam zur Begründung seiner Behauptung, Abschrift eines von den hiesigen General-Consistorien während der Administration des Erzbisthums ausgestellten Attestes, darüber, daß hier Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses unbedingt getraut werden, mir zugeschickt unter der Andeutung: daß die Civilbehörden angewiesen sind, auf fernere Beachtung dieser Praxis genau zu wachen.

Aus obigem in gedrängter Kürze euch mitgetheilten Inhalte werdet ihr, geliebte Brüder, ersehen, daß der einzige Zweck meiner Vorstellungen und Anträge an das Königl. Ministerium nur dahin ging, dessen Einwilligung dazu zu erhalten, das Breve Pius VIII. zu promulgiren, oder die ganze Angelegenheit zur Entscheidung des apostol. Stuhls gelangen lassen zu dürfen, und daß die mir darauf gewordenen Bescheide keiner von diesen beiden alternativ gestellten Bitten entsprochen haben. Hiernach hatte ich die Nothwendigkeit, mich dem Throne zu nahen und am 26. Octbr. v. J. in schuldiger Ehrfurcht Sr. Majestät dem König eine Bittschrift folgenden verkürzten Inhalts vorzulegen. (Sequitur extractus a literis ad Regem dd. 26. Octbr. 1837. dimissis.)

In obigen meinen Anträgen liegen euch, ehrwürdige Priester, die religiösen Gründe klar vor Augen, womit ich bemüht war, der Regierung die Billigkeit unserer Vorstellungen darzulegen, welche dahin gehen, daß wir nicht gezwungen werden möchten zur Segnung von solchen gemischten Ehen, bei welchen die Bedingung wegen Erziehung der Kinder im katholischen Glauben nicht vorangegangen ist, und daß solchen Trauungen nach Religionssitte zu assistiren einem katholischen Priester weder erlaubt gewesen, noch je erlaubt sein kann; indem selbiger als ein Verwalter Christi nur an gehörig Vorbereitete das Sacrament administriren darf. Bin ich aber auch so unglücklich gewesen, durch diese Gründe diesen erwünschten Erfolg nicht erlangen zu können, so kann ich doch weder glauben, noch von euch Priestern erwarten, daß ihr in diesen nämlichen hier entwickelten Gründen eure katholische, von Gott und der heil. Kirche euch auferlegte Pflicht nicht klar einsehen solltet, über deren Verabsäumung euch nichts vor Gott schützen würde. Um so mehr fällt euch jede Entschuldigung weg, um so weniger vermöchte ihr euch damit zu schützen, als hättet ihr keine hinlängliche Kenntniß von eurer Pflicht gehabt, als wäre diese Pflicht euch noch zweifelhaft oder nicht klar genug gewesen, oder euch und euren Kirchen bisher neu und ihre Ausübung nie oder nicht zureichend empfohlen worden; denn die Vorschriften über die Ehen solcher Art sind uralt, allgemein, und laut. Diese Vorschriften kannte und ehrte der preußische Gesetzgeber, als selbiger ins allgemeine Landrecht die Bedingung einfließen ließ, daß die katholischen Priester zur Segnung dergleichen gemischten Ehen nicht gezwungen werden dürfen §. 442. und 443 Tit. II. Thl. 2. des Allg. Landr. Ueberdies wurde, wie vorher erwähnt, die Bulle Benedict's XIV „Magnae nobis admirationis" in Ansehung der gemischten Ehen absichtlich und direct an die ganze hiesige Provinz, an die Erzbischöfe von Gnesen, folglich an sämmtliche ihrer Oberleitung untergebenen Diöcesen und Suffraganbischöfe durch den gedachten Papst bestimmt, geschrieben, hingesandt, und hier publicirt. Rissen aber Verstöße dagegen ein, sehet in den Diöcesan-Synoden nach, und ihr werdet Ueberzeugung gewinnen, mit welchem Eifer die Hirten diese allgemeine Praxis der katholischen Kirche in Erinnerung brachten, und wie angelegentlich sie zu deren genauer Aufrechthaltung auf ewige Zeiten ermahnten. Seht nur die Posener Schembekische Synode von 1720. nach und leset darin Abschnitt 3. de haereticis und mindestens den Artikel, unter dem Randvermerk 2. „Cum haereticis matrimonia contrahi prohibentur." So wie weiter unten unter dem Titel: „reflexio ex praemissis de haereticis" unter dem Randvermerk: „Cum iisdem matrimonia non ineantur, nisi spoponderint, fieri catholica, cautionemque iuratoriam fecerint, de non avocanda altera coniuge a fide catholica et prole futurarutriusque sexus in eadem fide Rom. Catholica educanda." Kann eine Sache klarer und bestimmter ausgedrückt werden, als hier geschehen? Wie genau aber diese Synodal-Verordnung die Priester auf ewige Zeiten zu befolgen haben, ergiebt sich aus dem Abschnitte 34., wo zur genauen Beobachtung derselben bestimmt ist, daß ein jeder Pfarrer solche besitzen, als ein Inventarbuch seinem Nachfolger zurücklassen und öfters privatim durchlesen soll; ja selbst auf den jährlichen Decanatcongregationen wurde deren Ablesung, besonders aber der darin die gemischten Ehen betreffenden Stellen verlangt. Aehnliche, gleich bestimmte Verordnungen in dieser Beziehung lassen sich in den Synodalconstitutionen als des Bisthums Culm vom J. 1745. c. 24. p. 142. — des Bisthums Ermeland v. J. 1726. c. 17. p. 60. — des Bisthums Krakau v. J. 1711. c. 38. p. 46. Epistola pastoralis ad populum et clerum Cardinalis Lipski Episcopi Cracoviensis 1737. reimpressa 1740. c. 28. — des Bisthums Plock vom J. 1733. c. 2. p. 7. antreffen, deren Einschaltung hier die Kürze des gegenwärtigen Rundschreibens nicht gestattet.

Diese Synoden liefern euch einen unumstößlichen Beweis darüber, daß die Vorschriften unserer Kirche in Ansehung der gemischten Ehen überall hier genügend promulgirt wurden und die Nichtbefolgung derselben keine Rechtfertigung findet. Fraget endlich eure Vorfahren im Amte und andere, zum größten Theil noch am Leben seiende katholische Einwohner, und lasset euch sagen, welche Praxis bis auf die neuesten Zeiten sowohl während der vormaligen polnischen als auch unter der preußischen Regierung in Rücksicht der gemischten Ehen beobachtet wurde, obschon solche Ehen früher nur als sehr seltene Ereignisse vorkamen und erst in den neuesten Zeiten häufiger zu werden begannen. Mögen uns solche im Alter höher stehende Zeitgenossen und Vorfahren im Amte bezeugen: ob nicht überall in dergleichen Fällen ein Versprechen wegen der Erziehung sämmtlicher in einer solchen Ehe erzeugten Kinder genau erfordert wurde, und diese wirklich ausgeübte Praxis, die Verordnungen der hiesigen Synoden, die Bulle Benedict's XIV. werden euch unwiderlegbar belehren, daß das katholische Gesetz in Ansehung solcher Ehen in hiesiger Provinz allgemein, jedem Weltlichen und sogar dem Volke bekannt, mit einem Worte aufs Vollständigste promulgirt war. So unzweifelhaft es daher feststeht, daß dieses unseren Vätern so hell lautende Gesetz die katholische Kirche in der hiesigen Provinz nie widerrufen hat, noch auch der Natur der Sache nach widerrufen konnte, so wahr ist es auch, daß wir bei so bewandten Umständen nur aus Leichtsinn oder einem erdichteten Vorwand in einer neuen Publication dieses Gesetzes dessen Kraft und Gültigkeit suchen wollten. Gestehen wir lieber, daß, wenn Einige von uns in dieser Beziehung gefehlt und solche Ehen eingesegnet haben, solches aus grober Unkenntniß und vernach-

igter Lesung der Gesetze der allgemeinen Kirche, ja selbst der Diöcesan-Synoden, und wenn uns solche ekannt waren, aus bloßer Schwäche wider unser Gewissen geschehen. Nichts kann uns vor Gott und nserem Gewissen von der Erfüllung uralter Pflichten unserer Religion entbinden. Daher kann ich, als Bischof und euer Hirt, meiner Stellung und meinem Beruf gemäß handelnd, nichts Neues hinzufügen, eschwöre euch vielmehr blos, übet die alte, uralte, allgemeine Pflicht eurer Religion aus, und bei der ewissenhaften Erfüllung unserer Berufsobliegenheiten beten wir inbrünstig zu Gott, daß er uns das uldvolle Herz unseres Monarchen zuwenden möge. Ja überlassen wir uns der Hoffnung, daß durch ie barmherzige Schickung Gottes unser Allergnädigster König und Herr sich in der vorliegenden Sache ls ein wahrer und gerechter Vater für uns zeigen und uns Katholiken die Gewissensruhe wieder zu verhaffen geruhen wird, ohne welche wir nie glücklich sein können. Gott der Allmächtige schenke sein Geeihen unserer Sache, und erhalte bei Glück und Gesundheit ins späteste Alter unseren Allergnädigsten Monarchen. Bei dieser Darstellung der Sache empfanget, Brüder, meinen Hirtensegen.

So eben, als ich obiges Rundschreiben entworfen habe, ist mir ein durchweg abschlägiger Bescheid on Sr. Maj. dem Könige vom 30. Decbr. v. J. zugegangen, nach welchem mir in dieser Angelegenheit weder an den Apostolischen Stuhl mich zu wenden, noch die Bulle Benedict's XIV. amtlich bekannt u machen gestattet, vielmehr empfohlen wird, an dem (wie es darin heißt) löblichen Gebrauche — die genannten gemischten Ehen ohne besondere Bedingung wegen Erziehung der Kinder im katholischen Glauben durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen — festzuhalten. Dieser Bescheid hat indessen meinen Vorsatz nicht geändert, indem ich mich nicht erkühnen kann, die Stellung und den Charakter eines Bischofs zu beflecken, mein Gewissen mit Untreue zu belasten, die Einheit mit dem Oberhaupte der Kirche abzubrechen und als Verräther, nicht aber als ein vom heil. Geiste bestellter Wächter von der Lehre der heil. Kirche abzuweichen, während auf's Neue die Stimme Gregors XVI. zu meinen Ohren dringt, welche die widerrechtlich eingeführte, der katholischen Kirchenlehre widerstreitende falsche Praxis in Ansehung der gemischten Ehen in der ganzen preußischen Monarchie verdammt. Nochmals werde ich mich daher dem Throne zu nahen wagen, indem ich nichts heimlich unternehmen will, werde jedoch unumwunden erklären: daß das Reich Christi nicht von dieser Welt sei, die Macht eines Bischofs aber vom heil. Geist komme; daß keine weltliche Gewalt mich zu einer meinem Gewissen widerstreitenden Handlung zu zwingen vermag; daß ich nun mehr nicht nöthig habe mich in dieser Angelegenheit an den Apostolischen Stuhl zu wenden, da ich dessen Stimme in der ganzen preußischen Monarchie wiederhallen höre, und mich nur verpflichtet halte, anzuzeigen, wie ich, dem Beispiele so vieler heil. Bischöfe und unsers heil. Stanislaus folgend, aus Gewissenspflicht den mit der Landesregierung geführten Schriftwechsel in gedrängter Kürze der Geistlichkeit mitgetheilt und selbige ermahnt habe, die Grundsätze der katholischen Kirche aufrecht zu erhalten; gestehen will ich zugleich, meine Person, mein Leben stehen in der Hand meines Monarchen, man könne mich einkerkern, mir allenfalls das Leben nehmen, aber mein Glaube sei göttlich, und diesen vermöchte mir mit Gottes Hilfe keine Macht zu nehmen. Denn ich will, wie ich lebe, im Schooße der römisch-katholischen Kirche sterben, ich will nicht Schisma gründen und mit Treulosigkeit in Religions- und Kirchensachen heucheln.

Habe ich aber gefehlt, indem ich auf Verlangen im J. 1830. als damaliger Capitularverweser über das Bestehen der Praxis wegen unbedingter Trauung der gemischten Ehen ein Attest ausstellte, worauf gerade der gedachte Allerhöchste Bescheid basirt ist, so begründet ja dieses Attest keine Sanction für eine solche falsche Praxis oder Mißbrauch, wie selbige Se. Heiligkeit in ihrer Allocution v. 10. Decbr. v. J. genannt hat. Möge übrigens die Schuld davon über mein Haupt fallen, der ich jetzt Wahrheit schaue und nachdem ich den Irrthum eingesehen habe, wider diese mißbrauchsweise eingeführte Praxis öffentlich protestire; ja selbst in diesem Falle dagegen protestirt haben würde, wenn ich solche im Irrthum ergriffen, der Geistlichkeit früher selbst anempfohlen hätte, was jedoch, Gott sei Dank, nicht geschehen; mit Fenelon würde ich selbst dasjenige verdammen, dem ich in irriger Ansicht Lob und Beifall zollte. Um desto unbefangener muß ich daher diese falsche Praxis bei der wider dieselbe erhobenen Stimme des Statthalters Christi, öffentlich verdammen, als ich bei deren Einführung keinen Antheil hatte; und ich warne euch, Brüder, hütet euch vor Verantwortlichkeit vor Gott und beharret in dem Schooße der heil. Mutter, der Kirche. Mich vermag vom heil. Glauben und der Liebe Jesu Christi weder Kerker, noch Hunger loszureißen, und ich hoffe zu Gott, auf eure Religiosität ebenfalls fest bauen zu dürfen. Welches Schicksal auch euren Hirten immer treffen mag, wisset, daß ihm das tröstende Bewußtsein hinreichen wird, einer Duldung für Jesus Christus würdig geworden zu sein. Unterstützet meine Schwäche durch eure Gebete, um welche ich euch aus dem Grunde meines Herzens bitte; ihr selbst aber haltet fest mit Christo und der von ihm aufgestellten und zurückgelassenen Mutter, der heil. Kirche. Sollte ich, zumal bei meiner bedeutend geschwächten Gesundheit, vor den Allerhöchsten Richter eher abberufen und mir nicht vergönnt werden, euch nach den Gefühlen meines Herzens anzureden, in der festen Hoffnung verlasse ich das Irdische, daß auch euch, lieben Brüder, eure Gewissenhaftigkeit und unerschütterliches Beharren in den unabänderlichen Grundsätzen der heil. Kirche über alles gelten werde. Nehmet hiermit noch, vielleicht zum letzten Mal, von eurem rechtmäßigen Hirten den Hirtensegen hin und mit diesem die apostolische Warnung, die ich eurem Gewissen anvertraue: „o Timothee depositam custodi.“ Wer davon abweicht, er selbst, und nicht ich, wird in der Stunde des jüngsten Gerichts an seinem Untergange und an den Gewissensbissen hienieden schuld sein, welche in den Augenblicken der ruhigen Betrachtung, besonders aber auf dem Sterbebette mit ihrer ganzen Kraft in ihm und gegen ihn rege werden. Mit diesem Rundschreiben, als mit einer Stimme des Hirten, machet auch eure Heerden bekannt, und nachdem ihr alle Gläubige, besonders aber die Mütter und Töchter ermuntert haben werdet, damit

§. 37. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen[44]).

Anhang §. 66. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn das Vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Curanden[45] ungeachtet, für zuträglich hält[46]), und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem Landrechte Thl. II. Tit. 1. §. 1002.[47]) innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann.

---

die, welche die Kirche Christi durch Gebete, Lehre, und die heil. Sacramente von der Wiege ab bis zu das Grab auf dem Wege zur Seligkeit führt, und als eine sorgsame Mutter vor allen gegen den Feind von Christo und seinen Aposteln ererbten Glauben erhobenen Angriffen schützt und schirmt, mit gleicher Treue und Anhänglichkeit in dem Glauben dieser Kirche beharren, alle ehelichen Verbindungen mit den Abtrünnigen dieser Kirche vermeiden, und diese Grundsätze ihren Kindern, Enkeln und Urenkeln als das theuerste Vermächtniß überweisen — nachdem ihr, wiederhole ich, eure Pfarrkinder auf solche Art angeredet haben werdet, ertheilet ihnen ebenfalls meinen Hirtensegen.

Das Rundschreiben des Capitular-Vicar Ritter v. 24. Octbr. 1842. an die Geistlichkeit der Diöcese Breslau über die Behandlung der gemischen Ehen wurde durch Allerh. Cab. Ordre v. 21. Decbr. 1842. für nicht erlassen erklärt und dem Cap.-Vic. Ritter zugleich der Allerh. Unwillen zu erkennen gegeben. (Min. Bl. für die inn. Verw. v. 1842. S 417.)

Der Standpunkt des Staates in Bezug auf die gemischten Ehen geht aus den mitgetheilten Documenten zur Genüge hervor. Er reprobirt, wo nicht besondere Vereinbarungen getroffen worden, durchaus die Bestimmungen der katholischen Kirche. Er hat namentlich wiederholt verboten, daß dem akatholischen Theile das Versprechen der Kindererziehung in der katholischen Religion abgefordert werde, und hält strenge auf die Beobachtung der Vorschriften, welche über die Erziehung der Kinder aus den qu. Ehen ergangen sind. Im Jahre 1853. erließ der König eine Cab. Ordre, worin verordnet wird, daß diejenigen evangelischen Officiere, welche bei Eingehung einer gemischten Ehe das Versprechen geben, die Kinder katholisch zu erziehen, aus dem Dienste entlassen werden sollen.

44) Schon bei der Redaction des Allg. Landr. warf ein Monent die Frage auf:
wenn ein junger Mensch von 16 oder 17 Jahren ein Mädchen geschwängert hätte, oder ein 13jähriges Mädchen geschwängert worden wäre, und der Schwängerer wäre im erstern Falle vermögend genug eine Frau zu ernähren, auch mit Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder zur Vollziehung der Ehe bereit, ob alsdann nicht zur früheren Heirath Dispensation ertheilt werden könnte (Extract d. mon. [Bd. 72.] ad §. 24. des Entwurfs mon. 2.)
Die Redactoren erwiederten aber,
Dispensation könne ohnehin von jedem Gesetz nachgesucht werden. Wer könne es hindern? Allein im Gesetz selber müsse man der Dispensation nicht immer Erwähnung thun. Dies führe den Begriff der Durchlöcherung und Kraftlosigkeit bei sich. Besser wäre es solche junge Leute zur Arbeit und Enthaltsamkeit anzuhalten, als ihre frühe Unkeuschheit durch die Ehe zu belohnen, oder, welches auch öfter der Fall sein möchte, nur zu hart zu bestrafen. (ibid. in margine. Revis. mon Abschr. Bd. I. f. 141.v.)
Die Meinung ging also dahin, daß von dem gesetzmäßigen Alter nur durch den Landesherrn, wie von jedem Gesetz, sollte dispensirt werden können.
Das Pupillenkollegium zu Stettin hatte daher die Absicht des Gesetzes richtig errathen, als es im Jahre 1796. einen Fall zur Dispensation nach Hofe berichtete,
wo ein 17jähriger Kurande zur Conservation seiner Grundbesitzungen eine äußerst vortheilhafte Heirath schließen konnte.
Es wurde indessen darauf rescribirt, daß es hier auf keine Dispensation, sondern blos darauf ankomme,
ob das vormundschaftliche Gericht sich von der Vortheilhaftigkeit der Verbindung überzeugt, und ob die Braut und deren Vater sie auf die Gefahr hin wagen wollten, daß der Kurande sie nach §. 1002. (n. A. 990.) innerhalb 6 Monaten nach zurückgelegtem 18. Jahre würde können annulliren lassen. (Stengel Bd. II. S. 335. N. C. C. Tom. X. S. 619. und 85. de 1796. Rabe Bd. III. S. 490—491.)
Dieses Rescript ist es, aus welchem der nachfolgende Anhangsparagraph entnommen worden ist.
(Ges. Rev. P. XV. S. 61.)

Nach can. Rechte genügt bei Jünglingen ein Alter von 14., bei Mädchen von 12. Jahren. c. 10. X. de desp. impp. (4. 2.)

45) Diese Vorschrift darf nicht auf weibliche Curanden ausgedehnt werden. Sie ist lediglich eine Ausnahme von der Bestimmung des §. 37. h. t. zu Gunsten des männlichen Geschlechts.

46) Aus den Worten des Textes geht klar hervor, daß, auch wenn das vormundschaftliche Gericht die Genehmigung zu der Verbindung ertheilt hat, und die Ehe sodann wirklich vollzogen worden ist, letztere dennoch innerhalb 6 Monaten nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre des Curanden widerrufen werden kann. (Arg. Ges. Rev. P. XV. S. 63.) Diese Bestimmung widerspricht geradezu dem Wesen und Zwecke der Ehe.

47) Oder §. 990. der neueren und richtigen Zählung. cf. §. 860. des Tit.

der Freiheit der Einwilligung,

§. 38. Ohne die freie Einwilligung beider Theile ist keine Ehe verbindlich.

§. 39. Soweit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangels persönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht oder Betruges, unverbindlich ist, soweit ist auch eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe nichtig[48]). (Thl. I. Tit. 4. §§. 31. seq.[49]).)

§. 40. Soweit eine jede Willensäußerung wegen Irrthums unkräftig ist, soweit hebt ein solcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heirath auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt[50]) worden ist[51]). (Ebend. §§. 75 bis 83.[52]).)

---

48) Statt „nichtig" ist „ungültig" zu setzen. Diesen Redactionsfehler hebt das Rescr. v. 23. Septbr. 1837. hervor. (Hinschius, Juristische Wochenschr. S. 681.). Dessenungeachtet sind die von Rasenden und Wahnsinnigen eingegangenen Ehen für nichtige zu erachten. (cf. §§. 23. u. 26. Tit. 4. Thl. I. Allg. Landr.)

Auch nach can. Rechte sind solche Ehen nichtig. Sie sind nur Scheinehen.

49) Die qu. §§. lauten:

Aeußerungen des Willens, wozu Jemand durch physische Gewalt genöthigt worden, haben keine verbindliche Kraft. (§. 31. a. a. O.)

Ein Gleiches gilt von solchen Willenserklärungen, wozu Jemand durch Entziehung der Nahrungs- und Heilmittel, oder durch Zufügung körperlicher Schmerzen vermocht worden. (§. 32. a. a. O.)

Auch gefährliche Bedrohungen des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und Ehre, machen jede darauf erfolgende Willensäußerung unkräftig. (§. 33. a. a. O.)

Drohungen sind gefährlich, wenn die Ausführungen derselben entweder an sich, oder auch nur nach der Meinung des Bedrohten in der Gewalt des Drohenden steht. (§. 34. a. a. O.)

Die Drohung, Jemanden eines Verbrechens wegen, mit oder ohne Grund, gerichtlich angeben zu wollen, vereitelt in der Regel jede darauf erfolgte Willenserklärung des Bedroheten. (§. 35. a. a. O.)

Bei Drohungen, welche nicht unmittelbar Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre betreffen, muß nach der Beschaffenheit des angedrohten Uebels an sich, und nach dem Verhältnisse desselben zu dem Gegenstande der Erklärung, von dem Richter vernünftig beurtheilt werden: ob dadurch die Willensäußerung wirklich erzwungen worden sei. (§. 36. a. a. O.)

Auch ist, bei Bestimmung des Einflusses der Drohung in den Willen des Bedroheten zugleich auf desselben Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit Rücksicht zu nehmen. (§. 37. a. a. O.)

Die Drohung, sich seines Rechts gesetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden. (§. 38. a. a. O.)

Eine Willenserklärung also, wozu Jemand durch die Aeußerung des Andern, sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen worden, ist keineswegs für erzwungen zu achten. (§. 39. a. a. O.)

Die gedrohete Entziehung eines Vortheils, welchen der Drohende dem andern zwar zugedacht, aber noch nicht eingeräumt hatte, macht die Willenserklärung des Bedroheten niemals unkräftig. (§. 40. a. a. O.)

Der Vorwand, daß Scheu oder Ehrfurcht die Willenserklärung veranlaßt habe, verdient keine Rücksicht. (§. 41. a. a. O.)

Erzwungene Willenserklärungen sind auch alsdann ungültig, wenn die Gewalt oder der Zwang nicht von dem, zu dessen Vortheil die Erklärung gereichen soll, sondern von einem Dritten, verübt worden. (§. 42. a. a. O.)

Dadurch aber, daß eine drohende Gefahr zu der Willenserklärung blos Anlaß gegeben hat, wird diese noch nicht entkräftet. (§. 43. a. a. O.)

Hat jedoch Furcht vor der Gefahr das Vermögen des Erklärenden, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, gänzlich ausgeschlossen, so findet die Vorschrift des §. 28. seqq. Anwendung. (§. 44. a. a. O.)

50) a) Zu den stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften der Braut gehört auch deren Jungfräulichkeit.

---

b) Es berechtigt den Ehemann, der ihm, zur Zeit der eingegangenen Ehe unbekannte Umstand, daß seine Ehefrau früher mit andern Männern Umgang gepflogen hat, auf Ehescheidung zu klagen. Erk. des Königl. Ob. Trib. v. 29. Jan. 1812.
(Simon, Rechtsspr. Bd. 1. S. 37.)

Es ist nicht einzusehen, mit welchem Rechte man dem Kläger eine Frau obtrudiren könnte, die schon vor ihrer Verlobung mit einem andern zu thun gehabt hat, indem es bekannt genug ist, daß sowohl nach gemeinen Rechten, als nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 40., Irrthum in solchen persönlichen Eigenschaften des künftigen Ehegatten, die bei Schließung einer Ehe vorausgesetzt zu werden pflegen, die Aufhebung der Ehe begründet, und es Niemand bezweifeln wird, daß jeder rechtschaffene Mann voraussetzt, und vorauszusetzen berechtigt ist, daß seine künftige Ehegattin eine unbescholtene, vom Umgang mit andern Mannspersonen reine Person sein werde. Die vorigen Richter haben darauf nicht achten wollen, theils weil der Kläger zur Zeit der Verheirathung die schon in den siebenten Monat vor-

gerückte Schwangerschaft der Beklagten nothwendig habe merken müssen, und also ein Irrthum bei ihm nicht obwalte, theils weil nach allen Umständen er selbst mit ihr vor der Verheirathung zu thun gehabt habe. Diesen letzten Umstand giebt nun auch der Kläger zu, aber eben daraus folgt die offenbare Unerheblichkeit des ersten Grundes der vorigen Richter, denn da der Kläger, wie er selbst zugiebt, schon vor der Verlobung mit der Beklagten zu thun gehabt hat, so hat ihm natürlich die bei der Verheirathung schon weit vorgerückte Schwangerschaft der Beklagten nicht auffallen können, weil er Grund gehabt hat, sich selbst für den Urheber derselben zu halten. Daraus kann aber noch nicht folgen, daß er es auch habe merken können, daß die Beklagte mit einem Andern zu thun gehabt habe, und gerade dieser Umgang mit einem Andern ist es, der den Kläger zur Aufhebung der Ehe berechtigt.

51) a) Der Revisor führt zu diesem §. an:

Dieser §. wurde bei der Redaction des Allg. Landr. als unzureichend angefochten, und eine nähere Bestimmung der persönlichen Eigenschaften vermißt.

Ein Monent meinte, es gehörten dahin:

1) die Jungfrauschaft auf Seiten des Frauenzimmers;
2) daß kein Ehegatte eine ekelhafte Krankheit an sich habe, welche Abscheu vor dem Beischlaf erweckt; und
3) gemeiner Menschenverstand.

Ein anderer stellte die Frage auf, ob es die Einwilligung entkräfte,
wenn eine Person von stiftsfähigem Adel glaubte, der andere sei auch stiftsfähig, und sich nachher das Gegentheil finde.

Ein dritter glaubte, es komme blos auf die körperlichen Eigenschaften an, und wollte die Einwilligung nur dann für unkräftig erklären,
wenn sich nach vollzogener Ehe fände, daß die Braut vorher schon mit einem Andern fleischlichen Umgang gepflogen, oder daß einer der Ehegatten zum Beischlaf untüchtig sei,
welches Leyser angenommen habe, und wonach beim Kammergericht vielfältig erkannt worden sei.

Ein vierter endlich wollte es zwar im Allgemeinen bei dem dem Richter nach dem Verhältniß der Heirathenden eingeräumten arbitrio belassen, aber doch die körperlichen Eigenschaften, welche den Zweck der Ehe gänzlich ausschlössen, bestimmt herausgehoben wissen. (Extract d. mon. [Bd. 72.] ad §. 29. d. Entw.)

Suarez behauptete aber, daß der Richter mit den allgemeinen Principien vom Irrthum in der Lehre von Verträgen überall auskommen würde. Es komme auf die Beschaffenheit der intendirten Ehe an, und auf ein vernünftiges arbitrium judicis, dem sich unmöglich bestimmte Grenzen vorschreiben ließen. Verlorne Jungfernschaft und Unvermögen zum Beischlaf erschöpften die Sache noch nicht. Z. B., wenn ein Edelmann eine Person heirathe, die allgemein für eine Fräule passirte, und seine Unwissenheit von ihrer bürgerlichen Herkunft weder ex culpa lata noch levi entstände, so sei die Ehe für ihn unverbindlich. Denn es sei gewöhnlich, daß ein Edelmann nur eine Person seines Standes heirathen wolle. (Rev. mon. Abschr. Bd. I. f. 145. et.v.)

Hieraus ergiebt sich also, daß der Gesetzgeber sich absichtlich unbestimmt ausgedrückt, und alles dem richterlichen Ermessen nach Unterschied der Fälle überlassen hat.

(Ges. Rev. P. XV. S. 64.)

---

b) Als ein wesentlicher Irrthum, welcher die eingegangene Ehe vernichtet, ist nach can. Rechte unbestritten zu betrachten: Der Irrthum über die Identität der Person, über den Zustand der Freiheit und Unfreiheit des andern Theils und der Irrthum in einer bestimmten Eigenschaft der Person, welche man heirathen wollte (error qualitatis redundans); endlich wohl auch das Vorhandensein von solchen Umständen, die den andern Theil, wenn er sie vorher gekannt hätte, von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden, z. B. Schwangerschaft der Braut, Geistesabwesenheit, ꝛc.

Irrthum in der Jungfräulichkeit ist n. can. R. ein unwesentlicher Irrthum.

52) Irrthum in dem Wesentlichen des Geschäfts oder in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung macht dieselbe ungültig. (§. 75. Tit. 4. Thl. I. L. R.)

Ein Gleiches gilt von einem Irrthum in der Person desjenigen, für welchen aus der Willenserklärung ein Recht entstehen soll, so bald aus den Umständen erhellet, daß ohne diesen Irrthum die Erklärung solchergestalt nicht erfolgt sein würde. (§. 76. a. a. O.)

Auch Irrthum in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person oder Sache vereitelt die Willenserklärung. (§. 77. a. a. O.)

In allen diesen Fällen (§§. 75. 76. 77.) bleibt die Willenserklärung ungültig, auch wenn der Erklärende den Irrthum hätte vermeiden können. (§. 78. a. a. O.)

Die §§. 79—80. enthalten nicht hierher gehörige Bestimmungen.

Irrthum in solchen Eigenschaften der Person oder Sache, welche dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, entkräftet ebenfalls die Willenserklärung. (§. 81. a. a. O.)

Doch besteht dieselbe, wenn der Irrende durch eignes grobes oder mäßiges Versehen seinen Irrthum veranlaßt hat. (§. 82. a. a. O.)

Durch Irrthum in andern Eigenschaften oder Umständen wird die Willenserklärung niemals vereitelt. (§. 83. a. a. O.)

§. 41. Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich, wenn sie nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenem Zwange ausdrücklich genehmiget, oder länger als sechs Wochen nach diesem Zeitpunkte fortgesetzt worden [53]).

---

53) a) Ist die sechswöchentliche Frist eine Verjährungsfrist und unter welcher Form muß die ausdrückliche Genehmigung ertheilt werden?

Der Revisor beantwortet die Frage dahin:

Zum Ueberfluß wird in den Materialien zum Allg. Landr., da ein Moment die Verjährungsfristen, wie er es nannte, in dieser Lehre verlängert wissen wollte, ausdrücklich bemerkt,

daß hier von keiner Verjährung, sondern von stillschweigender Ratihabition die Rede sei. (Extract d. mon. [Bd. 72.] ad §. 30. des Entwurfs.)

Zwar fügt der Correferent in Magdeburg hinzu,

daß es zur Vermeidung jedes denkbaren Zweifels nicht unangemessen scheine, wenn das Gesetz sich bestimmt darüber ausspreche;

ich halte dies aber nicht für angemessen; denn was würde aus den Gesetzbüchern werden, wenn man bei jeder Bestimmung alles das erwähnen wollte, was damit nicht gemeint sei?

Dagegen ist die Frage erheblich, die schon gegen den Entwurf erhoben wurde, unter welcher Form die ausdrückliche Genehmigung erfolgen müsse. (Extract d. mon. [Bd. 72.] ad §. 31. des Entwurfs.)

Die Redactoren erklärten eine nähere Bestimmung für überflüssig. Nur die Wahrheit der Genehmigung sei auszumitteln, auf die Form komme nichts an. Es verstehe sich von selbst, daß jede Declaration,

welche nur sonst die Erfordernisse einer gültigen Willensäußerung habe,

hinreichend sei. (ibid. in margine und Revis. mon. Abschr. Bd. I. f. 147.v·) (Ges. Rev. P. XV. S. 69.)

---

b) 1) Die sechswöchentliche Frist, binnen welcher die Ungültigkeit einer Ehe wegen Irrthums gerügt werden kann, und welche vom Tage des entdeckten Irrthums abläuft, ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn die Eheleute getrennt von einander lebten.

II) Gleichwohl kann der Ungültigkeitsgrund gegen die vom anderen Theile erhobene Widerklage auf Scheidung der Ehe, bei Beurtheilung der Schuld, der Compensation halber in Anschlag gebracht werden. Erk. des Königl. Ob. Trib. v. 8. Juli 1850. (Entsch. Bd. 20. S. 239.)

Gründe:

ad 1) Die Ueberzeugung, daß seine Frau schon vor ihrer Verheirathung mit ihm schwanger gewesen sein mußte, erlangte der Kläger, welcher schon verheirathet gewesen und Vater war, ohne allen Zweifel durch ihre schon am 203. Tage nach seiner ersten Beiwohnung erfolgte Niederkunft mit einem Kinde, welches sich bei der von ihm am folgenden Tage veranlaßten Untersuchung desselben durch normale Länge und Gewicht als ein völlig ausgetragenes Kind auswies. Er war also schon am 4. Juni 1848. zu der Ueberzeugung gelangt, daß er Grund habe, seine Ehe als ungültig anzufechten; gleichwohl reichte er seine desfallsige Klage erst am 29. Aug. 1848. ein, nachdem die dazu gesetzlich bestimmte sechswöchentliche Frist schon mehr als doppelt verlaufen war. Seine Ehe ist daher verbindlich geworden. Er wendet zwar dagegen ein, daß der §. 41. a. a. O. eine sechswöchentliche Fortsetzung der Ehe voraussetze, die bei ihm nicht eingetreten sei, weil er sich schon am 3. Juli 1848. von der Verklagten getrennt, und seitdem alle Gemeinschaft mit ihr aufgehoben habe. Allein dieser Einwand ist ungegründet. Der im §. 41. gebrauchte Ausdruck: „die Ehe fortgesetzt worden," der sich auch im §. 721. a. a. O. vorfindet, kann nicht dahin gedeutet werden, daß die Ehe dann nicht als fortgesetzt zu betrachten sei, wenn sich der eine Ehegatte eigenmächtig und ohne richterliche Genehmigung von dem Andern factisch trennt. Denn eine solche Trennung löst das Band der Ehe nicht, diese besteht vielmehr, einer solchen Trennung ungeachtet, rechtlich fort; der die Ehetrennung beabsichtigende Ehegatte muß daher mehr thun, als sich blos factisch trennen, wenn die Ehe als von ihm „nicht fortgesetzt" betrachtet werden soll. Bei der Absicht, die Ehescheidung aus einem gesetzlichen Ehescheidungsgrunde nachzusuchen, kann zwar nach dem Präjudiz des Ober-Tribunals Nr. 2102. (Entscheid. Bd. 17. S. 510.) dem aus einer einjährigen Fortsetzung der Ehe nach §. 721. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. zu entnehmenden Einwande der stillschweigenden Verzeihung des ehelichen Vergehens dadurch begegnet werden, daß der beleidigte Ehegatte innerhalb eines Jahres nach erlittener Beleidigung den Entschluß, die Scheidungsklage anzustellen bei dem kompetenten Geistlichen verlautbart, und den Sühneversuch beantragt. Allein bei Klagen auf Nichtigkeits- oder Ungültigkeits-Erklärung einer Ehe kann ein Gleiches nicht angenommen werden. Denn die Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844. erfordert im §. 10. und 38. geistliche und gerichtliche Sühneversuche nur in Ehescheidungssachen, und bedingt nur die Annahme der Ehescheidungsklage von Beibringung des Atteſtes über den fruchtlos abgehaltenen geistlichen Sühneversuch.

Bei Klagen auf Nichtig- oder Ungültigkeits-Erklärung einer Ehe bedarf es daher keines geistlichen Sühneversuchs. Ist aber ein solcher gar nicht nöthig, so kann auch ein Antrag auf solchen keine

§. 42. Ist der angeblich gezwungene, betrogene, oder sonst im Irrthume gewesene Theil verstorben, ohne die Nichtigkeit der Ehe zu rügen[54]); so kann die Ehe von dessen Erben nicht mehr angefochten werden[55]).

§. 43. Ist jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden, so haben die Erben des unschuldigen Theils ein Recht, auf die Nichtigkeit dieser Ehe zu klagen.

---

rechtliche Wirkung äußern, eben weil es für die Anstellung der Klage auf Nichtigkeits- oder Ungültigkeits-Erklärung einer Ehe ganz gleichgültig ist, ob ein geistlicher Sühneversuch vorher stattgefunden hat oder nicht. Und um deswillen ist auch die Behauptung des Klägers, daß er innerhalb der im allegirten §. 41. bestimmten sechswöchentlichen Frist auf Abhaltung des geistlichen Sühneversuchs angetragen habe, nicht zu berücksichtigen. Wenn nun aber da, wo es sich, wie hier, um Ungültigkeits-Erklärung einer Ehe handelt, zur Begründung der desfallsigen Klage es nicht hinreicht, daß der die Klageanstellung beabsichtigende Ehegatte sich innerhalb der sechs Wochen nach entdecktem Irrthume eigenmächtig von dem andern Ehegatten getrennt, oder auf den geistlichen Sühneversuch angetragen hat, so bleibt nur die Klageanmeldung übrig, durch welche allein, wenn sie binnen sechs Wochen erfolgt, die Nichtfortsetzung der Ehe im gesetzlichen Sinne festzustellen ist. Damit stimmt auch die Vorschrift des §. 976. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. überein, welche unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §§. 41. bis 44. daselbst besagt: daß das Ehehinderniß für gehoben anzusehen sei, wenn solches von dem, welcher dazu berechtigt ist, nicht innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Frist gerügt worden wäre. Denn unter dem Ausdruck: „gerügt worden," kann nur eine gerichtlich angebrachte Rüge, d. h. Klage, verstanden werden.

ad 2) Nach dem Präjudiz des Ober-Tribunals Nr. 1776. (Samml. S. 156.) können auch solche Beleidigungen, welche nicht mehr als Ehescheidungsursachen gerügt werden können, doch bei Entscheidung der Frage noch berücksichtigt werden: ob und welcher Theil für den allein schuldigen zu erachten, oder ob keinem von beiden ein Uebergewicht der Schuld beizumessen sei? Dieser Grundsatz muß unbedenklich auch hier analoge Anwendung finden.

Denselben Grundsatz hat das Königl. Ober-Trib. auch in dem Erk. v. 29. Juni 1853. (Präjud. Nr. 2457.) ausgesprochen. (Entscheid. Bd. 25. S. 435.)

54) Die Klage ist nicht die auf Ehescheidung, sondern die auf Nichtigkeitserklärung. (cf. die Gründe des Erk. d. Ob. Trib. v. 8. Juni 1850. bei §. 41. des Tit.)

55) Zu den §§. 42. und 43. bemerkt der Revisor:

Statt dieser Paragraphen verordnete der Entwurf zum Allg. Landr. indistincte:

Bei nicht erfolgter Genehmigung können auch die Erben des gezwungenen oder betrogenen Theils binnen Jahresfrist nach dessen Tode die Ungültigkeit der Ehe rügen.

Diese Disposition erregte den heftigsten Widerspruch. Sämmtliche Monenten waren der Meinung, daß die Erben, wenn der Erblasser ohne Anstellung der Klage verstorben, in specie wegen Irrthums, dessen im Entwurf hierbei gar nicht gedacht war, niemals, und in genere, wenn Kinder vorhanden, aus keinem Fundamente zur Klage zu verstatten.

Einige aber gingen noch weiter, und wollten den Erben gar keine Klage geben.

Es sei schwer auszumitteln, ob der Erblasser dolum et errorem gewußt habe, und noch weniger könne man wissen, wie er sich verhalten haben würde, wenn er ihn erfahren und wenn der Zwang aufgehört hätte. Von einem Verstorbenen sei zu vermuthen, daß er mit einem versöhnlichen Herzen gestorben und alle Beleidigungen vergeben habe. Es sei also eine praesumtio juris et de jure zu sanctioniren,

daß ein Verstorbener, der nicht geklagt hat, die Beleidigung gewußt und erlassen habe.

Selbst wenn keine Kinder vorhanden, sei es doch für das allgemeine Wohl rathsamer, dem Ueberlebenden das Vermögen zu lassen, als gewinnsüchtigen Erben Gelegenheit zu geben, eine sonst rechtmäßige Ehe anzufechten. (Extract d. mon. [Bd. 72.] ad §. 32. des Entwurfs.) Suarez gab diesen Gründen in Beziehung auf den Irrthum und für den Fall, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden, seinen unbedingten Beifall.

Dagegen meinte er, sei es doch hart und contra analogiam juris, daß der Betrüger oder der, welcher einen strafbaren Zwang ausgeübt, auch wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden, aus seinem facto illicito mit dem Schaden der rechtmäßigen Erben des unschuldigen Theils lucriren sollte.

Hiernach verfaßte auch Suarez einen neuen Entwurf zu diesen §§. (Revis. mon. Abschr. Bd. I. f. 148ᵛ.—150ᵛ.); allein im umgearbeiteten Entwurf und im Gesetzbuch sind sie so umgeschmolzen worden, wie sie jetzt lauten,

wonach das Klagerecht der Erben auch dann, wenn keine Kinder vorhanden sind, blos auf den Fall des Zwanges beschränkt ist.

Es ist also anzunehmen, daß man inzwischen auch die Klage der Erben ex dolo für unbedingt unzulässig anerkannt habe, wenn gleich die Veranlassung dazu aus den Materialien nicht hervorgeht.

(Ges. Rev. P. XV. S. 71.)

§. 44. Die Frist, welche dem Erblasser noch übrig[56]) war, wird den Erben, vom Todestage an gerechnet, verdoppelt.

der Einwilligung des Vaters,

§. 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen.

§. 46. Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über 25[57]) Jahre alt sind[58]), so wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen[59]).

---

56) a) Hier liegt also der Fall vor, daß die Verjährung gegen den gezwungenen Theil bei dessen Lebzeiten schon angefangen hatte. Rücksichtlich des Fortlaufes der Verjährung der Klage gelten folgende Grundsätze:

Ist die Verjährung einmal angefangen worden, so wird der Lauf derselben dadurch, daß das Recht in der Zwischenzeit an einen davon nicht unterrichteten Besitzer gediehen ist, nicht gehemmt.
(§. 515. Tit. 9. Thl. I. Allg. Landr.)

Dies gilt auch von minderjährigen Erben, die mit einem Vormunde versehen sind.
(§. 536. a. a. O.)

Wird hingegen die Verjährung während der Minderjährigkeit vollendet, so kommt dem Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen 4 Jahren, nach aufgehobener Vormundschaft, zu statten. (§. 537. a. a. O.)

Die Streitfrage, ob den minderjährigen Erben auch bei dieser kurzen Frist die vierjährige Restitutionsfrist zu Statten komme, beantwortet der Revisor mit „Ja." (Ges. Rev. P. XV. S. 72), Koch (Landr. Bd. 2. S. 527.) mit „Nein." Er fügt hinzu: Man kann annehmen, daß die Praxis keine Restitution gegen den Ablauf einer kurzen Frist oder Verjährung zuläßt.

b) Hat der Zwang bis zu dem Tode des Erblassers fortgedauert, so finden folgende Grundsätze Anwendung:

Keine Art der Verjährung kann gegen den anfangen, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet sein können. (§. 512. Tit. 9. Thl. I. Allg. Landr.)

Die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch kann gegen Unmündige und Minderjährige, während der Minderjährigkeit, nicht anfangen. (§. 535. Tit. 9. Thl. I. Allg. Landr.)

Die Verjährungsfrist beginnt daher im Falle des §. 512. des Tit. (bei Großjährigen) mit dem Zeitpunkte der Wissenschaft über den erfolgten Zwang, bei Minderjährigen aber fängt hier überhaupt keine Verjährung an.

57) Es muß heißen: vierundzwanzig. (Cf. §. 997. des Tit.) Reser. vom 30. Juni 1823. (v. K., Jahrb. Bd. 22. S. 69. und Reskript vom 23. Septbr. 1837. (Juristische Wochenschr. 1837. S. 681.)

58) Auch eine großjährige Tochter bedarf der Einwilligung des Vaters in die von ihr zu schließende Ehe; wenn gleich der Mangel dieser Einwilligung keine Ungültigkeit einer schon vollzogenen Ehe bewirkt. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 13. März 1838. (Entscheidungen, Bd. 3. S. 360.)

59) a) Circular-Verfügung des Min. der g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 15. Mai 1844., betr. die Einholung des väterlichen Consenses bei Heirathen großjähriger oder emancipirter Kinder. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 145.)

Bei Gelegenheit eines Specialfalles ist die Frage zur näheren Erörterung gekommen, welche Bedeutung bei großjährigen oder emancipirten Kindern die Nachsuchung des väterlichen Consenses zur Eingehung einer Ehe habe, und welches Verhalten seitens der Geistlichen beobachtet werde müsse, wenn ein solches Kind den Consens nicht nachsuchen zu wollen, oder nicht erhalten zu können erklärt.

Das Königl. Staatsministerium hat sich in der hierüber stattgehabten Berathung zu folgender Ansicht vereiniget.

Der §. 46. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Landr. verordnet:

„Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, imgleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über 25 Jahre (soll heißen: 24 Jahre) alt sind, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen."

Dem Vater ist, nach Vorschrift des §. 58. a. a. O. und vermöge der in diesem Paragraph enthaltenen Bezugnahme auf den §. 45. und folgende, in dem oben erwähnten Falle aus erheblichen Gründen ein Widerspruch gegen die Eingehung der Ehe gestattet, und es ist nach §. 68. daselbst gegen diesen Widerspruch nur der Rechtsweg zulässig.

Wenn nun ferner in den §§. 997. und 998. a. a. O. verordnet ist, daß eine ohne väterlichen Consens eingegangene Ehe eines großjährigen, resp. emancipirten Kindes nicht ungültig sein soll, sondern dem Vater nur die Strafenterbung auf den halben Pflichttheil vorbehalten bleibt, so folgt daraus zwar, daß der Mangel des väterlichen Consenses kein trennendes Ehehinderniß (impedimentum dirimens) ist, es bleibt aber seine, aus den erst angeführten Stellen hervorgehende Wirkung als ein aufschiebendes Ehehinderniß (impedimentum impediens) in voller Kraft.

Der väterliche Consens ist hiernach auch bei großjährigen Kindern ein dergestalt wesentliches Erforderniß der Ehe, daß der Pfarrer nach §§. 146—148. Thl. II. Tit. 1. und §. 440. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. von Amtswegen auf dessen Beibringung bestehen, und wenn das Kind den Consens nicht beibringen will oder nicht kann, die Trauung aussetzen, und die Ergänzung des Consenses durch richterliches Urtel erwarten muß. Die geistlichen Obern sind befugt und verpflichtet, darauf zu halten, daß der Pfarrer auch in diesem Stücke die nöthige Aufmerksamkeit beweise. Versäumt er etwas hierin, so hat er nach §. 149. Thl. II. Tit. 1. und §. 503. Thl. II. Tit. 20. Rüge und Strafe zu erwarten.

Gleicher Ansicht über die Bedeutung des väterlichen Consenses bei der Ehe großjähriger, resp. emancipirter Kinder ist auch das Geh. Ob. Trib., wie dies aus einem, im dritten Bande seiner, von Simon und v. Strampff herausgegebenen Entscheidungen, S. 360. abgedruckten Judicat deutlich erhellt.

Damit steht auch die Vorschrift der §§. 165. und 166. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Landr. in Uebereinstimmung, wonach der Richter, wenn ihm ein oder anderes Ehehinderniß glaubhaft angezeigt wird, Aufgebot und Trauung untersagen muß, bis das Hinderniß gehoben, oder durch Urtel und Recht als unerheblich verworfen worden ist.

Auf Grund eines demgemäß von dem Staats-Ministerium erstatteten Berichts haben Sich des Königs Majestät mit der Ansicht desselben mittelst Allerh. Ordre vom 22. März d. J. dahin einverstanden zu erklären geruhet,

„daß wenn großjährige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder den väterlichen Consens zu ihrer Verheirathung nicht beibringen wollen oder können, der Pfarrer, bis die Ergänzung des Konsenses durch richterliches Urtheil erfolgt, die Trauung auszusetzen verpflichtet ist.

Da in früheren Fällen bisweilen eine von der gegenwärtigen Auffassung verschiedene Auslegung der Gesetze zur Anwendung gebracht worden ist, so theile ich dem Königl. Consistorium hierdurch den nunmehr festgestellten Grundsatz mit, unter der Veranlassung, die Geistlichen Seines Bezirks, soweit darin das Allg. Landr. zur Anwendung kommt, danach zu belehren.

---

b) Die Bestimmung, daß die von einem nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Sohne (oder einer über 24 Jahre alten Tochter) ohne väterliche Einwilligung eingegangene Ehe nicht ungültig ist, sondern nur in solchem Falle dem Vater das Recht vorbehalten bleibt, den Sohn (oder die Tochter) bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben, — giebt, beim Vorhandensein eines gesetzlichen Grundes, um den Consens zu versagen, einem solchen Sohne, (oder einer solchen Tochter) nicht das Recht, vor vollzogener Ehe gegen den Vater, unter Anerkennung jenes Vorbehalts, auf Ertheilung oder richterliche Supplirung des Consenses zu klagen, oder den Antrag dahin zu stellen: zu erkennen, „daß es der väterlichen Einwilligung zur Copulation nicht bedürfe." Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 6. Novbr. 1845. (Entscheidungen, Bd. 12. S. 299.)

Gründe.

Das Begehren, in dem Urtel auszusprechen, „daß es des väterlichen Consenses überhaupt nicht bedürfe," ist unbegründet. Solches würde mit der Bestimmung des §. 45. a. a. O.:

„Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters nicht gültig verheirathen,"

welche zufolge des §. 46. ausdrücklich auch für die der väterlichen Gewalt entlassenen Söhne gilt, geradehin in Widerspruch stehen. Die Berufung auf die weiteren Bestimmungen der §§. 1009. 1010. (997. 998. neue Ausgabe):

„Hat ein Sohn, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt sich befindet, ohne väterliche Einwilligung geheirathet, so bewirkt dieser Mangel keine Ungültigkeit der Ehe. — Dem Vater bleibt aber das Recht zur Enterbung bis auf die Hälfte des Pflichttheils vorbehalten,"

ist für seinen Zweck ganz unfruchtbar. Wenn das Gesetz immer auch eine, ohne die gesetzlichen Erfordernisse eingegangene Ehe unter Umständen bestehen lassen, und nur die Uebertreter der gesetzlichen Vorschrift durch gewisse pecuniäre Nachtheile bestraft wissen will, oder doch den gekränkten Vater ermächtigt, diese Nachtheile eintreten zu lassen, so kann doch keineswegs noch vor Eingehung einer solchen Ehe behauptet werden:

„daß der väterliche Consens nicht nöthig sei."

Der Zweck, welchen der Revident durch einen solchen Ausspruch des Richters erwirken will, nämlich von dem Geistlichen die Copulation zu erlangen, wäre offenbar ein gesetzwidriger, und auch von dem Geistlichen ein solcher Ausspruch nach §§. 441. 484. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. gar nicht zu respectiren. Die §§. 1009. 1010. gelten nur für solche Fälle, wo mit Umgehung der Gesetze die Vollziehung der Ehe, sei es in Folge vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungen, doch einmal stattgefunden hat; dahingegen versteht es sich von selbst, daß, so lange noch eine solche von dem Gesetze nicht gebilligte Ehe nur beabsichtigt, nicht vollzogen ist, der Richter nicht mitwirken dürfe, um den von dem Gesetze gemißbilligten Zweck dennoch ins Leben treten zu lassen.

---

c) Der Mangel der väterlichen Einwilligung in die von einem der väterlichen Gewalt entlassenen Sohne beabsichtigte Ehe, schützt diesen nicht, wie ein Ehehinderniß, gegen die Ansprüche der von ihm

§. 47. Wer an Kindesstatt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heirath nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat[60]).

§. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Eltern verlassen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung derjenigen, welche alsdann[61]) in dem Verhältnisse eines Pflegevaters gegen sie stehen. (Tit. 2. Abschn. 12.)

der Mutter, der Großeltern und des Vormundes.

§. 49. Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig.

---

unter dem Versprechen der Ehe Geschwächten. Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 24. Septbr. 1851. (Entsch., Bd. 22. S. 255.)

Zu dieser Entscheidung bemerkt Koch (Landr., Bd. 3. S. 25.):

Ein solcher Mann kommt vermöge dieses Rechtssatzes in eine Klemme. Er möchte gerne die versprochene Ehe vollziehen und die Ehre seiner Braut herstellen. Das kann er aber nicht ohne Consens seines Vaters, und dieser ist berechtigt, den Consens zu verweigern. (§. 67. des Tit.) Und auf das Ehehinderniß darf er, der Braut gegenüber, sich auch nicht berufen.

60) a) Rescript des Justizministers vom 10. Januar 1803., die rechtlichen Verhältnisse adoptirter Kinder betreffend. (Rabe, Bd. 7. S. 291.)

Wenn Kinder, welche von andern adoptirt sind, zu einer Zeit heirathen, in welcher zwar ihre adoptirende Eltern verstorben, die natürlichen aber noch am Leben sind: so müssen die letztern, in so weit solches überhaupt nöthig ist, und nicht die vormundschaftliche Behörde, der die adoptirt gewesenen Kinder etwa des ererbten Vermögens wegen unterworfen sind, über die Einwilligung in die Heirath vernommen werden.

Denn das angenommene Kind verbleibt ein Mitglied der Familie, in der es geboren ist, und es bestehen zwischen ihm und seinen natürlichen Verwandten alle Rechte und Pflichten eben so, als wenn keine Adoption erfolgt wäre. (§§. 711. 712. Tit. 2. Thl. II. des Allg. Landr.) Es ist nicht verordnet, daß die natürliche väterliche Gewalt durch die Adoption aufhöre oder ruhe (§§. 210—270. Tit. 2. Thl. II. des Allg. Landr.), noch daß die Kinder, welche adoptirt werden, nach dem Tode ihrer adoptirenden Eltern zu bevormunden, wenn gleich ihre natürlichen Eltern noch leben. (§§. 6. u. f. Tit. 18. Thl. II. des Allg. Landr.) Es ist also eine besondere Ausnahme von der Regel, daß diejenigen, die an Kindes statt förmlich angenommen worden, zu ihrer Heirath nur der Genehmigung desjenigen bedürfen, der sie aufgenommen hat (§. 47. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Landr.). Dies ist sogar in diesem noch jetzt suspendirten Titel dem gemeinen Rechte zuwider, welches dem adoptirenden Vater keine väterliche Gewalt einräumt (§. 2. Inst. de Adopt.), nach diesem hat das Vormundschaftsgericht an seiner Stelle keine Rechte auszuüben, die er selbst nicht hatte, und da die väterliche Gewalt, so ihm das Landr. zugestehet, mit dem Tode ein Ende nimmt (§. 716. Tit. 2. Thl. II. des Allg. Landr.), so ist kein Grund vorhanden, alsdann die väterlichen Rechte des natürlichen Vaters einzuschränken, welche ihm der oben allegirte §. 711. 712. als Regel ausdrücklich vorbehält.

b) Zu diesem §. führt der Revisor Nachstehendes an:

Hierin scheint eine Inconsequenz zu liegen, welche Georg Schlosser gerügt hat. Da nämlich auch Weiber adoptiren können — Tit. II. §. 674. — so würden den Adoptivmüttern mehr Rechte zustehen, als den natürlichen, deren Consens blos bei minderjährigen und vaterlosen Kindern vorgeschrieben ist, (§. 49. Tit. I.), ja sogar mehr, als dem etwa noch am Leben befindlichen natürlichen Vater, ungeachtet nicht einmal dessen väterliche Gewalt durch die Adoption aufhört. (Tit. II. §. 712.)

Allein in dem ersten schriftlichen Entwurf lautete der §. folgendergestalt:

In Fällen, wo eine Annahme an Kindesstatt erfolgt ist, muß außer dem leiblichen Vater auch der angenommene seine Einwilligung ertheilen. (Mat. Bd. VIII. f. 196v. §. 33.)

und bei der ersten Revision bemerkte Suarez:

m. v. würde bei einem adoptivo der Consens des natürlichen Vaters nicht mehr erforderlich sein, da sich dieser aller seiner natürlichen Rechte begeben hat, wenigstens würde das votum des patris adoptivi prävaliren müssen. (Mat. Bd. IX. fol. 192. No. 29.)

dies wurde approbirt, (ibid. in margine) und so in den Entwurf aufgenommen, wie der §. jetzt lautet:

Das gegenwärtig angeregte Bedenken ist weder damals, noch in den spätern monitis zur Sprache gekommen, und also m. E. anzunehmen,

daß man nur den Adoptiv-Vater, nicht aber die Mutter im Sinn gehabt, sondern die Vorschrift, daß auch Weiber adoptiren können, welche freilich auch im Entwurf schon enthalten war, (Tit. II. 488.) außer Acht gelassen hat. (Ges. Rev. P. XV. S. 75.)

61) Durch die Fassung dieser Vorschrift soll zunächst den Zweifeln abgeholfen werden, wenn mehrere nach einander oder gleichzeitig ein verlassenes Kind in Pflege nehmen. Auch die Pflegemutter hat im Falle des §. 49. des Tit. das Recht zur Consensertheilung.

§. 50. Iſt auch die Mutter verſtorben, ſo muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großeltern nachgeſucht werden.

§. 51. Unter mehreren Großeltern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu ſich genommen und erzogen haben.

§. 52. Sonſt gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

§. 53. Sind auch keine Großeltern mehr vorhanden, ſo iſt die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

§. 54. Der Vormund kann ſeinen Conſens ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht ertheilen[62]).

§. 55. Was vorſtehend (§§. 49—54.) von Minderjährigen verordnet iſt, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verſchwender unter Vormundſchaft genommen ſind.

§. 56. Steht derjenige, deſſen Einwilligung erfordert wird, ſelbſt unter Vormundſchaft, oder iſt ſein Aufenthalt unbekannt, ſo iſt ebenſo zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.

§. 57. Die Einwilligung ſolcher Eltern und Großeltern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beſte des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundſchaftlichen Gerichte ergänzt werden[63]).

§. 58. Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorſchriften (§§. 45. seq.) erfordert wird, ſollen dieſelbe nicht ohne erheblichen Grund verſagen.

Gründe zur Verſagung dieſer Einwilligung.

§. 59. Erhebliche Gründe ſind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrſcheinliche Beſorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt ſein dürfte, entſpringt[64]).

§. 60. Dahin iſt beſonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 61. Oder wenn der andere Theil zu einer infamirenden, oder auch nur ſonſt nach der gemeinen Meinung ſchimpflichen Strafe, durch ein rechtskräftiges Criminalerkenntniß verurtheilt worden.

§. 62. Ferner, wenn derſelbe der Verſchwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit oder ſonſt einem groben Laſter ergeben iſt.

§. 63. Desgleichen, wenn er ſchon einmal geſchieden, und in dem Scheidungsurtel für den ſchuldigen Theil erklärt worden iſt.

§. 64. Oder, wenn er mit epileptiſchen Zufällen, der Schwindſucht, veneriſchen oder andern anſteckenden Krankheiten behaftet iſt.

---

62) Der Mangel der Einwilligung des Vormundſchaftsgerichts (reſp. die Verweigerung des Heirathsconſenſes Seitens des letzteren) macht die eingegangene Ehe nicht ungültig; denn die Vorſchrift des §. 54. des Tit. dient nur zur Direction des Vormundes. Fehlt auch der Conſens des Vormundes, ſo iſt der Fall des §. 999. des Tit. eingetreten, in welchem nach den Vorſchriften der §§. 978. und 979. zu verfahren iſt. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 3. Febr. 1848. (Simon, Rechtsfälle Bd. 3. S. 336.)

63) Die näheren Umſtände, namentlich die Thatſachen, aus denen gefolgert werden kann, daß durch Verzögerung der Conſensertheilung das Beſte des Kindes leiden würde, ſind dem vormundſchaftlichen Gerichte genau vorzutragen und nöthigenfalls unter Beweis zu ſtellen.

64) Der Reviſor bemerkt:

Die §§. 59—65. des Tit. ſetzen feſt und erläutern an verſchiedenen Fällen, was ein erheblicher Weigerungsgrund ſei.

Es entſteht der Zweifel, ob dieſe Fälle nur als Beiſpiele oder ausſchließungsweiſe angeführt ſind. Aus den Materialien geht aber hervor, daß die allgemeine Feſtſetzung des §. 59., die im Entwurf noch fehlte, deshalb hinzugefügt wurde,

weil man doch nicht alle einzelne Urſachen aufzählen könne, und es auf die Umſtände in concreto ankomme, daher der Richter eines allgemeinen Grundſatzes zur Richtſchnur bedürfe.

(Rev. mon. Abſchr. Bd. I. f. 154v.)

Alſo ſind die Fälle nur beiſpielsweiſe herausgehoben, um die Regel deutlicher zu machen, und wenigſtens in dieſen Fällen das arbitrium zu beſchränken. (Geſ. Rev. P. XV. S. 79.)

§. 65. Endlich, wenn eine minderjährige Person des Adels oder höhern Bürgerstandes sich mit einer solchen, die nach obigen Bestimmungen (§§. 30. 31.) zu einer niedrigen Klasse gehört, verheirathen will[65]).

§. 66. Eltern und Großeltern versagen ihre Einwilligung mit Grunde, wenn sie von dem andern Theile mit Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidiget worden.

§. 67. Oder, wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Ehegelöbnisse[66]), Entführung oder andere unerlaubte Mittel, zu erzwingen gesucht haben.

Ergänzung der ohne Grund versagten Einwilligung.

§. 68. Wenn Eltern oder Großeltern die Einwilligung verweigern, so muß, auf Anrufen der Kinder, oder des andern Theils, über die Rechtmäßigkeit dieser Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden.

§. 69. Verweigert der Vormund seine Einwilligung, so kann dieselbe von dem vormundschaftlichen Gerichte durch ein bloßes Decret ersetzt werden.

§. 70. Beharret aber der Vormund auf seiner Weigerung, so steht ihm frei, auf richterliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen[67]).

§. 71. Eben dazu ist auch derjenige befugt, welchem die Heirath mit einer unter Vormundschaft stehenden Person, von dem vormundschaftlichen Gerichte, mit oder ohne Beitritt des Vormundes oder der Verwandten, untersagt worden[68]).

---

65) Nach einer Bemerkung von Suarez in der Revisio monit. ist in dem §. 65. des Tit. nicht von eigentlichen Mißheirathen des Adels (§§. 30. ff. des Tit.), sondern von solchen Ehen die Rede, bei welchen wegen der Standesverschiedenheit Reue und Unzufriedenheit zu befürchten steht. (Ges. Rev. P. XV. S. 80.) Hierher würde z. B. die Ehe einer Adelichen mit einer Person aus dem niederen Bürgerstande oder dem Bauerstande zu rechnen sein.

66) Nur solche von den Kindern ohne Einwilligung der Eltern geschlossene Ehegelöbnisse — sponsalia clandestina —, welche unter Beobachtung der gesetzlichen Form errichtet, oder durch Aufgebot gültig geworden sind, berechtigen die Eltern und Großeltern zur Versagung ihrer Einwilligung in die beabsichtigte Ehe. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 13. März 1838. (Entsch., Bd. 3. S. 360.)

67) Ueber diesen §. spricht sich Koch (Landr., Bd. 3. S. 28.) folgendermaßen aus:

Gegen wen? und auf wessen Kosten, wenn der Vormund durchdringt? Die Klage muß nach der Lage, welche die Sache durch diese Vorschrift erhält, gegen die Brautleute gerichtet werden; und selbstverständlich ist der Trauung bis nach Ausgang der Sache Anstand zu geben. Die Vorschrift harmonirt jedoch mit den §§. 49. und 53. insofern, als der Vormund doch immer, auch hier noch, als Hauptperson angesehen wird, dergestalt, daß wenn derselbe seinen Widerspruch bei dem Civilstandsbeamten (Pfarrer) einlegt, dieser auf Grund des vormundschaftsgerichtlichen Decrets nicht vorgehen darf. Hierauf sind jedoch diese Beamten nicht eingeschult. Deshalb muß der Vormund seine Klage unverzüglich bei dem ordentlichen Richter anbringen und der Richter hat dann die Trauung bis auf Weiteres zu untersagen.

68) Rescript des Justizministers vom 30. Juni 1834.

Der Frage, ob dem H. G. der Consens zu ertheilen sei, wird nur zwischen dem Curanden und dem Vormunde einerseits und dem obervormundschaftlichen Gerichte andrerseits discutirt. Es ist also eine rein auf die Verwaltung der Vormundschaft sich beziehende Angelegenheit vorhanden, und in Ansehung dieser muß das vormundschaftliche Gericht die Weisungen der vorgesetzten Behörde befolgen. Die Richtigkeit dieses Princips zeigt sich bei näherer Erwägung des Inhalts der Vorschriften des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §§. 69. sqq. Dem vormundschaftlichen Gerichte, ist es freigestellt, den Consens des Vormundes durch ein bloßes Decret zu ersetzen und ausnahmsweise ist es dem Vormunde nachgelassen, auch gegen ein solches Decret auf richterliches Gehör und Erkenntniß zu provociren. Daß dies bei einer Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem vormundschaftlichen Gerichte und dem Vormunde eintreten sollte, ist nicht vorgeschrieben.

Der §. 71. l. c. spricht von dem Falle, wenn der Theil, welcher die Verheirathung mit einer unter Vormundschaft stehenden Person verlangt, nicht im Verhältnisse als Curande steht. Unter diesen Umständen ist die Klage gegen das die Stelle des Vaters vertretende Gericht eben so gegen den Vormund zulässig, wie gegen die Eltern.

Wenn aber der Vormund mit dem Curanden über die Verheirathung einig ist, so kann der Curande und Vormund nicht zur Klage angewiesen werden, vielmehr muß in einem solchen Falle die oberaufsehende Behörde das Verfahren des Gerichts würdigen und es entscheidet diese mit Vorbehalt des Rechts, welches der nicht unter Vormundschaft stehende Theil (§. 71. l. c.) hat, auf Ertheilung des Consenses zu klagen — über den Widerspruch des Gerichts.

§. 72. Sind mehrere Vormünder unter sich nicht einig, so giebt unter ihnen blos der Schluß des vormundschaftlichen Gerichts den Ausschlag[69]).

* §. 73. In wiefern die Einwilligung der Gutsherrschaften erforderlich sei, wird in dem Titel von den Rechten und Pflichten der Gutsunterthanen bestimmt[70]). (Tit. 7. Abschn. 4.)

§. 74. Die rechtlichen Folgen der Vernachlässigung vorstehender Erfordernisse einer gültigen Ehe sind im zehnten Abschnitte festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Von Ehegelöbnissen.

Erfordernisse eines gültigen Ehegelöbnisses.

§. 75. Das Ehegelöbniß ist ein Vertrag, wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander künftig zu heirathen versprechen[1]).

Das (Tit.) hat daher das Verfahren des Gerichts, welches den Heiraths-Consens gegen den Willen des Vormundes verweigert, zu prüfen und denselben zu ergänzen oder darüber zu berichten.
(Just. Min. Act. I. 2452. Gen. V. No. 6. Vol. IV. fol. 41. Ergänz., Bd. 3. S. 28.)

69) Ueber vorstehenden §. läßt sich der Revisor dahin aus:
Bei §. 72. des Tit. fehlt es an einer Quelle zur Interpretation in den Materialien gänzlich. Er kommt erst im umgearbeiteten Entwurfe vor (Mat. Bd. 82. f. 3.), und scheint dem Verfasser erst bei der Conception desselben eingefallen zu sein. Es ist aber darin unbestimmt gelassen, ob damit blos die Entscheidung nach Stimmenmehrheit unter den dissentirenden Vormündern selber, oder ob, wenn ein Dissensus unter den Vormündern vom Pupillen-Collegio entschieden worden, die Provocation der abgestimmten auf Urtel und Recht ausgeschlossen sein solle.
Meines Erachtens müßte das letztere gelten.
Der obervormundschaftliche Beschluß nämlich tritt hier an die Stelle der Stimmenmehrheit, welche sonst bei gemeinschaftlichen Rechten in der Regel entscheidet, und welcher sich die Dissentirenden, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, unterwerfen müssen.
Der Wille wird per fictionem als gemeinsam und einstimmig betrachtet, und ein Einzelner kann so wenig dagegen auf rechtliches Gehör provociren, als Jemand mit sich selbst vor Gericht gehen und processiren kann.
Auch spricht für diese Auslegung, daß der §. erst hinter denjenigen Vorschriften zu stehen gekommen ist, welche von den Fällen handeln, in denen gegen das obervormundschaftliche Decret noch der Weg Rechtens stattfinden soll, also den Gegensatz zu diesen bildet, welcher durch den Ausdruck: „blos" noch deutlicher bezeichnet wird. (Ges. Rev. P. XV. S. 82.)

70) Antiquirt in Folge der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit im Jahre 1807. Cf. die Verordnungen vom 9. Novbr. 1810. (G. S. S. 221.), vom 9. Octbr. 1817., vom 18. Jan. 1819. (G. S. S. 21.), vom 25. Septbr. 1820. (G. S. S. 169. 191.), nach welchen es des Consenses der Gutsherrschaft bei Verheirathung der Bauern in den erwähnten Landestheilen nicht mehr bedarf.

1) a) Rescript des geistlichen Departements vom 24. Juni 1799., betreffend das Zusammenwohnen verlobter Personen. (Rabe, Bd. 5. S. 477.)
Auf die Uns mittelst Eures Berichts vom 24. v. M. zur Entscheidung vorgetragene Frage:
ob Ihr berechtiget seid, von Kirchen-Polizei wegen dem unerlaubten Zusammenwohnen verlobter Personen allenfalls durch executivische Zwangsmittel zu steuern?
gereicht Euch hierdurch zum Bescheide, daß Ihr dazu keinesweges autorisirt seid, da Euch, als geistlicher Behörde, da, wo die Straf- und Zwangsgesetze aufhören, auch keine Gewalt weiter zu Gebote steht, um die Menschen zur Tugend zu zwingen, und — so sehr Wir auch einen durchaus christlichen Lebenswandel wünschen — die Befolgung der religiösen und moralischen Motive zur Keuschheit dem Gewissen eines jeden überlassen bleiben muß. Diese Grundsätze mögen Euch im gegenwärtigen Falle und in allen ähnlichen zur Richtschnur dienen.

b) Auszug aus der Verfügung des Min. des Inn. vom 5. Juli 1841., betreffend die polizeiliche Verhinderung des Zusammenlebens im Concubinate.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 174.)
Das polizeiliche Einschreiten gegen Concubinate ist auf die Fälle eines zwischen den betheiligten Personen obwaltenden Ehehindernisses nicht ausschließlich zu beschränken, vielmehr ist eine polizeiliche Ver-

hinderung des Zusammenlebens im Concubinate auch außer den vorbenannten Fällen da vollkommen gerechtfertigt, wo ein solches Verhältniß eine Veranlassung zu einem öffentlichen Anstoße giebt. Letzteres wird allgemein in denjenigen Fällen anzunehmen sein, wo ein außereheliches Beisammenleben von Personen beiderlei Geschlechts sich in notorischen, auch die Bewahrung des äußerlichen Scheines bei Seite setzenden Aeußerungen seiner Unsittlichkeit, eben als ein unmoralisches Verhältniß, dem Publikum offenkundig vor Augen steht. Die nächste Entgegenwirkung hierbei wird allerdings der Regel nach von den Geistlichen, in dem Wege des seelsorglichen Zuspruches und der Ermahnung, vorzunehmen sein. Wo aber ein solcher Zuspruch des Geistlichen ohne Erfolg bleibt, oder wo die betheiligten Personen ihm durch die Art ihres Benehmens die Annäherung als Seelsorger überhaupt verschließen, wird alsdann, auf diesfällige Anzeige des Geistlichen, das Einschreiten von polizeilicher Seite zur Abstellung des anstößigen Verhältnisses völlig an seiner Stelle sein.

c) Circular-Verfügung des Min. des Innern vom 5. November 1852., wegen des Verfahrens gegen Ausländer, die in den diesseitigen Staaten im Concubinate leben. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1852. S. 293.)

Seit einiger Zeit sind häufig Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, daß Ausländer, namentlich aus der Klasse der Gewerbegehilfen, während des ihnen gestatteten Aufenthalts in den Königl. Staaten im Concubinate leben, ohne daß gegen dieses Verhältniß von den Polizeibehörden vorgeschritten worden ist.

Bei vielen dieser Individuen liegt zwar die Absicht der Eheschließung vor, kann aber nicht verwirklicht werden, weil ihnen von der Behörde des Heimathsorts die gesetzlich erforderliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe verweigert wird, die nachgesuchte Naturalisation als Preuße aber ihnen nicht ertheilt werden kann. Nicht selten ist von den Betheiligten aus dem Vorhandensein der in diesem Verhältnisse gezeugten Kinder ein Grund zur Erneuerung des Naturalisations-Gesuchs im Beschwerdewege hergenommen und hervorgehoben worden, daß bei dessen Ablehnung diese Kinder der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen würden.

In Betracht der nachtheiligen Folgen solcher wilden Ehen, welche die Sittenlosigkeit befördern, die Achtung für das Institut der Ehe schwächen, die Zahl der unehelichen, den Armenfonds anheimfallenden Kinder vermehren, und häufig zum öffentlichen Aergerniß gereichen, sehe ich mich veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Königl. Regierung auf diesen Uebelstand hinzulenken und Dieselbe aufzufordern, demselben mit Nachdruck entgegenzutreten.

Zu diesem Zwecke finde ich angemessen, daß die Königl. Regierung die ihr untergeordneten Polizeibehörden mit der Anweisung versehe, Ausländern, welche im Concubinat leben, die Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthalts am Orte zu entziehen, und ihre Entfernung aus der Gemeinde, in welcher sie ein so übles Beispiel geben, nach Befinden ihre Zurückweisung in die Heimath, unverzüglich eintreten zu lassen.

Die mit der Polizei-Verwaltung nicht betrauten Gemeinde-Vorstände aber werden aufzufordern sein, derartige zu ihrer Kenntniß gelangende Fälle der Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

d) Circular-Verfügung des Min. des Innern vom 11. April 1854., die Abstellung der Concubinate betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 71.)

Aus den von vielen Seiten einlaufenden Klagen über große Vermehrung der Concubinate und über den entsittlichenden Einfluß, den die Duldung derselben auf die Bevölkerung ausübt, ist Veranlassung genommen worden, das auf die Concubinate bezügliche Verfahren neuerdings einer umfassenden Erörterung zu unterwerfen.

Wenn schon durch die Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam vom 24. Juli 1851., welche auch den meisten übrigen Königl. Regierungen mitgetheilt worden ist, die fortdauernde Gültigkeit der Allerh. Cab. Ordre vom 4. October 1810. nachgewiesen und daher das polizeiliche Einschreiten gegen das Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheirathung ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, angeordnet worden ist, so wurde doch Anstand genommen, ein solches Einschreiten auch hinsichtlich anderer Concubinate ausdrücklich vorzuschreiben. Bezüglich auf solche Concubinate, welche öffentliches Aergerniß erregen, auch wenn dieses durch die Existenz von Eheverboten zwischen den concumbirenden Personen nicht hervorgerufen wird, ist es jedoch unbedenklich, gleichfalls auf polizeilichem Wege einzuschreiten. Diese Ansicht liegt schon dem Circular-Erlasse vom 5. Juli 1841. (Min. Bl. S. 174.) zum Grunde und hat auch neuerdings die Zustimmung des Königl. Staats-Ministeriums gefunden.

Diejenigen Fälle speciell zu definiren, in welchen ein öffentliches Aergerniß anzunehmen ist, erscheint weder angemessen noch auch möglich, da vielmehr nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles von den Behörden beurtheilt werden muß, ob ein Concubinat öffentliches Aergerniß errege.

Hiernach ist fortan ein polizeiliches Einschreiten gegen Concubinate nicht auf die Fälle eines zwischen den Betheiligten bestehenden Ehehindernisses zu beschränken, sondern soll überall da eintreten, wo nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörden das Zusammenleben im Concubinate Veranlassung zu einem öffentlichen Anstoße giebt. Die nächste Einwirkung hiebei wird der Regel nach von den Geistlichen, im Wege des seelsorglichen Zuspruchs und der Ermahnung vorzunehmen sein. Wo aber ein solcher Zuspruch des Geistlichen ohne Erfolg bleibt oder wo die betheiligten Personen dem Geistlichen die Annäherung als Seelsorger verschließen, ist alsdann, auf diesfällige Anzeige des Geistlichen, die Aufhebung des

§. 76. Unter Personen, und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe stattfindet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniß errichtet werden[2]).

§. 77. Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegen gestandenes Eheverbot durch Dispensation, oder sonst, gehoben worden, erlangt das vom Anfange an ungültige Ehegelöbniß keine verbindliche Kraft[3]).

§. 78. Besteht hingegen das Ehehinderniß nur in dem Mangel der Einwilligung derjenigen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird: so ist bis zu dessen Erfolge das Ehegelöbniß nur für den, welcher einer solchen Einwilligung bedarf, unverbindlich[4]).

---

anstößigen Verhältnisses von der betreffenden polizeilichen Behörde anzuordnen und eventuell diese Anordnung unter Anwendung der zu Gebote stehenden Executions-Mittel durchzuführen.

e) Als ältere, die Steuerung der Concubinate betreffende, Verordnungen sind anzuführen:

1) Die Rescripte des Min. des Inn. vom 7. März 1815. (v. K. Ann. Bd. 4. S. 823.) und vom 24. August 1816. (v. K. Ann. Bd. 6. S. 143.)
2) Das Rescript des Min. des Inn. vom 21. November 1821. (v. K. Ann. Bd. 6. S. 141.)
3) Das Rescript der Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. u. des Inn. vom 6. Juni 1822. (v. K. Ann. Bd. 6. S. 142.)
4) Das Rescript des Min. der Pol. vom 17. Juni 1822. (v. K. Ann. Bd. 6. S. 145.)
5) Das Rescript des Min. der Pol. vom 10. April 1823. (v. K. Ann. Bd. 7. S. 345.)
6) Das Rescript des Min. der Pol. vom 18. April 1825. (v. K. Ann. Bd. 9. S. 417.)
7) Das Rescript der Min. des Cult. und der Pol. vom 22. Jan. 1826. (v. K. Ann. Bd. 10. S. 118.)
8) Das Rescript des Min. des Inn. und der Pol. vom 13. Decbr. 1827. (v. K. Ann. Bd. 11. S. 993.)
9) Das Rescript der Min. des Cult. und des Inn. vom 16. December 1830. (v. K. Ann. Bd. 14., S. 795.)
10) Das Rescript des Min. des Inn. vom 28. Juni 1833. (v. K. Ann. Bd. 17. S. 460.)
11) Das Rescript des Just. Min. vom 23. Juni 1834. (v. K. Ann. Bd. 18. S. 785.)
12) Das Rescript des Min. des Inn. vom 28. Juni 1836. (v. K. Ann. Bd. 20. S. 390.)
13) Das Rescript des Min. des Inn. vom 27. Januar 1837. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 158.)

2) Suarez führt in den Schlußvorträgen zu diesem §. Folgendes an:

Man macht hier gemeiniglich die Ausnahme, daß Ehegelöbnisse gültig beschlossen werden können, wenn gleich die Ehe selbst,

1) wegen Mangels des erforderlichen Alters,
2) wegen der seit Trennung der vorigen Ehe noch nicht verflossenen gesetzmäßigen Zeit,

noch nicht stattfinde. Aber beide Ausnahmen scheinen nicht auf hinreichendem Grunde zu beruhen. Personen, deren Alter noch an die Kindheit grenzt, müssen am wenigsten durch frühzeitige Ehegelöbnisse gebunden werden; und ad 2 veranlassen dergleichen Sponsalia nur anticipatos concubitus. Ueberhaupt hat der Staat keine Ursach, die Festigkeit der Sponsalien sehr zu verstärken. Wenn schon vor der Heirath die Neigung der Verlobten in einem solchen Grade erlischt, so wird aus der Ehe schwerlich etwas Gutes herauskommen; es ist also rathsam, solchen Leuten das Auseinanderkommen eher zu erleichtern, als zu erschweren. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die Materie vom repudio in den §§. 100—121. bearbeitet worden. (v. K. Jahrb. Bd. 41. S. 108.)

Nach dieser Ansicht von Suarez könnte also intra tempus luctus kein gültiges Ehegelöbniß geschlossen werden. Dies würde jedoch dem §. 76. des Tit. nicht entsprechen, denn die Eingehung einer neuen Ehe während der Trauerzeit ist vollkommen gültig. (§§. 20. ff. des Tit.)

3) Der Revisor bemerkt:

Ein Referent in Glogau äußerte, daß §. 77. nicht mit den allgemeinen Grundsätzen und mit §. 975. übereinstimme,

nach welchem Ehen, die nicht nichtig, sondern blos ungültig sind, nach gehobenem Hinderniß ipso jure und zwar mit rückwirkender Kraft convaleſciren.

Die Revisio monitorum ergiebt aber, daß man gerade die Absicht gehabt hat,

die allgemeine Theorie von der Convaleſcenz der Verträge für die Ehegelöbnisse beizubehalten,

und die allgemeine Regel, welche das Allg. Landr. im Titel von Verträgen gleichfalls befolgt (§§. 37. 186., 192.), lautet bekanntlich dahin:

quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere. (l. 29. de regul. juris [50. 17.])

Ich finde daher keinen Widerspruch mit den allgemeinen Principien; daß aber bei schon geschlossenen Ehen, die nicht nichtig, sondern blos ungültig sind, davon abgewichen worden, ist sehr vernünftig, und läßt sich sogar aus dem allgemeinen Princip insofern rechtfertigen, als die neue Ratihabition schon in der Fortdauer der zu ratihabirenden Handlung enthalten ist. (Ges. Rev. P. XV. S. 87.)

4) a) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Ehen der Officiere und der Soldaten. (§§. 34. und 35. des Tit.) Eine ohne den Consens des Königs resp. des betreffenden Regiments-Commandeurs eingegangene Ehe ist nichtig, folglich kann sich eine Militärperson ohne den erforderlichen Consens nicht gültig verloben.

§. 79. Der andere Theil aber kann so lange nicht zurücktreten, als die Personen, auf deren Einwilligung es ankommt, sich darüber noch nicht erklärt haben. (Thl. I. Tit. 5. §. 13.)

§. 80. So lange ein gesetzmäßiges Ehegelöbniß besteht, soll keiner der Verlobten sich in ein folgendes einlassen[5]). (§§. 132. 133. 134.)

§. 81. Es ist nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Ehegelöbniß hergehe.

Form desselben.

§. 82.[6]). Wenn aber aus einem Ehegelöbnisse ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entspringen soll: so muß dasselbe gerichtlich oder vor einem (Justiz-Commissario und) Notario geschlossen und niedergeschrieben werden[7]).

§. 83. Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen[8]) vollziehen und niederschreiben lassen.

§. 84. Für die schriftliche Aufnehmung des bloßen Eheversprechens an ordentlicher Gerichtsstelle sollen den Parteien keine Gebühren abgefordert werden.

§. 85. Bei der Aufnehmung des Ehegelöbnisses müssen die Parteien in Person gegenwärtig sein.

§. 86. Wenn beide Theile sich nicht an einem Orte befinden, so muß die Aufnehmung des Ehegelöbnisses an dem Aufenthaltsorte der Braut erfolgen.

§. 87. Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geschäft vollziehen.

---

b) Nach gemeinem und canonischem Rechte (und insbesondere in den ehemals churcölnischen Landen) ist ein Ehegelöbniß eines in väterlicher Gewalt befindlichen Kindes wegen Mangels der väterlichen Einwilligung nichtig. Erkenntn. des Königl. Ob. Trib. vom 16. Mai 1837. (Entsch. Bd. 3. S. 1.)

5) Es gewährt einen rechtlichen Grund zum Rücktritte von einem Ehegelöbnisse, wenn der eine Verlobte bei Schließung desselben nicht gewußt hat, daß der andere damals noch in einem früher eingegangenen Verlöbniß gestanden, ohne Unterschied, ob letzteres nachträglich aufgelöset worden ist, oder nicht. Erkenntn. des Königl. Ob. Trib. vom 13. März 1837. (Entsch. Bd. 2. S. 368.)

6) Zu den §§. 82—94. des Tit. bemerkt Suarez in den Schlußvorträgen:

Diese Vorschriften sind aus dem Edict vom 8. Februar 1770. genommen, und weichen von demselben nur darin ab: daß das Edict zu einem bloßen Ehegelöbniß blos Scripturam, und die Zuziehung zweier Zeugen erfordert, eine gerichtliche Vollziehung aber erst dann nöthig ist, wenn zugleich eine Ehestiftung gemacht werden soll; wohingegen das Gesetzbuch, ohne dergleichen Unterschied zu machen, die Abschließung vor Gerichten oder vor einem Justizcommissario oder Notario erfordert. Die Gründe der Abweichung bestehen darin:

a) Es ist die Absicht bei solchen Ehegelöbnissen, daß ein Theil den andern binden will, und der Rücktritt kann, nach Beschaffenheit der Umstände, theuer genug zu stehen kommen (cf. §§. 112—120.). Auf der einen Seite ist also kein Grund vorhanden, dergleichen bindende Ehegelöbnisse (die Kaiser Joseph ganz abgeschafft hatte) sehr zu begünstigen oder zu erleichtern, und auf der andern Seite ist es desto nöthiger, alle Besorgnisse vor Uebereilungen und Ueberlistungen mit möglichster Sorgfalt zu entfernen.

b) Wenn einmal dergleichen förmliche und solenne Sponsalien geschlossen worden, so wird es wohl nur selten fehlen, daß auch in Ansehung des Vermögens, der Succession ꝛc. Verabredungen getroffen werden sollen. Beide Fälle, die das Edict unterscheidet, werden also wohl meistens coincidiren.

c) Dafür, daß das Publicum nicht über vermehrte Kosten klagen dürfe, ist im §. 84. gesorgt.
(v. K. Jahrb. Bd. 41. S. 108.)

7) a) Die Nothwendigkeit gerichtlicher oder notarieller Abfassung der Ehegelöbnisse findet in den Landestheilen, wo die 3 ersten Titel des zweiten Theils des Allg. Landr. suspendirt sind, wie im Herzogthum Westphalen, keine Anwendung; es genügt daselbst zur gültigen Abschließung eines Ehegelöbnisses die mündliche Form. Erkenntn. des Königl. Ob. Trib. vom 13. März 1837. Präj. Nr. 179.
(Entsch. Bd. 2. S. 368.)

b) Nach canonischem Rechte genügt zur Gültigkeit eines Ehegelöbnisses die mündliche Form.

8) Der §. 83. des Tit. giebt durch den Ausdruck: „vor Schulzen und Schöppen" zu dem Zweifel Anlaß, als habe man eine Ausnahme von der Regel machen wollen, wonach zu einem gehörig besetzten Dorfgericht noch ein vereideter Gerichtsschreiber gehört. (Allg. Landr. I. 5. §. 73.) Die Materialien ergeben aber davon nichts, und die G. O. erfordert (II. 2. §. 8. in fine) ganz allgemein Dorfgerichte. Es fehlt auch an jedem denkbaren Grunde zu solcher Ausnahme. (Ges. Rev. P. XV. S. 89.)

§. 88. Ist die Braut großjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt, so muß sie mit einem von ihr selbst gewählten männlichen Beistande[9]) erscheinen.

§. 89. Der Richter oder Justiz-Commissarius ist schuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen, ob vielleicht Ehehindernisse vorwalten.

§. 90. Was die Verschweigung wirklich vorhandener Ehehindernisse in Ansehung desjenigen Theils, welcher sich deren schuldig macht, für Folgen habe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Abschn. 10.)

§. 91. Ehegelöbnisse, bei welchen die gesetzliche Form nicht beobachtet worden, sind für bloße Unterhandlungen zu achten.

§. 92. Wenn jedoch mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot[10]) schon erfolgt ist, so finden zwischen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehegelöbnisse statt.

Anhang §. 67. Wenn auch das Aufgebot nur ein- oder zweimal erfolgt ist, so ist demselben doch die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses beizulegen.

§. 93. Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses entgegenstehenden Mängel werden durch den hinzukommenden Beischlaf nicht gehoben.

§. 94. Was aber überhaupt die Folgen eines unter dem Versprechen der Ehe vollzogenen Beischlafes sind, wird unten bestimmt. (Abschn. 11.[11]).)

Bedingte Ehegelöbnisse.

§. 95. Ehegelöbnisse, deren Erfüllung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, können, so lange die Bedingung noch nicht eingetroffen ist[12]), von jedem Theile, auch einseitig widerrufen werden.

§. 96. Ein Gleiches gilt von Ehegelöbnissen, deren Erfüllung auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt worden, so lange der Zeitpunkt noch nicht eingetroffen ist.

---

9) a) Wenn die Braut noch minderjährig und bevormundet ist, so ist der Vormund ihr Beistand.

b) Die Zuziehung eines Beistandes für die Braut ist bei solchen Eheverträgen nicht nöthig, die nicht ein Ehegelöbniß enthalten, sondern selbiges schon bestehend voraussetzen, und nur Vermögensbestimmungen treffen. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 21. Juni 1841. (Präjudiz, Nr. 1021.)

10) In Beziehung auf die Legitimation eines außerehelichen Kindes hat das Aufgebot unter den Eltern mit einem gültigen Ehegelöbnisse gleiche Wirkung. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 30. April 1850. (Entsch., Bd. 20. S. 294.)

11) Der Abschnitt 11. des Tit. ist durch das Gesetz vom 24. April 1854. (G. S. S. 193.) aufgehoben worden. An die Stelle des qu. Abschnittes treten jetzt die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes.

12) Der §. 95. des Tit. erklärt bedingte Ehegelöbnisse für einseitig widerruflich, so lange die Bedingung noch nicht eingetreten ist.

Dies weicht zwar, wie der Referent in Glogau opponirt, von den allgemeinen Grundsätzen ab. Allein die Abweichung ist wohl überlegt und motivirt, indem, wie eine Anmerkung unter dem gedruckten Entwurf besagt, Freiheit der Wahl das Haupterforderniß glücklicher Ehen, und es folglich nicht rathsam ist, die Wahl im Voraus auf unbestimmte Zeit oder an einen ungewissen Erfolg binden zu wollen.

Schon bei der Redaction wurde hierüber heftiger Streit geführt. Der Entwurf erklärte nämlich die bedingten Ehegelöbnisse ohne Einschränkung für bloße Tractaten (§. 67.) und dadurch war allerdings, wie Suarez anerkannte, die Betrügerei begünstigt.

Denn wenn z. B. ein junger Mann zu heirathen verspräche, nachdem er ein gewisses Amt erhalten, und die Eltern der Braut ihn bis dahin unterstützten, so brauchte er, wenn er endlich zu dem Amte gelangt, sein Wort nicht zu halten.

Allein deshalb ist die Verordnung auch schon dahin abgeändert, daß wenn die Bedingung eingetreten ist, der Widerruf nicht mehr statt findet; und im übrigen ist es mit Recht bei der Ungültigkeit gelassen worden,

weil sonst z. B. in dem angeführten Falle die Braut, wenn der Bräutigam ein unbrauchbarer Mensch ist, der wahrscheinlich lebenslang kein Amt erhält, dennoch bis an seinen Tod auf ihn warten und sich andere Heirathen verschlagen, oder sich mit einem beträchtlichen Theile ihres Vermögens von ihm loskaufen müßte. (Extract des mon. ad §. 67. Tit. 1. des Entw., Revis. mon. Abschr. Bd. I. f. 171—172.) (Ges. Rev. P. XV. S. 90.)

§. 97. Iſt in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts beſtimmt, ſo iſt ein Theil auf den andern nur zwei Jahre lang zu warten verbunden.

§. 98. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbeſtimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit, oder nach Gelegenheit verſprochen, oder wenn dieſelbe der Willkür eines oder des andern Theils ausdrücklich überlaſſen worden.

Erfüllung der Ehegelöbniſſe.

§. 99. Uebrigens aber ſoll Niemand, wider den Willen des Andern, von einem gültigen Ehegelöbniſſe ohne rechtlichen Grund zurücktreten[13]).

Gründe des Rücktritts.

§. 100. Gründe, aus welchen eine ſchon vollzogene Ehe getrennt werden könnte, rechtfertigen den Rücktritt von einem Ehegelöbniſſe. (Abſchn. 8.)

§. 101. Auch bloßer verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, ſchimpfliche oder verächtliche Begegnung[14]), können, wenn ſie gleich zur Trennung einer ſchon vollzogenen Ehe noch nicht hinreichend wären, dennoch den Rücktritt von einem Ehegelöbniſſe begründen.

§. 102. Fehler in dem moraliſchen Verhalten des einen Verlobten, weswegen Eltern ihre Einwilligung nach §§. 61. 62. 63. verſagen könnten, berechtigen den andern Verlobten zum Rücktritte, wenn dieſelben erſt nach der Verlobung entſtanden oder ihm bekannt geworden ſind.

§. 103. Wegen einer erſt nach der Verlobung entdeckten eckelhaften, anſteckenden, beſonders veneriſchen, ingleichen wegen einer jeden unheilbaren Krankheit des einen Theils, kann der andere ſein Eheverſprechen zurücknehmen.

§. 104. Ein Gleiches gilt von einer auffallenden Häßlichkeit des Körpers, oder einem andern, Ekel und Widerwillen erregenden Gebrechen[15]), welche ein Theil dem andern vor der Verlobung verheimlicht hat.

---

13) Gilt auch nach canoniſchem Rechte. Als geſetzliche Gründe führt das canoniſche Recht namentlich an: Krankheit, körperliche Verſtümmelung, Verletzung weſentlicher Pflichten Seitens des anderen Theils (z. B. grundloſe Verzögerung der Eingehung der Ehe).

14) Beleidigung rechtfertigt den Rücktritt von einem Ehegelöbniſſe auch in dem Falle, wenn der Vater des einen Verlobten, welcher mit dieſem gemeinſchaftlich von dem Verlöbniſſe zurücktritt, in der bezeichneten Art beleidigt worden. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 25. Jan. 1842.
(Präjudiz, Nr. 1106. Präjudizienſamml. S. 138.)

15) Vor der Verlobung verheimlichte Kahlköpfigkeit iſt kein Gebrechen und auch nicht eine ſo auffallende Häßlichkeit des Körpers, welche den andern Theil zum Rücktritte berechtigte. Uebler Athem iſt ein Grund zum Rücktritte, wenn er in Folge einer erſt nach der Verlobung entdeckten ekelhaften, anſteckenden oder unheilbaren Krankheit auftritt, oder ſelbſt ohne ſolche einen ſolchen Grad erreicht hat, daß er Ekel und Widerwillen erregt. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 18. Octbr. 1844.

Gründe:

Anlangend den üblen Athem, ſo kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß derſelbe unter Umſtänden in die Categorie der §§. 103. u. 104. einzureihen ſein wird, ſei es, daß er in Folge einer Krankheit auftritt, welche an ſich ſchon nach §. 103. den Rücktritt rechtfertiget, oder ſelbſt ohne ſolche, wenn er einen ſolchen Grad erreicht hat, daß er Ekel und Widerwillen erregt, wie ſolches nicht ſelten wirklich der Fall iſt.

Anlangend dagegen die Kahlköpfigkeit, ſo wird dieſelbe zwar — wenn gleich täglich Radicalmittel dagegen angeboten werden — von den vernommenen Aerzten für einen unheilbaren Zuſtand erklärt, ſie iſt aber keine Krankheit und auch nicht, wie die Aerzte vermeinen, hier aus einer ſolchen hervorgegangen. In den §. 103. paßt ſie ſomit nicht.

Hiernächſt ſo iſt der Begriff der Häßlichkeit, weil er auf individuellen Anſichten beruht, in ſeiner Anwendung auf einen ſpeciellen Fall ſchwer feſtzuſtellen; eine auffallende aber, wie der §. 104. vorausſetzt, kann hier ſchon um desbalb nicht angenommen werden, weil der Mangel des Haupthaares, auf eine allgemein gebräuchliche Weiſe, durch falſches Haar erſetzt, und ſomit dem Sinn des Geſichts, welcher doch allein nur durch Häßlichkeit beeinträchtigt wird, entrückt werden kann. Zu den Gebrechen aber, auf welche der §. ferner hinweiſt, kann die nicht mit einer Krankheit verknüpfte Kahlköpfigkeit

§. 105. Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Ansehung des Vermögens rechtfertigt den Rücktritt nur alsdann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde.

§. 106. Jeder, auch nur in Ansehung des Vermögens, von einem Verlobten oder dessen Eltern verübter Betrug giebt dem Andern ein Recht zum Rücktritte.

§. 107. Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Person, oder in den persönlichen, oder Vermögensumständen eines Verlobten sich ereignen, berechtigen denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte voraussehen können, das Ehegelöbniß wahrscheinlich nicht eingegangen sein würde.

§. 108. Religionsveränderung giebt nur dem andern Theile, nicht aber dem Verändernden, ein Recht zum Rücktritte.

§. 109. Wenn ein Theil seine in dem Ehegelöbnisse oder Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann, so ist der andere zurückzutreten berechtigt.

§. 110. Die bloße Minderjährigkeit hingegen ist kein rechtmäßiger Grund zum Rücktritte, von einem unter den gesetzlichen Erfordernissen geschlossenen Ehegelöbnisse[16]).

§. 111. Wenn Umstände, weswegen Eltern, Großeltern oder Vormünder ihre Genehmigung zu versagen befugt sind, sich erst in der Folge ereignen oder offenbaren: so können dieselben ihre schon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen.

Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktritts.

§. 112. Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbnisses beharrlich[17])

---

gar nicht gezählt werden; findet sie sich schon in jüngeren Jahren ein, so erscheint sie zwar als ein Mangel, aber doch nicht als Gebrechen, als welches vielmehr einen fortdauernden krankhaften Zustand des Körpers voraussetzt, und am wenigsten kann um deshalb und wenn, wie hier, die von Haaren entblößte Kopfhaut glatt und rein ist, von Erregung des Ekels und Widerwillen die Rede sein.

Auf die Frage, ob jene Zustände von dem Verklagten bis zur Verlobung verheimlicht worden, kommt es unter diesen Umständen nicht an. (Koch, schles. Archiv, Bd. 6. S. 500.)

16) a) Der §. 110. des Tit. enthält nur eine Wiederholung der allgemeinen, die Restitution minderjähriger Personen ausschließenden Grundsätze und gehört mithin nicht zu den suspendirten.
(Ges. Rev. P. XV. 94.)

b) Suarez spricht sich über den qu. §. dahin aus:
Bekanntermaßen ist die entgegengesetzte Meinung des Böhmer, wonach ein minorennis auch gegen sponsalia publica blos ex capite aetatis und ohne allen fernern Beweis einer Läsion in integrum restituirt werden kann, in unsern Foris angenommen und durch Rescripte bestätigt. (Damit werden die Rescr. vom 24. Novbr. 1763. und vom 20. März 1765. gemeint.) Allein dieses Gesetz ist höchst unmoralisch. Denn was kann wohl den National-Charakter mehr verderben, und den Hang junger Leute zum Leichtsinn und zur Unbesonnenheit bei den wichtigsten Handlungen mehr bestärken, als wenn es einem Menschen vor 24 Jahren, der mit einem Mädchen ein feierliches Ehegelöbniß unter Beitritt seiner Eltern oder Vormünder geschlossen hat, freistehen soll, sie aus bloßer Laune, ohne den geringsten, auch nur scheinbaren Grund sitzen zu lassen, und ihr für die angethane Kränkung nicht die geringste Satisfaction zu leisten. Daß jedes Ehegelöbniß eine Läsion enthalte, ist ein bloßes Wortspiel, denn so enthält ja ein jedes pactum bilaterale dergleichen, und dennoch muß der Minorenne dergleichen Pactum erfüllen, sobald der Consens seiner Eltern oder Vormünder hinzugekommen ist. Auch sind die poenae repudii so schwer nicht, daß es nöthig wäre, eine so starke Anomalie gegen Gesetze und Sitten zu statuiren, um nur den Minorennen von seinem sonst bevorstehenden Untergange zu retten.
(v. K., Jahrb. Bd. 41. S. 109.)

17) Die Weigerung der Erfüllung eines formell geschlossenen Ehegelöbnisses durch den Einen der Verlobten, kann nur dann als „beharrliche," den Entschädigungsanspruch des andern Theils begründende, angesehen werden, wenn der Letztere auf Erfüllung des Ehevertrages geklagt hat, und die Weigerung nach Zustellung dieser Klage vor Gericht wiederholt worden ist. — Eine solcher Gestalt erklärte beharrliche Weigerung des einen Verlobten, berechtigt den Andern, alsdann auch seinerseits sofort vom Ehegelöbniß abzugehen und ein anderes zu schließen, unbeschadet des nunmehr ihm für den Fall, daß der Rücktritt seines früheren Verlobten durch den Richter für unbegründet erklärt wird, zustehenden Entschädigungsanspruches. Dagegen verliert er diesen Anspruch und macht sich seinerseits entschädigungspflichtig, wenn er vor dieser gerichtlichen Feststellung der beharrlichen Weigerung des früheren Eheverlobten zu einer Ehe schreitet. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 30. Juni 1852.
(Entsch., Bd. XXIII. S. 173.)

verweigert, oder sich selbst dazu außer Stand setzt, der verliert die dem andern Theile gemachten Geschenke, muß die von demselben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen des Ehegelöbnisses aufgewendete Kosten ersetzen[18]).

§. 113. Ist auf den Fall des Rücktritts eine Conventionalstrafe verabredet, so muß diese noch außerdem entrichtet werden.

§. 114. Ist keine Conventionalstrafe vorbedungen, so muß der Schuldige, noch über die §. 112. bestimmte Entschädigung, den Unschuldigen mit dem vierten Theile desjenigen, was in dem Ehegelöbnisse[19]), oder in einem besondern Ehevertrage, als Mitgabe oder Gegenvermächtniß ausgesetzt worden, abfinden.

§. 115. Ist keine Mitgabe oder kein Gegenvermächtniß vorbedungen, wohl aber dem Unschuldigen auf den Fall, wenn er den Andern überleben sollte, eine gewisse in sich bestimmte Summe oder Sache zum Erbtheil verschrieben worden: so kann derselbe den vierten Theil davon, als Abfindung, fordern.

§. 116. Sind nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene Summen bestimmt, so wird die Abfindung nach der geringsten Summe gerechnet.

§. 117. Kann der Zurücktretende die nach diesen Vorschriften dem andern Theile gebührende Abfindung aus eigenen Mitteln nicht aufbringen: so sind seine Eltern, in so fern dieselben in das Ehegelöbniß gewilligt, und den Rücktritt veranlaßt oder genehmigt haben, zu deren Entrichtung verbunden[20]).

§. 118. Ist keiner der vorstehenden Fälle zu Bestimmung einer dem Unschuldigen anzuweisenden Abfindung vorhanden: so muß zwar derselbe mit der §. 112. bestimmten Entschädigung allein sich begnügen:

---

18) Die Vorschriften der §§. 112—120. des Tit. finden auch da, wo die drei ersten Titel des Allg. Landr. suspendirt sind, Anwendung. Erk. des Königl. Ob. Trib. aus dem Jahre 1803. (Mathis, Bd. 1. S. 136.)

19) a) Das Ehegelöbniß muß aber gerichtlich oder notariell abgeschlossen sein.

b) Rescript des Justizministers vom 28. März 1826., daß das Aufgebot im Falle des §. 114. des Tit. ein förmliches Ehegelöbniß nicht vertreten kann.

Auf Ihre Vorstellung vom 26. Jan. d. J. wird Ihnen bei Zurückgabe der Anlagen derselben eröffnet, daß die Verfügung des Ob. Land. Ger. zu St. vom 7. Aug. 1823., durch welche Sie mit der gegen Ihre gewesene Verlobte, Fräulein v. H. angebrachten Klage auf Zahlung des vierten Theils des angeblich von derselben versprochenen inferendi von 8000 Thlrn. zurückgewiesen worden sind, der Lage der Sache und den Gesetzen völlig angemessen ist. Denn die Worte des §. 114. Tit. 1. Thl. II. Allg. Landr. ergeben deutlich, daß eine solche Abfindung nur da gefordert werden kann, wo die in die Ehe einzubringende Vermögenssumme in einem förmlichen Ehegelöbnisse oder Ehevertrage ausdrücklich bestimmt worden ist. Ein förmliches Ehegelöbniß ist aber zwischen Ihnen und der ꝛc. v. H. nicht geschlossen, und wenngleich das erfolgte Aufgebot nach §. 92. a. a. O. die Stelle des Ehegelöbnisses im Allgemeinen vertritt, so kann es doch dasselbe, soweit die im §. 114. a. a. O. bemerkten Wirkungen damit verknüpft sind, nicht ersetzen, da aus dem bloßen Aufgebote die Verabredungen der Verlobten über die Bestimmung ihrer Vermögensverhältnisse nicht zu ersehen sind.
(Justizminist. Act. B. 1621. Landr. Nr. 13. Vol. 3. fol. 160. Ergänz., Bd. 3. S. 33.)

20) a) Ad §. 117. wirft der Referent in Magdeburg den Zweifel auf, ob auch die Großeltern in diesem Falle subsidiarisch verhaftet wären, da unter Eltern überhaupt Ascendenten ohne Unterschied des Grades zu verstehen sind. (Thl. I. Tit. 1. §. 40.)

Auf dieses Bedenken, welches bei der Redaction nicht zur Sprache gekommen ist (Rev. mon. Abschr. Bd. I. f. 187ᵛ·), könnte man zwar erwiedern, daß sich die Großeltern rücksichtlich der Eheconsense überhaupt in einem andern Verhältniß zu dem Heirathenden befinden, als der Vater.

Denn ihr Consens ist nur bei vaterlosen Waisen als Anhalt für die Erklärung des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich, und eine ohne ihren Consens geschlossene Ehe kann nicht von ihnen, sondern nur von der Vormundschaft und von dem Pflegebefohlnen selbst nach erlangter Majorennität angefochten werden. (Thl. II. Tit. 1. §. 49. seq. §§. 999. und 978—984.) Allein dasselbe gilt auch von der Mutter.

Es scheint also kein Grund vorhanden, die Vorschrift nicht auch auf Großeltern anzuwenden.
(Ges. Rev. P. XV. S. 96.)

b) Jedwede Billigung des Rücktrittes (auch Stillschweigen) enthält eine verantwortlich machende Genehmigung.

§. 119. Doch muß alsdann gegen den ohne rechtmäßigen Grund zurücktretenden Theil, nach Bewandtniß seines bewiesenen Leichtsinnes, und der der verlassenen Braut zugefügten Kränkung, auf verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden[21]).

Folgen eines aus erheblichen Gründen genommenen Rücktritts.

§. 120. Nöthigt ein Verlobter, durch sein moralisches Verhalten nach der Verlobung, den andern Theil zum Rücktritte, so kann letzterer die vorstehend (§§. 112—119.) bestimmte Entschädigung und Abfindung fordern.

§. 121. Bezieht sich aber die rechtmäßige Ursache des Rücktritts auf Umstände, welche schon vor der Verlobung vorhanden gewesen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weise verheimlicht worden sind: so kommt dem zurücktretenden Theile nur allein die §. 112. bestimmte Entschädigung zu.

Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung

§. 122. Wird ein Ehegelöbniß mit beider Theile Bewilligung[22]), oder sonst aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daß einem oder dem andern Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt: so müssen die Geschenke von beiden Seiten zurückgegeben werden.

§. 123. Wird die Erfüllung des Ehegelöbnisses durch den Tod des einen Verlobten gehindert, so hat der Ueberlebende die Wahl, ob er die empfangenen Geschenke behalten, oder sie zurückgeben und die seinigen wiederfordern wolle.

Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbnissen der Erblasser.

§. 124. Das Recht, die §§. 112—119. bestimmte Entschädigung und Abfindung zu fordern, geht auf die Erben in der Regel nicht über.

§. 125. Doch kann der Unschuldige gegen die Erben des schuldigen Theils darauf antragen, wenn letzterer, auf die aus dem Ehegelöbnisse angestellte Klage, seine Weigerung, die Ehe zu vollziehen, gerichtlich oder doch schriftlich erklärt hat.

§. 126. Desgleichen, wenn der Schuldige noch vor seinem Tode sich an eine andere Person wirklich verheirathet hat.

§. 127. Dagegen können die Erben des unschuldigen Theils die Entschädigung und Abfindung von dem schuldigen nur in so fern fordern, als dieselbe dem Erblasser bereits rechtskräftig zuerkannt ist.

Verjährung des Rechts aus Ehegelöbnissen.

§. 128. Wer vom Ablaufe der in dem Ehegelöbnisse zur Vollziehung desselben bestimmten Zeit ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Andern zur Erfüllung aufzufordern, der hat kein Recht mehr, daraus zu klagen.

§. 129. Ist keine Zeit bestimmt, und es hat, binnen zwei Jahren vom Tage des geschlossenen Ehegelöbnisses, keiner von beiden Theilen zur Erfüllung desselben bei dem Andern sich gemeldet: so hat das Ehegelöbniß selbst seine Kraft verloren. (§. 97.)

§. 130. Außerdem erlöscht die Klage zur Erfüllung eines solchen Ehegelöbnisses nach Verlauf eines Jahres, von der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung[23]).

---

21) Der Revisor meint, daß sowohl der zurücktretende Bräutigam, als auch die zurücktretende Braut strafbar seien. (Ges. Rev. P. XV. S. 97.) Koch hingegen ist der Ansicht (Landr. Bd. 3. S. 38.), daß sich diese Vorschrift nur auf die Braut beziehe.

Eine Bestrafung wird indessen nicht eintreten können, da das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. hierüber keine Bestimmung enthält.

22) Nach canonischem Rechte kann das Eheverlöbniß durch gegenseitige Uebereinkunft selbst in dem Falle aufgelöst werden, wenn es beschworen war.

23) Beginnt die zweijährige Verjährungsfrist mit dem Tage des ersten Aufgebotes?

Ein Monent meinte bei der Redaction des Allg. Landr., daß man wohl 6 Wochen nach dem Aufgebot werde annehmen müssen, weil dasselbe nach der Cab. Ordre vom 14. Febr. und dem Rescr. vom 26. April 1804. (N. C. C. T. XI. S. 2165. No. 14. de 1804. Mathis I. S. 1. Rabe VIII. 37—38.) unkräftig werde, und von neuem wiederholt werden müsse, wenn 6 Wochen verflossen sind.

§. 131. Wer selbst früher als der andere Theil heirathet, kann gegen denselben aus dem Ehegelöbnisse auch nicht auf Entschädigung klagen[24]).

§. 132. Das Recht, nach der Aufhebung des Ehegelöbnisses die Geschenke zurückzufordern (§§. 122. 123.), erlöscht, wenn es nicht binnen Jahresfrist ausgeübt worden.

Von mehreren Ehegelöbnissen.

§. 133. Wer noch gesetzmäßig verlobt ist, und eine andere Person zu einer spätern Verlobung verleitet, muß derselben, wenn sie zurücktritt, alles das leisten, was §§. 112—119. festgesetzt worden.

§. 134. Ist aber dem später Verlobten das frühere Verlöbniß des andern Theils bekannt gewesen: so entstehen aus der spätern Verlobung weder Rechte noch Pflichten[25]).

§. 135. Jede spätere Verlobung des einen Theils giebt dem Erstverlobten ein Recht, von der früheren Verlobung zurückzutreten, und nicht nur Entschädigung, sondern auch gesetzmäßige Abfindung zu fordern.

Dritter Abschnitt.

Von der Vollziehung einer gültigen Ehe.

§. 136. Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen[1]).

§. 137. Zwischen Personen fremder im Staate geduldeter Religionen, wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt.

Allein dies ist eine blos kirchenpolizeiliche Vorschrift, die mit den civilrechtlichen Folgen des Aufgebots, sofern es die Kraft eines Ehegelöbnisses haben soll, nichts zu thun hat.

Es ist kein Grund vorhanden, eine andere Frist zu bestimmen, als bei formellen Verlöbnissen; und zwar muß sie unbedenklich vom ersten Aufgebot an gerechnet werden, weil schon dieses die Kraft eines Verlöbnisses hat, und gar kein ferneres eintritt, wenn die Weigerung schon nach dem ersten erfolgt. Wenn die Frist beim Verlöbniß vom Zeitpunkt der Vollziehung der Ehe laufen soll, die Vollziehung aber nach dem Aufgebot noch 6 Wochen, (also in der Regel 9 Wochen nach dem ersten Aufgebot) Zeit hat, so wird zwar dadurch, daß das erste Aufgebot term. a quo ist, die Frist der Verjährung aus dem Aufgebot etwas kürzer als aus dem Verlöbniß; man müßte also ein additamentum von etlichen Wochen statt finden lassen; allein auf diese Subtilität würde ich keine Rücksicht nehmen.

(Ges. Rev. P. XV. S. 100.)

24) Suarez führt zu diesem §. Nachstehendes an:

Wenn der Repudiatus früher heirathet, als der Repudiant, so hat er sein Recht verloren, weil er dem Repudianten die demselben zukommende Wahl zwischen Vollziehung der Ehe und Abfindung selbst benommen hat.

Koch bemerkt zu dieser Aeußerung (Landr. Bd. 3. S. 40.):

Das harmonirt mit dem Grundsatze der §§. 112. und 125., daß der Verschmähte den Verschmähenden noch durch Klage begehren soll (das Ehr- und Selbstgefühl sträubt sich gegen solche Zumuthung), und daß der Verschmähende darauf in einer gehörig eingekleideten ironischen Redeweise, wie er nicht abgeneigt sei, sich zur Beglückung des Verschmäheten herbeizulassen, von aller Verbindlichkeit sich soll freimachen können. Denn das ist doch wohl eine der Frauenwürde Hohn sprechende Zumuthung, daß eine so behandelte Frau oder Jungfrau von Scham- und Ehrgefühl sich einem solchen Menschen noch an den Hals werfen oder ihre Genugthuung fahren lassen soll. Uebrigens paßt die Vorschrift auch nicht zu dem Grundsatze des §. 120. und es versteht sich daher, daß sie auf den Fall des ungerechtfertigten Repudiums beschränkt bleibt.

25) Vergl. das Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 13. März 1837. bei §. 80. des Tit.

[1]) a) Verordnung v. 22. Jan. 1804. wegen näherer Bestimmung des Zeitraumes, binnen welchem von dem Sonntage des letzten Aufgebotes verlobter Personen die Trauung derselben geschehen soll. (Rabe, Bd. 8. S. 13.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da es bisher an einer bestimmten Vorschrift ermangelt hat, binnen welcher Zeit von dem Sonntage des letzten Aufgebots verlobter Personen an gerechnet, die Trauung durch den Prediger geschehen soll, und darüber bei mehreren geistlichen Behörden Zweifel entstanden sind; so setzen Wir

für zulässig erklärt worden ist. Zur Vermeidung etwaiger Inconvenienzen wird es daher rathsam sein, daß das Königl. Consistorium in diesem Fall die Form des Aufgebots selbst feststellt und an den Prediger W. demgemäß eine gemessene Weisung ergehen läßt.

Indem wir dem Königl. Consistorio anheimgeben, hiernach zu verfahren, sehen wir einer Benachrichtigung von dem Ausgange dieser Angelegenheit entgegen. (Actenstücke, Heft V. S. 13.)

f) Gesetz vom 3. April 1854., betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preuß. Unterthanen in außereuropäischen Ländern. (G. S. 1854. S. 469.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In außereuropäischen Ländern, in welchen es Unseren dort lebenden Unterthanen evangelischen Glaubensbekenntnisses bei dem Mangel evangelischer Geistlichen nicht möglich ist, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen beurkunden zu lassen, können hierzu durch Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten Unsere in jenen Ländern residirenden Consuln ermächtigt werden.

§. 2. Die Consuln haben über die Beurkundungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle drei verschiedene Register zu führen, in welche die vorkommenden Fälle in protocollarischer Form unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

II. Eheschließung und Beurkundung derselben.

§. 3. Der Schließung einer Ehe vor dem Consul muß das Aufgebot vorangehen. Vor Erlassung desselben sind dem Consul die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden in beglaubigter Form;
2) die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, ertheilt durch persönliche Erklärung vor dem Consul, oder in beglaubigten Urkunden.

Der Consul kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt sind, oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen werden.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise der verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

§. 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Consuls, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der äußeren Thüre des Consulatsgebäudes acht Tage hindurch ausgehängt bleiben.

§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz in einem andern Lande, als dem Bezirke des Consuls gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots in diesem Lande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des früheren Wohnorts der Verlobten darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehinderniße in Betreff ihrer nicht bekannt seien.

§. 6. Der Consul kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4. und 5.) ganz dispensiren.

§. 7. Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Consuls:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Consuls, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Consul ihre volle Gültigkeit.

Der Consul hat jedoch bei der Eheschließung dem zu trauenden Paare das Versprechen abzunehmen, bei erster vorkommenden Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachzuholen.

§. 9. Die über die geschlossene Ehe in das Register einzutragende Urkunde (Heirathe-Urkunde) muß enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die auf Befragen des Consuls abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5) das Versprechen der Eheleute, die kirchliche Einsegnung nachholen zu wollen;
6) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben dem Preußischen Unterthanenverbande angehört.

III. Geburts-Urkunden.

§. 11. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register kann von dem Consul nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
das Geschlecht des Kindes;
die ihm beigelegten Vornamen;
die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§. 12. Die Eintragung eines Todesfalls in das Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, sein Alter, Stand oder Gewerbe, seinen Wohn- und Geburtsort, wenn dieser bekannt ist;
2) die Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3) die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Eltern des Verstorbenen, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
4) die Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
5) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
6) Unterschrift der Zeugen.

§. 13. Für die Unsern Consuln durch das gegenwärtige Gesetz überwiesenen Geschäfte und die Ertheilung von Ausfertigungen aus den Personenstands-Registern sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmen hat.

§. 14. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben zur Ausführung dieses Gesetzes die weiteren Anweisungen zu erlassen.

Instruction vom 24. August 1854. zu dem Gesetze vom 3. April 1854.

(Just. Min. Bl. von 1854. S. 350.)

Nach dem Gesetze vom 3. April d. J. (G. S. S. 469.) kann für den Fall, daß Preußische Unterthanen evangelischen Glaubens außer Stande sind, während ihres Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande einen evangelischen Geistlichen anzutreten, die Befugniß zur Abschließung von Ehen, sowie zur Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle, den betreffenden Königl. Consuln durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen werden.

In Gemäßheit des §. 14. dieses Gesetzes ergeht hiermit zu demselben von Seiten der unterzeichneten Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz die nachstehende Instruction:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder in einem außereuropäischen Lande bestellte Königl. Preußische General-Consul (Consul), Vice-Consul oder Consular-Agent, welchem vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die im Gesetze erwähnten Befugnisse übertragen werden, hat drei festgebundene Register von starkem Papier in Foliosormat, das eine für die Heirathe-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterschrift des Consulats zu versehen und in dem Consulats-Gebäude an einem besonders gesicherten Orte nach Vorschrift des §. 15. des Reglements vom 18. September 1796. zu verwahren.

§. 2. Die Eintragungen in diese Register erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne daß ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Geburt oder des Todesfalls, um den es sich handelt, sind mit Worten, die Namen mit besonders großen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben.

§. 3. Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Eintragungen in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Consul die Eintragung unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch einen Consulats-Beamten oder Schreiber, der sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen; es muß aber jede Eintragung von dem Consul, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den letzteren Personen, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen von dem Consul besonders zu beglaubigen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene großjährige Personen zugelassen werden.

§. 4. Die Eintragung in die Register ist nicht als ein bloßer Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heirathe, Geburts- oder Sterbefall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protocolls, in der Regel in deutscher Sprache, zu bewirken.

Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Consul dafür zu sorgen, daß denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniß gebracht werde; es ist in dem Protocoll zu vermerken, daß und in welcher Weise dies geschehen ist.

Unter besonderen Umständen und namentlich, wenn der Consul der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, soll es demselben gestattet sein, sich auch einer anderen Sprache zu bedienen; es ist jedoch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, daß diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalt der Verhandlung vollständige Kenntniß erhalten.

§. 5. Auf den letzten Folien jedes Registers ist ein alphabetisches Verzeichniß anzulegen, und in diesem bei jeder Eintragung der Name der betreffenden Person, mit Angabe des Blattes, wo das bezügliche Protocoll sich befindet, zu vermerken.

§. 6. Von den im Laufe des Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register sind innerhalb der ersten drei Monate des nächstfolgenden Jahres beglaubigte Abschriften durch die betreffenden General-Consulate dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

§. 7. Die Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung des in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Protocolls unter Siegel und Unterschrift des Consulats nach dem Formulare A. zu ertheilen.

Form. A.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Für Heirathen.

§. 8. Wenn die Schließung einer Ehe vor dem Consul beantragt wird, so hat derselbe zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind; er hat die Identität der Interessenten festzustellen und die Beibringung der im §. 3. des Gesetzes bezeichneten Papiere zu erfordern. Von der Beibringung dieser Papiere kann nur unter den im Gesetze erwähnten Umständen abgesehen werden.

Behauptet ein Interessent den Tod seiner Eltern, so sind die Todtenscheine derselben in beglaubigter Form beizubringen; doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzusehen, wenn der Consul anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§. 9. Ueber den Antrag auf Schließung der Ehe und die angestellten Erörterungen (§. 8.) ist eine Verhandlung aufzunehmen. Hat der Consul hiernach die Ueberzeugung gewonnen, daß der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist unter Beachtung des §. 5. des Gesetzes das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Consuls nach dem Formular B., und zwar in der deutschen und in der Landessprache zu bewirken. Dieselbe muß Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe, und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten und acht Tage an der äußeren Thür des Consulatsgebäudes aushängen, nach Ablauf dieser Frist aber, mit dem Affichions- und Refictions-Vermerk versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden.

Form. B.

§. 10. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Consulats-Bezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Consul, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenem Aufgebot die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Consul, in dessen Bezirk der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen.

Nach Ablauf der im §. 4. des Gesetzes bestimmten achttägigen Frist hat er den zuerst gedachten Consul unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn derselbe über den ganzen Hergang einen Vermerk zu seinen Acten bringt, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Consul, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

§. 11. Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Bezirk des Consuls zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

§. 12. Sämmtliche bei einem Consulat in einem Jahre vorkommende Eheanmeldungs- und Aufgebots-Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, actenmäßig zu sammeln und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 13. Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung keine Einwendungen erhoben, so darf der Consul mit der Eheschließung verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Consul erscheinen, welcher zu der Eheschließung ein der Würde der Handlung angemessenes Local im Consulatsgebäude zu bestimmen hat.

Die Eheschließung selbst erfolgt in der im §. 7. des Gesetzes vorgeschriebenen Weise.

Sofort, nachdem der Consul ausgesprochen hat, daß er die Brautleute kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre, hat er ihnen, ohne die Handlung zu unterbrechen, durch Handschlag

das Versprechen abzunehmen, daß sie bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachholen wollen.

Ueber den ganzen Hergang ist in dem Register für Heirathen ein Protocoll nach dem anliegenden Formular C. aufzunehmen. Form. C.

2) Bei Geburten.

§. 14. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register für Geburtsfälle erfolgt nach dem anliegenden Formular D. auf den Antrag des Vaters, oder bei unehelichen Kindern auf den Antrag der Mutter oder ihrer Angehörigen, unter Beachtung der im §. 11. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen. Form. D.

§. 15. Als Zeugen sind, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen, wo möglich solche Personen zuzuziehen, welche der Geburt des Kindes, um welches es sich handelt, persönlich beigewohnt haben, und wird in diesem Falle weniger auf Geschlecht und Nationalität der Zeugen, wohl aber unbedingt auf Unbescholtenheit derselben zu sehen sein.

§. 16. Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des Declaranten, oder ist die Anzeige länger als drei Tage nach der Geburt verzögert worden, so hat der Consul durch Vernehmung des Geburtshelfers, der Hebamme oder anderer Personen, welche Auskunft zu ertheilen vermögen, anderweiten Beweis zu erheben, und bis dies geschehen, die Eintragung in das Register auszusetzen.

Die Eintragung ist auch dann auszusetzen, wenn dem Kinde zur Zeit der Anmeldung ein Vorname noch nicht gegeben worden ist.

§. 17. In allen Fällen, wo die Eintragung einer Geburt in das Register ausgesetzt werden muß, ist über die Anmeldung und über die sich an dieselbe knüpfenden weiteren Erörterungen eine Verhandlung aufzunehmen, und auf dieselbe bei der später wirklich erfolgenden Eintragung in das Register kurz zu verweisen. Diese Verhandlungen sind, nach Jahrgängen chronologisch geordnet, actenmäßig zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

3) Für Todesfälle.

§. 18. Die Eintragung eines Todesfalls in das Register für Sterbefälle erfolgt in der Regel nach dem anliegenden Formular E. Form. E.

§. 19. Als Zeugen sind wo möglich solche Personen zuzuziehen, welche entweder dem Hinscheiden des Verstorbenen beigewohnt, oder von dessen Tode zuverlässige Kenntniß erhalten haben.

§. 20. Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, oder kann nach den besonderen Umständen des Falles der Tod durch Zeugenaussagen nicht füglich festgestellt werden, so bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Consularbeamten überlassen, noch anderweitige Erörterungen, namentlich die Vernehmung eines Arztes, welcher den angeblich Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, zu veranlassen, oder die Vermittelung der Localbehörden anzurufen.

§. 21. Ein nach den fremden Gesetzen in gehöriger Form ausgestelltes Attest der Landesbehörden über den Tod genügt, um die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Zeugen, sobald solche überhaupt nicht, oder nur unter unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten sistirt werden können, zu ersetzen.

§. 22. In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Todesfalls nicht streng nach Vorschrift des §. 12. des Gesetzes, oder sofort nach der Anmeldung des Todesfalls hat bewirkt werden können, ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die stattgehabten Erörterungen, und namentlich die Nothwendigkeit der Abweichung von der gesetzlichen Regel zu erkennen sind. Alle derartige Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, in ein besonderes Actenstück für jedes Jahr zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 23. Für die durch das Gesetz vom 3. April d. J. und diese Instruction den Königl. Consuln aufgetragenen Verrichtungen haben diese nach §. 13. des Gesetzes Gebühren zu fordern. Dieselben sollen im Allgemeinen nicht unter 1 Thlr. 10 Sgr. und nicht über 5 Thlr. für Heirathen, und nicht unter 10 Sgr. und nicht über 2 Thlr. für Geburts- und Sterbefälle, je nach Standes- und Vermögens-Verhältnissen, betragen.

Ausfertigung.

Formular A.

Königl. Preußisches (General-, Vice-) Consulat zu .....

Nachstehende Verhandlung,

welche folio ..... Volumen ..... des bei dem Königl. Preußischen (General-, Vice-) Consulat zu ..... in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. April 1854. geführten Registers über Heirathen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich lautet, wie folgt:

.....

wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift des Königl. Preußischen (General-Vice-) Consulats zu ..... ausgefertigt.

N. N. den . .ten ..... 18 . .

(Consulats-Siegel.)

N. N.

Königl. Preußischer (General-, Vice) Consul.

Ausfertigungs-Gebühren.

.....

Aufgebot.

Formular B.

Königl. Preußisches (General-, Vice-) Consulat zu .....

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

der ꝛc. N. N., geboren in N., alt ..... Jahr, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.

und

die ꝛc. N. N., geboren in N., alt ..... Jahr, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N.

beabsichtigen, sich mit einander zu verheirathen, und diese Ehe in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. April 1854. vor dem unterschriebenen Königl. Preußischen (General-, Vice-) Consul abzuschließen.

N. den . .ten ..... 18 . .

(Consulats-Siegel.)

N. N.

Königl. Preußischer (General-, Vice-) Consul.

Affigirt den .....

Resigirt und zu den Acten .....

Heiraths-Protocoll.

Formular C.

Verhandelt zu ..... den . .ten ..... 18 . .

Vor dem unterzeichneten Königl. Preußischen (General-, Vice-) Consul erschienen heute im Consulatsgebäude

1) der ꝛc. N. N., ... Jahr alt, aus ..... gebürtig, wohnhaft in ..... Sohn des ..... und der ..... in .....,
2) die ꝛc. N. N., ... Jahr alt, aus ..... gebürtig, wohnhaft in ..... Tochter des ..... und der ..... in .....,
3) der ꝛc. N. N., ... Jahr alt, aus ..... gebürtig, wohnhaft in ....., als erster Zeuge,
4) der ꝛc. N. N., ... Jahr alt, aus ..... gebürtig, wohnhaft in ....., als zweiter Zeuge,
5)
6) } die sonst noch anwesenden Personen.
ꝛc.

Die beiden unter Nr. 1. und 2. aufgeführten Personen, nämlich der ꝛc. N. N. und die ꝛc. N. N. erklärten, daß es ihre Absicht sei, eine Ehe mit einander einzugehen und dieselbe in der durch das Gesetz vom 3. April 1854. vorgeschriebenen Form abzuschließen.

Da die in diesem Gesetze angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, auch gegen die Dispositionsfähigkeit der Brautleute keine Bedenken obwalten, so richtete der unterzeichnete Königl. Preußische (General-, Vice-) Consul in Gemäßheit des §. 7. des genannten Gesetzes sowohl an den ꝛc. N. N., als auch an die ꝛc. N. N. einzeln die feierliche Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen anderen Theile eine Ehe einzugehen, und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches „Ja" zu bekunden.

Nachdem von beiden Theilen dieser Aufforderung vollständig entsprochen worden, so erklärte der unterzeichnete Königl. Preußische (General-, Vice-) Consul den ꝛc. N. N. und die ꝛc. N. N. kraft des Gesetzes für rechtlich verbundene Eheleute, und nahm ihnen gleichzeitig durch Handschlag das Versprechen ab, bei erster sich darbietender Gelegenheit die kirchliche Einsegnung dieser ihrer Ehe nachzuholen.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und dem zur Urkund eigenhändig unterschrieben (von dem des Schreibens unkundigen N. N. aber unterkreuzt) worden.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

Der Königl. Preußische (General-, Vice-) Consul zu .....

(Name.)

Formular D.

Verhandelt zu ..... den . .ten ..... 18 . .

Vor dem unterzeichneten Königl. Preußischen (General-, Vice-) Consul erschien heute im Consulatsgebäude der (die) ....., ... Jahre alt, wohnhaft zu ....., welcher mir erklärte, daß von der ...., ... Jahre alt, wohnhaft zu ..... am ..... Jahres, ... Uhr ..... ein Kind, ... Geschlechts geboren sei, welchem Kinde d . . Vorname ..... beigelegt wurde. .

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der beiden Zeugen, als nämlich:

1) ..... Jahre alt, wohnhaft zu .....
2) ..... Jahre alt, wohnhaft zu .....

Gegenwärtige Urkunde ist demnach dem Declaranten und den Zeugen vorgelesen und von denselben unterschrieben worden. Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

Der Königl. Preußische (General-, Vice.) Consul zu .....

(Name.)

Formular E.

Verhandelt zu ..... den ..ten ..... 18..

Vor dem unterzeichneten Königl. Preußischen (General-, Vice-) Consul erschienen heute im Consulatsgebäude der ....., alt ..... Jahre, wohnhaft zu ....., welcher ein ..... d.. Verstorbenen zu sein angab, und ....., alt ..... Jahre, wohnhaft zu ....., welcher ein ..... d.. Verstorbenen zu sein angab; welche beide mir erklärten, daß im Jahre eintausend achthundert und ..... am .... des Monats ..... um .... Uhr ..... zu ..... verstorben sei der (die) ....., geboren zu ....., alt .... Jahre, wohnhaft zu .. .., Sohn (Tochter) von†) ....., wohnhaft zu ....., und dessen Ehefrau ....., wohnhaft zu ..... Worüber gegenwärtiger Act, nachdem sich der Unterzeichnete von dem Tode der gedachten Person überzeugt hatte, aufgesetzt und nach Vorlesung von den Anzeigenden unterschrieben wurde.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

Der Königl. Preußische (General-, Vice-) Consul zu .....

(Name.)

†) Insoweit die Eltern und deren Verhältnisse nicht bekannt sind, werden die darauf bezüglichen Worte gelöscht.

---

g) α) Die Regel locus regit actum (§. 111. Th. I. Tit. 5. Allg. Landr.) gilt auch für die Beurtheilung der Form einer Eheschließung.

β) Unter den Gesetzen des Landes im §. 170. Th. II. Tit. 1. Allg. Landr. sind nur die im zehnten Abschnitt des gedachten Titels gegebenen Ehegesetze (§. 1008. ebend.), mithin die Vorschriften über die Ehehindernisse, nicht auch die Bestimmungen über die Form der Eheschließung (§§. 136. ff. ebend.) zu verstehen. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 15. Januar 1855. (Entscheidungen, Bd. 29. S. 380.)

Gründe:

1) Der für die Form der Verträge entscheidende Satz „locus regit actum" galt zur Zeit der Redaction des Allg. Landr. nach gemeinen Rechten unbestritten auch für die Form einer Eheschließung. Vergleiche die bei Schäffner internationales Privatrecht, 1841. S. 126. Note 1. angeführten ältern Schriftsteller. Diese Anwendung ist auch als im Allg. Landr. gebilligt zu achten. Dasselbe will zunächst nach §. 111. Th. I. Tit. 5. die Form eines Vertrages nach den Gesetzen des Ortes, wo er geschlossen, beurtheilt wissen. Daß nun die Ehe, wenn sie gleich als Verhältniß der Ehegatten sich in ihrem Wesen nicht durch die Uebereinkunft der Parteien bestimmt, doch durch einen Vertrag geschlossen wird, unterliegt nach der allgemeinen Rechtslehre keinem Zweifel,

v. Savigny System des Civilrechts III. 314—321.,

Stahl, Philosophie des Rechts, Bd. 2. Abth. I. 3. Aufl. 1854. S. 412., 413.

Für eine gleiche Auffassung aber des Preußischen Rechts insbesondere entscheidet schon, daß die Definition eines Vertrages §. 1. Th. I. Tit. 5. des Allg. Landr. als „wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts" nicht blos auf obligatorische (Forderungs) Verträge paßt, und daß §. 38. Th. II. Tit. 1. zur Gültigkeit der Ehe die „freie Einwilligung beider Theile" fordert. Und da auch das Allg. Landr. außer dem obgedachten §. 111. Th. 1. Tit. 5. gar keine besondere anderweitige Bestimmung darüber giebt, nach welchen Gesetzen die Form der Eingehung einer Ehe zu beurtheilen sei, so kann hierfür eben nur die im §. 111. a. a. O. ausgesprochene Regel „locus regit actum" als anwendbar erachtet werden. —

2) Hinsichtlich dieser Anwendbarkeit ist zwar von neueren Rechtslehren ein Unterschied zwischen den bürgerlichen und den kirchlichen Formen der Ehe aufgestellt worden. So äußert sich v. Savigny a. a. O. VIII. 357. dahin: „Wenn die Einwohner eines Landes, dessen Gesetz blos juristische Formen zum Abschluß einer Ehe erfordert, im Auslande eine Ehe schließen, so hat die Sache (die Anwendbarkeit des locus regit actum) kein Bedenken. Anders mit den Einwohnern eines Landes, dessen Gesetz die Ehe an die kirchliche Trauung bindet. Denn ein solches Gesetz hat einen sittlich religiösen Grund, also einen zwingenden Charakter." Und dieser Ansicht haben sich auch später

Thöl, Einl. in das D. Privatrecht 1851. §. 80. — Gerber, D. Privatrecht §. 32. N. 16.

angeschlossen. In gleichem Sinne finden denn auch Revidenten einen für die Preußischen Unterthanen zwingenden Charakter in der Vorschrift des §. 136. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landr.:

Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen. —

Indessen ist doch dieser Auffassung de lege lata und namentlich für das Preußische Recht nicht beizupflichten.

α) Die ältere, vorlandrechtliche Doctrin stellt für die Form der Eheschließung den Satz „locus regit actum" ohne jene Unterscheidung auf, und auch Savigny räumt a. a. O. ein, daß dessen Anwendbarkeit allgemein angenommen werde. Schon deshalb ist ein Einfluß solcher Unterscheidung auf das Preußische Recht nicht zu vermuthen. —

b) Was insbesondere die Form der kirchlichen Trauung anbelangt, so fordert allerdings das Kirchenrecht der meisten protestantischen, namentlich der Deutschen Länder, diese Form der Eheschließung. Allein gleich wie schon Luther in der Vorrede zu dem Traubüchlein, welches in die meisten norddeutschen Kirchenordnungen übergegangen, die Form der Ehe als eine durch die bürgerliche Ordnung nach Landes- und Standes-Gebrauch zu bestimmende auffaßt, von welcher bürgerlichen Form sodann, und nicht von der etwa hinzutretenden kirchlichen die rechtlichen Folgen abhängig seien, so hat auch die spätere herrschende Meinung in der evangelischen Kirche stets daran festgehalten, daß der kirchliche Act nur als eine löbliche menschliche Ordnung anzusehen, eine göttliche Anordnung aber, oder ein Dogma der Kirche dafür nicht nachweisbar sei,

Eichhorn, Kirchenrecht II. S. 319. zu Nr. 24., Richter, Kirchenrecht §. 265. zu Nr. 8., 9.

Weshalb z. B. im Jahre 1713. eine Ehe, welche nach dem Gebrauche des Landes, wo sie vollzogen worden, ohne priesterliche Trauung geschlossen wurde, in einem andern protestantischen Lande, wo diese Trauung gesetzlich war, als rechtmäßig anerkannt worden ist,

— vergl. J. H. Böhmer, jus eccles. prot. tom. III. L. IV. tit. 3. §. 42. p. 1291. seq. —

Auch hiernach ist nicht von vorn herein anzunehmen, daß, wenn eine besondere Gesetzgebung, den Bestimmungen jener Kirchenordnungen folgend, die priesterliche Trauung vorschreibt, diese Vorschrift als eine dergestalt absolute gemeint sei, daß sie alle sonstigen Regeln über den Umfang der Anwendbarkeit der Landesgesetze durchbräche und über den Haufen würfe. —

c) Das Allg. Landr. insbesondere giebt zu der Folgerung, daß es von der Regel „locus regit actum" für die Form der priesterlichen Trauung eine Ausnahme machen wolle, gar keinen Anlaß.

Zunächst ist aus dem §. 173. Th. II. Tit. 1., welcher die Rechte der Eheleute sogleich nach vollzogener Trauung beginnen läßt, keineswegs zu schließen, daß der Gesetzgeber für Preußische Unterthanen unbedingt die priesterliche Trauung zur Eheschließung fordere. Nach dem diese Form vorschreibenden §. 136. bestimmt der §. 137., daß zwischen Personen geduldeter Religionen die Vollziehung der Ehe nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt werde. Nun hat ohne Zweifel auch für diese Personen der Beginn der ehelichen Rechte durch den einzigen davon sprechenden §. 173. bestimmt werden sollen. Das Wort Trauung also ist in diesem Paragraphen entweder gewählt, weil doch die priesterliche Einsegnung die regelmäßige vorkommende Form bildet, oder, was wahrscheinlicher, weil der Ausdruck ohne den Zusatz „priesterlich" auch in einem weitern Sinne für den feierlichen Act genommen wird, durch welchen die Parteien für Eheleute sich erklären, resp. erklärt werden. So ganz deutlich in dem Gesetz über die Eheschließung ꝛc. vom 3. April 1854. §. 8. (Ges. S. 470.), in den Worten „dem zu trauenden Paare." — Diesen Act überhaupt, im Gegensatz der Beschreitung des Ehebettes, mit welcher andre deutsche Landesgesetze erst die rechtlichen Folgen der Ehe beginnen lassen, will der Gesetzgeber als den Anfangsmoment bezeichnen. —

Eine gleiche Bedeutung ist dem Worte „trauen" in dem §. 170. Allg. Landr. ebend. beizumessen, welcher denjenigen, der

um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe (Abschn. 10.) auch noch mit einer Geldstrafe bedroht. Der Paragraph legt gar kein Gewicht auf eine oder andere Form der Eheschließung, sondern will die Umgehung der materiellen Erfordernisse der Ehe geahndet wissen. Denn nur von diesen Erfordernissen, und von den durch ihren Mangel erzeugten gesetzwidrigen, theils nichtigen, theils ungültigen, theils auch nur einfach gesetzwidrigen Ehen handelt der im §. 170. angezogene zehnte Abschnitt des Titels. Und nur die Uebertretung der in diesem Abschnitte angeführten Ehegesetze bedroht der §. 1010. daselbst (vergl. §. 1008.) mit denjenigen Strafen, auf welche der §. 170. hinweist. Der §. 170. setzt die Beobachtung der Form voraus, will aber nicht bestimmen, worin diese nach der Verschiedenheit der Umstände bestehe. Wollte man aber den §. 170. mit auf die Form der Ehe beziehen, so würde, da nur die in fraudem legis im Auslande geschlossenen Ehen für strafbar, resp. auch nichtig oder ungültig erklärt werden, gerade aus dem §. 170. folgen, daß im Allgemeinen ein Preuße eine Ehe im Auslande auch ohne die Form des Allg. Landr. schließen dürfe. —

Gilt somit überhaupt der Grundsatz des §. 116. Th. I. Tit. 5. „locus regit actum" auch für die Schließung der Ehe, und erhellt für die Form der priesterlichen Trauung keine Abweichung von diesem Grundsatze, so ist eine in Schottland nach schottischem Rechte vollzogene Ehe eines Preußen auch in Preußen als eine der Form nach gültige zu achten.

h) **Zeit und Ort der Trauung.**

I. Nach katholischem Kirchenrechte ist die feierliche Begehung der Hochzeiten zu gewissen Zeiten des Kirchenjahres verboten, und zwar vom ersten Advent bis zum Feste Epiphanie und von der Aschermittwoche bis zur Osteroctav. (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 10. de ref. matr.) Diese Vorschrift haben die protestantischen Kirchenordnungen beibehalten.

Das Allg. Landr. selbst enthält über die Zeit der vorzunehmenden Trauung keine Bestimmung.

Nähere Festsetzungen sind durch nachstehende Rescripte getroffen worden:

α) Circulare des Ober-Consistorii zu Berlin vom 14. September 1797., wegen des unbefugten Trauens der Prediger im Hause ohne Concession des Ober-Consistorii. (Rabe, Bd. 4. S. 247.)

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist neuerlich bemerket worden, daß einige Prediger sich anmaßen, Trauen im Hause zu verrichten, ohne die den Gesetzen nach deshalb erforderliche Concession Unseres Ober-Consistoriums zuvor dazu nachzusuchen.

Wir befehlen Euch daher, sämmtlichen Predigern Eurer Inspection die diesfälligen Verordnungen vom

7. October 1684. in C. C. M. Th. I. Abth. II. Nr. 35.
15. December 1688. in C. C. M. Th. I. Abth. II. Nr. 48.
22. November 1730. in C. C. M. Th. I. Abth. II. Nr. 129.

und vom

4. October 1750. in Cont. IV. Nr. 106., wo bei der Sportulordnung die Taxe mit beigefügt ist, in Erinnerung zu bringen, mit dem Bedeuten, daß diejenigen Prediger, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, oder auch sich ermächtigen sollten, in der Advents- und Fastenzeit Trauen ohne vorgängigen Ober-Consistorial-Consens zu verrichten, unfehlbar in Strafe genommen werden sollen.

β) Reskript der Minister des Cultus und der Polizei vom 7. Mai 1818., die Aufgebote, Trauungen und Lustbarkeiten in der stillen Woche und an Festtagen betr. (v. K. Ann., Bd. 2. S. 349.)

Der Königl. Regierung zu Stralsund wird, auf die Anfrage vom 11. März d. J., ob in der stillen Woche zu Schauspielen, Concerten, Bällen, Maskeraden und andern Lustbarkeiten dieser Art Dispensation ertheilt werden darf, folgendes hiemit eröffnet: Als geschlossene Zeiten, in Bezug auf Aufgebote und Trauungen, sind neuerlich die letzte Woche im Advent und die zwei letzten Wochen vor Ostern, mit der Bestimmung angenommen worden, daß die Erlaubniß zu Trauungen in der Charwoche selbst nur in dringenden Fällen und auch dann ohne Gestattung eines Hochzeitmahles ertheilt werden darf. Hiernach kann auch in Neu-Pommern künftig verfahren werden. In Ansehung der Nichtgestattung der Schauspiele und anderer rauschender Lustbarkeiten an den heiligen Abenden und den ersten Feiertagen der hohen Feste ist es allerdings wünschenswerth, daß es bei der in dortiger Provinz bisher bestandenen Ordnung und Sitte ferner belassen werde.

γ) In Betreff der Tagesstunden, an welchen die Trauungen zu vollziehen sind, hat die Königl. Regierung zu Liegnitz folgendes Reskript erlassen. (Reskript vom 21. December 1834.)

Nach mehrfachen Anzeigen wird die Herbeibringung der Täuflinge zur Kirche und die Ankunft der zu trauenden Brautpaare nicht selten ungebührlich, ja selbst bis in die spätern Abendstunden hinaus verzögert. Es leuchtet ein, wie hierdurch die Kirchenbeamten belästigt und an der geregelten Erfüllung ihrer anderweitigen Amtspflichten gehindert werden, für die Gesundheit und das Leben der Neugeborenen nicht außer Acht zu lassende Gefahr entsteht und zu manchem unsittlichen, die öffentliche Ordnung störenden Unfuge Gelegenheit gegeben wird. Wir verordnen daher hiermit Folgendes:

1) Im Allgemeinen hängt die Bestimmung des Tages, an welchem ein Taufen oder eine Trauung verrichtet werden soll, keinesweges einseitig von den Eltern des Kindes oder dem Brautpaare ab. Die Betheiligten haben sich vielmehr schon bei der Anmeldung der kirchlichen Handlung mit dem dieselbe vollziehenden Geistlichen zu vernehmen, welcher zwar, wie sich von selbst versteht, ihre Wünsche möglichst beachten und am wenigsten seinen persönlichen Angelegenheiten nachstellen, immer aber mit Berücksichtigung seiner anderweiten Amtsgeschäfte und der kirchlichen Ordnung überhaupt in der Sache die schließliche Entscheidung geben wird.

2) Ebendasselbe gilt von der, für ein Taufen oder eine Trauung zu wählenden Tagesstunde, in sofern nicht für dergleichen Handlungen bereits ein- für allemal gewisse Zeiten festgesetzt sind.

3) Als Regel muß jedoch gelten, daß Taufen und Trauungen im Sommerhalbjahre niemals vor 8 Uhr des Morgens und nach 5 Uhr des Abends, im Winterhalbjahre nicht vor 9 Uhr des Morgens und nicht nach 4 Uhr des Abends geschehen. In der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr finden sie zu keiner Jahreszeit Statt.

4) Ausnahmen von dieser Regel machen nur die wirklichen Nothtaufen, mögen solche nun in der Kirche oder in Privat-Wohnungen vollzogen werden. Ebenso die Haustrauungen. Es ist aber nicht zu übersehen, daß zu allen Haustrauungen, und zu solchen Haustaufen, welche nicht wegen der offenbaren Schwachheit des Kindes oder wegen der Strenge der Jahreszeit Statt finden, (unsre) Genehmigung nachgesucht werden muß.

5) Ueberdies wollen wir gestatten, daß wenn einzelne Eingepfarrte wünschen, ein Taufen oder eine Trauung in der Kirche außerhalb der durch Nr. 3. begrenzten Tageszeit vollziehen zu lassen, sie deshalb sich mit dem Geistlichen gegen eine billige Entschädigung der dienstleistenden Kirchenbeamten vernehmen können; es darf aber hierdurch niemals der Schulunterricht da, wo der Lehrer den Küsterdienst mitbesorgt, unterbrochen, noch eine so frühe oder späte Stunde gewählt werden, daß eine künstliche Beleuchtung des Kirchengebäudes erforderlich wird.

6) Wird trotz dieser Bestimmungen die Herbeibringung der Täuflinge oder die Ankunft der Brautpaare über die festgesetzte Zeit hinaus verzögert: so hat zwar der Geistliche die Vollziehung der Handlung nicht zu verweigern; es ist aber in dem Falle, wo nicht erweisliche und unvermeidliche Hindernisse der Innehaltung der vorgeschriebenen Ordnung entgegentreten, oder doch wenigstens Billigkeitsrücksichten für die Betheiligten sprechen, die Hälfte der gesetzlichen Stolgebühren an die Kirchbeamten als Entschädigung zu zahlen.

11. Als Ort, wo die Trauung stattfinden soll, bezeichnet das Concilium Tridentinum (Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.) die Kirche. Hiermit stimmt auch das protestantische Kirchenrecht überein.

1) Vergl. in Betreff Preußens das Circulare sub α in dieser Anmerkung.

2) Circular-Rescript des Cultusministers vom 4. Juli 1826., die Beschränkung der Haustrauungen in Beziehung auf öffentliche Gasthäuser betreffend. (v. K. Ann., Bd. 10. S. 743.)

Das Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß die Erlaubniß zu Haustrauungen an manchen Orten dazu benutzt wird, die kirchliche Einsegnung der Ehe in öffentlichen Gasthäusern verrichten zu lassen. Diese Gewohnheit ist ein offenbarer Verstoß gegen das in kirchlichen Dingen so nothwendige Schicklichkeitsgefühl und verrückt gänzlich den Gesichtspunkt, unter welchem jene Ausnahme von den kirchengesetzlichen Einrichtungen gestattet wird. Die Feierlichkeit der Copulations-Handlung hat ihren regelmäßigen und geeigneten Ort in der Kirche, und wenn aus Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Verlobten, denen vielleicht das Vermeiden einer allzugroßen Oeffentlichkeit wünschenswerth ist, nachgegeben wird, daß diese Handlung in ihren Privatwohnungen vorgenommen werden darf, so ist damit nicht zugestanden, daß man sich dafür mit Umgehung der Kirche, jedes andern öffentlichen Ortes, und namentlich der Gasthäuser, bedienen könne. Das Königl. Consistorium wird daher aufgefordert, den ihm untergebenen Predigern dies bekannt zu machen, und sie anzuweisen, künftig den Unterschied zwischen Kirchen- und Haustrauungen, wonach unter letztern blos die Copulationen in den Privatwohnungen zu verstehen sind, streng festzuhalten, und in öffentlichen Gasthäusern, ausgenommen bei den wirklichen Bewohnern derselben, die Einsegnung der Ehe durchaus nicht vorzunehmen. Das Ministerium versieht sich zu dem Ernste und der Ordnungsliebe der Prediger, daß jeder dieser Bestimmung genau nachleben, und nicht der eine durch unzeitige Nachgiebigkeit dem andern die Erfüllung derselben erschweren werde.

Die Erlaubniß zu Haustrauungen ertheilt jetzt die Regierung (§. 2. Nr. 10. der Instr. vom 23. Octbr. 1817.).

i) **Ist die Vollziehung der Ehe eines Verbrechers während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zulässig?**

α) Rescript des Justizministers vom 22. August 1823.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das geneigte Schreiben vom 18. d. M., betreffend die Zulässigkeit einer von einem im Festungsarrest befindlichen Officiere zu vollziehende Ehe, ganz ergebenst zu erwidern, daß mir keine gesetzlichen Bestimmungen bekannt sind, welche eine solche Ehe-Vollziehung verbieten. Auch würde ich an und für sich dabei kein Bedenken finden, in sofern nicht von einem sehr schweren Verbrechen und von einem dadurch nothwendig werdenden engen Arreste die Rede ist, in welchem Falle die Vollziehung einer Ehe im Arrest eben so sehr dem Zwecke der Strafe, als dem Zwecke der ehelichen Verbindung entgegen sein würde.

(Justizminist. Act. A. 8050. E. 23. fol. 3. Ergänz., Bd. 3. S. 3.)

β) Hiernächst ist der Fall vorgekommen, daß ein in Untersuchung befindlicher Verbrecher seine mit verhaftete Beischläferin heirathen wollte. Das Inquisitoriat fragte über die Zulässigkeit dieses Vorhabens an, und da demselben kein Gesetz entgegenstand, so wurde die Trauung vom Ober-Landesgericht nachgelassen und in den Gefängnissen vollzogen. (Ges. Rev. P. XV. S. 43.)

k) In Betreff der bürgerlichen Beglaubigung der Heirathsfälle, die sich in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, vergl. den Anhang I. dieses Theiles.

l) In den Bisthümern Münster, Paderborn und Trier muß zur Unterhaltung der Domkirchen bei jedem Trauungs-, Sterbe- und Tauffall 1½ Sgr. von dem Pfarrer mit den übrigen Stolgebühren eingezogenen und an die geistliche Behörde abgeliefert werden (sog. Cathedralsteuer). (Cab. Ordre vom 13. April 1825.; G. S. 1825. S. 71.) Ein Gleiches gilt in den Diöcesen Gnesen, Posen und Frauenburg. (Cab. Ordre vom 24. Mai 1825. G. S. 1825. S. 225.)

m) Nach canonischem Rechte wird die Ehe durch den vor dem competenten Pfarrer und 2 oder 3 Zeugen erklärten Consens der Contrahenten vollzogen. Der Widerspruch des Pfarrers verhindert nicht die Perfection der Ehe, wenn er die Erklärung der Brautleute nur wirklich gehört hat und der Eingehung der Ehe sonst kein Ehehinderniß entgegensteht. Die Trauung ist zur Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich. Das Concil. Tridentinum schreibt in Bezug auf die Form der Abschließung der Ehen Folgendes vor:

Obwohl nicht zu zweifeln ist, daß die heimlichen Ehen, die mit freier Zustimmung der sie Eingehenden geschlossen wurden, gültige und wahre Ehen sind, so lange die Kirche sie nicht für nichtig erklärt hat, und daß daher Diejenigen mit Recht zu verdammen sind, so wie sie der heilige Kirchenrath mit dem Bannfluche verdammet, welche leugnen, daß dieselben wahre und gültige Ehen seien, und welche fälschlich behaupten, die Ehe, welche Familiensöhne ohne Einwilligung der Eltern eingegangen sind, seien nichtig, und die Eltern könnten sie gültig oder nichtig machen; so hat die heilige Kirche Gottes doch nichts desto weniger dieselben aus den gerechtesten Ursachen stets verabscheuet und verboten. Da indessen der heilige Kirchenrath gewahret, daß jene Verbote wegen der Unfolgsamkeit der Menschen jetzt nichts mehr nutzen, und die schweren Sünden erwägt, welche eben aus diesen heimlichen ehelichen Verbindungen entspringen, besonders aber bei Denjenigen, welche im Zustande der Verwerfung verharren, weil sie, die erstere heimlich geehelichte Gattin verlassend, sich öffentlich mit einer andern vermählen und mit dieser in immerwährendem Ehebruche leben, und da diesem Uebel von der Kirche, die über das Verborgene nicht urtheilt, nicht gesteuert werden kann, wenn nicht irgend ein wirksameres Mittel angewendet

Aufgebot.

§. 138. Das Aufgebot[2]) muß vor der Trauung hergehen[3]).

---

ird: so befiehlt er deshalb, in die Fußstapfen des heiligen, unter Innocenz III. gehaltenen, lateranen-
schen Concils tretend, daß künftighin, bevor die Ehe eingegangen werde, von dem eigenen Pfarrer
)erer, die sie eingehen wollen, öffentlich in der Kirche bei der Feier der Messe dreimal an drei aufeinan-
er folgenden Festtagen verkündigt werde, Welche die Ehe eingehen wollen, und daß, wenn nach diesen
eschehenen Verkündigungen kein rechtmäßiges Hinderniß entgegengestellt wird, im Angesichte der Kirche
). i. der Gemeinde) zur Feier der Ehe geschritten werde, wobei der Pfarrer, nachdem er den Mann und das
Weib befragt, und ihre gegenseitige Einwilligung erkannt hat, entweder spreche: Ich verbinde euch zur
Ehe im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes, oder sich, nach dem angenommenen
Ritus einer jeglichen Provinz, anderer Worte bediene. Wenn aber jemals ein wahrscheinlicher Ver-
acht vorhanden wäre, daß die Ehe böswillig gehindert werden könnte, wenn so viele Verkündigungen
orausgingen, so soll dann entweder nur Eine Verkündigung geschehen, oder die Ehe wenigstens in Ge-
enwart des Pfarrers und zweier oder dreier Zeugen gefeiert werden, und alsdann sollen vor der Bei-
)ohnung die Verkündigungen in der Kirche geschehen, damit, wenn etwa Hindernisse da sind, diese
richter entdeckt werden, wofern nicht der Ordinarius selbst es für ersprießlich erachtet, daß die vorge-
annten Verkündigungen erlassen werden, was der heilige Kirchenrath seiner Klugheit und seinem Ur-
heile überläßt. Diejenigen, die es versuchen würden, anders als in Gegenwart des Pfarrers, oder
ines anderen Priesters mit der Erlaubniß des Pfarrers oder des Ordinarius selbst, und zweier oder
reier Zeugen die Ehe einzugehen, erklärt der heilige Kirchenrath für durchaus unfähig, sich so zu ver-
helichen, und beschließt, daß solche Verehelichungen ungültig und nichtig sein sollen, so wie er sie durch
en gegenwärtigen Beschluß ungültig und nichtig erklärt. Ueberdies befiehlt er, daß der Pfarrer oder
in anderer Priester, der bei einer kleineren Anzahl Zeugen, und die Zeugen, welche ohne Pfarrer oder
inen Priester einer solchen Verehelichung beiwohnen, so wie auch die sich Verehelichenden selbst, nach
em Gutachten des Ordinarius schwer bestraft werden sollen. Ferner ermahnet der nämliche heilige
Kirchenrath, daß die Eheleute vor der priesterlichen, in der Kirche zu empfangenden, Einsegnung nicht
m nämlichen Hause wohnen sollen, und verordnet, daß die Einsegnung durch den eigenen Pfarrer ge-
hehe, und daß von Niemandem, als nur von eben diesem Pfarrer oder dem Ordinarius die Erlaubniß
ur Verrichtung der vorbesagten Einsegnung einem andern Priester ertheilt werden könne, ohne daß was
mmer für ein Herkommen, auch seit undenklicher Zeit, da es vielmehr ein Verderbniß zu nennen ist,
der ein Privilegium dagegen sein kann. Und wenn irgend ein Pfarrer oder anderer Priester, er mag
Ordens- oder Weltgeistlicher sein, und wenn er auch behauptet, daß dies zu thun ihm, vermöge eines
)rivilegiums, oder eines undenklich alten Herkommens, erlaubt sei, sich erkühnte, Brautleute einer an-
eren Pfarrei ohne Erlaubniß ihres Pfarrers ehelich zu verbinden oder einzusegnen, so bleibe er von
Rechtswegen so lange suspendirt, bis er von dem Ordinarius jenes Pfarrers, der der Verehelichung
beiwohnen oder von dem die Einsegnung empfangen werden sollte, losgesprochen wird.

(Conc. Trid. Sess. XXIV. c. I. de ref. matr.)

Nach den protestantischen Kirchenordnungen wird die priesterliche Trauung meistens als wesentliche Form der Abschließung der Ehe erachtet. Dieser Praxis hat sich auch das Allg. Landr. angeschlossen.

2) Wenn ausgetretene Militärpflichtige sich an die Geistlichen ihres Heimathsortes wegen Ertheilung ihres Geburtsscheines und der Bewirkung des Aufgebots in ihrer Heimath wenden, so darf hierin nicht gewillfahrt werden, sondern es müssen, wenn solche Anträge von Personen, die noch im militärpflichtigen Alter stehen, erfolgen, die diesfälligen Gesuche an die Ortsbehörde zur weiteren Verfügung abgegeben werden. (Cf. Verordn. der Regierung zu Königsberg vom 18. April 1836. Amtsbl. S. 101.)

3) a) Circular-Rescript der Min. des Cultus und des Inn. vom 16. Januar 1828. daß junge Leute durch Verheirathung der Verpflichtung zum Militärdienste nicht überhoben werden. (v. K. Ann., Bd. 12. S. 210.)

Durch die Allerh. Cab. Ordre vom 19. April 1824. (cf. Anl. a.) ist festgesetzt worden, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militärpflicht verheirathen wollen, durch die betreffenden Räthe oder Ortsbehörden ausdrücklich verwarnt werden sollen, daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militärdienste nicht überhoben werden.

Sämmtliche Geistliche der Monarchie werden daher hiermit angewiesen, das Aufgebot solcher pflichtiger Personen nicht eher vorzunehmen, bis von denselben eine Bescheinigung des betreffenden räthlichen Officiums oder der Ortsbehörde darüber, daß diese Verwarnung wirklich erfolgt bracht worden ist.

a.

Extract.

Das Ministerium des Innern hat aber zugleich dafür zu sorgen, daß die Landräthe Leuten, welche sich vor Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Militärdienste anfällig machen wollen, selbst, oder durch die Ortsbehörde, noch ausdrücklich in Erinnerung bringen durch jener Verpflichtung nicht überhoben würden.

Potsdam, den 19. April 1824.

§. 139. Das Aufgebot muß in beider Verlobten Parochie geschehen[4]).

§. 140. Wer zu keiner Parochie gehört, muß dennoch das Aufgebot in der Kirche, wohin sein Wohnort gehört, veranstalten.

§. 141. Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß auch in der Kirche seines vormaligen Wohnorts aufgeboten werden[5]).

* §. 142. Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, muß sich, außer seiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbieten lassen[6]). (Tit. 11. Abschn. 5.

§. 143. Auch ein Fremder, der in Königlichen Landen getraut sein will, muß sich in der Parochie seiner Heimath aufbieten lassen[7]).

---

b) Circular-Rescript vom 19. October 1831. wegen Verwarnung der Militärpflichtigen, daß sie durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militärpflicht nicht überhoben würden. (v. K. Ann., Bd. 15. S. 888.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allergnädigster Cab. Ordre vom 4. Septbr. 1831. zu bestimmen geruht, daß die nach Allerhöchst Ihrer Verordn. vom 19. April 1824. den Militärpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung nicht überhoben würden, statt, wie bisher, in jedem einzelnen Falle durch die Landräthe oder Behörden, jetzt alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden soll, diese Militärpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen anzuwenden ist.

4) Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 21. December 1847., betreffend die Ertheilung des Proclamations- oder Integritätsscheines erst nach vollendetem Aufgebot.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 320.)

Nach §. 139. Thl. II. Tit. 1. des Allg. Landr. muß ein Aufgebot in beider Verlobten Parochie geschehen, und, wenn nicht Dispensation ertheilt ist, nach §. 151. l. c. drei Sonntage hintereinander von der Canzel verlesen werden.

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften folgt, daß die Pfarrer die sogenannten Proclamations- oder Integritätsscheine, d. h. die Bescheinigungen, daß ein Aufgebot ordnungsmäßig stattgefunden und Einspruch nicht erhoben worden, in den Fällen, in welchen eine Dispensation vom dritten Aufgebot nicht stattgefunden hat, erst nach bewirktem dritten Aufgebot ertheilen dürfen.

Wir erachten für nöthig, auf die Unzulässigkeit der Ertheilung des Proclamations- oder Integritätsscheins vor vollendetem Aufgebote hiermit aufmerksam zu machen, da nicht selten an den Pfarrer das Verlangen gestellt wird, schon nach bewirktem zweiten Aufgebot den Proclamations- oder Integritätsschein dahin auszustellen, daß ein zweimaliges Aufgebot stattgefunden habe, und bis zum dritten ein Einspruch nicht zu erwarten stehe, und die Pfarrer Proclamations- oder Integritätsscheine in dieser Art zu ertheilen, in keiner Art befugt sind.

5) Wenn das Brautpaar außer dem gegenwärtigen Wohnorte noch an einem oder mehreren andern Orten hat aufgeboten werden müssen, so ist dasselbe verpflichtet, dem Geistlichen, welcher die Trauung verrichten soll, einen Aufgebots- und Integritätsschein (testimonium integritatis) beizubringen. Dieser Schein ist stempelfrei und muß zur Sicherheit und Gültigkeit mit dem Ortskirchensiegel besiegelt werden
(Kurmärk. Rescr. vom 24. Juli und 9. Novbr. 1811. Amtsbl. 1813. Nr. 332.)

6) Aufgehoben durch die Verordnung vom 16. März 1818., betreffend das Aufgebot des Gesindes.
Vergl. die qu. Verordnung bei §. 275. Tit. 11. Thl. II. Landr. S. 273. im ersten Theile des Werkes.

7) Den Worten nach ist also das doppelte Aufgebot, nämlich zugleich innerhalb Landes, nicht vorgeschrieben.

Gleichwohl ist dieses die Absicht gewesen. Denn als ein Monent zwischen durchreisenden Fremden und solchen, die noch nicht ein Jahr etablirt sind, einen Unterschied machen, und bei jenen blos die ausländische Proclamation, bei diesen aber zugleich die inländische erfordern wollte (Extract. d. mon. marg. ad §. 93. d. E.), erklärte sich Suarez sehr bestimmt gegen diesen Unterschied:

Es sei die Rede von einer Ehe, die hier vollzogen werden solle, daher müsse auch der Fremde die hiesigen, formam actus betreffenden Gesetze beobachten. Es sei schon genug, daß ihm, wenn in seiner Heimath kein kirchliches Aufgebot Sitte sei, die Beibringung von gerichtlichen Attesten nachgelassen wäre. Willst du dich in hiesigen Landen trauen lassen, so respectire auch die hiesigen Gesetze! (Revis. mon. Abschr. Bd. I. f. 197. et v.)

Außerdem entsteht aber noch der Zweifel, ob die Vorschrift auch dann gilt, wenn der blos auf Reisen befindliche Ausländer, ohne die Absicht, sich zu etabliren, schon über 1 Jahr innerhalb Landes an einem

§. 144. Kann er dies nicht bewerkstelligen, so muß er durch gerichtliche oder beglaubte Notariatszeugnisse nachweisen, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sei[8]).

Gesetz vom 13. März 1854., betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten. (G. S. 1854. S. 123.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Orte sich aufgehalten hat, oder ob alsdann eben so gut die Proclamation an diesem inländischen Orte genügt, wie bei etablirten Fremden, die sich schon über ein Jahr am inländischen Orte aufgehalten haben.

Es könnte scheinen, als ob ratio legis für beide Fälle dieselbe sei.

Gleichwohl hat in der Absicht des Gesetzgebers ein Unterschied gelegen. Denn Suarez sagt bei der Gelegenheit, wo er die Abschaffung der im Entwurf nachgelassenen juramenta integritatis motivirt, und statt deren die jetzt bestehenden Vorschriften vorschlägt:

Wenn sich ein Fremder in hiesigen Landen nicht etabliren wolle, so sei nichts daran verloren, wenn ihm die Vollziehung der Ehe etwas erschwert werde. Wolle er sich aber hier niederlassen, so brauche er nur das Jahr abzuwarten. (Revis. mon. Abschr. Bd. I. f. 198.)

Dazu kommt, daß den hier etablirten, also förmlich eingewanderten Ausländern, das Aufgebot, (oder das eventual. nachgelassene Attest) wegen des auch in andern Staaten verbotenen Auswanderns verweigert werden könnte, welches bei bloßen Reisenden ganz wegfällt. (Ges. Rev. P. XV. S. 104.)

[8]) Circular-Rescript des Min. des Innern und der Polizei vom 4. Mai 1839., die Verheirathung männlicher Unterthanen aus deutschen Bundesstaaten mit diesseitigen Inländerinnen betreffend.

(v. K. Ann., Bd. 23. S. 290. Cf. auch das zustimmende Rescript des Cultusministers vom 18. Aug. 1839., v. K. Ann., Bd. 23. S. 625.)

Durch die in den mehrsten deutschen Bundesstaaten, namentlich in Baiern, Hannover, Württemberg, Baden, Nassau, Kurhessen, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck ꝛc. bestehenden Gesetze ist die Zulässigkeit und Gültigkeit der von männlichen Unterthanen dieser Staaten einzugehenden Ehen von der vorgängigen Zustimmung der betreffenden heimathlichen Obrigkeit abhängig gemacht worden.

Es ist nun häufig vorgekommen, daß solche Ausländer, nachdem sie sich längere oder kürzere Zeit in den Königl. Staaten aufgehalten hatten, hier mit Inländerinnen getraut worden sind, ohne daß obiger Vorschrift ihrerseits ein Genüge geleistet worden wäre. Solche Fälle haben theils zu Reclamationen auswärtiger Regierungen geführt, welche dahin gerichtet waren, daß Anordnungen getroffen werden möchten, um derartigen, mit Uebertretung der jenseitigen Gesetze in den diesseitigen Landen abzuschließenden Ehen ihrer resp. Unterthanen für die Zukunft vorzubeugen, theils haben sie den Uebelstand zur Folge gehabt, daß solche Ehen von der heimathlichen Behörde des Ehemannes für ungültig erklärt worden sind, und den Ehefrauen und Kindern solcher Ausländer die Aufnahme in der Heimath des Ehemannes und Vaters versagt blieb, so daß deren Ernährung den inländischen Communen zur Last gelegt werden mußte.

Um der Erneuerung jener wohlbegründeten Reclamationen zuvorzukommen und diesen erheblichen Nachtheilen zu begegnen, hat das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch eine an die Ober-Präsidien unterm 22. v. M. ergangene Verfügung angeordnet:

1) daß der Pfarrer, bevor er zur Trauung schreitet, sich darüber vollständige Gewißheit zu verschaffen habe, ob der Bräutigam ein Inländer oder Ausländer sei?
2) daß als Inländer in dieser Beziehung alle diejenigen angesehen werden sollen,
   a) welche im Inlande geboren sind, und inzwischen nicht ein Domicil im Auslande genommen haben, oder
   b) welche ein öffentliches Amt im Inlande bekleiden, oder
   c) deren Eigenschaft als Inländer notorisch oder doch dem Pfarrer auf zuverlässige Weise bekannt ist†);
3) daß in allen Fällen, wo keines der vorstehenden unter a—c. aufgeführten Erfordernisse zutrifft, oder wo solches aus irgend einem Grunde dem Pfarrer zweifelhaft scheint, der Letztere verpflichtet sei,
   den Bräutigam zu fragen, ob er sich in den Königlichen Staaten bereits niedergelassen habe, oder mit seiner Verheirathung darin niederlassen wolle?
   und, wenn diese Frage bejahet wird,
   die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung der betreffenden diesseitigen Ortsobrigkeit über die erfolgte oder doch bereits genehmigte Niederlassung zu fordern, bis zu deren Beibringung aber der Trauung Anstand zu geben.

Wird dagegen die vorgedachte Frage verneint, so soll die Trauung nur alsdann erfolgen, wenn

§. 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung

---

der Bräutigam nach §. 143. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Landr. zuvor dargethan hat, daß er in der Parochie seiner Heimath ordnungsmäßig und ohne begründeten Einspruch aufgeboten worden, oder, wenn er nach §. 144. daselbst, durch gerichtliche oder beglaubigte Notariats-Zeugnisse nachweiset, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sei.

Wenn gleich hiernach das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, mit Rücksicht auf die allegirten gesetzlichen Vorschriften, nicht für zulässig erachtet hat, anzuordnen, daß die Trauung solcher Ausländer von der Beibringung der in ihrem Vaterlande erforderlichen Zustimmung der heimathlichen Behörde zur Schließung ihrer Ehe abhängig gemacht werde, so wird doch Seitens des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nach Möglichkeit dahin gewirkt werden, daß die fremden Geistlichen von ihren resp. Landes-Regierungen Anweisung erhalten, denjenigen Ausländern, welche nach der von ihnen hier abgegebenen Erklärung die Absicht nicht haben, ihre seitherigen Beziehungen aufzugeben, und sich diesseits definitiv niederzulassen, auch wenn in kirchlicher Hinsicht nach der betreffenden fremden Gesetzgebung ihrer Verheirathung nichts entgegensteht, dennoch das Aufgebotsattest nicht anders und ehe zugehen zu lassen, als wenn dasselbe zugleich mit einer Bescheinigung der competenten auswärtigen Civilbehörde darüber versehen ist, daß auch von den Rücksichten ihres Ressorts aus, nicht nur der diesseitigen Verheirathung ihres resp. Staats- oder Gemeinde-Angehörigen an sich, sondern namentlich auch bei dessen demnächstiger Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme ihrer Ehefrauen und der in der Ehe etwa bereits erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Um aber den beabsichtigten Zweck mit Sicherheit zu erreichen, wird die Königl. Regierung den Pfarrern im geeigneten Wege zu empfehlen haben, in allen nicht unbedenklichen Fällen mit der betreffenden Verwaltungsbehörde in Verbindung zu treten, einestheils, um sich zu versichern, daß der zu Trauende wirklich ein Inländer sei, oder dem von ihm intendirten Eintritt in den diesseitigen Unterthanenverband kein Bedenken entgegenstehe, anderntheils, damit, wenn diese Aufnahme nicht beantragt oder nicht für zulässig erachtet ist, der zu Copulirende also nach der Trauung in die Heimath zurückkehren zu wollen erklärt und die erforderlichen heimathlichen Bescheinigungen beigebracht hat, die Polizei-Obrigkeit darüber wachen könne, daß nicht dessen ungeachtet, und mit Umgehung der obigen Vorschriften, eine unstatthafte Wohnsitznahme eintrete.

In dieser letztern Beziehung erscheint eine sorgfältige Behandlung der Sache und eine gegenseitige Verständigung des Ortsgeistlichen mit der Polizei-Obrigkeit schon um deswillen dringend erforderlich, weil nach der Festsetzung der mit Baiern, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Schwarzburg-Sondershausen und einigen andern deutschen Bundesstaaten, wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, abgeschlossenen Verträge die diesseits unter Anlegung einer Wirthschaft erfolgte Verheirathung eines jenseitigen Angehörigen schon an sich und ohne Weiteres die Verpflichtung zu seiner Beibehaltung zur Folge hat, und — wie in einem neuerdings vorgekommenen Falle hat anerkannt werden müssen — selbst die bei Anlegung der Wirthschaft gleichzeitig abgegebene Erklärung des Betheiligten, daß er keinen bleibenden Wohnsitz im Inlande zu nehmen beabsichtige, die vertragsmäßige Wirkung jenes factischen Verhältnisses nicht zu suspendiren vermag.

†) Nach dem Gesetze vom 31. Decbr. 1842. (G. S. 1843. S. 15.) wird jetzt die Eigenschaft als preußischer Unterthan begründet.

1) durch Abstammung (§. 2.),
2) durch Legitimation (§. 3.),
3) durch Verheirathung (§. 4.) und
4) durch Verleihung (§§. 5. und ff.),

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht. (§. 1. a. a. O.)

Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt Preußischer Unterthan, auch wenn es im Auslande geboren ist.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter. (§. 2. a. a. O.)

Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, so wird das Kind durch eine nach Preußischen Gesetzen erfolgte Legitimation Preußischer Unterthan. (§. 3. a. a. O.)

Eine Ausländerin wird Preußische Unterthanin durch Verheirathung mit einem Preußen. (§. 4. a. a. O.)

Die Verleihung (§. 1. Nr. 4.) erfolgt durch Ausfertigung einer Naturalisations-Urkunde, zur Ertheilung derselben sind die Landes-Polizeibehörden ermächtigt.

Bei ausländischen Juden muß zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt werden. (§. 5. a. a. O.)

Eine von Uns unmittelbar oder von Unseren Central- oder Provinzialbehörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Preußischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisations-Urkunde. Eine Ausnahme hiervon findet statt bei denjenigen Ausländern, welche im Auslande in Unseren Diensten als Consuln, Handels-Agenten u. s. w. angestellt werden.

einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe [9]) erhalten haben.

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

In den Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zum Staatsdienste wird durch diese Bestimmung nichts geändert. (§. 6. a. a. O.)

Die Eigenschaft als Preuße soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind,
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben,
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden,
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, und
5) wenn sie Unterthanen eines Deutschen Bundesstaats sind, die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind. (§. 7. a. a. O.)

9) Hinsichts der Schließung von Ehen zwischen hiesigen Unterthanen und den Unterthanen deutscher Bundesstaaten sind folgende Bestimmungen ergangen:

a) Ehen mit Unterthanen aus Baiern.

Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 22. Octbr. 1821. (v. K. Ann. Bd. 6. S. 103.)

Es besteht im Königreich Baiern eine, die Beförderung der Ehen im Lande betreffende Verordnung vom 12. Juli 1808, in welcher es unter Anderm heißt:

§. 16. Da wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außerhalb Landes einzugehen.

§. 17. Wer sich dieses Verbotes ungeachtet außer Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe noch mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat belegt werden, wofür er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat. —

Die Regierung wird hierdurch angewiesen, die Pfarrer anweisen zu lassen, bei vorkommenden Proclamationen und Trauungen diesseitiger mit Königl. Baierschen Unterthanen die ersteren auf jene Königl. Baiersche Verordnung aufmerksam zu machen, und ihnen die nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe vorzuhalten.

b) Ehen mit Unterthanen aus Oesterreich.

Rescript des Min. des Cultus, der Just. und der ausw. Ang. vom 29. April 1822. (v. K. Ann. Bd. 6. S. 374.)

Das Heiraths-Cautions-Normale in der Kaiserl. Oesterreichischen Armee setzt fest:

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungültig und nichtig. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unabweislich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maaßgabe ihrer Schuld vorzugehen.

§. 42. Auf eben die nämliche Art sind alle durch Kriegsgefangene oder Deserteurs, während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann bei der erstern nur, wenn besonders rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen, eine Ausnahme stattfinden. —

Da auch Königl. Preuß. Unterthanen durch diese Vorschriften auf eine für sie nachtheilige Art, insbesondere bei Abschließung einer Ehe mit einem Kaiserl. Oestr. Deserteur selbst dann betroffen werden können, wenn derselbe sich in hiesigen Landen niedergelassen und länger als ein Jahr aufgehalten haben sollte (conf. A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 145.) so wird der obige Inhalt hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht; auch werden sämmtliche Pfarrgeistliche hiedurch angewiesen, bei vorkommenden Proclamationen diesseitiger mit Kaiserl. Oestr. Unterthanen, die erstern auf obige §§. des Heirathsnormale aufmerksam zu machen.

c) Ehen mit Würtemberger Unterthanen.

Rescript des Cultusmin. vom 25. Jan. 1830. (v. K. Ann. Bd. 14. S. 88.), Ehen der Würtemberger außerhalb Landes sind, ohne vorher eingeholte und nur vom Landesherrn zu ertheilende Erlaubniß, nach der Würtemb. Verordn. vom 4. Septbr. 1808. ungültig und nichtig.

Hierauf haben die Geistlichen event. die diesseitigen Unterthanen aufmerksam zu machen.

d) Ehen mit Oldenburgern.

Rescript der Min. des Cultus, des Inn. und der Just. vom 12. Decbr. 1831. (v. K. Ann. Bd. 17. S. 887.), daß nach der Oldenburger Verord. vom 29. März 1833 dieselben minderjährige Personen männlichen Geschlechts, sich vor dem zurückgelegten 21. Lebensjahre ohne landesherrliche Genehmigung nicht verheirathen dürfen, daß auswärts geschlossene Ehen zwar nicht für ungültig zu

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.), mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4. Die Verordnung vom 28. April 1841. (Gesetz-Sammlung S. 121.) ist aufgehoben [10]).

---

ten, die ausländische Ehefrau jedoch zurückzuweisen sei und der Inländer in Gefängnißstrafe verfalle. Hierauf haben die Geistlichen die betr. Individuen aufmerksam zu machen.

e) Ehen mit Kurhessischen Unterthanen.

Rescript des Justizministers vom 18. Decbr. 1835. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 1007.), daß in Kurhessen die von einem Unterthanen ohne landesherrliche Erlaubniß mit einer Ausländerin geschlossene Ehe für ungültig zu erachten.

f) Ehen mit Badenschen Unterthanen.

Rescript vom 18. Decbr. 1835. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 1007.), daß die Ehe der Großherz. Unterthanen ohne Genehmigung der competenten Behörde keine gesetzliche Gültigkeit habe.

g) Ehen mit Braunschweigern.

Rescript vom 8. Novbr. 1830. (v. K. Ann. Bd. 15. S. 248.), daß diese nach der Braunschw. Verordn. v. 8. Novbr. 1830. zu ihren einzugehenden Ehen einer, in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von dem Kreisamte zu ertheilenden Bescheinigung bedürfen, daß in polizeilicher Hinsicht der einzugehenden Ehe kein Hinderniß entgegenstehe.

h) Ehen mit Unterthanen von Sachsen-Altenburg.

Jede im Auslande eingegangene Ehe eines Altenburger Unterthans wird in der Heimath (Sachsen-Altenburg) nicht für gültig anerkannt, wenn nicht zuvor eine gerichtliche Beglaubigung über die dem erlangte Erlaubniß zur Verheirathung im Auslande ertheilt und das Aufgebot daselbst bewirkt worden ist. (Min. Public., mitgetheilt durch Verf. der Reg. zu Königsberg v. 24. Mai 1837., Amtsbl. S. 133.)

i) Ehen mit Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausischen Unterthanen.

Wenn ein Unterthan aus dem erwähnten Lande mit oder ohne Schuld eines dortigen Geistlichen sich mit einer Ausländerin ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde seines Heimathsortes, oder gegen den Willen der letzteren verheirathet hat, so braucht weder seine Frau noch seine eheliche Nachkommenschaft in das dortige Gebiet aufgenommen zu werden.

(Fürstl. Schwarzb. Sonderh. Gesetz vom 19. Febr. 1833. Min. Rescript, mitgetheilt durch Verf. der Königl. Regierung zu Königsberg, Amtsbl. 1837. S. 248.)

k) Erlaß des Ministers des Innern vom 20. Mai 1854., die Zulassung von Ausländern, namentlich Angehörigen des Fürstenthum Schaumburg-Lippe zur Eingehung von Ehen in den Preußischen Staaten betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 112.)

Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg hat in einem an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten, von diesem hierher mitgetheilten Schreiben vom 29. v. M. die Ertheilung der Erlaubniß zur Eingehung von Ehen dortiger Unterthanen im Auslande, ausschließlich sich als obersten Landes-Behörde, vorbehalten.

Obwohl nun im §. 1. des diesseitigen Gesetzes vom 13. März c., betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Preußischen Staaten, die Beibringung von Attesten der betreffenden Ortsobrigkeiten vorgeschrieben ist, so unterliegt es doch keinem Bedenken, den Attesten der obersten Landesbehörde dieselbe Kraft beizulegen, wie denen der Lokal-Behörden.

Der Königl. Regierung wird dies hierdurch zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

(Die ministr. Rescr., durch welche die in der Anm. 9. sub a—i. incl. angef. Ver. der fremden Staaten mitgetheilt worden sind, dürften indessen jetzt nach dem Ges. vom 13. März 1854. für antiquirt zu erachten sein.)

10) Auf Grund der aufgehobenen Verordn. vom 28. April 1841. sind folgende Rescripte ergangen:

α) Circular-Verfügung des Min. des Cult. und des Inn. vom 29. November 1844., die Schließung von Ehen Seitens brittischer Unterthanen in den diesseitigen Staaten betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1844. S. 304.)

Des Königs Majestät haben in Betracht dessen, daß den brittischen Unterthanen, welche in diesseitigen Landen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung eines, den Vorschriften der Verordnung vom 28. April 1841. (Ges. Samml. S. 121.) entsprechenden Attestes nach der dortigen Landesverfassung nicht möglich ist, die Ausstellung eines solchen, der Regel nach, auch nicht erforderlich ist, um die Aufnahme der Ehefrau und der Kinder eines brittischen Unterthans in dem Englischen Staatsgebiet zu bewirken, mittelst Allerh. Ordre vom 4. Octbr. d. J. die unterzeichneten Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern zu ermächtigen geruht, in den geeigneten Fällen Dispensation von den Bedingungen der Verordnung vom 28. April 1841. zu ertheilen.

Hiernach ist im vorkommenden Falle zu verfahren.

Da jedoch die Ertheilung der Dispensation in jedem einzelnen Falle die Prüfung voraussetzt, daß die beabsichtigte Ehe nach Englischen Landesgesetzen für gültig anerkannt werde, so sind bei Nachsuchung der Dispensationen jedesmal die persönlichen Verhältnisse der Verlobten, insbesondere ihre etwanigen verwandtschaftlichen Beziehungen genau anzugeben, und ist zugleich anzuzeigen, ob einer von beiden Theilen bereits früher in einer Ehe gestanden hat, und ob, im Falle einer erfolgten Scheidung, der andere Ehegatte sich noch am Leben befindet.

β) Circular-Verfügung derselben Ministerien vom 20. November 1848., betreffend die zu Heirathen zwischen Niederländern in den diesseitigen Staaten mit Inländerinnen erforderlichen Atteste. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 375.)

In Folge einer stattgefundenen Verständigung mit der Königl. Niederländischen Regierung über die Formel der Atteste, welche Niederländische Unterthanen, die sich in Preußen mit Inländerinnen verheirathen wollen, nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. April 1841. beizubringen haben, hat der Herr Justizminister mittelst Verfügung vom 8. August d. J. den Königl. General-Procurator zu Cöln von dem Wortlaut der verabredeten Atteste behufs der weiteren Anweisung der Civilstandsbeamten im Bezirke des dortigen Appellations-Gerichtshofes, in Kenntniß gesetzt, worauf die Sache für die diesseitige Rheinprovinz geordnet ist.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist indessen von der Königl. Niederländischen Regierung, welche ihrer Seits die General-Procuratoren und Civilstandsbeamten in sämmtlichen jenseitigen Provinzen mit entsprechender Anweisung wegen Ertheilung und Anerkennung der verabredeten Atteste versehen hat, der Wunsch ausgesprochen worden, daß eine gleiche Anordnung, wie sie durch die Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. Aug. d. J. für die Rheinprovinz ergangen ist, auch in den übrigen Preußischen Provinzen erlassen werde, da auch in diesen Provinzen Trauungen zwischen Niederländern und Preußinnen vorkommen möchten. Der Königl. Regierung lassen wir daher in der Anlage (a.) Abschrift der fraglichen Verfügung des Herrn Justizministers an den Königl. General-Procurator in Cöln vom 8. Aug. d. J. zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

a.

Ew. Hochw. wird unter Bezugnahme auf das Rescript vom 4. Septbr. v. J. die Heirathen Niederländischer Unterthanen mit Inländerinnen betreffend, hierdurch eröffnet, daß in Folge eines vorgekommenen Specialfalls eine Verständigung mit der Königl. Niederländischen Regierung über die Formel der Atteste stattgefunden hat, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1841. beigebracht werden müssen, wenn Niederländer in den diesseitigen Staaten mit Inländerinnen getraut werden sollen.

Die Atteste werden hiernach dahin lauten:

a) in französischer Sprache:

déclare, que les deux publications, voulues par la loi par rapport au mariage projecté entre A. sujet des Pays-Bas et la Prussienne B. ont eu lieu sans qu'il y ait eu opposition légitime au dit mariage, et que A. Néerlandais pouvant après cela, d'après les lois Néerlandaises, contracter mariage à l'étranger avec une étrangère et par conséquent avec la Prussienne B., si le mariage est célébré dans les formes usitées en Prusse, B. obtiendra la qualité de femme Néerlandaise, de même que les enfants issus de ce mariage.

b) in holländischer Sprache:

Verklaart, dat de twee by de wet gevorderde afkondigingen van het voorgenommen huwelyk tusschen A. Nederlander en B. Pruissische onderdaan, afgeloopen zyn, zonder dat iemand bevoegelyk zich heeft opgedaan tot stuiting van gemeld huwelyk; — en dat alsnu, vermits naar het Nederlandsche regt A. als Nederlander, een huwelyk buiten s'lands kan aangaan met eene vreemde vrouw, en dus met B. als Pruissiche, indien het huwelyk naar den vorm, in het koningryk Pruissen gebruikelyk wordt voltrokken, B. de hoedanigheid bekomen zal van Nederlandsche vrouw, even als de kinderen in dat huwelyk te verwikken.

Ew. Hochw. werden veranlaßt, die Civilstandsbeamten im Bezirke des dortigen Appellations-Gerichtshofes anzuweisen, die nach jener Formel von den Niederländischen Behörden ausgestellten Atteste für genügend anzunehmen, um die Abschließung der Ehe zu gestatten. Berlin, den 8. Aug. 18[illegible]

γ) Circular-Erlaß des Min. der g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 29. Nov[illegible] bezüglich auf die zwischen Preußen und Belgien wegen Beglaubigung [illegible] Eheschließung in einem der beiden Landesgebiete beizubringenden [illegible] anderen Atteste getroffene Uebereinkunft.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 280.)

Auf Veranlassung der Königl. Belgischen Regierung ist zwischen dieser und der [illegible] Staats-Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß die im Falle einer [illegible] der beiderseitigen Landesgebiete beizubringenden Geburtsscheine, Consense und [illegible] Atteste aus dem andern Landesgebiete wechselseitig für hinreichend beglaubi[illegible]

Anhang §. 68. Bei den neuangekommenen Colonisten[11]), die sich noch kein Jahr in den Königl. Staaten aufgehalten haben, genüget der Eid, daß sie noch unverehelicht sind, und daß ihnen auch kein sonstiges Ehehinderniß[12]) bekannt sei[13]).

§. 145. Hat aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen, und länger als

---

len, wenn dieselben durch den Präsidenten des Gerichts-Bezirks, oder durch den Chef des Verwaltungs-Bezirks, in welchem diese Documente aufgenommen worden, legalisirt sind.

Demgemäß beauftrage ich das Königl. Consistorium, die Geistlichen seines Bezirks anzuweisen, bei der Schließung von Ehen die von den Betheiligten ihnen vorgelegten Atteste und Urkunden, welche innerhalb des Königreichs Belgien aufgenommen sind, für genügend beglaubigt anzunehmen, sobald dieselben mit einem Legalisations-Vermerke des Präsidenten des Tribunals erster Instanz oder des Gouverneurs der Provinz, in welchem sie aufgenommen worden, versehen sind, ohne daß es einer weiteren gesandtschaftlichen Beglaubigung für diese Urkunden bedarf.

Ob diese drei Rescripte noch Gültigkeit haben, dürfte bezweifelt werden können. Der Verfasser entscheidet sich dafür, daß die Vorschriften des Rescripts vom 29. Novbr. 1851. zur Zeit noch in Anwendung zu bringen sind. Dagegen lautet das nach der Verordnung vom 13. März 1854. auszustellende Attest anders als die in dem Rescripte vom 20. Novbr. 1848. für das Attest vorgeschriebene Form. In Bezug auf das Rescript vom 29. Novbr. 1844. ist zu bemerken, daß §. 2. des alleg. Gesetzes von Neuen Bestimmungen über den qu. Punkt getroffen hat.

11) a) Rescript des Min. der g.-, U.- u. Med.-Ang. v. 14. Jan. 1819., die kirchlichen Dispensationen in dem vormals sächsischen Landesantheil betreffend. (v. K. Ann., Bd. 3. S. 96.)

Ueber die Fortdauer der Giltigkeit der sächsischen Verordnungen über kirchliche Dispensationen in den vormals sächsischen Landes-Theilen kann das Königl. Consistorium auf den Bericht v. 2. v. M. noch nicht beschieden werden, da das unterzeichnete Ministerium hierüber noch mit dem Königl. Justiz-Ministerio zu correspondiren für nöthig erachtet hat. Dagegen kann dem Königl. Consistorio über die Auslegung des §. 68. des Anhangs zum allgemeinen Landrecht schon jetzt eröffnet werden, daß es unrichtig ist, wenn dasselbe unter Colonisten alle Ausländer versteht, welche in hiesigen Landen ein förmliches domicilium constituiren. Vielmehr ist das Königl. Justiz-Ministerium darüber einverstanden, daß der gedachte §. 68. unter dem Ausdruck Colonisten nur diejenigen Ausländer versteht, welche durch Uebernahme sogenannter Colonisten-Etablissements ihr diesseitiges forum begründen. Was ferner die Ansicht des Königl. Consistorii betrifft, daß der im §. 68. des Anhangs bemerkte Eid nicht hinlänglich sei, um die Trauung zu vollziehen, sobald der Colonist angiebt, daß er noch Eltern oder Großeltern habe, oder wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft stehe, so wird der Fall, wo der vaterlose minderjährige Colonist nach §. 49. seq. Tit. I. Thl. 2. Allgem. Landr. den Consens der Mutter, Großeltern oder Vormünder beibringen müßte, nicht füglich vorkommen, da Minderjährige überall sich kein eignes forum constituiren können; gestehet dagegen der Colonist ein, noch einen Vater zu haben, so ist, nach der Ansicht des Königl. Justiz-Ministerii, der in §. 68. bemerkte Eid nicht hinreichend, sondern die Erledigung des vorhandenen möglichen Ehehindernisses in der anderweitig gesetzlich vorgeschriebenen Art nothwendig.

---

b) Rescript desselben Min. vom 13. Febr. 1828. die Verheirathungen eingewanderter Ausländer betreffend. (v. K. Ann. Bd. 12. S. 95.)

Da es zur Kenntniß des Ministeriums gekommen ist, daß bei verschiedenen Geistlichen über den §. 68. des Anhanges zum Allg. Landr. gebrauchten Ausdruck „Colonisten" Zweifel entstanden sind: so wird die Königl. Regierung hiermit beauftragt, durch das Amtsblatt bekannt zu machen, daß darunter nicht blos die vom Staate hereingezogenen Ausländer, sondern alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz genommen haben, zu verstehen sind.

12) Vergl. den Schluß des Reser. v. 14. Jan. 1829. bei diesem §.

13) Der Geistliche läßt, nach vorangegangener Verwarnung vor den Folgen des Meineides nachstehenden Eid schwören:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden (einen leiblichen Eid), daß ich noch unverehelicht bin und daß mir auch kein sonstiges Ehehinderniß bekannt ist.

Die nun folgende Schlußformel des Eides lautet bei Evangelischen: So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, zur ewigen Seligkeit, Amen; bei Katholiken hingegen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, Amen.

Der Bräutigam schwört mit den 3 ersten erhobenen Fingern der rechten Hand; die Braut aber, indem sie die rechte Hand auf die linke Brust legt. — Der Eid ist vor einem Crucifixe und zweien brennenden Kerzen abzunehmen.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, von dem Schwörenden zu unterschreiben und in der Pfarrregistratur aufzubewahren.

ein Jahr darin aufgehalten[14]): so ist das Aufgebot in seiner hiesigen Parochie, so wie bei Eingeborenen, hinreichend[15]).

Anhang §. 69. Wie viel Zeit seit seinem eigentlichen Etablissement verlaufen ist, kommt hierbei in keine Betrachtung.

§. 146. Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgebot verrichten soll, ein in beglaubter Form ausgefertigtes Ehegelöbniß nicht vorgezeigt: so muß derselbe nach obigen Vorschriften Erkundigung einziehen, ob vielleicht Ehehindernisse vorhanden sind[16]).

---

14) Beide Bedingungen, die Niederlassung und der Aufenthalt über ein Jahr, müssen vorhanden sein.

15) Zu diesem §. bemerkt Suarez in den Schlußvorträgen:
„Man hat bisher Fremde, besonders Colonisten, wenn sie in hiesigen Landen kaum warm geworden, auf Grund des sogenannten juramenti integritatis copulirt, und dadurch viele Hundert Meineide veranlaßt. Ein solcher Mensch, wenn er weder das Aufgebot in seiner vorigen Heimath bewirken, noch beglaubte Atteste von dort beibringen kann, wird doch wohl ohne gar zu großen Nachtheil ein Jahr nach seinem Etablissement warten können; und so bleibt doch der Frau oder Braut, die er hat sitzen lassen, noch die nöthige Zeit, sich zu melden, und ihren Rechten zu prospiciren."
(v. K. Jahrb., Bd. 41. S. 109.)

16) a) Circular-Rescr. des Ober-Consist. zu Berlin vom 17. Novbr. 1803., betreffend den zu Trauungen der Kinder und Minderjährigen erforderlichen schriftlichen Consens der Eltern und Vormünder. (Rabe, Bd. 7. S. 521.)
Es sind bisher einige Fälle vorgekommen, in welchen die Prediger die gesetzlichen Vorschriften der Consistorien-Ordnung von 1573., der Constitution von Verlöbniß- und Ehesachen v. 15. Decbr. 1694., des Allg. Landr. P. 2. T. 1. §. 49., nach welchen zu den ehelichen Verbindungen der Kinder und Minderjährigen die Einwilligung der Eltern und Vormünder unter Genehmigung des vormundschaftlichen Collegiums erforderlich ist, aus der Acht gelassen haben.
Dies veranlaßt Uns, Euch auf gedachte Vorschriften hiermit aufmerksam zu machen, und Euch aufzugeben, die unter Euch stehenden Prediger dahin anzuweisen, daß sie vor dem Aufgebot und der Trauung minderjähriger Personen sich den schriftlichen Consens des vormundschaftlichen Gerichts von dem Vormunde, vor der Proclamation, vorzeigen lassen, und in Ansehung derjenigen Personen, welche sich nach der vorallegirten Stelle des allgemeinen Landrechts nicht ohne Consens ihrer Eltern verheirathen dürfen, die Einwilligung derselben erfordern. Wir gewärtigen um so mehr eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften, als das Allg. Landr. an dem angeführten Ort §. 984. die Ehen, bei welchen hierauf nicht geachtet ist, für ungiltig erkläret.

---

b) Circular-Verfügung des Min. der g.-, U.- u. Med.-Angel. vom 26. März 1842., betreffend die Verpflichtung der Pfarrer zur Ermittelung der bei Aufgeboten und Trauungen etwa entgegenstehenden Ehehindernisse.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 193.)
Es sind kürzlich mehrere Fälle zur Allerh. Kenntniß Sr. Majestät des Königs gelangt, wo Geistliche bei Aufgeboten und Trauungen die ihnen im §. 440. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. auferlegte Verpflichtung zur Einziehung sorgfältiger Erkundigungen darüber, ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind, nicht beobachtet haben. Se. Majestät haben deshalb Allerhöchst zu befehlen geruht, daß den Geistlichen die vorbemerkte Gesetzes-Bestimmung in Erinnerung gebracht, und deren genaue Befolgung, bei Vermeidung der sonst ihnen bevorstehenden disciplinarischen, oder nach Umständen auch gerichtlichen Bestrafung, eingeschärft werde.
Indem ich das Königl. Consistorium zur Befolgung dieses Allerh. Befehls hierdurch anweise, bemerke ich insbesondere, daß es eine unrichtige Ansicht ist, wenn manche Pfarrgeistliche glauben, es bedürfe in den Fällen, wo das Aufgebot von Brautleuten aus verschiedenen Parochien nachgesucht wird, für jeden Pfarrer, um das Aufgebot verrichten zu können, nur eines Nachweises der Nicht-Existenz von Anständen gegen die beabsichtigte Eheschließung auf Seiten desjenigen Verlobten, der seiner eigenen Parochie angehört, und es sei die Legitimations-Prüfung hinsichtlich des andern Theils, sowie auch die Rücksichtnahme auf die etwanigen, wirklich am Tage liegenden Anstandsgründe in der Person jenes Verlobten, dem dortseitigen Pfarrer allein zu überlassen. Der §. 146. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Landr. [illegible] allgemein, in Uebereinstimmung mit der eben so allgemeinen Vorschrift des §. 440. Tit. 11. [illegible] ibid., daß der Pfarrer, bei welchem ein Heirathe-Aufgebot nachgesucht, und welchem hierbei [illegible] bereits in beglaubigter Form ausgefertigtes Eheverlöbniß vorgezeigt wird, nach den etwa [illegible] Ehehindernissen sich erkundigen soll, ohne Unterschied, ob diese auf der Seite des einen oder der andern Theiles sich finden. Wenn demnach zwar, bei Verschiedenheit der Parochie, die unmittelbare Forschung und Prüfung der betreffenden Legitimations-Nachweisungen in der Regel von jedem Pfarrer nur in Bezug auf den zu seiner Gemeinde gehörenden Verlobten vorzunehmen ist, so darf er [illegible] säumen, durch gehörige Nachfrage auch über die Verhältnisse des andern Theils [illegible]

Anhang §. 70. Königliche Civilofficianten müssen vor dem Aufgebote und der Trauung nachweisen, daß sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben[17]).

Ueberzeugung von dem Nichtvorhandensein gesetzlicher Ehehindernisse zu verschaffen. Finden sich solche Umstände vor, so ist, ohne zu unterscheiden, bei welchem Theile der Verlobten das Hinderniß besteht, die Verrichtung des Aufgebotes überhaupt zu versagen, oder doch in Fällen solcher Art, wo dasselbe zulässiger Weise einstweilen und mit Vorbehalt der noch zu erfüllenden Legitimations-Bedingungen vollzogen werden kann, auf keine Weise eher zur Ausstellung des Proclamationsscheines zu schreiten, als bis dem ausstellenden Pfarrer der Nachweis einer vollständigen Lösung auch der auf Seiten des fremden Verlobten obgewalteten Anstände, durch bestimmte hierauf lautende Bescheinigung des betreffenden Pfarrers oder durch amtliche Communication mit demselben dargethan ist.

Hiernach hat das Königl. Consistorium die Pfarrer Seines Geschäftskreises mit entsprechender Belehrung und Anweisung zu versehen.

17) a) Allerh. Declar. vom 3. Septbr. 1817., betreffend die Ertheilung des Heirathsconsenses für die geringeren und resp. über 60 Jahre alten Civilbeamten. (G. S. 1817. S. 301.)

In Betracht der in Ihrem Berichte vom 29. Juni angeführten Umstände, habe Ich beschlossen, die Bestimmung Meiner Ordre v. 17. Juli v. J., nach welcher in Hinsicht aller und jeder Civil-Beamten die Ertheilung des Heirathsconsenses von der bestimmten Erklärung, über die der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu versichernde Wittwen-Pension, abhängig gemacht worden, dahin zu modificiren:

daß den geringern Civilofficianten, namentlich den Accisebedienten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienern, den Chausseewärtern und andern dergleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Thlr. jährlicher Diensteinnahme haben, der Consens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwenverpflegungs-Gesellschaft, gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keine Ansprüche machen will, ertheilt werden soll.

Auch erkläre Ich hierdurch, zur Verhütung aller Mißdeutung Meiner Allerhöchsten Absicht:

daß denjenigen Civilbeamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, entweder weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausstellung eines Reverses von vorgedachter Art, nicht zu versagen ist.

b) Rescript des Min. der g., U.- u. Med.-Angel. vom 13. Septbr. 1819., betreffend die den Gymnasiallehrern und den Beamten der Königl. Consistorien und der Medicinal-Collegien zu ertheilenden Heirathe-Consense. (v. K. Ann. Bd. 3. S. 723.)

Die Entscheidung der Anfrage des Königl. Consistorii v. 19. v. M., von wem den Gymnasiallehrern die Heiraths-Consense zu ertheilen sind, ergiebt sich aus §. 41. der Regierungs- und §. 7. der Consistorial-Instruction. Da nämlich nach §. 40. der Regierungs-Instruction die Regierungs-Präsidenten nur für die Beamten der Regierungen und die denselben untergeordneten Beamten die Heiraths-Consense ausfertigen, nach §. 7. Nr. 10. der Consistorial-Instruction aber die Lehrer bei den gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, lediglich unter den Consistorien stehen, so muß von den bei Schulen dieser Art angestellten Beamten, so wie von den Beamten der Consistorien und der Medicinal-Collegien der Heiraths-Consens bei dem vorgesetzten Oberpräsidenten, als Präsidenten des Consistorii und Medicinal-Collegii nachgesucht werden, doch bedarf es bei denjenigen Mitgliedern des Consistorii und Medicinal-Collegii, welche als Mitglieder der Regierung den Consens bei dem Regierungs-Präsidie nachzusuchen haben, keines zweiten Consenses des Ober-Präsidenten.

c) Die Präsidenten der Obergerichte haben die Heirathsconsense für alle Justizbeamten, die nicht Mitglieder der Obergerichte sind, zu ertheilen. Rescript des Just. Min. v. 5. März 1825. (v. K. Jahrb. Bd. 9. S. 193.)

d) Allerh. Cab.-Ordre vom 29. Mai 1833., betreffend die Trauscheine für Berg-, Hütten- und Salinenbeamte. (Juristische Zeitung 1833. S. 817.)

Nach Ihrem Antrage vom 10. d. M. setze Ich aus dem im Bericht angeführten Gründen fest, daß kein Geistlicher bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe befugt sein soll, einen Berg-, Hütten- oder Salinenbeamten aufzubieten oder zu trauen, wenn derselbe nicht zuvor einen, den Heirathsconsens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Bergbehörde ihm unmittelbar beigebracht hat.

§. 147. Findet der Pfarrer ein Bedenken, so muß er um nähere Verhaltungsbefehle bei seinen Vorgesetzten anfragen.

§. 148. Das Aufgebot behält inzwischen zwar seinen Fortgang, die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbescheidung ausgesetzt bleiben.

§. 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlassen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtsinnig übergangen: so soll er deshalb mit verhältnißmäßiger fiscalischer Strafe belegt werden[18]).

§. 150. Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamen beider Theile, und der Eltern der Braut geschehen.

§. 151. Es muß drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verlesen werden.

§. 152. Wer nur zweimal für dreimal aufgeboten sein will, dem kann, nach Bewandtniß der Umstände, die dem Pfarrer der Braut vorgesetzte Obrigkeit Dispensation dazu ertheilen[19]).

---

e) Allgem. Verfüg. des Just. Min. v. 23. Aug. 1839., über Interpretation des Anhangs §. 70. zum Allgemeinen Landr., die von den Civil-Staats-Beamten bei Eingehung einer Ehe nachzuweisende Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs betreffend. (Just. Min. Bl. 1839. S. 302.)

Nachstehender Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums v. 17. Aug. d. J. wird hierdurch sämmtlichen Gerichts-Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, und die, auf den Grund des frühern Staats-Ministerial-Beschlusses v. 7. Novbr. 1837., an die Präsidien erlassene Circular-Verfügung v. 11. Jan. 1838. (v. K. Jahrb. Bd. 51. S. 157.) außer Kraft gesetzt.

Nach Einsicht der Allerh. Cab.-Ordre v. 9. Juli 1839., worin jede präventive Beaufsichtigung der von Civil-Beamten des Staats zu schließenden Ehen für unerlaubt erklärt und bestimmt wird, daß diese Beamten zu ihren Ehen die Erlaubniß ihres Chefs nur deshalb nöthig haben, damit sie durch diese Erlaubniß die Nachweisung ihres Beitritts zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt führen,

beschließt das Staats-Ministerium in Ausführung dieses Grundsatzes, und unter ausdrücklicher Aufhebung des Beschlusses v. 7. Novbr. 1837.,

„daß nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civil-Beamten zur Einholung des Eheconsenses von ihrem Chef im Sinne des §. 70. Anhangs zum Allgemeinen Landrecht für verpflichtet zu erachten."

Berlin, den 17. August 1839.

Das Staats-Ministerium.

v. Altenstein, v. Rochow, v. Ladenberg, Gr. v. Alvensleben, v. Werther.

---

f) Den Heirathsconsens für die evangelischen Geistlichen ertheilt der Vorsitzende des Consistoriums. (Resc. v. 1. Octbr. 1847. 1. Nr. 11.) cf. S. 10. im ersten Theile dieses Werkes. Die Rechtsanwälte, die Communalunterbeamten und die vereidigten Conducteure müssen den Heirathsconsens bei der vorgesetzten Behörde nachsuchen. Vergl. übrigens den Anhang V. im zweiten Theile des Werkes.

18) Vergl. das Resc. v. 26. März 1842. bei §. 146. des Tit. und das Resc. v. 15. Mai 1844. bei §. 46. des Tit.

19) a) Ueber die Frage, welche dem copulirenden Pfarrer vorgesetzte Obrigkeit gemeint sei, ist durch ein Resc. des geistlichen Ministerii v. 31. März 1819. (v. Kamptz Ann. III. 417.) verordnet,

daß die geistliche Behörde, also resp. das Reg. Consistorium, oder der Bischof, und das Ministerium der geistl. Angelegenheiten. (für die Provinz Westphalen jedoch der Oberpräsident) dispensiren solle.

Allein dies ist ganz gegen die Absicht des Allg. Landr. Aus den Materialien geht klar hervor, daß unter der Obrigkeit das Landes-Justiz-Collegium der Provinz, folglich unter der Dispensation bei Hofe die des Justizministers hat verstanden werden sollen. Suarez sagt dies ausdrücklich, und fügt noch hinzu:

daß die Frage, inwiefern bei den Katholiken die Bischöfe oder Consistoria dispensirrn könnten, im G. B. zu übergehen sei. Das Aufgebot sei eine Polizeieinrichtung und gehe also die geistlichen Obern seiner Natur nach gar nichts an. (Mat. Bd. 80. [Rev. mon.] Abschr. Bd. I. f. 200—201.)

In diesem Widerstreit zwischen den Rescripten und dem Landrecht ist nun so viel klar, daß das Aufgebot kein geistlicher, sondern ein weltlicher Act ist. Denn der Zweck ist, etwanige Ehehindernisse zu ermitteln; daß die Verkündigung von den Kanzeln geschieht, weil dies der sicherste modus ist, ändert nichts. Sonst müßte man die sonst übliche Publication des Edicts gegen den Kindermord ebenfalls für eine geistliche Angelegenheit erklären. (Ges. Rev. P. XV. S. 110.)

Koch bemerkt hierzu (Landr. Bd. 3. S. 58.):

In Folge der seitdem wesentlich veränderten Verfassung ressortirt jedoch diese Angelegenheit nicht mehr

§. 153. Soll das Aufgebot nur ein für allemal geschehen, so muß die Dispensation bei Hofe gesucht werden.

Anhang §. 71. Wenn der Bräutigam von der lutherischen oder französischen Kirche die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot erhalten hat, so bedarf es von Seiten der Braut keiner besondern Dispensation.

Anhang §. 72. Wegen Dispensation beim Aufgebot eines militärischen Brautpaares hat es bei den Vorschriften des Militärconsistorialreglements[20]) sein Bewenden.

§. 154. Die unterlassene Befolgung obiger Vorschriften wegen des Aufgebots macht zwar die Ehe nicht ungültig;

§. 155. Die Parteien aber und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maßgabe der verschuldeten Unterlassung, und des daraus für irgend Jemanden entstandenen Nachtheils, fiscalische Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt[21]).

---

vor die Appellationsgerichte, sondern vor die Consistorien, oder in Provinzen, wo kein evangelisches Consistorium ist, vor die Bezirks-Regierung. V. v. 30. April 1815., §§. 5. ff. u. v. 2. Jan. 1849.

b) Circulare des Staatsrathes vom 10. Decbr. 1796., betreffend die Befugniß zur Dispensation von allem Aufgebot. (Rabe, Bd. 3. S. 636.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Uns angezeigt, daß die bischöflichen Officia in Südpreußen sich anmaßen, bei den Heirathen dasiger Einwohner Dispensation von allem Aufgebot zu ertheilen.

Die Proclamation ist ihrer Natur nach keine geistliche Handlung, vielmehr nach den Begriffen des canonischen Rechts eigentlich eine Edictal-Citation, welche zur Absicht hat, verheimlichte Ehehindernisse zu entdecken, und diejenigen, deren Rechte durch die einzuschreitende Ehe verletzt werden könnten, zu deren Wahrnehmung aufzufordern. Dies ist also blos ein Gegenstand der Civil-Legislation, und die Geistlichkeit ist in allem, was dahin ausschlägt, lediglich zur unbedingten Beobachtung der darüber ergangenen bürgerlichen und Staatsgesetze verpflichtet.

Da nun Unser Allg. Landr. eine gänzliche Dispensation von allem Aufgebot nicht gestattet, vielmehr nur dann, wenn

1) entweder wegen plötzlich eintretender Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden muß, oder
2) wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige und gefährliche Reise so schnell antreten muß, daß zum Aufgebot keine Zeit übrig ist,

dem Pfarrer erlaubt, die Trauung ohne alle Proclamation zu vollziehen; so befehlen Wir Euch, nach dieser gesetzlichen Vorschrift nicht nur Euch selbst zu richten, sondern auch Eure Officialen darnach zu instruiren, und nur in den beiden vorgenannten Fällen die hinterdrein nachgesuchte Dispensation zu ertheilen, weil sonst Unsre Regierungen dergleichen Dispensation nie confirmiren werden, und also Ihr und Eure Officialen Euch nicht nur den Parteien, welche durch die ungebührliche Verletzung derselben inducirt werden, responsabel machen werdet, sondern auch Fiscus gegen die Contravenienten excitirt wird, und, nach Befinden, zur Suspension, Geld- oder Gefängnißstrafe wider sie erkannt werden soll.

c) Rescript des Min. der g.-, U.- u. Med.-Angel. v. 31. März 1819. wegen der Dispensation von Aufgeboten, mitgetheilt durch die Verfügung der Königl. Regierung zu Münster vom 1. Mai 1819. (v. K. Ann. Bd. 3. S. 417.)

Zur näheren Belehrung des Publicums über die Ober-Präsidial-Verfügung vom 24. Febr. d. J. (Amtsblatt S. 86.) die Dispensation vom 2. und 3. Aufgebote vor den Trauungen betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nach einer, auf die Vorschriften des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 152. sq. sich gründenden Entscheidung des hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 31. März d. J., in Beziehung auf das dritte Aufgebot die Dispensation der dem Pfarrer der Braut vorgesetzten geistlichen Behörde, folglich bei Katholiken der bischöflichen, hinreichend ist, wogegen die Verstattung zum einmaligen Aufgebot, nach eben derselben Gesetzesstelle, dem genannten hohen Ministerium, für die Provinz Westphalen aber dem Ober-Präsidenten zustehet, und was endlich die Civil-Dispens von allem Aufgebot betrifft, solche dem Staats-Oberhaupte zur unmittelbaren Verleihung vorbehalten ist, mithin bei Sr. Majestät dem Könige, in dringenden Fällen, nachgesucht werden muß.

d) Vergl. über den vorliegenden Gegenstand auch die Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien v. 23. Octbr. 1817. §. 2. Nr. 10., die Dienstinstruction für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817., §. 2. n. h., §. 1. Nr. 6. der Ver. v. 27. Juni 1815., Refer. v. 1. Oct. 1817., I. Nr. 27. (S. 2. 4. 8. u. 11. im ersten Theile dieses Werkes.)

20) An die Stelle der betreffenden Vorschriften treten jetzt die Bestimmungen der Militärkirchenordnung v. 12. Febr. 1832. §§. 61—68.

21) Die Strafe wird im Wege des Disciplinarunterſuchungsverfahrens gegen den Geistlichen festgestellt. cf. §§. 530. ff. Tit. 11. Th. II Allg. Landr.

§. 156. Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden mußte, und weder bedenkliche Umstände vorwalten, noch die Verfügung der Vorgesetzten abgewartet werden konnte.

§. 157. Ein Gleiches findet statt, wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige oder gefährliche Reise so schnell antreten muß, daß zum Aufgebote oder zur Einholung der Dispensation keine Zeit übrig ist.

Einspruch.

§. 158. Wer Einspruch thun will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß [22]), oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen [23]).

§. 159. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehegelöbniß vorgelegt, so muß er mit Aufgebot und Trauung sofort inne halten.

§. 160. Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen, so muß der Klagegrund bei der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, bescheiniget, und von dieser das fernere Aufgebot oder die Trauung untersagt werden [24]).

§. 161. Entsteht darüber ein Proceß, so gehört dessen Erörterung vor dasjenige Gericht, welchem der Angesprochene in Sponsalien- und Ehesachen unterworfen ist [25]).

---

22) Der Einspruch ist auch dann begründet, wenn er auf ein älteres Aufgebot gestützt wird. (Rescr. des Just. Min. vom 30. Octbr. 1817. v. K., Jahrb. Bd. 10. S. 223.)

23) Jetzt kann nur noch eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson auf Vollziehung der Ehe klagen. (Ges. vom 24. April 1854., §. 2. G. S. 1854. S. 193.)

Ein Brautstand ist außer den Fällen, wenn
zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder ein Aufgebot
(Allg. Landr. §§. 82.—92. a. a. O.)
vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:
1) wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Eltern oder der Vormünder verabredet war; oder
2) wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (Nr. 1.) nicht bedarf,
   a) von beiden Theilen oder auch nur von dem Bräutigam die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht, oder
   b) wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist.
(§. 3. des qu. Ges.)

Es ist also nur noch eine Braut im Sinne des alleg. Gesetzes berechtigt, gegen eine anderweitige Ehe ihres Verlobten Einspruch zu erheben. Alle übrigen, unter dem Versprechen der Ehe Geschwängerten, sind hiezu jetzt nicht mehr befugt.

24) a) Der Geistliche darf daher in diesem Falle nur auf das Verbot des Orts-Gerichtes Rücksicht nehmen.

b) Rescript des Justizministers vom 10. November 1834., die Competenz der Untergerichte, auf erhobenen Einspruch das Aufgebot und die Trauung eines Eximirten zu untersagen. (v. K. Jahrb. Bd. 44. S. 361.)

In dem abschriftlich beigeschlossenen Berichte vom 17. v. M. hat das Stadtgericht zu Neu-Ruppin darüber Beschwerde erhoben, daß es nach der Verfügung des Königl. Kammergerichts vom 21. Aug. d. J. nur in schleunigen Fällen für befugt erachtet wird, die Untersagung des Aufgebots und der Trauung eines Eximirten auf erhobenen Einspruch zu veranlassen. Der Justizminister findet diese Bestimmung in den Gesetzen nicht begründet.

Das Allg. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 160. bestimmt ganz allgemein:

„Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen, so muß der Klagegrund bei der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, bescheinigt und von dieser das fernere Aufgebot oder die Trauung untersagt werden."

Hieraus folgt, daß jede Ortsobrigkeit bei erhobenem Einspruche befugt ist, die Untersagung des Aufgebots und der Trauung zu veranlassen, und dabei weder der Gerichtsstand dessen, der das Eheversprechen ertheilt hat, noch die Gefahr im Verzuge, in Betracht kommen können; mithin nicht zu prüfen ist, ob die Erfordernisse eines Arrestes in schleunigen Fällen, auf welche das Collegium die Competenz der Ortsgerichte, im Falle gegen Eximirte der Einspruch gerichtet wird, beschränkt, vorhanden sind. Es ist anzunehmen, daß das Gesetz die Competenz der Ortsgerichte habe erweitern wollen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß alle Angelegenheiten dieser Art zu beschleunigen sind, und daß sie nicht gestatten, erst die Intervention des entfernten Obergerichts in Anspruch zu nehmen.

Diese Ansicht wird durch die Materialien zum Allg. Landr. bestätigt. Bei der Revision der Erinnerungen gegen den Entwurf zum Gesetzbuche ist erwogen worden, ob nicht den competenten Ehegerichten,

§. 162. Erklärt sich der angesprochene Theil, die den Anspruch machende Person nicht heirathen, sondern allenfalls nur nach den Gesetzen und richterlichem Ermessen abfinden zu wollen: so muß er dieser Abfindung wegen annehmliche Sicherheit stellen.

§. 163. So bald dieses geschehen ist, kann mit dem ferneren Aufgebote und der Trauung verfahren werden.

Anhang §. 73. Der Trauung unbeschadet bleiben der Geschwächten die wegen der Führung des Namens zugesicherten Rechte dennoch vorbehalten.

§. 164. Wird der Einspruch in der Folge ungegründet befunden, so soll der Einsprechende als ein Injuriant nachdrücklich bestraft werden.

§. 165. Wird dem Richter, vor der Trauung, ein oder anderes bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehehinderniß glaubhaft angezeigt: so muß Aufgebot sowohl als Trauung untersagt werden.

§. 166. Die Aufhebung eines solchen Verbots findet nicht eher statt, als bis das Hinderniß entweder gehoben, oder durch Urtel und Recht als unerheblich verworfen worden.

Trauung.

§. 167. Privatpersonen[26]) können bei der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 168. Welchem Pfarrer die Trauung zukomme, ist nach den unten vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. 11. Abschn. 6.[27]).)

§. 169. Daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe selbst nicht ungültig.

§. 170. Wer aber, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, hat, außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe (Abschn. 10.) auch noch eine fiscalische Strafe von zehn bis dreihundert Thalern verwirkt[28]).

---

d. h. den Landes-Justiz-Collegien, die Untersagung zu überlassen sei, weil der Pfarrer des Orts nicht immer den Ortsgerichten unterworfen sei, und es auch bedenklich erscheine, jedem kleinen Untergerichte die Cognition in diesen Sachen zu überlassen. Die Besorgniß, daß es in der Regel an Zeit fehlen werde, den Oberrichter anzutreten, hat jedoch für die jetzige Fassung der allegirten Gesetzesstelle entschieden.

Der eximirte Gerichtsstand ist zwar aufgehoben, allein der Inhalt des Rescripts hat, abgesehen von dem Punkte der Exemtion, noch jetzt Gültigkeit.

25) Der Hauptproceß gehört jetzt vor das ordentliche Gericht, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, wo der Angesprochene wohnt. (§. 9. der Verordn. vom 2. Jan. 1849.)

26) Das Ob. Landesgericht zu Magdeburg wirft die Frage auf, wer hier unter den Privatpersonen zu verstehen sei? die Materialien geben darüber keinen ausdrücklichen Aufschluß. Indessen leidet es keinen Zweifel, daß dadurch die Unterthanen des Staats im Gegensatz souverainer Familien gemeint sind.
(Ges. Rev. P. XV. S. 118.)

27) Vergl. §§. 435. ff. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr.

28) a) Rescript des Justizministers vom 14. August 1797. (Rabe, Bd. 4. S. 230.)
Ueber Eure Anfrage vom 7. Juni d. J. wegen der Anwendbarkeit des Edicts vom 22. April 1747., in Ansehung der außer Landes geschlossenen Ehen, hat Unsere Gesetzcommission das originaliter anhegende Conclusum abgefaßt, wonach Ihr Euch in dem vorliegenden und in künftigen gleichen Fällen zu achten, auch für die postfreie Einsendung der darunter vermerkten Gebühren zu sorgen habt.
Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Entscheidung ad 2. nur gegen den Fiscus, von dessen Annullirungsrechte hier nur die Rede ist, Anwendung findet, dagegen aber den Eltern und Vormündern die ihnen desfalls auch nach dem allgemeinen Landrechte competirenden Gerechtsame vorbehalten bleiben.

Entscheidung der Gesetzcommission.

Auf die Anfrage der Breslauer Oberamtsregierung vom 7. Juni 1797. über die Anwendbarkeit des Edicts vom 22. April 1747. wegen der außerhalb Landes geschlossenen Ehen, hat die Gesetzcommission dahin concludirt:

daß ad quaest. 1. die gelindere Strafe des Allg. Landr. auch auf die vor dessen gesetzlichen Kraft begangenen Verbrechen vorzüglich vor den härtern Strafen eines Provinzialgesetzes anzuwenden, und ad quaest. 2. die in dem schlesischen Edicte vom 22. April 1747. §. 10. festgesetzte Ungültigkeit

§. 171. Die Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit tragen beide Eheleute emeinschaftlich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet, oder an dem Orte, wo die raut wohnt, unter der Klasse, zu welcher sie gehört, hergebracht ist.

§. 172. Das Eigenthum der Hochzeitsgeschenke wird beiden Theilen gemein, in so fern icht der Geschenkgeber ein Anderes ausdrücklich [29]) festgesetzt hat, oder es aus der Beschafnheit des Geschenks abzunehmen ist.

†)

---

der ohne Königl. Consens und ohne Aufgebot außerhalb Landes vollzogenen Ehe für eine Strafe des dadurch begangenen Verbrechens anzusehen sei.
Berlin, den 25. Juli 1797. Die Gesetzcommission.

b) Vergl. das Erkenntniß des Königl. Ob. Tribunals vom 15. Jan. 1855. bei §. 136. des Tit.

29) Eine besondere Form ist hier nicht vorgeschrieben. Auch das mündliche Wort genügt.

---

†) Vierter Abschnitt.

a) Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Personen.

Gemeinschaftliche Rechte und Pflichten der Eheleute.

§. 173. Die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen sogleich nach vollzogener Trauung ihren fang.

§. 174. Eheleute sind schuldig, sich in allen Vorfallenheiten nach ihren Kräften wechselseitigen Beind zu leisten.

§. 175. Sie müssen vereint mit einander leben, und dürfen ihre Verbindung eigenmächtig nicht heben.

§. 176. Auch wegen Widerwärtigkeiten dürfen sie einander nicht verlassen.

§. 177. Oeffentliche Geschäfte, dringende Privat-Angelegenheiten, und Gesundheits-Reisen, entschulen die Abwesenheit.

§. 178. Eheleute dürfen einander die eheliche Pflicht anhaltend nicht versagen.

§. 179. Wenn deren Leistung der Gesundheit des einen oder des andern Ehegatten nachtheilig sein rde, kann sie nicht gefordert werden.

§. 180. Auch säugende Ehefrauen verweigern die Beiwohnung mit Recht.

§. 181. Zur ehelichen Treue sind beide Ehegatten wechselseitig verpflichtet.

§. 182. Die Verletzung derselben von Seiten des einen Ehegatten berechtigt den andern nicht zu chen Vergehungen.

§. 183. Auch Handlungen, welche den Verdacht einer solchen Verletzung erregen könnten, müssen mieden werden.

Rechte und Pflichten des Mannes,

§. 184. Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft; und sein Entschluß giebt in gemeinftlichen Angelegenheiten den Ausschlag.

§. 185. Er ist verbunden, seiner Frau standesmäßigen Unterhalt zu gewähren.

§. 186. Mit dem nothdürftigen Unterhalte muß sie sich begnügen, wenn ihr der Mann den standesigen nicht verschaffen kann.

§. 187. Zum Unterhalte der Frau gehören auch die sie betreffenden Cur- u. Proceßkosten. (§§. 229, 230.)

§. 188. Der Mann ist schuldig und befugt, die Person, die Ehre, und das Vermögen seiner Frau, in außer Gerichten zu vertheidigen.

§. 189. In der Regel kann daher die Frau, ohne Zuziehung und Einwilligung des Mannes, mit ern keine Processe führen.

§. 190. Auch gegen angestellte Injurienklagen ist der Mann die Frau auf seine Kosten zu verthein schuldig.

§. 191. Bei Criminal-Untersuchungen gegen die Frau, bleibt der unschuldige Mann von Tragung Kosten aus eigenen Mitteln in so fern frei, als das von der Frau begangene Verbrechen ihn auf scheidung anzutragen berechtigt.

der Frau.

§. 192. Die Frau überkömmt durch eine Ehe zur rechten Hand den Namen des Mannes.

§. 193. Sie nimmt Theil an den Rechten seines Standes, so weit dieselben nicht allein an seine on gebunden sind.

§. 194. Sie ist schuldig, dem Hauswesen des Mannes nach dessen Stande und Range vorzustehen

§. 195. Wider den Willen des Mannes darf sie für sich selbst kein besonderes Gewerbe treiben.

§. 196. Ohne des Mannes Einwilligung kann die Frau keine Verbindung eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Person gekränkt werden.

§. 197. Der Mann kann aber auch, ohne die Einwilligung der Frau, keine Verbindungen treffen, wodurch ihre Person einem Dritten verhaftet wird.

§. 198. In allen Fällen, wo die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, dem Manne, oder zu dessen Vortheile, verbindlich gemacht werden soll, muß der Vertrag oder die Verhandlung, gerichtlich vollzogen werden.

§. 199. Aus bloßen außergerichtlichen Verträgen zwischen dem Manne und der Frau können dadurch für die Letztere zwar Befugnisse, aber keine Verbindlichkeiten, entstehen.

§. 200. Auch bei gerichtlichen Verhandlungen der Frau mit dem Manne ist die Zuziehung eines entweder selbst gewählten, oder von dem Richter ernannten Beistands für Erstere erforderlich.

§. 201. Doch muß der Richter zugleich selbst von Amtswegen darauf sehen, daß die Frau bei solchen Verhandlungen nicht übereilt oder hintergangen werde.

§. 202. Wenn der Mann sich entfernt hat, ohne wegen Besorgung seiner Angelegenheiten Verfügungen zu treffen, und sein Aufenthalt unbekannt ist: so ist die Frau berechtigt, alles zu thun, was zu ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung erforderlich ist.

§. 203. Ein Gleiches findet wegen solcher Geschäfte, wo Gefahr im Verzuge ist, auch alsdann Statt, wenn der Aufenthalt des Mannes zwar bekannt, aber so entfernt ist, daß seine Willensmeinung darüber nicht eingeholt werden kann.

§. 204. Wie weit, in Abwesenheit des Mannes, die Frau zum Betriebe gerichtlicher Angelegenheiten für ihn, auf den Grund einer rechtlich zu vermuthenden Vollmacht zugelassen werde, bestimmt die Gerichts-Ordnung.

---

b) Die Wirkungen der Ehe in Bezug auf die Kinder sind Folgende:

α) Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt, oder geboren worden, von dem Manne erzeugt sind. (§. 1. Tit. 2. Th. II. Allg. Landr.)

Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zwischenraume, vom dreihundert zweiten bis zum zweihundert zehnten Tage vor der Geburt des Kindes, nicht ehelich beigewohnt habe. (§. 2. a. a. O.)

Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen: so muß er nachweisen, daß dergleichen völliges Unvermögen, während dieses ganzen Zeitraums bei ihm obgewaltet habe. (§. 3. a. a. O.)

Gründet er sich in der Abwesenheit: so muß nachgewiesen werden, daß der Mann in eben diesem ganzen Zeitraume dergestalt ununterbrochen von der Frau entfernt gewesen, daß er ihr die eheliche Pflicht nicht leisten können. (§. 4. a. a. O.)

Der bloße Nachweis, daß die Mutter um die Zeit, da das Kind gezeugt worden, Ehebruch getrieben habe, ist noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen. (§. 5. a. a. O.)

Das Zeugniß der Mutter soll weder für, noch wider die Rechtmäßigkeit eines in stehender Ehe erzeugten oder gebornen Kindes, etwas beweisen. (§. 6. a. a. O.)

Der Ehemann, welcher solchergestalt die Rechtmäßigkeit eines von seiner Frau während der Ehe geborenen Kindes anfechten will, muß sich darüber binnen Jahresfrist, nach erhaltener Nachricht von der Geburt desselben, bei Verlust seines Rechts, gerichtlich erklären. (§. 7. a. a. O.)

Wird diese Erklärung vor einem andern, als dem ordentlichen Gerichte des Orts, wo die Mutter mit dem Kind wohnet, abgegeben: so muß der Mann dafür sorgen, daß dieselbe diesem Gerichte ohne Verzug bekannt gemacht werde. (§. 8. a. a. O.)

Das ordentliche Gericht muß für die Bestellung eines Curators, welcher die Rechte des Kindes wahrnehme, von Amtswegen Sorge tragen. (§. 9. a. a. O.)

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache muß der Ehemann die Kosten zur Verpflegung des Kindes hergeben. (§. 10. a. a. O.)

Wird das Kind durch richterlichen Ausspruch für unehelich erklärt: so fallen zwischen ihm und dem Ehemanne alle Rechte und Pflichten, welche zwischen Eltern und Kindern Statt finden, hinweg. (§. 11. a. a. O.)

Der Ehemann kann die auf das Kind verwendeten Kosten von dem unehelichen Vater, oder aus dem vorbehaltenen Vermögen der Mutter, oder aus der Substanz ihres Eingebrachten zurückfordern. (§. 12. a. a. O.)

In Ansehung der Mutter hingegen, und des natürlichen Vaters, bleiben dem Kinde seine Rechte vollständig behalten. (Abschn. 9.) (§. 13. a. a. O.)

Hat der Ehemann nach Vorschrift §. 7. und 8. sich gehörig erklärt, daß er das Kind nicht für das seinige erkenne: so sind, wenn er auch vor dem Austrage der Sache verstirbt, seine Verwandten zu deren Fortsetzung wohl befugt. (§. 14. a. a. O.)

Eine gleiche Befugniß steht den Verwandten innerhalb der §. 7. bestimmten Frist zu, wenn der Mann vor dem Ablaufe derselben, ohne sich zu erklären, verstorben ist. (§. 15. a. a. O.)

Hat aber der Mann, bei seiner Lebenszeit, das Kind für das seinige ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt: so können die Verwandten desselben die Rechtmäßigkeit des Kindes niemals anfechten. (§. 16. a. a. O.)

Dagegen können Lehns- und Fideicommiß-Anwarter die Rechtmäßigkeit eines Kindes, so weit dessen Succession in das Lehn oder Fideicommiß davon abhängt, annoch binnen drei Jahren nach dem Tode es vorgeblichen Vaters anfechten. (§. 17. a. a. O.)

Auch durch das Anerkenntniß dieses Letzteren kann den Lehns- und Fideicommiß-Anwartern ihr Recht icht benommen werden. (§. 18. a. a. O.)

Ein Kind, welches bis zum Dreihundert zweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren wor- en, wird für das eheliche Kind desselben geachtet. (§. 19. a. a. O.)

Die Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines solchen Kindes nur innerhalb der Zeit, und ur aus den Gründen anfechten, wo und aus welchen der Verstorbene selbst dazu berechtigt sein würde. §§. 2., 3., 4., 7.) (§. 20. a. a. O.)

Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes, daß nach dem ordent- ichen Laufe der Natur, der Zeitpunkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe; nd kann zugleich die Wittwe eines nach seinem Tode mit andern Mannspersonen gepflogenen verdäch- gen Umgangs überführt werden: so ist das Kind für ein uneheliches zu achten. (§. 21. a. a. O.)

Hat die Wittwe wider die Vorschrift der Gesetze (Tit. 1. §. 20.) zu früh geheirathet, dergestalt, daß ezweifelt werden kann: ob das nach der anderweitigen Trauung geborne Kind in dieser oder in der origen Ehe erzeugt worden: so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nämlich den Zweihundert und sieben- igsten Tag vor der Geburt, Rücksicht zu nehmen. (§. 22. a. a. O.)

Fällt dieser noch in die Lebenszeit des vorigen Mannes: so ist die Frucht für ein eheliches Kind desse- en zu achten, welches also zu seiner Familie gehört, und an seinem Nachlasse Theil nimmt. (§. 23. a. a. O.)

Es muß aber auch der zweite Ehemann, welcher durch die zu frühe Verheirathung mit der Mutter den Stand des Kindes zweifelhaft gemacht hat, demselben alle Pflichten eines leiblichen Vaters leisten, ohne ich der diesfälligen Rechte über selbiges anmaßen zu dürfen. (§. 24. a. a. O.)

Doch hat ein solches Kind auf den Nachlaß des zweiten Ehemannes kein gesetzliches Erbrecht. (§. 25. a. a. O.)

Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fordern: ob sie sich ür schwanger halte. (§. 26. a. a O.)

Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerschaft: so können die Erben verlangen, daß auf hre Kosten der Wittwe eine anständige Gesellschafterin zugeordnet werde. (§. 27. a. a. O.)

Bleibt nach Ablauf von fünf Monaten, seit des Mannes Tode, die Wittwe bei der Angabe einer Schwangerschaft: so muß sie, auf Verlangen der Erben, Untersuchung durch eine Hebamme gestatten. (§. 28. a. a. O.)

Ein Gleiches muß geschehen, sobald die Wittwe eine anfänglich nicht bemerkte, noch vermuthete Schwangerschaft angiebt. (§. 29. a. a. O.)

Findet in beiden Fällen die Hebamme keine Zeichen einer vorhandenen Schwangerschaft; und die Wittwe beharret dennoch bei ihrer Behauptung: so muß die Beobachtung durch die Gesellschafterin bis um Verlaufe des gesetzmäßigen Termins fortgesetzt, auch die Untersuchung durch die Hebamme von Zeit zu Zeit wiederholt werden. (§. 30. a. a. O.)

Selbst wenn die Wirklichkeit der Schwangerschaft ausgemittelt ist, steht es den Erben frei, die Aufsicht urch die Gesellschafterin bis zur Entbindung, oder bis zum Ablaufe des gesetzmäßigen Termins, fort- etzen zu lassen. (§. 31. a. a. O.)

Außerdem können sie verlangen, daß eine von dem Gerichte auf ihre Kosten zu bestellende ehrbare Matrone bei der Entbindung zugegen sei. (§. 32. a. a. O.)

Sowohl diese Matrone, als die nach §. 27. zu bestellende Gesellschafterin, müssen unbescholtene ver- ragsame Personen sein, die mit der Wittwe nicht in Feindschaft und Widerwillen leben. (§. 33. a. a. O.)

Auch müssen dazu solche Personen gewählt werden, denen keiner von beiden Theilen Ausstellungen, ie einen Zeugen verwerflich oder verdächtig machen, entgegensetzen kann. (§. 34. a. a. O.)

Ihre wirkliche Vereidung aber ist erst alsdann nothwendig, wenn sie über Thatsachen, die während er Schwangerschaft, oder bei der Entbindung vorgefallen sind, Zeugniß ablegen sollen. (§. 35. a. a. O.)

Die Hebamme sowohl, als die Gesellschafterin, ingleichen die Hausgenossen der Wittwe müssen, wenn ie Entbindung herannahet, dafür sorgen, daß die vom Gerichte bestellte Matrone in Zeiten herbeige- ufen werde. (§. 36. a. a. O.)

Daraus, daß die Entbindung in Abwesenheit dieser Matrone erfolgt ist, entsteht zwar einiger Ver- acht gegen die Rechtmäßigkeit des Kindes; (§. 37. a. a. O.)

Doch ist derselbe für sich allein, und wenn nicht andere den Beweis eines vorgefallenen Betruges begründende Umstände hinzutreten, noch nicht hinreichend, die für das Kind streitende gesetzliche Ver- muthung aufzuheben. (§. 38. a. a. O.)

Eine Wittwe aber, welche gegen obstehende gesetzliche Vorschriften ihre Schwangerschaft oder Nieder- unft aus Vorsatz verheimlicht hat, soll um den vierten Theil alles dessen, was sie aus dem Nachlasse des Mannes erbt, zum Vortheile der Verwandten desselben bestraft werden. (§. 39. a. a. O.)

Wird eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt: so hat das nachgeborne Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum Dreihundert und zweiten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen ist. (§. 40. a. a. O.)

Will der geschiedene Mann das Kind nicht für das seinige erkennen [illegible] das Anwendung, was §§. 2.—18. verordnet ist. (§. 41. a. a. O.)

Auch steht dem Manne frei, die den Erben §§. 26. sqq. nachgelassenen Sicherheits-Maßregeln vorzukehren. (§. 42. a. a. O.)

Eine Frau, welche schon vor der Scheidung von dem Manne abgesondert gelebt hat, muß, sobald sie nach dieser Absonderung eine Schwangerschaft verspürt, dem Manne davon sofort gerichtlich Anzeige machen. (§. 43. a. a. O.)

Alsdann ist der Mann auf eben diese Sicherheits-Maßregel anzutragen berechtiget. (§. 44. a. a. O.)

Die Unterlassung dieser Anzeige ist zwar, für sich allein, noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen; (§. 45. a. a. O.)

Die Mutter aber, welche die Anzeige unterlassen hat, kann durch ein solches Kind niemals irgend einige Rechte oder Vortheile aus dem Vermögen des geschiedenen Mannes erlangen. (§. 46. a. a. O.)

Wenn der Mann eine Schwangerschaft der geschiedenen Frau behauptet oder vermuthet; die Frau aber dieselbe leugnet: so ist ersterer auf Untersuchung einer vereideten Hebamme anzutragen berechtiget. (§. 47. a. a. O.)

Erklärt diese die Frau für schwanger: so kann der Mann die Vorkehrung der §§. 27. sqq. bestimmten Sicherheits-Maßregeln zur Verhütung alles Unterschleifs oder Unterschlagung des Kindes, verlangen. (§. 48. a. a. O.)

Hat dessen ungeachtet die Frau das Kind untergeschlagen: so soll sie dafür, als eine Betrügerin, peinlich bestraft werden. (§. 49. a. a. O.)

β) Die vor der Ehe erzeugten Kinder einer Frauensperson werden durch die nachfolgende Ehe mit ihrem Schwängerer legitimirt, d. i. sie erhalten alle Rechte und Verbindlichkeiten der ehelichen Kinder. (§§. 596., 598., 600. Tit. 2. Th. II. Allg. Landr.)

γ) Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand führen den Namen des Vaters. Sie erlangen die Rechte seiner Familie und seines Standes, insofern letztere durch die bloße Geburt fortgepflanzt worden. Sie sind eben der Gerichtsbarkeit, wie der Vater, unterworfen, und bleiben darunter auch nach seinem Tode, so lange sie diesen Gerichtsstand auf eine gesetzmäßige Art nicht geändert haben. (§§. 58.—60. Tit. 2. Th. II. Allg. Landr.)

Die Kinder haben das Recht, von den Eltern Verpflegung, Erziehung und Unterricht zu erlangen. (§§. 65.—85. a. a. O.)

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 205. Durch die Vollziehung der Ehe geht das Vermögen der Frau in die Verwaltung des Mannes über, in so fern diese Verwaltung der Frau durch Gesetze oder Verträge nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

Vorbehaltenes Vermögen der Frau.

§. 206. Zum gesetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört, was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet ist.

§. 207. Ferner die bei Schließung der Ehe von dem Manne versprochene Morgengabe.

§. 208. Was außerdem vorbehaltenes Vermögen sein soll, muß durch Verträge dazu ausdrücklich bestimmt werden.

§. 209. Je nachdem dergleichen Vertrag vor oder nach der Hochzeit errichtet wird, muß dabei der §§. 82. sqq. oder §§. 198. sqq. bestimmte Form beobachtet werden.

Eingebrachtes.

§. 210. Was weder durch solche Verträge, noch vermöge des Gesetzes, (§§. 206., 207.) der Frau vorbehalten ist, hat die Eigenschaft des Eingebrachten.

§. 211. Was die Frau in stehender Ehe erwirbt, erwirbt sie, der Regel nach, dem Manne. (§. 219. und §. 220.)

§. 212. Was sie aber während der Ehe, durch Erbschaft, Geschenke oder Glücksfälle bekömmt, wird dem Eingebrachten beigerechnet.

§. 213. Auch die darunter begriffenen Mobilien und Kostbarkeiten sind nur dann als vorbehalten anzusehen, wenn sie die §. 206. angeführte Beschaffenheit haben.

§. 214. Hat der Erblasser oder Geschenkgeber über die Eigenschaft, welche der Anfall haben soll, etwas bestimmt: so dient diese Bestimmung zur Richtschnur.

§. 215. Auch die Eheleute können obige gesetzliche Bestimmung (§§. 210.—212.) durch ausdrückliche Verträge unter sich abändern.

§. 216. Sollen aber Grundstücke oder Capitalien, welche nach gesetzlicher Bestimmung zum Eingebrachten gehören, durch solche Verträge die Eigenschaft des Vorbehaltenen, auch in Beziehung auf einen Dritten, erlangen; so müssen sie auf den Namen der Frau geschrieben werden.

§. 217. Was die Frau von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens erspart, wächst diesem Vermögen zu.

§. 218. Es muß aber dergleichen Ersparniß, zur Zeit der Absonderung des Vermögens beider Eheleute, auf den Namen der Frau geschrieben sein; oder es muß sonst klar erhellen, daß sie den Besitz der ersparten Sachen oder Gelder noch nicht aufgegeben habe.

§. 219. Grundstücke und Capitalien, die von den Einkünften eines besonderen Gewerbes der Frau angeschafft, und zur Zeit der Vermögensabsonderung auf ihren Namen geschrieben sind, gehören ebenfalls zum Vermögen der Frau.

§. 220. Sie haben aber, wenn das Gewerbe nicht blos mit dem vorbehaltenen Vermögen der Frau getrieben, oder sonst ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nur die Eigenschaft des Eingebrachten.

Rechte der Frau im vorbehaltenen Vermögen.

§. 221. In Ansehung des vorbehaltenen Vermögens gebühret der Frau die Verwaltung, der Nießbrauch und die freie Disposition, wenn sie sich nicht des einen oder des andern ausdrücklich begeben hat.

§. 222. Es sind daher, der Regel nach, die von der Frau über das vorbehaltene Vermögen getroffenen Verfügungen auch ohne die Einwilligung des Mannes gültig.

§. 223. Doch soll über Juwelen, Gold, Silber, und andere blos zur Pracht bestimmte Sachen, ohne Unterschied ob sie zum vorbehaltenen Vermögen gehören, oder nicht, Niemand mit einer Frau, ohne Vorbewußt des Mannes, in Pfand- oder Veräußerungs-Verträge sich einlassen.

§. 224. Macht die Frau in Ansehung des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens, sich eines unwirthschaftlichen Betragens verdächtig: so ist der Mann befugt, Maßregeln zu dessen Verhütung zu treffen.

§. 225. In Ansehung des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens aber, kann der Mann die Frau in ihrer Disposition nur alsdann einschränken, wenn sie sich einer wirklichen Verschwendung schuldig macht.

§. 226. Solchenfalls muß ihr, gleich andern Verschwendern, ein Curator gerichtlich bestellt werden.

§. 227. In der Regel muß der Mann die Curatel, und mit derselben, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens, alle Pflichten eines fremden Curators übernehmen.

§. 228. Die Lasten und Kosten wegen des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens muß der Mann in allen Fällen tragen, wenn die Frau keine vorbehaltenen Capitalien oder Einkünfte besitzt.

§. 229. Dagegen müssen die Lasten und Kosten des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens von der Frau aus diesem Vermögen bestritten werden.

§. 230. Processe, welche das durch Vertrag vorbehaltene Vermögen betreffen, kann die Frau auch ohne Zuziehung des Mannes gültig betreiben.

Rechte des Mannes im eingebrachten Vermögen.

§. 231. In Ansehung des eingebrachten Vermögens der Frau hat der Mann alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers. (Th. I. Tit. 21. Abschn. I.)

§. 232. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche zum Eingebrachten gehören, kann der Mann, ohne die ausdrückliche Einwilligung der Frau, weder veräußern, noch verpfänden, noch sonst etwas damit vornehmen, wodurch denselben eine bleibende dingliche Last aufgelegt würde.

§. 233. Capitalien, welche auf den Namen der Frau, oder ihrer Erblasser, oder Geschenkgeber geschrieben sind, kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht einziehen, verpfänden, veräußern, oder sonst abhanden bringen.

§. 234. In die Veräußerung und Verpfändung eingebrachter Güter und Capitalien, desgleichen in die Einziehung der letztern, ist die Frau nur in so fern zu willigen verbunden, als nothwendige, die Substanz betreffende Ausgaben, welche aus dem Nießbrauche nicht getragen werden dürfen, dergleichen Verfügung erfordern.

§. 235. Ferner alsdann, wenn der Mann die Einziehung eines Capitals wegen besorgter Unsicherheit nöthig findet;

§. 236. Desgleichen, wenn das Capital von dem Schuldner selbst aufgekündigt wird;

§. 237. Oder wenn der Mann ein Capital auf eine andere Art höher zu nutzen Gelegenheit findet.

§. 238. Doch ist in den zuletzt benannten drei Fällen der Mann ein solches Capital anderweit auf den Namen der Frau, entweder bei sich selbst, oder bei einem Dritten, gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen verbunden.

§. 239. Wenn die Frau ihre Einwilligung in Fällen, wo sie dieselbe zu ertheilen schuldig ist, verweigert: so kann diese Einwilligung von dem obervormundschaftlichen Gerichte, nach vorhergegangener Untersuchung der Umstände, ergänzt werden.

§. 240. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche während der Ehe aus dem Eingebrachten der Frau angeschafft, oder Capitalien, welche von diesem Vermögen ausgethan worden, werden nur in so fern ein Eigenthum der Frau, als sie auf ihren Namen geschrieben sind.

§. 241. Außer diesem Falle ist sie, wegen der solchergestalt verwendeten Summen, nur als Gläubigerin des Mannes anzusehen.

§. 242. Doch genießt sie auch deshalb das in den Gesetzen dem Eingebrachten überhaupt vor andern Schulden des Mannes beigelegte Vorrecht.

§. 243. Sind Capitalien, welche zum Ei[illegible]ne die Einwilligung der Frau eingezogen worden: so muß sie sich deshalb zuvö[illegible]sten.

§. 244. Kann sie aber von diesem nicht befriedigt werden: so ist sie von dem vorigen Schuldner, welcher ohne ihre Einwilligung gezahlt hat, Entschädigung zu fordern, wohl befugt.

§. 245. Gerichtliche Angelegenheiten, welche die Substanz des Eingebrachten betreffen, kann der Mann nur mit Zuziehung der Frau betreiben.

§. 246. Doch hat er in den gehörigen Orts näher bestimmten Fällen die rechtliche Vermuthung, von der Frau bevollmächtigt zu sein, für sich. (Th. I. Tit. 13. Abschn. 1.)

Rechte wegen der eingebrachten und vorbehaltenen Mobilien.

§. 247. Ueber die eingebrachten Mobilien hat der Mann die freie Verfügung.

„Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes. Vom 7. April 1838. (G. S. S. 255.)

Wir ꝛc. ꝛc. Da einige Gerichte aus der Vorschrift des §. 247., Tit. 1. Th. II. des Allg. Landr. in Verbindung mit dem §. 77. Tit. 24. Th. I. der Allg. Ger. Ordn. die irrthümliche Folgerung hergeleitet haben, daß den Gläubigern des Ehemannes die Befugniß zustehe, im Wege der gegen ihn zu vollstreckenden Execution aus den eingebrachten Mobilien der Ehefrau ihre Befriedigung zu suchen; so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

§. 1. Die in dem §. 247. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landr. dem Ehemanne beigelegte freie Verfügung über die von der Ehefrau eingebrachten Mobilien ist als eine Erweiterung der, demselben in dem §. 205. daselbst ertheilten Verwaltungsrechte anzusehen und lediglich an seine Person gebunden.

§. 2. Haben die Gläubiger des Mannes nicht schon durch Handlungen seiner freien Verfügung ein dingliches Recht an den eingebrachten Mobilien erworben, so ist die Frau ihre Eigenthumsrechte an den eingebrachten Mobilien, wenn diese im Wege einer gegen den Mann verhängten Execution in Beschlag genommen worden, durch eine Interventionsklage zu verfolgen befugt.

§. 3. Die in dem §. 257. daselbst den Gläubigern des Mannes ertheilte Befugniß findet auf die eingebrachten Mobilien keine Anwendung."

§. 248. Ueber die vorbehaltenen Mobilien ist er nur mit Bewilligung der Frau zu verfügen berechtigt.

§. 249. Einseitige Verfügungen des Mannes über solche Mobilien, welche zu den gesetzlich vorbehaltenen gehören (§. 206.) sind nichtig.

§. 250. Dagegen hat, in Ansehung der nur durch Vertrag vorbehaltenen, und von dem Manne einseitig veräußerten Mobilien, die Frau nur in so weit ein Rückforderungsrecht, als dasselbe jedem Eigenthümer gegen einen dritten Besitzer zusteht. (Th. I. Tit. 15.)

Abänderung der Gesetze durch Verträge.

§. 251. Was einmal zum eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögen ausgesetzt worden, behält diese Eigenschaft, so lange nicht ein Anderes durch ausdrückliche Verträge bestimmt wird.

§. 252. Solche Verträge können jedoch einem Dritten in seinen auf dergleichen Vermögen bereits erworbenen Rechten nicht schädlich sein.

§. 253. Auch kann die Natur des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens durch dergleichen Verträge zum Nachtheile eines Dritten, nicht geändert werden.

Rechte der Frau wegen des Eingebrachten in dem Vermögen des Mannes.

§. 254. Wenn der Mann Grundstücke besitzt: so kann die Frau, auch ohne besondere Einwilligung desselben, die wegen ihres Eingebrachten ihr zukommenden Rechte in dem Hypothekenbuche vermerken lassen.

Durch das Einführungsgesetz zur neuen Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. ist diese Bestimmung modificirt worden. Denn Art. XII. des Einführungsgesetzes verordnet:

„Der gesetzliche Titel zum Pfandrecht, welcher der Ehefrau in dem Vermögen ihres Ehemannes zusteht, ist vom 1. Octbr. 1855. an dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, ihre Ansprüche wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Mannes in das Hypothekenbuch über die Grundstücke desselben eintragen zu lassen.

Erwirbt der Ehemann erst nach dem Beginn seiner Verwaltung des Vermögens der Ehefrau Grundstücke, so kann die Ehefrau noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grundstücke ihre Ansprüche in das Hypothekenbuch derselben eintragen lassen.

Hat jedoch die Ehefrau einen gesetzlichen Titel zum Pfandrecht schon vor dem 1. Octbr. 1855. erworben, so kann sie von demselben noch während der Dauer eines Jahres, von dem gedachten Tage an gerechnet, nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften Gebrauch machen."

§. 255. Außer diesem Falle kann die Frau besondere Sicherheitsbestellung, wegen ihres Eingebrachten, von dem Manne nur alsdann fordern, wenn sich Umstände ereignen, welche die wahrscheinliche Besorgniß eines bevorstehenden Verlustes begründen.

§. 256. So lange der Mann seiner Frau, und den mit ihr erzeugten Kindern, den nach Verhältniß ihres Standes nothwendigen Unterhalt gewährt, ist die Frau ihm die Verwaltung und den Nießbrauch des Eingebrachten zu entziehen nicht berechtigt.

§. 257. Die, auch einseitigen, Gläubiger eines Mannes sind daher befugt, sich an diesen Nießbrauch zu halten.

§. 258. Wenn aber der Mann diese Verbindlichkeit (§. 256.) nicht mehr zu erfüllen vermögend ist: so kann die Frau ihr Eingebrachtes zurückfordern, und allenfalls auf Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Mannes antragen.

§. 259. In welcher Ordnung die Frau aus der Masse befriedigt werden müsse, wird in der Concurs-Ordnung bestimmt.

In Bezug auf den vorstehenden §. enthält der Art. VII. des Einführungsgesetzes zur Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. folgende transitorische Vorschrift:

„Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Vindicationsansprüche und Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuldners im Concurse bleiben noch während der Dauer eines Jahres, von dem 1. Octbr. 1855. an gerechnet, in Kraft und in jedem Concurs- oder Prioritätsverfahren maßgebend, welches innerhalb dieses einjährigen Zeitraums eröffnet wird.

Zugleich ist die Ehefrau eines Handelsmannes, Schiffsrhebers oder Fabrikbesitzers bis zum Ablaufe des einjährigen Zeitraums berechtigt, wegen ihres vor dem 1. Octbr. 1855. gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens, auch ohne den Nachweis der Wahrscheinlichkeit eines bevorstehenden Verlustes, von dem Manne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, oder nach ihrer Wahl dasselbe zur eigenen Verwaltung zurückzufordern.

Außerdem gebührt der Ehefrau des Gemeinschuldners, mit Ausnahme der Ehefrauen von Handelsleuten, Schiffsrhebern und Fabrikbesitzern wegen ihres gesetzlich in die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes gekommenen Vermögens, soweit sie nicht vermöge ihres Rückforderungs- oder Pfandrechts befriedigt wird, nach §. 80. der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. das Vorzugsrecht der VIII. Klasse."

Die Ehefrau eines Handelsmannes, Schiffsrhebers oder Fabrikbesitzers hat demnach wegen ihres eingebrachten Vermögens kein Vorzugsrecht in dem über das Vermögen ihres Mannes ausgebrochenen Concurse mehr. Will sie sich also sicher stellen, so muß sie ihr gesammtes Vermögen zur eigenen Verwaltung sich vorbehalten.

§. 260. Zum Beweise der geschehenen Einbringung ist, gegen die Gläubiger des Mannes, die Quittung desselben allein nicht hinreichend.

§. 261. Die Verwaltung und Nutzung des aus dem Concurse geretteten Eingebrachten fällt an die Frau zurück.

§. 262. Doch muß aus den Einkünften desselben der nöthige Unterhalt des Mannes, nebst der Verpflegung und Erziehung der mit ihm erzeugten Kinder, so weit diese Einkünfte dazu erforderlich und hinreichend sind, besorgt werden.

§. 263. Die Verwaltung der Frau ist in diesem Falle eben den Einschränkungen von Seiten des Mannes unterworfen, welche sonst bei der Verwaltung des Mannes von Seiten der Frau Statt finden. (§§. 232. sqq.)

§. 264. Wenn der Mann wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt: so kann er fordern, daß ihm die Verwaltung und der Nießbrauch des Eingebrachten zurückgegeben werden.

§. 265. Doch hat die Frau ein Recht zum Widerspruche, wenn der erste Vermögensverfall des Mannes durch seine nachlässige oder verschwenderische Wirthschaft entstanden ist.

• §. 266. So weit dem in Concurs verfallenen Ehemanne, durch Gesetze oder Verträge, ein Erbrecht auf das Eingebrachte, dessen Entziehung nicht von dem Willen der Frau abhängt, versichert ist, kann die Frau die Herausgabe desselben nur gegen bestellte hinlängliche Sicherheit fordern †).

†) Der §. 266. sowie die beiden folgenden §§. 267. und 268. sind durch Art. VIII. des Einführungsgesetzes zur Concursordnung vom 8. Mai 1855. aufgehoben worden.

• §. 267. Kann sie diese nicht leisten: so muß sie sich damit begnügen, daß ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Capital, bis zur Trennung der Ehe, in der Masse zurückbleibe; und sie bis zu diesem Erfolge nur die Zinsen davon erhalte.

• §. 268. Hat die Frau, vor oder bei Schließung der Ehe, durch einen an sich rechtsbeständigen Vertrag sich die Befugniß vorbehalten, auch über diesen Theil ihres Vermögens, bei einem über den Mann ausbrechenden Concurse, nach Gutbefinden zu verfügen: so ist sie denselben weder in der Masse zurückzulassen, noch Sicherheit dafür zu bestellen verpflichtet.

§. 269. Die Rechte, welche der Frau, zur Sicherheit ihres Eingebrachten, in dem Vermögen des Mannes zukommen, gebühren ihr auch wegen der von dem Manne versprochenen, aber noch nicht ausgezahlten Morgengabe.

• §. 270. Auch wegen des vorbehaltenen und nicht mehr in Natur vorhandenen Vermögens, dessen Besitz und Verwaltung der Mann in stehender Ehe überkommen hat, gebühret der Frau, zu ihrer Sicherheit, ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht vor andern Gläubigern. (Aufgeh. d. d. n. Con. Ord.)

§. 271. Hat sie aber dem Manne zinsbare Darlehne aus ihrem vorbehaltenen Vermögen gemacht: so wird ihr Rang unter den übrigen Gläubigern lediglich nach der Beschaffenheit der sich ausdrücklich vorbedungenen Sicherheit beurtheilt.

§. 272. Eine Entsagung der Frau auf ihre gesetzmäßigen Vo[illegible]bgen des Mannes ist nicht anders, als wenn sie gerichtlich erklärt wird, gültig.

§. 321. Hat jedoch die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen: so muß der Mann dergleichen Schuld als die seinige anerkennen.

§. 322. Hat eine Frau dergleichen Schulden gemacht, ob ihr gleich von dem Mann das nöthige Geld zur Besorgung der Wirthschaft eingehändigt worden: so ist der Mann berechtigt, aus ihrem vorbehaltenen, und in dessen Ermangelung, aus der Substanz des eingebrachten Vermögens, Ersatz zu fordern.

§. 323. Kann oder will er dieses nicht: so steht ihm frei, zur Verhütung künftiger Schulden dieser Art, richterliche Hilfe durch öffentliche Bekanntmachung nachzusuchen.

§. 324. Hat die Frau Sachen oder Gelder erborgt, und zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute nützlich verwendet: so wird dadurch die Schuld verbindlich. (§§. 322. 323.)

§. 325. Hat eine Frau, welcher von dem Manne ein Theil seines Gewerbes übertragen worden, während seiner Abwesenheit, zum Betriebe desselben Schulden gemacht: so sind dieselben gültig; wenn gleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehoffte Nutzen daraus erfolgt ist.

§. 326. Hat der Mann sich entfernt, ohne wegen des Unterhaltes seiner Familie, oder des Betriebes seines Gewerbes, hinreichende Verfügungen zu treffen: so muß er diejenigen Schulden, welche die Frau zu solchem Behufe hat aufnehmen müssen, als die seinigen anerkennen.

§. 327. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Mann durch eine anhaltende Krankheit völlig außer Stand gesetzt wird, wegen Unterhaltung der Hauswirthschaft, oder zum Betriebe seines Gewerbes, die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 328. In vorstehend benannten Fällen, (§§. 321—327.) ist der Gläubiger, wegen der von der Frau gemachten Schuld, sich an den Mann zu halten wohl befugt.

§. 329. Auch wegen einer solchen Schuld der Frau, in welche der Mann nur eingewilliget hat, wird seine Person und Vermögen dem Gläubiger verhaftet.

§. 330. Ausgenommen ist der Fall, wenn der Mann, bei Ertheilung seines Consenses, sich gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt hat.

§. 331. Alsdann aber muß der Mann, vermöge seiner Einwilligung, geschehen lassen, daß der Gläubiger seine Befriedigung gegen die Frau, allenfalls auch durch persönlichen Arrest derselben nachsuche.

§. 332. Hat der Gläubiger, wegen der von der Frau gemachten Schuld, sich ein Unterpfandsrecht in dem Vermögen der Frau bestellen lassen: so ist ihm, der von dem Manne ertheilten Einwilligung ungeachtet, doch nur das Vermögen der Frau verhaftet.

§. 333. In allen Fällen, wo der Mann, blos wegen seiner ertheilten Einwilligung, eine Schuld der Frau bezahlen muß, findet die Verordnung des §. 322. Anwendung.

§. 334. Ist eine Schuld der Frau, wegen ermangelnder Einwilligung des Mannes, ganz ungültig: so kann der Gläubiger nur dasjenige zurückfordern, was von den gegebenen Sachen oder Geldern erweislich noch vorhanden, oder nützlich verwendet ist. (Thl. I. Tit. 13. Abschn. 3.)

§. 335. Die Schulden einer Frau, die für sich ein eigenes Gewerbe treibt, welches seiner Beschaffenheit nach, Credit und Verlag erfordert, bedürfen in keinem Falle einer Genehmigung des Mannes.

§. 336. Vielmehr können die Gläubiger einer solchen Ehefrau die Execution in ihr bereitestes Vermögen, so wie gegen ihre Person, nachsuchen.

§. 337. Auch der Mann ist ihnen verhaftet, wenn die Frau die Einkünfte eines solchen besondern Gewerbes sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 338. Hat die Frau vor der Heirath Schulden gehabt: so sind die Gläubiger, sich deshalb an ihre Person und Vermögen ohne Einschränkung zu halten, wohl befugt.

§. 339. Wird durch solche Schulden, welche die Frau dem Manne verschwiegen hatte, deren Eingebrachtes vermindert: so kann er den Ersatz dieses Abgangs aus dem vorbehaltenen Vermögen fordern.

§. 340. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Frau dem Manne wissentlich fremde Sachen als ihre eigenen eingebracht hat, und dieselben demnächst, während der Ehe, wieder herausgegeben werden müssen.

Von Bürgschaften der Ehefrauen.

§. 341. Alles, was die Gesetze bei den Bürgschaften einer Frauensperson überhaupt erfordern, muß auch bei den Verbürgungen einer Ehefrau beobachtet werden. (Thl. I. Tit. 14. §§. 221. sqq.)

§. 342. Soll für die zum Besten eines Fremden geleistete Bürgschaft auch das Eingebrachte der Ehefrau haften: so ist dazu die Einwilligung des Mannes nothwendig.

§. 343. In allen Fällen, wo die Frau, während der Ehe, Bürgschaft für den Mann leisten, seine Schulden übernehmen, oder zum Besten seiner Gläubiger sich ihrer Vorrechte begeben will, muß die Handlung nicht nur gerichtlich, sondern auch mit Zuziehung eines ihr bestellten rechtskundigen Beistandes erfolgen.

Anh. §. 75. An Orten, wo keine rechtsverständige Assistenten zu haben sind, können auch andere vernünftige, erfahrne und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht ungeübte Männer, als Beistände der Ehefrauen in solchen Fällen zugelassen werden.

§. 344. Auch muß ihr in allen dergleichen Fällen die vorgeschriebene Verwarnung geschehen, wenn sie gleich bei einer unverheiratheten Frauensperson nicht erforderlich wäre.

Sechster Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

Wie die Gütergemeinschaft entstehe.

§. 345. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten findet nur da Statt, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist.

§. 346. Die bloße statutarische Gütergemeinschaft erstreckt sich nicht auf Eheleute, die zwar an dem Orte leben, aber vermöge ihres Standes, von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit des Orts ausgenommen sind. (v. l. vor 1849. ausgenommen sind. of. G. v. 2. Jan. 1849., §. 9. u. §. 15.)

§. 347. Ist Jemand einer doppelten persönlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und in Einer derselben findet Gütergemeinschaft Statt, in der andern aber nicht: so ist anzunehmen, daß unter diesen Eheleuten keine Gütergemeinschaft entstanden sei.

§. 348. Gilt unter der einen Gerichtsbarkeit die Gemeinschaft aller Güter, unter der andern aber nur die Gemeinschaft des Erwerbes: so findet nur die letztere Statt.

§. 349. Sind bei einer in beiderlei Gerichtsbarkeit geltenden Gemeinschaft von gleicher Art, nur verschiedene Bestimmungen vorgeschrieben, so gelten diejenigen, welche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts am meisten übereinkommen.

§. 350. Durch Provinzialgesetze und Statuten wird die Gemeinschaft der Güter nur alsdann begründet, wenn an dem Orte, wo die Eheleute, nach vollzogener Heirath, ihren ersten Wohnsitz nehmen, dergleichen Gesetze vorhanden sind.

§. 351. Die Veränderung dieses ersten Wohnsitzes verändert in der Regel nichts an den Rechten, welchen sich die Eheleute vorher unterworfen haben.

§. 352. Haben jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen andern Ort, wo dieselbe Statt findet, verlegt: so müssen alle von ihnen an diesem letztern Orte vorgenommenen Handlungen, in Beziehung auf einen Dritten, nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt werden.

§. 353. Was von Veränderungen des Wohnsitzes der Eheleute vorstehend verordnet ist, gilt auch von andern Veränderungen des Gerichtsstandes, welchem die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Heirath unterworfen waren.

§. 354. An Orten, wo die Gütergemeinschaft nicht aus Provinzialgesetzen oder Statuten Statt findet, kann sie durch einen Vertrag nur vor Vollziehung der Heirath eingeführt werden.

§. 355. Wenn jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen andern, wo dieselbe Statt findet, verlegt haben: so können sie sich derselben, auch in Ansehung der Erbfolge, durch einen Vertrag unterwerfen. (§. 352.)

§. 356. Jeder Vertrag, wodurch eine Gütergemeinschaft entstehen soll, muß gerichtlich vollzogen werden.

Anh. §. 76. Die (Confirmation und) Bekanntmachung des über die Gütergemeinschaft geschlossenen Vertrags gehört vor den Richter desjenigen Bezirks, innerhalb welchem die Verlobten nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen.

Gesetz vom 20. März 1837., über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge, wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft. (G. S. S. 63.)

„Wir ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 412., 422., 354. und 356., Tit. 1., Thl. II.; §§. 57. und 59., Tit. 17., Thl. II. des Allg. Landr.; §. 76. des Anh. zum Allg. Landr.; §. 6. Nr. 1., Thl. II. der Allg. Ger. Ordn.; §. 416. des Anh. zu derselben entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Verträge über die Einführung oder Ausschließung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes, müssen, so weit als sie nach den Gesetzen nur vor der Heirath errichtet werden können, zur Gültigkeit der Handlung vor der Schließung der Ehe gerichtlich aufgenommen, oder ihrem Inhalte nach gerichtlich anerkannt werden.

§. 2. Die Aufnahme oder Anerkennung kann vor jedem inländischen Richter erfolgen. In den Landestheilen, in welchen die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur von Notarien geschieht, genügt die Aufnahme oder Anerkennung vor diesen.

§. 3. Einer besonderen gerichtlichen Verlautbarung bedarf es eben so wenig, als einer gerichtlichen Bestätigung.

§. 4. Jeder Vertrag dieser Art (§. 1.) erlangt für die Eheleute mit der Schließung der Ehe seine volle Wirksamkeit; in Ansehung eines Dritten aber, insofern es sich von der Ausschließung der Gütergemeinschaft handelt, erst nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung.

Wird jedoch bei dem Richter des Bezirks, innerhalb dessen die Eheleute nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen, binnen vier Wochen von Schließung der Ehe an gerechnet, auf die öffentliche Bekanntmachung angetragen, und erfolgt dieselbe innerhalb fernerer vier Wochen in der bereits gesetzlich

vorgeschriebenen Art; so tritt auch hinsichtlich dritter Personen die Wirkung ein, daß die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs von Anfang der Ehe an ausgeschlossen bleibt.

§. 5. Verträge über die Einführung der Gütergemeinschaft bedürfen keiner Bekanntmachung."

§. 357. Dabei ist in der Regel die Zuziehung des Vaters der Ehefrau erforderlich.

§. 358. In dessen Ermangelung muß der Frau ein rechtskundiger Beistand zugeordnet werden.

§. 359. Ist es, nach der Fassung eines solchen Vertrages, zweifelhaft, ob dadurch eine Gemeinschaft aller Güter, oder nur des Erwerbes, hat eingeführt werden sollen: so wird letzteres vermuthet.

I. Rechte bei der Gemeinschaft aller Güter.

§. 360. Wo Verträge, Statuten, oder Provinzialgesetze nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, da finden, wegen der Gütergemeinschaft, und deren rechtlichen Folgen, nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§. 361. Die Gemeinschaft der Güter nimmt unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang.

§. 362. Wird sie erst während der Ehe durch einen Vertrag eingeführt: so entsteht sie vom Tage der gerichtlich abgegebenen Erklärung.

§. 363. Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich über alles, was der freien Veräußerung eines jeden der beiden Ehegatten unterworfen ist.

§. 364. Doch sind die nothwendigen Kleidungsstücke der Frau davon ausgenommen.

§. 365. Besitzt einer der Ehegatten Grundstücke unter einer andern Gerichtsbarkeit, wo sonst keine Gütergemeinschaft Statt findet: so muß das, nach den Gesetzen des Wohnorts dem andern Ehegatten angefallene Miteigenthum, im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 366. Ein Gleiches muß in Ansehung aller Grundstücke geschehen, wenn die Gemeinschaft blos durch einen Vertrag eingeführt wird.

§. 367. Ist die Eintragung unterblieben: so kann die Gütergemeinschaft dem Dritten, welcher sich auf Verträge und andere Verhandlungen über solche Grundstücke nach den Regeln des gemeinen Rechts eingelassen hat, nicht nachtheilig werden.

§. 368. Sind dergleichen unbewegliche Sachen außerhalb Landes gelegen: so muß die Verlautbarung bei den dortigen Gerichten, und nach den Gesetzen des Orts geschehen.

§. 369. Ist nach den Gesetzen des persönlichen Gerichtsstandes der Eheleute, keine Gütergemeinschaft unter ihnen vorhanden: so gilt sie auch nicht in Ansehung auswärtiger Grundstücke; wenn gleich sonst an dem Orte, wo diese Grundstücke liegen, die Gemeinschaft der Güter obwaltet.

§. 370. Auch von solchen Grundstücken, die an sich der Gemeinschaft nicht unterworfen sind (§. 363.), gehören die Nutzungen in der Regel zum gemeinschaftlichen Vermögen.

§. 371. Der Erwerb beider Ehegatten wächst dem gemeinschaftlichen Vermögen zu.

§. 372. Was während der Ehe durch Glücksfälle, Geschenke, Erbschaften oder Vermächtnisse einem der Ehegatten zufällt, und seiner Natur nach der Gemeinschaft fähig ist (§. 363.), wird gemeinschaftlich.

§. 373. Doch kann derjenige, welcher einem der Ehegatten ein Grundstück oder ausstehendes Capital solchergestalt zuwendet, das Miteigenthum des andern Ehegatten durch eine ausdrückliche Erklärung ausschließen.

§. 374. Er muß aber alsdann dafür sorgen, daß die Ausschließung in dem Hypothekenbuche des Grundstücks vermerkt, oder dem Schuldner des Capitals gerichtlich bekannt gemacht werde.

§. 375. Ist die Zuwendung in einer letzten Willensverordnung geschehen: so muß der Richter, welcher diese Verordnung publicirt, der Ehefrau, so weit dieselbe dabei ein Interesse hat, zur Besorgung der Eintragung oder Bekanntmachung, einen Curator bestellen.

§. 376. Ist die Eintragung oder Bekanntmachung unterblieben: so gilt die Ausschließung der Communion zwar unter den Eheleuten, aber nicht in Ansehung eines Dritten.

§. 377. Dem Ehemanne gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 378. Doch kann er Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräußern.

§. 379. Capitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind, kann er ohne Bewilligung der Frau nicht aufkündigen oder einziehen.

§. 380. Außerdem gelten alle von dem Manne, in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens, auch einseitig getroffenen Verfügungen: und dies Vermögen haftet für alle während der Ehe von ihm gemachten Schulden.

§. 381. Auch Schenkungen des Mannes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, kann die Frau der Regel nach nur in so weit anfechten, als ihr, wenn sie die Schenkung selbst gemacht hätte, der Widerruf nach den Gesetzen verstattet sein würde.

§. 382. In so fern aber der Mann durch Schenkungen, die aus bloßer Freigebigkeit herrühren, das gemeinschaftliche Vermögen, ohne Einwilligung der Frau, dergestalt erschöpft hätte, daß nach getrennter Ehe die Frau nicht so viel, als sie in die Gemeinschaft gebracht hat, zurück erhalten könnte: so ist die Frau berechtiget, dergleichen Schenkungen in so weit zu widerrufen, als es zur Ergänzung des Fehlenden nothwendig ist.

§. 383. Einseitige Schenkungen des Mannes, welche die Frau nach vorstehenden Grundsätzen hätte

widerrufen können, werden, wenn kein Widerruf erfolgt, bei der Auseinandersetzung unter den Eheleuten, auf den Antheil des Mannes gerechnet.

§. 384. Geldstrafen, in welche der Mann verurtheilt wird, ingleichen die ihm zur Last fallenden Kosten einer gegen ihn verhängten Untersuchung, können aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beigetrieben werden.

§. 385. Doch müssen dergleichen Geldstrafen, so wie die Inquisitionskosten, bei erfolgender Aufhebung der Gemeinschaft, auf den Antheil des Mannes angerechnet werden.

§. 386. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche die Frau in die Gemeinschaft gebracht hat, können wegen einseitiger Schulden des Mannes, die derselbe, bei erfolgender Auseinandersetzung, auf seinen Antheil sich anrechnen lassen müßte, nur alsdann angegriffen werden, wenn das übrige gemeinschaftliche Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht.

§. 387. Hat die Frau gegen eine vorhabende Verfügung des Mannes demjenigen, mit welchem sie vollzogen werden soll, ihren Widerspruch ausdrücklich geäußert; so muß die Ergänzung ihrer Einwilligung durch den Richter abgewartet werden.

§. 388. In allen Fällen, wo die Frau ihre Einwilligung versagt, kann selbige von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden; wenn sich nach vorhergegangener Untersuchung findet, daß die Verfügung des Mannes nach den Umständen nothwendig, oder dem Interesse der Frau unnachtheilig sei.

§. 389. Schulden einer in der Gütergemeinschaft lebenden Frau sind nur in den §§. 322. 325. bis 328. bestimmten Fällen gültig, und in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens verbindlich.

§. 390. Doch gilt wegen der Geldstrafen, in welche die Frau verurtheilt worden, und wegen der Kosten einer gegen sie verhängten Untersuchung, eben das, was in Ansehung des Mannes §. 385. verordnet ist.

§. 391. Auch solche Schulden beider Ehegatten, welche schon vor vollzogener Heirath gemacht worden, werden der Regel nach dergestalt gemeinschaftlich, daß die Gläubiger sich deswegen an das gemeinschaftliche Vermögen halten können.

§. 392. Hat jedoch ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht: so kann der Andere innerhalb zweier Jahre, nach vollzogener Ehe, auf die Absonderung des Vermögens antragen.

§. 393. Alsdann können die Gläubiger, deren Forderungen vor der Heirath entstanden sind, nur an das abgesonderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners sich halten.

§. 394. Den während der Ehe gemachten Schulden hingegen bleibt auch in diesem Falle das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet.

§. 395. Ist die zweijährige Frist verstrichen: so kann selbst dem verschuldeten Ehegatten, oder dessen Erben, bei der Auseinandersetzung, wegen der vor der Ehe gemachten Schulden nichts angerechnet werden.

II. Gemeinschaft des Erwerbes.

§. 396. Ist in den Verträgen, Provinzialgesetzen, oder Statuten, nur eine Gemeinschaft des Erwerbes festgesetzt: so erstreckt sich diese der Regel nach auf gesammten Erwerb beider Eheleute.

§. 397. Gleich bei dem Eintritte in diese Gemeinschaft soll über das Vermögen eines jeden der Ehegatten ein Verzeichniß aufgenommen werden.

§. 398. In diesem Verzeichnisse sind sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, zum Behufe einer künftigen Auseinandersetzung, zu einem gewissen Werthe anzuschlagen.

§. 399. Das Verzeichniß soll gerichtlich beglaubiget, oder doch von beiden Eheleuten, mit Zuziehung eines rechtskundigen Beistandes von Seiten der Frau unterschrieben werden.

§. 400. Von allem, was in diesem Verzeichnisse nicht angegeben, und doch wirklich vorhanden ist, wird vermuthet, daß es zum Erwerbe gehöre.

§. 401. Ist kein Verzeichniß aufgenommen worden: so gilt diese Vermuthung von allem, was bei der Auseinandersetzung vorhanden ist.

§. 402. Erbschaften und Vermächtnisse, welche einem der Ehegatten zufallen, gehören nicht zu der Gemeinschaft des Erwerbes.

§. 403. Ein Gleiches gilt von Geschenken, die auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen.

§. 404. Alle andern Glücksfälle, die sich nach eingegangener Gemeinschaft ereignen, gehören ohne Ausnahme zum Erwerbe.

§. 405. Auch werden von allen Stücken, die an sich zur Gemeinschaft nicht gehören, die Nutzungen dennoch zum gemeinschaftlichen Erwerbe gezogen.

§. 406. Durch die Gemeinschaft des Erwerbes wird kein Ehegatte zur Bezahlung der besonderen Schulden des Andern aus der Substanz seines Vermögens verpflichtet.

§. 407. Der gemeinschaftliche Erwerb hingegen kann von den Gläubigern des Mannes, ohne Unterschied, ob die Schulden vor oder nach der Heirath entstanden sind, angegriffen werden.

§. 408. Auch die Gläubiger der Frau können an den Erwerb sich halten, wenn ihre Forderungen nach §. 389. gültig, oder noch vor der Heirath entstanden sind.

§. 409. Wird durch die besondern Gläubiger des einen Ehegatten der gemeinschaftliche Erwerb geschwächt: so kann der Andere Ersatz aus dem eigenthümlichen Vermögen des Ersteren fordern.

§. 410. Hat der verschuldete Ehegatte kein eigenthümliches Vermögen in die Ehe gebracht: so kann der Andere, binnen zwei Jahren nach eingegangener Gemeinschaft, auf die Absonderung des Erwerbes, jedoch nur in Ansehung der Zukunft, antragen.

§. 411. Außer vorstehenden Bestimmungen (§§. 402—410.) gilt, wegen der Rechte und Pflichten der Eheleute bei einer Gemeinschaft des Erwerbes, eben das, was wegen der Gemeinschaft der Güter überhaupt §§. 378—388. verordnet ist.

Ausschließung und Aufhebung der Gemeinschaft.

§. 412. Die Gemeinschaft der Güter, oder des Erwerbes, kann durch Verträge vor der Heirath ausgeschlossen werden.

§. 413. Während der Ehe hingegen findet die Aufhebung einer solchen auf Provinzialgesetze oder Statuten sich gründenden Gemeinschaft, auch mit Bewilligung beider Eheleute, in der Regel nicht Statt.

§. 414. Selbst Minderjährige können eine solche Gemeinschaft, in so fern dieselbe durch ihre Verheirathung einmal entstanden ist, nach erlangter Volljährigkeit nicht widerrufen.

§. 415. In wie fern aber die Entstehung der Communion bei der Verheirathung minderjähriger Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts ausgesetzt bleibe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 18. Abschn. 8.)

§. 416. Wenn Eheleute ihren ersten Wohnsitz, wo keine Gütergemeinschaft war, an einen andern, wo dieselbe Statt findet, verlegen: so können sie die nach §. 352. daraus entstehenden Folgen durch einen Vertrag ausschließen.

§. 417. Geschieht die Verlegung des Wohnsitzes in stehender Ehe, von einem Orte, wo Gemeinschaft der Güter, oder des Erwerbes obwaltet, an einen andern, wo sie nicht Statt findet: so kann die unter den Eheleuten entstandene Gemeinschaft durch einen Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 418. Ueberhaupt steht es den Eheleuten zu allen Zeiten frei, die Folgen der Gemeinschaft, so weit sich dieselben nur auf ihre künftige Succession erstrecken, durch Verträge aufzuheben oder abzuändern.

§. 419. Eine blos durch Vertrag entstandene Gemeinschaft kann zu allen Zeiten auch durch Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 420. Auf den einseitigen Antrag des einen Ehegatten kann die Aufhebung der Gemeinschaft in dem Falle des §. 392. 410. erfolgen.

§. 421. Ferner alsdann, wenn der eine Ehegatte in Concurs versunken ist, und der andere von der Gemeinschaft für die Zukunft wieder abgehen will.

§. 422. In allen Fällen, da die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes ausgeschlossen, oder aufgehoben werden soll, muß dieses gerichtlich verlautbaret, und in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz zu dreienmalen innerhalb vier Wochen bekannt gemacht werden.

§. 423. Bei Kaufleuten in Handelsstädten muß außerdem die Bekanntmachung auf der Börse, oder durch die Kaufmannsältesten; und bei Zunftgenossen durch die Vorsteher der Zunft geschehen.

§. 424. Auch muß die geschehene Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft bei allen Grundstücken, welche sonst der Gemeinschaft unterworfen sein würden, im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 425. In dem Falle des §. 417. muß die Bekanntmachung an dem Orte des vorigen Wohnsitzes geschehen.

§. 426. Wenn Eheleute, welche die an dem Orte ihres ersten Wohnsitzes obwaltende Gemeinschaft durch einen Vertrag ausgeschlossen haben, an einen andern Ort ziehen, wo dergleichen Gemeinschaft ebenfalls Statt findet: so muß die Bekanntmachung des ausschließenden Vertrags daselbst wiederholt werden.

§. 427. Die Aufhebung der während der Ehe einmal entstandenen Gemeinschaft äußert ihre Wirkungen, in Ansehung der Eheleute selbst, vom Tage der gerichtlichen Erklärung.

§. 428. In Ansehung eines Dritten aber, welcher einer früheren Wissenschaft nicht überführt werden kann, äußern sich diese Wirkungen erst nach Ablauf des zur Bekanntmachung bestimmten vierwöchentlichen Zeitraumes.

§. 429. Ist die §. 423. vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben: so kann die geschehene Ausschließung oder Aufhebung denjenigen, welchen sie auf diese Art hätte bekannt gemacht werden sollen, nicht entgegengesetzt werden.

§. 430. Ist der §. 424. vorgeschriebene Vermerk in den Hypothekenbüchern unterblieben: so kann die Aufhebung der Gemeinschaft, in Geschäften, welche dergleichen Grundstücke betreffen, einem Dritten nicht nachtheilig sein.

§. 431. Ueberhaupt bleiben, auch nach Aufhebung der Gemeinschaft, den Gläubigern, deren Forderungen während derselben entstanden sind, ihre Rechte an das gemeinschaftlich gewesene Vermögen ungeändert vorbehalten.

§. 432. In allen übrigen Stücken aber werden die Rechte und Pflichten der Eheleute, sowohl unter sich, als gegen Andere, so beurtheilt, als ob gar keine Gemeinschaft unter ihnen entstanden wäre.

§. 433. Wie alsdann bei der Auseinandersetzung und Absonderung des Vermögens zu verfahren sei, ist im folgenden Abschnitte bestimmt.

Siebenter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

Begräbniß.

§. 434. Wird die Ehe durch den Tod getrennt: so muß der überlebende Ehegatte den verstorbenen anständig begraben lassen.

§. 435. Können die Begräbnißkosten aus dem Nachlasse nicht bestritten werden: so ist der Ueberlebende zu deren Bezahlung so weit, als sein Vermögen hinreicht, verbunden.

Trauer.

§. 436. Die Wittwe mag ein ganzes, der Wittwer aber ein halbes Jahr um den verstorbenen Ehegatten trauern.

Anh. §. 77. Trauer-Reglement vom 7. October 1797.

Vergl. die Cab. Ordre vom 28. Novbr. 1845., das Trauer-Reglement vom 7. Octbr. 1794. betr., bei §. 453. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. (S. 354. im ersten Theile dieses Werkes.)

§. 437. Erfolgt innerhalb der Trauerzeit eine anderweitige gültige Verheirathung: so wird dadurch die Trauer geendigt.

Erbfolge.

§. 438. Die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das Vermögen des Verstorbenen, müssen zuvörderst nach den obwaltenden Verträgen; in deren Ermangelung nach gültig errichteten letztwilligen Verordnungen; wenn aber beide nicht vorhanden sind, nach den Gesetzen bestimmt werden.

I. Aus Verträgen.

§. 439. Erbverträge können Eheleute sowohl vor, als nach der Verheirathung schließen.

§. 440. Was von Erbverträgen überhaupt, und von Verträgen unter Verlobten oder Eheleuten insonderheit verordnet ist, findet auch bei solchen Erbverträgen Anwendung. (Thl. I. Tit. 12. Abschn. 2.)

§. 441. Doch ist die gerichtliche Aufnehmung eines Erbvertrages unter Eheleuten nur alsdann nothwendig, wenn die Frau dadurch an den nach den Gesetzen ihr zukommenden Rechten etwas verlieren soll.

§. 442. Wenn Erbverträge unter Eheleuten durch gegenseitige Bewilligung wieder aufgehoben werden sollen: so muß diese Einwilligung, sobald dabei die Frau im Verhältnisse gegen die in dem Vertrage ihr zugesicherten Rechte etwas verlieren soll, gerichtlich erklärt werden.

§. 443. So lange dergleichen gerichtliche Erklärung nicht erfolgt ist, bestehet ein solcher Erbvertrag, wenn gleich aus der Ehe Kinder erzeugt worden, die aber vor den Eltern wieder verstorben sind.

§. 444. Sind aber bei dem Tode des einen Ehegatten Kinder oder andere Abkömmlinge aus dieser Ehe vorhanden, und ist ihretwegen in dem Erbvertrage nichts bestimmt: so finden eben die Vorschriften statt, wie in dem Falle, wenn in einem Testamente wegen nachgeborner Kinder nichts verordnet ist. (Tit. 2. Abschn. 5.)

§. 445. Wenn es nach der Fassung des Erbvertrages zweifelhaft ist: ob der überlebende Ehegatte durch die darin ausgeworfene Summe oder Sache abgefunden, oder ob ihm selbige nur voraus beschieden sein solle: so streitet die Vermuthung für Ersteres.

§. 446. Wenn jedoch der Verstorbene Vermögen von verschiedener Art, z. B. Lehn und freies Vermögen, besessen hat, und im Vertrage nur bestimmt ist, was der Ueberlebende aus der einen Art des Vermögens haben solle: so bleiben ihm in der andern seine Successionsrechte vorbehalten.

§. 447. Wenn es nach der Fassung zweifelhaft ist: ob Eheleute einen Erbvertrag, oder nur ein wechselseitiges Testament haben errichten wollen: so wird Letzteres vermuthet.

§. 448. Ist aber die Erbfolge durch einen wirklichen Vertrag bestimmt: so steht es nicht in der Macht des Ueberlebenden, von dem Vertrage abzugehen, und die gesetzliche Erbportion zu wählen.

§. 449. Doch kann diese Wahl, in dem Vertrage selbst, dem überlebenden Ehegatten vorbehalten werden.

§. 450. Auch ohne dergleichen Vorbehalt bleibt die Wahl dem Ueberlebenden alsdann frei, wenn über den Nachlaß des Verstorbenen in dem Vertrage ausdrücklich zum Besten einer gewissen bestimmten Person verordnet, und diese Person zur Zeit des eintretenden Sterbefalls nicht mehr vorhanden ist.

§. 451. So weit in dem Erbvertrage wegen des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten nichts bestimmt ist: so weit finden darauf die bei der gesetzlichen Erbfolge vorgeschriebenen Grundsätze Anwendung.

Ehevermächtnisse.

§. 452. Der Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt, heißt das Ehevermächtniß.

§. 453. Während des Lebens beider Eheleute hat der Mann, des Ehevermächtnisses wegen, keine besondere Rechte in dem Vermögen der Frau.

§. 454. Ist dem Manne eine bestimmte Sache oder Summe zum Ehevermächtnisse beschieden: so wird er, in Beziehung auf die Erben der Frau, als Legatarius angesehen.

2) Der Gerade, der Nestel und das Heergeräthe.

§. 502. Gleichergestalt nehmen diejenigen, welchen, nach Provinzialgesetzen oder Statuten, Heergeräthe, Gerade oder Nestel gebühren, der dazu gehörenden Stücke.

Verordnung Kais. Litth. vom 21. Juni 1803, über die Aufhebung des Anfalls des Heergeräthes, der Gerade und Nestel an den Fiskus.

(N. Arch. Bd. IV. S. 125.; Rabe, Bd. VIII. S. 334.)

Bei der landesväterlichen Sorgfalt, welche Se. Königl. Majestät von Preußen unablässig auf das Wohl aller Höchstdero getreuen Unterthanen wenden, ist Allerhöchstdenenselben der Anfall nicht entgangen, welcher in den Provinzen Allerhöchstdero Staaten, in welchen nach Provinzialgesetzen oder Statuten die Successionen in Heergeräthe, Gerade und Nestel stattfinden, der gesetzlich zu einer Verlassenschaft berufenen Erben daraus entsteht, wenn solche in Ermangelung derjenigen Personen, welche nach jenen Gesetzen und Statuten, Heergeräthe, Gerade oder Nestel gebühren, dem Fiskus anheimfällt.

Aus besonderer landesväterlicher Gnade und in Betracht, daß dieser Anspruch des Fiskus nur selten und kaum eintritt, wenn der Erblasser unterlassen hat, durch Verfügung unter den Lebendigen darüber zu disponiren, wollen Se. Königl. Majestät daher denselben hiermit aufgeben.

Allerhöchstdieselben verordnen daher und setzen hiermit fest:

daß in allen denjenigen Fällen, in welchen gesetzlich benannte Erben zu einer Verlassenschaft berufen sind, Fiskus an dasjenige, was in derselben an Heergeräthe, Gerade und Nestel begriffen sein möchte, niemals fernerhin Ansprüche machen, sondern in Ermangelung der nach Provinzialgesetzen und Statuten zur besondern Succession in dieselben berufenen Verwandten, selbst allen im Nachlasse und denjenigen, welcher die übrige Verlassenschaft beerbt, verbleiben solle.

Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wollen Allerhöchstdieselben jedoch hiermit ausdrücklich erklären, daß Allerhöchstdero Absicht hierbei keinesweges dahin gerichtet ist, durch diese Verordnung den Kämmereien, Corporationen oder anderen Privatpersonen, welchen in solchen Fällen aus Gesetzen oder Verträgen ein Recht an Heergeräthe, Gerade und Nestel zustehet, diese ihre Gerechtsame zu entziehen, indem solche ihnen vor wie nach ungeschmälert und ungekränkt hiermit vorbehalten bleiben.

Se. Königl. Majestät befehlen übrigens Jedermann, insbesondere aber sämmtlichen Landes-Collegiis, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, zu welchem Ende solche durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll."

§. 503. Heergeräthe verläßt nur eine Person männlichen Geschlechts dem nächsten Anverwandten von männlicher Seite und männlichem Geschlechte.

§. 504. Sind mehrere männliche Anverwandten in gleichem Grade vorhanden: so hat derjenige, welcher in Kriegsdiensten des Staats sich befindet, auf das Heergeräthe vorzüglichen Anspruch.

§. 505. Kann der Streit unter den mehrern gleich nahen Verwandten nach diesem Bestimmungsgrunde nicht entschieden werden: so hat der ältere, den Jahren nach, den Vorzug.

§. 506. Katholische Geistliche und protestantische Prediger, die in einem wirklichen Kirchenamte stehen, nehmen und hinterlassen kein Heergeräthe.

§. 507. Die Mitglieder geistlicher, auch katholischer Ritterorden, die nicht selbst Priester sind, bleiben hiervon ausgenommen.

§. 508. Gerade nimmt die überlebende Frau aus dem Nachlasse des Mannes.

§. 509. Nistel verläßt eine Frauensperson derjenigen Person weiblichen Geschlechts, welche mit ihr durch Weiber am nächsten verwandt ist.

§. 510. Sind mehrere Verwandtinnen von gleichem Grade vorhanden: so erhalten dieselben die Nistel zu gleichen Theilen.

§. 511. Eheliche Töchter schließen die unehelichen, so wie diese alle weitere Verwandtinnen aus.

§. 512. Außer der absteigenden Linie begründet die Verwandtschaft durch uneheliche Geburt keinen Anspruch auf die Nistel.

§. 513. Denjenigen, welchen ein Recht auf Heergeräthe, Gerade und Nistel zukömmt, kann dasselbe durch letztwillige Verordnungen nicht entzogen werden.

§. 514. Wohl aber sind Verkäufe, Veräußerungen, und andere Verfügungen unter Lebendigen, sowohl in Ansehung des Ganzen, als einzelner dazu gehörender Stücke gültig.

§. 515. Dergleichen Verfügungen können weder unter dem Vorwande einer Simulation, noch einer Verletzung, angefochten werden.

§. 516. Der bedungene Preis oder Werth tritt auch hier nicht an die Stelle des Veräußerten.

§. 517. Diejenigen, welchen Heergeräthe oder Nistel zukömmt, müssen sich binnen Jahresfrist, nach erfolgtem Anfalle, zur Ausübung ihres Rechts, bei Verlust desselben, melden.

§. 518. Wer Heergeräthe oder Nistel zu verlassen nicht fähig ist, der kann auch dergleichen von Andern nicht ziehen.

§. 519. Nach Provinzen, oder Oertern, wo keine Heergeräthe, oder keine Nistel gegeben wird, darf auch dergleichen nicht verabfolgt werden.

§. 520. In allen Fällen, wo Heergeräthe oder Nistel denjenigen, welche sonst durch Provinzialgesetze oder Statuten dazu berufen sind, aus einem oder dem andern der vorstehenden Gründe nicht verabfolgt werden dürfen, fallen dieselben nicht dem Nächsten nach ihm zu, sondern sie bleiben in dem Nachlasse.

§. 521. Wird jedoch unter mehrern gleich nahen Verwandtinnen eine oder die andere, aus den vorstehenden Gründen, von der Nistel ausgeschlossen: so wächst ihr Antheil den übrigen zu.

§. 522. Wo das Vermögen durch Schulden erschöpft wird, findet weder Gerade, Nistel, noch Heergeräthe Statt.

§. 523. Das Heergeräthe begreift unter sich das beste Pferd, den Degen, dessen sich der Verstorbene zum gewöhnlichen Gebrauche bedient hat; einen vollständigen Anzug von dessen täglichen Kleidern; ein Gebett Bette, nächst dem besten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette, einem Pfühl, zwei Kopfkissen nebst dazu gehörigen Ueberzügen, und zwei Bettlaken; ein Tischtuch, nebst drei Servietten, und zwei Schüsseln von Zinn oder anderem gemeinen Metalle.

§. 524. Bei den in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen wird auch das, was sie im Felde, oder in der Garnison, zu oder bei Verrichtung ihres Dienstes gewöhnlich gebrauchen, so weit es vorhanden ist, und nicht bei dem Regimente zurückbleiben muß, zu ihrem Hausgeräthe gerechnet.

§. 525. Zur Nistelgerade gehören die zum weiblichen Gebrauche allein gewidmeten Geräthe, Kleidungsstücke, Wäsche und Kostbarkeiten, nebst den dazu gehörigen Behältnissen.

§. 526. Auch was zu Leibwäsche oder Kleidungsstücken zugeschnitten, in Arbeit gegeben, oder genommen ist, wird zur Nistel gerechnet.

§. 527. Dagegen hat die Nistelerbin auf Kostbarkeiten, welche der Frau von dem Manne zum Gebrauche gegeben worden, und nach obigen Vorschriften nur als geliehen anzusehen sind, keinen Anspruch.

§. 528. Die volle Gerade begreift zuvörderst alles unter sich, was nach §§. 525. 526. zur Nistelgerade gehört.

§. 529. Außerdem werden dazu gerechnet die zum alltäglichen Gebrauche in der Hauswirthschaft bestimmten Mobilien.

§. 530. Ferner alle Arten von Leinwand, verarbeitet und unverarbeitet; wie auch Flachs und Garn, so weit alle diese Sachen zum Gebrauche in der Wirthschaft bestimmt sind.

§. 531. Auch die zum Hausgebrauche gewidmeten Vorräthe an Eßwaaren werden zur vollen Gerade gerechnet.

§. 532. Stall- und Kellergeräthschaften gehören nicht zur Gerade.

§. 533. Auch Mobilien, die blos zur Pracht dienen, sind darunter nicht begriffen.

§. 534. Nur bei Adlichen werden Kutsche und Pferde, deren sich die Eheleute zu ihrem persönlichen Gebrauche gewöhnlich bedient haben, zur vollen Gerade gerechnet.

§. 535. Sind mehrere Stücke von dieser Art vorhanden: so kömmt die Wahl der Wittwe zu.

§. 536. Vorstehende Bestimmungen in Ansehung der Gerade, der Nistel, und des Heergeräthes, gelten insgesammt nur auf den Fall, wenn in den Provinzial- oder statutarischen Gesetzen ein Anderes nicht ausdrücklich verordnet ist.

§. 537. Die Vorschriften der Provinzial- und statutarischen Gesetze müssen genau nach den Worten angewendet werden: und es finden dabei keine ausdehnende Erklärungen Statt.

§. 538. Dunkle Vorschriften solcher Provinzial- oder statutarischen Gesetze müssen nach den Grundsätzen dieses Allg. Landr. erklärt werden.

§. 539. In Provinzen, wo bisher kein Heergeräthe oder keine Gerade üblich gewesen sind, sollen dieselben auf den Grund des gegenwärtigen Landrechts nicht eingeführt werden.

3) des Erbschatzes,

§. 540. Ferner wird der Erbschatz, wenn dergleichen vorhanden ist, von dem Nachlasse abgesondert. (§§. 276. sqq.)

§. 541. Weder die Substanz des Erbschatzes, noch die davon zu ziehenden Nutzungen, können dem überlebenden Ehegatten auf sein gesetzmäßiges Erbtheil angerechnet werden.

§. 542. Wohl aber wird in dem Falle des §. 463. bei Bestimmung des der überlebenden Ehefrau auszusetzenden Witthums, auf die ihr zu gute kommenden Nutzungen des Erbschatzes mit Rücksicht genommen.

4) des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten,

§. 543. Auch das eigenthümliche Vermögen des überlebenden Ehegatten ist von dem Nachlasse des Verstorbenen abzusondern.

§. 544. Bei dieser Absonderung kömmt dem Manne, dessen Erben oder Gläubigern, im zweifelhaften Falle die Vermuthung zu statten, daß das Vorhandene zu seinem Vermögen gehöre.

a) des vorbehaltenen Vermögens der Frau,

§. 545. Das vorbehaltene Vermögen der Frau muß der Regel nach in dem Zustande angenommen werden, in welchem es zur Zeit, da die Ehe getrennt worden, sich befindet.

§. 546. Hat der Mann eine Verfügung über das vorbehaltene Vermögen der Frau ohne ihren Vorbewußt, oder gar wider ihren Willen, sich angemaßt: so muß er ihr, oder ihren Erben, für den daraus entstandenen Verlust und Schaden, gleich einem unredlichen Besitzer, gerecht werden.

§. 547. Hat die Frau ihr vorbehaltenes Vermögen, ganz oder zum Theil, dem Manne zur Verwaltung oder sonstigen Verfügung übergeben: so hat dasselbe, in Ansehung des Mannes oder seiner Erben, mit dem Eingebrachten gleiche Rechte.

b) der eingebrachten Gelder und Capitalien,

§. 548. Das baar eingebrachte Vermögen der Frau muß in gleich guter Münzsorte, wie es der Mann erhalten hat, der Frau zurückgegeben, oder zu gute gerechnet werden.

§. 549. Die Verzinsung aber können die Frau, oder deren Erben, nur nach dem Ablaufe desjenigen Quartals fordern, in welchem die Trennung der Ehe durch den Tod erfolgt ist.

§. 550. Hat der Mann das baar eingebrachte Geld auf den Namen der Frau ausgeliehen; so haben die Frau oder deren Erben, die Wahl: ob sie das ausgeliehene Capital übernehmen, oder baare Rückzahlung fordern wollen.

§. 551. Hat aber die Frau in die Belegung des Geldes auf ihren Namen, bei einem gewissen bestimmten Schuldner, ausdrücklich, wenn auch nur außergerichtlich, eingewilligt: so wird ein solches in stehender Ehe ausgeliehenes Capital einem eingebrachten gleich geachtet.

§. 552. Von Capitalien, welche der Mann in stehender Ehe eingezogen, und auf den Namen der Frau wieder ausgeliehen hat, gilt eben das, was wegen der baar eingebrachten und von dem Manne auf den Namen der Frau ausgeliehenen Gelder verordnet ist.

§. 553. Wegen der wirklich eingebrachten, oder denselben gleich zu achtenden Capitalien, sind der Mann, oder dessen Erben, nur zur Ausantwortung der darüber vorhandenen Urkunden verpflichtet.

§. 554. Doch müssen der Mann, oder dessen Erben, für jedes von Ersterem, sowohl bei der Ausleihung, als bei Verwaltung der der Frau zugehörenden Capitalien, begangenes mäßiges Versehen haften.

§. 555. Bei Bestimmung des Grades der Verschuldung aber muß auf die persönlichen Fähigkeiten und Einsichten des Mannes Rücksicht genommen werden.

§. 556. Hat der Mann die baar eingebrachten Gelder, oder eingezogenen Capitalien der Frau auf seinen Namen ausgeliehen: so trifft jeder Verlust ihn oder seine Erben.

§. 557. Sind Capitalien auf den Namen beider Eheleute gemeinschaftlich ausgeliehen worden: so sind beide Eheleute als Miteigenthümer anzusehen.

§. 558. Es gilt also von der Hälfte der Frau eben das, was wegen eines ganzen auf ihren alleinigen Namen ausgeliehenen Capitals verordnet ist.

c) der eingebrachten Mobilien,

§. 559. Hat die Frau dem Manne Mobilien eingebracht, ohne daß dieselben zu einem gewissen Werthe angeschlagen worden: so gehören nur die zur Zeit der getrennten Ehe erweislich noch vorhandenen Stücke zu ihrem Vermögen.

§. 560. Sind an die Stelle der nicht mehr vorhandenen Stücke andere angeschafft worden: so können die Frau oder deren Erben die letztern, statt der eingebrachten zurücknehmen.

§. 561. Außerdem sind aber der Mann, oder dessen Erben, zu einer Schadloshaltung wegen der nicht mehr vorhandenen, oder am Werthe verringerten Stücke nur in so fern verbunden, als die Vernichtung, Veräußerung, oder Verringerung durch Vorsatz oder grobes Versehen des Mannes erfolgt ist.

§. 562. Mobilien, welche die Frau von ihrem vorbehaltenen Vermögen angeschafft, und zum gemeinschaftlichen Gebrauche hergegeben hat, werden den eingebrachten gleich geachtet.

§. 563. Hat die Frau ihre eingebrachten Mobilien dem Manne zu einem gewissen Preise ausdrücklich verkauft: so können sie, oder ihre Erben, nur den rückständigen Kaufpreis von dem Manne oder aus dessen Nachlasse fordern.

§. 564. Sind die Mobilien dem Manne nicht verkauft, sondern nur nach einem gewissen Anschlage eingebracht worden: so haben die Frau, oder deren Erben, die Wahl zwischen den Mobilien selbst, und deren angeschlagenem Werthe.

§. 565. Fällt die Wahl auf die Mobilien: so gelten die §§. 559—561. vorgeschriebenen Grundsätze.

§. 566. Wird der angeschlagene Werth gewählt: so findet daran kein Abzug Statt, wenn gleich die Mobilien selbst ganz oder zum Theil nicht mehr vorhanden wären.

§. 567. Hat jedoch die Frau ein oder anderes Stück vorsätzlich oder aus grobem Versehen vernichtet, oder am Werthe verringert, oder ohne Genehmigung des Mannes veräußert: so ist der Abzug des bestimmten Werths zulässig.

§. 568. Sind nur gewisse einzelne Stücke zu einem bestimmten Werthe eingebracht worden: so steht bei einem jeden solcher Stücke der Frau, oder ihren Erben, die Wahl zu: ob sie dasselbe zurücknehmen, oder den angeschlagenen Werth fordern wollen.

§. 569. In jedem Falle gilt wegen solcher einzelnen Stücke eben das, was oben wegen der Mobilien überhaupt verordnet ist.

d) der eingebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten.

§. 570. Hat die Frau dem Manne Grundstücke oder Gerechtigkeiten eingebracht: so hat, wenn sie zuerst stirbt, der Mann die Wahl, ob er das Grundstück zur Verlassenschaft zurückgeben, oder dafür den Werth bezahlen wolle.

§. 571. Ist das Grundstück dem Manne nach einem gewissen Anschlage eingebracht worden, so muß der Mann, wenn er selbiges behalten will, den angeschlagenen Werth zur Masse vergüten.

§. 572. Ist die Einbringung nicht unter einem gewissen Anschlage geschehen: so müssen die Erben der Frau den Werth bestimmen, und alsdann steht es in der Wahl des Mannes: ob er das Grundstück dafür annehmen, oder den andern Erben überlas-

§. 573. Wählt der Mann das Grundstück: so muß er den von den Erben gesetzten Preis bei der Theilung einwerfen.

§. 574. Ueberläßt der Mann das Grundstück den Erben, so muß dasselbe auch bei der Theilung, nach dem von den Erben bestimmten Werthe, in Anschlag gebracht werden.

§. 575. Den Erben der Frau steht es frei, zu ihrer Information, von dem Werthe des Grundstücks eine gerichtliche Taxe aufnehmen zu lassen, und der Mann ist schuldig, den Taxatoren die vorhandenen Nachrichten und Rechnungen auf Erfordern mitzutheilen.

§. 576. Doch sind die Erben an die herausgebrachte Taxe nicht gebunden, sondern es steht ihnen frei, den Werth auch höher oder niedriger zu bestimmen.

§. 577. Können mehrere Miterben der Frau über die Bestimmung des Werths sich nicht vereinigen: so muß eine gerichtliche Taxe aufgenommen werden.

§. 578. Diese Taxe dient jedoch nur unter den streitenden Erben selbst, bei Festsetzung des von ihnen nach §. 572. dem Manne zu bestimmenden Werthes, zur Richtschnur.

§. 579. Zögern die Erben länger, als sechs Monate, nach erfolgter gerichtlicher Aufforderung, mit der Bestimmung des Werths: so muß der Richter von Amtswegen eine Taxe aufnehmen lassen, und dieselbe dem Manne zur Wahl vorlegen.

§. 580. Gegen eine solche Taxe werden den Erben keine Ausstellungen verstattet.

§. 581. Stirbt der Mann zuerst, und ist das Grundstück nach einem Anschlage eingebracht worden; so steht es in der Wahl der Frau: ob sie das Grundstück zurücknehmen, oder den angeschlagenen Werth aus dem Nachlasse des Mannes fordern wolle.

§. 582. Hat der verstorbene Mann das Grundstück zu keinem angeschlagenen Werthe übernommen: so muß die Frau mit der Zurücknahme desselben sich begnügen.

§. 583. In allen Fällen, wo ein Grundstück nach einem Anschlage eingebracht worden, kann derselbe nur bei der Absonderung des Vermögens der Frau zur Richtschnur dienen.

§. 584. In so fern hingegen das Grundstück hiernächst, bei dem Nachlasse der verstorbenen Frau, zur Festsetzung der Erbtheile mit in Anschlag kommen soll, ist keiner von den Erben an den Anschlag weiter gebunden.

§. 585. In allen Fällen, wo das Grundstück selbst der Frau, oder ihren Erben, zurückgegeben wird, muß dasselbe in dem Zustande gewährt werden, in welchem es sich zur Zeit der getrennten Ehe befunden hat.

Von Verbesserungen, wenn das Grundstück zurückgegeben wird.

§. 586. Wegen gemachter Verbesserungen können der Mann oder dessen Erben, nur in so fern Vergütung fordern, als ein Nießbraucher überhaupt nach den Gesetzen dazu berechtigt ist. (Th. 1. Tit. 21. Abschn. 1.)

§. 587. Die Einwilligung der Frau in eine zu machende Verbesserung, und in die darauf zu verwendende Summe, ist gültig; sobald sie gerichtlich, oder auch nur schriftlich, jedoch in diesem Falle mit Zuziehung eines ihrer nächsten Verwandten, oder eines andern wirthschaftskundigen Beistandes, abgegeben worden.

§. 588. Wenn die Frau zu einer offenbar vortheilhaften Verbesserung ihren Consens, ohne hinlänglichen Grund, beharrlich versagt: so kann derselbe auf das Anrufen des Mannes, durch das vormundschaftliche Gericht ergänzt werden. (§§. 232. sqq.)

§. 589. Auch wegen der Vergütung für die, aus eignen Mitteln, von dem Manne bewirkte Befreiung des Grundstücks von darauf haftenden Capitalien oder andern Real-Lasten, wird der Mann einem andern Nießbraucher gleich geachtet. (Th. 1. Tit. 21. §§. 75—79.)

§. 590. Eben das gilt von dem Ersatze der über den Betrag des Nießbrauchs verwendeten Erhaltungskosten. (Ebend. §§. 87. 88. 89.)

§. 591. Sind durch eine ausdrücklich dem Manne zugedachte Landesherrliche Gnade, Verbesserungen auf dem eigentlichen Gute veranstaltet worden; so haben der Mann, oder dessen Erben, wegen deren Vergütung, die Rechte eines redlichen Besitzers. (Th. 1. Tit. 7. §§. 204. sqq.)

§. 592. Hat der Mann, mit oder ohne Einwilligung der Frau, neue Grundstücke oder Gerechtigkeiten, welche von dem eingebrachten Gute ehehin getrennt worden, damit wieder vereinigt: so können er, oder seine Erben, den Ersatz der dazu verwendeten Kosten fordern.

§. 593. Hat aber der Mann, ohne Einwilligung der Frau, neue Grundstücke oder Gerechtigkeiten zugekauft; so haben er, oder seine Erben, die Wahl: ob sie dieselben bei dem Gute lassen, oder zurücknehmen wollen.

§. 594. Wählen sie Ersteres: so sind die Frau, oder deren Erben, nur zum Ersatze des wahren Werths des zugeschlagenen Stücks, an und für sich betrachtet, ohne Rücksicht auf die Verbindung mit dem Hauptgute, verpflichtet.

Von Verringerungen.

§. 595. Auch wegen Verringerung des eingebrachten Grundstücks, haben der Mann oder dessen Erben, nur das zu vertreten, wozu ein jeder Nießbraucher schuldig ist. (Th. 1. Tit. 21. §§. 132. sqq.)

§. 596. Hat der Mann Pertinenzstücke des Guts mit Einwilligung der Frau veräußert: so kann Letztere, gleich ihren Erben, nur den dafür gelösten Werth fordern.

§. 645. In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten als unabgefundenen Kindern, an dem Nachlasse des Verstorbenen Theil nimmt, behält er den Nießbrauch des gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens auf Lebenslang.

§. 646. Die Verwandten des Erstverstorbenen, oder deren alsdann vorhandene Erben, können also die Ausantwortung ihrer Erbtheile erst nach dem Tode des Letztlebenden fordern.

§. 647. Sind keine nahe Verwandten des Verstorbenen (§. 622.) vorhanden: so bleibt dem überlebenden Ehegatten das ganze gemeinschaftlich gewesene Vermögen eigenthümlich.

§. 648. Sind in dem zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögen Grundstücke oder Gerechtigkeiten vorhanden, so hat der überlebende Ehegatte, eben so wie in dem Falle des §. 571. sqq., die Wahl, selbige für eine von den übrigen Erben zu setzende Taxe zu übernehmen.

Anh. §. 79. Dem Vater, welcher sich nach dem Tode seiner Ehefrau mit seinen minorennen Kindern auseinandersetzt, kann das Eigenthum des auf seinen Namen eingetragenen Grundstücks gegen Einwerfung seines Erwerbungspreises in die zu theilende Masse, unter dem auf das Grundstück einzutragende Vorbehalte, daß bei einem höheren Verkaufe dieses Grundstücks das Mehrere der gemeinschaftlichen Masse zuwachse, ohne gerichtliche Abschätzung oder Subhastation überlassen werden.

§. 649. Eben so hängt es von dem überlebenden Ehegatten ab, die zum täglichen Hausgebrauche bestimmten Mobilien, in so fern er dieselben nach §. 644. nicht zum voraus empfängt, für eine gehörig aufgenommene Privattaxe zu behalten, oder sie zur Theilung zu bringen.

§. 650. In Ansehung aller übrigen Mobilien steht es in seiner Wahl, entweder auf die Naturaltheilung, oder auf den öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 651. Im ersteren Falle legen die Miterben die Theile, und der überlebende Ehegatte wählt.

§. 652. Doch müssen in einem solchen Falle den Miterben des überlebenden Ehegatten die auf ihren Theil kommenden Mobilien sofort ausgeantwortet werden, und sie sind dem §§. 645. 646. verordneten Nießbrauche nicht unterworfen.

§. 653. Bis zur wirklichen Auseinandersetzung bleibt der überlebende Ehegatte mit den Verwandten des Verstorbenen im Miteigenthume der zur Zeit des Sterbefalles vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Masse.

§. 654. Was also der ungetheilten Masse zuwächst, oder von derselben verloren geht, trifft sämmtliche Miteigenthümer, nach Verhältniß ihres Antheils.

§. 655. Die bei Trennung der Ehe schon angefangenen Geschäfte werden nach den Gesetzen der Handlungsgesellschaft fortgeführt und beendigt.

§. 656. Der überlebende Ehegatte bleibt, bis zur wirklichen Auseinandersetzung, im Besitze und in der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 657. Er muß aber von Letzterer, in so fern ihm nicht nach §. 645. der Nießbrauch zukommt, seinen Miterben Rechnung legen.

§. 658. Was nach getrennter Ehe durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke, oder andere Glücksfälle einem der Ehegatten zu Theil wird, das gehört nicht mehr zum gemeinschaftlichen Vermögen.

§. 659. Es kommt dabei auf den Tag an, wann der Anfall sich ereignet hat; nicht aber auf den, da er bekannt geworden ist.

§. 660. Was der überlebende Ehegatte nach dem Tode des Verstorbenen, ohne Rücksicht auf den Besitz der Erbschaftsmasse erwirbt, darf er nicht zur Theilung bringen.

§. 661. Wegen der Schulden, die auf dem gemeinschaftlichen Vermögen haften, und der Befugniß der Gläubiger, sich auch nach erfolgter Auseinandersetzung an den einzelnen Interessenten zu halten, finden eben die Vorschriften, wie bei Erbtheilungen überhaupt, Anwendung. (Th. 1. Tit. 17. Abschn. 3.)

2) des Erwerbes.

§. 662. Hat zwischen den Eheleuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes obgewaltet, so muß das beiderseitige eigenthümliche Vermögen, nach den im sechsten Abschnitte vorgeschriebenen Grundsätzen, von dem Erwerbe abgesondert werden.

§. 663. In dem eigenthümlichen Vermögen des Verstorbenen findet wegen der Erbfolge eben das Statt, was außerhalb der Gütergemeinschaft verordnet ist.

§. 664. In Ansehung des gemeinschaftlichen Erwerbes wird nach den §§. 637. sqq. gegebenen Vorschriften verfahren.

Von Todes-Erklärungen.

§. 665. Wird ein Ehegatte durch Urtel und Recht für todt erklärt: so findet die Erbfolge in sein Vermögen eben so Statt, als wenn er am Tage des publicirten Urtels wirklich gestorben wäre.

§. 666. Dem andern Ehegatten steht es alsdann frei, sich wieder zu verheirathen; und diese Ehe besteht, wenn auch der Verschollene wieder zurückkehrt.

§. 667. Wenn aber die anderweitige Verheirathung nicht geschehen ist, so wird bei erfolgender Rückkehr des Verschollenen, die vorige Ehe als fortdauernd angesehen.

Vierter Abſchnitt
der IV. Abtheilung des Werkes
oder
Achter Abſchnitt
des Allg. Landr. Thl. II. Tit. I.

Von Trennung der Ehe†) durch richterlichen Ausſpruch.

†) a) Die Abſchnitte 4—7. des Tit. ſind S. 99—122. dieſes Theiles abgedruckt worden. Da die qu. Abſchnitte meiſt nur vermögensrechtliche Beſtimmungen enthalten, ſo ſind ſie auch nicht commentirt worden. Des Zuſammenhanges des Textes wegen mußten dieſelben jedoch aufgenommen werden.

Der Verfaſſer glaubt, daß nachſtehende Bemerkungen sub b. und c. Vielen gewiß nicht unwillkommen ſein werden und hat er ſich deshalb abſichtlich etwas weiter über den vorliegenden Gegenſtand verbreitet.

b) α) Nach dem Vorgange der Apoſtel, welche die Ehe mit in den Kreis ihrer Sendſchreiben zogen und über das Weſen ſowie den Zweck derſelben die nöthigen Aufſchlüſſe gaben, hat die katholiſche Kirche die Pflege und weitere Ausbildung des Eherechts auf Grund der Beſtimmungen der heiligen Schrift und der Lehre der erſten Kirchenväter ſtets für eine ihrer erſten und heiligſten Pflichten erachtet, und ſich bemüht, der kirchlichen Geſetzgebung über die Ehe zum Heile der Völker überall Eingang zu verſchaffen. Mit der Geſetzgebung in Eheſachen iſt nothwendig auch das Recht verbunden, die gegebenen Vorſchriften im Leben in Ausführung zu bringen. Dies Recht hat die Kirche ſeit den älteſten Zeiten ausgeübt, indem ſie diejenigen, welche den Canones zuwider, eine eheliche Verbindung eingingen, von der chriſtlichen Gemeinſchaft ausſchloß. (Can. 1. can. 4. C. XXVII. qu. 1.) Somit bildete ſich frühzeitig die kirchliche Gerichtsbarkeit in Eheſachen, welche durch die Biſchöfe ausgeübt wurde, aus. Die Befugniß der Biſchöfe zu dieſer Ausübung wurde in den meiſten chriſtlichen Staaten geſetzlich anerkannt, und den Entſcheidungen derſelben in Eheſachen auch bürgerliche Wirkungen beigelegt. Rückſichtlich der Competenz gelten jetzt folgende Beſtimmungen.

In erſter Inſtanz iſt Richter in Eheſachen der Biſchof, der ſelbſt oder durch ein von ihm delegirtes geiſtliches Gericht (in Breslau beſteht ein ſolches unter dem Namen „Conſiſtorium“) erkennt. In zweiter Inſtanz urtheilt der Metropolit reſp. deſſen Gericht, bei Appellationen aus exemten Bisthümern aber der heilige Stuhl reſp. ein von ihm delegirter Richter. In letzter Inſtanz endlich erkennt immer der heilige Stuhl, beziehungsweiſe ein von demſelben beauftragtes Gericht. Das auf Grund analoger früherer Breven erlaſſene päpſtliche Reglement vom 12. Januar 1855., betreffend die II. und III. Inſtanz des Fürſtbiſchöflichen Conſiſtoriums in Breslau, enthält in dieſer Beziehung ganz beſondere Beſtimmungen. Es lautet, wie folgt:

. . . . . .

. . . . . Paterna ducti charitate Praedecessores Nostri Romani Pontifices diversis in regionibus probatae fidei doctrinaeque viris facultatem aliquando delegarunt, cognoscendi ac definiendi quaestiones ac controversias, quae interpositа appellatione S. Sedis judicio essent dirimendae, ne scilicet catholici homines in provocationibus deferendis ex longo terrarum intervallo detrimenti, aut incommodi quidquam experirentur. Hujusmodi Nos exemplum sequuti, ac prae oculis habentes dioecesim istam tuam S. Sedi immediate subjectam tribunali secundi gradus carere, ad quod appellationes deferri commode queant, haud gravate adducti sumus tuis ut precibus obsecundemus, Venerabilis Frater, qui nimirum a Nobis postulati, ut providere aliqua ratione velimus fidelium ista in dioecesi commorantium commoditati, qui in Ecclesiasticis judiciis ad hanc S. Sedem provocare debeant. Nos igitur omnes et singulos, quibus hae litterae favent peculiari beneficentia prosequi volentes, et a quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque ecclesiasticis censuris sententiis et poenis quovis modo vel quavis de causa latis si quas forte incurrerint hujus tantum rei gratia absolventes, et absolutum fore censentes praesentium litterarum vigore facultatem Tibi concedimus, ut una cum consilio Capituli istius Cathedralis Ecclesiae distinctum et amplum, quoad fieri possit Catalogum conficias ecclesiasticarum personarum, quas idoneas existimaveris ad sustinendum judicis munus in causis ad sacrum forum spectantibus, eumque catalogum Apostolicae Sedis Nuntio Vindobonae residenti in forma authentica transmittas, ut idem Apostolicus Nuntius ex personarum ibi descriptarum numero tres eligat, eosque in judices appellationum in secunda instantia pro definiendis ecclesiasticis controversiis tum in Civitate ac dioecesi Wratislaviensi, tum in regionibus Ordinario Wratislaviensi tamquam Administratori subjectis per Apostolicas sub plumbo datas Litteras incipientes „De salute animarum“ cum omnibus et singulis pri-

vilegiis, iurisdictione, emolumentis consuetis Episcopalium judicum Tribunalis, sive ut istic vocant Consistorii Secundae instantiae Auctoritate Nostra Apostolica constituat, eisdemque ita deputatis judicibus facultatem largiatur ad proximum decennium a datis hisce Nostris Literis inchoandum cujuscumque generis causas ecclesiasticas, Civiles, Criminales, mixtas, et matrimoniales, in quibus appellatio ad S. Sedem interposita jam fuerit, sive interponatur, cognoscendi, judicandi, ac fine debito terminandi. Praeterea facultatem tibi impertimur, ut si infra decennium praeter personas in memorato Cathalogo descriptas alias reperias aptas, idoneasque ad judicis explendum officium, earumdem personarum nomina cathalogo pariter adjicias. Erit porro memorati Nuntii Apostolici alios sufficere judices in eorum locum qui sive morte sive alia quacumque de causa defecerint, itemque pro Tribunali secundae instantiae quolibet biennio vel novos eligere judices vel pristinos confirmare. Ad judicium vero quod attinet tertiae instantiae ex peculiaribus rationibus animum Nostrum moventibus quoad dioecesim istam concedimus, ut si quis a sententia Tribunalis secundi gradus contra opinionem suam prolata appellare voluerit, is ad Nuntium Apostolicum Vindobonae residentem provocationem deferat, qui inter personas in memorato cathalogo recensitas tres eligat eisque causam in tertio jurisdictionis gradu Sanctae hujus Sedis nomine cognoscendam committat cum omnibus facultatibus, privilegiis, emolumentis consuetis, idque valere etiam volumus ad decennii spatium a die incipiendum, quo praesentes Nostrae litterae datae sunt. Ne vero ex recusationibus judicum deputatorum, vel ex suspicionibus adversus eos licet in Episcopi cathalogo designatos fortasse allegandis secundae ac tertiae instantiae, judicia nimium protrahantur, volumus, ut deputationes judicum, et causarum commissiones cum sequenti clausula fiant, „quatenus partes in eum consentiant, cum facultate aliud deputandi ex descriptis in cathalogo de partium earumdem consensu; quod si partes convenire, idem deputatus judex alium in elencho designatum ipsis etiam partibus dissentientibus deputare possit et valeat, adjectis in deputatione his verbis „sin minus ex officio“ idque observari mandamus in judiciis tum secundae, tum tertiae instantiae. Quod si pars aliqua a sententia Curiae Episcopalis, seu judicis ab illa deputati, vel a sententia tribunalis secundi gradus directe ad Apostolicam Sedem interponere voluerit appellationem id plane integrum liberumque eidem relinquimus, quibus in casibus Apostolica Sedes prout in domino expedire judicaverit vel extraordinaria indulgentia peculiares ipso in loco deputabit judices ad causam definiendam, vel ejusdem causae disceptationem ac judicium sibi Romae reservabit. . . . . .

. . . . . .

Porro Episcopus Wratislaviensis defensorem matrimonii pro judiciis tam secundae quam tertiae instantiae stabilem nominabit cum omnibus facultatibus, juribus, emolumentis, quibus defensores Matrimonii frui legitime solent. Verumtamen ab hujusmodi concessione de ecclesiasticis instituendis judiciis exclusas volumus causas majores, quae in primo etiam jurisdictionis gradu juxta Sacros Canones tractandae erunt ac difiniendae; ac nihil plane detractum Volumus juri Sanctae Sedis avocandi apud se quovis tempore causas illas, quas immediato suo judicio dirimendas existimaverit. Jamvero qualibet in controversia bis tantum appellare fas erit, ita ut Sententia tribunalis tertiae instantiae finem imponat quaestioni, exceptis tamen causis matrimonialibus, in quibus sententia contra matrimonii vinculum prolata nunquam transibit in rem judicatam; atque in hujusmodi judiciis observari diligenter mandamus Apostolicas Litteras fel. mem. Benedicti XIV., Praedecessoris Nostri, incipientes „Dei miseratione.“ In causis vero de invaliditate votorum in religiosa aliqua familia emissorum servari jubemus Apostolicas Litteras praefati Praedecessoris Nostri, quarum initium „Si datum.“ Restitutiones autem in integrum ab lapsum quinquennii spatium a die editae religiosae professionis reservatas etiam in posterum esse volumus judicio Apostolicae Sedis. Porro Episcopus Wratislaviensis, et Episcopus illi vicinior, et Canonicus Cathedralis Ecclesiae Vratislaviensis senior vel omnes simul vel eorum aliquis per semetipsos, vel per alios recepto prius S. Sedis nomine a dictis judicibus juramento in consueta forma decommisso sibi munere recte ac fideliter adimplendo ipsos ad hujusmodi officium, ejusque liberum exercitium admittent, facientque, ut ab omnibus velut judices agnoscantur, contradictores ac rebelles per sententias, censuras et poenas Ecclesiasticas, aliasque opportuna juris et facti remedia appellatione postposita compescendo legitimisque super his habendis servatis processibus censuras et poenas ipsas etiam iteratis vicibus aggravando, invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Non obstantibus quatenus sit, fel. rec. Benedicti XIV. Praedecessoris Nostri super Divisione Materiarum, aliisque Apostolicis Constitutionibus et Ordinationibus speciali licet mentione dignis in contrarium facientibus quibuscunque.

. . . . . .

Die dem geistlichen Richtercollegium beigegebenen weltlichen Räthe bieten durch ihre Kenntniß der preußischen Gesetze genügende Sicherheit, daß auch diese, soweit sie in Eheangelegenheiten für den Katholiken verpflichtend sind, berücksichtigt werden. Die besondere Berücksichtigung der Staatsgesetze in Beziehung auf die Civileffecte der Ehe empfiehlt auch die klassische Instruction des Kardinals v. Rauscher für die geistlichen Ehegerichte Oesterreichs. (Tit. I. §. 69.). Es versteht sich von selbst, daß hierdurch der can. 12. des Conc. Trid., Sess. XXIV. de sacr. matr. nicht beeinträchtigt wird, zumal selbst in Rom ein weltlicher Curialadvocat, der Luogotenente, dem Kardinalvicar für Ehesachen zur E

Ausführlich handelt hierüber der berühmte Breslauer Kanonist und Univ

Kugler in seinem umfangreichen Werke de matrimonio, Pars III. quaest. XVIII., XIX. und XX. Dasselbe ist mit besonderer Bezugnahme auf die Verhältnisse der Diöcese Breslau geschrieben worden. —

Die processleitenden Verfügungen in den bei dem Fürstbischöflichen Consistorium zu Breslau schwebenden Ehesachen gehen von dem jedesmaligen Präses desselben, also vom Official als Vertreter des Richtercollegiums ohne ein formelles Generalmandat auf Grund ununterbrochener Observanz aus. Die Urtheile werden, wie in allen Ehegerichten, durch Stimmenmehrheit des Richtercollegii gefällt und vom Präses ausgefertigt. Die leitenden Grundsätze bei den Entscheidungen sind die des canonischen Rechtes. In Betreff der Kosten werden die Grundsätze der Allg. Preuß. Ger. Ordn. befolgt, eine Accomodation, welche von jeher stattfand und ihre volle Berechtigung hat, da auch die Taxe von Innocenz XI. vom 8. October 1678. rücksichtlich der Kosten der „causae contentiosae conjugum super validitate matrimonii vel separatione quoad th. et m. die Diöcesan-Observanz in den Ehegerichten anerkennt. —

Auch in Preußen wurde die Jurisdiction der Bischöfe in Sponsalien- und Ehesachen in den für die katholischen Provinzen des Staates erlassenen Edicten aufrecht erhalten. Das Allg. Landr. hat diese Gerichtsbarkeit ebenfalls bestätigt. Laspeyres verneint dies zwar in seiner Geschichte der katholischen Kirche Preußens (Th. I. S. 521.); allein mit Unrecht. Denn §. 734. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landr. verordnet:

> Wird unter katholischen Ehegatten auf eine beständige Separation von Tisch und Bette erkannt, so hat dies alle bürgerliche Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung.

Der qu. §. 734. ist aus einer durch das Rescript vom 26. October 1786. mitgetheilten Entscheidung der Gesetz-Commission:

> „Daß in den Fällen, wo unter katholischen Glaubensgenossen nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, statt einer Ehescheidung auf eine beständige Separation von Tisch und Bett, und ein Ehegatte für den schuldigen Theil erkannt wird, eben die Grundsätze quoad effectus civiles anzunehmen, welche das Edict vom 17. November 1782. auf den Fall einer gänzlichen Ehescheidung festgesetzt hat; daß hingegen, wo nur auf separationem a thoro et mensa temporariam erkannt wird, wenn auch ein Theil schuld daran hat, dennoch jene Vorschriften keine Anwendung finden,"

entnommen. (Rabe, Bd. 1. Abth. 7. S. 530.)

Hierin liegt doch wahrlich eine directe Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Im Jahre 1849. wurde indessen diese Jurisdiction durch die Verordnung vom 2. Januar ej. a. aufgehoben, indem sämmtliche Processe über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe den ordentlichen Gerichten überwiesen wurden. (§. 1. der all. Ver.) Nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung in Preußen ist jedoch die Gerichtsbarkeit der Diöcesanbehörden der katholischen Kirche in Ehesachen, soweit es sich von der Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder von der separatio quoad thoram et mensam in rein kirchlicher Beziehung handelt, als fortbestehend zu betrachten. (Rescr. vom 30. April 1851. bei §. 126. Tit. 11. Th. II. Allg. Landr. abgedr., S. 186. im ersten Theile des Werkes.) Das Königl. Ob. Trib. hat sogar in dem Erk. vom 20. Septbr. 1854. (bei §. 734. des Tit. abgedr.) den Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß der von einem katholisch-geistlichen Gerichte auch nach Erlaß der Verordn. vom 2. Januar 1849. rechtskräftig erkannten Trennung eines Ehepaares von Tisch und Bette die bürgerliche Wirkung einer gänzlichen Ehescheidung nicht abzusprechen sei.

Gesetzlich ist aber dieser Rechtsgrundsatz nicht anerkannt. Man hat daher in der letzteren Zeit, namentlich auch in diesem Jahre in den preußischen Kammern den Antrag gestellt, die Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche mit bürgerlichen Wirkungen wiederherzustellen. Ob der Staat diesen Anträgen Gehör schenken wird, steht noch in Frage. Die Bedenken, welche man etwa gegen eine Wiederherstellung der bischöflichen Jurisdiction in Ehesachen der katholischen Unterthanen Preußens aufstellen könnte, sind theils unerheblich, theils ungerechtfertigt.

Warum soll darin eine Intoleranz liegen (cf. den Ausspruch von v. Grolmann, S. 1. dies. Thl.), wenn die weltliche Gesetzgebung erklärt, daß ein Katholik verbunden sei, die Gesetze seiner Kirche zu respectiren, wenn sie erklärt, daß alle Ehestreitigkeiten der Katholiken, eben weil letztere zur Befolgung der Kirchengesetze für verpflichtet zu erachten, und diese die Ehesachen als zu ihrer Cognition gehörig bezeichnet, weil ferner die weltlichen Gesetze in Ehesachen den kirchlichen meist diametral entgegenstehen, von den bischöflichen Behörden zu entscheiden seien? Dem Grundsatze: „Gehorsam dem Gesetze" würde dadurch gewiß nicht entgegengewirkt werden. — Herr v. Grolmann äußert sich dahin (cf. S. 1. dieses Thls.):

> „Die zweite Ehe eines geschiedenen Katholiken sei allerdings gültig. Nach den Grundsätzen der wahren Toleranz erlaube man ihm, nach seiner Religion zu leben, man zwinge ihn nur nicht dazu."

Soll etwa durch dergleichen Grundsätze die Achtung vor dem Gesetze gefördert werden? Was würde man dazu sagen, wenn es einem Katholiken einfiele, diesen Grundsatz umgekehrt auf die weltlichen Gesetze anzuwenden!

Ausübung von Glaubens- und Gewissenszwang liegt dem Wirken der Kirche fern. (Cf. Ges. Rev. S. 3. dies. Thls.) Will sich ein Katholik den kirchlichen Gesetzen nicht unterwerfen, nun so mag er aus der Gemeinschaft der Kirche ausscheiden. Der Baum des Lebens geht durch den Verlust eines dürren Zweiges nicht ein!

Einen schädlichen Einfluß wird die Kirche gewiß nicht ausüben, wenn ihr die Jurisdiction in Ehesachen wieder übertragen wird. Wie soll auch darin etwas das allgemeine Staatswohl Gefährdendes liegen, wenn die Kirche die Ehen möglichst aufrecht zu erhalten und durch geistlichen Zuspruch eine Aussöhnung der Ehegatten zu bewirken sucht! Der Gedanke, daß eine Wiederverheirathung auch nach der Scheidung vielmehr die Leidenschaften bezähmen lehren.

Eine Erhebung und die Bildung eines Staates im Staate erstrebt die Kirche durch das Verlangen nach selbstständiger Jurisdiction ebenfalls nicht. Wahrlich, wollte sie dies in Ausführung bringen, so wäre dazu das vorliegende Gebiet ganz ungeeignet!

Oder gönnt man etwa der Kirche das Recht nicht, die Ehestreitigkeiten ihrer Kinder nach eigenem Rechte und durch eigene, geistliche Behörden entscheiden zu lassen!

β) Die Protestanten legten gleich in den ersten Zeiten der Reformation den Landesherren das Recht bei, Ehegesetze zu erlassen. Ja sie verlangten sogar von ihm ein auf den Principien der heiligen Schrift und der Reformation beruhendes neues Eherecht, weil sie die Grundlage des katholischen in den wichtigsten Punkten verwarfen. Somit ging die Gesetzgebung in Ehesachen auf die protestantischen Landesherren über, die anfänglich bei der Abfassung der Eheordnungen noch auf die strengeren Grundsätze der Reformatoren und der späteren Theologen Rücksicht nahmen. Dies geschah auch in Preußen, bis endlich das Allg. Landr. das Eherecht ganz in den Kreis der bürgerlichen Gesetzgebung zog.

Wem die Ausübung der Jurisdiction in Ehesachen zustehe, darüber waren die Protestanten anfänglich uneinig.

Luther erklärte sich in sehr starken Ausdrücken dagegen, daß die Ausübung derselben selbst in evangelischen Ländern den (evangelischen) Geistlichen überlassen blieb. Er meint:

> Die Ehe gehe die Kirche nichts an, sei außer derselben ein zeitlich weltlich Ding, darum gehöre sie vor die Obrigkeit. Auch wären solche Fälle sehr hoch, breit und tief, und brächten groß Aergerniß. Diese würden dem Evangelio zur Schande und Unge[illegible]gereichen. Darum, fährt er fort, will ich mit solchen Sachen unverworren sein. Mich grauet vor den Exempeln des Papstes, welcher sich in dies Spiel gemenget, und solche weltliche Sachen an sich gerissen, bis er ein lauter Weltherr über Kaiser und Könige worden ist. Also fürchte ich hier auch, der Hund möchte an den Läpplein lernen Leder fressen, bis wir auch wieder aus dem Evangelio fallen in eitel weltliche Händel. Denn wo wir beginnen, Richter in Ehesachen zu werden, so hat uns das Kammrad beim Aermel ergriffen; da sind wir denn hinunter und ersoffen im Wasser des weltlichen Handels.
>
> (Luther, Ehesachen, Fol. Ausg. s. W. Bd. 22. p. 440.)

Indessen geht doch aus andern Stellen der Schriften Luthers hervor, daß er nicht die Meinung hatte, alle Mitwirkung der Diener am Worte Gottes von der Theilnahme an der Ausübung der Jurisdiction in Ehesachen auszuschließen. Man muß vielmehr zufolge mehrerer zur Zeit der Reformation erlassenen Anordnungen und erschienenen Schriften annehmen, daß man die Einsetzung eines gemischten Ehegerichts, bestehend aus Geistlichen und der weltlichen Obrigkeit, beabsichtigte. (cf. die Instructions- und Visitationsformel v. 1527.) Später wurde die Gerichtsbarkeit definitiv den Consistorien übertragen und ging endlich in der neueren Zeit meist an die weltlichen Gerichte über. So auch in Preußen. — Aus vielen Gründen wäre es jedoch sehr heilsam, wenn der evangelischen Kirche wiederum ein größerer Einfluß bei der Rechtsprechung in Ehesachen (vielleicht durch Ueberweisung der letzteren an die Consistorien oder doch an gemischte Gerichte) verstattet würde. Hiefür haben sich bereits manche Stimmen erhoben.

---

c) Nach der Lehre der katholischen Kirche ist die Ehe ein Sacrament, und unauflöslich. Das Concil. Trid. bestimmt hierüber (Sess. XXIV. de sacr. matr. in pr.):

> Die immerwährende und unauflösliche Verbindung der Ehe sprach, aus Antrieb des heiligen Geistes, der Stammvater des menschlichen Geschlechtes aus, als er sagte: Dieses ist nun Gebein von meinem Gebeine, und Fleisch von meinem Fleische (Gen. II., 23.; Ephes. V., 30. 31.); deswegen wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie werden Zwei sein in Einem Fleische (Gen. II., 24.; Matth. XIX., 5).
>
> Daß aber durch dieses Band nur Zwei verbunden und vereiniget werden, lehrte Christus der Herr noch offenbarer, da er jene letzten Worte gleichsam als (Text: tamquam) von Gott ausgesprochen, wiederholend, sprach: Sie sind also nicht mehr zwei, sondern Ein Fleisch (Matth. XIX., 6.; Marc. X., 8.); und sogleich die so lange vorher von Adam ausgesprochene Festigkeit der nämlichen Verbindung mit diesen Worten bestätigte: Was also Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen (Matth. XIX., 6.; Marc. X, 9.).
>
> Allein die Gnade, welche jene natürliche Liebe vollenden, und die unauflösliche Einheit befestigen, und die Ehegatten heiligen sollte, verdiente uns Christus selbst, der Stifter und Vollender der ehrwürdigen Sacramente, durch sein Leiden, was der Apostel Paulus andeutet, da er sagt: Männer, liebet eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt, und sich selbst für sie dahin gegeben hat (Ephes. V. 25.); alsbald hinzufügend: Dieses ist ein großes Sacrament; ich sage aber in Christus und in der Kirche (Ephes. V., 32.).

Die Väter des Concils belegten sogar diejenigen mit dem Banne, die sagen würden, die Ehe sei nicht wahrhaft und eigentlich eines von den sieben von Christus eingesetzten Sacramenten des evangelischen Gesetzes. (Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 1. de sacr. matr.) Die Materie des Sacramentes ist die Willenseinigung der Contrahenten, die Form hingegen die Art und Weise, wie die Willenseinigung erklärt wird. Die Ehegatten selbst endlich sind die ministri des Sacramentes, das sie durch die vorschriftsmäßige Erklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen vollbringen. Doch ist letzteres streitig, indem viele Canonisten den copulirenden Priester für den minister sacramenti und die Trauung für die Form des Sacramentes erklären. Auch die Ehe der Protestanten erachtet die Kirche für wahre und unauflösliche Verbindungen. — Sehr bestimmt sprach sich über die Unauflöslichkeit der Ehe Papst Pius VII. in einem an den Erzbischof von Dalberg gerichteten Breve vom 8. October 1803. dahin aus:

„Tu ipse ea, qua praestas sapientia vides, venerabilis frater, gravissimum commissuros scelus suumque sacrum ministerium prodituros esse eos parochos, qui has nuptias sua praesentia probarent. *Neque enim illae nuptiae dicendae sunt, sed potius adulterina connubia. Prostat enim immotumque manet impedimentum ligaminis ex vinculo prioris matrimonii, quod per sententiam acatholici consistorii relaxari et dissolvi non potuit.*

Es giebt indeſſen zwei Fälle, wo die Kirche dennoch aus höheren Rückſichten eine Trennung der Ehe dem Bande nach zuläßt.

1) Die geſchloſſene, aber nach nicht durch den Beiſchlaf vollzogene Ehe (matrimonium ratum, non consummatum) kann durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes oder durch päpſtliche Dispenſation aufgelöſt werden.

2) Wenn von zwei heidniſchen Ehegatten der eine ſich zum Chriſtenthume bekehrt und der andere entweder auf keine Weiſe, oder nicht ohne Blasphemie des göttlichen Wortes und ohne Nachtheil des Seelenheiles für den chriſtlichen Theil die eheliche Gemeinſchaft (welche nach der Lehre der Kirche an und für ſich eine wahre und unauflösliche Verbindung iſt) fortſetzen will, dann iſt der chriſtliche Theil nicht weiter gebunden, (vergl. auch den Ausſpruch des Apoſtel Paulus, I. Corinth. VII., 12—15.). Zu einer zweiten Ehe kann er nur dann ſchreiten, wenn er an den ungläubigen Theil die förmliche Interpellation gerichtet hat, ob letzterer die Ehe mit ihm ohne weitere Schmähung des Glaubens fortſetzen wolle, und dieſe Interpellation entweder unbeantwortet gelaſſen oder gerade zu verneint wird. Doch giebt es auch Canoniſten, die meinen, daß das Band der Ehe wegen Bekehrung des einen Ehegatten nicht gelöſt werden könne. Verſchieden hievon iſt der Fall, wenn von zwei gläubigen chriſtlichen Eheleuten der eine Theil ein Ketzer wird. Die Ehe derſelben iſt eine unauflösliche, und darf ſelbſt der verlaſſene Gatte bei Lebzeiten des andern nicht heirathen, weil, „wenn gleich die Schmach, die Gott in dieſem hier erwähnten Falle zugefügt werde, größer ſei, das Sacrament des Glaubens (sacramentum fidei) niemals verloren gehe, ſondern das Sacrament der Ehe zwiſchen Gläubigen ratum mache." [c. 7. X. de div. (4. 19.)].

Von der Trennung der Ehe quoad vinculum iſt die ſogenannte Annulatio (Nichtigkeitserklärung) der Ehe zu unterſcheiden. Sie findet ſtatt, wenn ein privatrechtliches trennendes Ehehinderniß vorliegt (cf. S. 5. dieſes Thls.), oder wenn zwei Gatten eine Ehe bei dem Vorhandenſein eines öffentlichen, trennenden Ehehinderniſſes ohne vorgängige Dispenſation eingegangen ſind. Letztere muß von Amtswegen getrennt, jedoch zuvor ein Defensor matrimonii vom Biſchofe ernannt und vereidigt werden, der von Amtswegen für die Aufrechthaltung der Ehe zu ſprechen hat. Wird die Ehe durch das erſte Erkenntniß für nichtig erklärt, ſo iſt er verpflichtet, gegen daſſelbe zu appelliren. (Der Defensor matr. hat wohl dem durch die Verord. vom 28. Juni 1844. eingeführten Inſtitute der Staatsanwaltſchaft zum Vorbilde gedient.) Die Ehe wird rückwärts mit allen Wirkungen aufgehoben, weil ſie eigentlich keine Ehe, ſondern nur eine factiſche Verbindung, eine Scheinehe, war. Zu bemerken iſt indeſſen, daß das Urtel nie in Rechtskraft übergeht, und daher im Falle des Irrthums als nicht exiſtent betrachtet wird. Der Eid wird bei dem Verfahren wegen Annulation der Ehe gar nicht, das Geſtändniß der Gatten nur bedingt zugelaſſen. Im Falle des Zweifels ſoll eher für, als gegen die Aufrechthaltung der Ehe erkannt werden. — Wenn nun auch die kath. Kirche die Trennung der Ehe dem Bande nach grundſätzlich für unzuläſſig erklärt, ſo läßt ſie doch eine Scheidung derſelben von Tiſch und Bett zu (Separatio quoad thorum et mensam). Dieſe Scheidung kann entweder für immer, oder auf eine beſtimmte Zeit erfolgen. Als Grund zu einer immerwährenden Scheidung wird Seitens der Kirche der Ehebruch anerkannt:

Das Concil. Trid. beſtimmt hierüber Sess. XXIV. can. 7. de ref. matrimonii:

„Wenn Jemand ſagt, die Kirche irre, da ſie lehrte und lehrt, daß nach der evangeliſchen und apoſtoliſchen Lehre, wegen Ehebruchs des einen Ehegatten das Band der Ehe nicht aufgelöſet werden könne, und daß Keiner von Beiden, nicht einmal der Unſchuldige, der nicht Urſache zum Ehebruche gab, eine andere Ehe eingehen könne, ſo lange der andere Ehegatte lebt, und daß derjenige, welcher nach Entlaſſung de Ehebrecherin eine Andere ehelicht, und diejenige, welche, nach Entlaſſung des Ehebrechers, ſich ein Andern verehelicht, Ehebruch begehe: der ſei im Banne."

Wenn der Kläger ſelbſt Ehebruch getrieben oder den andern dazu verleitet oder den Ehebruch vorher verziehen hat, ſo muß er abgewieſen werden.

Sodomie und fleiſchliche Verbrechen ſind ebenfalls ein Grund zur Scheidung für immer.

Manche ſtellen, wiewohl mit Unrecht, dem Ehebruche als Eheſcheidungsurſachen gleich: den Abfall vom Glauben, die böswillige Verlaſſung, die Verweigerung der ehelichen Pflicht, die Verführung des anderen Theiles zu ſchlechten Handlungen, Nachſtellungen nach dem Leben und gefährliche Drohungen. — Die Scheidung ad tempus findet namentlich wegen Mißhandlungen ſtatt. In anderen minder bedeutenden Fällen entſcheidet das Arbitrium des Richters. Durch das rechtskräftige Scheidungsurtel wird die Verpflichtung der Ehegatten zum gemeinſamen Leben aufgehoben. Der unſchuldige Theil kann jedoch die Wiederherſtellung des ehelichen Lebens zu jeder Zeit fordern; er iſt ſogar hiezu verpflichtet, wenn er nach der Scheidung ſelbſt ſich des Ehebruchs ſchuldig gemacht hat.

Welche Folgen die immerwährende Scheidung in vermögensrechtlicher Hinſicht hat, wird jetzt durch die bürgerlichen Geſetze beſtimmt. Eine Scheidung auf Zeit hat keinen Einfluß auf die vermögensrechtlichen Verhältniſſe der Gatten.

Man hat katholiſcherſeits die Frage aufgeworfen, ob die Ehen der Proteſtanten, denen nur ein impedimentum mere juris ecclesiastici (d. i. ein rein kirchliches Ehehinderniß, z. B. der

§. 668. Eine an sich gültige Ehe kann durch richterlichen Ausspruch wieder getrennt werden [1]).

---

vierte Grad der Verwandtschaft) entgegenstehe, für gültige und unauflösliche Verbindungen zu halten seien? Walter (Kirchenrecht, S. 528.) verneint die Frage. Er sagt:

„Wenn jedoch eine Ehe der Protestanten vor einem katholischen Ehegericht in Beziehung auf deren Gültigkeit oder Nichtgültigkeit zur Sprache kommt, so kann dieselbe darin nur nach den Voraussetzungen beurtheilt werden, unter welchen eine Ehe auch unter Katholiken eine wahre vollgültige wäre."

Ueber diese Frage sind noch in neuester Zeit Streitschriften gewechselt worden. —

Das protestantische Kirchenrecht verwirft den Charakter der Sacramentalität der Ehe und die von der katholischen Kirche ausgesprochene Unauflöslichkeit derselben.

Ueber die Gründe, aus welchen eine Trennung der Ehe dem Bande nach zu gestatten sei, waren die Reformatoren uneinig.

Luther erkannte nur den Ehebruch und die bösliche Verlassung, Melanchthon aber noch eine lebensgefährliche Behandlung der Frau Seitens des Mannes als solche an. Zwingli erachtete außerdem die Impotenz (Zwingli opera T. IV. in Ev. Matth. c. 19. S. 104.) für eine hinlängliche Ursache. In allen übrigen Fällen (Landesverweisung, Staupenschlag, Aussatz, stinkendem Odem, Besorgniß vor Gift, Krankheiten, Schlaganfällen, Ekel ꝛc.) wurde die Trennung von den Reformatoren für unstatthaft erklärt.

Die späteren Kirchenordnungen und die Theologen huldigten meist dieser strengeren Ansicht. Auch die Märkische Visitations- und Consistorialordnung von 1573. erlaubte die Ehescheidung nur wegen Ehebruches und böslicher Verlassung; (Impotenz und error in qualitate ist ein Nichtigkeitsgrund). Das Circul. vom 27. Septbr. 1751. vermehrte die Ehescheidungsursachen. Am weitesten gingen aber hierin die Redactoren des Allg. Landrechts. Hiezu wurden sie schon deshalb gedrängt, weil man als Grundlage des Eherechts den Begriff des Vertrages aufstellte. Gegen eine solche Ausdehnung der Ehescheidungsgründe, bei welcher die Beziehung auf die ursprüngliche Lehre der evangelischen Kirche ganz in den Hintergrund tritt, hat man in neuerer Zeit von vielen Seiten angekämpft.

Bluntschli (deutsches Privatrecht 1854., Bd. 2. §. 149.) äußert sich dahin:

„Da die eheliche Verbindung die volle Einigung und Lebensgemeinschaft der Ehegatten hervorbringt, so versteht sich die Unauflöslichkeit der Ehe als eine ideale Eigenschaft derselben. Wo irgend eine auch innerlich wahre Ehe entstanden und ungebrochen da ist, da kann sie nur durch den Tod des einen oder des andern Ehegatten gelöst werden. Der Gedanke der Scheidung ist in einem logischen Widerspruch mit dem Begriff der Ehe und setzt nothwendig einen Abfall von der Idee der Ehe und eine moralische Verschuldung, oder wenigstens einen Mangel an sittlicher Energie voraus. Wir begreifen es daher, wenn die katholische Kirche, die im Mittelalter die persönliche Seite des Eherechts ganz beherrscht hat, die Ehescheidung überall untersagte und halten es für einen Vorzug des canonischen Rechts, daß es mit Ernst die leichtfertige Trennung der Ehe bekämpfte. Sie vertrat hier das moralisch-ideale Princip, obwohl sie allerdings den Fehler beging, sittlich strenger sein zu wollen, als Christus gewesen, der den Ehebruch als einen moralisch gerechten Grund der Scheidung anerkannt hatte, während sie auch in diesem Falle die volle Scheidung zwar nicht zu verdammen wagte, aber so viel an ihr lag, behinderte."

Hegel sagt (Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 227.):

„Die Ehe ist an und für sich für unauflöslich zu achten; denn der Zweck der Ehe ist der sittliche, der so hoch steht, daß alles Andere dagegen gewaltlos und ihm unterworfen erscheint. Die Ehe soll nicht durch die Leidenschaft gestört werden, denn diese ist ihr untergeordnet. Aber sie ist nur an sich unauflöslich, denn wie Christus sagt: Nur um ihres Herzens Härtigkeit ist die Scheidung zugestanden. Weil die Ehe das Moment der Empfindung enthält, ist sie nicht absolut, sondern schwankend, und hat die Möglichkeit der Auflösung in sich. Aber die Gesetzgebungen müssen diese Möglichkeit aufs Höchste erschweren, und das Recht der Sittlichkeit gegen das Belieben aufrecht erhalten."

Andererseits wird aber auch der möglichsten Erleichterung der Trennung der Ehen das Wort geredet (namentlich von Juristen). —

[1]) a) Das Verfahren, welches der Richter in Ehesachen zu beobachten hat, wurde durch die nachstehende

Verordnung vom 28. Juni 1844. (G. S. von 1844. S. 184.)

näher regulirt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen zu einer würdigen und zweckmäßigen Behandlung derselben sich als unzureichend erwiesen haben, so verordnen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in denen das Allg. Landr. und die Allg. Ger. Ordn. gelten, was folgt:

A. Verfahren im Allgemeinen.

I. Gerichte für Ehesachen.

§. 1. In allen Processen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, soll die Gerichtsbarkeit künftig den Obergerichten zustehen. Die in den §§. 37. und 288. des Anhangs zur Allg. Ger. Ordn. dem persönlichen Richter des Ehemanns überwiesene Gerichtsbarkeit in den vorgenannten Processen wird hierdurch wieder aufgehoben.

§. 2. Die Appellation von einem Ober-Landesgerichte an ein Collegium, welches an einem anderen Orte seinen Sitz hat, findet in den im §. 1. bezeichneten Sachen nicht ferner Statt.

In denjenigen Ober-Landesgerichten, in welchen ein zweiter Senat nicht besteht, soll ein solcher für diese Appellationen eingerichtet werden.

§. 3. In jeder für Sachen der im §. 1. bezeichneten Art bestimmten Gerichts-Sitzung müssen in erster Instanz wenigstens fünf, in zweiter wenigstens sieben Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend sein.

„Die nach der Verordnung vom 28. Juni 1844. (G. S. S. 184. ff.) zu behandelnden Processe, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über. Es ändern sich die §§. 1., 2. und 56. jener Verordnung hiernach ab, auch wird mit Aufhebung des §. 3. derselben bestimmt, daß für die Sitzungsverhandlungen in erster Instanz drei und in zweiter Instanz fünf Richter genügen sollen. Die Geschäfte des Staatsanwalts in diesen Processen hat der bei dem competenten Gerichte für Straffachen bestellte Staatsanwalt wahrzunehmen." (§. 12. der Verordn. v. 2. Jan. 1849.)

§. 4. Bei jedem Ehegerichte erster Instanz ist ein Staatsanwalt zu bestellen, welcher in den Processen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, durch alle Instanzen das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat. Derselbe darf nicht Mitglied der Gerichte, vor welchen er aufzutreten hat, und nicht Justizcommissarius sein.

§. 5. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, nichtige Ehen, die durch den Richter oder sonst zu seiner Kenntniß kommen (§§. 950., 951. Tit. 1. Th. II. Allg. Landr.) anzufechten.

§. 6. In allen anderen in dem §. 1. bezeichneten Processen ist der Staatsanwalt zu den vorkommenden Verhandlungen von Amtswegen zuzuziehen.

§. 7. Er ist in solchen Processen (§. 6.) zu allen Erklärungen und Anträgen, welche sich auf die Aufrechthaltung der Ehe beziehen, jedoch nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln, ermächtigt.

§. 8. Wenn nach dem Ermessen des Staatsanwalts Rechte oder Interessen der Kinder in dem Eheprocesse wahrzunehmen sind, so hat er die Bestellung eines Curators derselben bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen.

Bis das Vormundschaftsgericht dem Antrage stattgegeben hat, liegt dem Staatsanwalte selbst die Wahrnehmung dieser Rechte und Interessen ob.

§. 9. Bei allen gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen ist ein verpflichteter Protocollführer zuzuziehen.

II. Sühneversuch vor der Ehescheidungsklage.

§. 10. Die Ehescheidungsklage kann erst dann angenommen werden, wenn durch ein Attest des competenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist.

§. 11. Beide Theile sind verbunden, sich zu diesem Sühneversuch vor dem Geistlichen zu gestellen. Nöthigenfalls ist der verklagte Theil dazu durch seinen persönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme seiner Anzeige betrachtet.

§. 12. Bei gemischten Ehen ist jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Confession zu erscheinen verbunden.

Das Attest (§. 10.) wird in diesem Falle von dem Geistlichen jeder Confession besonders ausgestellt.

§. 13. Das Attest muß ertheilt werden, wenn seit der an den Geistlichen zuerst ergangenen Anzeige (§. 10.) vier Monate verflossen sind, ohne daß die versuchte Sühne zu Stande gekommen ist.

§. 14. Bei Sühneversuchen zwischen jüdischen Eheleuten vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geistlichen.

§. 15. Wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen ist, so bedarf es keines der Klage vorhergehenden Sühneversuchs.

III. Proceßverfahren.

1) Erste Instanz.

§. 16. Die auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe gerichtete Klage ist dem verklagten Theile und dem Staatsanwalte mitzutheilen. Zugleich ist ein Termin vor einem Deputirten des Gerichts, zu deren Beantwortung durch den verklagten Theil, anzusetzen. Derselbe hat die Wahl, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor oder in demselben eine Klagebeantwortung einzureichen.

Von der Klagebeantwortung erhält der klagende Theil und der Staatsanwalt Abschrift.

§. 17. Die Klage und deren Beantwortung muß zum gerichtlichen Protocoll erklärt werden, oder, wenn sie schriftlich eingereicht wird, und die Partei nicht selbst zum Richteramte befähigt ist, von einem Justizcommissarius abgefaßt sein.

§. 18. Wird eine Widerklage angebracht, so sind auf dieselbe die in den §§. 16. und 17. gegebenen Vorschriften anzuwenden.

Verhandlung der Sache.

§. 19. Ist die Beantwortung (§§. 16—18.) eingegangen oder der dazu bestimmte Termin versäumt worden, so hat das Ehegericht zunächst zu prüfen, ob nach den Umständen zu erwarten ist, daß die Parteien freiwillig vor dem Collegium persönlich erscheinen werden.

§. 20. Die Parteien können zu diesem persönlichen Erscheinen nur dann wider ihren Willen angehalten werden, wenn das Ehegericht solches zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich erachtet, oder begründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die Aussöhnung der Parteien werde bewirkt werden. Jedoch sind selbst in diesen Fällen solche Parteien davon zu befreien, welchen das Erscheinen vor dem Collegium wegen Krankheit, Armuth, Entfernung, Dienstverhältnissen oder aus ähnlichen Gründen nach richterlichem Ermessen nicht anzusinnen ist.

§. 21. Ist das freiwillige Erscheinen beider Parteien vor dem Collegium zu erwarten, oder können beide nach §. 20. dazu angehalten werden, so ergeht sofort an dieselben und an den Staatsanwalt die Ladung zur Verhandlung der Sache vor dem Collegium.

§. 22. Ist nur der eine Theil persönlich zu erscheinen verhindert, so kann, wenn die im §. 20. angegebenen Zwecke des persönlichen Erscheinens vor dem Collegium durch Vorforderung des andern Theils zu erreichen sind, auch dieser allein dazu angehalten werden.

§. 23. Wenn beide Parteien oder auch eine derselben weder freiwillig vor dem Collegium erscheinen, noch dazu angehalten werden können, so sind zuvörderst die Erklärungen solcher Parteien durch einen Commissarius oder durch Requisition eines andern Gerichts aufzunehmen.

§. 24. Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte findet bei dieser Vernehmung (§. 23.) nicht Statt, sondern es haben sich nöthigenfalls die Gerichtspersonen zu ihnen zu begeben.

§. 25. In den Fällen des §. 23. ergeht die Ladung zur Verhandlung vor dem Collegium (§. 21.) erst dann, wenn die vor dem Commissarius oder dem requirirten Gericht abgegebenen Erklärungen eingegangen und vollständig befunden worden sind. Bei dieser Verhandlung können diejenigen Parteien, deren persönliches Erscheinen vor dem Collegium nach §§. 20. und 22. nicht verordnet wird, durch Bevollmächtigte oder zugeordnete Assistenten sich vertreten lassen.

§. 26. Die Verhandlung vor dem Collegium (§. 21.) geschieht in der Regel vor denselben Mitgliedern, welche in der Sache zu erkennen haben. Sie beginnt mit dem Vortrage des wesentlichen Inhalts der Acten durch ein Mitglied des Collegiums.

§. 27. Demnächst sind die Parteien oder deren Bevollmächtigte und der Staatsanwalt mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören. Dieselben haben in diesem Termine auch ihre Rechtsausführungen mündlich vorzutragen.

§. 28. Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu leiten; es ist aber auch jedes Mitglied des Gerichts durch den Vorsitzenden oder mit dessen Genehmigung Fragen zu stellen berechtigt.

§. 29. Der wesentliche Inhalt der Verhandlung und diejenigen Erklärungen, deren Aufzeichnung von einer Partei oder deren Bevollmächtigten oder von dem Staatsanwalte besonders beantragt wird, sind zu Protocoll zu nehmen.

§. 30. Nach dem Schlusse der Verhandlung hat das Gericht, wenn die Sache spruchreif ist, zu erkennen, sonst aber das zur Fortsetzung derselben Erforderliche zu beschließen. Das Erkenntniß oder der Beschluß ist sofort bekannt zu machen. Es steht dem Gerichte aber auch frei, die Entscheidung zu einer weitern Berathung auszusetzen.

In welchen Fällen die Publication des Erkenntnisses auszusetzen ist, bestimmt der §. 70.

§. 31. Auf gleiche Weise (§§. 26—30.) ist in den etwa nöthigen ferneren Terminen zur Fortsetzung und zum Schluß der Verhandlung, besonders nach einer stattgefundenen Beweisaufnahme zu verfahren.

§. 32. Die Parteien können in jeder Lage des Processes zum persönlichen Erscheinen vor dem Ehegerichte angehalten werden, soweit solches nach §. 20. zulässig ist.

§. 33. Sie sind berechtigt, vor dem Collegium und vor dem Commissarius (§. 23.) sich der Hülfe von Rechtsbeiständen zu bedienen.

§. 34. Erscheint der klagende Theil in einem vor dem Ehegerichte oder vor dem Commissarius anberaumten Termin weder persönlich, noch in den Fällen, wo solches zulässig ist, durch einen Bevollmächtigten, oder trägt er ausdrücklich auf Sistirung des Processes an, so wird die Sache nur dann fortgesetzt, wenn die Anträge des verklagten Theils solches nöthig machen, oder der klagende Theil die Wiederaufnahme des Processes nachsucht.

Beweisaufnahme.

§. 35. Der Beweis ist unter Zuziehung des Staatsanwalts in der Regel vor dem versammelten Ehegerichte, und nur, wenn dies aus besondern Gründen, z. B. wegen Entfernung der Zeugen, nach richterlichem Befinden nicht angemessen ist, durch Commissarien oder durch Requisition aufzunehmen.

§. 36. Das Ehegericht hat zu dem Termine der Verhandlung zur Sache (§§. 21. und ff.) auch die Zeugen vorladen zu lassen, wenn es die Sache durch die Klage und deren Beantwortung, oder im Falle des §. 23. durch die Erklärungen der Parteien dazu hinlänglich vorbereitet findet.

§. 37. Die Parteien können der Beweisaufnahme, insbesondere den Zeugenverhören, durch Bevollmächtigte, und, sofern das Gericht kein Bedenken dabei findet, persönlich beiwohnen.

Gerichtliche Sühneversuche.

§. 38. Gerichtliche Sühneversuche kann das Ehegericht in Ehescheidungssachen, so oft es solche angemessen findet, vor sich selbst, wenn dies nach §. 20. zulässig ist, oder durch Commissarien, insbesondere durch den persönlichen Richter der Ehegatten, mit oder ohne Zuziehung von Geistlichen, vornehmen.

Grundsätze über den Beweis.

§. 39. In Ermangelung eines nach positiven Beweisregeln vollständig geführten Beweises hat das Ehegericht nach seiner, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und in wieweit der für die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe angegebene Grund bewiesen ist.

§. 40. Durch Zugeständniß, es mag in dem Processe oder vorher erklärt sein, kann der Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe nur in sofern bewiesen werden, als dasselbe geeignet ist, dem Ehegerichte die Ueberzeugung von der Wahrheit der zugestandenen Thatsache zu verschaffen.

§. 41. Der nothwendige Eid findet, soweit er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig ist, auch über Thatsachen statt, welche den Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe darthun sollen, jedoch nur, wenn über diese Thatsache demjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Wahrheit aus eigener Wissenschaft bekannt sein muß.

§. 42. Jede Partei kann zur Führung dieses Beweises (§. 41.) Anträge auf einen von ihr oder dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Processes machen; das Ehegericht hat aber, ohne an solche Anträge oder an das Erbieten des Gegners zum Eide gebunden zu sein, nach Maßgabe des §. 41. darüber zu erkennen, und die Ableistung darf erst, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 43. Mit einer weiteren, als der im §. 42. vorgeschriebenen Wirkung, ist der Antrag auf einen abzuleistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, zum Beweise des Grundes der Scheidungs-, Ungültigkeits- oder Nichtigkeitsklage nicht zulässig.

§. 44. Im Falle der Contumaz des verklagten Theils ist anzunehmen, daß er diejenigen Thatsachen bestreite und diejenigen Urkunden nicht anerkenne, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe dienen sollen.

§. 45. Das Ehegericht ist aber befugt, den verklagten Theil durch angemessene Zwangsmittel anzuhalten, vor dem Collegium oder dessen Commissarius (§§. 20. 22. bis 24. 32.) zu erscheinen, um über den Hergang der Sache vernommen zu werden, wenn es solches zur Erforschung der Wahrheit für angemessen erachtet.

§. 46. Die rechtlichen Folgen des Ausbleibens des edictaliter vorgeladenen verklagten Theils sind nach den bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 47. In Ansehung derjenigen Thatsachen, welche nicht zur Feststellung des Klagegrundes (§§. 39. bis 44.) dienen sollen, wird an den bestehenden Beweisregeln nichts geändert.

2) Zweite Instanz.

§. 48. Auf die rechtzeitig angemeldete Appellation ist ein Termin zur Rechtfertigung derselben, und wenn diese erfolgt ist, zur Beantwortung der Rechtfertigung vor einem Deputirten des Gerichts erster Instanz anzuberaumen.

§. 49. Von der Rechtfertigung der Appellation und deren Beantwortung gilt Alles, was in den §§. 16. und 17. über die Klage und Klagebeantwortung bestimmt ist.

§. 50. Hiernächst gehen die Acten an das Gericht zweiter Instanz, welches entweder sofort erkennt, oder die etwa nöthige neue Verhandlung oder Beweisaufnahme veranlaßt, aber auch befugt ist, die Verhandlungen der ersten Instanz vor sich wiederholen zu lassen, wenn es solches zu seiner Information nöthig findet.

§. 51. Die Vorschriften §§. 19—47. sind auch für das Ehegericht zweiter Instanz und für die Verhandlungen vor demselben maßgebend.

3) Dritte Instanz.

§. 52. In Ansehung der Formen des Verfahrens in dritter Instanz verbleibt es bei den jetzt bestehenden Vorschriften. Der Staatsanwalt hat in dritter Instanz seine Anträge und Erklärungen schriftlich einzureichen.

„Für Ehesachen bleiben in erster und zweiter Instanz die Vorschriften der §§. 16—51. der Verordn. vom 28. Juni 1844. maaßgebend, wogegen in dritter Instanz hinsichtlich der Formen des Verfahrens wie der Fristen die §§. 23—26. der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommen."
(§. 29. der Verordn. v. 21. Juli 1846.)

Die §§. 23—26. der Verordn. vom 21. Juli 1846. lauten:

Für das Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz finden die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen:

a) die Nichtigkeitsbeschwerde muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte (§. 18.) dasjenige enthalten, was der Artikel 8. der Declaration vom 6. April 1839. vorschreibt.

b) Thatsachen zur Begründung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht worden sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.

c) wenn die Beantwortung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde binnen der bestimmten Frist (§. 20.) nicht eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, soweit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für zugestanden angenommen.

d) Zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Justizcommissaren zu unterzeichnen sind (§. 21.), ausschließlich die bei dem Geheimen Ober-Tribunal angestellten Justizcommissare befugt. (§. 23. a. a. O.)

Für die mündliche Verhandlung und die darauf ergehende Entscheidung bei den Senaten des Geheimen Ober-Tribunals ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich. Einer Vermehrung dieser Anzahl bedarf es aber auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse ankommt. Die Bestimmung in Nr. 7. der Ordre vom 19. Juli 1832. (G. S. S. 192.) wird aufgehoben. (§. 24. a. a. O.)

Das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals hat in den Fällen der Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 1. August 1836. (G. S. S. 218.) nicht blos über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung vor versammeltem Plenum. (§. 25. a. a. O.)

Den bei ihm aufgetretenen Sachwaltern der Parteien theilt das Geheime Ober-Tribunal Abschriften des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses mit, und setzt dabei ihre Gebühren in einem Pauschquantum fest, das für jeden mindestens 15 Rthlr. betragen soll, jedoch auch den ganzen Betrag der in dieser Instanz angesetzten Gerichtskosten erreichen kann." (§. 26. a. a. O.)

Gemeinsame Bestimmungen für alle Instanzen.

§. 53. Bis zur Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils kann die Klage zurückgenommen werden. Die auf diese Klage ergangenen Urtheile verlieren alsdann in allen Bestimmungen ihre rechtliche Wirkung, und die Thatsachen, aus welchen geklagt worden, können als selbstständiger Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 54. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 16—52.) finden auch auf Processe Anwendung, wodurch nichtige Ehen von Amtswegen getrennt werden sollen, jedoch mit den Maßgaben, die daraus folgen, daß in solchen Fällen der Staatsanwalt als Kläger und beide Ehegatten als Verklagte anzusehen sind.

Der Staatsanwalt ist in solchen Fällen bei Einlegung der Appellation und Revision an die Frist von sechs Wochen gebunden.

4) Interimistikum.

§. 55. Die Regulirung des Interimistikums kann in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen nachgesucht werden, sobald die Anzeige zum Zweck des Sühneversuchs (§. 10.) erfolgt ist.

Der Geistliche hat hierüber auf Verlangen ein Attest zu ertheilen.

§. 56. Zur Regulirung des Insterimistikums ist nur das Ehegericht erster Instanz befugt, welches jedoch die Instruction desselben commissarisch, namentlich durch den persönlichen Richter, führen lassen kann.

§. 57. Auf das Verfahren dabei finden nicht die in der gegenwärtigen Verordnung für den Eheproceß vorgeschriebenen eigenthümlichen Bestimmungen (§§. 16—46.), sondern die bestehenden Regeln Anwendung.

§. 58. Wenn das Interimistikum vor Anstellung der Ehescheidungsklage festgesetzt wird, so hat das Ehegericht die Fristen zu bestimmen, mit deren Ablauf es seine Kraft verliert, wenn die Klage nicht angestellt ist.

§. 59. Auch erlöscht dasselbe in diesem Falle, wenn die Klage durch ein Decret zurückgewiesen wird.

§. 60. Gegen die von dem Ehegerichte ausgesprochene Festsetzung des Interimistikums findet kein Rechtsmittel, auch nicht der Recurs Statt.

B. Besonderes Verfahren bei der Scheidung wegen böslicher Verlassung.

1) Wenn der beklagte Theil erreichbar ist.

§. 61. Der Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung muß, wenn der Aufenthalt des angeblich abtrünnigen Theils bekannt und erreichbar ist (§. 688. Tit. 1. Th. II. Allg. Landr.), der Versuch des persönlichen Gerichts vorangehen, die Herstellung des ehelichen Lebens zu bewirken.

§. 62. Wird das Gericht von dem verlassenen Ehegatten deshalb angegangen, so hat es durch den competenten Geistlichen oder, sofern dies wegen Abwesenheit eines der Ehegatten unausführbar ist, durch einen andern Geistlichen, binnen einer dafür zu bestimmenden Frist, die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu versuchen.

§. 63. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so hat das Gericht dem angeblich abtrünnigen Theile die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens binnen einer bestimmten Frist anzubefehlen.

§. 64. Erst, wenn diese Frist verstrichen ist, ohne daß der Befehl befolgt worden, findet die Ehescheidungsklage Statt.

§. 65. Dieser Klage muß ein geistlicher Sühneversuch (§§. 10—14.) vorangehen.

§. 66. Die Regulirung des Interimistikums kann in Antrag gebracht werden, sobald die gerichtliche Verfügung zur Herstellung des ehelichen Lebens (§. 63.) nachgesucht wird, und es finden auch hier die §§. 55—60. Anwendung.

§. 67. Wegen der Nichtbefolgung des gerichtlichen Befehls (§§. 63. 64.) für sich allein, soll das Ehegericht die Ehescheidung nicht aussprechen; es soll vielmehr, unter Mitwirkung des Staatsanwalts, aus den Umständen, und aus den nach Befinden zu erfordernden Erklärungen der Parteien, zu ermitteln suchen, ob in der That eine böswillige Verlassung vorhanden ist, oder ob diese blos vorgegeben wird.

2) Wenn der beklagte Theil nicht erreichbar ist.

§. 68. Ist der angeblich abtrünnige Ehegatte nicht erreichbar (§. 61.), so bleibt es in Betreff des Edictalverfahrens bei den jetzt geltenden Bestimmungen (§§. 658. u. f. Tit. 1. Thl. II. Allg. Landr.).

§. 69. Wenn der verklagte Theil auf die an ihn ergangene öffentliche Vorladung des Ehegerichts zurückkehrt und sich bei demselben meldet, bevor die Ehe rechtskräftig geschieden ist, so treten die in den §§. 16—60. 64—67. aufgestellten Regeln des Eheprocesses ein.

C. Aussetzung des Erkenntnisses bei einigen Scheidungsgründen.

§. 70. Ehescheidungsklagen, welche nicht auf Ehebruch, auf die in den §§. 68. 69. erwähnte böswillige Verlassung, auf Raserei oder Wahnsinn., auf grobe mit harter und schmählicher Zuchthausstrafe bestrafte Verbrechen, oder darauf gegründet werden, daß der verklagte Theil dem klagenden nach dem Leben getrachtet habe, sind zwar nach den Bestimmungen der §§. 16—47. zu behandeln; es soll jedoch in solchen Processen nicht sofort die Ehescheidung ausgesprochen, sondern, wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgestellt ist, die Publication des Erkenntnisses auf ein Jahr vom Abschluß der Sache an ausgesetzt werden.

Von dieser Regel kann jedoch eine Ausnahme eintreten, wenn der Richter findet, daß keine Hoffnung zur Aussöhnung vorhanden ist.

§. 71. Wird die Publication des Erkenntnisses ausgesetzt, so finden auf diese Zwischenzeit und auf das weitere Verfahren die Vorschriften der §§. 728—730. Thl. II. Tit. 1. des Allg. Landr. Anwendung.

D. Besondere Bestimmungen für Ehegatten, die der römisch-katholischen Kirche angehören.

§. 72. Wenn der römisch-katholische Geistliche den Sühneversuch verweigert, weil er die Ehe nicht als kirchlich gültig anerkennt, so vertritt das über diese Weigerung und deren Grund auszustellende Attest die Stelle des Attestes über die Fruchtlosigkeit des Sühneversuchs (§. 10.).

§. 73. In der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren der katholisch-geistlichen Gerichte wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 74. Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 75. Die gegenwärtige Verordnung findet nur auf diejenigen Processe Anwendung, welche nach dem 1. October d. J. anhängig gemacht werden.

---

b) Die Cab. Ordre v. 11. Septbr. 1846. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1846. S. 198.) bestimmt, daß die Geistlichen für die nach der Verordnung vom 28. Juni 1844. von ihnen anzustellenden Sühneversuche in Ehescheidungssachen, gleichviel, ob solche die Sühne zur Folge haben oder nicht, fortan keine Gebühren mehr zu fordern haben sollen.

Vergl. auch zu dieser Cab. Ordre das Refer. des Cultusministers v. 9. Novbr. 1846. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1846. S. 197.)

---

c) Circular-Verfügung des Min. der g.-, U.- u. Med.-Angel. vom 13. April 1847., die Stempelfreiheit der Atteste der Geistlichen in Ehescheidungssachen betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 255.)

Auf den Bericht vom 26. Jan. c. eröffne ich dem Königl. Consistorium, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, hierdurch, daß die von Geistlichen im Falle fruchtlos versuchter Sühne nach Vorschrift des §. 10. der Verordnung v. 28. Juni 1844. über das Verfahren in Ehescheidungssachen ausgestellten Atteste, der Bestimmung des Stempeltarifs zum Gesetze vom 7. März 1822. Position: Atteste, Absatz 3. zufolge, stempelfrei sind.

Eben so wenig dürfen für die Ausstellung des Attestes Gebühren gefordert werden, da der Sühneact selbst, nach Inhalt des Erlasses vom 9. Febr. pr., (Minist.-Bl. 1846. S. 197. Nr. 287.) ein gebührenfreier ist.

---

d) Circular-Verfügung des Min. der g.-, U.- u. Med.-Angel. vom 5. Juli 1847., die Sühneversuche unter Ehegatten, von denen ein Theil sich in Strafhaft befindet, betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 255.)

Der Strafanstaltsgeistliche N. N. zu N. hat in der im Original nebst Anlage hier beigefügten Vorstellung vom 7. Decbr. v. J. über die Abhaltung von Sühneversuchen zwischen Ehegatten, von denen der eine Theil in der Strafanstalt eine über ihn verhängte Strafe verbüßt, berichtet, und den Wunsch zu erkennen gegeben, daß möglichst dahin gewirkt werden möge, den Sühneversuch von dem Strafanstalts-Geistlichen, im persönlichen Zusammensein beider Theile, abzuhalten.

Ich bin über dieses Gesuch mit dem Herrn Justizminister in Communication getreten.

Im Allgemeinen kann es nur als wünschenswerth anerkannt werden, daß die Sühne unter persön-

Ursachen zur Ehescheidung.

§. 669. Doch sollen Ehescheidungen nicht anders als aus sehr erheblichen Ursachen stattfinden.

1) Ehebruch.

§. 670. Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig macht, berechtigt den unschuldigen Theil, auf Scheidung zu klagen[2]).

---

lichem Zusammensein beider Theile, also am Orte der Strafanstalt, von dem Geistlichen dieser Anstalt versucht werde. Um das hierzu erforderliche Erscheinen des in Freiheit befindlichen Theils zu bewirken, läßt sich aber ein anderes Mittel, als eine freundliche Aufforderung zum freiwilligen Erscheinen, nicht in Anwendung bringen. Das Gesetz (§. 10. der Verordnung v. 28. Juni 1844.) fordert das Erscheinen vor dem kompetenten Geistlichen. Nach Vorschrift der §§. 77—79., Thl. II. Tit. 19. des Allg. Landr. stehen aber dem Strafanstalts-Geistlichen nur über die Person des in Haft befindlichen Ehegatten, so lange diese Haft dauert, wirkliche Parochialrechte zu; der in Freiheit verbliebene Ehegatte gehört nach wie vor der Parochie des ordentlichen Seelsorgers seines Wohnorts an. Die versöhnende Vermittelung des Strafanstalts-Geistlichen kann daher für beide Ehegatten nur dann eintreten, wenn der in Freiheit befindliche Theil sich von selbst, oder auf freundliche Aufforderung, an Orte der Strafanstalt einfindet. Ist der in Freiheit befindliche Theil nicht in der Lage, die Reise unternehmen zu können, oder lehnt er es ab, sich an den Ort der Strafanstalt zu begeben, so muß der Sühneversuch mit jedem der Ehegatten gesondert vorgenommen, und von dem Geistlichen der Strafanstalt und dem Geistlichen des Wohnortes der Ehegattin, von jedem ein besonderes Attest ausgestellt werden. Hiernach wolle das Königl. Consistorium den N. belehrend bescheiden.

---

e) Durch den Art. XI. des Ges. v. 26. April 1851. (G. S. S. 181.) ist bei allen Rechtsstreitigkeiten in Ehesachen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

---

f) Rücksichtlich des Sühneversuches bei Ehescheidungen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, vergl. §. 18. der Verordn. v. 30. März 1847. im I. Anhange.

---

g) Seitens der katholischen Geistlichen in Schlesien wird in neuerer Zeit die Ausstellung von Sühneattesten auf Anordnung der geistlichen Behörde verweigert, weil in der Ausstellung eines solchen Attestes jedenfalls eine Mitwirkung der Geistlichen zur Trennung der Ehe liege. Eine Einwirkung der weltlichen Behörde in der qu. Angelegenheit hat bisher nicht stattgefunden und kann auch die Ausstellung eines Attestes durch Zwangsmaßregeln nicht verlangt werden. Die Gerichte sind daher genöthigt, ohne ein solches Attest in Ehesachen zu erkennen.

---

2) a) Zu den §§. 670. u. 671. des Tit. bemerkt der Revisor:

Nach diesen §§. steht nur dem unschuldigen Theile unbedingt ein Klagerecht wegen Ehebruchs zu. Haben beide Theile Ehebruch begangen, so kann nur der Mann auf Ehescheidung bestehen, die Frau nicht. So interpretiren die Ob. Land. Ger. zu Magdeburg und Paderborn mit Recht; denn wenn nur der Frau das Recht abgesprochen wird, zu compensiren, so folgt per argum. a contrario, daß es dem Mann zustehen soll. Das Ob. Land. Ger. zu Breslau hat darüber Zweifel; allein die Materialien heben ihn.

Im ersten Entwurf war allgemein festgesetzt, wenn beide Theile gleicher Vergehungen schuldig wären, so sollte keiner auf Scheidung klagen können. Nur wenn beide Ehebruch getrieben, sollte zwar der Mann, aber nicht die Frau auf Scheidung antragen dürfen. (Mat. Bd. VIII. f. 219. §§. 339—340.) Eben das enthält noch der gedruckte Entwurf, nur mit etwas andern Worten. (§§. 525—526.)

Dieses Compensations-Princip wurde zwar in Beziehung auf die Scheidung selbst — denn in Ansehung der Ehescheidungsstrafen blieb es unangefochten — von den Monenten bestritten, und von Suarez im Allgemeinen verworfen, allein die vorliegenden Paragraphen blieben stehen, sind also ein Ueberrest jenes Princips, und würden hiernach deutlicher dahin lauten:

Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig macht, berechtigt den andern auf Scheidung zu klagen.

Haben jedoch beide Theile Ehebruch begangen, so steht nur dem Mann, nicht aber der Frau, das Recht zu, die Trennung der Ehe zu verlangen.

Dies wird nun aber von dem Ob. Land. Ger. zu Breslau und Paderborn, so wie vom Referenten in Magdeburg getadelt. Denn es setze gegen Juden- und Christenthum und gegen den im Allg. Landr. anderwärts (Thl. I. Tit. 1. §. 24.) anerkannten Grundsatz eine Rechtsungleichheit beider Geschlechter voraus. Diese sei um so auffallender als im folgenden §. unnatürliche Laster dem Ehebruch gleichgestellt wären. Auch die Regel, daß derjenige keine Klage haben soll, der den andern durch eigenes unmoralisches Verhalten zu Vergehungen veranlaßte (§. 719.) könne die Bestimmung nicht rechtfertigen; denn niemals könne man sagen, daß der Mann durch den Ehebruch seiner Frau zum Ehebruch oder gar zu unnatürlichen Lastern veranlaßt worden sei.

Der Correferent in Magdeburg hingegen nimmt das Gesetz in Schutz, weil zwar nicht in Ansehung der Moralität, wohl aber in Ansehung der Folgen ein großer Unterschied zwischen dem Ehebruch des Mannes und der Frau obwalte.

Auch schon bei der Redaction hatten sich Monenten dagegen erklärt; theils wegen der Rechtsgleichheit in Beziehung auf eheliche Treue, theils weil auch das wechselseitige Zutrauen durch solche einseitige Befugniß erschüttert werde. In einzelnen Fällen könne sogar der Ehebruch der Frau verzeihlicher, als der des Mannes sein, und die herrschende gelindere Denkungsart über den Ehebruch der Männer verdiene keine gesetzliche Begünstigung. Daß endlich die Folgen des Ehebruchs der Frau für den Mann gewöhnlich nachtheiliger wären, als umgekehrt, sollte nur auf Nebenbestimmungen Einfluß haben, wie auch in der Note zu §. 497. des gedruckten Entwurfs angekündigt war. (Extr. mon. ad §. 526. des gedr. Entw. Mat. Bd. 73. f. 306.ᵃ⁻ ᵉᵗ ᵛ·) Herr v. Grolmann war derselben Meinung. „Das schlechte Beispiel," sagt er, „das in solchen Fällen den Kindern gegeben wird, rechtfertigt dies schon allein; und was wird das Gesetz für Folgen haben? Wenn die Frau einmal die Ehe gebrochen hat, soll der Mann dadurch das Privilegium erhalten, in beständigem Ehebruch zu leben? (Ibid. in margine.) Nach dem Gesetzbuch kann eine ehebrecherische Frau nicht klagen, wenn er sich auch ein ordentliches Serail halten sollte!" (Mat. Bd. 74. f. 113.) (Nachtrag zum Extr. der mon.)

Endlich war auch Suarez damit einverstanden. Denn die gemeine Meinung, worauf der §. sich gründe, daß das Extragehen beim Manne so viel nicht zu bedeuten habe, dürfe durch Gesetze nicht begünstigt werden. Ueberhaupt, wenn man die §§. wegen der Compensation weglasse, so könne auch dieser §., der nur eine exceptionem a regula enthalte, wegbleiben. (Rev. mon. Bd. I. f. 370ᵛ· — 371. ad §. 526.) Was nun dennoch für die Beibehaltung desselben, wiewohl in einer ganz veränderten Fassung, den Ausschlag gegeben, erhellt aus den Materialien nicht.

Das Compensationsprincip findet sich allerdings im Röm. Recht, wo es in der L. 39. sol. matr. (24. 3.) am deutlichsten ausgesprochen ist:

> Viro atque uxore mores invicem accusantibus causam repudii dedisse utrumque pronunciatum est. Id ita accipi debet, ut ea lege, quam contempserunt, neuter vindicetur; paria enim delicta mutua pensatione dissolvuntur.

Da dies durch die spätern Novellen Justinians, welche sich hauptsächlich nur mit den Ehescheidungsgründen beschäftigen (Nov. 22. u. 117.) nicht aufgehoben ist, so wird es noch als geltendes Röm. Recht angesehen (Schweppe, §. 715. Nr. 3.), und auch in Sachsen, wenigstens beim Ehebruch, zur Richtschnur angenommen. (Berger, Oecon. jur. Lib. I. tit. III. Thl. 9. not. 3. No. 4.; Edit. Winckler, pag. 91. oben; Curtius Handbuch §. 142. No. 4.)

Auch nach canonischem Recht ist die Scheidung von Tisch und Bette unstatthaft, wenn beide Eheleute Ehebruch begangen, cum paria delicta mutua compensatione tollantur, (cap. 6. u. 7. X. de adulteriis. Wiese, Handbuch Bd. III. pag. 415., Schott's Eherecht §. 223.), und dies erkennen die protestantischen Kirchenrechtslehrer ebenfalls an. (Ges. Rev. P. XV. S. 296.)

---

b) Ist der Ehebruch des Mannes ebenso unbedingt, wie der der Frau als Scheidungsgrund anzusehen?

Der Revisor beantwortet die Frage dahin:

Der Ref. in Glogau meint, hier solle das richterliche arbitrium freien Spielraum haben. Eine Frau, wenn sie krank und zur Leistung der ehelichen Pflicht untauglich sei, sollte gegen den Mann, der gesund und lebenslustig ist, nicht klagen dürfen. Außer dem wirft er noch die Frage hin, ob Ehebruch, in der Trunkenheit begangen, scheide.

Weder das canonische, noch das protestantische Kirchenrecht erkennen hier einen Unterschied zwischen Mann und Frau an. (caus. 32. quaest. 4. Cap. 4. [Decr. Pars II.] [nec viro licet, quod mulieri non licet.] (Wiese Handbuch §. 424. No. 1. [Thl. III. S. 417].)

Nach älterem römischen Rechte konnte der Ehebruch hauptsächlich nur von dem Manne begangen werden. Auch bei der Redaction des Allg. Landr. schienen, wie Suarez bemerkt, Se. Excellenz dahin zu incliniren, der Frau nicht paria jura zur Scheidung ex capite adulterii mit dem Manne zu geben. Er sehe aber keinen Grund, warum die Frau deterioris conditionis sein sollte; servatio fidei conjugalis sei eine gemeinschaftliche Pflicht beider Eheleute, aus deren Verletzung müßten billig für beide gleiche Rechte entspringen. (Suarez, Bemerkungen zum ersten schriftl. Entwurf ad §. 316. Mat. Bd. IX. f. 219.) Diese Meinung setzte er auch im gedruckten Entwurf durch, wo er sie in einer Note zu §. 497. auf dieselbe Weise bevorwortet.

Von den eingegangenen monitis gingen nun zwar auch mehrere auf Beschränkungen in Hinsicht des vom Manne begangenen Ehebruchs, z. B. im Fall der Entfernung, der Schwangerschaft oder Krankheit der Frau (Extr. mon. ad §. 497. [Mat. Bd. 73. f. 291ᵛ· — 292.]); Einer meinte überhaupt, nach der Moral sei es zwar richtig, die Untreue des Mannes und der Frau gleich zu behandeln; aber die Untreue der Frau sei nachtheiliger, und der Gesetzgeber sehe nicht auf die innere Vervollkommung, sondern auf das, was den Menschen zum Mittel des Staatswohls mache. (Nachtrag zum Extr. mon. ad §. 497. mon. 3. Mat. Bd. 74. f. 107ᵛ· — 108.)

Hr. v. Grolmann aber schrieb an den Rand:

Bei solcher offenbaren Verletzung der ehelichen Pflicht kann man es keinem Theil verwehren, die Ehescheidung zu verlangen. (Mat. Bd. 73. f. 291.ᵛ·) Für den Staat ist der Ehebruch der Frau nicht schädlicher, als der Ehebruch des Mannes. Im Gegentheil möchte er vielleicht vortheilhafter sein, weil die Frau eheliche Kinder, der Mann aber uneheliche zur Welt schaffet, und die Verführung eines jungen Mädchens durch den Mann dem Staate schädlicher ist, als die Verführung eines jungen Menschen durch die Frau. (Mat. Bd. 74. f. 107.ᵛ·)

§. 671. Wenn aber die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat: so kann sie, unter dem Vorwande, daß dem Manne ein gleiches Vergehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen.

§. 672. Sodomiterei, und andere unnatürliche Laster dieser Art, werden dem Ehebruche gleich geachtet.

§. 673. Eben das gilt von unerlaubtem Umgange, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird[3]).

§. 674. Bloßer Verdacht ist zur Trennung der Ehe nicht hinreichend.

§. 675. Ist jedoch scheinbarer Anlaß zu einem solchen Argwohne vorhanden, so muß dem beschuldigten Ehegatten, auf Anrufen des andern, der fernere Umgang mit der verdächtigten Person gerichtlich untersagt werden.

§. 676. Setzt derselbe, dieses Verbots ungeachtet, einen vertrauten Umgang mit der verdächtigen Person fort; so ist dieses ein erheblicher Grund zur Ehescheidung.

2) Böswillige Verlassung.

§. 677. Auch wegen böslicher Verlassung kann eine Ehe getrennt werden[4]).

Suarez würdigte die monita gar keiner ferneren Widerlegung (Rev. mon. Bd. I. f. 354r.), und so ist es bei dem Entwurf geblieben. (Ges. Rev. P. XV. S. 299.)

---

c) Aus der Bestimmung des §. 670.: „daß Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig gemacht, den unschuldigen Theil berechtigt, auf Scheidung zu klagen," und aus der hiervon im §. 671. gemachten Ausnahme: „daß aber die Frau, welche sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, der Scheidung unter dem Vorwande, daß dem Manne ein gleiches Vergehen zur Last falle, nicht solle widersprechen können" — folgt, daß die Ehefrau, welche sich des Ehebruchs schuldig gemacht, wegen des gleichen Vergehens gegen den Ehemann nicht auf Scheidung klagen dürfe, ihre Klage vielmehr, wenn der Ehemann den ihr gemachten Vorwurf darthut, zurückgewiesen werden müsse."
(Erk. d. K. Ob. Trib. v. 26. Febr. 1838., Präj. Nr. 430.)

---

d) „Ueber die allgemeine Behauptung: daß von dem Ehemanne (der Ehefrau) Ehebruch getrieben worden, selbst wenn die Person, mit welcher der Ehebruch getrieben sein soll, genannt worden, findet keine Eidesdelation statt." (Erk. des K. Ob. Trib. v. 14. Septbr. 1841., Präj. Nr. 1040.)

Der Ehebruch muß also durch Anführung einzelner bestimmter und unter Beweis gestellter Thatsachen erhärtet werden.

e) α) Unter dem in dem §. 670. II. 1. des Allg. Landr. enthaltenen Ausdruck „Ehebruch," welcher den unschuldigen Theil zur Scheidungsklage berechtigt, ist auch ein unerlaubter Umgang zu verstehen, durch welchen eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird.

β) Daher hat die auf Ehebruch gegründete Klage auch dann die Verurtheilung des verklagten Theils zur Folge, wenn nur der eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründende unerlaubte Umgang nachgewiesen ist. Erk. des K. Ob. Trib. v. 2. Decbr. 1853. (Striethorst, Bd. 10. S. 301.)

3) a) In Bezug auf die §§. 672—676. l. c. äußert sich der Revisor in nachstehender Weise:

Diese §§., welche schon einen hohen Grad des Verdachtes der verletzten ehelichen Treue für hinreichend erklären, will der Ref. in Magdeburg ganz weglassen; das Collegium aber ist für die Beibehaltung, da ein Ehebruch, wenn er nicht zugestanden wird, fast nie bewiesen werden kann, sondern nur solche Handlungen, welche einen dringenden Verdacht desselben begründen.

Von diesen Gründen ist man auch bei der Redaction ausgegangen, und es wurde gegen diese §§., die schon im Entwurf standen, hauptsächlich nur monirt, daß der Fall bei Mann und Frau hier nicht ganz derselbe sei. (Extr. mon. ad §. 498. mon. 2. Mat. Bd. 73. f. 292.) Allein dieses Bedenken, welches von Grolmann und Suarez nicht beantwortet wurde, erledigt sich von selbst. Denn bei Männern kann nicht alles das eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründen, was bei Weibern dazu hinreicht. Der Unterschied aber muß dem vernünftigen arbitrio des Richters überlassen werden, das hier nicht schwer ist. (Ges. Rev. P. XV. S. 306.)

---

b) „Der gesetzliche, aus einem dringend verdächtigen Umgang eines Ehegatten hergenommene Ehescheidungsgrund wird auch durch den Beweis des nicht consumirten Beischlafs nicht beseitigt."
(Erk. des K. Ob. Trib. v. 3. April 1848., Präj. Nr. 1994.)

4) Einer böslichen Verlassung ist es gleich zu achten, wenn in dem Falle, wo beide Theile in demselben Hause wohnen, doch der eine Ehegatte dem andern die eheliche Gemeinschaft (nicht blos die eheliche Pflicht) verweigert und solche verhindert.
(Erk. des Königl. Ob. Trib. v. 9. Novbr. 1840., Präj. Nr. 942.)

§. 678. Die bloße Veränderung des bisherigen Aufenthalts ist für eine böswillige Verlassung noch nicht zu achten.

§. 679. Vielmehr ist, wenn der Mann einen neuen Wohnort wählt, die Frau ihm dahin zu folgen verbunden[5]).

§. 680. Wenn sie sich dessen auf ergehende richterliche Verfügung beharrlich[6]) weigert: so ist der Mann auf Scheidung anzutragen wohl befugt.

---

5) a) Ist die Frau verpflichtet, dem Manne an jeden einstweiligen Aufenthaltsort, oder nur dahin zu folgen, wo derselbe sein beständiges Domicil aufschlägt?

Der Justizminister hat sich zwar in dem Rescr. v. 9. Febr. 1827. für die erstere Alternative erklärt, allein die letztere Alternative ist unbedingt die richtige. Dies wird auch durch ein früheres

Rescript des Justizministers vom 2. Septbr. 1815.

bestätigt. (v. K., Jahrb. Bd. 6. S. 1.)

Mit dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 10. v. M. ist die der verehelichten N. N. gebornen N. N. auf ihre Vorstellung, betreffend die Trennung ihrer Ehe, unter dem 26. Juni c. ertheilte Resolution eingegangen. Es ergiebt sich aus der letztern, daß die Supplicantin mit ihrer Ehescheidungsklage wiederholentlich abgewiesen worden, weil dieselbe geständlich ihrem Ehemanne schon verschiedentlich in fremde Orte gefolgt, und keiner der Fälle vorhanden sei, in welchem wegen böslicher Verlassung bei hiesigen Gerichten geklagt werden könne. Allein daraus, daß die Frau ein und mehrere Mal dem Manne folgt, läßt sich doch nicht schließen, daß sie bei allen fernern Veränderungen ihm nachfolgen, und ihr ganzes Leben durch mit ihm in fremden Landen, ohne irgendwo einen beständigen Aufenthalt zu nehmen, herumziehen muß. Wenn die Thatsachen, welche die Bittstellerin in der Eingabe vom 30. Mai c. angeführt hat, in der Wahrheit beruhen, so ist der N. N. im Sinne der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. II. §. 22. für einen wahren Vagabonden zu achten, indem er seinen in N. N. gehabten Wohnsitz aufgegeben, und seitdem in Deutschland, Italien, Spanien und Frankreich herumgeirrt, an keinem Orte in diesen Ländern seinen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen, sondern seine Frau wiederholentlich verlassen, und ihr endlich die Nachfolge ganz unmöglich gemacht, da er zuletzt auch Paris verlassen hat und völlig verschollen ist. Das Königl. Kammergericht wird sich überzeugen, daß es sehr hart ist, der Frau die Ehescheidung von einem solchen Manne zu versagen, dessen Absicht, sie böslich zu verlassen, so klar am Tage liegt. Nach der Analogie der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. §. 129. und Thl. I. Tit. 7. §. 12. leidet es keinen Zweifel, daß derselbe in vorausgesetzter Richtigkeit der erwähnten Umstände, bei demjenigen Gerichtsstande unter welchem er vor Ergreifung der herumschweifenden Lebensart seinen letzten Wohnsitz gehabt, belangt, und allenfalls edictaliter vorgeladen werden könne.

Dieselbe Ansicht hat der Justizminister in dem Rescr. v. 5. Novbr. 1811. ausgesprochen. In diesem Rescr. wird ferner ausdrücklich bemerkt, daß die Ehefrau durch Zwangsmaßregeln nicht genöthigt werden könne, sich dahin zu begeben, wo der Mann sich temporär aufhält.

Der Revisor hält die Ansicht des Ministers ebenfalls für die richtige (Ges. Rev. P. XV. S. 310.). Ueber den Inhalt der Materialien zum Allg. Landr. in Bezug auf die vorliegende Frage führt der Revisor Nachstehendes an:

In den Materialien kommt zwar ein hierauf bezügliches monitum vor, welches die im Entwurf fehlende Festsetzung der in unserm §. enthaltenen Regel veranlaßte; es heißt darin ausdrücklich:

> daß sie jedoch nur auf den Fall einzuschränken sein würde, wenn der Mann seinen eigentlichen Wohnsitz verändert. Denn wenn der Mann die Begleitung der Frau bei einer jeden Reise, oder wenn es ihm herumzuvagiren beliebt, fordern wolle, so dürfte dies wohl zu weit getrieben sein. Nur dann müsse wieder eine Ausnahme von der Ausnahme statt finden, wenn das Gewerbe des Mannes eine herumziehende Lebensart mit seiner Familie erfordere, z. B. bei Comödianten und Marktschreiern, oder wenn Jemand mit Dienen sein Brod erwerben müsse.
>
> (Extr. mon. ad §. 504. mon. 5.; Mat. Bd. 73. f. 294v—95.)

Suarez erwiederte darauf:

> Hat der Mann ein anderes Domicilium innerhalb der Königl. Lande genommen, so ist es allerdings Regel, daß ihm die Frau folgen muß, und wenn sie sich dessen weigert, so giebt sie ihm rechtmäßigen Grund, auf Scheidung zu klagen. Der einzige Fall der Ausnahme könnte sein, wenn in pactis antenuptialibus die Frau sich vorbedungen hätte, daß der Mann sie nicht aus ihrer Vaterstadt wegführen solle, (Rev. mon. Bd. I. f. 357v.)

was denn auch in den jetzigen §. 682. aufgenommen wurde.

Allein eine Antwort auf unsere Frage ist hierin nicht enthalten, auch sonst nirgends ex professo gegeben worden. Nur daraus, daß Suarez bei Festsetzung der Regel blos von der Veränderung des domicilii spricht, könnte man schließen, daß sie bei blos temporärer Veränderung des Aufenthalts nicht habe gelten sollen. (Ref. Rev. P. XV. S. 309.)

---

b) Die Frau ist nicht verbunden, dem Manne an einen Ort zu folgen, wo derselbe eine Wohnung gemiethet hat, wenn er seinen dauernden Aufenthalt an einem anderen Orte genommen hat. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 14. Septbr. 1839. (Jur. Wochenschr. 1841. S. 417.)

6) a) Rücksichtlich dieser richterlichen Verordnung nt in Magdeburg, sie lasse es zweifelhaft, ob die Beharrlichkeit schon dadurch b rau auf die erste Verfügung

§. 688. Ist der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt; oder dergestalt außerhalb den Königl. Staaten entlegen, daß keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der getrennten Ehe stattfinden kann: so ist der zurückgebliebene Theil auf öffentliche Vorladung, und wenn auch diese fruchtlos wäre, auf Scheidung anzutragen berechtigt [14]).

§. 689. Doch müssen solche Umstände der Entfernung bescheinigt werden, die wenigstens eine dringende Vermuthung des Vorsatzes, den zurückgebliebenen Ehegatten zu verlassen, begründen.

§. 690. Auch kann die öffentliche Vorladung erst nach Verlauf eines Jahres von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden, nachgesucht werden.

Anhang §. 80. Die Ehefrau eines entwichenen Soldaten ist sofort, ohne Abwartung irgend einer Frist, auf Trennung der Ehe anzutragen berechtigt. Wenn aber die Frau sich entfernt hat, so soll nur in besondern Fällen, und bei obwaltenden vorzüglich dringenden Umständen das Kriegskonsistorium [15]) von der Vorschrift des Allg. Landr. zu dispensiren, und den Scheidungsproceß noch vor dem Ablaufe der bestimmten Frist zu veranlassen berechtigt sein.

§. 691. Während dieses Jahres muß der zurückgebliebene Ehegatte alle ihm mögliche Mühe anwenden, den Aufenthalt des Weggegangenen auszuforschen.

§. 692. Erhellet aus den Umständen, daß der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe: so muß der Zurückgebliebene den zehnjährigen Zeitraum nach der Entfernung abwarten, und alsdann auf die Todeserklärung antragen.

§. 693. Kann von den eigentlichen Gründen der ersten Entfernung mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit nichts ausgemittelt werden: so findet die Klage auf Trennung der Ehe nach Ablauf zweier Jahre von dem §. 690. bestimmten Zeitpunkte, und unter der §. 691. bestimmten Maßgabe statt.

3) Versagung der ehelichen Pflicht.

§. 694. Halsstarrige und fortdauernde [16]) Versagung [17]) der ehelichen Pflicht soll der böslichen Verlassung gleich geachtet [18]) werden.

---

die Frau gelangen kann, ungeachtet ursprünglich in der Revisio monitorum blos von dem Fall der Edictalcitation die Rede war. (Ges. Rev. P. XV. S. 319.)

b) Der Ehemann muß von der Frau die Beibringung von Zeugnissen über ihre bisherige gute Führung fordern; und erst, wenn sie solche dann nicht beibringt, hat er hinreichenden Grund, ihre Annahme zu verweigern. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 19. Octbr. 1852., Präj. Nr. 1194.

c) Eine Ehefrau, welche sich widerrechtlich von dem Manne entfernt hat, und den Nachweis des, während ihrer Trennung geführten unbescholtenen Wandels nicht führen kann, ist nicht berechtigt, ihre Wiederaufnahme von dem Manne zu fordern; dieser ist auch, wenn er die Aufnahme versagt, nicht verpflichtet, seinerseits auf Trennung der Ehe zu klagen, oder solche auf den Grund dieser Weigerung in Gemäßheit des §. 684. d. T. geschehen zu lassen. Plenarbeschl. des Königl. Ob. Trib. vom 5. Mai 1851., Präj. Nr. 2285. (Entscheidungen, Bd. 21. S. 1.)

14) Koch bemerkt zu dieser Vorschrift (Landrecht, Bd. 3. S. 181.):

Diese Vorschrift kommt auch zur Anwendung, wenngleich der Aufenthaltsort des Entwichenen im Auslande bekannt ist, falls dort die gerichtliche Insinuation der Klage nicht zu bewerkstelligen. Doch setzt das eine wirklich böshliche Verlassung voraus. Ist aber der Mann, unter Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Vorschriften, ausgewandert und die Frau hat ihm nicht folgen wollen (Anm. 9. zu §. 681.), so liegt die Verlassung eigentlich auf der Seite der Frau, und es kann nicht von einer Entweichung des Mannes, folglich auch nicht von einer böslichen Verlassung Seitens desselben Rede sein. Anders, wenn der Mann sich geweigert hätte, die Frau mitzunehmen. Dies muß von der klagenden Frau bescheinigt werden. Aber auch in diesem Falle ist das Forum vor den hiesigen Gerichten, nach der bestehenden Gesetzgebung, nicht zu begründen (Pr. O. Tit. 2., §. 129. und Anh. dazu §. 38.), es müßte denn nach §. 43. der Einl. zum Allg. Landr. ein Vergeltungsrecht zu begründen sein, wie es z. B. der Fall sein würde, wenn der Mann seinen Wohnsitz in Frankreich aufgeschlagen hätte, wo zum Nachtheil aller Fremden der Grundsatz gilt, daß sie dort von Einheimischen verklagt werden können.

15) Vergl. die §. 1 und 2. der Militär-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832.

16) a) Damit halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht ein Ehescheidungsgrund werde, ist nicht nöthig, daß ein gerichtliches Mandat zur Leistung der ehelichen Pflicht vorhergehe. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 21. Juni 1844., Präj. Nr. 1465.

§. 695. Ein Ehegatte, welcher durch sein Betragen, bei oder nach der Beiwohnung, die Erreichung des gesetzmäßigen Zwecks derselben vorsätzlich hindert, giebt dem andern zur Scheidung rechtmäßigen Anlaß.

4) Unvermögen.

§. 696. Ein auch während der Ehe erst entstandnes, gänzliches und unheilbares Unvermögen [19]) zur Leistung der ehelichen Pflicht, begründet ebenfalls die Scheidung.

---

b) Die längere Nichtleistung der ehelichen Pflicht, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung des Ehegatten, bei deren Versagung verbleiben zu wollen, giebt dieser Versagung den Charakter einer „halsstarrigen," welcher durch das Vorhandensein mehrerer in der Ehe früher erzeugter Kinder, und durch hohes Alter allein noch nicht ausgeschlossen wird. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 19. Decbr. 1851. (Strielhorst, Bd. 4. S. 208.)

17) a) Die bloße Nichtleistung der ehelichen Pflicht ist als Scheidungsgrund nicht anzusehen. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 28. Febr. 1837., Präj. Nr. 156.

b) Wenn auch nach dem Präjudiz 156 die bloße Nichtleistung der ehelichen Pflicht als Ehescheidungsgrund nicht anzusehen ist, so bedarf es doch zur Begründung des Vorwurfes „halsstarriger und fortdauernder Versagung der ehelichen Pflicht," nicht nothwendig einer ausdrücklichen, erfolglos gebliebenen Aufforderung zu dieser Leistung von Seiten des andern Ehegatten, diese Aufforderung kann vielmehr auch in einem entsprechenden Verhalten des Letztern gefunden werden und es reicht dazu beispielsweise völlig hin, wenn die Ehefrau nach Schließung der Ehe, und längere Zeit darauf fortdauernd das Ehebett mit dem Manne getheilt, dieser aber, ohne körperlich gehindert zu sein, bis zur Anstellung der Klage niemals mit derselben den Beischlaf vollzogen hat. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 8. Septbr. 1851., Präj. Nr. 2345. (Ehescheid., Bd. 22. S. 38.)

18) Herr von Grolmann bemerkte bei der Redaction des Allg. Landr.:
Der Ausdruck: „soll der böslichen Verlassung gleichgeachtet werden" ist mir nicht deutlich. Es wird wohl nicht die Absicht sein, daß der Halsstarrige zur Erfüllung seiner Pflicht von dem Richter angehalten werden soll, wie bei der Verlassung verordnet ist. Alsdann kann man aber auch nicht sagen, daß die Weigerung der böslichen Verlassung gleichgeachtet werde.
(Extr. mon. Mat. Bd. 73. p. 296v. ad §. 505. mon. 3. marg.)
Allein Suarez erwiederte:
Allerdings soll nicht gleich auf die Klage über die Versagung auf Scheidung erkannt, sondern der Refractarius erst durch den Richter zu seiner Pflicht angewiesen werden. Erst wenn er alsdann noch auf der Versagung beharrt, soll die Scheidung stattfinden. (Rev. mon. Abschr. Bd. I. f. 359.) Und freilich hatte er hierin die gemeinrechtliche und Sächsische Praxis ganz für sich, welche sogar Strafbefehle und nach Befinden Gefängnißstrafe vorausgehen läßt. (Ges. Rev. P. XV. S. 332.)

19) a) Suarez spricht sich in der Rev. mon. hierüber in folgender Weise aus:
Wenn das Unvermögen oder Gebrechen 1) schon vor Schließung der Ehe da gewesen und dem andern Theile nicht verheimlicht worden ist; 2) wenn es erst während der Ehe, aber blos durch die Natur, z. E. durch das Alter; oder 3) durch einen bloßen unverschuldeten Zufall entstanden ist; so kann es zweifelhaft scheinen: ob solches alsdann pro justa causa divortii zu achten sei. Rationes pro negativa sind, weil in dem ersten Falle, bei einem schon vor der Ehe vorhandenen und dem Andern bekannten Unvermögen, man annehmen muß, daß die Ehe bloß ob mutuum adjutorium geschlossen worden; und weil in den andern beiden Fällen die impotentia supervenions, sobald sie unverschuldet ist, unter die Unglücksfälle, welche beide Eheleute zu tragen verbunden sind, gehört. Rationes pro affirmativa könnten daher genommen werden, weil posita impotentia der finis matrimonii primarius doch immer unerreicht bleibt; weil der gesunde Theil ad delinquendum gereizt wird; und weil dem Staat der Beitrag dieses letztern zur Population verloren geht. Es scheint rathsam, diese drei Fälle zu unterscheiden, und zwar in allen dreien die Scheidung zuzulassen, aber unter differenten Maßgaben: 1) Wenn das Unvermögen oder Gebrechen dem andern Theile schon vor Schließung der Ehe bekannt war, und er dennoch auf die Scheidung besteht, so muß er dem andern Theile die vollen poenas divortii entrichten. Nach der Strenge ist er offenbar schuldig, die Ehe zu continuiren. Wird ihm also auch ex rationibus utilitatis publicae et pro evitando scandalo die Scheidung nachgegeben, so kann doch der andere Theil dabei nichts verlieren; und muß also durch die poenas divortii vollständig schadlos gehalten werden. 2) Wenn das Unvermögen blos aus Alter herrührt, so muß der andere Theil, welcher auf die Scheidung besteht, dem andern die halben Ehescheidungsstrafen entrichten. Er konnte und mußte, indem er eine schon bejahrte Person heirathete, voraussehen, daß dieselbe nicht mehr lange im Stande bleiben würde, die eheliche Pflicht zu leisten. Es treten also hier eben die Betrachtungen ein, wie im vorigen Falle; nur nicht mit gleicher Stärke, weil hier der andere Theil nicht deliberato animo, sondern allenfalls nur aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit, gefehlt hat. 3) Ist das Unvermögen oder Gebrechen durch Zufall entstanden, so kann der Impotens keine Ehescheidungsstrafen, sondern nur alimenta in subsidium fordern, wie es bei den

§. 697. Ein Gleiches gilt von andern unheilbaren körperlichen Gebrechen[20]), welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern.

5) Raserei und Wahnsinn.

§. 698. Raserei und Wahnsinn[21]), in welche ein Ehegatte verfällt, können die Scheidung nur alsdann begründen, wenn sie über Ein Jahr[22]), ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung, fortdauern. (§. 759.)

6) Nachstellungen nach dem Leben.

§. 699. Wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet[23]); oder solche Thätlichkeiten[24]) an ihm verübt hat[25]), welche desselben Leben oder Gesundheit in Gefahr setzen: so ist der Beleidigte die Trennung der Ehe zu suchen berechtigt.

Rasenden und Wahnsinnigen §. 739. (d. i. §. 759.) verordnet ist. Nach der Strenge hat hier der andere Theil ein fundirtes Recht, auf die Scheidung zu klagen, weil der Unvermögende durch einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, den finem primarium des Contracts von seiner Seite nicht mehr erfüllen kann. Daß er den Impotentem in subsidium verpflegen muß, gründet sich auf eben die rationes aequitatis, wie bei dem Rasenden. (v. K., Jahrb. Bd. 52. S. 49.)

b) Hiernach wäre, wie auch aus den Materialien zum Allg. Landr. hervorgeht (Ges. Rev. P. XV. S. 335.), kein Unterschied zwischen verschuldetem und unverschuldetem Unvermögen zu machen. Allein man ist hierauf in Judic. meist nicht eingegangen. Das Königl. Ob. Trib. hat am 16. Novbr. 1840. erkannt:

Scheidung wegen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht findet bei einer blos durch hohes Alter hergebrachten Impotenz nicht statt.

20) Nach dem Rescript des Justizministers vom 9. Decbr. 1837. ist Abscheu erregende Unreinlichkeit kein Scheidungsgrund.

21) a) Blödsinn ist kein Scheidungsgrund. (Erkenntniß des Königl. Ob. Trib. vom 20. Decbr. 1836., Präj. Nr. 138.) Auch das Rescript des Justizministers vom 9. Decbr. 1837. theilt diese Ansicht.

b) Zur Begründung einer auf Raserei und Wahnsinn gestützten Ehescheidungsklage gehört, daß dieser Zustand durch ein vorgängiges Urtel, welches den verklagten Theil für wahnsinnig oder rasend erklärt hat, dargelegt werde. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 8. Mai 1843., Präj. Nr. 1304.

22) Dieser §. läßt es ungewiß, ob der Zeitraum von dem Ausspruch der Aerzte, oder von der Rechtskraft des richterlichen Erkenntnisses an gerechnet werden soll.

Diese Frage ist in den Materialien nicht zur Sprache gekommen. Es scheint mir aber am angemessensten,

die Rechtskraft des Erkenntnisses als term. a quo anzunehmen,

weil dieses der einzige ganz zu fixirende Punkt ist, wogegen noch allerlei Zweifel durch detaillirte Bestimmungen zu beseitigen wären, wenn das ärztliche Gutachten zum term. a quo angenommen würde, ob nämlich das Datum des Untersuchungsprotocolls, oder des vielleicht erst später abgegebenen schriftlichen Gutachtens, oder gar das gleich bei der Einleitung zur Begründung des Verfahrens beigebrachten, entscheiden soll. Auch müßte der Fall berücksichtigt werden, wenn die Sachverständigen sich widersprechen, und der Streit erst durch die höhere Medicinalbehörde entschieden würde.

(Ges. Rev. P. XV. S. 341.)

23) Auf den Erfolg kommt es nicht an, wie aus einer Bemerkung von Suarez hervorgeht.

Die Frau giebt dem Manne Cremortartari, in der Meinung, daß es Arsenik sei.

Sein Leben und Gesundheit sind dadurch nicht in Gefahr gesetzt. Soll er deswegen nicht geschieden werden können?

Die Befugniß, in einem solchen Falle auf Scheidung zu dringen, folgt indessen schon daraus, daß der Ehegatte, welcher sich der Cremortartari in der vorausgesetzten Meinung bediente, dem Andern offenbar nach dem Leben getrachtet hat. Im Uebrigen ist festzuhalten, daß Thätlichkeiten schon dann ein Ehescheidungsgrund sind, wenn sie an sich dem Leben oder der Gesundheit gefährlich waren, mag auch in dem vorliegenden Falle die Wirkung nicht eingetreten sein. In der Rev. mon. zum gedruckten Entwurf bemerkt daher auch Suarez:

Thätliche (lebens- und gesundheitsgefährliche) Drohungen, z. E. das Setzen der Pistole auf die Brust, sind unter den im §. 507. (699.) angeführten Thätlichkeiten wohl mit begriffen.

(Bornemann System, 2. Ausg. Bd. 5. S. 200.)

24) a) Vergl. den Schluß der vorigen Anmerkung.

§. 700. Ein Gleiches gilt von groben und widerrechtlichen Kränkungen der Ehre[26]), oder der persönlichen Freiheit des andern Ehegatten[27]).

§. 701. Wegen blos mündlicher Beleidigungen oder Drohungen, ingleichen wegen geringerer Thätlichkeiten sollen Eheleute gemeinen Standes nicht geschieden werden.

§. 702. Auch unter Personen mittlern und höhern Standes kann die Scheidung nur alsdann statt finden, wenn der beleidigende Ehegatte sich solcher Thätlichkeiten und Beschimpfungen, ohne dringende Veranlassung, muthwillig und wiederholt[28]) schuldig macht[29]).

§. 703. Unverträglichkeit und Zanksucht werden eine gegründete Scheidungsursache, wenn sie zu einem solchen Grade der Bosheit steigen, daß dadurch des unschuldigen Theiles Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird.

7) Grobe Verbrechen.

§. 704. Grobe Verbrechen gegen andere, wegen welcher ein Ehegatte harte und schmähliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe[30]) nach Urtel und Recht erlitten hat[31]), berechtigen den daran unschuldigen Theil[32]), die Scheidung zu suchen.

---

b) Wenn ein Ehegatte den andern zu ermorden droht, und diese Drohung mit einem Beile in der Hand ausspricht: so ist das nicht eine bloße Drohung, welche im Sinne des §. 701. eine Scheidung nicht begründet, sondern sie hat den Charakter einer diese Grenzen überschreitenden thätlichen Drohung, einer Nachstellung nach dem Leben und begründet die Trennung der Ehe. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 26. April 1841., Präj. Nr. 1012.

25) Im Sinne dieses §. ist eine, an dem andern Ehegatten verübte Thätlichkeit nur dann vorhanden, wenn derselbe wirklich davon getroffen worden ist, z. B. ein Schlag, der gegen den Andern geführt, von ihm aber abgewendet wurde, oder sonst sein Ziel verfehlte, für eine solche Thätlichkeit nicht zu achten. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 11. Decbr. 1843., Präj. Nr. 1376.

26) Bloße Schimpfreden, welche ein Ehegatte sich gegen den Andern erlaubt, sind für sich allein als grobe und widerrechtliche Kränkungen der Ehre, welche nach §. 700. die Scheidung rechtfertigen, selbst dann nicht anzusehen, wenn sie in Beschuldigung solcher Verbrechen bestehen, die, falls sie begründet wären, dem Beleidigten die Ahndung der Gesetze oder die besondere Verachtung seiner Standesgenossen zuziehen würden. Dergleichen Schimpfreden fallen vielmehr unter die Vorschriften der §§. 701. und 702. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 20. Jan. 1840. (Entsch., Bd. 5. S. 328.)

27) Zwischen den §§. 700., 701. und 702. findet kein Widerspruch statt.
Die Bestimmung des §. 700. stand weder im Ehescheidungs-Edicte, noch im Entwurf. Suarez hat sie erst bei der Umarbeitung des letztern am Rande hinzugefügt (Mat. Bd. 82. f. 21v. §. 690.), ohne daß die monita und deren Revision eine Veranlassung dazu enthielten. (Ges. Rev. P. XV. S. 342.)

28) Eine als verziehen zu betrachtende Beleidigung (§. 721.) kann in einem Ehescheidungsprocesse auch nicht zu dem Zwecke benutzt werden, um mit Berücksichtigung derselben eine später zugefügte geringe Thätlichkeit zu einer wiederholten (§. 720.) zu machen. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 31. Aug. 1840., Präj. Nr. 908.

29) Zur Anwendung dieses §. werden keine grobe wörtliche Beleidigungen, sondern nur überhaupt wörtliche, muthwillig wiederholte und ohne dringende Veranlassung zugefügte Beleidigungen erfordert. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 7. März 1837., Präj. Nr. 163.

30) a) Bei der Beurtheilung: ob das Verbrechen ein grobes, und die Strafe eine harte und schmähliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe sei, kommt es auf die Individualität des Falles an. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 14. Novbr. 1837., Präj. Nr. 372.

b) Ob eine Strafe als eine schmähliche anzusehen, ist nach den Umständen und Personen zu beurtheilen. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 12. Octbr. 1840., Präj. Nr. 925.

c) Nach dem neuen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851. giebt es keine außerordentliche Strafe mehr. Dadurch erledigt sich das Präj. des Königl. Ob. Trib. vom 26. März 1846., Nr. 1728., nach welchem der Umstand, „ob die Strafe als ordentliche oder nur als außerordentliche erkannt worden," ohne Einfluß auf die Scheidung ist.

31) Obwohl der unschuldige Ehegatte im Falle des §. 704. gleich nachdem der Schuldige die Strafe angetreten hat, die Ehescheidungsklage anstellen kann, so findet doch auf das Unterlassen der Ausübung des Klagerechts der §. 721. erst dann Anwendung, wenn die ganze Strafzeit vorübergegangen ist, und der unschuldige Ehegatte auch dann binnen einem Jahre auf Scheidung nicht geklagt hat. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 12. Octbr. 1840., Präj. Nr. 925.

§. 705. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Ehegatte den andern solcher Verbrechen vor Gericht, gegen besseres Bewußtsein, fälschlich beschuldigt.

§. 706. Ferner, wenn ein Ehegatte durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen den andern in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe[33]) zu verlieren.

§. 707. Wenn ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe ergreift: so kann der andere auf die Scheidung antragen.

8) Unordentliche Lebensart.

§. 708. Wegen Trunkenheit, Verschwendung oder unordentlicher Wirthschaft des einen Ehegatten, soll die Ehe nicht sogleich getrennt werden.

§. 709. Der Richter aber soll, auf Anrufen des andern Theiles, solche Verfügungen[34]) treffen, wodurch der Schuldige gebessert, und den nachtheiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeugt werden kann.

§. 710. Vereitelt der schuldige Theil diese richterlichen Veranstaltungen; und fährt er in seinen Unordnungen beharrlich[35a]) fort: so kann, auf ferneres Anrufen des Unschuldigen, eine solche Ehe getrennt werden.

9) Versagung des Unterhalts.

§. 711. Mangel an Unterhalte berechtigt die Frau nur alsdann zur Scheidung, wenn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausschweifungen, oder unordentliche Wirthschaft, sich selbst außer Stand, sie zu ernähren, versetzt hat[35b]).

§. 712. Versagt aber der Mann der Frau den Unterhalt: so muß der Richter die Verpflegung der Frau nach den Umständen des Mannes bestimmen[36]), und letztern dazu durch Zwangsmittel anhalten.

---

32) Wenn ein Ehegatte wegen grober Verbrechen zu schmählicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, so hat der andere Ehegatte, welcher an dem Verbrechen Theil genommen hat, kein Recht, auf Ehescheidung anzutragen, selbst, wenn er vom Criminalrichter nicht für strafbar befunden worden. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 21. Jan. 1840. (Jurist. Wochenschr. 1842. S. 11.)

33) Unter dem im Gesetze erwähnten Verluste des Gewerbes ist hier nicht der Verlust des Rechts das Gewerbe zu treiben, zu verstehen; vielmehr ist es zur Begründung der Ehescheidungsklage hinreichend, wenn auch nur die Ausübung des Gewerbes und dadurch das Mittel, den Unterhalt sich zu erwerben, in Gefahr gesetzt werden. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 1. Octbr. 1838., Präj. Nr. 552.

34) Koch bemerkt sehr richtig (Landr. Bd. 3. S. 188.):

Was sind das für Verfügungen? Der Gesetzgeber hat vergessen, dem Richter die dazu erforderlichen Mittel zu geben. Deshalb beschränkt sich die Einwirkung der Gerichte auf die Erlassung eines Abmahnungs-Mandats.

35a) a) Die Beharrlichkeit wird als festgestellt angesehen, wenn nach Insinuation des Abmahnungs-Mandats ein Rückfall vorkommt. (Präj. des Königl. Ob. Trib. Nr. 522.)

b) Die Wirkung eines wegen Trunksucht des einen Ehegatten erlassenen richterlichen Abmahnungs-Mandats dauert fort, auch wenn nach der Zeit eine Aussöhnung zu Stande gekommen ist. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 23. Febr. 1844., Präj. Nr. 1417.

35b) Wenn der Ehemann während der Verbüßung der gegen ihn wegen eines Verbrechens erkannten Freiheitsstrafe außer Stand gesetzt ist, seine Ehefrau zu ernähren, so berechtigt dies die letztere auf Grund des §. 711. h. t. zur Scheidungsklage. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 20. Septbr. 1854. (Striethorst, Bd. 13. S. 367.)

36) a) Rescript des Justizministers vom 9. Februar 1821. (v. K., Jahrb. Bd. 17. S. 26.)
Der Justizminister ist mit dem Königl. Stadtgerichte auf dessen Bericht vom 24. v. M.
das Verfahren bei Alimenten-Forderungen einer Ehefrau betreffend,
darin einverstanden, daß in dem Falle, welchen der §. 712. Thl. II. Tit. 1. des Allg. Landr., berührt, der Richter die Verpflegung der Frau, nach den Umständen des Ehemannes, praevia causae cognitione feststellt, und den Betrag durch Execution von demselben einziehet.
Fährt der Ehemann aber dennoch fort, die festgestellten Alimente zu verweigern, so muß die Ehefrau bei fernerem Anrufen der richterlichen Hilfe angewiesen werden, zuvor die förmliche Ehescheidungsklage anzustellen, und es müssen sodann die während des Ehescheidungsprocesses zu reichenden Alimente im Wege eines zu regulirenden Interimisticums, bestimmt werden.

§. 713. Fährt deſſen ungeachtet der Mann beharrlich fort, der Frau den Unterhalt zu verſagen: ſo kann letztere zur Eheſcheidungsklage gelaſſen werden[37]).

§. 714. Ueberhaupt muß in allen Fällen, wo die Scheidung geſucht wird, der Richter von Amtswegen bemüht ſein, das gute Vernehmen unter den in Zwietracht gerathenen Eheleuten wieder herzuſtellen, und die Urſachen der entſtandenen Mißhelligkeiten aus dem Wege zu räumen.

10) Veränderung der Religion.

§. 715. In ſo weit als der Unterſchied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß iſt (§. 36.), in ſo fern giebt ein Ehegatte, durch Veränderung ſeiner bisherigen Religion, dem andern rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung zu klagen[38]).

11) Unüberwindliche Abneigung.

§. 716. Ganz kinderloſe[39]) Ehen können auf den Grund gegenſeitiger Einwilligung getrennt werden, ſobald weder Leichtſinn oder Uebereilung, noch heimlicher Zwang von einer oder der andern Seite zu beſorgen iſt[40]).

---

b) Nach dem Reſcripte vom 10. März 1841. (Juſt. Min. Bl. 1841. S. 124.) muß der Mann in dergleichen Fällen gehört und ſeine Alimentationspflicht, wenn er ſie beſtreitet, formell im Wege Rechtens (d. i. durch ein Urtel) feſtgeſtellt werden.

37) In den §§. 684. und 713. iſt der Frau nur das Recht, nicht die Pflicht beigelegt, auf Eheſcheidung zu klagen. Reſcript vom 10. März 1841. (Juſt. Min. Bl. 1841. S. 124.)

Der Juſtizminiſter hat alſo hiermit die gegentheilige Beſtimmung des Reſcripts vom 9. Febr. 1821. reprobirt. Die Ehefrau kann daher ohne Weiteres die durch das richterliche Erkenntniß feſtgeſetzten Alimente fortverlangen.

38) Ueber die Entſtehung dieſes §. theilt Bornemann (Syſtem, 2. Ausg. Bd. 5. S. 205.) Folgendes mit:

In den Entwürfen fehlt dieſe Beſtimmung gänzlich, indem die Redactoren erſt durch ein Monitum gegen den gedruckten Entwurf darauf aufmerkſam gemacht wurden. Der Monent bemerkte: Die Eheſcheidung müſſe verſtattet werden, wenn der eine Ehegatte eine Religion annähme, nach deren Grundſätzen er ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen nicht unterwerfe.

Herr von Grolmann machte den Zuſatz: Jedoch nur, wenn die Partei, die die Religion nicht ändert, ſolche ſuchet, ſonſt muß die Ehe bei Kräften bleiben. Und Suarez äußerte: Ob wegen Religionsveränderung eine Ehe getrennt werden könne, z. E. wenn der Mann ein Jude wird, ſcheint mir bedenklich.

Das Concluſum aber lautete dahin: „Beziehungsweiſe auf oben," worauf der §., wie er vorliegt, gefaßt wurde.

39) a) Unter ganz kinderloſen Ehen ſind nicht blos ſolche zu verſtehen, in welchen gar keine Kinder erzeugt worden, ſondern auch diejenigen Ehen, in welchen die darin erzeugten Kinder wieder verſtorben ſind. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 25. Septbr. 1837., Präj. Nr. 338.)

b) Da im §. 716. die Trennung einer ganz kinderloſen Ehe von einer gewiſſen längeren Dauer derſelben, und von einem Mangel der Hoffnung zur Erzeugung von Kindern nicht abhängig gemacht worden, ſo bleibt es in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, ob die Ehe für eine ganz kinderloſe zu erachten. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 9. Novbr. 1840., Präj. Nr. 934.

40) a) Zu dieſem §. führt Suarez in den Schlußvorträgen Nachſtehendes an:

Da dieſer Abſchnitt völlig aus dem bekannten Eheſcheidungs-Edicte genommen iſt, und nur die Strenge deſſelben in einigen Stücken mildert (§§. 696., 697., 706., 707., 786., 797.), ſo dürfte inſoweit eine weitere Prüfung deſſelben nicht erforderlich ſein.

Es ſind aber zwei Sätze aus dem Edicte übertragen worden, die in Praxi bisher großen Widerſpruch gefunden haben, und von denen ſogar die Praxis vieler Gerichtshöfe, ſelbſt des Tribunals, öfters abgegangen iſt. Dieſe bedürfen alſo noch einer nähern Erörterung.

Es iſt nämlich in dem Edicte und in dem Geſetzbuch verordnet:

1) daß wegen blos einſeitiger und unüberwindlicher Abneigung (wenn nämlich kein von dem Geſetze gebilligter Grund dazu vorhanden iſt), die Ehe nicht getrennt werden ſolle; cf. §. 716.
2) daß auch ex mutuo consensu keine Eheſcheidung ſtatifinde, ſobald Kinder vorhanden, oder noch zu hoffen ſind. §§. 717., 718.

Dem entgegen wird in beiden Fällen oft auf die Scheidung erkannt, wenn der Richter aus den Acten und Umſtänden wahrzunehmen glaubt, daß ein wirkliches Odium implacabile vorhanden und keine Spes reconciliationis mehr übrig ſei.

Man gründet dieſe Abweichungen vom Geſetz theils auf den allgemeinen Grundſatz, daß der Geſetzgeber die Trennung einer Ehe, deren Zwecke offenbar nicht mehr erreicht werden können, unmöglich habe verbieten wollen, anderntheils und vornämlich aber auf die hier beiliegende Cab. Ordre vom 26. Mai

1783., von der man behauptet, daß sie qua lex recentior dem Ehescheidungs-Edicte derogirt. Die Sache hat allerdings zwei Seiten.

Für den Fall sub Nr. 2. scheint die Cab. Ordre freilich entscheidend zu sein. Wenn eine gegenseitige unversöhnliche Abneigung obwaltet, so ist wohl wenig Hoffnung vorhanden, daß irgend einer von den Zwecken der Ehe unter diesen Eheleuten jemals werde erreicht werden können. Es schadet also der Population, wenn man solche Leute, die in besser assortirten Verbindungen dem Staate noch mehr Kinder verschaffen könnten, zwingen will, bei einander zu bleiben; und dem Wohl der Kinder, dem man hauptsächlich hat prospiciren wollen, wird wenig geholfen sein, wenn sie unter den Händen zweier so sehr gegen einander aufgebrachten Eltern erzogen werden, wo sie täglich Augenzeugen eines Verhaltens sind, welches auf ihre Moralität unmöglich einen vortheilhaften Eindruck machen kann. Wenn nun noch dazu der Curator solcher Kinder erklärt: daß er es seinen Curanden für zuträglicher halte, wenn die Eltern geschieden würden, so scheint die in Praxi recipirte Abweichung vom Gesetz allerdings viel für sich zu haben.

Bedenklicher ist der erste Fall, wenn nämlich die Abneigung nur einseitig behauptet wird, und der andere Theil der Scheidung widerspricht. Zwar kommen allerdings in concreto sehr oft Fälle vor, wo der Richter, nachdem er Acta gelesen hat, sich der innern Ueberzeugung unmöglich erwehren kann: daß aus der Fortsetzung dieser Ehe nie etwas herauskommen werde; daß die Abneigung des Klägers nicht etwa blos simulirt, sondern sehr ernstlich und tief eingewurzelt sei; und daß man nicht den geringsten wahrscheinlichen Grund habe, je wieder eine Aussöhnung desselben mit dem Beklagten zu hoffen. In solchen Fällen nur scheint die Stelle der Cab. Ordre, wo es heißt:

daß auf die Umstände gesehen, und wenn ganz und gar kein Vergleich und Wiederaussöhnung stattfindet und erwartet werden kann, die Scheidung geschehen soll,

dem Richter ein gewisses Arbitrium einzuräumen, und also die Abweichung der Praxis von dem Gesetze zu unterstützen.

Dagegen verdient freilich in Erwägung gezogen zu werden:

a) daß so lange noch einer der Ehegatten die Fortsetzung der Ehe wünscht, man wohl nie mit Zuverlässigkeit behaupten könne:

es sei gar keine Wiederaussöhnung zu hoffen;

b) daß es Causa pessimi exempli sei, und die dem Staat, überhaupt genommen, stets schädlichen Ehescheidungen sehr befördere, wenn der eine Ehegatte durch beharrlichen Trotz und heftiges ungestümes Bestehen auf seinen Willen eine Trennung aus Gründen, die das Gesetz nicht billigt, erzwingen kann.

Bei den Katholiken macht der Gedanke, daß die Ehe quoad vinculum gar nicht, und quoad effectus civiles nur äußerst schwer getrennt werden könne, die Ehescheidungsklage unter diesen Religionsverwandten zu einer so sehr seltenen Erscheinung. Es ist inzwischen in alle Wege nothwendig und rathsam, diese Diskrepanz zwischen Gesetz und Praxis bei der gegenwärtigen Gelegenheit zu heben, und es kommt also darauf an:

ob es bei den Vorschriften des Edicts und Gesetzbuchs belassen werden,

oder

ob desfalls eine Aenderung etwa dahin stattfinden solle:

1) daß auch eine nicht kinderlose Ehe ex mutuo consensu getrennt werden könne, wenn erhellet, daß die vorgeschützte gegenseitige Abneigung nicht etwa blos simulirt, sondern ernstlich und tief eingewurzelt sei, wenn die in einem solchen Falle mit vorzüglicher Sorgfalt anzustellenden Sühnsversuche fruchtlos gewesen sind, und wenn mit Zuziehung des Curatoris solche Veranstaltungen getroffen werden können, daß weder der Unterhalt, noch die Erziehung der Kinder dabei leiden dürfen.

2) Daß zwar wegen einseitiger Abneigung, die durch keine gesetzmäßigen Gründe unterstützt wird, die Trennung der Ehe in der Regel nicht erkannt werden, daß aber dem Richter erlaubt sein solle, in besonderen Fällen, wo sich findet, daß die Abneigung des klagenden Ehegatten so heftig und tief eingewurzelt sei, daß alle Hoffnung zu einer Wiederaussöhnung und zur Erreichung irgend eines der Zwecke des Ehestandes ganz verschwunden zu sein scheint, eine solche unglückliche Ehe zu trennen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Theil, welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmäßig erheblichen Grund auf der Scheidung beharret, pro parte nocente zu achten, und mit den Ehescheidungsstrafen des mindern Grades (§. 786.) zu belegen.

Conclusum,

daß die Sache zur Königl. Allerh. Entscheidung vorgelegt werden solle.

Den 20. Januar 1794. Suarez.

Concl. ult.

daß die §§. 716., 717., 718. nach der Beilage sub a. geändert werden sollen.

Den 27. Januar 1794. Suarez.

a.

ad Tit. I., §§. 716., 717., 718.

Diese §§. werden folgendermaßen gefaßt:

Auf den Grund einer bloßen gegenseitigen Einwilligung, insofern dieselbe nicht durch andere erhebliche Ursachen unterstützt wird, soll keine Ehe getrennt werden; es wäre denn, daß dergleichen Personen mehrere Jahre hindurch in einer ganz kinderlosen Ehe gelebt hätten, oder der Richter zuverlässig versichert sein könnte, daß die Scheidung von beiden Seiten nicht aus bloßem Leichtsinn und Ueberredung,

§. 717. Außer diesem Falle aber findet, blos wegen behaupteter Abneigung, sobald dieselbe mit keinen gesetzmäßigen Gründen[41]) unterstützt ist, die Trennung der Ehe in der Regel keineswegs statt.

§. 718. a) Doch soll dem Richter erlaubt sein, in besondern Fällen, wo nach dem Inhalte der Acten der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine solche unglückliche Ehe zu trennen[42]).

§. 718. b) Es muß aber in diesem Falle derjenige Ehegatte, welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmäßigen Grund, wider den Willen des Andern, auf der Scheidung beharret, für den schuldigen Theil erkläret, und in die Scheidungsstrafen nach §. 786. verurtheilt werden[43]).

Von der Compensation bei Ehescheidungsklagen.

§. 719. Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe

---

oder durch heimlichen Zwang, sondern aus vollkommen freien Willen, und nach reifer Ueberlegung gesucht werde.

* * *

Wegen bloß einseitiger Abneigung aber, wozu kein * gesetzlicher Grund nachgewiesen werden kann, soll auf Trennung der Ehe wider den Willen des andern Theils in der Regel keineswegs erkannt werden.

* * *

Doch soll dem Richter erlaubt sein, in besonderen Fällen, wo nach dem Inhalte der Acten der Widerwille des klagenden Ehegatten so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine solche unglückliche Ehe zu trennen.

* * *

Es muß aber in diesem Falle derjenige * Theil, welcher * solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmäßigen Grund auf der Scheidung beharret, für den schuldigen Theil erklärt, und in die Ehescheidungsstrafen des minderen Grades (§. 786.) verurtheilt werden. (v. K., Jahrb. Bd. 41. S. 156.)

---

b) Der Revisor bemerkt hiezu:

Des vorigen Königs Majestät genehmigten die Fassung des ersten Satzes (§. 716.). Erst bei der nach erfolgter Genehmigung bewirkten Zusammenstellung sämmtlicher Abänderungen wurde der qu. §. durchstrichen und so gefaßt, wie er jetzt lautet. (Ges. Rev. P. XV. S. 366.)

---

c) In Betreff der Auflösung der Ehe durch gegenseitige Einwilligung spricht sich Luther auf eine an ihn ergangene Anfrage dahin aus. (Vol. Ausg. seiner Werke, Bd. 22. S. 434. Col. 2.):

Wenn der N. N. sein Haushalten nicht weiß noch mag, wie er anzeigt, zu versorgen, ohne ein Eheweib, so weiß und kann ich ihm nicht wehren noch verbieten, ein ander Weib zu nehmen. Achte auch, er sei vor Gott wohl entschuldigt, weil sein vorig Weib willigklich von ihm geschieden, sich ewiglich sein verziehen hat, dadurch sie billig für todt, er selbst frei von ihr zu urtheilen ist.

41) Widerwille, welcher so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, reicht für sich allein zur Begründung einer Ehescheidungsklage hin, sobald derselbe durch erhebliche Thatsachen unterstützt wird, wenn diese auch keine gesetzmäßigen Gründe zur Ehetrennung enthalten.
Plenarbeschluß des Königl. Ob. Trib. vom 16. Decbr. 1839. (Entsch., Bd. 5. S. 176.)

42) a) Die gesetzliche Bestimmung, welche dem Richter erlaubt, in besonderen Fällen, wo nach dem Inhalte der Acten, der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine so unglückliche Ehe zu trennen, bezieht sich nicht blos auf kinderlose Ehen. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 16. April 1817. (Simon, Rechtssprüche Bd. 1. S. 202.)

---

b) Auch wenn der Antrag des klagenden Ehegatten, die Ehe jedenfalls wegen unüberwindlicher Abneigung zu trennen, erst in der Revisionsinstanz gemacht ist, steht dem Spruchrichter frei, wofern er den Antrag nach Lage der Acten für zulässig und gerechtfertigt erachtet, gleich auf Trennung der Ehe, unter den im Gesetz ausgesprochenen Folgen, zu erkennen, ohne erst die Sache in eine der früheren Instanzen zurückzuweisen. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 23. Mai 1845., Präj. Nr. 1572.

43) Hat ein Ehegatte die Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung nachgesucht, so kann die Ehescheidung ausgesprochen werden, wenn sich auch der auf diesen Ehescheidungsgrund sich berufende Theil den im §. 718b. bezeichneten Folgen nicht ausdrücklich unterworfen hat. Plenarbeschluß des Königl. Ob. Trib. vom 17. Juni 1844. (Entsch., Bd. 10. S. 47.)

fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlaßt hat: so findet die Scheidungsklage nicht statt[44]).

Von der Remission.

§. 720. Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich verziehen worden[45]), können in der Folge nicht weiter als Ehescheidungs-Ursachen gerügt werden[46]).

§. 721. Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniß, die Ehe Ein Jahr hindurch fortgesetzt hat[47]).

---

44) a) Der in diesem §. ausgesprochene Grundsatz:
daß Vergehen, welche an sich den Antrag auf Ehescheidung gesetzlich begründen würden, dann nicht als Scheidungsgrund geltend gemacht werden können, wenn der die Ehescheidungsklage darauf gründen wollende Ehegatte solche durch sein unsittliches Betragen selbst veranlaßt hat,
findet auch dann Anwendung, wenn nicht blos Einer der Ehegatten auf die Ehescheidung dringt. Präj. des Königl. Ob. Trib. vom 25. Septb. 1848., Nr. 2053. (Präjudiciensamml., S. 155.)

b) α) Der Umstand, daß die Frau den Mann böslich verlassen hat, ist kein Grund, weshalb wegen späterer ehelicher Untreue des Mannes ihrerseits die Scheidungsklage nicht stattfände.
β) Auch die Gleichheit der Verschuldung in diesem Falle kann der verklagte Ehemann in der Revisions-Instanz nicht mehr geltend machen, wenn in den ersten Instanzen aus der böslichen Verlassung kein Antrag oder Einwand hergeleitet war.
Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 2. Febr. 1855. (Striethorst, Bd. 16. S. 249.)

45) a) Der §. 720. setzt eine, vor Anstellung des Ehescheidungsprocesses stattgefundene Verzeihung voraus. Erfolgt die Letztere während des Scheidungsprocesses, so muß der beleidigte Ehegatte zugleich dem Processe entsagen, und die Klage zurücknehmen, wenn auf die behauptete Verzeihung Rücksicht genommen werden soll. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 10. Jan. 1842., Präj. S. 1090.

b) Die vorstehende Bestimmung (Präj. Nr. 1090.) bezieht sich nicht auf den Fall, wenn die Verzeihung und Aussöhnung in der geistlichen Sühnshandlung und vor der förmlichen processualischen Einleitung der Sache zu Stande gekommen ist. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 24. Octbr. 1842., Präj. Nr. 1210.

c) Die in einer Ehescheidungsklage gerügte Beleidigung ist nicht ohne Weiteres als ausdrücklich verziehen zu erachten, wenn die Eheleute dem Gerichte schriftlich anzeigen, daß sie sich versöhnt haben, und der Kläger in Folge dessen die Klage zurücknimmt.
Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 5. März 1852. (Striethorst, Bd. 6. S. 63.)

46) a) Der bei Zurücknahme einer Ehescheidungsklage von Seiten des Klägers geschehene Vorbehalt eines Ehescheidungsgrundes berechtigt jenen nur, binnen einem Jahre auf diesen Grund eine neue Ehescheidungsklage anzustellen. Präj. des Königl. Ob. Trib. vom 2. Juli 1838., Nr. 492.

b) Beleidigungen, welche nach §. 720. verziehen, oder nach §. 721. für verziehen zu achten sind, können als Ehescheidungsursachen zwar nicht ferner gerügt, wohl aber bei Entscheidung der Frage berücksichtigt werden: ob und welcher Theil für den allein schuldigen zu erachten, oder ob keinem von beiden ein Uebergewicht der Schuld beizumessen sei? Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 27. Aug. 1846., Präj. Nr. 1776.

47) a) Einer ausdrücklichen Verzeihung ist es gleich zu achten, wenn seit Jahresfrist nach erlangter Kenntniß von dem Ehescheidungsgrunde auf Scheidung nicht geklagt ist, sollte auch eine Privattrennung der Eheleute stattgefunden haben. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 23. Juli 1838., Präj. Nr. 499.

b) Eine Verzeihung des nachher geltend gemachten Scheidungsgrundes ist in den, nach der Verordn. vom 28. Juni 1844. zu behandelnden Ehescheidungssachen dann nicht anzuwenden, wenn der beleidigte Ehegatte innerhalb eines Jahres nach erlittener Beleidigung den Entschluß, die Scheidungsklage anzustellen, bei dem competenten Geistlichen verlautbart und den Sühneversuch beantragt. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 13. Febr. 1849., Präj. Nr. 2102. (Entsch., Bd. 17. S. 510.)

c) α) Die Einrede des Verzichts des beleidigten Ehegatten auf das Recht zur Scheidungsklage findet rücksichtlich neuer zum Beweise des in der eingeleiteten Ehescheidungsklage aufgestellten bestimmten Scheidungsgrundes dienenden, innerhalb des letzten Jahres vor Anstellung der Klage zur Kenntniß des klagenden Ehegatten gelangten Thatsachen nicht statt, wenngleich seit der von diesen neuen Thatsachen erlangten Kenntniß bis zu deren Angabe im Proceß über ein Jahr verstrichen ist. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 28. April 1852. (Striethorst, Bd. 5. S. 210.)

§. 722. Blos aus Leistung der ehelichen Pflicht, wozu beide Theile vor Anstellung der Klage verbunden waren[48]), soll kein Verzicht auf das Recht zur Scheidungsklage gefolgert werden.

Was während des Scheidungsprocesses Rechtens.

§. 723. Während des Scheidungsprocesses kann ein Theil, wider den Willen des andern, sich von demselben nicht eigenmächtig absondern.

§. 724. Wenn aber die Scheidung aus Gründen gesucht wird, die eine dem Leben oder der Gesundheit des klagenden Theils drohende Gefahr enthalten; und diese Gründe einigermaßen bescheinigt sind: so kann der Richter gestatten, daß die Parteien während des Processes von einander getrennt leben.

§. 725. Nur in diesem Falle kann die Frau verlangen, daß der Mann ihre Verpflegung auch außer dem Hause besorge.

§. 726. Die Kosten des Processes muß der Mann, auf Verlangen der Frau, aus ihrem Eingebrachten, und in dessen Ermangelung aus eignen Mitteln vorschießen[49]).

β) Die Vorschrift des §. 721. H. 1. des Allg. Landr., — nach welcher es einer ausdrücklichen Verzeihung gleich geachtet wird, wenn der beleidigte Ehegatte nach erhaltener überzeugender Kenntniß die Ehe ein Jahr hindurch fortgesetzt hat, — betrifft keine Verjährungsfrist, sondern die aus dem Verlaufe der Zeit entnommene Vermuthung einer Verzeihung. — Daher beginnt der Lauf dieser Frist auch während der Minderjährigkeit des beleidigten Ehegatten. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 8. Octbr. 1852. (Striethorst, Bd. 7. S. 112.)

48) Ein während des Ehescheidungsprocesses von den Eheleuten gepflogener Beischlaf ist ebenfalls nicht als ein Verzicht auf das Recht zur Scheidungsklage anzusehen. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 17. April 1837., Präj. Nr. 230.

49) a) Rescript des Justizministers vom 26. Juli 1836. (v. K. Jahrb., Bd. 48. S. 212.)
Der Justizminister findet die Beschwerde des Schlächtermeisters H. begründet.
Nach §. 726. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Landr. ist allerdings ein Ehemann verpflichtet, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Ehescheidungsprocesses vorzuschießen, wenn auch diese Kosten erst nach Trennung der Ehe eingefordert werden.
Rescript vom 12. Novbr. 1799. (Stengel, Bd. X. S. 425. und Rabe, Bd. V. S. 625.) Rescript vom 20. Septbr. 1817. (Jahrb., Bd. 10. S. 228.)
Nach dem Vortrage des Beschwerdeführers ist aber in vorliegender Sache die Ehe bereits durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß erster Instanz getrennt, und der Proceß nur wegen der Ehescheidungsstrafe fortgesetzt worden. Die Kosten der ersten Instanz bis zur rechtskräftigen Trennung der Ehe muß der Beschwerdeführer als Ehemann unbedenklich vorschießen, die Kosten der weitern Instanzen aber nur in so weit, als sie ihm nach den Erkenntnissen zur Last gelegt worden. Denn mit der wirklichen Trennung der Ehe hört die nur durch das eheliche Bündniß entstandene Verpflichtung des Ehemannes zur Reichung der Alimente und Processkosten für seine Frau auf.
§§. 187. 731. 732. Tit. 1. Thl. II. Allg. Landr. Reseript vom 30. Octbr. 1817.
(Jahrb., Bd. 10. S. 229.)
Der Umstand, daß ein Ehemann noch im Besitze des Eingebrachten sich befindet, kann hierin nichts ändern. Denn ihm liegt zwar die Verpflichtung ob, das Eingebrachte zu erstatten: daraus folgt aber keine Verbindlichkeit, nach erfolgter Trennung der Ehe die seiner gewesenen Ehefrau zur Last fallenden Kosten vorzuschießen. Die Gerichte können sich wegen dieser Kosten nur an die Ehefrau halten.

---

b) Verfügung des Just. Min. vom 11. Februar 1840., — betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Ehescheidungs-Processes. (Just. Min. Bl. 1840. S. 67.)
Das Königl. Ob. Land. Ger. erhält eine Beschwerde des dortigen Stadtgerichts vom 3. d. M. in der Ehescheidungssache des H. wider seine Ehefrau, mit dem Eröffnen, daß der Justiz-Minister dieselbe für begründet erachtet.
Nach §. 726. Thl. II. Tit. 1. des Allg. Landr. ist der Mann verpflichtet, die Kosten des Ehescheidungs-Processes aus dem Eingebrachten der Frau, und in dessen Ermangelung aus eigenen Mitteln vorzuschießen. Diese Bestimmung setzt voraus, daß sich der Mann entweder im Besitze des Eingebrachten befindet, oder daß er so viel eigenes Vermögen hat, um die Processkosten bestreiten zu können. Wenn jedoch die Frau, wie im vorliegenden Falle, ihr Eingebrachtes bereits zurückgenommen hat, und der Mann kein eigenes Vermögen besitzt, so steht es dem Gerichte unbedenklich frei, diejenigen Kosten welche die Frau als Extrahentin oder nach dem Inhalte des Erkenntnisses zu bezahlen verpflichtet ist unmittelbar von derselben einzuziehen.
Der Umstand, daß die Frau in dem Erkenntniß ausdrücklich zur Tragung der von ihrem Manne vorzuschießenden Kosten verurtheilt worden ist, macht dabei keinen Unterschied. Der Zusatz, daß

§. 740. Ist sie nicht für den schuldigen Theil erklärt worden: so kann sie in den höhern Stand, welchen sie vor der Heirath hatte, wieder hinaustreten.

§. 741. In der Regel hat die Frau die Wahl: ob sie den Namen des geschiedenen Mannes beibehalten, oder ob sie, besonders in dem Falle des §. 740. ihren vorigen Geschlechts- oder Wittwen-Namen wieder annehmen wolle.

§. 742. Ist sie aber ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt: so darf sie den Namen des Mannes wider dessen Willen nicht ferner führen.

†)

†) Die folgenden §§. 743—834. des Tit. sind aus dem S. 123. dies. Thl. Anmerk. †) a) angegebenen Grunde nicht mit einem Commentare begleitet worden.

Auseinandersetzung wegen des Vermögens.

§. 743. Nach getrennter Ehe müssen die gewesenen Eheleute wegen ihres Vermögens auseinandergesetzt werden.

§. 744. Diese Auseinandersetzung gehört, wenn sie gerichtlich erfolgen soll, vor den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand des Mannes.

§. 745. Bei dem Ehescheidungsprocesse aber muß die Frage: ob und welcher von den Ehegatten für den schuldigen Theil zu achten sei, mit zur Untersuchung gezogen, und das Erforderliche darüber in dem Scheidungsurtel festgesetzt werden.

§. 746. Haben beide Theile sich gegenseitiger Vergehungen schuldig gemacht: so muß bestimmt werden: ob und bei welchem Theile ein Uebergewicht der Schuld obwalte.

§. 747. Vergehungen, welche eine unmittelbare Verletzung der aus dem Ehebündnisse entspringenden besondern Pflichten enthalten, wirken ein Uebergewicht der Schuld gegen solche, wodurch diese Pflichten nur mittelbar verletzt worden.

§. 748. Ehebruch (§§. 670—673.), bösliche Verlassung (§§. 677—692.), Versagung der ehelichen Pflicht (§§. 694., 695.), selbstverschuldetes Unvermögen (§§. 696., 697.), Nachstellungen nach Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre (§§. 699. 700.), falsche Beschuldigung begangener grober Verbrechen, Gefährdung des Lebens, der Ehre, oder des Amts (§§. 705. 706.), sind in dieser Rücksicht für gleich schwere Vergehungen zu achten.

§. 749. Wenn also ein Ehegatte sich solcher Verletzungen schuldig gemacht hat; dem andern aber nur minder schwere Vergehungen zur Last fallen: so ist das Uebergewicht der Schuld auf der Seite des erstern.

§. 750. Bei wechselseitigen Verschuldungen von gleicher Art, soll ein Uebergewicht der Schuld nur alsdann angenommen werden, wenn erhellet, daß die Vergehungen des einen Ehegatten aus überlegtem Vorsatze, die des andern aber nur aus Leichtsinn, Uebereilung, oder Heftigkeit der Leidenschaft entstanden sind.

a) Wenn kein Theil für den schuldigen erklärt worden.

§. 751. Ist bei dem Scheidungsprocesse kein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt: so erfolgt zwar, wenn keine Gütergemeinschaft obgewaltet hat, die Auseinandersetzung wegen des Vermögens überhaupt, nach den bei der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeschriebenen Grundsätzen;

§. 752. Doch fällt alsdann die in den §§. 564. bis 584. dem überlebenden Ehegatten vorbehaltene Wahl hinweg; und die Frau nimmt die ihr zukommenden Vermögensstücke selbst zurück.

§. 753. In Ansehung der an den eingebrachten Grundstücken gemachten Verbesserungen, oder Verringerungen, hat der Mann die Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers.

§. 754. Jeder Theil behält die von dem andern vor, bei, oder während der Ehe ihm gemachten Geschenke; und die Hochzeitsgeschenke, die nicht einem oder dem andern Ehegatten zugedacht worden (§. 172.), werden für gemeinschaftlich angesehen.

§. 755. Hat unter den geschiedenen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet: so nimmt jeder Theil sein in die Ehe gebrachtes, oder während derselben durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke, oder bloße Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beide Eheleute gleich getheilt.

§. 756. Alles, wovon nicht nachgewiesen werden kann, daß es von Einem der beiden Eheleute in die Ehe gebracht worden, wird als gemeinschaftlich angesehen.

§. 757. Doch werden, durch diese Auseinandersetzung, die Rechte der Gläubiger, in Ansehung des gemeinschaftlich gewesenen Vermögens, in nichts geändert.

§. 758. Es finden aber auch in diesem Falle die Vorschriften des §. 659. Anwendung.

§. 759. Wird die Ehe wegen Wahnsinnes oder Raserei des einen Theils getrennt; so bleibt der andere Ehegatte verpflichtet, für die nach Verhältniß des Standes nothdürftige Verpflegung des Unglücklichen, in so fern ihm dieselbe aus eignen Mitteln nicht verschafft werden kann, nach seinem Vermögen und Kräften zu sorgen. (§. 698.)

§. 760. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Ehegatte, wegen eines dem Andern während der Ehe unverschuldet zugestoßenen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht, oder wegen andern körperlichen Gebrechens (§§. 695., 696.), die Scheidung gesucht hat.

§. 761. Ist zum Besten der getrennten Ehe ein Erbschatz von einem Dritten bestellt worden: so fällt das Eigenthum den daraus erzeugten Kindern zu, und der Nießbrauch verbleibt beiden geschiedenen Eheleuten zu gleichen Theilen.

§. 762. Sind keine Kinder vorhanden, und der Besteller ist noch am Leben: so kann dieser über den Erbschatz verfügen.

§. 763. Ist der Besteller bereits verstorben: so fällt auch das Eigenthum des Erbschatzes jedem der geschiedenen Eheleute zur Hälfte zu.

§. 764. Ist jedoch der Erbschatz hauptsächlich zu Gunsten des einen Ehegatten bestellt worden: so überkömmt dieser das Eigenthum des Ganzen; und dem andern Ehegatten bleibt nur der Nießbrauch der Hälfte auf Lebenslang.

§. 765. Daß der Erbschatz zu Gunsten des Einen Ehegatten bestellt worden, wird vermuthet, wenn die Bestellung von einem seiner Verwandten geschehen ist.

b) Wenn ein Theil für schuldig erklärt worden.

A) Außer dem Falle der Gütergemeinschaft.

1) Auseinandersetzung des Vermögens.

§. 766. Ist in dem Scheidungsprocesse der eine Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden: so erfolgt, wenn keine Gütergemeinschaft vorgewaltet hat, die Auseinandersetzung wegen des Vermögens, überall nach den bei der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeschriebenen Grundsätzen.

§. 767. Alle Begünstigungen, welche das Gesetz dem überlebenden Ehegatten beilegt, genießt in diesem Falle der Unschuldige.

§. 768. Nur in dem Falle des §. 573. tritt, an die Stelle der von den Erben der Frau zu bestimmenden, eine gerichtlich aufzunehmende Taxe.

§. 769. Der Nießbrauch des Mannes in dem Eingebrachten der Frau endigt sich allemal mit dem Tage, da das Scheidungsurtel publiciret worden.

§. 770. Hat der schuldige Theil die Rechtskraft des Urtels durch ungegründete Rechtsmittel aufgehalten; so kann er daraus niemals einen Vortheil ziehen.

§. 771. Es wird also der Zeitpunkt der Scheidung, so weit es ihm nachtheilig ist, auf den Tag des in den folgenden Instanzen bestätigten ersten Scheidungsurtels zurück gerechnet.

§. 772. Ist der Mann für den schuldigen Theil erklärt: so hängt es von der Wahl der Frau ab, die Verwaltung des eingebrachten Grundstücks, bis zum Ablaufe des Wirthschaftsjahres, selbst zu übernehmen, oder die Bestellung eines gemeinschaftlichen Verwalters auf Kosten des Mannes zu suchen.

§. 773. Der unschuldige Theil behält die empfangenen Brautgeschenke; und kann die gegebenen, in so fern sie noch vorhanden sind, zurückfordern.

§. 774. Der unschuldige Mann behält die versprochene Morgengabe; und kann die wirklich schon gegebene von dem Vermögen der Frau als eine Schuld abziehn.

§. 775. Auch die während der Ehe gemachten Schenkungen kann der unschuldige Theil, wegen der von dem schuldigen begangenen Undankbarkeit, widerrufen. (Thl. 1. Tit. XI. §§. 1151. sqq.)

§. 776. Die zur Hochzeit, oder sonst, während der Ehe, von einem Dritten gemachten Schenkungen werden, wenn sie nicht Einem Theile ausdrücklich zugewendet, oder ihrer Beschaffenheit nach zu seinem alleinigen Gebrauche bestimmt sind, als gemeinschaftlich angesehen.

§. 777. Wegen verwendeter Hochzeitskosten findet in keinem Falle ein gegenseitiger Anspruch statt.

§. 778. Ist ein von einem Dritten bestellter Erbschatz vorhanden: so bleibt der Nießbrauch davon dem unschuldigen Theile; und das Eigenthum fällt den aus der geschiedenen Ehe erzeugten Kindern zu.

§. 779. Der unschuldige Theil kann sich nicht entbrechen, von den Einkünften des Erbschatzes einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Erziehung und Verpflegung der Kinder zu leisten; in so fern diese Kosten von dem Schuldigen ganz oder zum Theil nicht aufgebracht werden können.

§. 780. Sind keine Kinder vorhanden, und der Besteller des Erbschatzes ist noch am Leben: so kann dieser frei darüber verfügen.

§. 781. Ist der Besteller verstorben: so fällt Eigenthum und Nießbrauch des Erbschatzes dem unschuldigen Ehegatten anheim.

§. 782. Ist aber der Erbschatz nach §§. 764. 765. zu Gunsten des schuldigen Theils bestellt worden: so können die Erben des Bestellers das Eigenthum zurückfordern; und der unschuldige Ehegatte behält nur den Nießbrauch auf Lebenslang.

2) Abfindung des unschuldigen Theiles.

§. 783. Wenn nun nach obigen Vorschriften das Vermögen der beiden geschiedenen Eheleute von einander abgesondert worden: so ist der schuldige Ehegatte den unschuldigen, wegen der künftigen Erbfolge, aus seinem Vermögen abzufinden schuldig.

§. 784. Es wird alsdann angenommen, als ob der schuldige Theil an dem Tage des publicirten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtels (§§. 769. 770. 771.) gestorben wäre.

§. 785. Sind über die künftige Erbfolge keine Verträge vorhanden; und ist die Ehe wegen der §. 748. benannten groben Vergehungen getrennt worden: so besteht die Abfindung des Unschuldigen in dem Vierten Theile von dem Vermögen des Schuldigen.

§. 786. Sind aber nur minder schwere Vergehungen die Ursache der Scheidung gewesen: so wird die Abfindung auf den Sechsten Theil bestimmt.

§. 787. Lehne, Fideicommisse, und was sonst der freien Veräußerung des schuldigen Theiles nicht unterworfen ist, kommt bei der Berechnung seines Vermögens, zum Behufe der zu bestimmenden Abfindung, nicht mit in Anschlag.

§. 788. Mobilien, Grundstücke und Gerechtigkeiten, wenn keine gültige Vereinbarung über ihren Werth Platz greift, werden nur nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe gerechnet.

§. 789. Es kann also auch der schuldige Theil zum Verkaufe solcher Vermögensstücke, blos um den Werth derselben auszumitteln, niemals gezwungen werden.

§. 790. Von dem Vermögen des schuldigen Theiles werden nur solche Schulden abgerechnet, die zur Zeit der angemeldeten Scheidungsklage schon vorhanden waren.

§. 791. Was der unschuldige Theil aus dem Erbschatze erhält, kann ihm auf seine Abfindung niemals, und in keinem Falle, angerechnet werden.

§. 792. Ist die künftige Erbfolge durch Verträge bestimmt: so erhält der unschuldige Theil in der Regel alles das, was ihm darin, auf den Todesfall des Schuldigen, verschrieben worden.

§. 793. Sind die nach den Verträgen dem Unschuldigen zukommenden Vortheile geringer, als die gesetzliche Abfindung: so kann derselbe diese letztere, statt der Abfindung, aus den Verträgen, wählen.

§. 794. Sind aber Kinder aus dieser Ehe vorhanden: so kann der unschuldige Theil nur die geringere vertragsmäßige Abfindung fordern.

§. 795. Ist die vertragsmäßige Abfindung des unschuldigen Theiles stärker, als die gesetzliche; und es sind aus der getrennten Ehe Kinder vorhanden: so muß der Unschuldige mit der gesetzlichen Abfindung sich begnügen.

§. 796. Sind keine Kinder vorhanden: so kann zwar der unschuldige Theil an den Vertrag sich halten.

§. 797. Doch kann auch alsdann dem Schuldigen niemals mehr, als höchstens die Hälfte von der Substanz, oder dem Nießbrauche seines Vermögens, genommen werden.

§. 798. Statt der Abfindung, welche nach obigen Vorschriften dem unschuldigen Theile aus Verträgen oder Gesetzen zukommt, kann die Frau standesmäßige Verpflegung, bis an ihren Tod, aus den Mitteln des schuldigen Mannes fordern.

§. 799. Diesen standesmäßigen Unterhalt müssen die Gerichte, nach Verhältniß des Gewerbes oder Verdienstes, oder der sonstigen Einkünfte des schuldigen Ehemannes, bestimmen.

§. 800. Jedem Theile steht frei, zum Behufe dieser nähern Bestimmung, einen Standes- oder Zunftgenossen des Mannes vorzuschlagen; und zwischen dem Gutachten derselben giebt der Befund des Richters den Ausschlag.

§. 801. Die Einkünfte des zurückgenommenen eigenthümlichen Vermögens der Frau, ingleichen der ihr etwa zugefallene Nießbrauch eines Erbschatzes, werden ihr auf die ausgemitteilten Verpflegungsgelder angerechnet.

§. 802. Der Mann ist verbunden, die der Frau zu reichenden Verpflegungsgelder aus seinem bereitesten Vermögen anzuweisen, und zu versichern.

§. 803. Bei verbesserten Vermögensumständen des Mannes kann zwar die Frau keine Erhöhung, wohl aber eine bessere Versicherung ihrer Verpflegungsgelder fordern.

§. 804. Uebrigens kann die geschiedene Frau, wenn sie einmal Verpflegungsgelder gewählt hat, davon in der Regel nicht wieder abgehn, und die gesetz- oder vertragsmäßige Abfindung fordern.

§. 805. Dagegen behält sie aber auch die Verpflegungsgelder, wenn sie gleich zu einer andern Ehe schreitet.

§. 806. Nur in dem Falle, wenn bei dem Ableben des Mannes so wenig Vermögen vorhanden ist, daß die Verpflegungsgelder mehr, als die Hälfte von dem Ertrage des Nachlasses ausmachen, hat die Frau die Wahl: ob sie sich eine Heruntersetzung bis auf diese Hälfte gefallen lassen, oder aus der Substanz des Nachlasses die gesetzliche Abfindung Ein- für allemal fordern wolle.

§. 807. Bei dieser Abfindung wird der Betrag des bei der Scheidung vorhanden gewesenen Vermögens, oder der des Nachlasses, je nachdem einer oder der andere geringer ist, zum Grunde genommen.

§. 808. Dagegen aber dürfen auch der Frau die bis zum Tode des geschiedenen Mannes genossene Verpflegungsgelder auf ihre Abfindung nicht angerechnet werden.

§. 809. Ist der unschuldige Ehemann wegen Alters, Krankheit oder anderer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen nicht im Stande: so kann er, statt der aus dem Vermögen der schuldigen Frau ihm gebührenden Abfindung, standesmäßige Verpflegung wählen.

§. 810. Solchenfalls gilt für ihn alles, was zum Besten der unschuldigen Ehefrau vorstehend verordnet ist.

B) Wenn Gütergemeinschaft vorgewaltet hat.

§. 811. Hat unter den geschiedenen Eheleuten eine Gemeinschaft aller Güter vorgewaltet: so kann der unschuldige Theil wählen: ob er die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens fordern, oder auf Absonderung der Güter antragen wolle.

§. 812. Wählt er letzteres: so erfolgt die Absonderung nach den §§. 755—758. ertheilten Vorschriften. Anhang §. 82. Der gemeinschaftliche Erwerb wird nach den Grundsätzen des §. 822. getheilt.

§. 813. Aus dem solchergestalt ausgemittelten besondern Vermögen des schuldigen Theiles gebührt dem Unschuldigen eben die Abfindung, welche er, außer dem Falle der Gütergemeinschaft, zu fordern hat.

§. 814. Wählt der unschuldige Theil die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens: so kann er, außer derselben, weiter keine besondere Abfindung fordern.

§. 815. Doch erhält, bei der Theilung, der Unschuldige die §. 639. bestimmten Effecten zum Voraus.

§. 816. Wegen der übrigen Effecten hat er eben die Wahl, welche §§. 648. 649. und 650. dem überlebenden Ehegatten vorbehalten ist.

§. 817. Sind Grundstücke und Gerechtigkeiten in dem zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögen vorhanden: so muß der Werth derselben, wenn keine gütliche Vereinbarung statt findet, nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe in Anschlag gebracht werden.

§. 818. Alsdann hat der unschuldige Theil die Wahl, ob er diese Güter für die Taxe annehmen, oder dem Schuldigen überlassen wolle.

§. 819. Auch steht dem unschuldigen Theile frei, auf eine Privatversteigerung zwischen ihm und dem Schuldigen anzutragen.

§. 820. Nur solche Schulden, welche vor angemeldeter Scheidungsklage entstanden sind, können, zur Last des unschuldigen Theiles, von dem gemeinschaftlichen Vermögen abgezogen werden.

§. 821. Haben die Eheleute nur in einer Gemeinschaft des Erwerbes gelebt: so geschieht die Absonderung des eigenthümlichen Vermögens beider Theile nach der Vorschrift §§. 662. sqq.

§. 822. Der Erwerb wird getheilt und die dem schuldigen Ehegatten zufallende Hälfte wird dem Vermögen beigerechnet, woraus dem Unschuldigen die gesetzliche Abfindung gebührt.

C) Wenn der schuldige Theil gar kein Vermögen hat.

§. 823. Kann der schuldige Ehegatte dem unschuldigen weder Abfindung, noch Verpflegungsgelder gewähren: so soll ersterer für die Vergehungen, wodurch er zur Scheidung Anlaß gegeben hat, nach Verhältniß der Größe und Schwere derselben, und nach Bewandniß der übrigen vorkommenden Umstände, mit Gefängniß oder Strafarbeit auf Vierzehn Tage bis Drei Monate belegt werden.

Verträge über die Abfindung.

§. 824. Außergerichtliche Verträge, wodurch der unschuldige Ehegatte der nach den Gesetzen ihm zukommenden Abfindung sich begiebt, sind für denselben unverbindlich.

§. 825. Verträge hingegen, wodurch die Abfindung, zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten und Processen, auf gewisse Summen oder Sachen bestimmt worden, sind, so wie andre Verträge unter Eheleuten, gültig.

§. 826. Doch können auch durch solche Verträge weder die Gläubiger, noch die aus der Ehe erzeugten Kinder, an ihren Rechten verkürzt werden.

Rechte der Erben.

§. 827. Die Erben des beleidigten Ehegatten sind befugt, die Scheidungsklage, zum Behufe der Auseinandersetzung des Vermögens, zu verfolgen; in so fern der Erblasser erst nach fruchtlos angestelltem Sühnsversuche gestorben ist.

§. 828. Auch können sie selbst auf die Herausgabe des gesammten Vermögens ihres Erblassers klagen, wenn der überlebende Ehegatte den Tod des Erblassers verursacht, oder ihn durch gewaltsame Mittel zu klagen verhindert hat.

§. 829. In beiden Fällen §§. 827. 828. muß die Absonderung des Vermögens nach den Vorschriften §§. 766. sqq. erfolgen; und der schuldige Ehegatte verliert alle Vortheile, die er sonst aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu erwarten hatte.

§. 830. Dagegen können die Erben des unschuldigen Theils eine Abfindung aus dem Vermögen des Schuldigen nur alsdann fordern, wenn dieselbe dem Erblasser bei seinem Leben bereits zuerkannt war; und das Urtel, vor oder nach seinem Tode, rechtskräftig, oder in den folgenden Instanzen bestätigt wird.

§. 831. Doch bleibt, bei vorgewalteter Gütergemeinschaft, auch den Erben des unschuldigen Theils, in allen Fällen, die dem Erblasser nach §. 811. zugestandene Wahl vorbehalten.

§. 832. Ist statt der Abfindung auf standesmäßige Verpflegungsgelder erkannt: so können die Erben nur die bis zum Ableben des Erblassers etwa verbliebenen Rückstände fordern.

§. 833. Stirbt der schuldige Ehegatte vor rechtskräftig entschiedenem Processe: so sind alle von ihm hinterlassene letztwillige Verordnungen, so weit dieselben auf Schmälerung des dem Unschuldigen aus Gesetzen oder Verträgen zukommenden Erbtheils abzielen, unkräftig.

§. 834. Was bei Ehescheidungen wegen Erziehung, Verpflegung, und Versorgung der Kinder stattfinde, ist im folgenden Titel vorgeschrieben.

Fünfter Abschnitt
der IV. Abtheilung des Werkes
oder
Neunter Abschnitt
des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1.
Von der Ehe zur linken Hand†).

†) a) Ursprünglich beabsichtigte man, wie Suarez in einer Note zu Anfang des Abschnitts erklärte, durch die Ehen zur linken Hand
der Unzucht Einhalt zu thun, welche eine Folge des immer steigenden Luxus und der daher entstehenden Unmöglichkeit, Frau und Kinder standesmäßig zu ernähren, sei;
deshalb wurde auch keine landesherrliche Dispensation, deren Nothwendigkeit unter den Rechtslehrern in Deutschland sehr bestritten ist (Höpfner's Commentar §. 113.; die in d. not. 4. pro et contra angeführten Schriftsteller), bei uns aber durch die renovirte Constitution von Verlöbniß und Ehesachen, vom 15. Decbr. 1694. §. 13. (Mylii C. C. M. Thl. I. Abth. II. pag. 120.) ausdrücklich ausgesprochen war, — sondern nur die Erlaubniß des Landesjustizcollegii erfordert, und dabei blieb es in dem bereits publicirten Gesetzbuch, ungeachtet sich die meisten Monenten und Hr. v. Grolmann sehr nachdrücklich und ausführlich gegen diese Art der Ehen erklärt hatten. (Extr. mon. ad init. des 9. Abschnitts. Mat. Bd. 73. f. 342. seq., Bd. 74. f. 124. seq.) Allein bei der letzten in Folge der Suspension angeordneten Revision schränkte man sich wiederum so ein,
daß ihre Zulassung vom unmittelbaren landesherrlichen Consens abhängig gemacht, und dieser als eine bloße Gnadensache vorgestellt wurde. (Mat. Bd. 88. f. 119.)
Hieraus ergiebt sich beiläufig, daß es einer Prüfung der Gründe, für und gegen die gesetzliche Einführung solcher Ehen nicht weiter bedarf, da von einer solchen jetzt wohl auf keine Weise die Rede sein wird; aber es ergiebt sich auch, daß der Grund, weshalb man überhaupt auf dieses Institut verfiel,
der allgemeinen Unzucht und Ehelosigkeit der höhern Stände einen Damm entgegen zu setzen,
auf dasselbe in seiner jetzigen Gestalt gar nicht mehr paßt. Denn um diesen Zweck zu erreichen, mußte es nicht an die Schwierigkeiten einer Begnadigung gebunden, sondern gesetzlich begünstigt sein.
Dies ist auch ohne Zweifel der Grund, weshalb Suarez nach einer beiläufigen Bemerkung des verstorbenen J. M. v. Kircheisen (in act. gen. betr. die Immediatbestät. d. Ehen z. linken Hand I.ª Abth. E. No. 21. de 1818. f. 5.) den Abschnitt nach der Umarbeitung gar nicht aufzunehmen gesonnen gewesen sein soll, da der einzige Grund, wodurch er ihn im Entwurf motivirt hatte, durch diese Umarbeitung wegfiel.
Diejenigen Gründe, welche die Mitglieder souverainer Fürstenhäuser nöthigen können, durch eine solche Ehe höhern Rücksichten ein Opfer zu bringen, fallen bei allen übrigen Personen gänzlich weg, und diejenigen, welche das Allg. Landr. für erheblich erklärt,
wenn nämlich der Mann eine Familie nicht standesmäßig versorgen kann, oder seinen Kindern aus einer vollgültigen Ehe größeres Vermögen conseviren will, (§§. 838—839.)
sind nicht einmal wichtig genug gewesen, um die Ehe zur linken Hand auch nur in der gemeinen Meinung zu rechtfertigen. Dies wird dadurch bewiesen, daß, so weit die Nachrichten im Geheimen Archiv gehen, nur drei Gesuche um Verstattung zu solchen Ehen vorgekommem sind,
eines im Jahre 1790. von einem unvermögenden Grafen v. Dyherrn zu Breslau, (act. betr. dessen Ehe zur linken Hand. R. 46. B. No. 132.);
eines im Jahre 1818. von dem O. L. G. Präsidenten Meckel von Hemsbach zu Glogau, (act. gen. betr. die Immediatbestät. der Ehen zur linken Hand de 1818. G. No. 21. I.ª Abthl. f. 1—16.) welche bewilligt, und
eines im Jahre 1826. von einem v. Strackwitz auf Costau im Breslauer Departement (ibid. f. 17.), welches zurückgewiesen wurde, so daß also seit Erscheinung des Allg. Landr. nur eine einzige Ehe dieser Art, und erst 24 Jahre nachher, geschlossen worden ist, da doch, wenn das Volk die Meinung des Gesetzes über die Erheblichkeit der Motive theilte, weit mehrere solche Verbindungen hätten nachgesucht, und nach dem angekündigten Grunde zur Dispensation auch hätten bewilligt werden müssen. Sonach ist die Zeit, in welcher sie als ein Bedürfniß galten, abgestorben. (Ges. Rev. P. XV. S. 454.)

b) In Betreff der jetzigen Fassung der Bestimmungen über die Ehe zur linken Hand bemerkt Suarez in den Vorträgen über die Schlußrevision des Gesetzbuches:

Die Absicht bei vorstehender Fassung ist:

1) Die Fälle, wo Ehen zur linken Hand geschlossen werden können, mehr einzuschränken, ihre Zulassung von der unmittelbaren landesherrlichen Concession abhängig zu machen und die Ertheilung derselben im Grunde als eine bloße Gnadensache darzustellen; mithin auch 2) dem Landesherrn die Hände nicht zu binden, daß er diese Erlaubniß nicht auch in andern, als den ausdrücklich genannten Fällen, wenn besondere und außerordentliche Umstände eintreten, sollte ertheilen können. 3) Die innere Ehrwürdigkeit und Heiligkeit einer solchen Ehe mehr, als im Gesetzbuche geschehen zu sein scheint, zu conserviren; aus welchem Grunde besonders die §§. 924—932. weggeblieben sind. 4) Die Verwandlung der

Begriff.

§. 835. Ehen zur linken Hand unterscheiden sich von andern Ehen blos darin, daß die Frau durch selbige nicht alle Standes- und Familienrechte erlangt, welche die Gesetze einer wirklichen Ehefrau beilegen [1]).

Fälle, in welchen solche Ehen zulässig sind.

§. 836. Dergleichen Ehen sind in der Regel nicht zulässig; vielmehr erfordern sie allemal, wenn sie statt finden sollen, die unmittelbare Landesherrliche Erlaubniß.

§. 837. Diese Erlaubniß kann nur von Mannspersonen höhern Standes, in außerordentlichen Fällen, und aus erheblichen Gründen nachgesucht werden.

§. 838. Zu den erheblichen Gründen gehört besonders, wenn der Mann nicht Vermögen oder Einkünfte genug besitzt, um eine Frau und Familie standesmäßig zu ernähren und zu versorgen.

§. 839. Ferner, wenn er durch eine zweite standesmäßige Heirath das den Kindern erster Ehe bestimmte Familien-Vermögen zu sehr zu belasten oder zu schmälern besorgt.

§. 840. Die Richtigkeit dieser Gründe muß sofort bescheinigt, oder gehörig untersucht werden.

§. 841. Die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit aber bleibt dem höchsten Landesherrn allein vorbehalten.

Erfordernisse derselben.

§. 842. Alles was die Schließung einer Ehe überhaupt hindert, das steht auch einer Ehe zur linken Hand entgegen.

§. 843. Nur die Ungleichheit des Standes macht hier kein Hinderniß.

§. 844. So weit zu einer vollgültigen Ehe die Einwilligung der Eltern und Vormünder erfordert wird, ist dieselbe auch bei Ehen zur linken Hand nothwendig.

§. 845. Diese Einwilligung kann, wenn sie verweigert worden, von dem Richter niemals ergänzt werden.

Ehe-Contract.

§. 846. Die Schließung einer Ehe zur linken Hand setzt einen schriftlichen Contract nothwendig voraus.

§. 847. Bei dessen Errichtung muß alles beobachtet werden, was in Ansehung der Form der Ehegelöbnisse vorgeschrieben ist. (§§. 82. sqq.)

§. 848. In dem Ehecontracte muß der Verlobten jedesmal eine gewisse Abfindung, zu ihrem auskömmlichen Unterhalte auf den Fall der getrennten Ehe, bestimmt sein.

§. 849. Diese Abfindung kann in jährlichen Verpflegungsgeldern, oder auch in einer ein für allemal zu entrichtenden Capitalssumme bestehen.

§. 850. In dem Contracte muß zugleich bestimmt sein: wie der Verlobten diese Abfindung versichert werden solle.

§. 851. Ist darin nichts bestimmt, so hat dieselbe eben die Rechte, welche bei einer vollgültigen Ehe dem Gegenvermächtnisse [2]) beigelegt worden. (§§. 466. sqq.)

§. 852. Vor Errichtung eines solchen Contract, in welchem die Abfindung der Verlobten bestimmt ist, soll die Erlaubniß zur Vollziehung der Ehe nicht ertheilt werden.

§. 853. Wenn nach wirklich geschlossenem Ehe-Contracte ein oder beide Theile vor der Vollziehung der Ehe wiederum davon abgehen wollen, so findet eben das Statt, als bei dem Rücktritte von einem gültigen Ehegelöbnisse. (§§. 99. sqq.)

Ehe z. I. H. in eine volle dadurch, daß landesherrlicher Consens dazu erfordert wird, mehr zu erschweren, und solchergestalt den Intriguen solcher Frauen, die immer nach den Rechten wirklicher Ehefrauen streben werden, einen Riegel vorzuschieben. (v. K., Jahrb. Bd. 41. S. 162.)

1) Die Ehe zur linken Hand (auch salische, oder morganatische Ehe genannt) ist nach can. Rechte eine wahre und vollständige Ehe. Sie unterscheidet sich von einer Ehe zur rechten Hand nur in den durch die bürgerlichen Gesetze bestimmten Wirkungen.

2) Das Gegenvermächtniß hat nach der Conc. Ordn. vom 8. Mai 1855. kein Vorzugsrecht mehr. cf. §. 466. des Tit., S. 114. in diesem Theile.

§. 854. Wer also ohne Grund zurücktritt, oder den andern Theil zum Rücktritte veranlaßt, muß demselben so viel, als der Vierte Theil des im Ehe-Contracte bestimmten Capitals, oder der zu Capital zu rechnenden Verpflegungsgelder ausmacht, zur Schadloshaltung entrichten.

§. 855. Der Vollziehung der Ehe zur linken Hand muß, so wie bei einer vollgültigen Ehe, das Aufgebot vorangehen.

§. 856. Es ist jedoch hinreichend, wenn in Ansehung eines jeden Theils nur bekannt gemacht wird, daß derselbe eine eheliche Verbindung schließen wolle.

§. 857. Daß bei der Proclamation des Bräutigams der Name der Braut, oder bei dem Aufgebot der Braut der Name des Bräutigams genannt werde, ist nicht nothwendig.

Vollziehung der Ehe.

§. 858. Nach erhaltener Landesherrlicher Erläubniß, müssen beide Theile bei dem Landes-Justizcollegio der Provinz [3]) sich melden, und den unter ihnen geschlossenen Contract zur Bestätigung vorlegen.

§. 859. Zu diesem Contracte müssen sie sich vor dem Gerichte, oder einem Commissario desselben persönlich bekennen, und die Festhaltung durch Handschlag angeloben.

§. 860. (870.) Nach dieser geschehenen Verlautbarung muß die Ehe durch die wirkliche Trauung an die linke Hand vollzogen werden [4]).

§. 861. (871.) Bei der Eintragung der erfolgten Copulation in das Kirchenbuch muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Ehe zur linken Hand geschlossen worden.

Rechte und Pflichten aus dieser Ehe,

§. 862. (872.) Alle persönliche Pflichten, welche bei der vollgültigen Ehe Statt finden, gelten der Regel nach auch zwischen denjenigen, welche sich durch eine Ehe zur linken Hand verbinden.

§. 863. (873.) Die Frau erlangt jedoch weder den Namen, noch den Stand und Rang des Mannes, sondern behält diejenigen, welche sie vor der Ehe gehabt hat.

§. 864. (874.) War sie Wittwe, so muß sie ihren Geschlechtsnamen wieder annehmen.

§. 865. (875.) Sie tritt nicht in die Familie des Mannes, und darf sich seines Titels und Wappens nicht bedienen.

§. 866. (876.) Doch geht sie in diejenige Gerichtsbarkeit über, welcher der Mann unterworfen ist.

§. 867. (877.) Steht sie noch unter Vormundschaft, so wird diese bis zur erlangten Volljährigkeit ungeändert fortgesetzt.

§. 868. (878.) Außerdem aber wird eine solche Frau, in Ansehung der Befugniß, mit andern verbindliche Geschäfte vorzunehmen, wie eine unverheirathete volljährige Frauensperson betrachtet.

§. 869. (879.) Doch kann sie, ohne des Mannes Einwilligung, keine Verbindungen eingehn, wodurch ihre Person während der Ehe verhaftet wird.

§. 870. (880.) Die Frau zur linken Hand kann von dem Manne nur einen ihrem Stande gemäßen Unterhalt fordern.

---

3) Koch bemerkt richtig:

Nach der Umänderung der Gerichts-Verfassung muß grundsätzlich das Gericht erster Instanz an die Stelle des hier gemeinten Landes-Justizcollegiums treten. Die organische Verord. vom 2. Jan. 1849., sowie das Gesetz vom 26. April 1851. übergehen diesen Fall. Es sind aber die nicht ausdrücklich vorbehaltenen Sachen, wie z. B. die Fideicommiß-Sachen, an die Gerichte erster Instanz übergegangen.

4) Bei der Publication des Allg. Landr. im Jahre 1794. sind die in dem früher herausgegebenen Allg. Gesetzbuche angeführten §§. 869—869., 922. und 926. Tit. 1. Thl. II. weggelassen worden. In den ersten Ausgaben des Allg. Landr. (1794., 1796. und 1804.) wurde die Zahl der Paragraphen des Gesetzbuches beibehalten und es entstand daher eine Lücke zwischen den §§. 869—878., 921—923., 925—927. In den späteren Ausgaben des Allg. Landr. ließ man indessen die §§. nach der richtigen Zahlenordnung folgen. Da die ältere Citirweise der §§. öfters vorgefunden wird, so ist hier zugleich auch die ältere Paragraphenfolge (in der Klammer) beibehalten worden.

§. 871. (881.) Curkosten sind unter diesem Unterhalte mit begriffen; nicht aber Proceßkosten, als in so fern diese blos die Person der Frau betreffen.

§. 872. (882.) Den Mann macht die Frau zur linken Hand, ohne seine ausdrückliche Einwilligung, nur in so fern verbindlich, als er durch die Handlungen der Ehefrau verhaftet wird. (§§. 322. [5]) sqq.)

besonders in Ansehung des Vermögens,

§. 873. (883.) Ist die Frau zur linken Hand noch minderjährig, so behält ihr Vater oder Vormund die Verwaltung ihres Vermögens.

§. 874. (884.) Ist sie volljährig, so verbleibt ihr selbst die uneingeschränkte Verwaltung desselben.

§. 875. (885.) Der Mann kann auf den Nießbrauch davon niemals Anspruch machen.

§. 876. (886.) Die nach Statuten oder Provinzialgesetzen unter Eheleuten obwaltende Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs, entsteht niemals durch eine Ehe zur linken Hand.

§. 877. (887.) Auch durch Verträge kann unter solchen Eheleuten eine Gütergemeinschaft nicht eingeführt werden.

§. 878. (888.) Hat die Frau etwas von ihrem Vermögen dem Manne zum Gebrauch, zur Verwahrung, oder Verwaltung überlassen, so hat sie deshalb eben die Rechte gegen ihn, als gegen einen Fremden.

§. 879. (889.) Hat der Mann sich etwas von ihrem Vermögen eigenmächtig angemaßt, so kann sie dasselbe auch noch in stehender Ehe zurück fordern.

§. 880. (890.) Geräth der Mann in Concurs, so hat die Frau, wegen ihrer von demselben eigenmächtig an sich genommenen Vermögens-Stücke, eben die Rechte, wie die Ehefrau wegen ihres vorbehaltenen Vermögens.

§. 881. (891.) Hat der Mann von dem eigenmächtig an sich genommenen Vermögen der Frau etwas verzehrt, veräußert, oder sonst abhanden gebracht, oder auch die Sache beschädigt, oder sonst verringert, so muß er auch in Ansehung des Werths alles vertreten, wozu ein unredlicher Besitzer verpflichtet ist. (Thl. I. Tit. VII. §§. 222. sqq.)

§. 882. (892.) Sind aber bewegliche Sachen der Frau in der Wirthschaft des Mannes verbraucht oder abgenutzt worden, so wird der Mann, in Rücksicht der Vertretung, als ein Leiher angesehn. (Thl. I. Tit. XXI. §§. 248. sqq.)

der Geschenke,

§. 883. (893.) Während der Ehe kann der Mann seiner Frau zur linken Hand keine Geschenke machen, so lange Kinder oder Enkel aus einer vollgültigen Ehe vorhanden sind.

§. 884. (894.) Auch durch den nachher erfolgenden Abgang solcher Kinder oder Enkel gelangen die vorhin gemachten Geschenke nicht zur Gültigkeit.

§. 885. (895.) Hat aber der Mann keine Verwandten in absteigender Linie, so sind seine der Frau zur linken Hand gemachten Geschenke, wie unter Fremden gültig.

§. 886. (896.) Was die Frau von dem Manne an Juwelen, Kostbarkeiten, und überhaupt zur Pracht erhält, wird in zweifelhaftem Falle nur für geliehen geachtet.

§. 887. (897.) Dergleichen Sachen kann der Mann von der Frau, oder auch von einem Dritten, welcher sie von ihr ohne des Mannes Einwilligung erhalten hat, zu allen Zeiten zurück fordern.

§. 888. (898.) Auch gültige Geschenke fallen, jedoch nur in so fern, als sie noch vorhanden sind [6]), an den Mann zurück, wenn die Frau vor dem Manne stirbt, und keine Abkömmlinge aus der mit ihm geführten Ehe verläßt.

§. 889. (899.) Dagegen bleibt jederzeit, und ohne Unterschied der Fälle, dasjenige, was der Mann seiner Frau zur linken Hand an Kleidern, Wäsche oder sonst, zu einem ihrem Stande gemäßen Unterhalte gegeben hat, wenn es auch zur Zeit der getrennten Ehe noch vorhanden ist, ihr unwiderrufliches Eigenthum.

---

5) Soll heißen: §. 321. und nicht §. 322. Rescr. vom 29. Decbr. 1837. (v. K., Jahrb. Bd. 50. S. 475.)

6) Wenn also die Frau in vorliegendem Falle Sachen an Dritte veräußert hat, so ist das Rückforderungsrecht ausgeschlossen.

§. 890. (900.) Alles, was vorstehend §§. 893. 894. 895. von Geschenken des Mannes verordnet ist, gilt auch von solchen, welche die Frau dem Manne macht, je nachdem dieselbe andere, als mit ihm erzeugte Abkömmlinge hat, oder nicht.

der Bürgschaften.

§. 891. (901.) Will eine Frau zur linken Hand sich für den Mann verbürgen, so müssen die Vorschriften §§. 344. 345. [7]) beobachtet werden.

§. 892. (902.) Wegen Bürgschaften für Fremde wird eine solche Frau nur als eine andere unverheirathete Frauensperson angesehen.

Trennung der Ehe zur linken Hand durch den Tod.

§. 893. (903.) Wird die Ehe zur linken Hand durch den Tod getrennt; so findet wegen der Beerdigung und Trauer alles Statt, was bei vollgültigen Ehen verordnet ist.

§. 894. (904.) Doch darf die Frau zur linken Hand nur ihrem Stande gemäß begraben werden; und nach dem Tode des Mannes, die Trauer nur so, wie sie unter Leuten ihres Standes gewöhnlich ist, anlegen.

§. 895. (905.) Auf den Nachlaß der Frau kann der überlebende Mann sich keines Erbrechts anmaßen.

§. 896. (906.) Sie kann aber darüber, auch zum Besten des Mannes, durch Erbvertrag oder Testament, wie für einen Fremden, verfügen.

§. 897. (907.) Sind aus der Ehe zur linken Hand Kinder vorhanden, so bleibt diesen die in dem Ehecontracte der Mutter verschriebene Abfindung.

§. 898. (908.) Andre Erben der Frau hingegen können auf diese Abfindung keinen Anspruch machen.

§. 899. (909.) Nach dem Tode des Mannes erhält die überlebende Frau die ihr im Ehecontracte verschriebene Abfindung aus dem Nachlasse, als eine Schuld.

§. 900. (910.) Verläßt jedoch der Mann Kinder oder Enkel aus vollgültiger Ehe, und nicht so viel Vermögen, daß dieselben wenigstens halb so viel, als die Abfindung beträgt, zum Erbtheile übrig behalten; so muß das an dieser Hälfte Fehlende aus der Abfindung ergänzt werden.

§. 901. (911.) Ein Gleiches findet Statt, wenn die Abfindung in Verpflegungsgeldern besteht, und der Ertrag des den Abkömmlingen übrig bleibenden Nachlasses nicht halb so viel, als diese Verpflegungsgelder, ausmacht.

§. 902. (912.) Die Frau zur linken Hand behält aber auch die Verpflegungsgelder, selbst wenn sie wieder heirathet.

§. 903. (913.) Außer der Abfindung hat die Frau zur linken Hand an dem Nachlasse des Mannes kein gesetzliches Erbrecht.

§. 904. (914.) Durch Erbvertrag oder Testament [8]) kann der Mann, zum Vortheile der Frau, wie für einen Fremden verordnen, wenn er zur Zeit der geschlossenen Heirath keine Kinder aus einer vollgültigen Ehe am Leben hatte.

§. 905. (915.) Waren aber damals dergleichen Kinder vorhanden, so kann, selbst wenn dieselben in der Zwischenzeit gestorben sind, der Mann seiner Frau zur linken Hand nicht mehr, als den Zehnten Theil seines eigenthümlichen freien Nachlasses, letztwillig zuwenden.

§. 906. (916.) Die Abfindung aus dem Ehecontracte wird, wenn die Masse zum Behufe der Ausmittelung dieses Zehntels bestimmt werden soll, als eine Schuld abgerechnet.

§. 907. (917.) Die Frau erhält also ein solches nach den Gesetzen zulässiges Vermächtniß noch über ihre Abfindung.

§. 908. (918.) Beträgt das Vermächtniß mehr als den Zehnten Theil des Nachlasses, so muß dasselbe auf so weit heruntergesetzt werden.

---

7) Anstatt §§. 344., 345. ist zu setzen: §§. 343., 344. Reskr. vom 29. Decbr. 1837. (d. K., Jahrb. Bd. 50. S. 478.)

8) Auch ein wechselseitiges Testament sind die in einer Ehe zur linken Hand lebenden Ehegatten zu errichten befugt. (Vergl. Bielitz, Comm. Bd. 5. S. 316.) Der Revisor und Koch stimmen dieser Ansicht ebenfalls bei.

Verwandlung in eine vollgültige Ehe.

§. 909. (919.) Die Ehe zur linken Hand kann in eine vollgültige Ehe verwandelt werden.

§. 910. (920.) Dazu wird die freie Einwilligung beider Theile, und wenn eine gänzliche Ungleichheit des Standes obwaltet, auch der Consens der nächsten Anverwandten erfordert. (§§. 30—33.)

§. 911. (921.) Hatten die Eltern des Mannes nur in eine Ehe zur linken Hand gewilligt, so ist zu deren Verwandlung in eine vollgültige Ehe ein nochmaliger Consens derselben nothwendig.

§. 912. (923.) Ueberhaupt aber muß in allen Fällen die ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß hinzukommen.

§. 913. (924.) Auf diese Erlaubniß soll niemals angetragen werden, wenn die Kinder aus einer vollgültigen Ehe, zu deren Begünstigung die Heirath zur linken Hand geschlossen worden, in der Zwischenzeit gestorben oder sonst abgegangen sind; und auch nur ein entfernter Verdacht vorhanden ist, daß dieser Abgang durch Vernachlässigung, üble Behandlung, oder auf andre Art, von Seiten der Eltern veranlaßt oder befördert worden.

§. 914. (925.) Nach erfolgter landesherrlicher Erlaubniß muß der Mann vor dem Landes-Justizcollegio[9]) der Provinz, oder vor einem Commissario desselben, persönlich erklären, daß er die Frau nunmehr für seine wirkliche Ehefrau erkenne, und ihr alle mit diesem Stande verbundenen Rechte einräume.

§. 915. (927.) Diese Erklärung muß die Frau, der Regel nach, in Person annehmen.

§. 916. (928.) Ihr muß darüber eine förmliche Ausfertigung ertheilt werden.

§. 917. (929.) Ein Aufgebot ist so wenig, als eine nochmalige Trauung nothwendig.

§. 918. (930.) Doch muß davon dem gehörigen Pfarrer, zur Eintragung in das Kirchenbuch, Anzeige geschehen.

Durch richterlichen Ausspruch.

§. 919. (931.) Die Trennung einer Ehe zur linken Hand kann, durch richterlichen Ausspruch, nur in eben den Fällen erfolgen, in welchen eine andere Ehe, nach den Vorschriften des achten Abschnitts, getrennt werden kann.

§. 920. (932.) Doch sind Vergehungen, welche zwischen anderen Eheleuten die Trennung der Ehe nach §§. 699—703. nur in einem höhern Grade begründen können, auch in einem mindern Grade schon hinreichend, den Mann zu dem Antrage auf Scheidung einer Ehe zur linken Hand zu berechtigen.

§. 921. (933.) Auch muß der Richter, wenn die Frau wegen blos mündlicher Beleidigungen, oder geringerer Thätlichkeiten die Scheidung verlangt, auf die Verschiedenheit des Standes zwischen solchen Eheleuten billige Rücksicht nehmen.

Ehescheidungsstrafen.

§. 922. (934.) Wird die Ehe zur linken Hand durch Urtel und Recht getrennt, und die Frau für den schuldigen Theil erklärt, so verliert sie die im Ehecontracte ihr versprochene Abfindung.

§. 923. (935.) Auch muß sie die Braut- und die von dem Manne während der Ehe erhaltenen Geschenke, in sofern dieselben noch vorhanden sind, oder sie dadurch noch wirklich reicher ist, zurückgeben.

§. 924. (936.) Die §. 889. bemerkten Sachen sind jedoch auch in diesem Falle keiner Rückgabe unterworfen.

§. 925. (937.) Kommt der Anlaß zur Scheidung zwar von Seiten der Frau, aber ohne moralisches Verschulden derselben; so behält sie die Geschenke, und der Mann muß ihr die im Ehecontracte verschriebene Abfindung entrichten.

§. 926. (938.) Ist der Mann der schuldige Theil; so wird die der Frau gebührende Abfindung nach richterlichem Ermessen bestimmt.

---

9) Vergl. die Anm. 3) bei §. 858. des Tit.

§. 927. (939.) Diese Abfindung kann, bewandten Umständen nach, bis auf das Doppelte der im Ehecontracte verschriebenen Summe erhöht werden.

§. 928. (940.) Giebt der Mann zwar, jedoch ohne sein moralisches Verschulden, Anlaß zur Scheidung; so findet die Vorschrift §. 925. Anwendung.

§. 929. (941.) In allen Fällen, wo der Frau Verpflegungsgelder statt der Abfindung zuerkannt sind, behält sie dieselben auch nach geschlossener anderweitigen Ehe.

§. 930. (942.) Die Frau kann für diese Verpflegungsgelder Eintragung auf die Grundstücke des Mannes fordern.

§. 931. (943.) Ist dergleichen besondre Sicherheit nicht bestellt, so haben solche Verpflegungsgelder das Vorrecht der auf gerichtliche Verschreibung gegründeten Ansprüche.

§. 932. (944.) Von den Rechten und Pflichten der aus einer Ehe zur linken Hand erzeugten Kinder wird im achten Abschnitt des folgenden Titels gehandelt [10]).

Sechster Abschnitt
der IV. Abtheilung des Werkes
oder
Zehnter Abschnitt
des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1.

Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehen.

Begriffe.

§. 933. (945.) Ehen, welche wegen obwaltender Verbotsgesetze niemals bestehen können, heißen nichtig.

§. 934. (946.) Ehen, welchen zwar von Anfang an gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, die aber doch in der Folge, durch Hebung dieser Hindernisse, verbindliche Kraft erlangen können, werden ungültig genannt [1]).

---

10) Die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand haben nicht die Rechte ehelicher Kinder. Diese Rechte können ihnen nur durch Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter oder durch Legitimation beigelegt werden. Sie führen nicht den Namen des Vaters, sondern den Geschlechtsnamen der Mutter, sie treten nicht in die Familie des Vaters, und haben auf die Vorrechte seines Standes keinen Anspruch. Erziehung und Unterhalt gebührt ihnen nur nach dem Stande der Mutter. Dem Vater steht kein Nießbrauch an ihrem eigenthümlichen Vermögen zu. Das gesetzliche Erbrecht der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand in den Nachlaß des Vaters ist ein beschränktes.

1) a) Ueber die an die Spitze dieses Abschnittes gestellte Eintheilung der dem Gesetze zuwider abgeschlossenen Ehen in „nichtige" und „ungültige" spricht sich der Revisor mit Bezugnahme auf die Materialien zum Allg. Landr. dahin aus:

Diesem Abschnitte hat Suarez (erst im umgearbeiteten Entwurf) eine allgemeine Eintheilung der gesetzwidrigen Ehen in zwei Klassen, verbunden mit einer ganz eigenthümlichen Terminologie, an die Spitze gestellt, indem gesetzwidrige Ehen entweder nichtig oder ungültig sein sollen.

Nichtig sollen diejenigen sein, welche wegen obwaltender Verbotsgesetze niemals bestehen können. ungültig aber diejenigen, die in der Folge durch Hebung der Hindernisse verbindliche Kraft erlangen können. (§§. 933–934. des Tit.)

Er meinte, die nichtigen Ehen hätten doch das miteinander gemein,

daß sie ex officio getrennt und nach etwa gehobenem Hinderniß nochmals vollzogen werden müßten, wohingegen die ungültigen

nur von den benannten Interessenten angefochten werden dürften, und wenn dies unterbleibe, als von Anfang an gültig angesehen würden. (Rev. mon. Mat. Bd. 80. Abschr. Bd. I. f. 413–416. 417. No. 2. u. 3.)

Träfen diese Kennzeichen überall zu, so wäre auch der Unterschied praktisch genug, um darauf eine allgemeine Eintheilung zu gründen.

Allein in der Folge durchkreuzt sich alles so, daß die ganze Definition großentheils unpassend wird und nur jener eigenthümlichen Terminologie zu Liebe, gegen die häufige Bemerkung des Herrn v. Grolmann, der Gesetzgeber brauche keine Definitionen zu machen, durchgesetzt zu sein scheint.

Denn Ehen innerhalb der verbotenen, aber dispensablen Grade, werden durch nachträgliche Dispensation von Anfang an gültig. (§. 948.) Eben das gilt im Falle der Bigamie, wenn die frühere durch unverschuldeten Irrthum für getrennt angenommen und nachher wirklich getrennt worden (§§. 942. seq.) Diese Ehen werden daher, ungeachtet sie unter den nichtigen abgehandelt sind, wieder als

I. Von nichtigen Ehen.

§. 935. (947.) Nichtig ſind Ehen, welche innerhalb der durch die Geſetze verbotenen Grade geſchloſſen worden. (§§. 3., 4., 5.)

§. 936. (948.) Ferner diejenigen, bei deren Schließung Einer oder beide Theile annoch anderweitig verheirathet waren. (§. 16.)

§. 937. (949.) Ein Gleiches gilt von Ehen zwiſchen einer geſchiedenen Perſon, und derjenigen, welche ſie, wegen des zur Scheidung gegebenen Anlaſſes, nach den Geſetzen nicht heirathen darf. (§§. 25—29.)

§. 938. (950.) Auch ſolche Ehen, die von Militärperſonen, ohne die, in Anſehung

---

ungültig bezeichnet, was eben ſo unrichtig iſt, da ſie entweder nichtig oder völlig gültig ſind, d. h. entweder niemals beſtehen können und ex officio getrennt werden müſſen, oder, wenn die Hinderniſſe gehoben ſind, als von Anfang an gültig angeſehen werden, und von Niemand angefochten werden können, während das Weſen der ungültigen Ehen darin beſtehen ſoll, daß ihre Anfechtung einem Privatwillen freigegeben iſt. (§. 973.)

Dazu kommt, daß beide Arten von fehlerhaften Ehen, wenn ſie durch Erkenntniß aufgehoben werden, im endlichen Effect völlig gleichgeſetzt ſind (§§. 952. u. 974.), daher auch in manchen Stellen die Terminologie wieder ganz vernachläſſigt, und von der Nichtigkeit geredet wird, wo es nach der Definition Ungültigkeit heißen müßte. (§§. 42., 973., 974., 979., 987. und Tit. 2. §. 7.)

Wollte man einen allgemein gültigen innern Unterſchied feſtſetzen, ſo müßte man definiren:

Nichtig ſind diejenigen Ehen, deren Verbot auf einem allgemeinen und öffentlichen, ungültig diejenigen, deren Verbot auf einem Privatintereſſe beruht.

Dies trifft überall zu, iſt aber nur der Grund der angeordneten Maßregeln, der nicht angegeben zu werden braucht. Das Praktiſche ſind blos die daraus gezogenen Reſultate, und es genügt, dieſe aufzuſtellen. (Geſ. Rev. P. XV. S. 467.)

---

b) Nach can. Rechte theilt man die Ehe rückſichtlich ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit verſchieden ein. Man unterſcheidet:

1) ein matrimonium verum, wenn die Contrahenten verſchiedenen Geſchlechtes ſind, das gehörige Alter und die Fähigkeit zur Ausübung des Beiſchlafes beſitzen;
2) ein matrimonium ratum, wenn die Ehe nach Vorſchrift der Kirchengeſetze eingegangen worden;
3) ein matrimonium legitimum, wenn die Ehe den bürgerlichen Geſetzen (Staatsgeſetzen) entſpricht;
4) ein matrimonium ratum et legitimum, wenn die Ehe den kirchlichen und bürgerlichen Geſetzen gemäß geſchloſſen worden;
5) ein matrimonium ratum sed non legitimum, wenn die Ehe zwar nach kirchlichen, aber nicht nach weltlichen Geſetzen gültig iſt;
6) ein matrimonium legitimum sed non ratum, wenn die Ehe zwar vor dem weltlichen Forum, aber nicht vor dem geiſtlichen als eine gültige anerkannt wird.

Ein matrimonium legitimum sed non ratum iſt z. B. die zweite Ehe eines Geſchiedenen während des Lebens des erſten Ehegatten. (Vergl. den Ausſpruch des Papſtes Pius VII. S. 126. u. 127. dieſ. Thl.)

Ein matrimonium ratum, sed non legitimum würde dann vorliegen, wenn z. B. der Papſt eine Ehe zweier im dritten Grade canon. Computation mit einander verwandten Katholiken wegen nicht nachgeſuchter Dispenſation für nichtig erklärt hätte und der eine oder der andere Theil ſodann zu einer zweiten kirchlich gültigen Ehe geſchritten wäre. — Im letzteren Falle käme der trauende Geiſtliche in Preußen allerdings in Conflict mit den weltlichen Geſetzen. Denn §. 139. des Strafgeſetzbuches vom 14. April 1851. beſtimmt:

> Mit Zuchthausſtrafe bis zu fünf Jahren wird der Religionsdiener beſtraft, welcher, wiſſend, daß eine Perſon verheirathet iſt, eine neue Ehe derſelben ſchließt.

Nach dem Allg. Landr. muß die erſte Ehe für bürgerlich gültig erachtet werden, weil die Verwandtſchaft im dritten Grade canon. Computation kein Ehehinderniß iſt. Sie beſteht alſo zu Recht fort, ſo lange ſie nicht aus einem anderen Grunde von dem weltlichen Richter getrennt worden. Darauf aber, ob die Ehe auch kirchlich gültig iſt oder nicht, nimmt das Geſetz keine Rückſicht. —

Außerdem ſind zu den matr. ratis sed non legitimis alle Ehen der Standesungleichheit, wenn die erforderliche Dispenſation nicht eingeholt oder nicht ertheilt worden iſt, zu zählen.

Man unterſcheidet ferner:

7) ein matrimonium ratum et consumatum, wenn die Ehe auch durch den Beiſchlaf vollzogen worden,
8) ein matrimonium clandestinum, wenn die Ehe nicht in der durch das Concil. Trid. vorgeſchriebenen Form eingegangen iſt. Die matrimonia clandestina ſind übrigens da, wo das Concil Trid. nicht promulgirt worden, für vollgültig zu erachten. Ja die Väter des Concils haben ſogar diejenigen mit dem Anathem belegt, die dies leugnen würden.
(Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1. in pr. Benedict XIV. de syn. dioec., l. VIII. c. 13. n. 5., l. VI. c. 6. n. 9.)

Ein matrimonium putativum iſt dann vorhanden, wenn der Ehe ein trennendes Ehehinderniß entgegenſteht, das aber beiden Theilen oder doch wenigſtens einem Theile unbekannt geblieben iſt (z. B. zu nahe Verwandtſchaft). Die Ehe hat für die Kinder ſtets, ſonſt aber nur für den unſchuldigen Theil die vollen Wirkungen einer rechten Ehe. Eine putative Ehe liegt auch in dem Falle vor, wenn eine Ehe für nichtig erklärt wird, weil der eine Ehegatte zu einer früheren irrthümlich annullirten Ehe zurückkehren muß. (*cf.* §§. 942—944. Tit. 1. Th. II. Allg. Landr.)

ihrer, nach den Gesetzen besonders erforderliche Einwilligung geschlossen worden, sind nichtig. (§§. 34., 35. [2]).)

§. 939. (951.) Eben das findet in Fällen statt, wo der Unterschied der Religionen ein gesetzliches Ehehinderniß ausmacht. (§. 36).

§. 940. (952.) Ehen, welche die Gesetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden, wenn sie ohne die erforderliche Dispensation dennoch geschlossen worden, ebenfalls für nichtig angesehen. (§§. 30—33. [3]).)

§. 941. (953.) Auch wenn in den Fällen der §§. 936., 938., 939., 940. das Ehehinderniß in der Folge gehoben werden könnte; bleibt die Ehe in der Regel dennoch nichtig.

§. 942. (954.) Nur in dem Falle des §. 936., wenn die vorige Ehe aus einem unverschuldeten Irrthume für getrennt angenommen worden, da sie doch noch wirklich bestanden hat, ist die spätere Ehe keinesweges nichtig, sondern nur ungültig [4]).

---

2) Vergl. das Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 4. Febr. 1853. bei §. 35. des Tit., S. 38. dies. Thl.

3) Vergl. das Erk. des Ob. Trib. vom 8. Februar 1836. bei §. 30. des Tit., S. 31. des Buches, Anm. 33. d., sowie das Erk. desselben Gerichtshofes vom 25. November 1853. ebendas. S. 29.

4) a) Ist eine Bigamie vorhanden, und muß daher die zweite Ehe von Amtswegen angefochten und für nichtig erklärt werden, wenn die erste Ehe nichtig oder ungültig war, jedoch vor Eingehung der zweiten Ehe noch nicht als eine nichtige oder ungültige durch richterlichen Ausspruch erklärt worden ist?

Diese Frage ist unter den Juristen streitig. Einige nehmen an, daß falls die erste Ehe eine nichtige wäre, keine Ehe vorhanden gewesen. Es sei also das impedim. ligam. gar nicht vorhanden, und könne daher jeder Theil ohne Weiteres eine eheliche Verbindung eingehen. Diese Ansicht wird namentlich von mehreren gemeinrechtlichen Criminalisten vertreten.

Andere hingegen sind der Meinung, daß auch eine nichtige Ehe doch so lange als fortbestehend betrachtet werden müsse, bis sie durch richterliches Erkenntniß getrennt worden.

Auf Grund dieser Ansicht wurde nach der Mittheilung des Revisors (Ges. Rev. P. XV. S. 469.) im Jahre 1829. ein Ehepaar wegen Bigamie zur ordentlichen Strafe verurtheilt, jedoch später begnadigt, weil die frühere Ehe in der That nicht gültig war und sie also nur darin gefehlt hatten, daß sie das Erkenntniß nicht abwarteten.

Der Justizminister äußert sich über die vorliegende Frage in dem Reskripte vom 26. April 1830. dahin:

Dem (Tit.) wird eröffnet, wie der Justizminister der Meinung ist, daß die zweite Ehe des ꝛc. v. A. gültig sei, weil nachher die erste Ehe für nichtig und nicht existirend erachtet worden. Diese Nichtigkeits-Erklärung hat nach §. 952. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landr. die Wirkung, daß gar keine Rechte und Pflichten aus einer solchen Ehe entstehen; sie ist von Anfang an nichtig. Bei der zweiten Ehe des ꝛc. von A. hat daher keine frühere Ehe bestanden. Der §. 16. l. c. setzt voraus, daß der Mann bereits schon eine Frau zu gleicher Zeit zur Ehe hat. Jetzt steht aber fest, daß eine solche Ehe nicht existirt hat. Der §. 936. erfordert ebenfalls eine frühere Verheirathung. Im rechtlichen Sinne hat aber eine solche nicht stattgefunden. Die Bestimmung des §. 943. l. c. unterstützt ebenfalls diese Ansicht. Der ꝛc. von A. ist wegen Bigamie bestraft. Diese Strafe setzt voraus, daß doch wenigstens eine Ehe gültig gewesen sein müßte. Jetzt aber sollen beide Ehen für ungültig erklärt werden. ꝛc.

(Act. Gen. des Justizminist. E. No. 27. Vol. 1. fol. 63.; Ergänz., Bd. 3. S. 193.)

Das neue Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. verordnet im §. 139:

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe (Bigamie), beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

Nach dieser Bestimmung muß man annehmen, daß auch bei dem Vorhandensein einer nichtigen oder ungültigen Ehe es keinem Theile gestattet ist, eine neue Ehe einzugehen, so lange nicht die Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung der ersten Verbindung durch den Richter ausgesprochen worden. Es liegt also das Verbrechen der Bigamie vor, wenn dessenungeachtet der eine oder der andere Theil wiederum (zum zweitenmale) heirathet. Consequent muß demnach auch die zweite Ehe als eine nichtige angefochten werden.

---

b) Die anderweitige Ehe des durch ein Urtheil des geistlichen Gerichts, nach Aufhebung seiner früheren Gerichtsbarkeit in Ehesachen, geschiedenen Ehegatten ist keine nichtige Ehe. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 14. Juni 1852.

(Striethorst, Archiv, Bd. 5. S. 318.)

Gründe:

Nach §. 942. II. 1. des Allg. Landr. ist eine Ehe nur für eine ungültige zu erachten, wenn der frühere Bestand der Ehe aus unverschuldetem Irrthum für getrennt angenommen worden. Für einen solchen unverschuldeten Irrthum aber soll es nach §. 944. a. a. O. gehalten werden, wenn die vorige Ehe durch ein richterliches Erkenntniß, dem aber ein wesentliches Erforderniß fehlt, für getrennt erklärt worden. Dieser Fall liegt hier vor, indem das geistliche Gericht (das fürstbischöfliche Consistorium in Breslau) nach dem ersten April 1849. über die civilrechtliche Trennung der N.'schen Ehe nicht mehr erkennen durfte, folglich dieser Behörde die Competenz ermangelte. Da jedoch selbige als Gericht bestanden hat und noch besteht (vergl. die Verf. des geistlichen Ministerii vom 30. April 1851.), so hätte jenes Erkenntniß des geistlichen

§. 943. (955.) Wenn also das der spätern Ehe zur Zeit ihrer Vollziehung entgegen gestandene Ehehinderniß durch eine nachher wirklich erfolgende Trennung der frühern gehoben worden: so ist die spätere Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§. 944. (956.) Für einen unverschuldeten Irrthum ist es zu halten, wenn der wirklich noch nicht erfolgte Tod des vorigen Ehegatten gesetzmäßig bescheinigt war; oder wenn die vorige Ehe durch ein richterliches Erkenntniß, dem aber ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit ermangelte, für getrennt erklärt worden.

§. 945. (957.) Hat aber der vor Trennung der frühern zu einer nachherigen Ehe schreitende Theil den vorgefallenen Fehler vorsätzlich, oder durch sein eignes grobes oder mäßiges Versehen, selbst veranlaßt: so bleibt die Ehe von Anfang an nichtig.

§. 946. (958.) Soll außer dem Falle des §. 936. die nichtige Ehe nach gehobenem Hinderniße zur Gültigkeit gelangen: so muß sie auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art nochmals feierlich vollzogen werden.

§. 947. (959.) Mit dem Zeitpunkte dieser nochmaligen Vollziehung nimmt die Gültigkeit einer solchen Ehe erst ihren Anfang.

§. 948. (960.) Ist eine Ehe, in dem Falle des §. 8. ohne die erforderliche Dispensation geschlossen worden: so ist sie nicht nichtig, sondern nur ungültig; und besteht also von Anfang an, wenn die Dispensation in der Folge ertheilt wird.

§. 949. (961.) Doch finden, wegen des übertretenen Ehegesetzes, auch in diesem Falle die unten verordneten Strafen statt.

§. 950. (962.) Die Fortsetzung nichtiger Ehen ist der Richter zu dulden nicht befugt.

§. 951. (963.) Vielmehr muß er, sobald dieselben zu seiner Kenntniß gelangen, die Verbundenen von Amtswegen trennen, und einen fiscalischen Bedienten anweisen, auf die förmliche Nichtigkeitserklärung anzutragen [5]).

§. 952. (964.) Aus einer solchen nichtigen Verbindung entstehen daher auch unter den Verbundenen selbst niemals Rechte und Pflichten, wie aus einer wirklichen Ehe.

§. 953. (965.) Hat der Mann das Vermögen der Frau in seine Verwaltung übernommen: so muß er alles leisten und vertreten, wozu ein Verwalter fremder Güter verpflichtet ist. (Thl. I. Tit. XIII. Sect. III.[6]).)

§. 954. (966.) Doch darf er von den während dieser Verbindung gezogenen Nutzungen in der Regel keine Rechnung ablegen.

§. 955. (967.) Vielmehr werden diese Nutzungen gegen das, was zum Unterhalte der Frau verwendet worden, aufgehoben.

§. 956. (968.) Hat aber der Mann das Ehehinderniß gewußt; und der Frau ist selbiges unbekannt gewesen: so wird der Mann als ein unredlicher Besitzer des in seine Verwaltung übernommenen Vermögens der Frau angesehen.

§. 957. (969.) Er muß also auch wegen der Nutzungen dieses Vermögens alles ver-

---

Gerichts erst für nichtig erklärt werden müssen, ehe die jetzige Klage der Königl. Staatsanwaltschaft zu Gleiwitz auf Nichtigkeitserklärung der von der geschiedenen N. mit dem L. eingegangenen zweiten Ehe anzustellen war. Diese Nichtigkeit hätte übrigens nach §. 7. Tit. 16. der Proceßordnung blos wegen der Incompetenz des Gerichts nicht ausgesprochen werden können. Es ist demnach unter den verklagten L.'schen Eheleuten eine nichtige Ehe, welche die Staatsanwaltschaft anzufechten befugt wäre, keineswegs vorhanden.

5) a) Jetzt ist der Staatsanwalt verpflichtet, nichtige Ehen, die durch den Richter oder sonst zu seiner Kenntniß kommen, anzufechten. (§. 5. der Verordn. v. 28. Juni 1844.)

b) Das Rescript vom 11. März 1799. (Rabe, Bd. 5. S. 359.) verordnet, daß, wenn ein wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatte diejenige Person, mit welcher er Ehebruch getrieben, ohne obrigkeitliche Erlaubniß geheirathet hat, die Frage von der Gültigkeit der anderweitig eingegangenen Ehe ohne den Antrag des beleidigten Theiles nicht in gerichtliche Cognition gezogen werden soll.

In den übrigen Nichtigkeitsfällen schreitet jedoch der Staatsanwalt von Amtswegen ein; eine Privatperson ist indessen nicht befugt, auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe in diesen übrigen Nichtigkeitsfällen (z. B. bei Standesungleichheit) anzutragen. Arg. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 8. Februar 1836. bei §. 30. des Tit. S. 31. dies. Thl.

6) Es soll heißen: Tit. 14. Abschn. 2. R. v. 29. Dec. 1837. (v. K., Jahrb. Bd. 50. S. 475.)

§. 989. (1001.) Wird eine solche Ehe in der Folge gültig: so werden alle aus der Annahme an Kindesstatt wechselseitig entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten für erloschen angesehen.

mit noch nicht mannbaren Personen,

§. 990. (1002.) Bestand das Ehehinderniß in dem noch nicht erreichten gesetzmäßigen Alter: so wird die Ehe gültig, wenn der Mangel nicht innerhalb Sechs Monaten nach Zurücklegung dieses Alters[10]), gerügt worden[11a]).

§. 991. (1003.) Sollte jedoch eine Person, die weder unter väterlicher Gewalt, noch unter einem Vormunde steht, solchergestalt gesetzwidrig verheirathet werden: so muß ihr der Richter, sobald er davon Kenntniß erlangt, einen Vormund von Amtswegen bestellen.

§. 992. (1004.) Von diesem muß alsdann nach den Vorschriften §§. 978—983. weiter verfahren werden.

wobei die freie Einwilligung oder

§. 993. (1005.) Wegen des aus dem Mangel der freien Einwilligung bei einer der verheiratheten Personen entstehenden Hindernisses hat es bei den Vorschriften §§. 41—44. sein Bewenden.

der Consens der Eltern ermangelt.

§. 994. (1006.) Die Ungültigkeit einer Ehe, bei welcher es von der einen oder andern Seite an der Einwilligung des leiblichen Vaters ermangelt, muß von diesem innerhalb Sechs Monaten, nach erhaltener Nachricht von der Vollziehung der Ehe[11b]), gerichtlich gerügt werden.

§. 995. (1007.) Ist dieses nicht geschehen: so behält zwar die Ehe selbst ihre volle Wirkung;

§. 996. (1008.) Doch ist der Vater alsdann das ungehorsame Kind bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben berechtigt.

---

ders eingeräumt werden; (§. 703. ibid.) sie stehen also gleich; auch sollen nicht blos die Vermögensrechte, sondern auch die Rechte über die Person verloren gehen.

Die Materialien ergeben nicht, daß man einen Unterschied beabsichtigt hätte; man hat nur den umgekehrten freilich nicht leicht zu erwartenden Fall, daß ein Adoptivsohn seine Adoptivmutter heirathe, unberücksichtigt gelassen. (Mat. Bd. 80. Abschr. Bd. I. f. 420. et v.) (Ges. Rev. P. XV. S. 472.)

10) D. i. der 6. Monate.

11a) Der Revisor bemerkt zu den §§. 990 ff.:

Bei den §§. 990—992. zweifelt der Referent in Magdeburg,

ob die sechs Monate vom Zeitpunkt des erlangten heirathsfähigen Alters, oder der Majorennität abgelaufen sein müßten.

Dies beruht aber auf der falschen Voraussetzung, als ob hier von einer Verjährung die Rede sei. Abstrahirt man hievon, so ist klar, daß die sechs Monate während der Minderjährigkeit nicht nur ablaufen können, sondern allemal müssen; und dies ist auch consequent, denn in sofern dem Consense der Minderjährigen überhaupt rechtliche Wirkung beigelegt ist, wie bei der Ehe der Fall, muß während der Minderjährigkeit auch die Frist ablaufen können, nach deren Ablauf der Consens als stillschweigend ertheilt angesehen werden soll.

Derselbe Referent wirft die Frage auf, wie es zu halten sei,

wenn das Kind den consentirenden Vater innerhalb dieser sechs Monate verliert.

Allein auch darauf liegt die Antwort im Gesetz. Hat der Vater (oder Vormund) consentirt, und liegt die Fehlerhaftigkeit blos in der Impubertät des Heirathenden, so wird die Ehe nach sechs Monaten gültig, der Vater mag sterben wenn er will. Ist eine unbevormundete Waise unter dem gesetzmäßigen Alter verheirathet, also die Ehe aus doppeltem Grunde ungültig, so wird durch den Ablauf der sechs Monate nur der eine gehoben, der andre bleibt stehen und das Vorm. Ger. hat nach §. 999. zu verfahren. (Ges. Rev. P. XV. S. 473.)

11b) Die sechsmonatliche Frist, binnen welcher die Ungültigkeit einer, ohne väterliche Einwilligung geschlossenen Ehe gerügt werden kann, beginnt vom Zeitpunkte der erhaltenen Nachricht von Vollziehung dieser Ehe, es bedarf aber nicht gleichzeitig eines Beweises der Wahrheit dieser Nachricht. Erk. des K. Ob. Trib. v. 15. Jan. 1855. (Entscheidungen, Bd. 29. S. 380.)

§. 997. (1009.) Hat ein Sohn, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt sich befindet, oder eine Tochter nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten [12]) Jahre, ohne väterliche Einwilligung geheirathet: so bewirkt dieser Mangel keine Ungültigkeit der Ehe.

§. 998. (1010.) Dem Vater bleibt aber, auch in diesem Falle, das Recht zur Enterbung bis auf die Hälfte des Pflichttheils vorbehalten.

§. 999. (1011.) Wenn minderjährige vaterlose Waisen, ohne Einwilligung der Mutter, Großeltern, oder Vormünder heirathen: so findet eben das statt, was bei einer zwischen dem Vormunde und seinen Pflegebefohlenen ohne obervormundschaftliche [13]) Erlaubniß geschlossenen Ehe §§. 978—984. verordnet ist [14]).

§. 1000. (1012.) Die Mutter kann ein, nach des Vaters Tode, ohne ihre Einwilligung heirathendes minder- oder großjähriges Kind, auf die Hälfte des Pflichttheils, gleich dem Vater, enterben.

III. Von Uebertretung anderer Ehegesetze.

§. 1001. (1013.) Schreitet Jemand zu einer fernern Ehe, ohne sich zuvor mit seinen Kindern aus voriger Ehe auseinander gesetzt zu haben (§. 18.): so entsteht zwar daraus keine Ungültigkeit der neuen Ehe;

§. 1002. (1014.) Der Vater verliert aber die Verwaltung des Vermögens der Kinder, und kann aus dem Nießbrauche desselben nur so viel verlangen, als zum Unterhalte der Kinder, in so fern sich selbige noch in seiner Verpflegung befinden, nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich ist.

§. 1003. (1015.) Sind die Kinder noch minderjährig: so muß das vormundschaftliche Gericht die Auseinandersetzung derselben, mit den zur fernern Ehe geschrittenen Eltern, von Amtswegen betreiben.

§. 1004. (1016.) So lange, bis den Kindern ihr Vermögen gehörig nachgewiesen und ausgeantwortet, oder versichert worden, kann der neue Ehegatte in den Gütern des andern keine Rechte, zum Nachtheile dieses Vermögens der Kinder aus voriger Ehe erlangen.

§. 1005. (1017.) Vielmehr haftet das eigene Vermögen des Stiefvaters, oder der Stiefmutter, den Kindern zu ihrer Sicherheit, in so fern dieselben aus dem Vermögen ihrer leiblichen Eltern ihre Befriedigung nicht erhalten können.

§. 1006. (1018.) Wenn verwittwete oder geschiedene Personen früher heirathen, als es ihnen die Gesetze verstatten (§§. 19. sqq.): so entsteht zwar daraus ebenfalls keine Ungültigkeit einer solchen Ehe;

§. 1007. (1019.) War aber die zu frühzeitig heirathende Wittwe oder Geschiedene schwanger: so bleiben dem Kinde seine Rechte, sowohl in Ansehung der Auseinandersetzung, als sonst, nach den Vorschriften des folgenden Titels vorbehalten.

IV. Strafen derer, welche Ehegesetze übertreten.

§. 1008. (1020.) Wenn bei Schließung einer Ehe, eins der vorstehend angeführten

---

12) Vergl. §. 46. des Tit., Anm. 57. S. 59. dies. Thls.

13) Die Erlaubniß des Vormundes, nicht die des vormundschaftlichen Gerichts ist gemeint. Dies geht aus nachstehendem

Rescripte des Justizministers vom 9. Juni 1820

hervor:

Auf Ew. Excellenz geehrtestes Schreiben vom 18. v. M., das von einem Mecklenburgischen Pfarrer bei der Trauung eines minderjährigen Preußischen Unterthanen begangene Versehen betreffend, ermangele ich nicht, in ergebenster Antwort zu erwiedern, wie ich mit Denenselben in den Grundsätzen einig bin: daß eine Ehe nicht für ungültig angesehen werden könne, wenn der Pfarrer sich nur um den Consens des Vormundes, nicht aber des vormundschaftlichen Gerichts bekümmert hat, und daß der §. 54. Tit. 1. Thl. II. des A. L. R. nur den Vormund, nicht den Pfarrer verantwortlich macht. (Act. Gen. des Justizminist. E. No. 27. Vol. 1. fol. 11.) (Ergänz., Bd. 3. S. 195.)

14) Der §. 999. ist auch auf Verschwender zu beziehen. Die Nichterwähnung derselben beruht nur auf einem Redactionsfehler. (Ges. R. P. XV. S. 171.)

Ehegesetze wissentlich übertreten worden, muß diese Uebertretung an dem schuldigen Theile zur öffentlichen Genugthuung geahndet werden[15]).

§. 1009. (1021.) In so fern die Uebertretung des Ehegesetzes zugleich ein Verbrechen enthält, auf welches schon an und für sich eine gewisse Strafe in den Gesetzen bestimmt ist, hat es bei dieser sein Bewenden.

§. 1010. (1022.) Außerdem aber muß der vorsetzliche Uebertreter eines Ehegesetzes, nach Bewandniß der Umstände, des Grades der Moralität, und des aus der Uebertretung wirklich entstandenen, oder doch zu fürchten gewesenen Schadens, mit einer fiscalischen Geldbuße von zehn bis dreihundert Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt werden.

§. 1011. (1023.) Wird in den Fällen des §. 971. 972. die Ungültigkeit der Ehe selbst von dem unschuldigen Theile, oder von dem Vater[16]), nicht gerügt: so ist der Richter[17]) Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen zu verfügen nicht berechtigt.

---

15) Rescript des Justizministers vom 4. April 1837.

Dem (Tit.) wird auf die Anfrage in der, bei dem Land- und Stadtgericht zu C. schwebenden Schuhmacher T.schen Vormundschaftssache, vom 28. Febr. d. J. hierdurch eröffnet, daß die auf Uebertretung der Ehegesetze geordneten Strafen nach dem klaren Inhalte der Gesetze §. 1009. 1010. Tit. 1. Thl. II. Allg. Landr. nur im Wege der Untersuchung erkannt werden können, nicht aber von dem Vormundschaftsgerichte im Wege der disciplinarischen Ahndung festgesetzt werden dürfen. In dem vorliegenden Falle ist, da die Ungültigkeit der Ehe selbst nicht gerügt, vielmehr letztere nachträglich genehmigt worden ist, eine Untersuchung und Bestrafung nicht zulässig, wie §. 1011. a. a. O. ausdrücklich verordnet. Demgemäß kann die, von dem Vormundschaftsgerichte beabsichtigte disciplinarische Gefängnißstrafe von 14 Tagen nicht vollstreckt werden, auch ist der öffentliche Aushang des Straf-Resoluts nicht zu billigen.

Hiernach sind das Land- und Stadtgericht zu C. und das Ger. Amt R. R. zu bescheiden.

(Act. Gen. des Justizminist. V. No. 6. Vol. 5. Fol. 102.) (Ergänz., Bd. 3. S. 195.)

16) Zu dieser Bestimmung führt der Revisor an:

Da der Nachsatz blos den Vater nennt, so wirft der Ref. in Magdeburg die Frage auf:

ob dasselbe auch von der Mutter, den Großeltern und der Vormundschaft gelte,

welche im Vordersatz begriffen sind.

Die Fassung dieses, wie des folgenden §., die erst dem umgearbeiteten Entwurf brevi manu hinzugefügt wurden, ist freilich mangelhaft.

Von der Mutter und den Großeltern würde unzweifelhaft dasselbe gelten müssen. Allein diese können überhaupt die Ehe wegen ihres fehlenden Consenses nicht selbst anfechten; dies kann nur die Vormundschaft (§. 999. d. T.), deren Consens ich daher allein als Requisit der Gültigkeit aufgestellt habe.

Folglich bleibt die Frage nur für den Fall zu beantworten,

wenn der vormundschaftliche Consens fehlt, und nachher ergänzt wird.

M. E. dürfte in diesem Fall eben so wenig ein Strafverfahren eintreten, als wenn der Vater nachträglich consentirt. Man könnte freilich einwenden, im Vater werde nur eine Privatperson verletzt, in der Vormundschaft aber der Staat; indessen kann diesem der Gehorsam gegen den Vormund doch nicht wichtiger sein, als gegen den Vater.

Außerdem ist das Gesetz in so fern zweifelhaft, als nicht gesagt wird, wie es gehalten werden soll,

1) wenn ein Vormund (gesetzwidrig) sein Mündel,
2) ein Adoptant vor Aufhebung der Adoption die Adoptirte, und wenn
3) eine noch nicht mannbare Person geheirathet hat, diese Ehen aber gültig werden.

Soll auch in diesen Fällen die Strafe wegfallen oder nicht?

Zwar wird unmittelbar darauf verordnet (§. 1012. des Tit.):

Ueberhaupt fällt die Strafe weg, sobald das Recht zur Rügung der Ungültigkeit der Ehe selbst erloschen ist.

Allein es ist nicht zu enträthseln, ob der Ausdruck: „überhaupt" blos einen Gegensatz zum vorigen Paragraphen bilden soll,

wonach nur das Verfahren von Amtswegen im Fall der Convalescenz der Ehe untersagt wird, (dann wäre der Sinn nur, daß der Vater [und resp. der gezwungene oder betrogene Ehegatte] auch den Antrag auf Bestrafung verlieren, wenn sie die Ehe gültig werden lassen); oder ob dadurch ein Zusatz zum vorigen §. hat gemacht, also ausgedrückt werden sollen, daß dasselbe in allen Fällen gelte, wo die Rügung der Ungültigkeit von einem Privatwillen abhängt, und das Recht dazu erloschen ist.

In lege condenda würde ich aber das letztere annehmen, weil die Consequenz und Analogie dafür spricht, und weil Strafen auf den Frieden der Ehe nachtheilig wirken könnten, die gleichwohl fortbestehen soll. (Ges. Rev. P. XV. S. 476.)

17) Jetzt der Staatsanwalt.

§. 1012. (1024.) Ueberhaupt fällt die Strafe weg, ſobald das Recht zur Rügung der Ungültigkeit der Ehe ſelbſt erloſchen iſt.

§. 1013. (1025.) Die Strafen der Prediger, welche, mit Uebertretung oder Vernachläſſigung eines Ehegeſetzes, eine ungültige Ehe durch die Trauung vollziehn, werden unten beſtimmt. (Tit. XI. Abſchn. VI.[18])

§. 1014. (1026.) Was die Aufhebung einer nichtigen oder ungültigen Ehe, in Anſehung der daraus erzeugten Kinder für rechtliche Folgen habe, iſt im zweiten Titel feſtgeſetzt[19].

---

18) In den §§. 530. ff. Tit. 1. Thl. II. Landr.

19) Die betreffenden Vorſchriften lauten:

Wird eine Ehe aus den Tit. 1., §§. 935., 936., 937., 939. angeführten Gründen für nichtig erklärt: ſo haben die daraus erzeugten Kinder, in Anſehung ihrer unmittelbaren Eltern, dennoch alle Rechte der ehelichen. (§. 50. Tit. 2. Thl. II. Landr.)

Sie treten aber nicht in die Familie, weder des Einen, noch des Andern von beiden Eltern, und können alſo auch auf die Erbfolge, weder der aufſteigenden, noch der Seitenverwandten, noch der Abkömmlinge der Eltern aus andern Verbindungen, Anſpruch machen. (§. 51. a. a. O.)

Unter ſich ſelbſt aber haben ſie alle Rechte ehelicher Geſchwiſter. (§. 52. a. a. O.)

Auch führen ſolche Kinder in der Regel den Namen der Mutter. (§. 53. a. a. O.)

In ſo fern beide Eltern, oder auch einer von ihnen, dergleichen nichtige Ehe wiſſentlich geſchloſſen haben, erlangen ſie über die daraus erzeugten Kinder keine elterlichen Rechte. (§. 54. a. a. O.)

Doch kommen ihnen, in ſo fern ſie die Erziehung und Verpflegung der Kinder beſorgen, diejenigen perſönlichen Rechte zu, welche die Geſetze den Pflegeeltern beilegen. (Abſchn. 12.) (§. 55. a. a. O.)

Sind Ehen aus den Tit. 1. §§. 938., 940. angeführten Gründen nichtig: ſo haben die daraus erzeugten Kinder die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand. (Abſchn. 8.) (§. 56. a. a. O.)

Werden ungültige Ehen in der Folge als nichtig wieder aufgehoben: ſo gilt von den daraus erzeugten Kindern alles, was von Kindern aus einer an ſich nichtigen Ehe vorſtehend §§. 50—55. verordnet iſt. (§. 57. a. a. O.)

so muß selbige diesen Sohn bis in das 14te Jahr absolute in die Catholische Schule schicken, oder wenn sie sich dessen verweigert, gewärtigen, daß ihr sothaner Sohn aus der Education genommen und Personen Catholischer Religion zur Erziehung gegeben werden wird.

Es soll ihr unter diesem Vorwande derselbe nicht aus der Education genommen werden; das Reciprocum wird von beyden Religionen beobachtet.

Dahingegen aber, wenn die Mutter ihren Sohn in die Catholische Schule gehörig schicket, derselben solcher nicht unter dem Vorwand, daß sie Evangelisch und er Catholisch sei, aus der Education genommen werden kann, sondern ihr das Jus educandi Liberos des Unterschiedes der Religion ungeachtet, ungekränckt verbleiben muß; welches denn abermal bey beyden Religionen, sowol der Evangelischen als Catholischen, als ein auf die allgemeine Gewissens-Freyheit sich gründendes Reciprocum auf das allerunverbrüchlichste in Obacht genommen werden muß.

6. Nach dem Tode der Eltern werden den Kindern Vormünder von ihrer Religion gegeben;

Wann bey solchen Ehen diversae Religionis beyde Eltern verstorben sind; so sollen regulariter denen Kindern Vormünder von der Religion ihrer Eltern bestellet werden, dergestalt, daß wenn der Vater Catholisch, die Mutter aber Evangelisch gewesen, denen Söhnen Catholische und denen Töchtern Evangelische Tutores bestellet werden. (Abgeändert.)

es sey dann, daß der Vater per Testamentum anders disponiret hätte.

Wann aber ein Vater bei seinem Absterben, auch auf ein anderes Subjectum, welches nicht von seiner Religion, ein Vertrauen hätte, oder dasselbe gar per Testamentum zum Vormunde benennete; So ist in solchem Fall, auf den Unterscheid der Religion nicht zu sehen, sondern dasselbe dem ohnerachtet, zur Vormundschaft zu admittiren; Jedoch muß ein solcher Tutor diversae Religionis gleichfalls in denen Principiis der Religion ihrer Eltern die Kinder erziehen lassen, oder aber, daß ihm derselben Education wieder genommen werde, gewärtigen.

7. Processe zwischen Eheleuten, oder Verlobten, werden bey den Ober-Consistoriis nach den Principiis ihrer Religion entschieden.

* Wenn unter Eheleuten diverser Religion, ratione matrimonii, und unter verlobten Personen diverser Religion ratione sponsalium, Streit und Processe entstehet; So bleibet es zwar ein vor allemal dabey, daß dergleichen Ehe- und Sponsalien-Sachen, es sey der beklagte Theil Evangelischer oder Catholischer Religion, lediglich von denen Königl. Ober-Consistoriis und Ober-Aemtern entschieden werden sollen; Jedoch werden diese ausdrücklich hiemit dahin angewiesen, daß sie ein jedes Theil nach denen Principiis seiner Religion beurtheilen, und das Erkenntniß darnach einrichten sollen, dergestalt, daß e. g. in causa divortii der Evangelische Theil, bei hinlänglich erwiesenen Causis, zwar a Vinculo geschieden, und ihm sich anderwärts zu verehlichen freygelassen werden kann, intuitu des Catholischen Theils aber dergleichen divortium keinen Effectum quoad internum erlanget, und dasselbe ohne Befinden und Erkentniß seiner Geistlichen Instantz zu einer anderweitigen Ehe zu schreiten, nicht befugt ist; Wie dann auch die Consistoria in solchem Fall wider den schuldigen Theil dasjenige, was quoad effectus civiles Rechtens ist, erkennen sollen.

Wann sie aber beyderseits Catholisch seyn, gehören sie vor das Bischöfliche Consistorium.

Hingegen müssen die Partheyen, wann sie beyderseits Catholisch seyn, bey dem Bischöflichen Consistorio in Matrimonial-Sachen judiciren lassen, und gehen die Appellationes in 2da et 3tia Instantia an die bestellte Sinodal-Richter, wie solches bereits unterm 6. Octobr. 1748. verordnet und festgesetzet worden.

8. Unterthanen können sich ohne Einwilligung ihrer Obrigkeit nicht verheyrathen.

* Ist zwar in dem unterm 22. Augusti 1747. emanirten Ehe-Edict ausdrücklich festgesetzet, daß kein Unterthan, er möge Catholischer oder Evangelischer Religion seyn, ohne ausdrücklicher Einwilligung seiner Grund-Obrigkeit sich verheyrathen und copuliren lassen solle, wie es dann auch bey allen denjenigen, so darinn dieserhalb verordnet worden, nochmals lediglich belassen wird.

Strafe der Grundherrschaften, welche den Consens ohne Ursache verweigern.

* Weilen aber die Catholische Geistlichkeit sich beschweret hat, daß öfters die Grund-Herrschaften ihren Consens in die vorhabende Verheyrathung ihrer Unterthanen ohne Noth verweigerten, und dadurch das Christliche Werck der Ehe wider die Principia ihrer Religion gestöret und unterbrochen würde; Als wird, um diesen angezeigten Mißbrauch vorzubeugen, hiemit ausdrücklich festgesetzet, daß, wann sich finden würde, daß die Grund-Herrschaft ohne hinlängliche Ursache und blos ex odio Religionis den Consens in die Verheyrathung ihrer Unterthanen, sie mögen Evangelischer oder Catholischer Religion seyn, verweigert hat, und deshalb bey der Instantz ordentlich geklaget werden müssen, dergleichen Grund-Herrschaft nicht allein sämtliche Proceß-Kosten ersetzen, sondern auch überdem Zehen Rthlr. Strafe erlegen, und der Consens von der Instantz ex officio suppliret werden soll.

9. Die Dispensationes Catholiſcher Unterthanen, in gradibus prohibitis, werden bey den Ober-Aemtern produciret;

* Da auch bereits im Notifications-Patent de 1742. ausdrücklich feſtgeſetzet, daß die von Sr. Königl. Majeſtät Catholiſchen Unterthanen in gradibus prohibitis von ihrer geiſtlichen Inſtantz erhaltene Dispensationes bey denen Ober-Aemtern produciret, und daſelbſt gleichfalls quoad effectus civiles nachgeſucht werden ſollen; ſo hat es auch noch ferner dabey ſein unabänderliches Bewenden.

Wie viel hiervor an Gebühren zu entrichten.

* Nachdem aber Sr. Königl. Majeſtät Landes-väterliche Intention nicht iſt, daß Dero Unterthanen, die dergleichen Dispensationes zu ſuchen nöthig haben, dadurch mit verſchiedenen neuen Abgaben und Gebühren beſchweret werden ſollen; So wird hiemit ausdrücklich feſtgeſetzet, daß die Ober-Aemter in ſolchen Fällen von dergleichen Dispensation nur die Helfte von demjenigen, ſo bei dem Biſchöflichen Amte entrichtet worden, nehmen, wenn aber die Expedition von dem Biſchöflichen Amte in forma Pauperum geſchehen, davor gar nichts fordern müſſen.

10. Klagen der Geiſtlichkeit über die Soldaten, welche Weibes-Perſonen aus ihren Gemeinden heyrathen, und keine Gebühren entrichten wollen;

* Es ſind ferner von der Geiſtlichkeit beyder Religionen verſchiedene Klagen darüber geführet worden, daß, wann die Königl. Soldaten Weibes-Perſonen, ſo sub Jurisdictione civili ſtünden, heyratheten, dieſe letztern ihrem Parocho weder pro proclamatione noch copulatione die erforderliche Stolae-Gebühren entrichten wollten.

die Obrigkeiten ſollen ſolche executive beytreiben.

* Da aber dergleichen Weibes-Perſonen, welche ſich an Soldaten verheyrathen, nur erſt durch das Matrimonium ſelbſt ad Forum militare übergehen, und deshalb vorhero keine Exemtion prätendiren können; Als wird allen Obrigkeiten hiemit aufgegeben, daß ſie in ſolchem Fall von der Braut Vermögen die dem Pfarrer und Kirch-Bedienten gebührende Taxam Stolae executive beytreiben, und an ihren Pfarrern entrichten laſſen ſollen.

11. Beſchwerden über die Verwendung der Catholiſchen Kirchen-Gelder zu unnöthigen Kirchen-Gebäuden.

Wenn auch inſonderheit des Herrn Biſchofs Liebden nebſt der Catholiſchen Geiſtlichkeit darüber Beſchwerde geführet haben, daß von Seiten derer Ober-Aemter über die Catholiſche Kirchen-Gelder, in wie weit ſelbige zum Bau der Kirchen und Pfarr-Gebäude zu verwenden wären, diſponirten, hiebey aber zugleich von Seiten derer Parochianorum wider die Cathol. Parochos wegen der zur Ungebühr prätendirten und verurſachten Baues verſchiedene Gravamina zum Vorſchein gekommen, und dann dieſer Punkt von Anfangs gedachten Sr. Königl. Majeſtät Groß-Canzler mit Beyſtimmung des Herrn Biſchofs Liebden und der Catholiſchen Geiſtlichkeit völlig in Güte applaniret worden; Als wird in deſſen Conformität folgendes geordnet und feſtgeſetzet:

Parochus muß Patrono Ecclesiae die Baue anzeigen,

a) Wann ein Parochus nöthig findet, daß an der Kirche, denen Pfarr- und Schul-Gebäuden, welche letztere ebenfalls für beſtändig zu denen Pfarr-Kirchen gehören, entweder gantz neue Baue, oder doch nahmhafte Reparaturen geſchehen müſſen; So lieget demſelben zuvörderſt ob, ſolches dem Patrono Ecclesiae in gebührenden Terminis anzuzeigen, und um die deshalb nöthige Veranſtaltung zu bitten.

letzterer aber dieſelben cum Parochianis unterſuchen, und wo ſie nöthig, veranſtalten.

b) Der Patronus Ecclesiae muß darauf mit Zuziehung derer Parochianorum den ihm angetragenen Bau oder Reparatur ohne Zeit-Verluſt unterſuchen, und, wenn er ſolches nöthig findet, alsbald veranſtalten.

Bei entſtehender Uneinigkeit aber dediciren die Ober-Aemter.

c) Solte aber Patronus et Parochiani mit dem Parocho des verlangten Baues oder Reparaturen halber nicht einig werden können, ſo muß der Parochus, wenn er zu acquieſciren nicht gemeinet, die Sache an die Ober-Amts-Regierung gehörig gelangen laſſen.

Die Unterſuchung und Verfertigung eines Anſchlags wird dem Juſtitz-Rath des Creyſes aufgetragen.

d) * Die Ober-Amts-Regierung muß ſofort nach eingelangter Klage dem Juſtitz-Rath des Creiſes auftragen, daß er ſich in locum verfügen, und in Gegenwart des Patroni, Parochianorum, und Pfarrers, theils die Necessitatem des Baues unterſuchen, theils aber auch einen genauen Ueberſchlag von denen dazu nöthigen Koſten machen, und demnächſt davon an die Ober-Amts-Regierung pflichtmäßig berichten ſolle.

Dem Biſchof ſtehet frey, von ſ[illegible] und zu dieſer Commission zu deputiren.
Sr. Liebden dem Herrn Biſchof ſ[illegible] gleichfalls jemanden zu deputiren, welcher

bey dieſer Commission mit gegenwärtig ſey, und müſſen dahero die Ober-Amts-Regierungen, wenn ſie dergleichen Commissiones veranlaſſen, vorgedachter Sr. Liebden davon zugleich Notification thun.

Rechtlicher Beſcheid des Ober-Amts auf den Bericht des Juſtiz-Raths.

e) Auf den von dem Juſtiz-Rath abgeſtatteten Bericht ſoll das Ober-Amt ſowol über die Frage, ob der Bau nöthig ſey, oder nicht? als auch über deſſen Einrichtung ſelbſt, rechtlich erkennen.

In sententia wird feſtgeſetzet, wie viel aus dem Peculio ecclesiae zum Bau zu nehmen,

f) Wenn der Bau oder die Reparaturen, es ſey bey der Kirche, Pfarr- oder Schul-Gebäuden, nöthig erfunden werden, und die Kirche ſelbſt ein Peculium hat; ſo müſſen die Ober-Amts-Regierungen in sententia zugleich mit feſtſetzen, wie viel zu ſolchem Bau oder Reparatur aus dem Kirchen-Vermögen, jedoch denen jährlichen Expensis Ecclesiae necessariis ohnbeſchadet, zu verwenden ſey.

und dieſerwegen mit dem Fürſt-Biſchoffe communiciret; iſt aber ſolches nicht hinreichend, concurriren hierzu Patroni und Parochiani.

g) Damit aber dieſelbe hierunter mit deſto mehrerer Zuverläſſigkeit etwas gewiſſes determiniren können; ſo haben ſie deshalb zuforderſt mit des Herrn Biſchofs Liebden zu communiciren, und von demſelben den Zuſtand des Peculii Ecclesiae und was die jährlichen Kirchen-Ausgaben betragen, abzufordern; wobey ſich von ſelbſten verſtehet, daß, wenn das Peculium Ecclesiae weder in totum noch in tantum zu dem vorſeyenden Bau hinreichend wäre, die Patroni & Parochiani ſolchen Bau ex propriis zu beſtreiten ſchuldig und verbunden ſind; jedoch können Catholiſche Wirthe zu denen zum Unterhalt des Bet-Hauſes und andern dabey vorfallenden Unkoſten nicht angehalten werden.

Kleine Reparaturen beſorget Parochus ſelbſt;

h) Weilen auch viele von denen Parochis ſo weit gehen, daß ſie an ihren Pfarr-Gebäuden nicht die allergeringſte Beſſerung thun, ſondern alle Kleinigkeiten denen Patronis & Parochianis aufbürden wollen; ſo wird hiedurch ausdrücklich feſtgeſetzet, daß die Pfarrern an denen Pfarrgebäuden alle diejenigen Reparaturen, ſo ſie ohne baare Auslagen und durch ihre eigene Leute beſtreiten können, ſelbſt und ohne Concurrenz des Patroni & Parochianorum machen laſſen müſſen.

Hingegen bekommt derſelbe die bey Reparaturen abgehende Späne und altes Stroh von denen Dächern.

Inſonderheit ſind die Pfarrer ſchuldig zu Reparatur derer Dächer das nöthige Stroh, in ſoweit ſolches nicht ein Schock Schoben überſchreitet, herzugeben; dahingegen, wenn die Reparatur des Daches mit einem Schock Schoben nicht verrichtet werden kann, die Parochiani das übrige dazu liefern müſſen; wobey noch zu gedencken, daß wenn bey denen Pfarr-Gebäuden ein Bau oder Reparatur vorgenommen wird, die Holtz-Späne und das von denen alten Dächern geriſſene Stroh dem Pfarrer überlaſſen werden ſoll.

Die Ertz-Prieſter ſollen bey den Kirchen-Viſitationen acht haben, daß die kleinen Reparaturen von den Parochis geſchehen müſſen.

i) Da auch dieſer gedachten Verordnung ohnerachtet, es dennoch leicht geſchehen könnte, daß die Pfarrer diejenigen Reparaturen, ſo ſie anfänglich ohne baare Auslagen und mit ihren eigenen Leuten beſtreiten können, dergeſtalt negligiren, daß deren Remedirung ex post nach vorſtehenden Principiis dem Patrono und Parochianis zur Laſt fielen; So haben, um dieſen Mißbrauch vorzukommen, des Herrn Biſchofs Liebden ihrem Erbiethen gemäß die Verfügung zu machen, daß die beſtellte Ertz-Prieſter bei ihren jährlich vorzunehmenden Kirchen-Viſitationen hierauf zugleich Achtung geben, und wenn Patronatus oder Parochiani ſich deshalb über den Pfarrer beſchweren würden, ihn dazu gehörig und mit Nachdruck anhalten ſollen.

Parochus und die Kirchen-Väter legen jährlich die Rechnungen in dem Hauſe des Patroni Ecclesiae ab.

k) Wenn auch endlich die Frage entſtanden, vor wem und an welchem Orte die Catholiſchen Kirchen-Rechnungen abgeleget werden ſollen? Des Herrn Biſchofs Liebden aber nebſt der Cathol. Geiſtlichkeit hierunter ſelbſt nicht unbillig gefunden haben, daß die Kirchen-Rechnungen alljährlich dem Patrono Ecclesiae in deſſen Behauſung von dem Parocho und denen Kirchen-Vätern abgeleget, dieſe Abnahme der Rechnung auch allein dergeſtalt vor gültig angeſehen werden müſſe, daß obgleich auch ex post der Ertz-Prieſter ſothane Rechnungen revidiren und nachſehen könne, ſolches doch nur bloß um des Herrn Biſchofs Liebden davon Bericht zu erſtatten, geſchehe, und derſelbe darwider einige Monita zu machen nicht befugt ſey; als ſoll es dabey auch vors künftige ſein Bewenden haben, und dagegen der Ertz-Prieſter nicht gehalten ſeyn, bey der Abnahme derer Kirchen-Rechnungen in Domo Patroni zu erſcheinen.

Die Kirchen-Väter ſind administratores peculii ecclesiae und werden von dem Patrono dem Biſchoffe zur Confirmation präſentiret.

l) Und damit auch vors künftige feſtſtehen möge, von wem eigentlich das Kirchen-Vermögen zu adminiſtriren ſey; ſo ſollen bey einer jeden Pfarr-Kirche, wo ſolches bis dato noch nicht obſerviret worden,

zwey taugliche Kirchen-Väter bestellet, und solche von dem Patrono Ecclesiae des Herrn Bischofs Liebden, zur Confirmation praesentiret werden.

Verwahrung und Auslohnung der Kirchen-Gelder.

Die Rechnungen über das Kirchen-Vermögen sollen von diesen bestellten Kirchen-Vätern jedoch mit Zuziehung des Parochi geführet, und die baaren Gelder nebst denen Obligationen in einem besondern Kasten, wozu Parochus und die Kirch-Väter zusammen jeder einen Schlüssel hat, verwahret, auch absque Consensu Episcopi & Patroni kein Geld aus dem Peculio Ecclesiae ausgelehnet werden.

12. Klagen der Vasallen über die vielen Feyertage ihrer Catholischen Unterthanen besonders zur Zeit der Heu- und Getrayde-Erndte.

Da auch ferner von den Schlesischen Vasallen öfters darüber verschiedene Klagen geführet worden, daß ihre Catholische Unterthanen, durch Feyerung derer Catholischen Feyertage in der ordentlichen Hofe- und anderer Arbeit sehr verhindert, und die Land-Wirthschaft dadurch nicht wenig zurückgesetzet würde, um so mehr, als die meisten Cathol. Feyertage in die Zeit der Heu- und Getrayde-Erndte einfielen; so sind zwar Se. Königl. Majestät keinesweges gemeinet, Dero Cathol. Unterthanen hierunter den geringsten Gewissens-Zwang anzulegen, und sie von demjenigen, was ihre Religion mit sich bringet, abzuhalten

Erklärung des Bischofs, daß die Dispensation nach geendigten Früh-Gottesdienste zur Arbeit erfolgen solte.

Weil jedennoch aber des Herrn Bischofs Liebden sich erkläret haben, den Cathol. Clerum dahin zu instruiren, daß sie in denen in der Getrayde- und Heu-Erndte einfallenden Feyertagen, nach geendigtem Früh-Gottesdienste, die Dispensation zur Arbeit ertheilen sollen; So hat es dabey um so mehr sein Bewenden, als solches schon in denen ehemaligen Sanctionen dergestalt reguliret ist. (Cf. S. 62.—65. im I. Thl. d. W.)

Die Bußtäge der Evangelischen werden von den Catholischen nur halb gefeyert.

Wobey denn auch auf des Herrn Bischofs Liebden gethanen Declaration hiemit festgesetzet wird, daß die denen Evangel. Unterthanen vorgeschriebene jährliche 4. Bußtäge auch von denen Catholischen, jedoch nur halb, zu Vermeidung aller in dem Gottesdienst dadurch entstehen könnenden Irrungen, gefeyert werden sollen. (Abgeändert; cf. d. Edict d. 28. Jan. 1773., S. 60. im I. Thl. d. Werkes.)

13. Das Gravamen über das Lauten mit Catholischen Kirchen-Glocken zum Evangelischen Gottesdienste ist dergestalt gehoben worden,

Hat zwar anfänglich von der Cathol. Geistlichkeit darüber ein Gravamen formiret werden wollen, daß an denenjenigen Orten, wo Catholische Kirchen und Evangelische Bet-Häuser ohne besondere Glocken befindlich, mit denen Catholischen Glocken zu dem Evangelischen Gottesdienste besonders eingeläutet werden muste, da sich doch dieser nach dem Catholischen Gottesdienst richten, und mit demselben zugleich anfangen könnte.

daß es bey der bisherigen Verfassung bleibet, nur muß es nicht unter dem Catholischen Gottesdienste geschehen.

Nachdem aber hierbei der Umstand vorwaltet, daß der Evangelische Gottesdienst in denen Bet-Häusern wegen des von weiten dazukommenden Volcks viel eher als der Catholische angehen muß, des Herrn Bischofs Liebden nebst der Cathol. Geistlichkeit auch darauf um so eher davon abstrahiret hat, als ohnedem, nach denen festgesetzten Pactis, der Cathol. Glöckner und Kirche jedes Orts vor dieses Einläuten, ein besonderes Aequivalent erhält; so soll es darunter bey der bisherigen Verfassung auch noch weiter gelassen, und nur dieses zur Vermeidung aller Irrungen dabey festgesetzet werden, daß, wenn das Ausläuten des Gottesdienstes im Evangelischen Bet-Hause eben unter dem Catholischen Gottesdienste und insonderheit der Messe einfället, solches alsdenn, wenn das Bethaus nicht eigene Glocken hat, weggelassen werden muß.

Reciproque Freyheit der Geistlichen beyder Religionen die Kirchhöfe bey Beerdigung ihrer Todten zu betreten.

Da sich auch die Catholische Geistlichkeit bey diesen Punct zugleich darüber einen Scrupel machen wollen, daß denen Evangel. Predigern bisher erlaubet worden sey, bey Begrabung derer Evangelischen Leichen die Catholische Kirch-Höfe nebst denen Evangelischen Schul-Bedienten zu betreten, und des Herrn Bischofs Liebden sich ausdrücklich erkläret, daß sie darein zu willigen vor sich nicht im Stande wären; Se. Königl. Majestät aber dieses als eine Sache, welche absolute wider die eingeführte reciproque allgemeine Gewissens-Freyheit und freyes Religions-Exercitium laufet, ansehen: Als soll sowohl denen Evangelischen Geistlichen die Catholische, als auch denen Catholischen die Evangelische Kirch-Höfe bey denen Begräbnissen derer Leichen ihrer Religion nebst denen Kirchbedienten zu betreten und solchen Actum darauf zu verrichten unverwehrt seyn. (Cf. S. 228. u. 229. im I. Thl. d. W.)

14. Wie es mit dem citiren der Catholischen Geistlichkeit vor die Ober-Aemter zu halten.

Auf das, was von des Herrn Bischofs Liebden wider die Schlesische Ober-Amts-Regierungen deshalb beschwerend angebracht worden, weil selbige die [illegible]liche in denen bey ihnen vorfallen-

derer Erbschaften Catholischer Geistlichen, und überhaupt bei Ihren zeithero exercirten Actibus Jurisdictionis in der Possession gelassen werden, wie sich denn auch von selbsten verstehet, daß derselbe als Fürst von Neiß und Grottkau die Siegelung bey seinen Vasallen und Untergebenen sowohl in dem Ober- als Nieder-Creise des Bisthums, wie auch die Bestellung der Vormundschaften, und was sonst zur Jurisdiction gehöret, ungekränckt behalten.

Viele Bestimmungen dieses Reglements sind indessen im Laufe der Zeit durch spätere Verordnungen aufgehoben oder modificirt worden.

Die aufgehobenen Stellen sind mit einem * bezeichnet.

2) a) Allerh. Cab. Ordre vom 23. August 1821., betreffend die Königl. Sanction der päpstlichen Bulle, d. d. Rom den 16. Juli c. a. (G. S. von 1821. S. 113.)

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: de salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung, und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königl. Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sind.

Diese Meine Königl. Billigung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

---

b) Bulle des Papstes Pius VII. „de salute animarum“ vom 16. Juli 1821. (G. S. von 1821. S. 114.)

Pius, Bischof,
Knecht der Knechte Gottes,
zu ewigem Gedächtniß.

Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlfahrt der katholischen Religion, wie Unser apostolischer Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beständig, Alles zu bereiten, was irgend zur geistlichen Führung der Christen tauglich und nützlich ist. In solcher Gesinnung hatten Wir längst Unsere Gedanken auf jene Gegenden gerichtet, die der Durchlauchtigste Fürst Friedrich Wilhelm König von Preußen dermalen beherrschet; Wir wünschten, mit Hülfe Seiner Macht und Freigebigkeit die Angelegenheiten der Religion daselbst auf die bestmöglichste Weise zu ordnen.

Denn jener Gegenden jetziger Zustand schwebte Uns vor Augen; und Wir hatten nicht aufgehört die Unfälle zu beweinen, die aus der allgemeinen Zerrüttung hervorgegangen, jene einst so blühenden, so reichen Kirchen von Deutschland, ihres alten Glanzes und Besitzthums beraubt, und sie in das tiefste Elend herabgestürzt hatten; woraus für den katholischen Glauben und seine Bekenner großes Unheil entstanden ist.

Da nun die Umstände nicht vergönneten, diese Kirchen der ruhmvollen deutschen Nation in vorigen Glanz hergestellt zu sehen, so haben Wir alle Mühe und Fleiß angewandt, Uns wenigstens jene Mittel zu verschaffen, die Wir als nöthig oder dienlich erachteten, um in jenen Gegenden den katholischen Glauben zu erhalten und das Seelen-Heil der Christen zu befördern.

Diesem Unseren Verlangen hat der vorbelobte König von Preußen sich überaus günstig erwiesen, dessen geneigten Willen gegen die zahlreichen, seinem Zepter unterworfenen Katholiken, besonders in den Ihm zugetheilten Provinzen am Rhein, Wir mit dankbarem Herzen erkennen. So vermögen Wir denn nun endlich Alles zu einem guten und heilsamen Ausgang zu leiten, nach Lage der Orte und Bequemlichkeit der Inwohnenden einen neuen Zustand der Kirchen des preußischen Reichs, mit neuer Begrenzung der Sprengel, einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da, wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen.

Derohalben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier eingeschaltet ansehen alles dasjenige, was die Aufhebung, Umwandelung oder Einrichtung der unten namhaft zu machenden Kirchen und Kapitel, wie auch deren besonderer früheren Rechte und Vorrechte, imgleichen die Theilung und Zusammensetzung der Sprengel und die Vernichtung jedes früheren Metropolitanrechts betrifft — indem Wir ferner durchaus ergänzen die Zustimmung aller derer, die irgend zur Sache betheiligt sind — aus sicherer Unserer Erkenntniß, nach reifer Ueberlegung, aus Fülle apostolischer Gewalt, und in Vorgang gänzlicher Aufhebung, Erlöschung und Vernichtung, schon jetzt der bischöflichen Kirche von Aachen (deren Domkapitel in ein Collegiatstift verwandelt werden soll), wie auch der bischöflichen Kirche und des Domkapitels zu Corvei, und der Abtei Neuzell, dereinst aber (nämlich nach dem Abgange des jetzigen Abts, Unsers ehrwürdigen Bruders, Joseph von Hohenzollern, Bischofs von Ermland), auch der Abtei Oliva — willfahrend dem allgemeinen Wunsche von Deutschland, welcher Uns durch die Empfehlung des Königs doppelt werth geworden ist — dem allmächtigen Gott zur Verherrlichung, und zur Ehre

des Haupts der Apostel, des heiligen Petrus, setzen Wir hierdurch wieder ein in den Rang einer Metropole, die, jenem Haupt der Apostel geweihte, Kirche zu Cöln, die an Glanz und alterthümlicher Würde keinem an deren Stuhle von Deutschland nachgiebt, und verfügen, daß sie zu ewigen Zeiten solcher Ehre genießen, und ihr die bischöflichen Kirchen von Trier, Münster und Paderborn als Suffragane untergeben sein sollen.

Die bischöfliche Kirche zu Posen, auf den Namen der seligen Apostel Petrus und Paulus geweiht, erheben Wir gleichfalls zum Range einer Metropole. Wir vereinigen sie für beständig mit jener andern, dem Namen des seligen Adalbert geweihten, gleichfalls erzbischöflichen, Kirche zu Gnesen, die durch freiwillige, zu Unseren Händen geschehene und von Uns genehmigte Entsagung Unsers ehrwürdigen Bruders Ignatz Raczynski, ihres letzten Erzbischofs dermalen erledigt ist. Die Obhut, Weide und Verwaltung dieser Kirche zu Gnesen übertragen Wir gänzlich Unserm ehrwürdigen Bruder Timotheus Gorzenski, Bischofe zu Posen, welchen Wir hierdurch zum Erzbischofe von Gnesen und Posen bestellen. Wir wollen, daß er für immer Namen und Würde eines Erzbischofs von Gnesen und Posen annehme nnd führe. Seinem Metropolitanrecht unterordnen Wir die bischöfliche Kirche von Culm.

Anlangend die bischöflichen Kirchen von Breslau und Ermland, so sind und bleiben dieselben Unserm heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen.

Diesen Erzbischöfen und Bischöfen allen verleihen und bestätigen Wir den vollen Inhalt jener Gerechtsame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, deren sich andere Erzbischöfe und Bischöfe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen.

Was anlangt das Capitel der Metropolitan-Kirche zu Cöln, so errichten Wir in demselben zwei Würden, nämlich die Probstei, welche den Rang hat nächst dem Erzbischofe, und zur zweiten Würde die Dechantei, sodann zehn wirkliche und vier Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Das Capitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen wird künftig nur aus einer Würde bestehen, nämlich der probsteilichen, und aus Canonicaten sechs an der Zahl; dahingegen bilden das Capitel der anderen erzbischöflichen Kirche zu Posen zwei Würden, Probstei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Die Capitel der beiden bischöflichen Kirchen von Trier und Paderborn werden ein jedes bestehen aus zwei Würden, nämlich Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Canonicaten, und sechs Vicarien oder Pfründen.

In der bischöflichen Kirche zu Münster werden das Capitel ausmachen zwei Würden, nämlich als Erste die Probstei, und als andere die Dechantei, sodann acht wirkliche und vier Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Das Capitel der bischöflichen Kirche zu Culm wird bestehen aus zwei Würden, Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Canonicaten, auch aus sechs Vicarien oder Pfründen.

Das Capitel der bischöflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwei Würden, nämlich die Probstei und Dechantei, dann zehn wirkliche Canonicate, deren Erstes die Schulpräbende mit sich führt, und sechs Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Was endlich angeht das Capitel der bischöflichen Kirche von Ermland, so bleibet solches für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, jedoch so, daß Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, vorbehalten sei, dasselbige in Zukunft nach der Weise anderer Capitel des preußischen Reichs umzugestalten.

Ferner soll in allen den vorgenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Capitels sein; sie soll jedoch einem, eigens dazu bestellten, von dem Erzbischofe oder Bischofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der canonischen Satzung bestätigtem Mitgliede anvertraut und von demselben mit Hilfe der Vicarien ausgeübt werden. Auch sollen in jedem der gedachten Kapitel von dem Erzbischofe oder Bischofe zwei Chorherren für immer angewiesen werden, deren der Eine des Beichvater-Amtes, der Andere hingegen des Amtes eines Gottesgelehrten, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erkläret, treulich zu warten hat.

Die Ehren-Canonici vorgedachter Capitel sollen zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden durchaus nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sein, an diesen Stunden und allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonicis, Theil zu nehmen. Und zu Zier und größerem Glanze jener Kirchen bestätigen und nach Unterschied verleihen Wir allen Würden und Canonicis sich solcher Auszeichnungen zu gebrauchen, als bisher üblich gewesen sind.

Zugleich ermächtigen Wir die vorgenannten Domcapitel, so jetzt als künftig, daß sie zu neuer und angemessener Ordnung des Dienstes ihrer Kirchen und des täglichen Stundengebets darin, auch zu heilsamer Leitung, Führung und Verwaltung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu Einziehung und Vertheilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zu Anordnung der Strafen wider solche, so im Gottesdienste säumig sind, zu Aufzeichnung der Anwesenden und Abwesenden, zu Haltung der Ceremonien und Gebräuche, und was sonst allem diesem irgend nützlich und nöthig ist — Satzungen, Ordnungen, Capitel und Beschlüsse, ehrbaren und erlaubten Inhalts, so den heiligen Canons, den apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen der Versammlung von Trient nicht widersprechen, unter Vorsitz und mit Gutheißung ihrer Ordinarien, aufrichten, erklären, auslegen, in bessere Fassung bringen, abändern, auch deren ganz neue, so von allen die es jetzt angeht und dereinst angehen wird, zu beobachten sind, abfassen und ausgehen lassen mögen.

Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan- und Domstifts-Würden, Canonicate, Vicarien oder Pfründen der Zahl nach, wie vorstehet, festgestellt, als setzen Wir zu deren jetziger und zukünftiger Einrichtung hierdurch fest, daß, wer immer zu vorgedachten Würden und Canonicaten gelangen will, mit nachstehenden Erfordernissen begabt [illegible] lich: daß er die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang [illegible] Hülfsseelsorgeramte, oder in dem

Gottesgelahrtheit und des canonischen Rechtes, oder in eines preußischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem canonischen Rechte gehörig erworben haben müsse. Dieses letzteren Erfordernisses bindende Kraft wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten zehn Jahre von diesem Tage ab noch ausgesetzt. Uebrigens sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Würden und Canonicate von nun an keinen Unterschied des Rechts weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, daß in dem Cathedral-Capitel zu Münster, wie auch zu Breslau, ein Canonicat auserlesen werde, um von demjenigen, dem es nach der Monate Wechsel gebühret, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen gedachter Städte, der jedoch mit den canonischen Erfordernissen begabt sei, verliehen zu werden. Gleichermaßen verordnen Wir, daß der jeweilige Probst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafschaft Glatz, den Ehren-Canonicis der Domkirche zu Breslau sollen zugezählt werden, also daß sie durchaus mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und ihre Stelle und Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung. Ein Jeglicher aber der Ehren-Canonici vorgedachter Kirchen insgemein soll aus der Zahl der Erzpriester genommen sein — derer, die sich in der Seelsorge mit Ehren versucht haben.

Was aber für jetzt die neue Zusammensetzung vorgedachter Capitel betrifft, welcher allerbaldest zu bewirken ist, so ertheilen Wir Unserm, unten zu benennenden Vollzieher die Gewalt, in einer jeden der vorgenannten Kirchen, solche Würden, Canonicate und Vicarien, als wirklich erledigt sind, und bis zur Erfüllung vorgedachter Zahl, an würdige und geschickte Geistliche, aus besonderer ihm übertragenen apostolischer Macht und im Namen dieses heiligen Stuhls, zu verleihen; dergestalt indeß, daß jene, welche durch ihn zu Würden und Canonicaten befördert werden, gehalten sein sollen, innerhalb den nächsten sechs Monaten nach ihrer Beförderung bei Unserer apostolischen Datarie neue Verleihungs- und Bestätigungs-Briefe einzuholen und ausfertigen zu lassen. Und, da sich zutrüge, daß in einem oder andern Metropolitan- oder Cathedral-Capitel des preußischen Reichs, von den Würden, Canonicis und Vicarien oder Pfründnern, rechtmäßig und canonisch eingesetzt, noch mehr am Leben wären, als Unsere oben erwähnte Anzahl feststellet; so soll vorgedachter apostolischer Vollzieher, nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Betheiligten, durch freiwillige Verzicht aller oder Einiger von ihnen, die Sache abthun, vorsorgend, daß durch angemessenes lebenslängliches Jahrgeld, wie der durchlauchtigste König versprochen hat, derselben Unterhalt gesichert werde. — Wo aber solche Verzichtungen, entweder gar nicht oder nicht in genügender Anzahl, zu erhalten wären, sollen alsdann die überzähligen Würden, Canonici und Vicarien oder Pfründner, welche später zum Besitze gelangt sind, falls sie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Capitularen und Vicarien zu sein, in dem Genusse der Rechte und Vorzüge, die ihnen dermalen zukommen, nicht gestört werden, und sollen ihre Einkünfte nach dem Maßstabe, wie jetzt, fortfahren zu beziehen. Wenn aber ihre Pfründen, die sie jetzt besitzen, dermaleinst, gleichviel auf welche Weise, zur Erledigung gelangen: so können solche keineswegs wieder besetzt, sondern sollen nun alsdann für aufgehoben und erloschen angesehen und in den unterschiedlichen Capiteln die oben festgesetzte Zahl genau gehalten werden. Wo aber in irgend einem Capitel die Canonici bisher geringere Einkünfte bezogen hätten, als diese Verordnung ihren Nachfolgern bestimmt, sollen sie keinen Anspruch auf diesen Zuwachs haben, es wäre denn, daß der apostolische Vollzieher ihnen einzeln und ausdrücklich solche größere Einkünfte beigelegt hätte.

Zukünftig aber, bei sich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie schon erwähnt, in ein Collegiatstift verwandelt werden soll) werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, nicht nur die Probstei, welches die erste Würde nächst der bischöflichen ist, sondern auch die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Canonicate verleihen, und zwar in derselbigen Art und Weise, wie bisher zu Breslau geschehen ist. Was aber die Dechanteien an gedachten Metropolitan- und Cathedral-Kirchen anbelangt, desgleichen die Canonicate, so daselbst und in dem künftigen Collegiatstifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahrs erledigt werden: so fallen solche der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim. Die Vicareien aber oder Pfründen, in was für einen Monat sie ledig werden mögen, überlassen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe.

Endlich glauben Wir der deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den überrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den diesseits Rheins Belegenen aber, durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801. außer Gang gebracht worden ist, in jenen diesseits Rheins belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen sind, wieder herstellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Cöln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster: daß mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Weise und Gewohnheit auch jedes Unterschiedes von Wahl und Postulation, und des Erfordernisses adlicher Geburt, besagte Capitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammengesetzt sein werden) sich solchen Rechts sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sei durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Cöln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Canonici capitularisch versammelt und mit Beobachtung der canonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des preußischen Reichs sich einen würdigen, und mit den canonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihren Vorgesetzten canonisch zu erwählen, ermächtiget sein. Bei dergleichen Wahlen aber sollen nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehren-Canonici eine Stimme führen, selbst jene,

die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Capiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen sein.

In Ansehung der Capitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Culm, und der erzbischöflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereinigt sind), enthalten Wir Uns etwas Neues zu verfügen, außer, daß die Capitularen von Gnesen und Posen bei der Wahl ihres Erzbischofes gemeinschaftlich verfahren sollen. Was aber die erledigte bischöfliche Kirche von Breslau betrifft, so ertheilen Wir den dermalen in ihr bestehenden fünf Würden, nämlich dem Probste, Dechant, Archidiacon, Scholaster und Custos, wie auch den acht residirenden und den sechs Ehren-Canonicis, die gegenwärtig das Capitel jener Kirche vorstellen, die besondere Befugniß, daß sie zur canonischen Wahl ihres neuen Bischofs, in der Art und Weise wie vorgemeldet ist, auch für dieses erstemal vorschreiten können.

Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für canonisch vollzogen anerkennet, sind Kraft der Untersuchung, die der römische Papst jederzeit einem preußischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen, und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs Urban's VIII. seeliger Gedächtniß mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen.

Es soll überdem in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Cleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern, und der Vollzieher dieses gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird. Dem Erzbischofe von Gnesen und Posen überlassen Wir: ob er in beiden Städten ein besonderes oder in der Stadt Posen, wo die Gebäude besser sind, für beide Sprengel, ein gemeinsames Seminar zu haben vorziehe, nach dem, was zum größeren Wohl der Kirche gereichet, zu bestimmen.

Indem Wir nun, nach vorgängiger Theilung, Trennung und Veränderung einiger Oerter und Pfarreien, die der Jurisdiction ihrer bisherigen Ordinariate entzogen, und den unten namhaft zu machenden Sprengeln neu hinzugefügt und einverleibet werden sollen; — gemäß Unserer besten Erkenntniß in dem Herrn, auch nach angehörtem Rath Unserer ehrwürdigen Brüder jener Cardinäle der heiligen Kirche zu Rom, die der Versammlung von der Verbreitung des Glaubens vorstehen, zu neuer Umschreibung der Diöcesen übergehen: so ordnen, setzen und verfügen Wir, damit bei genauer Grenzbestimmung allen Irrungen in Betreff der Ausübung der geistlichen Jurisdiction vorgebeuget werde, wegen deren Vertheilung in nachfolgender Weise:

Der Sprengel der Metropolitankirche von Cöln soll gebildet werden aus sechshundert und achtzig Pfarreien, welche theils am rechten, theils am linken Ufer des Rheins belegen sind. Und zwar am linken Ufer begreift er alle Pfarreien der aufgelösten Diöces Aachen unter sich, die zu den Regierungsbezirken Cöln, Aachen und Düsseldorf gehören; nämlich neben den Pfarreien der Städte Cöln und Aachen auch die sogenannten Cantonpfarreien Bergheimersdorf, Bonn, Brühl, Kerzen, Lechenich, Lessenich, Löwenich, Meckenheim, Münstereiffel, Zülpich, Crefeld, Dahlen, Dormägen, Elsen, Padbach, Neuß, Urdingen, Viersen, Burtscheid, Düren, Erkelen, Eschweiler, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Linnig, Montjoie und Niedeggen sammt ihren innerhalb des preußischen Reichs und gedachter Regierungsbezirke belegenen Hilfspfarreien und Nebenkirchen; dergestalt: daß die außerhalb des Reichs belegenen Hilfs-Pfarreien und Nebenkirchen getrennt, umgekehrt die innerhalb desselben belegenen, welche zu ausländischen Cantonal-Kirchen bisher gehörten, mit inländischen Kirchen dieser Art vereinigt werden sollen. Außerdem wird dieser Sprengel in sich fassen jene Cantonpfarreien des Bisthums Lüttich, deren Verwaltung dem Capitular-Vicariate zu Aachen vom apostolischen Stuhle übertragen war, namentlich: Kronenburg, Eugen, Malmedy, Nieder-Krüchten, Schleiden und St. Veith mit ihren eignen Hilfs-Pfarreien und Nebenkirchen auf preußischem Gebiete; wie auch mit den Hilfs- und Nebenkirchen, Namens Afden, Alsdorf, Merkstein, Roldau, Ubach und Welz, so dermalen zu der, in dem Königreiche der Niederlande belegenen Cantonkirche, Namens Herkerad gehören: Ferner die in dem Regierungsbezirke Aachen belegenen, zum Bisthum Trier gehörigen Pfarreien, Namens: Allendorf, Blankenheim, Dollendorf, Hollerath, Lommersdorf, Mardenfeld, Marmagen, Müllheim, Nettersheim, Reifferscheidt, Rescheid, Nigsdorf, Rohr, Schmittheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorf, Wellhofen und Wildenburg mit ihren angehörigen Kirchen. An dem rechten Ufer des Rheins hingegen, innerhalb der Regierungsbezirke Cöln, Düsseldorf, und Coblenz: alle Pfarreien der Regionen Deutz, Düsseldorf, Essen und Siegburg mit allen angehörigen Kirchen, jedoch mit Ausnahme der Pfarrei Römershagen, die zu dem Bisthum Paderborn geschlagen werden soll, und der Pfarreien Hachenberg und Marienstädt, die in dem Herzogthume Nassau liegen.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Trier, die Wir allem Metropolitan-Einflusse des Erzbischos von Mecheln entziehen, und der Metropolitan-Kirche zu Cöln überweisen, wird innerhalb der Grenzen des preußischen Reichs aus sechshundert und vier und dreißig Pfarreien bestehen. Nämlich, auf dem linken Ufer des Rheins aus den in dem Regierungs-Bezirke Trier belegenen, welche jetzt ihren Sprengel bilden; dann aber von dem aufgehobenen Bisthum Aachen, innerhalb des Coblenzer-Regierungsbezirks folgende: als die Stadt Coblenz und die Cantonal-Kirchen Ahdenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Castellauen, Kreuznach, Kaisersesch, Kirchberg, Kiru, Lützerath, Mayen, Münstermayfeld, Niederzissen, Oberwesel, Polch, Punderich, Remagen, Rübenach, Simmern, Sobernheim, St. Goar, Stromberg, Treis, Ulmen, Wanderath und Zell mit ihren Hilfspfarreien und Nebenkirchen. Weiter aber aus Hundert und zwei und dreißig, theils Cantonal- theils Hilfs-Kirchen, die nach der Umschreibung vom

Jahre 1801. zum Bisthume Metz gehörig, auf Verfügung des apostolischen Stuhls dem Capitular-Vicariat zu Trier einstweilen waren anvertraut worden. Ferner am rechten Rheinufer alle Kirchen des preußischen Gebiets, die vordem zum Trierschen Sprengel gehörig, durch Umschreibung vom Jahre 1801. davon getrennt worden, und dermalen dem apostolischen Vicar zu Ehrenbreitstein untergeben sind. Endlich aus allen den bereits jetzt zum Sprengel gehörigen Pfarreien in den angrenzenden Gebieten der Fürsten von Coburg, Homburg und Oldenburg belegen.

Den Sprengel der bischöflichen Kirche zu Münster, die der Metropole von Cöln angehört, bilden ihre innerhalb der Grenzen des preußischen Reichs belegenen zwei hundert sieben und achtzig Pfarreien sammt mehreren, außerhalb dieser Grenzen belegenen, und zu ihrer Diöces gehörigen, über die Wir Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, die Macht vorbehalten in Zukunft, wie es Uns in dem Herrn wohlgefallen wird, zu verfügen. Außer dem vereinigen Wir mit ihr die Regionen Rechlinghausen, Sterkerath und Rees, sonst zur Cölner Diöces gehörig, jedoch mit Ausschluß der Pfarrei Oeffelt auf Belgischem Staatsgebiet; sodann von der gegenwärtig aufgehobenen Aachner Diöcese die Canton-Pfarreien Calcar, Cleve, Cranenburg, Dalken, Geldern, Goch, Kempen, Meurs, Rheinsberg, Wankum, Wesel, Xanten mit ihren Hilfs-Pfarreien und Nebenkirchen, jedoch mit Ausnahme der auf dem Gebiete des Königs der Niederlande belegenen. Wir fügen ferner hinzu die Pfarreien Elten und Emmerich mit ihrer Tochterkirche, so bisher unter der holländischen Mission gestanden, desgleichen die Pfarrei Damme, die Wir von der Diöces Osnabrück trennen, und die Gemeine zu Oldenburg, die Wir von der Nordischen Mission ausscheiden lassen, und welche zum Gebiete des Herzoges von Oldenburg gehören. Endlich übergeben Wir dem jetzigen und künftigen Bischofe von Münster zu beständiger Leitung und Verwaltung die fünf Pfarreien Namens Brechterbeck, Ibbenbühren, Mettingen, Recke und Halverde, die der Verwaltung des Weihbischofs von Osnabrück widerruflich anvertrauet waren.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole ebenfalls die Kirche von Cöln ist, behält seinen bisherigen Umfang. Mit ihm vereinigen Wir den ganzen Sprengel des gegenwärtig aufgehobenen Bisthums Corvey, außerdem aber noch von dem überrheinischen Gebiet der vormaligen Erz-Diöces Cöln: die Decanate Meschede, Attendorn, Brilon, Wormbach, Medebach und Wattenscheid, mit ihren Pfarr- und Töchterkirchen, ferner das Commissariat Haaren und die Decanate Rietberg und Wiedenbrück mit ihren Pfarreien und Töchterkirchen, welche von der Diöces Osnabrück abgelöst werden; sodann, mit Ablösung von der Diöces Mainz, nachher Regensburg: die Pfarreien Siegen und Oberneppften, sammt der Stadt Heiligenstadt mit ihrem Decanate und den Decanaten Beuren, Bischofsrode, Kirchworben, Kühlstädt, Langenfelde, Neuendorf, Nordhausen, Rüstenfelde, Wiesenfelde mit ihren Pfarreien und Töchterkirchen, und der Stadt Erfurt mit den drei vorstädtischen Pfarreien, wie auch die Pfarreien des Großherzogthums Weimar; nicht minder die Pfarrei Eppe im Fürstenthume Waldeck, sonst zum cölnischen Sprengel gehörig. Endlich übergeben Wir, mit Ablösung vom apostolischen Vicariat der nordischen Missionen, dem jetzigen und künftigen Bischöfen von Paderborn zu beständiger Verwaltung die Pfarreien Minden in Westphalen, und Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hatmersleben, St. Andreas und St. Catharina zu Halberstadt, Hammersleben, Hadersleben, Huisburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienstuhl, Mayenhof, Stendal, Halle und Burg. In Erwägung aber des hohen Alters Unsers ehrwürdigen Bruders, des trefflichen Bischofs von Paderborn und Hildesheim und apostolischen Vicars in Norden, Franz Egon von Fürstenberg, wie auch seines ausgezeichneten Verdienstes um die Kirche und katholische Religion, und um ihn mit neuer Würde der Verwaltung zu verschonen, verfügen und verordnen Wir, daß aus Rücksicht dieses höchstwürdigen Hirten einstweilen keine Veränderung vorgenommen, vielmehr alles in dem Stande, worin es dermalen sich befindet, belassen, und die vorgedachte Erweiterung der Diöcese Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen soll, wenn nach dem Abgange des vorbelobten Bischofs Franz Egon auf den erledigten Stuhl zu Paderborn ein neuer Bischof durch Autorität des apostolischen Stuhls eingesetzt sein wird. Indeß sollen alle von den Diöcesen Cöln und Osnabrück, wie vor besagt, getrennten Orte und Pfarreien einem, von Uns zu bestellenden, apostolischen Vicar überwiesen werden, um selbige bis zur Erledigung des Stuhls von Paderborn und des neuen Bischofs Einsetzung einstweilen zu verwalten. In gleicher Art sollen auch die, von der Diöces Mainz, später Regensburg, abgelösten Orte und Pfarreien, die von dem vormaligen Bischofe von Corvey, jetzt Bischofe von Münster, verwaltet werden, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vicars anvertraut werden.

Den Sprengel der beiden erzbischöflichen und für immer zu gleichen Rechten vereinigten Kirchen von Gnesen und Posen werden jene Orte ausmachen, die dazu jetzt, seit der letzten Diöcesan-Umschreibung des Königreichs Polen, gehören, jedoch mit Ausnahme der Decanate Schlochau, Tuchel und Camin, die, wie unten angeführt werden soll, zur Diöcese Culm abgetreten werden. — Dazu kommen die Decanate Cruswitz, Gniewkowo und Inowraclaw, bisher zur Diöces von Wrazlawek gehörig und einstweilen unter die Verwaltung des apostolischen Vicariats zu Danzig gestellt; sodann: die Decanate Ostrzeßow und Kempen, die von der Diöces Breslau abgelöst werden. Was aber die Vertheilung dieses Sprengels an die beiden vereinigten Metropolitankirchen anlangt; so überlassen Wir dem unten zu benennenden Vollzieher dieses Briefs darüber die näheren Verfügungen zu treffen.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Culm, die Suffragan ist des Erzbischofs von Gnesen und Posen, wird bestehen, aus zweihundert und fünfzehn Pfarreien, nämlich aus den Decanaten: Lessen, Nehden, Neumark, Löbau, Lautenburg, Straßburg, Gollub, Thorn, Culm, Culmsee und Gurzno mit ihren Hilfs-Pfarreien und Tochterkirchen, sammt der Pfarrei Bialluten (die, wie Gurzno vormals zur Diöces Plock gehörig, dermalen vom Weihbischof zu Culm verwaltet werden) — sodann aus den Decanaten: Danzig, Putzig, Mirchau, Dirschau, Stargard, Möwe, Neuenburg, Schwez, Lauenburg,

Schlochau, Tuchel, Kamin und Fordon, die vormals zur Diöces Wrazlaweck gehörig, jetzt von dem vorerwähnten apostolischen Vicar zu Danzig beaufsichtigt werden — endlich aus dem Gebiete der Abtei Oliva, jedoch erst nach dem Abgange ihres gegenwärtigen Besitzers. Und da Uns vorgetragen ist, daß es zu Culm an Gebäuden zur angemessenen Wohnung des Bischofs und Capitels fehle: so geben Wir dem Vollzieher dieses apostolischen Schreibens hierdurch die besondere Macht: nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten und reifer Erwägung, jedoch unter Beibehaltung des Titels und Namens des Bisthums Culm, und mit Ueberweisung von Kirche und Gebäuden, wenn es ihm in dem Herrn also gut zu sein bedünken wird, den Bischof und das Domcapitel von Culm nach Pelplin zu versetzen, dergestalt jedoch, daß für die Erhaltung der Kirche zu Culm auf angemessene Weise Sorge getragen werde.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Breslau, welche dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet deren dermaliges Gebiet, mit Ausschluß der Decanate Ostrzeßow und Kempen, welche mit der Diöces Posen vereinigt sind. Ferner die Decanate Beuthen und Pleß, die von dem Bisthume Krakau abgesondert werden. E[illegible]nn nachstehende, in der Lausitz belegene Pfarreien, als: Neuzell (gegenwärtig aufgehobnes vormals [illegible]rmtes Kloster), Wittichenau, Güntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ullersdorf, die bisher von dem Dechant des Collegiatstifts von St. Peter zu Bautzen in der Ober-Lausitz verwaltet worden. Ueberhaupt sechshundert ein und zwanzig Pfarreien innerhalb der Grenzen des Preußischen Reichs. Außerdem behält dieser Sprengel seine auf Oesterreichischem Gebiet belegenen Pfarreien. Endlich unterordnen Wir den Bischöfen zu Breslau für jetzt und künftig die von dem apostolischen Vicariat der nordischen Missionen zu trennenden Pfarreien der Städte: Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt a. d. O., Stettin und Stralsund, welche von dem vorerwähnten Probste zu St. Hedwig in Berlin, als Delegaten des Bischofs von Breslau, verwaltet werden sollen.

Den Sprengel der bischöflichen Kirche von Ermland, welche ebenfalls dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet ihr dermaliges Gebiet, nebst den von dem Bisthume Culm getrennten Decanaten: Fürstenwerder, Neuteich, Marienburg, Stuhm und Christburg mit ihren Hilfs-Pfarreien und Tochterkirchen, so daß der ganze Sprengel ein hundert und neunzehn Pfarreien in sich fasset.

Vorgedachte Städte nun und Kirchen, erzbischöfliche und bischöfliche, sammt Pfarreien und Orten, ihnen zum Sprengel beigelegt, auch Einwohnern beiderlei Geschlechts, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, überweisen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten als Stadt, Sprengel, Diöces, Geistlichkeit und Gemeine, und unterwerfen sie ihnen im Geistlichen dergestalt und also: daß, nachdem vorerwähnter Bischof Joseph von Ermland diesen Brief gehörig wird vollzogen haben, und einiger, in der Form: dann als nun, getroffene besondere Verfügungen Zeit gekommen sein wird, sie selbst oder durch andere in ihren Namen, wahren, wesenhaften, und wirklichen Besitz der geistlichen Leitung und Verwaltung, und jegliches Diöcesan- und Ordinariatsrechts, in gedachten Städten und deren Kirchensprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausstattung, wie unten folgt, ausgesetzt, Kraft, canonisch-apostolischer Einsetzungsbriefe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Besitze sich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da sie nach dieser Unserer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Besitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetreten haben, alle Jurisdiction der vorigen Vorgesetzten, gleichviel ob Ordinarien oder Vicarien, aufhört, und alle demselbigen ertheilte Facultäten, in den ihrer Jurisdiction entzogenen Districten und Orten sofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir zum Nutzen der unterschiedlichen Sprengels-Einsassen hiedurch vorschreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchensprengel, Pfarreien und Orte sich beziehenden Beweisthümer aus den alten Canzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bisthümer, dahin die Einverleibung geschehen ist, zu beständiger Aufbewahrung abgeliefert werden sollen.

Inzwischen werden Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe von Prag und Ollmütz, wie auch die Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz ihre Jurisdiction, so sie bisher im Preußischen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

Hingegen werden die in dieser Unserer Verordnung nicht mit einbegriffenen und außerhalb des Preußischen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, so innerhalb desselben Reichs belegen sind, hierdurch abgeschieden; und es sollen die nächsten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieselben mit andern Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des Preuß. Reichs belegenen, zu ausländischen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochterkirchen und Pfarrbrüchen, eben so gehalten wissen wollen. Und behalten Wir Uns und diesem apostolischen Stuhle vor, was die geistliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nöthig ist, besondere Fürsorge zu thun.

In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchsprengeln des Preußischen Reichs, und der großen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch: daß es hiernach den Erzbischöfen und Bischöfen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sacrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischofs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbischöfliche Würde in denjenigen Sprengeln des Preußischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Cöln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischof und Bischof an Uns und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weihbischöflichen Würde bestimmt, und in Vorgang des canonischen Processes, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines anständigen Auskommens zu einem Titular-Bisthum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.

Und weil Wir die Herstellung des berühmten, uralten erzbischöflichen Stuhls zu Cöln, der Erhaltung des vor zwanzig Jahren, gleichsam an seiner Statt, errichteten Bisthums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Uebereinstimmung mit des Durchlauchtigsten Königs von Preußen Wunsch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweisen wollen: so beschließen und verfügen Wir, daß die bisherige Cathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daselbst in ein Collegiatstift umgewandelt werden soll, bestehend aus der einzigen Würde eines Probstes und aus sechs Canonicaten, deren Verleihung, was die Probstei betrifft, dem heiligen Stuhle ausschließlich, was hingegen die Canonicate angeht, ihm in Abwechselung mit dem Erzbischofe zu Cöln, gebühren wird. Diesen Capitularen verleihen Wir aus besonderer Gnade die Erlaubniß, violettseidene Großtalare zu tragen, mit seidenen Schnüren aufgeschürzt, und im Winter Hermelinfell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Ferner: die Befugniß, eigne Satzungen aufzurichten, in derselbigen Form und Weise, wie oben von den Cathedral-Capiteln gesagt worden ist.

Zum Vollzieher dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, setzen und verordnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, Joseph Bischof von Ermland, auf dessen Einsicht, Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein großes Zutrauen setzen. Ihm überlassen Wir, alles und jedes Vorbesagte und von Uns Verfügte zum vorgesetzten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, wie es die Noth erfordert, des baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen und die kirchlichen Angelegenheiten in besseren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von Preußen, seiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürst Uns Gesinnungen der höchsten Großmuth und Güte gegen die seinem Zepter unterworfenen Katholiken, zu erkennen gegeben und zu unverzüglicher Herstellung aller Diöcesen seines Reichs folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat:

Es sollen auf die, namentlich dazu angewiesenen Staats-Waldungen so viel Grundzinsen errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrag: daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen, so daß jede Diöces zukünftig ein solches Jahr-Einkommen haben möge, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Dom-Capitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen decke; und daß das Eigenthum solcher Grundzinsen durch Urkunden, in bündiger, den Gesetzen jenes Reichs entsprechender Form abgefaßt und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der, im Kriege gemachten, Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben daher kein Grundzins auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypotheken-Gläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld vermindert, und ein zureichender Theil der Staats-Waldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner, da nach dem Gesetze, wodurch der Durchlauchtigste König den Staats-Gläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tausend, achthundert, dreiunddreißig durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden: so beschließen Wir, daß die Eintragung gedachter Grundzinsen in dem erwähnten Jahre Tausend, achthundert, dreiunddreißig, oder auch theilweise früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreiet würde, Statt finden soll. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre Tausend, achthundert dreiunddreißig ab, jene Grundzinsen von den einzelnen Diöcesen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachtem Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung des Grundzinses früher zu Stande käme, soll eine, dem Ertrag der Grundzinsen gleichkommende Baarschaft aus den Regierungs-Hauptkassen der Provinz einer jeglichen Diöces ausbezahlt werden. Und um jede Besorgniß zu heben, daß diese Art der Zahlung auch über das Jahr Tausend achthundert dreiunddreißig hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundzinsen widerspräche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam vermindert worden sei; so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheißen: wenn wider alle Erwartung sich solches zutragen möchte; daß dann mit baarem Gelde des Staats so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Besitze übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigste König verheißen hat, über dieses Alles bündige, in seinem Reich zu Recht bestehende, von Ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen: so soll gedachter Bischof Joseph verpflichtet sein, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern.

Es haben aber die Einkünfte dieser Art, der Königlichen Verheißung gemäß, frei von allen Lasten, folgenden Betrag jährlicher Ausstattung zu erreichen, als: Für den Erzbischof von Cöln, auch für den Erzbischof von Gnesen und Posen Zwölf Tausend Preußische Thaler. Für die Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Culm Acht Tausend Thaler selbiger Währung. Für den Bischof von Breslau Zwölf Tausend Thaler selbiger Währung, außer seinem Gute Würben im Preußischen und außer seinen Einkünften aus demjenigen Theil der Diöces, welcher dem Zepter Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Hungarn und Böhmen, Franz, unterworfen ist. Anlangend die Ausstattung des bischöflichen Tisches von Ermland, so erklären Wir, daß, da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen besitzet, vor der Hand keine Veränderung statt finden soll. Es wird jedoch zu seiner Zeit eine ähnliche Einrichtung, wie in Ansehung der übrigen Stühle, durch apostolische Autorität getroffen werden.

Gleichermaßen wird das Metropolitan-Capitel zu Cöln ausgestattet werden zum jährlichen Betrage:

für den Probst von Zwei Tausend Preußischen Thalern; für den Dechant ebenfalls Zwei Tausend Thaler; für die beiden ersten wirklichen Canonici mit Eintausend Zweihundert Thalern; für jeden der sechs folgenden wirklichen Canonici mit Eintausend Thalern; für die beiden jüngsten wirklichen Canonici mit Achthundert Thalern; für jeden der vier Ehren-Canonici Einhundert Thaler; für jeden der acht Vicarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

Bei der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen werden der Probst und die sechs Capitularen, welche in Zukunft deren Capitel ausmachen, fortfahren dasselbe Einkommen zu beziehen, welches der Probst und die sechs ältesten Capitularen gegenwärtig genießen. Als Einkommen der erzbischöflichen Kirche zu Posen werden in der vorerwähnten Weise angewiesen werden: dem Probste Eintausend achthundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Tausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Canonici Eintausend zweihundert Thaler; jedem der vier folgenden: Eintausend Thaler; jedem der beiden Jüngsten: Achthundert Thaler; jedem Ehren-Canonico Einhundert Thaler; jedem Vicar oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In den Dom-Capiteln Trier und Paderborn dem Probste Eintausend vierhundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend vierhundert Thaler; den beiden ältesten Canonicis jedem Eintausend Thaler; den beiden folgenden jedem Neunhundert Thaler; den übrigen jedem Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Canonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vicarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler.

In dem Dom-Capitel zu Münster dem Probste Eintausend achthundert Thaler; dem Dechant Eintausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Canonici Eintausend zweihundert Thaler; jedem der vier nachfolgenden Eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Canonici Einhundert Thaler; jedem der acht Vicarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler.

In der Cathedralkirche zu Culm dem Probste Eintausend zweihundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend zweihundert Thaler; dem ältesten Canonico Eintausend Thaler; dem zweiten Neunhundert Thaler; jedem der übrigen sechs Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Canonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vicarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler.

In der Domkirche zu Breslau dem Probste Zweitausend Thaler; dem Dechant ebenfalls Zweitausend Thaler; dem ersten Canonico, der die Scholasterpfründe hat, Eintausend fünfhundert Thaler; jedem der beiden nächstfolgenden Canonici Eintausend Einhundert Thaler; den übrigen sieben Canonicis jedem Eintausend Thaler; den sechs Ehren-Canonicis jedem Einhundert Thaler; jedem der acht Vicarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler.

Anlangend das Dom-Capitel des Bisthums Ermland, erklären Wir, daß für jetzt eine Veränderung seiner Ausstattung nicht eintreten soll, behalten aber Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, vor, ihm in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, als den übrigen Dom-Capiteln, angedeihen zu lassen.

Das Collegiatstift zu Aachen, aus einem Probste und sechs Capitularen bestehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Dom-Capitel daselbst bezog.

Ferner soll gedachter Bischof Joseph von Ermland, zu angemessener sicherer Ausstattung der Seminarien jeder Diöces, diesen Anstalten, mit Beibehaltung der Güter, die sie etwa schon haben, jene ganz neue oder ergänzende Ausstattung überweisen, zu welcher der Durchlauchtigste König in seiner Freigebigkeit sich erboten hat.

Desgleichen tragen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, hierdurch auf: daß er den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch, wo die Umstände es begünstigen, einen Sommeraufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, fest bestimme und anweise. Ein Gleiches gilt in Betreff der Wohnungen und des Gelasses für die Würden, Chorherren, Vicarien oder Pfründner, wie auch für die bischöfliche Canzlei, das Dom-Capitel und Archiv.

Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Cathedralkirchen (mit Einschluß der als Cathedrale supprimirten, übrigens aber beibehaltenen Kirchen zu Corvei und Aachen) wie auch Behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, sollen alle jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, und deren sorgfältigste Erhaltung der Durchlauchtigste König Uns verheißen hat. Im Fall außerordentlicher Noth vertrauen Wir, daß für dieses Bedürfniß aus dem Vermögen des Königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde gesorgt werden.

Dem vorgedachten Bischofe Joseph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbisthum und Bisthum für herkömmlich angemessene Ausstattung der weihbischöflichen Würde sorge; auch den Erzbischöfen und Bischöfen die erforderlichen Einnahmen zur Besoldung des General-Vicars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchst freigebigen und fürsorglichen Verfügung des Königs überweise.

Und da der Durchlauchtigste König von Preußen verheißen hat, daß jene Häuser, die zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zähmung ungerathener Geistlichen, bereitet sind, nicht eingehen; vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue errichtet werden sollen; so überlassen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, in vorgängiger Erkenntniß dessen, was der vorbelobte König dieserwegen verfügt hat, auch nach eingezogenem Gutachten der betreffenden Ortsordinarien, unter deren Aufsicht dergleichen Häuser bleiben müssen, alles, was zu deren Ausstattung gehört, anzuordnen.

Da sich aber in den Domkirchen zu Aachen und Corvei heiliges Geräthe befindet, dessen dieselbigen zur Ausübung der Pontifical-Handlungen in Zukunft ferner nicht bedürfen, so ertheilen Wir dem erwähnten Bischofe Joseph die Macht, solches zum Gebrauche und Nutzen der Metropolitankirche zu Cöln, wenn solches nöthig ist, sonst aber zum Nutzen anderer Kirchen des Preußischen Reichs zu verwenden.

Ferner, mit Rücksicht auf den Betrag des Einkommens, welches den erzbischöflichen und bischöflichen Sitzen des Preußischen Reichs dermalen beigelegt worden ist, wollen Wir, daß sie in den Büchern der

apostolischen Kammer in Zukunft geschätzt sein sollen, wie folget: die Kirche zu Cöln mit Tausend Goldgulden des Kammersatzes; die vereinte Kirche von Gnesen und Posen ebenfalls mit Tausend Gulden; die Kirche zu Breslau mit Tausend Einhundert und Zweidrittel Gulden; die Kirchen von Trier, Münster, Paderborn, Culm und Ermland, jede zu Sechshundert sechs und sechszig und Zweidrittel Gulden.

Auf daß aber Alles, was hier verordnet worden, gehörig, gut und bald ins Werk gerichtet werde, ertheilen Wir dem mehrgedachten Bischofe Joseph von Ermland, als angeordneten Vollzieher dieses Briefes, alle und jede Vollmachten, so zu diesem Geschäfte nöthig oder dienlich sind, auf daß er, nach vorgängiger Ausstattung mittelst der, in rechtsgültiger Form abzufassenden Urkunden, zur Errichtung oder neuer Gestaltung einer jeden Kirche, wie auch ihres Capitels, desgleichen zur Umschreibung ihres Sprengels vorschreiten, auch alles Uebrige, wie vor beschrieben ist, ausrichten und ordnen möge, als wozu Wir ihm hiermit Unser apostolisches Ansehen leihen. Ferner legen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, die Befugniß bei: zu desto vollkommener Vollziehung dieser Sachen, zumal an Orten, die von seinem Aufenthalte weit entlegen sind, Eine oder auch mehrere Personen, die in gleicher oder anderer kirchlichen Würde stehen, statt seiner mit Vollmacht zu versehen. Und sowohl er selbst als jene Person oder Personen, so er mit Vollmacht versehen haben wird, sollen ermächtigt sein, über jeden Einwand, der vielleicht bei Gelegenheit der Vollziehung dieses Briefes gemacht werden dürfte, mit Beobachtung jedoch der Formen des Rechts, schließlich und ohne Verstattung einiger Berufung zu erkennen.

Wir machen aber auch dem besagten Bischofe Joseph zur Pflicht und gebieten ihm, daß er Abschriften aller Verhandlungen, so sich auf die Vollziehung gegenwärtigen Briefes beziehen, sowohl seiner eignen als derer, die er statt seiner bevollmächtigt haben wird, innerhalb vier Monate nach vollbrachter Vollziehung, in beglaubigter Gestalt, an diesen apostolischen Stuhl überschicke, damit solche in dem Archiv der Versammlung, die über die Consistorial-Angelegenheiten gesetzt ist, altem Gebrauche gemäß, aufbewahrt werden mögen.

Es soll aber dieser Brief und Alles was darin enthalten und beschlossen ist, weder darum: daß die, oder die, so an dem Vorbesagten, ganz oder theilweise, berechtigt oder betheiligt sind, oder auch erst künftig zu sein behaupten (sie mögen sein wes Standes oder Ranges sie wollen, selbst ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig) nicht darein gewilligt; oder daß Einige aus ihnen nicht dazu gerufen, oder gar nicht, oder nicht genugsam angehört; noch selbst um Verletzung Willen, oder aus einem anderen in den Rechten noch so sehr begünstigtem Grunde, Anschein, Vorwand, oder Verfügung, selbst des geschlossenen canonischen Gesetzbuchs, weder als erschlichen oder nichtig, oder Unserer wahren Willensmeinung und der Beistimmung der Betheiligten ermangelnd, oder mit einem andern, noch so großen und wesenhaften Gebrechen, wie es immer ausgedacht werden möge, behaftet; noch auch darum: daß die Feierlichkeiten und Formen nicht gehörig beobachtet und vollbracht; oder daß die Ursachen, um derentwillen Vorgedachtes ergangen ist, nicht genugsam angeführet, nachgewiesen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anspruch genommen, angefeindet, entkräftet, ausgesetzt, beschränkt, beschnitten, in Zweifel gezogen, noch dagegen Widereinsetzung in den vorigen Stand, Erlaubniß zu reden, oder irgend ein anderes Rechtsmittel der Form oder des Thatbestandes zugestanden werden. Auch soll dieser Brief unter die Verfügung der ihm etwa widerwärtigen Verordnungen, Widerrufe, Suspensionen, Beschränkungen, Aufhebungen, Veränderungen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und besonderen, keineswegs begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen sein und bleiben, und als von Uns, aus päpstlicher Fürsorge, gewisser Erkenntniß und Fülle apostolischer Gewalt erlassen, sich durchaus vollkommner Kraft und Gültigkeit erfreuen, mithin zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen, und zukünftig von Allen, die es angeht und angehen wird, beständig und unverbrüchlich beobachtet werden; auch den Bischöfen und Capiteln vorgedachter Kirchen und anderen darin mit Gunst bedachten Personen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie sollen daher, in Betreff des Vorgedachten und aus dessen Anlaß von Niemanden, er sei welches Ansehens er wolle, belästiget, gestöret, beunruhiget oder gehindert werden; auch nicht zum Beweise oder zur Bekräftigung dessen, was in diesem Briefe geschichtlich angeführt ist, verpflichtet sein, und dazu weder im Gerichte noch außergerichtlich jemals können angehalten werden. Und falls es sich zutrüge, daß Jemand, welches Ansehens er auch sei, wissentlich oder unwissentlich hiergegen handelte; soll solches als null und nichtig angesehen werden.

Auch soll nicht dawider sein: „daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben," ferner: „daß bei Suppressionen die Betheiligten zu hören" und was dergleichen Unseren und der apostolischen Canzlei Regeln mehr sind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päpstlicher oder sonstiger Bestätigung versehene Statuten, uralte Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte und Verleihungen von noch so besonderem Inhalt, selbst ausdrücklicher Meldung Würdige. Auch nicht die von den Päpsten und in den Provinzial- oder General-Synoden ausgegangene Verordnungen und Beschlüsse aller Art, die Wir vielmehr sammt und sonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, und (dafern deren besondere ausdrückliche und eigentliche Erwähnung nöthig oder dazu eine andere besondere Weise erforderlich wäre) gleich als ob ihr Inhalt von Wort zu Wort, nichts ausgelassen, hier eingetragen, und jene Form genau beobachtet worden wäre, aus apostolischer Gewalt, soweit es dessen zur Vollziehung und Ausführung alles Vorgedachten bedarf, hierdurch gänzlich entkräften; wie auch in gleicher Weise alles Uebrige was Obigem entgegensteht.

Auch wollen Wir, daß den Abschriften dieses Briefes, selbst Abdrücken, die durch Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer Person, die in kirchlicher Würde steht, versehen sind, überall, wo sie dargereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Urschrift zu Statten kommen soll.

Niemand also, wer er auch sein möge, soll diesen Unsern Brief der Aufhebung, Erlöschung, Vernichtung, Herstellung, Errichtung, Vereinigung, Theilung, Trennung, Absonderung, Beifügung, Zuwendung, Umschreibung, Verleihung, Verstattung, Gewährung, Ueberweisung, Ergänzung, Unterwerfung, Beilegung, Satzung, Erklärung, Ueberlassung, Abordnung und Beauftragung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung, auf irgend eine Weise brechen oder freventlich dagegen handeln. Wer aber solches zu thun wagt, soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenke.

Gegeben Rom an der Kirche der heiligen Maria, der Aelteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechszehnten Tag des Monats Julius. Unseres Oberhirten Amtes im zwei und zwanzigsten Jahre.

3) α) Königl. Preußische Militärkirchenordnung vom 12. Febr. 1832. (G. S. 1832. S. 69.)

Inhalt.

I. Von der Militärgeistlichkeit. §§. 1—6.
II. Berufung und Anstellung der Militärgeistlichen. §§. 7—20.
III. Dienstverhältnisse der Militärgeistlichen. §§. 21—33.
IV. Von den Militärgemeinden. §§. 34—48.
V. Amtsgeschäfte der Militärprediger. §§. 49—93.
VI. Diensteinkünfte, Stolgebühren und Weiterbeförderung der Militärgeistlichen. §§. 94—108.
VII. Verhältnisse der Militärküster. §§. 109—112.
VIII. Von den Militärkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens. §§. 113—120.

Um die kirchlichen Verhältnisse in der Armee mit den Veränderungen, welche seit dem Erscheinen des Militär-Kirchenreglements vom 28. März 1811. in der Verfassung des Heeres Statt gefunden haben, in Uebereinstimmung zu bringen, und für die religiösen Bedürfnisse der Armee auf eine, ihrer gegenwärtigen Einrichtung entsprechende Weise zu sorgen, soll an die Stelle des erwähnten Reglements, nachstehende Militär-Kirchen-Ordnung treten.

I. Von der Militärgeistlichkeit.

§. 1. Die Zahl der während des Krieges für die Armee, deren einzelne Abtheilungen und in den Festungen anzustellenden, evangelischen und katholischen Geistlichen, wird nach dem dann eintretenden Bedürfnisse bestimmt.

Im Frieden ist die Anzahl der evangelischen Militärgeistlichen folgende:

a) ein Feldprobst für die ganze Armee;
b) bei jedem Armeecorps ein Militär-Oberprediger, und für jede der beiden Divisionen zwei Divisionsprediger. Bei denjenigen Armeecorps, wo die katholische Confession in Hinsicht der Seelenzahl überwiegend ist, wird jedoch das Amt des Oberpredigers einem der vier Divisionsprediger des Corps mit übertragen, also kein eigener Oberprediger angestellt;
c) eine Anzahl von Garnisonpredigern, nämlich einer in jeder der drei Gouvernementsstädte (Berlin, Königsberg und Breslau), so wie in denjenigen Festungen, wo entweder kein Militärprediger der unter b) bezeichneten Klassen sich befindet, und die Seelsorge für die Besatzung nicht einem evangelischen Ortsgeistlichen übertragen werden kann, oder wo die Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der in der Festung befindlichen Militär-Strafanstalten die Anstellung eines eigenen Festungs- oder Garnisonpredigers erfordert; endlich
d) die Prediger einzelner Militär-Institute, nämlich der Invalidenhäuser, der Cadettencorps und des Militär-Waisenhauses.

§. 2. Die Bestimmung des Feldprobstes ist nicht blos für die Zeit des Krieges, wo er der Armee ins Feld zu folgen die Verpflichtung hat, sondern auch während des Friedens:

a) die eines unmittelbaren Vorgesetzten der gesammten Militärgeistlichkeit;
b) eines Vertreters der militärkirchlichen Interessen;
c) eines Organs der, dem Militär-Kirchenwesen in höherer Instanz vorgesetzten Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, in Bezug auf die dasselbe betreffenden Gegenstände. Soweit diese zum Ressort des erstgedachten Ministeriums gehören, nimmt der Feldprobst in Friedenszeiten, als Referent oder Correferent, an deren Bearbeitung Theil. Er muß in Folge seines amtlichen Berufs, auf Ausführung und Befolgung der, die militärkirchlichen Angelegenheiten betreffenden Vorschriften, auf die Tüchtigkeit der anzustellenden Militärgeistlichen, auf deren Amtsführung, so wie auf ihr sittliches Verhalten, seine sorgfältige Aufmerksamkeit richten, und, so wie einerseits sämmtliche Militärgeistliche seinen Aufforderungen zu genügen haben, so können sie auch andrerseits in einzelnen Amtssachen, zu ihrer Belehrung und etwanigen Vertretung, Anträge und Anfragen an ihn richten, die er, nach Umständen, entweder unmittelbar beantworten, oder im Departement der geistlichen Angelegenheiten zum Vortrage bringen wird. Er hat jedoch diesem auch im ersten Falle von dem Inhalte seiner amtlichen Erlasse Kenntniß zu geben. Während des Krieges gehen in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse der im Felde stehenden Truppen, alle sonst den Consistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten auf den Feldprobst über. Der jedesmalige Feldprobst versieht in der Regel zugleich die Function eines Oberpredigers des Gardecorps. In wiefern außerdem die Hof- und Garnison-Predigerstelle zu Potsdam ihm

mit übertragen sein soll, bleibt, im Fall deren Erledigung, der jedesmaligen Königl. Bestimmung vorbehalten. Der Feldprobst ist, als solcher, nur den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges unmittelbar untergeordnet.

§. 3. Der Militär-Oberprediger eines Armeecorps ist dem Generalcommando desselben zugeordnet, bei dem er die militärkirchlichen Angelegenheiten des Armeecorps, soweit das Generalcommando in militärischer Beziehung darauf Einfluß haben kann, zu vertreten, auch demselben, auf dessen Aufforderung, in den bei dem Generalcommando in Bezug auf jene Angelegenheiten, vorkommenden Geschäften, mündlich, oder den Umständen nach schriftlich, Vortrag zu machen hat.

Zu den Divisionspredigern des Armeecorps, so wie zu den in dessen Bezirk sich befindenden Garnison- und sonstigen Militärpredigern, steht er in dem Verhältnisse eines Superintendenten zu den Geistlichen seiner Diöcese. In dem Consistorio der Provinz hat er Sitz und Stimme und ist bei demselben, Organ und Vertreter für alle, die militärkirchlichen Verhältnisse des Armeecorps betreffenden Angelegenheiten.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß die bisherige Unterordnung der Militärgeistlichen unter die Superintendenten und die Aufsicht der letzteren über erstere aufhört.

Von Seiten der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges wird den Militär-Oberpredigern, zur Belehrung über ihre eigenthümlichen Amts-Obliegenheiten und Verhältnisse eine besondere Instruction ertheilt werden.

Beim Ausmarsche des Armeecorps in's Feld bleibt der Militär-Oberprediger am Sitze des Generalcommando's zurück, um sämmtliche Militär-, Kirchen- und Schulangelegenheiten in der Provinz fortwährend zu beaufsichtigen und zu leiten. Seine Pflichten und Befugnisse in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten der in's Feld rückenden Truppentheile des Armeecorps und deren Geistliche, werden, während dieser Zeit, einem der Divisionsprediger desselben, welcher zu diesem Behufe sich stets im Hauptquartiere des Armeecorps befindet, vom Feldprobste übertragen.

§. 4. Eben so wie die Militär-Oberprediger den Generalcommando's, sind die Divisionsprediger den Divisionscommando's zugeordnet, und dieselben, im Kriege sowohl als im Frieden, zu begleiten verpflichtet, wogegen der Aufenthalt der Garnisonprediger bleibend, und von keinem Wechsel der Garnison abhängig ist.

§. 5. In denjenigen Garnisonstädten, wo keiner der im §. 1. bezeichneten Militärgeistlichen angestellt, aber eine evangelische Civilgemeinde vorhanden ist, wird die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem evangelischen Civilgeistlichen des Orts übertragen, dem dann auch, in Bezug auf diese Seelsorge, alle Pflichten und Befugnisse eines Militärgeistlichen, beziehungsweise obliegen und zustehen. Auf gleiche Weise und mit denselben Wirkungen wird, in denjenigen Garnisonorten, wo katholische Geistliche sich befinden, einem derselben die Seelsorge für die katholischen Militärpersonen der Besatzung übertragen.

Wie es in Hinsicht der Seelsorge für die evangelischen und katholischen Militärpersonen gehalten werden soll, wenn an ihrem Garnisonorte kein Geistlicher ihrer Confession vorhanden ist, wird im §. 58. bestimmt.

§. 6. Einem Militär-Ober- oder Divisionsprediger ist nicht erlaubt, mit Beibehaltung seiner militärischen Gemeinde, eine Stadt- oder Landpfarre anzunehmen. Veranlassen aber besondere Umstände zu Gunsten eines Garnison-Predigers einen Antrag dieser Art, so muß das betreffende Consistorium dazu die Genehmigung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges einholen.

II. Berufung und Anstellung der Militärgeistlichen.

§. 7. Die Wahl und Ernennung zur Stelle des Feldprobstes, imgleichen zu der, des Garnisonpredigers zu Berlin, bleibt, bei deren Erledigung, ausschließlich der Königlichen Bestimmung vorbehalten.

§. 8. Eben so erfolgt die Ernennung zu den Militär-Oberprediger-Stellen durch Königliche Genehmigung, auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, welche dabei auf die ausgezeichneteren und verdienteren Divisions- und Garnisonprediger vorzugsweise Rücksicht zu nehmen haben. Bei denjenigen Armeecorps, wo nach §. 1. das Amt des Oberpredigers mit dem eines Divisionspredigers vereinigt sein soll, ist der zu jener Function gewählte Militärprediger, Falls er nicht bereits bei der am Sitze des Generalcommando's garnisonirenden Division steht, zugleich zu derselben zu versetzen, indem der Regel nach, d. h. wenn nicht besondere Rücksichten eine Ausnahme nothwendig machen, der Oberprediger eines Armeecorps während des Friedensverhältnisses sich mit dem Generalcommando desselben an einem Orte befinden muß.

Von der durch Tod, oder auf andere Weise erfolgten Erledigung einer Militär-Oberpredigerstelle, hat das Consistorium der Provinz dem erstgedachten Ministerio sofort Anzeige zu machen.

§. 9. Die Besetzung der übrigen evangelischen Militär-Predigerstellen erfolgt dagegen in der Art, daß das Consistorium der Provinz ein, nach den §§. 13. und 14. dazu geeignetes Individuum aus den wahlfähigen Candidaten des Predigeramts auswählt und dasselbe, nach gehaltener Probepredigt, vor der ihm zu übertragenden Militärgemeinde, und demnächst erfolgter Zustimmung des betreffenden Militärbefehlshabers (beziehungsweise des Divisionscommandeurs, des Gouverneurs, des Commandanten ꝛc. ꝛc.), unter Einsendung der Prüfungs-Arbeiten, der Probepredigt und der Erklärung des Befehlshabers, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorschlägt.

Wird eine solche Militär-Predigerstelle durch Tod oder auf andere Weise [illegible] der Militär-

befehlshaber davon sofort dem Oberprediger des Armeecorps und dieser dem Consistorio, zur Veranlassung der Wiederbesetzung, Anzeige zu machen.

§. 10. Während des Krieges modificirt sich das im vorstehenden §. bestimmte Verfahren in Hinsicht der zu den mobilen Truppen gehörenden Divisionspredigerstellen, dahin, daß die Anzeige von deren Erledigung, von Seiten des nach §. 3. den Oberprediger bei dem Armeecorps im Felde vertretenden Divisionspredigers, nicht dem Consistorio, sondern allein dem Feldprobste gemacht wird, der dann bei dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten die schleunige Wiederbesetzung veranlaßt. Ueberhaupt darf während des Krieges die Anstellung der evangelischen und katholischen Militärgeistlichen bei den mobilen Truppen, zu denen auch die dann bei den Militärlazarethen im Felde anzustellenden Geistlichen gehören, imgleichen ihre Abberufung oder Versetzung nicht anders, als durch den Feldprobst bewirkt werden.

Diesem ist es auch gestattet, nach den jedesmaligen Bedürfnissen und nach vorheriger Genehmigung des commandirenden Generals der mobilen Armee, die einstweilige Versetzung oder Detaschirung eines Militärgeistlichen zu einer andern Division, zu einem andern Armeecorps oder zu einem Feldlazarethe zu verfügen.

Von Seiten des Chefs des Generalstabes der Armee ist daher der Feldprobst sowohl von der Etablirung, Verlegung oder Aufhebung der Feldlazarethe, als auch von den in der Zusammensetzung der Corps vorgehenden Veränderungen, soweit diese auf die kirchlichen Verhältnisse der Truppentheile von Einfluß sein können, immer in Kenntniß zu setzen.

Tritt im Kriege der Fall ein, daß die Truppentheile einer Division, in Folge der stattfindenden Märsche und Operationen, von einander getrennt werden, so ist es der Bestimmung des Divisionscommandeurs überlassen, ob einer der evangelischen Divisionsprediger, und wenn ein katholischer Militärgeistlicher bei der Division vorhanden ist, dieser den detaschirten Theil der Division begleiten soll. Im letztern Falle hat jedoch der Divisionscommandeur, wenn diese Detaschirung von einiger Dauer ist, den als Oberprediger des Armeecorps fungirenden Divisionsprediger, und dieser den Feldprobst davon zu benachrichtigen. Die Anstellung der Geistlichen bei den Feldlazarethen wird gleichfalls ausschließlich von dem Feldprobste bei dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten veranlaßt, und zu diesem Behufe, wenn bei einem Feldlazarethe ein Geistlicher mit Tode, oder auf andere Weise abgeht, von Seiten der Lazarethdirection dem Feldprobste davon Anzeige gemacht.

Die im §. 9. vorgeschriebene Probepredigt findet bei den im Felde stehenden Truppen nur dann Statt, wenn die Umstände es erlauben.

§. 11. Bei jedem Todesfalle eines Militärgeistlichen im Kriege oder im Frieden, muß der betreffende Militärbefehlshaber die in dessen Verwahrsam gewesenen amtlichen Papiere und Geräthe an sich nehmen und bis zur geschehenen Wiederbesetzung aufbewahren lassen.

§. 12. Im Kriege darf kein Militärgeistlicher eines mobilen Corps im Falle einer anderweitigen Beförderung, seine Stelle bei der Armee, vor erhaltener Erlaubniß des Feldprobstes verlassen. Im Frieden ist es Pflicht des betreffenden Consistoriums, bei Versetzung eines Militärpredigers gleichzeitig auch die Ernennung seines Nachfolgers zu veranlassen, indem der wirkliche Abgang des Versetzten nicht eher erfolgen darf, als bis dessen Nachfolger in das Amt eingeführt worden ist.

§. 13. Bei Auswahl der als Militärgeistliche anzustellenden Individuen ist darauf zu sehen, daß sie nicht allein die nach den allgemeinen, auch bei ihnen zur Anwendung kommenden Vorschriften, zur Uebernahme des Predigeramts erforderlichen Eigenschaften in vorzüglichem Grade, sondern auch die außerdem, zur wirksamen Führung des Amts als Militärprediger unentbehrlichen persönlichen Eigenschaften, namentlich die Gabe des freien Vortrages, besitzen und, in sofern sie zur Klasse der im §. 1. unter b. und c. bezeichneten Militärgeistlichen gehören, die zur Ertragung der Beschwerden des Feldlebens erforderliche körperliche Kräftigkeit damit vereinigen.

§. 14. Außer der vor der gewöhnlichen geistlichen Examinations-Commission als Prediger zu bestehenden Prüfung, müssen die zu Divisionspredigern bestimmten Geistlichen, in Rücksicht auf die nach §. 83. ihnen in Bezug auf die Divisionsschulen obliegenden Pflichten, auch noch einer wissenschaftlichen Prüfung vor der wissenschaftlichen Examinations-Commission, nach den darüber ertheilten besondern Vorschriften, sich unterwerfen, indem Niemand als Divisionsprediger angestellt werden darf, der nicht außer dem zur Erlangung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses erforderlichen Examen pro Ministerio, auch die vorgedachte Prüfung bestanden und in Folge derselben, von der Prüfungscommission das Zeugniß völliger Tüchtigkeit zum Lehrer der im §. 83. bezeichneten Unterrichtsgegenstände erhalten hat, welches Zeugniß von dem Consistorio, durch welches die Anstellung erfolgt, dem betreffenden Militärbefehlshaber jedesmal mitgetheilt werden muß.

Bei Besetzung der Divisions-Predigerstellen ist daher vorzugsweise die Wahl auf solche Individuen zu richten, welche ihre Fähigkeiten im Lehrfache schon als Lehrer an einem Gymnasio bewährt haben, vorausgesetzt, daß sie auch die zum geistlichen Amte in einer Militärgemeinde, erforderlichen Eigenschaften damit verbinden.

§. 15. Die im vorstehenden §. erwähnte wissenschaftliche Prüfung muß auch dann Statt finden, wenn ein Civilprediger als Divisionsprediger angestellt wird.

§. 16. In Hinsicht der Vocirung und Ord[illegible] der evangelischen Militärprediger, kommen die für die evangelischen Civilprediger vorhand[illegible] r Anwendung. Die förmliche Einführung der Militär-Oberprediger in ihr Am[illegible] en Deputirten des Consistorii, die der [illegible]märprediger, im Auftrage des C[illegible] betreffenden Militär-Oberpre-

diger, bei den mobilen Truppen im Kriege aber durch den nach §. 3. dessen Function versehenden Divisionsprediger, auf Anweisung des Feldprobstes.

Der Einführende hat darauf zu sehen, daß dem neuen Prediger die Kirchen-Registratur und die Kirchenbücher, über deren Einrichtung und zweckmäßige Führung der letztere besonders sorgfältig zu instruiren ist, imgleichen die heiligen Geräthe und sonst etwa vorhandenen Amts-Effecten, von dem abgehenden Prediger, oder dem Befehlshaber, der sie nach §. 11. in Verwahrung genommen hat, richtig übergeben werden, und demnächst darüber, so wie über die geschehene Einführung, dem Consistorio, während des Krieges aber dem Feldprobste, Bericht zu erstatten.

§. 17. Was die bei den Feldlazarethen im Kriege anzustellenden Prediger betrifft, so kann deren Einführung vom Feldprobste, wenn er selbst sie zu verrichten durch Entfernung oder andere Umstände verhindert wird, einem andern Militärprediger übertragen, oder, wenn auch dazu keine Gelegenheit sein sollte, der Prediger nach geschehener Ordinirung auf Requisition des Feldprobstes, von der Lazarethdirection bei seiner Gemeinde und in sein Amt eingeführt werden.

§. 18. Für die während des Krieges bei den mobilen Truppen anzustellenden, römisch-katholischen Militärgeistlichen kommen, in Hinsicht ihrer Qualification und Vocirung, im Allgemeinen die, in Hinsicht der Besetzung der katholischen Civilpfarren, geltenden Grundsätze und Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Die desfalls erforderlichen Einleitungen geschehen auf Veranlassung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten, durch die betreffenden Consistorien bei den bischöflichen Behörden.

§. 19. Jeder neu angestellte, imgleichen jeder in ein anderes militärgeistliches Amt versetzte Militärprediger muß vor Antritt desselben sich bei dem Militärbefehlshaber, dem er, in Folge dieses Amtes, unmittelbar untergeordnet wird (siehe §. 21.), persönlich melden.

§. 20. Die nach §. 5. mit der Seelsorge für die evangelischen oder katholischen Militärpersonen einzelner Garnisonen zu beauftragenden Civilgeistlichen, werden von dem Consistorio der Provinz (in Hinsicht der katholischen Geistlichen unter Concurrenz der betreffenden bischöflichen Behörde), sorgfältig ausgewählt, und wenn sie diese Seelsorge zu übernehmen sich bereit erklärt haben, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Genehmigung vorgeschlagen. Ihrer besondern Vocirung und Introducirung in das Amt eines stellvertretenden Militärgeistlichen bedarf es jedoch eben so wenig, wie der im §. 15. bemerkten besondern Prüfung. Die Consistorien haben daher in allen einzelnen Garnison-Orten ihrer Provinz das in dieser Beziehung nach den Lokal-Umständen, für die evangelischen und katholischen Glaubensgenossen der Besatzung Erforderliche, unter Berathung mit den Befehlshabern, so wie beziehungsweise mit der bischöflichen Behörde, anzuordnen, und demnächst an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausführlich darüber zu berichten, auch etwa vorgehende Abänderungen besonders anzuzeigen.

III. Von den Dienstverhältnissen der Militärgeistlichen.

§. 21. Die Militärprediger sind, in Hinsicht aller, sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amts-Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden (§. 24.), in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militärbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militärbefehlshaber, nämlich der Oberprediger dem kommandirenden General des Armeecorps, der Divisions-Prediger dem Divisionscommandeur, und der Garnisonprediger dem Commandanten, so wie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden ist, diesem, mittelbar aber dem Vorgesetzten dieser Befehlshaber, untergeordnet.

Aus Vorstehendem folgt, daß diejenigen Militär-Oberprediger, welche zugleich Divisionsprediger sind, in einem doppelten Subordinationsverhältnisse sich befinden, nämlich als Oberprediger und als Divisionsprediger. Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile stehen dagegen die Militärgeistlichen in keiner Hinsicht in einem Subordinations-Verhältnisse.

§. 22. Der Militärvorgesetzte eines Militärgeistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität des erstern beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äußern kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muß der Militärgeistliche unweigerlich Folge leisten.

§. 23. Eben so hat er den von seinem Militärvorgesetzten, in Bezug auf sein Verhältniß als Militärbeamter für nöthig erachteten Bestimmungen sich zu fügen; insonderheit auch im Felde nach den, den Marsch, die Lagerung, die Verpflegung ꝛc. betreffenden Anordnungen, soweit selbige ihn mit angehen, genau sich zu richten. Von den Militär-Befehlshabern ist jedoch darauf zu sehen, daß die Militärgeistlichen, bei Anwendung solcher Vorschriften auf sie, und überhaupt in ihren militärischen Verhältnissen, stets mit den ihrem Amte schuldigen Rücksichten behandelt werden.

§. 24. In allen geistlichen Amtsangelegenheiten, also in allen, nicht das äußere militärdienstliche Verhältniß, sondern ihre Amtsführung als Prediger betreffenden, stehen die Divisions- und Garnisonprediger zunächst unter dem Oberprediger des Armeecorps, und, mit diesem, sowohl unter dem Consistorio der Provinz, als auch unter dem Feldprobste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Insbesondere stehen die Militärprediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militär-Gottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldprobste, dem es besonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militär-Gottesdienstes bei allen Armee-Corps zu bewirken. Zu den Provinzialregierungen befinden sich die Militär-Geistlichen von jetzt an in keiner dienstlichen Beziehung,

indem die militärkirchlichen Angelegenheiten, soweit sie bisher zum Ressort der erstern gehörten, ganz zu dem der Consistorien übergehen.

§. 25. Daß die Militär-Oberprediger zu den ihnen untergeordneten Divisions- und Garnisonpredigern in demselben Verhältnisse stehen, wie die Superintendenten zu den Predigern ihrer Diöcese, ist bereits im §. 3. bestimmt worden.

Die Oberprediger haben daher auf die Amtsführung und den Wandel der ihnen untergeordneten Divisions- und Garnisonprediger sorgfältig zu wachen, sie in derselben Art, wie für die Superintendenten, in Beziehung auf die Geistlichen ihres Sprengels, vorgeschrieben ist, zu visitiren, ihre Kirchenbücher zu revidiren und jährlich eine gewissenhafte Conduitenliste über diese Militärprediger, dem Consistorio vorzulegen, welches dieselbe mit seinen Bemerkungen und seinem Urtheile über den Oberprediger begleitet, nicht allein an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einsendet, wodurch sie zugleich zur Kenntniß des Feldprobstes gelangen, sondern auch den Provinzialregierungen, in deren Bezirk die einzelnen Militärprediger sich befinden, in Rücksicht auf die, den erstern, nach §. 107. obliegende Sorge für die Weiterbeförderung dieser Prediger zur Kenntnißnahme mittheilt.

§. 26. Jeder Divisions- und Garnisonprediger muß in Friedenszeiten jährlich, und zwar am Schlusse des Jahres, einen genauen Bericht über seine Amtsführung und die besondern Angelegenheiten seiner Gemeinde an seinen Ober-Prediger erstatten, und Abschrift einer von ihm in dem abgelaufenen Jahre gehaltenen Predigt, und eine wissenschaftliche Abhandlung seinem Berichte beischließen. Von dem Oberprediger sind diese Berichte, nebst den Predigten und Abhandlungen, mit einem von ihm, in Bezug auf seine Amtsführung und Gemeinde, zu erstattenden ähnlichen Berichte, dem Consistorio, und von letzterem dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen.

Im Kriege müssen von den im Felde stehenden Militärgeistlichen solche Berichte in der Regel monatlich erstattet, und an den Feldprobst eingesandt werden, auch ist ihnen von Zeit zu Zeit eine Predigt beizufügen.

§. 27. So wie beim Ausbruche eines Krieges die Anzahl der, während desselben bei der Armee anzustellenden, katholischen Militärgeistlichen bestimmt werden wird, so werden dann auch jedesmal die nähern Bestimmungen über deren geistliche Amtsverhältnisse, für die Dauer dieser Anstellung, erfolgen.

§. 28. Auf die nach §. 5. als Militärprediger fungirenden evangelischen Civilgeistlichen haben die in den §§. 25. und 26. enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, daß auch sie, den, in Bezug auf diese ihnen übertragene Seelsorge durch den betreffenden Militär-Oberprediger ihnen zugehenden Verfügungen und dessen Anweisungen Folge zu leisten verpflichtet sind.

Der ihnen übrigens vorgesetzte Superintendent hat seine Visitationen mit auf die Ausübung dieser Seelsorge zu erstrecken, und seine etwanigen Bemerkungen darüber dem Consistorio vorzutragen.

Eben diese Pflicht liegt bei den mit der Seelsorge für den katholischen Theil des Militärs beauftragten katholischen Geistlichen ihrem Amtsvorgesetzten ob. Die auf diese Seelsorge sich beziehenden Vorschriften erhalten sie, auf Veranlassung des betreffenden Consistorii, durch die bischöfliche Behörde.

§. 29. In Hinsicht der Amts-Entsetzung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtlichen Verhältnissen, kommen auch für die Militärgeistlichen die, in der Verordnung vom 12. April 1822. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung. Ihre Suspension wird, wegen eigentlicher Amtsvergehen, vom betreffenden Consistorio, wegen gemeiner, so wie wegen etwaniger auf ihre militärischen Dienstverhältnisse sich beziehenden Vergehen aber, von diesem und dem betreffenden Generalcommando gemeinschaftlich verfügt. Können beide sich nicht darüber einigen, oder beschwert der Militärgeistliche sich deshalb, so wird gemeinschaftlich von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entschieden.

Daß im Kriege in Hinsicht der bei den mobilen Truppen sich befindenden Militärgeistlichen die eben erwähnten Befugnisse der Consistorien dem Feldprobste zustehen, folgt aus dem, was im §. 2. über dessen amtliche Wirksamkeit während des Krieges bestimmt worden ist.

Die Suspension eines solchen Militärgeistlichen und dessen Entfernung von der Armee, bedarf dann jedoch, aus welchem Grunde sie auch geschehen möge, allemal der Zustimmung des commandirenden Generals der Armee.

§. 30. Die Entlassung eines Militärpredigers mit Pension erfolgt in vorkommenden Fällen durch das Kriegsministerium und wird der diesfällige Antrag vom commandirenden General, unter Zustimmung des Consistorii der Provinz, bei diesem Ministerio gemacht. Das Consistorium hat aber auch seinerseits deshalb an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erstatten.

§. 31. Ihren Gerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen haben die Militärprediger auch künftig in erster Instanz bei dem General-Auditoriate, in zweiter bei dem Appellations-Senate des Kammergerichts.

§. 32. Wenn der Militärgeistliche in Amts-Angelegenheiten verreisen muß, so hat er dem Militärbefehlshaber davon zuvor Anzeige zu machen und dessen Zustimmung dazu zu erbitten. Zum Verreisen in eigenen Angelegenheiten bedarf er allemal eines Urlaubs von seinem Militärvorgesetzten, der denselben, wenn die Abwesenheit nicht über acht Tage dauern soll, ohne weiteres und bei längerer Abwesenheit unter Zustimmung des Oberpredigers, oder wenn dieser verreisen will, des Consistorii, welche der den Urlaub Nachsuchende zuvor einzuholen hat, ertheilt. Macht die Abwesenheit eines Militärpredigers dessen Stellvertretung nöthig, so ist letztere bei dem Consistorio durch den Oberprediger nachzusuchen, und dieser hat dem Militärvorgesetzten von der getroffenen Verfügung Anzeige zu machen.

Im Kriege darf er in eigenen Angelegenheiten, außer im Falle einer Krankheit, seine Gemeinde nie verlassen.

§. 33. Zu seiner Verheirathung hat der evangelische Militärprediger die Erlaubniß bei dem ihm vorgesetzten Consistorio nachzusuchen.

IV. Von den Militärgemeinden.

A. Im Allgemeinen.

§. 34. Zu den Militärgemeinden überhaupt gehören:

1) sämmtliche im activen Dienst befindliche Officiere, Unterofficiere und Soldaten;
2) die mit Inactivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension entlassenen Officiere, so lange sie den Militärgerichtsstand behalten;
3) alle Militärbeamte und Militärhandwerker, welche ihrer Bestimmung nach, den Truppen ins Feld und beim Garnisonwechsel folgen müssen;
4) die Festungsbeamten und die in den Festungen angestellten Militär-Oeconomie-Beamten;
5) die Zeughaus-Beamten, sowohl in Festungen, als in offenen Städten;
6) die Militär-Lazarethbeamten;
7) die Militär-Kirchendiener und Garnison-Schullehrer;
8) die Frauen sämmtlicher unter 1 bis 7. genannten Personen, und ihre Kinder, so lange letztere sich im väterlichen Hause befinden.

Die unter 2. bis 6 und 8. erwähnten Personen gehören jedoch nur dann zu den Militärgemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militärprediger, oder ein mit der Seelsorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Civil-Geistlicher sich befindet.

§. 35. Alle ohne Pension oder Wartegeld entlassene Officiere scheiden mit dem Augenblicke ihrer Entlassung aus den Militärgemeinden.

Mit dem Tode einer Militärperson treten deren Wittwe und Kinder zur Civilgemeinde über.

§. 36. Die Dienstboten der Militärpersonen gehören nur, wenn sie ihrer Herrschaft ins Feld folgen, während dieser Zeit, zu den Militärgemeinden.

§. 37. Die von der etatsmäßigen Friedensstärke des Heeres auf bestimmte Zeit Beurlaubten sind ohne Rücksicht auf den Ort ihres einstweiligen Aufenthalts, auch während der Dauer dieses Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem sie beurlaubt worden, zu rechnen; alle auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, mithin auch die zur Kriegsreserve Entlassenen, so wie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, scheiden dagegen, wo sie sich auch befinden mögen, mit dem Urlaube für die Dauer desselben, aus der Militärgemeinde.

Die, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung, einstweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Recruten des stehenden Heeres, gehen erst mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgenden Einstellung zur Militärgemeinde über.

B. Gemeinde der einzelnen Militärgeistlichen.

§. 38. Zu der Gemeinde der beiden Prediger einer Division gehören, außer dem Personale des Divisionsstabes, sämmtliche Truppentheile der Division; zu der eines Militär-Oberpredigers, außer dem militärischen und Beamten-Personale des Generalcommando's, alle nicht im Divisionsverbande sich befindende Truppentheile des Armeecorps, also das Reserveregiment, die Artillerie, Pioniere, Jäger oder Schützen, imgleichen die im Bezirke des Armeecorps stationirte Land-Gendarmerie.

Die Confession der einzelnen Individuen ist auf diese Parochialverhältnisse von keinem Einflusse. In welcher Art unter die beiden Prediger einer Division, die Gemeinde derselben und die dabei vorkommenden geistlichen Amts-Geschäfte vertheilt werden sollen, wird von dem Generalcommando und dem Consistorio gemeinschaftlich, nach Maaßgabe der besondern Verhältnisse, bestimmt. Bei denjenigen Divisionen, wo einer der Divisionsprediger zugleich als Ober-Prediger des Armeecorps fungirt, ist dabei auf die ihm in letzterer Eigenschaft zustehende Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

§. 39. Diese normalen Grenzen für den Parochialbezirk der Militär-Ober- und Divisionsprediger kommen jedoch unbedingt nur dann zur Anwendung, wenn die zu demselben gehörenden Truppentheile entweder mit an dem Garnison-Orte des betreffenden Militärpredigers sich befinden, oder an einem Orte stehen, wo weder ein Garnisonprediger, noch ein, nach §. 5., mit der Seelsorge für sie beauftragter Civilgeistlicher sich befindet, in welchem Falle sie, vorausgesetzt, daß sie ganz oder theilweise aus evangelischen Individuen bestehen, von dem betreffenden Ober- oder Divisionsprediger zweimal im Jahre, zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Communion, zu bereisen sind.

Garnisoniren die beziehungsweise vom Stabe des General- oder Divisions-Commando's entfernten Truppentheile dagegen an einem Orte, wo entweder ein Militärprediger, oder ein mit der Seelsorge für das Militär beauftragter Civil-Geistlicher vorhanden ist, so werden sie, so lange dieses Dislocationsverhältniß dauert, zu dessen Gemeinde gerechnet, und der normale Parochie-Annexus mit ihrem Militär-Ober- oder Divisionsprediger beschränkt, während dieser Zeit, sich auf die zum Behufe der Führung der Kirchenbücher, nach den §§. 41. und 42. zu machende Mittheilungen.

§. 40. Aus Vorstehendem schon ergiebt sich, daß zu der Gemeinde der Garnisonprediger, sowohl in den Gouvernementsstädten, als in den Festungen, diejenigen daselbst garnisonirenden Truppentheile und einzelnen Militärpersonen gehören, deren, nach den normalen Parochialgrenzen (§. 38.), competenter Militärprediger nicht mit am Orte sich befindet. Eben so gehören dazu auch [illegible]rte

wohnenden, nach §. 34. den Militärgemeinden angehörenden Personen, welche, weil sie weder zu einem Truppentheile, noch zum Personale eines General- oder Divisionscommando's gehören, keinen eigenen Militärprediger haben, so wie in den Festungen das gesammte Festungspersonale, imgleichen sämmtliche Festungsgefangene. In den Garnisonorten, wo kein Garnisonprediger vorhanden ist, aber ein Generalcommando sich befindet, hat der Oberprediger des Armeecorps in den detaschirten Divisionsquartieren der ältere der beiden Divisionsprediger, in den übrigen Garnisonen aber, der mit der Seelsorge für das Militär beauftragte evangelische Civilgeistliche die eben erwähnten Parochialrechte eines Garnisonpredigers.

Die nach einem Orte commandirten Militärpersonen sind zur Garnison desselben in kirchlicher Beziehung nur dann zu rechnen, wenn die Dauer des Commando's auf wenigstens ein Jahr bestimmt ist; im entgegengesetzten Falle bleiben sie in ihrem frühern Parochialverhältnisse.

§. 41. In allen Garnisonen, wo nach §. 5. einem katholischen Geistlichen die Seelsorge für die katholischen Individuen der Besatzung übertragen ist, übt derselbe in Hinsicht ihrer, die Parochialrechte in derselben Art aus, wie in Hinsicht der Civilmitglieder seiner Gemeinde.

Bei den in diesem militärischen Theile derselben von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen, muß er jedoch nicht allein die in der gegenwärtigen Militär-Kirchenordnung, in Hinsicht dieser kirchlichen Acte gegebenen Vorschriften gleichfalls beobachten, sondern auch, wenn am Orte ein evangelischer Militär-Geistlicher sich befindet, unmittelbar nach vollzogener Handlung, entgegengesetztenfalls aber am Schlusse des Jahres, dem Militärgeistlichen, zu dessen Parochie die betreffenden Individuen, nach den im §. 38. enthaltenen Bestimmungen, gehören, durch abschriftliche Mittheilung der, während des abgelaufenen Jahres, für diese ihm übertragene Militärgemeinde geführten Tauf- und Trauungsregister, denen auch eine Abschrift des Sterberegisters beizufügen ist, zum Behufe der Eintragung in das Militärkirchenbuch, Anzeige machen.

§. 42. Eben diese jährliche Mittheilung hat auch der für die detaschirten Garnisonen mit der Seelsorge beauftragte evangelische Civilgeistliche, imgleichen jeder Garnisonprediger dem betreffenden Militär-Ober- oder Divisionsprediger in Hinsicht der zu dessen Gemeinde gehörenden Truppen-Abtheilungen zu machen.

§. 43. Da die Divisionsprediger beim Ausmarsche ihrer Division, diese in's Feld zu begleiten verpflichtet sind, so werden während ihrer Abwesenheit, alle in der Garnison zurückbleibende Personen ihrer Gemeinde, bis zu ihrer Rückkehr, in dem Garnison-Orte des nach §. 3. zurückbleibenden Militär-Ober-Predigers zur Gemeinde desselben, in den übrigen Garnisonen aber, wenn daselbst ein Garnisonprediger sich befindet, zu dessen Gemeinde gerechnet, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, wird die einstweilige Seelsorge für die nach §. 5. einem der Ortsgeistlichen, von dem Consistorio übertragen.

§. 44. Wenn Militärpersonen eine Taufe oder Trauung von einem andern Geistlichen, als dem, zu dessen Gemeinde sie nach Vorstehendem gehören, verrichtet zu sehen wünschen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres competenten Seelsorgers. Da eine solche Handlung jedoch allemal in das Kirchenbuch der Militärgemeinde, welcher das betreffende Individuum angehört, eingetragen werden muß, so ist der sie verrichtende Geistliche, er mag vom Militär oder Civil sein, verpflichtet, zu diesem Behufe dem competenten Geistlichen, nach ihrer Vollziehung, davon sofort Anzeige zu machen.

Sind Mitglieder einer Militärgemeinde in Ansehung einer außerhalb ihres gewöhnlichen Garnison- oder Wohnortes vorzunehmenden geistlichen Amtshandlung von ihrem competenten Geistlichen dimittirt, so kann der Militärgeistliche des Orts, wo die Handlung vorgenommen werden soll, nicht verlangen, daß sie von ihm verrichtet werde, sondern diese darf daselbst, ohne daß dazu ein nochmaliges Dimissoriale von Seiten des letztern erforderlich ist, auch von einem Civilgeistlichen vollzogen werden. Der competente Militärgeistliche hat daher in solchen Fällen sein Dimissoriale ganz allgemein, auf jeden zu der betreffenden Handlung berechtigten Geistlichen seiner Confession auszustellen.

§. 45. Römisch-katholische Mitglieder der Militärgemeinden bedürfen, um die sie betreffenden actus ministeriales von einem Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen, niemals eines Dimissoriale von dem evangelischen Militärprediger, zu dessen Gemeinde sie, ihrem Dienstverhältnisse nach, gehören.

Ist jedoch die Seelsorge für sie, nach §. 5., einem katholischen Civilgeistlichen übertragen worden, so darf eine solche Handlung von einem andern katholischen Civilgeistlichen nicht anders, als nach zuvor von Seiten des erstern erfolgten Dimissoriale, verrichtet werden.

§. 46. Die den römisch-katholischen Mitgliedern der Militärgemeinden zustehende Befugniß, alle sie betreffende geistliche Handlungen durch einen Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen, schließt indessen die Befugniß und Verpflichtung des evangelischen Militärpredigers, zu dessen Gemeinde sie nach den §§. 38. bis 40. gehören, wenn sie es wünschen sollten, diese Handlung, vorausgesetzt, daß sie zu den auch in der evangelischen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus derselben, zu verrichten, nicht aus.

§. 47. Eben so wenig, wie es einem Militärprediger erlaubt ist, geistliche Amtshandlungen bei Mitgliedern einer andern Militär- oder Civilgemeinde, ohne Genehmigung des competenten Geistlichen vorzunehmen, eben so wenig darf dies von einem Civilgeistlichen bei Mitgliedern einer Militärgemeinde geschehen. Eines förmlichen Dimissoriale dazu bedarf es jedoch, sowohl für die Militär- wie für die Civilgeistlichen, nur bei Taufen und Trauungen. Hinsichts der übrigen geistlichen Amtshandlungen (der Beichte, des Abendmahls, imgleichen der Einsegnung der Kinder und [illegible] bereitung dazu), bei denen es, in Folge besonders persönlichen Vertrauens oder anderer ind[illegible] den sie betreffenden Perso[illegible]'ein kann, sie von einem andern G[illegible] dessen Gemeinde sie geh[illegible]n, ist, wenn der letztere wider [illegible]t sein

sollte, ausdrücklich oder stillschweigend darein zu willigen, das Consistorium, auf den desfallsigen gehörig motivirten Antrag der die Handlung wünschenden Militär- oder Civilperson, von dieser Einwilligung zu dispensiren befugt.

Daß von der Nothwendigkeit eines Dimissoriale, oder einer Dispensation von Seiten des Consistorii, die Fälle ausgenommen sind, wo Gefahr im Verzuge ist, wie z. B. bei Sterbenden, versteht sich von selbst.

§. 48. In allen Fällen, wo eine geistliche Amtshandlung von einem andern, als dem, nach Vorstehendem, competenten Geistlichen verrichtet worden, hat derjenige Prediger, dem sie eigentlich zukommt, nicht aber derjenige, der sie verrichtet, dieselbe in sein Kirchenbuch einzutragen. Die Kirchenbücher eines Militärpredigers dürfen daher keine andere Amtshandlungen enthalten, als die bei wirklichen Mitgliedern seiner Gemeinde vorgefallenen; über alle von ihm bei Andern verrichteten, hat er besondere Listen zu führen, aber auch dem Militär- oder Civilgeistlichen, zu dessen Competenz sie eigentlich gehören, sofort nach der Vollziehung, die erforderlichen Data zur Eintragung in das Kirchenbuch mitzutheilen.

V. Von den Amtsgeschäften der Militärprediger.

§. 49. Die Amtspflichten der Militärprediger beziehen sich theils auf die ihnen übertragene geistliche Seelsorge, theils auf die ihnen obliegende Wirksamkeit bei den Militär-Unterrichts-Anstalten.

A. Geistliche Amtspflichten.

1. Militär-Gottesdienst.

§. 50. In ersterer Beziehung besteht das Hauptgeschäft der Militär-Prediger in der Abhaltung des Militär-Gottesdienstes, nach der für die Armee vorgeschriebenen Liturgie.

In Friedenszeiten muß in jeder Garnison, die einen eigenen Militär-Prediger hat, außer an den hohen kirchlichen Festtagen, der sonntägliche Militär-Gottesdienst so oft abgehalten werden, daß im Laufe eines Monats alle Truppentheile der Garnison einmal daran Theil nehmen können. Die nach Maaßgabe der besondern Ortsverhältnisse in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen bleiben dem Uebereinkommen des Generalcommando's und des Consistorii der Provinz überlassen.

§. 51. Da, wo eine eigene Garnisonkirche sich befindet, wird diese, wie sich von selbst versteht, zum Militär-Gottesdienste benutzt, wo aber eine solche nicht vorhanden ist, eine Civilkirche des Orts von dem Consistorio, im Einverständnisse mit dem Generalcommando, dazu ermittelt, in welcher dann, Falls der Raum es erlaubt, für die Garnison abgesonderte Plätze anzuweisen sind. Wo dagegen die räumlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist der Militär-Gottesdienst zu einer dem Civil-Gottesdienste nicht zu nahen Stunde abzuhalten, damit nicht gegenseitige Störungen veranlaßt werden.

§. 52. Ist am Orte eine eigene Garnisonkirche vorhanden, so hängt die Wahl der, zur Feier des gewöhnlichen sonntäglichen Militär-Gottesdienstes, ein für allemal zu bestimmenden Vormittagsstunde, von dem Befehlshaber der Garnison ab. Bei besonderen militärischen Feierlichkeiten, so wie bei Zusammenziehung einer Division oder eines Armeecorps, ist der Commandeur befugt, die Abhaltung eines außerordentlichen Militär-Gottesdienstes zu verfügen, und Zeit und Ort desselben zu bestimmen, doch hat er darüber, soweit es möglich ist, bei Zeiten mit dem Prediger Abrede, und darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser sich auf seinen Vortrag gehörig vorbereiten könne, und die gottesdienstliche Feier auf eine würdige Weise gehalten werde, so wie auch während des Gottesdienstes die Befehlshaber sorgfältig darauf zu achten verpflichtet sind, daß alle Störung der Andacht und Erbauung, vermieden werde.

§. 53. In denjenigen Garnisonen, wo die Seelsorge für das evangelische Militär einem Civilprediger übertragen ist, nimmt dasselbe in der Regel an dem gewöhnlichen Civil-Gottesdienste Theil, indem es der Abhaltung eines besondern Militär-Gottesdienstes nur dann bedarf, wenn örtliche Verhältnisse, z. B. Mangel an Raum, es nothwendig machen

Die desfallsige Anordnung geschieht in Folge des §. 20. von Seiten des Consistorii der Provinz, nach vorheriger Einigung mit dem Generalcommando. Die in Hinsicht der Benutzung der Civilkirchen durch das Militär im §. 51. enthaltenen Bestimmungen, kommen dabei gleichfalls in Anwendung.

§. 54. Im Felde wird, in sofern es die Umstände gestatten, an jedem Sonn- und hohen kirchlichen Festtage für beide Confessionen Gottesdienst gehalten. Die Bestimmung der Zeit und des Orts dazu hängt allein von den Befehlshabern ab, die dabei jedoch das in dieser Beziehung im §. 52. Gesagte zu berücksichtigen haben.

Außer dem Gottesdienste sind die Militärgeistlichen beider Confessionen im Felde auch zu täglichen, Morgens und Abends abzuhaltenden, Andachten verpflichtet.

§. 55. Kein Militärgeistlicher darf im Kriege, wegen der dann mit seinem Berufe verknüpften Beschwerlichkeiten und Gefahren, sich der Erfüllung seiner Amtspflichten entziehen, und seine Gemeinde, ohne ausdrückliche Erlaubniß oder bestimmten Befehl seines Militärbefehlshabers, verlassen. Wenn die Umstände es gestatten und der Befehlshaber es wünscht, hat er, vor dem Beginnen eines Gefechtes, den versammelten Truppen mit einigen kräftigen Worten nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland, bei dem bevorstehenden entscheidenden Augenblicke vorzuhalten. Nimmt das Gefecht seinen Anfang, so müssen sich die Militärgeistlichen soviel als möglich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit sind, um die Schwerverwundeten oder Sterbenden durch die Tröstungen der Religion aufzurichten, auch ihre etwanigen Wünsche und Aufträge zu erfahren und nach Möglichkeit zu erfüllen.

§. 56. Jeder evangelische Militärprediger hat seiner Gemeinde die reine und unverfälschte Lehre Jesu

Christi, wie solche in der heiligen Schrift enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs der evangelischen Confession, in einer ungekünstelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, seine Vorträge, so weit die Zeit es irgend gestattet, mit dem gewissenhaftesten Fleiße auszuarbeiten, und dabei sowohl die Beförderung eines ächtchristlichen Sinnes überhaupt, als auch die dem Stande seiner Zuhörer besonders obliegenden Pflichten zu seinem Hauptaugenmerke zu machen.

§. 57. In Friedenszeiten wird das heilige Abendmahl von dem Militärprediger in seiner Garnison, nach den Umständen viertel- oder halbjährlich, nach vorhergegangener Beicht-Andacht, den Vorschriften der Liturgie gemäß, feierlich gehalten. Acht Tage vorher muß dieses bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militärprediger dafür zu sorgen, daß die Communikantenlisten ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeistern bei Zeiten eingereicht werden, damit, Falls einer oder der andere von denen, die communiciren wollen, ihm als einer besondern Ermahnung bedürftig, bekannt ist, oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denselben zu sich kommen zu lassen, um sie ihm auf eine angemessene Weise zu ertheilen. Die Kosten für Brot und Wein zur Communion sind von dem Prediger, nach den darüber vorhandenen besondern Vorschriften, bei der Intendantur des Armeecorps zu liquidiren.

§. 58. Die in dem vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen kommen auch in denjenigen Garnisonen, wo die Seelsorge für das Militär einem evangelischen Civilgeistlichen übertragen ist, für diesen in Anwendung.

Diejenigen Garnison-Orte dagegen, wo eine solche Uebertragung, in Ermangelung eines evangelischen Ortsgeistlichen, nicht Statt finden kann, müssen, wenn deren Besatzung ganz oder zum Theile evangelischer Confession ist, zweimal im Jahre von dem Militär-, Ober- oder Divisionsprediger, zu dessen Gemeinde die Besatzung nach §. 38. gehört, zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Communion bereiset werden, und eben solche Bereisungen, wenn die Besatzung theilweise aus katholischen Individuen besteht und kein katholischer Geistlicher sich am Orte befindet, dem die Seelsorge für sie, nach §. 5. übertragen werden kann, von dem Geistlichen einer der nächstgelegenen katholischen Gemeinden geschehen. Das Consistorium der Provinz hat über das in letzterer Beziehung Erforderliche, mit der bischöflichen Behörde eine Uebereinkunft zu treffen und demnächst dem Generalcommando davon Mittheilung zu machen, welches seiner Seits dem Kriegsministerio zum Behuf der Anweisung der Kosten, über welche der §. 99. das Nähere enthält, darüber Bericht erstatten wird.

Der Zeitpunkt solcher Bereisungen durch den Militärprediger oder einen katholischen Geistlichen, muß dem Befehlshaber der betreffenden Garnison, durch die ihm vorgesetzte Militärbehörde, bei Zeiten angezeigt werden, damit die im §. 57. vorgeschriebene Bekanntmachung und Anfertigung der Communikantenlisten zur rechten Zeit geschehen könne.

2. Taufen.

§. 59. Dem evangelischen Militärprediger steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde gebornen ehelichen Kindes zu, dessen Vater zur evangelischen Confession gehört.

Die allgemeine Vorschrift, daß uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft und auch auf ihren Namen in das Taufregister eingeschrieben werden müssen, findet auf die unehelichen Kinder der Militärpersonen gleichfalls Anwendung. Der Militärprediger darf demnach die Taufe eines solchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militärgemeinde gehört, also Tochter einer Militärperson ist, und noch im väterlichen Hause sich befindet. Der Name des Vaters ist jedoch, wenn derselbe die Vaterschaft anerkannt hat, in das Kirchenbuch zu vermerken, um das künftige Erbfolgerecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu sichern.

§. 60. Die im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen sind von den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civilgeistlichen gleichfalls zu beobachten.

3. Trauungen.

§. 61. Die in den beiden §§. 59. und 60. gegebenen Bestimmungen gelten analogisch auch bei den Trauungen.

Alle zu einer Militärgemeinde gehörenden Personen, ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession, müssen, wenn sie sich verheirathen wollen, von dem mit der Seelsorge für sie beauftragten Geistlichen proclamirt werden.

Bei den detaschirten, einem Garnison- oder evangelischen Civilprediger überwiesenen Truppentheilen, imgleichen bei den römisch-katholischen Individuen der Militärgemeinden, geschieht die Proclamation daher nicht von dem Militär-Prediger, zu dessen Gemeinde sie, nach den im §. 38. bemerkten normalen Parochialverhältnissen, gehören, sondern von dem Garnisonprediger, oder dem mit der Seelsorge für sie beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen. In Hinsicht auf die Proclamirung der Beurlaubten und Commandirten kommen die, beziehungsweise im §. 37. und am Schlusse des §. 40., enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Das Aufgebot einer Militärperson braucht übrigens nur an dem Orte zu geschehen, wo der Truppentheil, zu dem sie gehört, zur Zeit in Garnison steht, auch wenn sie noch kein Jahr sich daselbst befindet.

§. 62. Der nach vorstehendem §. zur Proclamirung befugte und verpflichtete Geistliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in den Militärgemeinden die Trauung ausschließlich dem Pfarrer des Bräutigams zusteht, und dieselbe daher, wenn zwar die Braut zur Militärgemeinde, der Bräutigam aber zur Civilgemeinde gehört, nicht vom Militärprediger, sondern vom Civilgeistlichen geschehen muß, es sei denn, daß letzterer dem Bräutigam ein Dimissoriale ertheilte. Ein Dimissoriale kann übrigens nur auf die Copulation, nie auf die Procla-

mation sich erstrecken, indem letztere nirgends anders, als in den Gemeinden, zu welchen der Bräutigam und die Braut gehören, geschehen darf.

§. 63. Alle sonst in Hinsicht auf das Aufgebot und die Trauung erlassene, oder künftig erfolgende allgemeine Verordnungen, kommen bei den Verheirathungen in den Militärgemeinden gleichfalls zur Anwendung. Die Militärprediger sind daher verpflichtet, sich mit denselben sorgfältig bekannt zu machen und danach zu achten.

Außerdem haben sie in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu beobachten:

§. 64. Die Militärprediger und die mit der Seelsorge beim Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen dürfen keine Trauung verrichten, auch keine Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihnen nicht vorher

a) bei einem Officier der Königliche Heirathsconsens, bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Consens seines Commandeurs, bei einem Militär-Beamten aber die Genehmigung der demselben vorgesetzten Militärbehörde;

b) ein von dem Prediger der Braut ausgefertigter Schein, daß die Proclamation, in Bezug auf sie, regelmäßig und ohne Einspruch geschehen;

c) wenn der Bräutigam oder die Braut, oder beide Ausländer sind, ein Attest des Civilgerichts über die bei demselben von ihnen eidlich abgelegte Versicherung ihres ehelosen Standes;

vorgelegt worden ist, welche Atteste der Prediger in seiner Kirchen-Registratur aufzubewahren hat.

§. 65. In Hinsicht der Dispensation vom öffentlichen Aufgebote kommen in den Militärgemeinden die allgemeinen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Klasse der Unteroffiziere und Soldaten gehörende Militärpersonen, imgleichen für die, mit ihnen in gleichem Range stehenden, niedern Militärbeamten, erfolgt diese Dispensation unentgeltlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarsches, oder einer gefährlichen Krankheit, so wie im Felde, und überhaupt unter Umständen, welche die Anwendung der in Hinsicht des öffentlichen Aufgebots, oder der Einholung einer Dispensation bestehenden allgemeinen Vorschriften, unthunlich machen, ist der Militärvorgesetzte des betreffenden Predigers, nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Umstände und Verhältnisse, die Dispensation zu ertheilen befugt.

§. 66. Wenn die auf bestimmte Zeit Beurlaubten, oder die auf weniger als ein Jahr, nach einem andern Orte commandirten und daher nach den §§. 37. bis 40. fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen sich am Orte des Urlaubs oder Commando's verheirathen wollen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres competenten Militärpredigers, oder des mit der Seelsorge für sie in ihrer eigentlichen Garnison beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen, welches dieser ihnen jedoch erst nach dem von ihm in seiner Kirche geschehenen Aufgebote ertheilen darf. Die Vorzeigung des im §. 64. erwähnten Proclamationsscheines der Braut, an den das Dimissoriale ertheilenden Geistlichen, ist indessen in solchen Fällen nicht erforderlich, um ihn zur Ausstellung desselben zu berechtigen, sondern die Pflicht, sich die an ihrem Aufenthaltsorte geschehene Proclamation der Braut nachweisen zu lassen, liegt dann allein dem copulirenden Geistlichen ob.

§. 67. Die im §. 37. erwähnten beurlaubten Rekruten bedürfen zwar, weil sie noch keiner Militärgemeinde angehören, bei ihrer Verheirathung weder eines Aufgebots in der Militärkirche, noch eines Dimissoriale von dem Militär-Prediger, zu dessen Gemeinde ihr Truppentheil gehört, wohl aber eines Heirathsconsenses von Seiten des Landwehrbataillons-Commandeurs, in dessen Bezirk ihre Heimath sich befindet. Kein Prediger darf daher, bevor ihm dieser Consens vorgezeigt worden ist, einen solchen Rekruten proclamiren oder gar copuliren.

Für die Individuen der Kriegsreserve und des beurlaubten Theils der Landwehr ist dagegen zu ihrer Verheirathung ein militärischer Heirathsconsens nicht erforderlich.

§. 68. Da übrigens die Militärbefehlshaber bei Ertheilung des Heiraths-Consenses nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militärischer Beziehung zulässig, nicht aber, ob sie es auch in Hinsicht der übrigen gesetzlichen Erfordernisse ist, sondern letzteres ganz allein dem copulirenden Geistlichen obliegt, so folgt daraus, daß dieser sich davon, ohne Rücksicht auf den etwa ertheilten militärischen Heirathsconsens, die Ueberzeugung verschaffen, mithin die, außer diesem Consense, wo derselbe nach Vorstehendem erforderlich ist, zur Trauung gesetzlich nöthigen Documente als: Taufschein, Einwilligung der Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde, Auseinandersetzung mit Kindern einer frühern Ehe, Todtenscheine des ersten Gatten, rechtskräftig gewordenes Scheidungs-Erkenntniß bei Geschiedenen u. s. w., beibringen lassen muß, indem er allein für die Gesetzmäßigkeit der von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich ist. Bei allen ihm dabei, so wie überhaupt in seiner geistlichen Amtsführung, in rechtlicher oder gesetzlicher Beziehung vorkommenden Zweifeln, kann er zunächst das Gutachten des seinem Befehlshaber zugeordneten Auditeurs, der ihm in dieser Amtsführung auf Verlangen mit seiner Rechts- und Gesetzkenntniß zu Hilfe kommen muß, sich erbitten, oder die Sache beziehungsweise zur Belehrung oder Entscheidung, an den ihm vorgesetzten Oberprediger, oder durch denselben an das Consistorium, im Kriege aber an den Feldprobst bringen.

4. Andere geistliche Amtsverpflichtungen.

§. 69. An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militärprediger in seiner Behausung diejenigen Kinder seiner Gemeinde, welche das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben, und zu seiner Confession gehören, im Christenthum, und segnet sie, nach vollendetem Unterrichte, welcher wenigstens ein volles Jahr dauern muß, wenn sie tüchtig befunden worden, in der zum militärischen Gottesdienste bestimmten Kirche öffentlich und feierlich ein.

Daß sämmtliche, ihrem Alter nach sich dazu eignende Kinder seiner Gemeinde, diesen Religionsunterricht erhalten, und zur rechten Zeit eingesegnet werden, dafür ist er verantwortlich; er hat daher sie durch ihre Eltern, erforderlichen Falls unter dem Beistande der Militärbehörde, dazu anzuhalten, oder sich von den Eltern nachweisen zu lassen, daß der Religionsunterricht und die Einsegnung einem andern Prediger übertragen, und von diesem wirklich geschehen ist.

§. 70. Wenn ein Militärprediger von einem Gerichte zum Sühne-Versuch bei uneinigen Eheleuten aus seiner Gemeinde aufgefordert wird, so muß er sich diesem Auftrage und zwar bei Unterofficieren, gemeinen Soldaten und den untern Militärbeamten unentgeltlich unterziehen, und von dem Erfolge desselben dem Gerichte schriftliche Anzeige machen.

§. 71. Eben so ist er auch verbunden, wenn er gerichtlich zur Eidesschärfung bei Personen aus seiner Gemeinde requirirt wird, dieser Aufforderung zu genügen.

§. 72. Bei Fahnenweihen und andern militärischen Feierlichkeiten, hat der Militärprediger, auf die von Seiten seines Militärvorgesetzten desfalls an ihn ergehende Aufforderung, mit dessen Einverständnisse, die in gottesdienstlicher Hinsicht nöthigen Einrichtungen zu treffen, und eine, der Bedeutung und Feierlichkeit der Handlung entsprechende Rede zu halten.

§. 73. Eine der wichtigsten Berufspflichten der Militärgeistlichen ist, die Kranken ihrer Gemeinde nicht nur auf deren Verlangen, sondern auch unaufgefordert, vorzüglich in den Lazarethen, sowohl im Frieden als im Kriege fleißig zu besuchen.

§. 74. Leichen- oder Standreden bei Verstorbenen seiner Gemeinde ist der Militärprediger gleichfalls, in dazu geeigneten Fällen, zu halten verpflichtet.

§. 75. Die in den vorstehenden §§. 69—71., imgleichen 73. und 74. enthaltenen Bestimmungen, kommen auch für die mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen zur Anwendung.

5. Führung der Kirchenbücher.

§. 76. Die Führung der Kirchenbücher ist ein Geschäft, welches von jedem Militärprediger mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit der größten Genauigkeit besorgt werden muß.

Diese Kirchenbücher bestehen:

1) in einem Taufregister;
2) einem Trauungsregister;
3) einem Todtenregister;
4) einem Confirmandenregister;

von welchem die unter 1. bis 3. erwähnten, von den Militärpredigern, so wie von den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen doppelt, und für jeden zu ihrer Gemeinde gehörenden, für sich bestehenden Truppentheil, besonders geführt werden müssen. Von diesen beiden Exemplaren bleibt das eine stets in den Händen des Predigers, oder seines Nachfolgers im Amte, das andere aber wird, wenn in Folge eines Garnisonwechsels, einer Mobilmachung, oder einer in der Formation der Division oder des Armeecorps eintretenden Veränderung, ein Truppentheil aus seiner Gemeinde scheidet, von ihm dem Prediger übergeben, zu dessen Gemeinde der Truppentheil durch diese Veränderung tritt. Die Militär-Oberprediger, deren Pflicht es ist, darauf zu halten, daß diese Aushändigung in gehöriger Ordnung erfolge, haben, wenn sie geschehen ist, dem vorgesetzten Consistorium davon Anzeige zu machen.

§. 77. Beim Ausmarsche in das Feld ist von den Divisionspredigern nur ein Exemplar ihrer Kirchenregister mitzunehmen, das Duplicat aber von ihnen, nebst den während des Krieges entbehrlichsten Papieren ihrer Kirchen-Registratur, zu denen auch das Confirmandenregister gehört, dem zurückbleibenden Oberprediger zu übersenden, um bei demselben, bis zur Rückkehr der Truppen aufbewahrt, oder, wenn einzelne Truppentheile oder Individuen des Armee-Corps oder der Division zurückbleiben, und deren Seelsorge, nach §. 43., einstweilen einem andern Geistlichen übertragen wird, diesem zur weitern Fortführung in seinem Namen eingehändigt zu werden. Nach Wiedereintritt des Friedensverhältnisses erhalten die Divisionsprediger, mit den übrigen Papieren, die Duplicate ihrer Kirchenregister, soweit nicht etwa inzwischen in der Formation des Armeecorps oder der Division Veränderungen eingetreten sind, wieder zurück, um beide Exemplare aus einander zu completiren.

§. 78. Wegen der Art und Weise, so wie wegen der Form, nach welcher übrigens diese Kirchenbücher zu führen sind, werden die Militärprediger auf die hierüber erlassenen, oder künftig ergehenden allgemeinen Verordnungen verwiesen.

§. 79. Zum Behufe der Eintragung in die Todtenregister muß dem Militärprediger, oder dem, mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen, von jedem in seiner Gemeinde Gestorbenen, durch dessen nächsten Vorgesetzten, also für verstorbene Unterofficiere und Soldaten, durch deren Compagnie- oder Escadrons-Chef, eine schriftliche Anzeige des Namens, Vaterlandes, Alters, der Krankheit und des Todestages übersandt werden.

Für die Vollständigkeit und Genauigkeit dieser Mittheilungen, sowohl im Frieden als während des Krieges, sind die Militärbefehlshaber auf das Strengste verantwortlich, indem auch hauptsächlich im Kriege die Todtenregister mit der gewissenhaftesten Sorgfalt geführt werden müssen, und daher die Befehlshaber verpflichtet sind, besonders nach vorgefallenen Gefechten oder Schlachten, die Gebliebenen mit Gewißheit zu ermitteln, und über sie dem betreffenden Militär-Prediger die obenerwähnte Mittheilung baldmöglichst zugehen zu lassen.

Die in den Lazarethen eintretenden Todesfälle sind von Seiten der Lazareth-Direction, am Schlusse jedes Monats, den Befehlshabern, unter deren Commando die Verstorbenen gehörten, anzuzeigen, damit diese dann dem betreffenden Divisionsprediger, zur Vervollständigung seiner Todtenregister, davon Mittheilung machen. Außerdem muß in jedem Lazarethe, und zwar wenn dasselbe einen besondern Prediger hat, durch diesen ein allgemeines Todtenregister, nach dem was im Vorstehenden über deren Führung überhaupt bestimmt worden ist, geführt werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben, so wie der eben erwähnten Mittheilungen, sind die Lazarethdirectionen, gemeinschaftlich mit den Lazarethpredigern, wo deren vorhanden sind, verantwortlich.

6. Ausstellung von Attesten.

§. 80. Aus den, nach Vorstehendem, von ihnen zu führenden Kirchenbüchern, sind die Militärprediger und die mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civilgeistlichen berechtigt, Atteste zu öffentlichen Beglaubigungen, nach den über die Art ihrer Anfertigung erlassenen Vorschriften, unter Beidrückung des Kirchensiegels, auszustellen, welches letztere von der Art seyn muß, daß dadurch die Gemeinde des Predigers gehörig bezeichnet wird.

Die mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen, bedienen sich dabei zwar ihres gewöhnlichen Kirchensiegels, doch müssen sie bei ihrer Namensunterschrift bemerken, daß das Atteſt in Folge dieser ihnen übertragenen Seelsorge ausgestellt, und aus ihren militärischen Kirchenbüchern extrahirt sei.

§. 81. Die Duplicate der Kirchenbücher dürfen zur Ausfertigung von Attesten nur dann benutzt werden, wenn sie entweder nach §. 76. bei Dislocations-Veränderungen abgegeben, oder nach §. 77. beim Ausmarsche ins Feld, dem Oberprediger überliefert sind. Die Ausfertigung der Atteste aus ihnen erfolgt sodann von dem Geistlichen, in dessen Händen das Duplicat, in Folge der oben erwähnten Bestimmungen, sich befindet.

Lebensatteste können, wenn selbige z. B. zum Behufe von Geld-Erhebungen gewünscht werden, gleichfalls von den Militärpredigern an Personen ihrer Gemeinde ertheilt werden, wenn diese ihnen hinlänglich bekannt sind, widrigenfalls sie dieselben an die Militär- oder die Orts-Polizeibehörde zu verweisen haben.

§. 82. Bei Ausfertigung von kirchlichen Attesten muß der Militär-Prediger die gesetzlichen Bestimmungen in Hinsicht der Stempelpflichtigkeit beobachten, in sofern sie nicht Personen betreffen, denen gesetzlich die Kostenfreiheit in ihren Rechts-Angelegenheiten zusteht.

Ist der Militärprediger in einem besondern Falle über die Stempelpflichtigkeit eines von ihm auszustellenden Attestes zweifelhaft, so hat er sich nach §. 68. an den Auditeur zu wenden.

B. Amtsobliegenheiten der Militärprediger in Bezug auf die Militär-Unterrichtsanstalten.

1. Bei den Divisionsschulen.

§. 83. Die Militär-Ober- und Divisionsprediger sind verpflichtet, bei den Divisionsschulen in den Lehrgegenständen, welche nicht zu den rein-militärischen gehören, namentlich in der Geschichte, Geographie, deutschen und französischen Sprache, so wie in der Elementar-Mathematik, wöchentlich acht bis zehn Stunden Unterricht zu ertheilen, ohne dafür auf eine besondere Vergütung Anspruch machen zu können. Zu ihrer Aufmunterung wird ihnen jedoch, wie dies schon bisher geschehen, auch für den innerhalb dieser Stundenzahl von ihnen ertheilten Unterricht, wenn sie sich demselben mit erfolgreichem Eifer widmen, von Zeit zu Zeit, auf den jedesmaligen Vorschlag des Divisionscommandeurs, eine verhältnißmäßige außerordentliche Gratification aus dem dazu disponiblen Fonds zu Theil werden.

§. 84. In Bezug auf diesen Unterricht befinden die Militärprediger sich zu dem Divisionscommandeur und zu der Schuldirection in demselben Verhältnisse, wie alle übrigen Lehrer der Divisionsschule, sie haben daher die für diese, nicht allein in Bezug auf die Schulordnung, sondern auch auf Umfang, Plan und Methode des Unterrichts gegebenen Vorschriften gleichfalls zu befolgen. Bei Bestimmung der Unterrichtsstunden, sowohl in Hinsicht des Gegenstandes, als der Zeit, sind jedoch die individuellen Wünsche der Prediger möglichst zu berücksichtigen, und daher von der Direction diese Stunden mit ihnen zu verabreden.

Außer diesem Unterrichte sind die Militär-Ober- und Divisionsprediger auch verpflichtet, an der Direction der Divisionsschule Theil zu nehmen.

§. 85. Die Entfernung eines Militärpredigers aus diesen beiden Functionen, des Lehrers und Mitdirectors der Divisionsschule, kann nicht anders als durch gemeinschaftliche Verfügung des Generalcommando's und des Consistorii geschehen, und nur wenn, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Divisions-Commandeurs, für das dienstliche Interesse Gefahr beim Verzuge sein sollte, darf er den Prediger einstweilen von diesen Functionen entbinden, muß aber sofort dem Generalcommando, zur weitern Veranlassung, Anzeige davon machen.

2. Pflichten der Militärprediger in Bezug auf den Elementar-Unterricht für die Kinder der Unterofficiere und Soldaten.

§. 86. In jeder Garnison soll für den Elementar-Unterricht der daselbst vorhandenen schulfähigen Kinder der activen Unterofficiere und Soldaten und der mit ihnen im gleichen Range stehenden niedern

Militärbeamten in der Art gesorgt werden, daß wo nicht besondere Garnisonschulen existiren, oder selbige nicht ausreichen, eine, oder den Umständen nach, mehrere Civil-Elementarschulen zur Aufnahme dieser Kinder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, bestimmt werden, wobei jedoch denjenigen der gedachten Eltern, welche nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen, auf freien Schulunterricht für ihre Kinder keinen Anspruch haben, die Wahl der dazu zu benutzenden Schule unbenommen bleibt.

§. 87. Daß der vorstehenden Bestimmung in jeder Garnison und bei jedem Truppentheile vollständig genügt, also nicht allein den Eltern der erwähnten Klassen Gelegenheit zum Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder gegeben, sondern dieselbe auch gehörig von ihnen benutzt werde, dafür sind der Befehlshaber der Garnison und der mit der Seelsorge für sie beauftragte Militärprediger oder Civilgeistliche verantwortlich.

In denjenigen Garnisonen, wo zu dem gedachten Behufe die Benutzung einer oder mehrerer Civilschulen erforderlich ist, hat der Befehlshaber darüber an das Generalcommando zu berichten, damit dieses bei der betreffenden Regierung die Bestimmung und Anweisung der Schulen veranlasse.

Außer dem Schulgelde darf übrigens zur Unterhaltung dieser Civilschulen oder ihrer Lehrer, für diese Kinder, weder von deren Eltern, noch vom Militärfonds, mit Ausnahme des Falles, wo zum Behufe der Mitaufnahme der Militärkinder, eine Erweiterung des Schullocals unumgänglich nothwendig sein sollte, irgend ein Beitrag verlangt werden.

§. 88. Die unmittelbare Aufsicht auf den Schulbesuch der Militärkinder liegt, ohne Unterschied, ob für sie eine Militär- oder Civilschule benutzt wird, und ob die Staatskassen, oder ihre Eltern, die Kosten des Unterrichts tragen, dem Militärprediger oder dem als solcher fungirenden Civilgeistlichen ob, zu dessen Gemeinde sie gehören. Zu dem Ende ist ihm alle halbe Jahre von den Commandeuren der einzelnen Truppen-Abtheilungen seiner Gemeinde, eine Liste der bei denselben befindlichen schulfähigen Kinder zu übergeben, nach welcher der Prediger diese der betreffenden Schule überweiset. Seine Pflicht ist es, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie diese Schule regelmäßig besuchen und in derselben zweckmäßig beschäftigt werden; diejenigen Kinder, welche sich in dem Schulbesuche säumig finden lassen, hat er dem Commandeur anzuzeigen, damit dieser sie durch ihre Eltern zum fleißigeren Besuche anhalte.

§. 89. Wo eigene Garnisonschulen sich befinden, stehen diese, insofern nicht für sie besondere Curatorien stiftungsmäßig bestehen, unter der unmittelbaren Leitung des Garnisonpredigers, oder des nach §. 40. die Function eines solchen ausübenden Geistlichen, und unter Oberaufsicht des am Orte commandirenden Militärbefehlshabers. Ersterer ist für deren zweckmäßige Einrichtung speciell verantwortlich und verpflichtet, den ihm untergeordneten Lehrern derselben, nicht allein durch Anweisungen, sondern auch praktisch, zur Anwendung einer guten Lehrmethode behülflich zu sein, so wie auch das Materielle des Unterrichts, der sich jedoch nicht über die Elementarkenntnisse hinaus erstrecken darf, zu bestimmen, und über die Aufrechthaltung der Schuldisciplin zu wachen.

In Bezug auf die Ausübung dieser Amtspflicht ist er von den ihm vorgesetzten geistlichen Behörden, also respective dem Oberprediger und dem Consistorio, besonders zu controlliren.

Der Provinzial-Schulrath hat auf seinen Reisen auch die Garnisonschulen zu revidiren, und etwanige Erinnerungen und Bemerkungen über den Zustand derselben und den Unterricht, durch das Consistorium bei dem betreffenden General-Commando zur Sprache zu bringen, welches nach Befinden der Umstände jene Bemerkungen sogleich selbst erledigt, oder darüber an das Kriegsministerium berichtet. Zu den Provinzialregierungen stehen dagegen diese Garnisonschulen in keiner Beziehung.

§. 90. Die Besetzung der Garnison-Schullehrerstellen geschieht vom Kriegsministerio, auf gemeinschaftlichen Vorschlag des Befehlshabers und des Predigers der betreffenden Garnison, die ihren desfallsigen Antrag an das General-Commando der Provinz einzureichen haben, welches denselben nach vorheriger Communication mit dem Consistorio, wenn dieses seinerseits gegen die getroffene Wahl nichts zu erinnern findet, dem Kriegsministerio zur Genehmigung vorlegt.

Die, zunächst dem Garnisonprediger zustehende, Wahl hat derselbe auf solche Individuen zu beschränken, welche in den Schulseminarien einen vollständigen Lehrcursus gemacht haben, und für anstellungsfähig erklärt worden sind.

Findet der Garnisonbefehlshaber sich durch besondere Gründe veranlaßt, der vom Prediger getroffenen Wahl seine Zustimmung zu versagen, so haben beide für sich beziehungsweise an das General-Commando und durch den Oberprediger an das Consistorium darüber zu berichten.

§. 91. Daß der Militärprediger auf die für den Unterricht der Militärkinder bestimmten Civilschulen nicht unmittelbar einwirken kann, versteht sich von selbst; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, sie, in Bezug auf die Theilnahme dieser Kinder, von Zeit zu Zeit zu besuchen und auf deren Fortschritte und sittliches Verhalten zu achten. Findet er, daß sie in denselben nicht angemessen beschäftigt werden, so hat er seine desfallsigen Bemerkungen durch den Oberprediger dem Consistorio vorzutragen, von welchem sie der betreffenden Regierung zur weitern Veranlassung mitzutheilen sind.

§. 92. Welche Anordnungen in Hinsicht des Schulunterrichts für die Militärkinder in den einzelnen Garnisonen getroffen sind, ist einerseits von den Befehlshabern derselben an das General-Commando, andererseits von den Militärpredigern und den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen, durch den Oberprediger des Armeecorps dem Consistorio anzuzeigen, und beide Provinzialbehörden, das General-Commando und das Consistorium der Provinz, haben, sobald diese Angelegenheit in sämmtlichen Garnisonorten derselben regulirt worden ist, eine vollständige Uebersicht von jenen Anordnungen beziehungsweise an das Kriegsministerium und an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzusenden, auch die etwa darin eintreten-

den Abänderungen zu ihrer Zeit anzuzeigen. Eben so müssen die nach §. 26. von den Militärpredigern jährlich einzusendenden Berichte über ihre Amtsführung sich auch besonders über diesen Theil mit erstrecken.

§. 93. Auf die in einigen Garnisonorten, in Folge besonderer Stiftungen, fundirten Militär-Elementarschulen, finden die in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung, in sofern deren Verhältnisse nicht durch besondere landesherrliche Verordnungen festgesetzt sind, welche bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

VI. Von den Dienst-Einkünften, Stolgebühren und der Weiterbeförderung der Militärgeistlichen.

A. Dienst-Einkünfte.

§. 94. Sämmtliche wirkliche Militärgeistliche erhalten, sowohl während des Friedens, als im Kriege, ein festes Gehalt, dessen Betrag:

a) für den Feldprobst, bei künftiger Erledigung dieser Stelle, der Königl. Bestimmung nach den jedesmaligen Umständen vorbehalten bleibt; derselbe hat die Verpflichtung, die Oberpredigerstelle des Gardecorps und die Stelle des Hof- und Garnisonpredigers zu Potsdam dafür mit zu versehen;

b) die Militär-Oberprediger, beziehen ein jährliches Gehalt von 800 Thalern. Sind sie zugleich Divisionsprediger, so erhalten sie für die Verwaltung des Oberprediger-Amts, zu ihrem Gehalte als Divisionsprediger, eine jährliche Zulage von 300 Thalern;

c) die schon während des Friedens angestellten Divisionsprediger bekommen ein jährliches Gehalt von 500 Thalern;

d) die Garnisonprediger, mit Ausnahme des zu Berlin, imgleichen sämmtliche, nur für die Dauer des Krieges bei der Armee oder den Lazarethen anzustellenden evangelischen und katholischen Geistlichen, jährlich 400 Thaler;

e) der Garnisonprediger zu Berlin aber erhält jährlich 600 Thaler;

Diese Gehalte werden sämmtlich in monatlichen Raten gezahlt.

§. 95. Außer dem Gehalte beziehen an Servis und Zuschuß:

der Feldprobst den eines Regimentscommandeurs der Infanterie;

ein Militär-Oberprediger, imgleichen diejenigen Divisionsprediger, welchen das Amt desselben mit übertragen ist, den der Corps-Auditeure;

die übrigen Divisions- und Garnisonprediger aber (mit Ausnahme des zu Berlin, welcher wie bisher jährlich 300 Thaler an Servis und Zuschuß erhält), den der Divisions-Auditeure, mit der für diese zum Behufe eines Geschäftslocals ausgesetzten Zulage von 3 Thalern monatlich.

Diese Serviszahlungen erhalten die Militärprediger nach den für ihren Garnisonort regulirten Sätzen, mit Rücksicht auf die Sommer- und Winterperiode, und unter Anwendung der für den Fall, wo eine Amtswohnung vorhanden ist, geltenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 96. Die mit mobilgemachten Truppen ins Feld gehenden Divisions-Prediger bekommen:

a) zur Mobilmachung, außer dem ihnen, in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen zu zahlenden Mobilmachungsgelde, drei Pferde (nämlich zwei für sich, eines für den Küster) nebst zweien Trainsoldaten mit der gewöhnlichen Bekleidung;

b) während der Dauer des Feld-Etats, als Feldzuschuß eine monatliche Zulage von 20 Thalern, das Tractament für zwei Trainsoldaten, vier Brot- und Victualienportionen (eine für sich, eine für ihren Küster und zwei für die Trainsoldaten) nebst drei leichten Rationen.

Will der Prediger sich auf seine eigene Kosten einen Wagen anschaffen, so ist es ihm gestattet, sich der beiden Pferde als Wagenpferde zu bedienen, in welchem Falle er, außer seinen Effecten, auch den Küster auf diesen Wagen fortzuschaffen, mit dem dritten Pferde und dem zweiten Trainsoldaten aber, den Truppen auch dann zu folgen hat, wenn die Wagen zurückbleiben müssen.

Auf die bei den mobilgemachten Truppen anzustellenden katholischen Militärgeistlichen, kommen diese Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung.

Der Feldprobst dagegen erhält, außer dem regulativmäßigen Mobilmachungsgelde, einen Wagen nebst Geschirren, oder das Geld zu deren Anschaffung, fünf Pferde (nämlich vier für sich und eins für den Küster), zwei Trainsoldaten nebst Bekleidung und Tractament für dieselben, vier Portionen, fünf Rationen und monatlich 41 Thlr. 20 Sgr. Feldzulage, wofür er seine Büreaukosten mit zu bestreiten hat.

§. 97. Die mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civilgeistlichen haben, da sie nach §. 103. für die bei diesem militärischen Theile ihrer Gemeinde zu verrichtenden geistlichen Amtshandlungen, die in §§. 100. und folg. bestimmten Stolgebühren ohne Einschränkung beziehen, auf ein festes Honorar für diese Seelsorge nur da Anspruch, wo den Umständen nach, jene Stolgebühren nicht als eine genügende Entschädigung für die Bemühungen derselben betrachtet werden können, wozu namentlich die Fälle zu rechnen sind, wo nach §. 53. für das Militär besonderer Gottesdienst gehalten werden muß. Ob in Rücksicht auf solche Umstände und Verhältnisse, dem betreffenden Civilgeistlichen ein Honorar zu bewilligen ist, und in welchem Betrage, bleibt für jeden speciellen Fall der Einigung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, auf Grund der darüber von der geistlichen Oberbehörde und dem General-Commando der betreffenden Provinz zu erstattenden gutachtlichen Berichte, vorbehalten.

§. 98. Den Civilgeistlichen, welche mit treuem Eifer die Pflichten dieser Seelsorge erfüllen, soll derselbe, bei vorkommenden Gelegenheiten, zum besonderen Verdienste angerechnet werden.

§. 99. Die Ober- und Divisionsprediger, imgleichen die katholischen Geistlichen, welche nach §. 58. die Garnisonen, in denen es an einem Ortsgeistlichen der betreffenden Confession fehlt, bereisen, erhalten, da sie ihren Küster mitnehmen müssen, für diese Reisen eine dreispännige Extrapostfuhre vergütigt; die katholischen Civilgeistlichen aber, da jene Reisen nicht, wie bei den Militärpredigern, zu ihren Parochial-Verpflichtungen gehören, außerdem für jeden Tag, den sie auf der Reise zubringen müssen, an Diäten 1 Thlr. 15 Sgr. für sich, und 20 Sgr. für den sie begleitenden Altardiener; in jeder von ihnen zu bereisenden Garnison aber noch überdies eine Remuneration von 4 Thlr. aus dem Militärfonds, welche Kosten von ihnen, nach jeder vorschriftsmäßigen Bereisung, bei der Intendantur des betreffenden Armeecorps zu liquidiren sind.

B. Stolgebühren.

§. 100. Die Taufgebühren in den Militärgemeinden betragen, wenn der Vater des Kindes zur Klasse der Individuen vom Feldwebel abwärts und der mit denselben in gleichem Range stehenden niedern Militärbeamten gehört, 10 Sgr., nämlich 7½ Sgr. für den Prediger und 2½ Sgr. für den Küster, bei den Kindern der Officiere und der im Officiersrange stehenden obern Militärbeamten aber einen Thaler für den Prediger und 10 Sgr. für den Küster.

§. 101. Bei Verheirathungen werden von Unterofficieren, Soldaten und den niederen Militärbeamten für die Proclamation 7½ Sgr., für die Copulation aber 1 Thlr. 10 Sgr. bezahlt, wovon der Prediger 1 Thlr. und der Küster 10 Sgr. erhält.

Die Officiere und obern Militärbeamten zahlen für die Proclamation 1 Thlr., für die Copulation aber 3 Thlr. an den Prediger und 1 Thlr. an den Küster.

§. 102. Opfer bei Taufen und Trauungen bleiben, wo sie üblich sind, lediglich freiwillige Gaben, wofür in den Militärgemeinden in keinem Falle Entschädigung gefordert werden darf.

§. 103. Als allgemeine Regel gilt der Grundsatz, daß die in vorstehender Art festgesetzten Stolgebühren demjenigen Geistlichen, er mag wirklicher Militärprediger sein oder zu den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen gehören, zukommt, welcher nach den im Abschnitt IV. dieser Militärkirchen-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu der in Rede stehenden geistlichen Handlung berechtigt ist, ohne Unterschied, ob er selbst sie verrichtet, oder ein Dimissoriale dazu ertheilt, indem es den dasselbe Nachsuchenden anheim gestellt bleiben muß, sich mit dem in Folge des Dimissoriale die Handlung verrichtenden Geistlichen dafür besonders abzufinden.

Hiervon sind jedoch die auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem andern Orte commandirten, imgleichen die auf bestimmte Zeit beurlaubten und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militärpersonen, Falls die Beurlaubung nicht freiwillig ist, ausgenommen, indem diese, wenn sie am Orte ihres Commandos oder Urlaubs sich verheirathen wollen, für das nach §. 66. dazu erforderliche Dimissoriale dem dimittirenden Prediger für sich und seinen Küster nur die Hälfte der im §. 101. bestimmten Gebühren, soweit sie die Copulation betreffen, (indem die Gebühren für die Proclamation allemal der dieselbe verrichtende competente Geistliche ungetheilt erhält) die andere Hälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geistlichen für sich und seinen Küster zu entrichten haben. Mehr als die Hälfte darf der letztere, er mag Militär- oder Civilgeistlicher sein, von den genannten Individuen nicht fordern.

§. 104. Für die Einsegnung der Kinder der Unterofficiere und Soldaten, so wie für deren Vorbereitung dazu, findet keine Remuneration Statt; bei den Kindern der Officiere und Beamten bleibt sie der Billigkeit und den Vermögens-Umständen der Eltern überlassen.

§. 105. Eben dies gilt auch bei Leichen- oder Standreden. Für Beerdigungen, bei denen der Militärprediger oder der mit der Seelsorge für das Militär beauftragte Civilgeistliche zu einer solchen Rede nicht aufgefordert ist, kommen ihm keine Gebühren zu.

§. 106. Die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebensatteste betragen, mit Ausschluß des Stempels, wo dieser nach §. 82. erforderlich ist, für Unterofficiere, Soldaten, niedere Militärbeamte und deren Angehörigen 10 Sgr., für Officiere, obere Militärbeamte und deren Angehörigen aber 20 Sgr.

Für Personen, deren Armuth nachgewiesen oder sonst dem Prediger bekannt ist, müssen diese Atteste, namentlich sämmtliche zur Liquidirung der Kinderpflege- und Schulgelder, für die dazu berechtigten Kinder, beizubringende Taufzeugnisse, da deren Zweck schon an und für sich die Dürftigkeit der betreffenden Individuen bekundet, imgleichen für alle im Felde gebliebene und gestorbene Militärpersonen, die Todtenscheine gebührenfrei ertheilt werden.

C. Weiterbeförderung.

§. 107. Da den Militärpredigern künftig die Aussicht auf eine ehrenvolle Auszeichnung und eine bedeutende Verbesserung in Hinsicht ihres Gehaltes durch Beförderung zu den Militär-Oberpredigerstellen offen steht, so ist zu erwarten, daß sie sich ihrem wichtigen Berufe mit um so thätigerem und beharrlicherem Eifer widmen werden. Diejenigen Divisions- und Garnisonprediger, denen diese Beförderung nicht zu Theil werden kann, imgleichen die Prediger der einzelnen Militär-Institute, haben nach zehn Jahren treuer Amtsführung und unbescholtenen Wandels, auf eine angemessene Versorgung durch eine gute Civilpredigerstelle Anspruch. Eben so können die Militär-Oberprediger, wenn sie als solche zehn Jahre im Amte gestanden haben, auf ihre Versetzung in eine erledigte Superintendentur antragen. Den Regierungen wird hierdurch zur Pflicht gemacht, bei Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen und guter Civilpfarren, auf die gedachten Militärprediger, und auf die sie betreffenden Empfehlungen der Consistorien, besondere Rücksicht zu nehmen, worauf das Ministerium der geistlichen Angelegen-

heiten seinerseits sorgfältig zu wachen hat. Von jeder beabsichtigten Berufung eines Militärgeistlichen in ein Civilamt, hat die Regierung das betreffende Consistorium zuvor in Kenntniß zu setzen.

§. 108. Die nur während des Krieges, für die Dauer desselben, bei der Armee oder den Lazarethen angestellten evangelischen und katholischen Geistlichen, deren Amt mit dem Ablaufe des Feld-Etats aufhört, haben, wenn sie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu, und in ihrem Wandel untadelhaft befunden sind, Anspruch auf eine angemessene weitere Versorgung, bis zu deren Eintritt ihnen die Hälfte ihres Gehalts, als Wartegeld, gelassen werden muß, insofern sie nicht in das, vor dem Kriege gehabte Amt zurück, oder gleich in ein anderes Amt übertreten.

VII. Verhältnisse der Militärküster.

§. 109. Jede Militärgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militärprediger angestellt ist, erhält auch einen eigenen Militärküster, zu deren Stelle vorzugsweise halbinvalide Unterofficiere, welche sich dazu eignen, bestimmt sind. Die Auswahl dazu geschieht von dem Militärprediger, bei dem die Anstellung Statt finden soll; den von ihm Gewählten hat er seinem Militärbefehlshaber zur Bestätigung vorzuschlagen, welche dieser nicht ohne besondere militärische Gründe verweigern darf.

Die erfolgte Anstellung wird sodann von Seiten des Predigers dem Militär-Oberprediger, und durch diesen dem Consistorio, von Seiten der Militärbehörde aber dem Militär-Oeconomie-Departement des Kriegs-Ministerii angezeigt, damit dasselbe die Anweisung des Gehalts und der übrigen Emolumente veranlassen kann.

§. 110. Jeder Militärküster erhält, außer den in dem §. 100. u. folg. bestimmten Gebühren, ein festes Gehalt von 8 Thlr. 10 Sgr. monatlich, oder 100 Thlr. jährlich, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie, nebst einer Brotportion, im Felde aber einen monatlichen Feldzuschuß von 4 Thlr.

§. 111. Außer der Bestimmung, dem Militärprediger bei Ausübung seiner geistlichen Functionen zu assistiren, haben die Militärküster noch die besondere Verpflichtung, wenn sie dazu aufgefordert werden, an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regimentsschulen für Unterofficiere und Soldaten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür ihnen, neben ihren übrigen Einkünften, eine verhältnißmäßige Remuneration aus dem Fonds der betreffenden Unterrichtsanstalt zu zahlen ist.

§. 112. In Sachen ihres Amts hängen die Militärküster zunächst von dem ihnen vorgesetzten Militärprediger ab; demnächst stehen sie, gleich diesem, unter dem Oberprediger des Armeecorps und unter dem Consistorio der Provinz, welches auch bei vorfallenden Dienstvernachlässigungen oder anstößigem Verhalten, ihre Correction und Bestrafung verfügen, oder ihre Amtsentsetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, veranlassen kann. Daß die Militärküster, als Kirchendiener, sich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anständigen Betragens befleißigen, so wie einer einfach anständigen Kleidung bedienen müssen, versteht sich von selbst.

VIII. Von den Militärkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens.

§. 113. Die eigentlichen Militär- oder Garnisonkirchen sind Eigenthum des Staats, und stehen ausschließlich unter dem landesherrlichen Patronate, ihre Unterhaltung ist daher, da die Mitglieder der Militärgemeinde nicht zu Beiträgen dafür herangezogen werden dürfen, in allen denjenigen Fällen, wo die Einkünfte des Kirchen-Aerariums nicht dazu ausreichen, auf Kosten des Staats zu bewirken. In soweit die diesfallsigen Ausgaben für einzelne Kirchen nicht bereits etatsmäßig fundirt sind, erfolgen selbige aus dem, besonders dafür gebildeten Titel des Militär-Etats, der nach dem wirklichen Bedürfnisse zu bottren ist.

Das Kriegs-Ministerium, welches innerhalb der Vorschriften des Landrechts, die Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens und der Kirchenrevenüen führt, hat jedoch die Pflicht, darauf zu achten, daß demselben diese Last nur da aufgebürdet werde, wo die Einkünfte der einzelnen Garnisonkirchen nicht zur Bestreitung der Unterhaltungskosten hinreichen.

§. 114. Zum Behuf dieser Verwaltung soll bei jeder Garnisonkirche, wo es nicht bereits geschehen ist, und wo es nicht bei der hergebrachten Verfassung verbleiben, oder diese mit dem Geiste der jetzigen Ordnung nicht in Einklang gebracht werden kann, ein Curatorium oder Kirchen-Collegium aus drei Personen gebildet werden, nämlich:

a) dem ersten Kirchenvorsteher und ersten Kassen-Curator, dessen Stelle überall dem Commandanten oder dem die Befugnisse desselben ausübenden Befehlshaber der Garnison zusteht, vorausgesetzt, daß derselbe nicht katholischer Confession ist, in welchem Falle er unter den höhern Officieren der Garnison einen Stellvertreter zu ernennen hat;

b) dem zweiten Kirchenvorsteher und Kassen-Curator, welches stets der Garnisonprediger, oder der nach §. 39. die Function eines solchen ausübenden Militärpredigers sein muß;

c) dem dritten Kirchenvorsteher und Rendanten, wozu ein rechnungsführender Officier, oder nach Befinden der Umstände ein am Orte permanent stationirter Beamter der Militärverwaltung gewählt werden kann.

Die Vorschläge zur Bildung dieses Kirchen-Collegii gehen durch den Commandanten an das General-Commando, welches dem Kriegs-Ministerio darüber Bericht erstattet.

§. 115. Die Functionen der zwei ersten Kirchenvorsteher beschränken sich auf die Oberaufsicht; sie haben darauf zu achten, daß das Vermögen der Kirche gehörig sicher gestellt, die Einnahmen eingezogen und zum Aerario gebracht werden. Sie revidiren monatlich die Kirchenkasse, zu der jeder der drei Kirchenvorsteher einen besondern Schlüssel hat, und die daher nur im Beisein Aller geöffnet und wieder

geschlossen werden darf; eben so controlliren sie die Buchführung, beseitigen die etwanigen Mängel und berathen gemeinschaftlich mit dem Rendanten über die Unterbringung der Capitalien, so wie die in Antrag zu bringenden nothwendigen Reparaturen und Anschaffungen, indem zu der ihnen anvertrauten Verwaltung des Kirchenvermögens auch die Aufsicht über die Kirchengeräthe und das ganze Kirchen-Inventarium gehört.

Der Rendant besorgt seinerseits die Einnahmen und Ausgaben, so wie die Buchführung und Rechnungslegung, auf Grund jener, und der von ihm zu sammelnden Beläge. Alle diese Functionen müssen als Ehrenämter betrachtet, und daher unentgeltlich verrichtet werden. In Hinsicht der den Vorstehern obliegenden Vertretungs-Verbindlichkeit kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die des §. 623. Thl. 2. Tit. II. des Allg. Landr., zur Anwendung.

§. 116. Die Ausgaben dürfen übrigens, wo es auf Anschaffung von Geräthschaften, auf Reparaturen und Bauten der Kirche und Kirchengebäude ankommt, sie also nicht zu den gewöhnlichen und feststehenden kleinen Ausgaben gehören, welche ohne weitere Autorisation bestritten werden können, nicht eher gemacht werden, als bis solche der Intendantur des Corps vorgelegt worden sind, welcher es obliegt, ihre Zulässigkeit nach den bestehenden Vorschriften zu prüfen und festzustellen, oder aber, wo diese Vorschriften nicht ausreichen, die Ausgabe jedoch gehörig gerechtfertigt wird, dazu die Genehmigung des Kriegs-Ministerii einzuholen.

§. 117. Was die Revision der Garnison-Kirchenrechnungen betrifft, so gehen diejenigen, welche nach ihrem Betrage und den desfalls bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften, nicht zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehören, an das betreffende General-Commando zur Decharge, nachdem vorher die Intendantur dieselben vorbereitet, und die Revision bewirkt hat.

Die Decharge wird demnächst von der Intendantur contrasignirt und von ihr dem commandirenden General zur Vollziehung vorgelegt. Daß das Kriegs-Ministerium sowohl befugt wie verpflichtet ist, sich von dem Zustande des Kirchen-Vermögens und den laufenden Einnahmen und Ausgaben, durch Einsicht der Rechnungen und periodisch einzufordernde Uebersichten, in Kenntniß zu erhalten, folgt aus dem im §. 113. Gesagten.

§. 118. Wegen Ausübung des Patronats der Garnisonkirche zu Berlin und der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam, wegen Verwaltung ihres Vermögens und sonstiger Verhältnisse, soll ganz in der bisherigen herkömmlichen Art verfahren, und darin nichts geändert werden, so wie überhaupt die Bestimmungen dieser Militär-Kirchen-Ordnung bei jener Hof- und Garnisonkirche nur in soweit Anwendung finden, als sie mit den für dieselbe und die dortigen Militär-Kirchen- und Schulanstalten bestehenden, oder künftig erfolgenden, besondern landesherrlichen Vorschriften vereinbar sind.

§. 119. Bei den Civilkirchen, welche von den Militärgemeinden benutzt werden, kann von einem Militärkirchen-Vermögen nur in sofern die Rede sein, als, in Folge des mit der Civilgemeinde statt findenden Abkommens, die während des Militärgottesdienstes angestellten Sammlungen nicht dem Kirchen-Aerario zufließen, oder observanzmäßig eine andere Bestimmung haben, sondern ausschließlich zum Besten der Militärgemeinde verwendet werden, in welchem letztern Falle über deren Verwaltung und Verrechnung, nach Maßgabe der Umstände, vom Kriegs-Ministerio zu bestimmen ist. Zu den persönlichen Parochiallasten und Beiträgen, von welcher Art sie auch sein mögen, dürfen übrigens die Mitglieder der Militärgemeinden, ohne Unterschied, ob sie an dem Civil-Gottesdienste Theil nehmen, oder für sie besonderer Militär-Gottesdienst in der Civilkirche abgehalten wird, auf keinen Fall herangezogen werden, vielmehr sind sie bei allen solchen, nach den allgemeinen Landesgesetzen von den Mitgliedern der Gemeinden persönlich zu leistenden Beiträgen, vom Militärfonds zu vertreten.

§. 120. Bei den dem Militär und Civil mit gleichen Befugnissen zur gottesdienstlichen Benutzung eingeräumten oder sogenannten Simultankirchen ist, wenn in Folge dieses Simultaneums ein gemeinschaftliches Kirchenvermögen vorhanden ist, auch die Verwaltung desselben einem gemischten Kirchen-Collegio zu übertragen und nach Maßgabe der Umstände, wo solches noch nicht feststeht, von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges gemeinschaftlich zu bestimmen, ob die Revision und Dechargirung der Rechnungen der Militär-Verwaltung, oder der betreffenden Regierung zufallen, und nur ein Exemplar der jedesmaligen Rechnung, nebst einer beglaubigten Abschrift des Abnahme-Protocolls, an die Intendantur des Armeecorps eingesandt werden soll.

β) Bekanntmachung des Königl. Consistoriums zu Münster, die gegenseitigen Amtshandlungen der Militär- und Civilgeistlichen betreffend. Vom 8. September 1842. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 340.)

Nach dem §. 47. der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. bedarf es für Militär- und Civilgeistliche, wenn jene in einer Civil-, diese in einer Militärgemeinde geistliche Amtshandlungen vornehmen wollen, eines förmlichen Dimissorials nur bei Taufen und Trauungen, nach den §§. 98. und 109. der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. für die evangelischen Gemeinden in den beiden westlichen Provinzen, ist das Dimissorial auch bei Communionen und Confirmationen erforderlich. In Folge dessen ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten die Bestimmung ergangen, daß die letztgedachten Paragraphen 98. und 109. eben sowohl auf das gegenseitige Verhältniß der Militär- und Civilgemeinden, als auf das Verhältniß der Civilgemeinden untereinander anzuwenden sind, und benachrichtigen wir daher die Herren Pfarrer, insonderheit die wirklichen und stellvertretenden evangelischen Militärgeistlichen, von dieser hohen Verfügung zur Nachachtung in vorkommenden Fällen.

7) Circular-Verfügungen des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 4. Februar 1845. und vom 26. Januar 1846., betreffend die Regulirung der Seelsorge für die einzeln stationirten Militärpersonen. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1846. S. 28.)

a.

Nach meinem Erlasse vom 31. Juli pr. sollte an allen Orten, wo auch nur einzelne Militärpersonen einen bleibenden Aufenthalt haben, die Seelsorge für dieselben ganz nach §. 20. der Militär-Kirchen-Ordnung den betreffenden Civilgeistlichen übertragen werden. Es hat sich jedoch nach den von mehreren Königl. Consistorien eingegangenen Berichten herausgestellt, daß die vollständige Ausführung dieser Maßregel mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft ist. Denn die Ortschaften, in welchen nur einzelne Militärpersonen evangelischen oder katholischen Glaubens stationiren, sind in manchen Provinzen der Zahl nach sehr bedeutend, so daß hunderte von Civilgeistlichen beider Confessionen zu Militär-Seelsorgern ernannt und als solche mit Militär-Kirchenbüchern ꝛc. versehen werden müßten. Auch veranlassen die Umstände oft, daß die vereinzelten Militärpersonen, namentlich die Gendarmen, ihre Stationen wechseln, und daß deshalb in Bezug auf die Seelsorge fortgesetzt mannigfache Veränderungen eintreten müssen. Dazu kommt, daß in blos evangelischen oder blos katholischen Ortschaften nicht einmal immer ein Geistlicher von der Confession der in seiner Nähe stationirten Militärperson für dieselbe bestellt werden kann.

Bei einer so großen Vermehrung der mit der Militär-Seelsorge beauftragten Civilgeistlichen würde durch den häufigen Wechsel, der sowohl in dem Personale der Geistlichen, als auch in den Stationsorten zu erwarten steht, die dadurch nöthig werdende Correspondenz mit den verschiedenen weltlichen und geistlichen Behörden einen sehr bedeutenden Umfang gewinnen, und die vollständige Uebersicht über das Gesammtpersonale würde doch nur mit großer Mühe zu unterhalten sein.

Unter diesen Umständen bin ich mit dem Herrn Kriegs-Minister dahin übereingekommen, von der angeordneten Ausführung der obigen Maßregel abzustehen. Um jedoch den durch dieselbe beabsichtigten Zweck, den einzeln stationirten Militärpersonen zu dem Genusse der ihnen in der Militär-Kirchen-Ordnung gesicherten Rechte zu verhelfen, dennoch zu erreichen, beauftrage ich das Königl. Consistorium hierdurch, eine Circular-Verfügung an die Geistlichen Seines Bezirks zu erlassen, des Inhalts, daß alle active Militärpersonen für sich und ihre Familien, ohne Rücksicht darauf, ob an ihrem Garnisonorte ein mit der Militär-Seelsorge förmlich beauftragter Geistlicher vorhanden ist oder nicht, nach den Bestimmungen der Militär-Kirchen-Ordnung von dem Geistlichen des Orts behandelt werden sollen.

Zur vollständigen Sicherung des beabsichtigten Zwecks wird des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz durch die Königl. General-Commandos den betreffenden Militärpersonen bekannt machen lassen, daß sie überall da, wo kein Militärprediger am Orte ist, sich an den betreffenden Kirchspielspfarrer in kirchlicher Beziehung zu wenden hätten. Berlin, den 4. Februar 1845.

b.

Nachdem nunmehr die Berichte sämmtlicher Königl. Consistorien über die Regulirung der Seelsorge für die einzeln stationirten Militärpersonen eingegangen sind, wird dem Königl. Consistorium, im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister, hierdurch eröffnet, daß im Allgemeinen kein Bedürfniß einer Modification der Circular-Verfügung vom 4. Febr. v. J. vorhanden ist.

Um jedoch in solchen seltenen Fällen, wo entweder an einer Kirche mehrere Geistliche angestellt sind, oder an einem Orte sich mehrere Kirchen derselben Confession befinden, den Uebelständen zu begegnen, welche mit Hinsicht auf die Aufrechthaltung eines geordneten Kirchenwesens überhaupt, auf die Vermeidung von Collisionen bei Proclamationen und andern Parochialhandlungen, sowie auf die Sorge für das Schulwesen daraus entstehen können, wenn die Wahl des Geistlichen dem Belieben der Militärpersonen überlassen bleibt, werden folgende allgemeine Gesichtspunkte, nach welchen das Verhältniß in Gemäßheit des Erlasses vom 4. Febr. pr. zu ordnen ist, hiermit festgestellt.

Wo an einem Orte sich mehrere Geistliche derselben Confession befinden, beruht dies entweder darauf, daß daselbst mehrere Parochien neben einander bestehen, oder daß an einer Kirche mehrere Geistliche angestellt sind.

Das erstere Verhältniß führt eine Unsicherheit bei Ausführung der Verfügung vom 4. Febr. pr. hinsichtlich des militärischen Parochial-Verhältnisses nicht herbei, indem die vereinzelt stehenden Militärpersonen zu dem Kirchsprengel gewiesen sind, in welchem sie sich bleibend aufhalten, woraus in jedem einzelnen Falle mit Bestimmtheit sich ergiebt, welcher Civilgeistliche als mit ihrer Seelsorge beauftragt anzusehen sei.

Sind mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt, so kann dies in der Art stattfinden, daß einer derselben der alleinige Parochus ist, zu welchem die übrigen in einem untergeordneten Verhältnisse stehen. In diesem Falle kann nur Ersterer als derjenige betrachtet werden, welchem die Militär-Seelsorge obliegt.

Stehen aber die Parochialrechte mehreren, an einer Kirche angestellten Pfarrern gemeinschaftlich zu, so wird doch in der Regel eine durch Herkommen oder sonst bestimmte Ordnung gelten, nach welcher sich die Vertheilung der Amtsgeschäfte hinsichtlich der Mitglieder der Civilgemeinde richtet. Nach dieser Ordnung wird auch bestimmt werden können, wie es mit der Seelsorge der vereinzelten Militärpersonen zu halten sei. Findet es endlich das Königl. Consistorium zweckmäßig, daß einem der an einem Orte oder an einer Pfarrkirche angestellten Geistlichen nach dem Alter, dem Range oder sonst einem allgemein anwendbaren Merkmale, erforderlichen Falls auch nach besonderen Rücksichten, die Seelsorge

sämmtlicher daselbst befindlichen vereinzelten Militärpersonen aufgetragen werde, so kann das ebenfalls unbedenklich geschehen.

Dem Königl. Consistorium bleibt es überlassen, mit Rücksicht auf diese Gesichtspunkte wegen Besorgung der seelsorglichen Geschäfte hinsichtlich sämmtlicher an einem Orte oder in einem Kirchsprengel befindlichen, dort einzeln stationirten Militärpersonen der Gendarmerie und der Landwehr ꝛc. ꝛc. das Erforderliche, im Einverständniß mit dem betreffenden General-Commando, nach Seinem Ermessen anzuordnen, ohne daß es der im §. 20. der Militär-Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Berichtserstattung bedarf. Berlin, den 26. Januar 1846.

δ) Circular-Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 24. April 1851., betreffend den Zeitpunkt, mit welchem das militärkirchliche Verhältniß der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes (der Reservisten, Landwehrmänner u. s. w.) beginnt. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 81.)

In Folge der jüngsthin angeordnet gewesenen Mobilmachung der Armee haben die Königl. Consistorien in Betreff des Zeitpunkts, mit welchem das militär-kirchliche Verhältniß der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes (der Reservisten, Wehrmänner ꝛc.) beginnt, an die Geistlichen ihrer Provinz Circular-Verfügungen erlassen, welche nicht miteinander übereinstimmen und namentlich die Frage verschieden beantworten: ob die einberufenen Kriegsreservisten und Landwehrmänner schon von der Zeit ab, wo sie die Einberufungs-Ordre empfangen, aus der Civilgemeinde aus- und in die Militärgemeinde eintreten, oder ob dieselben bis zu dem Augenblick ihrer wirklichen Einstellung noch als zur Civilgemeinde gehörig zu betrachten sind.

Dadurch wird der Uebelstand herbeigeführt, daß die Geistlichen in den einzelnen Provinzen in Betreff der Parochial-Angehörigkeit der beurlaubten und einberufenen Militärpersonen nicht gleichmäßig verfahren können.

Zur Beseitigung desselben setzen wir daher, im Einvernehmen mit dem Königl. Kriegs-Ministerium, fest, daß, da nach §. 34. der Militär-Kirchen-Ordnung zu den Militär-Gemeinden sämmtliche im activen Dienste befindlichen Officiere, Unterofficiere und Soldaten gehören, die Militärpersonen des Beurlaubtenstandes durch den Empfang der Einberufungs-Ordre noch nicht aus der Civilgemeinde ausscheiden, sondern erst mit dem Aufhören der Dauer ihres Urlaubs, also mit dem Termin des wirklichen Wiedereintritts beim Heere, zur Militärgemeinde übergehen.

---

4) a) Allerhöchste Königl. Verordnung vom 5. März 1835. (v. K., Ann. Bd. 19. S. 104.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen,

daß, da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung untereinander zu verbinden, Wir, mit Berücksichtigung der verschiedenen, dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden, die nachfolgende Kirchenordnung (Anl. a.) für alle Gemeinden beider evangelischen Confessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben, mit Aufhebung aller entgegengesetzten frühern Bestimmungen, hierdurch Gesetzeskraft, und befehlen, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde. Des zu Urkund haben Wir diese Kirchenordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel versehen lassen.

a.

Kirchenordnung

für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

Erster Abschnitt.

Von den Ortsgemeinen, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen.

§. 1. Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

§. 2. Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Confirmation, oder auf ein eingereichtes Kirchenzeugniß in dieselbe aufgenommen worden. Wer eine Gemeinde verläßt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchenzeugniß zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeinde seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen.

Das Namensverzeichniß derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugniß begehren, wird von der Canzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeinde werden dem Presbyterio vorgelegt.

§. 3. Die Pflichten eines Gemeindegliedes sind:

1) Die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen,
2) ein erbauliches Leben zu führen,
3) sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen, und
4) die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten. Jedes selbstständige und

§. 27. Die zuerst Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 28. Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt, wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

§. 29. Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Repräsentant mit Tode abgeht, die Gemeinde verläßt oder in das Presbyterium gewählt wird, so wird dessen Stelle in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung von derselben durch eine neue Wahl wieder in der Art besetzt, daß der neu Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu der nächsten Repräsentantenwahl behält.

§. 30. Die Gemeindevertretung beschließt unter dem Vorsitze des Präses des Presbyterii durch Stimmenmehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyterii den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der größern Gemeinde-Repräsentation gewährt wird.

§. 31. Der Präses des Presbyterii ist der Präses der größern Gemeindevertretung.

§. 32. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen zwei Drittheile des aus der Gemeindevertretung aus dem Presbyterio bestehenden Collegiums gegenwärtig sein.

§. 33. Die Beschlüsse des Collegii werden von allen bei der Abstimmung Anwesenden jedesmal unterschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreisgemeinde und der Kreissynode.

§. 34. Die Gesammtheit mehrerer Ortsgemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreisgemeinde.

§. 35. Dieses Presbyterium wird die Kreissynode genannt, und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen deputirten Aeltesten, als Gemeinden zum Kreise gehören.

§. 36. Jeder Kreissynode ist ein von derselben aus Geistlichen gewähltes Directorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintendenten, und der Scriba führt bei Synodal-Zusammenkünften das Protocoll. Das Directorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt, und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder gewählt werden. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Königl. Consistorium dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodalkreise zu sein, so verwaltet der Assessor das Amt des Superintendenten, bis zur nächsten Synodal-Zusammenkunft.

§. 37. Zu dem Geschäftskreis der Kreissynode gehört:

a) Berathung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme nach §. 49. der Provinzial-Synode zusteht;
b) die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Candidaten, Pfarr-Schullehrer und Kirchendiener des Kreises;
c) die Handhabung der Kirchendisciplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen;
d) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens aller Gemeinden des Kreises;
e) die Verwaltung der Prediger-Wittwenkasse des Kreises und der Synodalkasse;
f) die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, sowie die Ordination derselben und Introduction;
g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten zur Provinzial-Synode.

§. 38. Der Superintendent hat:

1) in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchenordnung und Synodalbeschlüsse zu wachen, und die Rechte der Kirche wahrzunehmen;
2) er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Candidaten des Kreises, wie auch über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchenordnung. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen, und führt die Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchenbediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises allein, oder, in sofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich;
3) er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle 2 Jahre die Kirchenvisitation nach der vorgeschriebenen Instruction, und stattet darüber Bericht an die geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfalle kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, sowie letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchenvisitation übernimmt;
4) er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vacanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vacanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreissynode und Candidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vacanten Gemeinde, und besorgt
5) die Wahlangelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Predigerwahl, und verrichtet die Ordination und die Introduction der Geistlichen, in Verbindung mit dem Assessor und Scriba;

6) er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen, und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Commissionen;
7) er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden;
8) er ist in der Regel Schul-Inspector, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspectoren. Er ist hiernach das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königl. Behörden, als der Synode.

§. 39. Die Kreissynode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten, wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch außerordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§. 40. Nach vorhergegangenem Gottesdienst, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete, stattet Bericht über den innern und äußern Zustand der Gemeine des Synodalkreises ab, und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach §. 37. zum Geschäftskreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 41. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Drittel der Glieder der Kreissynode erfordert.

§. 42. Die Verhandlungen werden protocollirt, und die Protocolle müssen von dem Superintendenten, Assessor, Protocollführer und allen anwesenden Gliedern der Kreissynode unterschrieben werden.

§. 43. Die Protocolle werden spätestens 14 Tage nach gehaltener Synode von dem Superintendenten durch den General-Superintendenten an das Consistorium gesandt; außerdem circuliren dieselben bei den Pfarrern der Kreissynode zur Abschriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchenarchiv, nachdem dieselben zuvor dem Presbyterio mitgetheilt worden.

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzialgemeinde und Provinzialsynode.

§. 44. Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verbande vereinigten Kreisgemeinden bilden die Provinzialgemeinde.

§. 45. Die Provinzialgemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzialsynode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzialgemeinde.

Die Provinzialsynode besteht aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz, und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreissynoden. Jede Kreissynode wählt dazu einen Pfarrer und einen Aeltesten aus dem Kreise.

§. 46. Das Präsidium der Provinzialsynode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel: „Präses der Provinzial-Synode" führt, und einem geistlichen Substituten, welcher „Assessor der Provinzial-Synode" heißt.

Beide werden von der Provinzial-Synode aus Geistlichen des Provinzial-Synodalbereichs durch relative Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, und treten in ihre Funktionen, wenn sie die Bestätigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten erhalten haben.

Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protocollführer) gewählt.

Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden.

§. 47. Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodalbereichs nach Wahl der Synode.

§. 48. Im Verhinderungsfalle wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzuge desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt.

§. 49. Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der, in der Provinz geltenden Kirchenordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche in Kirch- und Schulwesen, sowie über die Führung von Geistlichen und Kirchenbeamten, und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staatsbehörden.

Sie berath die Anträge und Gutachten der Kreissynoden ihres Bereichs, und faßt über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der competenten Staatsbehörden erhalten haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten pro licentia et ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räthe des Consistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrechte Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreissynodal-Wittwen- und die Synodalkassen ihres Bereichs.

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

§. 50. Der Präses der Provinzial-Synode, im Behinderungsfalle der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äußern Ordnung, sammelt die Stimmen, giebt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Candidaten.

Er hat das Recht, den Kreissynodal-Versammlungen mit vollem Stimmrechte beizuwohnen.

Er führt die Correspondenz mit den Staatsbehörden über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode.

Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzial-Synode.

§. 51. Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungs-Andacht zur Abendmahlsfeier gehalten.

Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst, und die Synode feiert die Communion.

Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden.

Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, assistirt.

§. 52. Die Acten der Provinzial-Synode circuliren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archive aufbewahren.

Imgleichen werden von dem Präses die Acten an die landesherrliche Behörde eingesandt.

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

§. 53. Das Predigeramt wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers.

Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amtsantritte seine Stelle verläßt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde, die er verläßt, zu erstatten, welche Kosten von dem Presbyterium der letztern specificirt und summirt, und von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 80 Thalern nicht übersteigen dürfen.

§. 54. Bei Erledigung des Predigtamts ist Folgendes zu beobachten:

1) Das Presbyterium muß die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.
2) Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort, und beschließt dieselbe durch eine Abschiedspredigt, mit welcher seine Funktionen und die Beziehung des Gehalts aufhören.
3) Bei Niederlegung seines Amtes übergiebt der abziehende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchenacten und Kirchenbücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen läßt, wovon er das Duplicat behält.
4) Der Superintendent giebt ihm, wenn er die Kreissynode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreissynode ein Zeugniß über seine Amtsführung.
5) Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung die Kirchensachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§. 55. Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwenjahr stattfindet, geschieht also:

a) Während der Vacanz predigen die Candidaten der Synode und diejenigen Candidaten aus andern Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird.

   Sie haben auch Nachmittags öffentliche Katechesation zu halten.

b) Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkommen gemäß, die benachbarten Prediger gegen die jura stolae verpflichtet.

§. 56. Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Wittwe oder Waisen die Wohlthat des Nachjahrs haben, geschieht also:

a) Bei Gemeinden, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Candidaten der Kreissynode, und catechesiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration, noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittwe oder den Waisen bewirthet.
b) Ist der Turnus einmal beendigt, so predigen die Candidaten, welche zu Probepredigten aufgefordert worden sind.
c) hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendigt ist.
d) Die vorfallenden Kindtaufen und Copulationen werden, so viel wie möglich, auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Circular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amtshandlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird.

Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amtshandlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen.

§. 57. Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, übernimmt derselbe alle während der Vacanz vorfallenden geistlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterio und die ganze specielle Seelsorge.

In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die §. 56. angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle Statt.

§. 58. Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird binnen 3 Monaten von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr stattfindet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf 1 Jahr und 6 Wochen, vom Todestage an gerechnet, bestimmt.

§. 59. Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1) der Superintendent ladet die Candidaten, welche die Repräsentation, oder, wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er außer diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probepredigt und Katechesation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Candidaten der Kreissynode befinden.
2) Die Candidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungskosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeltlich anständig bewirthet.
3) Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probepredigt anbieten, noch von der Gemeinde dazu aufgefordert werden. Die Wahlmitglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt, und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.
4) Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proklamation von der Kanzel bekannt gemacht.
5) Der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Assessor, begiebt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeinde.
6) Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.
7) Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil.
8) Die Stimmberechtigten werden aufgerufen: einzeln, nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichniß aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.
9) Niemand kann seine Stimme durch einen andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist.
10) Wer auf die Aufforderung oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt, und seine Stimme nicht mehr angenommen.
11) Der Scriba, und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben, schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.
12) Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten.

    Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.
13) Es wird ein Wahlprotocoll aufgenommen, und vom Superintendenten und seinem Assistenten, sowie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten drei Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.
14) Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der, auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden 14 Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle vor demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht, und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.
15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio, Namens der Gemeinde, unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und von der Königl. Regierung bestätigte Vocation.
16) Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von vier Wochen nehmen, jedoch muß er, im Fall der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb sechs Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.
17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb vier Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geschritten werden.
18) Die Kosten [illegible] den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde b

§. 60. Damit die Berufungs-Urkunde der Gemeinde an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchenordnung zuwider, und alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Prediger an festem Einkommen und Stolgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vocation nach einem, von der Provinzial-Synode entworfenen, und von dem Königl. Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigten Formular, angefertigt und vollzogen werden.

§. 61. Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effecten unentgeltlich abzuholen, imgleichen die mit der Ordination und Introduction verbundenen Kosten zu tragen.

§. 62. Ist der Berufene ein nicht ordinirter Candidat, so wird er am Tage seiner Introduction vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt, und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beistande des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreissynode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreissynode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muß, erscheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet, und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet; alles nach Vorschrift der Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintrittspredigt.

§. 63. Ist der Berufene schon ordinirt, so findet blos durch den Superintendenten die Introduction Statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungspredigt hält.

§. 64. Ueber die geschehene Ordination und Introduction hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Consistorium zu erstatten.

§. 65. Ueber das Nachjahr der Prediger-Wittwen gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Wittwe oder die noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers bleiben, von seinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und 6 Wochen in dem vollen Genuß des Pfarrhauses und aller Pfarreinkünfte.
2) Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, so auch nur die ehelieblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder seiner Emeritirung bereits vorhanden waren, können auf den Genuß des Ruhegehalts während des Gnadenjahres, Anspruch machen.
3) Wenn die Gemeinde vor Ablauf des Nachjahres einen neuen Prediger zu haben wünscht, so muß sie sich mit der Wittwe oder den Waisen abfinden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 66. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sacramente zu verwalten, und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen, und sich allen, zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 67. Er muß mit einem unbescholtenen exemplarisch-christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§. 68. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen.

§. 69. Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis- und Provinzial-Synoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch besonders seiner Gemeinde vor Augen haben und zu befördern suchen.

§. 70. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher, und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

§. 71. Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salarirung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 72. Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten nachzusuchen, welcher ihm denselben auf 4 Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indeß die Zeit von 8 Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub von mehr als 8 Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Consistorii nachzusuchen.

§. 73. Der Pfarrer hat im Falle eines Reiseurlaubs für seine Vertretung zu sorgen.

§. 74. Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

Sechster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst und andern heiligen Handlungen.

1) Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 75. Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlicher Handlungen bestimmt, und dürfen zu andern Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Consistoriums der Provinz, nicht benutzt werden.

§. 76. Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§. 77. Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienst dürfen nur aus der von der Provinzial-Synode zu diesem Zweck vorgeschriebenen, und landesherrlich bestätigten Liedersammlung gewählt werden.

§. 78. Die Predigt, als ein Hauptstück des Gottesdienstes, sei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntniß gemäß und erbaulich.

§. 79. Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den canonischen Büchern der Bibel genommen werden.

§. 80. Es dürfen in der Kirche Publicationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht stattfinden.

b) Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

§. 81. Der öffentliche Gottesdienst und alle andere gottesdienstliche Handlungen sind nach den, in der Agende für die Preußischen Lande, mit besondern Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westphalen, enthaltenen Anordnungen vorzunehmen.

§. 82. Alle Sonn- und Festtage soll in jeder Gemeinde so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochengottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§. 83. Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeinde und den Bericht des Superintendenten von dem Consistorio abgeändert werden.

§. 84. Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr an, im Winterhalbjahr, vom 1. October bis zum 1. April, kann derselbe bei zerstreuten Gemeinden um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

§. 85. Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienste, sowie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende geschieht nach der Observanz jedes Orts. Der Gottesdienst darf erst fünf Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2) Von der Feier der Sacramente.

§. 86. Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sacramente nur zwei, von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen:

die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§. 87. Die Verwaltung der beiden Sacramente darf nur von einem kirchenordnungsmäßig berufenen und ordinirten Prediger der evangelischen Kirche geschehen; er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeinde und außerhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeinde verrichten.

§. 88. Beide Sacramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste in Gegenwart der versammelten Gemeinde verwaltet.

a) Von der heiligen Taufe.

§. 89. Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

§. 90. Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubensbekenntniß zur evangelischen Kirche übergehen.

§. 91. Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

§. 92. Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche, oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses, gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahle zugelassen sein.

§. 93. Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zuzulassen, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören.

§. 94. Privattaufen in den Wohnungen der Gemeindeglieder können als Ausnahmen bewilligt werden: bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings und bei anhaltend übeler Witterung. Es müssen dabei wo möglich ein Presbyter der Gemeinde, und jedenfalls 2 Zeugen gegenwärtig sein.

§. 95. Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand der Eltern, vor der Taufe schriftlich eingereicht werden

b) Von dem heiligen Abendmahle.

§. 96. Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brot gebrochen, und bei Austheilung des Brots die Einsetzungsworte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten auf eine dem Zwecke desselben entsprechende Weise gefeiert.

§. 97. Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeinde vier, acht oder zwölf Mal im Jahre in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniß der Gemeinde eine öftere Austheilung nöthig oder wünschenswerth macht.

§. 98. Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde, deren Mitglied er nicht ist, genießen will, muß ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nöthig findet, ausstellen.

§. 99. Alle Confirmirte und von den Sacramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeinde dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporairen Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§. 100. Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Morgen derselben soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht, und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten, und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besondern Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§. 101. Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich trägt, zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§. 102. Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuß des heiligen Abendmahls äußern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muß der Pfarrer die unchristlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zum Grunde liegen möchten, zu entfernen bemüht sein.

3) Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Confirmation.

§. 103. Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassendere Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schul-Unterricht noch nöthig sei.

§. 104. Der Religions-Unterricht muß wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§. 105. Wo mehr als 50 Kinder im Christenthum von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Coetus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausreicht.

§. 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht. Es darf weder ein Lehrbuch, noch ein Katechismus, als Leitfaden des Unterrichts, ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Consistorii der Provinz gebraucht werden.

§. 107. Vor zurückgelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Confirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter confirmirt wird, so muß es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

§. 108. Der besondere Confirmanden-Unterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Confirmation, wöchentlich wenigstens in 4 Stunden, ertheilt.

§. 109. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christenthum unterrichtet und confirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur Statt haben auf Dispensation des Pfarrers, dem die Confirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und confirmirt, wo es untergebracht ist.

§. 110. Vor der Confirmation selbst muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Confirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt oder verwirft.

Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§. 111. Die Confirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Confirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Confirmation auch die Gegenwart des Presbyterii nothwendig.

4) Von der Ordination.

§. 112. Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Predigtamte eingeweiht werden, welche auf die, in dieser Kirchenordnung näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen sind.

Ausnahmen können nur dann stattfinden, wenn, in dringenden Fällen, auf den Antrag des General-Superintendenten, die landesherrliche geistliche Behörde die Erlaubniß ertheilt.

§. 113. Die Ordination zum Predigtamte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreissynode, von dem Superintendenten, an einem von diesem bestimmten Tage, vor der Gemeinde des Ordinanden.

5) Von der Einsegnung der Ehe.

§. 114. Die Ehe, als eine christliche, von Gott geheiligte Verbindung, wird von der Kirche eingesegnet nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.

1) Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur Statt bei Ehen, welche nach den Landesgesetzen erlaubt sind.
2) Der Eheeinsegnung geht die dreimalige Proclamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher.
3) Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.
4) Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem andern Pfarrer, als dem berechtigten, zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisirt.

6) Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

§. 115. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben desselben den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen.

7) Von der Sonn- und Festtags-Feier.

§. 116. Das Presbyterium sorgt dafür, daß alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hindern, und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der, die Sonn- und Festtags-Feier betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Schulaufsicht.

§. 117. Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinden durch den Ortspfarrer, und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

Achter Abschnitt.

Von der Kirchendisciplin.

§. 118. Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen, und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die specielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelne Gemeindeglied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§. 119. Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeindeglieder zu fördern.

§. 120. Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde wird, nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzial-Synode, auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden.

§. 121. Ueber die Prediger und Kirchenvorstände führt der Superintendent die Aufsicht, und ist verpflichtet, Jeden, wo er es nöthig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

§. 122. Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amtsentsetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Moderatoren der Kreissynode geschehen kann.

§. 123. Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen oder vor dem versammelten Kirchenvorstand, nach näherer Bestimmung des Urtheils, ertheilt.

§. 124. Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreissynode spricht.

§. 125. Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muß der Superintendent dem Consistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

§. 126. Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amtsentsetzung begründen, macht das Directorium der Kreissynode den Antrag an das Königl. Consistorium. Das Consistorium ist berechtigt und verpflichtet, ex officio einzuschreiten, ohne den Antrag des Directoriums der Kreissynode abzuwarten.

§. 127. Wegen Nachlässigkeit im Amte oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, sowie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Collegio der Gemeinde-Repräsentanten, sowie in Kreis- und Provinzial-Synodal-Versammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der größern Gemeinde-Repräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§. 128. Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreissynode bestimmt.

§. 129. Ueber Klagen gegen die Mitglieder der Directorien der Kreis- und Provinzial-Synoden entscheiden die betreffenden Staatsbehörden.

Neunter Abschnitt.

Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchenbeamten.

§. 130. Die Kirchenvorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich; doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinden erstattet werden.

§. 131. Jede Gemeinde ist verpflichtet: für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Dienst-Einkommen ihres Pfarrers zu sorgen; und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushilfe verpflichten, der Communalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communal-Steuerfuße die Aufbringung des Ergänzungsgehalts zu bewirken.

§. 132. Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchenvorstände die Erhebung seiner Gehalteinkünfte besorgen, und dieselben an den Verfalltagen dem Prediger abliefern.

§. 133. Die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden erhalten für die Auslagen und Reisekosten, welche durch Wahlen, Ordinationen, Introductionen, Kirchenvisitationen verursacht werden, von den betreffenden Gemeinden eine Entschädigung, welche von der Provinzial-Synode festzustellen ist.

§. 134. Jede Gemeinde muß ihre Deputirten zur Kreissynode, jede Kreissynode ihre Deputirten zur Provinzial-Synode, und die Provinzial-Synode den Präses und Assessor für die Auslagen, welche diese Deputationen erfordern, entschädigen. Diese Entschädigungen werden für jeden, in einer feststehenden Summe, Ein für allemal von der Provinzial-Synode normirt.

§. 135. Die Provinzial-Synodalkosten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreis-Synoden nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen repartirt, worauf die Kreis-Synode den auf sie gefallenen Antheil auf die Gemeinden vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluß der Provinzial-Synode zu ergänzen.

§. 136. Die Candidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 10 Thlrn. in die Provinzial-Synodalkasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungs-Commission für Reise- und Zehrungskosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§. 137. Es wird jährlich eine Kirchen- und Hauscollecte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten werden.

Eine Commission der Provinzial-Synode vertheilt den Betrag der Collecten, und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzial-Synode versammelt.

Zehnter Abschnitt.

Von den untern Kirchenbeamten.

§. 138. Zu den untern Kirchenbeamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten.

§. 139. Den Küstern und ihren Gehilfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschließen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten, und das dabei Nöthige zur Stelle zu schaffen, den Kirchenvorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlung der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

§. 140. Die Wahl der untern Kirchenbeamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronatrechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjecten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

§. 141. Die untern Kirchenbedienten werden von der Gemeine, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§. 142. Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich, und können im Wege der kirchlichen Disciplin nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Kreissynode, welches zufolge einer Klage des Kirchenvorstandes und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung, abgesetzt werden.

§. 143. Die untern Kirchenbeamten sollen nach einer besondern, von der Provinzial-Synode abgefaßten und von der Regierung bestätigten Dienst-Instruction verpflichtet werden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Kirchenvisitation.

§. 144. Die Kirchenvisitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinden den Sonntag vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet, und einer kurzen angemessenen Anrede.

§. 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1) Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab, und

der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden, und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört.

Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten, Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.

2) Zustand der innern Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sacramenten, Confirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchen-Disciplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Mißbräuche u. s. w., Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.

3) Aeußerer Bestand der Gemeinde. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, je nachdem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspection der Schule nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwanigen Orts-Wittwenkassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der Kirchen-Register, der Tauf- und Copulations-, und Begräbniß- wie auch der Confirmanden- und Communicanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protocollbücher des Kirchenraths, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnungen der Behörden.

§. 146. Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihrer kirchlichen Verhältnisse den Befund in's Presbyterial-Protocoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Visitationsbericht hat der Superintendent sowohl der Kreissynode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Consistorio einzusenden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

§. 147. Das Vermögen der Kirchengemeine, es mag zu kirchlichen, Schul- oder Armenzwecken, bestimmt sein, wird von dem Presbyterio unter Aufsicht der Synode in der bisherigen Weise verwaltet, bis zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der die Oberaufsicht auf die äußern Kirchen-Angelegenheiten führenden höchsten Staatsbehörde erhalten hat.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Staatsaufsicht über das Kirchenwesen.

§. 148. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Consistorium und die Regierungen. Neben dem Consistorio und den Regierungen, beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Consistoriums ist, unter dem Titel: General-Superintendent, nach den ihm von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instructionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der General-Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen. Berlin, den 5. März 1835.

---

b) Reskript des Min. der g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 24. Juli 1838, betreffend die Ausführung der Kirchendisciplin nach §. 128. der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung. (v. K. Ann., Bd. 22. S. 634.)

Der Königl. Regierung wird auf den unter dem 8. Febr. d. J. erstatteten Bericht, die Ausführung der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. (Ann. S. 105—131.) betreffend, Nachstehendes hierdurch eröffnet.

1) Was zuvörderst die Angelegenheit wegen Einziehung der von den Kreis-Synoden nach §. 128. der Kirchen-Ordnung festgesetzten Ordnungsstrafen betrifft; so ist das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Westphalen inzwischen unter dem 7. Mai d. J. ad 12. dahin beschieden worden, daß, wo es nöthig ist, wegen Einziehung der Strafen, die Königl. Regierung anzugehen sei.

2) Zu den allgemeinen Festsetzungen des anzuwendenden Strafmaßes Seitens der Kreis-Synoden ist allerdings, wie die Königl. Regierung annimmt, die Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde erforderlich, und eine Uebertragung des den Kreis-Synoden durch den §. 128. der Kirchen-Ordnung für einzelne Contraventionsfälle beigelegten Entscheidungsrechts auf die Presbyterien oder die Kirchen-Collegien unstatthaft.

---

c) Verfügung des Min. der g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 18. Januar 1840., die Repräsentation und die Presbyterien der Kirchengemeinden betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 47.)

Auf den Bericht vom 13. Decbr. pr. a. eröffnet das Ministerium dem Königl. Consistorium hierdurch, daß dasselbe mit den in dem frühern Berichte vom 6. Decbr. 1838. aufgestellten Ansichten einverstanden

ist, daß mithin Mutter- und Tochtergemeinden hinsichtlich der Gemeindevertretung nur Eine gemeinschaftliche Repräsentation und Ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, und eine Ausnahme nur in dem Falle eintritt, wenn die Verhältnisse einer Filial- oder Muttergemeinde die Anordnung einer eigenen Gemeindevertretung aus besonderen Rücksichten unumgänglich erforderlich machen sollten. Mehrere vereinigte Muttergemeinden (Schwestergemeinden) haben dagegen eine jede ihre eigene Repräsentation und ihr eigenes Presbyterium; sie senden jedoch nur Einen (nicht zwei) Aeltesten zur Kreis-Synode. Für die Angelegenheiten, in denen vereinigte Schwestergemeinden im gemeinschaftlichen Interesse als Eine Pfarrgemeinde zu handeln haben (§. 18. der Kirchen-Ordnung), wählen sie besondere Repräsentanten, nach Verhältniß der Größe der combinirten Gemeinden.

---

d) Verfügung des Min. der g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 6. Mai 1840., betreffend die höhere Instanz bei Strafverfügungen der Kreis-Synoden.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 153.)

In Eröffnung auf die Anfrage im Bericht vom 25. März c., über die höhere Instanz bei Strafverfügungen der Kreis-Synoden gegen Mitglieder der Kirchenvorstände und Kreis-Synoden communicirt das Ministerium dem Königl. Consistorio beifolgend einen Auszug aus der an die Königl. Regierung zu Arnsberg am 3. Jan. c. auf eine ähnliche Anfrage erlassenen Verfügung (Anl. a.) zur Kenntnißnahme und Nachachtung, mit dem Bemerken, daß in allen Fällen gegen Ordnungsstrafen, welche nach §. 127. und 128. der Kirchen-Ordnung ausgesprochen sind, den Betheiligten der Recurs an das unterzeichnete Ministerium offen bleiben muß.

a. vom 3. Januar 1840.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 27. Novbr. v. J. findet das Ministerium es angemessen, daß in Betreff der Ordnungsstrafen, von denen in den §§. 127. 128. der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. (Ann. S. 127.) die Rede ist, die allgemeinen Bestimmungen wegen des Strafmaßes von den Kreis-Synoden vorläufig festgesetzt, und, nach erfolgter vorläufiger Bestätigung durch die vorgesetzten Behörden, auch vorläufig in Anwendung gebracht, diese Festsetzungen aber, nachdem sie von allen Kreis-Synoden eingegangen sind, der Provinzial-Synode zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit vorgelegt werden.

Diese Strafbestimmungen gehören zu den Externis, und in sofern steht die Bestätigung der Festsetzungen den Königl. Regierungen zu. In wie fern es aber darauf ankommt, möglichste Gleichförmigkeit in der ganzen Provinz herbei zu führen, und hierauf auch schon bei den vorläufigen Bestätigungen in den einzelnen Fällen Rücksicht zu nehmen ist, bedarf es der Mitwirkung des Königl. Consistoriums.

Hiernach wird die Königl. Regierung diejenigen Strafbestimmungen der Kreis-Synode N., welche das Königl. Consistorium noch nicht bestätigt hat, wenn sich gegen dieselben nichts zu erinnern findet, in Gemeinschaft mit dem Königl. Consistorium die vorläufige Bestätigung ertheilen. Bei der von dem Königl. Consistorium schon ertheilten Bestätigung muß es sein vorläufiges Bewenden haben.

Berlin, den 3. Januar 1840.

---

e) Bekanntmachung des Königl. Consistoriums zu Coblenz*) vom 25. September 1847., einige Abänderungen in der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und Rheinprovinz vom 5. März 1835., betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 284.)

Se. Majestät der König haben auf den übereinstimmenden Antrag der vierten rheinischen und der vierten westphälischen Provinzial-Synode mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. August 1847. zu genehmigen geruht, daß:

1) der nach §. 26. der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung jährlich stattfindende Austritt des vierten Theils der Gemeinde-Vertreter künftig nur alle zwei Jahre erfolge;
2) statt der nach §. 32. der Kirchen-Ordnung erforderlichen Anwesenheit von zwei Drittheilen des aus dem Presbyterium und der Gemeinde-Vertretung bestehenden Collegiums es zur Gültigkeit einer Beschlußnahme genügen soll, wenn die absolute Majorität desselben an der Versammlung Theil genommen hat;
3) die nach §. 29. der Kirchen-Ordnung von dem größeren Kirchen-Collegium zu bewirkende Ergänzung einer durch außerordentlichen Abgang in der Gemeinde-Vertretung entstandenen Lücke in der Art erfolge, daß das neugewählte Mitglied die Stelle seines Vorgängers bis zu dem Zeitpunkte behalte, wo letzterer durch den regelmäßigen Wechsel ausgeschieden sein würde;
4) die Namen der nach §. 24. der Kirchen-Ordnung gewählten Gemeinde-Vertreter an den zwei zunächstfolgenden Sonntagen von der Canzel zu verkündigen sind und nur bis zur vollzogenen zweiten Bekanntmachung Einsprüche gegen eine Wahl angenommen werden können;
5) eine Versammlung der Gemeinde-Vertreter, welche wiederholt und hartnäckig ihre Pflichten vernachlässigt und in Unordnung oder Parteiung verfällt, von dem Provinzial-Consistorium aufzulösen und ebenso den erwiesen Schuldigen die Wählbarkeit auf eine Zeit oder auf immer zu entziehen ist;
6) unter dem nach §. 10. der Kirchen-Ordnung für das Diaconenamt erforderlichen Alter auch in den Theilen der Rheinprovinz, wo das Allg. Landr. nicht gilt, das vollendete 24. Lebensjahr verstanden werden soll.

*) Von dem Königl. Consistorium zu Münster unter dem 13. Septbr. 1847. in gleicher Art erlassen.

f) Bestätigung von Zusätzen zu der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1853. S. 229.)

Auf Grund der mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Juni d. J. dem unterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ertheilten Ermächtigung, die von den Provinzial-Synoden in Westphalen und in der Rheinprovinz im Jahre 1850. gemachten Verbesserungs-Vorschläge zu der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. (Ann. XIX. S. 105.) vorbehaltlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchen-Regiments und der übrigen landesherrlichen Rechte zu bestätigen, ertheile ich hierdurch, unter Zustimmung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, nachstehenden Zusätzen zu der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. die erforderliche Bestätigung.

1. Zu §. 2.

1) Der in eine Gemeinde neu Einziehende hat sich durch Einreichung eines Kirchenzeugnisses, oder, wo dieses nicht füglich beigebracht werden kann, durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen, daß er zur evangelischen Kirche gehört. Diese Zeugnisse und Erklärungen sind vom Pfarrer dem Presbyterium mitzutheilen. Erst nachdem der neu Eingezogene durch Einreichung des Kirchenzeugnisses oder abgegebene Erklärung sich dem Präses Presbyterii bekannt gemacht hat, wird er zur Theilnahme an Wahlen und kirchlichen Aemtern berechtigt.

2) Keinem Eingepfarrten ist es gestattet, ohne daß er den Parochialbezirk verläßt, willkürlich eine andere Parochie zu wählen.

3) Jedes an einen Ort mit Parochien verschiedenen evangelischen Bekenntnisses zuziehende Gemeindeglied ist verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahres nach seinem Anzuge zu erklären, welcher Parochie es angehören will, es sei denn, daß seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Parochie schon vorher durch eine darin empfangene Handlung festgestellt ist.

2. Zu §. 3.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Pflichten liegen auch denjenigen Eingepfarrten ob, welche noch nicht die activen Rechte eines Gemeindegliedes nachgesucht und erworben haben.

3. Zu §. 6.

1) Wo sich ein bestimmtes Herkommen über das Alterniren des Präsidiums im Presbyterium nicht gebildet hat, wechselt dasselbe unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeinde jährlich.

2) In dringenden Verhinderungsfällen des Präses kann da, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz einem Aeltesten übertragen werden.

3) Ordinirte Hilfsgeistliche haben das Recht, den Sitzungen des Presbyteriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

4. Zu §. 8.

1) Die Wahl der Kirchen-Aeltesten und Diaconen erfolgt in Zukunft der Regel nach jedesmal auf die Dauer von vier Jahren, und scheidet alsdann nur alle zwei Jahre die Hälfte derselben aus. Jedoch kann, wo es nach den Verhältnissen zweckmäßig erscheint, mit Zustimmung der Kreis-Synode die bisherige zweijährige Amtsdauer beibehalten werden, in welchem Falle alle Jahre die Hälfte ausscheidet.

2) Scheidet ein Glied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird an dessen Stelle durch das Presbyterium ein Substitut gewählt, welcher so lange das Amt bekleidet, als der Ausgeschiedene dasselbe bekleidet haben würde.

5. Zu §. 9.

1) Bei einer unmittelbaren Wiederwahl in das Presbyterium kann der Wiedergewählte auch ohne das Vorhandensein der in §. 9. aufgeführten Entschuldigungsgründe die Stelle ablehnen.

2) Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst das Presbyterium und auf dem Wege des Recurses, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präclusivischer Frist, vom Tage der Mittheilung der Entscheidung des Presbyteriums an gerechnet, eingelegt werden muß, das Moderamen der Kreis-Synode in letzter Instanz.

6. Zu §. 10.

1) Es dürfen nur solche in §. 21. bezeichnete selbstständige Gemeindeglieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich durch Erziehung ihrer Söhne im evangelischen Bekenntnisse bethätigen, und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst und heiligen Abendmahl ihre kirchliche Gesinnung beweisen. Ausnahmen in Bezug auf evangelische Kinder-Erziehung können, unter ganz besonderen Verhältnissen, durch das Consistorium gestattet werden.

2) Die Schlußbestimmung des §. 10. bezieht sich auch für die Rheinprovinz nur auf Verwandte der wechselnden Glieder des Presbyteriums, nicht des Pfarrers. Für die Provinz Westphalen behält es bei den desfallsigen übereinstimmenden Beschlüssen der 3. Westphälischen Provinzial-Synode 57. und 58. sein Bewenden.

7. Zu §. 11.

Gegen die Wahl eines Aeltesten oder Diacons können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung Einsprüche eingelegt werden. Ueber diese Einsprüche entscheidet zunächst das Moderamen der Kreis-Synode, auf erforderten gutachtlichen Bericht des Presbyteriums und auf Recurs, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präclusivischer Frist, von der Bekanntmachung des Beschlusses des Moderamens an gerechnet, eingelegt werden muß, das Consistorium.

8. Zu §. 12.

1) Die Einladung des Präses muß den Mitgliedern des Presbyteriums spätestens am Tage vor Abhaltung der Versammlung zukommen.

2) Statt der schriftlichen Form kann auch die sonst herkömmliche Form der Einladung benutzt werden.

3) Ist die Einladung schriftlich und unter Angabe der Berathungs-Gegenstände erfolgt, so ist schon die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums beschlußfähig.

4) Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

9. Zu §. 14.

Zu den Obliegenheiten des Presbyterii gehört ferner:

h) Die Aufsicht über die ganze Gemeinde und die Aufrechthaltung guter Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienste.

i) Die Pflicht, zur Zeit einer Vacanz der Pfarrstelle, nach Anweisung des Superintendenten, dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst und der catechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.

k) Die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege.

l) Es bildet innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen den Schulvorstand der Pfarrschulen, führt die Aufsicht über sämmtliche Schulen in der Gemeinde in Beziehung auf christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend und wahrt im Bereiche der Parochie die der Kirche über die Schulen zustehenden Rechte.

10. Zu §. 17.

Auf den Antrag des Presbyteriums kann es der Superintendent gestatten, daß die Rendantur der Armenkasse gegen Remuneration einem besonderen Rendanten, der dadurch nicht Mitglied des Presbyteriums wird, übergeben werde. Auch kann ein anderes Mitglied des Presbyteriums diese Rendantur übernehmen.

11. Zu §. 18.

1) Die auf die Gemeinde nöthig werdenden Umlagen werden nach Verhältniß der von den Mitgliedern derselben zu zahlenden directen Staats- oder Communalsteuern umgelegt.

2) Es steht dem Presbyterium frei, auch in inneren Angelegenheiten, wo es ihm angemessen erscheint, die Unterstützung der Gemeinde-Vertreter in Anspruch zu nehmen.

12. Zu §. 21.

1) Das Presbyterium ist befugt, einem Gemeindegliede wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses durch einen förmlichen Beschluß das Wahlrecht zu entziehen.

2) Sofern die Gemeinde-Vertretung einzelne Klassen der Gemeinde von der Beitragspflicht durch Beschluß frei läßt, erlischt das Wahlrecht derselben nicht.

3) Der Sohn einer Wittwe, welcher deren Geschäft führt und das 24. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das active und passive Wahlrecht.

13. Zu §. 23.

1) Statt der Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel kann das Presbyterium durch Beschluß auch die Wahl durch öffentliche Stimmgebung zu Protocoll anordnen.

2) Wo die örtlichen Verhältnisse dies nöthig machen, kann die Wahl auch mit Berücksichtigung der einzelnen Abtheilungen der Gemeinde erfolgen.

3) Die nach den Ortsverhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen der Wahlform bleiben besonderen Wahlordnungen vorbehalten, die nach Anhörung des Presbyteriums auf Antrag des Superintendenten durch das Consistorium festgestellt werden.

14. Zu §. 31.

Die Gemeinde-Vertreter versammeln sich auf Einladung des Präses Presbyterii, welche in der Regel wenigstens am Tage vorher und unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden muß.

15. Zusatz am Schlusse des ersten Artikels §. 33.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchen-Ordnung ergänzende, näher bestimmende oder modificirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt sie sonst das Bedürfniß, neue eigenthümliche Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung oder, insofern sie Gemeinde-Angelegenheiten im Ganzen betreffen, zu einem förmlichen Gemeindestatut zusammengefaßt werden. Es ist deshalb nach Vorberathung und auf Antrag des Presbyteriums ein Beschluß der Gemeinde oder ihrer Vertreter zu fassen und für denselben, nach vorgängiger Begutachtung durch die Kreis-Synode, die Anerkennung der Provinzial-Synode, daß die statutarische Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchen-Ordnung nicht zuwider sei, sowie die schließliche Bestätigung des Consistoriums nachzusuchen.

16. Zu §. 34.

Der Umfang der Kreis-Gemeinden wird durch das Herkommen oder durch einen von dem Consistorium mit Genehmigung der höheren Kirchen-Behörde und nach Anhörung der betheiligten Presbyterien und Kreis-Synoden, so wie der Provinzial-Synode gefaßten Beschluß bestimmt.

17. Zu §. 35.

1) Die Presbyterien können anstatt eines Aeltesten auch einen der Diaconen zur Kreis-Synode deputiren.

2) Die innerhalb der Kreis-Gemeinden fungirenden Anstalts-Geistlichen und Militär-Prediger, sowie die ordinirten Hilfsgeistlichen, Adjuncten und Vicare, sind zur Theilnahme an den Kreis-Synoden mit

berathender Stimme berechtigt. Pfarrverweser, welche die Stelle des ordentlichen Pfarrers in der Gemeinde vollständig vertreten, haben auch auf der Kreis-Synode eine volle Stimme.

18. Zu §. 36.

1) Für den Assessor und Scriba werden Stellvertreter gewählt.

2) Nach dem Beschlusse der Kreis-Synode können in wichtigen Angelegenheiten, nach Maaßgabe der Geschäfts-Ordnung, zwei von der Kreis-Synode auf ein Jahr gewählte Aelteste zu den Verhandlungen des Moderamens mit Stimmrecht zugezogen werden. Die Wahl derselben bedarf der Bestätigung des Consistoriums.

19. Zu §. 43.

Die Protocolle der Kreis-Synoden werden auch dem Präses der Provinzial-Synode und in der Regel sämmtlichen Kreis-Synoden der Provinz mitgetheilt und zu diesem Ende der Regel nach durch den Druck vervielfältigt.

20. Zusatz zum Schluß des zweiten Abschnittes §. 43. a.

Wie für die einzelnen Gemeinden, so können auch für die Kreis-Synoden besondere der Kirchen-Ordnung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bestimmungen sind von der versammelten Kreis-Synode zu beschließen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Provinzial-Synode und der Bestätigung des Consistoriums, unter Genehmigung der oberen Kirchen-Behörde.

21. Zu §. 45.

1) Statt eines Aeltesten können die Kreis-Synoden auch einen der Diaconen zur Provinzial-Synode deputiren.

2) Für die deputirten Pfarrer und Aeltesten oder Diaconen werden Stellvertreter gewählt.

3) Verzieht ein Abgeordneter aus dem Kreissynodal-Bereiche, so tritt eine Neuwahl ein.

4) Außerdem hat die evangelisch-theologische Facultät das Recht sowohl zur Westphälischen als der Rheinischen Provinzial-Synode einen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten mit vollem Stimmrecht abzusenden, unter Voraussetzung der Fortdauer ihrer statutarischen kirchlichen Stellung und einer angemessenen Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Facultät.

22. Zu §. 46.

1) Die Wahl des Präses und Assessors erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

2) Für den Assessor wählt die Synode einen Stellvertreter auf 6 Jahre.

23. Zu §. 50.

Zur Fassung eines Beschlusses der Provinzial-Synode wird die Anwesenheit von zwei Dritteln der Glieder derselben erfordert.

24. Zusätze zum dritten Abschnitt. §. 52. a.

Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwickelung der Provinzen Westphalen und Rheinland verbindenden Kirchen-Verfassung werden die beiden Provinzial-Synoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und sonst in angemessener Weise miteinander in Vernehmen treten.

§. 52. b.

Die Mitglieder des Consistoriums sind berechtigt, den Versammlungen der Provinzial-Synode, sowie auch der Kreis-Synoden mit berathender Stimme beizuwohnen.

25. Zu §. 59. Nr. 3.

Ein schon im Amte stehender Pfarrer darf sich zwar zu einer Probepredigt nicht melden, wünscht aber die Gemeinde einen solchen, so kann sie ihn entweder zu einer Gastpredigt auffordern oder aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, die ihn an seinem Wohnorte hört.

26. Zu §. 59. Nr. 12.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

27. Zu §. 59. Nr. 16.

1) Die Frist zum Antritte des Amts wird auf neun Wochen verlängert.

2) Stand der Berufene schon in einem Amte, so tritt er in dem Augenblicke, in welchem er von dessen Verwaltung enthoben wird, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramts ein.

28. Zu §. 64. §. 64. a.

1) Die für Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen kommen auch bei Pfarrverwesern, die mit dem Rechte der Nachfolge angestellt werden, sowie bei allen lebenslänglich angestellten ordinirten Hilfsgeistlichen in Anwendung.

2) Bei der Anstellung ordinirter oder nicht ordinirter Candidaten für unbestimmte Zeit, welche die Gemeinde besoldet, genügt es, daß der Superintendent mit der Gemeinde-Vertretung ein Wahl-Protocoll abfaßt und zu ordentlicher Bestätigung vorlegt. Bei Anstellung von Gehülfen, die der Pfarrer selbst besoldet, findet keine Wahl durch die Gemeinde-Vertretung statt; die Anstellung selbst aber unterliegt der Zustimmung des Presbyteriums und des Superintendenten.

29. Zu §. 65. Nr. 3.

Die Abfindung des früher eintretenden Nachfolgers mit der Wittwe und den Waisen des Vorgängers kann unbeschadet der Ansprüche der letzteren auf das gesetzliche Nachjahr, dahin erfolgen, daß dieselben es sich müssen gefallen lassen, 6 Monate und 6 Wochen im Besitze der Einkünfte zu bleiben und dann ein Jahr lang die Einkünfte einschließlich der Wohnung oder Miethe während desselben, mit dem neuen Pfarrer zu theilen.

30. Zu §. 70.

Die Zeit der Amtshandlungen des Pfarrers ist mit Einwilligung desselben nach billiger Anordnung des Presbyteriums zu bestimmen.

31. Zu §. 87.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur im Falle einer Nothtaufe statt.

32. Zu §. 90.

Dasselbe findet statt, wenn von ihnen nicht erweislich ist, daß sie das Sacrament der Taufe nach der Vorschrift des Herrn empfangen haben.

33. Zu §. 94.

Auch außerhalb der im §. 94. aufgeführten beiden Ausnahmefälle, können Privat-Taufen bewilligt werden. Die Anwesenheit von zwei Zeugen dabei ist unerläßlich.

34. Zu §. 105.

In Nothfällen kann auch die Ueberschreitung der Zahl von 50 Kindern für einen Cötus gestattet werden.

35. Zu §. 107.

Wer herkömmlich ein höheres Alter zur Confirmation erfordert wird, da soll dies aufrecht erhalten werden.

36. Zu §. 114. Nr. 1.

Die kirchliche Einsegnung muß vor mindestens zwei Zeugen geschehen.

37. Zu §. 126.

Dasselbe gilt von solchen Vergehungen, welche auch nur eine Suspension oder Dienstentlassung mit Ruhegehalt zur Folge haben.

38. Zu §. 128.

Der Superintendent hat das Recht, die von der Synode bestimmten Ordnungsstrafen, in Gemäßheit des von der Provinzial-Synode dafür aufgestellten und bestätigten Reglements festzusetzen und einzuziehen.

39. Zu §. 129.

Das Consistorium übt die Disciplin über alle Gemeindebeamten, insoweit das Moderamen der Kreis-Synode über dieselben die erste Instanz bildet; in zweiter über die Beamten des Kreises aber (als Superintendenten, Moderamen der Kreis-Synode und die Kreis-Synodal-Versammlung selbst) in erster Instanz. Gegen die Gemeindebeamten kann es in erster Instanz nur auf Antrag des Moderamens der Kreis-Synode oder wenn dieses seine Disciplinarbefugniß versäumt, ex officio einschreiten. Das Consistorium kann auf Verweis, Ordnungsstrafe bis zu 20 Thlr., Suspension mit Entziehung des halben Gehalts, Dienstentlassung mit Pension und auf Amtsentsetzung erkennen. Der Recurs von den Straferkenntnissen des Consistoriums, wenn solches in erster Instanz gesprochen, geht an die obere Kirchenbehörde.

40. Zu §. 131.

1) Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung begreift auch die Verpflichtung zur Beschaffung der nöthigen Wirthschaftsgebäude in sich.

2) Die Beiträge der Pfarrgemeinde zur Aufbringung des Ergänzungsgehalts sind nach dem Fuße der directen Staats- oder Communal-Steuern umzulegen.

41. Zu §. 134.

Die Reisekosten der Deputirten zur Kreis-Synode werden aus der Synodal-Kasse, die der Deputirten zur Provinzial-Synode aus der Provinzial-Synodalkasse; die Tagegelder dagegen im ersten Falle von den Gemeinden, im andern von den Kreis-Synoden gezahlt.

42. Zu §. 138.

Zu den unteren Kirchenbeamten werden, wo es herkömmlich, auch die Todtengräber gezählt.

43. Zu §. 139.

Die Dienstpflicht der Küster und ihrer Gehilfen erstreckt sich auch auf die Berufung der Gemeinde-Vertretungen und auf die bei deren Versammlungen nöthigen Dienstleistungen.

44. Zu §. 142.

1) Die obere Dienstdisciplin über die unteren Kirchenbeamten wird von dem Consistorium geübt.

2) Das Consistorium ist auch von Amtswegen berechtigt, dem Superintendenten die Einleitung einer Untersuchung gegen einen unteren Kirchenbeamten aufzugeben.

45. Zu §. 144.

Nach Beschluß der Kreis-Synode kann die Visitation auch vor versammelter Gemeinde und mit einem Gottesdienste eröffnet werden.

46. Zu §. 145. Nr. 2.

Zu den Gegenständen, auf welche der Superintendent sein Augenmerk zu richten hat, gehört auch die Theilnahme der Gemeinde an der äußeren und inneren Mission.

47. Zu §. 148.

Ueber die Ressortverhältnisse der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchen-Regiments beauftragten evangelischen Kirchenbehörden und der Staatsbehörden in evangelischen Kirchen-Sachen entscheiden die darüber ergangenen und künftig ergehenden landesherrlichen Verordnungen.

An Stelle des General-Superintendenten kann auch ein anderer Königl. Kommissarius evangelischen Bekenntnisses als Vertreter des landesherrlichen Kirchen-Regiments zu der Provinzial-Synode abge-

ordnet werden, welcher den Verhandlungen beizuwohnen, das Wort in denselben jederzeit zu ergreifen und Anträge an die Synode zu machen, befugt ist.

Berlin, den 25. August 1853.

---

g) Erlaß des Min. der g.-, U.- u. Med.-Angel. v. 17. April 1855., die Verhängung kirchlicher Ordnungsstrafen im Bereich der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1855. S. 116.)

Nachdem durch den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses v. 31. Juni v. J. mittelst Bescheides vom 25. Aug. 1853. (Min. Bl. S. 229.) genehmigten Zusatz 38. zur Kirchen-Ordnung v. 5. März 1835., den Superintendenten die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen innerhalb eines zu bestätigenden Regulativs verliehen worden ist, bestimme ich nunmehr im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath für die Provinz Westphalen, auf den im Beschlusse 251. der sechsten Provinzial-Synode enthaltenen Antrag, Folgendes:

I. Die Superintendenten sind ermächtigt die nachstehend bezeichneten Ordnungsstrafen festzusetzen.

A. gegen Pfarrer und Hilfsgeistliche:

1) wegen nachlässiger oder unterlassener Besorgung der ihnen, als Pfarrern oder Pfarrverwesern, beziehentlich Vorsitzenden des Presbyteriums, kirchenordnungsmäßig obliegenden äußern Geschäfte, sowie wegen Verletzung der vorschriftsmäßig bestehenden Geschäftsordnung, für jeden nach wiederholter Erinnerung vorkommenden Contraventionsfall . . . . . 20 Sgr. bis 5 Thlr.
2) wegen Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anzeige bei dem Presbyterium bei einer mehr als achttägigen Abwesenheit aus ihren Gemeinden, wegen unterlassener Nachsuchung des erforderlichen Urlaubs bei einer mehr als vierzehntägigen Abwesenheit, und wegen nicht gehörig besorgter Vertretung in Abwesenheitsfällen . . . . . 1 bis 5 Thlr.,
3) wegen nachlässiger oder ohne hinreichende Entschuldigung unterlassener Bedienung erledigter Pfarrstellen ohne vollständige Vertretung. . . . . 2 bis 5 Thlr.

B. gegen untere Kirchenbeamte:

wegen unregelmäßiger oder unterlassener Wahrnehmung der nach ihrer Vocation beziehentlich Instruction ihnen obliegenden Geschäfte . . . . . 5 Sgr. bis 1 Thlr.

C. gegen die Mitglieder der Presbyterien und Gemeinde-Vertretungen:

1) wegen Ausbleibens aus den gehörig einberufenen Versammlungen ohne begründete, möglichst zeitige Verhinderungsanzeige, wiederholten Zuspätkommens zu denselben, willkürliche Entfernung vor dem Schlusse derselben, beziehentlich vor Vollziehung des Protocolls . . . 5 bis 20 Sgr.
2) wegen nachlässiger oder saumseliger Wahrnehmung derjenigen äußeren Amtsgeschäfte, welche sie nach den Vorschriften der Kirchen-Ordnung zu verrichten, und bei ihrer Einführung übernommen haben . . . . . 15 Sgr. bis 1 Thlr.

Dieselben Ordnungsstrafen treten für die Kirchenkassen-Rendanten ein.

Bei Prediger-Wahlen, Kirchen-Visitationen und andern von den Superintendenten zu leitenden Verhandlungen findet in allen diesen Fällen (C. 1. 2.) Verdoppelung der Strafe statt.

II. Von der eine Ordnungsstrafe festsetzenden Verfügung des Superintendenten findet innerhalb der in derselben bezeichneten, und mindestens auf Acht Tage zu bestimmenden Frist Recurs an das Königliche Consistorium oder, nach Unterschied des Ressorts, an die betreffende Königliche Regierung statt.

III. Die Ordnungsstrafen fließen in die kirchliche Orts-Armen-Kasse, oder wenn eine solche nicht vorhanden, nach dem Ermessen des Presbyteriums in die Kirchen- oder Wittwenkasse der betreffenden Gemeinde.

IV. Der Antrag auf Einziehung einer vollstreckbar gewordenen Ordnungsstrafe ist erforderlichen Falls durch den Superintendenten an die betreffende Königliche Regierung zu richten.

5) Grundzüge einer evangelischen Gemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen.

§. 1. Jede evangelische Gemeinde hat die Aufgabe, unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten. Als Glied der evangelischen Kirche bekennt sie sich zu der Lehre, die in Gottes lauterm und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments, begründet und in den drei Haupt-Symbolen und den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, und unterwirft sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen und Ordnungen.

§. 2. Die Gemeinde verpflichtet ihre Glieder, sich christlichen Wandels zu befleißigen, durch Leistung der erforderlichen Beiträge zur Erhaltung der kirchlichen Gemeindeanstalten Handreichung zu thun, und durch Theilnahme am Wort und Sacrament sich als Glieder der Kirche zu bekennen.

§. 3. Die Gemeindeglieder haben daher geordneten Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Einrichtungen in der Gemeinde.

§. 4. Die Gemeindeangehörigkeit wird, soweit es sich nicht um sogenannte Personal-Gemeinden handelt, nach der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung durch den festen Wohnsitz in dem Pfarrbezirke bedingt. Personen, welche von außenher in die Gemeinde einziehen, haben sich darüber, daß sie der evangelischen Kirche angehören, vor der im §. 6. genannten Gemeindebehörde durch mündliche oder schriftliche Zeugnisse glaubhaft auszuweisen, bevor sie an den Rechten der Gemeindeglieder Antheil nehmen.

§. 5. Stimmberechtigt in der Gemeinde sind die selbstständigen Familienhäupter und Hausväter, insofern sie das 24. Lebensjahr vollendet haben und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wenn sich unter den Gemeindeangehörigen solche befinden, welche durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche öffentlichen Anstoß gegeben haben, und denen die Theilnahme an dem kirchlichen Stimmrecht aus der Gemeinde um dieses Grundes willen bestritten wird, so hat darüber die kirchliche Gemeindebehörde (§. 6.) zu befinden, den gedachten Personen aber soll ebenso wie den Urhebern der Einwendung der Recurs an die höhere Instanz (Kreis-Synode) vorbehalten sein. Für die erste Wahl der Mitglieder der Gemeindebehörde wird die Beurtheilung erhobener Einwendungen durch die im §. 8. genannten Personen erfolgen. In der höhern Instanz entscheidet bis zur Organisation der kirchlichen Kreise das Consistorium.

§. 6. In der Gemeinde wird als Organ für die in §. 12. näher bezeichneten kirchlichen Gemeindeangelegenheiten ein Gemeinde-Kirchenrath gebildet. Derselbe besteht aus dem Pfarrer und aus mindestens vier weltlichen Mitgliedern, welche nach den im Folgenden angegebenen Grundsätzen durch die Wahl der Gemeinde zu diesem Amte berufen sind. Sind mehrere Geistliche bei der Gemeinde in einem ständigen Amte angestellt, so hat Jeder derselben in dem Gemeinde-Kirchenrathe Sitz und Stimme. Die Hilfsprediger nehmen an den Geschäften des Gemeinde-Kirchenraths mit berathender Stimme Antheil.

Vereinigte Mutter- und Filial-Gemeinden stellen zu dem Kirchenrath der Muttergemeinde die der Zahl ihrer stimmfähigen Familien- und Hausväter (§. 5.) entsprechende Anzahl von Mitgliedern. Die besondern Rechtsverhältnisse dieser Gemeinden, namentlich in Betreff des Kirchenvermögens, werden hierdurch nicht geändert.

Die von dem Patronat ernannten Kirchenvorsteher gehen in den Gemeinde-Kirchenrath über.

§. 7. Die Wahl zu dem Gemeinde-Kirchenrath erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder (§. 5.) auf den Vorschlag des Gemeinde-Kirchenraths, welcher mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden namhaft machen muß. Für das erste Mal wird dieser Vorschlag durch den Pfarrer, den Patron und die Kirchenvorsteher gemeinschaftlich unter der Oberleitung des Superintendenten geschehen. Bei den landesherrlichen Patronaten werden die Consistorien zur Theilnahme an dieser Designation an geeignete Personen Auftrag ertheilen.

§. 8. Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths sollen Familien- oder Hausväter, dreißig Jahre alt und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Ferner aber haben die Vorschlagenden nur auf solche Personen ihr Absehen zu richten, welche an den kirchlichen Gnadenmitteln Theil nehmen und sich durch ihr bisheriges sittliches Verhalten des kirchlichen Ehrenamts in der Gemeinde würdig erwiesen haben. Für die Erfüllung dieser Pflicht sind dieselben der Gemeinde und der Kirche verantwortlich, und es ist deshalb gegen etwaige Verletzungen eine Beschwerde bei der höhern Instanz zulässig.

§. 9. Die Wahl zu dem Gemeinde-Kirchenrath ist in Gemäßheit der für die Convocation der Kirchengemeinden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an drei auf einander folgenden Sonntagen von der Canzel abzukündigen. Acht Tage vor dem Wahl-Termine ist die Liste der vorgeschlagenen Personen durch Anschlag an der Kirchthür zu veröffentlichen (oder auch von der Kanzel zu verkündigen). Wo es die örtlichen Verhältnisse als räthlich erscheinen lassen, kann die Wahl abtheilungsweise an verschiedenen Tagen erfolgen.

§. 10. Die Wahlhandlung wird durch den Pfarrer, beziehentlich den ersten oder bei gleicher Berechtigung den ältesten Geistlichen, geleitet und in der Kirche vollzogen. Sie wird durch eine Ansprache vom Altar aus eröffnet, in welcher die Gemeindeglieder aufgefordert werden, ihrer Pflicht eingedenk zu sein und zur Fürbitte sich zu vereinigen. Dem Schlußgebet folgt die Wahl durch mündliche Stimmgebung zu Protocoll.

§. 11. Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Das Ergebniß derselben wird sofort oder wenigstens am nächsten Sonntage von der Canzel verkündigt, und es werden hierauf die gewählten Mitglieder vor der Gemeinde am nächstfolgenden (sonntäglichen) Gottesdienste zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten feierlich durch Handschlag verpflichtet.

§. 12. Dem Gemeinde-Kirchenrath liegen folgende Pflichten ob:

1) Die Förderung christlicher Gesinnung und Sitte in der Gemeinde durch Ermahnung, Warnung und Anzeige (d. h. Berichterstattung an die betreffenden Behörden).

2) Die Sorge für die Erhaltung der äußern gottesdienstlichen Ordnung und Heilighaltung des Sonntags, die Mitwirkung bei örtlichen liturgischen Einrichtungen (z. B. Einführung eines neuen Gesangbuchs, Eröffnung von Erbauungsstunden, Abhaltung von besondern Gottesdiensten u. dergl.).

3) Die Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Vertretung der Gemeinde in den darauf bezüglichen Rechtsangelegenheiten (§. 14.). Derselbe hat aber, wenn ihm nicht durch die Gemeinde besondere erweiterte Vollmachten ertheilt sind, in allen den Fällen den Beschluß der Gemeinde einzuholen, in denen die Gesetze dies erfordern. (Allg. Landr. II. 11. §§. 219. 227. 645. 647. 707. 756.) Auch in den Verhandlungen über das Patronat, welche nach Maßgabe des durch die Verfassungsurkunde angekündigten Gesetzes erfolgen werden, wird die Gemeinde bis zu dem von ihr selbst zu fassenden Endbeschlusse durch den Kirchenrath vertreten.

4) Die Führung einer Liste der Gemeindeglieder. (§. 2.)

5) Die Anzeige eingetretener Pfarr-Vacanzen und Ausführung der diesfalls ergangenen provisorischen Anordnungen.

6) Die Mitwirkung bei der Besetzung des geistlichen Amts nach Maßgabe der desfalls bestehenden Berechtigung, sowie der Vorschlag zur Ergänzung des Kirchenraths (§. 7.).
7) Die Ernennung der niedern Kirchendiener, soweit nicht diesfalls wohlerworbene Rechte bestehen.
8) Die Vertretung der Kirchengemeinde in ihren Beziehungen zu der Schule.
9) Die Leitung der kirchlichen Einrichtung für Armen- und Krankenpflege.
10) Die Vertretung der Gemeinde auf der Kreis-Synode.

Die Gemeinde dagegen wird in ihrer Gesammtheit auch ferner wirksam.

1. bei der Besetzung des geistlichen Amtes nach Maßgabe der bestehenden Berechtigung;
2. bei der Wahl der Mitglieder des Kirchenraths (§. 7., 19.) in den oben unter Nr. 3. genannten Fällen.

§. 13. Den Vorsitz in dem Gemeinde-Kirchenrath führt der Pfarrer, unter mehreren Geistlichen der erste, bei gleicher Berechtigung, der älteste.

§. 14. Es bleibt dem Gemeinderath überlassen, unter seine Glieder die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten angemessen zu vertheilen. So lange das Patronat besteht, verbleibt aber die Vermögensverwaltung den vom Patronat ernannten Kirchenvorstehern (§. 6.). In vereinigten Mutter- und Filial-Gemeinden, welche dem Patronat nicht unterworfen sind, wird die Vermögensverwaltung durch die §. 6. genannten Mitglieder geführt.

§. 15. Die nach vorstehenden Grundsätzen angenommene Ordnung und die in Gemäßheit derselben bestellte kirchliche Gemeindebehörde bleiben in Wirksamkeit, bis die Kirche durch ihre Vertretung eine allgemeine Gemeindeordnung begründet haben wird.

Die qu. Gemeindeordnung und die behufs Einführung derselben vom Cultusminister vorgeschlagenen Maßregeln haben die Allerhöchste Genehmigung erhalten. Cab. Ordre v. 29. Juni 1850. (Actenst., Heft 1. S. 1.)

2) die Gebühren für ein Attest über eine Geburt, eine Heirath und einen Sterbefall, werden auf 10 Sgr. und für ein Attest über ein Aufgebot auf 5 Sgr. festgesetzt; zu diesen Attesten sind die tarifmäßigen Stempel in Anwendung zu bringen; im Falle des Unvermögens sind Kosten und Stempel niederzuschlagen;
3) alle übrige Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei;
4) in Ansehung der Erklärungen über den Austritt aus der Kirche hat es bei der Verfügung vom 4. April d. J. (Justiz-Min.-Bl. Seite 120.) sein Bewenden.

Die qu. Verordn. v. 4. April 1848. lautet:

„In Folge eines Allerh. Erlasses v. 3. v. M. werden die betreffenden Gerichtsbehörden mit Bezug auf die Vorschriften der Verordn. v. 30. März 1847. (Ges. Samml. S. 125.) über den Austritt aus der Kirche, hierdurch angewiesen, in den noch vorkommenden Fällen dieser Art

1) den Stempel für das Attest über die Austritts-Erklärung (Cab. Order v. 18. Juni 1847. Ges. Samml. S. 260.) in Zukunft nur auf 5 Sgr. festzusetzen;
2) die Gerichtsgebühren für die Verhandlungen über den Austritt auf den bisherigen geringsten Betrag von 10 Sgr. zu ermäßigen, im Fall des Unvermögens aber Stempel und Kosten niederzuschlagen;
3) ein Attest über den Austritt nur auf ausdrückliches Verlangen der Betheiligten auszustellen."

„Allgemeine Verfügung des Justiz-Min. v. 17. Mai 1851., den Ansatz der Kosten für die gerichtlichen Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche und das darüber zu ertheilende Attest betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 82.)

Zur Beseitigung verschiedener Zweifel, welche über die Anwendung der auf Grund der Verordnung vom 30. März 1847. §. 14. (Ges. Samml. S. 125.) erlassenen Bestimmungen über die Gebühren für Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche entstanden sind, wird Folgendes bestimmt:

1) Das in der allgemeinen Verfügung v. 4. April 1848. festgesetzte Pauschquantum von 10 Sgr. ist von jeder einzelnen Person, welche ihren Austritt erklärt, zu erheben. Ausgenommen ist nur der Fall, wenn in einer und derselben Verhandlung ein Familienvater zugleich mit seiner Frau oder mit seinen Descendenten den Austritt erklärt. Das Pauschquantum ist in diesem Falle nur einmal für alle zusammen zu erheben.

2) Wenn die Ertheilung eines Attestes über die erfolgte Austritts-Erklärung verlangt wird, so ist dafür außer dem nach der Verfügung v. 4. April 1848. in Ansatz zu bringenden Stempel von 5 Sgr., statt der in der Instruction v. 10. Mai 1847. §. 21. bestimmten Ausfertigungsgebühren nach der Gebührentaxe vom Jahre 1825. gleichfalls nur ein Pauschquantum von 10 Sgr. zu erheben."

Die Verordn. vom 30. März 1847. lautet weiter:

§. 15. In soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§. 16. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören.

Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der §§. 6., 7. und 11. Nr. 2. ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 17. Der Austritt aus der Kirche (§. 16.) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§. 2.) persönlich zum Protocoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem competenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

§. 18. Bei Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, finden die in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844. hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen, und insbesondere die in den §§. 10. bis 14. gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

Der Einleitung solcher Ehescheidungsklagen muß statt des Sühneversuchs durch den Geistlichen ein Sühneversuch durch das Gericht vorangehen.

Bei diesem Sühneversuche sind der Staatsanwalt und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen, von welchen eine dem Zweck entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§. 19. Der Justizminister hat die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen †††).

††† Diese Instruction ist am 10. Mai 1847. erschienen. (Just. Min. Bl. 1847. S. 135.) Sie enthält 1) allgemeine Vorschriften, die Register und deren Form, die Duplicate der Register und die Commissarien bei formirten Gerichten betreffend; 2) besondere Bestimmungen über die Beglaubigung der Heirathen, der Geburten, der Todesfälle, sowie der Erklärungen in Betreff des Austrittes aus der Kirche; 3) Formulare.

b) **Allerhöchste Cabinets-Order vom 18. Juni 1847., die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen betreffend.** (Ges. Samml. 1847. S. 260.)

Auf Ihren Antrag vom 31. v. M. bestimme Ich, daß alle in Folge der Verordnung v. 30. März d. J. — Ges. Samml. von 1847. S. 125. — wegen bürgerlicher Beglaubigung eines Geburts-, Heiraths- oder Sterbefalls oder in Betreff des Austritts aus der Kirche bei den Gerichten ergehenden Verhandlungen und Verfügungen, mit alleiniger Ausnahme der den Interessenten darüber, auf Grund der gerichtlichen Register und Acten auszufertigenden Atteste, stempelfrei sein sollen. Zu den gedachten Attesten ist der vorschriftsmäßige Stempel nach Maaßgabe des Ges. v. 7. März 1822. zu verwenden.

c) **Königl. Erlaß vom 29. April 1848., betreffend die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen.** (G. S. 1848. S. 129.)

Um bis dahin, daß anderweite, allgemeine gesetzliche Einrichtungen über die Beglaubigung von Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen getroffen sein können, die Uebelstände und Belästigungen zu beseitigen, welche für die Betheiligten daraus entstehen, daß die in der Verordnung vom 30. März und dem Gesetze vom 23. Juli 1847. vorgeschriebene Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen nur an dem häufig entfernten Sitze des Gerichts erfolgen kann, bestimme Ich Folgendes:

Die Obergerichte sollen ermächtigt sein, nach vorgängigem Benehmen mit der Regierung mittelst gemeinschaftlicher, durch die Amtsblätter zu veröffentlichenden Verfügung an Orten, wo sich das Bedürfniß herausstellt, die Aufnahme der nach §§. 3., 4. und 9. der Verordnung v. 30. März 1847. (Ges. Samml. S. 125.) und nach §§. 10., 11. und 15. des Gesetzes vom 23. Juli 1847. (Ges. Samml. S. 263.) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen bestimmten Ortspolizei-Behörden oder polizeilichen Beamten mit der Wirkung zu übertragen, daß auf den Grund der aufgenommenen und den betreffenden Gerichten einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann. Den Gerichten bleibt, wenn wegen verzögerter oder unvollständiger Anzeige irgend eine weitere Ermittelung nothwendig wird, diese vorbehalten.

(Cf. hiezu das Reskr. v. 30. Mai 1848. Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 197.)

B. Besondere Bestimmungen.

1) Altlutheraner.

a) **Generalconcession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. Vom 23. Juli 1845.** (G. S. von 1845. S. 516.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Auf die Uns vorgetragenen Bitten und Wünsche derjenigen Unserer Lutherischen Unterthanen, welche sich von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt halten, wollen Wir in Anwendung der in Unserer Monarchie bestehenden Grundsätze über Gewissensfreiheit und freie Religionsübung und im Interesse der öffentlichen bürgerlichen Ordnung zulassen und gestatten, daß von den gedachten Lutheranern nachstehende Befugnisse unter den hinzugefügten maaßgebenden Bestimmungen in Ausübung gebracht werden:

1) Den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern soll gestattet sein, zu besonderen Kirchengemeinden zusammen zu treten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstande zu bilden.
2) Zur Bildung einer jeden einzelnen Gemeinde ist jedoch die besondere Genehmigung des Staats erforderlich. Die Ertheilung dieser Genehmigung steht gemeinschaftlich den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz zu.
   (cf. §. 10. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landr. im 1. Thl. d. Bl.)
3) Eine solche Kirchengemeinde (Nr. 2.) hat die Rechte einer moralischen Person. Sie kann daher auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staats erwerben, sowie eigene, dem Gottesdienste gewidmete, Gebäude besitzen, welchen jedoch der Name und die Rechte der Kirchen (§. 18. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr.) nicht beizulegen sind.
4) Als Geistliche der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner dürfen nur Männer von unbescholtenem Wandel angestellt werden, welche zu einer bestimmten Gemeinde vocirt, von dem Vorstande (Nr. 1.) bestätigt und von einem ordinirten Geistlichen ordinirt sind.
5) Nach eben dieser Vorschrift (Nr. 4.) ist zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen die bisher schon als Geistliche dieser Religionspartei thätig gewesenen Personen in dieser Eigenschaft ferner zugelassen werden können.
6) Die von diesen Geistlichen (Nr. 4. und 5.) vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit, und werden die von ihnen und ihren Vorgängern bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft hierdurch als gültig anerkannt.
7) Bei Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister haben die Geistlichen dieser Gemeinden

die gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch Duplicate dieser Register bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen. Die aus diesen Registern von ihnen ertheilten Auszüge sollen öffentlichen Glauben haben.

8) Aufgebote zu Trauungen können fortan mit rechtlicher Wirkung in den zum Gottesdienst bestimmten Lokalen derjenigen Gemeinden vorgenommen werden, zu denen die Verlobten gehören.

9) Wenn Mitglieder der gedachten Gemeinden die Verrichtung einzelner geistlichen Amtshandlungen in der evangelischen Landeskirche nachsuchen, so soll daraus allein der Austritt aus ihrer Gemeinde nicht gefolgert werden.

10) In Ansehung der Verpflichtung zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben soll auch bei den, sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden, Lutheranern die Vorschrift des §. 261. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr. zur Anwendung kommen, soweit nicht nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen oder Pfarreien, und umgekehrt, zu entrichten sind. Zur Entrichtung des Zehntens sollen die gedachten Lutheraner, wenn die zehntberechtigte Kirche oder Pfarrei eine evangelische ist, überall verpflichtet bleiben, wo die Zehntpflicht sich nach der Confession des Zehntpflichtigen bestimmt.

Unsere Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz sind beauftragt, für die Ausführung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

---

b) Circular-Erlaß der Minister des Cultus, der Justiz und des Innern vom 7. August 1847., betreffend die Regulirung der Verhältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 317.)

Auf Grund der von Ew. Hochw. unter dem 22. November v. J. eingesandten commissarischen Verhandlungen und vermöge der durch Nr. 2. und durch die Schlußbestimmung der General-Concession vom 23. Juli 1845. (G. S. S. 516. f.) den unterzeichneten Ministern beigelegten Befugnisse, haben nunmehr, zur weiteren Regulirung der Verhältnisse der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, nachstehende Festsetzungen getroffen werden können:

1) Als der in Nr. 1. der General-Concession den Gemeinden der getrennten Lutheraner gestattete, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebene Vorstand derselben, ist das durch die Synodalbeschlüsse der getrennten Lutheraner vom Jahre 1841. unter ihnen eingerichtete, unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Huschke in Breslau bestehende Ober-Kirchencollegium anzusehen.

2) Als Kirchengemeinden, mit der in Nr. 3. der General-Concession denselben beigelegten Rechten einer moralischen Person, werden die Gemeinden zu

Breslau, Waldenburg, Goldschmieden, Bernstadt, Woiselwitz, Liegnitz, Militsch, Freystadt, Schwirtz, Ratibor, in der Provinz Schlesien,
Züllichau, Berlin, in der Provinz Brandenburg,
Cammin, Ubedel, in der Provinz Pommern,
Posen, Prittisch, Bromberg, Rogasen, in der Provinz Posen,
Thorn, Danzig, in der Provinz Preußen, und
Erfurt, in der Provinz Sachsen,

anerkannt.

Diese Anerkennung hat sich nur auf diejenigen kirchlichen Verbände der getrennten Lutheraner erstrekken können, welche nicht blos durch Einrichtung eines Kirchen-Collegiums, sondern auch durch Anstellung eines am Orte selbst residirenden Geistlichen als ein vollständig organisirtes Kirchenwesen sich darstellen. Den übrigen, von den Abgeordneten des Ober-Kirchen-Collegiums namhaft gemachten kirchlichen Verbänden hat die Anerkennung als Kirchengemeinde mit den Rechten einer moralischen Person für jetzt nicht ertheilt werden können. Sollte jedoch in der Folge die Organisation eines dieser kirchlichen Zweigverbände sich dahin vervollständigen, daß in ihm ein eigener Geistlicher seinen Wohnsitz erhält, oder tritt bei einem derselben das specielle Bedürfniß ein, behufs der Erwerbung von Grundeigenthum, oder hypothekarisch eingetragener Capitalien die Rechte einer moralischen Person in Anspruch zu nehmen, so ist desfalls von dem Vorstande des betheiligten Verbandes ein besonderer Antrag an die vorgesetzte Regierung zu richten, und von dieser an die unterzeichneten Minister zu berichten, welche darüber nach Maßgabe der Nr. 2. der General-Concession das Weitere befinden werden.

3) Die in Nr. 10. der General-Concession den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern zugestandene Befreiung von Abgaben und Leistungen an eine der öffentlich aufgenommenen Kirchen, kommt in dem dort bezeichneten Umfange nicht nur den Mitgliedern der vorstehend bezeichneten, förmlich anerkannten Kirchengemeinden zu Statten, sondern auch den Angehörigen der den Geistlichen dieser Gemeinden zugewiesenen kirchlichen Zweigverbände, so wie denjenigen zerstreut wohnenden, getrennten Lutheranern, welche dem Pfarrbezirke eines dieser Geistlichen zugewiesen sind.

Als Nachweis dieser Zuweisung dient, wenn darüber Zweifel entsteht, eine Bescheinigung des betreffenden Geistlichen und des Kirchen-Collegiums derjenigen Gemeinde, bei welcher derselbe seinen Wohnsitz hat.

4) Den anerkannten Kirchengemeinden der getrennten Lutheraner steht im Allgemeinen derselbe Umfang von Berechtigung zu, welcher nach den allgemeinen Landesgesetzen mit der Eigenschaft einer moralischen Person verbunden ist. Bei der Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen haben sie sich hiernach nach Vorschrift des Gesetzes vom 13. Mai 1833. (G. S. S. 49.) zu verhalten;

bei der Erwerbung von Grundstücken aber, vermöge der besonderen Bestimmung in §. 194. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. und Nr. 3. der General-Concession, die ausdrückliche Genehmigung des Staats zu suchen.

5) Was die bei den getrennten Lutheranern in Function stehenden oder vormals in Function gewesenen Geistlichen anbetrifft, so sind solche in dem von den Bevollmächtigten des Ober-Kirchen-Collegiums überreichten und von hier aus mit einigen nachträglichen Bemerkungen versehenen Verzeichnisse vollständig aufgeführt.

Von diesen Geistlichen sind nachstehend benannte:

Carl Ferdinand Berger zu Goldschmieden, Eduard Kellner zu Schwirtz, Joh. Gottlob Heinrich Reinsch zu Züllichau, Heinrich Adolph Geßner zu Freystadt, Friedrich August Senkel zu Woischwitz, Friedrich Lasius zu Berlin, Johann Georg Gottfried Wermerskirch zu Erfurt, Johann Heinrich Caspar Wedemann zu Breslau, Christian Theodor Ludwig Wagner zu Militsch, Ludwig Otto Ehlers zu Liegnitz, Johann Heinrich Ludwig Schröder zu Thorn, August Ferdinand Gotthilf Gaudian zu Ratibor, Carl Friedrich August Wolf zu Prittisch, Eduard Kluge zu Bernstadt, Carl Julius Schneider zu Berlin, Wilhelm Heinrich Brandt zu Danzig, Carl Sigismund Hennig zu Schwirtz, Herman Aurelius Latzel zu Breslau, Dr. Emil Franke zu Rogasen, Dr. Johann Benjamin Trautmann zu Waldenburg

als solche anzusehen, bei denen das Vorhandensein der in Nr. 4. der General-Concession geforderten Bedingungen nachgewiesen ist, und gegen deren fernere geistliche Wirksamkeit in den ihnen zugewiesenen seelsorgerlichen Bezirken auch sonst kein Anstand obwaltet.

Desgleichen ist bei folgenden nicht mehr in Function stehenden Geistlichen:

Dr. Johann Gottfried Scheibel, Gottlieb Friedrich Eduard Biehler, Robert Wehrhan, Otto Friedrich Wehrhgn, Friedrich Leberecht Ehregott Krause, Carl Kaul, Heinrich Ernst Ferdinand Guericke, Carl Wilhelm Ehrenström, Johann Andreas August Grabau, Ernst Wilhelm Eduard Ehregott Gaudian, Daniel Gotthard Fritsche, Gustav Adolph Kindermann, Vincenz Reinhard Klein,

das Vorhandensein der in Nr. 4. der General-Concession erforderten Bedingungen nachgewiesen.

Die von sämmtlichen vorbenannten Geistlichen vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen genießen nach Nr. 6. der General-Concession volle Gültigkeit vom Tage der vorgenommenen Handlung an, und die von ihnen darüber geführten Register nach Nr. 7. daselbst öffentlichen Glauben.

Dasselbe gilt von denjenigen pfarramtlichen Handlungen, welche die in Function stehenden Geistlichen künftig verrichten werden, so wie von den Eintragungen und von den Auszügen, welche diese Geistlichen aus den von ihnen oder ihren vorbenannten Vorgängern geführten Registern ertheilen werden.

Was dagegen die in der Zusammenstellung ferner noch aufgeführten Geistlichen: Phlipp Jacob Oster, Johann Rudolph Caspar Hasert und Gottlob Gottfried August Plenz anbetrifft, so haben dieselben als Ausländer, bevor ihnen ein Anspruch auf ungehinderte Fortführung ihrer geistlichen Verrichtungen zugestanden werden kann, zuvor ihre Aufnahme in den Preußischen Unterthanenverband nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. December 1842. bei der zuständigen Regierung nachzusuchen. Die ihnen zu einer Gemeinde der getrennten Lutheraner ertheilte und von dem Ober-Kirchen-Collegium bestätigte Berufung gilt als Nachweis der Erfüllung der in §. 7., Nr. 4. des Gesetzes geforderten Bedingung standesmäßigen Unterhalts. Dagegen hat diese Berufung und Bestätigung nicht die in §. 6. des Gesetzes den von einer landesherrlichen Central- oder Provinzialbehörde vollzogenen oder bestätigten Bestallungen beigelegte Wirkung.

6) Die bei den anerkannten Gemeinden der getrennten Lutheraner in Wirksamkeit stehenden Geistlichen sind nach Nr. 7. der General-Concession verpflichtet, ein Duplicat der von ihnen und von ihren Vorgängern für ihren seelsorgerlichen Bezirk geführten Geburts-, Trauungs- und Sterberegister bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen und damit von Jahr zu Jahr fortzufahren. Die betreffenden Gerichte werden, unter Anberaumung angemessener Fristen, auf die Erfüllung dieser Obliegenheit von Amtswegen halten.

7) Die in Vorstehendem anerkannten Gemeinden, und die mit denselben in Verbindung stehenden kirchlichen Zweigverbände werden, soweit sie den Bezirk der einzelnen Regierungen berühren, in den Amtsblättern der betreffenden Regierung öffentlich bekannt gemacht werden. Dasselbe wird mit den Namen derjenigen Geistlichen geschehen, welche innerhalb des betreffenden Regierungsbezirks geistliche Verrichtungen versehen haben oder noch versehen.

Bei der künftigen Anerkennung neuer Gemeinden werden die unterzeichneten Minister die erforderliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierung veranlassen. Veränderungen in den kirchlichen Zweigverbänden und in den seelsorgerlichen Bezirken bedürfen einer Bekanntmachung in den Amtsblättern nicht, sondern bleibt es der betheiligten Regierung überlassen, nach erfolgter Anzeige des betreffenden Kirchen-Collegiums, solche durch Circular, oder durch Bekanntmachung in den Local- oder Kreisblättern zur Kunde der dabei interessirten Behörden zu bringen.

8) Eine Bestätigung neuangestellter Geistlicher unter den getrennten Lutheranern wird von Seiten der Staatsbehörden nicht ertheilt. Dagegen hat das Ober-Kirchen-Collegium von jeder neuerfolgenden Anstellung dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher der neue Geistliche seinen Wohnsitz nimmt, Anzeige zu machen, und das Vorhandensein der in Nr. 4. der General-Concession vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen. Findet der Oberpräsident gegen dessen Zulassung kein Bedenken, und ist, im Falle der Berufung eines Ausländers, dessen Naturalisation vorausgegangen, so ist der Oberpräsident ermächtigt, ohne weitere Anfrage den Namen des betreffenden Geistlichen, und daß dessen Quali-

fication nach Nr. 4. der General-Concession nachgewiesen sei, durch das Amtsblatt der betheiligten Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

9) Auf die Anträge des Ober-Kirchen-Collegiums, wegen Bewilligung der Stempelfreiheit für die Angelegenheiten der Kirchengemeinden der getrennten Lutheraner, und wegen Befreiung ihrer Geistlichen von öffentlichen und Communalabgaben, kann nach Inhalt der General-Concession vom 23. Juli 1845. nicht eingegangen werden. Ebensowenig eignen sich die am Schlusse der stattgehabten Commissions-Verhandlungen angebrachten Anträge wegen der Schulverhältnisse der getrennten Lutheraner zu einer näheren Berücksichtigung, und kann es den Betheiligten nur überlassen werden, im einzelnen Falle die über das Verhalten der Schulrevisoren zu führenden Beschwerden näher zu begründen.

Schließlich bemerken wir noch, zur Beseitigung mehrfach hervorgetretener Mißverständnisse, daß die Allerh. Verordnung vom 30. Mai d. J., betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, auf die Verhältnisse der getrennten Lutheraner keine Anwendung findet, vielmehr für letztere die in der General-Concession vom 23. Juli 1845. enthaltenen Bestimmungen allein maßgebend bleiben.

---

c) Ueber die Verhältnisse nicht unirter lutherischer Gemeinden zur evangelischen Landeskirche vergl. die Cab. Ordre vom 22. August 1847. und das Referr. des Cultusministers vom 24. September 1847. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 316.)

---

d) Verfügung des Cultusministers vom 24. Juni 1848., betreffend den Gebrauch des kirchlichen Geläutes und die öffentliche Abhaltung kirchlicher Begräbnißfeierlichkeiten Seitens der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. (S. 234. im I. Thl. des Werkes abgedruckt.)

---

e) Vergl. die Referr. des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 29. Juli 1850. und vom 14. October 1850. S. 40—43. im I. Thl. des Werkes.

---

f) Circular-Verfügung des evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 30. October 1850., betreffend die Beerdigung der zur Gemeinschaft der getrennten Lutheraner gehörigen Gemeindeglieder auf den Kirchhöfen evangelischer Pfarrgemeinden. (S. 229. im I. Thl. des Werkes mitgetheilt.)

---

g) Ein einzelner Altlutheraner kann sich nicht auf die General-Concession vom 23. Juli 1845. berufen; bleibt also zu Kirchen- und Schulbeiträgen der evangelischen Landeskirche seines Wohnortes verbindlich. Erk. des Königl. Kreisgerichts zu Lippstadt vom 1. März 1850., bestätigt in II. Instanz. (Ulrich, Bd. 14. S. 632.)

---

h) Circular des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 10. Mai 1853., den Uebertritt zu den getrennten Lutheranern betreffend. (Actenstücke, Heft VI. S. 92.)

Es ist von mehreren Consistorien darüber Klage bei uns geführt worden, daß in dem Falle, wenn einzelne Personen aus der Evangelischen Landeskirche ausscheiden, und sich der Gemeinschaft der von der Landeskirche getrennten Lutheraner anschließen, diese Ausscheidenden nicht immer ihrem bisherigen ordentlichen Pfarrer von dieser ihrer Entschließung Kenntniß geben, sondern daß derselbe oft nur durch zufällige Veranlassungen von dem Geschehenen Nachricht erhält, und daraus nicht selten Verlegenheiten und unerfreuliche Begegnungen für ihn erwachsen.

Wir sind daher mit den mit Ausführung der Allerhöchsten General-Concession vom 23. Juli 1845. beauftragten Herren Ministern der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern in Communication getreten und haben die Erwägung der zur Abhilfe dieses Uebelstandes geeigneten Mittel anheimgegeben. Aus der uns zu Theil gewordenen Rückerwiederung erhellt nun zwar, daß die genannten Herren Minister Anstand genommen haben, an den Vorstand der getrennten Lutheraner im Interesse der staatlichen Ordnung die Aufforderung zu richten, die Anzeige solcher Uebertritte zu veranlassen; dagegen ist von denselben anerkannt worden, daß in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landr. gilt, die Vorschriften, welche dasselbe in §. 182. u. fgd. Th. II. Tit. 6. für den Austritt einzelner Mitglieder aus einer öffentlich anerkannten Corporation anordnet, auch bei dem Austritte von Mitgliedern der evangelischen Landeskirche aus ihren bisherigen Gemeinden und Uebertritt derselben zu den getrennten Lutheranern, gleichmäßig in Anwendung kommen.

Diesen Vorschriften gemäß muß der Ausscheidende bei Vermeidung der mit der Versäumniß verbundenen vermögensrechtlichen Nachtheile

1) seinen Austritt dem Vorstande der Gemeinde, welche er verläßt, gehörig anzeigen (§. 183.);
2) er muß diesen Austritt, resp. die vermögensrechtliche Wirkung desselben, bis an einen Zeitpunkt verschieben, wo die Vortheile und Lasten der bisherigen Verbindung am füglichsten gegen einander abgewogen werden können (§. 184.);
3) und insbesondere wird der Ausscheidende (nach §. 185.), wenn er die Vortheile eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen hat, vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten können, als wenn er auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet hat, oder die Gemeinde dafür entschädigt.

Hieraus folgt, daß der Ausscheidende, so lange er nicht dem Vorstande der Gemeinde, welcher nach §. 156. Th. II. Tit. 11. das Kirchencollegium, oder in dessen Ermangelung der Pfarrer ist, Anzeige von seinem Austritte aus der Gemeinde gemacht hat, in allen rechtlichen Beziehungen als fortdauernd derselben angehörig betrachtet werden muß, und insbesondere zu allen vermögensrechtlichen Leistungen,

sowohl zum Unterhalte der kirchlichen Beamten, als auch der kirchlichen Gebäude seiner ursprünglichen Parochie fortgesetzt angehalten werden kann.

Der Pfarrer und die sonstigen Organe öffentlich anerkannter Kirchengemeinen erscheinen hiernach rechtlich vollkommen befugt, gegen diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche ihren Uebertritt zu den getrennten Lutheranern nicht gehörig anzeigen, nach wie vor alle aus dem bisherigen Parochialverbande herfließenden vermögensrechtlichen Ansprüche in dem gesetzlich geordneten Gange geltend zu machen, und auf diese Weise wenigstens indirect auf die Erstattung solcher Anzeigen hinzuwirken.

Indem wir das Königl. Consistorium hiervon in Kenntniß setzen, veranlassen wir dasselbe, in denjenigen Fällen, in welchen Beschwerden der oben angezeigten Art aus einzelnen Parochien oder Diöcesen vorkommen, die Betheiligten auf diesen Weg der Abhilfe hinzuweisen.

---

i) Circular des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 28. September 1853., das Verhältniß der getrennten Lutheraner zur evangelischen Landeskirche betreffend. (Actenstücke, Heft VI. S. 94.)

Die Vorstellung des Ober-Kirchencollegiums vom 30. Novbr. pr., in welcher die Anträge in der Eingabe vom 11. Mai 1848. wiederholt und einige andere Anträge auf Erweiterung der Rechte der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner gestellt sind, hat das Königl. Staats-Ministerium an mich zur Verfügung abgegeben.

Nach Erwägung des Inhalts beider Vorstellungen eröffne ich dem Ober-Kirchencollegium, daß den Anträgen desselben nicht Folge gegeben werden kann.

Dieselben beruhen wesentlich auf der Voraussetzung, daß die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner die evangelisch-lutherische Kirche in Preußen repräsentiren, und daß diese Kirche in der evangelischen Landeskirche Preußens nicht enthalten, und nicht vertreten sei. Diese Voraussetzung ist nicht richtig und mit ihr fallen die, aus derselben hergeleiteten Folgerungen.

Glaubt das Ober-Kirchencollegium, daß Seitens der Staats-Behörden bei Behandlung einzelner Fälle gegen die General-Concession vom 23. Juli 1845. verstoßen werde, so bleibt es demselben, resp. den betheiligten Gemeinden unbenommen, in jedem Specialfalle Remedur nachzusuchen.

---

2) Deutsch-Katholiken und die sogenannten freien Gemeinden.

a) Durch das Patent vom 30. März 1847., die Verordnung vom 30. März 1847. (cf. S. 228. im 11. Th. d. W.) und durch den Art. 12. der Verf. Urk. vom 31. Jan. 1850. haben

α) die Cab. Ordre vom 30. April 1845. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1845. S. 217.), nach welcher der König seine Entschließungen in Betreff der Zulässigkeit einer späteren Anerkennung der Deutsch-Katholiken als geduldeter Kirchengesellschaften sich vorbehalten hat, so wie

β) die zur Ausführung der qu. Cab. Ordre erlassenen Verordnungen:

αα) das Rescript vom 17. Mai 1845. (Min. Bl. für die inn. Verw. S. 218.),

ββ) die Cab. Ordre vom 8. Juli 1845. (ebendaselbst S. 219.),

γγ) das Rescript vom 10. Juli 1845. (ebendaselbst S. 220.),

ihre Bedeutung verloren.

---

b) In Betreff der Wiederanstellung freigemeindlicher Prediger im evangelischen Kirchendienste vergl. das Rescript des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 14. Juni 1849. (Actenstücke, Berlin, 1850. S. 99.)

---

c) Das Rescript vom 19. Novbr. 1850. (Actenstücke, Heft I. S. 72.) verordnet, was der aus dem Verbande einer anerkannten Kirchengemeinde Ausscheidende zu beobachten hat. Es gelten dieselben Bestimmungen, welche in dem Rescripte des Ober-Kirchenraths vom 10. Mai 1853. sub Nr. 1—3. (S. 234. in diesem Theile) niedergelegt worden sind.

---

d) Rescript der Minister der Justiz, des Cultus und des Innern vom 16. Juni 1851., betreffend das bei der Bildung sogenannter freier und deutsch-katholischer Gemeinden zu beobachtende Verfahren. (Min. Bl. für die inn Verw. von 1851. S. 114.)

Auf Ew. ꝛc. von der zweiten Kammer an uns abgegebene Vorstellung vom 17. Novbr. v. J. eröffnen wir Ihnen, daß die Bestimmungen des Patents und der Verordnung vom 30. März 1847. auch auf die Mitglieder der dortigen sogenannten freien Gemeinde Anwendung finden müssen. Der §. 17. jener Verordnung, der die Erklärung des Austritts aus dem Verbande der evangelischen resp. katholischen Kirche fordert, enthält weder eine Verletzung der Gewissensfreiheit noch der sonstigen durch Art. 12. der Verf. Urk. garantirten Rechte. Die Mitglieder der christ-katholischen, so wie der sogenannten freien christlichen Gemeinden haben es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn sie durch bisherige Nichtbeobachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Formulare sich außer Stande gesetzt haben, ihren Civilstandsacten die bürgerliche Beglaubigung zu verschaffen. Die Einführung der Civilehe als Zwangsform für die Eingehung sämmtlicher Ehen innerhalb des Staats steht nicht in Aussicht. Eben so wenig wird das künftige Gesetz über die Ertheilung von Corporationsrechten darauf verzichten, bei allen Gemeinschaften, namentlich auch bei Religionsgesellschaften, welche die Verleihung dieser Rechte nachsuchen, in jedem einzelnen Falle die sorgfältigste Prüfung nicht nur der äußeren Verhältnisse, sondern auch der aufgestellten Grundlehren eintreten zu lassen, damit der Staat die Gewißheit erlange, daß die von ihm in

f) Ueber die kirchliche Qualität und Behandlung solcher Personen, welche ohne in den Formen des Gesetzes v. 30. März 1847. aus der Kirche ausgeschieden zu sein, thatsächlich eine der letzteren feindselige Parteistellung durch Anschluß an freie Gemeinden einnehmen, vergl. das Rescr. des Ober-Kirchenraths v. 25. Febr. 1852. (Actenst., Heft V. S. 28.)

g) Die von den Dissidentenpredigern vorgenommenen geistlichen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Begräbnisse) sind nur dann für strafbar zu erachten, wenn sie in Bezug auf solche Personen verrichtet werden, welche rechtlich ihrer seitherigen Kirche noch angehören.
(Rescr. des Cultusministers v. 8. Febr. 1853. Actenst., Heft VI. S. 95.)

h) Nach dem Rescr. des evangel. Ober-Kirchenraths v. 12. Juli 1853. (Actenstücke, Heft VI. S. 96.) sind die Geistlichen angewiesen worden:
daß in allen Fällen, wo in Gemäßheit der darüber ergangenen Bestimmungen die Wiederaufnahme einer förmlich aus der Kirche ausgeschiedenen Person erfolgt, dem Gericht, vor welchem dieselbe ihren Austritt erklärt hat, davon unverzüglich amtliche Anzeige zu machen ist.
Auch sind die Gerichte durch das Rescr. des Justizministers v. 10. Juni 1853. (ebendaselbst) beauftragt worden:
einen aus der evangelischen Kirche förmlich Ausgeschiedenen in dem Verzeichnisse der Dissidenten nicht eher zu löschen und der Anwendung der Verordnung v. 30. März 1847. (Ges. Samml. S. 127.) für enthoben anzusehen, als bis derselbe von seinem Ortsgeistlichen nach den darüber bestehenden Anordnungen in die evangelische Gemeinschaft wieder oder neu aufgenommen und hierüber dem Gerichte amtliche Mittheilung gemacht worden ist.

3) Mennoniten.

a) Allgemeine Bestimmungen.

α) Gnadenprivilegium für die Mennonistengemeinden vom 29. März 1780. (Leman, Provinzialrecht, II. S. 184.)

Wir Friedrich ꝛc. urkunden und bekennen hiermit, daß, nachdem die sämmtlichen Mennonisten-Gemeinden Unsers Königreichs Preußen, in Ost- und Westpreußen, auch Litthauen, allerunterthänigste Ansuchen gethan: Wir geruheten ihnen in Betracht der Toleranz- und Enrollirungs-Freiheit, so sie und ihre Glaubensgenossen bisher, in diesem Unserm Königreiche genossen, und nachdem die jetzigen Mennonisten-Gemeinden, aus 12,603 Seelen bestehend, wegen sothaner Enrollirungs- und Werbungs-Freiheit zu Unterhaltung der Culmschen Cadettenschule, sich zu einer jährlichen Beisteuer von fünftausend Thaler seit Trinitatis 1773. verstanden, eine von Uns Höchstselbst ausgestellte allergnädigste Versicherung und Gnaden-Privilegium zu ertheilen, daß sie von der Enrollirung und dem Naturellen-Militärdienst immerwährend befreiet, und bei dem Genuß ihrer Glaubensfreiheit, Gewerbe und Nahrung gelassen, und geschützt werden würden, Wir dieses allerunterthänigste Gesuch in Gnaden stattfinden lassen. Wir verheißen und versprechen demnach für Uns und Unsere Nachkommen an der Krone, gedachten Mennonisten-Gemeinden in Unserem Königreiche Preußen, daß so lange sie und ihre Nachkommen sich als getreue, gehorsame und fleißige Unterthanen verhalten, die auf ihren Gründen haftenden, oder mit ihrem Gewerbe sonst verknüpften Abgaben prompt entrichten, sich denen allgemeinen Landespflichten gleich den übrigen Unsern getreuen Einsassen nicht entziehen, die bisherigen 5000 Thaler, wegen der Enrollirungsfreiheit, jährlich in den vorgeschriebenen Terminen an die angewiesene Kasse prompt abführen, und sonst überall sich als redliche, treue und gehorsame Unterthanen betragen werden, sie von der Enrollirung und dem Naturellen-Militärdienst auf ewig befreiet bleiben, und bei dem Genuß ihrer Glaubensfreiheit, auch Gewerbe und Nahrung, nach denen in Unserem Königreiche Preußen eingeführten Landesgesetzen und Anordnungen ungestört gelassen und dabei geschützet werden sollen.
Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gnaden-Privilegium Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem K. Insiegel bedrucken lassen.

β) Edict vom 30. Juli 1789., betreffend die künftige Einrichtung des Mennonistenwesens excl. Schlesien. (Rabe, Bd. 1. Abth. 7. S. 780.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß wir uns sehr wohl erinnern, den in Unsern Landen wohnenden Mennonisten Unsern Landesherrlichen Schutz und die ungestörte Ausübung ihrer Religions-Grundsätze bestätiget und versichert zu haben.
So sehr Wir nun geneigt sind, von der Gewissensfreiheit Unserer Unterthanen allen Zwang zu entfernen, so sehr erfordert es jedoch das Wohl unserer Staaten, daß die Bekenner solcher Religions-Meinungen, welche eine der vorzüglichsten Pflichten getreuer Unterthanen, die Vertheidigung des Vaterlandes, versagen, nicht nur nicht alle bürgerliche Vorzüge Unserer anderen, diese Pflicht gern und willig übernehmenden Unterthanen genießen, sondern sich vielmehr Verbindlichkeiten unterwerfen, welche einigen, wenn gleich geringen Ersatz für die Befreiung dieser wesentlichen Pflicht eines Staats-Bürgers zu leisten im Stande sind.
Nach diesen Bedingungen werden Unsere jüdische Unterthanen behandelt, und die Mennonisten dürfen ähnliche Einrichtungen um so weniger als Gewissenszwang ansehen, da solche auf Reli[illegible]n gen und gottesdienstliche Handlungen keinen Bezug haben, sondern sie blos als bür

des Staats betreffen, zu dessen Vertheidigung und Cultur sie sogar weniger beizutragen geneigt sind, als die jüdischen Unterthanen.

Wir wollen, ordnen und befehlen dahero:

§. 1. Daß, da den Ost-Westpreußischen und Litthauischen Mennonisten in dem von uns bestätigten Patent vom 29. März 1780. gegen eine jährliche Abgabe von 5000 Thlr. zum Culmschen Cadettenhause, die Enrollements-Freiheit versichert worden, es ferner dabei sein Bewenden haben soll, obgleich die jetzige Anzahl der männlichen Köpfe diejenigen bei weiten übersteigt, auf welche die Anlage der 5000 Thlr. beruhet.

Damit aber diese Begünstigung nicht ferner ihre Grenze übersteige, und die Mennonisten nicht leicht mehr im Stande sein mögen, die bequemste und nahrhafteste Besitzungen anderer Unserer dem Kriegesdienste unterworfener Unterthanen an sich zu bringen, wozu sie theils durch außerordentlich hohe Kaufspreise, theils durch Entziehung derjenigen Lasten, die sie sonst gemeinschaftlich getragen, bishero mancherlei Gelegenheit genommen haben; so sollen

§. 2. alle in Unsern Landen mit Grundstücken angesessene, oder sich in Zukunft ansäßig machende Mennonisten, und besonders diejenigen, welche sich in den Marienburgschen Werdern niedergelassen haben, zur Unterhaltung der protestantischen Kirchen, Prediger- und Pfarr-Gebäude, imgleichen der Schullehrer- und Schul-Gebäude, nach dem Verhältniß ihrer Grundstücke, eben dasjenige beitragen, was ein Protestantisches Mitglied von seinen Besitzungen zu leisten verbunden ist.

§. 3. Eben so sollen alle und jede in Ost-Westpreußen und Litthauen wohnhafte Mennonisten, sie mögen angesessen sein oder nicht, in allen Fällen, wo ein protestantischer Einwohner bei Geburten, Verheirathungen oder Sterbefällen, Stollgebühren zu entrichten hat, eben diese Gebühren, nach Verhältniß des Standes und Gewerbes, und nach den in den vorgeschriebenen Tax-Ordnungen bestimmten Sätzen, der Kirche und Geistlichkeit desjenigen Orts oder Bezirks, in welchem ein jeder wohnhaft ist, zu entrichten schuldig sein. Auch soll in Ansehung der Calende, wo solche üblich, eine gleiche Verbindlichkeit zu deren Entrichtung wie bei den protestantischen Einwohnern desselben Orts oder Bezirks und von eben der Klasse, auch in Ansehung solcher Mennonisten statt finden.

Da hiernächst

§. 4. verschiedene Mennoniſten-Gemeinden sich bisher einer Befreiung von vorstehend erwähnten Parochial-Lasten, Abgaben und Gebühren angemaßet, auch wohl, besonders in Westpreußen, beifällige Erkenntnisse darüber erstritten haben, und diese Erkenntnisse in der Voraussetzung sich gründen: als ob diejenigen gesetzlichen Vorschriften, wonach die protestantischen Einwohner von den Pfarr-Abgaben an die katholische Geistlichkeit, und eben so die katholischen Einwohner in Ansehung der protestantischen Geistlichkeit befreiet werden, auch auf die Mennonisten angewendet werden müssen; sothane Voraussetzung aber ganz irrig ist, indem bereits durch die unterm 17. August 1775. und 24. December 1777. an die Westpreußische Regierung und Kammer ergangene Cabinetsordres festgesetzet worden, daß jene allgemeine Gesetze auf die Mennonisten keinesweges ausgedehnt werden sollen; so erwarten Wir zwar, daß diejenige Mennonisten, welche dergleichen Judicata für sich haben, wenn ihnen gehörig bedeutet wird, daß dieselben auf einer irrigen Voraussetzung beruhen, den Vorschriften des gegenwärtigen Edicts ohne fernere processualische Weiterungen sich unterwerfen werden. Wenn inzwischen gleichwohl einer oder der andere derselben auf seiner vermeintlichen durch diese Erkenntnisse erlangten Befreiung bestehen, und auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber anfragen sollte; so soll ihm solches zwar gestattet, alsdann aber auch die protestantische Geistlichkeit durch Unsern Fiscum vertreten, und bei der rechtlichen Entscheidung eines solchen Processes, auf die vorangeführte authentische Declarationen vom 17. August 1775. und 24. Decbr. 1777. die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§. 5. Da die Mennonisten, so viel Uns wissend ist, sich bishero nur in protestantischen Kirchspielen ansäßig gemacht haben; so haben Wir diese Verordnungen auf katholische Kirchspiele mit zu richten, nicht nöthig gefunden. Weil es aber bei diesem Gesetz gar nicht auf den Unterschied der Religionen, sondern lediglich darauf ankömmt, daß das Canton-Wesen in Unsern Staaten nicht geschwächt werde; so folget auch, daß, wenn die Mennonisten sich künftig in katholischen Kirchspielen ansäßig machen, sie dort gleiche Verbindlichkeiten, als in den protestantischen Kirchspielen übernehmen müssen.

§. 6. Weil der Beitrag zu diesen Kirchspiels-Lasten lediglich die Absicht hat, daß die übrigen, dem Kriegsdienst unterworfenen Unterthanen nicht zu sehr gedrücket und ihre Besitzungen an Mennonisten zu veräußern genöthiget werden; so verstehet es sich auch dagegen, daß die Mennonisten an den gottesdienstlichen Verrichtungen, und an den Heiraths- und Begräbniß-Gebräuchen der übrigen Kirchspiels-Mitglieder, Theil zu nehmen nicht gezwungen sind, sondern vielmehr nach ihren Grundsätzen und Gebräuchen zu leben, ferner ungestört berechtiget sein sollen.

§. 7. Diejenigen Mennonisten, welche in unurbaren Gegenden mit Unserer Erlaubniß neue Colonien und Etablissements anlegen, sind von diesen Abgaben frei, weil daselbst keine Kirchspiele anderer Unterthanen vorhanden sind. Eben dahero dürfen auch diejenigen Mennonisten in den Marienburgschen Werdern, welche in solchen Gegenden etablirt sind, wo zur Zeit ihrer Niederlassung noch keine Kirchspiele vorhanden waren, weder zu den Abgaben an die jetzt daselbst befindlichen Kirchen und Schulen beitragen, noch Stolgebühren daselbst entrichten.

§. 8. Die Enrollements-Verbindlichkeit ausgenommen, müssen die sämmtlichen Mennonisten alle übrige öffentliche Gemeinheits- und sogenannte Nachbars-Lasten und Verbindlichkeiten gleich den übrigen Unterthanen übernehmen.

§. 9. In Ost-Westpreußen und Litthauen soll den Mennonisten nur erlaubt sein, unter folgenden Bedin- andern Unterthanen an sich zu bringen:

ihrem Uebergange in den diesseitigen Staats-Verband noch besessen haben, mit den Beschränkungen der diesseitigen Gesetze in ihrem Besitze verbleiben.

Sanssouci, den 9. Juli 1840.

Unter den in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 22. v. M. angezeigten Verhältnissen will Ich es dabei belassen, daß die in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und in dem Culm- und Michelauschen Kreise vormals von Mennoniten besessenen Grundstücke, welche während des Bestehens jenes Freistaates, oder der Vereinigung des genannten Kreises mit dem vormaligen Herzogthum Warschau, aus dem Besitze der Mennoniten herausgegangen sind, von Mennoniten nicht wieder erworben werden dürfen.

Sanssouci, den 9. November 1843.

b) Verordnungen über den Erwerb von Grundeigenthum Seitens der Mennoniten.

α) Allerh. Declaration vom 17. December 1801., des Edicts vom 30. Juli 1789., wegen der Befugniß der Mennonisten, Grundstücke zu erwerben.

(Rabe, Bd. 6. S. 686.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: wie zwar in dem Edict vom 30. Juli 1789. die Einschränkungen festgesetzt worden, unter welchen den Mennonisten erlaubt sein soll, Grundstücke in Ost- und Westpreußen, auch Litthauen, an sich zu bringen, ohne daß sie gleich den übrigen dem Enrollement unterworfenen Unterthanen zum Kriegsdienst verpflichtet werden.

Es hat sich aber gezeigt, daß die in diesem Edict enthaltenen Vorschriften den eigentlichen Verhältnissen nicht angemessen sind.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß Mennonistische Glaubensgenossen Kriegsdienste übernommen, und sich darin zur völligen Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten so betragen haben, daß sie es verdienen, in Ansehung der Befugnisse zum Erwerb von Grundstücken, Unsern übrigen christlichen Unterthanen ihres Standes gleichgesetzt zu werden.

Dagegen kann es denjenigen Mennonisten, welche sich der allgemeinen Verbindlichkeit, das Vaterland zu vertheidigen, noch ferner entziehen wollen, in Zukunft nicht gestattet werden, die Zahl ihrer Besitzungen zu vermehren, oder deren Umfang zu erweitern, und die mit der Enrollements-Freiheit verbundenen Vortheile zu benutzen, um andere, dem Staate nützlichere christliche Glaubensgenossen zu verdrängen.

Diesem gemäß finden Wir nöthig, durch gegenwärtige Verordnung genauer zu bestimmen, wie es in Zukunft in Ost- und Westpreußen, auch Litthauen, in allen Fällen gehalten werden soll, wenn Mennonisten den Besitz von Grundstücken erlangen wollen, und welcher Unterschied zwischen denjenigen zu beobachten ist, welche die Cantonpflichtigkeit übernehmen, oder auf fernere Enrollements-Freiheit Anspruch machen wollen.

§. 1. Diejenigen Mennonisten, welche sich erklären, daß sie die andern Unterthanen ihres Standes obliegende Verbindlichkeit zum Kriegsdienst übernehmen, und Canton-Freiheit nicht verlangen, sollen von allen, durch das Edict vom 30. Juli 1789., ihren Glaubensgenossen bei dem Erwerb oder der Erweiterung von Grundstücken gemachten einschränkenden Bedingungen gänzlich befreiet, und nach eben den Grundsätzen, wie andere christliche Glaubensgenossen ihres Standes, behandelt werden.

§. 2. Bei der Einziehung zum Kriegsdienste soll der cantonpflichtige Mennonist, in Rücksicht seiner Glaubensbegriffe, mit Ableistung eines Eides verschont, und die erforderliche Zusage von ihm mittelst Handschlages angenommen werden.

§. 3. Zu der Abgabe, welche die dem Enrollement nicht unterworfenen Mennonisten für diese Freiheit jährlich zum Besten des Culmischen Cadetten-Instituts entrichten, sollen diejenigen Mennonisten beizutragen nicht verbunden sein, welche durch die zu übernehmende Verpflichtung zum Kriegsdienste in Ansehung des Erwerbes und der Erweiterung von Grundstücken alle Befugnisse der übrigen christlichen Glaubensgenossen erlangen.

§. 4. Dahingegen soll keinem Mennonisten, der nicht bereit ist, auf Enrollements-Freiheit Verzicht zu leisten, fernerhin die Erlaubniß ertheilt werden, auf irgend einige Art solche Grundstücke, es mögen ländliche oder städtische sein, zu erwerben, deren Eigenthum zur Zeit der Publication dieser Verordnung sich nicht im Besitz von Mennonisten befinden, welchem gemäß die hierunter bishero zugelassenen Ausnahmen für die Zukunft gänzlich aufgehoben werden, so daß die jetzt vorhandene Anzahl der cantonfreien Mennonisten-Besitzungen in der Folge auf keinerlei Art vermehrt, oder deren Umfang erweitert werden darf.

§. 5. Den zur Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung mit Grundstücken angesessenen Mennonisten soll, so lange sie sich zu dieser Secte halten, und im Besitz ihrer Grundstücke verbleiben, die ihnen zugesicherte Canton-Freiheit ihrer Söhne ferner zu statten kommen, wogegen sie den gesetzlichen Bedingungen, unter welchen ihnen diese Exemtion gestattet worden, überall Genüge leisten müssen.

§. 6. Diese Enrollements-Freiheit soll auch unverändert bleiben, wenn bei dem Abgang der jetzigen Eigenthümer die Grundstücke wiederum auf Mennonisten, als männliche Intestat-Erben des letzten Besitzers, übergehen.

§. 7. Außer diesem Fall, wo das Eigenthum an einen männlichen Intestat-Erben Mennonistischen Glaubensbekenntnisses gelanget, soll die Enrollements-Freiheit bei der nächsten Besitzes-Veränderung

gänzlich aufhören, und derjenige, welcher ein solches Grundstück durch Kauf, Tausch, Schenkung, Testament, Vermächtniß, Verheirathung mit der Wittwe, Tochter oder einer Anverwandtin des letzten Besitzers, oder sonst auf irgend einige Art erlangt, einen Anspruch auf Befreiung von der Cantonpflichtigkeit zu machen nicht berechtigt sein.

§. 8. Die durch das Privilegium vom 29. März 1780., für die Bewilligung der Cantonfreiheit bestimmte Abgabe von 5000 Thlr. an das Cadetten-Institut zu Culm, muß noch ferner unvermindert entrichtet, und von den Enrollementsfreien Mennoniſten zuſammen gebracht werden. Nur dann, wenn ſich die Anzahl der nicht Cantonpflichtigen Mennoniſten ſo vermindert haben wird, daß ſie weniger als die am 29. März 1780. vorhanden geweſene beträgt, ſoll ein verhältnißmäßiger Erlaß bewilligt werden.

Dieſem gemäß befehlen Wir allen Unſern Militär- und Civil-Behörden, ſich nach dem Inhalt dieſer Declaration nicht nur ſelbſt auf das genaueſte zu achten, ſondern auch die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß dieſelbe überall pünktlich befolgt, zu dieſem Behuf durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und in jedem vorkommenden Fall in Ausübung gebracht werde.

β) Cab. Ordre vom 24. November 1803., betreffend die Gerechtſame und Verpflichtungen der Mennoniſten. (Rabe, Bd. 7. S. 529.)

Ich habe mich durch die beikommende Vorſtellung der Mennoniſten-Gemeinden in Oſt- und Weſtpreußen und Litthauen bewogen gefunden, denſelben durch die abſchriftlich anliegende Reſolution noch die Schonung angedeihen zu laſſen, daß wenn die jetzt einmal in den Händen der Mennoniſten befindlichen Grundſtücke an fremde Mennoniſten gelangen, auch dieſer neue Mennoniſtiſche Beſitzer und deſſen eheleibliche Söhne von der Cantonpflicht befreiet bleiben ſollen. Ich befehle Euch daher in Gemäßheit deſſen das weiter Erforderliche zu veranlaſſen, dabei aber auch ſorgfältig darauf zu halten, daß keine mehrere Grundſtücke, als gegenwärtig in den Händen der Mennoniſten ſich befinden, von Mennoniſten ohne Uebernahme der Cantonpflicht erworben werden.

Wenn nun auf der einen Seite hierdurch der weitern Ausbreitung der Mennoniſten, zum Nachtheil der Cantons, Schranken geſetzt ſind, ſo will Ich auf der andern Seite auch allen unbilligen directen oder indirecten Druck von denſelben entfernt wiſſen.

γ) Allerh. Cab. Ordre vom 25. Februar 1824., das Grundeigenthum der Mennoniten betreffend. Mitgetheilt durch das Reſcript vom 9. März 1824. (v. K., Ann. Bd. 8. S. 189.)

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 31. v. M. eröffne Ich demſelben, daß nach Meiner Ordre vom 24. November 1803. nicht mehr Grundeigenthum an Mennoniten gelangen ſoll, als ſich damals in ihrem Beſitze befunden hat. Es iſt dagegen nicht Meine Abſicht, die Zertheilung des mennoniſtiſchen Grundeigenthums an mehrere mennonitiſche Familien zu verbieten, vielmehr ſoll ihnen ſolches, es ſei mittelſt Teſtaments, Vererbung oder Veräußerung in eben dem Maße verſtattet ſein, wie es anderen Glaubensgenoſſen verſtattet iſt; nur muß ſtrenge darauf gehalten werden, daß die ſolchergeſtalt getheilten mennonitiſchen Grundſtücke nicht durch Grundeigenthum vergrößert werden, welches früher nicht im Beſitz von Mennoniten geweſen iſt.

δ) Vergl. ferner die §§. 1. und 2. der Cab. Ordre vom 16. Mai 1830. S. 241 dieſes Theiles.

c) Verhältniß der Mennoniten zu der evangeliſchen und katholiſchen Kirche in Anſehung der Parochiallaſten.

α) Vergl. die §§. 2—7. des Edicts vom 30. Juli 1789. (S. 238. dieſes Theiles).

β) Nach dem Gutachten der Geſetz-Commiſſion vom 26. Febr. 1799., mitgetheilt durch das Reſcript vom 11. März 1799. (Rabe, Bd. 5. S. 365.), kommt der §. 5. des Edicts vom 30. Juli 1789. denjenigen Mennoniſten, die ſchon damals in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig geweſen ſind, zu ſtatten, und müſſen ſie bei der bis dahin genoſſenen Befreiung von den Parochialabgaben geſchützt werden.

d) Kirchliches Aufgebot der Mennoniten.

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig vom 11. Mai 1821. (v. K., Ann. Bd. 5. S. 352.)

Die Mennoniten im Departement der hieſigen Regierung haben ſich bisher nicht durch den Pfarrer der Kirche, zu welcher die Evangeliſchen ihres Wohnorts gehören, ſondern in ihren Bethäuſern durch ihre Lehrer aufbieten laſſen. Dies iſt aber der geſetzlichen Verfaſſung zuwider. Denn, wie §. 130. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landr. wohl auf die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwiſchen Genoſſen des mennonitiſchen Glaubens durch die Trauung angewendet werden kann, auf das Aufgebot aber, das vor der Trauung hergehen muß, und kein geiſtlicher Act, ſondern eine Handlung iſt, welche der Geiſtliche kraft ihm von Seiten des Staates gewordener Anweiſung dazu verrichtet, keine Beziehung hat, ſo ſoll auch nach §§. 139. und 140. l. c. das Aufgebot in der Kirche, und zwar in der Parochialkirche beider Verlobten, vor ſich gehen und von dem Pfarrer verrichtet werden; die Mennoniten haben aber, nach §§. 17. und 18. l. c., keine Kirchen, keine zum öffentlichen Gottesdienſte beſtimmten und vom Staate dazu privilegirten Gebäude, ſondern nur Bethäuſer, wie nach §. 22. l. c. nur Privat-Gottesdienſt,

pflicht leisten, nach jenen älteren Gesetzen auch von den Beschränkungen in Ansehung des Erwerbes der sogenannten nicht mennonitischen Grundstücke befreit bleiben müssen.

4) Herrenhuter, böhmische (oder mährische) Brüder, Quäcker (oder Separatisten), Philipponen und Irvingianer.

Vergl. in Betreff der Herrenhuter und der böhmischen Brüder §. 2. des Edicts vom 9. Juli 1788. (S. 54. im I. Thl. d. W.), in Betreff der Quäcker die §§. 6. und 7. der Cab. Ordre vom 16. Mai 1830. und in Betreff der Philipponen die Cab. Ordre vom 19. November 1836. (v. K., Jahrb. Bd. 49. S. 175.) Nach derselben sind die Philipponen von der förmlichen Ableistung eines Eides entbunden, und tritt dafür die der gewöhnlichen Eidesformel zu substituirende Betheuerungsnorm nach den Gebräuchen der Philipponen ein. Rücksichtlich der Irvingianer vergl. die Rescr. aus der Verwaltung der Abthl. des Minist. der geistl. Ang. für die inn. evangel. Kirchensachen vom 3. December 1849., 23. Februar 1850., 21. Mai 1850., 30. Mai 1850. (Actenstücke, Berlin, 1850. S. 94—97.) Cf. ferner das Rescr. des Ob. Kirchenraths vom 28. Februar 1853. (Actenstücke, Heft VI. S. 95.)

5) Juden.

a) Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847.
(G. S. von 1847. S. 263.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir, nach Anhörung beider Curien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Titel I.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

§. 1. Unseren jüdischen Unterthanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

§. 2. Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Communalamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt nicht verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen.

An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdocenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medicinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem academischen Senate und von den Aemtern eines Decans, Prorectors und Rectors bleiben sie ausgeschlossen.

An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

(Cf. Art. 4. der Verf. Urk. vom 31. Januar 1850.)

Ständische Rechte, Patronat ꝛc.

§. 3. Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. Soweit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird.

Das Nämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (Verordnung vom 30. August 1816., G. S. S. 207.) ausgeübt. Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen.

Der jüdische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden.

Gewerbebetrieb.

§. 4. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben.

Auch wird der Betrieb der in den §§. 51., 52., 54. und 55. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. genannten Gewerbe den Juden fortan freigegeben, in sofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder executiven Gewalt verbunden ist.

Familiennamen.

§. 5. Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet.

Führung der Handelsbücher ꝛc.

§. 6. Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Uebertretung der in diesem wie im §. 5. enthaltenen Vorschriften trifft sie eine Geldstrafe von 50 Thlrn. oder sechswöchentliches Gefängniß.

Zeugeneid.

§. 7. In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Criminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

Geburts-, HeirathS- und Sterbefälle.

§. 8. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, HeirathS- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

(Cf. das Reskr. vom 17. Februar 1851., S. 341. im I. Thl. des Werkes.)

§. 9. Dieses Register (§. 8.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaars wohnt, Mittheilung zu machen und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 10. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen 3 Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§.11. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 12. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeinde-Hause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

(Die Magistrate sind nicht berechtigt, für das Aushängen der Bekanntmachungen jüdischer Aufgebote am Rathhause Gebühren zu erheben. (Reskr. vom 28. Juli 1850., Min. Bl. für die inn. Verw. von 1850. S. 246.) In denjenigen Ortschaften, in welchen ein Rath- oder Ortsgemeindehaus nicht vorhanden ist, genügt es, wenn der Aushang des Aufgebots in demjenigen Locale, in welchem der Gemeindevorsteher seine Amtshandlungen vornimmt, oder an der äußeren Seite der Thüre erfolgt, welche in dieses Local führt. Reskr. vom 11. October 1852., Min. Bl. für die inn. Verw. von 1852. S. 256.)

c) Der Austritt aus der Religionsgesellschaft ohne Veränderung des Wohnsitzes befreit nicht von den Beiträgen zu den Corporationslasten." Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 17. Septbr. 1852. (Striethorst, Bd. 6. S. 322.)

Titel II.

Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Bildung von Synagogen-Gemeinden (Judenschaften).

§. 35. Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Synagogengemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören.

(Die Zwangspflicht der einzelnen Juden, Mitglied einer bestimmten Synagogen-Gemeinde zu sein, ist durch das Reskr. vom 24. August 1848. aufgehoben worden. Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 296.)

§. 36. Die Bildung der Synagogenbezirke erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten.

Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogenbezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 37. Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. (Cf. die Cab. Ordre vom 14. April 1840. u. vom 26. Octbr. 1840. S. 223. im I. Thl. d. S.)

§. 38. Jede Synagogengemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 39. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§. 40. Die Zahl der Repräsentanten der Synagogengemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§. 41. Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogengemeinde, welche sich selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Synagogengemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

(Die Vorschrift des §. 41. ist nicht auch auf die erste Wahl der Repräsentanten zu beziehen. Reskript vom 24. Decbr. 1847., Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 2.)

§. 42. Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten nach dem Looſe, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§. 43. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen.

§. 44. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogengemeinde an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle, die Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten und über einzelne, zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Communalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogengemeinde, hat die Beschlüsse der Repräsentanten (§. 47.) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogengemeinde überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten.

§. 45. Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung der Verwaltungs-Beamten zu. Derselbe hat jedoch vor jeder Anstellung die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

§. 46. Die Repräsentanten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogengemeinde nach Maßgabe dieser Verordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Die Repräsentanten-Versammlung controlirt die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Acten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Dechargen zu ertheilen u. s. w.

Sofern sie zu finden glaubt, daß dem Vorstande oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigun-

gen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung zur Untersuchung und Verfügung anzuzeigen.

Der Vorsteher und die einzelnen Repräsentanten sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch die Ordnungswidrigkeiten die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht verfahren haben.

§. 47. In allen lediglich den inneren Haushalt der Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten ist der Beschluß der Repräsentanten-Versammlung durch den Vorstand zu veranlassen. Dahin gehört:

1) Festsetzung des Etats;
2) Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken;
3) Anstellung von Processen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Synagogengemeinde oder über die Substanz des Vermögens derselben;
4) Verträge, welche außer den Grenzen des Etats liegen, und außerordentliche den Etat übersteigende Geldbewilligungen.

Die Beschlußnahme der Repräsentanten, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, ist in der Regel bindend für den Vorstand. Hat derselbe jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Gemeinde nachtheilig sein werde, so hat er die Bestätigung zu versagen, und wenn der anzustellende Versuch einer Vereinigung erfolglos ist, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 48. Außer dem Einverständnisse des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich:

1) zur Einführung neuer Auflagen:
2) zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankaufe von Grundstücken;

(Die Ertheilung der obrigkeitlichen Genehmigung zum Erwerbe von Grundstücken an Judengemeinden behufs Errichtung jüdischer Bethäuser, Synagogen und Schulen ist den Ministern des Cultus und des Innern gemeinschaftlich übertragen worden. Rescript vom 24. April 1846. Min. Bl. für die inn. Verw. von 1846. S. 80.)

3) zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinde, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Licitation erfolgen darf.

§. 49. Die Regierungen haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem Gesetze ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im Allgemeinen berechtigt und verpflichtet,

1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogen-Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Verordnung insbesondere eingerichtet ist;
2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
3) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden.

In allen Angelegenheiten der Synagogengemeinden geht der Recurs an die Regierung, und gegen deren Entscheidung an die Ober-Präsidenten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

„Die Beschwerden von Mitgliedern jüdischer Religionsgesellschaften (Gemeinden) über Verletzung der ihnen, als Mitgliedern einer solchen Gemeinde zustehenden Rechte, eignen sich in der Regel, und auch an den Orten, wo das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847. noch nicht zur Ausführung gekommen ist, nicht zur Erörterung im Rechtswege. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel gegründet wird." Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 15. Juli 1853. (Entsch., Bd. 26. S. 363.)

§. 50. Ueber die Wahl und die Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, sowie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, ferner darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptortes des Synagogenbezirks beschränkt bleiben, und welche Reisekostenentschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, sind die erforderlichen Bestimmungen in ein, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältniß des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander und gegen die Synagogengemeinde, namentlich in Beziehung auf die den Cultus betreffenden inneren Einrichtungen (§. 51.) enthalten.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierung. Diese hat auch nach stattgefundener Wahl das Erforderliche wegen Abfassung der Statuten anzuordnen, welche binnen einer festzusetzenden Frist von dem Vorstande und den Repräsentanten zu entwerfen und der Regierung einzureichen sind. Sofern der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogengemeinde bindendes Reglement zu erlassen.

„Wenn der am Schlusse des §. 50. des gedachten Gesetzes vorgesehene Fall eintritt, daß nämlich die Königl. Regierung, falls der Entwurf eines Statuts innerhalb der gesetzten Frist von Seiten des Vorstandes nicht eingereicht werden sollte, über die dem Statut vorbehaltenen Bestimmungen ein bindendes Reglement zu erlassen hat und wirklich erläßt, so ist einem solchen Reglement nicht die Kraft einer provisorischen und bis zur Emanirung des später eingereichten Statuts gültigen, son-

dern einer für die Synagogengemeinde definitiv geltenden Anordnung zuzuschreiben und dasselbe kann nur in dem Maße, wie solches in Betreff des von der Judenschaft selbst entworfenen und von dem Ober-Präsidenten bestätigten Statuts möglich und zulässig ist, wieder aufgehoben und abgeändert werden. Dies ergiebt sich daraus, daß ein solches von der Königl. Regierung erlassenes Statut ausdrücklich als bindend für die Synagogengemeinde bezeichnet ist und daß die erwähnte Bestimmung durch die angedrohte Präclusion der Gemeinde und Uebertragung ihrer Befugnisse auf die Regierung, die sonst unvermeidlichen Verzögerungen der statutarischen Feststellungen hat beseitigen wollen. Daß ein solches von der Königl. Regierung erlassenes Reglement der Bestätigung des Ober-Präsidenten ebenso, wie die von der Gemeinde selbst entworfenen Statuten unterbreitet wird, erscheint unbedenklich und zur Erzielung einer Gleichmäßigkeit in den statutarischen Bestimmungen der verschiedenen Synagogengemeinden auch wünschenswerth und angemessen."

(Rescr. vom 27. Juli 1854. Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 168.)

Cultuswesen.

§. 51. Die auf den Cultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder einzelnen Synagogengemeinde, so lange und so weit nicht das Statut ein Anderes festsetzt (§. 50.), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in soweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

(Jahrmärkte sind vom Sabbath auf den Montag zu verlegen, auch dürfen am Sabbathe keine Gerichtstermine in den Rechtsangelegenheiten der Juden anberaumt werden.)

§. 52. Dem Statute einer jeden Synagogengemeinde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Cultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Cultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Cultusbeamten unbescholtene Männer sind.

(Cf. §. 26. Tit. 11. Th. II. Landr., S. 59. im I. Thl. d. W.)

„Die Entlassung eines Rabbiners kann nicht durch eine von den Vorstehern und Repräsentanten gemeinschaftlich beschlossene Kündigung, sondern nur unter Mitwirkung der Regierung erfolgen."
Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 6. Octbr. 1854. (Striethorst, Bd. 13. S. 299. und 304.)

§. 53. Entstehen innerhalb einer Synagogengemeinde Streitigkeiten über die inneren Cultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Commission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Commission der Conflict nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Commission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maßgabe entweder die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Cultuseinrichtungen und des Vermögens der Synagogengemeinde verbleibt.

§. 54. Diese Commission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten, und aus neun Cultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogen-Gemeinde, welcher sie angehören, besitzen.

§. 55. Die Mitglieder der Commission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten, welche dabei die Anträge der Synagogen-Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 56. Die durch den Zusammentritt der Commission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Synagogengemeinden des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 58.) aufgebracht.

§. 57. Die Commission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

Aufbringung der Kosten.

§. 58. Die Kosten des Cultus und der übrigen die Synagogengemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogengemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in soweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und in wieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte des Synagogen-Bezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogengemeinde aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den

Cultus-Bedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogengemeinde zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogengemeinde auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

„Der Rechtsweg in Bezug auf die Zahlung der Gemeindebeiträge zu den Kosten des jüdischen Cultus in Westphalen ist unzulässig. Erk. des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 17. Decbr. 1853." (Just. Min. Bl. von 1854. S. 131.)

Armen- und Krankenpflege.

§. 59. Die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Judenschaften oder Synagogengemeinden verwaltet und beaufsichtigt worden sind, werden auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechts der Regierung, beaufsichtigt und verwaltet; neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

Unterrichtswesen.

§. 60. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 62. Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 63. Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§. 64. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden.

§. 65. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schul-Trennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Communalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 66. Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten vorbehalten.

§. 67. Eine nach §§. 64—66. errichtete jüdische Schule, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

1) Die Unterrichtssprache in einer jüdischen Schule muß die deutsche sein.
2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den [illegible] des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung des erforderlichen Kosten-Betrages nach Maßgabe der Bestimmung des §. [illegible] bewirkt.
3) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Communalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung der Leistungen der Communalverbände der jüdischen Einwohner für die Communalschulen und der Verwendung der jüdischen Stiftungen und der Einrichtung, welche dem Communalschulwesen und der Beschulung der jüdischen Kinder in eine [illegible] Schule gewährt, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Behörden des jüdischen u. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.
4) Die Juden [illegible] eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen [illegible] sein.
5) Der Besuch der [illegible] Schulen steht auf die jüdischen Kinder beschränkt

Abschnitt II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

Synagogengemeinden.

§. 68. Die Vorschriften der §§. 35—50. wegen Bildung von Synagogengemeinden ꝛc. finden auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits Corporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welcher bisher zu keiner bestimmten Synagogengemeinde gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 36. einer solchen Gemeinde einzuverleiben.
2) Die Genehmigung der Regierung ist daselbst außer den im §. 48. angeführten Fällen auch zur Aufnahme von Schulden jeder Art, zur Anstellung von Processen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Corporationen oder über die Substanz des Vermögens der Synagogengemeinde, wie zur Aufstellung des Verwaltungsetats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben erforderlich.

Cultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege ꝛc.

§. 69. Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 51—67. über das Cultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schulangelegenheiten auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10. der Verordnung vom 1. Juni 1833. als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§. 70. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogengemeinde durch Rath und Ermahnung dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde.

Titel III.

Allgemeine Bestimmungen.

Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

§. 71. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden†). Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiscalische Geldstrafe von 20 bis 300 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Order vom 14. Octbr. 1838. (G. S. S. 503.) und der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge.

†) Die Befugniß zur Ertheilung oder Versagung des Consenses ist durch das Rescript vom 16. Febr. 1851. den Provinzial-Regierungen übertragen worden. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 40.)

Aufhebung abweichender Gesetze.

§. 72. Alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 73. Unsere Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Circular-Rescr. des Min. des Cultus und des Innern vom 5. Juni 1849., die Verhältnisse der Juden betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1849. S. 129.)

Das unter dem 23. Juli 1847. publicirte Gesetz über die Verhältnisse der Juden wird von den Bestimmungen der unter dem 5. December v. J. verliehenen Verfassungs-Urkunde in so wesentlichen Punkten berührt, daß dasselbe in vielen seinen Vorschriften als aufgehoben und nur in denjenigen als fortbestehend zu betrachten ist, welche mit der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruche stehen oder doch mit Rücksicht auf die in dieser Urkunde noch vorbehaltenen Gesetze und Verordnungen einstweilen noch vereinbar bleiben. Zu diesen bis zum Erlaß neuer Gesetze auch fernerhin in Anwendung zu bringenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847. gehören:

1) der §. 3., soweit derselbe das Patronats-Verhältniß betrifft;
2) die §§. 5., 6., 8 – 23. einschließlich und §. 34., betreffend die Familiennamen, die Führung der Handelsbücher, Geburts-, Heimaths- und Sterbefälle, die Schuldverhältnisse der jüdischen Corporationen und die Verbindlichkeit zur Ablösung der Corporations-Verpflichtungen,
3) die §§. 59., 60., 61. und 63., betreffend die Armen- und Krankenpflege und das Unterrichtswesen der Juden.

Insofern auf den Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847. einzelne Synagogen-Gemeinden errichtet und organisirt worden sind, bleiben die Bestimmungen desselben auch ferner maßgebend, insofern sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vereinbar sind, so daß sich also die Königl. Regierungen auch in solchen Synagogen-Gemeinden z. B. in die inneren Religions-Angelegenheiten derselben nicht ferner zu mischen oder die Etats über die zur Durchführung der Cultus-Angelegenheiten erforderlichen Ausgaben nicht mehr zu prüfen, festzustellen und nöthigenfalls im Wege der Administration einziehen zu lassen haben.

Neue Synagogen-Gemeinden sind auf Grund und nach den Bestimmungen des mehrerwähnten Gesetzes nicht mehr einzurichten und zu organisiren.

Die in diesem Rescripte ausgesprochenen Grundsätze sind jedoch später von dem hohen Cultusministerium nicht in allen Punkten aufrecht erhalten worden.

b) Uebertritt der Juden zum Christenthume, Rücktritt derselben in das Judenthum und Führung der Vornamen.

α) Allerhöchste Bestätigung der zu Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. Vom 9. Februar 1822. (Ges. Samml. von 1823. S. 117.)

Die mit der Anzeige vom 1. d. M. eingereichte Grundverfassung der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, enthält nur solche Bestimmungen, die dem löblichen Endzwecke entsprechen; Ich billige sie daher und mit ihnen diesen Verein vollkommen und ertheile demselben hierdurch Meine landesherrliche Bestätigung.

Es folgen sodann in der Ges. Samml. die Bestimmungen über den Zweck und die Grundverfassung des Vereines, sowie ein Verzeichniß der damaligen Comiteemitglieder. (S. 117—124.)

β) Durch die Allerhöchste Cab. Ordre vom 26. Februar 1822. ist der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden die Portofreiheit für die Correspondenz derselben bewilligt worden. (G. S. 1823. S. 125.)

γ) Allerhöchste Bestätigung der für die Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gegebenen Bestimmungen; und die bewilligte Portofreiheit betreffend. Vom 11. April 1823. (G. S. 1823. S. 125.)

Ich will die von der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden mit der Vorstellung vom 2. d. M. eingereichten, für die Tochtergesellschaften, welche sich ihr anschließen, entworfenen Bestimmungen hiemit bestätigen, und habe die erbetene Portofreiheit auch für diese Tochtergesellschaften bewilligt.

Es sind sodann die qu. Bestimmungen in der Ges. Samml. (S. 125—126.) abgedruckt.

δ) Rescript des Min. des Cultus und des Innern vom 17. Mai 1827., den Uebertritt der Juden zum Christenthume betreffend. (v. K. Ann. Bd. 11. S. 410.)

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf Ihren die Judentaufen betreffenden Bericht vom 3. März d. J, daß die Verfügung vom 25. Septbr. 1810. nach dem Inhalte der Allerh. Cab. Ordre vom 12. Septbr. v. J. allerdings für aufgehoben zu erachten ist, da die Absicht Sr. Majestät des Königs dahin gehet, den Juden durch Rücksichten, welche aus ihren bürgerlichen Verhältnissen hergenommen sind, den Uebertritt zur christlichen Kirche in Folge besserer religiöser Ueberzeugung nicht zu erschweren. Dagegen bleibt die Verpflichtung des die Taufe verrichtenden Geistlichen, durch gründlichen Unterricht dafür zu sorgen, daß der zu taufende Jude hinreichende Kenntniß der Lehren der christlichen Religion erlangt habe, wie dies in der Circular-Verfügung vom 7. Decbr. 1819. sub 1—4. angeordnet ist, stehen. Durch die Befolgung dieser Vorschrift wird mit Vermeidung jedes Gewissenszwanges am zweckmäßigsten auf Vermeidung von Mißbräuchen hingewirkt werden.

ε) Zur Wirksamkeit des beabsichtigten Austrittes aus dem Judenthume ist außer der von dem Austretenden abzugebenden desfallsigen gerichtlichen Erklärung der Beitritt zu einer anderen Religionspartei erforderlich. Erk. des Königl. Ob. Trib. vom 15. Jan. 1855. (Striethorst, Bd. 16. S. 166.)

Dem Rücktritte ins Judenthum soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Rescr. des Cultusministers vom 28. Juli 1848. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 221.)

ζ) Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund vom 7. Juni 1822. die Bestätigung von Familien-Namen der zum Christenthume übertretenden Juden betreffend. (v. K. Ann. Bd. 6. S. 375.)

Mit Hinweisung auf die Allerhöchste Cab. Ordre vom 15. April d. J. (im 7. Stücke der Gesetzsammlung) wird auf den Grund eines Min. Rescr. v. 24. v. M. hierdurch bekannt gemacht, daß Se. Majestät mittelst Ordre v. 13. ej. m. das Königl. hohe Ministerium des Innern ermächtigt hat, die von den zum Christenthume übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familien-Namen ein für allemal Weiteres zu bestätigen.

δ) Rescript des Min. des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin vom 11. März 1825., die Annahme anderer Familien-Namen der zum Christenthume übertretenden Juden betreffend. (v. K. Ann. Bd. 9. S. 107.)

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird auf den Bericht v. 17. v. M. eröffnet, daß dem aus Breslau gebürtigen Israeliten N. N. zwar unbedenklich gestattet werden kann, bei Gelegenheit des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Christenthume einen andern Familien-Namen anzunehmen, dazu jedoch ein solcher gewählt werden muß, welcher nicht bereits — wie dies bei dem Namen „Müller" und ähnlichen der Fall ist — von gar vielen Familien geführt wird; was schon an sich als ein Uebelstand anzusehen ist. —

Das Verbot des Gebrauches christlicher Vornamen für die Juden ist durch die Cabinets-Ordre vom 9. März 1841. dahin declarirt worden, daß den Juden nur solche Namen ihren Kindern beizulegen verboten sein soll, welche mit der christlichen Religion in Beziehung stehen. Dahin gehören alle Vornamen, die sich, wie Renatus, Anastas, Baptist, Peter, auf eigenthümliche Dogmen der christlichen Kirche beziehen, so wie die von dem Namen des Erlösers hergeleiteten oder damit zusammengesetzten Vornamen, wie Christoph, Christian u. s. w. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 116.)

Rücksichtlich der Vornamen, welche von den im Großherzogthum Posen wohnenden Juden den Kindern beizulegen sind, cf. das Rescr. vom 18. März 1841. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 169.)

c) Aufgebot, Trauung und Ehescheidungen der Juden.

α) Die Bekanntmachung einer einzugehenden Ehe muß in der Synagoge geschehen. Die Vollziehung einer gültigen Ehe ist nach §. 137. II. 1. Landr. lediglich nach den Gebräuchen der jüdischen Religion zu beurtheilen. In Rücksicht auf die Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. II. 1. Landr.), und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung einer zweiten Ehe (§. 18. II. 1. Landr.) erfolgt sei, kann die Anwendung des §. 37. II. 11. Landr. kein Bedenken finden, und es wird dieserhalb, sowie wegen der Proclamation nur der Belehrung der Behörden bedürfen. Cab. Ordre vom 29. März 1836. (v. K., Ann. Bd. 20. S. 351.)

Cf. indessen wegen der Trauung und des Aufgebotes die §§. 12—15. des Ges. v. 23. Juli 1847.

β) Die Ehescheidungsprocesse der Juden gehören vor die ordentlichen weltlichen Gerichte.

Nach jüdischen Ritualgesetzen muß der Wiederverheirathung die Ausstellung und Annahme des Scheidebriefes unerläßlich vorausgehen und kann dazu sogar der im §. 52. Tit. 24. Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. zulässige Zwang angewendet werden. Rescr. v. 11. März 1837.

(v. K. Jahrb., Bd. 49. S. 161.)

II.

Das niedere Schulrecht.

Die gesetzlichen Bestimmungen des niederen oder gemeinen Schulrechts sind in den §§. 1—53. des Tit. 12. Thl. II. Allg. Landr. enthalten. Die betreffenden §§. lauten:

Begriff.

§. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend[1]) in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Von Privat-Erziehungsanstalten.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt[2]) errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§. 4. Auch solche Privatschul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen; welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6. Auf dem Lande und in kleinern Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubniß geduldet werden[3]).

Von der häuslichen Erziehung.

§. 7. Eltern steht zwar frei, nach den im Zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der §. 3. bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Von öffentlichen Schulen.

§. 9. Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemanden soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§. 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

Von gemeinen Schulen[4]). Aufsicht und Direction derselben.

* §. 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

* §. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizei-Magistrate, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

* §. 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen zur nähern Untersuchung und Abstellung anzeigen[5]).

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen[6]) achten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen[7]).

§. 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule, Zweifel oder Bedenklichkeiten: so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung sich nicht vereinigen kann.

Aeußere Rechte der Schulanstalten.

§. 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude. (Tit. XI. §§. 170. seq.)

§. 19. Auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebend. §§. 193. seq. Sect. IX.)

* §. 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen[8]).

* §. 21. Auch sind inländische Schulen, bei Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen[9]). (Thl. I. Tit. XI. §. 1075.)

Bestellung der Schullehrer.

* §. 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu[10]).

* §. 23. Durch wen diese Befugniß in Ansehung der auf Domainen- oder andern Königl. Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt[11]).

§. 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung[12]), ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

* §. 25. Es muß also jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreis-Inspector oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Rechte und Pflichten derselben.

§. 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

* §. 27. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch die Aufsicht über die Amtsführung; und sie hat wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind[13]).

§. 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amts entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung[14]).

Unterhalt.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob[15]).

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere

gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrags ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

Schulgebäude.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen[16]) muß, als gemeine[17]) Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern[18]) ohne Unterschied getragen werden[19]).

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist[20]).

§. 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften[21]) auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend[22]) vorhanden und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden[23]).

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen[24]).

Pflicht der Schulgemeine zur Herbeiholung neuer Schulmeister.

§. 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§. 41. Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung, eben die Einschränkung auf Zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeine statt.

§. 42. Auch findet die Vorschrift des Eilften Titels §. 525. auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem Fünften[25]) Jahre zur Schule zu schicken.

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§. 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat[26]).

Pflichten der Schulaufseher.

§. 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte[27]).

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder nach obigen Bestimmungen (§§. 43. seq.), erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden[28]).

Pflichten des Predigers.

§. 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eignen Unterricht, des Schulmeisters sowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

Schulzucht.

§. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden[29]).

§. 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§. 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

[1]) Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule, vom 3. October 1854. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1854. S. 220.)

Durch das Regulativ vom 1. d. M. für den Unterricht in den evangel. Schullehrer-Seminarien der Monarchie (Min. Bl. S. 200.) ist der Vorbildung der Lehrer, mit steter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Elementarschule und des durch sie erreichbaren Zieles der Volkserziehung, Richtung und Maß vorgezeichnet.

Die in diesem Regulativ ausgesprochenen Grundsätze und die zur Befolgung für den Seminar-Unterricht gegebenen Vorschriften werden in den meisten Beziehungen auch für die bereits im Amte befindlichen Lehrer Antrieb und Richtschnur sein.

Nach diesem Regulativ ergeben sich für die evangelische einklassige Elementarschule derjenige Unterrichtsbereich und diejenigen Unterrichtsziele, welche in den folgenden Grundzügen zum Anhalt für die Schulverwaltung und Schulaufsicht, sowie zur Befolgung für die Lehrer niedergelegt sind.

Was die äußere Einrichtung der preußischen Elementarschule, auch namentlich eine Verkürzung der seither üblichen Unterrichtszeit durch Einführung der sogenannten Halbtagsschule in getrennten Schüler-Abtheilungen betrifft, so haben umfassende Untersuchungen und sorgfältige Erwägungen dargethan, daß keine Veranlassung vorliegt, in derselben wesentliche und principielle Veränderungen eintreten zu lassen.

Demgemäß ist bei Neubauten von Schul-Localien das Raumbedürfniß nicht nach Maßgabe getrennter Abtheilungen, sondern nach der ganzen Schülerzahl zu bemessen.

Wo die Anzahl der Schüler über achtzig steigt, oder wo das vorhandene Local auch für eine geringere Anzahl von Schülern nicht ausreicht, kann von der Regierung bis zur Anstellung eines zweiten Lehrers oder einer Lehrerin und bis zur angemessenen Erweiterung des Schul-Locals die Trennung der Schule in zwei Abtheilungen ausnahmsweise angeordnet werden.

Auf den Wunsch der Gemeinde und des Schulvorstandes kann von der Regierung, wenn die örtlichen Verhältnisse es räthlich erscheinen lassen, und wenn dem Lehrer die erforderliche Tüchtigkeit zuzutrauen ist, die Halbtagsschule auf Widerruf gestattet werden.

Wo nach Herkommen und Bedürfniß eine Sommerschule in getheilten Klassen und mit verkürzter Schulzeit eingeführt ist, hat der Lehrer während dieser Zeit dem grundlegenden und die geistige Thätigkeit entwickelnden Unterricht der kleinen Kinder seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit diese für den ungetheilten Unterricht im Winter, wo sie mehr auf Uebung und Selbstbeschäftigung angewiesen werden müssen, gehörig vorbereitet werden.

Das aber ist im Allgemeinen als Grundsatz festzuhalten, daß die Schule auch in ihrer äußeren Einrichtung sich, soweit es ihr Hauptzweck gestattet, dem Leben und seinen Bedürfnissen anschließe. Ein starrer Mechanismus, welcher verlangte, daß das gesammte andere Leben sich nach ihm zu richten habe, würde mit den doch nicht zu beseitigenden Bedingungen und factischen Zuständen des bürgerlichen Lebens und der Familie in einen Zwiespalt gerathen, der zuletzt immer das Gedeihen der Schule und ihre Wirksamkeit beeinträchtigte. Die Schule wird unter steter Festhaltung ihrer wesentlichen Zielpunkte der Wirklichkeit die gebührende Berücksichtigung zukommen lassen und in Festsetzung ihrer Unterrichtsstunden und Ferien nach Ausdehnung, Tages- und Jahreszeit, soweit es irgend ihr eigener Zweck gestattet, sich den örtlichen und einzelnen Bedürfnissen und Verhältnissen nach Möglichkeit anschließen. Die umsichtige und nachhaltige Mitwirkung der Ortsbehörde, und namentlich des Pfarrers, ist dabei von wesentlicher Bedeutung.

Für die innere und geistige Thätigkeit der Schule ist in der neusten Zeit ein wichtiger Wendepunkt eingetreten. Die Gedankenbewegung, welche schon seit längerer Zeit bald in größerer bald in minderer Klarheit auf dem Gebiete der Volksbildung und Volkserziehung hervortrat, ist in vielen und wichtigen Beziehungen zu einem Abschlusse gediehen.

Es ist daher an der Zeit, das Unberechtigte, Ueberflüssige und Irreführende auszuscheiden und an seiner Stelle dasjenige nunmehr auch amtlich zur Befolgung vorzuschreiben, was von denen, welche die Bedürfnisse und den Werth einer wahrhaft christlichen Volksbildung kennen und würdigen, seit lange als nothwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern als dem Volke wahrhaft frommend und als ausführbar erprobt worden ist.

Die Elementarschule war der geistigen Richtung des Jahrhunderts, von welcher sie ihre größere Ausbreitung und ihre Neugestaltung empfangen, gefolgt. Wie aber das gesammte Leben des Zeitalters an einer Grenzlinie angekommen ist, wo ein entscheidender Umschwung nöthig und wirklich geworden; so muß die Schule, wenn sie nicht in Festhaltung eines überwundenen Gegensatzes wirkungslos werden und untergehen soll, in die berechtigte neue Bewegung Leben empfangend und fördernd eintreten.

Der Gedanke einer allgemein menschlichen Bildung durch formelle Entwicklung der Geistesvermögen an abstractem Inhalt hat sich durch die Erfahrung als wirkungslos, oder schädlich erwiesen.

Das Leben des Volkes verlangt seine Neugestaltung auf Grundlage und im Ausbau seiner ursprünglich gegebenen und ewigen Realitäten auf dem Fundament des Christenthums, welches Familie, Berufskreis, Gemeinde und Staat in seiner kirchlich berechtigten Gestaltung durchdringen, ausbilden und stützen soll. Demgemäß hat die Elementarschule,

in welcher der größte Theil des Volkes die Grundlage, wenn nicht den Abschluß seiner Bildung empfängt, nicht einem abstracten System, oder einem Gedanken der Wissenschaft, sondern dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen, und für dieses Leben vorzubereiten, indem sie sich mit ihrem Streben auf dasselbe gründet und innerhalb seiner Kreise bewegt. Das Verständniß und die Uebung des dahin gehörenden Inhalts, und dadurch Erziehung ist Zweck; die Methode ist nur ein Mittel, welches keinen selbstständigen Werth hat; die formelle Bildung ergiebt sich durch Verständniß und Uebung des berechtigten Inhalts von selbst: ohne Rücksicht auf den Inhalt, oder einem verkehrten Inhalt nachstrebend, wirkt sie schädlich und zerstörend.

Von diesen Gesichtspunkten aus wird es weiterhin für die Elementarschule weniger auf die Ausarbeitung und Anordnung neuer und anderer Lehrgänge ankommen, als vielmehr auf eine richtige Auswahl und feste Begrenzung der Unterrichtsgegenstände, sowie auf eine zweckmäßige Einrichtung der Schule, wie sie in ihrer Bestimmung als Anstalt zur Erziehung der heranwachsenden Jugend begründet ist.

Nach beiden Richtungen hin kommen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände folgende Grundzüge zur Anwendung:

1) Religion.

Mit der Confirmation soll das durch die heilige Taufe der Kirche Christi einverleibte Kind als selbstständiges Glied in die Gemeinde eintreten; die Schule nimmt die theuer erkauften Kinder in sich auf, die ein Recht haben auf alle Gnadengüter der Heilsordnung, um sie zur bewußten Empfangnahme derselben und zum thätigen Leben in ihnen vorzubereiten. Der Lehrer soll geheiligt sein, an Christi Statt zu sprechen: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich."

Christus ist des Gesetzes Ende; wer an ihn glaubt, der wird gerecht, und das Gesetz ist unser Zuchtmeister auf Christum.

Dies ist die Grundlage, von welcher aus in dem Regulativ für den Seminar-Unterricht die biblische Geschichte als das Feld erklärt worden ist, auf dem die evangelische Elementar-Schule ihre Aufgabe, das christliche Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, hauptsächlich zu lösen hat.

Von da an, wo der dreieinige Gott Himmel und Erde geschaffen, bis dahin, wo der heilige Geist die Jünger ausgerüstet, daß sie von dem Herrn zeugen konnten, ist die biblische Geschichte fortlaufend eine Darlegung der Entwicklung des menschlichen Herzens und der göttlichen Gnade, welche auch heute noch jedes menschliche Herz ebenso zur Erlösung vorbereiten, erlösen und heiligen muß.

Darum soll ein Christenkind die biblische Geschichte an und in sich erleben; und dazu soll ihm die Schule verhelfen. Was man erlebt hat, das weiß man und versteht man; darum soll das Kind die biblische Geschichte verständig erzählen können; und damit es das lerne, soll sie ihm der Lehrer vorerzählen.

Das göttliche Wirken hat sich in einem bestimmten Worte offenbart, und darum soll die biblische Geschichte mit dem Bibelwort erzählt werden.

Die Bibel aber enthält Milch und starke Speise; und darum sollen die biblischen Geschichten für Kinder in die Form und in den Rahmen gefaßt werden, wie sie gute Historienbücher enthalten. Nach dieser Fassung erzählt der Lehrer, in dieser Fassung entwickelt er Wort und Sache, in dieser Fassung lesen die Kinder die Historien nach, erzählen sie wieder, und behalten sie als ein immer bereites Eigenthum, was ihnen für die Zeit lebendig wird, für welche es ihnen eben zum Vorbild geschrieben ist.

Hiermit ist Verfahren und Ziel für den biblischen Geschichts-Unterricht angedeutet, damit die Kinder zu einem sichern Verständniß und zu einer gläubigen Aneignung der Thatsachen der göttlichen Erziehung geführt werden und aus ihnen die ewig gültigen Anschauungen von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen kennen lernen.

Während für die zwei ersten Schuljahre die Historien von der Schöpfung, dem Sündenfall, der Sündfluth, Abrahams Berufung und Mosis Sendung, sowie diejenigen aus dem Leben des Heilandes, welche zur Erklärung der christlichen Feste, zur Veranschaulichung seiner Gottheit und seiner barmherzigen Liebe dienen, ausreichenden Stoff darbieten; wird von da ab, wo die Kinder schon fertig lesen können, die geordnete Reihenfolge eines Historienbuches eingehalten, und zieht sich dessen Verarbeitung, mit welcher Seitens der älteren Kinder Nachlesen der vollständigen Abschnitte in der heiligen Schrift verbunden wird, durch die ganze Schulzeit durch.

Schon mit den in die Schule eintretenden Kindern werden das Vater Unser, der Morgen- und Abendsegen, das Segens- und Dankgebet bei der Mahlzeit, eingeübt. Der Vorrath von Gebeten wird dahin erweitert, daß die älteren Kinder auch das allgemeine Kirchengebet und sonstige feststehende Theile des liturgischen Gottesdienstes inne haben.

Mit dem jedesmaligen Morgengebet der Schule wird das Hersagen eines Wochenspruches und eines Wochenliedes, in die einzelnen Verse vertheilt, verbunden, durch welches Verfahren auch die kleineren Kinder dieselben sich allmählich aneignen.

Weiter sind für jede Schule mindestens dreißig Kirchenlieder aus den in dem Regulativ für die Präparandenbildung aufgeführten zu bestimmen, die fest gelernt werden müssen. Das Einprägen der Sprüche kann entweder nach einem besonderen Spruchbuch, oder mit dem Erlernen des Katechismus gemeinschaftlich erfolgen.

Jeden Sonnabend werden die Perikopen des folgenden Sonntags gelesen und nach dem Wortverstand erklärt; wenigstens die Sonntags-Evangelien müssen allmählich dem Gedächtniß eingeprägt werden.

Das Vorlesen aus der Bibel erfolgt nur von denjenigen Kindern, welche bereits fertig lesen können. Das Bibellesen, abgesehen von den Perikopen, erstreckt sich hauptsächlich auf eine von dem Pfarrer zu treffende Auswahl aus den Psalmen, den prophetischen Büchern und den neutestamentlichen Briefen.

Der in der Gemeinde eingeführte Katechismus wird, soweit es die Vorbereitung für den Katechumenen-Unterricht erfordert, dem Gedächtniß eingeprägt; er muß von allen Kindern dem Wortinhalt nach verstanden sein und richtig und ausdrucksvoll hergesagt werden können.

Wo der lutherische Katechismus zum Grunde liegt, soll bis zum zehnten Jahre die Einübung der fünf Hauptstücke, und von da ab die der lutherischen Erklärung zu denselben erfolgen.

Sogenannte Katechisationen über einzelne Lehrpunkte oder Lehrstücke, oder über Bibelsprüche sind von dem Unterrichte der Elementarschule ausgeschlossen.

Die Hauptaufgabe des Lehrers ist, den auf den beschriebenen Gebieten belegenen Inhalt zu entwickeln, zum Verständniß und zum Besitz der Kinder zu bringen. Dazu ist weniger die Kunst des sogenannten Sokratisirens, als die des guten Erzählens, Veranschaulichens, des klaren Zusammenfassens der Hauptgedanken, des Abfragens und die Kraft des eigenen Glaubenslebens erforderlich, welche in göttlichen Dingen ohne große, menschliche Kunst Ueberzeugung und Leben schafft.

Es sind wöchentlich sechs Stunden für den Religions-Unterricht anzusetzen, und ist in der Regel mit demselben Morgens die Schule zu beginnen, oder zu beschließen.

Wo es nicht zweckmäßig erscheint, alle Abtheilungen dem Religions-Unterricht wenigstens zuhören zu lassen, da sind stille Beschäftigungen nur aus dem Gebiete des Religions-Unterrichts zu wählen.

Die Religionsstunde soll überall durch den gemeinschaftlichen Gesang eines geistlichen Liedes oder Verses, durch das einleitende Gebet, welches am besten der Lehrer selbst spricht, durch Hersagen des Wochenspruches und Wochenverses, durch die ganze Haltung des Lehrers und der Schüler neben dem unterrichtlichen den erbaulichen Charakter an sich tragen. Das soll eine vorzügliche Sorge des christlichen Lehrers sein, daß er auch darum und so stets in der Buße und Gnade stehe, um selbst wahrhaft, kräftig und erhörlich mit seinen Schülern für sie und für sich selbst beten zu können. Die Freudigkeit zu und die Wahrhaftigkeit in solchem Gebet wird wesentlich ein Maßstab dafür sein, ob der Lehrer ein Recht dafür hat, die Erklärung Dr. Luthers zum vierten Gebot auf sich zu beziehen, daß er nämlich auch ein Herr sei, nach Gottes Ordnung und in seinem Auftrag über arme Menschenkinder gesetzt, die regiert und erzogen werden sollen. Denn das ist wahres Leben der christlichen Schule, daß sie, gegründet auf Gottes Wort und unter seine Zucht sich stellend, eine Anstalt ist, die nütze sei zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch Gottes sei vollkommen, zu allem guten Werk geschickt.

Für die Lehrer, die solchen Beruf und solche Verheißung haben, werde an die beiden Worte erinnert: „Zum Gottlosen spricht der Herr: was nimmst du meinen Bund in deinen Mund und verkündigst meine Rechte, so du doch selbst Zucht hassest und wirfst meine Worte hinter dich?“ aber „Wer an mich glaubt, von deß Leibe werden Ströme des lebendigen Wassers fließen.“

2) Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

Bei regelmäßigem Schulbesuch muß an jeden Lehrer die Forderung gestellt werden, daß die Kinder nach Jahresfrist zum einigermaßen selbstständigen Lesen gefördert sind. Die Benutzung einer zweckmäßigen Hand- und Wandfibel, die Anwendung einer guten, einfachen Methode und ein richtig geordneter Helferdienst seitens der älteren Schüler wird ihn dazu in den Stand setzen.

Wie mit dem Lesenlernen angemessene Unterweisung im Schreiben verbunden wird, so wird jede Stufe des Lesenkönnens zur Einübung der Rechtschreibung und der Interpunction, zur Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck benutzt werden.

Hieraus wird sich bei den fähigeren Schülern von selbst die Fertigkeit entwickeln, auch nicht gelesene, eigene Gedanken richtig niederzuschreiben, während für alle die Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze nach gegebenen Mustern, welche z. B. zweckmäßig den Inhalt von Vorschriften beim Schreiben bilden können, geläufig gemacht werden muß.

Einen ebenso wichtigen Gesichtspunkt bietet für die innere Bildung der Lese-Unterricht in Verarbeitung und Aneignung des Inhaltes dar. Neben der Bibel, dem Katechismus und dem Gesangbuch soll das in die Schule eingeführte Lesebuch werth sein, auch über die Schule hinaus Unterlage und Anhalt für eine gesunde Volksbildung zu werden.

Die bedeutenden Entwicklungen, welche seit länger als einem Jahrzehnt auf dem Gebiete der Schul-Lesebücher stattgefunden, lassen den Zeitpunkt als nicht entfernt hoffen, wo ein mustergiltiges Lesebuch für die Elementarschule, welches zugleich Volksbuch ist, dargestellt sein wird.

Aber auch jetzt schon braucht es keiner Schule an einem guten Lesebuch zu fehlen. Die Fertigkeit, dessen Inhalt laut- und sinnrichtig zu lesen, was ohne Verständniß desselben nicht möglich ist, diesen Inhalt klar und zusammenhängend wieder anzugeben, sich über denselben mit eigenen Worten auszusprechen; diese Fertigkeit zu erzielen, soll der Lehrer als seine Aufgabe im Lese- und deutschen Sprach-Unterricht der einklassigen Elementarschule ansehen.

Theoretische Kenntniß der Grammatik wird von den Kindern nicht gefordert.

messianischen Weissagungen und den Psalmen 1, 8, 14, 16, 19, 23, 32, 50, 51, 84, 90, 103, 104, 121, 126, 128, 137 und 139.

Für die Aufnahme in das Seminar ist die Kenntniß von 50 Kirchenliedern erforderlich, welche nach „den geistlichen Liedern für Kirche, Schule und Haus von Anders und Stolzenburg," oder sonst nach dem Urtext zu memoriren sind.

Diese 50 Lieder können mit Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse aus der folgenden Zusammenstellung ausgewählt werden.

1) Mit Ernst ihr Menschenkinder.
2) Wie soll ich dich empfangen.
3) Dies ist der Tag, den Gott gemacht.
4) Gelobet seist du, Jesus Christ.
5) Lobt Gott, ihr Christen allzugleich.
6) Nun laßt uns gehn und treten, mit Singen.
7) Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld.
8) Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen.
9) O Haupt voll Blut und Wunden.
10) O, Lamm Gottes, unschuldig.
11) O Welt, sieh hier dein Leben.
12) Halt im Gedächtniß Jesum Christ.
13) Jesus lebt, mit ihm auch ich.
14) Jesus meine Zuversicht.
15) Wach auf mein Herz, die Nacht ist hin.
16) Ach wundergroßer großer Siegesheld.
17) Auf Christi Himmelfahrt allein.
18) Komm, Heiliger Geist, Herre Gott.
19) Nun bitten wir den heiligen Geist.
20) O heiliger Geist, kehr bei uns ein.
21) Allein Gott in der Höh' sei Ehr.
22) Wir glauben All' an Einen Gott.
23) Ach bleib' mit deiner Gnade.
24) Eine feste Burg ist unser Gott.
25) Erhalt' uns Herr bei deinem Wort.
26) Es wolle Gott uns gnädig sein.
27) Wach' auf, du Geist der ersten Zeugen.
28) Liebster Jesu, wir sind hier.
29) Schmücke dich, o liebe Seele.
30) Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'.
31) Ich habe nun den Grund gefunden.
32) Allein zu Dir, Herr Jesu Christ.
33) Aus tiefer Noth schrei ich zu dir.
34) Es ist das Heil uns kommen her.
35) Nun freut euch, lieben Christeng'mein.
36) Wie wohl ist mir, o Freund der Seelen.
37) Eins ist Noth, ach Herr dies Eine.
38) Meinen Jesum laß ich nicht, weil er sich.
39) Wie schön leuchtet der Morgenstern.
40) Wollt ihr wissen, was mein Preis.
41) Ein reines Herz, Herr, schaff in mir.
42) Fahre fort, Zion.
43) Mache dich, mein Geist bereit.
44) Mir nach, spricht Christus, unser Held.
45) O Gott, du frommer Gott.
46) Dir, dir Jehova, will ich singen.
47) Lobe den Herrn, den mächtigen König.
48) Nun danket Alle Gott.
49) O daß ich tausend Zungen hätte.
50) Sei Lob und Ehr' dem höchsten Gut.
51) Sollt ich meinem Gott nicht singen.
52) Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht.
53) Wie groß ist des Allmächt'gen Güte.
54) Ich singe dir mit Herz und Mund.
55) Auf Gott und nicht auf meinen Rath
56) Alles ist an Gottes Segen.
57) Befiehl du deine Wege.
58) In allen meinen Thaten.
59) Ist Gott für mich, so trete gleich.
60) Von Gott will ich nicht lassen.
61) Warum sollt' ich mich denn grämen.
62) Was Gott thut, das ist wohlgethan.
63) Was mein Gott will, das g'scheh' allzeit.
64) Wenn wir in höchsten Nöthen sein.
65) Wer nur den lieben Gott läßt walten.
66) Gott des Himmels und der Erden.
67) Mein erst Gefühl sei Preis und Dank.
68) Morgenglanz der Ewigkeit.
69) Wach auf mein Herz und singe.
70) Nun ruhen alle Wälder.
71) Werde munter mein Gemüthe.
72) Alle Menschen müssen sterben.
73) Christus, der ist mein Leben.
74) Jerusalem, du hochgebaute Stadt.
75) Mitten wir im Leben sind.
76) Nun lasset uns den Leib begraben.
77) O wie selig seid ihr doch, ihr Frommen.
78) Valet will ich dir geben.
79) Wachet auf, ruft uns die Stimme.
80) Herr Gott, dich loben wir.

Die biblischen Historien Alten und Neuen Testaments müssen in der Fassung, wie sie in dem, in dem betreffenden Seminar eingeführten Historienbuche enthalten sind, erzählt werden, und muß der Präparand über ihr Wort- und Sachverständniß Rechenschaft geben können. Daneben sind diese biblischen Geschichten in der Bibel selbst nachzulesen, und ist auf diese Weise Bekanntschaft mit der Eintheilung und dem Inhalt der einzelnen biblischen Bücher zu erzielen.

Die Einführung in das Verständniß des Kirchenjahres und des Gottesdienstes läßt sich zweckmäßig mit dem Unterricht in der biblischen Geschichte, dem Lernen der Perikopen und Kirchenlieder verbinden.

2) Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

Der Präparand soll aus dem Schullesebuch ein Stück fertig, lautrichtig, ohne Dialekt und sinnrichtig lesen, und den Gedankengang des Gelesenen mit seinen eigenen Worten wiedergeben können.

Ein einfacher Aufsatz, Beschreibung oder Erzählung muß orthographisch richtig und ohne grobe sachliche und grammatische Fehler geschrieben werden können.

Bei der Analyse eines einfachen erweiterten Satzes wird von dem Präparanden die nöthige Bekanntschaft mit den Satztheilen, den Wortarten und der Formenwandlung verlangt.

Aus dem Lesebuch muß eine Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke memorirt sein, wozu sich namentlich Fabeln, Sprüchwörter und vaterländische Erzählungen eignen.

Klarheit und Einfachheit des mündlichen und schriftlichen Ausdruckes, namentlich die Fert' ıc

Gedanken zusammenhängend auszusprechen, ist eine für alle Unterrichtsfächer zu stellende Forderung.

Der Präparand soll eine deutliche und sichere Handschrift besitzen.

3) Rechnen, Formenlehre und Zeichnen.

Genaue Kenntniß des Zehnersystems und Anwendung desselben auf die Grundrechnungsarten, Fertigkeit im Numeriren, sowie im Angeben der Producte der Zahlenreihen von 1—20, der Grundfactoren größerer Zahlen und der Kennzeichen der Theilbarkeit der Zahlen wird ein Beweis sein, daß für ein methodisches Fortschreiten im Rechnen ein angemessener Grund gelegt worden ist. Dabei muß die sichere und rasche Auflösung von Aufgaben des Bruchrechnens und aus dem bürgerlichen Leben, soweit letztere durch Schlüsse ohne Kenntniß der Proportionslehre erfolgen kann, unter Angabe der Gründe des eingeschlagenen Verfahrens erwartet werden.

In der Formenlehre und im Zeichnen genügt es, daß der Präparand die geometrischen Hauptkörper kennt und zu beschreiben versteht, Linien, Winkel und Flächen mit freier Hand darstellen kann, und im Gebrauch des Zirkels, Lineals und Maaßes geübt ist.

4) Was die sogenannten Realien

anbetrifft, so genügt hinsichtlich der Ausdehnung des Wissens eine Bekanntschaft mit demjenigen, was hierüber gute Schul-Lesebücher, wie das von Theel und Anderen, enthalten.

Für den Unterricht in der Geographie werden methodisches Betreiben der Heimathskunde die nöthige Unterlage, für den in der Naturgeschichte Beschreibungen von einheimischen Pflanzen und Thieren zweckmäßige Vorbereitung gewähren.

Kenntniß der vaterländischen Geschichte wird das thatsächliche Leben in der Familie und Schule, sowie Privatlectüre fördern.

Für den Geist und die ganze Richtung aber, in welcher die genannten Fächer zu betreiben sind, wird der Präparandenlehrer aus den betreffenden Abschnitten des Regulativs für den Unterricht in den Schullehrer-Seminarien Anweisung entnehmen können.

5) Musik.

Der Präparand soll im Singen nach Noten geübt sein, und 30 für jedes Seminar zu bestimmende Choralmelodien richtig vortragen können.

Auf der Geige soll er Tonleitern und leichtere Musikstücke spielen.

Für das Klavier wird richtiges und gewandtes Spielen sämmtlicher Tonleitern und der Vortrag eines vorher eingeübten, selbstgewählten Musikstückes, sowie die Fertigkeit, leichtere Sachen vom Blatt zu spielen, verlangt.

Für die Orgel ist die verständige Ausführung der Elementarübungen in der Schützeschen Orgelschule als genügend anzusehen.

Die genannten Forderungen an die Praxis schließen auch das in sich, was hinsichtlich der Theorie der Musik für den Eintritt in das Seminar erforderlich ist.

Wo die Verhältnisse es gestatten, in der Bildung der Präparanden über das hier gestellte Minimum der Anforderungen für die Aufnahme in das Seminar hinauszugehen, da ist die weitere Thätigkeit keinenfalls auf ein Vorausnehmen des in das Seminar gehörigen theoretischen Unterrichts über methodische und didaktische Dinge, oder auf ein Betreiben von encyclopädistischem Vielerlei zu richten; um so weniger, als gerade durch diese Bestimmungen es erzielt werden soll, daß die Präparanden ihren Geist mit würdigem, dem künftigen Lehrberuf entsprechenden Inhalt bereichern und durch dessen klare Verarbeitung die nothwendige formelle Bildung erlangen sollen. Weiter vorhandene Zeit und Kraft wird also zweckmäßig auf noch gründlichere Durcharbeitung des hier vorgeschriebenen Unterrichtsstoffes, oder auf weitere Ausdehnung der gezogenen Grenzen, jedoch innerhalb der angegebenen Unterrichtsgegenstände, zu verwenden sein.

Von der Erfüllung der hiermit über die Präparandenbildung gegebenen Bestimmungen ist zu erwarten, daß die Seminarien Zöglinge erhalten werden, welche bereits mit dem Wesen und der Aufgabe des Lehrerberufes durch Anschauung und Gewöhnung unmittelbar bekannt geworden, für weitere Belehrung und Befestigung in ihrem Beruf empfänglich geblieben sind; welche innerhalb der erforderlichen Grenzen wirklich für das Seminar vorbereitet, den größten Theil des Materials sicher besitzen und somit den Seminarien die diesen in dem betreffenden Regulativ gestellte Aufgabe, im Wissen, Können und Leben klar und bewußt durchgebildete christliche Lehrer für die Schulen zu liefern, in ihrer Lösung wesentlich werden erleichtern helfen.

---

c) Rücksichtlich der Prüfungen der Seminaristen vergl. die Rescr. vom 1. Juni 1826. (v. K. Ann., Bd. 10. S. 358.), vom 14. Februar 1825. (v. K. Ann., Bd. 9. S. 109.), vom 22. März 1827. (bezieht sich auf katholische Schulamtscandidaten und die Mitwirkung der bischöflichen Behörden bei den Wahlfähigkeitsprüfungen) (v. K. Ann., Bd. 11. S. 114.), vom 19. October 1832. und vom 8. Januar 1840.

d) Für die Prüfung der Lehrerinnen (Gouvernanten) an den Seminaren erschien unter dem 3. Februar 1855. eine besondere Instruction des Königl. Provinzial-Schulcollegiums von Schlesien. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1855. S. 43.)

Dieselbe lautet:

§. 1. In jedem Jahre wird, wenn sich Candidatinnen dazu melden, in den Königl. Schullehrer-Seminaren unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königl. Provinzial-Schulcollegiums eine Lehrerinnen-Prüfung gehalten, zu welcher die Candidatinnen die Erlaubniß der Zulassung bei dem Königl. Provinzial-Schulcollegium nachzusuchen haben.

§. 2. Diese Prüfung wird für die Candidatinnen katholischer Confession in Breslau stets in der zweiten vollen Woche des Monats Februar; für die Candidatinnen evangelischer Confession in Bunzlau in der Woche vor dem Sonntage Judica; in Münsterberg in der Woche nach dem dritten Sonntage p. Trinit.; in Steinau nach Michaelis, welche Termine alljährlich durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden, stattfinden.

§. 3. Die Candidatinnen haben an dem durch das Amtsblatt oder auf sonst entsprechendem Wege bekannt zu machenden Tage zu bestimmter Stunde an dem jedesmal zu bestimmenden Orte sich zu melden, nachdem sie vier Wochen früher die erforderlichen Zeugnisse an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium eingesendet haben. Diese Zeugnisse sind: 1) das Taufzeugniß; 2) der Confirmationsschein; 3) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrberufe sich widmen dürfe; 4) ein amtliches Zeugniß über ihr kirchliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer, und über ihre Unbescholtenheit von der Polizeibehörde des Ortes; 5) ein Lebenslauf, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrberuf genau anzugeben ist.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche, welche letztere wieder in Abhaltung einer Lehrprobe und in Ableistung der wissenschaftlichen Prüfung besteht.

§. 5. Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Clausur gehalten. Die Candidatinnen bearbeiten ein deutsches Thema, pädagogischen Inhalts, sie liefern einen französischen Aufsatz (entweder eine Uebersetzung aus dem Deutschen oder eine freie Arbeit) von einem Inhalt, dessen Auswahl dem betreffenden Examinator überlassen bleibt; sie lösen zwei oder drei Aufgaben aus der Größenlehre (aus der Arithmetik oder aus der Berechnung der Körper und Flächen) und fertigen eine Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern an. — Die beiden Aufsätze sind am Morgen, — die Berechnungen und die Probeschrift am Nachmittage des ersten Prüfungstages zu fertigen.

§. 6. Der zweite Prüfungstag ist zur Abhaltung der Lehrproben, zu welchen die Aufgaben am Schlusse der schriftlichen Prüfung ertheilt werden, und zur mündlichen theoretischen Prüfung bestimmt. Jede Candidatin hat eine Lehrprobe über ein religiöses Thema, über ein Lesestück oder über einen geschichtlichen, erd- oder naturkundlichen Gegenstand, oder auch über eine Rechnungsaufgabe zu halten.

§. 7. Die wissenschaftliche Prüfung, welche auf Abhaltung der Lehrproben folgt, verbreitet sich 1) über die Religionslehre (Katechismus und biblische Geschichte), 2) über die deutsche Sprache und Literatur, 3) über französische Sprache, 4) über Größenlehre, 5) über Weltkunde (Erd- und Naturkunde und Geschichte) und 6) über Schulkunde.

§. 8. In der Religionslehre haben die Candidatinnen nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Bibelkunde — Verständniß und sichere Einprägung des Katechismus — die evangelischen Candidatinnen noch einen Vorrath kirchlicher Kernlieder, deren Melodien ihnen auch bekannt sein müssen, und derjenigen Bibelstellen, welche zur Erklärung des lutherischen Katechismus dienen.

§. 9. In der deutschen Sprache: Richtige Auffassung des Themas für den deutschen Aufsatz, logische Disposition, geläufige und correcte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, wie weit solche für den Elementar-Unterricht Erforderniß ist, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes, Kunde von den vorzüglichsten deutschen Dichtern und ihren Hauptwerken, besonders von den für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften und deren Inhalt.

§. 10. In der französischen Sprache: In der schriftlichen Arbeit besonders grammatische Richtigkeit, geläufiges Uebersetzen und grammatisches Erklären irgend eines Lesestückes, das nach Umständen auch bei geschlossenem Buche ins Französische mündlich zurückübersetzt werden kann.

§. 11. In der Größenlehre ist zu fordern: Richtige Lösung der schriftlichen Aufgaben mit Darlegung und Begründung des Verfahrens, für die mündliche Prüfung Uebung in den Operationen des Elementarrechnens und Angabe der Gründe für das eingeschlagene Verfahren; auf Fertigkeit im mündlichen Rechnen ist ein besonderes Gewicht zu legen. Das Wichtigste aus der Lehre von den Linien, Winkeln, Figuren und Körpern, in wie weit es zur Raumberechnung erforderlich ist und Anwendung beim Zeichnen findet, ist gleichfalls zum Gegenstande der Prüfung zu machen.

§. 12. In der Weltkunde wird erwartet: Genügende Bekanntschaft mit der Vaterlandskunde in geographischer, naturkundlicher und geschichtlicher Beziehung, Kenntniß des Wichtigsten aus der allgemeinen Erdkunde und Geschichte, Uebung in der zusammenhängenden Darstellung einzelner merkwürdiger Begebenheiten; einzelner geographischer Verhältnisse, einzelner hervortretender Repräsentanten aus dem Pflanzen- und Thierreiche.

§. 13. Da bei der Prüfung über die einzelnen Unterrichtszweige die dahin einschlagenden methodischen Kenntnisse der Candidatinnen mit zu erforschen sind, so hat die Prüfung aus der Schulkunde

nur noch die Bekanntschaft mit den allgemeinen didaktischen und Erziehungs-Grundsätzen, besonders aber die Einsicht in das zu erforschen, was ein gedeihliches Unterrichts-Verfahren bedingt.

§. 14. Nach abgehaltener wissenschaftlicher Prüfung tritt die Examinations-Commission sofort zur Festsetzung der Prüfungs-Resultate, und zur Ausfüllung eines Schema zusammen, welches folgende Rubriken enthält:

1) Laufende Nr. — 2) Name der Examinandin — 3) Personalien derselben — 4) Ausfall der Prüfung in der Religionslehre — 5) und 6) in der deutschen Sprache (schriftlich — mündlich) — 7) in der französischen Sprache — 8) in der Größenlehre — 9) in der Weltkunde — 10) in der Schulkunde — 11) Ausfall der Lehrprobe — 12) Gesammt-Resultat.

§. 15. Das Gesammt-Resultat ist nicht durch Zeugniß-Nummern, sondern nur durch die Prädicate: recht gut — gut — genügend bestanden, auszudrücken. Welche Candidatin letzteres Prädicat nicht erworben hat, der kann auch die Befugniß: „die Stelle einer Lehrerin zu bekleiden" noch nicht zugesprochen, und ein Prüfungs-Zeugniß nicht ertheilt werden.

§. 16. Die Prüfungs-Zeugnisse für die Candidatinnen sind auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. auszustellen. Außerdem hat jede Candidatin für die Prüfung zwei Thaler zu entrichten. An dem Gesammt-Betrage dieser Prüfungs-Gebühren participiren die Examinatoren zu gleichen Theilen, nachdem zunächst die etwa nöthigen Gratificationen für Schreibereien und baare Auslagen in Abzug gekommen sind.

§. 17. Die Prüfungs-Verhandlung sammt dem Censuren-Verzeichnisse ist in duplo an den vorsitzenden Commissarius zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Vergl. auch in Betreff der Prüfung und Zulassung von Lehrerinnen das Circ. Rescr. des Cultusministers vom 24. Juli 1845 (Min Bl. für die inn. Verw. von 1845. S. 221.) und in Betreff der Prüfung der Vorsteherinnen weiblicher Unterrichts- und Erziehungsanstalten das Rescr. vom 29. November 1853. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1853. S. 276.)

---

e) Ausländern darf ein Qualifications-Atteſt, um Privatschulen und Pensions-Anstalten zu errichten oder gewerbweise Lehrstunden zu geben, ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht ertheilt werden. Auch sollen dieselben zu öffentlichen Elementar-Schullehrer-Aemtern ohne vorgängige Zustimmung des genannten Ministers nicht zugelassen werden. Rescr. vom 6. November 1835. (v. K. Ann., Bd. 19. S. 161.), Rescr. vom 27. Juni 1836. (v. K. Ann., Bd. 20. S. 123.)

---

f) In Betreff des von den Schullehrern bei ihrer ersten Anstellung zu leistenden Diensteides vergl. das Rescr. vom 24. April 1835., S. 301. im I. Thl. des Werkes.

13) Fällt weg zu Folge der Bestimmungen der Verf. Urk. vom 31. Januar 1850.

14) a) Vergl. die §§. 553. seq. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landr.

---

b) Allerh. Cab. Ordre vom 29. März 1837., betreffend die Uebertragung der Entscheidungen im Recursverfahren wider disciplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Ober-Präsidenten. (G. S. von 1837. S. 70.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, daß die durch Meine Befehle vom 12. April 1822. (G. S. S. 105.) und vom 27. April 1830. (G. S. S. 81.) dem Minister der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten beigelegte letzte Entscheidung über die Amtsentsetzung, Versetzung oder Straf-Emeritirung von Elementar-Schullehrern, auch dann, wenn diese zugleich zu den niederen Kirchenbeamten gehören, von jetzt an in jeder Provinz dem Oberpräsidenten, als Präsidenten des Provinzial-Schulcollegiums, zustehen soll. Der Oberpräsident, welcher künftig in diesen Sachen, an dem Beschlusse in der ersten Instanz, niemals Antheil nimmt, hat in jedem Falle zwei schriftliche Vorträge aus den Acten durch einen Justitiarius und durch einen Schulrath des Provinzial-Schulcollegii, oder einer Regierung, welche bei der ersten Entscheidung nicht mitgewirkt haben, abgesondert anfertigen zu lassen, die Beachtung ihrer, diesen Relationen beizufügenden Gutachten, bleibt jedoch seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellt.

---

c) Interimistisch angestellte Schullehrer können ohne Disciplinar-Untersuchung durch einen bloßen, auf eine gründliche Ermittelung des Sachverhältnisses gestützten Bescheid der Regierung aus dem Amte entfernt werden. Rescr. des Cultusministers vom 11. Februar 1841.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 63.)

---

d) Vergl. ferner die Rescr. vom 10. Juli 1837. (v. K. Ann., Bd. 21. S. 415.), vom 20. December 1841. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 16.) und vom 10. April 1840. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 156.)

---

e) Schullehrer sollen sich mit der Betreibung der Jagd nicht beschäftigen. Rescr. vom 4. December 1829. (v. K. Ann., Bd. 13. S. 830.) und Rescr. vom 20. Mai 1853. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1853. S. 114.)

---

f) Schullehrer sind bei der Mobilmachung des Heeres und der Landwehr nur dann einzuberufen, wenn sie nicht allein stehen, so daß die Schule geschlossen werden müßte. Rescr. vom 28. November 1850. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1850. S. 372.)

g) In Betreff der Verpflichtung der Schullehrer zur Tragung der Staats- und Communallasten resp. Steuern und in Betreff der Immunitäten derselben vergl. die bei §. 96. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landr. mitgetheilten Rescripte (S. 144—173. im I. Thl. des Werkes).

Die Zöglinge der Schullehrer-Seminarien sind von der Entrichtung der Klassensteuer nicht befreit. Die Seminaristen werden indessen, sofern sie kein besonderes Vermögen oder keine sonstigen Einkünfte besitzen, nur zum niedrigsten Satze der Klassensteuer veranlagt.

(Rescr. vom 4. September 1855.; Min. Bl. für die inn. Verw. von 1855. S. 192.)

18) a) Circular-Verfügung des Cultusministers vom 6. März 1852., die Regulirung des Einkommens der Elementar-Lehrer-Stellen betreffend.

(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1852. S. 42.)

Durch die Circular-Verfügung vom 8. August v. J. hatte ich die Königl. Regierungen zur Einreichung eines summarischen Verzeichnisses derjenigen Elementarlehrer-Stellen veranlaßt, bei welchen eine Erhöhung des bisherigen Einkommens nothwendig und von den gesetzlich dazu Verpflichteten ganz oder theilweise nicht zu beschaffen sei. Zugleich war eine Zusammenstellung der in jedem Bezirk für die Unterhaltung der Elementar-Schulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfordert.

Die hierauf eingegangenen Berichte veranlassen mich hinsichtlich der Regulirung des Einkommens für die Elementarlehrer-Stellen zu folgenden Eröffnungen und Festsetzungen.

In allen Provinzen der Monarchie bestehen gesetzliche Bestimmungen, durch welche die Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementar-Schulen und ihrer Lehrer normirt, und als solche, welchen die Pflicht obliegt, das Einkommen für die Lehrer aufzubringen, die Hausväter des Schulbezirks, die politischen, oder Kirchen-Gemeinden, die Guts- und Gerichtsherrschaften, oder andere Corporationen und Privat-Personen bezeichnet sind. Durch einige dieser Gesetze ist ein Minimum des Lehrer-Einkommens festgestellt, und sind die einzelnen Theile desselben in bestimmten Sätzen angegeben. In andern Fällen fehlt es an solchen Bestimmungen über die Höhe des Einkommens. Ueberall aber steht die Verpflichtung, für die Unterhaltung der Schule und des Lehrers zu sorgen, fest, und kommt es nur darauf an, die Leistungen der Verpflichteten nach dem Bedürfniß und nach den verschiedenen Normen zu bestimmen und sie zur Entrichtung derselben anzuhalten. Abgesehen von den dieses Recht mehr oder minder ausdehnenden Detail-Bestimmungen der Provinzialgesetze, findet dasselbe, als den Staatsbehörden, resp. den Königl. Regierungen zustehend, seinen klaren Ausdruck in dem Allg. Landr. Thl. II. Tit. 12. §. 9. und in der Instruction für die Königl. Regierungen vom 23. October 1817. §. 18. pos. d., e., f., g., k.

Während auf Grund der bestehenden Gesetzgebung die ältern Schulen sich entwickelt haben, eine große Anzahl neuer Schulen allmählich gegründet, mit der nöthigen Ausstattung versehen und zu einem, lange Zeit als befriedigend erachteten Zustand gefördert worden ist; hat sich auf diesem Gebiete, hauptsächlich mit hervorgerufen durch die Klagen über zu geringe Dotation einzelner Elementarlehrer-Stellen, allmählich die Ansicht entwickelt, die Besoldungsfrage der Schullehrer bedürfe einer neuen, die ganze Monarchie umfassenden, gesetzlichen Regulirung, und es ist, wie ich aus den Berichten der Königlichen Regierungen ersehen, nicht zu verkennen, daß die Erwartung einer solchen seit längerer Zeit dazu geführt hat, die Anwendung bestehender gesetzlicher Bestimmungen zur bessern Dotirung der Lehrerstellen, wo diese nöthig ist, zu unterlassen.

Die einseitigen, auf abstracten Theorien beruhenden Erwartungen, welche von einer solchen neuen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens hier und da mögen gehegt worden sein, können überhaupt nicht weiter in Betracht kommen. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß die meisten Bestimmungen über die Höhe des Lehrer-Einkommens aus einer Zeit herrühren, seit welcher sich der Werth des Geldes wesentlich verringert hat, und seit welcher die Anforderungen an die Zeit und Kraft der Lehrer sich erheblich gesteigert haben, und daß hienach wirklich die Besoldungen vieler Lehrerstellen deren Inhabern nicht mehr ausreichenden Unterhalt gewähren; halte ich es im Interesse der Lehrer und des Unterrichtswesens für erforderlich, die zur Erzielung des, überhaupt und nach den obwaltenden Verhältnissen Nothwendigen und Erreichbaren erforderlichen und ausführbaren Maßregeln nicht länger auszusetzen.

Zur Erlangung eines solchen Zieles bietet aber, wie ich mich nach reiflicher Erwägung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse überzeugt habe, die bestehende Gesetzgebung nicht nur einen ausreichenden Anhalt, sondern es werden durch fortgesetzte Anwendung derselben auch, bei einer allgemeinen Gesetzgebung nicht zu umgehende, die provinziellen Eigenthümlichkeiten nachtheilig berührende Schwierigkeiten vermieden.

Ich fordere daher die Königl. Regierung hiermit auf, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Elementar-Schulen vorzunehmen, welche nach der pflichtmäßigen, aus sorgfältiger Erwägung der Local-Verhältnisse gewonnenen Ueberzeugung der Königl. Regierung den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalt erforderliches Einkommen nicht gewähren. Es ist mit dieser Regulirung sofort vorzugehen und mit denjenigen Lehrern der Anfang zu machen, welche der Verbesserung ihres Einkommens am meisten bedürftig und durch treue Amtsführung derselben vorzugsweise

Gemäß der bestehenden Gesetzgebung und in Berücksichtigung der von den Königl. Regierungen in ihren Berichten hervorgehobenen thatsächlichen Verhältnisse mache ich auf folgende bei der Regulirung besonders zu beachtende Gesichtspunkte aufmerksam.

1) Die Königl. Regierung hat überall vermöge des Ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts den Verpflichteten gegenüber das Recht zu bestimmen, was und wieviel zur Unterhaltung einer Schule und ihres Lehrers erforderlich ist. Es versteht sich von selbst, daß die Königl. Regierung bei dieser Arbitrirung Sich auf das unerläßlich Nothwendige beschränkt und Sich unter Fernhaltung jeder theoretisirenden und nivellirenden Auffassung hauptsächlich an eine Abwägung des nach Gesetz und Observanz bereits vorhandenen Einkommens und des vorliegenden Local-Bedürfnisses hält. Auf der andern Seite kann aber der Anordnung einer unter Beachtung dieser Gesichtspunkte für nöthig erachteten Erhöhung des Lehrer-Einkommens weder der Umstand entgegengehalten werden, daß in der bestehenden Provinzial-Gesetzgebung ein den Betrag der von der Königl. Regierung für erforderlich gehaltenen Lehrerbesoldung nicht erreichendes Minimum festgesetzt sei, noch die Berufung auf das in der Vocation dem zeitigen Stellen-Inhaber zugesicherte Einkommen. In ersterer Beziehung versteht sich das Recht der Königl. Regierung, zu beurtheilen, ob der geringste Gehaltssatz, welcher zulässig ist, für einen bestimmten Fall nicht ausreicht, nach den allegirten Gesetzesstellen, von selbst. Das Recht der Oberaufsichtsbehörde aber, neben dem durch die Vocation bestimmten Einkommen dem Schullehrer noch neue Gehaltsbezüge zuzusprechen, Zulagen zu ertheilen und dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges durch Execution nöthigenfalls beizutreiben, ist, wie aus dem Urtheil des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte (vom 29. Juni 1850.) hervorgeht, von welchem die Königl. Regierung zu ihrer Information Abschrift erhält, ebenfalls als gesetzlich begründet anerkannt.

2) Die Einrichtung einer neuen Schule kann nur da gestattet werden, wo eine nach dem Ermessen der Königl. Regierung ausreichende Dotation nachgewiesen ist. Bis dieses der Fall ist, muß dem vorhandenen Bedürfniß durch provisorische Einrichtungen mögliche Abhülfe gewährt werden. Das Einkommen bereits bestehender Schulen darf zu Gunsten neu zu errichtender Schulstellen in der Regel nicht, keinenfalls ohne meine Genehmigung, verringert werden.

3) Wo Schulgeld erhoben wird, haben die Königl. Regierungen nach der Instruction vom 23. October 1817. §. 18. pos. f. das Recht, dasselbe festzusetzen und zu reguliren. Ist eine Verbesserung des Lehrer-Einkommens erforderlich, so wird zunächst um so mehr zu einer Erhöhung des Schulgeldes zu schreiten sein, als an vielen Orten die bisherige Festsetzung desselben aus einer Zeit herrührt, in welcher das Geld einen höhern Werth besaß, als ihm gegenwärtig zukommt, die Schul-Einrichtungen selbst aber den Voraussetzungen, auf welchen z. B. die Normirung des Schulgeldsatzes in dem General-Land-Schulen-Reglement vom 12. August 1763. beruht, nicht mehr entsprechen. Nach den bestehenden Verhältnissen bildet das Schulgeld eines der naturgemäßesten Emolumente der Lehrerbesoldungen und verdient daher im Interesse der Lehrer, wo entscheidende locale Verhältnisse nicht entgegenstehen, die sorgfältigste Conservirung. Mittellosen Familienvätern kann dadurch die nöthige Rücksicht zu Theil werden, daß für ihre Kinder der sonst feststehende Satz des Schulgeldes ermäßigt wird, wie das in mehreren Gegenden schon bisher mit gutem Erfolge geschieht. Wo ein Schulgeld nicht besteht und den obwaltenden Verhältnissen nach nicht einzuführen ist, oder, wo es zur Erfüllung des Bedarfs nicht ausreicht, sind die allgemeinen oder provinziellen gesetzlichen Bestimmungen (§§. 29. ff. Tit. 12. Thl. II. des Allg. Landr. ꝛc.) über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen in Anwendung zu bringen und die erforderlichen Beiträge der Verpflichteten danach zu reguliren.

4) Das Schulgeld ist seiner Natur nach eine Remuneration des Lehrers für den von ihm den betreffenden Kindern ertheilten Unterricht, womit nicht ausgeschlossen wird, daß dasselbe als ein wesentlicher Theil des Lehrer-Einkommens auch für den Fall entrichtet werden muß, wo schulpflichtige Kinder zeitweise den Unterricht des Lehrers nicht empfangen. Aus diesem Grundsatz folgt,

a) daß der Lehrer der Regel nach Anspruch auf das ganze für seine Schule einkommende Schulgeld hat. Die hier und da den Lehrern auferlegten Abzüge von dem Schulgeld zu Gunsten von Schulkassen, oder zur Befriedigung von Unterrichtsbedürfnissen, für welche die Verpflichteten anderweit aufzukommen haben, sind in Bezug auf ihre Begründung einer Prüfung zu unterwerfen, und hat die Königl. Regierung, sofern solche Einrichtungen im dortigen Bezirke bestehen, über ihr Fortbestehen, resp. ihre Beseitigung zu berichten.

b) die Fixirung der Lehrer auf ein bestimmtes Maximum an Schulgeld ist als das Interesse der erstern beeinträchtigend und der Natur des Schulgeldes widersprechend nicht angemessen; es ist daher auf die Beseitigung dieses Verhältnisses hinzuwirken. Da die Verpflichteten überall für den nothwendigen Unterhalt der Lehrer aufzukommen haben, so empfiehlt es sich, um bei etwa eintretender Verminderung der Schülerzahl die Repartition neuer Schulbeiträge zu vermeiden, die Verpflichteten zu vermögen, daß sie dem Lehrer ein Minimum des Schulgeldes garantiren.

c) Wo nicht durch ein Gesetz, wie z. B. das für die linke Rhein-Seite noch gültige Gesetz vom 11. Floreal X. Art. 4. oder sonst auf rechtsgültige Weise etwas Anderes bestimmt ist, haben die Lehrer Anspruch auf das Schulgeld für alle der Schule zugewiesenen Kinder. Hiernach müssen sie denselben seither etwa für arme Kinder ganz oder theilweise auferlegten Abzüge an Schulgeld in Wegfall kommen, und sind, wenn nicht in ortsüblicher Weise ein anderer Ersatz geboten werden kann, oder der Provinzial- ꝛc. Gesetzgebung nach, ein anderer Verpflichteter hervortritt, die zur Armenpflege Verpflichteten zur Zahlung des Schulgeldes anzuhalten. In gleicher Weise sind die Ausfälle von Schulgeld zu decken, welche aus zeitweiligem, oder dauerndem Unvermögen der zunächst Ver[illegible]

[illegible] von manchen Seiten über die aus [illegible] Gültigkeit des §. 33. [illegible] Zahl [illegible] Zeit [illegible] durch welchen Gutsherrschaften aus dem [illegible] welche zur Fortsetzung ihres [illegible] Lehrers [illegible] und [illegible] Nothdurft zu [illegible] ersuchen [illegible] und in Erwartung, daß [illegible] Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Schule durch ein allgemeines [illegible] [illegible] durch Provinzial-Schul-Ordnungen [illegible] werden [illegible] die gesetzte Bestimmung zur Anwendung zu bringen, unterlassen. Hierzu ist [illegible] gegenwärtigen Verhältnissen um so weniger Veranlassung vorhanden, als bereits im Jahre [illegible] [illegible] Kamptz [illegible] S. [illegible]. Die Entscheidung der Vorgesetzten Behörde, der gutsherrlichen [illegible] und der damit zusammenhängenden Verfügungen (cfr. §. 2. der Verf. Urk.) findet [illegible] §. 82. Tit. [illegible] Thl. [illegible] des Allg. Landr. eine Verpflichtung der Gutsherrschaften zu [illegible] Beitrage zum Gehalte des Lehrers [illegible]. Die Königl. Regierung hat daher [illegible] Bestimmung unter den in dem Reskript vom 2. November [illegible] bezeichneten Modalitäten in Anwendung zu bringen, und sind durch den etwa von Gutsherrschaften einzulegenden Rechtsweg die [illegible] neuen Verfügungen nicht aufzuhalten, wobei es der Königl. Regierung überlassen bleibt, [illegible] Umständen der weiteren Verfolgung des Rechtsweges durch Erhebung des Competenz-Conflicts entgegenzutreten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch Anwendung dieser Grundsätze fast überall, wo es [illegible] Verbesserung dazu vorhanden ist, und wo die betreffenden Lehrer nach Maßgabe meiner Circular-Verfügung vom 22. Januar v. J. (Min. Bl. S. 4.) einer Verbesserung ihrer äußern Lage würdig sind, eine angemessene Erhöhung des Lehrer-Einkommens wird erwartet werden können. Bevor aber nicht die Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen alle Mittel erschöpft sind, um die Unterhaltung der Schulen Seitens der zunächst Verpflichteten sicher zu stellen, verdient es wohl die Genehmigung, die Rücksicht auf die Lage des Staatshaushaltes und allgemeinen Staatsfonds zur Erhebung [illegible] Schwerbelastungen bestimmten Summen zu beschränken, welche dient zur Abmessung der jetzt bestehenden [illegible] Verhältnisse und ohne vollständige Berücksichtigung der oben aufgestellten Grundsätze [illegible] sind. Erst, wenn durch die jetzt nach den angegebenen Grundsätzen vorzunehmende Regulirung der Lehrer-Gehälter für einzelne Fälle die Nothwendigkeit einer Beihülfe Seitens des Staates [illegible] Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden speziellen Verhältnisse übereinstimmend anerkannt wird, werde ich in der Lage sein, die Bewilligung einer solchen beantragen zu können. Hierauf gerichtete Anträge hat die Königl. Regierung in übersichtlicher Zusammenstellung jedes Jahr bis zum 1. [illegible] einzureichen, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß etwa später eingehende Anträge bei der Aufstellung des Budgets für das nächste Jahr keine Berücksichtigung finden können. In demselben Termine hat die Königl. Regierung einen ausführlichen Bericht über den Fortgang und die Resultate des Regulirungs-Geschäftes in Ihrem Verwaltungsbezirk einzureichen, und in demselben die stattgefundenen Erhöhungen des Lehrer-Einkommens, unter Angabe des Weges, auf welchem sie erzielt worden sind, im Einzelnen und übersichtlich auszuführen. Ueber principielle Schwierigkeiten, die sich etwa bei der Regulirung ergeben sollten, sehe ich dagegen dem sofortigen Berichte der Königl. Regierung entgegen. Es ist dabei sorgfältig zu erwägen, ob diese Schwierigkeiten auch in der That vorhanden sind und nicht vielmehr durch eine richtige Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen und durch ein praktisch-thätiges Eingehen auf die Sache beseitigt werden können. Dem Bestreben jeder Betheiligten, den oben bezeichneten allerdings mit mancher Mühe verbundenen Weg zu vermeiden, indem man die ganze Last der Verbesserung des Schullehrer-Einkommens auf die Staatskasse zu legen sucht, ist von der Königl. Regierung kein Einfluß irgend einer Art auf die Behandlung der Sache zu gestatten, da dies weder gesetzlich begründet noch finanziell ausführbar wäre.

Ich erwarte vielmehr, daß die Königl. Regierung diese wichtige Angelegenheit in der angegebenen Weise kräftig zu fördern sucht, und wünsche, daß das Regulirungs-Geschäft für ihren Bezirk im Laufe einiger Jahre vollendet sei. Dasselbe ist Seitens der Königl. Regierung für die einzelnen Schulen ebenso aufzunehmen.

Für die Lehrer entstehen durch diese Verfügung keine Ansprüche irgend einer Art auf Erhöhung des Einkommens oder einzelner Theile desselben, bevor nicht die Regulirung für die betreffende Stelle, in der Reihefolge, wie sie von der Königl. Regierung im Interesse der Schul-Aufsicht und unter Berücksichtigung der Local- ꝛc. Verhältnisse für angemessen erachtet wird, stattgefunden hat.

---

b) Gegen Anordnungen der Regierung, durch welche die von einer Schulgemeinde aufzubringenden Leistungen in Beziehung auf die Heizung der Schulstube und der Schullehrer-Wohnung geregelt worden, ist der Rechtsweg unzulässig. Erk. des Königl. Ger. Hofes zur Entsch. der Competenz-Conflicte vom 9. Juni 1855. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1855. S. 194.)

16) Vergl. das Reskr. des Cultusministers v. 17. März 1841. bei §. 784. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landr., S. 563. im I. Thl. d.

17) Wenn hier die Pflicht zur Unterhaltung der Schulgebäude eine gemeine Last aller der zu Schule gewiesenen Einwohner genannt wird, so ist unter der gemeinen Last eine aus dem Gemeindeverbande entspringende nicht, sondern nur eine gemeinsame zu verstehen, welcher alle, die zur Sc verwiesen worden, unterworfen sind. (Präj. des Königl. Ob. Trib. v. 23. Octbr. 1843.)

[illegible]) a) Dazu gehört der Gutsherr nicht. Reſcr. v. 24. April 1842.
(Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 196.)
) In Schleſien und in der Grafſchaft Glatz gelten für die katholiſchen Schulen das Ed. vom
lov. 1765. und das Generallandſchulreglement vom 18. Mai 1801. noch jetzt als provinzialrecht-
: Beſtimmungen. — Der §. 13. des Erſteren iſt nicht dahin zu verſtehen, daß die Gutsherrſchaften
i Bau und zur Unterhaltung ſolcher Landſchulen, wo die Gemeinen ganz oder größtentheils katho-
·, gar nicht beizutragen hätten; vielmehr wird darin die allgemeine Verpflichtung der erſteren zum
u und zur Unterhaltung der Schulen, außer den Gemeinen, beizutragen, ausgeſprochen.
(Präjud. des Königl. Ob. Trib. vom 25. Septbr. 1837.)

[illegible]) Die Schulbaulaſt liegt geſetzlich nicht blos den angeſeſſenen Wirthen, ſondern ſämmtlichen zu
Schule gewieſenen Einwohnern (Hausvätern) ob, ohne Unterſchied, ob es ſich um einen Neubau
.r um die Unterhaltung eines vorhandenen Schulgebäudes handelt. Wegen der Beiträge der ein-
.en Beitragspflichtigen haften dieſe nicht ſolidariſch.
Erk. des Königl. Ob. Trib. v. 4. April 1854. (Striethorſt, Bd. 12. S. 318.)

[illegible]) Unter einer „fremden Gemeinde" im Sinne des §. 35. d. t. iſt nicht jede außer dem Schulorte
indliche Gemeinde, ſondern eine bisher für ſich beſtehende, nun aber zugeſchlagene Schulgemeinde
verſtehen. Plen. Beſchl. des Königl. Ob. Trib. v. 20. Juni 1853. (Striethorſt, Bd. 9. S. 289.)

[illegible]) Die Verpflichtung des „Gutsherrn" zur unentgeltlichen Verabfolgung der auf dem Gute hin-
chend vorhandenen Materialien für Schulbauten tritt ein, wenn auch derſelbe nicht zugleich Inhaber
: Gerichtsbarkeit (Gerichtsherr) iſt. Erk. des Königl. Ob. Trib. v. 4. Septbr. 1850.
(Entſch., Bd. 20. S. 385.)

[illegible]) a) Dieſe Vorſchrift kann nicht dahin gedeutet werden, daß der Gutsherr mit dem eigenen Bedarf
: Baumaterialien der Schule nachſtehen müſſe; vielmehr ſind letztere nur dann für hinreichend
orhanden anzuſehen, wenn nach Beſtreitung der Wirthſchaftsnothdurft des Gutsherrn noch ein
eberſchuß daran beſteht. Präj. des Königl. Ob. Trib. v. 25. Septbr. 1837., Nr. 341.

b) Die zu einer Herrſchaft vereinigten und ſolchergeſtalt auf ein gemeinſames Blatt des Hypothekenbuchs eingetragenen mehreren Güter eines und deſſelben Beſitzers ſind dadurch auch in Beziehung auf die geſetzliche Verpflichtung des „Gutsbeſitzers" gegen die in dieſer Herrſchaft vorhandenen gemeinen Schulen zu einem Ganzen geworden, und es kann insbeſondere der Beſitzer aus dem in der Herrſchaft vorhandenen Walde das für dieſe Schulen erforderliche Bauholz, nach Maßgabe des §. 36., Tit. 12. Thl. I. Allg. Landr. herzugeben angehalten werden, ſofern er nicht nachweiſet, daß dieſer Wald ſpeciell zu einem der einzelnen Güter gehört. Erk. des Ob. Trib. vom 12. Novbr. 1852.
(Entſch., Bd. 24. S. 8.)

[illegible]) Geſetz vom 21. Juli 1846., betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küſterhäuſer. (G. S. 1846. S. 392.)
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
Da die Beſtimmungen des Allg. Landr. im §. 37. Thl. II. Tit. 12. wegen des Baues und der Unterhaltung derjenigen Schulhäuſer, welche zugleich Küſterwohnungen ſind, dem mit der Entwickelung des Schulweſens erweiterten Bedürfniſſe nicht mehr überall entſprechen, ſo verordnen Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unſeres Staatsraths für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Geſetzeskraft hat, was folgt:
§. 1. Die Beſtimmung des §. 37. Thl. II. Tit. 12. des Allg. Landr., nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuſer, die zugleich Küſterwohnungen ſind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeſchrieben, zu beſorgen iſt, ſoll fortan nur unter nachſtehenden Beſchränkungen und Maßgaben (§§. 2. bis 6.) zur Anwendung kommen.
§. 2. Einzelne Ortſchaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden, oder Einwohnerklaſſen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küſterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, ſind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küſterhauſe frei, welche allein durch das Bedürfniß der Schulanſtalt veranlaßt werden.
§. 3. Tritt bei dem mit der Küſterwohnung verbundenen Schullocale das Bedürfniß ein, die Schulſtube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklaſſen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beſchaffen, ſo können weder die Kirchenkaſſe, noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem ſolchen Falle ſind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küſterhauſes der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herſtellung beſonderer Gebäude auszuführen, und auch künftig zu unterhalten.
Insbeſondere müſſen dieſelben, wenn ein ſolcher Erweiterungsbau mit dem beſtehenden Schul- und Küſterhauſe in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieſes Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küſterhauſes, ſo wie im Falle eines Neubaues dieſes Hauſes zu deſſen Wiederherſtellung beitragen.

§. 4. Ist eine Schule in Gemäßheit des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsräume: als Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.

§. 5. Die der Schulanstalt vorgesetzte Regierung ist befugt, in den Fällen der §§. 2. bis 4. das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten, bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittelungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. Gegen diese Festsetzung ist der Recurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den anderen Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

§. 6. Soweit ein Provinzial- oder ein Localgesetz, oder das Herkommen mit dem §. 37. Thl. II. Tit. 12. des Allg. Landr. übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§. 2. bis 5. Jedoch soll da, wo das bisherige, mit der gedachten Vorschrift des Allg. Landr. übereinstimmende Rechtsverhältniß auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

24) Wegen Regulirung des Beitragsverhältnisses in streitigen Schulhausbau-Sachen cf. S. 480. Thl. I. d. Werk.; rücksichtlich der Entscheidung der Nothwendigkeit eines Schulbaues und der Regulirung des Interimisticums, vergl. die §§. 707. seq. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landr., S. 480. bis 496. im I. Thl. d. W.

25) In Ansehung der Dorfschaften, welche weiter als ¼ Stunde von der Schule entfernt sind, soll das vollendete 6. Jahr des Kindes als der Anfang des schulpflichtigen Alters betrachtet werden.
Rescr. vom 22. Febr. 1826. (v. K. Ann., Bd. 10. S. 91.)

26) a) Cab. Ordre vom 14. Mai 1825., betreffend den Schulzwang und die Schulzucht in sämmtlichen Provinzen. (G. S. 1825. S. 149.)

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässiget werde; setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allg. Landr. bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;
2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule, muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden;
4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;
5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;
6) wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzial-Behörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

---

b) Cab. Ordre vom 6. April 1839., betreffend das bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.
(G. S. 1839. S. 156.)

Das mittelst Berichts des Staatsministerii v. 9. v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken," entspricht einem längst gefühlten, von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ wie diese Order durch die Gesetzsammlung zu publiciren.

Regulativ
über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.
D. d. den 9. März 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf Niemand in einer F[illegible] Hütten und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen wert[illegible]

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterric[illegible] rch er

Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Catechumenen- und Confirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeits-Lokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren, oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Orts-Polizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Contravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10. Den Ministern der Medicinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Auf Kinder, welche bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichten, ist die analoge Anwendung des qu. Regulativs unzulässig. Diese Kinder bleiben vielmehr dem gesetzlichen Schulzwange unterworfen. Reskript vom 4. April 1841. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1841. S. 119.)

---

c) Gesetz vom 16. Mai 1853., betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.
(G. S. 1853. S. 225.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die im §. 1. des Regulativs vom 9. März 1839. (G. S. 1839. S. 156.) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853. an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854. an nur nach zurückgelegtem elften, und vom 1. Juli 1855. an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

§. 2. Vom 1. Octbr. 1853. ab dürfen junge Leute unter 16 Jahren bei den im §. 1. des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3. erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§. 3. Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde ertheilt und enthält:

1) [illegible]d Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) [illegible]h Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) [illegible]gulativs erwähnte Schulzeugniß,

4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 4. Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den im §. 1. des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügten, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen.

§. 5. Die nach §. 4. des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6. Die im §. 5. des Regulativs auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends bestimmt.

§. 7. Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. In Betreff der, beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 8. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizeibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren anzuzeigen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1., 2., 4., 5. und 6. dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3., 7. und 8. dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839. bestraft.

Außerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839. bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter 16 Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten, erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit einem bis fünf Thaler für jedes Kind und für jeden Contraventionsfall bestraft.

§. 10. Soweit das Regulativ vom 9. März 1839. in Vorstehendem nicht geändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§. 11. Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, durch Fabrik-Inspectoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspectoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839. handelt, alle amtliche Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten sind mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

§. 12. Die im §. 11. erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Zu vorstehendem Gesetze sind mehrere Reskripte erlassen worden. (Cf. dieselben im Min. Bl. für die inn. Verw. von 1853. und von 1854.)

27) Ueber die Beaufsichtigung der Schulen durch die Superintendenten cf. das Reskript vom 22. April 1823. (v. K., Ann. Bd. 7. S. 292.), in Betreff der Bestimmungen der Militär-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832. vergl. die §§. 83—93.

28) Reskript der Minister des Cultus, der Justiz und des Innern vom 30. September 1837. (v. K., Ann. Bd. 21. S. 682.)

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königlichen Regierung auf die in dem Berichte vom 20. Mai c. enthaltene Anfrage:

in Betreff der Competenz zur Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen,

daß nach §. 48. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landr. die vorgeschriebenen Mittel, schulfähige Kinder durch Einwirkung auf die Eltern zum Besuche der Lehrstunden anzuhalten, als executivische Maßregeln, nicht als eigentliche Strafen wegen Uebertretung einer Polizeivorschrift anzusehen sind. Deshalb gehört denn auch nach den Dienst-Instructionen:

§. 2. Nr. 6. und §. 11. der Instruction vom 23. Octbr. 1817. und
§. 48. Nr. 2. der Verordn. vom 26. Decbr. 1808.

Vollstreckung der Execution zur administrativen Polizei-Verwaltung, und fällt nicht der Polizei-Gerichtsbarkeit anheim. Es konnte daher das Königl. Land- und Stadtgericht zu Stendal, als v. Wol-

deckſches Patrimonialgericht über Storkau, nicht im vorliegenden Falle angewieſen werden, die Zwangs- und Strafmittel gegen die Eltern nach dem Verlangen der Königl. Regierung zu verfügen, ſondern es war mit der Vollſtreckung im Verwaltungswege vorzuſchreiten. Etwas anderes iſt es, wenn die adminiſtrative Behörde um deswillen, weil es ihr ſelbſt an eigenen Organen zur Executions-Vollſtreckung fehlt, die Hilfe des Gerichts requirirt, in welchem Falle die gerichtliche Hilfs-Vollſtreckung „als Ausnahme von der Regel" durch die Allerh. Cab. Ordre vom 31. Decbr. 1825. Geſ.-Samml. für 1826. S. 11. ausdrücklich nachgelaſſen worden iſt. Dadurch wird aber die Regel, daß die adminiſtrativen Behörden die ihnen überlaſſenen Executionen ſelbſt vollſtrecken müſſen, nur noch mehr beſtärkt.

Die Strafe beträgt gewöhnlich 1 Sgr. für das Kind auf einen einzelnen Tag, oder verhältnißmäßige Gemeindearbeit, event. Gefängniß. Uebrigens ſollen die Schulvorſtände den Urſachen der Schulverſäumniſſe gründlich nachforſchen und dabei billige Rückſichten nicht aus den Augen laſſen.

29) Ein von einem öffentlichen Schullehrer begangener Züchtigungsexceß iſt ein den Vorſchriften der Cab. Order vom 6. März 1821. unterliegendes Dienſtvergehen. Reſcript vom 4. März 1834. (v. K., Jahrb. Bd. 43. S. 117.)

III.

Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts,

der übrigen Geſetzbücher und der ſpäteren Geſetzgebung, welche ſich auf die Geiſtlichkeit direct beziehen, oder für dieſelbe von Intereſſe ſein könnten.

1) Vorſchriften aus dem Allg. Landrechte.

a) Dorfgerichte, die aus einem Schulzen und 2 vereideten Schöppen beſtehen, können, unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsſchreibers, Teſtamente und Codicille gültig an- und aufnehmen, wenn dergeſtalt Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, daß die Herbeikunft des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann. Der Mangel des Gerichtsſchreibers kann in einem ſolchen Falle auch durch den Prediger erſetzt werden. (§. 93. und §. 94. 12. I. Allg. Landr.) Bei der An- oder Aufnahme eines ſolchen Teſtaments ſind die deshalb im Tit. 12. Th. I. Allg. Landr. gegebenen geſetzlichen Vorſchriften ebenfalls genau zu beobachten.

α) Wenn der Teſtator ſeinen letzten Willen mündlich zu Protocoll erklärt, ſo muß daſſelbe enthalten:

aa) Ort und Zeit, wo und wann die Handlung aufgenommen worden;

bb) wie der Teſtator mit ſeinem Vor- und Zunamen heißt und was er für einen Stand hat, ob das Gericht ihn perſönlich kenne, oder durch welche Mittel es ſich von der Identität der Perſon verſichert habe;

cc) ob der Teſtator in einem dispoſitionsfähigen Zuſtande ſich befunden.

dd) Muß wegen vorkommender Zwiſchenfälle die Handlung der Teſtaments Auf- und Abnahme unterbrochen und zu einer andern Zeit fortgeſetzt werden, ſo muß das Gericht den Anlaß der Unterbrechung, ſowie die Zeit, wann ſie abgebrochen und wenn ſie fortgeſetzt und beſchloſſen worden, im Protocolle genau regiſtriren.

ee) Vornehmlich aber muß die Handlung ſelbſt mit allen dahin gehenden Erklärungen (Erbeseinſetzung, Enterbung, Subſtitution u. ſ. w.) Haupt- und Nebenbeſtimmungen, ſowie den Bedingungen, umſtändlich, in klaren und beſtimmten Ausdrücken niedergeſchrieben, und es muß Alles nach der wahren Willensmeinung des Teſtators ſo deutlich und genau, als es nur immer möglich und nöthig iſt, gefaßt werden. (Die Erbesquoten und die Zahlen ſind mit Buchſtaben zu ſchreiben; Correcturen und Raſuren ſind ſorgfältig zu vermeiden.) Sodann iſt das Protocoll dem Teſtator vorzuleſen und nach erfolgter Genehmigung von demſelben und den Gerichten zu unterſchreiben, zu couvertiren und in ſeiner Gegenwart mit dem Gerichtsſiegel das Couvert zu beſiegeln und zu überſchreiben. (Hierinnen befindet ſich das Teſtament des Schmiedemeiſters N. N., welches derſelbe heute den unterzeichneten Dorfgerichten zum Protocoll erklärt hat. Hat der Teſtator die gerichtliche Siegelung und Inventur ſich verbeten, ſo iſt dies ebenfalls auf dem Couvert zu bemerken.

Es folgen die Unterſchriften der Dorfgerichte. Bral. d. — Jan. 18..)

Das Gericht muß ferner von Amtswegen Rückſicht nehmen, ob und wie weit der Teſtator über ſein Vermögen letztwillig zu verfügen berechtigt und was er in einem oder dem andern Falle zu beobachten ſchuldig ſei. Kann der Teſtator die Verhandlung nicht unterſchreiben, ſo muß das Handzeichen deſſelben durch zwei zu der letzteren zugezogene glaubwürdige Männer atteſtirt werden. Mündige unter 18 Jahren, Blinde, des Leſens und Schreibens Unkundige, an den Händen und Füßen Gelähmte oder deren beraubte Perſonen dürfen nur mündlich teſtiren.

β) Außerdem kann der Teſtator den Aufſatz, welcher ſeinen letzten Willen enthält, dem Gerichte verſiegelt übergeben. Der Aufſatz muß von dem Teſtator ſelbſt ge- oder doch wenigſtens unterſchrieben ſein. Hierüber ſoll der Letztere ausdrücklich vernommen werden, und dies, ſowie mit wie viel Siegeln das Teſtament verſehen und wie es überſchrieben iſt, iſt im Protocolle zu regiſtriren. Das Teſtament

muß in Gegenwart des Teſtators überſchrieben und dem Siegel, mit welchem daſſelbe auswendig verſchloſſen iſt, das Gerichtsſiegel beigefügt werden. Das über die ganze Handlung aufgenommene Protocoll iſt von dem Teſtator mit zu unterzeichnen. (§§. 100—103. 12. I. Allg. Landr.)

γ) Uebergiebt der Teſtator ſein Teſtament oder Codicill offen und unverſiegelt, ſo muß er vernommen werden: ob ein ſolcher Aufſatz nur bei einer mündlich zu errichtenden Dispoſition zum Grunde gelegt, oder als ein ſchriftliches Teſtament angeſehen werden ſolle.

Will der Teſtator, daß ein ſolcher Aufſatz als ein ſchriftliches Teſtament gelten ſolle, ſo darf der Richter blos nachſehen: ob derſelbe von dem Teſtator unterſchrieben ſei; und muß, wenn dieſes nicht iſt, die Unterſchrift förderſamſt bewerkſtelligen laſſen.

Sodann muß er die Erklärung des Teſtators, daß dieſer Aufſatz ſeine letzte Willensmeinung enthalte, unter demſelben verzeichnen.

Hierauf muß der Aufſatz in Gegenwart des Teſtators mit dem Gerichtsſiegel verſiegelt, überſchrieben, und mit Aufnehmung des Protocolls über die Handlung, nach Vorſchrift des §. 103., weiter verfahren werden.

Erklärt aber der Teſtator, daß der offen übergebene Aufſatz einen bloßen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte, ſo iſt derſelbe nach erfolgter Aufnahme des mündlichen Teſtaments von keinem fernern Gebrauche. (§§. 107—111. 12. I. Allg. Landr.)

Dorfgerichtliche Teſtamente oder Codicille müſſen von den Dorfgerichten dem Gerichte ohne Zeitverluſt perſönlich eingehändigt werden, doch iſt die Rechtsbeſtändigkeit des Teſtaments oder Codicills von dieſer perſönlichen Einhändigung nicht abhängig.

b) Wegen der Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden Pfarrer oder deſſen Erben und der Kirche in Anſehung der Subſtanz, ſowie mit dem neuen Pfarrer in Anſehung der Nutzungen vergl. die S. 569—571. und S. 573—575. im I. Th. d. W. mitgetheilten Beſtimmungen.

Vergl. auch die übrigen im I. und II. Th. d. W. abgedruckten Vorſchriften des Allg. Landr.

c) Vormundſchaftsrecht. (Cf. S. 169. im I. Th. d. W.)

2) Vorſchriften aus der Allgemeinen Hypothekenordnung.

a) Unter der zweiten Hauptrubrik werden die auf einem Grundſtück haftenden beſtändigen Laſten und Real-Verbindlichkeiten bemerkt.

Unter den einzutragenden beſtändigen Laſten oder Abgaben ſind jedoch keinesweges zu verſtehen, gemeine Laſten und Pflichten, welche nach der Verfaſſung des Orts, des Kreiſes oder der Provinz von allen Grundſtücken derſelben Art, an den Landesherrn, die Obrigkeit, die Kirche oder Geiſtlichkeit zu entrichten ſind; als Contribution, Steuern, Dienſte, Servis, Feuer-Societäts-Gelder, Hufen- und Giebelſchoß, Decem, Kirchen-, Pfarr- und Küſter-Gebühren, und andere nachbarliche Präſtationen; da dergleichen Abgaben von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Werthe des Guts ſchon abgezogen ſind, ein Käufer aber, oder wem ſonſt daran gelegen iſt, ſich darnach beſonders zu erkundigen hat.

Dagegen gehören in das Hypothekenbuch ſolche beſtändige Laſten, die auf ein Grundſtück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtniſſe oder ſonſt, vermöge eines ſpeciellen Titels, gelegt ſind; als: unablösliche Geld- und Kornzinſen, Renten und andere Hebungen, welche gewiſſen einzelnen oder auch moraliſchen Perſonen, Kirchen, Klöſtern oder andern milden Stiftungen von einem ſolchen Grundſtück gebühren, und die ein Kaufluſtiger, bei Abgebung ſeines Gebots auf dergleichen Grundſtück, von dem Ertrage deſſelben gewöhnlich abzuziehen pflegt. (§§. 47—49. Tit. 1. der Hyp. Ordn.)

b) Rechte der Kirchen, Pfarreien und Schulen bei der Zertheilung von Grundſtücken und der Gründung neuer Anſiedelungen.

α) Wenn durch Kauf- oder andere Veräußerungsverträge Grundſtücke zertheilt, oder von einem Grundſtücke einzelne Theile abgezweigt werden ſollen, ſo müſſen zunächſt die auf dem dismembrirten Grundſtücke haftenden, oder in Rückſicht auf deſſen Beſitz zu entrichtenden Abgaben und Leiſtungen, welche die Natur öffentlicher Laſten haben, einſchließlich der aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entſpringenden Laſten definitiv oder interimiſtiſch vertheilt werden. Dieſe Regulirung liegt dem Landrathe und für die Feldmarken derjenigen Städte, welche keinem Kreiſe angehören, dem Magiſtrate ob. (§§. 7. und 8. des G. vom 3. Januar 1845. G. S. 1845. S. 25.)

Es ſind dabei außer den Contrahenten die Kirche, Pfarre und Schule mit ihren Erklärungen zu hören. (§. 9. l. c.)

Geld- und Naturalabgaben, ſo wie andere Leiſtungen, ſind auf die einzelnen Theile des Grundſtücks nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Vertheilung nach dem Ertragswerthe muß jedoch unbedingt eintreten, wenn bei einer Vertheilung nach dem Flächenraum die nachhaltige Leiſtung der Theilabgaben nicht genügend geſichert ſein würde. (§. 12. l. c.)

Sollte bei einer Vertheilung von Hand- oder Spanndienſten oder anderen in Handlungen beſtehenden Leiſtungen nach dem im §. 12. beſtimmten Verhältniſſe die nachhaltige Erfüllung dieſer Verpflichtungen nicht genügend geſichert ſein, ſo müſſen die Beſitzer der einzelnen Theile des Grundſtücks — vorbehaltlich der unter ihnen zu treffenden Ausgleichung — jeder anderen als nothwendig ſich ergebenden Vertheilungsart ſich unterwerfen. In ſolchem Falle kann die ganze Verpflichtung ſelbſt einem Theilſtücke ausſchließlich auferlegt werden.

Dies muß geſchehen, wenn die Dienſte oder Leiſtungen ihrer Natur nach untheilbar ſind. (§. 13. l. c.)

Kann die nachhaltige Erfüllung der Verpflichtung zu Dienſten oder anderen Leiſtungen (§. 13.) weder durch eine Vertheilung auf die einzelnen Theilſtücke, noch dadurch geſichert werden, daß die Verpflichtung einem der Theilſtücke ausſchließlich auferlegt wird, ſo muß die Verpflichtung in Dienſte oder

anderer Art, oder in eine Geldabgabe verwandelt und deren Vertheilung nach der Vorschrift des §. 12. bewirkt werden.

Was nach diesen Bestimmungen von den Besitzern der einzelnen Theilstücke geleistet werden muß, ist zur Beschaffung der wegfallenden Dienste oder Leistungen zu verwenden. Sind die Dienste oder Leistungen nur dann zu beschaffen, wenn sie von den übrigen gemeinsam Verpflichteten übernommen werden, so können diese hierzu gegen Ueberweisung des von den Besitzern der Theilstücke zu leistenden Ersatzes angehalten werden. (§. 14. l. c.)

Sollte in dem am Schlusse des §. 14. erwähnten Falle die Theilung von Grundstücken auf den Zustand der Gesammtheit der Pflichtigen einen solchen Einfluß äußern, daß das bisherige Leistungsverhältniß ohne Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen nicht fortbestehen kann, so ist alsdann die Art und Weise neu zu ordnen, wie die Dienste künftig zu leisten oder statt derselben Geldabgaben einzuführen sind. (§. 15. l. c.)

Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichteramtes verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amtes mit dem Besitz eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag nach Vorschrift des §. 12. vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (§. 16. l. c.)

Abgaben und Leistungen, welche nach der Ortsverfassung von dem Besitzer eines jeden Grundstücks, ohne Rücksicht auf die Größe und Art desselben, zu tragen sind, hat jeder Erwerber eines Theilstücks zu übernehmen. (§. 17. l. c.)

Verabredungen der Betheiligten über die Regulirung der in den §§. 12—17. erwähnten öffentlichen Abgaben, Leistungen und Verhältnisse können von der Behörde bestätigt werden, insofern solche der Verfassung nicht entgegen sind und die nachhaltige Entrichtung gesichert ist. (§. 18. l. c.)

Die Behörde entwirft, nachdem sie sich über die Sachlage vollständig unterrichtet hat, einen Plan zur Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse.

Ueber diesen Plan sind sämmtliche Betheiligte mit ihrer Erklärung zu hören. In Ansehung derjenigen, welche sich auf die Mittheilung des Planes binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht erklären, wird angenommen, daß sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben.

Der Regulirungsplan ist demnächst mittelst gutachtlichen Berichts des Landraths oder Magistrats der Regierung zur Bestätigung einzureichen. (§. 19. l. c.)

Ergeben sich bei der Regulirung Streitigkeiten über die öffentlichen Abgaben und Leistungen oder über Gemeinde- und Corporationsverhältnisse, so sind solche, wenn sie zur Erörterung im Rechtswege geeignet sind, zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen; eignen sich aber dieselben zur Feststellung im Verwaltungswege, so entscheidet darüber die Regierung. Diese ist in beiden Fällen befugt, ein sofort vollstreckbares Interimistikum festzusetzen, gegen welches ein Recurs nicht stattfindet. (§. 20. l. c.)

Die Regierung ist ermächtigt, in den zu ihrer Competenz gehörenden Streitigkeiten, wenn sie es nach den Umständen für angemessen erachtet, ein schiedsrichterliches Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834. §§. 31—34. und der Instruction vom 12. October 1835. eintreten zu lassen. (§. 21. l. c.)

Gegen die definitive Entscheidung der Regierung und gegen den von derselben bestätigten Vertheilungsplan ist ein Recurs an das Ministerium des Innern zulässig; dieser muß jedoch binnen sechs Wochen und von Seiten des Fiscus, so wie der demselben durch Artikel XIII. der Declaration vom 6. April 1839. (Gesetz-Sammlung de 1839. S. 126.) gleichgestellten Personen, binnen zwölf Wochen, von dem Tage nach Zustellung der Entscheidung oder des Vertheilungsplans an gerechnet, eingelegt werden.

Die erste Entscheidung oder der Vertheilungsplan kann, des eingewandten Recurses ungeachtet, einstweilen in Vollzug gesetzt werden. (§. 22. l. c.)

Der von der Regierung bestätigte oder durch Recursentscheidung des Ministeriums des Innern festgesetzte Regulirungsplan hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde. (§. 23. l. c.)

Erst nach erfolgter definitiver (§. 23.) oder interimistischer (§. 20.) Regulirung ist der Erwerber eines Trennstücks befugt, die mit demselben verbundenen ständischen, Gemeinde- und anderen Corporationsrechte auszuüben. So lange eine solche Regulirung nicht erfolgt ist, bleiben alle Theilstücke für sämmtliche Abgaben und Leistungen solidarisch verhaftet, welche dem ganzen Grundstück oblagen, oder in Rücksicht auf dessen Besitz entrichtet werden mußten. (§. 24. l. c.)

β) Wenn auf einem unbewohnten Grundstücke, welches nicht zu einem andern bereits bewohnten Grundstücke gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, oder ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem andern schon bewohnten Grundstücke zugeschlagen wird, so müssen nach Anhörung der Contrahenten, der Kirche, Pfarre und Schule auch diejenigen Verhältnisse festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedelung in Beziehung auf den Kirchen- und Schulverband entspringen.

Die Besitzer und Bewohner der neuen Ansiedelung haben in Beziehung auf den Kirchen-, Pfarr- und Schulverband, welchem sie angehören, oder nach den Gesetzen zu überweisen sind, alle diejenigen Abgaben und Leistungen zu übernehmen, welche nach der Verfassung oder Ortsobservanz solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitz- und sonstigen Verhältnisse beizuzählen sind.

Die neuen Ansiedler [illegible] ihren Hinzutritt dem Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbande besondere Unkosten auch diese tragen. (§§. 25. u. 26. l. c.)

c) Circular-Verfügung des Cultusministers vom 5. Juni 1848., betreffend die Sicherung der Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten bei Dismembrationen von Grundstücken. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1848. S. 195.)

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 8. Juni 1846. um Entscheidung darüber nachgesucht:

auf welche Weise das Interesse der kirchlichen und Schul-Institute, resp. der Kirchen- und Schulgemeinden, bei den Dismembrationen bezüglich der Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu sichern und wie die bei Gelegenheit der Dismembrations-Verhandlungen über die Beitragspflicht zu den gedachten Bauten zu treffenden Festsetzungen die Beobachtung einer rechtsgültigen Form zu sichern sei?

Es ist namentlich in Frage gestellt worden,

1) ob die Streitigkeiten, welche über die Beitragsverbindlichkeit zu den geistlichen und Schulbauten bei den Dismembrations-Verhandlungen sich herausstellen, von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden oder zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen sind, und

2) ob zur Vertretung der Kirche, Pfarre und Schule, resp. der Kirchen- und Schulgemeinden, bei den Dismembrations-Verhandlungen behufs Regulirung der Beitragspflicht zu geistlichen und Schulbauten blos der Patron, der Pfarrer und die Kirchen- und Schulvorsteher, oder besondere Gemeinde-Repräsentanten zuzuziehen sind?

Ueber die in dem gedachten Berichte angeregten Bedenken ist zunächst der Bericht der Königl. Regierungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, mit Ausschluß von Stralsund, Schlesien, Posen und Sachsen, für welche das Gesetz vom 3. Januar 1845., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, erlassen worden ist, namentlich in Beziehung auf das von denselben hierin bisher beobachtete Verfahren, erfordert und es hat sodann eine Communication mit den Ministerien des Innern und der Justiz stattgefunden.

In Folge dessen wird der Königl. Regierung nunmehr Folgendes eröffnet.

Hinsichtlich der Frage: in welcher Weise die geistlichen und Schul-Institute bei Dismembrations-Angelegenheiten zu vertreten sind, scheint es keinem Bedenken zu unterliegen, daß die gewöhnliche Vertretung der Kirche, Pfarre und Schule durch den Patron, die Kirchen- und Schulvorsteher und die Nutznießer, für die Regulirungs-Verhandlungen bei Dismembrationen mit vollkommen rechtlicher Wirkung ausreicht.

Dafür spricht der §. 9. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845., welcher die Zuziehung der Kirche, Pfarre und Schule, also der Institute selbst und nicht die der Kirchen- und Schulgemeinde erfordert. Es handelt sich nicht, wie die Königl. Regierung anzunehmen scheint, um die Regulirung eines neuen Beitragsverhältnisses rücksichtlich der geistlichen und Schulbauten zwischen den Dismembranten einer und den übrigen Mitgliedern der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde anderer Seits, sondern lediglich darum, daß nach §. 7. l. c. die auf einem dismembrirten Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Abgaben haben, nach Maßgabe der in den §§. 12. seq. enthaltenen Vorschriften auf die einzelnen Trennstücke vertheilt und durch diese Vertheilung den Berechtigten fernerhin gesichert werden. Diese Vertheilung nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach allgemeiner Ortsgewohnheit oder nach dem thatsächlichen Beitragsverhältnisse gehört um so weniger zu denjenigen außerordentlichen Fällen, für welche nach §. 159. II. 11. Allg. Landr. besondere Repräsentanten gewählt und mit Instruction versehen werden müssen, als dadurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen- und Schulgemeinde als solcher, oder der einzelnen Gemeindeglieder überhaupt nicht berührt werden. Die Regulirung findet vielmehr nur zwischen den Dismembrations-Interessenten, d. h. zwischen dem Eigenthümer des Hauptgrundstücks und den Erwerbern der Trennstücke rücksichtlich der auf dem zu dismembrirenden Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben statt und die übrigen Gemeindeglieder sind dabei, insofern ihre Verpflichtungen in Folge der Dismembration nicht vermehrt werden, nicht interessirt. Die Zuziehung der Gemeinde selbst oder deren Repräsentanten würde aber auch dem Zwecke des Gesetzes, die Verhältnisse möglichst schnell und einfach zu ordnen, gradezu entgegenwirken.

Was ferner die Competenz der administrativen und gerichtlichen Behörden hinsichtlich der Abgaben und Leistungen an die geistlichen und Schul-Institute anlangt, so wird der Grundsatz festzuhalten sein,

daß bei bloßen Dismembrationen ein Streit über die Art der Vertheilung von sonst unstreitigen Abgaben lediglich zur Cognition der Regierung gehört, mag derselbe zwischen den Dismembranten allein, oder unter Theilnahme der geistlichen oder Schul-Institute stattfinden,

denn die Vorschriften der §§. 12. bis 18. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845. über die Art der Theilung sind lediglich administrativer Natur.

Ein Streit dagegen, welcher zwischen den Dismembranten und dem geistlichen Institute über die Existenz der Verpflichtung sich herausstellt, gehört ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe nur bestritten, oder die Befreiung auf einen besonderen Titel gegründet wird, im Allgemeinen zur richterlichen Cognition, da es sich um ein Rechtsverhältniß handelt, welches auch abgesehen von einer Dismembration zum Rechtswege gehören würde. Die Verwaltungsbehörde kann indeß unter Umständen auch hier competent sein, worauf der §. 20. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845. hinweist und kommen hier namentlich die Vorschriften der Allerh. Cab. Ordre vom 19. Juni 1836. (Ges. Samml. S. 198.) in Betracht, um die Competenz zu bestimmen.

Auch bei einem zur gerichtlichen Entscheidung gehörigen Streite hat jedoch die Regierung, damit alle Theile des Geschäfts geordnet sind, und nach der Vorschrift des §. 7. die Berichtigung des Besitztitels möglich wird, nach §. 20. ein Interimistikum festzustellen, indem sie nach Lage der einzelnen Fälle und der für oder gegen die Existenz der Abgabe sprechenden Momente die Abgabe interimistisch vertheilt und

den Dismembranten auferlegt, oder dieselben davon vorläufig unter Vorbehalt der Rechte des betreffenden Instituts entbindet.

Das Interimistikum ist auch über die Verpflichtung zu Bauten an geistlichen und Schul-Instituten zu reguliren. Der §. 20., in Verbindung mit §. 7. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845., macht dies den Regierungen zur Pflicht und die auf ganz andere Verhältnisse bezüglichen älteren Bestimmungen der §§. 707—709. II. 11. Allg. Landr. sind auf die hier vorliegende Bestimmung des Verhältnisses der Dismembranten unter sich nicht anwendbar.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn mit der Dismembration eine neue Ansiedelung verbunden ist, indem hier außer der lediglich nach §§. 7 — 18. zu behandelnden Theilung der auf dem dismembrirten Grundstücke ruhenden Abgaben nach §. 26. auch die selbstständige Uebernahme besonderer Abgaben zur Sprache kommt, weil ein neuer Hausstand gegründet wird. Hier ist es lediglich Sache der administrativen Behörde, zu bestimmen, in welche Klasse der vorhandenen Gemeindemitglieder der Ansiedler einzureihen, resp. ob nach Lage der Sache eine neue Klasse zu bilden ist, indem dieser Gegenstand mit dem innern Gemeindeverhältniß auf das Innigste zusammenhängt und die nur von der Verwaltungsbehörde zu beurtheilende Prästationsfähigkeit unmittelbar betrifft.

Die Frage dagegen, ob nach der Verfassung oder Observanz den einzelnen Mitgliedern der Klasse eine Abgabe an die geistlichen oder Schul-Institute obliegt, wird mit Ausnahme der Fälle der Allerh. Cab. Ordre vom 19. Juni 1836. zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen sein, unbeschadet der Regulirung des Interimistikums seitens der Königl. Regierung. Dagegen wird in dem Nr. 2. des §. 26. vorgesehenen Falle lediglich die Königl. Regierung zu befinden haben, indem der Gesichtspunkt ein rein administrativer ist und der Gegenstand außerhalb des Wirkungskreises der Gerichte liegt, welche zunächst nur berufen sind, die Streitigkeiten über schon vorhandene Rechtsverhältnisse zu lösen, nicht aber um zu bestimmen, in welcher Art der Zutritt neuer Mitglieder zu einer Societät eine Erweiterung der für deren Gebrauch bestehenden Anstalten und damit einen besonderen, von Rechtstiteln ganz unabhängigen Beitrag der neu Zutretenden bedingt.

d) cf. das Rescr. vom 20. Decbr. 1842. S. 254., das Rescr. vom 24. Febr. 1842. S. 465., das Rescr. vom 7. April 1853. S. 466., das Ges. vom 2. März 1850. S. 583., das Rescr. vom 29. Novbr. 1851. S. 583., die Verord. vom 13. Juni 1853. S. 584. im I. Th. d. W.

3) Gesetz über die Stempelsteuer und der Steuer-Tarif vom 7. März 1822. (G. S. 1822. S. 57.)

Auszug:

Befreiungen vom tarifmäßigen Stempel.

Von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels finden nur nachstehende Befreiungen Statt:

a) Verhandlungen und Gesuche, über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth Fünfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht.

b) Gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, sind schon deshalb auch stempelfrei.

c) Verhandlungen in Vormundschaftssachen sind stempelfrei, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

d) Gesuche, welche Gläubiger des Staats, öffentlicher Anstalten und Gemeinen an Behörden und Beamte richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen und die darauf ertheilten Bescheide sind stempelfrei.

e) Alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Kriegsdienst, und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sind stempelfrei auszufertigen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen.

f) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen bedürfen keines Stempels.

g) Den Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und andern Leistungen, die auf Grundstücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten, und wegen Auseinandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums verbleibt auch ferner diejenige Stempelfreiheit, die ihnen durch das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821. §§. 27. und 28., und durch die Verordnung wegen Organisation der Generalcommissionen und Revisionscollegien zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 20. Juni 1817. §§. 213. und 214. zugestanden worden.

h) Verhandlungen über die Ablösung und einstweilige Verzinsung derjenigen ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen, welche nach dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811. §§. 32. 33. abgelöset, und bis dies geschehen kann, verzinset werden sollen, sind ebenfalls stempelfrei.

i) Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiscus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber.

Doch sind die gedachten Behörden nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art, muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und für die ausgefertigten Uebereremplare desselben außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden. (§. 8. des Ges. vom 7. März 1822.)

Regeln, wonach der Werth der Gegenstände zu bestimmen ist, wenn der Stempelsatz darnach zu berechnen ist.

a) Im Allgemeinen.

Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Stempelbühren zu bestimmen, welche von den Verhandlungen darüber nach anliegendem Tarif zu entrichten sind, so ist dabei im Allgemeinen nach folgenden Regeln zu verfahren:

a) Die Berechnung ist in Preußischem Silbergelde nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30. Septbr. 1821. anzulegen.

b) Es müssen also alle in Golde, in fremdem Silbergelde oder in andern Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hierbei sollen:
   aa) zehn Thaler in Golde für eilf Thaler in Silbergelde angenommen;
   bb) für Conventionsgeld nach dem Zwanzigguldenfuße keine Aufgelder berechnet;
   cc) zwölf Gulden Reichsgeld nach dem Vierundzwanzigguldenfuße sieben Thalern Silbergeld, und
   dd) einhundert eilf Mark Hamburger Banco sechs und fünfzig Thalern Silbergeld gleichgesetzt werden.

   Für andere im Handel gewöhnlich vorkommende Währungen sind von dem Finanzministerium mit Zuziehung der Börsenvorsteher auf den Wechselplätzen Mittelwerthe festzusetzen, wornach die Verwandelung in Preußisches Silbergeld so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Curse dieser Währungen die Bestimmung anderer Mittelwerthe auf gleichem Wege veranlassen.

c) Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Capitalwerth angenommen, von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrecht auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit, dagegen nur das Zwölf- und Einhalbfache der einjährigen Nutzung.

d) Nutzungen eines Capitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Procentsatz für die Nutzung aus den stempelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgehet.

e) Der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen.

f) Der Betrag aller übrigen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, sofern er aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe veranlassen.
   (§. 4. l. c.)

b) Besonders.

aa) Bei Veräußerungen von Grundstücken und Grund-Gerechtigkeiten.

Für die Bestimmung desjenigen Werthes, wornach bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten der Betrag der Stempelabgabe berechnet wird, sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) „Bei Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist.

b) Bei Verkäufen von Grundstücken an Descendenten kommt derjenige Theil des Kaufpreises, welcher dem Käufer als sein künftiges Erbtheil von dem Verkäufer angewiesen wird, nicht in Anrechnung. Auch wird der Werth eines vorbehaltenen Altentheils der Stempelabgabe nicht unterworfen, wenn der Verkauf des Grundstücks an Descendenten geschieht." (Cab. Ordre vom 14. April 1832.)

Bei Tauschverträgen über Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten wird der Stempelsatz nur nach dem Werthe des einen der beiden vertauschten Gegenstände, und zwar nach demjenigen, wofür der höchste Werth zu ermitteln ist, berechnet.

Werden Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werths, mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammengenommen in einer Summe veräußert, so wird der Stempelsatz von der gedachten Summe dergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre.

Bei Subhastationen wird der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, entrichtet.
   (§. 5. des Ges. vom 7. März 1822.)

bb) Bei Verpachtungen und Vermiethungen.

Bei Verträgen über Pacht und Miethe ist der Werth des stempelpflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a) Alles was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst, oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demselben zusammengenommen den stempelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnitts-Marktpreisen zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind nach dem gewöhnlichen Lohnsatze, welchen ähnliche Dienste im freien Verding in der Gegend haben, anzuschlagen.

b) Beständige Hebungen, welche der Pächter blos für Rechnung des Verpächters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelpflichtigen Pachtsumme.

c) Bei Abschluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrags zusammengenommen an Pacht und Miethe zu zahlen ist.

d) Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig.

e) Enthalten Pacht- oder Miethsverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miethe stillschweigend für verlängert auf gewisse Zeit angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündigt wird; so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten und ist der Stempel dazu besonders zu lösen.

f) Pacht- und Miethsverträge, welche blos auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf drei Jahre, für andere Gegenstände auf ein Jahr geschlossen wären. (§. 6. l. c.)

cc) Bei Quittungen.

Der Quittungsstempel von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und andern periodischen Hebungen aus öffentlichen Kassen wird in der Regel nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet.

Militärpersonen zahlen jedoch den Quittungsstempel von ihren Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und andern Dienst-Emolumenten nur nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen.

Naturalien, welche als Besoldungstheile oder Dienst-Emolumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnißmäßigen Anschlage bei Bestimmung des Quittungsstempels in Anrechnung. (§. 8. l. c.)

dd) Bei Erbschaften.

Bei Berechnung des Erbschaftsstempels sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Der Erbschaftsstempel wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher wird. Es gehören daher zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehende Forderungen derselben; auch diejenigen, welche der Erbe selbst oder ein Legatar zur Masse schuldet, oder ihnen erst mit der Erbeseinsetzung oder durch das Vermächtniß erlassen worden. Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen worden.

b) Zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen.

Auch anderes im Auslande befindliches zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist stempelfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Schulden und Lasten, welche ihrer Beschaffenheit nach unzweifelhaft auf dem im Auslande befindlichen stempelfreien Theile der Erbschaft haften, können aber auch von dem stempelpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden.

c) Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt. Findet die Steuerbehörde den vorgeschlagenen Werth zu niedrig, so kann sie den Umständen nach auch die Erhebung des Erbschaftsstempels vom Betrage solcher Forderungen bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen aussetzen, von welchen deren Bezahlung abhängt.

d) Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, soll auch gestattet sein, ein Aversionalquantum für den Erbschaftsstempel anzubieten, dessen Annahme das Finanzministerium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist. (§. 9. l. c.)

Bei Lehns- und Fideicommißanfällen, sie mögen in Gütern oder Capitalien bestehen, ist das Fünfzehnfache ihres einjährigen Ertrages der erbschaftsstempelpflichtige Betrag.

(Ges. v. 7. Juli 1833.)

ee) Bei Processen.

Bei Bestimmung des stempelpflichtigen Werths in Processen finden folgende Vorschriften Statt:

a) Besteht der Gegenstand des Rechtsstreits aus einer Forderung von Capital nebst rückständigen Zinsen, so ist der Stempel von dem ganzen Betrage der Forderung an Capital und Zinsen zusammengenommen zu berechnen.

b) Werden jährliche oder sonst periodische Leistungen für eine bestimmte Zeit gefordert, so ist der ganze Betrag derselben bei Berechnung des Werthstempels zum Grunde zu legen. Ist aber von dergleichen Leistungen für eine unbestimmte Zeit die Rede, so werden selbige, wenn die Verbindlichkeit dazu streitig ist, nach Vorschrift des §. 4. Buchst. c. und d. zu Capital berechnet; im Fall jedoch die Verbindlichkeit zu derselben nicht bestritten wird, sondern nur fällige Termine eingeklagt werden, wird der Gesammtbetrag derselben zum Maßstab der Berechnung des Werthstempels genommen, und wenn endlich beide letztere Fälle in Einem Proceß sich vereinigen, der Werthstempel nach ihnen zusammengenommen berechnet.

d) In Contraventions- und Defraudationssachen ist der Werth des confiscirten Gegenstandes und der Betrag der außerdem erkannten Strafe bei Bestimmung des Stempels zu beachten.

(§. 11. l. c.)

bb) Bei beglaubten Abschriften und unterlassener Bescheinigung des nachgebrachten Stempels.

Ist, entgegen der Vorschrift §. 15., auf beglaubigten Abschriften, Duplicaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden; so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die §. 12. gedachten Behörden, und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben. (§. 24. l. c.)

cc) Bei Erbschaften.

Die Unterlassung der Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung innerhalb der gesetzlichen Frist, wird mit dem doppelten Betrage des Erbschaftsstempels beahndet.

Werden stempelpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen, oder auf Ansuchen verlängerten Frist, versteuert; so tritt gleichfalls die Entrichtung des doppelten Betrages des Erbschaftsstempels als Strafe ein. Auch kann alsdann die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft auf Kosten der Säumigen vorgenommen werden. (§. 25. l. c.)

Aufsicht über die Beobachtung des Stempelgesetzes.

a) Im Allgemeinen.

Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung Unsers Finanzministers von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch besonders dazu bestimmten Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Communalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Stempel-Contraventionen von Amtswegen zu rügen.

In so weit sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die vorstehend geordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen: sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesetzten, mit jener Befugniß versehenen Behörde von der bemerkten Contravention ungesäumt Anzeige zu machen.

Stempelstrafen gegen Staats- und Communalbehörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen. (§. 30. l. c.)

b) Besonders.

aa) Wegen Vollziehung der Stempelstrafen.

Gegen Stempelstrafresolute steht entweder der Weg des Recurses, oder, jedoch nur, wenn die gesetzliche Strafe Zehn Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen, wie dies wegen Strafresoluten in Zoll- und Verbrauchs-Steuersachen vorgeschrieben ist. (§. 31. l. c.)

Die Behörden, welche nach §. 30. Strafen wegen Stempel-Contraventionen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteljährig den Auszug aus derselben an die Regierung ihres Bezirks einzureichen, und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder eben dahin zu bewirken. (§. 32. l. c.)

bb) Wegen Entdeckung der Contraventionen theils

aaa) durch Denuncianten, theils

bbb) durch Stempelfiscale.

Denuncianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen. (§. 33. l. c.)

Zur nähern Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelgesetzes sind Stempelfiscäle angestellt, und mit besonderer Anweisung von dem Finanz-Ministerium versehen.

Alle Behörden und Beamten sind gehalten, ihnen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempel-Visitationen zu gestatten.

Auch Privatpersonen können von den Stempelfiscälen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stempelfiscäle den Beistand der Gerichte nachsuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweisung rechtfertigen, oder eine förmliche Untersuchung begründen. (§. 34. l. c.)

Vorschriften, die äußere Form und den Absatz des käuflichen Stempelpapiers betreffend.

Jeder Stempelbogen trägt auf der ersten Seite oben den schwarz aufgedruckten Stempel, welcher das Adlerzeichen und die Angabe des dafür zu zahlenden Betrages enthält.

Unserm Finanzminister bleibt es überlassen, diesem wesentlichen Stempelzeichen noch besondere Nebenbezeichnungen beizufügen, wo Verwaltungszwecke ihn dazu bestimmen, Stempelpapier, was zu gewissem Gebrauche dient, unterscheidend zu bezeichnen. Kein anderes, als das dergestalt [illegible] ist

nete Stempelpapier, darf bei einer Ordnungsstrafe von Fünfzehn Silbergroschen zu dem Gebrauche, welchen die Bezeichnung bestimmt, verwendet werden.

Ueberschriebene Pergamente oder gedruckte Formulare zu öffentlichen Verhandlungen oder Urkunden können auch auf Ansuchen von Privatpersonen, bei den zur Fabrication des Stempelpapiers angeordneten Anstalten, gestempelt werden.

Der niedrigste Stempelbogen kostet fünf Silbergroschen.

Der Betrag der höheren Stempelbogen steigt von fünf zu fünf Silbergroschen bis zum ganzen Thaler; dann Thalerweise in einzelnen Thalern bis zu dem Betrage von zehn Thalern, und sodann von zehn zu zehn Thalern bis zum Betrage von Einhundert Thalern. (§. 35. l. c.)

Der Verkauf dieses Stempelpapiers und der gestempelten Vollmachten, Paßformulare, Gesinde-Entlassungsscheine und Spielkarten geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler.

Etwa noch vorhandene Berechtigungen, in Folge deren Corporationen oder Instituten der Verkauf einiger Stempelgattungen, oder der Ertrag davon ganz oder theilweise verliehen worden, sind hiermit aufgehoben. (§. 36. l. c.)

Der unbefugte Handel mit Stempelpapier, gestempelten Vollmachten, Paßformularen, Gesinde-Entlassungsscheinen und Spielkarten wird an sich schon mit Confiscation der Vorräthe und einer Geldstrafe von fünfzig Thalern bestraft. Ueberdies bleibt die Untersuchung und Ahndung damit verbundener Verkürzungen des Staats-Einkommens und Unterschleife, den Umständen nach besonders vorbehalten. (§. 37. l. c.)

Stempelbogen, deren Betrag Einhundert Thaler übersteigt, werden blos von den Regierungen oder dem Haupt-Stempelmagazin zu Berlin ausgegeben. Sie sind unter dem schwarzen Stempel noch mit einem trocknen Stempel versehen, und es ist überdies der Betrag derselben schriftlich unter der Unterschrift der Regierung oder des Haupt-Stempelmagazins oben auf den Bogen anzugeben. (§. 38. l. c.)

Ersatz:

a) für verdorbene Stempelmaterialien

Stempelmaterialien, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, können der Regierung des Bezirks zum Ersatze liquidirt werden. Oeffentlichen Behörden steht dies für jeden Betrag zu; einzelnen Beamten und Privatpersonen aber nur, sofern der klar erwiesene Schaden einen Thaler und darüber beträgt. (§. 39. l. c.)

b) oder irrthümlich geleistete Zahlungen für Stempelpapier.

Bereits geleistete Bezahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden, in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung blos aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen worden muß. (§. 40. l. c.)

Stempel-Tarif.

Allgemeine Vorschriften bei dem Gebrauche desselben.

Auszug.

1) Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte; so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammen genommen zu belegen, in sofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

2) Wenn der Stempel tarifmäßig in einem Procentsatze zu entrichten ist: so wird der Betrag desselben blos nach dem Werthe des Gegenstandes, gemäß §§. 4. bis 11. des Gesetzes, berechnet. Da indessen nach §. 35. der niedrigste Stempelbogen Fünf Silbergroschen kostet: so muß ein solcher Stempelbogen wenigstens zu jeder stempelpflichtigen Verhandlung genommen werden, wenn auch der vorgedachtermaßen berechnete Betrag des Stempels geringer ausfällt. Desgleichen steigt der Betrag der höheren Stempel von fünf zu fünf Silbergroschen; weil das käufliche Stempelpapier nur nach diesen Abstufungen steigt. Es wird daher,

wenn der berechnete Betrag des Stempels Fünf Silbergroschen übersteigt, aber nicht über Zehn Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von . . Zehn Silbergroschen;

wenn der berechnete Betrag des Stempels Zehn Silbergroschen übersteigt, aber nicht über Fünfzehn Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von . . . . . Fünfzehn Silbergroschen;

wenn der berechnete Betrag des Stempels Fünfzehn Silbergroschen übersteigt, aber nicht über Zwanzig Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von . . . . . Zwanzig Silbergroschen

und so weiter, zu jeder Summe aufsteigend, für Alles, was den Satz des käuflichen Stempelpapiers übersteigt, der zunächst um Fünf Silbergroschen höhere Betrag an Stempelpapier genommen.

Abschiede . . . . . 15 Sgr.

„ der unbesoldeten Beamten . . . . . frei.

Abschriften, beglaubigte . . . . . 15 „

Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu der beglaubigten Abschrift.

Atteste, amtliche in Privatsachen . . . . . 15 Sgr.

Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, um auf den Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind keineswegs stempelpflichtig.

Alle amtliche Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen, und andern Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei.

Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts-, oder Tauf-, Trauungs- oder Beerdigungsscheine, ausstellen, bedürfen keines Stempels.

Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei.

„Die Dimissorialien für Geistliche sind stempel- und kostenfrei." Cab. Ordre vom 7. Septbr. 1842 (Min. Bl. S. 339.)

Ausfertigungen, amtliche, insofern sie in gegenwärtigem Tarif nicht besonders taxirt worden, nach dem Ermessen der Behörden . . . . . 15 Sgr.
oder auch nur . . . . . 5 „

Der Stempel von fünfzehn Silbergroschen ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.

Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei, und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen.

Bescheide derjenigen Staats- und Communal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt, oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut ist, auf in ihrer amtlichen Eigenschaft an sie gerichtete Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sind dagegen in der Regel für stempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn sie eine Entscheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, welche dem Bittsteller darauf zugefertigt wird; sie mögen nun in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, einer Decretsabschrift, oder eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Decrets erlassen werden.

Inwieweit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, und eine stempelfreie Bescheidung auch in den vorgedachten Fällen veranlassen können, bleibt dem billigen Ermessen der Behörden anheimgestellt.

Auszüge, aus den Acten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden . . . . 15 Sgr.

Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungsbehörden an ihre Vorgesetzten erstattet werden, sind auch dann, wenn sie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren frei.

Bescheide, schriftliche, wie Ausfertigungen.

„Rescr. vom 22. Juni 1842., betreffend die Stempelfreiheit für Bescheide in begründeten Beschwerdesachen." (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1842. S. 266.)

Beschwerdeschriften, s. Gesuche.

Bestallungen, besoldeter Beamten . . . . . 15 Sgr.
„ unbesoldeter Beamten . . . . . frei.

1) Resc. vom 5. März 1830., daß die Verfügungen in Anstellungs-Angelegenheiten zur Dienst-Correspondenz gehören, also stempelfrei sind. (v. K., Ann. Bd. 14. S. 45.)
2) Rescr. vom 30. Juli 1831., daß zur Bestallung und dem Bestätigungsdecrete der Elementarschullehrer 15 Sgr. Stempel zu verwenden. (v. K., Ann. Bd. 15. S. 563.)
3) Rescr. vom 28. April 1840., daß zur Bestallung und den Verpflichtungs-Protocollen der Beamten 15 Sgr. Stempel zu verwenden sind. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 188.)

Bittschriften, s. Gesuche.

Cessionsinstrumente . . . . . 15 Sgr.

Rescr. vom 10. Juni 1831.: Zu der Anerkennung des Cessionars von Seiten des debitoris cessi bedarf es, wenn dieselbe mit der Cession in einer und derselben Verhandlung erfolgt ist, außer dem Cessionsstempel von 15 Sgr., keines besondern Stempels. (v. K., Jahrb. Bd. 37. S. 391.)

Die Cessionen öffentlicher Papiere sind stempelfrei.

Codicille . . . . . 15 Sgr.

Contracte, s. Verträge.

Copulationsscheine, **Trauungsscheine**, wie amtliche Atteste, s. Atteste.

Dienstentlassungen der Beamten, s. Abschiede.
„ des Gesindes, s. Gesinde-Entlassungsscheine.

Dispositionen von Todeswegen, s. Testamente.

Eheversprechen, schriftliche . . . . . 15 Sgr.

Eheverträge . . . . . 2 Thlr.

Rescr. vom 23. Mai 1834., daß dieser Stempel nur dann zu verwenden, wenn der Vertrag formelle Gültigkeit hat, d. h. gerichtlich, vor einem Justizcommissarius und Notarius, oder vor Schulzen und Schöppen errichtet ist. (v. K., Jahrb. Bd. 43. S. 579.)

Eingaben, s. Gesuche.

Engagements-Protocolle, s. Verträge.

Erbschaften, so wie auch **Vermächtnisse** oder **Legate**, **Schenkungen** von Todeswegen und

unter Lebendigen, sofern letztere durch schriftliche Willens-Erklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, Lehns- und Fideicommiß-Anfälle, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, werden nach dem Betrage des Anfalls (§§. 4. und 9. des Gesetzes) folgendermaßen versteuert.

A. Der Anfall ist stempelfrei, wenn er gelangt:
   a) an Ascendenten, ohne Unterschied;
   b) an Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen, oder nachfolgend durch solche Ehen legitimirt sind;
   c) an überlebende Ehefrauen, insofern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangen;
   d) an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von Dreihundert Thaler Capital einschließlich.

B. Der Anfall wird versteuert mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:
   a) an überlebende Ehemänner;
   b) an überlebende Ehefrauen, sofern denselben die Begünstigung unter Buchst. A. c. nicht zu Statten kommt.

C. Der Anfall wird versteuert mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:
   a) an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, sofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben;
   b) an adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;
   c) an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Descendenten.

D. Der Anfall wird versteuert mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:
   a) an solche Verwandte, welche vorstehend nicht benannt worden, sofern sie nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;
   b) an Stiefkinder und Stiefeltern;
   c) an Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

E. Der Anfall wird versteuert mit Acht vom Hundert, wenn er gelangt:
   a) an solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;
   b) an Schwäger und Schwägerinnen;
   c) an alle übrige Nichtverwandten ohne Unterschied.

Bei Beurtheilung der Verwandtschaftsgrade, wornach der Anfall besteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf geschiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindschaften anwendbar, und werden Anfälle, welche nach erfolgter Trennung der Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft stattfinden, lediglich nach demjenigen Stempelsatze besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vormaligen solchergestalt getrennten Verhältnisse anwendbar bleibt.

Wo nach andern Successions-Ordnungen, als derjenigen des Allgemeinen Landrechts, der Fall eintritt, daß halbbürtige mit vollbürtigen Geschwistern bei Erbschaften concurriren, werden sie in Rücksicht des Stempels sämmtlich wie vollbürtige behandelt.

Der Stempelsatz von Lehns- und Fideicommiß-Anfällen wird nur allein nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideicommisses und dessen jedesmaligem Nachfolger im Besitz desselben so bestimmt, wie dies vorstehend, Buchst. A bis E, angeordnet worden.

Examinationsprotocolle, frei.

Executionsgesuche, s. Gesuche.

Geburtsscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.

Gesinde-Entlassungsscheine, für alles Gesinde ohne Unterschied . . . . . 5 Sgr.

Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, und bei solchen Staats- und Communalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt, ... 5 Sgr.

Gesuche um Execution eines rechtskräftigen Erkenntnisses können von dem Bittsteller ohne Stempel eingereicht werden. Es wird aber der dazu, und zu den dadurch veranlaßten Ausfertigungen erforderliche Stempel von Amtswegen von demjenigen eingezogen, gegen welchen die Execution gerichtet ist; bleibt die Execution fruchtlos, so sind die Gesuche um dieselbe, und die dadurch veranlaßten Ausfertigungen stempelfrei.

1. Rescr. v. 1. Octbr. 1823. Wenn ein Executionsgesuch vor verfügter oder vollstreckter Execution zurückgenommen wird, oder der Extrahent Nachsicht ertheilt, so ist der Stempel vom Extrahenten einzuziehen.

2. Cab. Ordre vom 11. März 1833. (G. S. S. 30.), daß bloße Beschleunigungsgesuche in der Regel keines Stempels bedürfen.

Gütergemeinschafts-Verträge, unter Eheleuten, s. Eheverträge.

Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden . . . . . 15 Sgr.

Heirathsconsense, für Beamte . . . . . frei.

Inventarien, welche zum Gebrauche bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen . . . 15 Sgr.
Werden dieselben jedoch blos deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Stempelabgabe auszumitteln, so ist die §. 3. e. des Gesetzes ausgesprochene Befreiung auf sie anzuwenden.

Kaufverträge, über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, Eins vom Hundert des Werthes, über außerhalb Landes belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten . . . 15 Sgr.
über alle andere Gegenstände ohne Unterschied, sofern über den Kauf derselben ein besonderer schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, ein Drittel Procent des vertragsmäßigen Kaufpreises.

Legalisation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet . . . . . 15 Sgr.
sonst . . . . . frei.

Leibrenten-Verträge, wodurch Leibrenten erkauft, oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden, Eins vom Hundert des Capitalwerths der Leibrente.

Leichenpässe, wegen Beerdigung der Leichen außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall ereignet hat . . . . . 2 Sgr.

Majorennitätserklärungen . . . . . 2 „

Miethsverträge, s. Pachtverträge.

Mortificationsscheine . . . . . 15 Sgr.

Nebenexemplare von Verträgen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.

Notariatsatteste, wie amtliche Atteste, s. Atteste.

Notariatsinstrumente, sofern nach deren Inhalt ein höherer Stempel nicht eintritt . . 15 Sgr.
Die denselben nach der Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 7. §. 56. unmittelbar beigefügten Recognitionen und Atteste sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen, und bedürfen daher keines besondern Stempels.

Nutzungsanschläge, s. Taxen.

Pacht- und Miethsverträge, von dem ganzen Betrage der durch dieselben bestimmten Pacht oder Miethe, ein Drittel Procent.
Wenn dieselben über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen werden, so ist nur ein Stempel von 15 Sgr. dazu erforderlich.
Verträge über After-Pacht oder Aftermiethe werden wie Pacht- und Miethsverträge überhaupt besteuert.

Pässe, zu Reisen, in der Regel . . . . . 15 Sgr.
Für Staats- und Communalbeamte in Dienstgeschäften . . . . . frei.
Cf. Leichenpässe.

Prolongationen von Pacht- und Miethsverträgen, wie neue Verträge dieser Art für die Dauer der Prolongation, s. Pachtverträge.

Protocolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notario oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Communalbeamten oder einer dergl. Behörde aufgenommen werden:

a) wenn sie die Stelle einer Beschwerdeschrift, Bittschrift, Eingabe oder eines Gesuches vertreten 5 Sgr.

b) wenn diejenigen Personen, mit welchen es aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, insofern der hiernächst unter c. bezeichnete Fall dabei nicht vorkommt . . . . . 15 Sgr.

c) wenn das Protocoll die Stelle einer im gegenwärtigen Tarife höher besteuerten Verhandlung, z. B. einer Quittung u. s. w. vertritt, wie diese.

1. Rescript vom 25. Juli 1828. (Schmidt's Stempelges. S. 131.), Rescript vom 3. Juni 1829 (v. K. Ann., Bd. 13. S. 500.), daß zu Verpflichtungsprotocollen von Beamten 15 Sgr. Stempel zu nehmen.

2. Rescript vom 21. Aug. 1834. (v. K. Ann., Bd. 18. S. 722.). Protocolle über die Vereidigung der Elementar-Schullehrer sind nicht stempelpflichtig, wenn der Eid von dem nächsten Dienstvorgesetzten, dem Pfarrer, abgenommen wird, da auf diesen die im Stempeltarif sub rubro „Protocolle" aufgestellte Kategorie der die Verhandlung leitenden Personen nicht paßt.

3. Rescript vom 25. Jan. 1836. (v. K. Ann., Bd. 20. S. 113.), daß den Vereidigungsprotocollen der Geistlichen die Stempelfreiheit zustehe.

Punctationen, sind wie Verträge über denselben Gegenstand zu besteuern, wenn sie deren Stelle vertreten, s. Verträge.

Quittungen über geleistete Zahlungen, sofern dieselben zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, ein Zwölftel Procent des Betrages, worüber quittirt wird.
Diese Stempelabgabe ist auch von Quittungen ohne Unterschied des Zweckes zu erlegen, wenn dieselbe vor einem Notario, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Communal-Beamten amtlich aufgenommen, oder anerkannt worden.

Wenn eine Quittung erst durch nachfolgende Verhandlungen stempelpflichtig wird, so darf der Stempel dazu auch erst bei Eintritt dieser Verhandlungen nachgebracht werden.

Wird in einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieses Betrages oder eines Theils desselben quittirt, so ist ein besonderer Quittungsstempel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines besondern Quittungsstempels, wenn zwar nicht in einer solchen Verhandlung selbst, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird.

Es bedarf ferner keines Quittungsstempels zu Interimsquittungen auf Partialzahlungen, welche bestimmt sind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauscht zu werden.

Ueberdies sind von dem Quittungsstempel frei, alle Quittungen über folgende Zahlungen:

a) Rückzahlung der von öffentlichen Kassen irrthümlich erhobenen Gelder;

b) Rückzahlung der für öffentliche Anstalten gemachten baaren Auslagen, sofern dafür keine Zinsen oder andere Vortheile angerechnet werden;

c) Reisekosten in Dienstangelegenheiten und unfixirte Diäten aus öffentlichen Kassen;

d) Gehalt und Diensteinkommen der im Felde stehenden, oder Dienstes wegen im Auslande befindlichen Angestellten;

e) Armengelder, Remissionen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln.

1. Circ. Rescript vom 11. Septbr. 1841. (Min. Bl. d. i. V. v. 1849, S. 266.), betreffend die Stempelverwendung zu den Quittungen über gezahlte Besoldungen, Pensionen und Gnadenbewilligungen.

Es ist darauf zu halten:

a) daß künftig, bei Berechnung des Quittungsstempels, die den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten resp. Pensionairs, gezahlte Gnadenbewilligung als eine fortgesetzte Gehalts-, resp. Pensionszahlung behandelt, folglich der Stempel von derjenigen Summe berechnet und beigebracht werde, welche die Interims-Quittungen der verstorbenen Beamten über die Besoldung resp. Pension und die Quittung der Hinterbliebenen über den Gnaden-Monats- oder Gnaden-Quartals-Betrag zusammen ergeben, und

b) daß zu den Rechnungen, und zwar:

aa) zur Justification der darin in Ausgaben erscheinenden Gehalts- oder Pensions-Bezüge des verstorbenen Beamten, dessen Interims-Quittungen, und

bb) zur Justification des Gnaden-Monats oder Quartals, eine besondere Quittung der Hinterbliebenen, welche die Zahlungen empfangen haben,

beigebracht und zu letzter der durch die Zusammenrechnung dieser beiden Bezüge sich ergebende Stempel verwendet werde.

2. Rescript vom 22. Decbr. 1841. (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 316.) Der Fonds der Gnadenbewilligung kann, wo diese Bewilligung in Ermangelung dazu berechtigter Hinterbliebenen eines Beamten oder Pensionärs nicht eintritt, zur Deckung des Stempels für die Gehalts- oder Pensions-Quittungen eines im Laufe des Jahres verstorbenen Beamten oder Pensionärs nicht angegriffen werden. Nicht zulässig ist es aber, den Stempel ohne Weiteres fallen zu lassen, eben so wenig, ihn im Voraus einzubehalten, vielmehr muß er in der Regel aus dem Nachlasse des Verstorbenen beigetrieben werden.

3. Rescript vom 10. Juni 1842. (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 265.) Wo der Unterhalt des Lehrers durch feste, auf die Hausväter repartirte Beiträge aufgebracht wird, die als Steuern in die öffentliche Kasse fließen, da muß der tarifmäßige Quittungsstempel angewendet werden.

Rechnungen bedürfen an sich keines Stempels; wird jedoch zur Decharge ein Stempelbogen erfordert, so muß derselbe zum Titelblatte des Hauptexemplars der Rechnung verwendet werden.

Quittirte Rechnungen sind insofern wie Quittungen zu besteuern, als sie die Stelle stempelpflichtiger Quittungen vertreten.

Schuldverschreibungen, hypothekarische, Pfandbriefe und persönliche jeder Art, $\frac{1}{10}$ Procent des Capitalbetrages, auf welchen die Verschreibung lautet.

Taufscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.

1. Rescript vom 21. Febr. 1828, (jurist. Zeit. 1832. S. 124.). Tauf- und Todtenscheine, welche wegen Befreiung von der Klassensteuer von Steuerpflichtigen beigebracht werden müssen, sind stempelfrei; es ist jedoch auf dergleichen Scheine zu vermerken, daß sie lediglich zu obigem Behufe ausgestellt sind.

2. Rescript vom 16. Juli 1838. (S. 377. im I. Thl. d. W.)

Taxen von Grundstücken sind insofern stempelpflichtig, als sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde oder der landschaftlichen Creditassociationen aufgenommen werden und erfordern alsdann einen Stempel von . . . . . .

Aber auch dieser Stempel wird nicht angewendet, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhastation oder Erbtheilung aufgenommen, und in Folge dessen von dem taxirten Gegenstande . . . . . oder Erbschaftsstempel entrichtet wird.

Testamente, und zwar sowohl solche, die schriftlich eingereicht, als solche, die mündlich . . . . . erklärt werden . . . . . .

Außerdem ist zu dem Berichte oder Ansuchen, womit ein Testament dem [illegible] übergeben wird, der gewöhnliche Stempel zu Gesuchen mit . . . . .

und zu dem Protocolle über die Annahme derselben der Stempel von . . . . . 15 Sgr.
zu nehmen.
Todtenscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.
Trauscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.
Urlaubsertheilungen, wie Ausfertigungen, s. diese.
Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers, oder überhaupt an Privatpersonen in Privatangelegenheiten, wie Ausfertigungen, s. diese.
Vergleiche, schriftliche, außergerichtliche, über rechtsanhängige Sachen, wie Verträge, s. diese.
Vermächtnisse, s. Erbschaft.
Verträge, insofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist . . . . . 15 Sgr.
Vocationen der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen.
Vollmachten . . . . . 15 Sgr.
Vorstellungen, wie Gesuche, s. diese.
Zeugnisse, s. Atteste.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. März 1833., betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beschleunigungsgesuche. (G. S. 1833. S. 30.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. v. M., setze Ich hierdurch fest, daß, so wie bloße Benachrichtigungen, keine Bescheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthaltende Verfügungen der Behörden in der Regel nicht stempelpflichtig sind, auch bloße Beschleunigungsgesuche, welche keine zur Sache selbst gehörige Erörterungen oder Anträge enthalten und von den Interessenten oder ihren Geschäftsträgern an die Behörden gerichtet werden, in der Regel keines Stempels bedürfen, und es in den einzelnen Fällen dem billigen Ermessen der Behörde überlassen sein soll, in wie weit besondere Gründe eine Ausnahme hiervon rechtfertigen. Sie haben diese Bestimmung als eine Ergänzung des Tarifs, unter der Rubrik Gesuche, bekannt zu machen.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. April 1833., den Recurs gegen Straf-Resolute in Stempelsachen betreffend. (G. S. 1833. S. 33.)

Zur Ergänzung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. §. 31. über den Recurs gegen Strafresolute, und zur Erledigung der wegen der Competenz entstandenen Zweifel, setze Ich, auf die Anträge des Staatsministeriums, fest:

1) zu §. 23. Auf den Recurs gegen die Ahndung des Nichtgebrauchs eines tarifmäßigen Bittschriftenstempels hat die vorgesetzte Instanz derjenigen Behörde zu entscheiden, welche die Ahndung angeordnet hat.
2) zu §. 30. Staats- und Communalbehörden, so wie einzelne Beamte, wider welche ihre Dienstbehörde, wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei der Dienstverwaltung, eine Stempelstrafe verfügt, haben ihr Recursgesuch der vorgesetzten Instanz ihrer Dienstbehörde zu unterwerfen.
3) zu §. 31. In allen andern, auch in solchen Fällen, in welchen der Recurs statt der Berufung an richterliches Gehör gewählt wird, steht die Entscheidung der Beschwerde, ohne Unterschied, dem Finanzminister zu, welchem jedoch gestattet ist, dieselbe ein für allemal den Provinzial-Steuerbehörden mit der Maßgabe zu delegiren, daß es dem Denunciaten vorbehalten bleibt, auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministers anzutragen.
4) Das Recursgesuch muß von dem Recurrenten bei der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat, eingereicht und von derselben mit den betreffenden Verhandlungen der Behörde übersendet werden, die nach den vorstehenden Bestimmungen über den Recurs entscheiden soll.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. October 1836., betreffend die Abänderung des §. 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. (G. S. 1836. S. 308–309.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. bestimme Ich unter Modification des §. 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. Folgendes:

1) Die Strafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Producenten der Verhandlung, wovon die Contravention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten zu fordern, sondern von dem Letztern selbst einzuziehen.
2) Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwendet, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens, wegen verletzter Amtspflicht, eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.
3) Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, auf letztern Betrag festzusetzen. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ist von dem Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört, zu verfügen und durch Beibringung der Verfügung zu den Stempelstrafakten, bei denen die Gefällen zu verrechnen sind, nachzuweisen.

4) Notarien sind von den Bestimmungen zu 2. und 3. ausgeschlossen.

5) Hinsichts der Verhaftung der Beamten für die Stempel, deren Verwendung sie bei ihren amtlichen Verrichtungen verabsäumen, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Allerh. Cab.-Ordre vom 23. Decbr. 1842., die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Ordre vom 28. Octbr. 1836. zu dem §. 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. auf Verträge, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind, betreffend. (G. S. 1843. S. 21—22.)

Nachdem durch die Ordre vom 28. Octbr. 1836. die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. §. 22. dahin gemildert worden sind, daß die Stempelstrafe, welche ein Beamter wegen unterlassener Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu einer Amtsverhandlung verwirkt hat, nicht mehr von dem Besitzer oder Producenten der Verhandlung eingefordert, sondern unmittelbar von dem schuldigen Beamten eingezogen, und Letzterer, sofern nicht das Vergehen wegen einer damit zusammen treffenden anderweitigen Verletzung der Amtspflicht eine höhere Strafe nach sich zieht, nur mit einer Ordnungsstrafe belegt werden soll, will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M. die mildernden Bestimmungen dieser Ordre auch auf Verträge ausdehnen, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind. Es soll demnach, wenn zu einem solchen Vertrage der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden, die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Producent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geschlossen hat, in eine, nach den Bestimmungen der Ordre vom 28. Octbr. 1836. festzusetzende Strafe verfallen. Hat jedoch die Privatperson, mit welcher der Vertrag geschlossen worden, erweislich wider besseres Wissen veranlaßt, oder nachgegeben, daß zu demselben ein Stempel gar nicht, oder ein geringerer als der tarifmäßige Stempel verwendet worden, so tritt neben der den Beamten treffenden Strafe gegen die Privatperson die ordentliche Stempelstrafe nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. ein. Der Steuer-Verwaltung verbleibt in allen Fällen die Befugniß, den fehlenden Stempel von dem Producenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt der dem letztern gegen dritte Personen oder Behörden zustehenden Regreß-Ansprüche. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Vergl. die Cab. Ordre vom 18. Juni 1847. S. 231. im II. Thl. d. W.

4) Collectenwesen.

a) Vergleiche wegen des Collectenwesens das Circular vom 24. Novbr. 1792 (Rabe, Bd. 2. S. 372.) und vom 22. Novbr. 1796. (Rabe, Bd. 3. S. 590.)

b) Vergleiche ferner die bei §. 750. Tit. 11. Th. II. Allg. Landr. mitgetheilten Verordnungen, S. 535 bis 539. im I. Th. d. W.

c) Circular-Erlaß des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 13. Septbr. 1850., die Portofreiheit kirchlicher Collectengelder betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1850. S. 327.)

Nachdem in Folge der durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche eingeräumten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, wie ich schon mehrfach ausgesprochen habe, eine Mitwirkung der Staatsbehörden zur Anordnung oder Gestattung von Kirchencollecten für kirchliche Zwecke nicht mehr erforderlich, die Veranstaltung katholischer Kirchencollecten daher den betreffenden kirchlichen Obern anheimgefallen ist, sind über die Fortdauer der Portofreiheit, welche dergleichen Collectengelder nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 4. Mai 1817. bisher genossen haben, Zweifel erhoben worden.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat jedoch anerkannt, daß die den Provinzialbehörden eingeräumte Portofreiheit für Haus- und Kirchencollectengelder auch auf die von den katholischen Bischöfen ausgeschriebenen Collecten Anwendung findet, sofern dergleichen Sendungen mit der Rubrik: Kirchencollectengelder und mit dem Siegel der betreffenden kirchlichen Behörde versehen, auch auf der Adresse mit dem Namen des Geistlichen bezeichnet werden, von welchem die Sendung ausgeht. Die Postanstalten sind hiernach bereits unter dem 12. Juni d. J. (Min. Bl. S. 228. Nr. 296.) mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Ew. ꝛc. beehre ich mich, hiervon mit dem Anheimgeben in Kenntniß zu setzen, die Denselben untergebenen kirchlichen Behörden gleichfalls demgemäß instruiren zu wollen.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat übrigens diese Mittheilung mit der Bemerkung begleitet, daß das fernere Bestehen der fraglichen Portofreiheit seitens der Postverwaltung nicht verbürgt werden könne, weil dieselbe nach dem mit mehreren deutschen Postverwaltungen geschlossenen und von des Königs Majestät genehmigten Vertrage, behufs der im Interesse des Verkehrs zu erzielenden möglichsten Ermäßigung und Gleichförmigkeit des Portos, Verpflichtungen habe eingehen müssen, deren Erfüllung eine allgemeine Revision der Portofreiheiten und in Folge derselben möglicher Weise auch eine Beschränkung der Portofreiheit kirchlicher Collectengelder nothwendig machen werde.

Dem Wunsche des genannten Herrn Ministers entsprechend, ermangele ich nicht, Ew. ꝛc. hiervon ergebenst zu benachrichtigen.

d) Circular-Erlaß des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 2. Januar 1851., betreffend die Entbindung der Königl. Regierungen von weiterer Betheiligung bei dem Kassenwesen katholischer Kirchencollecten. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1851. S. 3.)

Ew. ꝛc. ermangele ich nicht in der Anlage (a.) eine Abschrift meines heute an den Herrn Oberpräsi-

b) Vergl. ferner die nachstehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches: §. 39. S. 139. im I. Th. d. W., §. 100. S. 80. im I. Th. d. W., §. 104. S. 179. im I. Th. d. W., §. 135. S. 53. und S. 80. im I. Th. d. W., §. 136. S. 90. im I. Th. d. W., §. 139. S. 15. und 163. im II. Th. d. W., §. 140. S. 19. im II. Th. d. W., §. 155. S. 141. im I. Th. d. W., §. 186. S. 354. im I. Th. d. W., §. 340. S. 75. im I. Th. d. W. und §. 345. S. 354. im I. Th. d. W.

6) Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. Cf. S. 248. bis 250. im I. Th. d. W.

7) Verfügung des Min. des Innern vom 5. Mai 1850., die Beerdigungskosten für Arme betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1850. S. 175.)

Die Königl. Regierung empfängt anbei Abschrift eines Berichts des Magistrats zu N., in welchem derselbe darüber Beschwerde führt, daß Sie den Betrag der, der dortigen Stadtgemeinde zu erstattenden Kosten des Begräbnisses des verstorbenen Schiffsknechts N. unter Hinweisung auf den diesseits für die Beerdigung eines Armen vorgeschriebenen Normalsatz, auf 1 Thlr. herabgesetzt hat.

Das Ministerium des Innern hält dafür, daß die Vorschrift des §. 33. des Armenpflegegesetzes, welche den Verwaltungsbehörden zur Pflicht macht, in der öffentlichen Armenpflege keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen, auch auf die Kosten der Beerdigung Anwendung finden muß, und daß daher keine Gemeinde angehalten werden kann, einem anderen Armenverbande für das Begräbniß eines ihr angehörigen Armen einen höheren Kostenaufwand zu vergütigen, als welcher durch das unabweisliche Bedürfniß gerechtfertigt wird. Auch hält das Ministerium für angemessen, daß ein Satz feststehe, welcher hierbei nicht zu überschreiten ist, damit Zweifel und Streitigkeiten, sowie lästige Erörterungen, welche ein sicheres Urtheil ohnehin nur selten begründen, vermieden werden. Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß eine Ueberschreitung des durch das Rescript vom 24. Juni 1828. angenommenen Normalsatzes von 1 Thlr. in sehr vielen Fällen nicht umgangen werden kann.

Das Ministerium will daher diesen Satz auf das Doppelte erhöhen, indem anzunehmen ist, daß dem unabweislichen Bedürfnisse bei Beerdigungen durch den Betrag von 2 Thlrn. in der Regel und außerordentliche Fälle ausgenommen, genügt werden könne, und daß zu einer Erstattung desjenigen, was mit Rücksicht auf die Sitte des Ortes über diesen Betrag hinaus verwendet worden ist, die heimathliche Gemeinde wider ihren Willen nicht anzuhalten sei. Wo die Beerdigung der Ortsarmen mit geringeren Mitteln bestritten wird, kann auch für das Begräbniß eines fremden Armen kein höherer Satz, als der gebräuchliche, in Rechnung gestellt werden. Die Königl. Regierung wolle hiernach die vorliegende Beschwerde erledigen.

8) Die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Geistlichen sind in dem Betrage der von den Gerichten nach den bestehenden Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 29. März 1844. erfolgten Festsetzung zu erstatten. (§. 67. d. Ges. v. 16. Mai 1851.)

Auch in den Fällen der Zuziehung bei Eidesleistungen in unvermögenden Untersuchungssachen sind den Geistlichen Gebühren, Diäten und Reisekosten nach §§. 1. und 2. der Verordn. vom 29. März 1844. zu bewilligen. (Rescr. vom 3. November 1853. Just. Min. Bl. v. 1853. S. 382.)

Die §§. 1., 2. und 3. der alleg. Verordnung vom 29. März 1844. lauten:

§. 1. Die Sachverständigen erhalten, sofern nicht für gewisse Klassen derselben, als Medicinal-Personen, Vermessungs-Beamte, Oeconomie-Commissarien u. s. w. die Gebühren durch besondere Verordnungen festgesetzt sind, bei gerichtlichen Geschäften für jeden Tag fünfzehn Silbergroschen bis zwei Thaler Gebühren; sie haben jedoch nur auf drei Fünftel dieses Gebühren-Satzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen, und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermessen.

§. 2. Werden Sachverständige zu einem Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes an einem von letzterem mehr als eine Viertel-Meile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie, statt der Gebühren, Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

1) Die Diäten werden auf zwanzig Silbergroschen bis drei Thaler für jeden Tag bestimmt, in den Fällen aber, wenn das Geschäft mit Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, auf drei Fünftel dieses Satzes ermäßigt.
2) An Reisekosten werden fünf Silbergroschen bis Ein Thaler für jede Meile vergütet.
3) Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.
   Beträgt die Entfernung weniger als Eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertel-Meilen vergütigt.
4) Die Höhe der Diäten und Reisekosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel zu ermessen.
5) Neben der zu 1—4. bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiethe, Trink-, Wege- und Brückengelder und andere Auslagen nicht statt; sollte jedoch der Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande sein, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht worden und diese wirklich nothwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.
6) Werden Staats-Beamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten reglementsmäßig zukommt.

§. 3. Erfolgt die Zuziehung eines Sachverständigen bei einem Geschäfte außerhalb seines Wohnortes, jedoch an einem von letzterem nicht über eine Viertel-Meile entfernten Orte, so finden keine Diäten und Reisekosten, sondern nur die im §. 1. bestimmten Gebühren statt.

Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen, durch Krankheit, Gebrechen oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieser Kosten verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben nachweisen.

IV.

Verordnungen über die Union und Agende.

1) Cab. Ordre vom 27. September 1817., betreffend die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche. (v. K., Ann., Bd. 1. S. 64.)

Schon Meine, in Gott ruhende, erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe ich mich gern an Sie an, und wünsche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sectengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines besseren Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt, und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten, protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergehet, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, so bald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten, diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit Etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung mit der äußern Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeinde zu Potsdam, zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern, und mit derselben das heil. Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dieses Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantische Gemeinden in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt christlichem Sinn dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabsichten, auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, und wahr von selbst hervorgehen wird. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Heerde bilden wird!

2) Cab. Ordre vom 28. Mai 1825., mitgetheilt durch Rescript vom 16. Juni ej., betreffend die Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie. (v. K., Ann. Bd. 9. S. 379.)

Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Dasein und Leben verdankt, in einer gemeinschaft-

lichen, ächt biblischen, den ältesten Kirchenordnungen gemäßen Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkür, so viel an Mir ist, zu schützen, und die verlorne Geistesgemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinen wieder herzustellen, habe Ich mit großem Wohlgefallen aus Ihren nach dem Abschluß des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet, indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5343 die erneuerte, von Mir empfohlene, Agende angenommen haben.

Diejenigen Consistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und Meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen sein lassen, und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Ansichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes als Männer, die das, was Noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden, und als solche in Meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zwecke, in ihren einfachen Mitteln, wie in ihrem durch die Erfahrung bewährten Segen, nach den Grundsätzen der heiligen Schrift und der Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinen nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen.

---

3) Circular-Rescript vom 29. October 1825., betreffend die Beibehaltung der in der schon eingeführten Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes von Seiten der neu angestellten Pfarrgeistlichen. (v. K. Ann., Bd. 9. S. 1015.)

Da des Königs Majestät mittelst Allerh. Cab. Ordre vom 9. Juli c. zu befehlen geruht, daß keinem neu angestellten Pfarrgeistlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes und der Amtsverrichtungen da, wo die Agende bereits angenommen ist, unter dem etwanigen Vorwande, daß er diese Vorschriften nicht angenommen habe, gestattet werden soll; so wird dies der Königl. Regierung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, sowohl in die Vocationen der zu Königlichen Patronatstellen berufenen Candidaten und Prediger, wie in die für die von Privatpatronen oder wahlberechtigten Gemeinden vocirten Geistlichen zu ertheilenden Confirmationen, die vorgedachte Bestimmung ausdrücklich mit aufzunehmen, auch dafür zu sorgen, daß hiervon die Neuanzustellenden zeitig und vor der Einführung in das Amt unterrichtet werden.

(Das Königl. Consistorium hat diese Verpflichtung jedes zu einer Parochie, in welcher die Agende angenommen ist, berufenen Geistlichen, den Gebrauch derselben beizubehalten, den Candidaten schon in ihrer Prüfung pro ministerio und bei Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugnisses bekannt zu machen.)

---

4) Circular-Rescript vom 14. April 1826., betreffend die Annahme und Einführung der neuen Agende von Seiten der Prediger. (v. K. Ann., Bd. 10. S. 348.)

Um der Willkür zu steuern, welche viele derjenigen evangelischen Prediger, von denen die Annahme der erneuerten Agende beharrlich verweigert wird, bisher in der Form des von ihnen geleiteten öffentlichen Gottesdienstes, so wie in der Wahl und in dem Gebrauche der liturgischen Formulare sich erlaubt haben, und deren ordnungswidrige Fortsetzung sie hauptsächlich bei jener Weigerung zu bezwecken scheinen, hat des Königs Majestät durch die Cab. Ordre vom 9. Juli v. und 27. Febr. d. J. die nachfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei den, den Königl. Regierungen und Consistorien zustehenden Berufungen und Bestätigungen neu anzustellender Geistlichen, festzusetzen geruht, welche der Königl. Regierung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht werden, sich danach genau und ohne Ausnahme in jedem betreffenden Falle zu achten:

a) Es verbleibt bei der der Königl. Regierung durch das Rescript vom 29. Octbr. pr. zugegangenen Verordnung, daß keinem neuangestellten Pfarrgeistlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes und der Amtsverrichtungen da, wo die Agende bereits angenommen ist, unter dem etwanigen Vorwande, daß er diese Vorschriften nicht angenommen habe, gestattet werden soll. Die zum Predigtamte an solchen Kirchen, wo die Annahme der erneuerten Agende schon erfolgt ist, erwählten Candidaten oder Prediger sind also bei Stellen Königl. Patronats vor Ertheilung der Vocation, und wenn sie von Privatpatronen oder wahlberechtigten Gemeinden vocirt sind, vor Ertheilung der Bestätigung zu der Erklärung zu veranlassen, daß sie der in der ihnen anzuvertrauenden Gemeine eingeführte gottesdienstliche Ordnung nach der erneuerten Agende, und den Gebrauch der letztern unverändert beibehalten und fortsetzen, auch wenn der Vorgänger im Amte die Agende angenommen hat, die Einführung derselben aber noch nicht geschehen ist, diese zu bewirken sich ernstlich wollen angelegen sein lassen. Nur wenn der zu einer solchen Pfarrstelle vocirte oder designirte Candidat sich dazu verpflichtet, kann er die Pfarre erhalten, auch ein Pfarrgeistlicher, der von einer Kirche, in welcher die Agende noch nicht angenommen ist, zu einer andern versetzt werden soll, in welcher sie angenommen worden, muß die gedachte Verpflichtung eingehen, oder auf seiner Stelle bleiben. Ist Ersteres geschehen, so muß solches in der Vocation oder Bestätigungsurkunde ausdrücklich bemerkt werden.

b) Wird ein Candidat oder ein schon im Amte stehender Prediger zu einer Kirche berufen, für welche die erneuerte Agende noch nicht angenommen, bei der aber auch keine ältere landesherrlich authorisirte

Agende eingeführt und bisher unverändert gebraucht worden ist; so ist dem zu Berufenden ebenfalls die Annahme und der Gebrauch der erneuerten Agende zur Pflicht zu machen, und finden in diesem Falle alle ad a erwähnten Bestimmungen, bei Stellen Königl. Patronats sowohl, als bei denen, zu welchen Privatpatrone oder wahlberechtigte Gemeinen vocirten, statt. Für landesherrlich authorisirte Agenden sind nur diejenigen zu halten, bei denen die vom Landesherrn ertheilte Genehmigung notorisch ist, oder unzweifelhaft nachgewiesen werden kann (welches z. B. bei der in den meisten lutherischen Kirchen der Provinz Brandenburg in Gebrauch seienden Golzischen Agende nicht der Fall ist).

c) Bei der Besetzung der Predigerstellen an solchen Kirchen, wo eine ältere landesherrlich authorisirte Agende eingeführt und bisher unverändert gebraucht worden ist, soll den zu berufenden Geistlichen zwar die Annahme und Einführung der erneuerten Agende nicht zur Bedingung ihrer Anstellung gemacht, sie sollen aber, wenn sie nicht schon bei Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses oder in ihrem bisherigen Amte sich für die neue Agende erklärt haben, zu deren Annahme von einem geistlichen Rathe des Consistorii oder der Regierung ermahnt, und über die Zweifel und Bedenklichkeiten, welche sie dagegen haben, gründlich belehrt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in den Fällen ad a und b den anzustellenden Geistlichen aufzulegende Verpflichtung zur Annahme der Agende die Verbindlichkeit in sich schließt, so viel an ihnen liegt, eifrig und getreulich dafür zu sorgen und dahin zu wirken, daß die Einführung oder der fortgesetzte Gebrauch derselben auch bei den Gemeinen eine willige Aufnahme finde, und ihnen zur wahren segensreichen Erbauung gereiche, welches den betreffenden Candidaten oder Predigern zu ernstlicher Erwägung bemerklich zu machen ist.

---

5) Rescript vom 2. Mai 1826., betreffend den Beitritt zur Union der evangelischen Glaubensgenossen. (v. K. Ann., Bd. 10. S. 351.)

Das unterzeichnete Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß man hin und wieder von der irrigen Ansicht ausgeht: der Beitritt zur Union sei als ein Confessionswechsel zu betrachten, aus welchem nach Festsetzung des §. 303. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. der Austritt aus der bisherigen Parochialverbindung folge. Um den Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, die sich aus dieser Meinung entwickeln, findet sich das Ministerium veranlaßt, hierdurch den Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß die Annahme der Union keinesweges als eine Confessionsveränderung anzusehen sei, und mithin der Beitritt zu ihr auch kein Ausscheiden aus dem bisherigen Parochialverbande begründe. Wo in Folge der eingeführten Union eine neue Parochial-Eintheilung beabsichtigt wird, da muß dies durch ein förmliches Uebereinkommen der betreffenden Parochianen und unter Leitung und Zustimmung der Behörden bewirkt werden.

---

6) Vergl. die Cab. Ordre vom 30. April 1830., betreffend den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutherische Kirche geknüpften Schenkungen, Stiftungen, oder auf andere Weise erworbenen Rechte, S. 251. im I. Th. d. W.

---

7) Vergl. das Rescript vom 5. Mai 1830. und die Cab. Ordre vom 30. April 1830., betreffend die Beförderung der Unionsangelegenheiten, S. 84—86. im I. Th. d. W.

---

8) Vergl. die Cab. Ordre vom 28. Febr. 1834., betreffend das Wesen und den Zweck der Union und der neu eingeführten Agende, S. 278. im I. Th. d. W.

---

9) Circ. vom 23. Juli 1835., die den Kirchengeldern für Agende-Exemplare bewilligte Portofreiheit betreffend. (v. K. Ann., Bd. 19. S. 670.)

---

10) Rescript vom 3. October 1840., betreffend die Bestätigung kirchlicher Unions-Urkunden. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1840. S. 455.)

Aus dem Berichte des Königl. Consistoriums vom 31. August d. J. ergiebt sich, daß zwischen demselben und der Königl. Regierung in Betreff der Bestätigung der Unions-Urkunden im Wesentlichen keine Differenz besteht. Das Ministerium setzt jedoch, zur Beseitigung aller Mißverständnisse hierdurch fest, daß die Bestätigung solcher Unions-Urkunden, die nichts als den Beitritt einer Gemeine zur Union, d. h. nichts als die Erklärung enthalten, daß eine Gemeine den bisherigen Confessionsnamen ablege, und den Abendmahls-Ritus der unirten Kirche annehme, dem Königl. Consistorio allein überlassen werde, daß hingegen diejenigen Unions-Urkunden, welche noch andere Punkte, als diese, enthalten, der betreffenden Königl. Regierung jedesmal zur Mitbestätigung vorgelegt werden müssen. Uebrigens hält es das Ministerium für nöthig, daß das Königl. Consistorium der betreffenden Königl. Regierung auch in den Fällen, wo eine Unions-Urkunde durch dasselbe allein bestätigt worden ist, davon Kenntniß gebe.

---

11) Cab. Ordre vom 1. Februar 1846. an den Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau. (Allg. Preuß. Zeitung von 1846.)

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau würden ihre Mir sehr unwillkommene Eingabe v. 10. v. M. unterlassen haben, wenn sie vor derselben den Erlaß Meines hochseligen Herrn Vaters Maj. v. 27. Sept. 1817, auf welchen sie sich beziehen, so wie die Ordre desselben v. 28. Febr. 1834., sorgsam geprüft und beherzigt hätten. Sie hätten daraus die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß das segensreiche Werk der Union keinesweges, wie sie meinen, auf der Grundlage der Verwerfung jeglichen

überlieferten oder überkommenen kirchlichen Bekenntnisses erbaut ist, daß es vielmehr nur erbaut werden konnte und sollte auf dem Bewußtsein der Uebereinstimmung der Symbole beider evangelischen Kirchen in allen den Grundwahrheiten, von denen die christliche Kirche als solche sich nicht lossagen kann, und namentlich die evangelischen Kirchen im Vaterlande sich nicht lossagen wollen und können, ohne zugleich ihr Wesen als christliche und evangelische aufzugeben. Dem Magistrat und den Stadtverordneten ist dieser Gesichtspunkt auch keineswegs ein fremder, sie bezeichnen ihn vielmehr selbst in ihrer Eingabe, ganz in Uebereinstimmung mit der Intention Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, in den Worten: „die Bekenntnißschriften beider Confessionen verloren ihren trennenden Charakter; und nicht mehr die Differenz, sondern das, worin beide übereinstimmten, galt ihnen jetzt als Kern und Wesen des Christenthums." Bei klarem Festhalten an dieser erkannten Wahrheit wären alle falschen Folgerungen über den Geist der Union und über das Bedürfniß der evangelischen Kirche unmöglich geworden, deren ihre Eingabe voll ist. Haben die schlesischen Prov.-Behörden die Verpflichtung der unirten Geistlichen auf die symbolischen Bücher ihres Bekenntnisses (deren Fortbestand in der Union durch jene Erlasse und die Ordinations-Formulare klar bezeugt ist) früherhin wirklich unterlassen, so haben sie sich einer ahndungswürdigen Vernachlässigung schuldig gemacht. Wenn Meine jetzigen Behörden der deutlich gebotenen Pflichterfüllung selbst etwaige subjective Ansichten unterordnen, so verdienen sie von Mir Lob ihrer Pflichttreue und nicht tadelnde Zurechtweisung, wie Magistrat und Stadtverordnete sich erlauben, sie von Mir zu verlangen. Ich bedaure in hohem Grade, den Magistrat an der Spitze der unerfreulichen Eingabe gezeichnet zu sehen. Sein Beruf weist ihn nicht an, leere „Befürchtungen," diesen Hebel der Volksverführer, zu unterstützen, wohl aber ihnen entgegenzuarbeiten mit aller der Autorität, welche eine freie Städte-Verfassung demselben reichlich beigelegt hat. Zu „befürchten" wäre nur, wenn das Kirchen-Regiment der evangelischen Kirche, uneingedenk der ihm gegen dieselbe obliegenden Pflichten, sich dazu verstehen wollte, auch diejenigen als Diener der Kirche zu betrachten, welche, allen Fundamenten des christlichen Glaubens Hohn sprechend, es dennoch wagen, sich auf die heilige Schrift zu berufen; ihre völlige Gewissens- und Glaubensfreiheit wird auch diesen unter Meinem Scepter nicht versagt werden; aber das falsche Vorgeben wird nicht Anerkennung finden, daß sie mit solchem Bekenntniß Diener der evangelischen Landeskirche sein können. Die Unterstützung, welche der Magistrat von Breslau, bei einem so tiefen Eingehen in die Sache, wie jene Petition es bezeugt, den von ihm bezeichneten Befürchtungen leihet, ist um so unerklärlicher in einem Zeitpunkt, wo ihm unmöglich das erwachende Leben verborgen bleiben konnte, welches sich in der evangelischen Kirche des Vaterlandes durch die Belebung der von des hochseligen Königs Maj. der Kirche verliehenen Organe so erfreulich kundgiebt und die Hoffnung auf heilsame Gestaltung derselben schon jetzt rechtfertigt. — Ich rechne bestimmt darauf, daß der Magistrat von Breslau Mir hinfort keine Veranlassung mehr geben wird, ihn auf ähnliches Verkennen seines Amtsberufs aufmerksam machen zu müssen.

---

12) Vergl. das Rescr. des Cultusministers v. 24. Sept. 1847., die Verhältnisse nicht unirter lutherischer Gemeinden zur evangel. Landeskirche betreffend. (Min. Bl. für die inn. Verw. von 1847. S. 316.)

---

13) Vergl. das Circ. Rescr. des Cultusministers v. 12. Juli 1848, betreff. die Ordination der Geistlichen und deren Entbindung von der Verpflichtung zum vorschriftsmäßigen Gebrauche der erneuerten Kirchenagende, S. 282. im I. Th. des W.

---

14) Rescript des Min. d. g.-Angel., Abtheil. für die innern evangel. Kirchensachen v. 28. Aug. 1849 an das Consistorium zu Stettin, betreffend die Union und Agende. (Actenstücke, Berlin 1850. S. 79.)

In der letzten Zeit hat sich in der dortigen Provinz eine Bewegung gegen die Union der evangelischen Kirchengemeinschaften verbreitet, welche in zahlreichen Eingaben von Geistlichen und Synoden, einzelnen Gemeindegliedern und ganzen Gemeinden ihren Ausdruck gefunden hat. Unter den Anträgen, welche in denselben gestellt worden sind, walten zwar mannichfache Verschiedenheiten ob. Im letzten Grunde zielen sie jedoch sämmtlich auf die Umgestaltung des bisherigen Begriffs der Union und die Wiederherstellung der durch die Union angeblich zerstörten lutherischen Kirche nach Lehre, Liturgie und Verfassung. Insbesondere ist es die Einrichtung eines lutherischen Kirchenregiments in einer besonderen Behörde oder wenigstens in einer lutherischen Abtheilung des Consistoriums der Provinz, welche vielseitig gefordert worden ist. Wir haben, getreu der uns von des Königs Majestät übertragenen Verpflichtung, dieser Bewegung unsere ernsteste Aufmerksamkeit gewidmet und eröffnen das Ergebniß unserer Berathungen unter Bezugnahme auf die Berichte vom 12. Mai und 11. Juli d. J. dem Königlichen Consistorium im Folgenden.

So lebhaft wir auch die Bekenntnißtreue anerkennen, welche sich in den uns vorliegenden Eingaben ausspricht, so wenig haben wir es uns zu verbergen vermocht, daß derselben nicht überall ein gleich großes Maaß von Klarheit, Freiheit des Urtheils und gründlicher Würdigung der bestehenden Verhältnisse zur Seite geht. Nicht nur ist mehrfach der Gegensatz zwischen der lutherischen und der evangelischen Landeskirche als Gegensatz zwischen Bekenntniß und Bekenntnißlosigkeit gefaßt worden, sondern sogar so weit hat sich die Aufregung gesteigert, daß das Verbleiben unter dem „unirten" Kirchenregiment als unvereinbar mit der Sorge um die Seligkeit bezeichnet worden ist. Im Hinblicke auf die in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Union eine Aufhebung des Bekenntnißstandes nicht zur Folge haben soll, im Hinblick ferner auf die in weiten Kreisen anerkannte ruhmwürdige Thatsache, daß die pommersche Landeskirche bisher eine fruchtbare Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens

gewesen ist, dürfen wir Aeußerungen solcher Art als die Folgen einer Erregung ansehen, welche hoffentlich mehr und mehr verschwinden und einer gerechteren Auffassung weichen wird. Zugleich verkennen wir aber nicht, daß auch von Seiten des Kirchenregiments geschehen müsse, was in seiner Kraft steht, um diejenigen, welche sich jetzt in der Landeskirche beengt fühlen, zu beruhigen und ihren Klagen über Beängstigung ihrer Gewissen den Anlaß zu entziehen, welcher mehrseitig gefunden worden ist.

Fassen wir nun die verschiedenen Beziehungen in das Auge, welche in den uns vorliegenden Eingaben hervorgehoben sind, so bedarf es nicht erst einer besonderen Erörterung darüber, daß nach den bestehenden Gesetzen das lutherische Bekenntniß auch innerhalb der Union die Grundlage der pommerschen Kirche und das Princip geblieben ist, welches die kirchlichen Lebensäußerungen zu richten und zu gestalten hat.

Hiernach erscheint die von einer Gemeinde in einer feierlichen Erklärung über ihr Verhältniß zur Union ausgesprochene Ansicht, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Kirchenregimente möglich sei, z. B. anstatt des lutherischen, einen reformirten Katechismus einzuführen, entweder als ein Irrthum oder als die Frucht einer unverantwortlichen Täuschung. Bisher hat die Predigt des Wortes und der Unterricht der Jugend in der christlichen Heilswahrheit sich frei und mit Segen auf dem Boden der Confession und des lutherischen Katechismus entfaltet, und daß dies auch ferner geschehen werde, dafür möge den Gemeinden das Gesetz bürgen, an welches das Kirchenregiment durch Pflicht und Gewissen gebunden ist.

Ein zweiter Punkt, an welchen sich vielfache Besorgnisse und Klagen über Gewissensdruck angeknüpft haben, ist die bestehende gottesdienstliche Ordnung. Zwar ist schon jetzt solchen Geistlichen und Gemeinden, welche um ihres Gewissens willen von der Agende zu den älteren Ritualen zurückzukehren wünschten, keine billige Rücksicht versagt worden, und es hat dies um so mehr geschehen können, als nach einem echt reformatorischen Grundsatze die Kirche nicht in der Gleichheit der Formen ihr Wesen zu suchen hat. Es hat sich jedoch die Vorstellung verbreitet, daß hiermit nur den Geistlichen eine Concession verwilligt, mithin der Nachfolger nicht verbunden sei, die der confessionellen Richtung der Gemeinde entsprechende liturgische Ordnung auch seinerseits zu befolgen. Um nun über diese Besorgniß zu beruhigen, und die uns kund gewordenen Anforderungen mit der allgemeinen Ordnung zu versöhnen, haben wir uns über folgende Grundsätze vereinigt, welche künftig als maaßgebend zu betrachten sind. Eigenmächtiges Aufgeben der gesetzlich eingeführten Liturgie ist auch ferner unstatthaft. Wo jedoch in einer Gemeinde sich der Wunsch kund giebt, den Gottesdienst nach Maßgabe der pommerschen Agende feiern zu dürfen, ist ihr dies nicht zu versagen, sobald das Königl. Consistorium sich pflichtmäßig überzeugt hat, daß wirklich die Glieder der Gemeinde sich in jenem Wunsche vereinigen. Um dies zu ermitteln, ist durch die betreffenden Superintendenten eine Verhandlung, jedoch ohne förmliche Abstimmung, zu eröffnen und, wenn sich hierbei der Wunsch der Gemeinde zweifellos herausstellt, über dieses Ergebniß ein Protocoll aufzunehmen, welches nach der erfolgten Bestätigung durch das Königliche Consistorium und mit dem entsprechenden Originaldecret versehen, in dem Pfarrarchive niederzulegen ist. Die solchergestalt festgesetzte Ordnung ist auch für die Nachfolger im Pfarramte bindend, in deren Verpflichtung mithin das Nöthige aufzunehmen sein wird. Daß die voraussichtlich erforderlichen Modificationen der agendarischen Formulare die Genehmigung der geistlichen Behörde voraussetzen, liegt in dem Wesen der kirchlichen Ordnung, weshalb die betreffenden Pastoren an das Königliche Consistorium ihre Anträge so zeitig zu richten haben, daß dieselben noch vor Eröffnung jener Verhandlung berücksichtigt werden können. Endlich ist in den Fällen, wo in der Gemeinde selbst Widerspruch entsteht, von dem Superintendenten dem Königlichen Consistorium Vortrag zu erstatten, worauf dasselbe entweder selbst Entschließung fassen oder unsere Entscheidung einholen wird.

Wenn wir hoffen dürfen, daß durch diese Anordnung die Beschwerden, welche sich im Interesse des lutherischen Bekenntnisses an die liturgische Ordnung angeknüpft haben, dauernd beseitigt sein werden, so sind wir dagegen außer Stande, die vielfach in Betreff der Errichtung eines lutherischen Regiments gestellten Anträge zu befürworten. Da die pommersche Kirche bis auf wenige Ausnahmen nur aus Gemeinden besteht, in denen das lutherische Bekenntniß unwidersprochene gesetzliche Gültigkeit hat, so würde die Errichtung eines luther. Kirchenregiments neben dem bestehenden unfehlbar zur Verwirrung aller rechtlichen Verhältnisse führen. Es versteht sich von selbst, daß zuletzt nur die Gemeinden entscheiden könnten, ob sie unter dem bestehenden Kirchenregimente verharren, oder der begehrten luther. Behörde sich unterwerfen wollen. Da aber das erstere ebenfalls auf dem Boden des luther. Bekenntnisses steht, so würden die Gemeinden, falls sie zu einer solchen Wahl veranlaßt werden sollten, entweder in eine wahrhafte Gewissensnoth versetzt oder bewußtlos einem äußeren Einflusse überliefert werden. Hierzu die Hand zu bieten, verbietet uns die Pflicht, welche wir den Gemeinden schulden. In der That ist aber auch ein Schritt, dem so große und gerechte Bedenken entgegenstehen, nicht durch die Noth geboten. Die vorliegenden Eingaben suchen die Nothwendigkeit desselben zu begründen, durch die Behauptung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Aufrechterhaltung der lutherischen Lehre nicht genügend verbürgt sei. Hierin ist ein Mißtrauen ausgesprochen, welches in der That seine volle Widerlegung gefunden hat und finden wird. Es giebt keinen Grund, welcher den bestehenden Behörden die Fähigkeit entzöge, ihre Pflicht zur Aufrechterhaltung des lutherischen Bekenntnisses, in welchem ihre Mitglieder zum größten Theile selbst stehen, zu genügen und, wie bisher, wird auch in Zukunft diese Pflicht, sowohl von dem Königlichen Consistorium als, so lange unser Auftrag dauert, von uns selbst, unverbrüchlich geübt werden.

Nachdem wir im Vorstehenden uns über dasjenige erklärt haben, was zur Befriedigung der laut gewordenen Wünsche in der gegenwärtigen Uebergangszeit geschehen kann, sprechen wir schließlich noch das Vertrauen aus, daß die von uns festgestellten Grundsätze dazu beitragen werden, einer Bewegung

Einhalt zu thun, welche die Gemeinden und die Provinzialkirche einer unausbleiblichen Zerstörung entgegengeführt. Soll der ernste Kampf, welcher auf dem Boden des Staats noch immer die Zukunft bedroht, siegreich durchgekämpft werden, so muß vor Allem der Gottesfriede in der Kirche walten. Wir hoffen fest, daß in unseren hierauf gerichteten Bestrebungen auch diejenigen Geistlichen und Gemeinden, durch deren Eingaben der gegenwärtige Erlaß hervorgerufen ist, uns die treue Hand reichen werden.

Dieses Rescript ist durch das Circ. v. 27. Oct. 1849 sämmtlichen Consistorien zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden.

---

15) In dem Rescr. v. 24. Aug. 1850. an das Stadtconsistorium zu Breslau (Actenstücke, Heft 1. S. 40.) reprobirt der evangel. Ob. Kirchenrath die Annahme des genannten Consistoriums, daß die Verhandlungen der am 1. und 2. Octbr. 1822. zu Breslau abgehaltenen Synode, anlangend die Union der beiden protestantischen Kirchen, durch die vom Königl. Consistorium der Provinz daran geknüpften Anordnungen eine maßgebende Bedeutung für Schlesien gewonnen habe, und daß daraus ein kirchlicher Zustand herbeigeführt worden sei, welcher wenigstens im provinzialen Sinne als rechtsgültig zu betrachten sei. Der Ob. Kirchenrath ist vielmehr der Ansicht, daß der Standpunkt, den die Breslauer Synode von 1822. eingenommen, nicht in Uebereinstimmung wäre mit der Auffassung des erhabenen Stifters und der ersten Förderer und Pfleger der Union, daß den Beschlüssen der Synode in keinerlei Weise eine kirchenrechtliche Autorität beigelegt worden sei, und daß der von ihr bezeichnete Weg, wie damals schon vorausgesehen, und durch die Erfahrung bestätigt worden, auch nicht als der geeignete sich bewährt habe, den Frieden und die Einigkeit unter den verschiedenen Gliederungen der evangel. Gesammtkirche des Vaterlandes zu fördern. Die qu. Verhandlungen der Synode vermöchten keine Basis für die amtliche Wirksamkeit der verordneten Kirchenbehörden abzugeben.

---

16) Nachdem hierauf das Stadtconsistorium zu Breslau am 25. Novbr. 1850. eine besondere Erklärung auf das Rescr. v. 24. Aug. 1850. abgegeben und auf den Erlaß des Ob. Kirchenraths v. 17. März 1851. am 12. Mai 1851 nochmals an die letztgenannte Behörde berichtet hatte, erließ dieselbe nachstehenden Endbescheid vom 30. Juni 1851.

Auf den Bericht vom 12. v. M. eröffnen wir dem ꝛc. hierdurch, daß, da das ꝛc. unserer unter dem 17. März d. J. an dasselbe gerichteten Forderung:

„uns eine bestimmte Erklärung des Inhaltes zugehen zu lassen, daß dasselbe die Allerh. Ordre vom 28. Februar 1834. auch für den ihm anvertrauten kirchlichen Bezirk als zu Recht bestehend anerkenne, und sich demgemäß für verbunden erachte, die Vorschriften derselben zur Richtschnur seiner kirchenregimentlichen Amtsführung zu nehmen,"

nunmehr durch eine unumwundene Bejahung genügt hat, hiermit der kirchenregimentliche Abschluß erreicht ist, dessen diese Angelegenheit bedurfte und den wir in den bisherigen Erklärungen des ꝛc. vermißt hatten.

Wir vermögen hiernach kein Bedürfniß mehr zu einer ferneren commissarischen mündlichen Verhandlung zu erkennen.

Was die Anwendung der in der Allerh. Ordre vom 28. Februar 1834 anerkannten Grundsätze auf die einzelnen Gemeinden anlangt, so ist dieselbe nicht schwierig. Es ist ein unbestrittener Satz, daß Festsetzungen über den Bekenntnißstand einer Gemeinde nicht stillschweigend vermuthet werden können, sondern durch ausdrückliche und von denjenigen Organen, welche nach der jeweiligen Verfassung der Kirche die Gesammtheit derselben zu vertreten haben, anerkannte Acte beurkundet sein müssen. Hieraus folgt, daß wenn in einer Gemeinde bei der Annahme der Union nicht zugleich durch besondere, ausdrückliche und genehmigte Statute über den Bekenntnißstand der Gemeinde eine nähere Bestimmung getroffen ist, alsdann lediglich auf die bisherigen Urkunden und Zeugnisse von dem Bekenntnißstande der Gemeinde zurückgegangen werden muß. Die Thatsache, daß in der Gemeinde die Union angenommen und eingeführt worden, hat in diesem Falle die Bedeutung, daß dadurch beglaubigt ist, es walte in der Gemeinde ein Geist christlicher Mäßigung und Milde, welcher, ohne von dem eigenen Bekenntnisse sich loszusagen, doch auch mit den Gliedern der anderen evangelischen Confession jetzt und fernerhin kirchliche Gemeinschaft halten und ihnen insbesondere die Theilnahme an den gottesdienstlichen und kirchlichen Einrichtungen nicht versagt wissen will.

Dies ist der aus den Worten der Allerh. Ordre vom 28. Februar 1834. klar sich ergebende Sinn und wird das ꝛc. hiernach die Anwendung auf die dortigen Gemeindeverhältnisse leicht zu machen im Stande sein, wobei wir nur nochmals wiederholen, daß die Aussprüche der Synode von 1822 für die Breslauischen Gemeinden keine rechtsverbindliche Geltung haben.

Was schließlich die Veröffentlichung der Erklärung des ꝛc. vom 25. November v. J. an die Geistlichen des städtischen Consistorial-Bezirks anlangt, so wollen wir in Betracht des nunmehr erreichten befriedigenden Abschlusses in der Sache selbst darüber hinwegsehen. Damit aber diese Geistlichen nicht in Unkenntniß bleiben über den Ausgang, den die Sache in ihrem weiteren Verlaufe genommen hat, so haben wir das Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien beauftragt, denselben auch die späteren Verhandlungen zur Kenntnißnahme und Beachtung unmittelbar zuzufertigen.

(Actenstücke, Heft 2. S. 32.)

---

17) Cab. Ordre vom 6. März 1852., betreffend die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Confession. (Actenst., Heft V. S. 2.)

Aus der Mir mittelst Berichts vom 19. Decbr. v. J. überreichten Denkschrift ersehe Ich, daß der evan-

gelische Oberkirchenrath die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Confession in dem Sinne und Geist der Bekenntnißtreue aufgefaßt hat, von welchem Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, nach Seiner in den Cabinetsordres vom 27. Septbr. 1817 und vom 28. Febr. 1834 bezeugten Auffassung, bei Förderung des in der Geschichte christlicher Kirche hochwichtigen Werkes der Union geleitet worden ist. Sowohl nach den erwähnten Erlassen des hochseligen Königs, als auch nach oft wiederholten Aeußerungen desselben gegen Mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach Seinen Absichten nicht den Uebergang der einen Confession zur andern und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten und beide Bekenntnisse zu Einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchenregiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig mißverstanden und verkannt worden sind, so gereicht es Mir zu besonderer Befriedigung, hierdurch anzuerkennen, daß der evangelische Oberkirchenrath seit dem Eintritt in seinen schweren Beruf ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß vorzubereiten. Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchenbehörden einen bestimmten und für die letzteren selbst maßgebenden Ausdruck zu verleihen und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche eben so sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll. Demgemäß ertheile Ich hierdurch den nachstehenden Mir von dem evangelischen Oberkirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen Meine Genehmigung: 1. Der evangelische Oberkirchenrath ist verpflichtet, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. 2. Der evangelische Oberkirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden. 3. Der evangelische Oberkirchenrath beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten collegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken. Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Oberkirchenrath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu achten, sowie auch diesen Meinen Erlaß den Provinzial-Consistorien zur Nachachtung mitzutheilen und für deren Verfahren in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine Instruction vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist. —

Diese Cab. Ordre wurde durch Rescript des Oberkirchenraths vom 10. Mai 1852. den sämmtlichen Consistorien zur Kenntnißnahme und weiteren Veröffentlichung übersandt.

---

18) Instruction des evangelischen Oberkirchenraths zu dieser Cab. Ordre an sämmtliche Consistorien, vom 12. Mai 1852. (Actenst., Heft V. S. 3.)

Dem Königl. Consistorium haben wir unter dem 10. d. M. die Allerh. Ordre vom 6. März d. J. mitgetheilt, in welcher des Königs Majestät geruht haben, den von uns in Beziehung auf Union und Bekenntniß befolgten Grundsätzen der kirchenregimentlichen Amtsführung einen bestimmten und für die Kirchenbehörden maßgebenden Ausdruck zu verleihen und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche ebensosehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, als auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse geschützt werden soll.

Um die Einheit des Verständnisses dieser Allerh. Bestimmungen und des danach eintretenden Verfahrens bei den Provinzial-Consistorien zu sichern, bedarf es noch einiger Erläuterungen und näherer Bestimmungen, welche wir nach vorausgegangener Communication mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, mit Allerh. Genehmigung Sr. Majestät des Königs hier folgen lassen.

Die Veranlassung, welche uns bewogen hat, den der gegenwärtigen Verordnung vorausgegangenen Antrag an des Königs Majestät zu richten, war die Erfahrung, daß uns im Laufe unserer Amtsführung wiederholt Fälle entgegengetreten sind, in denen wir nur dann eine sichere Entscheidung zu treffen vermochten, wenn zuvörderst über die Frage, was das betreffende Bekenntniß fordere oder versage, entschieden war. Für solche Fälle haben wir seither die rechtliche Grundlage unseres Verfahrens in der Allerh. Ordre vom 28. Febr. 1834. gefunden, welche bezeugt, daß die Union kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses bezwecke und bedeute, auch die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben sei, sondern durch den Beitritt zu ihr nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt werde, welcher die Verschiedenheit der Lehrpunkte der anderen Confessionen nicht mehr als den Grund gelten lasse, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen.

Hiernach mußten die Mitglieder unseres Collegiums das Bewußtsein ihres persönlichen Bekenntnisses auch in ihrer amtlichen Stellung mit Klarheit festhalten; sie mußten in allen das Bekenntniß betreffenden

fragen gewiß werden, was ihr Bekenntniß fordere, und das Recht und die Wahrheit deſſelben vertreten; ſie mußten aber auch zugleich, eingedenk des beiden Bekenntniſſen gemeinſamen Reichthums evangeliſcher Wahrheit den Segen der Gemeinſchaft in dieſer Wahrheit der Kirche zu bewahren trachten und mit Freudigkeit in gemeinſamer Arbeit dienen, daß die evangeliſche Kirche des Vaterlandes an allen Theilen gebaut, und das Reich deſſen gemehrt werde, in welchem ſo lutheriſche als reformirte Chriſten ihrem Einigen Herrn erkennen.

Dieſe unſere Auffaſſung des beſtehenden Rechtszuſtandes hat die Anerkennung Sr. Majeſtät des Königs. Sie bedurfte aber, um zur vollen Geltung zu gelangen, der Bildung eines entſprechenden Organismus in den Kirchenbehörden, und dieſer iſt durch die Allerh. Ordre vom 6. März d. J. gegeben.

Die Sätze 1. und 2. bedürfen hiernach einer weiteren Erläuterung nicht, ſondern es genügt, daß wir das Königl. Conſiſtorium auf die Verpflichtung, welche der erſtere auch Ihm auferlegt, hinweiſen, ſo wie wir unſererſeits derſelben zu entſprechen ſtets mit Ernſt und Treue bemüht ſein werden. Dagegen haben wir uns über den Inhalt des dritten Satzes näher zu äußern.

Derſelbe beſtätigt zunächſt die collegialiſche Einrichtung, welche der oberſten Kirchenbehörde gleich den Conſiſtorien in den Provinzen gegeben iſt. Wie in der oberſten Inſtanz haben alſo auch die Vorſitzenden der Conſiſtorien alle eingehenden Sachen, ſo weit ſie nicht Präſidialſachen ſind, auch ferner als Collegialſachen zu behandeln und als ſolche zur collegialiſchen Berathung vorbereiten zu laſſen.

Hiernächſt aber wird beſtimmt, daß in allen Angelegenheiten, in denen die Entſcheidung nur aus einem der beiden Bekenntniſſe geſchöpft werden kann, die confeſſionelle Vorfrage nicht nach der Stimmenmehrheit ſämmtlicher Mitglieder, ſondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntniſſes entſchieden werden und dieſe Entſcheidung dem Geſammtbeſchluſſe des Collegiums als Grundlage dienen ſolle.

In den confeſſionellen Vorfragen ſoll demnach nach Abtheilungen geſtimmt werden, wenn auch dieſelben keine formelle Organiſation erhalten und die Abſtimmung nach Confeſſionen vielmehr in Geſtalt einer itio in partes aus der Geſammtheit des Collegiums erfolgt. Dieſe Abſtimmung nach confeſſionellen Abtheilungen tritt nach den durch die Allerh. Cab. Ordre vom 6. März d. J. ſanctionirten Grundſätzen in allen ſolchen Fällen ein, wo es auf die beſonderen Rechte der beiden Confeſſionen ankommt.

Durch dieſe Abgrenzung der Abſtimmung nach Confeſſionen wird zu erkennen gegeben, a) daß ſie nicht auf die Angelegenheiten der Gemeinden ſich erſtreckt, für welche kirchenordnungsmäßig der übereinſtimmende Inhalt beider Bekenntniſſe die Grundlage ihrer Vereinigung und die Norm für die Thätigkeit des in ihnen beſtehenden geiſtlichen Amtes geworden iſt. Solchen Gemeinden bleibt der Schutz ihres Rechts und Bekenntnißſtandes, welchen ſie in der gemeinſamen Leitung der aus Mitgliedern beider Confeſſionen zuſammengeſetzten Kirchenbehörden bisher gehabt haben, unverändert erhalten, wie denn überhaupt die Allerhöchſte Entſchließung nicht den Zweck hat, beſtehende Rechte aufzuheben oder zu kränken. b) Auf der anderen Seite aber giebt dieſe Beſtimmung jeder der beiden Confeſſionen die Bürgſchaft, daß da, wo ihr Bekenntniß allein die Richtſchnur geben kann, die Würdigung und Feſtſtellung desjenigen, was das Bekenntniß fordert, von den im höheren Kirchenamte ſtehenden Gliedern dieſes Bekenntniſſes allein und ſelbſtſtändig vollzogen werde; und entzieht alſo den Klagen über Verdunkelung des Bekenntnißſtandes, welche ſeither mehrfach ſich kundgegeben haben, ihren Anlaß. Dieſe den Rechten der Confeſſionen gegebene Bürgſchaft wird auch dadurch nicht geſchwächt, daß es zur Ausführung des Beſchluſſes über die confeſſionelle Vorfrage, den Beſtimmungen der Allerh. Cab. Ordre vom 6. März d. J. gemäß, jedesmal noch eines Geſammtbeſchluſſes des Collegiums bedarf. Dieſe Beſtimmung war nothwendig, um die Einheit des Kirchenregiments zu erhalten. Dadurch aber, daß der Beſchluß über die confeſſionelle Vorfrage dem darauf folgenden Collegialbeſchluſſe zur Grundlage dienen ſoll, iſt das Recht der einzelnen Bekenntniſſe vollſtändig gewahrt.

Die Fälle, in welchen die gegenwärtig angeordnete, in Gemäßheit der Allerhöchſten Beſtimmung in allen Erlaſſen und Beſcheiden beſonders zu erwähnende Abſtimmung nach Confeſſionen zur Anwendung zu bringen iſt, können nicht nach allgemeinen Kategorien und Regeln im Voraus beſtimmt werden, vielmehr wird ſtets nur die beſondere Natur des Falles die Entſcheidung über das Verfahren an die Hand geben können. In der Regel wird darüber kein Zweifel obwalten, event. aber wird jedes der Mitglieder des betreffenden Bekenntniſſes das gedachte Verfahren zu beantragen berechtigt ſein. Sobald hierüber Diſſens entſteht, iſt alsdann an die vorgeſetzte Behörde zu berichten. Wird dagegen das Verfahren beſchloſſen, ſo wird es von beſonderer Wichtigkeit ſein, daß die zur confeſſionellen Beurtheilung zu ſtellenden Vorfragen aus der Individualität des Falles mit Umſicht und Klarheit dergeſtalt geſchöpft werden, daß einerſeits der Confeſſion ihr volles Recht zugemeſſen, andererſeits aber auch der Entſchließung des Collegiums über die weitere praktiſche Behandlung der Sache nicht über die Grenze der confeſſionellen Berechtigung hinaus vorgegriffen werde. Wir vertrauen hierin der Umſicht und der gleichmäßigen Gerechtigkeit der Herren Vorſitzenden gegen beide Confeſſionen.

Indem wir uns für jetzt mit den vorſtehenden allgemeinen Andeutungen begnügen, erwarten wir von der Uebung und Erfahrung eine ſtetigere und ſicherere Ausbildung des Verfahrens, als ſie durch eine auf kaſualiſtiſchen Vorausſetzungen beruhende ſpecielle Anweiſung erreicht werden könnte. Sollten ſich bei der Anwendung Zweifel und Bedenken ergeben, ſo ſehen wir weiteren Berichten über die einzelnen Fälle entgegen.

---

19) Reſcript des evangeliſchen Oberkirchenraths vom 5. Auguſt 1852., betreffend die Ordinationen in der Provinz Pommern. (Actenſtücke, Heft V. S. 9.)

Auf den Bericht vom 22. d. M. Nr. 2610., betreffend die in Gemäßheit der Allerhöchſten Ordre vom

6. März d. J. zu treffenden Maßregeln, eröffnen wir dem Königl. Consistorium hierdurch, daß, da die erneuerte Agende für die Provinz Pommern vom Jahre 1829 Th. II. S. 23. bei der Ordination der Geistlichen ausdrücklich die Nennung der symbolischen Schriften wie herkömmlich vorschreibt, für die lutherischen Gemeinden der Provinz aber durch die ältere pommersche Agende die Nennung der augsburgischen Confession und des lutherischen Katechismus als rechtmäßig begründetes Herkommen nachgewiesen ist: wir uns mit der Majorität des Königl. Consistorii nur dahin einverstanden erklären können, daß bei der Ordination von Geistlichen für lutherische Gemeinden der Provinz Pommern an der in Parenthese geschlossenen Stelle des Ordinationsformulars lediglich die augsburgische Confession und der lutherische Katechismus ohne einen weiteren Zusatz zu nennen sind und veranlassen wir das Königl. Consistorium hiernach in künftigen Ordinationsfällen zu verfahren.

20) Rescript des evangelischen Oberkirchenraths vom 7. Februar 1853., betreffend den Gebrauch des confessionellen Namens der Gemeinden in Vocationen und sonstigen amtlichen Urkunden. (Actenstücke, Heft VI. S. 1.)

Auszug:

Wir können dem Königl. Consistorium nur empfehlen:

1) bei allen, der amtlichen Autorität desselben untergebenen Gemeinden, ohne Unterschied des Bekenntnisses, die Bezeichnung derselben als „evangelische" Gemeinden als gewöhnliche Regel und Sprachgebrauch festzuhalten;
2) in denjenigen Fällen aber, wo eine nähere Bezeichnung des Bekenntnißstandes nothwendig ist, wie namentlich bei der Ausstellung von Vocationen und Confirmationen, diese Bezeichnung durch den beizufügenden Zusatz: „lutherischen" oder „Augsburgischen Bekenntnisses" resp. „reformirten Bekenntnisses" eintreten zu lassen, falls nicht etwa durch die in der Urkunde selbst enthaltenen, sonstigen unzweideutigen Hinweisungen auf den Bekenntnißstand dieser Zusatz überflüssig wird; und
3) denjenigen Patronen, Geistlichen oder Gemeinden, welche die Bezeichnung „evangelisch-reformirt" oder „evangelisch-lutherisch" ausdrücklich in Anspruch nehmen, diese Bezeichnung, sofern nicht klare Acte aus früherer Zeit entgegenstehen, ohne Anstand zu Theil werden zu lassen.

21) Allerh. Cab. Ordre vom 12. Juli 1853., mitgetheilt durch das Reskript des evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 27. Juli 1853. (Actenstücke, Heft VI. S. 5.)

Ueber die zahlreichen Eingaben, welche auf Veranlassung der Allerh. Ordre vom 6. März v. J. an uns gerichtet worden sind, haben wir für nöthig gefunden, an Se. Majestät den König allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Hierauf ist die in Abschrift angeschlossene Allerh. Ordre v. 12. d. Mts., ergangen, in welcher des Königs Majestät den Gesichtspunkt zu bezeichnen geruht haben, von welchem Allerhöchstdieselben allergnädigst erwarten, daß er von uns und den Königl. Consistorien stets festgehalten, und daß allen damit nicht vereinbaren Folgerungen, die aus der Allerh. Ordre vom 6. März v. J. gezogen worden sind, werde entgegengetreten werden. Indem wir erstgedachte Allerh. Ordre den Königl. Consistorien zur Nachachtung und amtlichen Mittheilung an die Herren Superintendenten zufertigen, fügen wir hinzu, daß wir eine Veröffentlichung durch die Zeitungen nicht für angemessen gehalten haben.

Anlage.

„Ich bin auf den Bericht des Evangelischen Oberkirchenraths vom 4. Novbr. v. J. damit einverstanden, daß es zur Vermeidung eines weiteren unfruchtbaren Streites über Principien angemessen ist, auf die verschiedenen, einander oft ganz entgegengesetzten Vorstellungen, welche sich an Meinen Erlaß vom 6. März v. J. geknüpft haben, nicht Bescheide allgemeinen Inhalts ergehen zu lassen, sondern stets concrete Beschwerden und Anträge zu erwarten. Ich nehme jedoch von dem Berichte zugleich Veranlassung, dem Evangel. Oberkirchenrathe Folgendes zu eröffnen. Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregt, daß, wie Ich dies aus dem erstatteten Vortrage entnehmen muß, Mein Erlaß vom 6. März v. J. mehrfache unzulässige Deutungen erfahren hat, und daß insbesondere viele Geistliche ihren subjectiven Standpunkt mit dem der ihnen anvertrauten Gemeinden identificirend und ihre persönlichen Ansichten in dieselben hineintragend, die Gemüther durch Erregung der Besorgniß vor der einerseits dem Bekenntnißstande oder andererseits der Union drohenden Gefahr beunruhigt haben. Wenn der Zweck Meines gedachten Erlasses allerdings dahin ging, dem Bekenntnisse innerhalb der evangelischen Landeskirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen, nur mit Unrecht bezweifelten Anspruch hat, so konnte es doch nicht Meine Absicht sein, die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangelischen Kirchengemeinschaften zu stören oder gar aufzuheben und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen, welche, wie dies auch der Evangelische Oberkirchenrath ausführt, nicht stattfinden könnte, ohne die seit einer langen Reihe von Jahren begründeten rechtlichen Verhältnisse zu verwirren, viele Gewissen zu beschweren und den alten Streit der Confessionen zu erneuern. Ich erwarte, daß von dem Evangelischen Oberkirchenrathe und den Consistorien dieser Gesichtspunkt stets festgehalten und allen damit nicht vereinbaren Folgerungen, welche aus Meiner gedachten Ordre gezogen worden sind, entgegen getreten werde. Insbesondere aber muß auf das Gewissenhafteste darüber gewacht werden, daß nicht durch confessionelle Sonderbestrebungen die Ordnung der Kirche untergraben, und nicht, wie es vorgekommen sein soll, Synodalversammlungen, ja sogar einzelne Geistliche beschließen, die Bezeichnung als Evangelische Gemeinden und den Unionsritus aufzuheben. Die Kirchenbehörden haben sorgfältig darauf zu halten, daß solche Versuche, die Ordnung der Kirche

anzutasten, nicht ungeahndet gelassen werden und daß Abweichungen von den Ordnungen der evangelischen Landeskirche in einzelnen Gemeinden nur auf den übereinstimmenden Antrag der Geistlichen und Gemeinden bei ihnen zur Berathung kommen und nur erfolgen dürfen nach Erschöpfung aller Mittel der Ermahnung und nach lebendigster Vorstellung der schweren Verantwortlichkeit vor dem Herrn, welche die Spaltung Seiner Kirche auf das Haupt der Urheber und Theilnehmer herabruft."

Sanssouci, den 12. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

---

22) Circulare des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 5. September 1853., die Revision der Agende betreffend. (Actenstücke, Heft VI. S. 6.)

Die Einführung der Allgemeinen Preuß. Landes-Agende vom Jahre 1829., welche nach Inhalt des von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Verkündigungserlasses dazu bestimmt gewesen ist, an Stelle eingerissener Unordnung und Willkür eine auf den Traditionen des Zeitalters der Reformation beruhende, heilsame feste Ordnung und Einhelligkeit der gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuche wieder herzustellen, ist, wie bekannt, zu seiner Zeit in der Weise erfolgt, daß unter Festhaltung gemeinsamer leitender Grundsätze für die gottesdienstliche Ordnung in der gesammten evangelischen Landeskirche, gleichzeitig auch auf das in den einzelnen Provinzen Herkömmliche gebührende Rücksicht genommen werden sollte. Demgemäß sind für die verschiedenen Provinzen ebenso viele besondere, in den Grundzügen übereinstimmende, in den Einzelnheiten des liturgischen Materials aber mehr oder minder von einander abweichende Provinzial-Agenden erlassen worden.

Diese Provinzial-Agenden haben gegenwärtig seit zwanzig Jahren und länger in unverkennbarem Segen bestanden, und in der Preußischen evangelischen Landeskirche die Erinnerung an die liturgischen Schätze früherer christlicher Zeiten in den Gemeinden in einem Maaße theils erhalten, theils wiedergeweckt, wie solches ohne diese kirchliche Schöpfung Sr. Majestät des Hochseligen Königs nicht in gleichem Maaße der Fall gewesen sein dürfte.

Auf der andern Seite hat aber auch die Erfahrung dieser letztverflossenen zwanzig Jahre bewiesen, daß die Aufgabe der Kirche in der Herstellung würdiger und dem evangelischen Bekenntnisse entsprechender Formen des evangelischen Gottesdienstes und der geistlichen Handlungen mit jener Schöpfung nicht für abgeschlossen erachtet werden darf, sondern daß auch der Gegenwart und der Zukunft hierin noch eine reiche Arbeit vorbehalten bleibt. Diese Erkenntniß und das Bedürfniß eines weiteren Fortschrittes auf dem liturgischen Gebiete ist jedoch nicht überall in den kirchenordnungsmäßigen Bahnen und Schranken geblieben, sondern es haben sich, zum Theil mit Wissen und Genehmigung der kirchlichen Oberen, zum Theil ohne deren Mitwirkung, an nicht wenigen Orten Abweichungen von der landeskirchlichen Liturgie und Agende gebildet, deren innere, sachliche und bekenntnißmäßige Berechtigung mehr oder minder behauptet oder in Frage gestellt wird.

In dieser Lage der Sache ist es uns als ein Bedürfniß erschienen, zunächst eine Uebersicht über die in den einzelnen Provinzen in Uebung gekommenen hauptsächlichsten Abweichungen von der Agende von 1829. zu gewinnen, sei es, daß dieselben auf besonderen geschichtlichen Traditionen der Provinz und ihrer einzelnen Theile, sei es, daß sie auf confessionellen Gründen beruhen.

Wir glauben voraussetzen zu dürfen, daß das Königl. Consistorium ohne eine specielle Umfrage in den einzelnen Synoden und Gemeinden, welche wir um der damit leicht verbundenen Aufregung willen vermieden zu wissen wünschen, im Stande sein werde, über den Bestand der liturgischen Uebung in der dortigen Provinz genügende Auskunft zu ertheilen, und veranlassen wir daher dasselbe; innerhalb einer Frist von drei Monaten näher anzugeben,

1) welche Abweichungen von der in der Provinz geltenden Provinzial-Agende in den einzelnen Gemeinden, sei es in der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, sei es in der Feier der Sacramente und bei Verrichtung der pfarramtlichen Handlungen hauptsächlich von dem Königl. Consistorium wahrgenommen worden sind, und über welche Kreise und Klassen von Gemeinden diese Abweichungen sich erstrecken;
2) auf welchen Gründen diese Abweichungen beruhen, ob insbesondere auf localen oder territorialen Besonderheiten, oder auf dem confessionellen Charakter der einzelnen Gemeinden und Geistlichen;
3) welche dieser Abweichungen das Königl. Consistorium für solche erachtet, die einer näheren Beachtung von Seiten des Kirchenregiments bedürfen möchten, sei es, daß es für dieselben eine geordnete kirchenrechtliche Anerkennung zu gewähren, sei es, daß es dieselben der Freiheit der Geistlichen oder der Gemeinden zu überlassen, sei es endlich, daß es dieselben mit Entschiedenheit zu reprobiren und deren Abstellung zu fordern habe.

Schließlich geben wir dem Königl. Consistorium anheim, eine Uebersicht der in der Provinz im Gebrauche befindlichen, besonderen liturgischen Sammlungen und Hülfsmittel aufzustellen und diejenigen derselben besonders zu bezeichnen, welche bei einer künftig etwa in das Auge zu fassenden Revision oder Ergänzung der Provinzial-Agenden eine vorzügliche Beachtung verdienen möchten.

---

23) Allerh. Cab. Ordre vom 11. October 1853. (Actenstücke, Heft VII. S. 1.)

Die unter dem 27. v. M. an Mich gerichtete Adresse der Wittenberger Conferenz evangelischer Pastoren lutherischer Confession habe Ich einerseits als ein Zeugniß für die Autorität der Ordnungen der Landeskirche mit Wohlgefallen aufgenommen, andererseits hat sie Mich schmerzlich bewegt, als ein Beweis des verwirrenden Einflusses, den das unserer Zeit eigenthümliche Mißtrauen gegen die Auto-

rität auch auf gläubige und treue Diener des Wortes übt. Denn es ist ein Bekenntniß des Mißtrauens und des Kleinmuths zugleich, wenn Sie anerkennen, daß der Wortlaut Meiner Ordre vom 12. Juli d. J. die Deutung zulasse: „als solle damit nur den von den confessionellen Sonderbestrebungen ausgegangenen Unordnungen entgegen getreten werden," und doch sich irre machen lassen in dieser Deutung durch Schwache und Feinde, statt, Ihrem Könige vertrauend, auf das zurückzublicken, was ich in dreizehnjähriger Regierungszeit zum Schutze der berechtigten und selbst der irregehenden Bestrebungen der Sonderbekenntnisse in der evangelischen Kirche gethan habe. Hätten Sie diesen Blick zurückgethan, wie es Ihre Pflicht gegen Mich gewesen wäre, so würden Sie auch das richtige Verständniß Meiner Ordre vom 12. Juli d. J. festgehalten, und sich nicht in der vollkommen begründeten Ueberzeugung haben irre machen lassen, daß Meine Ordre vom 6. März v. J. unangetastet geblieben ist. Nach dieser Erinnerung an Ihre Pflicht gegen Mich verlange Ich von Ihnen, daß Sie, ein Jeder in seinem Kreise, ein lautes Zeugniß für die wahre Bedeutung der Ordre vom 12. Juli d. J. ablegen, wie Sie dies schon vorher hätten thun sollen. Wenn Ich nun in Ihr Gedächtniß zurückgerufen habe, wie Ich von Beginn Meiner Regierung an und namentlich durch Meine Ordre vom 6. März v. J. an den Tag gelegt habe, daß Ich die Freiheit und Eigenthümlichkeit der Bekenntnisse in der Evangelischen Landeskirche Preußens heilig gehalten wissen will, so muß Ich aber zu gleicher Zeit warnen vor dem Bestreben, dem Sonderbekenntnisse in einem Grade Geltung zu verschaffen, welcher die Einheit in der Kirche und dem Regiment unmöglich machen würde. Sie würden auf diesem Wege bald an einem Punkte anlangen, wo Sie nicht mehr im Stande sein würden, der kirchlichen Ordnung die Achtung und den Gehorsam zu erweisen, die Sie jetzt ihr zu schulden bekennen. Sie würden damit eine Schuld auf sich laden, die zu allen Zeiten schwer, unerträglich aber heutiges Tages sein würde, in der Zeit der allgemeinen Erhebung der Feinde des Evangeliums gegen das Wort. Bedenken Sie die Drohungen, welche dieses göttliche Wort gegen Diejenigen enthält, welche die Kirche zertrennen, und danken Sie dem Herrn der Kirche, daß Er Sie in eine Zeit gesetzt hat, in der, nach langem Harren, Sehnen und Bitten der Gläubigen, endlich einmal statt der Trennungen Vereinigung der Kirchen ins Leben getreten ist, und an vielen Orten unseres Vaterlandes schon 36 Jahre besteht. Lassen Sie die schweren Geschicke, welche die Feindschaft der Confessionen im 16. und 17. Jahrhundert über die Evangelische Kirche gebracht hat, sich zur Warnung gereichen; lassen Sie die Kraft, welche das unverbrüchliche und strenge Halten an den Symbolen Ihrer Confession Ihnen giebt, der gesammten Evangelischen Kirche dienen, und wenden Sie nicht diese Kraft gegen diese Kirche, in der beide Evangelische Bekenntnisse sehr wohl Platz und sicherlich gegenseitige Stärkung und Schutz gegen die gemeinsamen Feinde finden. Und prüfen Sie zu jeder Stunde mit allem Ernste, wo denn eigentlich die Gefahren für das lutherische Bekenntniß sind, die Sie beunruhigen, damit nicht gegenstandlose Beschwerden Sie zu Schritten bewegen, welche Ihre Gegner leicht als Versuche zur Durchbrechung der kirchlichen Ordnung auslegen können.

V.

1) Reglement für die Königl. Preuß. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775. (Rabe, Bd. 1. Abthl. 6. S. 146.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß viele Unserer Unterthanen ein Verlangen tragen, in Unsern Staaten, unter landesherrlicher Autorität, eine allgemeine freiwillige Wittwen-Verpflegungs-Anstalt errichtet zu sehen, wobei ein jeder Ehemann, nach Verschiedenheit seines Standes, seiner Einkünfte oder seiner Gesinnungen, gegen gewisse bestimmte, bei seinen Lebzeiten zur gemeinschaftlichen Kasse zu leistende Beiträge, seiner Wittwe auf seinen Todesfall eine verhältnißmäßige Pension bis an ihr Ende versichern lassen könne, und Wir, bei der landesväterlichen Sorgfalt, womit Wir das wahre Beste Unserer getreuen Unterthanen zu befördern unermüdet bestissen sind, dergleichen billigem Verlangen zu fügen um so weniger Bedenken getragen, als durch eine solche Anstalt nicht nur einzelne Bürger gegen die traurigen Folgen frühzeitiger Todesfälle für ihre Familien gesichert werden, sondern auch im Ganzen, die Last der häuslichen Sorgen und des Ehestandes, auch die Kinderzucht erleichtert wird, mithin dergleichen Institutum auf die Vermehrung der Ehen und der Bevölkerung einen heilsamen Einfluß haben kann: So haben Wir in Betracht aller dieser und mehrerer Gründe, in Gnaden resolviret, in Unserer Residenzstadt Berlin eine allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Kasse errichten, auch die Gesetze und Bestimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest und ordnen hierdurch folgendes:

§. 1. Damit ein jeder, der sich bei diesem Instituto interessiren will, völlig versichert sein möge, daß die Gelder, welche er bei seinen Lebzeiten, zum Besten seiner Wittwe, seinem Vergnügen oder seiner Bedürfniß entziehet, getreulich verwaltet, und seine Wittwe, die ihr versicherte Pension, bis an ihren Tod unverkürzt erhalten werde; So haben Unsere Haupt-Banque zu Berlin, und Unsere getreue Churmärkische Landschaft, mit Unserer höchsten Erlaubniß und Genehmigung, die solidarische Garantie dieses ganzen Instituti übernommen, wodurch den sämmtlichen Interessenten die Sicherheit der eingelegten

Gelder, die prompte Zahlung der Wittwenpensionen, und überhaupt die Erfüllung aller und jeder in dem folgenden eingegangenen Verbindlichkeiten, auf die allervollständigste Art, unwiederruflich gewähret wird.

§. 2. Um den Gebrauch dieser Anstalt so allgemein zu machen, als es ihre Absicht erfordert, soll allen Ehemännern ohne Unterschied der Religion, des Alters, des Standes und des Vermögens, verstattet sein, in die Wittwen-Societät zu treten, nur diejenigen ausgenommen, welche die Natur der Sache selbst, und die Sorgfalt für die immerwährende Dauer des Instituti, aufzunehmen verbietet.

§. 3. Dergleichen gänzlich ausgeschlossene Personen sind:

a) Männer über Sechzig Jahre;

b) Seefahrer von Metier;

c) Männer, welche mit Schwindsucht, Wassersucht, oder einem andern morbo chronico behaftet sind, der einen nahen Tod befürchten läßt.

§. 4. Außerdem werden bedingungsweise ausgeschlossen:

a) Wirkliche Militär-Bediente in Kriegszeiten; wogegen zu Friedenszeiten ein Militär-Bedienter sich gleich jedem andern bei der Societät interessiren kann, doch daß er, sobald ein wirklicher Krieg entstehet, aus der Gesellschaft treten muß, und sodann die erlegten Antritts-Gelder, nach der unten §. 20. lit. f. folgenden Bestimmung, zurück empfängt. (Cf. das Ges. vom 29. März 1851., S. 331 im II. Th. d. W.)

Es wird aber der Anfang des Krieges in Ansehung der Feld-Regimenter, von der Zeit an gerechnet, da solche aus ihren Stand-Quartieren zu Kriegs-Operationen rücken, in Ansehung der Garnison-Regimenter aber und anderer, so nicht im Felde dienen, von der Zeit an, da ein wirklicher Krieg erkläret ist, oder Unsere ganze Armee sich in Bewegung setzet.

Sollte Jemand, der bereits in die Societät receviret ist, nachher, es sei freiwillig oder gezwungen, in den Militär-Stand treten, muß er sich die obige Bedingung ebenfalls gefallen lassen, indem die Kasse sich der Gefahr, so viele Mitglieder der Societät an einem einzigen unglücklichen Tage zu verlieren, ohnmöglich aussetzen kann.

b) Männer von fünf und vierzig bis fünfzig Jahren exclusive, wenn sie über neun und zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen.

c) Männer von fünfzig bis fünf und fünfzig Jahren exclusive, wenn sie über vierzig und zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen.

d) Männer von fünf und fünfzig bis sechszig Jahren exclusive, wenn sie über neunzehn Jahre älter sind, als ihre Frauen.

e) Männer von sechszig Jahren, wenn sie über vierzehn Jahre älter sind, als ihre Frauen.

§. 5. Bei diesen, und allen Fällen überhaupt, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monate unter Sechs nicht gerechnet, vollendete sechs Monate aber, und darüber, für ein ganzes Jahr gezählet, so daß eine Person von neun und zwanzig Jahren fünf Monaten und resp. neun und zwanzig oder dreißig Tagen, für neun und zwanzig Jahr, und eine Person von neun und zwanzig Jahren und sechs vollendeten Monaten, für dreißig Jahr alt gehalten wird.

§. 6. Wer in den vorstehenden §§. 3. und 4. nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, oder von der General-Direction des Instituti aus bewegenden Ursachen ausgeschlossen wird, kann in die Societät den Zutritt erlangen, und es sollen zu derselben auch Fremde, welche nicht Unsere Unterthanen, noch in unsern Landen wohnhaft sind, in so fern sie nicht in fremden Militär-Diensten stehen, und sich den hierin enthaltenen Gesetzen unterwerfen wollen, admittiret werden. Es verstehet sich aber von selbst, daß ein jeder, der aufgenommen zu werden begehret, seine Qualification, und daß er nicht unter die excludirten Personen gehöre, erweisen müsse.

§. 7. Es hat also zuvörderst ein jeder, der Theil nehmen will, in Ansehung des Alters, für sich und seine Frau einen Taufschein beizubringen, (welcher mit einem Certificat der Gerichte des Orts, daß der Prediger des Orts solchen wirklich ausgestellet habe, zu begleiten ist). Sollte in besondern Fällen es nicht möglich sein, einen Taufschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheiniget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführet wird, durch Documente, so geraume Zeit, bevor der Recipiendus sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andre, allenfalls durch das Suppletorium zu bestärkende Mittel, erweislich gemacht werden. (Cf. das Circ. vom 17. April 1841., S. 329. im II. Th. d. W.)

§. 8. Hiernächst hat der Recipiendus, in so fern solches nicht notorisch ist, durch ein Attest der Obrigkeit seines Domicilii zu erweisen, daß er nicht in wirklichen Militär-Diensten stehe, und daß er nicht gewöhnlich zur See fahre.

§. 9. Endlich muß er ein Attest eines approbirten Medici Practici beibringen, worin derselbe auf seine Pflicht und an Eides Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft, der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern Morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften, und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Medici muß von vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn solche nicht zu haben sind, von vier andern bekannten redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekannt sei, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestirt, nicht wissen.

Wohnet der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Gerichtliches, oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Medicus als die vier Zeugen, das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frauen sei;

indem dergleichen nahe Verwandte, als Zeugen nicht admittiret werden können. (Cf. Reskript vom 29. April 1845., S. 330. im II. Th. d. W.)

§. 10. Militär-Bediente, welche aufgenommen werden wollen, müssen sich sowohl, als diejenigen Frauens-Personen, für welche sie eine Pension versichern lassen, überdem noch reversiren, daß ihnen die Bedingung des §. 4. lit. a. bekannt sei, und sie bei entstehendem Kriege, auf das Pensionsrecht Verzicht thun, auch sich mit Zurückzahlung desjenigen, was ihnen nach §. 20. lit. k. versichert wird, begnügen wollen.

§. 11. Diejenigen, welche nach Errichtung der Societät heirathen, müssen künftig, wenn sie eintreten wollen, auch einen Copulations-Schein beibringen, (wobei eben wie bei den Tauf-Scheinen, durch die Gerichte des Orts attestiret werden muß, daß der Prediger des Orts solchen wirklich ausgefertiget habe).

§. 12. In allen und jeden Attesten oder sonstigen Bescheinigungen, wo Zahlen vorkommen, müssen solche zu mehrerer Deutlichkeit, mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 13. Wir versprechen Uns, daß in Ansehung dieser Atteste, sowohl diejenigen, welche derselben benöthiget sind, als diejenigen, welche sie ausstellen müssen, mit der strengsten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieser gemeinnützigen Anstalt zum größten Nachtheil gereichen könnte, gänzlich vermieden, auch zu keinen Durchstechereien Gelegenheit gegeben werden möge; So setzen wir hiermit fest und verordnen, daß zuvörderst alle Unsere Landes- und andere Collegia, Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten ꝛc. ꝛc., wenn dergleichen Atteste von ihnen verlangt werden, solche ex officio, und ohne deshalb einige Kosten oder Gebühren anzurechnen, den Recipiendis unweigerlich ertheilen, außerdem aber diejenigen Unserer Unterthanen, welche hierunter eines falsi überführet werden können, gesetzmäßig aufs strengste und ohne Nachsicht bestraft, die Recipirten selbst auch, es seien Fremde oder Einheimische, wenn ein Betrug hierunter zu irgend einer Zeit entdeckt, und durch den Ausspruch des ordentlichen Richters des Beschuldigten als erwiesen erkannt wird, den Verlust ihrer eingelegten Gelder und dadurch erhaltenen Rechte, ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen.

§. 14. Wann inzwischen alles dieses nicht hinlänglich sein möchte, die Kasse vor dem Nachtheil zu schützen, welcher derselben in Ansehung der Gesundheits-Atteste, besonders von sehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kann, um so mehr, da nach dem Absterben des Interessenten, die Beweismittel gänzlich fehlen dürften, so soll, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach seinem Eintritt verstirbet, dessen Wittwe nicht pensionsfähig gehalten werden, sondern blos das Antrittsgeld, wovon §§. 17. seq. gehandelt wird, zurück empfangen.

§. 15. Zu mehrerem Faveur dieser Anstalt, wollen Wir bei allen obigen Attesten, vom Gebrauch des Stempelpapieres in Gnaden dispensiren.

§. 16. Wer sich nun solchergestalt zu einem Mitgliede der Societät gehörig qualificiret hat, kann seiner Ehefrau nach seinem Tode eine jährliche Wittwen-Pension von fünf und zwanzig Thlr., fünfzig Thlr., fünf und siebenzig Thlr., Ein hundert Thlr., und so mit fünf und zwanzig Thlr. steigend, bis Ein tausend Thlr., versichern lassen.

Jedoch darf bei Männern, welche fünfzig Jahre und darüber alt sind, diese Pension nicht über fünf hundert Thlr. jährlich steigen.

Zum Besten der niedern Stände, sollen auch Einlagen zu einer Pension von zwölf Thlr. zwölf Groschen angenommen werden.

So stehet auch einem jeden Mitgliede frei, bei veränderten Umständen, die seiner Frau versicherte Wittwen-Pension zu erhöhen, nur daß die ganze Pension nie über ein tausend Thlr. resp. fünf hundert Thlr. betragen darf. Und es wird in Absicht dieser Erhöhung der Socius völlig als ein neues Mitglied betrachtet, so daß sich seine sämmtliche praestanda wegen solchen augmenti, nach seinem und seiner Frauen Alter zur Zeit der Vergrößerung der Pension richten, und er auch alle nach §§. 7—11. erforderlichen Atteste, die Tauf-Scheine und den Copulations-Schein ausgenommen, noch einmal beibringen muß.

§. 17. Der Eintretende bezahlt zur Kasse als Antrittsgeld, eine Summe, welche sich nach der Pension, so er seiner Frau versichern will, richtet, und nach Verschiedenheit seines eigenen Alters beim Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Pension beträgt, auch in den beigefügten Tabellen, auf eine Pension von fünf und zwanzig Thlr., nach Verschiedenheit der Jahre des Mannes berechnet ist.

§. 18. Dieses Antrittsgeld, welches nach den hiernächst folgenden Bestimmungen, bei Trennung der Ehen zurück gegeben wird, soll eines Theils der Kasse zur Sicherheit dienen, daß die einmal eingeschriebenen Mitglieder die Societät nicht aus Unbeständigkeit verlassen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwen-Pension selbst entziehen, anderntheils und hauptsächlich aber, werden die Zinsen davon sorgfältig gesammelt, und durch das interusurium vermehret werden, damit sie zu den Wittwen-Pensionen zu Hülfe genommen werden können: worauf auch schon bei der Berechnung genaue Rücksicht genommen, und dadurch die Praestanda der Interessenten um ein ansehnliches erleichtert worden.

§. 19. Und wie es in dieser Absicht nicht nur gleichgültig ist, ob der Mann oder die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antrittsgeld erleget, sondern auch das Eigenthum davon generaliter dem, der es erlegt hat, verbleiben kann, so soll in dem darüber nach dem Formular sub ⊙ auszustellenden Receptions-Schein, außer der Summe dieses Antrittsgeldes und der versicherten Wittwen-Pension, auch der Name desjenigen, der das Antrittsgeld bezahlet, mithin daran das Eigenthumsrecht hat, exprimiret werden.

Sollte ein dergleichen Receptions-Schein verloren gehen, und davon Anzeige einkommen, so soll solches durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht, und wenn sich binnen Jahr und Tag deshalb Niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificiret, daß es geschehen, ebenfalls durch die Zeitungen bekannt gemacht, und ein anderer Schein ausgestellet werden.

§. 20. Wird hiernächst die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getrennet, so empfängt der rechtmäßig Eigenthümer des Antrittsgeldes, es sei derjenige, auf welchen der Receptions-Schein als Eigenthümer des gezahlten Antrittsgeldes ursprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine gesetzmäßige Art gekommen ist, solches ohne Abzug zurück, wobei sich von selbst verstehet, daß, wenn die Frau zuerst verstirbet, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben ist, und der Mann, nachdem von der Kasse das Antrittsgeld zurückgezahlet worden, nichts weiter erhält, auch nichts weiter entrichtet.

In außerordentlichen Trennungsfällen aber wird

a) bei Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, das Antrittsgeld dem Eigenthümer ohne Abzug zurück gegeben; wenn hingegen

b) ein Ehegatte den andern böslich verläßt, es mag nun die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, wenn er nur durch gerichtlichen Ausspruch pro malitioso desertore erkannt worden, fällt, wenn der Receptions-Schein auf den Entwichenen gestellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäßiger Besitzer desselben gewesen ist, das Antrittsgeld der Kasse heim, anstatt daß der unschuldige Theil, oder ein Dritter, solches, wenn es von ihm bezahlt oder rechtmäßig acquiriret worden, zurück erhält; auch soll bei einer unverschuldeten Abwesenheit, wenn der Tod nicht bescheiniget werden kann, alsdann, wenn nach dem bei der Societät angenommenen Mortalitaets-Principio, der Abwesende pro mortuo zu achten, das Antrittsgeld dem Eigenthümer oder dessen Erben zurückgezahlet werden.

c) Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wird solches als ein natürlicher Tod angesehen, und das Antrittsgeld dem, auf den der Receptions-Schein lautet, oder dem rechtmäßigen Besitzer solchen Scheins, zurückgezahlt.

d) Wenn der Mann oder die Frau, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft werden, oder sich selbst entleiben, oder der Mann im Duell umkommt, fällt das Antrittsgeld, wenn es der schuldige Theil erlegt hat, der Kasse heim, und soll deshalb in Confiscations-Fällen von dem übrigen Vermögen des Schuldigen ausgenommen werden. Hat aber der unschuldige Theil oder ein Dritter, das Antrittsgeld bezahlet, oder den Schein rechtmäßig acquiriret, wird es zurückgegeben.

e) Wenn der Mann bei Lebzeiten der Frau, die Obliegenheiten eines Socii nach §. 36. zu erfüllen aufhöret, fällt das Antrittsgeld, es mag solches der Mann selbst, oder jemand anders bezahlet haben, der Kasse heim.

In allen obigen Fällen wird es in Ansehung der Wittwen-Pension, nach §. 26. gehalten.

f) Wenn ein Militär-Bedienter wegen eintretenden Krieges, die Societät verlassen muß, wird das Antrittsgeld, im Fall er nicht zehn Jahre lang ein Mitglied gewesen ist, gleich wie in allen vorstehenden Fällen, ohne Zinsen zurückgezahlt; ist er aber zehn Jahre und darüber in der Gesellschaft gewesen, bekömmt er außer dem Antrittsgelde, auch die Zinsen davon à drei pro Cent, von Zeit des Beitritts an.

§. 21. Da auf solche Art derjenige, welcher das Antrittsgeld erleget, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen modum acquirendi erhalten hat, solches fast in allen Fällen, als sein wirkliches Eigenthum betrachten kann, so kann er auch darüber in casum mortis disponiren, und den Receptions-Schein verpfänden. Nur muß der Pfand-Inhaber selbst darauf vigiliren, daß die jährlichen Beiträge nach den folgenden Paragraphis geleistet werden, damit das Pfand nach obiger Bestimmung §. 20. lit. c., nicht seinen Werth verliere; welche Vorsicht sehr leicht zu beobachten ist, wenn der Pfand-Inhaber auf die halbjährige publicationes der Restanten in den Berliner Zeitungen Achtung giebt.

Es können auch die Receptions-Scheine, jedoch nur auf die Hälfte ihres Werths, bei den Lombards Unserer Banco-Comptoirs verpfändet und angenommen werden.

§. 22. Außer dem Antrittsgelde bezahlt ein jedes Mitglied, nach Verschiedenheit seines und seiner Frauen Alters zur Zeit der Reception, einen bestimmten jährlichen Beitrag zur Kasse, welcher weder bei dem zunehmenden Alter des Mannes, noch bei vermehrter Anzahl der Wittwen, jemals erhöhet werden soll, wogegen aber auch, da diese Beiträge zur Unterhaltung sämmtlicher Wittwen, die zur Societät gehören, bestimmt sind, solche, es mag nun die Verbindung eines Mitgliedes mit der Societät auf eine oder die andere Art aufgehoben werden, niemals zurückgezahlt werden können.

§. 23. Die Antrittsgelder und jährlichen Beiträge für Männer von zwanzig bis sechszig Jahren und deren Frauen von verschiedenem Alter, sind zu einer Wittwen-Pension von fünf und zwanzig Thlr. in den hierbei gedruckten Tabellen verzeichnet, so daß ein Mann, der seiner Wittwe eine Pension von fünf und zwanzig Thlr. jährlich versichern lassen will, genau diejenige Summe zu zahlen hat, die er in der Tabelle für Männer von seinem Alter neben dem Alter seiner Frauen aufgeführet findet. Die praestanda für größere Wittwen-Pensionen, sind, da die Summen immer mit fünf und zwanzig Thlr. steigen sollen, mit geringer Mühe zu berechnen, wenn man die Summen der Tabellen so oft nimmt, als oft die Zahl Fünf und Zwanzig in der verlangten Pensions-Summe enthalten ist. So zahlt ein Mann, der seiner Wittwe eine Pension von ein hundert Thlr. versichern will, die in den Tabellen für sein und seiner Frauen Alter berechnete Summe an Antrittsgeld und jährlichem Beitrag vier Mal, für eine Pension von ein hundert fünf und siebenzig Thlr., sieben Mal; für eine Pension von fünf hundert Thlr., zwanzig Mal; und für eine Pension von ein tausend Thlr., vierzig Mal. Das Antrittsgeld und der jährliche

Beitrag zu einer Penſion von zwölf Thlr. zwölf Gr. hingegen, iſt überall die Hälfte von den Summen, welche in den Tafeln verzeichnet ſtehen.

§. 24. Sowohl die Antrittsgelder, als die jährlichen Beiträge, werden in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen Piſtolen, deren fünf und dreißig Stück eine Mark enthalten, und zu ein und zwanzig Carat, neun Grän ausgemünzet ſind, das Stück à fünf Thlr. gerechnet, erleget, wogegen auch die Antrittsgelder in gleicher Münze zurück, und die Wittwen-Penſiones gleichmäßig ausgezahlet werden ſollen. (Cf. die Bekanntmachung vom 10. Febr. 1841., S. 329. im II. Th. d. W.)

Für diejenigen Portionen, welche zu klein ſind, als daß ſie in Golde ausgeglichen werden könnten, iſt das Agio à ſechs und zwei drittel pro Cent oder acht gute Groſchen pro Stück Louisd'or gegen Preuß. Courant, beizufügen.

§. 25. Um den erſten Mitgliedern, welche durch ungeſäumten Beitritt dieſe nützliche Anſtalt deſto ſchleuniger zur Conſiſtenz bringen helfen, in Vergleichung der übrigen, welche den Beitritt länger verſchieben, einigen Vortheil zu gewähren, ſollen diejenigen, welche vor Errichtung dieſer allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt geheirathet haben, und nicht in den erſten beiden Receptions-Terminen aufgenommen werden, künftig bei ihrer Reception außer dem beſtimmten Antrittsgelde, noch die Zinſen à vier pro Cent davon von Errichtung des Inſtituti, mithin nach §. 32. vom 1. April 1776. an, erlegen und ein gleiches diejenigen, welche nach dieſem Termino heirathen, wenn ſie den Beitritt über zwölf Monate nach ihrer Copulation verſchieben, vom Tage der Copulation an zu leiſten, ſchuldig ſein, weß Endes für letztere die §. 11. erwähnte Copulations-Scheine erforderlich ſind.

§. 26. Wenn nun ein recipirtes Mitglied ſein Antrittsgeld erleget, auch die beſtimmten jährlichen Beiträge bis an ſeinen Tod ordentlich bezahlt hat, ſo ſoll, wenn der Mann den dreihundert ſechs und ſechszigſten Tag, oder im Schaltjahre den drei hundert ſieben und ſechszigſten Tag, nach dem erſten April oder erſten October, wo er recipiret worden, den Receptionstag mit in die Zahl eingerechnet, oder ſpäter verſtirbet, die Wittwe die ihr verſicherte Penſion, wenn ſie nicht wieder heirathet, bis an ihren Tod unverkürzt genießen.

Wird hingegen die Ehe auf andre Art getrennet, oder an der Erfüllung der Societäts-Geſetze etwas verabſäumet, ſo ſind hierbei folgende Fälle zu unterſcheiden:

a) Bei Eheſcheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, wird die Verbindung der geſchiedenen Eheleute mit der Societät, an ſich für beendigt erachtet, und das Antrittsgeld nach §. 20. lit. a. zurück gezahlet. Wenn jedoch die Frau, durch rechtliche oder Vergleichs-Mittel, dafür Sorge trägt, daß das Antrittsgeld in der Kaſſe ſtehen bleibe, und daß die jährlichen Beiträge bis an den Tod des abgeſchiedenen Mannes ordentlich fortgezahlet werden, ſoll einer ſolchen Frau ihr Penſionsrecht verbleiben, und ſie bei erfolgtem Tode des abgeſchiedenen Mannes, den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, ſo daß es auch alsdann mit ihr, wenn ſie ſich vor, oder nach dem Tode des abgeſchiedenen Mannes anderweit verheirathet, in Abſicht der Wittwen-Penſion, nach §. 27. gehalten wird.

b) Wenn ein Ehegatte den andern böslich verläßt, und er durch richterlichen Ausſpruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens die gerichtliche Eheſcheidung erfolgen oder nicht, ceſſiret, wenn die Frau der entwichene Theil iſt, ihr Recht auf die Wittwen-Penſion gänzlich; iſt es aber der Mann, ſo ſteht es in der Frauen Willkür, ob, wenn ſie oder ein Dritter das Antrittseingelegt, oder das Eigenthum davon rechtmäßig acquiriret hat, ſie ſolches in der Kaſſe ſtehen laſſen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin ſolches nach §. 20. lit. b. der Kaſſe verfallen iſt, ein andres Antrittsgeld herbeiſchaffen und dafür ſorgen will, daß die jährlichen Beiträge ſo lange continuiret werden, bis der Mann ſtirbt, oder wenn deſſen Aufenthalt nicht zu erfahren iſt, nach den bei der Societät angenommenen principiis, für todt geachtet werden muß, da ſie denn ihr Penſionsrecht erhalten kann, und von Zeit des wirklichen oder angenommenen Todes des Mannes die Penſion genießet, welches letztere auch in dem Falle ſeine Anwendung findet, wenn der Mann ohne ſein Verſchulden abweſend iſt und bleibt, und ſein Aufenthalt nicht zu erfahiſt, mithin ſein Tod nicht beſcheiniget werden kann.

c) Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben geſtraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, ſoll die Wittwe in Anſehung der Penſion nicht leiden, ſondern ſolche gleich andern unverkürzt zu genießen haben.

d) Wenn der Mann ſich ſelbſt entleibt, erhält die Wittwe von der ihr verſicherten Penſion nur die Hälfte.

e) Wenn ein Mann die zu entrichtenden Beiträge abzuführen verſäumt, muß die Frau dafür ſorgen, daß ſolche der Kaſſe durch einen andern entrichtet werden, widrigenfalls, und wenn die §. 36. beſtimmte Friſten verſtrichen ſind, das Antrittsgeld und ihr Penſionsrecht verloren geht.

§. 27. Wenn eine Wittwe ſich wieder verheirathet, behält ſie die Hälfte ihrer Penſion, ſo lange die zweite Ehe dauert, und wenn dieſe wieder getrennt wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Penſion von Neuem. Jedoch ſteht es ihr auch frei, ſowohl für dieſe halbe Penſion, als für das bis auf den Tod des zweiten Mannes beruhende Recht zur ganzen Penſion, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb ſie ſich aber drei Monate nach ihrer Wiederverheirathung erklären, und nach der §. 9. verordneten Form einen Geſundheitsſchein beibringen muß, und ſoll ihr ſolchenfalls, wenn ſie unter Dreißig Jahre alt iſt, eine ſechsjährige Penſion, wenn ſie von Dreißig bis Vierzig Jahren incl. alt iſt, eine vierjährige Penſion, und wenn ſie über Vierzig Jahre alt iſt, eine dreijährige ganze Penſion in halbjährigen Ratis, oder, wenn ſie es verlangt, und ſich die Zinſen à Vier pro Cent abziehen laſſen will, auf einmal bezahlt werden. Dieſe Vergleichsſumme iſt ſodann, auch wenn ſie ſolche terminweiſe empfängt,

ihr völliges Eigenthum, und wird, wenn die Frau während der Termine verstirbt, ihren Erben bezahlt. Außerdem aber kann auch der zweite Ehemann ihr eine besondere Pension versichern lassen, ohne daß solches ihrem bereits hergebrachten Recht zum Nachtheil gereiche. Sind aus der ersten Ehe unmündige Kinder vorhanden, so erhalten diese die zweite Hälfte der Pension bis nach völlig zurück gelegtem Zwanzigsten Jahre oder Tod, so daß der Theil des das einundzwanzigste Jahr angetretenen oder verstorbenen, den übrigen unmündigen accresciret, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Mutter noch leben muß, indem nach ihrem Tode alles aufhört.

§. 28. Es ist schon oben §. 19. berührt worden, und versteht sich aus dem folgenden von selbst, daß außer dem Manne auch die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antrittsgeld und die jährlichen Beiträge erlegen, mithin überhaupt ein Dritter einer fremden Ehefrau, mit Beobachtung aller sonstigen Erfordernisse, eine Wittwenpension versichern lassen könne. Dergleichen Versicherung kann nun entweder auf den Todesfall des Ehemannes der Frau, oder auf den Todesfall des Dritten selbst gerichtet werden, im ersten Falle aber kann dieses nie ohne Wissen und Willen des Ehemannes geschehen. In dem letztern Falle wird zwar die Frau in Ansehung der Pension für eine Wittwe gehalten, sobald derjenige verstirbt, der für sie eingesetzt hat, und nicht eher; so lange aber ihr wirklicher Ehemann noch am Leben ist, genießt sie nur drei Viertheile der ihr vermachten Pension. Erst nach dem Tode ihres Ehemannes genießt sie diese Pension gänzlich, und wenn sie alsdann wieder heirathet, wird sie den übrigen wieder heirathenden Wittwen gleich geachtet.

§. 29. Um aber dieses Institutum noch gemeinnütziger zu machen, und die Vortheile davon auch unverheiratheten Frauenspersonen zufließen zu lassen, welche öfters bei dem eingeschränkten Vermögen der Familien ohne alle Versorgung hinterlassen werden: soll es auch einem Vater verstattet sein, für seine unverheirathete Tochter, einem Oheim für seine Nichte, einem Bruder für seine Schwester, einem jeden Verwandten für seine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheiratheten oder ledigen Mannsperson für eine jede unverheirathete oder verwittwete Frauensperson eine Pension versichern zu lassen; ja es kann dieses auch die Frauensperson selbst thun, und sich eine Mannsperson erwählen, auf deren Todesfall die Versicherung gestellt werden soll, jedoch darf dieses niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Mannsperson geschehen, als welche ohnehin die sämmtlichen erforderlichen Atteste beibeischaffen muß. In allen diesen Fällen werden dergleichen zwei Personen in Absicht auf die Societät und ihre Gesetze, wirklichen Eheleuten völlig gleich geachtet; nach dem Tode der Mannsperson genießet die Frauensperson die ihr versicherte Pension, und wenn sie heirathet, behält sie gleich den wieder heirathenden Wittwen, nach der Bestimmung des §. 27. die Hälfte davon. Wir setzen aber hiebei ein für allemal fest, daß keine Mannsperson auf ihren eigenen Todesfall mehr als einer Frauensperson, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen kann, und eben deshalb ist die vorher bestimmte Einwilligung nöthig.

§. 30. Wir authorisiren auch die Curatores unmündiger Frauenspersonen, wenn sie es nützlich finden, ihre Curandinnen nach den in gegenwärtigem Reglement enthaltenen Bestimmungen, bei diesem Instituto, ohne daß dazu die Approbation des Pupillen-Collegii erforderlich sei, zu interessiren, und soll ein gleiches den Curatoribus der Blödsinnigen, Verschwender ꝛc. in Ansehung deren Frauen und Töchter, verstattet sein.

§. 31. Da nach §. 1. Unsere Haupt-Banque und Unsre Churmärkische Landschaft, die solidarische Garantie der Anstalt übernommen haben, so sind aus dem Mittel gedachter Landschaft der Geheime Legationsrath, Landschaftliche Deputirte und Domprobst von Voß, der Geheime Kriegsrath und Landschaftliche Verordnete Baron von der Schulenburg und der Kriegsrath, Landschaftliche Deputirte und Bürgermeister der Residenzstädte Berlin, Dietrich, ernannt worden, welche unter der Ober-Aufsicht

Unsers wirklichen Geheimen Etats-, Kriegs- und dirigenden Ministers, Baron von der Schulenburg,

und künftig nach dessen Abgang des jedesmal die Bank dirigirenden Etats-Ministers, sich der Verwaltung unterziehen sollen. Von diesen werden also auch alle Receptionsscheine unterschrieben, und soll, so oft sich bei der Direction durch Todesfälle oder sonst eine Veränderung ereignet, solche durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 32. Das Institutum soll den Ersten April, Ein Tausend, Sieben Hundert, Sechs und Siebenzig in wirkliche Activität kommen, so daß, wenn einer oder der andere von den an diesem Tage recipirten Socii, den Ersten April, Ein Tausend, Sieben Hundert, Sieben und Siebenzig, oder nachher verstirbt, dessen nachgelassene Wittwe die ihr versicherte Pension unweigerlich erhalten soll.

§. 33. Und da es den Interessenten zur Erleichterung gereichen wird, wenn sie ihre praestanda nicht auf einmal entrichten dürfen, so sollen die in den Tabellen bestimmten jährlichen Beiträge in halbjährigen Ratis, jedoch praenumerando bezahlt, und eben so die Wittwen-Pensionen nach des Mannes Tode in halbjährigen Ratis praenumerando erlegt werden, so daß, wenn der Mann verstorben ist, nichts mehr beigetragen, und wenn die Wittwe stirbt, keine Pension weiter bezahlt wird. Sollte jedoch Jemand, um der halbjährigen Zahlungen entübrigt zu sein, es gerathener finden, ein Capital niederzulegen, von dessen Zinsen die Kasse sich wegen der halbjährigen Beiträge selbst bezahlt machen könnte, so steht es demselben frei, eine Summe in die Kasse zu legen, wovon die Zinsen à Vier pro Cent gerechnet, genau das Quantum seines jährlichen Beitrages ausmachen. Und soll solchenfalls dieses Capital bei Trennung der Ehe mit dem Antrittsgelde zugleich, zurück gegeben, und wenn nach §. 20. lit. b. d. e. das Antrittsgeld der Kasse verfällt, dieses Capital nicht mit verfallen sein. Jedoch kann ein solches Mitglied sich nicht entbrechen, den ersten halbjährigen Beitrag bei der Reception zu entrichten, weil alles praenumerando bezahlt wird, und das Capital nicht gleich Zinsen trägt.

§. 34. Sowohl zur Aufnahme der Mitglieder und Beibringung der Gesundheitsscheine, als Einzahlung und resp. Rückzahlung der Antrittsgelder, Erlegung der halbjährigen Beiträge und Erhebung der halbjährigen Wittwen-Pensionen, haben Wir zwei beständige Termine auf den Ersten April und Ersten October angesetzt, so daß die ganzen Monate, März und September zu diesen Geschäften angewendet werden sollen, solche aber auch vom Ersten März bis Ersten April, und vom Ersten September bis Ersten October jeden Jahres, ohnfehlbar beendiget werden müssen. Außer diesen Zeiten werden keine Mitglieder recipiret und keine Zahlungen angenommen oder geleistet, doch stehet Jedermann frei, sich zu allen Zeiten wegen der Reception und sonstiger Umstände vorläufig zu melden, auch die Taufscheine ꝛc. zur Beurtheilung einzusenden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Gesundheitsatteste, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig sind, allererst in den angezeigten Receptions-Monaten angenommen werden können, und bei der Präsentation nicht über Sechs Wochen alt sein dürfen.

Die Briefe außer den Zahlungs-Monaten, März und September, können an den Kriegsrath und Geheimen expedirenden Secretarium von Segner gerichtet, in den Zahlungs-Monaten hingegen die Gelder und Documente,

an die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwenkasse

selbst adressiret, und muß alles franco eingesandt werden.

§. 35. Wer also in dem bevorstehenden ersten Termin auf den Ersten April recipiret sein will, hat sich deshalb forderſamst bei der General-Direction zu melden, und die Summe der jährlichen Pension, so er seiner Wittwe versichern lassen will, anzuzeigen, auch allenfalls seinen und seiner Frauen Taufschein sogleich beizubringen. Hiernächst hat derselbe nach dem Ersten März, und längstens vor dem Ersten April, die übrigen nach §. 8. et 9. erforderlichen Atteste nebst dem nach den Tabellen schuldigen Antrittsgelde, und der Anzeige, auf wen die Quittung darüber zu richten, zugleich auch den ersten halbjährigen Beitrag zu erlegen, und mit letzterem in den folgenden Terminen prompt zu continuiren, und soll über jeden halbjährigen Beitrag eine besondere Quittung in der Form sub F ausgestellet und von dem Rendanten und Controlleur der Kasse, deren Namen sowohl jetzt als künftig durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden sollen, unterschrieben werden.

§. 36. Würde sich Jemand hierunter saumselig finden lassen, und einen Termin mit dem halbjährigen Beitrage zurück bleiben, so zahlt er auf den nächsten Termin den versäumten Beitrag doppelt und den neuen dazu, folglich drei halbjährige Beiträge. Fände er sich im zweiten Termin noch nicht ein, zahlt er am dritten Termin den ersten halbjährigen Beitrag vierfach, den zweiten doppelt, und den dritten dazu, mithin in allem Sieben halbjährige Beiträge. Sollte Jemand drei Zahlungs-Termine ohne Zahlung verstreichen lassen, so wird angenommen, daß er sein Antrittsgeld dereliniquiren wolle, welches sodann nach §. 20. lit. e. der Kasse heimfällt, und nach §. 26. lit. e. das Recht zur Wittwen-Pension verlöschet. Damit jedoch in dergleichen Fällen die Frauen selbst diesem Nachtheil zeitig vorbeugen, auch die etwanige Pfandinhaber oder andere rechtmäßige Eigenthümer der Receptionsscheine, ihre Praecautiones nehmen können, sollen die Nummern der Receptionsscheine, wovon die Beiträge nicht bezahlt worden, nach jedem halbjährigen Zahlungs-Termin, mithin in den Monaten April und October jeden Jahres, durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 37. Wenn eine Frau aus der Societät vor dem Ehemann verstirbt, so hat letzterer sofort den Todtenschein in beglaubter Form einzureichen, da denn in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antrittsgeld an den im Receptionsschein benannten Eigenthümer, oder rechtmäßigen Besitzer des Scheins, gegen dessen Aushändigung und Quittung gezahlt wird.

§. 38. Stirbt ein Ehemann aus der Societät, muß die Wittwe sofort einen (von der Obrigkeit des Orts attestirten) Todtenschein, demnächst aber, wenn sie außer Berlin wohnt, ein Attest der Obrigkeit des Orts, daß sie noch am Leben und unverheirathet sei, einreichen, worauf in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antrittsgeld an den rechtmäßigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptionsscheins und Quittung, der Wittwe aber die erste halbjährige Pension bezahlet, und ihr der Receptionsschein zur Sicherheit ihrer künftigen Pension, wenn zuvor, daß die Ehe getrennt und das Antrittsgeld zurückgezahlet sei, darauf notiret worden, respective gelassen oder ausgehändiget wird. Ueber die halbjährige Pension muß aber die Wittwe noch besonders in jedem Zahlungstermin quittiren, auch das Attest ihres Lebens und unverheiratheten Standes, jedesmal, wenn sie ihre Pension abfordert, aufs neue beibringen. In beiden obgedachten Fällen ist die Einsendung der Todtenscheine um so mehr zu beschleunigen, als, wenn solche nicht vor dem Zahlungstermin eingehen, auch die Zahlung in solchem Termin nicht erfolgen kann. In Ansehung dieser Atteste wiederholen Wir, daß solche, so wie alle übrige, stempelfrei und von den Gerichten auf Verlangen ex officio ausgefertigt werden sollen. Doch wird den Predigern nachgelassen, für einen jeden Tauf-, Copulations- und Todtenschein höchstens sechs gute Groschen zu nehmen.

§. 39. Es soll zwar einem jeden Interessenten frei stehen, die Gelder und Documente entweder unmittelbar an die General-Direction franco einzusenden, oder solche durch einen in Unserer Residenzstadt Berlin wohnhaften Mandatarium übergeben zu lassen. Nur hat man sich im ersten Falle, in Ansehung der Nachrichten und Atteste, um so mehr der größten Deutlichkeit und Genauigkeit zu befleißigen, damit alle Zweideutigkeit und alles unnöthige Hin- und Herschreiben vermieden werden möge.

Wir behalten uns jedoch vor, wenn das Institutum sich weiter ausbreitet, in den Provinzen Männer von bekannter Redlichkeit als Commissarios zu ernennen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen, an welche die Recipiendi sich addressiren, und ihnen ihre Documente zu vorläufiger Beurtheilung und weiterer Beförderung an die General-Direction übergeben können.

§. 40. Die Wittwen-Pensiones können auf keine Weise mit Arrest belegt werden, es sei denn, daß ein Dritter zur Erhaltung des Pensionsrechts, die Beiträge erweislich bezahlt hätte, in welchen Fällen

allein der Creditor von der Wittwen-Pension successive, so wie solche von der Kasse bezahlt wird, befriedigt werden soll.

§. 41. Wir setzen und ordnen, daß dieser gemeinnützigen Anstalt alle Privilegia eines von Uns allein abhängigen Instituti ad pias causas zu statten kommen sollen, und wollen derselben insbesondere Jura Fisci bei Rechtshändeln, eine unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers, ingleichen von Gerichts-Sportuln, auch die Postfreiheit für die Correspondence, welche die General-Direction selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit Landes-Collegiis und Gerichten, oder mit ihren künftig in den Provinzen zu ernennenden Commissariis zu unterhalten nöthig erachtet wird, hiermit allergnädigst versichern, wogegen die Briefe und Gelder, welche von Particuliers einkommen, oder an selbige gesandt werden, dergleichen Portofreiheit nicht genießen können.

Und damit hierunter kein Irrthum vorgehen möge, soll die General-Direction des Instituti alle abgehende Briefe ꝛc. welchen hiernach die Portofreiheit competiret, außer ihrem besondern Siegel, noch auf dem Umschlage mit der Rubrik:

General-Wittwen-Sachen

stempeln lassen, auch ein dergleichen Siegel und Stempel künftig jedem ihrer Commissarien zustellen, um ihre Briefe an die General-Direction, welche sich zur Portofreiheit qualificiren, als wofür die Commissarien jederzeit haften müssen, damit zu bezeichnen, und werden Wir Unsere sämmtliche Postämter instruiren lassen, keine Briefe und Gelder an die General-Direction, außer von Landes-Collegiis und Gerichten, oder von den Commissariis des Instituti selbst mit der nur erwähnten Bezeichnung, unfrankirt anzunehmen.

Die Jurisdiction über die bei diesem Instituto angestellte Bediente, in Sachen, die ihr Officium betreffen, soll der General-Direction überlassen sein.

§. 42. Sollten Auswärtige, die nicht Unsere Unterthanen, noch in Unsern Landen wohnhaft sind, sich bei der Societät interessiren, und Wir mit demjenigen Staat, wo dergleichen Interessenten wohnhaft sind, in Krieg gerathen, so daß zwischen beiderseits Landen alle Communication unterbrochen würde, so sollen demohngeachtet die verfallene Pensiones getreulich verwahrt, und, sobald sich dazu Gelegenheit findet, oder der Krieg geendigt ist, dergleichen auswärtigen Wittwen, so dazu ein Recht haben, ohnverkürzt nachgezahlt werden, wie es denn auch den auswärtigen Interessenten, wenn sie solchergestalt ohne ihre Schuld mit den Beiträgen zurück bleiben müssen, solche bei wieder eröffneter Communication nachzuzahlen frei bleibt, und soll, wenn sich inzwischen Todesfälle ereignen, dergleichen unverschuldetes Zurückbleiben der Beiträge, wenn solche nur hiernächst noch bis an den Tod des Socii abgeführt werden, den Interessenten weder in Ansehung des Antrittsgeldes noch der Wittwen-Pensionen zum Nachtheil gereichen. Ueberhaupt aber soll in Ansehung der Auswärtigen, wenn sie ihre Antrittsgelder zurück, oder ihre Wittwen-Pensiones bezahlt erhalten, niemals ein Abschoßrecht ausgeübt werden, auch wenn Wir die Ausfuhr dieser oder jener Münzsorte aus Unsern Staaten zu verbieten nöthig erachten sollten, solches Verbot auf gegenwärtige Anstalt keine Anwendung finden.

§. 43. Damit der Inhalt dieses Unsers Patents und Reglements zu jedermanns Wissenschaft gelange, befehlen Wir Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, solches auf die allgemeinste Art publiciren, auch den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inseriren zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten ꝛc. und Unsern sämmtlichen Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift, in so weit solche einen jeden insbesondere angehet, allerunterthänigst und ganz eigentlich zu achten, insbesondere aber soll die General-Direction gegenwärtiger Anstalt die hierin enthaltenen Punkte sämmtlich aufs genaueste beobachten, die gegen das Publicum eingegangene Verbindlichkeiten unverbrüchlich halten, und sich die Ausbreitung des Instituti bestens angelegen sein lassen.

Wie Wir nun verhoffen, es werden Unsere getreue Unterthanen die Landesväterliche Huld, womit Wir ihnen diese neue Gelegenheit an die Hand geben, das Beste ihrer Familien zu befördern, und die Sorge für deren Unterhalt zu erleichtern, mit allerunterthänigstem Dank erkennen, und aus dieser nützlichen Anstalt den Vortheil ziehen, wozu solche einzig und allein bestimmt ist; So soll jedoch Niemand zum Beitritt auf keinerlei Weise genöthigt werden, sondern es einem jeden nach Verschiedenheit seines Standes, Vermögens und seiner Gesinnungen gänzlich frei stehen, ob? und in welcher Art er sich dabei interessiren will.

Urkundlich haben Wir dieses Patent und Reglement Allerhöchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. December 1775.

(L. S.)

Friderich.
B. v. d. Schulenburg.

⊙

No.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bescheiniget hierdurch, daß in heutigem Receptions-Termin,
als Mitglied der Wittwen-Societät recipiret worden ist, und daß Derselbe
auf seinen Todesfall eine jährliche Pension, von Rthlr. gGr. hat versichern lassen. Die General-Direction quittiret zugleich hierdurch über den baaren und richtigen Empfang des Antrittsgeldes ad Rthlr. gGr. in Golde, wovon das Eigenthum zustehet. Und wie
selbst, sich bei der Reception verbindlich machet, den halbjährigen Beitrag ad Rthlr. gGr. in terminis den 1. April und 1. October jeden Jahres prompt zu erlegen, so soll auch, wann

oder

es sei zu welcher Zeit es wolle, verstirbet, das obgedachte Antrittsgeld, in so fern solches nicht nach Inhalt des Königlichen Patents und Reglements de dato Berlin den 28. December 1775. §. 20. lit. b. d. e. der Kasse verfallen ist, auf den nach Eingang des Todtenscheins nächst folgenden 1. April oder 1. Octbr. ohne Abzug, jedoch auch ohne Zinsen, dem hierin benannten Eigenthümer, oder sonst rechtmäßigen Inhaber dieses Scheins, in vollwichtigen Friderichsd'or, oder andern vollwichtigen Pistolen, deren 35 auf eine Marck gehen und zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet sind, zurück gezahlt, nicht minder, wenn

den 1. 17..

oder später mit Tode abgeht, der

die versicherte jährliche Pension von Rthlr. gGr. in gleichen Müntz-Sorten, von dem nächsten Zahlungs-Termin nach Absterben des

in halbjährigen rat. so lange sie lebt und unverheirathet ist, sonst aber nach der Bestimmung des obgedachten Königlichen Patents, §. 27. ohnfehlbar gereicht werden, wofür die Königliche Haupt-Banque und die Churmärkische Landschaft solidarisch einstehen. Berlin, den

(L. S.)

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
B. v. d. Schulenburg. v. Voß. B. v. d. Schulenburg. Dietrich.

Haupt-Buch fol.
♂ N. N. Rendant.

Die Kasse der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, quittiret hierdurch über den baaren und richtigen Empfang, von Rthlr. gGr., welche auf die besage Receptions-scheins, No. der

auf den Tod des versicherte jährliche Pension, ad Rthlr. gGr.
als der te halbjährige Beitrag vom 1. bis 1. 17..
bezahlet worden.

Kasse der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
N. N. Rendant. N. N. Controlleur.

Tabellen
der Antrittsgelder und jährlichen Beiträge für eine Wittwenpension von 25 Thalern.

(Mit Berücksichtigung der Publicanda vom 1 Juli 1782. und 25. Mai 1796.)

Das Antrittsgeld beträgt für je 25 Thaler Pensionssumme:

1) wenn der Beitritt 5 Jahre und darüber verschoben wird . . . . . 50 Rthlr.
2) von je 25 Thlr. Pensionssumme, welche über 300 Thlr. versichert wird . 50 „
3) außerdem nach dem Alter des Mannes:
   a) bei einem Alter von 20 Jahren bis incl. 50 Jahren . . . . . 40 „
   b) „ „ „ „ 51 „ . . . . . 41 „
   c) „ „ „ „ 52 „ . . . . . 42 „
   d) „ „ „ „ 53 „ . . . . . 43 „
   e) „ „ „ „ 54 „ . . . . . 44 „
   f) „ „ „ „ 55 „ . . . . . 45 „
   g) „ „ „ „ 56 „ . . . . . 46 „
   h) „ „ „ „ 57 „ . . . . . 47 „
   i) „ „ „ „ 58 „ . . . . . 48 „
   k) „ „ „ „ 59 „ . . . . . 49 „
   l) „ „ „ „ 60 „ . . . . . 50 „

Tabelle der jährlichen Beiträge für je 25 Rthlr. Pensionssumme.

Alter des Mannes 20 Jahr.			Alter des Mannes 20 Jahr.			Alter des Mannes 20 Jahr.			Alter des Mannes 20 Jahr.			Alter des Mannes 20 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
15 J.	1	12	24 J.	1	12	33 J.	1	12	42 J.	1	12	51 J.	1	12
16 —	1	12	25 —	1	12	34 —	1	12	43 —	1	12	52 —	1	12
17 —	1	12	26 —	1	12	35 —	1	12	44 —	1	12	53 —	1	12
18 —	1	12	27 —	1	12	36 —	1	12	45 —	1	12	54 —	1	12
19 —	1	12	28 —	1	12	37 —	1	12	46 —	1	12	55 —	1	12
20 —	1	12	29 —	1	12	38 —	1	12	47 —	1	12	56 —	1	12
21 —	1	12	30 —	1	12	39 —	1	12	48 —	1	12	57 —	1	12
22 —	1	12	31 —	1	12	40 —	1	12	49 —	1	12	58 —	1	12
23 —	1	12	32 —	1	12	41 —	1	12	50 —	1	12	59 —	1	12

Alter des Mannes 21 Jahr.			Alter des Mannes 22 Jahr.			Alter des Mannes 23 Jahr.			Alter des Mannes 24 Jahr.			Alter des Mannes 25 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
15 J.	1	14	15 J.	1	16	15 J.	1	18	15 J.	1	21	15 J.	2	—
16 —	1	12	16 —	1	14	16 —	1	16	16 —	1	18	16 —	1	21
17 —	1	12	17 —	1	12	17 —	1	14	17 —	1	16	17 —	1	18
18 —	1	12	18 —	1	12	18 —	1	12	18 —	1	14	18 —	1	16
19 —	1	12	19 —	1	12	19 —	1	12	19 —	1	12	19 —	1	14
20 —	1	12	20 —	1	12	20 —	1	12	20 —	1	12	20 —	1	12
21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	12
22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12
23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12
24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12
25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12
26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12
27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12
28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12
29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12
30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12
31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12
32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12
33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12
34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12
35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12
36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12
37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12
38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12
39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12
40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12
41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12
42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12
43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12
44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12
45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12
46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12
47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12
48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12
49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12
50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12
51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12
52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12
53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12
54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12
55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12
56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12
57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12
58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12
59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12

Alter des Mannes 26 Jahr.			Alter des Mannes 27 Jahr.			Alter des Mannes 28 Jahr.			Alter des Mannes 29 Jahr.			Alter des Mannes 30 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
15 J.	2	2	15 J.	2	4	15 J.	2	6	15 J.	2	9	15 J.	2	12
16 —	1	23	16 —	2	1	16 —	2	3	16 —	2	6	16 —	2	9
17 —	1	20	17 —	1	22	17 —	2	—	17 —	2	3	17 —	2	6
18 —	1	18	18 —	1	20	18 —	1	22	18 —	2	—	18 —	2	3
19 —	1	16	19 —	1	18	19 —	1	20	19 —	1	22	19 —	2	—
20 —	1	14	20 —	1	16	20 —	1	18	20 —	1	20	20 —	1	22
21 —	1	12	21 —	1	14	21 —	1	16	21 —	1	18	21 —	1	20
22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	14	22 —	1	16	22 —	1	18
23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	14	23 —	1	16
24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	14
25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12
26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12
27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12
28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12
29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12
30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12
31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12
32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12
33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12
34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12
35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12
36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12
37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12
38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12
39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12
40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12
41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12
42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12
43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12
44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12
45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12
46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12
47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12
48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12
49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12
50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12
51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12
52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12
53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12
54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12
55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12
56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12
57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12
58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12
59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12

Alter des Mannes 31 Jahr.			Alter des Mannes 32 Jahr.			Alter des Mannes 33 Jahr.			Alter des Mannes 34 Jahr.			Alter des Mannes 35 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
15 J.	2	15	15 J.	2	18	15 J.	2	22	15 J.	3	2	15 J.	3	6
16 —	2	12	16 —	2	15	16 —	2	19	16 —	2	23	16 —	3	3
17 —	2	9	17 —	2	12	17 —	2	16	17 —	2	20	17 —	3	—
18 —	2	6	18 —	2	9	18 —	2	13	18 —	2	17	18 —	2	21
19 —	2	3	19 —	2	6	19 —	2	10	19 —	2	14	19 —	2	18
20 —	2	—	20 —	2	3	20 —	2	7	20 —	2	11	20 —	2	15
21 —	1	22	21 —	2	—	21 —	2	4	21 —	2	8	21 —	2	12
22 —	1	20	22 —	1	22	22 —	2	1	22 —	2	5	22 —	2	9
23 —	1	18	23 —	1	20	23 —	1	22	23 —	2	2	23 —	2	6
24 —	1	16	24 —	1	18	24 —	1	20	24 —	2	—	24 —	2	3
25 —	1	14	25 —	1	16	25 —	1	18	25 —	1	21	25 —	2	—
26 —	1	12	26 —	1	14	26 —	1	16	26 —	1	18	26 —	1	21
27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	14	27 —	1	16	27 —	1	18
28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	14	28 —	1	16
29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	14
30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12
31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12
32 —	1	13	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12
33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12
34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12
35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12
36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12
37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12
38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12
39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12
40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12
41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12
42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12
43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12
44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12
45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12
46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12
47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12
48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12
49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12
50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12
51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12
52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12
53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12
54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12
55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12
56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12
57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12
58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12
59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12

Alter des Mannes 36 Jahr.			Alter des Mannes 37 Jahr.			Alter des Mannes 38 Jahr.			Alter des Mannes 39 Jahr.			Alter des Mannes 40 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
15 J.	3	10	15 J.	3	14	15 J.	3	18	15 J.	4	—	15 J.	4	6
16 —	3	7	16 —	3	11	16 —	3	15	16 —	3	21	16 —	4	3
17 —	3	4	17 —	3	8	17 —	3	12	17 —	3	18	17 —	4	—
18 —	3	1	18 —	3	5	18 —	3	10	18 —	3	16	18 —	3	22
19 —	2	23	19 —	3	3	19 —	3	8	19 —	3	14	19 —	3	20
20 —	2	20	20 —	3	1	20 —	3	6	20 —	3	12	20 —	3	18
21 —	2	17	21 —	2	22	21 —	3	3	21 —	3	9	21 —	3	15
22 —	2	14	22 —	2	19	22 —	3	—	22 —	3	6	22 —	3	12
23 —	2	11	23 —	2	16	23 —	2	21	23 —	3	3	23 —	3	9
24 —	2	8	24 —	2	13	24 —	2	18	24 —	3	—	24 —	3	6
25 —	2	5	25 —	2	10	25 —	2	16	25 —	2	22	25 —	3	4
26 —	2	2	26 —	2	7	26 —	2	13	26 —	2	19	26 —	3	1
27 —	1	23	27 —	2	4	27 —	2	7	27 —	2	16	27 —	2	22
28 —	1	21	28 —	2	2	28 —	2	5	28 —	2	13	28 —	2	19
29 —	1	19	29 —	2	—	29 —	2	3	29 —	2	11	29 —	2	17
30 —	1	17	30 —	1	22	30 —	2	—	30 —	2	9	30 —	2	15
31 —	1	14	31 —	1	19	31 —	1	21	31 —	2	6	31 —	2	12
32 —	1	14	32 —	1	16	32 —	1	18	32 —	2	3	32 —	2	9
33 —	1	14	33 —	1	16	33 —	1	18	33 —	2	—	33 —	2	6
34 —	1	14	34 —	1	16	34 —	1	18	34 —	1	21	34 —	2	3
35 —	1	14	35 —	1	16	35 —	1	18	35 —	1	21	35 —	2	—
36 —	1	14	36 —	1	16	36 —	1	18	36 —	1	21	36 —	2	—
37 —	1	14	37 —	1	16	37 —	1	18	37 —	1	21	37 —	2	—
38 —	1	14	38 —	1	16	38 —	1	18	38 —	1	21	38 —	2	—
39 —	1	14	39 —	1	16	39 —	1	18	39 —	1	21	39 —	2	—
40 —	1	14	40 —	1	16	40 —	1	18	40 —	1	21	40 —	2	—
41 —	1	14	41 —	1	16	41 —	1	18	41 —	1	21	41 —	2	—
42 —	1	14	42 —	1	16	42 —	1	18	42 —	1	21	42 —	2	—
43 —	1	14	43 —	1	16	43 —	1	18	43 —	1	21	43 —	2	—
44 —	1	14	44 —	1	16	44 —	1	18	44 —	1	21	44 —	2	—
45 —	1	14	45 —	1	16	45 —	1	18	45 —	1	21	45 —	2	—
46 —	1	14	46 —	1	16	46 —	1	18	46 —	1	21	46 —	2	—
47 —	1	14	47 —	1	16	47 —	1	18	47 —	1	21	47 —	2	—
48 —	1	14	48 —	1	16	48 —	1	18	48 —	1	21	48 —	2	—
49 —	1	14	49 —	1	16	49 —	1	18	49 —	1	21	49 —	2	—
50 —	1	14	50 —	1	16	50 —	1	18	50 —	1	21	50 —	2	—
51 —	1	14	51 —	1	16	51 —	1	18	51 —	1	21	51 —	2	—
52 —	1	14	52 —	1	16	52 —	1	18	52 —	1	21	52 —	2	—
53 —	1	14	53 —	1	16	53 —	1	18	53 —	1	21	53 —	2	—
54 —	1	14	54 —	1	16	54 —	1	18	54 —	1	21	54 —	2	—
55 —	1	14	55 —	1	16	55 —	1	18	55 —	1	21	55 —	2	—
56 —	1	14	56 —	1	16	56 —	1	18	56 —	1	21	56 —	2	—
57 —	1	14	57 —	1	16	57 —	1	18	57 —	1	21	57 —	2	—
58 —	1	14	58 —	1	16	58 —	1	18	58 —	1	21	58 —	2	—
59 —	1	14	59 —	1	16	59 —	1	18	59 —	1	21	59 —	2	—

Alter des Mannes 41 Jahr.			Alter des Mannes 42 Jahr.			Alter des Mannes 43 Jahr.			Alter des Mannes 44 Jahr.			Alter des Mannes 45 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
15 J.	4	16	15 J.	5	3	15 J.	5	14	15 J.	6	1	16 J.	6	9
16 —	4	14	16 —	5	—	16 —	5	12	16 —	5	22	17 —	6	6
17 —	4	12	17 —	4	21	17 —	5	9	17 —	5	19	18 —	6	2
18 —	4	9	18 —	4	18	18 —	5	6	18 —	5	16	19 —	5	23
19 —	4	6	19 —	4	16	19 —	5	3	19 —	5	13	20 —	5	20
20 —	4	3	20 —	4	14	20 —	5	—	20 —	5	10	21 —	5	16
21 —	4	—	21 —	4	10	21 —	4	20	21 —	5	6	22 —	5	12
22 —	3	21	22 —	4	6	22 —	4	16	22 —	5	2	23 —	5	8
23 —	3	18	23 —	4	3	23 —	4	12	23 —	4	22	24 —	5	4
24 —	3	15	24 —	4	—	24 —	4	9	24 —	4	18	25 —	5	—
25 —	3	12	25 —	3	21	25 —	4	6	25 —	4	15	26 —	4	20
26 —	3	9	26 —	3	17	26 —	4	2	26 —	4	11	27 —	4	16
27 —	3	6	27 —	3	14	27 —	3	22	27 —	4	7	28 —	4	12
28 —	3	3	28 —	3	11	28 —	3	18	28 —	4	3	29 —	4	8
29 —	3	—	29 —	3	8	29 —	3	15	29 —	3	23	30 —	4	4
30 —	2	22	30 —	3	5	30 —	3	12	30 —	3	20	31 —	4	—
31 —	2	19	31 —	3	1	31 —	3	8	31 —	3	15	32 —	3	19
32 —	2	16	32 —	2	21	32 —	3	4	32 —	3	11	33 —	3	14
33 —	2	13	33 —	2	18	33 —	3	—	33 —	3	7	34 —	3	9
34 —	2	10	34 —	2	15	34 —	2	20	34 —	3	3	35 —	3	5
35 —	2	7	35 —	2	12	35 —	2	17	35 —	2	23	36 —	3	—
36 —	2	3	36 —	2	8	36 —	2	13	36 —	2	19	37 —	2	20
37 —	2	3	37 —	2	4	37 —	2	9	37 —	2	15	38 —	2	16
38 —	2	3	38 —	2	4	38 —	2	5	38 —	2	11	39 —	2	12
39 —	2	3	39 —	2	4	39 —	2	5	39 —	2	7	40 —	2	8
40 —	2	3	40 —	2	4	40 —	2	5	40 —	2	7	41 —	2	8
41 —	2	3	41 —	2	4	41 —	2	5	41 —	2	7	42 —	2	8
42 —	2	3	42 —	2	4	42 —	2	5	42 —	2	7	43 —	2	8
43 —	2	3	43 —	2	4	43 —	2	5	43 —	2	7	44 —	2	8
44 —	2	3	44 —	2	4	44 —	2	5	44 —	2	7	45 —	2	8
45 —	2	3	45 —	2	4	45 —	2	5	45 —	2	7	46 —	2	8
46 —	2	3	46 —	2	4	46 —	2	5	46 —	2	7	47 —	2	8
47 —	2	3	47 —	2	4	47 —	2	5	47 —	2	7	48 —	2	8
48 —	2	3	48 —	2	4	48 —	2	5	48 —	2	7	49 —	2	8
49 —	2	3	49 —	2	4	49 —	2	5	49	2	7	50 —	2	8
50 —	2	3	50 —	2	4	50 —	2	5	50 —	2	7	51 —	2	8
51 —	2	3	51 —	2	4	51 —	2	5	51 —	2	7	52 —	2	8
52 —	2	3	52 —	2	4	52 —	2	5	52 —	2	7	53 —	2	8
53 —	2	3	53 —	2	4	53 —	2	5	53 —	2	7	54 —	2	8
54 —	2	3	54 —	2	4	54 —	2	5	54 —	2	7	55 —	2	8
55 —	2	3	55 —	2	4	55 —	2	5	55 —	2	7	56 —	2	8
56 —	2	3	56 —	2	4	56 —	2	5	56 —	2	7	57 —	2	8
57 —	2	3	57 —	2	4	57 —	2	5	57 —	2	7	58 —	2	8
58 —	2	3	58 —	2	4	58 —	2	5	58 —	2	7	59 —	2	8
59 —	2	3	59 —	2	4	59 —	2	5	59 —	2	7	60 —	2	8

Alter des Mannes 46 Jahr.			Alter des Mannes 47 Jahr.			Alter des Mannes 48 Jahr.			Alter des Mannes 49 Jahr.			Alter des Mannes 50 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
17 J.	7	—	18 J.	7	11	19 J.	7	22	20 J.	8	9	26 J.	8	2
18 —	6	20	19 —	7	7	20 —	7	18	21 —	8	5	27 —	7	22
19 —	6	16	20 —	7	3	21 —	7	15	22 —	8	1	28 —	7	18
20 —	6	12	21 —	7	—	22 —	7	11	23 —	7	22	29 —	7	14
21 —	6	8	22 —	6	20	23 —	7	7	24 —	7	18	30 —	7	10
22 —	6	4	23 —	6	16	24 —	7	3	25 —	7	14	31 —	7	4
23 —	6	—	24 —	6	12	25 —	6	23	26 —	7	10	32 —	6	22
24 —	5	20	25 —	6	8	26 —	6	19	27 —	7	6	33 —	6	16
25 —	5	16	26 —	6	4	27 —	6	15	28 —	7	2	34 —	6	11
26 —	5	12	27 —	6	—	28 —	6	10	29 —	6	22	35 —	6	5
27 —	5	8	28 —	5	19	29 —	6	6	30 —	6	18	36 —	6	—
28 —	5	4	29 —	5	14	30 —	6	2	31 —	6	12	37 —	5	18
29 —	5	—	30 —	5	10	31 —	5	20	32 —	6	6	38 —	5	12
30 —	4	19	31 —	5	5	32 —	5	15	33 —	6	1	39 —	5	6
31 —	4	14	32 —	5	—	33 —	5	10	34 —	5	20	40 —	5	—
32 —	4	9	33 —	4	19	34 —	5	5	35 —	5	14	41 —	4	19
33 —	4	4	34 —	4	14	35 —	4	23	36 —	5	9	42 —	4	14
34 —	4	—	35 —	4	9	36 —	4	18	37 —	5	4	43 —	4	10
35 —	3	19	36 —	4	5	37 —	4	13	38 —	4	22	44 —	4	5
36 —	3	14	37 —	4	-	38 —	4	8	39 —	4	16	45 —	4	—
37 —	3	9	38 —	3	19	39 —	4	3	40 —	4	11	46 —	4	—
38 —	3	4	39 —	3	14	40 —	3	22	41 —	4	6	47 —	4	—
39 —	3	—	40 —	3	9	41 —	3	18	42 —	4	1	48 —	4	—
40 —	2	20	41 —	3	4	42 —	3	13	43 —	3	20	49 —	4	—
41 —	2	16	42 —	3	—	43 —	3	8	44 —	3	16	50 —	4	—
42 —	2	16	43 —	3	—	44 —	3	8	45 —	3	16	51 —	4	—
43 —	2	16	44 —	3	—	45 —	3	8	46 —	3	16	52 —	4	—
44 —	2	16	45 —	3	—	46 —	3	8	47 —	3	16	53 —	4	—
45 —	2	16	46 —	3	—	47 —	3	8	48 —	3	16	54 —	4	—
46 —	2	16	47 —	3	—	48 —	3	8	49 —	3	16	55 —	4	—
47 —	2	16	48 —	3	—	49 —	3	8	50 —	3	16	56 —	4	—
48 —	2	16	49 —	3	—	50 —	3	8	51 —	3	16	57 —	4	—
49 —	2	16	50 —	3	—	51 —	3	8	52 —	3	16	58 —	4	—
50 —	2	16	51 —	3	—	52 —	3	8	53 —	3	16	59 —	4	—
51 —	2	16	52 —	3	—	53 —	3	8	54 —	3	16	60 —	4	—
52 —	2	16	53 —	3	—	54 —	3	8	55 —	3	16	61 —	4	—
53 —	2	16	54 —	3	—	55 —	3	8	56 —	3	16	62 —	4	—
54 —	2	16	55 —	3	—	56 —	3	8	57 —	3	16	63 —	4	—
55 —	2	16	56 —	3	—	57 —	3	8	58 —	3	16	64 —	4	—
56 —	2	16	57 —	3	—	58 —	3	8	59 —	3	16	65 —	4	—
57 —	2	16	58 —	3	—	59 —	3	8	60 —	3	16	66 —	4	—
58 —	2	16	59 —	3	—	60 —	3	8	61 —	3	16	67 —	4	—
59 —	2	16	60 —	3	—	61 —	3	8	62 —	3	16	68 —	4	—
60 —	2	16	61 —	3	—	62 —	3	8	63 —	3	16	69 —	4	—
61 —	2	16	62 —	3	—	63 —	3	8	64 —	3	16	70 —	4	—

Alter des Mannes 51 Jahr.			Alter des Mannes 52 Jahr.			Alter des Mannes 53 Jahr.			Alter des Mannes 54 Jahr.			Alter des Mannes 55 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
27 J.	8	9	28 J.	8	16	29 J.	9	–	30 J.	9	6	36 J.	8	–
28 —	8	5	29 —	8	11	30 —	8	19	31 —	9	—	37 —	7	17
29 —	8	1	30 —	8	6	31 —	8	12	32 —	8	18	38 —	7	9
30 —	7	21	31 —	8	1	32 —	8	6	33 —	8	11	39 —	7	1
31 —	7	15	32 —	7	19	33 —	8	—	34 —	8	5	40 —	6	18
32 —	7	9	33 —	7	13	34 —	7	18	35 —	7	22	41 —	6	12
33 —	7	3	34 —	7	7	35 —	7	11	36 —	7	14	42 —	6	6
34 —	6	21	35 —	7	1	36 —	7	4	37 —	7	6	43 —	6	—
35 —	6	15	36 —	6	18	37 —	6	21	38 —	6	23	44 —	5	18
36 —	6	8	37 —	6	11	38 —	6	14	39 —	6	15	45 —	5	12
37 —	6	2	38 —	6	4	39 —	6	7	40 —	6	8	46 —	5	6
38 —	5	20	39 —	5	22	40 —	6	—	41 —	6	2	47 —	5	—
39 —	5	14	40 —	5	16	41 —	5	18	42 —	5	20	48 —	4	18
40 —	5	8	41 —	5	10	42 —	5	12	43 —	5	14	49 —	4	13
41 —	5	3	42 —	5	5	43 —	5	7	44 —	5	9	50 —	4	8
42 —	4	22	43 —	5	—	44 —	5	2	45 —	5	4	51 —	4	8
43 —	4	17	44 —	4	19	45 —	4	21	46 —	4	22	52 —	4	8
44 —	4	12	45 —	4	14	46 —	4	15	47 —	4	16	53 —	4	8
45 —	4	7	46 —	4	8	47 —	4	10	48 —	4	11	54 —	4	8
46 —	4	2	47 —	4	2	48 —	4	5	49 —	4	6	55 —	4	8
47 —	4	2	48 —	4	2	49 —	4	5	50 —	4	6	56 —	4	8
48 —	4	2	49 —	4	2	50 —	4	5	51 —	4	6	57 —	4	8
49 —	4	2	50 —	4	2	51 —	4	5	52 —	4	6	58 —	4	8
50 —	4	2	51 —	4	2	52 —	4	5	53 —	4	6	59 —	4	8
51 —	4	2	52 —	4	2	53 —	4	5	54 —	4	6	60 —	4	8
52 —	4	2	53 —	4	2	54 —	4	5	55 —	4	6	61 —	4	8
53 —	4	2	54 —	4	2	55 —	4	5	56 —	4	6	62 —	4	8
54 —	4	2	55 —	4	2	56 —	4	5	57 —	4	6	63 —	4	8
55 —	3	2	56 —	4	2	57 —	4	5	58 —	4	6	64 —	4	8
56 —	4	2	57 —	4	2	58 —	4	5	59 —	4	6	65 —	4	8
57 —	4	2	58 —	4	2	59 —	4	5	60 —	4	6	66 —	4	8
58 —	4	2	59 —	4	2	60 —	4	5	61 —	4	6	67 —	4	8
59 —	4	2	60 —	4	2	61 —	4	5	62 —	4	6	68 —	4	8
60 —	4	2	61 —	4	2	62 —	4	5	63 —	4	6	69 —	4	8
61 —	4	2	62 —	4	2	63 —	4	5	64 —	4	6	70 —	4	8
62 —	4	2	63 —	4	2	64 —	4	5	65 —	4	6	71 —	4	8
63 —	4	2	64 —	4	2	65 —	4	5	66 —	4	6	72 —	4	8
64 —	4	2	65 —	4	2	66 —	4	5	67 —	4	5	73 —	4	8
65 —	4	2	66 —	4	2	67 —	4	5	68 —	4	6	74 —	4	8
66 —	4	2	67 —	4	2	68 —	4	5	69 —	4	6	75 —	4	8
67 —	4	2	68 —	4	2	69 —	4	5	70 —	4	6	76 —	4	8
68 —	4	2	69 —	4	2	70 —	4	5	71 —	4	6	77 —	4	8
69 —	4	2	70 —	4	2	71 —	4	5	72 —	4	6	78 —	4	8
70 —	4	2	71 —	4	2	72 —	4	5	73 —	4	6	79 —	4	8
71 —	4	2	72 —	4	2	73 —	4	5	74 —	4	6	80 —	4	8

Alter des Mannes 56 Jahr.			Alter des Mannes 57 Jahr.			Alter des Mannes 58 Jahr.			Alter des Mannes 59 Jahr.			Alter des Mannes 60 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
37 J.	8	17	38 J.	9	10	39 J.	10	4	40 J.	10	22	46 J.	9	22
38 —	8	10	39 —	9	3	40 —	9	21	41 —	10	14	47 —	9	16
39 —	8	3	40 —	8	20	41 —	9	13	42 —	10	6	48 —	9	11
40 —	7	20	41 —	8	13	42 —	9	5	43 —	9	22	49 —	9	6
41 —	7	13	42 —	8	6	43 —	8	21	44 —	9	14	50 —	9	—
42 —	7	7	43 —	7	23	44 —	8	13	45 —	9	5	51 —	8	14
43 —	7	—	44 —	7	16	45 —	8	6	46 —	8	23	52 —	8	4
44 —	6	17	45 —	7	9	46 —	8	—	47 —	8	17	53 —	7	18
45 —	6	10	46 —	7	2	47 —	7	18	48 —	8	12	54 —	7	8
46 —	6	5	47 —	6	20	48 —	7	13	49 —	8	6	55 —	6	22
47 —	6	—	48 —	6	14	49 —	7	8	50 —	8	—	56 —	6	22
48 —	5	18	49 —	6	8	50 —	7	3	51 —	7	16	57 —	6	22
49 —	5	12	50 —	6	2	51 —	6	18	52 —	7	7	58 —	6	22
50 —	5	6	51 —	5	20	52 —	6	10	53 —	6	22	59 —	6	22
51 —	5	—	52 —	5	13	53 —	6	2	54 —	6	13	60 —	6	22
52 —	5	—	53 —	5	13	54 —	6	2	55 —	6	13	61 —	6	22
53 —	5	—	54 —	5	13	55 —	6	2	56 —	6	13	62 —	6	22
54 —	5	—	55 —	5	13	56 —	6	2	57 —	6	13	63 —	6	22
55 —	5	—	56 —	5	13	57 —	6	2	58 —	6	13	64 —	6	22
56 —	5	—	57 —	5	13	58 —	6	2	59 —	6	13	65 —	6	22
57 —	5	—	58 —	5	13	59 —	6	2	60 —	6	13	66 —	6	22
58 —	5	—	59 —	5	13	60 —	6	2	61 —	6	13	67 —	6	22
59 —	5	—	60 —	5	13	61 —	6	2	62 —	6	13	68 —	6	22
60 —	5	—	61 —	5	13	62 —	6	2	63 —	6	13	69 —	6	22
61 —	5	—	62 —	5	13	63 —	6	2	64 —	6	13	70 —	6	22
62 —	5	—	63 —	5	13	64 —	6	2	65 —	6	13	71 —	6	22
63 —	5	—	64 —	5	13	65 —	6	2	66 —	6	13	72 —	6	22
64 —	5	—	65 —	5	13	66 —	6	2	67 —	6	13	73 —	6	22
65 —	5	—	66 —	5	13	67 —	6	2	68 —	6	13	74 —	6	22
66 —	5	—	67 —	5	13	68 —	6	2	69 —	6	13	75 —	6	22
67 —	5	—	68 —	5	13	69 —	6	2	70 —	6	13	76 —	6	22
68 —	5	—	69 —	5	13	70 —	6	2	71 —	6	13	77 —	6	22
69 —	5	—	70 —	5	13	71 —	6	2	72 —	6	13	78 —	6	22
70 —	5	—	71 —	5	13	72 —	6	2	73 —	6	13	79 —	6	22
71 —	5	—	72 —	5	13	73 —	6	2	74 —	6	13	80 —	6	22
72 —	5	—	73 —	5	13	74 —	6	2	75 —	6	13	81 —	6	22
73 —	5	—	74 —	5	13	75 —	6	2	76 —	6	13	82 —	6	22
74 —	5	—	75 —	5	13	76 —	6	2	77 —	6	13	83 —	6	22
75 —	5	—	76 —	5	13	77 —	6	2	78 —	6	13	84 —	6	22
76 —	5	—	77 —	5	13	78 —	6	2	79 —	6	13	85 —	6	22
77 —	5	—	78 —	5	13	79 —	6	2	80 —	6	13	86 —	6	22
78 —	5	—	79 —	5	13	80 —	6	2	81 —	6	13	87 —	6	22
79 —	5	—	80 —	5	13	81 —	6	2	82 —	6	13	88 —	6	22
80 —	5	—	81 —	5	13	82 —	6	2	83 —	6	13	89 —	6	22
81 —	5	—	82 —	5	13	83 —	6	2	84 —	6	13	90 —	6	22

2) Publicandum der Generaldirection der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt vom 1. Juli 1782., über einige Punkte des Wittwenkassen-Reglements. (Rabe, Bd. 1. Abthl. 7. S. 147.)
Es werden erläuternde, resp. abändernde Bestimmungen zu den §§. 29., 4. und 25. des Reglements getroffen.

---

3) Publicandum der Generaldirection der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt vom 1. Juli 1783., betr. einige Gegenstände des Wittwenlisten-Reglements. (Rabe, Bd. 1. Abthl. 7. S. 363.)
Die Bestimmungen dieses Publicandums sind größtentheils in dem folg. Public. vom 25. Mai 1796 enthalten.

---

4) Publicandum vom 25. Mai 1796, betr. einige Abänderungen des Wittwenkassen-Reglements. (Rabe, Bd. 3. S. 393.)

Auszug.

Die Generaldirection findet sich, nach reiflicher Erwägung aller eintretenden allgemeinen und individuellen Umstände, veranlaßt, für die Zukunft Folgendes festzusetzen.

1) Alle neuen Interessenten, die vom 1. Octbr. d. J. an recipirt werden, müssen fünf volle Jahre nach dem Receptionstermine leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension bis an ihren Tod erhalten sollen.
   a) Stirbt hiernach der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Reception, so erhält die Wittwe, wie bereits im Reglement vom 28. Decbr. 1775. §. 14. festgesetzt ist, gar keine Pension.
   b) Stirbt der Mann während des zweiten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Wittwe ein Fünftel der ihr versicherten Pension bis an ihr Ende.
   c) Stirbt der Mann während des dritten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Wittwe zwei Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   d) Stirbt der Mann während des vierten Jahres nach der Reception, so empfängt die Wittwe drei Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   e) Stirbt der Mann während des fünften Jahres nach der Aufnahme, so bekommt die Wittwe vier Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   f) Stirbt endlich der Mann nach Ablauf des fünften Jahres, so erhält die Wittwe die ihr versicherte jährliche Pension bis an ihr Ende ganz und ohne allen Abzug.
2) Das Antrittsgeld, so bei der Reception erlegt werden muß, wird für die Zukunft bei Versicherung einer Pension von 25 Thlrn., als dem simplo, auf 40 Thlr. festgesetzt, und bleibt solches für alle Altersklassen der Männer, bis zum 50. Jahre incl. unverändert gleich, dergestalt, daß das höhere und jüngere Alter der Männer darauf keinen Einfluß hat, und das Antrittsgeld, bis zur Versicherung einer Pension von 300 Thlrn. incl., so oft mit 40 Thlrn. erlegt werden muß, als 25 Thlr. in dem zu versichernden jährlichen Pensionsquanto stecken. In Absicht der Männer von 51 Jahren und darüber bleibt es aber wegen des zu erlegenden Antrittsgeldes, bis zu einer Pension von 300 Thlrn., bei der Bestimmung der dem Reglement ursprünglich beigefügten Tabellen. Wenn dagegen Jemand seiner Wittwe eine höhere Pension als 300 Thlr. versichern lassen will, so werden von einem jeden simplo, welches über 300 Thlr. versichert werden soll, mithin von jedem 25 Thlr., so über 300 Thlr. überschießen, 50 Thlr. Antrittsgeld, ohne Unterschied des Alters der Ehemänner, entrichtet.
3) Das solchergestalt festgesetzte Antrittsgeld wird, nach den Bestimmungen des §. 20 des Reglements vom 28. Decbr. 1775, fernerhin ohne Abzug zurückgezahlt, wenn die Frau entweder vor dem Manne verstirbt, oder auch, wenn die pensionsfähig gewordene Wittwe bald nach dem Manne und noch vor Eintritt des nächsten Termins, in welchem sie zur Hebung der ersten halbjährigen Wittwenpension gelangt sein würde, gleichfalls mit Tode abgehet, dergestalt, daß sie gar keine Pension bezogen hat. Dahingegen fällt von dem Antrittsgelde, wenn der Mann stirbt und eine pensionsfähige Wittwe hinterläßt, gerade soviel der Kasse anheim, als ihre einjährige Pension, nach den sub Nr. 1. b. c. d. e. f. dieses Publicandi festgesetzten Bestimmungen, beträgt, und wird der Ueberrest des Antrittsgeldes zurückgegeben. Sollte jedoch eine solche pensionsfähig gewordene Wittwe den zweiten Erhebungstermin nicht erleben, mithin überhaupt nur eine halbjährige Pension genossen haben, so wird von dem Antrittsgelde soviel annoch zurückgezahlt, als die zweite unerhoben gebliebene halbjährige Wittwenpension beträgt.

   Durch diese Bestimmung ad 3 soll jedoch demjenigen, was im §. 21 des Reglements vom 28. Decbr. 1775, wegen Dispositon über das Antrittsgeld festgesetzt worden, kein Eintrag geschehen; vielmehr wird nach wie vor, nach dem Tode des Mannes, das volle Antrittsgeld dem legitimirten Eigenthümer oder Pfandinhaber des Receptionsscheines zurückgezahlt, und dagegen durch Einbehaltung der fällig gewordenen resp. ersten und zweiten Pensionshebung der der Kasse anheimfallende Theil berichtigt.

4) Die Retardatzinsen bleiben zwar, nach dem §. 25. des Reglements vom 28. Decbr. 1775. unverändert von denjenigen, welche solche zu entrichten verbunden sind, mit 4 Procent zu erlegen; jedoch wird hierdurch bestimmt:
   a) daß von denjenigen, welche den Beitritt fünf Jahre und länger, nach vollzogener Ehe verschieben,

das Antrittsgeld von einem jeden simplo mit 50 Thlrn., ohne Unterschied des Betrages der Pension, zu erlegen ist, und werden hiernach die Retardatzinsen gleichfalls berechnet;

b) daß jedoch diese Bestimmung nur diejenigen Interessenten treffen soll, welche, vom 44sten Receptionstermine an gerechnet, mithin erst am 1. Octbr. 1797, aufgenommen werden, indem von den jetzt bereits verheiratheten Männern, welche annoch im 42sten und 43sten Termine beitreten, ein höheres Antrittsgeld, als sub Nr. 2 bestimmt ist, keineswegs gefordert werden soll;

c) daß Ausländer (weil es mehreren Schwierigkeiten unterworfen ist, das Spiel auswärtiger Speculanten zu verfolgen), im Fall sie nicht in den nächsten 42sten und 43sten Terminen annoch beitreten, gar nicht mehr als receptionsfähig anzusehen sind, sobald sie, nach vollzogener Copulation, mit dem Beitritte fünf Jahre und darüber sich verspätet haben ꝛc.

5) Information für diejenigen, welche sich bei der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt associiren wollen, vom 1. Januar 1803. (Rabe, Bd. 7. S. 285.)

6) Cab. Ordre vom 17. Juli 1816. (G. S. S. 214.) Jeder Civilofficiant soll die Summe der seiner künftigen Gattin bei der allgemeinen Wittwenkasse zu versichernden Pension, Behufs Erlangung des Heirathsconsenses bestimmt angeben. Wer diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, dem soll der Heirathsconsens verweigert werden.

7) Rescr. vom 9. Octbr. 1816. (v. K. Jahrb. Bd. 8. S. 269.), betr. den Nachweis des wirklich geschehenen Beitritts der Beamten zur allgemeinen Wittwenkasse und die Berichtigung der Einkaufsgelder und der Beiträge durch Gehaltsabzüge.

8) Vergl. die Cab. Ordre vom 10. Decbr. 1816. bei dem Rescripte vom 31. März 1832. unter der Nummer 18 sub V.

9) Vergl. die Declaration vom 3. Septbr. 1817. (S. 94. im II. Thl. des Werkes.)

10) Cab. Ordre vom 17. April 1820. (v. K. Ann., Bd. 4. S. 789.)
Die Anwendung der Cab. Ordre vom 10. Decbr. 1816., in welcher Ich den künftig sich verheirathenden Geistlichen und Schullehrern, die noch nicht 400 Thlr. Einkommen haben, im Falle der Dürftigkeit, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlr. aus Staatskassen auf so lange zugesichert habe, bis ihre Einnahme auf diesen Betrag sich erhöhet, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 8. d. M. dahin:
daß diese Zusicherung sich nicht auf Königl. Patronatsstellen ausschließlich beschränken, sondern auch den Privat-Patronatsstellen gleichmäßig zu statten kommen soll, daß aber in beiden Fällen die Beiträge unter den in der Cab. Ordre festgesetzten Einschränkungen nur den im eigentlichen Seelsorgeramte angestellten Geistlichen und den an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrern zu Theil werden können, indem nur diese Individuen verpflichtet sein sollen, der Wittwenkasse beizutreten, wogegen die Hülfslehrer solcher Anstalten, und die Lehrer an solchen Klassen derselben, die, als eigentliche Elementar-Klassen, nur die Stelle der mit jener höhern Unterrichtsanstalt verbundenen Elementarschule ersetzen, zu dem Beitritt bei der Wittwenkasse nicht verpflichtet, aber auch von obiger Begünstigung ausgeschlossen sind.

11) Rescript des Kultusministers vom 8. Novbr. 1820. (v. K. Ann. Bd. 4., S. 790.)
Den Gesuchen um Erstattung der Wittwenkassen-Beiträge muß beigefügt werden:
1) eine bei Gesuchen eines Lehrers von dem betreffenden Königl. Landrathe, bei Gesuchen eines Predigers aber von den betreffenden Königl. Superintendenten, als richtig bescheinigte Nachweisung des Diensteinkommens, wobei zu bemerken ist: ob und wie hoch die Stelle schon früher geschätzt oder angegeben worden, und ob der Bittsteller auch sonst einer solchen Unterstützung bedürftig ist;
2) ist die genaue Kenntniß des halbjährigen Beitrags ausschließlich der Wechselzinsen erforderlich, und zu dem Ende muß der Receptionsschein urkundlich beigelegt werden.

12) Rescript vom 12. März 1821. und 25. Juni 1821. (v. K. Jahrb., Bd. 17. S. 86.), betr. die Anwendung der vorstehenden Verordnungen in der Rheinprovinz und im Herzogthume Westphalen.

13) Rescript vom 31. Januar 1822. (v. K. Ann., Bd. 6. S. 102.) Das zu den Einkünften der Geistlichen, deren Einkommen nicht 400 Thlr. jährlich beträgt, gehörende Naturalgetreide wird nach dem 30jährigen Durchschnitts-Martinimarktpreise der nächsten inländischen Marktstadt berechnet.

14) Publicandum vom 12. Novbr. 1824. (G. S. S. 216.), betr. die Höhe der von den Beamten zu versichernden Wittwenpensionen.
Des Königs Majestät haben, durch eine unterm 31. August d. J. an das Staatsministerium erlassene Allerh. Cab. Ordre, die in der frühern Allerh. Cab. Ordre vom 17. Juli 1816. (G. S. Nr. 376.) ausgesprochene allgemeine Verpflichtung für ihre Frauen bei der

Wittwenkasse eine Pension versichern zu lassen, dahin näher zu bestimmen geruhet, daß für die Zukunft diese Versicherung mindestens nach ¼ des Besoldungsbetrages geschehe, also bei 500 Thlrn. Einkommen mit 100 Thlrn., bei 2500 Thlrn. und darüber mit 500 Thlrn.

15) Circular-Rescript vom 23. August 1826. (v. K. Ann., Bd. 10. S. 739.), daß Militärprediger zur Civil- oder Militär-Wittwen-Kasse beitreten können.

16) Rescript vom 29. Juli 1830. (v. K. Ann., Bd. 14. S. 552.)

Die Herren Geistlichen haben ihre Gesuche um Ertheilung des Heirathe-Consenses durch die Herren Superintendenten, und die Herren Lehrer durch die Herren Directoren oder Rectoren einzureichen, welche dieselben mit einem Gutachten darüber versehen müssen, ob in Ansehung der zu wählenden, mit ihrem vollen Namen und dem Namen und Stand des Vaters zu bezeichnenden Ehegattin, in Rücksicht auf die Würde des Standes und des dem Publiko zu gebenden Beispiels, oder sonst etwas gegen die beabsichtigte Verheirathung zu erinnern sein möchte. Auch ist jedesmal in dem Gesuche der Betrag zu vermerken, mit welchem der Nachsuchende seine künftige Ehegattin in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin einkaufen will, dessen Höhe nicht unter dem gesetzlichen Ein Fünftheil des Gesammt-Einkommens der amtlichen Stelle sein darf.

Alle ohne diese Erfordernisse eingehenden oder unvollständigen Eingaben werden ohne weitere Berücksichtigung den Bittstellern beziehungsweise von mir und den Königl. Regierungs-Präsidien zur Vervollständigung brevi manu zurückgesandt werden, und versteht es sich von selbst, daß die fraglichen Gesuche als reine Privat-Angelegenheiten frankirt zur Post gegeben werden müssen.

17) Rescript vom 19. März 1832. (v. K. Jahrb., Bd 39. S. 177.), betr. die Verpflichtung der zur Aufnahme nicht verpflichteten Beamten, der Wittwenkasse dann beizutreten, wenn sie zu einem Einkommen von über 250 Thlrn. gelangen.

18) Circular-Rescript des Min. d. g.-, U.- u. Med.-Ang. vom 31. März 1832., die Liquidationen der an Geistliche und Schullehrer zu erstattenden Wittwenkassenbeiträge betr. (v. K. Ann., Bd. 16. S. 101.)

Es hat sich bei Feststellung der von der Königl. Regierung in Folge der Allerhöchsten Cab. Ordre vom 10. Decbr. 1816. (Anl. b.) und 17. April 1820. jährlich einzureichenden Liquidationen über die an Geistliche und Schullehrer zu erstattenden Wittwen-Kassen-Beiträge ergeben, daß häufig auch die Wechselzinsen auf diese Liquidationen ausgebracht worden sind, wiewohl solche den allerhöchsten Bestimmungen nach nicht vergütigt werden können. Die Königl. Regierung hat daher vor Einreichung der nächsten Liquidationen solche genau in dieser Hinsicht zu prüfen, und demgemäß festzustellen. Zugleich wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft auch die Anträge wegen Genehmigung der zu erstattenden Wittwen-Kassen-Beiträge hiernach zu formiren sind, da das Ministerium sich nicht mit der Prüfung, ob die Höhe der zur Erstattung angetragenen Wittwenkassen-Beiträge nach den allerhöchsten Bestimmungen zulässig ist, befassen kann. Um indeß in zweifelhaften Fällen die einzureichenden Liquidationen auch diesseits einer Prüfung unterwerfen zu können, hat die Königl. Regierung in denselben in einer besonderen Colonne die Nummer eines jeden Receptionsscheines aufzuführen. Außerdem ist zur Erleichterung der Revision erforderlich, daß jedesmal in den Liquidationen bemerkt wird, welcher Betrag in Gold und wieviel in Courant zu erstatten ist. Nachdem die Liquidationen in dieser Art eingerichtet sind, müssen solche auch in Calculo festgestellt werden, welches bisher häufig unterblieben ist.

b.

Auf Ihren Antrag im Berichte vom 15. v. M. genehmige Ich, daß die Vorschriften in Meiner Cab. Ordre vom 17. Juli d. J.

> Inhalts welcher künftig jedem Civil-Officianten, welcher den Heirathsconsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle, und die von demselben zu entrichtenden Beiträge durch Abzüge von dem Gehalte berichtigt werden sollen,

auch auf die Geistlichen und Schulbeamten, jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchenbedienten und der Lehrer bei den Elementarschulen, angewendet werden.

Sollten die Beiträge solchen Beamten in einem oder dem andern Falle, wegen des geringen Betrages ihrer Amtseinkünfte, zu schwer fallen, so bin Ich nicht abgeneigt, denselben dabei, bis zur Verbesserung ihres Amtseinkommens, oder ihrer sonstigen Glücksumstände, für den Betrag mäßiger bei der gedachten Wittwenanstalt zu versichernder Pensionen durch Zuschüsse aus den Staatskassen zu Hilfe zu kommen, und will hierdurch als Grundsatz genehmigen, daß für diejenigen sich künftig verheirathenden Geistlichen und Schullehrer, welche noch nicht 400 Thlr. Einkommen haben, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlr. aus Staatskassen auf so lange gezahlt werden sollen, bis ihre Einnahme sich auf jenen Betrag erhöhet. Ich sehe eintretenden Falls Ihren besondern Anträgen deshalb entgegen. Berlin, den 10. December 1816.

Friedrich Wilhelm.

19) Rescript vom 20. März und 5. April 1832. (v. K. Jahrb., Bd. 39. S. 448.), betr. die Annahme der Wittwenkassenbeiträge statt in Frd'or. in Silbergeld zu 13⅓ Procent.

20) Circular-Rescript vom 31. Jan. 1833. (v. K. Ann., Bd. 17. S. 384.), betr. die Aufstellung von Etats für die den Geistlichen und Schullehrern zu erstattenden Wittwenkassen-Beiträge.

Die den Geistlichen und Schullehrern zu erstattenden Wittwenkassenbeiträge sind nach unten stehendem Schema in einen Etat zusammengestellt worden, welches Schema sowohl in den Rechnungen, als auch in den künftig einzureichenden Etats genau beizubehalten ist. Die bisher halbjährlich eingereichten Liquidationen können nunmehr fortfallen, statt dessen sind aber quartaliter die etwa vorgekommenen Etatsveränderungen nachzuweisen, und im Monat September jeden Jahres die Etatsentwürfe über den beregten Gegenstand für das folgende Jahr einzureichen. Außerdem ist zu bemerken, daß von jetzt an auch bei allen Anträgen auf die Staatskassen, statt der bisher eingereichten Nachweisungen solche einzureichen sind, welche das Schema des Etats enthalten. Was endlich die Berechnung betrifft, so kann die Regierungshauptkasse der Generalkasse des geistlichen Ministerii die etatsmäßigen Zahlungen ohne Weiteres in Anrechnung bringen.

Bei etwa vorkommenden Zugängen aber wird das Erforderliche auf den Antrag der Regierung verfügt werden.

Etat für die, einigen Geistlichen und Schullehrern im Regierungs-Bezirk N. N. zu erstattenden Wittwen-Kassen-Beiträge auf das Jahr 18..

Nummer.	Namen der Geistlichen und Schullehrer.	Stand.	Wohnort.	Des Receptionsscheins. No.	Des Receptionsscheins. Datum.	Datum d. Verheirathung.	Alter zur Zeit der Verheirathung. des Mann.	Alter zur Zeit der Verheirathung. der Frau.	Betrag der versicherten Pension. Thlr.	Jährliche Wittwenkassenbeiträge in Gold. Thl. Sg. Pf.	Erstattung in Courant. Thl. Sg. Pf.	Der vorige Etat setzte aus. Thl. Sg. Pf.	Es ist also jetzt mehr Thl. Sg. Pf.	Es ist also jetzt weniger Thl. Sg. Pf.	Nr. der Belege.	Bemerkungen.

21) Rescript vom 16. Mai 1833. (v. K. Ann., Bd. 17. S. 383.) Das qu. Rescr. schärft die bisherigen in Betreff des Beitrittes der Geistlichen zur Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt gegebenen Vorschriften wiederholt ein.

22) Cab. Ordre vom 14. Decbr. 1833. (G. S. pro 1834. S. 2.), betr. die Befugniß der Beamten zur Herabsetzung der bei der allgemeinen Wittwenkasse versicherten Wittwenpension.

Auf Ihren Antrag vom 9. v. M. bestimme Ich, mit Bezug auf Meine Ordre vom 27. Febr. 1831., daß, gleichwie es daselbst bereits den übrigen Interessenten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt verstattet ist, auch den beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten und den Civil-Staatspensionairen, welche ihren Ehefrauen eine über das vorschriftsmäßige Minimum eines Fünftheils des Gehalts hinausgehende Pension versichert haben, für die Folge freigestellt sein soll, die versicherte Pension mit Beobachtung der reglementsmäßigen Pensionsraten zu 25 Thlr. Gold, unter Einwilligung ihrer Ehefrauen, jedoch nur bis zu dem gedachten Minimum herabzusetzen, und Ich beauftrage Sie, diese nähere Anordnung durch die G. S. bekannt zu machen.

23) Cab. Ordre vom 29. Mai 1834. (G. S. S. 70.), betr. die Abrechnung der Wittwenkassen-Beiträge bei einem wegen anderer Schulden stattfindenden Gehalts- oder Pensionsabzugsverfahren.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 16. v. M. genehmige Ich, daß bei Berechnung der Gehalts- und Pensionsabzüge eines activen oder pensionirten Officiers, so wie aller Militair- und Civilbeamten, die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug gebracht und erst von dem Ueberreste derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden.

24) Publicandum vom 18. Mai 1835. (v. K. Ann., Bd. 19. S. 332.), betr. die neuern Bestimmungen über die Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt.

25) Rescript vom 20. Septbr. 1835. (v. K. Ann., Bd. 19. S. 692.), betr. die Einziehung der von Geistlichen und Lehrern rückständig gelassenen Wittwenkassenbeiträge. Die Generaldirection hat sich deshalb nicht mehr an das Kultusministerium, sondern unmittelbar an die betr. Regierung zu wenden.

26) Circular-Rescript vom 22. Juni 1837. (v. K. Ann., Bd. 21. S. 405.), betr. den Beitritt der Geistlichen und Lehrer zur allgemeinen Wittwenkasse.

Aus den in Folge der Circularverfügung vom 21. December 1835. eingegangenen Nachweisungen

a) das Regl. der reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwen-Kasse für die Mark Pommern und Minden v. 25. Febr. 1791. (Rabe Bd. 13. S. 203.)

b) Das Regl. für die Kurmärk. reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse und Begräbniß-Gesellschaft v. 14. Novbr. 1800. (Rabe Bd. 13. S. 429.)

c) das Regl. für die bei der reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwen-Kasse errichtete Begräbniß-Gesellschaft v. 8. Aug. 1804. (Rabe Bd. 13. S. 590.)

d) Statut für die Prediger-Wittwen-Kasse der evangelischen Geistlichkeit des Großherzogthums Posen. Rescr. v. 25. Juli 1832. (v. K. Ann. Bd. 16. S. 651.)

e) Statut für die Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse des Fürstenthums Halberstadt vom 5 Juli 1837. Bestätiget auf den Grund der Cab. Ordre vom 17. Jan. 1838. durch Rescr. des Min. d. g.-, U.- und Med.-Ang. vom 23. Jan. 1838.

f) Erneuerte Statuten für die Wittwen-, Waisen- und Sterbekasse der Prediger in der vormals Burgischen Superintendentur, jetzt den beiden Diöcesen Burg und Altenplathow vom Jahre 1837. Bestätiget auf den Grund der Cab. Ordre vom 12. Jan. 1838. durch Rescr. des Min. d. g., U. und Med. Ang. vom 22. Jan. 1838.

g) Statut für die Wittwen-, Waisen- und Sterbekasse der Prediger in der Stendalschen Kirchen-Inspection. Auf Grund der Cab. Ordre vom 17. Januar 1838. bestätiget durch Rescr. des Min. d. g.-, U.- nnd Med. Ang. vom 23. Jan. 1838.

h) Durch Cab. Ordre vom 4. Mai 1844., mitgetheilt durch Rescr. vom 21. Juni 1844. sind der in den Kreisen Bolkenhain und Landeshut bestehenden Prediger-Wittwen-Societät Corporationsrechte und gerichtliche Sportelfreiheit verliehen. (Just. Min. Bl. 1844. S. 145.)

i) Cab. Ordre vom 26. April 1847., betreffend die Bestätigung der Statuten der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Kasse. (G. S. 1847. S. 286.)

k) Cab. Ordre vom 29. Febr. 1848., betreffend die Bestätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im Stifte Naumburg-Zeitz. (G. S. 1848. S. 93.)

---

47) Mit Allerhöchster Genehmigung (Cab. Ordre vom 3. December 1836.) ist in Berlin im Jahre 1836. unter dem Namen:

„Berliner Allgemeine Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse“ (sog. Schulenburg'sche)

eine Anstalt auf Gegenseitigkeit gegründet worden, deren Zweck darin besteht, allen In- und Ausländern vom Civilstande Gelegenheit zu gewähren, gegen verhältnißmäßige jährliche Beiträge ihren Ehefrauen eine lebenslängliche jährliche Wittwenpension und außerdem noch eine zur Bestreitung der Beerdigungskosten bestimmte Unterstützung zu versichern. Die Geschäfte der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden von einer Direction unter Aufsicht eines aus der Mitte der Theilnehmer und von ihnen selbst erwählten Curatoriums verwaltet. Ueber die Einrichtung dieser Anstalt ist eine besondere, in sämmtlichen Amtsblättern abgedruckte, Bekanntmachung ergangen.

Chronologisches Register.

Erklärung der Abkürzungen.

A. E.	heißt:	Allerhöchster Erlaß.
A.	"	Anschreiben.
Bek.	"	Bekanntmachung.
Circ.	"	Circulare.
C. E.	"	Circular-Erlaß.
C. R.	"	Circular-Reſcript.
Decl.	"	Declaration.
D. d. O. K. R.	"	Denkſchrift des Ober-Kirchen-Rathes.
E.	"	Edict, Erlaß.
E. d. G. C.	"	Entſcheidung der Geſetz-Commiſſion.
E. d. G. H. f. C. d. C. C.	"	Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte.
E. d. O. Trib.	"	Erkenntniß des Ober-Tribunals.
E. d. R. C. f. L. S.	"	Erkenntniß des Reviſions-Collegiums für Landescultur-Sachen.
Gutacht. d. G. C.	"	Gutachten der Geſetz-Commiſſion.
Inſtr.	"	Inſtruction.
K. O.	"	Kabinets-Ordre.
Regl.	"	Reglement.
Regul.	"	Regulativ.
R.	"	Reſcript.
Pl. d. O. Trib.	"	Plenarbeſchluß des Ober-Tribunals.
Publ.	"	Publikandum.
V.	"	Verordnung, Verfügung.

I. und II. bedeutet den Theil des Werkes und die dahinter ſtehende arabiſche Ziffer die Seite, wo die alleg. Verordnung ꝛc. zu finden iſt.

1697.
V. v. 16. Mai ..... I. 142

1710.
K. O. v. 11. Decbr. ..... I. 503

1711.
V. v. 7. Febr. ..... I. 503

1731.
V. v. 6. Septbr. ..... I. 142

1732.
Decl. v. 16. Jan. ..... I. 142

1737.
V. v. 26. Septbr. ..... I. 142
V. v. 31. Decbr. ..... I. 142

1738.
E. v. 19. Febr. ..... I. 131

1750.
Stolae-Taxordn. für Schleſien v. 8. Aug. . I. 326
Regl. v. 8. Aug. ..... " 172
R. v. 8. Aug. ..... " 2

1754.
Breve v. 28. Jan. ..... I. 62
E. v. 25. Novbr. ..... I. 274 u. 339

1758.
K. O. v. 3. März ..... I. 270

1772.
R. v. 9. Octbr. ..... I. 505
Bek. d. Weihbiſch. v. Strachwitz v. 22|12. I. 64

1773.
E. v. 28. Jan. ..... I. 60
Circ. v. 22. März ..... I. 63
Circ. v. 14. Juni ..... I. 63

1775.
Regl. v. 28. Decbr. ..... II. 307

1780.
Gnadenpriv. v. 29. März ..... II. 238

1781.
E. d. O. Trib. [ohne Dat.] (zu §. 1209. II. 11. A. L. R.) ..... I. 630

1782.

Publ. v. 1. Juli ..... II. 324
E. d. G. C. v. 2. Aug. ..... I. 511
E. d. G. C. v. 13. Septbr. ..... I. 503

1783.

Publ. v. 1. Juli ..... II. 324

1784.

E. d. G. C. v. 15. Octbr. ..... I. 630

1787.

C. v. 18. Septbr. ..... I. 356

1788.

Bulle v. 19. April. ..... I. 66
Circ. v. 9. Juli. ..... I. 54

1789.

E. d. G. C. v. 24. Jan. ..... I. 503
R. v. 9. März ..... I. 235
Circ. v. 19. März. ..... I. 61
E. v. 30. Juli ..... II. 238

1790.

Regl. v. 1. März ..... I. 344

1791.

E. v. 21. Febr. ..... I. 596
Regl. v. 25. Febr. ..... II. 332
E. d. O. Trib. [ohne Dat.] (ad §. 1104. II. 11. A. L. R.) ..... I. 622

1793.

E. v. 14. Juli ..... I. 431

1794.

V. v. 9. April ..... I. 306
R. v. 20. Aug. ..... I. 134
Instr. v. 31. Octbr. ..... I. 358
R. v. 24. Novbr. ..... II. 19

1795.

C. v. 28. Juli ..... I. 449
R. v. 9. Novbr. ..... II. 23

1796.

R. v. 11. Jan. ..... I. 626
Publ. v. 25. Mai ..... II. 324
R. v. 1. Aug. ..... I. 240
R. v. 29. Novbr. ..... I. 80
C. v. 10. Decbr. ..... II. 96

1797.

R. v. 14. Aug. ..... II. 98
C. R. v. 14. Septbr. ..... II. 82
R. v. 7. Octbr. ..... I. 536
R. v. 23. Octbr. ..... I. 246
R. v. 19. Decbr. ..... I. 535

1798.

R. v. 5. Febr. ..... I. 343
R. v. 5. Febr. ..... I. 548
C. V. v. 1. Septbr. ..... II. 34
K. O. v. 4. Septbr. ..... II. 36
C. v. 25. Septbr. ..... I. 358

1799.

Instr. v. 12. Febr. ..... I. 95
Gutacht. d. G. C. v. 26. Febr. ..... II. 243
R. v. 11. März ..... II. 165
R. v. 11. März ..... II. 243
K. O. v. 7. April ..... I. 375
E. d. O. Trib. v. 8. April ..... I. 504
R. v. 24. Juni ..... II. 64
R. v. 12. Aug. ..... I. 533
V. v. 18. Septbr. ..... I. 371
R. v. 26. Novbr. ..... I. 458

1800.

R. v. 7. Juli ..... I. 470
Regl. v. 14. Novbr. ..... II. 332

1801.

E. d. O. Trib. v. 14. Jan. (ad §. 1096. II. 11. A. L. R.) ..... I. 622
R. v. 26. Jan. ..... II. 30
C. v. 24. Novbr. ..... I. 357
A. Decl. v. 17. Decbr. ..... II. 242

1802.

R. v. 22. Febr. ..... I. 290
C. v. 23. Febr. ..... I. 350
C. v. 16. März ..... I. 352
R. v. 12. April ..... I. 286
K. O. v. 29. Novbr. ..... II. 37

1803.

R. v. 1. Jan. ..... II. 325
R. v. 10. Jan. ..... II. 61
R. v. 18. Jan. ..... I. 357
K. O. v. 25. Jan. ..... I. 312
R. v. 3. März ..... I. 312
K. O. v. 15. März ..... II. 20
R. v. 13. Mai ..... I. 361
C. R. v. 17. Novbr. ..... II. 93
Decl. v. 21. Novbr. ..... I. 81
K. O. v. 24. Novbr. ..... II. 243
E. d. O. Trib. ..... II. 71

1804.

V. v. 22. Jan. ..... II. 73
C. v. 3. Mai ..... I. 370
R. v. 30. Juli ..... I. 82
Regl. v. 8. August ..... II. 332
V. v. 8. Septbr. ..... I. 53
R. v. 12. Octbr. ..... I. 351

1805.

E. d. Ob. Trib. v. 28. Jan. ..... I. 504
K. O. v. 18. Febr. ..... I. 496
R. v. 28. Febr. ..... I. 496
K. O. v. 21. Juni ..... II. 116
K. O. v. 17. Decbr. ..... I. 386

1806.

C. v. 18. Febr. ..... I. 391
K. O. v. 18. März ..... I. 214
R. v. 17. April ..... I. 214
K. O. v. 3. Juni ..... I. 266
R. v. 17. Juli ..... I. 240
C. R. v. 28. August ..... I. 190

R. v. 1. Septbr. ... I. 235
R. v. 19. Septbr. ... I. 503

1807.

R. v. 28. Juli ... I. 420

1808.

R. v. 7. April ... I. 288
St. Ordn. v. 19. Novbr. ... I. 411

1809.

R. v. 15. März ... I. 418
K. O. v. 24. Mai ... I. 268
K. O. v. 10. Juni ... I. 548
C. R. v. 26. August ... I. 184
R. v. 29. Septbr. ... I. 216
K. O. v. 30. Octbr. ... I. 260
R. v. 10. Novbr. ... I. 391
C. v. 24. Novbr. ... I. 392
K. O. v. 27. Novbr. ... II. 38

1810.

R. v. 24. Jan. ... I. 411
R. v. 7. April ... II. 30
R. v. 13. Juni ... II. 30
K. O. v. 28. Septbr. ... I. 352
C. v. 30. Octbr. ... I. 604
R. v. 10. Decbr. ... I. 302

1811.

K. O. v. 20. März ... I. 134 u. 412
V. v. 2. Mai ... I. 256
C. v. 27. Juni ... I. 605
R. v. 24. Juli ... II. 86
R. v. 5. Novbr. ... II. 137
R. v. 9. Novbr. ... II. 86

1812.

K. O. v. 9. Jan. ... I. 416
K. O. v. 16. Jan. ... I. 607
C. v. O. Trib. v. 29. Jan. ... II. 55
K. O. v. 6. Febr. ... I. 270
Decl. v. 11. März ... I. 270
K. O. v. 30. März ... I. 607
Decl. v. 6. Juni ... I. 607
R. v. 20. Juli ... I. 348
K. O. v. 30. Septbr. ... I. 281
R. v. 12. Novbr. ... I. 420.

1813.

R. v. 18. Jan. ... I. 419
K. O. v. 6. April ... I. 171
V. v. 5. Mai ... I. 216
R. v. 25. Novbr. ... I. 82
R. v. 27. Novbr. ... I. 347

1815.

V. v. 24. April ... I. 301
G. v. 30. April ... I. 1
K. O. v. 17. August ... II. 150
R. v. 2. Septbr. ... II. 137
K. O. v. 13. Septbr. ... I. 163
K. O. v. 17. Septbr. ... I. 605
R. v. 2. Decbr. ... I. 343

1816.

C. v. 27. Febr. ... II. 74
K. O. v. 11. März ... I. 163
K. O. v. 14. April ... I. 370
K. O. v. 27. Mai ... I. 178. 206. 247. u. 325
K. O. v. 17. Juli ... II. 325
V. v. 30. August ... I. 417
R. v. 28. Septbr. ... II. 32
R. v. 9. Octbr. ... II. 325
R. v. 25. Octbr. ... I. 348
K. O. v. 17. Novbr. ... I. 66
K. O. v. 27. Novbr. ... I. 188. 206. 325
R. v. 2. Decbr. ... I. 343
K. O. v. 10. Decbr. ... II. 325

1817.

R. v. 2. Jan. ... I. 174. 188. 206. 325
V. v. 16. Jan. ... I. 91
K. O. v. 16. Jan. ... I. 340
R. v. 20. Jan. ... I. 347
R. v. 21. Jan. ... I. 492
Bek. v. 16. Febr. ... I. 362
C. R. v. 28. Febr. ... I. 163. u. 171
Publ. v. 10. März ... I. 411
R. v. 2. April ... I. 340
R. v. 6. April ... I. 558
C. d. O. Trib. v. 16. April ... II. 147
K. O. v. 4. Mai ... I. 536
C. R. v. 2. Juni ... I. 340
Publ. v. 19. Juni ... I. 134
Publ. v. 15. Aug. ... I. 289
Decl. v. 3. Septbr. ... II. 325
A. Decl. v. 3. Septbr. ... II. 94
K. O. v. 27. Septbr. ... II. 297
R. v. 12. Octbr. ... I. 486
Dienstinstr. f. d. Prov.-Conf. v. 23. Oct. I. 1 u. 18
Dienstinstr. f. d. Regier. v. 23. Octbr. . I. 4 u. 19
R. v. 25. Octbr. ... I. 470
R. v. 30. Octbr. ... II. 97
Publ. v. 31. Octbr. ... I. 479
R. v. 15. Novbr. ... II. 31

1818.

V. v. 2. Jan. ... I. 110
Publ. v. 15. Jan. ... I. 502
R. v. 10. März ... I. 66
K. O. v. 14. März ... I. 67
V. v. 16. März ... I. 273
C. R. v. 30. März ... I. 92
Publ. v. 16. April ... I. 67
R. v. 23. April ... I. 169
R. v. 7. Mai ... II. 83
Publ. v. 31. Mai ... I. 66
Regl. v. 8. Juli ... I. 320
R. v. 24. Juli ... I. 536
R. v. 14. Aug. ... I. 169
Publ. v. 25. Aug. ... I. 320
K. O. v. 26. Aug. ... I. 184
C. v. 14. Septbr. ... I. 486
Publ. v. 18. Octbr. ... I. 134 u. 142
Publ. v. 18. Octbr. ... I. 501
R. v. 21. Octbr. ... I. 527

1819.

K. O. v. 11. Jan. ... I. 187
R. v. 14. Jan. ... II. 92
C. R. v. 19. März ... I. 92

R. v. 31. März ..... II. 96
R. v. 10. Mai ..... I. 245
R. v. 15. Mai ..... I. 82
R. v. 18. Juni ..... I. 226
G. R. v. 23. Aug. ..... I. 374
G. R. v. 13. Septbr. ..... I. 517
R. v. 13. Septbr. ..... II. 94
G. R. v. 23. Septbr. ..... I. 343
R. v. 11. Novbr. ..... I. 363
R. v. 10. Decbr. ..... II. 18

1820.

Publ. v. 4. Jan. ..... I. 362
K. O. v. 17. April ..... II. 325
Publ. v. 15. Mai ..... I. 517
Publ. v. 19. Mai ..... I. 136
Instr. v. 30. Mai ..... I. 189
R. v. 9. Juni ..... II. 169
G. R. v. 31. Juli ..... I. 127
R. v. 31. Juli ..... I. 298
R. v. 6. Octbr. ..... II. 139
R. v. 20. Octbr. ..... I. 298
R. v. 8. Novbr. ..... II. 325
Publ. v. 11. Novbr. ..... I. 478
R. v. 13. Decbr. ..... II. 139
R. v. 22. Decbr. ..... I. 487

1821.

R. v. 6. Jan. ..... II. 15
Publ. v. 23. Jan. ..... I. 110
R. v. 25. Jan. ..... I. 419
R. v. 9. Febr. ..... II. 144 u. 145
G. R. v. 17. Febr. ..... I. 312
R. v. 12. März ..... II. 325
K. O. v. 3. April ..... I. 81
K. O. v. 3. Mai ..... I. 452
Publ. v. 11. Mai ..... II. 243
R. v. 25. Juni ..... II. 325
Publ. v. 4. Juli ..... I. 505
G. R. v. 5. Juli ..... I. 178
R. v. 13. Juli ..... II. 15
Bulle de sal. anim. v. 16. Juli ..... II. 180
K. O. v. 23. Aug. ..... II. 180
R. v. 1. Octbr. ..... II. 22
R. v. 22. Octbr. ..... II. 89
R. v. 21. Novbr. ..... II. 26
R. v. 23. Decbr. ..... II. 12

1822.

G. R. v. 18. Jan. ..... I. 252 u. 516
R. v. 31. Jan. ..... II. 325
K. O. v. 9. Febr. ..... II. 255
K. O. v. 26. Febr. ..... II. 255
G. v. 7. März ..... II. 281
K. O. v. 12. April ..... I. 397
R. v. 29. April ..... II. 89
V. v. 12. Mai ..... I. 453
R. v. 6. Juni ..... I. 183
Publ. v. 7. Juni ..... II. 255
G. R. v. 13. Juni ..... I. 92
G. v. 11. Juli ..... I. 164
R. v. 24. Juli ..... I. 165
K. O. v. 21. Aug. ..... I. 484
R. v. 23. Aug. ..... I. 210 u. 547
R. v. 30. Septbr. ..... I. 312
K. O. v. 17. Octbr. ..... I. 227
R. v. 29. Decbr. ..... I. 479

1823.

Publ. v. 16. Febr. ..... I. 505
R. v. 19. Febr. ..... I. 227
Publ. v. 23. März ..... I. 492
R. v. 11. April ..... I. 352
K. O. v. 11. April ..... II. 255
R. v. 22. April ..... II. 276
R. v. 29. Mai ..... II. 38
Bek. v. 10. Aug. ..... I. 450
R. v. 22. Aug. ..... II. 84
G. R. v. 6. Septbr. ..... I. 105
R. v. 1. Octbr. ..... II. 289
R. v. 15. Decbr. ..... I. 441
R. v. 19. Decbr. ..... I. 220
Publ. v. 19. Decbr. ..... I. 481
G. R. v. 20. Decbr. ..... I. 520
G. R. v. 30. Decbr. ..... I. 480
R. v. 31. Decbr. ..... I. 391

1824.

Publ. v. 24. Jan. ..... I. 472
Publ. v. 27. Jan. ..... I. 364
R. v. 5. Febr. ..... I. 252 u. 276
G. R. v. 19. Febr. ..... I. 93
K. O. v. 25. Febr. ..... II. 243
R. v. 6. März ..... I. 257
G. R. v. 18. März ..... I. 484
G. R. v. 25. März ..... I. 126
K. O. v. 19. April ..... II. 85
R. v. 28. April ..... II. 240
R. v. 2. Aug. ..... I. 294
G. R. v. 27. Aug. ..... I. 391
Publ. v. 12. Novbr. ..... II. 325
K. O. v. 8. Decbr. ..... I. 408
R. v. 9. Decbr. ..... I. 320
G. R. v. 19. Decbr. ..... I. 392

1825.

Publ. v. 4. Jan. ..... I. 441
R. v. 7. Jan. ..... I. 517
G. R. v. 10. Febr. ..... I. 521
R. v. 14. Febr. ..... II. 267
G. R. v. 17. Febr. ..... I. 414
R. v. 18. Febr. ..... I. 508
R. v. 26. Febr. ..... I. 325
R. v. 1. März ..... I. 581
R. v. 5. März ..... II. 94
R. v. 11. März ..... II. 256
R. v. 2. April ..... I. 355
K. O. v. 13. April ..... II. 84
G. R. v. 6. Mai ..... I. 479
R. v. 9. Mai ..... I. 254
K. O. v. 14. Mai ..... II. 274
R. v. 19. Mai ..... I. 67
K. O. v. 24. Mai ..... II. 84
K. O. v. 28. Mai ..... II. 297
R. v. 16. Juni ..... II. 297
R. v. 7. Juli ..... II. 32
K. O. v. 17. August ..... I. 82
R. v. 22. August ..... I. 479
K. O. v. 4. Septbr. ..... I. 268
R. v. 25. Octbr. ..... I. 393
G. R. v. 29. Octbr. ..... II. 298
E. d. O. Trib. v. 5. Decbr. (zu §. 344. Tit. 11. Th. II. A. L. R.) ..... I. 286
E. d. O. L. G. zu Halberstadt v. 30. Decbr. I. 457

B. v. 31. Decbr. ... I. 6 u. 7
K. O. v. 31. Decbr. ... I. 6 u. 19

1826.

C. R. v. 10. Jan. ... I. 195
R. v. 22. Febr. ... II. 274
R. v. 25. Febr. ... I. 479
K. O. v. 26. Febr. ... I. 67
R. v. 4. März ... I. 67
R. v. 28. März ... II. 71
R. v. 7. April ... I. 68
C. R. v. 14. April ... II. 298
R. v. 2. Mai ... II. 299
R. v. 25. Mai ... I. 479 u. 514
R. v. 1. Juni ... II. 267
C. R. v. 10. Juni ... I. 320
K. O. v. 17. Juni ... I. 608
K. O. v. 28. Juni ... I. 62
C. R. v. 4. Juli ... II. 84
Publ. v. 6. Juli ... I. 284
Publ. v. 9. August ... I. 126
R. v. 23. August ... II. 326
K. O. v. 15. Septbr. ... I. 269
Publ. v. 18. Septbr. ... I. 321
R. v. 6. Decbr. ... I. 165
R. v. 20. Decbr. ... I. 458

1827.

C. R. v. 19. Jan. ... I. 520
C. d. O. App. G. zu Posen v. 24. Jan. ... I. 586
C. R. v. 29. Jan. ... I. 407
K. O. v. 31. Jan. ... I. 607
R. v. 2. März ... I. 358
R. v. 19. März ... I. 300
R. v. 22. März ... II. 267
Publ. v. 19. April ... I. 351
C. R. v. 16. Mai ... I. 81
R. v. 17. Mai ... II. 255
C. d. ehem. O. L. G. zu Hamm v. 13. Juni ... I. 86. u. 140
R. v. 29. Juni ... I. 387
C. R. v. 15. Juli ... I. 377
R. v. 19. Juli ... I. 459
K. O. v. 10. Septbr. ... I. 607
C. C. v. 29. Septbr. ... I. 388
R. v. 24. Octbr. ... I. 95
C. R. v. 8. Novbr. ... I. 230
Regl. v. 17. Decbr. ... I. 109

1828.

C. R. v. 16. Jan. ... II. 85
K. O. v. 7. Febr. ... I. 190
R. v. 13. Febr. ... II. 92
K. O. v. 18. Febr. ... I. 488
R. v. 21. Febr. ... II. 291
R. v. 18. April ... I. 177
R. v. 24. Mai ... I. 272
K. O. v. 7. Juni ... I. 464
Instr. v. 30. Juni ... I. 464
R. v. 13. Juli ... I. 274
R. v. 18. Juli ... I. 131
R. v. 23. August ... I. 494
K. O. v. 29. August ... I. 190
Regul. v. 10. Septbr. ... I. 219
K. O. v. 30. Septbr. ... I. 540
R. v. 22. Decbr. ... I. 350

1829.

R. v. 2. Jan. ... I. 190
C. d. O. Trib. v. 15. April ... I. 596
K. O. v. 7. Mai ... I. 191
Instr. f. d. General-Superintendenten v. 14. Mai ... I. 191
C. R. v. 14. Mai ... I. 366
R. v. 15. Mai ... I. 464
R. v. 21. Mai ... I. 191
R. v. 27. Mai ... I. 492
R. v. 3. Juni ... II. 290
K. O. v. 11. Juni ... I. 176
Bek. v. 18. Juni ... I. 358
R. v. 20. Juni ... I. 57
R. v. 29. Juni ... I. 253
R. v. 16. Juli ... I. 176
R. v. 16. Juli ... I. 491
K. O. v. 10. August ... I. 138
R. v. 24. August ... I. 296
R. v. 27. August ... I. 455
R. v. 28. August ... I. 488
C. R. v. 18. Septbr. ... I. 305
R. v. 23. Octbr. ... I. 469
R. v. 4. Decbr. ... II. 269

1830.

K. O. v. 8. Jan. ... I. 223
R. v. 25. Jan. ... II. 89
C. R. v. 28. Jan. ... I. 223
R. v. 28. Jan. ... I. 245
Dienstinstr. v. 9. Febr. ... I. 196
R. v. 5. März ... II. 288
R. v. 16. März ... I. 196
C. R. v. 22. März ... I. 126. u. 127
R. v. 25. März ... I. 255
Päpstl. Breve vom 25. März ... II. 42
Instr. d. Card. Albani v. 27. März ... II. 44
R. v. 30. März ... I. 523
K. O. v. 17. April ... I. 185
C. R. v. 22. April ... I. 185
R. v. 26. April ... II. 164
K. O. v. 27. April ... I. 408
K. O. v. 30. April ... I. 86
K. O. v. 30. April ... I. 251
C. d. O. Trib. v. 30. April ... I. 462
C. R. v. 5. Mai ... I. 84
K. O. v. 16. Mai ... II. 241
R. v. 20. Juli ... I. 297
R. v. 29. Juli ... II. 326
R. v. 8. Novbr. ... II. 90
R. v. 9. Decbr. ... I. 171

1831.

R. v. 15. Febr. ... I. 471
Städte-Ordn. v. 17. März ... I. 166 u. 170
C. R. v. 21. März ... I. 393
R. v. 24. März ... I. 318
K. O. v. 20. April ... I. 408
R. v. 24. April ... I. 176 u. 177
K. O. v. 16. Juni ... I. 269
C. R. v. 18. Juni ... I. 126 u. 300
R. v. 30. Juli ... II. 288
R. v. 23. Septbr. ... I. 293
C. R. v. 19. Octbr. ... II. 86
K. O. v. 7. Decbr. ... I. 178

K. O. v. 11. Decbr. ... I. 175
K. O. v. 13. Decbr. ... II. 33

1832.

Mil.-Kirchen-Ordn. v. 12. Febr. ... II. 189
C. R. v. 16. Febr. ... I. 446
R. v. 20. Febr. ... II. 33
C. R. v. 15. März ... I. 236
R. v. 19. März ... II. 326
R. v. 20. März ... II. 326
R. v. 31. März ... II. 326
R. v. 5. April ... II. 326
K. O. v. 14. April ... II. 282
R. v. 15. Juni ... I. 628
R. v. 23. Juni ... II. 150
K. O. v. 4. Juli ... I. 411
K. O. v. 17. Juli ... I. 178
R. v. 25. Juli ... II. 332
R. v. 29. Juli ... I. 313
C. R. v. 30. Juli ... I. 394
R. v. 19. Octbr. ... I. 545
R. v. 22. Novbr. ... I. 226
R. v. 30. Novbr. ... I. 228

1833.

C. R. v. 3. Jan. ... I. 302
C. R. v. 13. Jan. ... I. 223
C. R. v. 31. Jan. ... II. 327
R. v. 8. Febr. ... I. 545
R. v. 9. Febr. ... I. 351
Publ. v. 5. März ... I. 301
K. O. v. 11. März ... II. 289 u. 292
R. v. 12. März ... I. 478
K. O. v. 13. April ... II. 292
G. v. 13. Mai ... I. 279
G. v. 13. Mai ... I. 239
R. v. 16. Mai ... II. 327
K. O. v. 29. Mai ... II. 94
C. R. v. 30. Mai ... I. 93
V. v. 1. Juni ... I. 324
K. O. v. 9. Juni ... I. 355
R. v. 2. Juli ... I. 419
G. v. 7. Juli ... II. 283
K. O. v. 11. Juli ... I. 377
K. O. v. 5. Aug. ... I. 376
R. v. 3. Septbr. ... I. 169
R. v. 15. Septbr. ... I. 169
R. v. 27. Septbr. ... I. 448
R. v. 6. Decbr. ... I. 206
R. v. 9. Decbr. ... I. 556
R. v. 12. Decbr. ... II. 89
K. O. v. 14. Decbr. ... II. 327
R. v. 16. Decbr. ... I. 256
R. v. 16. Decbr. ... I. 571
C. R. v. 18. Decbr. ... I. 484
E. d. O. Trib. [ohne Dat.] ... I. 609

1834.

R. v. 13. Jan. ... I. 627
R. v. 17. Jan. ... I. 416
Bek. v. 27. Febr. ... I. 268
K. O. v. 28. Febr. ... I. 278
R. v. 4. März ... II. 277
A. Decl. v. 9. März ... I. 179
R. v. 9. März ... I. 240
R. v. 11. März ... I. 216
C. R. v. 5. April ... I. 240
R. v. 21. April ... I. 315
K. O. v. 17. Mai ... I. 127
R. v. 23. Mai ... II. 283
K. O. v. 29. Mai ... II. 327
K. O. v. 10. Juni ... II. 263
Vereinbar. d. Erzb. v. Köln u. d. Preuß. Regier. über das Breve v. 1830., vom 19. Juni ... II. 47
R. v. 23. Juni ... II. 25
C. R. v. 25. Juni ... I. 53
R. v. 30. Juni ... II. 63
G. v. 30. Juni ... I. 80
R. v. 30. Juli ... I. 315
K. O. v. 4. Aug. ... I. 445
K. O. v. 4. Aug. ... I. 480
R. v. 21. Aug. ... II. 290
E. d. O. Trib. v. 24. Septbr. ... I. 56
R. v. 10. Novbr. ... II. 97
R. v. 21. Novbr. ... I. 206
R. v. 24. Novbr. ... I. 458
R. v. 3. Decbr. ... I. 302
E. d. O. L. G. zu Breslau v. 4. Decbr. ... I. 505
R. v. 21. Decbr. ... II. 83
R. v. 31. Decbr. ... I. 352

1835.

R. v. 9. Jan. ... I. 173
E. d. O. Trib. v. 28. Jan. ... I. 514
C. R. v. 6. Febr. ... I. 521
R. v. 19. Febr. ... I. 377
E. d. O. L. G. zu Breslau v. 3. März ... I. 506
K. O. v. 5. März ... II. 207
C. R. v. 30. März ... I. 413
R. v. 10. April ... I. 469
C. R. v. 24. April ... I. 301
R. v. 27. April ... I. 185
Publik. v. 18. Mai ... II. 327
C. R. v. 10. Juni ... I. 109 u. 298
C. v. 23. Juli ... II. 299
C. R. v. 5. Septbr. ... I. 130
R. v. 5. Septbr. ... II. 3
R. v. 20. Septbr. ... II. 327
R. v. 1. Octbr. ... I. 68
R. v. 6. Novbr. ... II. 269
R. v. 12. Novbr. ... I. 227
R. v. 15. Decbr. ... I. 172
R. v. 18. Decbr. ... II. 90
R. v. 28. Decbr. ... I. 127

1836.

R. v. 8. Jan. ... I. 59
K. O. v. 23. Jan. ... I. 526
R. v. 25. Jan. ... II. 290
E. d. O. Trib. v. 8. Febr. ... II. 31
E. d. O. L. G. z. Breslau v. 15. März ... I. 587
C. R. v. 19. März ... I. 132
K. O. v. 29. März ... II. 256
K. O. v. 10. April ... I. 240
R. v. 18. April ... II. 85
C. R. v. 20. April ... I. 234
R. v. 25. April ... I. 496
C. R. v. 27. April ... I. 325
K. O. v. 8. Mai ... I. 492
K. O. v. 22. Mai ... I. 244
R. v. 28. Mai ... I. 240

K. O. v. 28. Mai ..... I. 615
K. O. v. 19. Juni ..... I. 324
K. v. 27. Juni ..... II. 269
K. v. 30. Juni ..... I. 305
Bek. v. 6. Juli ..... I. 194
Allerh. Decl. v. 14. Juli ..... I. 532
K. v. 26. Juli ..... II. 149
C. K. v. 2. Aug. ..... I. 479
K. v. 8. Aug. ..... I. 83
C. K. v. 29. Aug. ..... I. 315
K. O. v. 28. Octbr. ..... II. 292
K. v. 29. Octbr. ..... I. 492
K. v. 9. Novbr. ..... I. 303
K. O. v. 19. Novbr. ..... II. 246
K. O. v. 3. Decbr. ..... II. 332
K. O. v. 13. Decbr. ..... I. 176
K. v. 19. Decbr. ..... I. 374
E. d. O. Trib. v. 20. Decbr. ..... II. 142
E. d. O. Trib. (ohne Datum) ..... I. 559

1837.

E. d. O. Trib. v. 23. Jan. ..... I. 272
K. O. v. 7. Febr. ..... I. 66
K. O. v. 26. Febr. ..... I. 68
E. d. O. Trib. v. 28. Febr. ..... II. 141
K. v. 4. April ..... II. 170
E. d. O. Trib. v. 17. April ..... II. 149
E. d. O. Trib. v. 7. März ..... II. 143
K. v. 11. März ..... II. 256
E. d. O. Trib. v. 13. März ..... II. 67
C. K. v. 16. März ..... I. 68
E. d. O. Trib. v. 20. März (Nr. 221.) .. I. 505
E. d. O. Trib. v. 20. März (Nr. 181.) .. II. 138
G. v. 20. März ..... II. 109
K. O. v. 29. März ..... II. 269
E. d. O. L. G. z. Breslau v. 30. März . I. 581
G. v. 8. Mai ..... I. 421
E. d. O. Trib. v. 16. Mai ..... II. 67
K. v. 24. Mai ..... II. 90
C. K. v. 29. Mai ..... I. 316
C. K. v. 2. Juni ..... I. 446
C. K. v. 22. Juni ..... II. 327
C. K. v. 4. Juli ..... I. 367
K. v. 10. Juli ..... II. 269
K. v. 19. Juli ..... I. 68
E. d. O. Trib. v. 22. Juli ..... I. 599
K. O. v. 19. Aug. ..... I. 71
K. v. 30. Septbr. ..... II. 276
E. d. O. Trib. v. 25. Septbr. ..... I. 581
E. d. O. Trib. v. 25. Septbr. (Nr. 338.). II. 145
E. d. O. Trib. v. 25. Septbr. (Nr. 341.). II. 273
K. v. 2. Octbr. ..... I. 367
K. v. 5. Octbr. ..... I. 306
K. v. 23. Octbr. ..... I. 131
K. v. 2. Novbr. ..... I. 521
K. v. 6. Novbr. ..... I. 71
Extr. a. d. Pos. L. A. v. 7. Novbr. ..... I. 555
E. d. O. Trib. v. 14. Novbr. ..... II. 143
C. K. v. 17. Novbr. ..... I. 449
K. v. 20. Novbr. ..... I. 479
K. v. 27. Novbr. ..... I. 306
K. v. 7. Decbr. ..... I. 69
K. v. 9. Decbr. ..... II. 142
K. v. 14. Decbr. ..... I. 304
E. d. O. Trib. v. 15. Decbr. ..... I 599
E. d. O. Trib. (ohne Datum) ..... I. 532

1838.

E. d. O. Trib. v. 8. Jan. ..... II. 139
C. K. v. 8. Jan. ..... II. 328
K. O. v. 12. Jan. ..... II. 332
K. v. 17. Jan. ..... I. 374
K. O. v. 17. Jan. ..... II. 332
K. v. 22. Jan. ..... II. 332
K. v. 23. Jan. ..... II. 332
K. v. 24. Jan. ..... I. 413
K. v. 29. Jan. ..... I. 250 u. 255
Hirtenbr. d. Erzb. v. Dunin v. 30. Jan. II. 49
K. v. 19. Febr. ..... I. 69
K. v. 19. Febr. ..... I. 479
K. v. 25. Febr. ..... I. 317
E. d. O. Trib. v. 26. Febr. ..... II. 136
C. K. v. 4. März ..... I. 105
Publ. v. 12. März ..... I. 69
E. d. O. Trib. v. 13. März ..... II. 59 u. 63
E. d. O. L. G. z. Breslau v. 15. März I. 595 u. 601
E. d. O. Trib. v. 20. März ..... I. 515
G. v. 31. März ..... I. 174
K. v. 4. April ..... I. 71
K. v. 14. April ..... I. 471
K. v. 19. April ..... I. 318
K. v. 26. April ..... I. 216
K. v. 28. April ..... I. 190
C. K. v. 30. April ..... I. 318
Kirch.-Vis.-Ord. f. Posen v. 9. Mai ..... I. 202
K. O. v. 12. Mai ..... I. 341
K. O. v. 27. Mai ..... I. 452
K. v. 8. Juni ..... I. 529
C. K. v. 10. Juni ..... I. 319
K. v. 28. Juni ..... I. 463
E. d. O. Trib. v. 2. Juli ..... II. 148
K. v. 5. Juli ..... I. 302
K. O. v. 6. Juli ..... II. 328
K. v. 12. Juli ..... I. 356
C. K. v. 16. Juli ..... I. 377
E. d. O. Trib. v. 23. Juli ..... II. 148
K. v. 24. Juli ..... II. 219
K. v. 30. Juli ..... I. 409
E. d. O. Trib. v. 30. Juli ..... I. 477
K. v. 4. Aug. ..... I. 569
K. v. 26. Aug. ..... I. 380
K. v. 7. Septbr. ..... I. 259
E. d. O. Trib. v. 17. Septbr. ..... II. 138
E. d. O. Trib. v. 1. Octbr. ..... II. 144
K. v. 4. Octbr. ..... II. 328
K. v. 31. Octbr. ..... I. 198
K. v. 2. Novbr. ..... II. 26
C. K. v. 30. Novbr. ..... I. 377
C. K. v. 5. Decbr. ..... I. 394
K. v. 31. Decbr. ..... I. 519

1839.

K. v. 11. Jan. ..... II. 16
C. K. v. 14. Jan. ..... I. 372
C. K. v. 15. Jan. ..... I. 129
C. K. v. 26. Jan. ..... I. 285
E. d. G. C. f. d. Churmark v. 1. März . I. 563
Regul. v. 9. März ..... II. 274
C. K. v. 12. März ..... I. 462
K. v. 6. April ..... I. 323
K. O. v. 6. April ..... II. 274
C. K. v. 4. Mai ..... II. 87

E. d. O. Trib. v. 6. Mai ..... I. 612
Bek. v. 8. Juni ..... I. 380
R. v. 19. Juni ..... I. 413
R. v. 23. Juni ..... I. 557
K. O. v. 9. Juli ..... II. 95
R. v. 20. Juli ..... I. 488
C. R. v. 22. Juli ..... I. 110
C. R. v. 23. Juli ..... I. 349
Bek. v. 13. Aug. ..... I. 341
St. M. Beschl. v. 17. Aug. ..... II. 95
C. R. v. 23. Aug. ..... II. 95
E. d. O. Trib. v. 24. Aug. ..... I. 511
R. v. 9. Septbr. ..... I. 492
E. d. O. Trib. v. 14. Septbr. ..... II. 137
Publ. v. 2. Octbr. ..... I. 468
R. v. 2. Octbr. ..... I. 563
C. R. v. 20. Novbr. ..... I. 517
C. R. v. 21. Novbr. ..... I. 518
K. O. v. 10. Decbr. ..... I. 506
Pl. B. d. O. Trib. v. 16. Decbr. ..... II. 147
K. O. v. 17. Decbr. ..... I. 578
Instr. v. 31. Decbr. ..... II. 263

1840.

R. v. 3. Jan. ..... II. 220
R. v. 8. Jan. ..... II. 267
R. v. 18. Jan. ..... II. 219
E. d. O. Trib. v. 20. Jan. ..... II. 143
E. d. O. Trib. v. 21. Jan. ..... II. 144
R. v. 23. Jan. ..... I. 531
R. v. 25. Jan. ..... I. 475
R. v. 11 Febr. ..... II. 149
R. v. 21. Febr. ..... I. 531
K. O. v. 29. Febr. ..... I. 171
C. R. v. 3. März ..... II. 328
R. v. 6. März ..... I. 492
R. v. 27. März ..... I. 492
C. R. v. 31. März ..... I. 532
R. v. 10. April ..... II. 269
R. v. 11. April ..... I. 506
K. O. v. 14. April ..... I. 223
R. v. 14. April ..... I. 458
R. v. 28. April ..... II. 288
R. v. 30. April ..... I. 71
R. v. 6. Mai ..... II. 220
R. v. 16. Juni ..... II. 328
R. v. 17. Juni ..... I. 353
C. R. v. 24. Juni ..... I. 105
E. d. Landger. zu Stettin v. 2. Juli .... I. 380
K. O. v. 9. Juli ..... II. 241
R. v. 14. Juli ..... I. 493
R. v. 20. Juli ..... II. 26
R. v. 21. Juli ..... I. 395
R. v. 23. Juli ..... I. 447
R. v. 28. Juli ..... I. 236
R. v. 29. Juli ..... I. 396
K. O. v. 29. Juli ..... I. 579
Pl. B. v. O. Trib. v. 17. August ..... II. 24
R. v. 18. August ..... II. 328
C. R. v. 20. August ..... I. 520
R. v. 21. August ..... I. 579
R. v. 28. August ..... I. 289
E. d. O. Trib. v. 31. August ..... II. 143
K. O. v. 8. Septbr. ..... I. 462
R. v. 19. Septbr. ..... I. 561
E. d. O. Trib. v. 28. Septbr. ..... II. 138
R. v. 3. Octbr. ..... II. 299
E. d. O. Trib. v. 12. Octbr. ..... II. 143
R. v. 14. Octbr. ..... II. 329
C. R. v. 16. Octbr. ..... I. 299
K. O. v. 26. Octbr. ..... I. 223
R. v. 30. Octbr. ..... I. 379
E. d. O. Trib. v. 9. Novbr., Nr. 942 ... II. 136
E. d. O. Trib. v. 9. Novbr., Nr. 934. ... II. 145
E. d. O. Trib. v. 16. Novbr. ..... II. 142
E. d. O. Trib. v. 23. Novbr. ..... I. 609
R. v. 31. Decbr. ..... I. 59

1841.

C. R. v. 16. Jan. ..... I. 220
R. v. 20. Jan. ..... I. 373
R. v. 2. Febr. ..... I. 373
R. v. 10. Febr. ..... II. 329
R. v. 11. Febr. ..... II. 269
E. d. O. Trib. v. 15. Febr. ..... I. 512
E. d. O. Trib. v. 23. Febr. ..... II. 19
R. v. 3. März ..... II. 10
K. O. v. 9. März ..... II. 256
R. v. 10. März ..... II. 145
C. R. v. 17. März ..... I. 379
C. R. v. 18. März ..... I. 174
R. v. 18. März ..... II. 256
R. v. 19. März ..... II. 21
R. v. 4. April ..... II. 275
C. R. v. 17. April ..... II. 329
K. O. v. 21. April ..... I. 177
E. d. O. Trib. v. 26. April ..... II. 143
C. R. v. 28. April ..... I. 180
Instr. v. 5. Mai ..... I. 223
K. O. v. 30. Mai ..... I. 140
E. d. O. Trib. v. 21. Juni ..... II. 68
R. v. 22. Juni ..... I. 276
R. v. 5. Juli ..... II. 64
R. v. 24. Juli ..... I. 507
R. v. 27. Juli ..... I. 465
K. O. v. 31. Juli ..... I. 214
R. v. 11. August ..... II. 329
C. R. v. 24. August ..... I. 214
R. v. 29. August ..... I. 72
C. R. v. 11. Septbr. ..... II. 291
E. d. O. Trib. v. 14. Septbr. ..... II. 136
C. R. v. 21. Octbr. ..... I. 532
C. R. v. 31. Octbr. ..... I. 142
Landgem. Ordn. für Westphalen vom 31. Octbr. ..... I. 166. u. 170
C. R. v. 24. Novbr. ..... I. 220
V. v. 30. Novbr. ..... I. 273
R. v. 4. Decbr. ..... I. 553
R. v. 7. Decbr. ..... I. 224
R. v. 20. Decbr. ..... II. 269

1842.

E. d. O. Trib. v. 4. Jan. ..... II. 139
E. d. O. Trib. v. 10. Jan. ..... II. 148
E. d. O. Trib. v. 25. Jan. ..... II. 69
C. R. v. 30. Jan. ..... I. 107
E. d. O. Trib. v. 31. Jan. ..... I. 501
R. v. 7. Febr. ..... I. 475
R. v. 24. Febr. ..... I. 465
C. R. v. 28. Febr. ..... I. 349

G. R. v. 1. März ..... I. 322
G. R. v. 17. März ..... I. 553
G. R. v. 26. März ..... II. 93
R. v. 9. April ..... I. 412
G. R. v. 13. April ..... I. 221
R. v. 24. April ..... II. 273
G. R. v. 6. Mai ..... I. 231
R. v. 9. Mai ..... I. 442
K. O. v. 18. Mai ..... I. 579
G. R. v. 31. Mai ..... I. 397
B. v. 3. Juni ..... I. 569
G. R. v. 9. Juni ..... I. 217
R. v. 10. Juni ..... II. 291
R. v. 22. Juni ..... II. 288
G. R. v. 25. Juni ..... I. 523
R. v. 30. Juni ..... I. 234
G. R. v. 4. Juli ..... I. 488
G. R. v. 14. Juli ..... II. 15
K. O. v. 28. Juli ..... I. 458
Staats-Vertr. v. 29. Juli ..... I. 608
G. R. v. 13. Aug. ..... I. 489
K. O. v. 7. Septbr. ..... II. 288
R. v. 8. Septbr. ..... II. 205
G. R. v. 12. Septbr. ..... I. 524
G. R. v. 22. Septbr. ..... I. 277
Bek. v. 20. Octbr. ..... I. 484
Bek. v. 21. Octbr. ..... I. 231
Rundschr. d. Cap. Vic. Ritter v. 24. Oct. II. 54
E. d. O. Trib. v. 24. Oct. ..... II. 148
B. v. 22. Nov. ..... I. 304
G. R. v. 7. Decbr. ..... I. 111
R. v. 14. Decbr. ..... I. 141
R. v. 20. Decbr. ..... I. 254
K. O. v. 21. Decbr. ..... II. 54
K. O. v. 23. Decbr. ..... II. 293
G. v. 31. Decbr. ..... II. 88

1843.

G. R. v. 19. Jan. ..... I. 343
R. v. 30. Jan. ..... I. 72
B. v. 31. Jan. ..... I. 368
R. v. 4. Febr. ..... I. 455
R. v. 5. Febr. ..... I. 540
G. R. v. 22. Febr. ..... I. 213
R. v. 23. Febr. ..... I. 548
E. d. O. Trib. v. 6. März ..... I. 511 u. 532
G. R. v. 19. März ..... I. 109
G. R. v. 31. März ..... I. 542
G. R. v. 3. April ..... I. 519
G. v. 4. Mai ..... I. 453
G. v. 4. Mai ..... I. 454
E. d. O. Trib. v. 8. Mai ..... II. 142
E. d. O. Trib. v. 22. Mai ..... II. 19
G. R. v. 29. Mai ..... I. 489
R. v. 12. Juni ..... I. 72
R. v. 19. Juni ..... II. 16
E. d. O. Trib. v. 26. Juni ..... I. 418
B. v. 3. Juli ..... I. 576
B. v. 21. Juli ..... I. 244
E. d. O. Trib. v. 9. Aug. ..... I. 505 u. 559
G. R. v. 26. Aug. ..... I. 485
G. R. v. 12. Octbr. ..... I. 215
K. O. v. 13. Octbr. ..... I. 176
R. v. 14. Octbr. ..... II. 329
E. d. O. Trib. v. 23. Octbr. ..... II. 272
K. O. v. 9. Novbr. ..... II. 242
R. v. 26. Novbr. ..... I. 226
E. d. O. Trib. v. 27. Novbr. ..... II. 151
E. d. O. Trib. v. 11. Decbr. ..... II. 143
G. R. v. 12. Decbr. ..... I. 494
G. R. v. 20. Decbr. ..... I. 489
K. O. v. 22. Decbr. ..... I. 452
K. O. v. 22. Decbr. ..... I. 514
B. v. 22. Decbr. ..... II. 8
B. v. 26. Decbr. ..... I. 211
R. v. 28. Decbr. ..... I. 281
E. d. O. Trib. v. 30. Decbr. ..... I. 237

1844.

G. R. v. 6. Jan. ..... I. 580
R. v. 12. Jan. ..... I. 251
G. R. v. 16. Jan. ..... I. 526
G. R. v. 19. Jan. ..... I. 385
B. v. 24. Jan. ..... I. 443
R. v. 3. Febr. ..... I. 257
R. v. 12. Febr. ..... I. 388
E. d. O. Trib. v. 23. Febr. ..... II. 144
G. R. v. 26. Febr. ..... I. 324
G. R. v. 27. Febr. ..... I. 215
R. v. 28. Febr. ..... I. 397
G. R. v. 8. März ..... II. 17
E. d. O. Trib. v. 29. März ..... I. 555
B. v. 29. März ..... II. 296
K. O. v. 4. Mai ..... II. 332
G. R. v. 15. Mai ..... I. 237
G. R. v. 15. Mai ..... II. 59
R. v. 22. Mai ..... I. 93
G. R. v. 30. Mai ..... I. 228
Pl. B. d. O. Trib. v. 17. Juni ..... II. 147
E. d. O. Trib. v. 21. Juni ..... II. 140
R. v. 21. Juni ..... II. 332
B. v. 28. Juni ..... II. 128
R. v. 30. Juni ..... I. 543
R. v. 7. Juli ..... I. 71
R. v. 12. Aug. ..... I. 234
R. v. 16. Aug. ..... I. 524
G. R. v. 31. Aug. ..... I. 355
G. R. v. 8. Octbr. ..... II. 12
E. d. O. Trib. v. 18. Octbr. ..... II. 96
K. O. v. 11. Novbr. ..... I. 508
B. v. 11. Novbr. ..... I. 509
G. R. v. 29. Novbr. ..... II. 90
G. R. v. 10. Decbr. ..... I. 354
G. R. v. 16. Decbr. ..... I. 177
G. R. v. 22. Decbr. ..... I. 210
R. v. 30. Decbr. ..... I. 245

1845.

G. R. v. 1. Jan. ..... I. 217
G. v. 3. Jan. ..... II. 278
G. R. v. 4. Febr. ..... II. 206
G. R. v. 16. Febr. ..... I. 221
G. R. v. 26. Febr. ..... I. 319
E. d. O. Trib. v. 28. Febr. ..... I. 587
G. R. v. 1. März ..... II. 329
K. O. v. 11. April ..... I. 94
K. O. v. 11. April ..... I. 451
Bek. v. 26. April ..... I. 451
R. v. 28. April ..... I. 228
G. R. v. 29. April ..... II. 329
E. d. O. Trib. v. 23. Mai ..... II. 147
B. v. 27. Juni ..... I. 7
B. v. 27. Juni ..... I. 19
B. v. 30. Juni ..... I. 467

K. O. v. 11. Juli ..... I. 425
Gen. Conc. v. 23. Juli ..... II. 231
R. v. 24. Juli ..... II. 269
C. R. v. 26. Juli ..... I. 180
Instr. v. 6. Aug. ..... I. 425
R. v. 14. Aug. ..... I. 549
C. d. O. L. G. zu Glogau v. 26. Aug. .. I. 544
C. R. v. 6. Septbr. ..... I. 94
C. R. v. 8. Octbr. ..... I. 132
C. R. v. 10. Octbr. ..... I. 536
R. v. 23 Octbr. ..... I. 520
K. O. v. 25. Octbr. ..... I. 190
R. v. 3. Novbr. ..... I. 237
C. d. O. Trib. v. 6. Novbr. ..... II. 60
K. O. v. 28. Novbr. ..... I. 354
C. R. v 30. Novbr. ..... I. 519
Schul-Ord. für Preußen v. 11. Decbr. .. I. 572
Erl. v. 21. Decbr. ..... I. 269
K. O. v. 23. Decbr. ..... I. 132
C. R. v. 23. Decbr. ..... I. 476

1846.

G. v. 23. Jan. ..... I. 206
C. R. v. 26. Jan. ..... II. 206
B. v. 30. Jan. ..... I. 271
K. O. v. 1. Febr. ..... II. 299
C. d. O. Trib. v. 19. Febr. ..... I. 512
C. B. v. 22. Febr. ..... II. 11
C. R. v. 8. März ..... I. 537
B. v. 11. April ..... I. 506
R. v. 24. April ..... II. 251
R. v. 19. April ..... I. 412
R. v. 15. Mai ..... II. 11
Pl. B. d. O. Trib. v. 15. Juni ..... I. 497
R. v. 25. Juni ..... I. 74
G. v. 21. Juli ..... II. 273
C. d. O. Trib. v. 27. Aug. ..... II. 148
R. v. 7. Septbr. ..... I. 375
K. O. v. 11. Septbr. ..... II. 133
Bankordn. v. 5. Octbr. ..... I. 451
C. R. v. 21. Octbr. ..... I. 111
C. d. O. Trib. v. 29. Octbr. ..... I. 84
C. R. v. 23. Novbr. ..... I. 369
C. R. v. 11. Decbr. ..... I. 530
B. v. 21. Decbr. ..... I. 80

1847.

C. R. v. 8. Jan. ..... I. 212
R. v. 4. Febr. ..... I. 319
C. R. v. 17. Febr. ..... I. 340
C. R. v. 2. März. ..... II. 23
R. v. 4. März ..... I. 212
R. v. 11. März ..... I. 349
B. v. 15. März ..... I. 228
R. v. 22. März ..... I. 299
Pat. v. 30. März ..... I. 51
K. O. v. 30. März ..... I. 52
B. v. 30. März ..... II. 228
C. d. O. Trib. v. 8. April ..... I. 532
C. R. v. 13. April ..... II. 133
R. v. 19. April ..... I. 538
K. O. v. 19. April ..... I. 579
K. O. v. 23. April ..... I. 381
K. O. 26. April ..... II. 332
C. R. v. 6. Mai ..... I. 53
Instr. v. 10. Mai ..... II. 230
C. R. v. 11 Mai ..... II. 23
R. v. 14. Mai ..... I. 579
Publ. v. 20. Mai. ..... I. 268
R. v. 27. Mai ..... I. 127
C. d. O. Trib. v. 3. Juni ..... I. 592
K. O. v. 18. Juni ..... II. 231
C. d. O. Trib. v. 1. Juli ..... I. 266
C. R. v. 5. Juli ..... II. 133
G. v. 23. Juli ..... II. 246
Instr. v. 29. Juli ..... II. 248
C. R. v. 7. Aug. ..... II. 232
C. d. O. Trib. v. 14. Aug. ..... I. 505
C. d. O. Trib. v. 16. Aug., Nr. 1897. .. I. 210
C. d. O. Trib. v. 16. Aug.. Nr. 1896. .. I. 417
K. O. v. 22. Aug. ..... II. 234
R. v. 13. Septbr. ..... II. 220
R v. 24. Septbr. ..... II. 234
R. v. 24. Septbr. ..... II. 300
R. v. 25. Septbr. ..... II. 230
C. E. v. 1. Octbr. ..... I. 9
K. O. v. 17. Octbr. ..... I. 283
C. d. O. Trib. v. 29. Novbr. ..... II. 32
K. O. v. 29. Novbr. ..... I. 385
C. R. v. 11. Decbr. ..... I. 283
C. d. O. Trib. v. 13. Decbr. ..... I. 505 u. 533
R. v. 21. Decbr. ..... II. 86
C. d. O. Trib. v. 23. Decbr. ..... I. 354
R. v. 24. Decbr. ..... II. 250
C. R. v. 30. Decbr. ..... I. 376

1848.

C. d. G. H. z. C. d. C. C. v. 2. Febr. ... I. 490
C. d. O. Trib. v. 3. Febr. ..... II. 62
K. O. v. 29. Febr. ..... II. 332
C. d. G. H. z. C. d. C. C. v. 11. März .. I. 611
C. d. O. Trib. v. 3. April ..... II. 136
B. v. 4. April ..... II. 230
C. d. O. Trib. v. 20. April ..... I. 507
A. E. v. 29. April ..... II. 231
B. v. 6. Mai ..... I. 50
R. v. 18. Mai ..... I. 50
R. v. 30. Mai ..... II. 231
C. d. G. H. z. C. d. C. C. v. 3. Juni ... I. 190
C. R. v. 5. Juni ..... II. 230
K. O. v. 8. Juni ..... I. 349
C. v. 14. Juni ..... I. 452
C. d. O. Trib. v. 19. Juni ... I. 288 u. 498
R. v. 24. Juni ..... I. 234
C. R. v. 1. Juli ..... I 467
C. R. v. 12. Juli ..... I. 282
R. v. 28. Juli ..... II. 255
C. d. O. Trib. v. 5. Aug. ..... I. 586
C. R. v. 14. Aug. ..... I. 320
R. v. 24. Aug. ..... II. 250
C. R. v. 15. Septbr. ..... I. 214
C. R. v. 18. Septbr. ..... II. 229
C. d. O. Trib. v. 25. Septbr. ..... II. 148
C. d. G. H. z. C. d. C. C. v. 2. Novbr. . I. 533
C. R. v. 20. Novbr. ..... II. 91
Verf. Urk. v. 5. Decbr. ..... I. 20
R. v. 12. Decbr. ..... I. 25
R. v. 15. Decbr. ..... I. 21

1849.

B. v. 2. Jan. ..... I. 174. 235 u. 617
B. v. 3. Jan. ..... I. 171

C. C. v. 6. Jan. ..... I. 26
B. v. 9. Febr. ..... I. 80
E. d. O. Trib. v. 13. Febr. ..... II. 148
C. C. v. 1. März ..... I. 27
C. R. v. 11. März ..... I. 341
E. d. O. Trib. v. 15. März ..... I. 588
R. v. 16. April ..... I. 186
R. v. 30. Mai ..... I. 422
C. R. v. 31. Mai ..... I. 138
C. R. v. 5. Juni ..... II. 254
R. v. 14. Juni ..... II. 235
R. v. 24. Juni ..... II. 244
C. R. v. 1. Juli ..... II. 330
B. v. 21. Juli ..... I. 325
R. v. 9. Juli ..... I. 238
Denkschr. d. kathol. Bischöfe in Pr. v. Juli (ohne Datum) ..... 330 I. 29
C. R. v. 18. Aug. ..... I. 398
K. O. v. 24. August ..... I. 409
R. v. 28. August ..... II. 300
C. R. v. 6. Septbr. ..... I. 399
R. v. 17. Septbr. ..... I. 409
C. C. v. 26. Septbr. ..... I. 399
R. v. 10. Novbr. ..... II. 28
R. v. 27. Novbr. ..... II. 74
E. d. O. Trib. v. 29. Novbr. ..... I. 416
G. v. 7. Decbr. ..... I. 144
C. C. v. 15. Decbr. ..... I. 28

1850.

R. v. 8. Jan. ..... I. 437
E. d. O. Trib. v. 25. Jan. ..... I. 580
Verf. Urk. v. 31. Jan. ..... I. 20
E. d. O. Trib. v. 1. Febr. ..... II. 139
G. v. 11. Febr. ..... I. 547
R. v. 18. Febr. ..... I. 44
G. v. 24. Febr. ..... I. 217. 412. u. 547
E. d. Kreisger. zu Lippstadt v. 1. März ..... II. 234
G. v. 2. März ..... I. 452
G. v. 2. März ..... I. 460. 560. 583. 598. u. 600
C. R. v. 4. März ..... I. 349
R. v. 6. März ..... I. 46
R. v. 7. März ..... I. 438
R. v 7. März ..... II. 74
G. v. 11. März ..... I. 49. u. 60
Gem. Ordn. v. 11. März. ..... I. 166. u. 170
C. R. v. 16. März ..... II. 330
C. R. v. 25. März ..... I. 373
K. O. v. 8. April ..... I. 302
R. v. 12. April ..... I. 79
C. v. 18. April ..... I. 43
C. v. 30. April ..... I. 409
E. d. O. Trib. v. 30. April ..... II. 68
R. v. 5. Mai ..... II. 296
G. v. 10 Mai ..... I. 463
C. v. 10. Mai ..... II. 234
R. v. 13. Mai ..... I. 302
E. d. A. G. zu Königsberg vom 14. Mai I. 602
E. d. O. Trib. v. 24. Mai ..... I. 593
Regul. v. 25. Mai ..... I. 439
R. v. 3 Juni ..... I. 438
E. d. O. Trib. vom 14. Juni ..... I. 498
C. R. v. 17. Juni ..... I. 390
C. R. v. 27. Juni ..... I. 390
A. E. v. 29. Juni ..... I. 15
K. O. v. 29. Juni ..... II. 225
Pl. Beschl. d. O. Trib. v. 1. Juli ..... I. 512
R. v. 4. Juli ..... I. 348
E. d. O. Trib. v. 8. Juli ..... II. 57
R. v. 28. Juli ..... II. 247
R. v. 29. Juli ..... I. 40
C. R. v. 1. August ..... I. 49
C. R. v. 5. August ..... I. 216
C. R. v. 13. August ..... I. 215
C. R. v. 16. August ..... I. 399
R. v. 24. August ..... II. 302
E. d. O. Trib. v. 4. Septbr. ..... II. 273
C. R. d. 10. Septbr. ..... II. 331
C. R. v. 13. Septbr. ..... II. 293
R. v. 29. Septbr. ..... I. 229
R. v. 14. Octbr. ..... I. 41
C. R. v. 30. Octbr. ..... I. 229
R. v. 11. Novbr. ..... I. 166
B. v. 12. Novbr. ..... I. 173
B. v. 14. Novbr. ..... I. 400
E. v. 17. Novbr. ..... I. 414
Regul. v. 19. Novbr. ..... I. 440
R. v. 19. Novbr. ..... II. 235
C. R. v. 28. Novbr. ..... I. 414
R. v. 28. Novbr. ..... II. 270
C. R. v. 7. Decbr. ..... I. 401
E. d. O. Trib. v. 13. Decbr. ..... I. 56. u. 527

1851.

C. R. v. 2. Jan. ..... II. 293
C. R. v. 14. Jan. ..... I. 94
E. d. O. Trib. v. 17. Jan. ..... I. 602
R. v. 25. Jan. ..... I. 77
R. v. 5. Febr. ..... I. 132
E. v. 6. Febr. ..... I. 401
R. v. 16. Febr. ..... II. 254
C. R. v. 17. Febr. ..... I. 341
G. v. 29. März ..... II. 331
Strafg. v. 14. April ..... II. 164. u. 295
C. R. v. 24. April ..... II. 207
E. d. O. Trib. v. 25. April ..... I. 505
C. R. v. 26. April ..... I. 74
G. v. 26. April ..... II. 134
C. R. v. 30. April ..... I. 186
G. v. 1. Mai ..... I. 144
E. d. O. Trib. v. 2. Mai ..... I. 261
Pl. B. d O. Trib. v. 5. Mai ..... II. 140
Instr. v. 8. Mai ..... I. 152
C. R. v. 10. Mai ..... I. 453
G. v. 10. Mai ..... I. 461
G. v. 11. Mai ..... I. 547
G. v. 12. Mai ..... I. 4
C. R. v. 15. Mai ..... I. 238
G. v. 16. Mai ..... II. 296
C. R. v. 17. Mai ..... I. 74
C. R v. 17. Mai ..... II. 230
C. R. v. 28. Mai ..... I. 76
R. v. 12. Juni ..... I. 129
E. d. O. Trib. v. 13. Juni .. I. 586. 587 u. 590
Erl. v. 14. Juni ..... II. 294
R. v. 16 Juni ..... II. 235
C. R. v. 19. Juni ..... I. 152
R. v. 25. Juni ..... I. 240
R. v. 29. Juni ..... I. 402
R. v. 30. Juni ..... II. 302
E. d. O. Trib. v. 9. Juli ..... I. 470
Instr. v. 13. Juli ..... I. 180

R. v. 14. Juli ..... II. 236
R. v. 16. Juli ..... I. 170
R. v. 6. Aug. ..... I. 163
E. d. R. C. f. L. S. v. 6. Aug. ..... II. 245
R. v. 12. Aug. ..... II. 27
R. v. 14. Aug. ..... II. 244
E. d. O. Trib. v. 8. Septbr. ..... II. 141
C. v. 11. Septbr. ..... I. 404
R. v. 21. Septbr. ..... II. 331
Regul. v. 23. Septbr. ..... I. 440
E. d. O. Trib. v. 24. Septbr. ..... II. 60
R. v. 6. Octbr. ..... I. 342
C. R. v. 17. Octbr. ..... I. 182
C. R. v. 20. Octbr. ..... I. 342
E. d. O. Trib. v. 22. Octbr. ..... I. 491
R. v. 27. Octbr. ..... I. 374
C. V. v. 31. Octbr. ..... I. 405
E. d. O. Trib. v. 28. Novbr. ..... I. 511
C. R. v. 29. Novbr. ..... I. 583
C. R. v. 29. Novbr. ..... II. 91
Denkschr. d. O. K. R. v. 4. Decbr. ..... I. 37
E. d. O. Trib. v. 10. Decbr. ..... I. 560
E. d. O. Trib. v. 19. Decbr. ..... II. 141

1852.

E. d. G. H. z. E. d. C. C. v. 10. Jan. .. I. 292
E. d. G. H. z. E. d. C. C. v. 10. Jan. .. I. 545
R. v. 25. Febr. ..... II. 238
E. d. O. Trib. v. 5. März ..... II. 148
A. E. v. 6. März ..... I. 17
C. R. v. 6. März ..... II. 270
R. O. v. 6. März ..... II. 302
R. v. 8. März ..... I. 163
E. d. O. Trib. v. 19. März ..... II. 150
E. d. O. Trib. v. 22. März ..... I. 422
E. d. O. Trib. v. 16. April ..... I. 551
E. d. O. Trib. v. 21. April ..... I. 370
E. d. O. Trib. v. 23. April ..... I. 575
E. d. O. Trib. v. 26. April ..... I. 267
E. d. O. Trib. v. 28. April ..... II. 148
R. v. 9. Mai ..... I. 78
E. d. O. Trib. v. 10. Mai ..... I. 499 u. 532
E. d. O. Trib. v. 11. Mai ..... I. 500
Instr. v. 12. Mai ..... II. 303
E. d. O. Trib. v. 19. Mai ..... I. 420 u. 462
E. d. R. C. f. L. Culturſachen v. 21. Mai I. 566
R. v. 11. Juni ..... II. 244
E. d. O. Trib. v. 14. Juni ..... II. 164
E. d. O. Trib. v. 30. Juni ..... II. 70
C. R. v. 1. Juli ..... I. 76
R. v. 7. Juli ..... I. 78
R. v. 15. Juli ..... II. 75
R. v. 5. Aug. ..... II. 304
C. R. v. 6. Aug. ..... I. 76
Candidatenordnung für Weſtphalen v. 15. Septbr. ..... I. 124
E. d. O. Trib. v. 17. Septbr. ..... II. 249
E. d. O. Trib. v. 8. Octbr. ..... II. 149 u. 150
R. v. 11. Octbr. ..... II. 247
E. d. O. Trib. v. 19. Octbr. ..... II. 140
Candidatenordn. f. Schleſien v. 20. Octbr. I. 117
C. v. 26. Octbr. ..... I. 440
C. v. 27. Octbr. ..... I. 405
C. R. v. 5. Novbr. ..... II. 65
R. v. 8. Novbr. ..... I. 218
E. d. O. Trib. v. 12. Novbr. ..... II. 273
E. d. O. Trib. v. 17. Novbr. ..... I. 206
K. O. v. 25. Novbr. ..... I. 79
E. d. O. Trib. v. 3. Decbr. ..... I. 513
E. d. O. Trib. v. 6. Decbr.. I. 500., 507. u. 511
E. d. G. H. z. E. d. C. C. v. 11. Decbr.. I. 167
E. d. O. Trib. v. 15. Decbr. ..... I. 609
E. d. O. Trib. v. 17. Decbr. ..... I. 265
E. d. R. C. f. Landesculturſ. v. 23. Decbr. I. 586
E. d. O. Trib. (ohne Datum) ..... I. 594

1853.

E. d. O. Tr. v. 19. Jan. ..... I. 326
Candidatenordn. f. Sachſen v. 22. Jan. I. 121
E. d. O. Trib. v. 24. Jan. ..... I. 565
Erl. v. 31. Jan. ..... I. 268
R. v. 31. Jan. ..... II. 331
E. d. O. Trib. v. 4. Febr. ..... II. 38
R. v. 7. Febr. ..... II. 305
R. v. 8. Febr. ..... II. 238
C. R. v. 17. Febr. ..... I. 320
E. d. O. Trib. v. 4. April ..... I. 261 u. 262
Erl. v. 7. April ..... I. 466
E. d. O. Trib. v. 11. April ..... I. 461
Candidatenord. f. Pommern v. 13. Mai . I. 114
G. v. 16. Mai ..... II. 275
E. d. O. Trib. v. 19. Mai ..... I. 140
R. v. 20. Mai ..... II. 269
Städt. Ord. v. 30. Mai I. 167., 170., 412. u. 547
V. v. 6. Juni ..... I. 584
V. v. 13. Juni ..... I. 584
Instr. v. 20. Juni ..... I. 443
Pl. V. d. O. Trib. v. 20. Juni .. II. 264 u. 273
E. d. O. Trib. v. 22. Juni ..... I. 461
E. d. O. Trib. v. 29. Juni ..... II. 58
C. v. 2. Juli ..... I. 406
R. v. 12. Juli ..... II. 238
K. O. v. 12. Juli ..... II. 305
Candidatenord. f. Poſen v. 15. Juli .... I. 119
E. d. O. Trib. v. 15. Juli ..... II. 251
V. v. 30. Juli ..... I. 80. u. 466
R. v. 25. Auguſt ..... II. 221
Circ. v. 5. Septbr. ..... II. 306
Candidatenord. für die Provinz Preußen v. 7. Septbr. ..... I. 111
R. v. 20. Septbr. ..... I. 77
C. R. v. 28. Septbr. ..... II. 235
C. R. v. 2. Octbr. ..... I. 282
R. v. 8. Octbr. ..... I. 78
K. O. v. 11. Octbr. ..... II. 306
R. v. 3. Novbr. ..... II. 296
E. d. O. Trib. v. 11. Novbr. ..... I. 513
R. v. 15. Novbr. ..... I. 109
C. R. v. 24. Novbr. ..... I. 163
E. d. O. Trib. v. 25. Novbr. ..... II. 29
E. d. G. H. z. E. d. C. C. v. 26. Nov. I. 467 u. 490
E. d. G. H. z. E. d. C. C. v. 26. Novbr. I. 546
C. R. v. 29. Novbr. ..... I. 163
R. v. 29. Novbr. ..... II. 269
C. R. v. 30. Novbr. ..... I. 163
R. v. 2. Decbr. ..... I. 78
E. d. O. Trib. v. 2. Decbr. ..... II. 136
K. O. v. 5. Decbr. ..... I. 283
C. v. 6. Decbr. ..... I. 406
R. v. 18. Decbr. ..... I. 173
E. d. G. H. z. E. d. C. C. v. 17. Decbr. II. 253

1854.

R. v. 2. Jan. ..... II. 245
E. d. O. Trib. v. 8. Febr. ..... I. 260 u. 266
E. d. G. H. z. E. d. C. C. v. 11. Febr. .. I. 608
R. v. 13. Febr. ..... I. 544
Inſtr. v. 15. Febr. ..... I. 203
E. d. O. Trib. v. 8. März ..... I. 588
G v. 13. März ..... II. 87
E. d. O. Trib. v. 27. März ..... I. 284
R. v. 29. März ..... I. 110
G. v. 3. April ..... II. 76
E. d. O. Trib. v. 4. April ..... II. 273
E. v. 7. April ..... I. 407
C. R. v. 11. April ..... II. 65
G. v. 24. April ..... II. 97
E. d. O. Trib. v. 28. April ..... I. 631
C. R. v. 30. April ..... I. 163
G. v. 9. Mai ..... I. 271
G. v. 9. Mai ..... I. 376
R. v. 20. Mai ..... II. 90
C. R. v. 26. Mai ..... I. 455
R. v. 31. Mai ..... I. 407
E. d. G. H. z. E. d. C. C. v. 3. Juni ... I. 230
R. v. 7. Juni ..... I. 297
A. E. v. 7. Juni ..... I. 410
R. v. 18. Juni ..... I. 173
R. v. 8. Juli ..... I. 297
R. v. 19. Juli ..... I. 163
R. v. 22. Juli ..... I. 168
R. v. 27. Juli ..... II. 251
C. R. v. 2. Aug. ..... I. 211
C. R. v. 19. Aug. ..... I. 491
E. d. O. Trib. v. 6. Septbr. ..... I. 267
Beſchl. d. Staats-Min. v. 15. Septbr. .. I. 130
E. d. G. H. z E. d. C. C. v. 16. Septbr. I. 182
Bek. v. 18. Septbr. ..... I. 79
C. R. v. 19. Septbr. ..... I. 131
E. d. O. Trib. v. 20. Septbr. ..... I. 515
E. d. O. Trib. v. 20. Septbr. ..... II. 144
E. d. O. Trib. v. 20. Septbr. ..... II. 151
C. R. v. 26. Septbr. ..... I. 283
R. v. 29. Septbr. ..... I. 173
Regul. v. 1. Octbr. ..... II. 264
Regul. v. 2. Octbr. ..... II. 264
Regul. v. 3. Octbr. ..... II. 259
E. d. O. Trib. v. 6. Octbr. ..... II. 252
E. d. G. H. z. E. d. C. C. v. 7. Octbr... I. 182
E. d. O. Trib. v. 9. Octbr. ..... I. 460
C. R. v. 11. Octbr. ..... I. 129
C. R. v. 2. Novbr. ..... I. 222
E. d. O. Trib. v. 8. Novbr. ..... I. 267
E. d. O. Trib. v. 17. Novbr. ..... I. 535
R. v. 11. Decbr. ..... I. 130
E. d. O. Trib. v. 18. Decbr. ..... II. 40

1855.

E. d. O. Trib. v. 5. Jan. ..... I. 470. u. 471
Päbſtl. Breve v. 12. Jan. ..... II. 123
E. d. O. Trib. v. 15. Jan. ..... II. 81. u. 168.
E. d. O. Trib. v. 15. Jan. ..... II. 255
C. R. v. 18. Jan. ..... I. 172
Bek. v. 26. Jan. ..... I. 369
E. d. O. Trib. v. 2. Febr. ..... II. 148
Inſtr. v. 3. Febr. ..... II. 268
R. v. 15. Febr. ..... II. 331
E. d. G. H. z. E. d. C. C. v. 17. Febr. I. 275. u. 490
C. R. v. 27. Febr. ..... I. 462
E. d. G. H. z. E. d. C. C. v. 10. März.. I. 412
R. v. 16. April ..... II. 331
R. v. 17. April ..... II. 225
E. d. O. Trib. v. 30. April ..... I. 561
Conc. Ord. v. 8. Mai ..... I. 249
G. v. 10. Mai ..... I. 570
E. d. G. H. z. E. d. C. C. v. 12 Mai .. I. 546
A. E. v. 12. Mai ..... I. 549
E. d. G. H. z. E. d. C. C. v. 9. Juni... II. 272
R. v. 19. Juli ..... I. 168
C. R. v. 9. Aug. ..... II. 331
R. v. 4. Septbr. ..... II. 270
C. R. v. 27. Octbr. ..... I. 351

1856.

K. O. v. 16. Febr. ..... II. 294
C. R. v. 15. April ..... II. 294

Sach-Register.

(Der — im Sach-Register soll das Stich- oder Anfangswort bedeuten. I. und II. bezeichnet den Theil des Werkes, die dahinter stehende arabische Ziffer aber die Seite, wo das Allegat zu finden ist.)

A.

Abendmahl, Recht der Geistlichen zur Verweigerung desselben I. 141. Evang. Geistliche sollen sich dasselbe nicht selbst reichen I. 142. Austheilung desselben an Gesunde in der Kirche und an Kranke in der Sacristei I. 142. Anschaffung des Weines bei Austheilung des — I. 142.

Abgaben an Kirchen, Pfarreien und Schulen, Einziehung derselben I. 324.

Adelsentsagung, Unwiderruflichkeit derselben II. 32.

Agende, Entbindung der evang. Geistlichen von der Verpflichtung zum Gebrauche derselben I. 282; Annahme und Einführung der erneuerten II. 297 bis 298. Beibehaltung der in der — vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes II. 298. Revision der — II. 306. Siehe auch Union.

Altäre, Errichtung derselben in den Kirchen I. 484.

Alter, canonisches I. 131.

Altlutheraner, General-Concession für dieselben II. 231. Regulirung der religiösen Verhältnisse derselben II. 232. Uebertritt zu denselben II. 234. Verhältniß derselben zur evang. Landeskirche II. 235.

Amt, geistliches, Anweisung zur zweckmäßigen Führung desselben für lutherische Prediger I. 306. Rechte und Pflichten der Geistlichen in Ansehung desselben I. 133. Niederlegung des — und Folgen hievon I. 178. Venia concionandi der nicht mehr im — befindlichen evang. Geistlichen I. 178. Einweisung des Pfarrers in dasselbe I. 301. Niederlegung desselben I. 379.

Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer I. 397. Siehe auch Dienstentlassung.

Amtsgeheimniß, Verpflichtung der Geistlichen zur Bewahrung desselben I. 140.

Amtshandlungen, geistliche, Bestrafung der Anmaßung derselben Seitens Nicht-Ordinirter I. 179. Bestrafung wegen unbefugter Ausübung der — Seitens eines durch ein rechtskräftiges Urtel des Amtes entsetzten kathol. Geistlichen I. 180. —, gegenseitige, der Militär- und Civilgeistlichen II. 205.

Amtskleidung der Geistlichen I. 134.

Amtspflichten der Pfarrer I. 305.

Amtsvergehen der Geistlichen, strafgerichtliche Verfolgung derselben I. 400.

Anmaßung geistlicher Amtshandlungen, Bestrafung derselben Seitens Nicht-Ordinirter I. 179.

Arbeiter, jugendliche, Beschäftigung derselben in Fabriken II. 274 bis 276.

Archive, für Superintendenturen und Pfarreien I. 322.

Arme, Beerdigungskosten für dieselben II. 296.

Atteste, gebührenfreie Ausstellung derselben aus den Kirchenbüchern für arme Vormundschaften I. 376. Stempelfreiheit kirchlicher — in armen Vormundschaftssachen I. 377.

Aufgebot, II. 85 bis 97. —, öffentliches, des Gesindes I. 273. Verweigerung desselben Seitens katholischer Geistlichen I. 347. Einspruch gegen dasselbe II. 97. Siehe auch Reformirte.

Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und der Kirche in Ansehung der Substanz, sowie mit dem neuen Pfarrer in Ansehung der Nutzungen I. 566 bis 575.

Ausfertigungsporteln, Aufhebung derselben bei den Prov.-Verwaltungsbehörden I. 304.

Ausländer, Ausfertigung und Versendung der Todtenscheine derselben I. 374 bis 376. —, naturalisirte, Anstellung derselben im Staats-, Kirchen- und Schuldienste I. 283. Berufung ausländ. Geistlicher zu inländischen geistl. Stellen I. 298. Zulassung der — zur Eingehung einer Ehe in Preußen II. 87 bis 92.

Außercourssetzung öffentlicher Papiere I. 453.

B.

Bank, Verfahren bei dem Verkehr mit derselben I. 450. Belegung der Gelder bei der — I. 451.

Bankordnung v. 5. Octbr. 1846. I. 451.

Bankverkehr für geistliche Institute I. 449.

Bau-Entwürfe für Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser I. 217.
Baufonds für Kirchen- und Schulbauten, Bildung eines solchen durch fortlaufende Beiträge der Einwohner I. 521. 523.
Bauholz, Verabfolgung desselben zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königl. Patronats I. 517.
Baupläne, zeitige Einreichung derselben I. 489.
Bauten, Verfahren bei Ausführung öffentlicher I. 479. Siehe auch Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.
Beerdigung verschiedener Confessions-Verwandten auf den Kirchhöfen I. 228. — der zur Gemeinschaft der getrennten Lutheraner gehörenden Gemeindeglieder auf den Kirchhöfen evangel. Pfarrgemeinden I. 229. Vorsicht bei der — der an Pocken und anderen contagiösen Krankheiten Verstorbenen I. 356. Verbot der frühen — der Juden I. 358. — von Kindern aus gemischten Ehen I. 272. Siehe auch Reformirte.
Beerdigungskosten, für Arme II. 296.
Begräbniß I. 352 bis 360. Das Schießen über dem Grabe bei dem — verstorbener Mitglieder von Schützengilden ist verboten I. 354.
Begräbnißreden I. 353.
Beichte, Strafbarkeit der Verletzung des Siegels der — I. 139.
Beichtpfennig, kann im Kurcölnischen nicht mehr gefordert werden I. 326.
Beichtsiegel I. 139.
Besetzungsrecht der schles. kath. Erzpriestereien, Pfarreien ꝛc. I. 281.
Besitztitelberichtigung bei Kirchen, Schul- und Stiftungsgrundstücken I. 57. — von den gottesdienstlichen Gebäuden geduldeter Kirchengesellschaften I. 59.
Bestallung der Geistlichen I. 132.
Bischöfe, kath., Denkschrift ders. über d. Vers. Urk. vom 5. Decbr. 1848. I. 29.
Bischöfe I. 183. Verhältniß derselben gegen d. Staat I. 184. Diöcesanrechte der — I. 185. Stellvertreter derselben I. 187. Auswärtige I. 187. Einwirkung des Staates auf die Disciplinarentscheidungen der — gegen kath. Geistliche I. 186. Wahl der — I. 617.
Blutzehnte I. 600.
Böhmische Brüder II. 246.
Brautschätze, geistliche I. 629.
Breve des Pabstes Pius VIII. über die gemischten Ehen II. 42. Instruction zu demselben II. 44.
Bürgerstand, Begriff des höheren II. 31.
Bulle des Papstes Pius VII. „de salute animarum“ vom 16. Juli 1821. II. 180 bis 189. Königl. Sanction derselben II. 180.

C.

Candidaten, siehe Kandidaten.
Canonici, siehe Kanonici.
Capelläne I. 378.
Coadjutoren I. 615.
Collectenwesen I. 535. II. 293.
Collegiatstifte I. 618.
Communalsteuer, Heranziehung der Küster und Kirchendiener zu derselben I. 412.
Concubinate, siehe Konkubinate.
Concurs, Vorrechte des Kirchenvermögens in demselben I. 248 bis 250.
Conduitenlisten, siehe Konduitenlisten.
Confirmanden, siehe Konfirmanden.
Confirmation, siehe Konfirmation.
Consistorien, deren Dienstinstr. vom 23. Octbr. 1817. I. 1. und 18. Protestantische I. 189.
Contagiöse Leichen, Verbot der Ausstellung derselben I. 357. Siehe auch Beerdigung.
Controverspredigten, Verbot derselben I. 81.
Curatstellen, Vertheilung der Einkünfte erledigter kath. — in den Bisthümern Paderborn, Münster, Trier u. s. w. I. 576.

D.

Defecte, Festsetzung und Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden I. 443.
Denkschrift, der kath. Bischöfe in Preußen über die Vers. Urk. vom 5. Decbr. 1848. I. 29.
Departement, geistliches I. 183.
Depositalmäßige Papiere I. 452.
Deutsch-Katholiken II. 235. Verhalten der evangel. Geistlichen gegen dieselben II. 236.
Devolutionsrecht I. 300. 621.
Diaconissinnen zu Kaiserswerth, Befreiung ders. von der Klassensteuer I. 163.
Diensteid der evangelischen und der katholischen Geistlichen I. 301. — der Schullehrer I. 301.
Diensteinkünfte evangel. Geistlicher u. Schullehrer während einer Disciplinar-Untersuchung I. 407.

Dienstentlassung der Geistlichen I. 386. 397.
Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien vom 23. Octbr. 1817. I. 1. u. 18. Abänderung der — durch die K. O. vom 31. Decbr. 1825. I. 6. u. 19.
Diöcesanrechte der Bischöfe I. 185.
Disciplinarentscheidungen der Bischöfe gegen katholische Geistliche, Einwirkung des Staates hiebei I. 186.
Disciplinarsachen gegen Geistliche, Ressort I. 387 bis 390. Verfahren in denselben gegen kath. Geistliche I. 387., gegen evangelische Geistliche I. 387. 391 bis 409. Gerichtsbarkeit in den — gegen kath. Geistliche. I. 186.
Disciplinarverfahren gegen Geistliche und Schullehrer, siehe Disciplinarsachen.
Dispensation von dem Eheverbote wegen naher Verwandtschaft II. 9 bis 13. — der wiederheirathenden Wittwen von der gesetzlichen Wartezeit II. 18. — von dem Eheverbote wegen Ehebruches II. 20 bis 25. — von dem Ehehindernisse des Ehebruches nach can. Rechte II. 27 bis 28. — von dem Eheverbote der Standesungleichheit II. 32. — vom Aufgebote II. 95 bis 97. — vom canon. Alter I. 131.
Districte, vagirende I. 276.
Domcapitel, katholische I. 615. Bestimmung und Rechte derselben I. 615 bis 616. Verhältniß gegen den Bischof I. 616. Rechte des — während der Vacanz des Bisthums I. 616. Wahl des Bischofes durch das — I. 617.
Domstifte, katholische I. 615., protestantische I. 631 bis 632.
Duplicat des Kirchenbuches I. 371. Aufbewahrung desselben I. 372.

E.

Ehe II. 1. — schon verheirathet gewesener Personen II. 15. — der Militairpersonen II. 33. Erfordernisse einer gültigen — in Ansehung der Religion, des Alters, der Freiheit der Einwilligung, der Einwilligung des Vaters, der Mutter, Großeltern u. des Vormundes II. 39 bis 62. Gründe zur Versagung der Einwilligung in eine abzuschließende — II. 62. Ergänzung der ohne Grund versagten Einwilligung in eine abzuschließende — II. 63. Vollziehung einer gültigen — II. 72. Kirchliche Einsegnung der — zwischen Christen und Juden II. 74. Form der abzuschließenden — II. 73 bis 82. — der Ausländer in Preußen II. 87. Einspruch gegen eine — II. 97. Wirkungen der — in Bezug auf die Kinder II. 100. Trennung der — durch den Tod II. 113 bis 122., durch richterlichen Ausspruch II. 123 bis 155. Trennung der — nach kath. Kirchenrechte II. 126 bis 128., nach protestantischem Kirchenrechte II. 128. — Ehe zur linken Hand II. 156 bis 162. Nichtige — II. 163 bis 166. Ungültige — II. 166., insonderheit zwischen Vormündern u. Pflegebefohlenen II. 167., zwischen angenommenen Eltern u. Kindern II. 167., mit noch nicht mannbaren Personen II. 168., wo der Consens der Eltern oder die freie Einwilligung mangelt II. 168.
Ehen, gemischte II. 41. Breve Pius VIII. über dieselben II. 42. Hirtenbrief des Erzbischofes v. Dunin über dieselben II. 49. Religiöse Erziehung der Kinder aus solchen I. 81. Taufen und Beerdigungen von Kindern aus — I. 272.
Ehebruch, Verbot der Ehe zwischen Personen, die — miteinander getrieben II. 19 bis 27. Polizeiliches Einschreiten gegen das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen — untersagt ist II. 25 bis 27.
Ehegelöbnisse, Erfordernisse derselben II. 64. Form der — II. 67. Bedingte — II. 68. Erfüllung der — II. 69. Gründe des Rücktrittes vom — II. 69. Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktrittes von einem — II. 70. Folgen eines aus erheblichen Gründen genommenen Rücktrittes von einem — II. 72. Folgen der ohne Schuld des einen oder des anderen Theiles unterbliebenen Erfüllung der — II. 72. Rechte u. Pflichten der Erben aus — der Erblasser II. 72. Verjährung des Rechts aus — II. 72. Von mehreren — II. 73.
Ehegesetze, Uebertretung derselben II. 169. Strafen der Uebertreter der — II. 169.
Ehehindernisse, nach canon. Rechte II. 4. Verpflichtung der Pfarrer zur Ermittelung von — II. 93. Siehe auch Eheverbote.
Eheleute, Rechte u. Pflichten derselben in Beziehung auf ihre Personen II. 99 bis 100., in Beziehung auf ihr Vermögen II. 102 bis 108. Gütergemeinschaft unter — II. 109. Erbfolge der — II. 113 bis 122.
Ehesachen, Gerichtsbarkeit der Diöcesanbehörden der kath. Kirche in denselben I. 186. Gerichtsbarkeit der kath. Kirche in — II. 123 u. 151. Richterliches Verfahren in — II. 128.
Ehescheidung, Wirkung derselben II. 150., in Ansehung des Vermöges der Eheleute bei der — II. 152 bis 155.
Ehescheidungsklagen, Compensation derselben II. 147.
Ehescheidungsprozeß, was während desselben Rechtens II. 149. Verpflichtung zur Tragung der Kosten in demselben II. 149.
Ehescheidungsursachen: Ehebruch II. 134., böswillige Verlassung II. 136., Versagung der ehelichen Pflicht II. 140., Unvermögen II. 141., Raserei und Wahnsinn II. 142., Nachstellungen

nach dem Leben II. 142., grobe Verbrechen II. 143., unordentliche Lebensart II. 144., Versagung des Unterhaltes II. 144., Veränderung der Religion II. 145., unüberwindliche Abneigung II. 145. Remission der — I. 148.
Eheschließung evangel. Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern II. 76.
Eheverbote, wegen zu naher Verwandtschaft II. 6 bis 13. — zwischen angenommenen Eltern u. Kindern II. 14., zwischen Vormündern u. Pflegebefohlenen II. 14. Verbot der Polygamie II. 15. — zwischen Personen, welche Ehebruch mit einander getrieben II. 19. — wegen Ungleichheit des Standes II. 28.
Eidesleistung, der evangel. Geistlichen auf d. Verf. Urk. vom 31. Decbr. 1850. I. 44. — der kath. Geistlichen auf d. Verf. Urk. I. 43.
Eid, siehe Dienstеid.
Eingepfarrte, wann sie als moralische Person zu betrachten I. 56.
Einkommensteuer, Einführung derselben. I. 144. Siehe auch Klassensteuer.
Einkünfte der Kirchen I. 465.
Einwilligung in eine abzuschließende Ehe, Gründe zur Versagung derselben II. 62. Ergänzung der ohne Grund versagten — II. 63.
Elementarlehrerstellen, Regulirung des Einkommens derselben II. 270.
Elementarschule, evangelische, Einrichtung und Unterricht in derselben II. 259.
Emeritirung, unfreiwillige der evangel. Geistlichen I. 395 bis 397. 408.
Emporen, Anlage derselben in neu zu erbauenden Kirchen I. 217.
Erbbegräbnisse, Disposition der Kirchen über dieselben nach dem Abgange der an denselben berecht. Personen I. 224. Benutzung derselben auf geschlossenen Kirchhöfen I. 227.
Erbfolge der Eheleute II. 113 bis 122.
Erzpriester I. 190. Ob denselben das Prädicat: „Hochwürden" zustehe? I. 190.
Erziehung, der Kinder aus gemischten Ehen in Bezug auf die Religion I. 81.
Evangelisch, Gebrauch dieses Wortes im amtlichen Verkehre statt der Bezeichnung: Protestantisch I. 81.
Evangelischer Ober-Kirchenrath, Einsetzung desselben nebst Ressortregl. für die evang. Kirchenverwaltung I. 15. —, dessen weitere Organisation I. 17.
Examen, Anmeldung u. Zulassung evangel. inländ. Predigtamtskandidaten zu demselben I. 91 bis 94., evang. ausländ. Kandidaten I. 95. Eigentliches — der evang. Predigtamtskand. u. Geistl. I. 95 bis 119. — ausländ. Kandidaten u. Geistl. bei Berufung zu inländ. geistl. Stellen I. 109. Siehe auch Prüfung.
Excommunication I. 90.
Executionscompetenz in Bezug auf die Geistlichen I. 175 bis 178.
Executivische Beitreibung kirchlicher Gefälle I. 465., directer und indirecter Steuern I. 466.
Exemption, von der Parochie I. 274.

F.

Familienstiftungen, Ressort in Rücksicht der Oberaufsicht auf dieselben I. 184.
Feiertage, deren Anordnung I. 60. Einschränkung derselben in den evangelischen, reformirten und lutherischen Kirchen I. 60. —, dritte, deren Feier in Sachsen I. 62. Bestimmungen wegen derselben für die kath. Kirche I. 62 bis 66. Vorschriften über die Haltung derselben I. 66 bis 80.
Feldprediger, Bestellung derselben I. 305.
Festtage, Vorschriften über deren Feier I. 66 bis 80.
Feuersocietätsbeiträge für Kirchen und kirchliche Gebäude I. 514.
Filialdörfer, Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses in denselben I 257.
Filialkirchen I. 256. Aufsichtsführung über die in anderen Regierungsbezirken und Provinzen gelegenen — und Nebenschulen I. 259.
Freie Gemeinden, II. 235.
Forensen, deren Nichtverpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten I. 515.
Forsten, Benutzung und Erhaltung derselben nach schles. Prov.-Rechte. I. 435. Siehe auch Pfarrwald.
Frauenstifte, geistliche I. 626.

G.

Garnisonprediger, Bestellung derselben I. 305.
Gastpredigten, in erledigten evangelischen Pfarrgemeinden I. 289. Aufbringung der Diäten und Fuhrkosten der Superintendenten für Beiwohnung von — I. 304.
Geburten, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte II. 228.
Gefälle, kirchliche, executivische Beitreibung derselben I. 465.
Gehege an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten, deren Unterhaltung I. 553.
Geistliche, ob sie zu den mittelbaren oder unmittelbaren Staatsbeamten zu rechnen? I. 58. Erforderniße derselben I. 91 bis 131. Deren Bestallung I. 132. Rechte und Pflichten der — in Ansehung des Amtes I. 133., in den Privatangelegenheiten I. 142 bis 178. —, ausländische, Berufung derselben zu inländischen geistl. Stellen I. 298. Befreiung der — von der Verpflichtung, der Landwehr beizutreten I. 171., vom Brückenzolle und Chausseegelde I. 171. Heranziehung der

— zur Aufdringung der Schulbeiträge I. 171. Befreiung der evang. — von der Gestellung ihrer Pferde bei Mobilmachungen I. 172. Verpflichtung der —, zu den Communallasten und den Kosten des Chausseebaues beizutragen I. 173. Rangverhältniß der — I. 174. Ordensverleihungen an dieselben I. 174. Verjährung der Forderungen der — wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen I. 174. Executions-Competenz der — I. 175 bis 178. Venia concionandi der nicht mehr im Amte befindlichen evangelischen — I. 178. Gerichtsbarkeit der bischöflichen Behörden in Disciplinarsachen gegen kathol. — I. 186. Präsentation inländischer — zu vacanten kathol. Pfarreien. I. 284. Urlaubsbewilligung für — I. 305. Pensionswesen emer. evangel. — I. 381. Pensionsabzüge und Pensionsberechtigung der bei den Strafanstalten angestellten — I. 385. Eidesleistung der kathol. und evangel. — auf die Verf.-Urkunde vom 31. Decbr. 1850. I. 43 bis 47. Functionen ausländischer kathol. — im Inlande I. 132. Ausschließung derjenigen — von der Anstellung, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen I. 132. Amtskleidung der evangel. — I. 134. Kleidung der — außer dem Falle einer Amtsverrichtung I. 138. Ausübung der Jagd durch die — I. 138. Bewahrung der Amtsgeheimnisse Seitens der — I. 139. Gebühren und Diäten der — bei gerichtl. Geschäften II. 296. Recht der —, das Abendmahl zu verweigern I. 141. —, evangel., sollen sich das Abendmahl nicht selbst reichen I. 142. Verwaltung von Staats- und anderen Nebenämtern Seitens der — I. 142. Aufhebung der für die — eingeführten Klassensteuer I. 144. Befreiung der — von Communalabgaben I. 163 bis 169., von der Uebernahme von Vormundschaften I. 169., von anderen öffentlichen Aemtern I. 169. Ressort in Disciplinarsachen gegen — I. 387 bis 390. Verfahren gegen die kathol. — in Disciplinarsachen I. 387., gegen evangelische — I. 387, 391 bis 409. Verfahren gegen — wegen pflichtwidriger, gegen das Bekenntniß und die Verfassung der evangel. Kirche gerichteten Umtriebe I. 401. Verfahren gegen — wegen gemeiner Verbrechen I. 406. 409. Siehe auch Pfarrer, Strafanstaltsgeistliche, Integrität.

Geistliche Gesellschaften, siehe Gesellschaften.

Geläute I. 230. Verfahren bei Umgießung von — behufs Vermeidung von Uebervortheilungen und anderen Nachtheilen I. 230. Anschaffung harmonischer — I. 230. Benutzung des — für andere als kirchliche Zwecke I. 234. Gebrauch des — zu den Bibelstunden der evangel. Gemeinden I. 234. Benutzung des — evangel. Gemeinden Seitens der Altlutheraner I. 234. Unterhaltung des — I. 544.

Geldzehnte I. 602.

Gelübde, geistliches, der Mönche und Nonnen I. 627.

Gemeinden, siehe freie Gemeinden.

Gemeindeordnung, evangelische, für die östlichen Provinzen Preußens II. 225 bis 227.

Gemischte Ehen II. 41. Breve Pius VIII. über dieselben II. 42. Hirtenbrief des Erzbischofs von Dunin über dieselben II. 49. Religiöse Erziehung der Kinder aus solchen I. 81. Taufen und Beerdigungen von Kindern aus — I. 272.

General- Kirchen- und Schulvisitation, Instruction für die Abhaltung derselben in den 6. östlichen Provinzen I. 203.

General-Superintendenten, Anstellung derselben I. 190. Instruction für dieselben vom 14. Mai 1829. I. 191. Instruction für die — in Westphalen I. 194.

Gerichtsbarkeit der Diöcesan-Behörden der kathol. Kirche in Disciplinarsachen gegen Geistliche, sowie in Ehesachen I. 186. II. 123 und 151.

Gerichtsstand, eximirter, Aufhebung desselben I. 174.

Gesandtschaftsprediger, I. 410.

Gesellschaften, geistliche, deren Rechte und Pflichten I. 48. Begriff und Grundsätze I. 604. Verrichtungen der — I. 609. Aeußere Rechte der — in Beziehung auf den Staat I. 609., in Ansehung des Vermögens I. 611. Innere Verfassung der — I. 612. Versammlungen der — I. 612. Rechte des Vorstehers der — I. 613. Rechte des Kapitels bei vacantem Vorsteheramte I. 613. Wahl, Postulation, Confirmation und Consecration des Vorstehers der — I. 613 bis 614. Kapitulation mit dem gewählten Vorsteher einer — I. 614. Siehe auch Kirchengesellschaften.

Glaubensbekenntniß, freies Wahlrecht desselben nach vollendetem 14. Jahre I. 81.

Glocken, siehe Geläute.

Gnadenjahr I. 577.

Gottesdienst, häuslicher I. 49.

Gouvernanten, Prüfung derselben II. 268.

Gravamina, Entscheidung derselben in geistlichen Sachen in Bezug auf die kathol. und evangel. Kirche in Schlesien II. 172 bis 180.

Großzehnte I. 596. Art der Entrichtung desselben I. 598.

Grundsteuerbefreiung, Aufhebung derselben I. 217.

Grundstücke der Kirchen I. 458. Concurrenz der Stadtverordneten bei Veräußerung derselben I. 458. Vermiethung und Verpachtung derselben I. 467. S. auch Kirchen- und Schulengrundstücke.

Güter, geistliche. Einziehung derselben in der Preuß. Monarchie I. 604. Unzulässigkeit des Rechtsweges über Streitigkeiten, welche die Herausgabe säcular. — zum Gegenstande haben I. 608.

Gütergemeinschaft unter Eheleuten II. 109.

Gutsherren, Nichtverpflichtung derselben, von den bäuerlichen Entschädigungsländereien zu den Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen I. 532.

H.

Hebammen, Unterstützung bedürftiger I. 340. Beiträge der Juden zur Unterstützung derselben I. 340.
Hebammeninstitute, Beiträge für dieselben bei Trauungen und Taufen Seitens der Offiziere und Militairbeamten I. 341. Einsendung der Extracte aus den Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten an die Polizeibehörden, behufs Einziehung der Beiträge für den Fonds der — I. 341.
Heirathen, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte II. 228.
Heirathsconsens für Beamte, Geistliche und Lehrer II. 94. Gesuche um Ertheilung des — Seitens der Geistlichen und Lehrer II. 326.
Herrenhuter II. 246.
Himmelfahrtstag, Wiedereinführung der Feier desselben I. 61.

I.

Immunitäten, der Geistlichen I. 163 bis 173.
Incoursetzung öffentlicher Papiere I. 453.
Institute, geistliche, Bankverkehr für dieselben I. 449.
Instruction für die Abhaltung der General-, Kirchen- und Schulvisitationen in den sechs östlichen Provinzen I. 203. — für die Provinzialconsistorien vom 23. Octbr. 1817 I. 1 u. 18. — für die Ober-Präsidenten I. 6. u. 7. — für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829. I. 191. — für die Superintendenten I. 196.
Integrität, politische, Einstellung der Anfragen in Bezug auf dieselbe vor der Anstellung I. 299.
Introduction, der Geistlichen I. 303.
Inventarium, Unterhaltung desselben Seitens des Pfarrers I. 563.
Irvingianer II. 246.
Jagd, Ausübung derselben Seitens der Geistlichen I. 138.
Juden, deren Verhältnisse in religiöser und politischer Hinsicht II. 246 bis 255. Uebertritt der — zum Christenthume und Rücktritt derselben II. 255. Annahme der Familiennamen bei dem Uebertritte der — zum Christenthume II. 256. Verbot des Gebrauchs christlicher Vornamen Seitens der — II. 256. Aufgebot, Trauung und Ehescheidungen der — II. 256.
Jugendliche Arbeiter, siehe Arbeiter.

K.

Kandidaten, evangelische Predigtamtskandidaten, deren Prüfung I. 91 bis 109. Deren Beaufsichtigung durch den Superintendenten bis zur Anstellung I. 110 bis 126. Prüfung ausländischer — I. 109. Wahlfähigkeit und Anstellung der — I. 126. —, katholische, Beaufsichtigung der Prüfung derselben Seitens der Staatsbehörden I. 127. Militairverhältnisse der evangelischen — I. 128., der kathol. — I. 130. Disciplinarverfahren gegen die in Criminal-Untersuchung gerathenen I. 394.
Kandidatenordnung für Preußen I. 111. — für Pommern I. 114. — für Schlesien I. 117. — für Posen I. 119. — für Sachsen I. 121. — für Westphalen I. 124.
Kanonici, Begriff I. 620. Klassen derselben I. 620. Erfordernisse der — I. 620. Recht der ersten Bitte der — I. 621. Ordnungen der — I. 623. Aufnahme der — in das Kapitel I. 624. Pflichten der — I. 624. Residenz der — I. 624. Aeußere Rechte und Pflichten der — I. 625., besonders in Ansehung der Präbenden I. 625.
Kanonikate, Verleihung derselben I. 621. Resignation auf die — I. 622. An Unfähige verliehene — I. 623. In wiefern eine Person mehrere — besitzen könne I. 623. Vorbereitung zu dem — I. 623.
Kanonisches Alter I. 131.
Kanzeln, Errichtung derselben in den Kirchen I. 480. Nichtbenutzung derselben zur Aufforderung von Unterschriften zu Adressen und Petitionen I. 214.
Kapelläne I. 378.
Kapitel, geistliches, Rechte desselben bei vacantem Vorsteheramte I. 613.
Kinder, aus gemischten Ehen, deren religiöse Erziehung I. 81.
Kirche, evangel., Ressort-Verhältnisse I. 1. —, katholische, Ressort-Verhältnisse I. 18. Verhältnisse der kathol. — nach der Verf. Urk. vom 5. Decbr. 1848. I. 26 bis 29. —, deren Rechte und Pflichten I. 48. Visitations-Ordnung für die evangel. — in der Provinz Posen I. 198. Erhaltung des Anstandes und der Würde im Innern der — I. 213. Aufführung religiöser Musiken in den — I. 214. Die Schiedsmännerwahl darf nicht in denselben vorgenommen werden I. 216. Verbot der Benutzung der — zu Waaren-Niederlagen I. 216. Errichtung neuer — I. 217 bis 218. Anlage von Emporen in neu zu erbauenden — I. 217. Bauentwürfe für dieselben I. 217. Einrichtung des Hypothekenwesens für die — I. 235. Vermögen derselben I. 234. Erwerb von Vermächtnissen und unbeweglichen Sachen Seitens der — I. 235. Geschenke und Vermächtnisse an — I. 238 bis 244. Vorrechte des Vermögens der — I. 246 bis 250. Feuer-Societäts-Beiträge für die — I. 514. Siehe auch Pfarr-, Mutter- und Tochterkirchen.
Kirchenabgaben, siehe Abgaben.
Kirchenagende, erneuerte, siehe Agende.

Kirchenamt, Besetzung eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes I. 414.
Kirchenbausachen, Verfahren in denselben I. 480. Regulirung des Interimisticums in streitigen — I. 491. bis 496.
Kirchenbauten, Sicherung der Beiträge zu den — bei Dismembrationen II. 280. — und Reparaturen nach schles. Provinzialrechte I. 435. Untersuchung der Nothwendigkeit und Bestimmung der Art von — I 480. Ausführung der Projecte von — I. 484. Ausführung der —, zu denen Königl. Gnadengeschenke bewilligt worden I. 484. Einwirkung der geistlichen Oberen und der Gerichte bei — I. 487. Licitationstermine für — I. 489. Gegen den Beschluß der Regierung, wodurch die Nothwendigkeit von — festgesetzt wird, ist der Rechtsweg zulässig I. 490. Feststellun und Einziehung der Beiträge der Eingepfarrten und Patronen zu — I. 496. Woher die Kosten zu Kirchenbauten zu nehmen? I. 497. Provinzialrechtliche Bestimmungen hierüber I. 500 bis 512. Subsidiarische Vorschriften des Allg. Landrechts I. 513 bis 539. Nichtverpflichtung der Forensen zu den — I. 515. Im Wege der Gnade bewilligte Unterstützungen zu den — I. 520. bis 526. Bildung eines Fonds zu den — Seitens der Eingepfarrten I. 521. Aufsicht über — I. 529.
Kirchenbediente, weltliche I. 410. Provinzialrechtliche Bestimmungen über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Reparatur an den Gebäuden derselben I. 556 bis 560.
Kirchenbedientenstellen Privatpatronats, Besetzung derselben I. 413.
Kirchenbücher I. 361. Einrichtung und Führung derselben I. 361. bis 369. Eintragung unehelicher Kinder in dieselben I. 370. Duplicat der — I. 371. Gebührenfreie Ausstellung von Attesten aus den — für arme Vormundschaften I. 376. Führung der — bei vacanten Pfarrstellen I. 380.
Kirchen-Collegia I. 206. Bildung derselben I. 206.
Kirchengebäude I. 210. Regulirung und Verschönerung der Plätze um dieselben I. 210. Versicherung derselben gegen Feuersgefahr I. 211. Bau und Besserung der — I. 479. Verpflichtung des Patrons zur Unterhaltung von — I. 491. Woher die Kosten zum Baue von — zu nehmen? I. 497. Provinzialrechtliche Bestimmungen hierüber I. 500 bis 512. Nichtgewährung einer Unterstützung zum Wiederaufbau abgebrannter, aber nicht gegen Feuersgefahr versicherter — I. 526.
Kirchengesellschaften, unerlaubte I. 53. —, öffentlich aufgenommene I. 54. —, geduldete I. 58. —, deren Verhalten gegen den Staat I. 59., gegen andere Kirchengesellschaften I. 80., gegen ihre Mitglieder I. 81 und 250. Besitztitel-Berichtigung von den gottesdienstlichen Gebäuden geduldeter — I. 59. Geistliche Mitglieder der — I. 90 bis 179. —, weltliche Mitglieder I. 180. Von den Obern und Vorgesetzten der — I. 183 bis 288. Von den Gütern und dem Vermögen der — I. 209. bis 251. Siehe auch Gesellschaften.
Kirchengeläute, siehe Geläute.
Kirchengemeinden, Form der Zusammenberufung derselben I. 206. Form der von denselben und dem Kirchenvorstande auszustellenden Vollmachten I. 206. Beschränkung der Befugniß der — zur Erhöhung des Personal- und Realdecems auf die zu ihnen gehörigen Mitglieder I. 251. Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse gegen die — I. 180.
Kirchengeräthschaften I. 220.
Kirchengewölbe, Beisetzung von Leichen in denselben I. 226.
Kirchenglocken, siehe Geläute.
Kirchengrundstücke, deren Besitztitelberichtigung I. 57 und 59. Erwerb und Veräußerung derselben I. 234 bis 246. Verpfändung der — I. 246.
Kirchenkapitalien, I. 446. Verfahren bei Aufbewahrung der — I. 445. Form der Quittungen über zurückgezahlte — I. 448., über die bei der Bank belegten I. 449. Vortheilhafte Unterbringung der — I. 455. Ausleihung der — I. 455.
Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz II. 207 bis 219. Spätere Bestimmungen und Abänderungen derselben II. 219 bis 225.
Kirchenorgeln, siehe Orgeln.
Kirchenpatron, Begriff I. 415 Rechte und Pflichten desselben I. 417. Von mehreren Patronen I. 420.
Kirchenprocesse I. 460. Betrieb derselben I. 460 bis 463. Siehe auch Processe.
Kirchenrechnung, Verfahren bei der Revision derselben I. 472 bis 478. Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes über das Kirchenrechnungswesen in den Städten I. 476. Abnahme der — I. 478. —, katholische Königl. Patronats im Großherzogthum Posen, Verfahren bei Revision derselben I. 441. Legung und Abnahme der — nach schles. Provinzialrechte I. 431.
Kirchenvermögen, Begriff I. 209. Verhältniß desselben gegen den Staat I. 210., gegen die geistlichen Oberen I. 210. Besondere Vorrechte des — 246., namentlich im Concurse I. 248 bis 250. Ausgaben aus dem — I. 471. Schenkungen aus dem — I. 471. Siehe auch Vermögen.
Kirchenverwalter, Rechte und Pflichten derselben I. 443.
Kirchen-Visitations-Ordnung für die evangelischen Kirchen in der Provinz Posen I. 198.
Kirchenvorstand, Nichtberechtigung desselben zur Vertretung der Kirchengesellschaften in Processen, welche das Vermögen der einzelnen Mitglieder der Kirchengesellschaft berühren I. 206. Form der von demselben und den Kirchengemeinen auszustellenden Vollmachten I. 206.
Kirchenvorsteher I. 411. Bestellung derselben nach schles. Provinzialrechte I. 431.
Kirchenwesen, evangel., Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für dasselbe I. 7. Verwaltung desselben nach der Verf. Urk. vom 5. Decbr. 1848. I. 25. —, kathol., Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für dasselbe I. 19. Evangel. —, Verbesserung desselben I. 188. und 325.

Kirchenzeugnisse, Ausstellung derselben I. 367 und 374.
Kirchhöfe I. 223. Verschonung derselben bei Anlegung von Chausseen I. 223. Verpflichtung zur Anlegung neuer — I. 223. Disposition über die außer Gebrauch gesetzten — I. 223. — sind dem bürgerlichen Verkehre entzogen I. 223. Veränderung mit geschlossenen — I. 226. Verlegung der — I. 226. Nutzung der — I. 566. Bau, Besserung, Benutzung und Vermehrung der — I. 540 bis 544. Siehe auch Beerdigung, Erbbegräbnisse.
Kirchstellen, Vermiethung derselben I. 467. Zulässigkeit der Klage unter Prätendenten des erblichen Besitzes von — I. 469. Begründung der Negatorienklage gegen denjenigen, welcher im Besitze einer — im Possessorienprocesse geschützt worden ist I. 470. Einziehung erblicher — I. 470. Ersitzung einer — I. 471.
Klassensteuer, Aufhebung der Befreiung von derselben I. 144. Einführung, Veranlagung und Erhebung der — und Einkommensteuer I. 144. Ministerielle Instructionen über die Veranlagung und Erhebung der —, über Behandlung der Ab- und Zugänge und Reclamationen I. 152 bis 160. 163. Instruction für den Vorsitzenden der nach dem Klassensteuergesetze vom 1. Mai 1851. zu bildenden Bezirks-Commissionen I. 160. 163. Befreiung der Diaconissinnen zu Kaiserswerth von derselben I. 163.
Kleinzehnte I. 599.
Klingebeutel, der Ertrag desselben gehört zu den Kircheneinkünften I. 467. Einschmelzung und Vergütung der in demselben einkommenden ungültigen Münzsorten I. 467.
Klöster, protestantische I. 631 bis 632.
Klostergesellschaften I. 618. Begriff derselben I. 618. Geistliche Oberen, Capitel und Convente, geistliche Zucht, Aufnahme und Versetzung der Mitglieder von — I. 618 bis 619.
Koadjutoren I. 615.
Kollegiatstifte I. 618.
Kollekten für Kirchen- und Schulbauten I. 536 bis 538.
Kollektenwesen I. 535. II. 293.
Kompensation der Ehescheidungsklagen II. 147.
Konduitenlisten, für die evangel. Geistlichen I. 136. Aufhebung derselben über die kathol. Geistlichen I. 138.
Konfirmanden, Unterricht und Einsegnung derselben I. 316. Kontrole über den regelmäßigen Besuch des Konfirmanden- und Katechumenen-Unterrichts I. 317 bis 319. Zu stellende Bedingungen im Interesse des Konfirmanden-Unterrichts bei Ausstellung der Erlaubnißscheine für Tanzlehrer I. 320. Einsegnung von — aus fremden Parochieen I. 315.
Konfirmation, Unterricht der evangel. Jugend im Christenthume als Vorbereitung auf dieselbe I. 312. Verhütung der Mißbräuche bei Annahme noch nicht konfirmirter Personen I. 312: Schulbesuch und der auf die — und Abendmahlsfeier vorbereitende Unterricht I. 313. Anhaltung evangel. Eltern zur — ihrer Kinder I. 315. Trennung der Prüfung der Confirmanden von der — so wie Trennung der ersten Communion von der — I. 315. Dispensationsertheilung von den gesetzlichen Erfordernissen der — I. 320. Siehe auch Konfirmanden.
Konfirmationsrecht, kirchliches, Ausübung desselben bei Besetzung von Pfarrstellen Privatpatronates I. 297.
Konkubinate. Steuerung derselben II. 26. 64 bis 66.
Konsistorien, siehe Consistorien.
Küster I. 411. Heranziehung derselben zu den Communalsteuern I. 412. Vorlesung von Predigten durch dieselben I. 413. Hilfsleistung der Civilküster bei Abhaltung des Militärgottesdienstes I. 414.
Küster- und Schulhäuser, Bau und Unterhaltung derselben I. 257. II. 273.
Küstereien, Separation derselben an Filialkirchen von den Küstereien an Mutterkirchen I. 256.

L.

Landbotationsfonds für die evangel. Geistlichen der Prov. Schlesien I. 549.
Laßschein, Verweigerung desselben Seitens kathol. Geistlicher I. 347.
Lehrerinnen, Prüfung derselben II. 268.
Leichen, Beisetzung derselben in Kirchengewölben I. 226. Verbot der Ausstellung der — I. 352 u. 357. Bekleidung der — I. 352. Polizeiliche Maßregeln gegen das zu frühe Begraben der — I. 358.
Leichenpässe, Ausstellung derselben I. 355.
Leichenreden, siehe Begräbnißreden.
Leichentransport, polizeiliche Legitimation bei demselben I. 356.
Letztwillige Zuwendungen an Anstalten u. Gesellschaften I. 239. Landesherrl. Genehmigung derselben I. 240.
Licitationstermine für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten I. 489.
Lutheraner, siehe Altlutheraner.

M.

Marienburger Werder, Abgaben u. Leistungen, welche in demselben an evang. Geistliche u. Kirchendiener zu entrichten sind I. 271.
Mediatconsistorien I. 189.
Mennoniten, deren Verhältnisse in religiöser u. politischer Hinsicht II. 238 bis 246.
Messen, landesherrl. Genehmigung von Schenkungen u. letztwillige Zuwendungen zu denselben I. 244.
Militairpersonen, Ehen derselben II. 33.
Militairdienst, von der Verpflichtung zu demselben werden junge Leute durch Verheirathung nicht überhoben II. 85.
Militairkirchenordnung vom 12. Febr. 1832. II. 189 bis 205.
Militairpersonen, Regulirung der Seelsorge für die einzeln stationirten II. 206. Zeitpunkt, mit welchem das militairkirchenrechtliche Verhältniß der — des Beurlaubtenstandes beginnt II. 207.
Militairverhältnisse, der evangel. u. kathol. Theologen I. 128 bis 131.
Mobilmachung, Befreiung der evangelischen Geistlichen von der Gestellung ihrer Pferde bei derselben I. 172.
Mönche I. 626. Erfordernisse I. 626. Probejahr der — I. 627. Gelübde der — I. 627. Rechte der — in Ansehung des Vermögens während des Probejahres I. 628. Geistliche Obliegenheiten der — I. 628. Geistliche Brautschätze der — I. 629. Aeußere Rechte der — nach abgelegtem Gelübde I. 630. Aeußere Rechte nach aufgehob. Gelübde I. 630.
Mutterkirchen I. 256. Vereinigte — I. 257.

N.

Name, confessioneller der Gemeinden, Gebrauch desselben in Vocationen u. sonstigen amtl. Urkunden II. 305.
Nebenämter, Verwaltung derselben Seitens der Geistlichen I. 142.
Nebengeistliche I. 410.
Neuland I. 598.
Nießbrauch des Pfarrers I. 547.
Nonnen, Erfordernisse derselben I. 626. Probejahr der — I. 627. Gelübde der — I. 627. Geistliche Obliegenheiten der — I. 628. Rechte der — in Ansehung des Vermögens während des Probejahres I. 628. Geistliche Brautschätze der — I. 629. Aeußere Rechte nach abgelegtem Gelübde I. 630., nach aufgehobenem Gelübde I. 630.

O.

Ober-Kirchenrath, evang., Einsetzung desselben nebst Ressortregl. für die evang. Kirchenverwaltung I. 15. Dessen weitere Organisation d. d. K. O. vom 6. März 1852. I. 17.
Ordensleute I. 626.
Ordensverleihungen, an Geistliche I. 174.
Ordination I. 132., 179., 282. u. 300. — der evangel. Geistlichen in Pommern II. 304.
Ordinationstitel I. 188.
Orgeln, Anschaffung, Unterhaltung u. Stimmung derselben I. 220 bis 222. Kostenanschläge und Zeichnungen zu neuen — I. 220 u. 222.

P.

Pädagogik, Prüfung der evangel. Predigtamtskand. in ders. I. 105 bis 109.
Papiere, pupillar- u. depositalmäßige I. 452. —, öffentliche, In- u. Außercourssetzung derselben I. 453. Umschreibung außer Cours gesetzter oder unbrauchbar gewordener öffentlicher — I. 454.
Parochialhandlungen, es bedarf zu gegenseitigen — der evangel. u. kathol. Geistlichen der Staatserlaubniß nicht mehr I. 341.
Parochiallasten, Verpflichtung zur Tragung derselben mit Rücksicht auf den Unterschied der Religion I. 260. Provinzialrechtliche Bestimmungen u. Entscheidungen des K. Ob. Tribunals hierüber I. 260 bis 268. 271.
Parochialtheilungen I. 182.
Parochialverhältnisse, Verfahren bei streitigen I. 250. Regulirung der — im Gefolge von Gemeinheitstheilungen u. Auseinandersetzungen I. 254. — vagirender evang. Gemeinden I. 277.
Parochieen, Begriff I. 252. Errichtung u. Grenzen der — I. 252. Trennung der — I. 253. Veränderung in — I. 255. Auswärtige — I. 259. Wer zur Parochie gehöre? I. 260. Exemtion von derselben I. 274. Verlassung der — I. 278. Aufhebung der — I. 279. Erloschene — u. Behandlung des Vermögens derselben I. 279.
Patent, betr. die Bildung neuer Religionsgesellschaften. I. 51.
Pathen, Zahl derselben I. 349. Zuziehung vorschriftsmäßiger — zu der Taufe I. 349.
Pathengeschenk, Einstellung des landesherrlichen für Eltern von 7 Söhnen I. 349.
Pathenstelle, Annahme einer solchen Seitens des Königs bei siebenten Söhnen I. 349.

Patronatrecht, Erwerbung deſſelben I. 415. Verbot der Mitveräußerung des — bei dem Verkaufe von Domainen I. 416. Unzuläßigkeit einer Klage des Patrons gegen den Prediger auf Anerkennung des — Seitens des Letzteren I. 416. Verwaltung des — über chriſtliche Kirchen auf ſolchen Gütern und Grundſtücken, die ſich im Beſitzthum jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden I. 417. Wem die Ausübung eines Realpatronatrechtes zukomme? I. 418. Concurrenz der Stadtverordneten bei Ausübung des ſtädtiſchen — I. 419. Wie das — aufhöre I. 420. Perſönliche Fähigkeit und Ausübung des — I. 421.
Penſionsberechtigung der bei den Strafanſtalten angeſtellten Geiſtlichen u. Schullehrer I. 385.
Penſionsweſen der emer. evangel. Geiſtlichen I. 381.
Perſonalzehnte I. 600.
Perſonenſtand, Beurkundung deſſelben Seitens evangel. Preuß. Unterthanen in außereuropäiſchen Ländern II. 76.
Pfarrabgaben I. 602. Siehe auch Abgaben.
Pfarräcker, Benutzung derſeben I. 563.
Pfarrämter, erledigte, interimiſtiſche Verwaltung derſelben I. 299.
Pfarrbauern I. 565.
Pfarrbauſachen, Verfahren in denſelben I. 480. 491. Regulirung des Interimiſticums in ſtreitigen — I. 491. bis 496.
Pfarrbauten u. Reparaturen nach ſchleſiſchem Provinzialrecht I. 435. Einwirkung der geiſtlichen Oberen bei den — I. 487. 489. Licitationstermine für — I. 489. Feſtſtellung u. Einziehung der Beiträge der Eingepfarrten u. Patrone zu — I. 496. Woher die Koſten zu den — zu nehmen I. 497. Provinzialrechtliche Beſtimmungen hierüber I. 500 bis 512. Nichtverpflichtung der Forenſen zu den — I. 515. Sicherung der Beiträge zu den — bei Dismembrationen II. 280.
Pfarrer, Begriff I. 280. Erforderniſſe u. allgem. Pflichten deſſelben I. 281. Seine Wahl I. 281., insbeſondere bei Patronalkirchen I. 283 bis 288., bei Kirchen, welche keinen Patron haben I. 289 bis 294. Form der Wahl des — für 2 Schweſtergemeinden I. 289. Vocation des — I. 294. Präſentation des — I. 296. Einweiſung des — in das Amt I. 301 bis 305. Amtspflichten der — I. 305. Rechte des — I. 323. Vertretung des — in ſeinem Amte I. 378. Vergehungen der — I. 386. Dienſtentlaſſung der — bei eingetretener Unfähigkeit, dem Amte vorzuſtehen I. 386. Nießbrauch des — an den Pfarrgütern I. 547. Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden — oder deſſen Erben und der Kirche in Anſehung der Subſtanz und mit dem neuen — in Anſehung der Nutzungen I. 566. bis 575. Siehe auch Confirmationsrecht, Ordination, Garniſon- u. Feldprediger.
Pfarreien, Beſetzungsrecht der ſchleſ. katholiſchen I. 281. Verwaltung des Vermögens der — nach märkiſchem Provinzialrechte I. 425 bis 431.
Pfarrgebäude, Verſicherung derſelben gegen Feuersgefahr I. 212. Unterhaltung, Bau u. Reparatur der — I. 552 bis 562. Provinzialrechtliche Beſtimmungen über die Verpflichtung zur Unterhaltung u. Reparatur an — I. 556 bis 560.
Pfarrgehilfen I. 379.
Pfarrgüter und deren Einkünfte I. 545.
Pfarrregiſtranden, Verpflichtung der Prediger zur Führung derſelben I. 320. Anweiſung zur Führung gehöriger — I. 321.
Pfarrkirchen, Verwaltung der Güter und des Vermögens derſelben I. 425., nach märkiſchem Provinzialrechte I. 425 bis 431., nach ſchleſiſchem Provinzialrechte I. 431., der kathol. — in verſchiedenen Diſtricten Preußens I. 437 bis 440. Beſtimmungen über die Art der Verwaltung des Vermögens der — I. 441. Von Schulden der — I. 458. Von Grundſtücken der — I. 458. Proceſſe der — I. 460. Vergleiche über die Güter und Rechte der — I. 464. Einkünfte der — I. 465. Vermiethung und Verpachtung der Grundſtücke der — 467. Rechnungslegung der Vorſteher bei — I. 472. Bau und Beſſerung der — I. 479.
Pfarrkolonen, Verpflichtung derſelben zur Tragung der Communalabgaben I. 165.
Pfarrſchulen, Beſetzungsrecht der ſchleſ. katholiſchen I. 281.
Pfarrſtellen, Beſetzung katholiſcher I. 422. Siehe auch Predigerſtellen.
Pfarrvacanzen, Remuneration der Amtsvertreter bei denſelben I. 380. Führung der Kirchenbücher bei — I. 380.
Pfarrvermögen, was zu demſelben gehöre I. 545. Rechte deſſelben I. 546.
Pfarrwald, Benutzung deſſelben I. 563. Siehe auch Forſten.
Pfarrzwang, I. 323. Befreiung der Evangeliſchen vom kath. — I. 268. Aufhebung des evang. u. kath. — in der Ober-Lauſitz I. 268., in der Nieder-Lauſitz I. 269., in Oſtpreußen I. 271.
Philipponen II. 246.
Polygamie, Verbot derſelben II. 15.
Populationsliſten I. 371.
Portofreiheit auf gewiſſe Sendungen von Kirchen, Schulen u. anderen milden Stiftungen I. 454.
Poſtulation des Vorgeſetzten einer geiſtlichen Geſellſchaft I. 613.
Präbenden I. 625.
Präparanden, ſiehe Seminar-Präparanden.
Präſentation des zu einem geiſtlichen Amte Berufenen I. 296.

Predigerstellen, Stimmfähigkeit derjenigen, die nicht Hausväter sind, bei Einziehung derselben I. 290. Besetzungsrecht der — I. 419.
Predigtamtscandidaten, siehe Kandidaten.
Predigten, Vorlesen derselben durch die Küster I. 413. Siehe auch Gastpredigten.
Privatgerichtsbarkeit, Aufhebung derselben I. 174.
Privatstiftungen, katholische, deren Verwaltung I. 185.
Probejahr der Mönche und Nonnen I. 627.
Probepredigten, siehe Gastpredigten.
Proselytenmacherei ist kein Verbrechen I. 86.
Protestanten, Veränderung dieser Bezeichnung in: Evangelische I. 81.
Provinzialbehörden, Ressort-Verhältnisse derselben für das evangelische Kirchenwesen nach der Verordn. vom 27. Juni 1845. I. 7.; nach dem Circ. Erl. vom 1. Octbr. 1847. I. 9. Ressort-Verhältnisse derselben in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten I. 19.
Provinzial-Consistorien, deren Dienst-Instruction vom 23. Octbr. 1817. I. 1 u. 18. Abänderung der Dienstinstruction für die — durch die Kab. Ordre vom 31. Decbr. 1825. I. 6. und 19.
Processe, Vertretung der Pfarr- und Kirchengüter in denselben I. 547. Siehe auch Kirchenprocesse.
Prüfung, Anmeldung und Zulassung evangel. inländischer Predigtamts-Kandidaten zu derselben I. 91 bis 94. — evangel. ausländischer Kandidaten I. 95. Eigentliche — der inländischen evangel. Predigtamts-Kandidaten und Geistlichen I. 95. bis 109. — ausländischer Kandidaten und Geistlichen bei Berufung zu inländischen geistlichen Stellen I. 109. Staatliche Beaufsichtigung der — kathol. Kandidaten des geistlichen Standes I. 127.
Pupillarmäßige Papiere I. 452.

Q.

Quäcker II. 246.
Quittungen, Form derselben über zurückgezahlte Kirchenkapitalien I. 448., über die bei der Bank belegten Kirchenkapitalien I. 449.

R.

Rangverhältniß der Geistlichen I. 174.
Rechnungslegung der Vorsteher bei Parochialkirchen I. 472 bis 478. Siehe auch Kirchenrechnung.
Reformirte, wie es in Absicht der Trauungen und Taufen, des Aufgebotes und der Beerdigung zwischen den — deutscher und französischer Nation wechselsweise gehalten werden soll I. 344.
Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750. II. 172 bis 180.
Regulativ, betr. Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule II. 259.
Religion, Verpflichtung zur Tragung der Parochiallasten mit Rücksicht auf den Unterschied der — I. 260. cf. auch Parochiallasten.
Religionsgesellschaften, Bildung neuer I. 51. —, unerlaubte I. 53. —, öffentlich aufgenommene I. 54. —, geduldete I. 58. II. 228. —, deren Verhältniß gegen den Staat I. 59.
Religionsunterricht in den Gymnasien, Beförderung desselben I. 318.
Religionsverfassung, in Preußen, Edict über dieselbe vom 9. Juli 1788. I. 54.
Ressort-Verhältnisse der evangel. Kirche I. 1. — der kathol. Kirche I. 18.
Ritterorden, geistliche, I. 619., protestantische I. 631 bis 632.

S.

Sackzehnte I. 600. Entrichtung desselben I. 601.
Säcularisation der geistlichen Güter I. 604.
Särge, Ausschlagung derselben I. 352.
Schenkungen an Kirchen I. 238. Behandlung der Anträge auf Genehmigung von — oder Grunderwerbungen zu Gunsten kathol. Kirchen I. 238. Aufhebung der Anzeige von — an kathol. Kirchen bei der Regierung I. 240. Landesherrliche Genehmigung der — I. 240. 244. — aus dem Vermögen evangel. Kirchen I. 471.
Schiffsprediger I. 410.
Schlesische Erzpriestereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrschulen, kathol., Besetzung derselben I. 281.
Schlesische Zehntverfassung, siehe Zehntverfassung.
Schul- und Küsterhaus, siehe Küsterhaus.
Schulabgaben, siehe Abgaben.
Schulamt, siehe Kirchenamt.
Schulbausachen, Verfahren in denselben I. 480. 491. Regulirung des Interimisticums in streitigen — 491 bis 496.
Schulbauten, Ausführung derjenigen, zu denen Königl. Gnadengeschenke bewilligt werden I. 484. Zulässigkeit des Rechtsweges gegen den Beschluß der Regierung über die Nothwendigkeit von — 490. 491. Einziehung der Beiträge zu — I. 496. Woher die Kosten zu den — zu nehmen I. 497. Provinzialrechtliche Bestimmungen hierüber I. 500 bis 512. Subsidiarische Vorschriften

des Allg. Landr. hierüber I. 513 bis 539. Bildung eines Fonds zu — Seitens der Einwohner I. 521. Sicherung der Beiträge zu den — bei Dismembrationen II. 280.
Schulbeiträge, Heranziehung der Geistlichen zur Aufbringung derselben I. 171.
Schulgebäude, Versicherung derselben gegen Feuersgefahr I. 211. Deren Unterhaltung, Bau und Reparatur I. 553. 556.
Schulgrundstücke, Besitztitelberichtigung für dieselben I. 57. Erwerb und Veräußerung der — I. 235 bis 237.
Schulhäuser, Bau und Unterhaltung derselben II. 273.
Schullehrer, Befreiungen derselben von Communalabgaben und der Uebernahme öffentlicher Aemter (Vergleiche die bei den Immunitäten der Geistlichen in dem I. Thl. S. 163 bis 173 angeführten Verordnungen.) Disciplinarverfahren gegen die — I. 391 bis 400. Unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung der — I. 395 bis 397. Disposition über die Diensteinkünfte der — während einer Disciplinar-Untersuchung I. 407. Entscheidung im Recursverfahren wider disciplinarisch bestrafte — II. 269. Rechte und Pflichten der —, vergl. die im II. Thl. S. 256 bis 277 hierüber vorkommenden Bestimmungen. Regulirung des Einkommens der — II. 270. Siehe auch Pensionsberechtigung.
Schulrecht, niederes II. 256 bis 277.
Schulversäumnißstrafen, Competenz zur Vollstreckung derselben II. 276.
Schulzucht II. 274.
Schulzwang II. 274.
Seminar-Präparanden, deren Vorbildung II. 264.
Seminaristen, deren Prüfung II. 267. Beitragspflicht derselben zur Klassensteuer II. 270.
Simultaneum I. 280.
Sonntage, Vorschriften über deren Feier I. 66 bis 80.
Stempelfreiheit der kirchlichen Zeugnisse in Armen-Vormundschaftssachen I. 377. — in Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte I. 409. — der Aelteste der Geistlichen in Ehescheidungssachen II. 133. — der gerichtlichen Verhandlungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen II. 231.
Stempelsachen, Recurs gegen Strafresolute in denselben II. 292.
Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822. II. 281 bis 287. 292 bis 293.
Stempelsteuertarif, II. 287 bis 292.
Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte II. 228.
Sterbequartal I. 575.
Stiftsoberer, siehe Vorsteher einer geistlichen Gesellschaft.
Stiftungen, milde (kathol.), Ressort in Rücksicht der Oberaufsicht auf dieselben I. 184. Verwaltung der — I. 184. Siehe auch Privatstiftungen.
Stolae-Tax-Ordnung, erneuerte allgemeine für Schlesien I. 326 bis 339.
Stolgebühren I. 324. Einziehung rückständiger I. 325. — für Taufhandlungen in den Hebammen-Lehr-Instituten I. 325. Verpflichtung zur Entrichtung der — für die durch einen Geistlichen anderer Confession verrichteten Amtshandlungen I. 342.
Strafanstaltsgeistliche, evangelische, Verfahren bei Besetzung der Stellen derselben und bei ihrer Berufung I. 282. Versorgung der — nach 10jähriger treuer Amtsführung in Pfarrstellen landesherrlichen Patronates I. 283.
Strafgesetzbuch vom 14. April 1851., Bestimmungen aus demselben II. 295.
Sühneversuche der Geistlichen bei Ehescheidungen II. 129. 133.
Superintendenten, Recht derselben zur Beaufsichtigung der evangel. Predigtamts-Kandidaten I. 110 und 190. Beilegung des Titels: Superintendent an sämmtl. luther. geistliche Inspectoren, Decane und Erzpriester I. 190. Ob den — das Prädicat: „Hochwürden" zustehe? I. 190. Rechtgläubigkeit der — I. 190. Anstellung der — I. 195. Dienstinstruction für dieselben I. 196.
Synoden I. 188.

T.

Taufe I. 348. — von Kindern aus gemischten Ehen I. 272 und 351. Verrichtung der — in würdiger Weise I. 349. Was bei Eintragung der — in das Kirchenbuch zu beobachten I. 370. Siehe auch Hebammeninstitute und Reformirte.
Taufhandlungen, siehe Taufregister.
Taufnamen, Beilegung derselben I. 348.
Taufregister, Eintragung der an Proselyten verrichteten Taufhandlungen in dieselben I. 366.
Taufzeugen, siehe Pathen.
Taufzeugnisse, Ausstellung derselben für außerehelich geborene, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder I. 374. Genaue Ausstellung der — I. 375. Unentgeltliche Ausstellung der — für Militairersatzpflichtige und Landwehrmänner I. 377., für über 60 Jahre alte Personen behufs Befreiung von der Klassensteuer I. 377.
Testamente, Vorschriften über die An- und Aufnahme derselben II. 277.
Theologen, Ordination und Anstellung derjenigen, welche in ihrer Maturitäts-Prüfung nur das Zeugniß Nr. 3 erhalten haben I. 298. Siehe auch Kandidaten.
Tochterkirchen I. 256.

Tod, Kennzeichen des wirklich erfolgten I. 358.
Todeserklärungen eines Ehegatten II. 122.
Todesfälle, was bei Eintragung derselben in das Kirchenbuch zu beobachten I. 371.
Todtenscheine, der Ausländer, Ausfertigung und Versendung derselben I. 374. Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten I. 377. Ausstellung von — für verstorbene militairpflichtige Personen I. 377.
Tractate, Verbreitung derselben I. 53.
Translocation, von Geistlichen und Schullehrern I. 391.
Trauerreglement vom 7. Octbr. 1797. I. 354.
Trauungen I. 343. II. 73 u. 98. — weiblicher Dienstboten I. 343. — rücksichtlich des Aufenthaltes der Braut I. 343. Verweigerung der — Seitens kathol. Geistlichen I. 347. Was bei der Eintragung der — zu beobachten I. 369. Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander gezeugt haben. I. 369. Bestimmung des Zeitraumes, binnen welchem von dem Sonntage des letzten Aufgebotes verlobter Personen die — geschehen soll I. 73. — von Christen und Juden II. 74. Zeit und Ort der — II. 82. Consens der Eltern und Vormünder zu den — der Kinder und Minderjährigen II. 93. Verpflichtung der Pfarrer zur Ermittelung der bei — etwa entgegenstehenden Ehehindernisse II. 93. Einspruch gegen die — II. 97. — im Auslande geschiedener Personen von Seiten evangel. Geistlichen des Inlandes II. 15. Siehe auch Hebammeninstitute.

U.

Uneheliche Kinder, Verzeichnung derselben im Kirchenbuche I. 370.
Union, Beförderung derselben I. 84. Einfluß der — auf die an die reformirte oder lutherische Confession geknüpften Schenkungen und Stiftungen I. 251. Wesen und Zweck der — I. 278. —, Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche II. 297. Beitritt zu der — II. 299. Erlasse an den Magistrat zu Breslau über die — II. 299 bis 302. Amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf die — II. 302 u. 355. 306.
Unionsurkunden, Bestätigung derselben II. 299.
Unterstützungsfonds für emer. evangel. Geistliche der Provinz Brandenburg, Reglement, I. 381.
Urlaubsbewilligung, für Geistliche I. 305.

V.

Vagirende Districte I. 276.
Veräußerung von Kirchengrundstücken I. 245.
Verfassungsurkunde vom 31. Decbr. 1850 I. 20. — vom 5. Decbr. 1848. I. 20. Erläuterung der letzteren in Bezug auf die Bestimmungen über Religion und Religionsgesellschaften I. 21 und 37. Denkschrift der kath. Bischöfe in Preußen über die — vom 5. Decbr. 1848. I. 29.
Vergleiche über Kirchengüter und Rechte I. 464.
Verhandlungssporteln, Aufhebung derselben bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden I. 304.
Verjährung der Forderungen der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen I. 174.
Vermächtnisse an Kirchen I. 238.
Vermiethung der Kirchengrundstücke I. 467 bis 470. —, der Kirchstellen I. 468.
Vermögen, der Kirchen I. 234 bis 251. Verwaltung des — der Pfarrkirchen I. 425., nach schlesischem Provinzialrechte I. 431., nach märkischem Provinzialrechte I. 425. Verwaltung des — kath. Pfarreien, Kirchen und Stiftungen in verschiedenen Districten Preußens I. 437 bis 440. — der städtischen Kirchen, Concurrenz der Stadtverordneten bei der Verwaltung I. 441. Auseinandersetzung wegen des — bei Ehescheidungen II. 152 bis 155. Siehe auch Kirchenvermögen.
Verpachtung der Kirchengrundstücke I. 467 bis 470. Bekanntmachung der — von den Kanzeln I. 468.
Verpfändung von Kirchengrundstücken I. 246.
Versicherung der Feldfrüchte der Geistlichen gegen Hagelschlag u. s. w. I. 549.
Verstorbene, Anordnung eines jährl. allgemeinen Kirchenfestes zur Erinnerung an dieselben I. 66.
Vertretung des Pfarrers in seinem Amte I. 378.
Verwaltung des Kirchenvermögens I. 244. Siehe auch Pfarrämter.
Vicarien I. 624.
Vocation des Pfarrers I. 294.
Vocationen, Gebrauch des confessionellen Namens der Gemeinden in denselben. II. 305.
Vollmachten, Form der von den Kirchengemeinden und dem Kirchenvorstande auszustellenden I. 206.
Vorsteher einer geistlichen Gesellschaft, dessen Wahl, Postulation, Confirmation und Consecration I. 613 bis 614. Capitulation mit demselben I. 614. Landesherrliche Approbation des gewählten oder postulirten — I. 614.

12057

W.

Wahl, des Pfarrers I. 281 bis 294. Form der — für zwei Schwestergemeinden I. 239. Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Bestätigung der — eines Predigers bei obwaltenden Streitigkeiten über die Ausübung des Stimmrechts I. 292. — des Vorgesetzten einer geistl. Gesellschaft I. 613.
Wittwenkassenbeiträge, Erstattung derselben II. 325. 326. 327. Annahme der — statt in Frd'or in Silbergeld zu 13⅓ % II. 326. Abrechnung der — beim Gehalts- oder Pensionsabzugsverfahren II. 327 u. 331. Einsendung der — II. 331.
Wittwenpensionen, Höhe derselben II. 325. Herabsetzung bereits versicherter — II. 327. Versicherung der — bei der Wittwenverpflegungsanstalt II. 329.
Wittwen-, Pensions- und Unterstützungskasse, allgemeine Berliner (sogenannte Schulenburg'sche) II. 332. 329.
Wittwenverpflegungsanstalt, allgemeine, Reglement für dieselbe II. 307 bis 315. Tabelle der jährlichen Beiträge zu der — II. 315. bis 323. Abänderungen des Reglements für die — II. 324. 330. 331. Beitritt der Geistlichen und Lehrer zu der — II. 327. Berechtigung und Verpflichtung, der — beizutreten II. 328. 329. Controllirung des Beitrittes zu der — II. 328. Ausschließung fremder Pistolen von der Annahme bei der — II. 329.
Wittwenverpflegungs-Institute, provinzielle, für Geistliche und Schullehrer II. 331 bis 332.

Z.

Zäune, an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten, Unterhaltung derselben I. 552.
Zehnten I. 583. Allgemeine Grundsätze über dieselben. I. 587 bis 591. Provinzialrechtliche Bestimmungen über die Entrichtung der — I. 584 bis 591. Ablösbarkeit der — I. 583 bis 584. Verschiedene Arten von — I. 596 bis 603.
Zehntrecht, Erwerbung desselben I. 592 bis 593. Umfang des — I. 594. Erlöschung des — I. 594.
Zehntverfassung, schlesische, Wiederherstellung derselben, so wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758. bis 6. Februar 1812. bestanden hatte I. 269.

Erklärung einiger Abkürzungen.

Actenstücke (od. Actenst.)	heißt	Actenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrathes. Heft I. bis VII., Berlin 1851 bis 1855.
A. Gr. O.	—	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten.
Anh. z. A. L. R.	—	Anhang zum Allgemeinen Landrechte.
A. L. R.	—	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
Bielitz	—	Bielitz, praktischer Commentar zum Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten. 8. Bde. Erfurt 1823 bis 1830. Dazu 2 Hefte Nachträge. Erfurt 1831 und 1832.
Boche	—	Boche, der Preußische legale evangelische Pfarrer. 3. Aufl. Halle 1852.
Centralblatt	—	Centralblatt für Preußische Juristen. 6 Jahrgänge. Berlin 1837 bis 1842.
Entscheidungen	—	Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals. Band 1 bis 31. Berlin 1837 bis 1855.
Ergänzungen	—	Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. 3. Aufl. Band 1 bis 14. Breslau 1849 bis 1855.
Erk.	—	Erkenntniß.
G. S.	—	Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten. Berlin 1810 bis 1855.
Jurist. Wochenschr.	—	Juristische Wochenschrift für die Königl. Preuß. Staaten von Hinschius. 14 Jahrgänge. Berlin 1835 bis 1848.
Just. Min. Bl.	—	Justiz-Ministerialblatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin 1839 bis 1855.
v. K., Ann.	—	von Kamptz, Annalen der Preuß. inneren Staatsverwaltung. Band 1 bis 23. Berlin 1817 bis 1839.
v. K., Jahrb.	—	von Kamptz, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. 60 Bände. Berlin 1813 bis 1844.
Klein, Ann.	—	Klein, Annalen der Gesetzgebung u. Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. 26 Bände. Berlin und Stettin 1788 bis 1809.
Koch, Landr.	—	Dr. Koch, Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten mit Commentar. 4. Bände. Berlin 1852 bis 1854.
Koch, schles. Arch.	—	Dr. Koch, schlesisches Archiv für praktische Rechtswissenschaft. 6 Bände. Breslau 1837 bis 1848.
Mannkopf	—	Mannkopf, Ergänzungen und Abänderungen der Preuß. Gesetzbücher. 7 Bände. Berlin 1836.
Mathis, jur. Monatsschr.	—	Mathis, allgemeine juristische Monatsschrift für die Preuß. Staaten. 11 Bde. Berlin, 1805 bis 1811.
Min.-Bl. f. d. inn. Verw.	—	Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Berlin 1840 bis 1855.
Min. d. g.-, U.-u. Med.-Ang.	—	Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Min. d. Fin.	—	Minister der Finanzen.
Min. d. Inn.	—	Minister des Innern.
Präj.	—	Präjudiz des Königl. Ober-Tribunals.
Rabe	—	Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze u. Verordnungen. Bd. 1 bis 13. Der erste Band enthält 7. Abtheilungen (resp. 7 Bände). Halle und Berlin, 1816 bis 1825.
Rechtsfälle	—	Rechtsfälle des Ober-Tribunals. 4. Bände. 1847 u. 1848.
Rescr.	—	Rescript.
Richter, Kirchenr.	—	Richter, Lehrbuch des katholischen u. evangelischen Kirchenrechts. 4. Aufl. Leipzig 1853.
S.	—	Seite.
Simon, Rechtssprüche	—	Dr. Simon und v. Strampff, Rechtssprüche der Preuß. Gerichtshöfe. Bd. 1 bis 4. Berlin 1828 bis 1836.
Stengel	—	Stengel u. Eisenberg. Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und der juristischen Literatur in den Preuß. Staaten. 6 Bde. Berlin 1795 bis 1799.
Striethorst	—	Striethorst, Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechts-Anwälte des Königl. Ober-Tribunals. Band 1 bis 16. Berlin 1851 bis 1855.
Tit.	—	Titel.
Thl.	—	Theil.
Ulrich	—	Ulrich, Sommer u. Böle, Neues Archiv für Preuß. Recht u. Verfahren.
Verord.	—	Verordnung.
Walter, Kirchenr.	—	Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. 11. Aufl. Bonn 1854.

(Vergl. auch die Erklärung der Abkürzungen S. 333. im II. Theile dieses Werkes.)

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

MAR 12 1934